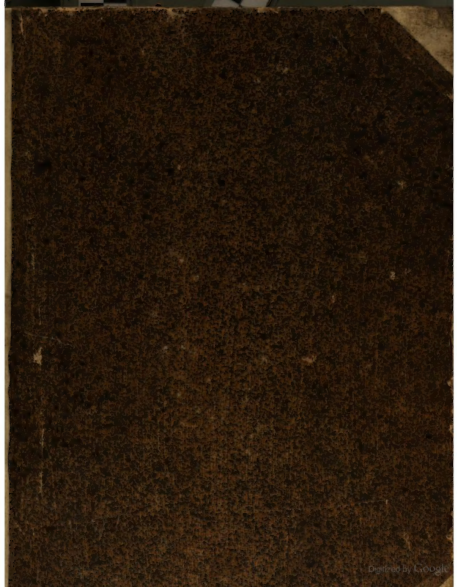

Digitized by Google

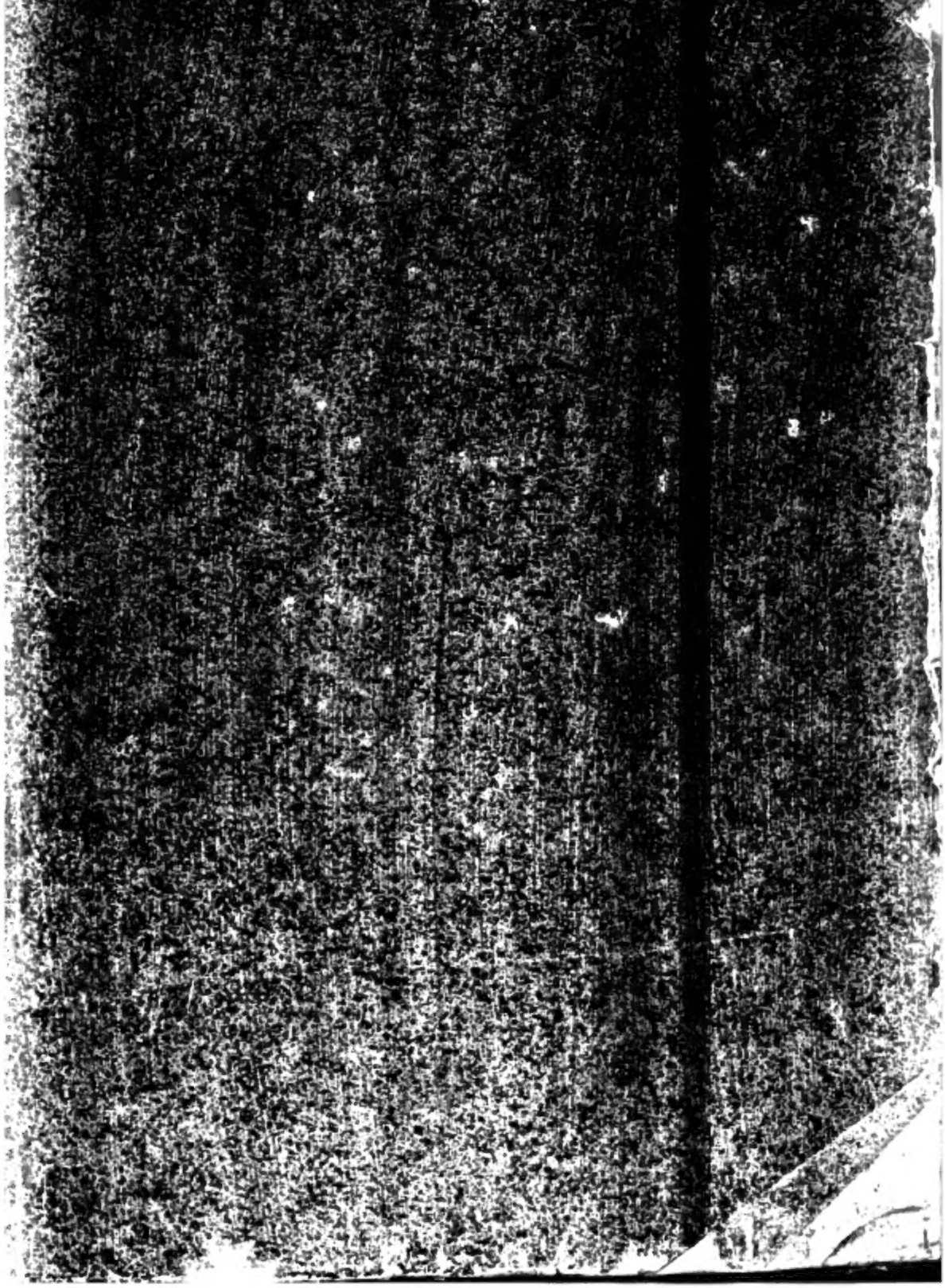

Digitized by Google

4° F. publ. gall. 967/1

4 Lm 7

Digitized by Google

<36611403330018

<36611403330018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

REPERTORIVM REALE PRACTICVM IVRIS PRIVATI IMPERII ROMANO-GERMANICI

Oder

Vollständige Sammlung aller üblichen und Brauchbaren Rechte im Heil. Römischen Reiche, und den benachtbarten Landen

enthaltend

Gesetze, Capitularia, Reichs-Abschiede, Land- und Stadt-Rechte, Reichbild, Willkühr, Constitutiones und Edicte der ältern, mittlern und neuern Zeiten der Provinzien und vornehmsten Reichs- und anderer Städte

Ferner

den Kern der Deductionen, Responsorum in Causis illustrium, Praeiudiciorum der höchsten Reichs-Gerichte, Diplomatum omnis aeui

in welchen das

IVS PRINCIPVM PRIVATVM

nicht alleine, sondern überhaupt die im gemeinen Leben üblichen Rechte und die heutige Reichs-Praxis zu finden, worbey die streitigen Meynungen der ICtorum mit Gründen und Gegen-Gründen bemerket auch darbey die besten herausgekommenen Schriften angeführet werden, also daß dieses Werk als eine

BIBLIOTHECA IVRIS SELECTA

dienen kan

Nach alphabetischer Ordnung ausgearbeitet

unter der Aufsicht

D. Johann August Hellfelds,

Der Rechte öffentlichen ordentlichen Lehrer des Fürstl. Sächßl. gemeinen Hof-Gerichts der Juristen Facultät und des Schöppenstuhls alhier Beysitzer.

JENA, bey Christian Heinrich Cuno, 1753.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der geneigte und nach Standes Gebühr geehrte Leſer hat hiermit den erſten Theil unſerer Sammlung üblicher und brauchbaren Rechte im Teutſchen Reich, zu empfangen. Ein Werk, welches ſeines mannigfaltigen Nutzens wegen, denen, ſo die vaterländiſchen Sitten und Rechte zu ſchätzen und zu gebrauchen wiſſen, nicht anders als angenehm ſeyn kan.

Denn wiewohl es an mancherley juriſtiſchen Lexicis, von ungleichem Werth nicht mangelt: ſo finden doch diejenigen, ſo ſich um teutſche Gewohnheiten und übliche Rechte und Landes-Ordnungen bekümmern, darinnen oft ein leeres Feld. Die römiſchen und canoniſchen Rechte füllen mehrentheils alle Blätter, und wenn es hoch kommet, wird der teutſchen Rechte nur mit wenigem gedacht.

Nun wollen wir zwar nicht allen Gebrauch der gemeinen Rechte in Abrede ſtellen. Wir ſind vielmehr der Meynung, daß ein Juriſt, der was gründliches in der Rechtsgelehrſamkeit leiſten will, auch dieſe Rechte verſtehen müſſe. Am andern Theil glauben wir aber auch, daß die alleinige Wiſſenſchaft nurgedachter Rechte ganz unhinlänglich ſey, einen ſoliden Juriſten auszumachen. a) Nicht zu gedenken, daß es ungereimt heraus komme, ſich mehr um ausländiſche als vaterländiſche Geſetze, Gebräuche und Alterthümer zu bekümmern: b) So hat ein groſer Theil, der in Corpore Iuris Romani ſtehenden Rechts-Sprüche und Verordnungen, heut zu Tage, keinen Nutzen weiter. c)

Wir ſind dahero bey dieſem Werk von der Weiſe anderer Verfaſſer ganz abgegangen. Wir haben die teutſchen Gewohnheiten, Satzungen und Rechte zum Haupt-Gegenſtande unſerer Arbeit auserſehen: Und hiermit hoffen wir dem Verlangen verſchiedener groſſen Männer einiger maſſen ein Genüge zu leiſten.

Die Verfaſer hätten wünſchen mögen, daß des Seel. Geheimen Rath Heineccii Vorhaben, dergleichen bis jetzo annoch mangelndes Werk auszuarbeiten, wäre würklich zum ſtande gekommen. Die gelehrte Welt würde dadurch eines der brauchbareſten Bücher erhalten haben. Die von einem gelehrten Freund mitgetheilete Collectanea und Titul, deren einige wir gehörigen Orts eingerücket haben, und die übrigen in den folgenden Theilen noch einrücken werden, zeugen von dem Werth mit mehrern. Und das von dem S. Canzler von Ludewig verſprochene Werk, welches in XII. Theilen eine vollſtändige Sammlung aller teutſchen Geſetze enthalten ſollen, würde zwar eine weitläuftige und koſtbare Sammlung, zugleich aber auch ungemein nützlich in der teutſchen Rechtsgelehrſamkeit geworden ſeyn. d)

a) Man ſehe anbey *Ernſt. Ioach.* WESTPHAL Abhandlung *de diſtincta practica ratione in iure privato Romano-Germanico.*

b) *Io. Alb.* FABRICIVS *in Bibliographia antiquaria C. 2. §. 5. p. 32.* Tantum monemus ſtudioſos, iuris praecipue et hiſtoriarum, ne in aliarum gentium Romanarum v. gr. atque Graecarum antiquitatibus ita ſe abdant, vt interim in patriis rebus ſint hoſpites, quod aeque eſſet ridiculum, ac ſi quis in Germania viuens, graece loqui diſceret, germanicam linguam ignoraret et aſpernaretur.

c) CORPVS IVRIS FRIDERICIANI in dem Eingange §. 3. Da aber in Teutſchland das confuſe Corpus Iuris Romani (welches in lauter ohne Ordnung, und öfters ohne genugſames Nachdenken gemachten und zerſtümmelten Excerptis aus der alten Rechtsgelehrten Schriften beſtehet, auch eine Menge von ſolchen Geſetzen in ſich hält, die blos auf den Zuſtand der römiſchen Republic gerichtet geweſen,) beybehalten worden, ſo haben nothwendig verſchiedene Inconvenienzien daher entſtehen müſſen.

d) Der Canzler von LVDEWIG handelt von dieſem ſeinem Vorhaben ausführlich in dem 11ten Theil der gelehrten Anzeigen *n. 59. p. 180-186.*

Es iſt eine irrige, von vielen der angeſehenſten Rechtslehrern bereits gründlich wiederlegte Meynung, derer, die die Würklichkeit eines teutſchen Rechts in Zweifel zu ziehen, kein Bedenken tragen. Eine Meynung, welche theils in der übertriebenen Hochachtung gegen ausländiſche Geſetze, theils in der Unwiſſenheit vaterländiſcher Gebräuche und Rechte, theils in einer Geringſchätzung einheimiſcher Landes-Sachen, c) auch andern Urſachen, ihren Grund findet.

Den teutſchen Völkern hat es von je her an einem Recht nicht gefehlet. Und geſetzt, man habe in Teutſchland niemals geſchriebene Geſetze gehabt; machen denn nur geſchriebene Geſetze ein Recht aus? Ein Recht kan ja auch durch hergebrachte landübliche Gewohnheit feſt geſetzet werden. Die Teutſchen nennen ſolches ein Herkommen. Aber ſo zeugen die der Vergeſſenheit entzogenen Geſetze, daß die Teutſchen ſchon in ältern Zeiten müſſen ein eigenes Recht gehabt haben: ein Recht, welches nach des Grotii f) Anmerkung, ſeiner Vorzüglichkeit wegen, von den mehreſten Völkern Europens ehemals iſt angenommen geweſen; obſchon in den nachherigen Zeiten ausgeartete Nachkommen daſſelbe, wann es nur wäre möglich geweſen, gern ganz hätten abſchaffen und unterdrücken wollen.

Bey nahe wäre es auch dahin gediehen, daß das zu Ende des XIII. und folgende Jahrhunderte nach und nach eingeführte fremde Recht die einheimiſchen Gebräuche und Satzungen verdrungen hätte. Die Juriſten glaubten eine lange Zeit, daß es genung ſey, die römiſchen und canoniſchen Rechte zu wiſſen, ohne ſich um einheimiſche Landes-Gewohnheiten und Rechte zu bekümmern. Man läſſet dahin geſtellet ſeyn, ob es nicht Teutſchlands Wohlfarth gemäſſer wäre geweſen, und es noch jetzo in manchem Lande beſſer ausſehen würde, wenn das römiſche Recht entweder gar nicht wäre angenommen, oder nach dem Vorgang in Dännemark, Schweden und Spanien (g) längſt wieder abgeſchaffet worden. (h)

Das teutſche Recht, welches ſich auf das natürliche Recht, auf die Gemüths-Art der Nation, i) und auf die Verfaſſung des Staats gründet, iſt kurz und mit Spitzfündigkeiten nicht verſehen. k) Es erhält dabey die Landes-Hoheit des Fürſten und die Freyheit der Unterthanen. Das römiſche Recht hingegen enthält tauſend, vor deſſen Einführung in Teutſchland unbekannt geweſene Chicanen, eröfnet die Thür zu unendlichen Proceſſen, zu deren Erörterung mehrere Monate, ja Jahre, als nach dem teutſchen Recht vormals Tage erfordert werden, es drücket die Unterthanen, und räumet den Fürſten mehrere Macht über ſolche ein, als dieſen bey den Teutſchen nie vorhin zugekommen iſt. Und letztern Umſtands wegen darf man ſich um ſo weniger wundern, warum dieſes Recht ſo vielen Eingang an manchen Höfen gefunden hat: obgleich die Fürſten ſelber, in anderer Abſicht, eben durch deſſen Annehmung nicht geringen Schaden gelidten haben.

Nur in jüngern Zeiten, da alle Wiſſenſchaften mehreres empor gebracht und die einaeriſſen geweſene Barbarey unterdrücket worden, hat auch das teutſche Recht wieder Licht und neue Hülfe erlanget. Die gröſten Rechtsgelehrten neuerer Zeit haben ſich mit allem Fleiß auf daſſelbe geleget. Man hat angefangen die alten Geſetze, Statuten und Ordnungen hervorzuſuchen, und ſich mit mehrern Fleiß, als vorhin, um einheimiſche Landes-Sachen zu bekümmern.

Und iſt dieſes um ſo mehr vor billig zu halten, da ja die gemeinen Rechte bekannter maſſen nur zur Noth-Hülfe ſind angenommen worden, mithin es ja vernünftig herauskommet, zuerſt auf dasjenige Recht zu ſehen und vorzüglich darauf das Augenmerk zu richten, das vor dieſem rechtsgehörig gelten muß. Denn ohne Erkänntniß der teutſchen Gewohnheiten, können wir von dem vſu practico des römiſchen Rechts

c) HEINECCIVS in der Vorrede über des Georgiſch *Corp. Iur. Germ.* Non veſtes, non cibi, non ſupellex placent, ſi eamdem cum ipſis patriam agnoſcant, vt mirum ſit, hos homines non et linguae ſuae, ipſiusque Germanici nominis pudere dudum coepiſſe.

f) GROTIVS de *Iure Belli et Pacis Lib. II. Cap. VIII. §. I. n. 2.*

g) Die hieher dienende Stellen der Scriptorum bemerket von LVDEWIG *in different. Iur. Rom. et Germ. Op. I. in prooem. §. 3.*

h) Denn durch das Gemenge einheimiſcher und ausländiſcher Rechte iſt lauter Verwirrung in der Rechtsgelahrſamkeit angerichtet worden, welche ſich am mehreſten der Orten gezeiget, wo die gemeinen Rechte vorzüglich über die teutſchen die Oberhand behalten haben. Damit iſt es dahin gediehen, wie der S. Canzler BOEHMER *de Statu libererum ſui iuris factorum Cap. II. §. 13.* bemerket: Haec conditio iurisprudentiae hodiernae eſt, vt mixtum quoddam corpus conſtituat ex concluſionibus iuris romani et Germanici, quamuis haec ſaepius inter ſe admodum collidant, et male cohaereant.

i) Ein Recht muß ſich vornehmlich auf die Gemüths-Art des Volkes gründen, welches nach ſolchem leben, und darnach ſeine bürgerlichen Handlungen einrichten ſoll. Die Academie der ſchönen Wiſſenſchaften zu Batſin gab im vorigen Jahr das Thema zur Ausarbeitung auf: daß die Geſetze nicht dauerhaft ſeyn, als ſo ferne ſie nach dem Naturel und Temperament derjenigen Völker eingerichtet ſind, für welche dieſelbe gegeben worden.

k) GVNDLING *ſingular. de beneficio exauſſionis capita. Cap. IV.* Teutonum noſtrorum ius ſimplex eſt, ſed eo prudentius, et moribus populi accommodatius. Neque enim credendum, id quod aſtutum et ſubtile, fore melius.

Rechts in Teutschland kein gegründetes Urtheil fällen. l) Wiewohl freylich hierzu mehrerer Fleiß und Mühe erfordert wird, als zu den römischen Sachen. Denn bey diesen haben wir viele Vorgänger und Hülfs-Mittel, und ist das erhebliche bis zum Eckel bereits erkläret und durchgearbeitet. Dahingegen die teutschen Gebräuche gröstentheils unerörtert sind, und noch erst herfürgesuchet werden müssen. m)

Hundert Sachen sind noch an vielen Orten Teutschlandes in rechtsüblichen Gebrauch, davon man theils keine Spur, theils gerade das Gegentheil, in den gemeinen Rechten findet. n) Man findet aber ein völligeres Licht, wenn man die ältern Gesetze und rechtsüblichen Gewohnheiten desfalls zu Rathe ziehet. o) Ob nun zwar mit der von Zeit zu Zeit sich ändernden Lebens-Art und Verfassung manche alte teutsche Gesetze aus dem Gebrauch gekommen seyn, gleich als solches mit den mehresten römischen vorlängst geschehen ist, mithin jene gleich als auch diese, nicht durchgehends auf den heutigen Zustand appliciret werden mögen: so hebet doch solches weder die Würklichkeit, noch Nutzbarkeit der teutschen Gesetze auf. p) Denn nicht zu gedenken, daß alte Gesetze, ja selbst diejenigen, so nicht mehr auf unsern Zustand sich zu schicken scheinen, in ihrer historischen Verbindung mit den folgenden, grose Einsicht an die Hand geben: so können selbe oft guten Rath und Unterricht ertheilen, oder auch vor den Irrthümern der alten warnen. Ja einige davon erörtern und beurtheilen mit solcher Gründlichkeit einen Gegenstand, als man in den neuern entweder gar nicht, oder doch nicht mit solcher Vorzüglichkeit wahrnehmen kan.

Die Verfasser gegenwärtigen Werks haben daher nicht lediglich und allein auf die neuern, sondern auch auf ältere teutsche Gesetze ihr Absehen mit gerichtet: ohne doch dabey den nützlichen Gebrauch derselben in theoria und vornehmlich in Praxi aus den Augen zu lassen.

Nun würde zwar schon dieses nicht ohne Nutzen gewesen seyn, wenn wir uns lediglich an der Sammlung der üblichen und brauchbaren Rechte im Teutschen Reich hätten begnügen und den geübten Lesern deren Erläuterung und Vergleichung selbst überlassen wollen. Wir haben aber eine mühsamere Arbeit übernommen.

Wir haben bey jedem Titul eine Erklärung vorausgesetzet, welches wir vor um so nöthiger gehalten, q) je weniger wir dergleichen in den mehresten juristischen Büchern angetroffen, und je dunkler und unrichtiger uns gar viele von denen vorgefundenen vorgekommen sind. Die veralteten und in teutschen Rechten hin und wieder vorkommenden Redens-Arten haben wir, so viel nöthig gewesen, erläutert; so dann sind die Grundsätze der Rechte und ihre Verbindung mit einander bemerket worden, wobey wir uns Mühe gegeben haben, unsere Sätze nicht so wohl durch Bestimmung und privat Meynungen der Rechtslehrer, oder Stellen aus dem römischen Recht, als vielmehr durch gesetzliche Verordnungen teutscher Rechte zu erweisen und zu erläutern.

Wir haben anbey fast bey allen und jeden Titeln, allerley Statuten, Constitutionen, Rechte und Gewohnheiten, auch Urkunden gesammlet, und hier und dort verschiedene anmerkliche Responsa eingerücket. Denn wir stimmen der Meynung bey, daß man von dem zu unsern Zeiten nöthigen Gebrauch des römischen Rechts, anders nicht mit rechtem Nutzen schreiben könne, als wenn man einen guten Vorrath, wo nicht aller und jeder Stadt u. Landrechte, jedennoch der vornehmsten Länder und Städte in Teutschland beysammen hat, und folglich daraus zeigen kan, wie es in vorkommenden Fällen, an diesem oder jenem Orte gehalten werde.

l) THOMASIUS im Bericht von einem zweyjährigen *Cursu iuris p.* 28.

m) Dahero sehen wir, daß die Verfasser der Landrechte, die nur der gemeinen Rechte kundig gewesen seyn, solche Materien, die in den teutschen Rechten ihren Grund finden und alltäglich in Praxi vorkommen, theils gar nicht, theils nur mit wenigem und seuchte genung berühren; wohingegen sie die in den römischen Gesetzen ausführlich abgehandelte Materien, ob schon selbe heutzutage wo nicht gar keinen, doch sehr seltenen Nutzen haben, sehr weitläuftig und mühsam übersetzen. Wir enthalten uns Exempel anzuführen, man wird aber deren in unserm Werk hin und wieder leicht finden können.

(n) Chr. Fr. HOFFMANN progr. *de inuestigandis verborum in Iure significat.* p. 9. Peruenerunt ex deplorando antiquitatis naufragio ad ætatem nostram veruſtiſſimarum Legum tabulæ, quarum pretium illi non intelligunt, qui hoc Legum codice vix inſpecto, ne flocci quidem eum pendunt, cum tamen luculenta in illo veſtigia multarum hodierno die adhuc receptarum conſuetudinum impreſſa videri queunt.

(o) Von dem Nutzen des teutschen Rechts schreibet der Hr. Reichs-Hofrath von SENCKENBERG in der Vorrede zu der teutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit gar wohl, daß man sonsten in unserm Vaterlande, sonderlich bey Sachen, so den hohen und niedern Adel angehen, nirgendswo fortkommen könne, alwo hundert, ja tausend Gewohnheiten, sich alltäglich zeigten, so aus dem teutschen Recht übergeblieben, mithin ohne solches die darüber entstehende Schwürigkeiten nicht entschieden werden könnten. Ueberhaupt aber verdienet anbey nachgesehen zu werden *Chriſtoph. Io. Coar.* ENGELBRECHT *comment. de vtilitate atque neceſſitate Studii Iuris Germanici* Helmst. 1722.

(p) Man sehe anbey HOFEMANNI obangeführtes progr. *de inueſtigandis verborum in iure ſignificationibus*, wo er p. 4. sich also vernehmen lässet: Verborum ſignificationes excutere, pene idem eſt, ac intima diſciplinæ exhaurire: res enim ac negotia humana verborum ſubſidiis declarantur; rerumque ſigna ſunt verba, quorum genuinum ſenſum, abſtrahendo ab ipſis rerum argumentis repræſentare nulla ratione poſſumus.

(q) Wovon man LVDOVICI Vorrede §. VI. zu der Einleitung zum Wechsel-Proceß nachsehen kan.

Dieſes ſind geſetzliche Verordnungen, und kan man von der Richtigkeit und deren heutigen Gebrauch dieſes oder jenes Falles verſichert ſeyn: welchen Nutzen weder Erkentniſſe noch Meinungen der Rechtsgelehrten zu ſchaffen vermögen: weil alle dieſe nur auf privat Meinungen hinaus laufen, von denen man niemals gewis ſeyn kan, ob ſie auch hier und dort würklich angenommen worden oder nicht.

Dieſer Urſachen und um mehrerer Richtigkeit unſers Vortrags willen, haben wir uns auch mehrentheils der eigenen Worte dieſer Rechte und Ordnungen bedienet, auch ſolche nicht gern zu zerſtümmeln, ſondern ſo viel es der Platz erlaubet, jede Sache in ihrer Verbindung vorzulegen, für dienſam gefunden.

Man findet alſo in dieſen Rechten viele Fragen geſetzlich entſchieden, worüber die Juriſten ſich herum zanken und ſelbige bald bejahend, bald verneinend entſcheiden wollen, welche Streitigkeiten, in ſo ferne ſie zu unſerm Zweck unnöthig geweſen, wir dann öfters wegzulaſſen für räthlicher erachtet; die erheblichſten und nutzbareſten aber ſind beygebracht und beyderley Rechtsgründe angeführet worden.

Wiewohl auch manche Stellen, aus den eingerücketen Landrechten nur vor Ueberſetzungen römiſcher Conſtitutionen zu achten ſind, wodurch mehr Verwirrung in der Rechtsgelahrſamkeit iſt angerichtet (r) als eingebildeter Nutzen geſchaffet worden: ſo haben wir doch ſolche, zumahl in ſo ferne ſie noch jetzo der Orten gültig ſeyn ſollen, wegzulaſſen, nicht vor dienſam gefunden.

Ueberhaupt haben wir bey gegenwärtigem Werk unſer Abſehen nicht blos auf eine oder die andere Provinz, ſondern auf ganz Teutſchland gerichtet: ſo daß man ſich deſſelben überall in vorkommenden Fällen hoffentlich nicht ohne Nutzen wird bedienen können: nicht zu gedenken, daß es einem Juriſten, er ſey auch wo er wolle, angenehm und nützlich ſeyn wird, wenn er bey jedem Titul zuſammen findet, wie es hier und wie es dort, in dieſem oder jenem Fall theils vormals gehalten worden, theils noch gehalten werde.

Und da wir mit vieler Mühe und groſen Koſten faſt die mehreſten Stadt und Landrechte, auch Sammlungen der Landes-Conſtitutionen zuſammen gebracht haben: ſo würden wir bey jedem Titul noch viel Stellen einzurücken, im Stande geweſen ſeyn, wenn wir nicht, um den Raum zu ſchonen, unter mehrern, das nützbarſte und dienlichſte zu erwehlen, veranlaſſet worden. Sollten alſo einige Leſer mehrere Stellen ſuchen und wünſchen, aber hier nicht finden, ſo werden ſie ſolches lediglich angeführter Urſach beyzumeſſen haben. Vielmals haben wir auch die in den Statuten und Rechten vorkommende Sonderheiten bemerket und die Uebereinſtimmung und den Unterſcheid mit andern und den gemeinen Rechten angezeiget. Unſer Werk würde aber mehr als noch einmahl ſo ſtark angewachſen ſeyn, wenn wir hier ausführlicher gehen, oder dieſes bey allen und jeden Rechten alſo hätten thun wollen.

Wir müſſen annoch erinnern, daß ſich niemand an die in einigen Statuten und Rechten vorkommende alte Schreib-Art ſtoſſen wolle. Der weitberühmte P. Bernhard PEZ (s) betitult diejenigen nicht unrecht indoctos ac furioſos, welche die, wegen ihres Alters und übelgeſtellten Vortrag unanſehnliche Schriften, als unnütz und untauglich verwerfen, und nicht auf die, unter einer unſcheinbaren Decke verborgen liegende Schätze und realitäten Acht haben. Wenigſtens wird dieſe alte teutſche Schreibart ſo wohl Entſchuldigung finden, als der in einigen neuern Rechten gebrauchte Vortrag, der mit ſo vielen, dem jetzigen Geſchmack zuwiederlaufenden ausländiſchen Worten und Redensarten angefüllet iſt. Doch da wir hier mit Sachen, nicht aber mit der Schreibart zu thun haben, wollen wir uns dabey nicht weiter aufhalten.

Bey den zum weitern nachſchlagen angeführten Schriften haben wir nur die beſten und vornehmſten anzuführen, übrigens aber um ſo mehr maſſe zu halten, für gut befunden, da bereits hiervon einige herrliche Werke im Druck vorhanden ſeyn, (t) und es mit vielen juriſtiſchen Abhandlungen alſo beſchaffen iſt, daß man ſich um das Publicum verdienter machen kan, wenn man ſie in ihrer Vergeſſenheit ruhen läſſet. (u)

Schließlich empfehlen wir dieſe unſere Arbeit der Gnade und Gewogenheit unſerer nach Standes Gebühr geehrten Leſer.

En! patrias leges: turpe eſt, licet omnia noris;
Si neſcis patriæ iura recepta tuæ.

(r) Worüber von LVDEWIG in dem Iſten Theil der gelehrten Anzeigen n. LIX. p. 181. klaget und erinnert: daß die Verfaſſer, ſo der teutſchen Satzungen nicht kundig, die römiſchen Geſetze blos ins Teutſche überſetzeten, damit aber das Andenken unſerer teutſchen Rechte vollends auslöſcheten, und damit den Staat von Land und Leuten umſtürzeten, wie ſeine Worte lauten.

(s) P. Bernh. PEZ *in Cod. dipl. Hiſt. Epiſt.* in dem ſechſten Tomo des *Theſauri Anecdot. Peziani in præfat. p. IX.* Wobey noch die Anmerkung des Hrn. HALTAVS *in Specimine gloſſarii fori Germanici* in der Vorrede eine Stelle verdienet: Ego vero, quo magis linguam illius Iurisprudentiæ conſidero, nihil barbari inuenio, miror potius hominum illiteratorum ſolertiam, & ea vocabula, quæ nunc artifex vſus protulit, ita ſine concinna, vt ab iis nec hodiernum rotundum os abhorreat. Laudari ſolet in omni ſermone, quod proprie ac breuiter dictum eſt: atqui vocibulis Germanorum iuridicis nihil inuenio ſignificantius. Sunt enim rerum naturæ accommodatiſſima & ſæpe totum ritum forenſem quaſi vno ſono exprimunt.

(t) Als des Herrn Hofrath BVDERS *Bibliotb. Iur. Select.* und des Hrn. Prof. HENICHENS *Bibliotb. Iur.*

(u) Chr. Gottf. HOFFMANN Einleit in das *I. Public.* in der Vorrede.

RE-

REPERTORIVM
REALE-PRACTICVM
IVRIS PRIVATI
IMPERII ROMANO-GERMANICI.

A.
Aachen.

Inhalt.

§. 1. Stadt Aachen. §. 2. Suchet ihre Statuta von Carl des grosen Zeiten herzuführen. §. 3. Diploma K. Rudolphi I. dieserwegen Gesetze der Stadt. §. 4. Wo solche gedruckt zu finden seyn. §. 5. Das Schöpfen-Gericht zu Aachen ist eines der ältesten Gerichte in Teutschland. §. 6. Vor solchem allein mit Ausschliessung der Reichscammer, können die Aachenschen Unterthanen belanget werden. §. 7. Von den übrigen Gerichten alldort.

§. 1.

Aachen ist eine im Westphälischen Creyse gelegene freye Reichsstadt, zehen Meilen von Cöln am Rhein.

§. 2.

Wie diese Stadt, wegen ihres Alterthums und ihrer Gerechtsamen, einen ansehnlichen Rang unter den Städten Teutschlandes behauptet: so suchet sie darinnen eine Ehre, ihre Gesetze und Statuta von Carl des grosen Zeiten herzuführen. Sie beruset sich zu dem Ende auf eine Urkunde jetztgedachten Kayſers, (*) welche Friedrich der erste im Jahr 1166 bestätiget hat. Fratres eiusdem ecclesiæ, heisset es in dem Diplomate, priuilegium Sancti Caroli de fundatione & dedicatione ipsius nobilissimæ Ecclesiæ, & de Institutionibus Legum humanarum, & ciuilis Iuris eiusdem ciuitatis Nobis in medium protulerunt, quod ne vetustas aboleret, vel ne per obliuionem deperiret nostra Imperiali authoritate renouauimus - - & omnem libertatem & iustitiam, quas sanctissimus Carolus, eiusque Successores eis dederunt, ipsis confirmamus, statuentes, & lege perpetuo valitura confirmantes. Gleiche Bestätigung hat die Stadt vom Kayser Friedrich II. im Jahr 1244 erhalten. (**)

(*) Nur es wird diese Urkunde von Kennern für falsch gehalten. Vix duæ lineæ sunt, vbi non criticæ mediі ævi tironibus indicia adparent foetus supposititi: tantum abest, vt rerum gnari hic, quod sentiunt, debeant dissimulare schreibet von LVDEWIG in *diss. de*

iure tutelari Inſign. Imp. Germ. Tom. II. Opuſc. Miſc. p. 52.

(**) von LVDOLFF *Collect. quor. Statut. Prouinc. p. 419.* u. f.

§. 3. Es erhellet indeſſen aus dieſen Urkunden ſo viel, daß die Stadt Aachen, zu der Zeit, als ſelbe ſind ertheilet worden, bereits ihr eigenes Stadt-Recht müſſe gehabt haben. Auf ſolches beziehet ſich und erwehnet zugleich der daſigen Schöpfen Kayſer Rudolph I. in einer Urkunde vom Jahr 1273. mit den Worten: Sane ex parte dilectorum fidelium noſtrorum *Ciuium Aquenſium*, Noſtro Culmini extitit intimatum, quod cum ipſi ſpoliatores ac alios iniuriatores ſuos, contra quos iudicium huiusmodi requiritur & competit, procedentes; eos *per Scabinorum Aquenſium ſententias & ſecundum ius & conſuetudinem Regalis Vrbis Aquenſis*, duelli nomine, in ius faciunt euocari. (*)

Hieher gehöret dann: Geſetze und *Ordinantie* des Churs *de Anno* 1338. Taffel des newen Geſetzes auf latein *tabula noua Legis A.* 1456. welche Kayſer Friedrich III. beſtätiget hat. Bürgermeiſter, Schöpffen und Rath des Königl. Stuls und Stadt Aachen Vormünder und Verſorger Ordnung 1573, ſo zu Cöln gedruckt worden. Reformirte Churgerichts Ordnung 1577. ſo aus 47 Capiteln beſtehet. *Reuiſion*-Ordnung eines Ehrwürdigen Send-Gerichts 1577.

(*) LONDORP *Act. Publ. Tom. XIV. p. 12.*

§. 4. Dieſe Ordnungen ſind zuſammen gedrucket in 1oa. NOPPII *Chron. Aquisgran. Colon. Agrip. 1643.* f. Lib. III. von da ſie in des Herrn von LVDOLFS *Collect. Statut. N. III. p. 417.* u. f. gekommen ſeyn. Auch iſt anbey LONDORPII *Collect. Actor. Publ. Tom. XIV.* pag. 1--82. nachzuſchlagen; allwo die Aachiſche Iurisdictional-Streitſache zwiſchen dem weltlichen Schöpfen-Gericht und dem geiſtlichen Synodaliſchen Gerichte, wie auch Stadt-Rathe daſelbſt weitläuftig mit Beybringung der Documenten abgehandelt wird; wobey zugleich des Herrn Prof. RICCII Entwurf von Stadt-Geſetzen 1. B. 2. Hauptſt. §. XV. zu vergleichen ſtehet.

§. 5. Unter den hauptſächlichſten Dingen, ſo von Aachen annoch anzumerken, iſt das Schöpfen-Gericht. Es iſt dieſes eines der älteſten Gerichte in Teutſchland, wenn auch gleich das angebliche Diploma Carl des groſen, (*) in welchem ſolches als das Höchſte dieſer Seits Alpen Gebürgs *Tribunal* angeordnet worden, obgedachter maſſen (§. 2.) falſch ſeyn ſollte. Vor dieſem hatte es groſe Auctorität, und wurden die Rechtshändel, weit und breit her, zur Entſcheidung dahin geſchicket. Es iſt auch noch heut zu Tage im Stande, und bekommet aus verſchiedenen holländiſchen und andern Städten, Acten zugeſchicket. Es iſt mit vierzehen Perſonen beſetzet, welche die Schöpfen, nach eines Abſterben ſelbſten erwählen, und auf die römiſch-catholiſche Religion und nöthige Geſchicklichkeit, ſonſt aber nicht darauf ſehen wollen, ob einer ein gebohrner Bürger der Stadt Aachen ſey oder nicht. Allein Schöpfenmeiſter und Schöpfen haben dieſes Puncts wegen, mit Bürgermeiſter und Rath der Stadt, Streit bekommen. (**) Der Proceß iſt verſchiedene Jahre nach einander vor dem Reichs-Hof-Rath geführet, und endlich *Iouis* 8. *Martii* 1714. dahin entſchieden worden: „Daß Schöpfenmeiſter nnd Schöpfen eine Schöpfen-Wahl vorzunehmen und die erledigte Stellen mit anderen tauglichen Subiectis von alten bürgerlichen Geſchlecht, in Mangel deren aber ſtatt Aachiſcher in dieſem Reich eingebohrnen Bürgern zu erſetzen, falls aber gegen Vermuthen deren ſo viel von gnugſamer Capacität und erforderlicher qualification nicht verhanden ſeyn ſolten, alsdann Ihro Kayſerl. Majeſtät darüber zu berichten, und die allergnädigſte Verordnung zu erwarten ſchuldig ſeyn.„ (*.*)

(*) Welches in GOLDASTI *Conſtit. Imp. Tom. II. p. 7. 8.* zu leſen iſt.

(**) *Deductio Facti ſiue* Kurzer *Extract in puncto Electionis Conſularis & Scabinalis* in Sachen Schöffenmeiſter, und Schöffen des königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen. *Contra* Bürgermeiſter und Rath daſelbſten in den ELECTIS *I. Publ.* Tom. VI. p. 750. u. f.

(*.*) Dieſes, nebſt den vorhergegangenen Reichs-Hofrath Concluſis iſt in den ELECTIS *I. P. l. c.* zu finden.

§. 6. Die Aachenſchen Bürger und Unterthanen können nirgends anders, auch nicht bey der Kayſerl. und Reichs-Cammer, ohne nur für dieſem Schöpfen-Gericht belanget werden, den Fall des verzögerten und verweigerten Rechtens ausgenommen. Das Priuilegium dieſerwegen findet man in WEHNERI (GYLMANNI) *Symphor. Supplic. Camer.* Tom. VI. Dieſes hohe weltliche Schöpfen-Gericht wird auch ſonſt der königliche Stuhl zu Aachen genennet.

§. 7. Von den übrigen verſchiedenen Gerichten in Aachen wollen wir kürzlich ein und das andere aus des NOPPII *Chron. Aquisgr.* anmerken, daſelbſt

selbst Lib. I. cap. 30. vom Regiment der Stadt Aachen, den grosen Rath und Cap. 31. vom Geheimen kleinen Rath, manches befindlich ist. Causæ personales müssen bey diesem Raths-Collegio; Causæ reales aber vor dem Richter und Schöpfen tractiret werden, iuxta tabulam nouæ Legis, welche Lib. 3. sub Num. 30. p. 116. seqq. zu lesen. So ist demnach in causis personalibus iudicium immediatum Magistratus, in realibus aber Scabinatus oder das hohe weltliche Schöpfen-Gericht. Ferner ist in dieser Reichsstadt ein so genanntes geistliches Send-Gericht, von welchem NOPPIVS Lib. 1. cap. 33. handelt; welches sich auch in Testaments-Sachen der Iurisdiction anmaßen wollen; so aber nicht gestattet wird. Die Revisions-Ordnung dieses Send-Gerichts ist zu lesen Lib. 3. num. 32. p. 129. Ferner das sogenannte Chur-Gericht oder eigentlich iudicium criminale Lib. 1. cap. 34. dessen Gesetze und Ordnungen Lib. 3. num. 29. p. 71-116. zu finden. Das sogenannte Kayserl. Lehen-Gericht in Aachen wird beschrieben bey NOPPIO Lib. 1. cap. 35. von welchem an das Schöpfen-Gericht die Appellation gehet, und also von Unerfahrnen pro iudicio immediato gehalten wird. Andere Priuilegia und Concordata der Stadt Aachen sind zu lesen beym NOPPIO Lib. 3. a Num. 1-28. (*)

(*) Herr MOSER in seinem Staats-Recht des H. R. R. Stadt Aachen Cap. VIII. hat des mehrern von der innerlichen Verfassung dieser Stadt gehandelt.

Abersaat.

§. 1. Erklärung. §. 2. In wie ferne die Abersaat bey dem Zehend-Recht in Betrachtung kommet.

§. 1.

Dieses Wort erkläret DIETHERRVS *in Contin. Thesaur. Besold.* p. 76. also: „Was auf dem Felde zum andernmale ausgesäet wird, heißt man die Abersaat, als Kraut, Rüben, Hanf, Flachs, Zwiebeln. WERNDLE *de decim.* pag. 54. KREVTMANN vom Zehend-Recht pag. 18. 28. 32. 33. 68. Nos vocare solemus Schmal-Saat. Bisher Ditherrus.

§. 2. Wir bemerken nur, daß diese Abersaat fürnehmlich bey dem Zehendrecht in Betrachtung komme. Denn wo der Zehende in den grosen und kleinen getheilet wird, da gehöret die Abersaat zu dem kleinern. STRING *Prax. aur. decim.* cap. 2. §. 4. Wo aber der kleinere Zehende gar nicht hergebracht ist, als in Bayern, da ist die Abersaat zehendfrey; es könne denn der Zehend-Herr, daß er sich in possessione vel quasi binnen rechtsverwährter Zeit befunden habe, rechtlicher Art nach erweisen, SCHMID *Comment. ad Ius Bauar.* Tom. III. Tit. 28. art. 12. Eben dieses bezeuget auch von der Oberpfalz OTTO *ad Monet.* Cap. 6. n. 12. Wiewohl nun also der Zehende von der Abersaat in dem geistlichen Recht seinen Grund hat Cap. 21. X. de decim. so kommet doch alles auf jedes Orts Gebrauch und Herkommen an, und wird in denjenigen Ländern, in welchen der kleine Zehende nicht statt findet, diese zweyte Auszehntung ein verbotenes Nachrauben genennet, STRING ibid. Cap. 6. §. 13. p. 360. Wann aber an einem Ort dieser kleine Zehende Landüblich ist, so hat der Zehend-Herr fundatam intentionem, und müssen sich die Zehendpflichtige, welche die Abersaat nicht verzehenden wollen, gefallen lassen, ihre Exemption oder præscriptionem libertatis erweislich zu machen. RICHTER *part. VI. Consil. 21. n. 11. Iac.* BLVM Unterricht von dem Zehend-Recht Cap. 23. p. 108. In der Magdeburg. Policey-Ordnung Cap. 45. §. 5. ist ausdrücklich versehen, daß der Zehende auch von Erbsen, Bohnen, Wicken und Leinsaamen, wenn dergleichen in die Brache gesäet wird, abzugeben sey. S. BOEHMERS *Ius Eccles. Protest. Lib. III. Tit. 30. §. 81. Tom. III. pag. 149.* (*)

(*) Dieser ganze Titul ist aus dem MSt. des S. Herrn Geheimen Raths REINECCII genommen.

Abfall.

Was dieses Wort sonsten in der teutschen Sprache bedeute, ist unsers Thuns nicht, hier weitläuftig zu erklären. So gehöret auch nicht zu unserm Endzweck, daß die Bergleute die Veränderung und Verminderung der Erzte einen Abfall nennen. S. Fr. Gotth. STRVV. Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerks-Lexicon p. 2. Bey dem Mühlenbau wird ein Abfall genennet ein solcher Wasserlauf, wodurch man der Andämmung und Aufhaltung des Wassers in einem Fluß vorzukommen suchet. Wie dieselbe anzulegen und im baulichen Wesen zu erhalten, derjenige Besitzer einer Mühle aber, welcher sich darinnen säumig erweiset, zu bestrafen sey, davon ist als ein Exempel nachzusehen Churfürstens August zu Sachsen Mühlenord. vor die an der schwarzen Elster befindlichen Mühlen

vom 11. Sept. (*) 1561. bey dem LVNIG in *Codic. Auguſt. part.* II. cap. 4. p. 711.

(*) Auch dieſer Titul iſt des S. Geheimen Raths HEINECCII.

Abfindung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Worauf die Abfindung der nachgebohrnen Herren ſich gründet. §. 3. Eintheilung. §. 4. Deren ehemahliger Gebrauch. §. 5. Verordnung der g. B. §. 6. Woher die Abfindung zu nehmen. §. 7. Wie ſtark ſolche ſeyn müſſe. §. 8. Beſonders in dem Hauſe Brandenburg. §. 9. Die Abfindung geſchiehet theils mit Geld, theils mit Aemtern. §. 10. Würkungen derſelben. §. 11. Einige Anmerkungen. §. 12. Abfindung der Wittwen. §. 13. Der adelichen Töchter. §. 14. K. Preußl. Conſtitution für die Ritterſchaft der Neumark, Sternberg und incorporirten Creyſen. §. 15. In dem Weichbilde Cottbus. §. 16. Wie hierbey die Güter ſollen taxiret werden. §. 17. Abfindung der Eltern mit den Kindern, bey ihrer Wiederverheyrathung. §. 18. K. Däniſche Verordnung dieſerwegen. Vormünder-Ordnung. §. 19. Gebrauch in K. Preußl. Landen.

§. 1.

Abfindung iſt eigentlich ſo viel als ein Erſatz, den der andere wegen ſeines an einer Sache machenden Anſpruchs erhält, und damit er zufrieden geſtellet wird.

§. 2. Es hat alſo die Abfindung überall ſtatt, wo jemand Forderung an etwas zu machen, berechtiget iſt. Iſt der erſtgebohrne Sohn alleiniger Erbe der väterlichen Herrſchaften und Güther: ſo müſſen die nachgebohrnen Geſchwiſter oder deren Erben abgefunden werden. Es muß ihnen etwas gewiſſes ausgeſetzet bleiben, davon ſie ihren Unterhalt haben, und ſtandesmäſig leben können. (*) Man nennet dieſe Abfindung: *Deputat*, Hindanweiſung, Erbgehalt, Abbannung, *Apanagium*.

(*) Ob zwar unter Fürſten und Herren die nachgebohrnen Kinder an die Länder und Superioritæts-Gerechtſamen des Erſtgebornen keinen Anſpruch machen können: ſo ſtehet ihnen doch dergleichen zu, in Anſehung ihres Erbgehalts oder apanagii: daß auch ſo gar deswegen die Nachgebohrnen, den Erſtgebohrnen rechtlich belangen mögen, von LVDEWIG Erläuterung der güldenen Bulle II. Theil. p. 531.

§. 3. Das Apanagium wird in das eigene und uneigene eingetheilet. Jenes, welches *proprium* heiſet, iſt, wenn die Hernachgebohrnen ſich lediglich mit ihrem Unterhalt begnügen müſſen, ohne an den Ländern oder Superioritæts-Vorrechten einigen Antheil zu bekommen. (*Apanagium*) Dieſes, ſo ein proprium genennet wird, iſt, wenn die Hernachgebohrnen, Güther und Ländereyen, auch einige Gerechtſame erhalten. (*) Weiter iſt das Apanagium entweder *legale*, das aus dem eingeführten Recht der Erſtgeburt herrühret, oder *conuentionale*, das durch den Vergleich der Geſchwiſter alſo beliebet worden. Es iſt entweder *perſonale*, das mit der Perſon des abgefundenen Herrns erlöſchet, oder *reale*, das erblich bleibet. (**)

(*) Wiewohl dieſe Diſtinction von andern verworfen wird: wovon des Hrn. von BERGERS *Ius apanagiale* in der Vorrede und nechſtdem das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. *paragium* ausführlich nachzuſehen ſeyn: wobey wir gerne zugeben, daß man in Beurtheilung der vorkommenden Fälle, am meiſten auf die Teſtamente, Hausverträge und Geſetze ſehen müſſe.

(**) SPRINGSFELD *de Apanagio Cap. II.*

§. 4. Die Abfindung war in den ältern Zeiten bereits bekannt. Von Bayern und Sachſen bezeuget BOTHO *ad a. 987.* (*) So was ſo dût eyn Wiſe, de eldeſte Broder dat bleyff eyn Herteghe, de jüngſte eyn Greve. In dem Privilegio des Hauſes Oeſterreich von Kayſer Friedrich II. heiſet es: alii vero hæredes minores natu non habeant aliquid, niſi quod ex Regis gratia poſſint obtinere. (**)

(*) BOTHO *in Chron. Pict. Brunſv.* ap. LEIBNITZ *Script. Brunſuic. Tom. III.* p. 315.

(**) FVGGER Spiegel der Ehren *Lib. II. Cap.* 3. p. 181.

§. 5. Wo das Recht der Erſtgeburt, aus bewegenden Urſachen, eingeführet iſt, um die vornehmſten Häuſer in Anſehen zu erhalten, und deren Macht durch Theilungen nicht zu ſchwächen: da haben die Hernachgebohrnen billig befriedet und ihnen Lebensunterhalt verſchaffet werden müſſen. Die güldene Bulle verordnet Tit. XXV. §. 8. Qui tamen apud alios fratres & ſorores ſe clementem & pium exhibebit continuo. Iuxta datam ſibi a Deo gratiam & iuxta ſuum beneplacitum & ipſius patrimonii facultates.

§. 6. In den Fürſtlichen Häuſern geſchiehet die Abfindung der Hernachgebohrnen aus den Domainen oder Cammergüthern. (*) Und wenn die Domainen nicht zureichen ſollten, können allenfalls die *patrimonialia*, zu Ausſetzung des Fürſtlichen Deputats, angegriffen werden. (**)

(*) COCCEIVS *in Iuriſpr. publ. Cap. 27. num. 12.* TENZEL *de domaniis principum inalienabilibus* §. 37. p. 33.

(**) Cum aliis, apud quem eſt commodum, etiam incommodum eſſe debeat; & cum ipſo ſolus retineat commodum, ſi domanialia in infinitum exſuperent hanc

hanc portionem; merito etiam feret incommodum, si forte non sufficiant, & ille aliquid de suo conferre cogatur. VITRIARIVS *in Instit. I. Publ.* Lib. III. Tit. XX. §. 68.

§. 7. Wie ſtark dieſe Abfindung ſeyn ſolle, davon findet man keine allgemeine Verordnung. Einige zwar meinen, man müſſe auf die *Legitimam* ſehen: welches aber andere verwerfen (*) und wollen, daß man hierbey die Würde des Hauſes, die Einkünfte des Landes, Beſchaffenheit der Cammer und eigenthümlichen Güther, Vielheit der Kinder, Theurung der Zehrung und andere zufällige Umſtände in Betrachtung zu ziehen habe.

(*) Es verneinet ſolches DIETERICH *ad Tit. 25. A. B.* aus den Gründen, cum in feudis primogenituræ non detrahatur legitima; proindeque nec apanagium intelligi debeat de Legitima iure naturæ debita, ſed de ſubſidio aliquo pro ſuſtentatione poſtgeniti, quod decernitur boni viri arbitratu; non ſecus ac dos, quæ debetur filiabus, ab hæreditate excluſis, metam legitimæ non ſequitur, ſed ſufficit, ſi ſit congrua pro dignitate perſonæ, & modo facultatum, atque ſic cum SPRINGSFELD de apanagio Cap. VIII. n. 40. concludit, poſtgenitos non poſſe prouocare ad quantitatem legitimæ, ſed debere eſſe contentos alimentis, pro dignitate ſibi prouiſis. Welchen Gründen LIMNAEVS *ad A. B.* p. 544. 545. mit den Worten Beyfall giebet: Hanc doctrinam ego quoque priori præfero.

(**) REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERMA. Tit. *Apanagium* §. 8. pag. 57.

§. 8. In dem Hauſe Brandenburg war zu Marggraf Albrechts Zeiten 1473. das Apanagium jährlich tauſend Rheiniſche Gülden. Welche Summe der Marggraf in ſeinem Teſtament 1507. verdoppelte, mit den Worten: „Und ihr einem, eines jeden Jahrs zwey tauſend Gülden Reiniſch jährlich geben ſollen, ſo lange bis ſie mit Viſthümern verſehen werden.„ Nachmals ward dieſe Abfindung in dem Haußvertrage auf jährlich 6000. Thlr. geſetzet. Alſo verſprach der Churfürſt Joachim Friedrich: „daß er alle ſeine freundlich geliebte Brüder, ſo lang ſie nicht verſorget, jährlich nach Geſtalt und Gelegenheit jedes Alters, zur Nothdurft Fürſtlich unterhalten wolle. Do aber einer ſein vollkommlich Alter, als 18. Jahr, erfüllet, alsdann jedwedern derſelben, ſo lang er mit gewiſſen Landen und Leuten oder Stifteren nicht verſehen, jährlich 6000. Thlr. zum Deputat reichen, und folgen laſſen.„ Wobey aber doch der Churfürſt ſich verbehält: „das Deputat, ſo von ſeinem ältern Sohn, welcher in der Chur ſuccedirt, dem andern Bruder zu geben ſeyn wird, nach Gelegenheit und Anzahl der Perſonen zu mindern und einzuziehen.„ (*)

(*) LIMNAEVS *ad A. B. p.* 539. In dem Hauſe Heſſen war die Abfindung der Fürſtl. Gebrüder, der vierte Theil aller Güther, ohne Schulden-Laſt, davon einige Urkunden bey dem SPRINGSFELD *de apanagio* Cap. VI. zu finden.

§. 9. Die Abfindung geſchiehet gewöhnlich mit baarem Gelde. Zuweilen aber werden gewiſſe Lehen und Aemter darzu ausgeſetzet. Alſo heiſſet es in dem apanagio Johannes Grafen von Embden, vom Jahr 1589. dem Graf Johann nicht allein drey Aempter und Häuſer, Lerord, Grezil und Stickhauſen, pro apanagio, ſondern auch darzu 2000. Thlr. jährlich zum ſichern Deputat aus der Stadt Embden aſſignirt werden.

§. 10. Es hat die Abfindung der Hernachgebohrnen verſchiedene Würkungen. Die Familien überkommen damit ihren ſtandesmäſigen Unterhalt: es gereichen ſolche, wie es in der Kayſerlichen Beſtätigung des Heßiſchen Primogenitur-Rechts heiſet, zu Aufnehmen und Wohlfahrt Land und Leut, vornehmlich auch zu unſern, unſerer Nachkommen und des Heil. Reichs Frommen und Beſten, wie denn vermöge ſolcher die brüderliche Einigkeit befördert und erhalten wird.

§. 11. Bey der Abfindung kommen noch verſchiedene Umſtände zu bemerken vor, welche wir alhier kürzlich berühren wollen. In dem apanagio *ſuccediren* allein die Söhne, nicht aber die Töchter, welches zu Erhaltung der Domainen alſo iſt eingeführet worden. Wie denn auch die *collaterales* von der Nachfolge ausgeſchloſſen bleiben. Das apanagium wird nicht vermehret, wenn gleich die Familie des abgefundenen Herrn zahlreicher werde, (Abgefundene Herren §. 12. 13.) auch wird ſolches nicht verringert, im Fall ſich ſelbe vermindern ſollte. Es bleibet nicht weniger auf den geſetzten Fuß, wenn gleich die Cammer-Güther des Erſtgebohrnen Zuwachs erhalten. (*)

(*) Ein mehrers wird unter den Tituln: Abgefundene Herren, Abgetheilte Herren, *Apanagium* zu finden ſeyn.

§. 12. Die Abfindung hat in mehrern Fällen ſtatt. Eine Wittwe wird abgefunden, wenn ſie dasjenige erhält, was die Eheſtiftung, Statuta und Landrechte ihr zu gute verordnen. Es wird davon an ſeinem Orte umſtändlicher zu handeln, Gelegenheit geben.

§. 13. Adeliche Töchter werden in verſchiedenen Provinzien mit Gelde abgefunden, wenn die

die Söhne die Güther erben. (*) (Allodial-Güther §. 9. Anfall §. 2.) Solches geschiehet auch theils im Brandenburgischen, wo gleichwohl, wegen der Lehen, eine besondere Einrichtung getroffen ist. Wenn männliche Successores vorhanden, können die Töchter nicht begehren, daß die Lehen gewesene Güther zu der gemeinen Theilung gezogen werden. Es soll ihnen aber ein Antheil an Gelde daraus zufliessen.

(*) Nach den alten teutschen Satzungen wurden die Töchter allemahl abgefunden, und die Söhne erbeten die Güther. LL. SAXONIC. Tit. VII. §. 1. LL. RIPVARIORVM Franc. tit. 56. LL. THVRING. S. ANGLIOR. Tit. VI. §. 1. Sächsisch Landrecht Lib. I. art. 17. Schwäbisch Landrecht Cap. 281. Diesen Gebrauch halten auch andere von den Teutschen abstammende Völker in Europa, von LVDEWIG in den gelehrten Anzeigen Tom. I. p. 828. findet daher kein Bedenken, solche Gewohnheit ein Völkerrecht des teutschen Adels zu nennen. Man sehe anbey das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Nachfolge §. 23.

§. 14. In König Friedrich Wilhelms Constitution für die Ritterschaft der Neumark, Sternberg und incorporirten Creysen, wie es mit Verpfändung und Veräusserung der adelichen Güther, als auch mit der *dispositione vltimæ voluntatis* über dieselbe, *Succession* der Agnaten gehalten werden soll, *de dato* Berlin den 14. Aug. 1724. (*) wird §. 70. verordnet:

„Und soll es hinführo in denen sieben Neumärkischen und Sternbergischen Creysen, als auch in denen Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow damit also gehalten werden, daß von denen Söhnen, oder andern Successoren, gegen 2. Rthlr. so ein jeder von ihnen von dem Wehrt des Guts behält, einer jeden Tochter der 3te Rthlr. gegeben werde, oder daß ein jeder Sohn oder Successor noch einmal so viel behalte, als eine Tochter bekommt. Jedoch wann der Töchter viel, der Söhne oder andern Successoren aber wenig seyn, also, daß die Portiones der Töchter ⅓ am Wehrt des Guts übersteigen: so sollen sie, es mögen der Töchter so viel seyn, als immer wollen, mit ⅓tel vom Wehrt des Guts sich begnügen, und den männlichen Successoren ⅔tel verbleiben.

(*) S. Hr. Geheimen Rath MYLII *Corpus Constitut. Marcb.* Tom. II. in der Vten Abtheilung p. 157.

§. 15. Welchergestalt in dem Weichbilde Cottbus die Töchter aus den Gütern abgefunden werden sollen, davon heisset es §. 72. also: „In dem Weichbilde Cottbus aber sollen, nach dessen bisheriger Praxi, die Töchter aus denen Gütern dergestalt abgefunden werden, daß so oft ein jeder Sohn 3. Rthlr. nimmt, eine jede Tochter 1. Rthlr. bekomme, nach welchem Fuß derer 3. Rthlr. auf jeden Sohn, und 1. Rthlr. auf jede Tochter, die Proportien in denen sich ereignenden Fällen reguliret, und denen Töchtern ihre Rata alligniret werde. Jedoch wann der Töchter so viel seyn solten, daß die nach diesem Fuß ihnen alligninte Portiones die Helfte vom Wehrt des Guts überstiegen: so müssen sie dennoch nur mit der Helfte desselben zu gleichen Theilen sich begnügen, es mögen ihrer so viel seyn, als sie wollen, und bleibet die andere Helfte denen Söhnen und andern Agnaten zu gleichen Theilen jederzeit vorbehalten.

§. 16. Wie die Güter bey Abfindung der Töchter taxiret werden sollen, verordnet §. 73. „Zuförderst sollen, es sey in welchem Creyse es wolle, die Güter nach der der Hypothequen- und Concurs-Ordnung beygedruckten Taxe, und zwar nach dem Unterscheid, wann Söhne oder Agnaten succediren, in Aestimation gebracht, zu dem Gut aber nichts, als was unbeweglich bey demselben ist, gezogen werden. Masen das Inventarium an Viehe und Fahrniß, und was sonsten an beweglichen Dingen vorhanden, niemals zum Fundo gerechnet werden, und dannenhero auch hinkünftig die männlichen Successores, als zu den Gütern gehörig, nicht begehren können. Hingegen aber sollen nach §. 74. die *Fructus*, sie seynd naturales, industriales oder ciuiles, so bey dem Gut den Söhnen oder Vettern zugefallen, zu der Taxe des Guts mit computiret werden.

§. 7. Weiter ist in verschiedenen Provinzien die Anordnung gemachet, daß Eltern, die sich wieder verheyrathen wollen, vorher mit den Kindern aus erstierer Ehe Richtigkeit treffen, und selbige abfinden müssen. (*) Dergleichen muß in dem Herzogthum Hollstein Königl. Dänischen Antheils, samt incorporirten Landen, wie auch der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau geschehen,

(*) Nach vielen Statuten muß der überlebende Ehegatte, der wieder heyrathen will, die Kinder erster Ehe abtheilen. Man findet die hieher dienende Stellen unter dem Titul, Abgetheilete Kinder, womit die Titul: Absonderung der Kinder; Ausspruch zu vergleichen sind.

§. 18. Die Verordnung König Friedrich des vierten vom 12. Octobr. 1717. gehet dahin: (*) Thun hiermit kund, wasgestalt uns aller-

lerunterthänigſt referiret worden, wie daß denen unmündigen Kindern erſter Ehe dadurch zum öftern gar merklicher Schade zugefüget und präjudiciret werde, daß die überlebende Eltern ſich anmaſen, ehe und bevor ſie mit beregter ihrer Kinder verordneten Vormündern, der väter- oder mütterlichen Güter halber, die den Rechten nach erforderte völlige Richtigkeit beſchaffet haben, zur andern Ehe zu ſchreiten: Wann aber ſolches denen Rechten zuwider, Wir auch dergleichen, zu der Unmündigen Schaden, auch zu mehrer Confuſion und Weitläuftigkeit gereichenden Unweſen nachzuſehen nicht gemeynet; Als conſtituiren und verordnen Wir hiermit, und Kraft dieſes, daß in unſerm Herzogthum Hollſtein, und deſſen incorporirten Landen, es ſey in denen Städten, oder in denen Aemtern, keiner der überlebenden Eltern, weder Vater noch Mutter, bey Vermeidung arbitrairer Poen, ſich unterſtehen ſolle, ehe und bevor ſie mit ihrer Kinder erſter Ehe verordneten Vormündern, der mütter- oder väterlichen Güter halben, nach jedes Ortes Rechten, ſich abgefunden und ſolcherwegen völlige Richtigkeit getroffen, in ein anderweites Ehegelübde ſich einzulaſſen, vielweniger ſolches durch prieſterliche Copulation zu vollziehen: geſtalt dann auch allen und jeden Predigern, ſo wohl auf dem Lande als in den Städten, *ſub poena ſuſpenſionis ab officio*, alles Ernſtes hierdurch injungiret wird, keine Perſon, ſo verheyrathet geweſen, und aus erſterer Ehe Kinder im Leben hat, eher zu copuliren, noch zu proclamiren, bis ſie ſattſam beſcheiniget und dargethan haben, daß ſie mit ihren Kindern erſter Ehe und deroſelben Vormündern, der mütter- oder väterlichen Güter halben, ſich abgefunden, und deshalber völlige Richtigkeit gemachet. (**)

(*) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM I. Band, p. 161. 162. ſo unter der Direction des Hrn Grafen von Schulin, 1749. in 4to in Druck gekommen iſt.

(**) In der Vormünderordnung für das Herzogthum Hollſtein und andere Königl. teutſche Lande vom 15. Sept. 1743. wird dieſerwegen annoch folgendes verordnet: „Reſolviret der Vater zur andern Ehe zu ſchreiten, ſo ſoll derſelbe nach Anweiſung der 1717. den 12. Octobr. ergangenen Verordnung mit den Kindern erſter Ehe, oder deren Vormündern, des mütterlichen oder beydes mütter- und väterlichen Guts halber, nach jeden Orts Rechten, zuförderſt Richtigkeit treffen, und zu dem Ende, nebſt zween von ſeiner Kinder mütterlichen Anverwandten ſich bey der Obrigkeit des Orts einfinden, das denſelben, ſtatt mütterlichen, oder zugleich väterlichen Erbes, nach Beſchaffenheit ſeiner Güter gewiſſenhaft zugelegte Quantum declariren, und ſodann die ausgeſetzte Summen ſo fort dem Schuld und Pfand Protocollo auf ſeinen Namen inſeriren laſſen.„

§. 19. Dergleichen löbliche Verordnung findet man auch in den Königl. Preußl. Chur-Brandenburgiſchen Landen. (*) Solche hat in dem neuen Landrecht ihre Beſtätigung bekommen, wo es Part. I. Lib. II. Tit. III. §. 24. heiſet: "Es ſoll auch kein Wittwer oder Wittwe aufgeboten werden, wenn ſie nicht zuvor mit den Kindern erſter Ehe Richtigkeit getroffen und dieſerwegen einen gerichtlichen Schein produciret. Es ſoll ſich auch kein Prieſter unterſtehen, dergleichen Eltern, ohne Vorzeigung eines gerichtlichen Scheins, daß die Eltern Richtigkeit gemacht, zu trauen, (zu welchem Ende die Prieſter die Scheine dem Kirchenbuche beyheften müſſen,) oder er ſoll den Kindern vor allen Schaden ſtehen, und überdem 50. Rthlr. Strafe erlegen.„ (**)

(*) Daß in der Mark Brandenburg bereits in ältern Zeiten der überlebende Ehegatte ſich mit ſeinen Kindern, nach des andern Ehegatten Tode hat vergleichen müſſen, davon ſehe man den Titul: Ausſpruch §. 7.

(**) Hieher gehöret auch das Königl. Edict vom 10. Jul. 1714. in des Hrn. Geheimen Raths MYLII *Continuat. Corp. Conſt. Magdeb. num. 24. p. 82.* vermöge deſſen die Abfindung gerichtlich und vermittelſt Ueberlieferung eines Inventarii oder eidlichen Specification geſchehen, und darüber, daß ſolches geſchehen, ein gerichtliches Zeugniß ausgefertiget und dem Prediger, welcher das Aufgebot verrichtet, überbracht werden muß, weil er ſonſt ſolches ehe nicht zu verrichten ernſtlich angewieſen iſt, mit der Verwarnung, daß ſonſt der Prediger allenfalls den Kindern für den daraus zugezogenen Schaden haften, und denenſelben ſolchen ex propriis erſetzen ſoll.

Abforderung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie die Abforderung geſchehen müſſe. §. 3. Wenn hier eine Verjährung Platz finde. §. 4. Insbeſondere gegen den ausgetretenen Eigenbehörigen ſelbſt. §. 5. Von Abforderung der Acten remiſſiue.

§. 1.

Abforderung heiſet die Klage, wodurch ein flüchtiger Bauer oder Eigenbehöriger, entweder aus der angemaßten Freyheit per caſſum liberalem in ſeine vorige Knechtſchaft zurück gebracht, oder von einem unrechtmäßigen Beſitzer vindiciret werden kan. (*)

(*) Von welcherley Mitteln, wodurch die Bauerpflichtige zur Leibeigenſchaft gefordert werden können, mit mehrern

mehrern handelt David MEVIVS im Bedenken von dem Zustande Abforderung und verwiederter Abfolgung der Bauersleute, Cap. 2.

§. 2. Diese Abforderung der Eigenbehörigen wird auch das Besetzen oder Besatzungoren t genennet. Dabey ist alle eigenmächtige Verfolgung und gewaltsame Hinwegnehmung solcher flüchtigen Bauren, in anderer Gerichtsbarkeit, in den meisten Ordnungen billig verbothen, und muß also vielmehr ein jeder Herr hierinnen der Gerichtsobrigkeiten rechtliche Hülfe geziemend imploriren. *Ord. Elect. Brandenb. art. 4. §. vlt.* Churfürstl. Brandenburgische Hinter-Pommerische-Caminsche verneuerte Bauer-Ordnung vom Jahr 1670. Tit. 4. §. 3. Unterthanen-Ordnung im Marggrafthum Ober-Laüsitz Art. 3. Inzwischen ist doch an einigen Orten erlaubet, dergleichen Flüchtige auch ausser den Gerichten zu verfolgen und fest zu machen, wenn nur dieselben so fort der Obrigkeit des Orts angemeldet und ausgeliefert werden. (*)

(*) HAHN *ad Wesenbec. tit. de Stat. hom. n. 5.* POTGIESSER de *Stat. & condit. seruor.* Lib. V. Cap. 2. §. 20. p. 847. *Iob. Ernst a* LINDE *de vindic. hom. propr. Cap. 3.*

§. 3. Sonsten wird dieses Abforderungs-oder Besatzungs-Recht an vielen Orten, welche deshalb besonders privilegiret sind, in gar kurzer Zeit präscribiret, nemlich zu Lübeck, Bremen, Strasburg, Goslar, Wien, Lindau, Nordhausen, Dortmund, Speyer, Lüneburg, Braunschweig und in andern Reichs- und vornehmen Land-Städten in einem Jahr, (*) an andern Orten, z. E. zu Riga in zwey Jahren, (**) zu Regenspurg und Hamburg in zehen Jahren, (**) in Pommern in funfzehn Jahren, (***) in Bayern in dreyßig Jahren, (†) wie auch im Bißthum Oßnabrück, jedoch nicht anders, als wenn ein Eigenbehöriger des Eigenthums besprochen worden, derselbe aber solches abgeläugnet, und der Guthsherr dabey beruhet, der geistliche Guthsherr 40. der weltliche aber 30. Jahre lang stille geschwiegen und nicht widersprochen. Osnabrüg. Eigenbehörige Ordnung Cap X. §. 1. An einigen Orten aber ist gar keine Präscription hinlänglich, dem Eigenthums-Herrn sein Abforderungs- und Besatzungsrecht zu entziehen.

(*) HEINECCII *diss. de præscript. annal. Iur. Lubec. §. 13.*

(**) MEVII *Comment. ad I. Lubec. Lib. I. Tit. 3. Art. 3. num. 50.*

(**) LVNIGS Reichs-Archiv *part. spec. contin. 4. part. 2. p. 263.* Hamburg. *Statuta part. I. tit. 2. art. 2.*

(***) POTGIESSER *l. c. p. 858.*

(†) POTGIESSER *l. c. p. 856.*

§. 4. Nach den gemeinen Rechten ist ausgemacht, daß einem flüchtigen Leibeigenen, welcher sich der Freyheit wiederrechtlich anmasset, keine præscriptio etiam longissimi temporis helfen könne: (*) immassen er an seiner eigenen Person einen Diebstahl begehet. (**) Hingegen wenn dieser Flüchtige als ein Leibeigener in eines andern Possess ist, so ist wohl kein Zweifel, daß dem possessori die præscriptio longissimi temporis zu statten kommen müsse. (**) Weil nun hiermit auch die ältesten teutschen Rechte übereinstimmen: (***) so hat derjenige ohne Zweifel fundatam intentionem, welcher auch nach rechtsverwährter Zeit seinen Leibeigenen, der sich vor einen freyen Menschen geriret, in Anspruch nimmet, oder welcher denselben vor Ablauf der in Rechten geordneten 30. Jahre vindiciret, und muß folglich der, so sich auf eine præscriptionem temporalem berufet, ohnstreitig erweisen, daß der Ort, woselbst er sich bisher aufgehalten, ein solches priuilegium erhalten habe, zumalen dieses facti, und also ohne rechtlichen Beweis nicht zu vermuthen ist.

(*) *L. 1. Cod. de long. temp. præscript. l. 22. §. 1. C. de agris & censit.*

(**) *L. 60. π. de furt. L. 1. Cod. de seru. fugit.*

(**) CVIAC. *Not. poster. ad Tit. Instit. de vsucap. Oper. Tom. VIII. pag. 950. edit. Neapolit.*

(***) *Addit. Caroli M. ad Leg. Longobard. cap. 8. Capitul. Lib. V. cap. 3. Lib. III. cap. 83.*

§. 5. Ausserdem nennen Besold und andere, welche Thesauros practicos geschrieben, auch die *auocationem actorum* eine Abforderung. Weil aber die lateinische Benennung in foro, wenigstens hier zu Lande, bekannter ist, als die teutsche: so wird sich davon füglicher unter dem Titul: *Auocatio* handeln lassen. (*)

(*) Dieser ganze Titul ist aus der Handschrift des S. Hrn. Geheimen Raths HEINECCII genommen.

Abgeben.

Abgeben ist ein im Wechselrecht gar bekanntes Wort, welches aber nach D. Frankens Anmerkung zweydeutig ist. Denn gleichwie bald der Remittent, bald der Trassant ein Wechselgeber heisset, (*) also bedeutet das Wort abgeben, wenn es absolute stehet, bald die Abführung der Valuta, (**) bald die Ueberlieferung des Wechselbriefes selbst, wenn nemlich der Trassant gegen Empfang der Valuta den Wechselbrief dem Remittenten einhändiget, (***) daher ex materia sub-

ſubſtrata, was eigentlich dieſes Wort an dieſem oder jenem Orte bedeute, zu ſchlieſſen iſt.

(*) HEYDIGER in der Anleitung zum gründlichen Verſtand des Wechſelrechtes *Cap. XI. §. 14. litt. D.* und pag. 16. KÖNIGKE Diſſ. *de litteris cambial. præſentat. §. 6.*

(**) HEYDIGER am angeführten Ort p. 14.

(***) Capit. VESVNT. *de camb.* cap. X. FRANCK *Inſtit. jur. Camb.* Lib. I. Sect. I. tit. 10. §. 6. pag. 139.

(†) Auch dieſer Titul iſt des S. Geheimen Raths REINECCII.

Abgefundene Herren.

§. 1. Erklärung. §. 2. Unterſcheid zwiſchen den abgefundenen und abgetheileten Herren. §. 3. Zuſtand der abgefundenen Kinder in den mittlern Zeiten. §. 4. Heutiger Zuſtand. §. 5. Ihre ſchuldige Achtung und Gehorſam gegen den Erſtgebohrnen. Conſtitutio Ruperti II. die Churpfalz betreffend. §. 6. Ob ſie des Erſtgebohrnen Unterthanen und deſſen Gerichtsbarkeit unterworfen? §. 7. Gründe derer, die letzteres in Civilſachen behaupten. §. 8. Gegengründe. §. 9. Conſtitutiones Friderici II. Alberti I. Impp. §. 10. 11. Fernere Erläuterung. §. 12. Actiones reales werden ausgenommen. §. 13. Ob der Erſtgebohrne ſeiner abgefundenen Geſchwiſter ihren Kindern einen neuen Erbgehalt auszumachen verbunden? §. 14. Des Churfürſten von Brandenburg Albrechts Diſpoſition. §. 15. Fürſt Emanuel Lebrechts von Anhalt-Cöthen Teſtament.

§. 1.

Abgefundene Herren ſind die hernachgebohrne Söhne eines Fürſten und Herrn, die, wann der Erſtgebohrne die alleinige Regierung mit Land und Leuten und den Superioritäts-Vorrechten überkommet, mit einem ſtandesmäßigen Unterhalt zufrieden ſeyn müſſen, und deshalben mit angewieſenen Einkünften abgefunden werden. (Abfindung.)

§. 2. Nach dem Wortverſtande ſind die abgefundene von den abgetheilten Herren zu unterſcheiden. (*) Dieſe überkommen ein Stück Landes und deſſen Herrlichkeit; jene aber Geld- und Amtsgefälle. Gleichwohl findet man dergleichen Behutſamkeit in der Schreibart der teutſchen Canzleyen nicht. Vielmehr werden die apanagiati Principes & Comites bald abgefundene, bald abgetheilte Herren, ohne Unterſcheid genennet. (**)

(*) Apud me extra dubium eſt, diſcrimen magnum eſſe inter einem abgetheilten, & inter einen abgefundenen Herrn. ſchreibet LIMNAEVS *ad A. B. ad Cap. XXV. §. 2. obſerv. X, p. 544.*

(**) LVDEWIG vollſtändige Erläuterung der g. B. *Tom. II. p. 440.*

§. 3. In den mittlern Zeiten verhielte es ſich mit den abgefundenen Kindern groſer Herren anders als in den gegenwärtigen. Sie nahmen an der Würde des Hauſes weniger Antheil, da ſie ſich gar nicht Fürſtin, Prinzeßin, Gräfin nennen durften, ſondern mit dem Titul Jungfer, ſo wie die Söhne, mit dem Wort Junker verlieb nehmen muſten. Sie wurden Freyherren und durften gewöhnlich nicht heyrathen. Oefters brachte man die Söhne in die Stifter oder verholfe ihnen zu Biſthümern; die Töchter aber wurden in ein Frauen-Cloſter gekaufet, oder verheyrathet. (*)

(*) LVDEWIG *l. c. pag. 529.* EYBENIVS *de Tit. Nob. p. 13. ſeqq.* GIOVANNI *Germ. Princ. p. 95. ſeqq.*

§. 4. Heut zu Tage fordern die hernachgebohrnen Kinder dem Fürſtenſtand gemäs zu leben. Sie dürfen ihre eigene Hofſtatt, ihren Hofprediger und ſonderliche Hofcapelle halten, ſich auch eines beſondern Archivs und anderer Gerechtſamen mehr bedienen. (*) Ueberhaupt genieſen ſie faſt in allen Familien der Würde des Hauſes und führen deſſen Titul und Wapen. (**) Alſo war in der väterlichen Theilung des Churfürſten von Brandenburg Friederichs 1437. beliebet: „Wir wollen auch, daß die obgeſchrieben unſer 4 Söhne und ihre Erben, ihr jeglicher ſich ſchreibe: Marggraff und Burggraff, und auch die Wapen von denſelben Landen, in Schilden, Helmen, Paniren und Inſiegeln ſetzen und gebrauchen, und welcher die Chur hat, der ſoll ſich einen Churfürſten und des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer ſchreiben.„ Welche Verordnung auch nachgehends in des Churfürſten *Alberti* Diſpoſition 1473. iſt wiederholet worden.

(*) Ihre Reſidenzien genieſen des Burgfriedens. Recte meritoque hæc Palatiorum ſecuritas extenditur ad Reſidentias Apanagiatorum, quia in ſanctitate perſonarum Principalium eſt radicata, nec præciſe ſuperioritatem territorialem vel jurisdictionem præſupponit. *F. W. de* NEVMANN *I. Princ. priv. Tom. IV. Lib. I. Tit. I. §. VIII. p. 13.*

(**) Alſo gedenket Io. a LEIDA *L. XXIX. Hiſt. cap. 2.* Guilielmum & Albertum diei Duces in Bauaria, non quod Bauariam poſſiderent, ſed quod ſanguine Bauarorum nati eſſent: Ducatum enim Auſtriæ & Bauariæ in ſe comprehendere, vt omnes de ſtipite eorum prodeuntes, dicantur Duces vtriusque.

§. 5. Bey dem allen haben die abgefundene Herren dem Erſtgebohrnen alle ſchuldige Achtung zu erweiſen, und ſind ihm gewiſſer maſſen auch Gehorſam zu erzeigen, verbunden. In der *Conſtitution Ruperti II.* die Churpfalz betreffend 1395. iſt dieſerwegen folgendes geordnet: Wir ſetzen und ordnen auch, als der älteſt unſer Sohn und ſein Erben, die da Söhne ſind, der dann der

älteſt iſt, ein einige Herre ſeyn ſoll, daß die andern ſein Brüder und ihr Erben das Sohne ſind, alle Schloß mit ihren Zugehörungen und andern Gülten und Gefällen, die ihn von den älteſten unſerm Sohn und ſein Erben, der dann der Herre iſt, geſcheiden und geben werden, mit Burgmannen, Dienern und Underthanen, jeglicher daß ihn beſchreiben wird, zu rechten Mannlehn empfahen, haben, tragen und verbünden ſeyn ſollen, und ſie ſollen auch dem, der dann der Herre iſt, getreuliche gewarten, gehorſamb, beholffen und beygeſtändig damit ſein, gleich als ihm das andere Unſer Land iſt, daß derſelbe Unſer älteſter Sohn und ſeine Erben inhaint und regierent, nichts nicht ausgenommen, dann allein die Nutzen und Gefälle davon fallend, die dieſelben jüngere Brüder und ihr Erben das Sohne ſind, jährlichen nießen ſollen, ohne des ältern Bruders und ſeiner Erben, der dann Herr iſt, Hinderniß und Irrunge: Wann Unſer Meynunge nicht iſt, und nicht wollen, daß ſolche Ordnunge, Geſätze und Underſcheidung jemand haben ſolle, für eine Zertheilung oder Zertrenninge Unſer Herrſchafft in kein Weiſe dann allein mit ſolcher Unterſcheidunge, zu underweiſen und zu ſetzen, dieſelben jüngere Brüdere und ihr Erben das Sohne ſeynd, daß ihr jeglicher wiſſen möge, worauf er zu warten habe, umb ſin und ſeiner Erben tägliche Zerunige und zimblichen Norturfft, und in derſelben maße und nicht anders ſollen es auch ihr Erben das Sohn ſind, nießen und haben, ob es geſchehe, daß es alſo an ſie geerbet würde, und ſollend auch Sie und Ihr Erben das Sohne ſind, und ihre Amptleuthe und Underthanen mit denſelben Schloſſen dem älteſten Bruder und ſeinen Erben, der dann Herr iſt, und ſein Land trewlich gewarten, gehorſamb, verbunden geholffen und beyſtändig ſeyn, gleicher weiſe als ob ſie damit vom Lande nicht abgewieſen wären und ſie ſollen auch mit denſelben Schloſſen an niemand anders ſchlahen, halten oder verbünden, das wieder den obgenanten Unſern älteſten Sohn, und ſein Erben, der dann Herr iſt, oder wieder unſer Land ſchädlich ſeyn möchte in keine Weiſe. (*)

(*) TOLNERI *Cod. Diplom. Palat. n. CLXXXV. p. 136.*

§. 6. Hiebey aber entſtehet ein wichtiger Zweifel: Ob die abgefundene Herren für Unterthanen des Erſtgebohrnen zu halten ſeyn oder nicht. (*) Man fraget weiter: ob ſie deſſen Gerichtsbarkeit unterworfen oder wo man ſie ſonſt rechtlich belangen ſolle? Die Rechtsgelehrten ſind hier mit ihren Meynungen einander ſehr entgegen, und es iſt ſchwer etwas gewiſſes zu beſtimmen, da auf beyden Seiten, weder an Gründen, noch an Exempeln, es fehlet.

(*) von LUDEWIG Erläut. der g. B. *II.* Th. p. 846. Ob die nachgebohrne Fürſten-Kinder vor Unterthanen zu halten, wäre in denen alten Zeiten deſto weniger Schwürigkeit geweſen, weil man ſelbigen kein weiter Vorrecht, als eines andern von Adel aus dem Land zugeſtanden hätte.

§. 7. Dieſenigen, die da glauben, daß die abgefundene Herren, in Civilſachen, der Gerichtsbarkeit des Erſtgebohrnen unterworfen ſeyn, haben darzu folgende Urſachen: Es ſey 1) dem gemeinen Weſen daran gelegen, damit die in eines Herrn Land gelegene Güter deſſen Gerichtsbarkeit, ohne Anſehung der Perſon des Beſitzers, unterworfen bleiben, und die Rechtshändel an fremde Gerichte nicht gezogen würden, welches auch von den abgefundenen Herren zu ſagen ſey, da dieſe desfals kein Privilegium ihrer Ausnahme wegen aufweiſen, noch 2) mit Recht immediat zu ſeyn, fordern könten, indem ſie ja weder Reichsſtände wären, (*) noch ein ohnmittelbares territorium beſäſſen; vielmehr 3) ihren jährlichen Gehalt von dem Erſtgebohrnen bekämen und in deſſen Territorio ihr domicilium hätten: deſſen Würkungen COCCEIUS *Vol. I. Exercit. Curioſ. diſſ. LIV. tit. 2. p. 686.* u. f. wohl erörterte; Und beſtehe dieſe Meynung um ſo ſicherer, da 4) in einigen Familien-Verträgen die abgefundene Herren, ohnmittelbar zu ſeyn, ſich ausbedungen hätten, welche Ausnahme die Regel beſeſtige; Und man 5) an der Gemahlin eines Herrn ein Exempel nehmen könne, die a lege ſubiectionis teritorialis generali nirgends ausgenommen ſey; dahero COCCEIUS *in Iuriſpr. publ. C. XXVII. §. 15.* mit Recht ſchreiben können: Primogenitum iuriſdictionem in reliquos (Apanagiatos) totamque omnino familiam exercere, idque iuris Gentium eſſe. (**)

(*) REPERTORIUM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Reichs-Stand §. 3.

(**) *Fr. Lauth.* von Frankenberg im Europäiſchen Herold Tom. I. pag. 6. ſchreibet: Es hat die Röm. Kayſerl. Maj. bey Beleihung der Reichsfürſten von ihrer Iuriſdiction und Hoheit dero Herren Söhne und Brüder nicht ausgenommen, und die Exempel zeigen genugſam, daß die regierenden Fürſten ohne Kayſerliche displicentz oder Hinderung ſolche Gerichtbarkeit über ihre Söhne und Brüder geübet haben. Als mir denn auch Exempel bekannt ſind, daß Fürſten ihren Söhnen oder Brüdern veniam ætatis ertheilet, und ſie zu ihren Dienern, Stadthaltern und Oberjägermeiſtern gemacht haben; der Kriegs-Chargen zu geſchweigen.

§. 8.

§. 8. Andere hingegen sind mit diesen Gründen unzufrieden. (*) Sie behaupten, daß auch in Civil- und Personalsachen, die abgefundene Herren, für den höchsten Reichs-Gerichten müsten belanget werden. Sie beziehen sich zu dessen Behuf 1) auf ihre Dignität oder Würde, daß alle, die von dem Stamme gebohren werden, des Heil. Reichs Fürsten und Grafen seyn; In welcher Absicht 2) die hernachgebohrne Herren Titul und Wapen des Hauses führeten; (§. 4.) auch 3) ihnen das Recht der Austräge zukomme; (**) habe auch solches um so mehrern Grund, da sie, die apanagiati, 4) dem Erstgebohrnen weder huldigten noch sonst mit Eyden verwand wären; Dieserwegen denn der Herr von BERGER *in I. Apan.* §. 29. mit Grunde behaupten mögen: Igitur nullam hactenus video rationem, cur Principes Regentes in Fratres Apanagiatos, qui dignitatem suam, statumque immediatis, tam ab ipsis Natalibus, quam a Cæsare, fonte & scaturigine, vnde omnes dignitates ac prærogativæ membris Imperii concedendæ, dimanant, sunt adepti, immo in pari cum iisdem dignitatis gradu constituti, iurisdictionem omnimodam exercere valeant.

(*) MYLERVS *in Gamologia* schränket die Iurisdiction des Erstgebohrnen nur auf die häuslichen Sachen der Fürsten ein: weil die Prinzen nicht weniger Reichs-Fürsten als ihr Herr Vater und Brüder wären, auch nicht sowohl dem Hause, als dem Röm. Reiche gebohren und erzeuget würden.

(**) Hiervon vergleiche man den Titul: Abgetheilete Herren. §. 4–9.

§. 9. Zum Behuf dieser Meynung wird angezogen. *Constitutio* VRIDERICI II. *Imp.*: Wo es aber Fürsten und anderen hohen Leuten, an ihr Leib, an ihr Ehr oder Recht gehet, das wollen wir selber richten, auf die Weise, wie es in dem Kaiserl. Reich von alten Zeiten herkommen. *Constitutio* ALBERTI I. „daß des Reichs Hof habe einen Richter, der ein Freymann sey, und die Leute richten soll, die ihme klagen von allen Leuten, ohne Fürsten und andere hohe Leute, wo es gehet an ihr Leib oder an ihr Ehr.„ In welchen Constitutionibus die Gerichtsbarkeit in Personal-Sachen über Fürsten, dem Kayser vorbehalten bleibet. Und wolte jemand nicht alle abgefundene Herren unter die Fürsten verstehen, so gehöreten sie doch ohnverneinlich unter die andern hohen Leute.

§. 10. Nun meynen zwar einige diese Sache mit einer Distinction zu entscheiden: ob nehmlich der abgefundene Herr in den Reichs-Landen oder in dem Territorio des Fürsten Regenten sachfällig worden sey. Welchen Unterscheid aber andere verwerfen, und die aus den Römischen Gesetzen zu dem Behuf angeführte Stellen, als unfüglich angebracht, ansehen, vielmehr behaupten, daß die abgefundenen Herren, auch in diesen Fällen, bey Kayserlicher Majestät belanget werden müsten. (*)

(*) BERGER *I. App.* §. XXX.

§. 11. Die abgefundene Herren wären zwar keine Reichs-Stände, blieben aber doch vermöge ihrer Geburt dem Reich ohnmittelbar unterworfen. Die gemeine Meynung, daß, was in dem Territorio eines Herrn gelegen, auch dessen Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, sey nicht richtig: vielmehr von andern wohl angemerket worden, daß ein groser Unterscheid sey: in eines Fürsten Obrigkeit, und unter eines Fürsten Obrigkeit sitzen, welches principium selbst in den Reichs-Gesetzen Grund habe, da es heise: „Der ander Creyß begreift Fürsten, Landgrafen, Grafen, Prälaten, Freyherrn und Reichs-Städte, unter und bey Ihnen gelegen.„ R. A. Anno 1500. §. der ander Krayß, Regiments-Ordnung zu Worms Anno 21. §. der ander Cirkel.

§. 12. Wobey aber nicht in Abrede genommen wird, daß die abgefundene Herren, in *actionibus realibus*, das Forum des Landesherrn zu erkennen hätten. Denn da bestehe die allgemeine Regel: Omnes, qui in territorio alieno possident bona, licet alioquin immediati sint, immo charactere & dignitate status Imperii coruscent, si intuitu bonorum actione reali conueniantur, forum rei sitæ & territoriale declinare haud posse, neque Iudicia Imperii causam inde auocare. (*)

(*) BERGER *I. Apanag.* §. XXVIII.

§. 13. Noch wird gefraget: Ob der Erstgebohrne seinen abgefundenen Geschwister ihren Kindern abermahls einen neuen Erbgehalt auszumachen verbunden? Dieses wird also beantwortet: (*) Ob wohl einige anführen möchten, daß gleichwohl die apanagia auf den Unterhalt jeder Person von dem Fürstlichen Hause gerichtet wären, folglich mit Vermehrung der Personen selbige nicht weniger vermehret werden müsten; nachgehends der Erbgehalt eines nachgebohrnen Prinzen eben die Rechte und Eigenschaften, als das Heyrathgut der Prinzessin hätte, welches, nach dem Exempel des Hauses Würtenberg, jeder insbesondere bezahlet würde, wie viel auch derselben ein apanagirter Herr zeugete

und verheyrathete, davon Myler von Ehrenbach, Springsfeld und andere aus ihnen handelten;

Dieweilen aber ein apanagirter Herr seinen Erbgehalt für sich und seine Nachkommen empfähet; nachgehends eben deswegen eine Apanage unter des apanagirten Herren seinen Kindern gleich getheilet wird, und dem Erstgebohrnen gar kein Vorrecht übrig lässet; über dieses was von iedesmahliger besonderer Ausstattung einer jeden Prinzeßin eines apanagirten Herrn angeführet worden, auf besondern Verträgen des Landes beruhet, und auser deme dem regierenden Herrn auch dergleichen nicht angemuthet werden mag; ferner eben deshalben kein apanagirter Herr leichtlich zu einer Heyrath sich entschliesen wird, wenn nicht der regierende Herr damit zufrieden und etwa, aus besondern Absehen, damit das Fürstliche Hauß mit mehrern Prinzen unterstützet werde, sich zu neuen apanagiis und Heyrathgüthern durch Verheisungen und Verträge freywillig verbindet; nechstdem auch ie weitläuftiger die Verwandschaft mit dem regierenden Herrn wird, ie weniger aus selbiger gemachet oder aber es mehr geachtet wird, es beingen sich dergleichen weitläuftige Vettern in der Welt fort, so gut sie nur können, bey welchem Absehen auch in einigen Häusern sich Exempel finden, daß die regierende Landesherren über den siebenden oder weitern Grad gar keine apanagia den Vettern mehr zugestanden, welche Gründe dem Springsfeld *Cap. IX. n. 23. 24.* zuzusetzen seyn; als halten wir davor, daß einem regierenden Herrn nicht angemuthet werden möge, daß er des apanagirten seine Prinzen oder Prinzeßinnen mit neuen apanagiis oder Heyrathgüthern versorge. (**)

(*) von LVDEWIG vollständige Erläuterung der güldenen Bulle *Tom. II. p. 538. 539.*

(**) Wiewohl nach dem Gebrauch der meisten Fürstlichen Häuser in Teutschland, der abgefundenen Herren Prinzeßinnen, von dem regierenden Herrn ausgesteuret werden. de NEVMANN I. *Princ. priv. Tom. IV. Lib. V. Tit. II. §. DLIII. p. 367.* Petr. MVLLER *de onere dotandi filias illustres patrum apanagiatorum. Iena 1714.*

§. 14. Zur Erläuterung wollen wir eine Stelle aus des Churfürsten von Brandenburg Albrechts *Dispositione* vom Jahr 1479. einrücken: "Begebe sich aber, daß einer stürbe, und liese keinen Sohn, nur Töchter und were es der, der in der Märk zu Brandenburg, so dann nach Laut und Inhalt unser Ordnung, wie vorstehet unser Eltester Sohn nach ihm, an seine statt in demselben Land kommen, sollen dieselben Töchter auch von demselben Land außgesteuret, oder in geistliche Stande versorget werden, mit der Anzahl und Maß wie obgestimmt ist, desgleichen welcher unser Sohn, einer im Land zu Franken oder auf dem Gebirg, mit Todt abgienge, und nur Töchter hinter ihm verlassen würden, soll der erste unser Sohn der Geistlich werden solte, und an seine statt zu demselben Theil Landes kompt, desselben abgangen seines Bruders nachgelassene Tochter, wie vor gerühret ist außsteweren, oder im geistlichen Stand versorgen, keme es aber zu dem Fall, daß nicht mehr denn zweene aus unsern Söhnen, die Werentlich weren und bleiben, dadurch es zu den zweyen Theilen, wie vorbeschrieben ist, kommen müste, und der Elteste unter ihnen nach der Wahle die er haben solle, der einen nehmen würde, welcher dann des abgegangenen Theil behält, desselben nachgelassene Tochter soll er außsteweren und berathen wie vorstehet, desgleichen ob er den Fall begriffe, daß GOtt gnädiglich verhüten wolle, daß zu den Landen allen nicht mehr denn einer Werentlich und im Leben were, derselbe soll der andern abgangen Töchter alle, die sie hinter ihn verlassen würden berathen und außsteweren, in obgeschriebener Maß, und es getreulich und väterlich mit ihnen halten, als ob sie seine leibliche Töchter wären." Eben dahin gehet auch des Marggrafen Friedrichs Verordnung vom Jahr 1507. (*)

(*) Man vergleiche anbey LIMNÆVM *ad A. B. Cap. XXV. §. 2. Obs. XI.* Io. Wilh. ENGELBRECHT *apanagium in familiis illustribus ultragenitis filiis constitutum, maxime si primogenitura ius in domo regnatrice fuerit introductum, deficientibus masculis, expirare deduxit in Cosanum aliquot Iuris selectiorum Resolutionibus*, Helmst. 1715.

§. 15. Als in dem Fürstl. Hause Anhalt-Köhtenscher Linie die Primogenitur, kraft Fürst Emanuel Lebrechts Testaments vom 2. Dec. 1702. eingeführet wurde, gienge die Meynung des testatoris in Ansehung der nachgebohrnen Prinzen dahin: „Daß dero jüngern Prinzen Herrn August Ludwigs Durchl. ein gewisses Amt, samt allen dessen Zubehören, zu seiner Apanage ausgesetzet, dem auch darin, wo und an welchem Ort er es verlangen würde, eine *Residence* zu seiner Hofhaltung solte aufgebauet werden, blos das Jus Appellationis und Legationum ausgenommen, welche dem regierenden Landesfürsten nebst dem Archiv allein verbliebe. In künftigen Erbfällen aber, da dero Fürstl. Linie etwas zuwachsen

möchte

möchte, sollte Er allezeit den dritten Theil mit allen Landesfürstl. Herrlichkeiten und Regalien bekommen; Ihm würde auch, und seinen Männlichen Nachkommen, auf dem Fall, da der Erste ohne Männliche Descendenten sterben sollte, die völlige Succeßion in der Regierung, Land und Leute, nach Art und Ordnung der Primogenitur vorbehalten: Es sollte auch in wichtigen Sachen der ältere Prinz mit dem jüngeren fleißig communiciren, und dessen Rath und Bedenken erfordern, auch keinen Rath annehmen, es wäre denn der jüngere Prinz damit zufrieden, der auch allezeit in gesamten Nahmen in Pflicht genommen, auch alle Regierungs-Verordnungen auf solche Art zugleich ausgefertiget werden, auch keine Conceßionen, so das Lehn schwächen könten, ohne Genehmhaltung des jüngsten Prinzen ertheilen. „Welchem der hochsel. Fürst noch diese Christfürstl. Ermahnung einverleibet: „ daß dero nachgebohrne Prinzen Ihnen mit allem Fleiß sollten angelegen seyn lassen, damit Sie sich sowohl durch die Studia, als auch andere Fürstl. und Ritterl. Exercitia durch göttl. Beystand dergestalt qualificiren möchten, daß sie dermaleins Ihrer Kayserl. Majestät, Königen, Chur- und Fürsten in Krieges- und Friedenszeiten, nützliche Dienste, und respective Beystand leisten, und durch Fürst- und Ritterliche Thaten, um das allgemeine Vaterland sich verdienet machen, und sich zum Ruhm des Fürstl. Anhaltischen Hauses ihrem Stande gemäß desto besser aufführen könten, dabey sie sich denn des göttl. Seegens um so viel mehr zu versichern hätten, wann sie durch dergleichen, GOtt und dem Heil. Röm. Reiche, erwiesene Dienste ihren Unterhalt zu verbessern trachteten, als wann sie im Lande blieben, und ihre Zeit vergeblich zubrächten. „ (*)

(*) Joh. Christ. BECKMANN Anhältische Historie IV. Theil II. Cap. §. 4. p. 508.

Abgesandter.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ehemalige Benennungen. §. 3. Ein Abgesandter empfänget von seinem Herrn verschiedene Schriften mit. §. 4. Ist Zoll- und Accisfrey. Kayser Leopolds Patent ins Reich. §. 5. Seine Person ist unverletzlich. Dessen Quartiers-Freyheit. §. 6. 7. Unter wessen Gerichtsbarkeit er stehet. §. 8. Einige behaupten, er bleibe seinem Herrn unterworfen. Furstenerii Meynung. §. 9. Dieser widerspricht Coccejus. §. 10. Wird von Cassio widerlegt. §. 11. Fleischers Abhandlung. §. 12. Carmon Schrift. §. 13. Praxis am Kayserl. Hof. §. 14. Auf Reichs- und Wahltägen. §. 15. 16. Streitigkeiten wegen der Versiegelung. §. 17. Von der Iurisdiction über des Gesandten Bedienten. §. 18. Vorgang dieserwegen in Wien. §. 19. Der Reichstags-Gesandtschaften; ob die Iurisdiction dem Erb-Marschall zukomme. §. 20. Heutige Praxis. §. 21. Verordnung der Capitulation. §. 22. Der Herr ist schuldig, das, was der Abgesandte in seinem Namen contrahiret hat, zu halten. §. 23. Schriften.

§. 1.

Abgesandter ist die von einem Prinzen oder Staate bevollmächtigte und mit unterschiedener Gewalt und Würde, nach dessen Gutbefinden und Range characterisirte Person, um in dessen Namen gewisse benannte Geschäfte bey dem andern auszurichten, und dessen Interesse zu beobachten. (*)

(*) Oder genauer zu erklären, so ist ein Abgesandter der ohne Charactere repræsentativo in herrschaftlichen Angelegenheiten abgesendete öffentliche Minister.

§. 2. Wiewohl heut zu Tage die abgesendeten Personen nach dem Range des Herrn und beygelegten Character genau von einander unterschieden werden: (*) so wuste man doch hiervon wenig in ältern Zeiten. Unter den also genannten Gesandten, Bothschaften, Gewalthabern, (**) Sendbotten, (***) Oratorn, (†) Anwälten, (††) Nachtbothen, (†††) war fast kein wesentlicher Unterscheid.

(*) REPERTORIUM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Abgesandter; Gesandter.

(**) S. T. NEVRODES Gegenwärtige Verfassung des Heil. Röm. Reichs in Staats- und Justitz-Sachen. 1. Haupttheil, die 16. Anmerk.

(***) Der Begriff, so durch der Kayserl. Maj. Sendbotten, uff den fürgenommen Tag jetzund uff unser lieben Frawen-Tag Lichtmeß zu Ulme, deß Landfrides halb, uff Verbesserung angezeigt und fürgehalten ist, 1442. bey dem DATT *de Pace publ. Lib. I. cap. XIII.* p. 98.

(†) K. A. zu Nürnberg 1524. §. Nachdem. Und dieser Zeit Oratorn im Heil. Röm. Reich.

(††) Churfürsten Verein zu Worms 1521. §. 10. desgleichen sollen und wollen wir uns hinfür, was wir persönlich oder durch unsere Anwälde zu Kayserlichen oder Königlichen Tagen erscheinen werden ꝛc.

(†††) *Diploma Wenceslai*: Wir haben zuleste, unsern Machtbotten in unßern und des Heil. Riches Sachen .. gesant. WENCKER in *apparatu Archivorum* p. 310.

§. 3. Ein bevollmächtigter öffentlicher Minister genieset nach dem Völkerrechte groser Vorzüge, Freyheiten und Gerechtsamen. Es muß aber derselbe mit einem Passeport und Creditiv versehen seyn. (*)

(*) Ein öffentlicher Minister bekommet überdem eine Vollmacht oder *Pleinpouvoir*, damit er für sich und seine Nachkommen sicher sey, daß er nicht über seine Gewalt, die man ihm gegeben, gethan habe. Hiernächst empfänget er auch eine *instruction*, worinnen ihm genau vorgeschrieben wird, zu wem er sich halten, wie er negoturen, und was er ohnbefraget eingehen

gehen oder vorhero anfragen solle. v. LVDEWIG Erläuter. der güld. Bulle 1. Theil p. 204.

§. 4. Ein Abgesandter ist durch das ganze Reich Zoll- und Accisfrey. Es ist dieserwegen von dem Kayser Leopold unterm 4. Mart. 1660. ein eigen Patent ins Reich ergangen. (*) Der Inhalt desselben gehet dahin: Was gestalt bey uns des Heil. Reichs Churfürsten und Stände, und derselben auf gegenwärtigen Reichs-Convent zu Regenspurg anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandten sich gehorsamst beschweret, daß dieselbe, wann sie sich auf Reichs-Collegial-Deputation und Creyßtagen befinden, oder sich dahin verfügen, an theils Orthen in Röm. Reich angehalten werden, Ihr an das Orth angeregter Zusammenkünften abschickende Mobilia und consumtibilia Wein, Bier, Getraid, Viehe und andere Nothdurften, zu verzollen, oder davon einigen Aufschlag oder Waggeld zu bezahlen, und abzurichten, mit gehorsamster Bitt, weilen ihnen, Churfürsten und Ständen, und solches allzubeschwerlich und unleidentlich fallen wolle, das, bedeuter, Mobilien, Victualien und anderer Nothdurften halber, von theils immediat- oder mediat-Ständen, unterm Vorwand habender Privilegien oder anderer vermeynten Ursachen, denenselben oder deren Abgesandten und Abgeordneten einigen Zoll, Mauth, Aufschlag, Waggeld, oder andere Imposition, wie sie auch Nahmen haben mag, abgefordert werde, daß Wir solches mit Ernst abzuschaffen, gnädigst geruheten, gestalten wir auch anjetzo durch ein gesamtes, vermittelst unsers Kayserl. Principal-Commissarii des Hochwürdigen, Guidobaldi Ertzbischoffens zu Salzburg ꝛc. Unsers Fürsten und lieben andächtigen, Uns zukommenes Reichs-Bedenken de dato Regenspurg den 13. Febr. nechsthin, in Nahmen Churfürsten und Stände, hierunter ferner unterthänigst angelanget worden, weiln dergleichen Anmassung denen Reichs-Constitutionibus, dem alten Herkommen, und der Stände habenden Exemptionen zuwider, wie solche exactiones allen immediat- und mediat-Ständen (ungehindert der vorschützenden Privilegien, als welche sich ad hunc casum et contra personas tam priuilegiatas ohne das nit erstrecken könte, durch gemessenes öffentliches allergnädigstes Mandat so unerwartet des Abschiedes unverlangt auszufertigen) zu verbiethen und abzustellen geruheten; und Wir dann solches Begehren in des Heil. Reichs Satzungen und der Billigkeit gegründet zu seyn befinden: Als ermahnen und gebiethen Wir von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit Ew. L. L. A. A. und euch samt und sonders, bey Pön zwanzig Mark löthigen Goldes, halb in unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil denjenigen Churfürsten und Ständen, welche darwider beleidiget, unnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, daß sie mehrermeldter Churfürsten und Ständen, und deren Gesandten und Abgeordneten mobilia, consumptibilia, victualia, ohne einigen Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtlichen Entgeld, wie das Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter mit ihr der Churfürsten und Stände, oder ihrer Gesandten und Abgeordneten Unterschrift, und Innsiegel bekräftigter Uhrkund, (jedoch daß man hierunter keinen gefährlichen Vorschlag oder Unterschleif gebrauche) aller Orthen paß- und repaßiren, wie nicht weniger auch wann jemand von denen ableibete, dessen Erben und Nachfolgern angeregte mobilia ebenermassen, ohne einige exaction zurück lassen, deme zuwider nicht thun, als lieb einem jeden seye, obbestimte Poen und unsere Kayserliche Ungnade zu vermeiden.

(*) LVNIG, Reichs-Archiv *Part. gen. p. 655.* ELECTA IVRIS PVBLICI *Tom. VI. p. 474-477.* Welches Mandat auch in der Wahl-Capitulation Art. XXV. §. 7. bestätiget worden. REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS *S. R. I.* Tit. Abgesandter §. 13. p. 5.

§. 5. Die Person des öffentlichen Ministers ist ohnverletzlich und gleichsam heilig (*) daher genieset er und sein Haus einer völligen Sicherheit. Wiewohl dieser Satz nicht so weit erstrecket werden muß, als ob das Quartier des Abgesandten gleich als ein *Asylum*, auch in Ansehung der zu seinem Gefolg nicht gehörenden Personen anzusehen sey. (**)

(*) *Conr. Ant. a* MARDEFELD *de Sanctimonia Legatorum*, Gryphiswald. 1670. Fol. *Io. Wilh.* VORHERMAN *de iure & inuiolabilitate Legatorum* Erf. 671. *Io. N.* BOECLER *Sacra Legationis* Argent. 674. *Io.* SCLEVSING *de legatorum inuiolabilitate.* Leipz. 695.

(**) *Chr.* THOMASIVS *de Jure Asyli legatorum ædibus competente rec.* Leipz. 718. Hier wird behauptet, daß die Quartierfreyheit den Gesandten nach dem Völkerrechte nicht zukomme.

§. 6. Unter wessen Gerichtsbarkeit aber ein öffentlicher Minister stehe, da sind die Rechtslehrer nicht einerley Meynung. (*) Einige (**) behaupten: Er bleibe seinem Herrn allein unterworfen, also daß der Fürst oder Staat, bey dem er sich accreditirt befände, kein Recht über ihn zu sprechen habe, und wäre dem weiter nichts erlaubet, als den Minister, erheblicher Ursa-

Urſachen wegen, nicht weiter anzunehmen, ſondern ihn wieder zurück zu ſchicken.

(*) Die Scribenten bemerket BYNKERSHOEK *de iudice competente Legatorum* Cap. XXIV. *Iob. Laur.* FLEISCHER *de iuribus & iudice competente Legatorum* §. II. Halle 1724.

(**) Als GROTIVS, BYNCKERSCHOEK, CASSIVS, WICQVEFORTIVS, HVBERVS, FVRSTENERGIVS u. a.

§. 7. Andere hingegen (*) wollen hiemit nicht einſtimmen. Sie ſuchen vielmehr zu erweiſen, daß alle öffentliche Miniſter der Gerichtsbarkeit des Regenten, an den ſie geſchicket wären, in peinlichen ſo wohl als bürgerlichen Sachen unterworfen ſeyn müſten.

(*) Als COCCEIVS *de legato ſancto ſed non impuni* I. A. FRANCKENSTEIN *de iure legat. dubio.* FLEISCHER l. c. u. a. *I. Presbeuta* [HENNIGES] *de iure Legationum Statuum Imperii* §. XCIV. p. 182.

§. 8. Unter den erſtern befindet ſich der Herr von Leibnitz, welcher in ſeinem Werk, betitult: *Caſarini* FVRSTENERII *de Suprematu Principum Germaniæ* tractatus. Cap. VI. p. m. 18. alſo ſchreibet: Legatus neque ob debita ſpoliari, neque ob crimina puniri poteſt, Domino enim ſuo ſtat caditque: contrario ſemel admiſſo parata erit ſeges prætextuum, vt vario iuris colore violari poſſint Legati. Vnum hoc cauere fas eſt: ne noceant; itaque quod ſummum licet in Legatos, hoc eſt, vt in honeſtam dentur cuſtodiam, quæ ſecuritati eorum atque dignitati conſulat, atque in Republica malarum artium ſeminæ ſpargendi facultatem adimat. Poterunt etiam e ditionibus noſtris educi, quando ſuſpecta eorum commoratio eſt, vel dignitati Principis contraria - - Domeſticorum quoque Legati arbitrium Legato ipſi permittendum eſt. - - Quod ſi ergo nullum in Legati domeſticos ius eſt Principi ad quem mittitur, ſequitur ipſi Legato, vel ſaltem Domino eius relictam in eos iurisdictionem; quanquam contumeliam faciant ei ad quem mittuntur, ſi commiſſa apud eum a ſuis crimina impunita eſſe patiantur.

§. 9. Dieſer Meynung ſuchet H. COCCEIVS (*) mit verſchiedenen Gründen zu widerſprechen. Er faſſet ſolche ſelbſt alſo zuſammen: Summam cuiusque ciuitatis poteſtatem æque abſolutam eſſe intra eius fines, ac eſt humani generis in vniuerſam terram; fundatam eſſe eam poteſtatem etiam in legatis, donec probetur iure naturæ eos exemtos eſſe; Id non probari ex legatorum ſanctimonia; ſanctimoniam non pertinere ad delicta; Ea tribui ſecuritatem non impuninatem; Iuris executionem non eſſe violationem; Ius naturæ non patrocinari ſceleribus; Rationem, quæ legatos ſanctos eſſe iubet, totam ceſſare in delictis; Beneficia non dari delinquentibus; Nec plus iuris legatis inter hoſtes tribui poſſe, quam pace inter amicos; De iure puniendi delicta nihil ſingulariter in legatis iure naturæ conſtitutum eſſe; Principis poteſtatem in terris ſuis aduentu legati non imminui; Ipſos Reges extra regnum ſuum non habere ſummam poteſtatem; Non poſſe per naturam fieri, vt quisquam, qui in regno eſt, a Regis poteſtate penitus exemtus ſit. - - Quibus in cumulum accedit, nec parum momenti affert ſapientiſſimorum Germaniæ Principum Iohannis Friderici Electoris Saxoniæ & Philippi Landgrauii Haſſiæ auctoritas & teſtimonium, qui ſcripto publice edito ad Henricum Ducem Brunſuicenſem A. 1539. ita reſcripſerunt: Haben aber ſolche Legaten in Zeit ihrer Legation etwas verwürket, betrügliche Sachen braucht oder gehandelt, ſo hat man ſie ohne Unterſcheid angegriffen, gefänglich angehalten, ihre Briefe erbrochen, und zu Zeiten geſtraft, apud *Arum. ad A. B. diſc. I. th. 21. p. 40.*

(*) H. COCCEIVS *de Legato ſancto, non impuni.* Fr. 1699.

§. 10. Hingegen aber iſt im Druck erſchienen: *De Iure & Iudice Legatorum diatribe, qua Legatorum immunitas & impunitas tam ex iure naturæ ſtricte ſic dicto, quam ad gentes adplicato aſſeritur, quid iuris neceſſarii, quid voluntarii et pactitii ſit, demonſtratur, H. Grotii coniecturæ aduerſus Diſſertationem Luderitzio-Cocceianam & Presbeutum vindicantur, & Wicquefortius ſuppletur &c.* a STEPHANO CASSIO Fr. 1717. 4to.

Gleich zu Anfang wird geſaget, daß die Geſandten nach dem Völkerrecht heilig und unverletzlich zu allen Zeiten und bey allen Völkern geweſen wären: nur habe nachgehends dieſer Punct Widerſpruch gefunden, beſonders ſeit dem das römiſche Recht in ſo groſe Hochachtung gekommen ſey, und das Völkerrecht faſt verdränget habe. Accedit heißt es in Procem. §. 3. quod ius Romanum vulgo κατ' ἐξοχὴν ciuile nuncupatum, paulatim plerasque peruaſerit Regiones nationesque, & velut abrogato Gentium iuri ſubſtitutum, iura Legatorum, quæ ex illo perperam deducuntur, ita obliteraverit, vt non incerta amplius ſed nulla eſſe videantur. Nullo enim iure, nulla Legatus immunitate gaudet, ſi quas ſubditis easdem & illi latas eſſe Leges dixeris. Has tamen vt plurimum, inſolenter non minus quam impudenter debuccinant clamoſa Legicreparum turba, ex his promiſcue, de quacunque cauſa reſpondet conſulta, Leges pro ratione præter omnem reddens rationem, neque perpendens, vtrum iſtis Legibus ille, cuius agitur cauſa, ſubſit nec ne?

Hier

§. Hierauf wird aus den Grundsätzen des natürlichen und Völkerrechts von den Gerechtsamen der Gesandten und deren Sicherheit gehandelt. Man widerleget weitläuftig die Gründe von der Gerichtsbarkeit des Regenten über einen fremden Gesandten, und behauptet: Principem *per modum pœnæ* in foro iudicando, damnando, puniendo, in Legatum nihil posse. (*)

(*) CASSII Gründe beruhen hauptsächlich darinnen: der Gesandte stehe nicht unter der Herrschaft des Regenten, an den er geschicket sey; er repräsentire vielmehr den Character seines Fürsten, und willige in keine angemaßte Gerichtsbarkeit des Landesherrn.

Darauf wird gesaget: Potest itaque Princeps hac via, (nemlich *per modum defensionis*,) imo tenetur contra Legatum iure naturæ adhibere omnia ea media, quæ necessaria sunt ad conseruationem vitæ, tam naturalis quam socialis, adeoque etiam ad securitatem et salutem subditorum, status et regiminis, vsque dum nihil amplius ab eo metuatur. Potest imo debet, quando sibi dubiæ voluntatis & fidei videtur, diffidere, cauere, coryczum agere, auribus oculisque non tantum suis, sed & emissariorum, obseruatorum atque exploratorum venari atque expiscari, quæ sit Legati in se voluntas, quæ fides, quæ consilia?

§. 11. Es sind noch mehrere Schriften dieserwegen herausgekommen. Hieher gehöret: *De Iuribus & Iudice competente Legatorum dissertatio, quam auspiciis Ioannis Laurentii* FLEISCHERI *publicæ Eruditorum censuræ submittit Nic. Lud. de* SCHARDEN. Halle 1724. Allhier wird die Gerichtsbarkeit des Regenten über den bey ihme sich aufhaltenden fremden Gesandten aus folgenden Ursachen behauptet: 1) der Landesherr sey Iudex competens über alle, die in seinem Lande sich befänden; wollte man einwenden, 2) daß hiervon die Gesandten ausgenommen wären: so gestehe man hiermit obige Regel, könne aber die angegebene Ausnahme, die wider Willen des Regenten nicht geschehen möge, nicht erweisen, vielmehr wären die Gesandten 3) von Beobachtung der Landesgesetze nicht ausgenommen, und der Herr müsse mithin deren Richter seyn; welches um so gewisser zu behaupten, da 4) selbst Principes non effugiant plane autoritatem territorii, in welchem sie sich befänden; einfolglich habe 5) ein Landesherr nicht nöthig die Gesandten ihrem Herrn zurück zu schicken, sondern könne sie selbst strafen und zu Erfüllung der mit seinen Unterthanen geschlossenen Contracte anhalten. Nam valde incommodum foret ex alienum a legato non exigere, aut respectu aliorum contractuum eum conuenire haud posse; & in grauissima damna hoc modo coniicerentur subditi.

§. 12. Deme entgegen ist unter des Professoris *Iac.* CARMON Vorsitz, eine Dissertation von *Chr.* DORN vertheidiget worden: *De Iurisdictione in Legatos eorumque comites præsertim Statuum S. I. R. Germanici in Comitiis* 1736. rec. Jen. 1738. Der V. behauptet, die öffentlichen Minister repräsentirten gleichsam den Fürsten oder die Republic, von welcher sie abgesendet würden; mithin gebühreten ihnen auch die nehmlichen Gerechtsamen, einfolglich erkenneten sie weder die Gerichtsbarkeit, noch Gerichte, und Gesetze des Landes, alwo sie accreditirt stünden. (*) Grose Herren lebeten unter einander in der natürlichen Freyheit, und müßten in ihren Handlungen darnach beurtheilet werden. Diese natürliche Freyheit gehe gar nicht verlohren, wenn ein Herr in des andern Land sich befände. Angusta sane esset maiestas Principum, quæ inclusa Principatus sui cancellis & multo inferior quam patrisfamilias & domini, qui tales esse non desinunt, etsi non sint domi.

(*) Man beziehet sich deßfals auch auf eine dem Kayserlichen Hof von dem Gesandten der vereinigten Niederlande übergebene Schrift, wo es heiße: que les Ministres revetus d'un caractere publie ne sont sujets à aucune autre jurisdiction qu'à celle de leur propre Souverain. FABER Staats-Canzley *Tom. XLV.* p. 562.

§. 13. Am Kayserlichen Hofe will man in einigen Fällen die Gerichtsbarkeit über fremde Gesandte behaupten. Denn ob zwar der öffentliche Minister gewisser masen den Fürsten und Herrn, der ihn abgesendet hat, vorstellet: so glaubet man doch, solches komme ihm alhier wenig zu statten, da ja sein Principal selbst, wenn er sich feindselig aufführete, oder grose Schulden nicht bezahlen wolte, von Rechtswegen nicht frey durchgehen könte. Und die Fiction, da man sich die Gesandten einbilden solle, als ob sie extra territorium lebeten, sey so subtil, daß man meynet, sie fände in dem Völker-Recht keinen Platz. Uber dem sey es weder der Billigkeit gemäß, noch werde mit dem Willen des Herrn übereinkommen, dem Minister Freyheit zu lassen, allerley Art von Unrecht des andern Herrn Unterthanen ohngestraft zuzufügen. (*)

(*) *Io. Ant.* KVHN *de Iurisdictione Marescallorum in Sacro Romano Imperio* Sect. II. §. VI. Anbey vergleiche man auser den bereits angeführten Schriften: *Iob. Ad.* BRVCHER *de delicto Legatorum* Arg. 1700. *Im.* WEBER *de vindiciis aduersus legatum delinquentem & de Iudice eius competente.* Giessen 698.

§. 14.

§. 14. Auf Reichs- und Wahltägen will des Reichs Erbmarschall die Gerichtsbarkeit über der Stände Abgesandten ausüben. Er führet zum Behuf dieser Anforderung verschiedene præiudicia an, welche man in einer eigenen Schrift in MOSERS Reichs-Fam. *Tom. I.* p. 212 FABER Staats-Canzley Tom. LIV. p. 690. nachsehen kan. (*)

(*) Es verdienet alhier die Anmerkung des S. Hofrath Treuers *in diss. de Iure Statuum Imperii circa Legatos exteros in Comitiis* Cap. V. §. 7. eingerücket zu werden: Ante Seculum XVII. iura immunitatum Legatorum, vt in aliis regnis, ita & in Germania parum prospexerunt; atque quum Imperii status legationis, quo gaudent, ius maxime neglexerint, passi suos Legatos in Comitiis in multis aliter tractari, quam immunitas Legatorum permitteret.

§. 15. Da solchergestalt das Principium nicht durchgehends festgesetzet ist, wer des öffentlichen Ministers Richter in dem fremden Territorio sey? (§. 6. 14.) so entstehen dieserwegen, bey vorkommenden Fällen, viele Streitigkeiten, z. E. wegen Versiegelung nach eines Abgesandten Absterben. Nimmet man das erstere Principium an: (§. 6.) daß nehmlich ein Gesandter des Iuris extraterritorialitatis geniese: so mag freylich die Versiegelung von dem geschehen, der den Gesandten am nähesten angehet, oder wem es der sterbende aufträget, oder von dem Minister eines freundschaftlichen Prinzen. (*) Erwehlet man aber das gegenseitige Principium: (§. 7.) so fordert die Versiegelung der Landesherr und will solche durch das Hof-Marschall-Amt verrichten lassen; (**) und bey Reichs- und Wahltägen der Erz- oder Erbmarschall. (***) (§. 14.)

(*) Dahin gehet des Hrn. Prof. RAVI I diss. *de obsignatione rerum Legati eiusdemque comitatus.* Halle 1751.

(**) Dergleichen Forderung geschehen zu Wien. (§. 13.) Man vergleiche aber dagegen: *Instrumentum remonstrationis, protestationis & reseruationis* wider die von dem Kayserlichen Ober-Hofmarschall-Amt bey dem Hochfürstl. Würtemberg. Gesandten am Kayserl. Hof Herrn von Schütz tentirten Versiegelung *una cum documento infinuationis* in LVNIGS *Select. Script. illustr.* p. 1065.

(***) Von dem dieserhalb entstandenen Streitigkeiten S. REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Abgesandter. §. 24.

§. 16. Bey dem Punct der Versiegelung der gesandschaftlichen Sachen ist noch zu gedenken, daß selbe nicht allemal als ein actus iurisdictionis will angesehen werden. Man beziehet sich darauf, daß es also Herkommens und dem fremden Hof selber daran gelegen sey, damit nichts von den Schriften und Sachen abhanden kommen möge. (*) Was der Stände Gesandte am Kayserlichen Hofe anbelangt, hat man noch einen Grund zu der Versiegelung. Man behauptet, die Kayserlichen Hof-Aemter wären den Erz-Aemtern subordiniret. Also komme das Hofmarschall-Amt gleichsam von dem Erzmarschall-Amt. Dahin werde in Leopoldi Capitulation Art. 45. gezielet: auch Unserm Hofmarschall in seinen zukommenden Amtsverrichtungen. Nun aber gebühre dem Erbmarschall das Versiegelungsrecht auf Reichstägen, mithin habe der Hofmarschall gleiche Befugnis, solches bey dem Kayserlichen Hoflager zu fordern. (**)

(*) Ja es will die Versiegelung als eine Wohlthat, als ein Liebesdienst angegeben werden. Worauf aber TREVER *de Iure Statuum Imperii circa Legationes exteros* Cap. V. §. 8. antwortet: officia humanitatis & beneficia, liberis Gentibus earumque Legatis non debent obtrudi.

(**) *Fr. Lud. N. D.* I. *de* BERGER *Animadu. ad Cocceii I. Publ.* p. 163–165. der noch hinzusetzet: Neque aliquis cogitarit, Ordines Imperii tam perfecto Legationis iure pollere, quali Reges & supremi Principes, præsertim si cum Cæsare agendum sit. Welchen Satz wir auf sich beruhen lassen.

§. 17. Weiter folget aus den unentschiedenen Grundsätzen, von der Gerichtsbarkeit des Gesandten, (§. 15.) der Zweifel, wer Richter sey über der Gesandten Bediente und Hausgenossen. Ist des Landesherrn Gerichtsbarkeit über die öffentlichen Minister gegründet, so ist solche um so viel mehr auf deren Domestiquen zu erstrecken. Hat ja der Minister einiges Recht über selbe zu sprechen, so muß er dieses nicht anders als eine Vergünstigung oder Concession des Regenten ansehen. (*) Ist aber diese geforderte Gerichtsbarkeit ohne Grund, so stehen die gesandschaftlichen Bediente unter dem Herrn des Gesandten, oder den Gesandten selbst. Dieser mag sie bestrafen, in ihr Land zurück schicken, oder entlassen, und dem Magistrat ausliefern. (§. 8.)

(*) An iurisdictio Legatis in familiam suam competat, illud ex concessione pendere illius apud quem agunt. FLEISCHER *de Iuribus & Iudice competente Legatorum* Cap. III. §. 63.

§. 18. In Wien sind mehrmals dieserwegen Streitigkeiten vorgefallen. Das Kayserliche Hof-Marschall-Amt und die Gerichte haben gesuchet, die Jurisdiction über der fremden Gesandten Bediente zu exerciren. Deme aber haben die Gesandten widersprochen und solche keinesweges zugestehen wollen. Der Schwedische Gesandte Graf von Bilke äuserte in einem Pro Memoria vom 27. Jan. 1722. (*) Weder ich noch andere

Königliche Ministri, die sich dahier befinden, verlangen die geringste Unordnung, so unsere Domestiquen begehen könnten, ungestraft hingehen zu lassen; es wird uns auch allezeit sehr lieb seyn, wenn man sie zur Zeit, da sie sich ungebührlich aufführen, arrestiret, aber zu dem Ende und Verstand, daß man uns solches anzeige und sie uns ausliefern müsse. Da sodann wir selbsten sie nachgehends auf eine exemplarische Weise abstrafen werden. Hingegen verhoffen wir, es werde Ihro Kayserl. Majestät, dero Welt-bekannten Billigkeit nach zustehen, daß in Betrachtung dessen, was bey allen unsern Höfen gegen die Domestiquen dero Ministers geschiehet, Selbige nicht zuzugeben begehren, daß sich einiges von den Gerichten irgend einer Personal-Jurisdiction über die Domestiquen fremder Ministers anmase.

Der Dänische Gesandte erklärete in einem *Pro Memoria* vom 19. April 1724. (**) So wenig nun dem Reichs-Hofrath unbewust seyn kan, daß, wofern ich ihm keine Justitz gegen meinen Bedienten wiederfahren lassen, er deßfalls bey Ihro Königl. Majestät in Dännemark, meinem allergnädigsten Könige, sich hätte über mich beschwehren sollen, nicht aber eigenmächtig meinen Bedienten arrestiren zu lassen, und dadurch iura Legatorum und die ihnen über ihre Bediente zustehende Jurisdiction zu infringiren befugt gewesen.

(*) FABER Staats-Canzley 44. Theil p. 614-649.

(**) FABER Staats-Canzley 45. Theil p. 580-586.

§. 19. In den ältern Zeiten und noch im 16ten und 17. Jahrhundert glaubte man, die Gerichtsbarkeit über die Bedienten der Reichstags-Gesandschaften komme dem Erbmarschall zu. Es erhellet dieses des mehrern aus dem zwischen dem Grafen von Pappenheim und den Reichs-Städten getroffenen Vergleiche. Nur in den jüngern Zeiten haben die Gesandten diese Jurisdiction nicht erkennen wollen. (*) Die Sache ist bey Gelegenheit der neuen Streitigkeiten zwischen dem Grafen und den Städten, klagbar an den Reichs-Hofrath gediehen, und mit einem anmerklichen Voto an den Kayser gebracht worden. (**)

(*) Sie wenden ein: daß dasjenige, was dann und wann auf Requisition der Stände selbst oder deren Gesandschaften verfüget worden, demselben noch lange nicht eine Jurisdiction zulege, sondern solche vielmehr dem Requirenten selbst vorbehalten bleibe - - - Und würde es wohl eine vergebliche Mühe seyn, wann aus ein oder andern mit Genehmhaltung der Stände vollzogenen Actu, des Reichs-Erbmarschall-Ambt sich sofort zu einen vermeintlichen Richter über der Stände oder deren Gesandschaften Bedienten sollte aufwerfen wollen. FABER Staats-Canzley 59. Theil p. 799.

(**) Den Vertrag mit den Städten, und die Nachricht von dem entstandenen Streit, auch Anzeige der erschienenen Schriften, nebst dem Voto an Kayserliche Majestät, findet man in dem REPERTORIO IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Erbmarschall §. 13-20. p. 337-341. Wobey noch nachzusehen: Ioh. God. KRAVSE *de Iurisdictione in Legatos Statuum eorumque Comites S. R. I. Archimarescballi & hinc Vice-Marescballo in Comitiis competente.* Wittenb. 732.

§. 20. Von der ietzigen Praxi noch zu gedenken: so wird fast durchgehends behauptet, daß ein Abgesandter keinen andern Richter als seinen Herrn erkenne. Man gestehet aber, daß es Fälle gäbe, da er möge mit Arrest beleget werden. Nur müsse man ihn alsdenn seinem Fürsten zur Bestrafung zusenden. Der Versiegelung könne sich der Landesherr nicht anmasen, sondern es komme solche einer freundschaftlichen Potenz Minister, oder einem Vornehmen von des Gesandten Gefolge zu. Ueber der Gesandten Bedienten habe niemand als ihr Herr Macht, Recht zu sprechen. Bey dem müsse man die Klage anbringen und dessen Ausspruch erwarten. (*)

(*) Wir verweisen die Leser auf des Herrn Hofrath GLAFEY Völker-Recht, davon die dritte Auflage im verwichenen Jahr erschienen ist.

§. 21. Und in der Wahlcapitulation Francisci *I* wird von der Stände Gesandten Exemtion von anderer Jurisdiction, Art. XXV. §. 7. folgendes verordnet: Der Stände Gesandten, Residenten und Agenten, von Unserem Hofmarschall-Amt, Land-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, *Editiones* der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-*Oneribus* allerdings befreyet seyn.

§. 22. Da ein Abgesandter im Namen seines Herrn die ihm aufgetragene Geschäfte verrichtet, (§. 1.) so ist der Herr nachmals schuldig, das, was ein Abgesandter in seinem Namen geschlossen und contrahiret hat, auch zu halten. Denn wenn auch schon der Abgesandte die geheime Instruction (§. 3.) in einem oder dem andern Stücke überschritten haben sollte: so verbindet doch den Herrn das dem Abgesandten gegebene und bekannt gemachte procuratorium generale. Es schreibet dahero *Ludouici de* NAVENDORPP *de vsu iuris naturalis in actionibus principum conspicuo.* §. 45. gar wohl: Neque est, quod fidei violatæ, Instructionis secretæ exceptio actitatis opponatur: concurrunt enim omnino duo distincti actus volendi: vnus, quo Princeps se obligat ratum habiturum, quicquid Legatus in tali negotiorum genere

rit fecerit: alter, quo Legatum sibi obstringit, vt non agat, nisi ex præscripto ipsis, aliis tamen incognito, adeoque Principi, quocum actum est, Princeps mittens vi mandati generalis seu procuratorii indubie manet obligatus, qui tamen postea ad Legatum secreta excedentem mandata & violantem, liberum habet regressum. vid. GROTIVS *de I. B. & P. Lib. 2. C. XI. §. 12.* Sin vero mandato tantummodo restrictiori dato, Legatus tamen suæ commissionis seu instructionis terminos transiluerit, actus eius, quatenus extra sphæram versati, priuata sustinentur autoritate, ad Principem nihil attinent, neque altera pars habet, quod conqueratur de negata impletione promissi, quod absque consensu initum est.

§. 23. Die von Gesandschaften handelnde Schriften findet man umständlich angeführet in des Herrn Hofrath BYDER *Bibliotheca Iuris Selecta* Cap. VII. §. CVII. pag. 256 -- p. 261. Cap. XVI. §. LXVIII. p. 761-767. In BIBLIOTHECA IVRIS IMPERANTIVM Cap. III. Pos. III. §. 1 -- 15. p. 251 -- 265. allwo von diesen Schriften überhaupt das Urtheil gefället wird: Pauci sunt, qui ex instituto Legatorum iura tradiderunt. Plerique enim politica magis, quam iuris capita respiciunt, & vel circa instruendos Legatos, vel circa recensendá exempla rerum ac controuersiarum, quæ in variis Legationibus accidere memorabiles, occupantur. Endlich in REPERTORIO IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Ambassadeur. §. 3. nechstdem in des Hrn. Hofrath GLAFEY *Bibliotheca Rinckiana* Part. V. Lib. I. Cap. VII. Sect. III. p. 811 -- 814.

Abgeschlagen.

§. 1. Erklärung. §. 2. In welchen Fällen eine angebrachte Klage abgeschlagen wird. §. 3. 4. Verschiedene Formuln, wie diese Abschlagung bey dem Reichs-Cammer-Gericht zu geschehen pfleget. §. 5. Verordnung des R. A. zu Speyer 1570. §. 6. Der Cammergerichts-Ordnung.

§. 1.

Abgeschlagen ist so viel, als dem andern zu erkennen geben, daß man sein geäusserstes Hoffen und Verlangen nicht eingehen noch erfüllen wolle.

§. 2. Wird bey einem Gericht Klage angebracht, es geschiehet aber nicht rechtsgehöriger maßen, oder es ist die Gerichtsbarkeit des Iudicii in vorgebrachter Sache nicht gegründet, oder es ereignen sich sonst erhebliche Bedenklichkeiten bey der Sache, so wird kein Proceß erkannt, sondern abgeschlagen.

§. 3. Diese Abschlagung geschiehet bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, nach Maßgebung der veranlasseten Ursachen, mit verschiedenen Ausdrückungen. Bisweilen werden die *Supplicationes* um den Proceß, wegen Mangel der zu solchen erforderlichen Eigenschaften verworfen. Es geschiehet aber alsdenn auf solche Art, daß ein Supplicant bey genauerer Einsicht seinen Fehler erkennen und in einer anderweiten Supplication verbessern kan. Als, es mag aus den narratis der Supplication das, was der Kläger suchet, nicht gefolgert werden, oder die Sache ist nicht also vorgetragen, daß ein Proceß erkannt werden kan; dann wird decretiret: Ist auf fürgebrachte *narrata* abgeschlagen; oder: wofern *supplicantes* das Fundament ihrer Petition *in specie* exprimiren werden, daß alsdann ergehen soll, was recht ist.

Weiter, wenn die Qualitäten und Requisita der Constitution nicht beobachtet worden, als wenn bey Landfriedensbruch der Supplicant den Dolum nicht erwiesen: wird das Begehren auf vorgebrachte *narrata* abgeschlagen.

Wird aber decretiret: Wie gebethen, abgeschlagen: so zeiget solches an, daß das petitum oder der Schluß der Supplication nicht formaliter gefasset worden.

Geschiehet das Decretum: Wofern der Supplicant eingezogener und förmlicher petiren wird, soll darauf ergehen, was recht ist; so zeiget es an, daß die narrata des Libells deutlicher, kürzer und summarischer eingerichtet werden sollen.

Lautet aber der Bescheid also: So Supplicant anzeigen wird, was der Beklagte *in specie* für ein Recht gesuchet, solle erfolgen, was Recht ist; so muß bey dem Pfandungs-Proceß der Supplicant genau bestimmen, was für ein Recht, durch die eigenmäßig vorgenommene Pfändung, zu erlangen gesuchet werden.

§. 4. Wir wollen noch einige dieser Resolutionum anmerken. Ist abgeschlagen bedeutet, daß weder das Petitum recht gefasset, noch das Factum schicklich erzehlet worden.

Auf fürgebracht *Instrumentum appellationis* abgeschlagen, zeiget an, daß zwar das Instrumentum appellationis bey der Supplication vorgeleget, der Tenor des Urtheils oder Abschieds aber nicht sey eingerücket worden.

Ist mündlich appelliret worden und das solchergestalt nöthige Instrumentum nebst dem Urtheil fehlet, so wird decretiret: Auf fürgebrachte

narrata, oder, wie fürgebracht, abgeſchlagen. (*)

(*) *Joh.* RVDINGERI *ſingul. Obſeruat. Iur. Camer. Cent. I. obſerv. 3.* L. B de ANDLER *Tom. II. Conſtit. Imp. p. 135.* GYLMANN *Sympher. Supplic. Camer. Tom. 2. fol. 104.*

§. 5. Dieſer Cammergerichts-Stylus wird in dem Reichs-Abſchied zu Speyer 1570. §. 80. folgendermaſſen beſtätiget: Und aus ſondern erwogenen Urſachen, ordnen und befehlen Wir Cammer-Richter und Beyſitzern, wann um Proceß ſupplicirt würde, und der Referenten Ermäſſen nach an den narratis oder Petition etwas mangels ſeyn ſoll, welches von Supplicanten durch weiter ſuppliciren leichtſam verbeſſert werden möchte, daß ſie alsdann den gewöhnlichen alten Stylum (auf fürgebrachte *narrata* abgeſchlagen) oder, (wie geberten, abgeſchlagen,) oder dergleichen in Verfaſſung der Decreten jederweil obſerviren und folgen ſollen.

§. 6. Will hierauf von der Parthey eine verbeſſerte Supplication eingereichet werden: ſo iſt dabey die Verordnung der Cammergerichts-Ordnung zu beobachten. Dieſe lautet P. I. Tit. XXII. §. 3 alſo: Item, ſo eine Parthey, oder derſelben Procurator, dem ein- oder mehrmahls Proceß abgeſchlagen, wiederum auß neuem fürbringen und Urſachen, oder auf andere Wege ſuppliciren will, die ſollen alsdann die vorige Supplicationes mit ihren aufgeſchriebenen Decreten, wo ſie die bey Handen haben, wo nicht, derſelben Copey mit und neben derſelbigen letzten Supplication übergeben.

Abgeſondert Guth.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Römiſche Grundſätze von den Peculiis. §. 4. Unterſcheid der teutſchen Sitten. §. 5. Erklärung. §. 6. viererley Peculia. §. 7. *Peculium profectitium.* §. 8. In wie ferne dieſes peculium den teutſchen Rechten gemäß ſey. §. 9. Peculia unter Fürſten und Standesperſonen. §. 10. Verordnung des Corporis Iuris Fridericiani. §. 11. Unterſcheid des teutſchen Rechts. §. 12. *Peculium aduentitium.* §. 13. a. Einſtimmung der teutſchen und römiſchen Rechte. §. 13. b. L. Viſigothorum. Von dem Bayeriſchen Recht remiſſiue. §. 14. a. Verordnung des Corporis Iuris Fridericiani. §. 14. b. Der Däniſchen Vormünder-Ordnung. §. 15. Ob den Müttern in Vormundſchaft ihrer Kinder die Abnutzung dieſer Güter zuſtehe? §. 16. Urtheil der Leipziſchen Schöpfen hierüber. §. 17. Deciſion des Churfürſten von Sachſen Joh. Georg II. §. 18. Die Mutter muß ihrer Verwaltung wegen Rechnung ablegen. §. 19. Verordnung des Lübiſchen Rechts und der Dantziger Willkühr. §. 20. Erinnerung wegen Abnützung der Kinder Güter. §. 21. Bayeriſch Landrecht. §. 22. 23. Einige Anmerkungen hierbey. §. 24. *Peculium aduentitium extraordinarium.* §. 25. Verordnung des Corporis Iuris Frider. §. 26. Grundſätze des teutſchen Rechts. §. 27. *Peculium caſtrenſe.* §. 28. *Peculium quaſi caſtrenſe.* §. 29. Bayeriſch Landrecht. §. 30. Schriften.

§. 1.

Unter dem abgeſonderten Guthe wird allhier das in römiſchen Rechten alſo genannte *Peculium*, (*) oder das beſondere Vermögen (quaſi patrimonium) deſſen, der ſich in eines andern Gewalt befindet, (**) verſtanden.

(*) SCHILTER *Exercit. ad n. XXVII.* §. 31. Abgeſondert Guth wird es um deswillen gar füglich genennet, weil ſolches a rationibus paternis vel dominicis abgeſondert iſt.

(**) *Peculium* eſt pecunia puſilla, quam is eaue, qui quaeue in poteſtate eſt, ſeparatam habet a rationibus paternis vel dominicis, deducto prius, ſi quid patri vel domino debetur. HEINECCIVS in *Elem. Iur. ciu. Part III.* §. 176.

§. 2. Dergleichen Peculia hatten bey den Römern die Weiber, quæ in manum conuenerant, die Knechte und die Söhne. Der Weiber peculia haben cum conuentione in manum aufgehöret. Der Knechte ihr heutiger Zuſtand iſt von dem römiſchen auch ganz verändert. Unſer Geſinde iſt frey, und was es ſich erwirbet, bleibet Eigen. Wo noch Leibeigene ſind, da gehet dieſes hauptſächlich auf die Güter und Dienſte, ohne daß ihnen benommen ſeyn ſollte das, was ſie vor ſich verdienen, als Eigen zu behalten. Es bleiben alſo nur die Söhne übrig, die gewiſſermaſſen annoch Peculia haben können. Dieſe Peculia ſind verſchiedener Art. Die Eintheilung wird am deutlichſten aus nachſtehender kleinen Tabelle zu erſehen ſeyn:

- Peculium
  - paganum
    - profectitium (§. 7.)
    - aduentitium (§. 12.)
      - ordinarium
      - extraordinarium ſ. irregulare. (§. 24.
  - militare
    - caſtrenſe. (§. 27.)
    - quaſi caſtrenſe. (§. 28.)

Dieſe Peculia müſſen genau von einander unterſchieden werden.

§. 3. Bey dem Peculio wird allemahl vorausgeſetzet 1. eine Perſon, die ſich in eines andern Gewalt befindet, 2. ein abgeſondertes Vermögen, von dem Hauptguth deſſen, der den andern in der Gewalt hat. (§. 1.) Die Veranlaſſung und der Grund iſt in der römiſchen Verfaſſung zu ſuchen. Die alten Römer hatten volle Gewalt über ihre Kinder und Knechte, ſie ſahen ſelbe an als res, nicht als Perſonen; welche etwas eigenes zu

erwerben

erwerben nicht vermogten: alles gehörete ihrem Vater und Herrn, dessen Befehle sie erwarten und ausrichten muſten. In den nachherigen Zeiten ward diese grose Gewalt der Haußväter eingeschränket. Man ließ Fälle zu, da der Sohn was vor sich erwerben konte: alles nun, was derselbe auf irgend einige Art insbesondere erhielte, das hieß *Peculium*. (*)

(*) Daher schreibet der Hr. Pr. CARRACH *in diss. de differentiis iuris Romani et Germanici in Peculio imprimis filiorumfamilias* Halle 745. §. XIV. gar wohl: Peculium noui iuris [romani] longe differre ab antiquo profectitio, illudque constare in exceptione a regula iuris acquirendi per filiumfamilias, & quidem huius exceptionis, adeoque etiam peculii causam constituentem esse speciales leges.

§. 4. Wie verhält sich nun dieses nach unsern teutschen Rechten? Wir wissen von der väterlichen Gewalt, gleich als solche bey den Römern üblich war, bey uns nichts. (*) (Absonderung der Kinder §. 3.) Unsere Kinder werden als von dem Vater unterschiedene Personen angesehen, die etwas eigenes zu erwerben, vermögen. (**) Ihr erworbenes Guth gehöret dahero nicht ihrem Vater, sondern ihnen Eigen. Es sey dann, daß diese Erwerbung in väterlichen Geschäften und auf dessen Veranlassung geschiehet. Die Eltern sind mehr natürliche Vormünder, als Herren ihrer Kinder. Während der Unmündigkeit, verwalten sie aus diesem Grund der Kinder Güther und besorgen deren Erziehung: (***) werden die Kinder mündig, so können sie sich von ihren Eltern absondern. (Absonderung der Kinder §. 1. u. 11.) Wollen sie aber bey ihren Eltern bleiben, müssen ihnen die zu leistenden Dienste, gleich als Fremden, bezahlet werden.

(*) Die väterliche Gewalt bey uns Teutschen ist potestas iuris Gentium. BEYER *Specim. I. Germ. Lib. I. Cap. 26. §. 28.* HEINECC. *Elem. Iur. Germ. Lib. I. Tit. 6.* RENZ *Mixt. Iur. Rom. & Germ. in matern. patr. potest. thes.* 4. seq.

(**) Chr. THOMASIVS *de Vsu pract. Tit. Instit. de patria potestate cap. 2.*

(***) Daher wird ganz recht in der Königl. Dänischen Vormundschafts-Ordnung für das Herzogthum Holstein und auch Königl. Lande vom 17. Sept. 1743. Art. I. verordnet: daß die Väter nach Absterben der Mütter natürliche Vormünder ihrer beyderseitigen unmündigen Kinder ohne Confirmation der Obrigkeit verbleiben, und nicht schuldig und gehalten seyn sollen, so lange sie nicht zur andern Ehe schreiten, oder die Söhne nach erlangten, in den Gesetzen determinirten Jahren, oder die durch Heyrathen aus der Gemeinschaft geschiedene Töchter, ihr Mütterliches Erb fordern, sich mit ihnen desfalls abzufinden.

§. 5. Solchemnach muß heut zu Tage die Erklärung des Peculii (*) von der ausländischen (§. 1.) geändert werden. Man verstehet darunter das abgesonderte Guth eines dritten, der auch sein eigener Herr seyn kan; Peculium ist demnach das Vermögen des Kindes, (**) auch alles eigene Vermögen einer Person, die unter keines Gewalt ist.

(*) Anbey verdienet die Anmerckung aus des HEINECCII *Elem. Iur. Germ.* Lib. I. Tit. XI. §. XI. §. 234. in not. eine Stelle: Gallos cisalpinos, qui, obseruante MENAGIO, latine quidem loquebantur, sed vocabulis aliam plane notionem subiiciebant, bona quæ vxor ad virum attulerit, vocasse PECVLIVM, quasi quod in pecude potissimum constiterit.

(**) I. F. W. de NEVMANN *de patria potestate & tutela principum.* Lib. I. Tit. XII. §. 243. Comprehendi liberorum bona sub generali peculii notione solent.

§. 6. Das Vermögen des Kindes kan aus verschiedenen Ursachen erwachsen. Es kan ihm von dem lebenden Vater gegeben werden; oder das Kind kan es von jemand anders bekommen; Es kan auch durch eigenen Fleiß und Geschicklichkeit entweder im Krieges- oder Civilstand das Vermögen erwerben. (§. 2.) PROIECT des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI Part. I. Lib. I. Tit. IX. Art. IV. §. 40. Es haben die Kinder viererley Peculia: 1) Profectitium: 2) Aduentitium, tum ordinarium, tum extraordinarium; 3.) Castrense; 4) Quasi castrense.

§. 7. *Peculium Profectitium* ist, wann der Vater seinem Sohn, oder ein Fremder in Ansehung des Vaters dem Sohn einen Theil seines Vermögens einräumt und übergiebt, um solches zu administriren, damit zu handeln, und eine von der väterlichen separirte Rechnung darüber zu führen„

§. 8. Es haben einige den Zweifel gemachet: Ob und in wie ferne das *Peculium profectitium* den teutschen Rechten gemäß sey? (†) Sie meynen, ein Filiusfamilias maiorennis sey bey uns etwas seltenes, nur daß man selbe zuweilen unter dem Adel und den Gelehrten fände. Uebergäbe der Vater dem Sohn ein Theil seines Vermögens, (*) um damit besonders und vor sich zu handeln: dann sey er bey uns kein Filiusfamilias mehr, wenn er auch bey dem Vater in der Kost bliebe. IVS PROVINC. SAXON. Lib. I. Art. 13. Sundert der Vater und die Mutter einen yhrer Son odder Tochter, von yhn, mit yhrem Gut, sie zweyen sich mit der Kost oder nicht ꝛc. Er wäre ein Bürger und sein eigener Herr. Wäre aber diese Absonderung nicht geschehen,

schehen, und der Sohn versähe doch die Handlung und Geschäfte des Vaters, denn diene er ihm als Factor, Diener ꝛc. (**) (Absonderung der Kinder.)

(†) In dem Schwäbischen Landrecht Cap. 118. wird des peculii profectitii mit den Worten gedacht: das Gut so der Vater dem Sohn ausgegeben. Wobey aber THOMASIVS *in diss. de vsu iuris paterni Romanorum secundum mores Germaniæ* Cap. II. §. 7. die Anmerkung machet: Ausgegeben Guth non eandem cum peculio Romanorum profectitio naturam habet. Hoc quippe separatum quidem quoad administrationem a bonis patris filio erat concessum; dominium vero illius, & quicquid ex eo acquirebatur, pater sibi reseruabat. Illud autem Germanorum quamquam a patre profectum filius plene acquisiuit.

(*) Daß die also genannte väterliche oder mütterliche Hülfe, da Eltern ihren herangewachsenen Kindern zu besserer Bestreitung des Hauswesens einen Theil ihrer Güther übergeben, ad peculium profectitium nicht möge gerechnet werden, behauptet mit mehrern Andr. Flor. RIVINVS *de Subsidio paterno.* Leipzig 1730.

(**) CARRACH in der §. 3. angeführten Disp. §. XVI. REYSER *I. Germ. Lib. I. c. 26. pos.* 50. NEVMANN l. c. §. 5. cit. machet den Unterscheid: Wenn peculium profectitium anzeige id, quod liberis a parentibus citra militiæ respectum datur, dann wäre solches bereits unsern Vorfahren bekannt gewesen, wobey er die Morgengabe zum Beyspiel anführet, welche nehmlich der Vater dem Sohn Zweifels ohne gegeben habe. Verstehe man aber id, quod liberi NB. in Sacris parentum siue in potestate patriæ constituti a parentibus accipiunt, dann wäre es freylich bey den Teutschen unbekannt.

§. 9. Unter Fürsten und Standespersonen sind die Peculia (§. 5.) nicht auser Gebrauch. Man kan hieher rechnen die Mitgabe der Prinzeßinnen und Fräuleins. Kommet die Mitgabe von dem Vater, so gehöret selbe ad peculium profectitium: nur muß man nicht meynen, als ob deswegen das Eigenthum und die Abnutzung dem Vater zustehe. (†) Dieses geschahe bey den Römern in peculio profectitio, ist aber bey uns ungebräuchlich. Kommet die Mitgabe von einem Fremden, der aus Freygebigkeit sich darzu freywillig verstanden hat, denn gehöret selbe ad peculium aduentitium. Muß aber der dos, vermöge der Hausverträge, von einem Verwandten gegeben werden: dann wird er doch mehr ad peculium profectitium als aduentitium gerechnet. Wird er endlich vom Lande aufgebracht, dann gehöret er gar nicht unter die peculia. (††)

(†) Pleno iure iisdem acquiruntur, ita vt pater inde ne quidem vsumfructum capiat. NEVMANN *l. c.* §. 251. Bey den Römern war Vater und Sohn eine Person; (§. 3.) bey den Teutschen sind es zwey verschiedene Personen, deren jede sich Eigenes erwerben kan. (§. 4.)

(††) Peculiorum distinctionem, si accurate loqui velis, non pertinere ad dotes, quæ ex territoriis præstantur, apposite monet LVDOLF *de Iure foem. illust. p.* 212. NEVMANN *l. c.* §. 250.

§. 10. Wie es in Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen Landen gehalten werden solle, davon wird in dem PROIECT des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI. P. I. Lib. I. Tit. IX. Art. IV. folgendes verordnet:

§. XLII. Dergleichen Peculium kann ein Vater allen seinen Kindern, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, auch seinen unmündigen Kindern verstatten. Wann ein Fremder intuitu des Vaters dessen Kindern etwas schenket, gehöret solches gleichfalls zu dem Peculio profectitio. Es muß aber der Donator ausdrücklich declariren, daß er es in Ansehung des Vaters geschenket, weil es sonst ad peculium aduentitium gehören würde.

§. XLIII. Der Vater hat nicht allein das völlige Eigenthum in diesem Peculio, sondern er besitzt auch solches durch den Sohn: dieser ist ein bloßer Detentor des Peculii, und alles, was er daraus lucrirt, acquirirt er dem (auch unwissenden) Vater sowohl ratione des Eigenthums als der Possession. Daher stehet (a) dem Vater frey, sothanes Peculium dem Sohne nach Gefallen, jedoch ohne Präjudiz der Creditoren, abzunehmen; (b) Wann der Vater verstirbt, muß der Sohn dasselbe in die väterliche Erbschaft conferiren: (c) Der Sohn ist nicht befugt, etwas von diesem Peculio wegzuschenken, sondern der Vater und dessen Erben können solches vindiciren oder condiciren; Es wäre dann, daß es eine Donatio remuneratoria sey, oder die Qualität und Dignität des Donatoris solches erfordere. Wann der Vater seinen Sohn emancipiret, und dieses Peculium nicht zugleich zurück fordert, kan er solches nachhero nicht vindiciren, sondern es wird davor gehalten, als ob der Vater es dem Sohne geschenket hätte.

§. XLIV. Hieraus folget auch, daß keine Handlung zwischen dem Vater und Sohne in Ansehung dieses Peculii bestehen könne, weil der Vater, wann er mit dem Sohn handelt, in der That mit sich selber handeln, oder sich selber acquiriren würde. Daher aus dergleichen Handlung weder dem Vater noch dem Sohn etwas erwachsen kann.

§. XLV. Wann der Sohn mit einem Fremden handelt, wird der Vater ex contractu filii obligirt, weil der Sohn mit des Vaters seiner Bewilligung

Billigung das demselben zustehende Peculium administrirt: daher kan der Vater sich nicht entbrechen, die in Ansehung dieses Peculii von dem Sohn gemachte Schulden, so weit die Kräfte des Peculii zureichen, zu bezahlen, zu welchen Behuf den Creditoren ACTIO DE PECVLIO verstattet wird.

§. XLVI. Es ist also diese Actio de Peculio nichts anders als die Haupt-Action, welche aus dem von dem Sohn contrahirten Negotio herrühret. Weil aber der Vater nicht selbst contrahirt hat, auch nur pro viribus peculii verbunden ist, so ist diese Actio mit einer neuen Qualität belegt, und daher Actio de Peculio genannt worden. Und dieses ist die Ursache, warum diese Actio 30 Jahr währet, weil die Haupt-Action, welche ex contractu filii herrühret, so lange dauret. Wann der Vater dieses Peculium einziehet, oder das Peculium sonst aufhöret, so hat die Actio de Peculio nur binnen Jahres Frist statt: Wann also die Creditores binnen solcher Zeit nicht agiren, können sie nachhero keine weitere Action gegen den Vater anstellen.

§. XLVII. Es ist aber schon vorhero angemerket worden, daß der Vater nicht weiter den Creditoren zu satisfaciren schuldig sey, als in so weit sich die Kräfte des Peculii erstrecken, weil der Vater seine Einwilligung in des Sohnes Handlung nicht weiter ertheilet hat: Wann aber das Peculium dolo patris wäre vermindert worden, muß er angehalten werden, alles Interesse den Creditoren zu erstatten.

§. XLVIII. Es kann aber der Vater dasjenige, was er aus diesem Peculio von dem Sohn zu fordern hat, oder was der Sohn denenjenigen, die unter des Vaters Gewalt, Vormundschaft und Curatel stehen, oder deren Negotium der Vater gerirt hat, schuldig ist, von dem Peculio deduciren, und vor allen Creditoren, iure quasi retentionis, voraus nehmen.

§. XLIX. Wann der Sohn bey diesem Peculio die Creditores dolose hintergehet, ist der Vater nicht schuldig davor zu stehen, weil er dem Sohne die Macht zu handeln, nicht aber zu sündigen, verstattet hat. Es wäre dann, daß er sich durch den Betrug des Sohnes bereichert hätte.

§. L. Dieses Peculium profectitium hat unter den Kaufleuten seinen Nutzen: wann sie nemlich ihren Kindern, um sie zur Handlung anzuführen, einen eignen Handel verstatten, und denselben darzu ein gewisses Stück Geld, oder einen Theil von Waaren, hergeben.

§. 11. Das teutsche Recht differiret ungemein von dem römischen in Ansehung des Peculii profectitii. Der Sohn erwirbt das völlige Eigenthum an diesem Peculio, (§. 8.) (*) welches auch geschiehet, wenn ihm etwas von einem Fremden geschenket wird. In diesem abgesonderten Guth hat demnach der Sohn *plenum dominium*, wenn er nicht dieserwegen anders mit seinem Vater eins worden ist. Mithin kan der Vater dieserwegen nicht belanget werden, sondern allein der Sohn. Ja es ist der Vater, wenn er Anspruch an den Sohn haben sollte, nicht anders als ein Fremder, in dem Stück, anzusehen. (**)

(*) Wiewohl wir gerne zugeben, daß es anständiger und der Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten gemäser sey, wenn dem Vater das Eigenthum mit den von daher entstehenden Folgerungen, an den von ihm herrührenden Gütern gelassen werde, auch pflegt man in praxi, wo nicht klare Landesgesetze ein anders versehen, hierunter dem römischen Recht nachzugehen.

(**) Anderer Folgerungen aus den verschiedenen teutschen und römischen principiis (§. 3. 4. 5. 8.) nicht zu gedenken, welche in des Hällischen Professoris I. T. CARRACH diss. *de differentiis iuris Romani et Germanici in Peculio inprimis filiorumfamilias.* §. XVI. können nachgesehen werden.

§. 12. PECVLIVM ADVENTITIVM ist, wenn ein Kind etwas acquiriret, was nicht vom Vater herkommt, auch nicht in dessen Ansehung dem Sohn geschenket wird. (*)

(*) PRODICT des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI l. c. §. 51. Man sehe anbey Aug. Leyser diss. *de bonis aduentitiis filiorumfam.* Helmst. 724.

§. 13. a. Nach dem römischen Recht gehöret das Eigenthum dieses peculii dem Sohn, die Abnutzung oder der Nießbrauch aber dem Vater. Und eben also verhält es sich nach dem teutschen Recht. Der Vater, der gleichsam natürlicher Vormund der Kinder ist, hat alle Nutzungen einzunehmen, welche die Güther der Kinder abwerfen. (*) (§. 4.)

(*) HEINECCIVS *Elem. I. Germ. Tom. I. Lib. I.* Tit. 6. §. 139. BEYER *spec. Iur. Germ.* Lib. I. Cap. 26. §. 51. RENZ *Mixtur. Iur. Rom. & Germ. in mater. patr. potest.* thes. 18. THOMASIVS *de vsu iur. patern. sec. mor. Germ.* BERGER *Oeconom. Iur.* Lib. II. Tit. 2. §. 33. n. 4. BOEHMER *de statu lib. sui iuris facti.* C. 2. §. 13. Es meynet zwar Pol. LEYSER *in Obs. dipl. hist. de patr. potest.* §. 4. daß solches vorzeiten nicht gewesen sey, dessen Gründe aber widerleget Fr. El. PVFENDORF *in observ. Iur. vniu.* P. I. obs. 98. §. V. u. f.

§. 13. b. Dahin gehet auch L. WISI-GOTHORVM *Lib. IV. Tit. 2. C. 13.* nur muß nach solchem der Vater, wenn er eine Stiefmutter ins Haus bringet, ein Inventarium machen: (*) Quod si marito superstite vxor forsitan moriatur, filii, qui sunt

de

de eodem coniugio procreati, in patris potestate consistunt, & *res eorum*, si nouercam non superduxerit, ea conditione *possideat*, vt *nihil* exinde aut vendere, aut euertere, aut quocunque pacto *alienare* præsumat: sed omnia filiis suis *integra* & intemerata conseruet. *Fructus* tamen *omnes* cum filiis suis pro *suo iure percipiat*, & vna cum ipsis filiis suis communibus consumat expensis. Quod si pater nouercam superduxerit, quia valde indignum est, vt filii eius patris potestate vel gubernatione relicta in alterius tuitionem deueniant, filios suos pater, qui nouercam induxerit, non relinquat, sed filios & *res eorum* iuxta *superiorem modum tuitionis ordine* regat. Ita tamen, vt *inuentarium* de *rebus* filiorum suorum manu sua conscriptum coram iudice vel hæredibus defunctæ mulieris strenue faciat, & tali se placiti cautione in hæredum illorum nomine constringat, quibus tutela ipsa pertinere, si pater defuisset, legitime poterat.

(*) Nach dem Bayerischen Recht muß der Vater nach seiner Frauen Tode über die bona aduentitia oder mütterlichen Güther von Stück zu Stück eine Beschreibung machen. Lese die Stelle unter dem Titul: Abgetheilete Kinder §. 5.

§. 14. a. Die Verordnung des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI l. c. lautet also:

§. LII. Zu diesem Peculio aduentitio gehöret alles, was den Kindern von mütterlicher und brüderlicher Seiten zufällt, oder ihnen sonst von einem Fremden geschenket, legiret ꝛc. wird: oder was sie sonst durch ihren Fleiß und eigene Arbeit gewinnen.

§. LIII. Dergleichen Peculium aduentitium können alle Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts, Mündige und Unmündige haben.

§. LIV. Das Eigenthum dieses Peculii gehöret dem Sohn zu, der Nießbbauch aber, oder Vsusfructus, dem Vater.

§. LV. Dieser Vsusfructus gehöret dem Vater zu, wann auch schon (a) das Peculium in Exercirung eines uncörperlichen Dinges, als Jurisdiction, Jagden ꝛc. oder (b) in re fungibili, das ist, welche durch den Gebrauch consumiret wird, bestehet: (in welchem Fall genug ist, wenn künftig das Ding in eodem genere, qualitate, & bonitate restituiret wird:) Gleiche Bewandniß hat es, (c) wenn schon der Sohn vor dem Vater verstorben ist. Wann (d) bloß der Vsusfructus eines Dinges dem Sohn iure peculii aduentitii zustehet, so genieset der Vater dieses Recht, so lange er lebt, und wenn er stirbt, continuirt der Sohn den Nießbrauch bis an sein Ende. Weil nun (e) der Vsusfructus dem Vater in diesem Peculio zugehöret, so folget von selbst, daß ihm die Administration davon allein zustehe; daß er allein daraus agiren und belanget werden könne; (wann auch schon die Kinder majorenn sind,) daß er weder ein Inuentarium verfertigen, noch Rechnung ablegen dürfe; und daß (f) der Sohn ohne Einwilligung des Vaters solches nicht veräusern könne.

§. LVI. Wann der Vater über das Eigenthum dieses Peculii, oder zu dessen Präjudiz etwas ohne des Sohnes Einwilligung disponiret, so ist solches an sich null und nichtig. Es wäre dann, 1) daß der Sohn abwesend, oder seinen Consens zu ertheilen nicht fähig wäre, oder 2) der Vater de rato caviret: oder 3) des Sohns Negotium durch die Veräuserung vtiliter wäre gerirt worden, als z. E. wann des Sohnes Schulden damit bezahlt worden, (in welchem Fall nicht einmal ein Decretum de alienando nöthig ist.)

§. LVII. Es höret dieser Vsusfructus, folgends auch des Vaters Administration, auf, wann die väterliche Gewalt dissolviret wird, oder die Kinder mit Bewilligung des Vaters heyrathen, oder mit dessen Consens separatim familiam anstellen.

§. LVIII. Die Kinder haben wegen dieses Peculii aduentitii ein stillschweigendes Pfand in des Vaters sämtlichen Vermögen.

§. 14. b. In der Königl. Dänischen Vormünder-Ordnung für das Herzogthum Holstein und andere Königl. teutsche Lande vom 13. Sept. 1743. §. II. wird verordnet: Sollte aber den Minderjährigen, in währender Zeit sie mit ihrem Vater in Gemeinschaft stehen, eine Erbschaft von mütterlichen Verwandten ansterben, so hat zwar derselbe sich sothaner Güter, als natürlicher Vormund, sorgfältigst anzunehmen, und die Zinsen und Einkünfte davon, vermöge des ihme, denen Rechten nach, zustehenden Vsusfructus, ohne einige von seiner Verwaltung abzulegende Rechnung zu genieſen, keinesweges aber solche seinen Kindern angefallene Güter in die Gemeinschaft zu bringen, sondern separatim zu administriren, und in so weit dieselbe in immobilibus bestehen, darauf ohne Consens der Obrigkeit keine Schuld zu machen, vielweniger selbige gänzlich zu veräusern, in soferne es aber Capitalien sind, solche mit Vorwissen und Approbation der Obrigkeit,

bey Communen oder sonst wohl angesessenen Leuten auf sichere protocollirte Hypotheken zu belegen, und damit ohne obrigkeitliche Genehmigung keine Veränderung vorzunehmen. Immaßen dann zu mehrerer Sicherheit denen Communen, oder andern Personen, denen dergleichen Kindergelder angeliehen worden, selbige ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit an den Vater zu bezahlen, hiedurch sub poena dupli inhibiret wird.

§. 15. Die Dd. machen anbey die Rechtsfrage: **Ob den Müttern in Vormundschaft ihrer Kinder die Abnutzung von diesen Güthern zustehe?** Es kommet dabey auf die Präjudicial-Frage an: Aus welchem Grunde dem Vater der Nießbrauch gebühre? Die beyden Sächsischen Rechtsgelehrten Richter (*) und Carpzov (**) haben dieserwegen mit einander gestritten. Letzterer behauptete, der Nießbrauch komme dem Vater zu, vermöge seiner väterlichen Gewalt, mithin habe die Mutter an solchem keinen Theil. Ersterer suchte zu erweisen, der Nießbrauch rühre aus der Mutter zustehenden Gewalt über ihre Kinder her, und werde um die Kosten der Erziehung zu bestreiten, der Mutter zugesprochen.

(*) RICHTER *P. I. dec. 18. n. 11.*

(**) CARPZOV *P. II. C. 19. def. 7. et Lib. 6. Resp. 79.*

§. 16. Was die *Praxin* anbelanget: so haben die Leipzischen Schöpfen bereits 1636. im May also gesprochen: "Ob nun wohl einige der Sächsischen Rechtsgelehrten dieser Meynung seyn, daß den Müttern in Vormundschaft ihrer Kinder von den Gütern die Fruchtnießung zustehe, dieweil aber dennoch nach gemeinen Kayserlichen Rechten die Mütter oder Großmütter sich des Vsusfructus in der unmündigen Kinder Gütern nicht erfreuen, und gleichwohl an keinem Ort in Sächsischen Rechten dasselbe ausdrücklich aufgehoben, noch ein anders verordnet, oder durch beständige erweisliche Gewohnheit eingeführet, derowegen hierinnen a dispositione Iuris Communis, bevoraus, weil dadurch der Unmündigen Bestes gesuchet und befördert wird, auch auf Sächsischen Boden nicht abzuweichen, zumahl, weil den Müttern der Vsusfructus in der Kinder Gütern alleine Iure patriæ potestatis zustehet, welches Recht bey der Mutter und Großmutter in Vormundschaft ihres Enkeleins sich in dessen Gütern der Fruchtnießung anzumaßen nicht befugt.

§. 17. Obige Meynung ward nachmals von Churfürst Johann Georg II. in den herausgegebenen *Decisionibus dec. LXII.* folgendermaßen bestätiget: Ob der Mütter und Großmütter wegen der Vormundschaft und gereichten Alimenten, die Fruchtnießung aus der Kinder Gütern gebühret? Es ist zwar diese Frage bey den Rechtsgelehrten sehr zweifelhaftig und weitläuftig disputiret worden, also, daß ihrer etliche, in erwegung der nahen Blutfreundschaft, Zuneigung und schuldiger Ehrerbietung und natürlichen Billigkeit, der leiblichen Mutter und Großmutter, welche der Kinder Vormundschaft verwarten, und die nothdürftige Aliment reichen, sowohl als dem Vater die Fruchtnießung in derselben Vermögen, bis sie zu ihren mündigen Jahren gelangen, zuschreiben, und sich neben andern fürnehmlich auf das Landrecht Lib. I. Art. II. gründen, darinnen die Mutter dem Vater in der Vormundschaft, sowohl, was die Administration derselben, als die Ausantwortung der Güter nach der Scheidung betrift, gleich geachtet wird.

Wann aber nach anderer bewährter Rechtslehrer Meinung in den Kayserlichen Rechten dem Vater einig und allein wegen zustehenden väterlichen Gewalts, dessen die Mutter sich wider Rechtliche Verordnung nicht anzumaßen, die Fruchtnießung zukommet, und gleichwol an keinem Ort in Sächs. Rechten dasselbe ausdrücklich aufgehoben, noch ein anders verordnet, oder durch beständige erweißliche Gewohnheit darwider in Unsern Landen eingeführet, obgleich im übrigen der mütterliche Respect und Gehorsam billig in seinen Würden verbleibet: so sehen wir keine Ursach, warum wir von gemeinen Rechten, dadurch der Unmündigen Bestes gesuchet und befördert wird, dißfals in Unsern Landen abweichen sollen. Ordnen und setzen derowegen hiermit, daß die Mutter und Großmutter den Vsumfructum in ihrer Kinder Vermögen, wann sie gleich die Vormundschaft verwaltet, auch die Kinder mit nothdürftigen Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu versehen erböthig, zu fordern, oder desselben sich anzumaßen nicht befugt seyn solle.

§. 18. Aus diesem angenommenen principio folget, daß die Mutter, wegen ihrer geführten Verwaltung, Rechnung ablegen, mithin ein Inventarium oder eydliche Specification ausfertigen müsse: wiewohl bescheidene Kinder, wenn die Mutter nicht wieder heyrathet, sich mit einer vorgelegten Specification begnügen. (*)

(*) CARPZOV *P. III. C. 33. def. 1. et seqq. et Lib. VI. Resp. 69.* PHILIPP *ad decis. Sax. 2. obs. 4.* BRVNNEM. *Com. 48. n. 14.* STRYCK *Vs. Mod. n. Lib. XV. Tit. I. §. 9.*

§. 19. Nach dem Lübischen Recht Tit. II. Art. VIII. bleibet zwar die Frau besitzen in allen

Güteen des verstorbenen Mannes. Aber die Abnutzung ist auf die abgesonderten Güter der Kinder doch nicht zu ziehen. Vielmehr schreibet MEVIVS *ad I. Lubec. Lib. II. Tit. II. Art. VIII. add. ad n. 25. p.m. 338.* accipiendum de iis tantum, quæ coniugibus fuerunt communia. Ad quæ pertinet ratio articuli. Non trahenda est dispositio statuti ad bona liberorum propria, quæ aliunde ipsis sunt acquisita, siue post obitum patris, siue eo viuo. Etsi enim vel pater defunctus in his vsumfructum habuerit, ideoque possederit, *mater* tamen *nihil possessionis* vel *vsusfructus* in iisdem *sibi vindicare potest.* Nec enim ille competit matri nisi quatenus statutum dedit. Quod eius verbis expresse non continetur, relinquitur dispositioni iuris communis, quo mater in bonis liberorum vsumfructum non habet, etsi tutelam illorum gesserit.

(*) Nach der Danziger Willkühr hingegen hat Mann oder Weib, nach tödtlicher Hand . . bis zu der Kinder mündigen Jahren der Renten zu geniessen. 2. Th. *Cap. V. art. 9.* S. den Titul: Abgetheilete Kinder §. 12. b. Wobey aber Joh. Klein de *Connen. Iur. Culm. et Gedan. cum I. Comm. Sax. Prut. et Lubec. d. c. VII. conu. 2.* anmerket, daß solches nur ratione bonorum zu verstehen sey, quæ ex communibus Parentum bonis, ob alterius mortem ad liberos deuoluta sunt; mit dem Beysatz: Alia bona aduentitia v. gr. Hereditatem Auorum, Auiarumque, aut aliorum Cognatorum pleno in liberos iure Praxin Gedanensem, nullo in illis Patri relicto Vsufructu, transferre.

§. 20. Der Grund der Abnutzung des Vermögens der Kinder (*) beruhet also in der väterlichen Gewalt. (§. 14.) So lange die väterliche Gewalt dauret, so lange währet auch der Nießbrauch: (**) ob schon die Kinder nicht mehr von dem Vater unterhalten werden, sondern ihre Nahrung ihnen selber verdienen. (*Aduentitium peculium.*) Er höret nicht auf, wenn gleich der Vater zur andern Ehe schreitet, (***) oder die Kinder ihm Handdienste leisten in seinem Hauswesen. So bald aber der Sohn seine eigene besondere Oeconomie anstellet, da höret die väterliche Gewalt (Absonderung der Kinder. §. 11.) mithin auch der Nießbrauch auf, (*) da die Güter ihm abgegeben werden müssen.(**)

(*) Daß der Vater, auser bey bedenklichen Umständen, ein Inventarium zu errichten nicht nöthig habe, ist am Kayserlichen und Reichs-Cammergericht angenommen. MYNSINGER 2. *Ob. 53. n. 6.*

(**) S. anbey D. F. HOHEISEL *de vsufructu patris in peculio liberorum aduentitio mortuis liberis finito.* Halle 1729.

(***) Wenn der Vater zur andern Ehe schreitet, dann muß er die Kinder der vorigen Frau, nach einigen Statuten, abtheilen. Man findet solche angeführet unter dem Titul: Abgetheilete Kinder §. 8. u. f. Nach den Hamburgischen *Statuis* l. c. §. 11. behält der Vater die Abnützung der mütterlichen nicht aber der andern Güter, bis die Kinder 18. Jahr vollkommen erreichet.

(*) Land-R. *Lib. I. art. XI.* CARPZOV *P. 2. C. 10. def. 5.* RICHTER *P. I. dec. 8. n. 7.* Welches auch zu sagen ist, wann die väterliche Gewalt durch eine Würde des Sohnes aufhöret. STRVV. *Vs. Mod. l. c. §. XIII.* obgleich sich solches nach den Römischen principiis anders verhielte. Welchen Unterscheid bereits TACITVS *de Mor. Germ.* cap. XIII. bemerket, wenn er von den Teutschen schreibet: Hæc apud illos toga, hic primus iuuentæ honos. Ante hoc DOMVS PARS, mox REIPVBLICAE. Wobey zu vergleichen HERTIVS *in Notit. vet. Germ.* p. 28.

(**) Dergleichen auch im Herzogthum Würtemberg Rechtens ist. Würtenbergl. Land-Recht *p. 4. tit. 9.* Nach den Mühlhäusischen *Statutis* wird des Vaters oder Mutters Guten Willen überlassen, was sie den Kindern bey der Verehelichung oder nach zurückgelegten 20. Jahre geben wollen. Nur müssen Vater oder Mutter nicht wieder heyrathen, denn sonst ist nöthig die Kinder abzutheilen. S. den Titul: Abgetheilete Kinder §. 13.

§. 21. In dem Bayerischen Landrecht *Tit. III. Art. III.* findet man folgende hieher gehörende Verordnung: "Allweilen bey dem gemeinen Bürgersmann und Bauersleuthen auch andern, die nicht vom Adel, Doctores, so Fürstliche Räthe, oder von den Geschlechtern in den Haupt-Städten, und andere Doctores die ihren Grad bey approbirten Universitäten erlangt, bißhero gebräuchig gewesen, so lang ein Vatter ein Kind, oder ein Ahnherr sein Enkle von seinem Sohn, in seinem Brod und Unterhaltung gehabt, daß er auch desselben mütterlich Guth, und was von mütterliche Seiten, an dasselb Kind kommen, genossen, aber wann solches Kind oder Enkle durch Heyrath und eigen Rauch, oder sonsten durch eigen Haushaben, aus seiner eigen Unterhaltung und vätterlichem Gewalt kommen, er demselben das mütterlich Guth, oder was dem Kind sonsten zugestanden, auser des Heyrathguths, welches er sein Lebenlang zu geniesen hat, müssen zustellen, so soll es fürderhin noch also gehalten werden. Es hätte dann ein Kind unter 25. Jahren, ohne des Vatters, oder da es keinen Vattern, des Ahnherrn Bewilligung geheyrathet. In solchem Fall ist ihme der Vatter oder Ahnherr das mütterliche Guth hinauszugeben nicht schuldig, ehe und zuvor es fünf und zwanzig Jahr alt wird.

Anlangend aber die Adels- und andere oben ausgenommene Personen, weil bey denselben ein anders Herkommen, sein fürderhin dieser Unterschied

schied gehalten werden, nehmlichen daß ein Vatter oder Ahnher alles dasjenig, was ihme sein Hausfrau in währender Ehe, an Heyrathguth, oder sonsten zugebracht, deßgleichen auch dasjenig, was den Kindern oder Enklen, zur Zeit sie noch in seinen vätterlichen Gewalt und Unterhaltung gewest, von mütterlicher aufsteigender Linie zugestanden, sein Lebenlang soll zugenieſen haben. Was aber ein Kind, nachdem es aus des Vattern oder Ahnherrn Gewalt kommen (auserhalb seiner Mutter Guth, oder so von mütterlicher aufsteigender Linie an dasselb erblich, oder in andre Weeg gefallen wäre) sonsten anders woher bekommen hätte, das soll ihnen der Vatter oder Ahnherr, mit völliger Nutzung unweigerlichen folgen, und zustehen lassen, auch die Kinder mit Aussteurung, und in ander Weeg, also versehen, wie einem Vater von Rechtswegen gebührt und obgelegen ist.

§. 22. Nach diesen Bayerischen Statuten wird ein Unterschied gemachet, unter den gemeinen Leuthen und den Adelichen, denen die Fürstliche Räth, *Doctores* und Geschlechter in den Hauptstädten zugezehlt werden. In Ansehung jener äuſert sich ein merklicher Unterscheid von dem gemeinen Recht. Sobald die Kinder sich verheyrathen, ein eigenes Hauswesen anstellen, und von der väterlichen Unterhaltung austreten, folglich von väterlicher Gewalt erlediget werden, verliehren die Väter nicht allein die Nutznieſung von allen sonst erworbenen bonis aduentitiis, sondern auch von den Gütern, welche die Kinder von der mütterlichen Seiten her erhalten. Sie bekommen nicht einmahl die Portion von der Nutznieſung, welche dem Vater, nach dem gemeinen Recht zur Erkenntlichkeit der Emancipation, oder ertheilten Consens zur Verheyrathung gebühret.

Die Adelichen, Räthe, Doctores und Geschlechter hingegen, behalten die völlige Nutznieſung aller mütterlichen Güter, oder welche von der mütterlichen Linie herkommen. Hier ist ein Unterschied von dem gemeinen Recht, nach welchem sich der adeliche Vater nur mit der Helfte der Nutznieſung begnügen müste. Was aber ein Kind anders woher erhalten hat, fället ihm mit vollständigen Recht zu, da nach dem gemeinen Recht, der Vater, gleichen Theil an der Nutznieſung bekommen sollte. Endlich ist auch noch der Unterscheid zu bemerken, da nach dem gemeinen Recht dem Vater an des auser seiner Gewalt lebenden Sohnes Mitteln, weder an Eigenthum noch an Nutznieſung nichts weiter zufället: nach diesem Landrecht aber dem Vater von dem Muttergut, oder von der mütterlichen aufsteigenden Linie, seinen Kindern zugekommenen Mitteln, die vollständige Nutznieſung zufället, wenn gleich selbige auser seiner Gewalt seyn. (*)

(*) Casp. Schmids Auslegung des Chur-Bayerischen Land-R. I. Theil. p. m. 225. 226.

§. 23. Anbey kommen noch verschiedene Umstände vor, welche wir aus des Freyherrn von SCHMIDS Auslegung dieses Land-Rechts kürzlich anführen wollen. Erstlich, daß unter den Fürstlichen Räthen auch andere in Würden stehende Personen, als Zollner, Kasiner, Pfleger und Pflegverwalter auch Landrichter, Secretarien u. d. zu verstehen. Von den Doctoribus aber, die Doctores bullati und ausgediente Scharfrichter, welche den Doctors Titul mißbrauchen, auszunehmen seyn. Unter den gemeinen Leuthen werden nicht allein die Bauren, sondern auch die Bürger, wenn sie gleich ihr eigen Insiegel führen, gemeinet. Ob der Vater, der in ein Closter gehet, über der Mutter Guth die Nutznieſung beybehalte? Antwort: Bey einem Mönch, der die Profession abgelegt hat und bürgerlich gleichsam abgestorben ist, erlöscht die väterliche Gewalt, erlöscht also auch das Recht eines jeden davon abhangenden Nutzens. Weiters wird gefraget: Was dem Vater, der in den mütterlichen Güthern seiner Kinder die Nutznieſung hat, weiters obliege? Antwort: Weil der Vater ein ordentlicher Pfleger über die mütterliche Güter ist, so muß er vor allem allen Fleiß solche zu beschützen anwenden, und dasjenige, was man seinen Kindern zur mütterlichen Erbschaft schuldig ist, entweder gerichtlich oder sonst eintreiben und alles getreulich verhandeln, was einem Pfleger von Rechtswegen oblieget. Uebrigens ist kein Zweifel, daß der Vater dieser Nutznieſung sich wohl begeben möge. Etwas von diesen Gütern zu veräusern, (*) hat der Vater die Gewalt nicht: welche Veräuſerung dem Sohn auch nicht zuständig ist: Einmal wegen der dem Vater gebührenden Nutznieſung, hernach auch, wegen der ihm zustehenden Administration. Zur Verjährung wird hier eine Zeit von 30 Jahren erfordert.

(*) Man sehe anbey: Io. Ad. KVRRER *de alienatione bonorum aduentitiorum.* Tübingen 1686.

§. 24. Von §. 12. bis hieher haben wir von dem Peculio aduentitio ordinario gehandelt. Nun kommet das *Peculium aduentitium extraordinarium.* Wir verstehen darunter das abgefordere

Vermögen der Kinder, davon das Eigenthum und der Nießbrauch, mit Ausschliessung des Vaters, ihnen zugehöret.

§. 25. In dem PROIECT des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI l. c. wird davon folgendes verordnet;

§. LIX. Weil aber verschiedene Fälle sind, worin der Vsusfructus dem Vater nicht vorbehalten ist; so werden diejenigen Dinge Peculium aduentitium extraordinarium genannt, und dem ordinario, wovon vorhin gehandelt worden, oppo niret.

§. LX. Zu diesem Peculio aduentitio extraordinario gehöret,

1. Was den Kindern von Fürstlichen Händen geschenket wird.
2. Wann den Kindern etwas mit der Condition vermacht oder geschenket wird, daß der Vater den Vsumfructum nicht davon geniessen solle.
3. Wann die Kinder wider des Vaters Willen etwas acquiriren.
4. Wann die Kinder nebst dem Vater ihrem fratri germano succediren.
5. Wann der Vater dem Nießbrauch einmal renunciiret hat.
6. Wann den Kindern durch ihre Heyrath einige Lucra zufallen: Daher der Braut-Schatz, Gegen-Vermächtniß, Leibgeding, Morgengabe, Hochzeitgeschenke ꝛc. den Kindern mit aller Nutzung eigen bleibet.
7. Das Patengeld.

Auſſer diesen specifice benannten Fällen gehöret der Vsusfructus oder Nießbrauch von allem, was die Kinder erwerben und acquiriren, und nicht zu den Peculiis castrensibus gehört, dem Vater zu.

§. LXI. Es hat also der Vater in diesem Peculio aduentitio extraordinario kein Recht, keinen Nießbrauch, auch keine Administration; sondern der Sohn kann nach Gefallen, und ohne Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen und Todten davon disponiren: Wann aber der Sohn abwesend ist, oder die Jahre und Capacitæ nicht hat, seinem Peculio vorzustehen, derjenige auch, welcher das Peculium constituiret, keinen Vormund gesetzet: so ist der Vater, als legitimus Administrator, schuldig, entweder selbst die Administration zu übernehmen, oder einen Curatorem zu bestellen; erstern Falls aber muß er jährliche Rechnung davon ablegen.„

§. 26. Es ist bey dem Peculio aduentitio noch zu gedenken, daß nach den Grundsätzen des teutschen Rechtes ein Unterscheid unbewust sey. Man nennet dieses Vermögen mit einem gemeinsamen Namen, Kinder-Güther; der Kinder eigene Güther. Diese Güther sind ihr Eigen, nicht nach Maaße der Römischen Peculien, sondern als wohlerworbene Güther. (*) In Ansehung derselben sind die Söhne als Hausväter anzusehen. Sie können solche vererben, und wenn sie sonst darzu fähig seyn, unter Lebendigen und Todten davon disponiren, und geniessen die andern von daher rührenden Gerechtsamen. Sind sie aber noch minderjährig, so kommet dem Vater, vermöge seiner natürlichen Vormundschaft, die Abnutzung zu. Denn bey den Teutschen ist tutela fructuaria. (**)

(*) Nach der Regel: Omnia bona liberis in potestate constitutis extra negotia parentum vndecunque obuenientia, siue occasione militiæ sagatæ vel togatæ, siue aliunde, eodem iure ad liberos pertinent, ac eodem modo in naturali parentum tutela eaque fructuaria sunt: nisi bona largiens aliam legem dixerit. CARRACH *de differentiis I. R. et G. in peculio inprimis filiorumfam.* §. XVII.

(**) Welche Grundsätze in des Hr. Profess. CARRACHS angeführter diss. mit mehrern erörtert zu lesen sind. Uebrigens kan man anbey nachlesen: Fr. HEVSINGERI *Comment. de iure peculii aduentitii extraordinarii, tam Romanis quam Germanicis legibus atque moribus constituto.* Eisenach 1751. in 8vo.

§. 27. Wir gehen weiter. Es folget PECVLIVM CASTRENSE. Von diesem verordnet das PROIECT des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI l. c. folgendes:

§. LXII. Peculium Castrense ist, wann ein Kind durch den Krieg, oder occasione des Krieges, etwas erwirbet. Es gehören also zu diesem Peculio nicht allein alle Dinge, die in dem Krieg erworben werden, sie mögen beweglich oder unbeweglich seyn; sondern auch diejenige Dinge, die mit dergleichen Geld erkauft oder vertauscht werden. Nicht weniger gehöret hierzu, was den Kindern zu ihrer Equipage von dem Vater so wohl als von einem Fremden geschenket wird: Wann aber einem Soldaten auſſer dem etwas geschenket wird, gehöret solches ad Peculium aduentitium ordinarium.

§. LXIII. Dergleichen Peculium castrense können bloß die Söhne besitzen, welche entweder schon in Kriegsdiensten stehen, oder in dergleichen Dienst gehen wollen. Es bleibet auch das Peculium castrense, wenn der Sohn schon dimittiret

tiret worden, oder mit dergleichen Geld andere Sachen angeschaffet hat.

§. LXIV. Es stehet dem Sohn in diesem Peculio das ganze Eigenthum zu. Er besitzet es in seinem Nämen, er conferiret es nicht nach des Vaters Tode, sondern disponiret davon, auch ohne des Vaters Consens, nach seinem Gefallen, dergestalt, daß er auch mit seinem Vater selbst darüber cum effectu contrahiren kann, und in Ansehung dieses Peculii pro patrefamilias gehalten wird.

§. LXV. Es hat also der Vater nicht das geringste Recht an diesem Peculio, daher derselbe weder solches administriren, noch darüber disponiren kann. Wann der Sohn verstirbet, succediret der Vater nicht allein, sondern es concurriren die Kinder und andere Verwandte nach der Successions-Ordnung.

§. 28. Endlich kommet PECVLIVM QVASI CASTRENSE. Von diesem wird in dem Project des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI l. c. nachstehendes gesetzet:

§. LXVI. Peculium quasi castrense ist, wann ein Kind, nicht aus dem Kriege, sondern durch seine Bedienungen, (ex militia togata) oder durch seinen eigenen Fleiß und Kunst etwas acquiriret. Zu diesem Peculio gehören also nicht allein die salaria fixa, sie mögen von weltlichen oder geistlichen officiis kommen, sondern auch alles, was die Bedienten, welche keine salaria haben, als Doctores, Aduocati, Notarii &c. oder was diejenige, die keine Bedienungen haben, als Mahler und andere Künstler, durch ihren Fleiß und Kunst erwerben. Wann einem Sohn etwas zu Erhaltung einer Bedienung geschenket wird, so gehöret dieses Geschenke gleichfalls zu dem Peculio quasi castrensi.

§. LXVII. In diesem Peculio hat der Vater gleichfalls nicht das geringste Recht, sondern es wird überall damit, wie in dem Castrensi gehalten. Wann der Sohn abwesend, oder sonst der Administration nicht fähig ist, ist der Vater legitimus administrator.

§. LXVIII. Aus dem vorhergehenden ergiebt sich von selbsten, daß die Actio de peculio weder in dem Peculio aduentitio, noch in den Peculiis castrensibus, sondern nur in dem profectitio statt habe; (vid. §. 44) folglich der Sohn alleine (und nicht der Vater) aus seiner Handlung belanget werden könne und müsse.

§. 29. Nach dem Bayrischen Land-Recht Tit. XXXIV. Art. XI. mögen die Söhne wegen dieses peculii wohl testiren. Die Worte lauten also: Die Kinder, so noch in vätterlicher Gewalt, ausserhalb des Guths, so sie in Krieg, oder durch Lehrung freyer Künsten, Advociren, Verwaltung eines Stands, oder Amts, eigne Geschicklichkeit, und daher rührende redliche Besoldung überkommen, von welchen sie wohl testiren mögen.

§. 30. Von den Peculiis der Kinder handelt: *Georg Acacius Baro ab* HOHENEGG *de priuilegiis Parentum & Liberorum* Tüb. 1618. 4to. Hieher gehöret auch *Emanuel* MENDOZAE *de* CASTRO *Repetitio de Peculio profectitio, aduentitio, castrensi.* Aug. 1615. 8. *Chr.* TAVBMANN de *Peculio* diss. Wittenb. 647.

Abgetheilete Herren.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie die Abtheilung geschiehet. §. 3. Diploma der Abtheilung der Wildgrafen von a. 1258. §. 4. Ob den abgetheileten Herren das Recht der Austräge zukommet. §. 5. Gründe derer, die solches verneinen. §. 6. Gegen-Gründe. §. 7. Erinnerung hierbey. §. 8. In wessen Nämen die Gesetze in des abgetheileten Herrn Land zu promulgiren seyn. §. 9. Schriften hiervon.

§. 1.

Abgetheilte Herren sind die hernachgebohrne Söhne eines Fürsten und Herrn, die, wenn der Erstgebohrne den meisten und besten Theil des Landes, nebst den darzu bestimmten Gerechtsamen überkommet, mit einem Theil davon, und zugegebenen Gerechtsamen abgetheilet werden.

§. 2. Diese Abtheilung geschiehet auf verschiedene Art. (*). Die zu der abgetheilten Herren Nutzung und genießlichem Gebrauche ausgesetzete Fürstenthümer und Landschaften werden zuweilen mit, bisweilen ohne Regalien eingeräumet. In einigen Fürstenthümern ist ihnen vergönnet sich besonders auf ihre Patrimonial-Güter und Domainen zu schreiben; oder auch wohl sich einerley Titels und Wapens mit dem regierenden Herrn zu gebrauchen. (**) Abgefundene Herren) (§. 4.)

(*) Von dem dreyzehenden Jahrhundert an, bis zu Ende des funfzehenden sind die gänzliche Abtheilungen der Fürstenthümer und Grafschaften was gewöhnliches gewesen. Man hielte diese Abtheilungen vor ein in Teutschland herkommliches Recht, und bezogen sich hierauf die Herzoge in Bayern, bey dem ADELZREITER *Annal. Boicor. P. II. Lib. VII.* Id iuris apud Germanos esse receptum: pares omnes pari portione hereditatem adire consuesse, nulla habita ordinis nascendi, aut annorum ratione: singulis nationibus suas esse Leges, se, cum Germani sint, Germanico iure, maiorum exemplo vsuros.

(**) v. FRANCKENBERG Europ. Herold *Tom. I. p. 6.*

§. 3. Zur Erläuterung der vormals üblich gewesenen Abtheilungen dienet nachstehendes Diploma,

enthaltend die Theilung der Wildgravenn Schloß Kyrburg, Schmiedtburg, Dhaun und Grumbach, Nouerint vniuerſi, ad quos præſens ſcriptum peruenerit, quod ego *Conradus Comes Syluester* ſanus *corpore* & bene compos *mentis* meæ de *conſilio* & *aſſenſu nobilium* meorum *caſtrenſium filios meos Emichonem* & *Gotifridum* de caſtrorum meorum poſſeſſione, poſt obitum meum ſub hac forma decreui finaliter expedire, ita quod filius meus *Emicho* poſſideat *hæreditarie* duo Caſtra, videlicet *Kyrburch* & *Schmidtburg*, & *Gottfridus eodem hæreditario iure* poſſideat alia duo Caſtra, videlicet *Dunam* & *Grumbach*, vt ergo prædicta ordinatio mea pro communi pace & amborum filiorum meorum prænominatorum concordia, *mediantibus præfatis caſtrenſibus meis* taliter expedita firmius obſeruetur, huiusmodi duxi adhibere cautelam, vt quicunque filiorum meorum ſæpe dictorum ordinationem iſtam auſu temerario violare præſumpſerit, Caſtrenſium omnium Conſilio carebit & auxilio, inſuper priuatus erit *hæreditaria poſſeſſione* bonorum meorum tam *propriorum* quam *feudalium*, in Walisheim, & alteri, qui ordinationem meam ratam habuerit, cedent in *Poſſeſſionem perpetuam*. Licet autem filios meos de poſſeſſionibus iſtis ſub prædicta forma conditionaliter expedire decreuerim, volo tamen mihi *poſſeſſionem* & *Dominium* omnium prædictorum diebus vitæ meæ, quibus exiſto in Sæculo, reſeruare. Huic autem ordinationi interfuerunt Dominus Simon præpoſitus Santi Mauritii Moguntinenſis Diœceſis *filius meus*, Dominus Henricus de Lapide - - - & hi omnes prædictæ ordinationis ſunt Teſtes. Acta ſunt hæc Anno Domini MCCLVIII. Vt autem hæc firma permaneant Sigillo meo & filiorum meorum *Emichionis* & *Gotefridi* Sigillis muniui. (*)

(*) Siehe die Deduction betitult: Rechtliche Abhandlung von dem Vorzug derer näher geſippten Stamms-Vettern vor denen weiter entfernten bey der Erbfolge in teutſche Reichs-Länder, 1751. unter den Beylagen tit. A.

§. 4. Wo man die herunachgebohrnen Kinder rechtlich belangen ſolle, davon iſt bereits unter dem Titul: Abgefundene Herren §. 5-11. ausführliche Anzeige geſchehen. Hier wollen wir erörtern ob ihnen das Recht der Austräge, als ihre erſte Inſtanz zuſtatten komme?

§. 5. Es wird ſolches von einigen aus nachſtehenden Gründen verneinet: das Forum Auſtregarum gebühre nur ohnmittelbaren Reichs-Ständen, und ſey auf die mediat-Unterthanen und Landſaſſen nicht zu ziehen. Denn ob man zwar dagegen die C. Ordn. *Part. II. Tit. II. rubr.* Wie Churfürſten, Fürſten und Fürſtmäßige, einander zu Recht fordern ſollen, anführe: ſo wäre doch noch nicht erwieſen, daß unter den Fürſtmäßigen, die hernachgebohrne Söhne zu verſtehen ſeyn; in mehrern Erwegung, daß in ietzt angeführter C. O. §. 2. von regierenden Fürſtmäßigen geredet werde, welches von den hernachgebohrnen Söhnen nicht könne geſaget werden; vielmehr würden darunter gefürſtete Grafen und gefürſtete Aebte verſtanden; um ſo mehr, da zu der Zeit der verfertigten Cammer-Gerichtsordnung man wenig von abgefundenen oder abgetheilten Herren gewuſt habe, weil damals die Länder unter die Kinder, in Entſtehung des Rechts der Erſtgeburt, gleich wären getheilet worden.

§. 6. Andere hingegen behaupten: daß das Recht der Austräge den Hernachgebohrnen zuſtehe, aus folgenden Urſachen: Man müſſe bey Erklärung der angeführten Stelle der C. O. einen Unterſcheid inter interpretationem doctrinalem & vſualem machen. Wären zwar in Anſehung jener die angezogenen Worte nicht alſo zu verſtehen, ſo müſten ſie doch in Rückſicht dieſer alſo erkläret werden. Die C. Ordn. gebe dieſes Privilegium der erſten Inſtanz allen Reichsfürſten und Ständen, wie denn die Worte Fürſten, Fürſtmäßige, eine beſondere emphaſin anzeigeten; Zu dem ſey das Priuilegium Auſtregarum nicht patrimoniale, ſondern *perſonale*, wie bereits MINDANVS *Lib. I. de Proceſſ. Cam.* C. 19. n. 23. und SCHWANEMANNVS *Obſerv. Cam. pract.* 20. wohl eingeſehen hätten, dahero Fürſten und Grafen des Reichs dieſes Rechts theilhaftig wären, und wenn ſie ſchon von ihren väterlichen Fürſtenthümern nicht einen Meyerhof beſäſſen. (*)

(*) Io. Wilh. COMES DE WVRMBRAND *diſſ. de Foro S. R. I. principum.* Utrecht 1692. COCCEIVS in *Iurispr. publ.* cap. 3. §. 34. HERTIVS *Opuſc. Vol. II. T. 2. p. 3.* SPRINGSFELD de *Apanagio Cap. XI. n.* 140. I. A. *Nob. Dn. de* BERGER I. *Apan.* §. XXVI. §. LIX-LXVIII.

§. 7. Wie aber die Austräge dreyerley ſeyn, privilegirte, gewillkührte oder beſondere und *legale* Austräge: ſo iſt hierauf wohl zu ſehen, Von den letztern giebet die Cammergerichts-Ordnung Nachricht; von jenen aber muß man ieden Hauſes eigene Verfaſſung in acht nehmen. (*)

(Austräge)

(*) Wobey BERGER l. c. §. 67. die Anmerkung machet: Conuentionales auſtregæ per priuilegiatas minime tolluntur, prout expreſſe diſpoſitum in ORD. CAM. P. II. tit. 2. pr. vbi tunc demum ad priuilegiatas recurritur, ſi conuentionales deficiant.

§. 8.

§. 8. Endlich iſt noch zu gedenken, daß die Geſetze, welche in den zugetheileten Fürſtenthümern oder Herrſchaften der abgetheileten Herren gelten ſollen, nicht in deren, ſondern in des Erſtgebohrnen Herrn Namen, der Ius territorii überkommen, promulgiret werden. Da dieſer Punct Zweifel verurſachet: ſo dienet hieher das Reſponſum der Helmſtädtiſchen Juriſten vom Jahr 1716. (*) das alſo lautet: Wird gefraget: Ob die Patente, Mandata oder Verordnungen, welche der Herr Primogenitus in Sachen, ſo das Ius territoriale und epiſcopale betreffen, herausgiebt, nicht per ingroſſationem auf folgende Art facta communicatione von der Canzel oder ſonſt mittelbar zur Publication zu bringen, daß eben der Herr Poſtgenitus durch den Druck ſeinen Unterthanen eröfne, wie der Landesherr folgende Verordnung ergehen laſſen, deren Inhalt hernach ganz einrücke und zulezt denen Unterthanen befehle, ſolchen in allem willige Folge zu leiſten. Wiewol nun der Herr Poſtgenitus die Nothwendigkeit dieſes modi zu publiciren daher behaupten will, daß derſelbe an vielen andern Orten, und ſo gar bey dem Fürſtl. Hauſe S. in Fällen, da ein Oberer mit dem Untern, der Kayſer mit einem Reichsſtand, ein Churfürſt mit ſeinem Landvoigt, ein Fürſt mit einem Grafen concurriren, eingeführet ſey, alſo vielmehr hier ſtatt finde, da der Herr Secundogenitus ein Fürſt gleiches Standes und ein Bruder iſt, der aus bloſer brüderlichen Liebe das Recht der erſten Gebuhrt agnoſcirt, ihm doch viel zur Landesfürſtlichen Hoheit gehörigen Stücke vorbehalten, und nur von dem modo publicandi nichts ausdrückliches bedungen, wozu noch dieſes komme, daß dem Herrn Primogenito nicht der geringſte Nachtheil aus dieſem Vorſchlag, der lediglich zu beſſern Reſpect des Herrn Secundogeniti angeſehen iſt, zuwachſe, folglich die bekannte Rechtsregul: Quod tibi non nocet & mihi prodeſt, ad hoc potes compelli; alhier den Ausſchlag geben müſſe; dennoch aber und dieweil die Landes-Hoheit nebſt allen dazu gehörigen Stücken, welche der Herr Secundogenitus nicht ausdrücklich ausgenommen, dem Herrn Primogenito lediglich zuſtehet; Conceſſio enim certorum regalium ſecundogenito facta ad ſimilia extendi non debet, BOCER de regal. c. 4. n. 9. unter welchen Stücken denn ſonder Zweifel auch die poteſtas legislatoria oder das Recht Patenta, Mandata und Verordnungen herauszugeben und ſelbige zu publiciren gehöret, ZIEGLER de juribus majeſtatis Lib. I. cap. 5. §. 10. hiernächſt in dem Vergleich ſelbſt mit deutlichen Worten enthalten iſt, es ſolle der Herr Primogenitus alle Regierungs-Verordnungen unter dero Namen allein auslaſſen, da denn das Wort auslaſſen nicht blos das concipiren und abfaſſen, ſondern zugleich die Publication, als das Haupt- und eſſential-Stück eines Geſetzes, bedeutet, ferner die an ein und dem andern Orte in modo publicandi eingeführten Gewohnheiten bey andern Fällen kein Recht machen, noch dem Herrn Primogenito eine Nothwendigkeit aufbürden, ſich in dieſer ſeinem arbitrio überlaſſenen Sache darnach zu richten, da zumahl an vielen andern Orten das Wiederſpiel im Brauch iſt, und ſonderlich nach dem Zeugniß SPRINGFELDII de Apanagio c. II. n. 270. in apanagiis ſo gar impropriis, welche nemlich nach eben dieſes Auctoris Beſchreibung in cap. 2. n. 3. die gemeine und eingeſchrenkte Natur des ſchlechten Apanagii überſteigen, die Verordnungen lediglich von dem Primogenito ohne Concurrenz der Poſtgenitorum ausgehen, im übrigen der dem Hrn. Secundogenito gebührende Reſpect auch durch die von dem Herrn Primogenito vorgeſchlagene Art, wenn nemlich hochbeſagter Herr Secundogenitus ſchriftlich unter der Verordnung ſetzen läſſet, es ſey dieſelbe auf ſeinem Specialbefehl publiciret und affigiret worden, erhalten wird; ſo ſehen wir nicht, wie der Herr Secundogenitus das dem Herrn Primogenito zuſtehende Recht, Verordnungen auszulaſſen, einſchrencken und demſelben einen gewiſſen modum publicandi vorſchreiben könne.

(*) Hr. von Leyſer *Meditat. ad Pandect. Spec. VII. n. IV. p. 65-67.*

§. 9. Sonſt kan man bey dieſem Titul mit Nutzen brauchen Hrn. Vice Canzler ESTORS diſſ. *de terrarum partitionibus illuſtrium Germanorum inter ſe, præſertim ea, quæ vocatur* Todtheilung, *illarumque effectis quoad ſucceſſionem.* Marburg 1746.

Abgetheilete Kinder.

§. 1. Erklärungen. §. 2. Wenn die Abtheilung der Kinder geſchiehet. §. 3. Billigkeit der Abtheilung bey anderweiter Verheyrathung des überlebenden Ehegatten. §. 4. a. Eintheilung. §. 4. b. Geſetz der Wiſigothorum. §. 5. Bayeriſch Landrecht. §. 6. Erinnerung. §. 7. Sächſiſch Landrecht. §. 8. a. Nothwendige Abtheilung der Kinder bey anderweiter Verheyrathung. Nach dem Brandenburgiſchen revidirten Land-Recht des Herzogthums Preuſſen. §. 8. b. Hollſteiniſche Vormünder-Ordn. §. 8. c. Statuta des Weichbildes Otterndorf. §. 9. Würſter Landrecht. Frankfurtiſche Reformation. §. 10. Lübeckiſches Stadtrecht. §. 11. Hamburgiſche Statuta. §. 12. a. Wie die Mutter abtheilen

theilen ſolle. Hamb. Stat. §. 12. b. Danziger Willkühr. §. 13. Mühlhäuſiſche Willkühr. §. 14. Anmerkung hierbey. §. 15. Verordnung der Mühlhäuſiſchen Willkühr bey anderweiter Verheyrathung des Ehegatten. §. 16. Anmerkung. §. 17. a. Wenn mehrere Kinder vorhanden ſeyn. §. 17. b. Leipziger Statuta. §. 18. a. Jenaiſch Stadtrecht. §. 18. b. Gothaiſch Stadtrecht, und Henneberg. Landesordnung. §. 18. c. Zerbſter Statuta. §. 19. Erinnerung. §. 20. Erläuterung. §. 21. Würkungen der Abtheilung. §. 22. Ob die abgetheileten Kinder von väterlicher Erbſchaft ausgeſchloſſen ſeyn. §. 23. Diſpoſition des Würſter Landrechts. §. 24. Statuta Stadenſia. §. 25. Hamburgiſche Statuta. §. 26. Willkühr der Reichsſtadt Mühlhauſen. §. 27. Erläuterung. §. 28. Mühlhäuſiſche Willkühr. §. 29. Sächſ. Landrecht. §. 30. Dittmarſch Landrecht. §. 31. Wie der abgetheileten Kinder Vermögen vererbet werde. Lübeckiſches Recht. §. 32. Schwäbiſch Landrecht. §. 33. Däniſche Conſtitution. §. 34. Nordlingiſche Statuta.

§. 1.

Abgetheilete Kinder (*) ſind diejenigen Kinder, denen ihr zukommendes Vermögen (**) iſt angewieſen, und die damit von dem andern Gut der Eltern oder Geſchwiſter abgeſondert worden. Oder: Es ſind die Kinder, denen der überlebende Ehegatte, bey anderweiter Verheyrathung, einen Theil der Güter und des Vermögens, nach Anweiſung jedes Orts eigener Statuten, zugetheilet hat. (*,*)

(*) Heiſſen auch abgeſündene, abgeſonderte Kinder: und kan man anbey die Titul: Abſündung §. 17. u. f. Abſonderung der Kinder, vergleichen. Die Abtheilung heiſſet auch ein Ausſpruch: wovon der Titul Ausſpruch nachzuſehen iſt.

(**) Von dem Vermögen der Kinder ſ. den Titul: Abgeſondert Guth.

(*,*) Das jüngere Lübeckiſche Stadtrecht vom Jahr 1586. giebet Lib. II. Tit. II. art. 33. folgende Beſchreibung: Würden Eltern, ſo beyde im Leben, ihre Kinder alle oder etliche von ſich abſondern, oder aber, da einer der Eltern tod, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Rathe ein Ausſpruch thun, ſolches ſoll geſchehen und verſtanden werden, von allem ihrem Gute, Vatterlichen und Mütterlichen, ſowol von dem lebendigen als verſtorbenen, und das ſeyn und heiſſen nach unſerm Recht abgeſonderte und abgetheilte Kinder. Würden aber die Kinder, ihre Freunde und Vormünder, damit nicht zufrieden ſeyn, ſondern ihnen proteſtando entweder das Vater oder Mutter Theil ausdrücklich vorbehalten, das ſeynd keine abgeſonderte Kinder.

§. 2. Die Abtheilung geſchiehet entweder aus eigener Bewegung der Eltern, wegen erheblicher Urſachen (*), oder, weil ſie, bey ereignenden Umſtänden, in den Rechten und Statuten befohlen wird.

(*) Alſo ſind die ausgeſteuerten Kinder gewiſſermaſſen auch vor abgetheilete zu halten. Das Lübeckiſche Stadtrecht l. c. §. 34. behauptet ſolches ausdrücklich mit den Worten: „Wann ein Vater ſeinen Sohn oder Tochter zu der Ehe ausſteuret, mit ſonderlichem beſcheidenem Gute, der Meinung, daß alſo das Kind von ihm ſoll abgetheilet und abgeſondert ſeyn, würde damit der Sohn oder die Tochter nebſt ihren Freunden und Vormündern der Zeit begnüget und friedlich ſeyn, ſo iſt ſolche Perſon, Sohn oder Tochter, abgeſondert und abgetheilet, es ſey wenig oder viel. Die andern Kinder aber, welche mit den Eltern im geſammten Gute bleiben, die ſollen haben das ander nachgelaſſene Gut ihres Vaters und ihrer Mutter.„ Man vergleiche anbey das Lübecker Recht. Bock *de 1254.* continuirer 1350. Art CIV. CCXX. CCXXXI. Ein Diploma aus dem XIII. Jahrhundert, in welchem der Vater ſeine Söhne abgetheilet hat, findet man unter dem Titul: Abſonderung der Kinder. §. 18. b.

§. 3. Letzteres wird erfordert, wenn der übrig bleibende Ehegatte zur andern Ehe ſchreiten will. Da müſſen vorher die Kinder erſterer Ehe abgefunden werden. (Abſündung §. 17.) Das gemeine Recht weiß davon nichts: (') daher auch einige Juriſten darinn, quod viuentis nulla ſit hæreditas und andern Gründen der römiſchen Geſetze, dergleichen Statuta für unbillig halten wollen. Allein dieſe Einwendungen ſind von andern gnugſam widerleget worden. Sie haben aus dem Grunde der Geſellſchaft zwiſchen den Eheleuten und deren Kindern, (**) dargethan: daß die Abtheilung erforderlich ſey, wenn die Gattin geſtorben iſt, die mit dem Manne die Güter gemeinſchaftlich beſeſſen hat, und er nach deren Abſterben die Helfte davon bekommet. (*,*) Man wiſſe wohl, wie es Stiefmütter zu machen pflegten, die ihre Stiefkinder gemeiniglich bevortheileten, dahero es ſehr weißlich verordnet ſey, zuvor deren Vermögen in Sicherheit zu ſetzen: melius eſſe intacta liberorum iura ſeruare, quam poſt vulneratam cauſam remedia quærere; um ſo mehr, da hierdurch vielen Streitigkeiten zwiſchen Eltern und Kindern auch den Geſchwiſtern vorgebauet, auch mancher Proceß verhindert würde; und überdem allen die zweyten Heyrathen, wenn Kinder aus erſter Ehe vorhanden, wenig Gunſt in den Rechten fänden. (*)

(*) Nach den Römiſchen Rechten bekommen die Kinder nach eines ihrer Eltern Tod das Eigenthum der denſelben zugehörig geweſenen Güter, und der übrigbleibende Ehegatte behält den Nießbrauch. *Nov. 22. c. 23.* Eben dieſes iſt auch in Augſpurg per decretum a. 1578. angenommen. S. Abdruck einiger Augſpurg. Statuten, Decreten und Ordnungen. Es darf aber der überlebende Ehegatte, wenn er ſich wieder verheyrathet, dem neuen Ehegatten nicht mehr als Kindestheil zuwenden. *l. 6. Cod. de ſecund. nupt.* welches ebenermaſſen in Augſpurg beobachtet wird.

(**) Nur muß man hier keine Societatem ex quæſtu nach den Römiſchen Grundſätzen ſuchen. S. Hrn. Canzler

Böhmers

Böhmers diſſ. de *Iuris alieni inter coniuges hamburgenſes communione* §. XVII.

(*) Wiewohl auch Abtheilungen der Kinder geſchehen, wo eben keine Gemeinſchaft der Güter bräuchlich iſt. Der Freyherr von LYNCKER ſchreibet *Vol. II. Reſp. XLVI. n. 13. 14.* Denn obgleich die communio bonorum inter coniuges der Orten nicht obtiniren mag: ſo geſchieht es doch aller Orten tota die, daß das lezt-lebende beyderley Güter zuſammenſchlägt, und dieſelbe nach Befinden mit den Kindern in die Köpfe oder anderer geſtalt vertheilet.

(*) Man kan dieſe und andere Gründe ausführlich erörtert finden in des MEVII *Commens. ad I. Lubec. Lib. II. Tit. II. art. II.* p. m. 309. - 311. welcher ſich darauf beziehet, daß eben dieſes in Oeſterreich, Bremen, Lüneburg, Thüringen und Sachſen eingeführet ſey.

§. 4. a. Es iſt aber hierbey wohl zu merken, daß dieſe Abtheilung zweyerley ſey, deren eine Art die Rechtslehrer *qualificatam*, die andere *ſimplicem* nennen. (*) Die erſte Art iſt zu Lübeck, Hamburg und an andern Orten gebräuchlich, woſelbſt die Eltern in Gemeinſchaft der Güter leben, und hat den Effect, daß wenn einige von den Kindern ihren beſcheidenen Theil erhalten, ſie nachher künftig mit den übrigen unabgetheileten nicht erben können, wenn ſich auch das Vermögen der Eltern nach geſchehener Abtheilung noch ſo ſehr vermehret haben ſollte: hingegen aber auch ſie nichts von dem empfangenen zurück geben dürfen, wenn auch die Eltern in gänzlichen Abfall ihres Vermögens verfallen. (**) Die andere Art hat dieſen Effect nicht, ſondern es können abgetheilete Kinder mit den andern Geſchwiſtern erben, wenn ſie nur das, ſo ſie voraus empfangen, in die gemeine Erbſchaft einwerfen. (***) Daher muß die erſte Art gerichtlich geſchehen, mit Zuziehung der Freunde und Anverwandte, oder es müſſen den Kindern, wenn ſie noch minderjährig, ad hunc actum Vormünder beſtellet werden. Dieſe geſchiehet auch auſer Gerichts. Dort muß ein richtiges Inventarium des Vermögens übergeben, und ein gewiſſes in den Geſetzen beſtimmtes Theil den Kindern ausgeſetzet werden. Hier aber iſt dieſes nicht nöthig, wenn Vater oder Mutter die Kinder von den Ihrigen abſondern, wohl aber, wenn z. E. der Vater ratione maternorum, oder die Mutter wegen des väterlichen vor anderweiter Verheyrathung mit ihren Kindern erſter Ehe Richtigkeit treffen wollen. HEINECCIVS.

(*) I. H. BOEHMER *diſſ. de Statu liberorum ſui iuris factorum per ſeparat.* cap. II. 16.

(**) IVS LVBEC. Part. II. Tit. II. art. 33. Die eigenen Worte ſind oben §. 1. in not. zu leſen. STATVT. HAMBVRG. Part. 3. Tit. 3. §. 2. S. unten den 11. §.

(***) IVS PROV. SAX. Lib. I. art. 13. Man ſehe unſern 29. §.

§. 4. b. Nach den Geſetzen der WISI-GOTHORVM muſte der Mann, bey der zweyten Heyrath, ein beglaubtes Inventarium, mit Zuziehung des Richters oder der verſtorbenen Frauen Erben, über der Kinder Güter verfertigen. Man findet die hieher dienende Stelle unter dem Titul: Abgeſondert Gut §. 13. b.

§. 5. Das Bayeriſche Landrecht verordnet Tit. III. Art IV. folgendes: Wenne ſein eheliche Haußfrau mit Todt abgehet, und ſie eheleibliche Kinder von ihnen beyden gebohren, hinter ihr verläſt, ſo ſoll alsdann der verwittibt, er greife zur andern Ehe, oder nicht, denſelbigen ſeinen Kindern erſter Ehe, ihr mütterlich Gut, wie viel ſich deſſen befindet, und wie es Namen haben mag, in Beyſeyn der Freundſchaft, da es Adels-Perſonen, Doctores, ſo Fürſtliche Räth, von den Geſchlechten, auch andere Doctores, die ihren Gradum bey bewährten Univerſitäten erlangt, aber andere von der ordentlichen Obrigkeit, doch auch in Beyſeyn beyderſeits Freundſchaft, vor Ausgang Jahr und Tags, bey Vermeydung der Straf, benanntlichen ausgezeigen, fürſezen, und zu verſichern ſchuldig ſein, auf daß die Kinder auf die obgeſetzte Fäll, ſolch ihr mütterlich Guth zu bekommen wiſſen, und nicht erſt künftig darum kriegen, oder Ausführung deſſelben thun müſſen, doch dem Vattern an ſeiner Nutznießung, wie oben geſetzt iſt, unvergriffen.

Wollte aber ein Vatter ſich mit den Kindern, wegen des widerfälligen Heyrath Guths, das er ſein Lebenlang zu nieſſen hat, um ein benanntes (ihnen ſolches, da ſie aus ſeiner Unterhaltung kommen, baar heraus zu geben,) nach billigen Dingen, mit Wiſſen der Obrigkeit vertragen, das ſoll ihm unverwehrt ſeyn. Doch ſoll die Obrigkeit in allweg fleißig Obacht haben, daß die Kinder durch ſolche Verträg nicht zu faſt verknachtheilt und vervortheilt werden; dann im Fall die Obrigkeit hierinnen ſaumſelig wäre, ſtünde den Kindern inskünftig bevor, den Schaden bey derſelben zu ſuchen.

§. 6. Nach obigem Bayeriſchen Recht behält der Vater die Nutznieſſung der mütterlichen Güter. Nur muß er auf die beſtimmte Weiſe eine Beſchreibung derſelben machen: damit die Kinder wiſſen, was ſie bekommen ſollen, und nicht erſt darum proceßiren dürfen.

§. 7. Nach dem Sächsischen Recht bleibet der Vater Vormund der Kinder. Sondern sie sich aber von ihm ab, muß er ihnen ihr Mutter-Gut herausgeben. Es heiset im Land-Recht *Lib. I. Art. XI.* Helt ein Vater seine Kinder in Vormundschaft nach ihrer Mutter Tode, wenn sie sich darnach von ihm scheiden, er soll ihnen lassen, und geben alles ihr Mutter-Gut: es sey ihm dann von Unglück, und ohne sein Schuld, abgegangen. Dasselbig soll das Weib den Kindern auch thun, ob ihr Vater stirbet, und ein jeglich Mann, der der Kinder Vormund ist.

§. 8. a. Andere Rechte und Statuten gehen hier weiter, der Vater oder Mutter muß die Kinder erster Ehe abtheilen, wann er oder sie zu der andern Heyrath schreiten will.

Churfürstlich Brandenburgisches Revidirtes Landrecht des Herzogthums Preussen, 1685. Lib. V. Tit. XIV. §. V. Es soll ein jeder Wittwer oder Wittfrau, ehe dann er, oder sie, wiederum in die andere Ehe tritt, vor seiner Hochzeitlichen Ehefreuden, seinen Kindern, oder des Abgestorbenen nechsten Erben, vermittelst seinem Schicht-Eyd, wo die Kinder oder Erbnahmen seiner daran nicht verschonen wollen, Schicht und Theilung thun von Rechtswegen, bey Poen und Straff, wie oben, und in der Landsordnung davon disponiret. Zu deme aber sol auch, vor vorgehabter oder geschehener Theilung, wann wegen der Erbschaft kein Streit ist, oder, wann deswegen Irrung vorhanden, vor aufgerichteten und bey der Obrigkeit exhibirten Inventario, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen, vor geleisteter gnugsamen Caution, keine Hochzeit verstattet, auch einiges Heyrathguth oder Wiederlage nicht dahero gegeben oder verstattet werden. Es mag auch ein jeder Wittwer oder Wittfrau, wann die Kinder mündig, oder, da keine Kinder vorhanden, von den andern Erben, nach dem dreyßigsten Tage (welches man die Trauertage nennet) um Schicht und Theilung angehalten werden.

§. VI. Es ist auch in den kleinen Städten, sowohl unter Freyen und Bauren aufm Lande, ein Mißbrauch eingerissen, daß, wann Vater oder Mutter, nach eines oder des andern Absterben, ihren Kindern Schicht und Theilung halten, sie denselben etwas gewisses, zur Kostung und Kleidung, wann das Erbe verkauft, über das Kaufgeld heraus vermachen. Wann dann in solcher Vermachung gemeiniglich zu viel geschicht, die Kinder auch, wann sie noch unerzogen, und es langsam fällig, keinen Nutz davon haben, auch auf derselben Todesfall solches alles dann gemeiniglich wieder zurück ins Haus erbet, und öfters gar an einen Fremden kommt: Als sol hinführo solches dergestalt abgeschaffet seyn, daß je und allewege die Güter nach ihren rechten Würden taxirt, und mit der Theilung gleich hindurch gegangen werde, und alsdann dem Vater den Kindern zur Hochzeit und Kleidung ꝛc. was gewisses zu vermachen frey bleibe, dessen dann die Kinder sowol, als was sie verdienen, oder vom väterlichen und mütterlichen erben, sich zu getrösten haben. Da aber die Kinder noch klein und unerzogen, so sol von wegen ihres Unterhalts den Eltern, da sie bey ihnen bleiben, in der Theilung entweder an der Fahrnüß oder im Kauf der liegenden Gründe, ziemlicher maßen nach Gelegenheit gefügt werden.

§. 8. b. Vormünder-Ordnung für das Herzogthum Holstein Königl. Dänischen Antheils ꝛc. vom 13. Sept. 1743. §. VI. Wann die Wittwe zur andern Ehe schreitet, soll sie schuldig und gehalten seyn, zuförderst mit den Kindern rechtliche Theilung zu halten. Vergleiche anbey den Titul Abfindung §. 18.

§. 8. c. Statuta, Satzung und Beschreibung des Rechts des Weichbildes Otterndorf 1541. Art. XI. Hedde ein Mann, dem sine Frawe storve, ehelicke Kinder, so schall he sinen Kindern in Jegenwart tweier Rades-Personen unnde der Kinder Fründe den drudden deell alle siner Güder tholeggen vor ehre Moder Erve, aver doch schall he solick Gudt in Vormundtschap beth tho der Kinder mündigenn Jharenn ane einigen Tinß by sick beholden unnde gebrücken, unde de Kinder notdürftiglichenn underholdenn.

Wann averst de Mann stervet, unnde verleth ehelicke Kinder, so schall de Fruwe den drudden Deel aller Güder nemen, unde ehren Frawlicken Geschmuck, Kleider, unde ehr ingebrachte Brut-Bedde vor vth, unnde den Kindernn de averigen Güder bliven lathenn. Se schall aver dennoch der Kinder Vormundschap unde Verwaldinge der Güder beholdenn ane Tynß, so lange alse se sick nicht wedderum verehelicket, unnde dagegen de Kinder unterholdenn.

Hedde aver de Frawe von ehren verstorvenn Manne nicht mehr wen ein Kindt, so schall se dat Gudt mit dem Kinde tho glicke deelen, unnde ehre Gerade allene vor vth nemen.

Verstorve

Verſtorve aver ein Mann, de tweierley ehelicke Kinder hedde, ſo nemenn de Kinder von der erſten Frowen ehre ingelegte Moder Gudt thovorne, unnde deelen alſe denne des Vadern Gudt, nadem der ander Kinder Moder dat ehre darvan heft, tho glicke. De Kinder ſynd ok neger by den liegenden Grunden tho bliven, alſe de Moder, eth were denn dat de Grunde von der Moder hergekomen weren.

Eth iß ok tho weten, dat de Fruwen tweierley Gůdt hebben, eins dat ehr medegegeven, dat ander, dat ehr in ſtahender Ehe angeſtorvenn, dat ehr tho Medegifft gegenenn, ſy ſe in de Delinge tho bringenn ſchuldig, darup ſchollen ok alle vorgahende Articull verſtahenn werden. Dat Gudt aver, dat ehr angeſtorvenn in ſtander Ehe, ſy ſe in de Deele tho bringen nicht ſchuldig, ſondern behelt datſullvige billich vor ſick allene.

§. 9. **Wurſter Land-Recht und alte Gebräuche.** *Tit. I. Art.* 11. **Wie der Mann nach ſeiner Frauen Tode und die Frau nach ihres Mannes Tode die Kinder abtheilen ſolle?** §. 1. Stirbet die Fraue und der Mann begiebt ſich wiederum zu der andern Ehe, ſo muß er ſeine Kinder abtheilen, und nicht mehr behalten als einen Kindes Theil. (*) Jedoch ſo lange er ſeine abgetheilte Kinder im Brod behält, gebühret ihm von den Güthern die Abnůzung, ſtirbet aber der Mann, und die Fraue befreyte ſich wiederum, ſo muß ſie ihre Kinder nicht allein vorher abtheilen, beſondern auch die Gůter von ſich thun und Vormůnder bitten. §. 2. Behält die Fraue ihren Wittbenſtand unverrůckt, ſo bleibet ſie mit ihren Kindern auf Gedey und Verderb. §. 3. Befůnde ſich aber, daß die Mutter, wie dann auch der Vater der Kinder Güther gebührlich nicht verwaltete, oder zu ſolcher Verwaltung untůglich erfunden werden, ſo ſeind vermittelſt Rechtlicher Erkenntniß Vormůnder zu ordnen.

(*) Hiermit ſtimmet auch ein die Frankfurter Reformation Part. III. Tit. 4. §. 2. Wenn aber, eheliche Kinder vorhanden, ſo ſol der Theil, des dieſelben Kinder ſeind, es were Mann oder Frau, nicht Macht haben, ſeinem künftigen Ehegemahl mehr als ein Kindes Theil (das iſt nur ſo viel, als einem jeden Kind aus der erſten Ehe, oder den Enigklen, welche anſtatt ihrer Väter und Mütter zu rechnen, werden mag) aus ſeiner Nahrung zu verſchreiben und zu vermachen. Was er aber darüber vermachen würde, ſoll nichtig und unkräftig ſeyn.

§. 10. a. Dat **Lübeckſee Recht-Bock** *de 1254.* continuiret 1370. verordnet Art. CXXXII. Welck man eyne Frouwe nympt na der anderen, wo he delenn ſchall myt den Kynderen. Welck man eine Frouwe offte Junckfrouwe nympt unde Kinder tho ſamende hebbenn unde ſteruet de vruwe de man ſchall delen myth den Kinderen ſo verne alſe he ene Fruwen wedder nemen will. Nymet he auerſt ene ander Frouwen unde darmede beerueth wert unde ſterueth de ander Frouwe ock ſo ſchall de man delenn myt denn lateſtenn Kynderen unde nicht myt denn erſten ſo verne alſe he dat drudde Wiff nicht will nemen. Nymt he averſt dat drudde wiff unde hebben Kinder toſamende unde ſteruet dat drudde wiff he moth ſo delen myt denn lateſten hedde he ock myt der lateſten nene Kinder unde ſteruet de Man ſo nymt de Frouwe erenn brudtſchat to vorne wes ſe tho em gebracht hefft unde hefft he er dar wes to gegeuenn dat mach ſe ock nemen wes dar denne baven is dat nemet beiderley Kindere halff unde de Frouwe halff.

Vorher Art. IV. Wo egnn Man ſcal delen mith ſinen Kinderen na ſines wives dode, hieße es: Stervet eynen Manne ſynn wiff aff unnd bevelth em dat gudt to delende mit den Kinderen ſo ſcal he tovorne oth deme Gude nemen ſynen Harnſck unnd ſine beſten Kleder, wat denne dar baven ys dat ſcal me to licke delenn mith denn Kinderenn. Welcker Frowen affſtervet ere Man unnd ſe delenn ſcal mith den Kinderen ſo nimpt ſe tovorne uth ere hanttruwe, dat ander ſcal ſe licke mith den Kinderen delen.

§. 10. b. **Lübiſches Stadt-Recht** Lib. II. Tit. II. Art. II. Stirbet einem Manne ſein Weib, und er ſoll theilen mit ſeinen Kindern, ſo nimmt der Mann zuvoraus ſeinen Harniſch und beſte Kleider; was alsdann übrig bleibet, das ſoll er zugleich theilen mit den Kindern, der Vatter die Helffte, die Kinder die andere Helffte.

Art. III. Stirbet auch einer Frau ihr Mann, daß ihr alſo gebühret zu theilen mit ihren Kindern, die Frau nimmt zuvor ihren Trau-Ring, was darüber iſt, es ſey an Kleidern, oder andern Eigenthum, (*) das ſoll ſie zugleich theilen mit ihren Kindern, die Mutter die Helfte, die Kinder die Helfte.

Art. V. Wann ein Mann ein Weib nimmt und ſie Kinder miteinander zeugen, ſtirbet die Frau, der Mann muß theilen mit ſeinen Kindern. (**) verehliget er ſich zum andernmal, und zeuget Kinder, ſtirbet die Frau, er theilet

gleichergestalt mit den Kindern der andern, und nicht der ersten Ehe: Nimmt er zum dritten mal ein Weib, und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbet dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den letzten Kindern; würde er aber keine Kinder haben mit der letzten Frauen, stirbet alsdenn der Mann, so nimmt die Frau zuvorn ihren Brautschatz, und was sie sonst zu ihm gebracht; Hat er ihr darüber etwas gegeben, das mag sie auch behalten, was übrig seyn wird, davon nehmen die Kinder erster und ander Ehe die Helfte und die Frau die andre Helfte.

(*) MEVIVS machet anbey die Anmerkung: Ea verba falsem adiiciuntur non ad restringendam diuisionem, sed pro meliori declaratione, vt intelligeretur, non tantundem licere præcipere viduæ, quam viduo, & ab ista æque vestes in diuisionem conferendas ac cæteras res. Quo ipso geradæ ius, quod apud Saxones obseruatur, exclusit. Generalis vox, was darüber ist, alterius iuber producere dispositionem.

(**) Wohl verstanden, wenn er zur andern Ehe schreiten will, wie MEVIVS l. c. Lib. II. p. m. 312. mit mehrern ausführet. Welche Meynung um so mehr anzunehmen ist, da es Art. VIII. heisset: Haben Mann und Weib Kinder miteinander, und werden alle in den Ehestand begeben, stirbet der Mann, die Frau bleibet besitzen in allen Gütern: Sie mag aber derselben keine weder verkauffen, noch vergeben, ohne der Kinder Erlaubniß, es wäre dann, daß sie dieselbe bedürfte zu Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zwarn eydlichen erhalten muß: Will sie sich aber anderweit verehelichen, oder in ein Kloster oder Gottes Hauß begeben, so muß sie mit den Kindern theilen. Und überdem ist dieses deutl. in dem Würster Landrecht Tit. I. Art. II. (§. 9.) Hamburger *Statuts* III. Th. Art. 3. (§. 11.) 5. (§. 12.) Mühlhäusischer Willkühr IV. Buch Art. 20. (§. 13.) Jenaischen Statuten Tit. XXV. cap. I. §. 8. (§. 18.) enthalten.

§. 11. Der Stadt Hamburgk Gerichts-Ordnung und *Statuta* III. Theil, Tit. 3. Art. 3. Stirbet einem Manne seine Ehefrawe, und er mit derselben Kinder gezeuget, die noch im Leben seyn, bleibet der Mann Widtwer, und stehet seinen Dingen recht vor: so mag er nicht genöriget werden, bey leben die Güter mit seinen Kindern zu theilen, Jedoch soll er schuldig sein, denselbigen nothwendige alimenta, so wol auch, wann es die Zeit und ihre Jahre erfordern, ein billiges Heyrath Gutt und Ausstewer, gestalt und Gelegenheit der Güter nach, zu geben.

Art. IV. Da aber der Vater anderweit Heyrathen wolte, muß er vor: oder innerhalb vier Wochen, nach dem ehelichen Beylager, mit Verwissen und consent zweyer seiner verstorbenen Haußfrawen nechsten Freunden, seine Kinder gebührlich abtheilen, dergestalt, daß er denselben entweder ihrer verstorbenen Mutter Brautschatz und angeerbte Güter wieder zukehren, und dieselben nach seinem Todt mit den Kindern anderer Ehe (wann dieselbe gleichergestalt ihrer Mutter Güter voraus genommen) zu seinen Gütern in die Heupter succediren und Erben lassen: oder, vermittelst eines leiblichen Eydts, ein beständig *Inventarium* aller seiner Güter übergeben, und seinen Kindern erster Ehe den halben Theil, oder da nur ein Kindt vorhanden, demselben den dritten Theil aller Güter zu gentzlicher Abtheilung Väterlicher und Mütterlicher Güter versprechen und geben soll. Jedoch daß der Vater auf den einen oder andern Fall das beste Bette, wie es am Brauttage gezieret gestanden, seine Kleider Linnen und Wullen, die er getragen oder zu seinem Leibe machen lassen, und was er an Golt und Silber zu seiner Leibes Zürung getragen, dann auch alles, was er seiner verstorbenen Haußfrawen, an güldenen Ketten, Ringen, Gürtelen, oder anderer ihrer Leibeszürung, vor und instehender Ehe gegeben und machen lassen, voraus neme und behalte. Und was also den Kindern zugetheilet, soll der Vater ihnen, innerhalb Jahres in sein Erb und eigen, und da er die nicht hat, im Stadt Rente-Buch, oder mit gnugsamen Bürgen versicheren. In Entstehung aber solcher assecuration, soll der Vater auff der nechsten Freunde oder Tutorn Anfürderung, von dem Rath darzu angehalten werden. Und hat der Vater in denen seinen Kindern zugetheileten Gütern die Abnützungs-Gerechtigkeit, biß die Kinder achzehen Jahr vollnkömlich erreichet, (*) Jedoch ist er dagegen schuldig die Zeit über seine Kinder nicht allein zu alimentiren und mit Kleidungen zu versorgen: sondern auch da sie tüchtig zu den Studien, Kauffmanschafft oder Handtwercken, auff seinen Kosten zu halten, Es were dann, daß der Vater und der Kinder nechste Freunde sich auff eine kürtzere Zeit, wegen der Abnützung, mit einander vergleichen, oder die Töchter vor Erreichung der achzehen Jahr verheyrathet würde. In denen Gütern aber, welche den Kindern nach Absterben ihrer Mutter, von ihrem Großvater oder Großmutter, oder andern Verwanten anerben hat der Vater die genießliche Nützung nicht, sondern wird dieselbe den Kindern vorbehalten.

(*) Man vergleiche anbey den Titul: Absonderung der Kinder §. 8.

§. 12. Wo

§. 12. a. Weiterhin verordnet das Hamburgische Stadt-Recht, wie die Mutter die Kinder erster Ehe abtheilen solle. Es heiſet l. c. Art. 5. Wann auch der Mann tods verfahren, und seine Ehefraw saupt einem oder mehr Kindern, so sie von ihm gebragen, nachlaſſen würde, so lange dieſelbe bleibet unverehliget, und wol Hauß hält, iſt sie nicht schuldig mit ihren Kindern zu theilen, jedoch iſt sie denſelbigen nothwendige *alimenta*, so wol auch, wann es die Zeit und ihre Jahre erfordern, ein billiges Heyrathgutt und Außſteuer, geſtalt und gelegenheit der Güter nach, zu geben verpflichtet.

§. VI. Da aber die Widtwe sich anderweit vereheliget, soll sie vor dem Beylager mit ihren Kindern alle Güter (jedoch daß sie das beſte Bette, wie es am Brauttage gezieret geſtanden, ihre Kleider, Linnen und Willen, so sie getragen und eingebracht, dann auch ihre Leibszierung, als güldene Ketten, Ringe, Gürtele, und alles, so sie in ſtehender Ehe getragen, und entweder zur Ausſteur empfangen und eingebracht, oder von ihrem Ehemanne ihr vor: und in wehrendem Eheſtande gegeben iſt, vorauß neme und behalte) theilen, dergeſtalt, hat sie zwey oder mehr Kinder im Leben: so wird das Gutt in drey gleiche Theile geſetzt, worvon die Mutter den einen, und die Kinder die zwey übrige empfangen, were aber nur ein Kind verhanden, das Gut fellt halb an die Mutter, und halb an das Kind. Und soll vorgedachte Theilung, vermöge des durch die Vormünder auffgerichteten Inventarii (welches die Widtwe mit ihrem leiblichen Eyde zu bekräfftigen und das ihres wiſſens alle ihres ſeligen Ehemannes verlaſſenſchafft domahls beſchrieben, zu betheuren soll ſchuldig ſeyn) und der durch die Vormunde folgents gehaltener, und zur Zeit wann die Widtwe sich anderweit zu verehligen vorhabens, geſchloßener Rechnung, geſchehen und verrichtet werden.

§. 12. b. Der See und Handels-Stadt Danzig Rechte und Willkühr 2. Theil. Cap. V. Art. IX. Wann ein Mann oder Weib, nach tödtlicher Hand, ſeinen Kindern Schicht und Theilung thut, so soll der Kinder Antheil, der Erben und liegenden Gründe, in das Raths-Buch auf ihren Nahmen so fort verſchrieben werden und obwohl die andere Helfte, der Erben und liegenden Gründe, für die Baarſchaft der Kinder haftet, doch weil bisweilen die Baarſchaft höher über den Werth der halben Erben anläuft, oder aber kein Erbe oder liegende Gründe vorhanden wären, so soll Vater oder Mutter, ehe dann ſie zu der andern Ehe greifen, der Kinder Baarſchaft genugſam verſichern, oder das baare Geld, so viel den Unmündigen zukommt, bey andern austhun und bis zu der Kinder mündigen Jahren, der Renten genieſſen, auf daß also den Unmündigen ihr Guth unvermindert bleiben möge.

§. 13. Die Statuta und Willkühr der Keyſerlichen und des Heil. Röm. Reichs Stadt Mühlhauſen enthalten von dieſer Abtheilung der Kinder im IV. Buch Art. XX. Wie Eltern, so wieder heyrathen, mit ihren Kindern theilen sollen, folgendes: §. I. Kommen zwey Perſonen ohne Kinder zuſammen in rechter Ehe, und erzeugen in derſelben Ehe Kinder mit einander, ſtirbt alsdann derſelben Eheleute eines, so behält das überbleibende die Väter oder Mütterliche Gewalt über die mit einander erzeugte Kinder, und bleibet nach Anweiſe untengeſetzter Willkühr ein Herr aller Güther, welche ſie beyde nach der Einſegnung oder Prieſterlichen Trauung und beſchrittenen Ehebette, mit einander zuſammen gebracht, erworben, ererbet und beſeſſen haben.

§. II. Und haben die Kinder keine würkliche Anforderung an ſolchen Güthern, so lange der überbleibende Vater oder Mutter am Leben und im Wittben Stande bleibet, es ſtehet aber dennoch demſelben Vater oder Mutter frey, was ſie aus gutem Willen denen Kindern, wenn ſie ſich etwa ordentlich und zuläßiger Weiſe zu verehligen, oder ſonſt nach zurückgelegtem 20. Jahre ein ehrlich Gewerb anzufangen und verſtändig zu treiben gemeinet, geben, und vor Hülffe oder Vorſchub dazu thun wollen.

§. III. Worbey denn ein jeder Vater oder Mutter eine Gleichheit unter den Kindern zu halten, und einem für dem andern, es ſey vor, bey, oder nach der Ausſtattung, ohne erhebliche Urſache keinen ſonderlichen Vortheil zu thun, von ſelbſten ſich beſcheiden werden.

§. IV. Welche Väterliche oder Mütterliche Hülffe und Vorſchub die ausgeſtatteten Kinder bey hernach folgender Theilung, ſie geſchehe mit ihren unausgeſtatteten Geſchwiſtern, oder zur andern Ehe ſchreitenden Eltern, oder auch mit beyden zugleich, hinwieder einwerffen oder ihnen kürtzen laſſen ſollen, ſie erwieſen dann, daß ihnen ſolche von denen Eltern geſchenkt wäre.

§. V. Es ſollen auch die Eltern gleichwohl die Kinder in der Gottesfurcht zur Schule oder ehrlichen

Handwerken nach ihrem Vermögen auferziehen, welches doch alles so ferne verstanden werden soll, da sich die Kinder auch nach Ordnunge der Rechte gehorsamlich gegen die Eltern verhalten, und sich selbst nicht erbloß machen.

§. 14. In obiger Willkühr sind verschiedene anmerkliche Puncte enthalten. Wir gedenken allhier nur, was dem Zweck dieses Tituls am nähesten kommet. Der übrigbleibende Ehegatte behält die Kinder in seiner Gewalt. Er bleibt Herr aller Güther. So gar haben die Kinder keine würkliche Anforderung an solche zu machen, daß es in dessen guten Willen beruhet, was er ihnen geben will, wenn sie eine eigene Oeconomie anfangen wollen. (*) Worzu hier benanntlich das 20 Jahr gesetzet wird. Wird ihnen nun etwas gegeben: so müssen sie solches nachmals bey der Theilung wieder einwerfen. Nur stehet dabey die Einschränkung: es sey dann, daß die Eltern ihnen das geschenket hätten.

(*) Dieses Statutum gehet also hier weit von andern ab. Man sehe den Titul: Abgesondert Gut. §. 20.

§. 15. Also verhält es sich, so lange der überlebende Ehegatte im Wittwenstande bleibet. Wie aber wenn er sich anderweit verheyrathen will? Davon heisset es nun folgendermasen:

§. VI. Wann sich aber der lebendig bleibende Vater oder Mutter in die andere Ehe begeben will, alsdenn soll er vor der Proclamation und ersten Abkündigung oder Aufgeboth, sich mit seinen Kindern folgendermassen zu vertheilen schuldig seyn:

§. VII. Nehmlich, hat er nicht mehr als ein Kind, so soll er dasselbige, wann es annoch unmündig ist, erst durch Uns, den Rath, bevormunden oder mit Curatoren versorgen lassen.

§. VIII. Hernach in Beyseyn der verordneten Vormünder oder Curatorn ein Inventarium aller bis dahin gehabten und besessenen Güther, es seyen liegende Gründe, Zinse, Renthe oder fahrende Haabe, sie rühren auch her von wem oder welchem Theile sie wollen, und seyen eingebracht, ererbet, oder erworben, verfertigen, und darinne bey willkührlicher ernster Strafe nichts verschweigen.

§. IX. Hierauf sollen jetztgemeldete Güther insgesamt, nichts darvon ausgeschieden, ohne sein, des Vaters oder Mutter, so noch am Leben, Kleider und täglich gebrauchte Bette nebst dem dazu gehörigen Gewandt, als welche ihme oder ihr zum voraus bleiben, in drey gleiche Theile vertheilet werden, derer der Vater oder Mutter zwey behalten, das dritte aber dem Kinde, so es zu seinen Jahren kommen, sofort heraus zu geben schuldig seyn soll.

§. X. Wo es aber annoch unmündig oder minderjährig, soll ihm solcher dritte Theil alsdenn folgen, wenn es zu Ehren schreitet und sich verehlichet, oder das 20. Jahr erreichet hat, und seine eigene Haushalt- oder Handthierung anstellen, oder wenigstens von seines Vaters Tische sich scheiden und selber beköstigen wird, oder muß.

§. XI. Unterdessen soll der Vater und Mutter beneben dem Kinde auch dessen vorgedachtermassen zugetheilete Haabe und Güther bey sich behalten, und das Kind zum studiren, Handlung, ehrlichen Handwercke, oder weiblichen wohlanständigen Sitten und guten Haushalt resp. aufziehen und verschaffen, auch mit Essen, Trincken ziemlicher Kleidung und zu Ehren (das ist, zu Hochzeiten und Patenstatt) versorgen, und dargegen seiner zugetheileten Güther vollständigen Nießbrauch haben.

§. XII. Es soll auch über die nach obgedachtem Inventario angestellete Theilunge ein richtiger Theil-*Recess* aufgerichtet und vollzogen, sodann solcher nebst dem *Inventario* Unserem Vormunds Amte von den Eltern und Vormündern übergeben, oder wenigstens die einem jeden zugefallene Stücke in Beyseyn der Eltern und Vormünder in unser Stadt- oder *Notul*-Buch eingezeichnet werden.

§. XIII. Was nun also dem Unmündigen oder minderjährigen Kinde von unbeweglichen Güthern zugetheilet werden, davon soll der Vater oder Mutter nichts (es geschehe dann mit Einwilligung der Vormünder und auf Unser, des Raths Vorwissen, Erkändtniß und Decret) verpfänden, beschwehren oder veräussern, auch die fahrende Haabe demselben genugsam vergewissern und versichern.

§. 16. Bey der anderweiten Verheyrathung des Ehegatten setzet die Willkühr, daß 1) die Kinder mit einem Vormund sollen versehen und in dessen Beyseyn 2) ein Inventarium aller Güther, sie rühren vom Vater oder Mutter her, gemachet werden; diese Güther, des Ehegatten Kleider und täglich Bette u. Gewand ausgenommen, werden 3) wenn nur ein Kind vorhanden in drey Theile getheilet, und ein Theil dem Kind zugeschlagen; wann aber zwey oder mehrere Kinder da seyn, halb getheilet, und bekom-

met die eine Helfte der überlebende Ehegatte, die andere die Kinder; worüber 4) ein Theilungs-Receß errichtet wird. Sind die Kinder mündig, wird ihnen ihr Theil sofort herausgegeben. Sind die Kinder unmündig, behält Vater oder Mutter (*) indessen den vollständigen Nießbrauch, dürfen aber nichts veräussern, müssen vielmehr den Kindern Sicherheit geben.

(*) Nach dem gemeinen Recht, wie auch in Chur-Sachsen hat die Mutter in Vormundschaft ihrer Kinder die Abnützung der den Kindern gehörigen Güter nicht. Abgesondert Gut. §. 15 - 17.

§. 17. a. Nun kommet in der Willkühr der Fall, wenn mehrere Kinder vorhanden seyn: §. XIV. Ist aber der Kinder zwey, drey, vier, oder mehr, alsdann soll denenselbigen, nachdem die Unmündigen und Minderjährigen bevormundet, oder mit Curatoren versorget, von dem Vater oder Mutter die Helfte aller oben §. 8. exprimirten sämtlichen Güther zugetheilet werden, die andere Helfte aber ihme, dem Vater oder Mutter, verbleiben.

§. XV. Doch, daß der Vater oder Mutter, im Fall die Kinder unmündig oder minderjährig, wie obgedacht, ein richtig Inventarium verfertigen, einen Theil-Receß mit den Vormündern aufrichten, solche beyde Stück Unserem Vormunds-Amte einlieffern, oder wenigstens der Kinder Antheil in Unser Stadt- oder Notul-Buch einverzeichnen lassen, ohne der Vormünder Einwilligung und unser Decret von denen den Kindern zugetheilten unbeweglichen Güthern nichts vereusern noch beschwehren, sondern dieselbe in guter Besserung halten, auch die schuldige Versicherung der Fahrnüß halber leisten und die Kinder gebührend erziehen, da hergegen sie von allen den Kindern zugetheilten Güthern, bis sie sich verehligen, oder zu ihren Jahren kommen, und sich von den Eltern absondern, den Nießbrauch haben sollen.

§. XVI. Vor allen Dingen aber, ehe dann solche Theilungen vorgenommen werden oder geschehen, sollen beyderseits Eheleute Schulden aus denen gesamten Gütern bezahlet, oder, da es nicht geschehen, dem Vater oder Mutter, so viel und hoch sich die Schulden erstrecken, dargegen ausgesetzt oder inne gelassen werden.

§. XVII. Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wann aus zweyter Ehe Kinder vorhanden, und ein Mann oder Frau zur dritten Ehe schreiten will, da alsdenn mit den zweyten Kindern alle in zweyter Ehe und erfolgtem Wittbenstande eigenthümliche und gesammenhaft gehabte, und bis zur dritten Verheyrathung besessene Güther und Haabe, unter was Namen sie seyn mögen, wie von den Kindern erster Ehe §. 8. & sqq. verordnet, getheilet werden sollen.

§. XVIII. Es hat aber dieses alles, so in gegenwärtigem Articul enthalten, bey dem Ehemann schlechter Dinges, bey der Ehefrauen aber alsdann Statt, wann sie nach dem 7. Articul des vorhergehenden dritten Buchs keine Separation und Sonderung der Güther gesuchet hat, (*) oder selbige suchen können, denn sonst stehet ihr frey, dero Eingebrachtes zu kiesen, und denen Kindern ihres Ehemannes sämtliche Güther und Schulden zu lassen.

(*) Wie nach die Frau Sonderung der Güter suchen könne, davon lese man den Titul: Absonderung der Güther §. 2.

§. 17. b. Leipziger *Statuta* oder Willkühr Art. 26. Wann ein Mann, deme sein Weib stirbet, und Kinder nach ihr verlässet, zur andern oder dritten Ehe schreitet, so soll er schuldig seyn, sich mit seinen Kindern des Muttertheils und Gerade halber, vor dem ehelichen Beylager gänzlich zu vergleichen, bey des Raths willkührlichen Strafe. §. 27. Gleichergestalt soll es mit dem Weibe, wann ihr der Mann stirbet, und Kinder verlässet, gehalten werden.

§. 18. a. In dem Stadt-Recht der Stadt Jena wird Art. XVI. verordnet: daß der Vater bey Verrückung des Wittwen-Stuhls, was in der erstern Ehe erworben, mit den Kindern ersterer Ehe theilen und da Kindes-Theil nehmen soll. (*)

(*) Sonst aber wird in den geschriebenen Statuten vom Jahr 1704. Tit. XXV. Cap. I. §. 8. gesetzet: Im Fall aber ein Ehegatte vor den andern verstürbe, und von beyderseits in stehender Ehe erzeugte Kinder nach sich verliese, so ist der überlebende Ehegatte, so lange er die Kinder an seinen Brod hält zwar denenselben seines verstorbenen Ehegatten Nachlaß auszuantworten nicht gehalten, sondern es bleibet ihme darinne so lange der Nießbrauch, jedoch soll, Er sey Mann oder Weib, auf daß die Kinder mit der Zeit nicht etwan gefährdet oder in Schaden gesetzet werden, nach Ablauf der vier Trauerwochen das ganze Vermögen, durch ein richtig Inuentarium oder Rechtsbehörige Specification anzeigen, auch was jedweden Kinde nach Recht davon gehörig, denselben zugeeignet werden, und wenn die Kinder nicht mehr in seinem Brod, ihre Erbportiones auf des Raths Erkäntniß ihnen verabfolgen lassen, oder nach Befinden genugsam zu versichern, und dann bis sie deren selbst benöthiget, Landüblich zu verzinsen schuldig seyn.

§. 18. b. In dem Gothaischen Stadtrecht ist hiervon im 26. Articul verordnet: Kommen zwey zusammen bringen Erbe und Guth zusammen, und was sie da mehr ererben und erwerben, und erzeugen

zeugen Kinder miteinander, ſtirbet alsdann das Weib, und der Mann verrücket ſeinen Wittber-Stuhl, ſo ſoll derſelbige mit ſeinen Kindern zu theilen ſchuldig ſeyn. Nehmlich der Vater nimmt den Anſitz des Hauſes auf ſein lebenlang, und fahrende Habe zuvor. Aber die andere Erb-Güther, und was denen anhängig, ſie kommen vom Vater oder Mutter her, oder, ſind erzeuget, ſollen in zwey gleiche Theile vertheilet werden, und eine Helfte der Vater, die andere Helfte die Kinder, ihr ſeynd viel oder wenig, nehmen, doch ſoll der Vater an der Kinder Helfte Güthern, ſo lange ſie unmündig ſind, den vſumfructum haben. . . Stirbet hernach das andere Weib mit welcher der Mann auch Kinder und Güther hätte bekommen, und nimmt das dritte Weib, er ſoll gleichfalls die fahrende Habe und Anſitz der Häuſer zuvor nehmen und darnach die andre Güther, ſo er in der andern Ehe ererbt oder erworben, mit der andern Ehe Kinder in zwey gleiche Theile vertheilen und ein Theil vor ſich behalten und die andre Helfte ſeinen andern Kindern geben . . Das ſelbige Recht auch ſeyn ſolle mit dem Weibe, ob der Mann zuerſt ſterben würde. Worbey iedoch zu bemerken, daß mittelſt eines im Jahr 1694. erlaſſenen Deciſiv-Reſcripts bey dem überlebenden Weibe eine Aenderung in Anſehung der Fahrnis getroffen und geordnet worden, daß das Weib nur die Helfte des beweglichen zuvor nehmen ſolle. Gleichermaſen iſt in der Hennebergl. Landes-Ordnung Lib. 3. Tit. 3. im II. Capitul folgendes geordnet: §. 1. So ordnen und ſetzen wir, daß dieſelbige Perſon, es wäre Weib oder Mann, ſo die Hand verbrechen, mit den ehelichen Kindern, die alsbald zuvor bevormundt ſollen werden, ſo ſie mit dem verſtorbenen ehelichen erbohren, alsbald inner vier Wochen nach beſchehenem Beyſchlaff der andern Ehe, aller Güter, ſo dieſelbige Perſon mit dem Verſtorbenen beſeſſen, ein gründliche Abtheilung fürnehmen, und durch die Oberkeit neben den Vormündern, der Ende die Güter gelegen, beſchließen ſoll, dergeſtalt, daß den Kindern der zweyte Theil, und dem Vater oder Mutter der dritte Theil, gerechnet, folgen und zuſtehen ſoll. §. 2. Darnach dann die Kinder von aller Forderung, die ſie gegenwärtig- oder zukünftiglichen gegen vater- oder mütterlichen Gütern haben möchten, gänzlich ſollen abgetheilet ſeyn, ſie hätten denn dieſen Kindern zuvor im Eingang der andern oder dritten Ehe, ꝛc. ein Voraus oder ander gebührlich Geding gemacht, ſo ſoll es bey demſelbigen bleiben.

§. 18. c. Zerbſter Statuta. Wenn eine Wittibe ihren Wittiben-Stand nicht verrücket, bleibet ſie ſo lange Vſufructuaria omnium bonorum, bis daß ſie wieder freyet, und bleiben die Kinder bey ihr in geſamten Guthe, und werden darinnen bis zu ihren mündigen Jahren nothdürftig erhalten; wann ſie aber wieder freyet, ſo muß ſie den Kindern das halbe Guth geben, oder ihnen an ſtatt deſſelben etwas gewiſſes ausmachen. (*)

(*) BECKMANN Anhältiſche Hiſtorie III. Th. II. B. I. Cap. §. 23. p. 279.

§. 19. Mehrere Statuta, welche die Abtheilung der Kinder bey der andern Heyrath des überlebenden Ehegatten erfordern, wollen wir hier nicht weitläuftig einrücken, wir gedenken nur, daß von Oeſterreich, *Hartw.* a DASSEL *ad Stat. Luneb. §. 5. n. 14.* Riga vid. *Statut. Lib. V. art. 3.* und 4. Bremen, welches mit dem Lübeckiſchen (§. 10.) faſt wörtlich einſtimmet, Thüringen *Modeſt.* PISTORIVS *part. 4. queſt. illuſtr. 164.* Lüneburg vid. *Stat.* Part. VI. Art. I. Staade (§. 24.) ein gleiches zu ſagen ſtehet. (*) Man vergleiche den Titul: *Devolutionis Ius.*

(*) Von Nördlingen ſehe man des Hrn. Hofrath AYRERS *analecta Iuris ad ſingularia Statutorum Nordlingenſium* Sect. I. cap. II. §. XIX. u. f.

§. 20 Es iſt dieſes abgetheilete Gut zum Theil mehr ein *debitum ſtatutarium*, als pars hæreditatis, und als eine Theilung des von beyderſeits Ehegatten vorhin beſeſſenen Gutes anzuſehen.

Die Theilung iſt nach den Lübeckiſchen Statuten nothwendig. Die Worte: Er ſoll theilen; Ihr gebühret zu theilen, u. d. zeigen ſolches klärlich an. Dieſemnach iſt es des Vaters Wahl nicht überlaſſen, ob er theilen, oder ob er lieber den Kindern ihr Mutter-Gut herausgeben wolle. (*) Wiewohl die Hamburgiſchen *Statuta* Art. 10. Tit. III. Lib. 3. (§. 11.) dieſe Wahl zwar nicht der Mutter, doch aber allein dem Vater überlaſſen, wogegen hernach die Kinder in dem väterlichen Gut ſuccediren. Die Mühlhäuſiſchen *Statuta* Lib. IV. art. 20. §. 18. (§. 17.) hingegen überlaſſen nicht dem Vater, ſondern allein der Mutter eine Sonderung der Güter zu ſuchen, ihr Eingebrachtes zu nehmen und den Kindern des Vaters Güter und Schulden zu laſſen.

(*) Welches in Chur-Sachſen zu wehlen frey ſtehet. *Conſtit. Auguſt. Part. III. conſt. 20. ſub fin.*

§. 21. Dieſe Abtheilung hat verſchiedene Würkungen. Man ſiehet die Kinder an, gleich als ob ſelbe emancipiret, oder der väterlichen Gewalt erlaſſen

erlaſſen wären. Sie bekommen Tutores und Curatores, (*) welche das Beſte ihrer und der abgetheilten Güter wegen beſorgen. Die Eltern haben mit ihrer Erziehung nichts mehr zu ſchaffen. Das Eigenthum des abgetheilten Gutes kommt auf die Kinder, gleich als auch die Nutznieſſung. (**) MEVIUS *l. c. p. m.* 315. u. f.

(*) Wurſter Landr. Tit. I. Art. II. (§. 9.) Mühlhäuſſiſche Willkühr Art. XX. §. 8. (§. 15. 16.) Nach den Oterndorfiſchen *Statutis* bleibet der Vater Vormund. (§. 8.)

(**) Nach dem Wurſter Landrecht behält der Vater die Kinder im Brod und auch ſo lange die Abnützung. (§. 9.) Nach den Hamburgiſchen *Statutis* hat der Vater die Abnützung bis ins 18. Jahr, Erben die Kinder nach der Mutter Tod von dieſer Seite, ſo hat der Vater die Abnützung nicht. (§. 11.) Nach der Mühlhäuſiſchen Willkühr, behält der Vater Kinder und Güter und den Nießbrauch bis in deren 20ſtes Jahr. (§. 15.)

§. 22. Aber wie verhält es ſich mit der Erbfolge in Anſehung dieſer abgetheileten Kinder? Es ſind dieſelbe nur alsdenn von der väterlichen Erbſchaft auszuſchlieſſen, wenn Kinder anderer Ehe vorhanden ſind, (*) oder Fremde von den Eltern im Teſtamente zu Erben eingeſetzet worden. Auſer dieſen Fällen aber müſſen ſie, ohngeachtet der geſchehenen Abfindung, dennoch ad ſucceſſionem admittiret werden: quia renunciatio hæreditatis parentum ſtrictæ eſt interpretationis. (**)

(*) Denn wenn in der andern Ehe Kinder erzeuget werden, ſo erben die mit Ausſchlieſſung der abgetheileten. MEVIUS *P. II. p. m.* 317. u. f. STEIN Lübiſches Recht Lib. II. tit. 2. §. 245.

(**) Würzburgiſche Juriſten-Facultät 1706. Wittenbergiſche Juriſten-Facultät 1710. Hrn. D. Hempels *Lexicon Iuridico-Conſultatorium* Tom. I. p. 102. 103.

§. 23. Wurſter Land-Recht und alte Gebräuche Tit. 1. Art. VI. §. 1. Wann einer der Eltern verſtirbt und hinterläſſet zweyerley Kinder, ſind dann die Kinder erſter Ehe abgetheilet, ſie können zu den Kindern letzter Ehe nicht eingreifen, beſondern müſſen mit ihrem kindlichen Antheil friedlich ſeyn.

§. II. Es wäre dann, daß bey währender andern Ehe der abgetheilten Kinder Vater oder Mutter anſehnliche Güter durch einen Todesfall geerbet hätten, dann werden ſie den Kindern letzter Ehe gleich gehalten, wofern darauf bey der erſten Abtheilung keine Verzicht oder Vertrag geſchehen. (*)

§. III. Iſt aus erſter Ehe nur ein Kind vorhanden, daſſelbe kan zu den Kindern letzter Ehe eingreifen, und ſeinen kindlichen Antheil nehmen und hindert hinwieder nicht, obgleich daſſelbe eine Kind zur Zeit der andern Ehe bereits einmal das halbe Gut empfangen; denn ſolches ſeines verſtorbenen abſonderlichen parentis Antheil allein geweſen, und derowegen ja billig daſſelbe ein Kind zu ſeines letzt verſtorbenen Vaters oder Mutter Gütern einen kindlichen Zutritt habe.

(*) Hiervon gehen die Lübeckiſchen Statuta ab. Es heiſſet Lib. II. Tit. II. Art. XVI. Fället einem Wittwer oder einer Wittwen, welche Kinder haben, Erbguth an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was Weiſe es ſey, oder ſie ſonſt gewinnen und erwerben, ſolches alles ſollen ſie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit dieſen Kindern, welche nit abgeſondert ſeyn, dann diejenigen, welche von den Eltern abgeſchieden, haben nichts zu fordern. Hiermit kommen auch die Lüneburgiſchen Statuta überein.

§. 24. *Statuta Stadenſia d. a. 1279.* II. Stücke §. 3. So wor ein Man, unde ein vrowe in echtſcap to ſamene ſint, unde Kindere teht. Storve erer ein. unde dhe andere einen *anderen gaden neme* unde wordhen ſine kindere *van ohme ghedelet* unde gheſcheden. vnde toghe andere kindere. *dhe erſten Kindere ſcolden beſitten mit ereme dele.* unde dhe *lateren Kindere* ſcolden hebben *aldat andere goet* eres vader. unde erer moder. §. 4. So wor ein man unde ein vrowe to ſamene ſint. unde in echtſcap kindere hebbet. unde gaven ſe dher kindere welc vt *mit beſchedeneme gode.* unde ſtorve darna dher olderen en. unde wolde men dhat goet delen. dhat dhar ware, *dhat ſcolde men delen wedher* (undher) *de kindere. unde dhe olderen dhe* in dher were ſin. na Stat rechte. unde *dhe Kindere dhe wighefunderet ſint. ſcolen mit ereme dele beſitten.*

§. 25. Der Stadt Hamburgk Gerichts-Ordnung und Statuta III. Th. 3. Tit. Art. 7. Haben Mann und Frawe ehelige Kinder zuſammen, verſtirbet irer beyder eins, und der lengſtlebende die Kinder wegen Väter- und Mütterlicher Güter gebürlich abtheilet, und die außgeſagte Güter (*) Innerhalb Jahrs, wie in vorgehenden vierten Articul gedacht, vergewiſſert, vereheliget er ſich wieder, und zeuget mehr Kinder, alle ſeine Güter fallen denſelben an, und mögen die abgeſonderte mit ihnen nicht erben. (**)

§. XIII. Wann Kinder, nach Abſterben ihres Vaters, oder Mutter, von Vater- und Mütterlichen Gütern gänzlich abgetheilet werden, und dann eins von den Kindern ſtirbet: So fellet die Erbſchafft nicht auf ſeinen Va-

ter oder Mutter, sondern seine vollbürtige Brüder und Schwestern: Sein aber die Kinder nur allein von mütterlichen Gütern abgetheilet, und eins von ihnen stirbet, so erben Vater und vollbürtige Brüder und Schwestern des verstorbenen Verlassenschafft zu gleichen theilen, jedoch das vollbürtige Brüder und Schwester Kinder mit ihnen in die Stammen erben.

(*) S. den Titul Ausspruch.

(**) Eben dieses ward vorher Art. II. gesaget, welche Stelle unter dem Titul: Absonderung der Kinder §. 22. in not. vorkommet.

§. 26. STATVTA und Willkühr der Kayserlichen Freyen und des Heil. Röm. Reiches Stadt Mühlhausen IV. Buch, Art. XXI. §. I. Verehliget sich ein Mann oder Frau wiederum, der oder die aus erster, oder auch ander, oder dritter Ehe Kinder hat, welche, wie oben berühret, abgetheilet sind und alsdann in der andern, dritten oder vierdten Ehe wiederum Kinder erwecket; Stirbet alsdann dieser Mann oder diese Frau, so sollen zuförderst alle Schulden, welche bey der Theilung mit denen Kindern voriger Ehe, vorstehendem Articul nach, der Vater oder Mutter auf sich genommen, oder nach der Theilunge und Zeit stehender letzteren Ehe gemachet, zusamt denen auf des verstorbenen Begräbniß nach Standes Gebühr verwandten Kosten, von deme errungenen beweg- und unbeweglichen Haab und Gütern, und wo die Errungenschaft nicht zulänglich, aus beyderseits Ehegatten übrigen Vermögen bezahlet werden.

§. V. Nach bezahlten oder auch nicht vorhandenen Schulden behält der überbleibende Theil auser und über dem Mahlschatz, Kleidunge, auch täglich gebrauchetem Bette samt darzu gehörigem Gewand, alle seine in diese Ehe gebrachte, oder in gestandener solcher Ehe ihm angefallene, beweg- und unbewegliche Güter samt seinen in die Ehe gebrachten und damahlen ausstehend gehabten, Zeit gewährter Ehe aber mit seinem, des Uberbliebenen, Wissen und Willen nicht eingetriebenen Schulden, und nimmet dieselben aus der Erbschaft hinweg. Dann folgends bekommet der Ehegatte die Helfte der Errungenschaft, so nemlich in letzterer Ehe erworben. Die andere Helfte besagter Errungenschaft wird unter die sämtlichen Kinder erster, anderer und dritten oder förderer Ehe nach denen Häuptern vertheilet. Was aber des Verstorbenen übriges Vermögen, so nemlich selbiger vor angetretenem und durch priesterliche Copulation vollzogenem letzten Ehestande gehabt und erlanget, und also zur Ehe gebracht, oder auch währender Ehe durch Erbgang, Legata, donationes mortis caussâ &c. ihme angefallen, betrift, von demselben (ohne Unterscheid, es sey liegend oder fahrend) wird denen Kindern letzter Ehe gegen und vor denen Kinderen erster Ehe, als welche nach vorgehendem Articul bey ihres Vaters oder Mutter fernerer Verehelichung allbereit abgetheilet worden, der vierdte Theil zum Voraus, und damit sie diesen also und in so weit wiederum gleich gemachet werden, gefolget; Und darauf in das übrige allerseits Kinder, erster, anderer und dritter oder förderer Ehe, samt deren Wittiben, deren Häupteren nach, zugelassen.

§. VI. Allein in solchem Fall, wenn in vorgehenden Ehen, so unfruchtbar, und mit Kinderen nicht geseegnet, oder diese vor denen Elteren hinwieder verstorben, oder auch im Wittiber- oder Wittiben-Stande, ein großes und etwan das meiste Vermögen errungen oder angefallen wäre, genössen billich die gesamten Kinder vor des verstorbenen hinterlassenem Ehegatten, als ihrem resp. Stief- und Mutter oder Vater sothanen Vorzug, daß, nachdem erwehnter des verstorbenen überbliebener Ehe-Genoß ausser und über dem Mahlschatz, Kleidunge und täglich gebrauchetem Bette, nebenst darzu gehörigem Gewand, seine in die Ehe gebrachte oder zeitwährender Ehe ihm angefallene Güthere, samt ausstehenden Schulden, wie im vorhergehenden § gemeldet, dann die Helfte der Errungenschaft dieser letzteren Ehe hinweg genommen, und die andere Helfte solcher Errungenschaft unter die sämtlichen Kinder erster, anderer, und förderer Ehen denen Häuptern nach vertheilet, alles nach Innhalt nechst vorher gesetzten §. a. princip. So dann von dem übrigen des Verstorbenen Vermögen, so nemlich selbiger vor angetretenem letzterem Ehestande gehabt, und also zur Ehe gebracht, oder auch währender solcher Ehe von seiner Seiten durch Erbgang, Vermächtniß, zulässige Schenckunge ꝛc. ihm angefallen, die sämtlichen Kinder erster und dritter oder letzterer Ehe (wann z. e. die andere oder mittlere Ehe unfruchtbar, oder auch die darinnen erzielte Kinder vor denen Elteren hinwieder verstörben, gleichwohl in derselben oder auch im Wittiber

oder

oder Wittiben Stande der meiſte Theil des vorhandenen Vermögens, wie obgedachte, errungen aber angefallen) vor dem überbliebenen Ehegatten, als ihrem reſp. Stief und Vater oder Mutter, einen Drittheil deſſelben, und zwar ſolchen alſo unter ſich hinwieder zu vertheilen, daß darvon denen Kinderen letzter Ehe gegen die Kinder erſter Ehe, als welche nach Art. 20. bey ihres Vaters oder Mutter anderweiten Verheyrath- oder Verehlichunge ſchon einmahl abgetheilt, zwey Theile, und dieſen, denen Kinderen erſter Ehe, ein Theil zukähme, hinnähmen, darauf in das übrige der hinterbliebene Ehe-Genoß nebenſt und mit denen ſämtlichen erſter und dritter Ehe Kinderen in capita, oder denen Häupteren nach, mit einander ſuccediren möchten.

§. VII. Bey ſolcher Vertheilunge nun wird denen Stief- oder voriger Ehe Kinderen ihr Antheil ſo fort ausgefolget, ꝛc.

§. 27. Die Mühlhäuſiſche Willkühr gehet von den vorherſtehenden Statuten ab. Nach dem Wurſter Land-Recht (§. 23.) Lübeckiſchen Stadt-Recht (§. 1. in not.) Stadiſchen *Statutis* (§. 24.) und Hamburgiſchen *Statutis* (§. 25.) bekommen die abgetheileten Kinder von der Eltern Verlaſſenſchaft nichts mehr. Hier nach den Mühlhäuſiſchen *Statutis*, machen ſie an die Helfte der Errungenſchaft Anſpruch. Solche Helfte wird unter den ſämtlichen Kindern nach den Häuptern getheilet. Von dem übrigen Vermögen nehmen die Kinder letzter Ehe den vierten Theil voraus, das übrige wird unter allerſeits Kinder nach den Häuptern getheilet.

Weiter, das Wurſter Land-Recht (§. 23.) verordnete: wenn aber anſehnliche Güther bey anderer Ehe geerbet werden ſollten, die abgetheileten den Kindern letzter Ehe gleich gehalten würden. Dieſes nimmet die Mühlhäuſiſche Willkühr an, und erkläret ſolches, wie im vorigen §. ausführlich zu leſen ſtehet.

§. 28. Die Mühlhäuſiſche Willkühr verordnet Lib. IV. Art. XXII. ferner: §. I. Stirbet ein Mann oder Frau, ſo aus verſchiedenen Ehen Kinder verlaſſen, ſind dieſelbe alleſamt abgetheilet, ſo ſtehen ſie in gleichen Rechten, und theilen die Verlaſſenſchaft, ſo anders von dem verſtorbenen Vater oder Mutter keine andere rechtsbeſtändige Verordnung geſchehen, in gleiche Theile.

§. II. Wann aber etliche Kinder abgetheilet, etliche aber annoch unabgetheilet ſind, ſo nehmen die unabgetheileten von der geſamten Verlaſſenſchaft zuförderſt ihr väterliches oder mütterliches Antheil (welches bis auf den Todt des letzten Ehe-Gattens in den geſamten Gütheren mit begriffen geweſen) zum Voraus hinweg, dergeſtalt, daß wann ein unabgetheiltes Kind vorhanden, es den dritten Theil, wenn ihrer aber zwey, drey, oder mehr, die Helfte aller Güther, wie ſie ſich zur Zeit des Abſterbens des letzten Ehegattens befinden, bekommet.

§. III. Doch müſſen die unabgetheileten Kinder alle dasjenige, ſo ſie zur Ausſteuer oder ſonſten bekommen, und ihnen nicht geſchencket worden, in die geſamte Erbſchaft eintragen oder ihnen kürzen laſſen.

§. 28. In dem Sächſiſchen Landrecht Lib. I. Art. XIII. heiſſet es hiervon alſo: „Sundert der Vater und die Mutter einen ihrer Söhn oder Döchter von ihn mit ihrem Gut, ſie ſondern ſich mit der Koſt oder nicht, wollen ſie nachs Vaters oder Mutter Tode, ihr Erbtheil wieder anſprechen, der Bruder gegen den Bruder, oder die bemannte Tochter gegen der unausgeſtatteten Schweſter, ſie müſſen in die Theilung wieder einbringen (*) mit ihrem Eide alles das Gut, da ſie mit abgeſündert waren, ob es fahrende Haabe iſt, ſonder gerade.(**) Iſt es aber ander Gut das man beweiſen mag, da mögen ſie nicht für ſchweren. Hetten ſie auch ihre Erbtheilung daran verlobt, der ſollen ſie entbehren, ſie wiederreden es dann auf den heiligen. Verloben ſie es aber für Gericht, ſo mag man ſie das überzeugen, denn ſie es unſchuldig mögen werden. (**)

(*) Nota, daß in dieſem Fall, die von Leipzig rechts gefraget worden ſind, nemlich, daß einer im Weichbilde Söhne und Töchter, alle ausgeradet, hinter ihm gelaſſen hätte. Darauf haben die von Leipzig laut dieſes Texts verſprochen. Darnach ſind die von Magdeburg auch conſulirt worden, haben darauf præciſe das Gegentheil verſprochen, nemlich, daß vorberührter Kinder keines wieder einbringen müſte, damit es ausgeradet were, ſondern würden zu gleicher Theilung ihres verſtorbenen Vaters Güter billig gelaſſen, ut Weichb. art. 94, in gloſſ. Ratio, daß die Magdeburgiſchen, Wo man Weichbild recht hält, ſchlechtwegs nach Weichbild recht ſprechen. GLOSS.

(**) Sonder Gerade und Heergewette. Exceptis tamen menſilibus et rebus expeditoriis.

(**) Hiermit kommet auch das Culmiſche und revidirte Preuß. Recht faſt wörtlich überein, wie man unter dem Titul: Abſonderung der Kinder §. 27. 28. leſen kan.

§. 30. Das Ditmarſch Landt-Recht A. 1567. verordnet: wenn ein oder ander Kind mit gewiſſem Gut ausgegeben iſt, die andern Kinder aber mit den Eltern in gemeinſamen Gütern geblieben, müſſen bey der Theilung jene das Empfangene

beybringen, und gehen hernach mit dieſen zu gleichen Theilen. Die Worte lauten Art. XXXIX. §. 1. folgender maſſen: So well syn Kindt mit beſchedenem Gude uthgeve, de andern Kinder averſſ bleven by dem Vater edder Moder im ſamenden beſitten, ſtorven den de Olderen, unde de uthgegevene Kinder, wolden datt Erve nehmen benevest den andern Kindern, de in dem ſamenden gebleven, ſo ſchollen ſe thovorn inbringen, wormede ſe uthgegeven, unde darna mit denn andern tho glicker Deelinge gahn.

Unter einander abgetheilete Kinder dürfen nicht conferiren, ſondern theilen den Nachlaß gleich. §. 5. Affgedeelde Kinder manck einander darfen nicht inbringen, ſunder delen de nagelatene Erfſchop tho glicken deele.

§. 31. Wie der abgetheileten Kinder Gut vererbet werde, davon heiſſet es im Lübeckiſchen Recht Lib. II. Tit. II. Art. VII. Seynd Kinder von ihren Eltern abgeſondert und der eines ohne Leibes-Erben verſtürbe, das vererbt ſein nachgelaſſen Gut auf ſeine mit abgeſonderte Brüder und Schweſtern: wo aber derſelben keine vorhanden, alsdann auf die unabgeſonderten. Wäre aber kein abgeſondertes oder unabgeſondertes Kind, oder derſelben Leibes-Erben mehr im Leben, ſo fället das Gut auf die Eltern. (*)

(*) Dahin gehen auch die Nordhäuſiſchen *Statuta* Lib. 4. Art. 7. S. den Titul: Aufſteigende Linie §. 7.

§. 32. Hingegen iſt im CODICE IVRIS ALAMANNICI p. 23. edit. Berger. Cap. der Vater erbt des Suns guet, folgendes geſetzet: Und ſtirbet einem Vater ein kind und hat er im gut ausgeben es ſey varends gut eder aunder gut und hat der Sun weder weyb noch Chind der Vater eribt des Suns gut es enmag der pruder noch dew Swester nicht geerben und iſt davon das es van dem vater komen iſt und hat der Sun aunder gut gewunnen dann das im ſein Vater gab und geit im got geſchäffte mit geſundem Leib ſo mag er es wol ſchaffen oder geben wem er wil und iſt das er damit nicht geſchaffet hat die nächſten erben ſchullent das gut erben und ſullent der Sele iren tail geben und davon den lawten gelten das iſt davon daz es der pruder erarbeitet hat Iſt aber da weder pruder noch ſwester ſo nemmet es die nächſten eriben. Edit. Meichſn. Cap. 260.

§. 33. König Chriſtian *IV.* von Dännemark Verordnung, daß in den Städten Lübiſchen Rechts die Eltern ihren abgetheilten Kindern anders nicht, als wenn ſie keine mitabgetheilte vollbürtige Geſchwiſter hinterlaſſen, erben ſollen, vom 6. Dec. 1623. (*) „Demnach die ehrſame Unſere Liebe getreue Bürgermeiſter und Rathmanne in Unſeren Städten Itzehoe, Crempe und Wilſter, Uns unterthänigſt an- und fürtragen laſſen, daß bishero bey ihnen über Menſchen Gedenken für unſtreitig und beſtändig Lübiſch Recht gehalten worden, wenn eines der Eltern verſtorben, und das Ueberbleibende den Kindern, von ihnen beyderſeits gebohren, beſage des Lübſchen Rechts Art. 2. & 3. Tit. 2. Lib. 2. (**) den halben Theil Guthes wirklich zugetheilet, oder ſie auch durch einen Vertrag von ſich abgefunden ꝛc. alſo, daß ihnen gleichwohl ipſo quidem iure ſine vlla Proteſtatione vel Reſeruatione die Succeſſio auf des Nachbleibenden Vater oder Mutter tödtlichen Hintritt, unverrückt und unverletzt geblieben, folgends aber, wenn der abgetheilten Kinder eines ohne eheliche Leibes-Erben mit Tode abgienge, deſſen Nachlaß auf ſeine mitabgetheilte vollbürtige Brüder und Schweſtern excluſo ſuperſtite parente verſtammet ſey, und ob es wohl billig heißen ſollte, quod ea quæ certam ſemper habuerunt interpretationem minime ſint immutanda, ſo befinde ſich libido litigantium dennoch ſo groß, daß etliche wider dieſe Obſervanz zu ſtreiten, und dadurch unmündige Kinder in koſtbare Proceſſe zu führen, ſich unterſtanden, mit unterthänigſter Bitte, damit ſolchem Unheil gewehret, bey dieſem Caſu eine durchſtreichende Gleichheit gehalten, und zankſüchtigen Leuten gleichſam ein Gebiß ins Maul gethan werden möchte, dieſen beſtändigen und im Sprechen allezeit gehaltenen Gebrauch, durch unſer Königlich Reſcriptum, gnädigſt zu confirmiren, daß wir derowegen ihren billigen und rechtmäßigen Bitte, ſo auch den Uns vorgezeigten MStis Exemplaribus Lübiſchen Rechtens gemäß, gnädigſt ſtatt gethan. Confirmiren und beſtätigen demnach aus Königl. Macht-Vollkommenheit obbeſagten Caſum dieſergeſtalt und alſo, daß Bürgermeiſter und Rath in Unſern Städten, wo ſonſten dem Iuri Lubecenſi wird nachgegangen, hinführo und zu ewigen Tagen, ungeachtet, ob ſie in geſammten Guth geſeſſen oder nicht, nec obſtante Art 13. 33. 34. (**) welche in widrigen Verſtande bishero angezogen worden, alſo ſprechen und erkennen ſollen: Wann vollbürtige Brüder oder Schweſter, durch Erbſchichtung oder Ausweiſung, von dem noch lebenden Vater oder Mutter, entweder zum halben Theil oder gänzlich abgeſondert, und derſelben eines ohne Leibes-Erben verſtürbe, daß alsdann des Verſtorbenen vollbürtigen Bruders oder Schweſters

Nach-

Nachlaß nicht auf den Vater oder die Mutter, ſondern auf ſeine vollbürtige Brüder und Schweſtern verfallen ſolle; wann aber deren keiner mehr im Leben, ſo verfället des letzten Erbſchaft billig auf die Eltern.

(*) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM. I. Band, p. 150. 151.

(**) Die hier angezogene Stelle findet man §. 10. d. dieſes Titels.

(***) Man leſe dieſe Artic. §. 1. und 2. in not. denen wir Art. XIII. hier beyſetzen wollen: Wo Vater und Mutter vorhanden, ſo ſeynd ſie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann Halbbrüder und Halbſchweſtern. Vollbrüder und Vollſchweſtern aber ſeynd näher, wann ſie abgeſchieden ſeyn, dann Vater und Mutter: So ferne ſie aber von den Eltern nicht abgeſondert, ſo ſeynd die Eltern näher dann Brüder und Schweſtern.

§. 34. Nach den Nördlingiſchen *Statutis* Tit. XIII. erben den abgetheileten Kindern die Eltern, mit deſſen-Geſchwiſtern zu gleichen Theilen, ſo viel Pfund als Mund, doch ſo, daß die Eltern, an der bekommenen Portion, nur den Nießbrauch überkommen. (*)

(*) Hr. Hofrath AYRERS *analecta Iuris ad ſingularia Statutorum Nordlingenſium Sect. I. §.* XXIII.

Abgieſſer der Münzen.

Abgieſſer der Münzen werden in der Münz-Ordnung vom Jahr 1559. §. 160. und dem Reichs-Abſchied vom Jahr 1556. §. 168. unter die Münz-Verfälſcher gezehlet. Und in dem Reichs-Abſchied vom Jahr 1570. §. 143. wird darauf der Verluſt Leibes und Gutes nach geſtalten Dingen geſetzet, wodurch die Rechtslehrer die arbitraire Gefängniß-Strafe oder die Landes-Verweiſung verſtehen. KRESS *Comment. ad Conſt. Crim. art. III. §. 10. * 4.* HEINECCIVS.

Abgift.

Abgift wird genennet die Quota und der Antheil, ſo jedem Rheder eines Schiffes bezahlet werden muß, nachdem ſein Part im Schiff groß oder klein iſt. STRYCK *Vſ. Mod. π. Cont. II. p. m. 394.*

Abhüthen.

S. Huth-Weide, Triſft.

Ab inteſtato.

S. Erbfolge.

Abkerung der Arbeit.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Joachimsthaliſchen und Clausthaliſchen Berg-Ordnungen.

§. 1.

Abkerung der Arbeit iſt ſo viel, als das übernommene Geſchäfte nicht zum Stande bringen, ſondern ſolches verlaſſen und davon abkehren. (Arbeit §. 4.)

§. 2. Berg-Ordnung des freyen Königl. Bergwerks Sanct Joachimsthal, ſamt andern umliegenden und eingeleibten Silberbergwerken. 2. Theil. 37. Art. Von den Gedingen und anderer Arbeit gebürlicher weis abzukehren. Und welcher Hewer oder Arbeiter, von ſeinem Gedinge, oder ſonſt von anderer angenommenen Arbeit, entweichen, und nit wie ſichs gebühret, abkehren würde, der ſoll ohn deß willen, von das gedinge oder arbeit, er entwichen oder auſſenblieben iſt, auf der Zechen, noch an anderer arbeit nicht gefördert, und darzu von unſern Amptleuten mit Ernſt geſtrafft werden . . Da einer vom geding entwiche, und ſelbſt abkehrete, ſo ſol deſſelbige Antheil, ſo am Geding erübrigt, den Gewercken zu gut kommen und heimfallen. (*)

(*) Die nehmlichen Worte finden ſich auch in der Berg-Ordnung der Fürſtlichen freyen und löblichen Bergwerke am Zellerfelde, Burgſtädte und Clausthälern, als wol zum Andresberge, am Todtenberge, Thambach und Knieberge, ſamt allen andern umliegenden und eingeleibten Silber-Bley und Kupferbergwerken in den Gebirgen und Thälern 1593. Leipzig 1616. Fol. und mit eingedruckt in den Chur-Braunſchweigiſchen Landes-Ordn. Tom. IV. 2. Th. Art. 36.

Abklage.

Abklage war eine Art der Abſagung oder Befehdung. Denn wenn jemand vermeynte von einem andern beleidiget zu ſeyn, und deswegen bey demſelben, oder doch wider ihn klagte und ſeiner Meynung nach kein Recht erhalten konnte, ſo that er eine Abklage, lies die Klage liegen, und erklärte ſich feindl. durch Zufertigung eines Abſagungs-oder Fehde-Briefes, daher dergleichen Abklage auch eine Verwandlung genennet wurde. WEHNERI *Obſervat. Pract.* ſub voce Abklage. PISTORIVS in den Anmerkungen über Gottfrieds von Berlichyingen Leben und ritterliche Thaten S. 161. HEINECCIVS. (*)

(*) Ein mehreres ſtehet unter den Tituln: Abſager, Abſagungs-Briefe, Abſagung, nachzuſehen.

Abkündigung

§. 1. Erklärung. §. 2. Im Hannöveriſchen ſollen die neuen Conſtitutiones ohne Befehl vom Conſiſtorio von den Canzeln abgekündiget werden. §. 3. Bergordnungen von Abkündigung des Neuendten.

§. 1.

Die Abkündigung iſt eine öffentliche Verleſung oder Bekanntmachung der herrſchaftlichen Befehle oder andern Sachen, ſelbe zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, um ſich gehörig darnach zu achten.

§. 2. Vermöge Königl. Großbritaniſchen Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen renovirten Mandats vom 27. Aug. 1728. werden die Paſtores überhaupt befehliget, daß ſie die im Namen der Landes-Herrſchaft und dero nachgeſetzten Regierung abgefaſſeten Conſtitutiones, welche von der Canzel zu publiciren ſind, ohne dieſerhalb einen Befehl aus dem Conſiſtorio abzuwarten, von der Canzel ableſen ſollen. (*) Wogegen in Königl. Preußl. Chur-Brandenburgiſchen Landen, vermöge einer Verordnung vom 21. Jan. 1716. befohlen iſt, daß hinführo keine andere Edicta und Mandata, als nur diejenige, ſo Eccleſiaſtica, Kirchen-Sachen und dergleichen betreffen, von den Canzeln abgeleſen und ſolchergeſtalt publiciret werden ſollen. (**)

(*) Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche Landes-Ordnungen und Geſetze, auf Ihro Königl. Majeſtät von Großbritannien als Churfürſtens zu Braunſchweig-Lüneburg allergnädigſten Befehl zuſammengetragen. Göttingen 1739. gros 4to Tom. I. cap. I. n. 80. p. 816.

(**) Hrn. Geh. Rath MYLII *Corpus Conſtitutionum Marchicarum* I. Th. I. Abth. n. XCIV.

§. 3. Abkündigung des Neundten, wie das durch die Geſchwornen beſchehe. *Appendix* allerley Bergwerksgebräuche und Ordnungen zu dem Joachimsthaliſchen Bergwerk gehörig. Ad 31. Art. n. 5. p. m. 242. Finden die Geſchwornen, das ein Erbſtolln mit ſeiner Waſſerſeige und Stollorth, wie gebührlich an das Orth, und ſonderlich über die Erbſchächte, da er des Neunde begehrt, kommen iſt, ſo ſollen ſie in Gegenwart der Oberſtöllner, die das Neunde zuvor gehabt, ihnen das Neunde auffſagen, und den Tiefſten zuerkennen, doch mit dem Vorbehalt, und nach gewonnener Vorrath, von Ertz, Felſen, Aſſter, Schlacken, Offenbrüchen ꝛc. vorhanden, daß der Neunde den Obern Stolln, darvon zu ſeiner Zeit gereicht werde, was aber von dato an, genommen, hernach den tieffern Stolln gereichet werde.

Ablößliche Zinſen.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Unterſcheid der römiſchen und teutſchen Rechte. §. 4. Beſtätigung der gekauften Zinſen im geiſtlichen Recht. Nöthige Erinnerung. §. 5. Natur und Eigenſchaft dieſes Contracts. §. 6. die Rechte favoriſiren dem Verkäufer von der Präſcription. §. Urkund eines gekauften ablöslichen Zinſens von a. 1440.

§. 1.

Ablößliche Zinſen oder Renten ſind eine jährliche Revenue von Geld oder Früchten, welche man aus einem Grund-Stück vor ein gewiſſes Capital dergeſtalt erkauft, daß, ſobald ſolches Capital wieder erleget wird, dieſe jährliche Zinſen hinwiederum aufhören ſollen.

§. 2. Ob ſich nun wohl jemand dieſen jährlichen Zins bisweilen beym Verkauf eines Guthes vorbehalten, bisweilen aber denſelben vor baares Geld kaufen kan, da denn im erſten Fall derſelbe *cenſus reſeruatiuus*, im andern *conſtitutiuus* genennet wird, (*) ſo iſt doch zwiſchen dieſen beyden Arten, was den Effect belanget, kein Unterſcheid.

(*) RODERIC. *de annuis et menſtruis reditibus Lib. I. qu. 2. n. 16.* Fr. MARTIN. *de inr. cenſit. cap. 1. n. 16.*

§. 3. Nach dem römiſchen Recht iſt ſolcher jährlicher Zins kein jus reale, welches ein Grundſtück afficiret, wie aus dem *l. 81. §. 1. ff. de contrab. emt.* erweislich iſt. Die Teutſchen aber haben ſolchen in ein jus reale verwandelt, welches mit dem Grundſtück auf alle Poſſeſſores transferiret wird. (*)

(*) BOEHMER *I. Eccl. proteſt. Lib. I. Tit. 19. §. 48.*

§. 4. Der Pabſt Martinus V. hat ſolche reditus im Jahr 1420. durch eine eigene Bulle confirmiret. *Cap. I. Extrauag. commun. de emt. vendit.* welches auch im Jahr 1455. *Calixtus III.* wiederholet *Cap. 2. Extrauag. commun. eod.* da man doch offenbar ſiehet, daß beyde nicht anders ſeyn, als ein contractus vſurarius, welchem man wegen des ehemaligen ſtrengen Verbots der Zinsnehmung, gleichſam einen Mantel umgeben wollen. (*) Damit es nicht hieſe, man liehe Capitalien Zinsbar aus, ſo gab man der Sache einen andern Namen, und ſagte, man habe ſich einen jährlichen Zins, wiewohl wiederkäuflich, gekaufet. Dannenhero ſchlieſen auch die Rechtslehrer hieraus ganz vernünftig, daß das Quantum dieſer jährlichen Zinſen oder Renten, die Landübliche Zinſen nicht überſteigen, (**) und dafern ſie gröſer wären, als dieſe, die Geſetze de vſuraria prauitate auch in dieſem Fall ſtatt finden müſten. (†) Welches aber doch, wenn der jährliche Zins in Früchten beſtehet, wegen der Unbeſtändigkeit des Marktpreiſes nicht ſo genau genommen werden kan. (††)

(*) FRANTZ. *Reſolut. Lib. I. cap. 1. n. 16.*

(**) Refor-

(**) Reformat. guter Policey vom Jahr 1548. Tit. von Wucherlichen Contracten 18. §. 1. 7. 8.

(†) GAIL. *Lib. II. Observ.* 5. *n.* 10.

(††) MEVIVS *part. I. dec.* 196.

§. 5. Sonst richtet sich dieser Contract in allem nach der Natur und Eigenschaft des Kauf- und Wiederkauf-Contracts, und können also die jährlichen Zinsen wider den *l.* 10. *C. de vsur.* und *l.* 27. §. 1 *C. eod.* auch *vltra alterum tantum* laufen. (*) Alle Pacta aber, welche bey diesem Kauf ablößlicher Renten hinzugethan werden, sind von der Art, daß regulariter davor gehalten wird, daß sie zur faveur des Verkaufers getroffen werden, auser wenn dieser in mora reluendi ist. (**) Daher kan wohl dieser den Zinskauf abkündigen, nicht aber der Käufer, wenn er sich gleich auch solches ausdrücklich solte vorbehalten haben; (*,*) als welcher solches wohl nicht thun würde, als bis er sich durch diese jährliche Renten überflüßig bereichert hätte. (†) Es stehet auch dem Verkäufer frey, sich particularem solutionem zu bedingen, (††) oder auszumachen, daß der Kaufschilling in andern Münz-Sorten, als worinnen er erleget worden, wieder bezahlet werde. (†††)

(*) RODERIC. *Lib. I. qu.* 4. *n.* 21. seq.

(**) Reichs-Abschied vom Jahr 1600. §. 35.

(*,*) Reformation guter Policey vom Jahr 1548. Tit. 17. §. 8.

(†) BRVNNEMANN *Cent. I. decis.* 56.

(††) MOLIN. de *iustit. et iure diss.* 353. *n.* 7. CARPZOV *Lib. V. resp.* 79. *n.* 7.

(††) Frid. MARTINI *de censib. cap.* 7. *n.* 81.

§. 6. Mit einem Worte: es favorisiren die Rechte durchgehends dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer, weil dieser nur de lucro captando certiret, (*) welches man unter andern daraus abnehmen kan, weil ein solches pactum, daß die Zinsen par avance bezahlet werden sollen, nicht gültig ist, (**) ingleichen daß aus eben dieser Ursache ein Pactum, daß der Verkäufer die Gefahr des Fundi übernehmen, und im Fall, da solcher zu Grunde gienge, die Zinsen doch fortlaufen solten, verboten geachtet wird. (*,*) Daher höret die jährliche Rente gleich andern oneribus realibus wieder auf, wenn das Grundstück nicht mehr vorhanden, fängt aber wieder an zu laufen, sobald dasselbe wieder in vorigen Stande ist. (†) Im übrigen ist annoch zu erinnern, daß wenn ein Verkäufer sich das ius reluendi nicht ausdrücklich vorbehalten, die Zinsen vor unablößlich paßiren; (††) ingleichen, daß weil diese annui reditus ein onus reale sind, nicht alle Jahr sich eine neue Präscription anfange, sondern dieses ganze Recht durch eine Präscription aufgehoben werde. (†††)

(*) STRYCKII *Cant. Contr. sect. II. cap.* 8. §. 17.

(**) Leo DVARDVS *de form. creandi cens.* §. 3. *qu.* 5. *n.* 5.

(*,*) BOEHMER *Ius Eccl. protest. Lib.* V. *tit.* 19. §. 63.

(†) FRANZK. *Lib. I. resol.* 4. BOEHMER. *Ibid.* §. 61.

(††) BOEHMER *Ibid.* §. 69.

(†††) Welches wider *Martinum de Fano, Boërium dec. n.* 336. n. 4. *Berlichium, Gailium, Grœnium* und viele andere erwiesen BOEHMER in seiner *diss. de præscript. ann. redit. real.* §. 10. seq.

§. 7. So weit des HEINECCII MSct. Zur Erläuterung wollen wir folgende Urkund aus einem alten geschriebenen Copial-Buch einrücken: „Wir Rathmanne, Meister der Innungen und der Gemeinheit der Stadt Halle, bekennen mit diesen offenen Briefe, vor uns und alle unsere Nachkömmlinge, daß wir mit gutem Vorrathe, wissen und willen alle der die zu unsern Rathe pflegen zu gehen recht und redlichen verkauft haben und verkaufen den vorsichtigen Altar-Leuten der Pfarr-Kirchen zu St. Ulrich in unser Stadt gelegen und denselben Gottes-Hause gemeine 2. Mark feines Silbers, Hällisches Zeichen und Gewichtes jährliches Zinses an allen unsern genannten Stadt-Renten und Zinsen, wie die gemeinet seyndt, vor 40. feine Mark silbers desselben Zeichen und Gewichtes, die sie uns voll und all zu unser gnüge wohl bezahlt, und wie die förder an Unser Stadt Nuz und frommen gekahrt und gewant haben, dieselben 2. feine Marck silbers sollen und wollen wir oder unsere Nachkömmlinge den genannten Altar Leuten alle Jahr jährlichen geben und bezahlen, in Unser Stadt auf die Weinachten nach Giffte dieses von Unser Stadt gewissen Renthen und Zinsen, doch behalten Wir uns die Macht, daß wir oder unsere Nachkömmlinge mögen die vorgeschriebene 2 feine Marck Silbers jährliches Zinses wieder abkauffen, welches Jahres wir wollen, uff die Weinachten vor 40. Marck feines Silbers Hällisches Zeichens und Gewichtes wen wie oder Unser nachkömmlinge ihnen das ein viertel Jahr zuvor verkündigen, und ihnen dann darnach uff die Weinachten schierst kommende die genannten 2 Marck Zinses und die 40 feine Marck Silbers Hällischen Zeichens und Gewichtes als vorgeschrieben stehet in Unser Stadt voll und all bezahlen, Alle diese vorgeschriebene Stücke reden und geloben Wir Rathmanne, Meister der Innungen und der Gemeinheit vorgenant, vor Uns und unsern Nachkömmlingen, den genanten Altar-Leuten, stete, ganz und veste zu halten, ohne

ohne argelist und gefehrde, das zu Uhrkunde und mehrer Sicherheit, haben wir Unser Stadt Insiegel wissentlich lassen hengen an diesen Brieff, der gegeben ist nach Gottes Gebuhrt 1440. an S. Matthias Tage des Heil. Apostels.., (*)

(*) Mehrere Urkunden und Nachrichten s. in Gerbers comment. de censu constitutivo seu mutuo palliato.

Ablösung.

§ 1. Erklärung. §. 2. Eine Urkund von 1554. §. 3. Anderweite Bedeutung des Wortes Ablösung.

§. 1.

Das Wort Ablösung wird gebrauchet von der Reluition so wohl ablößlicher als versetzter und wiederkäuflich veräußerter Sachen.

§. 2. Zur Erläuterung dienet folgende Urkund aus einem alten geschriebenen Copial-Buch. Wir Rathmanne, Meistere der Innungen und Gemeinheit der Stadt Halle, thun kund und bekennen vor Uns und unsere Nachkommen, daß wir aus guter Betrachtung und zeitlichen Rathe, auch mit Vorwissen aller derer, die zu unsern Rathe zu gehen pflegen, durch besonder Fördernüß und unser Stadt Nutzes willen, eintrechtiglich recht und redlich uff einen vollständigen Wiederkauf von Unser Stadt wegen, verkaufft haben, und verkauffen in und mit Craft dieses Briefes, den Erbaren und weisen verordneten Kirchvätern und Achtmannen des Gottes Hauses zu S. Ulrich alhier, binnen der Stadt Halle, die izund an Ampte sind, mit Nahmen Ern Barthel Künath, Rathsmeister, und allen ihren nachkommen, zwanzig Gülden münze, je ein und zwanzig groschen vor einen gülden gerechnet, jährlicher Zinse, welche Wir ihnen vor vierhundert gülden Haupt Summa gegeben, die Sie uns heute dato bahr über zugestelt, und wir in Unser Stadt fundlichen nuz und frommen angewant haben, Sagen derowegen gedachte Kirchvätere und Achtmanne, auch alle ihre nachkommen, solches Geldes ganz quit ledig und loß, Gereden und geloben auch hiemit, bey unsern wahren Worten, und guten glauben, daß wir gemelten Kirchvätern, ihren Nachkommen, und getreuen wissentlichen Inhabern dieses Briefes von dato über ein Jahr auf Trium Regum, wan man der wenigern Zahle fünff und funffzig schreiben wirdt, anzufahen, und so fort jährlich uff Trium Regum, so lange dieser Wiederkauff stehet, berührten Zinß, als zwanzig gülden, uff unserm Rathhause Unverzöglich und zu gutem Dancke reichen und bezahlen wollen, Und weil Uns auch, wie Wiederkauffs recht ist, die Ablösung vorbehalten, So sollen und wollen wir, wan solches unsere Gelegenheit, dasselbe obgedachten Kirchvätern, Achtmanne und ihren nachkommenden, oder treuen wissentlichen Inhabern dieses Brieffs, ein viertel Jahr zuvor ankündigen, und darnach uf den negstfolgenden Zinßtag, die Hauptsumma der vierhundert gülden, mit allen alßdann verseßenen nächt nachstendigen Zinsen, ohne allen ihren schaden und unkosten uf unsern Rathause wiederumb ablegen und bezahlen, ganz treulich und ungefeyrlich, des zu Uhrkunde und steter vester haltung haben wir unser Stadt Insiegel an diesen unsern Brieff wissentlich hengen lassen. Der gegeben ist zu Halle, dinstags nach Trium Regum Nach Christi gebuhrt im 1554. Jahre. ꝛc.

§. 3. Man nennet auch Ablösung die Erlegung der Sporteln vor einen Bericht; z. e. vor die apostolos welche der Unterrichter an das höhere Gericht wegen der ergriffenen Appellation erkannt hat, daher das Decret also zu lauten pfleget: Es sey ein Bericht erkannt, welchen Kläger und Appellant binnen acht Tagen mit zwey Reichsthalern bey Verlust der Appellation abzulösen schuldig. SCHWENDENDOERFFER *ad Fabric. p. 865.* LUDOVICI Anleitung zum Civil-Proces *Cap. 33. §. 8.* (Apostein §. 5.)

Abmeyerungs-Recht.

§. 1. Erklärung. §. 2. die abmeyerung ist dem Guths-Herrn ordentlicher weise nicht erlaubet. §. 3. Nähere Erläuterung. §. 4. Helmstadtisches Responsum. §. 5. Praxis forensis der Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbuttel §. 6. Weitere Ausführung. §. 7. Vom Stift Hildesheim. §. 8. Alte Meyer-Briefe. §. 9. Die Abmeyerung ist unerlaubt, wenn gleich der Guths-Herr das Guth selbst brauchen will. §. 10. Ohne nur wenn er des Guths in der That benöthiget ist, worüber ihm allenfalls der Eyd deferiret werden kan. §. 11. Chur-Braunschweigische Verordnung. §. 12. Deduction dieserwegen.

§. 1.

Abmeyerungs-Recht ist eine Gerechtsame des Guths-Herrn, seinen Meyer, (*) wenn erhebliche Ursachen obwalten, abzumeyern, oder ihm das innehabende Guth wieder zu nehmen.

(*) Unter gehörigem Titul werden wir von dem Meyer, und dem Meyer-Recht eine nähere Erläuterung geben. Man vergleiche indessen das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Meyerdings-Güther; Meyer-Güther p. 737--739.

§. 2. Ordentlicher weise ist dem Guthsherrn die Abmeyerung nicht erlaubet. Es erhellet dieses aus vielen Landes-Constitutionibus. In dem Fürstenthum Braunschweig-Wolffenbüttel bekräf-

bekräftiget es der Salzdahlumſche Landtags-Abſchied §. 19. alſo: "Wenn ſich die armen Bauersleute wie aufrichtigen frommen Meyern und guten Haußvätern gebühret, in den nechſtvergangenen Jahren gehalten, werden ſie bey der Meyer-Statt, wenn gleich die Güther erledigt oder heimgefallen, auch bey den vorigen Zinſen billig gelaſſen.„

Im Fürſtenthum Calenberg gehöret hieher die Verordnung des Gandersheimiſchen Landtags-Abſchiedes §. 24. „Sollen an den Orten, da die Gebäude den Meyern und Köthern zukommen, dieſelben, wenn ſie ſich jetztgemeldeten Mandato gemäß, und ſonſten wol halten, auf Außgang der Meyer-Zeit, wofern der Meyer-Contract nicht ein wiedriges mit ſich bringet, nicht leichtlich verſtoſſen werden.„

Die Policey-Ordnung des Fürſtenthums Lüneburg will Cap. 44. §. 8. "daß die Schillings-Höfe und Köthen, zuſammt alle deren Zubehörungen bey den Erben, ſo lange ſie den Guths-Herren an Dienſten, Zinſen, Pächten und andern, wie es von Alters hergebracht, davon bey rechter Zeit leiſten, geruhiglich gelaſſen, und ſie ohne Verwirkung von den Schillings-Güthern durchaus nicht geſtoſſen werden ſollen.„

§. 3. Die Rechtslehrer legen daher den Meyern, ordentlicher Weiſe, ein beſtändig dauerendes, ohne erhebliche Urſachen (Bauer-Hof §. 5.), ihnen nicht zu nehmendes Recht bey. I. HAHN *in tr. de Iure Colonario* verſtattet daher die Abmeyerung nur ob cauſas legitimas; dem KAPPEL, welcher beſagtes Werk ins Teutſche überſetzet und vermehret hat, Cap. VII. n. 189. p. 155. alſo beypflichtet: Es erhellet, daß ſolches Meyer-Recht etwas mehr als eine ſchlechte Location importire, weil dem Herrn des Meyer-Guths nicht gänzlich freye Hände gelaſſen, auch nach geendigten Meyer-Jahren das Meyer-Guth an ſich zu nehmen, auſſer in denen beyden erzehlten Fällen, wenn er des Guthes ſelbſt benöthiget, oder der Meyer ſich nicht gebührend verhält. ENGELBRECHT *Comp. Iuriſpr. Tit. de Locat. Conduct.* §. 12. will, daß die Abmeyerung nur wegen der Nachläßigkeit des Meyers geſchehen könne, und ſetzet daher nothwendig ein beſtändiges Recht deſſelben zum voraus. Solches geſchiehet auch von STRYCKIO *Vſ. Mod. π. Tit. Loc. Cond.* §. 29. woſelbſt er lehret: Bona maioratus in perpetuum elocata eſſe. Es bekräftiget ſolches SCHILTER *Diſſ. de Emphyteuſi Iure* §. 25. 26. in Saxonia inferiore duas eſſe ſpecies colonatuum, emphyteuſes nempe & contractus perpetuarios nullum dominium colono largientes, und LUDEWIG behauptet in Tr. *de Iure Clientelari Sect.* 3. *Cap.* 8. §. 14. *lit. m.* quod inuito etiam Domino locatore, quamuis tempus locationis finitum, contractus continuari debeat, atque meieria ſit iuris æterni, quæ non niſi ex certis cauſis extinguatur. Dieſes hält auch dafür BÖHMER in *Tr. de Allionibus Sect. II. Cap.* 8. §. 115. *lit. z.* und will, affinitatem quandam cum Locatione habere contractum colonarium den Meyer-Contract, in nonnullis tamen ab ea diſtinctum, ſuaque peculiari natura conſtare, & extra caſus contractui inſeri ſolitos villicum expelli non poſſe. Ingleichen bezeuget KRESS *Spec. Iuriſpr. Lib.* 3. *Tit.* 16. §. 14. Ius meieri eſſe, quod non poſſit ſine cauſa dimitti, ſeu fundo eiici und GOEBEL *diſſ. de Iure & Iudicio Ruſticorum Cap.* 2. §. 10. *Lit. b. Cap.* 4. §. 6. villicum poſſeſſione, quam diu recte ſe circa illam curandam gerit, priuari non poſſe.

§. 4. Die nehmlichen Grundſätze haben auch die Helmſtädtiſchen, Duisburgiſchen, Marpurgiſchen und Gieſſenſchen Juriſten-Facultäten in eigenen Reſponſis behauptet. Wir wollen nur den Inhalt des Helmſtädtiſchen *Reſponſi* vom 22. Jun. 1725. einrücken: „Will das Cloſter Reichenberg dem Hrn. Amt-Schreiber Randts zu Liebenburg den ihm eingethanen Meyerhof hinwegnehmen und berufen ſich dieſerhalben 1) auf die Stift Hildesheimiſche Policey-Ordnung, welche den Guts-Herrn hierunter freye Macht zu ertheilen ſcheinet; 2) auf den dem Beklagten ertheilten Meyer-Brief, worinnen das Cloſter, ſich die Gewalt ihn nach Belieben abzumeyern vorbehält, 3) auf die im Herzogthum Wolfenbüttel und ſonſten übliche Rechte, vermöge deren einem Guths-Herrn alsdenn, wenn er das Meyer-Guth ſelbſt annehmen will, den Meyer zu verſtoſſen, frey ſtehet, 4) auf die Beſchaffenheit des jetzt ſtreitigen Meyer-Guths, welches der Beklagte nicht ſelber innen habe, mithin dem Landesherrn und dem publico aus deſſen Abmeyerung kein Nachtheil zuwachſe, alſo die Ratio, weshalben den Meyern ein ius perpetuum ertheilet worden, allhier ceſſire. Bey ſolcher Bewandniß gewinnet es das Anſehen: Ob ſey des Cloſter Reichenbergs Intention wohl gegründet, und Beklagter den Meyerhof zu räumen ſchuldig.

Alldieweil aber 1) das ius perpetuæ Coloniæ oder Meyer-Recht durch eine uhralte allgemeine Gewohnheit in den Niederſächſiſchen und benachbarten Ländern, alſo auch im Biſchofthum Hildesheim eingeführet, und bisher auch, nachdem

nachdem gedachtes Biſchofthum von den Häuſern Braunſchweig und Lüneburg abgekommen, daſelbſt beſtändig beybehalten iſt, geſtalt noch in dem Landtags-Abſchied de A. 1652. gemeldet wird, es ſey Beſchwerung einkommen, daß die alte Meyer wider die Rechte abgemeyert, verſtoſſen und verdrungen werden, folglich die von dem Cloſter angeführte Policey-Ordnung hierunter einigermaſſen mit dieſem allgemeinen Rechte und Gewohnheit ſtreitig, und dem Meyer gegen das alte Herkommen präjudiciret, dennoch in ſo weit, vermöge der vom Churfürſt Maximilian Henrichen den 14. December 1666. gegebenen Erklärung, keine Verbindlichkeit hat, und ſo gar in dem Landtags-Abſchiede, vom Jahr 1682. entkräftet iſt, als woſelbſt, bey verlangten Abmeyerungen nicht nach der Policey-Ordnung zu ſprechen, ſondern nach Beſchaffenheit und Umſtänden des facti iedesmahl die Billigkeit nach der Landes-Obſervanz zu verordnen, alſo die Meyer bey ihrem iure perpetuo zu ſchützen implicite anbefohlen wird, hiernechſt 2) dieſes ius perpetuæ Coloniæ dem Landesherrn und dem publico zum beſten eingeführet iſt, mithin den priuatis nicht ſtehet widrige Pacta dieſerhalben einzugehen, und dadurch das Ius publicum zu vernichten, indem ſonſt, wann ſolches frey ſtünde, das Meyer-Recht bald gänzlich zu Grunde gehen würde, da ein ieder Guths-Herr bey Ertheilung eines neuen Meyer-Briefes dergleichen Clauſul einrücken, und dem Meyer, unter Bedräuung, ihn entweder gar nicht anzunehmen, oder zu verſtoſſen, oder auf andere Arth zu affligiren, zur Gefälligkeit zwingen könte, ferner 3) die in den Wolffenbüttelſchen Geſetzen dem Guths-Herrn ertheilte Macht, die Meyer-Güther zu ihrer eigenen Nothdurft und Behuf zu gebrauchen, obgleich nicht aus dem von Herzog Anthon Ulrichen im Jahr 1707. herausgegebenen Befehle, dennoch aus der geſunden Vernunft, und analogia iuris dergeſtalt erkläret werden muß, daß dadurch das Meyer-Recht nicht gänzlich übern Haufen gehe, welches ſonder Zweifel geſchehen würde, wann man dem Guths-Herrn ſchlecht weg verſtattete, ſich des Vorwendens, er wolle das Guth ſelbſt gebrauchen, zu bedienen, immaſſen man keinen Caſum abſehen kan, da der Guths-Herr nicht allezeit Gelegenheit alſo zu ſagen und den Meyer auszuſtoſſen, dieſemnach das Meyer-Recht gänzlich zu enerviren haben ſollte, bey welcher Bewandniß die eigene Noth nicht wol anders, als von einer ohnumgänglichen Nothwendigkeit verſtanden werden kan. Endlich 4) Beklagter in ſeinen übergebenen Schriften, daß in gegenwärtigen Falle der Landesfürſt und das publicum wegen der Baulobung und anderer Umſtände ein Intereſſe habe, an und ausführet, ſo ſeynd die von Beklagten gegen das Cloſter Reichenberg vorgebrachte Exceptiones gegründet, und zur Ablehnung gegenwärtiger Klage hinlänglich. V. R. W.

§. 5. Mit dieſer Meynung ſtimmet auch praxis forenſis der Fürſtenthümer Calenberg und Wolffenbüttel überein. Wie dann die Verbindlichkeit der Landtags-Abſchiede (§. 2.) ſich auch auf das Stift Hildesheim erſtrecket, welches von dem Hauſe Braunſchweig eine geraume Zeit beſeſſen, und nur vermöge eines zu Braunſchweig A. 1643. errichteten Vergleichs an die Herren Biſchöffe wieder iſt abgetreten worden: vermöge welchen Art. 26. alle Priuilegia, Immunitates & Conceſſiones, welche die Herren Herzoge denen von Adel, Städten und andern priuatis im Stift Hildesheim gegeben haben, unverbrüchlich gehalten werden, auch die geſchehene Infeudationes für wie nach Kraft haben ſollen; mithin da es gar quoad gratioſa in vtilitatem priuatorum bey den Braunſchweigiſchen Verordnungen ſein Verbleiben hat, um ſo weniger zu zweifeln ſtehet, daß dasjenige, was zum augenſcheinlichen Beſten des ganzen Landes aus triftigen Urſachen verfüget worden, auch nach der Reſtitution gelten müſſe.

§. 6. Zwar werden gegen die Worte der Landtags-Abſchiede (§. 2.) einige wiewohl unerhebliche Zweifel gemachet. Die Stelle: Wenn gleich die Güther erlediget oder heimgefallen, bedeutet nur ſo viel, daß die Güther, welche ſonſt in Ermangelung dieſes Geſetzes erlediget waren und heimfielen, künftig nicht ferner heimfallen, ſondern dem Colono ein neuer Meyerbrief ertheilet, und er alſo bey der Meyerſtatt gelaſſen werden ſolle: Wenn auch gleich der Gandersheimiſche Landtags-Abſchied die Abmeyerung verſtattet, dafern der Meyer-Contract dem Guthsherrn ſolche fürbehält, oder er das Guth zu ſeinem eigenen Behuf gebrauchen will: ſo läſſet ſich doch ſolches Recht auſſer den beyden benannten Fällen nicht weiter erſtrecken. Hiernechſt ſo thut auch der Salzdahlumſche Landtags-Abſchied des Erbmeyer-Rechts deutliche Meldung, deſſen Worte lauten §. 19. alſo: "Damit auch die Guthsherren ihr vtile Dominium nicht intervertiret, noch aus Meyer, Erben Zinßgüther nach Langheit der Zeit gemachet werden, iſt vor nothwendig und dienſtlich erachtet, daß alle und jede Meyer und ihre Erben, (ſo der übrigen Jahre zu genieſen, und derowegen vor Ausgang deroſelben von neuen zu

meyern

meyern nicht vonnöthen haben,) jederzeit nach Verflieſſung neun Jahre, die Güther von neuen Meyerweiſe annehmen ſollen.„ Dieſes ius hereditarium & perpetuum erkennen die Jcti; (§. 3.) Die obſeruantia interpretatiua ſetzet es auch gänzlich auſſer Zweifel, weil in den geſamten Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen ſo wenig erlaubet iſt den Erben eines Meyers nach deſſen Ableben, als dieſen nach geendigter Meyer-Zeit die Colonie zu nehmen.

§. 7. Was das Stift Hildesheim anbelanget: ſo dürfte man meinen, als ob daſelbſt die Meyerleute ein geringeres Recht hätten, als ihre Nachbahren. Denn es iſt in der Hildesheimiſchen Policey Ordnung Art. 133. ausdrücklich verſehen: „daß den Guthsherren nicht benommen ſey, ihre Ländereyen und Güther demjenigen, ſo das meiſte bietet, zu vermeyern.„ Allein es iſt ausgemacht, daß der Verfaſſer dieſer Ordnung weyland Churfürſt Maximilian Henrich, ein willkührliches ohnumſchränktes Abmeyerungs-Recht weder einführen können noch wollen. Erſteres deswegen, weil derſelbe von der per modum Pacti auf öffentlichen Landtage gemachten Ordnung, ohne ſeiner Stände Conſens nicht abgehen, noch der Unterthanen in den Landtags-Abſchieden und andern Landesfürſtlichen Reſolutionen gegründete Befugniſſe ſchmählern können; weswegen auch die Stände deren Promulgation ausdrücklich contradiciret und ſich beſchwehret haben, daß ſie mit ihren Monitis darüber nicht vorher gehöret worden, auch verſchiedenes darinnen enthalten, welches die Rechte der Unterthanen ſchmälerte. Letzteres erhellet aus Jhro Churfürſtl. Durchl. Erklärung Anno 1666. *ad Gravamen 12.* Daß Sie nicht gemeinet geweſen, jemand gegen das alte Herkommen zu präjudiciren. Ueberdem lies derſelbe durch ein Edict vom 17. Dec. 1668. öffentlich declariren: Daß er alle und jede Ackerleute und Kothſaſſen bey ihren alten wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und dem ehemahligen beſtändigen Beſitz und Cultivirung ihrer unterhabenden Höfe ſamt den ihrigen, ſo wie andere dieſelbe annoch beſitzen und gebrauchen, wider jedermänniglichen zu ſchützen und zu handhaben geſinnet ſey.

§. 8. Die Obſervanz erweiſen auch verſchiedene alte Meyer-Briefe, welche ausdrücklich denen Colonis im kleineren und gröſeren Stifft Hildesheim ein Erb-Meyer-Recht mittheilen. In demjenigen, welchen Curdt Lorenz zu Bierbergen Anno 1560. von des Probſten des Stifts St. Mauritii vor Hildesheim Heinrich Carls von Kircyberg *Commiſſariis* erhalten, heiſſet es alſo: „Bedingen und vermeyern die auch hiemit in Krafft dieſes Briefes alſo und dergeſtalt, daß er [Curdt Lorenz] berührten Hoff und Meyer-Guth mit aller Zu- und Anbehörung fürter baß innen haben, beſitzen, bebauen, bearthen, nutzen und nieſſen ſolle und möge, als Meyers Herkommen und Gewohnheit iſt, männiglichen unverhindert, doch daß ſolcher Hoff- und Meyerey in alle Wege in einem ſo wol als in andern unzerriſſen und unzertheilet bey einander auch ſonſt in alle Wege mit verſetzen und verpfänden frey unbeſchwer bleibe. Derentwegen ſoll und will obgemeldter Curdt Lorenz und ſeine Erben gedachten Herrn Probſt oder an deſſelben ſtatt Sr. Ehrwürd. Ambtmann auf mehr berührten Berge, wie er dieſe vergangene Jahre her gethan hat, und von alters Herkommen iſt, jährlichs und jedes Jahr beſonder zwiſchen Michaelis und Martini in ſein Gewahrſam, oder wohin ihm das zum gelegenſten ſeyn wird, ohne den gewöhnlichen Erben-Zinß, den er ſonſt zu geben pfleget, ein Fuder Roggen und anderthalb Fuder Habern gut, rein und ſauber Korn zur Penſion und Meyer-Zinß getreulich auffrichtig und ohne alle Weigerung lieffern, geben, entrichten und bezahlen ꝛc.„

Gleichfals bemeyerte A. 1578. Ernſt von Weißberg Dohm-Herr zu Hildesheim mit dem Hofe zu Elvede Gerichts-Steuerwald verſchiedene Colonos, „weil ihm ſelbiger wegen des bisherigen Meyers Jaspers Nichtzahlung und vielfältiger Schulde halben heimgefallen und meyerloß vaciret.„ Es wäre unnöthig geweſen, ſich in dieſer Urſach der Abmeyerung zu gründen, wenn ein Guths-Herr nach Gefallen von den Güthern diſponiren und deren die Meyer entſetzen können.

§. 9. Uberhaupt iſt die Abmeyerung unerlaubet, wenn gleich der Guths-Herr das Guth ſelbſt gebrauchen will, dafern er deſſen nicht benöthiget iſt. Hieher gehöret das Wolffenbüttelſche Edict Herzogs Anton Ulrichs von 15. Aug. 1707. „Uhrkunden hiemit, was geſtalt Uns berichtet worden, wie zeithers verſchiedene Guths-Herren die in Unſeren Landen habende Meyer-Höffe einzuziehen und ſelbſt zu cultiviren intendiret, und ſie ſich desfals in den ehemaligen Landtags-Abſchieden de Anno 1597. und Anno 1601. fundiren wollen. Ob wir nun zwar bey demjenigen, was in ietztgedachten Landtags-Abſchieden diſponiret, es bewenden laſſen, und nicht gemeinet ſeyn, in den darinn angeführten und auf die gemeine Rechte ſich referirenden Falle iemanden der Guths-Herrn zu

verwehren, daß er seine Meyer-Güther selbst annehmen möge. Gleichwie jedoch auch solche gemeine Rechte solches anderer gestalt als in casu necessitatis & propriæ indigentiæ nicht permittiren, und dann ausser solchen Fall, und da einer etwann sonst mehrere Commodität oder Nutzen bey Einziehung solcher Güther finden solte, wider die Intention vorangezogener Landtages-Abschiede und zu Unsern Nachtheil wegen des dadurch verursachenden Abgangs der Unterthanen und ceßirenden Land-Folge, solches keinesweges zu extendiren. Also haben Wir der Nothdurft ermessen, vorerwehnte Disposition der Landtags-Abschiede dahin zu declariren; daß keinem Guths-Herrn solcher Meyer-Güther in anderem als vorerwehntem Fall, da er deren zu seinem oder der Seinigen ohnumgänglichen Nothdurft selbst bedürfftig, einzuziehen, seinen sonst habenden Adelichen oder anderen Güthern beyzulegen oder sie dergestalt für sich zu cultiviren gestattet, sondern ein jeder seine Meyer-Güther, die er selbst zu gebrauchen nicht necessitiret wird, mit besondern Colonis zu besetzen, und durch dieselben so wol die schuldige Landfolge leisten, auch die onera publica abtragen, und was sich bey der Gemeinde nach dem so genandten Nachbahr-Recht gebühret, verrichten zu lassen, schuldig seyn solle. Inmassen dann unser gnädigster Wille, daß bey begebenden Fällen nach dieser unser Constitution und respective Declaration so wol bey Unserer Fürstlichen Canzley, als auch bey Unseren Aemtern hinführo gesprochen werden solle.

§. 10. Wobey doch noch zu bemerken ist, daß des Guthsherrn Intention die Ländereyen selber zu gebrauchen, nicht verstellet, sondern wahrhaftig seyn müsse. Daher wird billig pro fraude gehalten, wann der Eigenthümer um seines Meyers loß zu werden, das Meyerguth einige wenige Jahre selbst cultiviret, und nachmals wieder einen andern damit bemeyert. Wiewohl es schwer fället, dergleichen Intention des Guthsherrn zu erweisen. Es ist fast kein anderes Mittel fürhanden, als daß man ihm hierüber den Eyd deferire, ob er nicht in der Absicht die Ländereyen selbst nur einige Zeit cultiviren wolle, damit er sich seines Meyers entledigen, und das Guth nachmals einem andern einthun könne, von dem eigenen Gebrauch des Landes aber keinen Vortheil erwarte, noch selbi es beständig selbst zu ackern und zu nutzen gedenke? Er mag zwar nicht genöthiget werden, es immerhin selbst zu cultiviren, und niemals wieder zu vermeyern. Denn die Umstände können sich ändern, und was in einem Jahr fürträglich ist, im andern schädlich seyn kan. Zur Zeit der geschehenen Lohse muß der Guthsherr jedoch dafür halten, daß die eigene Cultur ihm mehr Nutzen bringe, als die Vermeyerung, und folglich intendiren, so lang dieselbe Umstände fürhanden, das Guth keinem andern Meyer einzuthun.

§. 11. Königliche Großbritannische und Churbraunschweigische Verordnung *ratione administrationis* der *Domanialium* vom 19. Oct. 1719. (*) „Wir lassen es nicht minder in Gnaden dabey bewenden, daß, wann Unterthanen, über welche unsern Aemtern die Guths-Herrschaft zustehet, abzumeyern, und wegen Besetzung der uns ratione der Guts-Herrschaft zustehender Höfe etwas zu verfügen, solches nach unsern vorehin ergangenen Verordnungen bey unser Cammer zu tractiren, ohne daß dagegen einiger Proceß zu verstatten.„

(*) Churbraunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze. Zweyter Theil p. 589. 590.

§. 12. Man setze anbey die von dem Herrn Geheimen Justitzrath Struben herausgegebene Deduction betitult: Gründlicher Bericht von dem Abmeyerungs Recht, worinn erwiesen wird, daß kein Guthsherr befugt, seine Meyer und deren Erben nach Willkühr und Gefallen, ohne erhebliche Ursachen, der Meyerstatt zu entsetzen. 1738. Fol.

Abnützung S. Nießbrauch.

Von Abnützung der Güther kan man auch den Titul: Anschlag der Güther vergleichen.

Abpflügen, Abackern.

§. 1. Was es sey. §. 2. Wie es bestraft werde.

§. 1.

Abpflügen heißt dem Nachbar von seinem Grundstücke etwas abackern.

§. 2. Wie nun dieses Abpflügen eine unerlaubte Handlung ist, also wird solches billig bestrafet. In der Altenburgischen Landesordnung P. II. C. 34 Tit. 24. heist es: würde sich jemand unterstehen, seinem Feldnachbar abzupflügen, der soll, so er überwiesen wird, für iede Forche ein neu Schock Strafe geben. Eben dergleichen ist in der Gothaischen Landsordnung P. I. C. 3. Tit. 25. versehen, mit dem Anhang: daß die Strafe halb denen Gerichten, halb aber dem Nachbar, welcher den Schaden erlitten, zuzutheilet werden solle. Was hierunter in einigen Dorfordnungen versehen, ist nachzulesen in Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauer-Recht p. 247. 256. 494. 585. 683.

Abraum.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anmerkung. §. 3. Verordnung K. Maj. in Preußen. §. 4. Allgemeine Bedeutung des Wortes abräumen. Von abräumen alter Häuser remissive.

§. 1.

Abraum ist bey Forsten und Holzungen die Ausrottung der Bäume und Sträuchen auf einem erwachsenen Lande, durch welche dieses urbar gemachet wird.

§. 2. Nun ist einer Seits dieses Abraumen wegen des in Teutschland jährlich überhandnehmenden Holzmangels sehr schädlich, andern Theils kan es auch so fern nützlich seyn, daß von dergleichen geräumeten Lande sowohl die Besitzere, als das Publicum selbst, mehr Revenuen zu erwarten haben. Dannenhero pflegen alle Forst- und Holzordnungen umständlich zu verordnen, wie es mit Abräumung bewachsener Ländereyen zu halten sey.

§. 3. In Ihro Königl. Majestät in Preußen Holz-Mast- und Jagdordnung in der Chur Mark vom Jahr 1720. Tit. 15. wird verordnet, daß wann sich in den Heyden und Wäldern einige Orte befinden, so zu Ihro Königl. Majestät Besten, und ohne Nachtheil dero Geheges zu Acker oder Wiesewachs geräumet werden könnten, solche geräumete Stücke mit dero Vorwissen an den Meistbietenden verpachtet werden sollten. Hingegen sollten die Unterthanen, welche bewachsene Aecker räumen wolten, sich vorher bey der Cammer, Ober- und Hof-Jägermeister, auch Ober-Forstmeister gebührend melden, diese aber sodann die verwachsene Oerter in Augenschein nehmen und an Ihro Königl. Majestät Bericht abstatten sollen, ob es ihnen wegen des nutzbaren Holzes zugelassen werden könne, dieselbe hinwiederum zu räumen. Da denn nach erhaltener allergnädigsten Erlaubniß alles Eichen- auch Kiehnen-Bau- und Brennholz von denen Forstbedienten verkauft oder zu den Holz-Märkten geliefert, das aber, so nicht zu nutzen, den Unterthanen, zu ihrer Ergötzlichkeit gelassen werden solle. Dergleichen Verordnungen sind auch in andern Forstordnungen zu finden, wovon des ehemaligen schwarzburgischen Canzlers Ahas. FRITSCHII Corpus juris Forestalis nachzusehen seyn wird. (*)

(*) Es ist dieser Titul aus dem MSt. des sel. HELLFRECHTII genommen. Man vergleiche anbey die Churſächsische Landsordn. des Orts Landes zu Franken Fol. 20. Auch stehet zugleich der Titul: Ausstöcken, nachzusehen.

§. 4. Ueberhaupt ist Abräumen so viel als die Wegschaffung der im Weg seyenden Sachen, von hier an einen andern Ort, um Platz und Raum, zu Erlangung seiner fernern Absichten, damit zu gewinnen. Dabey entstehet die Rechtsfrage: Ob Unterthanen, die Bauhfuhren zu thun schuldig, auch die alten Gebäude abräumen zu helfen verbunden seyn? Welche Frage man unter dem Titul: Baudienste §. 6. in einem Responso entschieden findet. Ubrigens versteht man auch unter den Abraum die Aeste eines Stammes, welche zu Scheiten nicht dienen, und pflegt dergl. Abraum denen Forstbedienten gemeinigl. als ein Theil ihres Gehalts überlassen zu werden.

Abrechnung.

§. 1. Erklärung. §. 2. a. Wenn die Abrechnung statt findet. §. 2. b. Hamburgische Statuta. §. 3. Wenn die Abrechnung besonders contra Fiscum zulässig ist. §. 4. An Exceptio compensationis, quæ cedenti opponi potuit, etiam cessionario opponi queat? §. 5. Ob die Exceptio compensationis, wenn sie widir den ersten Empfanger des Wechselbriefes statt hat, auch demjenigen, an den der Wechselbrief verhandelt, opponiret werden könne? Churfürstl. Sächs. Mandat dieserwegen. §. 6. Wenn die Abrechnung nicht zugelassen wird. §. 7. Responsum der Wittenbergischen Juristen, daß die Handgelder als eine Abrechnung der Morgengabe nicht anzusehen. §. 8. Wenn die Abrechnung contra Fiscum nicht angehe.

§. 1.

Die Abrechnung (*) ist so viel als die Aufhebung einer Schuld gegen die andere. (**)

(*) Oder Gegen-Rechnung; *Compensatio*; Abschlag.

(**) Liberatio ab obligatione contingens, quod debitori creditor ad idem obligatus factus. *I. T.* CARRACH *de præcipuis differentiis iuris Romani & Germanici in Compensatione*, §. V. Halle 1739. Im weiteren Verstande wird auch die beyderseitige Erlassung aller Anforderung gegen einander darunter verstanden. Daher sind in Praxi bey den Urtheilen und Abschieden die Clauseln sehr gewöhnlich: die auf dem Proceß beyderseits verwandte Unkosten werden vorwaltenden Umständen nach gegen einander compensiret.

§. 2. a. Es geschiehet diese Aufhebung, wenn zwey einander gleich viel schuldig seyn. Hat mein Schuldner eben so viel von mir, als ich von ihm zu fordern, so ist wohl natürlich, daß sich unsere Schulden von selbst aufheben. Wobey aber eine Gleichheit in Ansehung der Sache, und deren Werths (*) erfordert wird. (**) Finden sich diese Umstände beysammen: so bleibet es bey dem teutschen Sprüchwort: Abrechnen ist gut bezahlen. (***)

(*) Es muß nehmlich eine Sache so richtig und liquid als die andere seyn.

(**) Da bey der Abrechnung ähnliche Schulden vorausgesetzet werden: so kan selbe nicht statt finden, wo die nöthige Aehnlichkeit sich nicht zeiget, z. E. in Deposito. Daß aber in *deposito irregulari* die Abrechnung

den uns erlaubet ſey, behauptet THOMASIVS *in not. ad π. Tit. Depoſ.* Sind beyderley Schulden nicht gleich liquid: ſo fehlet auch die Aehnlichkeit und findet mithin die Abrechnung nicht ſtatt, ſondern es heiſſet: Geld vor, Recht nach. HERTIVS *de paroem. Iur. p. m.* 450.

(**) Dahin gehet bereits die Verordnung CAROLI M. *Capitul. Lib. VII. Cap.* 124. Nun ſcheinet zwar dieſem das Sächſiſche Landrecht *Lib. III. art. XII.* entgegen zu ſtehen, da es heiſſet: Welcher Mann auf den andern klagt, der hat dem andern nicht zu antworten, er ſey dann erſt ledig von ihm. Allein es bemerket bereits HERTIVS *de paroemiis Iuris p. m.* 490. daß ſolche Stelle entweder auf die reconvention ziele, oder wenigſtens heut zu Tage nicht mehr in Gebrauch ſey. HEINECCIVS aber in *Elem. I. Germ.* Tom. I. Lib. II. p. 475. hat erwieſen, daß das Landrecht die feſt geſetzete Regul nicht aufhebe. Man ſehe anbey *Georg Tob.* FISTORII *theſ. Paroem. Germanico-iuridicarum Cent. I. n.* 1.

§. 2. b. Hamburgiſch Stadt-Recht *Part. I. Tit. XXIII.* Nachdem, wegen der Compenſation, Zweifel fürgefallen, ob dieſelbe ſo wenig, als die Reconvention, ſtatt hat: ſo ſol es doch hinfüro in unſern Gerichten alſo gehalten werden, daß die Compenſatio in kraft einer Solution und Bezahlung, ſol zugelaſſen werden, Jedoch dergeſtalt, ſo fern der Kläger der Schuld, welche der Beklagte zu compenſiren begeret, geſtendig iſt, oder dieſelbe mit des Klägers brieflichen Urkunden, oder andern glaubwürdigen Documenten, alsbald kan beſcheinet werden, und bedörffe.

§. 3. Die Abrechnung hat demnach eben die Würkungen, als die würkliche Bezahlung einer Schuld. (*) Sie iſt überall zuläßig, wo ſie nicht ausdrücklich verbothen werden. (**) Wie denn auch ſelbe ſo gar contra fiſcum ſtatt findet: wenn nur die Schuld bald (***) erweislich gemachet werden kan, und von der nehmlichen Caſſe zu bezahlen iſt, der ich gegenwärtig Geld entrichten ſoll. (*)

(*) Daher derjenige, der eydlich eine Schuld zu bezahlen verſprochen hat, dennoch abrechnen kan. STRVV ad *π. Tit. de Comp. th.* 27. ZANGER de *except. c.* 8. *n.* 14. Es ſey dann, daß man ein anders aus der Intention der paciſcentium darzuthun vermöchte.

(**) Mithin iſt *exceptio compenſationis* auch in proceſſu executivo, ſo gar *contra inſtrumenta guarentigiata* zuläßig. ZANGER *de except. Part. III. cap.* 26. *n.* 77. BRVNNEM. *in Proc. Ciu. Cap.* 16, *n.* 4. Desgleichen bey bereits angelegten Arreſt. Chur-Sächſ. Proceß-Ordn. *Tit.* 51. §. 5. S. den Titul: Arreſt. §. 22.

(***) Das Römiſche Recht erfordert zu dieſem Beweis eine Zeit von zwey Monat: welches bey uns nicht gebräuchlich; cum in quibusuis aliis cauſis ſiue ſummariis ſpatium demonſtrandi Beſcheinigungs-Termin, ſiue in ordinariis ſpatium probandi Beweis-Termin breuius concedatur. CARRACH *de compenſatione* §. XI.

(*) Ausführlicher S. STRYCK *Vſ. Mod. π. Lib. XVI. Tit. II.* §. *VII - X. p.* 172-177. womit zu vergleichen *F. C.* HARPRECHT *de compenſatione debitorum publicorum.* Tüb. 703.

§. 4. Die Rechtslehrer haben einen Streit unter einander: *An exceptio compenſationis, quæ cedenti opponi potuit, etiam ceſſionario opponi queat?* Die Wittenbergiſche Juriſten äuſſerten im Sept. 1688. ihre Meynung dahin: CARPZOVIVS negiret ſolches, Deciſ. 255. n. 18. hingegen ſtehen pro ſententia affirmatiua FRANZK *Lib. I. reſ. 13.* STRVVIVS *in Synt. Iur. Ciu. tit. de compenſ. n.* 25. LENZ *de ceſſion. C.* 32. *membr.* 6. und viel andere, deren Rationes ohne Zweifel gewiſſer und nachdrücklicher ſeyn; Immaſen nicht geleugnet werden kan, daß die Compenſatio debitum ipſum afficire, und auf den Ceſſionarium daſſelbe anders nicht, als wie ſich ſolches bey dem Cedente befunden, transportiret werden mag. Cum nec liceat creditori debitoris ſui ius deterius reddere, nec adeo poſſit fieri ceſſio in præiudicium debitoris, cui ius compenſandi iam erat quæſitum. Und obgleich ſolches von etlichen limitiret werden will, daß die Compenſatio nicht ſtatt habe, wenn die ceſſio ex cauſa oneroſa geſchehen, ſo laſſen doch die angeführten Rationes ſolche Diſtinction nicht zu, indem auch propter cauſam oneroſam dem Schuldner ſein habendes Recht wider ſeinen Willen nicht genommen, noch ihme dahero einig Præiudicium zugezogen werden mag. (*)

(*) I. H. N. Dn. de BERGER *Electa diſcept. forenſ. Tit. IX. p.* 346. Dahin gehet auch STRYCK *in Vſ. Mod. π. Tit. de Compenſat.* §. VI. p. 171. 172. Quibus in Germania omnino ſubſcribendum eſt; cum apertum ſit, quod ceſſionarius nil niſi ius cedentis in iudicium deducere queat; nec attendenda diſtinctio, an lis contestata vel non. SCHILTER *Exercit.* 30. §. 64. CARRACH l. c. §. 29.

§. 5. Hierbey entſtand die Frage: Ob die *Exceptio compenſationis*, wenn ſie wider den erſten Empfanger des Wechſelbriefes, oder denjenigen, an welchen derſelbe zuerſt ausgeſtellet, wegen einer gewiſſen bey ihm habenden Gegenforderung ſtatt hat, auch denenjenigen, an welche ſolcher Wechſelbrief nachgehends verhandelt und indoßiret, oder wenn er in die andere und dritte Hand und weiter kommen, mit Beſtand opponiret werden könne?

Dieſe Frage wurde in einem Churfürſtl. Sächſiſchen Mandat vom Jahr 1699. alſo entſchieden: „Seynd wir zwar erinnert worden, welchergeſtalt nicht alleine in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XIII. unter andern, daß auch wider Wechſelbriefe die exceptio compenſationis, wann

wann ſolche in continenti liquida, zuläßig ſeyn ſolle, deutlich verſehen, ſondern auch die Rechte insgemein klare Maaße geben, daß dergleichen Exceptiones, welcher man ſich gegen den Cedenten gebrauchen kan, nicht weniger dem Ceſſionario entgegen ſtehen; Weiln aber gleichwol ſolches dergeſtalt böslich in Mißbrauch gezogen worden, daß ſich Leute gefunden, ſo, weil ſie vor ſich in Credit geſtanden, an andere, welche zum Falliment inclíniret, Wechſelbriefe ausgegeben, und darinnen denenſelben mit gewiſſen Poſten verhaftet zu ſeyn bekennet, dargegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche oder auch höhere Summen Gegen-Wechſelbriefe oder andere Schuld-Bekänntniſſe genommen, und hernach, wenn ihre Wechſelbriefe ihnen von einem tertio präſentiret worden, jetztbeſagte in Händen habende Gegen-Wechſelbriefe oder Gegen-Schuld-Bekänntniſſe vorgelegt, daraus die exceptionem compenſationis behauptet, und hierdurch, wenn bey dem erſten Empfänger des Wechſelbrieſes ſich nicht zu erholen geweſen, der Inhaber oder Præſentant um das Seinige gebracht worden;

Als ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß hinfüro. der Ausgeber eines Wechſelbrieſes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen ſolcher zuerſt ausgeſtellet, ihme verhaftet, ſie ſey beſchaffen, wie ſie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechſelbrief oder andere klare Verſchreibungen vorhanden, wider die Ceſſionarios, oder diejenigen, an welche der Wechſelbrief indoßiret, zu compenſiren, durchaus nicht befugt ſeyn ſolle, geſtalt Wir denn die angezogene Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, auch gemeine Rechte, in ſo weit und ſo viel dieſen Punct betrift, Kraft dieſes wohlbedächtig caßiren und aufheben. Auch obwol mehrermeldte exceptio compenſationis alſodann billig vor zuläßlich zu achten, wenn der Præſentant dem Ausgeber des Wechſelbrieſes in proprio verhaftet, ſo iſt doch dieſes dahin, wenn zwar einer von denen Ceſſionariis dem Ausgeber ſchuldig, den Brief aber ihm nicht präſentiret, ſondern weiter verhandelt oder indoßiret, und ſodann allererſt die Präſentation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet ſonſten die compenſatio per concurſum crediti & debiti ipſo iure geſchiehet, und folglich allhier, daß ſtricto iure bey dem ceſſionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhaftet, die aus dem Wechſelbriefe ſchuldige Poſt extinguiret zu ſeyn ſcheinen könte.„

§. 6. Bey allen Schulden, die ich vermöge der Rechte nothwendig bezahlen muß, (*) iſt es mir erlaubet, abzurechnen. (§. 2. 3.) Hingegen gehet die Abrechnung nicht allemahl an, wo dieſe Nothwendigkeit ſich nicht findet. (**) Z. E. Ein Vater muß ſeiner Tochter einen dotem geben, gedenket er ihrer im Teſtament mit einem Legato, ſo wird dieſes Legatum für eine compenſation dotis debitæ angeſehen. Ein Mann iſt nur aus Höflichkeit verbunden ſeiner Neuvermählten eine Morgengabe zu geben und ſelbe zu verintereßren. Giebet er ihr überdem währender Ehe Handgelder und bezahlet Crahmwaaren, ſo kan dieſes für eine Abrechnung in Anſehung jener nicht vermuthet werden.

(*) Dieſe Schulden heiſen *debita neceſſaria*, und werden den voluntariis entgegen geſetzet. *Debitum neceſſarium* eſt, quod immediate ex Legis vel ſtatuti diſpoſitione abſque hominis facto præſtandum venit. Hieher gehöret dos, legitima, dotalitium, ſtatutaria portio u. ſ. f. *Debitum voluntarium* eſt, quod a principio ex contractu vel ex quaſi contractu, & ita a voluntaria cauſa proficiſcitur. Heiſet auch *conuentionale*.

(**) Andere Rechtslehrer hingegen, als Coler, Möller, Schilter, Beyer u. m. verwerfen dieſe Diſtinction, als welche ſich nur auf die Einfälle der gloſſatorum gründe, davon man ausführlich nachſehen kan. Io. God. KRAUSII diſſ. *de legato in debitum haud compenſando*, daß ein Vermächtniß in keine Schuld einzuwerffen. Wittenb. 1737.

§. 7. Letzterer Punct hat in einem gewiſſen Gräflichen Hauſe Streit verurſachet, weswegen die Wittenbergiſche Juriſten-Facultät M. Aug. 1685. folgendes Reſponſum ausgefertiget: „Hat Graf Sempronius in der Eheſtiftung ferner 1000. Thlr. ſtatt der Morgengabe verſchrieben, dergeſtalt, daß ſolche Zeit währender Ehe jedesmal ſeiner Gemahlin mit 100. Thalern verpenſioniret, nach ſeinem Todesfall aber ihr würklich zu ihrer freyen Diſpoſition bezahlet und erleget werden ſolte, und es fordert jetzo die Frau Wittwe wegen dieſer ihr verſchriebenen Morgengabe 1000. Thlr. auf zehen Jahr zurückgebliebene und bey Lebzeiten unabgeführte Zinſen.

Ob nun wol vorgewendet wird, daß Graf Sempronius erweldter ſeiner Gemahlin wider des Herrn Succeſſoris und deſſen Agnaten getroffenen Vergleich und gethane Proteſtation jährlich gewiſſe Hand-Gelder auf 5. bis 600. Rthlr. gereichet, und ſolches dahin gedeutet werden will, als ob darunter die verſprochenen Zinſen von der Morgengabe abgetragen, und dadurch dieſelben abſorbiret wären, wie denn die Bezahlung in duriorem cauſſam verſtanden werden müſte, und wäre hierüber ferner zu erwegen, daß die Gräfliche Wittwe

we nicht allein den Brautwagen mit 6. Kutschpferden, wie sie nach Inhalt der Ehestiftung schuldig gewesen, nicht eingebracht, sondern auch des Sempronii, ihres verstorbenen Gemahls, Kutsche und darzu gehörige 6. Pferde zu sich genommen und behalten, hierüber das Silbergeschirr, welches sie doch, nebenst denen zur weiblichen Gerechtigkeit gehörigen Stücken, gegen 7000. Thlr. dem Herrn Successori überlassen, unter dem Vorwand, daß ihr solches geschenket, gleichergestalt ihr zugeeignet, und endlich bey Lebzeiten ihres Ehegemahls unterschiedliche Crahnwaaren ausgenommen, welches alles der Lehns-Successor von ihrer Forderung abzuziehen, oder in compensationem einzurechnen vermeynet.

Dieweil aber dennoch nicht dargethan werden kan, daß der verstorbene Herr Sempronius durch die jährlich seiner Gemahlin gegebenen Handgelder, die ihr versprochenen 1000. Thlr. wegen der verschriebenen Morgengabe, abzutragen jemals gemeynet gewesen, sich auch solche niemals quittiren lassen, vielmehr zu vermuthen, daß angeregte Handgelder derselben aus einer sonderbaren ehelichen Liebe geschenket worden, beverab, da unter hohen Personen dergleichen Handgelder nicht ungewöhnlich seynd, wie denn auch, was von den Crahnwaaren angeführet worden, dieselben darum zu ihrer Befriedigung nicht angerechnet werden können, weil sie solche bey Herrn Sempronii Lebzeiten ausgenommen, und derselbe darmit zufrieden gewesen, oder doch sich darinnen nicht wiedrig bezeiget, auch unter Ehegatten täglich vorgehet, daß dergleichen Waaren von einem und dem andern ausgenommen werden, und der Ehemann, was also bey währenden Ehestande ausgenommen wird, zu bezahlen schuldig ist.

So erscheinet daraus so viel, daß der Herr Successor die der Gräflichen Wittwen von ihrem verstorbenen Ehegemahl bey dessen Leben gereichte Handgelder, wie auch die aus denen genommenen Crahnwaaren, zur Compensation zu bringen nicht befugt, sondern die rückständigen und bey Lebzeit Herrn Sempronii aufgewachsenen zehenjährigen Zinsen von den 1000. Thlr. Morgengabe und zwar jährlich davon 100. Thlr. so lange derselbe gelebet, abzutragen schuldig, hingegen ist er darauf den Werth des Brautwagens, und der darzu gehörigen sechs Pferde, wie auch das Silbergeschirr, dafern sie, daß ihr solches geschenket, nicht beyzubringen vermöchte, abzuziehen wohl berechtiget.

(*) I. H. Nob. Dn. de BERGER *Supplem. ad Elect. de Sceps. Forens. Tit. XLV. p. 567--570.*

§. 8. Wiewohl die Abrechnung auch contra Fiscum in gewissen Fällen Platz finden kan: (§. 3.) so sind doch die meisten Rechtslehrer der Meynung, daß in materia *Vectigalium, Tributorum & Collectarum* dergleichen, ordentlicher Weise, nicht zuzulassen sey. (*) Und zwar aus dem Grunde: quod summa plerumque reipublicæ necessitas veram & celerem talium pensitationum solutionem efflagitet, nec eidem ex tali ficta solutione, qualis per Compensationem fit, occurri queat. (**)

(*) KLOCKIVS *de Contrib.* C. 16. n. 170. CARPZOV *in I. For. Part. I. Cap. 8. def. 9. n. 5.* STRVVIVS *ad Tit. de Comp.* Th. 23.

(**) ZIEGLER *de Iuribus Maj.* Lib. 2. Cap. 3. §. 58. BENDER. *ap.* KLOCKIVM *in Votis Cameral. Relat. 113. n. 8.*

§. 9. Von der Abrechnung sehe man die in des Hrn. Hofrath BVDERS *Biblioth. Iurid. Cap. VII. & LV. p. m. 199.* angeführten Rechtslehrer.

Abriß.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des jüngern Reichs-Abschiedes. §. 3. Calenberg. Canzley- und Untergerichts-Ordn. Chur-Braunschw. Justiz-Reglem. §. 4. Der Richter kan den Abriß durch vereydigte Personen machen lassen. Eyd der Mahler aus dem Concept der Cammer-Gerichtsord.

§. 1.

Abriß (Ichnographia) ist eine künstliche Abzeichnung einer gewissen Gegend, oder eines Grundstückes nach der wahren Lage und Gränzen. (*)

(*) Est imaginaria repræsentatio, cum rusticorum prædiorum ἐκτυπώσεις aut vrbanorum pegmata quædam ligneola aut simulacra ædium chartacea in iudicum conspectum adferuntur, P. M. WERNERS *Observ. Practic.* h. v. p. 3. Man vergleiche anbey den Titul: Augenschein.

§. 2. Nach dem jüngern R. A. 1654. §. 51. Wann es um Gränzen, Waydgang, Jagen, und andere dergleichen jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, solle zu des Richters besserer information, ein jede Parthey einen richtigen Abriß (*) zu produciren schuldig seyn.

(*) Findet sich bey solchem ein Fehler: so stehet es der Parthey frey, ihn anzuzeigen und ihre Nothdurft dabey zu beobachten. Man vergleiche S. T. NEVRODES pragmatische Erläuterung dieses R. A. p. 228.

§. 3. Eben dieses muß auch nach verschiedenen Landesordnungen geschehen. Calenbergische Canzley- auch Unter-Gerichts-Ordnung von

Jahr

Jahr 1663. Tit. IX. §. 7. Wann die ſtreitige Sache Gränzen, Hude, Trifft, Weide, Jagten, Fiſchereyen oder dergleichen betrifft, ſoll ſo wol der Kläger als Beklagter verbunden ſeyn, einen deutlichen Abriß des ſtreitigen Orts beyzubringen, auf daß man ſich in Facto daraus eigentlich informiren, und entweder die Sache alsbald nach Befindung ſchleunig erörtern, oder die etwa nothwendig annoch, befundene Zeugenverhör, oder Einnehmung des Augenſcheins darnach verordnen könne.

Tit. XXIII. In denen Fällen, da die Nothdurft erfordert, den Augenſchein einzunehmen, ſoll entweder auf Anhalten der Parthey, oder auch ex officio gehörige Commiſſio erkant, zu deren Verrichtung ein gewiſſer Tag berahmet, beyde Theile dazu citiret, der Actus mit gebührlichem Fleis zu Werk gerichtet, und darauf von denen inſpectoribus eine ſchriftliche relatio, wie die Sachen in angeſtelleter Beſichtigung ſich befunden, auch wol nach Gelegenheit ein ungefährlicher Abriß zum Gericht eingeſchicket werden, damit alſo, warum eigentlich der Streit, ſo viel beſſer eingenommen, und der Rechtsſpruch deſto richtiger gefaſſet werden könne.

Königl. Großbrittaniſches Churbraunſchweigiſches Juſtiz-Reglement vom Jahr 1718. Die Hofgerichte und Canzleyen ſollen beyden Theilen, wann es auf Gränz-Streitigkeiten, oder auf andere Puncten ankömmt, daraus man ſich ohn Abriſſe nicht wol finden kan, tüchtige Abriſſe desfals mitzubringen, ernſtlich anbefohlen.

§. 4. Wie nun auf einen richtigen Abriß öfters gar viel ankommet: ſo iſt am beſten, wenn der Richter ſolchen ſelbſt durch darzu vereydigte (*) der Sachen verſtändige Perſonen verfertigen läſſet. (**) (Baugericht. §. 4.) Auch hat ein Abriß, weil ſolcher zum Unterricht dienet, bey gütlichen Handlungen ſeinen Nutzen. (†)

(*) Man findet zu deſſen Behuf in dem Concept der Cammer-Gerichtsordnung *Part. I. Tit. XCVII.* folgenden Eyd der Mahler: "Daß ihr in dieſer Sachen, darum ihr erfordert, ſo viel ihr aus Erfahrung euer Kunſt erlernet, und mit eueren leiblichen Sinnen erkünden möget, niemand zu Lieb noch zu Leyd, weder um Neid, Haß, Mieth, Gunſt oder Gaab, ſondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, gegenwärtige Contrafactur, wie ihr ſie erfindet, oder diejenige Ort, ſo in berührter Sachen ſtreitig und ſpecificirt, wie dieſelbe eigentlich beſchaffen, euch vorgetragen und befunden werden, abmahlen wollet, ohn alle Gefährde.

(**) Haben aber die Partheyen ſolche Riſſe einſeitig machen und ſelbige zu den Rechtshandlungen legen laſſen: ſo tragen ſie zwar nichts hauptſächliches mit bey, und kommen jenen nicht gleich; jedoch ſind ſie nicht ganz und gar zu verwerfen, wie ſie denn auch dem andern Theile gemeiniglich zur Gegenerinnerung mitgetheilet werden. BERGER *Oecon. Iur. Lib. 2. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 554. deciſ. 382. 383.* Anmerkungen zu der Frankfurtiſchen Reformation, 3te Fortſetzung. *p.* 389. 390.

(†) I. OETTINGER *de Iure & Controverſiis limitum Cap. VI. p.* 416.

Abſager.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Abſagen war vormals unter hohen und niedern Perſonen ſehr gewöhnlich. §. 3. Wird eingeſchränket und endlich ganz verboten. §. 4. Verordnung des R. A. zu Augſpurg. 1555. §. 5. Die Gerichte werden wohl beſtellet und die Abſager verfolget. §. 6. Alle Thätlichkeiten werden den Unterthanen verbothen. Verordn. der Schleswig-Holſteiniſchen Landgerichts-Ordn. KönigChriſtian I. Mandat vom Jahr 1480. §. 7. Culmiſches Recht.

§. 1.

Ein Abſager iſt, der dem andern, aus bewegenden Urſachen, den Frieden aufkündiget und ſich für deſſen Feind erkläret, und ihm an Leib und Leben, Haab und Guth, Schaden zu thun, drohet. (Abſagebriefe, Abſagung)

§. 2. In den ehemaligen Zeiten, da das Befehden üblich, und es erlaubet war, in Ermangelung richterlicher Hülfe, ſein wahrhaftes oder vermeintliches Recht ihm ſelber zu verſchaffen, war das Abſagen ſehr gewöhnlich. (*) Es war Fürſten und Herren nicht allein, ſondern auch Unterthanen erlaubet, (**) der Mißbrauch gieng dabey ſo weit, daß geringe Perſonen, gegen vornehme, Abſagere wurden. Man findet einen Fehde-Brief, (*,*) in welchem ein Koch mit ſeinen Küchen-Knaben, Holzträgern und Schüſſel-Wäſchern Graf Otten von Solms eine Abſage thut, und daß ſie ſeine, der Seinigen, ſeiner Lande, Leute und Viehes Feinde ſeyn wollen, um ihres gnädigen Junghrr Gottfriedes von Eppenſtein, Herrn zu Münzenberg ꝛc. (*) Wiewol ſolches, da es um ihres Herrn willen geſchehen, noch eher entſchuldiget werden könnte, als daß ſo gar Unterthanen ihrer Oberherren Abſager geweſen ſeyn.

(*) Hier vergleiche man das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI & FEVDALIS S. R. I. Tit. *Diffidations*-Recht p. 277. 278.

(**) CODEX IVRIS ALAMANNICI *Edit. Berger.* p. 509. Meichſn. Cap. 152. Wie Herrn und Man an einander wider ſagen ſollent. Wer ſeinem Herrn ſein Gut aufgeyt oder aufgeben wil oder im vertailt wird mit dem rechten dennoch ſol der man dem Herrn noch der Herr dem Mann nicht wiederſagen wann ſy ſelb von mund ze mund und chainer ſol dem anndern Schaden tun in aim Tag noch in ainer nacht nach der Widerſagung

hat aber der Herr kein ſaumung auf den man oder der man auf den Herrn e daz er im wider ſag daran hat er ſein trew zerprochen der ir einer dem andern ſchuldig iſt.

(*,*) Bey dem MVLLER im Reichs-Tags-*Theatro* unter *Frid. V. I.* Vorſt. *Cap. VII.* §. 3. auch in des HERTII *diſſ. de ſuperioritate territoriali.*

(*) Nichtweniger beſonders iſt auch der Fehde-Brief, der Schuhknechte in Leipzig, dem ganzen *Corpori Vniverſitatis* daſelbſt zugeſchicket, vom Jahr 1471. Wir noch geſcrebin Lorenz ſtoyck Steffan ſtoyck Peter ſtoyck gebrüdere Peter tyle Mattis ſchmydt und Valentin ſmydt thun kundh allin und ichlichen ſtudenten der vniverſiteren Leipczk welchs weſins ſye ſind Es ſynt doctores Licenciaten Meyſter adir Bacularii ſye ſind geiſtlichin adir werlichin Junck adir alt clein adir groß das wir nwer ſynde wordin und ſynde wordin und ſonde ſein wollin umb des willen das eyner genanth der lange Probiſt In unſir Libin frawin Collegio wanende und cleyn nickel In doctor ſmideberg is burſin und bacularius ſchucz und yner gnanth Groſtel widir Gate ere und recht in der ſtad gerichte Leipczk mit irer ſelbiſt gewalt und frevil obirhaund und dorober glemzeit haben und wollin unß hirumb nicht wandels pflegin ſulchs wandels wir obin gemelte uns an allin den dye do ſtudenten ſynt Junck adir alt erholin wollin und wollin uns eins ſulchin an uch allin zu den eren bewart habin Gegebin undir dißen Ingeſigel des wir nu tzumale gebrauchin Im IXXL Jare. S. Joh. Gottl. HORNS Sammlung zu einer hiſtoriſchen Handbibliothec von Sachſen. *IV.* Theil *n. IV. p.* 396.

§. 3. Dieſen Gebrauch ſuchten die Landes-Herren bey ihren Unterthanen, und die Kayſer bey den Ständen abzubringen und aufzuheben. Allein es hielte ſehr ſchwer, und es hat lange Zeit gewähret, ehe dieſe Abſicht erreichet werden könnte. Denn da man das Abſagen als ein Stück der von Alters her zuſtehenden teutſchen Freyheit betrachtete; ſo wollte ſich niemand dieſe Gerechtſame gern nehmen laſſen. Anfänglich wurde das Abſagen eingeſchränket, hernach auf einige Jahre verbothen, endlich aber ganz und gar abgeſchaffet, der Landfriede auf ewig feſtgeſetzet und die Uebertreter mit harter Strafe angeſehen.

§. 4. In dem Reichs-Abſchied zu Augſpurg 1555. §. 48. heiſſet es: Wir ſetzen, ordnen, ſtatuiren und wollen, daß ſolche Abſager und Landzwinger in Fällen, da einer oder mehr die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austretten, und ſich an End, oder ſolchen Leuten thun, da muthwillige Beſchädiger Enthalt, Hülf, Fürſchub und Beyſtand finden, von denen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit merklich beſchädiget werden, auch Gefahr und Beſchädigung von denſelbigen leichtfertigen Perſonen warten müſſen, die auch mehrmahls die Leut durch ſolche Drohe und Forcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht ſich nicht laſſen begnügen, derhalben ſolche für rechte Landzwinger gehalten werden ſollen. (*) Hierum wo dieſelbe an verdächtliche End, als obſtehet, austretten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben laſſen, ſondern mit bemeldtem Austretten, von dem Rechten und Billichkeit zu bedräuen oder zu ſchrecken unterſtehen, wo ſie in Gefängniß kommen, ſollen mit dem Schwerdt als Landzwinger, von dem Leben zum Tod gericht werden, unangeſehen, ob ſie ſonſt nicht anders mit der That gehandelt hätten, daß es auch desgleichen gehalten werde, gegen denjenigen, die ſich ſonſt durch etlichs Werk mit der That zu handlen unterſtehen.

(*) Wie weit die Vermeſſenheit der Abſager gegangen ſey, erſiehet man aus dem 45. §. da geſaget wird: Als ſich dann auch zu vielmahlen und an vielen Orten im heiligen Reich zuträgt, daß etliche Unterthanen, ſo zu Zank und Unruhe geneigt ſind, und Luſt haben muthwilliger Weiß auszutretten, und unter dem geſuchten Schein, als ſollte ihnen von andern die Billichkeit nicht wiederfahren mögen, etwa ſondern Perſonen, etwa ganzen Communen und Gemeinden Abklag oder Abſagen zuſchicken, oder an die Thor der Flecken und Häuſer anſchlagen, darinn ſie dieſelbe bedräuen, wo ſie ſich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, daß ſie es an ihrem Leib und Gütern einkommen, und mit Brand oder in andere Wege verderben wöllen, etliche auch, fremde Anſpruch an ſich kaufen, darauf austretten, und ihnen daher ſolchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Urſach ſchöpffen.

§. 5. Wie aber die Abſager auf einen Schein Rechtens ſich gründeten; ſo wurden die Reichs-Gerichte wohl beſtellet und die Obrigkeiten ermahnet, die Gerichte in ihren Landen zu verbeſſern und jedem zu ſeinem zukommenden Rechte zu verhelfen. Es wurde durchgehends verbothen, Abſager aufzunehmen und zu dulden, dagegen aber erlaubet: „daß ein jeder Abſager durch denjenigen, dem abgeſagt worden, oder ſeine Befelchhaber, auch in einer andern Obrigkeit, da der Abſager in des abgeſagten Gebiet angetroffen, und daraus flüchtig würde, in der Nacheyl nibergeworffen, gefänglich angenommen, in daſſelbig Gericht eingeſtellt, und zu Recht angehalten werden. R. A. zu Augſpurg 1566. §. 18.

§. 6. Dagegen verfaſſeten und verbeſſerten die Oberherren Landes- und Gerichts-Ordnungen, verbothen den Unterthanen Thätlichkeiten gegen einander vorzunehmen und befohlen ihre Befugnis gerichtlich zu ſuchen. (*) (Ausfordern.) Der Fürſtenthümer Schleswig-Hollſtein Landgerichts-

richts-Ordnung. §. *I. Tit. II. Part. I.* Daß in den Untergerichten Unſre Aempter in beyden Fürſtenthümen Schleßwig und Holſtein, es hinführo nach alten gewöhnlichen Landrechten ſoll gehalten werden, dergeſtalt, daß von den Unterthanen keiner wider den andern mit der That ſich vergreiffe, ſondern ihn vor dem Dinge und Rechten, darunter derjenige, den er zu beklagen vermeynet, geſeſſen iſt, mit Recht fürnehmen und beſprechen ſoll. §. 2. Zu dero Behueff ſollen Unſere Amtleute und derſelben untergeſetzte Befehlighabere, daran ſeyn, daß ſie in der Cremper und Wilſter-Marſch, auch aller andern Oerter, damit die Leute zu ordentlicher Zeit erſcheinen, ihre Sachen darnach richten, und ſich keines Auffzugs beſchweren mögen, auff dazu präfigirten, und alle Jahr gewiſſen Zeiten, welche auſſer höchſter Unumgänglichkeit nicht zu verendern, oder zu erſtrecken, offtmals ſonderbahre verſchiedene Gerichts-Tage, maßen in Dithmarſchen gebräuchlich, an denen Dingſtetten, worſelbſt ſolche bisher gehalten, öffentlich anſtellen, Ding und Recht hegen, und einem jedern unverzüglich und unparteylich Recht wiederfahren laſſen.

(*) König Chriſtian I. zu Dännemark Mandat, daß einer den andern nicht vergewaltigen ſoll, Rendsburg d. 13. Julii 1480. Wir gebieten auch bey Leib und Gut, daß kein Rittermäßiger oder Edelmann, Gütermann, dieſer Unſerer Lande, einer wider den andern, oder wider unſere Städte und Unterſaſſen, ſoll, veiden, beſchädigen, veiden oder beſchädigen laſſen, in einiger geſtalt, ſondern der da vermeinet Anſpruch wider jemand zu haben, der ſoll es bey Uns klagen, und auch mit Recht verfolgen, wir wollen Rechtlich das entſcheiden, und ſonſt niemand, ſondern wem wir derhalben ſonderlichen Befehl geben, ꝛc.

§. 7. Das Culmiſche Recht im 5. Buch, 2. Theils *Tit. XV. cap. I.* verordnet: Wo jemand ſich an dem ordentlichem Rechte nicht würde begnügen laſſen, und darüber was thätliches mit Befehden oder Abſagung, Wegelagerung, und Mordbrennen anfangen, der ſoll als ein Friedebrecher am Leben geſtraffet werden; hat er aber auch mit Brande Schaden gethan, ſo ſoll er öffentlich mit Feuer verbrandt werden.

Cap. IV. Da aber jemand vor vollenzogener That des Vornehmens gereuete, und die Briefe wieder forderte, oder ſonſten ſich öffentlich anſagete, daß er ſeinen Willen geändert, und ihn der vorgenommenen Unthat leid wäre, demſelben ſoll die ordentliche Straffe erlaſſen, und ſonſten nach Gelegenheit mit Verweiſung oder öffentlicher Züchtigung geſtraffet werden. Cap. V. Da auch etliche bey ſolchen Beredungen oder Abſagungen die Condition anhängen, und ihr ſchnödes Vornehmen damit beſcheinigen wolten: Als nemlich, da man ſich nicht vertragen würde, daß ſie denn ſolches fortſtellen wolten: dieſelben ſollen ungeachtet ſolcher Condition als öffentliche Friedebrecher und Befehder mit den Schwerdte geſtraffet werden.

Abſagsbriefe.

§. 1. Erklärung. §. 2. Weſentliche Stücke eines Abſagsbriefes. §. 3. Zwey Abſagsbriefe von den Jahren 1450. §. 4. Die Zuſchickung der Abſagsbriefe wird verbothen. Verordn. des R. A. zu Regenſp. 1594. der Magdeburgiſchen Policey-Ord. §. 8. Churſächſiſche Conſtitution.

§. 1.

Abſags-Briefe (*) ſind Schreiben, in welchen einer dem andern abſagt, oder ihm Feindſchaft zuſchreibet und ihm mit Raub, Brand, Mord zu beſchädigen drohet.

(*) So auch Abklag, Vehdes-Briefe, Feind-Briefe, genennet werden. S. die Titul: Abklag, Abſagung.

§. 2. Der, ſo dergleichen Brief an den andern in ſeinem Namen ſchreibet, heiſſet ein Abſager, davon vorſtehender Titul ausführlicher nachzuſehen iſt. Die weſentlichen Stücke eines Abſags-Briefes gehen dahin, daß die Urſache der Zwiſtigkeit gemeldet werde, daß man ſein Recht in Güte nicht erhalten könne, daß dem Gegentheil und allen ſeinen Helfershelfern der Unfriede angeſaget und drey Tage Zeit gegeben werde. (*)

(*) REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Diffidations-Recht. §. 7.

§. 3. Zur Erläuterung dienet der Vehdtsbrieff Herzog Albrechts von Oeſterreich. (*) Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Oeſterreich. Wiſſend Bürgermeiſter, Rät und Gemein, der Stätt, Ulme, und ander, den unſer Herrſchafft Hohemburg verpfändt iſt, als wir uch zu mengmale mit unſern Schriften und Bottſchafften angelangt und begert haben, unß zu unſer Herrſchafft Rotemburg und ander Stett, darzu gehörend, ſo ir von unß und dem Huſe Oeſtereich in Pfandts wüſe innhabet, zukommen zu laßen, und haben unß damit erbotten, wie wir auch von derſelben Herrſchafft wegen, nach innhalt der verpfendung recht pflicht thun wollen: Wir haben auch darübe redlichen Ußtrag uff Fürſten, Herrn und Stett fürgenommen; daß unß aber alles bißher nit hat verfahen mögen; deßwegen und dieſelb unſere Herrſchafft großen Schaden genommen haben und noch täglichs nemen: Darum

wollen Wir uwer, aller der uwern, uwer Helffer und helffershelffer vind ſein. Und das gen uch und den uwrigen allen unſer Fürſtliche Ere bewart haben. Mit dieſem unſerm offen Briefe: der deß zu Urkund, mit unſerm uffgetrucktem Innſiegel verſiegelt und geben iſt an Sanct Jörgentag. anno 1450. (**)

(*) Ein anderer Fehde Brief aus des BECKMANNS Anhältiſchen Hiſtorie III. Th. 2. B. 5. Cap. p. 343. lautet wie folget: Were Olpick Schencke, dat Ick Bernd van Sprone der von Madeburg fiend geworden bin umme ſolcker Gerechtigkeit willen, da myn gnädige Herr to den van Magdeburg nehnet to hebben, ſo ſchaltu ock weten, dat Ich ock din Fiend wil ſin, wente Ick vernohmen hebbe, dat du mydde borge ſiſt, unde ock umme cyns Breves willen, den du meck myt Frevel vorbcholden heſt, dat meck groten unvorwinlicken Schaden gedan hot, unde noch tegelicken doet, unde wil, dat myne ere myt mynen Hülperen und Knechten gegen deck wohl bewaret hebben. Ick thee meck ock myt deme vorgenanten mynen Herrn van Magdeborgh in ſinen Frede und unfrede: Tho orkunde deßes Breſes hebbe yck myn Ingeſegel under an dyßen Breff dröcken laten, de gegeben is nach Godes Bort vierten hundert Jar unde darna in deme yn unde drittigſten Jaer an deme Sondage Martini.

(**) DATT *de Pace Publ. Lib. I. Cap. XV.* Mehrere Abſagsbriefe findet man in LEHMANNI Speyer. Chron. *VII.* 86. 89. 100. 101. 103.

§. 4. Nach der Hand wurde das Abſagen bey Leib und Lebensſtrafe verbothen, (*) (Abſager §. 3. 4.) und damit ſolchem Verboth um ſo mehrers nachgelebet würde: ſo hat man im R. A. zu Regenſpurg 1594. verordnet, daß die Abſags-Brief-Schreiber ſollen geſtraft werden, wie die Abſager ſelbſt. Es heiſſet §. 41. Dergleichen und dieweil in etlichen Orten Leut gefunden werden, die ſich zu den verbottenen Vehd und Abſags-Briefen zu ſchreiben gebrauchen laſſen, und dannenhero deſto mehr Urſachen zu den ſträfflichen Diffidationen und Abſagungen gegeben wird: So ſtatuiren, ordnen und wollen Wir, daß diejege, ſo ſich alſo zu Abſags-Brieffen zu ſchreiben, ziehen und vermögen laſſen, oder deſſelben unterfangen thäten, nicht weniger als der Diffidant, nach Inhalt Unſerer und des Reichs Ordnung mit unnachläßiger Straff angeſehen und angehalten werden ſollen.

(*) Dieſes Verboth geſchahe ſo wohl durch allgemeine Reichs- als beſondere Landes-Geſetze. Z. E. heiſſet es in der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung 1652. Cap. 38. „Ordnen und ſetzen Wir, wo jemand an Gleichheit und Recht ſich nicht wolte begnügen laſſen, und ungeachtet das Recht ihm nicht verweigert, auch ſein Gegentheil ſich auf Uns, als des Landes Fürſten, oder andere gebührliche rechtliche Austräge beruffen, hierüber austreten, ſeinem Gegentheil, Uns und Unſern Unterthanen abſagen, Feindes Brieffe anſchlagen oder zuſchicken würde, daß derſelbe, desgleichen auch alle die, ſo ihnen wiſſentliche Hülffe, Rath, Anleitung, Haufung, oder andern Vorſchub gethan, ob auch gleich aus ſolchem Fürnehmen kein Schade noch Angriff weiter erfolget wäre, nach Gelegenheit der Fälle, und Umſtände nach rechtlichen Erkäntnüß, peinlich und auch wohl mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode ſollen gerichtet, und alſo in Unſern ſchöppenſtülen zu Recht erkannt werden. Man ſehe anbey den Titul: Ausfordern.

§. 5. Dieſe Schärfe iſt nachmals in dem Churfürſtenthum Sachſen vermindert worden. (*) Es heiſſet *Conſtit. Elect. 14. part. 4.* Dieweil unſere Schöppen-Stühle biß auher geſprochen, daß derjenige, welcher einen Vehdes-Brief ſchreibet, nicht mit dem Schwerd, ſondern allein mit den Staupenſchlägen zu ſtraffen, er hätte dann mit der That zur Vehde zu helffen angefangen, ſo laſſen wir es auch dabey bleiben.

(*) Man machet in Chur-Sachſen vermöge einer Conſtitution des Churfürſtens Auguſti einen Unterſchied unter Abſagen und Fehden, deren jenes leidlicher als dieſes beſtrafet wird.

Abſagung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Abſagung muß drey Tage vor angefangener Feindſeligkeit geſchehen. §. 3. Exempel einer Abſagung.

§. 1.

Abſagung war in den alten Zeiten, da die Befehdungen annoch erlaubet waren, eine ſolenne Ankündigung des Krieges, wodurch jemand ſich vor einen offenbaren Feind des andern erklärte, alle Feindſeligkeiten androhete, und desfalls ſeine Ehre, daß man ſolche Gewaltthätigkeit vor keine Räuberey anſehen ſollte, zu verwahren ſuchte.

§. 2. Dergleichen Abſagung muſte wenigſtens drey Tage vor der würklichen Feindſeligkeit geſchehen, weilen ſonſt die Fehde vor ungerecht, und der Befehder vor einen ehrloſen Kerl gehalten wurde. (*)

(*) AVR. BVLLA *Tit. XVII.* DATT de *pace publ. Lib. I. cap. XV. p. 120.* ALBER. CHRON. *ad a. 1234.* LEHMANNS Speyeriſche Chronick *Lib. V. cap. 103.*

§. 3. Dergleichen Abſagungs- oder Fehde-Briefe haben auſſer Datten der Canzler von Ludewig in ſeiner Erläuterung der g. B. 2. Theil S. 176. Piſtorius in dem Anhange zu Gottfrieds von Berlichingen Lebens-Beſchreibung Seite 15. und andere ediret. Wir wollen zum Exempel nur einen, welchen SPEIDEL in *ſpecalo ſub voce* Fehd anführet, hieher ſetzen: Wir . . laſſen euch wiſſen, daß wir hernach geſchrie-

ſchriebene . . euer und eurer Knechte, die ihr jetzt habt, oder hernach gewinnen möchtet, Feind wollen ſeyn, ziehen aus auch zu jeglicher Zeit in Frieden und Unfrieden unſerer Herren, Helffer und Helffershelffer, und nehmt ihr des einigen Schaden, wie ſich der zutrüge, des wollen wir unſere Ehre deswegen bewahret haben. Deſſen zu Urkund ꝛc. ꝛc. (*)

(*) Es iſt dieſer Titul aus des HEINECCII MSt. genommen.

Abſarii.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von dem Worte Abſus. §. 3. Muthmaſſungen von dem Urſprung dieſes Wortes.

§. 1.

Abſarii oder *Apſarii* waren bey den alten Franken Bauern, deren Ländereyen, als nicht urbar, von den Guts-Herren waren zurück genommen worden, welche Aecker eben deswegen gleichfalls agri abſi, abſcitates, abſidates, apſitates, genennet wurden, wie dieſes alles Car. du FRESNE in *Gloſſar. med. et infim. Latin.* ſub his vocib. aus diplomatibus und Scribenten mittler Zeiten erwieſen.

§. 2. Nun iſt die Bedeutung der Worte klar, denn jederzeit werden agri abſi vel apſi den veſtitis und cultis entgegen geſetzet, auch bisweilen ausdrücklich inculti genennet. vid. *Charta Adalbaronis epiſcopi* apud MEVRISS. in *Hiſtor. Metenſ.* pag. 308. ibi: de qua terra ſunt manſa vndecim, *quinque quidem veſtita*, alia *ſex vero manent abſa*. An einem andern Ort, bey dem du FRESNE wird gedacht manſorum duorum *penitus abſorum et omni cultura deſtitutorum*, paſcuis ſolummodo animalium aptorum. Und der Erzbiſchof Arno zu Salzburg bey dem HVND in der *Metrop. Salisburg. Tom. I.* braucht die Redensart apſum iacere, vor wüſte oder unbebauet liegen. Mithin kan das Wort abſus nichts anders heiſſen, als eine Wüſtung oder unbebauetes Land, ſo nur zur Viehweide gebrauchet werden konnte; und ein abſarius iſt ein Beſitzer ſolcher unbebaueter Länder, bisweilen auch ein Bauer, welcher keine Hufen und Aecker hatte und nur zu geringen Dienſten verbunden war. (*)

(*) *Cæſar.* HEISTERBAC *Gloſſar. ad Regiſt. Prum. apud Leibnit. Collectan. etymolog. tom. II. p. 415.*

§. 3. Woher aber dieſes Wort ſeinen Urſprung habe, ſolches bleibet deſto unbekannter und verborgener, und wird wohl niemand dem du FRESNE beypflichten, welcher ſolches von dem lateiniſchen *abſum* herleiten wollen, weil in dem *l. 11. C. Th. de veteran.* loca abſentium ſqualida vorkämen: denn es könnte ſodann wohl ager abſentis, nicht aber ager abſus vor latein paßiren. Ohne Zweifel iſt es vielmehr ein altfränkiſches Wort, und glaube ich, *abſarius* ſey das teutſche Abſchaar. Scararii waren Fröhner, die ohne Zweifel mit dem Pfluge dienzten. Weil aber ihre Ländereyen mit der Zeit wüſte worden, ſo muſten ſie andere Handdienſte leiſten, oder Vorſchaft laufen. Daher hieſſen ſie abſcharii, gleichſam die nun von dem Pfluge oder der Pflug-Schaar abgekommen. Bisweilen nennete man ſie auch Scararios, und dienen hieſſe ſcaram facere. *Cæſar.* HEISTERBEC. ibid. p. 428. Meinzo tenet medietatem beneficii Raduſi: alia medietas abſa (urvinde, i. e. Frohnde) eſt. Sunt in Didendorpht manſa ſeruilia quinque, quæ ſimiliter ſeruire debuiſſent, vt ſuperiores. Et modo ſcarram faciunt. CÆSARIVS Scararios modo miniſteriales adpellamus. Scaram facere eſt d. abbati, quando Ipſe iuſſerit, ſeruire, et nuncium eius, ſeu litteras, ad locum ſibi determinatum deferre. Aus eben dieſer Urſache hieß abſare ſo viel als abſchaaren, oder wie es Cæſarius HEISTERB. ibid. p. 452. überſetzt, vronen, einen Bauer anſtatt der Pflugdienſte auf Handfrohnen oder Bothſchaftlaufen ſetzen; ein ſolch Stück Land aber, wovon ehemals Pflugdienſte geleiſtet werden müſſen, hieß ager abſus, gleichſam ein Abſchöß-Acker, weil davon nicht mehr Pflugdienſte, ſondern von dem Bauer entweder dergleichen geringe Frohnen, oder ein ganz kleiner Schoß oder Zins geleiſtet wurde. Dann daß auch das letzte bisweilen geſchehen ſey, erhellet aus dieſem *Cæſario* HEISTERB. p. 305. de ipſis his prædictis manſis ſunt abſa 10. & 12. reſtant, quæ præ nimia paupertate non ſeruiunt neque ſoluunt. Weil wir auch oben angemerket, daß dieſe Aecker bisweilen abſiditates und epſitates genennet worden: ſo könnte man auch das teutſche Wort Abſitz ſehr füglich hieher ziehen. Denn gleich wie ein beſetzter Hof heiſſet, welcher ſeinen colonum hat, der die darzu gehörige Aecker bauet: alſo kan ein Hof, und die darzu gehörige Ländereyen, gar bequem ein Abſitz heiſſen, wenn er keinen Beſitzer hat, ſondern derſelbe von der Herrſchaft zurück genommen worden. Doch kan man hierinnen freylich nichts gewiſſes ſetzen, ſondern es kommt blos auf Muthmaſſungen an. (*)

(*) Es iſt dieſer Titul abermals aus des HEINECCII MSt. genommen.

Abſchatzung.

Dieſes Wort kommet in den Böhmiſchen Rech-

ren war, und 18 Fl. und als der dritte Theil ging des Kauf-Schillings einer Erbschaft, welche daselbst der Eviction halber und zur Sicherheit des Klägers hinterlegt werden muß; WERNHER in Observ. pract. cas. 1. p. 1. Centur. Collect. 86. der Stadtrechte des hochberühmten Nürnberg reiche Behaimb, dessen Vorsahrer Wartsirer Paul Christmann vom Bodium auf Martini nis Tanzler der alteste Stadt Praag, der solche 1582. zusammen getragen hat, heisset es Cap. 25. §. 39. Ob die letzten gültigen negativ einer gung ihre Schulden die ersten abzahlen, oder ob richten und zu den Absetzungen Stadtzahlen greifen wollen, das können und wollen wir nicht thun. (e)

(e) Man siehe dieses Wort auch in der Reichs Polizey-Ordnung vom Jahr. 1577. Tit. 20. nach Stelle unter dem Titul: Anwahl §. 6. da also, wo es es einen verderblichen Anfall des Vermögens an

Abschied.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob zwischen Abschied und Urtheil ein Unterschied sey. §. 3. Eintheilung. §. 4. Erfordernisse des Abschieds. §. 5. Wenn ein Cadv-Abschied gegeben wird. §. 6. Der Abschied muß entweder von dem Richter selbst, oder einem ausdrücklichen Kaiserlichen Befehle. §. 7. Wenn der Abschied nicht die Gründe mit einzuschreiben sind. §. 8. Wie der Reichs-Collegien ihre Abschiede abfassen. §. 9. Mündlichkeiten und Förmlichkeiten, die man bey einem Abschied nicht soll zu viele haben. §. 10. Haupt-Punkte des Abschieds. §. 11. Einer Abschied XV. Capita von Herzog Rudolfen von Sachsen und Lüneburg. §. 12. Wenn ein Abschied verlohren gehet. §. 13. Unterweiser Behandlungen des Wortes Abschied.

Abschied ist eine von dem Richter gegebene Entscheidung der gerichtig eingebrachten und unterschieden streitigen Sache. (*)

(*) Sch. Gothamus Nath. Sinnreiches Gedicht. Inhalt von gute Schlechten Proceß 1. Buch. XVIII. Capitel §. 1.

§. 2. Abschied (*) heisset auch ein Urtheil, wiewohl einige unter diesen Worten einen Unterschied machen (**); doch scheint sie nicht einig, worinnen eigentlich der Unterschied bestehe. Einige suchen den Unterschied in der Verschiedenheit der Processen in summarium & ordinarium, (***) wie auch in denen am Ende besindlichen Formalien. Andere, nehmen denselben von der Causa efficiente und den gebräuchlichen Eingangs-Formalien her. Dieser beyderley Meynungen Ungulänglichkeit wird durch die klahlose Gegenmeynung erwiesen. Abschied ist so viel als ein Urtheil und bestehet so wie

Abschied.

dasselbe Klauseln, als der letztere Ausdruck mit diesem aber einen Unterschied nennen wissen will. Es hat beydes einerley Wirkung, indem eines so wol als das andere die Kraft Rechtens bestehret, denn man sich nicht zu rechter Zeit eines remedii suspensivi behelfen, bedienet. Dannenhero gar kein Unterschied beyzulas, als nur blos in einigen wenigen Worten ungemein ist. Wenn sich bey dem Abschied bedienet man sich am Ende der Formalien: Von Rechtswegen, oder wie es in Preussen gar gebräuchlich: Wie Recht, Rechtsprechung, Urtheil, nichts sondern nur Daum oder Signatum darunter. Dahingegen in einem Urtheil beginnt Formalien jedesmal: Wir Herr N. N. Churfürst zu Sachsen &c. darunter gesetzet wird. (*)

(*) Es sind Beyspiele, und in den hamburgischen Ordnungen, Richtung genannt worden, als in der Hamburger Gerichtsordnung Ludwigsluster Landrechten Ordnung 1692. Tit. 18. §. 1. Brandenburg. Ordnung von 1540. und der Lüneburger, sind an solcher Schaumburg und Lippische Ordnungen, Calenberg, Gottingischer Ordnung 1619. Tit. 2. Es führen die Reichs-Hof-Gerichte ganz Richtung haben, und die Parteyen durch Bevollmächtigte vor denselben, und nicht selbst, Recht auch eine Weisung. Gedicht schon einmahl, Bergen Schlechten Proceß 1. Buch. XVIII. Capitel. sich aber diesem Falle zu, so mag Bergmeister und Bescheuer einen Abschied geben, und Urtheil nennen sollen, und darauf eine Weisung in Schriften thun, weil sich die Part halten sollen, gemäß Gedichte Schlechten Proceß 1. Buch. XVIII. §. 1.

Ein Anspruch. S. den Titul: Anspruch §. 1.

(**) Wie sonderlich 1. c. unter Abschied und Urtheil in Lippe §. 1. Die Worte: Abschieden und Urtheilen unterscheiden sie dadurch, daß sie sagen, durch die Partheyen zum Beyspiel, durch das Urtheil aber Abschieden nach dem Gesetze. Die Reichs-Abschiede der Reichs-Städte, Landtags-Abschiede, in gleicher Bedeutung stehen. Das letztere aber auf die neuere Ordnung Cadv der Cadv, Abschied, und Cadv Urtheil, und ihnen, sort gegeben.

(***) In Summarischen Sachen gibt der Richter einen Abschied oder Bescheid, in proceßlis ordinariis aber Urtheil oder Urtheil. Mehr kommt in der Redensprache der Formalien und Gebräuchlichkeit, überhaupt, und die drei Actorum-Abschiede, Beschlüsse, Dekret gebraucht. S. §. 9. 11.

Dieß Wort scheint ist von einem Abschied im Zweifeln unterschieden, daß jener auf einem Mißverstand gefolgerter oder beschwerender worden und einer und die Partheyen ihrer Gewohnheit; dem auf Weise, wie jene die Actum, auf erfordern oder Gewohnheitsrecht beschieden, angewandt, und ein Endschiedsmäßig eben, den der Art, da nicht Reichs-Gerichte in Deutschland angenommen, am Zuständigkeiten unterschen worden; der letztere Beschiede aber die Richter selbst, aus rechterlicher Gewalt gemacht, und damit die Partheyen beschieden haben. (*)

(*) DAVID CLEMENT Biblioth. curios. Nicol. Procest. cap. XXV. §. 1. p. 38. der Ausgabe per totas Germaniae Academias

eigene

eigene Weiſe haben. In Churſachſen werden die von dem Ober-Appellation-Gerichte, denen Hof-Gerichten und Conſiſtoriis auf rechliches Verfahren abgefaßte Sprüche: Urtheile; die aber, ſo in Sachen zur Güte auf mündliches Vorbringen gegeben werden, Beſcheide genennet. Zu Hamburg braucht man bey dem Untergericht das Wort: Findung. Bey dem Obergericht wird entweder interloquiret, oder definitive erkant. In dem erſten Fall iſt das Wort: *interlocut* gewöhnlich; in dem andern Fall aber das Wort: Urtheil.

§. 3. Dergleichen gerichtliche Entſcheidung iſt entweder auf einen bey dem Proceß vorkommenden Nebenpunct gerichtet, und heiſſet ein Neben- oder Beyurtheil, ein Interlocut; oder ſie gehet auf die Hauptſache ſelbſt, da ſie ein End- oder Definitiv-Urtheil oder Abſchied genennet wird. Von dem erſten kan man weiterhin den eigenen Titul nachſehen. Hier werden wir nur von dem letztern ein und das andere anmerken.

§. 4. Ordentlicher weiſe muß ein Abſchied (†) nicht ſub conditione, ſondern *pure* abgefaſſet werden, welches jedoch ſeine Ausnahme hat, als z. E. bey Interlocuten. Bisweilen wird auch das Endurtheil unter einem Beding abgefaſſet, wann nehmlich die Bedingniß dergeſtalt beſchaffen, daß es nachmalen wegen erfolgter Erfüllung keiner weitern Erkenntnis bedarf. (*) Wenn indeſſen ein Richter beſagte Anmerkungen de ſententiis conditionalibus in Abfaſſung der Abſchiede nicht in acht nimmet, begehet er deshalb keine Nullität. Das Urtheil muß etwas gewiſſes in ſich halten, jedoch darf ſolche Gewißheit nur durch Beziehung aufs Klag-Libell, oder ſonſt ausgedrucket werden. Ueberhaupt muß der Abſchied mit der Natur der Klage übereinkommen, mithin auf einen libellum alternatiuum, auch eine Sententia alternatiua erfolgen. (**)

(†) Ueberhaupt iſt bey Abfaſſung der Abſchiede wohl in acht zu nehmen, was in CODICE FRIDERICIANO P. III. Tit. 36. §. 5. verordnet worden: Die Beſcheide und Urthel müſſen klar und deutlich, mit Benennung des Obiecti Litis abgefaßt, und alle und jede Puncten wohl ſepariret, auch die Grauamina jederzeit exprimiret und nicht remittiret ad Grauam. I. &c. erkannt werden.

(*) Z. E. es kommet bey Entſcheidung der Sache lediglich noch auf einen Eyd an, da lautet der Abſchied: Würde Kläger, daß ihm . . eydlich erhalten, und alſo in *Supplementum* ſchwören: ſo iſt alsdenn der Beklagte von der wider ihn angeſtellelten Klage billig zu entbinden. Ingleichen wann die Entſcheidung der Sache lediglich von Production einer Urkunde abhanget, pflegt erkannt zu werden: Würde Beklagter die fol. art. 20. in Abſchrift befindl. Urkunde Klägern in Original vorlegen, ſo hat Klägers Suchen nicht ſtatt. Kommet es aber noch auf Beweis an, da muß keine Definitiv-Clauſel hinzugeſetzet werden; denn man muß ja noch unterſuchen, ob auch der Beweis richtig ſey oder nicht; derohalben wird in dem Abſchied geſetzet: So ergehet ſo dann in der Sache ferner was recht iſt. BRUNNEM. *Proc. Civ. cap.* 27. *n.* 33. LUDOVICI *l. c.* §. *VI.*

(**) I. H. BÖHMER de *Libellis alternatiuis.* Halle 1714. rec. 1752.

§. 5. Der End-Abſchied wird gegeben, wenn die Partheyen ihre Nothdurft gegen einander vorgeſtellet, den Beweis geführet und darauf ſubmittiret haben. (Advocat §. 50.) Denn ſoll der Richter die Streitigkeit mit allen Umſtänden wohl erwegen, das Ius ad factum appliciren, und ſo, wie die Geſetze es erheiſchen, ohne Anſehen der Perſon den Streit abſcheiden. Das Dittmarſch Land-Recht *A.* 1567. verordnet, Art. XIV. Wannehr beide Partte, Cleger und Beclagede ehrn Bewis ingebracht, edder datt ehnter den Eidt, de ehne tho Recht iß uperlecht worden, geleiſtet hefft, ſchall de Vaget (*) mit den Reden, Clag, Antwurt, Bewis und alle andere der Sacken Umbſtende mit flite bewegen, und darup ſick eines Ordels entſchlüten, welches he dorch den Gerichtsſchriver ſchall verfaten, und beiden Partten apenes Gerichtes aflesen laten.

(*) de Vaget, der Voigt, oder Richter.

§. 6. Der Abſchied wird entweder von dem Richter ſelbſt gegeben, oder es werden die Acten in ein Rechts-*Collegium* verſchicket. (*) Die Verſchickung der Acten kan auf Verlangen ein oder des andern Theils nicht wohl verſaget werden. Es wäre dann, daß bey einem Gerichte ein anderes Herkommens, oder die Landesgeſetze ein anderes verordnen. Erſteres geſchiehet von den höchſten Reichs-Gerichten, (**) iſt auch in den Königl. Preußl. Chur-Brandenburgiſchen Landen alſo eingeführet. Die Königl. Cabinets-Ordre dieſerwegen iſt unter dem Titul: Acten §. 11. zu leſen. Auch pflegen die Sächſ. Hof-Gerichte die Acten nicht zum auswärtigen Spruch zu ſchicken.

(*) In der Chur-Sächſ. erläuterten Proceß-Ordnung Tit. II. §. 3. iſt ausdrücklich verordnet: daß die Gerichtshalter, ſonderlich in wichtigen und zweifelhaften Puncten, für ſich keine Beſcheide geben, ſondern die Acta zum Deciſo oder Verſpruch in ein Chur-Sächſ. Dicaſterium verſenden, und die einkommenden Deciſa und Urtheile nicht zurück halten ſollen.

(**) Die Austräge aber können in Folge des R. A. zu Speyer 1570. §. 85. die beſchloſſene Sach und Acten mit Bewilligung beyder Partheyen auf eine unpartheyiſche Univerſität zur Verfaſſung des Urtheils ſchicken, doch ſollen ſie das verfaßte Urthel in ihrem ſelbſt Namen eröfnen und ausſprechen.

§. 7. Der Richter iſt, im Fall er das Urtheil ſelber

ſelber ſpricht, die Entſcheidungs-Gründe mit hineinzurücken, an vielen Orten nicht verbunden. (*) Ertheilet aber ein Rechts-Collegium das Urtheil, ſo muß es auf des Richters Begehren ſelbige mit beyfügen. An theils Orten, (**) wie auch, wenn man an das Kayſerl. und Reichs-Cammergericht appelliret, müſſen die Entſcheidungs-Gründe den Partheyen mitgetheilet werden. (***)

(*) In peinlichen Sachen aber müſſen die Entſcheidungs-Gründe dem Urtheil beygefüget werden, welches ſonderlich in Sachſen gebräuchlich iſt.

(**) Als in Königl. Preußiſchen Landen, Hannöveriſchen, Bremiſchen, Hildesheimiſchen, wie auch bey dem Hinter-Pommeriſchen Hof-Gerichte. S. den Titul: Entſcheidungs-Gründe.

(***) Man kan hiervon ausführlich nachſehen S. T. NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. Reichs in Staats- und Juſtiz-Sachen, V. Hauptth. §. 152. 154. Anm.

§. 8. Auf Verlangen des Richters faſſen die Rechts-*Collegia* das Urtheil in deſſen Namen, ſonſt aber in ihrem eigenen ab, (*) jedoch kan es der Richter in dieſem Fall in ſeinem Namen nichts deſtoweniger publiciren. (**) Der Abſchied pfleget heut zu Tage auf die Anwälde nicht leicht gerichtet zu werden, (***) jedoch iſt es bey denen Sächſ. Tribunalien nicht ungewöhnlich.

(*) Von denen hierunter üblichen Formalien ſ. Hrn. Vice-Canzler ESTORS Unterricht von geſchickter Abfaſſung der Urtheile und Beſcheide.

(**) Dergleichen zu Hamburg und bey der Gräflichen Regierung zu Gera geſchiehet, doch wird die Formul: Nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten, eingerücket, auch am letztern Orte das eingeholte Urtheil mit zu den Acten geheftet. Herrn Geheimen Rath KNORRES Anleitung zum gerichtl. Proceß. 1. B. XVIII. Hauptſt. VI. §. 10. p. m. 280. Ferner nach der Gräflich-Hohenſteiniſchen Berg-Ordnung 1576. und Proceß Art. 12. die Urtheil ſollen an einen unpartheyiſchen Orth, als zu Freyberg, oder in Joachimsthal geholet, aber in unſer Beamten Namen geſprochen werden.

(***) Bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammergerichte wird ein Procurator Dominus litis, welches nicht ohne erhebliche Urſachen alſo iſt geordnet worden, davon NEVRODES l. c. die 214. Anm. im VII. Hauptth. nachzuſehen ſtehet.

§. 9. Nach der Mühlhäuſiſchen Willkühr 1692. Art. LXXVII. Lib. I. ſoll ein Rath des andern Abſchied nicht zu Rede ſetzen. Es heiſſet: Was der Regierende Rath verordnet, darwider ſoll der folgende Rath nichts vornehmen, noch daſſelbe ändern, oder zur Rede ſetzen, es befinden die drey Räthe, daß es nach Gelegenheit der Sache, und zwar ohne Verletzung der Gerechtigkeit, uns dem Rathe und gemeiner Stadt nützlicher und beſſer ſey, ſolches in andere Wege zu richten, welche drey Räthe dann deßhalber zuſammen kommen, die Sache freund- gründ- und umſtändlich unterſuchen, überlegen, und ohne einiges Bewegniß und Anſehen, was unſern Statuten, denen gemeinen Rechten und der Billigkeit gemäß iſt, einträchtig entſcheiden und aburtheilen ſollen.

§. 10. Formularia der Abſchiede findet man in D. BEYERS *Volckm. emend.* 2. Th. *Tit. I. cap. 33. p. 595.* u. f. Wir bemerken nur kürzlich die Haupt-Puncte, worauf es bey Abfaſſung derſelben ankommet. Und dieſe ſind: 1) des Richters Namen; 2) der ſtreitenden Partheyen Namen; 3) die Sache, darum ſich der Streit erhoben; 4) die Verweiſung und Verabſchiedung, weſſen ſich jedes Part verhalten ſoll; 5) daß ſolche den Rechten und Billigkeit gemäß; 6) die Beneficia, Clauſuln u. d. ſo einem oder dem andern Part, zu beſſerer Ausführung ſeines Rechts, reſerviret, ausgeſetzet und vorbehalten werden.

§. 11. Von der ehemaligen Weiſe einen Abſchied zu faſſen, zeiget nachſtehender alter Abſchied aus dem funfzehenden Jahrhundert von Herzog Rudolfen von Sachſen und Lüneburg zwiſchen dem Pfarrer *Petro* und Hanſen von Repchow. Wir Rudolff von Gotis Gnaden zcu Sachſen und Lüneburg Hertzog ꝛc. ꝛc. ſcheyden ſolche Sachen zwieſchen den Erſamen Herrn Peter Pharren zun Jeßeniez und den tüchtigen Hanſe von Repgow nach irer Schulde und Antwort, by Sy uns beſchrebin gebin haben in ſolcher Wyſe als hir nachſteet geſchrebin: Czu dem erſtin alz Her Peter, Hanßen vorgenannt, ſchuldiget, daz her ſich trage in vyer frye Hufen und dry frye Höfe, und mache öm dy czinßhaftig, daz von Aldir nicht geweſt ſy und czuchet ſich dez an Hanßes Underſeßen und Altſeßen ꝛc. dorzcu Hanß von Repgow alzo antwort und ſpricht, daz Er ym dy gnante Hufen und Höfe nicht czinßhaftig gemacht habe, und blibet dez by uns im rechten zcu entſcheiden, ſintdeme daz er Peter ſich czuchet an Kuntſchaft der Underſeſſen und Altſeſſen, doruff ſprechen wir vor recht, daz Hanß von Repgow mit demſelben Underſeſſen und Altſeſſen, an der wiſſentliche Kunde Er Peter ſich czuchet, der ſchulde ſich entledigen und unſchuldig werdin mag az recht iſt: Die andir Schult Er Peters nach Antwortt Hanßes vorgenant, ſcheiden wir alzo, daz Hanß von Repgow Ern Peter Pferrer zu Jeßeniez pflichtig iſt im Wedem-Korn zcu geben von den Wuſchhufen, der er genißet und trybet, mag auch Er Peter bewyſen

ſbysen, alz recht iſt, dazöm aber ſynen Vorfurn von Hanſes von Repgow eygen Hufen Wedem-Korn geben ſie binne funfzig Jaren, zo iſt öm Hanß von Repgow daz Pflichtig wedir zu gebin, mag abir Er Peter daz nicht bewyſen, zo ſol Hanß von Repchow darumb von ym forder unbeteidinget bliben; dy dritte Schult und Antwort alz umb dy Fyſcherye, ſcheyden wir alſo, mag Hanß von Repgow dez volkommen als recht iſt, daz ſyne Lute zcu Alden-Jeſſenicz mit Rechte im örloubet und geguns̄t haben, der Fyſcherye zcu genießen nnd zcu gebrauchen, ſo bleibt er darumb ane Schult und ane wandel mit orkunde deſis Brieffes verſigelt mit unſern Jngeſiegel geben zcu Belcig am Fritage nach Concept. Marie, Anno 40. Decimo ſeptimo.

(*) BECKMANN Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt *III.* Th. *III.* B. *II.* Cap. §. *1. p.* 385.

§. 13. Den Abſchied (*) kan man binnen zehen Tagen läutern, oder von dem Unter- an den Oberrichter appelliren. (Appellation.) Nach Ablauf dieſer Zeit wird er rechtskräftig, daß es mithin bey ſolchem ſein ungehindertes Verbleiben haben muß. (**) Und erfolget ſodann nöthigen Falles deſſen gerichtliche Vollziehung.

(*) Des Churfürſten von Brandenburg Friedrich Wilhelms Reſcript vom 3. Mart. 1658. Dgß die Abſchiede denen Partheyen vor der Ausfertigung nicht zu zeigen, findet man in des Hrn. Geheimen Rath MYLII *Corpore Conſtitut. Marchic. Tom. II. II.* Abth. *n. XXVII. p.* 146.

(**) CODEX LEGVM NORMANNICARVM P. II. Cap. 31. §. 15. Quicquid in curia per iudicium fuerit terminatum, inuiolabiliter debet obſeruari, quouſque per iuratorum & diſcretiorum ſententiam iudicium illud ſi informatum fuerit reuocetur.

§. 14. Endlich wollen wir noch der anderweiten Bedeutungen des Wortes Abſchied gedenken. Man verſtehet auch darunter den gefaßten Schluß eines Reichs- oder Land-Tages, (*) wie es in vorkommenden Fällen zum Beſten des Reiches und Landes künftighin gehalten werden ſolle. (**)

Weiter, den geſchloſſenen Receß, in welchem die Gränzen und der Beſitz einer Gegend genau beſtimmet, und damit künftig den deswegen etwan vorkommenden Streitigkeiten vorgebauet wird. (*,*)

Und denn, die Entlaſſung einer gewiſſen Perſon aus den Dienſten und Pflichten, womit ſie vorhin verwandt geweſen iſt. Davon man den Titul: *Dimiſſion* nachſehen kan. (*).

(*) Die Landtags-Abſchiede werden im Namen des Landes-Herrn, und unter deſſen Unterſchrift und Siegel, gemein gemachet, und haben auch deswegen im Lande die Kraft eines Geſetzes und Landes-Conſtitution, MYNSINGER *Dec.* 15. *reſp.* 1. *n.* 50. *p.* 54.

(**) REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Abſchied des Reichs.

(*,*) WERNER *Obſerv. Pract.* p. 4. Abſchied, Bezirk-Brief, ſunt receſſus & conuentiones, in quibus deſignati ſunt fines, vnde euincitur tam poſſeſſio quam dominium, præſertim confecti ab illis, qui poterant ſuper finibus diſponere.

(*) Sonſt heiſſet bey den Handwerkern ein Abſchied, welchen der Meiſter ſeinem Geſellen giebet, oder dieſer bey dem Meiſter nimmet. Da denn jenes in des Meiſters Belieben ſtehet. Ein Geſell aber darf ſolches nicht in der Woche, ſondern zu gewiſſen geſetzten Zeiten thun. Es iſt ihm auch nach einiger Handwerker Gebrauch nicht erlaubet, bey einem andern Meiſter Arbeit zu nehmen, bis er eine gewiſſe Zeit abweſend geweſen. Man ſehe den Titul: Aufſtand §. 2.

Abſchieds-Briefe.

Abſchieds-Briefe heiſſen die Apoſteln, welche dem Appellanten von dem Unterrichter auf Erſuchen ertheilet werden. Weil aber die lateiniſche Benennung in foro bekannter und gewöhnlicher iſt, als die teutſche: ſo wird ſich auch unter dem Worte: Apoſteln, davon am füglichſten ſprechen laſſen.

Abſchlag.

Auf Abſchlag zahlen heiſſet einen Theil einer oder mehrerer ſchuldigen Poſten abtragen. Weil nun in letzterem Fall zwiſchen dem Creditore und Debitore oft Streit entſtehen kan, welche Poſt eigentlich durch die auf Abſchlag gezahlte Gelder getilget ſey: ſo haben die Rechte verordnet: 1) daß der Schuldner zuförderſt ausbedingen könne, auf welche Schuld dieſe Gelder gerechnet werden ſollen, 2) daß wenn der Schuldner dieſes nicht gethan, der Gläubiger die Wahl habe, in continenti zu erklären, welche Poſt er davor jenem abſchreiben wolle. Wobey er doch 3) verbunden iſt, die Zahlung in duriorem cauſam, oder wenn alle ſchuldige Poſten von einerley Art ſeyn, auf die älteſten zu rechnen. Endlich 4) iſt verſehen, daß wenn keiner von beyden ſich erkläret, worauf dieſe Gelder gezahlet oder angenommen ſeyn, ſolche zuförderſt auf die Zinſen, das übrige aber auf das härteſte und ſchwereſte, oder auf die älteſte Forderung, oder wenn ſie alle einerley Art ſind, auf alle pro rata gerechnet werden ſollen. FREYER *de ſolut. Cap. 12. n. 18. ſqq. Hartm.* PISTOR. *Part. III. qu. 21. n. 16.* CARPZ. *Lib. V. reſp. 99. n. 20.* (*)

(*) Dieſer Titul iſt aus des HEINECCII Mſcpt und in L. 1. D. de ſolutionibus gegründet.

Abſchoß.

S. Abzugs-Geld.

§. 1. Erklärung. Berg-Ordnungen. §. 2. Zweyte Erklärung. §. 3. Revidirte Lübeckische Canzley-Ordnung. §. 4. Dritte Erklärung.

§. 1.

Abschreiben heißt eines Gewerken Zeche verändern oder auf einen andern Namen bringen. Berg-Ordnung des freyen königl. Bergwerks S. Joachimsthal. 1548. Art. XIX. Part. II. Der Gegenschreiber soll niemands Theil abschreiben, er sey dann Gegenwertig, oder thue glaubwürdigen Befehl, würde aber jemands deshalb, durch des Gegenschreibers unfürsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführet, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber erholen.

Die nemlichen Worte finden sich auch in der Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung 1616. Art. XII. nur wird nach Befehl eingerückt: und Vollmacht, und nach: am Gegenschreiber, durch welchem ihm solches begegnet. Die Braunschweigische Berg-Ordnung v. 1593. Part. II. Art. XVIII. kommet mit der Joachimsthalischen überein.

§. 2. Abschreiben heisset auch ein Grundstück von eines Bürgers auf des andern Namen schreiben, (*) um dadurch sowol die Besitzer der contribuablen Güther zu bemerken; als auch insonderheit zur Sicherheit der Creditoren, die auf ein Stück Guth Pfandweise Geld vorgeschossen, in ihre Hypothec gültig zu bestätigen, damit sie nicht von den Debitoren verführet werden, auf unrechte Stücke zu creditiren, die des Debenten nicht eigen, und in dem öffentlichen Stadtbuche noch nicht zugeschrieben seyn. (**)

(*) In dem Verstande wird das Wort auch bey der Pfännerschaft in Sächsisch Halle genommen, wenn nemlich der Name des Pfänners, nach dessen Todes-Fall oder geschehener Veräusserung der Güther aus den wächsernen Lehen-Tafeln gelöschet und abgeschrieben, hingegen der Name des neuen Guth-Herrn eingeschrieben wird. Dergleichen Ab- und Einschreibung jährlich einmal bey der zu haltenden Erb- und Leben-Tafel öffentlich zu geschehen pfleget.

(**) S. Hrn. Justiz-Rath STRUVEN rechtliche Erklärung teutscher Wörter und Redens-Arten p. 4. f. Mithin ist zu Uebertragung des Eigenthums der liegenden Gründe das Ab- und Zuschreiben nothwendig. S. anbey den Titul: Auflassung.

§. 3. Revidirte Lüb. Canzley-Ordn. *Cap. 3. Art. 5.* Es soll auch gemeldter Buchhalter im Zu- und Abschreiben über seine Gebühr nichts fordern. *Item d. l. vers. 8.* Alles, was ab- zu- und geschrieben oder geändert werden soll, muß vorher öffentlich gebethen und gebothen werden.

§. 4. Abschreiben ist auch eben so viel, als diejenige Tagefarth, an welcher man in oder ausserhalb der Gerichte zusammen kommen wollen, aufheben oder auf einen andern gewissen Tag aussetzen. (*)

(*) Hrn. Lic. HERMANN teutsch-Juristisches Lexicon I. Theil. p. 14. Von dem bey den Banco gewöhnlichen ab- und zuschreiben. S. den Titul: BANCO.

Abschrift.

§. 1. Erklärung. §. 2. Blose Abschriften beweisen an sich nichts. §. 3. Wodurch sie glaubwürdig gemachet werden. §. 4. Praxis der Reichs-Cammer. Verordnung des jüngern Visitations-Abschiedes.

§. 1.

Abschrift (*) wird der schriftliche Aufsatz, der mit dem Original einer andern Handschrift gleichlautend ist, oder es doch seyn soll, genennet.

(*) Heisset auch eine Nachschrift, Copie, *Transsumptum*, wiewol das letztere schon etwas mehreres sagen will; wovon der eigene Titul nachzusehen stehet.

§. 2. Blose Abschriften, an sich, beweisen nichts. Culmisches Recht 2. Buch 19. Tit. Cap. 4. „Mit bloßen Copeyen oder unbesiegelten Schriften ist nichts zu beweisen.„ Die Ursach dessen ist leicht zu finden, weil man nicht gewiß versichert seyn kan, ob und wie weit sie mit dem Original übereinkommen.

§. 3. Ist man aber von deren richtigen Uebereinstimmung mit dem Original glaubwürdig versichert: so beweisen sie allerdings. Diese Glaubwürdigkeit wird erlanget, wenn die Abschrift ein Notarius oder Comes Palatinus vidimiret hat. Wiewol auch dieses nicht überall für hinreichend gehalten, sondern erfordert wird, daß die Abschrift gerichtlich von einem beeydigten Diener genommen werde. Welches letztere besonders bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht, wegen der dahin zu schickenden Abschriften in acht genommen werden muß.

§. 4. In Ansehung aber der von diesem höchsten Reichs-Gerichte zu erlangenden Abschriften bey den Processen ist die Verordnung des jüngern Visitations-Abschiedes de an. 1713. zu bemerken, da es heisset:

§. 102. Ingleichen hat der Herr Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser, darauf zu halten, daß, zufolg der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 24. §. 1. & 2. wie auch des Memor. Procur. de an. 1600. §. Ferner wird auch ꝛc. und zu Verhütung aller der Gegen-Parthey etwa zuwachsender Gefährlichkeit, die Procuratoren die Anestationes, Producten,

Schriften

Schriften und Beylagen aus der Cammer-Gerichts-Canzley nehmen und löſen, und ſolche durch ihre Schreiber nicht abſchreiben, noch der Gegen-Partheyen inſinuiren laſſen, oder einander communiciren, ſondern alles, was der Partheyen zu inſinuiren, oder zu communiciren iſt, in gedachter Cammer-Gerichts-Canzley copirt, von einem Protonotario oder Leſer vidimirt, und darunter: Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts-Canzley-Handſchrift; vom Copiſten geſetzt, auch von dieſem ſein Name unterſchrieben, dafür aber von denen Partheyen weiter nichts, als die Copey-Gelder, gefordert, und bezahlt werden ſolle; Falls aber ein oder ander von denen Procuratoren oder Canzley-Perſonen dieſer Verordnung zuwider handelte, wären der oder dieſelbe mit behörender ohnnachläßiger Strafe dafür anzuſehen. (*)

(*) S. anbey S. T. NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. Reichs in Staats- und Juſtiz-Sachen IV. Haupttheil. die 90. Anm.

Abſender.

Abſender, Sender, Verſender des Wechſel-Briefes heiſſet der Remittent, welcher gegen Erlegung oder Verſicherung der Valuta einen Wechſel-Brief einem andern wohin traßiren läſſet, und den zu ſolchem Ende empfangenen Wechſelbrief an den Präſentanten abſendet. STATVTA HAMBVRG. *Lib. II. Tit. 7. Art. 11.* Breßlauiſche Wechſel-Ordnung Art. 7. Es pfleget ſonſt gefraget zu werden, ob dem Abſender der Schade beyzumeſſen, wenn der Wechſel-Brief wegen ſchlimmen Weges mit der Poſt aufgehalten worden, und daher zu ſpät angekommen? Welches, weil es ein Caſus fortuitus iſt, billig zu verneinen. (*)

(*) FRANCK Inſtit. Iur. Camb. Lib. II. Sect. III. Tit. I. §. 10. Ein Leipziger Kaufmanns parere findet ſich bey dem D. KOENIGKE im Anhange der Anmerkungen zur Leipziger Wechſel-Ordn. *p. 699.* das übrige ſoll an ſeinem Ort unter dem Artickel Remittent folgen. Iſt aus des HEINECCII Mſcr genommen.

Abſonderung der Kinder.

§. 1. Erklärungen. §. 2. Die Abſonderung der Kinder iſt mit den römiſchen Emancipationibus nicht zu vermengen. §. 3. Sie findet ihren Grund in dem natürlichen Rechte und iſt in vielen Orten und Ländern eingeführet. Bey den Teutſchen hat auch die Mutter Gewalt über die Kinder. §. 4. Die Abſonderung der Kinder geſchiehet, wenn ſie das gehörige Alter erreichet haben. §. 5. Wie ſolche nach den Saliſchen Geſetzen geſchehen mögen. §. 6. das Alter iſt 25. Jahr nach dem Schwäbiſchen Landrecht. §. 7. Nach dem Bayeriſchen §. 8. Gewohnheit in Franken. §. 9. Nach den Hamburg. Statutis 18. Jahr. §. 10. Nach der

Mühlhäuſiſchen Willkühr 20 Jahr. §. 11. In dieſen Jahren können die Kinder eine eigene Haushaltung anſtellen. §. 12. Chur-Sächſiſche Conſtitution, daß die Abſonderung nicht gerichtl. geſchehen dürfe. §. 13. Die Abſonderung geſchiehet auch durch Verheyrathung der Kinder. §. 14. Verordn. der Mühlhäuſiſchen Willkühr. §. 15. In Sachſen gehet dieſes alleine auf die Töchter. §. 16. Wie nach dieſe Abſonderung zu geſchehen pfleget. §. 17. Hiemit ſtimmen auch die Gebräuche der benachbarten Lande ein. §. 18. a. Der Vater kan auch den Sohn nach Gefallen abſondern. §. 18. b. Urkund einer Abſonderung aus dem XIII. Jahrhundert. §. 19. Die Abſonderung geſchiehet ingleichen durch des Sohnes erlangte Würde. §. 20. Würkungen der Abſonderung. §. 21. Was den Kindern bey der Abſonderung gegeben wird. §. 22. Ueber dieſe erhaltenen Güter bekommen die Kinder das völlige Eigenthum. §. 23. Und ſie ſind hiermit von der Eltern Erbſchaft abgeſondert. §. 24. Dahin gehet Ius Sufarenſe und die Lübeckiſchen und Hamburgiſchen Rechte. §. 25. Præiudicium des Freyherrn von Lynker. §. 26. Nach andern Landrechten müſſen die Kinder, wenn ſie erben wollen, das bekommene Vermögen vorher in die Erbſchaft einwerfen. §. 27. Culmiſches Recht. §. 28. revidirtes Landrecht des Herzogthums Preuſſen. §. 29. Böhmers Reſponſum, ob nach unſern Rechten ein Vater den abgeſonderten Kindern pupillariter ſubſtituiren könne? §. 30. Schriften.

§. 1.

Abſonderung der Kinder (*) iſt die nach den teutſchen Rechten und Gebräuchen übliche Art und Weiſe, wie Kinder, nachdem ſie das gehörige Alter erreichet haben und ſich verheyrathen, oder ſonſt eigene Haushaltungen anſtellen, der väterlichen Gewalt erlaſſen und ihre eigene Herren werden. (**)

(*) Abgeſonderte Kinder ſind diejenige Kinder, welche von den Eltern noch bey deren Lebzeiten einen gewiſſen Antheil ihres Vermögens, welchen ſie erſt künftig nach der Eltern Tod zu erwarten gehabt, erhalten, und damit wegen künftiger Erbſchaft entweder gänzlich oder zum Theil befriediget werden. HEINECCIVS.

(*) Hiermit werden die Kinder von der Gewalt der Eltern abgeſondert, und ſind die Söhne als Hausväter anzuſehen. Der S. Canzler BÖHMER in diſſ. de *Statu liberorum ſui iuris factorum per ſeparationem vel nuptias* Halle 1721. verſtehet Cap. II. §. 6. unter dieſer Abſonderung: modum naturalem, iure Germanico antiquo approbatum & ad nos deriuatum, liberos eximendi ab imperio parentum, cui propter educationem ſubiecti erant, ſaluis quibuscunque iuribus, quibus vt liberi in domo patris extra educationem antea gauiſi ſunt.

§. 2. Einige ſuchen dieſe Abſonderung der Kinder mit den Emancipationibus der Römer zu vergleichen. (*) Sie nennen dahero ſelbe *emancipationem tacitam* oder *quaſi emancipationem*. Wiewohl andere dieſe Vergleichung und Benennung, als unfüglich völlig verwerfen. (**) Unſere abgeſonderte Kinder leiden weder capitis deminutio-

nem, noch kommen sie in die Classe der freygelassenen Knechte, noch sind sie als extranei & quasi exterres a familia anzusehen. Es ist die Absonderung der Kinder keine Gattung der römischen Emancipation, mit welcher sie ganz und gar nichts zu thun hat, (*,*) mithin auch die aus dem Grundsatz der römischen Emancipation gezogenen Folgerungen bey uns nicht wohl angebracht werden mögen. (*)

(*) Diese Absonderung kommet blos aus den teutschen Rechten, und irren sich diejenigen gewaltig, welche den Zustand solcher abgesonderten Kinder mit dem Zustande der emancipirten bey den Römern vergleichen, und daher der Meynung sind, als ob selbige durch dergleichen Abfindung nicht nur von der Gewalt der Eltern frey, sondern auch aller iurium familiæ verlustig würden, wie BARTH in diss. *de emancip. Saxonic.* §. 9. dieses behaupten wollen. Durch die Absonderung wird der Zustand der Kinder mehr verbessert als verschlimmert, dahingegen die emancipati bey den Römern alle Rechte verlohren, und daher pro extraneis & capite minutis gehalten wurden. HEINECCIVS.

(*) Vt omnis euitetur ansa errandi, schreibet BÖHMER l. c. tutius esse existimo, penitus hanc appellationem, sœtum *iuri Romano* proprium, deserere, et quæ toto cœlo diuersa sunt, diuersis etiam appellationibus nominare.

(*,*) Nur in diesem Stücke kommet die teutsche Abfindung oder Absonderung, auch die Ausstattung der Kinder mit den Emancipationibus der Römer überein, daß ein Majestäts-Verbrecher, auf solche Weise, die Einziehung der Güter dem Fisco zu nichte machen könnte, wenn er seine beste Mittel nähme, und solche den Kindern zu ihrer Ausstattung, Abfindung, Absonderung oder dergleichen Ende zuschlagen würde. von LYDEWIG Erläut. der güld. Bulle 2. Theil p. 406.

(*) Emancipatio peculiaris erat modus Romanis proprius dimittendi liberos a sua potestate eosque in statum peculiarem coniiciendi per hunc modum, quem iura Germanica in institutione separatæ œconomiæ & nuptiis liberorum haud agnouere, nec agnoscere potuere, quod peculiare Romanorum institutum illis ignotum fuerit, & hac duplici via liberos sui iuris efficere voluerint. BÖHMER. l. c. §. 11.

§. 3. Die Absonderung der Kinder hat ihren sichern Grund in den Grundsätzen des natürlichen Rechtes. Die Eltern sind verbunden ihre Kinder zu erziehen, mithin gebühret ihnen alle die Gewalt und der schuldige Gehorsam, welcher zu Erhaltung dieses Zweckes nöthig ist. Sind die Kinder herangewachsen und im Stande, bey reifern Verstande ihr Bestes selbst zu befördern und sich zu ernähren, so höret die geforderte Erziehung, mithin auch die gehabte Gewalt der Eltern, (*) keinesweges aber der Respect auf, den Kinder ihren Eltern, denen sie Leben, Erziehung und Güter zu danken haben, schuldig seyn. (Abgesondert Guth §. 4.) Dieses ist die Sprache des natürlichen und unsers teutschen Rechtes; davon man die Spuhren in den Gesetzen der Batavier, Burgunder, Gallier, Brittanier, Spanier, Longebarden, Dänen, Schweden und anderer Völker nicht allein, sondern auch in den Schwäbischen, Sächsischen und andern Landrechten und Statuten findet, und dessen Gebrauch noch nicht erloschen ist. (**)

(*) Ich sage mit Fleis Eltern: denn auch der Mutter gebühret Gewalt über ihre Kinder. GIPHANIVS in *comment. ad Inst. tit. de patria potestate* schreibet recht: Hodie si nostros mores spectamus, nulla amplius est potestas patria ciuilis, de qua hic agitur, sed naturalis tantum obseruantia & reuerentia, *non patri tantum sed matri quoque debita.* Die Mühlhäusische Willkühr 1692. ist hier klar und verordnet im IV. Buch Art. XXXI. §. 1. Obwohl in denen Römischen Rechten die Gewalt über die Kinder und Enkel, Söhne und Töchter blos denen Vätern und väterlichen Anherren gegeben, und die Mütter darvon gänzlich ausgeschlossen werden, wir aber dennoch wahrgenommen, daß unsere alte Willkühr und bisheriger Stadt-Gebrauch hierinnen unter Vater und Mutter keinen Unterscheid gemachet, ausser, daß dem Vater als Haupt der Familie der Vorzug, wie in Verwaltung oder Administration der gemeinschaftlichen Güter, also auch in Erziehung der Kinder, gegönnet worden, also lassen wir es auch vorjetzo dabey bewenden, und wollen, daß so wohl die Mutter, als der Vater, Gewalt über ihre Kinder haben soll. Uebrigens vergleiche man anbey L. B. de LYNCKER diss. *de matris potestate in liberos.*

(**) H. GIESEBERTVS *in Iustin. Harm. ad Tit. quibus Mod. Patr. Potest. solv.* §. 6. n. 235. §. 10. THOMASIVS de *quasi emancipat. Germ.* G. BARTHIVS *de Emancip. Saxon.* Leipzig 1715. und andere von dem BOEHMER l. c. angeführte Rechtslehrer, welche die Stellen obiger alten Rechte darlegen, und von dem heutigen Gebrauch zeigen.

§. 4. Einmal geschiehet die Absonderung der Kinder, wenn sie das gehörige Alter erreichet haben, (§. 1.) wobey doch vorausgesetzet wird, daß sie im Stande seyn, sich selbst zu ernähren. (§. 3.) Vorhin gehöreten sie zum Hause ihres Vaters, nun sind sie Bürger der Republic. In den alten Zeiten geschahe diese Absonderung öffentlich. Der Vater oder sonst ein Verwandter gab dem herangewachsenen Jüngling Schild und Seiten-Gewehr, und entließ ihn damit der väterlichen Gewalt. Hæc apud illos toga, hic primus iuuentæ honos. Ante hoc domus pars, mox Reipublicæ. TACITVS de M. G. cap. XIII.

§. 5. Wie die Absonderung der Kinder nach dem Salischen Gesetz geschehen mögen, davon zeuget L. SALICA *Tit. LXII.* Si quis de *parentela* tollere

ſe voluerit, in mallum, aut in tunchinium admallare debet, & ibidem quatuor fuſtes alninos, ſuper caput ſuum frangere debet in quatuor partes, & illas in mallo iacere debet, & ibi dicere: Quod ſe & de iuramento, & de hereditate, & de tota ratione illorum tollat; & ſic poſtea, ſi aliquis de ſuis parentibus aut morietur, aut occidetur, *nulla ad illum compoſitio hereditatis perueniat.* Simili modo, ſi ille moriatur, *ad ſuos parentes non pertineat cauſſa, nec hereditas eius*, ſed a modo cum duodecim iuratoribus ſe exinde educat.

§. 6. Das gehörige Alter bey der Abſonderung (§. 4.) iſt, nach dem Schwäbiſchen Landrecht Cap. 282. fünf und zwanzig Jahr. Der Vater ſoll ſynen Sohn von ihm ſündern, ſo er fünf und zwanzig Jahr alt iſt, mit ſo viel Gut, als er geleiſten mag, alſo, daß ihm das mehrere Theil beliebe, und thut er das nicht gern der Sun nöthet ihn deß wohl mit Recht vor ſeinem Richter.

Cap. 316. Ein Sun nötet ſeinen Vater woll mit rechte, ſo er fünf und zwanzig Jahr alt iſt, daß er ſein Gut mit ihm theilen muß.

§. 7. Eben dieſes Alter wird in dem Bayeriſchen Landrecht *Tit. III. Art. 2.* erfordert. Wir wollen den ganzen Articul hier in ſeiner Ordnung einrücken, da wir uns in der Folge auf ſolchen beziehen werden. "Der vätterlich Gewalt hört auf, wann der Ahn-Herr oder Vatter, in deſſen Gewalt die Kinder ſeyn, oder noch darein fallen möchten, verſterben. Item wann der Vatter oder Ahn-Herr ſeinen Sohn oder Enkel, vor offenem Gericht, mit nehmlichen, klaren und ausgedruckten Worten, aus ſeinem vätterlichen Gewalt läſſet, und ihn frey macht, mit ſein des Sohns oder Enckels willen. Desgleichen, wann der Sohn oder Tochter verheyrath ſeyn, und noch darzu einen eigenen Rauch und Haushalten haben, oder auch da ſie gleich nicht verheyrath ſeyn, aber dannoch mit ebenmäßiger des Vatters, oder vätterlichen Ahn-Herrns Bewilligung eigen Haus haben, Gewerb und Handthierung hätten, und nicht mehr in ihres Vatters, Ahn-Herrns oder Uhr-Ahn-Herrns Unterhaltung wären. Doch ſoll ein Vatter, Ahn-Herr oder Uhr-Ahn-Herr kein Kind, wann es 25. Jahr ſeines Alters erreicht, bey ihme zu bleiben nöthigen, oder an ſeinen abgeſönderten Gewerb und Handthierung verhindern, er hätte dann deſſen ſonderbahre erhebliche Urſachen, darüber auf ſolchen Fall die Obrigkeit, was billig und recht iſt, ſoll zuerkennen haben. (*) Wann auch der Vatter, Ahn-Herr, oder Uhr-Ahn-Herr auf ewige Zeit an ein gewiſſes Orth in das Elend verſchickt wird, hat er auch ſeine Kinder nicht mehr in ſeinem Gewalt. Und da ſonſten in den gemeinen Rechten, und ander Weeg verſehen wäre, daß ein Kind aus vätterlichen Gewalt kommen möge, in ſolchen Fällen ſoll der vätterlich Gewalt ebenfalls aufhören.

(*) Dieſer Punct iſt auch um deswillen anmerklich, weil ſonſt, nach den Bayeriſchen Rechten, die Majorennität nach vollſtändig erlebten 21. Jahren erhalten wird. (Alter §. 8.) SCHMIDT Freyherr von HASSELBACH in ſeinem *Commentario Tom. I. p. m.* 218. ſetzet die Urſach dieſes Unterſcheids darinnen: weil ſelten vor dem 25. Jahr eines Sohns Verſtand und Beſcheidenheit ſo kräftig und matur ſey, daß derſelbe zu Anſtellung einer eignen Handlung, eignen Handwerks, Gewerb oder Haushaltung erklecklich zu achten.

§. 8. Von Franken bezeuget L. CARLIER in *notis ad* DEMERADT *Differentias Iur. comm. & Franc. cap. II. diff. 4. p. 30.* eam durare *in Franconiâ* vsque ad annum *vigeſimum quintum*, adeo quidem, vt communi Franconiæ conſuetudine receptum ſit, filios 25. annis maiores etiam adhuc cœlibes; haberi pro emancipatis. (*)

(*) Nach der Stat Nürmberg vernewte Reformation 1564. *XXVIII.* Titel, *IX.* Geſetz, ſteen die Kinder in Gewalt und Fürſehung ihrer Eltern, der Sun ſeines Alters under fünf und zwaintzig, und die Tochter under zway und zwaintzig Jaren.

§. 9. Andere Statuta gehen von dieſem hier angenommenen Jahre ab. Daß in Hamburg das achtzehende Jahr erfordert werde, (*) erhellet aus den *Statutis* dieſer Stadt III. Th. Art. IV. (Abgetheilete Kinder §. 11.) Zwar redet angeführte Stelle von der Abtheilung der Kinder nach dem Tode der Mutter, da dem Vater die Abnützungs-Gerechtigkeit in denen ſeinen Kindern zugetheileten Gütern, bis ſie achzehen Jahr vollnkömmlich erreichet, gelaſſen, in anderwerts her geerbeten Gütern aber, nicht zugeſtanden wird. Allein es bemerket Fr. Es. PVFENDORF *Obſerv. Iur. vniu. Part. I. Obſ. 98. §. 7. p. 265.* Eſt hæc liberorum ſeparatio iuris Hamburgenſis & Lubecenſis emancipatio iuris Germanici vel certe modus ſoluendæ patriæ poteſtatis, quo liberi ſui iuris exiſtunt. (**)

(*) Das nehmliche Jahr erforderten die Geſetze der Longobarder *Lib. 2. Tit.* 29. Hoc proſpeximus, vt intra X. & VIII. annos non ſit legitimus homo ad res ſuas alienandas.

(**) MEVIVS *ad Ius Lubec. P. 2. tit. 2. art. 2. n. 21.* 28. BERGER *Oecon. Iur. Lib. 1. Tit. 4. §. 16. n. 2. p. 157.* THOMASIVS *de quaſi Emanc. Germ. §. 24.* HEINECCIVS *Elem. Iur. Germ. Lib. I. Tit. 8. §. 167.*

§. 10. Die Mühlhäusische Willkühr setzet in gleichem Fall das 20. Jahr. (*) Man sehe IV. Buch. §. 2. 10. (Abgetheilete Kinder §. 13-15.) Art. XXV. §. 3. die Kinder zu Ehren schreiten, oder das 20ste Jahr erreichen, und sich von ihrer Eltern Tische absondern.

(*) In den LL. WISGOTH. wird Lib. IV. Tit. 3. l. 3. zu einem volljährigen Alter das zwanzigste Jahr erfordert.

§. 11. Haben die Kinder dieses Alter erreichet, (§ 6-10.) können sie, auch wider Willen des Vaters, (§. 6.) eine eigene Haushaltung anstellen. Ihre Erziehung, mithin auch die darzu erforderlich gewesene väterliche und mütterliche Gewalt, (§. 3.) endiget sich hiermit. (*) Sie werden nunmehro ihre eigene Herren. Haben sie aber gedachtes Alter nicht erreichet: so bleiben sie in der väterlichen Gewalt, wenn sie auch gleich ein besonderes Hauswesen anstellen könnten und wollten. (**) Zu dieser besondern Oeconomie wird die Haltung eigenen Feuer und Rauchs oder Feuer und Heerds nothwendig erfordert, *,* es geschehe gleich in des Vatern oder einem andern Hause. (*)

(*) IVS PROV. SAX. *Lib. I. Art. II.* 13. CONST. EL. SAX. X. P. II. REFORM. FRANCOF. P. II. Tit. I. §. 9. IVS PROV. WVRTENB. P. II. Tit. 18. p. 304. Lünch. Stadt-R. *P. II.* der Gerichts Ordn. Tit. 1. §. 3. p. 25. THOMASIVS de *Quaſi emancip.* §. 24. p. 20.

(**) IVS WVRTENBERG. *Tit. 18. P. II. p.* 308. STRYCK. *v. M. a. d. adopt.* §. 19. p. 121. Minderjährige Kinder bleiben unter väterlicher Gewalt, wenn sie schon ihren Unterhalt nicht von ihm bekommen, sondern sich unter andern Leuten oder in der Fremde befinden. Z. E. Handwercks-Pursche, Kaufmannsdiener. STRYCK l. c.

(*,*) HOFFMANN *de Iurispr. Symb. veter. Germ.* §. XI. Man kan auch hieher rechnen, wenn der Sohn in ein Closter gehet.

(*) *Chr. Gott.* RICCII *Spicilegium Iuris Germanici p.* 474.

§. 12. Von Sachsen verordnet die Constitution Churfürst Augusts P. II. Const. X. folgendes: „Nachdem derohalben Zweifel fürgefallen, durch was Mittel und Wege die Kinder auf Sächsischen Boden emancipiret, und der väterlichen Gewalt entnommen werden, so seynd wir erinnert, wie es bishero in Gebrauch gehalten, nemlich, daß die Kinder, so ihre mündige Jahr erreicht, dadurch aus der väterlichen Gewalt kommen seyn, wann sie von ihnen geschieden. Bey diesem Gebrauch lassen Wir es auch nochmals bleiben, und wollen, daß solcher Gewohnheit nach, auch Kraft dieser Constitution in Unsern Gerichten erkannt werden soll, nemlich da sich Kinder, so zu ihren mündigen Jahren kommen, von dem Vater mit Anstellung ihrer eigenen Haußhaltung und Nahrung scheiden, daß alsdann solches für eine Emancipation zu achten, und derselbigen Würkung haben soll, ungeacht, obgleich solche Emancipation anderer gestalt, und für Gerichte nicht geschehen und fürgenommen würde.„ (*)

(*) Vor dem glaubten einige, daß diese Absonderung, nach Anleitung der Römischen Emancipation gerichtlich geschehen müsse. BERLICH *P. II. C. II. num.* 24.

§. 13. Die Absonderung der Kinder geschiehet auch durch ihre Verheyrathung. (§. 1.) Das Bayerische Landrecht verordnet solches klar, (§. 7.) wormit auch die unter dem Titul: Abgesondert Guth §. 21. angeführte Stelle zu vergleichen ist.

§. 14. Die Mühlhäusische Willkühr IV. Buch Art. 31. §. 3. ist deutlich: Ferner wollen wir, daß diese Gewalt so lange dauren soll, bis die Kinder ihr vollkömlich Alter erreichet haben, u. von ihren Eltern gebührlich ausgestattet werden, dieselbe auch sich darauf von ihnen absondern, ihre eigene Wohnung, Haußhaltung und Handthierung anstellen, und eigen Feuer und Rauch halten, dann solche von volljährigen oder verheyratheten Kindern geschehene Absonderung, soll vor eine rechte Emancipation, und daß sie, die Kinder, dardurch der väterlichen Gewalt nicht weniger, als wenn es vor der Obrigkeit geschehen wäre, vollkömmlich entlediget seyn, gehalten werden.

§. 15. In Sachsen erstrecket man die Absonderung durch Verheyrathung (§. 12.) allein auf die Töchter. (*) Verheyrathen die sich, so höret die väterliche Gewalt auf, ob sie auch schon noch minderjährig wären, Sächsisch Landrecht Lib. I. art. 45. „Und obwol ein Mann seinem Weib nicht ebenbürtig war, ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genößin, und tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bette tritt. Wann er aber stirbt, so ist sie ledig von seinen Rechten, und behält denn ihr selbst recht nach ihrer Geburt.„ Vorher art. 31. hieß es: Wann ein Mann ein Weib nimpt, so nimt er sie in sein Gewehr, und alles ihr Gut zu rechter Vormundschafft. (**)

(*) Wiewohl THOMASIVS *de vſu iuris paterni Romanorum ſecundum mores Germaniæ & jus boruſſicum reuiſum* Cap. III. §. 8. schreibet: Quæ diſtinctio an principiis Iuris Germanici conueniat, dubito, deſenſurus, & filium jure Saxonico per meras nuptias a patria poteſtate liberari, niſi oſtendatur lex in contrarium. IVRE PRVTENICO matrimonium ius patris ſoluere, non dubito aſſerere arg. Lib. 4. tit. 15. a. 4. §. 3. iunct.

l. a.

l. 2. t. 6. a. 8. §. 2. modo liberi a conuictu patris ſeparati ſint, quod probo per Lib. I. tit. 25. art. 14 §. 2. vbi nepotes dicuntur eſſe in poteſtate aui, cuius aſſerti veritas vacillaret, ſi ſolæ nuptiæ liberos apud Boruſſos ſui iuris facerent.

(**) Womit auch das Schwäbiſche LandR. Cap. CCLIX. einſtimmet, wenn es heißt: das iſt davon geſetzet, daß der Mann ſeines Weibs Vogt und Meiſter iſt.

§. 16. Die Kinder werden bey ihrer Verheyrathung von der väterlichen Gewalt geſondert und davon frey. Heyrathen iſt dahero bey uns, ſchon von den älteſten Zeiten her, Freyen genennet worden, davon man den eigenen Titul nachſehen kan. Es geſchiehet dieſes frey werden ipſo jure, ohne daß nöthig iſt, die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Eltern dabey zu erfordern. (*) Es wird aber hierbey die Haltung einer eigenen Oeconomie (§. 11.) erfordert. Alſo muß man die Worte der Churfürſtlichen Sächſiſchen Conſtitution X. P. 2. (§. 12.) daß die Kinder, wenn ſie von ihnen geſchieden ꝛc. erklären. Denn bleibet der Sohn in väterlicher Koſt ohn Entgeld, ſo wird er nicht frey, ſpeiſet er gegen Koſtgeld, ſo wird er frey. Doch iſt dieſes von der Tochter nicht zu ſagen, ſie mag bey den Eltern in der Koſt bleiben oder nicht, ſie wird durch ihre Verheyrathung frey. (**)

(*) Magdeb. Weichbild *Art. 76.* BERGER *Oecon. Iur. p.* 154. KOESELIS *de tacita partic. emancip.* Man ſehe auch RICCII *Spicileg. I. Germ. p. 476.*

(**) So gar auch wider Willen des Vaters. Nur muß es rechtsgebäriger maßen geſchehen. Daher erſtrecket dieſes STRYCK *in vſ. Mod. π. Lib. XV. Tit. V.* §. 9. auch auf den Fall, da dem Sohn, wider ſeines und des Vaters Willen, eine von ihm geſchwängerte Perſon zu heyrathen, gerichtlich iſt zuerkannt worden.

§. 17. Dieſes iſt der Gebrauch nicht allein von Sachſen, ſondern von ganz Teutſchland, Engelland, Holland, Dännemark, Schweden und anderer benachbarten Lande. (*)

(*) BÖHMER *de Statu liberorum ſui juris factorum Cap. II. §. XIV.* STRYCK *vſ. Mod. π. Lib. I. Tit. 7. §. 21.*

§. 18. a. Auſſer dieſen Fällen ſtehet es in des Vaters Belieben, den Sohn nach Gefallen, wenn er es für gut befindet, ſeiner Gewalt zu entlaſſen und ihn abzuſondern. Das Sächſiſche Land-Recht ſaget *Lib. II. Art. 19.* der Vater mag ſeinen Sohn wol ſich ſondern mit ichtwas eines Guts vor Gericht. Eben dieſes verordnet klär das Beyeriſche Landrecht §. 7.

§. 18. b. Wir wollen anbey eine Urkund aus dem XIII. Jahrhundert mit einrücken, vermöge welcher ein Vater ſeine Söhne abgeſondert und ihnen Güther erblich zugetheilet und überlaſſen hat. (*) Sie lautet alſo: Notum ſit hominibus hanc paginam inſpecturis, quod, cum *ego Conradus de Darne* fecerim partitionem bonorum meorum filiis meis, excepi mihi & vxori meæ caſtrum Darne, & vniuerſa illi adiacentia, ſimiliter Meggenmühle cum vniuerſis ſuis attinentiis, & decimam in Heilbrunnen & decimam in Burcheim. Hæc enim bona iam nouiter dicta quam diu viuemus nobis ordinauimus poſſidenda. Poſtquam autem viam vniuerſæ carnis ingreſſus fuero, vxor mea Meggenmuhlen & vniuerſa bona illa adiacentia, & curiam in Heilbrunnen & decimam in Burcheim, ſimiliter miniſterium, quod nobis a cœnobio Amerbacenſi annuatim Botencheim exhibetur, cum ipſa villa attinente, & nouam villam ſuperiorem, cum conſenſu filiorum libere poſſidebit. Reſiduum autem filiis amicabiliter & ſine dolo partiatur. Et ne iſta a noſtris filiis infringantur, ſuo nobis iuramento confirmarunt, hoc includentes, quod ſi aliquis iuramenti prædicti transgreſſor extiterit, & aliqua prædictorum nobis ſubtraxerit, & illa infra ſex ſeptimanas non reſtituerit; pars ſua decima in Heilbrunnen & nobilium miniſterialium ad nos reuoluatur. Quodſi duo transgreſſores extiterint, & intra dictum terminum non ſatisfecerint, vtriusque partem prædictorum cum nobilibus miniſterialibus tertius poſſidebit. Quod ſi omnes tres prædicta non ſeruauerint & in eodem termino non ſatis fecerint, tota decima cum iam dictis miniſterialibus ad imperium reuoluatur. Quod ſi aliquis puerorum bona, quæ poſt mortem meam relinquuntur partienda, diuidi non permiſerit, prædictæ pœnæ ſubiacebit. Quod ſi aliqua ſint eis bona litigioſa, ad ea requirenda pariter laborabunt. Quod ſi aliquis a labore ſe ſubtraxerit, ab obtentu eiusdem, cum quæſitum fuerit, penitus exuatur. Quod ſi aliquis fratrum deceſſerit, & *proles* reliquerit, *ius hæreditandi loco patris poſſidebit.* Ea autem bona, quæ *iure hæreditario* eis ordinauimus poſſidenda, præter conſenſum meum & vxoris meæ ac fratrum non valeant alienare. Bona autem in Niederave & in Allenfeld, cum caſtris & attinentiis, partitione diuidantur ea æquali. Inſuper filio meo Popponi poſt mortem meam Marcæ centum a ceteris fratribus perſoluantur. Et vt hæc permaneant firma, præſentem Schedulam, conſenſu communi filiorum noſtrorum conſcriptam, ſigillis domini Herbipolenſis epiſcopi & noſtro & filiorum noſtrorum & aliorum proborum virorum, videlicet domini Gotfridi de Hohenloh, domini Craffonis de Bockesberg fecimus roborari. Huius rei teſtes ſunt &c. 1251.

(*) LVDE-

(*) LVDEWIG Erläuterung der güldenen Bulle 2. Th. p. 801.

§. 19. Auch geſchiehet die Abſonderung, wenn der Sohn eine Würde erhält: zumal da er alsdann gemeiniglich ſein eigen Hausweſen anrichtet. Wir haben davon bereits unter dem Titul: Abgeſondert Guth §. 20. *in not.* Anzeige gethan. (*)

(*) Man vergleiche anbey HOMMEL *de vſu patriæ poteſtatis hodierno* C. III.

§. 20. Durch die Abſonderung werden die Kinder der väterlichen Gewalt frey, ſie bleiben aber ein Theil der Familie und genieſen der von daher rührenden Gerechtſamen. (*) Der Vater verliehret den bisher gehabten Nießbrauch ihrer Güther. (Abgeſondert Guth §. 20. die Verordnung des Beyeriſchen Land-Rechts findet man §. 21. u. f. S. auch Abgetheilete Kinder §. 21.) Die Söhne werden Hausväter und Bürger der Republic, die Töchter kommen unter ihres Mannes Vormundſchaft. (§. 15.) Die Kinder können ohne dem Vater rechtsbehörig Contracte ſchlieſſen, unter Lebendigen und Todes Verordnungen machen und als eigene Herren handeln.

(*) BOEHMER *de Statu liberorum ſui iuris factorum* Cap. II. §. XI. Manent ergo ſui, ipſo iure heredes fiunt; retinent iura familiæ, nec fiunt extranei, imo eodem iure gaudent cum liberis, qui adhuc ſunt in domo paterna, exceptis iis, quæ ex educatione dependent.

§. 21. Bey Abſonderung der Kinder wird ihnen gewöhnlich nebſt ihrem Eigenen auch ein Theil des väterlichen oder mütterlichen Vermögens übergeben. (§. 18. b.) Man nennet dieſes die Berathung. (*) Das Sächſiſche Landrecht verordnet Lib. I. art. XI. Hat ein Vater ſeine Kinder in Vormundſchafft nach ihrer Mutter Todte, wann ſie ſich darnach von ihm ſcheiden, er ſoll ihnen laſſen, und geben alles ihr Mutter-Guth: es ſey ihm dann von Unglück, und ohne ſeine Schuld, abgegangen, daſſelbig ſoll das Weib den Kindern auch thun, ob ihr Vater ſtirbet, und ein jeglich Mann, der der Kinder Vormund iſt. Hieher gehöret auch Art. XIII. welche Stelle man unter dem Titul: Abgetheilete Kinder §. 29. leſen kan.

Man ſehe anbey das Schwäbiſche Landrecht in der oben §. 6. angeführten Stelle. Geſchiehet die Abſonderung der Kinder nach eines ihrer Eltern Tode in Folge der Statuten, ſo muß der überlebende Ehegatte das Vermögen mit den Kindern theilen, davon der Titul: Abgetheilete Kinder, umſtändliche Nachricht giebet.

(*) S. Hrn. Hofrath ENGAV *Elementa Iuris Germanici Lib. I. §. CCCXIV. ſeq.*

§. 22. Ueber dieſe Güther erlangen die Kinder das völlige *Dominium* ſamt dem Nießbrauch, (*) und können damit nach Belieben ſchalten und walten. (**) (Abgeſondert Guth. §. 8. 11.) Der Vater hat ſo wenig an ſolchen zu ſprechen, daß er nach dem Lübiſchen Recht ſich nicht einmahl mehr derſelben gerichtlich, ohne Vollmacht annehmen darf. *Lib. V. Tit. II. art. VIII.* Ein mündiger Sohn, wann er ſeine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er ſelbſt verfolgen, und der Vater mag ſich darein nicht mengen, es wäre dann, daß er von dem Sohn gevollmächtiget, und daß der Sohn von ihm nicht geſondert.

(*) Nach einigen Statuten behält der Vater den Nießbrauch ſo lange, bis die Kinder das geſetzte Alter erreichet haben. S. Abgetheilete Kinder §. 21.

(**) RICCII *Spicilegium Iuris Germ. p. 481.*

§. 23. Die Kinder ſind mit dieſer Abſonderung von der Erbſchaft ihrer Eltern abgeſondert, welche alſo den nicht abgeſonderten Kindern zufället. Sie können im Teſtament von den Eltern übergangen werden, denn ſie haben die Iura Filiationis, Succeſſionis ab intestato verlohren. Wiewohl kein Zweifel obwaltet, daß, wann alle Kinder abgeſondert ſind, und die unabgeſonderten fehlen, ſie den Eltern dennoch ab intestato ſuccediren können. (*) (Abgetheilete Kinder §. 22 -- 28.)

(*) RICCIVS *l. c.* SENCKENBERG teutſche Rechtsgelahrſamkeit *IV.* Buch Cap. 3. §. 6.

§. 24. Alſo urtheilet das IVS SVSATENSE, welchem das Lübeckiſche Recht folget. (*) Es heiſſet *Lib. II. Tit. I. Art. III.* Werden etliche der Kinder aus dem geſamten Gute abgeſondert, und ſtirbet alsdann die Frau, das Gut ſoll bleiben bey den Kindern, welche noch in dem geſamten Gute ungeſchieden ſitzen, und nicht bey denen, welche abgeſondert ſeyn. Nimmt aber die Frau ihr Theil zu ſich, und ſtirbet darnach, ſolch ihr Theil fället zugleich auf alle Kinder, geſondert und ungeſondert, nach Hauptzahl.

Art. XVI. Fället einem Wittwer oder einer Wittwen welche Kinder haben, Erbgut an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was Weiſe es ſey, oder ſie ſonſten gewinnen und erwerben, ſolches alles ſollen ſie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit dieſen Kindern, welche nicht abgeſondert ſeyn, dann diejenigen, welche von den Eltern abgeſchieden, haben nichts zu fordern.

Art. XXVIII. Und welches der Kinder abgeſondert iſt, mit beſcheidenem Gute, das ſoll mit ſeinem

stem Theil zufrieden seyn, und abgesondert bleiben, es sey gleich wenig oder viel.

(*) Nechst dem die Hamburgischen Statuta Part. III. Tit. III. art. 2. Wenn Kinder durch ihre Eltern mit gewissem Gute ausgesteuret, und sie sampt zweyen ihrer nechsten Freunden damit zur Zeit ihrer Ehelichung friedlich, können sie ferner mit andern ihren Kindern und Geschwistern, in Vater- oder Mütterlichen Güthern nicht erben, es sey dann, daß es anders verabschiedet und beredet worden. Eben dieses wird auch weiterhin §. 7. wiederholet, wie die Worte, unter dem Titul Abgetheilete Kinder §. 25. zu lesen seyn.

§. 25. Dahin gehet auch ein Præiudicium des Freyherr von LYNCKER *Vol. II. Resp. 46.* des Inhalts: „Nachdem aber die Klägere von ihrem Mütterlichen und Väterlichen solchergestalt abgesondert seynd, so haben sie an ihres Vatern Güther, welche er entweder per diuisionem illam erlanget, oder nach derselben überkommen, keinen fernern Anspruch. Siquidem post diuisionem Pater ratione liberorum cum quibus diuisit *pro mortuo*, & liberi pro *emancipatis*, imo & *iuste exheredatis* habentur, neque patri *succedere* possunt liberi diuisi cum prole posterioris matrimonii, licet *amplas* deinde *facultates* Pater acceperit. Nicht anders denn es sich sonst auch mit einem Aussspruch verhält, daß so dann die Kinder nichts weiter fordern können, und desfalls die Zeit angesehen wird, quo portio illo præstita est: quippe quod in his quæ a viuo Patre pro *Legitima* vel successione præstantur, insecuturi temporis haberi ratio non possit. Und hindert ferner nichts, daß kein *Decretum Magistratus* zu dieser Separation ertheilet ist. Denn wie sonst andere Theilungen ein Minderjähriger wol ohne Decret treffen kan, si maior *ad diuisionem* prouocauerit. Nam eo casu præsentia Tutoris omnia supplet, atque ille cum cohæredibus diuidere, & bona etiam minorum hactenus alienare sine decreto potest. Also ist kein Zweifel, daß nicht Aussprüche der Kinder, oder dergleichen Abtheilungen mit denen Eltern geschehen können, tutoribus tantum vel consanguineis consentientibus, nullo etiam *Decreto* adhibito.

§. 26. Nach andern Landrechten aber werden die abgesonderten Kinder dennoch zu der Eltern Erbschaft zugelassen: nur müssen sie das überkommene Vermögen wieder conferiren, wenn sie in gleichen Theilen mit den unabgesonderten erben wollen. (*) Die Verordnungen des Dittmarsch. Landrechts und des Sächsischen Landrechts, findet man unter dem Titul: Abgetheilete Kinder §. 29. 30.

(*) Man vergleiche anbey die Fränkische Landgerichts-Ordnung Tit. 7. 8. §. 1. Tit. 35. §. 1. Tit. 76. §. 2.

§. 27. Das Culmische Recht kommet fast wörtlich mit dem Sächsischen überein, und lautet im 3. Buch 11. Titul Cap. II. also: Sondert der Vater oder die Mutter einen ihrer Söhne oder Töchter von ihnen mit ihrem Gute, sie bleiben in der Eltern Kost oder nicht, wollen sie nach des Vaters oder Mutter Tode ihr Erbtheil ansprechen, und gleiche Theilung haben, sie müssen in die Theilung bringen mit ihrem Eyde alles das Gut, da sie mit abgesondert waren, ob es fahrende Haabe ist. Ist es aber ander Gut, das man beweisen mag, da dürfen sie nicht für schwören, und sollen mit solchem Einbringen zugelassen werden; ob sie gleich die Erbtheilung daran verlobet, sie hätten denn solches vor G. D. gethan, oder mit ihrem leiblichen Eyde beschworen. (*)

(*) S. Das Lateinische Culmische Recht Cap. 48. und Poln. Cap. 59. des 3. Buchs.

§. 28. Fast wörtlichen Innhalts ist auch das revidirte Landrecht des Herzogthums Preussen im 5. Buch. *Art. II.* §. 11. Emancipirt oder sondert der Vater und die Mutter einen ihrer Söhne oder Töchter von ihnen mit ihrem Guth: Sie bleiben in der Eltern Kost oder nicht: Wollen sie nach des Vaters oder Mutter Tode ihr Erbtheil ansprechen und gleiche Theilung haben; so müssen sie in die Theilung bringen mit ihrem Eyde alle das Guth, da sie mit abgesondert waren, ob es fahrende Haab ist. Ist es aber ander Guth, das man beweisen mag, da dürfen sie nicht für schwören, und sollen mit solchem Einbringen zugelassen werden, ob sie gleich der Erbtheilung dadurch renunciiret, sie hätten dann solche für gehegtem Dinge gethan, oder mit ihrem leiblichen Eyde beschweren.

§. 29. Wir beschliesen diesen Titul mit dem lesenswürdigen *Responso* des Seel. Canzler Böhmers, in welchem die Frage decidiret wird, ob nach unsern Rechten ein Vater seines abgesonderten Sohnes Kinder *pupillariter substituiren* könne? Es lautet also? Titius hat sechs Söhne, davon tritt einer Nahmens Caius seine eigene Haußhaltung an, verstirbet aber bald darauf, und verlässet zwey unmündige Kinder, wovon der letzte ein Posthumus gewesen, Titius gehet hierauf nach einigen Wochen gleichfals mit Tode ab, macht aber zuvor ein Testament, setzet seine Kinder nominatim zu Erben ein, und substituiret dieselbe unter einander mit folgender Formul:

„Solte aber über Verhoffen nach meinem Tod

einer oder ander meiner Kinder ohnverheyrathet oder in ſeiner Minderjährigkeit mit Tode abgehen, ſo will ich, daß deſſen oder derſelbige Theil wieder zurück auf meine übrige noch lebende Kinder oder deren Kinder in ſtirpes verfallen ſoll, allermaſſen ich denſelben auf ſolchen Fall expreſſe ſubſtituiret und hiemit meinen unmündig verſterbenden Kindern hinwieder zu Erben eingeſetzet haben will.

Nun hat ſichs zugetragen, daß Caji Kinder in ætate pupillari verſtorben, dahero die Frage entſtehet: Ob ihre patrui zu derſelbigen Verlaſſenſchafft ex ſubſtitutione pupillari berechtiget ſind?

Ob nun wohl in Rechten klar verſehen, daß allein derjenige pupillariter ſubſtituiren könne, welcher tempore teſtamenti conditi & mortis die väterliche Gewalt über die Kinder noch gehabt, daher auch ein Groß-Vater ſeinen nepotibus nicht anders gedachter maſſen ſubſtituiren kan, als wenn die nepotes poſt mortem patris in aui poteſtatem verfallen, welches in præſenti caſu ſich nicht befinden will, da Caius ſeine eigene Haußhaltung angetreten, mithin nach den bekanten moribus Germaniæ vniverſalibus ipſo facto emancipiret geweſen, und die von ihm gebohrne Kinder poſt mortem patris emancipati in aui poteſtatem nicht verfallen mögen, wie ſolches mit einem klaren præiudicio, welches dieſem Caſui nicht ungleich iſt, illuſtriret

STRYCK in V. M. ad Tit. de vulg. & pupill. ſubſtit. §. 5.

Weil aber dennoch die ſo genannte emancipatio tacita, quæ moribus Germaniæ per ſeparationem œconomiæ conſtitui dicitur, mit der in Iure Romano eingeführten emancipatione expreſſa nicht in allen Stücken æquales effectus hat, anerwogen durch dieſe die iura familiæ gänzlich bekanntermaſſen verlohren giengen, und dergleichen emancipation deswegen pro capitis deminutione gehalten iſt, alſo aus der Abſicht ein Groß-Vater ſeinen nepotibus, welche auſſer ſeiner Familie waren, nicht weiter ſubſtituiren kunte, als welche nunmehro pro prorſus extraneis zu halten, in Gegentheil die Separatio œconomiæ zwar die väterliche Gewalt in ſo weit aufhebet, daß die Kinder ſui iuris werden, ſed non vlterius, quam quatenus patria poteſtas liberis oneri eſt, adeoque non in totum tollit poteſtatem, ſed in tantum, cum quoad commoda & iura ſuitatis & familiæ hæc ſalua maneat, vt loquitur

L. B. de LYNCKER in comment. ad L. Civ. tit. de adopt. & emancip. §. 26. in f. conf.

Idem Reſp. II. v. 15. &
in Anal. ad Inſtit. Lib. I. Tit. XII. §. 5. in f. ibi: de cætero in familia & ſui hæredes permanent.

Conſuetudo enim hæc ex communi praxi hanc interpretationem recipit, vt hactenus procedat, quatenus liberis emancipatio prodeſt: quatenus vero obeſſet, dicuntur in ſacris paternis manſiſſe, adeoque ipſo iure ſunt heredes quoad effectum transmittendæ hæreditatem.

SANDE Lib. 2. Tit. 7. def. 5.

Dahero es auch geſchiehet, daß nach des Sohnes Tode, der ſich von dem Vater abgeſondert, der Groß-Vater ſeine nepotes denen andern Kindern gleich zu tractiren pfleget, adeo, vt ne quidem auo paterno mater præferatur.

CARPZOV p. 2. Conſt. 11. def. 13.

in übrigen auſſer allen Zweifel iſt, daß auch dergleichen ſubſtitutio pupillaris, quibus auus proſpicit nepotibus, mit unter die commoda und iura familiæ gehöret, vt, quia ſibi teſtamentum condere nequeunt, patentes eis faciant & proſpiciant

Pr. I. de ſubſt. pupill. in f.

Ja wenn auch gleich kein beſonder commodum die nepotes aus ſolcher Subſtitutione pupillari bekommen möchten, dennoch genug ſeyn kan, daß dieſelbige ihnen keinesweges oneroſa iſt, ja öfters ihnen ratione ſecuritatis & ne inſidiæ iis ſtruantur vortheilhaftiger ſeyn kan, und ſolche dem Groß-Vater nicht abgeſchnitten werden mag, nachdem dergleichen nepotes poſt mortem patris in ſeiner Familie bleiben, endlich auch billig dahin zu ſehen iſt, ne, quod moribus Germanicis receptum eſt contra ius Romanum, nimium ab eo recedat, ſed quantum fieri poteſt, reſtringatur, alſo das angeführte præiudicium ex vſu Moderno Stryckiano bewannten Umſtänden nach in keine conſideration zu ziehen iſt, cum non exemplis ſed Legibus iudicandum ſit

L. 13. C. de ſenter. & interlocut.

So erhellet hieraus allenthalben ſo viel, daß die patrui der Verſtorbenen unmündigen Kinder ex pupillari ſubſtitutione zu derer Erbſchaft allerdings berechtiget ſind.

§. 30. Man kan übrigens anbey nachleſen: Iac. CARMON diſſ. de abdicatione liberorum ſecundum principia iuris ciuilis Mor. Germ. & Iur. Lubec. HARPPRECT diſſ. de ſeparatione liberorum ab oeconom. patern.

Abſonderung der Güther.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von den Fällen, da ein Eheweib die Abſonderung der Güther verlangen kan. Verordnung der Mühlhäuſiſchen Willkühr. §. 3. Die Frau kan ihr Eingebrachtes an ſich nehmen. §. 4. Von Abſonderung der Güther des Erblaſſers, wenn zweyerley Creditores verhanden.

§. 1.

Abſonderung der Güther iſt, wenn die Güther eines Theils, welche vorhin mit andern untermenget

menget gewesen, von selben nunmehro geschieden werden.

§. 2. Die Absonderung der Güther kan ein Eheweib in gewissen Fällen suchen. Die Mühlhäusische Willkühr 1692. statuiret davon im dritten Buch *Art. VII.* folgendes: §. 1. Wann der Mann viele Schulden in die Ehe gebracht und sie der Frauen verborgen oder verschwiegen hätte, oder so er Zeit währender Ehe die gemeinschaftliche oder eigene Güter dergestalt unziemlich angreiffet, umbringet oder verschwendet, oder auch ohne der Frauen Zuthun und Verschulden in eine solche Schulden-Last geräth, daß zu besorgen, sie die Fraue werde um ihr in die Ehe gebrachtes Gut kommen, und solches am Tage oder zu erweisen ist, so mag die Frau vor Uns dem Rathe oder Unserem Gerichte erscheinen und begehren, daß ihr zugebrachtes Guth von den übrigen gemeinschaftlichen oder des Mannes Gütern abgesondert und von ihrem Ehemann ihr gnugsam vergewissert und versichert werde.

§. 2. So er aber die begehrte zulängliche Versicherung nicht thun wolte oder könte, alsdann mag die Frau ihr eingebrachtes oder von den gemeinen Gütern abgesondertes Guth ihr in ihre Verwaltung zuzustellen begehren, welches ihr auch nach Erkäntniß verstattet werden soll, doch daß die Frau dagegen die Versicherung thue, solche Güter Zeit- währender Ehe nicht zu vermindern oder zu verändern, sondern allein die jährliche Benutzunge in die gemeine Haushaltung und zu ihrer und ihrer Kinder Unterhaltung zu gebrauchen, doch sollen die sämtliche Creditores ihres dabey habenden Interesse halber zu der Absonderung citiret, und mit ihrem Einwenden verhöret werden.

§. 3. Würde aber jetzt gedachte Separation des weiblichen Guths, mit welchem sie in Gemeinschaft gestanden, bey Lebezeiten des Mannes nicht geschehen, so soll zwar die Frau solche in denen nechsten sechs Wochen, länger aber nicht, von Zeit des Absterbens ihres Mannes vor Uns oder Unserm Gerichte mit Vorziehung alles An- und Zuspruchs auf die übrige Güter, annoch zu suchen befuget, darbey aber auch schuldig seyn auf Begehren der Erben oder Gläubiger mit einem leiblichen Eyde zu beteuren, daß sie weder vor, noch nach ihres Mannes Tode von ihrer beyderseits Gütern nichts verrücket, verändert oder beyseits gethan habe.

§. 4. Solte aber die Frau vorgeben, daß ihres Mannes Sachen dergestalt verworren wären, daß sie binnen den gesetzten sechs Wochen sich wegen seines Vermögens und Schulden-Lasts nicht gnugsam erkundigen könte, so lassen Wir ihr frey binnen obgedachter Zeit auf Art und Weise, wie Lib. 4. Art. 4. §. 3. verordnet, ein Inventarium der gesamten gemeinschaftlichen Güter aufzurichten; wann solches geschehen, so soll auch nach Ablauf der 6. Wochen das obgemeldete Ius separationis ihr gegönnet werden. Könten hingegen die Gläubiger erweisen und darthun, daß die Frau wissentlich einen verschuldeten Mann geheyrathet, oder daß sie ihrem Manne zu seinem gefährlichen Aufborgen, verschwenden oder üblen Haußhalten geholfen, oder daß sie zugleich mit demselben Gewerb und Handlung getrieben, oder da sie ihrer in diesen Articuln gegönneter Beneficien und Wohlthaten zur Gnüge erinnert, sich dennoch zugleich mit dem Manne verschrieben, oder sonsten betrüglich gehandelt hätte, so soll weder das im vorigen Articul gegebene Vorzugs-Recht, noch die in diesem zugelassene Separation statt finden, sondern des Mannes Schulden auch aus der Frauen Gütern, wie im vierdten Buch dieser Willkühr mit mehrerm verordnet, der Authenticæ si qua mulier &c. unerachtet, bezahlet werden.

§. 3. Wann die Frau nach des Mannes Tode um Absonderung der Güther gebethen hat: so stehet ihr frey, das Eingebrachte an sich zu nehmen und den Kindern des Ehemannes die sämtlichen Güther und Schulden zu lassen. Mühlhäusisch. Willkühr Lib. IV. Art. XX. §. 18. (Abgetheilete Kinder §. 17.) Art. XXI. §. 4. Es soll also und diesemnach auch die Frau verbunden seyn, ihres Mannes Schulden bezahlen zu helfen; sie hätte dann bey Lebzeit ihres Mannes, oder doch in eben Lib. 3. Art. 7. gesetzter Zeit nach seinem Tode die Sonderung der Güther gesuchet, auch bey uns erhalten; Auf welchen Fall sie ihr beweislich eingebrachtes Guth, es sey liegend oder fahrend, hinweg nähme, und weder mit des Mannes Nachlaß, noch seinen Schulden, ichtwas zu schaffen hätte, sondern es erbeten ihn seine Kinder, so sie wollten, alleine, müsten aber auch alsdenn allein die Schulden bezahlen.

§. 4. Von Absonderung der Güther des Erblassers und Erben, wenn zweyerley *Creditores* vorhanden, heisset es in dieser Willkühr im 3. Buch Art. 79. §. 11. Neundtens, wann zweyerley Creditores die einen des Erblassers, die andere aber des Erben vorhanden, so können des Erb-

lassers Glaubiger eine Absonderung der Erbgüther von des Erbens Haab und Güthern begehren, und gehen alsdann des Erblassers Gläubiger in denen abgesonderten annoch vorhandenen Güthern, allen des Erbens Gläubigern vor.

Absteigende Linie.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die absteigende schliesset die aufsteigende Linie von der Erbschaft aus. Verordnung der Mühlhäusischen Willkühr. §. 3. Extract aus einem alten Statuten-Buch. §. 4. Willkör der Erb-Fälle in der Mark Brandenburg 1527. §. 5. Kirchen-Recht in Schlesien. §. 6. Erbschaft einer verarmten Person, die Allmosen genossen.

§. 1.

Die absteigende Linie ist so viel als die von einem Stamm-Vater entsprossene Familie, an Kindern, Kindes-Kindern, u. s. f. (*)

(*) Es stehen nemlich in der absteigenden Linie unsere Nachkommen. Als:

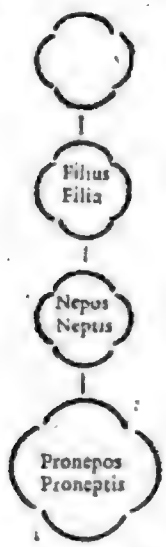

Die Löcher, darinnen man die Namen schreibet, heissen Cellulæ. In die leer stehende gehöret die Person, nach deren Nachkommen gefraget wird und von der man zu zehlen anfänget. In vielen Büchern findet man eines Mannes Gesichte, der heisset Petruzius, ist ein alter Pedell zu Bononien gewesen. S. Ioh. TITII erörterte *Succession* und Erb-Fälle *p.* 99. Anbey vergleiche man den Titul: Baum der Sippschaft.

§. 2. Die absteigende Linie schliesset die aufsteigende von der Erbschaft aus. Mühlhäusische Willkühr im *IV.* Buch *Art.* X. So lange jemand in der niedersteigenden Linie oder von Kindern, Enkeln, Uhr-Enkeln und so fort vorhanden ist, nehmen die andern in der aufsteigenden Linie kein Erbe, wie auch nicht in der Seit-Linien; Dann das Erbe gehet niederwärts, so ferne es kan.

§. 2. Darum ist der Uhr-Uhr-Enkel im vierdten Gradu, näher Erbe zu nehmen, dann des verstorbenen Vater aufwärts, wiewohl er im ersten Gradu ist.

§. 3. Das Statuten-Buch, Gesetz, Ordnungen und Gebräuche, Kayserlicher, allgemeiner und etlicher besonderer Land- und Statt-Rechten p. LXXVIII. hat von Erbnehmung in absteigender Linie, folgendes aufgezeichnet:

Alle Erben, Mann- oder Weibes-Personen, Ehlich geborn, adoptirt oder geehligt, in absteigender Linie, schliessen aus alle die, so dem gestorbnen in aufsteigender oder beseitlicher Linie verwant sein, unangesehen obgleich dieselben im Grad der Sipschafft etwas naher dann die absteigenden Erben weren.

Als wann ich gestorben were, und hätte hinter mir verlassen ein Urenckel, und darzu meinen leiblichen Vater, so folget mein verlassen Gut meinem Urenckel, und wird mein Vater, ungeachtet daß mir derselb gemeiner Zahl und Rechnung nach ein Grad neher gefreundt, hierinn ausgeschlossen.

Doch soll zwischen Kindern und Enckeln oder Urenckeln dieser Unterschied gehalten werden, daß die Söhne und Töchter in die Häupter, und die Enckel oder Urenckel in Stämmen erben. Das ist also zu verstehen: wann einer gestorben wäre, und einen oder mehr Söhn hinter ihm lebendig verlassen hett, und sonst ein ander Kind gehabt, das vor ihm gestorben, und doch etlich Leibs-Erben sein des gestorben Enckel in Leben wären, so stehen dieselben Enckel oder Urenckel in den Fußstapfen ihres Vaters oder Mutter, und erben alle mit einander, ihrer seyen viel oder wenig, mehr nicht, dann ihr Vater oder Mutter, wo sie in Leben gewest weren, geerbt hätten.

Desgleichen so einer gestorben wäre, und Enckel von zweyen Söhnen hinter ihm verlassen hätte, also daß der ein Sohn zwey Kind, und der ander vielleicht vier sechs oder noch mehr hinter ihm verlassen hätte, so wird in solchem Fall, die Anherrlich Erbschaft in zwen gleich Theil getheilt, also daß die zwey Enckel halben Theil, und die sechs Enckel auch einen halben Theil davon empfangen. Dann die Enckel stehen ohne Mittel an statt ihres Vaters, erben auch mehr noch minder nicht, dann derselb ihr Vater, so der am Leben blieben wäre, geerbt hätte. (*)

(*) Man siehet leicht, daß der Verfasser diese Sätze aus dem Römischen Rechte genommen habe: und sind solche noch heut zu Tage in Praxi zu gebrauchen, nur daß an den Orten, wo das Sachsen-Recht gilt, bey

Er-

Geſchwiſter-Kindern kein ius repræſentationis, mit den Geſchwiſtern, ſtatt hat, mithin dieſe jene ausſchlieſſen. Ueberhaupt iſt anbey die Regul zu bemerken, daß bey den Teutſchen alle Abſteigende zur Erbſchaft kamen, es mochte gehen ſo weit es wollte. Hr. Reichs-Hofrath von Senkenbergs Anfangs-Gründe der teutſchen gemeinen Rechtsgelehrſamkeit *IV.* Buch Cap. 3. §. 10. *Statuta & conſuetudines Diœceſeos Viennenſis & Ameydenſis. Rubric. V. Art. I.* In den eerſten, dat den overleden ſullen ſuccediren ſyne Kynderen ende andere deſcendenten in infinitum by repræſentatie, ende in ſtirpes, tſy dat ſy in gelyke grade ſtaen dan nijet.

§. 4. *Conſtitution*, Willkör und Ordnung der Erbfälle, wie es damit durch die ganze Mark Brandenburg und zugehörenden Landen hinführo ſoll gehalten werden. 1527.

Nichts billigers iſt, denn daß der Sohn des Vaters Erbe ſey, dieweil die Güther des Vaters dem Kindte auch aus natürlichen Rechten zuſtändig, ſo iſt die erſte Betrachtung der Erbfälle billich auf die ehlichen Kinder gerichtet, derhalben dieweil eheliche Kinder des erſten Grads in abſteigenden geraden Linien verhanden, ſo nehmen ſie das Erbe ihrer Eltern vor allen andern in der aufſteigenden oder ſeithalb Lienigen der angeſypten Freunden, nach den Häuptern. Doch werden des verſtorbenen Kindes Kinder im andern Grade, mit den Kindern des erſten Grades, an die ſtete ihrer Eltern nach dem Stammen, aus Gnaden der Recht, gleich zum Erbe gelaſſen. In den andern abſteigenden Erben, nach dem Kind und Kindes Kindern, nimmbt das Erbe der nechſt im Grade und hatt bey demſelben fürder die Gnade des rechten, als daß die Kinder in ihrer Eltern ſtete treten ſolten, keine ſtatt.

§. 5. Kirchen-Recht des Biſchofs von Breßlau Caſpars, welches an etlichen Orten in Schleſien eingeführet worden. (*) Art. VIII. Von Erbſchaft Kindes-Kinder in der Groß-Eltern Verlaſſenſchaft: Stirbet ein Kind vor ſeinen Eltern; ſollen ſeine nachgelaſſene Erben in ihre Fußtapfen treten, und in der Groß-Eltern Verlaſſenſchaft ſuccediren und erben.

(*) Ein mehreres ſiehe unter dem Titul: Niederſteigende Linie.

§. 6. Wenn eine verarmete Perſon Freunde in abſteigender Linie hinterläſſet, die ſich ſeiner nicht angenommen, alſo daß ein plum corpus derſelben Almoſen geben müſſen, erbet hernach jene mit dieſem in den preußiſchen Landen, zur Helfte. S. Armen-Caſſe §. 3.

Abſpänſtig machen.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Geſinde iſt nicht abſpänſtig zu machen. Lübeckiſches Recht. Reuter-Beſtallung. §. 3. 4. Vom Schifs-Volk. Hänſiſche Schifs-Ordn. §. 5. Handwerks-Geſellen und Jungen. Hannöveriſches Reglement.

§. 1.

Abſpänſtig machen oder Abſpannen, iſt, eine Perſon durch allerley Reden und Verſprechungen dahin verleiten, daß ſie dasjenige, was ſie einer andern zu thun zugeſaget hat, entweder gar nicht, oder nicht gehöriger maſſen, verrichtet.

§. 2. Einen andern Geſinde abſpänſtig machen, iſt willkührlicher Strafe ausgeſetzet. (*) Lübeckiſche Statuta *Lib. III. Tit. VIII. Art. VIII.* Wer dem andern ſein Geſinde abſpannet, oder ohne Noth entlauffend aufhält, der ſol nach Gelegenheit und Anſehen der Perſon, für dem Wette geſtraft werden. (**)

(*) Reuter-Beſtallung zu Speyer 1570. §. 30. Es ſoll keiner dem andern ſein Geſind mifreden oder abſpannen, da auch ein Knecht von ſeinem Herrn oder Junkern mit Unwillen oder etlicher Mißhandlung halben kommen, oder beurlaubt würde, ſo ſoll kein ander Herr oder Junker, der in dieſem Zug iſt, denſelben annehmen, es ſey dann deſſen ſein voriger Herr wohl zufrieden. Eben dieſe Verordnung wird §. CCX. wiederholet. Amts Gichbichenſtein Gerichts-Ordn. 1656. §. 18. So jemand einem andern ſein gemiethetes Dienſt-Geſinde abſpannig machet, verhetzet, oder verhalsſtarriget, der wird mit Abtrag alles geurſachten Schadens, nebenſt dem widerwertigen Dienſt-Geſinde geſtrafet.

(**) Eſt quoddam Senatorii Ordinis officium, portus maris & commerciorum inſpectio, nec non cura vigiliarum nocturnarum & cauſarum, quæ inter opifices mouentur, quod gerentes Lubecæ, & in nonnullis ciuitatibus die Wette-Herrn vocantur. MEVIVS *ad I. Lubec. Lib. III. Tit. VI. Art. VII.*

§. 3. Wie das Schifsvolk zu beſtrafen iſt, davon lautet die Hänſiſche-Schifs-Ordnung *de Anno 1591. Art. XLIX.* alſo: Dieweil oft befunden, daß ein Schiffer dem andern ſein Volk abheuret, wann ſie ſchon etliche Zeit in des andern Koſt geweſen, es ſey mit höher Heur, oder guten Worten, ſo ſoll ſolcher dem Schiffer, da er von ſcheidet, die halbe Heur, ſo er bedungen, wiederum geben, und der Schiffer, der ihn alſo abſpannet, ſol 10. Thaler verbrochen haben, den halben Theil an die Herrn, die andere Helfte an die Schiffergeſellſchaft.

§. 4. Der Erbarn Hanſee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht 1614. *Tit. IV.* §. 2. Keiner ſol dem andern ſein Schiffs-Volck aus ſeiner Koſt abſpantzen, es geſchehe mit höher Heur,

oder guten Worten, thäte jemand dawieder, er ſoll zehen Thaler, halb an die Oberkeit, und halb an die Schiffer-Geſellſchafft verbrochen haben, und, der ſich abſpannen läſſet, ſol dem Schiffer, von dem er ſcheidet, die halbe Heur, deren er mit ihm eins worden, zu entrichten ſchuldig ſeyn.

§. 5. Hannöveriſches Reglement, wegen Einrichtung der Aemter und Gilden 1692. §. 18. Kein Meiſter ſoll dem andern ſeine Geſellen oder Jungen ohne deſſen Willen abmiethen, oder aufſprechen, vielweniger ſonſten auf eine andere Weiſe abwendig machen, oder machen laſſen.

Abſtürzung.

Abſtürzung wird in der Grafſchaft Oldenburg genennet, wenn das Waſſer über den Teich ſtürzet, und die inwendige Docirung ganz bis in die Kappe, oder nur zum Theil wegnimmt, doch ſo, daß von gedachter Kappe noch etwas ſtehen bleibet. Alibi in Comitatu Oldenburgenſi, vt Blexenæ, Stürzung appellatur, wenn das Waſſer oder Wach übern Deich gehet, ſo daß die binnere Kappe davon angegriffen, die binnere Docirung ab- auch zu Zeiten wol unter Meyfeld etwas einreiſſet, die Kappe aber auch auſſen 2. 3. oder mehr Fuß nach Beſchaffenheit oder Breite deſſelben annoch beſtehen bleibet. (*)

(*) Fr. E. PVFENDORFII *Obſerv. Iur. vniv. Part. I. obſerv. CXCIII. §. II.*

Abſus. S. Abſarius.

Abtrag.

Abtrag iſt ſonderlich gebräuchlich in actionibus iniuriarum & de damno incuria dato, inſonderheit, wenn iemand verwundet, gelähmet, oder ſonſt unbrauchbar gemachet worden. In ſolchen Fällen fordert nicht nur der Richter die Strafe, ſondern auch der Kläger ſeine Privat-Satisfaction, welche letztere eben ein Abtrag genennet wird. Dieſer beſtehet, wenn ob damnum datum, oder, wie man gemeiniglich redet, ex Lege Aquilia geklaget wird, in Erſtattung des Heiler-Lohns, wie auch Erſetzung der Schäden, Verſäumniß oder Unkoſten, welche nach Befinden der Umſtände zu determiniren ſind. In Teutſchland iſt auch das Schmerzgeld gebräuchlich. Denn obwohl die römiſchen Rechte nichts darvon wiſſen und dannenhero BESOLDVS *in theſaur. pract. hac voce*, auf die Advocaten übel zu ſprechen iſt, welche in dergleichen Fällen ihre Klage auf ein gewiſſes Schmerzgeld richten: ſo haben doch die Teutſchen iederzeit auch auf die ausgeſtandene Schmerzen reflectiret, wie davon ein Exempel in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 20. zu finden iſt. Und daher iſt dergleichen Schmerzgeld nicht nur im Sächſiſchen, ſondern auch andern Gerichten in unſtreitiger Obſervanz. (*) Wie aber daſſelbe von einem vernünftigen und gewiſſenhaften Richter zu determiniren ſey, davon handeln OLDEKOP *in obſerv. crim. tit. 3. obſ. 25.* und STRYCK *in Vſu hodierno Pandect. tit. ad L. Aquil. §. 10.* Wegen der Narben und dardurch verurſachten Verunſtaltung des Geſichts, kan nach römiſchen Rechten ex lege Aquilia kein Abtrag geſchehen. Hingegen müſte ohne Zweifel darauf reflectiret, und dem Beleidigten frey geſtellet werden, ſelbige zu äſtimiren, wann er actionem iniuriarum anſtellen wollte. (**)

(*) CARPZOV. *Prax. crim. qu. 99. n. 43.* STRVV. *Iurispr. forenſ. Lib. III. tit. 23. §. 20.*

(**) Dieſer Titul iſt des S. Geheimen Raths HEINECCII.

Abtreiber.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Joachimsthaliſchen Berg-Ordnung. §. 3. Der Churfürſtl. Sächſiſchen Berg-Ordnung. Eyd der Abtreiber.

§. 1.

Abtreiber (*) iſt auf Bergwerken die Perſon, die das Silber oder ander geſuchtes Metall von dem Bley, Glett und anderer Unart in dem Treibofen gehöriger maſſen ſcheidet.

(*) Abtreiben heiſſet auch einer Gewerkſchaft, die der andern im Felde zu nahe kommt, gerichtlichen Einhalt thun. Auch wird das Wort im Forſt gebrauchet, das Holz abhauen, abräumen. BEYERS Handlungs-Kunſt-Berg- und Handwerks-Lexicon, unter dem Wort Abtreiben p. 8.

§. 2. In der Berg-Ordnung des freyen Königl. Bergwerks Joachimsthal 1548. im dritten Theil 5. Articul, wird von ihm verordnet: „Unſer Hauptmann oder Verwalter, ſol zu jeder Zeit, verſtendige fromme und getreue Leut, ſo viel man deren zu Notturft, gemeinen Bergwerks, zum abtreiben bedarf annehmen, beſtettigen und vereyden, uns in alle Weg und den Gewerken, zu ihrer Arbeit getreu und gewertig zu ſeyn, ihrer Arbeit des Abtreibens mit Fleiß für zu ſeyn, ſich an ihr gemachten Beſoldung, begnügen zu laſſen, und keines andern Nutzs noch Zugangs darvon wie zu erdenken zu gewarten, und dieſer Ordnung, ſo viel dieſelb ſie betrift zu geleben.

Die Abtreiber ſollen ihre Herde, mit allen gebührenden Fleiß und guter Fürſichtigkeit, machen, auch ſie mit getreuen und verſtendigen Schürern, oder Helfferknechten verſehen, die Werck mit der

Fürſich-

Fürsichtigkeit treiben, damit durch ihren Unverstand oder Unfleiß, durch auffstehen des Herdes, oder andern Zufalls, den Gewercken an ihren Silbern, kein Nachtheil oder Schaden zugefügt werde.

Und ob es ausfündig gemacht, das durch eines Abtreibers Unverstand, Unvorsichtigkeit, Unfleis oder Nachleßigkeit, den Gewercken Schaden zugefügt, der sol zum Abtrag, den Gewercken auf ihr Ansuchen zuthun, geweißt und darzu ernstlich gestraft werden.

Die Abtreiber, sollen ihre Sachen, mit allem möglichen Fleis dahin richten, daß sie bey Tage zutreiben, anlassen, und die Silber bey Tage blicken, da es aber die Notturft aaderst erforderte, sollen sie zwo oder drey Stunden vor Tage, mit der Hüttenreuter vorwissen, anlassen, das es allewege bey Tage blicke.

Es soll auch gar niemands, dann die verordenten Geschwornen Abtreiber, sich abtreibens unterstehen, bey ernster Straff.

So es zum abtreiben kömmet, soll der Schichtmeister, dem Zehendner ein Verzeichnis bringen, was die Werck, so er treiben will lassen, am Gewicht und Silber halten, das sol der Zehendner also einschreiben, unser gewöhnlich Zeichen auf die Zettel drucken, die soll dem Abtreiber zugestellt werden, ohn das soll niemands zu treiben verstattet werden, auch den Abtreibern ohn dieselb verpetschierde Zetteln, anzulassen, bey ernster Straff verboten seyn.

Wenn das Treibzeichen erlangt, und dem Abtreiber überanwort ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn dem Abtreiber das Werck zuwegen, und die Scheuben zuzehlen, und so bald auf den Herd bringen lassen, und wann die Silber geblicket, den Blick in der Hütten wegen, da sol der Schichtmeister, von den Hüttenschreiber des Gewichts, ein Verzeichnis nehmen, die neben dem Bligk, dem Zehendner selbst antworten, der sol das auch wegen, und also beyde Zehendner und Schichtmeister, ferner damit handeln, wie hievorn, in ihren Befehlen vermeldet ist.

Den Abstrich vom Werck, sol man den Gewercken, oder, derselben Vorstehern, zu ihrem besten zu gebrauchen, und zu gut zu machen, zukommen lassen.

Es mögen auch dieselben Vorsteher, nach gethanem Treiben, den Herd aufheben, nach Notturft besichtigen, und was sie an Körnern befinden, aushauen, und zu der Gewercken Nutz wenden, nemlich im brennen eintrencken, desgleichen sollen sie, Gled und Herd, ihren Gewercken getreulich aufheben, oder auf das förderlichst anfrischen lassen. (*)

(*) Man sehe anbey die Fürstl. Braunschweigische Berg-Ordnung 1593. *Part. III.* Art. 4. welche mit Joachimsthalischen wörtlich übereinkommet, nur daß die Stelle: die Abtreiber sollen ihre Heerde, ꝛc. bis auf die Worte: So es zum Abtreiben kommet, weggelassen worden. Die Gräfl. Hohnsteinische Verordnung 1576. im 104. Artickel ist mit der Joachimsthalischen durchgehends einerley Lauts.

§. 3. In der Churfürstlichen Sächsischen Berg-Ordnung 1616. ist der Abtreiber Eydt p. m. 21. folgender: „Ich N. schwere, das ich wil meinem gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen ꝛc. getreu und gewertig seyn, seiner Churfürstlichen Gnaden, und gemeines Bergwerks Bestes fördern, und sonderlich meinem Dienst mit abtreiben, treulich und fleißig genug thun, zu Mehrung Fürstliches Zehenden und zu der Gewerken Nutz mit meiner Kunst besten Fleis vorwenden, darinnen gar keine Gefahr noch Betrug üben, oder jemandes zu thun wissentlich verhengen, meines Gnädigsten Herrn Ordnung, in allem das mir darinnen zu thun eingebunden ist festiglich halten, keines Nutzes oder Genuß, dann so viel mir zugelassen und geordnet ist, in dem allen gewarten, mich auch keinerley Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft davon bewegen lassen, sondern will dem allen nach meinem höchsten Vermögen gnug thun, treulich und und ungefehrlich, Als mir Gott helffe, und sein heiliges Wort. (*)

(*) S. auch Gräfl. Hohnsteinische Berg-Ordnung *p. m.* 119.

Abtreten vom Kauf.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Mühlhäussischen Willkühr. §. 3. Das Beneficium l. 2. Cod. de rescind. vend. wird in der Magdeb. Policey-Ordn. eingeschrenket.

§. 1.

Abtreten vom Kauf ist, wenn einem Theil der geschlossene Kauf gereuet, mithin von solchem er wieder abgehet und den Contract rückgängig machet.

§. 2. Die Mühlhäussische Willkühr im 3. Buch *Art. XXIV.* verordnet davon folgendes: Da zwene einen aufrichtigen Kauf mit einander schliessen und ein Theil des Handels nachgehends gereuete, soll der eine zwar Macht haben binnen sechs Tagen von dem geschlossenen Kauffe wieder abzutreten, doch dergestalt, daß, wenn nichts auf den Kauf gegeben worden, der zwanzig-

ste Theil des versprochenen Kauf-Geldes von dem, so abtreten will, an statt Reukaufes, nebst Erstattung der Unkosten dem andern gezahlet werde. §. 2. Welcher aber von dem Kaufe abgehet, soll nichts destoweniger der Cammerey das gebührliche Kauf-Geld, da der Kauf um Erb-Güter ist, erlegen.

§. 3. Nach den gemeinen Rechten ist die Abtretung von dem geschlossenen Kauf zulässig, wenn die Sache unter deren wahren Werth beweislich ist verkaufet worden. Dahin gehet das beneficium l. 2. Cod. de rescindenda venditione. Bey uns aber ist solches nicht überall angenommen. Die Magdeburgische Policey-Ordn. *Cap.* 22. §. 12. hebet solches beneficium gewisser massen gänzlich auf, mit den Worten: „Wenn gleich ein Verkäuffer behaupten könte, daß das verkaufte Gut, zur Zeit des gerichtlich aufgerichteten und confirmirten Kauff-Contracts noch einsten so hoch, als es ihm bezahlet worden, ausgebracht werden können, soll ihme doch das beneficium L. 2. C. de rescind. Vendit. nicht zu statten kommen, ob er gleich demselben ausdrücklich nicht renunciret hätte, desgleichen soll auch solch beneficium nicht statt finden, wenn das Gut auf vorgehende taxation ad hastam bracht, und sub hasta entstanden wäre.“

Abtrieb S. Einstands-Recht.

Abwesender.

1. 1. Erklärung. §. 2. a. Wie gegen einen Abwesenden rechtlich zu verfahren ist. §. 2. b. Ist nicht ungehörter Dinge zu verdammen. Verordnung der ältesten Gesetze. §. 3. Wie eines Abwesenden Schuldner zu bezahlen. Zellisches Stadt-Recht. §. 4. Dessen Vermögen darf nicht getheilet werden. §. 5. Wenn eine abwesende verstorbene Person für todt zu halten sey? §. 6. Nach 30. Jahren. Responsum des Canzlers von Ludewig. §. 7. Dänische Constitution. §. 8. Böhmisches Recht. §. 9. Nach 40. Jahren. Lüttichisches Statutum. §. 10. Nach 70 Jahren. Codex Fridericianus. §. 11. Chur-Sächs. Praxis. §. 12. Cura absentis. §. 13. Wem solche zu überlassen. §. 14. Vom Testaments-Erben. §. 15. Nachfolge des Curatoris. §. 16. Nördlingische Statuta. LL. Norman. §. 17. Wie dem Abwesenden die Processe zu insinuiren. Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 18. Codex Fridericianus. §. 19. Wie es zu halten, wenn jemand vor einen Abwesenden Wechsel acceptiren will, remissive.

§. 1.

Ein Abwesender ist, der sich nicht gegenwärtig an einem Orte befindet, (*) sondern von solchem entfernet ist. (**)

(*) Hodie communis DD. est sententia, quod pro absentibus reputentur, qui non sub eodem Præfecto, vel iudice, domicilium habent, licet in eadem prouincia, vel territorio constituerint, præcipue si territorium amplum sit. STRYCKIVS. Mod. π. *Lib. XLI.* 3. 7. §. 1.

(**) Mithin verstehet es sich von selbst, daß derjenige, von dem man nicht weiß, wo er sich aufhält, oder der nicht an dem Ort anzutreffen, wo man ihn verlanget, oder der ausser Landes sich befindet, abwesend sey.

§. 2. a. Die Entfernung kan aus verschiedenen Ursachen geschehen, (Abwesenheit) wobey doch billig ist, daß ein Abwesender, an den Gütern und zustehenden Gerechtsamen, nicht verkürzet werde, hingegen auch ein dritter, an seinen Anforderungen und Rechten keinen Schaden deswegen leide. Soll demnach gegen einen Abwesenden etwas verhänget werden, so ist derselbe vorher gehöriger massen zu citiren. * Erscheinet er nicht, so ist ihm ein curator zu constituiren, welcher sein Bestes wohl besorgen soll. Die Citation ist nicht in des Abwesenden Haus oder Guth, im Fall er nicht wesendlich daselbst wohnet, zu schicken, sondern ihm selbst in faciem, allenfalls durch requisition der Obrigkeit, unter welcher er gegenwärtig sich aufhält, zu insinuiren, oder dafern man den Ort seines Aufenthalts nicht erfahren kan, öffentlich anzuschlagen.

(*) Negotium in præiudicium absentis non citati et indefensi etsi iudiciali auctoritate gestum, ipso iure nullum est, adeo, vt nec opus sit in integrum restitutione. LEYSER *meditat. ad* π. *Part. I. spec. LXIII. n.* 3.

§. 2. b. Ein Abwesender ist niemals ohngehörter Dinge so schlechterdinges zu verurtheilen. Die Salischen Gesetze verstatten nicht einmal eine ohnverschuldete Anklage. Si quis hominem innocentem et absentem de culpis minoribus ad regem accusauerit, IID. den. qui faciunt sol. XXX. culpabilis judicetur. Si vero tale crimen imputauerit, vnde mori debuisset, si verum fuisset, ille qui eum accusauerit, VIII. den. qui faciunt sol. CC. culp. iud. heisset es Tit. XX. Und in den CAPITVLARIBVS *Lib. VII.* §. *CCXVI.* wird verordnet: Aduersus absentes vel minores sententia iudicata non valebit. §. CCCLIV. Neque absens, per alium accusare aut accusari potest. ADDITIO IV. §. XVII. Absente vero aduersario non audiatur accusator; nec sententia absente parte alia a judice dicta vllam obtinebit firmitatem. Neque absens per alium accusare aut accusari potest, nec affinis testis admitti. Noch konnte jemand, der sich abwesend fand, in einer Capital-Sache verdammet

werden.

werden. Welcher aber auf einen flüchtigen Lehdiener nicht weit zu erstrecken sey. (*)

(*) Dem gegen stehen würde mit der Klag vorzukommen, wenn der Tutor Jahr, ausständiger Rechnung nicht gethan hat. Arg. d. Tit. Instituc. §. 8.

§. 3. Wie es mit Bezahlung eines Abwesenden Schuldners gehalten werden solle, davon enthält das Zellische Stadt-Recht *Tit. VII.* folgendes: „Wer nun Schuld oder Abfindung haben ausständig wird, ist er aber ein wenig Zeit Landes, so sollen die Schulden von seinen Gütern so fern die reichen, bezahlet werden, und die Bürger und Einwohner dieser Stadt sie anderen fremden Gläubigern den Vorgang haben, so dann, was übrig ist, das soll unter andere Gläubiger, so sich angeben, zugleich nach Anzahl der Schulden, getheilet werden, aber Gläubiger, der vorhandener Güter sie Gerichte haben, die sollen sich zuvor ihrer Schuld an den verpfändeten Gütern zu erholen haben.

Wäre aber einer seiner Handthierung oder Nahrung halber aus, so sollen seine Güter unverzäumet bleiben, kommt er aber in Jahr und Tag nicht wieder, so sollen seine Schulden daraus, wie im nechsten Artikel gesetzt, bezahlet werden.

Nachste aber einer Sterbens halber aus, und wäre schädig, bleibet er aber ein Viertel Jahr aus, soll es abermahl mit seinen Gütern und Schulden, wie gemeldet, gehalten werden.

§. 4. Das Vermögen des Abwesenden, der sich in der Fremde befindet, alsdann man nicht weis, ob er noch lebet oder gestorben ist, kan nicht gesetzlich vor verfallen angesehen werden, wenn auch dem Grunde der Römischen Rechten-Regul, daß einer an den lebenden Erbschaft seinen Zugang machen könne, als auch deswegen, weil es der natürlichen Billigkeit gemäß ist, damit den Abwesender nicht benachtheiliget, noch um das ihm zustehende Vermögen gebracht werde. §. 2. Wird es auch vorgeorgangener richtlichen Ermäßigung, den nechsten Freunden, gedachten Vermögen überlassen: so geschiehet dieses nicht anders, als wenn sie vorhero genugsame Bürgen bestellet haben (*), daß sie nach der Abwesenden Zurückkunft solches herausgeben, alle gehabene Nutzungen zu erstatten und Rechnung abzulegen.

(*) Die Caution muß in toto: nit schmälernde sie beschicht werden. Ratione id quoque, ne fiducia alienum deminuat, dubitationem praebere consuevit. Cui, qui extra dominium habet. L. II. tit. De Rebus Eccl. alie. jurisd. Tit. 40. Lib. 2. §. 18.

§. 5. Wie aber solchergestalt den Freunden mit hierbey nur zur Verwaltung überkommenen Vermögen wenig gedienet sig, da sie in beständiger Sorgen stehen müssen, daß nur sie ihnen wieder abwerden werde: so wird gefraget: Wann dann endlich eine abwesende wohlhabende Person für todt zu halten sey? (†) Die Rechtsgelehrten sind in Bestimmung der Zeit einander sehr entgegen. Einige stehen die Rechnung auf 70 Jahr der Abwesenheit, andere auf das Alter der Person. Einige achten eine fünfjährige Abwesenheit vor hinlänglich, andere erfordern 10 Jahr, wenige und zwar wenige 20 Jahr. (†)

(†) Ehe und bevor aber ein Abwesender für todt geschalten wird, muß eine genaue Nachfrage sowohl allen angestellet, auch solche in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden.

(†) In drei Kirchspielen Schlesien findet man die Freyheit, wo binnen einem Abwesenden das Zeitmaß zurückgelegt: nicht entstehen.

(†) Sieben Jahr thun CARPZOV *p. part. III. const. 15. def. 7.* BARTHOLUS *ad Authent. ut. quem. quar. Colat. Cod.* MENOCHIUS *de arbitr. Lib. II. quaest. 286.* HOMMEL *gemeiner Sprachgebrauch alleine sachsen Privilegiorum* 20. FL. BRUNNIUS *de cod. mercatu Iroyes.*

§. 6. Der B. Cangler von Ludewig ist in seinem Respons (*) der Meinung, daß nach 30 Jahren eines verschollenen Menschen seine Verlassenschaft denen Anverwandten zuzueignen sey. Und das nach des Rechts-Gründen: Dieweil anfangs in Verabscheidung dieser Sache auf die Verjährung aber auf die bestimmte gemeine lebenszeit des Menschen zu sehen, diese letztere aber denenjenigen sehr unbillig abdonnen herauskommen würde, wann ein Abwesender solches Ziel, wen 60. 70. oder mehrern Jahren überlebet, und bey seiner Zurückkunft gewiße werden müßte, daß seine Anverwandten ihn, bey lebendigem leibe, bereyden oder das einige geerbet hätten, cum tamen vitalis hereditas sit dubiogenere Mensch, wann die sich dieses nicht entgegen sein lassen mag, wann, nach abgelaufenen dreyßig Jahren, das einige pro derelicto oder vor verjähret geachtet wird; theils, weil er sich selbsten zuzumessen, daß er, in so langer Zeit, wenigstens 30. Jahre die Zeitlebe ein Lesuiten besitzen und denenjenigen alle Verjährungen auf dreyßig Jahre gesetzet, nach denjenigen, was sein gemeiner oder sein werden können, seine schriftliche Nachricht gestiftet oder eingezogen;

gezogen; mithin nach dieſer abgelaufenen Friſt ſolches alles ſich verjähret, und der Verjährung halber deſſen nechſten Anverwandten zugetheilet worden, mit beygefügter Urſache, weil, nach dreyßig Jahren ſolches man pro derelicto dergeſtalt angeſehen, als wann der Abweſende ſich davon losgeſaget; wobey nachgehends, jetzigen Zeiten nach, dieſe Verjährung deſto billiger wird; weil nunmehro, nach eingeführten ordinairen Poſten, es um ſo viel unmöglicher zu ſeyn ſcheinet, aß, in ſolchen Zeiten, dem Abweſenden alle Briefe verlohren gegangen ſeyn mögen; im Falle aber der Abweſende weder ſelbſten ſchreiben, noch durch andere ſchreiben laſſen wollen, er den Schaden ſeiner eigenen Nachläßigkeit um ſo viel billiger zuzuſchreiben; wozu ferner noch die, in vorigen Zeiten, ungewöhnliche und unzuläßige Weiſe der Reſidenten, in adſiduis legationibus kommet, bey welchen nicht weniger leichtlich ein Brief an die Landsmannſchaft unterzubringen; des Commercii durch die ganze weite Welt nicht zu gedenken, ſo jetzo, beſonders die Handelsſtätte, allenthalben haben, die vor deme gleichfals nicht geweſen; jetzo aber nicht ſo unbehülflich zu ſeyn pflegen, nicht jedem, mit Fortbringung eines Briefes behülflich zu werden; ins beſondere da zu Amſterdam und an andern Orten, bey der Oſt-Indien, und andern weitläuftigen Seefahrten, die löbliche Ordnung eingeführet, daß nicht allein alle abgehende, zu unvergeſſenen Nachdenken, in ein Buch eingezeichnet, ſondern auch, von denen nicht wieder kommenden ein Regiſter gefertiget und beygeleget wird; woraus jedermann vor ſich oder die ſeinige, ſich Nachricht geben laſſen mag; welche Veranſtaltungen alle, in vorigen Zeiten, nicht geweſen, deſſen ungeachtet man über die Verjährungen inter abſentes gleichwohl ſträcklich, obgleich ſehr veränderlich, gehalten; darüber man ſich bewandten heutigen Umſtänden nach, um ſo viel weniger ein Bedenken oder Anſtoß zu machen.

(*) LVDEWIG gelehrte Anzeigen I. Theil p. 529.

§. 7. Dieſer Zeit-Punct von dreyßig Jahren iſt in den Königlichen Däniſchen Teutſchen Landen durch eine eigene Conſtitution feſt geſetzet worden. Die Verordnung, wie es bey Abweſenheit derjenigen, denen eine Erbſchaft anfällt, damit zu halten ſey vom 31. Octobr. 1740. iſt folgenden Inhalts: „Demnach uns allerunterthänigſt angezeiget worden, was geſtalt verſchiedene Erb-Fälle ſich eräugen, deren rechtmäßige Erben viele Jahre bereits abweſend geweſen, ohne daß man in zuverläßige Erfahrung bringen können, ob ſelbige verſtorben, und etwa Deſcendenten hinterlaſſen oder nicht, und dahero ſothane für die Abweſende aufbehaltene Erbſchaften, denen im Lande befindlichen und dazu ſich angebenden Erben nicht abgefolget werden können. Wann aber dem allgemeinen Beſten und der Familien Wohlfahrt höchſt daran gelegen, daß die *Dominia rerum* nicht immerhin in Ungewißheit verbleiben, und Wir ſolcherhin bewogen worden, in Conformität derer Rechte, die behufige Verfügung ergehen zu laſſen; als ſetzen, ordnen und wollen Wir allergnädigſt, daß bey ſich eräugenden Erb-Fällen in dem Herzogthum Hollſtein Unſers Antheils, Unſerer Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Rantzau und Stadt Altona, wann ein oder andere Erben, es ſey ex Teſtamento oder ab inteſtato, abweſend ſeyn, und ſich innerhalb ſechs Wochen, von Zeit des Erblaſſers Ableben, nicht melden, noch ſich der Erbſchaft annehmen, die Obrigkeit des Orts, wo die Erbſchaft gefallen, wann der Erbe oder deſſen Aufenthalt unbekandt, den Erbfall forderſamſt in den öffentlichen gedruckten Zeitungen, und zwar in dreyen verſchiedenen, zu dreyenmahlen nach einander, von acht Tagen zu acht Tagen, jedermänniglich kund machen, oder auch, da der Erbe oder deſſen Aufenthalt bekandt, per ſubſidiales an die Obrigkeit des Orts, wo er ſich befindet, ihm davon Nachricht geben, und falls er ſich hierauf nicht melden ſollte, indeſſen aber ſich ſonſten einige Erben oder Mit-Erben angegeben, und ihre Perſon Rechts-erforderlicher maſſen legitimiret haben, denenſelben oftgedachte Obrigkeit, auf ihr verlangen, die Erbſchaft oder des Abweſenden Erb-Portion, gegen genugſam beſtellter Caution de reſtituendo, nach gehörig verfertigten Inuentario abfolgen laſſen, in Ermangelung der Legitimation und Caution aber, in Sequeſter nehmen ſolle, da dann, wann ſich der abweſende Erbe oder Mit-Erbe, oder, da ſelbiger nachhero etwa verſtorben, die in ſein Recht getretene, innerhalb 30. Jahren, a dato des Erblaſſers quæſtionis Abſterben anzurechnen, angeben, auch ihre Perſon zulänglich legitimiren werden, iſt ſelbigem, oder ihnen reſpectiue, die Erbſchaft oder Erb-Portion von denen ſich gemeldten Erben oder Mit-Erben, wie ſie ſolche bekommen, nach der von ihnen beſtellten Caution, wie auch aus dem Sequeſtro cum fructibus perceptis, gegen billgmäßige Belohnung pro adminiſtratione, et deductis deducendis, reſpectiue zu reſtituiren

tuiren oder auszukehren. Solte sich aber der Erbe oder Mit-Erbe, oder wer sonsten in dessen Recht getreten, innerhalb jetztgedachten Zeit von 30 Jahren nicht melden, noch gebührende Anzeige thun; so verbleibet jetztgemeldten sich angebenden Erben oder Mit-Erben das ihnen, mediante Cautione, zugestellte und ausgelieferte eo ipso, cum pleno jure dominii, und cessiret anbey die von ihnen prästirte Caution de restituendo, oder da die Erbschaft oder Erb-Portion sequestriret worden, ist selbige cum fructibus perceptis, deductis deducendis, ihnen, oder, in deren Ermangelung, dem Fisco zuzukehren und auszuliefern.

(*) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM Tom. I. p. 159-161.

§. 8. So ist auch zu Prag Edicto Imperatorio Anno 1616. (vt est ap. RICHTERVM Dec. 66. n. 6.) verordnet, quod is qui per 30. annos, annum & diem abfuit, & sic non a tempore, quo abesse cœpit, sed ab effluxu 30. ann. anni & diei, pro mortuo haberi, & qui tunc ei proximi fuerint, iis bona, sine cautione deferri debeant. (*)

(*) Hieher dienet folgende Stelle aus dem *Codice MSt.* Stadt-Rechte des hochberühmten Königreichs Behaimb betitult 1579. Cap. 25. §. 31. So einer aus dreyen ungetheilten Brüdern in frembden Landen wehre und die anderen zwene hetten sich unter des umb ihr väterlich Erbe mit einander getheilet, wehren auch nachmals mit Tode abgegangen und hetten Weyber und Khinder hinter ihnen verlassen und dieser theme nachmals gleich erst nach dreyssig Jharen auß fremden Landen wieder, so soll ihme doch von seiner Brüder hinterlassenen Weybern und Khindern sein Erbtheil gegeben und vergnüget werden.

§. 9. Eben dergleichen ist *Statuto* LEODIENSI C. XI. art. XI. auf 40. Jahr verordnet. Adeo vt qui post 40 annos, a tempore absentiæ cognati, ei proximus est, conuenire possit Curatorem bonorum, isque cedere ei bona teneatur; nisi absentem adhuc in viuis esse probet. Daß demnach derjenige, so die præsumtionem Statuto definitam vor sich hat, auch zugleich dadurch das jus actionis, wider einen jedweden possessorem überkömmet. (*)

(*) Carol. d. MEAN *ad Ius Leod.* Obs. 108. n. 4. Freyh. von LYNCKER *Resp. V.* n. 11.

§. 10. Hingegen nach dem PROIECT des CODICIS FRIDERICIANI MARCHICI. 3. Th. Tit. XVII. §. 20. können eines Abwesenden Güther, wenn er noch nicht 70. Jahr alt ist, dessen nächsten Erben gegen juratorische Caution nicht verabfolget werden. (*)

(*) König Fridrich Wilhelms *Rescript de dato* Berlin den 9 Sept. 1728. daß ein Abwesender nach dem 70ten Jahr seines Alters als todt gerechnet werden, und dessen Freunde alsdann seine Erbschaft nehmen sollen. S. in des Herrn Geheimen Rath Mylii *Corpore Constitut. Marcb. Tom.* II. 1. Abth. n. CCL. p. 7. §. 1.

§. 11. Eben dieses ist *in Foro Saxonico* angenommen, wornach bey entstehendem Widerspruch gesprochen wird. (*) Es erhellet auch solches aus folgendem Königl. Churfürstl. Sächsischen Rescript: (**) Ihr wollet, da nunmehro der Abwesende das 70. Jahr erreichet; und also pro mortuo zu halten, obbesagte Verlassenschaft denenjenigen, so, zur Zeit des, nach Disposition der Rechte, vermutheten Todesfalles, als diese nächste Erben ab intestato succediret hätten, ausantworten. Dresden 1712. den 29. Jun. an den Stadt Rath zu Pirna. (***)

(*) BERGER *P. 2. resp.* 166.

(**) T. BARTH *Dissens. in Praxi Cent. V. p.* 106.

(***) STATVTVM TORGAVIENSE. Tit. Wie die andern Gütern ꝛc. ibi: Wenn eine Person sich von hinnen in die Fremde begeben von deren Leben oder Todt in 30. Jahren, Jahr und Tag nichts gewisses hat können erfahren werden, und kündlich ist, daß zu der Zeit, da seine nechste Erben ab intestato, sein Vermögen ihnen abfolgen zu lassen ansuchen, die abwesende Person das 70 Jahr ihres Alters überschritten haben müste, so soll nicht vermuthet werden, als ob dieselbe noch am Leben were.

§. 12. Wir haben oben (§. 2. a.) gesaget: daß einem Abwesenden nöthigen Falls ein *Curator* müsse bestellet werden. Hierzu haben die nächsten Freunde das erste Recht. Denn da die Cura absentis, als eine præmatura successionis occupatio angesehen werden kan, so ist solche billig den proximioribus, exclusis remotioribus, zu überlassen. (*) Es bekommen aber die Anverwandte diese Curatel nicht ipso iure, sondern sie müssen die ordentliche Obrigkeit gebührend ersuchen, daß selbige ihnen die Curam & Administrationem bonorum absentis cognati, de cuius vita dubitatur, gegen offerirende Caution, überlassen wolle. Magistratus autem a cognatis absentis imploratus de deferenda & concedenda ipsis administratione bonorum absentis ante omnia sedulo percunctari & explorare debet, num absens post se reliquerit Procuratorem ad negotia sua, tam in Iudicio, quam extra illud, expedienda; an vero non reliquerit. Si enim antequam abesse cœpit, Procuratorem ad negotia sua, in absentia eius administranda, constituit, frustra de dando Curatore agitur. (**)

(*) CARPZOV. *Part. 3. Const. 25. def.* 48. *Lib. VI. Resp.* 63. n. 4. MEV. *ad I. Lubec. P. 2. Tit. 2. Art. 14. n. 13.* Und gehet dieser Gebrauch fast durch ganz Teutschland.

(**) CONSILIA TVBING. *T. I. p.* 609. Man vergleiche anbey BARDILI *diſp. de Curat. bonor. abſentis.* Verſchiedene hieher dienende Præindicia findet man in des Herrn D. HEMPELS Allgem. *Lexic. Iurid. Conſult.* Tom. I. unter dem Artickel Abweſende.

§. 13. Iſt von dem Abweſenden kein Gevollmächtigter verlaſſen worden; ſo bekommet der nächſte Freund die curam, wenn er die erforderte Caution beſtellet. Ob nun zwar oft mehrere in gleichem Grad vorhanden ſeyn, ſo wird doch meiſt nur einem die Verwaltung der Güther aufgetragen. Geſtalt auch, wenn des Abweſenden nächſter Verwandter an einem andern Orte wohnet, ſodann demſelben die Curatel vor einem remotiori coniuncto, der in loco iſt, nicht einzuräumen. (*) Allenfalls kan ein Fremder, ex officio, von der Obrigkeit, unter der die Güther gelegen, beſtellet werden. Allein dieſer Fremde muß nachgehends, wenn die Hofnung der Wiederkunft des Abweſenden ſich mindern ſollte, dem näheſten Verwandten die Curatel abtreten. Und noch vorher müſſen die Gefälle dem propiori Agnato etiam abſenti geliefert werden, ſo viel derſelbe, nach Ermeßigung des Richters, ohne Caution, da er etwa dürftig ſeyn ſollte, und auf Verantwortung gegen den Auswärtigen zu gönnen. Wie dann, im Fall der Näheſte die Caution nicht leiſten will, daſſelbe pro renunciatione iuris futuri hereditarii anzunehmen, und der folgende zugelaſſen wird. Wann aber der nächſte Verwandte die Caution nicht leiſten kan, nichts deſtoweniger ihm dadurch ſein Recht nicht genommen wird, ſondern bleibet nichts deſtoweniger ihme von der Zeit an, da der Abweſende verſchollen, und er der nechſte geweſen iſt, ſeine Spes ſuccedendi dermaſſen radiciret, daß, wann weiter keine Nachricht von dem Abweſenden einkommt, ſo dann bey ihm das Ius ſuccedendi in die Würklichkeit geräth, gleich als ob er da zur Zeit ſchon Erbe geweſen wäre.

(*) SCHILTER *Exercit.* 37. *ad* π. §. 244. Deme aber der Freyherr von LYNCKER *Reſp. V. n.* 20. widerſpricht und bezeuget, daß, wann der Fremde in loco und unter den Gerichten, wo die Güther gelegen ſeynd, cavirt, werde derſelbe, ob er ſchon daſelbſt nicht wohnet, dem cognato remotiori ibidem degenti vorgezogen, und möge er die adminiſtration der Güther auf ſeine Gefahr einrichten, modo quandocunque redeunti cautio ſufficiat, perque eam illi conſultum ſit. Ueberhaupt werde mehr auf das Erb-Recht, als auf die Geſchicklichkeit zu der Adminiſtration der Güther geſehen.

§. 14. Hat der Abweſende vorher ein Teſtament gemacht: ſo behält zwar der Teſtaments-Erbe den Anſpruch zu der Erbſchaft, doch wird ihm die Cura bonorum nicht anvertrauet. Weil man nicht weiß, ob nicht der Abweſende wieder zurück kommen, oder das Teſtament ändern werde. Wenn endlich der Abweſende der Natur nach für tod gehalten wird, ſo muß dem Teſtaments-Erben die Erbſchaft, a tempore abſentiæ, von den propinquis ab inteſtato eingeräumet werden. Denn in dem Fall wird die Nachfolge anders nicht eingerichtet, als wann der Abweſende von der Zeit an, da er verſchollen iſt, geſtorben wäre. (*)

(*) LYNCKER *l. c. n.* 26.

§. 15. Ueberhaupt iſt zu bemerken, daß wegen Ungewißheit des Abweſenden Zuſtandes, vor der geſetzeten Zeit, kein Eigenthum an den Güthern erlanget werde. (*) Dahero auch, wenn gleich den Curatorem ſein Weib erbt, dennoch dieſelbe, weil ſie dem Abweſenden, auf den nur allein, als ob ihm ab inteſtato zu ſuccediren ſey, geſehen werden muß, ab inteſtato nicht ſuccediret, zu des Abweſenden Güthern keinen Zutritt gewinnet. Vielmehr transferiret der Curator die Curam auf denjenigen, der dem Abweſenden ab inteſtato Erbe ſeyn würde. (**)

(*) Sondern es muß der Abweſende vorher durch den Richter für todt ſeyn erkläret worden.

(**) LYNCKER *l. c. n.* 29.

§. 16. Die Nördlingiſchen Statuta *P. IV. Tit. X.* haben in Anſehung der einem Abweſenden zufallenden Erbſchaft (*) etwas beſonderes. Denn wenn man nicht weiß, ob und wo er lebet; ſo werden zwey Curatores bonorum auf fünf Jahr, von dem Magiſtrat beſtellet. Läuft mittlerweile noch keine Nachricht von des Abweſenden Zuſtand ein: ſo bekommet die Güther, nach beſtelleter Caution, der näheſte Freund und Erbe, wenn er auch gleich im zehenden Grad mit dem Abweſenden verwandt wäre. Bleibet der Abweſende noch dreyßig Jahr davon weg: ſo wird dem Freund die Caution erlaſſen und er erlanget das völlige Eigenthum an den Güthern. (**)

(*) Nach den *LL. Norm. Cap. XXXV.* §. 8. nahme der erſtgebohrne Bruder die Erbſchaft des Abweſenden in Beſitz: Portiones poſtnatorum abſentium in ſua cuſtodia remanebunt, quousque ad eas acceſſerint requirendas vel quousque ipſos deceſſiſſe certum vel probatum fuerit vel ceſſiſſe.

(**) Man vergleiche anbey was oben §. 6. 7. 8. iſt geſaget worden.

§. 17. Wie einem Abweſenden die Proceſſe zu inſinuiren ſeyn, davon verordnet die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. 38. §. 16.* folgendes: „Wäre es aber Sach, daß der Vogt ohn ſtill liegen die Parthey nicht bekommen möchte, ſo ſoll er die Proceß in derſelbigen Parthey

chen gewöhnliche Behauſung, doch nicht einem Kind, ſondern ſeiner Haußfrauen, oder einem andern ſeiner Ehehalten, ſo jezt zu ſeinen Jahren (*) kommen, zuſtellen und befehlen, die fürter aufs fürderlichſt dem Haußherrn zu überantworten, oder mit gewiſſer Bottſchaft zu überſchicken, Koſten und Schaden, ſo ihm ſonſt daraus erfolgen möchten, zu verhüten. „

§. 17. Begebe ſich aber, daß niemand ſolche Proceß von dem Botten wolt nehmen, ſoll er dieſelbige in ſeiner Behauſung liegen laſſen, doch in Beyſeyn eines aus dem Hausgeſind.

(*) In andern Ausgaben wird geleſen: Vogtbahren Jahren.

§. 18. Einem Abweſenden, gegen welchen in contumaciam verfahren worden iſt, kan der Land-Reuter eben, als wenn er gegenwärtig wäre, ins Haus gelegt, oder auch Arreſt auf ſeine Beſoldung per requiſitoriales an das Collegium, woher er dieſelbe ziehet, geleget werden. PROIECT des CODICIS FRIDERICIANI MARCHICI III. Th. *Tit. XIX.* §. 12.

§. 19. Wie es zu halten ſey, wenn einer Abweſend iſt, und indeſſen eine andere Perſon den Wechſelbrief acceptiren wolte, davon findet man umſtändliche Nachricht unter dem Titul: *Acceptans* §. 12. u. f. allwo die Stellen der verſchiedenen Wechſel-Ordnungen mit mehrern zu leſen ſeyn.

Abweſenheit.

§. 1. Erklärung. Unterſcheid in den mittlern Zeiten zwiſchen den Wörtern abeſſe und abſentare. §. 2. Eintheilung. §. 3. Nutzen dieſer Eintheilung bey der Verjährung und geſuchter Reſtitution. §. 4. Verordnung des revidirten Landrechtes des Herzogthums Preuſſen. §. 5. Des Culmiſchen Rechts. §. 6. Das beneficium reſtitutionis iſt auf die Soldaten in Friedenszeiten nicht zu ziehen. §. 7. Verordnung des Lübiſchen Rechtes, daß ein Abweſender, nach Jahr und Tag, verkaufte Immobilia anſprechen kan. §. 8. Abweſenheit der Advocaten iſt keine Ehehaft. §. 9. Schriften.

§. 1.

Abweſenheit iſt die Entfernung einer Perſon von einem gewiſſen Orte. (*)

(*) Wir bemerken hierbey, daß nach dem Latein der mittlern Zeiten *abeſſe* und *abſentare* von einander meiſt unterſchieden und erſteres insgemein von abweſend ſeyn, lezteres aber von der Abweſenheit vornehmlich gebrauchet worden, da jemand ſeiner Pflicht und Verbindung nach, hätte gegenwärtig ſeyn ſollen. LUDEWIG Erl. der g. B. 2. Th. p. 891. Ein Exempel giebet uns *A. B. Caroli IV. Tit. XXVII.* §. 8. Si vero ipſi vel eorum aliqui a præfata curia ſe duxerint abſentandos &c.

§. 2. Die Abweſenheit wird von den Rechtsgelehrten auf verſchiedene Art eingetheilet, wie aus folgender Tabelle zu ſehen iſt:

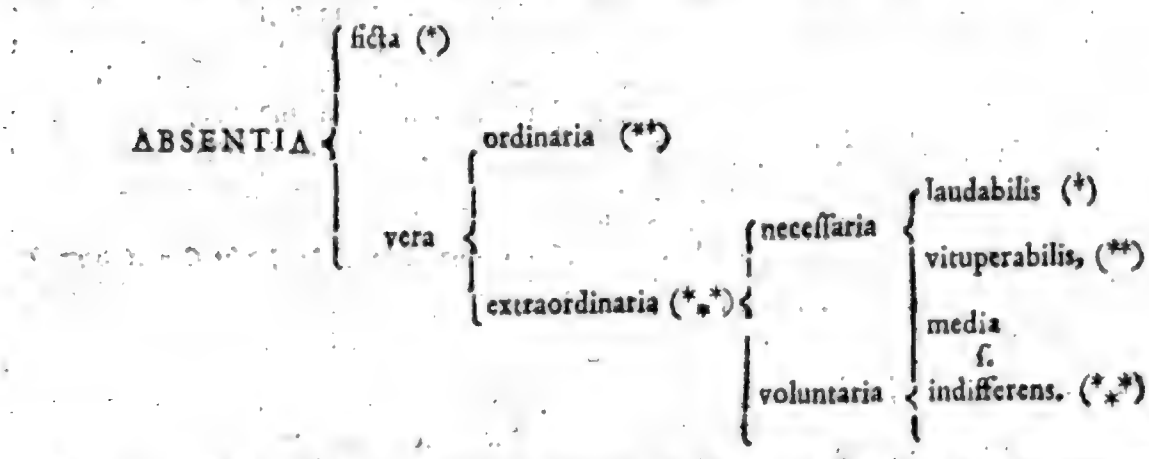

(*) *Ficta abſentia* iſt, da zwar einer cörperlich zugegen iſt, die Rechte aber fingiren, er ſey abweſend: dergleichen geſchiehet von einem minderjährigen und närriſchen Menſchen. Beyde können ihren Sachen nicht vorſtehen, mithin iſt es eben ſo viel, als ob ſelbe nicht zugegen wären.

(**) *Abſentia ordinaria* wird auch *negativa* genennet, und iſt die ordentliche Abweſenheit von einem Orte. Z. E. ich und du wohnen nicht in Moscau; wir ſind da abweſend.

(*,*) oder *privativa*, wenn einer auſſerordentlich von ſeinem Haus und Hof ſich entfernet befindet.

(*) Hieher gehöret, wenn einer in Landes-Angelegenheiten verſchicket wird, man rechnet auch hieher, wenn ein Fräulein ſich abweſend in Fürſtlichen Dienſten befindet. LEYSER *Medit. ad* π. p. 683. Ferner die Abweſenheit, um auswärts die Wiſſenſchaften zu erlernen, wie auch der Soldaten Abweſenheit.

(**) Dahin kan man zehlen die Abweſenheit der Landſtreicher und des liederlichen Geſindels, der wegen eines Verbrechens flüchtigen, der relegirten, es wird auch dahin gerechnet Contumacia.

(*,*) Z. E. eines Kaufmanns, der ſeiner Handlung nach verreiſet iſt, eines Gefangenen.

§. 3. Es kan diese Eintheilung ihren Nutzen haben, wenn, nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte, von der Verjährung bey der Abwesenheit, (*) oder wenn die gesetzmäßige Zeit vorbey, de Restitutione in integrum die Rede ist. Wird letztere Rechts-Wohlthat gesuchet: so muß man sehen, ob solches von dem Anwesenden gegen den Abwesenden, oder von dem Abwesenden gegen den Anwesenden geschiehet. In dem ersten Fall, z. E. der Abwesende hat ein Stück von meinen Mobilien bona fide mit sich genommen und bleibet über drey Jahr damit weg; werde ich allemal restituiret, aus was für Ursachen auch er abwesend sey. (**) In dem letztern Fall aber, wenn der Abwesende gegen den Anwesenden Restitution suchet, ist mit Unterschied zu antworten. Hat er einen Gevollmächtigten zurücke gelassen: so kan er sich bey seiner Zurückkunft keiner Restitution bedienen. (**) Hat er keinen Gevollmächtigten zurücke gelassen: so kan er Restitution in absentia laudabili, voluntaria & necessaria, wie auch in necessaria indifferenti, suchen. In voluntaria vituperabili hingegen findet niemals Restitution statt. (**)

(*) Also findet keine Verjährung statt, wenn Personen per fictionem iuris für abwesend gehalten werden. Non currit præscriptio sed dormit. Der ordentlichen Abwesenheit halber (§. 2. not. *) wird das tempus præscriptionum X. annorum verdoppelt. Regulariter findet also hier keine Restitution statt, ohne nur cum clare apparet, eos ob locorum distantiam sine omni culpa sua quid omisisse, atque ita graue detrimentum incurrisse. LEYSER *Medit. ad* ff. *Sp. LXIII. n. VII.*

(**) Nemlich nach dem ältern römischen Recht; Iure nouo aber habe ich dieser Restitution nicht vonnöthen, sondern es bleibet bey der Verordnung *l. 2 Cod. de annal. except.* ut si possessor præscribens conueniri non possit propter absentiam, potentiam, infantiam, vel furorem, interruptio præscriptionis fieri possit per denunciationem & libelli porrectionem factam iudici, vel hoc absente episcopo loci.

(**) Es sey dann, daß erweißlich gemachet werden könne, daß der zurückgelassene Bevollmächtigte sein Interesse schlecht beobachtet und sich seiner gehöriger massen nicht angenommen habe. Ja es wollen einige, daß der Abwesende, des zurückgelassenen Bevollmächtigten ohngeachtet, sich doch der Restitution zu Nutz machen könne, zu welchem Behuf *l. 26. ff. ex quibus causis maiores XXV. annis in integrum restituantur*, angeführet wird; welche Stelle aber andere de casu, si defendi non potuit, erklären.

(†) Ueberhaupt kan der Abwesende auch dann keine Restitution verlangen, wann aus den Umständen wahrscheinlich erhellet, daß wann er auch gegenwärtig gewesen seyn sollte, er doch die læsion nicht würde haben vermeiden können. LEYSER *l. c. n. 11.*

§. 4. Das Churfürstliche Brandenburgische revidirte Landrecht des Herzogthums Preussen vom Jahr 1685. enthält im 3. Buch *Tit. IV.* §. 4. folgendes: „So gilt auch die præscriptio und Verjährung nicht gegen und wieder die, welche aus Ehehaft und rechtmäßigen Ursachen lange Zeit nicht einheimisch und im Lande gewesen: Als die in Geschäften der Gemeinde, oder von wegen des gemeinen Nutzes eine lange Zeit verschicket und gebrauchet worden. Dann dieweil sie dem gemeinen Nutzen gedienet, und der Gemeinde halben bemühet gewesen, so sollen sie von der præscription cum effectu und wircklichen erlediget und befreyet seyn. Und wann gleich ein Gut were in der Zeit verjähret oder præscribiret, so mag der abwesende verletzete Theil solches wiederum mit Recht fordern und vindiciren: Oder aber darüber per restitutionem in integrum, in vorigen Stand wieder gesetzet werden. Wann einer aber nicht aus Ehehaft und nothwendiglich verreisen müssen: sondern selbst aus eigenem freyen Willen lange Zeit außgewesen: so soll er von der præscription und Verjährung, wircklichen und cum effectu nicht gefreyet noch erledigt seyn.„

§. 5. Das Culmische Recht disponiret hiervon im 3. B. 2. Tit. Cap. 1. Ob aber jemand aus rechtmäßigen und erheblichen Ursachen abwesend wäre, oder sonst durch ehehafte Noth (*) behindert würde, daß er sein Recht nicht fordern könnte, demselben soll in seiner Wiederkunft, wenn er solch Abwesen und ehehafte Noth, wie Recht erwiesen, die Restitution und vollkommene Ersetzung, wie auch alle andere rechtliche Behelffe, obschon die Verjährung erfüllet wäre, nicht verschnitten seyn.

(*) Im Lat. und Poln. Culm. Recht *Cap. X.* des 3. B. wird insonderheit der Gefangenschaft gedacht, welches auch im alten Culm. und der Braunsb. Ausgabe zu finden ist, und hat solches gleichfals in praxi statt.

§. 6. Besonders ist die Restitution denen zu gönnen, die in Angelegenheiten des Landes abwesend seyn. Wenn aber solche auch auf die Soldaten, die in Friedens-Zeiten in Besatzung liegen, gezogen werden will: so wird dieses von andern (*) widersprochen und mit Præjudiciis behauptet: daß das beneficium restitutionis in integrum nur denenjenigen Soldaten, so würklich in expeditione stehen, zu statten komme. (**)

(*) PVFENDORF *Obsera. Iur Vniu. Part. I. obs. CXXVI.*

(**) Zumal da es *l. fin. Cod. de rest. mil.* ausdrücklich heisset: his solis, qui in expeditionibus occupati sunt,

ea

ea tantummodo tempora, quæ in eadem expeditione percurrunt, in integrum reſtitutionibus opitulari.

§. 7. Nach den Lübeckiſchen *Statutis Lib. III. Tit. VI. art. 3.* kan ein Abweſender auch nach Jahr und Tag verkaufte *Immobilia* anſprechen. Die Worte lauten alſo: Will jemand verkaufte liegende Gründe, ſtehende Erbe und Rente anſprechen, der ſoll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieſer Zeit ſoll er nicht zugelaſſen werden, er beweiſete dann, daß er auſſerhalb Landes geweſen, (*) ſo hat er noch a tempore ſcientiæ Jahr und Tag. (**)

(*) Es bezeuget MEVIVS *ad h. l.* p. m. 557. iure Lubecenſi eos abſentes declarari, qui ſunt extra fines iuriſdictionis vrbanæ, vt hi extra prouinciam dicantur, qui extra illos in aliis, vtut vicinis prouinciis, commorantur.

(**) Und zwar nach dem gemein üblichen Verſtande: nicht aber wie in Sachſen, da durch den Tag eine Friſt von ſechs Wochen und drey Tagen angezeiget wird.

§. 8. Daß die Abweſenheit der Advocaten vor keine Ehehaft zu halten, davon enthält die Neumärkiſche verbeſſerte Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1700. *Cap. XI.* folgendes: Es ſollen aber die Ausländigkeit oder Abweſenheit der Advocaten oder Procuratoren, da ſie ſich mit ihrer Principalen Geſchäften oder Verſchickung behelfen wollen, regulariter weder vor noch nach Verflieſſung eines Rechtlichen Termins vor eine Ehehaft angenommen werden, nachdem ein jeder mit ſeinen Advocaten und Procuratoren ſich dermaſſen verſehen kan und ſoll, die der Sachen abwarten, von ſechs Wochen zu ſechs Wochen oder ſonſt binnen denen von unſern Canzler und Räthen geordneten Friſten ihre ſchriftliche Sätze verfertigen, und ad Acta überreichen können und müſſen, und obgleich einer von ſeinem Principalen verſchicket, oder er ſonſten andern Partheyen dienete, und alſo ſich an andere Oerter begeben müſte, ſo ſoll er damit ſeine Part nicht verſäumen, ſondern durch andere in ſeinem Abweſen was nöthig iſt, beſtellen, oder ſo darüber die Parthen in Schaden geführet würden, ſo mögen ſie ſich des bey ihren Advocaten oder Procuratoren zu erholen Macht haben, es wäre dann Sache, daß ſie aus guten und beweglichen Urſachen vor Verflieſſung des Termins bey unſer Neumärkiſchen Regierung länger Fatal erhielten, und ſolches von dem Gerichtſchreiber auf unſer Befehl verzeichnet, und die indulgirte Dilation dem Gegentheil gebührend inſinuiret würde.

§. 9. Man ſehe anbey folgende academiſche Schriften: Tob. GRANZ *de excuſatione abſentiæ* Jen. 1684. *Georg.* ENGELBRECHT *de Iure Abſentiæ* Helmſt. 1687. *And.* MYLIVS *de Iuribus abſentium* Leipz. 679. *Io.* GVNTHER *de priuilegiis abſentium* Erf. 1706.

Abzugs-Geld.

§. 1. Erklärung. §. 2. Worauf das Abzugs-Geld ſich gründet. §. 3. Iſt als ein odioſum quid anzuſehen. §. 4. Wird in den Reichs-Geſetzen und Kayſerl. Privilegien beſtätiget. §. 5. Eintheilung. §. 6. Ob ſolches ein Regale ſey? §. 7. Königl. Däniſche Verordnung dieſerwegen. §. 8. Das Abzugs-Geld fordern auch mediati. §. 9. An einigen Orten wird ſolches nur per modum recorſionis erhoben. §. 10. Chur-Sächſiſche Conſtitution. §. 11. Gothaiſche Landes-Ordn. §. 12. Zerbſter Statutum. §. 13. Magdeburgiſche Willkühr. §. 14. Hälliſches Statutum. §. 15. Magdeburgiſche Policey-Ordn. §. 16. Dresdniſches Statutum. §. 17. Willkühr der Stadt Mühlhauſen. §. 18. Königl. Däniſche Verordnung. §. 19. Wie viel an Abzugs-Geld zu bezahlen. §. 20. Hadeleriſches Land-Recht. §. 21. Statuta Verdenſia. §. 22. LL. antiqu. Goslar. §. 23. Statuta Kedingenſia. §. 24. Statuta des Weichbildes Otterndorf. §. 25. Statuta der Stadt Eimbeck. §. 26. a. Statuta Oſterodenſia. §. 26. b. Statuta der Stadt Roßheim. §. 27. Zelliſches Stadt-Recht. §. 28. Das Abzugs-Geld von denen zu fordern, die im Lande bleiben und nur ihren Wohnſitz verändern, iſt unbillig; dahero im Chur-Braunſchweigiſchen vermöge einer Verordnung aufgehoben. §. 29. Anzeige mehrerer Chur-Braunſchweigiſchen Verordnungen wegen des Abzugs-Geldes. §. 30. Mit welchen Landen und Orten ſolches gänzlich aufgehoben oder moderiret. §. 31. Göttingiſche priuilegia. §. 32. Fremde dürfen bey ihrem Wiederabzuge kein Abzugs-Geld bezahlen. §. 33. Anzeige einiger Königl. Däniſchen Verordnungen wegen des Abzugs-Geldes. §. 34. Königl. Preußiſche Verordnung wegen des Abzugs-Geldes. §. 35. Wie viel Abzugs-Geld zu bezahlen. §. 36. Dey niyhe Schrae der Stat van Soilt. §. 37. Verträge mit Auswärtigen wegen des Abzugs-Geldes. §. 38. Entſcheidungen mancher wegen des Abzugs-Geldes vorgefallener Zweifel. §. 39. Receſſe wegen der Adelichen. §. 40. Frey ſind die Geiſtlichen und Profeſſores. §. 41. Soldaten. §. 42. Franzöſiſche Coloniſten. §. 33. Die nach Potsdam ziehende. §. 44. Fremde die ſich in K. Landen niedergelaſſen. §. 45. Aufmunterung der Fiſcäle, Abzugs-Gelder einzutreiben. §. 46. Es ſoll ein Inuentarium überreichet werden. §. 47. Anhalt Cöthenſche Landes-Ordnung. §. 48. Urkunde, nach welcher zwiſchen Wetzlar und Gieſſen das Abzugs-Geld aufgehoben iſt. §. 49. Statuta der Stadt Weimar. §. 50. Wenn das Abzugs-Geld zu bezahlen iſt. §. 51. Wer von ſolchem befreyet. §. 52. Was für Sachen verſchonet werden. §. 53. Wovon das Abzugs-Geld zu bezahlen. §. 54. Die Obrigkeit behält dieſerwegen ein Ius reale. §. 55. Exceptiones die wider das Abzugs-Geld können eingewendet werden. §. 56. Schriften.

§. 1.

Abzugs-Geld (*) iſt eine gewiſſe Summe Geldes, welche der hohen Landes- auch wohl der niedern Obrigkeit, von den Güthern, die anderwerts hin

wertshin gezogen werden, zurücke bleibet. (**) (§. 1.)

(*) Heisset auch Abschoß, Abfarth, Frey-Geld, *Detractio*, *Gabella*, Auffarth, Nach-Steuer, Abzugs-Pfennig, *Decimation*, Weglassung. Und wird gefordert, wenn das Erbe in fremde Gerichte gebracht wird. HORN. *Iur. Pr. publ. cap. LX. §. 15. p. 659.*

(**) Est certa pars transportandorum bonorum illi præstanda, cui ex bonis nondum exportatis ius erat collecta perendi. Hr. Hofrath ENGAU *Elem. Iur. Germ. Lib. II. §. DVII.*

§. 2. Es geschiehet diese Entrichtung aus dreyfachen Grunde: (*) Und zwar anfangs 1) so fern es zum Steuer-Recht gehöret; weil der Abziehende, indem er das Geld aus dem Lande träget, die Steuer-Einnahme schwächet, mithin davon etwas zurücke lassen muß. Sodann 2) wann, als meistens geschiehet, eine Gemeinde in der Bürgerschaft Stadt-Schulden hat; der Abziehende auch daran billig etwas zu deren Tilgung zurücke zu lassen. Die 3te Ursach des Abzuges beruhet darauf, weil die Bauren auf dem Lande ehemals alle Leibeigen gewesen, welche sich von den adelichen Gerichten durch Laß-Geld lösen müssen. Da nun an vielen Orten die Leibeigenschaft aufgehoben worden: so ist den adelichen Gerichten, an statt dessen, das Abzugs-Geld geblieben. (**)

(*) Der Ursprung der Abzugs-Gelder ist weder im natürlichen noch römischen und canonischen, sondern lediglich in teutschen Rechten und Herkommen zu suchen, wie denn auch das Wort *Gabella* teutsch ist und von Gabe herkommet. WACHTER in *Gloss. Germ.* P. I. p. 511. Bey den Franken findet man nichts von dem Abzugs-Geld, vielmehr scheinet solches dann erst aufgekommen zu seyn, als die Fürsten angefangen haben, sich mehrere Gewalt über die Unterthanen anzumassen, als sie vorhero gehabt.

(**) von LYDEWIG gelehrte Anzeigen *I.* Theil. *p.* 196. Und wird diese letztere Ursach nicht unbillig als die Veranlassung des Abzugs-Geldes in Teutschland angesehen, da solches nicht sowohl der Adel, sondern meist Bürger und Bauren, davon jene vorzeiten gröstentheils Freygelassene und diese Leibeigene waren, bezahlen müssen. BEYER *Spec. Iur. Germ. Lib. I. cap. XX. §. 5.*

§. 3. Solchemnach ist das Abzugs-Geld allemal als ein odiosum quid anzusehen, welches deswegen bezahlet wird, weil die Obrigkeiten nicht gerne sehen, daß Unterthanen sich ihrer Gerichtsbarkeit und den Steuern entziehen, oder ihr Vermögen anderwärts hinwenden. Denn daß einige meinen, solches Geld werde entrichtet zur Dankbarkeit vor den bisher genossenen Schutz, Hülfe und Freyheiten, scheinet um deswillen unhinreichend, weil dieserwegen bereits die Landes-Onera von den Anwesenden und Eigenthümern sind bezahlet, mithin der Schutz nicht so umsonst geleistet worden, daß deswegen noch besondere Dankbarkeit abzustellen, nöthig wäre.

§. 4. Unsere allgemeinen Reichs-Gesetze bestätigen indessen das Abzugs-Geld. (*) Als: R. A. zu Augspurg 1555. §. Wo aber unsere 24. mit den Worten: gegen ziemlichen billichen Abtrag der = Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs, zugelassen und bewilligt. R. A. zu Regenspurg 1594. §. 82. Und so viel. ibi: gewöhnlicher herbrachter Nachsteuer, Abzug ꝛc. (Arrest. §. 5.)

(*) Das Abzugs-Geld wird auch in Kayserlichen Privilegien zugestanden. Also heisset es in dem *Dipl. Kayſ. Ferdinandi III. a.* 1653. des Grafen von Oldenburg Erhöhung in den Reichsgrafen Stand betreffend: Ferner thuen und geben wir offtgedachtem Graven Anthon Freyherrn von Oldenburg, Edlen Herren zu Varel, seinen Erben und Erbens-Erben diese besondere Gnadt und Freyheit, wan und so sich zuträgt und begiebt, daß in seinen Graff-Herrschafften Güettern und Gebietten, so er jetzo hat, oder inskünftig durch Kauff-Tausch und andern rechtmäßigen Titul erlangen möchte, einer, oder mehr Unterthanen nit weiter bey oder under ihnen wohnen, sondern seines bessern Nutzens wegen an andere Oerter zu ziehen Willens, von dem, oder denselben soll gemelter Graff Anthon Freyherr von Oldenburg Edler Herr zu Varel, seine Erben und Erbens-Erben, ein nach Gelegenheit eines jeglichen Vermögens gebührlich und der Orten und Landes-Art gebräuchlichen Abzug, Nachsteuer und Leibtheil . . abzufordern, Macht haben. Hr. von MEIERN *Act. Comit. Ratisb. Tom. I. p.* 915. Dergleichen Privilegia haben auch einige Reichs-Städte erlanget. Als Nürnberg von Kayser Friedrich III. an. 1464. Frankfurt am Mayn von Kayser Maximilian II. an 1570.

§. 5. Das Abzugs-Geld (§. 1.) ist zweyerley: Einmal wird solches entrichtet, wenn ein Unterthan aus einem Ort oder Land in das andere ziehen will, und deswegen seine Güther verkaufet. Und das heisset eigentlich eine Nachsteuer, *Census emigrationis*, nach deren Bezahlung ihm vergönnet wird, hinweg und abzuziehen. Hernach wird solches auch gegeben, wann eine Erbschaft einem Fremden (*) zufället und ausser Landes geführet wird, nachdem zuvor ein Theil davon ist abgezogen worden, und dieses ist *Census detractus.*

(*) Forenses enim, respectu bonorum in territorio sitorum, etiam statutis obligantur, & præuenit statutum ius forensium circa bona ibi acquirenda. VITRIAR. *Inst. I. Publ. Lib. III. Tit. XIIX. §. 47.*

§. 6. Das Recht Abzugs-Geld (§. 5.) zu fordern, hat erstlich die hohe Landes-Herrschaft, welche Steuern ausschreiben kan, (*) (§. 2.) hier-

wird

wird solches als ein Regale angesehen. Wannen dieser Satz unter Reichsfürsten widersprechen, und behauptet wird, daß Niemand Geld, weder er Lagerhorigen verwandt, noch er unmittelbare hersteller, sondern lediglich aus den Statuten, dem Herkommen und Gewohnheiten seinen Ursprung nehme. (*) §. 6. 4.)

(*) SYLVA-LATUS de Regalibus sive principum Germaniæ statu regalitatem præcipue. Cap. II. §. 17.

Der Hund-Stand ist: Cum primum prohibere poterit peregrinum, nisi impetrato suo consensu, sua servos, quod etiam pulli rationem hanc liberorum imposito censu more dilocandorum. Rip et ipsum in nostris Reich-reicher Satz kann hieher, da denen Fürsten der Character ist, nach welchen sie sich zu verhalten haben, und nicht gesetzen sie sich, welche der Unterthanen in gewissen Fällen verlassen sollen, sondern es stehet ihnen ihre Reichs-Gesetzgebung und bey allen Freyheiten. So heißt es in Pacis Inst. Westph. Art. V. §. 1. Quod si vero Subditus, sine præmissa emigrare voluerit, — liberum erit, ut recreato tanto de absentia discedere, retento per omnibus emolumentum, & quovis tanto & pulsu, ad eas, quas indigenabit, vel perfugerunta, loci aut terræ sedes se recipere & ibi fortè commorari valeat. Und in einer freye Abzug auch keine Beschein alle erdacht, und man kann sich, wer Abtrichtung, militar-wann, ingenieurs, manufacturiers, non pecuniæ, homines, die Schlesien zu gute hätten verwegnet werden, von andern verschiedene Institutis vel determinationibus Subditorum sine separatione, plus vique extenda pro gravamen, multa quoque Statuentium subjectionibus contingentium, servitutis aut vilis alio praxeos impedimentorum abolitione. Worauf denn beruhet solches, bey einem gewissen Fürsten das niemals gebräuchlich gewesen, und der Abzug jederzeit frey gewesen, in mehrer, nicht zulassen.

(*) Hertii de Jure Collect. Lib. I. Cap. 20. Lehmann Chronic. Spir. im 6. Buch. LUNCKER Regist. ad Struv. Lex. v. Abzug. LEYSERI Medit. ad h. Tom. IV. Spec. 28. Medit. 3. 4. 5. Tom. IV. Spec. 49. Medit. 3. 4. 5.

§. 7. Doch ist so viele man das Abzugs-Geld auch von Denen bey jhren eigenthum sie verlassen, (*) mit solchen wohl als ein Regale betrachtet werden, Dahero auch in der Königlichen Böhmischen Declaration wegen der Abzugs-Privilegien in den Königlichen Teutschen Landen vom 25. May 1726. §. 3. gesagt wird: Da jemand sich und alles, als Gesinde und der Obrigkeit, Kraft der Alten zustehenden Rechten, und Territorial-Gebott sich wegen des Unsern sämtlichen Unterthanen zu leistenden Schutzes, die Abzugs-Gelder zu fordern und zu erheben allein gebühret; so wollen Wir jedoch diejenigen Edicte, welche solches entweder ganz oder zum Theil, aus einem ausdrücklichen speciellen Privilegio der Landes-Herrschaft, keinesweges aber aus einer vorgegebenen Observance, als auf welche hierin gar nicht gesehen werden soll, hiebey ausdrücklich hiemit aufhebe, und jhre weiter allermildest genießen lasse. (**)

(*) Hert. Exercit. Jur. Germ. Lib. II. §. 1. 2.

(**) Ernstlich Johann Georg von Brandenburg Bayreuth vom 20. Jul. 1596. Die habe auch zu erinnern, was vor der Churfürstlich Sächs. so und auch Anno des Siebenzigsten, auf dem gemeinen Landtage, Churfürstlich Sächs. Edict und Abkündigung, Ihr. Churfürstlich Gn. Landen, Unterthanen, Abzugs halber, publiciret worden. Corpus Const. Marchic. Tom. VI. I. Abth. n. L. p. 196.

(*) CORPUS CONSTITUTIONUM REGIO BOLUSTARCARUM Tom. I. p. 640.

§. 8. Wie sehen inzwischen in Praxi, daß nicht alle Landes-Herrschaften das Abzugs-Recht ohne Unterschied exerciren. (*) Insgemein in denen Territorialländen so wohl Medians als Minis-rialis-Stände und andere Nieder-Obrigkeiten die Nachbarn und den Abzug von ihren Bürgern und hergebrachter Gewohnheit, oder besondern Statuto oder Privilegio erheben und empfangen. Also von besondern von Schwaben, Franken und Oesterreich. (**) Ebenso in Pacis Inst. Westph. Cirsili et Bassa P. I. Cap. 19. obs. 1. bemerket, daß nach dieser Länder hiesigen Observance, das Landes-Herr-Recht der Nieder-Gerichten darbey anhange, und einer jeden Municipal oder Nieder-Obrigkeit zukömmig sey. (***)

(*) Also wird in Herzogthum Wirtemberg ein Abzug-Geld genommen. Wilhelm Kenko Tract. Tit. 20.

(**) Dahero auch WERNHER ad L. Labeo. Lib. II. Tit. II. Art. I. observirten: Competere quidem im illustribus Comitibus & nonnullis liberis Regalia, ea tamen lege & forente, ut ex confuetudine civitatem meorum exercitumque imperium laborans longeque pollentiorum obtemperet. Item in nobilem in feudis illud exercitia lem, Vocle inter feudum jurisdictionis ex vio minoris pecuniæ competente

§. 9. Weiter wird an verschiedenen Orten das Abzugs-Recht nicht anders als per modum recognitionis exerciret. Wovon also dieser Recht den Gerichtern, Vermächtnissen, Verzeichen und Gerade ordentlicher Weise nicht hergebracht ist, da ist es doch erlaubet, wenn gnaue hergebrachten von der Obrigkeit den andern Orts jhrer hiesige Obrigkeits Unterthanen jemahls gebrauchet worden. (*) Es wird auch wohl aus eben dem Grunde der Wiederverleihung die in einem Statuto gesetzte Summa gegen Auswärtige erhoben.

(*) Man

(*) Man vergleiche anbey die Churbraunschweigische Verordnung, welche im 28. §. zu lesen ist. Auch sehe man §. 39.

§. 10. CONST. EL. SAX. *P. III. Const.* 38. Ist nicht unbillig, daß man wider die Oerter, von dannen man die Erbschaft, Gerade, Heergewette und dergleichen gar nicht, oder allein eines Theils folgen läßt, solches ius retorsionis oder talionis hinwieder auch gebrauche und der Ende solche Stücke mehr und weiter, dann sie gegeben, nicht folgen lasse.

Wenn aber eine Stadt solch unbillig Recht im Gebrauch und doch gleichwohl dasselbe wider eine oder mehr gewisse Städte, niemals ins Werk gericht hätte, so könten solche Städte und Oerter sich hinwieder des Iuris retorsionis gegen dieselbige Stadt auch nicht gebrauchen.

§. 11. Gothaische Landes-Ordnung 1651. *Part. 2. Cap. 2. Tit. II.* Wir lassen es wegen des Abzug-Geldes zwar sonsten bey jedes Orts unserer Lande beständig hergebrachter Gewohnheit, und dißfals etwa aufgerichteten Verträgen bewenden. Jedoch dafern andere Obrigkeiten unsere Unterthanen, oder diejenige, so sich von deren Botmäßigkeit aus, unter uns oder die unserige begeben, mehr als nach solcher Gewohnheit bey einem oder dem andern Fall mit Abzugs-Gelde belegeten, gegen dieselbe behalten wir uns die rechtlichen Wege und Mittel bevor, wollen auch auf empfangenem Bericht nach Befindung zu verordnen wissen, ob und wie ferne gegen deren Unterthanen, oder die, so vor uns oder der unserigen Gerichten aus, sich unter dieselbe wenden werden, allerdings und auf alle Fälle, ein gleichmäßiges hinwiederum zu Werk zu richten seyn möchte. (*) In dem Vertrag, so zwischen der Universität Jena und der Stadt den 16ten Merz 1731. unter Landesherrlicher gnädigster Confirmation errichtet worden, heißt es §. 20. Sollen die Professores, Hof-Gerichts-Aduocati und Doctores actu legentes, wie auch Geistliche nebst ihren Witben und Kindern, so lange diese ihren Stand nicht verändern, von dem Abzugs-Geld frey leben, wie denn auch dieses bey denen Erb-Fällen also gehalten werden soll.

Hiernächst wollen wir die im Hennebergischen, vermöge der alten Landes-Ordnung de Anno 1539. üblich gewesene Caution, so ein jedweder unter fremde Herrschaft ziehender Unterthan, um alle hebliche, sächliche und persönliche Forderung, nach seinem abziehen, binnen Jahr und Tag, vor dem Gericht, worunter er gesessen gewesen, recht zu geben, und zu nehmen, prästiren müssen, hiermit nicht allein confirmiret, sondern auch auf alle unsere übrige Lande dergestalt extendiret haben, daß, wofern der abziehende so unvermöglich wäre, daß er einige gnugsame Caution zu prästiren nicht vermöchte, er zum wenigsten mit einem schriftlichen Revers und Handschlag auf die obgesetzte Jahres-Frist verbunden werden sol.

(*) Diesem stimmet auch bey die Altenburgische Landes-Ordnung Part. 2. Cap. 2. Tit. 2. Indeß ist in denen Beyfugen zur Gothaischen Landes-Ordnung p. 185. ein besonderes Reglement, wie es in dem Fürstenthum Gotha mit dem Abzugs-Geld zu halten d. d. den 16. Jun. 1722.

§. 12. Die Stadt Zerbst hat dieses Statutum: „Wann Kinder von Eltern oder Groß-Eltern Güter erben, so dürffen sie keinen Abzug davon geben: (*) aber sonst von andern Fällen giebt ein Einheimischer den vierzigsten Pfennig, ein Ausländischer im Fürstenthum Anhalt den zehenden Pfennig, und ein anderer den dritten Pfennig und wird das ius retorsionis hierinnen gehalten, weil man doch mit etlichen Städten eine Vergleichung darüber hat.„ (**)

(*) Wenn aber Bürgers-Söhne ausserhalb des Fürstenthums bey der Eltern Lebe-Zeiten sich verehlichen, müssen sie nach Absterben der Eltern wegen der Erbschaft den Abzug geben; wo sie aber noch nicht verehliget sind, mögen sie das anerbte Gut frey und ohne Abzug hinweg nehmen.

(**) BECKMANNS Hist. des Fürstenthums Anhalt *P. III. Lib. II. cap I.* §. 23. *p.* 279.

§. 13. In der löblichen Stadt Magdeburg Willkühr *P. 3.* §. 2. ist des Abzugs wegen vom Erbe also geordnet: „So ein Fremder hier Erbe fordern will, soll es mit deme gehalten werden, wie es des Orts, da der Fremde wohnet, gebräuchlich ist, jedoch, daß uns auch der Fremde genugsam Revers und Versicherung von seiner Obrigkeit bringe, daß uf zutragende Fälle hinwiederum gegen die Unsere dergleichen Abfolgung geschehen soll.„ (*)

(*) Hieraus erhellet, daß die Stadt Magdeburg das ius detractus nicht, ohne nur per modum retorsionis exercire, und daß selbige das Erbe, wo man den Abzug gegen dieselbe noch niemalen geübet, gegen Ausstellung eines Obrigkeitlichen Reverses, daß bey ereignenden Fällen gegen Magdeburg ebenfalls geschehen solle, willig abfolgen lasse. I. G. LUDOVICI Entwurf von Stadt-Gesetzen 2. B. XIX. Hauptst. §. X. p. 620.

§. 14. Die im Herzogthum Magdeburg gelegene Stadt Halle ist in ihrer Ordnung und Verfassung über die Administration und Verwaltung gemeiner Stadt-Güther und Einkünfte in der Stadt Halle *Tit.* 8. §. 37. auch mit dem

Abzug

Abzug per modum retorſionis verſehen, indem es in derſelben heißt: „Es ſoll der Abzug, wie derſelbige herbracht, in Magdeburg aber eines richtigen und unſtreitigen Herkommens, nach unſerer Policey-Ordnung hinfüro von den Erben, ſo denſelben zu geben ſchuldig, den Cämmerern errichtet, und dem Inſpectori von dem Rathe, wie viel, und wovon es ſey, notificiret werden, wobey denn auch das ius retorſionis und die Vergleichung, ſo mit auswärtigen aufgerichtet, billig in acht zu nehmen.„

§. 15. Die Fürſtl. Magdeburgiſche Policey-Ordnung 1652. enthält *Cap. XXIX.* von Abzug folgendes: „Weil auch des Abzugs halben, wann etliche verkauffen, und aus einer Unſer Stadt, Flecken oder Dorf, in eine andere Unſere Stadt, Flecken oder Dorf ziehen, und allda ſich niederlaſſen, oder ſich aus Unſerm Erz-Stifft in eine andere Bothmäßigkeit begeben, groſe Ungelegenheit und Unordnung fürfallen, ſo haben Wir hierinnen dieſe Maße geordnet.

Erſtlich, daß alle diejenigen Unſer Unterthanen, ſo aus einer Unſer Stadt, Flecken oder Dorf in eine andere Unſere Stadt, Flecken oder Dorf ziehen, und allda ſich häuslich niederlaſſen, oder welche unter uns wohnhafft, und etwas an einem andern Orte auch Unſers Gebieths und Obrigkeit ererben, ihrer habenden oder angeregter Geſtalt ererbten Haab und Güther und Nahrung, liegend und fahrend, obberührtes Abzugs gänzlich gefreyet ſeyn, und deſſen nichts von ihnen gefordert werden ſoll, es wäre dann von undenklichen Jahren an einem oder andern Ort beſtändig hergebracht, daß der Abzug genommen worden, ſo hat es dabey ſein bleiben.

Zum andern, da jemand aus Unſerm Erzſtifft unter eine andere Herrſchafft ſich begeben würde, der ſoll Uns, Unſerm Ambt, oder der Obrigkeit, darunter er geſeſſen, für dem Abzug den zehenden Pfennig ſeiner liegenden Güther (wofern dieſelben über hundert Gulden würdig) ſo hoch er ſie anworden, erlegen.

Zum dritten, da jemand unter einer fremden Herrſchaft wohnhaft in Unſerm Erzſtiffte etwas ererben, und daſſelbe in ein ander Fürſtenthum und Gebieth wenden wolte, ſoll derſelbe den zehenden Pfennig auch davon zu geben verpflichtet ſeyn. Jedoch da in berührten beyden Fällen Wir uns mit etzlichen Unſern Benachbarten in andere Wege verglichen hätten, oder die fremde Herrſchaft von den Unſerigen in Erbfällen, oder von denen, die unter Uns ziehen, gar keinen oder weniger Abzug nehmen lieſſe, die ſollen dieſen oder ja höhern Abzug, dann deß Orts bräuchlichen, oder auch wie Wir Uns mit derſelben Herrſchafft verglichen, zu erlegen von Uns, Unſern Aemtern, oder anderer Obrigkeit nicht gehalten werden; Würden aber auch etliche Unſerer Benachbarten, von ihren Unterthanen, ſo ſich in Unſer Erzſtifft begeben wolten, oder von unſern Unterthanen, die in ihren Gebiethen Erbe zu fordern haben, ein höheres fordern und einnehmen, ſo ſoll, wann Unſer Unterthanen ſich unter dieſelbe wenden, oder ihre Unterthanen in unſerm Erzſtifft etwas ererben würden, hinwieder Gleichheit gehalten, und ihnen ſolches ander Geſtalt nicht, denn wie es mit den Unſerigen gehalten, paßiret werden.

Wann auch ein junger Geſelle, (*) oder Jungfrau, nach Abſterben ihrer Eltern, ſo in Unſerm Erzſtifft wohnhafftig geweſt, unter eine andere Herrſchafft heyrathen würden, ſollen ſie an dem, was ihre Geſchwiſter zum Heyrath-Gelde und Ausſtattung bekommen, oder was ihnen ihre Eltern, da die noch am Leben wären, nach Ermäßigung der Obrigkeit zum Heyrath-Guthe oder Ausſtattung hätten mögen mitgeben, mit dem Abzuge auch unbeſchweret bleiben: Jedoch ſoll es in allen Puncten bey dem richtigen und unſtreitigen Herkommen des Abzugs halber, allenthalben gelaſſen werden.„ (**)

(*) Dieſer Abſatz iſt nachmals vermöge eines Churfürſtl. Reſcripts, *ſub dato* Cöln an der Spree den 28. *Aug. An.* 1693. verändert und conſtituiret worden, daß, weil erwehnter §. wider das Landesfürſtl. Befugniß, auch der vormahligen Obſervanz und Landes-Gewohnheit nicht conform: ſo ſolte es bey vormahliger in dem Herzogthum Magdeburg hergebrachten Gewohnheit verbleiben. Geſtalt ſie, aus Landesfürſtl. Hoheit, beſagten §. geändert, und allen Obrigkeiten befohlen, das Heyrath-Guth, nebſt der Ausſtattung, von dem Abſchos zwar ſo lange frey zu laſſen, bis nach der Eltern Tode, da das Heyrath-Guth conferiret, und alſo die Eigenſchaft einer Erb-Portion angenommen, hernach aber ſo wohl davon, als von aller Väterlichen und Mütterlichen Erb-Portion, ſo in fremde Territoria transferiret werden, den Abzug zu fordern und einzunehmen. Freyh. von LYNCKER *Reſp. XXXIII. n.* 8.

(**) Man vergleiche hiermit die Neue Magdeburger Policey-Ordnung *de A.* 1688. *Tit.* 56. Und als ein Comment. über ſelbe Stelle dienet THOMASII *diſſ. de iure detractionis.*

§. 16. In den *Statutis* der Stadt Dreßden *Cap. 2. §. 3.* finden wir des Abzugs halber dieſe Verordnung: „Von allen verledigten Erbfällen, ſo von unſern Bürgern und Schutz-Verwandten auſſerhalb dieſer Stadt Weichbildes an andere Orte gerichtet und gegeben werden, iſt von jedem Hundert ein Gülden zu Unterhalt der Armen zu

entrichten. So aber die Erbnehmen an denen Orten geſeſſen, da man ein mehrers, als oftmals den zehnten auch vierten oder fünften Pfennig mehr, oder weniger abzeucht, oder auch wohl gar nichts folgen laſſen will, gegen dieſelbe haben Wir uns hinwieder des Iuris Retorſionis zu gebrauchen, und laſſen dahin ein mehrers, als hieher gegeben wird, nicht folgen.„(*)

(*) *Chr.* DONNDORFF diſp. *de ſucceſſione ab inteſtato ſecundum Statuta Dresdenſia Cap. ult. §. 3.*

§. 17. Willkühr der Reichs-Stadt Mühlhauſen *I.* Buch *Art. 86.* „Wer hinführo aus hieſiger Gerichtbarkeit ziehen, oder Erb-Güther, Mobilien oder Fahrniß, ſo ihm durch Erbſchafts-Recht oder auch ſonſt zukommen, von hinnen wenden will, der ſoll von hundert Gulden Werth, drittehalben Gulden, wenn nicht gewiſſe Compactata oder andere Verträge vorhanden, ehe er ſich von hinnen wendet, bey Vermeidung ernſter Strafe in Unſern Zoll erlegen. §. 2. Es wäre dann, daß ein oder anderer Orthen, wohin ſich der Abziehende wendet, von Unſern Bürgern ein mehrers genommen werde, dann auf dieſen Fall, behalten Wir kraft üblichen Iuris Retorſionis ein gleiches zu thun Uns bevor.„

§. 18. In einer Königl. Däniſchen Verordnung vom 8. April 1747. heiſſet es: „Daß von allen auſſerhalb königlicher Iurisdiction gehenden Mitteln, es werde an dem Orte, wohin man die Mitteln ziehet, weniger oder ganz nichts an Abzugsgeld erhoben, dennoch allemahl der zehende Pfennig in den hieſigen königl. teutſchen Provinzen zurück gelaſſen und erleget; auf den Fall aber, daß auswärtig ein mehrers an Abſchos entrichtet wird, ſodann hieſelbſt auf gleiche Art verfahren, und der Abzug eben ſo hoch determiniret werden müſſe.„(*)

(*) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM *Tom. I. p.* 1451. 1452.

§. 19. Wie viel aber Abzugs-Geld eigentlich zu bezahlen ſey, davon kan man überhaupt keine gewiſſe Regul geben, ſintemal nach jedes Ortes Verfaſſung es unterſchiedlich gehalten, ob zwar gemeiniglich der zehende Theil (*) des Vermögens genommen und daher dieſes Recht auch *Ius decimationis* benennet wird. Alſo iſt es in den Königl. Däniſchen Teutſchen Landen der zehende Pfenning, (§. 18.) in der Reichsſtadt Mühlhauſen von 100, drittehalb Gulden, (§. 17.) in Dresden von 100 ein Gulden; (§. 16) nach der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung der zehende Pfenning, (§. 15) nach den Zerbſter Statutis, der 40. oder 10. oder 3. Pfenning. (§. 14.)

(*) Dergleichen geſchiehet in der Pfalz, Landes-Ordn. *Tit. VI.* Frankfurt am Mayn, Bamberg, im Fürſtenthum Halberſtadt, die Erben in ab- und aufſteigender Linie ausgenommen, die davon frey ſeyn, vermöge Churfürſtl. Reſcripts *de A.* 1685. den 3. Febr. in THOMASII Diſp. *de Iur. deſtract.* §. 18. STRYCK *Vſ. Mod. Lib. I. Tit. I. §. XIII.*

§. 20. Verordnung des Hadelerſchen Land-Gerichts und Rechtens 1671. 2 Theil. *Tit. XXI.* Der zehende Pfenning wird von den Gütern, ſo zu Erbgefällen und aus dem Lande an fremde Oerter gebracht werden, gegeben, gleichfals von Blut- oder Mangeldt. Doch wie es im Stifft, zu Hamburg und andern umliegenden Oertern gegen die eingeſeſſene in den Fellen, wan Erb gefürdert, gehalten wird, ſol es gleichfals dieſes Orts alſo gehalten werden.

§. 21. STATVTA VERDENSIA. *Stat.* 30. Were idt ſacke ein Borger oder Borgerſche vorſelle van Dodes wegen, binnen unſer Stadt, dat Gott ſchicke na ſinen Willen, ſunder Erven, und de negeſte Erve van buten tho kome, ſodane Gutt tho vormanende, dar he Recht tho würde, ſo ſchall de drüdde Penning des Gudes bliven by der Stadt, gelick alſe de drudde Penning von dem Hergewede.

§. 22. *LL. antiq. Goslar. Tit. I. art. 46. ap. Leibnitium:* Sterfft en unſe Borger eder borgerſche, des erve upp enen gaſt veld, de gaſt ſchall laten den dridden pennink des erves deme Rade tho hulpe to der ſtadt nod, tornen, muren unde graven.

§. 23. STATVTA KEDINGENSIA *1662. Tit. 30.* Der zehende Pfenning wird gegeben von den Güthern, ſo zu Erbe fällen, und aus dem Lande Kehdingen an fremde Oerther gezogen werden, davon Reuerendiſſimus (der Erz-Biſchoff, anjetzo Ihro Königl. Majeſtät zu Schweden) den halben Theil bekommen, jedoch, wie es in den benachbarten Städten und andern umliegenden Oerthern gegen die Eingeſeſſene im Lande Kedingen in dieſem Fall gehalten wird, alſo wird und ſoll gegen dieſelbigen es hinwiederum dieſes Orts damit gehalten werden.

§. 24. STATVTA Satzung und Beſchreibung des Rechts des Weichbildes Otterndorf Art. X. Wen ein uthlendiſch Man will Erve edder Blut-Geld nemen, de ſchall ſick wo Recht, vor einen rechten ehelickenn Erven intugen, und den teynden Pennigk den Gerichten lathenn.

§. 25.

§. 24. *Statuta und andere hellsame Satzungen der Lübischen Stadt-Rechten* 1594. *Cap. XV.* Wen allen bürgerlichen und dingpflichtigen Gütern, welche entweder per successionem ab intestato, wil per voluntatem, oder sonsten einem fornen oder extraneo erblich ankam fallen, soll dem Rahte der dritte Pfenning, auf maasse, wie zuvorhin von unbenklichen langen Jahren her in hebräudiger Obsrvanz hergebracht, abzuvolgen gegeben werden.

§. 26. *a. Statuta Petersdorpen. Cap. XI.* Von den Abschoß oder dritten Pfenning. Beede sicht, daß ein Fremder (*) Erb und Gut aus unser Stadt oder Dorf ziehen fordern und erlangen wolle, dann er erblichen besitzet hat, so soll derselbe solches seines geforderten Erbes und Guts den dritten Pfenning, wie von Alters herr gewonnenen, dem Besitzden nach, (**) bey unser Stadt lassen.

Jedoch soller hiermit nicht die Erben in ab- oder aufsteigender linie, wann nemlich die Kinder ihrer Eltern Erbschaft ahiern wollen, oder die Eltern ihrer Kinder gebenken zu beerben, sondern wir die, welche dem verforderten von der Gegenseite angehen, ausgenommen unter seinen Erben, wenn es an denen Orrern, dahin die Erbsuchten in ab- oder aufsteigender linie verfallen, gleichfalls, wie oben gemeldet, alle gehalten wird, auch durch Königl. und Churfürstliche Verträge und Verordnung ein anders nicht abgehandelt worden. (*.)

(*) In den Ahrten Lexicis heisset es: jemand von diesseit seyn.

(**) Die Worte: dem Besitzden nach, sind neuerlich eingeschaltet worden; da es vormahls hieß: Doch daß zuvor niemand, als er gleich die Bürgerschaft hette, und aber alhier nicht wohnet, derselbige oder derjenige seyn.

(*.) Dieser Absatz ist nachgehends erst hinzugekommen.

§. 26. b. *Statuta der Stadt Rostheim:* Und welcher aus der Stadt ziehen wolte, der soll zuvor von allem seinem Gutt, so er dann in Hauben hat und besitzet, den zehenden Pfenning zu Auflegung zu gehen schuldig und verbunden seyn. Derselbige soll auch den seinem zu allen seinen Gutt von Stück zu Stück setzen und anschlagen, und in Geschrifft vor Meister und Rhat bringen. So aber Meister und Rhat bedenken, daß etliches darunter zu wohlfeil und zu wige geschätzt und angeschlagen were, daselbige sollen und mögen Meister und Rhat zu ihren Handen nehmen als sie wollen und dennjenigen so viel Geld dafür es geschätzt, geben und zustellen.

§. 27. *Zellischen Stadt-Recht Tit. XVII.* Von Auswanderung der Erben. Wenn Jemand von angesessenen Erben oder Gisten der Bestandnehmen gerboten und erlangen, daß sie den dritten Pfenning hir zur Stete lassen, und dem Rahte bleiben.

Was Ausserten im Testament vermacht, davon soll der dritte Pfenning bey der Stadt bleiben, und allein die Testamentarien aber Vermächtnis dem Rath solches zu verrechnen, und den andern zu Erben schuldig sein.

§. 28. Hierbey ist zu gedenken, daß in den Chur-Braunschweigischen Landen das Abzugs-Geld nur gegen ein dem Lande gleiches heut zu Tage verschrieben. (*) Die Verordnung de dato Hannover den 18. May 1703. des damaligen Churfürstens Georg Ludewigs enthält folgendes: Demnach zu unsers Churfürstlichen mem Calenberg, Grubenhagen und andern dazu gehörigen Gnad- und Herrschaften eins, und dem Fürstenthum Zell theils kund seyn, wasmassen der Gelfischen Regierung dazu gehörig gewesenen Grafschaft Hoyerschaften andern Theils, wie auch der denen daran belegenen Land- und gesessen Gütern das sogenannte Abzugs-Recht bisher im Gang gewesen, und zu grosser Beschwerde allerseitiger Eingesessenen gegen einander mit eben dem rigore als gegen Fremde gebrauchet worden, solcher gestalt, daß, wann die Unterthanen obbemeldter Unserer Lande mit ihren Gütern aus einem ins andere oder auch so gar Bürger aus denen Städten sich zur andern Seiten ans platte Land, oder an einen andern Ort im Lande begeben, die Abzugsfrey den Gütern, welchen zehenden Pfenning Abschoß lassen müssen, wie aber solches an sich odiöse Werk, absonderlich unter Unterthanen, so unter einer Regierung stehen, für gar zu hart und unbillig es erkennen, und also nunmehro, nachdem durch Gottes gnädige Schickung obermeldter Fürstenthümer unter unserer Regierung mit einander combiniret, nicht länger zu dulten, sondern aus Landesväterlicher Vorsorge durchgehends in und zwischen allen uns angehörigen Landen gänzlich aufzuheben gemeinet sind, also und dergestalt, daß, wenn 1. Jemand von Höchsten bis zum Niedrigsten aus einem Fürstenthum ins andere, oder 2. aus einer Stadt an einen andern Ort in unsern Landen, es sey wo es wolle, seine Wohnung verändern, oder seine Haab und Güter, Erbschaften, Vermächtnissen, Kauf und Erbrantzigkeit, oder auch derer Mobilien und Effecten transferiren will, derselbe deßfalls mit allen Nachsteuer gänzlich verschon-

nen,

net, und deshalber an keinem Orte, noch besonders in unsern Land-Städten, unter waßerley Prätext es wolle, gestalt wir dann Kraft Landesfürstlicher Macht und Gewalt, alle und jede darob haltende *Privilegia, Concessiones* und Gewohnheiten hiermit gänzlich caßiren und aboliren, aufgehalten werden soll; es wäre dann, daß 3. die Abziehende, unsere Churfürstl. Lande gar quitiren, oder daraus Güter in ein fremdes Land, alwo man von unsern Unterthanen Abschoß nimmt, gehen würden, da dann uns, unsern Adelichen Gerichten und denen Städten, welche das Abzugs-Recht erweislich hergebracht, unbenommen seyn soll, *ex jure retorsionis* gleichfals so viel Nachsteuer, als in dem fremden Lande von denen unsern genommen wird, zurück zu behalten: welchen fals jedennoch 4. unsere Bediente, wie sie in unsers weyland Herrn Vettern Herzog Friederich Ulrichs Hochseligen Andenkens Constitut. vom dritten Pfenning de Anno 1623. specificiret, und deren Erben in linea recta, oder welche 5. wir sonsten aus sonderbahrer Gnade den Abschoß erlassen werden, samt deren Gütern, von Abzuge nach wie vor befreyet bleiben.

(*) Es bemerket bereits VITRIARIVS *Inst. I. Publ. Lib. III. Tit. XIIX.* §. 5. Das Abzugs-Geld von denen zu fordern, die aus einer Stadt in die andere zögen und unter einem Landes-Herrn blieben, admodum odiosum & rigorosum esse. Dahero auch solches im Churpfälzischen in dem Fall aufgehoben sey. Landes-Ordn. *Tit. VII.* §. 1. PFEFFINGER füget deme die Ursach bey: Detractio enim fit ideo, ne, per erectionem bonorum, imperium Principis lædatur; hoc autem cum non fiat, si nulla bona territorio pristini Domini eruhantur, Ergo nec detractioni locus dandus. In wie ferne eben dieses im Königl. Preußl. Chur-Brandenburgischen auch im Gebrauch sey, lehret §. 34.

§. 29. In den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen und Gesetzen IV. Theil Cap. VI. lieset man von dem Abzugs-Recht verschiedene Verordnungen. Wir bemerken folgende:

Verordnung, daß die Erben der Herrschaftlichen Bedienten, welche im Heil. Römischen Reich sind und bleiben, mit dem Abzug des dritten Pfennigs verschonet werden sollen, vom 17ten Febr. 1590.

Restrictio vorstehender Ordnung auf die *in linea recta* sich findende Erben, vom 8ten Dec. 1623.

Vergleich wegen Aufhebung des sogenannten Abzugs-Rechts zwischen denen Fürstl. Wolffenbüttelschen und Calenbergischen Landen, vom 10. Dec. 1652.

Rescript der Königl. Regierung, daß die aus hiesigen Landen nach Engeland gehende Erbgüter mit dem *jure detractus* nicht zu beschweren, vom 28. Dec. 1716. 12. Aug. 1717. 3. 6. Sept. 1717. mit beygelegenen Attestaten, daß in Engeland von allen herausgehenden Gütern, sie seyn Kaufmanns, Erb oder andere Güter, wie sie Namen haben, kein Abschoß gefordert wird.

Edictum, wegen Aufhebung des Abzugs-Rechts zwischen denen Herzogthümern Bremen und Verden eines, und Sr. Königl. Majestät übrigen teutschen Landen andern Theils, vom 20. Octobr. 1732.

Notificatorium-Patent, wegen aufgehobenen Abzugs-Recht mit Schlesien, vom 17ten April 1738.

§. 30. *Pro Memoria*, wegen gänzlicher Aufheb oder Moderirung des Abzugs-Rechts, vom 15. Januar. 1737. *I. in totum.* Königreich Schweden und alle dazu gehörige, auch im Heil. Römischen Reiche belegene Länder. Sr. Königl. Majestät in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, respectu Dero Chur- Marcken Brandenburg, Herzogthums Magdeburg, Fürstenthümer Halberstadt und Minden, inclusive der Grafschaft Ravensberg, Braunschweig-Wolffenbüttel, Brandenburg-Onolzbach; Hessen-Cassel (jedoch bleiben die Juden dem Abzugs-Recht unterworffen) Anhalt Zerbst, samt der Grafschaft Jevern; Stift Münster; Oßnabrück; Corvey; Quedlinburg samt der Stadt und allen ihren angehörigen Oertern; Hildesheim; Grafschaft Stollberg; Gedern; Grafschaft Lippe, Detmold, Bückeburg, Castell Remblingen; Stadt Amsterdam, Nymegen, Embden, Mühlhausen, Northausen, Duderstadt, Hildesheim, Beckenem, Alfeld, Peina, Eltze, Lemgo; Burg Friedberg; Haag.

II. Auf den 20. Pfenning Sachsen-Gotha, jedoch sind die Civil- und Militair-Bediente in totum befreyet; Sachsen Weimar, Eisenach Weissenfels; Mecklenburg Schwerin, Strelitz; Hessen-Homburg; Schwartzburg-Rudelstadt, Sondershausen, Arnstadt.

II. Auf den 10. Pfenning. Stift Paderborn; Anhalt Cöthen; Hessen-Darmstadt; Schleswig und Holstein; Waldeck; Grafschaft Oldenburg; Stadt Hamburg, Lübeck, Goslar, doch ist das Heyraths-Guth und Detal-Geld frey, ingleichen ist das Abzugs-Recht zwischen dem Fürstenthum Grubenhagen und der Stadt Goslar gänzlich aufgehoben; Bremen, jedoch wird das

Ab-

Abzugs-Recht zwiſchen Bremen, und der Stadt, auch Amt Münden nicht exerciret.

IV. Auf den 5. Pfenning. Grafſchaft Delmenhorſt. Die übrigen Reichs-Stände haben ihre Erklärung noch nicht von ſich gegeben. Inzwiſchen wird allhier per retorſionem von deren Unterthanen ſo viel genommen, als ſie von denen hieſigen nehmen. Von was Orten aber man des eigentlichen Quanti nicht geſichert iſt, wird der 3te Pfennig ſo lange gefordert, bis ſie ſich gleichfals zu einem gewiſſen oder erträglichen Quanto erklären, wornach alsdann der Abſchuß genommen wird.

§. 31. Die *Priuilegia* der Univerſität zu Göttingen, vom 7. Dec. 1736. gehen Art. XVII. dahin: Alle Univerſitäts-Verwandte und Bediente zu Göttingen, ingleichen deren Wittwen und Kindern, ſollen in Erbſchaft, und andern ſonſt gewöhnlichen Fällen, von denen Abzugs-Geldern in der Maaſſe, wie andere unſere Bediente, gänzlich befreyet ſeyn.

§. 32. In einem Königl. Churfürſtl. Patent wegen der neuen Einwohner vom Jahr 1718. heiſſet es §. X. Wann etwan ein oder der andere von denen Fremden, die ſich nach Publication dieſer Verordnung in dieſen unſern Landen niedergelaſſen, und ſeshaft gemachet, über kurz oder lang ſich genöhtiget finden ſolten hinwieder aus dieſen Landen weg, und ſich anders wohin zu begeben, ſoll ihm darinnen, nach richtiger Bezahlung ſeiner im Lande gemachten Schulden, von niemanden einige Hinderung gemachet werden: Er auch nicht ſchuldig ſeyn von denen vorhin mit ins Land gebrachten, auch rechtmäßig darinnen erworbenen Geldern einigen Abzug, Abſchus, oder wie es ſonſten Nahmen haben mag, zu geben, oder zurück zu laſſen.

§. 33. In dem CORPORE CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM lieſet man Tom. I. verſchiedene das Abzugs-Recht betreffende Verordnungen. Als Königl. Reſolution, daß die nach dem 20. Octobr. 1728. in die Königreiche einkommende Capitalien, wenn ſelbige daraus wiederum weggebracht werden, von dem Abzuge des zehenden und ſechsten Pfennings gänzlich frey ſeyn ſollen vom 28. Decembr. 1728.

Cammer-Patent, daß von auswärtigen Gläubigern, die bey *Concurſen Immobilia* in Bezahlung annehmen müſſen, ſolche aber binnen zehn Jahren wieder verkauffen, der Abzugs-Pfenning nicht gefordert werden ſolle, vom 22. Octobr. 1745.

General-Verordnung wegen des Abzugs-Pfennings in den Königlichen Teutſchen Landen vom 25. Maj. 1746. Von dieſer letztern wollen wir einen vollſtändigen Auszug beyfügen: In den Königl. teutſchen Provinzen priuativer Hoheit, wird wegen der in fremde Territoria zu führenden Mitteln und Effecten das Abzugs-Recht auf gleichen Fus wie daſelbſt exerciret; dahero dann ein beglaubtes Atteſtatum von der Verabfolgung erforderlich, wie es in gleichen Fällen aldort mit den Königlichen Unterthanen gehalten werde. (§. 18.) Ratione der nach Dännemark und Norwegen gehenden Barſchaften und Pretioſorum, findet dem Herkommen nach nur der zehente Pfenning ſtatt; von den in natura dahin gehenden Meublen wird nichts entrichtet; die in Königlichen priuativer Hoheit bleibende, aber aus einer Stadt, Amt, Landſchaft und Provinz in die andere gehende Mittel, ſind von aller Decimation, auſſer was den Städten nachgelaſſen bleibet, frey. Denen Städten, ſo das Ius decimandi ex priuilegio hergebracht, bleibet ſolches ferner; (§. 7.) doch in der Maße, daß wenn die Mittel nicht aus den Königl. Reichen und Landen gehen, ſondern nur der dem Stadt-Aerario davon beygelegte Antheil demſelben zufliſſen; die dem Magiſtrat aber beykommende Quota in ſolchen Fällen nicht erhoben werden ſolle. In der Stadt Friedrichſtadt ceſſiret das Abzugs-Recht ganz und gar, kraft ihrer Privilegien. Obiges Decimations-Recht exerciren jedoch die damit privilegirte Städte nur von den decimablen Gütern der unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen; auch den darunter gelegenen Immobilibus der unter den Ober-Inſtanzen ſortirenden Poſſeſſoren. Dahingegen die übrigen Mittel dieſer letztern Königl. Caſſe decimiren. Auf den Abzugs-Pfenning iſt hinführo kein Credit zu geben; Hingegen iſt von Immobilibus, welche fremden Perſonen zufallen, oder wovon die emigrirende Poſſeſſores verbleiben, kein Abzugs-Pfenning eher zu fordern, bis ſie zu Gelde gemachet worden. Reſpectu der Decimation der Nobleſſe im Schleswigſchen, imgleichen wegen der Immobilia in ſolutum annehmenden auswärtigen Gläubigern bleibet es bey den desfals ergangenen Verordnungen.

§. 34. Was die Königl. Preußiſchen Churfürſtl. Brandenburgiſchen Lande (*) anbelanget: ſo lautet die Königl. *Reſolution* vom 8. Jul. 1750. alſo: Daß es dabey wohl ſein Verbleiben hat, daß die ſogenannten Abzugs-Gelder, ſo wohl ehedem erleget werden müſſen, wann ein oder anderer mei-

ner Unterthanen aus einer Provinz in die andere gezogen, nicht weiter gefordert, sondern abgeschaffet bleiben müssen. Was diejenigen Fälle anbetrift, wann Leuten, so bereits in meinen Landen etabliret seynd, aus einer andern Provinz, als in der sie wohnen, eine lucrative oder auch sonsten nur geringe Erbschaft zufället, da setze und ordne Ich, daß wann es auch bishero üblich gewesen, daß meinem Fisco davon gewisse Abzugs-Gelder bezahlet werden müssen, Ich dennoch solches nicht weiter verlange, sondern dergleichen Abschoß-Gelder, so viel solche Mich und meinen Fiscum angehen, gänzlich abgeschaffet werden müssen; Ich spreche jedoch hierunter nur allein von meinem eigenen Interesse, dann, wann einige Städte, oder auch einige von Adel würklich berechtiget seynd, in dergleichen Erbschafts-Fällen von Erbschaften, so nach andern meiner Provinzien gehen, einigen Abschoß zu fordern; so kan ich solchen ihre darunter schon habende rechtliche Befugnisse und Priuilegia nicht nehmen noch schmälern, (**) ob schon die Sache an sich selbst unbillig und ungereimt ist. Was endlich aber diejenigen Fälle anlanget, wann Erbschaften aus meinen Landen und Provinzien nach fremden und unter auswärtiger Heerschaften Iurisdiction und Bothmäßigkeit stehenden Landen gehen, oder aber auch, wann Leute aus meinen Landen wegziehen und sich in auswärtigen etabliren, da müssen die Abzugs-Gelder nach aller Rigeur gefordert und beygetrieben werden, dafern sonsten nicht die Observanz, oder andere Umstände, wovon Ich jedennoch informiret seyn muß, das Gegentheil erfordern. (*,*)

(*) In Marggrafens Johanns zu Cüstrin Policey-Ordnung von 1540. war beßfalls Cap. XI. folgendes versehen: Wer in andern Gerichten, darinnen er nicht gesessen, Erbe nehmen würde, soll vermöge dem alten Landes-Gebrauch und Ordnung als 12. Gr. den Gerichten vom Haupt, und dem Rahte von jedem Schock 4. Arql. so hoch sich das Erbe an fahrender und unfahrender Haabe erstrecken wird, zum Abschoß geben. Wo auch jemands in Städten verkaufen, und sich an andere Oerter begeben würde, soll dem Rahte derselben Stadt von jedem Märkl. Schocke der Güther, so er aus der Stadt entwendet, an Gelde aber oder andere fahrende Haabe 4. M. Gr. zum Abzug geben.

(**) Dahin gehet auch ein Decret König Friedrich Wilhelms vom 4. Oct. 1732. Und dann allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät keinesweges gemeinet seyn, denen Cämmereyen in denen Städten ihre wohlhergebrachte Gerechtigkeiten zu schmälern; Als können die Eingangs erwehnte Supplicantinnen sich der Observanzmäßigen Entrichtung des Abschosses an den Magistrat zu Cotbus nicht entziehen. MYLII *Corp. Const. March. T. VI.* 2. Abth. p. 439. Vermöge vorherigen Rescripts an die Magdeburgische Regierung vom 3. May 1724. wurde Gabella emigrationis von einer Provinz in die andere aufgehoben, Gabella hereditaria aber denen Gerichts-Obrigkeiten nach wie vor reseruiret. MYLIVS l. c. p. 274. Anbey vergleiche man §. 28. und was daselbst ist angemerket worden, auch §. 15.

(*,*) Hr. Geheimen Rath MYLII *Corporis Constitutionum Marchicarum Contin. IV. p. 259. 260.*

§. 35. Es sollen also nach obiger Königl. Verordnung die Abzugs-Gelder nicht ferner entrichtet werden, wenn ein Unterthan aus einer Königl. Provinz in die andere ziehet. Es sey dann, daß einige Städte oder von Adel dergleichen zu fordern berechtiget wären. Die aber aus dem Lande ziehen, müssen solche nach aller Rigeur bezahlen. Die Summa ist in den Königlichen Provinzien nicht allemal einerley. Z. E. in dem Herzogthum Magdeburg ist es der zehende Pfennig. (§. 15.) In dem Befehl Churfürst Johann Georg von Brandenburg vom 10. Jul. 1596. heisset es: Begehren darauf hiemit gnädiglich, ihr wollet uns von denselben 6000. Rthlr. den gewöhnlichen Abschoß vier gr. von einem Märkischen Schock gerechnet, alsobald gewißlich einschicken. (*) Von denen nach Frankreich gehenden Geldern wird der 13te Pfenning abgezogen, wie solcher in Frankreich vor den Orangischen Emigranten beygetrieben wird. (**) Wegen der Grafschaft Wernigerode gehet ein Königl. Rescript vom 29. Octobr. 1735. an den Herrn Grafen Christian Ernst dahin: „Weilen in Unserer Churmark Brandenburg bishero nur der funfzehende Pfenning oder sechs Thaler 16 Gr. an Abschoß feste gesetzet gewesen, und unsere Willens-Meynung dahin abzielet, daß es hierunter in besagter Grafschaft auf eben diese Art, in Ansehung Unserer daselbigen Unterthanen, gehalten werden müssen, sintemahlen sich nirgend findet, daß vorangeführtes zeithero gefordertes excessive Quantum [des sechsten Pfennigs] weder in einigen Recels gegründet, noch sonst erwiesen worden; So ꝛc. (***)

(*) MYLIVS *l. c. Tom. VI.* I. Abth. p. 142.

(**) Vermöge Königl. Rescripts vom 25 Febr. 1744. MYLIVS *l. c. Cont. II. p. 179.*

(***) MYLIVS *l. c. VI. Tom. II.* Abth. *p.* 499.

§. 36. *Dey nyhe* SCHRAE *der Stat van* SOEST. *Addit. art. IX.* Wey Erve, also dair em tho gestadit wird, uit unse Stad wil bringen, moit he den teinden Penning van laiten. tho unse gemeinen Nutte. dan blievet hei binnen Unse Stad. en behovet he des nicht tho doen.

§. 37.

§. 37. Wie verschiedenen auswärtigen Provinzen sind wegen der Abzugs-Gelder eigene Vertrage getroffen, und solches theils aufgehoben, theils gemildert worden. Von Chur-Braunschweig (*) gengt §. 20. Mit Sachsen ist der Vertrag wegen der dortgesessen Personen noch abgebrochen, vermöge Reskripts vom 1. Febr. 1732. (**) Desgleichen besteht noch der Abschos wegen der in das Berlinische und Dedrichische gehenden Erbschaften, vermöge Reskripts vom 3. Jun. 1733. (***) Hingegen ist solcher aufgehoben in Braunschweig-Wolffenbüttel. S. Vergleich wegen des Abschosses zwischen Sr. Königl. Maj. in Preussen und Sr. Durchl. den Herzog Anton Ulrich in Braunschweig Wolffenbüttel, den 7. Nov. 1706. (†) Vermöge Reskripts vom 11. April 1727. soll von denen nach Gotland und den vereinigten Lüneburgischen Landen in Abschossen oder andern Vermögen der Abschos nicht genommen werden. (††) Auch andernorten Reskripts vom 31. Oct. 1730. und noch mehr in Ansehung der Grafschaft Mark d. d. 1698. Art. XVII. in den Königl. Landen von Königl. Schwedischen Ordonnanz in Camino ertheilten Resolution den Abschos betreffend. (†††) Für nach Pohlen gehende Gelder sind auch von Abschos frey, vermöge Reskripts vom 23. May 1717. (††††) Zwischen den Chur-Märkischen und Schlesischen Landen ist es seit geraumer wenden, keine Abzugs-Gelder zu nehmen. Reskription vom 29. Dec. 1732. (†††††) zwischen der Chur Mark und den Mecklenburgischen Landen ist die Freyheit von Abzug und Abschos-Gelder festgesetzet. Königl. Rescript vom 13. Jan. 1740. (††††††)

(*) MYLIUS l. c. Cont. I. p. 27. 65. 66.
(**) MYLIUS l. c. Cont. II. p. 139.

§. 38. Es sind hierunkeit durch Königliche Verordnungen verschiedene Einzelne, welche den Erlassung des Abzug-Gelder vorgestellet, festgesetzet worden. Als: daß derjenige, so Kinder der Erlassung ihrer Profession nach und noch gebracht bekommen mit Abschos nicht angesehen, weil diese Leute mit ihrem Vermögen ausziehen sind: (*) Daß von unverzinsten Schulden, kein Abschos zu entrichten, (**) Auch keine Erbschaften verzehret werden müsse, als deshalb sie abesend, ohne einen Unterschied zu machen, ob die Creditores, so on Abschos Erlassung fordern, in oder ausser Landes gesessen. (***) Daß wann in Casu Gabelle bei derselben in Ansehung ausser Landes stehenden Capitalien mit dem Land-Zinsen Abschos genommen, wenn nicht die Erbschaft in solchen ausser Landes tiret wird, mit welchem durch besondere Pacta, oder durch die bestrigene Observanz der Abschos aufgehoben ist, und nach der gemeinen Rechts-Regel, quod nomina & actiones inhaerant personae creditoris getrennen, folglich auf Abschos und Abzug nicht vorhanden sey. (†) Daß die Abschos-Gelder zur Regierungs-Cognition gehören, wenn gleich ich von andere Collegien darüber interessiret sein möchte. (††)

(*) Vermöge Reskripts vom 13. May 1729. MYLIUS l. c. Abth. 2. CCIV. p. 416.
(**) Vermöge Reskripts vom 15. Jul. 1729. MYLIUS l. c. n. CCVII. p. 420.
(***) Vermöge Reskripts vom 29. Jan. 1730. St. Mart. MYLIUS l. c. n. CCXX. p. 424. 425.
(†) Vermöge Cleveschen Reskripts vom 2. Jan. 1748. MYLIUS l. c. Cont. I. n. X. p. 1.
(††) Vermöge Reskripts vom 17. Mart. 1740. MYLIUS Cont. I. p. 100.

§. 39. In Ansehung der Adelichen heisset es in Cleve-Märk. Landen im Fürstlich Lauter-Revers vom 11. Marz. 1602. Zum ersten, als sich auch die Unsrigen wegen des Abschosses von denen von Adel, so ausserhalb Landes gesessen, genommen werden, beschweret, sie haben Wir uns dahin erkläret, soll auch dabey verbleiben, den Abschos nicht zu nehmen, von denjenigen, die der Oerter kommen, die es von den Unsrigen nicht gefordert wird, wo davon aber die der Oerter mehrmahlig, da es die Unsrigen geben müssen, gebrauchen Wir uns des jure retorsionis nicht unbillig. So sollen auch die von Adel von den Gerichten unterhalb der Stadt Cleve, und so der Städte Jurisdiction unterworfen, von den Städten mit seinem Abschos beschweret werden. R Die

Die nehmliche Stelle findet man auch in dem Landtags-Abschied und *Revers*, der Neumärckischen Landschaft gegeben auf der Veste Custrin den 11. Jun. Anno 1611. vers. zum Achtzehenden. Nur ist nach den Worten: ausserhalb der Stadt-Güter, eingerücket: Als nehmlichen Hauß, Hoff und liegender Gründe so der Städte ꝛc.

Landtags-*Receß de dato* den 26. Jul. 1653. Zum Neun und dreyßigsten sollen die von Adel, der Churfürstl. alten Reversen sich so weit zu erfreuen haben, daß in den Städten nur blos ihre Stadt-Güther, keinesweges aber diejenige, so extra iurisdictionem des Raths gelegen, mit dem onere des Abschosses beleget werden, und wollen Wir wieder diese Befreyung und Verordnung, sovorlängst durch die alte Reversen ihre richtige maaß erlanget, keine Neurung einführen lassen.

§. 40. Weiter sind von Abzugs-Geld frey die Herren Geistlichen. Consistorial-Bescheid wegen Abschoß Freyheit derer Pfarrer vom 24. Mart. 1595. Consistorial-Bescheid wegen Abschoß-Freyheit von derer Geistlichen Verlassenschaften, vom 1. Febr. 1612. Churfürstl. Resolution wegen derer Pfarrer Erbschafften Abschoß-Freyheit, und wie weit solche statt hat, vom 5. Jul. 1624. Rescript wegen derer Prediger Freyheit vom Abschoß vom 6. Febr. 1667. (*) Nicht weniger die Professores und Universitäts-Verwandte der Hällischen Friederichs-Universität: PRIVILEGIA ACAD. FRIDER. Art. 24. Wir wollen auch die Universitäts-Verwandte und Bediente, ingleichen derer Witben und Kinder, von den sonst gebräuchlichen Abzugs-Geldern hiemit gnädigst eximiren.

(*) MYLIVS l. c. I. Abth. *p.* 138. 249. 319. 511.

§. 41. Desgleichen bezahlen keinen Abzug die Soldaten. Königl. Decret vom 6. Jul. 1728. Circular-Verordnung wegen Abschoß-Freyheit der Unter-Officier und gemeinen Soldaten vom 12. Oct. 1735. (*)

(*) MYLIVS *l. c. Tom. III.* II. Abth. *n.* 222. 223.

§. 42. Ferner sind von dem Abzug frey die Französischen Colonisten. Dieses ist in dem §. 4. des sub dato den 3ten Januarii 1702. und dem nechst conformirten Reglement *de Anno 1709.* festgesetzet, und sind die Refugirten überhaupt vom Abzug der Gabellæ befreyet, es wäre denn, daß das Vermögen in auswärtige Lande, woselbst von den Preußischen Unterthanen selbige genommen wird, gienge, in welchem Fall die davon zu erlegende Gelder der Berlinischen Französischen Manufactur-Casse zufliessen.

§. 43. Auch darf von denen aus andern Städten und Aemtern nach Potsdam ziehenden und sich daselbst etablirenden weder die Gabella hæreditaria, oder Abschoß und Abzug, noch einiges Loskaufs-Geld genommen werden, vermöge Rescripts vom 14. Nov. 1733. (*)

(*) MYLIVS *l. c. Contin. II. p.* 159. 160.

§. 44. In Ansehung der Auswärtigen in Königlichen Landen sich niedergelassenen Familien heisset es in dem erneuerten Edict von denen vermehrten Wohlthaten und Vortheilen vor die Auswärtigen, die sich in den Königl. Preußischen Landen niederlassen vom 1. Sept. 1747. „Und wann dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen Niedergelassene, oder die Ihrigen, über kurz oder lang von den Orten, welche sie zuerst zu ihrem Aufenthalt erwählet, in andere Städte Unserer Botmäßigkeit, oder auch gar dermahleins gänzlich wieder aus Unsern in fremde Lande ziehen, oder aus letztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Gelder solten zu heben haben, sollen selbige weder den Abzugs- noch Abschoß-Rechten unterworfen seyn. (*)

(*) MYLIVS *l. c. Cont. III. p.* 184. Edict, wodurch denenjenigen auswärtigen und bemittelten Particuliers welche sich in Seiner Königl. Majestät Landen von nun an etabliren werden, die Versicherung ertheilet wird, daß, wenn dieselbe etwan über kurz oder lang ihr Etablissement in denen hiesigen Landen wiederum quittiren wollen, sie so wohl als ihre Erben alsdenn von Erlegung der Abzugs-Gelder, von dem in hiesige Lande mitgebrachten Vermögen frey seyn sollen de dato Berlin den 3. Sept. 1749. MYLIVS *Cont. IV p.* 186.

§. 45. Um die Fiscalischen Bedienten in den sämtlichen Landen auf das Königl. Interesse in Abzugs- und Abschoß-Fällen aufmerksamer zu machen, haben Königl. Majestät in Gnaden resolviret, daß dieselbe von denen Abzugs- und Abschoß-Geldern, welche durch ihren Fleiß und Bemühung zu Königl. Cassen einlaufen, Quartam geniessen sollen, vermöge Rescripts vom 31. Jul. 1746.

(*) MYLIVS *l. c. Cont. III. p.* 86.

§. 46. Zum Behuf der Bestimmung der Summa an Abzugs-Gelde muß nöthigen Falles ein Inventarium überreichet werden. Churfürst Johann Georg Befehl vom 28. Jul. 1595. Dieweil nun vermöge der rechtlichen,

und

und andrer Landes-Conditionen, in derselben offe-
fallen, es bezeugt so gehalten worden, daß nicht
allein von liegenden Gründen, sondern auch von
allen und jeden Zugehörden den Abzug und Lau-
ben der gerechtsame Abschoß entrichtet. Als
ist hiermit in auch unser ernster Befehl, ihr
wollet dem Rath ein beständiger Inventarium
alle und jeder ernester Schwester verlassenen
Briefen an Warschaften, Siegel und Briefen,
Haus-Geräthe, und alles andere, nichts davon
auszuschreiben, und sie in Zeit der Pest,
mit dem Ehe erhalten können, verlegen, und
Inhalt derselben unter Landes-Ordnung gemäß.
Ihr dieselbe Inhalt obrigen und reichen auch
falscher andern nicht halten.

Churfürst Friedrich Wilhelms Resolution
vom 27. Jan. 1684. Wann es sich nun be-
trete, daß ein Erbe seine Portionen herauß
transferiren will, soll derselbige gestalten Sachen
nach nur einmal Opfer entgehen, wie nicht
Churfürst. Durchl. mit dem Abzuge der
halb vergleichen; Alle Erbschaften aber denjenig
gerichtlich inventiren zu lassen, haben ein
Abschoß gefallen, so lange es nehmig, und das
haben wir nicht haben. (*)

(*) Mandat v. 1. März 1. 1. 1. 1. 1. 1.
§. 27. Die Churfürstl. Sächsische Ordnung (*)
setzet dahin: Da unsere Unterthanen in unsern
Landen und Fürstenthum liegen, und allen aus
unsern Land, oder Gebiete ziehen und sich da-
selbst häuslich niederlassen, sollen sie zum Abzug
den gewanzigsten Pfennig der liegenden Güter
zu geben schuldig seyn. Wenn aber jemand von
unsern Landen und Zugehörungen in andern sich
begeben wird, der sich uns, unserm Lande oder
der Obrigkeit, darinnen gesessen, den zehenden
Pfennig seiner liegenden Güter, so hoch er sie
beschätzet, erlegen. (**)

(*) In Jahrbüchern d. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
manz, daß sich die Fruchen superintendentes
ministerium, sondern Inventarium, und Theilung
sie, und einen Inventarium weisen an will, und wissen §. 6.
seel. Sebastian vollzog Hamburgischen und Bernburgischen
Ang. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1

ren, zu kauffen und verkauffen haben. Daheren auch bis dahero, obgleich jemands außen Fürſtenthum in die Stadt Wetzlar heußlichen gezogen, demſelben doch ſolchen Uberzugs wegen gar nichts vorenthalten, ſondern ihme alle ſeine Nahrunge unverſperret und ohne einigen Abbruch gevolgt worden; So haben ermelte Heßiſche Hauptmann und Cantzlar, als die es von beyden Theilen gern guth ſehen, dieße zwiſchen beyden vorermelten Städten eingefallene Miſſverſtände mit ihrem guten Wiſſen und Willen dahin güthlichen verglichen und abgeredt; daßen hinfürter wie auch bis daheren beſchehen, zwiſchen Ihnen beyden Städten Wetzlar und Gießen und ihren Bürgern ein freyer unverſperter Uberzugk ſein und bleiben, und kein Theil von dem andern und deſſen Angehörigen jetzigen oder künftigen Bürgern, etwas an ſeinen Angeſtorbenen oder ſonſten zugehörigen Güttern, des zehenden Pfennigs oder ſonſten Abzugs halben vorzuhalten Macht haben ſolle, doch ſonſten in alle andere Wege beyden theilen an Ihren Rechten und Gerechtigkeiten ſonder Schaden und Nachtheil, alles treulich und ohne gefährde.

(*) Hr. Vice-Cantzler ESTOR *decerptorum ex geographia veteri Haſſiæ Specimen. Collect.* II. *Analect. Haſſ.* p. 279.--282.

§. 49. STATVTA der Fürſtl. Sächß. Reſidentz-Stadt Weimar Art. XXVII. Was dem Rahte gebühret, wann Auswärtige allhier Erbe fordern. Nachdem auch zu Erhaltung Friedes und Ruhe, darzu guter Policey, Regiments und Ordnunge, darunter ein jeder bey ſeiner Nahrung und Gütern bleiben und die ſoviel leichter beſſern und mehren kan, nicht allein unſere Bürgere ſondern auch derſelben auswärtige Freundſchafften nach Begebunge der Todesfälle genießen, allerley Laſt und Bürden auf gemeine Stadt und unſere Rahthäuſern gehet, darzu die auswärtigen nichts thun, noch helffen, und über Rechts-verwehrte Zeit in dieſer Stadt dieſe beſtändige Gewohnheit erhalten, und von Jahren zu Jahren obſerviret worden, daß, welcher von auswärtigen auſſerhalb dieſes Fürſtenthums ſeß und wohnhaftig, ein anerſtorben Erbe alleine oder mit anderm fordert, von jedem hundert dem Rahte fünff Gulden hat innen laſſen und geben müſſen; Darauf dann der Abzug ob es ſich ſo hoch nicht erſtrecken würde, gemachet worden; als ſoll es bey hergebrachter Gewohnheit gelaſſen und ferner damit anders nicht gehalten werden. Es ſollen aber von dieſen Statuten alle Kinder und Deſcendentes, wenn ſie ihren Eltern ſuccediren würden, eximiret und befreyet ſeyn.

§. 50. Alle, die freywillig eine Stadt oder Land verlaſſen, es geſchehe nun gleich der Religion (*) oder anderer Urſach wegen; oder von da Vermögen wegziehen, müſſen den Abzug und die Nachſteuer bezahlen. Wenn aber der Herr die Emigration, der Religion oder anderer Urſachen wegen, ohne Schuld des Unterthanen befiehlet, ſo iſt der Abziehende dieſe Abgabe zu bezahlen nicht verbunden. (**)

(*) REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMPERII ROMANO-GERMANICI. *Tit.* Abzug: *Emigratio.*

(**) GYLMAN. *Tom.* 2. *Symphor. I. tit.* 3. Quod enim Principi dominium in bonis ſubditi ſubtrahatur, hoc ſit eius culpa, & ſic ſi exinde ſentit damni aliquid, hoc ſentire non videtur. VITRIARIVS Inſt. I. Publ. Lib. III. Tit. XIIX. §. 52.

§. 51. Sonſt ſind von dem Abzugs-Geld frey überhaupt alle, die durch das Herkommen und jedes Orts Gebrauch davon ſind ausgenommen. (†) Ins beſondere die Reichs-Hof-Räthe, Cammer-Gerichtes-Beyſitzer, (††) der Stände Geſandſchaften und Agenten in den Kayſerlichen Landen. (*) Ferner Adeliche, (**) Profeſſores, Doctores, (†††) Fürſtl. und Städtiſche Räthe und Bediente, auch Geiſtliche. (*,*)

(†) Z. E. in Zerbſt die Kinder von der Eltern oder Groß-Eltern Erbſchaft, §. 12. im Magdeburgiſchen vormals das Heyrath-Guth der Kinder §. 15. nach dem Oſterrodiſchen Statuto die Erben in auf- und abſteigender Linie, §. 26. nach den Chur-Braunſchweig und Lüneburgiſchen Verordnungen die wieder aus dem Lande ziehende Fremde, §§. 42. 44. nach der Holſteiniſchen Anordnung die ins Land gekommene Capitalien von 1728. §. 33. Die Unter-Officier und gemeine Soldaten nach Chur-Brandenburgiſchen Edicten §. 41. Franzöſiſche Coloniſten §. 42 die nach Potsdam ziehende §. 43. Es ſind auch von Abzug frey, die von einem Ort in den andern, ſo beyde unter einer Herrſchaft gelegen, ziehen; (§. 15. 28. 34.) die von einer Herrſchaft unter eine Obrigkeit ziehen, welche von ihren abziehenden Unterthanen keinen Abzug genommen. (§. 30. 37.)

(††) LVDOLF *Obſerv. For.* 169. Concept der Cammer-Ger. Ordn. *Part. I. tit.* 58. §. 4.

(*) REPERTORIVM IVRIS PVBLICI. Tit. Abzug §. 5.

(**) Z. E. in Brandenburgiſchen, es wäre dann iure reverſionis. §. 39. In Cöthenſchen hingegen ſind ſie davon nicht frey. S. §. 47.

(†††) Alſo ſind in Halle §. 40. und Göttingen §. 31. alle Univerſitäts-Verwandte damit verſchonet. Und was die Univerſität Helmſtädt anbelanget: ſo wird keine Nachſteuer, Zehend oder dritter Pfennig von der Univerſität Gliedmaſſen, oder deſſelben Wittwen und

und Kindern, wenn ſich dieſelben wegbegeben, aller derer Güther, welche ſie, ihre Ehemänner oder Eltern dahin gebracht, oder daſelbſt erkauft haben, gefordert. Wie denn auch von Fremden, ſo Erbſchaften von der Univerſität Gliedmaſſen und denen privilegirten abzufordern berechtiget, ſolche Nachſteuer nicht gefordert wird. PYTONES *Enuncleata Iuris Tom. I. p. 259.* de LEYSER *Medit. ad π. Tom. VI. Spec. 430. Med. 4. p. 1165.*

(**) Z. E. ſind frey nach §. 29. in Chur-Braunſchweigiſchen die Herrſchaftlichen Bediente. Von der Freyheit der Geiſtlichen im Brandenburgiſchen leſe man §. 40. Der Grund dieſer Freyheit beruhet darinnen: Reipublicæ intereſſe, magis alicubi habitare præſumuntur, quam domicilii contrahendi. VITRIARIUS *l. c. §. 11.* Man rechnet auch hieher Advocaten, Aerzte, Studenten.

§. 52. Es werden mit dem Abzugs-Gelde verſchonet Bücher-Sammlungen, Feld-Geräthſchaften, das Capital, das der Teſtator einem Freunden vorgeſchoſſen hat, auch an einigen Orten die fahrende Habe. (*)

(*) Herrn Hofrath ENGAU *Elementa I. Germ. Lib. II. §. DXL.*

§. 53. Gewöhnlich muß das Abzugs-Geld nach jedes Orts Statuto (*) von allen liegenden und fahrenden Gütern, (†) von Erbzinſen und Lohn-Güthern, auch ausſtehenden Capitalien (§. 38.) erleget, (**) allenfalls ein Inventarium eingereichet, (§. 46.) oder eine eydliche Specification von ſich geſtellet werden. (*)

(*) Cum Statuta, detractionem decimæ vel alius partis quæ requirant, odioſa ſint, (§. 3.) ideo eorundem verba accurate perpendenda & extenſio vitanda: vnde de hereditatibus loquentia, ad donationes cauſa mortis, & de bonis immobilibus concepta, ad bona mobilia non extendenda. SPEIDELII *Notabilia* v. Abzug. WERNHER *Part. VII. Obſ. 55.*

(†) Auch ſogar an einigen Orten von der Gerade und Heergewette. RICHTER. *III. Dec. 140. n. 8. v. 53.*

(**) MEVIUS *ad I. Lubec. Lib. II. Tit. II. Art. 4. n. 18.* giebet die Regul: De iis bonis, de quibus ante diſceſſum onera præſtita ſunt, decima ſoluenda eſt; ſicut ipſum nomen Nachſchoß, Nachſteuer, oſtendit: & contra, vnde non ſolvuntur onera, de iis non præſtatur decima. Allein dieſe Regul ſcheinet nicht allzurichtig zu ſeyn: indem die Nachſteuer ihre Reflexion auf das præſtandum der Steuren nicht hat: cum nec ipſa hæc præſtatio Collecta ſit. COCCEI. de Cenſu Emigrat. §. 6. nec ad modum collectæ, ſed ad pretium ipſum bonorum, & eorum decimam v. c. exigatur: vnde & Nachſteuer non dicitur, ceu collecta vltima, ſed quod ſit præſtatio, quæ poſt emigrationem exſoluenda eſt.

(*) Freyher von LYNKER *Reſp. XXXIV. n. 24.*

§. 54. Die Obrigkeit behält an dem ausführenden Vermögen ein ius reale. Sie kan ſich an die Güther oder Perſon halten und ſelbe mit Arreſt belegen, (*) oder die Entrichtung bey willkührlicher Geldſtrafe anbefehlen. Es ſtehet ihr dieſerwegen zu condictio ex Statuto, priuilegio vel moribus oder actio confeſſoria. (**)

(**) ENGAU *l. c. §. DXIV.*

§. 55. Hingegen kan der Abziehende dagegen einwenden: Exceptionem compenſationis, wobey aber §. 3. des Titels: Abrechnung zuvergleichen; daß die Bezahlung des Abzugs-Geldes an dem Orte nicht herkömmlich, oder man ſonſt davon frey ſey, (§. 51. 52.) oder die Obrigkeit verſprechen dergleichen nicht zu fordern; (§. 32. 33. 42. 44.) oder ſolches verjähret ſey. (*)

(*) ENGAU *l. c. §. DXV.*

§. 56. Vom Abzugs-Gelde haben verſchiedene in eigenen Abhandlungen ausführlich gehandelt. Als *Abatv.* FRITSCH *de Iur. detract. Vol. I. Exerc. I. Publ. C. H.* SIRING *aurea praxis iuris decimandi.* SCHWANNEMANN *de Iure detractus & Emigrationis 1707. 1710. 4to cura Chr. Laur.* BILDERBECKII. *Iac. Andr.* CRUSIUS *de Iure detractionis & emigrationis in opuſc. Minda 1668. 4. p. 195.* SCHUMACHER *de Iure detractus. Io. Iod.* BECK vom Abſchoß, Nachſteuer und Handlohn Nürnberg 1735. 4to. A. BALTHASAR *de Iure detractus, quatenus uſu Pomeraniæ obtineat 4to* Greifswalde 1745. Io. G. LAMM *de gabella detractionis vel emigrationis, niſi pretium ex re vendita redactum, ex vno territorio in aliud territorium, de loco ad locum transferatur; in ſpecie de pretio rei ſitæ apud emtorem adhuc permanente non detrahenda, tum Romano tum Germanico iure. Edit. 2. 1752. 4to.* Uebrigens wird man anbey die Titul: *Gabella*; Nachſteuer, vergleichen können.

Academie. S. Univerſität.

Acceptans.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anderweite Benennungen. §. 3. Wie die Acceptation des Wechſels geſchehen müſſe. §. 4. Danziger Wechſel-Ordn. §. 5. Amſterdammer W. O. §. 6. Wenn die Beyſetzung der Zeit nöthig iſt. §. 7. Neue Frankfurter W. O. §. 8. Preuſſiſ. W. O. §. 9. Braunſchweigiſche W. O. §. 10. Neue Augſpurgiſche W. O. §. 11. Cölniſche und Bozner W. Ord. §. 12. Der Wechſel kan auch durch einen Bevollmächtigten acceptiret werden. §. 13. Märkiſche W. Ordn. §. 14. Breslauer W. O. §. 15. Leipziger W. und Handels O. §. 16. Bremer W. O. §. 17. Chur-Pfälziſche W. O. §. 18. Wiener. W. O. §. 19. Nürnberger W. O. Hern. Neue Braunſchweigiſche W. O. §. 21. Neue Augſpurger W. O. §. 22. a. Frankfurter W. O. §. 22. b. Neue Bozner W. O. §. 23. Hamburgiſche

gische W. O. §. 24. Lyonische W. O. §. 25. Anmerkung hierbey. §. 26. Eigene Wechsel haben keiner acceptation nöthig. §. 27. Wiener W. O. §. 28. K. Preußis. W. O. §. 29. Chur-Pfälzische W. O. §. 30. Leipziger W. O. §. 31. Breslauische W. O. §. 32. Braunschweigische W. O. §. 33. Danziger W. Ordn. §. 34. Augspurger, Hamburger, St. Galler W. Ordn. §. 35. Nürnberger W. O. §. 36. Bey traßirten Wechseln kan niemand zur acceptation gezwungen werden. §. 37. Wie? wenn doch die acceptation geschiehet? §. 38. Erinnerung hierbey. §. 39. Ein mehreres remittitur.

§. 1.

Acceptans wird diejenige Person genennet, welche die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe dem Präsentanten an dem andern Orte, auf verlangte Art und Weise zu bezahlen verspricht. (*)

(*) Es ist die Person, auf die der Wechsel gezogen, und die erst *Traſſat*, so bald aber sie den Brief annimmet, *acceptans* genennet wird. Churpfälz. Wechsel-Ordn. *art. I.* Derjenige, auf den traßiret, oder das Geld zu zahlen hat, welcher Traſſat, wenn er den Wechselbrief respectiret, Acceptant genennet wird.

§. 2. Der Acceptans heisset auch: *Acceptator*, *Mandatarius Traſſantis*, cui dirigitur Tratta siue Trasta, *Factor*, *Commissionarius*, *Correſponſalis*, *Correſpondent* des Traſſanten. Zuweilen wird er auch *negotiorum geſtor* genennet; welche Benennung aber alsdann am füglichsten gebrauchet wird, wenn jemand per honor di lettera einen Wechselbrief acceptiret. Einige nennen ihn auch *Campſarium*.

§. 3. Die Acceptation muß schriftlich mit Unterschreibung des Tauf- und Zunamens auch Beysetzung der Zeit und des Ortes geschehen. Z. E. Acceptiret. (*) Leipzig den 24. Febr. 1752. Johann Christoph Wucherer. Die Beysetzung des Taufnamens ist nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 8. nothwendig. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, es sey in oder ausser den Märkten, sollen in Gegenwart des Inhabers, oder derer seinigen, entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schriftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Briefes, mit Bemerkung der Zeit, und Beysetzung des Namens und Zunamens, oder von desselben Gevollmächtigten, gleicher Gestalt mit Exprimirung sowol ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauf- und Zunamen auch Beyfügung der Zeit der Acceptation -- verrichtet werden.

(*) Oder: Ich acceptire und verspreche courante Zahlung.

§. 4. Danziger Wechsel-Ordnung Art. X. Und soll sothane Acceptation von dem, der acceptiret, es mag auch der Wechsel auf kurze Sicht lauten, als er will, mit seiner eigenhändigen Schrift, Beyfügung des Namens und Zunamens, wie auch der Zeit, auf den Wechsel-Brief notiret werden. Dafern auch des bezogenen gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichten würden, müssen dieselbe sowol ihrer Principalen, als ihre eigene Tauf- und Zunamen, auch die Zeit der Acceptation, mit eigener Hand dem Wechsel-Briefe beysetzen; anderer Gestalt ist der Einhaber die Acceptation anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die Acceptation gänzlich verweigert worden, protestiren.

§. 5. Amsterdammer Wechsel-Ordnung Art. III. Alle Wechsel-Briefe sollen mit Beysetzung des Acceptantens, oder desselben Gevollmächtigten Namen und Zunamen, wie auch mit Exprimirung ihrer Condition, und Beyfügung der Zeit, acceptiret werden, widrigenfals und in dessen Ermangelung, soll Inhaber des Briefes von nicht beschehener Acceptation, gleich ob wäre ihm dieselbe ganz und gar verweigert worden, protestiren zu lassen, Fug und Macht haben. (*)

(*) Die völlige Ausschreibung des Tauf-Namens erfordern auch die Bremer Wechsel-Ordnung Art. XVI. Schwedische Wechsel-Ordnung Art. IX. Andere Wechsel-Ordnungen halten es vor hinlänglich, wenn nur der erste Buchstabe des Taufnamens ausgedrücket wird. Königl. Pr. allgem. Wechsel-Recht Art. XXII. Braunschweigische Wechsel-Ordn. Art. XIX. Wiener Wechsel-Ordn. Art. X.

§. 6. Die Beysetzung der Zeit ist besonders nöthig bey den Wechsel-Briefen, so auf Sicht, oder auf etliche Tage Nachsicht, oder a Vso lauten; weil bey selbigen die Verfall-Zeit von der Acceptation angerechnet wird. Bey den Wechsel-Briefen aber, die a dato lauten, ist, dafern die Wechsel-Ordnungen dieses oder jenen Orts solches nicht ausdrücklich erfordern, die Beysetzung der Zeit nicht absolut nöthig, weil die Verfall-Zeit solcher Briefe nicht von der Acceptation, sondern von dem Tage an, da sie ausgestellet, zu laufen anfanget. (*)

(*) SCHLITTE in den Anmerck. zu des LVDOVICI Wechsel-Proceß *p.* 137.

§. 7. Man sehe die neue Frankfurter Wechsel-Ordnung §. XII. wo es heisset: „Weil in Acceptirung derer Wechsel-Briefe nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinfüro, deme zu begegnen, alle Acceptationes, in und ausserhalb der Meß-Zeiten - - auf die Wechsel-Briefe deutlich, mit Beysetzung des Namens, und, wenn der Brief auf Sicht, oder a Vso gestellet ist, mithin

hin noch keinen Verfall-Tag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des Dati - - geschrieben - - werden.„

Desgleichen in der Nürnberger Wechsel-Ordn. Cap. II. §. X. Auch wenn es Briefe auf oder nach Sicht zahlbar lautend, der Tag, da der Wechsel-Brief das erstemal präsentiret worden, dabey gemeldet ꝛc.

Es scheinet auch die Hamburger Wechsel-Ordnung, Art. IIX. auf solchen Unterscheid abzuzielen, da es heißt: „Wenn an jemand ein Wechsel-Brief zur Acceptation präsentiret wird, der soll schuldig seyn, solchen Wechsel-Brief eigenhändig mit Unterschreibung seines Namens, und so es nöthig, auch mit Beysetzung des Dati, zu acceptiren.„

§. 8. Indessen wird in den meisten Wechsel-Ordnungen die Beysetzung der Zeit ohne Unterscheid erfordert. Königl. Pr. allgem. Wechsel-Recht Art. XXII. Märkische Wechsel-Ordn. Art. VII. So bald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret, soll derselbe das Datum, wenn solches geschehen, mit seinem Tauf-Namen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben und dem Zunamen, darunter verzeichnen. Preußis. Wechsel-Ordn. Art. IIX. Ein Acceptant ist gehalten, die Acceptation eines Wechsel-Briefes mit eigenhändiger Schrift, Beyfügung seines Namens und des Dati, zu leisten, und daferne gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichten, müssen dieselbe ihre Namen und Zunamen dem Namen ihres Herrn beyfügen, anderergestalt ist der Einhaber solche anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die Acceptation gänzlich verwegert worden, protestiren. Magdeburgische Wechsel-Ordn. Art. VI. So bald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret, soll derselbe in Gegenwart des Präsentanten, das Datum, wenn solches geschehen, mit seinem Taufnamen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, und dem Zunamen, darunter verzeichnen.

§. 9. Neue Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. XIX. Wer sich nun sonsten ordentlich zur Acceptation verstehet, soll dieselbe jedesmal schriftlich, mit eigner Hand, auch mit Beysetzung der Zeit und seines Vor- und Zunamens, davon jener wenigstens mit dem ersten Buchstaben anzudeuten - - verrichten.

§. 10. Neue Augspurger Wechsel-Ordnung *de A. 1716. Cap. I. §. IX.* Ferners jene Wechsel-Briefe, so man acceptiren will, sollen von demjenigen, an welchen diese lauten, eigenhändig, mit Beyfügung seines Namens, und Dati der Acceptation, unterschreiben, wenn aber ein legitimirter Gewalthaber acceptiret, von diesem sein eigener Name unterschrieben, und daß er im Namen seines Principals N. N. Ragion acceptire, gemeldet werden.

§. 11. Cölnische Wechsel-Ordnung *Art. III.* Daß alle Acceptations derer Wechsel-Briefe mit Namen und Zeit von dem Acceptanten unterschrieben werden sollen.

Bokzner Wechsel-Ordnung §. XXXII. Die Acceptationen sollen auf die Wechsel-Briefe gezeichnet werden.

§. 12. Sonst ist es einerley, ob jemand selbst, oder durch einen Bevollmächtigten den Wechsel-Brief acceptiret, wenn es nur mit der Vollmacht seine Richtigkeit hat, denn sonsten kan dem Principalen, durch einen andern, nicht präjudiciret werden. Wir wollen davon die Wechsel-Ordnungen besehen.

§. 13. Märkische Wechsel-Ordnung *Art. XXV.* Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Frauen, Bedienten oder andern, so von denen Principalen keine schriftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen null und unkräfftig und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn. Will aber jemand die Acceptation von einer Frauen, oder Diener, ohne habende Vollmacht, annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand anders, als von dem Acceptanten zu suchen: Und da ein Factor von seinem Principalen Gelder disponirte, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Principal selbsten; oder Ordre, einrichten lassen: würde er aber den Brief an sich, oder Ordre stellen lassen, so bleibet er auch kraft seines endossements als Selbstschuldner davor gehalten.

Hiermit ist auch das Königl. Preussische allgemeine Wechsel-Recht einstimmig Art. XXXIX. ausser daß es zu Ende besagten Articuls folgender gestalt lautet: Würde er (der Factor) aber den Brief auf sich oder Ordre stellen lassen, so bleibet er auch nach Inhalt dessen, so bereits oben §. V. geordnet, als Selbstschuldner dafür gehalten.

§. 14. Breßlauer neue Wechsel-Ordnung §. 3. So aber einer verreiset, soll er entweder seine Frau oder seinen Diener, der seine Handels-Verrichtungen an seiner Stelle vertreten thut, mit einer Procura oder Vollmacht zur Acceptation, nach Inhalt Lit. A. schriftlich versehen,

hen, und der Acceptant soll unter seinen eignen und seines Mandantis Nahmen, mit Anführung des Jahres und des Tages seiner habenden Procuræ, die Acceptation vermerken. So lange er nun diese eingelegte Vollmacht nicht revociret und zurück nimmt, ist er, der Patron, alle diejenige Wechsel-Briefe, so gedachte seine Frau oder Diener acceptiret, zu zahlen schuldig, und deren Acceptation so kräftig und gültig, als wenn sie von ihm selbst geschehen wäre.„ Das vorgeschriebene Formular von der *Procura* sub Lit. A. lautet folgender gestalt: Vollmacht oder Procura vor N. N. kraft welcher derselbe, wegen währender meiner Abwesenheit, die auf mich anhero kommende Wechsel-Briefe in meinem Namen acceptiren kan und soll: gestalten ich alles dasjenige, was derselbe statt meiner acceptiret oder tractiret haben wird, vor genehm halten, und seiner Zeit richtig zu bezahlen schuldig seyn will und werde. Zu Erkenntniß besagten N. N. seiner Handschrift wird von ihm hierunter die Form seiner Acceptation von seiner eigenen Hand zu ersehen seyn. Breßlau d. d. Anno.

(L. S.) N. N. (Ist der Name des Principals.)

N. N. (Ist der Name des Gevollmächtigten.)

Anno

In Vollmacht (oder Procura)

Herrn N. N.

§. 15. Leipziger Wechsel Ordnung §. *IX.* Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Bedienten, oder andern, so dazu von denen Principalen keine schriftliche Vollmacht oder Instruction erhalten, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn, jedoch kan der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten, angehalten werden.

Die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung *Tit. VII.* handelt hievon weitläuftiger, und disponiret insonderheit, daß niemand verbunden seyn solle, mit denen von andern Orten abgeschickten Personen wider seinen Willen etwas zu schliessen oder zu handeln, bevor beregte Personen die mit sich gebrachte Vollmacht bey dem Handels-Gericht übergeben, welche alsdenn daselbst angenommen, ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen, und fleißig collationiret, hernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden, und wo es im Protocoll zu befinden, dem Gevollmächtigten gegen seine Quittung, die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrift mit eigener Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden soll.

§. 16. Bremer Wechsel-Ordnung *Art. XXII.* Wenn jemand etwa abwesend, und indessen seine Frau, Sohn oder Diener, den Wechsel-Brief acceptiren wolte, sollen dieselbe dazu gnugsame schriftliche Vollmacht aufzuweisen haben, in Ermangelung dessen aber ist der Principal nicht gehalten, sondern mögen nur die Acceptanten derentwegen besprochen werden, es soll auch die Acceptation, in Vollmacht des Mandantis, mit Benennung dessen, und des Mandatarii eigenen Namen geschehen, so aber hierin etwas ermangelte, ist der Einhaber zu protestiren schuldig.

§. 17. Churpfälzische Wechsel-Ordnung *Art. XIII.* Und weilen bey einer Handlung die Principalen nicht jederzeit selbst gegenwärtig seyn können; . . Als sollen alle und jede, so wohl einheimische als fremde in Unserm Churfürstenthum und Landen handelnde Kaufleute ihre zu Verrichtung ihrer Geschäfte substituirte Personen so wohl in- als ausserhalb Marktzeiten, mit general oder special entweder auf gewisse Zeit oder ohne Benennung der Zeit, gerichtete Vollmachten dergestalt versehen, daß solche so wohl ein- als verkaufen, Wechsel schliessen, endossiren, acceptiren, empfangen, zahlen, abrechnen, quittiren, und was sonst nach Art und der Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen, vollenkommene Gewalt haben, auch solche Mandat und Vollmachten, dafern des Bevollmächtigten Person nicht selbsten gar wohl bekant, zu mehrer Sicherheit, von denen hiezu besonders constituirten und geschwornen Wechsel-Notarien ad Protocollum gebracht werden, damit jederman zu seiner Nachricht sich darinn ersehen könne, und sollen diejenige Wechsel und andre Negotia, die mit denen Bevollmächtigten tractiret, und beschlossen worden, von der Wirkung und Kräfften seyn, gleich ob dieselbe durch ihren Principal selbst geschlossen wären, mithin derselbe davor zu stehen schuldig und gehalten sein.

§. 18. Wiener Wechsel-Ordnung *Art. XXIX.* Alle Acceptationes derer Wechsel-Briefe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, so von denen Principalen keine schriftliche bey dem Wechsel-Gericht deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen, respectu des Principalen, ohnkräftig, und er-

er, Principal, zu keiner Bezahlung verbunden seyn. Will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener, ohne habende Vollmacht, annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich nicht dazu verstehen will, von niemand anders, als von dem Acceptanten zu suchen.

§. 19. Nürnbergische Wechsel-Ordnung *Cap. II. §. X.* Alle Wechsel-Briefe . . sollen . . von demjenigen, an welchen sie verlauten, selbst, oder von seinem Gewalthaber, (der durch ein Banco Procura (*) dazu legitimiret ist,) acceptiret, dabey so wohl des Principalen als des Gewalthabers Tauf- und Zunahme . . gemeldet werden.

(*) Nach der Nürnberger Banco-Ordnung §. *IV.* soll ein Procura nur auf zwey Jahr gerichtet werden. Doch kan man solche auf zweymal, und zwar jedesmal auf zwo Jahr, prolongiren; nach Verfliessung solcher Zeit ist eine neue Procura auszustellen. (*Banco §. 9. Banco Procura.*)

§. 20. Neue Braunschweigische Wechsel-Ordnung *Art. VII.* Wer in eines andern Nahmen Wechsel-Briefe stellen oder honoriren will, soll, wenn es eine verehlichte Weibes-Person, von ihrem Manne, ein Bedienter oder Factor aber, von seinem Principalen, gnugsame, und da er ein Fremder, von des Orts Obrigkeit, unter welcher er angesessen, beglaubte schrifftliche Vollmacht beybringen, dieselbe dem Actuario oder Secretario des höchsten Gerichts, da er sich aufhält, in Unserer Stadt Braunschweig aber, in specie in der Messe, dem Secretario des Kauf-Gerichts, mit einer gleichlautenden Copie, zu Gewinnung der Zeit, zustellen, und nach vorgängiger Collation, das Original von demselben unterzeichnen, und sie zurück geben, die auscultirte Copey aber dem Actuario oder Secretario, um sie dem dazu verordneten Vollmachts-Buch dem nächst einzuverleiben, lassen. (*)

(*) In der ältern Wechsel-Ordnung hiesse es §. XVIII. Wer im Namen eines andern Wechsel acceptiren und Handlung treiben will, soll von demselben genugsame schriftliche Vollmacht beybringen, und solche durch den Kauf-Gerichts-Secretarium unterschreiben und in das dazu verordnete Vollmachts-Buch verzeichnen lassen, krafft welcher Vollmacht dann der Principal so lange verbunden ist, bis die darinn bemeldete Zeit verflossen, oder er solche vor demselben Gericht aus rechtmäßigen Ursachen wiederrufet, und dasselbe allda ordentlich wiederum zu Buche schreiben lässet: wer ohn dergleichen Vollmacht acceptiret oder handelt, der soll als Selbst-Schuldiger zur Zahlung angehalten werden.

§. 21. Neue Augspurgische Wechsel-Ordnung *Cap. I. §. X.* Wenn aber ein legitimirter Gewalthaber acceptiret, von diesem sein eigener Nahme unterschrieben, und daß er im Nahmen seines Principalen N. N. Ragion acceptire, gemeldet werden. Damit aber ein jeder Gewalthaber bey der Kaufmanschaft bekant seyn möge, als soll der Principal seinen Gewalthaber in ein eignes hiezu gewidmetes Buch (welches jederzeit der älteste Wechsel-Sensal in seinen Händen haben muß) einzeichnen, und umständlich anmerken, wie ferne, auch wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile; allenfalls aber der Principal seinen Gewalthaber nicht mehr passiren lassen wolte, er solches auf gleiche Weise in obbesagtem Buch wieder abschreiben, und sodann vor das künftige der Gewalthaber nicht mehr gültig seyn.

§. 22. 2. Frankfurter Wechsel-Ordnung §. I. Nachdem erstlich sich mehr als zu viel begeben, daß einige von fremden Kaufleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne, oder Töchter, Männer, Factorn oder Diener, um allhie ihr Geschäffte zu verrichten, abfertigen, dasjenige, was solche ihre Abgeschickten contrahiret und gehandelt, in Disputat gezogen, daß hinführo die fremden Kaufleute solche ihre anhero abgeschickte Personen, sowohl in als ausserhalb Meß-Zeiten, mit general- oder special auf eine gewisse Zeit gerichteten, oder ohne Zeit gesetzten Mandatis und Vollmachten, dergestalt versehen sollen, daß ihre abgefertigte sowohl in Kauffen als Verkauffen, Wechsel schliessen, acceptiren, empfangen, zahlen, abrechnen, quittiren, und was sonst nach Natur und Art eines jeden negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen, vollkommene Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit legalisiret seyn sollen.

§. II. Und damit diejenigen, so mit solchen abgefertigten negotiiren, von denen Mandatis eigentlich und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, deme jederzeit allhier dazu verordneten und absonderlich beeydigten Notario (*) seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balde mit dem Original selbsten conferiren und ad Protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad Protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird,

wieder zurück geben, der Gevollmächtigte aber die ad Protocollum gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original wiederum zu seinen Händen bekommen habe.

(*) In der Neuen Wechsel-Ordnung sind die Worte also geändert worden: einen von denen jederzeit allhie dazu verordneten und absonderlich beeydigten Notariis seine Vollmacht mit einer ꝛc.

§. III. Diejenigen Mandata und Vollmachten, so ohne Zeit gesetzet seyn, sollen so lang in vigore verbleiben, bis die Principales selbige selbsten behöriger massen revociren, und solche Revocation (*) durch den verordneten Notarium ad Protocollum notiren lassen werden, wie dann die Revocation, wann sie nicht ad Protocollum registriret seyn wird, von Unkräfften seyn soll.

(*) Die Neue Wechsel-Ordnung erfordert noch den erheblichen Umstand: Und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten Notariis ad Protocollum notiren, sondern auch jedesmal durch öffentlichen Anschlag auf der Kaufmanns-Börse kund machen lassen; dann wenn solches nicht geschiehet, ist die Revocir- oder Widerruffung von keinen Kräften.

§. IV. Würde sich aber begeben, daß ein oder der ander Principal seine gegebene Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfliessung solcher Zeit caßiren wolte, so soll er dieselbe aufrichtig und ohne männliches Schaden selbsten revociren, (*) und solche Revocation, wie gedacht, ad Protocollum ordinatum notiren, und registriren lassen, und soll dasjenige, was vor der Revocation negotiiret worden, in seinen Kräften bleiben.

(*) In der Neuen Wechsel-Ordnung heisset es: So kan er dieselbe ohne jemandes Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad Protocollum notiren lassen, der Wechsel-Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen öffentlichen Anschlag auf der Börse so fort kund zu machen.

§. 22. b. Neue Botzner Wechsel-Ordnung *de Anno 1719. §. XXIIX.* Alle Ungelegenheiten abzuschneiden wird hiemit befohlen und statuiret, daß jeder, so in dem Markte erscheinen, und in andrer Nahmen, oder für andrer Rechnung negotiiren und handeln will, derselbe soll schuldig und gehalten seyn, von dem Principal, dessen Nahmen er angiebt und verwaltet, einen gnugsamen Gewalt oder Procura in die Canzelley zu liefern, nicht weniger derjenige, so sich für einen Complimentarium (*) aus oder angibt, soll solches gleichfalls in der Canzelley in gehöriger Form erweisen; zu einem als andern aber mögen keine Carte bianche dienen. Dergleichen Procura, Vollmacht und Beweiß soll der Notarius oder Actuarius in ein besonder Buch einschreiben, damit jederman davon Wissenschaft bekomme, und der inhaltenden Auctoritæt ein jeder sich erkundigen könne. Und im Fall eine Procura oder Compliment vor Verfliessung der darinn bestimmten Zeit wiederrufen würde, soll derjenige, so solche wiederruffet, schuldig seyn, es alsobald in der Canzelley kund zu machen, und notiren zu lassen; ja wenn eine ertheilte Procura, so nur auf einen Markt ergangen, noch in desselben Marktes Tagen wolte aufgehoben werden, so solle es der Principal nicht nur in der Canzelley anzeigen, sondern auch, jedoch allein auf diesem Fall, zu eines jeden Nachricht und Wissenschaft, von der Canzelley aus durch ein Edict publiciren und an die gewöhnliche Thür des Magistrats-Hauses anheften lassen, da sich denn verstehet, daß eine solche wiederruffene Procura noch bis den folgenden ganzen Tag nach der Publication und Anheftung, in ihren vorigen Kräften bleibe. Widrigenfalls wenn die Wiederufung auf obgemeldte Weise zu offenbaren unterlassen würde, soll es in alle Wege den Verstand haben, daß die Principalen in allen obligiret verbleiben, als ob kein Wiederruf der Procura geschehen. (**)

(*) Ein *Complimentarius* oder *Complementarias* ist so viel als ein Institor oder Factor. D. ZIPPEL im Tr. von Wechselbriefen, in Kaufmanns *Complimentariis p.* 331.

(**) In der ältern Ordnung der Stadt Botzen sub rubr. Ordnung und Regel, so von dem Magistrate erfindet man §. 3. hiervon folgendes gesetzet: „Denen in den Markt kommenden Kaufleuten wird zu mehrerm Bericht und Wissenschaft, auch alle Ungelegenheit zu verhüten, und gute Ordnung zu erhalten, angedeutet, daß in Obacht genommen worden, wie daß etliche Handels-Leute persönlich den Markt nicht besuchen, unangesehen sie viel Wechsel-Briefe einzulangen, welche ihnen zu bezahlen sich erzeigen. Derowegen hierin diese Erklärung gegeben, daß niemand in gemeldeten Märkten in anderer Namen oder Geschäfften zu handeln zugelassen, er sey dann mit gnugsamer Gewalt, oder Procura, von den Principalen und in deren Namen er sich angiebt, versehen, welche Procura oder Gewalt er schuldig ist dem Marktschreiber zu überantworten, der darüber sonderbare Registratur halten soll, damit ein jeder solches wissen und des Gewalts Inhalt informiret seyn möge, und im Fall solche Procura vor Verfliessung der darinn bestimmten Zeit widerruft würde, soll man die Revocation gemeldten Marktschreiber zeitlich zu wissen thun, und ordentlich verzeichnen lassen; Im widrigen, wann diese Zierlichkeit unterlassen, soll es in alleweg den Verstand haben, daß die Principalen in allem obligiret verbleiben bis zur Zeit des besthehenen Verzeichnüß, als wenn die Procura niemahlen wäre widerrufen worden, auf daß

die

die Handels-Leute unterm Schein Treu und Glaubens nicht vervortheilet werden.

§. 23. Hamburgiſche Wechſel-Ordnung Art. VIII. Wann ein Diener, ohne ſchriftliche Vollmacht und Inſtruction, einen Wechſelbrief, der an ſeinen Herrn conſigniret, acceptiret, ſo iſt der Herr denſelben, wann er verfallen, zu bezahlen nicht verbunden. Hat aber der Diener ſchriftliche Vollmacht von ſeinem Herrn, ſo muß der Herr auf verfallene Zeit billig bezahlen.

Die Neue Wechſel-Ordnung Art. IIX. iſt dieſes Puncts wegen umſtändlicher alſo gefaſſet: Wolte aber, da er [nehmlich der Principal] abweſend wäre, oder in andern Fällen, ſein Diener, oder wem er dißfalls Vollmacht gegeben, ſolche Acceptation in ſeinem Nahmen thun, ſoll ſolches mit Unterſchreibung ſowohl des Patroni oder Mandantis, als ſeines, des Dieners oder Gevollmächtigten, eignen Nahmens, nebſt würklicher Producirung ſeiner, und zwar Notarialen Vollmacht, geſchehen, und alsdenn ſoll der Principal an ſolche Acceptation, als wäre ſie eigenhändig von ihm gethan, gehalten und zur Zahlung verbunden ſeyn. Widrigens und bey Unterlaſſung obiger Formalität bey der Acceptation, ſoll ſolcher Wechſel-Brief, als nicht acceptiret, proteſtiret werden.

§. 24. Lyoniſche Wechſel-Ordnung Art. III. Sollen die Acceptationes der Wechſel-Briefe von demjenigen, auf welchen ſie gezogen, oder von deſſen hierzu gnugſam Bevollmächtigten, deſſen Vollmacht in Originali bey dem Notario verbleiben ſoll, ſchriftlich geſchehen, datiret und unterſchrieben werden; alle andere Acceptationes aber, ſo durch Factore, Commiſſions-Habere und andere, die dazu nicht bevollmächtiget, geſchehen, ſollen wider denjenigen, auf welchen ſie gezogen, des Regreſſes wider den Acceptanten unbenommen, nichtig und kraftlos ſeyn.

§. 25. Dieſe Stellen aus den verſchiedenen Wechſel-Ordnungen mögen hinreichend ſeyn, den Gebrauch zu weiſen, wenn Wechſelbriefe durch einen andern acceptiret werden können. Es wird alſo hierzu allemahl eine Vollmacht erfordert; Denn ob zwar einige meynen, daß es auch ohne Vollmacht geſchehen könne, (*) ſo hat doch dieſes in angeführten Ordnungen keinen Grund. Und die angegebene Urſach, weil in Ermangelung der Acceptation der Principal an ſeinem Credit Schaden leide, ſcheinet nicht die richtigſte zu ſeyn, indem hierbey des Traſſaten Credit keinen, des Traſſanten hingegen Schaden leidet. (**)

(*) HEYDIGER Anl. zum Wechſel-Recht C. 8. p. 42. D. KÖNIGKE Anm. zu der Leipz. Wechſel-Ordn. §. IX.

(**) SCHLITTE Anmerk. zu des LVDOVICI Wechſel-Proceß p. m. 43.

§. 26. Eigene Wechſel-Briefe haben ordentlicher Weiſe keiner Acceptation vonnöthen. Der Schuldner kan ſich von der Bezahlung nicht los machen, wenn er einwenden wolte, er habe den Wechſel-Brief nicht acceptiret. Er muß ſchlechterdings bezahlen, da ſeine Verbindlichkeit nicht von der Acceptation, ſondern von ſeiner Verſchreibung herrühret. (*)

(*) Mithin brauchet es allhier keiner Proteſtation. D. ZIPPELS Tr. von Wechſel-Briefen Sect VI. p. 174. LVDOVICI Einl. zum Wechſel-Proc. Cap. III. §. XII. p. m. 42. wenn ſolche nicht ausdrücklich in einer Wechſel-Ordnung iſt beliebet worden, z. E. in der Pfälziſchen §. 29 add. §. 34.

§. 27. Wiener Wechſel-Ordnung Art. III. Ein eigner Wechſel-Brief (er ſey gleich annoch in des erſten Inhabers, oder Creditoris Händen, oder einem dritten übergeben worden) hat keiner Præſentation noch einiger Acceptation vonnöthen.

§. 28. Königl. Preußl. allgem. Wechſel-Recht Art. XL. Märkiſche Wechſel-Ordnung Art. XXVI. Dafern jemand auf ſich ſelbſt einen Wechſel-Brief ausſtellet, und ſolcher nachhero nicht an einen andern indoſſiret worden, ſoll nicht nöthig ſeyn, einen dergleichen Wechſel bey der Verfall-Zeit, in entſtehender Zahlung, zu proteſtiren, ſondern er ſoll ſeinen Valeur dennoch ſo gut behalten, als wenn die Proteſtation geſchehen wäre.

Magdeburgiſche Wechſel-Ordn. Art. IX. in F. in denen eigenen Wechſel-Briefen aber iſt keine Proteſtation nöthig.

§. 29. Chur-Pfälziſche Wechſel-Ordnung Art. V. Zu dem Ende denn auch dieſe eigenhändige Wechſel-Briefe, ob ſie ſchon auf andre transportiret wären, oder auf Retour geſchloſſen, keine beſondere Præſentation noch Acceptation nöthig haben, ſondern ſollen, wenn ſie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfall-Zeit präſentiret, ſogleich oder längſtens nach Verflieſſung der 3. Reſpects-Täge, ſo fort den vierten Tag, Vor- und Nachmittag, nach geſchehener ordentlichen Proteſtation, bey Vermeidung wechſelmäßiger Execution, bezahlet werden.

Art. XXIII. Auf welche bemeldete Art und Weiſe alle Wechſel-Briefe, ſo wohl förmliche als eigenhändige, proteſtiret werden müſſen.

§. 30. **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. IV. Denn ein eigener Wechsel-Brief, er sey noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, bedarf keiner sonderlichen Præsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal zur Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß gewalten, daß in dessen Verbleibung, wieder ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darf dessen eigner Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist, bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung und Obsignirung derer Gewölber und Waaren, zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief durch Transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben auf Ort, wie alsobald folget, zur Acceptation zu präsentiren, (*) sondern auch der Debitor, oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechselbriefes Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren schuldig seyn.

(*) D. BARTH *in Hodeget. Forenſ. Cap. IV. §. XVII.* hält dafür, daß hier zwo Fragen unterschieden werden müsten: 1. ob bey eignen transportirten Wechsel-Briefen eine Præsentation, Acceptation und Protestation zu dem Ende nöthig sey, daß der Debitor dadurch verbunden werde, und von dem Inhaber belanget werden könne? Und diese Frage werde zu Anfang dieses §. IV. verneinet. 2. Ob die Præsentation und Protestation zu dem Ende nöthig sey, daß wegen nicht erfolgter Zahlung, der Indossatarius wider den Indossanten seinen Regreß nehmen könne? Und diese werde in gedachtem §. IV. behauptet. Auf diese Art suchet man den alhier gefundenen Widerspruch zu vergleichen.

§. 31. **Breßlauische Wechsel-Ordnung** §. XXXI. Ein eigner von und auf sich gestelleter Wechsel-Brief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarf keiner weitern Præsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal bey der Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß erwarten, daß in dessen Nachbleibung wieder ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Auch soll ein solcher eigner auf sich gestelleter Wechsel-Brief, wenn er gleich bey Verfall-Zeit nicht protestiret, sondern von dem Creditore eine fernere Sicht wegen der Zahlung conniuendo gegeben würde, allezeit in seinem Vigore bleiben, und der Creditor, obschon der Wechsel-Brief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich, und wenn es ihm beliebet, eben dasjenige Recht haben, seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfall-Zeit und wegen nicht erfolgter Zahlung, nach obigen Inhalt zu thun bezugt gewesen. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darf dessen eigner Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinn bestimmte Zeit, bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung derer Gewölber, und Arrestirung derer Waaren, zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigner Wechsel-Brief in die andre, dritte oder mehr Hände, so soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor, oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren und hernach zu zahlen schuldig seyn.

§. 32. **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** Art. XVII. Ein jeder soll seine eigene Wechsel-Briefe, so er auf sich selbst ausgestellet, sie mögen noch in der ersten Hand, oder auf andere transportiret seyn, ohne sonderbare Acceptation, wann sie gleich nach der Verfall-Zeit präsentiret würden, bey Vermeidung schleuniger Execution, ohne alle Ausrede bezahlen. (*)

(*) Hiermit ist auch die *Neue W. O. Art. XXIII.* der Sache nach, einstimmig.

§. 33. **Danziger Wechsel-Ordnung** Art. V. Anlangende die Præsentir- und Acceptirung derer Wechsel-Briefe, so bedarf ein eigner Wechselbrief, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, keiner besondern Præsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben auch nach der Verfall-Zeit, zu zahlen verbunden, oder er muß in Entstehung dessen, gewärtig seyn, daß nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werde. Wie denn auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigner Wechsel-Brief seinen Erben gleichergestalt absonderlich zur Acceptation nicht darf präsentiret werden, sondern die Erben sind bey Vermeidung schleuniger Execution, nach Wechsel-Recht die Zahlung zu leisten verpflichtet.

Art. VI. Indessen stehet in des Debitoris Belieben, wann der Zahlungs-Termin verlauffen, und das Geld nicht abgefordert ist, ob er das Geld gerichtlich deponiren, oder selbst länger verwahren wolle.

§. 34. **Augspurger Wechsel-Ordnung**

Cap. I. §. XIII. Es ſollen auch die von und auf ſich ſelbſt lautende Wechſelbriefe, wie andre acceptiret werden.

Hamburger Wechſel-Ordnung Art. X. Wenn ein Wechſelbrief zu des Ausgebers eignen Laſten lautet, ſoll er dennoch auch ſelbigen zu acceptiren ſchuldig ſeyn.

St. Gall. Wechſel-Ordnung Art. VII. Item die von und auf ſich ſelbſt lautende Wechſel-Briefe, wie andere, acceptiret werden.

§. 35. Die Nürnberger Wechſel-Ordnung Cap. II. §. V. machet einen Unterſcheid unter Acceptation und Præſentation, alſo: Wenn ein hieſiger auf ſich ſelbſt einen Wechſelbrief in Nürnberg zahlbar ausgibt, ſoll ſolcher das Recht acceptirter Wechſelbriefe genieſſen, und bey demjenigen, welcher auf einem gewiſſen Tag fällig (es wäre denn von dem Inhaber expreſſe begehret worden) nicht nöthig ſeyn, ihn nochmals acceptiren, wohl aber präſentiren zu laſſen, damit er wiſſen möge, an wen derſelbe zu bezahlen ſey.

§. 36. Bey traßirten Wechſel-Briefen kan niemand zur Acceptation gezwungen werden: wenn er auch gleich des Traſſanten Schuldener wäre. Die Wechſel-Verſtändigen geben die Urſach an: daß zwiſchen dem Traſſanten und Traſſaten nur ein Contractus *mandati* vorhanden ſey. (*) Der Traſſant trage dem Traſſaten eine Commiſſion auf, er möge doch den Wechſelbrief annehmen, und die darinnen enthaltene Summe an den Präſentanten auszahlen. Nun aber könne niemand zu Uebernehmung einiger Commiſſion wider ſeinen Willen genöthiget werden. (**)

(*) Herr D. KNORRE exercit. *de vera natura & indole contractus cambialis in cambio traſſato* §. 9.

(**) LVDOVICI Wechſel-Proceß IV. Capitel §. XXXIII. p. 136.

§. 37. Erfolget aber die acceptation; ſo muß ſolche ſchlechterdings ohne etwan beygefügte Bedingung geſchehen. (*) Vormals wurden wohl zuweilen die Buchſtaben S. P. angefüget. Allein um des Mißbrauchs willen, und da der Acceptant bey Nichtbezahlung des Wechſels ſolche dahin deutete, er habe Sine Præiudicio acceptiret, mithin der acceptation ohngeachtet, niemand der richtigen Zahlung vergewiſſert ſeyn konnte, ſind ſolche auſſer den Gebrauch gekommen (**) und in einigen Orten ausdrücklich abgeſchaffet worden. (***)

(*) Wenn alſo der Traſſat antwortete: Ich hab es geſehen; ich acceptire, um in der Zeit zu antworten; oder den effect der acceptation verſchieben wollte, bis die retour nebſt dem advis Brief ihm zukommen, damit er wiſſe, wo er ſich ſeiner Wiederzahlung revalviren ſolle: ſo wäre dieſes vor keine rechtsgehörige acceptation zu halten. ENGAV *Elem. I. Germ. Lib. III.* §. *CXCVI.*

(**) Werden aber ja noch hier und dort dieſe Buchſtaben hinzugeſetzet: ſo heiſſen ſie ſo viel als *Sopra Proteſto.* Dahin gehet die St. Galler Wechſel-Ordnung *Art. X.* Welcher denn S. P. acceptiren wolte, der ſoll in den Wechſel-Brief ſetzen, für weſſen Honor er acceptire.

(***) Wiener Wechſel-Ordnung Art. X. Anlangend aber die von ein und andern bishero mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationes, zumalen ſolche auf unterſchiedene Weiſe ausgedeutet werden, ſo ſollen dieſe Litteræ S. P. künftighin pro non adiectis, und dafür als ob ſie nicht da ſtünden, gehalten werden, und deren ohngeachtet, der Acceptant abſolute zu gebührender Zeit zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Neue Frankfurter W. Ordn. §. XII. So ſollen - - alle Acceptationes - - ohne Anhang (dahero auch die Buchſtaben S. P. nichts gelten) geſchrieben - - werden. Nürnberger W. Ordn. *Cap. II. §. X.* Alle Wechſelbriefe - - ſollen pure von demjenigen, an welchen ſie verlauten, ſelbſt, oder von ſeinem Gewalthaber - - acceptiret - - dagegen die Buchſtaben S. P. dafür, als wenn ſie nicht da ſtünden, gehalten werden.

§. 38. Bisweilen wird aus dem Stillſchweigen des Traſſaten vermuthet, daß er den Wechſelbrief würklich acceptiret habe. Hieher gehöret der Fall der Neuen Hamburgiſchen Wechſel-Ordn. Art. VII. Wird an jemand ein Wechſel-Brief in eigner Perſon zu acceptiren gegeben, und auf Abfordern des Präſentanten nicht wieder zurück geliefert, ſondern derſelbe den Wechſel über Nacht bey ſich behält, der iſt daran verbunden, und ſolcher Wechſelbrief für acceptiret zu halten. (*)

(*) In der ältern Wechſel-Ordnung hieß es Art. VI. Wird iemanden ein Wechſel-Brief zu acceptiren gegeben, und derſelbige ſolchen dreyer Börſe-Zeit bey ſich behält, und der vorige Einhaber des Wechſelbriefes ihn wieder abfordert, aber nicht wieder bekommen kan, ſo ſoll derſelbe für vollkommen acceptiret gehalten, und wenn derſelbe verfallen, von dem, der den Wechſelbrief über vorbenannte Zeit bey ſich behalten, und auf beſchehene Abforderung nicht von ſich gegeben, bezahlet werden.

Bremer Wechſel-Ordnung Art. XXI. Wird an einen ein Wechſelbrief zur Acceptation übergeben, und auf Abforderung des Einhabers ſolcher nicht noch denſelben Tag zurück geliefert, ſondern bis an den andern Morgen behalten, iſt dieſer Wechſelbrief vor acceptiret zu halten, und der Bezogene zur Bezahlung auf den Verfall-Tag verbunden.

§. 39. Was ferner wegen Acceptation der Wechſel zu erinnern ſeyn möchte, ſolches wird unter den Tituln: *Præſentation* der Wechſel; *Traſſat*, das mehrere vorkommen. Da auch ein anderer, in Entſtehung des Traſſaten den Wechſel per honor

acceptiren kan: so wird hiervon unter dem Titel: *Honorirung* der Wechsel gehandelt. Wird der Wechsel angenommen, so ist die Folge der Acceptation die ohnumgängliche Bezahlung, wenn auch inzwischen Zeitung von dem Falliment des Trassanten einlaufen sollte. (*) Wird er nicht angenommen, so muß der Wechsel protestiret werden: davon der eigene Titul nachzusehen stehet.

(*) Also hat der Trassat vor der Acceptation des Wechsels wohl zu überlegen, ob bey solchem nichts zu erinnern sey, und auf wen und wie er sich præ- und revaliren solle. Uebrigens sehe man STRYCK *Diss. de Cambialium literarum acceptatione.*

Accessio S. Zuwachs.

Acht.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. a. Eintheilung. §. 3. b. Von wem die Achts-Erklärungen geschehen. §. 4. Erfordernisse bey der Achts-Erklärung. §. 5. Aeltere Gesetze. §. 6. Sächsisches Landrecht. §. 7. Schwäbisches Landrecht. §. 8. Wie gegen einen geächteten zu verfahren. §. 9. Niemand durfte ihn aufnehmen. Mühlhäus. Willkühr. §. 10. Schwäbisch. LandR. §. 11. Bey bezeugeten Ungehorsam verfiel ein geächteter in die grosse Acht. §. 12. Zobels Erläuterung. §. 13. Fernere Folgen der Acht. §. 14. Stellen der Sächs. und Schwäbischen LandR. §. 15. Wie ein Unschuldiger sich dabey zu verhalten. §. 16. Verordnung der Rechte. §. 17. In wie ferne der ehemalige Achts-Proceß noch heut zu Tage in Gebrauch ist. §. 18. Achts-Formul. §. 19. Erinnerung hierbey. §. 20. Verordnung des Culmischen Rechts. §. 21. Lübisches Recht.

§. 1.

Acht ist (*) der gegen einen abwesenden Verbrecher nach vorgegangener Rüge, und untersuchter Sache, erfolgte Rechtsspruch, vermöge dessen er für strafwürdig und Vogelfrey erkläret wird. (**)

(*) Der sogenannte Vocabularius über das Sächsische Land-Recht giebet die Erklärung: Acht ist die Befestung zu Recht, zu eines Mannes Persen, oder seinen Gütern, welche geschehen mag durch einen jeglichen gemeinen Richter mit Urtheil und Recht.

(**) Die Acht wird auch Bann oder Verfestung genennet.

§. 2. Acht kommet her von achten, welches noch heut zu Tage so viel heisset, als dafür halten.(*) Der angeklagte Verbrecher wurde von den Richtern für schuldig gehalten, und weil man wegen seiner Abwesenheit die verdiente Strafe an ihn nicht vollziehen konnte, so wurde der geachtete, ihn in Verhaft zu bringen, jederman Preis gegeben.

(*) In den Hamburgischen Statuten *Part. I. Tit.* 28. *Art.* 6. heisset Acht so viel als Berathschlagung:

Bittet ein Mann den andern um sein Acht, oder Berathschlagung. Es wird also alhier ein guter Rath oder Gutachten darunter verstanden. Bey dem Meyerdings-Gerichte des Closters St. Michaelis, in dem Bißthum Hildesheim, heissen die Schöppen Achts-Leute und Urthel-Träger. Auch bey andern Land-Gerichten werden die Beysitzer Achts-Leute, d. i. Gerichts-Personen genennet. In dem Dessauischen heissen sie Acht-Zeiten, der Herrschaft Gericht, oder Gerichts-Zeiten. BECHMANN Anhältische Historie *IV.* Th. *Cap. VI.* §. 5. p. 548. 374.

§. 3. a. Es wird die Acht in die Reichs- und in die Land-Acht eingetheilet. (*) Sie erfolget entweder wegen eines begangenen Verbrechens oder bezeigten Ungehorsams, (*Bannum Contumaciæ*) und ist entweder gesetzmäßig oder willkührlich; auch ist die Acht oder Verfestung von der Ober-Acht unterschieden.

(*) Von der Reichs-Acht ist ausführlich das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS I. R. S. *Tit.* Acht p. 15—20. nachzusehen. Hier bemerken wir nur, daß bereits bey den Franken die Acht zweyerley war, IRBANN und MEZIBANN. Jene war die grose Acht und ihre Würkung erstreckete sich durch das ganze Reich; diese war die kleine Acht, welche nicht weiter als das Land oder die Gerichtsbarkeit gienge. CAPITVLAR. CAROLI M. I. ann. DCCCIX. §. XI. welche Stelle in unserm §. 5. zu lesen ist.

§. 3. b. Die Achts-Erklärungen geschehen erstlich von den höchsten Reichs Gerichten, hauptsächlich in Sachen, da von gebrochenem Landfrieden gehandelt wurde; hernach aber auch, wegen bezeigten Ungehorsams einer gehörig vorgeladenen Parthey. Letztere wurde *bannum contumaciæ* genennet und ist heut zu Tage ganz abgeschaffet worden (*Bannum Contumáciæ*). Ueberhaupt hat man seit Carl VI. Capitulation den Achts-Proceß auf den Fuß gesetzet, daß die Reichs-Gerichte den Proceß nur instruiren und wenn es zum Schluß kommet, die ergangene Acta auf den Reichstag schicken müssen. (Bann §. 18.)

Hernach geschehen die Achts-Erklärungen auch von den Kayserl. und der Stände Land-Gerichten. Die Strafe ist in der Hofgerichts-Ordnung zu Rotweil VII. Theil. Tit. I. auf Mörder, Strasen-Räuber und Mordbrenner gesetzet. Allein es erstrecket sich solche nicht weiter als der bezirkte Gerichtszwang des Hof- und Land-Gerichts. (**)

Endlich waren die Achts-Erklärungen auch bey den Westphälischen Frey- oder heimlichen Gerichten gebräuchlich. Mit welchen es aber eine gleichmäßige Bewandnis, als mit der vorstehenden hat.

(*) Weil die Reichs-Acht die extrema poena, welche im Reich geordnet ist: so hat man für rathsam erachtet,

ge, hierinnen alle Vorsicht zu gebrauchen, damit Irrthe und Rube erhalten, und niemand, ohne genugsame Unterrichtung des Verbrechens und rechter Ordnung, noch mit Unterlassen und Eilmeldung der Gründe darinn rechtfertigen werden möge.

(**) Einhard schreibet in Annal. Fuld. ad Annum 822. Commentatum est Aquisgrani Privilegium vom Jahre 1111. enthalten, daß die von den dortigen Schöffen gesprochene, selbst durch das ganze römische Reich gültig seyn sollen. Die Worte lauten also: Und als bisher die vermaledeyte und abscheuliche Sitte eingerissen, nach genugsame oder billige Bestrafung und Besserung eines von seinen Leuten, alsdann selbst den Herrn ihrem Ehrenstand und der Landschaft Rechten abgesagt entsetzte, damit sie sich selbst des Schutzes zu Recht, als Verächter der Gesetze, und ungehorsam erkannt, in die Acht gethan und verbannt werden, und dann solcher in geringsten Stücken bisanhero bestehet gehalten worden, und noch in gemeiner Brauch ist, und gemeiniglich geschiehet, dergestalt, daß alle solche Aechter und Bannirte in gedachten unsern Gerichten zu Aach und andern benachbarten ganze römische Reich von Haftung der Bannen bis zu gestellten Verbergung, in auch zu der Herren der Stett, zu einiger Zeit, als Rechter, verbannte und ungehorsame stillen erfüllet, und gemeiniglich von Jedermann Gastfreundschaft beraubt seyn und vor all solche allenthalben gehalten, gehalten und gehalten werden. Fr. von Lyncker Lehrb. Sächsisch. Proz. §. 287.

3. 4. Die Acht setzet zum voraus 1. ein verübtes Verbrechen, 2. einen Ungehorsam; 3. die gehörig gefertigene Klage und Anklage; 4. die ertheilte Citation des Uebelthäters; und 5. die Gewißheit der begangenen strafwürdigen That. (S. 1.) Nunmehr stellt Lindlarius folgenden: so muß die flüchtige Missethäter gesuchet. (*) Man betrachtet nichtige Bande als gegangene Bande der Gesellschaft, und niemand darfte den gesuchten den Weg oder Ausbrechstraße beherbergen. Dieses heißt forbannire oder verbannen, und die verbannenen nennen man vorige Exsules genennet.

(*) Man vergleiche hier den Land-Dann §. 2. u. f.

§. 5. Wir wollen dieses mit einigen Stellen der deutschen Gesetzen illustriren. Repertorium Tit. LXXXVII. Si quis hominem, qui forbannitus est in communi recepere praesumserit, si Ripuarius est, exsagunia solvat, si regius, Romanus vel ecclesiasticus, regina solidis culpabilis judicetur. Carolo M. capitular. I. ann. 805. cap. 11. de Mercibus, ut eis, de latrone forbannito. Ut venundare quisque Christianus alio mandet, vendius eum recipere audeat. Si liber eum fusceperit, solidos quindecim componat. Si servus, centum triginta viginti accipiat, & infuper denudetur capite eius tonderatur. II. C. III. IV. de latrone forbannito. Vt Comes qui latronem in forbannum miserit, alio Comitibus notum faciat eundem latronem a se esse forbannitum, ut illi eum non recipiant. Diplom gefehet auch capitular. Lib. III. tit. 49. 50.

§. 6. Eben dahin gehen auch die Sächsischen und Schwabischen Landrechte. Lib. I. Art. LXIV. Man soll niemand verurtheilen seinen Leib mit der Acht, nach mit der Oberacht, da er nicht zugegen, oder mit Namen eingeschlossigt ist. (*) Art. LXVII. Wer nicht vorkommt zu dem dritten Dinge in peinlicher Klage, der ist überfahren man. Und andere seine Klage soll man dichtigen, ohne und die, die an den Leib oder an die Hand gehet. Art. LXVII. Wer den andern mit Recht erschlahet, alß daß ihm die Schläge schweilen, oder wer den andern blutrünstig macht, ohne Freisch-Gerichts-Klage: er das thun Richter, oder den Frauboten oder dem Baumeister, oder den Bauern, und beweist es in frischer That und kömmt jener und der seinen nahen rechten Tagdingung, ist ja wenantworten, oder ihn zu bessern, nach Recht, man sol ihn verfesten. Mit der blutigen Wunden oder Freisch-Gerichts-Klage, und mit Kämpfischen Worten, ein Mann den andern zu Kampf fahen. Ohne Freisch-Worden mag auch ein Mann den andern fahen oder verfesten, mit schlagen oder mit stechen oder mit werfen oder anders auch mit manchen andern Weis, da er sein Haupt oder Leib an verbrachte, und die That damit verfolbet. Und welche Schuld (**) der Mann in die Ober-Acht gethan wird, wird er darinn gefangen, und für Gericht bracht, es gehet ihn an den Leib, ob er der That von der Ober-Acht überzeuget wird. Zeucht er sich aus der Verfestung oder Acht, und kommt ungefangen vor Gericht, er kommt zu seinem Rechte, als ob er nie verfestet gewesen wäre.

Art. LXX. Wer um Ungericht vor Gericht beklagt wird mit Gerüfte, da er nicht gegenwertig ist, und da er so überzeuget wird, (*) mag der Kläger das Ungericht gezeugen seh gethan, man rechter jenen, der es gethan hat, alle zu Hand. Ist aber der Richter außer seinem Gerichte, als die gethaner, so mag man es dem Frohnboten an des Richters Stadt. Hat er dieser Klag Gezeugen, den ersten Tagd, als der Richter wieder in sein Gericht kömpt, man erbiet jenen, als ob es That desselbigen Tages geschehen wer.

(*) Diese Stelle empfiehlet auch der Glosse zu dem LVII. Artikel einer Erläuterung: Das nemlich gewiertes meist, zum ersten meinet er, als ob das wertet beraubet werden, und weisset nicht wer es gethan hett, alsdann klage aber den, da es gethan hat, anbenant. Sinnet gewinnet da nicht mehr, denn daß man Klag

nicht übernächtet. Zum andern ob du deinen Friedbrecher ergriffen, und ihn vor das Gericht gebracht hätteſt, wiſſeſt aber doch ſeinen Namen nicht, ſo ſprich: Herr Richter, ich klag euch über dieſen, und bezeichne ihn alſo, daß ihn der Richter erkennen mög.

(**) Die GLOSSA erläutert dieſes alſo: dis meynet er, als ob er ſagen wolt: Die Schmachheit oder Unrecht, darüber vor Gericht geklagt wird, ſie ſey klein oder groß, braun oder blau, verwundt oder nicht, ſo verfeſtet man doch den Beklagten darmit, ob er ſolches wie recht, nicht verbüſſen wil, oder nicht vorkommet, ſich zu verantworten. Ob nun gleich die Klag ihm zum erſten nicht an den Leib gangen, gehet ihm doch darnach die Feſtung an den Leib, welche aus der Klage gefloſſen iſt, wo er darinn begriffen wird.

(†) Was eine übernächtige That ſey, welche der handhaften That entgegen geſetzet wird, ſiehe unter dem Titul: Anklage. §. 5. *in not.*

§. 7. Schwäbiſches Landrecht *Cap. XCII.* Wer vor Gericht verklagt wirt, iſt er da nicht, man ſol ihn fürterdingen eyniſt, oder anderiſt, dreiſtend, das iſt der Leyen Recht. Und kommet er nicht für, man auchtet ihn nicht. §. 2. Um kein klein ſol man den Mann verachten, wann umb deß Im an den Leib gehet oder an die Hand. . . davon ſoll man niemand verachten noch verurtheilen, man lade ihn ehe für, und klag ihn einer an.

§. 8. War jemand in die Acht erkläret: ſo konnte er von jedem aufgehalten und dem Richter ausgeliefert werden. Nur durfte man ihm das Leben nicht nehmen, es wäre dann, daß er ſich mit mörderiſchen Waffen vertheidigte. War er aber in der Ober-Acht, denn konnte man ihn umbringen. Sächſiſch Land-Recht *Lib. I. art. LXVI.* (§. 6.) Schwäbiſch Land-Recht *Cap. CLIII.* „Und ſaget man einen Friedbrecher oder einen Aechtern, den ſoll alles das ſagen das ihn ſiehet oder höret und ergreiffent ſie ihn, ſie ſollend ihm den Richter antwurten. Und flycht er in ein Burg, oder in ein Statt, oder in ein Hauß, darus ſol man ihn fordern von Gerichts wegen, und git man ihn nicht herauß, ſo ſol man für die Burg, oder für die Statt, oder für das Hauß ſitzen mit Geſeße, und ſo davon nicht kommen untz daß man ihn herauß geantwurt. Und flycht er in ein ander Gericht, der Richter ſol ihn fordern, und wird er ihm geantwurt, er ſol mit Recht über ihn richten. Vorher Cap. CLII. hieß es, wer einen Aechter oder einen Friedbrecher fahen wil, und wert er ſich, und ſchlecht man ihn zu tode, oder wundet man ihn, man wirt dem Richter nicht ſchuldig, noch ſeinen Freunden, mag er ihn nicht geſund fahen, und ſchlecht er ihn zu todt, oder wundet ihn, er ſol ihn doch zu Gericht bringen, und ſol der Richter über ihn richten nach ſeiner Schulde.

§. 9. Ein geächteter war alſo ſehr übel dran, um ſo mehr, da ihn niemand aufnehmen noch beherbergen durfte. * (§. 5.) Sächſiſch Land-Recht *Lib. III. art. XXIII.* Wer herberget oder ſpeiſt wiſſentlich einen geächten Mann, er muß darum wetten. Wüſte er aber nicht, daß er geächtet war, er entredet das mit ſeiner Unſchuld. (**)

(*) *Compoſitio facta inter Conradum Epiſc. Ratisb. et Ludouicum D. Bauariæ* 1205. Si damnificans pertinacia vel paupertate ſatisfacere contempſerit, excommunicetur ab Epiſcopo et a Duce proſcribatur, et a tali damnatione non liberetur niſi prius de his, quæ deliquit, dignam exhibeat emendationem. Talem enim vltra ſolam noctem vel prandium nullus in domo ſua recipiat vel detineat: Qui vero eum reriuiſſe culpatus fuerit, et tertia manu ſe expurgare noluerit nec poterit, ſatisfaciat pro ipſo. TOLNER *Codex diplom. Palatin. n. LXXVI. p. 65.*

(*) Deme wollen wir die Stelle aus der Mühlhäuſiſchen Willkühr V. B. *Art. XLIX.* anfügen: Mit Widerſätzigen und Aechtern, die der Rath ihres Verbrechens und Ungehorſams halber in die Acht erkläret, und dieſelbe öffentlich verkündiget hat, ſoll binnen Unſers des Raths Hoheit und Gerichtsbarkeit wiſſendlich niemand Gemeinſchaft haben, vielweniger ſie hauſen und herbergen, bey Verluſt des Burger-Rechts.

§. 10. Das Schwäbiſche Land-Recht iſt weit ſchärfer Cap. CLI. „Wer den Aechter Haußet oder Hoffet in Stätten oder uff den Bürgen, oder wa man ſie beſchirmet mit Wiſſen, und iſt er vierzehn Tag in der Acht geweſen, die ſind alle in derſelben Schulde begriffen, da der Aechter inne iſt. Wil aber ſich des jemand entſchuldigen, daß er es nicht wiß, daß er in der Acht were, der ſchwert zu den Heiligen und ſey ledig. §. 2. Behalt man einen Aechter in einer Statt offenlich und frevenlich, und man erzeugen mag ſelb dritt, wie recht iſt, und hat die Stattmauren, man ſol ſie uff die Erd brechen: hat ſie Thürne, man thue daſſelbe: und hat ſie der entweders nicht, und hat ſie Graben, man ſol ſie eben machen: Und hat ſie der keines, man ſol ſie brennen ohn der Leut Schaden die nicht daran Schulde habent mit wiſſen. Aber geſchicht jemand kein Schade mehre danne der Bürge, den ſollent die Bürger gelten. Daſſelbe Gericht ſol man über die Bürger thun, und über die Dörffer, oder wa man ſie behaltet wider das Recht, als hievor geſchrieben iſt. Der Aechter ſol den Leuten ſeyn unmere.

Dar-

Darauf wird *Cap. CLIII.* §: 2. gesagt: Uff weliche Burg, oder in weliche Statt, oder Vesten der Aechter oder Friedbrecher entrinnet, da sol ihn der Richter fordern also laut, daß es die davor und daruff sind hörent, und git man ihn nicht herab, man sol die Burg oder die Statt verächten, und wann sie sechs Wochen und ein Tag in der Acht sind, so sol man alle die Leut zu Acht thun, die in der Burg, oder in der Statt sind, oder in ander Vesten, da die Aechter inne sind, und ist daß die Leut, die in der Vesten sind, nicht zu recht stand inhalt sechs Wochen und einen Tag, so sol der Richter dafür kommen, als hievor gesprochen ist, u. s. f.

Und *Cap. CLVII.* heisset es gar: „Wer den Aechter beherberget oder speiset mit Wissen, und wirt er deß überredt selb dritt, man schlegt ihm ab die Hand.„ Doch folget gleich darauf die Einschränkung: „Einen jeglichen Aechter mag ein jeglich Mann wol behalten über Nacht, auch mit Wissen, und sol ihn des Morgens lassen reitten.

§. 11. Verbliebe nun der von dem Unterrichter geächtete ungehorsam: und der Unterrichter benachrichtigte davon glaubhaft den Grafen, so verfiel der geächtete in die grose Acht. Also schreibet das Land-Recht *Lib. I. art. LXXI.* Wen der gebohrne Grafe oder belehnte Richter verächtiget, zeuget er seine Acht vor den Grafen, er gewinnet des Grafen acht. Also gewinnet auch der Grafe mit seiner Acht des Königs Acht.* (Bann §. 12.)

(*) Wenn aber der Ober-Richter einen in die Acht erklärete: so war derselbe auch in den niedern Gerichten für geächtet zu halten. Sächsisch Land-Recht *Lib. II. art.* 24.

§. 12. Zobel in seinen Zusätzen zu der teutschen Glosse des Sächs. Land-Rechtes *Lib. III. art. XXXIII.* giebet hievon folgende Erläuterung: Von Unterscheid der Verfestunge und Acht behalt diesen Bericht: der Unterbelehnte ordentliche Richter, vor welchem die peinliche Acht hanget, der verfestet erstlich den Beklagten von wegen seines Ungehorsams, daß er nicht vorkommet. Wenn nun derselbige seine Verfestunge zeuhet, oder bringet vor den nehesten mitteln obern Richter, von dem der Unterrichter belehnt ist, und dahin er seine appellation ziehen muß, ut Lib. I. Art. 12. §. Schlägt, so erwirbt er des obern Richters Verfestunge. Darnach erwirbt dann der Ober-Richter über ihn ferner des Königes oder Reichs Verfestung, ut Sup. Lib. I. art. 71. cum gloss. Und diese Verfestunge ist dann zweyerley. Im ersten Jahr heißt es schlecht des Reichs Acht, und die wehret ein Jahr. Zum andern heißt es des Reichs Ober-Acht, ob er Jahr und Tag in des Königes oder Reichs-Acht verharret. Und diesem vertheilet man alsdann sein Leib, Ehr, Recht, Echt, Gut, eigen und Sehen, ut supra L. I. art. 38. & supr. eo Art. 17. in gloss. Derhalben ist die Verfestung des Unterrichters nicht anders, dann die Unter-Acht: des Königes Verfestung aber die Ober-Acht: diesen Unterscheid muß man wol merken, dann der Sachs an etlichen Orten eins vor das ander gebraucht.

§. 13. Die Acht hatte mehrere übele Folgen vor den Verbrecher. Wer sechs Wochen, oder falls er Strassen-Raubs wegen darein gefallen war, vierzehen Tage in die Acht verblieb, fiel alsdann in den Kirchen-Bann. Suchte der Strassen-Räuber binnen sechs Wochen, oder ein anderer Verbrecher, in Jahr und Tag sich derselben nicht zu erledigen, ward er unehrlich, und seine Güther und Vermögen fielen dem Fisco anheim. (Bann §. 6.)

§. 14. Wir geben hiervon die Stellen der Rechte: Sächsisch Land-Recht *Lib. I. art.* 38. Die Jahr und Tag in des Reiches Acht seynd, die urtheilet man alle rechtlos, und verteilet ihn eigen und Lehen: das Lehen verteilt man dem Herrn ledig und das eigen der Königlichen Gewalt.

Schwäbisch Land-Recht Cap. CLXII. §. 8. Wer umb den rechten Straßraub in die Acht kommet, und wann er darinnen ist vierzehen Nächte, so sol ihn geistlich Gericht in den Bann thun, und wann er sechs Wochen in ihn beyden ist, so ist er loß und rechtleß, und seine Lehen sind seinem Herrn ledig. Er sey frey oder dienstmann, oder eigen, oder wer er sey, so hat er das Recht, die sein eigen, oder sein Lehen sollend erben, die sollen seiner Unthat nicht entgelten, hören sie an ein Gotteshauß, dem sol sein eigen werden: und hören sie einem Leyen Fürsten, an dem sol auch sein eigen werden, und sind sie jemands eigen, den höret auch ihr eigen an. Haben sie farendes Gut, das werd dem man davon gelten sol, das sol man bey dem ersten gelten die man beraubet hat. Der Richter sol richten über den Leib, wa ihm das fat wird. (*)

(*) Dahin gehet auch Cap. XCIX. und Cap. CLXXVIII.

§. 15. Nun konnte zwar, nach der Beschaffenheit des damaligen Processes, auch wohl ein Unschuldiger fälschlich angeklaget und in die Acht gebracht werden. Allein er durfte nur Bürgen darstellen, sich bey dem Richter einfinden und seine Unschuld darthun, so war er wieder frey. Hatte

er aber das Unglück gehabt in die grose Acht zu fallen und seine Güther zu verliehren: so muste er dem Kayser Dienste leisten, wenn er solche Güther wieder haben wollte. Er mußte auch in allen Gerichten, die ihn in die Acht erkläret, die Achtschätzung bezahlen. (Achtschätzung) Hierauf ward er von dem Richter und Volk auf eben die Art der Acht wieder entlediget, wie er in selbe verurtheilet worden: nemlich mit Aufhebung der Hände und erregten Geschrey.

§. 16. Sächsisch Land-Recht, *Lib. I. art. IV.* Wer sich aus der Acht ziehen wil, dem sol der Richter Fried wirken vorzukommen, ob man es seinethalben begeret. Wann er sich dann auf den Heiligen auszeucht, so sol ihn der Richter und das Land-Volck daraus lassen, mit Finger und mit Zungen, das ist, mit Worten und mit Werken.

Lib. III. Art XVII. Ein geechter Mann mag sich wol aus der Acht ziehen in allen Städten binnen dem Gericht, da er innen verechtet ist. Dann zu gleicher Weis, als man die Klag nach der Acht erheben mag in allen Städten, also mag auch ein Mann sich wohl davon ausziehen in allen Städten. Bürgen sol er aber setzen, daß er für woll kommen sich zu verantworten. Hat er der Bürgen nicht, der Richter sol ihn behalten, bis daß er Rechtens pflege.

Art. XXXIV. Wen der Richter in die Acht thut, und ihn mit seiner Acht darnach bringet in des Königes Ober-Acht, zeugt sich jener dann aus der Acht, er sol des Königes Hof folgen sechs Wochen. So sol ihm der König Friede wirken.

Sächsisch Weichbild *art. CXI.* Zeucht sich ein Mann aus der Acht, binnen Weichbild, dem soll der Richter Fried wircken, ob mans von seinetwegen begehret. Wenn er sich denn also ausgezogen hat, so soll ihn der Richter auslösen mit Fingern und mit Zungen, als man in der Unter-Acht thut. Wegert man ihm das mit unrecht und zeuhet er sich darnach aus auf den Heiligen, er ist ein ungeächtet Mann, so soll man ihm Fried wircken, und soll Bürgen setzen fürzukommen zu dreyen Dingen, ob mans von ihm begehrt, da soll er sich denn zu der Antwort biethen, ob jemand über ihn klagen wolle. Klagt man über ihn nicht binnen dreyen Dingen, man theilt ihn ledig von denen Klagen. Zeuhet sich aber ein Mann aus der Acht, da der Kläger nicht gegenwärtig ist, und gelobet er, und setzet Bürgen fürzukommen, wenn mans begehrt, und kömmt er nicht für, das Bürgen-Geld hat der Richter gewonnen, und nicht der Kläger, ob er ihn wieder in die Acht thut, als er zu Recht soll. Zeuhet sich auch sonst ein Mann aus der Acht binnen Weichbild, und wird ledig getedingt, der Richter hat doch seine Gewett daran.

§. 17. Diese alten Satzungen sind noch heut zu Tage hier und dort nicht ganz auſſer Gebrauch gekommen: besonders in Sachsen und den Orten, wo das Sachsen-Recht gilt. (*) Doch findet die Acht nicht in allen, sondern nur in solchen Verbrechen statt, welche die Lebens-Strafe nach sich ziehen. (**) Man heget ein Nothpeinlich Hals-Gericht, der flüchtige Misſethäter wird in dreyer Herren Land öffentlich citiret, sodann ihm der Proceß gemacht (*,*) und er geächtet. (†) Die Folgen davon sind, daß er pro confesso & convicto gehalten, seine Rechte und Güther verlustig, (*) und ehrlos wird: auch jedermann es frey stehet, ihn zur Haft, und gebührenden Strafe, zu bringen. (**)

(*) Auch auſſer Sachsen in Tyrolischen, Würzburgischen, Holsteinischen, zu Breslau, Lüneburg und wo das Lübische Recht angenommen ist. Herrn Geheimen Rath Knorre Anleitung zum Proceß *III. B. IX.* Hauptst. §. 18. p. 605.

(**) Es muß auch vor allen Dingen mit dem Corpore delicti und des Verbrechers Person seine ohngezweifelte Richtigkeit haben. COLER *dec. s.* 108. *n.* 10. & 12.

(***) Dabey aber die merita causæ nicht mit tractiret werden können. S. den Titul: Bann §. 19.

(†) Und zwar fället der Misſethäter erst blos in die Acht. Wenn er nun binnen Jahr und Tag seine Sache nicht ausmachet, wird er, auf geschehenes Ansuchen des Klägers und Fiscals, in dreyer Herren Land citiret, mit der Warnung: „daß der peinlich angeklagte in termino præfixo erſcheinen, die geschehene Achts-Erklärung gebührend ablehnen und genugsame Ursachen anzeigen solle, warum wider ihn auf solche Arth nicht verfahren werden kan, oder in Verbleibung dessen die Ober-Achts-Erklärung gewärtig sein müsse.„ Kehret sich der Beklagte auch hieran nicht, sondern bleibet weg: so wird er in die Ober-Acht erkläret: daß Ankläger (oder peinliche Fiscal) Angeklagten wegen seines ungehorsamen Ausenbleibens, bis auf die Ober-Acht erstanden, dannenhero derselbe hiemit in solche Ober-Acht würklich erkläret, dadurch aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, ferner männiglichen mit ihm Gemeinschaft zu haben verbothen, dessen Ehr, Leib und Gut als ruchtig, Recht und Friedloß vertheilet und jedermann an allen Orten wider ihn peinlich zu klagen, oder selbigen jedoch an seinem Leben ohnschadhaft, zur gefänglichen Haft zu bringen, erlaubet wird ꝛc.

(*) Doch werden der Frauen Eingebrachtes, die Portio Statutaria und der Kinder Pflichttheil, diesen vorbehalten. Auch fället das genossene tegatum annuum an den Erben des testatoris zurück. Königl. Preußisches Land-Recht *Art. II. Lib. VIII. Tit. 3. §. II. n. 2.* (*Annua Legata § 2.*)

(**) Die beyden Sächsischen Rechts-Lehrer CARPZOV und KARPZER haben von Inquisitions- und Achts-

Proces

Proces eigene Bücher geschrieben; dahin die darüber gemachte Glossen, die auch BRUNNEMANN Elementa Juris Germanici Lib. III. Tit. IX. §. CCCXXI. I. c. 5.

§. 18. Von der Weise, wie bey dem Achter Proces zu verfahren werde, hat HENRICUS DE ZIRIC Lib. II. cap. 22. §. 2. umständlich gehandelt, und ist die Achter-Formul, so von dem Stadt-Vogt vorgelesen wird, diese: Wer auch allen, so der Heil. Römischen Kirchen Gehorsam thun wollen, sind, und hierüber nicht gegenwärtig seyn, Ehre, Gut, Leib, Leben, Ehe, Kinder, Freyheit, Recht, Gewohnheit, Gnade, Freyheit, Gerechtigkeit, Gewalt, Macht

weiter, als des Richters Botmäßigkeit und Gerichts-Zwang erstrecken. Derowegen so sich ein verfesteter Mann für Ansprüchen bewahren will, so muß er in ein ander Gericht ziehen, das mit dem, darin er geächtet ist, nichts gemeines hat, so erhält er sich woll, daß man ihn mit der Verfestung, die in einem andern Gerichte geschehen, nicht ansprechen noch hindern mag.

Cap. IV. Wer mit Recht ordentlicher Weise in die Acht vertheilet wird, der muß den Ort und Gerichts-Zwang meiden. Wird er darüber in dem Gerichte gefangen, so sol er an seinem Halse gestrafet werden, es mag auch niemand den Frieden an ihm brechen noch sich vergreiffen. Und wer einen Aechter fahen will, der sich wehret, und wird darüber zu Tode geschlagen, so darf er weder des Geächteten Freunden noch dem Richter büssen. Dieses vernimm so weit, so der Geächtete in den Gerichten, darin er geächtet, betreten wird, denn außerhalb den Gerichten mag ihn niemand beschädigen, und wer solches thut und wird beklaget, der muß das Recht leiden, als ob er an seinem Recht vollkommen wäre. Zum andern ob schon der Mann geächtet ist, so verleuret er doch darum seine Unschuld nicht, die er der Haupt-Sachen halber hat: denn wenn er sich aus der Acht würcket, hat er seiner Unschuld zu genießen.

Cap. V. Wer einen geächteten Mann haußet, herberget oder speiset, der soll nach Gelegenheit der Übertretung willkührlich gestraffet werden, so oft er darüber beklaget wird, und nichts desto weniger den Geächteten folgen lassen. Wüste er aber nicht, daß er geächtet wäre, entgehet er der Straffe mit seiner Unschuld.

Cap. VI. Ein geächteter Mann mag sich woll aus der Acht ziehen in dem Gerichte, darin er geächtet ist. Bürgen aber soll er setzen, daß er vorkommen will, und sich verantworten. Hat er der Bürgen nicht, und ist auch nicht Erbgesessen, so soll ihn der Richter behalten, biß er Rechts pfleget.

Cap. VII. Wer sich aus der Acht ziehen will, der soll solches thun mit des Richters und Sachwalden Wissen und Willen. Er soll vor dem Richter zu Rechte ein Geleite werben, und schwören, daß er nicht also mit Willen in die Acht komme, daß er darin bleiben solte, oder daß er zu Unrecht vor dem Gerichte verklaget und verfestet, und darin nicht länger seyn wolle. Wenn solches geschehen, so lässet ihn der Richter Bürgen setzen, daß er in dreyen Ding-Tagen erscheinet. Kommt denn Jemand und klaget um die Sache, darum er verfestet war, so muß er antworten und entgehen wie recht ist.

Cap. VIII. Da der Richter oder der Sachwald die Ausziehung aus der Acht nicht gestatten will, so soll der Geächtete, wenn es der Richter thut, solches dem Ober-Richter klagen; befindet es sich denn, daß der Richter es mit Unrecht verweigert, so ist er strafwürdig, und erstatter dem Kläger seine Unkosten; verweigert es aber das Part, so soll es bey der Gerichte Erkenntniß stehen, ob die Ausziehung geschehen solle oder nicht.

§. 21. Das Lübische Recht enthält von der Acht folgendes *Lib. IV. Tit. XVII.* von Verfestungen *Art.* I. Wird einer flüchtig um Missethat willen, also daß man ihn verfesten soll, der soll zu dreyen Rechts-Tagen citiret und vorgeladen werden, will er sich entschuldigen, und trauet seinem Rechten, so mag er vorkommen ohn Gleit, wo aber nicht, so wird er zum dritten Geding Friedeloß geleget.

Art. II. Wer einen verfesten Mann hauset, heget, atzet oder trancket, der soll ernstlich gestrafft werden, er schwüre dann, daß ihme des Mannes Verfestung unbewust gewesen.

Art. III. Welcher verfestet ist in einer Stadt, da man sich Lübischen Rechtens gebrauchet, es sey um waßerley Misserhat es wolle, der soll verfestet seyn, an allen Orten Lübischen Rechten.*

(*) Daß nehmlich entweder die Obrigkeit des Orts den Geächteten einziehet und ausliefert, oder geschehen lässet, daß der Richter, der die Acht zuerkennet, dergleichen thut.

Achtschatz.

Achtschatz wird der Abtrag genennet, den der geächtete dem Richter zu erlegen schuldig ist. Schwäbisch Land-Recht *Cap. XCIX.* „Wer in als vil acht kommet als hiever geschrieben ist, der ist seglichem Richter seines Achtschatzes schuldig, das ist darumb gesetzt, daß man die Acht fürchte und schier davon komme.

Ackerbau.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. Bedeutung des Wortes erardnen. Responsum hiervon. Unterschied zwischen einem Feld- und Garten-Acker. Acker heisset auch ein Stücke Wald. §. 3. Die alten Teutschen hielten wenig von dem Ackerbau, daher haben die Bauern die unterste Stelle. §. 4. Die Aecker waren Anfangs gemeinschaftlich. §. 5. Hernach aber bekamen die Aecker eigene Herren. §. 6. Der Ackerbau wird besonders nach eingeführter christlichen Religion verbessert und Teutschland durch die Clöster cultiviret. §. 7. Alte Verfassung des Acker-Wesens in Teutschland, besonders in Pommern.

§. 8

§. 8. Die Acker-Leute genieſſen des Land-Friedens. §. 9. Bey dem Ackerbau ſoll keiner dem andern abpflügen. §. 10. Alemanniſch Recht von Bauung fremden Ackers. §. 11. Schriften.

§. 1.

Ackerbau iſt die Bearbeitung des Grund und Bodens, um ſolen tragbar zu machen, ihn nach ſeiner Beſchaffenheit mit dem darzu erforderten Saamen zu beſtellen, ihn zu warten und zu höriger Zeit die erzeugeten Feld-Früchte einzuernden.

§. 2. Das Wort iſt aus den zweyen: Acker und bauen zuſammen geſetzet. (*) Bauen iſt ſo viel als etwas verbeſſern, und gehörig bearbeiten. Und Acker iſt das Stücke Feld oder Land, welches cultiviret werden ſoll. (**) War es auch ungebauet und lage brach: ſo wurde es in den mitlern Zeiten *abſus* genennet, der Leibeigene, der ſolches bearbeitete, bekam von daher den Namen eines abſarii, und ſein frohnen und bearbeiten hieß *abſare*. (*,*) (*Abſarii*)

(*) Der Nutzen, den man von dem Ackerbau erwirbet, wird in alten Schriften zuweilen erardnen genennet: wiewohl nachgehends dieſes Wort auch von andern erworbenen Gütern iſt gebrauchet worden. Reſponſum der Hälliſchen Juriſten-Facultät: Wollet ihr ferner belehret ſeyn, was die in der Eheſtifftung befindliche Worte: Soll der letzte Theil obbenanntes, wie auch alles, was ſie in ſtehender Ehe erardnen und erwerben, ohne einzige Aaſprache behalten inſonderheit das Wort erardnen vor eine Bedeutung habe? So erachten wir, daß ſolches Wort denjenigen Gewinn betrift, welchen man von dem Ackerbau oder die Erndte zu bekommen pfleget, indem ſolches Wort ſeinen Urſprung hat von andern hoc eſt agricultura, wiewol auch nachher erardnete Güter generalibus genommen werden pro bonis acquiſitis vid Spaten in dem teutſchen Sprach-Schatz ſub loco ardnen p. 18. in fin. daß alſo hieſelbſt die Worte erardnen und erwerben pro Synonymis wohl können erachtet werden. NOMANDRI auserleſene *Reſponſa* & *Collection. Reſp. XIV. p.* 50.

(**) Zwiſchen einem Feld- und Garten-Acker iſt kein anderer Unterſcheid, als daß dieſer gleich jenem kein Feld-Recht halten dürfe, und das dritte Jahr brach liegen muß, ſondern daß er jährlich, und zwar mit allerhand Saamen beſäet und beſtellet werden kan. S. Hrn. Juſtiz-Rath STRVVENS rethliche Erklärung teutſcher Wörter und Redens-Arten p. 9.

(*,*) Wie davon ausführlicher POTGIESSER *de Statu Servorum Lib. I. Cap. IV. §. XI. p.* 179. nachzuleſen ſtehet.

Acker wird aber auch genennet ein Stück Erdreich, welches eine erforderliche Anzahl Ruthen enthält, es mag mit Holz, Graß oder ſonſt bewachſen ſeyn. Der Forſt- oder Wald-Item Jagdt- und Weidewerks-Ordnung, wie es in denen Forſten und Walden des Fürſtenthums Gotha und zugehöriger Orthen hinfüro gehalten werden ſol 1644. Cap. III. §. 3. ſollen auf einen Acker Holz einhundert und ſechzig Ruthen gezehlet werden, und jede Ruthe acht hie Ländiſche Ellen lang ſeyn.

§. 3. Die alten Teutſchen hielten wenig auf den Ackerbau. (*) Sie zogen den Krieg, die Jagd und die Viehzucht der Bearbeitung des Landes vor. Das alte Teutſchland beſtand aus ungeheuren Wäldern, welche mit vielen Moräſten und Brüggen angefüllet waren. Nur die veralteten oder ſchwachen und die Weibes-Perſonen beſorgeten die Beſtellung der Felder, zu Erzeugung der unentbehrlichſten Früchte. TACITVS ſchreibet hiervon *Cap. XIV.* und *XV.* alſo: Nec arare terram aut expectare annum tam facile perſuaſeris, quam vocare hoſtes, & vulnera mereri. Pigrum quinimo & iners videtur ſudore acquirere, quod poſſis ſanguine parare. Quotiens bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium tranſigunt, dediti ſomno ciboque. Fortiſſimus quisque ac bellicoſiſſimus nihil agens, delegatæ domus, & penatium & *agrorum curæ feminis ſenibuſque, & infirmiſſimos cuilibet ex familia, ipſi habent:* mira diuerſitate naturæ; cum iidem homines ſic ament inertiam & oderint quietem. (**) Wie es mit dem Ackerbau ſelber beſchaffen geweſen ſey, deswegen erkläret ſich TACITVS weiterhin, *Cap. XXV.* alſo: Agri pro numero cultorum ab vniuerſis per vices occupantur, quos mox inter ſe ſecundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum ſpatia præſtant. Arua per annos mutant & ſupereſt ager, nec enim cum vbertate & amplitudine ſoli labore contendunt, vt pomaria conſerant, & prata ſeparent, & hortos rigent. Sola terræ ſeges imperatur.

(*) Dahero auch die Bauern noch heut zu Tage die unterſte Stelle nach den Handwerkern bekommen haben: dahingegen der Ackerbau nach der römiſchen Weiſe unter die *artes liberales* gezehlet worden. Alſo ſchreibet CICERO *Lib. I. officior.* Omnium autem rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil eſt *agri cultura* melius; nihil dulcius; *nihil homine libero dignius.* Alſo urtheilen die Römer, wohingegen die Teutſchen den Ackerbau vor eine Arbeit der Knechte und Bauren halten.

(**) THOMASIVS in diſſ. *de hominibus propriis & liberis Germanorum* Halle 1701. §. VII. erkläret dieſe Stelle folgendermaſſen: Communis inde fabula: veteres Germanos non coluiſſe agros, nec agriculturæ dediſſe operam. Quaſi id velit Tacitus, qui comparate ad mores Romanorum loquitur. Multa horum cura agrorum, ſub qua & horti culturam comprehendebant.

bant. Teſtantur libri eorum ad rem agrariam pertinentes, Varronis, Columellæ &c. Teſtantur libri noſtrorum vt Greenii de ruſticationibus veterum. Sed ita curare agros otii ſpecies eſt. Hoc expectare annum vocat Tacitus, id eſt, cum cura ſed in otio expectare, quid hoc menſe, quid illo ferendum vel plantandum ſit, qui flores, quæ legumina, quæ frumenta, qui fructus arborum aut vinearum ſit expectanda. Has agrorum & hortorum delicias non curabant Germani, contenti ſaltem ſimplici agricultura & frumentis ad cibum deſtinatis. Credo enim, pane eos ad cibum fuiſſe vſos, non ſolo lacte aut caſeo. Romani in ruſticationibus ſuis ſe delectabant lectione, vel fictione poëmatis alicuius, vel ſimili animi otioſi fructu. Ignorabant Germani otioſas has ruſticationes, & dum venationibus ſe viri exercerent, & ad bellum ita in pace ſe præpararent, agrorum curam non negligebant, ſed delegabant ſaltem, vt expreſſe Tacitus, fœminis & ſenibus, & infirmis.

§. 4. Damals alſo hatte niemand ein Eigenthum an einen gewiſſen Acker. Die ganze Flur gehörete der Gemeine gemeinſchaftlich. Man zertheilete ſelbe unter die Familien, welche jährlich mit einander wechſelten. CAESAR ſchreibet davon de B. G. Lib. VI. Cap. XXII. alſo: Agriculturæ non ſtudent, maiorque pars victus eorum lacte & caſeo & carne conſiſtit, neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, ſed magiſtratus ac principes in annos ſingulos gentibus cognationibusque hominum, qui vna coierunt, quantum eis, & quo loco viſum eſt, attribuunt agri, atque anno poſt alio tranſire cogunt. (*)

(*) Man ſehe anbey STRAVCHII diſſ. *de Modis adquirendi priſcorum Germanorum Cap. II.*

§. 5. Bald nach des TACITI Zeiten hörete die Gemeinſchaft der ganzen Flur auf. (*) Die Inhaber der Aecker behielten ſolche eigenthümlich: und der mächtigſte brachte das meiſte Land unter ſich: die wenigſten Ländereyen und Grundſtücke blieben gemeinſchaftlich. (Allmand Güther) Man fienge auch an ſich mehrers auf den Ackerbau zu legen. Die Wälder wurden nach und nach ausgerottet und aus den Moraſten und Brüggen das Waſſer durch Graben abgeleitet. Dieſe Bearbeitung geſchahe durch die Leibeigenen und Freygelaſſenen. Das Eigenthum des Grund und Bodens verbliebe meiſtentheils dem Herrn, welcher den Acker entweder durch ſeine Leute nur bearbeiten ließe, oder ihnen ſolchen zu Gunſt und Willkühr übergabe, auch ſonſt auf andere Weiſe, wegen Bebauung der Ländereyen, Abrede mit ihnen nahme. (Bauren §. 3. u. f.)

(*) Die Franken fiengen am erſten mit an, von dieſem alten unbequemen Gebrauch abzugehen. AGATHIAS *Lib. I. Hiſt.* Sunt Franci nequaquam campeſtres aut vagi, vt plerique barbarorum.

§. 6. Die in Teutſchland eingeführte Chriſtliche Religion erweichete die rohen Sitten der Einwohner. Die Teutſchen legten ſich nunmehro mit mehrern Fleiß, als wohl vorhin nicht geſchehen, auf den Ackerbau. Die angelegten Clöſter trugen ein vieles zu Verbeſſerung des Landes mit bey. MABILLONIVS *Act. Ord. S. Benedicti part. I. præfat. n. 48.* ſchreibet gar wohl: Monachorum labor & parſimonia rem familiarem auxit, pietas & religio traxit hominum frequentiam, a quibus conceſſa Monachis prædia & multa ſervitiorum capita. His commiſſi agri ad excolendum, exſtructæ caſæ circum Monaſteria, villæ ad incolendum poſitæ, tum caſæ & villæ in oppida & vicos conuerſæ. Alſo geſchahe es, daß an den Orten, wo vormals die ungeheureſten Wälder und Wüſteneyen ſich fanden, gegenwärtig die ſchönſten Felder und Auen, Flecken und Städte geſehen werden.

§. 7. Von der alten Beſchaffenheit des Acker-Weſens in Teutſchland, beſonders in Pommern, hat der Hr. von ENGELBRECHT in einem *Reſponſo* an den Herrn Marggrafen zu Schwedt, welches in ſeinen *Obſerv. Spec. 2. Obſ. 72. p. 373.* zu leſen iſt, umſtändlich gehandelt. Wir wollen zur Erläuterung eine Stelle hier mit einrücken:

Die Pommeriſche Bauer-Aecker ſind nach der auf der alten Verfaſſung ſich gründenden Pommerſchen Bauer-Ordnung *Tit. XI. §. 12.* und deſſen wörtlichen Inhalte, von der Beſchaffenheit, daß ſie nur denen Bauren von der Herrſchaft eingethan; dabey keine Emphyteutica, oder Erbzinß-Güther ſind; ſondern die Hufen, Acker, Wieſen, und andere res ſoli, einig und allein der Herrſchaft, und Obrigkeit jeden Orts gehören; wie dann auch die Bauren und Coloni kein Dominium, nec directum nec vtile, auch keine Erb-Gerechtigkeit, nec ex Contractu emphyteutico, nec Libellario, nec Cenſuali, weder eigenthümlich, noch ſonſten, daran haben, vielweniger exceptionem perpetuæ coloniæ, und daß ſie und ihre Vorfahren, über 50, 60, auch wohl 100. Jahren, die Höfe bewohnet haben, vorwenden können; vielmehr wenn die Obrigkeit die Höfe, Aecker, Wieſen, wieder zu ſich nehmen, oder den Bauren auf einen andern Hof verſetzen will, folgen müſſen.

Sothane Pommerſche Bauer-Ordnung ſtimmet auch der allgemeinen teutſchen Bauer-Verfaſſung bey, nach welcher es ein paræmium geworden: Sand und Land gehört der Herrſchaft; anzuzeigen, daß die Bauren an denen fundis keine Proprietät haben, vid. Beleuchtung der

Stadt

Stadt Lübeck, *Deduction* die *terram Mælne* betreffend, §. 15. *p.* 27. und nach welcher es zur Regul geworden, daß dem Bauren das Dominium fundi nicht beyzulegen; sondern was er hat, er ex beneficio Dominorum inne hat, und aus derselben Concession der modus zu determiniren, unter welchem er den fundum besitzet; CLAPROTH *de praediis rusticorum* §. 6. & 7. KOPP auserlesene Proben des Lehn-Rechts *p.* 281. als welcher ihm gemeiniglich zur Cultur hingegeben, damit er seinen Unterhalt, jedoch salua proprietate, censu & aliis iuribus Domini, daraus haben möge, KOPP *c. l. p.* 272. ESTOR *Harm. Iur. Civ. & Hass. in Empli. C.* 3. §. 30. und welchen er ursprünglich nicht perpetuo & hereditario, sondern nur temporario iure inne bekommen. v. STRYBE *de I. Vill. c.* 8. §. 1. *segq. & in access. p.* 2.

So bleibet auch für dieser ursprünglichen Verfassung des Acker-Wesens so lange die rechtliche Præsumtion, bis und so ferne eine Veränderung von denenjenigen, die selbige für sich allegiren, klärlich erwiesen; massen alle mutationes facti sind, mithin einen Beweis erfordern. (*)

(*) Hier sind die Titul: Bauer-Güther; Bauren; Bauer-Dienste zu vergleichen.

§. 8. Die mit dem Ackerbau beschäftigten Landleute geniessen einer völligen Sicherheit. Auch bey den ehemaligen unruhigen Zeiten in Teutschland war in verschiedenen Land-Frieden und Ordnungen solche ausgemachet worden. (*) Frankfurtische Reformation 1442. Item soll der Ackermann und Weingartmann ausser seinem Hauß mit seiner Hack, die man zu ackern, wisen und weingärten zu bauen bedorff, e e sicher und friedlich sein.

K. Wenceslai Land-Friede 1398. Auch sa soll niemand den Pflug mit sinen Pferden, oder ander Vih wenig oder viel, und zween menschen, die zu dem Pflug gehöret, und glicher Wise, die Ege, und anders, sie siu Manne oder Wieb, die das velt oder wingarten buwent, von dem Huse, biß uff daz velde und wingarten, uff dem Feld und wingarten, und von dannen-hem in ir Huser vohen, angreiffen oder sie beschädigen in deheine Wise. (**)

(*) *Recessus Conventus Alsatici sub Henrico III. Nigro Imp. MLI. ap.* GOLDASTUM *Tom. II. Const. Imp. p.* 47. Pacem vero præcipue & semper vbique - - agricolis dum operantur in agris, vel in agrum exeuntibus, vel redeuntibus.

(**) Mehrere hieher dienende Stellen findet man bey dem DAVID *de pace publica Lib. I. Cap. XI. n.* 7. u. f.

§. 9. Bey dem Ackerbau haben die Nachbarn sich zu hüten, damit einer dem andern nichts abpflüge. Es ist solches in verschiedenen Ordnungen namentlich und bey gesetzter Strafe verboten. Z. E. heisset es in des Amts Giebichenstein Gerichts-Ordnung 1656. §. 12. Wer dem andern von seinem Acker abpflüget, der ist schuldig den Acker des Nachbaren in vorigen vollen Stand zu setzen, und von jeder abgeflügeten Furche dem Amte einen Goldgülden Strafe, nebenst des beleidigten Theils Schaden und Unkosten zu entrichten. Würde aber jemand von einem Reine, gemeinem Anger, Fahrwege, Land-Strasse, oder öden Aeckern, (worüber Triften gehen) etwas abpflügen oder abhacken, der soll dasselbe liegen lassen, und von jeder Furche breit ein neu Schock, das ist, 60. Groschen, auch nach Gelegenheit ein mehrers, dem Amte strafbar seyn, und ohne weitern Befehlich von den Schöppen solche Gelder bey gehegten Land-Gerichten eingebracht, und berechnet, hierüber auf beyderley Fälle der Gemeine vor ihre Mühe, und Besichtigung das ihrige von dem Uebertreter gegeben werden. Nach der Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung *P. II. Cap.* 3. *Tit.* 25. wird jede Furche mit 1. Fl. dessen Helfte den Gerichten, die andere dem Nachbar gehörig, gebüsset. (*) (s. Abpflügen.)

(*) Die Verordnung des Chur-Bayerischen Land-Rechts S. 11 dem 9. §. des Tituls: Augenschein.

§. 10. Von dem Ackerbau handelt *Codex I. Alem. Cap.* 219. *Edit. Meichsner.* und lauten die Worte *edit. Berger.* p. 256. also: der frömden Acker pawt. Wer eins andern mannes acker pawt mit wissem wirt er darumb geschuldiget er hat sein arbait verloren und sol dem richter wetten hat es im aber yeman gelihen eze pawen derselb sol im seinen schaden abtun wer das lannd pawt oder sät für das das es eze clag chümbt der verlewset sein arbait und sein Sam und püßt dem Richter was ain man pawt und sät daz unbeclagt ist da sol er sein gut und sein arbait abnemen und man geb darvon daz gelt oder den zins der darvon gehört und er tu daz eze der tzeyt als er darvon gepürt. (Arbeit §. 3.)

§. 11. Die hieher gehörende Schriften findet man angeführet in des Hrn. Hofrath BYDERS *Biblioth. Iur. scient. cap. VII.* §. *XLIII. p.* 183. Anben vergleiche man I. P. KRESSII Diss. *de privilegiis Agriculturæ*, 1712. rec. Jena 1719. Ren. CHOPPINI Tr. *de privileg. rustic.* Ein mehreres wird unter dem Titul: Felder, vorkommen.

Acker-Dienste. S. Bauer-Dienste.

Acten.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. Von der hierbey gebräuchlichen Sprache. §. 3. a. Die Reichs-Gesetze erfordern von dem Richter sowol als den Partheyen die Sammlung der Acten. §. 3. b. Eben dieses geschiehet auch in verschiedenen Land-Rechten. §. 4. Worauf es bey Verfertigung der Acten ankommet. §. 5. 6. Mancherley Weise der verschiedenen Gerichte bey Sammlung der Acten §. 7. Besonders des Reichs Cammer-Gerichts. §. 8. Verordnungen in den Chur-Braunschweigischen Landen. §. 9. Von Completirung und Verschickung der Acten. §. 10. 11. In Sachsen dürfen die Acten nur an Sächsische Rechts-Collegia geschicket werden. §. 12. Ehemaliger Gebrauch in Chur-Brandenburgischen Landen. §. 13. Se. jetztregierende Königl. Maj. heben die Verschickung der Acten gänzlich auf. §. 14. Hildesheimische Rescripta dieserwegen. §. 15. Verordnung der Calenbergischen Hofgerichts-Ordnung. §. 16. Im jüngern Reichs-Abschied wird die Verschickung der Acten, nach geschehenem Spruch des Richters, als eine Rechts-Wohlthat verstattet. §. 17. 18. Von Abfolgung der Acten. §. 19. Schriften.

§. 1.

Acten sind eine Sammlung der schrift- und mündlich geführten Gerichts-Händel. (*)

(*) Oder wie solche DVRFELDT *ap. Klock. Vot. Cam. Relat. III. n. 7.* erkläret: ACTA dicuntur omnes scripturæ Curiæ seu iudicii, facta coram iudice vel eo mandante & scriptæ siue registratæ manu officialis, scilicet Tabellionis ad hoc deputati partibus præsentibus ordinem negotiorum, modum & figuram continentes.

§. 2. Die Acten (*) werden eingetheilet in gerichtliche und privat- oder manual-Acten, und diese jenen entgegen gesetzt. Erstere sammlet der Richter, letztere die Partheyen oder deren Advocaten. (**)

(*) Die Acten haben entweder privat oder allgemeine Angelegenheiten einer ganzen Republic zur Rücksicht. Letztere heissen *Acta publica* und enthalten Reichs-Creyß- und Landtags-Abschiede, Capitulationes, mit andern dahin gehörigen Schriften und geführten Protocollen. Wir reden hier nur von den erstern.

(**) Bis auf das XIV. Jahrhundert wurden alle Urkunden, Contracte und Gerichts-Acten in lateinischer Sprache ausgefertiget. Nachgehends aber ist auch die teutsche Sprache in dergleichen Urkunden gebräuchlicher worden. B. G. STRVVII *Syntagm. I. Publ. Cap. XXV. §. VI. p. m. 1210. Val. Ferd. de* GVDENVS *Sylloge variorum diplomat. præf. p. 4.* Daß bey den höchsten Reichs-Gerichten allein die teutsche oder lateinische Sprache dürfe gebrauchet werden, davon siehe das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS I. R. G. v. *Idioma* §. 4. p. 582. 583.

§. 3. a. Unsere Reichs-Gesetze erfordern von beyden, den Gerichten so wohl als den Partheyen die Sammlung der Acten. Von erstern heißt es in der Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. *Part. 2. Tit. XXXI. §. 2.* Darneben ist nicht minder vor noth und gut ermessen, daß allenthalben an der Fürsten Höfen, und andern Commun-Gerichten in Schriften gehandelt oder das mündlich Fürtragen jederzeit eigentlich aufgeschrieben werde, damit die Gerichts-Händel in der Appellation, so an das Cammer-Gericht erwachsen, der Ende mit mindern Verdacht, und desto förderlicher erlangt mögen werden. Und von den privat Acten will der jüngere R. A. §. LXV. ausdrücklich, daß selbe fleißig beybehalten werden sollen. (*)

(*) Sev. Th. NEVRODES gegenwärtige Verfassung des Heil. R. R. in Staats- und Justiz-Sachen *Vter* Hauptth. die 160. Anm. Denn vormals wurden die meisten Gerichts-Händel bey den Unterrichtern nur mündlich tractiret, dahero bey vorgenommener Appellation nöthig war Bothen an dem Ober Richter zu schicken, um diesem den Hergang der Sachen vorzutragen. (Appellation §. 19) Im 15. Jahrhundert finge man an, mehr in Gerichten aufzuschreiben.

§. 3. b. Dahin gehen auch die Verordnungen verschiedener Land-Rechte. Also heißt es in der Schleswig-Holsteinischen Landgerichts-Ordnung *Part. I. Tit. II. §. 9.* Befehlen auch ernstlich, daß mit fleißiger Verzeichniß, was die Partheyen für einem jeden Gericht für und einbringen, gleichwie in dem ersten Ding und Recht, gute Richtigkeit gehalten und solches alles mit Fleiß aufgeschrieben werde.

§. 4. Wir wollen nur kürzlich bemerken, worauf es in Verfertigung der Acten ankommet. Gleich zu Anfang eines Voluminis Actorum muß die Rubric derselben nicht vergessen werden. Es ist aber nicht hinlänglich, wenn nur aussen auf die Acten die Worte: *Acta iudicialia* oder auch wohl der Name des Klägers und des Beklagten gesetzet wird. Es muß noch überdem der Sache gedacht werden, weshalb die Partheyen mit einander processiret haben, und deme ist der Ort, und die Zeit anzufügen. Wie denn auch nicht undienlich ist, wenn bey der Rubric eine Anzeige der vornehmsten in den Acten befindlichen Stücke gegeben wird; zumal da solches die Mühe bey dem Referiren ungemein erleichtert.

§. 5. Wegen der Art, wie man die Acten zusammen fügen solle, ist in den Rechten keine absonderliche Ordnung zu finden. Zwar werden durchgehends die in Gerichten übergebene oder aufgesetzete Schriften in Folio geschrieben: Nur ist die Gewohnheit wegen Zusammenfügung der

Acten

Acten ſehr verſchieden. Eine jede Schrift wird im Reiche mehrentheils in Quarto dergeſtalt zuſammen gelegt, daß beyde oben und unten abgeſchnittene Ende unten auf einander kommen, welches man einen Quadrangel nennet. An einigen Orten werden auch wohl die Schriften gar in Octavo zuſammen gelegt, welche Sammlung man ſodann einen Stock Acten heiſſet. (**) Man bindet um dieſe ſolchergeſtalt auf einander gelegte Schriften einen Bindfaden mit einem Zettel, darauf die Rubric der Acten zu leſen. In Cleviſchen, Bayreutiſchen, Lüneburgiſchen u. a. laſſen ſie alles in Folio, und binden es gleichergeſtalt mit einem Bindfaden zuſammen. In Pommern war ſonſt der Gebrauch, daß man durch ein jedes Product ein Loch machete, ſodann den Bindfaden durchzoge und auſſen zuſammen knüpfete. In Sachſen, Brandenburgiſchen und an andern Orten iſt die löbliche Gewohnheit eingeführet, daß alles zuſammen geheftet wird. Die übergebene Schriften ſind nach der Zeit des præſentati zuſammen zu heften, auch keines, ſo geringe es auch ſey, wegzulaſſen.

(*) Damit nichts abhanden komme, noch etwas fremdes eingeſchoben werde, was nicht foliiret, darauf wird ordentlicher Weiſe nicht geſehen.

§. 6. An einigen Orten werden nur die Schriften numeriret, an andern aber alle Blätter foliiret, (*) welches auch beſſer iſt. Die Blätter auf allen Seiten zu paginiren, iſt nicht gewöhnlich. Wenn der Richter nachläßig iſt, die Acten zu foliiren, mögen ſolches die Partheyen oder deren Advocaten thun. Die leeren Blätter werden nicht foliiret, jedoch um mehrerer Vorſicht willen durchſtrichen, und mit dem Wort: *Vacat* verſehen.

(*) Man ſehe anbey des Königes von Dännemark Chriſtian des ſechſten Befehl, daß bey den Ober- und Unter-Gerichten alle Acten geheftet, foliiret und rubriciret werden ſollen vom 26. Jul. 1737. in dem CORPORE CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM Tom. I. p. 92.

§. 7. Was das Kayſerl. und Reichs Cammer-Gericht anbelangt: ſo iſt bey dieſem, vermöge des dem jüngern Viſitations-Abſchied 1713. beygefügten Memor. an den Canzley Verwalter §. 22. folgendes verordnet: Auf daß aber fürohin von denen bey dieſem höchſten Reichs-Gericht vorhandenen Acten ſo leichtlich nichts mehr, wie bishero beſchehen, und vielfältig geklagt worden, verlohren gehen möge, wordurch dann nit allein die Juſtitz öfters verzögert, ſondern auch denen Partheyen und dem gemeinen Weſen mehrmalen ein nicht geringer Nachtheil und Schaden zugezogen wird, ſo ſollen, um dieſem allen inskünftige vorzubiegen und abzuhelffen, nach jedesmahlen beſchehener Submiſſion in jeglicher Sach, ſolche Acta in der Leſerey zuſammen geheftet und foliiret, die Heftungskoſten aber von denen ſtreitenden Theilen dem Buchbinder bezahlet werden. (*)

(*) Wobey aber die Anmerkung des Hrn. von LVDOLPS *in jur. Cam.* eingerücket zu werden verdienet: Colliguntur Acta Cameralia, non vti fit in aliis quibusdam iudiciis ad formam libri [exceptis prioris inſtantiæ] ſed componuntur ſingula Producta iuxta ordinem *Quadrangulorum*. Solum Protocollum filo conligatur, in quo Receſſus Procuratorum cum Sententiis publicatis comprehenduntur, eſtque Actorum cuiusque cauſſæ Directorium: *Neque enim diſpoſitio Receſſ. Viſit. Nouiſſ. Memor. Cancell. 1713. §. 22. in vſum adhuc deducta eſt*, vel, quod conſuetudo vetuſta, cui aſſuescere Camerales, tolli difficulter poſſit, vel quod credatur modum hucusque conſuetum eſſe ad labores commodiorem, quam ſi volumina compacta habeantur. Ne deperdatur aliquid, caueri poſſe alia diligentia. Originalia a partibus reperuntur, referento in Actis exemplo authentico. Cæterum laudabilis eſt in Cancellaria Camerali ordo Repertoriorum, ex quibus ſpatio temporis breuiori conſpici poteſt, quid in cauſa aliqua licet vetuſtiſſima actum ſit vsque ad vltimum diem, & Protocollum compleri. Quam completionem vnusquisque Referens fieri curat, & proſpicere debet quotiescunque opus habet ad Votum elaborandum, cumprimis ſi de ſententia quacunque publicanda agitur. Hoc enim niſi fiat, magni naſci poſſunt errores.

§. 8. In den Chur-Braunſchweigiſchen Landen hat man verſchiedene Conſtitutiones von ordentlicher Haltung der Acten. In der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. III. §. 9. heiſſet es: Dann ſoll jeglicher Secretarius auf jedes Bund Acten und zwar auf den erſten Blat derſelben, die Nahmen der Partheyen, was die Sache betreffe, quo anno ſolche angangen, und die Nahmen der Procuratoren verzeichnen. Ferner ſollen ſie zu jeder Sache ein ſonderliches Protocoll verfertigen, ſolches denen Actis vorne an beylegen, und darinn die Rubriquen von allen eingebrachten Schrifften und Producten; ferner die darauf erfolgete Beſcheide und Urtheile von Wort zu Wort, dergeſtalt, wie alles der Zeit nach auf einander ergangen, unmangelhaft eintragen, von welchen Protocollen denn jeglicher Parthey, ſo darum per memoriale Anſuchung thun wird, Abſchrift gegeben werden ſoll. Weiter lieget denen Secretariis ob, alle und jede Producte, es ſeyn Vollmachten, Haupt-Schriften oder Beylagen, ordentlich zu regiſtriren, zu numeriren, und alles gebührenden

Fleisses zu verhüten, daß nichts davon abhanden komme, oder verlohren werde. Zu dem Ende auch, und damit die Acta desto sicherer beysammen behalten werden können, sollen sie dieselben, wann sie complet sind, nach jedesmahliger Diæt durch einen Buchbinder, der allenfals dazu sonderlich auf die Verschwiegenheit zu beeydigen, in der Canzley einheften lassen. (*)

(*) Hiermit stehet auch *P. II. Tit. XII.* zu vergleichen; nechstdem *Patent* des Calenbergischen Hof-Gerichts eine förmliche Einrichtung der *Actorum privatæ instantiæ* betreffend, von 3. Jan. 1732. in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen und Gesetzen 2. Theil. Cap. V. p. 530. 531. Allgemeines Cammer-Ausschreiben, daß die Beamten die Herrschaftliche, auch übrige Amts-Acten und Briefschaften ohne Noth nicht auf ihren Privat-Stuben haben und behalten. *Item*, wie selbige bey *translocirung* oder Absterben der Beamten separiret und ausgelieffert, auch versiegelt werden sollen, vom 9. Nov. 1736. S. die angeführten Chur-Braunschweigischen Landes-Ordnungen *Tom. IV. Cap. V. n. XVI. p. 63.*

§. 9. Sind die Acten in so weit complet, (*) daß nehmlich die Partheyen gegen einander nach Nothdurft gehöret worden, und beschlossen haben: so spricht der Richter entweder selbst das Urtheil, (**) oder verschicket die Acten (**) in dieser Absicht, an Schöpfen-Stühle, Facultäten oder einzelne Doctoren. (Abschied.) Diese Verschickung der Acten findet ihren Ursprung in den alten Zeiten. Denn als vormals die Schöpfen-Bänke einiger Haupt-Städte in grosses Ansehen kamen, wurden ihnen nicht allein aus den nahe gelegenen, sondern auch aus fremden Ländern, Rechts-Händel zur Entscheidung zugeschicket. (Appellation §. 2. 3.) Als aber nach der Hand das Römische ausländische Recht in Teutschland Mode ward, und eigene Juristen-Facultäten entstunden, masseten sich diese auch an, die ihnen zugeschickte Acten nach den Sätzen der gemeinen Rechte durchzugehen und die Streitigkeiten zu entscheiden. Eben dieses forderten einzelne Doctores Iuris; wiewohl den letztern das Urthel machen, weil solche öfters gar verkehrt heraus gekommen, an vielen Orten genommen, (*) ganzen Juristen-Collegiis aber gelassen worden. (**)

(*) Sind die Acten incomplet, also daß etwas aus solchen ist verlohren gegangen, so muß der Richter davor stehen, und bey erweißlicher Nachläßigkeit kan er ad interesse belanget werden, und bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht wird er noch überdem arbitrarie gestrafet. MYNSING *Cent. 2. obs. 26. Cent. I. obs. II.* SCHWAN *Lib. 2. proc. Cam. c. 2. num. 5.*

(**) Welchermassen der Cammer-Richter die Acta und Sachen zu referiren austheilen und befördern soll, davon handelt das Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. XII.* Welchergestalt die Beysitzer die Acta annehmen, verwahren und wieder überlieffern sollen, S. *Tit. XX.*

(**) Die Verschickung der Acten findet auch in Wechsel-Sachen, aber nur alsdenn platz, wenn die Sache zweifelhaft ist. LUDOVICI Einleitung zum Wechsel-Proceß *XII.* Capitel §. 3. In Leipzig müssen die Acta præcise an den Schöppenstuhl alldort geschicket werden. Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung *Tit. 1.* Die Sachen aufs schleunigste entweder vor sich selbst, oder da hieben etwas bedenkliches, vermittelst bey Unserm Schöppenstuhl zu Leipzig eingeholten rechtlichen Erkäntniß entscheiden sollen. LEVIN. *Enunc. Iur. Tit. 34. En. III.*

(*) König Friedrich Wilhelms von Preussen allgemeine Ordnung die Verbesserung des Justitz-Wesens 1713. §. L.

(**) Man sehe anbey des V. LUDEWIGS gelehrte Anzeigen I. Theil p. 256. u. f. HEINECCII *Elem. I. Germ. Tom. II. Lib. III. Tit. VII. §. CCLXXXIII-CCLXXXV.*

§. 10. In Sachsen hat man die Veranstaltung getroffen, daß die Acten nirgends, als an Sächsische Schöppen-Stühle oder Facultäten, zum Spruch Rechtens sollen versendet werden. Und ist dieses aus den Ursachen geschehen, entweder weil die auswärtigen Rechts-Collegien das Sachsen-Recht nicht inne haben, oder aber, weil die Sächsische Lande mit so vielen Schöpfen-Stühlen und Facultäten versehen, daß man nicht Ursache findet, das Geld, vor die Urthels-Gebühren, aus dem Lande zu tragen.

§. 11. In Seiner Majestät des Königs Friedrich Augusti Erläuterung und Verbesserung der bisherigen Proceß-Ordnung 1724. wird *Tit. XXXIV.* §. 2. verordnet: Die Acta selbst sind keinesweges an einzelne Doctores, ausser, wo sie in Rügen-Sachen, durch unsere Rescripta dahin gewiesen, sondern in ein Dicasterium Unserer Lande, und zwar, woferne nicht von denen Partheyen auf ein gewisses insonderheit compromittiret wird, wohin es dem Richter beliebig, jedoch bey Leuterungen nicht wieder an dasjenige, so voriges Urthel gesprochen, mit der Post, oder dem ordentlichen Bothen, zu Ersparung derer Unkosten zu versenden; Wenn aber ja, in einem oder dem andern Fall, solches durch einen eigenen Bothen zu thun, von denen Partheyen verlanget, oder sonst vor nöthig erachtet würde, so soll das Bothen-Lohn und Warte-Geld nicht übermäßig angesetzet, auch, wenn

mehrere

mehrere Acta mitgeschicket würden, selbiges bey Straffe vierfacher Ersetzung, von jeder Sache und Parthey, nicht vor voll, sondern nur pro Rata gefordert, auch zu solchem Ende jederzeit bey Vermeidung 5. Thlr. Straffe, ein richtiges Verzeichniß darvon ad Acta gebracht und darbey gelassen, dieses auch in denen Fällen, wenn Acta und Berichte zu Unserer Landes-Regierung, oder sonst irgendswo eingeschicket würden, anderst nicht gehalten werden. (*)

(*) Der folgende §. 3. verordnet: die Dicasteria sollen die überschickten Acta nicht lange liegen, die Richter aber auch die Urthel zu rechter Zeit ablösen lassen.

§. 12. Von den Chur-Brandenburgischen Landen ist zu gedenken, daß in vorigen Zeiten jedem Richter auferleget gewesen, das erste Urthel selbst zu sprechen. König Friedrich Wilhelm aber haben in einem Rescript *de dato* Berlin, den 12. Januar. 1733. solches nachgelassen, daß auch, auf Verlangen der Partheyen, die Versendung an auswärtige Rechts-Collegien geschehen möge. Und zwar dieses mit einer solchen Anweisung, daß die Verschickung nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Provinz geschehen solle. Theils denen Partheyen die Verschickungs-Kosten zu erleichtern, theils auch, weil die in der Provinz befindlichen Collegia die Vermuthung vor sich haben, daß ihnen die Land-Rechte besser, als weit entlegenen Rechts-Collegien bekannt seyn. (*)

(*) Königl. Satzung 1710. die Verschickung der Acten an Rechts-Collegia, durch die Posten, nicht aber durch Bothen zu besorgen; Königl. Satzung c. 2. wie sich die Posten bey Versendung der Acten zu verhalten, S. in LVDEWIGS gel. Anz. I. Theil p. 715. u. f.

§. 13. Unter der Regierung des jetzigen Königes Majestät ist die Verschickung der Acten gänzlich aufgehoben worden, wie aus nachstehender Cabinets-Ordre *de dato* Potsdam den 20 Jun. 1746. zu ersehen: „Nachdem S. Königl. Majestät in Preußen unser allergnädigster Herr zeithero wahrgenommen haben, wie daß durch die in dero Landen bey den Justiz-Collegiis, Consistoriis und Gerichten, üblich gewesene Verschickung der Acten an Einländische so wohl als Ausländische Universitäten auch Schöppen-Stühlen, die Processe sehr weitläuftig und kostbar gemachet, der davon intendirte und gerühmte Zweck aber mehrentheils nicht erhalten worden; So haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aus höchsteigener Bewegung resolviret; daß obermeldete Verschickung derer Acten an Einländische Facultäten und Schöppen-Stühle sowol, als an Ausländische vor das künftige gänzlich aufgehoben und verbothen werden, dahergegen aber jedesmal bey obbemeldeten Justiz-Collegiis, Consistoriis, auch Gerichten, durch die geordnete und zugelassene Instanzien selbst gesprochen und erkannt werden soll. Mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen demnach dero Geheimten Etats-Raths-Collegio zu Berlin hiedurch allergnädigst, sich so wohl selbsten darnach allerunterthänigst zu achten, als auch das erforderliche deshalb überall gehörig zu verfügen. Damit aber Se. Königliche Maj. den hierdurch Landes-väterlichen intendirten Endzweck erhalten, und nicht hergegen gottloß interessirte und corrumpirte Richter, in denen Justiz-Collegiis, Consistoriis und Gerichten Gelegenheit nehmen, ihre ohnerlaubte Ränke und Verkaufung der Justitz um so frecher und ungescheueter zu exerciren; Als erinnern und befehlen Höchst-dieselbe Dero Ministres von Justitz-Departement, auch christlichen Departements insonderheit, hierdurch so gnädigst als ernstlich, und so lieb denenselben die Beobachtung ihrer Pflicht und Ehre auch Sr. Königl. Majestät Ungnade ist, daß selbige auf die ihnen subordinirte gesamte Justitz-Collegia, Consistoria, und Gerichte wohl invigiliren sollen, damit dieselbe gerade durch, und sonder einige Neben-Absichten rechtschaffen, prompte und ganz unpartheische Justitz administriren müssen. In Entstehung dessen aber, die, so aus Ignoranz darwieder handeln, zu cassiren; diejenigen aber, so dergleichen aus unordentlichen und Pflicht-vergessenen Absichten begehen, zur rigoureusen und exemplarischen Bestrafung zu ziehen.„

§. 14. Hieher gehöret auch nachstehendes Rescript Herrn Churfürsten Ferdinandi, als Bischoffen zu Hildesheim vom 7. Mart. 1615. Wir Ferdinand ꝛc. fügen hiermit nebst unsern gnädigsten Erbietung allen und jeden, wes Stands oder Wesens die seyn, so an unserer Hildesheimischen Canzley Rechtens pflegen sollen und wollen, zu wissen: Als wir vermerket, was massen eine zeithero allerhand Inconvenientien an obbesagter unser Hildesheimischen Canzley durch Ueberschickung der beschlossenen Acten, so wohl in Appellations-als Leuterations-Processen verursachet, indem die Acta auf eines oder andern

Theils Begehren schier in quolibet puncto submisso geschwind fortgeschicket, faſt starke Sportulæ ad 6. 8. oder 10 Thlr. ꝛc. von beyden Partheyen beygelegt, aber oft und vielmal an statt verhoffter definitiv Urthel, bey außwärtigen Facultäten nur schlechte Bey-Urthel, nemlich in puncto Legitimationis, Iuramenti Calumniæ, Responsionum zurückkommen, dergestalt die Acta in einer Instantz zwey, drey oder viermal mit starken Sportulis verschicket, die Partheyen nicht allein mit übermäßiger Beylage dadurch beschwehret, sondern auch kostbaren Botten-Lohn anwenden, und zusehen müssen, daß die Sachen langweilig mit Hin- und Wiederschicken aufgehalten, und die heilsame Justitia verzögert werde, zugeschweigen, daß die vielfältige Verschickungen unser Fürstl. Canzley verkleinerlich fallen, (*) und aber hiebey unserer hiebevor in Druck ausgegangenen Cantzley-Ordnung uns gnädigst erinnert, in welcher unsern Cantzler und Räthen freygestellet, entweder die Acta, da nöthig, zu verschicken, oder selbst die Urthel zu verfassen; Daß wir demnach angedeuteter Ungelegenheit, vergeblicher Kost, Spillung, Verzögerung Rechtens, denen Partheyen und Unterthanen zum Besten gesetzet und geordnet haben, setzen, ordnen und befehlen, daß inskünftige unser Cantzler und Räthe in eingeführten Appellations-Sachen die Acta nicht überschicken, es sey dann Sache, daß dieselbe es hochnöthig ermessen oder die Partheyen Causas recusationis ausfündig machten, sondern die Bey-Urtheil Einhalt unser revidirten und aus beweglichen Ursachen in etwas gebesserten Canzley-Tax, die End-Urthel aber, und welche doch vim Definitivæ haben, nach der Sachen Beschluß, gegen mäßige Sportulen verfassen, publiciren, und sich dabey dergestalt erzeigen sollen, wie solches den Rechten und Billigkeit gemäß, auch ihre Eyd und Pflichten erfordern, und sie es vor uns zu verantworten schuldig.

Im Fall aber die Partheyen ihre Leuterations-Sachen, nachdem sie vermöge der Ordnung instruiret, zu überschicken begehren, soll ihnen dasselbe (**) unbenommen seyn; wornach unser Canzler, Räthe, Secretarien und Sachwalter sich endlich, bey Vermeidung Unsrer Ungnade zu richten. Urkundlich unsers aufgedruckten Churfürstlichen Secrets. Concluſum 7. Martii 1615.

(*) Es wird diese Verordnung in einem anderweiten Rescript Churfürsten Maximilian Heinrichs, als Bischoffen zu Hildesheim vom 14. Jul. 1653. wörtlich wiederholet, nur daß folgende Worte hier sind hinzugesetzet worden: „sonderlich in Sachen, welche ihrer Art und Eigenschaft nach schleunige Verfahrung de Iure erfordern, und aus den Land-Rechten und Gewohnheiten zu entscheiden und dahero unser Canzler und Räthe, auch Hof-Richter, und Assessores leichter und gründlicher, auch viel besser davon urtheilen können, als ein fremder unkundiger Referent, welcher vorhero von der Sachen nichts gewust und in Durchlesung der Acten auf mancherley Weiß des rechten Zwecks verfehlen kan, auch oftmal von den Partheyen zu gefliſſentlicher Unterdrückung der Justitz (weilen sie bey den einheimischen, und der Sachen Verlauffs kundigen Richtern sich eines wiedrigen Ausschlags besorgen) boßhaffter Weise gesuchet; und aber ꝛc.

(**) Hier ist die Clausel eingerücket: woferne die vorige Urthel von Cantzley und Räthen oder Hof-Richtern und Assessoren begriffen, und eröffnet worden, und in der Leuterations-Instanz kein sonderliches Bedenken vorhanden, dasselbe ꝛc.

§. 15. Von Verschickung der Acten (*) lieset man in der Calenbergischen Hofgerichts-Ordnung von 1639. *tit.* 65. folgendes: Da sich auch zutragen würde, daß unsere gelehrte Räthe, auch die andern von der Ritterschaft und Städten einer andern und getheilten Meynung wären, und sich der Urtheil nicht vergleichen könten, oder sonsten Bedenken hätten, aus allerhand bewegenden Ursachen darin zu sprechen, oder es die Partheyen selbst münd- und Gerichtlich bey Ueberreichung des letzten Products begehren würden; so sollen die Acta an eine unverdächtige Universität oder Schöppenstuhl, um Rechts-Belehrung, auf der Partheyen Unkosten, verschicket und die Urtheil darnach publiciret werden.

Im Fall, da sich auch begebe, daß ein Theil die Verschickung begehrte, und darauf drünge, der ander Theil aber darinn nicht willigen, oder einige Zulage zu der Behuef zu thun sich beschwerte; so soll solche Verschickung auf des suchenden Theils Unkosten nichts destoweniger geschehen: Es wäre denn, daß Hofrichter und Beysitzer ohne daß die Nothdurft zu seyn erachten würden, das die Acten müsten verschicket werden, alsdann soll solches auf gleichen Unkosten der Partheyen geschehen.

(*) Man vergleiche von Verschickung der Acten Sev. Theod. Nevrodes gegenwärtige Verfassung des H. R. R. in Staats- und Justiz-Sachen, die 242. Anm.

§. 16. Die Verschickung der Acten findet nach dem jüngern Reichs-Abschied §. CXIII. auch statt, wenn das Urthel von dem Richter des Orts schon ist gesprochen worden. Da wird den Partheyen, als eine besondere Wohlthat, statt der Appella-

pellation erlaubet, die Acten an auswärtige Rechtsgelehrte zu versenden, um in der Sache, als in der andern Instanz, noch einmal sprechen zu lassen. Man sehe davon ausführlicher Sev. Th. NEVRODES obangeführtes Werk *VIII.* Hauptheil die 242. Anm. *p.* 459 u. f.

§. 17. Bevor aber der Richter erster Instanz in angebrachter Klagsache gesprochen hat, (§. 8.) können die Acten nicht leicht ihm abgefordert, und damit der Rechts-Streit an eine höhere Instanz gezogen werden. (*Auocation.*) Doch gleich nach dem Spruch kan die Parthey appelliren (Appellation, Appellations-Proceß) und entweder zugleich im Appellations-Zettul oder binnen 30. Tagen, um Abfolgung der Acten bitten. (*) Der Richter ist nun schuldig selbe abzugeben, allenfalls werden von dem Ober-Richter Compulsoriales an ihn erlassen. (**) (Appellations-Proceß §. 14)

(*) S. T. NEVRODES *l. c. V.* Hauptheil die 162. Anm. §. 5. p. 272.

(**) De actorum editione, & quomodo iudex inferior Acta prioris instantiæ edere teneatur, handelt ausführlich RODING *in Pand. Camer. Lib. I. Tit. XXV. p. m.* 340–351.

§. 18. Die erste ausdrückliche Meldung der Abfolgung der Acten (*) lieset man in der alten 1496. verfertigten Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung *Tit. XIV.* §. 2. mit den Worten: Nachdem aber nicht wohl möglich, sondern schwer ist solche Formalien zu beweisen, ohne die Urteil und Gerichts-Acten erster Instanz, so ist geordnet, daß compulsoriales wider die Richter der ersten Instantien, und alle andere, so solche Urteil, Acta, und andere Urkund, zu der Sach dienende, hinter ihnen hätten, erkand werden. Und in der C. O. 1527. §. 6. heisset es: Auch vollkommentlich dessen, so vor ihnen einbracht und gehandelt, es seyen Gewalt, Klag, Antwort oder Zeugen sag, auch dies latæ sententiæ, interpositæ appellationis, ac petitionis apostolorum, in editione actorum zu exprimiren, und alles andere schriftlich mit Urkunden, unter ihrem dato des Tages, Monaths und Jahrs wie sichs gebühret zu geben und zu behändigen. (**)

(*) Wiewohl bereits vorher in der C. O. 1495. *Tit. XVI.* §. 1. der Compulsorialien Meldung geschichet.

(**) Ein mehreres wird unter dem Titul: Compulsorialen vorkommen.

§. 19. Man sehe anbey *Nic. Hier.* GVNDLING *de transmissione actorum in Legibus imperii permissa eiusque repetitione* Halle 1722. *Obseruatio iuris practica de academiis Germaniæ in transmittendis actis caute excipiendis, in notitiam litigantium, & vsum forensem practicantium compilata auctore* D. S. N. H. P. (qui illud potissimum egit, vt euinceret, pessime sibi prospicere partes litigantes, quæ acta ad facultates iuridicas, Lipsiensem, Wittebergensem, Ienensem, Hallensem & quasdam alias transmittunt.) *Lugduni* 1722. *denuo recusa atque adnotationibus quibusdam illustrata. Vltraiecti, sumptibus adnotatoris* 1722. 4*to.* In den beygefügten Anmerkungen werden die Verläumdungen des Verfassers entdecket, und der bestehende Ruhm und Vorzug der Hällischen Friedrichs Universität gründlich behauptet. Ein mehreres wird unter dem Titul: Gerichts-Acten vorkommen.

Actio.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anderweite Benennungen. §. 3. Diplomata hiervon. §. 4. Schriften de Actionibus. §. 5. Anmerkung, daß die Actiones in Teutschland, besonders bey den Reichs-Gerichten, in 40. Jahren nicht erlöschen.

§. 1.

Actio ist eine rechtsgegründete Befugnis, dasjenige durch richterliche Hülfe zu suchen, was mir der andere von Rechtswegen schuldig ist, und mir also gebühret. (*)

(*) Actio stricte accepta, est remedium iuris, solenni modo prosequendi in iudicio illud, quod sibi debetur. BOEHMER *de Actionibus Sect. I. Cap. II. n. V.*

§. 2. Bey den Teutschen war die Benennung nicht in Gebrauch. Sie nenneten ihre bey dem Richter angebrachte Streitigkeiten nicht actiones oder Händel, sondern Klagen, Querelen. Der Kläger hieß *querulus* der *querulant* der Schreuer, und in peinlichen Fällen der Blutschreuer, der Beklagte *querelatus.* (*) *LL. Norman. Cap. LIX.* Notandum est, quod *querimonia* siue clamor est ostensio facta iusticiario, *conquerendo* de iniuria sibi irrogata, vt super hoc in curia passo iniuriam iustitia tribuatur. (**)

(*) Actio hieß auch: *proclamatio.* Petr. DIACONVS *Chron. Casin. IV.* 48. und die Kläger wurden *Clamantes* genennet. CAPITVL. ad L. Sal. §. II. Auch *Calumnia*, wovon man unter diesem Titul ein mehreres finden wird.

(**) LL. WISIGOTHORVM Lib. II. Tit. I. L. 23. S. den Titul: *Appellation* §. II.

§. 3. Ein *Diploma Rudolphi I. Imp. a.* 1280. (*) enthält folgende hieher dienende Stelle: quicquid scultetus & ciues in Hallis accusationis, contra præfatos Waltherum pincernam & Henricum filium suum & ipsorum homines habent proponere, coram dicto Godefrido de Hohenloh iudice prouinciali, si interesse poterit, illa *querimonia* debet

ipsius Gotefridi militum sententia terminari. Und weiterhin: Item quicquid sæpe nominati viri Waltherus pincerna & Fridericus Filius suus & eorum homines, contra prædictos ciues habent *querimoniæ*, hoc coram Sculteto in Hallis debent terminare, secundum quod iudices Hallenses per ipsorum Sententiam pronunciabunt, quod Sculterus sine protractione sub iuramento ipsis terminare promisit.

(*) In des von LVDEWIGS Erläut. der g. B. Tom. II. p. 798.

§. 4. Das Verzeichnis der aus den Römischen Gesetzen herrührenden Actionum (*) geben BOEHMER in tr. *de Actionibus*. Halle 1739. 8vo. Herr Lic. HERMANN in Juristischen *Lexico Tom. I. p.* 26--56. E. G. SCHMID in *Gazoph. Polit. Iurid. p.* 12--34. Ein mehreres wird unter dem Titul: Klage vorkommen.

(*) *L. f. Cod. de præscript. 30. vel 40. annor. L. 1. §. 1. Cod. de annal. except.*

§. 5. Wir bemerken hier nur noch, daß nach den gemeinen Rechten (*) eine angestellete Action, wenn selbe binnen einer Zeit von 40. Jahren nicht fortgesetzet wird, völlig erlöschet. (**) Es ist aber dieser Grundsatz im Reich, besonders bey den höhesten Reichs-Gerichten nicht angenommen. Daher wird in der Deduction, betitult: Ausführung des Rechts Ihro Königl. Majestät von Großbritannien als Herzogs zu Lauenburg, an das Amt Steinhorst 1739. Fol. §. 36. p. 35. gesaget: Gleichwie aber der von dem fatali finiendarum Instantiarum hergenommene Grundsatz aller dieser Schlüsse und Folgerungen offenbahr irrig, und contra obseruantiam & praxin Imperii läufft; gestalten eine bekannte und ganz ohnstreitige Sache ist, daß weder am Kayserlichen Reichs-Hoffrath, noch am Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht, weder in causis Simplicis Querelæ noch Appellationis, das aus dem Iure ciuili & canonico sonst hergenommene fatale finiendi instantiam beobachtet wird, auch nach Beschaffenheit und Verfassung der beeden Reichs-Gerichte unmöglich observiret werden kan; GAILIVS *Aff. Cam. Imp. P. I. Obs. 128. n. 1. & Observ. 141. n. 7. seq.* MYNSINGER *Aff. Cam. Imp. Cent. 2. Obs. 48. Cent. 3. Obs. 44.* GAIL. *de Pace Publ. Lib. I. cap. 9. n. 15.* DECKHER *ad Blum. in Vindic. Tit. 25. num. 77. p. 169. seqq.* RODING *in Pandect. Cam. Lib. I. tit. 2.* BLVM *in Proc. Cam. Tit. 25. n. 78. & Tit. 49. n. 39.*

(*) Die ausführliche Anzeige derer de Actionibus herausgekommenen vielen Schriften findet man in des Hrn. Hofrath BVDERS *Bibl. Iur. Strav. Cap. XI. §. IX. p.* 378-380.

(**) Man vergleiche anbey das Responsum des Freyherrn von Lynker *Vol. I. resp. XXXII. p.* 218-223.

Actio Confessoria. S. Confessoria Actio.

Actio pœnalis.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Actiones pœnales der gemeinen Rechte haben heut zu Tage wenig Nutzen. §. 3. Straf-Klagen nach alten teutschen Rechten. §. 4. Jüngere Ordnungen hiervon. §. 5. Sind der Vernunft nicht entgegen.

§. 1.

Actio pœnalis wird nach der Meinung der gemeinen Rechte erkläret, daß es die action sey, wodurch wir verfolgen, was nicht eben unserm patrimonio abgehet, sondern nur die a lege constituirte Strafe, wegen eines priuati delicti fordern. (*)

(*) Oder wie solche THOMASIVS *de vsu actionum pœnalium Iuris Romani in foris Germaniæ*. Halle 1693. fol. Cap. 1. §. 13. beschreibet: est actio, qua persequimur quasi æstimationem securitatis ab altero per delictum læsæ aut turbatæ, quæ quasi æstimatio ad normam aliquam a lege præscriptam & vel ad duplum, triplum aut quadruplum eius, quod ex patrimonio nobis abest, vel ad æstimationem nostram arbitrariam, sed a Iudice moderatam, vel ad quasi compensationem securitatis rei, per iniunctam infamiam iterum turbatæ exigitur.

§. 2. Dieser Actionum findet man in den Römischen Gesetzen über ein halb Schock. Allein heut zu Tage haben diese römischen actiones wenig oder fast gar keinen Nutzen. (*) THOMASIVS hat solches in obangeführter Dissertation umständlich ausgeführet. (**) Zwar sind einige Præiudicia, in welchen das Gegentheil behauptet werden will, noch verhanden: es mögen aber solche den allgemeinen Gebrauch der Actionum pœnalium nicht erhärten. Denn hier ist nicht die Frage; ob diese actiones bey ein oder dem andern foro sind angenommen und darnach erkannt worden, sondern ob dergleichen durchgehends und von allen oder den meisten Gerichten Teutschlandes geschehen sey. (*)

(*) GROENWEG. *de LL. abrogat. Tit. de calumn.* GRASS *collat. Iur. Ciu. cum R. I. sect. 13. p. 35.* STRVV. *Exercit. 46. Thes. 20.*

(**) Wogegen aber I. H. de BERGER *de vsu actionum pœnalium* 1705. deren heutigen Gebrauch zu zeigen, sich Mühe gegeben hat. S. auch *Art.* DVCK. *de vsu & auctoritate Iur. Rom. Lib. 2. cap. 2.* GIESLBERT *in peric. 4. Statut. 125. n. 39. in Iustin. harm. Tit. de V. B. R. n. 59. Abr.* KÆSTNER progr. *de vsu actionum pœnal.*

pœnal. in duplum & quadruplam in foris Germaniæ. Leipz. 736.

(**) Daher auch THOMASIVS *l. c. §. XXVII.* ſchreibet: Non attendemus in deciſione quæſtionis, ſi quis forte nobis opponat rem iudicatam vnius aut alterius Collegii Iuridici in fauorem actionum pœnalium. Referemus enim id, ſi pace tua fieri poterit, & ſi ſolo illo armatus ſis, inter errores, non timentes propterea cenſuram ICtorum eminentium ac veram, non ſimulatam Iurisprudentiam ſectantium. Vix enim tam abſurda eſt ſententia, quæ non Doctorem deprehendat defenſorem. Quod etiam quandoque de reſponſis Collegiorum erit alterendum, cum errare humanum ſit. u. ſ. f.

§. 3. Es haben aber die Straf-Klagen oder actiones pœnales um deswillen jetzo wenig Nutzen, weil die Strafen des Ungehorſams nicht den Partheyen, ſondern den Richtern zufliessen. Ob man zwar nicht überhaupt behaupten mag, als ſollten die pœnæ dupli, tripli & quadrupli keine teutſche Weiſe ſeyn. (*) Vielmehr wird in den ältern Geſetzen und Documenten des dupli, (**) Zuisbild, (***) Tuiegild, (*) Trigildi, (**) Triplæ compoſitionis, (***) Triplæ nouigeldi ſolutionis, (†) hin und wieder gedacht.

(*) Zumal da bereits TACITVS de M. G. Cap. XII. ſchreibet: Pars mulctæ, Regi vel ciuitati, *pars ipſi, qui vindicatur, vel propinquis eius exſoluitur.*

(**) *LL. Bogar. Tit. II. cap. 18. 19. Conſt. Alberti I. Imp. de A. 1299. Conſt. 2. & 11.* ap. BVEGERMEISTER *Corp. Iur. publ. & priv. Part. II. p. 293. 296.* Schwäbiſches Land-Recht *Art. 322. in fin.* Was ein Pfleger dan zu Schaden thut, der er pfleget, den ſoll er zweyfach gelten. Und verſäumet er ſich an keinen [einen] Dingen, den Schaden ſoll er zweyfach gelten.

(***) *Charta de iuribus Eccleſiæ Babenburg pro aduocatia* ap. HVND. *Tom. III. p. 49.*

(*) LINDENBROG *in Gloſſ. v. Trigeldum.*

(**) *L. Burgund. Tit. 63.*

(***) *Capitul. Caroli M. de A. 801. capit. excerpt. ex L. Longob. cap. 4.* ap. BALVZ *Tom. I. p. 349. Add. LL. Angl. & Weninor. Tit. VII. de Furtis* ap. LEIBNIZ *Tom. I. Script. Rer. Brunſuic. p. 83.*

(†) *L. Burgund. Tit. 76. §. 7.*

§. 4. In den jüngern Ordnungen geſchiehet derſelben nicht weniger Erwehnung. (*) Als in der Brandenburgiſchen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung 1516. 1582. Und in der Reformirten Brandenburgiſchen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung 1709. heiſſet es Art. 185. Und wenn ſolcher Diebſtahl nochmals erfahren würdet, und der Dieb mit oder ohne den Diebſtahl einkommt, ſo ſoll ihn unſer Vogt oder Richter darzu halten (ſo es anders der Dieb vermag) dem beſchädigten den Diebſtahl mit der Zwieſpeld zu bezahlen, und mag unſer Richter an unſer Statt auch ſo viel vom Dieb nehmen, als er dem beſchedigten giebt. Und ſoll unſer Richter dazu den Dieb im Kerker am Leib ſtrafen, und nach folgend des Landes verweiſen, lang oder kurz, alles nach Gelegenheit der Perſon und Sachen. Wo aber der Dieb keine ſolche Geld-Buſſe vermag, ſo ſoll er deſto härter im Kercker am Leib geſtraffet werden. Und ferner Art. 186. Wäre aber der Dieb eine ehrliche Perſon, dabey Beſſerung zu hoffen wäre, mag ihn der Richter (jedoch ohn unſer Hof-Räthe Zulaſſung und Verwilligung nicht) bürgerlich und alſo ſtraffen, daß er dem beſchädigten den Diebſtahl vierfältig zehlen, dem Richter auch als viel geben, und ſonſt allenthalben gehalten werden ſoll, als oben im nächſten Artickel vom heimlichen Diebſtahl geſatzt iſt. (**)

(*) Auch in Kayſer Carls *V.* peinl. Hals-Gerichts-Ordnung heiſſet es *Art. 157.* So ſol ihn der Richter darzu halten, ſo es anders der Dieb vermag, dem beſchädigten den Diebſtahl mit der zweyfach zu bezahlen. Und *Art. 158.* mag ihn der Richter bürgerlich und alſo ſtrafen, das er dem beſchädigten den Diebſtahl vierfältig bezahlen ſol.

(**) Nach dem Culmiſchen Recht findet in depoſito pœna dupli ſtatt. Es heiſſet *Lib. IV. Tit. 3. cap. 3.* So jemand in gefährlichen Auflauffen, Feuer- und Waſſers-Noth, einem andern etwas vertrauet und zu verwahren giebet, und der Annehmer ſolches hernach vorſetzlich verleugnen und hinterhalten würde, wird er deſſen wie recht überwieſen, ſoll er das Gut doppelt wieder geben, oder ſo viel Erſtattung thun, und von der Obrigkeit nach Gelegenheit der Sache geſtraffet werden. Dahin gehet auch das Hamburg. Stadt-Recht *Lib. II. Tit. III. §. 17.* Wann jemandt etwas, um feindlichen Einfals, Feuers- und Waſſers-Noth, und andern dergleichen Gefehrlichkeiten willen, bey einem andern deponiret, und derſelbe der es empfangen, ſolches verleugnen und zu reſtituiren ſich verweigern würde, derſelbe, wann er deſſen überweiſet, ſol ſolches zur Straffe gedoppelt bezahlen. Anbey vergleiche man *I. Prov. Wurtemb. P. II. Tit. 3. §. vlt. Reform. Francof. P. II. Tit. 21. §. 10.*

§. 5. Es ſind auch dergleichen Straf-Klagen der Vernunft nicht entgegen. Qui enim delinquit, reatum contrahit tam apud Legislatorem, cujus auctoritas violata eſt, quam apud eum, qui peculiariter iſto delicto læſus eſt. Ex hoc igitur reatu, ceu appoſite obſeruat PVFENDORFF de *Habit. relig. ad Stat.* legislatori & læſo ius naſcitur ad exigendam ſatisfactionem. Sed leuis ſine dubio ſatisfactio foret, ſi v. gr. in furto ſolum ablatum reſtituendum eſſet. Quidni ergo actio furti vel alia hujusmodi actio domino læſo ad duplum vel quadruplum per leges ciuiles determinatum competat?

(*) *Chr. Io. Conr.* ENGELBRECHT *de vtilitate atque neceſſitate ſtudii Iuris Germanici §. IX. p. 27. u. f.*

Actua-

Actuarius.

§. 1. Erklärung. Anderweite Benennungen. §. 2. a. Wer die Actuarios bestellet. §. 2. b. Von den erforderten Eigenschaften und Registraturen. §. 3. Codex Frideric. Marchicus. §. 4. Von dem Amt und Verrichtungen eines Actuarii Fisci. §. 5. Chur-Sächsische Verordnung von den Actuariis. §. 6. Deren Amt in Criminal-Sachen. §. 7. Soll über die Gerichts-Ordnung halten. §. 8. Schriften.

§. 1.

Actuarius (*) ist die Person, welche bey den Gerichten bestellet ist, um die Acten gehöriger massen zu sammeln, zu protocolliren, und das nöthige abzuschreiben. (**)

(*) In andern Gerichten wird die Person, welche dergleichen Bedienung bekleidet, *Proto-Notarius*, Canzley- oder Gerichts-*Notarius*, Amt-Gerichts- oder Stadt-Schreiber, genennet. Bey dem ehemaligen Schwäbischen Bunds-Rath hieß der Actuarius der Bunds-Schreiber. DATT *de pace publica Lib. II. cap. 25. n. 91. cap. 26. n. 14.*

(**) *Actuarii* sunt personæ auctoritate publica ad id constitutæ, vt coram Iudice acta conscribant, & in ordinem suum redigant. Hr. Hofrath ENGAU *Elem. I. Germ. Lib. IV. Tit. III. §. L.*

§. 2. a. Die Actuarios bestellet theils Orten der Landes- und Gerichts-Herr, wovon der Titul: Beamter nachzusehen ist, theils aber der Magistrat des Ortes. Kayser LEOPOLDI Rescript vom 4. Febr. 1700. kraft dessen eine jede Obrigkeit bey seinen Gerichten, Instantien, zwar eine gewisse Person sub titulo Actuarii oder Gevollmächtigten, keinesweges aber einen Fiscalen constituiren kan, findet man in *Iob. Iac. de* WEINGARTEN *Codice Ferdinandeo-Leopoldino-Iosephino-Carolino. num. 574. p. 640. ibi*: „Womit künfftighin eine jede Herrschafftliche Obrigkeit, bey dem Stadt-Magistrat eine Person, welche auf das Herrschafftliche Fromme acht haben solle, unterm Titul eines Actuarii, oder Bevollmächten benennen und verordnen möge, Unsere gnädige Bewilligung ertheilet haben.„

§. 2. b. Die *Actuarii* (*) sollen eines unbescholtenen Wandels, (**) der Rechten erfahren, und wenn ihre protocolla den verlangten Glauben erlangen sollen, auch beeidiget seyn. Ihre Registraturen müssen sie selbst, in Gegenwart des Richters, accurat und so viel als möglich ist, mit den eignen Worten der Partheyen verfertigen: auch die zur Sache dienenden Circumstantien nicht weglassen. (***)

(*) Die Bestellung der Actuariorum kommet dem Gerichts-Herrn zu, oder dem solche vermöge eines Vertrages oder aus Herkommen zustehet. Der Pächter der Gerichtsbarkeit kan ordentlicher weise keinen neuen Actuarium, mit Abschaffung des alten setzen. *Gad.* BARTH *de Iurisdict. §. IX.* wiewohl andere dieses dem Pächter zustehen.

(**) Vnde criminis alicuius accusatus, seu inquisitus, tali muneri præficiendus non est, quin suscepto iam dum officio ob crimen aliquod inquisitionem incurrens, ab eo suspenditur. BARTH *l. c. §. X.* Doch ist hierbey nicht sowol auf die Inquisition, als auf das beschuldigte Verbrechen zu sehen.

(***) In Sachsen müssen die Actuarii in Criminal-Sachen, auch zugleich Kayserl. Notarien seyn. CARPZ. *proc. Iur. Tit. II. art. IV.* und *V. n. LIII. P. III. dec. CCI.* I. PHILIPPI *ad dec. Sax. XXXVIII. obs.* II. *n. 29. p. 698.*

§. 3. Nach dem CODICE FRIDER. MARCH. *P. III. Tit. IV.* §. 3. soll kein Actuarius, welcher die Iustiz respiciret, angenommen werden, wann er nicht vorher von dem Cammer-Gericht in pleno aus der Theoria Iuris, und Proceß-Ordnung examiniret worden, und eine Probe-Relation verfertiget hat. Würde ein solcher sich unterstehen, Dispensation darüber zu suchen, so soll dieselbe vor erschlichen gehalten, und er nicht allein über kurz oder lang cassirt werden, sondern alles, was er an Besoldung oder Sportuln erhalten, wieder herausgeben.

§. 4. Von dem Amt und den Verrichtungen eines *Actuarii Fisci* wird im *I.* Theil. *Tit. XVII.* §. 11. verordnet: Der Actuarius Fisci muß alles, was bey dem General Officio Fisci zu expediren vorfällt, so bald es ihm zugestellet wird, ausfertigen; den Tag, wenn es geschehen, darauf notiren, darüber ein richtiges und gnugsam deutliches Journal halten; niemanden davon, ohne des General-Fiscals Wissen und Willen, am wenigsten, und bey Cassation, den Inhalt oder gar Abschriften dessen abgestatteten Bericht communiciren; auch wenn es von ihm erfordert wird, das Protocoll schreiben, und zu solchem allen sich täglich bey dem General-Fiscal und auf der Registratur sich einstellen.

§. 12. Die *Registratur* muß derselbe an dem dazu ernannten Ort, wo zugleich die fiscalische Zusammenkünfte und Untersuchungen zu halten, worzu im Winter das nöthige Holz gereichet werden soll, in guter und accuräter Ordnung, nach der ihm von dem General-Fiscal unterm 31. Martii 1740. ertheilten Vorschrift, welche wir hiermit in Gnaden bestätigen, führen; folglich die Currenten von denen abgethanen Sachen absondern, über generalia eine besondere, und wo nöthig subdividirte, und

über

über die streitig wieder eine besondere Abtheilung, und zwar in besten Ordnung hinein: als ohne nach dem Alphabeth die Zunamen stehen, welchen die Sache angehet, oder wenn es Generalia, der Sache, wovon etwas handelt, in ein Repertorium von jeder Abtheilung, so kurz etwas einkommt, und sind dasselbige mit, einzutragen.

§. 5. Er soll die Acta der Fiscalischen Prozessen continuiren, die Edicten und Generale Rescripten, Bücher von Monat zu Monat darein zu heften, in richtiger, nach Scripta, so zuvielen Generalia in sich enthalten, die andern Acten vorkommen, Loperen das von einkommen; Er Actuar weiset mit Pitzige nationen verfehen: auch, wann Fiscalische Acten an ihn eingesendet, derjelben Disposition selbigen beifügen; wann er einen Bescheid ausgefertiget, wie weiter zurück bekommt, jeder zeit notiren, die Acten wohl verwahren, nichts davon abhanden kommen lassen, selbige sofort und fleißig, und also in übrigen aufgetragen seinen Amtsverrichtungen treulich und sorgfältig zu Werke wohnen.

§. 6. In Chur-Sachen dörfen die Actuarii nicht ausgestellt landes wohnen. In dem Mandat de dato Dresden den 2. Sept. 1722. an den Creys-Amtmann zu Leipzig heisset es: Wachdem bishero mehrgemeldten gewesen, daß von theils unsern Vasallen, und besonders von denen auf denen Gränzen wohnenden Schreibern und Amtsassen zu ihren Gerichts-Verwaltern und Actuarien derselben Personen, so in fremden Territorio wohnen, angenommen und bestellet worden; hierdurch aber sowol unsern Lehen-Hofe, als auch denen Gränzen Nachtheil zugezogen werden kan; Und wir dahero solches in Zukunfft zu gestatten nicht gemeinet; so ist hiermit unser Begehren, ihr wollet darauf in Unsern nach anvertrauten Creys-Amts-Bezirck, genauen Acht haben, und so bald ihr hiegen etwas in Erfahrung bringet, dass dergleichen in Unserer seinem Verordnung keines allenweniger thätigkeit Zuwiderlauffen erstatten.

Die Erläuterte Proceß-Ordnung gehet Tit. II. §. 1. dahin: Nachdem auf die Legalität und Dexterität des Richters allenthalben viel ankommt; so haben alle und jede, so den Uns mit Gerichten beliehen sind, solche stuhl zu ersetzen haben, in denen Bestellung sich ihrer Gebühr und Schuldigkeit wohl zu erinnern und sothane ihre Aempter

Actum. 729

Gerichte mit ehrlichen, aufrichtigen und nach seyen Ihrer Gelegenheit tunglichen qualificirten, und dazu geschwornen Personen zu bestellen, gestalt in Zukunft keine andere zu Gerichts-Verwaltern angenommen, noch auch zu Actuarii zu bestellen, als die wenigstens zu Advocaten sich bedörfig legitimiret, in Praxi einiger Zeit gearbeitet, die vorfallende Gerichts-Sachen legaliter expediren können, als auf welche Maasse es auch mit denen Actuariis den Unsern Aemtern zu halten. (Beamte §. 1. 5.)

§. 6. Von der Actuarien Amt und Pflicht in Criminalibus handelt ausführlich Carpzov. part. II. der Chur-Braunschweigischen Criminal-Ordnung von Jahr 1736. Cap. II.

(*) S. Chur-Braunschweigische Landes-Ordnungen und Gesetze 2. Theil Cap. II. p. 204. u. f.

§. 7. Nach der Lübeckischen revidirten Niederer-Gerichts-Ordnung Cap. IV. Art. 20. soll der Actuarius in der Gerichts-Ordnung ersticklich halten. Er soll den Tag und die Stunde, wo ein verpommten appellation und exhibiten genauminiren, auch notiren, und ausdrücken seinen Regreß an ihn.

§. 8. Man sehe unden WILDVOGELII diss. de Actuario Altdorfi. KEMMERICH de Secretariis, protonotariis & actuariis iudicialibus, Wittenberg 1726. Chr. STRUCH de praefectis urbium iudicialibus. Witteb. 737. 4. BARTH. de Iurisdictione quam privilegia illustrium & nobilium personarum exercere solent. Leipzig 1698. rec. 1718. Und insbesondere bey der Titul: Beamter zu vergleichen.

Actum.

Actum heißt so viel als was etwas nach gefchehener Sache, Vertrag und Abredung, beschlossen worden. In den alten Urkunden findet man die Wörter: actum und datum öfters von einander unterschieden. (*) Actum setzet auf den Ort, wo die Urkund entschlossen und resolviret, dieses aber auf die Zeit, da die Urkund in der Canzley ausgefertiget worden. (**) Bisweilen man auch öfters Actum und Datum mit einander verbunden findet. (***)

(*) J. C. S. das Diploma unter Titul: Datum. p. 33.

(**) MABILLONIUS Lib. II. cap. XXVI. §. 2. p. 191. STUDIUM Reisg. Mr. Cur. Tom. VII. p. 95.

(***) J. C. das Diploma, das unter dem Titul: Allodium Buchst. S. p. 20. * angeführet worden.

Adfatomia S. Affatomia.

Adframire S. Adramire.

Adiudication.

§. 1. Erklärung. Wem die Cognition zustehet. §. 2. Chur-Sächsische Proceß-Ordnung. §. 3. Codex Frider. Marchic. §. 4. Nach geschehener Adiudication hat es dabey sein Verbleiben. Chur-Märkische Cammer-Ger-Ordn. §. 5. Formular einer Adiudication in concursu creditorum. §. 6. Proceß-Ordn. der in Brandenburgischen etablirten Französischen Gerichten. §. 7. Wenn die Hypotheken nach der Adiudication erlöschen. Responsum.

§. 1.

Adjudication ist eine gerichtliche Handlung, da das öffentlich feil gebothene, nach verflossenem Termin demjenigen, welcher am letzten das meiste gebothen, oder vermöge des Näher-Rechtes eben das Geld dafür geben will, nachdem er geleistet, was ihm obgelegen, zugeschlagen und damit das Eigenthum und der Besitz ihm zu geeignet wird. (*)

(*) Wenn die Subhastation von dem Oberrichter dem Unterrichter ist aufgetragen worden, stehet die *Cognitio* ersterm zu, ex cuius iubentis decreto & auctoritate tota subhastatio sit, & magistratui actus duntaxat ministeriales in ea re competunt. Die würkliche Zuschlagung aber gehöret dem Unterrichter. Fr. El. PUFENDORFII *Obser. Iur. Vniu. Part.* I. *obs.* 29. §. II.

§. 2. Nach der Chur-Sächsischen verbesserten Proceß-Ordnung *Tit.* 39. §. 16. soll die Adjudication eines erstandenen Guthes, drey Wochen nach dem Termino Subhastationis geschehen. §. 18. Nach erfolgter Adjudication, wird das Guth demjenigen, der es erstanden, völlig eingeräumet, auch ohne vorhergehender Auflassung des Schuldners, in Lehn gegeben. Woferne aber bey dem erstandenen Guthe solche Pertinentien, die unter andere Gerichte gehörig, mit verhanden wären, wird er wegen selbiger mit der Adjudication und Lehns-Reichung an den Richter, darunter sie gelegen, billig verwiesen, welcher denn, auf ergangene Requisition, ihm solche ohne Verzug wiederfahren zu lassen, verbunden.

§. 3. Der CODEX FRIDER. MARCH. disponiret im 3. Theil *Tit. XLI.* von der Adjudication folgendes: §. 47. In dem letzten Termino soll demjenigen, welcher das meiste darauf bieten würde, ohne die geringste Prorogation, auch aller Protestation, Appellation, und gesuchter Restitution in integrum etc. ohngeachtet, das subhastirte Guth zugeschlagen werden. Welches auch also zu befolgen ist, wann auch nur ein einziger Käuffer und Licitant sich in denen angesetzten Terminen gemeldet, und derselbe infra dimidium gebothen hat.

§. 48. Es muß der Käuffer gleich des andern Tages nach geschehener Adjudication in die vacuam possessionem, wann er es verlanget, gerichtlich eingesetzet werden, aber in demselben Termino das Geld baar bezahlen, oder an sichern und annehmlichen Obligationen einliefern, oder, wann privilegirte Schulden vorhanden seyn, (worüber der Käuffer bey dem Amt aus den Hypothequen und Consens-Büchern Erkundigung einziehen muß) das Geld deponiren. Die Adjudication ist folgender massen zum Effect zu bringen.

Das Haus oder Grundstück räumet der immittirte Creditor, oder (wann der Debitor noch darinnen ist,) der Besitzer dem Käuffer ein, welcher auch zugleich das Kauf-Pretium bey der Tradition erleget, und wird ihm, so weit bey dergleichen gerichtlichen Adjudicationen noch eine Gewehrs-Leistung vonnöthen, selbige von denen Gläubigern, zuförderst aber von dem Eigenthümer, wann er noch etwas heraus bekommt, geleistet.

Bis zu erfolgter Tradition hat der Käuffer, wegen des erkauffsten Stücks keine Gefahr über sich, sondern selbige bleibt auf den Verkäuffern.

§. 49. Es muß aber kein Richter nach geschehener Adjudication einen besondern Actum traditionis, zu Gewinnung einiger Gebühren vornehmen, sondern, wann der Inhaber nicht so fort räumet, muß derselbe allenfalls mediante Executione ohne allen Proceß ermittiret, und der Käuffer mit Ueberantwortung der Schlüssel, oder Einreichung andrer gewöhnlichen Zeichen, und zwar auf der wiedersetzlichen Kosten, eingesetzet werden.

§. 51. Wobey Wir auch mit gutem Bedacht verordnen, daß, wann jemand in Termino adiudicationis die Gelder nicht erlegen, noch die Creditores mit ihrem guten Willen befriedigen könnte, das Guth mit der vorhin gemachten Tare also fort noch einmal, auf des Licitanten Kosten, öffentlich angeschlagen, und wann weniger darauf gebothen wird, das übrige aus des Licitanten Güthern mediante Executione sofort suppliret, und derselbe, wenn er nichts in Vermögen hat, auf ein Jahr zur Vestung, oder andere Gefängniß, gebracht werden soll.

§. 52. Gleichergestalt soll es auch mit denjenigen, die bey der Subhastation andere überbieten, und in Termino adjudicationis das licitirte

citirte Quantum nicht bezahlen, oder keine sufficiente Caution wegen der prompten Bezahlung bestellen können, gehalten werden.

Bey gerichtlich subhastirten Pretiosis kan der Käufer das Geld allererst nach Verlauf 4. Wochen a die adjudicationis bezahlen, und die adjudicirte Stücke in Empfang nehmen. IV. Theil Tit. 9. §. 13.

§. 4. Ist die Adjudication einmal geschehen: so hat es dabey sein unveränderliches Verbleiben. In der Chur-Märckischen Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1709. heisset es *Tit. LIV.* §. 30. Nach geschehener Adjudication ist es dabey schlechterdings zu lassen, und kan dieselbe, wenn gleich der Debitor die Schuld nebst Zinsen und Unkosten baar bezahlen, oder auch ein Fremder ein mehrers bieten wolte, nicht retractiret werden, und soll von denen Adjudicationen, wann damit wohl verfahren, keine Appellation, noch bey privilegirten Personen Restitutio in integrum verstattet werden.

§. 31. Dagegen kan auch der Licitant, nach geschehener Adjudication, unter keinerley Vorwandt sein Geboth wiederrufen, noch wieder die ihm geschehene Adjudication gehöret werden. (*)

(*) Man kan anbey nachsehen die Hypothec- und Concurs-Ordn. vom 4. Febr. 1722. §. 66. u. f. Von erkannter Adiudication, wann dabey rechtlich verfahren worden ist, findet keine Appellation Platz. *Appellation* §. 40. b.

§ 5. Formular einer Adjudication in Concursu Creditorum. Auf vorgegangene gebührende Tax- und Subhastation des allhier in der N. Strasse belegenen, und N. N. zugehörigen Wohnhauses und Pertinentien wird nunmehro solches Haus N. N. als plus licitanti für die gebotene Summe der . . . Thaler, wie solches mit allen seinen Zubehörigen und Gerechtigkeiten in der Taxe von . . . auf . . . Rthl. gewürdiget, erb- und eigenthümlich zugeschlagen.

Es wird ihm solches so fort von dem Curatore, und Creditoren eingeräumet; Er erleget bey der Tradition das Kauf-Geld baar, und sind Creditores gehalten, pro rata accepti ihme die Gewehr zu leisten.

Nota. Daß nach obigem Formular die Adiudicationes in allen Iudiciis einzurichten, nur daß wegen des Unterscheids des Iudicii der Stilus observiret werde. Wo es gebräuchlich, daß der Käuffer etwas ad pias causas erleget, wird am Ende der Adjudication hinzugethan; auch erleget der Käuffer ad pias causas . . . Rthl.

Wann auf gewisse Sorten Geldes wegen des Kauf-Pretii mit geschlossen, muß solches auch in der Adjudication ausdrücklich mit bemerket werden.

Beym Verkauff und Adjudication eines Ritter- oder Lehn-Guthes, wann solches wiederkäuflich verkauft wird, müssen nicht nur die Jahre, wie lange der Kauf währen soll, in der Adjudication deutlich exprimiret werden; sondern auch wer die Confirmations- oder Consens-Kosten tragen soll, auch, daß wann der Käufer solche zu zahlen übernommen, selbige bey der Reluition ihm wieder zu erstatten.

§. 6. In der Proceß-Ordnung, wie bey allen von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in Dero Landen bestelleten Französischen Gerichten procediret und verfahren werden soll vom 14. April 1696. heißt es *Tit. 30.* §. 13. Derjenige, welchem das subhastirte Gut gerichtlich zugeschlagen worden, ist schuldig, wenn acht Tage, a die adiudicationis verflossen, das Kauf-Pretium entweder bey dem Gerichts-Actuario, oder bey einem wohlbemittelten Bürger, fals die Creditores sich darein vereinigen, zu deponiren, sonst soll derselbe nach Ablauf solcher acht Tage, mit Arrest auf seine Güter, auch wohl gar mit Inhaftirung seiner Person darzu angehalten werden, und soll eine Execution die andere nicht aufheben, ingleichen ist derselbe schuldig, a die moræ, die Zinsen sothanen Kauf-Pretii zu bezahlen, und ist über dem derjenige, welcher die Subhastation gesuchet, oder auch ein anderer Creditor befugt, nachdem der Adiudicatarius summariter und ohne schriftlichen Proceß darüber gehöret, oder gebührend citiret worden, vom Gericht erkennen zu lassen, daß die Güter quæstionis, auf des Adiudicatarii Pericul und Schaden, wiederum subhastiret, und andern adjudiciret werden mögen.

§. 7. Der Effect einer geschehenen Adiudication ist, daß, wenn solche geschehen, alle auf das subhastirte Gut vorhin gestandene Hypothecken erloschen. Wobey aber doch vorauszusetzen ist, daß das völlige Kaufgeld würklich müsse seyn entrichtet oder in Gerichten niedergeleget worden. Cum enim hypothecæ sint iura indiuidua, durare intelliguntur, quam diu pars pretii, quæ nondum soluta, licet minima, supereſt. Da dieser Punct Zweifel gefunden hat: so wollen wir davon folgendes *Responsum* der Wittenbergischen Juristen einrücken: Ist zu E. v. B. Vermögen ein Concursus creditorum entstanden, von H. von K.

S. von L. und Mr. von Z. zu allen des Schuldners Erb- und Lehn-Güthern A. 1648. Arrest und Kummer gebührlich angeleget, von diesen Gläubigern nachhero A. 1655. das Guth Bomsdorff an des verstorbenen Schuldners ältesten Sohn G. R. um 6000. Thlr. ferner von diesem an seinen Vetter J. C. v. B. um 6358. Thlr. verkaufet, und von diesem Käuffer auf dessen einigen Sohn F. G. der Frauen Ehemann durch Erbgangs-Recht verfället, auch derselben vermittelst des Herrn Grafen von Promnitz Lehnsherrlichen Consens gegen ihr eingebrachtes Ehegeld der 5000. Thaler in der Ehestiftung A. 1688. verschrieben, nach des Ehemannes unlängst ohne Lehns-Erben begebenden Todesfall aber von wohlgemeldten Herrn Grafen das Lehn eingezogen, einige Schwürigkeiten der Frauen dabey gemachet, und sie an oberwehnden Concurs verwiesen worden, nach mehrern Inhalt des uns zugefertigten Berichts und der Beylagen. Ob nun gleich angeführet werden möchte, daß der von K. und Cons. bey dem beschehenen Verkauf an G. R. von B. sich keine Hypothec vorbehalten, die vormahligen ihnen zukommende, und in dem Prioritæt-Urthel zuerkandte Pfand-Gerechtigkeit aber durch die ergangene Subhastation und gerichtliche Adiudication erloschen, angeregten Gläubigern auch des Kaufs mit seinem Vetter anderwärtiger getroffene Kauf nebst dem darinnen reseruirten Rechte keinesweges zu statten kommen mag, hiernechst der Herr Graf von Promnitz als Lehnsherr seines ertheilten Consenses halber, nachdem das Lehnguth ihme apert worden, zur Abführung der consentirten Lehnschulden verbunden zu seyn scheinet:

Dennoch aber und dieweil mehr erwehnten Gläubigern das einmal richtig erlangte Pfand-Recht anderer gestalt nicht, als durch würkliche Zahlung des Kaufgeldes oder dessen Depositon erlöschet, CARPZOV Dec. 273. n. 19. seq. und solchergestalt so lange dieses nicht geschehen, der Besitzer eines solchen Guthes beständiger weise in Anspruch genommen werden kan, ferner ein Lehens-Herr unbeschadet eines andern bereits an dem Lehnguthe habenden Rechts, seine erforderte Einwilligung nur einzurichten vermag, vor sich aber an sich selbst ohne besondere dißfalls beschehene Abhandlung zur Ersetzung der Lehnsschuld aus seinen eigenen Mitteln nicht gehalten ist: So erscheinet daraus so viel, daß die Frau dem von K. und Cons. in der Bezahlung nicht vorzuziehen, es hat auch, dafern daß Guth Bomsdorff zu ihrer Befriedigung nicht zulänglich, ihr Suchen wider den Herrn Grafen von Promnitz gestalten Sachen nach nicht statt, V. R. W.

(*) *Iob. Balth.* WERNHER *select. observ. forens. observ. XVII.*

Admodiation.

§. 1. Erklärungen. §. 2. Herleitung des Wortes und dessen anderweite Benennungen. §. 3. Wie die Admodiation von der Location, Antichresi, und emtione census zu unterscheiden. §. 4. Von der Beschaffenheit und Form der Admodiation.

§. 1.

Admodiation wird beschrieben, daß es ein Contract sey, vermöge welchen die jährlichen Einkünfte, Renten, Steuern, Amts-Gebühren und dergleichen einem um eine gewisse jährliche Pension verpachtet werden. (*)

(*) Oder wie die Admodiation *Io. Otto* TABOR in diss. *de Admodiatione Argent.* 1646. auch mit eingedruckt *Volum. I. tractat. p.* 659. Membr. II. cap. 3. erkläret, daß es sey contractus innominatus, quo totius fundi prouentus hac lege alicui locantur, vt is domino vel possessori, loco mercedis certum modiorum numerum vel reditum quantitatem intra tempus definitum persoluat aut prænumeret.

§. 2. Das Wort ist aus den zweyen *ad* und *modiatio* zusammen gesetzet und will so viel sagen als admensio per modios instituta. Wird auch sonst, sonderlich in Preussen Arende genennet. *Admodiator* ist der, so auf Arende sitzet, *admodians* aber, der ein Gut verarendiret.

§. 3. Dieser Contract ist vornehmlich in Ober-Teutschland, auch einiger Orten in Niedersachsen, dann in Pohlen und Preussen bekannt. Man muß aber die Admodiation von der *Location*, (*) *Antichresi* (**) und *emtione census* (***) unterscheiden, mit welchen sie zwar in einigen Stücken übereinkommet, in andern hingegen davon wieder abgehet.

(*) Den Unterscheid zwischen beyden bemerket TABOR l. c. cap. 1. Differt ab *locatione* non solum *ratione materiæ obiectiuæ*, quæ hic est fundus, in locatione vero res quælibet, etiam mobilis, verum etiam *formæ*, cum in locatione præcise pecunia numerata intercenire debeat, admodiatio vero etiam fructuariam mercedem non aspernetur.

(**) Differt ab *Antichresi* siue Pfandnutzung, siquidem Admodiator verum pretium pro fruitione persoluit, neque eadem cessante pecuniam datam recuperat; cum e contra in Antichresi creditor tam diu fructibus pignoris fruatur, donec mutuam a debitore pecuniam exegerit. Vnde vlurarum quoque conuentioni proxime accedit, eoque nomine Iure Canonico damnatur c. 7. *X. de iureiur.* exceptis casibus, si feudum dominus

nus a vasallo in pignus acceperit. C. 1. X. de feud. c. 8. X. de vsur. aut marito pignus pro dote promissa traditum fuerit. c. 16 X. eod.

(*,*) Nam vt alias inter vtrumque contractum differentias omittam α) in *admodiatione* pretium in *singulos annos* constituitur, in censu vero *omnium annorum reditus* vna vice comparantur. β) In illa pecunia vel alia res datur principaliter *pro fructibus* eorumque mensura & copia. In hoc non emuntur fructus, sed *ius census siue exigendi annuos reditus*, eosque sæpe etiam in pecunia numerata consistentes. γ) Admodiator fundi *possessionem saltem corporalem* consequitur, omnesque fructus in eodem nascentes pleno iure percipit; e contrario in censu venditor in *possessione fundi remanet* & saltem ad annuam præstationem emptori obligatur, ab eodem comparatis ad id actionibus, si in eadem soluenda morosus fuerit, exigendam. Denique δ) admodiatio *in locationem vel quasi incidit*, emptio vero census propius ad *empt. vendit.* accedit, cum ius percipiendi annuos reditus tanquam merx & præter hanc pretium & consensus partium in eadem intercedat.

§. 4. Die eigentliche **Beschaffenheit** und **Form** der *Admodiation* wird am füglichsten aus nachstehender Formul zu ersehen seyn: Ich N. N. St. Johann Ordens-Ritter und Commenthur zu Basel und Dorlisheim ꝛc. bekenne und thue kund hiemit männiglichen für mich und meines Ordens nachkommende Commenthur, daß ich von bestem meines und derselben auch angeregter Commenden Dorlisheim nutzes wegen und umb willen solche der Zeit nicht allein durch erregte und fürgangene Kriegs-Empörungen, leider mehr dann zu viel verheret und verderbt, das Hauß an sich selbst mit allen dessen Eingebäuen uff den Grund abgebrandt, mit gutem Bedacht, reiflichem vorgehabten Rath, auch gnädigem wissen und bewilligen, eines Hochehrwürdigen zu Freyburg in Prißgau den 22. April Anno 1617. gehaltenen Provincial-Capitul und darüber ertheilter Urkundt, mit ihrer Fürstl. Gna. Herren Johanniter Meister in Teutschen Landen, fürgedruckten Secret-Insigel verwahret, sondern auch und insonderheit weil hernacher und nach gehaltenenen Provincial-Capitul im Iunio gemelten 1617. Jahrs die beschwerliche und uff 3. Jahr geführte Rechtfertigung, zwischen mir und Herrn N. N. des Raths zu Straßburg und Conserten wegen 100. Mark Silber Hauptgutt, und dann 5. Mark Silber jährliches Zinses uff der Commenda St. Johann Dorlisheim hafftend, zu Speyer vor dem Consistorio erörtert worden und zu End gelauffen, dergestalt, daß ich der Commenthur dieselbe verlohren, auch dahin condemnirt und verurtheilt worden, daß ich besagten meinen Gegentheil zuvorderst die Unkosten in der dritten Instantia uffgeloffen, nehmlichen 202. Gulden und an verfessenen Zinsen 1963. Gulden alsobald erlegen, und hinführo di 100. Mark Silber mit 5. Mark Silber jährlichen verzinsen soll, zu welchem Ende auch mehr gemelt mein Gegentheil, so viel erhalten und zuwegen gebracht, daß die Execution angedeuter Urteil den Herren des Raths Straßburg committirt und uffgetragen, von ihnen auch offt erwehnten meinen Gegentheil, in die umb solches Geld verschriebene Güter zu immittiren und einzusetzen, allbereit Befehl gegeben worden: weil es aber mein des Commenthurs Vermögen, für dißmahl eine so starke Summa Geldes zu erlegen nicht gewesen, und aber summum periculum in mora, also zu Verhüttung des grossen merklichen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil; so diesen Ritterlichen Ordenshauß daraus entspringen, wenn desselben beste Güter uff solche Maß anderen eingeräumt, distrahirt, verkaufft und also dem Orden gantz und gar entzogen würden, hab ich der Commenthur und mit Beystand der Hoch- und Wol-Ehrwürdigen, Edlen und Gestrengen Herrn N. N. St. Johann Ordens Prior Daciæ &c. mit dem Ehrnhafften N. N. dahin gehandelt und ihne erbethen, daß er obenangedeute Summa Geldes der 2275. g. 6. batz. zu bezahlen uff sich genommen, hingegen die hiebevor, hoch und wolermelte Herren sämtlich, neben mir ihme N. N. vermög auffgerichten Abscheids versprochen und zugesagt, bey nechst einstehenden Provincial-Capitul ferner und kräfftigern Versicherung und Consens auszubringen, hierauff dem Ehrnhafften N. N. Bürgern zu Straßburg, allen seinen Erben und Nachkommen alle und jede jährliche Gefäll und Einkommen, deß mehr gedachten Hauses Dorlisheim, sie seyen an Geld, Frucht und Wein, nach Vermög, Inhalt und Außweißung der Colligenden, samt allen Pertinentien und Zugehörungen, nichts davon außerhalb die 3. Fuder jährliches Weins Zinses zu Oberheheim fallend, welche ihm der Herr Commenthur vorbehalten) ausgenommen, zusampt dem ansetzo uff dem Grund abgebrandten Hauß, sechs Jarlang, die nechsten nacheinander, uff den ersten Mey des zukünfftigen tausend sechshundert und achtzehenden anfahrend, und wieder uff gemelten Monats-Tag, wenn man zehlen wird, tausend, sechshundert, zwanzig und vier Jahr sich endent, allermassen und gestalt, wie dieselbe Puncten hernach articulatim folgen thun, admodirt, übergeben und verliehen habe.

Zum Ersten, soll er Admodiator alle jetzmalen fällige wider Zinß und Bestallungen laut und Inhalt der colligenda, an Pfenning, Zinsen, Frucht und Wein (außerhalb der 3. Fuder Wein Zinß zu Oberehenheim fallend, welche der Herr Commenthur zu Straßburg seinen jährlichen Weinzinß und die retardirte ertanzen abrichten soll.) Jährlichen alles Fleißes sonder einige Klage und ohne mein und meiner nachkommenden Kosten und gegen Empfahung der Quittungen abzurichten schuldig seyn, sonsten aber und ausser derselbe keine Auszahlung ohne meinen Befelch, Handschrifft und Sigill abrichten.

Zum andern, uff den Fall Durchzug, Kriegs-Gefahr, das doch der Allmächtige verhüten wolle, sich zutrügen oder begeben würden, soll er an seinem Fleiß nichts erwinden, und das Haus St. Johann und so viel darinnen und wieder erbauet werden möchte, so viel möglichen, doch auff meinen Kosten beschützen helffen, was sonsten mit Einbringung der Gefäll belangen thut, soll er deren einige Fahrläßigkeit nicht erzeigen, vornehmen oder erweisen, und da ihme Admodiatori über allen angewendten Fleiß uff seinen Kosten, solches durch Kriegs-Gefahr, Hagel, Hör, Ungewitter oder Mißwachs einzubringen nicht möglichen were, und solches mit gutem glaubwürdigem Gezeugnüß jederzeit beweisen und verificiren thuen würde, soll ihme solcher erlittene Schaden und Abgang nach billigem Abschlag an seiner Admodiation Summa nachgelassen und abgezogen werden.

Zum dritten, soll er Admodiator in wehrender seiner admodiation, bey des Hauses Gütern, wo es die Nothurfft erfordert, und so viel jährlichen geschehen kan, Renouationes uff mein und meiner nachkommenden Kosten fürnehmen.

Zum vierten, soll ihm Admodiatori das Brennholtz, so viel er im Hauß Dorlisheim zur Nothurfft vonnöthen haben würd, aus selbigen Hauses Wälden gegönnet seyn, aber daraus nichts zu verkauffen Macht haben soll.

Demnach und über alle hievor geschriebene Artickul, bereds und Bedingungen gemelter Jahrs gefallen und beschlossener Admodiation, hat mir mehr bemelter Admodiator, die vorgesetzten Sechs über jährlichen zu geben und zu liessern versprochen Ein tausend Gulden zu funffzehen Batzen oder sechzig Creutzer gerechnet, guter genehmer Straßburger Müntz, dieweil aber er N. N. der Admodiator, wie im Eingang dieser Admodiations-Vergleichung gemeldet worden, allbereit von meinen und der commenda wegen zuzahlen, uff sich genommen die Summa der 2275. Gulden 6. Batzen, auch nicht weniger zu dem Kirchenbau zu St. Johann Dorlisheim mir uff die 1000. Gulden vorgestreckt, zudem ich ihm in seiner Rechnung uff primo Maii Anno 1617. übergeben, auch 234. Gulden 10. Batzen bekandlichen schuldig verbleibe, also hiermit austrücklichen abgeredt, zugesagt und versprochen worden, daß er von dato anzurechnen und von Jahr zu Jahr so viel die Admodiations-Zahlung ertragen mag, sich seines dargeliehenen Gelds und Ausstand, auch dahero erwachsenden gebührlichen Zinsen, zuforderst habhafft und bezahlt machen solle, ich ihme auch so lang und viel, biß er völlig bezahlt, mit keiner Ussflag oder Forderung an Geld beschweren oder zumuthen Fug noch Macht haben soll noch will.

Da aber bemeldter Entlehnter Admodiator oder seine Erben an der Bezahlung sich säumig erzeigen würden, so solle Ich oder meine Nachkommende Commendatores gut Fug und Macht haben solche Admodiation nicht allein wiederum zu wiederrussen, zu cassiren und zu unsern Handen zu nehmen, sondern auch Uns an allen des Entlehners oder seiner Erben, Haab und Güter, umb allen unsern Ausstand sampt Kosten und Schaden, so darauff ergangen, biß gäntzlicher Bezahlung zu erholen.

Deßem allem zu wahrer Urkundt, ist solche Vergleichung und Admodiation doppelt verfertiget und zu Bekräfftigung mit meinem angebehrnem und Ritterlichem Ringpittschafft, wie auch Er Admodiator solches zu Ende dieses uffgedruckt, und von beeden Theilen mit eigenen Handen unterschrieben worden. Geben Straßburg den 7. 17. Januarii Anno 1618.

(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.

Admiralitäts-Gericht.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wo man dergleichen Gerichte findet. §. 3. Von Errichtung des Hamburgischen Admiralitäts-Gerichts. §. 4. Aus was für Personen es bestehet; dessen Rechte. §. 5. Dessen üblicher kurzer Proceß. Exempel hiervon. §. 6. Was für Sachen für solches Gericht gehören.

§. 1.

Das Admiralitäts-Gericht ist ein gewisses aus darzu bestelleten Personen niedergesetztes Gericht, vor welchem die wegen See-Sachen entstandene bürgerliche Rechts-Streitigkeiten klagbar angebracht, und nach den See-Rechten und Gewohnheiten entschieden werden.

§. 2.

§. 2. Man findet dergleichen Gerichte in Dännemark, Schweden und andern Reichen, auch in den vereinigten Niederlanden; nicht weniger in Hamburg.

§. 3. Am letzteren Orte hatte man bereits vorher, ehe noch das Admiralitäts-Gericht seine hernach beliebte Form und Verfassung erhielte, bey Veranlassung der creuzenden See-Räuber eine Admiralschafft errichtet, auch selbige mit einer eigenen Ordnung versehen. In dieser Ordnung wird gleich die in Proœmio benannte Ursach der Errichtung mit den Worten angezeiget: Nachdem leider täglich die Erfahrung bezeuget, daß nicht allein durch Türkische, sondern auch andere streiffende See-Räuber allgemeinen Commerciis und Traſiquen groſer und merklicher Eintrag und Schaden geſchicht, und demnach wol vonnöthen, daß in dieſer guten Stadt eine beſtändige Admiralſchafft angeordnet werde. Deme §. 2. noch folgende Urſach beygeſetzet wird: „Damit auch wegen der Execution keine fernere Difficultæt ſich eräugen mögen.

Wie aber die Herren und Bürger von der Admiralität dem Rath am 10. Aug. 1623. vortragen lieſſen: Ob nicht auch alle Sachen die Segellation ingemein betreffend, ingemein vor die Admiralität ſollten gehören, und von derſelben erörtert werden? ſo wurde reſolvirt: daß die verordnete der Admiralität ſolten Macht haben, in allen ſolchen Fällen der Segellation zu erkennen, zu ſchlieſſen und zu exequiren.

§. 4. Es beſtehet dieſes Gericht aus einem Präſidenten, welche Stelle einer von denen mittelſten Herrn Bürgermeiſtern wechſelsweiſe ein Jahr lang bekleidet, dreyen Perſonen aus dem Rath, davon einer ein Juriſt und zwey Kaufleute ſeyn, noch 6. Kaufleuten, beſonders die nach Italien und Spanien handeln, zwey aus den alten der Schiffer-Geſellſchafft, einem Secretario, vier Advocaten, acht Procuratoribus, endlich einem Pedell und Zollknecht.

Bey Entſcheidung der Rechts-Streitigkeiten ſiehet man, auf E. E. Raths der Stadt Hamburg Admiralſchaffts-Ordnung, vom Jahr 1623, das Decret vom 31. Jul. 1656. ſo den 30. Jul. 1663. iſt beſtätiget worden, die Hamburgiſchen *Statuta*; der Hanſee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Rechte, nebſt dem Wisbyiſchen See-Recht; und dann Carl V. *Placat* auf das Stück von See-Rechten und *Philippi II. Ordonnances* von Zurüſtung der Schiffe, von See-Rechten und von *Aſſecuranzen*; das Schwediſche See-Recht; der Stadt Amſterdam *Aſſecuranz* und Avarey Cammer-Ordnung.

§. 5. Der Proceß bey dieſem Gericht iſt kurz und geſchwinde. Der Kläger bringet ſeine Beſchwerden ohne Weitläuftigkeit vor und zeiget ſeine zum Beweis dienende Briefſchaften. Ehedem geſchahe es der Kürze willen mündlich, heut zu Tage aber wird in Schriften verfahren. Bey nechſter Sitzung erſcheinet der Beklagte und wendet ſeine Exceptiones peremtorias, denn dilatoriæ werden nicht zugelaſſen, dagegen ein, mit Vorzeigung ſeiner Documenten. In folgender Sitzung wird repliciret und dupliciret und darauf geſchloſſen. Zum Exempel dienet

Extractum
PROTOCOLLI
ADMIRALITATIS
in Sachen
Daniel Dorvil,
contra
Friederich Reddeling, Moritz Köhne und Gerdt Mohrmann.

1656. Jovis die 14. Auguſti.

Cornelis (Klagers Anwald) Es compariten Rei nicht, die Sache beruhe auf einen Bodmerey-Brieff, petebat comparitionem ad proximam ſub pœna contumaciæ.

Beſcheid.

Daß Beklagter zum nechſten erſcheinen, oder in contumaciam ergehen ſoll, was recht iſt, und ſoll Kläger Beklagten dieſen Beſcheid inſinuiren zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

Jovis die 21. Auguſti.

Cornelis producit jüngſten Beſcheid, zeigt an, daß Schiffer Heinrich Sylm zu Nantes, laut Boddemerey-Brief gehoben 1160. Mark, wie man nun allhier aus den Bodmerey-Briefen die Zahlung nicht können erlangen, hat man das Schiff arreſtiret, darauf der Schiffer von hier gangen, und Beklagter ſich des Schiffes angenommen, petit Zahlung der 1160. Mark nebſt Unkoſten und Intereſſe.

Von der Linde (Beklagten Anwald) geſtehet die Bodmerey nicht, ſeine Principales haben ſich jedoch bey Herr Bürgermeiſter Jerre dahin erkläret, damit der Arreſt loß käme, das weſentliche Capital, ſo der Schiffer empfangen, wiewol es der Schiffer nur zur Verſchwendung gebrauchet, haben

ben, es auch würklich deponiret, und sich erbothen von solchem Empfang das Interesse und Assecuranz zu bezahlen, unangesehen sie es nicht schuldig, weil der Schiffer davon gangen, und wenn ein Schiffer so prompt Geld bekommen kan, er nur gestärket wird in seiner Verkehrtheit; Petit, daß Kläger mit Capital, Interesse und risico der See sich müsse contentiren lassen.

Cornelis, dem Schiffer ist das Schif anvertrauet, darauf seine Principales gesehen. Bittet nochmalen, weil Beklagter ihn zum Schiffer gesetzet, und er die Gelder gehoben, Capital, Interesse und Unkostung, produciret auch Parere unterschiedener Kaufleute, daß das Interesse nicht zu hoch.

Von der Linde priora, das parere hat allhier keine statt.

Urtheil.

Daß die producirte Bodmerey-Briefe bey Würden, und selbigen zu Folge Beklagte die daraus eingeklagte 1160. Mark Klägern zu bezahlen schuldig seyn sollen, und wird Beklagten wegen eingewandter Exceptionen ihre Reconuention reserviret und vorbehalten.

§. 6. Das Admiralitäts Gericht erörtert öffentliche und privat læsiones die Segellation betreffend. Unter jene mögen gezehlet werden, die Uebertretung des I. Art. Tit. XIV. Part. II. der Hamb. Statuten. Ein jeglicher unser Bürger sol führen einen roten Flüger [oder Schifsflagge, auf welchem ein Silberweisses dreythürnigtes Casteel gemahlet] und wer das nicht thut, der sol es bessern mit drey Mark Silbers zu der Stadt nütze, Es sey dann, daß er ihn ablege von angstes wegen, Und so einig Gast einen roten Flüger führet, der sol dieselbe Straff erlegen, wird er an unserm Recht darumb beklaget; Wenn jemand die Admiralschaft bricht; (Admiralschaft) oder bey ankommender Gefahr nicht mit fechten will; wenn einer das Schif unnöthiger Weise mit Böddemery beschweret, u. d. Die meisten Klagen aber betreffen privat læsiones. Als Assecurations-Sachen; (*Assecurationes*) Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und Schiffern; zwischen dem Schiffer und Reder; Bodmereh-Sachen; Klagen wegen An- und Uebersegelung der Schiffe, und andere die Segellation betreffende Rechts-Händel (*)

(*) Man sehe davon ausführlich *Io.* WERLHOFII Comment. *de iudicio admiralitatis Hamburg.* Helmst. 1709. 8vo. 1750.

Admiralschaft.

Admiralschaft.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anderweite Benennung. Herleitung des Wortes. §. 3. Nutzen dieser Verbindung. §. 4. Verordnung des Hamburgischen Stadt-Rechts.

§. 1.

Admiralschaft ist eine unter verschiedenen Schiffen und Schiffern geschlossene Verbindung, einander gegen die See-Räuber und andere Stöhrer der öffentlichen Ruhe, getreulich beyzustehen.

§. 2. Sie heisset auch Amniralschaft, *Admiratio* oder *Amiratio* und auf Niederländisch Admiralschap. Das Wort sol von dem Arabischen *emir* oder *emira* ein Herr und dem griechischen ἅλιος, marinus zusammen gesetzet seyn. (*)

(*) Man sehe ausführlich du FRESNE in *Glossar. med. & infim. Græcit.* voce Ἀμηρᾶλις, Ἀμηρᾶλιος, und in *Gloss. med. & infim. Latinit.* v. *Amiralius.*

§. 3. Den Zweck und Nutzen dieser Verbindung bemerket GROTIVS *Lib. II. de Iure belli et pacis cap. 12. §. 4.* kurz und gut also: In societate nauali aduersus piratas vtilitas communis est ipsa defensio, interdum et præda. Die Admiralschaft wird entweder mit öffentlicher Genehmhaltung oder nur von Schiffern ohne solche, vor sich geschlossen.

§. 4. In dem Hamburgischen Stadt-Recht *Part. II. Tit. XIV.* wird davon folgendes verordnet: Art. 41. Dieweil viel Admiralschaft gemacht werden, und doch wenig gehalten, wer nun die Admiralschaft bricht, und darüber jemand genommen würde: so sol der Schiffer, so die Admiralschaft gebrochen hat, schuldig seyn, den Schaden von dem Seinigen zu bezahlen, hat er das an Gelde nicht, so sol er nach ermeßigung willkührlich gestraft werden. (*)

Art. 42. Wann eine Admiralschaft gemacht ist, oder es sich begebe, das einem ein Freybeuter an Bordt keme: So ist das Volck schuldig sich zu wehren, bey Verlust ihrer Häure, da nu jemandt darüber, oder sonsten auf der Reise, oder wann das Schiff vor Ancker liegt, zu Schaden keme, oder gelehmet würde, der soll gebeilet, und gleich Haverey über Schiff und Guth gerechnet werden, Und er zu solcher Unvermügenheit gerathen würde, daß er die Kost nicht mehr zu gewinnen wüste, sol ihm vom Schiff und Guth, oder auch, nach Gelegenheit, von dem Seefahrenden armen Hause, frey Brodt sein lebenlang verschaffet werden.

Art. 43. Solte auch beweiſet werden können, daß jemand unter den Schiffs-Kindern, dem Schiffer in ſolcher groſſen Noth nicht hette helffen noch entſetzen wollen, und das Schiff darüber genommen würde, ſol derſelbige auf vorgehende erkundigung nach Gelegenheit der Sachen, aus dieſer Stadt und Gebiete verweiſet, oder ſonſten an ſeinem Leibe geſtraffet werden.

Art. 44. Da auch beweiſet würde, daß die Schiffs-Kinder in ſolchem das ihre gethan, und willig geweſen, der Schiffer aber ſolches verſäumet, und nicht fechten wollen: ſoll dem Schiffer nach der Zeit kein Schiff mehr vertrauet werden, beſondern ſol ſeiner Ehren entſetzet ſein, und dieſer Stadt und Gebiete verweiſet werden.

(*) Hiermit ſtimmet ein der Hanſee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht *Tit. VII.* Wann Ammiralſchaft gemacht, und nicht gehalten, und darüber jemand genommen wird, ſo ſoll derjenige, welcher die Ammiralſchaft gebrochen, ſchuldig ſeyn, den Schaden von dem Seinen zu bezahlen, hat ers an Gelde nicht, er ſoll es büſſen an deme, daran er es hat.

Adoptio.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Ob die alten Teutſchen etwas von adoptionibus gewuſt haben. §. 4. Adoptiones in den mittlern Zeiten. §. 5. Verordnung Carl des groſſen. Formul einer Fränkiſchen Adoption. §. 6. LL. Ripuariorum. §. 7. Sächſiſch Land-R. §. 8. Urkund, vermöge deren Kayſer Ludwig den Pfalzgraf Rudolph adoptiret hat. §. 9. Diploma, da König Caſimir in Polen, den König Iohannem in Böheim, und ſeinen Sohn den nachherigen Kayſer Carl IV. zum Vater und Bruder angenommen hat. §. 10. Neuere adoptiones Standes-Perſonen. §. 11. Verordnungen teutſcher Rechte. §. 12. Neues Königl. Preuß. Chur-Brandenburgiſches Land-Recht. §. 13. Erinnerung. §. 14. Warum die Einwilligung der Obrigkeit hierbey erfordert worden. §. 15. Comites Palatini und Prorectores auf Univerſitäten können auch die adoptiones confirmiren. §. 16. Heutiger Gebrauch. §. 17. Wenn die Fortpflanzung des adelichen Geſchlechts-Namens bey der Adoption zuläſſig ſeyn könne? §. 18. Was Illuſtres bey der Adoption zu beobachten haben. §. 19. Schriften hiervon.

§. 1.

Adoptio (*) wird beſchrieben, daß es ſey eine rechtmäßige Handlung, da an Kindes- oder Enkels-Statt derjenige angenommen wird, welcher dieſes von Natur nicht iſt.

(*) Die Anwünſchung der Kinder, oder die Annehmung an Kindes ſtatt.

§. 2. Die Rechtslehrer geben aus dem Römiſchen Geſetzen folgende Eintheilung der adoption:

ADOPTIO { in ſpecie talis (*) { plena (**) ; minus plena (†) } ; arrogatio, (**) }

(*) Wenn eine noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſon mit Einwilligung der Obrigkeit an Kindes ſtatt angenommen wird.

(**) Wenn eine Perſon, die ihr eigener Herr iſt, an Kindesſtatt angenommen und ſolche Handlung durch ein Fürſtlich Reſcript beſtätiget wird.

(*.*) Wenn ein Aſcendent einen Deſcendenten an Kindes ſtatt annimmet.

(†) Wenn ein Seiten-Verwandter oder Fremder ein Kind adoptiret. Bey dieſer adoption erlanget der adoptator die väterliche Gewalt nicht, nur ſuccediret ihn der adoptatus, wenn er ab inteſtato verſtirbet. Bey vorſtehender adoption aber bekommet der adoptator die väterliche Gewalt. Iuſtinianus iſt Erfinder dieſer letzteren Eintheilung, davon man vor ihn nichts wuſte, und meinet GUNDLING, es ſey damit die ganze Lehre der adoption und arrogation verhunzet worden.

§. 3. Daß die alten Teutſchen von adoptionibus ſollten gewuſt haben, kan man für gewiß nicht ſagen. Die Stelle des TACITI *Cap. XX.* Sororum filiis idem apud auunculum, qui apud patrem, honor. Quidam ſanctiorem arctioremque hunc nexum ſanguinis arbitrantur, ſcheinet eben nicht dahin zu zielen. (*) Die Teutſchen hatten auch derſelben weniger nöthig als die Römer. Sie waren mehrentheils fruchtbar, und fanden an eigenen Kindern keinen Mangel. Die Römer hingegen waren unfruchtbar, und hatten überdem noch ihre beſondern Urſachen, Adoptiones vorzunehmen. Es war ihnen öfters viel daran gelegen Kinder zu haben, eines Theils der Familie wegen, andern Theils aber auch, damit ihr Haus- und Geſchlechts-Gottesdienſt nicht untergehen möchte; (**) zu geſchweigen daß bey Erlangung öffentlicher Aemter der Hauß-Vater Kinder haben ſollte. (*.*)

(*) Vielmehr will das Gegentheil aus den bald darauf folgenden Worten erhellen: Heredes ſucceſſoresque ſui cuique liberi: & nullum teſtamentum. Si liberi non ſunt, proximus gradus in poſſeſſione fratres, patrui, auunculi. Quanto plus propinquorum, quo maior affinium numerus, tanto gratioſior ſenectus. *Nec ulla orbitatis pretia.*

(**) *Car. Chr.* WOOG *de hereditate ſacrorum priuatorum.* Leipzig 1738.

(*.*) Anbey verdienet eine Stelle des TACITI *Annal. Lib. XV. Cap. 19.* eingerücket zu werden: Percrebuerat ea tempeſtate prauiſſimus mos, cum propinquis comitiis, aut ſorte prouinciarum, plerique orbi fictis adoptionibus adſciſcerent filios, præturasque & prouincias inter patres ſortiti, ſtatim emitterent manu quos adoptauerant. Qui magna cum inuidia ſenatum

adeunt, ics naturæ, labores educandi, aduerſus fraudem & artes & breuitatem adoptionis enumerant; Satis pretii eſſe orbis, quod multa ſecuritate, nullis oneribus, gratiam, honores, cuncta prompta & obuia haberent. Sibi promiſſa legum diu expectata, in ludibrium verti, quando quis ſine ſollicitudine parens, ſine luctu orbus, longa patrum vota repente adæquaret. Factum ex eo ſenatus conſultum, ne Simulata adoptio in vlla parte muneris publici iuuaret, ac ne vſurpandis quidem hereditatibus prodeſſet.

§. 4. In den mittlern Zeiten findet man zwar verſchiedene Arten der Annehmung an Kindes ſtatt per baptismum, (*) per arma, per barbam, per haſtam, per capillum; (**) es geſchahen aber ſolche mehr der Religion halber, oder Ehren halber, als daß damit auf Erlangung der väterlichen Gewalt oder anderer bürgerlichen Würckungen es wäre angeſehen geweſen.

(*) Alſo heiſſet es in einem Diplomate Kayſer Ottonis a. 941. noſtro ſpirituali filiolo videlicet Sigifrido quem ſacri baptiſmatis fonte leuauimus. BECKMANN Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt Tom. I. 3. Th. I. B. VII. Cap. §. II. p. 107.

(**) Wovon ausführlich nachzuleſen Ev. OTTO *Iurispr. Symb. Exerc. III. Cap.* 7. und 8. HEINECCIVS *in Elem. I. Germ. Tom. I. Lib. I. Tit. VII.* §. CLI. u. f. Nächſtdem hat KVLPIS *de adoptione & emancipatione Principum* viele hieher dienende Exempel-geſammlet, desgleichen auch *I. Fr. W. de* NEVMANN *de patria poteſtate & tutela principum Lib. I. Tit. VIII.* gethan hat.

§. 5. Wir leſen indeſſen eine eigene Verordnung Carl des groſſen, in welcher es heiſſet: Qui filium legitimum non habuerit, et alium quemlibet heredem ſibi facere voluerit, coram Comite, vel coram Rege et Scabinis, vel Miſſo Dominico, qui tunc ad iuſtitiam faciendam in prouincia fuerint ordinati, traditionem faciat. (*)

(*) *LL. Longob. Lib. II. Tit. XVI.* ap. LINDENBROG *p. 608. &* ap. GEORGISCH *Corp. Iur. Germ. p. 1157.* Ob man nun wohl hier einwenden könnte, daß dieſe Verordnung nicht ſo wohl eine adoption, als vielmehr eine Zuwendung oder Ueberlaſſung ſeines Vermögens und ſeiner Güther an einen Fremden, anzeige: ſo erhellet doch ſo wohl aus der Ueberſchrift: *de adoptionibus*, als auch aus den Formuln der adoptionum, welche *Lib II. formul. Marculfi c. 13.* inter *Sirmond. c. 23. p. 480. 481.* & inter *Lindenbrog. c. 58.* und *59. p. 526.* zu finden, (*Audalangus* §. 4.) daß dieſe adoption viele Aehnlichkeit mit der römiſchen habe. Wir wollen eine dieſer Formuln einrücken: *Si quis extraneo homine in loco filiorum adoptauerit.* Domino fratri illo ille. Dum peccatis meis facientibus, diu orbatus a filiis, & mihi paupertas & infirmitas afficere videtur, & te, iuxta quod inter nos bonæ pacis placuit atque conuenit, *in loco filiorum meorum viſus ſum adoptaſſe*, ita vt dum aduixero, victum & veſtitum, tam in dorſo, quam in lecto, ſeu calciamentum mihi in omnibus ſufficienter impertias & procures, & omnes res meas, quascunque habere videor, tam manſo, vinea, prato, peculio, ſeu reliqua ſuppellectile domus mei, ſaluo iure ille, me viuente in tua poteſtate recipere debeas, propterea tibi hanc epiſtolam fieri decreui, vt nempe ego, nec nullus de heredibus meis, aut quicunque hanc conuenientiam inter nos factam emutare non poſſit, ſed ſicut ſuperius continetur, mea neceſſitate, dum aduixero, debeas procurare, & *omnes res meas & ad præſens & poſt meum diſceſſum in tua poteſtate permaneant, & quod tibi exinde placuerit faciendi liberam habeas poteſtatem.* Quod ſi aliquis hoc quoquo tempore emutare voluerit, inferat tibi tantum; & quod repetit vindicare non valeat, ſed præſens epiſtola omni tempore firma permaneat.

§. 6. Hieher gehöret auch die Stelle aus den *LL.* RIPVARIORVM *C. 48.* Si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit, omnem facultatem ſuam in præſentia regis, ſiue vir mulieri, vel mulier viro, ſeu cuicunque libet de proximis vel extraneis, adoptare in hereditatem vel in adfatimi (*) per ſcripturarum ſeriem, ſeu per traditionem, et teſtibus adhibitis, ſecundum Legem Ripuariam licentiam habeat.

(*) Legendum omnino *adfatimire*, vel vt HEROLDVS habet adfatinnire. *Adfatomiæ* mentio eſt in Capitulari anni DCCCIX. Legi Salicæ addito; vnde patet, vocem tunc non amplius intellectam. Eadem vox in Gloſſis ap. Pithœum interpretatur *donatio, quæ fit, feſtuca in ſinum eius, cui donabatur, proiecta.* Sed in Lege noſtra *adfatimire* diſtinguitur a traditione, & generalius quid notat, cum fieri dicatur per ſcripturarum ſeriem vel per traditionem: Saxones habent verbum anfaten, Germ. anfaſſen, accipere. Hinc certe, an Germanico in Latinum admutato & terminatione Latina addita, factum eſt *adfatimire* vel *adfatinire*, quod generaliter *accipere* & ſpeciatim accipere in hæredem, ſiue id fiat per chartam ſiue ramo tradito. *Adfatomia* & *Adfatimus* eſt acceptio in hæredem. ECCARD ad *L. Ripuar. p. 220.* Man vergleiche anbey den Titul: *Affatomia.*

§. 7. Man will auch dahin rechnen, (*) wenn in dem Sächſiſchen Land-Recht *Lib. II. art. 30.* geſaget wird: Wer ihm Erbe zuſaget, nicht von Sypſchaft oder Erbe, ſondern von Gabe oder Gedinges wegen, das ſol man halten vor unrecht, und nicht glauben, man möge dann gezeugen, daß das Gelübde vor Gerichte beſtätiget ſey.

(*) Und iſt die Gloſſe weitläuftig, dieſen Text mit Zuſätzen von der römiſchen adoption zu bereichern: wiewohl ſolcher nicht davon, ſondern von Zuſagen und Verſprechung der Erbſchaft handelt, SCHILTER *Exercit. ad π. 43. §. 35.*

§. 8. Wir wollen hier eine Urkund aus dem XIV. Jahrhundert mit einrücken, da Kayſer Ludwig den Pfalzgraf Rudolphen A. 1390. an Kindes ſtatt angenommen hat. (*) Wir Ludwig von Gottes Gnaden Röm. Kayſer zu allen

Zeiten

Zeiten Mehrer des Reichs verſehen öffentlich, und thun kund mit dieſen Brief, daß wir den Hochgebohrnen Rudolffen Pfalz-Grafen bey Rhein, und Herzog in Bayern, unſern lieben Vettern und Fürſten als unſer Selbes Sohn mit allen ſeinen Landen, Leuten und Güthern, in unſer beſonder Pfleg und Schirm genommen haben, alſo daß wir ihn und die vorgenannte ſeine Land und Guth als unſer ſelbes Kinde Gut und Land mit allen Sachen beſchirmen, handhaben, beſſern und befreyen ſollen, als fern als wir mögen gegen allermänniglichen. Wir bekennen auch, daß wir ihm ſein Tochter von der Gemecht wegen, die zwiſchen unſer und ſie geſchehen ſind, geheiſſen haben zu ſetzen und zu berathen mit allen Sachen, als ob ſie unſer ſelbs Tochter wäre. Darüber zu Urkund geben wir ihm dieſen Brief, verſiegelt mit Unſern Kayſerlichen Inſiegel, der geben iſt zu Franckfurt am Dunerſtage vor Mattheus Tage nach Chriſtus Geburth 1390. darnach in den 38. Jahre, in den 24. Jahre unſers Reichs und in dem eilften des Kayſerthums.

(*) SCHILTER *Inſt. Iur. Publ. Lib. I. Tit. X. §. I.* TOLNER *Cod. Diplom. Palatin. num. CXXVIII. p. 86.*

§. 9. Nicht weniger anmerklich iſt ein ander diploma, in welchem König Caſimir von Polen, den König in Böheim Johannem und ſeinen Sohn, den nachherigen Kayſer Carolum IV. zum Vater und Bruder adoptiret hat, (*) vom Jahr 1341. Der Anfang davon lautet, wie folget: Nos *Kazimirus*, dei gratia Poloniæ rex, ad vniuerſorum notitiam tenore præſentium volumus peruenire, quod, cum dudum magnificos principes dominum IOHANNEM Regem Boemiæ et dominum CAROLVM eius primogenitum Marchionem Morauiæ illuſtrem *in patrem et fratrem noſtros* aſſumſimus ac ipſi nobis inclitam Margaretam quondam Comitiſſam palatinatus Rheni duciſſam Bauariæ filiam et ſororem ſuam piæ memoriæ ſponponderint tradere matrimonialiter in vxorem; Nos quoque promiſerimus ipſos ſemper et in omnibus tanquam *patrem* carnalem et fratrem vterinum tenere et contra omnem hominem iuuare. - - - volentes id ipſum potius nouiter colligationibus et ſincero fœdere indiſſolubiliter innouari et perfectius roborari, præſtito tactis per nos ſacroſanctis euangeliis corporaliter iuramento promiſimus et promittimus in his ſcriptis ex nunc in antea ſemper in omnibus et vbique prædictum regem Boemiæ tanquam *patrem carnalem* et dominum Marchionem tanquam fratrem noſtrum vterinum tenere eorumque et regni terrarum ſuarum profectum, honorem, commodum omni tempore tota diligentia fideliter procurare et eis in regno ac terris ſuis et extra in perſona propria et rebus ac potentia noſtra aſſiſtere et in omnibus vitæ noſtræ temporibus contra omnem hominem viuentem cuiuslibet præeminentiæ, conditionis aut ſtatus exiſtat nullo penitus excluſo - - abſque omni doli ſcrupulo proſequi et iuuare etc.

(*) von LVDEWIG *Reliq. MSCtor. Tom. V. Lib. III. Dipl. XXXIII. p. 504.*

§. 10. Im Jahr 1586. adoptirte Georg von Freundsberg, der letzte ſeines Geſchlechts in dem Teſtament, ſeinen Vetter Veit von Marelrain, Herrn von Waldeck folgender maſſen: „Daß auch erſtermelter Wolff Veit von Marelrain für ſich und ſeine nachkommende eheliche Leibes-Erben und Erbens-Erben für und für unſern Nahmen benantlich Wolff Veit von Freundsberg Freyherr zu Marelrain, und unſer Wapen mit Schild und Helm, wie wirs dieſer Zeit gebraucht, führen ſolle, dazu wir ihn denn hiemit in beſter und beſtändiger Form Rechtens, auch mit guten Wiſſen und Willen obgemeltes ſeines Herrn Vaters, und ſein ſelbſt, an unſers eigenen eheleiblichen Sohnes ſtatt adoptiret, und angenommen haben wollen; auch vorhabens ſind, eine ſolche adoption neben ihm ſelber, und ſeinen Herrn Vater am Kayſerl. Cammer-Gericht als unſern ordentlichen ungemittelten Richter, wie es die gemeine geſchriebene Kayſerl. Rechte erfordern, mit nächſter Gelegenheit nothdürftig confirmiren zu laſſen. (*)

(*) de NEVMANN de *patr. poteſt. Lib. I. Tit. VIII. §. CLXXIV.* In der Mitte des ſiebzehenden Jahrhunderts adoptirete *Franciſcus*, Cardinal von Dietrichſtein, Maximilianum, Grafen zu Dietrichſtein, auf welchen ſodann auch mit Bewilligung Kayſerl. Maj. und des Reichs die Fürſtliche Würde übertragen wurde. *Sev. Th.* NEVRODIS gegenwärtige Verfaſſung des H. R. R. *XIV.* Hauptth. die 411. Anm. §. 3. Endlich gedenken wir noch eines ganz neuen Exempels einer adoption, da der in dieſem 1752. Jahre verſtorbene Reichs-Hofrath, Heinrich von Barckhaus, ſeinen Neven Carl Andreas von Wieſenhütten, per teſtamentum an Kindes ſtatt angenommen, denſelben zum Univerſal-Erben eingeſetzet, und ihm den Geſchlechts-Namen alſo beygeleget, daß er ſich in Zukunft Heinrich Carl von Barckhaus, genannt von Wieſenhütten, ſchreiben ſolle.

§. 11. Auch in einigen teutſchen Rechten findet man etwas von der adoption. Würtenber-

giſches Landrecht *p. 4. tit. 22.* §. Aber auf die an Kindes ſtatt angenommene, oder auch durch die aufgerichtete Einkindſchaften vnierte und gleichgemachte Kinder, ſoll und mag die Transmiſſion und Erbsverſendung, als die in Kraft der Blutsverwandnüs, , und vätterlichen Gewalts (ſo durch Pacta und Vergleichungen nicht mögen eingeführet werden) geſchicht, von Rechtswegen mit nichten erſtreckt werden.

In der Marggrafſchaft Baden muß ein anwünſchender Vater (von was für einer Art er auch ſeyn mag) dem angewünſchten wenigſtens den dritten Theil ſeines Vermögens hinterlaſſen. Bad. Landrecht *P. 4. Tit. 28.* §. Wann ſich zuträgt.

Der Stadt Hamburg, Gerichts-Ordnung und Statuta *P. III. Tit. I. art. 38.* ſo er andere Kinder für ſeine eheliche Kinder annimmt.

§. 12. In dem neuen Königl. Preußl. Chur-Brandenburgiſchen Landrecht *Part. I. Lib. I. Tit. IX. Art. I.* ſind die Grundſätze der Römiſchen Rechte folgender maßen angenommen worden. §. 10. Der dritte Modus, wodurch die väterliche Gewalt erlanget wird, iſt die Adoption: Wann nehmlich jemand einen andern, den er nicht in ſeiner väterlichen Gewalt hat, an Kindes ſtatt, und, als wann er in ſothaner Gewalt geboren wäre, annimmt.

I. Wann eine Perſon, die ſui iuris, das iſt, unter keiner väterlichen Gewalt ſtehet, an Kindes ſtatt angenommen wird: ſo wird dieſer Actus Arrogatio genennet. Wann aber jemand eine Perſon, die unter eines andern väterlichen Gewalt ſtehet, an Kindes ſtatt annimmt, wird dieſe Handlung Adoptio in ſpecie genannt.

II. Es können aber arrogiren 1) alle diejenige, die keine Kinder haben, auch keine Hofnung haben, ſolche zu erlangen, ſie mögen verheyrathet ſeyn, oder nicht: Denn wann Kinder vorhanden, oder Hofnung iſt, daß ſolche noch erfolgen können; ſo iſt nöthig, beneficio legis dasjenige zu erlangen, was die Natur demſelben ſchon gegeben, oder noch zu hoffen offen gelaſſen hat; dahero dann auch 2) diejenige, die unter ſechzig Jahren ſind, nicht arrogiren können, weil ſie durch Heyrath Kinder zeugen ſollen, es wäre denn, daß ſie aus beſondern Urſachen, welche die Obrigkeit unterſuchen muß, dazu verſtattet würden. Es muß 3) der Arrogator über 18. Jahr alt ſeyn, weil bey einem ſo wichtigen Werk eine völlige und vernünftige Pubertæt erfodert wird. Er muß auch 4.) älter ſeyn als der Arrogatus, weil nach dem Lauf der Natur der Sohn nicht älter ſeyn kann als der Vater. Wenn jemand 5) durch ſeine Schuld die Mannheit verloren, wann er z. E. ſich ſelbſt caſtriren laſſen, (nicht aber, wann Eltern ſolches in des Caſtrati Jugend veranlaſſet,) ſo kann derſelbige nicht arogiren. Wie dann auch 6) die Weibs-Leute nicht arrogiren können, weil ſie der väterlichen Gewalt nicht fähig ſind, es wäre dann, daß ſie vorher Kinder gehabt, und ſolche verloren hätten.

III. Es können arrogirt werden alle Fremde, welche ſui iuris, das iſt, in keiner väterlichen Gewalt ſind, ſie mögen männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſeyn: Daher kann auch der Vater ſeinen eigenen Sohn arrogiren, den er vorhin emancipirt hat, und ein Groß-Vater kann ſeinen Enkel, deſſen Vater emancipirt iſt, arrogiren.

IV. Es müſſen aber dergleichen Wahl-Kinder gegenwärtig ſeyn, und mit ausdrücklichen Worten conſentiren; daher die Einwilligung weder durch einen Procuratorem, noch ſchriftlich, noch tacite ertheilet werden kan.

V. Es wird auch unſere Landesherrliche Confirmation darüber erfodert, weil eine Familie dadurch ausgehet, und das Haupt einer Familie einer fremden Gewalt unterworfen wird.

VI. Wann ein Minorennis oder Unmündiger arrogirt wird, müſſen überdem folgende Solennia dabey in Acht genommen werden:

1) Muß deſſen Vormund und Curator in die Arrogation conſentiren; wann aber der Unmündige noch in den Jahren der Kindheit ſtehet, das iſt, unter ſieben Jahr alt iſt, kann der Vormund allein den Handel ſchlieſſen. 2.) Muß eine gerichtliche genaue Unterſuchung, mit Zuziehung einiger von den nächſten Anverwandten, geſchehen, ob der Arrogator von guten Sitten, Leben und Wandel ſey, ob keine verdächtige Urſachen dieſer Arrogation vorhanden, und ob der Unmündige oder Minderjährige Vortheil davon zu hoffen. 3) Wann alles ſeine Richtigkeit hat, muß der Arrogator tüchtige Caution beſtellen, daß er, wann der Unmündige in ſeinen unmündigen Jahren verſterben, oder der Minderjährige per Teſtamentum von ſeinem Vermögen nicht diſponiren würde, den Erben die Verlaſſenſchaft herausgeben wolle. 4) Es kann auch der Arrogator ohne höchſtwichtige Urſache dergleichen Arrogatum nicht emancipiren, ſondern, wenn er ſolches thut, iſt er ſchuldig nicht allein das ganze Vermögen des Arrogati, ſondern auch den vierten Theil ſeines eige-

ne-

nen Vermögens, (folglich nicht bloß Legitimam) denselben herausgeben. Wann er ihn aber ex justa causa exhæredirt, muß sich der Arrogatus bloß mit der Extradition seines Vermögens begnügen. Ob aber die Causa justa aber injusta sey, darüber muß der Richter, wann dem Arrogato zuforderst ein Tutor oder Curator bestellet worden, rechtlich erkennen. 2) Die Verwandter und Curatores können ihre pflegs-Kinder nicht arrogiren, wann er nicht vorher die Rechnung abgelegt, und andere Tutores und Curatores bestellet haben, auch bey der dieser Arrogation vorkommende Umständen vorgesetzlichen massen unterstehet worden.

VII. Durch die Arrogation erlanget der Wahl-Vater eine völlige väterliche Gewalt, nebst allen Vorrechten, welche davon herrühren, (und zwar nicht allein über des Arrogati Person, sondern über dessen Kinder und Familie zc.) dagegen hat der Arrogator dem Arrogato pupillarier substituiren, denselben in seinem Testament einen Vormund bestellen zc.

VIII. Der Arrogatus, aber das Wahl-Kind, gehet alle aus den natürlichen Vaters Gewalt fliessende, er gueder denselben und anderen Gliedern der Familie nicht mehr ab intestato, die von diesem bestehende Substitution pupillari wird dadurch entkräftet, und wann er dem Arrogato einen Vormund in seinem Testament bestellet hat, darf derselbe nicht confirmiret werden, als in so weit der natürliche Vater den Vormund ernennet hat. Der Arrogatus erlanget alle Vorrechte, die aus der Familie des Arrogantis herfliessen: dahin wird er begnadiget seine Aeltern / der Wahl-Vater kann ohne Nullitet des Testamentes denselben nicht enterviren, auch ihn nicht ohne rechtmäßige Ursache enterben. Wann aber auch justa Causa exhæredationis vorhanden, muß ihm dennoch sein eigenes Vermögen ausgeliefert werden.

IX. Dergleichen Arrogati erlangen aber nur diejenige jura Civilia, welche der Familie anhängen, folglich nur *jura agnationis*, diejenige jura aber, die aus dem Geblüte, *ex jure sanguinis* her cognationis herfliessen, können sie nicht erlangen, daher des Wahl-Vaters Ehefrau dessen Wahl-Kind nicht an Mutter statt ist, wie dann auch dessen Groß-Mutter, oder Groß-Eltern mütterlicher Seiten, zur seine Groß-Eltern nicht gehalten werden, folglich kan ersterwehnten ab intestato nicht succediren / dergleichen Wahl-Kinder können auch nach den Landes-Rechten an den Lehn-Gütern keine Lehn-Fähigkeit erlangen, *Feud. Feudi - Commiss* und *Majorat*-Gütern also gehalten wissen wollen. Ein andres ist, wenn jemand von einem Fürsten mit einer ganz besondern väterlicher Gnaden arrogiret wird, weil in diesem Fall zum naturalis cognationis seu sanguinis mit dem jure agnationis in einer Person concurriren, folglich der Arrogatin nicht jure arrogationis, sondern ex prouidentia majorum in vorgleichen Güter succediret. Gleichergestalt wird von einem Ehemenden oder Verwandten mütterlicher Seiten arrogirt wird, kann er in dergleichen Güter nicht succediren, es wäre denn, daß auch die Lehner dergleichen Güter verbeten, oder der lehns-Herr denselben eine Expectanz ertheilte.

X. Es erlanget ein solcher Arrogatus durch diese Wahl-Kindschaft verschiedene *Alliones*: Actionen prouidentiam, wann ihm quælus ftanz gemacht, und negiret wird, daß er eine arrogatus sey. 2) Wann ihm des Wahl-Vaters Ehstand vorenthalten wird, hat er petitionem hereditatis. Item 3) Familiæ erciscundæ actionem, wann von der Theilung einer Erb-Gütlich unter den Mit-Erben Streit entstehet. Nicht weniger 4) agendum inofficioſi &c. wann er eine causa enterbet, oder die quarta bonorum ihm nicht völlig überlassen worden zc. Und endlich 5) die Actiones, welchen den ehrlichen Kindern zum Familiæ zustehen.

XI. Wann jemand eine Person, die nicht sui iuris ist, fordern unter der väterlichen Gewalt stehet, (solche mag es iuſtis nuptiis, oder ex legitimationc, oder ex plena adoptione herrühren) an Kindes-statt annehmen will; so wird solches Adoptio in specie genannt. Dieienige Personen, welche nicht arrogiren können, haben auch kein Recht per adoptionem jemand an Kindes statt anzunehmen: Wie denn auch ein Sohn seinen unehlichen Sohn weder zu arrogiren noch zu adoptiren vermag, weil er durch die Legitimation die väterliche Gewalt erlangen kan. Die iehtjenige können adoptiret werden, welche unter eines andern väterlichen Gewalt stehen, wann sie auch schon unmündig sind; und benebst erlaubet nicht einmal Unserer Landesherrlichen Confirmation, sondern es ist genug, wann der Actus von den ordentlichen Gerichten bestätiget wird: Wann die Obrigkeit selber adoptirt oder arrogirt wird, müssen entweder die Mündige

Collegii, oder der Ober-Richter die Confirmation ertheilen. Es wird aber zu dergleichen Adoption erfodert a) der Consens des Wahl-Kindes: Eine ausdrückliche Einwilligung ist nicht nöthig, sondern es ist genug, wann der gegenwärtige Sohn nicht contradicirt, oder wegen seines Alters nicht contradiciren kann. b) Muß auch der natürliche Vater des Wahl-Kindes consentiren. c) Der Verwandten Einwilligung aber ist nicht nöthig. Es ist aber ratione effectus ein Unterscheid zu machen, ob das Wahl-Kind von einem Ascendenten adoptirt werde, oder von einem Fremden: In dem ersten Fall ist die Adoptio ein Modus die väterliche Gewalt zu erlangen, nicht aber in dem letzten Fall.

XII. I. Der Effect von dergleichen Adoption, welche von dem Ascendenten geschicht, ist dieser, daß er die völlige väterliche Gewalt mit allen den davon dependirenden Rechten über das Wahl-Kind erlanget. Dahingegen der Descendent oder Wahl-Sohn alle Vorrechte, welche die ehlige Kinder genieſſen, acquirirt, weil nunmehro alle Iura agnationis, welche von der Familie dependiren, und Iura cognationis, welche aus dem Geblüt herrühren, in einer Person concurriren. vid. §. 10. n. IX. Daher diese ab ascendente adoptirte Kinder in den Lehnen, Fideicommiſſis Familiæ, Majoraten &c. gleich andern ehligen Kindern nach ihrer Ordnung succediren. II. Wann einer von Adel ein Kind bürgerlichen Standes arrogirt oder adoptirt, bekommt dieses dadurch keine *Iura Nobilitatis*, wann auch schon die Wahl-Kindschaft von Uns confirmiret wird. Wie dann auch, wann ein Baron oder Graf einen Edelmann an Kindes statt annimmt, dieser weder in den Freyherrlichen noch Gräflichen Stand dadurch gesetzt wird. Es wäre dann, daß Wir der Confirmation dieses mit ausdrücklichen Worten mit einrücken lassen würden. III. Dem Adoptato ab ascendente stehen alle Actiones zu, die dem Arrogato zugestanden werden. (vid. §. 9. n. X.) IV. Wann dergleichen arrogirte oder adoptirte Kinder durch diese Handlung lädirt worden, können sie restitutionem in integrum suchen.

XIII. Wann jemand eine fremde Person, die unter väterlicher Gewalt stehet, und nicht aus der Familie des Wahl-Vaters herstammet, an Kindes statt annimmt, so wird durch dergleichen Adoption die väterliche Gewalt auf den Wahl-Vater nicht transferiret, sondern das Wahl-Kind bleibt quoad jura agnationis & cognationis in seines natürlichen Vaters Gewalt. Es erlanget also dergleichen Wahl-Kind nichts, als das jus succedendi ab intestato in des Wahl-Vaters Vermögen. Wann auch der Vater ein solches fremdes Kind an Enckels statt, als ob es aus seinem Sohn gezeuget sey, adoptiren will, so wird weder dem Adoptanten noch dessen Sohn dadurch eine väterliche Gewalt, sondern blos das jus succedendi ab intestato acquirirt. Weil nun dergleichen adoptirtes Kind, ausser der Succession ab intestato, keine jura filii erlanget, so kann ihn der Wahl-Vater in seinem Testament vorbeygehen und präteriren: und ist nicht schuldig ihm das geringste in seinem Testament zu verlassen. Im übrigen kann auch eine Weibs-Person, und ein jeder, der keine Kinder hat, von was Alter er seyn mag, (wann er nur majorenn ist) dergleichen Wahl-Kind adoptiren. Im Fall jemand nach beschehener Arrogation oder Adoption heyrathet und Kinder zeuget, oder seine unehlige Kinder legitimiret, kan die Wahl-Kindschaft dadurch nicht aufgehoben werden.

§. 13. Wir haben um so lieber obige wiewohl etwas weitläuftige Stelle aus dem neuen Preuſſischen und Chur-Brandenburgischen Land-Recht vollständig einrücken wollen, da in solcher die ganze Lehre von den adoptionibus und arrogationibus auf das bündigste zusammen gefasset worden; mithin wir nun nicht nöthig haben, bey den Auslegungen der Dd. uns weiter aufzuhalten.

§. 14. Die Einwilligung der Obrigkeit oder des Landes-Fürsten bey der Annehmung an Kindes statt rühret aus den Römischen Gesetzen her. Diese erforderten bey der arrogation die Genehmhaltung des ganzen Volks, und zwar nicht ohne Ursach. Denn durch die Arrogation wurde einer unter die väterliche Gewalt gebracht, mithin aus einer Person eine Sache, und dergleichen wichtige Veränderung konte mit einem Römischen Bürger ohne Einwilligung des Volks keinesweges geschehen. Nach der Hand brachten die Kayser alle Gewalt, die vor dem das Volk gehabt hatte, an sich, und verlangten dahero, daß die Arrogationes coram Imperatore geschehen sollten.

§. 15. Heut zu Tage können auch die *Comites Palatini*, so von Kayserlicher Majestät damit begnadiget worden, die Arrogationes confirmiren. (*) Auch ist solches zum Theil den *Pro-Rectoribus* auf Universitäten erlaubet. Also heisset

heisset es in den Kayserlichen der Göttingischen Universität ertheilten Priuilegiis: Nec non filios adoptare et arrogare, eosque adoptiuos et arrogatos facere, constituere, et ordinare; insuper filios - - adoptiuos emancipare, atque adoptionibus, - - quibuscunque omnium et singulorum etiam infantium et adolescentium consentire.

(*) STRYCK *Vs. Mod.* ff. *Lib. I. Tit. VII.* §. 3. I. PHILIPPI *Vs. pr. Instit. Tit. de adoption. exloga* 73. §. 5.

§. 16. Wiewohl die adoptiones und arrogationes heut zu Tage nicht alzuhäufig mehr vorkommen, (*) daher einige Dd. selbe gar für abgeschaft halten wollen. (**) Ihr jetziger effect ist auch nicht so eine väterliche Gewalt, gleich als bey den Römern üblich war: sondern es ist meist auf Zuwendung des Vermögens angesehen, (*,*) wie denn nicht allemahl das angenommene Kind, des adoptantis Familien Namen annimmt, viel weniger daß solches damit den adelichen Geschlechts-Namen, oder gar die Lehns-Folge überkommen sollte. (†)

(*) Also ist in der Schweitz von adoptionibus wenig bekannt, Hans Jacob LEU Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht 1. Theil *XXIII.* Titul §. 3 *p.* 426. Jedoch ist in dem Schaffhausischen Erb-Recht die Ordnung enthalten: daß, weil es sich zu Zeiten ergeben möchte, daß erlebte Leut, die keine Kinder haben, aus gutem Gemüth, aus Barmherzigkeit oder aus Liebe zu den Kindern bewegt werden, daß sie auswendig junge Personen an Kinder statt annehmen wolten, solches vor der ordentlichen Obrigkeit, dem Rath beschehen, und daselbst, wie sich beyderseits des annehmenden Vatters und angenommenen Kindes habenden und ererbenden Guts halber zu halten erleutteret und aufgerichtet werden solle.

(**) WEGN. *de differenc. Iur. Cæsar. & Pruten. sh* 3. *Chr.* THOMASIVS *de vsu iuris paterni Rom. sec. mores German. Cap. III.* §. 5. GROENWEG. *de Leg. abreg. ad Tit. Inst. de adopt.*

(*,*) Spuriam, quæ citra legitimationem adoptata est, pro filia, aut honesta, haberi non posse, behauptet der Freyherr von Lyncker in einem ausführlichen præiudicio *Vol. I. resp. LXXXII. p.* 934-938.

(†) KNORRE *de nobilitate adoptiua.* Halle 1721. HEINECCII *Elem. I. Germ. Tom. I. Lib. I. Tit. VII.* §. *CLX. M.* GRASS *de exceptione nobilitatis vtriusque, Lubec.* 1717. §. *XII.* Noch ist zu gedenken, daß dem angenommenen Sohn der natürliche Vater erbet. S. den Titul: Aufsteigende Linie §. 7. *not.*

§. 17. Ob nun zwar ein unadelich Kind durch die adoption eines von Adel nicht geadelt wird: (§. 16.) so ist doch die Fortpflanzung des adelichen Geschlechts-Namens noch eher zulässig, wenn das adoptirte Kind aus rechtem adelichen Blut herstammet; in welchem Fall selben auch die Allodial-Güther wohl zugewendet werden mögen. (*) Und bezeuget Casp. LERCH *de ordine Equestri P. I. n.* 12. daß der Reichsfreye Adel, zu Erhaltung Ritterlicher Geschlechter, Nahmen, Schild, Helm, Haabe und Güther, das Mittel der Adoption etwan sehr in Brauch gehabt, indem viel tapffere Ritters-Mann, wann sie ihres Geblüths, Schild, Helm und Nahmens Absterben und Untergang gesehen haben, ihre nächste Freunde oder dero Kinder zu rechten Erben angenommen, daß, wann sie ihres Nahmens und Geschlechtes nicht gewesen, jedoch ihren Nahmen, wenn sie verstorben, mit Schild und Helm tragen auf und annehmen mögen, darum auch ihnen die Erworbene oder Ererbte Güther angewiesen worden. Welche rühmliche Vorsicht und Vertraulichkeit unter denen Befreundten und Adelichen Familien in folgenden Zeiten übel nachgelassen hat, und findet man nicht wenige Geschlechter, die von andern mit Schild, Helm, Nahmen auch ansehnliche Güter geerbet, eingenommen und von Kayserl. Majestät respective erlanget haben. Als die Cämmerer von Worms von den Edelen von Dalberg, die Greiffenclae von Vollraths und andere.

(*) In Ermangelung nemlich näherer rechtmäßiger Erben. HERTIVS *de Feud. oblat. Part. I.* §. 2.

§. 18. Sollten *illustres* eine adoption fürzunehmen vor räthlich erachten: so ist solches zu thun, denen ohnverwehret, die rechtskräftig pacisciren können: weil hier die adoption nicht anders als ein pactum mag angesehen werden; mithin stehet solches Recht auch dem Frauenzimmer und den Geistlichen zu, nicht weniger den Personen, die schon mit lebenden Kindern versehen seyn. Es ist den Fürsten und Herren freygelassen ihre natürliche oder fremde Kinder zu adoptiren; So gar mögen sie einander an Bruder oder Schwester statt annehmen, davon wir im §. 9. ein merkwürdig diploma eingerücket haben. Die adoption kan geschehen, das Kind mag an- oder abwesend seyn, und ist dessen stillschweigende Einwilligung genug, der Agnaten Beystimmung aber wird nicht einmal erfordert. Doch ist hierbey wohl zu merken, daß die adoption den zustehenden Gerechtsamen des Dritten ohne Widerwillen und Nachtheil geschehen müsse. Dahero kan ein solch angenommenes Kind der Würde des Hauses, der Nachfolge in der Landes-Regierung, und Herrschaft über die Unterthanen, zum Präjudiz

des

des nechſten Erben ſich nicht anmaſſen; wenn auch ſchon alle Solennitäten der bürgerlichen Rechte, bey der adoption wären beobachtet worden: (*) von welchen man doch ſonſt die Fürſten und Herren frey ſpricht; (**) wiewohl Sie am ſicherſten gehen, wenn ſie, allen Widerſpruch zu verhüten, die adoption von Kayſerlicher Majeſtät beſtätigen laſſen. (*_*) Die adoption hebet die väterliche Gewalt des natürlichen Vaters nicht auf, und der angenommene Vater erlanget nicht mehrere Gewalt, als er ſich in dem beliebten pacto ausbedungen hat. Der Sohn ſuccediret auch beyden in ihr Vermögen und des angenommenen Vaters eigenen Güthern. Die Adoption kan auf eben die Weiſe, wie des natürlichen Vaters Gewalt aufgehoben werden: ja noch leichter als dieſe, weil ſolche bey der adoption nicht allemahl erlanget wird. (†)

(*) Daß indeſſen dem adoptiuo ein apanagium müſſe gegeben werden, behauptet G. H. SPRINGSFELD *de Apanagio Cap.* III. *n.* 278. aus dem Grunde, weil ihm alimenta gebühreten.

(**) SCHILTER *Inſt. I. Publ. Lib.* I. *Tit.* 20. GRIBNER *de præiudicio Principum Imp. ex abuſu iuris Iuſtin. p.* 33. TITIVS *Spec. Iur. publ. Lib.* 4. *C.* 9. §. 13.

(*_*) de NEVMANN *de patria poteſtate & tutela principum Lib.* I. *Tit.* VIII. §. CLXXIII.

(†) de NEVMANN *l. c.* KVLPIS *de adopt. Princip. I. G.* de PONIKAV *de conditione priuata Statuum Imperii.* Leipz. 1711. §. XIV.

§. 19. Man kan bey dieſem Titul ausführlicher nachleſen: *Io. Chr.* SCHROEDER *de Adoptionibus Iur. Civ. & moribus Germ. vſitatis. Iena 1703. Chr.* THOMASII *diſſ. de vſu pract. Tit. Inſt. de Adoptionibus Halæ 1714.* I. G. HEBERER *de Arrogatione eiusdemq. Effectibus.* Ald. 1699. STRVV. *iurisprud. heroic.* P. IV. C. V. alwo eine Menge Exempel von erlauchter Perſonen Annehmungen an Kindesſtatt, angeführet ſind. *Pol.* LEYSER *de adoptionibus per andelangum Helmſt. 1727.* Hrn. Geh. R. HEINECCII Anmerk. von den Jüdiſchen *Adoptionibus*, und was der dabey gewöhnliche Manuel-Grif zu bedeuten habe, findet man in den vermiſchten Anmerkungen I. Stück *n.* 1.

Adramire.

§. 1. Verſchiedene Erklärungen. §. 2. Nähere Erläuterung.

§. 1.

Das Wort *Adramire*, *Adrahmition*, welches in den älteſten Geſetzen und Urkunden hin und wieder vorkommet, wird von den Gelehrten auf unterſchiedene Art erkläret. Du FRESNE *in gloſſ.* verſtehet überhaupt darunter ein Gelöbniß auf eine gewiſſe Zeit, z. E. zu ſchwören, Zeugen zu produciren, einen Duell anzutreten und J. SCHILTER *in gloſſar.* v. *Ramen* will, daß ſolches ſo viel ſey, als eine Sache anhängig machen und komme her von Ramen *collimare, coniungere.* HEINECCIVS in *Elem. Iur. Germ. Lib. III.* §. 116. in not. meinet, adramire heiſſe einen vor Gericht fordern in Gegenwart einiger Zeugen et jacta in eius ſinum feſtuca. Man ſehe ausführlicher C. V. GRVPEN teutſche Alterthümer *Cap. II.* §. 3. *p.* 65-67.

§. 2. Die Alten, die des ſchreibens unerfahren waren, bedieneten ſich gewiſſer Zeichen, wann ſie ſich oder andere an etwas erinnern wollten. Alſo brauchten die Franken einen Reiß, (*) ſo lateiniſch *ramus* hieß, daher *adramire*, *aframire*, *adframire* entſtanden, wovon in den LL. SALICIS der 49. Titul handelt. Derjenige, welcher in ein ſolch Verſprechen ſich eingelaſſen, derſelbe hieß *adramitus*, *aframitus*, das iſt, ein ſolcher, der zu einem gewiſſen Verſprechen und deſſen Erfüllung verbunden iſt. (**)

(*) Qui olim alteri litem intendebant, præſentibus teſtibus eidem ramum ſ. ſurculum offerebant, in ſignum factæ vocationis in ius, ſimulque cum ad comparendum certo die coram iudice, citabant. Quodſi igitur ſuſciperet aduerſarius ramum, declarabat eo ipſo, ſe citationi pariturum, & ſtatuto die in iudicio compariturum eſſe; quodſi recuſaret oblatum ſurculum, actor in ſinum ipſius illum iactabat, & hoc modo legitimam citationem abſoluebat, a quo ritu & nobis hodie ſupereſſe, quod minus latine dicamus *inſinuare citationes*, recte obſeruauit ECCARD. v. C. G. GÆRTNER *in Not. ad Caroli M. Capit. de partibus Saxoniæ. p.* 152.

(**) Hr. Hofrath von FALCKENSTEIN Nordgauiſche Alterthümer und Merkwürdigkeiten 1. Theil *Cap.* VIII. *p.* 331. *not.* r.

Aduentitium peculium.

§. 1. Erklärung des Würtembergiſchen Land-Rechts von dem peculio aduentitio. §. 2. Tübingiſches Reſponſum hiervon.

§. 1.

Da wir von dem *Peculio aduentitio* unter dem Titul: Abgeſondert Guth §. 12-26. bereits ausführlich gehandelt haben: ſo wollen wir uns hier dorthin beziehen und nur eine Stelle aus einem Tübingiſchen *Reſponſo* einrücken, welche eine Erklärung des Würtembergiſchen Land-Rechtes in ſich faſſet, wie lange nehmlich der Vater den *Vſumfructum* dieſer Güther genieſſen könne.

§. 2.

§. 2. Ob ſchon die Diſpoſitiõ Unſers Land-Rechtens dahin zu gehen ſcheinet, daß dieſe Species uſus-fructus, auch per ſolam liberorum Majorennitatem, ihre Endſchaft erreiche; Allermaſſen auf ſolchen Schlag auch zerſchiedene Texte reden und zwar inſonderheit der §. Und ſo etwa, ibi: bis zu ihrer Verheyrathung, oder erlangtem 25 jährigen Alter ꝛc. in Parte 4. Tit. 9. nec non in ead. Part. tit. 12. princ. ibi; Ehe und dann ſolche Kinder verheyrathet werden, oder ihre 25. Jahre erreichen ꝛc. So iſt jedennoch dieſes nichts anders, als von ſolchen Fällen zu verſtehen, wenn dergleichen liberi Majorennes ſich zugleich, durch Anſtellung einer eigenen Haushaltung und Nahrung, von der väterlichen Oeconomie gänzlich abgeſondert haben; wie ſolches ex textu pleniore & cardinali in d. Part. 4. Tit. 9. §. Was aber obuio ad oculum erhellet; als woſelbſten Sereniſſimus noſter LLator, nebſt der Majorennitate, oder Verheyrathung der Kinder, zugleich auch und conjunctim die Separationem ab œconomia & familia paterna, hiſce diſertis formalibus requirirt:

„Was aber denen Kindern, deren rechter leiblicher Vater, oder Mutter, noch im Leben, mit, oder ohne, Teſtament von ihres verſtorbenen Vaters, oder Mutter Linien, oder ſonſten, anders woher, weiters zufällt, damit ſolle folgender Unterſcheid gehalten werden: daß nemlich denen Kindern, ſo albereit verheyrathet, oder über 25. Jahr ihres Alters, und nicht mehr in ihres noch lebenden Vaters, oder Mutter, Zucht und Unterhaltung ſeyn, die Angebührniß gleich ſelbſten zu nieſſen und zu verwalten gefolgt werden, iunct. Part. 2. Tit. 18. §. Es mögen auch. Part. 2. Tit. 28. §. Würden auch & P. 3. Tit. 23. §. Da auch. - - -

Der diſceſſus ex familia paterna, welcher, wegen Erlernung eines Handwerks, Kunſt, oder anderer Profeſſion beſchiehet; wann ſchon der Vater, nach der Hand, da die Söhne es ſo weit gebracht, daß ſie ſich von ihrem Lohne, oder Verdienſt, ſelbſten erhalten können, ihnen zu ihrer Kleidung, oder andern Ausgaben, nichts mehr beyträgt, die vim & effectum einer veræ & proprie dictæ Separationis ab œconomia paterna nicht hat; wohl erwogen ſo viel eines Theils dergleichen diſceſſum, in ſe conſideratum, anbetrift, ſelbiger in dubio ac regulariter tantummodo pro temporali gehalten wird; alldieweilen dergleichen Söhne dennoch noch unter ihres Vaters Gewalt verbleiben, und in caſum, da ſie ihre Wanderſchaft, ob aduerſam valetudinem nicht fortſetzen können, oder ſonſten, durch zugeſtoſſene Unglücks-Fälle, ihre Profeſſion zu treiben ganz untüchtig gemacht worden ꝛc. den regreſſum ad familiam paternam in ſaluo behalten.

Wie nun aber ad fundandam ſæpe dictam Separationem, von unſern Rechten und dero Lehrern, ein ſolcher diſceſſus erfordert wird, da ein dergleichen ex familia paterna ausgehender Sohn ſich alſo in perpetuum von derſelben trennt, daß er, weder den animum, noch das Recht, ad familiam paternam redeundi, ſeque cum illa, tamquam membrum, aliquando iterum iungendi, behält, ſecundo requiritur, vt filius, vel filia, a familia paterna totaliter diſcedat, i. e. ita, vt ipſi animum in paterna familia vlterius manendi omnino deponant, & hoc animo exeant, vt ceu membra familiæ ſui patris ad illam porro reuerti nolint. Nondum autem totali a familia paterna ſeparatione facta liberi adhuc in ſui patris poteſtate exiſtunt. Alſo iſt im Gegentheil leicht zu ſchlieſſen, daß hingegen ein ſolcher Sohn, welcher nur um beſſerer Erlernung ſeiner Profeßion willen, ſich von ſeinem Vater hinweg, und auf einige Jahre in die Fremde begiebet, pro totaliter & in perpetuum ſeparato nicht gehalten werden möge; Non obſtantibus illis verbis in P. 2. Tit. 18. §. Es mögen auch; ibi: Oder auch vom Vater nicht mehr unterhalten werden. Hæc ſiquidem verba non de qualibet temporaria libb. a patr. ſeceſſione, ſed de totali, & ad minimum ex voto liberorum perpetua, nec de alimentorum quauis ceſſatione, non ſane de illa, vbi liberi ipſi ſui reuerſionem ad patris domum & menſam intendunt, vel ſaltem hæc propter varias cauſas e. gr. Wenn ein ſolches Kind in ſeinem Dienſt erkranket, ein Sohn im Krieg lahm geſchoſſen, oder abgedanket wird ꝛc. accidere poteſt; verum itidem de totali, vel tali ad minimum, vbi filius alia omnia ſperauit & intendit, exaudienda ſicque noſtrum Statutum ex eo, quod alibi circa hanc conſuetudinem in foro receptum, ceu ex Iure communi interpretandum venit, und dieſes zwar um ſo mehr: weiln regulariter nicht einmal der diſceſſus filii in militiam, von welchem jedoch mehrers, als von jenem, gezweiffelt werden könnte, zu fundirung dergleichen Total-Separation vor ſufficient gehalten wird, per dēducta CARPZOVII *in J. For. Part. 2. C. 10. D. 4. n. 4.* PHILIPPI *in Vſ. pract. Inſt. ad* §. 7. I. quod cum eo. Eclog. 61. n. 12.

Belangend aber auch andern Theils die mit ſolchem diſceſſu, in ſubſtrato, concurrirende ceſſationem præſtationis alimentorum, ſo kommt auf dieſelbe zu fundirung quæſt. effects ebener maſſen nichts an; weiln auch dieſe, an und vor ſich ſelbſten, æſtimatione Iuris, keine ſeparationem ab œconomia

paterna totalem inuoluirt. Dann obſchon die Worte unſers Fürſtl. Land-Rechtens, in d. Parte 2. Tit. 18. §. Es mögen auch, ibi: Da aber die Kinder aus väterlicher Gewalt kommen, welches auch dann zumal beſchiehet, wenn die Kinder ihre mannbahre Jahre erreichet, und von dem Vater mit Anſtellung eigener Haushaltung ſich abſondern, oder auch vom Vater nicht mehr unterhalten werden ꝛc. dahin abzuzwecken ſcheinen; ſo iſt doch in proxime præcedd. allſchon gezeigt worden, daß ſelbige allein de caſu Separationis totalis, & in perpetuum factæ zu verſtehen ſeyn. Da auch ohne dieſe gar wohl geſchehen kann, auch zum öftern geſchiehet, daß ein Sohn oder Tochter, nicht mehr in dem Unterhalt ihres Vaters ſtehen, ſondern entweder extra domum & familiam paternam, ſich bey jemande andern, um einen gewiſſen Lohn, in Dienſten aufhalten, und davon ihre Kleidung, und andere Neben-Nothdurft, beſtreiten, oder ſonſten eigene Mittel haben, wovon ſie ſich erhibiren; und ſelbige dennoch vor ihre Perſon, noch unter ihres Vaters Gewalt, und deren Güther ſub vſufructu paterno verbleiben. (*) (U. ſ. w.

(*) S. des Hrn. D. HEMPELS *Lexicon Iuridico-Conſultatorium* 1 Theil p. 1503. u. f.

Aduiſo-Brief.

§. 1. Erklärung. §. 2. Leipziger Wechſel-Ordnung. §. 3. Braunſchweigiſche Wechſel-Ordnung. §. 4. Danziger Wechſel-Ordnung.

§. 1.

Aduiſo-Brief, (*) wird in Wechſel-Sachen das von dem Traſſanten an den dritten Mann vorläufig abgeſendete Schreiben genennet, in welchem ihm zu wiſſen gethan wird, daß man auf ihn einen Wechſel-Brief, ſolam, oder primam und ſecundam, auf eine benennete Summe, für ſeine, des Traſſanten, eigene, oder eines andern Rechnung, ausgeſtellet habe und zugleich anzeiget, woher ſich der Traſſat, der zu bezahlenden Summe halber, hernach wieder erholen könne.

(*) Heißt auch bey den Italiänern *Spachium*.

§. 2. Leipziger Wechſel Ordnung §. XXVII. Demnach auch bey Wechſel-Briefen der Aduiſo-Brief gleichſam zum Fundament der Acceptation dermaſſen nöthig iſt, daß kein Handelsmann ohne vorher empfangene Aduiſo einen Wechſel-Brief zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen ſchuldig iſt, er thue es denn per honor di lettera, zumal wenn er keine Proviſion, oder andere Mittel, zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat; So gebühret vornehmlich dem Traſſanten zur Verhütung aller Unordnung, denjenigen, an den er den Wechſel-Brief gezogen, davon richtig zu aviſiren, und den Aduiſo-Brief entweder auf der Poſt zu überſchicken, oder mit dem Wechſel-Brief zugleich überreichen zu laſſen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf weſſen Conto oder Rechnung die Tratta geſchehen, wo der Acceptant die Proviſion nehmen, oder woher er ſich ſonſt ſeiner Rembours (Wiederbezahlung) halber, hinwieder re und prævaliren ſolle. Dann wenn er dieſes unterläſt, ſo hat er bey entſtehender Acceptation, alle Ungelegenheit ſich ſelbſt beyzumeſſen, auch ſich an dem, auf welchen traſſiret iſt, keinesweges zu erholen, obgleich derjenige, ſo acceptiren ſollen, ſonſten ſein Debitor wäre. Ueber dis und wenn gleich durch einen Aduiſo-Brief begehret würde, die Tratta auf dieſe oder jene Rechnung zu ſtellen, ſo dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderer geſtalt Mittel vorgeſchlagen würden, wodurch man ſich an dem Ausgeber des Wechſel-Briefes prävaliren könte, die aber nicht wohl thunlich; ſo wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brief ſopra proteſto freywillig honoriren wollte, zu acceptiren nicht ſchuldig. Dannenhero hat ſich ein jedweder billig hiernach zu richten, und zur Verhütung allerhand Inconvenientien, auf Rechnung eines dritten, keine Tratta zu thun, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf deſſen Rechnung ſelbige geſchehen, ausdrücklichen Willen oder Ordre dazu erhalten.

§. 3. Braunſchweigiſche Wechſel-Ordnung Art. XVI. Und weil derſelbe (nemlich, auf welchen die Wechſel gezogen,) ſolchen Wechſel-Brief zu acceptiren und zu zahlen nicht ſchuldig, es geſchehe denn per honor di lettera, ehe und bevor ihm ein Aduiſo-Brief vom Traſſanten zukommen, woraus zu erſehen, auf welchen Conto oder Rechnung die Tratta geſchehen, und auf was Art er ſich der Wiederbezahlung halber revaliren ſolle; ſo hat der Traſſant vornehmlich dahin zu ſehen, daß der Aduiſo-Brief nebſt dem Wechſel-Briefe alſofort und zugleich, oder bald hernach bey erſter Poſt fortgeſandt werde, widrigenfalls er ſich an dem, auf welchen traſſiret iſt, wegen verweigerter Acceptation, nicht erholen kan, ob er gleich ſonſt ſein Debitor wäre. Da nun ein Aduiſo-Brief ſolche Mittel zur Wiederbezahlung beym tertio angewieſen, die dem Acceptanten nicht annehmlich, ſo ſtehet ihm frey, den Wechſel entweder gar nicht,

oder doch nicht ex mandato, ſondern cum proteſtatione in honorem literarum zu acceptiren und die Satisfaction beym Traſſirer actione negotiorum geſtorum zu ſuchen.

§ 4. Danziger Wechſel-Ordnung Art. IV. Desgleichen wird ein jeder Zieher gehalten ſeyn, von ſeinem Wechſel demjenigen, auf welchen er gezogen, bey erſter Poſt nöthige Aduiſo zu geben, und da er ſolches zu thun unterließe, ſoll der daraus entſtandene Schaden ihm ſelbſt beygemeſſen und vor ſeine Rechnung bleiben. (*)

(*) Wormit zu vergleichen Breiner Wechſel-Ordnung *Art.* VI. Chur-Pfälziſche Wechſel-Ordnung *Art. XXXIV.* Schwediſche Wechſel-Ordn *Art.* VII.

Advocat.

§. 1 Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes, und deren anderweite Benennungen. §. 3. Von den Advocaten der Stände, Stifter und Clöſter. §. 4. Eintheilung. §. 5. Die alten Teutſchen hielten nichts auf die Advocaten. §. 6. Gebrauch der Nordiſchen Völker vor Gericht ihre Streitigkeiten rechtlich auszumachen. §. 7. LL. Wiligothorum. §. 8. Oſtrogothorum. Burgundionum. §. 9. Der Franken. §. 10. Formul bey Annehmung eines fremden Vertheidigers. §. 11. Geſetze der Longebarden. §. 12. Sächſiſch Land-Recht. §. 13. Das Schwäbiſche Land-Recht wird mit dem Culmiſchen Recht verglichen. §. 14. Erinnerung. §. 15. Hofgerichts-Ordnung zu Rotweil, in Anſehung derer, die nicht ſelbſt vor Gericht erſcheinen können. §. 16. Es iſt noch manches aus dieſen alten Satzungen heut zu Tage in Gebrauch. §. 17. Advocaten bey dem Reichs Cammer-Gericht. §. 18. Cammer-Gerichts-Ordn. §. 19. Verordnung in Anſehung armer Partheyen. §. 20. Des Erzſtifts Maynz Hof-Gerichts-Ordnung. §. 21. Des Erzſtifts Cöln Gerichts-Ordn. §. 22. Des Erzſtifts Trier Unter-Gerichts-Ordnung. §. 23. Was in Chur-Sachſen von einem Advocaten erfordert wird. §. 24. Verordnung des Codicis Fridericiani Marchici von den Berliniſchen Cammer-Gerichts-Advocaten. Pommerſche Hof-Gerichts-Ordn. §. 25. Chur-Pfälziſche Hof-Gerichts-Ordn. §. 26. Verordnungen in Chur-Braunſchweigiſchen Landen, von Beſtellung der Advocaten. §. 27. Von Königl. Däniſchen teutſchen Landen. §. 28. a. Inſtruction für das hohe Tribunal zu Wismar. §. 28. b. Gothaiſche verbeſſerte Landes-Gerichts-Ordn. §. 29. Des Sächſiſchen gemeinen Hof-Gerichts zu Jena Ordn. §. 30. Jülichiſche Gerichts-Ordn. §. 31. Würtembergiſche Hof-Gerichts-Ordn. §. 32. Der Grafſchaft Spanheim Hof-Gerichts-Ordn. §. 33. Münſteriſche Hof-Gerichts-Ordn. §. 34. Von den Advocaten in Schweden. §. 35. In der Schweitz. §. 36. Schriften von den Fehlern der Advocaten. §. 37. Nothwendigkeit der Advocaten. §. 38. Deren erforderliches Alter. §. 39. Wenn jemand ſeine Sache ſelbſt vortragen möge. §. 40. Codex Fridericianus Marchicus. §. 41. Bey dem Reichs-Cammer-Gericht können auch fremde Advocaten gebrauchet werden. §. 42. Doch iſt nur einer zu beſtellen. §. 43. Der Advocat ſoll niemand ſeines Beyſtandes verſagen. §. 44. Ob ein Senatus einen Advocaten zum Eyd anhalten könne, wider den Rath oder deſſen membra nicht zu dienen. §. 45. Was ein Advocat bey Annehmung einer Rechts-Sache in Anſehung des Klägers zu beobachten, nach dem Codice Frider. March. §. 46. In Anſehung des Beklagten. §. 47. Was er weiter in acht zu nehmen. §. 48. Reformation guter Policey von den Pflichten des Advocaten. §. 49. Was der Advocat bey dem Proceß in acht zu nehmen, nach Maßgebung der Chur-Pfälziſchen Unter-Gerichts-Ordnung. §. 50. 51. Von Advocaten-Gebühren. §. 52. Die Advocaten müſſen nach angenommener Sache mit dem Gegenpart ſich nicht verſtehen. §. 53. Angebliche Privilegia der Advocaten. §. 54. Schriften.

§. 1.

Der Rechtsgelehrte, der bey entſtandener Rechts-Streitigkeit der Parthey gerichtlich bedienet iſt, alſo, daß er ihre Forderungen und Einwendungen dem Richter, nach der in den Geſetzen beſtimmten Art und Ordnung, vorträget, rechtlich ausführet und zur Entſcheidung überläſſet, heiſſet ein Advocat. (*)

(*) Vel qui iure officii, adeoque publica autoritate cauſam in iudicio defendit. Vid. COCCEII *Ius controv. ad Tit. de poſtul. qu. I.*

§. 2. Da alſo der Advocat als ein Vertheidiger und Fürſprecher ſeiner Parthey oder Sache anzuſehen iſt: (§. 1.) ſo ſcheinet von daher ſein Name entſtanden zu ſeyn, von vocando, quaſi in auxilium. Das teutſche Wort: Voigt, welches ſo viel als ein Vertheidiger, Beſchirmer heiſt, wird auch durch die Benennung Advocat ausgedrucket. (*)

(*) In den *Capitularibus II. ann. DCCCV. §. VIII. Capit. I. ann. DCCCX. §. I. Capit. II. §. VIII. Capitular. ann. DCCCXXIII. §. XII. Capit. de villis Cap.* XXIX. HINCM. Opuſc. V. werden die Advocaten *Clamatores* und *Cauſidici* genennet. Nicht deswegen, weil ſie mit ihrem Geſchrey den Richter und Gegentheil zu betäuben ſuchen, ſondern von *clamare, proclamare*, welches ſo viel hieß als in ius vocare. Sie heiſſen auch *Reclamatores, L. Longob. Lib. II. Tit. LIII. §. 23.* Die Gloſſa zu dem Sächſiſchen Land-Recht I. 60. nennet die Advocaten Ritter des Friedens und ſetzet ſie den Rittern des Streits entgegen. In andern Land-Rechten heiſſen die Advocaten: Redner, auch werden ſie *Aſſertores, Placitatores* und *Ferendarii* genennet. DV FRESNE in Gloſſar. h. v. Bey dem Reichs-Hofrath heiſſen ſie Agenten, von denen unter dem Titul: Agent §. 3. u. f. gehandelt wird. In der Rothweiliſchen Hof-Gerichts-Ordn. P. X. werden ſie Klagführer genennet.

§. 3. Advocat iſt ein Name, der nicht nur dem Rechtsgelehrten, der einer Parthey Sache gerichtlich ausführet, gegeben, ſondern überhaupt allen denen beygeleget wird, die eine ſchwächere

Person beschützen. In welchem letztern Verstande der Kayser Advocat des Pabsts und der römischen Kirche, und viele Mächtige der unter ihren Schutz sich begebenen oder bereits darinnen gestandenen Stände, Stifter, Clöster (*) und Städte Advocaten (**) seyn. Wir reden aber hier nur von den erstern, und verweisen die Leser in Ansehung der letztern auf das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS I. R. G. Tit. Advocat.

(*) Auch hatten die Comites ihre sogenannte Advocaten, welche als Beamte die Iurisdiction in den Städten und anderwerts verwalteten. S. Fr. D. C. von CRONHELM historischen Bericht von den alten und neuern Rechten und Gerichten in Holstein, Cap. VIII. p. 117. 118. so dem *Corp. Stat. Prov. Holsatiæ* vorgedrücket worden. S. auch Mic. HENELII ab HENNENFELD *Silesiogr. Part. II. Cap. X. §. 56. p. mi. 936. seq.* SCHIFORDEGHER Lib. III. ad Fabrum tract. XXIX. qu. 1. 2.

(**) Die Stifter und Clöster hatten auch zu Verwaltung ihrer Güther Advocaten, welche Kasten-Voigte genennet wurden: davon man das Rep. I. Publ. & Feud. Tit. Kasten-Voigt nachsehen kan. Die Advocaten verwalteten auch der Stifter Gerichts-Händel, da aber selbe dieses Ansehens weiter, als vielen lieb ware, sich bedieneten, verordnete Kayser Friedrich I. communi principum consilio, quod in bonis ecclesiarum aduocati nihil iuris haberent, nisi tantum in tribus casibus, in furto videlicet, in pugna, & in raptu & omnes aliæ quæstiones essent ad yconomum siue villicum ecclesiæ referendæ. HEINECC. *Antiq. Gosl. Tom. II. p. 187.* Von des Bißthums Osnabrück ehemaligen Advocaten, den Grafen von Tecklenburg lese man God. MASCOVII *Notit. Iur. & Iudic. Brunsh. Luneb. Part. III.* Cap. IX. p. 250-254. Anbey vergleiche HEINECCII *Elementa Iur. Germ. Lib. III. Tit. I. §. LIX. in not.*

§. 4. Da die Advocaten entweder von der Landes-Herrschaft zu Ausführung der Cammer und Fiscalischen Sachen, (Fiscal) oder von privat Personen, zu ihren Streitigkeiten, angenommen werden: so wird von daher ein Unterscheid zwischen beyden gemachet und jene werden *Aduocati Fisci* und diese *priuati* genennet, letztere aber wieder in ordentliche oder ausserordentliche eingetheilet. (*)

(*) Die Advocaten sind von den Procuratoribus zu unterscheiden, wie davon der Titul: *Procurator* das mehrere enthalten wird, wiewol man in Schlesien diesen Unterscheid nicht überall in acht zu nehmen pfleget. SCHIFORDEGHERI *Obseru. pract. de iuribus atque processibus forensibus in Silesia Lib. II. Cap. 3. §. XVII. p. 93. 94.*

§. 5. In den ältesten Zeiten, da die Streitigkeiten seltener und die Ordnung des Vortrages und Verfahrens ohngekünstelter ware, hatte und brauchte man bey uns Teutschen keine rechtsgelehrten Helfer. Die Römer brachten am ersten Advocaten ins Land, welche bey den von ihnen angelegten Gerichten, und vielen processualischen Umständen, ohnentberlich waren. Hiermit bezeigten sich aber die Teutschen durchaus nicht zufrieden: und als QVINTILIVS VARVS fortfuhr, alles nach römischer Weise einzurichten, vereinigten sie sich, und überfielen ihn, da er eben im Begrif war, die Partheyen zu seinem Tribunal zu citiren, ohnvermuthet, tödeten und zerstreueten seine drey Legionen und liessen ihre Wuth, besonders gegen die ihnen so verhasseten Advocaten, aus. (*)

(*) Nihil illa cæde per paludes, perque siluas cruentius: nihil insultatione barbarorum intolerabilius, præcipue tamen in causarum patronos. Aliis oculos, aliis manus amputabant: vnius os sutum, recisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus: tandem, inquit, vipera, sibilare desiste, schreibet FLORVS *Lib. IV. Cap. 12.* Anbey siehe LEHMANN Speyer-Chron. *Lib. II. Cap. 26.* HACHENBERG *Germ. Med. diss.* III. §. 27. und vergleiche Dan. Fr. IANI *Exercit. de odio veterum Germanorum in causarum patronos Tom. IV. Miscellan. Lipsiens. Obs. LXXXIX. p. 214.*

§. 6. Von den alten Nordischen Völkern schreibet LOCCENIVS *antiq. Sueo-Goth Lib. II. Cap. IV. p. 44.* Prisci vel nunquam, vel raro aduocatis & procuratoribus vsi sunt, sed ipsi litigantes, prout potuere, caussam suam egerunt, vt constat ex art. XV. proc. iudic. Eben dieses bestätiget auch STIERNHOEK *de iure Sueon. vetust. Lib. I. Cap. VI.* (*) Nur daß den Wittwen, Minderjährigen und Unerfahrnen verstattet würde, einen von ihren Verwandten vor Gericht mitzunehmen und ihre Nothdurft vorstellen zu lassen.

(*) Dessen Worte hier eine Stelle verdienen: Illud tamen nec commemoratione fortasse indignum, quod citantibus & citatis in persona comparendi necessitas, nec in criminalibus tantum, quod & hodie obtinet, sed & ciuilibus; Procuratores & *Aduocati hic prorsus ignoti*, nec ad extremum admissi, nisi pro certis personis & certis in caussis & sub certa etiam conditione. Conditio autem hæc fuit, vt principalis ipse eos in iudicio sisterer, & constituerer, necessitate sua & causa absentiæ comprobata - - His autem solis habere permissum fuit, qui vel peregrini & linguæ morumque ignari essent, vel peregre profecturi, vel procul habitarent, vel ægrotarent. Illis solis per alios agere concessum, sed certis in causis. Omnes enim criminum & de fundis controuersiæ exceptæ fuerunt.

§. 7. Die WISIGOTHI hatten vormals den Gebrauch, ihre Freunde mit zum Richter zu nehmen, um ihre Sache durch deren Beyhülfe desto nachdrücklicher auszuführen. Wie aber solche

Ge-

Gewohnheit nicht ohne öftere Unordnung abgienge: ſo ſchafte ſolche der König FLAVIVS RECESWINDVS ab und verordnete *Lib. II.* Tit. II. §. *II.* vt ne audientia tumultu et clamore turbetur, ſed in parte poſitis, qui cauſſam non habent, illi ſoli iudicium ingrediantur, quas conſtat intereſſe debere; item: vt ſi iudex noluerit, nullus ſe in audientiam ingerat, partem alterius quacunque ſuperfluitate aut obiectu impugnaturus, qualiter vni parti nutriri poſſit impedimentum. Ferner: vt ſi admonitus quisquam a iudice, vt in cauſſa taceat, ac præſtare cauſſando patrocinium non præſumat, et auſus vltra fuerit parti cuiuslibet patrocinari, decem auri ſolidos, eidem iudici profuturos, coactus exſoluat, ipſe vero in nullo reſultans, contumelioſe de iudicio proiectus abſcedat. Alſo durfte keiner, ausgenommen mit Einwilligung des Richters, eines andern Sache vor Gericht vertheidigen. Einen Mächtigern aber zum Vertheidiger anzunehmen, war gar nicht erlaubet, davon *Lib. II. Tit. II. §. 8.*

§. 8. Dahin zielet auch die Verordnung des THEODERICI Königs der OSTROGOTHORVM in ſeinem Edict §. XLIV. vt nullus ſe potens, Romanus aut barbarus tamquam defenſor aut ſuffragator negotio miſceret. Da ſonſten es nicht allemal verbothen war, in ſeinen Sachen eines dritten Beyſtandes vor Gericht ſich zu bedienen, wie aus verſchiedenen Stellen des CASSIODORI *Lib. V. Cap. IV.* und *XL. Lib. XI. Cap. IV.* zu erſehen iſt.

LEX BVRGVNDIONVM verordnet *Tit. XXII.* Quicunque Romanus cauſſam ſuam, quam cum alio Romano habet, Burgundioni agendam tradiderit, cauſſam perdat, et is, qui ſuſcepit, inferat mulctæ nomine ſolidos XII. welches *Tit. LV. §. I.* und *II.* wiederholet wird.

§. 9 Bey den Franken, die viel auf Solennitäten und Formuln hielten, waren rechtsgelehrte Helfer öfters erforderlich. Denn, obzwar derſelben in den Saliſchen Geſetzen keine Meldung geſchiehet, auch man nichts von ihnen in den LL. RIPVARIORVM lieſet, ſo finden ſich doch Verordnungen ihrentwegen in den Capitularibus Carolingorum. Alſo ſollen dieſelbe nach *Lib. VI. §. CCCVI.* eines ehrlichen und unbeſcholdenen Wandels ſeyn, und ſich nicht mit nahen Bluts-Verwandtinnen vermiſchet haben, noch (Lib. VII. §. CXIV.) einer falſchen Anklage bey andern Gerichten ſeyn überzeuget worden. CAROLVS M, *Capit. Leg. Salic. tit. VIII.* Advocati - - quales meliores inueniri poſſunt, conſtituantur ad ſua miniſteria exercenda, heiſſet es *Lib. III. Capit. §. LVI.*

§. 10. Es konnte indeſſen die Annehmung eines fremden Vertheidigers nicht ohne richterliche Genehmigung geſchehen, wovon folgende Formul des MARCVLPHI *Lib. I. Cap. 21.* zeuget: Fidelis Deo propitio ille ad noſtram veniens præſentiam, ſuggeſſit nobis eo, quod nobis propter ſimplicitatem ſuam cauſſas ſuas minime poſſit proſequi vel admallare, clementiæ regni noſtri petiit, vt illuſtris vir ille omnes cauſſas ſuas in vice ipſius, tam in pago, quam in palatio noſtro admallandam, proſequendamque recipere deberet, quod in præſenti per feſtucam eas eidem viſus eſt commendaſſe. Propterea iubemus, vt, dum taliter vtriusque decreuit voluntas, memoratus ille vir omnes cauſſas ſui, vbicunque proſequi vel admallare deberet, vt vnicuique pro ipſo vel hominibus ſuis, reputatis conditionibus, et directum faciat, et ab aliis ſimiliter in veritate recipiat. Sic tamen, quam diu amborum decreuit voluntas.

§. 11. Das nehmliche wollen auch die Geſetze der Longobarden *Lib. II. Tit. LII. §. I.* Si forſitan aliquis per ſimpliciratem ſuam cauſſam agere neſcit, veniat ad placitum: Et ſi Rex, aut Iudex præuiderit, quod veritas ſit, tunc debeat dare ei hominem, qui cauſſam ipſius agat. Womit zu vergleichen *Lib. II. Tit. XLVIII. §. I. II. V.*

§. 12. In dem Sächſiſchen Land-Recht *Lib. I. art. LX.* iſt folgendes geſetzet: Ohne Vorſprechen mag ein Mann wol klagen, und antworten, ob er ſich des Schadens erwegen will, der ihm davon kommen mag: als ob er ſich verſpreche, daß er ſich des nicht erholen darf, als er mit den Vorſprechen wohl thun mag, dieweil er nicht an ſein Wort gehet. Der Richter ſoll auch den zum Vorſprechen geben, welchen der Mann zum erſten bittet, und darnach keinen andern: er werde denn des erſten mit Recht ledig. (*) Vorſprache mag ſich niemand wiedern zu ſeyn in dem Gericht, da er innen wohnhaftig iſt, oder da er ſein Gut innen hat, oder da er Recht fodert: ohne auf ſein gebornen Freund, oder auf ſeinen Herrn oder auf ſeinen Mann, ob ihm die Klag an ſein Leib, oder an ſein Geſind, oder an ſein Ehe gehet. (**)

(*) Bey dieſem Artickel wird in der Gloſſe weitläuftig von den Vorſprechern nach Anleitung des päbſtlichen

und römischen Rechts gehandelt. Insonderheit kommet die Frage vor: Ob ein Vorsprecher wohl eine Belohnung nehmen möge? Es wird die Frage bejahet, ausgenommen in dem Fall, wenn der Vorsprecher im Gericht sitzet, oder wohnet, oder darinnen zu schaffen und zu thun hat.

(**) Im Culmischen Recht heisset es im 2. Buch 5 Titul Cap. 3. „Wer einen Mann zum Vorsprachen bittet, so er ein geordneter Vorsprach ist, der muß sein Wort sprechen mit Recht, er entschuldige sich denn, wie recht ist.„ Nach der heutigen Praxi sind die Vorsprecher gleichfalls verbunden, sowol der Armen als Reichen Sachen zu vertheidigen.

§. 13. Das Schwäbische Land-Recht ist noch umständlicher und enthält Cap. 74. nachstehendes: Und alles das wir haben gesprochen, das an den Richtern sol sein, das sol auch an den Fürsprechen sein, als an den Richtern, wann daß sie Gut wol nement umb ihr Wort und anders nichts. Wann ob sie Arbeit haben, ob sie über Felde sollen gan durch jenen, oder ob sie Kost habend, die soll er ihn geben durch den sie varent (*)

(*) Wir wollen hier das Schwäbische Land-Recht mit dem Culmischen Recht vergleichen, weil eines aus dem andern seine Erläuterung empfänget. In dem Culmischen Recht heisset es *Lib. II. Tit. V. Cap. II.* „Die Vorsprachen sollen unberüchtiget seyn, und mögen Belohnung nehmen für ihre Worte und Arbeit. So sie über das Feld ziehen müssen, so soll ihnen der die Unkosten geben, in dessen Dienste sie sind.„ Im alten Culmischen Recht Cap. 61. des 5. B. heißt es: Die Vorsprachen sollen seyn, als der Richter ist, womit auch das Lat. Culmische Recht Cap. 45. und Poln. c. 48. des 2. B. und die Braunsb. Ausgabe Cap. 61. des 5. B. übereinstimmen. Nur daß diese es so giebt: sie sollen vollkommen seyn. Jene aber: sie sollen unberüchtiget seyn. Dieses hat auch seinen Grund in dem Sächsischen Land-Recht, wo es Art. 61. des 1. B. also heißt: Es kan jedermann, den man an seinen Rechten nicht beschelten mag, im Lande zu Sachsen ein Vorsprecher seyn zu Land-Recht.

§. II. Er soll niemantz Wort sprechen wann der recht habe, und saget ihm seyn Gewissen, daß er unrecht hab, er soll sein Wort nicht sprechen. So helt das unser Landrecht in. Gebeutet ihm es der Richter, er muß seyn Wort sprechen. Das sagend wir nit, daß es recht sey, es ist ein Gewohnheit. Wer das Wort spricht der unrecht hat, der mag sich kaum bewaren daß er recht gefar gegen Gott. Hilfet der dem mit seiner Kunst der da unrecht hat, das ist wieder Gott. Er sol sich also hüten, er soll den Richter bitten, daß er in erlasse seyn Wort sprechen. Thut er daß nicht, so sol er nicht anders sprechen, als jener jm saget, oder als er von andern Leutten hörret. Und der ist dem Richter seiner Zungen schuldig oder zelösen mit zehen pfunden. (*)

III. Und säumet auch ein Fürsprech einen der recht hat mit wissen oder willen, der ist gegen Gott und jenem als viel schuldig als viel er im verloren hat. Und ist daß er eines Mannes Wort sprichet, und von jenem Gut entpfangen hat, oder im gut gelobt ist, und diesen versäumet deß Wort er da spricht, durch der miet willen: der hat auch nit minder gesündet, dann als Judas der Gott verkaufet und verriet. Wann er hat synen Bruder verkaufet. Wann wir synd alle in Gott geschwüstert an einander. Er hat auch syn Zungen verkaufet. Und sprichet ihn jener an, deß Wort er ungetrüglichen gesprochen hat, vor dem Richter, und mag er ihn es selbdritt überzeugen er sol ihm seinen Schaden zwivach wenden, als ob ihm das gut worden sey in synnen schirme: und er ist dem Richter schuldig seiner Zungen oder zu lösen mit zehen Pfunden. (**)

IV. Er sol armer Leut Wort durch Gott sprechen. (***) Und thut er das nicht gern, das ist wieder Gott: Und der Richter mag es ihm gebieten mit Recht, daß er armer Leute Wort spreche. (*)

V. Und bittet ein mann den andern, daß er syn Wort sprech vor Gericht und sagt ihm alle syn heimlichkeit über die Sach, und sie komment für den Richter, und jener selb, gegen den die Sach selb zehandeln ist, der nimmet denselben Fürsprechen den der da gebetten hat, und ihm sein heymlich sach gesagt hat: Weder mag er syn zu recht über werden oder nicht? Wir sprechen also, gad jener dar, und sagt dem Richter, daß ihm des mannes widerstreit syn heimlich gesagt hab. Und wil des der Richter nit glauben, so sol jener dar gan, der ihm syn heimlich gesagt hat, und sol schweren uff den heiligen, daß es also sy: ihn sol es der Richter erlassen mit recht, daß er sein Wort icht sprech, und sol ihm gebieten, daß er jenes Wort sprech, der ihm sin heymlich gesagt hat. Diß Recht ist recht an geystlichem Recht und weltlichem.

VI. Und spricht ein Mann eines menschen Wort umb ein sach, und hat es ihm sein heimlich gesagt, und wird die Sach aufgeschoben mit Recht, der Fürsprech mag mit recht um die sach nimmermehr wieder jn gesprechen. (**)

Cap. 87. §. 2. Ein jeglich Mann mag wol klagen und antwürten ohn Fürsprechen, ob er

er sich Schadens wil erwegen und vertrösten, der ihm davon geschicht, verspricht er sich ohn Fürsprechen, deß mag sich ein Mann nicht erholen, er muß den Schaden haben. Hat er einen Fürsprechen, und mißspricht er, er mag sich wol erholen mit einem andern.

§. III. Wenn der Mann Fürsprechen nimmet, so sol ihn der Richter fragen, ob er ohn seines Fürsprechen Wort wil jehen, und sol er sprechen ja, und als er den Fürsprechen nimmet, so muß er stat haben, was der Fürsprech spricht, das ist nicht Gewonheit, daß man frage, ob er an seines Fürsprechen Wort wil jehen. Das ist nach der Leut Gewohnheit, als der Mann Fürsprechen gewinnet, so sol er ihm nit offenbar sagen, er sol ihm zu vönen was er wil. Der Fürsprech sol ihm gesprachs geren, das sol ihm der Richter erlauben. Und wil er zu lang sprechen, der gebütel sol ihm gebieten, daß sie wider für den Richter kommen.

IV. Es mag niemand gewideren, er muß Fürsprech seyn in dem gericht da er innnen wohnhaftig ist, oder da sein gut innen hat, nach Gewohnheit, ohn über sein Wyb, und über seine Kind, und über sein Mogen, und über seinen Mann, über seinen Herren, und seinen Toten, ob jn die Klach an jr Leib und an jr Gesind oder an sein Eheweib gat, daß man einen Menschen von der Christenheit wölle sagen, oder meineyd wöll sagen. (***)

Cap. XC. §. II. Wenn der Mann zu Fürsprechen nimmet, der sol sein Fürsprech seyn umb alles das, das er des Tags zu schaffen hat, er werd ihm denn mit Recht benommen, ob einer dem andern nicht ab wil gan.

(*) Im Culmischen Recht l. c. heißt es: Sie sollen auch niemandes Vorsprach seyn, denn des, den sie vermeinen recht zu seyn in seiner Sachen. Und saget ihm sein Gewissen, daß er unrecht sey, so soll er sein Vorsprach nicht seyn. Jedoch, wo es ihm der Richter gebeut so muß er eines Mannes Wort reden, wie das die Gewohnheit mitbringet; doch nicht länger, denn so ferne er die Sache dem Rechten und der Billigkeit gemäß findet. Man sehe anbey das Sächsische Land-Recht *Lib. I. art. 60.* oben in unserm 12. §. Es wird auch noch jetzo in praxi beobachtet: es sey denn, daß er billige Ursache einzuwenden hätte, und die Gerichte solche Ursache vor rechtmäßig erkenneten. Thornische Gerichts-Ordnung *Cap. 5. art. 7.*

(**) Culmisch Recht *l. c.* Versäumet der Vorsprach einen Mann mit Wissen und Willen, der ist gegen Gott und jenen so viel schuldig, als er ihm versäumet hat. Spricht er auch eines Mannes Wort, und nimmt vom Gegenpart Gaben, oder gibt ihm Raht in seiner Sachen, dadurch er diesen Mann versäumet, oder verkürzet; und spricht ihn derselbige Mann vor dem Richter an, des Wort er so untreulich geredet hat, und kan ihm solches mit Recht überzeugen: so muß er ihm seinen Schaden zwiefach gelten, gleich als ob er das Gut empfangen hätte, und ist dazu dem Richter seine Zunge verlustig, oder mag dieselbe mit einem halben Wehrgelde wieder lösen, und soll dazu unrüchtig seyn: In der Danziger Gerichts-Ordn. Cap. 4. art. 8. heißt es: durch seinen Unfleiß und Verschulden, welches auch der heutigen praxi näher kommt; denn es ist der Vorsprach verpflichtet, daß er seinem Clienten allen Schaden, auch den allergeringsten ersetzen muß. In der Braunsbergischen Ausgabe Cap. 61. des 5. Buchs wird noch hinzu gesetzt: derselbige Vorsprach sündiget nicht weniger, dann Judas, der unsern HErrn Christum verkaufte, denn dieser hat seinen Bruder verrathen und verkauft. S. auch Magdeburg. Fragen und Urtheil *dist. 5. Cap. 5.* Th. 1. woselbst noch hinzu gesetzet wird: daß er inskünftige niemandes Vorsprach seyn mag. Welches auch mit der heutigen Praxi übereinkommt, indem solche Leute gemeiniglich ihres Amtes erlassen werden.

(*.*) In des Hrn. von BERGERS Ausgabe lauten diese Worte also: Ain yeglich Vorsprech der das Word vor dem rechten spricht der sel armer Läwt wort durch Got gar getrewichlichen sprechen.

(*) Culmisch Recht l. c. Armer Leute Wort soll er um Gottes willen reden, thut er es nicht gerne, das ist wider Gott; und der Richter meg ihm solches mit Recht gebiethen. Man vergleiche anbey unsern 19. §.

(**) Culmisch Recht l. c. Bittet auch ein Mann den andern, daß er sein Wort für Gericht rede, und saget ihm alle seine Heimlichkeit über die Sache, und sie kommen vor den Richter, vor dem die Sache zu handeln ist, und der andere Sachwald saget ihm auch seine Heimlichkeit; Nun ist die Frage: Ob der Vorsprach des ersten seine Sache führen möge, oder nicht. Hierauf gehet das Recht: Gehet der, so den Vorsprachen zum ersten angeredet hat, zum Richter, und klaget, daß ihm sein Widerpart seinen Vorsprachen, dem er seine Heimlichkeit vermeldet, entfremdet hat, und will ihm der Richter das nicht glauben, so soll er ihm schweren, daß es also geschehen sey. So mag der Vorsprach mit Recht umb die Sache keinem Theil mehr theidigen. „In der Braunsbergischen Ausgabe an angezogenem Orte, wird noch hinzugesetzt: der Richter aber soll ihn durch Recht erlassen, daß ihm jener sein Wort nicht spreche, dem er seine Heimlichkeit gesagt hat; und das ist sowol vorm geistlichen, als vorm weltlichen Gericht Recht. Spricht auch ein Mann eines Menschen Wort vor Gericht umb eine Sache, und der ander sagt ihm seine Heimlichkeit über die Sache, und wird aufgeschoben, so mag der Vorsprach mit Recht, umb die Sache keinem Theil mehr theidigen. Und dieses ist auch, im alten Culm. Cap. 61. des 5. B. im lateinischen und Polnischen an obigen Oertern zu finden.

(*.*) Man vergleiche anbey des Hrn. von BERGERS Ausgabe p. 129 - 131.

§. 14.

§. 14. Solchemnach stunde es in einer Parthey freyen Willen, ob selbe sich getrauete ihre Rechts-Sache dem Richter selbst vorzutragen und bey ihm auszuführen, oder ob selbe einen Advocaten annehmen wollte. Sahe der Richter, daß die Parthey allein nicht zu rechte kommen konnte, muste er ihr ex officio einen Advocaten geben: welches er auch bey armen Leuthen zu thun, schuldig war.

§. 15. Einige Personen konnten nicht vor sich allein im Gericht erscheinen, sondern mußten nothwendig einen Advocaten, Vogt oder Vormund mitbringen. (*) Also heißt es in der Hofgerichts-Ordnung zu Rotweil 2. Theil *Tit. V.* So aber Frawn, Pfaffen und Geistliche Leut ihre Klagen setzen wöllen, die soll man zu solchem bevögten, als von Bevogtung hernach begriffen ist, und sollend die Satzung thun mit ihrer Hand, mit des Hofgerichts Hand, mit ihres Vogts Hand, in des Klagführers Hand, in vorgeschriebener Weise.

Und im *II.* Theil lautet *Tit. I.* also: Item, wa Junckfrawen, Frawen, Pfaffen, Münch, Kloster-Frawen, Nunnen, Schweestern, Gaistlich Leut, auch Kinde, Knaben und Töchtere, die nicht zu ihren Tagen kommen seyn, uff dem Hoffgericht ichts verschaffen, vermachen, verkauffen, verzeihen, oder solches von jemand uffnemen, empfahend, oder ob sie ihr Klag uff dem bemelten Hoffgerichten jemand setzen wöllen, so sol man sie bevögten, Ein Fraw, die einen Mann hat, mit ihres Mannes Willen, Münch und geistlich Leut die in bewerten Orden seind, mit ihrer Oberen Willen, nemlich ein Nun oder Schwester mit ihr Eptißin oder ihr Priorin wollen, ein Münch oder Bruder mit seines Apts, Comthers, seins Probsts oder seins Priors Willen, und sol allweg der da seyn, der den Willen geben sol, oder ob er nicht da wer, so sol man deß seinen offnen besigelten Briessen glauben geben, darin er sein Gunst darzu gibt.

II. Weltliche Pfaffen, als Thum-Herren, Chor-Herren, gestülte Thum- und Chor-Frawen, die under bewerter Gehorsame nicht seind und Eheliche Mann nemen mögen ob sie wöllen, alsdann solche in viel Stifften seind, Kleußnerinnen und deßgleichen, die in geistlichen Schein gehen und doch nicht eins bewerten Ordens seyn, weltlich Junckfrawen, Widwen und Kind, die nicht zu ihren Tagen kommen seind, bevögtet man, daß man niemands darzu bedarf.

III. Auch Abt, Eptißin, Cummethor, Probst, Priorinen, und ander Prelaten, Prelatinen, die bedürffen niemands Gunst und Willen, so man sie bevögten wil, dann solche Prelaten und Obern für sich selber sind.

IV. Man sol auch geborne Frawen und Junckfrawen, als Hertzoginen, Landgräffinen, Burckgräffinnen, Gräffinen und Freienen allwegen mit denen die ihrs Genoß Adel seind bevögten.

V. Aber sonst mag ein jegliches das in solichem Adel als vorgesagt ist, nicht ist, zu einem Vogt nemen der Urtheilsprecher des Hoffgerichts einen, oder einen andern Edelen, oder erberen Mann der ein Insigel hat.

VI. Und wann man solich Bevögtigung uff dem Hoffgericht thun wil, so beutet der Hoffrichter seinen Stab, daran greiffet die Tochter, Fraw oder die Person die man bevögten wil, und der den sie zu einem Vogt nimmpt, greifft auch an den Stab, So redet der Hofschreiber also: Nemen ihr ihn zu einem Vogt in der Sache als von euwerentwegen furgetragen ist, und steht dann ihr Mann darbey, so fraget er ihn, ob es auch sein Wille sey, der antwurtet dann ja, nach solchem so lassen sie dann den Stab usser Handen. So fraget der Hoffrichter ob die Vogtey beschehen sey als recht ist, das wirt dann von den Urtheilsprechern erkent und gesprochen ꝛc.

(*) Also wird auch in der Chur-Pfälzischen Unter-Gerichts-Ordnung *Tit. VIII.* von Personen, die als untauglich im Rechten nicht zugelassen werden, gesaget: Kein Weibsbild kan ihre Sachen für Gericht selbst klagendt anbringen, sondern muß entweder durch ihren Ehemann, oder Vormundt, oder sonst einen Anwaldt und Gewalthaber vertretten werden, also können auch Kinder und Minderjährige, item, Taube, Stumme, Sinnlose oder wahnwitzige Personen, für Gericht, ohn Vormundt, nichts fruchtbarlichs ausrichten. S. anbey Fürstl. Magdeburgische Proceß-Ordnung vom Jahr 1652. *Cap. XIII. p. m.* 890. 891.

§. 16. Der Inhalt dieser alten Satzungen ist noch heut zu Tage an vielen Orten in Gebrauch. Die Advocaten werden von dem Landesherrn oder Obrigkeit bestellet, nachdem vorher ihre Tüchtigkeit in einem Examine ist untersuchet und die gehörige Nachricht, ihres Lebenswandels wegen, eingezogen worden. Armen Partheyen werden ex officio Advocaten gegeben, welche nur, wenn sie den Proceß gewonnen haben, ihr honorarium bekommen. An einigen Orten sind eigene Armen-Advocaten bestellet, an andern hingegen werden der Armen Rechtshändel unter die ordentlichen Advocaten vertheilet. (*) (Armen Recht. §. 6.)

(*) Hr.

(*) Hr. Hofrath ENGAU *Elem. I. Germ. Lib. IV. Tit. VI. §. 68.* WILLENBERG de *advoc. pauper.*

§. 17. Bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht bestellen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer die Advocaten. (*) Die Candidaten darzu haben sich in einer Supplic gehörig zu melden, worauf sie von zweyen deputirten Beysitzern wegen ihrer Geburt, Religion und Studien (**) examiniret werden. Ist man mit ihnen zufrieden: so wird ihnen ein Casus vorgeleget, welchen sie ausarbeiten müssen und darauf werden sie ad examen speciale zugelassen. Findet das plenum nichts dabey zu erinnern: so kommen sie unter die Zahl der Cammer-Gerichts-Advocaten. (*,*)

(*) Von den Advocaten bey dem Reichs-Hofrath S. den Titul: Agent § 3-5.

(**) Man siehet auf ihre Geschicklichkeit und Qualitäten und wird dabey das Studium iuridicum quinquennale nicht erfordert. Gemeiner Bescheid vom 30. Sept. 1672.

(*,*) Hr. Prof. PUTTER Conſp. Rei Iudic. Imp. p. 181. RUDING *Pand. Camer. Lib II. Tit. 3 §. 11. ſeqq. p. 427. ſqq.* Die Advocaten sind aber von den Procuratoribus zu unterscheiden: ob schon alle Procuratores auch Advocaten seyn.

§. 18. Die Cammer-Gerichts-Ordnung verordnet hiervon P. I. Tit. XVIII. §. 1. Daß dieselbige, ehe und zuvor sie zugelassen oder angenommen, durch Cammer-Richter und Assessorn ihrer Lehr, Geschicklichkeit, Redlichkeit, rechter natürlicher ehelicher Geburt, Wesens und Haltens halben, und ob sie der Rechten gewürdigt, und an welchem Ort, wohl examinirt, und derhalben gnugsam erfunden, und erkandt werden sollen, mit denen es der Religion halben, wie hievor von den Assessorn und Beysitzern geordnet, auch zu halten.

§. 11. Und so einer angenommen, und hernach ungeschickt, unfleißig oder sonst untüglich befunden, soll derselbig jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer wieder beurlaubet, und an seine statt ein anderer angenommen werden.

In dem jüngern Visitations-Abschied 1713. §. 98. wird gesaget: In Annehmung der Advocaten und Procuratoren hat das Cammer-Gericht fleißig dahin zu sehen, damit darzu solche Subiecta, welche nicht allein mit behöriger Geschicklichkeit versehen seynd, sondern sich auch im Leben und Wandel untadelhaft aufführen, zugelassen, und der Cameral-Personen Kinder, wann sie die behörige Qualitäten haben, vor andern dabey bedacht werden; Falls sich aber nachgehends äusserte, daß der Advocaten einer sein Specimen nicht selbst ausgearbeitet, wäre derselbe alsdann vom Gericht völlig abzuschaffen.

§. 19. Und was armer Partheyen Sachen anbelanget: so heißt es desfals in der Cammer-Ger. Ordn. *P. I. Tit. XIX.* §. 5. Auf daß auch niemands Armuth halben Rechtloß gelassen werde, so soll der Cammer-Richter, so zu Zeiten seyn wird, die Sachen der Armen, die ihrer Armuth Urkundt oder Anzeig bringen, und den Eyd der Armuth, inmassen wie unten gesetzt, erstatten, den Advocaten und Procuratern, ihnen darin zu rathen, und zum besten im Rechten fürzubringen, befehlen: Und welchem Advocaten oder Procuratorn, also solche Sachen befohlen werden, der soll schuldig und pflichtig seyn, bey der Pön, Entsetzung seines Ampts, die ohne Wiederrede anzunehmen, und nicht mit wenigern Fleiß, dann anderer seiner Partheyen Sachen zu handeln und fürzubringen, dieselbe auch keinem andern Procuratorn übergeben, oder aufhenken: doch sollen solche der armen Partheyen Sachen, unter die Advocaten und Procuratorn zugleich getheilt, und in denselben solche Ordnung fürgenommen und gehalten werden, daß keiner vor dem andern mit denselben beschwert werde.

§. 20. Des Ertzstifts Maynz Gerichts-Ordnung Anno 1516. publicirt und durch Carl V. Anno 1521. confirmirt *Tit. VI.* Es soll niemand an unserm Hofgericht advocieren, oder procurieren, er sey dann durch unser Hofrichter, und Assessores darzu geschickt erfunden, angenommen, zugelassen, und haben den hernach bestimpten Eidt darüber gelobt und geschworn.

Wo aber einige Parthey, Doctor oder Licentiat im Rechten were, und ihre Producta in iren eygen Sachen selbs machen, auch Termin halten wolt, die sollen solche zu thun macht haben, doch in demselben auch sonst sich dieser unser Hofgerichts-Ordnung [gemäs ver] halten.

§. 21. Des Ertzstifts Cöllen Gerichts-Ordnung, Anno 1538. publicirt: Tit. von Procuratorn ꝛc. Welcher sein Sach in eygener Person nicht handlen oder vertretten künd oder wölte, der mag (er mag seyn Kläger oder Antwortert) einen oder mehr Procurator, Anwaldt oder Montparn setzen, und dem oder denselbigen einen genugsamen Gewalt zustellen mit bestimmung

der Sachen und Personen, auch anderer nothwendigen Stücken, so zu einem rechtmäßigen Gewalt gehören. (*)

(*) Die nemlichen Worte lieſet man auch in der Under-Gerichts-Ordn. zu Welmitzheim 1564.

§. 22. Des Ertzſtifts Trier Undergerichts-Ordnung Anno 1539. publicirt *Tit.* von den Fürſprechern oder Rednern: „Nachdem wir auch Bericht empfangen, wie an etwann viel unſern Undergerichten kein ſonderlich Fürſprecher, oder zu demſelbigen Ampt verordnete Redner, die den Partheyen zu jeder Zeit ihre Sachen richtlich fürtragen, bißanhero geweſt oder noch ſeyn, ſondern daß dieſelbigen Partheyen auß den Schöpffen und den Perſonen deß Gerichts ihre Redner nemmen, die gleichwol folgends bey Faſſung der Urtheil und richtlichen Beſcheidt ſitzen bleiben und dieſelbigen helffen machen und außſprechen, welches unbillich und wieder Recht iſt, nachdem in einem Gericht die beyde Ampt des Richters und Procurators oder Redners zugleich in einer Perſon, nicht ſeyn noch ſtehen ſollen. Darauß dann ungezweiffelt, als wol und leichtlich zu erachten, Ungeſchicklichkeit, auch Beſchwerung der Partheyen mehr vielmals erfolget iſt.

So ordnen, ſetzen und wollen wir, daß nun hinfürter an alle Undergericht zum wenigſten zween oder nach gröſſe und Gelegenheit des Gerichts und der Sachen, mehr Redner und Fürſprecher, die nicht deßelbigen Gerichts Schöpffen oder Glieder ſeyn, angenommen werden, die einem jeglichen ſein Wort thun, und des Rechten Notturfft, Inhalt dieſer unſer Ordnung fürtragen, und unſere Schöpffen nicht mehr, es wäre dann in ihrer eygenen, oder jener Verwandten Freunde, oder andern von gemeinen Rechten zugelaſſen Sachen, daran reden, noch jemandt ſein Wort thun ſollen, wo das mit einigen fugen, und one ſonderliche Beſchwerung geſchehen kan oder mag. Und ſo die Schöpfen ihnen ſelbſt oder für andere, wie obſtehet, reden würden, ſollen ſie in ſolchen Sachen zu Faſſung der Bey oder Endturtheil nicht gelaſſen, ſondern davon ausgeſchloſſen, und als ſelbſt Partheyen geacht werden.

§. 23. In Chur-Sachſen wird von einem Advocaten erfordert: 1) daß er das 21ſte Jahr ſeines Alters erfüllet habe; 2) muß er 3. bis 4. Jahre lang beſtändig auf Univerſitäten gelebt und dieſe Zeit über Collegia iuridica gehört, und fleißig frequentiret; 3) auch einmal publice diſputiret und dabey ſeine Geſchicklichkeit erwieſen haben; 4) ſich von der Juriſten-Facultät zu Leipzig und Wittenberg examiniren laſſen; dabey 5) ein Specimen aus gewiſſen Acten fertigen und endlich erhalten, daß er es ſelbſt elaboriret; 6) wegen ſeiner Geſchicklichkeit ein von den ſämtlichen Aſſeſſoribus, ſo dem Examini beygewohnet, unterſchriebenes Zeugniß erlangen; 7) ſolch Atteſtat bey der Landes Regierung produciren, ein anderweites Specimen elaboriren, ſich immatriculiren, und zur Juſtitz verpflichten; 8) gewöhnlichen Cantzelley-Schein, ſeiner Admiſſion halber, ertheilen laſſen. Dieſen Schein müſſen auch Doctores und Licentiati, nach Ablegung eines Specimins, erlangen, und nicht minder, als andere non promoti den Advocaten-Eyd ablegen. Bey der Landes-Regierung und dem Appellations-Gerichte werden die neuangehenden nicht promovirten Advocaten die erſten 3. Jahre gar nicht, hernach aber eher nicht, als nach erwieſener Geſchicklichkeit und Erlangung abſonderlichen Admiſſions-Scheins, zugelaſſen. Auch ſollen in Lande jährlich nicht mehr als 40. neue Advocaten admittiret, und nach erfüllten Numero die übrigen aufs folgende Jahr verwieſen werden. (*)

(*) Dippoldisw. Mandat *de a.* 1691. und das neue Chur-Sächſiſche Advocaten-Mandat vom 12. April 1723. iſt beygedruckt der erläuterten und verbeſſerten Proceß- und Gerichts-Ordn. unter den Beylagen *num. VIII. p.* 71-79.

§. 24. In dem PROIECT des CODICIS FRIDERICIANI MARCHICI I. Theil. Tit. XIV. wird von Beſtellung der Advocaten des Cammer-Gerichts zu Berlin folgendes verordnet (*) „§. 4. Und weil die Beſchleunigung der Proceſſe hauptſächlich auf die Advocaten ankommt, ſo wollen wir künftig keine, als geſchickte, gelehrte, und in Praxi erfahrne Perſonen, (welche wenigſtens 4. Jahr bey einem Unter-Gericht practiciret, oder ſo viele Jahre bey einem tüchtigen Advocaten gearbeitet, und Schriften verfertiget haben, und ein von dem ganzen Gericht unterſchriebenes, oder auf Eyd und Pflicht von dem Advocaten ausgeſtelltes Atteſt, von ihrer bisherigen Praxi und guten Conduite, produciren müſſen,) bey den Ober-Gerichten annehmen.

Es ſollen auch keine Leute von verächtlichen und armſeligen Herkommen, auch nicht leicht Handwerker Kinder zu Advocaten angenommen werden, weil dergleichen Leute keine Mittel haben ſich eine gute Theorie zu erwerben.

Dieſe Candidaten ſollen (a) in Berlin zwey Tage hintereinander bey Unſerm Cammer-Gericht,

in

in Gegenwarth aller Räthe, Advocaten, und anderer gelehrten Leute, (zu welchem Ende es in denen Zeitungen, und Intelligentz-Blättern kund zu machen), aus der Theoria Iuris, und den 3ten Tag aus der Churmärkischen Proceß-Ordnung examiniret, und zwey Räthe dazu von dem Præside benannt werden.

(b) Soll ihnen eine wichtige Sache zu Verfertigung einer Probe-Relation zugestellet, einer von denen Examinatoren zum Correferenten ernannt und beyde Relationes in Pleno verlesen werden.

(c) Und weil es bey einem Advocaten zugleich auf einen guten deutlichen, und kurzen Vortrag ankommt; so soll ihm eine wichtige Sache mündlich vorzutragen, und zu defendiren aufgetragen werden.

(d) Wenn dieses alles geschehen, muß das Collegium über des Competenten Capacité und wie er in allen dreyen Stücken bestanden, sein Gutachten, auf seinen Uns geleisteten Eyd, ohne Ansehung der Person, abstatten, und das Protocoll, worinn die Vota singulorum notiret werden müssen, beyfügen, da Wir denn wegen dessen Reception oder Abweisung das benöthigte verfügen werden.

(e) Wenn jemand zum Examine admittirt werden soll, muß er 10. Rthlr. erlegen, welche, er mag angenommen oder abgewiesen werden, der Sportul-Casse zufallen sollen.

(f) Bey den Unter-Gerichts-Advocaten brauchet es blos eines Examinis aus der Theoria Iuris, und der Proceß-Ordnung, wie auch, daß er Hofnung von sich gebe, durch längere Uebung sich zur Advocatur tüchtig zu machen. Es werden auch pro Examine nicht mehr als 5. Rthlr. zur Sportul-Casse gegeben. (**)

(*) Bey dem Tribunal zu Berlin braucht es keiner Advocaten. Tribunals-Ordn. *Tit. IX. §. 25.* S. den Titul: Appellations-Proceß. *§. 19.*

(**) In der Churfürstl. Pommerischen Hof-Gerichts-Ordnung *Tit. XII. §. 1.* wurde verordnet: An unserm Hof-Gerichte wollen wir graduirte oder ja geschickte, gelehrte und erfahrne Personen, welche eines christlichen guten Wandels und ehrlichen Leumuts seyn, zu Advocaten und Procuratoren annehmen, dieselben sollen, ehe sie angenommen werden, von dem Verwalter nicht allein aus den Kayserlichen Rechten, Hof-Gerichts- und Consistorial-Ordnungen befraget, sondern auch ihnen acta ad referendum, wie bey den Hof-Räthen gesetzet, und einem von den Assessoren ad correferendum hingegeben, und aus der Relation in Collegio examiniret werden, und wann sie alsdann tüchtig befunden, bey dem Hof-Gerichte immatriculiret werden. Man sehe anbey Fürstl. Magdeburgische Proceß-Ordn. 1652. *Cap. XIV.* Von Advocaten und Procuratoren, p. m. 891-896.

§. 25. Churfürstl. Pfälzische Hofgerichts-Ordnung Tit. VI. Wiewol es nicht undienstlich, daß etliche geschworne Advocaten, auf und angenommen würden, welche in Sachen, so für unser Hofgericht kommen, advociern möchten, und den gewöhnlichen Advocaten Eyd zu leisten schuldig: Dieweil es aber die Gelegenheit nit wol erleiden will, auch einem jeden billich frey stehet, zu einem Advocaten zu gebrauchen, der ihme gefällig; so lassen wirs geschehen, daß die Partheyen Advocaten ihres gefallens nemmen mögen, wo sie wöllen, allein daß dieselbigen sich unser Ordnung gemeß verhalten

§. 26. In den Chur-Braunschweigischen Landen hat man ebenfalls verschiedene nützliche Verordnungen wegen Bestellung der Advocaten. Hieher gehöret.

Des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle gemeiner Bescheid, daß sich diejenige, welche die Advocatur exerciren wollen, und weder bey einem auswärtigen Gericht mit Ruhm advociret, noch bey einem guten Advocato ein Jahr praxin geübet, einem Examini unterwerffen und in denen Iuridicis ordinariis & extraordinariis melden sollen, welches Examen auch, dem Befinden nach, mit anderen, wenn sie gleich obiges alles mit Attestatis darthun können, ja selbst mit denen, die schon zu Ablegung des Advocaten Eydes vorhin gelassen worden sind, wo sie die dazu nöthige Geschicklichkeit nicht besitzen, vorgenommen werden solle, vom 18. Dec. 1718. (*)

Patent der Calenbergischen Justiz-Canzley, daß die Advocati zuverläßige Attestata ihrer Studien und Praxeos halber, dem Ober-Appellation-Gericht vorzeigen sollen, vom 10. Febr. 1713. (**)

Hiernechst wird in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung *P. I. Tit. V.* §. 1. gesaget: Zum advociren bey Unserm Ober-Appellations-Gerichte, gleichwie bey anderen Unseren Gerichten, wollen Wir zwar in Betrachtung derer daraus leicht entstehenden grossen Inconvenientien und Misbräuche, keine gewisse Personen bestellen, sondern denen vor selbigen litigirenden Partheyen frey lassen, daß sie sich derje-

nigen dazu gebrauchen mögen, zu welchen sie ein Vertrauen haben, sie mögen in- oder ausserhalb Landes gesessen seyn. Es sollen aber doch keine andere des Advocirens sich unternehmen, als die entweder graduirte Personen, oder sonst ihrer Redlich- und Geschicklichkeit in denen Rechten und deren Praxi halber bekandt sind, diejenige auch, welche in Unseren Churfürstenthum und Landen gesessen sind, und nicht etwa nur ein oder andere, zumahl sie selber oder ihre nechste Anverwandte concernirende Sache führen, sondern von der Advocatur Profession machen, also dieselbe ordinarie und beständig bey Unserem Ober-Appellations-Gerichte exerciren wollen, schuldig seyn, bey demselben sich anzumelden, und darauf mit dem gewöhnlichen Eyde beleget werden. Nicht weniger sollen bey unserm Ober-Appellations-Gericht alle diejenige, so bey unseren Canzeleyen und anderen Gerichten beständig advociren wollen, sich angeben, und ihnen allda der Advocaten-Eyd abgenommen werden.

(*) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze 2. Theil *Cap. II. p. 214.*

(**) Chur-Braunschweig. Landes-Ordn. l. c. p. 363.

§. 27. Von Königl. Majestät in Dännemark ist eine eigene Advocaten-Ordnung für das Herzogthum Hollstein (*) Königl. Antheils, die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, vom 14. Mart. 1740. publiciret worden. (**) Nach solcher muß derjenige, der in diesen Landen advociren will, beym Könige um eine Concession dazu anhalten; den Eyd der Treue einsenden, und bey dem Gerichte, wo er zu advociren gedenket, den Advocaten Eyd ablegen; ohne vorgängiges Examen bey der Glückstädtischen Regierungs-Canzley und von derselben erhaltenen Testimonio, soll solche Concession niemanden ertheilet werden. „Und ist mit diesem Examine dergestalt zu verfahren, daß von denen, so bey den Unter-Gerichten der Advocatur obliegen wollen, nur gute Profectus in denen Principiis Iuris & Processus, und eine zureichliche Kunde der Land-Gerichts-Ordnung und emanirten Verordnungen, auch Iurium Statutariorum desjenigen Ortes, wo sie zu practiciren gesonnen sind, ohne auf die mehrentheils ex praxi erst erwachsende Fertigkeit zu sehen, prätendiret, von denen aber, welche in Ordinem derer Regierungs-Advocaten aufgenommen zu werden verlangen, erfordert werde, daß dieselbe nicht nur, falls sie sich vorher in Unter-Gerichten advocando geübet, ein hinlängliches, von dem Præside Iudicii inferioris ausgestelltes Attestatum ihrer Bescheidenheit, sittsamen Aufführung, Probité und guten Fleisses in Vortragung derer Partheyen Befugnisse, beybringen, besondern auch, zum Beweise ihrer besitzenden Capacité, die Iura partium und das wahre Crinomenon einer Sache so wohl gründlich einzusehen, als ordentlich und deutlich vorzutragen, nach Anleitung einiger aus der Registratur ihnen zu ertheilenden Acten, das Factum Libelli vel exceptionis, und diese oder jene Satz-Schrift, etwa eine Re- oder Duplicam, auch wohl eine förmliche Relation ex Actis cum rationibus dubitandi & decidendi, aufsetzen, und der Censur des Gerichtes übergeben; gleichdem solche angehende Regierungs-Aduocati in ihren schriftlichen Advocaten Eyd, welchen sie insgesamt, sie mögen schon in Unter-Gerichten advociret haben oder nicht, obigem zu Folge, nach erhaltener Bestallung, bey unserer Regierungs-Canzley einreichen müssen, mit einzunehmen schuldig seyn sollen, daß dasjenige, so ihnen loco examinis zu elaboriren aufgegeben worden, von ihnen selbst, ohne fremde Beyhülfe, verfasset sey. „Hiernechst werden die so genannte teutsche Advocaten welche der Rechte und des Processes unkundig, abgeschaffet, und verordnet, daß wer licentiam aduocandi in inferiori vel superiori erhalten, in allen Unter- und Ober-Gerichten beyder Herzogthümer und dahin gehörigen Landen zu admittiren sey.

(*) Nach der Schleswig-Holsteinischen Land-Gerichts-Ordnung *Part. II. Tit. V. §. 1.* wird denen Unterthanen zu besondern Gnaden nachgegeben, und zugelassen, daß sie ihrer Gelegenheit nach, ihre bestellte Advocaten behalten, auch ihres Gutachtens in und ausserhalb des Fürstenthums, dieselben nachmals bestellen, annehmen und gebrauchen mögen.

(**) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM I. Band *p. 73.* u. f.

§. 28. a. *Præliminaire Instruction* der Königin Christina von Schweden, welche in dem hohen Tribunal- und Appellations-Gerichte zu Wismar soll observiret werden 1653. (*) §. 14. Die Aduocati und Procuratorn, welche sich bey diesen höchsten Gericht wollen gebrauchen lassen, müssen sich diesem Gericht gebührlich verwandt machen, und kan das höchste Gericht eine gewisse Anzahl Advocaten und Procuratorn, jedoch, daß sie gradum Doctoris und Licentiati haben, oder sonst in praxi so wol geübet und berühmt seyn, bey diesem Gerichte admittiren lassen.

(*) BALTHASAR Historische Nachricht von den Landes-Gerichten und Ordnungen in Pommern 1. Abth. p. 246.

§. 28. b. Die Gothaische verbesserte Landes-Ordnung 1667. handelt Part. II. Cap. I. Tit.

Tit. VIII. von den Advocaten so wohl bey der Regierung als den niedern Gerichten folgender massen: Nachdem wir aus erheblichen Ursachen gewisse Advocaten verordnet, und in Pflicht nehmen lassen, die da alle Sachen, so in unserer Regierung an und rechthängig gemacht werden, bey den angestellten Verhören und Vorbescheiden mündlich vorbringen, auch bey rechtlichen Verfahren führen, darbey der Canzeley und Gerichts-Ordnung sich allerdings gemäs erzeigen, den Partheyen, so viel sie in ihrem Verstande befinden, treulich, und umb von uns gesetzte Besoldung dienen, und sie nicht übernehmen, auch denen, so in Rechten für gar arm gehalten werden, auf Unserer Canzlar und Räthe geheiß wechselsweise umbsonst beystehen sollen.

So sollen diejenige, so vor Unserer Fürstlichen Regierung hangende Sachen haben, oder solche allda anbringen wollen, sich deroselben Bedienung gebrauchen, es könte dann eine oder die andere Parthey deren Sachen selbst vorbringen, und Rechtlich ausführen, oder aber sie wolte sich auf vorher anmelden sonsten einer in Rechten hoch graduirten oder andern Person, deren Wissenschaft, Geschicklich- und Aufrichtigkeit genugsam bekannt were, bedienen.

Wir befehlen hiermit auch allen, so unter Uns Gerichts-Zwang, Ampt und Verwaltung haben, daß sie keinen Advocaten oder Procuratoren (ausserhalb denen, welchem an Unserm Hofe sich gebrauchen zu lassen verstattet ist worden, und die dessen Schein haben) zulassen sollen, vor ihnen zu advociren, oder zu procuriren, in Sachen zu reden, zu setzen und zu schreiben, dieselbe haben sich denn vorher bey ihnen angeben, und seynd entweder in Rechten hoch gewürdiget, oder erlangen sonsten ihrer Geschicklichkeit halben, daß sie redlich, und hierzu verständig, Zulassung und Erlaubniß, werden auch mit sonderbahren Pflichten, innhalts des Kayserlichen gemeinen Rechtens, beleget. (*)

(*) Man vergleiche anbey die Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordn. 1969. *Cap. III.*

§. 29. Des Fürstl. Sächsischen gemeinen Hof-Gerichts zu Jehna erneuerte und verbesserte Ordnung 1653. enthält von Bestellung der Advocaten Cap. V. nachstehendes: „Damit die Parteyen, so für diesem Hofgericht zu thun und zu handeln, ihre Nothdurft aber selber nicht reden und einbringen können oder wollen, nicht allemahl frembde Advocaten mit grosen Unkosten anhero bringen dürffen, auch die Processe desto richtiger und schleuniger befördert werden mögen.

So seynd derowegen sechs Advocaten oder Redener, und unter denselben zweene allein den gütlichen Handlungen beyzuwohnen verordnet, so gelehrt, verständig, in praxi wohl geübt und aufrichtig, auch dem Hoffgericht mit hernach beschriebenen Eydes-Pflichten verwandt seyn, welchen denn allein und sonsten niemand mehr, vor diesem Gerichte zu advociren oder zu reden, zugelassen werden. Dargegen sie die Advocaten, sie seyn gleich zum Rechten oder Güte verordnet, der Parteyen halber, und damit sie ihres Ampts desto fleißiger abwarten, sich zu Jehna wesentlich aufhalten sollen. Wolte aber einer in seinen selbst eigenen Sachen die Nothdurfft für und einbringen, oder vermöchte einen andern, der es ihme aus Freundschaft, und um keine Gabe willen verrichtete, und solches bey seinem schlechten Eyde, unaufgereckt, aussagen und betheuren würde, deme soll es hiermit, wofern er qualificiret, und sich dieser Ordnung gemäß bezeigen würde, unverboten seyn.

Unter diesen Advocaten soll einer, dem es Hoffrichter und Beysitzere, der Ordnung nach, auffelegen werden, verpflichtet seyn, den Armen, so ihre Armuth, nach laut des 31. Cap. erhärten werden, ihre Nothdurfft ohne Besoldung getreulich fürzutragen und auszuführen, wie ihnen denn auch sonsten alle Proceß umbsonst und ohne einige Belohnung Gott zu Ehren und umb der Gerechtigkeit willen, gegeben und verordnet werden sollen, doch sollen sie angeloben und zusagen, wenn sie den Obsieg im Rechten erhalten, oder sonsten zu bessern Vermögen kommen und gelangen würden, daß sie einem jeden seiner Mühe und Arbeit wegen, ziemliche Vergeltung thun wollen.

§. 30. Jülichische Gerichts-Ordnung *Tit. XII.* Nachdem den gemeinen beschriebenen Rechten, auch der redlichkeit stracks zuwider wäre, daß einer aus den Schöpfen, wie bißher an etlichen Oertern gebräuchlich gewest, erfordert werden solte, der Partheyen das Wort zu thun oder zu rahten, und also Richter und Fürsprecher zu seyn, welche beyde Aempter zugleich in einer Person nicht seyn noch stehen können, so sollen sie fürter etliche Fürsprecher, die nicht desselbigen Gerichts Schöpffen oder Glieder seyn, angenommen werden, einer jeden Parthey so das begert, ir Wort zu thun, und des Rechten nothturfft nach Gebrauch des Gerichts wie sie gebüret, fürzutragen.

§. 31. Würtembergische Hofgerichts-Ord-

nung 1587. *I. Theil Tit. VII.* Dieweil unſer Hofgericht, fürnemlich darumb zu Tübingen gehalten würdt, daß die jungen angehenden Juriſten, bey unſer Hohenſchul daſelbſt ſich daran mit advocieren, oder auch procurieren, exerciren und üben mögen, ſo ſol keiner von Unſer Hohenſchul, am Hofgericht zu advocieren ſich unterſtehen, oder zugelaſſen werden, er habe dann zuvor, drey oder vier Jar Jura ſtudiert und mit Fleiß gehört, deſſen Ime ſeine Præceptores, wo von nöten, kundtſchaft geben mögen.

Des Hofgerichts Advocaten ſollen fromme, verſtändige, und beſcheidene Perſonen ſeyn, und ſo ſie vorm Hofgericht zu advocieren, und zu reden anfahen wollen, daſſelbige dem Hofrichter, etliche Tage zuvor anzeigen, und den Advocaten Eyd, wie derſelbige hier under Tit. 9. geſetzt, vor dem Hofgericht erſtatten.

§. 32. Der hindern Grafſchafft Spanheym Hofgerichts-Ordnung 1586. Tit. VI. Es ſol niemandt an Unſerm Hofgericht zu procurieren zugelaſſen werden, er ſey dann zuvor durch unſere verordnete Hofrichter und Beyſitzer darzu tauglich und geſchickt erfunden, und habe den gewöhnlichen hernach geſetzten Eid gelobt und geſchworen, Es wolte denn einer in ſeiner ſelbſt, oder auch ſeiner Verwandten und Geſipten Perſonen Sachen procuriern und reden, dem ſoll es hiermit unverbotten, ſondern zugelaſſen ſeyn.

§. 33. Münſteriſche Hofgerichts-Ordnung 1571. *Tit. IIII.* Es ſollen die Advocaten, ſo an dieſem unſerm Hofgericht den Partheyen advociren, redliche, aufrichtige, Gelehrte, der Rechten Doctoren, oder Licentiaten ſeyn.

Es mögen die Partheyen, in ihren rechthengigen Sachen auch wol Advocaten gebrauchen, und bey denen raths ſuchen, Aber es ſollen keine Producta Gerichtlich übergeben werden, ſie ſeyen dann zuvor durch dieſes Gerichts geſchwornen Advocaten einen, revidirt, approbirt und ſubſcribirt. (*)

(*) Von zulaßigen Advocaten, bey dem *Banco* Gericht zu Nürnberg S. Nürnbergiſche Banco-Gerichts-Ordn. *Art. IV.* ſo unter dem Titul: *Banco*-Gericht §. 2. nachzuſchlagen iſt.

§. 34. So viel von Beſtellung der Advocaten in Teutſchen Provinzien. In den benachbarten Landen ſind ſelbe nunmehro ebenfals bey den Gerichten eingeführet. Was Schweden anbelanget: ſo wird in Proceſſu Iuris in ſupremo Iudicio Aulico Tit. XV. verordnet: Quia ſæpe vſu venit, vt qui bonam cauſam habet, non poſſit eam ſic agere, vt decet, ac proferre, atque ita, dum non formaliter et ex fundamentis eam proponit, perdit ac corrumpit propriam ſuam cauſam: nec poſſunt iudices tali modo ſatis informari de cauſæ circumſtantiis, ſic, vt iudicare queant ſecundum optimam artem, vti Codex legum loquitur, ſed coguntur ſequi coniecturas et quod incertum eſt, atque ita poſt confuſam et irrationabilem narrationem, ſequitur confuſa et irrationabilis ſententia. Proinde hac conſtitutione actoribus et reis permiſſum erit, vt, ſi non ipſi velint aut poſſint cauſam et negotium ſuum coram iudice formaliter proponere, ſibi compareant alios, qui hoc eorum nomine poſſint.

§. 35. Doch in der Schweiz werden die Advocaten noch heut zu Tage weniger gebrauchet. *Iuſtus* SIMLERVS *de Republ. Heluetorum Lib. II. p. 139.* ſchreibet: Diſceptantur autem cauſæ non ex Romano iure et Reſponſis Iuris conſultorum, ſed ex æquo et bono et Legibus atque conſuetudinibus ſingulorum populorum.

§. 36. Es ſind die Klagen über die Ränke, Vervortheilungen und Verkehrung der Rechte, gegen die Advocaten, bereits alt und in einigen Abhandlungen ausgeführet worden. Man ſehe Petr. BVRMANNI diſſ. *de fæditate eorum, qui aduocatorio munere funguntur* Vltrai. 1711. HOLTERMANNVM de *Nequitia Aduocatorum* Marb. 1679. rec. 1712. (*) ZIEGLERI *Rabuliſticam, ſeu de Artibus Rabulariis* diſſ. Dresd. 1685. 4to *Leonh. S. von* MEHLTORFF Juriſten Spiegel, nach Anleitung des Sprichworts: Juriſten böſe Chriſten. Hamb. 1666. 12mo Ah. FRITSCHII *aduocatum peccantem.* Breslau 1678. 8vo (**)

(*) Der Hr. von LEYSER *Medit. ad Pand. Part. I. Spec. XLIIX.* fället von dieſer Schrift folgendes Urtheil: Mereri quoque aliquam laudem ſuperiori ſeculo voluit *Holtermannus*, Doctor Marpurgenſis, edito de *Nequitia aduocatorum* commentariolo, in quo tamen nullum nobis eruditionis, elegantiæ vel ingenii veſtigium reperire licuit, contra quem *Franciſcus* quidam Cliens iudicium defenſiuum dictum virgæ! virgæ! ſtylo magis adhuc impolito & barbaro ſcripſit: dignus vterque, vt monumenta eorum mox obliteret vetuſtas.

(**) Anbey ſehe man Nic. W. DRESSELII *Diſſ. de Advocatis, eorumque numero reſtringendo.* Jena 1717.

§. 37. Nur alle dieſe Beſchwerden gehen mehr die Rabuliſten und Windmacher, als rechtſchaffene Advocaten an, deren man auch noch findet, und die ihren Werth allerdings verdienen

dienen. Die Meynung, daß die Advocaten aus dem Lande zu verweisen, weil die Partheyen sodann vieles processiren lassen müßten, ist nicht gegründet. Viele Menschen haben schwere Zungen, und nicht jeder ist beredt seine Sachen selbst gehöriger massen vorzutragen: da überdem viele in ihrer eigenen Sache zu hitzig und eifrig sind. Nachgehends da unsere heutige Rechtsgelehrsamkeit aus einem Gemenge teutscher und ausländischer Gesetze bestehet, und eine mühsame Wissenschaft ausmachet: so würden die Partheyen übel daran seyn, wenn sie keine Gelehrte finden sollten, welche ihr Recht ausführen könnten. (*)

(*) S. MEVIVM *in Prodr. Iurisprudentiæ Gentium communis eiusq. Inspect. IX. §. IX.* von LVDEWIG gel. Anz. 1. Th. *p.* 803. *Io. Georg.* CRAMER *an aduocati in rebuspubl. sint tolerandi? disquis.* Leipz. 1729. 4to. Wobey doch LVDEWIG *l. c. p.* 814. nicht ohne allen Grund behauptet: daß die Besoldung der Advocaten zu Verbesserung des teutschen Justiz-Wesens dienen würde.

§. 38. Die Römer erforderten, daß die Person, die advociren wolte, 28. Jahr alt seyn mußte. In Sachsen ist gegenwärtig das 21ste Jahr gesetzet. (§. 23) An andern Orten hingegen, und selbst bey den Reichs-Gerichten findet man dieserwegen nichts bestimmet. (*) Allein wird auf die erforderte Geschicklichkeit gesehen: wie das mehrere aus denen §. 17. u. f. angeführten Stellen der Proceß-Ordnungen und Gesetze zu ersehen ist.

(*) Dahero auch STRYCK *in V∫. Mod. π. Tit. de poſtulando §. III.* behauptet, daß auch ein minderjähriger Advocat in eines andern Sache zuzulassen sey, wenn der Client zugleich mit vor Gerichte erscheine. Man sehe anbey *Io. Dan.* GRVBER *de Minore Procuratore* Halle 1723.

§. 39. Wo keine ordentliche Advocaten (§. 4. b.) bey einem Gericht bestellet seyn, da kan jeder seine Sache entweder selbst vortragen (*) oder durch einen andern Advocaten erörtern lassen. (§. 20. u. f.) Sind aber ordentliche Advocaten angenommen: so dürffen die nicht übergangen werden; wenigstens müssen sie die eingereichten Schriften unterschreiben.

(*) Ob ein Mann selbst möge reden, wenn er einen Vorsprechen hat, davon heißt es in dem Culmischen Recht im 2. Buch 5. Titel Cap. 6. Offenbahr soll der Mann vor Gerichte nicht reden, wenn er einen Vorsprachen hat. Fraget denn der Richter, ob er seines Vorsprachen Wort bewillige, er muß wohl sprechen, Ja oder Nein; oder ein Gespräch bitten. Befindet aber ein Part, daß der Procurator etwas vergessen, und ausgelassen, oder zu viel geredet, mag er vom Richter Urlaub bitten, seine Nothdurft selbst vorzutragen, welches ihm der Richter vergönnen soll.

§. 40. CODEX FRIDERIC. MARCH. *P. I. Tit. XIV.* §. I. Es sollen künftig bey Unserm Cammer-Gericht nicht mehr, als zwölf Advocaten, inclusive der Fiscäle beybehalten, die andern aber alle von der Praxi bey diesem neuen Collegio dispensiret werden.

II. Diejenigen Advocaten, welche nicht in Berlin, sondern in andern Städten wohnen und als Cammer-Gerichts-Advocaten vorhin recipirt gewesen, sollen künftig bey dem Cammer-Gericht keine Praxin treiben, und keine Schriften weiter unterschreiben, sondern sie müssen ihre Partheyen anweisen, einen von denen nunmehr bey dem Cammer-Gericht bestellten Advocaten anzunehmen, und durch denselben die Nothdurft schrift- und mündlich vorstellen zu lassen.

III. Es müssen auch die Magistrate, und andere *Corpora*, ihre Schriften durch einen Cammer-Gerichts-Advocaten unterschreiben, und durch denselben künftig bey dem Constitutioniren die mündliche Vorträge thun, und den Proceß instruiren lassen: Es bleibet aber dabey, daß die Magistrats-Personen, wie bishero gebräuchlich gewesen, die Satz-Schriften, welche sie durch ihre Syndicos verfertigen lassen, auch selbst unterschreiben müssen.

XXIV. In Proceß- und Justiz-Sachen soll kein Memorial, welches nicht von einem recipirten Advocaten unterschrieben ist, bey dem Cammer-Gericht angenommen, sondern solches sofort von dem Registratore dem Präsidenten zugestellet werden.

XXV. Und gleichwie wir aus höchsteigener Bewegung, besage unsers Edicts vom 26. Jan. 1747. declariret haben, daß, wann wir dergleichen nicht unterschriebene Memorialien oder Briefe an Unsere Ministres oder Collegia remittiren, nichts darauf resolviret werden solle: Also müssen Unsere Justiz-Collegia sich allerdings darnach achten; in beyden Fällen aber sich nach dem Concipienten erkundigen, und gegen denselben nach Anleitung des folgenden §. 28. verfahren.

§. 41. Bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht sind zwar eigene Advocaten bestellet: (§. 17. 18.) doch heisset es in der

C. Ordn.

C. Ordn. *P. I. Tit. XXV.* Ob Fürſten, Prälaten, Graffen, Freyherren, Ritterſchaft oder Städt, durch ihr Anwäld oder Redner, die ſie mit ihnen bracht oder ſchicken, oder andere, doch ehrliche und tügliche Perſonen, in ihr ſelbſt Sachen wolten reden oder handlen, das ſollen ſie zu thun Macht haben.

§. 42. Hiernächſt iſt in der C. Ordn. *P. I. Tit. 19.* verordnet: Es ſoll keine Parthey mehr denn einen Advocaten oder Redner, dem Cammer-Gericht verwant, in einer Sache aufnehmen und beſtellen, damit die andere Parthey auch Advocaten und Redner möge bekommen, und ſoll darinnen keine Gefährlichkeit gebrauchet werden.

Eben dieſes wird auch in der Pommeriſchen Hof-Gerichts-Ordn. *Tit. XII. §. 13.* verordnet. Und in dem CODICE FRIDERICIANO heiſſet es: *P. I. Tit. XIV.* Es ſoll bey einer jeden Sache nur ein Aduocatus, nebſt deſſen Subſtituto gebraucht werden, und, wann dieſer ſich einmal ad Cauſam legitimiret, ſoll kein anderer bey 5. Rthl. Strafe wiſſentlich ein Memorial in derſelben Sache verfertigen.

§. 43. Ein Advocat ſoll niemanden ſeines Beyſtandes verſagen. CODEX FRIDERICIANVS *l. c. §. 7.* Es muß auch kein Advocat denen Partheyen ſein Patrocinium ohne wichtige Urſache, (worunter aber die Furcht vor Menſchen nicht gerechnet werden kann) verſagen, ſondern auf der Parthey Anhalten dazu bey 20. Rthl. Strafe angehalten werden.

§. 44. Es wird gefraget: Ob ein Senatus einen Advocaten zur Abſtattung eines ſolchen Eydes, daß er ſo wenig wieder den Rath, als deſſen membra in ſpecie, aduocando et patrocinando ſich gebrauchen laſſen wolle, von Rechtswegen anhalten könne? Dieſe Frage wird verneinend beantwortet bey dem Herrn von LEYSER. (*)

(*) Hr. von LEYSER *Meditat. ad Pandect. Part. I. Spec. XLIIX. p. 498.*

§. 45. Was ein Advocat bey Annehmung einer Rechts-Sache beobachten ſolle, davon wird in dem CODICE FRIDERICIANO *P. I. Tit. XIV. §. 10. 11.* folgendes verordnet:

Die Advocaten müſſen nicht promiſcue alle vorkommende Sachen annehmen, noch ſich auf die ihnen zugefertigte Information verlaſſen, ſondern 1) von der Parthey ſelbſt, nach denen bey der Sache vorkommenden Umſtänden, Erkundigung einziehen, und zu dem Ende

2) Die Documenta und Beweisthümer, worauf ſich die Klage gründet, auf das ſorgfältigſte examiniren.

3) Wann ſich die Documenta auf andere Schriften referiren, ſolche einfordern.

4) Wann der Beweis durch Zeugen geführet werden müſte, ſich nach deren Zahl, Namen, Wohnung und Qualität erkundigen, oder

5) Der Parthey an die Hand geben, wie ſie den Beweis anſchaffen ſolle, und müſſe.

6) Die Parthey befragen, was etwan der Gegentheil vor Exceptiones einwenden möchte ꝛc. Item

7) Ob mehrere Intereſſenten ſeyn, welche zu Anſtellung der Klage concurriren müſſen, oder ob

8) Von Seiten des Beklagten mehrere Intereſſenten vorhanden, welche mit citirt werden müſſen, ferner und

9) Ob der Kläger unmündig, oder ſonſt eines Curatoris benöthiget, auch ob unter den Litis-Conſorten Pupillen und Minores vorhanden, welchenfalls die Tutoria und Curatoria angeſchaft werden müſſen. Item, ob der Beklagte und deſſen Conſorten in ſolchem Zuſtand ſich befinden; damit die Tutores und Curatores gehörig citirt, oder, wann ſie noch nicht bevormundet ſeyn, der Kläger um deren Beſtellung anhalten könne.

10) Ob der Kläger zur Caution pro reconventione & expenſis oder de iudicio ſiſti &c. angehalten werden könne, da dann zu deren Präſtirung bey Zeiten Anſtalt gemacht werden muß ꝛc.

11) Ob das Forum gegründet. Ueber welche Umſtände,

12) Der Advocat ein richtiges Protocoll halten, oder, wann hiernächſt durch Verſäumung dieſer Nachfrage der Proceß aufgehalten werden ſollte, 2. bis 5. Rthlr. Strafe erlegen muß.

13) Wann der Advocat ſolchergeſtalt die völlige Inſtruction eingenommen, muß er hauptſächlich eine Vollmacht von allen Intereſſenten ſich anſchaffen, und bey 5. Rthl. Strafe keine Action ohne ſothane Vollmacht anſtellen, derſelben die Tutoria und Curatoria in Copia vidimata beylegen, und jederzeit einen Subſtitutum darinn benennen. Und

14)

24) Darauf den Libellum gehörig verfertigen, und mit Beylegung aller Documenten übergeben.

§. 46. Gleichergestalt muß des Beklagten Advocat sich nicht an die ihm zugefertigte Information binden, vielweniger sich auf dieselbe verlassen, sondern, so viel möglich, die Parthey selber examiniren, und dieselbe befragen:

1) Was sie für Exceptiones gegen die Kläger einzuwenden vermeine, auch

2) Wie sie die Exceptiones zu erweisen gedenke, zu dem Ende müssen sie die Documenta nachsehen, sich wegen der Zeugen, deren Namen, Wohnung und Qualität, wann dergleichen vorhanden, erkundigen, und alles, was zum Beweis gehöret, zur Hand schaffen oder der Parthey an die Hand geben. Item

3) Sich nach denen Interessenten, welche etwa adcitiret werden müßten, nicht weniger

4) Ob einem Tertio lis zu denunciiren, oder

5) Gegen den Kläger eine Reconuention anzustellen nöthig, sorgfältig sich erkündigen; Anbey

6) Vor allen Dingen eine richtige Vollmacht sich anschaffen, und, wie solche einzurichten, der Parthey an die Hand geben.

§. 47. Wann des Actoris oder Rei Advocat die Parthey nicht mündlich zu examiniren Gelegenheit hat, und in der ihm zugefertigten Information die Sache nicht vorbeschriebener massen instruiret ist, muß er die Action nicht eher anstellen, bis er eine nähere und völlige Information erhalten. Bey §. 13. Wann die Aduocati in ihrem Gewissen überzeugt seyn, daß die Sache offenbar unrecht ist, müssen sie dieselbe nicht annehmen, sondern die Partheyen von ihrem Fürnehmen abrathen, ihnen die schwere Proceß-Kosten, die Verletzung ihres Gewissens, und die Erwerbung des göttlichen Zorns, auch der richterlichen Strafe zu Gemüthe führen; sich selbst aber durch die Hofnung des Salarii nicht zum offenbaren Meineyd verleiten lassen.

Wann sie aber auch einiger massen zweifelhaft anscheinen möchte, müssen sie suchen die Sache unter sich zu vergleichen, oder mit Bewilligung der Parthey auf einen Rath des Collegii compromittiren.

Im Fall ein Advocat einen zweifelhaften und weitaussehenden Proceß, ehe er zu der letzten Instantz kommt, vergleichet, sollen demselben so viel, als die ganze Instantz austragen würde, dafür in der Rechnung paßiret werden.

§. 48. Ueberhaupt haben die Advocaten in allen Gerichten und bey allen Rechts-Händeln wohl zu beobachten, was ihnen in der Reformation guter Policey zu Augspurg 1548. Tit. XXXII. ist empfolen worden. Nemlich: die Sachen gefährlicher Weise nicht aufzuhalten, oder zu verlängern, und sich des Injuriirens und Schmähens, in Producten oder Recht-Sätzen und Fürträgen, gegen einander zu enthalten, (*) alles bey Vermeidung ernstlicher und unnachläßiger Poen und Straff, vermög der Rechten, und sonst nach Gestalt und Gelegenheit, der Personen und Sachen. (**)

(*) Henr. BROKES *de aduocato iniuriante.* Wittenberg 1731. Zu mehrerer Verhinderung der Schmähungen und Verzögerungen, müssen bey dem Reichs-Cammer-Gericht die Advocaten und Procuratores alle eingereichte Schriften unterschreiben. Gem. Bescheid vom 13. Dec. 1659. §. viertens 4. vers die *supplicationes pro Processibus.* Welches auch bey einigen Gerichten der Stände also im Gebrauch ist. Also heißt es z. E. in der Calenbergischen Hof-Gerichts-Ordn. von 1639. *Tit. VII.* Es sollen auch die Advocaten sich in ihren Producten, so sie jederzeit an unserm Hof-Gericht eingeben lassen, selbst wie sich gebühret, unterschreiben, bey Pön eines Reichsthalers. In der Altenburgischen Gerichts- und Proceß-Ordn. *P. I. c.* 3. §. 8. wird das Unterschreiben den Advocaten bey 5. Rthlr. Strafe anbefohlen.

(**) In dem Culmischen Recht heißt es im 2. B. 5. Titel *Cap. IV.* Es sollen auch die Advocaten und Procuratoren in ihren Schriften und Handlungen fremde, untüchtige und unbienliche Händel einzumengen unterlassen, alle Weitläuftigkeit meiden, und allein was der Sachen Nothdurft erheischet, kürzlich und verständlich einbringen. So darüber geschicht, soll solche unnöthige Ueberflüßigkeit durch Erkenntniß der Gerichte gelöschet, und da das Part derowegen aufgehalten, ihm die Unkosten des termini durch den Advocaten oder Procuratoren erleget werden. Cap. V. Es sollen sich auch die Advocaten und Procuratoren in Schriften und Reden aller ungebührlicher Schimpf- und Schmähworten enthalten, und wer darüber thut, soll so oft solches geschicht, nach Gelegenheit und Erkenntniß der Gerichte gestrafet werden, und nichts destoweniger dem Verletzten wegen der Injurien zu antworten schuldig seyn. Man sehe anbey die Danziger Gerichts-Ordnung art. 1. 3. cap. 7. art. 12. cap. 3. art. 1. cap. 6. Schon in alten Zeiten haben sich die Versprechere der Schelt- und Droh-Worte enthalten müssen, wie aus der Glossa des art. 60. des 1. B. des Sächsischen Land-Rechtes zu ersehen ist. Uebrigens kan man anbey den Titul: *Allegata*, vergleichen.

§. 49. Bey dem Proceß selbst haben die Advocaten, nach Maßgebung der Churpfälzischen Untergerichts-Ordnung Tit. XI. folgendes zu beobachten: „Als sollen die Redner und Fürspre-

cher, fürnehmlich auf nachgesetzte Substantial- und Haupt-Puncten fleißig sehen:

- Daß nehmlich die Fürgebott und Ladung ordentlich geschehen.
- Daß die Anwälde zu allen Theilen im Recht gevollmächtigt seyn.
- Daß auf ungehorsams Außbleiben eines oder des andern Theils, des ungehorsamen oder nicht erscheinenden Säumniß beklagt werde.
- Daß die Klag ordentlich mit kurzen verständigen Worten, schriftlich oder mündlich beschehe.
- Daß auf solche Klag entweder der Krieg Rechtens verfangen, oder aber wieder den Richter und seinen Gerichtszwang Auszug und Einrede, auf den Fall einige vorhanden, fürgebracht werde.
- Daß des Beklagten Defension und Beschirmung, auch im Fall Gegenklag, bey rechter Zeit, und gleich nach der Kriegs-Befestigung geschehe und fürbracht werde.
- Daß der Eidt für Gefährde, da derselbig begert, von beyden Theilen, und allwege vom Kläger zum ersten geleistet werde.
- Daß auf die Artickel, welche zu beyden Theilen fürbracht werden, unterschiedlich durch die Wort: Glaub wahr oder nicht wahr, und ohne einigen Anhang richtig geantwortet werde.
- Daß die Beweisungen ordentlich gehen, durch schriftliche Urkunden, lebendige Kundschaft, oder andere Wege.
- Es mögen auch wieder solche geführte Beweisungen allerhand Einreden beschehen, welche niemand verbothen, sondern vorbehalten.
- So ist gleichergestalt nöthig, wann aller Beweiß zu beyden Theilen fürbracht, daß endlich in der Sachen beschlossen, zu Recht gesetzt und Urtheils begert werde. [Abschied §. 6. 7.]

Wann nun die Urtheil eröffnet und gegeben wird, so mag der Theil, dem dieselb zu wieder fällt, entweder dabey bleiben, oder aber davon appelliren, welches dann alsbald im Fußstapffen vor sitzendem Gericht mit lebendiger Stimm beschehen, oder aber hernacher innwendig zehen Tagen für Notario und Gezeugen, mit Ueberreichung eines verfertigten Appellationszettels, schrifftlich eingewendet, auch dieser unser Ordnung nach, innerhalb zweyen Monaten, bey Verlust der Appellation, anhängig gemacht werden solle.

§. 50. Es erfordert die Billigkeit, daß ein Advocat, vor seine leistende Dienste, eine Vergeltung empfange. (*) In dem Culmischen Recht heisset es *Lib. II. Tit. V. Cap. I.* Ist ein Mann also weise und verständig, daß er den Leuten guten Rath geben kan, und bittet ein Mann, daß er ihm über seiner Sache Rath gebe, das ist er nicht schuldig umsenst zu thun, sondern er mag von Recht seinen Verdienst darum nehmen, und jener ist auch schuldig, ihm es mitzutheilen, damit er ihm so viel desto besser rathe.

(*) Daß die Vorsprecher schon in alten Zeiten vor ihre Arbeit und Mühe haben Geld nehmen können, siehet man aus den Magdeburg. Fragen und Urth. *dist. 2. cap. 6. Th. 1.* und hiermit stimmet auch ein die Glosse des Sachsen-Spiegels *art. 60.* des 1. Buchs.

§. 51. Die Advocaten Gebühren (*) sind in vielen Proceß-Ordnungen bestimmet, dabey wir uns nicht aufhalten wollen. Dieses nur ist zu gedenken, daß selbe unter die privilegirten Schulden gehören. (**) Der Advocat mag auch wohl, bis er die Bezahlung erhalten hat, die privat-Acten (Acten §. 2. 3.) zurück behalten. (***)

(*) In Chur-Brandenburgischen können selbe nicht eher als bey dem Ende einer Instanz gefordert werden. S. Advocaten-Eyd §. 5. not.

(**) Nach der Mühlhäusischen Willkühr *Lib. III. Art. 8. §. 3.* haben die Advocaten-Gebühren im Concurs ein priuilegium personale ante Chirographarios.

(***) TRUPPANEGER de retentione actorum aduocato ob salarium non solutum competente. Ioh. Georg. KOCH de aduocatis, eorumque salario in propria causa a victis exigendo Erf. 727. *Io. Chr.* HARTUNG *de actionibus aduocato & Clientibus aduersus se inuicem competentibus.* Jena 1687.

§. 52. Daß die Advocaten, wenn sie einmahl eine Rechts-Sache angenommen haben, sich mit dem Gegenpart dieserhalb nicht verstehen müssen, erfordert der gute Glaube und Treue. Nach dem Culmischen Land-Recht Lib. II. Tit. V. Cap. I. ist von einem so leichtfertigen Advocat verordnet: Giebet er dem Widerpart auch Raht in derselben Sache, dem andern zum Nachtheil, so soll er anrüchtig seyn, und nichts destoweniger dem Gerichte sein Gewette bestanden seyn. (s. Prävarication)

§. 53. Den Advocaten werden zwar verschiedene *Priuilegia* beygeleget; doch geschiehet deren mehrere Meldung in den Schriften einiger Rechtslehrer, als daß man in praxi vielen Gebrauch davon bemerken sollte. Wir wollen indessen einige anführen. Hieher gehöret, wenn man ihnen die priuilegia der Soldaten zueignet, sie frey spricht von der Einquartierung und andern bürgerlichen

Lasten,

laſten, (*) und behauptet, daß ſie nicht dürften incarcerirt oder mit der Tortur beleget werden, u. dergl. (**)

(*) Dahin gehet ein Patent Churfürſt Friedrich Wilhelms von Brandenburg vom 26. April 1658. daß die Advocaten und deren Witwen von würklicher Einquartirung und Wachten frey ſeyn ſollen. Es heißt darinnen: Wird denen Officiers gnädigſt und ernſtlich befohlen, kein Billet auf die Advocaten-Häuſer anzunehmen, noch weniger ſich bey denenſelben einzuquartiren. Hr. Geheimen Rath MYLII *Corpus Conſtitut. Marchic. Tom. III. I. Abth. n. XXI. p. 54.* Kayſers Joſephi Declaration, daß die Ober-Amts-Advocaten in Schleſien ab oneribus mere perſonalibus zu befreyen ſeyn vom 8. Nov. 1708. bey dem WINGARTEN *in Codice Ferdinandino-Leopoldino-Joſephino-Carolino n. 636. p. 666.*

(**) Man ſehe des Hrn. Prof. IENICHENS *Diſſ. de ſpuriis aduocatorum priuilegiis*, Leipz. 1735.

§. 54. Von den Advocaten und deren Amt (*) leſe man Io. Dav. THOENNICKERI *aduocatum prudentem in foro Ciuili.* Chemnitz und Leipzig 1713. 1706. 1717. 4to. ſo auch 1719. mit einer Vorrede *Fr. Car.* CONRADI wieder iſt aufgeleget worden, und andere in des Hrn. Hofrath BVDERS *Bibliorh. Iur. Pract. Cap. VII.* §. 33. p. 173. 174. angeführte Schriften. Auch ſehe man *Jo. Ph.* ERB *diſſ. de officio aduocati* Ald. 694. *Jo. Henr.* PELTZII *Excerpta Controv. de Advoc.* Straßb. 706. Der geſchickte Advocat, entworfen von F. A. G. Jena 1751. 8vo.

(*) Daß die Advocaten ihre Schriften mit Allegationen nicht anfüllen ſollen, davon ſiehe den Titul: *Allegata.* Uebrigens wird anbey der Titul: Gerichts-Advocaten nachzuſehen ſeyn.

Advocaten-Eyd.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie nach der Advocaten-Eyd iſt eingeführet worden. §. 3. Reichs Cammer-Gerichts-Ordn. §. 4. Advocaten-Eyd in Sachſen. §. 5. In Chur-Brandenburgiſchen. §. 6. In Braunſchweig-Lüneburgiſchen. §. 7. In Königl. Däniſchen teutſchen Landen. §. 8. Ob die Advocaten iuramenta calumniæ ſpecialia abzulegen.

§. 1.

Advocaten-Eyd iſt die feyerliche Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer, eines angehenden Advocatens, ſein Amt ohne Gefährde und Ungerechtigkeit, nach der vorgeſchriebenen Ordnung gewiſſenhaft zu verwalten.

§. 2. Vormals wurden die Advocaten mit keinem abſonderlichen Eyde beleget. Man überließ es ihrem Gewiſſen, die Vertheidigung einer Sache zu verantworten. Nachdem aber die ausländiſchen Rechte in Teutſchland eingeführet, und damit allerley vorhin unbekannt geweſenen Rechts-Streiche gemeiner wurden, die Proceſſe ſich auch von Tage zu Tage häufeten und ohne Ausgang waren, fande man für nöthig, die Advocaten mit Eyden zu verpflichten. Es forderten alſo die Proceß-Ordnungen von den Advocaten den Eyd, wie man davon Stellen unter dem Titul: Advocat §. 20. 26. 28. 29. 31. 32. 33. nachſehen kan.

§. 3. In der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung *P. I. Tit. XIV.* iſt den Advocaten folgender Eyd vorgeſchrieben worden: (*) „Die Advocaten des Kayſerlichen Cammer-Gerichts ſollen geloben, und einen Eyd zu GOtt, und auf das Heil. Evangelium ſchweren, daß ſie die Partheyen, dero Sachen ſie zu handeln annehmen, mit ganz und rechten Treuen meinen, in ſolchen Sachen, nach ihrem beſten Verſtändniß, den Partheyen zu gut mit Fleiß handeln und darinn wiſſentlich keinerley Falſch, Gefährde, noch Unrecht brauchen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort, ein Theil von der Sachen, deren ſie Advocaten ſind, zu haben, oder zu erwarten, machen: Auch Heimlichkeit und Behelff, ſo ſie von den Partheyen empfahen, oder Unterrichtung der Sachen, die ſie von ihnen ſelbſt merken werden, ihren Partheyen zu Schaden, niemands offenbahren, das Gericht und Gerichts-Perſonen ehren, fördern, und Ehrbarkeit vor Gericht brauchen, und Läſterung bey Pön nach Ermäßigung des Gerichts ſich enthalten, auch die Partheyen über den Sold, oder Lohn, der ihnen nach Laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebührt, mit Mehrung oder anderm Geding nicht beſchweren oder erhöhen, und ob des Solds oder Lohns halben zwiſchen ihnen und den Partheyen Irrung oder Spän entſtünden, deſſelben bleiben, bey dem Cammer-Richter und Urtheilern, die er zu ihme nehmen, oder denen er das befehlen wird, und wie ſie durch dieſelben entſchieden werden, daß ſie des genügig ſeyn, und es dabey bleiben laſſen, ſich auch der Sachen, ſo ſie angenommen haben, ohn redliche Urſach nicht entſchlagen, ſondern ihren Partheyen bis zu End des Rechtens handeln wollen, ohne alle Gefährde.

(*) Wir wollen anbey die Anmerkung des LIMNÆI *ad A. B. Præl. obſ. I. n. 24.* mit einrücken: Poſtquam vernacula noſtra in Camera primatum tenet, & ſola imperat, ad claſſem admirabilium pertinet, quod in eiusdem ordinatione *Part. I. Tit. 62.* iuramentum aduocatorum, in illo iudicio præſtandum, lingua latina conceptum exhibeatur, cum cæterorum omnium Germanica expreſſa legantur; quamque ob cauſam poſtea *Tit. 64.* iterum legatur der Advocaten-Eyd in lingua Germanica.

§. 4. Der in Chur-Sachſen den Advocaten vorgeſchriebene Eyd iſt zu leſen in der Erläuterung und Verbeſſerung der bisherigen Gerichts-Verordnung in Anhang p. 79. Der denen Advocaten des Fürſtl. Sächſ. gemeinen Hof-Gerichts zu Jena obliegende Eyd iſt befindlich in der gemeinen Hofgerichts-Ordnung Cap. IV. der in Sachſen Altenburgiſchen eingeführten Advocaten Eyd iſt enthalten in der neu errichteten Advocaten-Ordnung p. 24.

§. 5. Nach dem CODICE FRIDERICIANO haben die Advocaten folgenden Eyd abzulegen: Ich N. N. ſchwöre zu GOtt einen cörperlichen Eyd, daß ich wiſſentlich keine offenbar ungerechte Sache annehmen noch defendiren, auch zu ſolchem Ende keine Klage, ohne vorher die in dieſer Ordnung vorgeſchriebene Information und Inſtruction vornehmen, anfangen, und nichts, was der Wahrheit zuwieder iſt, anführen, vielweniger vorſetzlich etwas leugnen wolle: daß ich auch in zweifelhaften Sachen denen Partheyen die Güte anrathen, oder dieſelbe zu einem Compromiſs diſponiren wolle. Daß ich ferner keine Gebühren neque directe, neque per indirectum, als wenn der Proceſs völlig zum Ende, und derſelbe per Iudicata decidiret worden, fordern oder annehmen wolle. (*) Daß ich ohne die höchſte Noth keine Dilationen fordern, auch die Proceſſe durch unnöthige und dilatoriſche Incident-Puncten nicht verzögern, ſondern ſo viel an mir liegt, dieſelbe in einem Jahr zum Ende bringen wolle. Daß ich, wann ich hiergegen vorſetzlich und wiſſentlich handele, als ein Meineydiger mich der in denen Rechten darauf geſetzten Strafe unterwerfen, und dieſe neue Gerichts-Ordnung alle Jahr einmal mit Bedacht durchleſen wolle. So wahr mir GOtt helffe durch JEſum Chriſtum.

(*) Dieſer Punct wegen der Advocaten-Gebühren gründet ſich auf folgende Verordnung *Part. I. Tit. XIV. §. 15.* „Weil wir aber auch wahrgenommen, daß alle unſere nachdrückliche Edicte, wegen Beſchleunigung der Proceſſe, keinen Effect daher gehabt, weil die Advocaten von einer jeden Schrift und Verhör ſich die Gebühren bezahlen laſſen, und daher durch unzählige Memorialien, Incident-Puncten, Verhöre, Reſtitutions-Geſuche, den Proceß zu verlängern geſucht haben; So haben wir kein kräftiger Mittel gefunden, die Advocaten im Zaum zu halten, als deren Gebühren vsque ad finem litis auszuſetzen. „Dieſer §. iſt aber in einer *Declaration* vom 5. Dec. 1748. geändert, daß den Advocaten ſolle erlaubet ſeyn, beym Ende jeder Inſtanz das Honorarium zu nehmen. S. des Hrn. Geheimen Rath MYLII *Corpus Conſt. March. Cont. IV. n. 39. p. 91.*

§. 6. In der Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung iſt folgender Advocaten-Eyd vorgeſchrieben: Die Advocaten ſollen geloben und ſchweren einen Eyd zu GOtt und auf ſein heiliges Wort, daß ſie in Führung der Advocatur und ihren Schriften, Sätzen und Producten GOtt im Himmel, die chriſtliche Liebe und die Juſtitz vor Augen haben, und in Acht nehmen, auch vorſetzlich keine böſe Sache wieder beſſer Wiſſen, gemeine Rechte, des heiligen Reichs und Landes-Conſtitutiones, löbliche Statuta, vernünfftige Landes- und andere Obſervantien und Gewohnheiten, auch vorhin erſtrittenes Recht, anfangen, annehmen und bedienen, und, da ſie eine Sache ſchon angenommen, derſelben kundbahre Ungerechtigkeit und Unfug hingegen ſich bey dero Führung herfür thun würde, ſie derſelben alſofort abthun, den Partheyen aber, deren Sachen ſie ihrem Gewiſſen nach, gegründet finden und aufnehmen, oder die ihnen von dem Gericht befohlen werden, in derſelben Sachen mit getreuen Fleiße und nach ihrem beſten Verſtändnis, die Nothdurft und Gerechtſame ſchrifftlich ein-darin aber wiſſentlich keinerley Falſch noch Unwarheiten vorbringen, auch keinen gefährlichen Aufſchub zu Verlängerung der Sachen ſuchen, noch die Partheyen ſolches zu thun anweiſen, derſelben Geheimnißen und Behelffen, ſo ſie von ihnen vernehmen und empfangen, oder ſonſt erlernen, zu ihrem Nachtheil niemanden eröffnen, ſich in ihrem adüociren und ſchreiben der Ehrbarkeit gebrauchen, vergeblichen Einſtreuens, Schmähens und aller Anzüglichkeiten, wie auch des Syndicirens der Gerichtlichen Erkänntniſſen und Verordnungen gäntzlich enthalten, die Partheyen nicht übernehmen, ſondern der Belohnung halber ſich beſcheidentlich halten, und von deren keinem an Geld und Gabe zur Ungebühr fordern oder begehren, denn wie mit ihnen auf billige Maaße beliebet, oder von dem Ober-Appellations-Gerichte zu geben verordnet würde, auch ſonſten alles andere thun und laſſen wollen, was einem getreuen Advocaten Rechtswegen und vermöge der Ordnung eignet und gebühret. Getreulich und ohne Gefährde: So wahr ihnen GOtt helffe und ſein heiliges Evangelium.

§. 7. In den Königl. Däniſchen Teutſchen Landen müſſen die Advocaten nachſtehenden Eyd ſchweren: (*) Ich N. N. gelobe und ſchwere zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich, denen ausgelaſſenen und künftig auszulaſſenden Landes-Herr-

ſchaft-

Mercantile Law.

Mercantile Law.

Angelegenheit an dem andern Orte oder Hofe beobachtet.

§. 2. Dergleichen Agenten können Untere bey den Obern, und Obere bey den Untern halten. Es sind Bediente, welche keinen Characterem haben, auch kein Creditiv, sondern blosse Recommendations-Schreiben bekommen. Wenn sie etwas mit Nachdruck schliessen wollen, müssen sie erst mit einer besondern Vollmacht versehen seyn. Hieraus folget, daß die Agenten an das Gesandtschafts-Recht wenig Anspruch machen können, mithin von dessen *Iurisdiction*, bey dem sie sich aufhalten, dessen Unterthanen sie ohnedem öfters seyn, nicht auszunehmen seyn, wiewohl doch bey vorfallenden Streitigkeiten, der geringere dahin zu sehen hat, damit der höhere, dessen Bedienter doch der Agent ist, so viel räthlich, menagiret, mithin lieber der entstandene Streit oder das begangene Verbrechen ihm gemeldet und dessen Bestrafung überlassen werde. (*)

(*) STIEV Europäisches Hof-Ceremoniel III. Theil *Cap. XII.* Steph. CASSIVS *de Iure & Iudice Legatorum Sect. I. §. 37.* machet anbey noch die Anmerkung: Vera & vnica ratio, qua Agentes & consules a reliquis secundi ordinis legatis distinguuntur, videtur illa libertas commercia suo nomine & commodo exercendi, & beneficiis quibusdam ciuilibus, quibus Legatus ex iure gentium frui nequit, vtendi, tum quod plerumque eius loci in quo degunt ciues ac non raro subditi innati sint, quos citra Principis sui consensum & alterius arbitrio ciuilibus patriæ legibus solui & iurisdictione territoriali, vt loquuntur, eximi non posse, quis neget?

§. 3. Bey dem Reichs-Hofrath werden die Rechtsgelehrten, die bey den Rechts-Streitigkeiten der Partheyen gerichtlich bedienet seyn, und selbe rechtlich ausführen, auch Agenten genennet.

§. 4. Es sind entweder ordentlich geschworne und von dem Reichs-Hofrath aufgenommene Agenten, oder ausserordentliche, welche die Stände des Reichs zu gerichtlicher Ein- und Ausführung ihrer gerichtlichen Processe halten. Letztere müssen sich nur zu der Sache gehörig legitimiren, werden übrigens weder examiniret, noch mit dem Agenten-Eyd beleget. (*) Erstere sind ohngefehr 24. bis 30. und unter diesen 6. bis 7. der Augspurgischen Confeßion verwandt, welche von dem Reichs-Hofraths-Präsident angenommen und von zweyen deputirten Räthen examiniret werden.

(*) Denn wenn der hohe Committent den Agenten für tauglich hält, kan solches der Reichs-Hofrath geschehen lassen.

§. 5. Der Eyd eines Reichs Hofraths-Agentens ist in der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. VII. §. 19.* zu lesen. (*)

(*) Ein mehrers siehe in dem *Repertorio Iuris publici & feudalis Imperii Rom. Germanici*, Tit. Reichs-Hofraths-Agenten, *p. 1064. 1065.*

§. 6. Churfürstl. Hannöverisches Edict wegen Bestellung der Kur Handlungs Agenten, vom 21. Mart. 1704. (*) Es sind diese Agenten dahin beeydiget, daß sie die Kuchs Handlung als ehrliche, gewissenhafte Leute unter ihrem Namen führen, einem Jedweden, der es begehret, wahrhafften Bericht, so viel ihnen wissend, so wohl von der Gruben Beschaffenheit als von dem Preiß derselben erstatten, und keinen andern Gewinn, als welcher ihnen kraft ihrer abgestatteten Eydes-Pflicht über die vermachte Besoldung erlauber, nemlich von einem Ausbeut-Kuchs, so von ihnen verhanden, mehr nicht als zwey Thlr. von einem Freybauer und Zubusser aber einen Thlr. so von dem Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen zu erlegen, nehmen noch empfangen, auch ihre etwa dazu gebrauchende Leute, als für welche sie blosser Dinges zu haften, jedoch daß sich dieselbe durch producirende Vollmachten legitimiren, dazu anweisen und anhalten sollen.

(*) S. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze *Tom. IV. Cap. VI. p. 150-158.*

Aggratiandi Ius. S. Begnadigung.

Agio. S. Lagio.

Agnat.

§. 1. Erklärung. §. 2. Rechte Agnaten schliessen des Verstorbenen nicht ebenbürtigen Sohn von der Erbfolge aus. §. 3. Wenn die Agnaten zu der Erbfolge des Verstorbenen zugelassen werden. §. 4. Fernere Fälle. §. 5. Schriften davon.

§. 1.

Agnat (*) wird der vom Vater, oder männlicher Seiten her mit mir verwandte Freund genennet, (**) der gleichen Schild, Helm und Namen führet. (***)

(*) Er heisset nach teutscher Redens-Art ein Schwerd-Magen, weil ihm das Schwerd- oder Heer-Geräthe zukommt.

(**) Man verstehet auch die Anverwandten weiblichen Geschlechts darunter.

(***) *Capitul. Lib. VII. §. CCCXLI.* Agnati sunt qui per virilem sexum descendunt, cognati autem qui per femineum. Et ideo patrui vel patruorum filii & agnati sunt & cognati. Auunculi vero & auunculorum filii cognati sunt, non agnati.

§. 2.

§. 2. Rechte, natürliche und gleiche Agnaten ſchlieſſen des Verſtorbenen nicht ebenbürtigen Sohn von aller Erbfolge in Fürſtenthümern und Herrſchaften gänzlich aus. (*) Eben ſo verhält es ſich auch in Anſehung eines adeptirten Kindes. (*Adoptio* §. 17.)

(*) Des geſamten Fürſtlichen Hauſes Sachſen gründlicher Bericht, was wegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachſen-Meiningen, vor ſeine mit Philippinen Jeſerin erzeugte Kinder, ausgebrachten *Legitimations*- und Standes-Erhebungs-*Diplomatis* vorgegangen. *Queſt. I.* §. *VIII.*

§. 3. In den Fürſtlichen und andern hohen Häuſern, wo das Recht der Erſtgeburt eingeführet iſt, werden die Agnaten ordentlicher Weiſe von der Erbfolge ausgeſchloſſen. Land und Leute fallen an den Erſtgebohrnen, und wenn dieſer bereits verſtorben ſeyn ſollte, ex iure repræſentationis, an deſſen Sohn. (*) Doch erſtrecket ſich dieſe Ausſchlieſſung nicht auf immer. Es ſind einig Fälle, da Agnaten zur Nachfolge des Verſtorbenen zugelaſſen werden. Nemlich: Erſtlich, wenn der Erſtgebohrne ohne ehelich (**) und rechtmäßig gebohrne Erben verſtirbet. (§. 2.) In Anſehung der Churfürſtenthümer verordnet AVREA BVLLA CAROLI IV. *Cap. VII.* §. 2. Si vero Primogenitus huiusmodi abſque hæredibus maſculis, legitimis, laicis, ab hac luce migraret, virtute præſentis Imperialis edicti, Ius, Vox, et Poteſtas Electionis prædictæ ad fratrem ſeniorem, laicum, per veram paternam lineam deſcendentem, & deinceps ad illius primogenitum laicum deuoluatur.

(*) HERTIVS *de ſpecial. Rebuspubl. R. G. I. Sect. II.* §. *VIII.* BETSIVS *de pactis fam. illuſtr. p. m.* 377. 504. LIMNÆVS ad *A. B. Cap. VII. obſerv. XVI. XVII. n.* 3.

(**) Denn die Unehelichen werden von der Nachfolge ausgeſchloſſen. STRYCK Diſſ. *de ſucceſſione naturalium.* LVDEWIG *ad A. B. Tit. VII.* §. 2. *p.* 671.

§. 4. Weiter kommen die Agnaten zur Nachfolge, wenn der Erſtgebohrne unfähig dazu iſt. Als z. E. wenn dieſer von Jugend an wahnwitzig und närriſch ſeyn ſollte. (*) Aeuſſerte ſich aber dieſes Unglück nach bereits erlangter Erbfolge, ſo kan er deren darum nicht verluſtig, ſondern es muß ihm ein Vormund geſetzet werden. Das Land-Recht *Art. IV. Lib. I.* machet unter den Land- und Lehn-Gütern einen Unterſcheid. In Anſehung dieſer ſchlieſſet ſie die unglückliche Perſon von der Nachfolge aus; in jenen aber läſſet ſie ſolche zu. Es heiſſet: Wird ein Kind gebohren ſtumm, ſinn- oder witzlos, oder blind, oder ſonſt unvollkommen an ſeinem Leibe, das iſt wohl Erbe zum Land-Recht aber nicht zum Lehn-Recht, hätte er aber ein Mannlehn empfangen, ehe er ſo gebrechlich worden wäre, das verlauſt er darum nicht.

(*) CHRISTINÆVS *Deciſ. Cur. Belg. Vol. I. dec. CLI. n.* 2. CARPZOV *Part. III. Conſtit. El. XXVIII. def.* 8.

§. 5. Man ſehe anbey MÜLLERI diſſ. *de Iure Agnatorum.*

Ains-Hand-Güter.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Nürnbergiſchen Reformation von ſolchen.

§. 1.

Ainshandgüter heiſſen, die in eines Ehegenoſſen (*) freyer einiger Hand und Gewalt ſtehen, ſonſt Neben-Güter oder *Paraphernа* genannt.

(*) Meiſtentheils wird dies Wort von den Weibern ihren Gütern gebrauchet.

§. 2. Verneute Reformation der Stat Nürnberg 1564. *Tit. XXVIII.* das II. Geſetz. Verdingte Heyrat werden genent, ſo Man und Weib zuſammen heyrathen, mit Geding und Beſtimmung der Heyrat Güter und Vorbehaltung irer Nebengüter, die man ainshandgüter zu nennen pflegt.

Und was das Weib über das verſprochen Heyratgut, dem Man zupringt, oder ſonſt hat, und in werender Ee überkompt, mit demſelben iſt ſie frey, und hat damit, wie ſonſt ein yeder mit ſeinen ſelbſt eignen Gütern zu thon und zulaſſen.

Doch alſo das ſie beede, je yedes Hab und Gut, ſo ſie über beede heyratgüter haben oder gewinnen, zu irer und gemainer Haußhaltung und anderer Noturft, miteinander nießen und gebrauchen ſollen, unbegeben ir yedes Aigenſchaft, an dem, ſo in ains yeden ainshand ſteet, Auch unbegeben der bedingten wart, beeder zuſchetz oder heyratgüter, nach laut und inhalt abgeredter heyrat, Und auch alſo, das von erſparung der järlichen Abnutzung, dem Man von des verſtorbnen Weibs gütern (ſo kein Teſtament oder letzter will vorhanden) der halb Teyl und der ander halb Teyl des Weibs Erben, und dem Man die Nieſſung von beeden Heyratgütern ſein Lebtag zuſteen ſoll.

Und ſo das Weib, auſſerhalb ains Teſtaments oder letzten Willens, von iren Ainßhandgütern, etwas namhafts verkauffen, verſetzen, oder in anderweg

derweg verendern oder vereußern wolt, das soll sie mit Vorwissen ihres Eemans thon, und do sie darüber etwas vergeben oder handeln würde, so mag der Man solches ordentlicher weiß, und auf erkanntnüs der Oberkeit, nach gestalt und gelegenheit der Sachen, widerrufen.

Aken.

§. 1. Der Stadt Aken §. 2. Willkühr.

§. 1.

Aken oder Acken ist eine kleine Stadt und und Schloß im Hertzogthum Magdeburg, zwey Meilen von Zerbst an der Elbe gelegen, welche von den Niederländern, welche sich allda niedergelassen haben, ihren Namen bekommen hat.

§. 2. Es ist diese Stadt mit einer bürgerlichen Willkühr begnadiget, und soll dieselbe bereits vom Ertzbischoffe Alberto bestätiget und in 35. Articul verfasset seyn; welche man aber 1710. revidiret und in 35. §§. nach vieler Ueberlegung abgetheilet hat. S. BRVNONIS Beschreibung der Stadt Aken. (Zerbst 1712. 4.) RICCII Entwurf von Stadt-Gesetzen XI. Hauptstück §. 24.

Albinagium. S. Fremdlings-Recht.

Ald.

Es kommet das Wort ald in älteren Urkunden und Ordnungen hin und wieder vor und bedeutet nicht das Wort als, sondern wird durch oder erkläret. In der Deduction, betitult: Gründliche Außführung der Reichs-Stadt Lindaw ohnversehens abgelößte Reichs-Pfandschaft betreffend, wird davon *p. 194.* folgendes angemerket: „Daß Herr Gegentheil für das uralt Wörtlein ald [welches in Tyrol nicht mehr gebräuchlich, und dahero auch in der jüngern Schwäbischen Landgerichts-Ordnung, weil die Anno 1618. zu Insprugg gedruckt, viemals (benantlich part. 2. tit. 4. §. Und nachdem die Remissions &c. ibi: auch andern Gerichts- als Zehrungskosten &c. & paulo post, und der Kläger Abschrifft als Urtheilbrieff begehrte &c. & Tit. VI. §. Item, wann einer den andern ꝛc. ibi: deren Anwalt, als geschwornen Dienern ꝛc.) dergestalt verstossen, und für ald, die vocula, als, reponirt worden] die voculam, als, arripirt und gesetzt aber (dardurch den Verstand dieses Passes nit wenig verrückt; sintemal die vocula als, aus der Stadt und Gericht, gleichsam Synonyma machet, das Wörtlein ald (oder) aber quippe disiunctiua dictio) die Stadt von dem Gericht (per clausulam innerhalb unserer Stadtthor ald im Gericht) unterscheidet, und zweyerley, benantlich clausuram vrbis & extra locum iudicium, daraus machet.

Aldiones.

Aldiones hiessen vormals eine gewisse Art Knechte. (*) Ihr Name kommet am meisten zu den Zeiten der Carolingern und in den Longobardischen Gesetzen, aber nur selten in teutschen Urkunden vor, Iure Longobardorum, herili rigore aliquam partem mitigato, aliquando ex seruis *Aldiones* fiebant, schreibet POTGIESSER *in statu seruorum Lib. I. Cap. IV.* §. 15. WENDELINVS *in Glossar.* leitet ihren Namen her von aldde eigen Gut, quia inter reliquam Alodem siue patrimonium a parentibus relictum fuerunt etiam istæ personæ. ECCARD *ad L. Sal. p. 197.* hingegen von dem Wort haltren seruare.

(*) Der Erzbischof FONTANINI in den Gedanken von den Leibeigenen meldet von ihnen: Die Aldiones waren ein Geschlecht von Knechten, das von den andern unterschieden, und von geringern und schlechtern Stande war, indem man sie niemals völlig frey ließ, sondern nur ihnen die Knechtschaft erleichterte. Gleichwie die Römer ihre Knechte frey liessen mit der Verbindlichkeit, daß sie ihnen gewisse Dienste leisten mustien; so erliessen auch die Longobarden die ihrigen unter harten Bedingungen, daß es vielmehr eine Verwechselung der Dienstbarkeit, als eine Schenkung der Freyheit war. Die Freylassung der Aldionum geschahe nicht vor denen Altären, noch auf denen vier Wegen, noch war GOtt zum Zeugen angerufen, wie bey den übrigen Lib 3. LL. Longobard. T. XX. Carl der grose wolte, daß diese in Italien eben so leben solten, als wie die Liti, das ist, die zu dem Gut gehörigen Knechte in Frankreich. Mithin sind solche am wenigsten mit der Franken Vasallen zu verwechseln. S. Hrn. Vice-Canzler ESTORS auserlesene Kleine Schriften 1. Band *p. 399-401.*

Alemannisch Recht.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von den Alemannern. §. 3. Ihre ältesten Gesetze unter den Franken. §. 4. Fränkisch Recht wird dem Sächsischen Recht entgegen gesetzet. §. 5. Ob Teutschland vormals in Franken und Sachsen eingetheilet worden. §. 6. Nähere Nachricht von dem Alemannischen Recht. §. 7. Dessen verschiedene Ausgaben.

§. 1.

Das Alemannische Recht begreifet in sich die Gesetze und Gewohnheiten, nach welchen der Alemannier (*) Streitigkeiten geschlichtet und die begangenen Verbrechen gestrafet worden?

(*) Von der Herleitung dieses Wortes verdienet eine Stelle aus des LENTLII *Silesiogr. Cap. I. §. 6. p. m.*

27. geleſen zu werden: Nomen ipſum Germanicum eſſe, nullus dubito, quippe ab alle, id eſt, *omnes*, & Manne, id eſt, *viri* compoſitum: vt nimirum aut omnes intelligantur ſortes, aut ſtrenui, quomodo iure quoque feudali Saxonico Vaſalli ſimpliciter Manne vocantur, vocabulo ipſo virilitatem & animum ſtrenuum indicante, aut, vt *Goropius* & alii volunt, viri collectitii, quaſi Allerleymanne.

§. 2. Wir nehmen hier Alemannien nicht in ſo weitläuftigem Verſtande, daß darunter ganz Teutſchland ſollte verſtanden werden. Wir meinen das groſe und ſtreitbare Volk, welches ehedem zwiſchen dem Rhein, der Donau und dem Mayn ſeinen Sitz gehabt hat. Dieſes Volk hat mit den Römern, Galliern und andern Nachbarn viele und glückliche Kriege geführet. Es hat die Rauracer und Helvetier überwunden und ſeinen Namen weit und breit furchtbar gemacht. Endlich wurde daſſelbe von dem Könige in Frankreich *Clodowæo* im Jahr 496, in einer Schlacht bey Tolbiach in der Ubier Land, ohnweit Cöln aufs Haupt geſchlagen. (*) Ein Theil von ihnen wendete ſich hierauf nach Italien zu dem Könige der Oſt-Gothen *Theodorico*, andere blieben in ihrem Vaterland und bezahleten den Franken Tribut, die meiſten aber wurden von den Franken dienſtbar gemacht, und ihnen der Strich Landes von Straßburg bis an den Urſprung des Rheins und bis an den Fluß Orſe in der Schweitz eingegeben. (**)

(*) GREGORIVS TVRONENSIS *Lib. II. Cap. 30.* CASSIODORVS *Lib. 2. Var. epiſt.* FREDEGAR. SCHOLAST. *Cap. 21.*

(**) MACHENBERG *Germ. med. diſſ. 3.* WERLHOF *Not. S. R. I. Lib. 1. cap. 2.*

§. 3. *Theodoricus* König der Franken, machte den Anfang die Gebräuche dieſes Volks ſchriftlich zuſammeln; König *Childericus* verbeſſerte ſolche Geſetze, und noch mehr König *Chlotarius*; welche ſodann König *Dagobertus* um das Jahr Chriſti 630. erneuert hat. In ſolcher Geſtalt lieſet man ſelbe bey dem BALVZIO *Tom. I. p. 53.* Auch ſind ſolche bey dem HEROLDO p. 17. LINDENBROGIO p. 363. zu finden: Und nechſtdem ſtehen ſie in des GEORGISCH *Corpore Juris Germanici antiqui p.* 195. u. f. Der Anfang lautet alſo: Incipit lex Alamannorum, quæ temporibus Chlotarii Regis vna cum Principibus ſuis, id ſunt XXXIII. Epiſcopis, & XXXIII. Ducibus & LXXII. Comitibus, vel cetero populo conſtituta eſt.

§. 4. Da alſo Alemannien bereits unter Fränkiſcher Bothmäßigkeit ſtunde, ehe noch Kayſer Carl der groſe Sachſen bezwungen hatte: ſo wurden von daher die Alemanniſchen Geſetze Fränkiſch Recht genennet, (*) und dieſes dem Sächſiſchen Recht entgegen geſetzet. Des Fränkiſchen Rechts wird in den Schwäbiſchen und Sächſiſchen Land-Rechten gedacht und dem Kayſer deſſen Beobachtung empfolen. Alſo heiſſet es in *J. P. Sax. Lib. III. Tit. LIV.* „der König ſol haben Fränkiſch Recht, nachdem als er geboren wird, er ſey von welcher Geburt er ſey.„ d. i. Auch ein Kayſer aus der Sächſiſchen Nation, ſoll nach Fränkiſchen Recht richten.

(*) Auch bemerket VADIANVS *Lib. II. de Colleg. Monaſt. Germ.* Alamanniam illis ſeculis Franciam dictam fuiſſe.

§. 5. Es ſind auch einige Staats-Rechts-Lehrer der Meynung, daß vormals Teutſchland in zwey groſe Haupt-Völker, in Franken und Sachſen eingetheilet geweſen. (*) Jedes dieſer Völker habe ſein eigen Recht, und ſeine eigene Pfalzgrafen gehabt. (**) Der Kayſer habe nach beyden Rechten gerichtet; Nach des Kayſers Tode aber der Pfalzgraf am Rhein, und der Erz-Marſchall, Herzog von Sachſen, jener in den Landen Fränkiſchen und dieſer in den Landen Sächſiſchen Rechtens das Reich verwaltet. (***) AVREA BVLLA CAROLI IV. Cap. V. Quoties ſacrum vacare contiget Imperium illuſtris Comes Palatinus Rheni S. Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum, in partibus Rheni & Sueviæ, & in *Jure Franconico*, (†) ratione Principatus ſeu Comitatus Palatini &c. - - Et *eodem Jure* prouiſionis, illuſtrem Ducem Saxoniæ, S. I. Archi-Marſchallum, frui volumus, in illis locis, vbi *Saxonica jura* ſeruantur.

(*) LIMNÆVS *I. Publ. Lib. III. cap. XII. n. 17.* DATT *de pace publ. Lib. IV. C. 1. n. 3.*

(**) FREHERVS *in Not. ad Orat. Domin. Alamann.* ſchreibet: Germaniæ vt terræ, ita & linguæ ſumma & latiſſima diuiſio in Alemannicam ſeu Sueuicam, & Saxonicam. Illa mediterranea magis, tendens ad Alpes Italicas & Gallicas; hæc ripenſis, tendens ad Sarmatas Illyrioſque, & ad Oceanum, quin & trans hunc graſſata ad Britannos. Notum, interregni tempore quod diſtincte vicarios habeant. Anbey ſehe man SCHILTERI *præf. ad Cod. Iur. Alemann. Feud.*

(***) WITICH *Monach. Lib. II. Annal. pr.* VADIANVS *Lib. 2. de Colleg. Monaſt. Germ. vet.*

(†) Es hat dieſe Stelle den Rechtslehrern viel zu ſchaffen gemachet; denn wenn einige ſolche von dem Fränkiſchen Recht erklären und darunter mit dem SCHILTER das Schwäbiſche Land-Recht verſtehen: ſo behaupten dagegen andere, daß damit terras Franconici juris, ſeu quæ ad Ducatum Franciæ vel Franconiæ pertinuerunt, gemeinet würden. Und LVDEWIG *ad A. B. t. 1, Th. p. 512.* ſchreibet: die A. B. rede nicht ohne beſonderes Nachdenken nicht de Iure Francico, welches

ches noch ehender in einem weitläuftigen Verstand angenommen werden könte; sondern nur de Iure Franconico. Franconia aber heisse eigentlich das Frankenland, niemals aber, zu den Zeiten Caroli IV. halb Teutschland, wie etwa Francia orientalis vor deme in solchem weitläuftigen Verstand gebrauchet worden.

§. 6. Das älteste Alemannische Recht, dessen wir §. 3. gedacht haben, ist kurz und handelt meistentheils nur von Verbrechen und Strafen. Carl der grose, der nach des *Eginhardi* Zeugniß: omnium nationum, quæ sub eius dominatu erant, iura, quæ scripta non erant, describere ac literis mandari fecit, (*) hat obige Gesetze, nach der Beschaffenheit seiner Zeit gemäßer eingerichtet und in teutscher Sprache promulgiret. LVPOLDVS de BEBENBVRG *Episc. Babenberg. in lib. de iuribus regni et Imperii Romanorum cap. 3.* schreibet: Dedit etiam Germanis quasdam leges in lingua Germanica seu Theutonica, quæ a multis adhuc habentur. Und dieses soll der Codex Iuris Alemannici Feudalis seyn, welchen Io. G. SCHILTER herausgegeben und mit einem herrlichen Commentario erläutert hat, dessen zweyte Ausgabe zu Straßburg 1728. in Fol. erschienen ist. SCHILTERVS sucht solches in der Vorrede weitläuftig auszuführen. Er beziehet sich auf alte Codices MSt. in welchen man lieset: Hie hebt sich an des säligen König Karls Lantrechtpuch. Ferner: diß seint die gepot des heiligen und des säligen Kayser Karls. Und in einem andern MSt. heisset es: Dis stet in dem andern Buche, das der König Karl der hailig und der selig hat gemacht. Wobey er doch zugestehet, daß solches von den folgenden Königen und Kayserm mit ihren Constitutionibus auch Rechtssprüchen sey vermehret, und endlich auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg nach Christi Geburt 1208. von Kayser Ottone IV. mit Genehmhaltung der Stände promulgiret worden. Zum Beweis wird die Stelle GOTFRIDI *Monach. S. Pantaleonis* ap. *Agrippinenses Chron. Ann. 1208.* angeführet: Rex primo, deinde cæteri Principes iurant firmam pacem terra marique seruandam, omnes iniustas exactiones vectigalium deponendas, omnia etiam iura a Carolo M. instituta obseruanda et tenenda. (**)

(*) Und in den *Annalibus Francorum ad a. DCCCII.* ap. LAMBECIVM *Lib. 2. bibl. Cæsar. c. 5.* heisset es: Imperator Carolus congregauit Duces, Comites, & reliquos christianos populos cum legislatoribus; & fecit omnes leges in regno suo legi, & tradi vnicuique hominum legem suam, & emendari vbicunque necesse fuit, & emendatam scribere, & vt iudices per scriptum iudicarent.

(**) Andere Gelehrte hingegen verwerfen diese Meynung, und wollen, es sey das Alemannische Recht bey Anfang des grosen Zwischen-Reichs zusammen getragen worden; Ueberhaupt ist das Alter sowohl als der Author dieses Buches ungewiß. Man sehe indessen des Hrn. von BERGERS Vorrede zu dem *Codice Iuris Alamannici.*

§. 7. Die erste Ausgabe dieses Rechtsbuchs ist zu Straßburg 1505. im Druck erschienen. Nachmals 1561. hat solches der berühmte Rechtsgelehrte Seb. MEICHSNER unter folgendem Titel wieder herausgegeben: Kayserlich und Königlich Land- und Lehnrecht, Satzung, Sitten und Gebrauch, wie unsere Teutschen Vorfahren lang wol hergebracht und erhalten, auch durch Römische Kayser und Könige weitero erklärt und gebessert worden sind, darnach sie sich in allen zutragenden Sachen und Fällen, in und ausserhalb rechtens, treulich und friedlich verhalten haben. Wieder aufgelegt zu Frankfurt am Mayn 1566. Auch hat solches Goldast *Part. I.* der Reichs Satzungen mit eindrucken lassen. (*) So ist auch eine Ausgabe von dem Herrn von Berger unter folgendem Titul beforget worden: *Collatio Codicis iuris alamannici tam prouincialis, quam feudalis, eiusque antiquissimi de a.* clo CCCCXXXIIII. *cum MSto Argentorati a.* clo IoV. *impresso. ad cuius exemplar illam adornauit Iohannes Meichsnerus editionem, quæ prodiit Francofurti ad moenum a.* clo Io LXVI. *accurante Ioanne Augusto Nob. Dom. a Berger.* Leipzig 1726. 4to. Hiernächst hat I. F. SCHANNAT dieses Schwäbische Rechts-Buch nach einem Ingolstädtischen Codice seiner Collection. *Scriptor. et Document. Historic.* Fulda 1725. 4to Part. I. p. 163-322 mit einverleibet.

(*) Man vergleiche anbey den Titul: Schwaben-Spiegel.

Algierische See-Pässe.

§. 1. Erklärung. §. 2. Königl. Dänische Verordnung dieserwegen. §. 3. Erläuterung. §. 4. Was dafür zu erlegen.

§. 1.

Algierische See-Pässe sind gewisse ausgestellte Sicherheits-Briefe, vermöge deren die damit versehene freundschaftliche Schiffe ihre Fahrt und Reise, ohne von den Algierischen Schiffen und Creutzern daran gehindert zu werden, überall fortsetzen können.

§. 2. Nachdem Königl. Majestät in Dännemark mit der Republic Algier einen beständigen

gen

gen Frieden geschlossen, so ist eine eigene Verordnung und Reglement, betreffend die Algierischen See-Pässe vom 1. May 1747. bekannt gemacht worden. Es bestehet solche aus 12. §§. deren Inhalt wir nur kürzlich anführen wollen. §. 1. Die Algierischen See-Pässe hat das General Landes-Oeconomie und Commerce Collegium allein auszugeben. §. 2. Werden lediglich den Königl. Unterthanen zugehörigen Schiffen ertheilet. §. 3. Von den dieserhalben auszustellenden Rheder-Briefen und Reversen, auch zu leistenden Eyden. §. 4. Was dieserhalben zu observiren, wenn mit den in dem Rheder-Brief enthaltenen Rhedern einige Veränderung durch Erb oder Kauf vorgehet. §. 5. Was ferner zum Behuf der Ausfertigung des See-Passes für Documenta dem Magistrat loci vorzuzeigen und von diesem zu annotiren seyn. Wie es wegen der bereits abgesegelten Schiffen in diesem Punct zu halten. §. 6. Ein solcher See-Paß gilt nur für eine Reise, und muß bey Strafe von 500. Rthlr. binnen 8. Tagen nach der Retour dem General Landes-Oeconomie und Comm. Colleg. gegen Schein wieder eingeliefert werden. §. 7. Welchergestalt es, wenn ein mit einem solchen See-Paß versehenes Schiff während der Reise ausserhalb Landes verkaufft wird, mit Zurücklieferung solchen See-Passes zu halten; und zwar 1) an einem solchen Ort, woselbst sich ein Königl. Dän. Minister, Agent oder Consul befindet; 2) an einem solchen Orte, wo dergleichen keiner vorhanden, alles bey Strafe von 500. Rthlr. §. 8. Was des See-Passes halben in acht zu nehmen, wenn ein Schiff verunglücket, und zwar 1) wenn der Paß mit verlohren gehet; 2) wann der Paß salviret worden; 3) wann beyde Schiff und Volk untergangen. §. 9. Die Pässe sind zu numeriren, die Data der geleisteten Eyde darauf zu notiren, und in ein Buch zu verzeichnen. §. 10. Alle Art der Veräusserung dieses See-Passes wird bey Strafe von 5000. Rthlr. verboten, und ist derjenige Rheder, so darüber betroffen wird, den übrigen zu Erstattung des ihnen daher erwachsenen Schadens gehalten. §. 11. Verfälscher derselben, werden als Landes-Verräther, an Leib, Ehre und Gut gestrafet; welcher Strafe nicht allein die Thäter und Beförderer dieses Verbrechens, sondern auch die darum Wissenschaft habende, wenn sie es verschweigen, unterworfen sind. §. 12. Wer die Contrauentiones hierwider erweislich angiebet, geniesset die Helfte der verwürkten Straf-Gelder die andere Helfte verfält an die Sclaven-Casse.

§. 3. Vermöge einer Erläuterung des 2. §. vorstehenden Reglements vom 21. Julii 1747. ist ausser der nach dem §. 2. etwa in der Mittelländischen See von einem Ort zum andern ohne Unterscheid zu nehmenden Fracht überhaupt unverboten, für die Unterthanen der mit der Republik Algier ebenfals in Frieden stehenden Mächten, bey vorkommender Gelegenheit, für Fracht zu fahren.

§. 4. Nach einer anderweiten Verordnung, betreffend die zum Behuf der Sclaven-Casse in Coppenhagen zu erlegende Gelder vom 21. Aug. 1747. ist befohlen, daß für einen Algierischen See-Paß 50. Rthlr. zu erlegen, und zum Beweis, daß solches geschehen, künftig allemahl eine Quittung oder Schein von den Directeurs der Sclaven-Casse vor der Expedition des gedachten Passes, zugleich den Respectu der Erhaltung eines dergleichen Passes nöthigen Certificaten und Documenten, bey dem General-Landes-Oeconomie und Commerce-Collegio eingerechet oder eingesandt werden solle. (*)

(*) Man findet diese Verordnung vollständig in dem *Corpore Constitutionum Regio-Holsaticarum Tom. I. p. 709-719.*

Alimenta. S. Unterhalt.

Allegata.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des Sächsischen Land-Rechts. §. 3. Der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordn. §. 4. Hierbey sich ereigneter Mißbrauch. §. 5. Vorschlag einiger Ctorum die Allegata römischer Gesetze und Dd. gänzlich zu verbieten. §. 6. Verordnung des jüngern Reichs-Abschiedes, §. 7. und Land-Rechte. §. 8. Des Sächsischen gemeinen Hof-Gerichts Ordn. zu Jena. §. 9. Vaterländische Rechte und Statuta anzuführen ist ohnverboten. §. 10. Den Rechts-Collegien sind die Allegata zugelassen. Mißbrauch hierbey. §. 11. Thomasii Meynung von den gemeinen Rechten und deren heutigen Nutzen.

§. 1.

Allegata werden die Gesetze und Autores genennet, welche die Verfasser in ihren Schriften anzuführen, und damit etwas zu erweisen suchen.

§. 2. Das Sächsische Land-Recht verstattet den Advocaten ordentlicher weise nicht Allegata aus den Rechten beyzubringen. Ohne nur, wenn der Richter nicht gelehret wäre, so ist es vonnöthen, vor ihn die Recht zu allegiren.

§. 3. Und die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordn. *Part. III. Tit. XL. §. 2.* verordnet: Was

aber die schriftliche Handlung antrifft, sollen dieselbe . . . auf die Geschicht oder That, und nicht auf das gemein Recht gesetzt und gestellt werden, es wäre dann, daß einer das gemein Recht, so aus vorarticulirter That fleußt, anzeigen wolt, welches dann ihm unbenommen seyn soll, doch daß er die Recht nicht überflüßig und unnothdürftig allegire, damit dem Widertheil zu disputiren, und zu cavilliren nicht Ursach gegeben werde. (*)

(*) In der Cammer-Gerichts-Ordn. zu Regenspurg 1508. lautet die hieher gehörige Stelle Tit. IV. §. 4. also: Und soll sich derjenig, so sich auf das Recht will fundiren, fürsehen, daß er die Recht nicht außdrücklich setze und allegire, damit dem Widertheil nicht werde Ursach gegeben zu disputiren und zu cavilliren: Spec. in tit. de Aduocat & conf. §. item caueat. Wo aber der Richter nicht gelehrt, wäre es vonnöthen, vor ihm die Recht zu allegiren. Spec. in tit. de alleg. & disp. §. 1.

§. 4. Diese wiewohl eingeschränkte Erlaubniß war aber nachmals einem grosen Mißbrauch ausgesetzet. Das Præiudicium Auctoritatis gienge so weit, daß man auch nicht einst die in der gesunden Vernunft lediglich gegründeten Sätze vor wahr annehmen wolte, wofern man nicht eine Anzahl Leute, die ein gleiches schon statuiret hätten, nahmhaft machen konnte. Die Schriften wurden damit aufgehäufet, dem Gegentheil aber Gelegenheit gegeben, über die angeführten LL. und Dd. zu critisiren, und obigen eine gleich zahlreiche Menge, gleich das contrarium statuirender römischer Gesetze und Dd. entgegen zu stellen. Hiermit aber wurden die Processe verzögert und der Richter mehr verwirret, als unterrichtet.

§. 5. Es sind deswegen verschiedene vernünftige Rechtslehrer auf die Gedanken gerathen, den Vorschlag zu thun, damit den Advocaten die Anführung der LL. und Dd. ganz und gar möchte untersaget werden. Sie haben geglaubet, daß hierdurch die Processe ungemein könten verkürzet werden. Denn, schreibet ein gewisser Verfaser, (*) es wird ein jeder Rechts-Verständiger damit einig seyn, daß ein jeder Richter und dessen Beysitzer dazu, daß sie ein rechtmäßiges Urtheil sprechen können, mehr nicht als dreyerley haben und wissen müssen, nemlich primo factum ipsum, vt a litigantibus proponitur, deinde facti veritatem, & tertio ius, quod ex facto oritur. Das Factum nun müssen sie von denen Partheyen haben, und kan ihnen dasselbe agendo, excipiendo, replicando, duplicando, ac ulterius, si opus fuerit progrediendo nach Nothdurft vorgetragen werden. Facti veritatem aber überkommen und erfahren sie vel ex confessionibus partium, vel ex depositionibus testium, vel ex instrumentis et literariis documentis, vel ex præstatione iuramenti. Und wenn sie diese beyderley nun haben und wissen, ist ihnen von denen Partheyen und deroselben Advocaten mehr zu erlernen und zu erfahren nicht nöthig, sondern das dritte, ius nimirum, quod ex facto oritur, sollen und müssen sie selber wissen, und ist dieses, wann die Partheyen, oder derselben Advocaten solches dem Richter und desselbigen Beysitzern zu lernen, und wo, und an welchem Orth sie, was in solchen Fall Rechtens sey, in corpore Iuris oder dessen Glossen, und Interpretibus suchen und finden sollen vorzuschreiben sich unterstehen, eben so ungereimt und lächerlich, als wann ein Patient einem Medico vorzuschreiben sich anmasset, an welchem Orte im Galeno, Hippocrate, oder andern Medicis er suchen solle und finden werde, was zu seiner des Patienten Krankheit nützlich gebraucht, und wie er curiret werden möge.

(*) S. den Verfasser des Bedenkens *quomodo administratio iustitiæ sit emendanda*, in des WERNERI *obseruat. p. 367.*

§. 6. Dahero ist auch in des jüngern Reichs-Abschied §. XCVI. verordnet worden, daß die Procuratoren und Advocaten sich künftig blos in Erzehlung des Facti und der Geschicht aufhalten, die Disputationes und Allegationes Iuris aber, welche mehrentheils die Sachen nur zu verwirren und schwerer zu machen pflegen, also auch in Facto selbsten dasjenige, was nicht zur Sache dienlich, nicht einmischen, sondern bey Straf nach Ermässigung übergehen sollen. Dabey aber wird ihnen erlaubet ad marginem einen oder mehr Textus Iuris oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von der Sache geschrieben, zu allegiren. (*)

(*) Man vergleiche anbey Sev. Th. NEVRODES gegenwärtige Verfassung des Heil. Röm. Reichs *VIIter* Hauptth. die 209. 210. Anm.

§. 7. Eben dahin gehet auch die Verordnung vieler Proceß-Ordnungen. Also heißt es in dem Cod. FRIDER. MARCH. *P. I. Tit. XIV.* §. 34. Bey Verfertigung der Schriften müssen sich die Advocaten aller überflüßigen Allegationen enthalten, und allein die Landes-Rechte anführen, die Schriften auch nicht leicht über 5. Bogen, ohne die Beylagen, extendiren. (*)

(*) Chur-Hannöverische Ober-*Appellations*-Gerichts-Ordnung *P. I. Tit. V.* §. 5. Es sollen sich die Advocati - - des überflüßigen Allegirens, bey Vermeidung daß sonsten dieselbe nicht angenommen, und sie überdem mit einer Strafe nach Ermäßigung angesehen werden, gänzlich enthalten. Was aber *Statuta* und löbliche Gebräuche, wie auch alte Gewohnhei-

ten

Nach der Hand aber wurden nur Ländereyen und prædia darunter verſtanden. *LL. Longobardor. Lib. II. Tit. VIII.* prædium, id eſt allodium. *LL. Baiuariorum Tit. XVII.* §. II. allodium dicitur territorium, quod quis juſto jure hereditatis donare poteſt.

(*) *Hier.* BIGNON. *ad Marculf. Lib. I. Cap. II. p.* 857 giebet folgende Erläuterung: Proprium ſeu proprietas duplex. Alia quippe ALODE ſeu hereditas, proprium paternum aut maternum erat. Alia non a parentibus accepta, ſed labore & parſimonia cujusque comparata, ex comparato aut ex conquiſitu dicebatur. Sed poſtea & res comparatas ALODII nomine vocauerunt, eoque peruentum, vt ALLODIA liberi iuris prædia, quæ nec fidem, nec penſitationem haberent, generaliter dicta ſint, ad feudi differentiam, quo ſenſu, alodii vocabulum adhuc hodie jure noſtro vſurpatur.

§. 2. Dieſe Güther heiſſen auch Erbe, Eigen, Freyguth, Fribon. (*) Allodien, ſo ein Gothiſch-Sächſiſches Wort iſt, werden ſie von All und Ode genennet, deren jenes ſo viel als alles und dieſes ein Eigenthum, auch ein Guth anzeiget. Dieſemnach wäre Allodium ſo viel als ein Familien- oder Stamm-Guth. Man findet auch, daß ſie den *noualibus* entgegen geſetzet werden. (**)

(*) LVDEWIG *I. Cond. Cap. III. qu. 1.*

(**) tam de allodiis, quam de noualibus heiſſet es in einer Urkund vom Jahr 1154. in des LVDEWIGS *Reliq. MSt. Tom. VI. Lib. IV. n.* 2. Dahero auch SCHILTER *in Comment. ad Ius Feud. Alem. Cap.* LXVI. §. V. p. m. 257. ſchreibet: Certum eſt, jure Germanorum bona immobilia diuidi in *auita* quæ & *alode* dicta, & in *acquiſita*, illa iterum in *propria* ſiue *allodialia hodie*, & *feudalia*.

§. 3. Die Allodien werden den Lehen (*) entgegen geſetzet; (§. 1.) wobey doch kein Zweifel iſt, daß Allodien in Lehen (**) und Lehen in Allodien verwandelt werden können. Wir wollen von dem letztern folgendes Diploma beyfügen: Anno Domini MCCCXXXVII. in beati Mathie apoſtoli. Nos LVDEWICVS &c. ſingulis & vnicuique quibus preſentes exhibite fuerint ſalutem & notitiam ſubſcriptorum. Veniens ad nos ſtrenuus miles dictus Johannes de BVCH, Capitaneus noſter dilectus, nobis vt ſibi medietatem ville ſue dicte Buch cum uniuerſis ſuis commodis, iuribus, limitibus, diſtinctionibus & pertinentiis ex noſtra beniuolentia *appropriare dignaremur*, humiliter ſupplicauit. Cujus quidem precibus, ob fidei ſui puritatem, fidelitatisque ſepius in eo compertam conſtantiam, innuimus iuxta vota, ſibi heredibusque ſuis preſentibus & in poſterum ſuccedentibus, ex *commiſſo Sereniſſimi Domini Domini* LVDOWICI *Rom. Imperatoris, progenitoris* & domini noſtri kariſſimi mandato etiam & voluntate, ex mera etiam liberalitate noſtra, medietatem ville predicte, quam ab antiqua hereditaria ſucceſſione ad ipſum deuolutam fore cognouimus, cum vniuerſis conditionibus ſupraſcriptis, appropriauimus & appropriamus preſentium teſtimonio literarum. Renunciantes pro nobis heredibus & ſucceſſoribus noſtris omni iuri, collationis videlicet & *pheodi*, quod nobis in ipſa competebat, vel ipſis competere poſſet impoſterum & futurum, dantes ſibi heredibusque ſuis medietatem ville predicte ſibi per nos appropriate vendendi, legandi & in vſus ſibi conuenientiores conuertendi liberam & plenam facultatem. In cuius &c. TESTES vero huius ſunt nobilis vir dominus Hermannus comes de *Henneberg* ſtrenui milites *Dypoldo Buzzo*, Beringerus *Helo* marſchalcus, Johannes *Huſener*, Magiſter Camere, *Bonbrecht* pincerna, cum ceteris pluribus fide dignis. Datum SPANDOWE, anno die loco tempore ſupra dicto.

(*) Nemlich den eigentlich ſogenenneten Lehen. Denn ſonſt wird auch bey freyen und Allodial-Güthern des Lehens öfters gedacht: z. E. in die Lehen jemand bringen, welches aber nur latius zu verſtehen und mit den Feudis nicht zu vermengen iſt. Wir behalten uns vor unter dem Titul: Lehen, das weitere davon beyzubringen.

(**) De oblatione Allodiorum in Feudum v. SORBERI *obſeruat. & quæſt. Select. forenſ. Faſcic. Obſ. I.*

§. 4. Ein jüngeres Exempel, da Lehen in Allodien verwandelt worden, findet ſich in den Königl. Preußiſchen Chur-Brandenburgiſchen Landen. Es haben nehmlich König Friedrich Wilhelm geruhet, gegen eine jährliche Recognition, den nexum feudalem, und alles, was dem anhängig, dergeſtalt aufzuheben, daß alle Feuda hinführo vor Erb-Güther tractiret werden ſollen. Wegen gedachter Recognition und jährlich zu bezahlenden Canonis von vierzig Thalern, heiſſet es in einer Königl. Reſolution vom 23. Nov. 1720. (*) Das wahre und eigentliche Fundament des durch ſolche Aſſecuration eingeführten Lehns-Canonis beſtehet darinn, daß die vorige Vaſallen von denen, wegen der Lehns-Qualität, ihnen nicht nur mit Stellung der Ritter-Pferde, ſondern auch auf andere Weiſe obgelegenen Oneribus gänzlich befreyet, denen Lehnen *Natura Allodii* beygeleget, und dafür zur Erkänntlichkeit und zu Erſetzung des dem Lehns-Herrn dadurch entgehenden Emoluments, ein jährlicher Canon gezahlet werden ſoll.

(*) In des Hrn. Geheimen Rath MYLII *Corp. Conſt. March. Tom. II. V. Abth. n. LXXII. p.* 119.

§. 5.

§. 5. Und in der *Aſſecuration* vor die Ritterſchaft in dem Herzogthum Magdeburg de dato Berlin den 4. Aug. 1719. (*) wird gleich §. 1. geſaget: Verſprechen und verſichern Seine Königliche Majeſtät vor ſich, Dero Erben und nachkommende Succeſſores an der Cron, Chur- und dem Herzogthum Magdeburg bey Dero Königlichem Wort, daß von nun an, und zu ewigen Zeiten alle und jede in denen vier Creyſen des Herzogthums Magdeburg, als in dem Holz- Saal- Jerichauiſchen und Lückenwaldiſchen Creyße, belegene Lehne, davon Seine Königl. Maj. ohnmittelbahrer Lehn-Herr ſind, und welche in Dero Landen gelegen, auch die Ritter-Pferde an Seine Königl. Majeſtät und nicht an andere Stände des Reichs verdienen, ohne Unterſcheid, wes Namens oder Art dieſelbe ſeyn, vor Allodial- und Erb-Güter erkläret, und die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums denſelben beygeleget ſeyn ſolle, dergeſtalt und alſo, daß der Nexus feudalis zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät und Dero dortigen Vaſallen, nebſt allen denen dependirenden prætkationen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, nunmehro gänzlich aufgehoben, und denen poſſeſſioribus freye Macht gegeben ſeyn ſoll, dieſelbe als Erb-Güter zu beſitzen und zu genieſſen, auch davon als von ihrem Eigenthum, jedoch *ſaluo jure ſuccedendi* der bisherigen Geſamt-Händer, wie auch derjenigen, denen die *Reluition* daran zuſtehet, zu diſponiren, dergeſtalt dann, dieſer Lehns-Veränderung ohnerachtet, ſolchen Geſamt-Händern und proprietariis ihre Jura reſpectiue ſuccedendi & reluendi, nach, wie vor, überall ſalua & integra behalten, ihnen das Geringſte davon nicht entzogen noch gekränket werden ſoll.

(*) *Electa Iuris publici* Tom. XV. p. 847-868.

§. 6. Gleichermaſſen hat bereits vorher Kayſer Joſeph die in dem Schleſiſchen Fürſtenthum Brieg gelegenen Lehns-Stände, wegen ihrer Verdienſte und zum allgemeinen Beſten aufgewendeten Unkoſten, damit begnadiget, daß ihre Lehns-Güter ins Erbe ſind verſetzet worden. In der Urkund *de dato* Wien den 24. Sept. 1705. iſt folgende Stelle anmerklich: Setzen und machen auch dieſelben zu einem Erb- und Eigenthum für ſie, alle ihre Erben und Nachkommen, Mann- und Weiblichen Geſchlechts, wie es nach Ordnung und Ausſatz des Erb- und eigenen Rechtens, zum beſtändigſten, ſicherſten und kräfftigſten beſchehen ſoll, kan und mag, alſo und dergeſtalt, daß ſie in erwehntem unſerm Erb-Fürſtenthum Brieg beſindliche ſämtliche Lehn-Stände, keinen davon ausgenommen, und alle künftige Beſitzer und Inhaber ihrer nunmehro in das Erb- und Eigenthums verſetzter Dorffſchafften und Güther, ſamt allen Ein und zugehörigen zum Erb-Eigenthum ewiglich innen haben, beſitzen, genieſſen, gebrauchen, dieſelbe und eigenen Rechten hinwiederumb theils oder gar verkauffen, vergeben, vertauſchen, verſetzen, verpfänden, und ſonſten damit, wie mit allem ihrem andern Eigenthum und proper Güthern handeln und wandeln, thun und laſſen können, und mögen, nach ihrem beſten Willen, Belieben und Wohlgefallen, ganz frey, ſicher, und ohne alle unſer, unſerer Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb, obriſten Herzogen in Schleſien, wie auch Herzogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, auch ſonſten männiglichs Eintrag und Hinderung. (*)

(*) LVDEWIG *Reliq. MSCtor. Tom. VI. Lib. I. Dipl. LI. p. 91-95.* Die von Pogrell verglichen ſich mit der Königl. Cammer zu Breßlau wegen nicht geſuchter Inveſtitur und Verwandelung des Lehn-Guths Lampersdorff in Erbe Anno 1625. I. C. LVNIG *Corp. Iur. Feud. II. p. 347.*

§. 7. Die Allodien ſind älter als die Lehen, weswegen auch jedes Guth ſo lange für allodial vermuthet werden muß, bis die Lehnsbarkeit iſt erwieſen worden. (*) Dahero ein Lehensherr ſich eines mehrern nicht anmaſſen kan, als womit der Vaſall würklich belehnt geweſen. Dergeſtalt daß alles dasjenige, was in den Lehenbriefen nicht benennet ſtehet, ſo lange vor Erbe gehalten werden muß, bis von dem Lehensfolger die qualitas feudalis auf andere Weiſe dargethan werden kan. (**)

(*) Dahin gehet auch die Meinung der Stelle *II. Feud. 26.* Man kan anbey ausführlicher nachleſen das *Repertorium Iuris publici & feudalis Imp. Rom. Germ.* Tit. Allod. p. 41. u. f.

(**) S. Hr. Geheimen Rath KNORRENS rechtliches Bedenken von dem bey Abſonderung des Lehens von dem Erbe aus den Lehn-Briefen zu nehmenden Beweiſe in den Hälliſchen Anzeigen 1751.

§. 8. Der Beſitzer der Allodial-Güther kan zwar ſolche als ſein Eigenthum anſehen (§. 2.) und demnach nach ſeinem Gutdünken damit ſchalten und walten; nur muß ſolches den Gerechtſamen des Dritten ohne Nachtheil geſchehen. (§. 1.) Vormals war alle Veräuſſerung ohne Einwilligung der Kinder und Erben ohnerlaubt. (*) Sächſiſch Land-Recht *Lib. I. Art. LII.* Of der Erven gelop unde ene echte ding mag

mag kein man ſein eigen gut noch ſine Liſte vergeben. *Ius Alemannicum MSCt. Cap. XXI.* Es gait ain man ſein aigen wol ſeinem Weibe zu Leibgeding mit ſeiner erben urlaub: ob ſie zu iren Tagen komen ſeint. *Cap. XXV.* Wirt ain man mit recht von ſeinem Weibe geſcheiden, und das ſie paide nicht en wuſten das ſie zu unrecht bey einander ſaſſen: Sie behebt ir ſelbs gut und ir morgengab, und ir Leibgeding, das er ir gab von ſeinem aigen mit ſeiner erben urlaub, ob ſie zu iren Tagen komen waren. Welch Erbe zu ſeinen Tagen nicht komen war, dem ſchadt auch die gabe nicht, die ſein Vater getan hat. *Cap. CLXX.* Wirt ain Weib von irem man geſchaiden mit dem rechten. So behabt ſie doch ir Leibgeding wol, das er ir gab zu irem Leib an ſein eigen und an dem paw der darauff ſtet. (**)

(*) S. mit mehrern des Hrn. Hofrath EYDERS Diſſ. *de Iuris Retractus gentilitii in Germania origine.* Wogegen nach den gemeinen Rechten erlaubet iſt, mit ſeinen Erb-Gütern nach Belieben zu ſchalten und ſelbe zu veräuſern. *L. Si auia C. de donat.* ſalua tamen legitima, alias donatio vsque ad legitimam reuocatur. *vot. Tit. Cod. de inoffic. donat.*

(**) SCHILTER *Cod. I. Alem. Feud. Cap. LXIV. §. V. p. m.* 257. S. das Diploma, ſo unter dem Titul: Baum §. 33. eingerücket worden, vom Jahr 1250. Hiervon zeuget auch nachſtehende Urkund vom Jahr 1302. *In nomine domini amen.* Quæ aguntur in tempore, ſimul cum tempore a memoria hominum euaneſcunt, ſi non literis ſeu teſtibus fuerint ſolidata: nos igitur BOLKO, dei gracia DVX SLESIE, dominus de FVRSTENBERG vniuerſis quibus varie deſeruit, tam preſentibus quam futuris volumus eſſe notum, quod conſtitutus in noſtra preſencia fidelis noſter FRICZKO de TANNYNBERG, ſanus corpore et mente, *diligenti deliberatione prehabita, de conſenſu uxoris ſue, filiorum, fratrum et conſilio aliorum amicorum ſuorum,* fatebatur ſe religioſo viro domino HEYNRICO, abbati in GRIZOVIA et ſuis fratribus *villam ſuam* deſertam nomine KYNDESDORFF, non longe a monaſterio in noſtro dominio ſituatam cum omnibus gadibus ſuis, *omni jure et dominio,* ſicut ab ipſo per multos annos eſt poſſeſſa, *vendidiſſe,* juſto vendicionis titulo pro quaduordecem marcis groſſorum Polonici ponderis, eandem villam prefato abbati et ſuis poſteris benevole reſignavit jure hereditario temporibus perpetuis poſſidendam. Inſuper propter majus robur id, quod premittum eſt memorari et confirmare noſtra litera utraque pars devotis nos precibus exoravit: ſervicia igitur amborum intuentes peticioni eorum inclinavimus pias aures. Ne igitur hujusmodi empcionem et reſignacionem coram nobis factam FRICZKO ſeu quisquam ſuorum inpoſterum infringere valeat, preſentem paginam ſuper hoc confectam antedicto abbati ſuisque fratribus dedimus noſtri ſigilli munimine roboratam. *Actum & datum* in Landishuta, in die ſancte Trinitatis. Anno natiuitatis domini milleſimo ſecundo. Preſentibus noſtris fidelibus etc. S. de LVDEWIG *Reliq. MSCtor. Tom. VI. Lib. V. dipl. XXI. p.* 410.

§. 9. Und dieſe verbotene eigenmächtige Veräuſſerung iſt um ſo weniger für unbillig zu achten, da die Allodien aus Familien-Erb- und Stamm-Güthern, welche von den Vorfahren herrühreten, (§. 1. 2.) beſtunden, mithin die Kinder und Succeſſores bereits ein Recht zu ſolchen hatten, welches ohne ihre Einwilligung, ihnen nicht konnte benommen werden. (*) Es dieneten die Allodien zu Erhaltung der Familien und bekame daher ſolche öfters allein der Erſtgebohrne, welcher ſeine Brüder abfinden muſte: wobey die Titul: Abfindung; Abgefundene Herren; Abgetheilete Herren, *Appanagium*, nachzuſehen ſeyn. Das Frauenzimmer konnte ſich noch weniger einer Erbfolge an ſolche Allodial-Güther anmaſſen: wie denn noch heut zu Tage ſelbe hier und dort mit Gelde abgefunden werden, (Abfindung §. 13 - - 16.) anderwerts aber alles Anſpruchs durch feyerliche Renunciation (**) bey ihren Vermählungen ſich begeben müſſen: wovon wir an ſeinem Orte umſtändlich zu handeln gedenken.

(*) Daher wird in dem Hamburgiſchen Stadt-Recht *Part. III. Tit. I. art. 4.* verordnet: Von Erbgutt iſt niemand, vermöge dieſer Stadt Recht, ohne ſeiner nechſten Erben erlaubnüß oder Bewilligung, zu teſtiren bemechtigt, ſondern daſſelbe ſeinen rechten Erben ungeſchmälert zu laſſen ſchuldig.

(**) Welche Renunciationes nach eingeführten ausländiſchen Rechten aufgekommen ſeyn: da vor dem die Töchter auch auſſer dieſen, von der Erbfolge ausgeſchloſſen waren. S. HEINECCII *Elem. I. Germ. Lib. II. Tit. I. §. XXVIII.* S. auch den Titul: Anfall.

§. 10. Ob unter die Allodien die Landeshoheit der Stände zu rechnen ſey? davon ſiehe STRYCK diſſ. *de Iure allodiali.* Er und STRVVIVS behaupten, daß ſolche iure allodiali, hingegen COCCEIVS, daß ſolche Iure feudali beſeſſen werde. Beyderley Meynungen verwirft I. F. W. de NEVMANN *in Iur. Princ. Tom. IV. Lib. I. Tit. XVIII.* Nam ſuperioritas territorialis radicitus in dominio terrarum Imperii immediatarum fundatur. Cuius itaque naturæ eſt ipſum terræ immediatæ dominium, eiusdem quoque huius acceſſorium Superioritas ſc. territorialis regulariter erit. Unter die Allodien werden gezehlet die Abnutzung des Lehens, die Kriegs-Völcker, welche die Fürſten unterhalten, um ſelbige andern Potenzen vor Geld zu überlaſſen, das Geſchütz, welches zum Staat und der Luſtbarkeiten wegen gehalten wird, Tapezereyen, Silber-Geſchirr, Kunſt-Cammern, Stall, Raritäten-

ten-Cabinet, in den Fürſtlichen Cammer- und Tafel-Güthern oder Aemtern, gewiſſer maſſen das unterhaltene Vieh & inſtrumenta ad agrum vtut feudalem colendum pertinentia, niſi publicis ſumtibus illa pecora comparata ſint, ex iisque ali conſueuerint; von dem allen obangeführtes Werk des Hrn; von Neumann nachgeleſen zu werden verdienet.

§. 11. Bey Heimfallung eines Lehens an den Lehensherrn, müſſen die Allodial- von den Lehen-Güthern ſepariret werden. (*) Wollte ein Lehen-Herr dem ohngeachtet die eigenthümlichen Güther einziehen: ſo kan bey den höchſten Reichs-Gerichten nach dem BLVMIO *in Proc. Cam. p. 293.* ein Mandatum S. C. dagegen erhalten werden. Der Herr von LVDOLF aber bemerket anbey *in Iur. Cam. p. 151.* Diſtinguendum puto: aut certum eſt, quæ bona ſint allodialia, quæ feudalia & circa hæc nulla poteſt imputari culpa Vaſallo, & tunc locus erit Mandato de non arreſtando allodialia: ſi vero eſt incertum, ſi culpa Vaſalli arguitur, Mandatum denegabitur, Termini huius caſus ita ſunt conſtituti, vt. eum inter eos habeam, qui ſint infrequentes.

(*) MENCKE diſſ. *de allodio eiusque ſeparatione a feudo*, Wittenberg 1743. *Aug. Gottl.* PETERMANN diſſ. *de ſeparatione feudi & allodii petenda & perficienda.* Leipzig 1733.

§. 12. Ausführlicher von den Allodial-Güthern wird gehandelt in dem REPERTORIO IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMPERII ROMANO-GERMANICI Tit. Allod. *p.* 41-43. Und ſind denen dort angeführten Schriften annoch beyzuſetzen: Daniel HOEFERS gründlicher Unterricht von verſchiedenen Gattungen der Allodial-Güther, Waldenb. 1727. *Loebert a* STÖRCHEN *de allodio ſtante ſuperioritate ſtatuum territoriali, quoad præſumtionem hodie imaginario. Bamberg. 1749. I. A.* HELLFELD *de reſtricta illuſtrium alienandi facultate, maxime quoad allodia aulta.*

Allmand-Güther.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Urſprung. §. 3. Die Veräuſerung dieſer Güther iſt ohnerlaubet. §. 4. Privilegium desfals der Reichs-Stadt Aachen.

§. 1.

Allmandgüther werden genennet ſolche Ländereyen und Grundſtücke, die nicht einer Perſon, ſondern der ganzen Gemeine gemeinſchaftlich zugehören, und deren Abnutzung zuſtehet. (*)

(*) Es ſind gemeine Güther, deren Gebrauch Allermann deſſelben Orts zukommet, daher, nicht aber von den Allemanniern, ſie den Namen führen. Es giebt auch Allmands-Waſſer. In den alten Gothiſchen und Schwediſchen Geſetzen wird durch das Wort: Allmännig, gemeine Aecker und Wälder verſtanden. *Georg.* STIERNHIELM *in antiquar. ling. Scandia Goth.* LOCCEN 2. *antiquit. Suco Gotb.* 20. *& Lex. iur. Sueo Goth.*

§. 2. Dergleichen Güther findet man hin und wieder, und ſind ſolche als ein Ueberreſt jener alten Gewohnheit, die Ländereyen gemeinſchaftlich zu nutzen, anzuſehen, davon wir unter dem Titul: Ackerbau §. 4. 5. gehandelt haben. (*)

(*) Alſo ſchreibet von der Schweiz Hans Jacob LEV im Eydgenoßiſchen Stad- und Land-Recht *II.* Theil *Tit. I. §* 15. daß durch das Wort: Allmandt, in der Eydgenoßſchaft die gemeine Land-Güther, Wieſen, Weyden benennet würden, welches die res vniuerſitatis nicht unfein ausdrücke und ſo viel als Allmännig, oder all und jeden männiglich von der Gemeind zuſtändig heiſſen ſolle.

§. 3. Eine Obrigkeit kan dergleichen Güther ſo wenig einer Gemeine, als einer Privat-Perſon ſein Eigenthum, wegnehmen. Der Gemeine ſtehet auch nicht zu, ohne dringende Urſachen, und ohne Vorwiſſen des Oberherrn ſolche zu veräuſern. So wenig als de iure Waiſengüther alieniret, oder in præiudicium der poſteritæt entäuſert werden mögen. (*)

(*) SPEIDELII *notabilia p.* 22.

§. 4. Ein beſonderes Priuilegium hat desfalls die Reichs-Stadt Aachen, und lautet die hieher dienende Stelle in Kayſer Carl *V. Confirmation* der Privilegien dieſer Stadt vom Jahr 1520. alſo: „Und demnach gemeine Stadt Aach mit einem faſt beſchwerlichen Schulden-Laſt verhafftet und aber zu Erhalt- und Befeſtigung derſelbigen Stadt unſers königlichen Stuhls Aach, zu unſer und des heiligen Reichs Nutzen, Ehr und Wohlfahrt, ſchwere Koſt und Auflagen, denſelben unſern Bürgern obliegen, und dann uns ſolches bewuſt und kundig: darum geben, vergönnen und verlehnen wir in Kraft gegenwärtigen Briefs vielermeldten Bürgern zu Aach, jetzigen und künfftigen, vollkommene Macht und Gewalt, zu Erleichterung derſelben beſchwerlichen Unkoſten, in Erbſchafft, oder in Erb-Beſtändnäßweiß auszugeben, und zu überlaſſen, alle und jede berührter Stadt Aach Gemeinden, dergeſtalt, daß gedachte Bürger ohne Einred, Ungnad oder Behinderung einiger Perſonen, Geiſt- oder Weltlich, wes Stands, Weſens oder Hochheit die ſeyen, von und mit ſolchen ihren Gemein-

den, ſo wohl in Büſchen, Wäldern, Wieſen, Weiden, Waſſern, Landen, Heyden, als auch in allen andern Gemeinden, wie die auch ſeyen, welche ſie bis anhero beſeſſen, und jetzo beſitzen und von Alters zu gemeldter Stadt unſers Königlichen Stuhls Aach ꝛc. gehöret, und noch zugehören erkannt und erachtet werden, zu gemeinem Brauch gedachter Stadt Aach, alſo wohl ober der Erden, als auch unter der Erden frey ſchaffen, ordnen, thun, und die in ein Erb-Beſtändnüß ausgeben mögen, nach ihrem Willen und Wohlgefallen, als viel ihnen in der Stadt unſers königlichen Stuhls Aach nütz- und dienlich zu ſeyn bedünken ſolte. Und welchem, oder welchen ſolche Gemeinden der Stadt Aach, oder etlich derſelbigen Theilen in Erbſchaft oder anderes, wie und wo die auch gelegen, zum Nutz der Stadt ausgeben und verlehnet würden, und ſeynd, denſelbigen ſollen dieſe Sachen ſteif und feſt, und ruhiglich zu beſitzen, gehandhabt werden, und die daher kommende Nutzung verordnen Wir gantz und zumal zu gemeinem Brauch und Profit vorgedachter Stadt Aach. S. Hrn. von LUDOLFS *Collect. Statutor. num. XII. p.* 452. 453.

Allmoſen-Caſſe. S. Armen-Caſſe.

Altan.

§. 1. Erklärung. §. 2 Die Altane ſind in der Nürnbergiſchen Reformation verboten.

§. 1.

Altan wird genennet der auf dem oberſten Theile eines Gebäudes angelegte ohnbedachete Platz, um darauf unter freyen Himmel zu ſpatzieren, oder ſolchen mit Orangerie und andern Blumen-Töpfen zu beſetzen, oder ihn zu ſonſt beliebigen Gebrauch zu widmen.

§. 2. Es ſind die Altane in der Nürnbergiſchen Reformation verboten. Und heiſſet es dieſerhalb im XXVI. Titul im XII. Geſetz alſo: Aus bewegenden Urſachen, (*) ſoll niemand in dieſer Stat ainiche Althanen von neuem pawen oder aufrichten, bey peen fünf und zwaintzig gulden, die derſelbig zu bezalen, und darzu ſolchen Unpaw abzuthun ſchuldig ſein. Wo aber yemand vor diſer Zeit, ein aufgerichte Althane hat, die mag er gebrauchen, dergeſtalt, das dieſelbig notürftigklich verſehen und underhalten werd, damit die undergepew darvon nit beſchedigt, Wo aber dieſelbe zum Teyl oder gar eingeen wurde, ſo ſoll auf vorgeende Beſichtigung, zu eins Raths erkantnüs ſteen, dieſelben Althanen gar abzuſchaffen, oder widerumb aufpawen zu laſſen. Und ſoll einem yeden nach Abgang oder abprechung ſolcher Althanen, ſeine Undergepew zu betachen, oder nach der Stat ordnung höher zufaren, unbenommen ſein. Es were dann, das yemand aus ſonderer Gerechtigkeit oder Dienſtbarkeit ſolches anzufechten hete, das ſoll vor den verordenten Pawherrn (**) außgefürt und erörtert werden.

(*) Weil nemlich die Altane den Häuſern ſelbſt beſchwerlich und nachtheilig, auch wegen zu befahrender Unglücks-Fälle gefährlich ſeyn.

(**) Von dieſen vergleiche man den Titul: Bau-Gericht §. 3. u. f.

Altar-Leut.

§. 1. Heideri Erklärung. §. 2. Diplomata hiervon. §. 3. Helfen Verſchreibungen mit ausfertigen.

§. 1.

Heider in *Alt. Lindav. p* 923. giebet von dieſem Worte folgende Erklärung: Ob wol vor Jahren gemeiniglich alle Güter und Leute, ſo man geiſtlichen Orten vergabet, entweder durch den Vergaben ſelbs, oder zu mehrer ihrer Verſicherung, (weil die Kinder und Erben, nach der Vergaber Todt, den ihnen ex faucibus ereptum bolum, oft wieder angefallen) durch einen drittmann (den man einen Fideiuſſorem, delegatorem, bisweilen auch einen Aduocatum auf alt Teutſch, einen Salman oder Zalman, genennt; wie Hund. in dem kurzen Auszug etlicher Hiſtoriſcher Obſeruationen ſub Lit. S. & Klock. in den Salmansweiliſchen probationibus contra Fürſtenberg pag. 123. erinnern) auf der Kirchen fürnehmſten Altar aufgeopfert und entſchlagen worden: ſo hat man doch darneben auch etwan zu ſolchem Haupt- oder andern Altar in ſpecie freye und Leibeigne Leut verehret; oder ſie haben ſich ſelbſt freywillig darzu ergeben; welche alsdenn und fürohin ſolchem Altar inſonders mit jährlicher Dienſt-Zins-Wachsreichung und dergleichen verhafft geweſen ſeyn.

§. 2. Sic Hericbocdon de Suntheim, beneficia quædam ad altare S. Bonifacii, cum 12. mancipiis delegauit, decernens, quod beneficia vtilitati fratrum cederent, mancipia vero ad opus altaris pertinerent, vti habetur *Lib.* 3. *tradit. Fuldens.* ap. D. *Piſtorium fol.* 576. *Ibid. Lib.* 2. *fol.* 498. legitur: Ego in D. N. Gerlah trado, in elemoſinam Irmingeri, vnam ancillam ad S. Bonifacium Martyrem Chriſti, nomine Rihburg cum filiis ſuis, ea ſcilicet ratione, vt aliud ſeruitium non faciet; niſi vt per ſingulos annos quinque denarios, ſiue precium eorum in cera, perſoluat ad Eccleſiam S. Bonifacii.

Facta

Mrs. Cooke, Mrs. Cooke,
Mrs. Cooke, Mrs. Cooke,
Mrs. Cooke, Mrs. Cooke,

§. 3. In dem Fürſtenthum Altenburg iſt die mit der Sachſen-Gothaiſche Landes-Ordnung ziemlich übereinkommende Landes-Ordnung unter folgendem Titul im Druck erſchienen: Fürſtl Sächſ. Altenburgiſche Landes-Ordnung. Altenburg 1705. 4to.

Alter.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung des jüngern Alters bey den Römern. §. 3. Von der Teutſchen Weiſe §. 4. LL. Norman. Wiſigoth. Longobard. §. 5. Gewohnheiten einiger benachbarten Lande. Böhmen, Geldern, Utrecht, England, Ungarn. §. 6. Der Schweitz §. 7. Sächſiſch. und Schwäbiſch. Landr. §. 8. L. Auſtr. §. 9. Bayeriſch Land-Recht §. 10. Hamburg. Statura. §. 11. 12. Lübeckiſches Recht. §. 13. Nürnbergiſche Reform. §. 14. Anmerkung. §. 15. Einige Land-Rechte beſtimmen kein gewiſſes Alter. §. 16. Von dem mündigen Alter der Fürſten und Herren. §. 17. Beſonders nach eingeführtem ausländiſchen Recht. §. 18. Ludewigs Anmerkung. §. 19. Von dem betageten Alter. §. 20. Effectus Iuris. §. 21. Wie das Alter erwieſen werde. §. 22. Schriften.

§. 1.

Das Alter iſt überhaupt der Zeit-Raum von dem Anfang einer Sache oder der Geburt des Menſchen an; (*) bis auf gegenwärtig, oder bis auf ſeinen Tod. (**)

(*) *Codex Iuris Alamannici* Edit. Meichſner. Cap. 49, §. 2. Edit. Berg. p. 470. Man ſol chains chinds alter raiten von der zeyt das es dem muter emphieng man ſol von der zeyt raiten do ſy es an die welt pracht.

(**) I.] LEV im Eydgenoſſiſchen Stadt- und Land-Recht 1. Theil p. 62. erkläret das Alter, daß es ſey: ein Strich des menſchlichen Lebens nach der Zahl der Tage und Jahre gerechnet und abgemeſſen.

§. 2. Die Römer theileten den Zeit-Raum des menſchlichen Lebens in viele Claſſen oder Stufen. *Infantes* hieſen die Kinder bis nach geendigtem ſiebenden; (*) *infantiæ proximi* wurden die Mädgens bis ins zehendehalb und die Knaben bis ins eilftehalbe Jahr genennet. *Pubertati proximi* hieſen die Mädgens bis ins 12te und die Knaben bis in das 14te Jahr. *Impuberes* waren die Mädgens bis in das 12te und die Knaben bis ins 14te Jahr. *Puberes* waren die Weibes Perſonen bis zum 14. und die Manns-Perſonen bis zum 18ten Jahre. Minores wurden beyde bis in das 25te Jahr genennet, und nach zurückgelegten 25ten Jahre hieſen ſie Maiores. Dieſe verſchiedenen Alter hatten ihren Nutzen in Eheſachen, in Teſtamenten, bey Tutelen und Curatelen u. ſ.

(*) *Infans* heißt die Perſon, die da noch nicht reden, oder was ein anderer redet, erforderlich verſtehen kan. *L. 1. §. 2. ff. de admin. & perie. Tutor.* welches das teutſche Wort unmündig wohl ausdrucket. Deßwegen auch nach den Zürich. Ehegerichtl. Satzungen der Nothzwang eines Mägdgens unter 6. Jahren mit Todes-Strafe beleget wird. LEV Eydgenoſſiſch. Stadt- und Land-Recht 1. Theil *Tit. III. §. 11. p. 67.*

§. 3. Die Teutſchen wiſſen wenig von vielen Abſätzen, ehe noch einmal der Menſch mündig wird. (*) Sie rechnen anders, als die Römer zu thun pflegen. Longiſſima apud eos *pueritia* eſt ſchreibet MELA de Situ Orbis Lib. III. c. 3. und TACITVS *de M. G. cap. 20.* ſera *iuuenum* Venus eoque inexhauſta pubertas; nec Virgines feſtinantur. Eadem iuuenta, ſimilis proceritas, pares validæque miſcentur. Auch CAESAR bemerket von den Celten de B. G. *Lib. VI. cap. 21.* Qui diutiſſime impuberes permanſerunt, inter ſuos maximam ferunt laudem. Hoc ali ſtaturam, ali vires neruoſque confirmari putant. Intra annum vero XX. fœminæ notitiam habuiſſe, in turpiſſimis habent rebus. Und von den Illyriern bezeuget VARRO *de re Ruſt. Lib. II. cap. I.* Virginem appellari Illyriis fœminam XX. annos natam.

(*) Die Kindheit währte bey den Teutſchen bis in das ſiebende Jahr. Zwiſchen dieſer Zeit konten gemeine Menſchen nichts tüchtiges anfangen; wohl aber groſſe Herren mit Rath ihrer Staats-Bedienten, ob wohl auch dieſes das Exempel Kayſer Heinrichs *IV.* etwas zweifelhaft machet. Von dem ſiebenden bis in das achtzehende Jahr dauerten die Buben-Jahre; bis dahin muſten die Verwandte und Vormünder bey allen Geſchäften zu Rath gezogen werden, deren Beſtätigung eine Sache gültig machte. Vor dem achtzehenden Jahre kame niemand bey dem gemeinen Weſen in Betrachtung, nachhero aber dorfte man in neuern Zeiten an das Heyrathen denken, Teſtamente machen, und ſonſt ein und das andere vornehmen. Nach dem achtzehenden Jahr erhielte man den Namen Jüngling. In dem ein und zwanzigſten Jahr wurden die Teutſche faſt alle mündig. Bey einigen kommet die Mündigkeit etwas ſpäter, welches, den fremden Rechten zuzuſchreiben, und muſten bis auf dieſe Zeit gemeiniglich alle Proceſſe gegen jemand Stillſtand haben. In dem ein und zwanzigſten wurde man zu Aemtern gezogen, oder ſonſt in dem gemeinen Weſen gebrauchet. In dem dreyßigſten Jahr kante man unter die Männer, und durften die alten Teutſchen nicht eher heyrathen. In dem ſechzigſten wurde man ein Alter, und in dem ſiebenzigſten ein Greis. Das weibliche Alter theilet ſich in Kindheit, bis zum ſiebenden, Mägdlein bis zum achtzehenden, von dieſem an Jungfrau, ſo lange man unverheyrathet; Frau nach der Heyrath, endlich Wittib und alte Mutter. Dieſes iſt die Eintheilung des Alters bey den Teutſchen, wie ſolche der Reichs-Hofrath von SENCKENBERG in den Anfangs-Gründen der teutſchen gemeinen Rechts-Gelehrſamkeit 1. B. *XVII. Cap. p. 53-55.* entworfen hat.

§. 4.

§. 4. Das 20. oder 21ste Jahr iſt auch nachmals bey den teutſchen Völkern als ein Zeit-Punct des erreichten mündigen Alters angeſehen worden. In einer Urkund IOANNIS *Reg. Hieroſol.* bey dem du FRESNE lieſet man: Scire vos volumus, quod conſuetudo antiqua & per Ius approbata talis eſt in regno Franciæ, quod nullus ante XXI. annum debet, vel poteſt trahi in cauſam.

Und in dem CODICE LL. NORMANNIC. *Cap. XLV.* heißt es: Minorem ætatem dicimus etatem cuiuslibet, qui nundum XX. annos habuerit adimpletos. Omnes enim minores, quos infra etatem dicimus, terminum habebunt de omnibus querelis; quousque ad etatem peruenerint XXI. annorum.

In den LL. WISIGOTHORVM *Lib. IV. Tit. III. §. 3.* wird ad perfectam ætatem das XX. Jahr erfordert. Eben dieſes Alter ſetzeten auch die nordiſchen Völker, nach dem Zeugniß des STIERNHOECK Iur. Suec. Lib. cap. I. Die Longobarden hingegen hatten einen kürzern Termin. LIVTPRANDVS verordnet: Hoc reſpeximus, vt infra X. & XVIII. annos non ſit legitimus homo ad res ſuas alienandas; - - & in nonodecimo anno homini Longobardo ſit legitima Aetas, & quodcumque fecerit, vel iudicauerit de rebus ſuis, ſtabili ordine debeat permanere. (*)

(*) Nach der Conſtitution Kayſers FRIDERICI 2. *Feud.* 53. war legitima ætas ad pacem iurandam, das achtzehende Jahr. Es heiſſet: Duces, Marchiones, Comites, Capitanei, Valuaſores, & omnium locorum Rectores, cum omnibus locorum Primatibus & plebeiis, a decimo octauo anno vsque ad ſeptuageſimum, obſtringuntur iuramento vt pacem teneant, & Rectores locorum adiuuent in pace tuenda atque vindicanda.

§. 5. Die Gebräuche der benachbarten Lande gehen noch heut zu Täge nicht weit von vorgedachter alter Einrichtung ab. In Böhmen iſt das mündige Alter bey den Mannes-Perſonen XX. und bey den Weibes-Perſonen XV. Jahr. In Geldern bey jenen XX. bey dieſen XVIII. a SANDE *de Feud. Geldr. Tr. II. T. I. cap. II.* Etwas beſonders von Utrecht bemerket VOET. *ad princ. Inſtit. de Curat.* wo der Manns-Perſonen Alter auf XVIII. der Weibes Perſonen auf XX. geſetzet iſt. Bey den Engelländern iſt das XXI. Jahr bey den Mannes- und das XIV. oder XVI. Jahr bey den Weibes-Perſonen. IO. COWEL Inſt. Iur. Angl. Lib. I. Tit. XXII. (*)

(*) Nach den Ungariſchen Geſetzen mögen ſechzehenjährige borgen und ihre Sachen verſetzen, achtzehenjährige, Geſchmuck, Kleider und andere fahrende Haabe veräuſern; Grund-Stücke aber können von keinem, der nicht 24. Jahr alt iſt, verkaufet werden. v. Io. DECII *Synt. Iur. Hunger.* Clausburg und Siebenbürgen 1593.

§. 6. In der Schweiz wird die Pubertæt, Mannbarkeit, oder nach den Bern. Gericht-Satz. *part. 1. Tit. 1. L. 1.* die Zeit, da einer zu ſeinen Tagen kommt, alle Stadt-Recht behalten, und derſelben ſo viel ſein Geſchlecht berührend, genos ſeyn mag: und nach Baſel. Statuten *Part. 3. tit. 17.* wann einer zu ſeinen Jahren oder zu ſeinem rechten Alter kommt: bey den Mägdgens gemeiniglich von Antretung des 13. Jahr des Alters gerechnet. Da nach den Zürich. Ehegerichts-Satz. nach ſolcher Zeit der Nothzwang eines Mädgens nicht wie in den vorigen Jahren ohne Unterſcheid mit dem Tod zu ſtrafen, verordnet iſt. Bey den Knaben wird die würkliche Hinlegung des 14. Jahres erfordert.

Dabey iſt anmerklich, daß das männliche Geſchlecht in dem 14ten Jahr, nach der Berner. Stadt-Gericht Satz. *P. 2. Tit. 4. l. 1.* und den *loix du Pais de Vaud Part. 2.* Tit. 17. art. 1. ein Teſtament machen kan. In dem Land Uri und Unterwalden wird demſelben ſchon der Zugang zu den Lands-Gemeinden geſtattet, auch einer nach der Basler Statut. *Part. 1. Tit. 34.* in ſolchem Alter und nach der Bern. Stadt-Gericht Satz. *P. 3. Tit. 19. l. 1.* in dem 15. Jahr zur Zeugniß und Kundſchaft-Sag admittiret.

In dem 16. Jahr haben die Manns-Perſonen nach den Berner. Chorgericht Satz. *Part. I. art. 5.* Glarner Ehegericht-Satz im Landbuch *p. 390.* denen Appenzell. Uſſer-Rod. und Biel. Ehegerichts Ord. Gewalt ſich zu verheyrathen. Sie mögen auch *Tit. 43. §. 14.* ein eydlich Zeugnüs ablegen, und wohnen, wie in SIMLERI Beſchreibung des Regiments löbl. Eydgenoßſchaft zu ſehen, in den Orthen Schweiz, Zug, Glarus und Appenzell In- und Uſſer-Roden denen Lands-Gemeinden bey, ſind auch kraft den Eydgenößiſchen Bündten erſt dann ſelbige zu den darinnen beſtimmten Zeiten zu ſchweren pflichtig.

In dem 17. Jahr haben die Manns-Perſonen nach dem Zürch. Erb-Recht *Part. I. §. 14.* die Befugniß über ihr eigen Gut zu teſtiren. In das 18. Jahr wird die Befugnis Teſtamentliche Verordnungen zu machen in den Basler Statut. *Part. 3. Tit. 2.* Schaffhauſ. Teſta-

ments-Ordn. und in das 19. Jahr in den Genf. *Edit. Civ.* von 1713. *Tit. 30. art. 1.* geſetzt, ja gar das 20. Jahr in den Zürich. Ehegericht-Satz. *p. 57.* zu einem gezieuenden Alter die Ehe zu bezeuhen beſtimmet, und nach den Neuburg. *Coutum. p. 204.* in ſolchem Alter einer für maiorann erkläret.

Betreffend das weibliche Geſchlecht, ſo geſtatten ſelbigem in dem 13. Jahr die Bern. Stadt-Gerichts-Ordn. *P. 2. tit. 4. l. 1.* zu teſtiren; in dem 14. Jahr die Appenzell. Uſſer-Rod. Ehegerichts-Ordn. Genfer *Ordon. Eccleſiaſt. tit. 3. c. 3. art. 99.* und die *Loix du Pais de Vaud P. 2. tit. 17. art. 1.* in dem 15. Jahr aber die Bern. Chorgrichts-Satz. *P. 1. art. 5.* und die Bieler Ehegerichts-Ordn. die Ehe zu bezeuhen, auch nach der Bern. Stadt-Gerichts Satz. *P. 3. tit. 19. l. 1.* eine Zeugſame am Gericht, wie auch in dem 16. Jahr die Zürch. Ehegerichts-Satz. p. 27. Kundſchaft zu ſagen, die Glarner. Ehegrichts-Satz. in Landb. *p 390.* ſich zu vereſlichen, und in Baſel. Statut. *P. 3. tit. 2.* zu teſtiren; in dem 18. Jahr, die Zürch. Ehegerichts-Satz. *p. 57.* und die Müllhauſ. Ehegerichts-Ord. zur Ehe zu ſchreiten, und die Schafhauſ. Teſtaments-Ordn. ein Teſtament zu errichten; und in dem 20. Jahr wird ſelbiges nach den Neuburg. *Coutum. p. 204.* für Maiorenn gehalten. Wie denn auch abſonderlich in den Baſler Statut. *P. 3. tit. 17.* die Erleuterung des Alters halben enthalten iſt, wann in denen Vermächtniſſen etwann dieſe Worte beygefügt worden: wann N. N. in ſeinen unmündigen Jahren verſtirbt, oder wann er zu ſeinen Jahren oder zu ſeinem rechten Alter kommt ꝛc. und gezweifelt wird, was Alter der Teſtator gemeinet habe, die 12. oder 14. Jahr, oder aber das vollkommne Alter der 25. Jahren; daß dieſen Falls um Gunſt willen, ſo die Teſtament und auch die Minderjährige im Rechten haben, obvermeldte Wort nicht von den 25. ſondern von 12. bey den Mägdlein und 14. Jahren bey den Knaben, ſonſten aber und in anderen Fällen, zum wenigſten auf das 20 jährige Alter verſtanden werden ſolle.

Das vollkommene Alter wird gemeiniglich bey beyden Geſchlechtern nach Erfüllung des 25ſten Jahres des Alters gerechnet, da einer für maiorenn und daß er vollkommenen Verſtandes und Willens ſey, geachtet wird, welches Jahr die Zürich. Stadt-Gerichts-Ordn. *part. III. §. 7. & VII. §. 1.* beſtimmet, da einer an das Recht beſcheiden und alle Contract eingehen möge, und in Zürch. Erb-Recht *Part. 2. art. 9.* daß einer zu ſeinem Erwachsthum kommen, nennet, welches Jahr auch zu Baſel, Wallis und Genf geſetzet iſt. WETSTEN. *Collat. Iur. Roman. et Baſileenſ. cap. 2. p. 24.* Walliß. Statuta *C. 56.* Genf. *Edits Civils tit. 13. art. 29.* LEU Eydgenoßiſche Stadt- und Land-Recht 1. Th. 3. Tit. §. 12. 14. *p. 63-67.*

§. 7. Was Teutſchland ſelbſt anbelangt, ſo iſt nach den Sächſiſchen und Schwäbiſchen Land-Rechten das XXI. Jahr geſetzet, ohne Unterſchied des Geſchlechts. Das Sächſiſche Land-Recht ſchreibet Lib. I. art. 42. Ueber 21. Jahr iſt der Mann zu ſeinen Tagen kommen. (*) Und das Schwäbiſche Land-Recht Cap. 1. §. 2. Der 21. Jahr alt iſt, der ſoll das Voytding ſuchen da er geſeſſen iſt.

(*) Eſt tamen de iure Saxonico differentia inter hæc duo: Binnen ſeinen Jahren und binnen ſeinen Tagen. Nam primus eſt is, qui nondum compleuit annum 14. videlicet in bonis hæreditariis: In feudo autem, qui compleuit 13. annum & ſex ſeptimanas; ſecundus eſt ille, qui pubes factus nondum compleuit 21. annum ætatis ſuæ. *Gloſſ.* Land-Recht *Lib. I. art. 2.* LAUTERBACH *diſſerent. Iur. civ. & Saxon. Lib. I. diſſerent. XVI.*

§. 8. *Iure Auſtriaco* wird das XXII. Jahr bey den Mannes- und das XX. bey den Weibes-Perſonen zum mündigen Alter erfordert.

§. 9. In dem Bayeriſchen Land-Recht lieſet man *Tit. V. Art. V.* So unmündigen Kindern Tutores, die man Vormünder nennet, geſetzet oder gegeben werden, die ſollen in ſolcher Vormundſchaft bleiben, biß die Kinder zu ihren Tagen kommen, nehmlich ſo lang, daß die Knaben vierzehn Jahr alt werden, die Mägdlein zwölf Jahr, und nach Ausgang derſelben Zeit, ſollen ſie von vorgangner Vormundſchaft, oder ſo es Obrigkeit oder die Freund für nutz und noth anſiehet, alle Jahr ihres Einnehmens und Ausgebens der Obrigkeit deſſelben Orths, oder da es zwiſchen denen vom Adel, Doctoren, ſo fürſtliche Rath, Geſchlechtern und andern Doctoren, die ihren Gradum bey bewährten Univerſitäten erlangt, den nächſten Freunden, wie ſich gebühret, Rechnung thun. So aber die Knaben die vierzehn, und die Mägdlein die zwölf Jahr erreicht, und die Vormünder darauf Rechnung gethan haben, ſollen darnach dieſelben Vormünder, unerachtet ein Kind ſich deſſen hernach widern wolt, fürau Curatores, das iſt, Treußträger und Verſorger ſeyn, biß die Knaben

ben 21. Jahr ihres Alters vollkommlich erreichen und alſo nicht mehr für minderjährig gehalten werden. (*)

(*) Hierbey bemerket Coſp. SCHMIDT in ſeinem *Comment.* 1. Th. *p. m.* 307. wie aus der Reformation von *Anno* 1588. *Tit.* 51. *art.* 4. gewiß ſey, daß vor alters die Zeit der Voigtbarkeit auf 18. Jahr geſetzt worden.

§. 10. Der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuta *P. III. Tit. V. art.* 21. Alle Vormünder, ſo unmündigen Kindern geſetzt oder verordnet, die bleiben in Verwaltung ſolcher Vormundſchaft, biß die Pflegkinder ihr mündig Alter, das iſt, die Knaben vierzehn Jahr, und die Mägdlein zwölf Jahr völliglich erlangt haben, und nach Ausgang dieſer Zeit, ſollen die Vormünder deroſelben ihrer Pflegkinder Curatores oder Verſorger ſeyn, biß die Knaben achtzehn Jahr ihres Alters erfüllet haben, Alsdann dieſelbe der Curation und Vormundſchaft allerdings erledigt, ihre Perſon und Güter in und auſſerhalb Gerichts ſelbſt regieren und vertreten mögen.

§. 11. Dat Lübeckſee Recht-Bock *de MCCLIV* continuiret *MCCCLXX. art. XLII.* Alſe eynn Knecht ys XVIII. jar olth ſo ys he ſulvenn | mündig unde wenn eyne junckfrav ys XII. Olth ſo ys ſe to eren, wo doch ſo werth ſe ſuluenn nicht mundich als eynn mans name, men ſe blifft deme by erenn olderenn edder by denn vormunderenn wente to der tytt dat ſe behorden werth.

Art. CXLVI. Wann einer to ſinenn XVIII. jarenn gekamen is ſo ſchall he van dem rade entfangen beſorgers ut ſinem ſchlechte offte andere frame Lüde twe de em de Rade gifft to beſorgen de moten ene vorweſenn wenthe ſo ſinenn XXV. jaren unde der ock olt is binnen den jaren en mach he nicht den ſunder des borgers willen ume erenn rade unn wenn he denne der XXV. jar olt is kofft he denne wes edder lauet he wes edder vorgyfft he wes dat is denne ſtede vore hefft idt nene macht unn na den XX. jare ſchall de jungelinck ſuluenn radenn offtem godt de wißheit geue unde he dar tho dochte, weret.

§. 12. In den jüngern Lübeckiſchen Statutis heiſſet es *Lib. I. Tit. VII. Art. VI.* (*) Ein Jüngling unter fünf und zwanzig Jahren kan ſein Gut nicht verkauffen noch alienira, ohne ſeiner Vormünder Conſens und Willen, derwegen verkauft er etwas von ſeinem Gute, oder verſpricht er etwas, oder ſtecket ſich in Bürgſchaft, ohne der Vormünder Volwort, das iſt zu Rechte unkräfftig: Wann aber die fünf und zwanzig Jahr verfloſſen ſeyn, ſo ſol der Jüngling ſein Gut ſelbſt empfangen, und ihme alsdann zum beſten ſelbſt rathen und vorſtehen, doch, ſo ferne er kan, und darzu tüchtig iſt.

(*) Siehe auch Art. VIII. welcher unter dem Titul: Auflaſſung §. 5. zu finden iſt.

§. 23. Der Stat Nürnberg verneute Reformation 1564. | der *XXXIX.* Titel das 1. Geſetz in fin. So dann die Kinder über die bemelte Zeit ihres Alters, der zwölf und vierzehn Jar kommen ſeyen, ſo pleiben dieſelben Vormünder alsdann Curatores oder Verſorger, biß in das achtzehend Jar.

§. 14. Wir bemerken hierbey, daß nach einigen Rechten und Statuten das Alter der Mündigkeit (*) von dem Alter der Abſonderung der Kinder von väterlicher Gewalt verſchieden iſt. Alſo iſt jenes Alter nach den Schwäbiſchen und Bayeriſchen Land-Rechten XXI. Jahr, (§. 6. 8.) dieſes aber XXV. Jahr. (Abſonderung der Kinder §. 6. 7.) Nach der Nürnbergiſchen Reformation, jenes XVIII. Jahr (§. 12.) dieſes aber XXV. Jahr. (Abſonderung der Kinder §. 8. in not.)

(*) Dieſes wird in einer Urkund Kayſers Rudolphi: *diſcretionis annus* genennet. S. den Titul: Bann §. 15.

§. 15. Einige Land-Rechte ſetzen gar kein gewiſſes Alter der Mündigkeit, ſondern überlaſſen ſolches der richterlichen Ermäßigung. Dahin gehet: *Conſtitutio tribunalis Franconiæ Part. III. Tit. 3.* Daß die Vormundſchaft, ſo lang es die Nothdurft der Minderjährigen erfordert, währen, und die Zeit, wann dieſelbe der Pflegſchaft zu erlaſſen, bey uns jederzeit geordneten Land-Richters oder Beambtens Gutachten ſtehen ſolle ꝛc. Eben dieſes wird auch in der Würtenbergiſchen Landes-Ordnung *Tit.* 44. Wenn aber verordnet.

§. 16. Fürſten und Herren hatten in den ältern Zeiten kein beſtimmtes mündiges Alter. *Henricus illuſtris* übernahm in ſeinem XVI. Jahre die Regierung von Thüringen. (*) In dem Hauſe Bayern war das XVIIIte Jahr von langen Zeiten her gebräuchlich. (**) In Oeſterreich kam *Sigismundus* in ſeinem XVI. Jahr mit Einwilligung der Stände zum Regiment. (***) In den Häuſern Brandenburg, (*) Anhalt(**) Braunſchweig (***) und Heſſen (*) iſt das XVIIIte von je her üblich geweſen. Anderer Häuſer nicht zu gedenken. (**)

(*) AVCTOR des Sächsischen Helden-Saals *Part. I. p. 203.*

(**) Casp. SCHMIDT Freyherr von HASSELBACH *Comment. ad Cod. LL. Bav. art. V.*

(*,*) I. Iac. FVGGER Oesterreichischer Ehren-Spiegel *Lib. IV. Cap. 13.*

(*) S. den Titul: Abfindung §. 8.

(**) LIMNÆVS *ad A. B. Tit. VII. §. 1. Obs. VI.*

(*,*) SPRENGERVS *in Iur. Publ. p. 427.* ENGELBRECHT *ad π. Tit de susp. Tut. §. 23.*

(*) Hr. Vice-Canzler ESTORS *Origin. Iur. Publ. Hass. Cap. VII. §. LXX. p. 115.*

(**) LVDEWIG Erläuter. der g. B. I. Theil *p. 735.*

§. 17. Aber nach eingeführten ausländischen Rechten in Teutschland hat sich obige vormalige Beschaffenheit geändert. Nun machte man einen Unterscheid zwischen den Churfürsten, und den andern Fürsten. Von jenen verordnete die AVR. B. CAROLI IV. Tit. VII. §. 4. Si principem electorem, seu eius primogenitum aut filium seniorem laicum mori & heredes masculos legitimos laicos, defectum ætatis patientes relinquere contigerit: tunc frater senior eiusdem primogeniti tutor eorum & administrator existat, donec senior ex eis legitimam ætatem attigerit. Quam in principe electore decem & octo annos completos censeri volumus & statuimus perpetuo haberi. Diese, die Fürsten aber, wiese man auf die Verordnung der gemeinen Rechte. Also heisset es in einer Urkund nurgedachten Kayserg CAROLI IV. 1376. Ætatem eligendi Imperatorem XVIII. annorum esse volumus; in principatibus autem, Ducatibus et Dominiis aliis temporalibus gubernandis, Ætatem obseruandam decernimus, prout a diuis Romanis Imperatoribus & Regibus nostris prædecessoribus est sancitum. (*)

(*) Bey dem GOLDAST *Tom. I. Const. Imp. p. 372.* LVNIG Reichs-Archiv *P. II. Cont. 2. in Sax. n. 15.*

§. 18. Solchemnach erlangen heut zu Tage Fürsten und Herren, welche nicht Sächs. Rechtens sind, in XXV. Jahren ihr mündiges Alter; (*) wobey ihnen doch unbenommen bleibet, veniam ætatis bey Kayserlicher Majestät zu suchen. LVDEWIG in Tr. *de etat. pub. & mai. Cap. IV.* machet anbey eine Anmerkung, welche wir mit seinen eigenen Worten beyfügen wollen: Vim fieri probatissimis omnium priorum sæculorum institutis, confundi imperantium & subditorum iura, priuatas leges in priuatorum, non principum, gratiam receptas, iniquum esse, imo in iurium Termino iusto longiori antiquis pariter Germanis ac gentibus pene omnibus ignoto optimorum non raro Principum ætatem velle circumscribere, male Priuilegio accenseri, si cui familiæ citior maiorennitas sit, cum id suo cuique iure competat, quod nonnulli ætatis veniam petierint, facta esse, rerum administris patrii quippe iuris ignaris & præiudiciis Romanarum legum occupatis tribuenda; quæ successoribus nequeant nocere, quo minus suo iure vtantur; deesse comitiale Decretum in re tam frequenti & ardua omnino necessarium sine quo standum recepto ab omnibus retro sæculis vsui ac libertati.

(*) Es wäre dann, daß in ein oder dem andern Hause ein jüngeres Alter üblich und hergebracht wäre, davon unter dem Titul: Mündigkeit, umständlicher wird zu reden seyn.

§. 19. Wenn das betagete Alter der Menschen anfange, darüber sind die Rechtslehrer nicht einerley Meynung. Bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht wird ein 50. jähriger für einen alten Mann gehalten. (*) An andern Orten hingegen hat man hierzu das sechzigste und siebenzigste (**) Jahr angenommen. (*,*) Wiewohl hierbey nicht so wohl auf eine gewisse Anzahl Jahre, als vielmehr auf jedes Menschen Leibes- und Gemüths-Kräfte zu sehen ist.

(*) GAIL. *Lib. I. Observ. 92. num. 7.*

(**) GIESEBERT. *per. Stat. 21. n. 49.*

(*,*) Sächsisch Land-Recht *Lib. I. Art. 43.* Ueber 60. Jahr ist er über seine Tage kommen. *Codex Iuris Alamannici p. 41. Edit. Berger.* und *Cap. 180. Edit. Meichsner.* „Sumleich lawt ichent so der man sechzig Jar alt sey so hab er sein recht Täg des Alters.„ In den Eydgenoßischen Landen werden die Männer, so 55. bis 60. Jahr alt, denen sonst pflichtigen Kriegs-Exercitiis enthoben, und wie man sonst zu sagen pfleget, unter die alte Mannschaft gerechnet. LEV Eydgenoßisches Stadt-Recht I. Th. *p. 68.*

§. 20. Das Alter der Menschen hat einige Effectus in iure. Die erheblichsten sind, daß die minderjährigen, nach der Eltern Absterben, Tutores und Curatores zur Aufsicht ihrer Person und Güter bekommen, wovon man an seinem Ort umständlicher zu handeln, ohnermangeln wird. Auch wird hier und dort zu Aemtern ein gewisses Alter erfordert. Ein Exempel von Advocaten giebet der Titul: Advocat §. 28. von Anwälden der Titul Anwald §. 3. Diesen wir noch ein anderes beysetzen wollen, daß nach der Mühlhäusischen Willkühr I. Buch *Art. IV.* §. 4. ein Alter von 25. Jahren an einem Raths-Glied erfordert wird. Das bejahrete Alter (§. 18.) entschuldiget von der Vormundschaft; von Ablegung des Zeugnißes nach dem römischen, nicht aber canonischen Rechte; auch von öffentlichen Aemtern. (*)

(*) G. Ad. STRVV. Tr. *exhibens iura ac priuilegia senectutis*

tutis von Freyheiten alter betagter Leute. Jena 1737.

§. 21. Das Alter wird erwieſen durch die Kirchen-Bücher; durch die Aufſchrift des Vaters und Zeugniß der Mutter, auch näheſten Freunde: Denn vor dieſe iſt die Vermuthung, daß ſie das Alter der ihnen ſo nahe angehenden Perſon wiſſen werden. Quæ præſumptio tam eſt efficax, vt onus probandi transferat in aduerſarium. (*) Und endlich durch eydliche Bekräftigung. (**)

(*) Alias. FRITSCH *Singular. obſeruat. Cent. I. obſerv. XX.*

(**) MASCARD. *Vol. 2. C. 1069.* STRVV *Exerc. 3. th. 43.*

§. 22. Anbey ſehe man *Rob. Balth.* CLEMENS *de ætate & inſignioribus eius in ciuili & eccleſiaſtico iure effectibus.* Erfort. 1736. von LVDEWIG *de legitima ætate puberum & maiorum.*

Alluvion. S. Anwurf.

Amie.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung.

§. 1.

Amie heiſſet in alt teutſcher und niederſächſiſcher Sprache ſowohl ein Mädgen, das man vor andern liebet, als auch eine *Amica* eine *Maitreſſe* und *Concubine.* (*) Ius Prou. Sax. *Lib. III. Art. 47. Cod. Old. Pict.* An varenden Wiven und an ſiner AMIEN mach en man nöt don und ſin Lif verwerchen of he ſe ane eren danc beleget. Oder wie es in der gedruckten Ausgabe *art. 46.* heiſſet: An freyen Weibern und an eines Mannes Bulſchafft, mag ein Mann Noth thun, und ſeinen Leib verwirken, ob er ſie ohne ihren Dank nöthiget. In dem *Codice picturato Guelf. Fol. XLVIII. A. n. 8.* werden vorgeſtellet: Eine Frau mit einer Mütze, die den Mann bey den Haren zurück hält, der an ihr Nothzucht begehen will; Eine Frauens-Perſon mit der Kappe, die etwas, das einem Kranze gleichet, in der Hand hält. Was die erſtere betrift, ſo iſt ſolche die Amye, und um dieſe ſo viel kenntlicher zu machen, iſt des Mannes Ehe-Frau mit aufgeführet, als welche in den Codicibus Picturatis mit Ringen oder Cränzen in der Hand pflegen vorgebildet zu werden. (**)

(*) Diejenigen, welche Amie oder Amige vor das lateiniſche Wort Amica anſehen, haben die Gleichlautenheit des Wortes, und hierüber noch diß vor ſich, daß bey den Römern unter der Benennung der Amicarum auch Concubinæ angedeutet worden. Allein es ſtehet zu zweifeln, ob ein lateiniſches Wort bey den teutſchen und nordiſchen Völkern, inſonderheit bey den Sachſen und ſo gar bey den Schweden ſo durchgängig zum Gebrauch kommen können. Zumahl da das Celtiſche Wort *Amaeth*, welches bey den Cambris Ancillam bedeutet, mit in Betrachtung kommet, da die ancillæ bey den teutſchen Völkern pro concubinis genommen worden.

(**) GRVPEN teutſche Alterthümer *Cap. VIII. p. 113. 114.*

§. 2. Die Verfertiger des Iuris Alemannici übergehen die Worte des Sächſiſchen Land-Rechts: varenden Wiven und die Codices MSC. laſſen entweder die Amie ganz weg, wie in der *Edit. Schilter. c. 306.* zu ſehen, oder machen daraus Annen oder Ammen. In *codice MSc. Oldenb.* wird geleſen: Eyn jeglich man mac an ſiner Amyen die notnunft begen daz ſol man uber ſie richten als ob er nie bi ir gelege. Die *LL. Goslar.* ap. LEIBNITIVM T. III. p. 502. n. 94. reden auch von der Amyen: An ſiner *Amyen* mach en not began. Ein fahrendes Weib iſt eine liederliche Weibesperſon, eine Landſtreicherin. Der *Goſſator Marchicus* führet bey dieſem Articul die Urſachen, warum an einem fahrenden Weibe, ob ſie gleich böſes Schlages, dennoch Unzucht begangen werde. Wente wanne ſe ſeck betheren willen, we ſe dar boven nod get, he brikt an den Hals. Eben dieſe Urſach findet ſich auch bey der Amie. Dieſe ſteht nach Sachſen-Recht in keiner Verbindlichkeit; woraus dann erſcheinet, daß der Concubinatus nichts weiter in ſich gefaſſet, als conſuetudinem ad utriusque conſuescentium beneplacitum.

Amond.

Amond wurde in den alten Zeiten die Perſon genennet, die unter keines Vormundſchaft ſtunde, ſondern ihr eigener Herr war. Qui quæue in nullius ſiue parentis, ſiue domini, ſiue patroni, ſiue mariti, ſiue tutoris, ſiue aduocati, poteſtate, tutela vel mundio erat, is eaue erat ſui juris, vocabaturque *Amond.* HEINECC. *Elem. I. Germ. Lib. I. Tit. VI. §. CXXXIII.*

Amortizatio.

§. 1. Erklärung. §. 2. Geiſtliche ſollen an einigen Orten keine liegenden Güter beſitzen. §. 3. Diploma Käyſers Wenceslai hiervon. §. 4. Diploma einer Amortization. §. 5. Schriften.

§. 1.

Amortizatio heiſſet die von der geſetzgebenden Macht verſtattete Erlaubniß, vermöge deren die alſo genennete tode Hände (*) Grund-Stücke ankaufen, beſitzen und genießen mögen.

(*) Alſo nennet man geiſt- und weltliche Collegien und Gemeinden. Dann was in dieſer ihr Reich kommet, das

das wird dem Commercio entzogen und erstirbet gleichsam unter ihren Händen der Republic. Aus dieser Ursach hat man für nöthig erachtet, allen dergleichen Corporibus die fernere Ankaufung unbeweglicher Grund-Stücke zu untersagen. Nur die hohe Landes-Obrigkeit kan aus bewegenden Ursachen bey ein und dem andern Fall, oder bey diesem und jenem Collegio, dieses Verbot bey seit zu setzen, verstatten. Geschiehet nun dieses; so heisset die gegebene Erlaubniß: *Amortizatio.*

§. 2. Verschiedene Städte haben eigene priuilegia erhalten, daß Geistliche keine liegende Güter kauffen sollen, oder wo solche ihnen von weltlichen beschieden wären, daß sie dieselbe an einen Bürger verkauffen müssen. Dergleichen Priuilegia haben Frankfurt und Nürnberg, wie GOLDAST *in Replic. pro Imp. c.* 37. bemerket. In statutis & concordatis *Colonienſibus* extant capitata hoc inſcripta titulo: Diß ſind die alten Geſetze unſer Vorfahren zu verhüten, daß die weltliche Erbe in die geiſtliche Hände nicht kommen noch verbleiben ſollen. 1385. WEHNER *Pract. Obſerv. p.* 17. Ein mehreres hiervon wird unter dem Titul: Immobilia vorkommen.

§. 3. Hier wollen wir nur ein diploma Kayſers *Wenceslai* einrücken: daß kein Bürger zu Friedberg einige Gülte oder liegende Gütere an die Geiſtlichen zu Friedberg, bey Poen des Werth des Guts verwenden, auch der Burggraf und Burgmanne hierin ganz keine Hinderung thun ſollen. de Anno 1381. Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden Römiſcher Könige, ze allen Zeiten Merer deß Reiches, und Künige ze Beheim, bekennen und tun kunt offenlichen mit dieſem Brieff allen den, die in ſehen oder horen leſen, daß für uns kommen ſind unſere und deß Reichs lieben Getreuwen die Bürger des Rates von Friedberg in der Wedreb, und haben uns fürgelegt, einen fren und der Stat Gebreſten zu Fridberg, wie daß viel Bürger und Beginen daſelbſt zu Fridberg den Geiſtlichen Luten und Pfaffheit daſelbigſt vil gute und ierliche Gulde beſchelden, geben, und verkauffen die dieſelbe Pfaffheit alle frey meinet zu haben, uns, dem Reiche, und der Stat zu großem verderblichen Schaden, und baten uns mit Fleiße, daß wir ſulchem Gebreſten zu widerſten gnediglich geruchten. Deß haben wir angeſehen der egenanten Stat vil getreuwe und nutze Dinſte, die ſie Uns und dem Reiche getan haben, und furbaß thun ſollen und mögen in künfftigen Zeiten, und nemlichen wann ſolcher Gebreſten Uns und das Reiche anrüret und antrifft, ſunderlichen davon daß ſie uns und dem Reiche in künfftigen Zeiten deß minner dinen mochten, und haben dorumb mit wolbedachtem Mute und gutem Rate unſer und Reichs Fürſten, Edlen und getrewen, den egenanten Burgern und Stat ze Fridberg die beſundir Gnaden getan, und tun ſn die mit Craffte diß Brieffs, und ſetzen und gebieten von Römiſcher Küniglicher Machte, daß keine Bürger oder Underſeß in der Stad und Begriffe zu Fridberg weder ewige Gulde oder liegende Gute der Pfaffheit oder Geiſtlichen Leuten zu Fridberg fürbaß mer gebe, beſcheide oder verkauffe, in keine weiß, und wer das überfüre, und do wider tete, der, oder deß Erben ſollen Uns, dem Reiche, und der Statt zu Friedberg mit alſo groſer Pene verfallen ſeyn, als vil deß were, das derſelbe den Geiſtlichen Luten gegeben, beſcheiden, oder vorkaufft hette, dieſelbe Pene auch von Unſer und deß Reichs beſundern Gnaden zu der egenanten Stat Friedberg Bawe und Notturfſte gevallen ſollen, und die Burger des Rates zu Fridberg, die egenannt, ſullen auch derſelben Penen nymanden erlaſſen, in keine weiß, bei ſulchen Eyden und Trewen, als ſie uns und dem Reiche vorbunden ſind, und getan haben. Ouch tun wir in die beſundir Gnade von Römiſcher Küniglicher Machte abe Geiſtliche Leute, Manne oder Weibs Nam, keinerlei Gulde oder Gute in derſelben Stat Fridberg und begriffe von Todeswegen der ſeinen an erſturbe oder beſcheiden wurde, daß denn die nechſten Frunde, oder das Gerichte, denſelben Geiſtlichen Mann oder Weibs Nam keines Rechten an denſelben anerſtorben oder beſcheiden Gute erkennen ſullen, ſie haben dann vor vorbriefft und verſichert, daß ſie des in des Reiches Hand und Dienſte laſſen beleiben, und dem Reiche, und der egenanten Stat Fridberg daſſelbe Gute auß deß Reiches Dinſte nicht entpfromden noch apendig machen in keine weiß, Und gebieten darüb allen Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen Grafen, Freyen, Dinſtleuten, Rittern, Knechten, gemeinſchafften der Stete, und nemlichen den Burggraven und Burgmannen zu Friedberg und allen andern unſern und des Reiches lieben Getrewen, daß ſie die vorgenante unſere Bürger und Stat zu Fridberg an den egenanten unſern Gnaden nicht hindern oder irren, noch hindern oder irren laßen in keine Weiß, ſundir ſie darzu und dabei handhaben, ſchützen und ſchirmen, als lieb in ſey unſir und deß Reiches ſchwers Ungnade zu vermeyden

den, Mit Urkund diß Briefs vorſigelt mit unſer Küniglichen Majeſtät Inſigel, Geben zu Franckenford uff dem Moyn nach Chriſtes Geburt dreyzehenhundert Jare, darnach in dem zwey und achzigiſten Jahre, an ſand Kiliani Tage unſer Reiche deß Behmiſchen in dem XX. und des Römiſchen in dem ſechſten Jaren.

(*) *Reſponſum Iuris* die Stadt Friedberg betreffend in den Beylagen num. XXXV.

§. 4. Wollten nun deme entgegen die Geiſtlichen weltliche Güther an ſich bringen, ſo mußten ſie die Erlaubniß darzu gehörigen Ortes ſuchen, und dieſe heiſſet eben *Amortizatio*. Folgendes diploma mag als ein Exempel dienen. *Ludouicus* Dei gratia Monaſterienſis eccleſiæ Epiſcopus. Vniuerſis preſentes litteras viſuris & audituris ſalutem & attendere infra ſcripta. Cupientes et volentes religioſis perſonis, prepoſito Abbatiſſe & conuentui Sanctimonialium in Caldern, Ordinis Ciſtere. gratiam facere ſpiritualem, *concedimus eis, vt quecunque perſona ipſis & ipſo conuentui aliqua bona, ſiue mobilia vel immobilia in noſtra iuriſdictione et dominio ſita, dare, legare, tradere, vendere aut mutare decreuerit; ſeu voluerit, poterit libere, licite & ſecure*; et ſi qua bona emere voluerint aut decreuerint, hoc admittimus, & a Imiſiſſe recognoſcimus, *non obſtante inhibitione noſtra aliis religioſis facta*, fauorabiliter, per preſentes munimine patentius ſigillatas. Datum Anno Dómini Milleſimo, Trecenteſimo, Viceſimo, in craſtino Tiburtii Martyris. (*)

(*) HERTIVS *de iactitata vulgo Ord. Ciſtercientis libertate ac exemptione a ſuperioritate & aduocatia regionum in S. R. G. Imperio dominorum Sect. II. §. XI*

§. 5. Ein mehreres hiervon ſehe man in folgenden Schriften: *Petr.* BECK de *Amortizat. bonorum*. *Zach.* PREVESCHENERE de *Amortizatione bonorum Iena 1640. Bareh. Leonh.* SCHWENDENDOERFFER de *manu mortua et iure circa illam. Theſ. XI. ſeqq.* F. A. C. WAHL obſeru. de *iure amortizationis ſub Præſ. Io. Georg.* PERTSCHII defenſa. *Eiusd. plenior aſſertio iur. amortizat.*

Amt.

§. 1. Erſte Bedeutung dieſes Wortes. §. 2. Zweyte §. 3. Dritte und §. 4. Vierte Bedeutung. §. 5. Lübeckiſche Statuta. §. 6. Fünfte Bedeutung. §. 7. Wie die Aemter gehörig zu beſetzen. Hannöveriſcher Land-Tags-Abſchied.

§. 1.

Dieſes Wort hat eine gar mannigfaltige Bedeutung. Man verſtehet unter einem Amt, die einer Perſon aufgetragene Verwaltung eines mit einer Würde verbundenen Geſchäftes.

§. 2. Ferner den Inbegrif mehrerer mit einander verbundenen Dorfſchaften, kleiner Städte und Oerter einer gewiſſen Gegend. (*)

(*) Der Verwalter der Gerichte heißt Amtmann; die deſſen Gerichtsbarkeit erkennen müſſen, werden Amtſaſſen genennet; der Ort, wo die Gerichtsbarkeit beſorget wird, heiſſet Amts-Stube, die Gerichtsbarkeit ſelbſt, Ambacht. Von welchen die folgenden Titul ausführlicher nachzuſehen ſeyn. Von den Anſchlägen der Güther bey den Aemtern S. den Titul: Anſchlag der Güther.

§. 3. Weiter verſtehet man unter einem Amt, das zu einer beſtimmten Verrichtung niedergeſetzete Collegium. Z. E. Das Marſchall-Amt; die Hof-Aemter. (*)

(*) Hieher gehöret auch das Bau-Amt. S. den Titul: Bau-Gerichte.

§. 4. Letztere Bedeutung iſt aber einer gewaltigen Mißdeutung ausgeſetzet worden, da ſo gar einige Handwerker und Innungen angefangen haben, ihr gemeinſchaftliches Corpus ein Amt, ſich ſelbſt Amts-Brüder; ihre Güld-Briefe Ampts-Rollen; die Lade Amts-Lade; ſo gar den Handwerks-Knecht Amts-Boten, zu nennen. (*)

(*) Reglement wegen Einrichtung der Aemter und Gilden, auch Abſchaffung der bey denen Künſtlern und Handwerkern eingeriſſenen ſchädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche de dato Hannover 1692. S. Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche Landes-Ordnungen und Geſetze Tom. III. Cap. IV. n. 1.

§. 5. Dieſe Benennung iſt indeſſen in den Lübeckiſchen Statuten angenommen. Hier heiſſet es *Lib. IV. Tit. XIV.* §. 3. Die Aemter in unſer Stadt, und da Lübiſch Recht gehalten wird, wann dieſelbigen wollen Morgenſprach halten, zu dieſer Stadt und ehres Ampts beſten, denen ſollen die Wette Herren jederzeit beywohnen, doch daß ſie dieſelbigen von dem Rahte losbitten. Und weil die Aelter-Leute jedes Ampts, zu jederzeit wann ſie erkohrn, geſchworen haben, dem Ampt treulich vorzuſtehen, und daß ſie ſolches alſo halten wollen; ſo iſt ihnen doch damit über die ordentliche Morgenſprach keine andere zu halten, welche der Stadt zuwider ſeyn, und ihrer habenden Stellen mehr unordentliche Zuſätze geben, oder dadurch ſonderliche Geſetze und Verbündniß gemacht werden könten oder wolten, nachgelaſſen, ſondern ſolche Conuenticula und Zuſammenkunfft ſollen ihnen gänzlich verboten ſeyn: Würde aber ſolches geſchehen, ſo ſollen die Alter-Leute der Stadt verwieſen

werden, die andern aber ſämmtlich, welche darmit an und über geweſen, ein jeder in drey Thaler Strafe genommen, und darzu der Morgenſprach verluſtig und das Ampt frey ſeyn. (*)

(*) Allhier verdienet aus des MEVII *Comment. p. m.* 736. folgende Anmerkung eine Stelle: „Duo præcipua collegiorum genera ſunt hodie in ciuitatibus: Alia mercatorum, quæ ſodalitia, Zünften, Compagnien, Verſammlungen, Vorladungen ꝛc. communiter vocantur, qualia ſunt, der Gewandſchneider, Mälzer, Brauer, Crämer ꝛc. alia artificum der Gewerke, quæ tum in iure noſtro tum vſu vulgari, Ampte appellantur, veluti, das Ampt der Schneider, Becker, Schuſter, Schmiede ꝛc. de his poſteriocibus tractat hic articulus. Auch ſtehet anbey zu vergleichen Adr. BEIER *de Colleg. opific. cap. I. §. IV.* „Doch dieſe Benennung wird den Innungen und Gewerken nur an den wenigſten Orten zugeſtanden. Hier und dort heiſſet die Verſammlung der Balbier ein Amt. (*Barbier*). 5.)

§. 6. Endlich kommet das Wort auch öfters in den alten Urkunden vor. Da zeiget es entweder an die Gerichtsbarkeit und Voigtey, oder die einem Bedienten zur Aufſicht und zur Verwaltung der herrſchaftlichen Gerechtſamen überlaſſene Güther und Ländereyen. Man kan hiervon ausführlich nachleſen des Herrn Geheimen Juſtitz-Rath STRVBENS *Obſerv. Jur. & Hiſtor. Germ. obſerv. IX. de ſignificatione* Ambt und Vogtey.

§ 7. Wie die Aemter gehörig zu beſetzen, davon lieſet man in dem Hannöveriſchen Landtags-Abſchied vom 3. April 1639. folgendes: „Der gnädige Landes-Fürſt will ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die Aemter und Bedienungen mit getreuen qualificirten Perſonen und alſo beſtellet werden, daß recht Hauß gehalten, die Unterthanen zur Ungebühr nicht beſchweret, Privat-Nutz abgeſchaffet, einem jeden gleich und recht wiederfahren, unnöthige Proceſſe verbleiben, und mit den benachbarten, auch eingeſeſſenen die begebende Spän und Gebrechen vor allen Dingen in gütliche Verhör gezogen, Erkundigung und Augenſchein eingenommen, dabey gute Beſcheidenheit gebrauchet, und alles ſo viel möglich ohne Weitläuftigkeit hin und beygeleget werden möge. Dann wie nicht unbillig iſt, daß die Beambte jedes Orts mit getreuen Fleiſſe dahin ſehen, daß den Aemtern kein Präjudiz zugezogen, oder gefährliche Mißbräuche eingeführet, ihnen auch in rechtmäßigen Sachen gebührender Schutz gehalten werden, alſo wollen Se. Fürſtliche Gnaden auch dagegen nicht, daß ſie darum Neuerung vornehmen, und die Stände und andere Unterthanen in allerhand koſtbahre weitläufftige, und unnöthige Proceß führen, ſondern, daß wenn ſich etwa neuerliche Fälle begeben, wofern nicht periculum in mora, es zuforderſt an ihre Ober-Aufſeher, auch da es der Sachen Wichtigkeit erfordert, gar an die Fürſtliche Rath-Stube mit umſtändlichen Bericht gelangen laſſen, ſich daſelbſt Beſcheids erholen, und daß für allen Dingen, wie gemeldet, die Güte verſuchet werden ſoll: Im Fall dann dieſelbe nicht verfangen würde, ſo hat es bey deme, was hiervon beym 5ten Articul Se. Fürſtliche Gnaden, Officirer, Beamten und Diener halben diſponiret, ſein Bewenden. Solten ſie auch dieſem zuwieder gegen einen oder den andern in Amt-Sachen unnöthige Proceß vorſetzlich, und aus lauterer Zunöthigung anſtellen, oder verurſachen, und hernacher ſucrumbiren, ſo ſollen ſie die Koſten alsdann aus ihren eigenen Beutel erſtatten. (*)

(*) Man ſehe anbey den Titul: Amtmann §. 5.

Amtmann.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anmerkung hierbey. §. 3. Von dem Worte: Ambacht. §. 4. Amtmann ſo viel als ein Richter. §. 5. Diploma Pfalzgraf Ruperti. §. 6. Unterſcheid zwiſchen dem Amtmann und Amts-Verwalter. Königl. Däniſches Reſcript. §. 7. Von dem Officio des Amtmannes. Gothaiſche Landes-Ordn. §. 8. Von der Iurisdiction der Amtmänner. Königl. Preuſſ. Verordnung §. 9. Von andern dahin einſchlagenden Materien remiſſiue.

§. 1.

Amtmann heißt die von dem Oberherrn beſtellete Perſon, welche die Juſtitz-Sachen und andere in der Beſtallung ihr aufgetragene Geſchäfte eines herrſchaftlichen Amtes verwaltet. (Amt §. 3.) Dieſe Verwaltung geſchiehet entweder im Namen des Landes- oder Gerichts-Herrn, in welchem Fall der Amtmann in Eyd und Pflichten ſtehet und von der Verwaltung Rechnung ablegen muß. Oder die Verwaltung geſchiehet pachtweiſe, in welchem Fall obige Benennung nur ein bloſer Titul iſt.

§. 2. Ueberhaupt hat dieſer Name nicht an allen Orten einerley Bedeutung. Es bemerket dahero der Verfaſſer des gründlichen Berichts von allen und jeden der Freyen und Kayſerlichen Reichsſtätten, Standt, Regalien Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten IV. Punct *n. 16. p. 164.* daß bey uns Teutſchen der Amtmanns-Titel pro qualitate locorum & regiminum ſehr unterſchiedene Verrichtungen auf ſich habe, Als daß an etlichen Orten derſelbe allein ad extraiudicialia & ſummaria gezogen wird, an andern Orten ſicuti in Saxonia, ein Rhenteren, Schulzehen oder Kellers Verſehung belanget, und

und von der Obrigkeit angenommen und bestellt wird. Inmassen in der Stadt Schweinfurt ein Reichsvogt und Amptmann, gleichwol bey derselben zu wehlen, zu setzen und zu entsetzen stehet, wie ex priuilegio Kayserlicher Majestät de anno 1577. zu vernehmen.

§. 3. Amtmann wurde vormals auch *ambaht* genennet und bedeutete den Bedienten eines Herrn. Bisweilen ward dieser Name gar geringen Bedienten beygeleget, (*) oftmals aber auch höhern. LINDENBROG, CANGIVS, LOCCENIVS, STIERNHIELM und andere haben in ihren Glossariis umständlich davon gehandelt, dahin wir die Leser verweisen und hier nur aus dem ECCARD. *ad L. Sal. p. 13.* die Anmerkung beybringen: Per *ambasciam* designari proprie *ministerium honoratius*, quod in annunciatione voluntatis dominicæ consistit, & descendere ab *ant*, *ent* & *beten*, *bieten*, a quo adhuc habemus entbieten, i. entbeden, annunciare, mandare, iubere. Etymologiam hanc confirmat, quod in alia Legis huius editione verba *in dominica ambascia* redduntur in *iussione Regis*. (**)

(*) Man vergleiche anbey I. G. KEYSLER *Exerc. de Dea Nehalenia* §. XLIX. welche dessen *Antiq. Septentr.* mit eingerücket worden, p. 288. 289.

(**) Es ist wahrscheinlich, daß von Ambachr, welches gedachtermassen ein Amt, eine Function anzeiget, das Wort: *Ambassadeur*, herzuführen sey. KEYSLER *l. c.* LIMNÆVS *ad Capit. Matth. p. 575.* STRAVCH *diss. I. Publ. diss.* VII. *p. 179.*

§. 4. Amtmann heisset bereits in einer Urkund Kayser Friedrich III. so viel als ein Richter. (*) „Went wat men zo yn haet zo sprechen, dat sullen Sy verantwerden mit eyme Amtmann, der ein Pfleger over Sy is, van des Kayserz wegen und in der Stat, dae die inne synt gesessen.„ Bisweilen wird auch der Ober-Richter darunter verstanden. Also wird in Kayser Carls Brief de a. 1350. gesaget: Noch sollen sie zu keiner Antwort stehen vor keinem Richter oder jemand anders, wann allein vor ihrem rechten Amptmann. (**)

(*) GOLDAST *Tom. I.* der Reichs-Satzungen *f.* 180. In den *Actis Lindav.* in den Beylagen *lit. p. p. pag.* 576-582. lieset man eine Ausführung, daß die Wörter: Iudex, Aduocatus, *Amman*, Minister, Scultetus oft promiscue gebraucht worden.

(**) S. die §. 2. angeführte Friedbergische *Deduction p. 163.* Man vergleiche anbey das Diploma zu Ende, so unter dem Titul: *Antichresis* §. 6. eingerücket zu finden ist.

§. 5. Man lese anbey folgendes Diploma des Pfalzgrafen Rupperti 2. Wir Ruprecht der Eltere ꝛc. bekennen ꝛc. Solche Dörffer, die wir und unser Pfaltz von Alter her in Elsaß han liegen, mit solichen rechten Nutzen und Gefellen, die uns darzu gehörent, daß wir dem Edeln U. L. G. Friederichen Graven von Zweybrücken und Herrn zu Bitsche, dieselbe unser Dörffer mit allen ihren Rechten und Gefellen von unsern besundern Gnaden in Amptsweise befolhen und zu unserm Amptman darüber gesatzt han sin Lebetag und nit länger, und soll er auch Uns und unsern Erben mit den obgen. Dörffern sin Lebetag gewarten und gehorsam sin, und uns die hanthaben, schützen und schirmen, ane alle Geverde, als unser Ambtmann, und als ein Ambtman billich thun sol ane alle Fürzog, Widerrede und Geverde. Wan der obgen. Gr. Fr. von Todeswegen abgienge, so sollen und mogen wir oder unser Erben die obgen. unser Dörffer mit Amtlüten bestellen, setzen und entsetzen nach unsern Willen, wem und wie wir wollen, daran uns nit sollen sin Erben oder nymann anders von sinen wegen hindern oder irren in khein Wise ꝛc. Und alles daß hievor geschrieben stet, hat - - gelobt mit guten Truwen und hatt daß auch zu den Heiligen geschworen Unß und unsern Erben für sich und sine Erben, veste und stete zu halten ꝛc. Urkund ꝛc. Dat. A. 1390. (*)

(*) TOLNER *Cod. Diplom. Palatin. n.* CLXXIV. *p. 121.*

§. 6. Bey einigen Aemtern findet man nebst dem Amtmann auch zugleich einen Amtsverwalter, deren Verrichtungen dann unterschieden seyn. In einem Königl. Dänischen Rescript vom 21. Febr. 1693. werden beyder Function und Accidentien also aus einander gesetzet, „Wie des Amtmanns Function nebst dem, so ihm sonsten in seiner Bestallung allergnädigst aufgetragen und committiret worden, darinn bestehet, daß er in denen Justitz-Sachen mit und nebst dem ersten und gütlichen Verhör, die Extraiudicialia beobachte, Mandata, Citationes, Bescheide und Proclamata ertheile, und der Amts-Verwalter oder Amtschreiber, die Judicialia bey denen Lodding- und Geding-Consistorial- und Criminal-Gerichten beobachte, die Protocolla führe, die Urtheile und übrige Gerichts-Handlungen unter seines Nahmen Unterschrift expedire, auch in dem Consistorio nebst dem Probsten die Gezeugen abhöre, und deren Aussage annotire; also folglich der Amtmann, oder wenn er mit Ihro Königl. Maj. allergnädigsten Bewilligung in seiner Abwesenheit die Beobachtung seiner Function jetzt und künftig anvertrauen wird,

alle von vorermeldten Verhör und Extrajudicial-Handlungen fällige, der Amts-Verwalter oder Amtsschreiber aber die von denen gerichtlichen Handlungen und vorspecificirten seinen Verrichtungen dependirende Sportula, nach der Taxe, so Ihro Königl. Maj. desfals von neuen allergnädigst verordnen werden, zu erheben haben solle. Damit auch ferner ein jeder wissen möge, was vor Acta, Briefschaften und Documenta zu seiner Function gehörig, so soll des Amtmanns Gewalthaber oder Gevollmächtigter, alle Königl. Rescripta, Constitutiones und Verordnungen, sodann die bey der Regierung zu Glückstadt abgesprochene Urtheile, alle Commissiones, Bescheide, Kirchen, Schulen, Wege, Teiche und Schleusen, wie auch die Amts-Bediente und Handwerker concernirende Acta, samt dem Extrajudicial-Protocollo, in seiner Verwahrung haben, und darüber eine richtige Verzeichniß und Registratur halten, und was von solchen Actis annoch bey dem Amts-Verwalter vorhanden, ihm alsofort extradiren. Hingegen sollen diesem alle zu denen Lodding-Göding-Consistorial- und Criminal-Gerichten gehörige, item die Aufbietungs- und Kirchen-Visitations-Protocolla, samt den Stipendien-Mühlen-Burg- wie auch Bahrenflether- und Wellen-Güter Actis gelassen, und fals einige davon in des Amtmanns oder dessen Gevollmächtigten Händen sich befinden möchten, ihme dem Amtsverwalter ebenmäßig ausgehändiget werden. Was die Amts-Hebungen anbelanget, so bleibet es desfals bey dem Herkommen, nemlich daß solche von dem Amts-Verwalter eingetrieben, die Mandata und Executions-Befehle aber, wie in andern, also auch in Hebungs-Sachen, im Nahmen des Amtsmanns jederzeit abgegeben werden (*)

(*) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM zweyter Band *Num. I. p. 19-21.* Man vergleiche anbey den Titul: Amts-Gerichte §. 13.

§. 7. Von dem *Officio* des Amtmannes (§. 1.) wird in der Gothaischen Landes-Ordnung *Part. 2. Cap. 2. Tit. X.* womit auch die Altenburgische Landes-Ordnung einstimmet, folgendes verordnet: Es sollen auch unsere Haupt- und Ampt-Leute, Ampts-Verweser, Schösser, Ampts-Verwalter, und andere dergleichen Bediente, über unserer Empter Gerechtigkeit treulich halten, und was davon entzogen, wiederumb darzu bringen: Und da ihnen deßhalben bedenkliche Sachen vorfallen würden, es belangete Eigenthumb, Obrigkeit, Folge, Steuer, Gericht, Jagt, Wildbahn, oder anders, uns dasselbe berichten; und insonderheit sich das der Empter Gerechtigkeit betreffende, und von uns publicirte Ausschreiben den 29. April 1659. zu beobachten angelegen seyn lassen.

Aber wiederumb sollen sie auch wider die Billigkeit niemand beschweren, oder an dem Seinen Eintrag und Verhinderung thun, auch unnothdürfftigen Zanck zu erregen vermeiden. Denn da sich einer unterstünde, dergleichen Weiterung anzufangen, und wir werden aus dem Antrag der Sachen seinen Unfug befinden, sol er nicht allein den Unkosten von dem seinen bezahlen, sondern auch von uns ernstlich darumb gestraffet werden. (Amt. §. 7.)

§. 8. Von der *Jurisdiction* der Amtmänner lieset man in des höchstseeligsten Königs in Preussen Majestät Friedrich Wilhelms allgemeiner Ordnung, die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend; vom 21. Junii 1713. folgende ausführliche Verordnung: Weil auch über einige unserer Amts-Cammern in denen Provinzien deswegen vielfältige Beschwerden eingekommen, daß sie sich unterfangen, ihre Jurisdiction zu weit auszudehnen, und unsern Regierungen, auch andern Judiciis vor- und einzugreiffen: so haben wir die deshalb in solchen Provinzien bishero obgeschwebte Irrungen folgendergestalt geschlichtet:

1) Wann die Beamte wegen ihrer Function und Amts-Verrichtungen besprochen, oder sonst zur Verantwortung deshalb gezogen werden; so gehöret solches billig zur Cammer-Erkäntniß, und müssen die Beambten in solchen Dingen, die ihr Amt und Pflicht angehen, daselbst Rede und Antwort geben, und wie unter andern der Beamten Officium auch in Administrirung der Justitz bestehet, so kan denenselben, wann sie darwider handeln, auch von der Cammer deshalb behörige Weisung, zu Beförderung schleuniger und unpartheyischer Justitz, geschehen, wie Wir dann Unsern Cammern allergnädigst anbefehlen, dahin vor allen Dingen zu sehen, daß die Verwaltung der Justitz gewissenhafften und tüchtigen Personen anvertrauet, wohl geführet, auch denen Unterthanen der Aemter nicht durch unnötige Weitläuftigkeiten, oder Uebereilung, noch durch übermäßige Sportulen und Straffen sich zu beschweren Ursache gegeben werden möge. In solchen Fällen aber, da von des Amtmanns Bescheiden die Appellationes an die Regierung ergehen, und wovon unten mit mehrern Erwehnung geschiehet, müssen die Cammern, zu Verhütung aller Confusion, sich nicht unterstehen, einige Verordnungen an die Beamte zu ertheilen

son-

sondern haben den oder diejenige, welche bey ihnen sich angeben möchten, von sich ab und an die Regierung zu weisen, als welcher solchenfalls zustehet, an die Beamte excitatoria oder andere nöthige und zu Handhabung gleicher und unpartheyischer Justiz abzielende Verordnungen, ergehen zu lassen, oder auch gar in puncto denegatæ vel protractæ Justitiæ, die Sachen an sich zu nehmen, und darin, denen Rechten nach, zu verabscheiden.

2) Würde aber ein Beamter nicht intuitu officii, sondern alia actione personali, als ex mutuo, emptione, permutatione u. d. oder auch actione reali, wegen seiner eigenthümlichen Güter, belanget, so stehet derselbe in personalibus actionibus billig unter der Regierung, in actionibus realibus aber, sowol unter dieser, als in dem foro rei sitæ, und muß daselbst die Entscheidung seiner Sache erwarten. Welches dann auch bey denen Cammer-Räthen und anderen Cameral-Bedienten Platz findet: Imgleichen in Criminalibus, wann ein Beamter extra officium ein delictum commune begehet, als homicidium, adulterium, wie auch in causis injuriarum und dergleichen, und stehet derselbe alsdann unter der Jurisdiction der Regierung, welche entweder ad instantiam eines Klägers die Sache in cognition ziehen, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens inquisitorie wider denselben verfahren lassen kan.

3) Diejenige Sachen, da ein Beamter von denen Amts-Unterthanen, oder diese von jenem in blossen Amts-Sachen verklaget werden, müssen vor der Cammer erörtert und abgethan werden; Wären es aber keine Sachen, die das Amt betreffen, so bleibet es bey dem, was ad casus præcedentes verordnet worden. Wie denn auch

4) In Fällen, da die Amts-Unterthanen unter sich, wegen ihrer Trift, Hütung und Grentzen, Redintegration, Annehm- und Besetzung der Höfe, Ausreissung der gemeinen Anger und anderer ad statum œconomicum gehörigen Sachen streitig seynd, das Ambt in prima instantia zu cognosciren hat, und gehen alsdann die Appellationes von denen Amts-Bescheiden ebenmäßig an die Cammer, und ob zwar auch in andern Fällen, da obige Jura nicht in Streit kommen, sondern etwa zwischen Amts-Unterthanen in puncto der Erb-Aecker, mutui, hæreditatis und dergleichen Irrungen vorfiele, dem Ambte die erste Instantz zustehet; so muß doch der Grauatus in solchen casibus seine Appellation bey der Regierung introduciren, und daselbst fernere rechtliche Erkäntniß suchen, jedoch daß die Regierung alsdann summariter verfahren und keine schrifftliche Handlung verstatten soll.

5) Wann die von Adel und Städte, oder deren Unterthanen, wie auch andere Fremde mit denen Amts Unterthanen in Streit gerathen, bleibet zwar dem Amtmann, wann die Amts-Unterthanen rei seynd, die erste Instantz, die Appellationes aber von denen im Amte ertheilten Bescheiden und Sententzien müssen solchenfalls an die Regierung gehen, damit der Stände und anderer Querelen, ob wolte man sie von ihrem ordentlichen Foro abziehen, abgeholffen werde.

Num. 6) Handelt von Zoll-Sachen; in welchen die cognition theils der Cammer, theils der Regierung zustehet. S. Zoll-Sachen.

7) Wann die Dienste und andere Amts-Præstationes geweigert werden, oder ein und anderer Amts-Unterthan von seinem Gute einige Dienst-Freyheit prätendiret, solches gehöret einzig und allein zur cognition der Cammer.

8) In solchen Sachen aber, da ein benachbarter von Adel, Stadt oder deren Unterthanen, mit denen Aemtern wegen der Grenze, Huth, Trift oder anderer Gerechtigkeit halber in Rechts-Streit geriethen, kan die Cammer partes iudicis allein nicht vertreten, sondern es haben beyde Collegia, als die Regierung und Cammer, dergleichen Sachen coniunctim zu decidiren, und mögen die Grauati von solcher Sententz an unsere höchste Gerichte, wohin Appellationes gehen, sich wenden, daselbst in der Appellations-Instantz ihre grauamina weiter deduciren und rechtliche Entscheidung erwarten.

§. 9. Churfürst Augusti von Sachsen Bestallung, vermöge welcher Heinrich von Einsiedel zum Rath und Amtmann zu Coldiz, Leißnigk und Rochlitz bestellet wird vom 23. Sept. 1560. findet man in HORNS Sammlung zu einer historischen Hand-Bibliothec von Sachsen Vter Theil *n. IV. 7. p.* 527-531. Von Ordnung der Amtleute und anderer Gerichtshaber handlet die Fürstl. Magdeburgische Proceß-Ordnung vom 6. Jul. 1652. *Cap. IX.* K. Preußl. Verordnung, daß die Amtleute jährlich eine Specification dessen, was zu Vermehrung der Revenuen, und Aufnehmen der Unterthanen geschehen ist, einschicken sollen. de dato den 26. Aug. 1717. S. in des Hrn Geheimen Rath MYLII *Corp. Conſt. March. Tom. IV. 2.* Abth. *n. XVI. p.* 166. Man kan auch anbey den Titul: Beamte vergleichen.

Amts-Bücher.

§. 1. Erklärung. §. 2. Haupt-Inhalt derselben. §. 3. In Chur-Sachsen wird den Schöſſern verbothen, neue Amtsbücher vor sich aufzurichten. §. 4. Die Amts-Bücher haben völligen Glauben. §. 5. Wenn sie als verdächtig angegeben werden können.

§ 1.

Amts-Bücher werden die bey einem Amt sich findende öffentliche Schriften genennet, in welchen die Herrschaftlichen Gefälle, Lagen der Güther, Landwehre ꝛc. pflichtmäßig eingezeichnet und insonderheit die Besitzer und Eigenthums-Herren jedes Stückes Güther angemerket zu finden. (*)

(*) MEVIUS *Consil.* 3. *n.* 5.

§. 2. In des WERNERI *Observ. pract. p.* 15. lieſet man: Ungefährliche Verzeichnüß etlicher Titul, so zu einem Amtsbuch gebraucht werden mögen. Welche auch zur Instruction, wie die Verneuerung der Zinß- und Gült-Bücher soll vorgenommen werden, dienstlich. Wir begnügen uns die Ueberschriften der Titul anzumerken: 1) Ankunfft; 2) Eingehörige Dörffer; 3) Geistliche Jurisdiction; 4) Landgericht; 5) Glayd; 6) Güldten Zoll, Klein- und Weg-Zoll; 7) Forst, Wald und gemeine Höltzer; 8) Wildban, Vogelherd, und klein Weidwerks Gerechtigkeit; 9) Vogteyliche Obrigkeit; 10) Einzuggeldt; 11) Nachsteuer; 12) Volgen, Reysen; 13) Beth, und Steuer; 14) Türcken-Anlag, und gemeine Landschatzung; 15) Frohn und Dienst; 16) Atzung und Läger; 17) Verspruch, Schutzgeldt, Schutzkorn, Weiz und Habern; 18) Schenckstadt, Schenckrecht; 19) Bannwein, Kirchweyhwein; 20) Ungeldt; 21) Zehend; 22) Zins, Gült, Lehnschaft, Beschaubt, Handlohn; 23) Wein, Zins, bekandt Pfenning; See, Fischwasser, und gemeine Bäch; 24) Schäfereyen; 25) Leibeigenschaft; 26) Angießung, Besichtigung, Maß, Elen und Gewicht; 27) Mühlordnung im Ampt; 28) Scholler; 29) Sauschneider im Ampt; 30) Stadt, Dorf, Petbro, Mahl oder Helffgericht; 31) Bestellung gemeiner Dorffsampter, oder annemmung der Diener; 32) Dorfszemein, gemeine Höltzer; 33) Gemein Einkommens an Zinß, Gülten und anderm; 34) Gemeine Rieth und Wasen; 35) Gemeine See und Fischwasser; 36) Anhörung Gotteshauß- und gemeine Rechnung; 37) Gemeind-Häuser; 38) Marckung; 39) Trieb; 40) Erhaltung Weg und Stege.

§. 3. In der Resolution und Erledigung der Gebrechen, welche in dem A. 1609. zu Torgau gehaltenem Land-Tage von der Landschaft des Chur- und Fürstenthums Sachsen übergeben worden, wird, nach Anführung der Beschwerden: „Da die von Adel sich beklaget, daß hin und wieder in den Aemtern die Schöſſer vor sich neue Amts-Bücher, ihrer ungehört, aufzurichten, und hernacher dieselben sie entweder selbsten, oder deren Successores ihrer, derer von Adel, Lehen-Briefen vorzuziehen, auch dieselbe zu disputiren sich unterstehen sollen,„ verordnet: „daß hinführo, bey eines jeden neuen Schöſſers Inuestitur und Einweihung, den Amtsassen, weil sie ohne das darzu erfordert werden, die Amts-Bücher fürgeleget, alte und neue, da derer vorhanden, collationiret, und ob einer oder der ander etwas dabey zu erinnern, anheim gestellet werden, sonsten aber den Schöſſern vor sich selbsten, ohne Churfürstl. Vorbewust, neue Amts-Bücher aufzurichten gänzlich verboten seyn.„

§. 4. Die Amts-Bücher haben als öffentliche Schriften völligen Glauben vor sich. Ja nach der Nürnbergischen Reformation 1564. soll auch denen aus solchen von den Amtleuten verfertigten Auszügen völliger Glaube und Execution zugeeignet werden, die Worte lauten im VIIII. Titul VI. Gesetz von gemeiner Stadt Ampt-Leut Büchern folgendermassen: So yemand durch ains Raths verordnete Amptleut, von wegen gemeiner Stat außstentigen Ungelts, Losung, Steuer, Zoll, oder anders, für Gericht erfordert würde, so soll auf des beclagten vrnainen, ain Außzug von der Ampt-Leut Büchern oder Regisiern, mit iren Handen verzeichent, aufgelegt, Auch demselben, wo nit glaubwirdiger Schein der Bezalung dargethan, oder sonst rechtmeßige Ursachen fürgewendt werden, zu gantzer Beweisung völliger glaub gegeben und darauf wieder den beklagten mit Execution verholffen werden.

§. 5. Wiewohl nun also mehrentheils die Præsumtion dem Amtmann zu statten kommet: so finden sich doch auch Fälle, welche von dieser Regel auszunehmen seyn. Als 1) wenn ein Beamter nicht bereits geschehene sondern zukünftige Sachen oder debita futura angemerket hätte; wann er 2) die Regeln seines Amtes nicht dabey beobachtet, noch Proceß und gesetzmäßig gehandelt, sondern dessen Versehen offenbar am

Tage

Tage lieget; wann 3) das Buch selbsten keine sonderliche Wahrscheinlichkeit mit sich führet, nach Zeit und Ursachen auch Nahmen der Personen darinn wohl ausgedrucket, oder das Buch durchstrichen und sonst verdächtig ist. 4) Wann in calculo gefehlet worden, gestalten exceptionem erroris calculi weder res iudicata, noch transactio verhindern kan. 5) Wann nach geschehener Berechnung nicht generaliter quittiret worden. 6) Wann ausser dem errore, auch vis, metus, dolus &c. darzu gekommen. 7) Wann zwar über die beschehene Berechnung quittiret, aber das übrige nicht restituiret worden. 8) Wann Ausgab und Einnahme nur überhaupt, nicht aber specifice eingetragen und sich berechnet finden. 9) Wenn nicht alles also, wie es die Beschaffenheit des Amts oder der Verwaltung erfordert, verzeichnet ist u. d. (*)

(*) Man sehe anbey *Comment. in Codic. Iur. Statut. Tom. I. p. 860. 861.*

Amts-Gerichte.

§. 1. Erklärung. §. 2. verschiedene Beschaffenheit mit diesen. §. 3. Von den Vorpommerischen Amts-Gerichten. Iurisdiction des Amtmanns. §. 4 Dessen Gerichte. §. 5. Gesetze und Proceß. §. 6. Amts-Gericht der Universität zu Greifswald. §. 7. Von dem Königl. Dänischen Amt Segeberg. §. 8. Nähere Nachricht von solchem.

§. 1.

Amtsgerichte werden die in den Königl. Aemtern oder Fürstlichen Domainen, Tisch- und Tafel-Gütern bestellete Gerichte genennet, in welchen die in dem Gerichts-Zwang der Aemter vorfallende und gehörig angebrachte Streitigkeiten untersuchet und rechtlich entschieden werden, nach Maßgebung jedes Amts eigenen Verfassung.

§. 2. Diese Gerichte verwaltet der Amtmann, (Amtmann) und hat es mit selben nicht in allen Aemtern einerley Beschaffenheit. Von den Vorpommerischen Aemtern ertheilet Aug. BALTHASAR in der historischen Nachricht von denen Landes-Gerichten und derselben Ordnungen im Herzogthum Pommern, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils und selbigem *incorporirten* Fürstenthum Rügen I. Abth. *Period.* II. *Cap.* I. §. 6. einen gründlichen Bericht.

§. 3. Wir wollen nur ein und das andere aus solchem anmerken: Die Amt-Männer stehen ratione personæ & officii immediate unter der Königl. Regierung, und haben zur Vorschrift ihrer administration eine eigene *Instruction de* 1701. vermöge welcher selbige nomine Principis, qua primam instantiam, omnimodam Iurisdictionem in allen Sachen derer Amts-Gesessenen, welche nicht Friedbrüchig, peinlich, Ehr und Glümpff, adeliche und vornehme Personen, (es sey denn, daß diese als Conductores des Amts Iurisdiction zu agnosciren schuldig seyn) oder ganze Stücke Land-Güther betreffen, so davon durch die Hof-Gerichts-Ordnung eximiret seyn, zu exerciren haben. Es exerciret also der Königl. Amtmann, obgleich sonsten ex sola locat. conduct. keine Iurisdiction entstehet, über alle Amts-Conductores die Iurisdiction qua primam Instantiam, obgleich selbige von Adel seyn. In geringen Criminal-Sachen stehet gleichfalls dem Amtmann eine cognition zu. Vordem haben auch die Prediger unter den Aemtern, qua summariam cognitionem, vor dem Amtmann gestanden, von da sie sich weiter an das Consistorium gewendet. Vid. LandR. 1616. Wie weit ihnen heut zu Tage eine Inspect. in ecclesiasticis zustehe, erhellet aus dem §. 2. ihrer Instr. Wie in Entscheidung der Gränz-Streitigkeiten der Königl. Aemter mit andern Benachbarten zu procediren, vid. die Königl. Hof-Ger. Ordn. *P. II. Tit. I. §. 6.* In verpfändeten Königl. Dominial-Güthern stehet den Amtleuten keine Iurisdiction zu, sondern selbige ist den Pfand-Trägern verschrieben noch weniger kan er sich einer Iurisdiction über die Person der Pfand-Träger selbst anmassen, als diese Güther, ratione Iurisdictionis und der Amts-Onerum, gemeiniglich vom Amte separiret, und dem Corpori der Ritterschaft pflegen associiret zu seyn.

§. 4. Es ist der Königliche Amtmann nach seiner Instruction §. 5. & 31. gehalten, jährlich viermahl auf dem Amthause, so durchaus in des Amts District seyn muß, ordinaire Gerichts-Täge, in Beyseyn eines Amts-Notarii, der das Protocoll führet, zu halten. In den Sachen aber, welche eine geschwinde Entscheidung erfordern, muß er täglich Gericht halten, jedoch, daß er in schweren Vorfällen vorher mit dem Schloß-Hauptmann, als unter dessen speciellen Inspection er stehet, correspondire. In Heyde- und Holtzsachen, als wenn heimlicher weise in den Königl. Holzungen Schaden und Diebereyen geschehen, wird von dem Amtmann ein besonderes Holtz-Gerichte gehalten, worin der Ober-Jägermeister präsidiret; der sich in den vorkommenden Sachen einer Urthel mit dem Amtmann vereinbahret, wenn aber selbige

ſich nicht eines Schluſſes vereinigen können, daß vota paria ſeyn, ſo wird das protocollum cum votis zur Deciſion bey der Königl. Regierung eingeſandt, nach Vorſchrift der *renovirten* Heyde-Holtz-Maſt- und Jagd-Ordnung *de a. 1709. Tit. 19.* Von Wald und Holtz-Gerichten. §. 1. Es erſtrecket ſich aber dieſes Holtz-Gericht nicht weiter als über bloſe Amts-Unterthanen, und muß wider andere, die nicht auf des Amtes Grund und Boden betreten und feſt genommen worden, nach den gemeinen Rechten verfahren werden.

§. 5. Es hat ihm aber der Amtmann überhaupt zur norme ſeines iudicirens und Abſcheides die Königl. Tribunals-Hof-Gerichts- und andere Landes-Ordnungen, und wohlhergebrachte Gewohnheiten, wie auch die peinliche Hals Gerichts-Ordnung und gemeine Rechte dienen zu laſſen. In Unterſuchung der Sachen hat er ſich eines ſchleunigen Proceſſes zu bedienen, welcher unter Amts-Unterthanen nicht leicht in Schriften und unter Defenſion eines Advocaten, auſer in gar wichtigen und Criminal-Sachen, zu verſtatten. Doch ſtehet einem jeden Theil frey, einen oder mehr, nach Wichtigkeit der Sachen, zuzuordnen, welche nebſt den Beamten die Sache behören und um die Entſcheidung ſich bemühen. Die Appellation gehet von dieſen Amts-Gerichten an das Königl. Hof-Gericht, auſer in ſolchen Fällen, worin der Streit den Ackerbau, Policey und Oeconomie berühret, welche keinen Verzug leiden; darin dem Appellanten nur frey gelaſſen, entweder bey dem Schloß-Hauptmann ſich anzugeben, oder per modum ſimplicis querelæ die Sache an die Königliche Regierung gelangen zu laſſen. (*)

(*) Wie es an theils andern Orten in Teutſchland mit den Amts-Gerichten bewand ſey, zeiget der Verfaſſer des Dorff- und Land-Rechtes *Cap. XVI.*

§. 6. Es hat auch die Königl. Univerſität zu Greifswald ein eigenes Amts-Gericht. Denn als das Patrimonium jetztgenannter Univerſität, durch die Munificence und Chriſtlöbliche Vorſorge des letztern Fürſten des alten Pommerſchen Stammes, BOGISLAI XIV. im Jahr 1634. eine groſe acceſſion bekam durch die Ceſſion oder Donation des ganzen Amts Eldenow, mit allen darunter gelegenen Dörfern, (jedoch titulo valde oneroſo, indem es mit einer ſtarken Schuldenlaſt oneriret war,) ſo ward ſelbiger auch, wie die Worte des hierüber aufgerichteten und mit Conſens der löblichen Herren Stände confirmirten Fürſtl. *Donations-Inſtruments d. 4. d. 15. Febr.* lauten: „Mit den höchſten und niedrigſten Gerichte, an Hand und Hals-Iurisdiction über die Amts-Unterthanen, Auf- und Ablaſſung der Mulcten, als fructibus Iurisdictionis, und aller andern Zubehörungen, Herrlich- und Gerechtigkeiten &c. &c. wie ſolches vorige Anteceſſores, Herzogen zu Stettin Pommern, aufs quieteſt und freyeſt in Scheiden, Grenzen und Mahlen bis dato beſeſſen, genützet und gebrauchet haben;„ concediret. Doch auſer: „der Landes-Herrn Fürſtl. hoher Obrigkeit Cognition, in Fällen, da fremde unter ſolchen Cloſter criminaliter delinquiret, jedoch, daß der Delinquens in denen Fällen, da er daſelbſt apprehendiret, und ſo bald es dem Fürſtl. Gerichte notificiret, abgefordert werde, damit die Univerſität desfalls mit Atzungen und andern Unkoſten nicht beleget werden möge.

§. 7. Wegen des Königl. Däniſchen Amts Segeberg iſt ein eigenes Juſtiz-Reglement, von Königl. Majeſtät in Dännemark Chriſtian dem Sechſten, unterm 9. Dec. 1743. bekannt gemachet worden. Man findet ſolches in den CORPORE CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM 2. Theil. *num. 1.* Es iſt ausführlich abgefaſſet und beſtehet aus IV. Abtheilungen. Die erſte handelt von dem im Amte Segeberg neu einzuführenden Civil- und Criminal-Gerichte, und der dem Amtmann einſeitig competirenden *Cognition*, ſamt was dahin belangend. Die zweyte: von denen *actibus voluntariæ iurisdictionis*, und in die Juſtiz einſchlagenden *actibus extraiudicialibus*, in wie weit ſie dem Amtmann, Amtsverwalter oder Kirchſpiel-Vögten *vi officii* zukommen, und wie ſich dieſelbe dabey und ſonſten gegen einander zu verhalten. Die dritte von dem *Conſiſtorio* und denen Kirchen-Viſitationen; und die vierte: von den an die Gerichte und *officiales* zu erlegenden Gebühren.

§. 8. Wir wollen nur den Inhalt der erſten und zweyten Abtheilung kürzlich beybringen.

I. Von den Perſonen, die das neue Amt-Gericht ausmachen ſollen. Das mit Dingvögten und Holſten beſetzte Ding und Recht wird abgeſchaffet, und dagegen ein neues Amts-Gericht geordnet.

II. Der Amtsverwalter iſt zugleich Secretarius Iudicii.

III.

III. IV. Das Gericht wird zu Segeberg jährlich zweymal nach Ostern und Michaelis gehalten.

V. Dem Amt Gericht kommt nur die Entscheidung der in Amte vorfallenden Civil- und Criminal Processe zu.

VI. In Civil-Streit-Sachen hat der Amtmann einseitig zu erkennen, in allen Sachen, deren Hauptstuhl mehr nicht als 5 Rthlr. austrägt. 2.) in Verbal-Iniurien Sachen, falls nicht æstimatorie, oder ad recantationem geklaget wird; 3) in Sachen, so auf klare Hand und Siegel beruhen, oder sonst paratam executionem mit sich führen; 4) in possessoriis summarissimis; 5) in causis nuntiationis noui operis, doch bleibet den Partheyen frey in der Haupt-Sache an das Amt-Gericht zu recurriren; 6) in causis prouocationis ad agendum probandumue, vel ad replicandum; 7) in causis sequestrationum; 8) in causis arrestorum personaliam ac realium; 9) In causis examinis testium in perpetuam rei memoriam; 10) in den zwischen den Brodt-Herren und ihrem Gesinde vorfallenden Irrungen. 11) in Streitigkeiten, so die im Amte Segeberg errichtete General-Brand-Gilde und Brand-Assecurance-Casse anbetreffen. In allen übrigen Privat-Streitigkeiten hat der Amtmann ein vorgängiges Verhör.

VIII. Wie die Citationes an das Amt-Gericht auszufertigen.

IX. Von andern beym Amt-Gerichte vorkommenden Resoluendis und Expediendis.

X. Von dem *Modo procedendi* beym Amt-Gerichte. Der Proceß bey diesem neuen Amt-Gerichte soll nach Vorschrift der Land-Gerichts-Ordnung, Unserer unterm 14. Martii 1740. emanirten Advocaten-Ordnung, in specie, was die zu folge des 12. §. zu vermeydende Aufhaltung des Gerichts mit blosen dilatoriis und Protrahirung der Sachen von einer Iuridica zur andern anbetrift, und der in Unserm Amt Segeberg sonst statt habenden Rechte und Gebräuche durchgehends geführet werden, und denen litigirenden Partheyen frey stehen, ihre Nothdurft, wann sie dazu fähig, selbsten vorzubringen, oder eines Aduocati sich darunter zu bedienen, doch, daß keine Sache, sie sey appellabilis oder nicht, blos mündlich, ohne etwas niederzuschreiben, verhandelt, sondern beyderseitige schriftliche Recesse, nebst denen dabey angelegten Documentis, oder doch die Contenta der mündlichen Anträge, zu desto besserer künftigen Nachricht allemal ad protocollum genommen werden. Wann zum Behuf des von der einen oder andern Parthey zu führenden Beweises, Zeugen-Verhöre oder Local-Besichtigungen vorfallen, so sind die ordentliche Zeugen-Verhöre, welche ad articulos & interrogatoria geschehen, beständig von dem Amtmann und Amtsverwalter, die summarische Zeugen-Verhöre und Inspectiones Oculares aber von den gesamten Gerichts-Membris, je zweenen und zweenen Wechselsweise zu verrichten: und soll von selbigen der jüngere allemal die Feder führen, beyde aber das bey einem solchen Actu abzuhaltende Protocoll in fidem unterschreiben.

XI. Wohin davon zu appelliren, und wie die Amts-Gerichts-Erkänntnisse zu vollstrecken. Denen Partheyen, die durch einen bey dieser Unter-Instantz des Amts ergangenen Rechts-Spruch sich graviret befinden, ist auf dem Fall, wann das Obiectum litis über 20 Rthlr. Capital, die Zinsen und Kosten ungerechnet, austrägt, die Appellation an unser Glückstädtisches Ober-Amt-Gericht, und zwar ohne Erlegung einiger Appellations-Brüche oder Succumbenz-Gelder, so weit Rechtens, zu verstatten, und hat es in Ansehung der dabey statt findenden Fatalium und Solennium, welche letztere vor dem vollen Gerichte, oder da selbiges nicht mehr beysammen wäre, vor dem Amtmann und Amts-Verwalter, und falls auch der Amtmann nicht in Segeberg anwesend, vor dem Amts-Verwalter allein geleistet, und, daß und wann solches geschehen, in dem Gerichts-Protocoll notiret wird, bey der Land-Gerichts-Ordnung sein Bewenden. Die Vollstreckung der beym Amt-Gerichte abgesprochenen Urtheile hat unser p. t. Amtmann, dem das alleinige Executions-Recht in dem ganzen Amte zustehet, zu beschaffen, an welchen sich dahero die obsiegende Parthey zu wenden, und von ihm, nach Ablauf der legalen oder in sententia præfigirten Frist, ohne daß um ein besonderes Decretum remissionis ad executionem beym Gerichte anzusuchen nöthig sey, die würckliche Hülfe zu gewärtigen hat.

XII. Von den *Concurs*-Sachen, und wie darinn der Proceß zu führen.

XIII. Wie es in Anſehung der Bruch-Sachen zu halten.

XIV. Welchergeſtalt in Criminalibus zu procediren ſey.

XV. In wie weit die Kirchſpiel-Vögte auſſer den Amts-Gerichts-Seſſionen bey den Rechts-Sachen der Amts-Eingeſeſſenen concurriren.

Die andere Abtheilung.

XVI. Die Actus voluntariæ iurisdictionis kommen dem Amtmann zu, in ſpecie die Aufnehmung der Teſtamente.

XVII. Ingleichen die Conſtitutiones Tutorum & Curatorum.

XVIII. Die Abnehmung der Vormundſchaftlichen Rechnungen hat hingegen der Amts-Verwalter.

XIX. Von Erlaſſung der Vormünder ſamt was dem anhängig.

XX. Die Inventir und Theilungen hat in gewiſſen Fällen der Amts-Verwalter, und in andern der Orts Kirchſpiel-Voigt, die Verſiegelung aber dieſer allezeit.

XXI. Von andern unter den Amts-Eingeſeſſenen vorfallenden Contracten.

XXII. Welche Handlungen und Negotia bey der Amts-Stube zu protocolliren ſind.

XXIII. Von Subſidialibus auswärtiger Obrigkeiten, auch Interceſſionalibus und Promotorialibus an fremde Obrigkeiten.

XXIV. Auch ertheilet der Amtmann allein die etwa nöthige obrigkeitliche Mandata.

XXV. Von den Obrigkeitlich zu ertheilenden Beſtellungen, Conceſſionen, Teſtimonialibus u. ſ. w.

XXVI. In wie weit die übrigen Beamten dem Amtmann ſubordiniret ſeyn ſollen.

XXVII. Von dem Foro derſelben qua Juſtitz-Bedienten. Das Forum bleibet auch wie vor die Glückſtädtiſche Regierungs-Cantzley nicht nur in perſonalibus, ſondern auch in allen ihre Amts-Führung, in ſo ferne ſie Juſtitz-Bediente ſind, betreffenden Sachen.

XXVIII. Daß künftig der Amtmann und Amts-Verwalter beyde zu Segeberg wohnen ſollen, und wie es beym wiedrigen reſpectu ihrer gemeinſchaftlichen Amts-Verrichtungen zu halten.

Amts-Richter.

Amts-Richter ſunt perſonæ in oppidis & ſuburbiis iurisdictione propria deſtitutis, atque præfecturæ cuidam immediate ſubiectis, ideo conſtitutæ, vt ea, quæ alias a ſcultetis paganis inter ruſticos peragenda & curanda ſunt, in oppidis ac ſuburbiis, quoad iis opus eſt, curent, atque expediant. *Chr.* SPECHT *de ſcultetis & ſcabinis* §. VI. Die Amts-Richter haben zur Beyhülfe ihrer Verrichtungen Amts-Schöppen, welche auch in deren Abweſen ihre Stelle vertreten.

Amtsaſſen.

§. 1. Erklärung. §. 2. In welchen Fällen die Amtsaſſen zuerſt vor dem Hofgericht ſtehen. §. 3. Wie und wo die K. Preuſſiſchen Landes-Unterthanen ihre Nothdurft einzubringen haben.

§. 1.

Amtsaſſen werden genennet die Edelleute, Bürger und Bauern, (*) ſo auf Amtſchrift ſitzen, mithin zuerſt vor dem Amtmann und den Unter-Gerichten, in deſſen Amt oder Gericht ſie geſeſſen, oder vor demjenigen, dem ſie unterworfen, citirt werden und in prima inſtantia daſelbſt ſtehen müſſen. Churfürſtl. Ober-Hof-Gerichts-Ordnung zu Leipzig *de A.* 1549. Tit. Wer vor das Ober-Hof-Gericht mag geladen werden.

(*) Man ſehe anbey den Titul: Bauer-Güter §. 22.

§. 2. Der Amtſaſſen erſte Inſtanz iſt demnach der Amtmann. (§. 1.) Doch ſind einige Fälle ausgenommen, da ſie vor dem Hof-Gerichte ſtehen. Als wenn ihnen der Amtmann des Rechts weigerte, oder die Klage unziemlich verzöge; ob cauſæ continentiam mögen ſie auch gleich bey dem Hofgericht belanget werden; und dann bey der Wiederklage: wobey wir nur die Worte *Ord. Proc. iud.* Tit. vom Vorſtand 5. beybringen wollen: „Nachdem auch der Kläger einen Vorſtand der Expens und Wiederklage halben zu beſtellen pflichtig, und aber in vielermeldter Conſtitution verordnet, daß allein die, welche in unſern Landen nicht geſeſſen, und vor Uns klagen würden, hierzu verbunden, die andern aber, ſo unter Uns begütert, damit verſchonet werden ſollen, ſo ſoll es auch hinführo ohne Unterſcheid der Schrift- und Amtſaſſen dabey verbleiben. (*)

(*) Ein mehreres ſiehe in dem REPERTORIO IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS I. ROM. GERM. Tit. Amtſaſſen; Landſaß §. 2. und die dort angeführten Schriften.

§. 3. Königl. Preuß. Patent, wie und wo die Amts-Unterthanen ihre Nothdurft und Klagen einzubringen haben, vom 22. April 1704. Demnach man vielfältig wahrgenommen

Wien, am 1. Juli 1848

Wien, am 1. Juli 1848

Wien, am 1. Juli 1848

ſtehendes Tauwerck ein. Das erſte begreift alle die Seile die gezogen werden, das andere aber die feſtſtehenden, wohin die Haupt-Taue oder Wände gehören.

Anaſtaſiana lex.

§. 1. Erklärung. §. 2. Conſtitutio Anaſtaſiana. §. 3. Iſt an vielen Orten nicht in Gebrauch. §. 4. Wird in Codice Fridericiano namentlich aufgehoben. §. 5. Kayſer Ferdinand III. beſtätiget ſolche nachdrücklich in Schleſien. §. 6. Und Kayſer Leopold in Böhmen.

§. 1.

Anaſtaſiana lex iſt eine vom Kayſer Anaſtaſio Decoro bekannt gemachte Conſtitution, vermöge deren niemand eines andern Schuld an ſich erhandeln oder verkaufen ſolle; und wann ſolches ja geſchehen ſeyn möchte, von dem Schuldner nicht mehr gefordert werden könne, als der Käufer davor gegeben.

§. 2. Es findet ſich dieſe Verordnung *L. 22. Cod. Mandati vel contra* und lautet alſo: Per diuerſas interpellationes ad nos factas, comperimus quosdam alienis rebus fortunisque inhiantes, ceſſiones aliis competentium actionum in ſemet exponi properare: hocque modo diuerſis perſonas litigatorum vexationibus afficere: cum certum ſit pro indubitatis obligationibus eos magis, quibus antea ſuppetebant [iura] ſua vindicare, quam ad alios ea transferre velle. Per hanc itaque legem jubemus in poſterum huiusmodi conamen inhiberi, nec enim dubium eſt redemptores litium alienarum videri eos eſſe, qui tales ceſſiones in ſe confici cupiunt; ita tamen, vt ſi quis datis pecuniis huiusmodi ſubierit ceſſionem, vsque ad ipſam tantummodo ſolutarum pecuniarum quantitatem & vſurarum eius actiones exercere permittatur: licet inſtrumento ceſſionis, venditionis nomen inſertum ſit: exceptis ſcilicet ceſſionibus, quas inter cohæredes pro actionibus hæreditariis fieri contingit: & his quascumque vel creditor, vel is qui res aliquas poſſidet, pro debito, ſeu rerum apud ſe conſtitutarum munimine ac tuitione accepit; nec non his, quas inter legatarios ſeu fideicommiſſarios, quibus debita vel actiones ſeu res aliæ relictæ ſunt, pro his fieri neceſſe ſit. Nulla etenim tali ratione intercedente, redemptor (ſicuti ſuperius declaratum eſt) magis exiſtit, qui alienas pecunias præſtitis ſubiit actiones. Si autem per donationem ceſſio facta eſt, ſciant omnes huiusmodi legi locum non eſſe, ſed antiqua iura eſſe ſeruanda: vt ceſſiones tam pro exceptis & ſpecialiter enumeratis, quam aliis cauſis factæ ſeu faciendæ ſecundum actionum, quæcumque ceſſæ ſunt vel fuerint, tenorem, ſine quadam imminutione obtineant.

§. 3. Wiewohl nun dieſe Conſtitution in vorigen Zeiten ihren Nutzen finden mochte: ſo haben ſich doch gegenwärtig die Umſtände dergeſtalt geändert, daß die Erkauffung und Ceßionen fremder Schulden und Klagen an verſchiedenen Orten nicht ungewöhnlich ſeyn. Denn ob zwar viele Doct. in der Meynung ſtehen, daß lex Anaſtaſiana annoch heut zu Tage beobachtet werden müſſe: ſo lehret uns doch die Praxis an vielen Orten gleich das Gegentheil. (*)

(*) Man ſehe mit mehrern COCCEII *I. controv. qu. 10.* TITII *Obſerv. Lauter. tit. de Obl. & Act. obſerv. 1147.* GIPHANIVM *ad L. 22. Cod. mandat.* in pr. insbeſondere THOMASII *diſſ. de æquitate cerebrina & exiguo vſu practico legis anaſtaſianæ.* Halle 1717.

§. 4. PROTECT des CODICIS FRIDERICIANI MARCHICI *Part. III. Tit. VI.* §. 19. Wann jemand als ein Ceſſionarius wegen einer Sache, ſo ihm von einem andern abgetreten, belanget wird, ſo ſoll er in dem libello ſeine Ceſſion genugſam beſcheinigen. Im übrigen wollen wir die Diſpoſition des *Legis Anaſtaſianæ*, welche zu vielen unnöthigen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben, hiedurch gänzlich aufgehoben haben.

§. 5. An andern Orten hingegen wird dieſer lex Anaſtaſiana annoch in acht genommen. Hiervon zeiget nachſtehende Kayſerl. *Declaratoria ſuper conſtitutionem Anaſtaſianam* im Herzogthum Schleſien, vom 2. Jun. 1649. Wir Ferdinand der dritte ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern gehorſamen Fürſten, Inwohnern und Unterthanen in Unſerm Herzogthum Ober- und Nieder-Schleſien, und lieben Getreuen Geiſt- und Weltlichen, wes Conditions, Stands, Würdens oder Weſens die ſeyn, denen dieſes Unſer Patent fürkommt, ſolches leſen, hören, oder deſſelben ſonſt Wiſſenſchaft erlangen, oder erinnert werden, hiermit Unſere Kayſerliche und Königliche Gnaden und alles Guts, und iſt denenſelben ohne dieſem genugſam bekannt, was Geſtalt von weyland Kayſern Anaſtaſio, auch folgends von weyland Juſtiniano zu Rechte heilſamlich verſehen, und ausgeſetzet, daß, weder diejenigen Perſonen, ſo anderer Leute Schulden und Actiones Kaufweiſe an ſich ziehen, ein mehrers nicht als ſie ſelbſten dem Creditoren in der Warheit dafür gegeben, zu fordern berechtiget, noch auch die Creditores für ſolche durch derley Ceſſiones erhandelte nomina denen Ceſſionariis und emptoribus actionum ein höhers zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Ob Wir Uns nun wohl gnädigſt verſehen, es würden ſolche heilſame Conſtitutiones und Satzungen

gen aller Orten gebührendermaſſen bedachtet, auch denen von jedermänniglichen gehorſamſt ſeyn nachgelebet worden; ſo iſt uns dennoch ein mehrmalen glaubwürdiger Bericht fürkommen, ſamb dieſelbe bey den meiſten Theil, die Zeit über wenig oder gar nichts verfangen wollen, nachdem ein jeder allerhand Unterſchleiff und Prætext erdacht, wordurch er ſeinen unbillichen wucherlichen Geſuch, und ganz verbottenen Geld-Geitz ſcheinbar zu bemänteln, und dergleichen Pragmaticas Sanctiones hindan die Seiten zu ſetzen, keine Scheu getragen.

Inſonderheit müſſen Wir empfindlich vernehmen, daß in Unſerm Herzogthum Schleſſen auch dergleichen eigennützige Leute gefunden werden, welche ſetztgedachter heilſamen Verordnung ganz zuwider, und hindan geſetzt aller chriſtlichen Liebe, ihres nothleidenden Nechſten Credita und ausſtehende Schulden, oft um ein gar ſchlechtes an ſich erkauffen, hernächer aber ein weit mehreres, als ſie in der Warheit dafür gegeben, von dem Debitoren erzwingen wollen, deren auch etlich wohl per ſimulatos Contractus empti & venditi, donationis & alios quæſitos titulos mit einzuſchieben, und in fraudem zuvor erwehnter Anaſtaſianiſchen und Juſtinianiſchen Conſtitutionen, ihren Cedenten allerhand verfängliche Renunciationes aufzubürden ſich unterſtehen dürffen, wodurch dann viel bedrängte Creditores, welche es nicht ändern könten, da ſie anders bey jetzigen hochbekümmerten Geldmangelnden Läufften ſich und die Ihrigen nothdürfftig erhalten, und dancbenſt die unumgängliche Onera publica & privata beſtreiten wollen, vollends um das noch ſo wenige, was ihnen an ausſtändigen Schulden übrig verblieben, gebracht, und in höchſte Armut geſetzet werden.

Dahero Wir um ſo vielmehr bewogen werden, aus vollkommener Kayſer- und Königlicher Macht und Gewalt, berührte Anaſtaſianam, und nachfolgende Juſtinianeam Conſtitutionem in L. fin. Cod. Mandati vel contra hierdurch zu erfriſchen, und wider ſolche erfundene und noch künftige Beſchönungen, Unterſchleiff und Machinationes, dieſelben mögen alsdann Namen haben, wie ſie immer wollen, auch noch ferner allergnädigſt zu extendiren. Ordnen ſolchemnach, ſetzen und befehlen, hiemit Kräfft dieſes gnädigſt und gemeſſen, daß dergleichen Ceſſionarii, Emptores und Contrahenten, ein mehrers von ihren Debitoren nicht fordern, und erzwingen, als was ſie denen *Creditoribus* und Cedenten, von welchen ſie ſolche Schuld erhandelt, und an ſich gebracht, *revera* dafür gegeben, auch kein Richter und Obrigkeit ihnen ein mehrers zuerkennen, ſondern mit allem Eyfer und Fleiſſe darauf Achtung geben ſollen, daß wider ſolche Unſere jetzt erneuerte und vorige ausgeſetzte Conſtitutionen, in wenigſten nicht gehandelt werde, wodurch Wir aber die gewöhnlichen Intereſſen Jährlichen ſechs per centum, nebſt den Gerichtlichen und andern paßirlichen Unkoſten gar nicht aufgehoben, ſondern vielmehr paßiret haben wollen.

Daſern aber inner gedachten Unſern Herzogthum Ober- und Nieder-Schleſien, ein oder die andere Perſon ſollte ergriffen werden, ſo dieſe Unſere jetzt erneuerte und erweiterte, auch vorige Anaſtaſianiſche und folgende Juſtinianſche Conſtitutionen, heilſame Satzungen und ernſtliches Verbott durch obbemeldte Machinationes, ſie möchten auch verblühmet und beſcheiniget werden wie ſie immer wolten, zu übertreten, und im geringſten darwider zu handeln ſich erkühnen dörffte; So ſetzen, ordnen und wollen Wir, Kraffe dieſes, daß wider denſelben oder dieſelbe, ohne einziges Anſehen der Perſon, Standes oder Condition, mit der unnachläßlich hernach geſetzter Straffe verfahren werden möge; dergeſtalt daß ein ſolcher, ſo zwar zum erſten mal wieder oft und viel angezogene Conſtitutionen, heilſame Satzungen und ernſtliches Verbott ſich vergreiffen wird, und bey den Debitoren deſſen Bürgen oder beyderſeits Erben ein mehrers als er ſeinem Cedenten in Warheit bezahlet, in- oder auſſer Gerichte angeben und erzwingen wollte, alles dasjenige, was er für ſolche freye an ſich erhandelte Schuld dem Cedenten gegeben, und bezahlet, ganz und gar verluſtig, und alſo nichts von der ehverſtandenen maſſen erhandelt und an ſich gebrachten Schuld fähig, ſondern hingegen daſſelbe, wofür die Schuld von dem Cedenten Kaufweiſe wäre hinterlaſſen worden, Unſerem Königlichen Fiſco ipſo facto verfallen, und hiemit die Schuld gänzlichen caſſiret ſeyn ſolle. Im Fall auch ein oder der andere ſich an ſolche Straffe wenig oder gar nicht kehren, ſondern dergleichen unchriſtlichen und wiederrechtlichen Geſuch noch weiter und alſo reiterata vice nachzuhängen, ſich gelüſten laſſen wolte, der oder dieſelben ſollen nicht allein des abermahlens erhandelten *Credit*, oder was ſie darfur bezahlet, jetzt angeführter maſſen verluſtig, ſondern auch zugleich *in ævum* und ihrer Ehren entſetzet ſeyn, und obſchon das am verwichenen St. Michelis Anno 1647. zu Ende gelauffene General-Moratorium,

ſo

ſo wiederum auf drey Jahr lang in Unſerm Herzogthum Schleſien auf gewiſſe Maß und Weiſe prorogiret iſt worden, deme Wir auch die von Uns recapitulirte und erneuerte Conſtitutionem Anaſtaſianam et ſequentem Iuſtinianeam gnädigſt beyſetzen laſſen, auf zukünftigen St. Michaelis Anno 1650 erſpiriret, und ſeine Endſchaft erreichet; ſo wollen Wir doch gnädigſt, ſetzen und ordnen auch hiemit aus vollkommener Kayſerlichen Macht und Gewalt, daß dieſe unſere *Pragmatica Sanctio* nicht zugleich mit demſelben aufhören, ſondern zu allen künftigen Zeiten in ihrem Vigor verbleiben, auch bey Vermeidung der gemeſſenen ausgeſetzten Poen jederzeit ſteif, feſt und unverbrüchlich gehalten, und alſo im geringſten nicht darwider gehandelt werden ſolle.

Wir wollen auch dasjenige, was Wir in gedachten Unſern gnädigſten ertheilten Moratorio den Richtern und Obrigkeiten mit gegeben, hiemit wiſſentlich wiederholet, und denſelben gnädigſt und gemeſſen anbefohlen haben, daß ſie jetzo und ins künftige zu ewigen Zeiten, bey allen und jeden vorfallenden ſolchen Fällen und vortheilhaftigen Contracten, ſie beyderſeits Contrahenden einen jedwedern abſonderlich genau und fleiſig über ſolche Contracten und deren Umſtänden, auch da es von nöthen, und ſich einige erhebliche Præſumptiones, welche Wir dem arbitrio iudicis committiren, zeigeten, gar mit Belegung des cörperlichen Eydes, von deme niemand befreyet ſeyn ſolle, examiniren, und alſo auf den wahren Befund ſententionando dieſer Unſer Pragmatiſchen Sanction nach, ohne Anſehung der Perſon, wes Standes, Condition und Würden die wäre, procediren.

Und gebieten hierauf allen und jeden nachgeſetzten Obrigkeiten in Unſerem Herzogthum Ober- und Nieder Schleſien hiemit gnädigſt und gemeſſen, auch ernſt- und ernſtlichen, daß ſie über dieſen jetzt gemeldten allen ſteif, feſt und unverbrüchlich halten, deme jederzeit eifrigſt nachleben, nichts anders, es geſchehe auch unter welchen Prätext es immer wolle, darwider einführen laſſen, ſo lieb einem jeden iſt, unſere Ungnad und Straff zu vermeiden, das meinen Wir ernſtlich, und hieran wird vollbracht unſer gnädigſten Will und Meinung. Geben in Unſerer Stadt Wien den 2. Junii Anno 1649.

(*) *Iob. Iac. de* WEINGARTEN *Codex Ferdinando-Leopoldino-Iosephino-Carolinus num. 137. p. 264.*

§. 6. Dieſe Conſtitutionem Anaſtaſianam haben Kayſer Ferdinand der dritte auch in dem Königreich Böheim eingeführet wiſſen wollen und darüber von der Appellations-Cammer zu Prag ein räthlich Gutachten abgefordert: ſo auch 1650. den 13. Sept. iſt erſtattet worden. Ingleichen haben Kayſer Leopold Anno 1679. den 25. Martii ein gleichmäßiges Gutachten abgefordert: ſo auch ſehr weitläuftig erfolget iſt. Es erſchiene hierauf unterm 31. Jul. ein Kayſerlich Reſcript, daß auch in Böheim, *in ceſſionibus Lex Anaſtaſiana* in alle Wege zu obſerviren, folgender maſſen:

Leopold.

Hoch und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Geſtrenge, liebe Getreue. Uns iſt gehorſamſt referirt worden, was ihr in Puncto der, von dem Wentzel Wilhelm Zetenßky der Cæciliæ Thereſiæ von IESV, Priorin der Diſcalcianten Carmeliterin, auf Unſerer Königl. Kleinern Stadt Prag und ihren gantzen Convent beſchehenen- biß dato aber nicht approbirten Ceſſion der ſechzehn tauſend dreyhundert zwey und neunzig Gulden, zu Handen Unſerer Kayſerlichen Hof-Cammer, den acht und zwanzigſten Junii, diß Jahrs berichtet habt.

Wie nun aber Wir gewiſſer Urſachen halber in dieſe Uebergab nicht verwilligen können.

Als ergehet hiemit Unſer gnädigſter Befehl an euch, daß ihr ſolchemnach die Intereſſirte vorbeſcheiden, *pro futuro* aber dergleichen Ceſſionen ohne erhebliche Urſachen nicht geſtatten, da aber ja einige bereit vorgangen, und acceptiret werden wären, ſo wollen wir gnädigſt, daß bey Abledigung derſelben darum ein mehrers nicht, als was von denen Ceſſionariis ſelbſten davor gegeben worden, bezahlet, und alſo die Lex ad Anaſtaſio in allweg dißfalls obſervirt werden ſolle, wie ihr deme ſchon und hieran Unſern gnädigſten Willen und Meynung zu vollziehen wiſſen werdet. Geben in unſerer Stadt Wien den 31. Julii Anno 1679 ꝛc.

(*) WEINGARTEN *l. c. n. 332. p. 443.*

Andalangus.

§. 1. Erklärung. §. 2. du Freſne Meinung. §. 3. Per andelangum geſchehen die Schenkungen. §. 4 Die Contracte wurden alſo geſchloſſen. Formul hiervon.

§. 1.

Antalangus oder *Andelangum* wurde vor Zeiten genennet das durch Hinlangung der Hand, oder durch Handſchlag dem andern gethane feyerliche

liche Geloben, etwas zu leiſten und zu halten. (*)

(*) WENDEL. *in Gloſſar. Sal.* HEINECC. *Elem. I. Germ. Lib. I. Tit. IX. §. CLXXXIII. not.** Pol. LEYSER *de adoptione per andelangum §. V.*

§. 2. Durch obſtehende Erklärung ſehen wir die Bedeutung eines Wortes beſtimmet, in welches ſich der gelehrte du FRESNE nicht zu finden gewuſt hat. Er bringet in ſeinem *Gloſſario* verſchiedene Meynungen davon bey, ohne zu beſtimmen, welcher man ſicher beytreten ſolle. Er ſchreibet: Incertum hactenus manet quid proprie ſit *Andelanga* vel *Andelago*, in hiſce formulis? Nam quod *Malbrancus crematram* interpretatur, non video plane, vnde id hauſerit? Soliti ſunt, inquit, antiquitus in Symbolum iuris proprii tradere in manus poſſeſſori triticeam ſpicam, ſi quid arabile donaretur: vel andelaginem, i. e. crematram, ſi domus vel habitaculum. Quod vero *crematram* vocat, reſpexit forte ad andelam, ſeu ſuſtentaculum focarium, quod vulgo *Landier* dicimus: quod tamen aliud eſt a crematra. Vtcunque ſit, hæc annotatio Malbranci admodum incerta eſt. Spelmannus, vt ſolet ad linguam Saxonicam recurrit, aitque andlang longitudinem ſignificare: quod & firmat Somnerus in Gloſſ. Saxonico. Eſto: ſed nihil hæc notio ad rem facit: niſi andlang idem valeat quod *fuſtis*, ſeu baculus longior: nam *per fuſtem* inueſtituras olim fieri ſolitas docemus. Quod ſi hæc ſententia vera eſt, inde forte hillis noſtris, ſeu *Andouilles*, inditum nomen, quod longioris baculi ſpeciem referant, exiſtimare fas erit. Wendelinus *Andelangum* idem ſonare ait, quod traditio in manus, mancipatio, ex in handen langhen, tradere in manus: at in formulis hæc vox quidpiam corporale ſonat.

§. 3. In den mittlern Zeiten pflegten die Schenkungen und andere feyerliche Verſprechungen durch den Handſchlag zu geſchehen, ſo wie die ſymboliſche Uebergabe geſchahe. (*Affatomia*) Dahero geſtehet der Bräutigam in Form. LINDENBR. *Cap. 82.* daß er die Schenkung per epiſtolam compoſitionis, ſiue per feſtucam & ANDALANGVM vergewiſſert habe.

§. 4. Die Contracte, und insbeſondere die *adoptiones* wurden per feſtucam & per andelangum beſtätiget. Wir wollen davon nachſtehende Formul des LINDENBROGII *in Capitul. Baluzii Tom. II. p. 526. 527.* beybringen: *Traditio reſpectualis, ſiue epiſtola qualiter extraneus in locum filiorum adoptetur.* Domino fratri illi, ego in Dei nomine ille. Dum igitur & peccatis meis facientibus procreationem filiorum minime habere videor, & me paupertas vel infirmitas corporis aſſidue opprimere videtur, ideo complacuit mihi atque conuenit in locum filiorum vel filiarum te adoptare deberem. quod ita & per hanc epiſtolam viſus ſum feciſſe. Dono igitur tibi omnes res proprietatis meæ, quascunque de parte paterna ſeu de materna adquiſiuiſſe videor, id eſt, in pago illo, in loco nuncupato illo, hoc eſt, manſos tantos cum ædificiis ſuprapoſitis, curtiferis, cum vvadris, ſiluis, terris arabilibus, campis, pratis, paſcuis, adiacentiis, ſeu & mancipiis ibidem commanentibus, cum omni ſuppellectili domus mea, quicquid ibidem præſenti tempore poſſidere videor, in tuam transfirmo dominationem. Similiter & in alio loco qui dicitur ill. in ipſo iam dicto pago, id eſt, manſos tantos, cum ædificiis ſuprapoſitis, curtiferis, ſiluis, campis, pratis, paſcuis, communiis, & mancipiis ibidem commanentibus vel adſpicientibus, id eſt, quantumcunque in ipſo loco in mea videtur eſſe poſſeſſio vel dominatio, totum & ad integrum per hanc chartulam ceſſionis ſiue *per feſtucam* atque per ANDELANGVM de meo iure in ius & dominationem tuam perpetualiter transfirmo.

Andingungen.

Dieſes Wort kommet in Carl V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung 1523. *art. C.* vor, da die überflüßige Frag und Andingung aufgehoben worden. Herr HALTAVS *in ſpec. Gloſſarii fori Germanici* glaubet, es würden darunter: inanes quæſtiones partium, & inanes ſententiæ ſcabinorum, de leuiſſimis quibusque rebus, in iure agendis vſitatæ verſtanden. (*)

(*) Hr. Juſtiz-Rath STRVV hingegen verſtehet darunter allerhand bedingte Verſprechungen, wenn der Delinquent geſtehen würde.

Anerbrecht.

Anerbrecht wird ein gewiſſes in Lüneburgiſchen und der Orten gebräuchliches Herkommen genennet, vermöge deſſen das jüngſte Kind, es ſey nun gleich Sohn oder Tochter, das Haus oder das Gehöffte, wie es genennet wird, bekommet. Der Vater kan dieſen Landſittlichen Gebrauch durch eine Diſpoſition weder ändern noch aufheben. Ernſt. Io. Fr. MANTZEL *Select. Iurid. Roſtoch. Spec. II. qu. 7. Spec. IV. qu. 6.*

Anfall.

§. 1. Würckung der Clauſel auf einen ledigen Anfall. Anmerkliche Formel. §. 2. Erläuterung. §. 3. Reichs-Hofraths-Concluſum.

§. 1.

Die Clauſul: auf einen ledigen Anfall, (*) welche gemeiniglich den Erbverzichten der Töchter pfleget angefüget zu werden, hat dieſe Würkung, daß, wenn die Brüder, in deren Faveur die Schweſtern die Erbſchaft renunciret, vor ihren Vater oder Mutter verſterben ſolten, ſie die Töchter an ihrem habenden Erb-Recht nichts vergeben haben, ſondern ab inteſtato, als nechſte Erben wollen zugelaſſen ſeyn. (**)

(*) Eine anmerkliche Formul dieſer Clauſel, aus den Acten in Sachen Freyherrn von Spreingk contra Freyherrn von Weichs bemerket der Hr. von LUDOLF *P. III. obſerv. forenſ. obſ. CCXLVII. p. 31.* folgender maſſen: „Jedoch habe ich mir in dieſer Verzicht ausdrücklich, und zwar reſeruato iure Dominii, vorbehalten, wann erſtlich über kurz oder lang, ſich kein lediger Anfall begeben ſollte, das iſt, wenn mein Freundlich Geliebter Herr Bruder ohne männliche Eheliche Manns-Erben, wie auch deſſen mit GOttes Seegen künftig verhoffende Eheliche Manns-Erben abgehen, und alſo der Eheliche Manns-Stamm (welches GOtt gnädiglich verhüten wolle) ganz ab- und ausgeſtorben ſeyn ſolte, daß, ſo viel mein vätterliches Erbtheil anbelangt, ich vor mich, und meine Erben, auch Erbens-Erben, den freyen Zugang zu dem vätterlichen Vermögen, beweglich und unbeweglich haben, und weder mir, noch ihnen dieſe Verzicht durchaus nicht im Weg ſtehen, ſondern auf ſolchen Fall, was ich anjetzo meinem Herrn Brudern und deſſen Ehelichen Männlichen Poſteritæt zu guten, und zu beſſerer Conſervir- und Erhaltung dieſer Familie, wie nicht weniger beſtändiger Handhabung derſelben Herrſchaft und Güther aus Handen gelaſſen, mir und ihnen von Rechtswegen wieder zukommen, und ohne männiglichs Hinderung gebühren, ich, und meine Erben auch ſolche mit und ohne Recht wieder ſuchen und erfordern mögen, zu welchem Ende ich mir, und meinen Erben das Erbſchafftliche Dominium und zuſtändiges Recht auf das zierlichſt, und beſtändigſt, als es ſeyn kan, expreſſe bevor behalte, dergeſtalt, daß ich mich beſagten Dominii und Erbſchafts-Rechts, ſo ich wegen des allbereit mir angefallenen vätterlichen, denen gemeinen Rechten nach dermalen ſchon habhaft worden bin, oder da es ohne dieſe Verzicht wäre, noch habhaft werden könte, nur allein wiederruflich begebe, keinesweges aber auf ewig, oder länger, als bis auf Abſterben meines Herrn Bruders, und deſſen Ehelichen Männlichen Deſcendenten, von deren Ableibung mir, und meinen Erben bey allen vätterlichen Erb-Güthern das vorbehaltene Succeſſions-Recht dergeſtalten offen ſtehen und bleiben ſolle, als wann keine Verzicht vorgangen. „

(**) BESOLDVS *Vol. IV. Conſil. 171.* STRVV Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten. *p. 18. 19.*

§. 2. Es iſt aber die Würkung dieſer Clauſel aus den römiſchen Geſetzen herzuführen. Denn nach der Teutſchen Weiſe erberen die Söhne allein, die Töchter hingegen wurden abgefunden, (Abfindung §. 13.) Hierbey hatte es denn ſein Bewenden, und ſo wenig die Söhne auf die Güter, womit ihre Schweſtern abgefunden, eine Anwartung oder Hofnung auf einen ledigen Anfall haben konnten, ſo wenig wurde auch den Töchtern dergleichen auf das Erbe ihrer Brüder zugeſtanden. Nur nach eingeführtem fremden Recht hat ſich dieſer alte bey den teutſchen Völkern auch in benachbarten Reichen übliche Gebrauch geändert. Dahero auch LVDEWIG (*) nicht ohne Grund behaupten können: daß der bedungene ledige Anfall der ſogenannten regredienz-Erben oder Rückgangs-Erben für ein römiſches Ungeheuer zu halten; oder allenfalls nicht anders zu verſtehen ſey; als wenn nemlich die Erben die anererbte Güter nicht bey ihrem Leben veräuſſert, oder darüber ein Teſtament gemachet. Folglich denen Erben, ſie ſeyn männlich oder weiblich, wenn nehmlich keine Söhne verhanden, das ius alienandi oder teſtandi von ihrem Erbe allemahl freyſtehe und der bedungene ledige Anfall nicht anders zu verſtehen ſey, als auf den Fall, wenn der Eigenthümer ſein Erbe ab inteſtato verläſſet.

(*) von LVDEWIG gelehrte Anzeigen *Tom. I. p. 828. 829.*

§. 3. Wann indeſſen nach Abſterben des Beſitzers eines Guts ſolches als ein lediger Anfall jemand anders zukommen ſollte, des Verſtorbenen Erben oder ein dritter aber das Gut in Beſitz nimmt, ſo wird, wann die Sache ſonſt ihre Richtigkeit hat, ein *Mandatum immiſſoriale S. C.* erkannt. Z. E. dienet folgendes Reichs-Hofraths-*Concluſum:*

Iouis 23. Nou. 1724.

Von Adelsheim Wittib Brigitta Sabina gebohrne von Muggenthal, denn weil. Maria Benigna von Stetten nachgelaſſene Erben und Franz Carl von Bleyleben contra Carl Ignatius Tänzel von Tratzberg und deſſen Ehe-Conſortin, gebohrene von Muggenthal, in puncto eines ledigen Anfalls, ſiue implorantiſcher de rato & mandato cauſarender Anwald Schumm ſub præſ. 3. hui. exhibendo allerunterthänigſte Anzeig nach erloſchenem Manns Stammen auf ſeine Principalen zurückgehenden ledigen Anfalls der Vätter- und Groß-Vätterlichen Allodial-Erbſchaft ſupplicat hum. pro clem. decernendo Mandato immiſſioriali S. C. annexa Citatione ſolita: appon. lit. A. in duplo.

Fiat petitum Mandatum immiſſoriale S. C. ſub poena quinque marcarum auri & Citatione ſolita. (*.

(*) Ioh.

(*) Ioh. Iac. MOSER Einleit. zu dem Reichs-Hof-R. Proc. *Cap. II. §. 102. p. 166. 167.*

Angariæ.

Angariæ sind die Dienstleistungen, vermöge deren der andere schuldig ist, mit Rossen, Wagen, Schiffen und dergleichen zu fröhnen. *Charta Chrodogangi* Episcopi anni DCCLXV. Debent auenam de silua, quæ ad villam Isenburc pertinet, ad Paterni villam *angariare*. GLOSSA IVR. PROV. SAX. *Lib. I. art. II.* Pfleghafften sind, die in dem Lande Eigenes haben, da sie pflichtig sind, etwas vorzugeben oder zu thun. ad Lib. III. art. XLII. Etliche Dienstbarkeit liegt auf einem Manne, also daß er dienen muß, und diese sind eigen. Etlicher Leute Dienstbarkeit aber liegt allein auf ihrem Gute, also, wer dasselbige Gut hat, muß davor dienen. (*)

(*) *Wolfg. Ph.* HEBNER *de angariis & parangariis Arg. 682. Abr.* KÆSTNER *de Angariis & parangariis Leipz. 728.* SIXTINVS *de regalibus Lib. II. cap. 13.*

Angefälle.

Angefälle (*) heisset in den alten teutschen Rechten die dem Lehnsherrn zustehende Abnutzung des Lehen-Guthes während der Minderjährigkeit des Vasallen; wovon SCHILTER *ad Cod. Iur. Feud. Alem. Cap. LV.* umständlich handelt.

(*) Also wird auch das Recht des Fisci, erblose Güther einzuziehen, genennet. Man sehe davon ausführlich SIXTIN. *de regal. Lib. II. Cap. IX. p. m. 139.*

Angenommene Kinder. S. Adoptio.

Anger.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wem das Dominium über solchen zustehet.

§. 1.

Anger wird der bey einer Stadt oder Dorf sich findende Ort genennet, der wüste lieget, und allenfalls zur Vieh-Weide gebrauchet wird.

§. 2. Wem das *dominium* über den gemeinen Anger zustehe, den Gerichts-Herren oder den Einwohnern, darüber sind die Rechtslehrer streitig. Es beweiset aber KOEPPEN *Part. 2. qu. 3.* mit Gründen, daß solches der Obrigkeit zukomme: quia inuestitus de toto castro, censetur inuestitus de omnibus eius partibus & pertinentiis in circumferentia territorii istius consistentibus, & nobiles inuestiuntur super toto pago ac omnibus partibus, super agris, pratis *cultis* & *incultis*. Sind gleich die Einwohner von undenklichen Zeiten her in Besitz der Vieh- und Huth-Trift

auf den gemeinen Anger, so können sie zwar solcher keinesweges entsetzet werden, es folget aber von daher mehr ein Servitut, als ein dominium. MARTINI *Anal. ad O. P. S. Tit. 20. §. 1. num. 502.* Jedoch ist dieses nur alsdenn zu verstehen, wenn die Lehn-Briefe so uneingeschränket seyn, daß selbe das dominium des ganzen Dorfs dem Gerichtsherrn geben. STRVBE *de iure villicorum Cap. III. §. X. not. a.* Daß übrigens dergleichen gemeine Anger nicht veräussert werden können, ist bereits unter dem Titul Allmand-Güter §. 3. angemerket worden. Von dem in Schlesien üblichen Angerrecht, S. den Titul: Au-Recht.

Anhalt.

§. 1. Des Fürstenthums Anhalt. §. 2. Landes-Ordnungen. §. 3. Wer über solche commentiret hat. §. 3. Besondere Ordnungen alldort. §. 5. Beschaffenheit mit den Gerichten daselbst. §. 6. Der Fürsten Bording.

§. 1.

Anhalt ist das zwischen der Marck Brandenburg, Sachsen, Meissen, Mansfeld, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg gelegene Fürstenthum.

§. 2. Als Anno 1570. das ganze Fürstenthum Anhalt auf Fürst Joachim Ernst allein gekommen, hat dieser Herr sich angelegen seyn lassen, sein Land mit allgemeinen Gesetzen zu versehen, und solchemnach bald nach angetretener Regierung eine Landes-Ordnung abfassen und Anno 1572. den 21. April mit Beystimmung der sämtlichen Landes-Stände publiciren lassen. (*)

Diese Landes-Ordnung ist auch von der Zeit an in beständiger Observanz in diesem Fürstenthum verblieben, auch nach der Zeit, weil man nicht auf einmal alle Begebenheiten anmerken können, von den Durchleuchtigsten Nachkommen in etlichen Stücken verbessert worden. Anfangs zwar von Fürst Ludwigen, wiewohl ohne sonderbaren effect, weil die damals dazwischen gekommene schwere Kriegs-Läufte solchen nicht verstattet haben: Hernach aber von den sämtlichen der Zeit lebenden Durchl. Fürsten Hrn. Friedrichen, Hrn. Johann, Hrn. Lebrechten, Hrn. Johann Georgen, Hrn. Emanueln und Hrn. *Victor Amadeo:* In deren Namen auch dieselbe A. 1666. unter dem Titul einer erneuerten und verbesserten Landes- und Proceß-Ordnung durch öffentlichem Druck publiciret worden. (**)

(*) Wobey man im Anhältiſchen auf das Sächſiſche Recht ſiehet. Erneuerte Anhaltiſche Canzeley-Ordn. §. 97. Ob wir uns zwar in unſerem Lande des Sächſiſchen Rechtes, ſo ferne es vſu recipiret, gebrauchen.

(**) Es iſt dieſe Landes-Ordnung zu Zerbſt 1701. zu Deſſau 1725. zu Cöthen 1743. in 4to wieder aufgeleget worden.

§. 3. Ueber dieſe Landes-Ordnung hat ein Bürgermeiſter zu Cöthen Philippus ZEPPERVS, des berühmten Theologi Wilhelmi ZEPPERI Sohn, Noten geſchrieben und ſelbige 1647. zu Halle drucken laſſen. Selbige aber enthalten mehr illuſtrationes aus anderer beyſtimmigen Rechts-Gelehrten und Politicorum Meynungen, als aus der Praxi des Anhaltiſchen Fori. Hingegen hat der Fürſtl. Hof- und Juſtitien-Rath Johann Köppe der Aeltere einen lateiniſchen Commentarium über dieſe Landes-Ordnung erſter Edition abgefaſſet, welcher aber im MSt. iſt liegen blieben. (*)

(*) Anbey ſehe man die unter des S. Geheimen Rath GASSERS Præſidio von Hrn. Clæpio gehaltene Diſſ. betitult: *Singularia Iuris Anhaltini de rebus creditis & de proceſſu executivo.* Halle 1744.

§. 4. Auſſer dieſen finden ſich noch unterſchiedene beſondere und auf gewiſſe Stücken und Angelegenheiten des Fürſtenthums Anhalt gerichtete Ordnungen, welche theils die Fürſtl. Herrſchaft ingeſamt, theils jedwede in dero Antheile vor ſich ergehen laſſen. Hieher gehöret die Ordnung wegen des Geſindes, der Tagelöhner, Borthen, Dreſcher, ſo die ſämtliche Fürſten zu Anhalt, als Herr Auguſtus, Herr Joh. Caſimir, Herr Chriſtian, Herr Friedrich, Herr Johann und Herr Wilhelm Ludwig Anno 1653. den 24. Jun. errichten laſſen. Hier wird gehandelt: 1 von Bauern, dero Kinder und Erben, ſo ſich in die Städte, oder anderswohin begeben, und ihre Güter und Aecker liegen laſſen, ingleichen wie ſich die Kohtſaſſen zu bezeugen. 2. Von Dienſtborthen, Knechten, und Mägden, Haußgenoſſen, und andern dergleichen Perſonen. 3. Von der Unterhanen, Dreſcher bey der Herrſchaft und ihrer Kinder Dienſten. 4. Von der Mieh-Zeit. 5. Von Kundſchaft des Geſindes. 6. Vom Mieht-Pfennig. 7. Von Speiſung des Geſindes. 8. Vom Geſinde-Lohn. 9. Von entlaufenem Geſinde. 10. Vom Lohn der Tage-Löhner. 11. Vom Lohn der Arbeiter in der Ernde. 12. Vom Dreſcher-Lohn. 13. Schäfer-Ordnung wie auch die Stat- und Dorf-Hirten betreffend. (*)

(*) Es bemerket aber Io. chriſtoph. BECKMANN in der Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt *IV.* Theil. *VI.* Cap. §. 3. *p.* 548. von dieſer Ordnung: Sie ſey nicht lange in obſervance geblieben, wegen einiger nicht wohl zu practicirenden Stücke derſelben; indem man auf die Art von den Benachbarten nicht leichtlich Geſinde bekommen können: Ob ſie ſchon nichts deſtoweniger in der Landes-Ordnung An. 1666. von neuem confirmiret worden.

§. 5. Die Beſchaffenheit der Gerichte in dem Fürſtenthum Anhalt iſt aus der der Landes-Ordnung beygefügten Gerichts-Ordnung zu erſehen. Die Gerichte ſelbſt dependiren von der Fürſtlichen Herrſchaft, werden auch durch dero Bediente hin und wieder unmittelbahr geführet. In den Städten aber hat man dieſelbe mit der Zeit auch den Magiſtraten auf gewiſſe Weiſe, theils auch gegen einmahlige oder auch jährliche Recognition überlaſſen: wiewohl nicht anders als dem Gebrauch nach oder ratione exercitii, das merum Imperium aber, das Appellations-Recht und andere der Hohen Landes-Obrigkeit geziemende Stück der Fürſtl. Herrſchaft jederzeit vorbehalten.

§. 6. Dabey iſt anmerklich, daß in den vorigen Zeiten die Fürſtliche Herrſchaft, ungeachtet der an die Städte überlaſſener Gerichte, gewiſſe Zeiten in dem Jahre gehabt, darin ſie ihre eigene Gerichte geführet, die Stadt-Gerichte aber indeſſen ruhen müſſen. Dergleichen bey der Stadt Zerbſt jährlich drey geweſen, die man Lording oder Borting geheiſſen, und 14. Tage gewehret; da die Fürſten in hoher Perſon oder durch ihre Beamte zu Gerichte geſeſſen, und was in dieſen vierzehn Tagen vorgekommen, ſolches unmittelbahr entſchieden, und die Geld-Strafen ſelbſt genommen. (*)

(*) BECKMANN *l. c.*

Anklage.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Anklage iſt bereits in den älteſten Zeiten üblich geweſen. §. 3. Nicht jedermann wird zum Anklagen zugelaſſen. §. 4. Strafen auf falſche Anklagen. §. 5. Verordnung des Sächſiſchen Rechts. Erklärung was eine handhafte und übernächtige That ſey. §. 6. Umſtände der Anklage bey der handhaften That. §. 7. Formul der Anklage. Erinnerung. §. 8. 9. Fernerer Proceß. §. 10. Schwäbiſch Land-Recht. §. 11. Beweiß des Anklägers. Gelehrter Proceß. §. 12. Erfolg. §. 13. Heutiger Gebrauch. §. 14. Hamburgiſch Stadt-Recht von handhafter und übernächtiger That. §. 15. Formul einer Anklage in bürgerlichen Sachen aus den LL. Normann.

§. 1.

§. 1.

Anklage (*) iſt, wenn einer dem andern, eines begangenen Verbrechens wegen, oder in Anſehung anderer gegen ihn habenden Forderungen vor den Richter verklaget und um Beſtrafung und Satisfaction bittet. (**)

(*) Der Ankläger heiſſet in *Cod. L. Norw. P. II. Cap. II. §. 10.* appellator.

(**) *Accuſatio* eſt ſolemnis criminis ad iudicem competentem delatio, vindictæ publicæ cauſa facta. S. HEINECCII *Elem. Iur. Ciuil. Part. VII. §. CLVII.*

§. 2. Der Anklagungs-Proceß war bey den Teutſchen bereits in den älteſten Zeiten gewöhnlich. Es ſchreibet TACITVS *Cap. XII.* Licet apud concilium accuſare quoque, & diſcrimen capitis intendere. Ja es ſcheinet, als ſey kein anderer als nur dieſer Proceß bey den Alten bekannt geweſen. (*) *Capitul. Lib. VII. c. 359.* Placuit, vt nullus quemquam clericorum aut laicorum de ſuſpicione aliqua iudicare præſumat, ſimiliter nec ſine accuſatore legitimo, quia peſſimum & periculoſum eſt, quemquam iudicare de ſuſpicione, aut ſine legitimo accuſatore quempiam damnare. Dahin gehöret auch das bekannte Sprüchwort in dem Sächſiſchen Land-Recht *Lib. I. Art. 62.* Wo kein Kläger iſt, do ſal och keyn Richter ſien.

(*) Denn wiewohl die Richter von Amtswegen Straſſen-Räuber und andere grobe Miſſethäter aufſuchen muſten: ſo geſchahe doch deren Verurtheilung nicht anders, als nach geſchehener Anklage. HEINECCII *Elem. Iur. Germ. Lib. III. §. 809. not. *.*

§. 3. Damit aber die Unſchuld durch boshafte Leute um ſo weniger möchte verleumdet werden: ſo wurde nicht jedermann zum Anklagen zugelaſſen. Ueberhaupt muſte ein Ankläger eines guten Rufes und nicht verdächtig ſeyn. Dahingegen Knechte (*) auch Freygelaſſene, unehrliche, Freunde und Hausgenoſſen, geringe Leute gegen vornehme, Leyen gegen Geiſtliche, Ehebrecher, Räuber, Mörder, Unchriſten und dergleichen Geſindel, ſich des Anklagens nicht unterſtehen durften. (**)

(*) *Leg. Longobard. Lib. II. Tit. L.*

(**) Ueberhaupt giebet der Kayſer *Lib. VII. §. LXXXV.* die Regel: Si criminoſus eſt, non admittatur. S. anbey HEINECCII *Elem. Iur. Germ. Lib. III. Tit. IX. §. 310.*

§. 4. Hiernechſt werden ſcharfe Strafen auf falſche Anklagen geſetzet. Nach den Saliſchen Geſetzen *Tit. XX.* ward der Ankläger CC. und nach den Ripuariſchen Geſetzen *Tit. XXVIII.* mit LX. Solid. geſtrafet. Nachgehends muſte der Ankläger bey beſchuldigtem Landfriedens-Bruch ſich der, auf das angeklagete Verbrechen geſetzeten Strafe unterwerfen; wann nehmlich der Angeklagte, nach unterſuchter Sache, unſchuldig befunden wurde. (*) LEG. WISIG. *Lib. VII. Tit. I. §. 1.* Judex reum, qui accuſatur, antea non torqueat, quam ille, qui accuſat, ſi iudicem præſentare noluerit, ſe per placitum, trium teſtium roboratione firmatum, ea conditione conſtringat, vt, ſi is, qui accuſatus eſt, manifeſtis indiciis, innocens comprobatur, ipſe pœnam, quam alii intendit, excipiat. L. BAIVARIORVM Tit. VIII. Cap. XVII. Si quis contra caput alterius falſa ſuggeſſerit, vel pro quacunque inuidia de injuſta accuſatione commouerit, ipſe pœnam vel damnum, quod alteri intulit, excipiat. (Abweſender §. 2. b.)

(*) Ein anmerklich Exempel findet man bey dem GREGVR. *Lib. V. Art. XLIX.*

§. 5. Das Sächſiſche Land-Recht machet einen genauern Unterſcheid unter den peinlichen Anklagen. Der Verfaſſer des Recht-Steigs über das Land-Recht Cap. XXX. ſchreibet: „der Klegere klage velt vierleys wys; Tho deme erſten klagen ſy eine Handhaffte Daet ouer einen, der gevangen is in der Daet. Tho deme andern klagen ſy overnechtige Klage. Tho deme drüdten klagen ſy ouer einen, de ungevangen dar tho der antwerde is. Tho dem vierden klagen ſy ouer den, de vorflüchtig is.„ Man ſiehet, daß die Anklage in handhafter That, von der in übernächtiger That (**) verſchieden geweſen.

(*) Das Sächſiſche Land-Recht giebet *Lib. II. art. 35.* die Erklärung: „Handhafte That iſt das, ſo man einen begreift in der That, oder in der Flucht der That, oder daß er Dieberey oder Raub in ſeinen Gewehren hat, da er ſelbſt den Schlüſſel zutrüge an ſeiner Seiten, es wäre dann ein ſolch Ding, das ihm ein ander wohl in ſein Gewehr zu einem Fenſter eingeſtoſſen haben möchte. Denn ſo möchte man ihm keine handhafte That angezeugen.„ Warum aber dieſes eine handhafte That iſt genennet worden, davon giebet der Verfaſſer des Richt-Steiges die Urſache an Cap XXX. „wylen die Dat einem manne alſo thogeheftet is, als oft yt eme tho der Hand kleuede.„ Schwäbiſch Land-Recht *cap. CLXIX.* Die Hantgethat das iſt das, wo man einen Mann mit der That begreiffet, oder an der Flucht der Getat, oder Diepheit in ſyner Gewalt begreiffet, da ihn ſelber die Schuld zutreit, das iſt, daß er ſelb verſtolen hat.

(**) Eine übernächtige That wird in dem Land-Recht *Art. XXXVI.* alſo beſchrieben; „Wer aber den andern Tag ſeine Dieberey oder Raub bey einem Manne findet, der das offenbar gekaufft hat, und es unverhohlen gehalten, und das gezeugen hat, den mag man keiner handhaften That daran beſchuldigen, ob man wohl findet die Dieberey unter ihm, er habe dann vorher

sein Recht verlohren, und sey anrüchtig.„ Wurde also einer nicht gleich bey indem begangener Mißhandlung angetroffen: so hies dieses eine übernächtige That.

§. 6. Bey jener, der handhaften That, da der Mörder, Räuber, Frauenschänder über der Mißhandlung gleich betroffen wurde, zoge ihn der Ankläger mit Geschrey vor den Richter.„ Sie sollen das klagen mit geruffte durch der handhafften That, und durch der Noth willen, die sie da beweisen sollen, „heisset es in dem Land-Recht *Lib. II. Art. LXIV.* Mit was für Umständen aber solches geschehen sey, wird in dem Richtsteig *Cap. XXXI.* folgender massen beschrieben: „Wenne das Ding geheget is: sollate dy kleger den brockhafftigen butten deme Dinghe, unde kome othmodichliken unde drüsliken, unde spreke: Ego here her richter, ick bidde dorch got eines mannes, de myn wort spreke. Wenne denn yenne an syn Wort gekomen is, so sprecke de vorsprake. Here her richter, N. de biddet, dat he mute bringen vor yw in dat gerichte einen, de he bereden wil, dat he syn mörder, oder syn deef, oder sin rouer, oder syn weldener, oder sin nottogher, oder syn ouerhurer, oder syn voruestede mann sy, und den he in der handhaftigen Daet begrepen heft, de noch schynbar is, und he bewysen will. So vragh vort, wo du ene to rechte vor den richter in dat gehegede ding bringen schalt? So vintme, met deme gerüchte, und met der bewysinghe, da du ene mede vorwinnen wult. So vure he ene vort vor gerichte, und schreye up dem Wege: Tho Yödute ouer mynen mörder, oder wo de Brocke sy, und ouer des Landes rechte morder. Wenne he denne ene in dat gehegede ding gebracht heft, so stille sy de vronebode.

§. 7. Nach geschehenem Jodute schreien, und anbefohlenem Stillschweigen, brachte der Ankläger seine Anklage nach Anweisung des Richtsteiges folgender massen an: „So spreke de Vorsprake: Here her richter, will gy durch got, und dorch des rechten willen N. wort vort horen. So spreke he: Here her richter, he wete vorwar unde wetliken, wenne em leff is, dat he eme rechte dat, unde bidde eines ordels, efft he N. so met syme gerüchte, und mit der hanhafften daet vor dat gerichte hebbe gebracht, als he syne klage yegen eme mogen anstellen to rechte, edder wat dar rechtes umme sy? So vintme, he moge, he sehe dat he rechte du. So spreke vort: Here her richter, so steit hie N. unde klaget unsen Heren Gode unde yw in Godes stede, dat N. sy gekomen wedder God, onde wedder recht, unde hebbe eme yammerliken affgemordet synen leuen Frunt, (*) edder he hebbe eme geweldighliken affgerouet syn pert - N. will he des bekennen, dat mach he don: will he des auer versaken, so will he des eme vorwinnen, wo yt eme tho rechte ghedeylet wert, und bidde rechtes gerichtes ouer den vorbenomeden myßdedighen man, unde bidde enes ordels, Here her richter, wat sy nur dartho don scholen, dat em beyden recht geschee? So spreke de richter: N. des vrage ick yw. So vintme: dat he N. tho der antwerde byde. Dat vintme ok anderwerue undedritte werue.

(*) In dem Fall muste der getödtete Cörper mit vor Gericht gebracht werden. Daher es weiterhin im Richts-Steig heisset: este de bode dar yegen wardisch sy. Und im Land-Recht wird *Lib. III. Art. XC.* gesaget: „Wird auch einem Manne sein Freund erschlagen, er mag ihn wol begraben, ob er wol weiß, wer ihn erschlagen hab, er hab denn der klagen über jenem mit dem todten Cörper ehe begunst vor Gerichte, so muß er mit ihm auch vollklagen, und mag sein dann nicht begraben, ohn des Richters Urlaub, dieweil die Klage ungeendet ist.„ Wie aber hiermit nur ein übler Geruch und unangenehmer Anblick den Anwesenden verursachet wurde, so ist solche Gewohnheit nachmals abgekommen und man hat vor hinlänglich gehalten, ein Stück von dem todten Cörper dem Gericht vorzuzeigen, welches das Leibzeichen hiesse; welches sehr lange in Gebrauch geblieben ist. KOENIG *in processu p. 673.* schreibet: Will man aber je darüber ein Leibzeichen nehmen, das mag man der Gewohnheit zu gefallen thun. Und wiewol man etwan hat ganze Hände oder Finger abgelöset: so nimmt man doch zu dieser Zeit, an den Enden, da man der Gewohnheit nach handeln will, gemeiniglich nicht mehr, denn irgend ein Stück von dem Kleide des Entleibten, oder ein Lock Haares. S. anbey KEYSER in der Anweisung zum *Inquisitions*- und Achts-Proceß. *Cap. V. §. 13. p. 137.*

§. 8. War der Uebelthäter zwar auf frischer That angetroffen worden, aber entsprungen: so verfolgte ihn der Ankläger mit Geschrey. Es mußte ihm männiglich hierbey hülfliche Hand leisten, um den Flüchtigen in Verhaft zu bringen. Niemand durfte ihn beherbergen, sondern war gehalten ihn dem Richter und Ankläger auszuliefern, bey Strafe der Acht. (*) Wuste man nicht, wohin sich der Flüchtige gewendet hatte: so muste der Ankläger nichts destoweniger seine Anklage noch desselben Tages vor Gericht melden, bevor es eine übernächtige That wurde; davon die Folge war, daß der Uebelthäter in die Acht verfiele. (Acht §. 6.)

(*) Man sehe davon ausführlich das Sächsische Land-Recht *Lib. II. art. 71.*

§. 9. Wann hingegen der Verbrecher nicht sogleich war ertappet worden; so fiele dem Ankläger

seine

seine Klage schwerer. Er konnte ihn zwar auch alsdenn mit Geschrey anklagen, muste sich aber gefallen lassen mit ihm zu kämpfen. Verlohr er, so hatte er die Strafe und das Wehrgeld zu bezahlen. Dannenhero auch in dem Land-Recht Lib. II. Art. LXIV. gesaget wird: „Wo keine handhaffte That ist, da muß man ohne gerufft klagen; ob man es ohn schaden bleiben will.„ Was massen aber die Anklage geschehen, das beschreibet der Verfasser des Richtsteiges folgendergestalt: Cap. XXXIII. Is dyn Klage vernachtet, so hege der richter ein Ding, als hieruor gesecht es. So sprefe des Klegers vorsprake alsus: Here her richter. N. de biddet eines ordels, wo he syne Klage anstellen solle ouer einen synen vredebreken ꝛc. dat yt em tho syneme rechte hulplik sy. So vintme, he schole sy anstellen met syme geruchte, als he em vorwinnen wil. So vrage he vort, esst dat geruchte solle vor der Klage gan, oder de klage vor deme geruchte? So vintme, dat geruchte scholle vorgaen, wente dat is der klage beginn. So biddet he, dat he yt schryen mute. So sprekt de richter: Jgk gunnes wol, esst des em noth sy. So schreye de sackeweldige suluen ouer N. und ouer unrechte wolt. Also do he anderwerff, unde dritte werff.

§. 10. In dem Schwäbischen Land-Rechte findet man so viel nicht von der obbeschriebenen Art des Anklagens. Doch wird einigemal der Handgethat Erwehnung gethan. Also heisset es Cap. CLXI. „Wenn man mit der Handgethat begreiffet, den soll man für Gericht führen.„ Und Cap. CV. Man soll auch in gebundenen Tagen wol richten, ob ein man begriffen wird mit der Handgethat, denn den schirmen die gebunden Tag nicht.

§. 11. Der Ankläger muste sich indessen gefallen lassen, entweder Bürgen zu stellen, oder ins Gefängniß, biß nach Entscheidung der Sache, zu gehen. Seinen Beweiß führete er am sichersten durch glaubwürdige Zeugen. Sächsisch Land-Recht *Lib. I. art. LXVI.* Wem man in handhafter That fähet, als er gefangen wird, man soll man ihn nicht zu bürgen geben, sondern soll ihn für Gerichte bringen, und selb siebend soll man ihn überzeugen und Art. LXX. „Wer mit ungericht vor gericht beklagt wird mit gerüffte, da er nicht gegenwärtig ist, und ehe es übernächtig wird; mag der kläger das ungericht gezeugen selb siebend, man ächtet jenen, der es gethan hat, all zu Hand.„ War aber einer nicht auf frischer That ertappet worden, so konnte er durch Zeugen nicht überwiesen werden, sondern nach dem Land-Recht Lib. I. art. XXXIX. Die ihr recht mit dieberey, oder mit raub verlohren haben, ob man sie dieberey oder raubes anderweit beschuldiget, sie mögen mit ihrem eyde nicht unschuldig werden: sondern sie sollen haben dreyerley Wahl: das heisse eisen zu tragen für ihre unschuld, oder aber in einen wallenden Kessel zu greiffen bis an den elenbogen; oder mit kämpfen sich zu erwehren. (*)

(*) Man verfuhr mit diesem Proceß nicht, wie heut zu Tage bey dem Inquisitions-Proceß wohl zu geschehen pfleget, mit einer zu behutsamen aufhaltenden Langwürigkeit, sondern so geschwind, daß öfters noch desselben Tages der Missethäter seine verdiente Strafe leiden muste. Das Land-Recht saget *Lib. I. art. LV.* die sollen die That eilend richten; und *Art. LVII.* das ist geredet von dem gegraffen, den man wehlet zu einem ungerichte, allen in handhafter That desselbigen Tages zu richten.

§. 12. Wenn der Ankläger von seiner Klage freywillig abstunde, muste er dem Richter und Beklagten Strafe bezahlen. Land-Recht *Lib. II. art. VIII.* „Der umb Ungericht klaget auf einen der nicht gegenwärtig ist, kommt jener vor, und klaget dieser dann nicht mehr auf ihn, er muß dem Richter darumb wetten, und jenem seine Buß geben, auch theilet man diesen der Klag ledig.„ Konnte der Ankläger mit dem Beweiß nicht fortkommen, so wurde der Beklagte, wann er sich mit einem Eydschwur reinigte, freygesprochen. Hatte aber der Ankläger es auf einen Kampf ankommen lassen und lag unten, mußte er dem Richter und Beklagten Strafe bezahlen. Land-Recht *Lib. I. art. LXII.* Vollführet er seine Klage mit Recht ohne Kampf, und entgehet ihm jener mit seiner Unschuld, er bleibet es ohne Schaden, er habe ihn dann kämpflichen angesprochen. Und wenn bey beschuldigten Friedens-Bruch der Ankläger im Beweiß stecken bliebe, verfiel er selbst in die Strafe der Friedensbrecher: zumal wenn er sich an den Beklagten vorher vergriffen hatte. Land-Recht *Lib. I. art. LXIX.* Wer auch einen tödtet, oder einen gewundten Mann gefangen vor Gericht bringet, und ihn zu einen Friedbrecher machen will, mit Kampf oder ohne Kampf, überwindet er ihn nicht, man soll über ihn selbst richten nach Friedbrechers Recht.

§. 13. Eine solche Weise hatten unsere Vorfahren bey der Anklage. Nun ist zwar durch Kayser Carls V. Hals-Gerichts-Ordnung

der

der peinliche Proceß auf einen andern Fuß geſetzet worden: gleichwohl ſehen wir noch heut zu Tage bey Criminal-Sachen ſo manche Gebräuche, welche in dem Alterthum ihren Grund und Urſache finden. Die Anklagen ſelbſt ſind nicht durchgehends aufgehoben, ſondern nur ſeltner, weil die Leute freywillig davon abgeſtanden, nachdem die Richter angewieſen worden, vermöge ihres Amts auf die Verbrecher zu inquiriren. (*) Auch findet das Beſchreien annoch ſtatt, wie es denn in der Hals-Gerichts-Ordnung art. LXXVII. heiſſet: Mit dem Beſchreien der Uebelthäter ſoll es in ſelbem Stück auf gegenwärtigkeit und begehr des Anklägers nach jedes Gerichts guter gewohnheit gehalten werden. Dahero auch an einigen Orten ein Bluthſchreyer bey dem peinlichen Halsgerichte beſtellet wird. (**)

(*) Bey einigen Gerichten wird ein Fiſcal ex officio beſtellet, welcher die Stelle eines Anklägers vertreten muß. Die Formuln findet man bey dem GANGLOFF *in Manuduct. ad prax. for. p. 160.*

(**) Ein notables Exempel von der Stadt Halle in Sachſen lieſet man in dem *Repertorio Iuris publici & feudalis Imp. Rom. Germ. Tit.* Roland §. 3. not. **. p. 1172. 1173.

§ 14. Und was den Unterſcheid unter der handhaften und übernächtigen That anbelanget: (§. 5.) ſo wird noch jetzt bey dem Achts-Proceß (*) ja an einigen Orten bey dem Inquiſitions-Proceß darauf geſehen. Zum Beweis dienen folgende Stellen aus den Hamburgiſchen Stadt-Rechten *Lib. IV. art. 44.* Der ſonſt auf handthafftiger That, in Verwirkung böſer Mißhandlung, die Gefahr des Lebens auf ſich tregt, wird begriffen, derſelbe mag keiner Bürgen genieſſen, und kan ſich auch mit keiner Caution der Verhafftung entbrechen. *art. 45.* Es wird aber für eine handhafftige That geachtet, wann einer bey einem Todt- oder Niederſchlage, mit bloſſer Wehre oder Eggewapen wird behardet oder befunden, und alſo auf friſcher That beſchlagen, oder auch auf dem flüchtigen Fuß betreten. Wie dann auch für eine handhafftige That wird gehalten, wann einer fürſetzlich und wiſſentlich geſtolen Gutt an ſeine wehre nimpt, oder auch, wann der Schlüſſel, der zu ſolchem geſtolenen Gutt gehörig, in der nachfrage bey einem, der doch bey der befragung ſich deſſen beſtändig entlegt und geweigert, wird befunden. (**)

(*) KEYSER Anweiſung zum *Inquiſitions*-Achts-Proceß *Cap. XI. §. IX. p. 321.* CARPZ. vom *Inquiſitions*- und Achts-Proceß *Tit. XI. Art. V.*

(**) Anbey kan man ausführlich nachſehen des S. Geheimen Rath HEINECCII *Elem. Iur. Germ. Tom. II. Lib. III. Tit. IX.* Nechſtdem *Io. Andr.* HOFFMANNI Diſſ. *de Modis Germanorum coërcendi malenolos accuſatores.* Jena 1748.

§. 15. Wie aber auch die Anklage wegen bürgerlichen Anforderungen geſchehen konnte: ſo wollen wir anbey eine Formul davon aus dem CODICE LL. NORMANNIÇARVM *Lib. II. Cap. LXIV.* hier einrücken: Ego queror de N. qui michi diſforciat quoddam feodum apud talem locum, quod pater vel auunculus, cuius ſum heres propinquior, tempore pacis poſt coronamentum regis Ricardi pacifice poſſedit & fructuum eius *ſaiſinam* (*) habuit, videlicet vini vel frumenti vel aliorum fructuum, quos terra reddere conſuevit. In quo ius nullum habet contra me, teſte hoc verum eſſe aſſerente & dicente hoc, vidi & audiui & paratus ſum probare ad esgardium curie. (**)

(*) Saiſina iſt ſo viel als quaſi poſſeſſio, der Beſitz in Einnehmung der Früchte

(**) LVDEWIG erkläret in *Reliq. MSCt. Tom. VII. p.* 408. dieſe Stelle alſo: ad *eſgardium curiæ* probare ad *iudicium curiæ.* Eſt enim *egardium* attentio, auſcultatio, barbare *audientia*, quæ vltima vox ideo efficta, vt esgardium redderet quodammodo latine.

Anlaß.

Anlaß heißt ſonſt ſo viel als ein Compromiß; (*) in Schleſien aber, insbeſondere bey dem Ober-Gericht zu Breslau, wird die bey dem Richter von der Parthey gebetene Anſetzung eines Termins zur Re- oder Duplic alſo genennet. SCHIFORDEGHER (**) bemerket davon folgendes: Cæterum in *judicio Maiore* hoc ſpeciale, quod licet ibi Exceptio a Reo volente etiam ſine præfixione Termini exhiberi poſſit: attamen quoad Replicam & Duplicam ſecus eſt, vbi certum ſpatium, Anlaß dictum, petendum eſt, id quod vel Actor vel Reus, cuius nempe magis interfuerit, facere poteſt, nihil enim hic intereſt: quanquam regulariter id Actori, qui præſumtiue magis quam Reus celerem litis finem deſiderat, incumbit, quapropter citat Reum ad petendam Inſtructionem, zu Ausbittung eines Anlaſſes ad replicandum und ferneren Verfahren, welcher hernach in judicio mit wenigen Worten mündlich gebeten und folgender Geſtalt ertheilet wird: Auf das von dem N. übergebene ſummariſche Klag-Libell und darwider von dem N. eingebrachte Exception wollen wir die Parteyen hiermit auf ihr Anhalten dahin veranlaſſet haben; daß der N. auf die zu ſich erhobene Exception von dato binnen 4. Wochen (6. Wochen 3. Tage) prout cauſa id requirit) mit

mit Replic, und der M. mit ſeiner Duplic gleichfalls in angeſetzter Friſt und gedoppelten gleichförmigen Schriften, jedoch ohne Neuigkeit in dem letzten Satze bey Poen 10. fl. Ungel. verfahren, die Schriften vor unſerem Stadt-Vogte, nebſt gehörigen Urthel-Gelde niederlegen, und den fernern Beſcheides gewärtig ſeyn.

(*) WEHNER *Obſerv. practic. p. 21.* Nürnbergiſche Reformation *Tit. IX.* von Compromiſſen, Hindergengen und Anlaſſen.

(**) SCHIFORDEGGER *Obſerv. pract. de Iuribus atque proceſſ. forens. in Sileſia Lib. II. cap. VII. §. IX. p. 119.*

Anlehen. S. Darlehen.

Anleitung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Gebrauch bey dem Kayſerl. Hof-Gericht zu Rotweil. §. 3. 4. Hof-Gerichts-Ordnung. §. 5. Form der Anleitung. §. 6. Erfolgungs-Brief. §. 7. Schirm-Brief. §. 8. Gebrauch des Land-Gerichts in Franken. §. 9. Anderweite Bedeutung des Wortes Anleit.

§. 1.

Anleitung (*) iſt, was nach den römiſchen Geſetzen miſſio ex primo decreto genennet wird. Nehmlich ein Gerichts-Befehl, kraft deſſen, wegen des Beklagten erwieſenen Contumacia, der Kläger in die Poſſeſſion ſeiner Güther geſetzet wird, um ſelbige alſolang Pfands-weiſe innen zu haben, bis der Beklagte ſich zur Verantwortung ſtellet. (**)

(*) Heiſſet auch Ableit. MEICHELBECK *hiſtor. Friſ. Tom. II. p. 300.* de a. 1389. der Einſatz aus erſter richterlichen Erkänntniß, oder die erſte Einſetzung. Und immiſſio ex ſecundo decreto: die Einſetzung aus anderm Erkänntniß, die andere Einſatzung, item, die Vollung. S. auch Anſatz.

(**) Solchemnach iſt die Anleitung von dem Arreſt wohl zu unterſcheiden. S. den Titul: Arreſt.

§. 2. Das Wort und die Sache iſt bey dem Kayſerlichen Hof-Gericht zu Rotweil, und Schwäbiſchen Land-Gericht zu Altorff, genannt Weingarten in Gebrauch. Von dem Proceß des Anlaitens, und von Anlaiten, Gewalt zum Anhalten, Anleitzettel, Anlait-Beſitzungs-Brief, nützlichen Gewehr-Brief handelt die alte Rothweiliſche Hof-Gerichts-Ordnung Part. 10. Tit. I.

(*) In der neuen Schwäbiſchen Land-Gerichts-Ordnung ſind die hieher dienende Stellen *Part. II. Tit. XII.* zu finden.

§. 3. Die Worte lauten folgendermaſſen: Welcher in Acht iſt, uff des Güter mag der Kläger Anlaite nemen, dieſelbigen Güter ſol er eigentlich angeben, alsdann ſo machet ihm der Hofſchreiber einen Anlait-Brieff, darin ſetzet er ihm einen Anlaiter, das iſt der Urteilſprecher einer des Hofgerichts, welchen er da wil und zeichnet die Stück und Güter alle in einen Zedel, ſolchen Anlait-Brief mit dem Zedel nimmt des Hofgerichts geſchworner Bott, und geht damit zu dem Anlaiter und heißt ihme Gewalt geben zu anlaiten. Alſo gibt der Anlaiter ihm gewalt, ſo gibt der Bott dem Kläger oder ſeinem Klagfürer und Procurator den anlait brieff wieder, und laufft mit den anlait zedelen an die Ende, da das gutt gelegen iſt, und gibt die von ihm, denen die das gut oder güter inhaben oder bawen, und ob die niemand inhet, ſo gibt er die zedel dem oberſten Amptmann des Orts da die Güter gelegen ſein, er gibt auch ein Anlait zedel darin die güter begriffen ſein dem Aechter, uff des güter man anlaitet. Und wan ſechs wochen, drey Tage und mer, nachdem die Anlaite verkündt wirt vergon. Iſt dann das die Anlaite dazwiſchen mit Recht nicht verſprochen noch verantwurt wirt, ſo wirt ein anlait beſitzungsbrieff über den anlait Brieff gemacht, den der anlaiter beſigeln und uff ſein eyd ſagen ſol, das der Kläger dem anlaiter ſo vil zeit als vor begriffen iſt, unverſprochenlich bey gutten Gerichten beſeſſen hab, ſolcher brieff würt vor offnem Gericht verleſen und fordert darauff der Kläger oder ſein Klagfürer und Procurator vor Gericht, ſo wirt erteilt das man ihm für richten ſol.

2. Alſo wirt dann zumal ein nutzlich gewerbrieff gemacht, von dem Hofgericht und einem andern Urteilſprecher des Hofgerichts gebotten, daß er den Kläger darauff in nutzlich gewere ſetzet, und wann ſechs wochen drey Tag, und mer nach dato des nutzlichen gewerbrieffs hin wirt und vergangen ſeind, und die nutzlich gewer darzwiſchen nicht verſprochen, noch verantwurtet, würt ein nutzlich Beſitzung Brieffe darüber gemachet alſo, das die nutzlich gewer daruff beſeſſen ſey, ſo vil zeit als vorbegriffen iſt. Solches ſaget der Urteilſprecher auch uff ſeinen eyd, wie dann darvon in der anlait Beſitzung darvor begriffen iſt, und wann der geleſen wirt vor dem Hofgericht, und der Kläger oder ſein klagfürer Rechts furmütet und begert, iſt dann danzemal niemand da der das mit Recht verſprochen oder verantwurten wil oder mag. So wird ihm ein volgbrieff und ein ſchirmbrieffe daruff ertheilt zu geben. Wann ihm dann die werden, ſo mag er zu den güttern greiffen, und damit thun nach der Brieff beſag. Man gibt ihm auch ſchirmer darüber wie vil Fürſten, Herren, Edelleut und Stelle er darüber zu Schirmer begert.

§. 4. Da aber in bestimmter Zeit die Anleitung niemands versprechen würde, so giebt man auf des Anleuters weiters Begehren erlangte Recht, welche Kraft haben der Immission ex secundo decreto, und darüber auch Schirm-Brief an die Obrigkeit, darunter die Güter gelegen, welche auch solche zu erequiren schuldig seyn sol. Rotweil. Hofgerichts-Ordnung d. p. tit. 13. in f.

§. 5. Die Form der Anlaitin, lautet nach der neuen Schwäbischen Landgerichts-Ordnung *P. II. Tit. XII.* also: Ich N. von Gewalt und Gnaden Röm. Kayserl. Majestät und Fürstl. Durchl. als Ertz-Herzogen zu Oesterreich: Thue kund allermänniglichen, daß vor mir und offenem verbannen Land-Gericht, als ich das heut dato diß Briefs zu N. an offener freyer Kayserlicher Reichs-Straß besessen habe, erschienen ist N. und ließ seinen erlaubten Fürsprecher, einen Urthelsprecher, bemeldten Land-Gerichts, darthun, wie daß N. sein offener verschriebener Aechter wäre, daß er mit dem Aachtbrief, den er auch darlegte, und verlesen ließ, bewiesen hat: bate und begehrte demnach Anlaitin, und seine außstehende Schuld, so ihme ernannter N. schuldig, auch um alle Kosten und Schäden, so bißhero auferloffen wären, und noch hinfüro hinauf erwachsen würden, auf alle und jede seine Haab und Güther, liegende und fahrende, klein und groß, Pfenning und Pfennigs werth, was er jetzo hat, und hinfüro überkommt, nichts davon ausgenommen, und setzt das auch hiermit zu Recht, ob ihme etwa billich solche Anlaitin erkennet würde. Also auf meine Anfrag erkannten die Urthelsprecher zu Recht, sintemalen mit dem besiegelten Aachtbrief bewiesen, daß gedachter N. ein offener verschriebener Aechter wäre, daß demnach ernannter N. auf die obbestimmte Haab und Güther bitlich geanlait, und auch dem geschwornen Land-Gerichts-Knecht, von mir als Land-Richter, gebotten werden soll, solche Anlaitin gedachtem Aechter, dergleichen der Gerichts-Obrigkeit der Enden, zu Hauß und Hof zu verkünden, und zu vollziehen, wie recht ist, doch den ältern bessern Briefen, Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich. Deß ward auch gedachten N. auf sein Erfordern, diese Gerichts-Urkund mit des Land-Gerichts-Insiegel besiegelt gegeben am N. Tag.

Erfolgungs-Brief.

§. 6. Ich N. von Gewalt und Gnaden Röm. Käyserlicher Majestät und Fürstl. Durchl. als beyder Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, thue kund allermänniglich, daß zu verschiedenen Zeiten vor offenem verbannen Land-Gericht, als das zu N. an offener des Heiligen Reichs-Straß besessen worden, erschienen ist N. und ließ durch einen Urtheilsprecher des Land-Gerichts seinen erlaubten Fürsprecher erzehlen, nachdem er auf diesem Kayserl. Land-Gericht von N. so fern geklagt, daß er ihn mit Urthel und Recht gericht, in die Aacht des vermeldten Land-Gerichts gebracht, als er auch in des Land-Gerichts geschwornem Aacht-Buch als ein offener Aechter verschrieben stünd, und nachfolgends auf alle und jede ermeldten N. als seines offenen verschriebenen Aechters Haab und Güther, liegend und fahrend, klein und groß, Pfennig und Pfennigs werth, was er jetzo hat, und hinfüro überkommt, gantz nichts davon ausgenommen noch hindan gesetzt, um seine Anforderung angelait, folgends die nützliche Gewähr, und auch jetzt jüngst zwey offene Rechts-Täge der Besitzung und Inhabung, auf dem allem unversprochenlich des benannten N. als Aechters, und sonsten allermänniglich, mit Urthel und Recht erstanden, besessen und ersessen hätte, also stünde er N. auf heut, als den dritten Rechts-Tag der Besitzung und Inhabung allhier, alles Inhalts der erlangten und besiegelten Urtheilsbriefen vormals darinnen außgegangen, die er auch darlegt, bat und begehrte ihn in die bestimmte Güther alle und jede, wie obstehet, nichts davon ausgenommen, mit Urthel einzusetzen, auch ihm hierüber Schirmer zu geben, dergleichen hierauf zu erkennen, wie er N. mit dem allem gefahren solte, daß es Kraft und Macht hätte, nach Landgerichts Recht. Demnach haben die Urthelsprecher auf meine Umfrag zu Recht erkennt, dieweil sich an den eingelegten Urthelsbriefen erfünde, daß solche Anlaitin von einem Gerichts-Tag zu dem andern ergangen, auch er N. die unversprochenlich erstanden, besessen und ersessen, wie Land-Gerichts Recht wäre, daß dann der gedachte N. solche Güther alle und jede, nichts davon ausgenommen, wie vorstehet, mit ihrer aller und jeden Nutzungen, Rechten und Zugehörden, zu seinen Handen nehmen, inhaben, nutzen, niesen, verlehen, versetzen, angreiffen, verkauffen, oder ihm und seinen Erben dieselbe behalten, und damit handlen, thun und lassen, soll und mag, als mit andern seinen eigenen Güthern, und was er also damit handlete oder thäte, jetzo oder zu künftigen Zeiten, dasselbe soll alles und in alleweg gute Krafft und Macht haben, ohne alles Wiedertheilen und Absprechen allermänniglich, und ihm auch hierüber Schirmer gegeben werden, doch

doch dem dritten an seiner bessern Gerechtigkeit ohnschädlich. Dessen ward gedachtem N. auf sein Erfordern dieser Erfolgungs-Brief mit Urthel erkennt, und mit des Land-Gerichts anhangendem Insiegel besiegelt. Gegeben am ꝛc.

Schirm-Brief.

§. 7. Ich N. von Gewalt und Gnaden Röm. Kayserl. Majestät, und Fürstl. Durchl. als beyden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Thue kund N.N. daß verschiener Zeit N. von N. auf diesem Kayserlichen Land-Gericht so fern geklagt, daß er ihn mit Urthel und rechtem Gericht in die Acht des vermeldten Land-Gerichts gebracht, als er auch in des Land-Gerichts geschwornem Achtbuch für ein offenen Aechter verschrieben stehet, und nachfolgends auf jetztgenannts N. als seines offenen verschriebenen Aechters Haab und Güther, alle und jede, liegende und fahrende, klein und groß, Pfenning und Pfennings werth, was er jetzo hat, und füro überkommen möchte, nichts davon ausgenommen, mit Urthel und Recht Anlaitin erlangt, die nützliche Gewähr, desgleichen die Besitzung und Inhabung, mit Urthel und Recht, von einem Gerichts-Tag zu dem andern, auf dem allein erstanden, besessen und ersessen, nach Land-GerichtsRecht, alles Inhalts der besiegelten Urthel, Brief und Procels, hierüber ausgegangen, und auf das, als ich anheut dato diß Briefs zu N. an des Heiligen Reichs Straß abermalen zu offenem verbannem Land-Gericht gesessen bin, ist auf ernannts N. Erfordern und Begehren, nach meiner Umfrag, durch die Urthelsprecher ferner erkannt, daß der obgenannte N. die obbestimmte Güther alle und jede, wie vorstehet, nichts davon ausgenommen, mit ihr allen und jeden Nutzungen, Rechten und Zugehörungen, zu seinen Handen nehmen, nutzen und niesen, verleihen, angreiffen, versetzen, verkauffen, oder ihme und seinen Erben die selbsten behalten und damit handlen, thun und lassen mag als mit andern seinen eigenen Güthern, und was er also damit handlet und thut, jetzt und zu künftigen Zeiten, dasselb alles und in allweg gut Krafft und Macht haben soll, ohne alles Widertheilen und Absprechen allermänniglich, und daß ihme auch deßhalben hierüber Schirmer gegeben werden sollen, laut und Inhalt des Erfolgungs-Brief, auch hierüber ausgangen: Und dem allem nach, so seynd ihm bemeldtem N. sammentlich und sonderlich auf sein Erfordern und Begehren, mit Urthel hierüber zu Schirmer erkennt und gegeben worden, und darum von Gerichts und Rechtswegen, auch von der obbenannten meiner Aller-und Gnädigsten Herrn, Röm. Kayserlichen Majestät ꝛc. und Fürstl. Durchl. als beyder Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Gewalt, gebiete ich euch allen, und euer jedem insonderheit, welcher oder welche mit diesem Brief ersucht werden, daß ihr bemeldten N. in die obbestimmte Güther, mit ihr aller und jeder Nutzungen, Recht und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, wie vorstehet, einsetzet, und bey solchen seinen erlangten Rechten festiglich und getreulich schützet und schirmet, auch dabey handhabet, daß er daran häbig sey, und daß auch hierinnen sich keiner auf den andern, noch sonst auf jemands andern nicht weigere, noch ihme das verziehet: Wann thäten ihr das nicht, und es käm von euch zur Klag, es würde darum zu euch gerichtet, nach Land-Gerichts Recht. Geben mit Urthel und des Land-Gerichts zurück aufgedrucktem Insiegel besiegelt, am ꝛc.

§. 8. Im Landgericht Herzogthums in Franken zu Würzburg wird die Anlait oder Einsatzung auß erster Richterlichen Erkantnuß, Decret und Geheiß erkannt, und darauf durch den Anlaiter (d. i. durch Commissarien, die solche Anlaite und Einsatzung würklich und realiter außrichten und thun, wie Recht und Gewohnheit ist, MEICHSNER *Tom. 2. part. 2. decis. 1. fol 6.* und 10.) die Kläger eingesetzt, auch derhalben Anlaitbrieff erkennet und mitgetheilet. (*)

(*) WEHNER *Pract. Observ. p. 20.* Verharret der Beklagte in seinem Ungehorsam, erlangt der Kläger die Einsetzung aus anderm richterlichen Erkenntniß, welches die Vollung genennet wird. *Reform.* des Land-Gerichts in Franken.

§. 9. Es wird das Wort Anleit auch in andern Verstande genommen, und damit in Frankfurt am Mayn, und der Orten, eine augenscheinliche Besichtigung in Bausachen verstanden; wie denn nicht nur der Preces in solchen Bauirrungen, darin es auf eine Besichtigung hauptsächlich ankommet, sondern auch die Besichtigungen selbst, also genennet werden. (*) Und ist diese Weise, bey Bausachen die Anlait zu gebrauchen, bis daher jederzeit beybehalten worden, (**) und geschiehet noch fast täglich, daß, wenn zwischen den Nachbaren Baustreitigkeiten entstehen, und selbige entweder an das Bauamt oder den Schöpffen-Rath kommen, im ersten Fall von den Bau-Herren die Besichtigung sogleich vorgenommen wird, im letzten Fall aber vom Kläger um eine Schöpffen-Anlait angehalten, und selbe auch

ihm alsobald bewilliget zu werden pfleget: da denn, nach geschehener Besichtigung, und wann unter den streitenden Theilen bey einem desfals erkanten Schöffen Ausschus die Güte nichts ausrichten will, eine rechtliche Entscheidung erfolget, und das Urtheil in Anlait-Sachen betitult wird. (*,*)

(*) Nicht aber werden durch die Anleite gütliche Vergleiche, welche die erwehlten Schieds-Richter entscheiden, verstanden, wie einige Rechts-Lehrer irrig angeben.

(**) Vor Alters wurden die Verträge und Urtheile in besondere Anlaits-Briefe geschrieben. Ein alter Anleits-Brief vom Jahr 1509 fänget sich also an: „Wir der Rath zu Franckfurt bekennen uns öfenlich und tun kund allermenniglich mit diesem Briefe, als sich irrungen und spene ꝛc.„ Der Inhalt des übrigen hat nichts besonderes, und der Schluß lautet also: Hierbey sind gewesen N. N. N. unsere Baumeistere [heut zu Tage heissen sie Bau-Herren] die solche Verträge gemacht, wie beyde Partheyen uns anbracht han; des zu Urkund wir dieser Briefe zwei gleichlautende machen, jeder Parten einem übergeben und um ihrer beider Seiten bede willen unser Stadt insigel an diesen Brief tun heucken.

(*,*) Anmerkungen über der Frankfurter Reformation dritte Fortsetzung *p.* 525–527.

§. 10. Anlait Sachen heissen Irrungen wegen der Bau- und nachbarlichen Dienstbarkeiten, deshalben von den Bauherren eine Besichtigung vorzunehmen nöthig ist. (*) Frankfurter Reformation *part. I. tit. 43. part. 5. t. 9. per tot.* Anlait begehren, ist sich auf den Augenschein erbieten. Anlait zu Feld, geschiehet durch Geschworne, wegen Steinsetzung oder dieselbe zu richten; ferner seinem Nachbarn etwas von Hecken, Zäunen oder Bäumen abzutreiben. Frankf. Reform. *Part. 3. tit. 2. §. 1.* (**).

(*) In dergleichen Sachen ist keine Appellation an die Reichs-Gerichte zuläßig. S. den Titul: Appellation §. 37. unter der Rubric Frankfurt am Mayn.

(**) Man vergleiche übrigens die Titul: Bau-Gericht; Bau-Recht.

Annaberg.

§. 1. Der Stadt Annaberg. §. 2. Stadt-Rechte und Gerichte. §. 3. Daselbe Berg-Ordnungen.

§. 1.

Annaberg ist eine Bergstadt im Erzgebürgischen Creise in Meissen, allwo gute Erzgruben zu finden, 9. Meilen von Dresden.

§. 2. Als Herzog Georg zu Sachsen An. 1497. im Namen seines Vaters Herzog Albrechts verwilligte, daß diese Stadt, bey dem neu entstandenen Bergwerke auf dem Schreckenberge, anfänglich unter dem Namen der Neustadt möchte angeleget werden: so lies er denselben Einwohnern alles Stadt- und Berg-Recht, Friede und Freihung in ihren Häusern, wie andern Städten im Lande zu Meissen angedeyhen, desgleichen Frey-Strassen zu gemeldter Stadt und Bergwerken, ferner zu Handhabung und Regierung ihres Gerichts, Stadt- und Berg-Gerechtigkeit, Richter und Geschworne zu kiesen: wie denn darzu die gemeldete Stadt vornemlich mit Erb-Gerichten, nach landläuffiger Weise begabet wurde, nemlich über Schulde und Gulde, Scheltwort, geschlagene oder geworffene Mal, die nicht aufgelauffen oder wundt sein zu richten, und solch Erbgericht zu gemeiner Stadt Nutz zu gebrauchen. Weiter erlaubte er ihnen einen Wochen-Markt, und solte durchs brauen und andere bürgerliche Händel von den umliegenden Dorfschaften über alt hergekommene Gerechtigkeit nicht gedränget werden. Item es solle alles dasjenige, was zur Nothdurft der Stadt und des Bergwerks erfordert würde, im herzoglichen Lande gegen des Berg-Voigts Schein Zoll- und Geleits-frey seyn: die Stadt solle auch ihre Brodt- und Fleisch-Bänke, einen Salzmarkt und Wage haben, wie ihr denn auch die Vieh-Trift auf eine gewisse Gegend solchergestalt eingeräumet wurde, daß es der Landes-Obrigkeit ohne Nachtheil sey, alles nach mehreren Ausweis des *Diplomatis* vom Jahr 1497. am Sonnabend *S. Sim.* und *Jud.* ausgefertiget. Anno 1501. wurde dieser Stadt vom Kayser Maximiliano auf Herzog Georgens Ansuchen nebst dem Namen Annaberg das Stadt-Recht und ein gewisses Wapen und Kleinod verliehen. Indem nun Herzog George diese Stadt in ein feines Ansehen zu bringen suchte, so verliehe er dem Rath und gemeiner Stadt An. 1515. bis auf Wiederrufen diese Freyheit, daß der Rath in Sachen, sie und gemeine Städt betreffend, darinne sie die Stadt zu vertreten schuldig, vor niemand anders, denn vor des Fürsten Person selbsten oder seinem Amtmann, der zur Zeit da seyn wird, oder vor andern Räthen, denen darzu besonderer Befehl gegeben werden möchte, mit nichten aber vor seinem oder seiner Herren Vettern Ober- Hof-Gerichte zu recht stehen solten.„ Und auf dieses Privilegium soll auch An. 1561. seyn erkant worden. Der Churfürst Augustus bestätigte den Annabergern An. 1556. nicht nur die ihnen vom Herzog Georgen An. 1497. gegebene Freyheiten, sondern er erlaubte auch solchen, daß sie an statt der bishero gehabten geschwornen:

nen Richter und Schöppen nunmehro Bürgermeister und Rath erwehlen möchten; ja er vergönnete ihnen so gar die Ober-Gerichte über Hals und Hand bis auf Wiederruffen zu gebrauchen. (*)

(*) Man findet die hieher gehörenden Urkunden in Io. Gottl. HORNS Sammlung zur Hister. Hand-Biblioth. P. IV. p. 410-460. S. auch RICCII Entwurf von Stadt-Geſetzen I. B. XV. Hauptſt. §. XX. p. 281. 282.

§. 3. Zu Annaberg haben die Bergwerke An. 1496. die erſten Ausbeuthen gegeben. Im Jahr 1498. iſt eine eigene Berg-Ordnung von neuen publiciret worden, nach vorher gepflogenen Rath mit den benachbarten von Adel und den Städten. Da die Bergleute unordentlich zu leben angefangen, iſt zu Anfang des 16. Seculi durch neue Edicta anbefohlen worden, die Berg-Ordnung beſſer zu beobachten und den Widerſpenſtigen mit mehrerm Nachdruck zu begegnen. Wovon Churfürſt Joh. Georgen zu Sachſen Berg-Ordnung uf S. Annaberg und andern umliegenden Orten zu leſen, welche Montags nach Blaſii, 1509. publiciret worden. Dieſer ſind etliche Befehle von den Jahren 1510. 1512. 1515. 1516. 1518. 1519. 1523. 1533. gefolget, die im Jahr 1536. Donnerſtags nach Jacobi zuſammen gedrucket, von neuen publiciret worden. (*)

(*) I. G. BAVSSENS *Inſtitutiones iuris metallici Germanici* I. Theil *Cap. VII. p. 31. 32.*

Annua legata.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung des Königl. Preußl. neuen Land-Rechts. §. 3. Bedenklichkeiten wegen der Verjährung. Churfürſtl. Brandenb. Land-R. des Herzogthums Preuſſen. Conſtit. Marchic. §. 4. Sächſiſche Conſtitution. §. 5. Chur-Cölniſche Rechts-Ordnung. §. 6. Schriften.

§. 1.

Annua legata ſind ſolche Vermächtniſſe, welche von den Erben des Erblaßers, deſſen Willens-Meynung gemäß, jährlich, oder monatlich, einer gewiſſen Perſon ausgezahlet werden müſſen. (*)

(*) Welches auch geſchehen kan, wann ſchon das Wort jährlich ꝛc. nicht beygefüget worden, und z. E. der teſtator dem Erben befiehlt, der Caiæ, bis ſie heyrathet, zwey Wispel Rocken zu entrichten. S. Königl. Maieſtät in Preuſſen in der Vernunft und Landes-Verfaſſungen gegründetes Land-Recht *Part. II. Lib. VIII. Tit. III.*

§. 2. In dem Königl. Preußiſchen obangeführten Land-Recht iſt von den annuis legatis folgendes verordnet:

III. Es iſt als eine General-Regul feſt zu ſetzen, daß in dubio ein legatum, welches auf viele Jahre gerichtet iſt, pro legato annuo zu halten ſey.

IV. Dergleichen Legatum annuum iſt auch, 1) wenn der Teſtator dem Cajo ein Jahr um das andere (alternis annis) 100. Rthlr. vermacht. 2) Wann er dem Cajo die Wohnung in ſeinem Hauſe legiret.

V. Wann 3) der Teſtator dem Erben befiehlt, dem Cajo 300 Rthlr. in dreyen Jahren zu bezahlen, (welches bey den Römern durch die Formul, annua, bima, trima die zu geſchehen pflegte) iſt das legatum gleichfalls annuum, und wird das legatum in drey gleiche Theile getheilet, wovon der Legatarius alle Jahr einen Theil fordern kan. N. 1. Wann der Teſtator determiniret, wie viel der Legatarius jedes Jahr von dieſem Legato fordern könne, muß ſich der Erbe darnach reguliren. N. 2. Wann der Teſtator die Portiones dem Arbitrio des Legatarii überlaſſen, kan dieſer nicht das ganze Legatum in dem erſten Jahr fordern, ſondern es müſſen officio judicis die Theile reguliret werden.

VI. Wann 4) der Teſtator dem Legatario gewiſſe jährliche Einkünfte (annuos reditus) vermacht, ſo iſt gefragt worden: ob dieſes Legatum annuum ſey? Es iſt ein Unterſcheid zu machen, ob der Teſtator einer particulier-Perſon, oder einem Corpori und Vniverſitati, dergleichen annuos reditus legire. In dem erſten Fall iſt das legatum annuum, in dem letzten Fall aber iſt es vnum, ſimplex, und perpetuum.

VII. Wann der Teſtator in genere jemanden ein annuum Legatum vermacht, ohne das Quantum zu determiniren, z. E. wann er dem ſubſtituirten Erben anbefiehlt, den Cajum, ſo lange er lebet, zu unterhalten, ſo muß dem Legatario der Unterhalt auf den Fuß, wie ſolchen der Teſtator bey ſeinem Leben gereichet, reguliret, und, wann ſolches nicht geſchehen, nach Proportion des Vermögens, und nach der Quantität des Legatarii determiniret werden; weil es eine ſpecies alimentorum legatorum iſt.

VIII. Wann ein gewiſſer Fundus von dem Teſtatore angewieſen worden, woraus das Quantum des annui Legati genommen werden ſoll, ſo iſt ein Unterſcheid zu machen, ob der fundus taxationis oder demonſtrationis gratia angewieſen worden. In dem erſten Fall darf der Erbe, wann das aſſignirte Quantum aus dem Fundo nicht

erfolget, den Mangel nicht ſuppliren; ein anders iſt, wann der Fundus demonſtrationis gratia angewieſen worden.

IX. Der *Effect* des annui Legati iſt, daß dieſes nicht ein (vnum) Legatum, ſondern viele Legata, und alle Jahr ein neues Legatum ausmache; dergeſtalt, daß nur das erſte Jahr ein Legatum purum iſt, worauf der Legatarius ein Jus quæſitum hat, welches er, wenn er in dieſem Jahr verſtirbt, auf ſeine Erben transmittiret; welche daher alle Früchte des legirten Guts, auch diejenigen, die noch auf dem Felde ſtehen, und an den Bäumen hangen, von dieſem Jahr percipiren. In welchem Stücke dergleichen Legata von dem legato vſufructu differiren, deſſen Erben dergleichen Früchte, wann ſie ſchon reif ſind, nicht acquiriren, weil der Vſufructuarius erſt aus der wirklichen Perception ein Recht erlangt. Die folgenden Jahre aber führen eine tacitam conditionem mit ſich, wann nehmlich der Legatarius bey eines jeden Jahrs Legato noch im Leben ſeyn wird: Wann alſo der Legatarius vor dem Antritt des zweyten Jahrs verſtirbt, hört das Legatum auf, und der Legatarius transmittiret ſolches nicht auf ſeine Erben. Aus dieſem Principio folget ferner, daß, wann der Legatarius das annuum Legatum in 30. Jahren nicht fordert, daſſelbe nach Verlauf der 30. Jahre nicht ganz, ſondern blos das Legatum des erſten Jahrs præſcribiret werde, und zur Verjährung des zweyten Jahrs 31. Jahr, und ſo weiter, erfordert werden.

X. Es iſt alſo kein Legatum annuum, 1) wann einem Corpori ein jährliches Legatum vermacht wird, z. E. der Kirchen, zu Unterhaltung eines Predigers, oder einer Schule ꝛc. Item wann einem Corpori etwas vermacht wird ſub Lege, jährlich zum Andenken des Teſtatoris eine Oration zu halten. Es iſt auch 2) kein annuum Legatum, wann der Teſtator jemanden 1000. Rthlr. vermacht, dergeſtalt, daß der Erbe ihm jährlich 100. Rthlr. davon bezahlen ſolle. N. 1. Dergleichen Legata ſind ein (vnum) Legatum, deſſen Præſtation nur in verſchiedene Jahre repartiret wird; der Legatarius hat ex momento mortis teſtatoris ein ius quæſitum ratione des ganzen Legati, folglich transmittiret er ſolches, wann er ſtirbt, auf ſeine Erben. N. 2. Daher auch das ganze Legatum, wann der Legatarius es binnen 30. Jahren nicht fodert, durch die Verjährung aufgehoben wird.

XI. Die annua Legata hören auf und exſpiriren, 1) wann der Legatarius vor dem Eintritt eines jeden Jahres verſtirbt. Ein anders iſt, wann einem Corpori ein annuum Legatum vermacht wird; weil in dieſem Fall das Legatum vnum & perpetuum iſt, und nicht anders als mit Deſtruction des Corporis aufhört; daher es von dem Legato Vſusfructus differiret, welches, wann es einem Corpori vermacht wird, nach 100 Jahren exſpiriret, weil die Billigkeit erfordert, daß das Dominium nicht ewig ſteril bleibe, und der Dominus nicht ewig von dem Genuß ſeines Eigenthums ausgeſchloſſen werde. 2) Wird das Legatum auch durch eine Præſcription von 30 Jahren verloren, welches aber nur von einem jeden Jahr zu verſtehen iſt. 3) Wenn der Legatarius in die Acht erkläret, oder deſſen Güter ſonſt conſiſciret werden, welchenfalls das Legatum an den inſtituirten Erben zurück fällt.

XII. Die Legata annua diſſeriren von der annua promiſſione, wann nemlich jemand einem andern durch ein Beding unter Lebendigen (per actum inter vivos) ein jährliches gewiſſes Quantum zu geben und zu bezahlen verſpricht, dergleichen Verſprechen iſt vnum & purum, woraus derjenige, welchem das Verſprechen geſchicht, ſo fort ein wirkliches Recht auf das ganze Quantum erlanget, folglich ſolches, wann er verſtirbt, auf ſeine Erben transmittiret. Die Ratio differentiæ beſtehet darinnen: weil derjenige, der ſich durch ein Pactum ein jährliches Quantum verſprechen läſſet, vermuthlich auch für ſeine Erben hat ſorgen wollen; dahingegen die Legata von dem Teſtatore blos aus Affection vor des Legatarii Perſon vermacht werden. Es hat aber auch dieſe Regul einen Abfall, wann die Paciſcenten ein anders diſponiren, und eine gewiſſe Zeit in dem Pacto vorgeſchrieben iſt, wann z. E. das jährliche Quantum nur ſo lange er lebt, oder auf 10 Jahr, verſprochen worden.

§. 3. Bey dem annuo Legato hat insbeſondere der Punct wegen der Verjährung Schwürigkeiten gefunden. In dem Churfürſtl. Brandenburgiſchen Land-Recht des Herzogthums Preußen wurde im 8ten Buch *Tit. IV.* §. 6. geſetzet: Ob aber jährliche Zinſe und Pächte in totum ganz und gar können præſcribiret oder verjähret werden, iſt eine ſchwere Diſputation im Rechten. Wir laſſen Uns aber hierin

derer

derer Meinunge gefallen, daß die jährliche Zinse und præstationes, welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben, so sie über Rechts verwehrte Zeit, als nemlich über dreyßig Jahre, Jahr und Tag nicht erleget, können verjähret und präscribiret werden, nicht allein daß die verfessene Zinse nicht zu zahlen, sondern daß auch die zukünftigen nicht dörffen erleget werden. Welches auch in Testamenten und letzten Willen, ohne Unterscheid, aus Kraft dieser Unserer Meinung, dieweil im Rechten derowegen auch Zweifel gewesen, statt haben, und dergestalt daß die Zinse verjähret und präscribiret werden sollen, darauf dann Unsere Gerichte hinfüro zu erkennen und zu sprechen haben. (*)

(*) *Part. I. Constit. March.* lieset man: Bey Rechte wird sehr zweifelhaftig disputiret, ob Zinse oder Pächte ganz oder zum Theil können præscribiret werden, als wenn ein Zinßmann in 30. Jahren keine Zinß erleget, oder wenn man in 50. Jahren 5. fl. Zinß oder 18. Scheff. Korn gegeben, da doch 6. fl. oder ein Wispel Korn jährlich zu geben verschrieben worden, und wiewohl die Rechte dißfalls einen Unterscheid machen, unter den Contracten und Testamenten, im Kayserl. Cammer-Gerichte aber ohne Unterscheid gesprochen wird, daß in obgesetzten Fällen keine præscriptio statt habe, dieweil aber für richtiger angesehen, auch in den benachbarten Orten geordnet und gesprochen wird, daß die jährliche Pächte oder Zinse sowohl, als die Haupt-Summe und Haupt-Schuld ganz oder zum Theil innerhalb 80. Jahren verjähret werden können, so lassen wir es auch dabey beruhen, und soll in unserm Lande darauf hinführo gesehen und gesprochen werden.

§. 4. In Sachsen lautet *Constitut. 2. Part. II.* also: Wiewohl eine schwere Disputation im Rechten ist, an annuæ præstationes in totum possint præscribi? dannoch so haben Unsere verordnete dahin geschlossen, daß die jährliche Zinse und Præstationes, welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben, so sie über rechts verwehrte Zeit nicht erlediget, können verjähret werden, nicht allein, daß die verfessene Zinse nicht zu zahlen, sondern daß auch die zukünfftigen nicht dürffen erledigt werden, welches auch in Testament und letzten Willen, ohne Unterschied, als Krafft Unserer Constitution, dieweil im Rechten derowegen Zweiffel gewesen, statt haben, und die Zinse präscribiret werden sollen, darauf dann Unsere Gerichte zu erkennen haben.

§. 5. Chur-Cöllnische Rechts-Ordnung *Tit. 16.* Als unter denen Rechts-Gelehrten unterschiedliche Meynungen sind, ob in jährlichen Renten und Gefällen die Verjährung Platz haben könne, so haben wir allen Anlaß zu Verhütung und Streitigkeiten vorzukommen, nöthig erachtet, dieserwegen ein gewisses zu verordnen; weil denn die gemein beschriebene, auch fast aller Völcker Rechte ihr Absehen fürnemlich dahin richten, daß in menschlichen Handlungen endlich einmahl eine Sicherheit seyn, und niemand zu immerwährender Sorg und Furcht des Seinigen stehen möge, derjenige auch, welcher eine gar lange und geraume Zeit mit seiner Forderung still schweiget, eine Versäumniß niemand anders als ihm selbsten zuzumessen hat, so wollen wir, daß alle dergleichen jährliche Renten, Zinsen und Gefälle, in viertzigjähriger Zeit, wenn nehmlich darunter kein Anspruch geschehen seyn wird, allerdings erloschen und getödtet seyn und der Schuldner alsdenn ferneres darum nicht angefochten werden soll.

§. 6. Schriften de annuis legatis findet man angeführet in des Hrn. Hofrath BVDERS *Bibl. Iur. Struv. Select. Cap. VII. §. 78. p. 228. 229.*

Ansatz.

Ansatz ist im Oesterreichischen so viel, als anderwerts die Anleitung oder immissio ex primo decreto. (Anleitung) FINSTERWALDER *in Observ. Pract. Observ. 106.* giebt hiervon beystehende Nachricht: Hoc decretum de consuetudine nostra prouinciali vocatur der Ansatz, dann wenn dem Gebots-Briefe tanquam primo judicis præcepto executiuo durch den Beklagten und Schuldner kein Genügen geschiehet, und der Creditor oder Executions-Werber ferner um die Execution oder immission in bona debitoris anhält, so wird ihm der Ansatz verwilliget, und auf dem Fall, da der Creditor, oder Executions-Werber, gewisse Stück und Güter, worauf die Execution oder immission zu ertheilen begehrt worden, in specie benennt, und nahmhaft macht, (welches in allweg beschehen, und darbey ungefährlich die jährliche Ertragnus derselben, oder da es Unterthanen seynd, ihre jährliche Dienst specificiret werden sollen) auf sothanige Güter und Stück wirklich exequiret, mithin auch, da es Haus, Hof, Städt, Aecker, Wiesen, Gärten, oder dergleichen Stück, mit Aushauung Spann, Wasen, oder dergleichen nach Gelegenheit des Guts oder Stücks: oder da es Unterthanen seyn, mit Entlaßung ihrer Pflicht und Gehorsams gegen dem, welcher den Ansatz erhalten, angesetzt und eingeantwortet werden. (*) Ober-Oesterr. Land-Tafel *part. 2. tit. 31.* verl. die würckliche *Executiones* &c. vers. So nun &c.

(*) SVT-

(*) SUTTINGER in den Gerichts-Bräuchen des Landmarschallischen Gerichts in Oesterreich unter der Emß *Observ. CXII. p. 214.* bemerket dabey nachstehendes: Die Exequirung geschiehet auf eine solche Weis: Nemlich der Untermarschall oder Weißpott verfüget sich an die ihme benennten Oerter, zeigt den Ansatz an, hinterläßt Abschriften davon, wie auch von dem Gewalt, und hauet aus dem Schloß-Thor; auf den Dörfern aus des Richters Thür, in den Städten aber aus dem Haus-Thor, einen kleinen viereckigten Span, druckt sein Pettschaft in rothes Wachs an den Ort, und hängt sodann den Span an sein schriftliche Execution: worbey zu merken, wann der Untermarschall oder Weißpott an Nehmung des Spans verhindert oder angehalten wird, daß seine bloße Relation und Execution so viel gilt, als wann er den Span würklich genommen hätte. . . Es stehet in des Gläubigers Willkühr, liegend oder fahrende Güter anzusetzen. Doch soll kein Gericht zugeben, so lang andere Güter vorhanden, daß dergleichen mobilia angesetzet werden, dardurch der Schuldner verschimpft werde.

Anschlag der Güther.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wer die Anschläge verfertiget, und was dabey zu beobachten ist. §. 3. Nutzen der Anschläge. Bisheriger Mangel eines vollständigen rechtlichen Formulars. §. 4. Project davon. Die I. Abth. Vom Unterscheid der Anschläge Die II. Abth. Tit. I. Von den jährlichen Gefällen und Abnutzungen. Tit. II. Abnutzung von Rind-Vieh. Tit. III. Von der Schäferey und deren Abnutzung. Tit. IV. Von den Ziegen. Tit. V. Von der Schweine Zucht. Tit. VI. Von der Gänse Zucht. Tit. VII. Von allerhand Feder-Vieh. Tit. VIII. Von dem Bienen-Stand. Tit. IX. Von den Stutereyen. Tit. X. Von den Mühlen Tit. XI. Von den Schneide-Mühlen. Tit. XII. Von den Gärten. Tit. XIII. Von den Krügen. Tit. XIV. Von der Fischerey. Tit. XV. Von Karpfen-Teichen. Tit. XVI. Von Heyden und Wälden. Tit. XVII. Von Eisen-Hammern, Ther-Kalk-Pottaschen- und Ziegel-Oefen. Tit. XVIII. Von der Weyde und Heuschlag. Tit. XIX. Von Brüchen und Gelüchen. Tit. XX. Von denen annoch bewachsenen Aeckern, so von der Hüthung zu entrathen. Tit. XXI. Von der Unterthanen Dienste und Zehenden. Tit. XXII. Von stehenden Hebungen. Die III. Abth. Von den Stücken, so zum Capital bey Anschlägen, und nicht zur jährlichen Abnutzung müssen gesetzet werden. Tit. I. Mühlen-Gerechtigkeit. Tit. II. Von der Fischerey. Tit. III. Von Holzung so keinen Nutzen bringt. Tit. IV. Von Ziegel-Oefen, so nie zu Conservation der Gebäude zu gebrauchen. Tit. V. Von der Jagd-Gerechtigkeit. Tit. VI. Von den Gebäuden. Tit. VII. Von den Hof-Lagen. Tit. VIII. Von der Iurisdiction und dem Iure patronatus. Die IV. Abth. Von den Abzügen und Abgängen, die sich insgemein bey Güthern finden. §. 5. Schriften von Anschlägen.

§. 1.

Anschlag der Güther ist der Grund-Riß, aus welchem klar und mit einem mahle zu ersehen ist, was der eigentliche Ertrag eines Gutes, Amtes oder Vorwerks sey, es mag verkaufet, verpachtet, reluiret, adjudiciret, zu Ausstattungen, Abfindungen oder Erbtheilungen gebrauchet werden.

§. 2. Die Anschläge der Güther werden gewöhnlich von einigen darzu ausersehenen Commissarien verfertiget. Man muß anbey einen Unterscheid machen, ob ein Gut aus freyen Willen oder aus Noth verkaufet oder verpachtet werden solle. In dem ersten Fall stehet es in eines jeden Belieben, wen er darzu nehmen will. Bey Königlichen und Fürstlichen Aemtern pfleget gemeiniglich einer von der Cammer darzu gezogen zu werden, sonderlich in dessen departement dieses oder jenes Amt läuft. Wenn aber die Güther gerichtlich oder sonsten aus Noth verkaufet oder verpachtet werden, so stehet es entweder bey beyden Partheyen, wen sie zu Formirung eines richtigen und *pertinen*ten Anschlages in Vorschlag bringen wollen, oder der Richter verordnet Commissarios ex officio. Es müssen aber sodann benachbarte gute Hauswirthe, oder doch solche Männer seyn, denen die Gegend und andere Umstände des Guthes bekannt ist. Man kan dieselbe auch wohl, zumal wenn sie nicht aus dem Collegio selbst sind, darzu vereiden lassen. Es stehet auch dem Gegentheil frey, ob er sich Commissarios adiunctos ausbitten wolle. Diese nun zusammen müssen alle *pertinent*en des Gutes auf das genaueste untersuchen, und weil wegen der Hufen Zahl gemeiniglich die Frage ist, ob die angegebene richtig, oder nicht gar Uebermaaß vorhanden sey, so ist am sichersten, daß ein geschworner Feldmesser mit adhibiret werde, der die sämtlichen Felder ausmesse. (*)

(*) Man vergleiche anbey des S. geheimen Rath GASSERS Einleitung zu den Oeconomischen Politischen und Cameral-Wissenschaften *Cap. IV.* von den Anschlägen der Güther.

§. 3. Wie nun aber dem Richter und Partheyen öfters viel daran gelegen ist, zu wissen, was bey einem *pertinent*en Anschlag in acht zu nehmen sey, da auf solche das Hauptwerk ankommet: (*) so findet man zwar in den Schriften der Rechtsgelehrten verschiedene Formulare davon; da aber solche gemeiniglich unvollständig und unhinlänglich heraus kommen; so haben wir für nöthig erachtet, das Muster eines vollständigen Anschlages aus dem *Project* des *Codicis Fridericiani Marchici* diesem Werk um so mehr mit einzuverleiben, da

Mr. Speaker

Mr. Speaker

Mr. Speaker

Advertisement

Advertisement

Advertisement

wovon doch diejenige Stücke, so zur Wirthschaft von Noth, vorher abzuziehen.

Tit. VI.

Von der Gänse-Zucht.

Weil dieses Vieh viele Wartung, und auch zu seinem Unterhalt ein groses gebrauchet, als ist es eben nicht in grose Consideration zu ziehen, zumalen auch selbige aus der Wirthschaft nicht wohl zu entrathen; jedennoch ist an Oertern, wo Wasser vorhanden, die Mandel à 16. Gr. bis 1. Thlr. in Anschlag zu bringen und nicht gänzlich zu præteriren.

Tit. VII.

Von allerhand Feder-Vieh.

Weil zu dero Fütterung ein vieles erfordert wird, die Abnutzung davon auch ungewiß und mißlich ist, so wird selbiges billigmäßig in keinen Anschlag gebracht, sondern zur Wirthschaft gerechnet.

Tit. VIII.

Von dem Bienen-Stand.

Derselbe wird von einem in sechs nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage, ein Jahr dem andern zu Hülffe gerechnet, und ein sechsten Theil zu eines Jahres Abnutzung angeschlagen.

Tit. IX.

Von den Stutereyen.

Wo solche vorhanden, kommt nach Abzug der darauf zu wendenden Unkosten, der jährliche Zuwachs davon in Anschlage.

Tit. X.

Von den Mühlen.

Die Mühlen-Pächte, ingleichen das Weide-Korn, was aus diesen Gefällen dem Possessori zufällt, wird vor den Preis angeschlagen, wie die I. Abtheilung Tit. I. davon disponiret. Mühlen-Gerechtigkeit aber, wo Mühlen noch anzulegen stehen, können nach des Ortes Gelegenheit und der Mahl-Gäste, so dazu gehören, 1. 2. bis 300. Thlr. angeschlagen werden.

Tit. XI.

Von Schneide-Mühlen.

Die Schneide-Mühlen können nicht anders angeschlagen werden, als was selbige ertragen können, was aber zur jährlichen Unterhaltung derselben erfodert wird, davor wird zuvor etwas gewisses ausgesetzet, ingleichen was etwan dem Müller an Deputat-Korn und Gelde jährlich gereichet werden muß. Ein Säge-Block aber, so der Herrschaft frey geschnitten wird, wird mit 8. Gr. angeschlagen.

Tit. XII.

Von Gärten.

Dieselben seynd indistincte nicht anders, als nach ihrem Ertrage anzuschlagen, und muß vom Æstimatori genau indagiret werden, was solche etwa in 6. Jahren nach Abzug dessen, was zu Unterhaltung derselben jährlich angewandt werden muß, genutzet, und davon ⅙. Theil zu eines Jahres Abnutzung in Anschlag gebracht werden, worunter auch nicht unbillig die in dieser Provinz an einigen Orten gelegene Weinberge mitzurechnen seynd.

Tit. XIII.

Von denen Krügen.

Bey dem Anschlage der Krüge ist ein Unterscheid zu machen unter Erb-Brau- und Schank-Krügen. Bey ersteren, worauf die Possessores selbst brauen lassen, ist nicht unbillig, daß jede Tonne auf 8. gute Groschen angeschlagen werde; jedoch müssen so dann (1) keine Gerste ferner in Anschlag gebracht, und zum brauen ausgesetzet, auch (2) das Brau-Geräthe nicht abgezogen werden, ingleichen (3) seynd wegen des Holzes, so zum brauen nöthig, noch (4) wegen des erfordernden Gesinde-Lohns, und (5) wegen der anjetzo abzuführenden Krug-Zinse, so sehr hoch gestiegen, keine fernere Abzüge zu machen: Und hat man in Consideration gezogen, daß (6) beym Brauen so viel übrig seyn muß, als zum täglichen Getrank im Hause ausserhalb der Erndte vonnöthen, und daß demnach hierzu nichts ausgesetzet werden darf. Bey letzteren denen Schank-Krügen, so von denen Städten verleget werden, ist zu attendiren, was von denen Städten dem Grund-Herrn zum Grund-Zins jährlich entrichtet wird, als welches nur einzig und allein ratione dieser Krüge in Anschlag gebracht werden kan.

Tit. XIV.

Von der Fischerey.

Dieselbe erfordert an einigen Orten viel Unkosten, theils Orten trägt sie ein groses; per Exempel wo Ströme und dergleichen grose Seen befindlich, woraus die Fischer selbst sich bezahlt machen können. Wannenhero dero Abnutzung secundum arbitrium æstimationis deductis deducendis in Anschlag zu bringen ist. An denen Orten aber, wo die Fischerey nur blos allein zur Wirthschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhal-

...ing the ship's engines, and the Chief Engineer, Mr. Thomas Hall, and the Second Engineer, Mr. Thomas Hall, were in charge of the engine-room. The ship was steaming at a speed of about 10 knots when the accident occurred. The engines were working smoothly and there was no indication of any trouble. The Chief Engineer was standing near the engine-room telegraph when he heard a loud noise and saw steam escaping from the engine-room. He immediately ordered the engines to be stopped and the ship to be brought to a standstill. The Second Engineer was in the engine-room at the time and was injured by the escaping steam. He was taken to the hospital and died a few days later.

The Court of Inquiry found that the accident was caused by the failure of a steam pipe. The pipe had been in use for about 10 years and had been inspected regularly. The Court found that the pipe had been properly maintained and that the failure was due to a defect in the material. The Court also found that the Chief Engineer had acted promptly and correctly in stopping the engines and bringing the ship to a standstill. The Court recommended that the pipe should be replaced with a new one and that the inspection of the pipe should be carried out more frequently.

The Court of Inquiry also found that the Second Engineer had been injured by the escaping steam and that he had died as a result of his injuries. The Court found that the Second Engineer had been in the engine-room at the time of the accident and that he had been injured by the steam. The Court also found that the Second Engineer had been a good and efficient officer and that his death was a great loss to the ship and to the company.

The Court of Inquiry found that the accident was caused by the failure of a steam pipe. The pipe had been in use for about 10 years and had been inspected regularly. The Court found that the pipe had been properly maintained and that the failure was due to a defect in the material. The Court also found that the Chief Engineer had acted promptly and correctly in stopping the engines and bringing the ship to a standstill. The Court recommended that the pipe should be replaced with a new one and that the inspection of the pipe should be carried out more frequently.

The Court of Inquiry also found that the Second Engineer had been injured by the escaping steam and that he had died as a result of his injuries. The Court found that the Second Engineer had been in the engine-room at the time of the accident and that he had been injured by the steam. The Court also found that the Second Engineer had been a good and efficient officer and that his death was a great loss to the ship and to the company.

Was aber selbige an Zehenden, Hünern, Eyern, Spinnen, auch sonst an baaren Gelde ꝛc. der Herrschaft entrichten müssen, kommt folgender gestalt noch in Anschlag.

Ein Füllen	2 bis 3 Thlr.
Ein abgesogen Kalb	1 bis 16 Gr.
Ein Lamm	- 4 Gr.
Ein Spanferkel	- 3 Gr.
Eine Gans	3 bis 4 Gr.
Ein Huhn	18 Pf. bis 2 Gr.
Ein Mandel Eyer	18 Pf.
Ein Stück Garn	4 bis 6 Pf.

Nachdem die Herrschaft denen Unterthanen davor gut kommen muß.

N. Wegen des Zehenden von Füllen und Kälbern, Ferckeln und Lämmern würde Taxator fleisig aus denen Hayss-Registern, oder von den Einwohnern, zu indagiren haben, was hievon in etwa 3. oder 6. Jahren an die Herrschaft fallen könnte, und darnach eines Jahres Ertrag zu reguliren beleben.

Tit. XXII.

Von stehenden Hebungen.

Was die Haus-Leute, ingleichen Schmiede, Hirten und deren Knechte, item die auf dem Lande recipirte Handwerker, nicht minder auch die Müller, und dergleichen Leute, an Mieth- und Weide-Geld an ihre Herrschaften jährlich entrichten müssen, ein solches hat Æstimator als gewisse und baare Einkünfte abzuzeichnen.

Ingleichen wann die Unterthanen Geld-Pächte entrichten sollten.

Die III. Abtheilung.

Zeiget an diejenigen Stücke, so zum Capital bey Anschlägen, und nicht zur jährlichen Abnutzung, müssen gesetzet werden.

Tit. I.

Mühlen-Gerechtigkeit, so noch anzulegen.

Hievon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. IV. Erwehnung geschehen, daß nach des Orts Gelegenheit und der Mahl-Gäste, so dazu gehören, 1. 2. bis 300. Thlr. angeschlagen werden.

Tit. II.

Von der Fischerey, so als ein *Regale* zu *consideriren*.

In der II. Abtheilung Tit. 14. lautets hievon in sine also, an den Orten aber, wo die Fischerey nur blos allein zur Wirthschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kan solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur blos allein im Erbkauf ratione regalis secundum bonitatem auf etwan 50. 100. bis 300. pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

Tit. III.

Von der Holzung, so keinen Nutzen bringet.

Titulo 16. in der II. Abtheilung ist hievon in sine dergestalt Meldung geschehen, daß nach dem arbitrio æstimatoris, ob die Holzung darauf zu Klapp-Holtz oder Placht-Eichen brauchbar, item, ob selbige in groser Quantität vorhanden oder nicht, ob sie an solchen Orten theuer zu verlosen seyn, oder nicht, die Morgen zu 5. 6. 7. 8. 9. bis 10. Thlr zu æstimiren stehen. Das Weich-Holz anbelangend, so würde auch unter Bau- und Brenn Holz ein Unterscheid zu machen, und die Morgen vom ersiern nach der Güte des Holzes und Situation des Orts auf etwan 4. 5. bis 6 Thlr. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauf übrig, die Morgen zu 2. bis 3 Thlr. zu æstimiren, und das Quantum von diesen gesamten Morgen-Zahlen beym Anschlage als ein Capital, die Abnutzung aber von den Mastungen als ein Interesse des Guthes zu regardiren seyn.

Tit. IV.

Von denen Ziegel-Ofen, so nur zur *Conservation* der Gebäude zu gebrauchen.

Davon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. 17. dergestalt erinnert worden, daß wann bey Ziegel-Ofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zu Conseruation der Gebäude zu emploiren seyn, so würde bey so gestalten Sachen nichts mehr, als der Ziegel-Ofen an ihm selber, und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in Taxam zu bringen seyn.

Tit. V.

Von der Jagd-Gerechtigkeit.

Solches wird folgendergestalt æstimiret: Wo die hohe Jagd, und dabey grose Heyden und Feld-Marken vorhanden, wird solche nach vorher beschriebener Beschaffenheit bey einem ganzen Dorffe auf 500. Thlr. als ein Capital angesetzt, bey kleinen Feld-Marken und Heyden aber, und wo wenig zu schaffen, kan solche wohl nicht höher, als zur Helfte vorgesetzten Quanti gerechnet werden: die Nieder-Jagd aber, wo viel Reh und schwarz Wildpret zu schaffen ist, würde solche bey einem ganzen Dorffe nach dem Arbitrio des Æstimatoris nicht über 2, aufs höchste

ste 300 Thlr. und, wo dergleichen gar nicht vorhanden, das Regale an sich nur vor 50. Thlr. als ein Capital können angeschlagen werden.

Tit. VI.

Von den Gebäuden.

Was solche anbetreffen, davon kommen die Aedificia prædialia in keinen Anschlag, sondern es wird nur blos allein etwas billiges zu ihrer Conservation nach Gelegenheit des Orts von dem Æstimatore ausgesetzet. Was aber die adeliche Wohn-Häuser anbelanget, so kan ein Haus, so aus Holz ausgebauet, mit Stein ausgeflochten und gedecket ist, und massiue Schorsteine hat, auch annoch in recht guten Würden ist, nicht über 3. 4. bis 500. Thlr. angeschlagen werden; diejenige aber, so geringer, oder aber auch nur mit Stroh und Rohr gedecket, und dabey geflicket seyn, kommen in geringere Anschläge, als zu 50. 100. bis 200 Thlr. Hingegen massiue Häuser, die mit vielen Logiamentern und Gewölben, auch in guten Würden seyn, kommen in höhere Taxe, jedennoch können selbige nicht über 1000 Thlr. æstimiret werden, weil der Possessor keinen Vsumfructum davon hat:

Ausser in dem dritten Casu Tit. I. da sodann ein mehrers darauf, als bey dem 2ten Casu, zu sehen ist.

Tit. VII.

Von denen Hof-Lagen.

Solche können in keinen Anschlag gesetzet werden, wenn Brüder und Schwestern mit einander theilen, wenn aber nur Brüder alleine unter sich zu thun haben, oder Vettern concurriren, oder Güther in Concurs gerathen, so seynd solche billig nach ihrer Beschaffenheit und Situation, nach dem Arbitrio æstimatoris in eine Taxe zu bringen, jedennoch würden selbige nicht über 1. 2. bis 300. Thlr. aufs höchste zu considériren seyn.

Tit. VIII.

Von der *Iurisdiction* und *Iure patronatus*.

Mit derselben hat es gleiche Bewandniß, daß solche bey Theilung zwischen Brüdern und Schwestern nicht attendiret, bey andern Theilungen aber bey einem ganzen Dorfe nur 100. aufs höchste 200. Thlr. angeschlagen werden.

Die IV. Abtheilung.

Was vor Abzüge und Abgänge sich insgemein bey Güthern finden, worauf der *Taxator* allerdings zu sehen hat, und welche er dem *pretio æstimato*, ehe und bevor er die *summam* der *Taxe* ziehet, *decourtiren* muß.

Wenn nun, vorgedachter massen, alle Abnutzungen eines Guthes vom Æstimatore in Consideration gezogen, und der Anschlag davon zu Papier gebracht werden; so werden hiernechst folgende Abzüge auch der Billigkeit nach gemachet.

I. Der jährliche von dem Guthe zu entrichtende Lehns-Canon.

II. Die Contribution, und andere Onera publica.

III. Das Gesinde-Lohn auf einen Haushalter, dessen Frau, ingleichen Knechte, Mägde, Jungens auch Meyer, Fischer und Holzwärter, die unumgänglich bey einem Guthe gebraucht werden müssen.

Als das Lohn am Gelde, nemlich

1. Dem Haushalter, und dessen Frau . . . 16. bis 20. Thlr.
2. Einem grosen Knecht . . . 12. .
3. Einem Mittel-Knecht . 8. bis 9. .
4. Einem Jungen . . 4. .
5. Einer Magd incl. Leinen . . 4. .
6. Dem Meyer, Fischer, und Holz-Wärter, Ziegler, nach der Provis. von ihren Mieths-Contracten.

IV. Das benöthigte Getreyde auf vorerwehnte Leute, als

(a) an Rocken einem Haushalter und seiner Frauen . 1 Winsp. Scheffl.
Einem Knecht nach jetziger Maasse 10. .
Einer Magd oder Jungen . 8. .

(b) an Grütz-Korn auf jede Person . 2. .
Nemlich ¼. Scheffel Erbsen, ¼. Scheffel Gersten, ¼. Scheffel Buchweitzen, und einen halben Scheffel Haber.

(c) An Trink-Gerste auf jede Manns-Person . 3. bis 4. Scheffel.
Auf eine Magd oder Jungen, jeder Person . . 1. Scheffel.

NB. An denen Orten aber, wo von denen Höfen Krüge verleget werden, kan keine Trink-Gerste abgezogen werden, wie §. 13. bereits davon disponiret hat.

(d) Was die übrigen benannten Deputanten anbetrifft, muß Taxator sich nach dero Miethe-Contract richten.

V. An denen Orten, wo gebräuchlich, daß denen Unterthanen jährlich etwas gegen der Erndte oder sonsten ein gewisses an Rocken, Trink-Gersten, oder

oder Bier, ingleichen an Butter, Käſe, Salz und Speck gereichet werden muß, iſt ſolches gleichfalls abzuziehen, jedennoch daß eine Tonne dergleichen Bier nicht über 1. Thlr. geſetzet werde, und die andern Stücke auch in einem billigen und civilen Preiſe.

VI. Das Futter-Korn auf die benöthigte Acker-Pferde ſecundum arbitrium Æſtimatoris, ob ſothane Pferde des Sommers gleichfalls im Stalle gehalten, und mit Futter verſehen werden müſſen, oder ob ſelbige zureichende Graſung haben; da denn auf erſteren Fall auf ein paar Pferde wöchentlich zwey Scheffel Haber oder Gerſte gerechnet werden, welches das Jahr 4. Winſpel macht, auf letztern Fall aber würde der Abzug nur auf 2. Winſpel zu machen ſeyn.

VII. Zur Speiſung des Geſindes hat der Taxator abzuziehen und anzuſchlagen auf zwey Perſonen:

1. Ein fett Schwein, wozu 3. Scheffel Rocken oder Erbſen, wo keine Maſt vorhanden, abgezogen werden.
2. Ein halb achtel Schaaf- und ein halb achtel Kuh-Butter.
3. Ein viertel halb Schaaf- halb Kuh-Käſe.
4. Zwey Merz-Schaafe, als auf jede Perſon eines.
5. An denen Orten, wo keine Fiſche vorhanden, auf 2. Perſonen ein viertel Hering.
6. Ein Scheffel Saltz.

Auf die ganze Wirthſchaft.

7. Ein fetter Ochſe, oder fette Kuhe, nachdem die Wirthſchaft gros oder klein iſt, davon erſteren zu 12. Thlr. letztere zu 6. Thlr. angeſchlagen, da hingegen hierauf kein Maſt-Korn gerechnet werden darf.
8. Ein bis 2. Pfund Pfeffer, das Pfund à 8. Gr.

Was an eiſern, hölzernen und irdenen Geräthe, Keſſel, Seilen, Stränge, Kopff-Stücke, und andern dergleichen in der Wirthſchaft unentbehrlichen Stücken erfordert wird, muß der Taxator nach der Gröſe der Wirthſchaft und Ackerwerks arbitriren und abziehen.

VIII. An denen Orten, wo kein Holz vorhanden, ſondern ſolches aus den Königl. Heyden gekaufet werden muß, hat der Taxator die Summam nach dem Einkauf zu determiniren.

IX. An Oertern, woſelbſten wegen Ermangelung der Unterthanen in der Heu- und Korn-Erndte Dienſt-Leute angenommen werden müſſen, ſeynd ſelbige mit anzuſchlagen, als auf eine Manns-Perſon incluſive der Speiſung . . 6. Gr.
auf eine Frauens-Perſon . . 3. Gr.

X. An Salz iſt wegen des Viehes abzuziehen

1. Auf jede trächtige Kuh . . 3. Metzen.
2. Auf ein güſtes Haupt oder Ochſen 1. Metze.
3. Auf die Schäferey, wie es an jedem Ort gebräuchlich iſt.

XI. Des Predigers und Küſters Decem, imgleichen Schmiede- und Hirten-Deputat, was ein jeder Ort dieſerhalb abzuführen hat.

XII. Zoll- und Weyde-Haber, wann ſolcher von einem und andern Orte gegeben werden muß, nach dem pretio ſecundum §. Imum.

XIII. Was an Vieh, es beſtehe in Poſten worinn es wolle, in Anſchlag gebracht, und nicht effective vorhanden iſt, ſolches hat der Taxator von dem Capital der Taxæ folgendergeſtalt abzuziehen.

1. An denen Orten, wo Stutereyen angeſchlagen, vor einen Beſcheler . 30 bis 40 Thlr.
vor eine Stute . . . 20 bis 30 Thlr.
2. vor ein ermangelndes Zug-Pferd 20-24 Thlr.
3. vor einen Ochſen . . . 8 12 bis 16 Thlr.
4. vor eine mülcke Kuh . . 6 bis 8 Thlr.
5. vor ein Haupt Güſt-Vieh . 3. 4 bis 5 Thlr.
6. vor fehlende Schaafe, einen Hammel 1 Thlr.
Ein Schaaf . . . . . 16 Gr.
Ein Jährling . . . . . 8 Gr.
vor fehlende Schweine, das Stück 1 bis 2 Thlr.

XIV. Was zur Conſervation derer Gebäude jährlich erfordert wird, ſolches muß der Taxator nach Beſchaffenheit derſelben in loco iudiciren, es muß aber dieſer Abzug nur in wenigen beſtehen, weil ein jeder Einwohner ſchuldig, ſein Haus und Hof in Würden zu erhalten.

XV. Sollte aber ein oder ander Gebäude tempore Taxæ den Einfall dräuen, und unumgänglich wieder aufgebauet werden müſſen, hat Taxator dasjenige zu indagiren, was nach Beſchaffenheit des Orts vor das benöthigte Bau-Holz und Latten, wenn ſolches angekauft werden müſte, imgleichen was denen Handwerks-Leuten an baarem Gelde, Bier und Brod zu geben, und ſolches vom Capital der Taxæ abzurechnen.

§. 5. So viel aus dem Project eines Anſchlages. Wer hiervon einer mehreren Nachricht benöthiget iſt, leſe folgendes Buch: Chriſtoph Hermann von Schwedens Königl. Preußl. Geh. Pommerſchen Regierungs- auch Krieges- und Domainen-Raths ꝛc. gründlicher Nachricht von gerichtlicher

licher und auſſer gerichtlicher Anſchlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutz, was dabey nicht allein von Richtern, Commiſſarien, Notarien, Feldmeſſern, Zeugen und Partheyen, ſondern auch *ratione modi* ſowol insgemein, als *in ſpecie* in dem Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Camin in Acht zu nehmen, aus bewährten *Auctoribus*, ſonderlich aber aus der täglichen Obſervanz, ehedem zuſammen getragen, und mit *præiudiciis* überall befördert; anjetzt aber mit vielen hochnöthigen Zuſätzen und Verbeſſerungen, auch einem Anhange von Anſchlägen der Güther, ſo bey den Königl. Preußiſchen Krieges-Domainen-Cammern anjetzo gebräuchlich ſind, aus dem hinterlaſſenen Mſcpt des ſel. Hrn. Verfaſſers alſo neue vermehret, und auf gegenwärtige Zeiten eingerichtet, mit einem brauchbaren Regiſter und einer neuen Vorrede verſehen, und zum drittenmale ans Licht geſtellet von einem Gott und Vernunft Liebenden Patrioten. Stettin 1752. 8vo.

Anſpach. S. Onolzbach.

Anſpänner.

Anſpänner werden die Bauern genennet, welche ſo viel Feld beſitzen, daß ſie Zug-Vieh, Pferd oder Ochſen über die Zahl, als ſie zu ihrem Unterhalt bedürfen, halten und ſchuldig ſeyn mit dem Vieh und Fuhren ihre Wagen- und Pflugdienſte zu thun. Sie heiſen auch Pferdner oder Hüffner. *Theatrum ſervitutum* oder vollſtändiger Tractat von denen Dienſtbarkeiten *Tit. XII. §. 3. p. 946.* (Bauerndienſte §. 2.)

Anſtands-Briefe. S. Moratoria.

Antichreſis.

§. 1. Erklärung. Eintheilung. §. 2. Die Antichreſis iſt vor eingeführtem fremden Rechte in Teutſchland bekannt geweſen. §. 3. Beſtehender Gebrauch in den folgenden Zeiten. §. 4. Diploma Alberti Ducis Auſtriæ. 1298. §. 5. Kayſer Ludwig 1334. §. 6. Kayſer Carl IV. a. 1356. §. 7. Die Antichreſis war auch unter privat-Perſonen in Gebrauch. §. 8. Natur dieſes Contracts. §. 9. Wer dergleichen Contract eingehen könne. Mit wem er zu ſchlieſſen. Die Antichreſis beſtehet nur in abzunutzenden Grundſtücken. §. 10. Was der Inhaber zu præſtiren hat. §. 11. Ob der Gläubiger bey der Wiederabtretung Rechnung ablegen müſſe. Reſponſum, da ſolches verneinet wird. §. 12. Wie die Rechnung der Abnutzung könne eingerichtet werden. §. 13. Anmerkung hierbey. §. 14. Das pignus antichreticum wird von einigen ad mobilia gezehlet. §. 15. Im Hannöveriſchen ſoll den Jüden nichts antichretice verpfändet werden. §. 16. Schriften.

Antichreſis.

§. 1.

Antichreſis (*) wird die geſchloſſene Handlung genennet, da einem liegende Güther gegen vorgeſchoſſenes Geld auf die Art überlaſſen werden, um ſolche ſtatt der Zinſen ſo lange zu nutzen und zu gebrauchen, bis das vorgeſtreckte Geld zurücke gegeben werde. (**)

(*) Die Antichreſis wird entweder *expreſſe* oder *tacite* zugeſtanden, welches letztere geſchiehet, wenn der Schuldner dem Gläubiger zur Sicherheit des vorgeſchoſſenen Capitals ein nutzbringendes Grundſtück, ohne Vorbehalt der Abnutzung, einge[illegible]met hat. Man kan von dieſer unter andern nachſehen *Io. Otto* TABOR *Tr. de altero ſanto Part. III. Art. XII. Volum. I. tractat. p. 555.*

(**) In wie ferne die Antichreſis von der Admodiation abgehe, davon ſehe man den Titul: *Admodiation §. 3.*

§. 2. Es iſt die Antichreſis bereits vor eingeführtem ausländiſchen Recht in Teutſchland bekannt geweſen. Es erhellet dieſes aus verſchiedenen Formuln; als des MARCVLFI *ap.* BALVZ. *Tom. II. Capitul. form. 50. p. 463*: wo es heiſet: propterea oppignoro tibi vineam proprietatis meæ in pago illo - - & quomodo ipſo fructus tantos annos transactos habueris & debito tuo tibi reddidero, cautionem meam per manibus recipiam, ſtipulatione ſubnixa. Und in einer anderweiten Formul des SIRMONDI num. 13. wird geſaget: Et pro huius merito beneficii oppignoro tibi locellum rem proprietatis meæ, nuncupantem illum, ſitum in pago illo cum omni ſua integritate vel ſoliditate. Ea vero ratione, vt quomodo iam dicti anni adimpleti fuerint, & tu fructus ipſius terræ per quinque annos tantos exinde collegeris, ego ſupra dictum debitum tuum tibi deſoluam, & rebus meis vna cum cautione mea, de manibus tuis recipiam.

§. 3. Es ſind auch dieſe Verſchreibungen nach der Hand in Gebrauch geblieben, ſelbſt zu der Zeit, da die Päbſte eifrig daran arbeiteten, die von ihnen verdammeten wucherlichen Contracte aufzuheben. Fürſten und Herren bedieneten ſich öfters derſelben um Land und Leute einander gegen eine gewiſſe Summe Geldes zur Abnutzung zu überlaſſen. (*)

(*) *Io.* STRAVCHIVS *in diſſ. de oppignorationibus rerum Imperii* will dieſes Negotium von der Reichs-Pfandſchaft unterſchieden wiſſen und bemerket *Cap. IV. §. 32.* den Unterſchied mit folgenden Worten: Nec pignus dicetur cum pacto antichreſeos. Nam cum pignore non liceat frui, ſine hoc pacto, hoc vero, vbi additum eſt, ibi creditor fructus non vt penſionem ſeu reditum, ſed vt partem ſortis accipit, quod non ita ſit in Pfandſchaften, palam eſt, nec oppignorationes Impe-

rii pignus antichreticum constituere. Cur ita? accipit enim vt reditum, sed non pro vsu sortis, seu vsura, sed iure dominii, ita vt in sortem non imputet.

§. 4. Wir wollen dieſes mit einigen diplomatibus erläutern: *Diploma Alberti Ducis Austriæ 1298.* Notum esse volumus tam præsentibus quam futuris: quod nos pro nunc prædictas *terras nostras & ipsius imperii*, EGRENSEM videlicet cum ciuitate & castro ibidem ac Pliznensem cum ciuitatibus & castris ALTENBVRGK, RENNITZ & CZWICKAW, nec non castra dicta ELOITZ & BARCKENSTEIN, ac oppidum VAITENVM, sita in Bauaria circa Metas Boemiæ cum ipsorum districtibus, cum ciuitatibus, & oppidis, castris, municionibus, villis, hominibus nobilibus, popularibus & aliis infeudatis & non infeudatis, iudiciis, iurisdictionibus, theoloneis, dignitatibus, officiis, honoribus, censibus, fructibus, prouentibus, reditibus, ceterisque vtilitatibus, iuribus ac pertinentiis terrarum, castrorum, ciuitatum, oppidorum & districtuum prædictorum, *titulo pignoris obligamus* illustri *Wenceslao*, *Regi Boemiæ* duci Cracouiæ, & Sandimeris, Marchioni Morauiæ, principi & affini nostro carissimo *in quinquaginta millibus marcarum argenti puri, Pragensis ponderis*, quas *nomine Mutui*, pro recuperandis prædictis bonis alienatis, ab eodem rege integre RECEPISSE ET CONVERTISSE fatemur, volentes, vt dictus rex ac ipsius heredes terras prædictas, castra, ciuitates & oppida & districtus in omnibus supradictis teneant, *& vtifruantur eis*, quousque per nos vel successores nostros Romanorum reges vel imperatores eisdem regi Boemiæ ac heredibus eius de prædictis *quinquaginta millibus marcarum eiusdem ponderis & argenti* fuerit integre satisfactum, *fructibus ipsarum terrarum, castrorum, ciuitatum, oppidorum & districtuum, quos ipsi percipient, non computandis in sortem*, quos eis damus ex speciali gratia per Donationem, quæ dicitur, inter vivos, propter grata multipliciter & accepta seruitia, quæ nos & dictum imperium a rege recepimus memorato. (*)

(*) von LVDEWIG *Reliqu. MSCtor. Tom. V. Lib. III. diph. VI. p. 442.*

§. 5. Kayſer Ludwig verſetzt Graf Hugen von Bregentz die Vogtey vor Lindau über das Frauen-Cloſter zu Lindau 1334. Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten, mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Thun kund allen denen, die dieſen Brief ſehen oder hören leſen, daß wir dem Edlen Mann, Hugen Grafen zu Bragentz, und ſeinen Erben, die Vogtey vor Lindaw über das Frawen Cloſter zu Lindaw, verſetzt haben, und verſetzen auch mit dieſem Brief, für zweyhundert Marck Silbers, alſo, daß Er und ſeine Erben die innen haben ſollen und mögen mit allen Rechten, Ehren, Nutzen und Gewohnheiten, die darzu gehörend und davon gefallen mägend, und ſind die Höfe zu Reithaw, zu Schönaw, zu Arſchach, den Hof zu Richtenbach, und mit Namen Sant Beylagen Lüte, als lang untz Wir oder Unſere Nachkommen, an dem Reiche, Könige oder Kaiſer, die vorgenante Vogtey und Satz, durch Recht, darzu gehöret, von ihm oder von ſeinen Erben, umb die zweyhundert Marck Silbers gäntzlich wider erledigen und erlöſen. Darüber zu Urkund, geben Wir Ihm dieſen Brief, verſiegelten mit Unſerm Kayſerlichen Inſigel, der geben iſt vor Merſpurg an dem Donnerſtag nach Jacobi da man zahlt von Chriſti Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem vierdten und dreyſſigſten Jahr, in dem zweinzigiſten Jahr Unſers Reichs, und in dem ſiebenden des Kayſerthumbs. (*) HEIDER *Acta Lindauienſ. p. 485.*

§. 6. Kayſer Carl IV. Schreiben worinnen er Anno 1356. ſonderlich der freyen Reichsſtatt Mainz Schwabisberg, die Burgen Oppenheim, Odernheim, Burg und Stätte Nirnſtein, Ingelnheim, und Ingelheim, Winterheim, und andere darzu gehörige Dörfer vor 33000 Goldgülden verſetzt und verpfändet hat: Wir Carl von Gottes Gnaden Römiſ. Kayſer, zu allen Zyten Mehrer des Reiches, und König zu Böheim, verjahen und bekennen uns offentlich mit dieſem gegenwärtigen Brieff, das Uns die Erbarn Wiſen Lüte, der Burgermeiſter, der Rath und die Bürgere gemeiniglich der Freyen Statt zu Mentz, geliehen haben dry und drißig tuſent kleiner gewogener Gülden von Florentz, und haben En vor die vorgenannte Summa Gelts verſatzt, und verſetzen in dieſem gegenwärtigen Brieff vor Uns und alle unſere Nachkommen an dem Heiligen Riche, unſer Veſten Oppenheim, Odernheim, Burg und Stätte Schwabisberg, Nirſtein, Ingelnheim und Ingelheim, Winternheim, und andere Dörffer die dazu gehörent, als ſie der Stifft von Mentz vormahls inne hat, mit allen Nutzen, Fällen, die dazu gehörent, gleich halb, und darzu die ſechszehn Große halb, die wir zu Oppenheim uff dem Ryne in Zolls wiße nemen, die wir doch nit höhen ſollen, da wir die vorgenannt Freye Statt zu Mentz inne ſchirmen und ſchüren ſollent und wollen, ohne Geferde, in ſolcher Beſcheidenheit, daß die ehegenannte Freye

Statt zu Mentz vier Groſze, die uns jetzund ledig sin, haben und nieſſen soll, und darnach die andern vier groſze, wann sie loſz werden von den Lüten, den sie vermachet sin. Auch sollen wir daruff niemand mehr beſcheyden oder vermachen untz an die Zyt, daſz En die vier Groſze ledig werden. Auch verſprechen wir Uns an dieſem Brieff, daſz wir ſolch verpfandt Gut, als wir der vorgenannten Freyen Statt zu Mentz verſatzt haben, als vorgeſchrieben ſteht, niemand von ihr enſullen laſſen lösen, wenn wir oder unſer Nachkommende an dem Heiligen Riche mügen es lösen, mit unſerm eigen Gut vor die Summe Geldes, als vorgeſchrieben ſteht, ohne Geferde, und was ſie davon Nutzes oder Velle uffgehaben hant, darumben ſullen wir oder unſer Nachkommen an dem Riche in an den vorgenanten Summen Geldes nicht abſchlahen, und ihn darumb nimmer zugeſprechen, ohne Geferde. (*)

(*) C. Lud. TOLNERI *Codex diplomaticus Palatinus n. CLVI. p. 110. 111.*

§. 7. Es waren aber dergleichen Pfand-Verſchreibungen nicht allein unter Fürſten und Herren, ſondern auch unter Privat-Perſonen in Gebrauch. Der Verfaſſer der Deduction, betitelt: Gründliche Ausführung der Reichs-Stadt Lindaw, ohnverſehens abgelöſte Reichs-Pfandſchaft betreffend, hat davon p. 694. viele Exempel von 1385 an beygebracht.

§. 8. Die Natur dieſes Contracts beruhet darinnen, daſz man die Früchte und Abnutzungen des antichretice verpfändeten Grundſtückes ſtatt der zu entrichtender Zinſen rechnet. Solchemnach iſt die antichreſis als eine locatio fundi anzuſehen, da die Zinſen mit dem locario compenſirt werden. Es wird hier ſo genau nicht genommen, wenn gleich die Abnutzungen etwas mehreres, als die Zinſen des Capitals ausmachen, abwerfen möchten. Wiewohl man in jüngern Zeiten davor gehalten, daſz weil doch eine proportion zwiſchen beyden ſeyn müſſe: ſo ſey billig, daſz die ſtehenden gewiſſen Einkünfte, wenn ſie die Zinſen merklich überſchreiten, an dem von dem Gläubiger vorgeſchoſſenen Capital jährlich abgezogen würden. Dahero es wohl geſchehen möge, daſz dieſer Ueberſchuſz die Schuld nach und nach mindere und endlich gänzlich tilge, da mithin der Gläubiger zu Wiederabtretung ohne Entgeld des fundi antichretici, actione pignoratitia angehalten werden könne (*).

(*) Es iſt aber dieſe Meynung den römiſchen Geſetzen gemäſſer, als den teutſchen Gebräuchen, welche die Abnutzungen als die Zinſen anſehen, und um den Ueberſchuſz wenig bekümmert ſeyn; welches vormals um ſo weniger vor unbillig gehalten werden mögen, da kein öffentliches Geſetz vorhanden war, nach welchem der mit dem Gelde zu ſchaffende Nutzen ermeſſen werden können. Daher die römiſchen Geſetze von Pfandſchaften öfters ganz unfüglich bey den teutſchen Streitigkeiten dieſerwegen appliciret werden. Es erkennet dieſes auch der S. Geheime Rath HEINECCIUS in *Elem. Iur. Germ. Lib. II. Tit. XI. §. CCCXXIV.* wenn er ſchreibet: ea quæ de pignore & pacto antichreſeos iure Romano prodita ſunt, moribus Germanorum vix quadrare. Ausführlich aber ſiehe THOMASII diſſ. de uſu practic. diſt. inter emt. vendit. cum pacto de retrouend. & contract. pignorat.

§. 9. Man wird hiermit, ohne unſer erinnern, erſehen, daſz nur ſolche Perſonen dieſen Contract mit einem andern ſchlieſſen können, welche berechtiget ſind, das Grundſtück, davon die Abnutzung genommen werden ſolle, zu verpfänden. Es wollen zwar einige die Bauren davon ausnehmen, und beziehen ſich auf *Num.* 32. 33. 34. nur es findet dieſe Meynung, wo ſie eigenthümliche Güter beſitzen, in Teutſchland wenig Beyfall. (Bauren §. 18.)

Das Grundſtück ſelbſt kan ſowohl einem Gläubiger, welcher dem andern Geld zu ſeiner Nothdurft vorſtrecket, als auch einer andern Perſon, die aus andern Urſachen etwas zu fordern hat, antichretice übergeben werden. Wo ein Pfand gegeben und Zinſen verſprochen werden können, da mag auch eine antichreſis conſtituiret werden.

Eigentlich wird die antichreſis nur in unbeweglichen Güthern beſtellet, welche jährlich Nutzungen abwerfen und rechtsgehörig mögen verpfändet werden. Es gehören alſo hieher Häuſer, Aecker und andere liegende Gründe, Salz- und Bergwerke, ja auch Dörfer, Städte und Ländereyen, wie die oben §. 4. u. f. eingerückte Urkunden das weitere enthalten. (*)

(*) *Theatrum ſeruitutum* oder vollſtändiger Tractat von denen Dienſtbarkeiten. *Cap. XVII.*

§. 10. Der Einhaber eines auf die Art verpfändeten Guthes iſt *leuem culpam* zu præſtiren ſchuldig; er muſz eine ſolche Sorge und Aufſicht vor die Sache tragen, welche ein fleiſziger Hausvater in ſeinem Haußhalten in acht zu nehmen pfleget. Er muſz das Guth als ein guter Hauswirth nutzen, und dahin ſehen, damit es nicht verſchlimmert werde. Er muſz dabey alle die Unkoſten tragen, welche auf

die

die Sache nothwendig aufzuwenden seyn. Da er den Vortheil der einzuhebenden Nutzung ziehet, so kan er sich auch der zu entrichtenden Unkosten nicht entziehen. Mithin ist er auch verbunden Erb-Zinß, Land-Steuer, Schatzung, Frongeld, Zinßkorn, Hubensteuer und dergleichen onera zu entrichten. Nur wenn diese Abgaben über die einzunehmenden Früchte ansteigen solten, so kan er das, was er zu viel geben müssen, von dem Schuldner wieder fordern (*)

(*) CARPZ. *P. I. Resp. 105. n. 17.* RICHTER *2. dec. 70. n. 28. dec. 22. in fin. Theatr. Jesuit. l. c.*

§. 11. Ob aber der Gläubiger bey Wiederabtretung des Guthes zugleich auch Rechnung wegen der geführeten Haushalts ablegen müsse, darüber sind die Rechtslehrer verschiedener Meynung. Wiewohl nun verschiedene solches zu behaupten suchen: so scheinet doch das Gegentheil rechtsgegründeter zu seyn. Man findet die hieher dienenden Gründe in nachstehendem *Responso*: Ob wol dem Supplicanten entgegen stehet, daß ein jedweder Creditor von denen gehobenen Nutzungen des eingehabten Pfands-Guts Rechnung abzulegen verbunden, per L. 3. C. de pignorat. Act. Und was er übermäßig genossen, von dem Capital abzuziehen ist: L. 1. C. d. t. Hingegen der Creditor in diesem Fall ganz kein periculum fructuum zu übernehmen hat, sondern es redundiret der völlige Schaden auf den Debitorem L. 6. & 9. C. d. tit.

Weil aber diese jura alsdann nur statt finden, wenn kein expressum pactum de compensandis vsuris cum fructibus pignoris vorhanden, sondern nur jemanden eine res frugifera schlechterdings verpfändet worden, hingegen es mit dem expresso contractu antichretico eine ganz andere Bewandniß hat, indem hieselbst in der That ein Contractus locati conducti vorhanden, weil vor die Miethe eines Gutes dem Debitori die Zinsen überlassen worden, da dann Niemand verwehret ist, sein Gut einem andern um ein geringers als die jährlichen Nutzungen sich betragen, zu überlassen. L. si ex pactione 14. C. de Vsuris.

Wiewohl in Contractu Antichretico die conditio creditoris noch geringer ist als conductoris, indem dieser Conductor bey Unglücks-Fällen eine remissionem pensionis suchen kan, ein creditor aber omne periculum fructuum übernehmen muß, also daß er, wenn gleich solcher Mangel auch im folgenden Jahr nicht ersetzet würde, deshalb keine Actionem contra debitorem anstellen kan. Lauterbach diss. de Jure Antichres. thes. 53. Mev. in decis. Levam. inop. debitor. c. 4. n. 40. est enim creditor hic dominus fructuum, cuius lucro & detrimento cadunt, daher derselbe zur Ablegung einer Rechnung über diejenigen Nutzungen, welche ihm jure dominii cum periculo & commodo zustehen, nicht angehalten werden mag, hinc grauter errare illos, qui creditorem Antichreticum ad rationes reddendas vocant, asserit Mev. d. tr. c. 4. n. 23. Rauchbar. P. I. qu. 20. n. 25. & seqq. und ob zwar dieses insgemein limitiret wird, nisi fructus sint certi & excessus vsurarum sit immodicus juxta L. 17. Cod. de Vsuris. Welche certitudo fructuum in gegenwärtigem Fall aus der übergebenen Rechnung und dabey befindlichen jährlichen Korn Taxe, liquida zu seyn scheinet, so folget doch daraus noch nicht, daß deshalb der Creditor Antichreticus Rechnung ablegen müsse, sondern der Debitor, welcher den immodicum excessum allegiret, und sich darin fundiret, ist solchen Excess eigentlich zu erweisen schuldig, wie dann auch insonderheit hieselbst, die certitudo excessus vsurarii dadurch nur behauptet werden will, daß hieselbst gewisse Zinsen, Korn-Pächte und Dienste dem Creditori zugeschlagen, und der Korn-Preiß in unterschiedenen Jahren sehr gestiegen, daß also daraus der Excessus genugsam zu behaupten ist, immassen ja die Steigerung des Korn-Preises eine res omnino incerta ist, indem der Preiß auch hierunter fallen, ja durch Mißwachs und andere Unglücks-Fälle alle Früchte consumiret werden können, wie denn auch die Bauren-Dienste, weil solche in natura geleistet, nicht aber mit Gelde bezahlet werden, pro reditibus certis nicht zu achten, und kommt hiezu hauptsächlich, daß eben dieses Gut Bolschwitz durch gewisse dazu verordnete Commissarios in eine landübliche Taxe und Anschlag gebracht, welcher sich nicht höher als 2290 Thlr. 7. Gr. 11. pf. belaufet.

Da nun das Capital, dafür es Supplicant jure Antichretico besitzet, sich eben so hoch erstrecket, so kan deshalb der Contractus unmöglich pro vsurario angegeben werden, immassen sonst bekant ist, daß, wann gestritten wird, ob bey einem contractu antichretico ein immodicus excessus fructuum vorhanden, man auf die æstimationem rei in antichresin traditæ reflectiren muß. Rauchbar P. I. qu. 21. n. 43.

So sind wir daher den Supplicanten a redditione rationum zu absoluiren bewogen worden. Hingegen aber, weil bereits im Martio Anno 1704. die Klage ad restituendum prædium antichreticum angestellet worden, so hat dadurch der Contractus Antichreticus seine Endschaft erreichet. Arg. L. 1. ibi: mota actione pignoratitia Cod. de Pignorat.

Act. und hat der Supplicant von der Zeit an, da man super rationibus reddendis gestritten, sich keines mehrern Rechtens anmassen können, als des Juris retentionis pro recipienda sorte cum vsuris ordinariis, derowegen er von solcher Zeit Rechnung abzulegen sich nicht entbrechen kan, und ist deshalb beschehener massen von uns erkant worden. (*)

(*) STRYCK *Vſ. Mod. h. t. Lib. XIII. Tit. VII. §. 6.* Und ist diese Meynung den alt teutschen Gebräuchen um so gemäser, da nach solchen, bey dergleichen Pfandschaften alle Abnutzung, ja gewisser masen ein dominium, ſub lege reluitionis, ist übertragen worden. Es erhellet solches deutlich aus den von uns §. 2. u. f. beygebrachten Urkunden, da in der §. 6. der Rechnungs-Ablegung ausdrücklich ist entsaget worden. Dahero auch bereits 1659. die Helmstädtischen *JCti* gesprochen haben: daß man vor Alters in Teutschland die beyden contractus pignoris & venditionis cum pacto de retrouendendo, wenig unterschieden, sondern fast eines für das andere gebrauchet worden.

§. 12. Damit man aber sehe, was massen alhier die Rechnung der Abnutzungen nach den neuern Grundsätzen könne eingerichtet und die zu viel gehobenen Nutzungen von dem Capital abgerechnet werden, wollen wir folgendes Exempel beyfügen:

Titius hat auf ein gewisses Landgut antichretice gelehnet Anno 1690. an Capital 2290. Thlr. das Gut hat getragen An. 1690. 203. thlr. 1. gr. 6. pf. die 2290 thlr. tragen jährlichen Zinß 137. thlr. 9. gr. 8. pf. Von denen gehobenen Nutzungen abgezogen, bleiben 65. thlr. 15. gr. 10. pf. Wann nun solche von obigem Capital der 2290. thlr. decourtiret werden, verbleiben an Capital 2224. thlr. 8. gr. 2. pf.

Anno 1691. hat das Gut getragen 217. thlr. 23. gr. 6. an Capital seynd geblieben 2224. thlr. 8. gr. 2. pf. die tragen des Jahrs Zinß 131. thlr. 11. gr. solche von obigen 217. thlr. 23. gr. 6. pf. abgezogen, sind Uebermaaß 84. thlr. 12. gr. 6. pf. solche vom Capital abgerechnet, verbleiben 2139. thlr. 19. 8. pf.

Anno 1692. hat das Gut getragen 229. thlr. 20. gr. 6. pf. an Capital sind geblieben 2139. thlr. 19. gr. 8. pf. die tragen des Jahres Zinß 128. thlr. 9. gr. 1. und 1. halben pf. Diese von obiger Post der 229 thlr. 20. gr. 6. pf. abbezogen, verbleibet Uebermaaß 101. thlr. 11. gr. 4. und 1. halben pf. wann diese von dem Capital decourtiret werden, verbleibet fernerhin zu verzinsen 2038. thlr. 8. gr. 3. und 1. halben pf.

Anno 1693. hat das Gut getragen 288. thlr. 8. gr. 9. pf. 2038. thlr. 8. gr. 3. und 1. halben pf. Capital trägt des Jahrs Zinß 122. thlr. 7. gr. 1. pf. diese von obiger Summa der 288. thlr. 8. gr. 6. pf. abgezogen, verbleibet Uebermaaß 166. thlr. 1. gr. 5. pf. Wann solche vom Capital der 2038. thlr. 8. gr. 3. und 1. halben pf. decourtiret werden, verbleibt zu verzinsen 1872. thlr. 6. gr. 10. und 1. halben pf.

Anno 1694. hat das Gut getragen 277. thlr. 23. gr. 6. pf. 1872. thlr. 6. gr. 10. und 1. halben pf. Capital trägt jährlich Zinß 112. thlr. 7. gr. 11. 1. halben pf. solche von obigen 277. thlr. 23. gr. 6. pf. abgezogen, verbleibet Uebermaaß 165. thlr. 15. gr. 6. und 1. halben pf. Diese vom obigen Capital der 1872. thlr. 6. gr. 10. und 1 halben pf. abgezogen, bleibet zu verzinsen an Capital 1706. thlr. 15. gr. 4. pf.

1695. hat das Gut getragen 277. thlr. 5. gr. 6. pf. 1706. thlr. 15. gr. 4. pf. Capital träget des Jahres Zinß 102. thlr. 8. gr. 7. pf. diese von 277. thlr. 5. gr. 6. pf. abgezogen, verbleibet Uebermaaß 174. thlr. 20. gr. 11. pf. diese von obigem Capital der 1706. thlr. 15. gr. 4. pf. decourtiret, bleibet zu verzinsen an Capital 1531. thlr. 18. 5. pf.

Anno 1696. hat das Gut getragen 229. thlr. 4. gr. 6. pf. 1531. thlr. 18. gr. 5. pf. Capital trägt jährlich Zinß 91. thlr. 21. gr. 6. pf. diese von obiger Einnahme der 229. thlr. 4. gr. 6. pf. decourtiret, verbleiben 137. thlr. 7. gr. solche von obigem Capital der 1531. thlr. 18. gr. 5. pf. abgezogen, bleibet zu verzinsen 1394. thlr. 11. gr. 5. pf.

Anno 1697. hat das Gut getragen 264. thlr. 17. gr. 6. pf. 1394. thlr. 11. gr. 5. pf. Capital trägt jährlich Zinß 83. thlr. 16. solche von obigen 264. thlr. 17. gr. 6. pf. decourtiret, bleiben 181. thlr. 1. gr. 6. welche von obigem Capital der 1394. thlr. 11. gr. 5. pf. abgerechnet, bleibet zu verzinsen an Capital 1213. thlr. 9. gr. 11. pf.

Anno 1698. hat das Gut getragen 236. thlr. 11. gr. 6. pf. 1213. thlr. 9. gr. 11. pf. Capital trägt jährlich Zinß 72. thlr. 19. gr. 2. pf. solche von obiger Einnahme der 236. thlr. 11. gr. 6. pf. abgezogen, bleiben 163. thlr. 16. gr. 4. pf. welche von obigem Capital der 1213. thlr. 19. gr. 11. pf. abgerechnet, bleibet zu verzinsen an Capital 1049. thlr. 17. gr. 7. pf.

Anno 1699. hat das Gut getragen 290. thlr. 23. gr. 6. pf. 1049. thlr. 17. gr. 7. pf. Capital trägt des Jahrs Zinß 62. thlr. 23. gr. 5. und 1. halben pf. solche von der Einnahme der 290. thlr. 23. gr. 6. pf. abgezogen, verbleiben 228. thlr. 1. halben pf. so solche vom Capital der 1049. thlr. 17. gr. 7. pf. hinwieder abgezogen werden, verbleiben

von

von demſelbigen noch Reſt 821. thlr. 17. gr. 6. und 1. halben pf.

Anno 1700. hat das Gut getragen 281. thlr. 7. gr. 6. pf. 821. thlr. 17. gr. 6. und 1. halben pf. trägt jährlich Zinß 49. thlr. 7. gr. 1. und 1. halben pf. ſolche von denen 281. thlr. 7. gr. 6. pf. abgezogen, verbleibet Uebermaaß 232. thlr. 4. und 1. halben pf. dieſe vom Capital der 821. thlr. 17. gr. 6. 1. halben pf. abgezogen, verbleibet zu verzinſen 589. thlr. 17. gr. 2. pf.

Anno 1701. hat das Gut getragen 229. thlr. 11. gr. 6. pf. 589. thlr. 17. gr. 2. pf. Capital trägt jährlich Zinß 35. thlr. 9. und 1. halben pf. ſolche von 229. thlr. 11. gr. 6. pf. abgezogen, verbleibt Uebermaaß 194. thlr. 2. gr. 5. und 1. halben pf. dieſe vom Capital der 589. thlr. 17. gr. 2. pf. decourtiret, verbleibet noch vom Capital 395. thlr. 14. gr. 8. und 1. halben pf.

Anno 1702. hat das Gut getragen 214. thlr. 7. gr. 395. thlr. 14. gr. 8. und 1. halben pf. Capital trägt jährlich Zinß 23. thlr. 17. gr. 6. pf. ſolche von 214. thlr. 7. gr. abgezogen, bleibt Uebermaaß 190. thlr. 13. gr. 6. pf. dieſe von den 395. thlr. 14. gr. 8. und 1. halben pf. abgezogen, bleibt vom Capital 205. thlr. 1. gr. 2. und 1. halben pf.

An. 1703. hat das Gut getragen 205. thl. 11. gr. 205. thl. 1. gr. 2. und 1. halben pf. Capital trägt jährl. Zinß 12. thlr. 7. gr. 2. und 1. halben pf. ſolche von 205. thlr. 11. gr. abgezogen, bleibt Uebermaaß 139. thlr. 3. gr. 1. und 1. halben pf. dieſe von den 205. thlr. 1. gr. 2. und 1. halben pf. abgezogen, bleibt vom Capital 11. thlr. 21. gr. 5. pf.

Anno 1704. hat das Gut getragen 198. thlr. 23. gr. das Capital der 11. thlr. 21. gr. 5. pf. davon abgezogen, bleiben 187. thlr. 1. gr. 7. pf. welche auf ein Jahr Zinß tragen 4. thlr. 19. gr. 7. pf. thut mit der Uebermaaſe, ſo Titius genoſſen, 191. thlr. 21. gr. 2. pf.

Anno 1705. hat das Gut getragen 207. thlr. 23. gr. auf ein Jahr Zinß davon 12. thlr. 11. gr. 4. pf. voriges Jahr Uebermaaſe an 191. thlr. 21. gr. 2. pf.

Fac. 412. thlr. 7. gr. 6. pf.

§. 13. Als es wegen vorſtehender Rechnung zum Proceß kame, wurde dem Verklagten zuerkannt, das Gut wegen der gehobenen Nutzungen und des dadurch nach und nach getilgeten Capitals ohne Entgeld wieder abzutreten und noch darzu den liquidirten Ueberſchuß herauszugeben. Man ſiehet hieraus, daß diejenigen, die ſich Güter auf die Art verpfänden und einräumen laſſen, ihren Sachen eben nicht allemahl zum beſten rathen, und daß es heut zu Tage eine mißliche Sache mit dem contractu antichretico ſey. (*)

(*) Dahero auch die practici anrathen, ſich das Gut lieber wiederkäuflich einräumen zu laſſen, denn da wird der Gläubiger Herr und mag alſo alle Abnutzungen ſicher an ſich nehmen.

§. 14. Es wird das pignus antichreticum von verſchiedenen DD. *ad mobilia* gezehlet: wie es denn in einem Wittenbergiſchen *Reſponſo* alſo heiſet: daß diejenigen 15. Rthlr. vor welche der ſtreitige Morgen Graß iure antichretico verpfändet geweſen, wenn ſolche gleich erſt nach der Mutter Todt bezahlet worden, dennoch pro re mobili zu achten, dieſemnach dem Stief-Vater, als heredi mobiliari ſeiner Frauen gehöret, und von ihm gantz wohl ohne jemandes Wiederſpruch eingehoben werden können. (*)

(*) Hr. Hofrath von LEYSER *Medit. ad Pandect. Spec. XXVI. n. III.*

§. 15. In den Chur-Hannöveriſchen Landen iſt verbothen den Juden einige Ländereyen, Garten oder Wieſen zum antichretiſchen Genuß einzuthun. *Renouatio Edicti* vom 5. Jan. 1718. *de dato* Hannover vom 18. Aug. 1731. S. Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche Landes-Ordnungen und Geſetze *Tom. II. Cap. III n. LXXXI. p. 647. 648.*

§. 16. Ausführlicher ſiehe H. COCCEII diſſ. *de Antichreſi.* Heidelb. 1678. D. H. KEMMERICH *de creditore antichretico, rationes non reddente.* Jena 1733. H. BROES *de antichreſi, quatenus eſt vſurariæ prauitatis inuolucrum, cautelis eliminanda.* Wittenberg 1734. Wolfg. Ad. LAUTERBACH *de Iure Antichreſeos.* Tüb. 654. H. LEINGART *de Antichreſi. Argent. 667.*

Anvan.

Anvan oder Anefang oder wie es in *Statutis Dortmundenſibus* genennet wird, *Tuvange* iſt ein terminus forenſis der mitlern Zeiten und bedeutet die Handlung, da einer mit Erlaubniß des Richters die ihm zugehörende Sache von dem andern vindiciret. Das *Repertorium Iuris Prouincialis Saxonici Gloſſati Codicis MSS. Hildes.* giebet hiervon aus den ex gloſſa veteri zuſammengezogenen Stellen dieſes Licht: ANEVANG. Wultu ogn Dingh *anevan* ſo muſtu eſt des Richters Orlof hem. Dat ander: dat he wette dat, dat he anevan wil syn ſy anders neme he den Schaden up dat erſte. §. Vt remini liceat ſine iudicis autoritate. In der Abbildung des *Cod. Picturati Guelf.*

Guelf fol. XXXIV. Lib. II. art. 34. n. 4. welche auf die Clauſul gerichtet: wante mit des Richters orlove mot he ſin God wol ANVAN mit rechte, findet ſich der Richter ſitzend, mit deſſen Urlaub der Mann das Pferd, das er vindiciren will, bey dem Schwanze anfaſſet. GRUPEN teutſche Alterthümer *Cap. VI. p. 102. 104.*

Anwald.

§. 1. Erklärung. §. 2. Sind von den Advocaten zu unterſcheiden. §. 3. Wer zum Anwald könne beſtellet werden. §. 4. Culmiſches Recht und Danziger Statuta. §. 5. Wie der Anwald zu ordnen und von ſeinem Amte. §. 6. Wenn ſolches aufhöret. §. 7. Magdeburgiſche Proceß-Ordnung, und deren Vollmacht.

§. 1.

Anwald (*) wird derjenige genennet, der mit Vollmacht verſehen iſt, eines andern benannte Sache ſtatt ſeiner in Rechten auszuführen. (**) Es iſt ſo viel als ein Bevollmächtigter. (**)

(*) Das Wort wird von WENNERO und BESOLDO von walthen, verwalthen hergeleitet.

(**) Alſo wurden auch vormals groſer Herren Geſandte Anwälde genennet. Abgeſandter §. 2.

(**) Die Anwälde heiſſen auch Fürſprecher, *Reform. Francof. Part. I. tit. 5.* Redner, Cammer-Ger. Ordn. 1555. *Part. I. tit. 19. §. 25.* Procuratores und iſt letztere Benennung die gewöhnlichſte.

§. 2. Die Advocaten heiſſen auch hier und dort Anwälde; allein es iſt zwiſchen dieſen und jenen ein Unterſcheid zu machen, (*) indem nicht alle Anwälde Advocaten ſeyn. Vielmehr der Anwald derjenige iſt, welcher eines andern Stelle in habender Vollmacht vertritt, und hingegen ein Advocat derjenige iſt, der in Beyſeyn des Clienten oder doch unter deſſen Nahmen die Sache rechtlich und Proceßmäſig vorträgt. Die Gerichts-Ordnung des Ertzſtifts Cölln vom Jahr 1538. bemerket ſolches mit den Wörten: „Zwiſchen dem Fürſprecher und Anwaldt iſt allein der Unterſcheid, daß der Anwaldt derjenige iſt, welcher genugſam Gewalt oder Vollmacht hat. Aber der Fürſprecher iſt derjenige, welcher die Rede in Gericht von wegen einer Partheyen führet, entweder in Kraft gegebener Gewalt, oder daß er zum Anwaldt gemacht iſt, oder aber aus Befehl gegenwärtiger Partheyen; desgleichen die vollmächtige Anwälde (ſo fern ſie ſelber im Gericht zugegen ſeyn und nicht reden können oder wollen) durch einen Fürſprecher ihr Wort thun laſſen mögen.

(*) In Schleſien wird unter Anwälden und Advocaten kein Unterſcheid gemachet. SCHIPORDEGHER *de Iuribus in Silesia Lib. II. cap. III. §. 17. p. 93.*

§. 3. Zum Anwald kan jede qualificirte Perſon beſtellet werden, zu deren Geſchicklichkeit die obhandene Sache auszuführen, der andere das Vertrauen hat. In Bayern wird erfordert, daß der zu beſtellende Anwald das zwanzigſte Jahr erreichet haben müſſe. Bayeriſche Gerichts-Ordnung *Tit. IV. §. 2.* Item die Minderjährigen, ſo unter zwanzig Jahren ſind, mögen auch nicht Anwälde ſeyn.

§. 4. Wer ein Anwald ſeyn möge, und in was Sachen, davon enthält das Culmiſche Recht im 2. Buch *Tit. V. Cap. 7.* folgendes: Ein jeder mag des andern Anwald ſeyn in allerley Sachen, ausgenommen Weiber, (*) Geiſtliche (**) und geächtete Leute, (***) minderjährige, ſo unter 17. Jahren ſind, und dergleichen andere, (*) ſo von Recht ihre eigene Sachen nicht treiben können. Wo auch eine ganze Gemeine (**) peinlich beklagt wird, mag dieſelbe auch durch einen Anwalden antworten. Endlich iſt auch ein Anwald im Anfang der Sachen in einem jeden peinlichen Gerichte ſo weit zuzulaſſen, (***) daß er die Ehehaft oder Urſachen des Abweſens des Beklagten, oder auch die Declinatorias fori allegiren und vorbringen möge.

(*) Sächſiſch Land-Recht 2. Buch *art. 63.* „Es darf kein Weib Vorſprecher ſeyn.„ Und dieſes iſt auch in Praxi gegründet, indem die Weiber unter immerwährender Vormundſchaft ſtehen.

(**) Danziger Willkühr 2. Theil *Art. V. Cap. I.* „Niemand ſoll bey Gericht oder vor dem E. Rath dieſer Stadt und ſo weit ſie ihre Gericht ausbreiten, irgend einen Geiſtlichen zu einen Mächtigern, Vorſprachen oder Anwalten, gebrauchen oder haben; Wer aber darwieder thut, ſo oft es geſchicht, ſoll zehen guter Mark verfallen ſeyn und der Geiſtliche gleichwohl nicht zugelaſſen werden.„

(***) Sächſiſch Land-Recht 2. Buch *Art. 63.* Ein jeglicher Mann aber mag wohl Vorſprecher und Zeuge ſeyn, auch klagen und antworten, ohne in dem Gerichte, darinnen er verfeſtet iſt, oder wenn er in des Reichs Acht iſt.

(*) Als da ſind leibeigene Leute, Jüden, Ketzer, Stumme, Blinde, Taube, welche alle nicht Vorſprecher und Anwalde ſeyn können, wie ſolches aus dem Land-Buch *Lib. IV. art. 13. diſt. 3. 4. 5.* und *6.* weitläuftiger zu erſehen iſt.

(**) Heutiges Tages pflegen die Städte, wenn es Sachen von Wichtigkeit ſind, ſolche eigenen Abgeordneten, geringere aber ihren Syndicis oder Secretariis aufzutragen, um ſolche abzumachen.

(***) Weil nach der heutigen Praxi das gerichtliche Verfahren in ſolchen Unterſuchungen von der Einziehung

des

des Beſchuldigten ſeinen Anfang nimmt; als werden gemeiniglich in ſolchen Verbrechen keine Anwalde zugelaſſen.

§. 5. **Wie ein Anwald ſoll geordnet werden und von ſeinem Amte**, davon heißt es im folgenden VIII. Capitel alſo: Ein Anwald mag vor Gerichte bey dem Richter durch einen Brief oder auf andere Wege geordnet werden; wenn nur ſolches, da es auſſerhalb Gerichts geſchehen, (*) ordentlich zu Gerichte angezeiget und bewieſen; oder auch von künftiger Beweiſung vor Beſtätigung des Krieges gnugſame Caution gethan wird; daneben auch Verſicherung geſchiehet, daß alles, was durch ſolchen Anwald gehandelt, vom Principalen ſelbſt, ſtets und unverbrüchlich ſoll gehalten werden. Die Verſicherung aber ſoll von denen, ſo Erbgeſeſſen, mit Verpfändung aller ihrer Güter; von Ungeſeſſenen aber, auf andere rechtliche Wege geſchehen. Wer nun dergeſtalt zum Anwalde geordnet, und es annimmt, ſoll ſeinem Befehl fleißig, und mit allen Treuen nachkommen, und denſelben auch nicht überſchreiten, denn da das geſchehe, ſo ſoll der Conſtituent oder Principal den Befehlichhaber deswegen zu beſprechen, und ſeines Schadens ſich an ihm zu erholen befugt ſeyn.

(*) Man ſehe den I. Art. des 4. Cap. der Danziger Gerichts-Ordnung, wo es heißt: Es wäre dann Sache, daß der Conſtituent wegen ſchleunigen Verreiſens, oder andern Urſachen halber ein gehegt Ding nicht abwarten könte, auf den Fall mag er bey dem Eltermann des Gerichts, oder deſſen Collegen ſich anſagen, und die Macht üblicher maſſen daſelbſt vergeben.

§. 6. **Wenn einer aufhöre Anwald zu ſeyn.** *Cap. XII.* Wer einmahl eine Vollmacht angenommen, eine Sache zu vollenziehen, der muß demſelben nachkommen, und dieſelbige Sache biß auf die Appellation vom End-Urtheil verfordern. Wolte er binnen der Zeit abſtehen, das muß mit gutem Willen des Principalen und ohne Schaden der Sachen geſchehen. Da aber der Principal ſelbſt ſeine Sache führen, oder die auch einem andern befehlen wolte, iſt ihm zwar daſſelbe zu jederzeit frey; (*) doch dergeſtalt, daß er alles, was bis zu der Zeit, da er ſolche Aenderung ſeines Willens dem Anwald zu wiſſen bringet, verlauffen und fürgenommen worden, genehm halte, und dem geweſenen Anwalde auch billige Erſtattung thue.

(*) Nach dem *X. Art.* des 4. Cap. der Danziger Gerichts-Ordn. muß man unterſcheiden: ob der Krieg Rechtens befeſtiget iſt oder nicht? Nach dem letzten Fall kan der Principal die vergebene Macht wieder an ſich nehmen, im erſten Fall aber kan ſolches nicht anders geſchehen, als wenn das widrige Theil darinnen gutwillig beyſtimmet, oder daß der Conſtituent genugſame und erhebliche Urſachen beybrächte, welches denn auf E. Gerichts Erkäntnis würde beruhen.

§. 7. Von den vor Gericht erſcheinenden Anwälden, und deren Vollmachten iſt in der Fürſtl. **Magdeburgiſchen Proceß-Ordnung vom 6. Jul. 1652.** *Cap. XII.* folgendes geſetzet: „Der Anwälde, ſowol Klägers als Beklagtens, durch welche die Principalen erſcheinen, oder ihre Nothdurft rechtlich führen wollen, Mandata ſollen unterſchrieben und beſiegelt, auch nicht zu einer oder etlichen Handlungen, ſondern auf die ganze Sache gerichtet ſeyn. Und ſoll des Klägers Anwald ſein Mandatum alsbald anfangs, neben der Klage oder Libell, des Beklagten Anwald aber neben ſeiner erſten ſchrifftlichen Nothdurft, die er wider die Klage übergiebet, einzubringen ſchuldig ſeyn, auch niemand ohne Mandat oder mit einem Blanquet in eines andern Namen etwas, weder mündlich noch ſchriftlich fürbringen und handeln, oder in vorgehenden Fällen, in welchen keine Cautio Rati anzunehmen, um 5. Thlr. geſtrafet werden.

Wann auch eine Vollmacht mangelhafft, als general, nicht unterſchrieben und beſiegelt, und im Fall der Principal nicht ſchreiben könte, nicht gerichtlich vollzogen, mag der Anwald die Strafe zu vermeiden angeloben, daß ſein Principal alles das, was er ſeinetwegen gehandelt, innerhalb ihme geſatzter Zeit, die nach Gelegenheit der Umſtände zu benennen, genehm halten, und ihm andere gnugſame Vollmacht zuſtellen ſolle. Geſchehe nun ſolches nicht, ſo ſoll der Anwald dem Gegentheil die Unkoſten, die er dadurch verurſachet, von den ſeinen zu entrichten ſchuldig ſeyn.„ (*)

(*) In dieſer Stelle iſt Anwald ſo viel als Procurator; von dem unter dem Titul: *Procurator*, wir mit mehrern zu handeln, Gelegenheit nehmen werden.

Anwaldſchaft. S. Befehl, Gewalt, Procuratorium, Vollmacht.

Anweiſung.

§. 1. Erklärung. § 2. Die Anweiſung iſt von der delegation zu unterſcheiden. §. 3. Weiterer Unterſcheid zwiſchen der Anweiſung und Ueberweiſung. §. 4. Die Anweiſung differiret von der Ceſſion, und den Wechſeln. §. 5. Von den Perſonen die bey der Anweiſung vorkommen. §. 6. Wer anweiſen könne und wem ſolche gegeben werden möge. §. 7. Wenn Anweiſung keine Zahlung und wenn Anweiſung gute Bezahlung iſt. §. 8. Wechſel-Aſſignationes darf niemand wider Willen annehmen. §. 9. Ob ein Schiffer ſeine Rhedere wegen Fracht-Gelder und Provenuen des Schiffes aſſigniren könne. §. 10. Wenn ein Gläubiger Anweiſung ſtatt baaren Geldes annehmen muß. §. 11. Von dem debitore

bitore aſſignato und ob derſelbe von dem Inhaber der Aſſignation könne belanget werden. §. 12. Der Aſſignatarius hält ſich an den Aſſignanten. §. 13. Die Anweiſungen ſind an einigen Orten verbothen. Zu Hamburg. §. 14. Amſterdam. §. 15. An andern Orten ſind ſelbe eingeſchränket. §. 16. Wenn die Anweiſung erlöſchet.

§. 1.

Anweiſung iſt, wenn der Schuldner ſeinem Gläubiger eine gewiſſe von dem dritten ihm zu bezahlende Poſt in der Abſicht übergiebet, um ſolche einzutreiben und an Zahlungs ſtatt zu behalten. (*)

(*) Wir handeln alſo hier nicht von der Anweiſung, vermöge deren die Eltern, die ſich anderweit verheyrathen wollen, ihren Kindern einen Theil der Güther zutheilen müſſen, wovon unter dem Titul: Abgetheilete Kinder, ausführliche Nachricht zu finden; Auch nicht von der Anweiſung zu treuen Händen, da an den Orten, wo vermöge eigener Stadt-Rechte, Auswärtige kein dominium an liegenden Grundſtücken erhalten können, und gleichwohl ihre Umſtände erfordern, dergleichen zu beſitzen, ſie ſolches von ihnen gekaufte und beſeſſene Grundſtück auf eines Bürgers Namen ſchreiben laſſen. Dieſes iſt nach dem Lübiſchen Rechte *Lib. I. Tit. 3. art. 5.* verbothen. Es ſoll kein Bürger ſein Erbe, Rente und Eigenthum einem Gaſt oder Fremden, oder andern, welche unſer Bürger nicht ſeyn, verſetzen oder verpfänden, oder zu treuen Händen demſelben zum beſten zuſchreiben laſſen, es geſchehe auch durch was Weiß und Unterſchleif es wolle.

§. 2. Es iſt die Anweiſung gleichſam eine ficta traditio, da der Schuldner, in Ermangelung baaren Geldes, dem Gläubiger hinweiſet, wo er ſeine Befriedigung erhalten könne. Man muß aber die Anweiſung mit der *delegation*, oder Ueberweiſung, wie öfters geſchiehet, nicht verwechſeln. Die *delegation* iſt ſo viel als die Stellung eines andern Schuldners an ſeine ſtatt, und will ſchon etwas mehreres ſagen. Die Niederländer unterſcheiden Aenweyſing und Overſetting folgendermaſſen: Aenweyſing geſchiet, wanneer een Schuldenaer ſyne Schuldenaer verſœckt, aen ſyne Inſchuldeer beralinge te doen van ſyntentwegen. Grot. *in introduct. ad iurisprud. Batav. part. 45. n. 2.* Hæc aſſignatio v. l. 21. ff. de nouat. vbi Pomponius, ſi debitorem meum iuſſero tibi ſoluere, non ſtatim tu ſtipulando etiam id nouare poſſis: quamuis debitor ſoluendo tibi liberaretur. Overſetting is, wanneer, de enen Schuldenaer wert bevryd, ſtellende eene andere, die daer toe willig is, in ſyn plaetſe. Grot. *d. tract. p. 44. n. 2. ubi u. 5. et 6. addit.* By ons wert noyt verſtaen overſetting te geſchiedenſten, tenzy dugdelyk blyke, dat de Wille is geweeſt, dat de erſte Schuldenaer ſoude zyn bevryd. Ende daerom aenwyſinge, ſchoon angenommen zynde, brengt geen overſetting mede. *Cur. Holland. deciſ. 38. Coſtum van Antwerpen tit. 64. art. 2.*

§. 3. Der erheblichſte Unterſcheid zwiſchen der Anweiſung und Ueberweiſung beruhet darinnen, daß bey dieſer alle Verbindlichkeit des erſtern Schuldners aufgehoben wird und der Gläubiger hernach keinen weitern Regreß an ihn nehmen kan, ſondern ſich lediglich an den angenommenen Schuldner halten muß. Bey der Anweiſung hingegen verhält ſich ſolches ganz anders. Der Gläubiger, der von der angewieſenen Perſon oder den Güthern ſeine Zahlung nicht bekommen, kan ſich allemahl wieder an ſeinen Schuldner halten. (*) Er verrichtet die Eintreibung der angewieſenen Poſt nicht in eigenen, ſondern ſeines Schuldners Nahmen, mithin darf er die etwan dabey obhandene Gefahr nicht mit übernehmen. Es fähret alſo der Gläubiger bey der Anweiſung ſicherer als bey der Ueberweiſung. Sollte dahro Zweifel obwalten, ob die zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner vorgegangene Handlung zu dieſer oder zu jener möge gezehlet werden: ſo iſt wohl die Vermuthung für die Anweiſung. (**)

(*) Bremer Wechſel-Ordn. *Art. XIII.* Es geſchehen aber alle Aſſignationes auf Gefahr der Aſſignanten, es wäre denn ausdrücklich verabredet, daß er den Acceptanten erlaſſen, und auf den Aſſignatum allein ſehen wollte. Da aber ſonſten der Einhaber des Wechſels das Geld bey dem Aſſignato nicht in continenti erhalten könte, muß er noch deſſelben Tages ſolche zurück liefern, und iſt der Acceptant ſchuldig, die Zahlung ſelber zu verrichten; ſonſten aber und in andern Kaufmannſchaften muß derſelbe, welcher an einen dritten zur Zahlung aſſigniret worden, wenn der Aſſignatus im Abtrag ſaumhaftig ſeyn ſollte, vor Ablauf des dritten Tages die Aſſignation dem Aſſignanti hinwiederum einhändigen, widrigenfalls ſoll dieſelbe als zur Zahlung angenommen, gehalten, und der Aſſignant nicht ferner beſprochen werden. Chur-Pfälziſche Wechſel-Ordn. *Art. IV.* Und beſchichet die Aſſignation auf des Aſſignanten Gefahr. Man vergleiche anbey die §. 12. angeführten Stellen aus den Wechſel-Ordnungen.

(**) STRYCK *Vſ. Mod. T. Lib. XVIII. Tit. V. §. 25.* Eiusdem Diſſ. *de ſaluo regreſſu p. 103.* Frankfurt. Und iſt dieſe Meynung in dem Königl. und Churfürſtl. Sächſiſchen Mandat *de an. 1690.* bey D. KORNIKEN im Anhang zur Leipz. Wechſel-Ordn. *lit. b. pl. m. 157.* auch angenommen worden.

§. 4. So iſt auch die Anweiſung mit der *Ceſſion* nicht einerley. Bey dieſer wird alles Recht, das der cedens bishero gehabt hat, mediante titulo

ad

ad transferendum dominium habili, auf den ceſſionarium übertragen. Der ceſſionarius bekommet alle dabey vorkommende Gefahr auf ſich und der cedens iſt zwar in Anſehung der Richtigkeit, nicht aber wegen der Gewißheit der Schuld, i. e. quoad veritatem non quoad bonitatem zu der Gewehrleiſtung verbunden. Hingegen iſt Anweiſung nach dem teutſchen Sprüchwort keine Bezahlung. (§. 3.) Am wenigſten iſt die Anweiſung mit den Wechſeln zu vermengen, es mögen gleich eigene oder traſſirte Wechſel ſeyn. Denn ob zwar bey den letztern dem Præſentanten der Traſſat als die Perſon angewieſen iſt, die Geld auf den Wechſel zahlen ſoll: ſo iſt doch darum der Wechſel keine Anweiſung. Dieſe ſetzet allemahl zum voraus, daß der Schuldner die angewieſene Poſt zu fordern muß berechtiget ſeyn, da hingegen bey dem Wechſel der Traſſat dem Traſſanten öfters nichts ſchuldig iſt, und dahero ihm frey ſtehet den Wechſel zu acceptiren, oder ihn nicht zu acceptiren. Bey der Anweiſung finden auch noch mancherley Einwendungen Platz, dahingegen bey dem Wechſel parata executio zu gewarten iſt.

§. 5. Bey allen Anweiſungen kommen drey Perſonen vor. Erſtlich die Perſon, welche die Anweiſung thut, welche der Ausgeber der *aſſignation*, (*debitor, aſſignans*) genennet wird; hernach die Perſon, welche die Anweiſung an ſtatt ihrer Bezahlung erhält, der Innhaber der aſſignation; (*Creditor aſſignatus*) und endlich jener Schuldner, an den der andere gewieſen wird, um ſeine Befriedigung von demſelben zu bekommen. (*debitor aſſignatus.*)

§. 6. Anweiſen können alle die Perſonen, welchen es zukommet, eine Schuld zu bezahlen, (§. 1.) wohingegen diejenigen, ſo rechtsgehörig nicht bezahlen mögen, auch keine Anweiſung ausſtellen dürfen. Z. E. ein Minderjähriger kan ohne Vorbewußt des Vormundes die Schuld nicht abtragen, er darf alſo auch keine Anweiſung geben.

Demjenigen kan eine Anweiſung ſicher gegeben werden, dem ich ſonſt die Schuld bezahlen müſte. Z. E. dem zu einer gewiſſen Sache von dem andern beſtellten Procuratori darf ich die Schuld nicht bezahlen, wenn er nicht mit einer beſondern Vollmacht desfalls verſehen iſt: alſo kan ich ihm auch keine Anweiſung geben. Wobey noch zu erinnern, daß Anweiſungen in Potentiorem in Rechten verbothen ſeyn. Churſächſ. Dec. LXIV.

§. 7. Da die Anweiſung keine würkliche Zahlung, ſondern nur eine ficta traditio iſt, (§. 2.) ein Gläubiger aber würkliche Zahlung zu fordern wohl berechtiget bleibet: ſo mag ihm, wider ſeinen Willen, ſtatt baaren Geldes die Anweiſung ordentlicher Weiſe (§. 10.) nicht aufgezwungen werden. Anweiſung iſt keine Zahlung ſagen die Teutſchen. (*) Hat aber der Gläubiger die Anweiſung einmahl angenommen, dann iſt Anweiſung gute Bezahlung, (**) ob ihm zwar allenfalls, wenn er ſeine Schuld hiermit nicht erhalten ſolte, der Regreß gegen den, der ihm die Anweiſung gegeben hat, unbenommen bleibet. (§. 3.)

(*) HERTIUS *de præmiis Iuris, præm. XCVI. Opuſc. Vol. I. Tom. III. p. 554 - 556.*

(**) Wiewohl hier unter der Anweiſung mehr die Ueberweiſung oder Delegation (§. 2. 3.) zu verſtehen iſt. Ge. T. PISTORII *Theſ. præm. Germanico-Iuridicarum Cent. II. præm. XXXI. p. 170 - 172.*

§. 8. Beſonders iſt unter Kaufleuten gebräuchlich, daß niemand die Wechſel-Aſſignationes wider ſeinen Willen annehmen darf. (*) Verſchiedene Wechſel-Ordnungen beſtätigen dieſes ausdrücklich. Alſo heiſſet es in der Frankfurtiſchen *Art.* 3. „Es ſoll niemand wider ſeinen Willen zugemuthet werden, eine aſſignation anzunehmen, es wäre dann, daß dergleichen aſſignationen auf ſolche Perſonen gienge, ſo per caſſa ſo bald zu bezahlen erböthig und willig wären.„ Wogegen in der Cölniſchen Wechſel-Ordnung *Art. VI.* es heiſſet: Daß wegen der aſſignationen, ſo einer vom andern unterweilen zu Erhebung der Zahlung an andere Kaufleute zumuthet und geben thut, derjenige, ſo den Wechſel zu empfangen, vor das erſtemal ſolchen zwar anzunehmen ſchuldig ſeyn ſolle; wenn aber dabey keine Bezahlung erfolget, alsdenn (ſoll er) Macht haben, ſelbige dem Aſſignirenden zurück zu geben und die Zahlung per caſſa ſich thun zu laſſen, und ſonſten vorgeſetzter maſſen via executiua zu ſuchen. Königl. Preuß. verbeſſertes und allgemeines Wechſel-Recht vom Jahr 1724. *Art. 49.* Aſſignationes an ſtatt baarer Bezahlung vor verfallene Wechſel-Briefe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in loco ſolutionis bey einem Tertio parates Geld zu ſtehen hätte, und den Innhaber des Wechſel-Briefes zu baarer Empfahung deſſelben in Wechſel-Zahlung dahin verwieſe, ſoll der Innhaber zu Beförderung des Commercii und Erſpahrung doppelter Ueberzahlung ſich nicht weigern, das Geld daſelbſt abzuholen; dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könte, iſt der Acceptant ſchuldig, die Zahlung in ſeinem Hauſe zu thun.

(*) Man ſehe anbey D. Henr. ZIPPEL in Tr. von Wechſel-Briefen und dero *Vſancen Sect. VII. p. m. 761.* STRYCK Diſſ. *de Cambialium literarum acceptatione Cap. 3. p. 43.* Eiusd. tr. *de Cautelis Contract. Sect. IV p. m. 598.*

§. 9. Vor einigen Jahren entſtand in Holſtein die Frage: Ob es unter Kaufleuten *vſance* ſey, daß ein Schiffer ſeine Rhedere wegen Fracht-Gelder und *prouenuen* des Schiffes *aſſignire*, wo ihre Gelder habhaft werden können, ſonderlich wenn diejenige, ſo ſolcher halben ſchuldig, an demſelben Orte wohnen? Hierauf antworteten die Hamburgiſchen und Tönningiſchen Kaufleute: Daß ein Schiffer nach der ihm bekannten Vſance und Coutume ſchuldig ſey, von ſeinen gethanen und abgelegten Reiſen wegen, allen ſeinen Rhedern richtige Rechnung zu thun, und den daraus pro ſaldo vorhandenen Ueberſchuß pro quota an einen jeden ſeiner Rheder auszukehren, zu welchem Ende dann er ein Buch von Einnahme und Ausgabe halten müſſe, und darinnen alles richtig, was ſo wohl an Ausrhedung, als ſonſten vor Unkoſten verleget, als dagegen an Fracht-Geldern bedungen und gehoben würde, annotiren. Auch liege ihm ob, beydes die bedungene Fracht-Gelder ohne Unterſcheid, ob von ſeinen Rhedern, oder fremden Befrachtere wären, und ſo Waaren in dem Schiff vor des Schiffs-Rechnung geladen geweſen, das daraus erlöſete Geld einzufordern, und da über die Zahlung ſolte Streit entſtehen, und ſelbige in der Güte nicht erfolgen wolte, ſothane ſchuldige Gelder, als Schiffer, durch den Weg rechtens einzutreiben, und hiernechſt als auch ſonſt, wie vorgeſetzt, von allen unſträfliche Rechnung zu leiſten und reliqua zu præſtiren.

Hingegen haben andere Kaufleute etwas anders ihre Meynung geäuſert. Es wurde nehmlich gefraget: Wahr, daß es unter Kaufleuten vſance ſey, daß ein Schiffer ſeine Rhedere wegen Fracht-Gelder und prouenuen des Schiffes aſſignire, wo ſie ihre Gelder habhaft werden können, ſonderlich wann diejenige, ſo dem Schiffer ſolcherhalben ſchuldig, an deroſelben Orte wohnen? Antwort: Es wäre gemeiniglich der Gebrauch, daß ein Schiffer die Fracht-Gelder eintheile, Rechnung davon thäte, und einem jeglichen der Rheder ſeinen Antheil davon zuſtellete. Es geſchehe auch wol, daß ein Schiffer, wenn er das Geld nicht ſelber empfinge, ſeine Rheder auf die Befrachter, oder Einlader aſſignirete. Ferner: Wahr, daß ein Schiffer, wenn er Rechnung abgeleget, wegen Fracht-Gelder und prouenuen des Schiffs ſeinen Rhedern nicht weiter gehalten als ihnen einen guten und capablen Mann anzuweiſen, bey wem ſie ihre Gelder habhaft werden können. (*)

(*) STRYCK *Vſ. Mod. r. Lib. XVIII. Tit. V. §. XXXIII. XXXIV. p. m. 394. 395.*

§. 10. Gleichwohl kommen doch einige, wiewohl wenige Fälle vor, da ein Gläubiger, ſtatt baaren Geldes, eine Anweiſung annehmen muß. Als wenn der Schuldener auf keine Art Befriedigung zu ſchaffen auſer Stand ſich findet. Er hat kein Geld, er hat zwar Güther, kan aber, wenn er auch ſolche gleich verkaufen wolte, keinen Käufer darzu finden. Vermag er nun dieſe ſeine üblen Umſtände gehörig zu erweiſen, dann muß freylich der Gläubiger ſich mit der Anweiſung begnügen, doch iſt der Schuldner verbunden, ihm alle ſeine auſenſtehende Poſten vorzulegen und die Wahl zu überlaſſen, die anſtändigſte unter ſolchen ſich auszuſuchen. (*)

(*) STRYCK *l. c. §. 35.*

§. 11. Bey der Anweiſung iſt des debitoris aſſignati (§. 5.) Einwilligung nicht nöthig. Er muß bezahlen und kan ihm gleichviel gelten, wenn anders es mit der Schuld ſeine Richtigkeit hat, wem er zahle. Doch iſt darbey erforderlich, daß ihm Nachricht davon gegeben werde. (*) Wegert er ſich die Zahlung zu leiſten, ſo kan zwar, beſonders bey Wechſel aſſignationen, dagegen proteſtiret werden, doch iſt es nicht überall nothwendig. (**) Der Einhaber der aſſignation iſt nicht gehalten, die Zahlung von der Perſon, auf die ſelbige aſſignation gegeben, und welche ſie zu Bezahlung angenommen, in Verbleibung deſſen, durch gerichtlichen Zwang zu ſuchen. Denn der Einhaber der aſſignation hat kein Recht wider den, auf welchen er aſſigniret iſt, denn er nicht ſein würklicher Debitor: (***) es wäre dann Sache, daß durch ſeine acceptation er ſich zum Debitoren gemachet, und der Einhaber mehr auf ihn, den acceptanten, als auf den Ausgeber ſehen wolte, dazu er aber nicht verbunden, ſondern es muß in Entſtehung der Zahlung der Creditor und Einhaber der aſſignation den Ausgeber, als ſeinen würklichen Debitorem, durch Gerichtszwang anhalten, und hingegen der Ausgeber den acceptanten wieder belangen, denn es oft geſchiehet, daß ein Debitor, nur blos dilation mit der Zahlung zu ſuchen, ſeinem Creditori aſſigniret auf eine Perſon, deren Schuld noch nicht verfallen, und dieſer dem Ausgeber zu Liebe die aſſignation zu bezahlen verſpricht: hernach

nach aber, wann der Einhaber sich nicht länger aufhalten lassen will, denselben wieder von sich und an den Ausgeber, als seinen würklichen Debitorem verweiset.

(*) In Chur-Sachsen ist dißfalls in dem Churfürstl. Mandat *de An.* 1699. den 23. Dec. folgendes verordnet: daß, wann die assignirte Post auf einem Wechsel-Briefe beruhiget, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Verfallzeit solchen Briefes, bey Waaren, oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, wenn kein gewisser Terminus solutionis bestimmet, innerhalb 8. Tagen; bey gesetzten dergleichen Termino hingegen, zum längsten den Tag hernach, bey dem assignirten debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder, wann er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten so fort wieder zurück geben, oder, wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet, oder nicht, protestiren, und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht soluendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

(**) Die Protestation wird erfordert in der Botzner Wechsel-Ordn. *Art. X.* desgleichen auch in der Braunschweigischen und Breslauischen Wechsel-Ordn.

(*,*) Iure proprio kan also der Inhaber der Assignation nicht klagen; will er aber im Namen seines Schuldners eine Klage anstellen, mag ihm solches um so weniger verwehret werden, da ja diesem ohnverbothen ist, durch einen fremden Procuratorem zu klagen; wobey er sich aber erforderlichermassen legitimiren muß, und ist die Vorzeigung der Assignation unhinlänglich, weil solche allein auf Einhebung der Schuld, nicht aber auf Anstellung einer gerichtlichen Klage gehet.

§. 12. Sollte bey verzögerter Zahlung der debitor assignatus ausser Stand kommen, die Schuld abzutragen: so verliehret andurch der Innhaber der assignation nichts, (*) sondern hält sich an seinen Hauptschuldner. (§. 3) In verschiedenen Wechsel-Ordnungen ist desfalls folgendes verordnet: Franckfurtische Wechsel-Ordnung art. XVII. Es sollen alle assignationes auf Gefahr des Assignanten geschehen, es sey dann, daß der assignatus die Anweisung absolute acceptire und annehme. (**) Cöllnische Wechsel-Ordnung *art. VII.* Daß alle assignationes auf Gefahr des Assignanten geschehen sollen, es sey dann, daß der assignatus die Anweisung absolute (*,*) annehme. Botzner Wechsel-Ordnung *Cap. X.* Im Fall der Creditor von dem debitorn nicht könte einbringen, völlig oder zum Theil, was ihm angewiesen worden, so soll er schuldig seyn, in gebührender Zeit und vor der Marckt Endigung dem Principal-Debitorn in offener und genugsamer Form die geziemende Ankündigung und protestation zu thun, damit der Magistrat die Ankündigung wieder aufheben und den ersten Schuldner zur vollkommenen Bezahlung halten könne. Da aber vor Endigung des Marckts besagte Intimation oder protestation nicht beschähe, soll der überwiesene creditor die Anweisung gültig seyn lassen, und gegen seinen ersten Schuldner keinen Zugang oder Action mehr haben, sondern dessen Schuld-Brieff und obligationes ohne Ein- und Wiederrede demselben herauszugeben schuldig seyn. (†)

(*) Im Fall nemlich ihm bey zeitiger und erforderlicher Eintreibung der Geld-Post, wegen Versäumniß oder anderer läßig fallender Schuld nichts zugeschrieben werden möge.

(**) In der Neuen Frankfurter Wechsel-Ordn. heisset es §. *XLI.* Sondern der Assignatarius, wenn die erste Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten zurück gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen, berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechsel-Recht unterworfen und gegen den Assignanten nicht anders, als wäre es ein Wechsel-Brief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmal von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgender Zahlung der Assignation, sogleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohen Fest-Tage ausgenommen bleiben) der Assignirte schuldig seyn, dem Assignanten, bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses, die Assignation wieder zurück zu geben.

(*,*) Das ist, per modum delegationis. LVDOVICI Wechsel-Recht *XI. Cap.* §. *LIX.*

(†) Preußische Wechsel-Ordn. *Art. XIII.* Und obschon dergleichen Assignationes von dem Einhaber angenommen würden, so bleibet doch sein Wechsel-Recht so lange in integro, bis daß die Zahlung von dem Assignatario wirklich erfolget. Braunschweigische Wechsel-Ordn. *Art. L.* Vermöchte er selbes aber so fort, oder längstens vor Abend des Verfall-Tages nicht zu erhalten, oder der Assignat wolte ihn hinwieder an einen andern ihm unanständigen Mann verweisen, oder ihm die Zahlung in vorhergenommener Abrede gemäsen Münz-Sorten nicht thun, so hat er Macht seinen Regreß hinwieder an den Assignanten sogleich zu nehmen, und an denselben sich zu halten. Wiener Wechsel-Ordn. Art. XLI. Dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen inner 24. Stunden, oder rechter Zeit, nach verflossenen drey Respect-Tagen, nicht erhalten könte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurück zu nehmen und die Zahlung in seinem Hause zu thun. Art. XLII. Ob wohl blosse Anweisungen für wirkliche Bezahlungen nicht zu achten sind, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten beschichet, so sollen doch allhier, um vielerley Dispur unter Kauf-Leuten zu vermeiden, die bey annoch lauffenden Respect-Tagen gegebene Assignationes, wenn der Assignatarius, oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignations-Zettul in Wechsel-Sachen, ohne gewisse Bedingniß, über 24. Stunden bey sich behält, für kräftig und gültig geachtet werden, jedoch nur unter Handels-

Leuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, denn in die dritte Hand bestehe.

§. 13. Wie aber bey dem allen die Anweisungen noch mancherley Beschwerlichkeiten verursachen: so sind daher solche an verschiedenen Orten unter den Kaufleuten abgeschaffet. (*) In der **Convention zwischen dem Magistrat und den Bürgern der Stadt Hamburg** *de dato* 16 Aug. 16 o. ist hiervon folgendes enthalten: 1. Neben Punct: Dieweil auch durch das neulich eingerissene hoch beschwerliche Assigniren und Ueberweisung der Gelder der gemeine Kauf-Handel merklich wird turbiret und der handthierende Kaufmann an seinen Sachen gehindert, so ist der Bürger einhellige und beständige Meynung, daß all solches Assigniren und Ueberweisung der Gelder, so wohl in Wechsel, als andern Kaufmannschaften ohn allen Unterscheid gantz und gar in dieser Stadt, bey Bürgern, Fremden und Einwohnern soll abgeschaffet und verbothen seyn, und soll ein jeder, der schuldig ist, seinen Creditoren per cassa bezahlen, und von andern sich wieder per cassa bezahlen lassen, und wird darauf begehret, daß E. E. Rath erster Gelegenheit ein Mandat deswegen anschlagen und publiciren wolle, darin beyden Theilen, dem creditori und debitori, bey einer ansehnlichen poen und Strafe solch Assigniren und Ueberweisen der Gelder verbothen werden, die Execution aber desselben Mandats soll von diesem Tage über ein Monath vorgenommen werden, damit es immittelst an andere fremde Oerter möge geschrieben werden. Ad. 1. Neben-Punct. Der erbgesessenen Bürgerschaft Meynung wegen Verbiethung der Assignationen liesse sich E. E. Rath gefallen, und wie bereits desfals unterschiedliche Mandata publiciret, als solten gedachte Assignationes von neuen mit Ernst gänzlich verbothen werden.

(*) Die Anweisungen waren vormals auch zu Augspurg und Nürnberg verbothen; in den neuern Wechsel-Ordnungen aber sind selbe zugelassen worden.

§. 14. Eben dieses findet man auch in der **Stadt Amsterdam** verordnet. Handvesten, *Privilegien*, *Octroyen*, *Coutumen*, & Willekeuren der Stad Amsterdam 1 boeck, *3 dael*, *titul 25. van betalinge p. 281.* Also myne heeren van den gerechte bevinden, dat dagelyk veele geschillen, protesten en processen vallen tüschen den Bürgeren en anderen, met hen ende onderlinge contracterende, door dien sy liegden malkanderen overgemaeckte penningen ende andere schulden, op eenen ende meer assigneeren, daervore deselve in plaetse van betalinge vordere assignatien doen, ende volgens van handt ter handt wel so dickwills ende lange practisiret worden, dat den Schuldhesser tot den vierden, sesten, achtsten, ofte tienden persoon geweseu ende somtyds naer veele moegten genoodigt wort, by gebreke van promte betalinge weederommie by den eersten Schuldenaer syne pennigen te halen, ende geschieden soude mogen dat middeler tydt eenige van de geassigneerde soude Mogen komen te failleren; So ist, dat megne Voorsch. heeren by deesen interdiceren ende verbieden, dat niemand aen de gene, die hy schuldig is, eenige obligatien ofte assignatien in betalinge sal mogen geven nochte ontfangen, maer sal een iegelyk gehouden syn, syne eygen schulden te bevorderen ende de innemende, die hy schuldig is, selver betalen, op pene van vyfen twintig guldens opelke obligatie ofte assignatie de verbeuren, so wel hy den Uytgever als d'Ontfanger, t'appliceren de eene helfte wor den Aenbrenger, ende d'andre helfte voor den heere.

§. 15. An andern Orten sind die Anweisungen eingeschrenket. **Breßlauische Wechsel-Ordnung** *art. 23.* Ob wohl blosse Anweisung vor wirckliche Zahlung nicht zu achten, so sollen doch allhier, um vielerley disputationes unter Kaufleuten zu vermeiden, die bey nachlauffenden Respix-Tagen gegebene Assignationes, wenn der Assignatus solche absolute acceptiret, oder auch den Assignations-Zeddul ohne gewisse Bedingung über 24. Stunden, was Wechsel-Zahlung betrifft, (dabey Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) bey sich behalten hat, jedoch daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand geschehe, und zwar nur unter Handelsleuten vor kräftig und gültig gehalten werden.

Dantziger Wechsel-Ordnung *art. XLI.* Weil auch die assignationes oft viel Streits verursachen, und die hin und her Assignirung dem Handel und Wandel hinderlich ist, als soll, wann die Wechsel-Briefe mit Assignationen bezahlet werden, niemand eine assignation länger, als bis in den dritten Tag bey sich zu behalten verbunden seyn, sondern wann in währender Zeit die Assignation durch die erste oder andere Hand nicht gezahlet worden, so soll der Einhaber Recht und Macht haben, dieselbe seinem Mann, von dem er sie empfangen, zurück zu geben, und von ihm die Zahlung zu fordern, nach Inhalt des ersten Articuli. Wäre nun der Debitor ein guter Mann, und schleppte dennoch

die

die Zahlung, so soll er dafür 2 pro Cento poenæ loco der Erb-Wette zu erlegen verfallen seyn.

§. 16. Die Anweisung erspiriret nicht gleich mit dem Tode des assignantis. Denn, wiewohl die assignation als eine species mandati anzusehen ist: so geschiehet doch bey solcher das mandatum nicht lediglich zum Vortheil des mandantis. Es ist hier beyden daran gelegen, daß die Anweisung zum effect komme, damit auf einer Seite der Schuldner seiner Schuld erlediget und auf der andern der Gläubiger bezahlet werde. Der Innhaber der assignation ist daher nicht schuldig die Anweisung des assignantis Erben herauszugeben, wenn er befürchten muß, von ihnen später als von dem debitore assignato seine Befriedigung zu erhalten. Eben so wenig erlöschet die Anweisung mit dem Tode des assignatarii oder des debitoris assignati. Beyder Absterben hebet die Ursach, warum die Anweisung geschehen ist, nicht auf. Es soll die Schuld-Post bezahlet werden, und so lange dieses nicht geschiehet, bestehet die Anweisung. (*)

(*) STRYKIUS *l. c.* COCCEII Diss. *de Assignat. Io. Henr.* STENGER *de assignat. mercat.* Hrn. Hofrath ENGAU *Elem. Iur. Germ. civ. Lib. III. Tit. XIX. §. CCXXV. CCXXVI. p. 614. 615.*

Antworter.

Antworter (*) heißt bey den Teutschen der Gegenparth, der auf die angebrachte Klage des Klägers antwortet. Der Beklagte. Bey den Francken hieß er *gasachio* L. SAL. *Tit. LIII. §. II.* Welches Wort entweder von dem teutschen Sache, d. i. Gegensager (**) oder von sagen, gegensagen, (*,*) antworten herzuleiten ist.

(*) Das Wort wird hergeleitet von Ant, contra, und Wort, Sermo, daß es nuthin so viel als sermo, qui regeritur interrogenti, bedeuten soll. WACHTER *Gloss. Germ.* v. Antwort.

(**) LINDENBROG. SCHILTER *in gloss.* ECCARD *ad L. Sal. p. 51.*

(*,*) HEINECCII *Elem. Iur. Germ. Lib. III. §. CLXI.*

Anwünschung. S. Adoptio.

Anwurf.

§. 1. Erklärung. §. 2. Unterscheid zwischen den römischen und teutschen Gesetzen. §. 3. Bescheid daß die Aussen-Teiche in Süder-Dithmarschen zu den Regalien gehören. §. 4. Schriften.

§. 1.

Anwurf (*) (*Alluvio*) wird genennet, wenn das Wasser das von andern Ufern unmerklich abreissende Erdreich anderwerts hinwieder anwirft und zuleget, und damit die anstossenden Ländereyen vergrössert.

(*) Heisset auch Anwachs, Anlage, Anschütte, Anbenkung des Wassers, Zufluß, Anspühlung.

§. 2. Die römischen Gesetze geben das Eigenthum der alluvion dem Herrn des Fundi, dessen Ufern das Wasser fremdes Erdreich unmerklich zuführet. (*) Die teutschen Gebräuche hingegen eignen das Eigenthum dem Landes-Herrn zu. Bey uns ist der Fürst, Herr der Flüsse, und gehöret die alluvion unter die Regalien. Es ist auch solches sehr vernünftig. Denn die durch den Anwurf angelegte Erdtheilchen können von niemand vindiciret werden, weil man nicht weiß, von welchen Ländereyen sie sind abgerissen worden. Sächsisch Land-Recht *Lib. II. art. 56.* Was das Wasser abnimt dem Lande, das hat der verlohren, des das Land ist. Hingegen haben auf der andern Seite die Privati bereits ein zugemessenes Land, und mögen sich dahero dessen Vergrösserung nicht zueignen. (**)

(*) PAVLVS *Sent. recept. Lib. 3. tit. 6. n. 23.* SCHULTING. *Iurispr. ante Iustinian. p. 360.* Dahin gehet auch die Meinung verschiedener, sonderlich älterer teutscher Rechts-Lehrer; dahero solches noch hier und dort in Gebrauch ist. Z. E. verordnet das Mühlhäusische Feld-Recht *Art. 4.* daß, was das Wasser einem zulegt, ihme, wenn es der Nachbar gegen über nicht zu fordern hat, verbleiben solle, wann aber einer was von seinem Gut verliehret, und zeigen kan, daß das Gut auf der andern Seiten sich vergrössert, er es ansprechen könne, und derowegen benzeiten Gemerk setzen solle. Chur-Bayerischen Land-Rechts 25. Tit. Art. VIII. Wo das Wasser jemand in Grieß-Weis giebt und anschütt, solches soll, dem es gegeben, und angeschütt hat, zustehen. Wir bemerken anben, daß wo Meyereyen üblich sind, die alluvion nicht dem Meyer, sondern dem Guts-Herrn zugesprochen werden müsse, quia non est fructus sed pars fundi. Die Abnutzung aber mag dem Meyer nicht verwehret werden: quoniam, quicquid accrescit quoquo tempore, est pars fundi; nec abs re videtur, eum, qui potest totius fundi vsumfructum suum dicere, singularum partium eius vsumfructum suum dicere. Doch darüm verbleibet ihm solches nicht umsonst: auctis per alluvionem fructibus, merces etiam, vel operæ possunt augeri. Recessus Hoyensis de 1697. §. 11. Hr. Geheimen Justiz-Rath STRVBEN *Comment. de Iure Villicorum Cap. III. §. 2. p. 65.*

(**) *Christ.* THOMASIVS *de Regalibus Fisci Princ. Germ. Cap. II. §. 6.* GRYPHIANDER *de Insul. cap. II. Myler ab* EHRENBACH *de Princ. & Stat. Imp. R. Germ. p. 2. c. 6. §. 8. Iob.* SCHILTER *ad §. 20. I. de R. D.* GROENEWEG *de LL. abrogat. ad §. 20. I. de R. D.* PEREZ *Prælect. in Cod. Tit. de Alluv. n. 8.*

§. 3. Bescheid, daß die Aussenteiche in Süder-Dithmarschen zu den Regalien gehö-

ren, vom 30. Dec. 1671. Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, ist allerunterthänigst referiret worden, was die sämtliche vermeinte Interessenten des alten und neuen Aussenteichs in Süder-Dithmarschen ohnlängst allerunterthänigst gesuchet und gebethen. Wann aber dergleichen *Jura alluuionum* und Anwächse unstreitig *ad Regalia*, und also folglich höchstgedachter Ihr. Königl. Majestät *tamquam Domino & Principi territorii, pleno & omnimodo jure* zugehören; dannenhero dieselbe Dero Unterthanen darüber einige *Prætenſion* keinesweges geständig sind; so selbsten ertheilen sie hiermit Dero allergnädigsten Bescheid dahin, daß oberwehnte vermeinte Interessenten sich desfalls ferner keiner quæstion anmassen, sondern allerdings enthalten sollen. Uhrkundlich Ihro Königl. Majestät Signet. Geben Copenhagen den 30. Dec. 1671.

(*) *Corpus Conſtitutionum Regio-Holſaticarum* 2. Band *VI.* Abth. *n. VII. p.* 930.

§. 4. Man sehe *Bapt.* AYMI tr. *de alluuionum Jure recuſus & auctus, opera Abasv.* FRITSCHII. Jena 1675. 4to *Henr.* COCCEIVS *de iure alluvionum in Imperio* Fr. 1688. *rec.* 1707. *Nic. Chriſtoph.* LYNCKER *de acceſſione fluuiali* Jen. 1689.

Apanagium.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Apanagium ist der Unterhalt der Hernachgebohrnen. §. 3. Natürliche und angenommene Kinder bekommen keine apanagia. §. 4. Der apanagiatus kan über das apanagium kein Testament machen. §. 5. Responsum Iuris; daß bey dem apanagio das Ius accreſcendi nicht statt finde. §. 6 Conſtitutio Ruperti von der Pfalz. 1395. § 7. Schriften.

§. 1.

Apanagium ist eine Pension, welche der Erstgebohrne, oder der von dessen Familie ist, und Superioritatem territorialem bekommen, in Geld oder Einkünften aus gewissen Ländereyen, den Hernachgebohrnen oder dessen Leibes-Erben, zukommen lässet. (*)

(*) *Repertorium Iuris Publici & feudalis Imp. Rom. Germ.* Tit. *Apanagium* §. 1.

§. 2. Durch das Apanagium oder die Abbannung werden die Hernachgebohrnen von der alleinigen Erbschaft der Erstgebohrnen abgefunden. (Abfindung) Es ist ihr Unterhalt, wovon sie Standesmäßig leben können; (*) dahero auch solches erst von der Zeit anfänget, als selbige vor ihre eigene Kosten leben. So lange also der regierende Herr seine Geschwister bey sich zu Hofe behält und mit ihrer Nothdurft versiehet, mag ihm die Auszahlung der Apanagien-Gelder nicht zugemuthet werden. (**)

(*) Aus diesem Satz ziehet VITRIARIVS *in Inſt. I. Publ. Lib. III. Tit.* XX. *§. 72.* die Folgerung: hinc, ſi filius ſecundogenitus aliunde habeat, vnde viuat, ipſi non debebitur hæc portio, ſecundum veriorem opinionem.

(**) von LVDEWIG vollständige Erläuterung der güldenen Bulle 2. Theil *p.* 530. 531.

§. 3. Da das Apanagium als eine Abbannung von der Erbschaft anzusehen ist, (§. 2.) so gebühret solches nur denen Kindern, die, im Fall ein älterer Bruder nicht vorhanden wäre, ein Recht an die Erbschaft hätten. Mithin sind angenommene und natürliche Kinder davon ausgeschlossen. (*Adoptio* §. 18.) Beyde haben an die Landes-Folge kein Recht, sondern solche stehet, im Mangel ebenbürtiger ehelicher Kinder, den Agnaten zu. (Agnate) Doch ist billig, diese Kinder nicht ganz hülflos zu lassen, sondern ihnen etwas gewisses, wovon sie nothdürftig leben können, auszusetzen. (*)

(*) VITRIARIVS *l. c.* §. 74.

§. 4. Das Apanagium ist der Unterhalt der Hernachgebohrnen (§. 2.) und fället nach deren Ableben wieder an den Erstgebohrnen zurück. Es ist den abgefundenen Herren nicht erlaubet, ein Testament darüber zu machen, weil sie nicht weiter als vor ihre Person ein Recht zu solchem haben. Dahero wird in dem Kayserl. Decret an die Grafen von Ostfriesland unterm 10. Jan. 1589. gesaget: „Sich auch darneben an Eydes statt verobligieren und genugsam caviren sollen, daß solche bemeldte Häuser und Aemter, da der Graf Johann keine eheliche männliche Leibes-Erben hinließ, nach seinem Abgang mit ihrer Zugehör wiederum an seinen Bruder Graf Edzarden oder seinen ältesten Sohn, oder wen er an seine statt zum Regenten und Lehnsfolgern benennen würde, wiederum ledig fallen.„ Wovon doch die beweglichen Sachen und die aus dem apanagio ersparten Gelder auszunehmen seyn. (*)

(*) SPRINGSFELD *de apanagio Cap. XI. n.* 40. 41.

§. 5. Stirbet der abgefundene Herr ohne männliche eheliche Leibes-Erben: so fället das apanagium an den regierenden Herrn allein zurück, ohne daß davon den noch übrigen abgefundenen Herren etwas zuwachsen sollte. Wir wollen hiervon nachstehendes *Reſponſum* mit einrücken: Leopoldus, Herzog zu Sylvanien, hatten mit allerhöchster Autorität Sr. Römischen Kayserl. Majestät zur Conservation des hohen Ansehens Ihres Fürstlichen Hauses, das Recht der Ersten Gebuhrt bey dem-

demſelben eingeführet, und in Conuenienz deſſen durch eine letzte Willens-Verordnung dem älteſten Prinzen, Ferdinando, die Succeſſion in denen ſämtlichen Herzogthümern, denen nachgebohrnen aber, namentlich, Gerhardo, Alexandro und Ladislao, jedweden einige 1000. Rthlr. zum jährlichen Apanagio aſſigniret. Nachdem nun einige Zeit darauf hochgedachter Herzog Leopold mit Tode abgangen, und Herzog Ferdinand die geſamte Regierung mit guter Bewilligung derer Herren Gebrüdere angetreten, dieſe auch nachhero etliche Jahre hindurch die Apanage richtig erhalten; ſo verſtirbet Prinz Alexander, und prätendiren die übrige Prinzen deſſen ausgeſetzte Apanage ex jure accreſcendi; der regierende Herzog Ferdinand hergegen ſuchet zu behaupten, daß dieſelbe auf die Regierung zurücke gefallen ſey, woher die Frage erwächſet: Ob die Prinz Alexandern deſtinirte Apanage nach deſſen Ableben denen übrigen Herren Apanagiatis, wie auch dem regierenden Herzog Ferdinando, pro rata & portione hereditaria accreſcire, oder der Regierung allein verbleibe?

Rationes dubitandi.

Wiewol nun die Herren Apanagiati vor ſich anführen mögten, daß 1) nach einiger Doctorum Meynung die Apanage juxta quantitatem Legitimæ, welche nach Anzahl der vorhandenen Kinder zu proportioniren, und wo derer 4 oder weniger, triens, oder quatuor vnciæ bonorum, wo deren aber mehr, ſemis, oder die Helfte der Verlaſſenſchafft, deducto ære alieno, wohin auch die ſumtus funeris mit gehören, ſecundum Nov. 18. cap. 18. ihnen zu aſſigniren iſt, determiniret werden müſſe, das Pflicht-Theil aber jure ſucceſſionis teſtamentariæ vel ab inteſtato denen Kindern zuſtehe, und ex eiusdem præſtatione ein ius dominii ihnen daran zuwachſe, Lyſer diſp. *de Apanagio th. 37. extat in Vol. 3. Exercit. Iur. Publ. Ahasueri Fritſchii.* 2) Ihr Herr Vater in ſimili per Codicillum verordnet, daß nach Abgang einer oder anderer Prinzeßin, denen ebenfalls eine gewiſſe Standesmäßige Prouiſion ausgeſetzt worden, von deren Contingent jedweden apanagirten Prinzen ein gewiſſes alljährig præſtiret werden ſolle, argumento a ſimili diſpoſitione deducto, quod recte ſumtum forte eſt. Euerhard. Top. Leg. Loc. a ſimili num. 7. p. m. 106. cum eadem hic ratio militet, vbi vero eſt eadem ratio, ibi etiam eadem eſt, & eſſe debet, iuris diſpoſitio. Mev. Conſid. Jurid. p. m. 174. n. 62. ea enim eſt vera æquitas, quæ paribus in cauſis paria iura deſiderat. Cicero in Top. Steph. in Conſt. Crim. Car. V. ad art. 217. Dazumal 3) in Teſtamentis voluntates teſtantium plenius müſſen interpretiret werden L. 12. π. de R. I. quæ larga interpretatio etiam in Codicillis locum habet. arg. L. 14. C. & π. de Codicill.

Rationes decidendi.

Dieweilen aber 1) voraus zu ſetzen iſt, quod regna non diuidantur ad inſtar prædiorum priuatorum, ſed indiuiſibilitatem ament, Lyſer c. l. th. 9. quo & feuda maiora, Regalem dignitatem annexam habentia, pertinent, 2. Feud. 55. præcit. Autor. d. l. theſ. 21. und was in der A. B. Car. IV. art. 25. von denen Churfürſtenthümern dißfalls verfüget zu finden, auch ad alias Principatus zu referiren iſt. ib. theſ. 24. woraus von ſelbſten erfolget, daß, wo keine diuiſio ſtatt hat, alda auch die Legitima nicht admittiret werde; weilen dieſelbe ad diuiſionem, obwol inæqualem gehöret, mithin, vbi ius primogenituræ viget, ſolche nicht könne gefordert werden. Springsfeld Tr. de Apanag. c. 8. n. 40. Qui enim excluditur a ſucceſſione, excluditur etiam a Legitima. Lyſer *d. l. th. 37.* Vnde etiam poſtgeniti non poſſunt prouocare in aſſignanda apanagii quantitate ad quantitatem Legitimæ, ſed alimentis contenti eſſe debent. cit. theſ. 37. Springsfeld *d. l. num. 39.* & hanc prouiſionem ſecundo geniti accipiunt non vt Legitimam, ſed vt alimenta, quæ ceu onus feudale primogenitus reliquis fratribus præſtare tenetur. Myler de *Iur. Princ. & Stat. Imp. c. 22.* §. 5.

Dahero 2) dergleichen Abfindung oder Apanage denen poſtgenitis nicht per modum diuiſionis, ſeu iure ſucceſſionis, ſondern vielmehr per modum prouiſionis aſſigniret wird, Cothm. V. S. R. I. n. 168. Itter. *de Feud. Imp. c. 13.* §. 3. Springsfeld c. l. n. 2. & c. 12. n. 16. ſiquidem Apanagium non eſt nec appellatur pars hereditatis, & certa debitæ partis proprietas, ſed prouiſio, Springsfeld *d. l. c. 8. n. 3.* quod alimoniæ ſeu victus cauſa inuentum eſt Id. *c. 1. n. 23. c. 9. n. 1.* Lyſ. *d. l. th. 37. & 38.* vt ſit inſtar alimentorum, ita tamen, vt non ad neceſſaria tantum alimenta, verum etiam ad ſplendorem familiæ facientia reſpiciamus. Car. von Hagen *Inſt. Iur. Publ. Lib. 2. cap. 4. p. m. 223.* Limn. *ad A. B. c. 25. §. 2. obſ. 12.* Lyſer *præc. l. theſ. 36.* Rumel. *ad A. B. P. 3. diſſ. 3. theſ. 12. p. m. 773.* Cothm. *præcit. l. n. 169.* Springsfeld. *prædict. l. c. 11. n. 44.* Menoch. *Conſ. 421. n. 3. &c.* Schulz diſſ. de *Iure primogenit. th. 46.* damit ſie ſich ihrem Stand gemäß halten, und ihre Fürſtliche Reputation manteniren mögen. Myler de Jur. Princ. & Stat. Imp. c. 22. Wohin auch die Worte

Aur.

Aur. B. all. art. 25. Und ſich gütlich, und mildiglich beweiſen, ꝛc. abgezielet ſind. vid. Rumel. d. p. 773. Dahero die Apanagia definiret werden: quod ſint ſubſidium quoddam pro ſuſtentatione poſtgenitorum. Surd. Cons. 427. n. 40. oder aſſignatio alimoniæ prouiſionalis, Principibus poſtgenitis facta, Springsf. c. l. c. 1. n. 47.

Worzu noch kommt, daß 3) der Durchl. Teſtator in dero Fürſt-Väterlichen Diſpoſition zu zweyen unterſchiedenen malen ſich dieſer Worte bedienet haben: dergeſtalt, daß denen ſecundo genitis zu ihrem jährlichen Unterhalt ein Standesmäſſiges und proportionirtes Apanagium &c. ausgeſetzet und determiniret werde. It. Auch in Nothfällen ſie nicht Mangel leiden, oder ſonſt verlaſſen ꝛc.

Stante hoc, ſo iſt 4) daraus unſchwer zu inferiren, das durch ſothane Prouiſion und Conſtituirung eines Apanagii denen poſtgenitis, und deren männlichen Deſcendenten, allein proſpiciret worden, und ſolches nach deren Ableben auf den regierenden Herrn zurück falle. Sine liberis maſculis enim moriente apanagiato eius portio reuertitur ad Regnum, & cum bonis regiis domanioque iterum coaleſcit & conſolidatur. Lyſer. all. l. theſ. 45. & 52. alſo, daß auch ſo gar des Apanagiati Töchter darinnen nicht ſuccediren können. SPRINGSF. præcit. l. c. 11. n. 10 etc. noch vielweniger deſſen Collaterales. ib. n. 15. etc. auch hierbey das ius accreſcendi keine Statt finde, e. gr. duobus vel tribus exiſtentibus, quibus apanagia conſtituta ſunt, altero absque heredibus maſculis mortuo, vel ad Regiam ſucceſſionem vocato, fratribus non accreſcit eius apanagium, ſed dominio conſolidatur. ib. n. 43. & c. 13. n. 37. LYSER d. l. th. 45. Omnibus namque fratribus vltragenitis portio non aſſignatur in genere, quam pro rata inter ſe diuidant, ſed vnusquisque ſingulare, planeque diuerſum accipit, deinde, ſi totum apanagium ad coronam redit, vtique & pars, deficiente herede. LYS. cit. theſ. 45. nec enim in Apanagio dominium transfertur, prout in præſtatione legitimæ ib. theſ. 37. & inter eos, qui admittuntur de iure ſpeciali, ius accreſcendi non habet locum contra voluntatem diſponentis. L. 74. π. de Condit. & demonſtr. Dd. in L. ſenium C. qui teſt. fac. poſſ. SPRINGSFELD. d. l. n. 46. quod etiam alibi teſtat in legato alimentorum. *L. 57. §. 1. π. de vſufr.* quia Teſtatur cuilibet pro ſua tantum, non etiam pro alterius perſona, alimenta reliquiſſe intelligitur, ideo hoc legatum non multiplicatur. *L. 16. §. 2.* π. d. Adim. Leg. Bechm. diſſ. de Iur. accreſc. theſ. 38. Lincke diſſ. de eadem materia c. 4. th. 7. Und dieſer Rückfall des Apanagii auf den regierenden Fürſten, und deſſen Domaine, muß ganz frey von aller Schuld und Verpfändung geſchehen. SPRINGSFELD c. l. c. 11. n. 252. c. 13. n. 32. adeo, vt primogenitus æs alienum, a fratribus apanagiatis contractum, agnoſcere non teneatur ib. num. 261, cum illud nullo modo alienari, nec hypothecari, Beſold. de Elect. & ſucceſſ. L. I. diſſ. 5. n. 15. SPRINGSFELD d. tr. c. 11. n. 249. nec ad heredes transmitti, Rumel. præcit. loc. p. 776. l. c. nec teſtamento relinqui; res enim reſtitutioni obnoxiæ per vltimam voluntatem alienari nequeunt, Lyſ. ſæp. mem. l. th. 45. nec cedi poſſit, ib. theſ. 52. ſiue vt vſusfructus conſideretur, ſi forte in certis prædiis ſeu villis eapropter aſſignatus fuerit, ſiue vt præſtatio pecuniaria perſonalis, quia ipſum ius vſusfructus cedi nequit. STRYCK diſſ. *de iure non ceſſib. c. 5. §. 13.* & quicquid eſt perſonale, illud non eſt ceſſibile *Id. d. l. c. l. §. 6.* worzu noch kommt, daß die Apanagia obangeführter maſſen reſpectum alimentorum haben, quo ius alimenta capiendi iterum cedi non poteſt, Coler. *de Alim. L. 2. c. 8. n. 65.* præſertim futura, quia alimenta ratione perſonarum variant, neque vna et conformis omnium eſt indigentia. STRYCK *d. l. §. 9.* welche, wie kaum berühret worden, ad heredes nicht übergehen, dahero auch alhier die Regel gelten muß: quicquid ad heredes non eſt transmiſſibile, illud nec eſt ceſſibile, *L. 43. π. de Admin. tut.* COLER. *cit. loc.* REINK. *de Retr. Conſ. Qu. 2. n. 123.* endlich auch in facto beruhen, L. 10. π. de Cap. min. quo etiam Legata in ſingulos annos vel menſes relicta pertinent cit. L. 10. dahero in alium nicht können transferiret werden COLER. ibid. STRYCK cit. loc. c. 5. §. 25. & cap. 6. §. 2.

5) Die Rechtslehrer der Meynung ſind, quod argumentum a ſimili ſit fragile & periculoſum, nec procedat, quando non datur medium, quod ſit vtrique extremo commune in omnibus, vid. REINK. dict. loc. Qu. 2. n. 153. Und 6) hat die pro liberiore teſtamentorum interpretatione angezogene Regel erſt ſtatt, vbi verba, quibus Teſtator vſus eſt, plenam interpretationem ferunt ſiue admittunt, alioquin a propria verborum ſignificatione recedendum non eſt. L. 69. π. d. Leg. 3. LIENBECK ad L. 12. π. de R. I. ſub. limit.

Nun hat der Durchl. Teſtator in demnachſt hero errichteten Codicill, ratione der Prinzeßinnen,

die

die Verfügung zwar gethan, daß auf einer oder der andern, oder aller Abgang durch Todesfälle oder hohe Vermählungen denen apanagirten Prinzen, und zwar jedwedem, von jeder Portion ein gewiſſes Antheil alljährig gereichet, im übrigen aber es in allen Stücken bey obgedachter Fürſt-Väterlichen Diſpoſition gelaſſen werden ſollte. Aus welchem Anhange und Clauſul denn ganz deutlich erhellet, daß er dieſes ſein Codicill nicht weiter de caſu ad caſum, vel de perſona ad perſonam extendiret wiſſen, ſondern auſer dieſer Exception es im übrigen bey der Regula Iuris Feudalis communis bewenden laſſen wollen, mithin in claris & perſpicuis gar keine Interpretation ſtatt finde. Und wenn ja eine Interpretation alhier annoch zuläßig wäre, dieſe zuförderſt gelten müßte: quod voluntas teſtatoris ita ſit interpretanda, vt comprehendat caſum illum, de quo, ſi fuiſſet interrogatus, reſpondiſſet, ſe ita teſtari & diſponere velle. GERH. diſſ. *de Iure Teſtam. Rom. p. 86. num. 4.* Es zeigen aber die vorhin referirten Schluß-Worte: Übrigens aber es in allen Stücken bey obgedachten ꝛc. ganz klärlich, daß Sereniſſimus Teſtator auf keinen andern Vorfall ſeine Diſpoſition ändern, und von denen gemeinen Lehn-Rechten weiter abgehen wollen, da ohnediß die Rechtsgegründete Interpretation dahin gehet: quod Teſtator ordini Iuris ſe confirmaſſe præſumatur, vbi aliud expreſſum non eſt. STRYCK N. M. π. Cont. 3. p. m. 906. poſt. med. p. 1196. fol. & p. 1197. & verba teſtatoris referantur ad intellectum Iuris communis Richt. Dec. 37. n. 58. Accedit, quod Teſtatoris affectio maxime in coniecturanda eius voluntate conſideretur. Menoch. L. 4. præſ. 16. & ſemper in vltimis voluntatibus præſumtio ſit pro magis dilecto. STRYCK c. l. p. 207. prope med. & p. 394. da denn kein Zweifel iſt, daß Herzog Leopoldus am erſten und meiſten auf deſſen älteſt gebohrnen Herrn Sohn, welchem Er die ſämtliche Regierung mit Land und Leuten und allen hohen Regalien überlaſſen, bey Errichtung der Fürſt-Väterlichen Diſpoſition und Codicills, damit er über die Gebühr mit denen Apanagen nicht beſchweret werden, noch ſolche beſtändig dauren mögten, geſehen habe.

Dahero hält dafür, daß die vor Prinz Alexandern ausgeſetzte Apanage, ſo viel die künftigen præſtationes anlanget, nunmehro auf den regierenden Herzog und deſſen Domainen zurück gefallen, und mit ſolchem conſolidiret worden, derſelbe auch ſo wol nach der Fürſt-Väterlichen Diſpoſition und Codicill, als nach denen Rechten, denen Herren Apanagiatis davon ichtwas abzutreten nicht gehalten ſey, Er wollte dann nach angeſtammeter Generoſität und Fürſt-Brüderlicher Zuneigung Ihnen aus freyem Willen, und unter der ausdrücklichen Reſervation, daß er dadurch von gedachter Fürſt-Väterlichen Diſpoſition und Codicill im geringſten nicht abgehen, ſondern dieſelbe allerwege aufrecht erhalten wolle, Ihnen davon, zu Augmentirung ihrer Apanage, ein gewiſſes ſelbſt beliebiges Contingent zukommen laſſen. (*)

(*) *Manipulus Reſponſorum veterum ac decidendi rationum tam ad ius publicum quam privatum pertinentium. Num. I.*

§. 6. In der Conſtitution *Ruperti 2.* die Cur-Pfalz oder die Pfalzgraff by Rhein betreffent. 1395. heiſet es dieſerhalb: Welcher aber under unſern jüngern Söhnen vorg. oder Ihren Erben, das Sohne waren, abgiengen von dieſer Welt, daß ſie nicht Erben ließen das Sohne waren, was dann dem oder den zu theilen abgewieſen und abgeſchieden were worden, und unſre Herrſchafft als vorgeſchrieben ſtehet, daß ſoll alles alsdann an den obged. Unſern älteſten Sohn und ſein Erben, der dann Unſer Herrſchafft Herr iſt, wieder gefallen und werden, als dick es geſchehe ohne Hindernüß. (*)

(*) TOLNERI *Cod. diplom. Palat. n. CLXXXV. p. 136.*

§. 7. Uebrigens ſtehen anbey die Titul: Abfindung; Abgefundene Herren; Abgetheilete Herren nachzuſehen; wie auch das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. unter dem Titul: *Apanagium.* Die hieher dienenden Scribenten werden angeführet in des von LVDEWIG Erläuterung der g. B. 2. Theil p. 525. 526. in der BIBLIOTHECA IVRIS IMPERANTIVM Cap. IV. Pos. II. §. 8. in des Herrn Hofrath GLAFEY *Biblioth. Rinck. Part. III. Lib. IV. Cap. XX. p 680. 681.*

Apoſtel.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung, und deren Erläuterung. §. 3. Iſt eine Erfindung der Gloſſatorum. §. 4. Die Apoſtel ſind bey der Reichs-Cammer willkührlich. §. 5. Nicht aber bey der Stände Gerichte. §. 6. Verordnung der Churſächſ. erläuterten Proceß-Ordnung. §. 7. Von den Hannöveriſchen Landen. §. 8. Königl. Däniſche Verordnung, daß den Appellanten vor Ablegung des Eydes vor Gefährde keine Apoſteln zu ertheilen. §. 9. Kayſer Leopolds Sanction in Schleſien. §. 10. Haupt-Puncte, welche bey den Apoſteln in Obacht zu nehmen.

§. 1.

Die Apoſteln (*) werden beſchrieben, daß es ſeyn Abſchieds-Briefe, oder ſchriftliche Kundſchaft, und Bericht-Schreiben des Unter-

Richters an den Ober-Richter, in welchem dieſem zu erkennen gegeben wird, daß in einer Rechthängigen Sache an ihm appelliret ſey worden. (**†) (Abſchieds-Briefe.)

(*) Apoſtoli ἀπὸ τῦ ἀποστέλλω, quod eſt dimittere ſive emittere, & remittere. WERNER *Pract. Obſerv.* v. Abſchieds-Brief *p.* 3.

(**) D. BEYERS *Volckmannus emendatus* 2. Theil *Tit. I. Cap.* 38. §. 1.

§. 2. Es ſind dieſer Apoſteln vielerley Gattung. *Apoſtoli Conuentionales*, da der Gegentheil die Appellation zulaſſet, der Richter ſey gleich mit derſelben zufrieden oder nicht, und werden ſelbige entweder von dem Appellaten oder von einem Notario ertheilet; *dimiſſorii*, dadurch der Unter-Richter der Appellation deferiret, und dem Appellanten von ſeiner Jurisdiction ab, und zum Ober-Richter gehen läſſet; (*) *refutatorii*, ſind ſolche Abſchieds-Briefe, dadurch er der Appellation nicht deferiret, als die da ohne hinlängliche Urſach geſchehen; (*,*) *reuerentiales* ſind ſolche, da der Unter-Richter allein dem Ober-Richter zu Ehren der Appellation deferirt; (*,*) *teſtimoniales* (*) ſind ſolche, welche von den öffentlichen Notarien und andern tüchtigen Perſonen, wenn für ihnen appellirt wird, gegeben werden, wenn der Richter, von welchem appellirt worden, entweder keine Apoſteln ertheilen will, oder derſelbe abweſend iſt. (**) Aber es ſind nicht alle hier angemerkte Claſſen in Gebrauch. Die *dimiſſorii* kommen ſelten und die *Conuentionales* gar nicht mehr vor; die *teſtimoniales* aber ſind nur das von dem *Notario*, wegen geſchehener Appellation ausgefertigte Document.

Nach der Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. *P. II. Tit.* 30. iſt es willkührlich Apoſteln zu bitten oder nicht. (*,*) Damit auch Gefährlichkeit in Vollführung der Appellation, ſo an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht beſchehen, fürkommen, ſoll einem jeden Appellanten frey ſtehen, nach gethanen Appellation Apoſtolos zu bitten oder nicht. (*)

(*) Wenn etwan das Urtheil von einem auswärtigen Collegio iuridico eingeholet worden, und nicht ſo ausgefallen iſt, wie es der Richter vermuthet hätte.

(**) Dahero der Unterrichter bey dieſen Apoſteln ſich Mühe giebet, des Appellanten angebrachte Beſchwerden kürzlich und gründlich zu widerlegen, und bittet: man lebe der Hofnung, es werde *Dn. Iudex* aus angeführten Urſachen der Appellation nicht *deferiren*, ſondern die Sache an vorigen Richter *remittiren*. Die *refutatorii* ſind entweder *generales* oder *ſpeciales*. Jene werden genannt, wenn der Unterrichter überhaupt ſetzet, daß die in Schedula appellationis angeführte grauamina von keiner Erheblichkeit. Dieſe aber, wenn der Unterrichter die grauamina beſonders widerleget.

(*,*) Die reuerentiales, welche am meiſten in praxi vorkommen, gehen kürzlich dahin, daß des geſprochenen Urtheils und eingelegter Appellation Meldung gethan, und hinzugeſetzet wird: man habe ſolcher Appellation aus unterthänigem, (oder ſchuldigem) Reſpect gegen den Oberrichter deferiret, auch hiedurch die gebethene Apoſtolos reuerentiales ertheilen wollen.

(*) Ein Formular von dieſen findet man unter dem Titul: Austräge §. 28.

(**) LVDOVICI Einleitung zum Civil-Proceß *Cap. XXXIII.* §. 14. u. f. SCHMIDS *Gazophilacium politico-iuridicum. b. v.*

(**) *Petr. Frider.* MINDANVS *de Proceſſ. L. I.* C. 7. §. 8. GAIL. *Lib. I. obſerv.* 130. *in f.* MYNSING. *Cent.* 4. *Obſ.* 30. Wahrſcheinlich iſt dieſes darum alſo verordnet, weil die Richter voriger Inſtanz mehrentheils groſe Schwierigkeit bey Ertheilung der Apoſteln zu machen pflegen. LVDOVICI *l. c.* §. 19. Da man überdem dieſes Zeugniß des Unterrichters für überflüßig gehalten, weil die Cognition, ob der Appellation zu deferiren ſey oder nicht, doch bey dem Oberrichter ſtehe, und er nur gewiß verſichert ſeyn müſſe, ob die fatalia interpoſitionis genau beobachtet worden oder nicht. In mehrerer Erwegung, daß man von dem ehemaligen Gebrauch der Apoſteln, welche nur das Zeugniß des Unterrichters wegen der gehörig eingelegten Appellation enthielten, dahin abgegangen war, daß man ſolche in Schreiben des Unterrichters, ob er die Appellation angenommen oder verworfen habe, verändert. *Wilh. Ant.* BERTRAM Diſſ. *de relatione iudicis inferioris ad ſuperiorem deque inani apoſtolorum refutatoriorum uſu circa ſuſceptam appellationem.* Göttingen 1752. §. XXV.

(*) Dahingegen wurde ein neues vorhin unbekannt geweſenes Fatale, nemlich *Requiſitio Actorum*, faſt mit eben den vormals bey den Apoſteln üblich geweſenen Solennien, eingeführet. (Acten §. 16. Appellation §. 15.)

§. 3. Ueberhaupt hat dieſe Eintheilung ihren Grund mehr in den Meynungen der Gloſſatorum und der Dd. als in den römiſchen oder altteutſchen Geſetzen. Letztere wiſſen gar nichts von Apoſteln, ſondern ſtatt derſelben ſchickte der Unter-Richter Bothen mit der Appellation an den Ober-Richter, davon der Titul: Appellation §. 19. zu leſen iſt. (*) Am erſten kam die Meynung von dem Unterſcheid der Apoſteln in die Cammer-Gerichts-Ordnung 1521, *Tit.* 23. und mit Zuſätzen in die neue 1523. *Tit.* 4. Wie nun in dem 16. und 17. Jahrhundert in den meiſten Provinzien des Reichs, Landes- und Proceß-Ordnungen gemachet und dabey die Cammer-Gerichts-Ordnung zum Grunde geleget worden: ſo iſt kein Wunder, daß auch dieſe Lehre ſo algemein in ſelbigen zu finden iſt.

(*) Noch

(*) Noch in den neuern Zeiten wurde in Straßburg bey der Appellation gebethen: den Boten *ad Acta* zu laſſen. SCHILTERI *Comment. ad I. Feud. Alem. Cap.* 129. §. 2. *p.* 302.

§. 4. Allein obſchon damals die Apoſtel bey dem Reichs-Cammer-Gericht für nöthig befunden worden: ſo wurde doch dieſes nachgehends geändert.

§. 5. Es iſt aber dergleichen bey den Gerichten der Stände, das Tribunal zu Wißmar ausgenommen, nicht angenommen. (*) Vielmehr müſſen die Apoſteln allemahl zum erſten, andern und dritten, fleißig, fleißiger und aufs allerfleißigſte, (inſtanter, inſtantius, inſtantiſſime) gebethen werden. (**) Es ſind ſelbe binnen einem fatali (*.*) von dreyßig Tagen, ſub pœna deſertionis, ab zulöſen und die Gebühr davor zu erlegen. (Ablöſung §. 3.) Zu welchem Ende man dem Appellanten einen gewiſſen Tag zu beſtimmen pfleget. Sind inzwiſchen die Apoſtel von dem Richter nicht fertig geſchaffet, ſo iſt ſolches dem Appellanten unſchädlich: †) und kan er alsdann auch ohne ſolche die Appellation bey dem Ober-Richter einführen.

(*) Wenn von der Königl. Cammer zu Berlin, und deren dritten Senat, an das Tribunal die Reviſion gehet, brauchet es keiner Apoſteln. CODEX FRIDERICIANUS *Part. III. Tit. XL. §. 1.*

(**) MARTINI *in Comment. Proc. Iud. Tit. X. n. 753.* MEIER *in Colleg. Argentor. Tom. III. p. 788.* Doch iſt dieſe Formul nicht eben ohnumgänglich nothwendig, ſondern hinreichend, wenn um die Apoſtolos *inſtanter*, inſtändigſt gebethen wird. Hr. Geheime Rath KNORRE gründliche Anleitung zum gerichtlichen Proceß 25. Hauptſt. §. 7. *not. d.*

(*.*) Dieſes Fatale gründet ſich auf *L. 24. Cod. de Appellat.* Es wird ſolches nicht von der Zeit der eingelegten Appellation, ſondern a rempore publicatæ ſententiæ, gerechnet, und ſind hier dies continui. MYNSING. *Cent. 4. Obſerv. 36.* BESOLD. *de appellat. cap. 9. n. 50.* CARPZOV. *de Proc. tit. 18. art. 3. n. 48.* In der Magdeburgiſchen Proceß-Ordn. *Cap. 43. §. 3.* wird verordnet: Wann nun die Appellation intra decendium dem iudici a quo inſinuiret, ſoll Appellant innerhalb acht Tagen die Apoſteln bey Verluſt der Appellation abzufordern, und binnen 14. Tagen von der Zeit, da er ſolche erhalten, mit deren Ueberreichung bey dem Iudice appellationis um inhibition und Einſchickung der Acten erſter Inſtanz an die Gerichte, da das Urtheil, oder Abſchied eröffnet, und auch um Tagesatzung zur Rechtfertigung der Appellation ſub pœna deſertionis anſuchen. (Appellations-Proceß §. 10.)

(†) LUDOVICI *l. c. §. 18.* SVENDEND. *ad Fibig. p. 865.*

§. 6. Was Chur-Sachſen anbetrift, ſo iſt anbey folgende Stelle aus der Erläuterung und Verbeſſerung der bisherigen Proceß- und Gerichts-Ordnung *Tit. XXXV. §. 7.* zu merken: Weiln auch durch das, zu Ablöſung derer Apoſteln auf eingewandte Appellationes geordnete Fatale groſer Zeit-Verluſt verurſachet wird, ſo wollen Wir ſolches in denen, im angezogen Dippoldiswaldiſchen Mandate vom 18ten Febr. 1691. enthaltenen Fällen, wann nemlich demſelben zuwider ab Inquiſitione, Inhibitionibus ſo von denen Ober- und Hof-Gerichten ertheilet werden, Citatione, Monitorio, ingleichen von Publication eines Reſcripti, Beſcheides oder Urthels, oder ſonſt à futuro Grauamine, ſowohl in Policey- und Diſciplin-Sachen, nicht weniger ab Executione und Immiſſione, Subhaſtatione, oder in Cauſis Cambialibus appelliret wird, hiermit gänzlich aufgehoben, und dagegen verordnet haben, daß der Judex a quo hierauf alſofort, und längſtens binnen 8. Tagen, (*) den Bericht ex officio, und ohne dem Appellanten darvon weitere Nachricht zu geben, gehörigen Orts erſtatten, auch zugleich die Unkoſten mit ad Acta liquidiren, und ſolches, wenn gleich der Appellation hinwieder renunciret würde, nicht anders halten ſolle, da denn dergleichen Berichte ordentlich, und wenn nicht beſondere Umſtände ein anders erfordern, ſofort ohne Communication zu reſoluiren, und bey Reiection der Appellation, der Appellant oder deſſen Advocat, um 5. 10. und mehr Thaler, welche hernach nebſt denen Unkoſten ohne Anſtand behörig einzubringen, zu beſtrafen, auch die Clauſul, durch weiteres appelliren ſich nicht irren zu laſſen, dem Reſcripto mit anzuhengen.

VIII. Und ob wohl in denen übrigen Fällen, es bey dem, zu Ablöſung der Apoſteln geordneten Fatali ſein Bewenden hat, ſo ſind doch, wenn ſolche gleich würklich nicht erfolget, die Berichte nichts deſto minder ohne weitern Anſtand einzuſchicken, die Unkoſten aber von dem Appellanten, nach erfolgter Reſolution abſonderlich einzubringen.

(*) Bey dem Leipziger Handels-Gericht müſſen die Apoſteln auch binnen acht Tagen ſub pœna deſertionis abgelöſet werden. (Appellation §. 52.)

§. 7. In den Hannöveriſchen Landen ſind die Apoſteln unter keiner andern Benennung als eines *documenti requiſitionis actorum* bekannt. (Appellations-Proceß §. 22.) Es wird der Parthey ſtatt deren ein documentum factæ requiſitionis actorum gegeben (*). Die Apoſteln werden auch an einigen Orten *documentum rite interpoſitæ appellationis* genennet (**).

(*) PUFFENDORF *Introd. in Proc. Brunſu. Luneb. P. IV. Cap. I. Sect. III. §. 2. & 4.*

(**) KNORRE gründliche Anleitung zum gerichtlichen Proceß 25. Hauptſt. §. 10.

§. 8. Königl. Däniſche Verordnung, daß den Appellanten weder *Apoſtoli* zu ertheilen, noch die Acten voriger *Inſtanz* abzufolgen, ehe ſie den Eyd für Gefährde, ſamt der Caution geleiſtet, vom *25. Febr. 1640.* Wir Chriſtian der Vierte ꝛc. Thun kund hiemit, was geſtalt Wir berichtet, obwohl in den Lübſchen Rechten, worauf auch unter andern hieſige unſere Stadt gewidmet, enthalten, daß diejenige, welche von des Raths Urtheil ad ſuperiorem Inſtantiam appelliren, zuforderſt und ehe ſie dimittiret werden, Iuramentum Calumniæ & Cautionum zu präſtiren ſchuldig, daß demnach Iudex a quo huius loci, nemlich Bürgermeiſter und Rath dieſer Stadt, darauf zeithero eben nicht allemahl Acht gehabt, oder die Appellanten dazu angehalten, beſondern den Appellationen ohne vorhergehende einige Abſtattung erwehntes Iuramenti oder Caution ſelbige ſofort deferiret, auch wegen der Requiſiten ſie ad Superiorem, als das Gubernement-Gericht, remittiret. Wann aber ſothane Requiſita ad compeſcendam libidinem Appellantium in Rechten heilſamlich verordnet, und derowegen billig, daß die Partheyen alſobald und ehe und bevor ſie Apoſtolos dimiſſorios bekommen, ſelbige alſobald in priore Inſtantia und coram Iudice a quo, zu präſtiren angeſtrenget werden ſollen; Als thun Wir hiemit gnädigſt ordnen und befehlen, daß ſich hinfort männiglich darnach achten, und wann ſie appelliren, ehe und bevor die Apoſtoli dimiſſoriales ertheilet werden, gedachtes iuramentum Calumniæ ſamt der Caution gebührlich zu leiſten und zu beſtellen, auch Bürgermeiſter und Rath dahin, daß niemand, ehe das geſchehen, weder Apoſtoli noch Sentenz oder Acta prioris Inſtantiæ ausgefolget zu ſehen ſchuldig, allermaſſen dann Unſer Gouverneur oder das beſtellte Gubernements-Gericht keine Appellation in Ermangelung dieſer Formalien, weniger Ladung ertheilen wird. Wornach ꝛc. Geben auf Unſerm Hauſe Glücksburg den 25. Febr. 1640.

§. 9. *Sanctio pragmatica Leopoldina circa fatalia Appellationis in Ducatu vtriusque Sileſiæ obſeruanda. 1674.* Werden alle und jede, welche ſich wieder eine End oder Bey-Urthel gravirt zu ſeyn befinden, a die publicatæ ſententiæ, worzu die intereſſirte Partheyen jedesmahl legaliter und zeitlichen vorhero zu citiren ſeyn, ihre Appellation intra decendium decenti cum modeſtia zu interponiren, zugleich und auf einmahl die Apoſtolos, welche der Iudex a quo inner denen nechſten acht Tagen, und zwar, indeme die in denen gemeinen Rechten ſonſten hergebrachte Teſtimoniales hiemit aufgehoben werden, entweder Reuerentiales, oder Refutatorios unweigerlich zu ertheilen hat, zu begehren, auch unter einſtem ſchuldig ſeyn, ſich dahin deutlichen zu erklären, ob ſie an Uns, oder an Unſere königliche Appellations-Cammer nacher Prag (welches in des appellirenden Theils Willkühr allemahl beſtehen wird) wie nicht weniger, ob man von dem ganzen Sentenz, oder aber nur von einem, und welchem membro provociren thue; darbey wir auch ferner gnädigſt verordnet haben wollen, daß auf den Fall die Appellationen immediate an Uns angemeldet würde, der Iudex a quo ſeine Apoſtolos auch unmittelbar an Uns ſtyliſiren ſolle, thäte aber der Appellant an unſere Königl. Appellations-Cammer nacher Prag provociren, werden die Apoſtoli auch dahin jedesmahl einzurichten und zu inſiculiren ſeyn.

§. 10. Die Apoſteln werden nach jeden Orts Gerichts-Brauch ausgefertiget; Man findet davon verſchiedene Formularia in D. BEYERS *Voickmanno emendato* 2. Th. *Tit. I. cap.* 38. Wir wollen hier nur die Hauptpuncte bemerken, welche bey ſolchen in Acht zu nehmen ſeyn: 1) Iſt zu ſetzen des Ober-Richters Namen, an den die Apoſteln abgehen; 2) alſo auch des Unter-Richters, vor deme die Sache im Rechten ſchwebet, und der die Apoſteln ertheilet; 3) beyder Partheyen; 4) das Urthel oder Abſchied, wenn ſolches publiciret und eröfnet, ſamt dem Inhalt; 5) Welches Part, Kläger oder Beklagter darvon appelliret; und warum? 6) Wenn der Appellation-Zettel einkommen, und ob es vor Verflieſſung der 10. Tage geſchehen; 7) Ob auch Appellant an einen gewiſſen Richter ſich beruffen, und Apoſteln gebeten; 8) Ob die Appellation zugelaſſen, und Reuerentiales oder Refutatorii ertheilet worden, und welcher Urſach? 9) die Zeit, in welcher (auf den zuläßigen Fall) Appellant ſeine Beruffung beym Ober-Richter anbringen, und ob die Appellation angenommen worden, Schein zurück bringen ſoll.

Apotheck.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob die Apotheck zu den unbeweglichen Sachen gehöret. §. 3. Von dem Apothecker und deſſen Amt. §. 4. Königl. Preußl. Medicinal-Edict. §. 5. Gothaiſche Landes-Ordnung. §. 6. Chur-Braunſchweig-Lüneb. Edict von dem examine der Apothecker. §. 7. Deren Eydes-Formel. §. 8. Ob die Apothecker zu den Handwerkern oder Gelehrten gehören, und deren Verrichtung. §. 9. Apotheken ſind fleiſſig zu viſitiren. Reichs-Policey-Ordnung 1577. §. 10. Schriften

§. 1.

§. 1.

Apotheck iſt ein öffentlicher Laden, alwo einfache und gemiſchte Arzeneyen zubereitet, aufgehoben und verkaufet werden.

§. 2. Die Sächſiſchen Rechts-Lehrer hätten vormals vielen Streit mit einander: ob eine Apotheck unter die beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu zehlen ſey? Letzteres behaupteten die Leipziger und erſteres die Wittenbergiſchen Juriſten. (*) Der Herr Hofrath von Leyſer, (**) iſt der Meynung, daß das einem gewiſſen Haus zugelegte *Privilegium* einen Apothecker-Laden zu halten, *inter immobilia* zu zehlen ſey; dahin gehöreten auch die Apothecker Büchſen und Inſtrumenta; wohingegen die Arzeneyen und andere in Apothecken zu verkaufende Sachen zu den Mobilien müßten gerechnet werden.

(*) BERGER in *Reſolut. Lauterb. p. 406. Oeconom. Iur. p. 213.*

(**) LEYSER *Medit. ad h. Spec. XXVI. n. IV. p. 267.*

§. 3. Der die Apotheck beſtellet und unterhält, heiſſet Apothecker. Die darzu gelaſſen werden, ſollen erfahrne, und in ihrer Kunſt geübte Leute ſeyn, der Obrigkeit mit Pflichten zugethan, wodurch ſie angewieſen werden die Simplicia tüchtig und gut anzuſchaffen und in Vorrath zu halten, mit Bereitung der Artzneyen fleißig und behutſam umzugehen, vornehmlich auch keine verdächtige Mittel, als wie Gift, und was des Giftes Kraft hat, Liebes oder abtreibende Tränke ohne Unterſcheid, an unbekannte Leute abfolgen zu laſſen, (*) wie die Formularia bey denen Diſpenſatoriis zu finden. (**)

(*) Kayſer Carl V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung *Art.* 37. daß alle Oberkeiten an jeden Orten, die Apothecker und andere, ſo Gift verkaufen oder damit hanthieren in Gelübd und Aidt nemmen, daß ſie niemand einig Gift verkaufen, noch zuſtellen, ohn Anzeigung, Worwiſſen und Erlaubung derſelbigen Obrigkeit.

(**) D. Adr. BEYERS allgemeines Handwerks-Kunſt- und Bergwerks-Lexicon *p.* 20.

§. 4. Das Königl. Preuß. allgemeine *Medicinal-Edict.* Berlin 1725. handelt *Sect. IV.* ausführlich von den Apothekern. Der Inhalt gehet dahin: Apothecker ſollen ſieben Jahre gelernet, und ſodann von dem Collegio medico, in Chimicis und pharmaceuticis, examiniret und zu Arbeitung eines proceſſus angehalten werden. Die Zahl derſelben nicht zu vermehren. Die Medicamenta richtig präpariren und bey 25 Thlr. Strafe nicht über die Taxe gehen. Venena wohl zu verwahren und ohne Schein vom Medico nicht wegzugeben. Weder ſelbſten Artzneyen geben; noch ſelbige andern, als legitimatis medicis, abfolgen zu laſſen. Bey hundert Thaler Strafe keine arcana medicamenta, wann ſie nicht vom Collegio medico adprobiret, abfolgen zu laſſen. Nicht ſelbſten weder äuſſerlich noch innerlich zu curiren. Alle drey Jahr die Apothecken zu viſitiren.

§. 5. Gothaiſche Landes-Ordnung *Part. 2. Cap. 3. Tit. VI. p. m. 160.* Damit es auch den Medicis und Wundärzten bey ihren Curen an tüchtigen Materialien, und deren Zubereitung nicht mangele: ſo wollen Wir Verfügung thun, daß man an behörigen Orthen nicht allein tüchtige und gnugſam qualificirte Apothecker gebrauche, ſondern auch ihre Apothecken wohl beſtellet, mit allerhand nothdürftigen, und zu Artzney dienlichen, fürnemlich aber denenjenigen Materialien und Kräutern, ſo im Lande nach Müglichkeit zu erheben, gnugſam verſehen, und in leidlichem Tax und Preiß einem jeden gegeben werden mögen.

Es ſollen auch die ſonderbahr beſtellte *Medici* die Apothecker fleißig viſitiren, ſelbſt mit zuſehen, was darinnen für Materialien an der Hand ſeyn, und wie die von ihnen verſchriebene medicamenta zubereitet und zugerichtet werden. Da ſie nun in einem oder andern dißfalls Mangel verſpüreten, und ſolcher auf ihr gütliches Anmahnen nicht abgeſtellet würde, ſollen ſie die Obrigkeiten davon berichten, und dieſelbe hierinnen ein gebührliches und ernſtliches Einſehen haben.

§. 6. Wie nun dem gemeinen Weſen an geſchickten und geübten Apotheckern vieles gelegen iſt: ſo hat man an verſchiedenen Orten die Einrichtung beliebet, daß die Apothecker über ihre Wiſſenſchaft und Capacität zuvor examiniret werden. In einem Churbraunſchweig-Lüneburgiſchen Edict vom 8 May 1731. heiſſet es: Weil auch des Landes Wohlfahrt, derer Patienten Leben und Geſundheit, auch derer Medicorum Ehre und Reputation, nächſt andern, an der Apothecker Fleiß, Wiſſenſchaft und Treue hänget; als ordnen und befehlen Wir hiermit allergnädigſt, und ernſtlich, daß alle und jede Apotheckers, ſo ſich in Unſeren groſſen und kleinen Städten niederlaſſen, und eine Officin annehmen wollen, ihre Lehn-Briefe und atteſtata, daß ſie wenigſtens ſieben Jahr lang als Geſellen ſerviret haben, produciren, und die ihnen aufzugebende proceſſus pharmaceu-

tico-Chimicos in Beyseyn einer von Unserer Landes-Regierung zu benennenden Magistrats-Person, ein oder mehr erfahrner Medicorum und Apothecker, elaboriren sollen; worauf dieselben von dem obangeregten Medico und Apothecker oder Medicis und Apotheckern zu tentiren und zu examiniren, von welchem Examine gedachte Commissarii an Unsere Regierung aufrichtigen Bericht abzustatten, und soll darauf die Approtion oder Verwerffung erfolgen.

Und damit es in denen Apothecken desto besser hergehe, und dieselben in guten Stande gehalten werden mögen; so wollen Wir, daß die Apothecken von der Obrigkeit des Orts, mit Zuziehung der Land- und Stadt-Physicorum oder Aeltesten Medicinæ Practicorum ordentlich und genau visitiret, verdorbene und verfälschte Medicamenta von denen guten separiret, und jene cassiret und weggeworffen, und von deren Beschaffenheit im Lande binnen den nächsten Sechs Wochen pflichtmäßiger Bericht an Unserer Regierung erstattet werden. Die auf die Visitation gehende Kosten tragen die Stadt-Cämmereyen und die Apothecker zur Helfte. Inzwischen soll einem jeden Medico approbato frey stehen, wann es ihm beliebet, oder einen Zweiffel hat, dasselbe, was er gedencket zu verschreiben, oder albereits verschrieben hat, in denen Apothecken nachzusehen, und zu fragen, welches ihm ohnweigerlich vom Apothecker, dessen Gesellen oder Jungen soll gezeiget werden. (*)

(*) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze *Tom. III. Cap. IV. Sect.* XIV. *n. CLXXIX. p.* 457. 458.

§. 7. Vermöge eines anderweiten Churfürstl. Ausschreibens *de dato* Hannover den 14. Julii 1711. ist verordnet, die Apothecker nach folgender Eydes-Formul zu beeydigen: „Ihr sollet schweren und geloben Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ihr eurer Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge, Obsicht der euch anvertraueten Apothecken treulich wahrnehmen, Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königes, Churfürstens und Herrn publicirten Apothecken-Tax und Verordnungen, wie auch der von Bürgermeister und Rath hierselbst euch vorgeschriebenen und von Königl. und Churfürstl. Regierung confirmirten Reglement nach aller Möglichkeit nachkommen, nemlich die vorgeschriebene Medicamenta und Recepte im Nahmen, Gewichte, Maas, oder sonsten nirgends worin ändern, noch ein Stücke vor das andere nehmen, oder euren Gesellen und Jungen zu thun verstatten, die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, der ordentlichen Curir- und Besuchung der Patienten aber euch enthalten, insonderheit aber ohne der Medicorum Gutbefinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomitoria oder andere treibende Medicamenta oder Opiata, vielweniger Gift aus der Officin verkauffen, oder jemanden ohne genugsame Untersuchung oder Versicherung abfolgen lassen, der Apothecken Interesse bestmöglichst suchen und befördern, Schaden aber verhüten, und mit denen gelöseten Geldern treulich umgehen, und denen übrigen in dem Apothecken-Reglement enthaltenen Puncten, eurem besten Vermögen nach, fleißig nachkommen, und euch allewege also verhalten wollet, wie es einem ehrlichen Apothecker gebühret und wohl anstehet. So wahr euch ꝛc.

§. 8. Die Apothecker werden öfters unter die Gelehrten gezehlet (*) und haben ein *Forum privilegiatum*. Sie dürfen nicht leiden, daß die Materialisten Arzeneyen verfertigen; wie sie denn dieses auch den Medicis, eigene Secreta ausgenommen, nicht verstatten wollen. Hingegen dürfen auch sie Kranke nicht besuchen, noch Recepte verschreiben: sondern müssen sich allein bemühen, ihre Officin in guten und wohlversehenen Stand zu setzen und darinnen zu erhalten. Ob ihnen als Medicis es zustehe, Hunde zu tödten und das Fell abzuziehen, darüber wird gestritten. (**)

(*) Jedoch kommen ihnen deswegen nicht alle Vorrechte der Gelehrten zu. Man rechnet die Apothecker unter die Gelehrten, gleich als auch die Buchhändler und Buchdrucker unter solche gezehlet werden: Sonst aber stehen sie mit Kaufleuten in gleichen Rang. Dahin gehet ein *Responsum* der Leipsischen Schöppen mit den Worten: „So werdet ihr und euer Weib unter der Handels-Leut, Krämer und vermögenden Bürgerclaß gezogen.„ Man sehe anbey ausführlich CARPZOVII *Opus decis. illustr. Saxon. dec. IX.* wiewohl andere die Apothecker nur zu den Handwerkern rechnen. Dahin gehet der Verfasser des historischen Berichts, was auf dem Reichs-Tage mit Verbesserung der Policey-Ordn. vorgegangen bey dem HENNIGES *Medit. ad S. I. Spec. VIII. p.* 1226. Es ist wohl wahr, heißt es, die Apothecker müssen alle Kräuter, alle Wurzeln kennen, sie müssen das Gewicht wissen . . . aber daraus folget nur, daß ihr Handwerk eine grössere Wissenschaft als anderer erfordert.

(**) Hr. Hofrath ENGAU *Elem. Iur. Germ. Lib. I. §.* 253. *Lib. II. §.* 15.

§. 9. Die Apothecken müssen fleisig *visitiret* werden. (*) Der Römisch-Kayserl. Majestät Policey-Ordnung zu Frankfurt Anno 1577. gebessert. *Tit. XXXIV.* Nachdem in den Apothecken zu Zeiten verlegene, alte und untaugliche Materialia,

terialia, und andere dergleichen Species, ſo man in den Recepten und Arzeneyen pflegt zu gebrauchen, befunden werden, die dem Menſchen, ſo die einnimmet, zu Erlangung ſeiner Geſundheit, mehr ſchädlich, dann nützlich ſeynd, darzu auch ſolche Materialia, durch die Apothecker ihres ſelbſt Gefallens überſetzt, und unlendlich geſteiget werden: So meynen wir hiemit ernſtlich und wollen, daß die Obrigkeiten, unter denen Apothecker wohnen, dieſelbige durch ihre darzu verordnete, und der Sachen Verſtändige, jährlich auffs wenigſte einmal viſitiren und beſichtigen, und gute Ordnung und Reformation darinn fürnehmen, und den Materialien gebührlichen Werth ſetzen laſſen ſollen, damit ein jeder um ſein Geld gute, friſche, und taugliche Materialien und Arzney bekomme, und in dem nicht betrogen, noch übernommen werde.

(*) Nach der Chur-Sächſiſchen Landes-Ordn. ſollen die Apothecken bey Straf 500. Gülden, durch verſtändige und darzu ſonderlich vereydigte Perſonen, jährlich viſitiret werden.

§. 10. Uebrigens ſehe man *Chr.* THOMASII diſſ. de *Iure circa pharmacopoia ciuitatum.* Apothecken-Ordnung ſamt der Waaren und Arzneyen, welche in ihrer Fürſtl. Durchl. Stadt Halle nöthig erachtet, mit Fleiß berathſchlaget und zu jedermannes Wiſſenſchaft anderweit in Druck gegeben den 3. *Sept.* 1668. findet ſich in der Samlung ſämtlicher Fürſtl. Magdeburgiſchen Ordnungen und vornehmſten Mandata, welche der Hochwürdigſte und Durchl. Fürſt und Herr Auguſtus poſtulirter Adminiſtrator des Priorat u. Erzſtifts Magdeburg in öffentlichen Druck geben laſſen, Leipzig 1673. *4to p. 723--809.* Apothecker-Ordnung, wie ſolche unſers Chur- und Fürſtenthums angericht und erhalten werden ſolle. S. Churfürſtl. Pfalz Fürſtenthumbs in Obern Bayern Landes-Ordnung Tit. XXIII.

Appellation.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ehemalige Berufungen an auswärtige Schöpfenſtühle. §. 3. Diploma da der Stadt Hargerode die Berufung nach Aſchersleben verboten wird. §. 4. Ob den Teutſchen in den älteſten Zeiten appellationes bekannt geweſen. §. 5. Saliſche Geſetze. §. 6. Capitularia. Anmerkung wie in dieſen Geſetzen das Wort Appellation erkläret werden müſſe. §. 7. Appellatio an die Königl. Abgeordneten. §. 8. An die Pfalzgrafen und an den König, in Anſehung Standes. §. 9. auch Privat-Perſonen. §. 10. Wie der Appellant ſich zu verhalten. §. 11. LL. Wiſigothorum. §. 12. LL. Longobard. §. 13. Worinnen der Unterſcheid zwiſchen den Sächſiſch. und Schwäbiſchen Rechten in Anſehung der appellation beruhe. §. 14. die appellation muſte Stufenweiſe geſchehen. §. 15. Wenn einer gleich an den König appelliren konte. §. 16. Wenn die appellation unzuläſſig. §. 17. Wie die appellation geſchehen müſte. §. 18. 19. Folgen der appellation. §. 20. Kürze des Appellation-Proceſſes. Straffe der ſechsfälligen Appellanten. §. 21. Appellation auf ſeine rechte Hand und an die nechſte Menge. §. 22. a. Heutiger Gebrauch dieſer alten Satzungen. §. 22. b. Verſchiedene Eintheilung der Appellation und deren Erklärung. §. 23. Die appellation iſt auch dem durch ein Urthel beſchwerten dritten erlaubet. §. 24. Codex Frideric. March. §. 25. Appellatio von drey gleichlautenden Urtheilen. §. 26. Verbotene appellation in peinlichen Sachen. §. 27. In cauſis eccleſiaſticis an die Reichs-Gerichte zu appelliren iſt nicht erlaubt. §. 28. Verbotene appellation an den Pabſt. §. 29. Wenn die Summa nicht appellabilis, darf man an die Reichs-Gerichte nicht appelliren. §. 30. Privilegia de non appellando. §. 31. Anzeige derſelben. Geiſtliche Chur-Fürſten: Maynz, Trier, Cöln. Weltliche Chur- und Fürſten: Bayern, Sachſen, Brandenburg, Pfalz, Braunſchweig, Oeſterreich, Burgund, Lothringen. Geiſtliche Fürſten: Lüttich, Münſter, Trient, Würzburg, Worms. Weltliche Fürſten: Bayern, Brandenburg, Braunſchweig, Heſſen, Holſtein, Jülich und Berg, Mecklenburg, Oſt-Friesland, Pfalzgrafe bey Rhein, Pommern, Schweden, Würtenberg, Schwarzburg. Prälaten und Grafen: Hanau, Oldenburg, Naſſau, Reuß, Ingelheim. Reichs-Städte: Augſpurg, Bremen, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Kempten, Lindau, Lübeck, Nürnberg. §. 32. Erinnerung. §. 33. Ob unangeſehen dieſer Privilegien die Nullitäts-Klage könne angeſtellet werden. §. 34. Appellation in Königl. Preuß. Landen an das Tribunal in Berlin. §. 35. Fälle die inappellable. §. 36. Appellation an das Tribunal zu Wismar. §. 37. Ludewigiſche Meynung von den Ober-Appellations-Gerichten. §. 38. Appellation in Hamburg. §. 39. In Polniſch-Preuſſen. §. 40. In den Schleſiſchen Fürſtenthümern Schwednitz und Jauer. §. 41. In dem Königl. Däniſchen Amt Stegeberg. §. 42. Zweifel bey der Appellations-Summe. §. 43. Ob man hier mit auf die Zinſen zu ſehen habe. §. 44. Wenn verſchiedene Poſten können zuſammen geſchlagen werden. §. 45. Man hat allein auf die ſummam gravaminis zu ſehen. §. 46. Wenn ohne Anſehung der geſetzten Summe, die appellation anzunehmen. §. 47. Ob ein Landes-Herr einen Richter mit dem privilegio de non appellando begnadigen könne? §. 48. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 49. Verbotene appellation in Regalien-Sachen. Königs Friedrichs I. in Preuſſen Reſcript. §. 50. Wenn ferner die appellation unzuläſſig iſt. §. 51. Die appellation iſt in Wechſel-Sachen unzuläſſig. §. 52. Leipzigiſches Kauf- und Handels-Recht. §. 53. Neue Braunſchweig. Wechſel-Ordn. §. 54. Wiener Wechſel-Gerichts-Ordn. §. 55. Bohmer Wechſel-Ordn. §. 56. Danziger Wechſel-Ordn. §. 57. Erinnerung hierbey. §. 58. Chur-Pfälz. Wechſel-Ordn. §. 59. Schwediſche Wechſel-Ordn. §. 60. Schriften. §. 61. A futuro grauamine extraiudiciali mag appelliret werden. §. 62. Schriften von der appellation.

§. 1.

§. 1.

Appellation iſt, (*) wenn der Theil, der durch das geſprochene Urtheil des Unter-Richters beſchweret zu ſeyn glaubet, auf die nächſte höhere Inſtanz oder den Ober-Richter ſich berufet, damit er allda beſſer Recht finden möge.

(*) TEXTOR *ad Rec. Imp. diſp. XI.* §. 2. giebet folgende Erklärung: Appellatio eſt remedium ſuſpenſiuum, quo propter iniquam ſententiam vel Decretum cauſæ a iudice inferiori ad ſuperiorem legitime deuoluitur rectioris decitionis gratia.

§. 2. Die Appellation ſetzet alſo einen Ober-Richter zum voraus. (§. 1.) Es iſt demnach für keine Appellation zu halten, wenn Rechts-Streitigkeiten auswärtigen Collegiis iuridicis zur Entſcheidung überlaſſen werden. (*) (Acten §. 9. u. f.) Ob man nun zwar die Verſchickung der Acten heut zu Tage nicht leicht eine Appellation nennen dürfte: ſo finden wir doch, daß vormals dieſe Benennung gebrauchet worden, da verſchiedene angeſehener Schöppen-Stühle Rechts-Sprüche bey vorkommenden Fällen verlanget worden. (**) War eine Parthey mit dem Spruch des ordentlichen Richters nicht zufrieden: ſo berufete ſie ſich auf den Ausſpruch des auswärtigen Schöppen-Stuhls, der ſchon mehrmals in den Streitigkeiten des Orts geſprochen hatte. Der Gegenpart war gezwungen ſich zu ſtellen und muſte das Urtheil erwarten. Hiermit aber bekam das fremde Gericht weder eine Gerichtsbarkeit, noch die Macht zu exequiren, welche von dem ordentlichen Ober Herrn geſchehen muſte. (***)

(*) Der Richter des Orts mag in der Sache ſchon geſprochen haben oder nicht. Daß die Verſchickung der Acten auch im erſten Fall zuläßig ſey, davon ſiehe den Titul: Acten §. 15.

(**) Sonderlich waren vormals die Schöppenſtühle zu Halle in Sachſen und Magdeburg berühmt. Gloſſa ad Art. X. Weichb. Darum denen von Halle der Richt-Stuhl gegeben und iſt genennt die höchſte Dinge Städt. S. HORN *de Burggraviis Magdeb. p.* 62. Ausführlich aber von dem allen iſt nachzuſchlagen das *Repertorium Iuris publici Imp. Rom. Germ. Tit.* Appellation §. 2. 5.

(***) Quas prouocationes, ſi propius inſpexeris, non tam appellationes, quam conſultationes & prorogationem iurisdictionis dixeris. In quibus nihil imperii capit, aut ſibi tribuit iudex, ideoque nec compulſoriales, nec inhibitiones emittit, ſed per ſubſidiales & requiſitoriales cuncta expedit. MEVIVS *ad I. Lubec. quæſt.* 2. *n. ip.* 20.

§. 3. Wir finden in den mittlern Zeiten viele dergleichen uneigentlich alſo genannten Appellationen. Alſo appellirte z. E. die Stadt Hartzgerode nach Aſchersleben, wie ihr denn ſolches noch A. 1381. verſtattet wurde. Weil aber Hartzgerode nachmals von Anhalt weg und in das Stift Halberſtadt gekommen, ſo haben die nachfolgende Fürſten es nicht mehr zugeben wollen, ſondern ſie an dero Canzeley und Cammer verwieſen. Zur Erläuterung dienet nachſtehender *Extr.* Fürſt Georgen *Privileg. d. Nicolai* A. 1551. Nachdem unſere Vorfahren den Bürgern unſer Stat Hartzgerode urlaubet, ob einich Urtheil gefragt würde vor unſerm Gerichte zu Hatzgerode, von unſern Ampt-Leuten oder von weme des wäre, daß der Richter oder ſie das Gerichte von unſertwegen verhegten nicht finden könten, ſo ſolten und möchten unſere Unterthane Bürger zu Hatzgerode das Recht holen zu Aſchersleben, und ſich dahin beruffen, wie das von Alters Gewohnheit geweſen, weil da zu der Zeit die Stat Aſchersleben dem Fürſtenthumb und unſern Vorfahren Fürſten zu Anhalt ꝛc. erblich, unterthänig und verwant geweſen, und ſich nun von unſern Vorfahren geſchlagen, und noch an das Stift Halberſtat halten, wil ſich nach geſtalt der Sachen jetzt ſolche Erholung des Urtheils und Beruffung nicht leiden, und des Artickels und Freiheit begnaden und befreien Wir die obgenannten Unſere lieben Getreuen zu Hatzgerode, confirmiren und beſtätigen Wier ſolche auch mit Kraft dieſes Briefs, und wollen, daß ſolche Erholung des Urtels und Beruffung, zu welcher Zeit und ſo oft es noth ſeyn wird, bey unſerm Hof-Gerichte des Fürſtenthumbs zu Anhalt, oder wo das nicht ganghaftig oder verordnet ſeyn würde, bey unſer Cantzley oder Kammer angeſucht und erholt werden ſolle; Es wäre dann, daß die Stat Aſchersleben Uns und dem Fürſtenthumb zu Anhalt wiederumb unterthänig gemacht, und ſich an Uns mit Gehorſam halten würde: ſo ſoll ſolche Erholung und Beruffung bey der Stat Aſchersleben wieder ſeyn und bleiben, in allermaſſen das durch Unſere Vorfahren Fürſten zu Anhalt iſt verordnet und gehalten worden. (*)

(*) I. C. BECKMANN Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt *IV.* Th. *VI. Cap.* §. *IX. p.* 550.

§. 4. Wir behalten uns vor, hiervon unter den Titeln Berufung und *Prouocation* ausführlicher zu handeln. Ob den Teutſchen in den älteſten Zeiten Appellationen bekannt geweſen ſeyn, kan man nicht gewiß beſtimmen. Sollen wir der Vermuthung trauen, ſo iſt es nicht ganz unwahrſcheinlich. (*) Vielleicht iſt es erlaubet geweſen von dem

Spruch

Spruch des principis, in wichtigen Sachen ſich auf das ganze Volk zu berufen und deſſen Ausſpruch zu erwarten. De minoribus rebus principes conſultant, de maioribus omnes ſaget TACITVS *de M. G. Cap. XI.*

(*) Man ſehe anbey CONRING *de Iudic. vet. Germ. §. XIV.*

§. 5. In den Saliſchen Geſetzen finden wir nur dunkle Spuren der nicht ganz unbekannt geweſenen appellation. Man kan dahin rechnen, was *Tit. IX. §. 1. & Ripuar. T.t. LV. de rathimburgiis*, welches ſo viel heiſſet als Rechtsbürger oder Richter, (*) geſaget wird. Es gehöret auch hieher die Stelle *L. Ripuar.* Si quis ad mallum venire deſpexerit, aut quod ei a Rathimburgiis fuerat judicatum adimplere noluerit, ſi nec de compoſitione, nec ad Æneum, nec de vlla lege fidem facere voluerit, tunc ad regis præſentiam ipſe manniri debet *L. Sal. Tit. LIV.*

(*) du FRESNE *Gloſſ. h. v.*

§. 6. Die *Capitularia* hingegen ſind deſto deutlicher in Zulaſſung der appellation. (*) Es heiſſet *Lib. VII. c.* 170. 243. Si quis Judicem pro quibuscunque cauſſis aduerſum ſibi ſenſerit, aut habuerit forte ſuſpectum, vocem appellationis exhibeat, quia nemo oportet audientiam negare roganti. (**)

(*) Die Appellationes werden *Capitul. Lib. VII. Tit.* 178. beſchrieben, daß es ſeyn: remedia cauſarum vitiatarum, quas hoc pacto emendare intendimus. Es iſt aber hier voraus zu ſetzen, daß das Wort: *appellatio* oder *adpellatio*, in vielen ältern Geſetzen nicht ſowohl in dem Verſtande, wie es in dem römiſchen Recht vorkommet, genommen werde, ſondern daß ſelches ſo viel anzeige, als den Unterrichter bey dem Oberrichter anklagen, und ihn wegen ſeines unbilligen oder ungerechten Spruchs zu Rede ſtellen. Dahin gehen auch die Formuln in den Normanniſchen Geſetzen *Lib. II. C. XVII. §. 1.* criminaliter adpellare. C. III. §. VII. ad mortem adpellare.

(**) In *Caroli M. Capit. de partibus Saxoniæ Cap.* XXV. heiſſet es: vt nulli hominum contradicere viam ad nos veniendo, pro iuſtitia reclamandi aliquis præſumat: & ſi aliquis hoc facere conauerit, noſtrum bannum perſoluat. Und in *LL. Saxon. Tit. V. §. 1.* Qui homini in hoſte vel de hoſte, ad palatium vel de palatio pergenti, malum aliquod fecerit, in triplo componat.

§. 7. Die appellation geſchahe entweder an die Königlichen Abgeordneten (*ad miſſos dominicos*) oder an die Pfalzgrafen (*ad comites palatii*) auch ſelbſt an den König. Verweigerten die comites jemand das Recht, ſo wande er ſich ad miſſos dominicos. (*) *Lib. II. §. XXVI.* Dieſe erinnerten entweder den Grafen, ſein Amt gehörig zu verwalten oder ſprachen ſelbſt das Recht. *Capitul. Lib. III. §. LXXXV.* Volumus, vt propter iuſtitias, quæ vsque modo de parte comitum remanſerunt, quatuor tantum menſibus in anno miſſi noſtri legationes ſuas exerceant: id eſt, in hieme, Januario, in verno, Aprili, in æſtate Iulio, in auctumno, Octobri - - Miſſi autem noſtri quater in vno menſe, & in quatuor etc.

(*) *Ioach.* VADIANVS *de Collegiis Monaſteriisque Germaniæ* ap. GOLDASTVM *Tom. III. Rer. Alem. p. m.* 27. Ad miſſos autem prouocare aduerſum Comitem vel negligentiam vel illatam iniuriam, etiam plebi licebat, actione hinc data conceſſaque, qui ſe neglectum fraudatumue, aut iniquius a Comite tractatum quereretur. Quin & munere ſuo & ipſa officii dignitate ſæpe priuabantur Comites, quemadmodum & Epiſcopi & Abbates haud raro & capite plexi, ſi quid atrocius ſuperbiusue commiſſum fuiſſet.

§. 8. An die Pfalzgrafen geſchahe die appellation, wenn die Sache Rechts-Händel der Privat-Perſonen betraf, waren aber proceres dabey intereſſiret, ſo entſchiede ſolche der König ſelbſt. CAPITVL. *Lib. III. §. LXXVII.* und umſtändlicher ſchreibet davon HINCM. *epiſt. ad Ludov. Balb. Cap. XIX.* alſo: Comes palatii de omnibus ſæcularibus cauſis vel iudiciis ſuſcipiendis curam inſtanter habeat, vt nec ſæculares prius dominum regem absque eius conſulto inquietare neceſſe haberent, quousque ille prouideret, ſi neceſſitas eſſet, vt cauſſa ante regem merito venire deberet, und *Cap. XXI.* Comitis autem palatii inter cetera pæne innumerabilia in hoc maxime ſolicitudo erat, vt omnes contentiones legales, quæ alibi ortæ propter æquitatis iudicium palatium adgrediebantur, iuſte & rationabiliter determinaret, ſeu peruerſe iudicata ad æquitatis tramitem reduceret, vt & coram Deo propter iuſtitiam, & coram hominibus propter legum obſeruantiam cunctis placeret.

§. 9. Aber nicht allein der procerum Streitigkeiten, ſondern auch zuweilen die der geringern Perſonen entſchiede der König. CAPIT. *Lib. III. §. LXXVII. Lib. V. §. CCXLIII.* wo ausdrücklich geſaget wird: vt ſi quis voluerit dicere, quod ei iuſte non iudicetur: tunc in præſentiam principis veniat. CAPITVL. ann. DCCCXXIX. Tit. II. §. 14. Hoc Miſſi noſtri notum faciant Comitibus & populo, quod nos in omni hebdomada vnum diem ad cauſſas audiendas & iudicandas ſedere volumus. Comites autem & Miſſi noſtri magnum ſtudium habeant ne forte propter eorum negligentiam pauperes crucientur, & nos tædium propter eorum clamores patiamur, ſi noſtram gra-

tiam habere velint. Populo autem dicatur vt caueat de aliis cauſſis ſe ad nos reclamare niſi de quibus aut Miſſi noſtri aut Comites eis iuſtitias facere noluerint. (*)

(*) Man ſehe HEINECCII *Elem. Iur. Germ. Lib. III. Tit. VIII.* §. CCLXXXIII. u. f.

§. 10. Die Unter-Richter mußten ſich die vorgenommenen Appellation gefallen laſſen, (*) und durften ihr Mißfallen gegen den Appellanten durch Thathandlungen nicht äuſſern. CAPIT. *Lib. VII.* §. *CLXXVIII.* Dagegen mußte auch der Appellant in den Schranken der Beſcheidenheit bleiben, und den Richter durch Schmähungen nicht verläumden, (**) ſonſt er vor unehrlich gehalten ward, *Lib.* VII. §. CXLII. Die appellation fande auch nur in Civil-Sachen ſtatt; homicidæ, adulteri, malefici, venefici, conuicti, ſi appellare voluerint, non audiantur, heiſſet es §. CLXXXI. (§. 129.) Wer ohne Urſach appellirte, wurde ſcharf beſtrafet; hingegen hatte auch ein ungerechter Richter einer harten Begegnung zu erwarten.

*) Ja ſie waren verbunden, nach gethanem Spruch die Partheyen zu fragen, ob ſie ſich damit beruhigen oder das Urtheil ſchelten wollten. Zu einem von beyden muſten die Partheyen, bey Gefängniß-Strafe ſich entſchlieſſen. CAPITVL. *Lib.* III. *cap.* 7. ap. LINDENBROG *p.* 875. Declamatoribus vel cauſidicis, (Advocat §. 2. *not.* *.) qui nec iudicio Scabinorum *adquieſcere* nec *blaſphemare* volunt, antiqua conſuetudo obſeruetur, id eſt, vt in cuſtodia recludantur, donec vnum e duobus faciant. Et ſi ad Palatium pro hoc reclamauerint, non quidem eis credatur, nec tamen in carcere ponantur, ſed cum cuſtodia & cum ipſis literis pariter ad palatium noſtrum remittantur, vt ibi diſcutiantur ſicut dignum eſt.

(**) Wohin die Redens-Art *blaſphemare ſententiam latam*, welche in *Capit. ad L. Sal. III.* §. *VI*, CAPITVL. *Lib.* III. §. 7. L. LONGOB. *Lib. II. Tit.* LI. §. 23 vorkommet, nicht zu rechnen iſt; von welcher der teutſche in den Land-Rechten hin und wieder ſich findende Ausdruck, ein Urtheil ſchelten, ihren Urſprung hat. Alſo heiſt es z. E. in der Schleſwig-Holſteiniſchen Land-Gerichts-Ordn. *Part.* I. *Tit.* II. §. 5. Begebe es ſich dann, daß ein Theil, Kläger oder Beklagte, ſich an ſolcher Scheidunge und Findunge beſchweren, und nicht begnügen laſſen wolte, ſo ſoll demſelbigen frey ſtehen, die Urtheil in denen Fällen, da ſelbige eine definitiua, oder die Kraft einer Endurtheil auf ſich träget, nach alter Lands-Gewohnheit zu ſchelten.

§. 11. Bey andern Völkern teutſchen Urſprungs war die Appellation ebenermaſſen in Gebrauch. LL. WISIGOTHORVM *Lib. II. Tit. I. l.* 23. Et qui ſuſpectum Iudicem habere ſe dixerit, ſi contra eundem deinceps fuerit querelatus, *completis priùs, quæ per iudicium ſtatuta ſunt,* (*) ſciat ſibi apud audientiam Principis appellare Iudicem eſſe permiſſum; Ita, vt ſi Iudex vel ſacerdos reperti fuerint nequiter iudicaſſe, & res ablata querelanti reſtituatur ad integrum, & a quibus aliter quam veritas habuit, iudicatum eſt, aliud tantum de rebus propriis ei ſit ſatis factum. Si certe iniuſto contra Iudicem querelam intulerit, & cauſſam, de qua agitur, iuſte iudicatam fuiſſe conſtiterit, damnum, quod Iudex ſortiri debuit, petitor ſortiatur, & ſi non habuerit, vnde compoſitionem exſoluat, ei flagellis, extenſus publice, in eiusdem Iudicis præſentia, verberetur.

(*) Alſo fande hier nur *effectus deuolutiuus*, nicht aber, wie nach den römiſchen Geſetzen gewöhnlich, *effectus ſuſpenſiuus* ſtatt. Oder die appellation hielte die Vollſtreckung des Urtheils nicht auf. Ueberhaupt gehen bey der appellation dieſe Geſetze weit von den römiſchen ab. Die fatalia interponendæ, introducendæ & proſequendæ appellationis, (Appellations-Proceſſ. §. *11. ſeqq.*) ſind in ſelben unbekannt. Der Richter mag auch wohl ein ungerechtes Urtheil, auf Erinnerung des Biſchofs ändern. *Lib.* II. *Tit. I. l.* 30. Man vergleiche anbey des Freyherrn von ENDE Abhandlung *de fatalium rigore iniquo Cap. V.* §. XI. Hr. D. Io. Iac. SORBER Diſſ. *de natura & indole remedii deuolutiui appellationis in Germania aliisque prouinciis.* Jena 1746.

§. 12. LL. LONGOB. *Lib. II. Tit. XLI.* §. *IX.* Si quis cauſſam habuerit, & ſculdais aut iudex ei ſecundum edicti tenorem per legem iuſticauerit, & ipſe ſtare in eodem iudicio minime voluerit: componat illi, qui iudicauit, ſol. XX. Nam de ea cauſſa, quæ per arbitrum iudicata fuerit, & ipſe ſibi non crediderit legem iudicaſſe, & ad regem proclamauit, non ſit culpabilis. Et ſi iudex contra Legem iudicauerit, componat ſol XL. medium regi, & medium ei, cuius cauſſa fuerit. Et ſi forſitan iudex cauſſam per arbitrium iudicauerit, & iuſticium eius rectum non adparuerit, non ſit culpabilis: niſi præbeat ſacramentum regi, quod iniquo animo, aut corruptus proemio, cauſſam ipſam non iudicaſſet, niſi ſic ei legem comparuit eſſe, & ſit abſolutus: nam ſi iurare non præſumſerit, componat, vt ſupra dictum eſt. (*)

(*) Dieſe Stelle enthält unter andern die Strafe des muthwilligen Appellanten, welche auch bey andern teutſchen Völkern üblich geweſen iſt. S. §. 20.

§. 13. Wir kommen auf das Recht der mittlern Zeiten in Anſehung der Appellation. Der Unterſcheid zwiſchen den Sächſiſchen und Schwäbiſchen Land-Rechten iſt hier ſo groß nicht, als man nach den Worten der Verfaſſer vermuthen ſollte: Schwäbiſch recht zweyet ſich nicht von Sächſiſchen rechten, dann am Erbe nehmen, und Urtheil zu ſchelten. IVS PROV. SAX. *Lib. I. ar.* 19.

Schwä-

Schwäbisch Recht zweyet sich nicht von der Sachsen Recht, dann in Erb zu nemen, und Urtheil zu geben. *I. Prov. Suev. Cap. CCCXCIII. §. 11.* Differentia enim in hoc vno consistere videtur, quod Sueuus, Sueui sententiam impugnans, prouocaret ad saniores Sueuos & plura suffragia: er zog sich an die ältern Schwaben, (die muste er aber benennen) und an die grössere menge zu dem echten Dinge, an die höchste ding-stadt. Saxones vero, siue Saxonum siue Sueuorum sententias impugnarent, ad superiorem iudicem, vel ipsum regem vel dextram suam prouocarent. Quamuis hic non pauca satis obscura esse fateaf, schreibet REINECCIVS *in Elem. Iur. Germ. Lib. III. Tit. VIII. §. CCCIV. not.* *

§. 14. Vorerst muste die Appellation Stufenweise von dem Unterrichter an den Ober-Richter und zuletzt an den König geschehen. (Appellations-Proceß §. 3.) *Ius Prov. SAX. Lib. II. Art. XII.* Schilt man ein Urtheil, das soll man ziehen an den obern Richter, und zuletzt vor den König. IVS SVEV. Cap. CVI. §. 1. Und ist, daß man einem Mann eine Urtheil wiederwirfft, die soll man ziehen an den höhern Richter, und zuletzt vor den König. §. 3. Von welcher hoher Hand das Gericht ist, da mag man ein Urtheil wol ziehen an. Die erste Hand des Gerichts, das ist der König, die ander Hand des Gerichts, das ist, dem der König leihet, die dritte Hand ist, die es einem andern da leihet. Die dritt Hand mag nicht mehr fürbas Gericht leihen, daß es den Leuten an ihr Leib oder an ihr blut giesen gehe.

§. 15. Es werden aber in beyden Land-Rechten zwey Fälle ausgenommen, da die Appellation von dem Unter-Richter gleich an den König gebracht werden kan. Erstlich kan einer von dem Grafen an den Marggrafen nicht appelliren, ob auch schon jener von diesem beliehen wäre. IVS PROV. SAX. *Lib. I. Art. 12.* Kein gescholten Urtheil mag man ziehen aus einer grafschafft in eine mark, ob gleich der graff die grafschafft von einem markgrafen hat, das ist darum, daß in der Mark kein Königsbann ist: (*) und ihr Recht zweyet sich darumb soll mans vor das Reich herziehen. Das Schwäbische Land-Recht nimmet den Fall aus, da der Graf von dem Marggrafen beliehen ist. Es heisset *Cap. CVII. §. 2.* zu Ende: Kein wiederworffen Urtheil, die vor ein Graffen widerworffen wirt, dit mag man nicht geziehen ohn den Markgraffen, es hab denn der Graff die Grafschafft von dem Markgraffen. Der andere Fall, da einer von dem Unter-Richter gleich an den König appelliren kan, ist, wenn ein Schwabe das Sachsen, oder ein Sachse das Schwaben Urtheil schilt. I. Prov. SAX. Lib. II. Art. XII. Schilt der Schwabe eines Sachsen Urtheil, oder ein Sachs eines Schwaben, das müssen sie vor dem Könige entscheiden, als hievor geredet ist. I. Prov. Suev. cap. CVIII. Verwirfft der Schwab der Sachsen Urtheil, und der Sachs der Schwaben Urtheil, die sollen sich für den König ziehen. Also thut ein jeglicher Landmann dem andern.

(*) Der Marggraf dinget bey sein selbst Hulden. *I. Prov. Sax. Lib. III. Art. LXV.*

§. 16. Die Appellation stehet ordentlicher weise jedem frey. Nur sind peinlich angeklagte und einige andere hiervon ausgenommen. IVS PROV. SAX. *Lib. II. art. XII.* Wird ein mann gefangen umb ungerichte, und vor Gericht gebracht, er mag kein Urthel schelten, noch der mann, der da kämpffen soll, wann er in den ring kommt. IVS PROV. SVEV. *Cap. CXIV.* Wirt ein Mann gefangen und für Gericht gebracht, der mag kein Urtheil verwerffen noch finden, noch der in der Acht ist, noch der in dem Bann ist, der mag nieman seins Rechten gehelffen untz er von den Nöten kommet. S. §. 26.

§. 17. Bey Einlegung der Appellation war zu beobachten, daß solche nicht sitzend, sondern stehend geschehen muste. IVS PROV. SAX. Stehende sol man ein Urtel schelten, und sitzend sol man Urtel finden. IVS PROV. SVEV. *Cap. LXXIX. §. 4.* Die Schöpffen sollen haben Benko der Stül, da sy uff sitzent. Sie sollen auch Urtheil sitzent finden, und stehend verwerffen, das sol ein jeglich Mann thun. *Cap. LXXX. §. 4.* „Wer Urtheil spricht, der mag sie mit Recht sitzend finden: Und wer Urtheil verwirfft, der sol uffstan, oder er wettet dem Richter.„ Daß aber der Appellant den Richter von der Bank stossen sollen, wie einige wohl vormals glauben sollen, davon findet man in diesen Land-Rechten nichts. Die Appellation geschahe mit den Worten: das Urtheil, das der mann funden hat, ist unrecht, das schelte ich, und ziehe mich des, da ich das durch recht billig hinziehen soll, und bitte darumb eines Urtheils, wohin ich das billig ziehen solle! I. PROV. SAX. *Lib. II. art. 12.* oder wie es in I. PROV. SVEV. Cap. CIX. §. 4. heisset: Ich widerwirff die Urtheil, wann sie ist unrecht, und ich zeuhe sie dahin, dar ich sie mit recht ziehen sol, das ist, an die Hand von der der Richter das Gericht empfangen hat. (*)

(*) In dem Culmischen Recht heißt es im 2. Buch 21. Titel *Cap.* IV. wie man appelliren soll. Spricht ein Mann, dies Urtheil sey ihm zu Unrecht gesprochen, und will es schelten, so soll er also sprechen: Ich appellire von dem Urtheil und ziehe mich dahin, da ich mich zu Recht hinziehen soll, das ist an den Richter, der das Obergericht hat; und damit soll er verfahren, wie Recht ist.

§. 18. Nach geschehener Appellation stunde es dem Richter nicht mehr frey, sein gefundenes Urthel zu ändern, welches ihm vorher unverboten war. IVS PROV. SAX. *Lib. II. art.* 12. „Um ein gescholten Urtel sol man kein Mittel fragen, das ist keine Vollwortung. Der das auch funden hat, der muß davon nicht ablassen ohne dieses willen, dem das Urtel gefunden ist zu seinem Frommen.„ Also mußte der Appellat vorerst einwilligen, wenn der Richter eine Aenderung seines gethanen Spruchs vornehmen wollte.

§. 19. Was nun hierauf ferner vorzunehmen, und wie der Unter-Richter statt der jetztüblichen Aposteln vormals Bothen mit der Appellation fortschicken müssen, beschreibet das Sächsische Land-Recht *Lib. II. art. XII.* also: Da sol der Richter seine Boten dann zusenden, die da hören, welcher mit der Sache vollkomme vor dem Könige. Die Boten sollen sein Schöppenbar freye Leut, ob es in einer Grafschafft geschiehet. Geschicht es aber in einer Mark, so mögen es seyn allerley Leut, wer sie sind, also doch, daß sie vollkommen sind an ihrem Rechten. Die soll dann der Richter beköstigen. Brod und Bier sol er ihnen gnug geben: Drey Gericht zu dem Essen, die die Zeit gewönlich sind, und einen Becher Weins: Zwey Gerichte den Knechten: Fünff Garben jeglichen Pferde auf Tag und Nacht: und sol sie fornen beschlahen und nicht hinden. Sechs sollen der Knechte seyn, und achte der Pferde. Wann sie dann den König erst erfahren binnen Sächsischer Art, (*) so sollen sie zu des Königs Hoff ziehen, und darnach über sechs Wochen das Urtel wiederbringen.

Schwäbisch Land-Recht *Cap. CVII.* Und ist das man ein Urtheil widerwirfft, die sol man ziehen an den höhern Richter, zuletzt für den König, da sol der Richter zugeben seine Botten, die da sollen vollkomme die Urtheil hören vor dem König, geschicht das in einer Grafschafft oder in einer Mark, (**) so sollen die Botten fry Landsässen sein: oder geschicht es in einer Statt, so sollen die Botten sein welcherhand Leut man wil, die an ihrem Rechten vollkommen sind, die sol der Richter verkosten, als zwen Becher voll Weins sol man zwen Mann geben und Brot genug. Der Herren sollen zwen sein und sechs Knecht, und sol man den Herren vier Richt geben, und den Knechten zwo Gericht, und jeglichem Pferd vier Garb unter Tag und unter Nacht, und Heu genug, und sol man die Roß beschlahen vornen, und hinden nicht, der Pferd sollent achte seyn, und der Mann acht. §. 2. Und ist das Urtheil widerworffen uff schwäbischer Ende, so der König dann kommet zu Schwaben, (**) da sollen die Botten zu ihm kommen, und sollen der Urtheil zu Ende kommen von dem Tag über sechs Wochen, als die Urtheil verrichtet ist, vor dem Künig sollen sie die Urtheil wieder für den Richter bringen, vor dem sie widerworffen ward.

(*) Edict. BERGER. *p.* 154. geschicht diz in einer grafschaft, oder in ainem marckch, oder in ainem hertzogtum.

(**) Denn ehemals vor den Zeiten Ludovici Bauari hatten die Teutschen Könige und Kayser die Gewohnheit, von einem Ort zu dem andern zu reisen, und ihr Hoflager aufzuschlagen, um Gerichte zu halten und Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. ADLZREITER *Annal. Boic. Part. II. Lib. VII. §. LXXXV.* HERT. *de fide diplom. Sect. I. §. 16. p. 620.*

§. 20. Binnen sechs Wochen war der Appellations-Proceß in der lezten Instanz zu Ende.(*) (§. 19.) Wurde das vorige Urthel bestätiget, so muste der Appellant dem Richter und Schöpfen Strafe erlegen, und alle aufgelaufene Unkosten ersetzen. *I. Prou. Sax.* Wer das Urtheil gescholten hat, volkemt ers nicht, er muß darum wetten dem Richter, und jenem seine Busse geben, des Urtheil er gescholten hat, und dem Richter seine Kost gelten, die er mit seinen Bothen verthan hat.

I. Prou. Suev. Cap. CVII. §. 2. Der die Urtheil verworffen hat, hat er sie nicht vollfüret vor dem König, sol dem Richter geben und gelten sein Kost, die er gethan hat mit den Botten, soll ihm wetten sein Buß und sein Volger, wer die Buß vom ersten verworffen, und ist widerworffen vom Herrn, da sie fürgezogen ist, jeglicher muß dem Richter ein Pfund geben, und ist daß er behebt hat, so sol jener der wider ihn was und sein Volger dasselb thun.(**) (Appellations-Proceß §. 36.)

(*) Nach den gemeinen Rechten wird darzu ein oder zwey Jahr erfordert. *Authent. ei qui Cod. de tempor. & repar. appell.* Und nach der heutigen praxi verzögert sich der Appellations-Proceß oft auf mehrere Jahre.

(*) Cul-

(*) Culmisch Recht 2. Buch 21. Tit. Cap. V. Von der Busse eines bestraften Urtheils. „Straffet ein Mann ein Urtheil, das ihm zuwider getheilet ist, und ziehet sich alsdenn der Straffer rechtes Fusses an das Ober-Gericht, und wird fällig, das Gericht aber hat recht getheilet, so ist der Straffer seine Urtheils-Zucht bestanden. Hat aber das Gericht unrecht getheilet, so gilt man dem Straffer seine Urtheils-Zucht wieder. Es wird aber im Lande Preussen, vermöge der Königl. Constitution, im Land-Gericht genommen 3. Mark, auf der gemeinen Tagfahrt 6. Fl. zu 30. Gr. jeden gerechnet, vermöge welcher in Städten auch 9. Mark sollen gegeben werden.„

§. 21. Hiernechst hatte man noch eine besondere Art zu appelliren, welche auf seine rechte Hand und an die meiste Menge, genennet wurde. Selbige beschreibet das Sächsische Landrecht Lib. II. art. 12. also: Schilt ein Sachs ein Urtheil, und zeucht er sich des auff seine rechte Hand, und an die meiste Menge: er muß darum fechten selb siebend seiner genoßen wieder andere sieben; wo die meiste Menge sieget, die behalten die Urtheil. Ein jeglich überwunden Mann zu Kampf wettet dem Richter, und giebet dem Buß, der mit ihm gefochten hat. Umb ein Urtheil mag man nirgends fechten denn vor dem Reich.

Dahin scheinet auch das Schwäbische Landrecht zu zielen, wenn es Cap. CVIII. §. 2. heisset: Umb ein jeglich Urtheil mag man nicht gefechten, dann vor dem Gericht; oder wie in des Hrn. von BERGERS Ausgabe gelesen wird: vor dem Reich.

§. 22. a. Wiewohl nun die nachmahls eingeführete römische, vornehmlich aber canonische Gesetze, obige alte und kurze Art des Appellations-Processes verändert und in eine weitläuftige verwandlet haben: so finden wir doch noch heut zu Tage verschiedene Puncte, welche in vorstehenden Verfassungen ihren Grund zu finden scheinen. Es gehöret hieher, daß in Sachsen und in mehrern andern Orten, wo der Inquisitions-Proceß in Gebrauch ist, in peinlichen Fällen keine Appellation zugelassen wird. (*) Dahingegen im Gebrauch ist, dem Inquisiten allenfalls eine neue Defension zuzulassen und die Acten an ein auswärtiges Juristen-Collegium zu verschicken. Selbst an die höchsten Reichs-Gerichte finden in Criminalibus keine appellationes Platz. (§. 22.) Ferner, daß, wenn die Beklagten lädiret zu seyn sich beschweren, entweder Mandata zu Beförderung der Justiz erlassen oder die Richter zu Verschickung der Acten an unpartheyische Rechtsgelehrte angehalten werden. Weiter, daß die Appellanten, zu Hintertreibung des muthwilligen Appellirens, sich gemüßiget finden, Succumbenz-Gelder niederzulegen, dergleichen auch bey Läuterungen, Supplicationen und Revisionen gefordert werden; wie denn auch noch iezo die frevelmüthigen Appellanten zu Erstattung der Unkosten sich bequemen müssen und die Sache an den vorigen Richter zurück geschicket wird. (**).

(*) Wohingegen die gemeine beschriebene Rechte des Corporis Iustiniani die appellationem in criminalibus verstatten. *l. 1. l. 14. l. 20. l. 29. seq. C. de Appellat.*

(**) HEINECCII *Elem. Iur. Germ. Tom. II. Lib. III. Tit.* VIII. wobey auch zu vergleichen stehet des Freyherrn von ENDE Abhandlung *de fatalium rigore iniquo Cap. V. §. IX.* u. f.

§. 22. b. Unsere iezt übliche Art des appellirens bestehet aus einer Vermischung von teutschen, römischen und canonischen Rechten, welche die Einfälle und Meynungen der Juristen noch mehr verdorben und unter einander vermenget haben. Diesem Gemenge haben wir die verschiedene Eintheilung der Appellation, ratione *materiæ* & *modi* zuzuschreiben. In Ansehung jener, ist die Appellatio entweder *iudicialis* oder *extraiudicialis*. Jene, die gerichtliche geschiehet a grauamine iudiciali, von welcher wir hier vornemlich reden. Diese, die aussergerichtliche, a grauamine extraiudiciali, wenn man wegen eines ausser-gerichtlichen gegenwärtigen und künftigen Grauaminis, bey dem Richter, Hülfe suchet; wir werden von dieser §. 61. einiges anmerken. In Ansehung des *modi*, theilet man die Appellation in euentualem & puram. Jene ist, welcher die Parthey einem geäusserten Verlangen anfüget, und falls solchem nicht gewillfahret werden sollte, in euentum dagegen appelliret. Diese aber ist, welche simpliciter gegen eine bereits überkommene Beschwerde geschiehet. Mehrerer Eintheilungen nicht zu gedenken.

§. 23. Wir wollen eine nähere Erläuterung geben von dem, worauf heut zu Tage bey der Appellation gesehen werden muß, zumahl da die Appellationes sehr häufig in praxi vorkommen. Die Appellation ist eine Rechts-Wohlthat, welche niemanden zu entziehen, der durch den Spruch des Unterrichters benachtheiliget zu seyn glaubet. (*) (Appellations-Proceß §. 12.) Sie stehet dahero jedem offen, auch sogar in dem Fall, wenn einer in dem Urtheil zwar nicht namentlich benennet, aber doch in der Folge von solchem Schaden leidet. Also mag ein Gläubiger appelliren, wenn sein Schuldner wegen der ihm verpfändeten Sache ist condemniret worden, welches in vorkommenden Fällen auch dem Verkäufer, Bürgen, Agna-

ten zu thun erlaubet ist; einer der Mitgenossen des Processes mag auch wohl allein appelliren; dahingegen solche einem Ungehorsamen, der alles in Contumaciam gegen sich hat ergehen lassen, oder der sonst der Sache schon geständig gewesen und solche zugestanden hat, nicht verstattet wird, wenn nicht besondere erhebliche Umstände obwalten.(**)

(*) Culmisch Recht 2. Buch *Tit.* 22. *Cap. I.* Ein jeder mag sich von dem Urtheil, damit er sich beschweret findet, an den Oberrichter durch eine Appellation ziehen oder berufen; es wäre dann, daß er muthwillig dem Gericht ungehorsam würde, dann alsdenn mag er keines Berufes geniessen.

(*) STRYCK *Vſ. Mod.* T. *Lib.* XLIX. *Tit.* I. §. 2-5. *p.* 870. 872.

§. 24. CODEX FRIDERIC. MARCHIC. *Part. III. Tit. IV.* §. 22. Es stehet auch einem Tertio frey, von einem ertheilten Abschied, ob derselbe gleich nicht darinn benennet worden, seines dabey etwa habenden Interesse wegen, in gehöriger Zeit, nemlich innerhalb zehn Tagen a momento rite factæ publicationis (nicht aber a tempore scientiæ) zu appelliren. Er muß aber, wo es hergebracht, gleichfalls die Succumbenz-Gelder erlegen.

Wann demnach (a) ein Erbe einen Proceß allein geführt, und das End-Urthel wieder ihn ausgefallen, mag dessen Mit-Erbe oder Substitutus, ob er gleich in solchen Proceß und Urthel nicht begriffen gewesen, für seine Interesse von solchem Urthel wohl appelliren.

Gleichergestalt, und so ein Testament angefochten, und der instituirte Erbe von der Erbschaft abgewiesen wird, und davon nicht appellirte, mögen nichts destoweniger die in solchem Testament benannte Fideicommissarii und Legatarii sich der Appellations-Wohlthat gebrauchen: Im Fall nemlich die Cassation des Testaments ihren Legatis und Fidecommissis nachtheilig seyn könnte.

Eben dieses hat (c) auch statt, wann gefährliche Transactiones und Verträge, die denen Fideicommissariis und Legatariis zum Nachtheil und Abbruch gereichen, errichtet, und darauf erkannt worden.

Dergleichen (d) so der Principal-Schuldner zur Zahlung condemniret worden, und nicht appellirt hätte, mögen seine Fideiussores und Bürgen, (welche euentualiter davor haften), wohl appelliren.

Welches dann (e) dem Principal-Schuldner frey stehet, wann der Bürge der eingewandten Exception ohngeacht condemnirt wird.

Nicht weniger mögen (f) die Agnati und Mitbelehnte, wann der besitzende Vasall; item die Guths-Herren, wann die Unterthanen condemniret worden, wegen ihres etwa darbey habenden Interesse, (sonst aber nicht) sich der Appellation bedienen.

XXIII. In denen Fällen, da ein dritter seines Interesse halber appellirt, und ein obsieglich Urthel erhält, soll es auch dem Principalen, welcher zuvor den Proceß verlohren, zu gute kommen. Es muß aber auch der Principal die Gerichts- und Proceß-Kosten mit tragen helffen.

Es kan aber, wann der Principal die Appellation nicht versäumt hat, oder seiner Seits die Sache iudicat werden lassen, die Execution durch die von einem dritten verfolgte Appellation nicht aufgehalten, sondern dieselbe muß gegen den Principalen vollstreckt, jedoch dem arbitrio iudicis überlassen werden, ob er den gewinnenden Theil zur Caution anhalten, oder das streitige Guth bis zur Endigung der Haupt-Sache sequestriren, oder ad depositum nehmen wolle.

XXIV. Wann mehrere Litis Consortes seyn, welche in dem gesprochenen Urthel condemniret worden, so mögen dieselbe insgemein, oder aber ein jeder für sich allein, wofern er darinn beschwert zu seyn vermeinet, appelliren. Wenn aber die Sache ihrer aller Person insgemein, und nicht insonderheit, beträfe, ist es an einer Appellation genug; und komt in solchem Fall, wann nur einer appelliret, die Sache und die Defension einerley, auch der Appellante kein besonderes Recht hat, die Appellation denen übrigen Consortibus Litis, die nicht appelliret haben, zu gute, wann schon Causa diuidua ist, oder der Appellante protestiret, daß er nur seines Interesse halber die Appellation eingewandt habe. Wann also z. E. nach erfolgtem Classifications Urthel ein Creditor, welcher in der dritten Classe locirt worden, gegen einen in der zweyten Classe locirten Creditorem appellirt, und victricem sententiam erhält, so kommt diese Sentenz allen denen Creditoren, welche in der dritten Classe locirt seyn, zu statten, ob sie schon nicht appellirt haben; weil alle mit dem Appellanten einerley Recht haben, und eadem defensionis ratio bey denenselben vorhanden ist, folglich was einem Recht ist, dem andern auch Recht seyn muß.

§. 25.

§. 25. Nach den gemeinen Rechten gilt nach dreyen hintereinander gefolgten gleichlautenden Abschieden keine fernere Appellation. (*) Auf dem letzteren Regenspurgischen Reichs-Tag 1653. ward bey vorgewesener Justiz-Verbesserung dieses Puncts auch mit gedacht. Das Cammer-Gericht hatte selbst den Vorschlag gethan, in diesem Fall die Appellation abzuschneiden: nur daß die Stände in præiudicium appellationum an die Cammer keine neue Gerichte desfalls anstellen möchten. Es fande auch dieser Vorschlag vielen Beyfall, gleichwohl kame nichts davon in den Reichs-Abschied. (**) Es wird daher bey dem Reichs-Hofrath (*,*) so wenig, als bey der Cammer auf obige Verordnung der römischen Rechte gesehen, (*) dergleichen auch in Sachsen (**) und an andern Orten mehr zu geschehen pfleget, da wohl zuweilen auch die vierte Appellation angenommen wird. (*,*)

(*) *l. vn. C. ne liceat in vna eademque cauſa tertio prouocare, vel poſt duas ſententias iudicum, quas definitio Præfectorum roborauerit, eas retractare.* Nach dem Sächsischen Lehn-Recht wird demjenigen, der in drey Instanzien nach einander ist condemniret worden, und dem Urthel nicht Folge geleistet hat, in keiner Sache eine weitere Appellation zugelassen. Die Worte lauten *Cap.* XI. §. 3. also: Qui trinas ſententias reprobauit & data fuerit contra eum ſententia, quod ipſas non taliter reprobauerit, quod ſua ſibi reprobatio prodeſſe poſſit in iure, a modo nullam poterit reprobare, niſi prius ſatisfaciat ſuper indebite reprobatis. Die teutschen Worte in Cod. MSCt. sind folgende: „Welch man driens urtel schilt, und Ims wieder vunden wird, das er das dermassen nit gescholten hab, als es Im hülfflichen sey, kein Urtel mag er mer schelten, er habe dann zuvor das gebessert, das er an den dreyen urteilen missegethan hat.„ Wobey anzumerken ist, daß ZOBEL vor sich die Worte: in solcher Sache eingerücket habe. SCHILTERI *Cod. Iur. Alem. feud. Cap. XVIII. §. 8.*

(**) Man findet einige hieher dienende Acta in *Sec. Tb.* NEVRODES gegenwärtiger Verfassung des H. R. R. in Staats- und Justiz-Sachen. *VIII.* Hauptst. die 284ste Anm. §. 4.

(*,*) Dn. ab ANDLER *iurispr. publ. & priu. Lib. 2. tit. 29. n. 4.*

(*) Aus der Ursache, damit nicht die Stände drey oder vier Gerichte anstellen und solchergestalt alle appellationes an die Cammer verhindern möchten. GAIL. I. *Obſ. 27. num. 3.* MYNSING. *Cent. I. obſ. 15.* BENDER *de reuiſ. cauſ. 29. num. 30.* u. f.

(**) BERLICH *p. 2. dec. 198.* CARPZOV *I. 3. reſp. I. n. 12.*

(*,*) Hingegen ware in dem Königl. Tribunal zu Berlin die Verordnung der gemeinen Rechte angenommen. Also heisst es in einem gemeinen Bescheid de a. 1708. Und zwar erstlich soll bey der Verordnung des gemeinen beschriebenen Rechts, daß nemlich post tres conformes ſententias nicht weiter prouociret werden könne, es allerdings gelassen werden, damit die Processe nicht unsterblich gemacht, und die Königl. Unterthanen dadurch nicht zu sehr fatiguret, sondern einem jeden, so bald möglich, zu seinem Recht verholfen werde; Es können und sollen aber die drey ergangenen Urtheile anderer Gestalt pro conformibus nicht gehalten werden, als wann dieselben cum plena cauſæ cognitione ausgesprochen und in allen Stücken gleichlautend seyn. Daferne aber die drey Sententien manifeſte iniuſtæ, oder eine derselben nulla ist, solches auch der Appellant in continenti anzeigen und bescheinigen könte, soll die Apellation angenommen werden. Man vergleiche anbey die neue Tribunals-Ordn. *Tit. VIII.* §. 12. welche Stelle in unserm 34. §. zu finden ist.

§. 26. In peinlichen Sachen, wo die römischen Gesetze die Appellation erlauben, (*) findet bey uns auch keine statt. Die Cammer-Gerichts-Ordnung *P. II. Tit. XXVIII. §. 8.* verordnet ausdrücklich: „Nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Reich zuwieder, daß in peinlichen Sachen Appellation zugelassen werden sollen, verordnen und wollen wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen, die Leibes-Straf auf ihnen tragen, am Kayserl. Cammer-Gericht keine Appellation angenommen, sondern angeregtem Gebrauch nach, gehalten werde.„ Der Grund dieser Verordnung ist in unserm §. 16. zu finden; übrigens aber vergleiche man den Titul *Criminalia.*

(*) *l. 6. π. de appellat.*

§. 27. Die Appellation an die Reichs-Gerichte ist zwar in cauſis eccleſiaſticis auch nicht zugelassen; (*) doch wenn de poſſeſſione vel quaſi oder de facto einer Sache gestritten wird, findet selbe noch Platz. (**) Sonst aber appelliren in eccleſiaſticis die römisch-Catholischen an den Pabst. (*,*) Die Evangelischen hingegen beruhigen sich mit dem Ausspruch des Ober-Consistorii. (*)

(*) Man sehe das *Repertorium Iuris publici & feudalis Imp. Rom. Germ. Tit.* Appellation §. 42. *Eccleſiaſtica* §. 5-25.

(**) BLVM. *Proc. Cam. tit. 43. §. 19.*

(*,*) In Catholischen Landen nemlich; denn in den Evangelischen wird solches ihnen nicht verstattet, sondern der Fürst entscheidet die Streitigkeiten, in so ferne nur solche die Religion nicht angehen, und ertheilet diſpenſationes. NODINI. Diſſ. *de illicita a principibus proteſtantibus prouocatione in cauſis eccleſiaſticis.*

(*) Anbey stehet zu vergleichen des Hrn. von LVDOLFS *de iur. Camer. comment. Syſtem. Sect. I. §. 14. Membr. 2. p. m. 150.* u. f. H. G. THVLEMARII *Reſponſum iuris ad quæſtionem propoſitam, in qua non ſolum clariſſime*

rissime demonstratur quod in causis ecclesiasticis & in specie canonicalibus & præbendariis a Statibus imperii euangelicis per iura canonica & LL. Imperii ad suprema Germaniæ tribunalia, aulicum scil. & camerale, non possit licite appellari, nec ab iisdem desuper cognitio iustitui, sed etiam ex genuinis principiis, atque solidis rationibus Statibus Imp. Euangelicis in Ditionibus suis ius summum seu papale circa omnes causas ecclesiasticas & spirituales competere asseritur. Cum approbatione trium famigeratissimorum & tribus in Imperio receptis religionibus addictorum iuridicorum collegiorum. Ed. IV. a. 1723. 4to.

§. 28. Gleichwohl hat die nur in geistlichen Sachen erlaubte Appellation an den Pabst, (*) und geistlichen Gerichte, bereits vielen Lermen im Reich verursachet. Denn wie auf einer Seite solche auf weltliche Dinge zu erstrecken, man nach und nach gesuchet: so hat man auf der andern sich bemühet, selbe einzuschränken. Da eine weitere Ausführung hier nicht hergehöret: so verweisen wir die Leser auf das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Appellation §. 45-48. it. Tit. *Recursus ad Curiam Romanam.* Sev Th. NEVRODES gegenwärtige Verfassung des Heiligen Röm. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen XII. Hauptst. die 333ste und 337ste Anm. *p. 690-697.*

(*) Kayser Friedrich II. erlaubte a. 1213. in geistlichen Sachen an den Pabst zu appelliren. GOLDAST. Tom. I. p. 289. widerrufte aber solche Erlaubniß nachmals. GOLDAST Tom. II. p. 79. SCHILTER *de libert. eccl. Germ. Lib. V. Cap.* VIII. §. 9. CONRING *de Germ. Imp. Rom. Cap.* XIII. §. 22.

§. 29. Es kan auch ferner die Appellation an die Reichs-Gerichte nicht gebracht werden, wenn die Summa nicht appellabilis ist. Diese Summa war erst auf 50. Gulden Haupt Guths gesetzet, ist aber nach und nach erhöhet, und endlich in dem jüngern Reichs-Abschied 1654. §. CXII. auf vierhundert Rthl. Capital festgestellet worden, (*) wovon ausführlich Sev. Th. NEVRODES gegenwärtige Verfassung des Heil. Röm. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen die 240ste Anm. nachgeschlagen werden kan.

(*) Armen Partheyen aber ist von 300. Fl. zu appelliren erlaubet. R. A. zu Regenspurg 1654. §. CXIV. womit zu vergleichen NEVRODES *l. c.* die 243. Anm.

§. 30. Ausserdem haben noch alle Churfürsten und viele Fürsten und Stände des Reichs eigene *privilegia de non appellando*, welche theils *illimitata*, theils aber *limitata* seyn. Allen Churfürsten bekräftiget die güldene Bulle ihr altes Recht de non evocando & de non prouocando, also, daß ausser dem Fall verweigerten und verzogenen Rechts von ihren Bey- oder Endurtheilen niemand sich an die Reichs-Gerichte beruffen solle. Man sehe davon ausführlich das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Appellation §. 17. u. f. p. 46. u. f. Es ist aber solch privilegium bey allen nicht in Gebrauch kommen, dahero und weil dieselbe vornehmlich durch weitere Erklärung sich zu prospiciren vor nöthig gehalten, so haben alle Churfürsten in jüngeren Zeiten besondere privilegia de non appellando von römischen Kayserm ausgewürket.

§. 31. Wir wollen von diesen und andern hieher gehörigen Privilegien der Stände eine kurzgefaßte Nachricht, ihres mannigfaltigen Nutzens wegen, miteinrücken und die Schriften bemerken, wo man die verlangenden privilegia vollständiger finden kan.

Chur-Maynz und Erz-Stift.

Vermöge privilegii von weyland Kayser *Ferdinando* III. *de dato* 3. April 1654. so den 19. Febr. 1655. bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht insinuiret, und am 9. Mart. 1655. acceptiret worden, mag von keinen Bey- oder End-Urtheln, Erkänntnüß, Decreten und Abschieden, so im Erz-Stifft Maynz am Churfürstl. Hof inskünfftig gesprochen und eröfnet, in allen Sachen, durch niemanden, was Würden, Standes oder Wesens der sey, weder an Kayserliche Majestät noch Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, oder jemand anders appelliret, supplicirt, reduciret werden, sondern sollen die Churfürstliche Erkänntnüsse kräftig und mächtig bleiben: jedoch ausgenommen den Fall verweigerter Rechts-Hülffe. Auch sollen Ihro Churfürstliche Gnaden schuldig seyn, dero Unter- Ober- und Hofwie auch das Official-Gericht nothdürftig zu bestellen, und ein iudicium reuisorium anzuordnen. Dieses Privilegium ist in *Corpore Iuris Cameralis* unter den privilegiis p. 2. abgedruckt befindlich.

Chur-Trier und Erz-Stifft.

Krafft privilegii weyland Kayserß *Ferdinandi* I. 23. Novembr. A. 1562. ist die Appellation zugelassen, ausserhalb von Bey- und End-Urtheln, so (1) in causis momentaneæ possessionis an dem Churfürstlichen Hof-Gericht ausgesprochen werden: doch einem jeden sein Petitorium unverletzt und vorbehalten; und dann (2) wo die Haupt-Sache und Forderung nur fünfhundert Gold-

gülden

gülden werth. In zugelaſſenen Appellationen ſoll vor dem Hof-Gericht der Appellant ſelbſt, oder durch ſeinen Anwald, einen Eyd ſchwören, daß er nicht gefährlich oder muthwillig appellire, dazu all ſein Haus und Güther, wo die gelegen, der gewinnenden Parthey vor die Haupt-Forderung, Intereſſe, Koſten und Schaden executiue bey gleichem Eyd verpfänden, im Fall er die Appellation erſitzen lieſſe, oder die Urthel beſtättiget würde. Im Fall der Appellant den Eyd und Caution nicht halten, ſondern unterlaſſen würde, ſo ſoll das Urthel vom Churfürſtl. Hof-Gericht vollſtrecket werden. Vid. *Tom.* VI. *Gylmanni* ſiue *Wehnerianum Cap.* I. p. 5. & *Corp. Jur. Cam.* p. 5. ſeqq. LIMNAEI *I. Publ. Lib.* III. *Cap.* V. num. 20.

Anno 1727. den 17. Jul. iſt bey dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht ein neues Privilegium von Chur-Trier und Erz-Stifft de plane non appellando, gleich dem Chur-Maynziſchen von Kayſerlicher Majeſtät Carolo VI. inſinuiret und acceptiret worden, welches in des Herrn von LVDOLFS *Jur. Cam. Comment. Syſtem.* im Anhange *num. VI.* zu leſen.

Chur-Cölln und Erz-Stifft.

Das ältere Priuilegium Kayſers *Maximiliani* II. *de 19. Aug. 1570.* bey dem Wehnero cap. I. p. 8. iſt dem Chur-Trieriſchen in allem gleich. v. Lünigs Reichs-Archiv *Continuat.* II. part. generali p. 1555.

Anno 1613. den 18. Octobr. iſt vom Kayſer *Matthia* ein anders auf 1000. Goldgulden ausbracht und Anno 1616. pro inſinuato acceptiret worden: deſſen Tenor in *Supplem. Corp. Jur. Cam.* p. 1. befindlich iſt. Hernach aber hat weyland Churfürſt Maximilian Heinrich ein neueres priuilegium de non appellando, dem Churfürſtl. Maynziſchen gleiches Inhalts, von Kayſer Ferdinando III. am 20. April Anno 1653. (deſſen Inhalt in *Corp. Jur. Cam. pag.* 23. zu finden) ausgewürket, jedoch iſt ſolches in Uebung bis dato nicht gekommen, ſondern durch einen Lands-Tags Schluß mit denen Erz-Stifftiſch-Cölniſchen geſamten Land-Ständen, haben Ihro Churfürſtl. Durchl. den 15. May 1653. ſich declariret, dieſes Priuilegii weiter nicht, als in Urtheln die Poſſeſſion betreffend, da das Petitorium vorbehalten, und dann wo die Sache nur Eintauſend Goldgulden werth iſt, zu gebrauchen. Alſo obgleich am 17. Octobr. 1653. das Priuilegium Cameræ Imperiali nichts deſtoweniger per Procuratorem inſinuiret worden, dannoch, nachdem in gedachtem Land-Tags-Abſchied enthaltener maſſen ein ander Priuilegium de dato 24. Nov. 1653. ausgewürket worden, ſo man bis dato im Druck zwar nicht gefunden, aber doch in der Cammer-Gerichts-Leſerey annotiret iſt, daß es in Camera am 13. Dec. 1653. als inſinuiret, gerichtlich angenommen worden, ſolches letztere obſeruiret zu werden pfleget. Demnach das Reuiſorium Iudicium im Erz-Stifft Cölln nur in Sachen, worinnen appelliret werden kan, ſtatt findet, es wäre dann, daß beyde ſtreitende Theile ſolches reuiſorium iudicium gutwillig acceptirten. Siehe Churfürſtl. *Declaration* in dem *Corp. Jur. Cam. pag.* 26.

Weltliche Churfürſten.

Vom König und Königreich Böheim iſt hier nichts zu ſagen, weil ſolches Königreich in Juſtitien-Sachen an die Reichs-Gerichte in keine Wege gebunden iſt, obgleich vermög der Reichs-Tags-Acten vom 7. Sept. 1708. Ihro Kayſerliche Majeſtät, als König in Böheim, einen Churfürſtlichen Anſchlag zum Cammer-Gerichts-Unterhalt von ſolcher Zeit an übernommen haben. Staats-Canzley *Tom.* 13. *p.* 421. *ſeqq.*

Chur-Bayern.

Von dem ältern Priuilegio de non appellando, vor erlangter Chur-Würde iſt allhier keine Meldung zu thun. (Bayern §. 12.) Anjetzo genieſſet der Churfürſt eines unbeſchränkten Priuilegii de non appellando in allen Bayeriſchen Landen, die Ober-Pfalz mit eingeſchloſſen. Das priuilegium extenſum iſt gegeben vom Kayſer *Ferdinando* III. 28. Auguſt 1658. acceptiret in Camera 21. April 1644. Dieſes Chur-Bayeriſche priuilegium iſt nach der Speyeriſchen Deuaſtation, wie viele andere, in Abſchrift nicht mehr, auch nirgends im Druck anzutreffen geweſen. Das ältere vid. in *Corp. Jur. Cam. p.* 26. *ſeqq.*

Churfürſten und ſämtliche Herzoge zu Sachſen.

Das Priuilegium de non appellando iſt dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe gemein und bey dem WEHNERO Cap. I. pag. 16. und in Lünigs Reichs-Archiv *Continuat.* II. *Tom.* I. *rubr.* Chur- und Fürſtl. Hauß Sachſen *num.* 67. zu leſen. Auctor priuilegii iſt Kayſer *Ferdinandus* I. *datum* 2. *Maji* 1559. impetratum von Churfürſt Auguſto, und Herzog Johann Friederich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friederich dem jüngern, allerſeits Herzogen zu Sachſen. Inſinuatum Cameræ Imperiali 24. April 1560. Dieſes Priuile-

gium iſt in vollkommenen Inhalt im *Corp. Jur. Cam.* p. 36. ſeqq. und was von deſſen Feſthaltung auf dem Reichs-Convent A. 1670. vorgekommen, ibid. p. 45. ſeqq. zu leſen. (*)

(*) *Obſeruationes de priuilegio de non appellando quod Principibus Saxoniæ fuit confirmatum A.* 1559. ſiehe in FELLERI *Monum. inedit.* p. 250-252. Anbey kan man nachſehen I. F. HERTEL. Diſſ. *de priuilegio Saxon. de non appellando ad terras Miſnicas, Thuringicas & Franconicas extendendo* Jena 1734. cum I. S. BRVNQVELLII progr. quo oſtenditur, *priuilegium Saxon. de non appellando etiam querelam nullitatis excludere.* CARPZOV. Diſſ. *de iure ac priuilegio Sereniſſimorum Principum, Electorum & Ducum Saxoniæ de non appellando.* iſt mit eingerücket in deſſelben *Volum. diſput. num.* 1.

Chur-Brandenburg.

Vermöge Priuilegii von Kayſer *Rudolpho* II. 24. Julii iſt in allen Sachen keine Appellation von Bey- oder End-Urtheln zugelaſſen, ſo viel nehmlich die Chur-Lande betrifft. Iſt bey WEHNERO Cap. I. pag. 20. ſeqq. und im *Corp. Jur. Cam.* p. 40. ſeqq zu leſen.

So viel aber die andere Fürſtenthümer und Provinzien anbelanget, in ſpecie die Herzogthümer Magdeburg, Cleve, Pommern, ſodann die Fürſtenthümer Halberſtadt, Minden, Camin, ſamt denen Grafſchaften Mark und Ravensberg, und andere im Reich gelegene Lande, iſt (vermöge Priuilegii Kayſers *Leopoldi 16. Dec. 1702.* ſo in Camera am 26. Octobr. 1703. acceptiret und in LÜNIGS Reichs-Archiv *part. ſpec. Rubr.* Brandenburg Num. 76. p. 282. ſeqq. auch im *Corp. Jur. Camer.* p. 55. ſeqq. zu leſen,) Appellatio, Supplicatio oder Reductio verboten: 1) in allen Sachen, die nicht über zwey tauſend fünffhundert Goldgülden werth ſind. 2) In allen Sachen, es treffe gleich wenig oder mehr dann dieſe Summa an, wo nur in Poſſeſſorio, mit Vorbehalt des Petitorii, geſprochen worden, mit angehängter Vernichtigung alles, was ſolchem Priuilegio entgegen geſchiehet.

Römiſch Kayſerl. Majeſtät Franz des erſten, auf Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen Reichs-Lande ertheiltes *Priuilegium de non appellando illimitatum de dato* Wien den 31. May 1746. (*)

(*) Man findet ſolches in des Hrn. Hofrath KOENIGS *Select. Iur. publ. nouiſſ. P.* XXIV. *Cap.* 8.

Chur-Pfalz.

Nach den ältern Priuilegiis, die bey WEHNERO Cap. I. pag. 11. ſeqq zu leſen, und alhier zu erzehlen überflüßig, iſt vom Kayſer *Ferdinando* III. Churfürſten Carl Ludwigen zu Pfalz ein unbeſchränktes Priuilegium de non appellando auf Chur- und Fürſtenthum der Unter-Pfalz und zugehöriger Lande de dato 17. Jul. 1652. ertheilet, und den 12. Nov. 1652. in Camera acceptiret: Iſt zu leſen in dem Pfälziſchen Land-Recht *in fin.* und in LÜNIGS Reichs-Archiv *part. ſpecial.* Rubr. Chur- und Fürſtl. Hauß Pfalz Num. 281. pag. 721. ſeqq. auch im *Corp. Jur. Cam.* p. 61. ſeqq. deſſen Extenſion aber auf andere Herren Pfalz-Grafen bis daher nicht angenommen worden. vid. RODING *Lib.* I *Tit.* 20. §. ult.

Chur-Braunſchweig.

Krafft des Kayſerlichen Priuilegii vom 16. Aug. An. 1716. ſo vermittelſt eines Kayſerl. allergnädigſten Reſcripti vom 12. Auguſti Anno 1718. dem Cammer-Gericht inſinuiret, auf die Chur-Braunſchweigiſche zur Chur gewidmete Lande, iſt alle Appellation oder Beruffung verbothen. Welch Kayſerl. Priuilegium in *Corp. Jur. Cam.* p. 69. ſeqq. im Abdruck zu finden.

Vom Erz-Hauß Oeſterreich.

Von dem Durchlauchtigſten Erz-Hauß Oeſterreich iſt überhaupt zu merken, daß daſſelbe durch kayſerliche Priuilegia von der höchſten Reichs-Gerichte oberer Iurisdiction ganz befreyet ſey. (*) Hieher gehöret: I. Priuilegium Caroli IV. Imperatoris Anno 1366. daß die Oeſterreichiſche Land-Herren, Ritter, Knechte und Unterthanen vor kein ander Gericht ſollen geladen werden, es wäre dann, daß ſie rechtlos gelaſſen würden: iſt bey WEHNERO Cap. 2. pag. 24. und in LVNIGS Reichs-Archiv *part. ſpecial. Contin.* I. Rubr. Oeſterreich Num. 17. zu leſen. II. Kayſers *Caroli* IV. Beſtättigung dieſes Priuilegii A. 1368. vid. Reichs-Archiv Num. 18. III. Kayſers Wenceslai und Sigiſmundi Beſtättigungen Anno 1386. und Anno 1437, WEHNER p. 25. ſeq. und im Reichs-Archiv Num. 19. & 22. IV. Kayſers *Friderici* Beſtättigung und Beylegung des Erz-Herzoglichen Titels A. 1442. und 1453. Reichs-Archiv. Num. 23. & 24. Hauptſächlich aber iſt zu merken V. Kayſers Caroli V. zu Augſpurg Priuilegium A. 1530. mit Conſens verſammleter Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ertheilet bey WEHNERO pag. 26. Reichs-Archiv Num. 39. *Corp. Jur. Cam.* p. 74. ſeqq.

(*) Nur iſt hierbey ein Zweifel: ob dieſe priuilegia auch auf die territoria, welche das Haus Oeſterreich pfandweiſe beſitzet, z. E. Burgau, die Landvogtey Hagenau und andere Länder in Schwaben zu erſtrecken.

Die

Die Cantzer verneinet solches und nimt daher aus solchen Oertern die Appellation an. LIMNAEVS *de Iur. publ. Lib. V. c. 2. n. 40.* SCHWEDER *Introd. in I. publ. part. Spec. Sect. I. cap. 14. § 22.*

Vom Herzogthum Burgund.

Dieses Herzogthum ist unter dem Erz-Herzoglichen Hauß Oesterreich und einem allerhöchsten Haupt dermalen wieder vereiniget, und ist aus dem Vertrag Kayſers Caroli V. und denen sämtlichen Ständen des H. Reichs zu Augspurg Anno 1548. zu vernehmen, welcher gestalt und wie weit diese Lande mit dem römischen Reich Verwandschaft haben, dessen Iurisdiction unterworfen, oder davon befreyet seyn. Der Vertrag ist bey WEHNERO pag. 30. seqq. auch in *Corp. Jur. Camer.* p. 89. seqq. in teutscher Sprach, und in LVNIGS Reichs-Archiv *part. Special. Contin.* I. rubr. Burgund Num. 2. in lateinischer Sprache zu lesen.

Vom Herzogthum Lothringen.

Hiervon meldet der zwischen König *Ferdinando* I. und denen Ständen des H. Reichs, mit Herzog Antonio zu Lothringen, zu Nürnberg Anno 1542. aufgerichtete und von Kayser Carolo V. bestättigte Vertrag, wie bey WEHNERO p. 35. und in *Corp. Jur. Cam.* p. 97. auch in Lünigs Reichs-Archiv *part. Special. Contin.* II. Rubr. Lothringen. Num. 4. pag. 299. in Teutsch und Latein zu lesen: so aber, nachdem das Herzogthum Frankreich ist überlassen worden, von wenig Nutzen mehr ist.

Geistliche Fürsten.

Lüttich.

Varia amplissimaque habet Priuilegia, quorum series cum introductione *Caroli de* MEAN prodiit *Leodii* apud G. H. *Streel* A. 1662. Leguntur etiam in fine operis posthumi *obseruationum* MEANI. *Maximiliani* II. Imperatoris cum præcedentibus nonnullis in eo comprehensis extat quoque in *Tom.* VI. GYLMANNI-WEHNERIANO: commodior ad vsum est editio prædicta A. 1662. in *Corp. Jur. Camer. Supplem.* p. 4--15. reperitur Tenor nouissimi priuilegii Leodiensis, concessi ab Augustissimo Imperatore *Carolo* VI. de 27. Iunii 1721. per quod augetur Summa Appellationis ad Mille Octingentos florenos aureos in Immobilibus, & per consequens Summa annui reditus ad Nonaginta Florenos aureos, in Mobilibus vero ad Nongentos Florenos aureos, insinuatum & acceptatum fuit in Camera Imper. 2. Iunii 1724.

Hoch-Stifft Münster.

Es findet sich hier kein besonderes Kayserliches Priuilegium de non appellando. Gleichwohl ist in der Münsterischen Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, welche, wie der Titul besaget, von Kayserlicher Majestät bestätiget, Anno 1693. den 27. May bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht insinuiret, und bis daher es darnach gehalten worden *part. 2. Tit. 41. & 42.* die Art und Weise zu appelliren, vermittelst Leistung des Eydes vor Gefährde und Caution zu Erstattung Kosten und Schaden, im Fall der Appellant im Rechten verlustig würde, mit samt der Sache, vorgeschrieben worden. Welchen Eyd und Caution derselbe selbst, oder durch einen mit besonderem Gewalt versehenen Anwald, innerhalb Monaths-Frist, nach gesprochenem Urtheil, bey Verlust der Appellation, zu leisten schuldig. Dann sind in obgedachter Ordnung Titulo 46. verschiedene Casus enthalten, in welchen keine Appellation zugelassen werden soll, worunter einige vorhin aus den gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen gezogen, zum Theil aber etwas besonderes in sich begreiffen.

Sodann finden sich in eben dieser Landes-Ordnung p. 96. und 98. zwey in vim Legis publicirte Landtags-Abschiede de A. 1604. und 1610. welche alle Appellation ausser des Stifts höchsten Gerichten ausschliessen, in Fällen, wann Creditores ohne Wissen und Willen des Guths- und Erb-Herrn mit denen Eingehörigen und Leibeigenen contrahiren, und sich der Herrschaften Erb- und Güther, wiewohl nichtiglich, obligiren lassen, und auf haltende Erb-Tage rebellatis colonis mit ewigem Stillschweigen abgewiesen, auch auf solch iudicium prædiale des Oberrichters Confirmation erfolget ist, welches Confirmatori Urtheil pro re iudicata gehalten werden, und bey hundert Goldgülden Strafe weiter nicht appelliret werden solle.

Was sonsten bey dem Wehnero, Blumio, Rodingio, unter dieser Rubric von gütlicher Entscheidung und davon unzuläßigen Appellation, und sonst von der Stadt Münster gelesen wird, solches hat man alhier als überflüßig, und auf heutige Umstände nicht applicirlich, auslassen wollen.

Vom Herrn Officiali zu Münster ist zu merken, daß vermöge jüngern Cammer Gerichts-Visitations-Decreti von demselben nicht weiters an den Erz-Bischöflichen Officialem zu Cölln, sondern immediate ad Cameram appelliret werden müsse,

eben ſo wie es vom Officiali zu Lüttich geſchehen muß.

Hoch-Stifft Trient.

Priuilegium *Rudolphi II.* Imperat. datum Anno 1597. 28. Auguſti acceptatum 27. Febr. 1606. prohibet Appellationes in cauſis, quæ non excedunt Summam quadringentorum Florenorum Aureorum Rhenenſium: cuius Tenorem vid. in *Corp. Iur. Cam.* p. 148. Et Imp. *Matthiæ* de 18. Mart. A. 1614. ad Summam quingentorum florenorum Aureorum Rhenenſium ibid. p. 151.

Hoch-Stifft Würzburg.

Vermöge Priuilegii Kayſers *Rudolphi II. 22. Martii Anno 1586.* iſt die Appellation verbothen von Urtheln, Erkänntniſſen und Decreten, ſo von des Herrn Biſchoffen und ſeines Stifts Hofräthen, Hof- und andern Gerichten ausgeſprochen und eröfnet werden, in Sachen die anfängliche Klage und Haupt-Sache nicht über Ein tauſend Gülden (NB. es verſtehen ſich auſſer Zweifel Goldgülden) werth wäre. Dieſes Privilegium iſt zu leſen bey WEHNERO *Cap. 3. p. 51.* und in *Corp. Iur. Camer. p. 184.*

Sonſt ſind bey WEHNERO l. c. auch andere Priuilegia des Hoch-Stifts Würtzburg zu leſen, als: Kayſers Friderici A. 1186. über die Vniuerſal-Iurisdiction im Stift Würtzburg; Kayſers Caroli IV. A. 1347. daß der Biſchof zu Würtzburg allein Land-Richter im Herzogthum und Land-Gericht Franken ſeye, und ſolle niemand des Stifts Würtzburg Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Mann, Diener, Räthe, Leuthe und Unterſaſſen, Geiſtlich und Weltlich, gemeiniglich oder beſonders, noch ihre Haab und Güther, um keiner Sache, groß, klein, wie das genannt iſt, für keinen andern weltlichen Richter, wie der geheiſſen ſey, noch für Kayſerl. Majeſtät ſelbſt und dero Nachkommen an des Heiligen Reichs Hof-Gericht, ſondern allein vor einem Biſchoffen zu Würtzburg beklagen oder laden, es wäre dann Klägern, wider Recht und des Stifts Gewohnheit, das Recht verzogen oder verſagt worden. Dieſes Privilegium iſt auch nebſt andern älteren in Lünigs Reichs-Archiv und *Corp. Iur. Cam. Num. XV. p. 155.* zu finden.

Hoch-Stifft Worms.

In der Rachtung, Entſcheid und Verträge zwiſchen dem Herrn Biſchoffen und des H. R. Stadt Worms *A. 1519. Art 28.* iſt alſo verordnet: „In bürgerlichen Händeln ſoll, in Betrachtung habender Freyheit, in Sachen, die unter Funfzig Gulden wären oder heiſſen, nicht appelliret werden, ausgeſchieden, Schmäh- Ehre- und Erb-Zinß-Sachen, darin aus Gröſſe und Merklichkeit derſelbigen zu appelliren niemand ausgeſchieden ſeyn ſolle unverhindert einiger Gewohnheit oder Freyheit. So und wann aber eine Parthey in bürgerlichen Händeln von einem Rath oder Gericht, in Sachen über Funfzig Gulden treffend, appelliren würde oder wolte, ſoll erſtlich ſolche Appellation vor einem Biſchoff geſchehen; doch ob darnach der Appellant begehren würde, die Sache von einem Biſchoff an das Kayſerlich, Königlich, oder des H. R. Cammer-Gericht zu weiſen, ehe und zuvor die Sache der Appellation vor demſelbigen Biſchoff angefangen, ſo ſoll ein jeder Biſchoff zu Worms dieſelbe Sache der Appellation vor Ihro Majeſtät, oder derſelbigen Cammer-Gericht weiſen, dem dann die Partheyen Folge zu thun ſchuldig ſeyn. Dem zuwider auch nichts gefährliches erlangt, geſetzt, oder geordnet ſoll werden. Und ob ſich begeb, daß beyde Partheyen würden appelliren, ſo ſoll, der erſt appelliret, vor den Appellanten verſtanden werden.„ Die Summa appellabilis muß aber heut zu Tag nach dem jüngern Reichs-Abſchied de A. 1654. auf 400. Rthlr. verſtanden werden.

Auſſer denen oberzehlten des H. R. Geiſtlichen Fürſten findet ſich keiner, dem ein beſonderes Priuilegium de non appellando auf eine höhere Summe ertheilet wäre, als welche nach dem jüngeren Reichs-Abſchied allen Reichs-Ständen gemein worden iſt. Und dahero auch diejenige Priuilegia, ſo ſonſten bey denen auctoribus Cameralibus erzehlet werden, und auf eine höhere Summe nicht gerichtet, alhier, wie auch in folgenden zu erzehlen vor unnöthig gehalten worden.

Weltliche Fürſten.

Bayern.

Weil das Herzogthum Bayern zu einem Churfürſtenthum worden, und kein regierender Herr in Bayern iſt, als der Churfürſt, deſſen Priuilegium de non appellando ſchon oben erzehlet worden; ſo würde überflüßig ſeyn, alhier die ältere Priuilegia de non appellando der Herzoge in Bayern nur um der Hiſtorie willen anzuführen.

Brandenburg.

Die Herren Marggrafen zu Brandenburg, Fränkiſcher Linie, haben vom Käyſer *Ferdinando* II. ein Priuilegium de non appellando A. 1627. 29. Dec.

29. Dec. erlangt, worinn das vorige Kayſers Caroli V. beſtätiget, und die Appellations-Summa auf achthundert Rheiniſche Goldgülden erhöhet worden, alſo, daß die Sache, worin appelliret wird, ſolche Summe im Werth überſteigen muß. Dann iſt alle Appellation verbothen in Frevel- und Schmäh-Sachen, Leibes-Schäden, Lähmung, flieſſenden Wunden, wo nemlich die Sache nicht peinlich geklagt wird, dann die peinliche Sachen gehören vorhin in regula nicht vor das Kayſerliche Cammergericht. In dieſem Priuilegio ſind auch die Solennia beſchrieben, in Sachen, wo zu appelliren zugelaſſen, daß ehe der Appellant die Appellation vornehme, er dem Gericht einen Gülden hinterlege, und einen Eyd vor Gefährde thun ſolle, daß er nicht zur Verhinderung der Gerechtigkeit, ſondern zur Nothdurft appelliret, auch die Appellation nach ſeinem beſten Vermögen nachfolgen und proſequiren wolle. Dieſes Fürſtlich-Brandenburgiſche Priuilegium iſt zu leſen in Lünigs Reichs-Archiv *part. ſpecial. Sect. 3. p. 101.* ſeqq. und im *Corp. Iur. Cam.* p. 198. ſeqq. allwo auch p. 195. das ältere befindlich.

Braunſchweig.

Das Fürſtliche Haus Braunſchweig und Lüneburg hat vom Kayſer *Ferdinando III.* ein Priuilegium de non appellando de Anno 1648. 24. Nouembr. ſo damals auf die Fürſtenthümer Zelle, Wolffenbüttel, und Calenberg gerichtet geweſen: Krafft deſſen die Appellation verbothen, in Sachen, die nicht über zwey tauſend Rheiniſche Goldgülden werth ſeyn. Desgleichen iſt alle Appellation in Injurien und allen und jeden Schuld-Sachen verbothen, da das Debitum bekandtlich oder ſonſt ſcheinbar liquidum und richtig, ob gleich die Schuld weit mehrers als zwey tauſend Goldgülden antreffe. In appellablen Sachen muß vor dem Richter a quo der Eyd vor Gefährde und Caution dem Appellaten zu Erſtattung der Koſten geleiſtet werden. Dieſes Priuilegium iſt den 12. Nouembr. 1652. Cameræ Imperiali inſinuiret worden, und in Lünigs Reichs-Archiv part. Spec. Sect. 4. p. 136. auch im Corp. Iur. Cam. p. 208. ſeqq. zu leſen. Nachdem aber ſeit der Zeit die Fürſtenthümer Zelle und Calenberg mit unter die Chur-Braunſchweigiſche Lande gezogen worden, welcher wegen der Churfürſt ein beſonderes unbeſchränktes Priuilegium de non appellando erlanget: ſo verſtehet ſich das alhier angeführte Priuilegium nur von dem Hochfürſtlichen Haus Braunſchweig-Wolffenbüttel.

Nechſtdem hat das ſämtliche Chur und Fürſtliche Haus Braunſchweig-Lüneburg ein Priuilegium Electionis Fori vom Kayſer *Ferdinando III.* d. 24. Nov. Anno 1648. kraft deſſen, wann ein Herzog zu Braunſchweig will belanget werden, demſelben frey gelaſſen werden muß, ſich innerhalb zweyer Monath Zeit a tempore Requiſitionis, bey Verluſt dieſes Beneficii in derſelbigen Sache zu erklären, ob er vor dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, oder vor dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Recht ſtehen wolle. Auch ſoll gegen den Herzog zu Braunſchweig anders nicht als nach Ausweiſung der Reichs-Conſtitutionen verfahren, und ſie dawieder mit Mandatis, Commiſſionibus und Exceptionibus nicht übereilet werden. Dieſes Priuilegium iſt den 12. Novembr. Anno 1652. dem Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gericht inſinuiret auch acceptiret und in *Corp. Iur. Camer. p. 211.* in REPERTORIO IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. *Tit. Electio Fori p. 316.* und was desfals auf dem letztern Reichs-Tag vorgekommen, in Sev. Th. NEVRODES gegenwärtiger Verfaſſung des H. R. R. in Staats- und Juſtiz-Sachen die 246. Anm. zu leſen iſt.

Wer die ältere Priuilegia zu wiſſen Belieben hat, kan ſolche bey WEHNERO *Cap. 4. p. 78.* und in *Corp. Iur. Cam. p. 214. ſeqq.* aufſuchen, auch bey dem RVMELINO *ad A. Bull. part. 2. diſſ. 2. theſ.* 8. Nachricht finden. Zum gerichtlichen Gebrauch iſt genug die neuere zu wiſſen.

Land-Grafen zu Heſſen.

Beyde hochfürſtliche Linien haben jede ein beſonderes Priuilegium de non appellando, ſo einander zwar in Summa und Solennien gleich, aber der Zeit nach unterſchieden.

Das hochfürſtliche Heſſen-Darmſtättiſche iſt vom Kayſer Ferdinando II. 19. Septembr. Anno 1631. gegeben, und in Camera Anno 1633. acceptiret, 1) daß die im vorigen Privilegio Kayſers Maximiliani II. enthaltene Summ der ſechshundert Goldgülden auf eintauſend Goldgülden erweitert und erhöhet, und da die Klage und Haup-Sache nicht über Ein tauſend Gulden Rheiniſch in Gold werth wäre, von dero Cantzleyen, Hof- oder Ober-Appellations-Gerichten gantz niemand, er ſey einheimiſch oder fremd, hohen oder niedern Stands, Unterthan oder nicht, zu appelliren, ſuppliciren, oder reduciren, Nullitæs-Klage oder einige andere Prouocations-

Mittel, wie die immer erdacht und genennet werden, vorzunehmen zugelassen, sondern die Urthel kräftig und mächtig seyn und exequiret, auch alle obgedachte Prouocation und darauf geschehene Handlung, vor kraftlos gehalten werden sollen. 2) In andern Sachen, wo zu appelliren zugelassen, soll vor dem Richter a quo in den nechsten dreyßig Tagen von Zeit gefällter Urthel ein Eyd erstattet werden, daß die Sache nicht unter, sondern über Ein tausend Goldgülden wohl werth, und daß er vom Urthel nicht gefährlich noch Umtriebs halber appelliret, oder der Appellation anzuhangen begehre, sondern daß er nicht anders wisse, verstehe oder glaube, dann daß er eine gerechte Sache habe, auch zu appelliren nothdürftig sey, daß er auch die Appellation, wann er sich nicht gütlich vertragen würde, prosequiren, und seinem Widerpart, wann er der Appellant der Sache verlustig, um sein behalten Recht, auch Kosten und Schaden, die ihm zuerkannt seyn werden, alles ablegen und dafür genug thun wolle. Dann 3) soll der Appellant vor dem Richter a quo mit Leuthen [das ist Bürgen] oder Güthern genugsame Caution thun, oder, da er es nicht vermöchte, mit seinem Eyd, oder da der Appellant gar zu sehr verdächtig, oder die Sache zu wichtig und zu mißlich, und des Appellanten gäntzlicher Verderb darauf gestellet, mit Verhafftung seines Leibes Versicherung thun. Auch soll die eydliche Caution nicht schlechterdings zugelassen, sondern erst mit dem Vermögen er zu caviren schuldig seyn, alsdann erst zur Ergäntzung zur eydlichen Caution gelassen werden. 4) Wann dieses also nicht beobachtet, so soll die Appellation desert, und das Urthel zu Kräfften erwachsen seyn, eben als wann die Sache nicht über Ein tausend Goldgülden sich belauffen hätte, und inappellabilis gewesen wäre. Endlich 5) in Sachen, so vom Hof-Gericht an das Reuisions- oder Ober-Appellations-Gericht gebracht und daselbst eröctert werden, (doch allein im Fall beyde Theile in solch Reuisorium consentiret) soll es bey dem Urthel allerdings verbleiben und keinem Theil weiter zu appelliren zugelassen seyn. Dieses Priuilegium ist in *Corp. Iur. Camer. p. 232. seq.* zu finden.

Das Hochfürstliche Hessen-Casselische *Priuilegium* ist vom Kayser Ferdinando III. 26. Augusti Anno 1650. gegeben und in Camera Anno 1657. acceptiret. Ist zu lesen in Lünigs Reichs-*Archiv part. special. Continuat. Rubr.* Landgrafen zu Hessen *Num.* 52. auch in *Corp. Iur. Camer. p.* 239. *seq.* und mit dem vorigen gleiches Inhalts. (*)

(*) Die Herren Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt haben und zwar jene von Kayser Carl VII. diese von Sr. jetztregierenden Kayserl. Maj. Franz dem Ersten, priuilegia illimitata de non appellando erhalten. *Répertorium Iuris Publici & Feudalis* Tit. Appellation §. 29.

Herzogen zu Hollstein.

Aus dem Herzogthum Schleßwig, weil solches dem Heil. Röm. Reich erst einverleibet, werden keine Appellationes an die hohe Reichs-Gerichte gehöret.

In andern Hollsteinischen zum Nieder-Sächsischen Creyß gehörigen Landen hat es eine andere Bewandniß. Es sind daselbst zwey hohe Gerichte, 1) das Hof-Gericht, 2) das Land-Gericht, welche Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und dem Herrn Herzog zu Hollstein Gottorff gemeinschaftlich sind: vide den Vertrag zwischen Dännemarck und Hollstein *Anno 1578.* welcher von Kayserl. Majestät confirmiret und ist bey WEHNERO *Cap. 4. pag. 82. seqq.* und in Lünigs Reichs-*Archiv* zu lesen. Auf beyde sind priuilegia de non appellando gerichtet. Die ältere *Maximiliani II. Rudolphi II.* und *Matthiæ* Impp. sind nicht nöthig zu erzehlen, welche im Reichs-*Archiv Rubr.* Hollstein *Num. 37.* und *Num. 125.* auch im *Corp. Iur. Cam. p. 249. seqq.* zu lesen. Es ist genug allhier die neuere Ferdinandi II. Anno 1621. und Ferdinandi III. 1641. zu melden, so im Reiche-*Archiv Num. 126.* und 132. auch im *Corp. Iur. Camer. p. 258. seqq.* zu finden.

In Priuilegio *Ferdinandi II.* welches Herzog Friederichen zu Hollstein-Gottorff Anno 1626. ertheilet, ist die Appellation verbethen 1) in Sachen, da die Klage und Haupt-Sache nicht über Ein tausend Goldgulden Haupt-Summa werth wäre. 2) In allen Schuld-Sachen, da das debitum bekandtlich, oder sonst scheinbar liquidum und richtig, obgleich die Schuld weit ein mehreres als die angeregte privilegirte Summe antreffe. 3) In Iniurien-Handlungen, darinnen ad æstimationem geklagt würde, und die billige Aestimation die obbestimmte Ein tausend Goldgülden nicht übertreffe. 4) Wann die Sache über Ein tausend Goldgülden werth; so soll einem jeden Appellanten, ehe der Appellation deferiret wird, auferlegt werden, einen Eyd vor Gefährde zu schwören, und Caution zu thun,

daß

daß im Fall er der Appellation fällig erkannt würde, er dem Appellaten seine aufgewendete Expensen und Unkosten erstatten wolle.

Vom Kayser *Ferdinando* III. ist die Hollsteinische Land-Gerichts-Ordnung *Anno 1641.* confirmiret, und in Camera 1651 acceptiret, welche Confirmation einem Kayserlichen Priuilegio gleichgültig, gestalten auch die Kayserliche Priuilegia darinnen einverleibt. v. Lünigs Reichs-*Archiv dict. loc. Num. 132.* alwo in *part. 4. tit. 9.* 1) das Priuilegium Kayſers Matthiæ de non appellando, es sey dann die Haupt-Summa über Ein tausend Goldgülden werth, enthalten. Adde *part. 4. tit. 1.* Da 2) in folgenden Sachen die Appellation nicht zugelassen, wann die Sache eine wissentliche Schuld von angelichenen Geldern, Theilungs-Recessen, Renunciationen oder andern Vergleichen und Verträgen betrifft, bevorab wann sich jemand zum Einlager verschrieben, und mit klaren Siegel und Briefen bescheiniget wäre, ingleichen in Iniurien-Sachen. 3) Die Solennia sind der Eyd vor Gefährde und Caution dem Appellaten Kosten und Schaden auf rechtliche Mäßigung abzutragen, wann er im Rechten verlustig würde. Wann der Appellant im Fürstenthum nicht, oder nicht genugsam angesessen, oder mit Schulden beschweret, daß sich der Appellat des Iudicati darob beschwerlich, oder gar nicht erholen könte, so soll auch mit Bürgen Caution geleistet werden. Wann der Appellant mit liegenden Güthern nicht angesessen, sondern nur verbriefte Forderung oder bewegliche Güther hätte, auch keine Bürgen finden könte, so stehet in des Land-Gerichts Ermessen, wie er mit der Caution zu belegen. Endlich wann der Appellant die Versicherung nicht prästiren könte, ist er zur Eydes-Sicherung zuzulassen. Wann aber der Appellant fremd und kein Einwohner des Fürstenthums, soll er in Mangel Bürgen oder anderer Caution zum Eyd gelassen werden, doch daß er vorhero schwöre, daß er nicht so viel an liegenden Güthern habe, auch nach angewendetem Fleiß keinen Bürgen bekommen können. 4) In dieser Land-Gerichts-Ordnung parr. 2. tit. 3. §. 1. iunct. part. 4. tit. 16. §. 3. ist ferner verordnet, wann einer sich das Beneficii Appellationis gebrauchen wolle, so soll er solches im Anfang des Processus bey der Supplication oder Kriegs-Befestigung sich vorbehalten, widrigensfalls es als renunciret zu halten. Wann nun die streitende Theile nur mündlich und nicht in Schriften verfahren, welches in liquiden Schuld- und andern geringen Sachen zu geschehen pflegt, so will aus dergleichen mündlichen Handlung, auch in andern Sachen, darinnen sonst die Appellation zugelassen, deren Renunciation gefolgert werden. Demnach haben die Partheyen gleich Anfangs sich vorzusehen, daß ihnen die Handlung in Schriften, und folglich die Appellation nicht abgeschnitten werde, und darf solches der Richter von Rechtswegen niemand versagen. v. die Land-Gerichts-Ordnung *part. 2. tit. 3. §. 1.*

Hierbey ist noch zu merken, daß die Pinnebergische Landschaft, welche ein besonderes Appellations-Gericht zu Glückstatt hat, zu diesen vorerzehlten Hollsteinischen Hof- und Land-Gerichten nicht gehöret, also auch der Priuilegien de non appellando nicht theilhaftig ist, sondern in Sachen, so von diesem Gericht geurtheilet werden, es nach denen gemeinen Reichs-Satzungen gehalten wird. Demnach ist nicht wenig daran gelegen, aus welchem Hollsteinischen Gericht die Sachen an die hohe Reichs-Gerichte gebracht werden.

Die Grafschaft Oldenburg hat auch ein besonderes Priuilegium auf Tausend Rheinische Gulden.

Jülich und Berg

Kayſers *Maximiliani II.* Priuilegium de non appellendo de Ann 1566. 29. May verbietet die Appellation 1) in Sachen, darin nur über streitige Possession, mit Vorbehalt des Petitorii, geurtheilet worden; 2) in Sachen, die nicht über sechs hundert Rheinische Goldgülden werth sind, ist bey WERNERO *tap. 4. pag. 91. seqq.* und in *Corp. Iur. Cam. pag. 224. seqq.* wie auch *pag. 228. seqq.* ein älteres de Anno 1559. zu lesen.

Anno 1724. den 17. Julii ist ein neues Priuilegium der Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg, de non appellando auf 2500. Goldgülden in Capital von Kayserlicher Majestät de dato 3. Ianuar. 1724. insinuiret und acceptiret worden.

Die Grafschaft Marck wird bey dem Rodingio Lib. I. Tit. 20. Cap. 5. §. 18. irrig zum Herzogthum Jülich und Berg referirt, dann bekandtlich diese Grafschaft zum Herzogthum Cleve gehöret. vid. Lünigs Reichs-*Archiv part. special Sect. 4. Rubr.* Brandenburg Num. 60. *pag. 210.*

Her-

Herzogen zu Mecklenburg.

Kayser *Ferdinandus III.* hat Herzog Adolph Friederichen vor sich und in Vormundschaft Herzog Gustav Adolphen zu Mecklenburg und derselben Nachkommen zu Mecklenburg, ein erhöhetes Priuilegium de non appellando ertheilet den 28. Octobr. 1651. acceptiret in Camera den 31. Januar. 1654. kraft dessen die Appellation verbothen 1) wann die Klage und Hauptsache nicht über Ein tausend Goldgülden Rheinisch oder zwey tausend Gülden Rheinisch Haupt-Summa, sondern dieselbige Summa, oder darunter werth wäre, 2) In allen und jeden Sachen, in welchen die gemeine Kayserliche Rechte, oder die Constitutiones, Observantz und löbliche Gewohnheiten der Fürstlichen Mecklenburgischen Lande keine Appellation zulassen: in specie in Schuld-Sachen, da das debitum bekandtlich, oder sonst scheinbar liquidum und richtig, ob schon die Schuld ein mehreres als die angeregte privilegirte Summe der Ein tausend Goldgülden austrüge, und denn in Injurien-Handlung, da die billiche Æstimation die obbestimmte Ein tausend Goldgülden nicht übertreffe. Und sollen die Urthel und Erkänntnüsse in solchen Sachen von denen Fürstlich-Mecklenburgischen Cantzleyen, Land- und Hof-Gericht, ganz kräftig und mächtig seyn, auch fest und unverbrüchlich vollstrecket werden, ohne einziges Verzugs-Mittel, mit Vernichtigung alles dessen, so dagegen gehandelt würde. Auch wird dem Richter a quo, wie an sich recht und billich, die Cognition, ob sothanen unrechtmäßigen Appellationen zu deferiren sey oder nicht? hiermit reseruiret und vorbehalten. 3) In andern Sachen, wo appelliret werden kan, soll jeder Appellant, ehe seiner Appellation deferiret wird, einen Eyd vor Gefährde ablegen, daß er glaube eine rechtmäßige Sache zu haben, und nicht zum Umtrieb oder Verlängerung appellire ꝛc. Ueber das auch genugsame Versicherung thun mit untadelhaften Bürgen, oder gerichtlicher Deponirung einer zulänglichen Summ baaren Geldes, oder wie nach Landes-Recht und Gewohnheit die Caution für genugsam erkennet würde, dem Appellaten seine Kosten und Schaden, im Fall der Appellant Sachfällig würde, zu ersetzen. Im Fall nun innerhalb 30. Tägen, von Zeit gefällter Urthel anzurechnen, der Appellant das Jurament und Caution nicht würklich præstiret, auch seinem Gegentheil zu sehen und zu hören nicht verkündigt hätte, noch durch den Richter a quo daran verhindert worden, so soll die Appellation desert, und das Urthel zur Rechts-Kraft erwachsen seyn, nicht anders als wann sie unappellirlich gewesen. Dieses Kayserliche Priuilegium ist zu lesen in LVNIGS Reichs-*Archiv part Spec. Contin. Rubr.* Mecklenburg *Num. XV.* und im *Corp. Iur. Camer. p. 271. ſeqq.*

Dann ist zu merken, daß wie bey RODINGO Lib. I. Tit. 20. Cap. 3. §. 22. zu lesen und in des Kayserlichen Cammer-Gerichts Leserey befindlich, die Mecklenburgische Ordnung Anno 1659. von Kayserlicher Majestät confirmiret, auch den 20. Sept. Anno 1570. acceptiret worden; darinnen unter andern wegen der Solennien enthalten, daß der Appellant in eigener Person, und daneben sein Procurator, der in der Sache gedienet, den Eyd ablegen müssen; und ist dem Herzog wider die Appellanten, da sie Sachfällig würden, poena Iuris vorbehalten.

Ost-Frießland.

In dem sogenannten Receß und Accord-Buch, gedruckt zu Emden Anno 1612. dessen Contenta auch in LVNIGS Reichs-*Archiv part. ſpecial. Contin.* Rubr. Ost-Frießland zum Theil anzutreffen, findet sich unter andern die besage der Vorrede von Kayserlicher Majestät confirmirte Hof-Gerichts-Ordnung de Anno 1590. welche mit des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung viel Verwandnüß hat. In derselben ist *Tit. 44.* die Appellation an Kayserliche Majestät, oder dero Cammer-Gericht zugelassen, wann die Haupt-Sache anderthalb hundert Reinische Gulden (vermuthlich sind Goldgülden gemeynet) und nicht darunter, berühren thut: Jedoch daß der beschwerte Theil auch erwehlen könne, seine grauamina per viam ſupplicationis ſiue Reuiſionis bey dem Landes-Herrn anzubringen. Wann er aber den Weg der Appellation an das Cammer-Gericht erwehlen würde, soll er einen Eyd schören, daß er gänzlich dafür halte, daß ihm appellirens noth sey, und es nicht zu Aufenthalt der Sache thue, auch im Fall er abermal verlieren solte, seinen Gegentheil, mit samt der Sachen, Kosten und Schaden, nach rechtlichem Erkänntnüß, vergnügen wolle. Vid. Die Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 18. ibi Formula Iuramenti. Von dieser Wahl der Appellation oder Supplication meldet auch RVMELINVS *ad A. Bull. part. 2. diſſ. 2. theſ. 4. in Addit.*

Nun lieſet man bey dem BLVMIO *tit. 47. tab. 5. p. 382. in pr.* von einem neueren Priuilegio de non appellando bis auf Ein tausend Gülden Rheinisch, desgleichen in liquiden und geständigen

gen Schuld-Sachen, auch poſſeſſorii momentanei. Wo aber Blumius ſolches hergenommen, hat man in weiterer Nachforſchung nicht finden können, und meldet ſonſt kein Author von dieſem priuilegio, iſt auch in des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Leſerey Regiſtern davon nichts, als von Inſinuation Kayſers Friderici Priuilegien de Anno 1454. anzutreffen geweſen. So viel aber das Poſſeſſorium momentaneum betrift, findet ſich in dem ſogenannten Oſterhußiſchen Accord de Anno 1611. Art. 26. daß, was in ſolchen Sachen bey dem Hof-Gericht ausgeſprochen worden, das ſolle, non obſtante Reuiſione vel Appellatione ad Cameram, exequiret werden.

Gegenwärtig beſitzet Oſt-Frießland Preußen und Brandenburg, welches in Anſehung ſeiner Reichs-Lande ein priuilegium de non appellando illimitatum hat, wie unter der Rubric: Chur-Brandenburg zu finden.

Pfalzgrafen bey Rhein.

Dieſe Rubric hat BLVMIVS in ſeinem Catalogo, die daſelbſt gemeldte Priuilegia aber betreffen hauptſächlich Exemtionem von fremden Gerichten, und ſchränken die ordentliche Iurisdiction des Cammer-Gerichts in keinem Stücke ein.

Herzoge zu Pommern.

Von dieſen ſind in BLVMIO und andern die alte Priuilegia überflüßig erzehlet, ſintemal die Vor-Pommeriſche Lande im Weſtphäliſchen Frieden-Schluß der Crone Schweden zugeeignet worden, die Hinter-Pommeriſche Lande aber an das Churfürſtliche Haus Brandenburg gekommen.

Schweden als Fürſt des Reichs.

Genießet wegen aller durch den Weſtphäliſchen Frieden *Art. X.* erlangter noch beſitzender teutſchen Fürſtenthümer und Landen, Inhalts §. 12. Art. X. ein unbeſchränktes Priuilegium de non appellando. (*)

(*) Die Worte des I. Pacis lauten alſo: Deinde, concedit eis in omnibus & ſingulis dictis feudis, priuilegium de non appellando, ſed hoc ita, vt ſummum aliquod tribunal ſeu appellationis inſtantiam commodo in Germania loco conſtituant, eique idoneas præficiant perſonas, quæ vnicuique ius & iuſtitiam ſecundum Imperii conſtitutiones & cuiusque loci ſtatuta, abſque vlteriori prouocatione cauſarumque auocatione, adminiſtrent. Gleich darauf heißt es von dem Foro der Könige: E contra ſi contigerit, ipſos tanquam Duces Bremenſes, Verdenſes, aut Pomeraniæ, vel etiam vt Principes Rugiæ aut Dominos Wiſmariæ, ex cauſa dictas ditiones concernente, ab aliquo legitime conueniri, Cæſarea Maieſtas liberum eis relinquit, vt pro ſua commoditate forum eligant, vel in aula Cæſarea vel camera Imperiali, vbi actionem intentatam excipere velint. Teneantur tamen intra tres menſes a die denunciatæ litis ſeſe declarare, coram quo iudicio ſeſe ſiſtere velint.

Herzoge zu Würtemberg.

Vermöge der vom Kayſer *Carolo V.* Anno 1555. confirmirten Hof-Gerichts-Ordnung, hat das hochfürſtliche Hauß Würtemberg ein unbeſchränktes Priuilegium de non appellando von undenklichen Jahren gehabt, und meldet davon RVMELINVS *ad Aur. Bull. part. 2. diſſ. 2. theſ. 4. in Addit. Lit. D. &* RODING *Lib. I. tit. 20. cap. 3. §. 32. ſeqq.* Es verſtehet ſich aber ſolches priuilegium, wie LAVTERBACH *Colleg. Pract. Lib. 49. tit. 2. §. 6.* deutlich anmerket, nur in Sachen, ſo zwiſchen Würtenbergiſchen Unterthanen entſchieden werden; wann aber ein Fremder mit einem Unterthanen in Streit geräth, ſo muß jener ſich gleich im Anfang erklären, ob er die Appellation an das Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht ſich vorbehalten wolle oder nicht. Erſtern Falls iſt dem Unterthan auch vergönnt zu appelliren. Vid. Würtenbergiſch Land-Recht *part. 1. tit. 60.* §. Wo aber. (*)

Von den Unterthanen der Würtenberg-Mömpelgardiſchen Landen iſt kein Zweifel, daß das Priuilegium de non appellando auch auf ſie erſtrecket werde. Nachdem nun wegen der Stadt und Bürgern zu Mömpelgard es noch einen Zweifel gehabt, ſo iſt die Kayſerliche Declaration Anno 1667. darüber ertheilet, und ſolche von Kayſerlicher Majeſtät *Carolo VI.* Anno 1712. confirmiret, auch in Camera inſinuiret worden, welche Confirmation in *Corp. Iur. Camer. p. 278.* in forma zu leſen iſt. Weiter kan nachgeſehen werden I. P. von LVDEWIGS tr. *de prærogatiuis Ducatus Würtembergici*, allwo auch Sect. II. cap. 2. Extract der Würtenbergiſchen Landes Ordnung zu finden.

(*) In der angeführten Stelle heißt es alſo: Wo aber ein Frembder, der Unſerm Herzogthum nicht zugehörig, Unſerer Unterthanen einen vor ſeinem ordentlichen Gericht fürnehmen, und von demſelben appelliren würde, ſoll ihme die Appellation an Unſer Hof-Gericht anderſt nicht, dann wie unſern Unterthanen obgemeldter maſſen geſtattet werden. Wo auch derſelbig vor Unſerm Hof-Gericht ſich ferner für das Kayſerl. Cammer-Gericht zu appelliren nicht verzeihen wolt, in dieſem Fall ſoll unſern Unterthanen gleichergeſtalt an das Kayſerl. Cammer-Gericht zu appelliren zugelaſſen ſeyn. So aber die ausländiſche Parthey vor Unſerm Hof-Gericht fernern Appellation an das Kayſerl. Cammer-Gericht ſich begeben würde, alsdann ſoll

auch unſern Unterthanen keine weitere Appellation an unſerm Hof-Gericht zugelaſſen ſeyn, noch geſtattet werden.

Fürſten zu Schwarzburg.

Bey Erhebung des gräflichen Hauſes in den Fürſten-Stand, welcher von Kayſerl. Majeſtät *Leopoldo I.* Herrn Chriſtian Wilhelm und Herrn Anthon Günthern, Gebrüdern Grafen zu Schwarzburg Anno 1697. den 3. Sept. und ferner von Kayſerl. Majeſtät Joſepho, Herrn Ludwig Friederichen, Grafen zu Schwarzburg Rudolſtädtiſcher Linie und allerſeits Deſcendenten A. 1710. 2. Junii allergnädigſt verliehen worden, iſt denenſelben in den güldenen Bullis des Fürſten-Stands, zugleich ein Priuilegium de non appellando dergeſtalt ertheilet, daß von keinen Bey- oder End-Urtheln, Erkänntnüß oder Decreten, ſo an den Fürſtl. Schwarzburgiſchen Gerichten erkannt, 1) in Criminalibus, 2) Cauſis momentanei poſſeſſorii, 3) in Debitis liquidis & confeſſatis, ganz keine Appellation, 4) in ciuilibus aber, da Klage und Hauptſache nicht Ein tauſend Gülden Reiniſch und darüber werth wäre, ſo wenig ratione nullitatis als iniquitatis appelliret, ſuppliciret, reduciret, vielweniger einige auocationes Cauſarum vor Kayſerl. Majeſtät oder andere, wer die auch ſeyn möchten, zugelaſſen, noch am Kayſerl. Cammer-Gericht angenommen werden ſollen. Dieſe Stands-Erhebung und Priuilegia ſind in Lünigs Reichs-Archiv part. ſpecial. Continuat. Rubr. Schwarzburg Num. 2. 3. und im Corp. Iur. Cam. p. 283. ſeqq. zu leſen, auch bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht 30. Octobr. 1711. per ſententiam für inſinuiret angenommen, mit der gewöhnlichen Formul: Jedoch vorbehältlich des H. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch jedermänniglichs Intereſſe und Einrede dagegen vorzubringen. Worauf von Königl. Majeſtät in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, wie auch Herren Herzogen zu Sachſen durch dero Anwälde am 29. Januar. und 27. Jun. 1712. Proteſtationes eingewendet, ſelbigen hingegen durch Fürſtl. Schwarzburgiſche Anwälde wiederſprochen worden.

Mehrere Fürſtliche Priuilegia de non appellando als bishero erzehlet worden, ſind nicht bekannt, und hat man diejenige priuilegia, welche nur Exemtiones von denen Kayſerlichen Hof- und Land-Gerichten begreiffen, hier zu erzehlen vor unnöthig geachtet, weil dadurch des Cammer-Gerichts Iuris liction nicht eingeſchränket: Vielmehr werden Mandata ſine Clauſula gegen das Land-Gericht erkennet, wann ſolchen erſten Priuilegiis zuwider, die Exemti vor ſolche Gerichte gezogen werden wollen.

Des H. R. Reichs Prälaten und Grafen.

Unter den Herren Prälaten findet ſich kein Priuilegium de non appellando, wohl aber Exemtionis von den Schwäbiſchen Gerichten. Mit den Herren Grafen hat es faſt gleiche Bewandnüß, auſer derjenigen, ſo hier noch folgen:

Hanau.

Die Grafen zu Hanau haben von Kayſer *Rudolpho II.* ein Priuilegium de non appellando erlangt Anno 1606. 8. Julii, daß von denjenigen Urtheln und Decreten nicht ſoll appelliret, ſuppliciret, noch reduciret werden, 1) in richtigen und bekandtlichen Sachen, die ohne das bereits Execution auf ſich haben; 2) In Fällen ſo Gebäude betreffen, welches in dem Priuilegio umſtändlich declariret; 3) In Fällen ſo poſſeſſoria momentanea betreffen; 4) von Bey-Urtheln und Decreten, welche eine Kraft der End-Urthel nicht haben; 5) In allen übrigen Sachen, ſo nicht über fünf hundert Gülden betreffen. Dann iſt pro ſolennibus der End vor Gefährde den Appellanten auferleget. Dieſes Priuilegii inſinuation und Acceptation in Camera, ſo geſchehen reſp. 7. Julii und 26. Octobr. Anno 1607. nebenſt anderen Priuilegiis exemtionis von Schwäbiſchen Gerichten, hat ſich in fernerer Nachſuchung richtig gefunden. Und iſt dieſes Priuilegium *in Corp. Iur. Cam. p. 295. ſeqq.* das ältere Kayſers Maximiliani II. aber vom 12. May 1566. in WEHNER *Cap. VI. p. 100. ſeqq.* zu leſen.

Oldenburg.

Was es mit der Grafſchaft Oldenburg vor Veränderungen gehabt, iſt aus HUNNII *Notitia Procerum Imperii Lib. 4. cap. 9.* von denen Herzogen zu Holſtein zu erſehen. Es genieſet aber die jetzige Landes-Herrſchaft des Priuilegii, welches Kayſer *Ferdinandus III.* Anno 1637. 19. Sept. den Grafen Anthon Günthern und Chriſtian, auch dero Lehens Erben und Nachkommen ertheilet, ſo auch am 12. Dec. A. 1638. in Camera acceptiret, kraft deſſen die Appellation verbothen 1) in liquiden und bekandten Schuld-Sachen; 2) in Sachen momentanei Poſſeſſorii; 3) in Sachen die weniger als Ein tauſend Gülden Rheiniſch betreffen. Dann ſind die Solennia der End vor Gefährde und Caution in andern appellablen Sachen zu beobachten. Dieſes Priuilegium iſt im *Corp. Iur. Camer. p. 297.* befindlich.

Ver-

Vermög eines in Camera Imperiali in Sachen *Bufings contra* Vorstehere des Vareliſchen Wayſen-Hauſes producirten Zeugnüſſes der daſigen Procuratoren, ſoll Reviſionis Remedium im Oldenburgiſchen ordinarium ſeyn, electiue ad Remedium Appellationis.

Rantzau.

Graf Chriſtian zu Rantzau hat vom Kayſer *Ferdinando III.* 6. Novembr. Anno 1650. ein Priuilegium erlanget, krafft deſſen derſelbe ſamt allen den Seinigen von den Schwäbiſchen Gerichten eximiret, ihre Angehörige aber vor ihrer ordentlichen Herrſchaft belanget werden ſollen. Denn ſind die Appellationes in Sachen, ſo unter Fünff Hundert Goldgülden werth, ſo wenig ratione Nullitatis als Iniquitatis, nicht anzunehmen. Dieſes Priuilegium iſt in Camera acceptiret den 7. Iulii 1653. und im Extract in *Corp. Iur. Cam. p.* 303. zu leſen.

Reuß.

Die Grafen von Reuß zu Plauen haben ein Priuilegium de non appellando vom Kayſer Matthia 29. Januar. 1613. gegeben und von Kayſer *Ferdinando III.* den 28. Iulii 1655. confirmiret, auch den 9. Nov. eod. a. in Camera inſinuiret, daß die Appellationes in Sachen, ſo nicht vier Hundert Goldgülden werth, ingleichen von Urtheln ſo in Poſſeſſorio mit Vorbehalt des Petitorii gefället, nicht ſollen angenommen werden; denn in appellablen Sachen iſt der Eyd vor Gefährde zu præſtiren. Dieſes Priuilegium iſt im *Corp. Iur. Cam. p. 306. ſeqq.* beygedruckt.

Ingelheim.

Zu den Gräflichen Priuilegiis de non appellando iſt auch billig zu ſetzen das Freyherrlich-Ingelheimiſche Priuilegium vom Kayſer Leopoldo Anno 1680. 27. May ertheilet, daß von keinem Dero Gerichten appelliret werden möge, wann die Klage und Haupt-Sache nicht über Fünffhundert Goldgülden werth wäre, ſo wenig ratione Nullitatis als Iniquitatis; welches Kayſerl. Priuilegium, weil es auſſer dem Puncto Appellationis auch das perpetuirliche und erbliche Groß-Palatinat und andere hohe Jura begreifet, in *Corp. Jur. Cam. p. 310 ſeqq.* im völligen Inhalt befindlich iſt.

Die Kayſerliche Freye und des H. Reichs Städte.

Mit den mehreſten Reichs-Städten hat es die Bewandnüß, daß ſie nur gewiſſe Priuilegia Exemtionis von andern Gerichten haben. Diejenige aber, welche eines beſondern Rechts de non appellando, es ſey vermög Priuilegii, oder von Kayſerlicher Majeſtät confirmirten Statuti genieſſen, ſind aus folgender nach dem Alphabet gefaßten Ordnung zu ſehen:

Augſpurg.

Vermöge Priuilegii Rudolphi II. Anno 1593. 30. Jul. iſt die Summa Appellationis auf Sechshundert Gülden Rheiniſch in Gold, welche die Klage oder Haupt-Sache betreffen muß, erſtreckt. Dann darf in unlaugbaren Schulden, auch mehrern Werths, ferner in Leibs-Beſchädigung, nicht appellret werden. Ingleichen iſt pro Solennibus der Eyd vor Gefährde und Caution, verordnet. Dieſes Priuilegium wird in dem folgenden Kayſers Ferdinandi II. de 4. Sept. Anno 1627. erzehlet, und iſt im *Corp. Jur. Cam.* p. 349. ſeqq. auch in LUNIGS Reichs-Archiv part. ſpec. Contin. IV. Rubr. Augſpurg Num. 61. p. 153. befindlich. Die ältere ſtehen in vorhergehenden Numern und zum Theil in WEHNERO Cap. VII. p. 113. In dieſem letztern Priuilegio nun werden die vorige nicht allein confirmiret, ſondern auch extendiret und erkläret, daß in allen unlaugbaren und erwieſenen Schuld-Sachen, in allen Kaufmanns Händeln, ingleichen Falliments-Sachen, von keinem auf der Partheyen vorgehende Wechſel-Schriften ergangenen und gefällten Extraiudicial- oder Raths-Decret, wie hoch ſich immer die Klage und Forderung erſtrecke, von niemand, keine Perſon ausgenommen, an höhere Obrigkeit nicht prouociret, ſondern was allda geſprochen, exequiret werden ſolle. Jedoch mit der Maße, ſo viel die in Kayſers Maximiliani I. Priuilegio nicht begriffene Fälle betrifft, wann in denſelben, nach beſchehener Execution, der beſchwehrte Theil ſeine Grauamina ordentlich ausführen wolle, ſolches in erſter Inſtanz vor dem Stadt-Gericht anzufangen, und folgends die Appellationes an Kayſerliche Majeſtät und das Cammer-Gericht ungeſperrt ſeyn ſollen. Es wird ferner in dieſem Priuilegio die Extenſion des nicht appellirens von Extraiudicial- oder Raths-Decreten, auf alle Forderungen, wie hoch ſie ſeyn mögen, und auf alle Perſonen, was Würden, Stands oder Weſens ſie ſeyn, in vim Statuti mit ſonderbarem Nachdruck wider alle widrige Auslegungen ausgedruckt, und daß die Appellation gradatim anders nicht als nach Vollſtreckung der Urthel zugelaſſen ſeyn ſoll.

Bremen.

Dieſer Stadt Priuilegia Kayſers Caroli V. An-

no 1548. und 1554. sind bey WERNERO Cap. 7. p. 119. seqq. und *Corp. Jur. Cam. pag. 361. seqq.* auch in LUNIGS Reichs-Archiv zu lesen, so viel die Appellationes betreffen, und enthalten die Summam von Sechshundert Gulden Rheinisch Haupt-Summe. Das Begehren ist darinnen auf Sechshundert Gulden an Gold gerichtet. Und sind um selbige Zeit unter dem Wort Rheinischer Gulden in Priuilegiis öfters Goldgülden verstanden worden. Ob aber dieses Priuilegium also zu verstehen, ist zweifelhaft. Dann sind die Solennia der Eyd vor Gefährde und Caution, daß wann die Appellation vor frevel- und muthwillig erkannt würde, der Appellant alsdann der Stadt Bremen Funffzig Goldgulden zur Straf erlegen wolle. S. von diesem Priuilegio DECKHER. *Relat. Cam. 21. num. 5. 6.*

(*) Anbey vergleiche man Ioh. H. MEIERI *priu. Bremens. de non appell.* Erfurt 696.

Cölln am Rhein.

Was BLUMIUS vermöge eines alten Priuilegii von verbothener Appellation in Irrungen zwischen den Aemtern in der Stadt anführet, solches möchte heut zu Tage nach der allgemeinen Reichs-Verordnung im Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches 106. vor etwas besonderes nicht anzusehen seyn. Vermöge Priuilegii Kayſers Ferdinandi II. A. 1623. ist die Appellations-Summe bis auf Siebenhundert Goldgülden vermehret, darneben die ältere Priuilegia confirmiret. v. *Corpus Jur. Camer.* p. 367. seqq. allwo auch Kayſers *Leopoldi* I. Confirmation vom 4. Jun. 1659. zu lesen. In einem der ältern von Kayſer Friderico III. de Anno 1474. sind Solennia des Eyds vor Gefährde und der Caution verordnet. v. *Corp. Jur. Camer.* p. 365. seqq. und LUNIGS Reichs-Archiv Rubr. Cölln Num. 14. adde Num. 32. allwo Kayſers Ferdinandi Confirmation befindlich.

Frankfurth am Mayn.

Hat zwar ratione Summæ appellabilis verschiedene Priuilegia, als von Kayſer *Maximiliano* I. Anno 1512. d. 13. Maji *Carolo V.* 1541. den 2. Iulii Maximiliano II. 1568. den 25. Augusti und Rudolpho II. 1576. den 20. Octobr. welche aber, weil sie auf die in letzterem Reichs-Abschied de Anno 1654. generaliter determinirte Summ von vierhundert Reichsthaler oder sechshundert Gülden sich nicht extendiren, dahier in keine Consideration kommen. Sonsten ist aus besagten vier Priuilegiis, welche der Stadt Frankfurth Reformation in part. I. tit. 44. vollkommen einverleibet, und nebst dieser in Anno 1618. den 12. Novembr. in Camera insinuiret, auch den 23. May 1620 darüber Urkund ertheilet worden, zu bemerken, daß in gewissen Fällen die Appellation nicht zuläßig sey: als 1) in offenbaren und unlaugbaren Schulden, da keine Bezahlung oder Ausrichtung vorbracht wäre. 2) In Schmäh- und Injurien-Sachen, so wohl verbal- als real, wie sich die Werke oder Worte halber begeben und zutragen. 3) In Sachen die Irrungen der Baue und Dienstbarkeit, bey ihnen Anlait genannt, betreffend. Ratione Solennium aber ist verordnet, daß ein jeder Appellant bey Uebergebung und Insinuirung des Appellations-Scheduls einen Gulden Rheinisch in Gold dem Rath darlegen, auch daselbsten Gelübd und Eyd thun solle, daß er nicht gefährlich, oder der Widerparthey ihre Gerechtigkeit zu verhindern, appellire ꝛc. sondern daß er nicht anders wisse, oder sich versehe, dann daß er eine gerechte Sache habe ꝛc. und ihme zu appelliren Noth seye; daß er auch derselben Appellation, ob er mit seiner Widerparthey nicht vertragen würde, nach seinem besten Vermögen, innerhalb sechs Monathen den nechsten nach interponirter Appellation förderlich nachfolgen und dieselbige prosequiren, auch der Widerparthey um ihr mit Urthel erhalten Recht, samt Kosten und Schaden derhalben erlitten und zuerkannt, wo er seiner Appellation in Recht verlustigt, oder in vorbestimmter Zeit nicht nachkommen würde, mit genugsamen Bürgen oder Pfanden Genügen und Sicherheit thun; oder da er solches nicht vermöchte, alsdann sich dafür mit seinem Eyd und Verhaftung seines Leibs verpflichten wolle. Und muß die Caution vorbeschriebener massen auch würklich prästiret werden, wo anderst die Appellation angenommen werden soll. vid. *Reformat. part. 1. tit. 42.* vbi in §. præced. Formula Iuramenti habetur. (*)

(*) Es sind diese Priuilegia nachzulesen bey dem WERNER an mehr angeführtem Ort, Cap. VII. p. 127. Siehe auch *priuilegia & pacta* des H. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn Edit. 2. 1728. Fol.

Hamburg.

Vermöge Privilegien Kayſers *Caroli V.* und *Ferdinandi II.* 6. April Anno 1554. und 31. Mart. 1634. welche beyde dem jüngern priuilegio Ferdinandi III. vom 7. Jul. 1637. einverleibet, und vermittelst dessen confirmiret, ist die Appellation von Urtheln und Bescheiden dieser grosen Handels-Stadt verschiedentlich beschränket, auch respective die vorige Priuilegia erhöhet und erkläret, dergestalt, daß 1) in keiner Sache, so weniger als sieben hundert Goldgülden Haupt-Summe

be-

betrift, (*) ohne die Zinsen, Schäden und anderer Interesse darf appelliret werden. 2) Desgleichen in keiner Sache, betreffend Schuld-Forderungen, die aus öffentlichen unlaugbaren Briefen und Siegeln Handschrifften, Willkühren, Verträgen, Heyraths-Verschreibungen Wechsel-Briefen, und andern glaubwürdigen Contracten zu beweisen, wann schon die Haupt-Summa Siebenhundert Goldgülden übertreffen thäte, ohnangesehen die Ursache der Schuld in der Obligation ausgedrücket oder nicht: Inhalts der Verordnung des Hamburgischen *Statuti part. 3. tit. 20. artic. 2. & 3.* und *tit. 40. art. 2. 3. & 4.* welche Articuli in gedachtem Priuilegio ausdrücklich angezogen sich befinden. (**) 3) In Sachen welche Stadt-Gebäude; 4) Iniurien, sie seyen Verbal- oder Real, bürger- oder peinlich; ingleichen 5) Factoreyen, Mascopeyen, Bodmereyen, Wechseleyen, Assecurantien, und so auf Rechnung beruhen, auch sonsten alle ander Kaufmanns-Gewerbe und Handel betreffen. 6) Von schlechten Bescheiden, welche in der hauptsächlichen Erkänntniß repariret werden können. 7) Wann nach gesprochener Urthel der niederfällige Theil um Anstand bey dem Richter angesucht, oder sonst die Urthel genehm gehalten. 8) In allen andern Fällen, da vermöge der Stadt Hamburgischen Statuten, dieses Priuilegii und gemeinen Rechten die Appellationes nicht zugelassen. Mit Vernichtigung alles dessen, was dagegen geschehen würde. Auch mögen Bürgermeister und Rath wider die solchen Priuilegien zuwider anmassendliche Appellanten auf die einverleibte Poen hundert Marck löthigen Goldes zu verfahren befugt seyn. In appellablen Sachen sind Solennia der Eyd vor Gefährde und Caution dem Gegentheil zu leisten, um sein vor dem Rath zu Hamburg erlangtes Recht, auch Kosten und Schaden, welche mit Recht zuerkannt, zu erstatten, wann er der Appellation verlustig, oder solche nicht gebührend verfolgte: Welche Caution mit Bürgen oder Güther zu leisten, oder da er es nicht vermöchte, mit seinem Eyde und Verhaftung seines Leibes. Das obgedachte Priuilegium *Ferdinandi II.* Anno 1634. ist der Cammer 13. Octobr. 1635. insinuiret und 9. Sept. acceptiret, das letztere Ferdinandi III. ist dem vorigen gleichlautend und findet sich das vorhergehende bey WEHNERO *Cap. 7. p. 142. seqq.* und in LVNIGS Reichs-*Archiv Rubr.* Hamburg *Num. 79.* alle drey aber in *Corp. Iur. Cam. p. 385. seqq.*

In der Hamburgischen Gerichts-Ordnung *de Anno 1645. cap. 2. art. 41.* ist ferner enthalten: Es solle Reuisio allein in solchen Fällen und Sachen zugelassen seyn, davon nach dieser Stadt habenden Priuilegio de non appellando an den Kayserlichen Hof oder Cammer-Gericht nicht appelliret werden kan; würden aber die Partheyen in Sachen, davon (*,*) appelliret werden kan, solcher Appellation renunciren, und die Reuision beyderseits suchen, soll ihnen dieselbe auch verstattet werden.

(*) Hierbey vergleiche man: Ausführung, wie viel die in der Stadt Hamburg jüngern Appellations-*Priuilegio ad* 700. Rheinische Goldgülden gesetzte *summa non appellabilis* nach Species-Reichsthaler, oder der in Hamburg üblichen Courant-Münze sich belaufe ꝛc. in des Hrn. von LVDOLFS *Obseru. forens. Part.* III. *obseru. CCXC. p.* 363. u. f. Die Meynung des Verf. ist, daß der Goldgülden nach dem Ducaten zu determiniren sey.

(**) Die Worte aus der Hamburgischen Gerichts-Ordnung und *Statutis Part. I. Tit. XL. art. 2.* verdienen hier eine Stelle: Es sol aber von keinem Bey- oder End-Urtheil, erkandtniß oder Decret, so an unserm Oberngericht ausgesprochen, in Sachen bekandtliche Schulde, die mit unläugbaren unverfelscheten Briefen und Siegeln, Obligationen, Handschriften, Willküren, Verträgen, Heyraths-Verschreibungen, WechselBriefen, und andern glaubwirdigen Contracten können beweiset werden, ungeachtet, wie hoch die Klage und Forderung angestellet ist, Injurien oder Scheltwort, und die Gebewte in der Stadt belangendt, und sonst gemeiniglich in allen Sachen, da die anfengliche Klage oder Hauptsache sechshundert gülden Rheinisch in Gold nicht übertrifft, an das hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht nicht appellirt werden, und da jemandt frefentlicher muthwilliger weise dagegen appelliren und handeln würde, sol das Urtheil nicht destomindert exequiret, und gegen den vermeinten Appellanten auf die Poen der sechtzig Mark löthigs Golds, dem Kayserlichen priuilegio einverleibt, procedirt werden. *Art. 3.* In andern Fällen, da die Appellation, vermöge gemeiner Rechte zugelassen, sol ein jeder, der an das hochlöbl. Kayserliche Cammer-Gericht zu appelliren, zu suppliciren oder zu reduciren sich unterfangen wird, in zehen Tagen nach abgesprochenem Urtheil, uns dem Rath einen Hamburger gülden, neben der Appellation, darzulegen, das Iuramentum calumniæ in eigener Person, so fern er unser Iurisdiction unterworfen, oder alhie sich aufenthelt, zu leisten, und Caution, vermöge des Kayserlichen priuilegii, zu prästiren schuldig seyn. *Art. 4.* Wofern aber der Appellant den Eydt und die Caution nicht leistete, oder leisten wolte: so sol seine angemaßte Appellation nicht angenommen, sondern nach Inhalt des verangezogenen Kayserlichen priuilegii krafftloß sein und die ausgesprochene Urtheil, erkandniß oder Decret, vorgenommenen appellation unverhindert, wie sich gebühret, vollstrecket und exequiret werden.

(*) In dem Hamburgiſchen Druck ſtehet hierbey das Wort nicht; es giebt aber der Zuſammenhang, daß es ein Druckfehler ſey.

Kempten.

Alhier iſt die Appellation in Freveln, Schmäh-Sachen, und flieſſenden Wunden verbothen. vide WEHNERVM *Cap. 7. p. 122.*

Lindau.

Nechſt dem Priuilegio Exemtionis von Schwäbiſchen Kayſerlichen Hof- und Land-Gerichten ſind vermöge Priuilegii *Maximiliani I.* 18. Novembr. Anno 1512. Solennia Appellationis der Eyd vor Gefährde und Caution verordnet, und ſind die Lindauiſche Priuilegia in Lünigs Reichs-Archiv Rubr. Lindau Num. 12. 18. 21. und im *Corp. Iur. Camer. p. 385.* zu leſen. Kayſers *Leopoldi* Confirmation vom 25. Junii 1659. erinnert man ſich auch geſehen zu haben, Kayſers *Carl VI.* Confirmation aber S. in *Corp. Iur. Cam. p. 388.* ſqq.

Lübeck.

Es findet ſich Kayſers *Caroli V.* Priuilegium de Anno 1534. 23. April ingleichen Kayſers Rudolphi II. Anno 1588. 23. May, vermöge welcher die Appellation verbothen 1. In Sachen, worinnen die Klage anfänglich nicht über Fünfhundert Goldgülden antrift. 2. In Sachen, darinnen ſich jemand wider eigene Handſchrift oder Bekanntniß vor dem Stadt Buch oder dem Mackler Buch geſchehen, muthwillig beruffen wolte. Solennia ſind der Eyd vor Gefährde und Caution, wie zu Hamburg. Dieſe Priuilegia ſind zu leſen bey WEHNERO *cap. 7. p. 145. ſeqq.* in Lünigs Reichs-*Archiv. Rubr.* Lübeck *Num. 21. & 25.* und im *Corp. Iur. Camer. p. 389. ſeqq.* auch in der 1728. in 4to erſchienenen neuen Ausgabe des Lübeckiſchen Stadt-Rechts *p. 182-189.* mit angedrucket.

Nürnberg.

Gleichwie dieſes eine der anſehnlichſten Reichs-Städte; alſo hat ſie ſich auch vieler herrlichen Kayſerlichen Privilegien zu erfreuen. Hieher gehöret Kayſer Friedrichs III. von Anno 1464. den Appellations-Eyd betreffend; deſſelben Kayſers von Anno 1470. von dem Fünffer-Gericht, Iniurien und Straff-Sachen nicht zu appelliren; *Maximiliani* I. von Anno 1495. den Appellations-Eyd und Caution, ſo der Appellant ſelbſt in Perſon präſtiren ſoll, betreffend; Eben dieſes Kayſers Priuilegium de Anno 1508 von Kauffmanns- item Bau-Sachen ꝛc. an die höchſte Reichs-Gerichte nicht zu appelliren; Ferdinandi III. de Anno 1657. in Fällen da die Klage und Haupt-Sache nicht Sechshundert Reichsthaler oder Neunhundert Gulden Rheiniſch Capital übertrifft, an die höchſte Reichs Gerichte nicht zu appelliren, oder ſolche in Geſtalt einer Nullität gelangen zu laſſen. Beſtätiget von Kayſer LEOPOLDO 1659. Caroli VI. vom 18. Mart. 1712. welcher dieſe und alle andere Nürnbergiſche Priuilegia, Freyheiten, Contracte, Verträge, Statuten und gute Gewohnheiten confirmiret. (Bau-Gericht §. 8)

Von mehrern Reichs Städten, welche Priuilegia de non appellando haben, iſt nichts bekannt.

§. 32. Dieſes iſt das richtigſte und vollſtändigſte Verzeichniß der Priuilegiorum de non appellando, welche die Reichs-Stände haben. Wir ſind hier der Sammlung des Cammer-Gerichts-Beyſitzers Herrn von LVDOLFS (*) hauptſächlich gefolget: wiewohl man auch bey andern dergleichen, jedoch mangelhafte Aufſätze findet. (**)

(*) In des Hrn. von LVDOLFS *Iur. Camer. Comment. Syſtem.* findet man App. V. *Indicem ſiue Tabellam priuilegiorum Statuum Imperii, quatenus ad ius Camerale pertinent. p. 126-191.* Deme noch beygedrucket iſt: *Catalogus Priuilegiorum S. R. I. Electorum, Principum & Statuum.* Das iſt kurzer Begriff aller des H. R. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände Privilegien *de non appellando* und was denenſelben anhängig Wetzlar 1740.

(**) Als in des RODINGII *Pandect. Camer. Lib. I Tit. XX. p. m. 300-325.* SPEIDEL *Notab. Iur. Hiſt. p. m. 43-50.*

§. 33. Es wird indeſſen gefraget: Ob ohngeſehen dieſer Privilegien, dennoch die Nullitäts-Klage bey einem der höchſten Reichs-Gerichten angeſtellet werden könne. Es wird dieſerhalb ſtark geſtritten und findet man die hieher dienenden Gründe und Gegengründe mit der nähern Erörterung in Sev. Th. NEVRODES gegenwärtiger Verfaſſung des H. Röm. Reichs in Staats- und Juſtiz-Sachen VIII. Hauptheil die 258. 259. Anmerkung *p. 491-495.*

§. 34. In den Königl. Chur-Brandenburgiſchen Landen iſt die letzte Inſtanz das Tribunal zu Berlin. Hier iſt alſo nöthig aus der neuen Tribunal-Ordnung *Tit. VIII.* die Sachen anzumerken, welche zu des Tribunals Cognition gehören.

§. 1. Weil das *Tribunal in locum* derer Reichs-Gerichte ſurrogirt worden, ſo können alle Sachen, welche vorher per appellationem an die

Reichs-

Reichs-Gerichte gegangen, nunmehro per modum reuiſionis an das Tribunal gebracht werden.

II. Vor dieſes Tribunal gehören auch einige Sachen, welche vorhin an die Reichs-Gerichte nicht devoluirt worden, als cauſæ eccleſiaſticæ & matrimoniales, item poſſeſſoriæ &c.

III. Es ſeyn auch per ſpeciale reſcriptum vom 3. April 1730. dahin verwieſen worden, die Bergwerk-Sachen, wenn blos Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht, inter privatos geſtritten wird; und worbey Se. Königl. Majeſtät kein immediat und beſonders Intereſſe haben.

IV. Wie dann auch durch ein Special-Edict vom 31. Auguſt 1722. der Pfälzer Colonie-Sachen von Magdeburg und Halle, (die in Stendal wohnende Coloniſten ſeyn mit der Franzöſiſchen Colonie combinirt, und gehören alſo zur Franzöſiſchen Iurisdiction) wann dieſelbe 100. und mehr Thlr. betreffen, bey dem Tribunal angebracht werden können.

V. Und weil Wir in Unſerer Chur-Mark die Verſchickung der Acten aufgehoben, ſo haben Wir die vor dem Cammer-Gericht ſchwebende Proceſſe in der dritten Inſtanz gleichfalls per modum commiſſionis an das Tribunal verwieſen; woſelbſt dieſelbe in der letzten Inſtanz rechtlich decidirt werden ſollen.

VI. Hingegen können folgende Sachen bey dem Tribunal nicht angenommen werden:

1) Wann keine Summa reuiſibilis vorhanden iſt.

Summa reuiſibilis iſt

a) In Preuſſen . . . 2000. Rthlr.
b) In Schleſien bey denen Ober-Aemtern . . . . 500. Rthlr.
Bey denen Mediat-Regierungen . . . 200. Rthlr.
c) Im Herzogthum Cleve . 600. Rthlr.

NB. der Goldgülden wird ratione Summæ appellabilis auf 1. Rthlr. 52. $\frac{1}{2}$ Sa. gerechnet.

d) Im Herzogth. Magdeburg 400. Rthlr.
e) Im Herzogth. Vorpommern 200. Rthlr.
f) Im Fürſtenthum Hinterpommern 500. Goldfl. . . 1000. Fl.

NB. der Goldgülden wird 1. Thlr. 8. gr. gerechnet.

g) In Pommerſchen Conſiſtorial-Sachen . . . . . 100. Fl.
h) In Fürſtenthum Halberſtadt 400. Fl.
In Mobilibus . . . 400. Fl.
In Immobilibus . . . 600. Fl.
i) Im Fürſtenthum Minden . 400. Fl.
k) Im Fürſtenthum Mörs . 400. Fl.
l) In der Grafſchaft Lingen. 50. Rthl.
m) In Tecklenburg . . . 300. Fl.
n) Von den Pfälzer-Colonien in Magdeburg und Halle - 100. Thlr.

VII. Wann die Summa reuiſibilis zweifelhaftig iſt, ſoll dem Reuidenten frey ſtehen, zu ſchwören, daß er lieber ſo viel, als die Summa austrägt, verliehren wolle, allenfalls ſtehet dem Iudicio frey, periculo reuidentis demſelben die dritte Inſtanz zu verſtatten.

VIII. Wenn die Sache Iura, annuos reditus &c. betrift, muß der Reuident beſcheinigen, daß dieſelben ſo viel werth ſeyn, als die ſumma reuiſibilis ausmacht, allenfalls den Werth beſchwören. Wann Strafen, wodurch des Condemnati Ehre lädirt wird, dictirt werden, ſoll es auf des Iudicii arbitrium ankommen, ob die Reuiſion anzunehmen.

IX. Es werden aber die Zinſen nicht unter die *Summam reuiſibilem* gerechnet, ſondern blos diejenigen, worüber die Partheyen ſtreitig ſeyn.

X. Wann jemand die dritte Inſtanz ergreifet, und ſumma reuiſibilis notorie nicht vorhanden, muß nicht allein der Richter bey arbitrairer Strafe die Execution, des eingewandten Remedii ohngeacht, verrichten, ſondern die Parthey jederzeit mit 25. Rthlr. den Advocaten oder Concipienten aber mit 50. Rthlr. beſtrafen.

Weil aber öfters Umſtände vorkommen können, wo es hart ſeyn würde, die Partheyen dieſerwegen, weil Summa nicht reuiſibilis iſt, hülfloß zu laſſen, ſo leidet die vorige Regul einen Abfall

1) In Armen-Sachen.
2) Wann der klagenden Parthey ganze Habſeligkeit in demjenigen, worüber geklagt wird, beſtehet.
3) Wann wegen einer erkannten Strafe geklagt wird, wodurch des Condemnati Ehre lädirt wird. *vid.* §. 8.
4) Wann euidens iniquitas oder nullitas vorhanden iſt.

Es kan alſo in dieſen Fällen die dritte Inſtanz verſtattet werden, wann ſchon keine Summa reuiſibilis vorhanden iſt. Es wäre dann, daß die beyde vorige Sentenzen conform wären, in welchem Fall in dieſen Sachen niemalen die dritte Inſtanz verſtattet werden ſoll.

XII. Es können ferner und II. die Remedia bey dem Tribunal nicht angenommen werden, wann

die

die Sache vorhin durch drey Instanzen abgethan worden, weil wir supponiren, daß die Partheyen ihrem Aduocato vor dem Anfang des Processes eine völlige Information werden ertheilet, der Aduocatus aber den Proceß vorgeschriebenermassen werde instruirt, allenfalls den Mangel in der zweyten Instanz supplirt haben. Es soll daher die vierte Instanz nicht verstattet werden, wann schon die dritte Sentenz duas conformes reformirt hat; weil der Richter dritter Instanz complete Acta vor Augen gehabt, und singuli Acta lesen und darüber votiren müssen, folglich die præsumtio vor den obersten mit lauter grundgelehrten Räthen besetzten Senat militiret. Wie dann auch

§. XIII. III. In denen Sachen, welche denen Kriegs- und Domainen-Cammern priuatiue überlassen worden, keine Reuisio verstattet werden soll.

§. XIV. Endlich und IV. so hat das Remedium reuisionis in allen denen Fällen nicht statt, welche nach dem Codice Fridericiano Part. III. tit. 40. sich zur dritten Instanz nicht qualificiren. (*)

(*) Hier lauten die Worte §. 2. also: Es soll aber diese dritte oder Reuisions-Instanz nicht verstattet werden,

1) in Bagatel-Sachen, welche unter 50. Rthl. und darunter betragen.

2) wann über einen Incident-Punct, welcher der Haupt-Sache ein Präjudiz macht, in zweyen Instanzen gesprochen worden.

3) wann jemanden eine Tutel oder Curatel durch zwey Conformes aufgetragen oder jemand davon befreyet worden.

4) wann in Injurien-Sachen, die personas honoratioris conditionis angehen, item in Criminal-Sachen, in vlteriori defensione erkannt worden.

5) wann in Summarissimo oder in Possessorio ordinario in zweyen Instanzen gesprochen worden.

6) wann durch zwey Urthel erkannt worden, daß jemand einen Beweis zu übernehmen schuldig, oder nicht schuldig sey.

7) daß der offerirte Beweis relevant sey, oder nicht sey.

8) daß der Zeuge zum Zeugniß untüchtig sey.

9) wann durch zwey Urthel über ein liquidum oder errorem calculi gesprochen worden.

Not. In allen diesen Fällen hat die dritte oder Reuisions-Instanz nicht statt, wann auch schon die beyde Urtheil nicht conform, sondern einander zuwider seyn.

10) wann sonst in dieser Ordnung die Sache durch zwey Instanzien abgemacht werden muß.

§. 35. Ueberhaupt sind in den Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Landen, nach dem CODICE FRIDERICIANO Part. III. Tit. 39. folgende Sachen und Fälle inappellable:

1. Wann das Grauamen wider die klare Iura und bekannte Landes-Verfassung läufft, soll keine Appellation verstattet werden.

2. Wann jemand auf gerichtliche Erfoderung und ausgegangene Citation ungehorsamlich ausbleibet, und solchergestalt sich einer Verordnung des Iudicis competentis vorsetzlicher Weise widersetzet, derselbe kan gegen eine Erkenntniß, so in seiner Abwesenheit ergangen, nicht appelliren. Hingegen bleibt denenjenigen, welche durch rechtmäßige Verhinderungen abgehalten werden, unbenommen, solche Impedimenta bey der Appellation (allermassen keine Restitution gegen dergleichen Contumacial-Urthel künftig gesetzt werden soll) auszuführen. Wann aber in Sachen, welche nach dieser Verfassung blos durch eine Instanz abgemacht werden sollen, in contumaciam gesprochen worden, kan die Sache dennoch per appellationem zur zweyten Instanz gebracht werden.

3. Wann ein Urtheil einmal von beyden Theilen angenommen worden, kan gleichfalls nachher keine Appellation verstattet werden. Auch nicht

4. In offenbahren und unstreitigen Schuld-Sachen, worgegen nichts erhebliches in der vorigen Instanz eingewandt worden.

5. Wann die Räumung eines gemietheten und nach Ablauf der Pacht-Jahre zu räumenden Hauses oder Gartens erkannt wird. Und muß allenfalls der Pachter in separato ad id, quod interest, agiren.

6. Von einer einmal vi judicati angeordneten Execution kan gleichfalls nicht appellirt werden: sondern es muß allenfalls, und insonderheit, wann super excessu in executione geklagt wird, der Kläger ante executione, eaque salua, die Nothdurfft bey dem Iudice exequente vorstellen, und darüber rechtliche Verordnung erwarten.

7. Wann in Personal- und Civil-Sachen ein Personal- oder Real-Arrest erkannt wird, hat keine Appellation statt, sondern der Arrestate muß in dem Termino Iustificationis seine Nothdurft dargegen vorstellen.

8. Wann Caution zu bestellen, oder dieselbe per Sententiam regulirt, und das Quantum Cautionis festgesetzt worden.

9. Wann

9. Wann ein Stück Guths legaliter taxirt worden.
10. Wann jemand in ein Quantum, welches per iuramentum in litem festgesetzet ist, condemnirt worden.
11. Wann jemand, der sich an dem Beweiß verspätet, auch in dem zur Præclusion angesetzten Termino nicht erscheinet.
12. Wann jemand sich an einer Re- oder Duplic versäumet, und damit per Decretum præcludirt worden.
13. Wann über einen Incident-Punct, welcher der Causæ principali kein Præiudiz macht, erkannt worden.
14. Wann drey Dilationen verstattet, und nachhero in Contumaciam gesprochen worden.
15. Wann darüber, ob acta adhibenda mit vorzulegen, erkannt worden.
16. Wann die editio Documentorum erkannt oder versagt wird.
17. Wann super recognitione vel diffessione documentorum erkannt wird.
18. Wann ein Zeuge per Sententiam pro habili declariret wird.
19. Wann erkannt wird, daß post litem contestatam annoch ein Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß aufzunehmen.
20. Wann darüber, ob der Kläger mit dem Gezeugniß zuzulassen, oder damit abzuweisen sey, erkannt worden.
21. Wann Gerichts-Kosten, Aduocatur-Reise- und andere dergleichen Gebühren per Decretum, oder durch ein Urtheil moderirt worden. Item, wann der Advocaten Gebühren dieserwegen, weil sie solche nicht specificiret, der Sportul-Cassen zuerkannt worden.
22. Wann super declaratione Sententiæ per decretum, oder per Sententiam erkannt worden.
23. Wann über die Iustification eines Arrestes, oder dessen Relaxation, erkannt worden.
24. Wann die Sache nur 10. Rthlr. und darunter, betrifft.
25. In Injurien-Sachen, welche von keiner Erheblichkeit seyn, oder geringere Leute angehen.
26. Wann in denen Part. IV. Tit. 9. §. 7. seq. benannten fünf Fällen der Concurs per Decretum oder Sententiam eröfnet worden.
27. Wann jemand zu dem gesuchten Moratorio Part. IV. Tit. 9. §. 183. oder
28. Zu der offerirten Cessione bonorum per Sententiam entweder admittirt, oder damit abgewiesen wird.
29. Wann interimistice und prouisionaliter, bis rechtlich erkannt wird, (insonderheit in Gränz-Spolien-Pacht- und Dienst-Sachen) etwas verordnet wird.
30. Wann exceptio fori per Sententiam verworfen worden.
31. Wann super Exceptione inepti libelli erkannt worden.
32. Wann die Partheyen oder Advocaten in kleine Strafen vom 2. bis 5. Rthlr. condemnirt werden.
33. Wenn die Reconuentio als illiquida ad Separatum verwiesen wird.
34. Wann der Richter jemand das Iuramentum Calumniæ ex officio auferlegt.
35. Wann jemand per Sententiam ad agendum angehalten worden.
36. In allen Fällen, welche etwa in dieser Proceß-Ordnung noch weiter angemerket seyn.

IV. In allen diesen Fällen muß der Richter, der eingewandten Appellation ohngeachtet, die Execution vollstrecken, oder er macht litem suam. Im Fall eine Parthey wider die Ordnung in dergleichen Fällen die Appellation ergreift, soll dieselbe nebst dem Aduocato oder Concipienten der Schrift, jeder mit 5. Rthlr. oder mit Gefängniß bestrafet werden.

V. Es seyn einige Fälle, worunter eines Theils Remedia nicht wohl versagt werden können, andern Theils aber die Execution aus wichtiger Ursache nicht wohl aufgeschoben werden kan: dahero in diesen Fällen der Appellation blos quoad effectum deuolutiuum deferirt werden soll. Hierunter gehören:

1. Wann ein Wechsel als richtig, und die Bezahlung als Wechsel-Recht, erkannt wird. In diesem Falle muß der Beklagte entweder bezahlen, oder mit Arrest beleget werden; Würde das Collegium hierunter säumig seyn, und aus unzeitigem Mitleiden, oder aus Consideration, mit der Execution anstehen, so soll der Debitor aus des Decernenten Besoldung und Güthern befriediget werden; Es soll auch auf gleiche Weise verfahren werden, wenn schon der Debitor leugnet, daß es ein Wechsel sey, oder das Wechsel-Recht in diesem Casu statt habe; weil genung ist, daß die Schrift per Sententiam vor einen Wechsel erkannt worden. Es stehet also dem Debitori zwar frey, von der Sentenz zu appelliren, allenfalls auch die Deponirung der Gelder, und Caution ratione reconuentionis zu suchen; es muß aber alles dieses ex carcere geschehen. Es soll

auch künftig kein Debitor in Wechsel-Sachen mit dem Land-Reiter belegt, sondern, von was vor Condition er sey, in ein öffentliches Gefängniß, bis zur Bezahlung, gebracht werden; weil die Land-Reiter, durch die schweren Executions-Gebühren, das wenige, was der Debitor noch hat, wegzunehmen pflegen, andere Inconvenientien zu geschweigen.

Es hat auch 2) die Appellation blos quoad effectum devolutivum in Aliment-Sachen statt. Item

3. In Fällen, wo periculum in mora ist, und das Collegium solches vor billig findet.
4. Wann in Summariissimo gesprochen worden.
5. Wann jemand, dem der Beweis auferlegt worden, davon appellirt.
6. Wann ein Zeuge pro inhabili declarirt und verworfen wird.
7. Wann derjenige, welcher, nachdem der Gegentheil den Eyd acceptirt, prætextu periurii solchen revocirt, und damit abgewiesen wird.
8. Wann das Guth, worinne die Execution vorzunehmen, nicht vorhanden, auf den Werth der Sachen erkannt wird.
9. Wann über die Bestellung eines Sequestri erkannt worden.
10. Wann in Pachtungs- und Rechnungs-Sachen super liquido gesprochen, oder Schaden und Unkosten determinirt worden.
11. Wann der Mißwachs, Vieh-Sterben, und andere Casus fortuiti per Sententiam determiniret worden.
12. Wann zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wegen Dienste und præstationen gestritten wird.
13. Wann super beneficio competentiæ gesprochen, oder ein gewisses Quantum determiniret worden.
14. In allen Fällen, welchen etwa sonst in dieser Ordnung nur Effectus devolutivus beygelegt worden.

Wenn also von dergleichen Fällen, worinn denen Remediis blos quoad effectum devolutivum deferirt werden soll, appellirt wird, muß der Richter die Execution nicht suspendiren, sondern er ist solche zu verrichten schuldig, wann schon per Reſcriptum ein Bericht darüber erfordert, und mit der Execution anzustehen befohlen wird.

§. 36. In dem von Königlicher Majestät in Schweden in Ansehung Dero teutschen Lande (*) vermöge Instrumenti Pacis (§. 31. Rubr. Schweden) angelegten Tribunal zu Wismar, (**) ist die Appellations-Summe 200. Thlr. v. Königl. Schwedische Tribunal-Ordnung Königs Carl Gustavs *de A. 1657. part. 2. Tit. I. §. 9.* Und zwar zuerst die Summam appellabilem anlangend, damit nicht in allen gering-schätzigen Sachen ohne Unterscheid der Appellationen mißbrauchet werde, haben Wir hiebey nöthig erachtet, zugleich diesem eine gewisse Maße zu geben, und die Summa auf zweyhundert Reichsthaler zu richten, wollend, daß die in jetzo gedachte Summa nicht lauffende Sachen, wann appelliret, bey Unserm Tribunal nicht angenommen, sondern als in quantitate nicht appellabel, abgewiesen werden. (*,*)

(*) Da aber Bremen und Verden vermöge des zu Stockholm 1719. geschlossenen Friedens, an Hannover, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten überlassen worden, wird die Appellation nunmehro an das Tribunal zu Celle gerichtet, wenn die summa appellabilis von 200. Thlr. vorhanden ist. In Ansehung der von der Crone Schweden Königl. Majestät in Preussen überlassene Vor-Pommerischen Lande bleibet es bey der summa appellabili, so bey den Appellationen nach Wismar beobachtet worden. König Friedrich Wilhelms Reſcript vom 2. Nov. 1721. in des Hrn. Geheimen Rath MYLII *Corp. Const. Marcb. Tom. II. Sect. IV. p. 81.*

(**) Man sehe hiervon ausführlich Aug. BALTHASAR Historische Nachricht von den Landes-Gerichten und derselben Ordnungen im Herzogthum Pommern, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils. I. Abth. *Period. II. Cap. I. §. 20.* u. f. *p. 239.* u. f.

(*,*) Beyläufig ist zu gedenken, daß von den Königl. Schwedischen Amtleuten die Appellation an das Hof-Gericht gehet. S. den Titul: Amts-Gerichte §. 11.

Anbey ist der Ludewigischen Meynung (*) von den Ober-Appellations-Gerichten zu gedenken, daß nehmlich selbige nur in denjenigen Provinzien nach der A. B. angeleget worden, in welchen die Land-Stände den Churfürsten Schwürigkeiten gemachet, daß man ihnen diese Rechts-Wohlthat der letzten Instanz bey dem Kayser durch die A. B. wegnehmen wollen. Dannenhero sichs einige Churfürsten, solchen zu gefallen, entschliessen müssen, an statt der ehemaligen appellation an den Kayser, ein besonderes Appellations-Gericht in ihren Landen anzulegen. Und hält er gewis davor, daß man derselben in den Chur-Landen gar nicht vonnöthen gehabt, als in welchen das Ius de non appellando ein originarium sey; dahingegen den andern Provinzien zu gefallen, man zu derselben Anlegung einen Schluß fassen müssen. Und dieses möge die Ursache seyn, warum weder die Chur-Mark Brandenburg, noch das Königreich Böhmen (denn was HENELIVS Cap. 8. Sileſ. und mit ihm GOLDASTVS Lib. IV. Cap. 13. von dem Böhmischen Parlament sagen,

ſagen, gehöre nicht hieher) von ſolchen etwas wiſſe. Obgleich der König in Preuſſen, ſeiner übrigen Provinzien wegen, dergleichen geſtiftet habe. (**) Wiewohl dieſe Meinung annoch verſchiedenen Zweifeln unterwofen.

(*) von LUDEWIG Erläuter. der güld. Bulle *II.* Theil p. 22.

(**) Sonſt aber ſehe man von den Appellations-Gerichten *Ge. Engelh.* von LOENEISEN in der Hof-Staats- und Regierungs-Kunſt *p.* 445-465.

§. 38. In Hamburg wird die Appellation, vermöge des Stadt-Rechts *Part. I. Tit. 37. art. 2.* in folgenden Fällen an das Ober-Gerichte nicht verſtattet: Erſtlich, wann die erhobene Klage ſich über dreyßig Mark Lübiſch nicht erſtrecket. Zum andern, wann die Sache Verfolgung der Erbe, wegen aufgeſchlagener Rente, und ſeines ſelbſt eigenthums betrift, jedoch da in dieſen letzten Fällen ein ander ſeines kundbaren Intereſſe halben ſich beſchwert befändt, mag ihm die Appellation nicht verweigert werden. Zum dritten, wann die für den worthaltenden Bürgermeiſtern und Gerichtsverwaltern, von den Beklagten beſchehene Willkühr, im Niedern-Gericht afterfolgt und belegt werden, ſondern ſoll dem verluſtigen Theil, denen in vorgedachten Fällen ergangenen Urtheln in vierzehn Tagen zu pariren, und Folge zu leiſten auferlegt und getaydingt werden, und da hierin einige ſeumnis befunden, und der gewinnende Theil ſich darüber beklagen würde, ſol gegen den verluſtigen Theil mit der Execution unnachläßig verfahren werden.

§. 39. In Polniſch-Preuſſen kan nach einem Königl. Decret von 1678. in allen bürgerlichen Sachen an die höchſte Inſtanz appelliret werden, wenn die Summa ſich auf 600 fl. Preußiſch belauft, welches aber, wenn beyde ſtreitende Parte fremde ſind, ſo genau nicht beobachtet wird. S. D. RABE diſp. *de Appell.* ſo 1732. zu Königsberg iſt gehalten worden. In Thoren iſt die Summa appellabilis 300 fl. S. das 20. Cap. der Thorn. Gerichts-Ordn. In welchen Sachen die Appellation nicht nachgegeben wird, lehret der 9. *Art.* des 19. Cap. der Danzig. Gerichts-Ordn. So wird auch in Räumungs-Sachen keine Appellation nachgegeben. S. die Ordonanz in Räumungs-Sachen von 1689. In Satz-Sachen wird keine Appellation an die Ober-Inſtanz nachgegeben. Von den Ländereyen wird von den Herren Adminiſtratoribus an E. E. Rath appelliret, welches die letzte Inſtanz iſt. S. das *Reſcriptum* Königs *Sigismundi Auguſti* von 1555. In Sachen, das Erb-Buch betreffend wird keine Appellation verſtattet. S. das *Priuilegium Vladiſlai IV.* von 1648. Was die See-Sachen betrift, ſo kan von ſelbigen gleichfalls nicht appelliret werden, wie ſolches aus dem Priuilegio Caſimiri von 1457. zu erſehen iſt. Die Streitigkeiten in Ehe-Sachen auſſer der Stadt Ring-Mauern betreffende, leiden gleichfalls keine Appellation. Siehe das angezogene Priuilegium Caſimiri. Wie es mit der Appellation in Wechſel-Sachen gehalten wird, davon ſehe man unſern 56. §. Anmerkungen zu dem Culmiſchen Recht p 98.

§ 41. In Schleſien rühmen ſich die beyden Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer eines priuilegii vom Könige Vladiſlao anno 1511. vermöge deſſen, was die Manne in einer jeden Sache erkennen, oder ſich bey den Zwölffern erlernen, und auf dieſelbige Belernung mitteln und ſprechen, das ſoll recht ſeyn, und niemand ſoll ſich davon mögen feiſten, ziehen, appeliiren oder beruffen, ſondern alle Züge, Appellationes und Beviſtunge, wie dieſelbe vorgenommen oder geſchehen möchten, ſollen kraftlos ſeyn. Allein es hat bereits Kayſer Rudolph unterm 6. April 1587. obiges priuilegium dahin erkläret: „So laſſen Ihro Majeſtät angeregte Land-Stände bey ſolchem ihrem Priuilegio, und deſſelben klaren Buchſtaben, jedoch dergeſtalt allerdings verbleiben, daß Sie Ihro und deroſelben Nachkommen, den Königen zu Böheimb die Supplication an Ihro Majeſtät, allermaſſen dieſelbe allhiero in der Cron Böheim üb- und bräuchlich, ausdrücklichen enthalten haben wollen, deren ſich dann Ihro Majeſtät gar nicht begeben haben wollen.„ Uebrigens ſehe man von dem Appellations-Recht in Schleſien HENELII *Silefiogr. Part. II. Cap. XI.* §. 48. u. f. p. m. 996. u. f. Die Appellations-Patente im Herzogthum Ober- und Nieder-Schleſien, ſo von Kayſer *Leopoldo I.* Anno 1674. 1679. und 1681. gegeben worden, ſeyn zu leſen in *Faſciculis Iurium* des von WEINGARTEN *Lib. II. p.* 385. u. f.

§ 41. Von den Appellationen bey dem Königl. Däniſchen Amt Regeberg, ſehe man den Titul: Amts-Gerichte §. 13. und den dort befindlichen §. 11. aus dem Däniſchen Juſtiz Reglement.

§. 42. Es äuſſern ſich indeſſen bey der Appellations-Summe annoch einige Zweifel. Als, ob man hierbey auf die geforderte und geklagte Summa, oder auf die in dem Abſchied geſetzte Summa ſehen müſſe? Erſteres behaupte-

ten vormals MYNSINGER *Cent. 5. Obſ. 83. n. 3.* GAIL. *I. Obſ. 123. num. 3.* Letzteres aber iſt nunmehro bey dem Reichs-Cammer-Gericht in Folge des Gemeinen, durch die Viſitatores beſtätigten Beſcheides vom Jahr 1603. angenommen worden. (*)

(*) Man ſehe *Sev. Th.* NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. Reichs in Staats- und Juſtiz-Sachen *VIII.* Haupttheil die 240. Anm. §. 5. 6.

§. 43. Weiter: ob man bey der Appellations-Summa allein auf den Haupt-Stuel oder aber zugleich mit auf die Zinſen zu ſehen habe. Es behaupten ſolches GAIL. *I. Obſ. 123. num. 3.* MYNSINGER *Cent. 5. obſ. 83. num. 5.* Allein es iſt nachmals die gegentheilige Meynung bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht vermöge des Concluſi de Anno 1678. angenommen worden. (*) Dergleichen auch bey dem Tribunal zu Berlin zu geſchehen pfleget. Trib. Ordn. *Tit. VIII.* §. 9. welche Stelle oben §. 40. zu leſen iſt.

(*) BLVM. *Proc. Cam. tit. 46.* §. 13. LYNCKER *Vol. I. reſp. XL. n. 12.*

§. 44. Bisweilen mögen auch wohl verſchiedene Poſten zuſammen geſchlagen und alſo die Appellations-Summe herausgebracht werden. Es wird aber hierbey erfordert, daß dieſe verſchiedene Poſten aus einer Sache herrühren; in einem Klag-Libell und mit einer action gebethen werden, auch über ſelbe zuſammen in einem Abſchied die Zuerkennung geſchehen ſey. (*)

(*) BESOLD. *de appellat. cap. 7. n. 2.* STRYCK *Vſ. Mod. Lib. XLIX. Tit. II. §. 14.*

§. 45. Ob bey Beſtimmung der Appellations-Summe auf den Werth der anfänglichen Klage, oder allein auf die *Summam Grauaminis* zu ſehen, davon S. das Churfürſtl. *Collegial*-Schreiben an Kayſer Carl *VII. ad Art. XVIII.* §. 4. der Capitulation: Ew. Kayſerl. Majeſt. erinnern ſich allergnädigſt, was geſtalten in dem Juſtitz-Weſen darüber mehrmalige Beſchwerden entſtanden, daß bey Annehmung der Appellationen an denen Reichs-Gerichten, wann die Frage von der Summa appellabili iſt, nicht auf den Werth der anfänglichen Klage und Hauptſache, ſondern allein auf die Summam Grauaminis, ſo weit jemand durch das vorhergegangene Urtheil beſchweret zu ſeyn vermeinet, das Abſehen zu nehmen, mithin anderer geſtalten weder ratione Summæ unqualificirte Rechts-Händel an die Reichs-Gerichte, zu derer Intereſſenten ſchweren Zeit- und Koſten Verluſt gezogen, noch auch zumalen denen von Ständen des Reichs erlangten Priuilegiis de non appellando dadurch entgegen gehandelt werden möge.

Immaſſen nun E. K. M. von ſelbſten Höchſterleuchtet erachten werden, wie ſothaner Beſchwerde dereinſt gemeſſen abzuhelffen und beyden dero Kayſerlichen Reichs-Gerichten die deutliche Anweiſung hierinnen zu geben ſey: So haben Ihro Wir hierdurch allergehorſamſt anheim geben ſollen: Ob mildeſt gefällig wäre, auch hierüber bey dem geſammten Reich die Nothdurfft dermaſſen forderſamſt zu veranlaſſen, daß, mittelſt eines Reichs-Schluſſes in des Reichs-Hof-Raths und des Cammer-Gerichts ohnehin zu verbeſſerenden Ordnungen das nöthige deßfalls verſehen und ausgedrückt werde. (*)

(*) S. Hr. Geheimen Rath MOSERS Capitul. Carl *VII. I.* Theil *p. 11. 12.*

§. 46. Bey einigen Fällen wird ohne Anſehung der geſetzeten Summe, die Appellation dennoch angenommen. Die Cammer-Gerichts-Ordnung des H. R. R. *Part. II. Tit. 28.* §. 4. verordnet davon: Doch ſollen die Sachen iniuriarum, in denen am Wiederruff geklagt, - - - auch Obrigkeit, Gerechtigkeit, perſönliche und Feld-Dienſtbarkeit - - auch andere dergleichen, ſo nicht gewiſſe Achtung hätten, - - - angenommen ſeyn. Man vergleiche anbey die neue Tribunals-Ordnung zu Berlin *Tit. VIII.* §. 5. oben in unſerm 34. §. (*)

(*) Zelliſche Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung 1712. Haben aus uns dazu bewegenden Urſachen, ſolche Summe in künftigen Fällen auf fünf hundert Reichsthaler jedesmaliger Current-Münz determiniren wollen, dergeſtalt, daß wann eine Sache nicht eine ſolche Summe an Capital austräget, keine Appellation unternommen, noch dieſelbe verſtattet werden ſoll: es geſchehe dann in denen Fällen, in welchen vermöge der Reichs-Conſtitutionen und gemeinen praxis auf keine Summam appellabilem geſehen wird, als, wann es um ein anſehnliches und von unſern Ober-Appellations-Gerichte dafür erkanntes Ius, Iurisdiction, Seruitutem, und dergl. ſo keine Æſtimationem leidet, zu thun iſt.

§. 47. Es fragen die Dd. ob ein Landes Herr einen Richter dahin begnadigen könne, daß von ſeinem Spruch keine fernere Appellation verſtattet ſeyn ſolle? BRVNNEMANN in diſſ. de *Appellatione reſcripto Principis remota* Halle 1702. hat ſolche ausführlicher unterſuchet. Es hat aber ein Fürſt, wenn er ſchon ein priuilegium de non appellando ſelbſt beſitzen ſolle, hier dennoch um ſo behutſamer zu gehen, (*) weil

den

den Partheyen die Nullitäts-Klage anzuſtellen und Reſtitutionem in integrum zu ſuchen unbenommen bleibet. (**)

(*) Ein Status provincialis kan die Appellation in denen Sachen, da dieſelbe, den gemeinen Rechten nach, ſtatt findet, nicht aufheben. LYNCKER *Vol. I. reſp. LV. n. 62.*

(**) STRYCK *Vſ. Mod. Lib. XLIX. Tit. II. §. 16.* Um ſo mehr quod ne quidem præſcriptione induci potuit, vt inferiorum ſententiæ indefinite & indiſcrete ſine appellatione exequi debeant. WICKE ap. KLOCKIVM *Vot. Cam. relat. 169. num. 454.*

48. In des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. II. Tit. XXVIII.* findet ſich davon folgendes verordnet: Und dieweil bishero etliche Stände ihre Unterthanen mit Eyd und Pflicht dahin gezwungen, von ihren Urtheilen nicht zu appelliren, und ſo die Partheyen darüber appellirt, dieſelben als Meineydig zu ſtraffen unterſtanden, welches aber nicht allein dem Rechten zuwider, ſondern auch dem Kayſerlichen Cammer-Gericht, und deſſelben Iurisdiction zum höchſten abbrüchig: So wollen, ordnen und ſetzen wir, daß hinführo keiner gezwungen werden ſoll, ſich des appellirens zu enthalten, oder von gethaner Appellation abzuſtehen, und ſo ſolches beſchehe, daß alsdann ſolche Verpflichtung an ihr ſelbſt unbündig ſeyn, und daß die Partheyen, ſo ſich beſchwert befinden, zu appelliren, und ihre Appellation zu proſequiren, nicht deſtoweniger, ohne einige Verletzung ihrer Ehren, Fug und Macht haben ſollen: Es wäre dann, daß einer ſich freywillig und ungedrungen vorhin der Appellation begeben, oder aber daß er vermög eines rechtmäßigen Privilegien ſeiner Oberkeit oder Richters, auch ſonſt von Rechtswegen nicht appelliren könte oder möchte, in welchem Fall dann jederzeit durch das Cammer-Gericht erkennet und geſchehen ſoll, was ſich, vermög der Recht, und dieſer Reichs-Ordnung, zu thun gebührt. (*)

(*) S. anbey SCHWARM. *differ. Iur. Ciu. & Cam. differ. XVI.*

§. 49. Es wollen die Landes-Herren in Regalien-Sachen keine Appellation verſtatten. König Friedrich I. von Preuſſen *Reſcript ſub dato* Cölln an der Spree d. 22. Jul. 1693. „Als iſt Unſere Meynung, daß Wir in Sachen Unſere Regalia betreffend, keine Appellation an das Kayſerliche Cammer-Gericht, oder dem Reichs-Hof-Rath verſtatten, noch derſelben gewärtig ſeyn wollen.„ Und zu einer andern Zeit ward reſcribiret: „Weil der Magiſtrat zu N. unterſchiedliche Inſtantien in dieſer Jagd-Sache gehabt, und darinnen nichts gegründetes, womit er die prätendirte Befugniß beweiſen könte, hervor gebracht, dannenhero er auch cum inhibitione mit ſeinem Suchen abgewieſen worden, ſo hätte ihm keinesweges gebühret, wider Unſere Verordnung, daß in Sachen, welche Unſere Regalia betreffen, keine Appellation an das Kayſerliche Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath verſtattet werden ſoll, ſich dergleichen zu unternehmen: Ihr habet alſo mehr erwehntem Magiſtrat dieſes mündlich zu remonſtriren, und ihn zu bedeuten, auch, im Fall die Appellation angenommen ſeyn möchte, nöthige Vorſtellung zu thun, daß in ſolchem Fall Relation zu fordern, und nicht ſo fort die Appellation anzunehmen ſey.„

§. 50. Die Appellation wird auch nicht zugelaſſen in Sachen, welche keinen Verzug leiden. (*) Z. E. wenn einer gegen Eröfnung des Teſtaments appelliren wollte, (**) in liquiden Schuldforderungen, in Sachen, da parata Executio ſtracks Platz haben ſoll; (***) von der Citation oder Ladung, welche gemeiniglich niemanden etwas ſchadet; (*) von der Execution, denn warum hat er nicht von dem Abſchied appelliret; ohne nur, wenn etwan bey der Execution ein Exceſs vorgefallen ſeyn möchte; (**) von einem Bey-Urthel, das nicht die Kraft eines End-Urthels hat. (***)

(*) Welches aber MEVIVS 3. *deciſ. 163. & 405.* nur ad effectum ſuſpenſiuum einſchräncket.

(**) STRYCK *l. c. Tit. I. §. IX.*

(***) R. A. 1654. §. CVII. *Sen. Th.* NEVRODES gegenwärtige Verf. des H. R. Reichs in Staats- und Juſtiz-Sachen *VIII.* Hauptth. die 234. Anm.

(*) Denn wenn gleich ein incompetens iudex jemanden citiret, muß er zuförderſt erſcheinen und die incompetentiam dociren. BLUM. *de proc. Cam. tit. 49. num. 65.*

(**) STRYCK *l. c. §. XI.*

(***) NEVRODES *l. c.* Vier Hauptth. die 148. Anm. Schleſwig-Holſteiniſche Land-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. II. §. 5.* Wegen verſpürter vorſetzlicher Protrahirung der Proceſſen, a ſententiis mere interlocutoriis, die kein grauamen, welches per appellationem a definitiua reparirt werden kan, haben, keine appellatio zuläßig ſeyn ſoll.

§. 51. Daß in Wechſel-Sachen ordentlicher weiſe keine Appellation zuläßig ſey, bezeugen die verſchiedenen Wechſel-Ordnungen teutſcher Lande und Städte. Man vergleiche anbey die Verordnung in dem CODICE FRIDERICIANO *Part. III. Tit. 39. §. 5. num. 1.* welche oben in unſerm 35. §. vollſtändig zu leſen iſt.

§. 52. Das Kauf und Handels-Recht der Stadt Leipzig enthält davon *Tit. XX. p. m. 47.* folgendes: Derjenige, ſo durch die publicirte

Urthel oder Abſchiede ſich graviret zu ſeyn vermeynet, mag zwar hierwieder der Leuterung und Appellation nach Gelegenheit ſich gebrauchen, jedoch beſcheidentlich und alſo: daß 1) der Beklagte, wenn er in Arreſt ſitzet, nochmals darinne verbleibe, 2) die Leuterung in 14. Tagen von der Zeit an, da ſie eingewendet, proſequire und Leuteraten darzu citiren laſſe, 3) der Appellant, binnen 8. Tagen nach eingewandter Appellation, ſub poena deſertionis, die Apoſtolos auch, ohne vorhergehende Auflage, ablöſe, und zugleich, vermöge des, dem Rathe zu Leipzig ertheilten Priuilegii, in Caſum Succumbentiæ, bey dem Handels-Gerichte, nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung, 20. 30. 40. bis 50. Thaler, welche denn, wenn entweder die Sentenz erſter Inſtanz confirmiret, oder die Appellation gar nicht angenommen und reiiciret wird, oder Appellant auch ſolcher hernach ſelbſt wieder renunciret, verfallen, würcklich und baar deponire, dann 4) die Appellation, wenn von der Zeit, da ſie angenommen, zum nächſten Appellation- oder Hof-Gerichts Termine annoch 3. Wochen übrig, in ſolchem Termino bey Verluſt derſelben, unfehlbar iuſtificire, auch 5) wider einen Abſchied oder Urthel, darinnen Beklagter condemniret, Leuterung eingewendet, deroſelben aber ungeachtet, in dem folgenden Leuterungs-Urthel es darbey gelaſſen würde, von Beklagtem die gantze Poſt, worein er verurtheilet, an Capital und Intereſſe moræ, alſofort nach der Publication jetztbeſagten Leuterungs-Urthels und dergeſtalt noch ehe ſolches vires rei iudicatæ ergriffen, bey dem Handels-Gerichte baar niedergeleget, oder in Verbleibung deſſen, er durch Gefängniß hierzu angehalten werde, wie denn auch Leuterat und Appellat bald im erſten Termino auf die proſequirte Leuterung, und iuſtificirte Appellation, ſich hauptſächlich, mit der Verwarnung, daß, da es nicht geſchiehet, nichts deſtoweniger ſofort in meritis erkannt werden ſolle, ſich einzulaſſen verbunden, auch weder Leuteranten oder Appellanten hierunter einiger Anſtand zu ertheilen. Ueber der eingewandten Leuterung, und wenn ſolche proſequiret wird, ſoll von denen Partheyen mit zweyen abgewechſelten Geſätzen verfahren, die Proſecution in Termino gänzlichen abſolviret, und hernachmals jedem Theile, zu Einbringung eines Geſätzes, mehr nicht denn 2. Tage (worunter aber gleichwohl die Sonn- und Feyertage nicht mitzuzehlen) eingeräumet, und im Fall er in ſolcher Zeit ſelbiges nicht einbrächte, deſſen ohne vorgehendes Rechtliches Erkäntniß vor verluſtig gehalten, auch es ferner nicht ad Acta genommen werden. Wiewohl Wir auch geſchehen laſſen, daß die Appellation, entweder unmittelbar an Uns, oder zuvorher an Unſer Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, und denn ferner anhero gehen möge; ſo ſoll doch, wenn das Urthel oder Abſchied erſter Inſtanz confirmiret, weder beym Appellation- noch Ober-Hof-Gerichte einige Leuterung zugelaſſen werden, bey erfolgter Reformatoria aber iſt Appellaten ſich der Leuterung gebührend zu gebrauchen unbenommen. Wann die eingewandte Leuterung oder Appellation friuola erfunden wird, ſoll der Leuterant oder Appellant nicht alleine in die Expenſas retardati Proceſſus vertheilet, ſondern auch der Advocat hierüber mit 10. 20. und mehr Thaler Strafe beleget werden, in welche Strafe denn auch der Ober-Hof-Richter, wenn er die Appellation gar nicht annimmet, ſondern als unerheblich reiiciret, ermeldten Advocaten oder Anwald wohl vertheilen mag, der denn ehe und bevor er dieſe Strafe erleget, bey dieſem Gerichte zum advociren oder Anwaldſchafften weiter nicht zuzulaſſen. Wenn auch von einer an die Partenen ergangenen Citation appelliret würde, maſſen denn Advocaten und Partenen ſich finden, welche das heilſame Remedium auf dieſe und andere Wege liederlich zu mißbrauchen pflegen, ſoll das Gerichte deſſen ungeachtet, mit fernern Vorladen, auch dem perſönlichen Arreſt verfahren, jedoch hierauf behöriges Ortes Bericht erſtatten, der Cratus aber ſo wohl, als ſein Advocat, des unternommenen Mißbrauchs halber nach Befindung mit Gelde, oder Gefängniß nachdrücklich beſtrafet werden.

§. 53. In der neuen Braunſchweigiſchen Wechſel-Ordnung iſt *Art. LIIX.* folgendes geſetzet: Damit nun aber die Juſtitz in Wechſel-Sachen deſto ſchleuniger adminiſtriret werden möge, ſo ſoll in denen Fällen, welcher wegen in dieſer Unſrer Wechſel-Ordnung ausdrückliche Verſehung geſchehen, weder in denen Meſſen, noch zwiſchen der Zeit, einige Appellation oder Remedium ſuſpenſiuum, wie das Nahmen haben, oder noch erdacht werden mag, verſtattet werden, ſondern der Richter erſter Inſtanz, zu allen Zeiten und an allen Orten, dahin ein Wechſel zu zahlen geſtellet, und darüber Klage erhoben wird, befugt ſeyn, ohngehindert aller Prouocation, der Sachen Befinden und Ermäßigung nach, darauf zu verfahren, und den Debitorem, mit, oder ohne Caution des Creditoris, zu Erfüllung ſeiner Obliegenheit, executiue anzuhalten; in denen aber hierin nicht regulirten Fällen, laſſen Wir zwar die Appellationes ſowohl

wohl in denen Messen, an die andre Instanz des in Unserer Stadt Braunschweig angeordneten Kauf-Gerichts, als zwischen der Zeit, an Unsere übrige höhere Gerichte, gnädigst zu; Jedoch soll alsdenn der Appellant die in dem Wechsel-Brief benannte Summam, so bald die Appellation angenommen wird, gerichtlich deponiren, und in Casum Succumbentiæ, nicht allein allen Schaden, Gerichts- und andere Unkosten zu erstatten, sondern auch überdem zur Strafe, 5. pro Cent nach dem Werth der Klage, zu erlegen schuldig seyn, und davon jedem Gerichts-Fisco, von welchem, und an welches, die Appellation geschehen, die Helfte davon zugetheilet werden.

§. 54. Vermöge der Wiener Wechsel-Ordnung *Tit. I.* §. LX. soll die Parthey, so sich durch das publicirte Urtheil beschweret zu seyn vermeynet, die Appellation gleich stante pede mündlich anmelden, und wenn selbige angenommen, und darüber erkannt worden, soll das geschöpfte Declarations-Urtheil ad publicandum, der ersten Instanz, samt denen Actis, ohne Verzug zurück gesendet werden. *Tit. II.* §. 3. Wenn auch wegen Appellanten besorgenden Austritts, oder Distrahirung seiner Haabschaft, einige Gefahr ob den Verzug beruhete, ist der Appellans dem Appellato, um das, so in erster Instanz erkannt worden, gnugsame Caution zu leisten schuldig, (*) und da er in dieser andern Instanz weiter verlustiget, und pro temere appellante erkennet würde, gebührend zu bestrafen.

(*) Hieraus erscheinet, daß in Wien die Apellation Effectum suspensivum ordentlicher weise mit sich führe. Welches man anderwerts, Botzen ausgenommen, nicht oft finden wird.

§. 55. Die neue Botzner Wechsel-Ordnung §. XVI. machet einen Unterscheid unter Bey- und End-Urtheile, von jenen ist zu appelliren nicht erlaubet, wohl aber von diesen, nur, daß gleich an folgendem Tage nach der Publication des Urtheils die Appellation interponiret werde. Die eigentlichen Worte lauten also: Wenn einer von ergangenen Urtheil erster Instanz, an die Richter anderer Instanz appelliren wollte, demselben ist der folgende ganze Tag, nach dem Tag der Sentenz, es mag ein Feyer- oder Werktag seyn, zugelassen, nach Verfliessung aber desselben, soll die Appellation nicht mehr Platz haben, sondern die Urtheil erster Instanz ihre Execution erlangen. (*) Von den Interlocutori-Bescheiden aber, die nicht definitiv sind, ist die Appellation verboten.

(*) Aus welchen Worten und den in folgendem XVII. §. stehenden: daß die Sentenz von der ersten Instanz, so nicht rechter Zeit appelliret worden, folglich in rem iudicatam erwachsen, so viel erhellet, daß alldort die Appellation effectum suspensivum habe.

§. 56. Danziger Wechsel-Ordnung *Art. XLIII.* Da aber irgend eines derer Parte von dem verlautbareten endlichen Ausspruche ad secundam instantiam prouociren würde, in solchem Fall wird zwar der Appellation zu deferiren, jedoch Iudici primæ instantiæ unbenommen seyn, ungehindert der interponirten Appellation, mit, oder ohne Caution des Klägers, wider den condemnirten Beklagten, die Execution zu vollziehen. In secunda instantia aber, soll so fort, prima die Iuridica, der Appellant seine Appellation nicht allein vermittelst Aufschaffung der Actorum instantiæ, introduciren, sondern auch, ohne alle Prouocation zu mehreren Beweisen, in demselben primo termino, entweder bey den Actis primæ instantiæ es gelassen, oder auch, doch nur mündlich und kürzlich, iustificiret werden. Da denn in E. Raths Belieben stehen wird, mit ehesten in der Sachen zu verabscheiden, und das Urtheil publiciren zu lassen. Von welchen keine weitere Appellation, als die in dergleichen Sachen unzuläßig, auch per speciale Diploma jetzo glorwürdigst regierender Königl. Majest. zu Pohlen Augusti II. Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, de dato Varsauiæ 18. Mens. Iul. Ao. 1698. welches auch durch ein neuliches Decretum Regium confirmiret worden, bey Strafe quingentorum Aureorum Vngaricalium, womit auch dieselbigen, welche dergleichen Appellationes opera sua zu promoviren sich gelüsten lassen, angesehen werden sollen, höchst vebothen ist, wird interponiret, weniger admittiret und nachgegeben werden können, sondern es soll der Sachen, durch unverzügliche wirkliche Execution, ein schleuniges gebührendes Ende gemachet werden.

§. 57. An andern Orten, wo keine absonderliche Verordnungen desfalls vorhanden sind, werden die Appellationes in Wechsel-Sachen zwar zugelassen, allein sie haben keinen Effectum suspensiuum. Einige Wechsel-Ordnungen thun auch desfalls besondere Versehung. Also heisset es in der Bremer Wechsel-Ordnung *Art. LIX.* Weiln auch der Kaufmannschaft sonderlich daran gelegen, daß die Wechsel-Sachen durch weitläuftige Appellations-Processe nicht mögen protrahiret und verzögert werden, so soll in denen Fällen keine Appellation quoad effectum suspensivum, sondern nur quoad deuolutiuum, statt haben, und dem letzten Reichs-Abschied gemäß,

nach

nach der Sachen Ermäßigung, dem Richter erster Instanz entweder mit, oder ohne Caution der Creditoren, die Executiones zu vollenziehen, und die Schuldners zu zahlen anzuhalten, unbenommen seyn. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn der Schuldner nach abgesprochenen Definitiv-Urtheil, dagegen Restitutionem in integrum, oder ein ander Remedium suspensiuum ergreifen wollte.

§. 58. Churpfälzische Wechsel-Ordnung *Art. LXXII.* Von denen Urtheilen und Bescheiden, so in Wechsel-Sachen ergangen, soll, wenn sie nach Unserer Wechsel-Ordnung klar reguliret sind, keine Appellation gestattet, in zweifelhaften Fällen aber, oder auch, wo dieselbe in dieser Unserer Ordnung nicht berühret oder decidiret seyn, die Appellation zwar, jedoch nur quoad effectum deuolutiuum, nicht aber suspensiuum zugelassen seyn, mithin der ergriffenen und erkanten Appellation ohngeachtet, das Geld gegen leistende gnugsame Caution, welche der Richter, so in der Haupt-Sache gesprochen, zu determiniren hat, alsobald bezahlet, oder da keine Caution geleistet werden könte, bey gemeldten Richter das Geld deponiret, und hernach erst der Proceß bey dem Höhern oder Ober-Richter fortgeführet werden, und soll von Unserm Wechsel-Gericht allhier die Appellation immediate bey Unserm Churpfälzischen Hof-Gerichte, und so fort weiter, andrer Orten aber, wie sonst Herkommens, und Unsere Landes-Ordnung mit sich bringet, die Appellation gesuchet werden.

§. 59. Schwedische Wechsel-Ordnung *Art. XXV.* §. 1. Nachdem der Kläger, vermittelst Deponirung der Summa, durch Bürgen oder Pfand, oder durch des Beklagtens eigne Person, versichert, so muß das Gericht die Sache selbst vornehmen, auch derselben auf den ersten Gerichts-Tag abhelfliche Maaße geben, und was alsdenn geurtheilet und gesprochen wird, soll alsobald an den schuldig erkanten exequiret werden, in Ermangelung dessen, wird es gerichtlich ausgeführet, ohngeacht aller Hinderniß und Einwurf, nur daß der, der gewonnen hat, vollkommene Bürgen vor die Sache stelle, falls der verurtheilte unter einem höhern Recht appelliren wollte, in Ansehung, daß eine rechtmäßige Appellation dem Beklagten nicht kan abgeschlagen oder verweigert werden.

§. 60. Hat demnach die Appellation in Wechsel-Sachen nur effectum deuolutiuum, so wird der Schuldner, seiner eingelegten Appellation ohngehindert, in Arrest behalten, oder die Execution sonst vollstrecket. Man sehe ausführlich MARQVARD *de Iure Mercat. Lib. III. Cap. XI.* MEV. *Part. 9. dec. 123.* ZIPFEL tr. von Wechsel-Briefen *Sect. 3. p. 83.* LVDOVICI Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. XIII.* Von der Appellation von dem Nürnbergischen Banco-Gericht S. die Nürnb. *Banco*-Gerichts-Ordn. *Art. XVI.* so unter dem Titul: *Banco*-Gericht §. 1. nachzusuchen ist.

§. 61. Hingegen ist nicht ungewöhnlich, daß auch a futuro grauamine extraiudiciali in seiner masse (*) appelliret werde, als a processu futuro, vel ne inquiratur, aut contra me procedatur. (**)

(*) Nach dem teutschen Gebrauch wird alles das *extraiudiciale* genennet, quod iudex decernit ad vnius partis instantiam, non citata, vel audita parte altera. Man sehe des Freyherrn von LYNCKER Tr. *de grauam. extraiud.*

(**) LYNCKER *l. c. Cap. 3. part. 3. §. 1. num. 2.*

§. 62. Man kan hierbey annoch folgende Abhandlungen nachlesen: *Bernh. Ludw.* MOLLENBEC de *priuilegio de non appellando.* Gießen 687. *Chr. Wilh.* LOESCHER *de Sententiis inappellabilibus.* Erf. 699. *Carl* FALKENER *de Sententiis inappellabilibus* Aldorf. 1702. *Mich.* WILDER *de reuisione particulari iuris communis in causis ex Priuilegio Principum et Statuum Imperii inappellabilibus. Ioh. Sam.* STRYCK *de Causis ad Cameram Imperii non appellabilibus.* Halle 1707. *Io. Wolffg.* TEXTOR *disp. XL. ad Rec. Imp. de Appellationibus. Io. C.* HEIMBURG progr. *de appellatione ad iudicem superiorem, de cuius iure nondum constat, facta* Jena 1731. Von Einschränkung des bey Appellationen vorkommenden Mißbrauchs handeln: Guil. Hier. BRVCKNER in progr. de *Abusibus appellationum tollendis, & hac ratione litibus citius terminandis* Jen. 1702. *Lud.* HVGO *de abusu appellationum tollendo.* Wolffenbüttel 1662 rec. Franckf. 1706. Io. Tob. CARRACH de *emendanda litium protractione circa appellationes euentuales.* Halle 1752.

Appellations-Eyd.

§. 1. Erklärung. §. 2. Warum und wo der Appellations-Eyd abzulegen ist. Præiudicium des Cammer-Gerichts. §. 3. Anmerkung über eine in solchem sich findende Clausel. §. 4. Königl. Dänische Verordnung, daß der Appellations-Eyd von dem Unterrichter abzunehmen sey. §. 5. Schleßwig-Hollsteinische Land-Gerichts-Ordnung. §. 6. Münsterische Hof- und Land-Gerichts-Ordnung. §. 7. Formul des Hamburgischen Appellations-Eydes. §. 8 Nürnbergisch Priuilegium von an. 1464. wegen des Appellation-Eydes. §. 9. Dieser Eyd ist heut zu Tage oft unhinlänglich. §. 10. Ist in Königl. Preußl. Brandenb. Landen abgeschafft.

§. 1. Ap-

§. 1.

Appellations-Eyd ist eine feyerliche Anruffung Gottes zum Zeugen und Rächer, keine Gefährde noch Ungerechtigkeit bey der eingelegten Appellation zu begehen.

§. 2. Es ist dieser Eyd bey den Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte und in vielen andern Gerichten deswegen angenommen, um die Partheyen von dem muthwilligen appelliren dadurch abzuhalten. Die Ablegung muß vor dem Unter-Richter geschehen, und wenn die Parthey sich weigern sollte, diesen Eyd abzulegen: so ist der Iudex a quo nicht gehalten die Appellation anzunehmen. (*)

(*) Sev. Th. NEVRODES gegenwärtige Verfassung des H. R. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen *VIIIter* Haupttheil, die 249. Anm. *p.* 470-474. Diesem wollen wir folgendes *præiudicium* beysetzen: In Sachen J. Bischoffen zu S. Sebastian und Propsten zu E. wider Fürstliche C. Fiscalu und Conserten, Appellationis, ist Dr. G. G. sein der non-devolution halben beschehen Begehren abgeschlagen, darauff Lt. W. die gebettene arctiores compulsoriales erkannt, und ihme zu Reproducirung derselben wie nicht weniger gedachten Appellanten und dessen Aduocato das Iuramentum calumniæ de non friuole appellando oder auff Vorbringung Special-Gewälte durch dero Anwälde würklich abzuschwören, allerseits Zeit 3. Monath pro T. & P. von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß alsdann respective gedachte Appellaten von ausgangener Ladung hiemit absolvirt, und ihnen die Appellanten die Gerichts-Kosten an diesem Kayserl Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig, auch sie in pœnam non iurantium gefallen seyn sollen. I. BLVME *Chil. Sent. Cam. n.* 373.

§. 3. In dem Appellations-Eyd findet sich die Clausel: daß sie von ihrem neuen Vorbringen, so bereits bey Ablegung des Eyds vorkommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchte, in erster Instanz keine Wissenschaft gehabt, oder dieselbe dazumal einzubringen nicht vermocht oder vor undienlich und unnöthig gehalten. Es scheinet diese Clausel etwas bedenklich zu fallen. Denn es ist bey der Appellation ein neues Vorbringen nicht nöthig; es geschichet auch selten, weil bey der untern Instanz die Sache bereits so ausgeführet worden, daß neue Gründe und neuen Beweis zu finden, der Parthey schwer fället; ob gleich öfters die Sache in mehrerer Ordnung und grösserer Deutlichkeit vorgetragen wird. Es ist genug, wenn bey der Appellation ein hinlängliches grauamen über das Verfahren oder den Abschied des Unterrichters dargethan wird. Dahero auch in dem jüngern Reichs-Abschied zu Regenspurg 1654. §. 65. den Appellanten frey gelassen ist, sich ad acta priora zu beziehen und den Bescheid zu erwarten. Es machet indessen der Hr. von LVDOLF *Observ. forens. Observ. CCXCVII.* anbey *p.* 500. die Anmerkung: Videtur formula ista originem habere ab antiquo processus stylo, cum Iudici Appellationis in principio non exhiberetur libellus grauaminum adiunctis necessariis instructus, sed ad impetrandos Processus Appellationis sufficeret Supplicatio cum Documento Appellationis interpositæ; Libellus diu post reproductionem Processus et plures quandoque post annos iudicium adferebatur. Testes huius rei sunt Sententiæ veteres, in quibus Appellatus iussus fuit edere libellum, conf. Rec. Imp. 1654. §. 64. sqq. Proinde iudex Appellationis mediante Iuramento certus esse debuit in principio, quod Appellatio per calumniam non esset interposita. Durauit hic mos vsque ad R. I. 1654. dudumque antea plurimi ex Statibus Imperii priuilegio Cæsareo sibi prospexerunt de Solennibus Appellationis (inter quæ præcipuum est Iuramentum calumniæ) in ipsorum Iudicio præstandis. Vbi vero tale priuilegium non existit, retenta est formula antiqua Iuramenti, quam Legislatores non sustulerunt, v. Recess. Visitationis Nouiss. §. 59.

§. 4. Königl. Dänische Verordnung, daß der Appellations-Eyd vor dem Unter-Richter abzunehmen sey, vom 5. Nov. 1726. Wir Friederich der vierte ꝛc. Thun kund hiermit, was gestalt Uns allerunterthänigst vorgebracht worden, wie daß in denen, in Unserm Herzogthum Holstein bishero vorgekommenen Appellations-Sachen, die Appellantes, den ihnen in der Landgerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eyd, daß sie glauben, daß ihnen appellirens noth sey und daß sie solche Appellation nicht freventlich, noch zu Aufhalt- und Verlängerung der Sachen thun, bey denen Unter-Gerichten fast gar nicht mehr oder doch nur ganz selten abschwören, die Gebühr aber dafür von ihnen, als wann sie selbigen würklich abgeleget, abgefordert, und darauf mit dessen Præstirung ad superiorem Instantiam verwiesen werden. Wann nun gleichwohl beregter Appellations-Eyd in denen Rechten und der Landgerichts-Ordnung zu dem Ende verordnet und eingeführet, damit diejenige, so sich an ihrem Recht nicht begnügen lassen wollen, sondern nur die Sachen zum Schaden und Ko-

ſten ihrer Gegen-Parthey auf die lange Bank zu ſpielen ſuchen, dadurch von dergleichen frevenlich interponirten Appellation mögen abgehalten werden, und dieſelbe dahero zuvorn und ehe ſie ihre Appellation zu proſequiren vornehmen, ſelbigen abſtatten ſollen, ſolcher Endzweck aber durch die Remittirung beſagten Eydes nicht erreichet wird; und Wir dann ſolchem Unweſen in Zeiten vorzubeugen für nöthig befinden: ſo iſt hiermit Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß hinführo alle Unter-Inſtance-Richter bey Interponirung der Appellation von denen Appellanten den in der Land-Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Appellations-Eyd auch ſogleich mit abnehmen, und nicht weiter ad ſupremum Iudicium remittiren ſollen. Wornach ꝛc.

§. 5. Da in vorſtehender Verordnung ſich einigemahl auf die Landgerichts-Ordnung bezogen wird: ſo wollen wir die hieher gehörende Stelle *P. III. Tit. VII.* der Schleswig-Holſteiniſchen Landgerichts-Ordnung beyfügen:

I. Der Kläger oder Appellant, und ihre Procuratores ſollen ſchwören einen Eyd, zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ſie glauben, und nicht anders wiſſen, eine gute Sache zu haben, auch keinen gefährlichen Schub, Aufzug oder Beybringen der Sachen ſuchen und begehren, und ſo oft ſie im Rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verhalten, ſondern ehrbarlich und aufrichtiglich anzeigen und ausſagen, auch der Sachen halb, niemand anders dann demjenigen, ſo das Recht zuläſt, nichts geben oder verheiſſen wollen, damit ſie die Urtheil erhalten mögen, alles getreulich und ungefährlich.

II. Der Antworter oder Appellat, und derſelbigen Anwälde ſollen ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ſie glauben und nicht anders wiſſen, eine gute Sache zu haben, ſich gegen dem Kläger oder Appellanten zu beſchirmen, auch keinen gefährlichen Schub, Aufzug oder Beybringung der Sachen ſuchen oder begehren, und ſo oft ſie im Rechten gefragt werden, die Wahrheit nicht verhalten, ſondern ehrbahrlich und aufrichtiglich anzeigen und ausſagen, auch der Sachen halb, niemand anders, dann demjenigen, ſo das Recht zuläſt, nichts geben oder verheiſſen wollen, damit ſie die Urtheil erhalten mögen, getreulich und ohn Gefährde.

§. 6. In der Münſteriſchen Hof- und Land-Gerichts-Ordnung *Tit. 42.* ſtehet folgende Form des Eydes, ſo der Appellant zu ſchwören ſchuldig: „Jetztgedachter Appellant ſoll zu Gott und auf das heilige Evangelium ſchwören, daß er gänzlich glaube, und es dafür halte, daß ihme appellirens noth ſey, und daß er ſolche Appellation nicht frevenlich, noch zu Verlängerung der Sachen thue, daß er auch alle ſeine unbewegliche Güther, ſo er im Stift Münſter und anderwo beſitzet, hiermit obligiret haben, oder, im Mangel derſelben, ſonſt genugſame Caution und Verſicherung mit Bürgen oder Pfanden, für Proſequirung der eingeworfenen Appellation, thun wolle, auf den Fall er im Rechten verluſtig würde, Koſten und Schäden, nach rechtlicher Ermäßigung, mit ſamt der Sachen, zu vergnügen und zu entrichten, alles getreulich und ungefährlich.

Anno 1575 Als der Appellanten Eyd und Cautien allein auf ſeine liegende Güther geſtellet iſt, und aber zum öfternmal ſich zuträgt, daß einer keine liegende Güther, ſondern an fahrenden und geraiten Güthern ziemlich haabſelig iſt: ſo ſoll ſolcher Eyd und Caution des Appellanten auch zu ſeinen geraiten Güthern und des Hauſes fahrender Haab extendiret werden.

Und ob ein Procurator oder Anwald den obberührten Eyd an ſtatt ſeines Principaln ſchwören wolte, der ſoll nicht zugelaſſen werden, er habe dann von ſeinem Principaln einen beſondern Gewalt, Mandatum ſpeciale; ſolchen Eyd zu leiſten; und wo er alſo genugſamen Gewalt einlegen würde, ſoll ſolcher Eyd durch ihn, nicht allein in ſeines Principaln, ſondern auch ſein ſelbſt eigene Seel präſtiret werden.

Hieher gehöret auch nachfolgende Stelle aus dem Hof-Gerichts-Viſitations Abſchied An. 1580. §. Und ſoll ꝛc. Nachdem in dieſem §. verſehen, daß keine Appellation zuzulaſſen, es ſey dann, daß der Appellant zuvor, und ehe er ſeine Appellation zu proſequiren vornimmet, einen Eyd ſchwöre, daß er ſolche Appellation nicht frevenlich anſtelle, auch Caution leiſte ꝛc. und man aber vermerket, daß bey vielen Partheyen ſolches unterlaſſen, und gleichwohl ihre Appellationes an dem Käyſerlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht, zu dieſes §. Elucidirung; Als wird hiermit nochmals geſetzet und ſolche Diſpoſition erkläret, auch geſchärfet, nemlich: wofern der Appellant innerhalb eines Monaths nach geſprochenem Urtheil, Iuramentum appellandi nicht thun, auch die Caution nicht leiſten würde, daß alsdann ſolche Appellation für nichtig, oder je deſert hiemit gehalten ſeyn,

und

und der Appellat ſich deſſen zu erfreuen auch die Execution der Urtheil zu befördern, Macht haben ſolle.

Wo aber der Appellant mit liegenden Güthern, oder Bürgen, ſolche Caution, wie gemeldt, nicht thun könte, alsdann ſoll er ad iuratoriam Cautionem, und mit dem Eyd Sicherung zu thun, zugelaſſen werden, doch daß er zuvor einen Eyd ſchwöre, daß er nicht ſo viel an liegenden Güthern habe, auch nach gebührlichem angewandten Fleiß keine Bürgen bekommen mögen.

§. 7. In Hamburg iſt nachſtehender Appellations Eyd zu ſchwören: „Ich lobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich von eines Erbaren Raths geſprochener Urtheil, oder Decret, nicht gefehrlich, oder meiner Wiederparthey Gerechtigkeit aufzuhalten, oder zu verhindern, appellirt, ſupplicirt, oder reducirt, ſondern daß ich nicht anders wiſſe noch verſtehe, dann daß ich eine gerechte Sache habe, und nur, zu Erhaltung meiner Gerechtigkeit, ſolche Appellation, Supplication oder Reduction zu gebrauchen, und weiter Recht zu ſuchen noth ſey, daß ich auch derſelben Appellation, Supplication oder Reduction, wo ich mit meinem Gegentheil nicht würde vertragen, in geſatzter Rechtlicher Zeit, förderlich nachfolgen und proſequiren will.„

§. 8. Unter den Nürnbergiſchen priuilegiis findet ſich eines von Kayſer Friederich III. von Anno 1464. in welchem von dem Appellations-Eyd folgendes geſaget wird: „Das nun hinführo künfticlichen allemal ayn yede Perſon die in rechtlichen Hendeln, von geſprochen Urteiln ſo in dem Rate, oder an dem Gericht zu Nürnberg, rechtlicher Hendel halb geſprochen werden, davon appelliren wolle, da ſol kain Perſon Ir Appellation an kain ander Ende noch Gericht nymermer fürnemen, handeln noch tun, in kain Weiſe, dann allein für uns und unſer Nachtommen am Reich Römiſch Keyſer und Künig, und ſol ain yede Perſon allemal ye vor und ee Sy appellirt, vor dem vermelten Rate zu Nürnberg, oder vor ſolichen geſworen Perſonen des genantten Rates, ſo derſelbe Rate ye zu Zeitten, ſo oft ſichs ſolichs begibt, und zu ſchulden kumbt, darzu ordnen und beſchaiden, globen und ainen gelertten Aide, zu Got und den Heiligen ſwern, daz Sy ſolich Appellirung Iren Widerparthien zu keiner Geuerlichkeit, noch Vertzug des Rechten fürnehmen noch tun, ſunder umb redlicher Beſchwerniß und Urſachen, die Sy ſolicher Appellation, und dem Rechten nachgen und auswartten wollen.„

§. 9. So löblich aber auch die Abſicht bey Einführung des Appellations-Eydes geweſen ſeyn mag: (§. 2.) ſo zeiget doch die tägliche Erfahrung, wie wenig ſolche würklich erreichet werde. Die Leichtſinnigkeit vieler Menſchen iſt ſo hoch geſtiegen, daß die Anruffung Gottes zum Rächer der Ungerechtigkeit, ſie nicht abhält, öfters auch wider beſſer Wiſſen zu handeln.(*) Dahero auch verſchiedene Rechtsgelehrte (**) ſolchen Eyd für unhinlänglich gehalten haben, um den Mißbrauch der Appellationen damit zu verhindern.

(*) Als etwa jener Advocat, weil er nicht leicht einen Termin gehabt, da er nicht in des andern Seele ſchwören müſſen, die freche Bekäntniß gethan: Es wäre ihm nun dieſe Formul: So wahr mir Gott helffe, noch leichter, als die Zahlpfennige einem Rechenmeiſter, weil er ſeine Zunge noch geläuffiger, als dieſes ſeine Hände fände, die doch auf die Zahlen ſehen müßten, da hingegen er dieſes Sprüchelgen für die Gebühr ohne alles Bedenken herſagete. von LVDEWIG Erläuter. der g. B. 1. Theil *proœm. p. 4.*

(**) Als HVGO *de abuſu appellationum tollendo Cap. I.*

§. 10. Es iſt deswegen der Appellations-Eyd in den Königl. Preußiſchen Chur-Brandenburgiſchen Landen gänzlich abgeſchaffet (*) In dem CODICE FRIDERICIANO Part. III. Tit. XVI. heiſet es:

I. Die Erfahrung hat gezeiget, daß die Proceſſe auch durch das Iuramentum Calumniæ, tum generale, tum ſpeciale, ſehr aufgehalten worden: allermaſſen, wenn ein Theil von dem andern dieſen Eyd fordert, nicht allein der Haupt-Eyd etliche Monat dadurch ausgeſetzet, ſondern öfters gar ein Proceß darüber erreget wird, ob er den Eyd vor Gefährde zu präſtiren ſchuldig ſey; zugeſchweigen, daß dergleichen Eyde öfters blos aus Gewohnheit gefordert, und ſonder Erwegung der Seelen-Gefahr abgeſchworen werden ꝛc.

II. Dieſem Mißbrauch nun abzuhelfen, ordnen Wir, daß künftig kein Theil befugt ſeyn ſoll, dem andern das Iuramentum Calumniæ, ſiue generale, ſiue ſpeciale, zu deferiren.

III. Wir ordnen auch weiter, daß, wann ein iuramentum iudiciale deferirt, und von dem Gegentheil acceptirt wird, dieſer den deferirten Eyd abſchwören müſſe, ohne daß der Deferens das Iuramentum Malitiæ abzuſchwören ſchuldig.

IV. Und aus eben dieſer Urſache wollen wir alle Appellations-Eyde bey denen Unter- und Ober-Gerichten abgeſchafft wiſſen.

V. Damit aber der Partheyen Bosheit dennoch geſteuret werde; ſo ordnen und ſetzen Wir hier-

mit, daß, wenn Unſere Ober- und Unter-Gerichte bey Pflegung der Güte, und ſonſt durante Proceſſu wahrnehmen, daß die Partheyen, oder deren Advocaten, die Wahrheit vorſetzlich verſchweigen, oder verkehren, wider die Acta reden und ſchreiben, in einer klaren Sache ohne Grund proceßiren, undienliche Weitläuftigkeit ſuchen, oder die Sache verſchleiffen ꝛc. ſie dieſelben mit dem Iuramento Calumniæ, und zwar zu jeder Zeit, es werde die Bosheit vor oder nach der Litis-Conteſtation offenbar, ex officio, auch nur per Decretum, oder per Reſolutionem belegen ſollen: von welchem Erkenntniß niemals einiges Remedium verſtattet werden ſoll. Es muß aber die Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten werden.

(*) Denn vormals war er auch allhier in Gebrauch. S. Gemeine Beſcheid wie es bey Uebergebung der Appellationen bey dem Ober-Appellations-Gerichte fernerhin gehalten werden ſolle, *de dato* Berlin den 12. Januarii 1730. §. 9. in des Herrn Geheimen Rath MYLII *Corp. Conſt. March. Tom. II.* die IV. Abth. p. 97. und vorher p. 31. lieſet man Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, daß der Aduocatus Fiſci den Appellations-Eyd nicht abſtatten ſolle, vom 15. Novembr. 1707.

Appellations-Proceß.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn der Appellations-Proceß ſtatt und nicht ſtatt findet. §. 3. Die Appellation kan nicht per ſaltum geſchehen. §. 4. Appellation mit lebendiger Stimme und unverwandten Fuſſes. Darreichung einiges Geldes bey ſolcher. §. 5. In Brandenburgiſchen iſt die mündliche Appellation verbothen. §. 6. Unterſcheid in Anſehung der Appellation von Bey- oder End Urtheilen. §. 7. Einlegung der Appellation. §. 8. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 9. Appellation vor Notario und Zeugen. Gebrauch in Sachſen. §. 10. In Königl. Preußiſchen Landen. §. 11. Die Appellation muß vor Ablauf des zehenden Tages interponiret werden. §. 12. Die Richter ſind ſchuldig rechtsgehörige Appellationes anzunehmen. §. 13. Von den zu bittenden Apoſteln. §. 14. Bey dem Reichs Cammer-Gericht ſind ſelbe unnöthig. §. 15. Abforderung der Acten. §. 16. Appellations Eyd; Caution. §. 17. a Die Appellation hat ordentlicher Weiſe effectum ſuſpenſivum. §. 17. b. Einführung der Appellation §. 18. Gemeiner Beſcheid des Berliniſchen hohen Tribunals. §. 19. Gegenwärtige Einrichtung des Appellations-Proceſſes bey mirgedachtem Tribunal. §. 20. Gegen das Fatale introducendæ Appellationis kan Reſtitution geſuchet werden. §. 21. In Chur-Sachſen iſt dieſes Fatale aufgehoben. §. 22. a. Introduction der Appellation bey dem Königl. Großbrittanniſchen Ober-Appellations-Gericht zu Celle. §. 22. b. Inſtruction des Tribunals zu Wismar. §. 22. c. Receß zwiſchen dem Fürſten Joachim Ernſt zu Anhalt Zerbſt und dem Rathe der Stadt Zerbſt 1568. §. 22. d. Hamburgiſche Statuta. §. 23. Wie die Introduction des Appellations Proceſſes geſchehe. Von den Suppliquen hier bey. §. 24. a. Juſtification der Appellation. §. 24. b. In Berawerksſachen in Chur-Sachſen. §. 25. Ordnung der Juſtification. §. 26. Von den dem Ober-Richter einzuliefernden Acten §. 27. Abwartung des Termins. §. 28. Churſächſiſche Proceß-Ordnung. §. 29. Verbeſſerte Proceß-Ordnung §. 30. Von Zulaſſung neuen Beweiſes. §. 31. a. Churſächſiſche Conſtitution. §. 31. b. Hamburgiſche Statura. §. 32. Urtheil wegen der Formalien. §. 33. Materialien. §. 34. Königl. Preußiſch Edict. §. 35. Ob die Appellation ein beneficium commune ſey? §. 36. Strafe der muthwilligen Appellanten. §. 37. Appellations-Proceß in dem Fürſtenthum Eſthen.

§. 1.

Appellations-Proceß (*) iſt die eingeführte Ordnung, welche bey der Berufung an die höhere Obrigkeit zu beobachten und nach welcher die angebrachten Beſchwerden unterſuchet und entſchieden werden müſſen.

(*) Von der alten Weiſe bey dem Appellations-Proceß ſehe man den Titul: Appellation.

§. 2. Es ſetzet dieſer Proceß allemahl zum voraus, daß eine Rechts-Streitigkeit bey dem Unter-Richter bereits vorgebracht und eine Parthey von demſelben iſt grauiret worden. (*) Er erfordert eine höhere Inſtanz, oder einen Ober-Richter. (Appellation §. 1.) Wenn demnach der Ober-Richter das Urtheil ſelbſt geſprochen hat, ſo findet keine Appellation Platz. Von dem Kayſer (**) ſo wenig als von den Reichs-Ständen, in den geſetzmäßig von der Appellation an die Reichs-Gerichte ausgenommenen Fällen (Appellation §. 32--37.) kan nicht weiter appelliret werden. (*,*) Eben ſo wenig wird eine fernere Appellation von den während des Zwiſchen-Reichs beſtellten Reichs-Vicariats-Gerichten verſtattet. (*) Und die Appellation an den Pabſt in weltlichen Sachen iſt ausdrücklich verbothen. (Appellation §. 34.)

(*) Dieſe Beſchwerde iſt entweder bereits gegenwärtig ſchon vorhanden, oder durch eine nothwendige Folge gewiß zubefürchten. Alſo kan auch die appellatio a gravamine futuro geſchehen.

(**) REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS Tit. Appellation §. 44.

(*,*) In einem Chur-Sächſiſchen Reſcript bey dem CARPZOV *Lib. 3. reſp. 126. n 15.* heiſt es: Weil ſie, die Cramere, aber ſolchen Weg durchaus recuſiret, und dem geſprochenen Urtheil, darinnen ihnen die Antwort auferlegt worden, nicht pariren wollen, ſondern ſich unterſchiedener Remedien, und unter andern auch der in dieſen Landen ungewöhnlichen Appellation a Principe male informato ad melius informandum zu gebrauchen unterſtanden.

(*) RE-

(*) REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS Tit. *Vicarii Imperii.* §. 26.

§. 3. Die Appellation geschiehet an die nechste höhere Gerichts-Instanz.(*) (Appellation §. 1. 14.) Appelliret eine Parthey, vielleicht aus Irthum per saltum und nicht per gradus, so ist die Sache deswegen nicht allemahl vor desert zu halten, sondern ad iudicem intermedium zu verweisen. (**)

(*) Cammer-Gerichts-Ordnung *P. II. Tit. 29. §. 1.* Es soll keine Appellation an dem Kayserl. Cammer-Gericht angenommen werden, die nicht gradatim geschehen, und die einen nähern Richter hätte, es wäre dann, daß der nechste Unter-Richter dem Appellanten kundlich das Recht versagt, oder der Sachen verwandt oder sonst aus rechtmäßigen Ursachen in der Sachen nicht Richter seyn könte oder wolte.

(**) RODENG *Pandect. Camer. Lib. 1. Tit. 20. §. 23. p. m. 285.*

§. 4. Von dem Spruch des Richters muste vormals die Appellation so gleich eingeleget werden. (Appellation §. 17.) Und noch jetzo ist solche in verschiedenen Orten mit lebendiger Stimme und unverwandten Fusses vorzunehmen. Calenberg. Hof-Gerichts-Ordn. 1639. *Tit. XXV.* Es soll aber keine Appellation an Unserm Hof-Gericht angenommen oder gerechtfertiget werden, es habe dann, der sich durch ergangene Urtheil beschwehret zu seyn vermeynet, alsbald und in continenti nach Eröfnung derselben mit lebendiger Stimme, oder zum längsten innerhalb zehen Tagen in Schrifften davon appelliret. Chur-Sächsische Berg-Ordnung *art.* 104. Ob sichs nun begebe, daß einige Part, auf gesprochen Urthel - das Urthel strafen und sich derhalben beruffen würde, dem soll man einmal -- auch sich an uns zu beruffen, nicht versperren. Doch daß solches - auf unverwantem Fuß, und alsbald nach herkommenden Bergkrecht geschehe, in andere Weise soll man Appellation nicht gestatten. Schleswig-Holsteinische Land-Gerichts-Ordnung *P. I. Tit. IV.* §. 20. Und soll in diesen und andern Fällen, in mündlichen Processen, derjenige, welcher durch ein Urtheil sich beschwert zu seyn vermeynt, *in continenti* und stehendes Fusses seine Appellation thun, mit kurzen und gemeinen Worten, daß er sich durch die Urtheil beschwert empfinde, und demnach appellire, die Ursachen aber solcher Beschwerung darf er alsdann nicht specificiren, und hat alleine seine Appellation anhängig zu machen und zu verfolgen. *Part. IV. Tit. VI.* §. 5. Es soll aber die Appellation geschehen, alsbald nach gesprochenem Urtheil mündlich und berührter Vorstandt und Eyd darauf würklich erfolgen.

Hamburgisches Stadt-Recht *Part. I. Tit. XXXVII. Art. I.* Wer von gesprochener Urthel des Untergerichts an den Rath appelliren wil, der sol solches, nach alter Gewonheit, mit Darlegung sechs Schilling Lübisch, (*) auf stehendem Fusse, und als baldt thun, oder innerhalb zehen Tagen, bey dem worthaltenden Bürgermeister suchen, thut er das nicht, so soll mit der Execution verfahren werden.(**)

Culmisch-Recht 2. Buch 21. Tit. *Cap. II.* Wer vor Gerichte auf Klage und Antwort sich einlässet, der mag keines Beruffes geniessen, auch nicht appelliren, ehe denn das Urtheil eröfnet und ausgesprochen ist. So mag man auch nicht appelliren, wenn das Gerichte Bedenkzeit nimmt, oder die Sache auf einen andern Tag verleget. Es muß aber das Urtheil zur Hand, wenn es gesprochen, und also auf dem unverwandten Fuß, oder zu n längsten bey währendem Gerichte, vermöge Sächsischen Rechtes gestrafet werden, und der Beruf davon geschehen. (***)

(*) Es ist die Darreichung einiges Geldes bey der vorzunehmenden Appellation, ein alter Gebrauch. Die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung gedenket dessen *Part. II. Tit. 29. §. 6.* und verordnet: Wo ihnen aber solche - - Gebräuch, als daß die Appellanten, ehe und zuvor ihre Appellation angenommen, Geld oder Geld auflegen sollen, oder dergleichen Gewohnheiten unbewust, daß alsdann dieselbige ihnen an ihren Appellationen keine Verhinderung bringen sollen. In Hamburg wird ein Hamburger Gulden dem Stadt-Rath dargeleget. *Hamb. Stat. Part. I. Tit. XL. art. 3* Siehe unten §. 16. *in not.* An einigen Orten heisset dieses Geld, das Schoßmahl, und ist mit dem Succumbenz-Gelde nicht zu vermengen, indem es dem Richter als eine Erkänntlichkeit gegeben wird, von seinem Spruch abgehen zu dürfen. MVLLER *resolut. March. ref. 45.* Es scheinet dieser Gebrauch seinen Grund in dem zu finden, was wir in dem 20. §. des Tituls Appellation angemerket haben.

(**) Der Herr Geheime Rath KNORRE in der gründlichen Anleitung zum gerichtlichen Proceß 25. Hauptstück §. 4 bemerket noch mehrere Oerter, wo dergleichen in Gebrauch ist. Nemlich in Chur-Sachsen in Bergwerks-Sachen. Mandat wie in Bergwerks-Sachen zu procediren §. 17. Wer zu Hildesheim von dem Unter-Gericht appelliren will, muß solches mit voller Stimme und unverwandten Fuß verrichten. In Mecklenburgischen geschiehet die Appellation bey denen Niedern-Gerichten von Stunde an mündlich, mit Darreichung des Appellations-Groschen, Herr Dr. CARMON diss. de *remed. suspens. ord. in Megap. p. 13. §. 1.* In Bremischen wird bey den Unter-Gerichten gleichfals stante pede und mit Aufwerfung zweyer Schillinge an das Hofgericht zu Stade appelliret. Zu Frankfurt am Mayn soll gleichfalls, wenn

im Fußtapffen mit lebendiger Stimme appelliret wird, der Appellation Goldgülden erleget werden. Reformation *Part. I. Tit.* 43. §. 3.

(**) Man sehe anbey die Dan. Gerichts-Ordnung *Cap. 19. art. 2. 3.* Thorn. Gerichts-Ordn. *Cap. 20.* Thorn. Willkühr *Cap. 2. art. 4.*

§. 5. An andern Orten hingegen ist die mündliche Appellation verbothen. Als in Königl. Preußiß. Churbrandenburgiſchen Landen. Allgemeine Ordnung, die Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens betreffend, vom 21. Junii 1713. (*) §. XLIX. Alle Appellationes müſſen in künftige bey dem Gerichte, welches die Sentenz a qua ertheilet, intra decendium übergeben, keinesweges aber muß viua voce & ſtante pede, noch coram Notario mehr appelliret, und darauf fernerhin nicht geſehen und dergleichen Appellationes angenommen werden. Denn das erſtere wider der Iudiciorum Reſpect läuft, bey dem andern aber die Partheyen auf dergleichen Appellationes viele Unkoſten verwenden müſſen.

(*) Herr Geheimen Rath MYLII *Corp. Conſtit. Marcb. Tom. II. I.* Abth. *n. CXXXI. p.* 544.

§. 6. Man machet auch wohl bey der Appellation von End- oder Bey-Urtheln einen Unterſcheid, da bey dieſen die ſchriftliche Einlegung, mit Bemerkung der Beſchwerden (*) erfordert wird: Auf welchen Unterſcheid man bey der Reichs-Cammer, (**) in Bayeriſchen, zu Frankfurth am Mayn und zu Bremen zu ſehen pfleget. (***) Ordnung der Notarien 1512. *Tit. IV.* In den Appellationen und ihren Formalien, darinn viel und tägliche Gebrechen erſcheinen, ſollen die Notarien wiſſen, daß von Kayſerlichen Rechten und des H. Reichs Ordnung, ohne Mittel, oder von einem Bey-Urtheil oder Beſchwehrung, die nachmals durch Mittel der Appellation von der End-Urtheil wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht mög appellirt werden. Aber in dem Fall, da das geſchehen mag, ſo einer appelliren will von einer Beyurtheil, der ſoll das thun in Schriften, und mit anzeigen der Urſach der Beſchwerde, dieweil dieſelbe Appellation aus andern Urſachen nicht mag gerechtfertiget werden. Aber von einem End-Urtheil, davon zu appelliren nicht verbotten iſt, mag ohn Ausdrückung der Urſach, auch ohn Schrift, ſondern mit Mund appellirt werden, wo das im Fußſtapffen, nach Eröffnung der Urtheil, das iſt, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geſchicht, und alſo, daß ſolche Appellation darnach in Schriften verfaßt werde: Aber wo das nicht alsbald nach Eröfnung der Urtheil geſchehe, iſt noth, ſolches in Schriften zu thun.

(*) An andern Orten hingegen, als in der Marck, Sachſen, Magdeburgiſchen, Mecklenburgiſchen, Lüneburgiſchen und Bremiſchen müſſen die Beſchwerden bey allen Appellationen bemerket werden. STRYK *Vſ. Mod. Lib. XLIX. Tit. IV. §.* 2. Beſonders iſt dieſes in Churbrandenburgiſchen bey der Appellation an das Tribunal zu Berlin erforderlich, wie das mehrere aus unſerm 19. §. zu erſehen iſt.

(**) Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. II. Tit. 29. §. 3.* Und ſo von Beyurtheil, die Krafft einer End-Urtheil hätten, appellirt würde, ſo ſoll der Appellant in Schriften, ex intervallo, oder mündlich, in continenti, wie von andern Endurtheilen, zu appelliren Macht haben. §. 4. Wo aber von andern Interlocutorien und Beſchwerungen, die durch Mittel der Appellation von der End-Urtheil nicht wiederbracht werden mögen, appellirt würde, ſo ſoll ſolche Appellatio in Schriften, und mit Anzeigung der Urſach der Beſchwerden geſchehen, angeſehen, daß dieſelbig aus andern Urſachen nicht mag gerechtfertiget werden.

(***) KNORRE *l. c. §.* 4.

§. 7. Die Einlegung der Appellation geſchiehet entweder vor dem Richter, oder wie an vielen Orten der Willkühr des Appellanten überlaſſen iſt, vor einem *Notario* und Zeugen. (*) Letzteren Falles darf er den Richter nicht einmahl Nachricht davon geben. Doch dieſes iſt anderwärts geändert. Alſo heißt es in der Schleswig-Hollſteiniſchen Landgerichts-Ordnung *Part. I. Tit. IV.* §. 22. Und ſtehet in des Appellanten Gefallen, ob er ſeinen Appellation-Zettel in offenem Gericht übergeben, oder für Notarien und Zeugen ſolche Appellation thun, und darauf ein Inſtrument an ſtatt der Teſtimonial-Apoſteln nehmen wolle. §. 23. Doch ſoll er dem Richter a quo ſolche Appellation innerhalb dreißig Tagen zu notificiren (**) und zu verkündigen, auch wie obberührt, ſeine Appellation mit Ausbringung nothdürftiger Proceß, zu proſequiren und anhängig zu machen, ſchuldig ſeyn.

(*) Formularia der Appellation vor Notario und Zeugen von den Austrägen an die Reichs-Gerichte findet man unter dem Titul: Austräge §. 28.

(**) Das *Notifications*-Schreiben wird ohngefehr alſo gefaſſet: P. P. Wenn die in Sachen meiner wider N. am 5. huj. c. a. publicirte Urthel mir l. h. i. zur groſſen Beſchwerde gereichet und ich ferner darunter graviret werden dürfte, falls ich dieſelbe in rem judicatam erwachſen lieſe; ſo habe ich mich gemüßiget befunden ante lapſum decendii, wie ſub. Lit. beygelegtes Documentum notarii in breiterem beſaget, wider vorgedachte Sentence das erlaubte beneficium appellationis zu ergreiffen und davon an die N. zu appelliren, E. E. Iudicio aber dieſe geſchehene Appellation gebührend zu intimiren und mich ad ſolennia, ſi qua ſunt, zu offeriren. KNORRE *l. c. §. 5. not. b.*

§. 8. Die Reichs-Cammer-Gerichs-Ordnung verordnet davon *Part. II. Tit. 29. §.* 5. folgendes:

gendes: Item, ſo ſoll einem jeden, der ſich mit Urtheil beſchwert befindt, nicht allein vor dem Unter-Richter, und in ſeiner Gegenwärtigkeit, ſondern auch in Abweſen, vor einem glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen, zu appelliren zugelaſſen, (*) und der Unter-Richter, ſo ihm ſolche Appellation, wie ſich gebührt, inſinuirt, ſich mit Gebung der Apoſteln, Anſetzung der Zeit, und ſonſt allermaſſen, als ob vor ihm ſelbſt wäre appelliret worden, zu halten ſchuldig ſeyn. So aber ſolche Appellation dem Unter-Richter nicht inſinuirt, ſoll dieſelbe nicht deſtoweniger an dem Cammer-Gericht angenommen, doch ſo der Unter-Richter in dieſem Fall, auf Anruffen der Parthey, mit der Execution, oder ſonſt im Rechten fürfahren würde, ſoll daſſelbig, daß alſo durch ihn, ehe! und zuvor ihm durch das Kayſerl. Cammer-Gericht inhibirt, gehandelt, nicht für attentata geachtet, auch der Appellant derhalben ſuper attentatis nicht gehört, ſondern in puncto Appellationis, wie ſich gebührt, zu procediren, und zu handeln angehalten werden.

(*) Es muß aber in ſolchem Fall das der Cammer zu überreichende Appellations-Inſtrument nicht auf Pappier, ſondern auf Pergament geſchrieben werden, GAIL. *1. Obſerv. 139. num. 3.* Uebrigens vergleiche man anbey Io. STRAVCHII diſſ. *de modo appellandi ad Cameram. 1671.*

§. 9. In Sachſen ſtande es vormals auch in dem Willen des Appellanten vor Notario und Zeugen zu appelliren. Landes-Conſtitutionen *Part. 1. Conſt. 20.* Wiewohl es nicht ohne, daß in gemeinen Rechten die Appellation von Notarien und Zeugen ohne Unterſcheid nicht geſtattet, ſondern allein angenommen werden ſoll, wann der Appellant den Richter nicht haben kan, oder aber er hätte ſich von ihm zu befahren, ſo halten doch etliche, daß ſie auch dieſer Oerter ſoll zuläßig ſeyn, damit nun derowegen auch Gewißheit ſey, ſo wollen Wir, daß dieſe letzte Meynung gehalten und den Appellationen, ſo auch gleich für Notarien allein geſchehen, deferirt werden ſolle.

Doch dieſes iſt nachmals in *Reſol. Grauam. de Anno 1661. Tit.* von Juſtitien-Sachen, §. Und weil zum dreyßigſten, geändert und iſt die Appellation vor Notarien nur alsdenn zugelaſſen, wenn der Appellant beſcheinigen kan, daß er bey dem Unter-Richter weder Apoſtel, noch Bericht erlangen können. Ja bey dem Leipziſchen Hof-Gericht, und in Bergwerks-Sachen, iſt eine dergleichen Appellation gänzlich verbothen. Churfürſt Chriſtian II. Mandat, vom 9. April 1609.

§. 10. Daß in den Königl. Preußl. Landen ſolche Appellation auch verbothen ſey, wird bereits aus unſerm 5. §. zu erſehen ſeyn. Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. XII. §. 17. Die vor *Notario* und Zeugen, oder ſtehenden Fuſſes eingewandte Appellationes wollen wir in hieſigen Landen vor ungültig und unzuläßig gehalten wiſſen. Magdeburg. Proc. Ordn. Cap. 43 §. 1. Und derſelbe einem jeden Appellanten *Apoſtolos*, nach Befindung derer Grauaminum Wichtigkeit, entweder reuerentiales, oder refutatorios, innerhalb acht Tagen, von der Zeit an, da er dieſelbe gebethen, bey Vermeidung der darauf in Rechten geſetzten Strafe zu geben und mitzutheilen ſchuldig ſeyn, damit der Appellant ſolchenfalls vor Notarien und Zeugen, welches ſonſt hiemit verbothen wird, zu appelliren nicht Urſach habe.

§. 11. Wenn die Appellation nicht ſtehenden Fuſſes geſchehen iſt, (§. 4. muß ſelbe, in Folge des gemeinen Rechts vor Verfließung des zehenden Tages interponiret werden, *Auth. hodie Cod. de Appellat.* von der Zeit angerechnet, da der Appellant den publicirten Abſchied erfahren hat, (*) und ihm ſolcher iſt inſinuiret worden, und werden hier die Feſt- und Feyertage mit darzu gezehlet. (**) Dieſer Zeitraum iſt ſo genau in acht zu nehmen, daß kein Richter auf der Partheyen Anſuchen und Begehren länger Termin, denn zehen Tage Bedacht zu appelliren geben ſolle. R. A. zu Regenſpurg 1532. Tit. das Cammer-Gericht betreffend.

(*) Alſo iſt dieſes Fatale anfangs *vtile*, das iſt non currit niſi ſcienti. GAIL. *Obſerv. 130. num. 7.* Allenfalls muß der Appellant den Tag, da das Urtheil zu ſeiner Wiſſenſchaft gekommen iſt, endlich anzeigen. Dafern er aber zur Publication gebührend citiret werden und ungehorſam auſſenblieben iſt, kan ihm die angeführte Unwiſſenheit nichts helfen. KNORR *l. c. §. 6. not. b.*

(**) Das Fatale läuft von Minute zu Minute. GAIL. *1. Obſerv. 139. n. 5.* BRVNNEMANN *Proc. Civ. Cap. 28. num. 44.* Nach der neuen Berliniſchen Tribunals-Ordnung *Tit. §. 5.* iſt der ganze zehende Tag bis Abends um 8. Uhr darunter begriffen. S. unten unterm 15. §.

§. 12. Der Richter iſt ſchuldig, die eingelegte Appellation, wenn ſelbe nur ſonſt in den Rechten verſtattet wird, (§. 2.) auch anzunehmen. (*) CODEX FRIDERICIANVS *Part. III. Tit. IV.* §. 32. Es liegt aber denen Unter-Richtern ob, allen und jeden Appellationen, ſo wieder End- oder ſolche Bey-Urthel, die vim definitiuæ haben, eingewandt werden, zu deferiren. Es wäre dann, daß durch dieſe Ordnung die Remedia ausdrücklich verbothen ſeyn; welchen Falls der Unter-

Richter

Richter auf die Appellation nicht reflectiren muß. Culmiſch Recht 2. Buch 22. Titel *Cap. VIII.* Die Ober-Richter ſollen in allen Fällen, wenn ſie über Appellations-Sachen richten, niemand die fernere Appellation an die Königl. Majeſtät wegern, auch darumb niemand Verdruß thun, vielweniger die Appellanten oder andere, ſo des Unter-Gerichts Iurisdiction zuſtändig, ſie ſeyn wer ſie wollen, mit Gefängniß belegen. Würde jemand darüber wider Gebühr beſchweret, oder in Schaden geführet, dem ſoll von ſolcher zugefügten Schmach und Schaden, derſelbe Richter, dafür vor Ihro Königl. Majeſtät zu antworten ſchuldig ſeyn.

(*) Die Cognition, ob die Appellation zuläßig ſey oder nicht, gebühret dem Ober-Richter. MEVIVS *p. 6. Dec. 13. num. 3.* und 4. ZIEGLER *Introd. in proc. civ. Cap. XVII. §. 3.* Sobald die Appellation eingeleget iſt, höret alles weitere Verfahren des Unter-Richters auf. (§. 17. 2.)

§. 13. Iſt nun die Appellation rechtsgehörig interponiret, ſo müſſen ſodann Apoſteln gebethen werden. Man kan hiervon den Titul: Apoſtel nachleſen. S. auch den Titul: Ablöſung. Es ſtehet dabey in des Richters Belieben, an ſtat deren einen Bericht an den Ober-Richter abzuſchicken. Königl. Preußl. allgemeines *Edict*, wegen Abkürzung und Beſchleunigung der *Proceſſe ſub dato* Berlin den 2. May 1736. (*) *Art. XIX.* Wann von Unter-Gerichten oder denen Iudiciis, welche in appellatorio Directionem proceſſus nicht behalten, appelliret wird: ſollen dieſelbe, ſo bald eine appellation bey ihnen interponiret wird, von der Sachen Bewandniß an das Iudicium proxime ſuperius Bericht erſtatten, damit dieſes ſuper reiectione vel admiſtione mit deſto mehrerem Grunde erkennen könne.

(*) Hrn. Geheimen Rath MYLII *Corpus Conſtitut. Marchic. Tom. II.* 1. Abth. *num. CCLXXIV. p. 836.*

§. 14. Bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht iſt genug, wenn der Appellant binnen dreyßig Tagen, von Zeit der eingewandten Appellation, die Acten erſter Inſtanz bey dem Unter-Richter requiriret und das documentum requiſitionis actorum bey der Introduction überreichet. Apoſteln bey dem Unter-Richter zu bitten, hat er nicht nöthig. (*) (Apoſteln §. 4.)

(*) *Sev. Th.* NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. R. in Staats- und Juſtitz-Sachen Vier Hauptth. die 162. Anm. §. 5. p. 272.

§. 15. Dieſemnach hat der Appellant dahin zu ſehen, damit er von dem Unterrichter die vorherigen Acten abfordere. (Acten §. 16.) R. Abſchied zu Regenſpurg 1654. §. LXI. Es ſoll der Appellant bey Strafe der Deſertion gleich bey Verkündigung ſeiner Appellation und zum wenigſten vor Verflieſung derer a die interpoſitæ appellationis nächſtfolgenden dreyßig Tagen, vom Unter-Richter die acta priora requiriren, und da ſie fertig worden, um die Gebühr auslöſen.„ Wenn nehmlich die Acten abgeſchrieben worden, muß der Appellant die Abſchrift bezahlen. Wiewohl in Königl. Preußl. und Sächſiſchen Landen (*) die Acten in Originali an den Ober-Richter überſchicket werden müſſen.

Allgemeine Ordnung, die Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens betreffend *de dato* Berlin den 21. Junii 1713. §. *LV.* Und da auch die Proceſſe dadurch vielfältig aufgehalten werden, daß die Richter erſter Inſtanz die Acta nicht ſo fort in originali einſchicken, ſondern zur groſſen Beſchwerde derer ſtreitenden Partheyen und Verzögerung der Sache, ſolche zuforderſt abcopiren laſſen, Wir aber ſolchen groſſen Aufenthalt der Proceſſe gehoben wiſſen wollen: Als verordnen Wir, daß alle unſere hohe und niedere Gerichte, wann von dererſelben Beſcheiden appelliret wird, oder die Acta von ihnen ſonſt auociret werden, ſolche jederzeit an die höhere Iudicia in Originali, keinesweges aber in Copia einſenden ſollen.

Bey dem Tribunal zu Wismar müſſen die Acten, wenn die Appellation einen Neben-Punct angehet, auch in originali eingeſendet werden. MEVIVS *Part. 4. deciſ. 367.*

(*) Chur-Sächſ. verb. Proceß-Ordn. *Tit. XXXV. §. 9. p. m. 101.* Sind bey ertheilten Reuerential-Apoſteln, ſo wohl als bey denen Refutatoriis, die ſämtlichen Acta jederzeit ſo fort, mit einzuſchicken, damit der Iudex ad quem. wegen der Annehmung oder Reiection, ſich deſto zuverläßiger reſoluiren könne.

§. 16. Wo es üblich iſt, muß der Appellant den Appellations-Eyd ablegen. (Appellations Eyd) An einigen Orten, z. E. in Königl. Däniſchen teutſchen Landen, (Apoſtel §. 8) im Münſteriſchen, (Appellations Eyd §. 5.) muß auch der Appellant der Schulden und Unkoſten halben Caution ſtellen. (*)

(*) Hamburgiſch Stadt-Recht *Part. I. Tit. XL. art. 3.* In andern Fällen, da die Appellation, vermöge gemeiner Rechte, zugelaſſen, ſol ein jeder, der an das hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht zu appelliren, zu ſuppliciren oder zu reduciren ſich unterfangen wird, in zehen Tagen nach abgeſprochem Urtheil, Uns dem Rath einen Hamburger gulden, neben der Appellation, darzulegen, das Iuramentum calumniæ

lumniæ in eigener Perſon, ſo fern er unſer Iurisdiction unterworffen, oder allhie ſich auffenthelt, zu leiſten, und Caution, vermöge des Kayſerlichen priuilegii, zu præſtiren ſchuldig ſeyn. *art. 4.* Wofern aber der Appellant den Eydt und die Caution nicht leiſtete, oder leiſten wolte: ſo ſol ſeine angemaßte Appellation nicht angenommen, ſondern nach Inhalt vorangezogenen Kayſerlichen privilegii kraftlos ſeyn, und die ausgeſprochene Urtheil, erkandtnüß oder Decret, vorgenommener Appellation unverhindert, wie ſich gebühret, vollſtrecket und exequiret werden.

§. 17. a. Die eingelegte Appellation hat ordentlicher weiſe *effectum ſuſpenſiuum*, alſo daß der Unter-Richter ſich alles weitern eigenmächtigen Verfahrens enthalten und überhaupt weder er noch der Appellat Neuerung vornehmen ſollen. (Attentaten) Wiewohl es dennoch Fälle giebet, wo bey der Appellation nur effectus deuolutiuus ſtatt findet, davon der Titul Appellation §. 35. nachzuſehen iſt. (*)

(*) Appellatione enim interpoſita non decet Iudicem ad Executionem feſtinare: quia appellatio facit conquieſcere iudicium iudicis. PFEILSTICKER apud Klockium *Votor. Camer. relat. Cl. XIX. num. 447.*

§. 17. b. Wenn die Appellation bey dem Ober-Richter eingeführet werden müſſe, darinnen ſind die Gerichts-Ordnungen von einander verſchieden. Bey dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht wurden vormahls ſechs, heut zu Tage aber werden vier Monate erfordert; wiewohl in ereignenden Nothfällen, aus erheblichen Urſachen, prorogationes ſtatt finden. Man ſehe hier Sev. Th. NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des Heil. Röm. Reichs in Staats- und Juſtiz Sachen Vter Haupttheil. die 162. Anm. §. 6. II. p. 272-274. (*)

(*) De Fatalibus appellationum et quæ in his ſint differentiæ inter ius ciuile et camerale handelt SCHWANNEMANN *in diſſ. I. Ciu. et Cam. differ. II.*

§. 18. Bey dem Berliniſchen hohen Tribunal richtete man ſich vormals nach den verſchiedenen Provinzien. Es hieß in dem gemeinen Beſcheide §. *IIX.* Nechſt dieſem muß die Appellation allhie zu rechter Zeit introduciret werden, und zwar diejenige, welche aus denen Provinzien Cleve, Minden, Meurs, Tecklenburg und Lingen anhero gebracht werden, innerhalb drey Monaten, die Appellationes aber aus Magdeburg, Pommern und Halberſtadt, innerhalb zwey Monaten, beydes a die interpoſitæ anzurechnen, præciſe alhier bey dem Protonotario übergeben, und wann der Appellant dieſes fatale introducendæ verſäumet, ſoll die Appellation ſo fort tanquam non deuoluta verworfen, und der Appellant damit ad iudicem a quo verwieſen werden.

§. 19. Gegenwärtig iſt dieſes ganz geändert und mit Einführung des remedii reuiſionis, der Proceß bey dieſem hohen Gericht, auf ſo fürtreflichen Fuß geſetzet worden, daß an ſtatt ehedem das fatale introducendæ zwey oder drey Monate dauerte, anjetzt der ganze Proceß, binnen der Zeit geendiget ſeyn muß. Die Einrichtung erſiehet man aus dem *Projecti* einer Tribunals-Ordnung *Tit. IX.* welchen wir hier vollſtändig einrücken wollen.

I. Es haben die Proceſſe bey dem Tribunal nach der bisherigen Verfaſſung nicht anders, als weitläuftig und koſtbar, ausfallen können, weil ſo viele unnöthige Formalitäten bey dieſer Inſtanz beobachtet, und ſo weitläuftige Termine verſtattet werden müſſen, worvon das Gericht nicht hat abgehen können. Dann

II. nach denen bisherigen Verfaſſungen ſeyn (1) denen Partheyen 2. bis 3. Monat verſtattet worden, die Appellation zu introduciren: (2) bey der Introduction hat der Appellante dociren müſſen, daß a) Summa appellabilis vorhanden, b) daß er binnen 30. Tagen bey dem Iudice a quo acta requiriret, und c) ſich ad quæuis ſolennia offerirt habe. Worbey er d) die rationes decidendi, welche er öfters in vielen Monaten nicht erhalten können, beylegen müſſen. (3) Hierauf ſeyn Acta einem Re- und Correferenten diſtribuiret worden, um zu erkennen, ob die Appellation anzunehmen ſey, worüber viele Monat hingegangen. (4) Wann nach langer Zeit die Appellation rejicirt worden, haben die Partheyen zwey, drey, auch wohl viermal pro receptione appellationis Anſuchen gethan, bis endlich das Tribunal ſelber die Appellation angenommen, oder auf Ordre vom Hofe dieſelbe annehmen müſſen: welches wiederum einen groſen Aufenthalt in dem Proceß verurſachet hat. (5) Wann die Appellation angenommen worden, ſind dem Appellanten 2 bis 3. Monat zur Reproduction derer Proceſſuum und Juſtification derer Gravaminum indulgirt worden: Wobey wiederum verſchiedene Solennitäten beobachtet, und (a) documentum factæ inſinuationis, ſo wohl an den Richter, als an alle Intereſſenten, (b) ein Atteſt præſtitorum Solennium beygeleget, und (c) Acta primæ inſtantiæ zu-

gleich eingeliefert werden müssen. (6) Weil nun occasione dieses fatalis introducendi et reproducendi öfters etwas versäumt wurde, seyn dahero vielfältige Desertions- und Restitutions-Procelle entstanden, welche manchmal den Haupt-Proceß Jahr und Tag aufgehalten haben. (7) Wann endlich die Sache in Gang gerathen, haben die Partheyen zu Einbringung der Schriften 2. bis 3. Dilationes (jede a 6. Wochen) gesucht, so daß, ehe eine solche Schrift eingekommen, öfters sechs Monat hingegangen seyn. (8) Bey dem Urthel hat sich die Sache am meisten accrochirt, weil einige Räthe die Acta viele Jahre bey sich liegen lassen, ehe sie die Relation verfertiget haben.

III. Weil nun diese Formalitäten und weitläuftige Termine mit Unserer Intention, die Processe in allen dreyen Instanzien in einem Jahre zu Ende zu bringen, ganz incompatibl seyn, so haben wir dieselbe mehrentheils aufgehoben, und soll es mit der *Revisions-* oder der dritten Instanz, bey dem Tribunal folgendergestalt gehalten werden:

IV. Wir setzen zum voraus, daß das Remedium Revisionis in allen Sachen, welche sich zur dritten Instanz, nach dem Titulo præcedente (Appellation §. 40.) qualificiren, schlechterdings angenommen, und über die Frage, ob die Revision zu verstatten, oder nicht, kein besonders Erkenntniß weiter ergehen soll.

V. Sondern wenn jemand wider das in der zweyten Instanz ergangene Urthel die dritte Instanz, das ist, das Remedium revisionis ergreiffen will, muß er solches bey dem Iudice a quo binnen 10 Tagen interponiren. Nor. Es soll aber der ganze zehnte Tag bis des Abends um 8 Uhr unter diesem Fatali begriffen seyn.

VI. Der Revidente muß alle und jede Gravamina deutlich specificiren, weil sonst, wann die Gravamina nicht specifice benannt werden, die Revision, (wann auch schon gegen das ganze Urthel gravaminirt wird,) nicht angenommen werden soll.

VII. Der Iudex a quo muß dem Gegentheil die Schedulam revisionis sofort communiciren, der Revidente aber solche demselben bey 5. Thlr. Strafe insinuiren, anbey, ohne weitere Verordnung zu erwarten, die iustificationem gravaminum binnen 4. Wochen bey dem Iudice a quo in duplo einbringen. Welches fatale niemalen prorogirt werden soll.

VIII. Der Revisus muß binnen 4. Wochen präclusivischer Frist excipiren. Vltra Exceptiones aber soll nicht weiter verfahren werden; weil supponirt wird, daß der Advocat die Sache in denen beyden vorigen Instanzen seiner Pflicht nach mit allen Umständen und Rechts-Gründen werde instruiret haben: und daher das Iudicium, da nicht erlaubt ist, in dieser Revisions-Instanz etwas neues vorzubringen, sich genugsam ex actis prioribus ersehen.

IX. Wann also excipiendo geschlossen, muß der Iudex a quo Acta in proxima inrotuliren lassen, und dieselbe nebst der Re- und Correlation mit der nächsten Post an das Tribunal ex officio einsenden. Wann die Parthey bey der Inrotulation sich zu denen Postgebühren nicht erkläret, noch, wo solche abzufordern, anzeiget, müssen die Gebühren aus der Sportul-Casse vorgeschossen, und so fort wieder von dem säumigen Theil durch die Execution beygetrieben werden.

X. Wann bey dieser dritten Instanz einige Memorialien übergeben werden müssen, (welches nach der jetzigen Verfassung fast nicht möglich) so muß der Aduocatus prouincialis solche unterschreiben, welchem die Verordnung darauf ex officio durch den Bothenmeister auf der Post zugefertiget werden soll.

XI. Weil nun solchergestalt die Instruction des ganzen Processes bey dem Iudice a quo bleibet, folglich die Beschleunigung blos von ihm, und denen Provincial-Advocaten, dependiret: so haben Wir Unserm Tribunal hiedurch alles Ernstes anbefehlen wollen, die Provincial-Richter, wann sie nicht nach der Ordnung verfahren, zu deren besserer Beobachtung anzuweisen, die Advocaten aber, wann sie die Schriften mit Recoctis überhäufen, solche zu rechter Zeit nicht einliefern, oder eine ganz offenbar ungerechte Sache defendiren, nach Anleitung Unsers Codicis Fridericiani zu bestrafen.

XII. Der Bothenmeister muß fleißig bey jeder einlaufenden Post, ob Acta an das Tribunal eingelaufen, sich erkundigen, solche abfordern, und dem Registratori zustellen. Wann sie nicht franquirt seyn, müssen die Post-Gelder aus der Sportul-Casse vorgeschossen, und die Regierungen, welche Acta, ohne solche zu franquiren, eingeschickt, ex propriis das duplum erstatten.

XIII. Der Registrator muß die eingeschickte Acta höchstens denselben oder den folgenden Tag dem Präsidenten zur Distribution vorlegen;

aller-

allermaſſen Wir die unnöthige Reclusions-Termine hiedurch völlig abgeſchaft wiſſen wollen.

XIV. Der Präſident muß bey allen Sachen einen Re- und Correferenten benennen, und jeder Referente muß binnen 8. Tagen mit der Relation fertig ſeyn, auch ſolche dem Präſidenten, um das Præſentatum darauf zu ſetzen, zuſenden.

XV. Wer in der geſetzten Zeit mit ſeiner Relation nicht einkommt, muß vor jeden Tag 1. Rthl. in die Sportul-Caſſe erlegen; wovon das Collegium zu diſpenſiren nicht befugt iſt.

XVI. Wann jemand wegen beſonderer Umſtände verhindert wird, die Relation binnen denen geſetzten 8. Tagen fertig zu liefern, muß er vor Ablauf der 8. Tage die Urſachen dem Präſidenten anzeigen, welcher dem Befinden nach höchſtens noch 8. Tage zugeben kann.

XVII. Es können ſich die Räthe um ſo viel mehr hierüber nicht beſchweren, weil nach der neuen Verfaſſung keine Acta über eine Hand dick anwachſen können: die Räthe auch übrige Zeit genug haben, binnen 8. Tagen dergleichen Sachen auszuarbeiten, weil ſie bey keinem andern Collegio, als bey dieſem Tribunal, arbeiten dürfen.

XVIII. Weil ſich aber leicht zutragen kann, daß einem Rath in einer Woche 2. bis 3. Acten diſtribuirt werden, ſo verſteht ſich von ſelbſten, daß ihm zu einer jeden Sache 8. Tage verſtattet, folglich ihm zu denen ihm zugleich diſtribuirten 3. Proceſſen auch 3. Wochen Zeit gelaſſen werden müſſen.

XIX. So bald beyde Relationes fertig, muß der Präſident davor ſorgen, daß dieſelbe ohnverzüglich in der nächſten Audienz abgeleſen werden.

XX. Die Räthe müſſen bey Ableſung derer Relationen die behörige Attention haben, die vornehmſte Momenta aufſchreiben und notiren, und ſolchergeſtalt mit behöriger Attention und ruhigem Gewiſſen ihr Votum ertheilen.

XXI. Wann duæ conformes reformirt werden ſollen, müſſen alle Räthe, (ohne Beyfügung derer Relationen) Acta leſen, und binnen 4. Tagen ihr Votum ſchriftlich cum rationibus aufſetzen; worauf denn erſt iuxta maiora der Schluß gemacht werden muß. So daß dieſe Formalität loco der bisherigen Supplications-Inſtanz gehalten werden ſoll.

XXII. So bald das Urthel fertig, mundirt, und unterſchrieben iſt, muß daſſelbe nebſt denen Acten an den Iudicem a quo ex officio zur Publication remittirt, demſelben auch zugleich eine Specification derer Urthels- und anderer Gebühren zugefertiget, auch ihme deren Beytreibung anbefohlen werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß die Remiſſion der Acten und der Urthel an das Cammer-Gericht blos durch ein Anſchreiben geſchehen müſſe.

XXIII. Wann bey dem Tribunal interloquirt, und die Parthey angewieſen wird, noch etwas zu bewürken oder zu präſtiren, dürfen Acta zu Evitirung des Hin- und Herſchickens nicht remittirt werden, ſondern dieſelbe bleiben bis zur Endigung der Sache bey dem Tribunal: weil ſupponirt wird, daß die Advocaten ihre Manual-Acta complet haben müſſen.

XXIV. Wann in dieſer dritten Inſtanz über Attentata geklagt wird, muß die Hauptſache dadurch nicht aufgehalten werden, ſondern es muß die Parthey ſeparata actione um deren Abſtellung bey dem Iudice a quo bitten, und rechtlich darüber erkennen laſſen.

XXV. Weil nun ſolchergeſtalt die Proceſſe bey dem Iudice a quo inſtruirt, und Acta blos zum Spruch an das Tribunal eingeſandt, die Urthel ex officio mit denen Acten remittirt, die Decreta aber ex officio inſinuirt werden, ſo braucht es bey dem Tribunal keiner beſondern Advocaten, vielweniger Procuratoren, als welche wie ſchon vorhin abgeſchaft haben.

XXVI. Es muß alſo nach dieſer Verfaſſung ein Proceſs in der Tribunals-Inſtanz nicht leicht über 3. Monat, incluſive der Urthel, dauren, wodurch dann die ſchwere ehemahlige Koſten von ſelbſten hinweg fallen.

§. 20. Bey den niedern Gerichten findet zwar das *Fatale introducendæ Appellationis* annoch ſtatt: doch kan nöthigen Falles *Reſtitution* dagegen geſuchet werden. Es heißt in CODICE FRIDERICIANO *Part. III. Tit. XVIII. §. 9.* Wann jemand ſich an einem fatali introducendæ vel iuſtificandæ verſäumet, und daher Reſtitutionem in integrum contra lapſum fatalium bittet, ſo ſoll ihm ſolches binnen 4. Wochen zu ſuchen frey ſtehen. Er muß aber a) bey dem Reſtitutions-Geſuch an Eydes ſtatt erhärten, daß er von dem Urthel ehe keine Nachricht erhalten; b) muß er zugleich die Hauptſache verhandeln, und zu dem Ende die Grauamina mit ſamt der Iuſtification beylegen. Worauf Acta primæ Inſtantiæ mit dieſer Schrift diſtribuirt, und entweder das Urthel voriger Inſtanz confirmirt, oder, dem Befinden nach, die Sache zu weiterm Verfahren verwieſen, der Contumax aber jederzeit in die Contumacial-Koſten vertheilet werden ſoll.

§. 21. In Chur-Sachſen iſt dieſes Fatale

aufgehoben. In der verbeſſerten Proceß-Ordnung *Tit. XXXV.* §. 9. wird geſaget: Und hat der Richter, ſo bald der Appellation deferiret, zu deren Iuſtification, ohne auf des Appellanten ferneres Anhalten zu warten, mit Einräumung einer Sächſiſchen Friſt ex officio Termin anzuſetzen, dergeſtalt wir zu ſolchem Ende das fatale Introductionis hiemit gänzlich aufgehoben haben wollen.

§. 22. a. Wie die *Introduction* bey dem Königl. Großbritanniſchen Ober Appellations-Gerichte zu Celle geſchehen müſſe, davon verordnet die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung *Part. II. Tit. II.* §. 7. folgendes: Die Introduction und Perſecution der Appellationen betreffend: ordnen und ſetzen Wir, daß ſolche in der auf die Interpoſition nächſtfolgenden, oder, im Fall einer bis dahin nicht 4. Wochen Zeit gehabt, bey der darauf folgenden Iuridica Ordinaria vel Extraordinaria, und zwar in den erſten 2. Tagen mittelſt Einbringung der Sententiæ a qua in forma probante und einer genugſamen Beſcheinigung der zu gebührender Zeit darwieder eingewandten Appellation, und zwar, wann dieſelbe coram Notario & teſtibus interponiret, mittelſt Producirung des darüber errichteten und marginirten Inſtrumenti, in welchem aber nicht nöthig ſeyn ſoll, die etwan habende Grauamina zu ſpecificiren, geſchehen, und nebſt der Petitione pro Proceſſibus und dem Libello grauaminum ein documentum factæ requiſitionis Actorum produciret werden ſoll. §. 8. Solte aber Appellante, einiger Behinderniſſen halber, die Appellation bey vorgeſetzter Diæt an benanten Tagen nicht introduciren können; ſoll demſelben frey ſtehen in ſolchen erſten 2. Tagen ſelbiger Diæt, und alſo vor Ablauf der Fatalien, prorogationem bis zu nächſter Iuridica zu bitten, damit aber nicht gehöret werden, es ſey denn ſolches Impediment erheblich, und von demſelben nach Nothdurft beſcheiniget. Welchen Falls denn die Fatalia bis nächſten Gerichts-Tag prorogiret, weiter aber keine fernere Prorogationes, es ſeyn denn dazu gar wichtige von Appellante zu erweiſende oder mit einem cörperlichen Eyde zu beſcheinigende Urſachen vorhanden, verſtattet werden.

IX. Was wir nun alſo ſowohl ratione interponendæ, als introducendæ & proſequendæ Appellationis verordnet, ſoll ingeſamt ſub pœna deſertionis obſeruiret werden.

X. Wann ſolchenmach der Appellant die von ihm eingewandte Appellation zu gehöriger Zeit nicht verfolget, ſtehet dem Appellaten frey, entweder bey dem Collegio, vor welchem die Sache gerechtfertiget, mittelſt beygebrachten glaubhaften Scheins deſſen, um Execution und Vollſtreckung der Urthel, womit dann demſelben gewillfahret werden ſoll, Anſuchung zu thun, oder vor Unſerem Ober-Appellations-Gerichte, auf Deſertion der Appellation zu procediren, und um Remiſſion der Sache ad exequendum zu bitten. Welches denn letztern Falls, wenn ex actis offenbahr, daß vorbemeldte Fatalia nicht obſerviret, die Appellation ſofort für deſert erklären, und die Sache an das Iudicium a quo ad exequendum remittiren ſoll.

XI. Hätte aber jemand aus ein und anderen wichtigen Behinderniſſen die Fatalia verſäumet, ſo ſtehet demſelben frey, entweder ſofort, oder auch wenn die Appellation ſchon für deſert erkläret, bey nächſter Iuridica dawider reſtitutionem in integrum zu ſuchen; er ſoll aber ſodann ſolche impedimenta genugſam beſcheinigen, und wenn ſolche vor zulänglich und genugſam erwieſen, erkandt werden; ſo ſoll appellant, entweder ſofort, zumahl, wenn es nur auf eine wenige Zeit ankömmt, und die Sache nicht notorie ungegründet wäre, breui manu, altera parte non audita, contra lapſum fatalium reſtituiret, oder, im Fall die impedimenta nicht zulänglich genug oder nicht genugſam beſcheiniget worden, Gegentheil erſt darüber gehöret, und denn darüber, was ſich, den Rechten nach, gebühret, weiter erkandt werden.

§. 22. b. *Præliminaire Inſtruction* und Ordnung der Königin Chriſtina von Schweden, welche in dem hohen Tribunal und Appellations-Gerichte zu Wismar ſoll obſerviret werden.

V. Wann Grauamina Appellationum aus obigen Herzog-Fürſtenthümen, Landen und Oerter, bey dem höchſten Gericht einkommen, ſoll der Vice-Präſident oder Director entweder ſelbſten ſelbige verleſen, oder durch die Aſſeſſoren und Referendarien verleſen, und ſich derſelbigen Beſchaffenheit und Inhalt referiren laſſen, auch mit allen Fleiße erwegen und bedenken, ob ſolche Grauamina erheblich und vollkommene Appellations-Proceſſe darauf, oder nur bloſe Citation und Compulſoriales cum Inhibitione zu erkennen und zu ertheilen.

VI. Die Zeit zur Comparition und Edition der Acten voriger Inſtantz muß der Director, nach Beſchaffenheit der an dieſes Gericht anwachſenden Sachen, wie auch nach Entlegenheit der Oerter, wo die Partheyen auch Richter erſter

Instanz zu finden, ansehen, und also terminiren, daß die Partheyen füglich compariren, auch, was zu Beförderung der Sachen und Processus nöthig, herbey bringen und anschaffen können.

VII. Wann die Acta voriger Instanz einkommen soll der Director selbige zu verlesen austhun, und ob die angeführte grauamina dermassen bewandt, daß selbige ad iustificandum zu verstatten, darüber schriftliche Relation ex actis von dem Referenten, und der die Acta gelesen, einziehen. Befünde es sich, daß die Grauamina irrelouant, so muß das höchste Gericht des vorigen Richters Verordnung confirmiren und zur Execution remittiren, aber den Appellanten, ob friuole interpositam appellationem in eine gewisse pœn condemniren, und darüber lassen exequiren.

VIII. Solte aber aus Verlesung der Acten voriger Instanz zu befinden seyn, daß die Grauamina erheblich und ad iustificandum zuläßig wären, so soll zwar das höchste Gericht sothane an sie erwachsene Sache ad iustificandum verstatten, jedoch dabey das Werk dahin veranlassen, daß kein weitläuftiger Proceß von neuen darüber geführet, sondern durch gewisse dazu determinirende Satz-Schriften, sothaner Proceß ad causæ conclusionem gebracht, auch dabey keine unnöthige und zur Sachen undienliche Disputen zugelassen, sondern allerdings verschnitten werden.

§. 22. c. Receß zwischen dem Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt-Zerbst und dem Rathe der Stadt Zerbst 1568. Doch behalten Wir die Appellation, so unsern Unterthanen an Uns als ihres von GOtt fürgesetzten Oberhaupts gebüret und Freyheit zuvor, und wollen, daß der Rath zu Zerbst niemandes, so in solches Gerichte gehörig, der Appellation zu gebrauchen, und sich an Uns zu beschweren, verweigern solle, damit aber gleichwohl hierinne rechtmäßige Ordnung gehalten, und der gemeine Pövell nicht fürsetzlich zu ungehorsam wieder ihre Obrigkeit, die von Uns jährlichen confirmiret und bestätiget wird, verreitzet, auch der Unkosten, so auf Appellation mit Ausbringung der Aposteln und anders gehet, so viel möglich verhüret, wollen Wir keine Sachen, so nicht über 20 fl. würdig, an unserm Hof annehmen, es wäre dann, das Wir befünden, daß ein armer Mann auch in solchen geringen höchlichen lädiret, deme an einem wenigen wohl so viel, als manchen Vermögenden an viel hundert Gülden gelegen, darinn Wir Uns jederzeit der Billigkeit wohl wollen unvorweißlich zu erzeigen wissen, daß Unsere Unterthanen allerseits Unser Fürstl. Gemüth zu spühren und in diesen und andern ein Mißtrauen in Uns zu setzen, nicht sollen Ursache haben. Wir wollen auch, do an Uns appelliret würde, daß in einem viertel Jahre hernacher der Appellant seine Appellation prosequiren solle, doch, wo die Sachen hochwichtig, wollen Wir den Partheyen das Fatale, so zu Rechte verordnet, gebührlichen und etlichen Fällen, nach Unserer Ermäßigung auch zuzulassen wissen. Da auch der Raht jemandes eine Geldstrafe auflegen würde, und darauf an Uns Beruffung oder Beschwerung beschehen, und Wir befünden, daß der Raht hierinne recht gehandelt, soll die Strasse dem Raht so die Gerichts-Fälle zustehen, nicht vorgehalten werden. (*)

(*) BECKMANNS Anhaltische Historie III. Th. II. B. Cap. I. §. 21. p. 272.

§. 22. d. Hamburgische Statuta Part. 1. Tit. 37. §. 3. In allen andern Sachen, da die Appellation zugelassen, soll der Appellant oder sein Anwaldt, den worthaltenden Bürgermeister umb citation wider den Appellaten, ersuchen, und die interponirte Appellation, den andern Urtheilstag, nach gesprochener Findung, für dem Obern Gericht so fern der Rath Audienz halten wird, fürbringen, oder da er daran seumig sein würde, seiner Appellation fellig sein, Es wäre dann das er daran durch ehehafft verhindert würde, welche er mit seinem Eyde erhalten sol, oder das der Rath alle Appellationes nicht hören könte, auf welchen Fall sol der Appellant, oder sein Anwaldt, von seinem Fleiß protestiren, und die protestation durch den Gerichts-Protonotarium und Secretarium verzeichnen lassen, und die Protestation, so oft er nicht gehöret werden kan, wiederholen.

IV. Die Procuratores und Anwalde sollen die jüngsten Appellationes den Elteſten nicht vorziehen, sondern sich hierinne der Stellen, auf Gestalt und Weise, als hiebon sub titulo, von Procuratorn, Articulo octauo verordnet, durchaus gemeß verhalten.

§. 23. Die *Introductio* des Appellations-Processes gehet dahin, daß der Appellant bittet: die Appellation anzunehmen, einen forderſamſten Justifications-Termin zu bestimmen und sowohl Appellaten dazu vorzuladen, als auch an den Iudicem a quo gewöhnliche *Compulsoriales* und *Inhibitoriales* ergehen zu lassen. Wie die Supplic bey der Appellations-Klage gefasset werden müsse, davon findet man ein Formulare in Sev.

Th. NEVRODES gegenwärtiger Verfassung des H. R. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen Vter Haupttheil die 149. Anm. §. 2. Es enthält dieselbe eine kurze Anführung des Urtheils und daher entstandenen Beschwerde, welcher wegen appelliret wird, mit Beziehung auf das Libell, (**) welches hier allemahl besonders abgefasset werden muß; nächstdem den Erweis, daß die Formalia (***) gehörig seyn beobachtet worden, und ein Erbieten quæuis solennia ferner zu prästiren; nichtweniger fundationem iurisdictionis in der ersten Instanz, und endlich das petitum um auf den Appellations-Proceß zu erkennen, mithin die Citation, Inhibition und compulsoriales zu begehren. (*)

(*) Daß nehmlich die Fatalia interponendæ, (§. 11.) introducendæ, (§. 17.) und prosequendæ appellationis, wie recht, in acht genommen werden.

(**) Der Supplic werden einige Beylagen angefüget Als das Appellations-Instrument des Notarii; (§. 8. oder wenn mündlich ist appelliret worden (§. 4.) die Abschrift des Protocolls unter dem Gerichts-Siegel ꝛc.

(***) In Bremischen wird binnen sechs Wochen, von Zeit des publicirten Urthels, die Appellation ohne Apostelu bey dem Hof-Gerichte introduciret. KNORRE Anleit. zum gerichtl. Proceß 25. Hauptst §. 17.

(*) Wie das Appellations-Libell abzufassen sey, davon siehe NEVRODES *l. c.* die 158. Anm.

§. 24. a. Ist nun die Appellation introduciret: so stehet es bey dem Ober-Richter selbe anzunehmen oder bewandten Umständen nach zu verwerfen. (*) Geschiehet das erstere, so erfolget die *Iustification*, nemlich eine weitere Wiederholung und Ausführung der Grauaminum und beyder Partheyen Verfahren darüber. (**) Bey den höchsten Reichs-Gerichten ist dabey die Verordnung des jüngern Reichs-Abschiedes 1654. §. LXVII. zu beobachten. Es soll nehmlich der Appellant mit Ausbringung und Insinuirung der Proceß, bey Strafe der Desertion sich dergestalt befördern, damit die Insinuation wenigstens vor Ablauf der vier ersten, nach interponirter Appellation, folgenden Monaten, ohnfehlbar geschehe, und also nach der Insinuation zum wenigsten noch zwey Monate bis zu Verfliessung der fatalium introducendæ zur Reproduction, und dem Appellaten zu nothwendiger Bedenck- und Einbringung seiner Gegen-Nothdurft, übrig verbleiben. Welche Fatalia hinführo so leicht, auch nicht anders als aus erheblichen Ursachen, in ereignenden Nothfällen, zumahlen in denselben nur etwan auf zwey oder drey Monate, prorogirt werden sollen: Mit was für Formalien aber die Reproducirung des Appellations-Processes geschehen müsse, davon ist Sev. Th. NEVRODES obangeführte gegenwärtige Verfassung die 146. Anmerk. nachzuschlagen.

(*) Welches letztere bey den höchsten Reichs-Gerichten aus bewegenden Ursachen öfters zu geschehen pfleget. NEVRODES l. c. die 144 Anm. §. 1. nor.** Und wird bey verworfener Appellation der Appellant in die Unkosten verurtheilet, nach Ausweis folgenden Præiudicii: In angemaster Appellations-Sache Herrn D. Freyherrn von V. wider J. W ist erkannt, daß diese Sach durch vorgenommene Appellation an diß Kayserliche Cammer-Gericht nicht erwachsen, sondern an Richter voriger Instanz zu remittiren und weisen sey, als wir solche hiemit remittiren und zu weisen, gedachten Appellanten in die Gerichts-Kosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht aufgelauffen, ihme dem Appellaten nach rechtmäßiger Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Jedoch vorbemeldtem Appellanten bey der Execution seine Nothdurft, ob er will, vorzubringen unbenommen, sondern vorbehalten, BLUME *Obil. Sent. Cam. num. 171.*

(**) KNORRE *l. c.* §. 18.

§. 24. b. Wie in Berg-Sachen in Chur-Sachsen die Appellation angenommen und intimiciret werden soll, davon heisset es in einer churfächs. Verordnung *d. dato* Dresden am 9 Apr. 1609. also: Da aber jemand in dergleichen Sachen sich beschweret befinde, sind wir nicht gemeinet, ihnen die Zuflucht zu Uns durch Supplication oder auch Appellation zu sperren, sondern, wann die Appellationes in den Formalien, wie es unsere Bergk-Ordnung erfodert, beständig und an unsere eigene Person geschicht, soll solche gnädigst verstattet werden, dargegen aber soll keine Appellation, so nicht auf unverwanten Fuß an unsere eigene Person dirigiret, vor dem Bergkgerichte, da die Weisung geschehen, oder das Urtheil gesprochen, zulässig seyn, Insonderheit aber soll denen Appellationibus, so coram Notariis & testibus ufgerichtet, Item so auch an unsere ordentliche Iustitien- und Appellation-Räthe oder die Ober-Hofgerichte appelliret würde, nicht deferiret werden, wann aber eine Appellation förmlicher und beständiger Weise an Uns gelanget, so sollet ihr unsere Ober-Berg-Beamte derselben von unsertwegen deferiren, alsdenn wir nach gethaner Inhibition euch befehlen wollen, daß die Partheyen vor euch vermöge der Bergordnung uff die Appellation verfahren, und alsdann ihr solche Appellation Gesetze Uns in Unsere Berg-Canzley nach Dreßden einschicken sollet, die nochmahls ihr, unsere Geheimde Cammer- und Berg-Räthe uns vortragen, auch uns Bergk- und andere verständige Leute vorschlagen werdet, derer Bedenken wir Uns hierüber erholen können, uf welches Wir alsdenn ein Urtheil in Unserm Namen ergehen und publiciren lassen wollen, und verhoffen

hoffen uf ſolchen Weg ſollen die uf Unſern Bergwergen bauende Gewerken vergeblicher Umbführung von den Advocaten und auch des langen Verzugs, ſo bey Unſern ordentlichen Appellation-Gericht wegen der nothwendigen langen Termine ſonſten erfolgen möchte, überhoben ſeyn, do aber von unſern Berg-Beamten vermerket würde, daß einige Parth muthwilliger und halsſtarriger Weiſe alleine zu verſchleiffung der Sachen Appellation einwenden wolte, ſo ſollet ihr die Verordnung thun, daß dergleichen muthwilliger Appellation vor dem Gericht oder Ampt von denen er appelliret, uf dem Fall er Sachfellig würde, mit zehen Mark Silber höhern als andern, uns zur Strafe geben neben Vorbürgung der Expenſen den Appellanten zu recht verfaſſet werden ſoll.

§. 25. In Hannöveriſchen, Bremiſchen und Hildesheimeiſchen müſſen bey der Introduction die Materialia durch Uebergebung des libelli grauaminum, die *Formalia* aber, in Termino reproductionis juſtificiret werden. Die Ordnung der Juſtification beſtehet darinnen, daß der Appellant zeiget, wie die formalia ihre Richtigkeit haben, und die Grauamina gegründet ſeyn, mithin das vorhergegangene Urtheil reformiret werden müſſe. An einigen Orten z. E. in Schwediſch-Pommern und in Mecklenburgiſchen wird, ehe man dem Appellaten die ercipirliche Gegenhandlung auferlegt, ſo wohl über die formalia, als auch Relevantz der Gravaminum erkannt Z. E. daß Appellatio in ihren formalibus richtig, folglich die Sache zu weiterer rechtlichen Erörterung anhero erwachſen. Materialia betreffend, werden die von dem Iudicio a quo verſchloſſen eingeſandte Acta primæ inſtantiæ hiemit publiciret, auch Kläger modo Appellaten auf den ihm bereits communicirten libellum appellationis in Termino ordinis exceptive zu handeln hiemit anbefohlen und ſoll, wann die Sache von beyden Theilen zum Schluß geſetzet worden, prævia actorum Rotulatione, endlich darin erkant werden, was denen Acten und Rechten gemäß. Zu Stralſund iſt in See-Sachen die erſte Inſtanz bey denen Cämmerern und wird von ihnen an den Rath appelliret, von demſelben aber erkannt: „In Sachen ꝛc. werden formalia richtig, auch qua merita cauſſæ die grauamina nicht unerheblich zu ſeyn befunden, und wird dannenhero von dem libello appellationis zur ercipirlichen Gegenhandlung Appellato Copia cum Termino von vierzehn Tagen erkannt. V. R. W. Bey dem Hof-Gerichte zu Stade werden in eben dem Urtheil, darin Sententia a qua beſtätiget wird, zugleich die Grauamina vor erheblich erkant; Als: In Sachen N. Appellanten an einem, entgegen und wider N. Appellaten am andern Theil, in puncto retractus, modo relevantiæ, wird Appellatio in formalibus richtig und anhero erwachſen erkläret, ratione materialium aber grauamina als unerheblich nicht, ſondern acta ex officio für beſchloſſen angenommen, daraus befunden und erkannt, daß wohl geſprochen, übel appelliret, mithin Sententia von 16. Jan. a. c. lediglich zu confirmiren ſey, wie dann ſolche hiemit confirmiret, die Unkoſten aber aus bewegenden Urſachen compenſiret werden. V. R. W. (*)

(*) KNORRE *l. c. §. 18. 19.*

§. 26. Wo der Richter die Acten nicht von ſelbſt einſchicken muß, (§. 15.) hat der Appellant bey Reproduction der Proceſſe, die acta priora unter dem Gerichts-Siegel, verſchloſſen zu reproduciren: (*) allenfalls zu beſorgen, daß Compulſoriales und Inhibitoriales an den Unter-Richter ausgefertiget werden.

(*) NEVRODES l. c. die 156. Anm.

§. 27. Bleibet in dem Termin der Appellant weg, ſo wird die Appellation vor deſert gehalten. Hat der Appellat nicht ad acta priora ſubmittiret und erſcheinet nicht: ſo wird ihm, auf des Appellanten Ungehorſams Beſchuldigung die Einlaſſung durch ein Interlocut auferleget. (*)

(*) Bey dem Reichs-Cammer-Gericht muß der Appellat ordentlich Litem conteſtiren. GAIL. *Lib. I. Obſerv. 76. cum. 2.*

§. 28. Chur-Sächſiſche Proceß-Ordnung *Tit. X. §. 2.* Da aber in Appellation-Sachen der Appellant in termino juſtificationis nicht erſchiene, ſoll die Appellation für deſert erkannt, und Appellant in die Expenſen condemniret werden. Geſchähe es aber hernacher, wenn auf die Juſtification zum Theil verfahren, ſoll der Iudex Appellationis die Acta primæ Inſtantiæ, ſowohl, was nach eingewander Appellation einbracht, mit Fleiß erſehen und darauf in meritis erkennen; oder, da er nach Gelegenheit befände, daß hiezu weitere Ausführung gehöre, den Appellanten in die Expens vertheilen, und ihm darneben, ſub pœna Deſertionis, auf nächſten Termin zu verfahren auferlegen; würde nun derſelbe darauf abermahls auſſen bleiben, alsdann die Appellation für deſert erkennen, und Appellanten in die Unkoſten condemniren. §. 3. Da aber Appellant Appellaten citiren lieſe, in Termino erſchiene, und die Appellation nicht juſtificirte, ſondern bis auf folgenden Termin Friſt ſuchte, und alſo dem Apellaten vergebliche Unkoſten verurſachete, ſoll er ihme dieſelben abzuſtatten, und auf nächſtfolgenden

Ter-

Termin die Appellation bey Verlust zu justificiren schuldig seyn.

IV. Im Fall aber der Beklagte ungehorsamlich ausenbliebe, soll er, auf des Klägers vorhergehende Beschuldigung, vermöge landüblichen Sächsischen Processes, erstlich in Ehehaft und behelffliche Wiederrede vertheilet, und, da er, auf fernere Ladunge (welche der Kläger hierzu ausbringen soll,) folgenden Termin solche Ehehaft und legitimum Impedimentum ausführen, und darthun, oder eydlichen erhalten würde, ferner zugelassen werden; Im Gegenfall, da er solche Ehehaft nicht darbringen könnte, oder auf die andere Citation gar nicht erschiene, soll er alsdann, auf fernere Beschuldigung des Klägers, in die Hülfe vertheilet, und dieselbe nach Innhalt der Klage wieder ihn vollstrecket werden: Jedoch daß man in allewege zuvorn, ehe eines und das andere wieder ihn erkennet werde, gewiß sey, daß ihm die Citation gebührlich insinuiret, und er von Zeit an solcher Insinuation die vollkommene Sächsische Frist, als sechs Wochen und drey Tage gehabt habe; Sonsten aber, und da hieran ein Zweifel, oder der Terminus legalis nicht vollkommen, mag er weiter nicht, als in die Expens vertheilet, und ihme die Antwort bey Straf Ungehorsams auferleget werden.

§. 29. In der verbesserten Proceß-Ordnung wird obige Verordnung also erläutert: Wenn Kläger oder Provocant in dem ersten Termino ausbleibet, soll nicht weiter auf die Absolution ab instantia, und Caution de lite prosequenda, als wodurch öfters nur mehrere Verzögerung verursachet wird, sondern auf die Erstattung der Unkosten und Fortstellung der Klage oder Prouocation, binnen Sächsischer Frist, bey deren Verlust, und daß Kläger oder Provocant damit ferner nicht gehöret werden solle, auch ex officio erkannt, und da einer oder der andere binnen solcher Frist, um keine anderweitige Citation, oder um Dilation angesuchet, oder auch in folgendem Termino wieder ausbleibet, so dann nach vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung auf die würkliche Strafe des Verlusts und zwar ebenfals cum Refusione Expensarum, ohne weitern Anstand, gesprochen oder decretiret werden.

II. Was hingegen Beklagten betrift, weilen vermöge dessen, so vorhin ad Tit. I. und IV. verordnet, die Citationes gleich Anfangs und sonst jederzeit nach Gelegenheit der Sache und Processus, sup præiudicio einzurichten, so soll bey dessen Ausenbleiben, nach Klägers vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung, darauf sofort würklich erkannt, und Beklagter zugleich in die Unkosten condemniret werden. Und wie hierdurch dasjenige, was sonst in der Proceß-Ordnung h. Tit. von der Vertheilung in die Ehehaft und behelfliche Wider-Rede enthalten, von selbst ceßiret: Also wollen Wir solches, da es ohnedem öfters zu grosem Zeit-Verlust und Aufwand gereichet, auser was den bey unsern Ober- und Consistoriis gewöhnlichen Desertions- ingleichen den Achts-Proceß betrift, im übrigen hiermit gänzlich aufgehoben haben.

III. Wie auf dem Fall, da beyde Theile in Termino nicht erscheinen, zu verfahren, ist oben ad Tit. I. §. 4. . und ad Tit. IV. §. 6. versehen; Woferne aber in denen zu Persecution der Leuterung oder Appellation, nichtweniger als wenn der Leuterat oder Appellat erschienen wäre, auch ohne vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung dennoch vor desert erachtet, und darauf erkannt werden. Und stehet übrigens weder Leuteraten noch Appellaten, der bisherigen wiedrigen Observanz, und dessen, was disfals in der Proceß-Ordnung h. Tit. §. Wenn aber ꝛc. disponiret, unerachtet, keinesweges weiter frey, das erstemal auszubleiben, sondern es sollen dieselben, wenn sie nicht lieber in Schriften, wie ihnen zu thun unbenommen bleibet, ad Acta priora submittiren wollen, gebührend erscheinen, und auf die prosequirte Leuterung, oder justificirte Appellation sich einlassen, oder erwarten, daß nichts desto minder alsofort in meritis hauptsächlich gesprochen, oder sie, da der Iudex, wegen eines oder des andern neuen, und erheblichen Umstands auf die Einlassung zuförderst zu interloquiren, nöthig erachten würde, in die Unkosten vertheilet, und hierüber nach Befinden wegen verursachter Verzögerung um 5. oder mehr Thaler zuglich bestrafet werden.

§. 30. Beyden Theilen sowohl dem Appellanten, als Appellaten stehet es frey auf die in erstierer Instanz ergangene Acta zu submittiren. (*) (Appellations-Eyd §. 3.) Beyden ist andern Theils auch frey gelassen, neuen Beweis hier vorzubringen. Jedoch muß solchenfals jeder eydlich erhärten, daß er sein Anbringen in der ersten

Instanz

Instanz nicht gewust, oder 2. einbringen können, oder einzubringen nicht dienlich erachtet, nunmehro aber davor halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechtes dienlich und nothwendig sey. (**) Wie aber, wenn in der vorigen Instanz ist erkannt worden: daß sich Kläger an dem Beweis versäumet habe? Stryck (*) antwortet hierauf kurz also: Si terminus probatorius ex lege prouinciali est, probatio non amplius admittitur in superiori instantia, bene tamen, si ille a iudice solum præfinitus fuit.

(*) NEVRODES *l. c.* die 159. 167. (*) Anm.

(**) Man sehe ausführlich NEVRODES *l. c.* die 169. 170. Anm.

(*) STRYCK *Vſ. Mod. h. Lib. XLIX. Tit. I. §. XV.*

§. 31. a. In den Churſächsischen *Constitutionibus Part. I. Const. 21.* ist anbey folgendes verordnet: Es ist bishero in unsern Landen in Uebung gehalten, daß anderweit Beweisung durch Zeugen über die vorigen Artikel, derwegen in prima instantia Gezeugniß geführet, oder auch super articulis directo contrariis nicht zugelassen worden. Dieweil dann solcher Gebrauch den gemeinen und Sächsischen Rechten gemäß, so wollen Wir, daß derselbige auch nochmals gehalten, und also gesprochen werden soll.

§. 31. b. Hamburgische *Statuta Part. I. Tit. 37. §. 5.* Wir stellen auch den Appellanten und Appellaten frey, ob sie mit Gerichtlicher Producirung und Verlesung dero im Niedergericht ergangener Findung, und geübten Acten, ohne einig new einbringen, zum Urtheil schliessen, unsere Gerichtliche erkandtnüß darüber erwarten, oder aber sich des beneficii Appellationis, non deducta deducam etc. gebrauchen wollen.

VI. Da denn der ein oder ander Theil für Uns die Sache von newen fürbringen, und deroselben Notturft ferner ausführen wolte, sol solches von dem Appellanten, wann er seine Appellation fürbringen wird, mündlich, oder durch eine Supplication geschehen, und der Gegentheil entweder alsbald, oder zum negsten, darauf zu antworten schuldig seyn, Und auff den Fall, wann der Sachen notturfft in eine Supplication verfasset: sol der Procurator oder Anwaldt, bey Peen zwo Marck Lübisch, des mündtlichen Fürbringens sich enthalten, und nach Verlesung deroselben, zu erkennen bitten, wie darin gebeten.

VII. Bedürft aber der Appellant oder Appellat noch ferner Beweisung, sol ihm dieselbe durch Zeugen über die vorige oder andre Articul zuführen zugelassen sein und damit verfahren werden, wie hier oben sub titulo 28. von Beweisung mit lebendigen Kundtschaften gesetzt, und fürder die termini, wie in erster Instanz geordnet, gehalten, und darauf geurtheilt werden.

§. 32. Wenn nun nach geschlossenem Verfahren das Urtheil abgefasset wird, muß darinnen beydes der Formalien und Materialien Meldung geschehen. Sind die Formalia nicht gehörig in acht genommen worden, so wird erkannt: daß die Appellation desert und erloschen. Es ist auch Appellant die disfals verursachten Unkosten, nach deren Liquidation und erfolgten Mäßigung, Appellaten zu erstatten schuldig. Findet man aber dabey keinen Mangel, ist diese Formul gebräuchlich: daß die Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig, und zur gebührenden Rechtfertigung, an Uns, (oder an dieses Gericht) erwachsen. Solten die Formalia zweifelhaft seyn, gleichwohl die Materialia nichts taugen, wird Bedingungsweise erkannt: Wann gleich die Appellation in ihren Formalien beständig: so erscheinet doch aus denen materialibus etc. (*)

(*) KNORRE *l. c.* §. 25. Wenn die Appellation in ihren Formalien zu Recht nicht beständig, oder von einem Bey-Urthel appelliret, dasselbe aber confirmiret worden, wird, ohne Unterscheid, die Sache an den Richter erster Instanz hinwieder verwiesen.

§. 33. Wegen der Materialien ist diese Formul gebräuchlich: der Materialien halber erscheinet aus denen Acten und der Partheyen rechtlichen Einbringen allenthalben so viel ꝛc. Haben aber die Partheyen auf die Acten erster Instanz submittiret, werden die Worte: und der Partheyen rechtlichen Einbringen, weggelassen. Wird nun voriges Urtheil confirmiret, so setzet man: daß in voriger Instanz wohl gesprochen (oder verfahren), übel appelliret, und wird ordentlicher Weise der Appellant in die Unkosten verurtheilet. Ist eine Erklärung nöthig, wird mit Auslassung der Worte übel appelliret, erkant: der Materialien halber ꝛc. daß wohl gesprochen, jedoch mit dieser Erklärung ꝛc. Es werden auch die Unkosten, weil der Appellant etwas vor sich hat, übergangen. Wird voriges Urtheil reformiret, gebrauchet man sich dieser Formul: daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appelliret, derowegen Appellant die libellirten 1000. Rthlr. zu bezahlen nicht schuldig,

ſondern von der angeſtelleten Klage zu entbinden, maſſen wir ihn hiemit davon entbinden und loßzehlen. Man pfleget auch, wenn der Unter-Richter in Anſehen ſtehet, die Worte: übel geſprochen wegzulaſſen. Solte aber nur wegen des einen oder des andern gravaminis eine Reformatoria nöthig ſeyn, ſo ſetzet man: daß was das erſte und dritte gravamen betrift, übel geſprochen und wohl appelliret, derowegen ꝛc. Im übrigen in erſter Inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret. (*)

(*) KNORRE *l. c.* §. 25-27.

34. Wie in gewiſſen Fällen, wann gleich eine Appellation deſert, auch über die Materialia erkannt werden ſolle, davon enthält das Königl. Preußiſche Edict, wegen Abkürzung und Beſchleunigung der Proceſſe *ſub dato* Berlin, den 2 May 1736. *Art. XXI.* folgendes: Wann aus einkommenden Appellations-Actis erſcheinen ſolte, daß die Appellation deſert ſey: ſoll der Iudex appellationis nicht ſo fort auf die bloſſe Deſertion erkennen, ſondern, wann der Proceß auch in Materialibus inſtruiret iſt, dieſe zugleich erwegen, und da ſich dann finden ſolte, daß die Grauamina unerheblich, über beyde erkennen, daß nemlich, wann gleich die Appellation nicht deſert wäre, dennoch qua materialia etc. damit auf dieſe Weiſe ein Reſtitutions-Proceß und dadurch entſtehende neue Weitläuftigkeiten vermieden werden, welches dadurch vornehmlich geſchicht, wann grauamina Appellationis zugleich mit erwogen und unerheblich erfunden werden, demnach Reſtitutio in integrum, contra deſertam appellationem, dem Impetranten bey der Sache ſelbſt nicht zu ſtatten kommen kan. Solten aber in dieſen Fällen Materialia erheblich gefunden werden: ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß wann die Appellation an ſich deſert und euentualiter keine Reſtitutio in integrum dawieder geſuchet iſt, auf die bloſſe Deſertion zu erkennen ſey.

§. 35. Gemeiniglich wird in Folge des Römiſchen Rechts (*) davor gehalten, die Appellation ſey ein *beneficium*, ſo beyden Theilen gemein ſey. Daher wird der Schluß gezogen, daß auch der Appellat ſich bemühen könne, damit noch vortheilhafter für ihn, in der Appellations-Inſtanz geſprochen werde. Z. E. es iſt ihm in der vorigen Inſtanz nur das Capital, mit Ausſchlieſſung der Zinſen zuerkannt worden; da möge er ſich bey dem Ober-Richter bemühen, auch die Zinſen zugleich mit zu erhalten. Dieſe Meynung iſt in dem CODICE FRIDERICIANO aufgehoben. Es heiſſet *Part. III. Tit. IV.* §. 25. Die Appellation ſoll kein beneficium commune ſeyn, und des Actoris Appellation niemalen dem Reo, nec contra, zu ſtatten kommen.

(*) *Leg. vlt. Cod. de Appellat.* CARPZOV. *P. 1. C. 19. d. 12.* STRYCK *l. c.* §. 17.

§. 36. Auf die muthwilligen Appellanten ſetzen unſere Rechts-Geſetze eine nahmhafte Strafe, (Appellation §. 10.) von 2. bis 20. Mark löthiges Goldes, wovon Sev. Th. NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. Reichs VIIIter Haupttheil die 255. Anm. nachzuſehen iſt. Nur es bemerket der Hr. von LVDOLF *in Iur. Cam. ad Obſerv. Magenhorſt.* §. *LXXIV.* Rara ſunt exempla non tamen nulla poenae contra temerarios appellantes. (*) Difficilis probatio temeritatis. Vbi hæc non aperta non ſequetur poena. Die gewöhnliche Strafe des frevelmüthigen appellirens iſt die Verurtheilung in die verurſachten Unkoſten, (**) mit der gebrauchten Formul: Es iſt auch Appellant die in dieſer Inſtanz aufgewandten Unkoſten, auf vorhergehende Liquidation und richterliche Mäßigung Appellaten zu erſtatten ſchuldig.

(*) *In Iac.* BLVME *Chil. Sent. Camer. n.* 403. 406. 423 434. 468. 505. 156. 25. 782. 835. 860. findet man davon ſehr viel Præiudicia.

(**) Der Appellat, der bereits ein Urtheil vor ſich hat, wird nicht leicht in die Unkoſten verurtheilet; komt er in der Appellations-Inſtanz zu kurz, werden die Unkoſten compenſiret. STRYCK *Vſ. Mod. Lib. XLIX. Tit. 1.* §. 19. GAIL. *I. Obſerv.* 152. *n.* 5.

§. 37. In dem Fürſtenthum Ehſten iſt nach Anleitung des Eſtniſchen Ritter- und Land-Rechtes *Lib. I. Art. I.* bey dem Appellations-Proceß folgendes zu beobachten: Wenn von dem Nieder Land-Gericht, in Sachen die dahin gehören, erkant worden, davon an das Ober-Land-Gericht appelliret, welches gleichwohl den andern Tag nach publicirung der Urthel geſchehen muß, ſoll der appellirende Parth alſofort in noch währendem Land-Gericht, ohne vorhergehende Citation des Gegentheils, nur daß er die Sache in Anſchlag bringen laſſe, ſeine wider das Urtheil habende Grauamina oder Beſchwerungs-Puncten mit Beyfügung der in erſter Inſtanz ergangenen Acten, ohne Weitläuftigkeit gedoppelt, damit das Gegentheil darauf antworten könne, beybringen, und darauf Erkäntniß erwarten, maſſen in dieſer Appellations-Sache nicht mehr als eine Schrift von jedem Theil zugelaſſen ſey. Will aber jemand von des Mann-Richters Urthel an das Land-Gericht appelliren, der ſoll es thun alſofort, ſo lange

als

als das Land-Gericht bey einander iſt, mit Niederlegung eines Ungariſchen Guldens, [§. 4.] und durch den Mann-Richter mit eigener Hand unter das Urtheil zeichnen laſſen, daß er alſo appellirt habe, denn wer nicht dergeſtalt, wie oben erwehnet, ein Urtheil, das ihm zuwider läuft, ſchilt oder widerſpricht, das Urtheil bleibet ſtets bey Macht und iſt bindig.

So viel das Königl. Ober-Land-Gericht betrift, will vermöge uhralter, wohlhergebrachter und confirmirter Landes-Privilegien, dasjenige, was von dem Königl. Herrn Gubernatore und Herrn Land-Räthen erkant, getheilet und gefunden wird, ſoll ſtete ſeyn und niemand ausgehende Rechte zu ſuchen bemächtiget iſt, ſolches auch die gemeine Ritter- und Landſchaft unterſchiedlich alſo bewilliget. So mag derowegen niemand von des Königl. Land-Gerichts End-Urthel weiter appelliren, beſonderen es wird daſſelbe gebührlich exequiret, und derjenige, der dawider handelt, in des Landes-Recht beſchriebene Strafe verdammet. Da aber jemand nach dem erſten in Königl. Land-Gerichte definitive geſprochenen Urtheil, beſſere Beweiſe, die er zuvor nicht gehabt, beyzubringen vermeinet, ſo ſoll er nach publicirten Urthel in ſelben währenden Gerichts-Tag ſolches per Supplicationem ſuchen und bitten, und darnach nach erhaltenen Zulaß, ſolche beſſere Beweiſe in folgendem nechſten Gerichts-Tage dem Königl. Land-Gerichte zu übergeben, und daß er ſolche Beweiſe vorhin nicht gehabt, zu erweiſen ſchuldig ſeyn. Wenn ſolches geſchehen, alsdenn ſoll ſolche Sache de novo an genommen, das vorige Urthel noch Befindung entweder geändert oder approbiret werden. Wird aber befindlich ſeyn, daß keine andere Beweiſe als vorhin gerichtlich eingeleget, beygebracht, alsdenn ſoll er ſeinen Gegentheil alle der Sachen erweißliche Koſten nach Moderation des Königl. Land-Gerichts zu gelten ſchuldig ſeyn, und weiter in der Sache nicht gehöret werden.

Appenditiæ.

Alſo hieſen in den mittlern Zeiten die bey einem prædio oder andern Grundſtück und Sache ſich findende Zugehörungen. Was aber vor Zugehörungen hieher gezehlet worden, erſiehet man aus einem Diplomate *Conradi III. Imp. dat. Colonia 1138. 4. Id. April. Eccleſia Aquenſ.* wo es unter andern heiſet: Notum facimus cunctis Chriſti noſtrisque fidelibus tam præſentibus quam futuris, qualiter prædium illud, quod eſt in Harue, quod Auus noſter Hinricus III. Rom. Imp. ob interuentum Filii ſui Henrici Sanct. Dei Genetricis Mariæ Eccleſiæ Aquisgrani ſub Priuilegio donauerat, deinde idem filius eius *Henricus IV. Imp.* ſua authoritate & Priuilegio firmauerat, eidem Eccleſiæ ſanctæ Dei Genetricis Mariæ ob remedium animæ noſtræ Parentumque noſtrorum reſtituimus & regia authoritate noſtra iuxta tenorem ſuorum Priuilegiorum roboramus *cum omnibus appenditiis, hoc eſt* Mancipiis, areis, ædificiis, terris cultis & incultis, viis & inuiis paſcuis, pratis, campis, ſyluis, venationibus, aquis aquarumque decurſibus, molis, molendinis, piſcationibus, exitibus & reditibus, quæſitis & acquirendis & cum omni vtilitate, quæ inde quolibet modo prouenire poterit. Man ſehe anbey den Titul Pertinentien.

Arbeit.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnungen des Schwäbiſchen und §. 3. Sächſiſchen Landrechtes von fremder Arbeit. §. 4. Handwerker ſollen die Arbeit nicht ſteigern. §. 5. Beſtrafung derer, ſo Arbeit annehmen und nicht fertig ſchuffen. §. 6. Arbeits-Lohn.

§. 1.

Arbeit iſt eine mühſame Beſchäftigung, eine gewiſſe unternommene Sache gehöriger maſſen zu verfertigen und zu verrichten, um ſolche zum Stande zu bringen. (*)

(*) Oder wie ſolche andere erklären, ſo iſt die Arbeit eine Beſchäftigung, welche wir vornehmen, um uns unſere Nothdurft und Bequemlichkeit zu erwerben.

§. 2. Das Schwäbiſche Land-Recht enthält *Cap. 241.* von fremder Arbeit folgendes: Wer aus frembder Seiden, oder aus frembder Woll, oder Flachs Gewand wirket, oder ander Ding, das iſt mit recht, des der Zeug iſt, es ſey von Geld geweſen, oder von anderm Ding, und thut er das mit Wiſſen, das er es dafür hett daß die Bereitſchaft ſeine were, ſo hat er recht. Schwert aber jener, daß es ſein ſey, deſſelben iſt das Werk, hat er aber es unwiſſend gethan, ſo ſoll er ihm ſeine Arbeit gelten, und ſein Koſt, die er darauf hat gelegt.

§. 3. In der Gloſſe des Sächſiſchen Land-Rechtes *Lib. IV. art. 46.* ſtehet: Wer das Land unwiſſentlich ehret, der behält ſeine Arbeit. (*) Der Verſtand dieſer Stelle iſt dieſer: Wenn jemand ein fremdes Guth in ſeinem Beſitz und Gewahrſam bekommt und nicht anders weiß, als es gehöre ihm ſolches eigenthümlich zu; ſo kan er zwar vermöge Rechtens die noch ſtehende oder vorhandene Früchte, in ſo weit ſelbige noch nicht verfahret ſind, nicht vor ſich behalten, ſondern muß ſelbige an den wahren Eigenthümer, der ſein

Recht ſattſam darthun kan, abfolgen laſſen, jedoch alſo, daß ihm ſeine Cultivirung und daran gewendete Arbeit bezahlet werde. (**)

(*) Man vergleiche anbey den 8. §. des Titulſ: Ackerbau.

(**) Herr Juſtiz-Rath STRVVENS rechtliche Erklärung unterſchiedener teutſchen Worte und Redens-Arten v. Arbeit. p. 24.

§. 4. Daß die Handwerker ihre Arbeit nicht ſteigern ſollen, davon ordnet die Gothaiſche Landes-Ordnung *Part. 2. Cap. 3. Tit. 38. p. m.* 193. Alle und jede Handwerks-Meiſter ſollen ſich an billichem und unſer publicirten Ordnung gemäſſen Tax deren Arbeit vergnügen laſſen, ſonderlich aber ſich nicht mit einander vereinigen, daß einer ſeine Arbeit oder Werk nicht näher und in geringerm Werthe verkauffen, dingen oder machen ſol, denn der andere, und alſo dadurch eine allgemeine ſchädliche Steigerung und Uebernehmen verurſachen, bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens.

§. 5. Von Beſtrafung der Handwerker und Taglöhner, ſo Arbeit dingen, und verſprochener maſſen nicht verfertigen, enthält die Gothaiſche und die damit einſtimmende Altenburgiſche Landes-Ordnung *Part. 2. Cap. 4. Tit. 25.* folgendes: Als auch bey vielen Handwerks-Leuten die böſe Gewonheit eingeriſſen, daß ſie ihnen eine Arbeit andingen laſſen, zu Verfertigung deroſelben eine gewiſſe Zeit verſprechen, und bisweilen auf ſolche Arbeit Geld vorhin nehmen, aber die Arbeit auf die verſprochene Zeit nicht fertigen noch machen, ſondern das empfangene Geld, und bisweilen auch wol die ihnen zu Handen geſtellete Materialien in andere Wege gebrauchen; ſo befehlen Wir demnach jedes Orts Beambten und Obrigkeiten, diejenige, ſo mit der verſprochenen und angedingten Arbeit, bevorab, wenn ſie Geld oder Materialia darauf empfangen, ſäumig ſind, nicht allein zu Verfertigung der Arbeit alles Ernſtes anzuhalten, ſondern auch, nach geſtaltſame des langen Verzugs, und anderer mit unterlauffenden Umſtände, unnachläßig zu ſtrafen. (*)

(*) Man ſehe anbey den Titul: Abkerung der Arbeit.

§. 6. In Königl. Preußiſchen Churfürſtl. Brandenburgiſchen Landen hat das Arbeits-Lohn der Handwerker, wenn die angefertigte oder ausgebeſſerte Häuſer und Schiffe noch würklich vorhanden und brauchbar ſind, im Concurs das Ius prælationis in quarta Claſſe, aber nicht länger als von einem zweyjährigen Nachſtand, ſo vor dem entſtandenen Concurs verfallen, nach deren Ablauf ſie unter die Chirographarios angeſetzt werden. CODEX FRIDERICIANVS *Part. IV. Tit. 9. §. 88. 90.*

Arbiter S. Obmann.

Aribo.

Aribo heiſſet ſo viel als ein Erbe. VELSERVS *Rerum Boicarum Lib. V. Op. p. m. 160.* Erbon & arbon maioribus heredes dictos, ſiqui nobis erben ſint, eo Otfridum (*) Germanicorum ſcriptorum antiquiſſimum, Warbon voci erbon, tanquam ſimiliter cadenti, in carmine oppoſuiſſet, accreuiſſe mediam i ex priſci ſæculi conſuetudine, quod crebrum vocalium interiectum, contra quam hodie fit, noſtri olim aucuparentur. *Aribonem* itaque, Latine nil niſi *heredem* eſſe.

(*) *Otfrid. l. 4. c.* Ioh then adalerbon, Sid tho theſan Warbon.

Armanni.

Armanni waren vormals eine Gattung von Knechten, welche höher als die andern geachtet und nicht mit in die Reihe der ordentlichen Knechte geſtellet wurden. Sie waren ohnmittelbahr den Grafen und *Sculdaziis* d. i. Schultheiſen oder Richtern unterworfen; wie es in den LL. LONGOBARD. *Lib. 3. Tit. 12. §. 5.* heiſſet. Alwo der König von Italien Guido verbietet, daß die Grafen und Sculdaſii von den Armannis nichts mit Gewalt eintreiben ſollen, welche er perſonas publicas nennet. In einer Urkunde Kayſers Conradi bey SIGONIO *de regno Italiæ Lib. 8.* ſind ſie, als die von den Knechten unterſchieden wären, angeführet. Ihre Pflicht war, im Kriege zu dienen, und die Schlöſſer unter den Grafen und andern Königl. Bedienten zu beſchützen. Kurz ſie waren Kriegsleute, und verbunden die Waffen zum Dienſt ihres Herrn zu ergreiffen. Solches zeiget auch der Name an, der von *Her* und *Man* herkommet, das iſt ein Mann des Heers. Und MARCVLPHVS *Lib. I. form. 8.* nennet die Armannias familias militares. Dieſe Armanni werden von *Carolo Craſſo* und von *Ottone* Freye genannt. *Tom. V. Ital. Sacr. col. 628. 655.* BIGNON. *in Not. ad Marculphum* meinet, daß es Coloni Ackerleute geweſen. Allein du CANGE hat gewieſen, daß die Coloni unterſchieden von den Armannis geweſen. (*)

(*) S. des Hrn. Erzbiſchofs EONTANINI Gedanken von den Leibeigenen in des Hrn. Vice-Canzler ESTORS auserleſenen kleinen Schriften p. 415 - 417.

Armen-Caſſe.

§. 1. Erklärung. §. 2. In K. Preußiſchen Landen iſt in jedem

jedem Orte eine Armen-Caſſe. §. 3. Fälle, wo die Armen-Caſſe erbet. K. Pr. Edict. §. 4. Verordnung der Pfälziſchen Landes-Ordnung.

§. 1.

Armen-Caſſe heißt der aus den milthätigen Beyträgen der Einwohner eines Ortes zum Behuf der einer Beyſteuer benöthigten Perſonen, durch gewiſſe darzu beſtellete Perſonen, unter gehöriger Aufſicht geſammlete Vorrath an Gelde. (*)

*) Von der allgemeinen Schuldigkeit verarmeten Perſonen durch Almoſen zu Hülfe zu kommen, ſehe man des Herrn Hofrath GLAFEY Recht der Vernunft L. 3. C. 6. §. 24. u. f. L. 4. Cap. 3. §. 55. 62. 64.

§. 2. In den Königl. Preußiſchen Chur-Brandenburgiſchen Landen iſt die ſehr löbliche Veranſtaltung getroffen, daß an jedem Ort eine Armen-Caſſe angeleget worden. (*) In dem Königl. erneuerten Edict, wie die wirklichen Armen verſorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler beſtrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden ſollen, *de dato* Berlin, den 28. April 1748. wird §. 1. verordnet: Wir von neuem befehlen, daß von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorf, woſelbſt es etwa bisher noch nicht geſchehen iſt, nach unſerm deshalb bereits emanirten Edicto vom 21. Junii 1725. eine Armen-Caſſe aufgerichtet, und beſtändig gehalten werden ſoll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger ſich alſofort zuſammenthun, auch unſere Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, auch geiſtliche Inſpectores und Beamte, bey Vermeidung unſerer höchſten Ungnade, Sorge haben müſſen, daß darunter nicht geſäumet, ſondern eine ſolche Caſſe, darin alles zum Beſten der Armen ſo wohl von mildthätigen Leuten geſchenkte, als auch ſonſt durch die jeden Orts einzurichtende Verfaſſung flieſſen und geſammlet werden muß, forderſamſt zum Stande gebracht, dabey richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet, auch die geſamleten Gelder nur blos zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden. Und werden Wir, wann ſechs Monat nach Publication dieſes unſers erneuerten Edicts verfloſſen ſeyn werden, durch beſondere dazu benannte Commiſſarien auf das genaueſte und ſchärfſte unterſuchen laſſen, wie der Inhalt dieſes ganzen Edicts bewerkſtelliget, die Armen-Caſſe errichtet, ein Rendant dabey beſtellet, eine Rechnungs-Form vorgeſchrieben, und ſolchergeſtalt der Grund zu Verpflegung der wahren Armen nicht nur bloshin angeordnet, ſondern auch wirklich geleget worden. Würde ſich nun finden, daß jemand unter ihnen wider Verhoffen an ſeiner ſchuldigſten Sorgfalt etwas ermangeln laſſen; ſo ſoll das Seufzen der unbeſorgt bleibenden, und weil unſerm Befehl nicht nachgelebet worden, exemplariſch von Uns beſtrafet und gerochen werden. (**)

(*) In der Stadt Halle im Magdeburgiſchen iſt bereits 1708. eine Armen-Caſſe angeleget worden, welche in den erſten 23. Jahren an die anderthalb Tonnen Goldes eingenommen und ausgegeben hat. v. LUDEWIGS gelehrte Anz. I. Th. p. 362-366.

(**) Herrn Geheimen Rath MYLII *Corporis Conſtitutionum Marchicarum Continuatio IV. Num. XVI. p. 43.*

§. 3. Ein anderweit Königl. Edict von den Fällen, wo die Armen-Caſſe erben ſolle? (*) lautet folgender maſſen: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen u. ſ. w. ordnen, und befehlen hierdurch, daß wann eine Perſon, welche aus einem pio Corpore Almoſen genoſſen, bey ihrem Abſterben einige Mittel an Baarſchaften, Silber, Meublen, Hausgeräthe oder wie es ſonſt Namen haben mag, und dabey leibliche Kinder oder Erben in linea deſcendente hinterläſſet, ſodann die ganze Verlaſſenſchaft unter dem pio Corpore und beſagten Erben, es ſeyen nur einer oder mehrere, dergeſtalt zu theilen, daß nemlich dem pio Corpori die eine und denen Erben die andere Helfte gegeben werden ſolle. Im Fall aber dergleichen von der verſtorbenen Perſon herſtammende Erben nicht vorhanden ſind; ſo ſoll den Collateral-Erben, welche bey Lebzeiten des Verſtorbenen ſich mit deſſen Unterhaltungs-Sorge nicht beläſtigen wollen, auch von der Verlaſſenſchaft nichts gereichet werden, ſondern dieſelbe dem pio Corpori gänzlich anheim fallen, und keine teſtamentaria noch andere diſpoſitio ſtatt haben. Es wäre dann, daß die verſtorbene Perſon in ein Hoſpital oder andere dergleichen Stiftung ſich eingekauft hätte, welchenfals ihren ſämtlichen auch Collateral-Erben die ganze Verlaſſenſchaft abgefolget werden ſoll, weil das pium Corpus ſchon durch die Einkaufung ſchadlos geſtellet werden. Berlin den 18ten Septembr. 1726. (**)

(*) Herrn von LUDEWIGS gelehrte Anzeigen I. Theil p. 197.

(**) Eben dieſes wurde auch in der Allmuſen-Ordnung, ſo der Churfürſtl. Pfalz Fürſtenthums in Obern Bayern Landes-Ordnung in andern Titul einverleibet zu finden, mit den Worten §. 6. p. 79. verordnet: Wenn einig Armes, dem aus dem Almuſen geholffen, ſtürbe und ohne Kinder verfiele, oder da die Freund

und Kinder sich ihrer Eltern oder Freund nicht angenommen hetten, so sol solches Armen Verlassenschaft (als wol etwan geschicht, daß Häußlein oder Güter hinterlassen werden) ins Almusen genommen, und dasselb dadurch wieder ergetzt werden, weil der Arm des Almusens genossen, auf daß niemand der Armen Gut mit bösem Gewissen verzehre, und auch andern Armen fürter desto baß geholfen werden möge.

§. 4. Man findet dergleichen GOtt wohlgefällige Anstalten auch in verschiedenen andern Provinzien. Unter andern zeiget hiervon der Churfürstl. Pfaltz-Fürstenthums in Obern Beyern Lands-Ordnung vom Jahr 1606. Deren anderer Titul eine Almusen-Ordnung enthält. Da handelt Art. II. Wer für die Armen jedes Orts sorg tragen und sich deren annemen sol. Nemlich nebst den Kirchendienern jedes Orts etliche gewisse Personen aus dem Raht, Gerichten und Gemeinden in Anzahl, nachdem es die größe einer jeden Commun erfordern thut, als in Dörffern zween, in Stätten in jeder Pfarren auch zween oder mehr. Keiner so zu solchem Amt erwehlt, er sey vom Adel oder ein gefreyter oder in andern Wegen privilegirt, wenn er sonst Leibs, Verstands und guten Gerüchts halb darzu tauglich, soll sich davon entziehen. Art. III. Wie die Almusenpfleger die rechte Haußarmen, Alte und Junge erfahrn, und von den angemasten Armen unterscheiden, auch den Gottseligen reicher dann den Gottlosen mittheilen sollen. Unter die Haußarme werden gerechnet solche breſthafte Personen, die ihr Brod Alters, Jugend, Unverstand oder andere Mängel und Fehl halben, nicht gewinnen können. Art. IV. Durch was Ordnung jedes Orts, daß die Almusen nicht überladen, vorkommen werden sol. Dieses geschiehet, daß die Leute zur Arbeit angehalten, der Verschwendung gesteuret, den Kindern curatores gesetzet, auch sie sonst untergebracht, und überhaupt der Müßiggang verhindert werde. Art. V. Wie den recht Haußarmen soll an jedem Ort Handreichung geschehen. Die Allmusenpfleger und Kirchendiener sollen die Armen besuchen, zu einer christlichen gottseeligen Haußhaltung vermahnen, vor die Kranken sorgen, arme Kinder auf Handwerker bringen, und den Nothdürftigen täglich oder wöchentlich Allmosen reichen. Art. VI. Woher die Almosen, so auszuspenden zu nehmen. Aus den vor Alters gestifteten Brüderschaften Spenden iede aus des Landes Herrn geistlichen Gefällen von den vacirenden Kirchen und Pfründen; aus den Geldstrafen so dem Almosen gebühren; aus neuen Legatis; aus der Beysteuer derer aus Armuth zu besserer Vermöglichkeit gekommenen Personen; aus der Armen Erbschaften; aus den Allmosen-Kästen und Büchsen, welche bey Hochzeiten, in Schieß und Zunftstuben, in Wirthshäusern, und auf den Jahrmärkten auszustellen; aus der einzuhandelnden Beysteuer der Einwohner in Herbst und Erndte-Zeit, an Sonn- und Festtagen in der Kirchen und wöchentlich von Haus zu Haus; und allenfals anzustellender extraordinari-collecta, auch in benachbarten Pfarren.

Arme Leute, Manne.

§. 1. Erklärung. §. 2. Warum die Leibeigene mit diesem Namen beleget worden. §. 3. In welchen Landen die Eigenbehörige diese Benennung erhalten. §. 4. Schriften davon

§. 1.

Arme Leute, oder arme Manne, sind solche Menschen, welche gewissen Herren mit Leib und Gut verhaftet, und in derselben Eigenthum sich befinden, dahero ihnen in Ansehung ihrer Leiber mit Zinsen, Diensten, und andern Beschwerden verpflichtet sind.

§. 2. Die Leibeigene der Teutschen sind mit diesem Namen zweifelsohne wegen ihres armseligen und mitleidenswürdigen Zustandes beleget worden, massen nach unser Mutterſprache das Wort arm eben so viel als bedürftig, elend, anzeiget. (*)

(*) S. Schilter in gloss. Teut. sub voc. *Aram.*

§. 3. Diesen Namen erhielten die Leibeigene nicht allein in Hessen, der Wetterau, auf dem Vogelsberg, und anliegenden Landen, sondern auch in Franken, Schwaben, Elsaß, der Pfalz, und sonsten hin und wieder in Teutschland.

§. 4. Von dieser Art Leute Stand, Wesen, und genauen Verbindlichkeit handelt Johann Adam Kopp in einer besondern Nachricht von den armen Mannen, genannt die Peterling in Hessen, der Wetterau und auf dem Vogelsberg, welche sich in Kuchenbeckers analect. Hass. coll. IX. p. 65. seqq. befindet, Potgieser, I. H. Bœhmer in diss. de iure & statu hom. propr. S. 1. Friedr. Carl Buri in der ausführlichen Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts S. 1091. 92. und andere.

Armen-Recht.

§. 1. Erklärung. §. 2. a. Bereits in ältern Zeiten sorgten die Teutschen, den Armen Recht zu schaffen. §. 2. b. Kayser Leopolds Rescript. §. 2. c. Hamburgische Statuta. §. 3. Was zum Armen-Recht erfordert werde.

§. 4.

§. 4. Wahrscheinlichkeit der Forderung. §. 5. Erwiesene Armuth. §. 6. Eyd der Armen nach dem Codice Fridericiano. §. 7. Folgen des Armen-Rechts. §. 8. Einschränkung des erhaltenen Armen-Rechts. §. 9. Womit die Armen zu Erstattung der Unkosten anzuhalten. §. 10. Verordnung des Codicis Fridericiani. §. 11. K. Dänische Verfügung gegen den Mißbrauch des Armen-Rechts. §. 12. Jenaische Hofgerichts-Ordnung. §. 13. Anmerkungen wegen der Fatalien in Ansehung des Armen.

§. 1.

Das Armen-Recht ist eine solchen bedürftigen Personen, deren Guth und Verdienst nicht zulanget, den habenden allem Ansehen nach gegründeten Proceß rechtlich auszuführen, (*) zugestandene Befreyung von Gerichts- und Advoten-Gebühren.

(*) In dem CODICE FRIDERICIANO heisset es *Part. I. Tit. 16.* Unter die Armen werden diejenige gerechnet, welche über ihren höchstnöthigen Unterhalt nicht so viel im Vermögen haben, daß sie die Proceß-Kosten davon bezahlen können.

§. 2. a. Die Teutschen haben bereits in den ältern Zeiten Sorge getragen, damit verarmete Leute ihre Rechts-Händel, ohne Entgeld, möchten entschieden bekommen. Die Stelle aus dem Schwäbischen Land-Recht *Cap.* 74. §. 4. und des damit einstimmenden Culmischen Rechts haben wir bereits unter dem Titul: Advocat §. 13. eingerücket. In den folgenden Zeiten hat man ebenfals dahin gesehen, damit ein Armer, seines Ohnvermögens wegen, nicht rechtlos bleiben möge. (*) Man hat zu dem Ende theils Orten eigene Armen-Advocaten bestellet, theils aber auch den ordentlichen Advocaten auferleget, der Armen Sachen umsonst zu übernehmen, welches letztere bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu geschehen pfleget, wie aus dem 19. §. des Titels Advocat zu ersehen ist.

(*) Ordnung des Churfürstl. Cammer-Gerichts in der Mark zu Brandenburg und andern zugehörenden Herrschaften und Landen 1516. Wird ein Mann vor diesem unsern Gericht zu schaffen haben, der seiner Armuths halben, seine Sache nicht verführen mag, so derselbig seine Armuth beweist oder zu denen Heiligen ertheuret, so sollen ihm alle Proceß auch Redner und Advocate umsunst Gott zu Ehren und um der Gerechtigkeit willen, gegeben und verordnet werden, denn wir auch dazu verordnen.

§. 2. b. In Kayser Leopoldi Rescript vom 10. Junii 1676. heisset es: Nachdem die neuangehende *Advocati*, denen Armen zu patronicinen angewiesen seynd; Als wertet ihr die vorkommende nothleydende Partheyen mit denenselben jedesmal ex officio zu versehen, da aber auf dem Lande einige Copiam Aduocati nicht haben könntet, und selbige bey euch dessen sich beschweren thäten, werdet ihr es de casu in casum, an Uns mit Gutachten, wie der Sach abzuhelffen, gelangen lassen. (*)

(*) de WEINGARTEN Codex Ferdin. Leop. Ioseph. Carol. n. 307. p. 420.

§. 2. c. Der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und *Statuta Part. 1. Tit. VII.* §. 7. Da sich auch arme Partheyen bey den worthaltenden Bürgermeistern oder Gerichtsverwaltern angeben, und sich ihres Armuts beklagen, einen Procuratorn bitten, und solche Armut entweder bekandt, oder sie den Eydt der Armuth schweren würden, denselbigen sollen die Gerichtsverwaltere von Ampts wegen einen Procuratorn geben, und von dem Elteſten anfangen, und biß auf den Jüngsten, und also folgends continuiren. Welchem Procuratorn nun die Richtherren, vermüge angedeuteter Ordnung, solche Sache befehlen werden, derselbe sol bey Poen der Entsetzung seines Ampts, sie ohne Wiederrede anzunehmen, und nicht mit wenigerm Fleiß als anderer seiner Partheyen Sachen zu handeln und fürzubringen pflichtig sein. Immassen dann auch der Vogt, Gerichtsschreiber, und die Diener des Gerichts, denselben vergebens zu dienen schuldig sein sollen. Da aber der Arme zu besserer vermüglichkeit queme, oder die Sache gewünne, sol er sich mit gedachten Personen abfinden und vertragen.

§. 3. Damit aber diese Rechts-Wohlthat um so viel weniger gemißbrauchet werden möge: so wird hierbey vorausgesetzet, daß die Forderung oder der Anspruch nicht offenbar ungegründet sey; hernach die durch Ablegung eines Eydschwures bezeugete Unvermögenheit, (*) das zu Führung des Processes erforderliche Geld herbey zu schaffen.

(*) Bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht sowohl als mehr andern Gerichten der Stände ist angenommen, daß die Armen ihre Ohnvermögenheit nicht lediglich beschwören, sondern vorher, um desto mehr dessen vergewissert zu seyn, und es nicht auf das oft ziemlich weite Gewissen derer Leute, die durch einen Eyd Vortheil sich zu schaffen hoffen, auch ankommen zu lassen, durch Zeugniß des Magistrats oder anderer glaubwürdigen Personen, bescheinigen müssen; wo hingegen nach dem iure ciuili der Eyd allein zum Beweis der Armuth für hinlänglich geachtet wird. Bartolus et alii *in L. si vero §. qui pro rei ff. qui satisdare cogant.* Man sehe anbey STRYCK *de Iuram. paupert.*

§. 4.

§. 4. Was den ersten Punct anbelanget: so heisset es dieserwegen in der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung *Tit. 1. §. 3.* Ob wir auch wohl denen Armen, nicht weniger als denen Reichen, ohne Unterscheid und Ansehen der Person, zu deme, wessen sie befugt, durch ordentliche, auch nach Gelegenheit derer Sachen, Summarische Processe, verhelffen zu lassen, gnädigst gemeynet seynd, und ihnen hierneben, den Favor, und Vortheil, welchen das Armuth zu solchem Behuf in Rechten hat, und daß entweder in gewissen Fällen, von seinem Gegenparth, oder ausser denenselben von denen Gerichten, mit nothwendigem Verlag des Processes versehen werden soll, nicht allein gnädigst gönnen, sondern auch allen unsern Beambten, und andern Gerichts-Herren hiermit befohlen haben wollen, daß sie solche heilsame Verordnung der Rechte, in gebührende schuldige Obacht nehmen sollen, damit Armuths wegen niemand an seinen Rechten verkürzet werde. Dieweil sich aber gleichwohl hiebey oft befindet, daß zanksüchtige Leute, in bösen ungegründeten Sachen, solches *Beneficii* mißbrauchen, und wenn sie vermerken, daß ihnen die sumptus Litis aus einem fremden Beutel subministriret werden, nicht allein demjenigen, der sie verlegen muß, unnöthige Kosten, sondern auch dem Gegentheil, neben der Geldspildung, allerhand Molestien und Beschwerlichkeiten zuziehen; so soll man, ein solches zu verhüten, in causis pauperum, gute Achtung darauf haben, damit dieselben nicht alsobald absque discrimine angenommen, und zum Proceß verwiesen, sondern vor allen Dingen summarischer Weise, cum aliquali causæ cognitione erwegen werden, ob und wie weit der Kläger mit seinen prätendirten Rechten fundiret, und er vermuthlich etwas wieder den Beklagten erhalten und ausführen möchte. §. 4. Würde sich nun so viel befinden, daß er per manifestam calumniam zu seinem Gegentheil sich nöthigte, soll er in Unsern Hof-Gerichten, bey gütlicher Handlung, nach Gelegenheit abgewiesen, von andern Unter-Gerichten aber Uns der Sachen Beschaffenheit unterthänigst referiret, und rechtmäßiger Anordnung darinnen erwartet werden; Im Gegenfall aber soll man ihnen den Proceß verstatten, sie das Iuramentum Paupertatis, nach eingenommener Erkundigung, schwören, und dasselbe ad Acta registriren lassen, damit nicht hernach darüber Disputat erreget werden dürfte.

§. 5. Den andern Punct betreffend (§. 3.) nehmlich die erwiesene und eydlich bestärkte Armuth der Parthey, die des Armen Rechts geniessen will: so wird davon in der Chur Sächsischen verbesserten Proceß-Ordnung *Tit. 1. §. 10.* folgendes verordnet: Also wollen Wir, was insonderheit die Causas pauperum betrift, über dasjenig, was dißfalls in der Proceß-Ordnung heilsamlich versehen, annoch verordnet haben, daß diejenigen, so das Armen-Recht suchen, bey dem Richter, für den die Sache gehörig, sich zuförderst melden, und so wohl die Fundamenta ihrer Intention, und wie sie solche darzuthun gedenken, als auch ihre Armuth, und zwar das letztere durch glaubwürdiges Zeugniß ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder wenn sie mit derselben selbst zu schaffen hätten, sonst auf andere Art beybringen und bescheinigen sollen.

Wann nun in dem hierauf angesetzten Termino, die gepflogene Güte entstanden, und bey angestellter gnugsamer Caution von dem Richter wahrscheinlich befunden worden, daß die Armen wenigstens probabilem litigandi Causam hätten, sollen dieselben, nebst dem Armen-Eyde jederzeit das Iuramentum Malitiæ, daß sie nemlich eine gute und gerechte Sache zu haben, gewiß glauben, auch hierunter nichts aus Gefehrde, oder böser Meynung gethan oder fürgenommen, noch in Zukunft bey währendem Processe dergleichen thun oder fürnehmen wolten, ohne Unterscheid schwören.

Da hingegen der Armen-Eyd selbst dahin, daß sie so viel, als von Zeit zu Zeit, zu Verlegung derer Gerichts-Gebühren, und zu Salarirung eines Advocaten erfordert wird, nicht vermöchten, noch zu verdienen oder aufzubringen wüßten, auch daß sie, um Leistung solches Eydes willen, ihr Guth oder Haabe nicht veräußert, oder andern übergeben hätten, ingleichen daß, wann sie ihre Sache durchs Recht oder Vergleich erhalten, oder sonst bey währendem Processe, und hernach zu besserm Vermögen kommen würden, sie alsdenn jeden nach Gebühr gerne bezahlen wolten, ausdrücklich einzurichten. §. 11. Und wie solchen Eyd auch die Minderjährigen, wenn sie nur das 18te Jahr ihres Alters erfüllet, in Person zu leisten haben, also sind wegen anderer Minorennium und Pupillorum, so wohl wegen blöder, wahnwitziger und dergleichen Personen, deren Vormündere, jedoch diese nur den Armen Eyd dahin, daß ihre Pflegbefohlne so viel, als zu Verlegung derer Gerichts und Advocaten Gebühren von

Zeit

Zeit zu Zeit erfordert wird, nicht in Vermögen hätten, abzuschwören, oder, da dieselben zu dessen Abwendung die Klage ersitzen, oder ihrer Pflegbefohlnen und Curanden Iura indefensa liessen, ihnen, wegen des hieraus erwachsenden Schadens, Iudicio Tutelæ et Curatelæ zu haften schuldig.

§. 6. In den Königl. Preußis. Chur-Brandenburgischen Landen aber müssen die Armen vermöge des CODICIS FRIDERICIANI *Part. I. Tit. XVI.* §. 2. ihr Unvermögen vermittelst folgenden Eydes bekräftigen: Ich N. N. schwöre ꝛc. daß ich an aller meiner liegenden und fahrenden Haabe, Güthern, oder Schulden so viel nicht vermag, daß ich die zu meiner Sachen gehörige nothdürftige Expeditiones, auch meinen Advocaten und Procuratoren ihre Mühe bezahlen noch belohnen kann, auch um Leistung willen dieses Eydes meine Haab und Güther gefährlicher Weise nicht veräusert, noch andern übergeben habe, und so ich meine Sache mit Recht erhalte, oder sonsten zum bessern Vermögen komme, daß ich alsdann einem jeden nach seiner Gebühr ehrliche Zahlung thun will, getreulich und ohngefährlich. Als mir Gott helfe durch sein heiliges Wort.

III. Und braucht es also keines weitern Gezeugniß seiner Obrigkeit, oder sonst einer Bescheinigung, als wodurch die Sache wider Unsere Intention nur aufgehalten wird.

IV. Bey gemeinen Soldaten und Unter-Officieren braucht es dieses Eydes gar nicht, weil ohnedem bekannt, daß sie von ihrem Sold keine Processe führen können. Es muß aber dieses Beneficium, nebst der Freyheit von Sportuln, denen Soldaten und Unter-Officieren nur alsdann zu statten kommen, wann sie wegen ihrer eigenen Sachen, (nicht aber wegen ihrer Eltern und Anverwandten) Klage führen.

§. 7. Haben nun auf die Art die ohnvermögende Personen obigen Puncten ein Gnügen gethan, so sind ihnen *Aduocati ex officio* zuzuordnen, welche ohne Entgeld dienen müssen. Es darf auch der Richter keine Gerichts-Gebühren von ihnen fordern. Die Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung enthält davon *Tit. 1. §. 12.* folgendes: Wenn nun die Armen sothanen Eyd würklich abgeleget, und deshalber eine richtige Registratur ad Acta gebracht worden, so ist hierauf denenselben der Proceß ohne fernern Anstand zu eröffnen, und das Armen-Recht dergestalt zu verstatten, daß ihnen, wann keine absonderliche Aduocati Pauperum bereits vorhanden, zuförderst ein Aduocatus in loco Iudicii, oder, da keiner daselbst zu finden, aus dem nächst angelegenen Orte zugeordnet werde, welcher denn, ohne gnugsame erhebliche Ursache, dem angesonnenen Patrocinio bey Vermeidung der Suspension a Praxi, sich nicht zu entziehen, noch vor seine Mühe und Schriften, ausser was den nöthigen baaren Verlag, auch Reise- und Zehrungs-Kosten betrift, pendente processu, und biß zu dessen Austrag, etwas zu fordern oder zu nehmen, nichts destominder aber inzwischen die Sache, seinem besten Wissen und Gewissen nach, wohl zu beobachten, und darbey nichts zu versehen, oder zu versäumen, wiedrigenfalls aber dem Parth, vor allen, durch seine Verwahrlosung zugezogenen Schaden, selbst zu stehen und zu haften hat; Gestalt auch in denen Gerichten, was zu des geschwornen Armen Behuff dienlich und nöthig, inzwischen umsonst, und ohne Abforderung einiger Sportuln schleunigst zu expediren und auszufertigen, der unentbehrlige baare Verlag aber von denen Beamten aus denen Amts-Intraden, von denen Räthen in Städten, aus des Raths oder der gemeinen Cassa, und von denen Gerichts-Herren auf dem Lande, von dem Ihrigen vorzuschiessen, es wäre denn, daß man einem geschwornen Armen, wegen zu fordern habender Alimenten, oder Abtretung einiger Güther oder Erbschaft, da scheinbahre Vermuthung, daß sie ihm ganz oder zum Theil zugehörig, verhanden, ingleichen von einer Wittbe, nach ihres Ehe-Mannes Tode, ihres Einbringens und Gegen-Vermächtnisses halben, geklagt würde, als in welchem und dergleichen Fällen die Beklagte nach Befinden, und auf des Richters Ermessen, oder eingeholtes rechtliches Erkenntniß, den baaren Verlag im gantzen Proceß alleine zu thun und abzustatten haben.

§. 8. Auf gleiche Art ist es auch zu halten, wenn Partheyen lite pendente verarmen. Jedoch ist das Armen-Recht weder auf die Erben, noch auf eine andere Sache zu erstrecken. Es heißt deßfals in der angeführten Chur-Sächs. verb. Proceß Ordnung §. 13. Allermassen nun solches alles auch von dem Falle, wenn in einer schon angefangenen und rechtshangigen Sache, der eine Parth, er vertrete gleich Klägers oder Beklagtens Stelle, inzwischen verarmet, zu verstehen, und derselbe, woferne man nur die Iustitiam Causæ von Seiten seiner wahrnim-

met, und er sein Unvermögen zu deren Fortstei-lung bescheiniget, und den Armen Eyd, nebst dem Iuramento Malitiæ würklich abschwöret, zu sothanem Armen-Rechte, welches ihm auch, da er vorher aus Armuth sich an etwas versäumet, billig zustatten kommet, vorgesetztermassen zu admittiren ist: So sollen hingegen, wenn ein solcher geschworner Armer, Zeit währenden Processes verstürbe, dessen Kinder oder Erben, zu Fortstellung des Processes, ordentlicher Weise nicht eher zugelassen werden, bis sie den Armen-Eyd auch ihres Orts würklich prästiret, gestalt denn, wenn auch gleich jemand das Armen-Recht zu einer Sache würklich erhalten, ihme doch solches in einer andern, so schlechterdings nicht zustatten kommen mag, sondern auch hierinnen zuförderst die Iustitia Causæ gnüglich zu erkundigen, und das Iuramentum Malitiæ, auch nach Befinden Paupertatis, obbeschriebener maasen anderweit würklich zu prästiren.

§. 9. Wenn und wie diejenigen, so das Armen-Recht gehabt, hernach zu Erstattung des Verlags und der Unkosten anzuhalten? davon heisset es §. 14. Würden nun dergleichen geschworne Armen ihre Sache gewinnen, oder durch Vergleich, oder sonst Zeit währenden Processes und hernach etwas erlangen, und zu bessern Vermögen kommen, sollen sie so wohl den vor sie gethanen baaren Verlag restituiren, als auch die inzwischen aufgelaufene Gerichts- und Advocaten-Gebühren, welche zu solchem Ende von Zeit zu Zeit bey jedem Termin behörig ad Acta zu liquidiren sind, ohne Anstand und längstens binnen Sächsischer Frist vergnügen oder in dessen Verbleibung, auf Gegentheils Verlangen, durch Execution, oder auch wohl nach Befinden durch persönliche Arretirung, darzu angehalten werden. Gestalt wir denn zu solchem Ende, und darmit der Richter um so viel weniger gefähret werde, hiermit verordnen, daß alle Vergleiche, so mit geschwornen Armen geschlossen werden, anderer gestalt nicht, als wenn es gerichtlich geschehen, gültig seyn, und derjenige, so mit ihnen transigiret, bevor er etwas an sie bezahlet, es gerichtlich bekannt machen, oder widrigenfalls vor den, von denen Gerichten gethanen Vorschus und Unkosten selbst haften, hinwieder aber auch von einem solchen, zwischen einem geschwornen Armen und seinem Gegentheil getroffenen gerichtlichen Vergleich keine Gebühren genommen werden sollen: Nicht minder sind diejenigen Armen, so hernach Sachfällig, und in einer muthwilligen temeritate litigandi, wider das zugleich abgelegte Iuramentum Malitiæ, erfunden werden, zu Erstattung der Unkosten, darein sie vertheilet worden, oder, da sie solche aufzubringen nicht vermöchten, zu deren Verbüßung durch Gefängniß oder Arbeit unnachbleiblich anzustrengen.

§. 10. In dem CODICE FRIDERICIANO *Part. I. Tit. 16.* ist wegen des Armen-Rechts annoch folgendes verordnet: Wenn jemand zu dem Armen-Recht gelassen zu werden verlanget, soll der Armen-Advocat zuforderst die Sache ausführlich examiniren, die Briefschaften mit Fleiß durchsehen, worauf die Sache ankommt, wohl erwegen, ein Protocoll darüber halten, und wann er eine völlige Information, wie oben Tit. 14. §. 10. (S. den Titul Advocat. §. 46. 48.) vorgeschrieben, eingenommen, dem Armen, so wie er ers vor GOtt nach seinem geleisteten Eyd verantworten kann, mit aller Treue aßistiren. §. 6. Dafern aber durch seine Nachläßigkeit denen armen Partheyen einiger Nachtheil und Schaden zuwachsen möchte, soll er deshalb ihnen gerecht zu werden verbunden seyn. §. 7. Im Fall der Armen-Advocat die Sache so beschaffen findet, daß er mit gutem Gewissen solche zu defendiren sich nicht getrauet, soll er das gehaltene Protocoll dem Präsidenten, nebst seinem Gutachten, (welches er an Eydes statt unterschreiben muß,) einliefern; da dann dieser dem Befinden nach den Supplicanten bedeuten und zur Ruhe verweisen; oder, wann er noch einen Zweifel dabey findet, durch einen deputirten Rath den Armen-Kläger selber examiniren, und ob ihm zu helfen sey, untersuchen lassen muß. §. 8. Würde eine arme Parthey wegen offenbaren Ungrundes ihrer Forderung abgewiesen, dieselbe aber sich nicht mit gleich und recht begnügen, sondern Unsern geheimden Etats-Rath, oder Uns selbsten immediate behelligen, so soll dieselbe, wenn sie die vorangeführte Umstände verschwiegen, mit 14 tägiger bis 4 wöchentlicher Gefängnis halb bey Wasser und Brod bestraft, und wenn sie abwesend, dessen Iudici ordinario die Execution anbefohlen werden. §. 9. Wann auch die Sache zweifelhaft wäre, und der Aduocatus pauperum dem Kläger oder Beklagten sein Patrocinium nicht versagen könnte, so soll denenselben, wenn duæ conformes erfolgen, niemalen die dritte Instanz in denen Puncten, worinn sie conformes seyn, verstattet werden. Wann sich die beyde Urthel contrair seyn, soll die dritte Instanz verstattet werden. §. 10. Wann auch ein Armer in der ersten Instanz succumbirt, und der Armen-Advocat bey seinem geleisteten Eyd dem

Gericht

Gericht anzeigt, daß er die Sache dergestalt beschaffen finde, daß er kein besser Urthel zu erhalten sich getraue, so soll ihm das Armen-Recht, wann es auch ein Soldat ist, sofort entzogen werden, weil wir zwar denen Armen helfen, aber ihnen keine Gelegenheit geben wollen, andere Leute zu chicaniren. Würde der Aduocatus pauperum durch Krankheit, oder andere erhebliche Verhinderungen abgehalten, die Sache vorzutragen oder fortzusetzen, soll das Cammer-Gericht ad interim die Sache einem andern Aduocato auftragen, welcher solche ohnweigerlich anzunehmen schuldig. §. 12. Wann beyde Theile das Armen-Recht erhalten, hat unser Cammer-Gericht demjenigen Theil, welchem der Aduocatus pauperum nicht bedient ist, einen Aduocatum ex officio zu setzen, dessen sich kein Advocat entziehen soll. §. 13. Damit auch Unser Cammer-Gericht von den Armen-Processen gewisse Nachricht haben möge, und die Sachen nicht liegen bleiben, so soll der Advocat alle drey Monat ein richtiges Verzeichniß aller Armen- und Soldaten-Sachen, und wie weit darinnen verfahren worden, dem Präsidenten bey 2 Rthlr. Strafe einliefern. §. 14. Demjenigen, so zum Armen-Recht gelassen wird, sollen alle gerichtliche Ausfertigungen, auch bey denen Unter-Gerichten, umsonst, und zwar auf ungestempelt Papier ertheilet werden. §. 15. Wenn der Arme Recht erhält, oder sonst zu bessern Vermögen gelanget, muß er die Gerichts-Gebühren, nach dem von ihm geleisteten Eyd begnügen.

Hieher gehöret auch die Verordnung *Part. III. Tit. 4. §. 28.* nach welcher, wenn Arme appelliren, acta ex officio auf der Post müssen angenommen und Porto frey paßiret werden. Doch können unter die Armen-Sachen, die Kirchen und andere pia Corpora (die reformirte Kirchen-Sachen ausgenommen) nicht gerechnet werden.

§. 11. In dem Herzogthum Holstein Königl. Dänischen Antheils, wie auch der Herrschaft Pinneberg Stadt Altona und Rantzauischen Unter-Gerichten, ist folgende Verfügung wider den Mißbrauch des Armen-Rechts vom 21. Octobr. 1746. gemachet: Friderich der fünfte ꝛc. ꝛc. Wir haben, um dem bisher verspührten fast durchgängigen Mißbrauch des Armen-Rechts in etwas abzuhelfen, allergnädigst gut gefunden, daß zwar dasselbe, damit niemand in seiner gerechten Sache hülflos bleibe, nach Maßgebung der Landes-Gesetze beyzubehalten sey, jedoch solchergestalt, daß eine jede Armen-Parthey, wann sie bey dem Ausgang der Sache, es sey nun in der Ober- oder Unter-Instanz, in ihren Prätensionen ganz ungegründet befunden worden, allemahl nicht allein in die Kosten, sondern auch in eine denen Umständen gemäße Strafe des temerarii Litigii vertheilet werden, und, falls sie bey Vollstreckung der Urthel solche Poen an Gelde abzutragen nicht im Stande seyn solte, am Leibe büßen, und jeden Reichsthaler mit 24 stündiger Gefängniß bey Wasser und Brodt absitzen, auch, da sie nichts destoweniger mit dergleichen nichtigem procesiren ihrem Nächsten abereinst beschwerlich zu fallen, oder Uns und Unsere nachgeordnete Collegia mit unwahren Querelen über ihren Gegentheil und Richter zu behelligen sich erdreisten, mithin einen Weg wie den andern bey ihrem streitsüchtigen und unruhigen Sinn beharren würde, nach Befinden eine Zeitlang die Karre schieben; übrigens aber einer jeglichen Armen-Parthey, auf daß sich selbige nachhero mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne, bevor ihr der Proceß verstattet wird, obiges alles deutlich vorgehalten, und daß es geschehen, ad Acta registriret werden solle. (*)

(*) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVN Tom. I. p. 94. 95.

§. 12. Des Fürstl. Sächs. Gemeinen Hofgerichts zu Jena erneuerte und verbesserte Ordnung im Jahr 1653. *Cap. 31.* von den Armen, so vor Gericht zu thun haben, lautet also: Damit auch Armuths halben niemand Hülff- und Rechtloß gelassen werden möge; so ist, wie oben auch angezogen, die Verordnung gethan, da ein Mann vor diesem Hof-Gericht aus nothdringenden Ursachen zu schaffen, der aber Unvermögens halber seine Sache nicht verführen könte, und er seine Armuth von seiner Obrigkeit mit glaubwürdigen Schein beweisen, auch darauf mit nachgesetztem Eyde betheuren würde, daß er an allen seinen Güthern, beweglichen und unbeweglichen, aussenstehenden gewissen Schulden und Gerechtigkeit, über funfzig Gülden nicht werth hätte, daß demselben alle Proceß, auch Redner und Advocaten, umbsonst, GOtt zu Ehren, und umb der Gerechtigkeit willen, gegeben und zugeordnet werden sollen. (*) *Cap. XXXII. Iuramentum Paupertatis.* Ich gelobe und schwere, daß ich also arm, auch weder an liegender noch fahrender Haab oder gewissen Schulden, deren ich mächtig seyn könnte, nicht über funfzig Gülden werth habe und demnach die Hof-Gerichts-Gebühr nicht entrich-

ten, noch die Advocaten, und andere, ihrer Mühe und Arbeit, der Ordnung gemäß, belohnen kan, daß ich auch um dieser Eydes-Leistung willen, meine Haab und Güther gefährlicher weise nicht veräusert, unterschlagen, oder andern übergeben, und so ich meine Sachen im Stande des Rechten erhalten, oder sonsten zu bessern Aufnehmen und Vermögen kommen werde, daß ich also dann, jedem nach seinem Gebühr und Verdienst, erbarlich dankbarliche Ausrichtung thun will, als mir GOtt helfe.

(*) Hiermit stimmet auch ein die Schwarzburgische erneuerte Gerichts- und Proceß-Ordnung. *Tit. 1.* §. 4. und §. 6. wird verordnet: Nachdem es sich auch öfters begiebet, daß von einem und andern Streitsüchtigen Menschen dieses Beneficium nur zu Umtreibung seines Widerparts gemißbrauchet wird, so sollen unsere Canzlar und Räthe, auch Amtleute und alle Richter, vor welchen dergleichen Sachen geklaget oder angebracht, schuldig seyn, die Fundamenta der von dem Actore paupere übergebenen Klage wohl zu überlegen, und da dieselben nicht erheblich befunden würden, ihn darvon ernstlich abzumahnen; wo aber derselbe nicht acquiesciren wollte, sondern die Action nichts destoweniger fortzustellen gemeinet, mit welcher jedoch er hernachmals durch Erkänntniß Rechtens abgewiesen und seinem Gegenparte nur vergebliche Mühe und Unkosten causiret hätte, dieselben aber nicht wieder zu ersetzen vermöchte, so soll derselbe Richter, vor welchem die Sache tractiret worden, Fug und Macht haben solchen frevelhaften Litiganten mit Gefängniß oder nach Befinden zu bestrafen.

§. 13. Daß bey dem Reichs-Cammer-Gericht geschworne Arme an die Fatalia (*) introducendæ & prosequendæ appellationis nicht gebunden, behauptet *Chr.* SCHWANM. *different. Iur. Ciuil. & cam. dif. XIX. p. 82. 83.* Uebrigens sehe man anbey ALBINI diff. *de Iure pauperum in foro Saxonico.*

(*) Pauperi non currunt fatalia ipso iure, ideo cum lege tutus sit, prouisione hominis, circa prorogationem fatalium non habet opus. GYLMANN. *Symphor. Tom. V. suppl. 22. p. 215.*

Armuth.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wer eigentlich vor arm zu halten sey? §. 3. Erklärung der Worte: Arme Leuthe und Armseey. §. 4. Armuth ist keine Schande noch Unehr. §. 5. Von dem Sprüchwort: Wo nichts ist, da hat der Kayser sein Recht verlohren. §. 6. Reichs-Policey Ordnung von verarmeten Schuldnern. §. 7. Von unschuldigen Armen. §. 8. Wie es mit dem Ausdingen armer Knaben zu halten? remissiue.

§. 1.

Armuth ist der Mangel eines zureichenden Vermögens zu Anschaffung der zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit gehörenden Stücke.

§. 2. Wer eigentlich vor Arm zu halten sey, lässet sich so allgemeine nicht bestimmen, sondern es ist auf die Umstände und auf den Stand einer Person zu sehen. Mancher ist arm in dem Stand, worinnen er lebet: er würde vor bemittelt gehalten werden, wann er in niedrigerm Stande sich befinden sollte. Gemeiniglich wird der vor arm gehalten, der nichts mehr hat, als von der Hand in Mund; auch der, so nicht so viel hat, noch durch seinen Fleiß, Kunst oder Handwerk erwerben mag, daß er daraus, seinem Zustand gemäß, leben könne. Wenn einer für einen Armen gehalten werden soll, muß er nach den Baßler Statut. *Part. I. tit. 22.* seine Unvermögenheit bescheinen, oder bey seiner Treu an Eydes statt, ja auch nach der Sache Gewaltsamme durch das Iuramentum paupertatis, solches erhalten. „ Und kommet es hier, bey vorkommenden Umständen auf des Richters Ermäßigung an; da sonderlich in den Züricher Satzungen deren, welche das Allmosen vor sich selbs nehmen oder dasselbig ihren Weib und Kinderen, die sie bey ihnen haben, gegeben wird; auch deren, die dem Bettlen oder Allmosen nachgehen, oder ihr Weib und Kind darnach schicken und das Allmosen empfangen lassen; und in dem Glarner Landbuch *p. 14.* deren, welchen man nach dortigen Gebräuchen durch GOtt giebt, es sey viel oder wenig um das, daß sie desto besser aufkommen und ihre Nahrung gehaben mögen, gedacht wird.

§. 3. In dem 13. 14. und 15. Jahrhundert werden die Bauersleute, die noch Leibeigene waren und nichts eigenes besassen, in Betrachtung ihres harten Zustandes: Arme Leuthe genennet. (*) Also heiset es in den Klag-Puncten der aus Straßburg entwichenen Ritterschaft *de anno MCCCCXX.* So nymt man den Edelleuten ire armen Lüte abe, und wanne ir einer mit seinen eigenen Lüten ze tun hat, so müssent mit inen allhie zu Pfaltze gon, das doch ein unzierlich Ding ist; bey dem SCHILTER ad KOENIGSHOVII *Chronic. Argentor. pag. 837.* Ausführlicher siehe POTGIESSER. de Statu Seruorum Lib. I. Cap. IV. §. 17. p. 185. 186. (**) (Arme Manne.)

(*) In dem Brief *Gerlaci* Erzbischoffens zu Maynz, den, dem Closter Amorbach gebührenden Cammer zehend betreffend vom Jahr 1369. wird gesaget: Han wir sie geschieden, daz die arme Lüde daz zehende Lamp zu Zehenden gebin sollent, und wilchem eins Jars nit würde alß viel Lemmer daz er eins möchte zu zenden gebin, wer im die Zale der Lemmer über fünff, so soll er ein Lamp daß Jare gebin und off daz andir Jar daroff zelen und die übrige Lem-

ge Lemmer abgeſchlagen alß ſich daz heiſche an den zenden, welchir auch fünf Lemmer odir darundir Jars hatte, der ſolle daß andire Jars daruff rechen und den Zenden dan bezalen. P. *Ignat.* GROPP *Hiſtor. Monaſt. Amorbac. dipl. LVI. p. 224.*

(**) Die Freygelaſſenen aber wurden Armfrey oder Armgefreyte Leute genennet. AVREA BVLLA *Sigismundi Imp. Cap. V. §. 3.* Arm manumiſſionotat; Frey liberum. WEHNER *Pract. Obſerv. p. 37.*

§. 4. Armuth an ſich iſt nach dem teutſchen Sprichwort keine Schande noch Unehr. Es kan jemand Mangel an Leibes Nahrung und Nothdurft leiden, aber doch darbey ein ehrlicher Mann ſeyn. Ein anderes teutſches Sprichwort ſaget: Armuth ſtudirt, Reichthum banquetirt. Blos die Armuth machet den Vormund nicht verdächtig. Der Vater findet in der Armuth der Perſon keine hinreichende Urſach, ſeine Einwilligung zur Heurath zu verſagen. Die Armuth machet auch keinen untüchtig zum Zeugniß, und es müſſen beſondere Umſtände zugleich obwalten, wenn einem reichen mehr als einem armen Zeugen geglaubet werden ſoll. (*)

(*) Io. Nic. HERTIVS *de paroem. Iur. Lib. I. paroem. LXIV.*

§. 5. Auf was maſſen ohnvermögenden Perſonen durch Armen-Caſſen und das Armen-Recht zu ſtatten gekommen werde, das zeugen beyde vorſtehende Titul. Iſt die Armuth ſo groß, daß ſich ſelbe in einem völligen Mangel der zur Leibes Nothdurft gehörenden Dinge äuſert, dann iſt eine ſo unglückliche Perſon frey von allen contractmäßigen Schulden. Denn wo nichts iſt, da hat der Kayſer ſein Recht verlohren. (*) Es behält freylich der Gläubiger ſeine action, allein es iſt *actio inanis.* Non videtur actionem habere, cui propter inopiam aduerſarii actio inanis eſt, ſaget der Juriſt *L. 6. π. de dol. mal.* Es iſt aber dieſes nicht von dem Fall, wenn der verarmete ad factum præſtandum ſich verbunden hat, zu verſtehen. Auch iſt ein Unterſcheid zu machen unter denen, die durch Unglücks-Fälle ohne ihre Schuld verarmet und unter die, die ſich muthwillig durch ihr übles wirthſchaften um ihr Vermögen gebracht haben. Was wir bisher geſaget haben, verſtehet ſich nur von jenen. Vor dieſe aber hat man an vielen Orten den Schuldthurn, oder man incarceriret ſie ſonſten. Wer nichts im Beutel hat, muß mit der Haut bezahlen; oder nach dem ſchwediſchen Sprichwort: Then ſom icker har Kop, har betale medh Kroppen. Corporalis pœna ſuccedit loco realis ſatisfactionis. LOCCENIVS *diſſ. 23. Synopſ. Iur. Su. qu. 2.*

(*) Man ſehe Io. FESTINGII diſſ. de *Germanorum proverbio:* Wo nichts iſt, da hat der Kayſer ſein Recht verlohren, h. e. de actione inani. Roſtock 1686. rec. 1723. I. N. HERTII tr. *de paroemiis Iuris Germanici Lib. I. paroem. LXXXIX.* G. T. PISTORII *Theſ. Paroemiarum Germanico-Iuridicarum Cent. I. paroem. LXIIX.*

§. 6. Des Römiſchen Reichs Policey-Ordnung zu Frankfurt A. 1577. gebeſſert, machet unter den auf gedachte Arten in Armuth gerathenen Schuldnern einen billigen Unterſcheid. Es heiſſet *Tit. XXIII.* §. 2. So ſetzen, ordnen und wollen wir, daß ſolche Handthierer und Gewerksleut, ſo ſie fürſetzlicher oder betrüglicher Weiſe, und nicht aus kündlichem zugeſtandenem Unfall außſtehen, Bankenrott machen, und austrinnig werden, hinfüro von keiner Herrſchaft oder Obrigkeit aufgenommen, noch ohn Willen der Gläubiger vergleytet und geduldet, ſondern wo die betretten, zu Haafften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Geſtalt der Sachen geſtrafft, auch ſo ſie wieder zu häußlichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemtern, oder Dignitäten zugezogen werden ſollen; Wären ſie aber aus kündlichen und unverſehenlichen zugeſtandenen Unfällen oder Schaden, in Verderben und Außſtand kommen, alsdann mögen ſie aufgenommen, und vergleitet, Mitleyden mit ihnen gehabt, und den gemeinen Recht nach, gegen ihnen gehandelt werden. (*Banqueroutirer.*)

§. 7. Ueberhaupt iſt ein vernünftiger Unterſcheid zu machen unter unſchuldige und ſchuldige Arme, da den erſten allein die in den Rechten den Armen zugeſtandene Rechts-Wohlthaten zukommen. Und mögen unter die erſtere gezehlet werden, die in Zürich. Stadt-Gerichts Satz- und Ordnungen *Part. 3. art. 8.* angezogene Arme an Leib und Gemüth preſthafte im Spittal und Spanweyd auch die *part. X. §. 66.* bemerkte, welche ohne ihre Schuld etwan durch Unglück anderwertige Fallitment und Verluſt, oder durch einreiſſende Unfäll, Brunſten, Waſſer-Güſſen, Vieh-Sterben, Fehl-Jahr, Abgang der Güter und andere dergleichen Zufälligkeiten in Armuth und Elend ſind, oder gerathen. Die letztere aber, welche in gleichen Satz- und Ordnungen d. l. genennet werden, deren Haab und Gut von ihres üblen Haushaltens und Liederlichkeit wegen in Auffals-Weis verrechtfertiget, oder nach der Baſleriſchen Statuten Ausdrückung *part. 2. Tit. 28.* die nicht allein ihre eigene, ſondern auch ihrer Weiber zugebrachte und ererbte Güter mit Täg und nächtlichem

Spielen, Fressen, Saufen und Schwelgen unverantwortlicher Weise verschwenden, und dadurch sich samt den ihrigen an den Bettelstab und in die äuserste Armuth und Elend setzen, geniessen solcher Freyheiten nicht. Ja es werden selbige in der Schweitz unter die Infames und Ehrlose gezehlet. Zu welchen letztern muthwilligen Armen auch noch beyzuzehlen sind, die starken und gesunden Bettler, welche an statt gehöriger Arbeit und dabey ihren Unterhalt zu suchen, lieber müßig in dem Land herumziehen, auch oft durch falsche Briefe, erdichtete Leibes-Mängel und dergleichen, ehrlichen Leuten das Geld gleichsam abstehlen.

§. 8. Wie es mit dem Aufdingen armer Knaben zu halten? S. den Titul Aufdinge-Briefe. §. 4.

Arnstadt.

§. 1. Der Stadt Arnstadt §. 2. Statuta.

§. 1.

Arnstadt ist eine in Thüringen am Flusse Gera gelegene Stadt und ehemalige Residenz der Grafen, nachhero aber Fürsten von Schwarzburg-Arnstadt, zwey Meilen von Erfurt.

§. 2. Herr Prof. RICCIVS in zuverläßigen Entwurf von Stadt-Gesetzen I. Buch XIV. Hauptst. §. V. p. 245. ertheilet von ihren Statuten folgende Nachricht: Ich habe ein alt Statuten-Buch der Stadt Arnstadt in einer Collection alt geschriebener Sachen gefunden, welches aus 34. Capitibus bestund, und zu Anfang gemeldet wurde, daß der edle und wohlgebohrne Graf Günther von Schwarzburg es der Stadt bey funfzig Güldenn ernstlich gebothen dasselbe Stadt-Buch zu ediren und publiciren. Woraus erhellet, daß damals die Stadt ihre Stadt-Articul geübet, solche aber nicht publique machen wollen, und also solche als arcana curiæ vor sich behalten, und die Bürger doch darnach richten wollen. Wenn diese Capita aber publiciret seyn, finde nicht mit angemerkt; die Schreibart aber lehrete mich so viel, daß, die ich gesehen, im 15. Seculo geschrieben waren. Im übrigen giebt OLEARIVS *in historia Arnstadiensi* die Nachricht: Jedoch hat anjetzo — nebst den Statutis die Stadt ihre wohl eingerichtete Kirchen-Schul-Bier-Bräuer-Almosen-Hospital-Lazareth-Feuer-Bettlers- und andere Ordnungen.

Arrabones.

Arrabones hiessen vormals die Symbola oder Zeichen, die zur Versicherung und Beglaubigung des gethanen Versprechens dem andern gegeben wurden. Arrabo wird bey den Angel-Saxen in Glossario AELFRICI *p.* 74. erkläret: Arrabo *Wedlac*, von *Wed* pignus und *lac* offerre. So schreibet LVITPR. *Lib. I. cap.* 7. Berengarius, vt promillioni suæ daret fidem credulitatis, *arrabonem clypeum* portat. GRVPEN teutsche Alterthümer *Cap. I. §. 3. p.* 4.

Arrest.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von dem Worte Arrest. §. 3. Ist von andern Arten der Execution zu unterscheiden. §. 4. Eintheilung. §. 5. a. Unterscheid der römischen und teutschen Rechte wegen Zulässigkeit der Arreste. §. 5. b. Reichs-Constitution von Arresten. §. 6. Was man in selbiger unter dem Arrest verstehet. §. 7. Requisita, die bey einer Klage auf angeführte Constitution erforderlich seyn. §. 8. Da findet der Mandats-Proceß Platz. §. 9. Wie hier verfahren werde. §. 10. Zweifel wegen der verarrestirten Mobilien eines andern Unterthanen. §. 11. Reichstags-Handlungen dieserwegen. §. 12. Der Stadt Frankfurt priuilegium Fremde mit Arrest zu belegen. §. 13. a. Deputations-Abschied zu Speyer. §. 13. b. Arreste sind lite pendente nicht zugelassen. §. 14. Supplicatio auf die Constitution von Arresten. §. 15. Mandatum de relaxando arresto. §. 16 Wenn die Arreste zugelassen. §. 17. a. Personen, so nicht verarrestiret werden können. §. 17. b. Priuilegium dieserwegen des Rheinströmischen Reichs-Adels. §. 18. a. Was für Sachen verarrestiret werden mögen. §. 18. b. Hamburger Receß §. 19. Wo und wann der Arrest anzulegen. §. 20. Dessen Würkungen. §. 21. Codex Fridericianus. §. 22. Chur-Sächsische Proceß-Ordnung. §. 23. Verbesserte Proceß-Ordnung. §. 24. In Schlesien ist das Ius prioritatis aufgehoben. §. 25. Was ferner nach der Schlesischen Policey-Ordnung bey dem Arrest zu beobachten. §. 26. Weitere Nachricht hiervon. §. 27. Kayserlich Rescript. §. 28. Gothaische und Altenburgische Proceß-Ordnung. §. 29. Culmisches Recht, verglichen mit der Danziger Willkühr. §. 30. Fernere Puncte aus der Danziger Willkühr. §. 31. a. Lübeckisches Stadt-Recht. §. 31. b. Hamburgische Statuta. §. 32. a. Schleswig-Holsteinische Landgerichts-Ordnung. §. 32. b. Königl. Dänisches Rescript die Prosequirung der Arreste betreffend. §. 33. Wie es zu halten, wenn von Fremden ein Personal-Arrest gesuchet wird. §. 34. Des Herzogthums Würtenberg Land-Recht. §. 35. Relaxation des Arrestes. §. 36. Arrest in Wechsel-Sachen. §. 37. Ist scharf. §. 38. Leipziger Mark-Rescript. §. 39. Chur-Pfälzische Wechsel-Ordn. Bremer Wechsel-Ordnung. §. 40 Ob ein Gläubiger durch Anlegung des Arrests sich des Wechsel-Rechts begebe? §. 41. Verschiedene Wechsel-Ordnungen. §. 42. Schriften.

§. 1.

Arrest ist überhaupt eine gerichtliche Verhinderung, vermöge deren einer seiner sonst zugehörigen Sachen sich nicht weiter frey bedienen oder damit nach Belieben schalten und walten kan.

kan. Oder, wie ſolchen andere beſchreiben, ſo iſt er ein gerichtliches Gebot auf eine Perſon, oder Verbot auf ein Guth, nicht zu weichen oder das Guth zu veräuſern, ingleichen das Geld, ſo in depoſito liegt, oder einer dem andern ſchuldig, niemanden, bis zu geſchehener Erörterung der Sachen abfolgen zu laſſen. (*)

(*) *Iure Saxonico* fundatum arreſtum eſt remedium quoddam executiuum, quo Iudex imploratus a creditore et de credito eius ſummarie edoctus, huic, arreſtum poſtea legitime renouanti, tribuit ius reale in bonis debitoris, vt a tempore imperrationis omnibus aliis creditoribus ius antiquius non habentibus, in illis præferatur. Io. C. NAEVIVS *de arreſto Saxonico. §. 5.*

§. 2. Ob das Wort Arreſt von dem griechiſchen ἀρέσκομαι, decernere oder dem Franzöſiſchen arreſter, (*) zurückhalten, verhindern, herkomme, oder ein teutſches Wort ſey, (**) darum ſeyn wir wenig bekümmert. (**) In teutſchen Rechten heißt arreſtiren auch beſetzen. In LL. Brunſv. p. 437. Eines Mannes Gut beſetzen. In diplom. Ludouici March. Brandenb. 1351. Daſs keiner der unſern ſie behindere, beſetze, bekümmere. Alias ein Gut verlegen. HALTAVS *Sp. Gloſſ. fori Germ. p. 7.* findet man das gleichviel bedeutende Wort: Ein Kummer. Gothaiſche Gerichts- und Proceß-Ordnung 1670. *Part. 1. cap. 19.* §. 4. Arreſt oder Kummer. (*) Er heiſſet auch ein Verborh, Zuſchlag, Beſchlag, Verhaft.

(*) In Frankreich heiſſet Arreſt ein richterliches Urtheil.

(**) Nach der Meynung des Canzler v. LVDEWIGS *in not. ad Cod. L. Normann nat.* 47. Tom. VII. reliq. MSt. p. 163. arreſtare non minus germanicum. Faſcia enim *reſtis* eine reiſſe Flachs, *i. e.* lini aut canabis faſciculus colligatur.

(**) In den Römiſchen Geſetzen lieſet man dieſes Wort nicht; deſto gebräuchlicher aber iſt es in Foro

(*) Sev. Th. NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. Reichs in Staats- und Juſtiz-Sachen *II.* Haupth. die 54. Anm. *p.* 90. 91.

§. 3. Eigentlich iſt der Arreſt von der *Sequeſtration*, Pfändung, *Retention*, den Repreſſalien, dem *Spolio*, der *miſſione ex primo decreto* (*) und andern Arten der Execution zu unterſcheiden.

(*) Man ſehe anbey den Titul: Anleitung.

§. 4. Die Arreſte, welche entweder die Perſon oder Güther betreffen, da jene *perſonal*- dieſe *real*-Arreſte heiſſen, werden von den Rechtsgelehrten eingetheilet, daß einige von den Geſetzen, (*) andere von den Menſchen (**) geleget werden; Sie werden getheilet in *voluntaria* oder *conuentionalia* (**) und in *iudicialia*; (*) in *ſimplicia* (**) und *mixta*; (**) in *iuris* und *facti*. (*)

(*) Wohin die arreſta imperii gezehlet werden wollen. GAILIVS und FRIDER. in *proc. Mandat.*

(**) Von dem Richter oder der Obrigkeit. Welches von dieſem entweder aus eigener Bewegung ex officio *nobili*, oder auf Anhalten einer Parthey geſchiehet. MEVIVS de *arreſt c. 2. n. 13.*

(**) Wenn beyde Theile alſo mit einander eins geworden ſeyn, ſo kan der Richter ſolches geſchehen laſſen und muß darnach ſprechen. Dahin gehet K. A. 1594. §. 82.

(*) In bürgerlichen Sachen finden dieſe ordentlicher Weiſe nicht ſtatt. GAIL. *de arreſt Imp. c. 1. n. 7.*

(**) Und dieſe werden wieder in *perſonalia* und *realia* getheilet. Bey jenen gehet es auf die Perſon, bey dieſen auf die Güther.

(**) Wenn nemlich die Güther nebſt der Perſon mit Arreſt belegt werden.

(*) Jene geſchehen nach vorhergangener Unterſuchung und Erwegung der Umſtände und ſind erlaubt; dieſe ohne gedachte gebrauchte Vorſicht und ſind verbothen. Man ſehe auch von dieſer Eintheilung God. de PESCHWITZ *de Repreſſaliis Cap. 1. n. 34-40. p. 17-20.*

§. 5. a. In den gemeinen Rechten ſind die Arreſte nicht gegründet; vielmehr darinnen gänzlich verbothen. (*) Anders hingegen verhält es ſich nach der vaterländiſchen Weiſe. Die Teutſchen wuſten bereits in ältern Zeiten von Arreſten und hielten ſolche in gewiſſen Fällen vor zuläßig. Man kan hiervon den Titul Becreuzigung nachſehen. Die in den Capitularibus und anderwerts vorkommende Redensart: res in forbanno mittere wird von einigen erkläret, daß ſie ſo viel ſagen wolle, als die Sachen mit Arreſt belegen. Die Arreſte wurden auch in folgenden Zeiten beybehalten und ſowohl in Reichs- als Landes-Geſetzen in verſchiedenen Fällen zugelaſſen.

(*) *L. un. C. de probib. ſequeſtr. pecun. l. 9. C. de O. et A. l. 58. π. de re iudic.* Wovon ausführlicher RODINGII *Pand. Camer. Lib. 1. Tit. XI. §. 10-48. p. 147-156.* nachzuſehen ſeyn.

§. 5. b. In unſern allgemeinen Reichs-Geſetzen finden wir eine eigene Conſtitution von Arreſten, welche, indem ſie die Fälle enthält, wenn die Arreſte zuzulaſſen oder verbothen ſeyn, hier einzurücken iſt. Es heiſſet nehmlich in dem Reichs Abſchied zu Regenſpurg 1594. hiervon alſo:

§. 81. Bey den Arreſten ſeynd ebenmäßige

Ir-

Irrungen, und unerledigte Fragen ein Zeit hero entſtanden, welche dahero fürnehmlich geurſacht worden, daß das Wort Arreſtum in der Reichs-Conſtitution Anno ꝛc. ſiebenzig zu Speyer aufgericht, unterſchiedlich gedeutet, und in ungleichmäßigen Verſtand gezogen werden wollen, (*) damit dann in dieſem ein Richtigkeit gemacht, haben Wir mit den Churfürſten, Fürſten und anderer deputirter Ständ Räth Bedenken Uns gefallen laſſen, dieſes alſo zu verordnen. Dieweil die Reichs-Conſtitution lauter und klar mit ſich bringet, da einer dem Reich ohne Mittel unterworfen, durch ſich ſelbſt oder die ſeine ein andern, dem Reich gleicher Geſtalt unterworfen, des Güter und Unterthanen, oder deren Güter arreſtiren würde, und ſolch Arreſt auf angebottene gebührliche *Caution de iudicio ſiſti & iudicatum ſolui* nicht wolle aufgehebt werden, daß alsdann ſolches Arreſts halben, an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht, Mandat ohne Clauſul mit angehefter Ladung ad docendum ſe paruiſſe etc. ſollen und mögen gebetten und ausbracht, da denn demſelbigen *Mandat* Gehorſam geleiſt, die Haupt-Sach, darumb das Arreſt angelegt, an ordentlich Recht, wie ſichs gebührt, auszuführen, remittirt, und hingewieſen werden, dabey man es nachmals bewenden laſſen ſoll. §. 82. Und ſo viel die ungleiche Meynungen und Verſtand des Worts, Arreſt, und dahero eingefallene Streit belangt, dieſelbe zu entſcheiden wollen Wir, daß die Conſtitutio arreſtorum ad illicita arreſta facti, quæ fiunt propria authoritate ſine cognitione cauſæ, und die ihrer rechten Eigenſchaft nach wahre, und in Rechten verbottene Arreſta genennt werden, zu verſtehen, und ad licita de iure permiſſa Arreſta, welche ratione contractus confeſſati, rei iudicatæ, (*) conuentionis, pacti, transactionis, conſuetudinis, privilegirt, auch gewöhnlicher herbrachter Nachſteuer, Abzug, rechtmäßig erlangten und gewöhnlichen Zolls halben, ſich zutragen möchten, nicht zu extendiren ſeyn, noch auch auf ſimplices turbationes, pignorationes, compenſationes, occupationes, inuaſiones und dergleichen Sachen, darüber ſonderbare Reichs-Conſtitutionen, oder gemeiner beſchriebener Rechten, Verordnungen aufgerichtet, verſtanden, und mit vorermelten Arreſtis nicht confundirt werden ſollen.

(*) Hier verdienet die Anmerkung Io. W. TEXTORIS *ad R. I. de anno 1654. diſp. IX. 22. p. m. 753.* eine Stelle: Rei iudicatæ Executionem fieri quandoque præter ordinem exequendi de iure præſcriptum, velut ſi debitor condemnatus alibi alia, ibi vero vbi pronunciatum, non alia haberet bona, quam forte nomina vel immobilia, quorum certe detentio ob rem iudicatam in ſpeciem Arreſti incidere poteſt, maxime ſi Conſtitutionem interpretemur non præciſe reſpectu eiusdem iudicis, qui ſententiam tulerat, ſed alterius, qui de Executione iam latæ ab altero ſententiæ quoad bona forte ſub territorio ſita a parte victrice imploratur, hic detinendo bona, cum de cauſa non cognouerit, Arreſtum exercet, de iure tamen vtique licitum.

§. 83. Obwol auch ferner in Zweifel gezogen wird, wie es mit denen Arreſten eine Gelegenheit habe, ſo von einem Richter, Magiſtrat oder Obrigkeit, welche von einer dritten Perſon, als der Parthey pro intereſſe ſuo, Amtpt und Obrigkeit halben angeruffen werden, erlangen und beſchehen. (*) Dieweil jedoch vorgeſetzt, wie das Wort Arreſtum, und in was Proprietæt es zuverſtehen, ſo wird ſolcher Zweifel dardurch leichtlich aufgehaben ſeyn, wie auch nicht darfür zu halten, daß ſolcher Fall in der Reichs-Conſtitution von Arreſten verſehen. (**)

(*) Wobey aber BLVMIAS *de Proc. Cam. Tit. 33. §. 11.* wohl bemerket: Illud de caſu hoc intelligendum eſſe, quo arreſtatus iurisdictioni magiſtratus iudicisue arreſtantis aliqua ratione, vel contractus, vel domicilii, vel rei arreſtatæ, vel alterius cauſa ſubeſt. Nam ſi quis per alienum territorium nude tranſiens ad partis aduerſæ inſtantiam a magiſtratu loci arreſtetur, poſitis cæteris requiſitis mandata ſuper hac Conſtitutione decernuntur.

(**) MERCKELBACH ap. KLOCKIVM Vot. Camer. relat. XIII. n. 14. erkläret dieſen §. folgendermaſſen: Receſſus de Ao. 94. §. Obwol ꝛc. de eo caſu exaudiendus, quando quis ratione pacti vel contractus a ſe cum tertio initi ad eiusdem inſtantiam arreſtatur. Hunc ſenſum non obſcure inſinuat originalis conſtitutio de a. 1570. §. Wann auch die arreſta, in quo arreſta cum repreſſaliis coniunguntur, quæ repreſſalia contra innocentes vtplurimum vſurpantur.

§. 84. Alſo auch, ſo der Nachſteuer halben gegen den Unterthanen Arreſta angelegt würden, ſollen dieſelbige, in Erwegung der Unterthanen Güter, nach Ausweiſung der Rechten, tacite oder ſonſten alten Gebrauch und Herkommen nach, vor männiglich darumb verhaft, hypothecirt und affectirt, unter gemelter Conſtitution auch nicht begriffen ſeyn. (*) Wir ſetzen ordnen und wollen auch, ſo viel die Requiſita obgemelter Conſtitution de arreſtis berühren mag, daß zu Erlangung derſelben Proceſs, es betreffe gleich die Perſon oder Güter, res tertia, wie in Pfandungs-Sachen, nicht nothwendig ſey, in Erwegung, daß gewöhnlich diejenigen, ſo etwas ſtreitig und nocentes, oder

ſonſten

ſonſten affectirt, verhaft, und alſo res ipſæ arreſtirt werden, obgleich auch res innocentes & tertiæ bisweilen in Arreſt kommen mögen.

(*) Und wenn auch gleich dagegen eingewendet würde, daß man die Nachſteuer zu bezahlen nicht ſchuldig ſey: ſo wird doch hierauf nicht geſehen, ſondern dieſe Einwendung, als eine Sache altioris indaginis, ad forum ordinarium verwieſen. Alſo wurde mit den meiſten Stimmen geſchloſſen in cauſa Erckinger von Pappenheim *contra* Brandenburg ap. KLOCKIVM *relat. ſp.*

§. 85. Dergleichen ſollen auch gemelte Proceſs in Arreſt-Sachen erkennet werden, obgleich kein Documentum oder Urkund angebottener Caution vorbracht werde, ſondern gnugſam ſeyn, daß in Supplicatione pro mandato narrirt und angezeigt, ſolches zuvor geſchehen, und noch gegenwärtiglich offerirt und angebotten werde: Doch wo ermelte Caution, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, etwas zweiffentlich oder vor ungnugſam angeſehen, daß alsdann ſo wol in Decretis als Mandatis, die Special-Clauſul, doch auf vorhergehende gnugſame würkliche Caution, hinzu geſetzt werden ſoll. §. 86. Und damit allerhand erwachſenden fernerm Zweiffel vorkommen, ob die Conſtitution von Arreſten auf diejenige Fälle zu verſtehen ſey die vor Aufrichtung derſelben Conſtitution vorgangen, oder allein die künftige: Wollen und ordnen Wir, daß dieſelbig allein auf die Fälle verſtanden werden ſoll, die ſich von Zeit aufgerichter *Conſtitution* (inmaſſen es die Wort mit ſich bringen) begeben, und allein auf dieſelbig Mandata erkennt werden ſollen. §. 87. Was dann ferner bey dieſen Sachen de arreſtis der Expens, Koſten, Schaden, dererioration und Intereſſe halben erregt worden, von welcher Zeit an dieſelbige dem klagenden Theil erſtattet werden ſollen, ſintemahl es in des Arreſtirten Gelegenheit ſtehet, die Caution förderlich zu offeriren und zu leiſten; So wollen und ordnen Wir, daß dieſelbig Erſtattung a tempore oblatæ Cautionis, und nicht weiter, auch kein andere Expens und Intereſſe, dann allein die, ſo ex re ipſa geurſacht, geſchehen und erkennt werden ſoll.

§. 6. Dieſes iſt dann die Reichs-Conſtitution von Arreſten. Man verſtehet aber hier unter dem Arreſt: Impedimentum ſiue interdictum Iudicis ſeu Magiſtratus, quo contra ius & de facto, perſona aut res ex loco, vbi inuenta eſt, excedere, vel moueri prohibetur, donec, verbi gratia, debitum, penſio, reditus annui, decimæ, collectæ, cenſus, vectigal, vel id genus alia, præſtentur, & ſoluantur (ſeu ſponte, ſeu parendo Mandato deſuper decreto) aut controuerſia iure iudicioque, vel transactione diſceptetur, & cauſa arreſti tollatur. (*)

(*) RODINGII *Pand. Cam. Lib. I. Tit. XI. §. 1. p. m. 145.*

§. 7. Solchemnach iſt das Reichs-Cammer-Gericht, in cauſis Arreſtorum, als competens iudex anzuſehen. Nur wird alsdann hierbey erfordert: I. daß beyde ſowohl der arreſtator, als der arreſtans ohnmittelbar dem Reich unterworffen ſeyn. (*) Es wäre dann, daß erſterer, wenn er gleich nicht immediate unter dem Reich ſtehet, dennoch ein priuilegium de non arreſtando beſäſſe. *Arreſtans* aber heiſſet hier nicht ſo wohl die Parthey, die den Arreſt ſuchet, als der Magiſtrat oder die Obrigkeit, welche den Arreſt auflegt; und da iſt genug, wenn nur die ohnmittelbar unter dem Reich gelegen iſt. II. Daß dem arreſtatori eine anſtändige Caution de iudicio ſiſti & iudicatum ſolui angebothen werde, damit derſelbe ſicher ſey, und den ordentlichen Weg Rechtens einſchlagen möge, der Gegenpart aber damit verhindert werde, hinterliſtige Ränke vorzunehmen. Und von dieſer Caution iſt niemand, von was Würden und Dignität er auch ſey, ausgenommen. Dahero wird ſo wohl in den Decreten als Mandaten, die Clauſel: Doch auf vorgehende gnugſame Caution ꝛc. eingerücket. Die anſtändige Caution aber geſchiehet entweder mit Pfandverſchreibung oder mit Bürgen. (**) Doch kommet es anbey auf die richterliche Ermäßigung an, damit die Caution weder unhinlänglich noch andern Theils zu ſchwer und hart ſey. III. Daß der Arreſt wegen einer bürgerlichen, nicht aber peinlichen Sache ſey aufgelegt worden.

(*) Ob dieſe immedietæt ſowohl in Anſehung der Sache als der Perſon erfordert werde, iſt in den Reichs-Geſetzen ohnentſchieden. Man ſehe RODING. *l. c.* §. 72 - 74. *p. m.* 162. In Camera potiſſimum arrendi ſolet, vtrum cauſa, ratione cuius arreſtum vel pignoratio facta eſt, trahat originem vel de bonis mediatis, vel immediatis, vel perſonæ potius inhæreat? Ita vt priori caſu Iurisdictio Cameræ fundata eſſe non videatur, ſecus duobus poſterioribus.

(**) Von der *Caution ſub hypoth. omnium bonorum* enthält der Deputations-Tag-Abſchied zu Speyer 1600. §. 60. folgendes: So iſt auch aus überreichten und zuſammen getragenen Bedenken nichts gewiß und beſtändiges zu ſchließen geweſen, ob die Caution ſub hypotheca omnium bonorum in Arreſt-Sachen gnugſam, in Anſehung die Fäll und deren Umbſtänd vielfältig und mancherley: derenthalben haben Wir Uns belieben, und gefällig ſeyn laſſen, daß ſolches dem arbitrio iudicis, welcher nach Befindung der Umbſtänd cauſæ, rerum & perſonarum in ſolchen jederzeit ein gebührlichen Ausſchlag zu geben, heimgeſtellt werde.

§. 8. Haben obige Requiſita ihre Richtigkeit, dann findet eine Action auf die Conſtitution von Arreſten ſtatt, (*) auch wird ein Mandat S. C. oder befundenen Umſtänden nach C. C. zugeſtanden, mit angeführter Clauſel: glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß dem Kayſerlichen Gebott alles ſeines Inhalts gehorſam gelebet worden ſey, wo nicht, alsdann zu ſehen und zu hören, daß er um des Ungehorſams willen in obgedachte Pön der--Mark lötigen Golds gefallen ſey. (**) Iſt einer wegen eines Verbrechens von einem incompetenten Richter mit Arreſt beleget worden, dann kann er ein mandatum de relaxando erhalten. Ein anders aber verhält es ſich mit dem Landfriedensbruch, da es jedermänniglich erlaubet iſt, einen Friedens-Stöhrer anzuhalten. Sonſt kan auch der Landes-Herr in Anſehung ſeines Intereſſe, um ein Mandat de relaxando ſubdito anſuchen. Doch iſt anbey nöthig, daß die Supplic im Namen des Landes-Herrn abgefaſſet werde, und daß er, nicht aber der Unterthan, cautionem iudicio ſiſti & iudicatum ſolui dem Gegentheil leiſte, oder anbiethe, weil hier mehr die Perſon des Ober-Herrn, als des Unterthanen, in Betrachtung kommet. Die Relaxatio arreſtorum iſt plene, cum omni ſua cauſa & vtilitate zu bewerkſtelligen. Nehmlich es muß alles wieder gegeben und auf den Fuß geſetzet werden, als es war, bevor die Arreſtirung vor ſich gegangen: doch wird in Anſehung der Unkoſten und des Intereſſe auf die Zeit der angebothenen Caution geſehen. (*.*)

(*) Da nehmlich der Kläger ſeine Klage dahin richtet: ſe vel ſua bona, vel ſubditum ſuum eiusue bona, contra conſtitutionem Imperii de Arreſtis, interdicto alterius impediri, vt loco excedere, ſiue moueri nequeant, quamuis idoneam cautionem iudicio ſiſti, & iudicatum ſolui obtulerit, & propterea Mandatum ſine clauſula de relaxando, ſibi decerni petit. RODINGII n. *Cam. Lib. I. Tit. XI. §. 5.*

(**) Jedoch muß dabey auch animus arreſtandi erwieſen werden. Denn wenn ſolches nicht geſchichet und der Gegentheil einwendet, daß ſeine Meynung nicht geweſen ſey, die Sache zu arreſtiren, ſondern ſolche zu occupiren und als ſein Eigenthum zu behalten: ſo wird das Mandat caſſiret. Ita factum in *cauſa* Franckfurth *contra* Hanau Münzenbergiſche Herren Vormünder, *Mandati de relaxando arreſto* 13. *Dec. A.* 1598. Item in *cauſa* Maynz *contra* Wild- und Rheingrafen, 6. *Aprilis A.* 1598. Item Waldeck *contra* Maynz, 6. *Septembr. A.* 1594. v. *Vota Cameralia relata per* KLOCK. *relat.* 66. 130. *&* 144. RODINGII n. *Cam. Lib. I. Tit. XI. §.* 54. Die Urſach beruhet darinnen, weil dieſe Conſtitution ad occupationes, inuaſiones und dergleichen Sachen nicht erſtrecket wird. R. A. 1594. §. 82. S. oben §. 5.

(*.*) Freyherrn von LYNCKER tr. *de cauſis iudicium camerale fundantibus. Cap. III. §.* 8.

§. 9. Es iſt bey dieſer Conſtitution nur ein, nicht aber, wie in Pfändungs-Sachen, ein zweyfacher Proceß. (*) Bey Reproducirung des Mandats erſcheinet entweder der Arreſtator, welcher hier Beklagter, in iudicio ordinario aber, Kläger iſt, oder er erſcheinet nicht; leztern Falls wird in contumaciam gegen ihn verfahren; Erſteren Falls aber beſcheiniget er entweder nicht, daß er dem Mandat Folge geleiſtet habe, ſondern bringet dagegen Einwendungen vor, welche er erweiſen muß; findet ſich nun, daß dieſe erheblich ſind, und der Arreſt gegründeter Urſachen wegen und prævia cauſæ cognitione geſchehen ſey, ſo wird das Mandat aufgehoben; wiedrigenfals aber ihm Parition zu leiſten, auferleget; Oder er beglaubiget, daß dem Mandat ein Genügen geſchehen ſey, dann wird die Haupt-Sache, welcherwegen der Arreſt auferleget worden, ad iudicem ordinarium arreſtati zum fernern Verfahren verwieſen: (**) Denn bey dem Cammer-Gericht iſt nur der Punct, ob der Arreſt rechtmäßig auferleget ſey oder nicht, auszumachen, da entweder der Kläger die Requiſita der Conſtitution von Arreſten juſtificiren, oder der Beklagte das Gegentheil erweiſen muß. (*.*)

(*) R. A. 1570. Wann auch 84. 1594. §. 5.

(**) Von dem Unterſcheid zwiſchen beyden Conſtitutionen von Arreſten und Pfändungen Siehe MIND. *de Proceſſ. Cap.* 42. *Lib. I.* GAIL. *de arreſtis cap.* 2.

(*.*) LYNCKER l. c.

§. 10. Hiernechſt iſt bey dieſer Conſtitution von Arreſten ein Zweifel in Anſehung der verarreſtirten Mobilien eines andern Unterthanen entſtanden. Es heiſet davon in den *dubiis cameralibus* 1595. *dub. XXXII.* alſo: Wann einer unter zweyen verſchiedenen unmittelbaren des Reichs Herrſchaften liegende Güther hätte, und von einem Orte, da er ſein Domicilium hat, zu dem andern und unter des andern Obrigkeit ſeine fahrende Haab fahren oder bringen müſte, welche ihm von der Herrſchaft daſelbſt arreſtirt würde, wegen einer Gerechtigkeit, ſo zu deſſelben arreſtirenden Territorio oder Jurisdiction gehöret: ob in dieſem Fall, der einen Herrſchaft wider die ander Mandaten auf die Conſtitution de arreſtis erkandt werden mögen? ſeind zweyſpältige opiniones befunden. Etliche vermeynen, dieweil der Arreſtirte nit weniger arreſtantis als des implorantis (pro mandato) Unterthan ſey, und der Arreſtant ſeiner Jurisdiction in ſeinem Gebiet der Gebühr wohl gebrauchen

chen möge ſine vllo alterius præiudicio, præſertim cum agatur de iure ad ipſius territorium & ad iurisdictionem ſeu ſubiectionem eo inuectorum pertinente, zu dem auch der Arreſtirte nicht gedrungen, coram alio & non ſuo iudice zu erſt zu ſtehen, (qua ratione eſt relaxationis arreſti) wie auch nicht res alia & innocens, ſed ipſa affecta arreſtirt iſt, ſich auch dieſelbe Herrſchaft, quoad illas res in ſeinem Rechten auf andere Wege nicht defendiren können, daß derwegen auf dieſelbe Conſtitution nicht mandirt werden möge noch ſoll.

Andere haben mit mehrern das Contrarium geſchloſſen, in Erwegung daß bißfals allein immediatas perſonæ zu attendiren: doch iſt ſolches von etlichen dahin limitirt und erkläret, daß damit des Arreſtantis und iudicis loci Jurisdiction kein Abbruch geſchehe, und cauſa principalis ad ordinarium ſuum iudicem gezogen und daſelbſt gelaſſen werde.

§. 11. Als dieſer Punct auf dem gehaltenen Deputations-Tag in Berathſchlagung kame, iſt im Churfürſtlichen Rath dafür gehalten worden, daß dieſer punctus mit der Landſeſſerey und dem 12. dubio Gemeinſchaft habe, derenthalben bis zu Berathſchlagung deſſelben auszuſetzen ſey. Aber im Fürſten-Rath placuit prior, als die durch den jüngſt gehaltenen Reichs-Tag in §. Und ſo viel die ungleiche Meynung & §. Alſo auch der Nachſteuer halben verabſchiedet worden, in den übrigen Fällen, dieweil ſolche die Landſäſſerey betreffen, vergleichen ſie ſich mit den Herren Churfürſtlichen Räthen, daß ſolches entweder ausgeſetzt werde, oder daß ſecunda opinio darin ſtat habe.

In den *Reſolutionibus* über die *dub. camer.* heißt es: in propoſito themate bey der 32. Frag. V. Wann einer ꝛc. wird narrirt, derſelbig Unterthan, der ſein fahrend Güther in eines andern Stands Gebiet abführen laſſen ſoll, ſein domicilium unter des ſuppliciренden Stands Obrigkeit hab, aber in hinwegführen ſollen ſolche fahrende Güther vom andern Stand in ſeinem territorio, darinn er auch bona immobilia liegen hat, arreſtirt worden ſeyn, idque reſpectu iuris alicuius, quod ad arreſtantem pertineat darüber ſindt ſtrittige opiniones eingefallen, ob dagegen mandata de relaxando arreſto zu erkennen: Meiner Meynung nach ſolt man daſſelbig mandatum erkennen, als die aſſeſſores per maiora, iuxta vers. Andere aber haben beſchloſſen ꝛc. Dann es wird für gewiß angeben, derſelbig cuius bona mobilia in transportatione arreſtata ſunt, hab ſein domicilium allein in territorio Status ſupplicantis, dahero wird er im Rechten für deſſelbigen Unterthan allein gehalten: ſolchemnach, da der ander Status an des arreſtirten Perſon oder Güttern etwas zu fordern, iſt er vermög der K. Rechten und neuen Conſtitution de arreſtis relaxandis ſchuldig, das angelegt Arreſt, in ſuo territorio auf angebottene Caution de iudicio ſiſti & iudicatum ſolui zu relaxiren, als die helle Worte in berürter Conſtitution lauten.

Wie man ſich nun dieſes Puncts halben nicht zu vergleichen vermochte: ſo wurde in dem Deputations-Tags-Abſchied zu Speyer 1600. §. 140. geſetzet: Es haben Uns auch Unſere Kayſerliche Commiſſarien der Gebühr referirt, was ihnen von den Churfürſten, deputirten Fürſten und Ständen, Räthen und Geſandten in denen von Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht überreichten Dubien bey dem achten, zwölfften, und zwey und dreyßigſten Puncten, vor unterſchiedliche Meynungen und Bedenken in Schrifften eröfnet, deren ſie ſich dißmals nicht vergleichen können, ſondern dafür gehalten, daß dieſelbe zu gemeiner Deciſion aller Stände auszuſtellen ſeyen: Ob Wir nun wol neben unſern Commiſſarien am liebſten geſehen, daß angeregte drey Puncten dißmals durch einmüthige Vergleichung ihre ſchlieſsliche Erledigung erlangen mögen, jedoch und weil der Churfürſten, deputirter Fürſten und Stände Räthe, auf ihrer Meynung beharret, ſo wollen Wir daſſelbig den Ständen bey künfftiger gemeiner Reichs-Verſamlung wieder fürzutragen, unvergeſſen ſeyn.

§. 12. Wiewohl es ſonſt nicht erlaubet iſt, Fremde mit Arreſt zu belegen; ſo hat doch die Stadt Frankfurt am Mayn (*) ein Priuilegium vom Kayſer Friedrich, vom Jahr 1465. vermöge deſſen Fremde aldort bekümmert, und in Verbott oder Verhafft genommen werden mögen. (**)

(*) *Priuilegia & Pacta* des H. Römiſchen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn *edit.* 1728. *p.* 320-322.

(**) Man findet mehr Städte, welche dergleichen Priuilegia auch gar von ihren Landes-Herren erlanget haben. Die Städte erhielten wohl ehedem auch darüber ein Priuilegium, daß ob ſie gleich andere auswärtige arretirten, ſie dennoch per ius retorſionis nicht wieder dürften alſo gehandelt werden. Bisweilen machten die Städte unter einander aus, wie es in dergleichen Fällen zu halten, und wie in euer Stadt der andern ihrem Bürger, Recht geſchaffet werden ſollte. Man ſehe hiervon ausführlicher Herrn Prof. RICCII zuverläſſigen Entwurf von Stadt-Geſetzen 2. Buch XIX. Hauptſtück §. 14. *p.* 623.

§. 13. a. In Folge ſothanen Frankfurtiſchen Priuilegii, mag auch ein Reiſender aldort arreſtiret werden, welches doch ſonſt verbothen iſt, indem es in dem Deputations-Abſchied zu Speyer 1690. §. 48. heiſſet: Wann ſich begebe, daß auf jemands Anhalten und Begehren, ein Oberkeit einen durch ſein Gebiet oder Territorium Reyſenden arreſtirt, und darbey der Zweifel eingefallen, ob Mandatum auf die Conſtitution von Arreſten, ſtantibus aliis requiſitis erkennt möchte werden, oder ob, dieweil allein diß arreſtum iure magiſtratus geſchehen, ſolches via ordinaria per Appellationem zu klagen ſey? Dieſen Puncten zu erklären, und zu declariren, ſetzen und wollen Wir, daß in dieſen angedeuten Fällen, auf anerbottene Caution de iudicio ſiſti & iudicatum ſolui, Mandata auf die Conſtitution von Arreſten erkennet werden ſollen.

§. 13. b. Eben ſo wenig ſind die Arreſte lite pendente zuläßig. In der Kayſerlichen Wahl-Capitulation *Franciſci I. Art. XVI.* §. 5. heiſſet es: Ferner wollen Wir die Vorſehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen und unter währender Litis-Pendentz kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten und anderen wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffenden Thätlichkeiten beſchwere.

§. 14. Wie die *Supplicatio* auf die *Conſtitution de Arreſtis* beſchaffen ſeyn müſſe, davon zeiget folgendes Exempel, aus des GYLMANNI *Symphorem. Supplicat. Tom. I. p. 394. In cauſa H. Contra B.* Wiewol in gemeinen beſchriebenen Rechten, auch in des H. Reichs-Ordnung und Abſchied heilſamlich verſehen, daß niemand den andern, oder deſſen angehörige Unterthanen, mit Repreſſalien und Arreſten beſchweren ſoll, weil die Arreſta, wie auch die Repreſſalien generaliter in Rechten verbotten, beverab da auf angebottene Caution de iudicio ſiſti & iudicatum ſolui die ſelben nicht relaxirt werden, welches je ſo ſchwerlich, als das thätliche pfänden zu achten, daß doch deſſen unangeſehen, und unbetrachtet Hochermelter Herzog E. zu B. umb eines vermeynten Streits willen, den S. D. G. an etlichen in der Herrſchafft P. gelegen, und auf das Hauß zinßbaren R. gegen klagenden Anwaldts gnädigen F. und Herren Principaln zu erweſen vermeynt, den H. Unterthanen zu D als den tertiis und innocentiſſimis, und denjenigen, ſo mit dem Streit ganz und gar nicht zu thun haben, uff zwey und zwantzig Fuder Heu, ihm ihrer ungezweiffelten Marck gewachſen, durch J. F. G. Amptmann zu H. den Mitbeklagten, den 10. Septembris verſchienen Jahrs 73. in einem B. S. Dorff W. genandt, ohne Fug und Recht, mit der That arreſtirt, und wiewol Anwaldts gnädiger Fr. und Herr Principal zu entſchlagung ſolches Arreſts und Widerlegung des angehaltenen Beweiß ſich zur Caution iudicio ſiſti & iudicatum ſolui, gegen Hochgedachten H. E. dero F. G Räthen, und Amptleuthen vielfältig erbotten, inmaſſen dann Anwaldt an ſtatt und Befelch hochermeltes S. F. G. und Herr Principaln zu allem Uberfluß ſich darzu nochmals unterthänig erbieten thut, durch welche Caution und Verſicherung dann alle Hindernüß hindan geſetzt, ſo hat doch ſolches alles keine ſtatt finden, noch angeregt Arreſt biß auf gegenwärtige Stund enthebt oder relaxirt werden wollen.

Wenn nun im jüngſten Speyeriſchen Reichs-Abſchied klar verſehen, da einer dem Reich ohne Mittel unterworffen durch ſich ſelbſten, oder die ſeine einen andern, dem Reich gleichergeſtalt ohne Mittel unterworffen, deſſen Güter oder Unterthanen, oder deren Güter arreſtiren würde, und ſolche Arreſta auf angebottene gebürliche Caution iudicio ſiſti, & iudicatum ſolui nicht wollen aufhoben werden, daß alsdann an dem Kayſerlichen Cammergericht ſolchs Arreſte halber mandata ſine clauſula mit angeheffter Ladung ad docendum ſe paruiſſe, vel videndum ſe in pœnam mandato inſertam declarari, ſollen und mögen gebetten und außgebracht werden. So gelangt demnach an E. F. G. klagenden Anwalts unterthänige Bitte, dieſelbe wollen die Hülff erſtangeregter Conſtitution de Arreſtis, hochermelten J. G. F. und Principalen wider hochermelten H. E. auch J. F. G. Amptmann zu H. den armen L. G. Unterthanen zu B. und W. Arreſtirte zwey und zwantzig Fuder Heu auf allbereits angebottene gebürliche Caution, darzu man ſich auch nochmals hiemit erbeut, des Arreſts zu entſchlagen, davon die Hand abzuthun, und dem verbenanten L. G. Unterthanen, ſolch ihr ganz unſtreitig Heu, ohne alles Entgelt unverweigert folgen laſſen.

§. 15. *Copia mandati de relaxando arreſto.* In cauſa Auf ein Kayſerlich *Priuilegium* der Statt S. *Contra* H B. in P. Wir Rudolph der ander von Gottes Gnaden, Entbieten dem Hochgebornen B. Herzogen zu S. P. unſerm lieben Oheim und Fürſten, unſer Gnad und alles guts, Hochgebohrner lieber Oheim und Fürſt, unſerm Kayſerlichen Cammergericht, haben unſere und des Reichs liebe getreuen, Bürgermeiſter und Rath der Statt S. ſupplicirend

ver-

vorbringen laſſen: Wiewol die Arreſt und Repreſſalien nicht allein in gemeinen beſchriebnen Rechten, ſondern auch in des heiligen Reichs Conſtitution und Ordnungen bevorab, da man ſich zum Rechten erbietet, ernſtlich und zum höchſten verbotten, alſo daß keiner was Würden, Stands oder Weſens der wäre, den andern, ſo das Recht leiden oder dulden mag, deſſen Haab und Güter in Arreſt oder Kummer verfaſſen, ſondern ein jeder ſich ordentlichen Rechtens gebrauchen, und deſſelben Austrag ſettigen und begnügen laſſen ſolle. Wiewohl die Supplicanten von Römiſchen Kayſ. unſern lieben Vorfahren im Reich mit einem ſtattlichen privilegio de non arreſtando, nach beſag und Ausweiſung an. 70. der wenigern Zahl zu Speyer publicirten Abſchieds gnedig begabt und verſehen, alſo daß weder Supplicanten oder ire Bürger, Einwohner, Diener und Verwandten, mit Arreſt, Kummer, Repreſſalien oder dergleichen verordentlichen Mitteln, weder zu Waſſer noch zu Land, angegriffen, anfgehalten, oder beſchwert, beſonder ſich derſelben gegen ihnen allen und jeden gänzlich enthalten, auf Beſtellung gebürlicher Caution zum Rechten darbey gelaſſen, darüber auch alle Arreſt relaxirt und entſchlagen werden ſollen.

Deſſen aber alles unangeſehen, hette D. L. etlich prätendirter und unbegründeter Urſach halben etliche Packen mit Gewand oder Tuchs viel tauſend Gulden werths, ſo fünf Raths Perſonen zu S. zugehörten in d. L. Statt B. in offenen freyen Marcken auf Dionyſco den alften Monats Tag Octobr. verſchienen, mit Arreſt beſchlagen und anhalten laſſen.

Ob wol die Supplicanten, neben würklicher Anbietung und Leiſtung gnugſamer Caution und Verſicherung, um Relaxirung und Entſchlagung ſolcher zur Ungebühr arreſtirten Packen oder Tüchern, vielfältig und embſig angehalten, ſo hette man doch zu ſolchem Ende nichts fruchtbarlichs erlangen können, ſondern würden mehr berührten Packen, mit groſſem Nachtheil und Schaden der S. Raths Perſonen, auch nicht ſonder unrecht und Verkleinerung unſers Gebots aufgehalten, und zu endlichen Verderb Verſchlieſſung und Deterioration gerichtet, alles obangeregten Rechten, Reichs-Conſtitution und inſinuirten privilegio ſtracks zuwider, wie aus vorangezeigter Inſtrumenten Inhalt fol. 1. 2. und etlichen nachfolgenden klärlich zu ſehen, dahin man ſich Kürze halben referiren thete, wann dann ſolchem in Wahrheit alſo, ſie Supplicanten auch ſo wol mit gemeinen beſchriebnen Rechten, als des Reichs Conſtitutionen, darzu auch mit beſonderm privilegio de non arreſtando ſtattlich verſehen, und ſolches deſto mehr, dieweil ſie ſich nochmals zu angeregter Caution zu allem Ueberfluß offeriren, und dieſelbe an unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht, im Fall der Nothdurft würklich zu präſtiren, in alle Wege erbieten thetten.

Derowegen um diß unſer Kayſerl. Mandat de relaxando Arreſto wieder D. L. zu erkennen und mitzutheilen unterthänig anruffen und bitten laſſen, Wann dann daſſelbe unter dato cum clauſula erkandt worden iſt, als gebieten wir D. L. von Röm. Kayſerl. Macht bey Poen M. ꝛc. halb ꝛc. hiemit ernſtlich und wollen, daß dieſelbe in Zeit 14. Tagen, den nechſten ꝛc. den angelegten Arreſt, doch auf gnugſame Caution de iudicio ſiſti et iudicatum ſolui relaxire und eröfne, hierinn nicht ſeumig oder ungehorſam ſey, als lieb ꝛc. Im Fall aber D. L. diß unſers Kayſerl. Mandats beſchwert zu ſeyn, und erhebliche Einreden und Urſach, warum ſolche Relaxation nicht beſchehen ſoll, in Rechten vorzuwenden hette, alsdann ſo heiſchen und laden wir D. L. von berührter ꝛc. hiemit auf 36. Tag, den nechſten nach Verlaufung obangeſetzter Zeit, deren wir derſelben zwölf vor den erſten, zwölf ꝛc. zu erſcheinen, dieſelbe Urſachen oder Einreden, warum dieſelbige, dieſem unſerm Kayſerlichen Mandat zu gehorſamen nicht ſchuldig, einzubringen, darob unſers Kayſerl. Cämmergerichts Beſcheid auswarten, wann dieſelben kommen und erſcheinen alsdenn alſo oder nicht, ſo würd ꝛc. darnach ꝛc. Geben Speyer den 1. December Anno 1556. (*)

(*) GYLMANN. *Symphor. Supplicat. Tom. I. p. 386.*

§. 16. Sonſt verſtatten auch beyde höchſte Reichs-Gerichte, auf beſchehenes Anſuchen proceſſus Arreſtorum, nach welchen eines Orts Obrigkeit aufgetragen wird, eine in ihrem Gebiet ſich findende Perſon oder deren Sachen zu verarreſtiren. Welche Proceſſe ſie öfters denen darum anſuchenden Gläubigern gegen ihre Schuldner zulaſſen, daß ſie auf Recht können allenthalben angehalten werden. (*)

(*) GAIL. *Lib. II. obſ. 44. n. 3.* GERHARD *de ſupremis in Imperio R. iudiciis diſc. II. cap. II. §. 12.*

§. 17. a. Wenn ſolchemnach die Arreſte von dem Richter, und zwar *prauia cauſæ cognitione*, geſchehen,

ſchehen, (†) denn ſind ſelbe erlaubet. Dieſes vorausgeſetzet: ſo mögen ordentlicher Weiſe alle Perſonen und Sachen in vorkommenden Fällen (*) verarreſtiret werden. Ich ſage ordentlicher Weiſe, denn einige Perſonen ſind theils würklich, theils angeblich davon ausgenommen. Nemlich: die Geſandten; (Abgeſandter) die Soldaten, wenigſtens in Anſehung ihrer Perſonen, denn ihre Sachen und Güther können wohl mit Arreſt beleget werden; die Studenten, wenigſtens von keinem andern als dem Academiſchen Gerichte, ob ſchon auch dieſes nicht überall beobachtet wird; endlich Fürſtliche Räthe, Doctores, Advocaten und Frauens-Perſonen; aber auch auf die wird an den wenigſten Orten geſehen. (**)

(†) Es hat nemlich der Richter zu unterſuchen, ob dringende Urſachen zu Anlegung des Arreſts vorhanden ſeyn, daß der Schuldner bishero in mora ſoluendi geweſen, das Seinige durchbringe, auszutreten geſonnen ſey, u. d. er muß ſich auch informiren, ob die Anforderung, dem Anſchein nach, ihre Richtigkeit habe, finden ſich obige Umſtände, und er ſiehet, daß periculum in mora vorhanden, denn kan er zu den Arreſt ſchreiten. GAIL. *de Arreſt. Cap. X.* Er kan auch wohl, mehrerer Sicherheit wegen, von dem, der den Arreſt ſuchet, hinreichende Caution fordern. RICHTER *de priuil. Credit. c. 4. ſect. vlt. n. 26.* CARPZOV. *Lib. 4. Reſp. 40. n. 16.*

(*) Daß auch auf eines ausgetretenen Schuldners Güther, die Anlegung des Arreſts zuläſſig ſey, davon geben die unter dem Titul: Banquerotirer, befindlichen Ordnungen und Rechte, nähere Nachricht. Der Nutzen der Arreſte beſtehet in commodirate & facilitate conueniendi & liſtendi debitores, eorumque bona, ad hoc, vt faciliori negotio & paucioribus ſumptibus ſolutionem ab iisdem recipiant Creditores, quos multis excuſationibus, tergiuerſationibus & difficultatibus obærati & maligni debitores, diu multumque exagitarunt. ROSBACH *proc. Iud. Tit. 22. n. 11.*

(**) *Iob. Wolfg.* TEXTOR *ad Receſſ. Imp. de anno 1654. diſp. IX. de mandatis Arreſtorum Relaxatoriis §. 16--19. p. m. 751.*

§. 17. b. Wir gedenken anbey, daß vermöge eines Priuilegii Kayſers Rudolphi II. vom Jahr 1665. der Rheinſtromiſche ohnmittelbare Reichs-Adel von allen Perſonal- und Real-Arreſten frey ſeyn ſoll. Es heiſet darinnen: Welchermaſſen ſich vielmals zuzutragen pflege, daß einem und dem andern ihrer Adelichen Mitgliedern, ſo wol in der Perſon als auch ihren Gütern, durch benachbarte unſere und des Heil. Reichs Stände, eines Theils unter vorgewendten Schein eines vermeintlichen und berühmten Herbringens, und zum Theil prätendirten ſonderbaren Freyheiten, beydes mit Perſonal- und Real-Arreſten beſchwerlich zugeſetzt werde, dergeſtalt, daß man ſich unterſtehen wolte, die ihnen zwiſchen den von Adel, und der höhern Stände Unterthanen, ſo wol auch andern in Streit gezogene Haupt Sachen, Schuld, Kauff und andere Handlungen, an ihr erſtgedachte höhern Stände, Unter- und Land- und volgends von dannen gar an ihre neuerliche Hof-Gericht zu ziehen. Inmaſſen dann die auf ſetztgehörte wiederrechtliche Weiß von eines und des andern Standes Unterthanen wieder die von Adel angeregte arreſta und darüber vermeintlich ausgebrachte Citationen und Proceſſen, ungeachtet aller eingewendten befreyten Abforderung, Einred, auch angebottener Caution nicht allein nicht relaxirt oder caſſirt, ſondern vielmehr in der Hauptſach beharrlich fortgefahren würde - - -

Darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitlichen Rath und rechtem Wiſſen, vor obgenandter gefreyten Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau gemeinlich, auch einem jeden derſelben Adelichen Mitglieder inſonderheit, und derſelben Erben und Nachkommen, die ſondere Gnad gethan und Freyheit gegeben, thun auch ſolches aus Röm. Kayſerl. Macht und Vollkommenheit, wiſſentl. in Krafft diß Briefs alſo und dergeſtalt, daß weder vielgemeldte gefreyte Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau insgemein, noch derſelben adelichen Mitglieder, inſonderheit ihre Erben und Nachkommen, auch Haus und Güter von keinem Churfürſten oder Stand des Reichs, weder mit perſonal oder real Arreſten, in keinerley Weiſe nicht angefochten, noch auch ſonſten an ihren habenden und hergebrachten Jurisdictionen, Berichten und Erkandtnüßen, es wäre gleich daß ſolches under dem Schein der Cent und Centlicher Gerichte, oder ſonſt auf andere widerrechtliche Weiß beſchehen, turbiret und beſchwert, oder an einiges Churfürſten und Stands, Unter-Land und Hofgericht vorgenommen und gezogen werden ſollen, in Weiß noch Weg. (*)

(*) S. LIMNAEI *Ius Publ. Lib. VI. Cap. 3. n. 64.*

§ 18. a. Alle Güther, bewegliche, und unbewegliche, ſind erforderlichen Falles dem Arreſt ausgeſetzet: Nur müſſen es eigenthümliche Güther des arreſtandi ſeyn; und wird dabey erfordert, daß es mit der Schuldforderung und dem Anſpruch ſeine erweisliche Richtigkeit habe: dahero allemahl und wenn auch gleich der Schuldner ſich fortzumachen, im Begrif ſtehet, der Arreſt *prætia ſummaria cognitione* des

Rich-

Richters geſchehen ſoll. Auch ſind mit dem Arreſt zu verſchonen, die Bücher der Studenten, die Löhnung der Soldaten; Ochſen und die Feldgeräthſchaft der Bauren; Kirchen und andere geiſtliche und öffentliche Sachen, auch die Leichen; (*) nächſt dem die in dem Banco liegenden Gelder, wovon der Titul: Banco nachzuſehen ſtehet.

(*) TEXTOR *l. c.* §. 23. u. f. *p.* 754. Auch wird von einigen *hereditas iacens* ausgenommen, aus der Urſach: weil niemand da ſey, der da könne belanget, citiret und in mora befunden, werden: Und beziehet man ſich auf die Gloſſe *ad art.* 22. *Lib. I.* des Land-Rechts: Vor dem dreyßigſten ſoll niemand auf des verſtorbenen Schuld klagen, auch der Richter nichts daraus pfänden, noch jemand in das Erbe weiſen oder kümmern.

§. 18. b. Nach dem Hamburger Receß *de a.* 1608. Art. 2. ſoll man niemands Maltz in den Mühlen bekümmern, ſein Brauwerk, Amt oder Nahrung zu ſchließen oder verbieten, die Pfandbar iſt, und genugſam Bürgen ſtellen kan, es were dann, das der Brauer ausgefahren und die Hüre oder Zinß vorher nicht bezahlen könte oder würde, denn auf dem Fall hätte ſich der Eigenthümer an das Maltz als ſein Pfandt durch einen erklärten *Arreſt* zu halten.

§. 19. Der Arreſt kan an allen Orten und zu jeder Zeit, auf Perſonen oder Sachen, geleget werden. Nur ſind Kirchen, Clöſter und Collegia davon ausgenommen. Wiewohl andere, nicht ohne Grund, unter der würklichen Handanlegung und Anſagung oder Vermeldung des Arreſts, einen Unterſcheid machen, und nur letzteres an obigen befreyeten Oertern wohl zu laſſen. Ein verdächtiger und auf der Flucht ſtehender Schuldner kan auch wohl in Feſt-Tagen arreſtiret werden, und einige ziehen von daher die Folgerung auf die Meſſen, während welchen doch ſonſt keine Arreſte ſtatt finden, zum wenigſten in Anſehung der binnen der Meßzeit geſchloſſenen Contracte und Handlungen. (*)

(*) TEXTOR *l. c.* §. 25. 26.

§. 20. Die Würkungen des rechtmäßigen Arreſts ſind, daß der, ſo den Arreſt auswürket, ein ius pignoris über die arreſtirten Güter erhält, ja nach dem Sächſiſchen Recht fande vormals ein Vorzugs-Recht ſtatt, alſo, daß der, ſo den Arreſt eher ausgewürket hat, den andern bey der Bezahlung vorgezogen wird; (*) er überkommet dabey weder die Unkoſten, noch die Gefahr zu übertragen, der Schuldner behält gleichwohl das Eigenthum daran, (**) mithin gehet die Sache ihrem Herren zu Grunde, welches auch um ſo billiger iſt, da er, indem er weder die Schuld bezahlet, noch Bürgſchaft leiſtet, ſich in mora findet. Denn ſo bald der Schuldner Bürgen ſtellet, oder ſonſt Richtigkeit machet, wird der Arreſt relapiret. (***)

(*) COLER de *proceſſu executiv. part.* 3. *cap.* 11. *num.* 26. 40. Anders verhält es ſich heut zu Tage und in den Brandenb. Landen, COD. FRID. Part. III. Tit. XLII. §. 23. S. unſern folgenden §. auch nach dem Lübiſchen Recht *Lib. V. Tit. XII.* §. 8. ſo in unſerm 31. §. zu leſen iſt.

(**) TEXTOR *l. c.* §. 28. u. f.

(*) Danziger Willkühr 2. Theil *Cap.* 3. *not.* 14. S. unſern 30. §.

§. 21. In verſchiedenen Landes- und Proceß-Ordnungen findet man von Arreſten ausführliche Verordnungen. Wir wollen einige der vollſtändigſten mit einrücken. Wie es in den Königl. Preußiſchen Churfürſtl. Brandenburgiſchen Landen gehalten werden ſolle, davon enthält der CODEX FRIDERICIANVS *Part. III. Tit. XLII.* folgendes: §. 1. Die Arreſte ſollen mit beſonderer Behutſamkeit erſtattet, und nicht leicht ab executione der Anfang gemachet werden. §. 2. Wann aber jemand ſeine Forderung, warum der Arreſt gebeten wird, durch Vorzeigung ſcheinbarer Urkunden, oder anderer Nachricht glaublich machen, oder ſonſt einige dazu bewegende Urſach anzeigen würde, warum der Arreſt anzulegen, und alſo geſtalten Sachen nach periculum in mora, ſo kan der Arreſt periculo impetrantis angelegt werden. §. 3. Es hat alſo der Arreſt ſtatt wieder diejenige, welche entweder gar nicht, oder doch nicht genugſam poſſeſſioniret, der Flucht, oder anderer Urſachen halber verdächtig ſind. §. 4. Ingleichen, wenn jemand aus Unſern Landen ſich unter fremde Herrſchaft begeben, und nicht ſo viel an liegenden oder fahrenden Güthern hinterlaſſen wollte, daß der Klager daraus ſeine Befriedigung erhalten könnte. §. 5. Fürnemlich können auch Arreſte verhänget werden, wann der Schuldner in denen Obligationen ſeinen Gläubigern zugelaſſen, auf dem Fall, da er dem Verſprechen nicht nachkommen würde, mit Arreſt wieder ihn zu verfahren. §. 6. Welches ebenfalls erlaubt ſeyn ſoll, wann der Debitor ſich zum Gefängniß in der Verſchreibung verbunden, ob gleich deſſen Güther noch nicht executiret worden: wovon auch die Frauensperſonen, wann ſie dieſerhalb certioriret, nicht befreyet ſeyn mögen.

§. 7.

§. 7. So können auch eines Pächters oder Miethers, der hinweg ziehen will, inuecta & illata, ingleichen die Fructus des gepachteten Fundi, wegen rückständiger liquiden Prætension oder Miethe, so lange von dem Locatore eigenmächtig angehalten werden, bis solche Schuld abgetragen. §. 8. Wann eines Debitoris Vermögen dergestalt in Abnehmen gerathen, daß der Creditor seiner Forderung halber dabey Gefahr läuft, mag, dem Befinden nach, mit Personal oder Real-Arrest wieder ihn verfahren werden. §. 9. Da auch eine Erbschaft, oder andere fahrende Haab, vermuthlich von dem Besitzer verheelet, oder gar veräussert werden möchte, soll sodann der Arrest auf dergleichen Stücke verstattet werden. §. 10. Desgleichen mag ein Bürge, der von einem Creditore in Anspruch genommen wird, wieder denjenigen, vor welchen er caviret, wie auch wieder seinen Mitbürgen, seiner Sicherheit halber Arrest suchen, ohngeachtet er zur Zahlung noch nicht condemniret worden. §. 11. Es hat auch der Arrest alsdann statt, wann jemand in der Obligation mit verschrieben, daß dem Creditori frey stehen soll, wann die Bezahlung nicht erfolget, seine Güther mit Arrest zu belegen. §. 12. Hingegen sollen weder Personal- noch Real-Arreste wieder Unsere von Adel, Bürger und übrige Unterthanen, wann dieselbe mit Immobilibus angesessen, veranlasset werden. §. 13. Wann eine Sache in Processu in diesem oder fremden Gerichte hanget, und lis pendens ist, so soll kein Proceß verstattet, sondern der Implorant zu Ausführung der Haupt-Sache verwiesen werden; es wäre dann, daß die Sache zur Execution stünde, und der Implorant, daß ihm sonst zu dem Seinigen zu gelangen schwer fallen möchte, anführen, oder bescheinigen könnte, daß bey dem Beklagten suspicio fugæ oder metus dilapidationis vorhanden, in welchem Fall, der Litis-pendenz ohngeacht, der Arrest angelegt werden kan. §. 14. Die Vormündere und Curatores können wegen ihrer Pflegbefohlnen Schulden, auch die Bürger oder deren Güther wegen ihrer Stadt-Schulden nicht arrestiret, noch detiniret werden; es sey denn, daß sie sich selbst davor verbunden hätten. §. 15. Wann wieder Fremde und Ausländische Arrest gesuchet wird, ist solcher nicht leicht zu verstatten; es wäre dann, daß der Implorant den Arrest auf seine Gefahr suchte; oder demselben anderswo die Justiz deneget sey, und er solches so fort gebührend bescheinigen könnte; oder auch wann ein Fremder in Unsern Chur-Landen bey Kauff- und Handelsleuten Waaren ausgenommen, in denen Gasthäusern gezehret, oder sonsten contrahiret, ingleichen wann er die Zahlung daselbst zu thun versprochen. §. 16. Doch sollen, dem Iuri retorsionis unbeschadet, diejenige oder derselben Güther nicht verarrestiret werden, welche vermöge derer zwischen Uns und denen Benachbarten aufgerichteten Vertragen davon an beyden Seiten befreyet seyn. §. 17. Es soll aber niemanden erlaubt seyn wegen eines andern einen Arresti ohne Special-Vollmacht zu suchen, welche er dem Supplicato in Originali so fort beyzufügen schuldig: wie dann auch der Kläger und Principal, wann er sich in loco befindet, gehalten seyn soll, die zu Ausbringung eines Arrest verfertigte Memorialien eighändig zu unterschreiben. §. 18. Hiervon sollen jedoch diejenige Personen ausgenommen seyn, welche Innhalts Part. I. Tit. 15. §. 13. ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können, als welchen erlaubet seyn soll, ohne besonders Mandatum, jedoch cum cautione de rato alieno nomine Arrest zu suchen. §. 19. Bey erkannten Arrest soll zugleich citatio ad iustificandum veranlasset, und dazu ein kurzer Terminus angesetzet, derselbe auch nicht weiter prorogiret werden. Wenn der Arrestatus ein anders Forum hat, muß der Arrestante angewiesen werden, den Arrest bey solchanem Foro zu justificiren, und binnen 4. Wochen Terminum darzu daselbst auszubringen. §. 20. Würde nun der Extrahent in dem zur iustification des Arrests anberaumtem Termino nicht erscheinen, soll, auf des Gegentheils Anhalten, der angelegte Arrest relaxiret werden. §. 21. Wie denn auch durch Bestellung genugsamer Caution durch Bürgen oder Pfände jederzeit der Arrest, sogar gegen des Klägers Willen, wieder aufzuheben, jedoch daß solche Caution nicht allein de iudicio sisti, sondern auch de iudicato soluendo prästiret werde. Wann aber der Arrest nicht zur künftigen Sicherheit einer noch nicht ausgemachten Schuldforderung angelegt worden, sondern die Bezahlung einer geständlichen oder offenbaren Schuld desto eher zu erhalten, so kan der Arrest durch keine Caution, sondern blos durch die Bezahlung gehoben werden; welches auch statt hat, wann aus einem Instrumento guarentigiato geklagt worden, und der Arrestante nichts erhebliches einwenden kan. §. 22. Es muß in denen Arrest-Sachen summariter, und ohne die geringste Weitläuftigkeit, verfahren werden: Wann

aber

aber nach Beſchaffenheit der Sache von einem oder dem andern Theil Beweis mit Zeugen geführet, oder mehrere Weitläuftigkeit verſtattet werden muß, kan der Arreſt gegen Caution aufgehoben, und die Haupt-Sache zu rechtlicher Ausführung verwieſen werden. §. 23. Wann über die Juſtification des Arreſts, oder deſſen Relaxation ꝛc. erkannt worden, ſoll kein Remedium dagegen verſtattet, ſondern beyde Theile in der Haupt-Sache weiter zu handeln angewieſen werden. §. 24. Wann jemand Relaxationem Arreſti gegen Caution ſucht, muß er zugleich eine förmliche Caution nach Beſchaffenheit der Sachen übergeben, welche dem Gegentheil cum brevi termino communiciret, und in termino darüber erkannt werden ſoll. Wann der Citatus nicht erſcheinet, und der Extrahente inſinuationem docirt, muß die Caution vor ſufficient erklärt, und der Arreſt relaxiret werden. Da ſich aber bey der Juſtification des Arreſts befinden würde, daß ſolcher ohne Grund geſuchet, ſoll derſelbe nicht allein ſo fort relaxiret, ſondern auch der Arreſtant in Erſtattung alles verurſachten Schadens und und Unkoſten vertheilet, und im Fall Perſonal-Arreſt ausgebracht, wegen der dem Arreſtato dadurch angethanen Beſchimpfung demſelben billigmäßige Satisfaction zu geben angehalten werden. Wie denn auch demſelben gegen den Richter, welcher den Arreſt zur Ungebühr angeleget, actionem iniuriarum anzuſtellen vorbehalten bleibt. §. 26. Derjenige, bey welchem der Arreſt angeleget, muß ſo fort, bey Inſinuation des Befehls ſchriftlich declariren, ob und wie viel er von denen mit Arreſt belegten Sachen bey ſich habe, und ſoll er nachhero, bey Vermeidung doppelter Erſtattung, ohne gerichtliche Verordnung davon nichts abfolgen laſſen. §. 27. Wann die arreſtirte Sachen dergeſtalt beſchaffen, daß ſie ohne Schaden nicht aufgehalten werden könnten, oder wann auch Vieh, deſſen Unterhalt ein vieles koſten würde, mit Arreſt beleget worden, und der Beklagte abweſend, oder ausgewichen wäre, oder in dem ad iuſtificandum angeſetzten Termino contumaciter auſſen bliebe, mögen dergleichen Sachen oder Vieh auf Klägers Anhalten gerichtlich taxirt und die daraus gelöſete Gelder in iudicio deponiret werden. §. 28. Der angelegte Arreſt ſoll in unſern Chur-Landen, wie bishero (*) alſo forthin, keine *Hypothec*, noch anderes Vorzugs-Recht operiren, ſondern dafern wegen der arreſtirten Sachen zwiſchen verſchiedenen Partheyen, ratione des Vorzugs, Streit entſtünde, ſoll denenſelben, nach dem etwa habenden Recht ihrer Forderungen locus competens aſſigniret werden. §. 29. Wann ein Schuldner ſich auf flüchtigen Fuß geſetzet, oder zu ſetzen im Begrif iſt, iſt dem Gläubiger erlaubt, denſelben ſelbſt anzugreiffen, und in Verhaft zu nehmen, wann er zu der Zeit die richterliche Hülffe nicht haben kan, ſeine Forderung aber klar und gewiß iſt. Jedoch muß er an dem Arreſtanten keinen Muthwillen noch Frevel üben, auch in continenti ſolches den Gerichten anzeigen, und die Flucht, oder gründlichen Verdacht derſelben, zugleich beſcheinigen.

(*) Königl. *Juſtiz Reglem. de a. 1739. §. CXL.* Es ſoll aber dergleichen auf das Vermögen gelegte Arreſt künftig, denen Creditoren niemals ein Ius reale geben, dahero auch wir die bisherige Præferenz in Concurſu Creditorum, in denen künftigen Fällen, gänzlich wollen aufgehoben wiſſen.

§. 22. Chur Sächſiſche Proceß-Ordnung *Tit. LI.* Vom Arreſt und Kummer. 1. Nachdem der Arreſt in Unſern Landen vornehmlich um zweyerley Urſachen willen geſuchet und angenommen wird: Erſtlich, wenn man eine Perſon, oder ein Stück Guths, es ſey beweglich oder unbeweglich, um allerhand Vorſorge willen, Gerichtlichen anhalten und ſequeſtriren läſſet. Zum andern, zu dem Ende, daß einer dadurch eine Gerechtigkeit in ſeines Schuldeners Güthern, vor andern deſſelbigen Gläubigern, erlange; und aber in dem erſten Fall, die Arreſte zu Recht insgemein verboten, und dargegen verordnet, daß keiner ab executione anfangen, noch einen andern an Leib oder Guth kümmern, und mit Arreſt beſchlagen; ſondern da er ihm zu beſprechen, ſolches mit ordentlichen Recht thun ſoll, ſo wollen Wir auch, daß dergleichen Arreſte nicht verſtattet werden ſollen, auſſerhalb derer Fälle, in welchen ſie, nach Gemeinen beſchriebenen Rechten, vergönnet und nachgelaſſen ſeynd. Als: wann einer, der nicht gnugſam beſeſſen, flüchtig, oder derenthalben aus erheblichen Urſachen verdächtig wäre, oder aus Unſern Landen in ein frembde Gerichte ziehen, und nicht ſo viel hinter ihm, an liegenden, oder ſonſten gewißen Güthern verlaſſen wolte, daß ſich der Kläger daran zu erholen. Oder: Wenn ein Ausländiſcher, und in Unſern Landen nicht beſeſſener, mit Unſern Unterthanen contrahiret, und in demſelben zu bezahlen ſich verpflichtet; Oder, bey Handwerks-Leuten etwas machen laſſen, und nicht bezahlet hätte; Oder aber: wenn ſonſt ein Frembder Unſern Unterthanen was ſchuldig wäre, und ihm an dem

Ort, da er beklaget und beſeſſen, auf gebührliches Anſuchen, Recht nicht geſtattet noch verholffen werden wolte; Oder, wann vermuthlich, daß etwas von denen Innhabern dilapidiret, und dermaſſen verrückt, und entwandt werden möchte, daß man ſich hernacher deſſen ſobald nicht wieder zu erholen hätte. Desgleichen, wann ein Gaſt, um ſchuldige Zehrung, und ein Zinsmann, der hinweg ziehen will, um den von einem Hauſe, Hoff, Aecker, Wieſe, oder andern verſeſſenen Zins, wolte arreſtiret werden. In allen denen Fällen aber, da ſolcher Arreſt verſtattet wird, ſoll man denſelben wiederum relaxiren und eröffnen, wann der, wider welchen er erhalten, des Klägers Zuſprüche halben, gnugſame Caution und Verſicherung machen würde. 2. Was dann den andern Effect des Arreſts anlanget, iſt es durch einen lang hergebrachten Gerichts-Gebrauch und Gewohnheit alſo eingeführet, auch endlich durch Unſere Landes-Conſtitution confirmirt und beſtätiget worden, daß einem jedern, wann er vermerkt, daß es um ſeinen Schuldener mißlich werden will, frey gelaſſen, einen Kummer auf deſſen Güther anzulegen, und dadurch ein ſolch dinglich Recht darinnen zu erlangen, Kraft welches er andern Gläubigern, ſo keine ältere dingliche Gerechtigkeit haben, vorgezogen werde; darum laſſen wir es hierbey auch bewenden. 3. Dieweil aber gleichwohl darneben allerley Mißbräuche mit einreiſſen, auch oftmals wohlhabende Leute ohn Urſach dadurch in Verdacht und Mißglauben geſetzet werden: So wollen Wir, daß hierinne Beſcheidenheit gebraucht, und dem Anno 1583. publicirten Ausſchreiben nach, keinem Arreſt geſtattet werden ſolle, es ſey dann, daß er erſtlichen ſeine Schuldforderung durch Urkunden, oder andern gläublichen Schein, darbringe, (*) und dann zum andern darneben beſcheinige, daß ſein Schuldner mit vielen Schulden beladen, und in Abfall ſeines Vermögens gerathen ſey: denn wann einer alſo begütert wäre, daß er vermuthlichen wohl zu bezahlen hätte, ſoll er mit dergleichen Arreſt verſchonet bleiben.

(*) *Ordinat. Torgav. de A. 1583. Tit.* von Arreſt: „Daß Arreſt um ſeine Schuld-Forderung beglaubigen, oder derſelben beglaubigen Schein beybringen ſolle.„ Solchemnach wird hier vorerſt kein ſolenner Beweis, ſondern ein wahrſcheinlicher Erweis erfordert. NAEVIUS *de arreſto Saxonico* §. 9.

4. Wenn auch ein Kummer verſtattet wird, ſoll er dem, wider welchen er geſuchet worden, alsbald durch einen geſchwornen Bothen angekündigt und inſinuiret werden, was er ſodann, nach beſchehener ſolcher Ankündigung, oder in andere Wege erlangter Wiſſenſchaft, aus ſeinen Güthern entwendet oder verpfändet, an daſſelbe ſoll ſich der Gläubiger, dem der Arreſt verſtattet, Kraft ſeines hierdurch erlangten Rechtens, der Bezahlung halben nichts minders zu halten, guten Fug haben, auch denen andern in der Ordnung vorgezogen werden. 5. Es ſoll aber ein ſolcher Arreſt auf das, was der Schuldener zu der Zeit der Ankündigung, oder ſonſt erlangten Wiſſenſchaft nicht mehr in ſeinen Händen gehabt, ſich nicht erſtrecken, und darum andern Gläubigern, denen allbereit etwas angewieſen, oder ſonſt zugewandt, nicht abträglich ſeyn. Desgleichen wann ein anderer etwas dem Schuldener, wider welchen Arreſt erlangt, zugehörig, bey ſich hätte, oder ihm ſchuldig wäre, und hätte zuvor, und ehe dann der Arreſt angeleget, und derſelbe dem Schuldener angekündiget, wider denſelben ein Recht gehabt, dadurch er ſich gegen ihm mit Fugen aufhalten könte, daß er ihm ſolches nicht wieder zuſtellen dörfte: Als wann er ihm hinwiederum mit Schulden verhaft wäre; und derowegen eins mit dem andern compenſiren wolte und dergleichen; ſo ſoll auch dieſem der angelangte Arreſt an ſolchem ſeinem Recht kein Nachtheil bringen, ſondern er ſich deſſen, und aller derer Exceptionen, damit er ſich wider den Schuldener aufhalten können, auch wider den Arreſtanten zu gebrauchen haben. 6. Es ſoll aber ein ſolcher Arreſt ad effectum impetrandi Ius Reale, bey denen Gerichten, darunter der, wider welchen er begehret wird, geſeſſen, geſuchet werden, und ſich weiter nicht erſtrecken, als deſſelben Richters Iurisdiction und Bothmäſſigkeit gehet. Darum, wenn einer an andern Orten, dann darunter er weſentlich geſeſſen, auch Güther hätte, und man wolte dieſelben mit Arreſt beſchlagen, ſoll es vor denen Gerichten geſchehen, darunter dieſelben gelegen. 7. Sonderlich aber, wenn auf Lehn-Güther Kummer geſuchet wird, und es wäre der Richter, unter den ſie gehörten, nicht zugleich Lehn-Herr, ſoll der Arreſt weiter nicht, denn auf die Früchte und Abnutzung verſtattet; wäre er aber auch Lehn-Herr, es hiermit gleichergeſtalt gehalten werden, wie oben bey der Hülffe in die Lehn-Güther vermeldet worden. 8. Wann aber in Unſrer Canzley, auf des Gläubigers Anſuchen, von Unſernt wegen Arreſt ingemein auf alle des Schuldeners Güther angenommen wird, ſoll ſich derſelbe nicht allein auf die, ſo ohne Mittel unter Uns gelegen; ſondern auch auf alle

ſein Vermögen, ſo in Unſern Landen anzutreffen, es ſey Lehn oder Erbe, wie auch auf bona futura, und was der Schuldner noch acquiriren und erlangen möchte, doch auſſerhalb deren in Unſern dreyen Stifften, Meiſſen, Merſeburg und Naumburg (weil wir dieſelben mit ſonderbaren Regierungen verſehen) gelegenen Güther erſtrecken, und gleichwohl denen Unter-Gerichten, darinnen der Arreſtatus poſſeſſioniret, ein ſolches um Nachrichtungen willen, und damit andere Creditores mit Verpfändung oder ſonſten aus Unwiſſenheit nicht benachtheiliget, notificiret werden. Man ſoll aber gleichwohl wider diejenigen, ſo ohne Mittel nicht unter Uns geſeſſen, noch Güther liegen haben, ſolche Arreſta nicht leichtlichen geſtatten, ſondern den Arreſtanten an des Schuldeners ordentliche Gerichte, als da man von deſſelben Gelegenheit die beſte Nachrichtung hat, weiſen; man hätte denn deſſen erhebliche und andere bewegende Urſachen, als wann des Schuldeners Vermögen an viel in verſchiedenen Orten Unſerer Lande zerſtreuet wären, oder er hätte auch etliche Güther, ſo ohne Mittel unter Uns gehörten, u. d. welches Wir zu Unſerer Räthe Ermäſſung ſtellen thun. 9. Von eines andern wegen Arreſt zu ſuchen, ſoll niemand zugelaſſen werden, es ſey dann, daß er gnugſam Mandat bey Anlegung des Arreſts vorzulegen habe, oder daß es eine ſolche coniuncta und verwandte Perſon ſey, die, wie oben bey den Anwalden erzehlet, auch ohne Mandat mit der Caution de rato zuläßlichen, und dieſelbe alſobald wirklich beſtellete. Da aber ihre zweene oder mehr zugleich für eine Summa Bürgen, oder ſonſten Correi debendi wären, und es hätte einer unter ihnen Arreſt erlanget, ſoll daſſelbe auch den andern ſeinen Mitbürgen und Correis, wann ſie es hernacher genehm haben, mit zu ſtatten kommen; und alſo auch gehalten werden, wann unter den Geſellſchaften einer alleine, gemeiner Handels-Schuld halben Arreſt anlegte. 10. Wie aber nun ein angelegter Arreſt gebührlichen proſequiret werden ſolle, darvon iſt in vielbemeldter Unſer Landes-Conſtitution gnugſame Vorſehung geſchehen. Wollen derowegen, daß demſelben allen nachgegangen, und demnach ein jeder Kummer, alsbald er verſtattet, (*) von 14. Tagen zu 14. Tagen, zwier verneuert, und alſo (das erſte Suchen mit eingerechnet) dreymahl proſequiret, und neben dem dritten und letzten Kummer, die Klage mit gnugſamer Ausführung und Beſcheinung der Schuldforderung eingebracht, auch hierbey um Citation und Ladung auf den Schuldner angeſuchet werden ſolle. Wenn auch dieſer Form nicht ſtricte nachgegangen wird, ſoll der Arreſt nicht zuläßlich ſeyn, auch dergeſtalt niemands verſtattet werden, mit einer oder der andern Renouation oder Einbringung der Kummerklage zu anticipiren.

(*) Aus dieſen Worten iſt der ehemalige Streit der Sächſiſchen Juriſten, ob das *fatale renouationis* von der Zeit an, da der Arreſt gebeten oder von der Zeit an, da ſolcher von dem Richter iſt zugeſtanden worden, gerechnet werden müſſe? zu entſcheiden. Die Worte enthalten klar, daß man auf die Zeit ſehen müſſe, da der Richter ſolchen bewilliget hat. Ausführlicher handeln davon CARPZOV *Tit. 21. Proc. art. 4. n. 12. Caſp. Henr.* HORN *de die triceſimo. §. 36. p. 40-43.*

11. Da nun forder auf ſolche Kummer-Klage verfahren wird, und der Schuldener bekennet ſich zur Schuld, oder wird durch die eingebrachte Verſchreibung überwieſen, ſoll alsdann der Arreſt, bis zu vollſtändiger Bezahlung, für kräftig erkannt, und alſo hierdurch endlichen der Gläubiger ein beſtändig Recht in des Schuldeners Güther, auf Maaße, wie oben angedeutet, erlanget haben. 12. Es ſoll aber auch dieſes, was etwa ein Gläubiger, ſeiner geklagten Schuld-Poſt halben, wider den Schuldener ausführet, den andern Gläubigern, ſo hierzu nicht vorgeladen, noch darauf gehöret worden, auſſerhalb der erlangten Prioritæt, nicht zum Nachtheil gereichen; ſondern, da ſie derer libellirten und zuerkannten Summen halben, etwas zu fechten, ſollen ſie damit gehöret werden, auch der Gläubiger dieſelbe, ungeachtet was er wider den Schuldener erhalten, ferner auszuführen ſchuldig ſeyn. Darum wenn man vermerkt, das ihrer mehr, dann einer arreſtirt, oder ihre Schuldforderung Gerichtlich angeben, ſollen ſie in einem Proceß zuſammen gefaſſet werden; damit einer auf des andern Fürbringen verfahren, und man den Sachen deſto eher abhelffen möge. 13. Wenn aber in der Ausführung ſich ſo viel befindet, daß einer zu arreſtiren nicht genugſame Urſache gehabt, oder der Schuldener erböthe ſich zu einer Caution, und beſtellete dieſelbe dermaſſen, daß ſich der Arreſtant ſeiner geklagten Schulden daran vollkömmlich zu erholen, ſoll alsdann der Arreſt auf n erſten Fall in totum, auf den andern aber ſo weit relaxiret werden, daß der Schuldner mit ſeinen Güthern ſeines Gefallens zu gebahren habe, aber gleichwohl dem Arreſtanten ſeine durch den angelegten Arreſt erlangte Erſtigkeit, zu der beſtallten Caution, und wenn es auch darum mißlich worden, und ſie nicht zureichen wolte, zu andern des Schuldeners Güthern unverrückt bleiben. 14. Dieweil aus dem, da Einige ſo durch

angelegte Arreste eine Prioritæt erlanget, dasselbe Recht folgends andern cediren und abtreten, grose Unrichtigkeit zu erfolgen pfleget; so wollen Wir, daß hinführo dergleichen Cessiones, wofern eine dadurch vor andern des Cedenten Gläubigern ein Recht erlangen will, allewege mit Consens und Nachlassung der Gerichte, vor welchen der Arrest angelegt, und darunter die Güther gelegen, geschehen solle; welches Wir auch coniunctim also in den Fällen erfordern, da bey Unser Cantzley in genere auf alle Bona gekümmert, derselben aber etzliche, und sonderlich diejenigen, darauf das Ius cessum hafften soll, in eines andern Unter-Richters immittelbaren Iurisdiction zu befinden.

§. 23. In der verbesserten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung ist obiges meist geändert, und der Arrest mehrentheils aufgehoben worden. Man findet folgende hieher gehörende Stelle: Was wegen Anlegung, *Renouation* und *Prosecution* derer Arreste, hoc Tit. Unserer Proceß-Ordnung verordnet, fället nunmehro hinweg, nachdem Wir denenselben die Würkung eines dinglichen Rechts und Prioritæt, als obgedacht, benommen: Es soll aber an dessen statt denen Gläubigern frey stehen, wann der Schuldner in Abfall der Nahrung geräth, sich bey dessen Obrigkeit zu melden, und daß demselben durch eine gerichtliche Auflage, alle fernere Alienation und Verpfändung seines Vermögens untersaget werde, behörig anzusuchen, die ihnen dann, wann sie ihre Forderung, nebst dem Abfall der Nahrung des Schuldners einigermassen bescheinigen, ertheilet, solche auch auf alle andere Gläubiger, so sich hernach vor deren Cassation gerichtlich gemeldet, wenn sie gleich darum absonderlich nicht angesuchet, erstrecket, und da schon der Schuldner mit dem erstern Creditore, so solch Verboth ausgewürket, sich vergliche, und ihn zufrieden stellete, dennoch wegen derer andern bey Kräften erhalten, und was darwieder von dem Debitore de facto vorgenommen worden, vor null und nichtig geachtet, auch nach solcher Inhibition keine weitere Hülffs-Actus wieder denselben angeordnet, jedoch dadurch ein Wechsel-Gläubiger, nach Wechsel-Recht zu verfahren, nicht gehindert werden.

§. 24. Dieses vormals nach dem Sächsischen Recht üblich gewesene *Ius prioritatis*, welches nach vorstehender verbesserter Procreß-Ordnung ist aufgehoben worden, und welches auch in den Brandenburgischen Landen nicht statt findet, (§. 21.) haben bereits vormals Fürsten und Stände in Schlesien, als unbillig angesehen und dahero im ganzen Lande abgeschaffet. Schlesische Policey-Ordnung *Tit.* betreffende die *Arresta* §. Erstlich. ibi: „Erstlichen daß hinführo die Priorität oder Erstigkeit der Sperrung unter den Arrestanten durch das ganze Land Schlesien, beyde zu Land- und Stadt-Rechten dermassen aufgehoben, als daß eine benenntliche Zeit determiniret und angesetzet werde. Wenn ein Arrest oder Sperrung geschehen, und innerhalb derselben bestimmeten Frist hernach auch andere mehr arrestiret würden, daß sie mit den vorgehenden pro Rata und nach einer jeden Schuld Summen ihren Schulden zugleich zugelassen und in pari causa seyn solten.

§. 25. Weiter ist in Folge obiger Policey-Ordnung bey dem Arrest in Schlesien zu beobachten, die Zeit von 24. Wochen: Damit aber um berührte Zeit halber, so zum Arrestiren deputiret und angesezt, gebührliche Maß gehalten werden möchte, und der Fleißige des Nachläßigen nicht entgelten dörffe; So soll solche Zeit des Arrestes auf 24. Wochen gerichtet werden, diesergestalt und also: Wenn der Arrest oder Sperrung geschehen, daß in solchen 24. Wochen hernach nicht allein die Arrestanten ihre Arreste legen, sondern auch alle andere Creditorn und Gläubiger, wie die auch seyn oder genannt werden möchten, welche einige Zuspüche, Anforderung, Gerechtigkeit, oder Interesse an dem arrestirten Gut zuvor zu haben und dadurch den Arrestanten fürzugehen, vermeineten, ihr Recht vor Ausgang derselben 24. Wochen bey den Gerichten angeben, regen und verzeichnen lassen: Hernachmals aber soll niemand weiter wider die Creditores, so in bestimmter Zeit arrestiret oder ihr Recht verzeichnen lassen, gehöret werden.

Wenn auf solche Art Arrest ist geleget worden, so werden alle Güter des Schuldeners gerichtlich versiegelt und verwahret, der Arrest selbst wird öffentlich durch Patente bekannt gemachet und sodann weiter in Folge der Policey-Ordnung verfahren; woraus wir nur den Punct noch anmerken wollen: So soll auf diejenigen, so im Capital der Schuld über die Interesse und beweißliche Schäden und Unkosten der Arrestanten-Schulden halber, höher denn sie dasselbe liquidiren und beweisen könten, arrestirt, eine gewisse Pön, nemlich von einem jeden unerwiesenen Thaler vier Groschen gesetzet seyn, welches allen Gläubigem zu gute kommen solle.

§. 26.

§. 26. Sonſt pfleget in Schleſien der Arreſt an wenig Orten renoviret zu werden. Zu Breßlau muß der Arreſtans Caution ſtellen und hat faſt keiner weitern Solennitäten zu gebrauchen nöthig, als ſeine Anforderung zu erweiſen und zu juſtificiren. Hingegen iſt in der Fürſtl. Oelßniſchen L. O. *P. I. Art. 20.* verordnet, daß 1) der Arreſtans muß Caution beſtellen, daß da er zum Ungebühr oder zu viel arreſtirte, er darum Fuß halten und Erkänntniß leiden wolte; 2) muß von 14. Tagen zu 14. Tagen zu drey unterſchiedenen malen und nicht weiter wiederholet und der Schuldner darzu geladen, oder ihme daſſelbe inſinuiret und abgekündiget werden.

§. 27. Ueberhaupt ſoll kein Arreſt, in Folge Kayſerl. Reſcripts von 11. Mart. 1712. ohne vorhergegangene Cognition der Sache aufgeleget werden: Daß wenn ſelbter hinführo von einem und andern wegen Verarreſtirung in Cauſis Civilibus implorirt würde, er ſo ſchlechterdings hin, ohne zuvor die Juſtificirung des Arreſts, nebſt denen darzu etwa concurrirenden Urſachen zu erheben, ſich nicht ſo leicht hierinnen zu erweiſen, und den Arreſtatum, da wider ihn binnen etlichen Tagen von ſeinem Gegentheil kein erheblicher Beweiß geführet würde, mit einem zumalen ſo harten Arreſte in die Länge nicht quälen, ſondern auf deſſen Juſtification dringen und in deſſen Ermangelung die arreſtirte Perſon des Arreſtes entlaſſen ſolle.

(*) Man ſehe anbey SCHIPORDEGHERI *Obſerv. pract. de Iuribus atque proceſſibus forenſibus in Sileſia Lib. II. Cap. XX. p. 271-275.*

§. 28. In der Gothaiſchen und der damit einſtimmenden Altenburgiſchen Gerichts- und Proceß-Ordnung 1670. *Part. I. Cap. XIX.* iſt von Perſonal- und Real-Arreſt nachſtehendes verordnet: Gleichwie keiner wider den andern den Proceß ab executione anfangen, ſondern wo einer zu jemanden Zuſpruch hat, ſolchen mit ordentlichem Recht ausüben ſol: Alſo ſol in Unſerm Fürſtenthum und Landen kein Arreſt oder Kummer, weder auf jemands Perſon noch Gut, verſtattet werden, es ſey denn, daß einer die Zahlung mit dem ausdrücklichen Beding verſchrieben, daß im Fall ſeiner Nichteinhaltung der Gläubiger Macht haben ſolle, ſeine Güther zu verarreſtiren, oder dieſelbe eigenes Gewalts, gleich als ob er ſolche zu recht erſtanden, einzunehmen, oder daß einer, der nicht gnugſam geſeſſen, flüchtig, oder aus unſerm Lande in fremde Gerichte ziehen, und nicht ſo viel hinter ihm an liegenden oder gewiſſen Gütern verlaſſen wolte, daß ſich der Kläger daran zu erholen. Dergleichen mag auch ein Ausländiſcher, und in unſerm Lande nicht geſeſſener, ſo mit unſern Unterthanen contrahiret, und in unſern Landen zu zahlen ſich verpflichtet, wie nicht weniger ein Gaſt um ſchuldige Zehrung, und ein Zinßmann, der hinweg ziehen will, umb den von einem Hof, Acker, Wieſen, verſeſſenen Zinß, wol arreſtiret werden. Wenn auch ein Fremder unſern Unterthanen etwas ſchuldig, und es wolte ihm an dem Orte, da der Fremde geſeſſen, umb beklaget worden, auf gebührliches Anſuchen, das Recht nicht geſtattet, noch ihme verholfen werden, ſoll der Arreſt gleichergeſtalt ſtatt haben. 2 Wenn aber ein ſolcher Arreſtat gnugſame Caution und Verſicherung, durch Bürgen oder Pfande der Zahlung halber machet, ſol der Areſt alſobald relaxirt und aufgehoben werden, ſonſt keine Weitläuftigkeit verſtattet, und ſolches alles von einem Arreſt, ſo conſeruandi iuris vel debiti gratia angeleget wird, verſtanden werden. 3 Hergegen, wenn jemand zu dem Ende Arreſt ſuchet, und ſolcher angeleget wird, damit er in ſeines Debitoris Gütern ein Pfand-Recht, und das Ius prælationis, oder den Vorgang vor andern deſſelbigen Gläubigern erlange, nicht aber alleine darum, daß er ſein Recht erhalte; ſo ſol ſolcher Arreſt niemanden verſtattet werden, er habe denn erſtlich ſeine Schuld-Forderung durch Urkunden, oder andern glaublichen Schein, beybracht; vors andere, dargethan, daß ſein Schuldner beladen, und in Abfall ſeines Vermögens gerathen ſey: denn wenn er alſo begütert were, daß er vermuthlich wol zu bezahlen hätte, ſol er mit dergleichen Arreſt verſchonet werden. 4 Solcher verſtattete Arreſt oder Kummer nun ſol dem, wider welchen er erhalten, von Gerichtswegen angekündiget und inſinuiret werden, und wenn ſolches geſchehen, mag der Gläubiger an dasjenige, was der Schuldner nach beſchehener Ankündigung, oder nachdem er ſonſt vom Arreſt beweißliche Wiſſenſchaft erlanget, aus ſeinen Gütern entwendet, oder verpfändet, kraft ſeines einmal erlangten Rechtens, gleich als wäre die Veräuſerung gar nicht vorgangen, ſich halten. Hingegen ſoll ein Arreſt auf das, was der Schuldner zur Zeit der Ankündigung; oder ſonſt erlangten Wiſſenſchaft, nicht mehr in ſeinen Händen gehabt, nicht erſtrecket, oder extendiret werden. 5 Mit der Proſecution eines ſolchen Arreſts aber, ſo ad effectum impetrandi ius reale bey den Gerichten geſuchet worden, ſoll es künftig alſo

gehalten werden: Nemlich ein jeder Arreſtant ſol hinführo binnen 14. Tagen, von Zeit des verſtatteten Arreſts, ſeine Kummer-Klage, mit gnugſamer Beſcheinigung ſeiner Schuld-Forderung, einbringen, auch darneben umb Citation und Ladung an den Schuldner anſuchen; es wäre denn, daß er ſolches alles zu der Zeit, da er um Arreſt angeſuchet, allbereits gethan hätte, welches ihm denn frey ſtehen ſol. Und ſollen hiermit zu Verhütung aller Weitläuftigkeit, und Vermeidung vieles bishero darüber entſtandenen diſputats, die ſonſt bräuchlich geweſene *Renouationes* gänzlich abgeſchaffet ſeyn. 6. Niemand ſol eines andern wegen Arreſt zu ſuchen nachgelaſſen werden, er habe denn bey Anlegung des Arreſts Special-mandat vorzulegen, oder ſey eine coniuncta und anverwandte Perſon, welche auch, wie oben von Anwäldten erwehnet, ohne Mandat mit der caution de rato zuzulaſſen, wenn ſie dieſelbe alſobald würklichen beſtellen wird. Wenn aber zwey oder mehr Correi Stipulandi weren, und hätte einer unter ihnen Arreſt erlanget, ſol es denen andern ſeinen Correis, wenn ſie es hernach genehm halten, mit zuſtatten kommen, und es auch alſo gehalten werden, wenn unter den Geſellſchaftern einer allein, gemeiner Handels Schuld halber, Arreſt angeleget. 7. Es mag aber der Arreſt nicht allein in loco iudicii, ſondern auch auſſerhalb des Gerichts an andern Orthen, und inn- und auſſerhalb der Gerichts-Täge, an Werk- und im Nothfall an Feyertagen, angeleget werden. 8. Ferner ſoll ein ſolcher Arreſt bey denen Gerichten, darunter der, wider welchen der Arreſt geſuchet wird, geſeſſen, oder die Güter, die man mit Arreſt beſchlagen wil, gelegen, geſucht werden, und ſich derſelbe Arreſt weiter nicht erſtrecken, als deſſelben Richters Iurisdiction gehet. 9. Da auf Lehn-Güther Arreſt geſuchet würde, und der Richter, unter den ſie gehöreten, und der den Arreſt anlegete, nicht zugleich Lehen-Herr wäre, ſol der Arreſt weiter nicht, denn auf die Früchte und Abnutzung des Lehens verſtattet, wäre er aber auch zugleich Lehen-Herr, es darmit gehalten werden, wie oben von der Hülfe in die Lehen-Güter gedacht worden iſt. 10. Ein Arreſt, ſo auf des Gläubigers Anſuchen, in unſerer Canzley, von unſert wegen angenommen wird, ſol nicht allein die unter Uns unmittelbahr, ſondern auch mittelbahr gelegene Güter, afficiren; jedoch ſolches denen Unter-Gerichten, darinnen der Arreſtatus poſſeſſioniret, umb Nachrichtung willen, und damit andere Creditores mit Verpfändungen, und ſonſt nicht, benachtheiliget werden, notificiret, und zu wiſſen gemacht werden. Man ſol aber gleichwohl wider diejenigen, ſo nur mittelbahrer Weiſe unter Uns geſeſſen, ſolche arreſta nicht leichtlich verſtatten, ſondern den, der Arreſt ſuchet, an des Schuldners ordentlich Gericht weiſen; es wäre denn, daß erhebliche Urſachen vorhanden, weswegen der Arreſt von Unſerer Canzeley jedennoch anzulegen wäre, als wenn des Schuldners Vermögen an vielen Orthen unſerer Lande zerſtreuet wäre, und er hätte etliche Güter, ſo ohne Mittel unter uns gehöreten. 11. Gleichwie der, ſo Arreſt auf gewiſſe Güter erlanget, auf andere, des Schuldners Güter, denſelben nicht prätendiren kan: Alſo, wenn der Arreſt an alle und jede des Schuldners Güter angeleget, ſol ſolcher alle dieſelben, auch bona futura, oder die Güter, ſo nach Anlegung des Arreſts dem Schuldner zukommen, afficiren. 12. Die arreſta, ſo zu eines verſtorbenen Schldners Gütern, innerhalb des dreyßigſten Tages a tempore mortis geſchehen, ſollen vor beſtändig und kräftig gehalten werden. 13. Solte ein Richter den bey ihme rechtmäßig geſuchten Arreſt nicht annehmen wollen, und es würde dem, ſo denſelben geſuchet, dadurch Schade zugezogen, ſol er ſolchen Schaden zu erſtatten, ſchuldig ſeyn; es gebühret aber darbey dem, ſo den Arreſt ſuchet, den Richter mit Bürgen, Verpfändung ſeiner Güter, oder nach Gelegenheit durch Handſchlag, allerdings ſchadlos zu halten. 14. Wenn in der Perſecution und Ausführung des Arreſts, ſich ſo viel befindet, daß einer, wegen ermanglender requiſitorum des Arreſts, zu arreſtiren, nicht gnugſame Urſache gehabt, als wenn entweder die Schuld-Forderung nicht gnugſam beſcheiniget, oder ſich in euentu nicht erwieſen, daß der Debitor mit vielen Schulden beladen geweſen, ſol der Arreſt, auch ohne geleiſtete Caution, in totum relaxiret werden. Solte hergegen der Arreſt richtig ſeyn, und die requiſita nicht ermangeln, der Schuldner aber ſich zu einer Caution erbieten, und dieſelbe alſo würklich beſtellen, daß ſich der Arreſtant ſeiner geklagten Schulden halben, daran völlig zu erholen hätte, ſol der Arreſt ſo weit relaxiret werden, daß zwar der Debitor ſeine Güter frey adminiſtriren, und damit nach Gefallen gebahren möge, jedoch dem Arreſtanten ſeine durch den angelegten Arreſt erlangte prioritæt, zu der beſtellten Caution, oder wenn es darum mißlich worden, und dieſelbe

Cau-

Caution nicht zureichen wolte, zu den andern Gütern des Schuldners unverrückt verbleibe. 15. Diejenigen, so das durch angelegten Arrest erlangte priorität Recht andern cediren und abtreten wollen; sollen solche Cession, mit Consens und Gunst, so wol der Gerichte, von welchen der Arrest angeleget, als derer, darunter die Güter gelegen, vornehmen; Welches denn auch in den Fällen coniunctim geschehen sol, wenn bey unserer Canzeley auf alle bona in genere Arrest erlanget, etliche aber derselben, und sonderlich diejenige, darauf das ius cessum hafften sol, in eines andern Unter-Richters unmittelbahren Iurisdiction befindlich sind.

§. 29. Das Culmische Recht enthält im 2. Buch 6 Titel von den Arresten folgendes: *Cap. VII.* „ Niemand soll an seiner Person gekümmert werden, der zu bezahlen hat. und in selbigem Gerichte gesessen ist, auch soll niemande sein Gut bekümmert werden, der da gesessen ist, und zu bezahlen hat, oder sich des Vorstandes erbeut, nach ergangenem rechtlichen Erkenntniß zu zahlen, Wenn solcher Vorstand bestellet, ist allewege der Richter den Kummer zu öfnen schuldig, obgleich der Kläger darein nicht willigen wollte. (*) Was aber ungesessene Leute sind, oder an Gütern nicht genugsam zu zahlen haben, oder die leichtfertig das ihre verzehren, daß sie zu Bezahlung unmögenhaft werden, dieselben und ihre Güter mögen bekümmert werden, doch sind allewege erst die Güter, alsdenn die Personen zu bekümmern. So nun einer in den Gerichten des Klägers nicht gesessen, sondern anderswo seinen Sitz und Güter hätte, und würde in des Klägers Gerichten betreten, so soll er auf Anregen des Klägers an seiner Person nicht gekümmert werden, sondern der Kläger soll dem Beklagten in seine Gerichte nachgewiesen werden allhie in diesen Landen. (**) Doch daß er cavire vor seinen gebührlichen Richter sich auf einen benannten Tag einzustellen; er hätte denn in des Klägers Gerichte contrahiret, (**) oder dar zur Stelle zu zahlen angelobet, so soll der Arrest zu Rechte kräftig seyn, und desselben oder nächstfolgenden Tages für dem Richter, der den Arrest nachgegeben, verfordert werden. Wenn es aber ausländische und fremde Leute sind, denen ist der Kläger zu folgen nicht schuldig, sondern mag sie an ihren Personen oder Gütern anhalten, es wäre denn, daß sie sich mit genugsamer Bürgschaft gegen des Parts Ansprüche versicherten. (*)

(*) Hiermit stimmet die Danziger Willkühr 2. Theil Cap. 3. Art. 8. folgender massen ein: Bewegliche Güther, fahrende Haabe, Gold, Waaren, Schiff, Pferden, Wagen und dergleichen, pfleget man auf gerichtlichen Zuspruch zu arrestiren, man kan aber solche entweder mit gnugsamer Gesessenheit, oder durch gnugsamen Vorstand, oder durch ordentlichen Beruf, an seinen Richter, cum cautione sistendi, wer zu solchen Beruf befugt ist, freyen und los machen und wann solcher Vorstand und Caution bestellet, so ist der Richter allwege schuldig, den Arrest zu relaxiren und zu eröfnen, obgleich der Arrestant nicht darein willigen wolte.

(**) Danziger Willkühr *l. c.* Art. 3. Würde jemand aus der Cronen oder aus den Städten des Landes arrestiret, um Schulden oder anderer bürgerlichen Sachen willen, beruffet er sich dann auf seinen Richter und leistete Caution, sich daselbst, wo er dingpflichtig ist, zu rechte zu stellen, er wird damit des Arrestes frey, es wäre dann, daß er allhier mit dem Arrestanten einen frischen Contract eingangen, oder allhier zu stellen, zu lieffern oder zu zahlen, angelobet hätte.

(**) Im 57. Cap. des 4. Buchs der Braunsb. Ausgabe dieses Culm. R. wird noch hinzugesetzet: Oder ein Ungericht daselbst begangen, oder da zur Stelle zu bezahlen angelobet, so soll der Contrahent wegen seines Contracts, oder Gelübniß, und der Uebertreter, in derselben Stelle, da er der Uebertretunge begriffen wird, eingezogen und vertheilt werden.

(*) Danziger Willkühr *l. c. art.* 4. Einen fremden Mann, der weder in der Cronen noch in dem Lande gesessen ist, mag man, um Schuld oder anderer Sachen, wohl arrestiren, bis er sich der Sachen halber verbürget oder gnugsam Vorstand, auf solche Zu- und Ansprüche, so hoch er zu Rechte besprochen wird, leistet.

Cap. VIII. **Daß ein jeglicher zum Arrest soll gerichtlich geladen werden.** Kein Richter mag rechtlichen Kummer auf eines Mannes Gut vollführen, der Herr des Guts werde denn zugleich rechtlich zu dem Kummer geladen, daß er Ursache vorbringe, warum der gelegte Kummer auf sein Gut oder Person nicht statt haben soll, darum mögen keine heimliche Kummer kräftig seyn. (*)

(*) Danziger Willkühr *l. c. art.* 9. Sintemahl ein Arrest nicht mehr dann ein Dingladung ist, so soll der Arrestant, den Arrestaten straks darzu fürladen lassen, sonsten soll der unverfolgte Arrest, nach vier und zwanzig Stunden frey seyn, wer auch arrestiret wird, oder arrestirt Guth vertreten will, der mag wohl alsobald vor dem Richter gehen, ob er selbst nicht gegenwärtig, dahin laden lassen und also seine Nothourft, den Arrest zu freyen, einwenden.

Cap. IX. **Ob einer aus dem Arrest entwieche.** Wo einer am Leibe verkümmert oder arrestiret ist, und aus dem Kummer entwieche, oder ohne Urlaub davon zöge, der ist gegen dem Parte für einen Ueberwundenen zu achten, und wird dem Gerichte sträflich. (*)

(*) Die Danziger Willkühr setzet noch hinzu: Jedoch alles

alles bis auf ſeine Hülf-Rede; welches auch der heutigen praxi näher kommet.

Cap. X. **Wenn wegefertige Leute mögen gekümmert werden:** Will ein Mann von wegen ſeiner Kauf-Händel, oder ſonſten anderer Geſchäfte halber auſſer Landes verreiſen, den mag niemand hindern noch kümmern umb Schulden an ſeiner Fahrt, (*) ſo ferne er an dem Ort Erbgeſeſſen, (**) oder einen gnugſamen Vorſtand thut, oder einen Mächtiger hinter ſich laſſe, mit der Verſicherung, da er überwunden würde, daß der Mächtiger die Bezahlung vollziehen würde. Wird auch ein Wegefertiger zu dinge geladen, ehe denn er ausfähret, des Antwort ſoll man alsbald hören, da er deſſen begehret. Iſt ihm auch Herrndienſt gebothen, ſo ſoll man ſeine Antwort auch bald hören, Würde er aber gefangen oder krank, ehe der Ding-Tag käme, ſo ſolt er die ehehafte Noth dem Gerichte verkündigen laſſen, wie recht iſt.

(*) In dem Sächſiſchen Weichbild heiſſet es Art. LXVI. Will ein Mann Wallfarth, oder Kauffarth ziehen, auſſer des Landes, den mag niemand kümmern, noch hindern um Schuld an ſeiner Farth, ſondern er muß ihn fürnehmen zu Recht vor ſeinem Richter, er ſey denn geächtet in dem Gericht, oder zu geiſtlichen Rechten beklagt worden, alſo daß er antworten muß nach Bannes recht.

(**) Sowohl nach dem *lat.* und Poln. Culm. Recht, als der Braunsb. Ausgabe wird nicht erfodert, daß er Erbgeſeſſen ſey, womit auch der *art. 5. cap.* 3. des 2. Th. der Danziger Willkühr einſtimmet. ibi: Einen wegfertigen Mann kan man nicht an ſeiner Fahrt hindern, wo er gnugſam Vorſtand thut oder einen Mächtiger de Iure parendo beſtellet und hinter ſich laſſet.

§. 30. Da wir im vorigen §. das Culmiſche Recht mit der **Danziger Willkühr** verglichen haben: ſo wollen wir aus dieſer die noch übrigen hieher gehörenden Articul jetzt nachholen:

Art. 1. Alle Arreſte, in gemeinen und bürgerlichen Sachen, was binnen Bauens geſchicht, gehören allein dem Richter zu legen, was aber auf dem Waſſer geſchicht, das gehöret, wegen des See-Rechts, wie dann auch die Sachen, ſo den Adel betreffen, an den Rath und präſidirenden Bürgermeiſter, gleich als die peinlichen- und Gewalt-Sachen, binnen der Stadt-Ring-Mauren, an den Königl. Burggraffen.

Art. 2. In der Stadt Dörffern gehören die Arreſten an die Schultzen, als der des Orthes Richter iſt, wann aber ein Bauer den andern in der Stadt arreſtiren wolte, ſo ſoll der Arreſtant den Arreſt bey dem Herrn ſuchen, der die Verwaltung über das Dorff hat, darin der andere, gegen welchen der Arreſt begehret wird, geſeſſen iſt.

Art. 6. Die Flüchtigen und die den Rechten den Rücken kehren, mag man wohl arreſtiren, auch Handſchafft machen, zuſambt ihrem Guthe, wo ſie angetroffen werden mögen.

Art. 7. Wo einer perſönlich arreſtiret wird und aus dem Arreſt entkäme oder ohne des Richters Urlaub davon zöge, der iſt, gegen dem Parth, für einen überwundenen zu achten und der Sachen fällig zu vertheilen, ſo hoch als der Arreſtant ſeine Klage beweiſen wird und iſt dem Richter die Poen, ſo hoch als der Arreſt gelegt war, verfallen, jedoch alles bis auf ſeine Hülff-Rede.

Art. 10. Bleibt der Arreſtant muthwillig aus oder zöge unangeſagt, nach gelegten Arreſt, davon, der Richter mag wohl zur Stunde den Arreſt freyen und losſchlagen und iſt weder der Richter, noch das Parth, ſchuldig, den Arreſtanten, welcher muthwillig den Arreſt zu entſchlagen gemeinet, ſeines Gefallens nach zu warten.

Art. 11. Es mag der Richter wohl rechtlichen Arreſt auf eines Mannes Guth legen oder nachgeben, der Herr des Guthes aber, muß nothwendig mit Rechte dazu geladen und ihme durch den Richter Terminus erkandt werden, den Arreſt zu freyen und weiß aber der Arreſtirte bey dem Richter einen kurzen Terminum zu bekommen, er mag den Arreſtanten zuvor laden laſſen, ſo er zur Stelle iſt, wäre er nicht zur Stelle, ſo ſoll es bey dem angeſetzten Termino wenden und derowegen ſollen noch können keine heimliche Arreſten oder Beſatzung zu Rechte zuläßig, mächtig oder kräftig ſeyn oder gehalten werden.

Art. 12. Wer Arreſt auf ein Guth leget, der ſoll mit den Arreſt in Rechten vollfahren, alſo, daß er alle Gerichts-Tage den Wiedertheil darzu laden laſſe und klage zu dem arreſtireten Guth, biß er ſeine Gerechtigkeit erlanget, denn wo er damit nicht fortfähret, ſo wird vermuthet, daß er ſchweigende vom Arreſt abſtehe und möge ſich ferner deſſen nicht getröſten noch behelffen.

Art. 13. Im ſtehenden Rechts-Gang, da das Eigenthum des arreſtirten Guthes zweiffelhaftig iſt, alſo, daß keinen Parth gefolget werden können, oder die an Preiß fallen und abſchlagen mögen, die ſoll man durch gute erfahrne Leute tariren und verkauffen, mit beyder Parthen Conſens und das Geld, an Stelle der Güther oder Waaren, in Sequeſter legen laſſen, biß zu Austrag der Sachen, demjenigen zum beſten, der das Recht daran erhalten wird.

Art. 14.

Art. 14. Wann aber ein Part ſo muthwillig und hallſtarrig wäre und darin nicht conſentiren wolte, ſo ſoll ſolches diesfalls zu des Richters Beſcheidenheit ſtehen, was er darinn erkennen wird, und hätte ſich jemand ſolcher Erkäntniß zu beſchwehren, dem ſoll die Appellation, gleich wie in andern Sachen, offen ſtehen; Wann auch die Güther ſo ſchleunig nicht könten verkauffet werden, oder, daß es auch ſolche Güther und Waaren wären, die nicht ſo gar verderblich oder ſo hohen Preiſes, daß man ſo bald zum Verkauf nicht eilen dürfte, auf dem Fall, iſt derjenige, dem ſein Guth arreſtiret wird, als der gleichwohl ein Herr des Guthes bleibet, der nächſte darzu und ſoll ihm billig aus ſeinen Gewehren nicht genommen werden, ſo lange er es für das ſeine vertreten und vercautioniren kan oder will, würde aber einer ſo muthwillig ſeyn, der ſich ſeines arreſtireten Guthes nicht wolte anmaſſen, ſondern es liegen und verderben laſſen und vermeinte folgends, den Schaden dem Arreſtanten hoch genug anzuſchlagen, auf ſolchen Fall mag der Arreſtante, dem Arreſtaten, das Guth anbiethen, daß er es in Gewahrſam nehmen, halten und bis zu Austrag der Sachen, jederzeit geſtellen möge.

Art. 15. Würde er ſich dann weigern, ſo ſoll der Arreſtante mächtig ſeyn, das Guth in ſeine Bewahrung zu nehmen und dabey zu bedingen, daß er deſſen nicht auf ſein, ſondern auf des muthwilligen Wiederſachers Ebentheuer und Schaden anmaſſe oder unterwinde, und verdürbe mitlerweile das Guth, oder würde ſchadhaftig, ohne des Arreſtanten Schuld und Verwahrloſung, das ſoll ihm oder ſeinen Rechten ohne Schaden ſeyn.

§. 31. a. In dem Lübeckiſchen Stadt-Recht *Lib. V. Tit. X.* findet man von dem Arreſt folgendes: *Art. I.* Wann ein Gut zu beſetzen iſt, das ſol durch den Fronen, in Beyſeyn zweyer Bürger oder Zeugen geſchehen, auf der Stäte, da das Gut gelegen iſt; So fern aber diejenigen, welche das Gut in ihren Häuſern und Höfen liegende hätten, und des Fronen Gegenwärtigkeit Beſchwer trügen, die mögen, auf vorgehendes erfordern, an gewöhnliche Oerter kommen, oder ſchicken, und den Arreſt anhören.

Art. II. Ein jeglicher Arreſt und Beſetzung kan Bürgen genieſen, und iſt derjenige, welcher den Arreſt anleget, die Bürgen, ſo ſie gnugſam ſeynd, anzunehmen ſchuldig, und muß der Arreſtant innerhalb 4. Wochen im Gericht erſcheinen, ſeinen Arreſt verfolgen, ſeine Schuld beweiſen, und darüber erkennen laſſen, es wäre dann, daß er wegen vorfallender Ehehafft, Gerichtliche prorogation erlangen würde.

Art. III. Nach todter Hand, oder aber, wann die Debitorn flüchtig werden, oder ihre Güter den Creditorn cediren und auftragen, ſo müſſen gemeldte Güter allen Creditorn zum Beſten, Jahr und Tag liegen bleiben, wann dieſe Zeit herumb iſt, ſo ſoll alsdann ferner kein Arreſt oder Beſatzung verſtattet werden. Das Jahr fehet ſich an, von Zeit ſeines Debitorn Todes oder Flucht, & a tempore ſcientiæ, ſo hebet ſich Jahr und Tag an von dem erſten Beſatz, welcher auf die Güter gethan worden.

Art. IV. Wer ohne Erlaubniß der Rechte einen Arreſt thut, oder ein Pferd ausſpannet, der iſt in der Gerichte Straffe gefallen, und der Arreſt und die Ausſpannung von keinen Würden.

Art. V. Geſchicht ein Arreſt oder Beſatzung von jemand auf Gut, mit Erlaubniß der Gerichte, aus bewegenden Urſachen, daß ihm vielleicht die Perſon und Herr des Gutes nicht entweichen, ſondern zu Recht alhier auswarten ſolle: In dem Fall ſol der Arreſtant ſeinen Arreſt, den neheſten Rahtstag wie recht verfolgen, thut er das nicht, ſo ſol der Arreſt durch die Gerichts-Herren losgelaſſen werden.

Art. VI. Die Beſatzung auf die Güter geſchicht durch die Gerichts-Herrn, der Perſonen Arreſt aber von den Bürgermeiſtern, welche jederzeit das Wort haben.

Art. VII. Hat unſer Bürger einer Erb und eigen, ſein Gut ſoll nicht beſetzet werden, es wäre denn, daß ſein Haab und Gut nicht ſo viel wirdig, als die Schuld antrift.

Art. VIII. Verſtürbet jemand in Schulden, oder wird flüchtig, alle diejenigen, welche in gebührender Zeit auf ſeine Güther Beſatzung gethan, und dieſelben zu Recht verfolget, die ſeynd alle gleich, ſo wohl die letzten als die erſten, doch mit Unterſcheid der privilegirten und nicht privilegirten Creditorn.

Art. IX. Brächte jemand beſetzet Gut von der Stäte, darauf es beſetzet worden, an andern Ort, ohne des Gerichts Erkänntniß, derſelbige ſol von den Gerichten geſtraft werden, und das Gut wiederum dahin bringen, von dannen er es geholet.

Art. X. Keines Bürgers Perſon, kan von andern unſern Bürgern oder Einwohnern arre-

stiret werden Schuld halben, es wäre denn, daß er allbereit mit Recht überwunden, oder, daß er etlichemahl citiret, und er ungehorsamlich aussen blieben were, oder, daß er flüchtig werden wolle.

Art. XI. Soferne jemand Gut besetzen würde, als geraubt und gestohlen, und solches unter der Gerichte Verschliesung bringen würde, verfolget und beweiset er alsdann nicht in dreyen nach einander folgenden Gerichts-Tagen, daß es geraubet und gestohlen Gut sey, so ist er dreymal in Straff gefallen, und ist daneben das Gut von der Besatzung ledig und loß.

Art. XII. Es müssen die Besatzungen oder Arrest in und mit dem Gerichte, darinnen sie geschehen, verfolget, entsetzet oder gefreyet werden.

§. 31. b. Der Stadt Hamburk Gerichts-Ordnung und *Statuta Part. I. Tit. XVII.* von Arresten und Kummer. *Art.* 1. So jemand ein Verbot oder Arrest gegen den andern, oder desselben Haab und Güter allhie, begeren würde, das sol mit Erlaubniß des worthaltenden Bürgermeisters oder Richt-Herren geschehen und fürgenommen werden.

Art. 2. Und dieweil die Arreste zu Zeiten mißbrauchet werden, sollen die worthaltende Bürgermeister, und Gerichtsverwaltere zuförderst erwegen, ob der Arrest auß erheblichen Ursachen gebeten wird, und nach Befindung der Sachen umbständlichen Beschaffenheit, denselben erlauben oder verweigern.

Art. 3. Inmassen dann bey Verstattung des Arrests, in gute Auffacht genommen werden sol, das diejenigen, oder derselben Güter, nicht Arrestiret werden, welche, vermüge alter Concordaten, und dero zwischen den benachbarten und Uns auffgerichter Verträge, davon entfreiet seyn, Und an denen Orten dieser Stadt Bürgere mit Arresten auch nicht beschweret werden.

Art. 4. Da ein Fremder wegfertig, und sein Gutt alsbaldt mit sich wegzuführens fürhabens ist, solch Gutt mag unser Bürger, so Anspruch darzu hat, für zween glaubwürdigen Bürgern in dieser Stadt, auch für Bömen und Thoren, ohne Erlaubniß des Rechten, bekümmern, Jedoch sol er alßbaldt und ungesäumbt den angelegten Arrest einem der worthaltenden Bürgermeister, oder Gerichtsverwalter, anmelden, und denselben ferner verfolgen, wie hernacher verordnet.

Art. 5. Wann derjenige, dessen Person oder Gutt Arrestirt ist, gnugsame Versicherung thut, oder einen Bürgen, der so viel freyes und unverpfendetes Erbes und eigens allhie in dieser Stadt, oder derselben Iurisdiction hat, als die Klage sich erstrecket, anbietet, so sol der Kläger solchen Bürgen, bey Peen drey Pfundt anzunehmen schuldig sein, der Arrest loß gegeben, und die Sache ferner zu Rechte allhie außgeführet werden.

Art. 6. Würde aber der Kläger von dem angebotenen Bürgen Versicherung fordern, das sein Erbe unverpfändet, und über den Erbzinß so viel werht, das er seine geklagte Schuld daraus erlangen müge: so ist er ihm dafür gnughaffte Bürgen zu stellen schuldig.

Art. 7. Hette jemandt Gutt, als geraubet und gestolen, Arrestiren lassen, so darff er dafür keine Bürgen nehmen, sondern mag es zu Rechte verfolgen.

Art. 8. Keines Bürgers Gutt der gnüghafftig Erb oder Zinß hat, sol man Arrestiren, würde jemandt dagegen handeln, der sol es mit drey Pfundt besseren.

Art. 9. Wenn zwey oder mehr frembde Leute, oder unsere Bürgere neben den frembden, wegen dero allhie angebrachten Wahren und Güter, in Rechtfertigung geraten, und deren keiner die rechtmäßige Possession noch nicht erlanget hette, sollen die Güter sequestriret, oder im Fall sie verderblich, verkauft, und die daraus gelöfete Gelde, einem jeden zu seinem Rechten, verwarlich deponirt, oder da die Sache für dem Obern-Gerichte zum schriftlichen Proceß würde veranlasset, mit der Partheyen guten Willen, auff gebürliche Zins belegt, und vor endtlicher Erörterung der Sachen, niemandt auff angebotene Caution gefolget werden.

Art. 10. Wann einer, in Schulden vertiefft, verstorben, und nach desselben tödtlichen Abgange die Creditorn umb Arrest anhalten werden, sol derselbe vergönnet, und die Güter, oder das daraus gelöfete Geld, Jahr und Tag, den sämtlichen Creditorn zum besten, im Arrest bleiben, die Schulde nach todter Handt, durch den Gerichts-Schreiber innerhalb Jahres eingezeichnet, und nach Ausgang des Jahres, auff der Creditorn ansuchen, ein offen Proclama an das Rathhauß angeschlagen, und darin Sächsische Frist pro termino peremptoriali zu erscheinen, und ihre Schulde im Gerichte zu beweisen den Creditoren ernennet und angesetzet werden. Da aber diejenigen, welche von dem verstorbenen Debitore obligation und Verschreibung haben, innerhalb Jahres ihre Schuld nicht hetten einzeichnen lassen,

Ist

Iſt ihnen, wann ſie hernacher in dero in dem Proclamate beſtimter Zeit, ihre Schulde mit habenden Obligationen und Handſchriften verificiren, ſolches unſchedlich, Und ſol ſonſten in dieſem Fall mit Inventirung der nachgelaſſenen Güter verfahren werden, wie hernacher unter dem 43. Titul Bancorotirern, im 2. 3. 4. und 5. Articuln verordnet iſt.

Art. 11. Alle diejenigen, welche in gebürender Zeit auf des verſtorbenen oder in Schulden vertiefften *Debitoris* Güter Arreſt gethan, und denſelben zu Recht verfolget, die ſeyn alle gleich, ſowol die letzten als die erſten, Jedoch das Unterſcheidt zwiſchen denen die Verpfändung, und keine Verpfändung haben, und die privilegirt und nicht privilegirt, gehalten werde.

Art. 12. Die worthaltende Bürgermeiſter, oder Gerichtsverwaltere, ſollen alsbald nach angelegtem Arreſt, Klägern und Beklagten auff eine benante Stunde vor ſich beſcheiden laſſen, und müglichen Fleiß anwenden, die Partheyen ohne Weitläufftigkeit zu entſcheiden, Erſcheinet der Kläger nicht, ſo haben ſie Macht, nach Befindung der Sachen Beſchaffenheit, den erlaubten Arreſt loßzugeben.

Art. 13. In Entſtehung der Güte, ſol der Arreſtant zum nechſten Gerichts-Tage, den Beklagten ins Niedergerichte citiren laſſen, zum erſtenmal, und kürzlich fürtragen, daß er den Arreſt erlanget, und darauf bitten, das derſelbe durch den Vogt möge eingezeichnet werden, Alſo auch folgenden Gerichts-Tag, und dann zum drittenmal auff vorhergehende Citation, den Arreſt nicht allein, wie gebreuchlich, belegen, ſondern auch ſeine Klage fürtragen, und dieſelbe zugleich beweiſen, und wann des Beklagten notturft und defenſion dagegen angehöret, ſol darauff, was billig und Recht iſt, erkandt werden.

Art. 14. Im Fall der Arreſtant die Verfolgung, inmaſſen wie vorgedacht, nicht thun würde, ſo ſoll der erlangte Kummer auff des Arreſtirten Anſuchen, krafftloß erkandt und relaxirt, auch der Arreſtant daneben in drey Marck Lübiſch ſtraff condemniret werden.

Art. 15. Da aber jemandt Güter in ſeinem Abweſen allhie Arreſtiret würden: ſo ſoll an deſſelben Obrigkeit geſchrieben, und durch dero Hülff derſelbe, mit Ernennung eines gewiſſen Tages, anhero, zu gerichtlicher Ausübung des angelegten Kummers, citiret werden.

Art. 16. In den freyen Jarmarckten, Viti und Feliciani, ſol kein Arreſt verſtattet, auch, Bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen, niemands angehalten werden. Hette aber jemand an einem andern Orte contrahirt, und ſich verpflichtet, allhie in wehrendem Marckte zu bezahlen, oder auch zur Zeit des Marckts allhie contrahirt, und zu bezahlen ſich verſprochen: ſe mag der, oder ihre Güter, ſo lange biß ſie gewiſſe Verſicherung gethan, allhie Arreſtirt werden.

Art. 17. Wann einer den andern, oder ſein Haab und Güter, hette bekümmern laſſen, und der Arreſtirte ſich beklagte, das er, oder ſeine Güter, mit Unfuge angehalten, und er dadurch in Schaden und Schmach gebracht were, und der Arreſtant keine erhebliche Urſachen ſeines fürgenommenen Arreſtes beweiſen könte: ſo ſol er dem Arreſtirten, des zugefügten Unglimpffs halben, im Rechte allhie zu antworten, und was deswegen erkandt wird, neben allen auffgelauffenen Koſten und Schaden, zu erlegen ſchuldig ſein.

§. 32. a. Schleswig-Holſteiniſche Land-Gerichts-Ordnung *Part. III. Tit. III.* §. 1. Nachdem die Sequeſtration und Arreſta offtermals auſſerhalb der Fälle, darinn ſie die Rechte zugelaſſen, angelegt, und alſo in Mißbrauch gezogen werden, ſintemal die Sequeſtrationes und Arreſta regulariter in Rechten verbotten, und allein in etzlichen beſondern Fällen, zu Recht erlaubt ſeyn, ſetzen und ordnen Wir, daß hernach keine Sequeſtrationes noch Arreſta nachgegeben u. angelegt werden ſollen, Es geſchehe dann in einem ſolchen Falle, in dem die Rechte ſpecialiter einen Kummer und Hemmung nachgeben und zu laſſen. §. 2. Auch ſoll die Sequeſtratio oder Arreſt anders nicht folgen mögen, denn mit fürgehender ſchleuniger Verhör und Cognition, und darauf folgenden Rechtlichen Decreto, ſonſt ſollen die Sequeſtrationes und Arreſt unkräftig gehalten werden. §. 3. Wie denn auch der Arreſtant, den angelegten Arreſt in Zeit ſechs Wochen, den nechſten, mittels Producirung ſeiner ſchrifftlichen Nothdurft, welche er gedoppelt beym Landgerichts Notario einzubringen, zu proſequiren ſchuldig, darauf pars aduerſa, in ebenmäßiger Friſt die Gegenhandlung daſelbſt exhibiren, und wenn hinc inde concludirt, auf dem nächſtfolgenden Quartal und Landgericht, darüber nach Befindung, gerichtlicher Erkäntnis gewärtig ſeyn, Jedoch dadurch in denen Fällen, da die Appellatio ſonſt unzuläßig, dieſelbe nicht admittiret werden ſoll.

§. 32. b. Königl. Däniſch Reſcript, betreffend die Proſequirung der Arreſte an den Orten, wo Lübiſch Recht iſt, vom 6.

Aug. 1649. Chriſtian der fünfte ꝛc. Edler Rath, auch Ehrſame, Liebe, Getreue. Es iſt Uns von hieſiger Unſer Regierungs-Canzeley mit mehrem allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß, obſchon in dem Lübſchen Rechte, als worauf dieſe Stadt gewidmet, ausdrücklich verſehen, daß, wann ein Arreſt verhänget, ſolcher in einer gewiſſen Zeit, und zwar auf dem nächſten Gerichts-Tag, ſub pœna deſertionis afterfolget werden ſoll, dennoch ſolches dabey von euch bishero nicht in Acht genommen worden, ſondern, wenn der Arreſtant ſolches verſäumet, und dadurch der einmahl verhängte Arreſt ipſo Iure erloſchen geweſen, dem ungeachtet derſelbe wieder renovirt, und nachdem ſolches auch zu Zeiten verſchiedentlich wiederholet, dadurch ſowohl groſe Unordnung verurſachet, als auch die Partheyen in ſchwere Koſten und Schaden geſetzet worden. Wann Wir aber dergleichen wider angeregtes ausdrückliches Statutum eingeriſſenen Gewohnheit hiernächſt keinesweges weiter wollen gefolget wiſſen, und dahero nachgeſetztes Reſcriptum an euch abzulaſſen für gut befunden; Als verordnen und befehlen Wir euch hiermit, wollende, daß ihr allemahl, wann nach dieſem ein Arreſt verhänget wird, zugleich den Partheyen einen Terminum ad proſequendum ex officio anſetzet, und ſolcher nach den Umſtänden auf 3, 4, doch nicht über 6. Wochen determiniret, auch denſelben ohne ſonderbare wichtige Urſachen nicht verlängert, und zwar jedesmahl mit dieſer angehängten ausdrücklichen Commination, im Fall Arreſtans ſich in ſolcher präfigirten Zeit mit Proſequirung des Arreſtes verſäumen würde, dadurch der Arreſt ipſo Iure verloſchen ſeyn, und nicht wieder renoviret werden ſolle. (*)

(*) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM. I. Band IV. Abth. num. VIII. p. 96.

§. 33. Königl. Däniſches Reſcript wie es zu halten wann von Fremden ein Perſonal-Arreſt geſuchet wird, vom 12. Julii 1737. Chriſtian der Sechſte ꝛc. ꝛc. Ehrſame, Liebe, Getreue. Uns iſt aus eurem unterm 20ſten Junii an Unſern Ober-Secretaire, Johann Sigismund v. Schulin, Rittern, abgelaſſenen Antwort-Schreiben, betreffend den von dem K. P. E. O. bey euch geſuchten Arreſt über den P. G. R. T. welcher in Oldeslohe vermuthet worden, geziemend vorgetragen, was geſtalt jetztgemeldeter G. R. daſelbſt nicht geweſen, ſondern, dem Vernehmen nach, von L. nach S. gegangen, und ihr bey dieſer Gelegenheit um Unſere allerhöchſte Verhaltungs-Ordre in dergleichen Fällen Anſuchung gethan. Es gelanget ſolchemnach an euch unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß, wenn dergleichen Caſus ſich wieder zutragen, und von Fremden einiger Perſonal-Arreſt bey euch verlanget werden möchte, ihr ſodann zwar denſelben verhängen, vorhero aber von demjenigen, welcher ihn ſuchet, hinlängliche Caution unter eurer Iurisdiction beſtellen laſſen, oder auch den Arreſtanten zugleich in eurem Gehorſam behalten, ſodann den Caſum mit denen dahin gehörigen Umſtänden an Uns immediate allerunterthänigſt einberichten, und Unſere allerhöchſte Reſolution wegen der Auslieferung gewärtigen ſollet.

§. 34. Des Herzogthums Würtemberg erneuert gemein Land-Recht Stuttgart 1743. *Part. I. Tit. LXXIX.* Obwol das Arreſtiren regulariter verbotten und verordnet, daß ein jeder ſeinen Schuldner vor ſeinem ordentlichen Gericht ſuchen, und wider ihn rechtmäßig klagen und procediren ſoll.

Wann ſich jedoch begeben würde, daß fremde, einer andern Oberkeit unterworffene Perſonen, oder auch einer Unſerer Unterthanen, der im Verdacht, daß er ausreiſſen, oder das Seinig, zu Nachtheil ſeines Gläubigers verthun möchte, auf zuvor beſchehen, ſchriftlich oder mündlich Erfordern, kein Bezahlung thun wolt, oder ſonſten nicht leichtlich, noch ohne ſondern Koſten beklagt werden könnte: ſo laſſen Wir in denen Fällen (da die Arreſten, vermög gemeiner Rechten ſtatt haben) Unſern Unterthanen auch zu, daß ſie dergleichen Schuldner, wo ſie in der Perſon, oder mit ihren Haab und Gütern zu betretten, um ihre ausſtändige Schuld arreſtiren und aufhalten mögen: da der Gläubiger, oder derjenig, ſo das Arreſt anzulegen begehrt, vor unſerm Amtmann oder Gericht ſelbigen Orts, ſein Forderung (da der Schuldner deren nicht geſtändig) Summarie beſcheinen wird.

Wo aber derjenig, wider welchen das Arreſt fürgenommen, deshalben gnugſame Caution und Bürgſchaft, dardurch Relaxation und Eröffnung ſolches Arreſts zu erlangen, würklich leiſten würde, ſollen alsdann unſere Amtleute oder Gericht die arreſtirte Perſon, oder deren Haab und Güter länger nicht aufhalten, ſondern, ſo bald die Caution oder Verſicherung erfolgt, relaxiren: Und die klagende Parthey, auf ihr Anſuchen, am Ort des angelegten Arreſts, zu nächſtfolgendem Rechts-Tag, oder aufs längſt innerhalb Monats-Friſt, wider ſeinen Gegentheil oder deſſen Bürgen ver-

tagen

tagen, da dann unſere Gericht nach ausgeübtem ordentlichem Proceß, was recht iſt, erkennen ſollen.

Im Fall aber der Kläger und Arreſtant auf ſolchen Rechts-Tag ſein Spruch und Forderung nicht fürbringen wolt, ſoll das angelegt Arreſt für ſich ſelbſt relaxirt und gefallen ſeyn.

Hingegen, da der Schuldner, innerhalb Monats-Friſt, den Arreſtanten auf ſein Klagen nicht befriedigen, noch Caution leiſten, ſondern die arreſtirte Stück verſtehen laſſen würde, alsdann ſollen unſere Amtleute und Gericht dem Arreſtanten oder Kläger, auf ſein Anſuchen und vorgehende Erkandnüß, ſolche Stück Unterpfandsweiſe einräumen, damit zu handhaben, wie oben im 75. Titul diſponirt.

Da ſich auch vor Gericht befinden würde, daß jemand an ſeiner Perſon, Haab oder Gütern ohnrechtmäßiger Weiſe arreſtirt, und alſo mit Koſten und Schaden aufgehalten worden, ſoll alsdann der Arreſtant zu gebührendem Abtrag, auf eines Gerichts Mäßigung, angehalten, darbey aber keine andere Expens oder Intereſſe, dann allein die, ſo durch den Arreſt verurſacht, erkennt werden.

§. 35. So viel hier von Auflegung des Arreſtes. Will der Schuldner des Arreſtes los ſeyn oder ſeine Sachen und Güther wiederum frey haben, muß er ſich an dem Orte und vor derjenigen Obrigkeit einlaſſen, von welcher der Arreſt iſt geleget worden. GAILIVS (*) nennet daher den Arreſt eine *Real-Citation*, MEVIVS (**) aber *prorogationem Iurisdictionis*. Nun muß der Arreſtant ſeine Anforderung, wenn er klare Brief und Siegel hat, in proceſſu executiuo, ſonſt aber in proceſſu ordinario rechtlich ausführen. Erſteren Falles muß der Schuldner gleich bezahlen, letzteren Falles aber kan er wohl gegen Beſtellung hinlänglicher Caution, Relaxation des Arreſtes erhalten.

(*) GAILIVS *de arreſt. Imp. Cap. 1. num. 15.*
(**) MEVIVS *p. 3. Dec. 56.*

§. 36. Auch in Wechſel-Sachen machet der Arreſt *competentiam fori*. Königl. Preußiſches allgem. Wechſel-Recht *art. LIV.* Danziger W. Ordn. *art. XLII.* Doch iſt dabey zu bemerken, daß diejenige Gelder, ſo von Fremden auf Wechſel auf eine Meſſe eingeſendet worden, nicht verkümmert werden dürfen. Man kan auch keinen Arreſt auf proteſtirte Wechſel-Briefe, oder auf Protest ſelber ſuchen, und der Richter darf dergleichen etwan geſuchten Arreſt nicht verſtatten. (*) Die Urſach iſt ohne Zweifel wol dieſe, weil ſonſt der Lauf der Wechſel würde gehemmet, und alſo dem Handel und Wandel dadurch nicht geringer Schade zugefüget worden. (**)

(*) ZIEGLER tr. von Wechſel-Briefen *Sect. 7. p. 238. 243.*
(**) LVDOVICI Wechſel-Proc. *Cap. V. §. 13.*

§. 37. Sonſt aber iſt es bey Wechſel-Sachen ſo ſcharf, daß auch ohne Citation, wider einen Wechſel-Schuldner gleich mit Perſonal-Arreſt verfahren werden kan. In der Chur-Sächß. verbeſſerten Proceß-Ordn. im Anhang §. 12. heiſſet es: Wider diejenige Perſonen aber, welche ſich nach Wechſel-Recht verbindlich obligiren können, wenn ſie mit der Zahlung zu geſetzter Zeit nicht inne halten, ſoll einer jeden Obrigkeit, wo dieſelbe ihr Forum haben, oder ſonſt nach Beſchaffenheit der Umſtände, aus dem Wechſel-Brief belanget werden können, auch ohne vorher extrahirtes Wechſel-Reſcript, dergeſtalt zu verfahren frey ſtehen, daß ſie, wenn der Kläger den verfallenen Wechſel-Brief in originali produciret, und ſich dazu bedürffenden Falls, behörig legitimiret, ohne vorhergehende Citation, dem Schuldner die Wache ſetzen, und dafern derſelbe den Wechſel-Brief nicht ſo fort diſſitiret, oder erhebliche und nach Art dieſes Proceſſes zuläßliche Exceptiones, in continenti beybringet, ſo lange im Arreſt, bis er ſich durch wirkliche Zahlung, oder andre dem Creditori annehmliche Mittel, deſſen entbrochen, auch da er gleich dawider appelliren ſolte, behalten möge; jedoch iſt darauf ſo fort, wegen der eingewandten Appellation, gehörigen Orts Bericht zu erſtatten.

§. 38. Solchemnach heiſſet es in Wechſel-Sachen: Zahle oder kriech ein. Leipziger Mark-Reſcript *de anno 1621.* Verb. So können wir ferner gnädigſt geſchehen laſſen, daß nicht allein hinführo unter mehr gedachten Kauf- und Handels-Leuten, in bekänntlichen, oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden, der Debitor, ohne Verſtattung einiger bürgerlichen oder Sächſiſchen Friſt, auf Anſuchen des Gläubigers, baare Zahlung leiſten, oder annehmliche Verſicherung und Geſtalt machen; im Fall er aber deren keines vermag, alſobald in Gehorſam gehen, und ſo lange verbleiben müſſe, bis er ſich mit ſeinen Creditorn abgefunden habe.

§. 39. An einigen Orten wird etwas anders verfahren. Chur-Pfälziſ. Wechſel-Ordnung *art. LXII.* Wenn auch ein Fremder in Unſern Landen, ſo darinn nicht angeſeſſen, an jemand

Unſrer Unterthanen Wechſel-Briefe ausſtellet, und die Zahlung nach unſerm Wechſel-Recht nicht gethan, mag ſolcher Fremder, oder auch deſſen Effecten, auf Betreten in Unſern Landen, ſolcher Wechſel-Schuld halber, auf des Creditoris oder Gläubigers Gefahr, mit Kummer und Arreſt beleget werden; gegen Unſere Unterthanen aber und deren Perſonal-Arreſt, ſoll ſo lange zurück gehalten werden, als ſie annoch bekantlich Vermögen haben zu bezahlen, auf welches Vermögen auch mit Wechſel-Rechtsmäßiger Execution zu verfahren iſt; im Fall aber dieſelbe nicht mehr im Stande ſeyn ſolten, ihre ausgeſtelleten Wechſel-Briefe zu zahlen, oder ihre habende verborgene Güther nicht anzeigen wolten, woraus ihre Wechſel-Creditores ſich bezahlt machen könten, ſo ſoll alsdenn der Arreſt das letzte Mittel und Refugium ſeyn.

Bremer Wechſel-Ordn. *art. LI.* Da auch bey jemand an Baarſchaften, Güther oder Waaren nicht ſo viel vorhanden wäre, woraus der Creditor könte befriediget werden, oder (er) auch alsdenn keine anſehnliche Bürgen ſtellen könte, ſo ſoll der Schuldner nach dem Schuld-Gefängniß gebracht werden.

§. 40. Endlich iſt noch die Frage anzuführen: Ob ein Gläubiger, wenn er an ſeines Schuldners Vermögen Arreſt leget, dadurch des Wechſel-Rechts ſich begeben habe? Welche Frage, wann nicht die Landes-Geſetze ein anders ausdrücklich verordnen, mit Nein zu beantworten iſt, weil in zweifelhaften Fällen nicht zu vermuthen, daß ſich jemand des ihm zuſtehenden Rechts begeben habe. Weil aber doch hieraus leicht Streit entſtehen kan: ſo iſt wohl gethan, ſich deshalb vorzuſehen und zu erklären: man wolle ſolchen Arreſt mit Vorbehalt des Wechſel-Rechts, oder: dem Wechſel-Recht unbeſchadet, angeleget haben. Denn da heiſſet es billig: Proteſtatio conſeruat ius proteſtantis. (*)

(*) LVDOVICI Einl. zum Wechſel-Proc. *Cap. II. §. ult. p. m. 67. 68.*

§. 41. Inzwiſchen enthalten jenes verſchiedene Ordnungen. Wie denn in der Leipziſchen Handels-Gerichts-Ordnung *Tit. XXIV.* und dem Chur-Sächſiſchen Reſcript *de Anno 1682.* den 26 Sept. §. Wenn auſſerhalb des Concurſus &c. ausdrücklich geſetzet wird: Wolte auch einer wider den Debitorem, des angelegten Arreſts ungeachtet, nach Wechſel-Recht verfahren, bleibet ihm ſolches unbenommen.

Magdeburgiſche Wechſel-Ordn. *Art. IV.* Dem Creditori auch, ungeachtet des erlangten Perſonal-Arreſts, unverwehret ſeyn, zu ſeiner Sicherheit, ſonderlich bey etwa ereignendem Concurſu, Arreſt auf des Debitoris Güther und Effecten zu ſuchen.

Braunſchweigiſche Wechſel-Ordn. *Art. II.* Es ſtehet dem Creditori auch, ſonderlich bey etwa ereignendem Concurſu, frey, zu gleicher Zeit Arreſt auf des Debitoris Güther und Effecten zu ſuchen.

§. 42. Man ſehe anbey *Chr. Fr.* HOLLANDI *tr. de Arreſtorum materia utiliſſima* Tüb. 1729. in 4to *Fr. Gottl.* STRVV *de Arreſto innocuo*, vom unſchürlichen Arreſt, Kiel 1726. *Anonymi tr. de Arreſto & Preuilegiis creditorum in bona debitoris* Gera 1615. 8vo *Io. Wolfg.* BAVER *de iuſtificatione Arreſti*, Aldorf 1714. Ein mehrers wird unter den Tituln: Kummer, Verboth, vorkommen.

Arreſt-Proceß S. Kummer-Klage.

Arßbach.

Arßbach ſeu vulgo Außbach iſt ein Gericht in der freyen Reichs-Stadt Cölln, vor welchem unter andern die Mängel an verkauftem Vieh gerechtfertiget werden, und gehet von ſelbem die Appellation an das Churfürſtl. Cölniſche Appellations-Commiſſariat, und von da, befundenen Umſtänden nach, an die höchſten Reichs-Gerichte. (*)

(*) Hr. von LVDOLFS de *Iur. Cam. Comment. Syſt. App. V. p. m. 131.*

Articul S. Fragſtück.

Articuls-Brief S. Kriegs-Articul.

Aſchersleben.

§. 1. Die Stadt Aſchersleben, §. 2. bediente ſich vormals des Halberſtädtiſchen Rechts. §. 3. deren Statuta.

§. 1.

Aſchersleben iſt eine im Fürſtenthum Halberſtadt, am Fluſſe Eine 6. Meilen von Halle gelegene Stadt.

§. 2. Fürſt Heinrich *II.* zu Anhalt erlaubte Anno 1266. den Bürgern zu Aſchersleben, daß ſich ſelbige des Halberſtädtiſchen Rechts in allen Fällen und Articulis gebrauchen möchten. Die Worte des den Bürgern darüber ausgeſtellten Fürſten-Briefes ſind alſo abgefaſſet: Ad inſtantiam & communem vtilitatem dilectorum Burgenſium noſtrorum de Aſcharia iura talia, qualia Burgenſes Halberſtadenſes habere videntur, iam

iam dictos noſtros Burgenſes in omnibus caſibus & articulis ſingulis volumus obſeruare, & quod ſecundum illa regantur & eisdem omni impedimento poſtpoſito libere perfruantur. Hanc vero donationem & collationem nos & noſtros heredes in perpetuum nolumus permutare. Io. Chr. BECKMANNS Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt *P. V. p.* 74. Die Bürger zu Halberſtadt verwilligten auch ohne Bedenken den Aſchersle-bern ihre Statuten und ſtelleten deswegen dieſe Schrift aus: Nos Burgenſes Halb. Ciuitatis - - ad fauorem Dni Heintiei Comitis de Anhalt & ad petitionem & profectum honorabilium Burgenſium Aſcharie Ciuitatis, quam pre ceteris nec immerito dilectione amplectimur ſpeciali, Iura noſtra ſub eadem forma, quam nos habemus & regimur, predictis Burgenſibus Asharie communicamus & habere proteſtamur, volentes in omnibus caſibus, quæ in his poſſunt accidere eis aſtare & auxilium & conſilium miniſtare. Alſo konten in zweifelhaften Fällen die Aſchersleber ſich in Halberſtadt auch Raths erholen, damit die Satzungen in beyden Städten auf einerley Weiſe auch auf die vorkommenden Fälle appliciret würden. Sonſt aber appellirete nach Aſchersleben die Stadt Hartzgerode, wie aus der unter dem Titul: Appellation §. 3. eingerückten Urkund zu erſehen iſt.

§. 3. Die Stadt Aſchersleben hat heut zu Tage ihre eigene Statuta, die aus verſchiedenen Capiteln und dieſe aus beſondern §. §. beſtehen. Auſſerdem wird zu Aſchersleben das Sachſen-Recht pro communi iure und als ein Landüblich Recht angenommen, welches die ratio ſuccedendi, ſo im Statuto Cap. X. §. 4. und 8. und andern Orten nach dem Landüblichen Sachſen-Rechte beſtimmet, ganz klärlich anzeiget S. RICCII zuverläßigen Entwurf von Stad-Geſetzen I. Buch XII. Hauptſt. §. 2. *p.* 223-225.

Aſſecuration.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Aſſecurationen auf Schiff und Waaren. §. 4. Inhalt der Stadt Mittelburg Aſſecuranz-Ordnung. §. 5. Von der zu übernehmenden Gefahr. §. 6. Ob dieſer Contractus nominatus oder innominatus ſey. §. 7. Ob der Aſſecurator bey dem Auswurf beytragen müſſe. §. 8. Reſponſum der Jenaiſchen Juriſten-Facultät. §. 9. Brand-Aſſecurationen. §. 10. Aſſecurations-Societät. §. 11. Weitere Nachricht.

§. 1.

Aſſecuration (*) iſt überhaupt eine verbindliche Verſicherung den Schaden und die Gefahr, wegen einer benannten Sache, unter gewiſſen Bedingungen, zu übernehmen.

Insbeſondere aber wird unter der Aſſecuration (**) verſtanden ein See-Contract, (***) vermöge deſſen man ſich verbindlich machet, allen Schaden und Gefahr, welcher einem Schiffe und den eingeladenen Waaren, auf der Reiſe begegnen können, gegen Bezahlung einer gewiſſen Summe von Hunderte, die ihm der Eigenthums-Herr des Schiffes vorausbezahlet, über ſich zu nehmen; welchen Schaden er alsdenn, wenn das Schif verunglücket, dem Eigenthums-Herrn erſetzen muß. (*)

(*) Oder wie ſolche die Niederländer nennen; *Aſſecurance*; die Perſonen, die ſich darauf einlaſſen, heiſſen: *Aſſecurateurs*. Der Verſicherungs-Brief oder das Inſtrumentum aſſecurationis führet den Namen: *Police*. Die Aſſecuration heiſſet auch: Aſſoranz-Recht, Aſſevredörs-Recht, Verſekerungs-Recht.

(**) GROTIVS in der Inleding tot de Holland Rechtsgelehrtheit *p.* 24. giebet die Erklärung: De Verſekering is overenkoming, waer door jemand op hem nimt dat onſekten Gefahr, dat een ander hadde tho verwachten: Den welken wederum hem darvor gehouden is Lohn te geſen. LOCCENIVS de *iur. marit. L. 2. Cap. 5. n.* 4. erkläret ſolche: quod auerſio periculi ſit ſtipulario vel cautio idonea de præſtanda indemnatione rei vel fortis alienæ circa caſus fortuitos, pro certo periculi pretio.

(***) Die weſentlichen Stücke dieſes Contracts ſind 1) die verbindliche Einwilligung der Contrahenten; 2) die Uebernehmung der Gefahr; 3) ein gewiſſes dagegen ausgeſetztes præmium.

(*) Hr. D. HEMPELS allgemeines europäiſches Staats-Lexicon 2. Thail *p.* 194.

§. 2. Die Alten haben wenig oder nichts von der Aſſecuration, nach deren heutigen Beſchaffenheit, gewuſt. KVRICKE *de aſſecurat.* muthmaſſet, daß ſelbe erſt im XIV. Jahrhundert ſey aufgekommen. Es wird die Aſſecuration eingetheilet in eine ausdrückliche und ſtillſchweigende, in eine ohnbedingliche und bedingliche, in Anſehung der Zeit, des Orts und der ereignenden Fälle. (*)

(*) Hr. Hofrath ENGAV *Elem. I. Germ. Lib. III. Tit. XII. Sect. III. §. CXLII.* u. f. HVBERVS de *paroem. §. XLIII. p.* 401.

§. 3. Da die Aſſecuration ein Contract iſt: (§. 1.) ſo folget daraus, daß alle, die rechtsgehörig contrahiren mögen, auch eine beſtehende Aſſecuration ſchlieſſen können. Es geſchiehet aber das aſſecuriren auf Schiffe und Waaren ſehr oft in den See-Städten und unter Kaufleuten. Wenn nehmlich jemand zu Schiffe Güther wegſendet und die See-Gefahr fürchtet, entwe-

entweder wegen der späten und stürmichten Jahreszeit, oder wegen der in der See herum schwärmenden Capers, da lässet man die Waaren und Güter, auch wohl das Schif selbst mit den Personen assecuriren. Den Assecuratoribus giebet man 3 bis 4. und mehr pro Cento, nachdem das Schiff weit weg, oder durch gefährliche Oerter gehen muß, welches die See- und Land-Charten, samt den Avisen und der Kauf-Leute eigene Correspondenz ausweiset. Das Gebäu und Alter der Schiffe, der Schiffer glückliche Fahrten und gute Renommé kommet auch in Betrachtung. Gemeiniglich muß auch derjenige, der versichern lassen will, den zehenten Theil der versicherten Summe selbst, Gefahr stehen, es wäre denn, daß er mit Special-Consens seiner Assecuratorum davon enthoben würde. (*)

(*) BOHNES wohlerfahrner Kaufmann 3ter Theil p. 51. sqq.

§. 4. Nach der Stadt Mittelburg in Seeland ihrer *Assecuranz*-Ordnung gelten keine Assecurantien auf das Leben einiger Leute, oder der Personen, auf Wettungen der Reisen, oder dergleichen Erfindungen. Schiffe, Geschütz und Kriegs-Munition müssen unter der Helfte des aufrichtigen Werths derselben versichert werden; Jedoch mag man von Ostindien zur Wiederkunft noch einmahl so viel versichern lassen, als bey der Ausreise. Schiffer, Piloten, Boots-Gesellen können ihren Lohn oder Miethe nicht versichern lassen. Verderbliche Waaren, Kriegs-Munition, Gold und Silber müssen in der Police erkläret werden. Alle Versicherungen müssen von ordentlichen Richtern oder Notarien, oder andern öffentlichen Personen, oder durch klare Policen und Obligationes geschehen, dabey denn die Mäckler, welche die Assecuranz geschlossen, zusehen müssen, daß die Policen recht ausgefertiget werden, und müssen auch Abschrift davon behalten. Eine jede Versicherung über assecurirte Waaren hebt von der Zeit an, da die versicherte Waaren auf die Kay oder Wall gebracht worden, um von dannen in die Schiffe geladen zu werden, und währet, bis daß solche Waaren in den bestimmten Hafen angekommen, und auf dem Lande frey und sicher ausgeladen worden. Nach geschehener Versicherung mag des Schifs Reise nicht verändert werden. Bleibet ein Schif Jahr und Tag, nachdem es verassecuriret, und von dem Hafen, da es geladen, ist geschieden gewesen, aus, und daß man in mittler Zeit von dem Ort, dahin die Ladung destiniret, keine Zeitung seiner Ankunft wegen erhält, so wird Schif und Guth, so ferne es innerhalb Europa hat gehen sollen, für verlohren gehalten, und soll man den Assecuratoren desfals die Intimation thun, und 3. Monath hernach die Bezahlung fordern; Was aber ausser Europa gelegen, soll darzu die Zeit von zwey Jahren beobachtet werden. Alle Assecuranzen, die 3. Monathe nach Abreise der Schiffe binnen Europa, und 6. Monath ausser demselben geschehen, seynd von keiner Würde. Schiffe, welche ausserhalb Landes arrestiret und untüchtig werden, von solchen soll man, der darinn geladenen köstlichen und unverderblichen Waaren halber, erst nach 6. Monathen, oder wo der Arrest ausser Europa geschehen, in einem Jahre, denen Assecuratoribus einen Abandon thun; mit groben und verderblichen Kaufmanschaften aber, darf der versicherte so lange nicht warten. Die *Action* von Haverey muß innerhalb Europa in 1½ Jahren, und ausserhalb derselben in 3. Jahren angestellet werden. So aber der Schaden nicht über hundert sich erstrecket, ist der Versicherer deswegen Satisfaction zu geben, nicht gehalten, ingleichen auch nicht vor die Güter, welche von sich selbst, ohne darzu kommenden Unglücksfall verderben. Zeitungen von Unglück, müssen den Versicherern, so bald sie eingelaufen, angedeutet werden. Man kan auch Schiffe, Güther und Kaufmanschaften, die allbereit untergangen, oder genommen seynd, versichern lassen, wann nur derjenige, der versichern läßt, solches noch nicht gewust, weil sonst in wiedrigen Fall die Assecuranz von keinen Würden. Lässet jemand auf Güther versichern, die er hernachmals nicht wegsendet, oder die ihm nicht gesandt werden, so mag er die bezahlte Premie wieder fordern, und dem Assecuratori ½ pro Cento bonificiren. Der letzte Versicherer muß in der Assecuranz eben so wohl participiren, in dem Gewinn und Verlust. Genommene und untergegangene Schiffe und Güther abandonniren, heißt solche dem Versicherer nunmehro abtreten, worauf sie 3. Monath hernach die Bezahlung der versicherten Summe thun müssen. In Assecuranz-Sachen, gehende oder ankommende, zu Lande oder über süsse inländische Wasser, weil daselbst die Gefahr so gar groß nicht ist, als zur See, soll man sich richten, nachdem die Kaufleute sich desfalls im contrahiren am besten vergleichen können. Fuhrleute können ihre Waagen und Pferde anders nicht, als auf die Helfte des Werths versichern lassen. Alle Contracten von Versicherungen, weil sie contractus bonæ fidei seynd, sollen ohne arge List geschehen, und der dawieder handelt, nach Beschaffen-

schaffenheit der Sache bestraffet werden. Wer auch seine Güter an unterschiedlichen Orten doppelt oder dreyfach versichern läßt, um dadurch solche, im Falle bleiben, doppelt über dem Werth bezahlet zu kriegen, davon soll die verassecurirte Summa $\frac{1}{3}$. an die Armen und $\frac{2}{3}$. an die Angeber verfallen seyn. Wären aber Güther ohne des assecurirten Betrug und Wissen an mehr als einem Ort versichert, so gilt allein die erste Assecuranz und ist die andere von keinen Würden, als nur in so weit die Summa der ersten Assecuranz zur Bezahlung des Schadens nicht zureichet. Alle streitige Assecuranz-Sachen sollen durch die Commissarien der Assecuranz-Cammer untersuchet und geurtheilet, und von ihrem Ausspruche (wer damit nicht zufrieden) innerhalb 10. Tagen an den Bürgemeister appelliret werden.

§. 5. In dem *Police*-oder Versicherungs-Brief wird der Name des Schiffes und des Schiffers, auch worauf es zugehet, und vor wessen Rechnung, auch wie viel von jedem Assecuratore darauf versichert worden, ausführlich nahmhaft gemachet. Vornehmlich sind die mancherley Arten der zu übernehmenden Gefahr wohl auszudrucken. (*) Nemlich: Wy Assecurateurs dragen alle Peryckel der See, van Vker, van Winden, van Vyanden ende Vrienden, van Brieven, van Marcke oder Represalien, van Arreste ende Detentie, van Koningen, Printzen ende Heren, wie sy syn, ende generalyken van allen andern Peryckeln ende fortuynen, sy souden migen over koomen in eeniger manier, off die man soude mogen vordencken, gewonlick oder ongewonlick.

(*) Und dieses um deswegen, weil die Dd. nicht einstimmig, was für Fälle unter dem generalen pacto de periculo ferendo anzunehmen seyn. Zwar ist de casibus fortuitis proprie dictis wenig Zweifel; aber da in Ansehung dieser inter solitos & insolitos wieder ein Unterscheid gemachet wird, so ist die Frage, ob letztere, an welche die Assecuratores nie gedacht haben, auch damit gemeinet seyn; welchem Einwurf aber durch die Clausel: gewonlich oder ongewonlich abgeholfen wird. STRYCK *Vs. Mod. π. Lib. XXII. Tit. II. §. VII. p. m. 831. 832.* Hr. Hofrath ENGAV *Elem. I. Germ. Lib. III. Tit. XII. §. CXLVI.* u. f. HERTIVS de *paroem. Iur. n. XLIII. §. XII.* u. f. *p. 405. seqq.*

§. 6. Ob aber dieser Contract *nominatus* oder *innominatus* sey? darüber sind die Juristen uneins. Viele rechnen ihn zu dem letzten. Es ist ein Streit, der keinen wesentlichen Nutzen hat. In praxi parum puto referre, quam elegeris sententiam, cum differentia ratione pœnitentiæ, quæ olim inter hos contractus obtinuit, hodie ex veriori sententia cesset, STRYCK *in Vs. Mod. π. Lib. XXII. Tit. II. §. VII. p. m. 830.*

§. 7. Dabey aber entstehet eine erheblichere Frage: Ob der *Assecurator pro rata* mit beytragen müsse, wenn Güther zur Erleichterung und Erhaltung des Schiffes unterweges haben müssen über Bord geworfen werden? Nun möchte man zwar dieses aus dem Grunde verneinen, weil von Bodemerey man nicht schuldig ist, Haveren zu bezahlen; (*) oder nach der holländischen Redens-Art: *Bodmerie* ist geen *averie subject*; Da aber gleichwohl dem Assecuratori an Erhaltung des Schiffes gelegen seyn muß, so wird für billig erachtet, daß derselbe auch das Seine an dem Verluß mit beytrage, was, zu Erhaltung des Schiffes, auszuschmeißen, ohnumgänglich gewesen ist. (**)

(*) Hamburgische *Statuta Part. II. Tit. 18. §. 6.*
(**) LOCCENIVS de *iure maritimo Lib. II. Cap. 5. n. 11.* STRYCK *l. c. Lib. XIV. Tit. II. §. 9. p. 89.*

§. 8. Ein zu mehrerer Erläuterung dienendes Responsum der Jenaischen Juristen-Facultät findet man in des Hrn. von LYNKERS *Vol. I. Resp. XXVII.*

§. 9. Man sehe anbey (*) ausser des BRANDMVLLERS, SCHWENDENDOERFERS, WERLHOFFS diss. *de Assecurationibus*, Rudgeri RVLAND Erledigung einer schweren Frage in *Assecurations*-Sachen. Hamburg 1630. SCHAFSHAVSEN tr. *de assecurationibus* Hamburg. 638. Henr. COCCEI diss. *de assecuratione* Frankf. 1690. 1693. Reinh. KVRICKE diatribe *de assecurationibus* Hamburg 1667. Melch. GROLMANN *de iure assecurationis.* Giesen 1708. Io. Ad. CRONIVS *de Iure Assecurationum*, vom Assecurations-Recht Rostock 1725. 8vo Fr. ROCCI *de nauibus & nauta, item de Assecurationibus Notabilia* rec. Vltraj. 1708. 8vo. Mehrerer in des Hrn. Hofrath BVDERS *Bibl. Iur. Struv. Select. Cap. VII. §. 45. p. 184. 185.* vorkommenden Schriften nicht zu gedenken.

(*) Bey dem Hug. GROT. *Introd. ad Iurisprud. Batav. part. XXIV.* u. f. lieset man: *Ordinancie*, Willkoren, bey den Heren van de Gerechte der Stadt Amsterstam gemaket, opt Stúke van der *assecurantie.*

§. 10. So viel von Assecurationen der Schiffe und eingeladenen Waaren. In verschiedenen Provinzien findet man auch Brand-Assecurationen, vermöge deren den Eigenthümern abgebrannter Häuser ein gewisser Ersatz gegeben wird. Im Brandenburgischen, Sächsischen und andern Ländern, auch in einzelnen grosen Städten,

sind dergleichen Assecurationes unter dem Schutze der höchsten Landes-Obrigkeit eingerichtet. Indem Hauptzweck der Schadloshaltung kommen sie sämtlich überein. Die Art und Weise aber solchen Zweck zu erhalten ist sehr verschieden. Einige sind mittelst Anlegung einer ordentlichen Casse, wozu jährlich ein gewisses pro Cent von der subscribirten Summe entrichtet werden muß, angefangen. Aus diesen eingelaufenen Geldern hat man denjenigen, so ihre Gebäude in Feuer verloren, die eingeschriebene Summe bezahlet. Andere haben in einer Gesellschaft sich dahin verbunden.

§. 11. Solche Assecurations-Societät bestehet darinnen: daß viele Leute, welche ein oder mehrere Gebäude eigenthümlich besitzen oder bewohnen, sich untereinander verbindlich machen, bey etwa entstehender Feuersbrunst demjenigen aus ihrer Gesellschaft, welcher durch Brand ein oder anderes von den Gebäuden entweder ganz oder zum Theil verlieret, solches Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben und eingeschrieben worden; zu welcher Schadloshaltung sie das nöthige Geld unter sich in der Verhältniß aufbringen, in welcher ein jeder bey entstehendem Unglücksfalle die Vergütung zu gewarten hat.

§. 12. Man sehe: Gedanken von der Einrichtung und dem Nutzen der in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brand-Assecurations-Societät in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1751. 9tes Stück p. 291. u. f. Generale Brand-Gilde und Brand-Assecuranz-Casse-Verordnung für das Amt Segeberg vom 10. Jan. 1741. in dem CORPORE CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM p. 507. seqq.

Assignation S. Anweisung.

Attentaten.

§. 1. Erklärung §. 2. Erläuterung. §. 3. Attentaten sind verbothen in algemeinen Reichs-Gesetzen. §. 4. In Codice Fridericiano. §. 5. In Sanctione pragmatica Leopoldina. §. 6. In der Calenbergischen Hofgerichts-Ordnung. §. 7. Wie hierbey zu verfahren ist. §. 8. Responsum. §. 9. Schriften.

§. 1.

Attentaten (*) heissen alle Handlungen, welche von dem Unter-Richter oder der Parthey zum Nachtheil des bey dem Ober-Richter klagbar angebrachten Rechts-Handels vorgenommen werden.

(*) Ueberhaupt werden Attentaten alle von jemand unternommene Handlungen genennet, welche der andere als Eingriffe in seine Gerechtsame und als Neuerungen, ihme nachtheilig, vor unrechtmäßig ansiehet.

§. 2. Ein Attentatum setzet allemahl zum voraus, daß dem an den Ober-Richter gebrachten Proceß ein præjudicium zugezogen werde. Es wird entweder von dem Unter-Richter oder von der Parthey wiederrechtlich begangen. Von jenem, wenn er, nach rechtsgehörig bey ihm eingelegter Appellation etwas neues vornimmet, z. E. das Urtheil exequiren will u. d. Von dieser, wenn sie den Erfolg der Appellation nicht erwartet, sondern z. E. den andern aus dem Besitz einer Sache setzet. (*)

(*) Denn wenn die Parthey nach erfolgtem Urtheil zufahren, und sich eigenmächtiger weise in den Besitz der zugesprochenen Sache setzen wollte: so wäre solches ein Attentatum, so keinesweges zu gestatten. Mit mehrern wird dieser Punct ausgeführet in der Deduction betitelt: *Fasciculus* etlicher in der berufenen Hildesheimischen Sache abgefasseten Schriften Lüneburg 1637. Fol. Cap. I.

§. 3. Es sind die Attentaten in unsern Reichs-Gesetzen allemahl verbothen, wie davon ausführlich *Sev. Theod.* NEVRODES gegenwärtige Verfassung des H. R. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen Vter Haupttheil die 151. Anm. p. 256--258. nachzusehen stehet.

§. 4. Dahin gehen auch die Ordnungen verschiedner teutschen Provinzien. *Codex Fridericianus. Part. III. Tit. 4. §. 39.* Der Unter-Richter muß nach eingewandter Appellation in der Hauptsache nicht ferner verordnen: vielweniger die Sententz durch Abnehmung der etwa erkannten Eyde, oder sonst, zur Execution bringen. Wie denn auch die streitende Partheyen gehalten, währendem Appellations-Proceß alles in dem Stand, wie es zur Zeit der ertheilten Sententz gewesen, zu lassen. §. 30. Sollten diesem zuwider einige Neuerungen oder Attentata vorgenommen, und selbige so fort bescheiniget werden, muß der Judex ad quem solche ohnverzüglich, allenfalls durch eine ex officio anzuordnende Commission, aufheben: Es muß aber dadurch, insonderheit wann die vorgegebene Attentata nicht genugsam bescheiniget seyn, die Hauptsache niemals aufgehalten werden. Es stehet auch in des Richters arbitrio, dem Kläger Auflage zu thun, die Haupt- und Attentaten-Sache zugleich zu treiben.

§. 5.

§. 5. *Sanctio pragmatica Leopoldina circa fatalia appellationis in Ducatu Vriusque Silesiæ obseruanda. 1674.* (*) Herentgegen wird der Unter-Richter nach einmal ordentlich interponirter Appellation biß zu deren Erörterung ex natura effectus ſuſpenſiui, und weilen ſeine Iurisdiction auch quoad effectum deuolutiuum aufhören thut, unter was für Prætext es auch ſeyn möge, nichts weiters attentiren noch innoviren, ſondern alles in dem Stande, wie es vor gegangenem Urthelſpruch geweſen, bis dahin zu laſſen verbunden ſeyn.

(*) HENELII *Sileſiogr. renov. Part. II. Cap. XI. p. 1075.*

§. 6. Nach der Calenbergiſchen Hof-Gerichts-Ordnung 1639. Tit. XXX. ſollen hinführo in puncto attentatorum jedem Theil mehr nicht dann nur zween Sätze zugelaſſen, und wenn der ander Satz oder duplicæ einkommen, beyde Theile darauf alſobald in continenti per mera generalia und ohne einigen weitern diſputat mündlich ſchlieſen.

§. 7. Werden nun von ein ſo anderer Seite deme entgegen attentata vorgenommen, ſo muß der Parth, dem die Sache angehet, ſich deshalb bey dem Ober-Richter melden, und die attentata gehörig beſcheinigen. Hierauf wird nach deſſen Begehren, oder pro re nata oder ex officio entweder das bereits vorhin erkannte Mandat auf dieſe neue facta extendirt, oder es wird ein Mandatum vlterius cum extenſione ad noua erkannt; oder es werden die ergehende Paritoriæ ad noua extendirt; oder, wenn es eine Parthey betrift, für die man Conſideration hat, oder auch, damit es gröſſern Nachdruck haben ſolle, ſo wird derſelben per Reſcriptum Vorſtellung gethan, ſich aller attentatorum zu enthalten; oder es geſchiehet auch, daß die geklagten Attentaten nur entweder ſimpliciter oder ſub pœna caſſirt und inhibirt werden, welchenfalls der Kläger wiederum nur einen Extractum-Protocolli auslöſen und dem Gegentheil inſinuiren laſſen darf. (*)

(*) Von dem allen findet man Reichs-Hofraths-Concluſa in des Herrn Geheimen Rath MOSERS Einleitung zu dem Reichs-Hofraths-Proceß I. Theil *Cap. VII. p. 308-312.*

§. 8. Wobey doch allemal, wenn die attentata via extraordinaria aufgehoben werden ſollen, vorauszuſetzen iſt, daß die Appellation gehörig geſchehen und dem Ober-Richter inſinuiret ſey. (§. 2.) Zur Erläuterung dienet nachſtehendes *Reſponſum:* „Ich halte für rathſam auch die inſtrumenta inſinuationum beyzubringen, damit gleichfals Folge beſchehen würd, aus dieſen Urſachen, daß der ꝛc. Herzog von L. mit den Attentaten allein darum ſo ſehr geeilet, damit dieſelbe via extraordinaria nicht mögen reuociret werden, wie denn im Rechten verſehen, quod, cum coram Notario appellatur, nec appellatio cauſæ Iudici inſinuatur, eo caſu attentata non via extraordinaria, ſed vna cum definitione cauſæ principalis reuocentur, quod tanto magis procedit, ſi poſt decendium ſit attentatum non inſinuata appellatione. Auf daß aber dem Hrn. Herzogen dieſer Grif mißlinge, kan man die inſtrumenta inſinuationum producieren, und darneben erweiſen, daß man mit der Inſinuation nicht geſaumt, ſondern daß der Hr. Herzog in fraudem diſpoſitionis iuris, auch poſt appellationem interpoſitam die attentata angeſtellt, welche iuris eluſio ihme billig nicht zu ſtatten kommen ſoll.„ (*)

(*) S. *Nucleus Reſponſionum cuiusdam in Imperiali Camera quondam Aduocati Reſp. XX. p. 30. 31.*

§. 9. Die von den Attentaten handelnde Schriften findet man bemerket in des Hrn. Hofrath BVDERS *Bibl. Iur. Struv. Selekt. Cap. XI. §. 17. p. 386.*

Auction S. Verauctionirung und Subhaſtation; Auctoritas.

Auctoritas hieſſe bey den Franken ein von dem Könige unterſchriebenes und mit deſſen Inſiegel bekräftigtes Edict oder Mandat, wie es wegen einer gewiſſen Sache gehalten werden ſollte, deme auch als einem Geſetze Folge geleiſtet werden muſte. (*) *in Synodi Meldenſis can. 71.* heiſſet es: Vt auctoritatem, ſigillo regio roboratam, more Tractoriæ, Chriſtianiſſimus Princeps donet ſingulis Epiſcopis. Add. l. *Capit. 82.* ibi: in ambone auctoritatem ipſam coram populo legendam. HERTII *Notit. Regni Francic. Veter. Cap. V. §. XXXIV. in opuſc. Vol. II. p. 416.*

(*) Alſo heiſſet es in diplomate CAROLI M. A. 776. Petiit memoratus abbas ſuique monachi talem a nobis *auctoritatem*, vt quotieſcunque Abbatem iam dicti monaſterii ex hoc contigerit ſeculo migrare ad Dominum, inter ſe quem dignum honoris huius inuenerint, vnanimiter ex ſemetipſis eligere deberent. TOLNER *Cod. diplom. Palat. n. 2.*

Audienz.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von dem Worte Audienz. §. 3. Eintheilung. §. 4. Audienz bey dem Cammer-Gericht.

§. 1.

Audienz (*) heiſſet ſo viel als die Gerichtsſtube oder der öffentliche Ort, (**) alwo der Rich-

ter die von den Partheyen klagbar angebrachten Rechts-Streitigkeiten anhöret, rechtsgehörig unterſuchet und ſodann entſcheidet. (*,*)

(*) Wir verſtehen hier unter der Audienz nicht die feyerliche Handlung, da der Landes-Herr die an ihn geſendete Geſandten und deren aufhabende Verrichtungen anhöret und ſich von ihnen ſolche, dem Hof-Ceremoniel gemäß, vortragen läſſet, oder ſelbe beurlaubet.

(*,*) Wurde in den älteſten Zeiten auch *esgardium* genennet. S. den Titul: Anklage §. 15. not. **

(*,*) Audientia, vox iudicialis eſt, in foro recepta, quæ iurisdictionem, notionem ſeu iudicium denotat. Chriſtoph. SCHWANMANN *de proceſſibus Cameræ Imp. Iud. Lib. I. Cap. XXIV. n.* 1. Cammer-Ger. Ordn. *Part.* 3. *Tit. I. in pr. verſ.* Gericht und Audienz gehalten.

§. 2. Das Wort iſt eigentlich Kirchen-Latein, audientia epiſcopi; catechumeni dicti audientes u. ſ. Stellen ſind in des Du FRESNE *Gloſſar.* zu finden. Nach der Hand wurde es auch auf weltliche Sachen gezogen. Dahero GODEFR. MON. *ad a. 1179.* ſchreibet: Curia apud Magdeburg ſatis celebris, vbi querimonia omnium pene Principum habita eſt de Duce Saxonum, qui iam per annum *ad audientiam vocatus* venire aut noluit aut timuit.

§. 3. Die Audienz wird in eine offene und verſchloſſene eingetheilet. Jene heiſſet, da jedermann erlaubet iſt mit einzutreten und die Verhandlungen mit anzuhören. Dieſe, die auch geheime Audienz genennet wird, da dieſes nicht verſtattet iſt. (*) *Statut. Hamburg. Part. I. tit. 42. Art. 2.* So ſoll er in offener Audienz vor den Rath treten. *Part. II. Tit. 3. Art. 4.* Unbewegliche Erbe und Zinſen ſollen vorm ſitzenden Rath in ofner Audienz verleſen und aufgetragen werden.

(*) Hr. Juſitz-Rath STRVVENS Erklärung teutſcher Redens-Arten p. 25.

§. 4. Von der Audienz bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht S. ausführl. *Sev.* Th. NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. Reichs in Staats- und Juſtiz-Sachen VI. Hauptheil die 198. Anm. p. 356-358.

Auditeur.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Anderweite Benennungen, ob die Auditeurs als Richter anzuſehen. §. 4. Eintheilung. §. 5. Beſtellung des Auditeurs. §. 6. Regiments-Auditeur. §. 7. Deſſen Amt und Eyd in Chur-Sachſen. §. 8. Schwediſche Inſtruction des General-Auditeurs. §. 9. Königl. Preußl. Inſtruction der Auditeurs. §. 10. Schriften.

§. 1.

Auditeur iſt die beſtellete öffentliche Perſon, welche die bey den Soldaten vorfallende Rechts-Streitigkeiten und Händel nach den Kriegs-Rechten und Gebrauch unterſuchet, in gewiſſen nachgelaſſenen Fällen entſcheidet, auch was ihr ſonſt in ihrer Beſtallung iſt aufgetragen worden, gehörig verrichtet.

§. 2. Das Wort iſt eigentlich lateiniſch, wie denn die Redensart cauſſas audire in *l. 26. π. de Appellat. l. 6. §. 3. C. de Litis conteſt. L. 2. C. ſi ex falſ. inſtrum.* vorkommet. Es heiſſet eigentlich ſo viel als ein Hörer, Aufmerker, welcher die vorkommenden Klagen anhöret. Dahero auch die teutſchen Redensarten: ein Verhör anſtellen, Zeugen abhören u. d. bekannt ſind. Wiewohl *Ioh. Sim.* SEYFRID *dokt. de habitu iur. militaris hodierni maxime Germanici §. 18.* der Meinung iſt, daß es ein ſpaniſches Wort ſey und einen Richter anzeige, indem dieſes Amt mit der Benennung aus Spanien, ohngefehr zu Carl V. Zeiten, mit den ſpaniſchen Regimentern nach Teutſchland gekommen ſey, da man ſonſt davon bey uns nichts gewuſt habe. In Spanien aber hieſſen die Richter, welche in des Königes Namen Recht ſprachen, *Auditores regii* die Unterrichter aber *Alcades ordinarii.* (*)

(*) COVARRVVIAS *T. II. Tract. Qu. Cap. IX. num.* 3. Uebrigens ſehe man anbey BOEHMERS progr. *de auditorio iudiciali.*

§. 3. Sonſt wird der Auditeur im Teutſchen auch ein Kriegs- oder Regiments-Schultheis genennet: der als Inſtitiarius oder Richter die angebrachten Klagen erörtert. Jedoch es will der Hr. Hofrath von LEYSER *Specim. 75. Medit. ad π.* die Auditeurs keinesweges als Richter anſehen. Es wären actuarii & iudicum miniſtri, und hätten die Regiments-Auditeurs bey den Kriegs-Gerichten eigentlich kein ius ſuffragii, ohne wo ſolches bey einigen Aemtern ausdrücklich in Gebrauch ſey.

§. 4. Die Auditeurs ſind entweder General-Auditeurs, oder Ober-Auditeurs, oder Regiments-Auditeurs, die von den Franzoſen *Prevots des Regiments* genennet werden; Jener der General-Auditeurs ihr Amt erſtrecket ſich über die ganze Armee, und halten ſie ſich allein an den General, der die Armee en chef commandiret. Einige Potentaten haben auch noch einen General-Auditeur-Lieutenant. Ober-Auditeur iſt der vornehmſte Auditeur bey einem fliegenden

Corps

Corps oder einigen Regimenter, und verrichtet eben das, was dem General-Auditeur bey einer Armee zukommet. Er stehet unter dem commandirenden General. Bisweilen wird einem Regiments-Auditeur auch der Titul eines Ober-Auditeurs gegeben, welcher aber damit eine gröfere Gewalt nicht bekommet.

§. 5. Es bestellet die Regiments-Auditeurs der Oberste des Regiments; doch müssen bey einigen Herren die Candidaten darzu sich vorher von dem General-Auditeur examiniren lassen, worauf sie, ehe die Verpflichtung erfolget, von dem Landes-Herrn bestätiget werden. Der Auditeur stehet unter dem Obersten oder dem commandirenden Officier. Bey Bestellung des Auditeurs wird gesehen auf einen guten Lebens-Wandel, hinlängliche Wissenschaft in die bürgerliche und peinliche Rechte und den Proceß und Geschicklichkeit die Feder bey vorkommenden Fällen wohl zu führen. (*)

(*) Bey der Frage: ob es besser sey, einen beweibten oder unverehlichten zum Auditeur zu bestellen? wovon SPATE in seinem Buch *Auditeur* betitult *Cap.* 4. §. 6. umständlich handelt, auch solche LVDOVICI in Krigs-Proceß *Cap. V.* §. 23. ausführlich untersuchet, wollen wir uns nicht aufhalten.

§. 6. Ein Regiments-Auditeur expediret im Namen des Obersten, bey versamleten Kriegs-Recht, die bey dem Regiment vorkommende Actus voluntariæ & contentioſæ iurisdictionis. Bey den Kayserlichen und auf Kayserlichen Fuß stehenden Trouppen hat er ein freyes Votum, bey den Schwedischen und andern aber hat er dergleichen nicht. Indessen kommet es doch überall auf den Auditeur meistens an, daß er nemlich, wie das Factum an sich beschaffen, und wie die Kriegs-Articul und andere Rechte darauf zu appliciren seyn, deutlich und gründlich aus den Rechten und ergangenen Acten vorzustellen wisse, als worauf die Beysitzer in ihren Votis hernach ziemliche Absicht nehmen. Wie denn auch ein Auditeur, wenn er merket, daß die Beysitzer in ihren Votis die Umstände nicht wohl inne haben, deshalb in ziemlichen Terminis einige Erinnerung thun kan.

§. 7. In Chur-Sachsen müssen die Auditeurs folgenden Eyd ablegen, woraus man ihr Amt und Schuldigkeit ersehen kan: Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, König in Polen und Churfürst zu Sachsen, Unserm allergnädigsten Herrn ꝛc. treu, hold und dienstgewärtig, auch schuldig seyn wollet, Dero hohen Respect, Nutz und Frommen je und allewege zu suchen und zu fördern, hingegen allen Schaden und Nachtheil, so viel an euch ist, äusserst zu verhüten, hiernechst denen euch vorgesezten Commendanten, allen Gehorsam zu erweisen, nach deren Geboth und Verboth, so viel euer Amt und Gewissen zulässet, euch auf des genaueste zu achten, die anbefohlene Verrichtungen und Processe, nach Anleitung der Königlichen Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Kriegs-Articul, wohlhergebrachten Kriegs-Observanzen und eingeführten Proceß-Ordnungen, dergestalten mit allem Fleiß und allem euren Vermögen, Verständniß, Sinn und Witz, auszurichten und zu vollführen, wie es einem gewissenhaften Richter und Auditeur eignet und gebühret, und solches weder durch Neid, Haß, Freundschaft noch Feindschaft, Gunst und Gaben, Verheissungen, noch um keinerley Ursachen willen nicht zu unterlassen, vielweniger von jemanden darum Geschenke, Gift und Gaben zu nehmen. Wie ihr denn über dieses euch eines gottseligen und erbahren Lebens und Wandels zu befleißigen, dasjenige, so höchstgedachter Ihro Königl. Majestät und Churfürl. Durchl. auch dero Land und Leuten einigen Schaden drohen solte, und euch bekant würde, treulichst zu offenbahren, dargegen dasjenige, welches, wenn es offenbahr würde, einigen Verlust und Nachtheil nach sich ziehen möchte, bis ins Grab bey euch verschwiegen zu behalten, alles ganz treulich, sonder Gefährde.

Eyd.

Alles, was ich geredet und gelobet, wie mir das mit unterschiedenen Worten und Puncten vorgelesen worden, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten, als wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum, Amen.

§. 8. Der General-Auditeur sitzet im Ober-Gerichte, hat sein freyes Votum und wird von etlichen des Feld-Marschalls Stathalter genennet. Er expediret also alle vor das Obergericht gehörige Sachen. Zu einiger Erläuterung wollen wir alhier die Königl. Schwedische Instruction des General-Auditeurs *de dato* Stockholm den 2ten Martii 1673. mit einrücken: 1. Der General-Auditeur soll im Namen und von wegen Ihro Königlichen Majestät bey der Armee und Kriegs-Völkern, nach göttlichen und der Reiche Schweden Rechten, auch denen vorhergehenden Kriegs-Articuln und andern beygefügten Placa-

ten und Verordnungen, eine genaue und fleißige Aufsicht haben, daß die Justiz, Recht und Gerechtigkeit gepflogen, die Rechts-Sachen denen Rechten und Processen, und denen Kriegs-Articuln, und andern Königlichen Constitutionen gleichförmig geführet, und ordentlich administriret werden. 2. Da er verspüret, daß entweder die Officierer, oder Gemeine, gegen die Kriegs-Articuln und andere Verordnungen gehandelt, und dieselbe übertreten, so daß solches mittelst des Kriegs-Rechts-Urtheil und Erkänntnis geschlichtet werden müsse, soll er seinem Amt und Pflichten gemäß dasselbige entweder bey denen Obristen und Officirern, oder da die Sache dergestalt beschaffen, beym General-Krieges-Recht angeben, und zu einem rechtsförmigen Ausspruch befördern lassen. Zumahlen auch alle die Sachen, welche beym Regiments-Gericht abgethan werden, ihme zugestellet und geliefert werden sollen, um damit er so viel besser möge nachsehen können, wie und welchergestalt einer oder anderer seiner Pflicht nachgelebet, und selbe nach denen Rechten, Kriegs-Articuln und andern Constitutionen in acht genommen und observiret habe. 3. Wann *Testamenta*, Inventirungen, so wol nach denen verstorbenen, als sonsten, obligationes, contractus, Verträge, und andere angelegene schriftliche Abhandlungen, aufgerichtet und geschlossen werden, sollen dieselben so viel kräftiger und sicherer zu halten seyn, wann solche von dem General-Auditeur unterzeichnet und verificiret werden. 4. Er soll auch die Aufsicht in allen haben, daß alle Fehler und Versehungen gebührlich mögen exequiret und abgestrafet werden, dannenhero auch der General-Gewaltiger und der Regiments-Profose ihme anzeigen und kund thun sollen, wann, wie und wo, und auf was Weise die executiones nach denen Regiments- oder General-Kriegs-Rechts-Urtheilen verrichtet und bewerkstelliget worden, damit er solchergestalt möge erfahren, ob solches gebührlich geschehen, oder nicht, und wiedrigenfals, da etwas verfehlet wäre, es entweder Ihro Königl. Majestät oder dem Feld-Marschall zu erkennen geben, so daß auf Ihro Königliche Majestät und des Feld-Marschallen Ordre diejenigen, denen ein solches angehet, bey Strafe zu ihrer Pflichts-Volbringung angehalten und befehliget werden mögen. 5. Alle Difficultäten und Uneinigkeiten, welche zwischen Kaufleuten, Marquetentern, Vivantiers, und andern, so der Armee folgen, vorfallen, sollen zu erst bey dem General-Auditeur angegeben werden, welcher nach Beschaffenheit der Sachen versuchen soll, ob dasselbige in der Güte kan und mag geschlichtet werden, wann aber solches nicht zu erwarten, zum ordentlichen Proceß vor dem Kriegs-Gericht es kommen zu lassen. 6. Und damit alles dabey desto besser und richtiger möge zugehen, soll der General-Auditeur nicht allein über die Personen, welche dem General-Kriegs-Recht ordinarie dienet, und demselben anhängig seyn, die Inspection und Commando haben, besondern auch einen jedweden dahin halten, und ihn seines Fleisses, Dienst und Pflicht erinnern, und wenn einige Officirer, hohe oder nidrige, auf Ihro Königl. Majestät oder des Feld-Marschallen Ordre und Befehl, zu einem General-Kriegs-Recht zusammen beruffen werden, genau in acht nehmen, daß solches ohne rechtmäßige Verhinderung, bey gewisser darauf gesezten Strafe, von niemanden versäumet werde. 7. Der General-Gewaltiger soll von allem, so bey der Armee vorläuft, dem General-Auditeur täglich Nachricht geben, und von allen Mordungen sofort notificiren, auch eine Specification und Bericht verfassen über die wegen ein und andern betriebenen Mißhandlungen eingebrachte Gefangene, ingleichen keinen derselben, ohne deren Wissen, so dieses angehet, oder des General-Auditeurs deswegen habenden Ordre aus oder loß lassen. 8. Alle vom Feinde durch Partien oder sonst eingebrachte Gefangene, ingleichen alle kommende Ueberläuffer, oder sonst verdächtige Personen, soll der General-Auditeur examiniren, und deren Aussage jede vor sich schriftlich annotiren, auch dieselbe nachmals in Ihro Königliche Majestät Canzley, oder wo es sonst hin befohlen wird, einliefern, und nicht weniger über alle dergleichen Gefangene und Ueberläufer eine gewisse Rolle halten, damit niemand ohne Ordre, und ohne deren Vorwissen und Willen, so dieses angehet, auf einige Art und Weise losgegeben, accommodiret, oder erlassen werden möge. 9. Vor allen Dingen soll er auf alle Personen, so sich bey der Armee aufhalten, und auf alles derer Vorhaben ein wachendes Auge und gute Acht haben, damit nichts zu Ihro Königl. Majestät Undienst, Schaden, Unterschleif, und anders dergleichen, vorgehen, oder etwas mittelst eigenwilliger Gewalt und Sicherheit eingeissen möge. 10. Zur Winter-Zeit, wenn die Armee in gewissen Quartier lieget, oder da das Kriegs-Volk in Guarnisonen vertheilet worden, soll er, nachdem Ihro Königl. Majestät Dienst und Nutzen es erfordert, die Quartier besichtigen, und über alles,

was

was auf ein oder andere Art ſich zutragen kan, die Inſpection haben und halten laſſen, auf daß alle Exorbitantien, Uebermuth und Unordnungen obſerviret, befraget, und nach denen Kriegs-Articulen, ſamt Einhalt anderer Verordnungen, darüber geſprochen und abgethan werden mögen, maſſen er, wenn es vonnöthen, Ihro Königliche Majeſtät oder dem Feld-Marſchall einen genauen Unterricht davon erſtatten ſolle. 11. Ihro Königliche Majeſtät befehlen auch allergnädigſt, daß Dero General-Auditeur bey der Armee und Kriegs-Volk die Aufſicht haben ſolle, auf Maaß, Ellen und Gewicht, und auf alles, was da gekaufet oder verkaufet wird, eine billige Taxe ſetzen, doch mit Communication deſſelben, welcher das Generalcommando führet, da beneben alle Marquetenter und Kaufleute ſtricte darnach zu leben, und ſich anzuſchicken, auch im geringſten nicht darüber bey Verluſt der Confiſcation ihrer Waaren, nach Einhalt der Kriegs-Articuln des 15. Punets, zu geben, anhalten. Die Taxa ſoll nach der Zeit des Einkaufs, und des Ortes Beſchaffenheit gebührlich moderiret und gerichtet ſeyn, zumalen ihm insgemein und allezeit allen unverdroſſenen Fleiß, und die Mühe anzuwenden gebühret, damit alles dasjenige, was zur Adminiſtration der heilſamen Juſtice gereichet, in ſteter Uebung und Gebrauch erhalten werden möge. 12. Dabey ſoll er ihm auch gänzlich und mit allem Fleiß angelegen ſeyn laſſen, damit der Fiſcal-General-Gewaltiger, Rumormeiſter und deren unterhabende Leute, ein jeder vor und nach ſich ſelbſt ſein Amt mit Fleiß verrichte, und alle Unordnungen und Gewalt abwehren, ingleichen fleißig und unverſäumt demjenigen nachkommen, was von Ihro Königl. Majeſtät, dem Feld-Marſchallen und andern, ſo darüber zu ſagen haben, befehliget werden. 13. Immaſſen dann auch bemelder Fiſcal-General-Gewaltiger, Rumormeiſter, mit ihren unterhabenden Leuten ſchuldig ſeyn ſollen, dem General-Auditeur in allem demjenigen, was ihres Amtes iſt, und zu Ihro Königl. Majeſtät Dienſt gereichet, zur Hand zu gehen, und von ihme über alles dasjenige, was dem Juſtitz-Weſen zuſtändig iſt, Ordre zu erwarten und zu empfangen haben, ferner ihm die Specificationes und Kundſchaft von allen einſitzenden ſtrafwürdigen Perſonen zuzuſtellen, auf daß dieſelben zu rechter Zeit examiniret, und was nicht criminel befunden worden, losgegeben werden: Wie denn auch gedachte Bediente täglich vor dem General-Auditeur ſich zu weiſen haben, um zu vernehmen, ob etwan auf eine oder andere Weiſe von ihm etwas zu erinnern ſeyn möchte. 14. Es ſoll auch mehrbeſagter General-Auditeur darob ſeyn, damit Ihro Königl. Majeſtät oder des Feld-Marſchallens Salue-Guardien nicht violiret, noch ſonſten einige Gewalt, Räuberey, abnehm- oder ungebührliche Arreſtirung geübet, ſondern ſo viel immer menſch- und möglich, gut Regiment, Gericht und Gerechtigkeit in allen Dingen befördert und gehalten werden möge. 15. Und nachdem mehrgeſagter Ihro Königl. Majeſtät beſtalter General-Auditeur, nebſt Secretario, Schreibern, und andern Juſtitz-Bedienten, diß-fals in Ihro Königl. Majeſtät Special-Schutz auf- und angenommen werden; Alſo wird auch hiemit allen hohen und niedrigen Officirern und Bedienten, zuſamt denen Gemeinen, gnädigſt und ernſtlich anbefohlen, ihme und den andern Juſtitz-Bedienten in allem demjenigen, was zu Beförderung Ihro Königl. Majeſtät Dienſt von ihnen begehret und befohlen werden kan, alle Aſſiſtence, Handreichung und Gehorſam zu beweiſen, und und wenn er auf Ordre in Amts-Geſchäften hin und wieder reiſen muß, ihm die nöthige Convoy und Beſchutz, auf billiges Begehren, geben und abfolgen laſſen; Ferner ihn oder ſeine Unterhabende, weder mit Worten, noch Werken im geringſten nicht beleidigen, beſchimpfen, oder einigen Schaden zufügen, wie denn auch diejenige, welche mit Austheilung der Quartiren, im Felde, oder ſonſten zu beſtellen haben, dahin ſehen ſollen, daß er und die Seinigen dergeſtalt quartiret werden, damit er allezeit nahe bey der Hand ſeyn, und alſo ſein Amt und Beruf gebührlich verrichten könne, auch daß ihme deßfals darinnen nirgens einiger Eintrag, Beſchwer- oder Hindernis geſchehen möge, alles bey Vermeidung einer exemplariſchen Straffe, nach Beſchaffenheit der Sachen, denn dasjenige, ſo wider dieſe Ihro Königliche Majeſtät Inſtruction und Verordnung begangen, wird demjenigen gleich gehalten, ſo in den Kriegs-Articuln verfaſſet, und was dagegen verbrochen, gleich attendiret und geſtaffet werden. Carl.

§. 9. Inſtruction über einige Punete, des von Sr. Königl. Majeſtät in Preußen unterm 1 Martii 1726 emanirten allergnädigſten Regiements vor die Infanterie, wornach das General-Auditoriat und Kriegs-Recht, auch Ober- und Regiments-Auditeurs ſich zu achten haben; vom 22. April 1726.

I. Wann ein Regiment zur neuen Fahne ſchweren ſoll, und der Creyß geſchloſſen, auch der Re-

wehr

wehr präsentiret worden, soll der Auditeur solchen Regiments eine kleine Rede halten, und die Krieges-Articul verlesen, Wann solches geschehen, und der Prediger das Gebeth gethan, daß GOtt durch seine Gnade jeden Soldaten vor den Meineyd bewahren und regieren wolle, bey allen Begebenheiten bey der Fahne bis auf den letzten Bluts-Tropffen treu zu bleiben, und die Officiers und Soldaten die Finger aufgehoben, lieset der Auditeur den Eyd langsam und deutlich vor.

II. Wann ein Staabs-Officierer zu verhören, soll das Verhör vom Commandeur und einem Staabs-Officier, in des Commandeurs vom Regiment Quartier gehalten, und sodann das Protocoll an den General-Auditeur eingeschicket, und wann darüber ein ordentlicher Spruch nöthig, ein General, als Präses, 2. Obristen, 2. Obrist-Lieutenants 2. Majors und 2. Capitains zum Krieges-Rechte commandiret werden.

III. Wann ein Capitain verhöret werden soll, wird ein Staabs-Officier und ein Capitain zur Verhör, zu dem Krieges-Recht aber ein Obrist-Lieutenant als Präses, 2. Majors, 2. Capitains, 2. Lieutenants und 2. Fähndrichs commandiret. Im Fall aber die Sache Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen kan, soll ein Obrister als Präses, 2. Obrist-Lieutenants, 2. Majors, 2. Capitains, 2. Lieutenants und 2. Fähndrichs zum Krieges-Recht commandiret werden.

IV. Zur Verhör eines subalternen Officiers sollen ein Capitain und ein Officier, zum Spruch aber über denselben 1. Staabs-Officier als Präses, 2. Capitains, 2. Lieutenants, 2. Fähndrichs, und wenn es Leib und Leben angehet, 1. Obrist-Lieutenant als Präses, 2. Majors, 3. Capitains, 3. Lieutenants und 3. Fähndrichs zum Kriegs-Recht commandiret werden.

V. Wann über einen Unter-Officier Verhör und Stand-Recht gehalten werden soll, wird zum Verhör 1. Lieutenant und 1. Fähndrich, und zum Stand-Recht ein Capitain als Präses, 2. Lieutenants, 2. Fähndrichs, 2. Sergeanten und 2 Corporals, zum Krieges-Recht aber, wann die Sache Leib und Leben betrifft, 1. Staabs-Officier als Präses und 3. Capitains, 3. Lieutenants, 3. Fähndrichs, 3. Sergeanten und 3. Corporals commandiret.

VI. Zum Verhör eines Gemeinen soll ein alter Premier-Lieutenant, und wann es Lebens-Straffe betrift, sonderlich wo mehr compliciret seynd, ein Capitain nebst einem Officier, zum Stand-Recht aber 1. Capitain als Präses, 2. Lieutenants, 2. Fähndrichs, 2. Sergeanten, 2. Corporals, 2. Gefreyte, 2. Gemeine, und wann die Sache Leben und Todt betrifft, 1. Staabs-Officier als Präses, 3. Capitains, 3. Lieutenants, 3. Fähndrichs, 3. Sergeanten, 3. Corporals, 3. Gefreyte, 3. Gemeine zum Krieges-Recht commandiret werden.

VII. Alles, was mit Spies-Ruthen kan bestrafet werden, soll der Obriste oder Commandeur vom Regiment abthun, wann aber über Officiers Kriegs-Recht gehalten, und einem Soldaten durch das Kriegs-Recht das Leben abgesprochen worden ist, alsdann die gehaltene Verhöre und die Kriegs-Rechte an den General-Auditeur eingeschicket werden sollen.

VIII. Die Excesse, welche Unter-Officiers thun, sollen auch sehr hart gestraffet werden, und die Unter-Officier sollen, nachdem sie es verdienet haben, entweder auf gewisse Zeit auf die Schildwacht bey Gemeinen Tractament, oder auf ewige Schildwacht gesetzet oder in die Karre condemniret werden.

IX. Wann ein neugeworbener Kerl zur Fahne schweret und der Auditeur gegenwärtig ist, soll selbiger nebst einem Officier den Kerl zur Fahne schweren lassen, wobey der gefreyte Corporal die Fahne aufgewickelt halten muß. Wann aber der Auditeur nicht in der Garnison ist, alsdann entweder der Capitain selbst, oder der Lieutenant von der Compagnie nebst dem Feldwebel, den neuen Kerl zur Fahne schweren lassen soll.

X. Bey schwerung zur Fahne muß einem neuen angeworbenen Kerl zuförderst der Meineyd und die darauf gesetzte Göttliche Strafe wohl expliciret werden. Hernach müssen dem neuen Kerl die Krieges-Articul deutlich vorgelesen, und wenn es ein undeutscher Kerl ist, die Krieges-Articul in seiner Sprache verdollmetschet, und deutlich expliciret werden. Hierauf, wenn der neue Kerl, laut seinem eigenen Geständniß, alles wohl verstanden hat, und die Krieges-Articul zu halten und zu beschweren, sich freywillig erbiethet, alsdann er zur Fahne schweret, wie gewöhnlich.

XI. In vorfallenden Sachen, welche in dem in Sr. Königl. Majestät in Preußen Anno 1713. publicirten Duell-Edict enthalten, werden die Kriegs-Gerichte auf besagtes Duell-Edict von neuen hiemit verwiesen, darnach zu sprechen.

XII. In denen Vestungen und grosen Garnisons

sons, und wo ein Regiment lieget, sol der Auditeur auf Maaß und Gewicht fleißig acht haben.

XIII. Und weil kein Chef oder Commandeur von einem Regiment in einer Vestung einiger Jurisdiction über die Bürgerschaft sich anzumassen hat, sondern solches dem Gouverneur oder Commendanten allein zukommt, so soll, im Fall ein Bürger unverzüglich in Arrest gesetzet werden müste, dennoch solches dem Gouverneur oder Commendanten gemeldet werden, welcher den Bürger loslassen oder bestrafen kan.

XIV. Was nun die Bestrafung eines und des andern Excesses, so wohl derer Ober- als Unter-Officiers und Gemeinen betrift, so in dem Reglement determiniret, und bey Abfassung des Spruchs zu attendiren ist, darüber kan der Ober-Auditeur oder Auditeur, so bey dem Spruch die Acta dem versamleten Kriegs-Gerichte vorträget, jedesmahl von dem Präside Erkundigung einziehen, so weit solche nicht in denen Krieges-Articuln, so nähesten publiciret werden sollen, ausgedrucket worden. Berlin den 22. April 1726.

(*) S. des Hrn. Geheimen Rath MYLII *Corpus Const. Marchic.* 3ten Theil I. Abth. n. CCIV. p. 473--476.

§. 10. Ausführlichere Nachricht findet man in folgenden Schriften: Ioh. Nic. FLAEMITZER *Speculum scultetorum castrensium* d. i. Kriegs-Gerichts-Schultheisen-Spiegel, Nürnberg 1688. 8vo *Conr. Wilh.* STRECKER *de prætoris bellici quem vulgo auditorem vocant officio in causis criminalibus.* Erf. 1735. 4to *Henr. Chr.* SCHROETER D. de *auditoribus*, *Io. Wilh.* de GORBEL de *prætore*, *quem iustitiarium bellicum, aut auditorem vocant.* Helmst. 1732.

Aufdinge-Brief.

§. 1. Erklärung. §. 2. Inhalt derselben. §. 3. Wie das Aufdingen geschiehet. §. 4. Königl. Preußl. Gildebrief von Anfoingen. §. 5. Altenburgische Landes-Ordnung.

§. 1.

Aufdingebrief (*) ist eine zwischen dem Meister eines Handwerks und den Eltern oder Vormündern des in die Lehre zu gebenden Knabens geschlossene schriftliche Verabredung, was ein so anderer Theil, bey den Lehrjahren des Jungens, zu leisten hat. (**)

(*) Die Italiener nennen die Aufdingbriefe: *Aconventationes*, Uebereinkommung, Vergleichung.

(**) Bauerskinder sollen mit Einwilligung ihres Erbherrn aufgedungen werden. S. den Titul: Bauern §. 27. 28.

§. 2. Es werden aber in solchen gesetzet, erstlich die Nahmen der mit einander contrahirenden, als der Eltern oder der Vormünder, die den Lehrknaben aufdingen, des Meisters des Knabens selbst, der in die Lehre gegeben wird, endlich auch der Zeugen, deren ihre Namen zuletzt mit angeführet werden. Ferner wird auch in solchen Briefen benennet, die Kunst, Profeßion oder Handwerk, welche der Knabe, und wie lange er darauf lernen soll, das Lehrgeld, was dafür soll bezahlet und dem Jungen an Kleidern, Leinen und Betten mitgegeben werden. Auch pflegen etliche damit einzuführen: wie es im Fall, da der Knabe davon liefe, oder sein Meister stürbe, solte gehalten werden, ob das Lehrgeld alsdenn verfallen, der Entlaufene, wenn er wieder kommt, wieder anzunehmen, ob er seine übrige Zeit noch auslernen, oder von neuen anfangen, oder die versäumte Zeit nur einbringen soll; wer den durch des Lehrjungens Weglaufen, Unfleiß und Nachläßigkeit verursachten Schaden zu tragen schuldig seyn soll; wie er in guter Zucht zu halten und zu bestrafen sey; wie demjenigen vorzukommen, daß er nicht die Kinder oder gar das Vieh warten, oder andere gemeine Haus-Arbeit thun müsse; was von des Knaben Seiten vor Bürgen gestellet werden u. d. (*)

(*) Adr. BEIERS Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerks-*Lexicon p.* 22. Ej. tr. de *Coll. giis Opificum Cap. XX. §. 10. 11. p. m.* 680. u. f.

§. 3. Sind solchemnach Meister und Angehörige des Jungens mit einander einig worden, so wird dieser aufgedungen. Es geschiehet aber dieses nicht ohne Umstände. Denn wie das Alterthum viel auf Ceremonien gehalten, welche sich in allen Ständen geäusert: so haben die ehrbare Handwerker, weil sie sich auch der Ehre werth gehalten, dergleichen nachgemachet und noch jetzo meist beybehalten. Also halten die Handwerker das Aufdingen eines Lehrjungens nicht vor eine so schlechte Sache, so jedweder Meister vor sich vornehmen dürfe. Es muß bey versammleten Handwerke und offener Lade geschehen, und das nöthige, weil nichts umsonst geschiehet, nach jedes Handwerks Gebrauch erleget werden, welches das Aufdinge-Geld heiset.

§. 4. Zur Erläuterung wollen wir eine Stelle aus dem Königl. Preußl. General-Privilegio oder Gülde-Brief des Tischler Handwerks

1734. hieher setzen, und voraus erinnern, daß diesem der andern Handwerker Gülde-Briefe dieserwegen ähnlich sind *Art. XX.* Wann ein Knabe bey einem Tischler, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, so sol er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, und wenigstens die 5. Haupt-Stücke aus dem Catechismo kan, es wäre denn, daß der Meister ihn währenden Lehr-Jahren, wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schulen zu schicken, annehmen wolte, in dessen Entstehung der Meister 6. Rthlr. Strafe zum Behuef der Armen Freyschulen erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Loßsprechung des Jungens, sich jedesmahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Haupt-Stück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher losprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben solte; Jedoch sol ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über 4. Wochen nicht dauren sol, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefället, sol dieser nach Ablauf vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und dessen Geburts-Brief, so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom hiesigen Charité Hospital für 12. Ggr. exclusive des Stempel-Papiers oder gestempelten Pergaments geliefert wird, oder den Legitimations-Schein (massen diejenige unehlich gebohrne, so nicht etwan durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten Herrn Autorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung aber des Jungens ins Buch eingetragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der Junge weiter nichts als 6. Gr. Schreib-Gebühr an den Beysitzer, und 12. Gr. in die Lade, daneb[illegible] auch der Kirchen, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, stat des Wachses, wo es sonst gewöhnlich, ist 6. Gr.

Art. XXI. Wenn ein Lehr-Knabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könte, sol es vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leibliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire, veranstaltet werden, Wenn aber aus den Waisen-Häusern arme Kinder zum Gewerk gebracht werden, so sol jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmässig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehr habenden Jungen beyzuhalten, bis derselbe ausgelernet hat.

(*) Hr. Geheimen Rath MYLII *Corpus Constit. Marchic.* Vier Theil. II. Abth. X. *Cap. p.* 79. 80.

§. 5. Altenburgische Landes-Ordnung *Part. 2. Cap. 3. Tit. 34.* Es soll ein jeder Lehr-Junge, so auf ein zünftiges Handwerk aufgedinget werden will, zuförderst seine eheliche Geburth gebührlich bescheinigen. Man soll, zufolge des Heil. Reichs Policey-Ordnung, derer jenigen Handwerker, und andere Kinder, so darinne benennet, von keinem Handwerke ausschliesen, sondern solche bey allen und jeden, wenn sie eheliche Geburth darthun können, und sie sich sonst ehrlich gehalten, unweigerlich auf und annehmen.

Weiln auch, wenn man die Lehr-Jungen mit unziemlichen Aufding-Geld und Zehrung bey deren Aufnehmung beschweret, dadurch viele von Handwerken abgeschrecket werden: sollen die Obrigkeiten, Beamte und sonderlich die Räthe in den Städten fleißige Aufsicht haben, daß die Meister und Handwerke hierinne niemanden zur Ungebühr beschweren. Und so ein oder der andere, so zu einem Handwerke Beliebung trüge, ein auch leidliches Lehrgeld aufzubringen und zu geben nicht vermöchte, soll die Obrigkeit auf Anlangen vermitteln, daß wenn er auf etwas mehrer, als die sonsten gesetzte Zeit, ein Lehr-Junge verbleiben will, er von einem tauglichen Meister angenommen werden möge, auch um Förderniß und Aufdingung der Knaben, welche keine Eltern, aber zu Handwerken Lust und Beliebung haben, sich nebenst den Vormunden die Pathen und nahe Gefreunde gebührlich mit annehmen. (*)

(*) Hiervon handelt auch die Gothaische Landes-Ordnung, *Part. II. Cap. III. Tit. 38.*

Aufgabe.

§ 1. Erklärung. §. 2. Von dem Wort: Aufgabe. §. 3. nähere Erläuterung §. 4. Erfordernisse derselben. §. 5. Zittauische Statuta. §. 6. Formul einer Zittauischen Aufgabe. §. 7. Würkungen derselben. §. 8 Kirchen-Recht in Schlesien §. 9 Innaltung Responsum, in welchem das Zittauische Statutum erkläret wird.

§. 1.

§. 1.

Aufgabe ist eine gerichtliche Schenkung der Güther unter Eheleuten. Oder est pactum Statuto definitum atque permissum, vi cuius accedente magistratus auctoritate fit communio bonorum vel vniuersalis, vel particularis aut interdum dominium singulare aliaque jura a coniuge in alterum absque communione absolute mutuoque transferuntur. (*)

(*) Io. Henr. MEIER *de Aufgaba Zittauiensi* Erford. 1726.

§. 2. Aufgabe ist ein teutsches Wort, welches von aufgeben, das so viel heisset als auslassen, begeben, übergeben, zuwenden, herkommet. Aufgabe ist also eben so viel als des Eigenthums an einer Sache oder anderer Gerechtsamen sich begeben, und den andern überlassen. Also wird auch öfters in Kauf-Contracten gesaget: Sie wollen das Stücke Land nach bezahlter Kauf-Summe vor gehegtem Gedinge aufgeben und auflassen. Donatio mortis causa heißt bey uns: eine Uebergabe auf den Todesfall. Die Schenkung des Mannes der neuverehligten Frau: Morgengabe.

§. 3. Die Aufgabe ist eine Schenkung, (*) (§. 1.) ein Vertrag der Eheleute unter einander, daher muß deren Eigenschaft aus der Natur der Verträge beurtheilet werden. Die paciscirenden müssen ihren Vertrag, nach geschehener Ueberlegung und bey guter Vernunft mit einander geschlossen haben. Brautleute können dergleichen Schenkung nicht vornehmen, sondern es werden nothwendig Eheleute erfordert, und zwar muß der Curator der Frau hierein ausdrücklich willigen. Sonst aber mögen entweder alle oder nur ein Theil der Güter einander geschenket werden. Der Endzweck hierbey ist entweder sogleich eine Gemeinschaft der Güter, und nach eines Absterben die Erbfolge zu erlangen; oder ohne jene nur das Eigenthum mit den davon abhangenden Gerechtsamen entweder sogleich oder nach eines Tode zu überkommen; wie nehmlich beyde Theile desfalls einig mit einander worden seyn.

(*) Jedoch ist solche mit den im römischen Rechte vorkommenden donationibus inter viuos. oder mortis causa nicht zu vermengen; da mit beyden sie zwar in einigen Stücken übereinkommet, in andern hingegen abgehet. Es heiset daher in einem *Responso* der Leipzischen Juristen-Facultät mens. Iul. 1723. gar wohl: Masen das in den Zittauischen Statuten befindliche Wort: Aufgeben, auf eine blose und schlechte Donation nicht zu restringiren, sondern sich auf Zuwendung, welche so wohl inter viuos als per vltimam voluntatem geschehen, beziehet, so ist der Oheimin Disposition vor beständig zu achten.

§. 4. Es wird aber bey der Aufgabe erfordert: 1. daß selbe mit Vorbewust des Richters vorzunehmen; dahero selbe vor Notario und Zeugen nicht rechtsgehörig geschehen mag; 2. Muß in der Convention des gemeinen Nutzens gedacht werden; 3. Geschiehet die Aufgabe aller Güter, müssen beyderseits Ehe-Leute keine Kinder haben; 4. Sind Kinder vorhanden, so darf der Mann seiner zweyten Frau nicht mehr als ein Drittheil in die ihm zugefallenen zwey Theil der Güter und die Frau ihrem andern Mann, zwey Theil und nicht mehr aufgeben; 5. Bleibet bey der Aufgabe den Eltern die Legitima vorbehalten.

§. 5. Zur näheren Erläuterung dienet folgende Stelle aus den Zittauischen Statuten *Tit.* von Erb-Fällen §. 2. Wo aber Mann und Weib ihre Güter vor Richter und Schöppen einander haben aufgeben und verschreiben lassen: so soll ein solches, wie verschrieben, gehalten werden. Und soll mit Aufgaben von Ehe-Leuten also gehalten werden. Hat der Mann vorhin ein Weib zur Ehe gehabt, und die Kinder, die noch am Leben, mit ihr gezeuget, so mag er seinem Weibe, wo in seinem Willen, ein Drittheil und nicht mehr in die zwey Theile seiner Güter aufgeben; hat er aber vorhin nicht Kinder und gewinnet mit derselben andern, dritten oder vierdten Frauen auch nicht Kinder, so mag er, dieweil er guter Vernunft ist, mit Bewust des Raths und unvergessen des gemeinen Nutzens alle seine Güter dem Weibe oder wem er will zueignen. Dergleichen die Frau, wo sie vorhin einen Mann zur Ehe gehabt und Kinder, die noch am Leben, mit ihm gezeuget, mag ihrem andern, dritten oder vierdten Mann zwey Theile und nicht mehr aufgeben. Hat sie aber nicht Kinder, so mag sie ihr Gut, dieweil sie guter Vernunft ist, mit Bewust des Raths, und unvergessen des gemeinen Nutzens ihrem Ehemanne, oder wohin sie Gnüge hat, wenden. (*)

(*) Anbey ist zu gedenken, daß dieses Statutum durch das Chur-Sächsische Mandat vom 7. Jun. 1724. in welchem die Schenkungen unter Ehe-Leuten, zum Nachtheil der Schuldner verbothen werden, nicht aufgehoben sey: denn ausser dem, daß gedachtes Mandat in der Lausitz nicht ist publiciret worden, so gehet dasselbe nur auf den Fall eines entstandenen Concurses.

§. 6. Wir wollen hier auch nachstehende Formul einer Zittauischen Aufgabe einrücken:

Im Namen GOttes.

Demnach wir Endes benahmte Ehe-Leute bey annoch gesundem Leibe, bey vollständigem und gutem Sinne und Vernunft ganz ungezwungen

und aus freyer Dispoſition und Willen einander unſere aufrichtige Treue und Liebe noch mehr zu erkennen gegeben, und dasjenige, ratione unſers zeitlichen Vermögens zu ergreifen geſonnen, was diesfals hieſiger löblicher Obſervanz und Statuten eingeführet, als will ich N. N. meinem Eheliebſten Herrn N. N. mit Conſens und Autorität meines Herrn Curatoris, in Anſehung ſeiner gegen mich habenden ehelichen Treue, Liebe und Verſorgung, weil ich keine Kinder habe, alle mein ſämtlich Gut, Haab und Vermögen, ſowohl res immobiles als mobiles, it. omnia nomina, iura & actiones, nichts davon ausgeſchloſſen, geſchenket, würklich überlaſſen und vor E. Hochedl. Hochweiſen Rath allhier, hiermit aufgegeben haben, dergeſtalt, daß er ſich von dato an, dieſes ſämtlichen gedachten Vermögens als ſeines Eigenthums und proper Guthes annehmen und nach eignen Belieben damit gebahren möge. Gleichwie nun ich N. N. dieſe eheliche Liebes-Conteſtation, Schenkung und Aufgabe des ſämtlichen Vermögens meiner Eheliebſten dankbarlich hiermit acceptire, als will ich auch hiermit zu Bezeugung meiner herzlichen Gegenliebe meinen Liebſten N. N. ein Drittheil in meinem ſämtlichen Vermögen, es habe Namen, wie es wolle, geſchenket und vor. E. Hoch-Edl. Rath aufgegeben haben, daß ſie mit ſolchem als ihrem wohlhergebrachten Eigenthume auenthalben ſchalten wolte und gebahren möge, welches ich N. N. nebſt meinem Herrn Curatore dankbarlich acceptire, und auch ſolches Drittheil von meines Eheliebſten ſämtlichen Vermögen in caſum, wenn ich vor ihn mit Tode ohne Leibes-Erben abgehen ſolte, ihm hinwiederum geſchenket und vermachet haben will. Wobey auch E. Hoch-Edlen Hochweiſen Rathe zu Beſſerung Weg und Steg 23. Mark von uns wohlbedächtig vermachet worden. Zu mehren Uhrkund deſſen iſt dieſe Aufgabe zu Papier gebracht, und E. Hoch-Edlen Hochweiſen Rathe unter unſerer eigenhändigen Unterſchrift präſentiret und das Vermögen bisheriger Obſervanz nach hinc inde tradiret worden. Zittau Menſ. Apr. Anno 1721.

N. N. N. N.

N. N. Curat. nomine.

§. 7. Iſt die Aufgabe gerichtlich nach allen Umſtänden zur Richtigkeit gebracht worden: ſo hat es dabey ſein Verbleiben, und mag ſolche nachmals nicht wieder aufgehoben werden: es wäre dann, daß ſolche Aenderung mit beyder Eheleute Einwilligung und zwar gerichtlich geſchehe. Wie denn keinem Theil hernach frey ſtehet, ohne Einſtimmung des andern, über das Vermögen zu teſtiren.

§. 8. In dem Kirchen-Recht, welches in Schleſien an etlichen Orten in Gebrauch iſt, Art. V. von Aufgaben, ſind ſelbe mit den Worten eingeſchränket: Nachdem bishero vielmahls ſich zugetragen, daß die Eltern, wenn ſie ihren Wittwenſtand verrücket, ihre vorige Kinder durch Gaben ihres gebührenden Theils ausgeſchloſſen, ſollen hinfürter ſolche Gaben nicht höher zugelaſſen werden, denn ſo ferne den Kindern die Legitima gelaſſen würde, ſonſt ſollen alle Gaben tanquam inofficioſæ ganz und gar unkräftig ſeyn.

§. 9. Wir beſchlieſſen dieſen Titul mit einem anmerklichen *Reſponſo* der Jenaiſchen Juriſten-Facultät, vom Jahr 1722. in welchem das Zittauiſche Statutum von Aufgaben erkläret und beſonders die Frage, ob ſolche von actibus inter vivos zu verſtehen und ob und wie ferne es erlaubet ſey, ein Teſtament darüber zu machen, erörtert wird:

Obwohl 1) das angezogene Statutum nicht ſo wohl des Mannes letzten Willens-Verordnung, oder Teſtaments, als vielmehr des Aufgebens und Zueignens gedenket, welches gemeiniglich von Alienationibus inter vivos gebraucht zu werden pfleget, prout verbum, Eigen, oder Eigen haben, Eigen machen, comprehendit in ſe ius perfecte habendi, diſponendi, & poſſe rem ſuam alienare vel non; Wehner Pract. Obſ. Lit. E. verb. Eigen a quo iure diſponendi diuerſum vtique eſt Ius per vltimam voluntatem, aut ab inteſtato relinquendi. arg. Nov. 117. c. 1. ibi: quo volunt modo diſponere. Und aber 2) das Verbot einer Veräuſerung ſich nicht ſofort auf eine Verteſtirung extendiren läßt: de Lyncker dec. 270. zumal 3) in Erklärung der Statuten, vtpote quæ ſtrictæ ſunt interpretationis, vt quæ in iis non continentur, pro ommiſſis habenda ſint; Euerhard Vol. I. Conſ. 64. n. g. maxime autem Statutum circa ſucceſſiones ſtricte intelligendum eſt; Köppen. deciſ. 6. n. 3. Auch 4) wenn man ſchon das Statutum, nach Maßgebung der Rubric, von Erbfällen, verſtehen wolte; ſolches doch alleine von Erbfällen, ſo ab inteſtato geſchehen, anzunehmen ſeyn würde; daß nemlich ein Mann, ſo aus der erſten Ehe Kinder hat, wenn er ohne Teſtament verſterben ſolte, ſeinem andern Weibe mehr nicht, als ein Dritthel, von ſeinen Gütern, per Pacta, oder ſonſten, zuwenden möge; dadurch aber ihm unbenommen ſey, vermittelſt eines Teſtaments, dem

andern

andern Weibe, so viel er wolle, jedoch unbeschadet der Kinder Pflichttheil, zu verschaffen; Sic enim Constitutio Marchica coniugi superstiti dimidium bonorum deferret; nihilominus coniugem per Testamentum præiudicare coniugi in ea portione posse, tradit *Tauthius*, quod rubrica Constitutionis concepta sit, von Erb-Fällen; tract. de testam. in Proleg. n. 3. Lit. E. Statutum enim tale succedendi certo modo, in bonis coniugis non aufert coniugibus potestatem, vel disponendi, vel testandi, in contrarium; Coler. P. I. decis. 217. ita, vt tametsi pars aliqua simpliciter, & sine restrictione, ex Statuto debeatur: ea tamen semper interpretatio adhibenda sit, si videlicet successio ab intestato deferatur, nec locum habeat Statutum, si testamentum factum sit; Cothmann P. 2. Resp. 74. n. 18. Ueberdieß 5) wenn der Mann, oder Ehegatte, bey sothaner Portione Statutaria es schlechterdings zu lassen, gehalten, und ihme dadurch Facultas testandi benommen seyn solte, solches sowohl den gemeinen Rechten, als insonderheit den angezogenen Statutis selbst, entgegen laufen würde; als worinnen Tit. von Testament machen, ausdrücklich enthalten, daß in eines jeden Menschen freyen Willen stehe, Testament und letzten Willen zu machen; Frustra autem testandi arbitrium daretur, si mere ex Statuto facienda esset distributio. Mev. ad ius Lub. P. 2. t. 1. a. 8. n. 71. & 72.

Demnach aber und dieweil 1) die Worte des Statuti, Aufgeben und Zueignen, nicht nur an sich general seynd; hinfolglich von Dispositionibus tam mortis causa, quam inter viuos, gar wohl verstanden werden können: quo casu Statutum, generaliter loquens, generaliter est intelligendum; ita vt omnes omnino casus comprehendat; et si maior sit in vno, quam in alio, ratio aut etiam Statutum tale sit Iuris communis correctio. Schrader de feud. P. 10. §. 2. n. 9. Sondern auch 2) die Rubric des Tituls klar bezeuget, daß an der angezogenen Stelle, von Erb-Fällen, also nicht blos von Dispositionibus inter viuos, die Rede sey; nicht minder 3) das Statutum selbst des Zuwendens und Testirens ausdrücklich gedenket; dahero eine Interpretation oder Extension, es diesfalls nicht brauchet; gestalt auch 4) weil das Statutum nur sodann dem Mann, oder Weibe, wann aus der ersten Ehe keine Kinder vorhanden sind, sein Guth dem hinterbliebenen Ehegatten anderer Ehe zuzuwenden, und zu vertestiren, gestattet; im Fall aber Kinder vorhanden, dem andern Weibe mehr nicht, als einen Drittheil aufzugeben erlaubet; weiter kein Zweifel vorhanden, daß den Kindern die übrigen zwey Drittheile, so wenig durch ein Testament, als ohne dasselbe, entzogen werden mögen; sondern ihnen schlechterdinges verbleiben müssen; inmassen auch 5) ob dergleichen Verordnung und Statutum zu Recht bestehen möge, dahero vergeblich in Zweifel gezogen wird, daß die Testamenti factio niemand entzogen werden könne; denn ausser dem, daß dieses nicht von Statutis und Legibus, sondern nur von Pactis, quod scilicet iis directo facultas testandi adimi nequeat, quoniam sit Iuris publici, zu verstehen: Lyncker d. Dec. 279. so ist nicht abzusehen, wie man sagen könne, daß allhier dem Ehegatten facultas testandi benommen werde; indeme nur 2. Drittheile den Kindern ausgesetzet seynd, im übrigen aber, wie er solche unter sie vertheilen wolle, zu testiren frey bleibet; wie denn auch 6) die in contrarium angeführten Doctores ihre Meynung, daß die Disposition des Statuti nur vom Casu intestati zu verstehen, selbst dahin deuten, daß solches anders nicht, als wenn das Statutum das sämtliche Vermögen, keinesweges aber, wenn es blos einen gewissen Theil betrift, zu erklären sey. Mev. ad I. L. P. 2. t. 1. a. 8. n. 61.

So ist, nach obigen Statutis, einem Vater, welcher, aus der ersten Ehe, noch Kinder am Leben hat, dieselbe in denen ihnen competirenden zwey Drittheilen, durch ein Testament zu verkürzen, oder seinem Weibe anderer Ehe mehr, als ein Dritthel, zu prälegiren, nicht erlaubet; auch mögen, was die andere Frage betrift, dergleichen Prælegata zu Recht um so viel weniger bestehen, weil, nach gemeinem Wahne der Rechts Gelehrten, obschon keine clausula cassatoria in den Statutis ausgedrucket, dennoch alles dasjenige, was contra Statutum prohibitiuum geordnet wird, an und vor sich nichtig ist. RICKIVS de union. prol. C. 6. n. 45. Schilter Ex. ad Pand. 2. th. 18. daß solchemnach den Kindern erster Ehe Exceptio prælegati inualidi billig zu statten kommt. W. R. W.

(*) De WERNHER *Eunuc P. 1. En. 147. p. 278. u. ff.*

Aufkaufer S. Vorkäufer.

Auflassung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Güter musten bereits vormals gerichtlich übertragen werden. §. 3. Diploma hiervon. §. 4. Sächsisch Land-Recht §. 5. Hamburgische und Lübeckische Statuta. §. 6. Donatio coniugum reciproca. §. 7. Anderweite Bedeutung des Wortes Auflassung.

§. 1.

Auflassung ist eine gerichtliche Uebertragung der Güther oder Pfänder, von dem Verkäufer an den Käufer, wodurch diesem von jenem das Eigenthum, mit den davon abhangenden Nutzungen und Schäden, überlassen wird. (*)

(*) Wobey zugleich die Güther auf des neuen Eigenthums-Herrn Namen geschrieben werden. Abschreiben §. 2.

§. 2. Die Uebertragung der Güther an den andern muste bereits in den ältern Zeiten gerichtlich geschehen. Es heisset daher in dem Sächsischen Land-Recht *Lib. 1. art. 52.* Ohne der Erben Laub und ohne Gericht mag kein Mann sein eigen Gut, noch seine Leut vergeben Nur Fürsten und Herren war es erlaubet ihre ministeriales oder Dienstleute ausser gerichtlich zu vertauschen. Denn also ist gleich darauf gesetzet: Doch mögen wohl die Herren ihre eigene Mann ohne Gericht wechseln, ob man die Wechselung allein gehaben mag. Und in dem Culmischen-Recht wird *Lib. IV. Tit. V. Cap. VII.* gesaget: Alle Häuser, Erbe und liegende Gründe sollen vor den ordentlichen Gerichten, in welchen sie gelegen, verkauft und verlanget werden, und ohne das kein Kauf kräftig seyn. Welches auch im Wechsel und andern Veräusserungen soll gehalten werden.

§. 3. Zur Bestärkung dessen dienet folgende Stelle aus einer Urkund des vierzehenden Jahrhunderts: Hierumme so haben wir vorgenannte Wehtige und Hans Schobel und unser Vorgin mit dem vorgenanten Herrn zeu Sancte Severe und sunderliche mit Herrn Herman von Sunthusen vorgenant alle veore getedinger und sin des mit on friendliche obirkomen daß wir alle unse recht daß wir bie unsers Vater gehiten und nach sine tode bißher an dem vorgenanten vier Hufen zu grossen Nyhusen in Felde und in Dorffe und an allen oren zeugehorungen an Wesewachs und Wyden und an den Sedelhoffe in den Dorffe zeu großem Nyhußen zeu den vier Hufen gehoren und gemeynlich an olle im nutze und rechte der vier Hufen und des Hoffes daß wir von erblehene bißher an den vorgenanten guten gehat haben und alle die Besserunge die wir an denselben guten gehat haben edir gehaben mochten dem vergenanten Herrn den Techand und den Cappitel zeu Sancte Severe und Herrn Herman von Sunthusen egenanten und allen nachkomelingen des vorgenanten Hrn. Hermans an der egenannen capellen Sancti Blasii vor dye vorbenumpten verseßene und unvorgolden zeinse und vor die koste und zeehrunge die sie daruff getan und getragen haben die wir in schuldig waren zeu geldene mit wohldachten Mute und mit guten Vorrate unser Frinde willecklich vor uns und vor alle unsere nachvolger erben edir nachkomelinge offgelassen und uns der vorgenanten gute des rechten und der Besserung die wir darane gehat haben edir mochten gehaben ewecklich vorzogen offenliche und sunderliche vor geheygeter bang (*) des Landgerichtes zeu Kollide und ich Wetige Schobel lasse auch off den vorgenanten Herrn dieselven Gute recht und besserunge und vorzeiche mich der ewickliche an diesem kegenwertigen Briesse also daß ich noch keyner myner nachvolger erben edir nachkomelinge die vorgenanten gute recht und Besserunge nummer wel noch sol angesprechen edir angeredingen edir die vorgenanten Herren edir die den su die gute lassen edir befelen darumme hindern unwilligen erren edir beschedigen heymeliche edir offenbahr und wel und sal auch der vorgenanten gute des rechten und der Besserunge ein recht were sin wo und wanne und wye dicke ich von rechte sal auch en sal en wel ich die vorgenanten gute mit einander edir besundern von icheyme andern hern edir herschaft weentliche edir geistliche nicht nemen edir empfahen zeu Lehne edir zeu erbe edir zeu zeinse noch die gute keyme andern Herren edir ander Grafschaft weentliche edir geistlich bekennen zeu legen edir zeu zihen noch an habe empfangen edir dreye gezogen an alle argelist hette ich auch keyne Briffe von den vorgenanten Herren von Sancte Sever edir von ymande anders obir die vorbenenten Gute die sol ich denselben Herren geben und antworten zeu orme Fromen und bekentnisse so ich die Briffe erst gehaben mag angeverde were aber daß ich die Brisse nicht gehaben mochte so vorzihe ich mich doch aller der Hülffe rechtes und vorderunge die ich edir myn Nachvolger erben edir Nachkomelinge von Brissen gehaben mochten gleicherwiß also ob ich die Briffe itzund zubrochen und getodet weren von weme ich die hette. Alle diese vorgeschriebene Usslassung vorzihung: und alle vorgeschriebene rede tedinge und artickel und erren iplichen besundern habe ich vorgenannte Wechtige Schobil den obgenanten Herren von Sancte Severe und Herrn Hermann von Sunthusen und allen Nachkomelingen desselben Herrn Hermans an der Capellen Sancti Blasii vorgenant gelobet und gelobe auch in dieseme kegenwertigen Brisse in guten

Trewen

Trewen an allerley argelist und geverde ewecklich zeu haldene stete gantz unverrücket und unverbrochen an alle undirlist und habe das myn Ingesigel zeu Urkunde an diesen Briff wissentliche gehangen und ich Heinrich Fraßritter ꝛc. (**)

(*) Gehegeter bang ist so viel, als vor gehaltenem Gerichte. S. den Titel: *Bancus*.

(**) Man findet diese Urkund vollständig in Io. Fr. WEIDLERS diss. *de natali solo Legis Salicæ p. 53. num. IV.*

§. 4. Mit solchen Versicherungen und Umständen geschahe vormals die Auflassung eines Grund-Stückes. Das Wort Auflassen selbst, findet man in dem Verstande auch in dem Sächsischen Land-Recht *Lib. I. Art. IX.* Wer auch dem andern verdinget oder verkauft sein Gut, das Lehen ist, und gelobt es ihm aufzulassen vor seinem Herrn, wenn er es bey ihme erwirbet: und bezahlet es ihm dieser alles oder ein Theil, und stirbet dann der, der es bedinget hat, ehe denn es ihme geliehen wird, jener ist pflichtig des verlassenen Lehns-Erben dasselbige aufzulassen.

§. 5. Ferner kommet dieses Wort auch vor in dem Hamburgischen Stadt-Recht *Part. II. Tit. IV. Art. V.* Und da jemand einem andern für eine Schult sein Haus oder unbeweglich erb, obgesetzter massen, vorm Rath verpfendlich versetzet und auflässet.

Lübeckische *Statuta Lib. I. Tit. VII. art. 8.* Es soll keine Manns-Person unter fünf und zwanzig Jahren, wie sonsten Frauen und Jungfrauen, zu keinen Zeiten Macht haben, Sachen im Gericht zu führen, weder durch Klage, noch durch Antwort, sollen auch nicht auflassen vor dem Rathe, noch vollmächtig machen, ohne ihrer Vormünder Consens und Willen.

§. 6. Auflassung der Güter wird auch genennet: Donatio coniugum reciproca, wann Eheleuth einander übergeben alles was sie haben, oder mit Auszug etlicher Güter, die sie andern bescheiden. (*)

Lübeckische *Statuta Lib. I. Tit. VI. art. 11.* Welch Mann, oder Frau, die da keine Kinder mit einander im Ehestand gezeuget haben, vor den Rath tretten, und ihr Gut gegen einander reciproce donaren und auflassen, ist dann die Frau bevormündet, so ist die Uebergab kräftig, von ihr beiderseits erworbenen Gute, doch sollen sie ihren nechsten Erbnehmen einem itzlichen acht Schilling und vier Pfenning verlassen, da aber solche donation jemand anfechten wolte, ist er binnen Landes, so soll er das thun im Jahr und Tag, ist er aber über See und Sand, so bleibet er unversäumet.

(*) WEHNER *Observ. Pract. p. 35.*

§. 7. Auflassung wird auch gebrauchet von den Personen, welche statt der andern in eine Verbindlichkeit treten, und sich durch Annehmung der Erb- und Bauer-Güther, ihrem Guths-Herrn zu denen gewöhnlichen Pflichten verbindlich machen. (*)

(*) Hr. Justiz-Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten *p. 27.*

Auffstand.

§. 1. Erklärung. Ursprung dieser bey Gerichten üblichen Redens-Art. §. 2. Auffstehen der Handwerksgesellen. §. 3. allgemeiner Auffstand bey Handwerkern. §. 4. Aufruhr ward vormals schon hart gestraft.

§. 1.

Auffstand ist eigentlich so viel als eine Verlassung des Sitzes, da einer vorher gesessen hat. Ist die Zeit, da das Gericht gehalten wird, vorbey; so stehen die Gerichts-Personen auf. Es sollen aber die Redens-Arten: Man stehet heute auf, diese und diese Tage stehet man auf, um die Zeit entstanden seyn, als bey eingeführten Gregorianischen Calender, die Ferien zu anderer Zeit von den Evangelischen, und zu anderer von den Catholischen, gefeyert worden. (*) Da muste man bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht die Gerichts-Sitzung bald von der einen, bald von der andern Seiten abbrechen und auffstehen: und da die übrigen kein völliges Gericht ausmachen konnten: so erhobe sich ein gesamtes Auffstehen. (**) Dergleichen begab sich auch bey dem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben und wird des Land-Richters richterlichen Auffstandes in der Land-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. II. §. Aber auf die dritte, gedacht.

(*) Man sehe davon das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Calender, Ferien.

(**) BLVM. *Proc. Cam. Tit. LXII. §. 19.*

§. 2. Das Wort Auffstand ist auch bey den Handwerkern üblich, und wird gebrauchet, wenn ein Gesell des Meisters Arbeit verlässet und entweder auf eine Zeitlang oder ganz und gar weg von ihm gehet. Das auffstehen der Gesellen hat seine gewisse Zeit und soll nicht in der Wochen, sondern des Sonntages geschehen. Zu Breßlau ist rechtens, daß wenn die Gesellen auffstehen wollen,

len, sie solches vierzehen Tage vorher ansagen müssen. In der Töpfer Ordnung zu Zeitz Art. X. ist versehen: Ufn Fall sichs zutragen würde, daß ein Gesell von seinem Meister ohne ehrliche Ursache und ehe seine zugesagte Arbeit um wehre, aufstehen oder davon laufen, so soll demselben kein Meister innerhalb eines Jahres Frist wiederum Arbeit geben. Wer darwider thut, Meister oder Geselle, einen Thaler Strafe. (*)

(*) Adr. BEIERS allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerks-*Lexicon* unter dem Wort Aufstand *p.* 25. S. auch den Titul Abschied §. 14. in not.

§. 3. Dieses ist ein Privat-Aufstand. Im Fall aber bey einem Handwerke etwas vorgehet, so wider ihre Rechte, Gewohnheit, gemeinen Brauch und Herkommen laufet, dem anders nicht mag gesteuret werden, pfleget ein algemeiner Aufstand selbigen Handwerks zu erfolgen, um zu bezeigen, wie sie keinen Gefallen haben, noch Theil an dergleichen Handwerks-Unordnungen nehmen. Indem aber hierdurch die Ruhe des Orts gestöhret wird, auch mancherley Unordnungen von daher zu entstehen pflegen: so wird dergleichen nicht gelitten, sondern es sind die Handwerker angewiesen, wenn sie glauben, daß ihnen womit Eintrag geschehen sey, ihre Klagen gehörenden Orts anzubringen und richterlichen Bescheids geruhig abzuwarten.

§. 4. Aufstand heisset auch so viel als Verrätherey und Aufruhr: wenn Unterthanen sich gegen ihre Obrigkeit empören. Es ist dieses ein criminal Verbrechen, welches bewandten Umständen nach, mit dem Leben bestrafet wird. Die alten Teutschen, die doch sonst viele Verbrechen, als Mord, Ehebruch, Diebstahl, Strassenraub, mit Geld-Busse, Vieh und Gerreide-Liefferung, oder wenns hoch kam, mit Verstossung in den Knechtstand oder auch geisseln und peitschen bestrafet, (*) haben dennoch Verrätherey und Aufstand wider die Landes-Herrschaft, mit dem Strang, Augen ausstechen, oder andern Leibes- und Lebens-Strafen angesehen. (**) Daher die Teutschen hierinnen mit den Schweden und andern alten Völkern zu vergleichen, von welchen STIERNHOECK *Lib. II. Iur. Suec. Cap. 3. p. 338.* saget: Pœnæ horum populorum omnes pecuniariæ, sola hæc maiestatis læsæ capitalis fuit.

(*) Die Todes-Strafe auf dergleichen Verbrechen sind meist mit den römischen Gesetzen nach Teutschland gekommen. Jene Strafen schienen vormals zureichend genug, die alten teutschen Sitten in dem Zaum und Ordnung zu halten. Da hingegen die Römer boßhaftiger waren, daß diese Strafen wenig verfangen wollen, sondern man die Verbrecher zum Tod verurtheilen müssen, um damit desto eher andere damit abzuschrecken. von LYDEWIG Erläut. der g. B. *II.* Theil *pag.* 389.

(**) Man sehe z. E. den Titul: Bayern §. 4. S. Gothaische Land. Ordn. P. II. C. 4. tit. 4.

Aufsteigende Linie.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn die aufsteigende Linie bey Erbfällen in Betrachtung kommet. §. 3. Eltern sind der Kinder Erben. §. 4. a. Brandenburgisches Land-Recht des Herzogthums Preußen. §. 4. b. Statura Dioeceseos Vianensis. §. 4. c. Lübisches Recht §. 5. Weimarische Statura. §. 6. Kirchen-Recht in Schlesien. §. 7. Die weitern werden von den nähern ausgeschlossen. §. 8. a. Brandenb. Land-Recht des Herzogthums Preußen. §. 8. b. Lübisches Recht. §. 9. Chur-Bayerisches Land-Recht. §. 10. Wurster Land-Recht. §. 11. Von den Geschwistern und deren Kinder. §. 12. Willkör der Marck Brandenburg. §. 13. Wenn die Mutter nur den Nießbrauch bekommet. §. 14. Chur-Bayerisches Land-Recht. §. 15. Lübisches Recht, wenn die aufsteigende die Seiten-Linie ausschliesset. §. 16. Des Herzogthums Franken Land Gerichts-Ordnung. §. 17. Von unehelichen Kindern remissive.

§. 1.

Die aufsteigende Linie fasset in sich alle Vorfahren einer Person, von denen selbe entsprossen ist; als Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, Elter-Vater, Elter-Mutter; die Voreltern. (*)

(*) Man sehe anbey den Titul: Absteigende Linie; Baum der Sippschaft.

§. 2. Bey Erbfällen kommet die aufsteigende Linie eher nicht in Betrachtung, als bis es an einer Person der niedersteigenden Linie mangelt. (Absteigende Linie §. 2.) ja vormals kam sie erst nach der Seiten-Linie, und werden nur die nähesten gerechnet. (*)

(*) An etlichen Orten kommen die Aufsteigende noch jetzo nicht zur Erbschaft. Hrn. Reichs-Hofrath von SENCKENBERGS Anfangs-Gründe der teutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit *IV.* B. *III.* Cap. §. 15. 17. *p.* 138. 139.

§. 3. Es sind aber bey der Erbfolge der aufsteigenden Linie die verschiedenen sich ereignenden Fälle von einander zu unterscheiden.

Vater und Mutter, Groß-Vater und Groß-Mutter sind Erben ihrer Kinder. (*) Sächsisch Land-Recht *Lib. I. art.* 17. Stirbet ein Mann ohne Kind, sein Vater nimmt sein Erbe. (**) Hat er des Vaters nicht, es nimmt es seine Mutter mit

mit mehrerm Rechten, denn ſeine Schweſter oder Bruder.„ Welche Stelle in den Chur-Sächſiſchen Landes-Conſtitutionen *Part. III. Conſt. XVII.* alſo erkläret wird: „Ob wol der Text des ſiebzehenden Artickels im erſten Buch des Land-Rechten das Anſehen hat, daß der Vater, wann ein Kind verſtirbet, allein ſuccediren, und die Mutter ausſchlieſſen ſoll. Dieweil aber ſolcher Text mehr dann auf einen Verſtand und Meinung gedeutet und gezogen wird, ſo ſind unſere Verordnete hierinne einig, daß nach gemeinen Kayſerlichen Rechten und Gebrauch dieſer Lande, Vater und Mutter zugleich in der Erbſchaft ihrer Kinder zugelaſſen werden ſollen, welches wir Uns auch alſo gefallen laſſen.„ (*,*)

(*) Und zwar erben beyde Eltern oder Groß-Eltern zu gleichen Theilen; doch behält der Vater oder Groß-Vater den Nießbrauch der auf die Mutter oder Groß-Mutter kommenden Güther. CARPZOV. *l. 3. conſt. 27. def. 1.*

(**) Schwäbiſch Land-Recht, *Cap. 262.* Stirbt einem Vater ſein Sohn, und hat er ihm Guth ausgeben, es ſey fahrends Guth oder ander Guth, und hat er weder Weib noch Kind, der Vater erbet des Sohns Guth, es mag der Bruder noch die Schweſter nicht erben.

(*,*) Nach den gemeinen Rechten iſt zu merken, daß die bona profectitia allein auf den Vater fallen; (Abgeſondert Guth §. 7 -- 11.) daß die mütterlichen Güter allein der Mutter oder Großmutter zukommen; daß die Mutter ihr Recht an der Erbſchaft verlieret, wenn ſie den Kindern keinen Vormund hat beſtellen laſſen. RICHTER *de ſucceſſ. Sect. 2. n. 1. num. 3. ſeq.* Heut zu Tage wird nicht darauf geſehen, ob die Güter der Kinder vom Vater oder Mutter herkommen. CARPZOV. *part. 3. conſt. 14. def. 2.* STRYCK in tr. *de ſucceſſ. ab inteſtat. p. 187.*

§. 4. a. Churfürſtl. Brandenburgiſches *renovirtes* Land-Recht des Herzogthums Preuſſen *V.* Buch *Tit. XII. Art. XII.* §. 1. Wann jemands ohne Teſtament verſtorben, der weder Kinder noch Kinds-Kinder hinter ihm verlaſſen: Alsdann werden die in aufſteigender Linien, es ſey Vater oder Mutter, Altvater oder Altmutter, Uraltvater oder Uraltmutter, oder da müglich noch weitere Eltern zu des verſtorbenen Kinds, Enkels oder Urenkels Erbſchafft, auf Maaß, wie folgt zugelaſſen.

Und in dieſen Fällen iſt im Eingang zu wiſſen, daß die vor und ehe nicht zu ihrer Kinder, Enklein oder Urenklein Erbſchafften zuzulaſſen, ſie wären dann ohn eigen Leibes eheliche Erben abgeſtorben; alſo, daß natürlicher Neigung nach, die erſte Erb-Gerechtigkeit den Perſonen in abſteigender Linie zugehört, und allererſt im Fall, da die nicht vorhanden, am nechſten darnach die Eltern zugelaſſen werden.

Wann es ſich dann begäbe, daß die Kinder vor den Eltern abſtürben, und erſtlich alſo, daß die abgeſtorbene Perſon keine eheliche Kinder oder Kindskinder, aber doch eheliche Vater und Mutter, nach ihr im Leben verließ; da ſol derſelben Verlaſſenſchafft, ſo fern der Buſem nicht getrennet (da ſie etwas eigens gehabt) ſolchem ihrem Vater und Mutter zugleich mit einander (unangeſehen, daß noch der Altvater oder Altmutter vorhanden) oder welches unter ihnen im Leben wäre, allein erblich zufallen. Derowegen, ſo unter Vater und Mutter eins zuvor mit Tod abgangen wäre, erbt das übrig allein, und ſchleußt die andern Eltern in aufſteigender Linien aus.

§. 4. b. *Statuta & Conſuetudines Diœceſeos Vianenſis & Ameydenſis Rubr. V. art. 11.* Dat deſelve deſcendenten ontbreckende, tot de erffeniſſe van de overleden ſallen kœmen deſſelfs vader ende moeder gelyckelyck, indien ſy beyde leven: anders alleen de gene der ſelver, die dan in levende lyve weſen ſal.

§. 4. c. Lübiſches Recht *Lib. II. Tit. II. art. XIII.* Wo Vatter, und Mutter vorhanden, ſo ſeynd ſie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann halbe Brüder und halbe Schweſter. Volle Brüder und volle Schweſtern aber ſeynd näher, wann ſie geſchieden ſeyn, denn Vatter und Mutter, ſo ferne ſie aber von den Eltern nicht abgeſondert, (*) ſo ſeyn die Eltern näher denn Brüder und Schweſter.

(*) MEVIUS *ad h. a.* erkläret dieſe Worte alſo: vt ea mens ſit, quando liberi non ſunt ſeparati, vel inter ſeparatos non fuit, qui præmortuus eſt, parentes ante liberos, ad ſucceſſionem venire. Uebrigens vergleiche man anbey die Titul: Abgetheilete Kinder; Abſonderung der Kinder.

§. 5. *Statuta* der Fürſtlichen Sächſiſchen Reſidenzſtadt Weimar 1702. *Tit. XXX.* Wie das Erbe in der aufſteigenden Linien nach landläuftigen und gemeinen Rechten, in dieſer Stadt verfället wird. Stirbet einer und läſſet keine Erben in abſteigender Linien, als Söhne, Töchter, Kindes-Kinder und ſo fort, ſondern Vater oder Mutter, oder derſelbigen eine Perſon, alsdann erben ſie oder der eine das Kind alleine, alſo, daß Schweſter und Brüdere mit Vater und Mutter zugleich nicht zugelaſſen werden. Gienge einer Todes halben abe, und lieſe keinen Vater oder Mutter, ſondern Gros-Vater und Gros Mutter, die ſollen das Erbe zugleich nehmen, und ſchlieſſen aus alle andere, die auswarts ſtehen, nach gemeinen landläuftigen Sächſiſchen Rechten,

gleichergestalt es dann also lange die aufsteigende Linien wehret, auch solle gehalten werden.

§. 6. **Kirchen-Recht, welches an etlichen Orten in Schlesien eingeführet ist. Der 7. Artickel:** Wie die Eltern den Kindern succediren. Stirbet ein Kind, so sich nicht in Ehestand begeben, soll seine Verlassenschaft auf seinen Vater und Mutter, so im Leben; im Mangel derselben, an die Gros-Eltern; und da die nicht vorhanden, erst an seine Geschwister von aller Geburt zugleich kommen und fallen, und so fort an, auf die nechsten, sie seynd inner oder ausserhalb des Landes.

§. 7. In der aufsteigenden Linie findet kein Ius repræsentationis Platz; also werden die weitern von den nächsten ausgeschlossen. Ist der Vater am Leben, so bekommen die Gros-Eltern von der Verlassenschaft des Verstorbenen nichts. (*)

Sind Groß-Eltern vom Vater und Groß-Eltern von der Mutter am Leben, so theilen selbe die Verlassenschaft zu gleichen Theilen, die Güter mögen herkommen, von welcher Seite sie wollen. (**) Jede Linie bekommt einen Theil, wenn auch schon eines der Gros-Eltern verstorben, mithin die Zahl ungleich seyn möchte.

(*) S. das Preußisch-Brandenburgische Land-Recht so §. 4. ist eingerückt worden.

(**) Von dem Sachsen-Recht gehet das römische ab, nach welchem die Güter vom Vater die väterliche und die Güther von der Mutter die mütterliche Linie bekommet. §. 3. *not.* (**)

§. 8. a. **Churfürstlich-Brandenburgisches revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preussen**, V. B. *Tit. XII. Art. II.* §. 2. Da aber das abgestorbne (Kind) in diesem Fall nicht Vater oder Mutter, sondern Grosvater und Grosmutter, Vater und Mutter halben, verliese: sollen solche vier, Elterväter und Eltermütter, zugleich in die Häupter (in capita) erben.

Exempel,

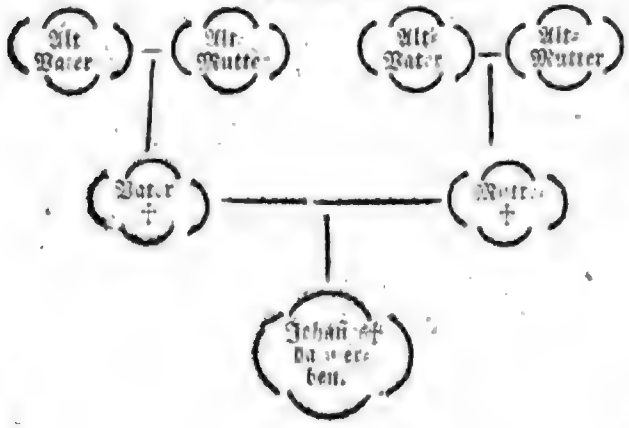

Allhier wird die Verlassenschaft des verstorbenen Johansen dem Altvater und Elter Mutter auf seines Vaters Seiten zu halben: Und der andere halbe Theil dem Altvater und Aeltermutter von der Mutter Seiten her, ob auch deren nur eins im Leben wäre, zugetheilet. §. 3. Und solches sol auch fürauff gleicher Gestalt also gerechnet und gehalten werden: Jedoch, daß allewegen der näher im Grad den weitern gar ausschließ: Also, wenn Vater und Mutter vorhanden, der Eltervater oder Eltermutter nicht zugelassen: Oder, da Altvater oder Altmutter bevor seynd, Uraltvater oder Uraltmutter gleicher Gestalt nicht erben mögen. §. 4. Wann sie aber in ungleicher Anzahl seynd, als auf einer Seiten väterlicher Anherr und Anfrawe, auf der andern aber allein der Mütterliche Anherr oder die Anfrawe, alsdann erbet derselbig Mütterliche Anherr so viel, als beyde väterliche Anherr und Anfrawe, das ist jede Parthey zu halben Theil.

Exempel.

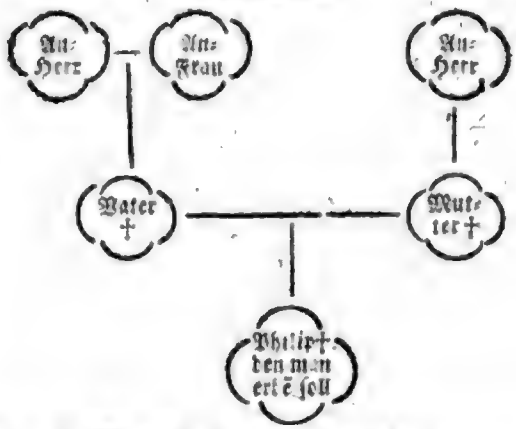

§. 8. b. Das Lübische Recht machet so wenig als das Sachsen-Recht (§. 7.) einen Unterscheid, ob die Güter vom Vater oder der Mutter herkommen. (*) Es verordnet Lib. II. Tit. II. art. XX. ohneingeschränckt: Stirbet jemand, es sey Mann oder Weib, die da Eltern haben von beyden Seiten, gleich nahe verwandt. Seynd dann dieselben Erben in gleicher Anzahl, so theilen sie das Erb in zwey Theil. Seynd ihr aber auf der einen Seiten mehr denn auf der andern Seiten so theilen sie das Erbe in capita, nach Hauptzahl.

(*) Und dieses nicht ohne Grund. Quæ enim alicui acquiruntur, undecunque obueniant, vnum fiunt acquirentis patrimonium, & ex illius persona rectius diiudicantur, quam ex origine subiata. MEVIVS *ad I. Lub. p.* 401.

§. 9. Chur-Bayerisches Land-Recht *XI. Tit. III. Art.* Wo ein Kind ohne Leibs-Erben [illegible]

Geſchäft, und keinen Erben in abſteigender Lini, als nemlich Söhn oder Töchter, oder Enicklen verläßt, auch kein Geſchwiſtergit von beyden Banden, oder derſelben Kind, (*) ſo erben deſſelben verſtorbenen Kinds Vatter und Mutter ſein verlaſſen Haab gleich mit einander. Wo aber aus Vatter oder Mutter, ihrer eins mit Todt vergangen iſt, ſo erbet das andere, ſo noch in Leben iſt, alle Haab unverſchiedentlich, (**) vor allen Anherrn und Anfrauen, und allen anderen Freunden. Seyn aber Vatter und Mutter nicht im Leben, ſo erben Anherrn und Anfrauen, von beyden Seiten mit einander, iſt nur allein ein An-Herr oder Anfrau, Ur-Anherr oder Ur-Anfrau des geſtorbenen Kinds, von Vatter oder Mutter Seiten, im Leben, daſſelbe allein erbet, ſo viel, als An-Herr, oder Anfrau beyde, oder Ur-Anherr, oder Ur-Anfrau beyde, von der andern Seiten, Erben, wo ſie beyde im Leben ſeynd. So lang auch ein Anherr oder Anfrau im Leben iſt, welche erben, ſo erben Ur-Anherrn oder Ur-Anfrauen nichts; Wo aber kein Anherr oder Anfrau im Leben iſt, ſo erben die Ur-Anherrn und Ur-Anfrauen, in aller Maß, wie von dem Anherrn geſchrieben iſt, vor allen andern Freunden, auch vor Geſchwiſtergiten von einem Band derſelben Kind.

(*) Sollen die Eltern erben, müſſen die Kinder 1) kein Teſtament gemacht, 2) keine Deſcendenten hinterlaſſen; 3) keine zweybändige Geſchwiſter mehr haben.

(**) Das iſt, alle Güther ohne Unterſcheid, es mögen Güther ſeyn was für welche ſie wollen, und mögen ſolche herkommen, wo ſie wollen: CASP. SCHMIDS Auslegung des Chur-Bayeriſchen Land-Rechts 2. Theil *p. m.* 638.

§. 10. **Wurſter Land-Recht** *Tit. I. art. VII.* §. 4. Es müſſen Vatter und Mutter, item Gros-Vatter und Gros-Mutter die anderſeitliche Verwandten, neben ſich zu ihres verſtorbenen Kindes Gütern verſtatten, und einen ſolchen Theil folgen laſſen, als auf denſelben Stamm, dadurch ſie ſich einrechnen, gefallen.

§. 11. Die **Geſchwiſter** und **Geſchwiſter-Kinder** werden nicht allein durch die Eltern, (*) (§. 3.) ſondern auch durch die Gros-Eltern, von der Verlaſſenſchaft ausgeſchloſſen. Doch iſt in einigen beſondern Rechten hier etwas eigenes. Alſo heiſet es in den **Nordhauſiſchen Statuten** *Lib. 4. Art. 7.* Wann ein Mann oder Frau ihre Kinder beſchichtiget hat, und betheilet, ſtürbe der Kinder eins ohne Ehe und Erben, ſeine Güter ſollen theilen ſeine rechte Brüder und Schweſtern. Dahin gehet auch in Anſehung der Vererbung abgetheilter Kinder Güther, das **Lübeckiſche Recht** *Lib. II. Tit. II. Art. VII.* (Abgetheilete Kinder §. 31.) In den **Däniſchen Städten Lubiſchen Rechts** erben die Eltern ihre abgetheilten Kindern nicht anders, als wenn ſie keine mitabgetheilten vollbürtige Geſchwiſter hinterlaſſen, kraft einer eigenen **Königlichen Verordnung vom 6. Decembr. 1623.** (*Tit. cit.* § 32.) Nach den **Nördligniſchen** *Statutis* erben die Eltern mit den Geſchwiſtern die abgetheilten Kindern zu gleichen Theilen. (*Tit. cit.* §. 33. (**) Man vergleiche anbey den Titul: **Geſchwiſter.**

(*) So wohl nach dem Sächſiſchen als dem Schwäbiſchen Land-Rechte. Die Stelle vom leztern findet man unter dem Titul: Abgetheilte Kinder §. 32. Verläſſet der Verſtorbene zwey Väter, einen rechten und einen angenommenen, ſo fället nach den römiſchen Rechten die Verlaſſenſchaft auf den natürlichen Vater allein, es wäre denn der adoptivus pater zugleich auch Gros-Vater, da er dem rechten Vater vorgehet *l. pen. C. de adopt.* ſo auch bey uns alſo beobachtet wird. SCHENCK *de ſucceſſ. parent. a. 3. n. 26. 27.* Von der Verlaſſenſchaft eines unechten Sohnes bekommet der Vater den ſechſten Theil, die Mutter das übrige. *l. 15. ff. de inoffic. Teſtam. N. 89. c. 13.* CARPZ. *P. 3. C. 18. d.* 8. Uebrigens ſehe man 10. TITII erörterte Succeſſion und Erb-Fälle.

(**) Dahin gehet auch das Bayeriſche Land-Recht Tit. XL. art. 4. wie unter dem Titul: Geſchwiſter vorkommen wird.

§. 12. *Conſtitution*, **Willkör und Ordnung der Erb-Fälle, wie damit durch die ganze, Mark Brandenburg und zugehörenden Landen hinführo ſoll geholten werden.** 1527. So aus der Linien der abſteigenden niemands befunden, alsdenn und nicht ehe kommen die aufſteigenden in der geraden Linien zum Erbe, alſo, daß der nechſte im Grade der aufſteigenden Linien mit-ſamt des verſtorbenen Bruders, von voller Geburth, in die Häupter oder auch mit des verſterbenen Bruders-Kindern von voller Geburth, welche in die Stammen treten, aus Gnaden der Recht, gleich zum Erbe gelaſſen werden: Wo aber des verſtorbenen Bruders, oder Bruders-Kinder, alle von voller Geburth nicht vorhanden, ſo wird der nechſte im Grade der aufſteigenden Linien allein zum Erbe gelaſſen.

(*) In des Herrn Geheimen-Rath MYLII *Corpor. Conſtitut. Marchic. Tom. II.* 1. Abth.

§. 13. Iſt die **Mutter** des Verſtorbenen allein im Leben, ſelbe aber hat ſich anderweit ver-

heyrathet: ſo bekommet ſie nur den Nießbrauch der Güther, das Eigenthum fället auf den Bruder, wenn er in die Heyrath der Mütter nicht gewilliget hat. (*) Nach dem Nordhäußiſchen Stadt-Recht aber, ſoll jeztgedachte pœna ſecundarum nuptiarum ſchlechterdings ceſſiren, und alſo das Erbtheil, welches Vater oder Mutter von ihren Kindern, oder ein Ehe-Gatte von dem andern bekommen hat, demſelben eigenthümlich verbleiben, wenn gleich der überlebende Ehe-Gatte ſich anderweitig verheyrathet. (**)

(*) *l. Fœminæ C. de ſecund. Nupt. L. Mater C. ad Sct. Tert.* RICHTER *de ſucceſſ. ſ. 2. m. 1. n. 16.*

(**) TITIVS *l. c. p. m.* 30.

§. 14. Chur. Bayeriſches Land-Recht XL. Tit. V. Artic. So eine Mutter, oder Anfrau ihre Kinder, oder Enicklen, mit andern ihres verſtorbenen Kinds Geſchwiſtrigten oder Geſchwiſtrigten Kinder Kinder oder mit der Enicklen Geſchwiſtrigten erbet, und ſich wieder verheyrathet, es ſey vor ihres Kinds, oder Enicklen Todt, oder darnach, ſo bleibt ihr allein ihr Lebenlang die Abnutzung des Guths und Haab, fahrends und liegends, ſo ihrem Kind oder Enickel, daß ſie geerbt hat, von väterlicher Seiten zugeſtanden, und worden iſt, und nach ihrem Todt fällt ſolch Guth zu gleichen Theilen wieder an ihres Kinds oder Enicklen, daß ſie geerbt hat, Geſchwiſtergit von beyden Banden, und derſelben Kind, und nicht an ihre Kinder, die ſie in anderer Ehe gehohren hat. Und diß iſt auch in allermaß alſo recht, wann ein Vatter, oder Anherr, ſein Kind, oder Enicklen, mit derſelben Geſchwiſtrigt, oder des Kinds Geſchwiſtrigten Kinder erbet, und ſich anderwerts verheyrathe, in der Haab und Guth, ſo dem Kind oder Enicklen von Mütterlichen Seiten zugeſtanden und worden iſt.

Nicht weniger wenn eine Wittib, im Fall in ihres Haußwirth ſeeligen Teſtament kein Vormunder geordnet iſt, ſich ihres Kinds Vormundſchaft nicht annimmt, und dannoch keinen anderen Vormunder zu verordnen begehrt, verliehrt ſie auch das Eigenthum deſſen, was ſie von ſolchen Kind, wann es vor 21. Jahren verſtorben, geerbet, in deme was von väterlicher Seiten an ſolch Kind kommen, da auch ein Wittib ſich gleichwohl nicht wieder verheyrathe, ſondern ſonſten einen unzüchtigen Wandel und Leben führet, verliehrt ſie eben das, was ſie durch den andern Heyrath verlohren hätte.

§. 15. Wir bemerken auch die Verordnung des Lübiſchen Rechtes von dem Fall, wenn nach ſolchem die aufſteigende, die Seiten Linie ausſchlieſſet: Lib. II. Tit. II. Art. XVII. Der Elter-vatter und Eltermutter ſeynd näher Erbe zu nehmen, den Ohm und Vettern, und ihre Kinder: Halbe Brüder und halbe Schweſtern aber ſeynd näher denn Großvatter und Großmutter, nach unſern Rechten. (*)

(*) Iure Ciuili ſecus obtinet, quo aſcendentes ſecundi vel tertii gradus, fratribus ſororibusque ex altero tantum parente coniunctis præferuntur. RITTERSH. *P. 7. cap. X. n. 15.* MEVIVS *ad h. a.*

§. 16. In des Herzogthums Franken Landgerichts Ordnung *P. III. Tit.* 84. wird von Erbſchaften in aufſteigender Linie nachſtehendes verordnet: I. Bey der Succeſſion und Erbſchaft in aufſteigender Linie iſt anfänglich in Acht zu nehmen, daß die Eltern zu ihrer Kinder Erbſchaft nicht zugelaſſen werden, es wären dann dieſelbige Kinder ohne Leibslebendige, eheliche, oder angenommene Kinder Todes verſchieden, dann die natürliche Neigung gibt die erſte Erbgerechtigkeit den Perſonen in abſteigender Linie und wo deren nicht vorhanden, alsdann erſt erfordert ſie zur Erſchaft die Eltern aufſteigender Linie. II. Sodann nun jemand ohne eheliche leibliche Erben abſteigender Linie, und ohne angenommene Kinder, mit Tod abgehet, und in linea aſcendente ſeinen eheleiblichen Vatter und Mutter, oder deren eines im Leben verläſſet, ſo erben dieſelbige eheleibliche natürliche Vatter und Mutter ohne Unterſcheid, ſo ſie haben gleich ihre Kinder von ſich abgetheilet oder nicht, ihre ohne Geſchäft verſtorbene Kinder, Dichter, Ur- und andere Dichter in weiterem Grad, und ſchlieſſen erſtlichen aus alle andere geſipte und Bluts-Freunde in weiterem Grad der aufſteigenden Linie. III. Dann auch ſchlieſſen ſie aus der abgeſtorbenen Kinder Brüder, Schweſtern, und alle andere Freunde der *Collateral*- oder Seiten-Linie, und ſolches vermög eines uralten lang hergebrachten Brauchs unſers Stiffts und Herzogthums Franken, welcher in dieſem Fall der verſtorbenen Kinder, Dichter und Ur-Dichter Verlaſſenſchaft den Eltern, als Vatter, Mutter, Anherrn und Anfrauen, und andern in aufſteigender Linie, allein gibt, und derſelben Geſchwiſterigte oder Kinder neben den Eltern nicht zuläſſet. IV. Hätten aber die verſtorbene Kinder nicht Vätter oder Mütter, ſondern ihren Anherrn und Anfrauen vom Vatter, desgleichen ihren Anherrn und Anfrauen von der Mutter, und alſo vier in aufſteigender Linie gleichen Grads Eltern, ſo erben dieſelbige vier Anherren und Anfrauen mit einander zugleich

gleich in die Häupter nach Anzahl der Personen. V. Begäbe es sich aber, daß die Anherren und Anfrauen in ungleicher Zahl, als von der einen Seiten der Anherr und die Anfrau, von der andern aber allein der Anherr oder die Anfrau im Leben wären, dißfals würde die Erbschaft in zwey gleiche Theile vertheilet und geerbet, und dem Anherrn und Anfrauen von einer Seiten der eine, der andere halbe Theil aber dem Anherrn oder Anfrauen von der andern Seiten herrührend, zugetheilet. Welches auch fürohin in weiteren Eltern, als in Ur-Anherren, Ur-Anfrauen, und andern Gesipten aufsteigender Linie, also soll gerechnet und gehalten werden. VI. Jedoch daß allwegen diejenige, so in dem Grad näher, die so in dem Grad weiter seynd, ausschliessen, als Vatter und Mutter gehen dem Anherrn und Anfrauen vor, auch der Anherr und Anfrau erben vor dem Ur-Anherrn und Ur-Anfrauen VII. Da auch der Anherr oder Anfrau in aufsteigender Linie im Leben ist, und zugleich des verstorbenen Dichters Vatter, Bruder oder Schwester so erben die Anherren und Anfrauen ihre Dichter, und werden die jetzt gemeldete Vettern oder Mutters Bruder oder Schwester in Kraft obbesagten alten Gebrauchs ausgeschlossen.

§. 17. In wieferne die unehelichen Kinder in der mütterlichen aufsteigenden Linie erben, davon kam man den Titul: Bastart und die aldort sich findende Rechte nachlesen.

Auftreiben.

Auftreiben ist eigentlich ein Handwerks-Terminus. (*) Wann ein Gesell den Handwerks-Rechten und Gewohnheiten zuwieder handelt, und ohnverglichener Sache auswandert, pflegen die übrige seinen Namen an das schwarze Bret oder in das schwarze Buch zu schreiben, allen neuankommenden solches beyzubringen, und jedem auswandernden aufzutragen, solches Verbrechen aller Orten kund zu machen, und so lange zu schelten fortzufahren, bis jener zurück kommt, und mit den Handwerk sich abfindet. Weil nun also einen solchen Gesellen niemand weiter fördert, treibet ihn endlich die Noth sich einzufinden und auszusöhnen. (**) Es ist aber solches Auftreiben so wohl in den algemeinen Reichs- als besondern Landes-Gesetzen den Handwerkern verbothen. (***)

(*) Ad. BEIERS algemeines Handlungs Kauf Berg und Handwerks-Lexicon p. 27.

(**) Von jenen S. *Sev. Th.* NEVRODES gegenwärtige Verfassung des H. R. R. in Staats und Justiz-Sachen VIII. Hauptth die 231 Anm. p. 433.

(***) Das Wort Auftreiben findet sich auch in dem Lübischen Recht *Lib. I. Tit. VII. §. 1.* Wann ein Vater bey seinem Leben seinen Kindern Vormünder setzet, die mag niemand auftreiben noch absetzen.

Aufwechseln S. Lagio.

Augenschein.

§. 1. Erklärung. §. 2. Der Augenschein ist bey vielen Sachen nöthig. §. 3. Ob der Beweis durch den Augenschein noch zugelassen, wenn sich das Urthel auf den abgelegten Eyd gründet. §. 4. Wie nach der Augenschein einzunehmen ist. §. 5. Chur-Brandenburgisches Land-Recht das Herzogthums Preußen; Schleswig-Hollsteinische Landgerichts-Ordn. §. 6. Des Herzogthums Würtenberg Landrecht. §. 7. Magdeburg. Proceß-Ordn. §. 8. Schwarzburgische erneute Proceß-Ordn. §. 9. Hamburgische Statura. §. 10. Chur-Bayerisches Land-Recht. §. 11. Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheil.

§. 1.

Augenschein (*) ist, wenn die Sache oder das Grund-Stück, davon die Rede oder der Streit ist, entweder von dem Richter selbst oder von Sachverständigen Personen besichtiget, und von deren wahren Beschaffenheit sichere Nachricht eingezogen wird, um hiernach befundenen Umständen gemäß, sich zu richten und sprechen zu können.

(*) Wird auch Besichtigung und leibliche Erweisung genennet.

§. 2. Der Augenschein ist das beste Mittel, einer Sache wegen vergewissert zu seyn. Er ist auch der sicherste Beweis, welcher allen andern billig vorgehet; sonderlich in Sachen, da es wegen Gränzen, Hut und Trift, Jagden und Fischereyen zu thun ist. Zuweilen kan Beweis durch den Augenschein annoch vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden, sonderlich in Bau-Sachen und der nunciatione noui operis. (Bau-Gericht) Es ist dieses etwas besonders, da in andern Fällen vor der L. Contestation man keinen Beweis führen kan. Wie denn überhaupt dieser Beweis an den terminum probatorium nicht gebunden ist: wenn es nehmlich bey der streitigen Sache der Abhörung einiger Zeugen nicht brauchet. (*)

(*) LVDOVICI Einleitung zum Civil-Proceß *Cap. XXI. p. m.* 190. u. f.

§. 3. Hierbey aber wird sonderlich über die Frage gestritten: Ob der Beweis durch den Augenschein auch alsdann noch zugelassen sey, wenn sich das Urtheil auf den von der einen Parthey etwan abgelegten Eyd gründet? LVDOVICI *l. c.* machet mit dem Brunnemann einen

einen billigen Unterscheid zwischen dem Iuramento judiciali, welches eine Parthey der andern deferiret, und zwischen dem necessario, welches der Richter auferleget, als da ist der Erfüllungs- und der Reinigungs-Eyd. In dem ersten Fall werde kein Beweis und also auch keine ocular Inspection zugelassen, wohl aber in dem andern Fall. Dieses gehe an, wenn man von dem priuat-Interesse handele, sonst aber, wenn die Frage sey, ob nicht dem Meyneydigen wegen seines begangenen Meyneydes eine gehörige Strafe auferleget werden könne, und man wolle sodann den Meyneyd beweisen, so habe auch der Augenschein nebst andern Beweißthümern annoch statt, wenn es gleich ein Iuramentum iudiciale gewesen. Denn dadurch habe zwar der Deferens sein Recht verlohren, nicht aber der Fiscus.

§. 4. Der Augenschein geschiehet entweder von dem Richter selbst, oder durch eine Commißion; (*) wobey Sachverständige Personen, befundenen Umständen nach, mit beygenommen werden. Zu dieser Handlung müssen beyde Partheyen gehörig citiret, und die Zeugen, welche von dem streitigen Orte, oder den Gränzen, Nachricht geben können, darzu vereydet werden. (**) Nach Gelegenheit der Umstände wird sodann durch die Feldmesser oder Mahler ein richtiger Abriß verfertiget; wovon man den Titul: Abriß, Bau-Gericht §. 4. vergleichen kan.

(*) Und zwar entweder aussergerichtlich von den Partheyen ohne des Richters Wissen, aus eignem Antriebe, oder gerichtlich von dem Richter, es sey nun ex officio oder auf Ansuchen der Partheyen, theils des Beweises wegen, oder ad perpetuam rei memoriam.

(**) LVDOVICI *l. c.* Io. OETTINGER *de Iure & controuersiis limitum, ac finibus regundis. II. Buch Cap. VI.*

§. 5. Churfürstl. Brandenburgisches revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preußen 1685. das I. Buch *Tit. XXXVII.* §. 1. Wenn Partheyen in Grenzsachen in Zwist und Streit wüchsen, werden dieselben je zu Zeiten, durch augenscheinliche Besichtigung erörtert und entschieden, und so es die Nothdurft erfordert, sol der Richter entweder ex officio, oder aber auf Bitt und Anhalten der Partheyen, zu solcher Besichtigung selbst auf den Augenschein kommen, oder aber zu Einnehmung desselben tüchtige und geschickte Commissarien deputiren und verordnen, denen sie, die Parthey, durch sonderliche gewisse Zeichen und Gemerke, oder Anzeigungen, ihre Meinung und Begehren, des Augenscheins halber, dermaßen weisen und darthun sollen, daß sie dasselbige für Augen sehen, erkennen und unterscheiden mögen. II. Gleichergestalt sol es auch in Besichtigung der Gebäude, Höfe, Wälder, Wiesen, oder Wassern und Flüssen, es sey gleich um derselben Eigenthum, oder nur um den Besitz und Possession, oder andere Gerechtigkeit zu thun, oder so einer den andern beklagt, er habe ihn überbauet, überpflüget, übergemähet, oder überzäunet, gehalten werden: denn solche und dergleichen Irrung anders nicht, dann durch offene Beschauung, mit ordentlicher Kundschaft, rechtlich erörtert werden, darzu dann die deputirte Commissarien beyde Parte citiren und laden, und summarie gegeneinander hören (so sich ihre Commission so weit erstreckt) auch in derselbigen streitigen Sachen erkennen und sprechen, was recht ist, oder aber alles, was sie gesehen, und durch den Augenschein eingenommen, gehöret und verrichtet, treulich und fleißig relatiue dem Richter einbringen sollen. III. Die Beweisung durch augenscheinliche Besichtigung sollen und mögen auch nach Beschluß der Sachen, wo solches vor gethanem Beschluß begehret, oder da es von den Partheyen gleich nicht begehret, von Unsern Gerichten aus Richterlichem Amt, so es die Nothdurft erfordert, und das Wiedertheil, wie recht ist, dazu geladen, zugelassen oder eingenommen werden. (*)

(*) Dahin gehet auch die Schleswig-Holsteinische Landgerichts-Ordnung, 1636. Part. III. Tit. 20. Beweisung durch augenscheinliche Besichtigunge sollen und mügen auch nach Beschluß der Sachen, wo solches für gethanen Beschluß begehret, oder da es von den Partheyen gleich nicht begehret, von unserm Landgericht oder Unsern Räthen, in den Quartalen, Amtshalben zugelassen und aufgenommen werden, jedoch daß dem Wiedertheil solches, wie recht, zuförderst verkündiget werde.

§. 6. Des Herzogthums Würtemberg erneuert gemein Land-Recht *Part. I. Tit. LI.* Beweisung durch augenscheinliche Besichtigung sollen und mögen auch nach Beschluß der Sachen, wo solches vor gethanen Schluß begehrt, oder auch, so es die Nothdurft erfordert, aus richterlichem Amt zugelassen und angenommen werden: darzu doch dem Gegentheil jederzeit auch zu verkünden.

Und so des Augenscheins halben Zeugen zu verhören, sollen selbige in Beysein des Gegentheils beeydiget, auf den Augenschein geführt, denselben die Streitigkeit angezeiget, und folgends, wie recht ist, absonderlich darüber verhöret werden.

Was

Was den, in Einnehmung Augenscheins auflaufenden Unkosten belangt, soll solcher auf diejenige Parthey, so des Augenscheins begehrt: oder da der Richter Amtshalben selbigen fürgenommen, auf beyde Partheyen gehen, doch hernach in den Gerichts-Kosten, so darüber erkennt, gerechnet werden.

§. 7. In der Fürstl. Magdeburgischen Proceß-Ordnung vom Jahr 1652. heisset es *Cap. XXXIX.* Obwohl die augenscheinliche Besichtigung, vermöge der Rechte, auch nach Beschluß der Sachen nicht allein, wenn dasselbe begehret, sondern auch aus richterlichen Amt, fürgenommen werden mag, jedoch, daß an das Gegentheil, wie recht, Citation abgehe; So wollen wir doch, daß auch bald nach geschehener richtigen Antwort, Commissarien zu Besichtigung der streitigen Güther, von beyden Partheyen gebethen, und obgleich die eine Parthey darein nicht willigen wolte, auf des andern Theils Anhalten, von Unsern Canzler und Räthen ex officio Commissarii verordnet werden, welche anfänglich an streitigen Orr, da es daselbst bequemlich geschehen kan, gütliche Handlung suchen, und in Entstehung derselben, Unsern Canzler und Räthen allen Bericht und Gelegenheit der Sachen zuschreiben sollen.

§. 8. Schwarzburgische erneuerte Gerichts- und Proceß-Ordnung. *Part. II. Tit. XVII.* Wann bey dem Beweißthume von ein oder andern Theile die Einnehmung des Augenscheins gebeten würde, wäre solche zu verstatten, und in Gegenwart bey der darzu vorzuladenden Partheyen, gebührend ins Werk zu setzen, auch darüber ein ausführlicher Bericht ad Acta zu geben, wie nicht weniger pro qualitate rei, von einer erfahrnen Persen, ein Abriß mit allen Umständen zu verfertigen, und gleichfalls denen Actis beyzufügen; Wann auch diejenigen Personen, von welchen die Ocular-Inspection verrichtet wird, in keinem Officio sich befinden, noch zu dergleichen Besichtigungen allbereits verpflichtet wären, müssen dieselben vor allen Dingen dieserwegen annoch vereydiget werden.

2. Im Fall auch des Augenscheins halber, Zeugen zu vernehmen wären, sollen selbige in Beyseyn beyder Theile, zuförderst vereydiget, auf den strittigen Ort, wo der Augenschein zu nehmen, geführet, und ihre Aussage fleisig niedergeschrieben, und dabey gleichergestalt ein Abriß verfertiget werden, welches auch ex officio und aus Richterlichen Amte ohnersuchet, zu verfügen ist, oder da dieses nicht geschehen, von denen Urthelsverfassern zu ihrer bessern Information, erkant werden mag.

3. Die Gegenwart derer Partheyen, bey der Ocular-Inspection, ist in denen Fällen nicht nöthig, da selbige wegen einiges entwendeten Viehes, oder anderer Mobilien vor die Hand zu nehmen, sonderlich wenn sothane Stücke an einem fremden und denen Partheyen weit entlegenen Orte anzutreffen; Massen sonst zu befürchten, ehe die Citation erfolgete, und die Partheyen sich dahin verfügen könten, daß dasjenige so zu besichtigen, noch weiter von abhanden gebracht werden möchte; Sondern es soll in solchen Fällen gnug seyn, daß der Richter des Orts, an welchem das entwendete Stück anzutreffen, den Augenschein verrichte, und darüber seinen beglaubten Bericht oder Attestat von sich stelle.

4. Wann die Ocular-Inspection nur von einem Theile gebeten würde, soll dasselbe vor die darzu benöthigte Kosten alleine stehen; Da aber beyde Theile dieselbe gesuchet hätten, oder aber solche aus richterlichem Amte verordnet würde, haben beyde Partheyen die Spesen zu tragen, welche aber gleichwohl der obsiegende Theil, wann der Wiederpart in die Unkosten zu condemniren wäre, wieder zu fordern befuget ist.

§. 9. Hamburgische Statuta *Part. I. Tit. XXIII.* Von Beweisung durch Augenschein: Wann die Irrung also geschaffen, das dieselbige ohne den Augenschein nicht wol könte eingenommen oder erörtert werden; so sollen zwo, oder nach Gelegenheit der Sachen, mehr Raths-Personen des Kirchspiels, in dem das streitige Gebewte oder Ort belegen, die Irrung, neben geschwornen Zimmer, und Mauerleuten in Augenschein nehmen, und auf ihren Eyd, wie sie die Sache befunden, im Gerichte *relation* thun, darauf alsdann erkandt werden sol, was recht ist.

§. 10. Chur-Bäyerisches Land-Recht *Tit. XXV. art. 4.* Wenn einer zu dem andern klagt, er habe ihm überackert, überärnt, überzäunt, oder übermähet, so mögen sich die Partheyen deshalben einer freundlichen Beschau vereinen, und sich socher Irrung, ohne Entgeltniß gegen dem Richter wohl vertragen. Ob sie aber gütlich nicht vertragen würden, so soll man die Kundschaft führen, auf den Grund, und die Partheyen ihre Zeugen, die weder Theil noch Gemein an der Sache haben, dem Richter benennen, er dieselbig auch, doch ohne Ueberfluß zulassen, auf den Augenschein führen, ordentlich verhören, und ferner in Sachen nach Anweisung des Summarischen Proceß verfahren, es sol auch der obsiegende Theil, seinen Schaden dem Richter benennen

nen, unterſchiedlich übergeben, und was derſelb nach Ermäſigung in Tax des Richters mit ſeinem Eyd beredt, daß er Schaden genommen hab, den ſoll ihm ſein Widerſpiel ablegen, und dem Richter die Buß geben.

§. 11. Zu mehrer Erläuterung dienet nachſtehendes Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheil vom 13. Febr. 1661. In Sachen H. D. Klägern, wider G. D. nachgelaſſene Erben Beklagte, Mandati pœnalis de non transferendo poſſeſſionem ſed liquidando C. C. in puncto Commiſſionis, iſt die durch Dr. G. am 13. Januar. 1657. gebettene Commiſſio ad liquidandum Meliorationes & Deterioriationes, auch Einnehmung des Augenſcheins ſowohl zu Z. als F. und Verhörung der Zeugen erkannt, und allerſeits benennte und eingewilligte I. von H. Heſſen-Caſſeliſcher Hof-Marſchall, P. L. von F. I. A. von H. I. K. I. H. und A. H. der Rechten Doctorn, ſamt und ſonders hiemit zu Commiſſarien verordnet, jedoch denen Beklagten, ob ſie wollen, auch übrige angegebene Intereſſenten dazu citiren und laden zu laſſen, und einen unpartheyiſchen Notarium zu adjungiren vorbehalten. Dann iſt gedachten Commiſſarien nach genugſamer Verhör und eingenommenen Augenſchein allerſeits Partheyen in der Güte zu vergleichen, oder in Entſtehung derſelben, ihre umſtändliche Relation neben angehängtem Voto, ſamt Rationibus, verſchloſſen an diß Kayſerl. Cammer-Gericht einzuſchicken, Zeit 4. Monath pro T. & P. von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden, daß alsdann auf eines oder andern Theils förmlich Anruffen ergehen ſoll, was recht iſt. (*)

(*) I. BLVMEN *Chilias Sententiarum Cameralium n. 728. p. m. 302. 303.*

Augſpurg.

§. 1. Der Stadt Augſpurg, §. 2. Stadt-Recht. §. 3. Nachricht von dem Codice Statutario der Stadt.

§. 1.

Augſpurg iſt eine freye Reichs-Stadt in Schwaben, wo die Flüſſe Lech und Wertach zuſammen flieſſen, an den Bayeriſchen Gränzen, 9. Meilen von Ulm gelegen.

§. 2. Der Urſprung des Augſpurgiſchen Stadt-Rechtes wird von Kayſer Friedrichs des I. Zeiten hergeleitet. Als der Kayſer *Rudolphus I.* An. 1276. zu Augſpurg einen Reichs-Tag hielte und die Augſpurger dem Kayſer huldigten: ſo hatten ſie einige Rechts-Satzungen oder Statuta zu der Stadt Beſtens in ein Buch zuſammen geſchrieben, und wolten darzu noch andere beyfügen, und mithin aus denſelben ein ordentliches Stadt- und Gerichts-Buch verfertigen. Sie erſuchten alſo den Kayſer, daß er ihr Vorhaben durch Kayſerliche Auctorität bekräftigen wolle. Welches der Kayſer auch folgendergeſtalt gethan: RVDOLPHVS D. G. Roman. Rex &c. Hinc eſt, quod ſupplicantibus nobis dilectis fidelibus noſtris ciuibus Auguſtenſibus, vt cum ipſi quasdam ſententias ſiue iura, pro communi vtilitate omnium, in vnum collegerint, ac ſcripturarum memorie commendaverint, & adhuc ampliora & vtilia cum prioribus velint reponere & exinde Codicem conficere: nos tam ſcripta, quam ſcribenda, velimus auctoritatis noſtre munimine confirmare. (*)

(*) LVNIGS Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. IV. p. 89.* MOSERS Reichs-Städtiſches Handbuch *P. I. p. 92.* Den Inhalt dieſer neuen Stadt-Geſetze erzehlet GASSARVS *in Annal. Auguſt. ap.* MENCK. *Script. Rer. Germ. T. I. p. 1458. ſeq.*

§. 3. SCHILTER *in Catalogo Autorum Germanic. in Præf. p. XXXVIII. Tom. III. Antiq. Teuton.* giebet einige Nachricht von dem *Codice Statutario* der Stadt Augſpurg, wenn er ſchreibet: Auguſtæ Vindelicorum Reipl. Ius vetus in Codice MSt. quem communicauit mihi Vir Clar. *Chr. Iac. Laube* Reipl. Conſiliarius celeberrimus, comprehendit ius, quo vſa fuit Respubl. illuſtriſſima, ante Rudolphum Imp. ſub illo vero renouavit illud, & in illum codicem redegit An. 1373. Der angefügte Prologus fänget ſich alſo an: Hie hebt ſich die ehaftin und allw recht die dieſw Stat ze Augſpurg von ihr Herrſchaft her hat braucht ꝛc. Unter den MSt. des Thomaſiſchen Bücher-Vorraths fande ſich: Augſpurgiſch Statt-Recht von der Herrſchaft herbracht, geſchrieben durch Johannſen den Steinberger von Roſenheim und vollendet am S. Ieronymi Tag, 1447. daß aber ſolches Statt-Recht von Kayſers Rudolphi Zeiten herrühre, wie in der angefügten Vorerrinnerung geſaget wird, deswegen machet der Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG *Tom. I. Selector. Iur. & Hiſtor. p. 516.* Zweifel: Hoc- nemo a me impetrabit, vt ingentem illam legislationem Auguſtanam, qua ciuitas ni fallor hodieque gaudet, ſimul ac ſemel illo tempore, quod in præfamine & Epilogo notatur, natam credam. -- Antiquior Rudolphum æquans paucis pergamenti foliis conſtiterit neceſſum eſt, neque enim magnos Codices Statutarios id ævum fert. Verum de hoc iudicent ii, queis autographum Rudolphi I. ævo confectum, cum

cum recentiore hac collectione contendere datur. (*)

(*) Herr Prof. RICCIVS in Entwurf von Stadt-Gesetzen *I.* Buch 2. Hauptst. §. 6. *p.* 34-36. Von den Privilegien der Stadt, wegen der Appellation S. den Titul Appellation §. 17. unter dem Wort: Augspurg. Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Augspurg revidirt und erneuerte Wechsel-Ordnung samt beygefügtem Raths-Decret vom 28. Febr. 1682. das Compensations- und Retentions-Recht in *Fallimenti*-Fällen betreffend. *Anno* 1707. ist zu finden in BOHNS wohlerfahrnen Kaufmann *I.* Theil *pag.* 237-254. Mehrere Nachricht von den Augspurgischen Stadtrechten und derselben Ursprung, und Fortgang giebt Johann Gottfr. Morell in der unter dem Vorsitz D. Ge. Fr. Deinlins 1743. zu Altorf gehaltenen diss. de *iure statutario illustris reipubl. Augustanæ*, Cap. II.

Au-Recht.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Bauren können daran insgemein keinen Anspruch machen. §. 3. Worinnen solches bestehet; Schlesische Landes-Ordn. davon.

§. 1.

Au-Recht (*) ist eigentlich in Schlesien gebräuchlich, und wird unter der Aue verstanden, der Ort im Dorfe, welcher in der Mitten liegt und von den Bauer-Höfen und Scheunen unterschieden ist. Sciendum est, schreibet SCHIFORDEGHER (*) sub *Gæa* comprehendere, unter dem Awrechten illum locum, qui in medio pagi aut villæ continetur, & separatus est a casis & horreis paganorum.

(*) Heißt auch das Anger-Recht. Owe oder Awe, bedeutet auch sonst tractum valientem, & pro rure accipitur. REYHER in *Histor. Iur. Cap. XVII.* §. 16. giebet folgende Erklärung: Gæa, das Au-Recht oder Anger-Recht, est species iudicii inferioris competens in illum locum, qui in medio pagi aut villæ continetur, & separatus est a casis & horreis paganorum, in quo ordinarie rustici nihil iuris habent, nisi id eis concessum sit, aut a Domino, aut ex longa obseruantia & consuetudine.

(**) SCHIFORDEGHER *Lib. III. ad Fabr. tract. XXIX. fol.* 429.

§. 2. Das Au-Recht ist ein Erb- und Grund-Recht, an welchem die Bauren insgemein nichts zu fordern haben. Es erhellet dieses um so gewisser, quod nimirum illud, quod in medio pagi corpore situm est, ipsi quoque pago subiectum esse constat, quomodo iurisdictio, quæ toti territorio inest, potissimum in villa & castro lucere dignoscitur, cum caput totum reliquum corpus sequatur. (*) Man findet daher auf den Aurechten die Kirche, ferner die Schmide-Hirten-Krämer und Becker-Häuser, welche man in Schlesien als gemeine Häuser ansiehet. Der Ort gehörete bereits vorher, ehe noch die Bauren ihre Güther eigenthümlich erlangten, (**) dem Herrn des Dorfs, und war unbebauet. Mithin können die Bauren um so weniger einen Anspruch daran machen. Doch gehet es wohl an, daß ein Bauer solches auf Vergünstigung des Herrn um einer jährlichen Zins nutzen und gebrauchen, auch wohl in naturali possessione seyn könne; jedoch wird ihm nicht zugestanden durch die Verjährung ein Eigenthum daran zu erlangen.

(*) SCHIFORDEGHER l. c.

(**) Anbey vergleiche man den Titul: Bauer-Güter.

§. 3. Worinnen aber das Au-Recht eigentlich bestehe, ist am sichersten zu ersehen aus der Schlesischen Landes-Ordnung *Part. 2. art. 13.* wie solche im SCHICKFVS *Lib. 3. p. 343.* zu finden und also lautet: Es ist bishero oft und viel erfahren, daß sich des Aurechtens halben unter denen vom Adel und sonst viel Irrthum, Hader und Zanck zugetragen, welches nicht allein der Obrigkeit, sondern auch andern Leuten zu thun, und zu schaffen geben, derowegen soll es mit demselben folgender massen beständiglich gehalten werden:

Nemlichen daß vor allen Dingen die Awe und derselben Recht, demjenigen, so das Dorf- oder Bawerschaft, es sey erblich oder Pfandweiß, inne hat, zustehen und gebühren soll, jedoch daß einer jeden Hofstäte, wie vor Alters gebräuchlich, so viel Raum gelassen, daß einer mit einem Erndten-Wagen mit vier Rossen von beyden Seiten einfahren kan, desgleichen daß die freyen Strassen, Wege oder Viehe-Triebe, durch das Dorf freygelassen und unverbauet bleiben, das übrige soll und mag der Erb- oder Pfandes-Herr des Dorfes verbauen, verkaufen oder sonsten zu seiner Nutzung anwenden. Wo sichs aber zutrüge, daß einem andern Herrn oder Junkern, über die Bauerschaft eines Theils, oder gar die Ober-Gerichte zustünden, so soll doch das Au-Recht demjenigen, so das Erbrechten an den Leuten und Inwohnern des Dorfs befugt ist, zustehen und gebühren. Jedoch da derjenige, dem die Ober-Gerichte zustehen und gebühren, von Alters hero in einem mehrern, es sey auf oder ausserhalb der Awe, von wegen seiner Ober-Gerichte eines mehrern an Nutzungen in richtigem verwehrtem Besitz und Gebrauch wäre, soll es auch dabey gelassen werden. Es wäre denn Sache, daß dieses dem Herren der Ober-Gerichte von deme, welcher der Unter-Gerichte berechtiget, mit zugestanden würde.

Als sol auch solcher richtiger Gebrauch und Besitz nach Erkäntniß des Cammer-Gerichts dargethan und bewiesen werden.

Wenn sich aber an oder auf die Awen einiger Gewalt, so von den Ober-Gerichten, der alten Gewohnheit nach, zu straffen, was begeben würde, so soll auch darinnen von dem Erb-oder Pfandes-Herren kein Einhalt geschehen. Also auch, wann zweyer oder mehr Herren oder Junkern das Dorf und Bauerschaft gebühret, so mag sich ein jeder des Auerechts vor seiner Leute Hofrechte gebrauchen. Wann aber von Noth oder Gerichts wegen auf solchen Dörfern, darinnen Nieder-und Ober-Gerichte gesondert wären, das Dreyding solte gehalten werden, so soll der Erb-oder Pfandes-Herr mächtig seyn, solch Dreyding anzustellen, doch daß er alsbald den angesetzten Tag demjenigen, so der Ober-Gerichte berechtiget, vier Wochen vor der Zeit des angesetzten Dreydinges schriftlich, ob er dazukommen, und seiner Ober-Gerichte in der verbrochenen Sache, so bey ihnen, oder ausserhalb der Stücke vorkommen möchte, wahrnehmen wolte, ankündigen, und es käme nun derselbige oder nicht, so soll der Erb-oder Pfandes-Herr in dem angestalten Dreyding verfahren, allein daß er die Sachen, so zu den Ober-Gerichten gehörig, beyseits setzen, und in demselben nichts verordne, noch vornehme. (*)

(*) Von dem Au-Recht handelt auch Iust. Georg SCHOTTEL *de singularibus quibusdam & antiquis in Germania Iuribus Cap. XIII.*

Ausbeute.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung. §. 3. Joachimsthalische Bergordnung. §. 4. Wie es mit unabgeforderten Ausbeuten zu halten. §. 5. Von der dieserhalb anzustellenden Klage. §. 6. Ausbeute ist ein beweglich Guth und gehöret nicht unter die Fructus.

§. 1.

Ausbeute ist der Nutzen der Bergwerke; oder der Ueberschuß, den die Gewerke bey einer Zechen an ihren Kosten haben.

§. 2. Wenn von einem Gebäude Ausbeute soll gegeben werden, wird solches vorher von dem Berg-Beamten befahren, zu erfahren, ob die Anbrüche so beschaffen, daß mit der Ausbeute gefolget werden könne, und man nicht wieder Zubuß anlegen müsse: ingleichen ob das Gebäude mit Bergen verhauen und ob Schulden darauf haften; denn so lange Berge nicht zu Tag ausgeschaffet, und die Schulden bezahlet, keine Ausbeute gestattet wird. Es sollen auch die Zechen durch die hohe Ausbeute nicht entblöset, sondern ein Vorrath dabey gemachet, und behalten werden, dessen man sich auf verschiedene Fälle bedienen könne. Wann in der Rechnung sich findet, daß nach Abzug aller Unkosten, so viel Ueberlaufs vorhanden, daß auf jeden Kux ein Gulden auszutheilen, und noch so viel in Vorrath verbleibet, davon die Grube oder Zeche vier oder wenigsten zwey Wochen ohne Zubuß im Bau erhalten werden könne, alsdenn pflegt ordentlich zur Ausbeute geschlossen, und solches den Gewerken ausgetheilet zu werden. Der Austheiler ist schuldig 14. Tage nach Beschluß der Rechnung einem jeden Gewerken die in Person oder durch genugsame Vollmacht zugegen, seinen Antheil treulich und ohnweigerlich zu entrichten. Wenn etwas davon unabgefordert hinterstellig bleibt, wird es entweder bey dem Zehenden, oder bey dem Rath des Orts hinterleget, bis der Eigenthümer dazu sich anfinde. Unter den Betrüglichkeiten, so damit getrieben zu werden pflegen, ist auch diese, daß wenn eine Zeche in Abfall gerathen will, das Erz eine Zeitlang gesammlet, und daraus eine hohe Ausbeute beschlossen wird, damit die Gewerken ihre Antheile nach solchen Würden, als ob sie beständig wären, desto höher ausbringen und verkauffen können. (*)

(*) BEYERS Handlungs-Kauf-Berg-und Handwerks-Lexicon *p.* 28.

§. 3. Berg-Ordnung des freyen Königl. Bergwerks St. Joachimsthal 2. Theile LXII. Art. Würde sich in der Rechnung befinden, das vom Silber oder Neundlen so viel Ueberlaufs vorhanden, das auf einen Kuckes, ein Gülden auszutheilen, der soll auf geordnete Rechnung ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das sol den Gewercken zu gut im Zehenden, zu Vorrath enthalten werden, oder mit Zulassung des Hauptmanns, oder Verwalter und Bergkmeister den Gewercken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen sein wird, folgen lassen, denjenigen aber, so zur Auspeut, Geldt borgen, die sollen keinesweges Auspeut beschliessen, es erstrecke sich dann vermüge der Ordnung. (*)

(*) Hiermit stimmet auch die Fürstl. Braunschweigische Bergordnung Art 60. wörtlich überein.

§. 4. Wie es mit unabgeforderten Ausbeuten zu halten, davon verordnet die Churfürstl. Sächsische Bergordnung Art XI. folgendes Wo auch ein Gewerck sein Ausbeut ungefordert stehen lies, dieselbe soll durch den Austheiler jedes

des Orts unſer Bergſtadt, dem Rath daſelbſten, neben einen ordentlichen Verzeichniß gegen einem Revers zugeſtellet werden, dergeſtalt, wann und zu welcher Zeit derſelb Gewerk, oder nach ſeinem Abgang ſeine Erben, ſich finden und angeben würden, das inen dieſelbe Ausbeut nachmals von dem Rath gereicht und gefolgt werde.

Auf das aber hierinnen Richtigkeit gehalten, und ſolchem allem nachgelebet, ordenen und wollen Wir, das ein jeder unſer Austheiler, jährlichen auf Michaelis von allen unabgeforderten und hinterlegten Austheilung ein klar Verzeichniß den Bergamtleuten, ſo wol als dem Rath jedes Orts zuſtellen und antworten ſol.

§. 5. Wenn wegen der Ausbeute Klage entſtehet: ſo findet man in der Joachimothaliſchen Proceß-Ordnung im VI. Artic. davon folgendes: Von der Hülffe, zu der Auspeut. Auf den Tag, ſo zu der Hülff ernant, ſol der Kläger bitten, ihme gebührlich Hülffe, umb Schuld und aufgewandte Unkoſt, zu den Kuckes, oder Auspeut darauf er ſeine Klage verführt, zu thun.

Da nun die Klage auf Auspeut gethan und die Hülff dazu erſucht, ſol der Bergmeiſter auf den vierzehenden Tag darnach, dem Kläger einen ſchriftlichen Befehl, unter ſeinem Petſchaft an den Austheiler geben, mit Vermeldung wie M. Brieffszeiger, N. Gulden von N. Zeche, beſchloſſene Auspeut N. zuſtendig, erſtanden und erklagt, auch die Hülffe erlanget habe, deßhalb befehl er Ampts halben, dem Kläger N. dieſelbe Auspeut zuzuſtellen, daß auch der Austheiler unwegerlich thun ſoll.

Art. XIII. So die verholffene Theil, Auspeut, Zeche oder Vorrath, zu voller Zahlung nicht erreichte, oder ſo überlaufft daran ſeyn würden. So auch nach gethaner Hülffe, an den verholffenen Theilen, Auspeut, Zechen, Vorrath, oder anderm etwas überlaufft bleiben würde, der ſoll dem Beklagten Theil, auff ſein erfordern, zu gut gehen und zugeſtellt werden.

Da aber Kläger an verholffen Theilen, Auspeut, Zeche oder Vorrath, nicht volle Zahlung erlangen köndte, ſoll ihm ferner gebührliche Weg, umb den Ausſtand zu ſuchen, unbenommen ſeyn. (*)

(*) Hiermit iſt auch die Gräflich-Hohenſteiniſche Proceß- und Berg-Ordnung wörtlich einſtimmig.

§. 6. Die Ausbeute wird als ein beweglich Guth angeſehen. Stirbt dahero ein Eheweib, welche ihrem Ehemann Bergtheile zugebracht, werden die während der Ehe erhobenen Ausbeuten, dem Manne bis zu des Weibes Tode gelaſſen; weil der Ehemann Erbe ſeines Weibes von beweglichen Gütern iſt. Ausbeuten werden auch nicht unter die fructus gerechnet. Stirbt alſo ein Ehemann und verläßt eine Wittwe und Erben, bekommt ſie die während der Ehe von ihrem Manne aus den Bergtheilen erhobene Ausbeuthen, als beweglich Einbringen, nechſt dem was ſie ſonſten zu ihrem Manne gebracht hat. Desgleichen wenn zu ihres Mannes Vermögen ein Concurſus Creditorum enſtehet, iſt ſie befugt die in der Ehe von ihrem Manne erhobenen Ausbeuten gleich den ſämtlichen Einbringen, zu fordern, und muß das ſtillſchweigende Pfand-Recht ihr diesfalls zu ſtatten kommen, jedoch daß die von dem Manne wegen dieſer Berg-Theile verlegte Zubuſen abgezogen werden. Es iſt auch hier kein Unterſcheid zu machen, der Mann habe die Ausbeuten bereits verwendet, oder ſie ſind in natura vorhanden; auf erſtern Fall hat die Æſtimation ſtatt. Weiter der Vater mag wohl, ſo lange er ſeine Kinder in väterlicher Gewalt hat, die erhobene Einkünfte vor ſeine Kinder aus den Bergwerken indeſſen nutzen und gebrauchen wie er will und kan, ohne dieſerwegen etwas erſetzen zu dürfen. Die Kinder müſſen zufrieden ſeyn, wenn ſie nur dasjenige erhalten, was er würklich aus den Bergwerken erhoben hat. (*)

(*) CARPZOV. *part. 3. ad Conſtit. Elect. Sax. 25. definit. 5.* I. G. HAVSSENS *Inſtitut. Iur. metallici Germanici* I. Theil *Cap. V. §. 12. p. 106. 107.*

Ausbürgen.

Ausbürgen heiſet, wenn einer vor den andern bürget und gut ſaget, daß er ſich vor den Richter ſtellen und ſeine Sachen ausmachen werde. Pfand ausbürgen, datis fideiuſſoribus redimere pignus. In Schwäbiſchen Landrecht *C. 84. n. 7. Edit. Scherz.* ſtehet ausborgen, es behauptet aber HALTAVS *in Spec. Gloſſ. For. Germ.* daß ausbürgen müſſe geleſen werden.

Ausbürgere.

Aus- oder Usbürgere waren vormals ſolche Leute, die mit des andern oder erſten Herrn Vorwiſſen weitere Protection geſuchet. Sind meiſtens Freye oder Immediati geweſen, die jedoch zum Iure Aperturæ und andern Präſtationen ſich verbinden muſten; auch dahero nur Incolæ, Beſaſſen, Schirmleute, oder Clientes genennet wurden; wovon aber das Ius Aduocatiæ, da nehmlich ein Stand über den andern den Schutz hatte, (Ad-

vocat §. 3.) wohl zu unterscheiden ist. (*) (s. Ausmänner)

(*) *Commentatio succincta in Codicem Iuris Statutarii Norici Tom. I. Sect. II. §. XIV. p. 80.* Wenn Reichs, unmittelbare Personen das Bürger-Recht in einer Reichs-Stadt genommen, gleichwohl aber ihre Wohnung an andern Orten behalten haben, die hat man Vsburger oder Ausbürger geheisen. von LVDEWIG Erläuter. der g. Bulle II. Theil *p. 156.* WENCKER disq. de *Viburgeris.*

Ausfaute.

Werden in der Pfaltz die über die Wildfänge gesetzeten Beamte genennet, welche solche auskundschaften und auffangen. (*)

(*) Elector hominibus propriis in suis, perinde aque in aliorum regionibus, vbi Wildfangiatus obtinet, præfectos siue ministros constituit, dicti Ausfäuthe, item Fauthe, Hoerfauthe, qui illos ad vnum omnes habeant inscriptos, mortuos ex albo deleant, & nouitios, si qui aduenerint, addant. Deinde ad eas præstationes, quibus pro more regionis homines proprii suis dominis obstricti sunt, diligenter admoneant, aduersus vim iniustam tueantur; ne sine domini consensu fortunarum fidem aliorsum transferant, breuiter id sedulo prouideant, ne dominus in iure, quod in Wildfangeos exercet, deminutionem patiatur. STAMM *de Seruit. Person. Lib. III. Cap. 24. §. XI.* POTGIESSER de *Statu Seruor. Lib. I. Cap. IV. §. XCIX.*

Ausfordern.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Ausfordern rühret hervon dem vormals üblich gewesenen Absagen. §. 3. Unrechtmäßigkeit des ausforderns wird in einem S. Gothaischen Ausschreiben verboten. §. 4. Magdeburgische Policey-Ordnung.

§. 1.

Ausfordern ist, wenn einer den andern einer zugefügten, würklichen oder eingebildeten Ehren- oder andern Beleidigung wegen zu erkennen giebet, daß er an einen bestimmten Ort hinkommen und sein vermeintes Recht durch die Waffen mit ihm ausmachen solle.

§. 2. Vormals war das Ausfordern in Teutschland sehr gemein; ja man begnügte sich nicht damit, daß der Beleidigte den Beleidiger auf ein Duel ausforderte, sondern man kündigte ihn ordentlich den Frieden auf und zog mit seinem Hausgesind gegen ihn und die seinigen zu Felde, in der Absicht, ihm und seinen Güthern allen möglichen Schaden zuzufügen. Wir verweisen deshalb die Leser auf die Titul: Absäger; Absags-Briefe, Absagung. Wiewohl nun nach der Hand, bey befestigtem Landfrieden das absagen und befehden aufhören muste: so bliebe dennoch das Ausfordern, sonderlich unter denen von Adel und Studenten noch immer. Man hatte so gar den falschen Wahn aufgebracht, daß es einem ehrlichen und herzhaften Mann nicht rühmlich sey, seine Beleidigungen nicht so wohl durch den Degen, als durch den Richter zu rächen. (*) Diesem Unwesen muste nun von den hohen Landes-Obrigkeiten nachdrücklicher Einhalt geschehen.

(*) Dieser Wahn ist unter andern auch um deswillen falsch, weil der Beleidigte an statt die zugefügte Beleidigung zu rächen, dem Beleidiger so gar ein Recht giebet, ihm die gröste Beleidigungen zuzufügen, zu denen ein Mensch nur fähig ist, nemlich ihm wo nicht das Leben, doch die Gesundheit zu rauben.

§. 3. Man findet dahero in den Landes-Ordnungen sowohl als sonsten, manche scharfe Verordnung, welche das Ausfordern ernstlich verbiethet. Unter mehrern andern verdienet das Fürstl. Sachsen-Gothaische Ausschreiben wie dem leidigen Ausfordern und Balgen zu steuren, auch die Ueberfahrer zu bestraffen publicirt im Jahr 1646. besonders gelesen zu werden. Es wird darinnen auf denjenigen, der den andern nach geschehenen Ausfordern entleibet, es habe derselbe gefordert oder sey ausgefordert worden, die Strafe des Todschlages gesetzet, auch mit triftigen Gründen die Unrechtmäßigkeit des Ausforderns dargethan und eine ausserordentliche Strafe den Beschicks-Leuten vorbehalten.

§. 4. In der Fürstlichen Magdeburgischen Policey-Ordnung vom 6. Jul. 1652. *Cap. XXXVII.* ist desfals folgendes verordnet: Es ist männiglich bewust, was Unraths vielmahlen durch das Ausfordern verursachet, darbey dann auch viel andere verbothene und sträfliche Laster, als Schänden, Schmähen, Gotteslästern, gar gemein worden, und sich auch bisweilen Verwundungen und Todschläge zutragen, derowegen so setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Unsere Unterthanen und Angehörige, bey Vermeidung Unserer Ungnade, sich hinführo alles leichtfertigen, Ehrenrührigen Ausfordern gänzlich enthalten, und soll der Ausforderer, obgleich keine Beschädigung erfolget, mit einer ziemlichen Geld-Strafe oder Gefängniß, oder aber, nach Gelegenheit der Verbrechung und anderer Umstände, mit Verweisung des Gebieths, im Fall aber, da der Ausgeforderte entleibet würde, alsdann auch am Leib und Leben gestrafet werden.

Insonderheit aber soll niemand den andern aus seinem eigenen Hause, weder bey Tage noch Nachts, ausfordern, bey Vermeidung Unserer ernsten Strafe, auch ewiger Verweisung Unsers

Erz-

Erz-Stifts. Würde auch der Ausforderer verletzet oder verwundet, so soll der, so provociret worden, einigen Abtrag zu geben nicht schuldig, jedoch in jedes Orts Obrigkeit Strafe gefallen seyn.

Und da er den Provocanten entleibte, so soll er in Erwegung der Personen Umstände, mit ordentlicher Strafe der Todschläger nicht beleget, sondern willkührlich gestraft werden, darnach sich die Schöppen-Stühle und Gerichte in Unserm Lande zu richten. (*)

(*) Ein mehreres wird hiervon unter dem Titul: Duell vorkommen. Man sehe auch den Titul: Balgen.

Ausgiessen, Ausschütten.

Die Jenaischen Stadt-Rechte Tit. XVI. verordnen von Ausgiessen und Abthuung allerhand Unflath folgendes: Niemand soll des Abends oder bey Nacht, so lange Leute auf der Gasse gehen, noch des Morgens im Dunkeln aus dem Hause etwas auf die Gasse giessen und dadurch zu Schaden und Unheil Anlaß geben, bey Vermeidung willkührlicher Straffe und Ersetzung des Schadens, so darob entstehen möchte. (*)

(*) Göttingische Gassen-Ordnung. C. I. §. 7. 9.

Auskaufungs Recht.

§. 1. Erklärung. §. 2. Niederlausitzische Landes-Ordnung. §. 3. Erläuterung.

§. 1.

Das Auskaufungs-Recht ist eine den Obrigkeiten zustehende Gerechtsame, vermöge deren die Unterthanen geschehen lassen müssen, daß ihnen ihre Güther und Ländereyen, gegen Empfahung deren Werths genommen werden.

§. 2. In der Fürstl. Sächsischen revidirten Landes-Ordnung des Marggrafthums Nieder-Lausitz *Tit. IV. §. 12.* ist desfalls folgendes verordnet: Es ist auch ein Unterthan von seiner Herrschaft loß und ist den Erlaß-Brief zu lösen nicht schuldig, wenn er von der Herrschaft wider seinen Willen ausgekaufet wird, so es aber mit seinem Willen geschehe, ist er zwar den Erlaß-Brief zu lösen, jedoch so er unter seiner Herrschaft nicht bleiben will, er auch mit der Condition, daß er ein ander Guth annehmen solle, nicht ausgekaufet wird, in diesem Marggrafthum sich wieder niederzulassen, und unter einer andern Obrigkeit etwas eigenthümlichen anzunehmen schuldig.

§. 3. In diesem Marggrafthum stehet einer jeden Obrigkeit frey, ihre Unterthanen

auch wider Willen auszukaufen, wenn sie gleich mit dieser Befugnis ausdrücklich nicht belehnet worden. Solche Gewohnheit scheinet aus dem uralten Haß gegen die Wenden herzurühren, von welchen DITMARVS *Lib. 3. Chron. p. 55. edit. Mad.* saget: Quod Slauonicæ Familiæ accusari, vexundari & dispergi possint. Wobey aber ein Unterscheid zu machen ist, ob die Unterthanen ihre Güther von der Herrschaft liberaliter erhalten, oder ob sie solche erkauft und titulo oneroso an sich gebracht. Auf den lezten Fall können die Herrschaften selbige nicht nach ihrem Belieben oder wider der Unterthanen Willen auskaufen. (*) Wie denn auch in einigen Provinzien denen von Adel ausdrücklich verbothen ist, ihre Bauren auszukaufen. Wovon der Titul: Bauer-Güter §. 7. u. f. ein mehreres enthält, welches auch in den Provinzien, wo die Bauren frey seyn, nicht unbillig ist.

(*) Iul. SIDONII Anm. zu der Nieder-Lausitzischen Landes-Ordnung. *p. 101. 102.*

Ausladung.

Man findet dieses Wort in verschiedenen Stadt-Rechten (*) und bedeutet solches eigentlich nichts anders, als einen aus dem Gebäude hervorgehenden Laden. Es ist so viel als ein Erker, und unter diesem Titul werden wir hiervon ein mehreres beybringen.

(*) Man sehe anbey den Titul: Bau-Recht.

Ausmänner.

§. 1. Erklärung. § 2. Würtemb. Landes-Ordnung. §. 3. 4. Zellisches Stadt-Recht. Wenn ein Ausmann ein Stadtpflichtiges Gut verjähren könne? §. 5. Nördlingisches Stadt-Recht.

§. 1.

Ausmänner werden die Personen genennet, die in einer Stadt das Bürger-Recht nicht erlanget haben, auch wohl nicht darinnen sondern auswärtig wohnen und sich aufhalten. Es sind die Fremden.

§. 2. Würtembergische Landes-Ordnung *Tit. XXVII. Art. 4.* Führohin soll keiner Unser Unterthanen einigen Ausmann oder Fremden, der nicht in Unser Herzogthums Oberkeit gesessen, und Uns mit Erbhuldigung nicht zugethan, einig liegend Guth zu kauffen geben.

§. 3. Zellisches Stadt-Recht *Tit. IX.* zu Ende: Es soll keinem Ausmann oder demselbigen zu gute, was an Stadtpflichtigen Gütern zugeschrieben werden.

Herr Bilderbeck machet anbey die Anmerkung: Ausleute heisen hie alle diejenigen, welche nicht Zellische Bürger seyn, und die Schoß onera der Stadt zu gut nicht mit tragen helfen; wie also der Rath selbsten in einer des Abschosses halber an die Churfürstl. Herrn Geheimte Räthe an. 1704. abgelassenen Deduction einen Ausmann beschrieben hat. Jedoch haben die herrschaftliche Bediente kraft gewisser deshalb ergangenen Resolutionen dieses besondere Vorrecht: daß ihnen, ob sie gleich keine Bürger sind, Stadtpflichtige Güter zugeschrieben werden können, und sind dieselbe alsdann zu Erlegung eines gewissen Ding-Schosses verpflichtet. Wie bald aber ein Besitzer eines Stadtpflichtigen Guts, der ein Ausmann ist, ein solch Gut wider alle Ansprache präscribiren könne? davon siehe die Anfuge:

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich und Wilhelm die jüngere Gebrüdere Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg bekennen und thun kund, in und mit Kraft dieses Briefes, vor Uns, Unsere Erben, männiglich, nachdem sich allerley Unrichtigkeit zugetragen, indem, daß Unsere Bürger zu Zell haben viel Güter von Unsern Unterthanen auf dem Lande, in dem Schein, als solten es Land-Güter seyn, gefordert, ungeachtet, daß die Güter lange Zeit, bey den Besitzern derselben, und also eines Theils ihre Ankunft unbewust gewesen, und aber unbillig wäre, daß einer in so langer Zeit seines Gutes, ob ers auch mit guten Titel bekommen hätte, solte in den Gewissen seyn, derowegen auch die beschriebene Recht, Verordnung und Satzung der unterschiedlichen Verjährung eines jeden Guts gemacht haben, so seyn Wir auch bewogen worden, in dieser Sachen, gewisse Verordnung zu thun, und setzen und wollen demnach, daß hinführo kein Gut von dem Lande in dem Schein, als solte es Weichbild-Gut seyn, das über zwanzig Jahr bey den Landleuten gewesen, in die Stadt, und herwieder von dem Land-Gut aus der Stadt, das zwanzig Jahr darinnen gewesen ist, soll gefordert werden, so soll auch kein Bürger, auch kein Landmann Weichbild- oder Landgüter innerhalb der zwanzig Jahren zu fordern haben, er sey dann demjenigen, der es verändert hat, im vierdten Gradu nach weltlichen Rechtens Rechenschaft verwandt, oder so er so nahe keine Freund, hätte der nächste Erbe darnach und diese Ordnung und Satzung soll nun hinführo noch dato angehen und gehalten werden, was aber vor dieser Ordnung geklagt und gefordert wäre, darinne soll es nach altem Gebrauch gehalten und die Sache vermöge entschieden werden, aber verpfändete oder auf Wiederkauf verkaufte Güter, sie seyn in oder ausserhalb der Stadt, mögen wieder gefordert und eingelöset werden, ungehindert einiger Verjährung. Des zu Uhrkund haben wir dieser Ordnung zwo gleiches Lautes verfertigen lassen, und mit eigenen Handen unterschrieben, und mit Unsern Fürstl. Insiegel zu besiegeln befohlen, und die Unsern Groß-Voigt zu Zell zu Nothdurft der Landes-Leute, und die andere dem Rath Unser Stadt Zell zu Nothdurft der Bürger zustellen lassen. Geschehen den 24. Jan. nach der Geburth Christi Unsers Erlösers ein tausend fünfhundert und 62. Jahr.

§. 4. Hieher gehöret auch in dem Zellischen Stadt-Recht Tit. XVII. von Auswärtigen Erben, so unter dem Titul: Abzugs-Geld §. 27. zu finden ist. Und in folgenden *Tit. XVIII.* heisset es: Wenn auch ein Ausmann das Heergewette nimmt, der soll das Recht besehen, und nimmt das beste Theil, darnechst nimmt der Schlüter das Beste. Auch sehe man anbey den Titul: Fremder.

§. 5. Das Nördlingische Stadtrecht P. II. Tit. XI. verordnet von den Aus- oder Usmännern folgendes: Welcher Usmann einem Bürger in die stat einen Plug oder einen Wagen lihet, der sol im den hin wider Vsze antworten an schaden unverboten. Auch ist recht, daz kain Usman sine lag in ains Bürgers hant setzen soll, er soll sie selb vollführen oder sin Gewissen bot noch kain Burger in des andern Burgers haut er welle, denn veren von dem Lande. Wer auch ob ainen Vsmann die Stat verboten wirt von rates wegen, wer den huset oder heuet der git ir alzoft zehen Pfundt Haller vnd wo man den ergriffet, waz man dem tu der frevelt damit nicht. (*)

(*) S. Johann Friedr. Trölsch unter des Herrn Hofrath Georg Henr. Ayrers 1749. zu Göttingen vertheidigte *Analecta iuris ad singularia statutorum Nordlingensium.* §. 1. Hiernächst will annoch hierbey anzumerken seyn, daß unter dem Wort Ausmann Ausleute, solche Leibeigene zuweilen angezeiget werden, welche ausserhalb Landes wohneten, und ihren vorigen Herrn behielten, wie solches Herr Kopp in der Nachricht von den Armen Mannen §. 2. mit diesen Worten bemerket: diejenige Leibeigene, sagt er, welche ausserhalb Landes wohneten, und ihren folgenden Herrn behielten, hiessen Usmanne, Usleude, und ihre Kinder Uskinder, . . massen dergleichen auch bey der Falckensteinischen Theilung, besonders aus der Vertheilung des sogenanten Hayner Theils zwischen Sann und Ysenburg wahrzunehmen, als worin die Usslude gen Beberaume gehoren

horen, de mit der Atzunge, die Uſſlude zu Gberode, zu Sachſenhuſen, zu Flerſſheim, zu Sailfurt, die Uſſlude zu Schweynheim mit der Bede ſie Jars geben, die Uſſlude zu Erhardtshuſen, zu Meſel und zu Haſelochen halp, und an Pfenburg: die Uſſlude in dem Fryhen Gerichte an zu Budiſſheim, die Uſſlude zu Hochheim ꝛc. zugetheilet werden.„ Man findet auch noch dergleichen Ueberbleibſel hin und wieder, maſſen der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt verſchiedene dergleichen Leibeigene in dem Solmiſchen wohnhaft hat, die ihm zugehören und verpflichtet ſind. Add. Fried. Albert von Götz unter Herr Prof Joh. Tob. Richters zu Leipz. 1729. gehaltene Diſſertation, ſo die Aufſchrift führet: *Marchionatus Luſatiae ſuperioris ius ſing. homines proprios manumiſſos revocandi* p. 73.

Ausschreiben.

Ausſchreiben heiſſen der hohen Landes-Obrigkeit Befehle und Edicte, welche einer gewiſſen Sache halben in das ihnen zugehörende Land ergehen, damit die Unterthanen ſich darnach zu achten haben. Würtembergiſch erneuert gemein Landrecht *Lib. I. Tit. VI.* Was jederzeit für Mandaten, und gemeine offene Ausſchreiben, auch dergleichen Befelch ꝛc. Nach gehaltenen Landtägen wird dasjenige, was auf ſolchen beſchloſſen worden, und die Unterthanen zu ihrer Achtung wiſſen müſſen, durch Ausſchreiben vom Landesherrn bekant gemacht. Ein Exempel ſiehe unter dem Titul: Ausfordern §. 3.

Ausschreibung.

Weil man vormals ſelten ſonderbare Schuld- und Pfand-Briefe aufrichtete, ſondern die meiſten hypothecationes nur in ein Pfandbuch einſchriebe, und nach geſchehener Wiederbezahlung der Schuld, wieder darinnen durchſtriche, ſo wurde ſolche Durchſtreichung Ausſchreibung genennet, wie hin und wieder in ſolchen Pfandbüchern und insbeſondere in dem aus des HEIDERS gründlichen Ausführung der Reichs-Stadt B. Reichs-Pfandſchaft betreffend p. 705. genommen und hier angefügten Bezahlungsſchein zu erſehen iſt:

Dem Erſamen, weiſen Bürgermeiſter und Rate zu Lindaw, minen lieben Herrn und dem Stadtſchreiber daſelben, Entbüt Ich Joß Wiſſach Bürger zu Ysni, min willig Dienſt allzit voran, lieben Herrn, Als mir Wüllt Yeher unwer Bürger ſinn Pfand umb XXIIII. Güldin in uwer Stadt verſchriben und verſetzt hat, der hat mich derſelben Schuld erberklich bezahlt, und hierumb ſo bitt Ich uwer Erſame, daß Ihr mit dem vorgenanten unserm Stadtſchriber, umb minen Willen, reden und ſchaffen wöllen, dem obgenanten Wöltin Yeher ſölich ſinu Pfand ußgeſchriben, wann er nur dabey nichtz mer ſchuldig iſt, das iſt och alſo min Bett, Wille und Gunſt, deß ze Urkund han ich min eigen Inſigel für mich und min Erben ze End der Geſchrifft offenlich gedruckt in den Brief, der geben iſt an Sant Valentins Tag, nach Chriſti Geburt vierzehenhundert Jare und im nünen und drißigſten Jare.

Auf Empfang dieſes Briefes, iſt in das Pfand-Buch, unter die cancellirte Verſatzung, von dem Stadtſchreiber alſo geſchrieben worden:

Jßt mit dem Quittbrief tödt, und mit dem Rechten ußgeſchriben.

Aussöhnung.

Ausſöhnen iſt aus Sorgen laſſen, und wieder zu Gnaden an und aufnehmen. Dahero Ausſöhnung genennet wird eine Begnadigung. Als wann einer, ſo in der Kayſerl. Majeſtät Acht und Ungnad geweſen, von der Kayſerl. Majeſtät ausgeſöhnet, aus Sorgen gelaſſen, auch wieder zu Gnaden und Hulden aufgenommen worden iſt. *Transact. Paſſau.* §. belangend 23. RVDINGERI *Obſerv. Pract. Cent. I. obſerv. 49. p. 573.* Man kan anbey den Titul: Begnadigung vergleichen.

Ausspruch.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anderweite Bedeutung dieſes Wortes. §. 3. Lübeckiſches Stadt-Recht. §. 4. Wie der Ausſpruch geſchehen kan. Lübeckiſches Reſponſum. §. 5. Nutzen deſſelben. §. 6. Iſt nicht in dem gemeinen Recht gegründet, und von der römiſchen Enterbung unterſchieden. §. 7. Gewohnheit in der Mark Brandenburg.

§. 1.

Ausſpruch heiſſet erſtlich ſo viel als der von dem Richter gegebene Abſchied in der ſtreitigen Sache. (Abſchied) Daher kommet die Redensart ein ausgeſprochenes Urthel. Man bedienet ſich dieſes Worts auch von der Entſcheidung der Commiſſarien oder der willkührlichen Schieds-Richter.

§. 2. Hernach wird das Wort gebrauchet von der Abtheilung der Eltern mit ihren Kindern, da ſie nach einigen Ordnungen und Stadt-Rechten, (*) nach Abſterben des einen Ehegatten, den Kindern etwas gewiſſes zu ihrem Erbantheil ausſetzen oder auſſagen, (**) und dahin einen Ausſpruch thun, was aus den gemeinſchaftlichen Erbgüthern ihnen, zu ihrem Antheil, ſolle ausgeworfen werden, und ihnen, denen Statuten und gerichtlichen Ehpacten nach, zukommen und zufallen müſſe, welches ihnen entwe-

entweder so fort heraus gegeben, oder durch eine Verschreibung zugeleget wird, nachdem unter ihnen die Umstände solches erfordern. (*)

(*) Man findet viele hieher gehörende Stellen unter dem Titul: Abgetheilete Kinder.

(**) Nach dem Hamburgischen Stadt-Recht wird der Ausspruch, Aussage genennet. Die hieher dienende Stelle aus den Statut. *P. III. Tit. 3. art. 7.* ist zu lesen unter dem Titul: Abgetheilete Kinder §. 25.

(*,*) Diese Beschreibung ist grösstentheils aus der Hrn. Justiz-Rath STRVVEN rechtlicher Erklärung unterschiedener teutschen Wörter und Redens-Arten *p. 33.* genommen. DASSEL in *comment. ad Consuetud. Luneburg. art. 1. num. 1.* giebet die Erklärung. Einen Ausspruch thun, nihil aliud esse, quam certum quiddam definire, quod liberi prioris matrimonii e bonis tam maternis, quam paternis debeant capere, eiusque definitæ summæ nomine eos facere securos.

§. 3. Lübeckisches Stadt-Recht *Lib. II. Tit. II. art. 31.* Sitzen Mann und Weib mit einander in der Ehe, und ihr eines, es sey der Mann oder die Frau, zuvorn Kinder hat, und denselben wäre ein Ausspruch geschehen, von ihres verstorbenen Vaters oder Mutter wegen, welcher Ausspruch ordentlicher weise für dem Rahte nicht geschehen: stirbet dann der Mann, und die Frau ist mit ihm nicht beerbet, und Irrung sich erhübe, ob die Kinder mit ihrem Ausspruch, oder die Frau mit ihrem Braut-Schatz in des Mannes Gütern soll vorgezogen werden, so gehet die Frau mit ihrem Braut-Schatz vor den Kindern zuvor. Gleicherweise soll es auch gehalten werden, wann ein Mann vor seinem Weibe stürbe. Ist aber der Ausspruch ordentlicher weise aus seinen Gütern vor dem Rath geschehen, so gehet Kinder-Geld vor Braut-Schatz. (*)

(*) Hieher gehöret auch *Art.* 33. welche Stelle unter dem Titul: Abgetheilete Kinder §. 1. not * * zu lesen ist.

§. 4. Der Ausspruch geschiehet auf eine zweyfache Art und Weise: Entweder vergleichen sich die Eltern mit ihren Kindern wegen ihrer Abtheilung inn oder ausser dem Gerichte. Beydes ist ihnen zu thun erlaubet. Nun ist zwar ein gerichtlicher Ausspruch privilegirter; jedoch mag ein aussergerichtlicher von einer so anderer Seite deswegen nicht umgestossen, noch davon abgegangen werden. Zur Erläuterung dienet nachstehendes Lübeckisches *Responsum*:

V. F. G. Z. Erb. W. günstige Freund. Wir haben auß E. E. W. Schreiben und den Beylagen verstanden, welchergestalt desselben Priuigni, die in Euer S. Frauen und ihrer der Stieff-Kinder Vormünder, und anderer güter Leute Beysein, und mit dero geschehene Consens und Ausspruch, dahero anfechten wollen, dieweil er vermoge deß 31. art. Lübischen, und bey euch üblichen Rechten Lib. 2. Tit. 2. de succeſſ. ab intestato vor einem E. Rathe nicht ordentlicher Weise geschehen seyn soll, worauff ihr unsere Bedenken erfordert, was nemlich allhier üblich, und ob auch die Aussprüche, so nicht fürm E. Rathe, sondern zwischen den Freunden, und der Kinder, und Wittwen Vormünder behandelt, beliebet, und angenommen worden, beständig und gültig seyn? Darauf berichten wir kürzlich auß dem angezogenen art. 31. Lib. 2. Tit. 2. gnugsam beweißlich zu seyn, daß nicht allein der Außspruch, so ordentlich fürm Rathe geschicht, sondern auch der, so vor den Kindern und Mutter Vormündern, und beyderseits Freunden behandelt wird, gültig, kräfftig und beständig sey, jedoch mit diesem Unterscheid, daß der Außspruch, so vorm Rathe geschiehet, mehr privilegirt, dann der, so zwischen den Vormündern und Freunden gemachet wird, solches kan unwidersprechlich dargethan und bekräfftiget werden durch den 12. Art. Lib. 3. Tit. 1. de mutuo concurſ. cred. Vbi ſtatutorum Lubecenſium creditores expreſſis & euidentiſſimis verbis hanc differentiam conſtituunt. Zwischen dem Ausspruch, so ordentlicher Weise fürm E. Rathe, und sonst vor Vormündern und Freunden geschiehet, ibi: darnach Kinder-Gelt vor dem Rathe außgesprochen; folgend der Brautschatz, treue Hand, Kinder und armer Leute Gelt, woselbst außdrücklich gedacht wird, erstlich Kinder-Gelt, cum adiectione, vorm Rathe außgesprochen, und darnach Kinder-Gelt, ſimpliciter & absque omni adiectione, welches anders nicht, denn von einem Außspruch, so vor Vormündern und Freunden geschehen, verstanden werden kan. Dann der Außspruch geschicht entweder vor dem Rathe, oder per pacta & transactiones, vor den Freunden, neque eſt tertium, beyde aber werden allhier kräftig und beständig erkant, alleine daß jener mehr privilegiret dann dieser, dd. art. 31. & 32. Und zwar wann der Außspruch, so nicht fürm Rath geschicht, ganz und gar von keinen Kräfften seyn solte, was hätten dann die Statuenten mit der Comparation beyder Aussprüche sich zu bekümmern gehabt, sie hätten ja nur schlecht setzen dürffen, daß nach Lübischen Rechten kein Außspruch gelte, er sey denn vorm Rathe geschehen. So seynd auch heutiges Tages allhier exempla vorhanden, da die Aussprüche vor Freunden und Vormündern geschehen, die zwar zu Recht paßiret, aber alleine darüber diſputationes

eins-

eingeführet worden, wie weit ſie priviſegiret ſeyn ſollen. Schlieſſen derowegen, daß beyderley Ausſprüche beſtändig, aber unterſchiedlich privilegiret ſeyn, und daß dannenhero E. E. Priuigni mit ihrem Einwurffe nicht beſtehen können. Datum Lübeck, den 13. Augſti Anno 1611.

Martinus Nordanus, D. Petrus Hagen, D. Johann Brambachius.

(*) MEVIVS *ad I. Lubec. Lib. II. Tit. II. art. XXXIII. n. 30. p. m. 439.*

§. 5. Es iſt die Richtigmachung eines Ausſpruches nicht ohne mancherley Nutzen. Vielmehr iſt ſolcher heilſamlich zu dem Ende verordnet, damit hernachmals unter Kindern erſter und anderer Ehe, ferner unter Kindern erſter Ehe und der Wittwen der andern Ehe, kein Diſput wegen der Güther, und Theilung entſtehen möge; damit auch alle Confuſion der Güther deſto beſſer vermieden bleiben könne, da auf die Art eine jede Parthey Nachricht bekommet, was einem jeden aus dem geſamten Guth der Erbſchaft zukomme oder nicht. (*)

(*) STRVV *l. c. p. 31.*

§. 6. Man würde ſich ſehr irren, wenn man den Ausſpruch aus den römiſchen Geſetzen herführen wollte, dieſes Reich weiß davon nichts, und iſt vielmehr ſolchem entgegen, wie von uns bereits unter dem Titul: Abgetheilte Kinder §. 3. angemerket worden. Es mag auch ſolcher mit der römiſchen Enterbung nicht verglichen werden; (*) indem zwiſchen beyden ein groſer Unterſcheid ſo wohl in ſeiner Natur und Weſen, als auch in ſeiner Wirkung ſich findet. Die Enterbung geſchiehet 1) nach dem Willen und Befinden des Teſtirers aus eigenmächtiger von den römiſchen Geſetzen den Eltern und Kindern verliehenen Gewalt; 2) muß eine dringende und von den Geſetzen beſonders genehm gehaltene Urſache ſeyn, welche dazu von dem Teſtirer ſonderlich dem Teſtament muß inſerirt werden; 3) wurde die enterbete Perſon durch die Enterbung von allem Genuß der Erbſchafts-Güther ausgeſchloſſen. Dahingegen 1) geſchiehet der Ausſpruch mit Vorwiſſen und Gebot der Obrigkeit, und iſt alſo der freyen Hand der Eltern nicht ſo gar überlaſſen; 2) wird hier keine Urſach vorausgeſetzet, dadurch ſich die Kinder der väterlichen oder mütterlichen Erbſchaft halber unwürdig und verluſtig gemacht; 3) gehen die Kinder, denen der Ausſpruch geſchehen, nicht ganz leer aus, ſondern ſie bekommen ihren gebührenden Antheil aus den verhandenen Erbſchafts-Güthern, und ob ſie wohl, gleich den exhæredirten Kindern, ihr weiteres Erbrecht in den Güthern, davon ſie abgetheilet worden, verlieren; (**) ſo haben ſie doch ein Æquiualent dagegen bekommen, welches die Statuten ihnen zugeleget haben. (**)

(*) Wie von dem WERNER *in Obſerv. Pract. p. 38.* irriger Weiſe geſchehen iſt.

(**) Die abgetheileten und abgeſonderten Kinder verlieren nicht aller Orten ihr weiteres Erb-Recht. Man vergleiche die Titul: Abgetheilete Kinder §. 27. u. f. Abſonderung der Kinder §. 26. u. f.

(**) STRVV. *l. c. p. 34.*

§. 7. In der Mark Brandenburg iſt bereits in älteren Zeiten üblich geweſen, *) daß der übrigbleibende Ehegatte in Anſehung ſeiner Güter einen Ausſpruch oder Ausmachung thun müſſen. (**) Es iſt aber dieſer ſogenante Ausſpruch von dem bisher beſchriebenen in einigen Stücken unterſchieden. SCHEPLITZ (**) bemerket dieſen Unterſcheid mit folgen Worten: Conſtat, differentiam eſſe inter Ausſpruch, qui fit eo iure, [i. Lubec] & inter illum, qui apud nos fit, quod apud nos illud non fiat de hæreditate vtriusque parentis, vt fit apud Lubecenſes, ſed de portione defuncti defunctæve parentis tantum. Quia apud nos hæc res regulatur iuxta diſpoſitionem iuris Ciuilis, vbi conſtituitur, viuentis nullam eſſe hæreditarem I. qui ſuperſtitis de acquir. hæred. Ac quod portio illa liberorum oder der Ausſpruch prouenieus ex noſtra Conſtitutione Marchiæ, non ſit accipienda de hæreditate vtriusque parentis, ſed tantum de parte defuncti defunctæue, quamuis id notiſſime apud nos conſtet, & in viridi ac quotidiana obſeruantia ita vigeat, tamen id ſimiliter optime comprobari poteſt ex rationibus & fundamentis, quibus haud diſſimili in facti ſpecie vtitur Io. Gœddæ. conſ. 26. a num. 111. vsque ad num. 186. inter Conſil. Marpurgenſ. Et cum hoc termino Ausſpruch concordat quodammodo Theilung-Recht & verfangen Recht.

(*) Daß heut zu Tage die Eltern, bey anderweiten Verheyrathung, mit den Kindern erſter Ehe, ſich nothwendig vergleichen müſſen, davon S. den Titul: Abfindung §. 19. Welches auch anderwerts z. E. in den Königl. Däniſchen teutſchen Landen üblich iſt, wie die Verordnung davon in jetzt angeführtem Titul §. 18. zu leſen.

(**) Bey dem SCHEPLITZ *Conſuet. Elect. et March. Brand. P. III. Tit. II. §. 17.* findet man davon folgendes: Nachdem in der Conſtitution ſtehet, daß die Helfte der liegenden Gründe das überbleibende Theil behalte, die ander Helfte aber die Leibs-Erben

haben sollen, weil dann in den Städten, und sonderlich auf den Dörffern ungelegen, daß die Güter von einander gerissen, so wäre dahin zu schliessen, daß dem überbleibenden Theil die Güter gelassen, und den Leibes und andern Erben dagegen eine genante Summa Geldes erleget würde. Gleichfalls soll das von dem Viehe verstanden werden, welches zu den Höfen gehöret, damit die in vollem Werth bleiben.

(*.*) SCHEPLITZ *l. c.*

Ausstattung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung. §. 3. Preuß. Constitution.

§. 1.

Ausstattung oder Aussteuer (*) fasset alle diejenigen Ausgaben in sich, welche wegen der Hochzeit aufgewendet werden, was nemlich zu Anschaffung des hochzeitlichen Schmucks, Kleidung und Hochzeit-Tractamenten, desgleichen zu Beschickung des sogenanten Brautwagens an Leinen, Hausgeräthe u. d. gebrauchet wird. (**)

(*) Das Wort Aussteuer wird auch von der Abfindung und Abtheilung der Söhne gebrauchet. Lübeckische Statuta *Lib. II. Tit. II. art. 34.* welche Stelle unter dem Titul: Abgetheilete Kinder §. 2. in not. zu lesen ist.

(**) Hr. Justiz-Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter *p.* 35.

§. 2. Solchemnach ist unter der Ausstattung und den Brautschatz oder Mitgift ein Unterscheid zu machen. Wie denn Gottfr. BARTH (*) schreibet, daß das Wort Aussteuer nicht allein de dote zu verstehen sey, sondern von allem, was der Tochter mitgegeben wird, da sie elociret und ausgestattet worden. Und Herr STRUV (**) erkläre solches noch weiter, daß diejenige Kosten der Ausstattung oder Aussteuer, welche auf Kleider, Cleinodien, Leinen und Hausgeräthe verwendet, mit zur Mitgabe und Eingebrachten gerechnet werde, welche dahero die Frau nach Absterben ihres Mannes zurückfodern und nehmen könne, wenn sie nicht, vermöge der Rechte, oder nach Gewohnheit der eingeführten Communion selbige in die gemeine Erbschaft mit einwerffen müsse; dahingegen alle diese Stücke, in der väterlichen oder mütterlichen Erbschaft in Concurrenz anderer Geschwister, mit abgerechnet würden, nachdem die Aussteuer von Vater und Mutter, die sie mit erben wollen, geschehen; dazu aber die Hochzeit-Kosten nicht mitzurechnen, als welche von den Hochzeit-Gästen aufgezehret und den neuen Eheleuten zu ihrem Genuß nicht gedeihen. Immittelst, wenn von dem Vorrechte im Concurs der Gläubiger gehandelt wird: so hat nicht die ganze Aussteuer, auch nicht alles Eingebrachte der Frauen ein Vorrecht zu gewarten, sondern nur diejenigen Stücke oder Gelder, welche dem Ehemann zur speciellen Mitgabe und Ehesteuer sind versprochen und abgeliefert worden. Daß also in dieser Betrachtung eines mit dem andern nicht zu vermengen, sondern jedes, nach den besondern Umständen und Fällen, zu unterscheiden ist. (*.*)

(*) Gottfr. BARTH von der Gerade, *Cap. VI. §. 4. p. 445.*

(**) STRVV *l. c.*

(*.*) Man vergleiche anbey Hn. Vice-Canzler ESTORS diss. *de adparatu et instructu nuptarum vulgo* Aussteuer, *præter dotem in pactis dotalibus promisso, eiusque iure quam maritus foro cessit.* Marburg 1744.

§. 3. Königl. Preußl. Constitution, wie es wegen der Succeßion ꝛc. in der Mark zu halten vom 25. Aug. 1718. §. 11. Wegen Ausstattung der Töchter aus den bishero gewesenen Alt- und Neuen-Lehns-Gütern bleibet dem Vater frey, per dispositionem inter liberos (welche auch gültig und kräftig seyn soll, wenn sie nur von ihm geschrieben oder unterschrieben, ohne alle andere Requisita) ein gewisses denen Töchtern zum Ehe-Gelde und Ausstattung zu verordnen, jedoch daß die Legitima nicht lädiret werde. §. 15. Ueber dieses mag und muß denen Schwestern oder Töchtern in allen Fällen annoch etwas zur Hochzeit, Geschmuck, Kisten und Kasten-Geräthe, von den Antheilen so die Brüder oder Vettern obgedachter massen empfangen, gegeben werden, und zwar der funfzehende Theil des Dotis, so die Tochter bekommt.

Austheiler.

§. 1. Erklärung. §. 2. Churfürstl. Sächs. Bergordnung.

§. 1.

Austheiler heißt bey Bergwerken der verpflichtete Bediente, dem die Ausbeute von dem Zehendner zugestellet wird, daß er solche den Gewerken bezahlen soll. (*)

(*) BEVERS Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerks-Lexicon p. 28.

§. 2. Churfürstl. Sächsische Berg-Ordnung *Art. XI.* Es soll ein jeder unser Austheiler alles Geld, was in jetzlicher Rechnung auszutheilen beschlossen wird, von unserm Zehendner empfangen, und jtzlichen Gewerken seine Gebühr davon, sobald ihme solch Geld einkömpt, auf Ansuchen, trewlich und ungewegert entrichten, sol

auch

auch nicht mehr denn von jetzlicher austheilenden Zechen, einen Reinischen Gülden, zu seinem Verdienst haben, und sol darüber von der Zechen oder Gewerken der Austheilung halben, durch sich oder jemandes anders kein Liebnüs oder Geschenck fordern.

Ausstöcken.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn das Ausstöcken erlaubet und nicht erlaubet ist. §. 3. Nähere Erläuterung.

§. 1.

Ausstöcken oder Ausröden ist eigentlich so viel als einen Wald oder Stück Holz ausrotten und zum Fruchtland oder Acker machen. (*)

(*) STRVV Erklärung rechtsüblicher Wörter *p. 36.*

§. 2. Es ist aber solches Ausstöcken dem Eigenthums-Herrn eines Waldes nur in so fern erlaubet, als dadurch einem andern kein Schaden an seinen in dem Wald habenden Gerechtsamen zugefüget wird. (Abraum des Gehölzes) Wenn also die Herrschaft die Jagden oder eine Gemeine die Viehtriften in den Hölzern haben, wird das Ausstöcken nicht leicht verstattet. Eben so wenig ist solches zuläßig, wenn einem andern der Holzschlag (Beholzung) in dem Walde zustehet. (*) Chur-Bäyerisches Land-Recht *Tit. XXVI. art. VIII.* Da jemand auf des andern Grund die Weyd, Holtzschlag oder dergleichen hätte, und der Eigenthumsherr etwas an solchem Grund anfieng, mag es ihm der ander nicht wehren, wenn er dennoch sein Weyd, Holtzschlag, oder dergleichen zu Genügen haben kan. (**)

(*) *Abasv.* FRITSCH *de Iure boscandi Membr. VI. num. V.*

(**) Solchemnach kan ich zwar einen Theil von meinem Wald ausstöcken, ich muß aber allemahl so viel lassen, daß dem andern, der die Seruitut zu weiden oder Holz zu schlagen hat, genug Wald übrig bleibe. Freyherr von SCHMIDS Auslegung des Chur-Bayerischen Land-Rechts 2 Theil *p. m. 266.*

§. 3. Man muß also hier einen Unterscheid machen: Entweder stehet dem Inhaber des Waldes desselben Eigenthum allein und also zu, daß sonst kein anderer in solchem Wald einige Gerechtigkeit besitzet; oder aber es hat ein anderer eine sonderbare hergebrachte Gerechtigkeit darinnen. Im ersten Fall kan der Eigenthums-Herr nach seinem freien Willen den Wald verändern, ausröden und alles das vornehmen, womit er sich bessern Nutzen zu schaffen, glaubet. Wie denn auch solches der gemeine Gebrauch ist, daß man an Orten und Enden, da zu viel Holtz oder wenig nutzbares, als Wachholdern und Dornbüsche, jenes ausrödet.

In dem andern Fall, da ein anderer seine hergebrachte sondere Gerechtigkeit in dem Gehölze hat, wie dann dem Forst-Herrn sein Jagen, welches ohne das Holz, wie das Fischen ohne ein Wasser, nicht seyn kan, muß unbenommen bleiben, hat der Eigenthums-Herr das Holz auszustöcken oder auszuröden keine Fug noch Macht. Er kan dem andern sein besitzendes Recht wider seinen Willen nicht nehmen, oder mit seinem Schaden eine Aenderung machen.

Ist der Forst ein Seruitus, die dem Eigenthum ein Beschwerde, dem habenden einen Nutz bringet, und ohne den Wald nicht seyn kan noch gebrauchet werden mag: so folget, daß dem Eigenthums-Herrn, ohne des Forst-Herrn Bewilligen, oder in andere Wege geschehene Erstattung und Verleichung solch sein Ius und Gerechtigkeit durch das Ausstöcken zu entziehen nicht gebühre.

Hätte dem allen ohngeachtet der Einhaber des Waldes das Holz wider des andern Wissen ausröden lassen, mag dieser, der dadurch benachtheiliget worden, wol klagen und seinen erleidenden Schaden eidlich erhärten, welchen denn der andere auf richterliche Ermäßigung zu ersetzen schuldig ist. (*)

(*) Von MEVRER Jagd- und Forst-Recht 2. Theil. *p. 24. Myl. ab* EHRENBACH *de Princ. et Stat. Imp. P. 2. Cap. 73. §. 7.*

Austrag-Commissionen.

§. 1. Erklärung. §. 2. Reichs-Hofraths Ordnung. §. 3. Angefügte Clausel.

§. 1.

Austrag-Commißionen werden die bey dem Kayserl. und Reichs-Hof-Rath üblichen Commißionen genennet, welche in causis & inter personas, bey denen die erste Instanz nicht fundirt ist, statt finden, und denen das ius cognoscendi & decidendi zustehet, (*) ohne daß sie benöthiget sind, ihre Relation und Gutachten ante sententiam nach Hof zu schicken. Hingegen aber kan pars, per sententiam ab eiusmodi Commissariis latam, grauata an die Cammer oder den Reichs-Hofrath appelliren, wiewol man bey dem Kayserlichen Hof nicht dafür hält, daß von denen also verordneten Commissariis die Appellationes an die Cammer gehen sollen: wie es denn auch nicht leichtlich zu geschehen pfleget. (**)

(*) Austregalis Iudex datur in causis, quæ nondum pertinent ad cognitionem Principis, sed ad primam

instantiam; Principis autem non prima, sed vltima instantia est. Vnde is Iudex nec cognoscit vice Principis, sed iure primæ Instantiæ, quam ne Princeps impedire potest. H. COCCEIVS *de notione et execut. Austreg. Sect. I. §. 9.*

(**) S. Anmerkungen zu der Reichs-Hofraths-Ordnung in der neuen und vollständigern Sammlung der Reichs-Abschiede in der Zugabe *p.* 3.

§. 2. In der Reichs-Hofraths-Ordnung heisset es *Tit. II.* § 5. Sollen sich Unsere Reichs-Hofräthe inskünftig dieses Unterscheids verhalten, wann nemlich vermög der Austräg, und mit diesen ausdrücklichen Worten eine Commißion bey Uns gesucht wird, daß solches keiner Parthey, wann anderst die Jurisdiction fundirt, abgeschlagen werde, und stehet in diesem Fall, vermög Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns oder Unser Kayserliches Cammer-Gericht, bevor.

§. 3. Solchemnach wird dem desfalls ergehenden Kayserlichen Rescript die Clausul angehänget: Wann denn darauf diese Unsere Kayserliche Commißion auf die Constitution der Austräge Sr. Liebden und euch aufgetragen worden; Alß ersuchen Wir dieselbe gnädigst, daß sie sich mit dieser Unser Kayserl. Commißion, wozu Wir ihnen Unsern vollkommenen Kayserl. Gewalt und Macht hiemit geben, Uns zu unterhänigen Ehren gehorsamst beladen, beyde Theile vor sich, oder ihre subdelegirten, auf einen gewissen bestimmten Tag und gelegene Malstatt zu erscheinen, heischen und laden, dieselbe in obengeregter Streitigkeit vor allen Dingen in der Güte vergleichen und von einander zu setzen allen möglichen Fleiß für und ankehren, in Entstehung aber der Güte, die Partenen auf einen kurzen summarischen Proceß veranlassen und diese Strittigkeit nach Ausweis des Heil. Reichs-Satzungen und Austrägen rechtlich entscheiden. Hieran volbringet S. Liebden und ihr Unsern gnädigsten Willen und Meinung und Wir seynd ihnen mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan ꝛc.

Austräge.

§. 1. Erklärung. §. 1. Von dem Worte Austräge. Sind von den arbitris zu unterscheiden. §. 3. Eintheilung. §. 4. Von deren Ursprung. §. 5. die gesetzlichen Austräge gründen sich in Maximiliani I. C. Ger. Ord. §. 6. Anmerkung §. 7 Ursach der Austräge. § 8. Von dem Beklagten. §. 9. Dem Kläger. §. 10. Dem Richter. §. 11. a. Was für Sachen vor die Austräge gehören. §. 11. b. Und nicht gehören. §. 12. Von Sachen, da aus schriftlich Urkunden geklaget wird. §. 13. Forma essentialis derselben. Ob deren Iurisdictio ordinaria oder delegata sey. §. 14. a. Forma accidentalis. §. 14. b. Von den Austrägen der Churfürsten gegen einander. §. 14. c. Wie die Churund-Fürsten, die Grafen und Herren zu Recht fordern sollen §. 14. d. Vor welchen Richter die Prälaten, Grafen und Herren die Chur- und Fürsten zu Recht fordern sollen. §. 15. Vor welchem Richter die Prälaten, Grafen und Hrn. einander zu Recht fordern sollen. §. 16. Wie es ferner mit den Austrägen zu halten. §. 17. Der Kläger bittet um die Austräge. §. 18. Antwort des Beklagten. §. 19. Der Kläger erwehlet einen Austrags-Richter. §. 20. Notification an denselben. §. 21. Dessen Rescript an seine Räthe. §. 22. Der Räthe Notification an den Kläger. §. 23. Der Beklagte meldet sich auch bey den Austrags-Richtern. §. 24. Citation an beyde Theile. §. 25. Formuln von dem fernern Proceß. §. 26. Bescheid der Austräge. §. 27. Wenn appelliret werden kan. §. 28. Ob den Austrägen die Execution des Urtheils zukomme? §. 29. Deß den Austrägen eine Iurisdiction zustehe. §. 30. Heutiger Gebrauch. §. 31. Gewillkührte Austräge § 32. Deren Eintheilung. §. 33. Ob die Kayserliche Einwilligung bey Verabredung derselben nöthig sey. §. 34. Was für Personen dazu genommen werden mögen, und was für Streitigkeiten für solche gehören? §. 35. Fernere Anmerkungen. §. 36. Wenn die Conventional-Austräge keine Statt finden. §. 38. Speyerischer Deputations-Abschied 1600. §. 39. Conventional-Austräge der Churfürsten in Folge deren Union. §. 40. Des Hauses Sachsen. §. 41. Der Albertinischen Linie. §. 42. Der Ernestinischen Linie. §. 43. 44. Der Weimarischen Linie. §. 45. Der Sachsen-Gothaischen Linie. §. 46. Regiments-Verfassung H. Ernst zu S. Gotha. §. 47. Meinungische Linie. §. 48. Austräge zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. §. 49. Zwischen Sachsen und Böhmen. §. 50. 51. Austräge des H. Sachsen mit ihren Unterthanen. §. 52. Verschiedene Anmerkungen überhaupt. §. 53. Austräge in dem Hause Hessen. §. 54. Pommern, in Ansehung der ältern Zeiten. §. 55. Zwischen dem Herzog und den Ständen. §. 56. Priuil. Wartislai IV. L. Absch. 1614. §. 57. Fernere Nachricht hiervon. §. 58. In Ansehung der Stände unter sich. §. 59. Heutiger Gebrauch. §. 60. Austräge der Reichs-Grafen. §. 61. Privilegirte Austräge. §. 62. Der H. von Würtenberg Privilegium. §. 63. Der Reichs-Städte §. 64. Schriften von Austrägen überhaupt.

§. 1.

Austräge sind gewisse in den Reich-Gesetzen, und errichteten Verträgen, oder erhaltenen Privilegien, oder dem Herkommen, bestätigte Richter, vor welchen die unmittelbare Reichs-Stände, die Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, als in ihrer ersten Instanz belanget, und die Untersuchung und Entscheidung der Sache gefordert werden muß. (*)

(*) Oder wie solche Io. STRAVCH *de Austregis* beschreibet:

bet: Austregæ sunt iudicia, in quibus certorum Ordinum et immediatorum Nobilium Imperii res controuersæ in prima instantia secundum præscriptam Imperii Legem vel priuilegia diuentilantur et diiudicantur.

§. 2. Das Wort ist teutsch, kommet von austragen her, und bedeutet so viel als eine Sache beylegen und rechtlich entscheiden. Die Austräge heissen vielmals in den Reichs-Gesetzen die erste Instanz. (*) Sie werden auch Schieds-Personen (**) genennet.

(*) Die hieher dienenden Stellen der Reichs-Gesetze findet man ausführlich angeführet in Lev. Th. NEVRODTS gegenwärtigen Verfassung des H. Röm. Reichs in Staats- und Justitz-Sachen VIII. Haupttheil die 226. Anm. p. 427. 428.

(**) Doch sind selbe mit den *arbitris* nicht zu vermengen. Io. Chr. SCHORTER *de austregis conuentionalibus Serenissimæ Domus Saxoniæ* §. VIII. bemerket den Unterscheid zwischen beyden folgendermassen: Austregæ 1) absque Cæsaris consensu de nouo constitui vix possunt; arbitri vtique; illos 2) non nisi immediati constituunt, hos et mediati; 3) ab illis appellatur, abhis nimine; 4) illi ad futuras quoque Lites et vtplurimum ad heredes et illos, qui ex familia sunt, pertinent; hi regulariter non: hine 5) illi non semper ac litigantibus, sed sæpius, immo plerumque ab eorum maioribus eliguntur, secus in his: 6) illi contra invitos procedunt; hi non.

§. 3. Es giebet dreyerley Arten der Austräge, gesetzliche oder die Reichs-Austräge, welche durch die Reichs-Gesetze sind geordnet worden, willkührliche, (§. 32.) welche gewisse hohe Häuser unter einander ausgemachet haben, und privilegirte, (§. 61.) die von dem Kayser vermittelst eines gegebenen Priuilegii herkommen. Diese leztern sind wieder zweyerley. Entweder giebet der Kayser jemand, der sonst keine nach den Reichs-Gesetzen hätte, dieses Recht, oder er giebet einem, der Kraft der Reichs-Gesetze die darinne gesezte Arten der Austräge vorhin hat, eine besondere in den Reichs-Constitutionen nicht enthaltene Gattung von Austrägen.

§. 4. Was den Ursprung der Austräge anbelanget: (*) so findet man von ihnen, wo nicht eher doch im XV. Seculo, deutliche Spuren. Die Urkunden dieses Jahrhunderts besagen vielmahls, daß die Churfürsten, auf ihre Mit Chur-Fürsten, bisweilen auch auf andere Fürsten, sich bezogen haben. (**) Man lieset auch in verschiedenen Documenten die Clausel: „Wann Ihr einer oder mehr einen Chur-Fürsten vergwaltigen oder verunrechten wolte, ener laugt und ener folgt Rechts, wie dann im Riche herkommen ist, und gewonheit gewesen, einen Chur-Fürsten des H. Römischen Reichs rechtlich zu verfolgen und zu erlangen; (***) welches ebenfals auf die Austräge zu gehen scheinet. Und weiterhin findet man, daß die teutschen Fürsten als ein Stück ihrer Freyheit angesehen haben, daß sie zuerst vor ihre Räthe belanget werden müssen. Also heisset es in einem Briefe Herzogen Georgens von Beyern vom Jahr 1488. So sind wir auch an das bishero gepurlichs Austrags vor der Kaiserlichen Maj. alß unserm ordentlichen Richter, oder von unsern Räten in Kraft unserer Fürstlichen Freiheit, und an andern ziemlichen enden, nyemand in ewerm Punct verwant, der daß an Unß gesonnen hett, vorgestanden ꝛc. Was für eine Beschaffenheit es aber mit diesen Austrägen gehabt habe, ersiehet man aus folgender Formul: So wollen wir, umb alles, das N. N. an Unß zu erlangen oder zu erfordern recht haben mag, unß zu recht erbotten haben auf N. N. vor den allen, oder ihrer einen, wir gleiches billiches Recht nemen und geben, geben und nemen werden. Und was da, nach seinem Fürbringen und unser Antwurt erkennet wird, wir thun oder nehmen solten, dem wir uffrecht, ohn all Waigrung nachkommen und das genzlich halten und vollziehen wollen.„ Geschahe nun dieses: so wurde solches ein völliges Rechtgebott, oder ein völliges genügliches erbieten zu recht, oder ein austräglich und billiges Rechtgebott, oder ein unbedingtes Recht genennet. (*)

(*) Wovon ausführlicher nachzusehen das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Austräge §. 4-7. p. 97.

(**) Beweise findet man in des LEHMANNI Speyer. Chron. *Lib. VII. Cap. 105. 114.*

(***) Verschiedene hieher dienende Urkunden vom Jahr 1417. sind bey dem DATT *de pace publ. Lib. I. Cap. 27. n. 63.* u. f. *p. 190.* u. f. nachzusuchen.

(*) DATT *l. c.*

§. 5. Solchemnach haben die gewillkührten Austräge nach und nach ihren Anfang genommen, und sind selbe älter als die gesetzlichen. Letztere finden ihren Ursprung in Kayſers *Maximiliani I.* Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1495. und deren §. 28. und 30.

§. 6. Auf die Art wurden die Austräge anfangs nur Chur- und Fürsten, wenn sie als Beklagte von den immediatis belanget wurden, zugestanden. Und es scheinet, als hätten selbe gesuchet, die Austräge allein vor sich zu behalten. Nachmals aber ward solches beneficium auch auf den Fall erstrecket, wenn Chur- und Fürsten von mitelbah-

relbahren Personen des Reichs, Bürgern und Bauern belanget wurden. C. Ordnung 1500. *Tit. 11.* mit den Worten: „Nachdem in Unser Cammer-Gerichts-Ordnung des erst gehaltenen Reichs-Tages zu Worms aufgericht, nicht ausgedruckt und versehen ist, wie Bürger und Bauren gegen Fürsten und Fürstmäßigen Rechtfertigung üben sollen. Setzen, meynen, ordnen und wollen Wir, daß Bürger und Bauren hinfüro gegen Fürsten und Fürstmäßigen, denen sie nicht unterthan sind, in aller Maaß Rechtfertigung üben und brauchen sollen und mögen, wie in dem Artickel obgemeldter Ordnung, von der Rechtfertigung der Grafen, Herren, Ritterschaft und Reichs-Städten, gegen Fürsten und Fürstmäßigen geschrieben stehet.„ Hier werden nun zwar die eigenen Unterthanen ausdrücklich ausgenommen; hingegen aber in der C. Ordn. 1555. *P. II. Tit. 4. §. fin.* selbe namentlich mit dahin gerechnet. Indessen beschwereten sich wegen dieses Vorzugs der Chur- und Fürsten, die übrigen Stände, nemlich Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittere und andere von Adel. Sie brachten es auch dahin, daß in der C. Ordn. 1521. *Tit. vlt.* die Austräge auch auf die übrigen Stände, die Reichs-Städte, die hierbey gleichgültig waren, ausgenommen, doch gezogen wurde. Es heißt alldort gleich Anfangs: Und nachdem sich die Grassen, Herren und die von der Ritterschafft, des Articuls des rechtlichen Austrags gegen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, in der Ordnung des Cammer-Gerichts hievor auf dem ersten allhie zu Worms gehaltenen Reichs-Tag begriffen, etwas hoch beschwert, daß sie dadurch nicht förderlich Recht erlangen möchten: Und darum um Ordnung und Satzung, eines billigen, gleichen, förderlichen Rechtens hefftiglich angesucht und gebeten. Und wiewohl Churfürsten und Fürsten sich aus solcher vorauffgerichter Ordnung austrägliches Rechtens und ihrer Churfürstlichen und Fürstlichen Freyheit zu begeben, etwas beschwert aber dannoch, damit bey niemands geacht, oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen, darinne einigen Vortheil suchen, oder sonst jemands aufhalten oder umtreiben wolten, haben sie sich gegen den Grafen und Ritterschafft deßhalben nachfolgenden austräglichen Rechtens begeben und vergleicht. u. s. f.

§. 7. Die Ursach der aufgerichteten Austräge ist wohl hauptsächlich die, damit den ohnmittelbaren Reichs-Ständen annoch eine Instanz zustehen möge. Dahero in dem *Pro Memoria* der Fürstl. Sächsischen Häuser Meinungen und Eisenach gegen das Stift Fulda gar recht gesaget wird: daß die Austregæ zu keinem andern End eingeführet seyn, als die Stände des Reichs nicht deterioris conditionis, als ihre Unterthanen seyn, in ihren Strittigkeiten mehr als eine Instanz haben, und gleich ihnen das beneficium appellationis möchten gebrauchen können, wie solches Kayser Carolus V. in dem der Stadt Nüenberg über ihre gefreyete Austräge 1521. zu Briegg in Flandern gegebenen Priuilegio, welches beym LVNIG Part. Spec. Cont. 4. Part. 2. pag. 163. seines Reichs-Archivs anzutreffen, mit deutlichsten Worten setzet. (*)

(*) In FABERS Staats-Canzley 68. Theil, *p.* 169.

§. 8. Die Austräge bestehen wie andere Gerichte, aus dreyen Haupt-Personen, den Richter, Kläger und Beklagten. Der Beklagte muß ohnmittelbar dem Reich unterworfen seyn, und niemand als dem Kayser vor seinen Richter und Ober-Herrn erkennen. (*) Er gehöret also entweder zu der ersten oder zweyten Classe, worein die dieses Rechts fähigen Personen getheilet werden. Zu jener, der ersten Classe zehlet man geist- und weltliche Chur- und Fürsten und Fürstenmäßige, als Erz-Bischöffe, Bischöffe, der hohe teutsche Meister, Aebte und Aebtißinnen; wobey wir nur gedenken, daß die Geistlichen nicht als Geistliche, sondern als Reichs-Fürsten und Stände hier angesehen werden. Diese Classe genieſſet nun des Rechts der Austräge gegen einen jeden. Die Worte der Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. *P. II. Tit. 4.* zu Ende sind klar: Und sollen solche Austräge der Prälaten, Graven, Herren, Ritterschaft und Städte, allermassen wie die obgesetzt, auch mit den Bürgern und Bauren, und andern Unterthanen gegen den Fürsten und Fürstmäßigen statt haben.

In der zweyten Classe stehen die Prälaten, und in Ermangelung deren wird dem Capitul das Recht der Austräge, quia sede vacante quoad Iurisdictionem & imperium Capitulum Prælatum repræsentat (**) von einigen zugestanden, von andern aber solches widersprochen; (*+*) Ferner die Land-Commenthur der Balleyen, Grafen, die keine Landsassen, sondern Reichsstände, Barone, ohnmittelbar von Adel, (*) C. Ordn. *l. c. Tit. 3.* Diesen stehet aber nur alsdann das Austräge-Recht zu, wenn sie von Personen erster oder ihrer Classe, nicht aber, wenn sie von andern Mittel- oder Unmittelbaren belanget werden, da alsdann sie sich vor den Reichs-Gerichten zu stellen haben.

Ob den apanagirten Herren dieses Recht zustehe, davon ist bereits unter dem Titul: Abgetheilete Herren §. 4. u. f. ausführlich gehandelt worden.

Eben dieses Recht will auch den Gemahlinnen und Wittiben zugestanden werden, aus der Ursach, weil beyde dem Foro ihres lebenden oder verstorbenen Gemahls unterworfen wären. (**)

(*) Also ist das Ius Austregarum auf mediate Reichs-Graf- und Herrschaften nicht applicable, sondern wenn ein immediatus in Ansehung solcher mediat-Güther belanget werden soll; so muß solches bey dem Foro rei sitæ geschehen de LVDOLPH *de Iur. Cam. p. 34.*

(**) STRAVCH *de Austregis §. XI.*

(***) Man sehe REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. R. GERM. *Tit* Capitul §. 9. *p. 195.*

(*) Daß der Ritterschaft des Reichs, als singuli betrachtet, das Recht der Austräge zustehe, daran ist, der klaren Verordnung der C. Ordn. wegen, kein Zweifel. Nur dieses Recht mag ihnen nicht zugestanden werden, wann man sie als ein Corpus ansiehet. Wie denn auch bey der Reichs-Cammer durch gefaßten Schluß des Pleni beschlossen worden: Austregali Foro, si conueniretur Corpus nobilitatis, locum non esse, sed via citationis vti posse Actorem Imperii Comitem 1. Iulii 1732. Herr von LVDOLFS *Observ. Part. III. obs. CCLXII.*

(**) STRAVCH *l. c.* TEXTOR. *de Austregis §. XLIV.*

§. 9. Ein Kläger, (*) der jemand obiger benannten Person zu belangen gesonnen ist, muß sich nach dessen Foro richten, mithin ihn zu erst bey den Austrägen verklagen und seine Rechts-Sache alsdort gehörig anhängig machen. (**) Und wird wenn Beklagter zu der ersten Classe gehöret, nicht darauf gesehen, es sey der Kläger hohen oder niedrigen Standes, wie bereits ist erinnert worden.

(*) Wobey doch verschiedene Rechtslehrer behaupten, daß ein Kläger, wenn solcher ein auswärtiger Fürst sey, den Reichs-Stand nicht bey den Austrägen, sondern bey den höchsten Reichs-Gerichten belangen müsse. Dieses sey ein Fall, an den die Cammer-Gerichts-Ordnung nicht gedacht habe und der mithin auch dahin nicht zu erstrecken sey. TEXTOR *ad R. I. disp. III. de Austregis §. XLII. p. 630.*

(**) Die Austräge haben solchemnach mit den höchsten Reichs-Gerichten keine concurrentem Iurisdictionem und findet zwischen diesen und jenen keine Prævention statt. STRAVCH *l. c. §. 30.* TEXTOR *l. c. §. 22.* Von den Beschwerden, daß dieses zu Zeiten nicht also beobachtet worden S. die Donawertische *Information facti & iuris* I. Theil. *p. 128.* Neuerer Beschwerden nicht zu gedenken, davon man ein Exempel findet in dem Concluso trium Collegiorum S. R. I. dict. Ratisb. 4. Iun. 1704. in den ELECTIS I. *Tom. X. p. 685-688.*

§. 10. Der Richter ist entweder persona publica, einer von den in den Gesetzen bestimmten Reichs-Ständen persönlich, oder priuata, der nicht in seinem, sondern seines Herrn Namen und Stelle, die Rechts-Sache untersuchet und entscheidet, nemlich der Stände Räthe aus dem Adel und den Gelehrten, wobey in der C. Ordn. *Part. II. tit. 4.* hinzugesetzet wird: Wo aber der Churfurst, Fürst oder Fürstmäßige nicht so viel Räthe in seiner Hofhaltung hätte, so soll der Kläger aus den Beklagten Amtleuten, Voigten, Pflegern und Lehenmann des Adels die übrige Summa ergänzen und ersetzen.

§. 11. a. Vor die Austräge gehören überhaupt alle bürgerliche Streitigkeiten, Spruch und Forderungen, so einer gegen den andern hat, sie mögen Personal- oder real-Sachen betreffen, das Eigenthum oder den Besitz. (*)

(*) Es ist aber hierbey zu bemerken, daß die Austräge strictissimi iuris sind und de casu expresso ad casum non expressum nicht erstrecket werden können. GYLAND. *Dec. Cam. Lib. 1. fol. 477.* Siehe auch Repertorium I. P. & F. Tit. Austräge §. 38. u. f. STRAVCH l. c. §. 15. u f.

§. 11. b. Die Austräge des Reichs verlieren ihre Kraft, wenn (1) ein Fürst oder Stand eines andern Fürsten Unterthanen belangen will; (2) wenn die Fürsten von einem Hause sind, oder Erb-Vereinigung oder Erb-Verbrüderungen unter sich haben. Denn da fangen die Stamm-Austräge an, und hören die Reichs-Austräge auf. (3) In Sachen, da die Cammer ohne Mittel fundatam iurisdictionem hat, z. E. in Sachen der vier Fälle oder sonsten, da mandata S. C. alsofort ertheilet werden können; (*) (4) in real-Klagen, da ratione rei sitæ in foro der Situation geklaget wird; (5) in Sachen, die mehr auf das Imperium und Anordnung, als die Gerichtsbarkeit ankommen, oder wo das nobile officium iudicis würcket; (6) wenn einer in die Acht und Ober-Acht erkläret wird, da er alle priuilegia verlieret; (7) wenn der, welcher sonst der Austräge fähig ist, seine Unterthanen als pars graviret; (8) wann dem Austrags-Rechte renunciret worden; (9) in verschiedenen als criminal-matrimonial-dotal-und dergleichen exemten Sachen, dahin auch in gewisser massen die Lehns-Händel gehören; (10) in Sachen, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht exprimiret worden. (**)

(*) In allen den Sachen, in denen a præcepto angefangen werden mag, finden die Austräge keinen Platz, adeo vt ne quidem in Mandato vel Rescripto de soluendo, exceptiones ad Austregas remittantur. LYNCKER *de Gravam. extraiud. c. V. Sect. 1. §. 14. n. 2.*

(**) L. von FRANCKENBERGS Europ. Herold I. Hauptst. *p. 82.* Ferner, wenn zwey correi vorhanden,

den, davon nur einer das Recht der Austräge hat, da beyde ob causæ connexitatem bey den höchsten Reichs-Gerichten zu belangen seyn: quia nemo coram Auſtregis conueniri pt. qui earum non est, ne quidem cum aliis capacibus. GERHARD *de ſupremis in Imp. R. Iudiciis diſc. 1. cap. IV. §. 1.*

§. 12. Daß aber die Sachen, wo aus schriftlichen Urkunden geklaget wird, (*) vor die Austräge gehören, solches wird in dem *Pro Memoria* der Fürstl. Sächsischen Häuser Meinungen und Eisenach gegen das Stift Fulda (**) folgendermassen ausgeführet: Und zwar so möchte man erstlich wohl wissen, in welchem Reichs-Gesetze der Fuldaische Concipient gefunden, daß in denjenigen Klagen, die aus schriftlichen Urkunden erhoben werden, der Processus Mandatorum S. C. mit Ausschliessung der Austräge in genere Platz habe. Der Tit. 23. p. 2. der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1555. wo die Casus Mandatorum S. C. buchstäblich vorgeschrieben sind, hat nichts davon, wohl aber findet sich im §pho 27. Ordin. Camer. de Anno 1495. daß die verbriefte Schulden, und die actiones, die aus Zusagen und Verheissen entspringen, buchstäblich ad Austregas verwiesen seyn.

(*) Doch nimmt man die Wechsel-Sachen insgemein aus. Also wurde bey dem Reichs-Hofrath geschlossen in Sachen Hattenbach *contra* Sachsen Meinungen *Mercurii 7. Decembr.* 1712. reſcribatur den Herrn Herzog zu Sachsen-Meinungen, seines weitern und dieser liquiden Wechsel-Sache ohnstatthaften Einwendens ungehindert, die schuldige und vorhin anbefohlne Zahlung zu verfügen. S. GERKEN *Otium Vienna Ratisbonenſe Cap. IX. §. 7. p. 98. 99.*

(**) FABERS Staats-Canzley 68. Theil *p. 167. 168.*

§. 13. *Forma Auſtregarum* ist duplex, entweder *eſſentialis* oder *accidentalis*. Jene bestehet in der Gerichtsbarkeit, (*) welche die Austräge exerciren. Ob nun solche ordinaria oder delegata sey? darüber sind die Rechtslehrer uneinig mit einander. (**) Die das letztere behaupten, (*.*) haben darzu die Gründe: daß die Austräge die Gerichtsbarkeit nicht ohnmittelbar aus der Verordnung des Reichs, sondern nach Maßgebung der in den Gesetzen bestimmten Ordnung, von den Partheyen bekommen; zu dem die Austräge nur besondere Sachen und eine Rechts-Streitigkeit untersuchten und erörterten, wozu ihnen eine gewisse Zeit gesetzet sey, da es in der C. Ordn. heisse: Es begebe sich denn durch Rechts-Schub und Erkenntniß fernere Längerung, so soll es doch in Jahr und Tag zu Ende reichen, ob zwar solches so genau nicht beobachtet werde, Hiernechst die zu Austrägen erkieseten Fürsten und Stände die Sache gemeiniglich nicht selbst untersuchten, sondern ihren Canzeleyen und Hofgerichten überliessen, von denen nicht an die benanten Stände, sondern an die Reichs-Gerichte appellirer werde; Ueberdem möge deren Iurisdiction nicht prorogiret werden, sondern sey stricti iuris, und erlösche mit dem Tode der Austräge; Worzu noch komme, daß die Austräge auch könnten recusiret werden, welches alles nicht zu sagen sey, wenn deren Iurisdiction ordinaria wäre. Nun wenden zwar andere dagegen ein, daß selbe um deswillen *ordinaria* (*) seyn müsse: weil sie von den Gesetzen, nehmlich der Cammer-Gerichts-Ordnung herrühre und darinnen bestimmet sey; allein es folget aus dem letztern das erstere nicht; Hiernechst überliessen die Stände die Untersuchung der Sache ihren Räthen, welches nicht geschehen möge, wenn selbe die Gerichtsbarkeit nicht iure ſuo erhalten; Allein die den Räthen aufgetrage Iurisdictio ist nicht mandata, sondern nur miniſterialis. (**)

(*) COCCEIVS *de Nat. & Execut. Auſtreg. Sect. III.* stehet den Austrägen in ſenſu Iuridico keine Iurisdiction zu.

(**) Und wieder andere meinen, daß selbe weder ordinaria noch delegata eigentlich könne genennet werden, sondern von beyden etwas an sich habe. L. B. de LYNCKER *Annlect. ad Schwed. Sect. II. cap. 17. n. 12.* VFFENBACH *de Iudic. Aulic. Cap. 12. Sect. 1. p. 145.* TEXTOR *ad R. Imp. Nov. diſp. III. de Auſtregis §. XII. u. f. p. m. 620. u. f.*

(*.*) ARVMAEVS *diſc. Acad. de Iure Publico diſc. X. qu. XV. p. 293-296.* BENDER *de reaſſ. concl. 4. num. 32.* womit auch GAILIVS, MINDANVS, RVLANDVS, MYNSINGER u. a. einstimmen.

(*) RHET. *Inſt. I. Publ. lib. IV. Tit. 2. §. 4.* SCHWED. *Introd. ad I. Publ. Sect. II. Part. ſpec. cap. 17. num. 12.* BLVM. *Proc. Cam. tit. 27. n. 12.*

(**) STRAVCH *de Auſtregis §. XIX.*

§. 14 a. *Forma accidentalis* ist der modus procedendi der Austräge. Dieser geschiehet aber, nach dem Unterscheid des Standes der Personen, auf verschiedene Art. Vorerst sind folgende vier Fälle wohl von einander zu unterscheiden: 1) Wenn Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige einer den andern rechtlich belangen; 2) Wenn ein Fürst erster Claß einen Prälaten, Grafen, Herrn und unmittelbaren von Adel belangen will; 3) Wenn ein solcher Stand oder Reichs-Glied oder Reichs Stadt, oder auch eine Privat-Person, ja eigene Unterthanen und Schutz-Verwandten einen Fürsten erster Claß verklagen; 4) Wann einer aus der andern Classe, nemlich Prälat, Graf, Herr oder ungemittelter von Adel den andern seines

gleichen

gleichen rechtlich besprechen will. (*) Jede dieser Arten hat ihren eigenen modum procedendi, welcher in der Cammer-Gerichts-Ornnung eigentlich vorgeschrieben ist. Es wird daher am besten seyn, die eigenen Worte hier einzurücken. (**)

(*) Leuch. v. FRANCKENBERGS Europ. Herold 1. Haupth. p. 922.

(**) Denn ob man wohl bey dem BLVMIO, RODINGIO und andern hiervon auch Nachrichten findet: so bemerket doch der Hr. von LVDOLF *in Iur. Com. Com. System. Sect. I. §. 3. p. m. 28.* gar wohl: Rectius omnia petuntur, ex ipso textu legis, qui circa modum procedendi interprete opus non habet.

§. 14. b. Part. II. Tit. II. **Wie und vor welchen Richtern, Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmäßigen, einander zu Recht fordern sollen.** Da dieser Titul mit der oben §. 5. bereits beygebrachten Stelle aus der ältern Cammer-Gerichts-Ordnung in den Hauptsachen meist wörtlich einstimmet: so wollen wir ihn um der Kürze willen übergehen.

§. 14. c. **Wie und vor welchem Richter, Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, die Prälaten, Grafen, Herren, und den Adel, dem Reich ohn Mittel unterworffen, zu Recht fordern sollen.** Es sollen auch herwiederum die Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter oder andere des Adels, die ohne Mittel dem Reich unterworffen, den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen zu Rechten stehen, also daß der klagend Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig Macht hab, einen unpartheyischen Commissari seines Stands, doch dem Antworter über zwölff Meilen nicht entlegen oder entsessen, zu erlangen, vor demselben, laut der Ordnung, wie hernach stehet, wie Churfürsten Fürsten und Fürstmäßigen beklagt und gerechtfertiget werden sollen, procedirt werde. Oder soll der Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßig von denselben Prälaten, Grafen, Herren, Ritter oder andern des Adels zu erfordern haben, ihme drey Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, die, wie hernach stehet, unpartheyisch, und dem Kläger über zwölff Meilen nicht entsessen sind, zu benennen; Daraus der klagend Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, einen erwehlen, vor denen er, nach laut der Ordnung, klagen und procediren soll und möge.

§ 14. d. Tit. IV. **Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, die vom Adel, und die Städt, die Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen zu Recht fordern sollen.** §. 1. Erstlich, so Prälaten, Grafen, Herren, die vom Adel oder Städt, einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, Geistlich oder Weltlich mit Recht wolten beklagen, warum oder aus was Ursachen das wäre, so der Kläger den Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen obgemeldt ersuchen, ihm darum Rechtens vor seinen Räthen zu pflegen, alsdann soll in dem nechstfolgenden Monat, der erfordert Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig den Kläger vor seine Räthe an seinem Hofe, ungefährlich zu Recht fürbescheiden, und auf denselben und andern nachfolgenden Gerichtstägen, neun seiner treflichen Räthe an seinem Hof zu Recht niedersetzen, die aus dem Adel und den Gelehrten genommen werden sollen, ungefährlich: Doch daß der Amtmann, der in der Sach wider den Kläger mit der That gehandelt hätte, nicht niedergesetzt werde. Und soll einer aus den neun Räthen, den der Beklagt für einen Richter annehmen werde, in Beywesen des Klägers, oder seines Anwalds, von den acht Räthen, und der Elteſt unter den acht Räthen wieder von ihm einen Eyd empfahen, in solchen Sachen, nach beyder Theil Fürbringen, und bestem Verständnüs Recht zu sprechen, und darum keinerley Gefährlichkeit zu gebrauchen, oder sich daran nichts verhindern zu lassen.

2. Dieselbe neun Räthe sollen auch alle Gelübd und Eyd, in der oder andern Sachen, die für sie bracht werden, so lang die unentscheiden hangen, ledig seyn und bleiben, so viel sie solch Gelübd und Eyd, darinn Recht zu sprechen, verhindern soll oder möcht, auch soll die klagende Parthey nicht in Wider-Recht für die Räth gezogen werden. Und soll solch Recht, von dem Gerichts-Tag anzurechnen, als die Klag in Gericht bracht wird, in nachfolgendem halben Jahr zu Ende kommen, es begebe sich dann durch rechtliche Schub und Erkänntnus ferner Erlängerung, so soll es doch in Jahr und Tag zu End treichen. Es soll auch der beklagte Churfürst, Fürst oder Fürstmäßige dem Kläger, und denen, so er ungefährlich mit ihm bringen, oder von seinetwegen schicken wird, zu den Gerichts-Tägen zu kommen, dabey zu seyn, und wider an ihr Gewahrsam, sein ungefährlich Geleyt zu schreiben: Doch soll der Kläger niemands mit ihme bringen oder schicken, der ein Verbrecher wäre des Käyserlichen Landfriedens, oder desselben Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen offener abgesagter Feind oder Beschädiger. Wolt aber der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßig, Geistl. oder Weltlich, vor seinen Räthen, obgemeldter massen, nicht zu

Recht kommen, oder dem Kläger, wie obstehet, nicht verhelffen, soll dem Kläger zugelassen seyn, denselben Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen mit dem Kayserl. Cammer-Gericht fürzunehmen, (*) nach dieser Ordnung über das Cammer-Gericht gemacht.

(*) Quod ita tamen accipiendum est, vt in arbitrio actoris sit, vtrum reum de novo super Austregis requirere velit, an Cameræ iurisdictionem subire malit, excepta causa spolii simplicis, per textum Ord. Cam. l. 8. §. Wo sich denn & seq. STRAVCH *de Austregis* §. 23.

3. Und nachdem sich die Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschaft und Städt dieses Rechtlichen Austrags, gegen den Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, etwas hoch beschwert, daß sie dadurch nicht förderlich Recht erlangen möchten, und darum um Ordnung und Satzung eines gleichen, billichen, förderlichen Rechtens, heftiglich angesucht und gebetten.

4. Und wiewol Churfürsten, und Fürsten, sich aus solcher voraufgerichter Ordnung austräglich Rechtens, und ihrer Churfürstl. und Fürstl. Freyheit zu begeben, etwas beschwert, aber dennoch, damit bey niemands geacht, oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen, darinn einigen Vortheil suchen, oder jemand aufhalten, oder umtreiben wolten: Haben sie sich gegen den Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritterschaft und Städten, deßhalben nachfolgenden austräglichen Rechtens begeben und verglichen.

5. Erstlich, daß der Articul mit den neun Räthen, inmassen die hie oben gesetzt, bleiben und statt haben, mit dem Zusatz, daß unter denselben neun Räthen zum wenigsten fünff vom Adel seyn sollen.

6. Zum andern, ob einiger klagender Partheyen nicht gefällig, vor so viel Räthen zu handeln, daß dieselbige, aus gedachten neun niedergesetzten Räthen, sieben oder fünf zu erkiesen und zu erwehlen, die dann nach Laut jetztgemeldter Ordnung gleichermassen, wie die neun Räthe, zu handeln und zu sprechen, Macht haben.

7. Und sollen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige, in obgemeldten zweyen Fällen ihre Räthe zu verlegen, schuldig seyn.

8. Zum dritten, daß der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, drey unpartheyische Fürsten benennen, aus denen der Kläger einen zu erwehlen und zu erkiesen Macht haben, der dann laut vor aufgerichter Ordnung, auch procediren und sprechen soll. (**)

(**) In dem Abschied des Deputations-Tags zu Speyer Anno 1600. §. 25. wird diese Stelle also erkläret: Und nachdem die Ungleichheit befunden worden: Wann ein Fürst oder Fürstmäßige Person, vermög der Austräg, von einem Freyen von Adel, oder anderm privato, es wäre in was Sachen er zu beklagen seyn solte, zu Recht erfort würde, ob er in Benennung der Fürsten alle requisita, als wann er von einem Fürsten requirirt würden, præcise zu halten schuldig seyn solte, fürnemlich daß die ernennte Fürsten nicht über zwölf Meil dem Requirenten entsessen, auch nicht aus einem Hauß gebohren seyn, dieweil dann in Unser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung disfalls nichts gewisses und austrückliches verordnet, jedoch dabey, allen gnugsam erwogenen Umständen nach, befunden, daß zwischen beyden Fällen nicht geringer Unterscheid, wie das an vielen Orten, als in Sachsen, Meißen, Mark, Pommern ꝛc. und andern entlegenen Orten, fast unmöglich, alle durch die Ordnung vorgeschriebene Requisita zu finden: so haben Wir uns aus diesen und andern erheblichen vorgefallenen Bedenken, zu mehrer Erläuterung gedachter Unser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, mit der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen Räthen und Gesandten verglichen. Setzen, ordnen, erklären und wollen, daß in diesem Fall eines vom Adel oder andern Privat-Klägers, gegen einem Fürsten oder Fürstmäßigen Person alle solche erforderte Qualitäten und requisita so hochnöthig nicht zu halten; Jedoch daß der benennt Churfürst, oder Fürstmäßige über zwanzig Meil nicht entsessen sey.

9. Zum vierten, wiewol solches ihnen den Churfürsten und Fürsten auch für beschwerlich geacht, so soll doch der klagenden Parthey erlaubt seyn, einen unpartheyischen Commissarium, der zum wenigsten eines hohen Prälaten Stands, oder ein Graf sey, von der Kayserl. Majestät wo Ihr. Liebden und Kayserl. Majestat im Reich seyn würden oder in Dero Abwesen, Uns als Röm. König zu erlangen, vor welchem laut obgemeldter Ordnung gehandelt soll werden.

10. Zum fünften, soll der Kläger dem Beklagten neun redliche unverleumbde Personen anzeigen, daraus der Beklagt zwo Personen erwählen, herwiederum soll der Beklagt, wo der ein Churfürst, Fürst oder Fürstmäßiger wäre, neun aus seinen Räthen oder andern benennen, daraus der Kläger drey erwehlen, dieselbe fünff, fürter in Sachen, nach laut der Ordnung, von den neun Räthen angezeigt, rechtlich procediren, thun und handeln sollen.

11. Zum sechsten, so soll oder mag der Kläger zween unpartheyische, ehrbare und redliche dergleichen der beklagt Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßig, auch zween aus seinen Räthen, oder andere geschickt, wie obsteht, ordnen und setzen, vor denen in erster Instanz, nach laut obgemelder

Ord-

Ordnung gehandelt und procediret werden, und ob dieselbe vier in Urtheilen zweyspältig würden, und sich mit Wissen und Willen den Partheyen, eines Obmans nicht vereinigen möchten, alsdann so sollen Wir, oder unsers Abwesens, unser lieber Bruder der Röm. König (*) auff beyder oder einer Partheyen Ansuchen, einen unpartheyischen Obmann zu geben und zu ordnen schuldig seyn, welcher einem Theil einen Zufall thun, oder aber, so er solchs aus trefflichen Ursachen, und mit gutem Gewissen nicht thun möcht, ein sonders, das ihn seines Verstands und Gewissens dem Rechten gemäß seyn bedünkt, sprechen soll, doch daß jeder Parthey seine zween Zusetz auf seinen, und der Obman auff gemeinen, Kosten gesezt werde.

(*) Solte heissen: so sollen Ihro Kayserl. Majestät oder in ihrer Lieb. Abwesen Wir als Römischer König ꝛc. Es ist aber diese Stelle nach der Cammer-Gerichts-Ordnung *de a.* 1548. aus Versehen also ungeändert stehen geblieben, und von der ersten Edition an bis hieher in allen Exemplarien beybehalten worden.

12. Zum siebenden, soll und mag der Kläger aus des beklagten Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen Räthen, fünff erkiesen und erwehlen, die dann nach Vermög der vorgesetzten Ordnung, vor den neun Räthen zu sprechen, und zu handeln Macht haben solien, doch daß der Beklagte zuvor und ehe der Kläger solche fünf, wie gemeldt, erwählt, einen oder zween von seinen Räthen, so ihme in gemeldter Sachen zu gebrauchen, gemeynt sind, vorzubehalten und auszunehmen Macht habe.

13. Wo aber der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßig nicht so viel Räth in seiner Hoffhaltung hätte, so soll der Kläger aus des beklagten Amtleuten, Vögten, Pflegern, Lehenmann des Adels, die übrige Summ ergänzen und ersetzen.

14. Zum achten, soll oder mag ein Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, neun Räth, unter welchen zum wenigsten fünff von der Ritterschaft seyn sollen, ernennen und setzen, (*) vor denen neun die Hauptsach und Execution in erster Instanz gehört, und in Schriften, dero ein jeder Theil vier und nicht mehr thun, gehandelt, und solche Schriften von vier Wochen nacheinander gezweyfacht eingelegt, und zum wenigsten in der dritten Schrift, alle der Partheyen Nothdurft, auch Exception, Einrede, und was er in der Sachen im Rechten zu geniessen vermeynt, eingeführt, und in der vierten Schrift von beyden Theilen beschlossen, und von keinem Theil in derselben vierten und letzten Schrift, Neuerung eingeführet werden: Wo aber darüber die Urtheiler in solcher vierten Schrift, und bey ihnen selbst ermessen, und erkennen könnten, daß die dem Kläger unwissend, und er in seinen vorigen Schriften dargegen seine Nothdurft nicht hatte mögen fürbringen, so sollen sie auf dieselb erfunden Neuerung, die also dem Kläger zu Nachtheil in die lezte Schrift gespart, nicht urtheilen; Wo auch einem Kläger aus Ferne des Weges, obgemeldte Zeit, zu Einbringung der Schrift zu kurz wäre, soll der Antworter, auf Begehr des Klägers, ihme derhalben noch vierzehen Tag, zu einer jeden solchen Einlag, zulassen: So auch einiger Theil Kundschaft zu verhören, nothdürftig seyn und begehren würde, dieselbe sollen durch einen Commissarien, von beyden Theilen erwehlt und bewilligt, verhört werden. Ob sich aber die Partheyen eins Commissarien nicht vergleichen könten, so soll jeder Theil einen Verhörer, samt einem Schreiber darzu verordnen, der solch Kundschaft aufzunehmen, und zu verhören Macht haben; und so also ein oder beyde Theil Urkund oder Kundschaft einbringen, soll ein jeder Theil zu Beschützung solcher seiner einbrachten Urkund und Kundschaft ein Schrift, und Wiedertheils fürbracht Urkund und Kundschaft zu excipiren, und Einred zu thun, auch ein Schrift, und nicht mehr in vier Wochen den nechsten, nachdem als solche einbracht Urkund und Kundschaft gerichtlich eröfnet, und beyden Theilen darvon Abschriften gegeben ist, zu thun Macht haben, und damit abermals endlich beschlossen seyn. Und in beyden jetzt gemeldten Fällen, soll der Aeltest unter bemeldten neun des beklagten Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen Räthen, in Beyseyn des Klägers, oder seines Anwalds, von einem jeden der andern acht Räthen, und dann der Aeltest unter denselben andern acht Räthen, wiederum von ihm einen Eyd empfahen, daß er in solcher Sachen, nach beyder Theil Fürbringen, und seiner besten Verständnüs Recht sprechen, darinn keinerley Gefährlichkeit gebrauchen, und sich daran nichts verhindern lassen wolle.

(*) Cum primus & octauus modus fere in vnum conueniens videantur, quæritur de differentiæ ratione. In primo enim actor reum coram nouem consiliariis rei conuenit, æque vt in octauo. Sic tertius atque septimus videntur nil quicquam differre. Sed primus tamen ab octauo sic differre videtur, quod in illo reus de consiliariis requisitus proponitur: In octauo ipse non requisitus consiliarios sistat: in tertio ex nominatis a reo actor eligit: In septimo actor ex non nominatis rei ipse eligit. STRAVCH *l. c. v.* 25.

15. Dieselbe neun Räth sollen auch von dem Beklagten (aller Gelübd und Eyd, in der Sach oder Sachen, die also für sie in Recht bracht werden, so lang die unentschieden hangen, ledig seyn und bleiben, so viel sie solch Gelübd und Eyd, darinn Recht zu sprechen, verhindern solt oder möcht.

16. Sodann die Partheyen sich, wie obstehet, zu Verhörung der Kundschaft keins Commissarii vergleichen könten, sollen eines jeden Theils verordneter Verhörer und Schreiber, den Aeltesten aus obbemeldten neun Räthen Pflicht und Eyd thun, wie hernach folget: nemlich daß sie in Verhörung solcher Kundschaft beyden Theilen gleich und gemein seyn, kein Theil vor dem andern verurtheilen, sondern solche Kundschaft getreulich und fleißig verhören, und aufschreiben, und keinen Zeugen an seiner Sag verhindern, auch solche Zeugen-Sag keinem Theil eröfnen, sondern in Geheim halten, und den obgedachten neun Räthen, als Richtern, unter ihrer der zweyer Verhörer Insiegel verschlossen, übersenden wollen, ohne Gefährde. Es soll auch der Kläger, so ein Prälat, Graf, Freyherr, Ritter, einer vom Adel oder Stadt, wie gemeldt, in jetzigen nechst gemeldten zweyen vorhergehenden Artikuln, den Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, als Beklagten, keines Wieder-Rechten seyn, aber in den obgemeldten Artikuln soll das Wieder-Recht Statt haben.

17. Item, es soll zu der klagenden Partheyen Willen und Wolgefallen stehen, unter obgemelten acht Wegen einen zu erwehlen, welchen er will, den der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßig anzunehmen, dem zu geloben und nachzukommen schuldig seyn soll.

18. Und sollen solche Austräg der Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städt, in aller massen, wie die obgesetzt, auch mit den Bürgern, Bauern und andern Unterthanen, (*) gegen den Fürsten und Fürstmäßigen statt haben, und wie obgemeldt, gehalten werden.

(*) Was hier von Unterthanen gesaget wird, findet nur alsdann statt, wenn der Landes-Herr als Parthey gegen selbe anzusehen ist; denn sonst als der Unterthanen Obrigkeit, cessiret ratio der Austräge (§. 7.) weil jene schon ihre erste Instanz vor ihm gehabt haben. R. A. 1594. §. 93. und 94.

§. 15. Tit. V. Wie und vor welchen Richtern die Prälaten, Grafen, Freyen, und die vom Adel, dem Reich ohn Mittel, und sonst keiner andern Gerichtbarkeit unterworffen, einander zu Recht fordern sollen. 1. Herwiederum, so und wann ein Prälat, Graf, Herr, Edelmann oder Knecht, dem Reich ohn Mittel unterworffen, gegen einen Prälaten, Grafen, Herren, Edelmann oder andern des Adels, der oder die dem Reich, ohn Mittel unterworffen, Sprüch und Forderung hat, soll der Beklagt schuldig seyn, auf des Klägers Ansuchen und Verkündigung drey Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, die unpartheyisch, und dem Kläger über zwölf Meilen nicht entsessen sind, zu benennen, daraus der Kläger einen erwehlen, der dann an gelegene Mahlstatt fürnehmen, die Sachen hören, und laut der Ordnung (wie im nechsten Articul hie oben, im Versicul anfahend, zum dritten, daß der Churfürst ꝛc. gesetzt ist) handeln und procediren soll, oder, wo ihm dasselbig nicht annehmlich wäre, einen unpartheyischen Commissarien von der Kayserl. Majestät oder Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät Abwesens aus dem Reich, von Uns als Röm. König erlangen, vor demselben nach jetziger obberührter Ordnung, wie Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen beklagt und gerechtfertiget werden sollen, aufgericht, gehandelt werden.

2. Und soll sonst ein jeder dem Reich ohn Mittel nicht, sondern anderer Herrschafft unterworffen, oder aber solcher Sachen halben, die in eines Churfürsten, Fürsten oder Herrschafft Gericht ohn Mittel gehörig, bey demselben seinem ordentlichen Richter, laut der Ordnung bleiben.

§. 16. Tit. VI. Wie es mit Verlegung der niedergesetzten Räth, Vergleithung der Partheyen, Appellation, und anderm gehalten werden soll. 1. Es soll auch in allen vorgemeldten Articuln, jedem Theil an das Kayserliche Cammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn, wie dann in obgesetzter Ordnung der neun Räth, und sonst begriffen, und einem jeden des Reichs Verwandten zugelassen ist, und so also von ergangenen Urtheilen an das Cammer-Gericht appellirt, so soll vor dem Cammer-Gericht nichts neues einbracht werden, es wäre dann durch die Parthey bey dem Eid, den sie dem Cammer-Richter selbst, oder durch ihre vollmächtige Anwälde, thun soll, erhalten, daß sie solches in erster Instanz nicht Wissens gehabt, oder, des nicht mögen einbringen, auch dafür halte daß ihm solch neu Einbringen zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit dienstlich sey, und soll also in allen vorgemeldten Rechtfertigungen der ersten und andern Instanz, procedirt, gehandelt

delt und gehalten werden, wie vor der beklagten Fürsten halben gesetzt ist.

2. Es sollen auch Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen ihre Räthe dahin vermögen, sich der obgemeldten Sachen zu beladen, und darinn zu sprechen, auch dieselbige ihre Räthe vorlegen; darzu sollen sie die Kläger, und die, so sie ungeführlich mit sich bringen werden, mit nothdürftigem Geleit zu versehen schuldig seyn.

3. Doch einem jeden Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, auch Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern oder andern des Adels, so dieselbige besondere Geding, Gewonheit oder Herkommen, mit ihren Ritterschafften, Unterthanen oder Landgesessen hätten, gegen denselben, den ihren, ausserhalb der obgeschriebenen Articul, daran unabbrüchig.

§. 17. Aus beygebrachten Stellen der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung wird man den gesetzmäßigen Modum procedendi, in Ansehung der Austräge, des mehrern ersehen haben. Der Kläger machet diesemnach den Anfang, dem Beklagten seine Forderungen und Ansprüche schriftlich zuzusenden, so gemeiniglich durch einen Notarium und Zeugen zu geschehen pfleget, und um die Austräge, in Folge der Reichs-Constitutionen anzusuchen.

§. 18. Auf diese Requisition muß der Beklagte antworten und dem Kläger drey Chur- oder Fürsten zu Austrägen vorschlagen; (§. 15.)

§. 19. Aus diesen vorgeschlagenen drey Chur- oder Fürsten erwehlet nun der Kläger einen zum Richter und benachrichtiget davon den Beklagten also:

Nachdem Dero beliebig gewesen, in streitiger Kaufsachen auff meine vorgangene requisition super Austregis, mir die 3. an dem Rhein gesessene Hrn. Churfürsten, als wilkürliche Richter und Kayserl. Commissarios den ej. durch Hn. Notarium M. B. benennen zu lassen, aus denen einen zu obgemeldter Qualität zu erwehlen: daraus und ab der Frau Baasen, den 16. hui. abgelaßnen Schreiben ist nur zu vernehmen gewesen, daß sie die gütliche Handlung stricte auf den zu C. vorgewesten viel zu hart gespanten recels setzet. Wann nun so gestalten Ansehen nach die Sach durch kein anderes, als dieses Mittel, zu ihrem rechtlichen Ausschlag wird zu bringen seyn: Als ernnene ich Deroselben darzu Ihro Churfürstl. Gnad. von M. die Frau Baaß dienstfreundlichst belangend, nach fernerem Enthalt des Heil. Röm. Reichs Verfassung, Ord. Cam. p. 2. tit. 2. §. darauf solle ꝛc. Ihro beliebig seyn wolle; dieselbe Ihro Churfürstl. Gnad. nach der Intimation dieses innerhalb 14. Tagen gebührend zu ersuchen, daß sie gnädigst geruhen wollen, zu Beförderung der heilsamen Justitz sich der Sachen nicht zu entschlagen, sondern durch Ihro ordinirende citationes, erstens zu beschleunigen: Und sintemahl bey Deroselben von Uns beeden diese Bitt demüthigst eingeleget werden muß, so stehet zu der Frau Baasen Belieben, um Ersparung doppelter Unkosten, ob sie ihr darum ablassendes Schreiben neben dem halben Bottenlohn durch Vorzeigern mir vertrauen wolle, so will ich solche durch einen expressen an höchstged. Ihro Churfürstl. Gnaden, wo die anjetzo residiren, abschicken, und sonsten auch befleissen ihr mit möglichst dienstlichen gratificationen nechst Empfelung Gottes zu begegnen, als ich dann bin.

§. 20. Hierauf bitten dann beyde Partheyen den von dem Kläger erkieseten Churfürsten, die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeit über sich zu nehmen, etwan wie folget:

Hochwürdigster Erz-Bischoff Gnädig. Churfürst und Herr!

Nachdem mein geliebtester Ehe-Herr A. B. von C. zu C. vor etlichen Jahren von weyland H. G. von M. seel. Gedächtnüß sein Antheil an der Herrschafft W. mit allen Zugehörten an Häusern, Gebäuen, Unterthanen, Jurisdictionalien, Gerechtsamen, Renten und Gefällen, vor und um - - Reichsthaler käuflich erhandelt, gestalt daß innerhalb Jahres Frist bethädigtes Anschlusses des Kaufschillings ihm alles so er dem in einer Designation zuvor übergeben gehabt, in specificirter qualitæt und quantitæt Stand und Wesen abzutreten und eingeräumt werden solle.

Wann nun aber, als er mein Geliebster das Geld nicht ohne grosse Gefahr und Unkosten aus C. dieser Orts hat überbringen lassen, sich erfunden, daß theils deren appertinentien viel zu hoch in ihren Einkünfften angeschlagen und bey andern die darauf haftende Beschwerdten etlicher massen verschwiegen, dritten Theils aber denen Jurisdictionalien hohe Gerechtigkeiten zugeeignet worden seynd, welche ihnen nicht beyhaften und darum kürzlich wir die Käuffer nicht vollständig haben ausgelieffert werden können, habe ich diese Anständ auf sein meines Geliebsten instruction und Belieben entweder in der Güte oder durch rechtliche Mittel zu ihrer Richtigkeit zu führen, mich der

schweren Reiß hieraus unternehmen und eine Zeithero den ersten Zweck durch das beneficium quanti minoris, vermittels friedfertiger Unterhandlung treumeinentlich und hoch anflehentliche interponenten zu erreichen, an mir nichts erwinden lassen.

Als aber die Frau Wittib seel. gedachten Verkauffers darzu nicht zu bequemen gewesen, bin ich endlich bewogen worden, den letzten des Rechtens mit dero einzugehen, und nach beyderseits unserer haltenden immediatät, sie des Heil. Röm. Reichs und des Cammer-Gerichts Verfassung gemäß Part. 2. Tit. 5. um Ernennung dreyer Churfürsten oder Fürstmäßiger Personen zu Kayserl. Commissarien in prima Instantia super Austregis gebührentlich requiriren zu lassen, denen Zufolg dann sie mir neben Ew. Churfürstl. Gnaden beede an dem Rhein gesessene regierende Herren Churfürsten benamset, und ich aus Dero männiglich bekanten hochlöblichen Eyfer zur Beforderung der heilsamen Iustitiæ zu Ew. Churfürstl. Gnaden die veranlaßige Hoffnung geschöpffet sie sich mit der Sachen ohnbeschwert gnädigst werden beladen lassen, mich auf dieselbe entschlossen, solches auch obgemeldter Frauen Wittiben von M. in gehörender Zeit notificirt.

Als gereicht an Ew. Churfürstl. Gnaden mein demütigste Bitt sie geruhen meiner gefaster Zuversicht gnädigst Platz zu geben, und durch ihr mildes richterlich Ampt dahin zu beeder Theilen Beruhigung der Sachen eines Werks der Barmherzigkeit sich gnädigst zu unterziehen, und nach vorgangenen Citationen allerseits auch An- und Ausführung meritorum selbiger decision gnädigst zu beschleunigen. Darüber sie wie oben implorirent &c.

§. 21. Der also um Entscheidung der Rechts-Streitigkeit gebethene Churfürst, überlässet sodann die Untersuchung der Sache seinen Räthen, welchen solche in einem Rescript aufgetragen wird.

§. 22. Die Räthe benachrichtigen sodann dem Kläger, daß sie den Proceß zu entscheiden üllernommen haben.

Churfürstl. M. anheim gelassene Stadthalter, Geheime und Hof-Räthe!

Wir haben aus euern an dem Hochw. unsern Gn. Churfürsten und Hrn. vom ersten dieses abgelassenen Schreiben mit mehrerm vernommen, welchergestalt ihr mit A. C. M. von M. gebohrner von B. Wittib, wegen eines zwischen eueren und jetztgemeldter von M. Ehegemahlin vor etlich Jahren getroffenen Kauffs eines Antheils der Herrschaft W. sammt Ein- und Zugehörungen in Streit geraten, und weil derselbe in der Güte vermittels gebrauchter hochansehnlicher Interponenten nicht hinzulegen, noch die M. Wittib dardurch zur Billigkeit zu bequemen gewesen, darauf bewogen worden, mit derselben den Weg Rechtens einzugehen, und zu solchem End dieselbe zu Benennung dreyer Churfürsten, oder Fürstmäßiger Personen zu Commissarien in prima instantia super Austregis in Kraft des Reichs- und Cammergerichts Verfassungen requiriren zu lassen, welcher Gestalt auch nachdeme die von M. Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gn. zu einem Commissario und Richter dißfalls erwehlet, ihr dieselbe demüthigst anlangen und bitten wollen, damit sie solches Richterliches Amt und Commission gnädigst zu übernehmen und in Kraft derselben behörige Citation und proceß zu erkennen geruhen möchten. Nun hätten zwar Ihro Churfürstl. Gn. Ursachen genug, warum sie sich solcher aufgetragener Commission und richterlichen Amts entschlagen könten. In Ansehung dieselbe vorhin mit verschiedenen andern Reichs- und Ertz-Stifts-Geschäften beladen. Nichts destoweniger zu Bezeugung dero zu der Justitz tragender Liebe, und wie ungern sie etwas unterlassen wollen, was zu deren Beförderung in einige Weg gereichig, erklären dieselbe sich in Churfürstl. Gnaden dahin, daß sie solche Commission und richterliches Amt zu übernehmen gnädigst geneigt und willig.

Weil sie aber noch zur Zeit von mehrermeldter M. Wittib zu solchem Ende, wie sich vermög angezogener Reichssatzungen gebühret, nicht ersuchet worden, so wird zu euerem Belieben gestellet, ob ihr solches vermittels dienlicher Erinnerungen befördern, sodann deme vorgangen, diß Orts einen Anwald bestellen, und durch denselben euere Nothdurft jedesmal beobachten lassen wollet, gestalt dann auf dessen gebührliches Anmelden, und ersuchen der gebettenen citation, und proceß halben, fernere Erklär- und Verfügung beschehen solle, welches wir euch immittelst nachrichtlich nicht verhalten sollen, und habt uns zu geneigten Willen, und allen guten wohl beygethan, Datum etc.

§. 23. Der Beklagte meldet sich indessen auch bey dem erkieseten Austrags-Richter.

§. 24. Hierauf ergehet an beyde Theile eine gerichtliche Citation. Da der Inhalt beyder einer-

einerley ist, so wollen wir nur das Formular an den Beklagten hier beyfügen:

Wir J. P. von Gottes Gn. Ertzbischof zu M. ꝛc. fügen hiemit A. M. C. von M. gebohrner von B. Wittib zu wissen:

Nachdem uns C. A. von B. von C. gebohrner B. von W. demüthigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt ihr Ehegemahl A. B. von C. zu C. vor etlichen Jahren von weyland H. G. von M. sein Antheil an der Herrschaft W. mit allen Zugehörungen an Häusern, Gebäuen, Unterthanen, Jurisdictionalien, Gerechtsamen, Renthen und Gefällen vor und um . . Rthlr. käuflich erhandelt, dergestalt daß innerhalb Jahres Frist des bethätigten Anschlusses des Kauf-Schillinges ihme alles, so ermeldter von M. demselben in einer Designation zuvor übergeben gehabt in specificirter Qualität und Quantität, Stand und Wesen abgetreten, und eingeräumet werden solte, als aber gedacht ihr Ehegemahl das Geld nicht ohne grose Gefahr und Kosten, aus C. dieser Orten überbringen lassen, habe sich befunden, daß theils die Appertinentien viel zu hoch in ihren Einkünften angeschlagen, und bey andern die darauf haftende Beschwerden etlicher massen verschwiegen, dritten Theils aber denen Jurisdictionalien hohe Gerechtigkeiten zugeeignet worden, welche ihnen nicht beyhaften und darum sie die Käuffere nicht vollständiglich hätten können geliefert werden, derohalben habe sie B. auf ihres Ehegemal Instruction, und Belieben, solche Anständ in der Güte, oder durch rechtliche Mittel, zu ihrer Richtigkeit zu führen sich der schweren Reiß heraus unternommen, und eine Zeithero den ersten Zweck durch das beneficium quanti minoris vermittels friedfertiger Unterhandlung hochansehnlicher Interponenten zu erreichen, an ihr nichts erwinden lassen, als ihr aber darzu nicht zu bequemen gewesen, seye sie endlich bewogen worden, den Weg Rechtens mit euch einzugehen, und euch, nachdem ihr beyderseits dem H. R. Reich ohnmittelbar unterworffen, in Kraft der Reichs- und Cammer-Gerichts-Verfassungen um Ernennung dreyer Churfürsten, oder Fürstmäßigen Personen zu Commissarien in prima instantia super Austregis, gebührend requiriren zu lassen, deme zu folge dann Ihr obernanter B. neben beyder unserer Herren Mit-Churfürsten zu A. und C. K. du benahmet, und sie darauf uns zu einem Commissario und Richter erwehlet, mit demüthigster Bitte, wir Uns damit beladen, und deme nach die gewohnliche citationem und process, ergehen zu lassen, genädigst geruhen wolten.

Daß wir Uns in Ansehung dessen, was Uns in dergleichen Vorfallenheiten vorangezogene Reichs- und Cammergerichts-Ordnungen befehlen, und auferlegen, nicht allein zu Uebernehmung sothanen richterlichen Amtes genädigst erbotten, sondern auch die gebettene citation und process heut dato rechtlich erkennet.

Setzen und benennen euch derowegen gegen mehr gedacht B. gebohrne B. von W. in Kraft berührter Austräg, des Reichs Ordnungen, und beschehener Ersuchung einen Rechts-Tag bey unserer Cantzley in unserer Stadt M. den nächstkommenden Monats S. dieses Jahrs früher Tagzeit entweder in Person, oder durch bevollmächtigte Anwöld zu erscheinen, alsdann auch und eueren Gegentheil in vorangezogenen Differentien Inhalts der oftberührter Austrägen, und Reichs-Ordnungen, rechtlicher Gebühr nach, zu verhören, und darin ferner zu verfahren. Ihr erscheinet nun alsdann oder nicht, so wird nichts destoweniger, auf des gehorsamen Theils Erscheinen und ferneres gebührlichen Anruffen ergehen und geschehen, was recht ist, welches wir auch um euch darnach zu richten, nicht verhalten wollen. Geben in unserer Stadt M. unter unserem vorgedrückten Cantzley Secret Insigel ꝛc.

§. 25. Was den fernern Proceß anbelanget werden nachstehende Formuln die nähere Nachricht davon geben:

Formula exordiendi libellum in Austrägs-Sachen:

Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr!

Bevor unterthänigster Danksagung, daß in streitighaltender Sachen zwischen der Freyen Reichs-Wohl-Edelgebohrner, viel Ehr und Tugendsamen Frauen C. A. V. B. von C. gebohrne B. v. W. eines Theils als Klägerin, und dann der auch Freyen Reichs Hoch-Edelgebohrnen, viel Ehr- und Tugendreichen Frauen A. M. C. Wittib v M. gebohrner von B. andern Theils, als Beklagter Ew. Churf. Gn. sich gnädigst haben gefallen lassen, der commission auf die Austräg sich zu unterziehen, erscheine ich auf die eingelieferte Constitution von wohlbemeldter Frau Klägerin und bringe in Unterthänigkeit an, zwar nicht in Forme eines zierlichen libelli, sondern summarisch, jedoch wahrhafter enarration, und position, daß ꝛc.

Formula excipiendi:

Hoch-

Hochwürdigster Ertzbischof und Churfürst,
Gnädigster Herr!

Auf die im Namen der Hoch Edelgebornen Frauen C. A. V. B. von C. gebohrne B. von W. unbefugter Klägerin, gegen die auch Hoch-Edel gebohrne Frau A. M. C. Wittib von M. gebohrne von B. unschuldig beklagte Anwalds Frau Principalin den 5. jüngst einkommenen vermeinten summarium libellum, die hochabgenöthigte auch auferlegte Handlung und vollständigen Bericht einzubringen, erscheint Anwalt der Frau Beklagtin nomine derselben, wegen beschehener Communication berührten gegentheiligen libelli, zuvorderist unterthänigsten schuldigsten Dank sagende Demnächst aber die a parte Dominæ Actricis darin geführte unerfindliche narrata mit Bestand zu hintertreiben, und in den Rechten und wahrer Geschicht wohl begründte exceptiones, warum Frau Klägerin solche also intentirte action de iure zumahl nicht competire, darzu thun wil Anwalt mit gewönlicher Bitte, protestation und reseruation excipiendo nachfolgende unwidertreibliche rationes & fundamenta in beflissener Kürze angeführet haben ꝛc.

Replicandi formula:

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Auf dasjenige, was Anwalt der Freyen Reichs-Hoch-Edelgebohrnen, viel Ehren und Tugendreichen Frauen A. M. C. verwittibter von M. gebohrner von B. unter vielfältigen undienlichen Protestationen und Reseruationen excipiendo bey Ew. Churfürstl. Gn. eingebracht, kürzlich unterthänigst zu repliciren, wird alles an dienlichen Orten angenommen, wiedriges aber per generalia iuris & facti contradicirt, und in specie weiln ꝛc.

Decretum Iudicis communicatorium:

Was bey dem Hochwürdigsten unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn in Austrags-Sachen B. contra M. jetzt gedachter B. Anwald Cl. A. auf die M. theils ohnlängst eingebrachte Exceptiones vor eine replic übergeben, darvon wird dem M. Anwalt E. K. in beygehendem Einschluß und darzu gehörigen Beylagen zu fernerer Handlung, worzu ihme eine Zeit von 6. Wochen von dato dieses anzurechnen hiemit angestimmt wird Communication gethan. Decretum in Consilio.

Formula Duplicandi:

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Die an Seiten der Freyen Reichs-Hoch-Edelgebohrnen viel Ehr und Tugendreichen Frauen C. A. V. B. von C. gebohrner B. von W. gegen Anwalds Frau Principalin, die auch Reichsfrey Hoch Edelgebohrne Frau A. M. C. verwittibte von M. gebohrne von B. den jüngst einkommenen aber den 25. erstlich communicirte prætensæ replicæ wären zwar keiner specialen diluition würdig und könten mit einem generalen Absatz wohl abgefertiget werden: Alldieweil aber zu mehrerer remonstration gegentheiligen unbegründen widerrechtlichen conatus & cum veritas exagitata magis elucescit nöthig zu seyn scheinet, die extravagirende Einwürf kürzlich abzulehnen. Als will Anwald alles dasjenige, was seiner Frau Principalin in berührten gegentheiligen replicis zu guter Ersprießlichkeit gereichen möchte, vtiliter acceptirt, das übrige aber generali contradictione hiemit widersprochen haben, und sonderlich ist man zumahlen ungeständig daß ꝛc.

§. 26. Nach solcher gestalt geschehenen Verfahren von beyden Theilen, erfolget sodann von dem Austrags-Richter der Bescheid:

In Austrags-Sachen C. A. V. B. von C. Wittiben, gebohrner B. v. W. Klägerin eines, entgegen und wider A. M. C. Wittiben von M gebohrner von B. andern Theils den über die Herrschaft getroffenen Kauf betreffend, ist allem Vorbringen und erwogenen Umständen nach zu recht erkannt, daß Beklagtin von angestelter Klag loszusprechen und zu absolviren. Hingegen Klägerin zu Erlegung des noch restirenden Kaufschillings und denen darob a tempore moræ verfallenen pensionen, wie nicht weniger zu Erstattung der Gerichtskosten nach richterlicher Mäßigung zu condemniren und zu verdammen sey, mit dieser Bescheidenheit jedoch, daß die Beklagtin den Zehenten zu D. ohnverlengt ledig machen und ihre der Klägerin einräumen, sie Klägerin auch deswegen so viel pensiones als . . . Gülden von obgedachter Zeit moræ bis zu Lieferung gedacht Zehendens ertragen mögen von übrigen pensionen einbehalten.

Massen von und zu solchem allein beyde Theile hiemit respective loßgesprochen, absolvirt, condemnirt und verdammet werden von Rechtswegen. Publ. etc.

§. 27. Ist nun ein Theil, mit dem Ausspruch des Austrags-Richters nicht zufrieden: so kan er sich von dem gethanen Spruch an die höchsten Reichs-Gerichte beruffen. (*)

(*) Cammer-Ger. Ordnung *Part II. Tit.* 2. §. 2. Doch soll keiner Parthey die appellation für das Kayserliche Cammer-Gericht benommen oder abgestrickt seyn.

§. 27. Hat aber die Parthey von dem Urtheil nicht appelliret: so ist die Frage: ob den Austrägen die *Execution* desselben zukomme? Hier sind

sind die Rechtslehrer uneins. Diejenigen, die solches verneinen, sagen, daß zwar die Austräge Causæ cognitionem hätten, gleichwohl werde ihnen in keinem Reichs-Gesetz die Befugnis zu exequiren gegeben. Vielmehr könne man mit Gründen das Gegentheil darthun. Es streite selbst mit ihrem Namen, vermöge dessen ihnen nur die Entscheid- und Erörterung der Sachen, oder die Sachen gegen einander auszutragen, zustehe. Deswegen würden sie auch die erste Instanz genennet. Instanz wolle mehr nicht sagen als Asceptatio causæ; und werde daher in der C. Ordn. *p. 2. Tit. 1. §. 2. Tit. 8. §. 6.* C. Ordn. *1495. §. 12.* durch Rechtfertigung erkläret. Es endige sich also die Instanz durch den Bescheid; wäre aber die Instanz geendiget: so könnten die Austräge nicht exequiren. In mehrerer Erwegung, daß die C. Ordn. *Part. 2. Tit. 8. §. 12.* das Officium der Austräge, nur in endlichen Austrag, Rechtspruch und Urthel einschränke, noch ein mehreres von ihnen fordere, weniger selben auftrage. Und §. 6. werde deutlich der Schluß ihrer Verrichtung mit den Worten bestimmet: „Die niedergesetzte (Austräge) sollen die Rechtfertigung also zum Beschluß fordern, daß der Kläger in Jahres-Frist zu Erörterung gelangen, und ihm sein End-Urthel mitgetheilet werde.„ Ueberdem allen würden in nur angeführter C. Ordn. l. c. §. 8. den Austrägen causæ immissionis & spolii aufgetragen, die Execution aber der Cammer namentlich vorbehalten, mit den Worten: „So das Urtheil wider den Beklagten gesprochen, und davon ordentlicher weiß nicht appellirt würde - - alsdann soll auf Ansuchen des Klägers durch das Kayserliche Cammer-Gericht auf gebührliche Execution bemelter Urthel procedirt und gehandelt, und dem Kläger erholffen werden, in allermassen, als wäre solch Urthel von gemeldten Cammer-Gericht ausgesprochen und ergangen.„ Hiernechst wisse man im Röm. Reich von keiner andern Execution gegen die Reichs-Stände, als die nach Vorschrift der Executions-Ordnung geschehe; und diese Execution geschehe nicht durch die Austräge, sondern durch die Cammer; welches auch daher erhelle, weil in der Erklärung des Land-Friedens 1500. *Tit. 7.* überhaupt gesaget werde: „daß der Kläger, auf das Anruffen jemands von Schuld, Ungehorsam oder ander Sachen wegen, den Friedbruch nicht betreffend, an die Acht kommen wäre, gut Recht und Macht haben soll, solchs Aechters Haab und Guth von unsern Königl. Cammer-Gericht zu bannen und darein gesetzt zu werden zu begehren ꝛc. ꝛc. da doch die Cognition dieser Sachen nicht der Cammer, sondern den Austrägen in der ersten Instanz zukomme. Zudem wäre den Austrägen, von ihrem Anfang an, niemals einige Execution zugestanden, sondern solche allein dem Kayser und Reich vorbehalten worden. In der Reginents-Ordnung 1500. Tit. von den Zwanzigern, heisse es: Daß Wir, auch Churfürsten und andere Ständ des H. Reichs jährlich zusammen kommen sollen, von Vollziehung und Handhabung gesprochener Urthel der willkührten Austräg - - - zu handeln. Erklärung deß Landfriedens 1500. Tit. 6. Wir und das verordent Reichs-Regiment sollen auch hinführo vollkommen Gewalt und Macht haben, wie und welcher maß mit Execution oder Straff wider die, so sich der erkandten Urtheilen und Gebotten unsers Königl. Cammer-Gerichts, oder der willkührlichen Austräge freventlich widersetzen - - damit dieselbe zu Gehorsam und Vollziehung der gesprochen Urtheil oder gewillkührten Austräg bracht. Zu diesem allen komme noch, daß die Execution der von den Austrägen gesprochenen Urtheile dem Cammer-Gericht ausdrücklich überlassen werde, und dem Kayserl. Land-Frieden 1548. *Tit.* 29. §. 2. da es heisse: „Und ob sich begebe, daß, die sich in den erkandten Urtheilen der gewillkührten Austräg widersetzten, Schloß, Vevestigung ꝛc. zu ihren freventlichen Händeln hätten, - - also daß wider solche Thäter die würkliche Execution, wie in obbemeldter unser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung auf diesem Reichs-Tag allhie versehen ist, - - nicht beschehen möchte, so sollen unser Cammer-Richter solches an Uns - - gelangen lassen.„ Wolle man den Austrägen die Execution zustehen: so würden dadurch die Stände sehr präjudiciret. Die Execution sey actus imperii, ja selbst imperium mixtum. Par in parem aber habe kein imperium; zumal da es wohl geschehen könne, daß die Austräge von geringern Kräften, als der Theil sey, wider den die Execution geschehen solle. (*)

(*) Und was dieser Gründe mehr seyn, welche mit mehrern ausführet H. COCCEIVS *de notione & executione Austregarum.* Franckf. 1699. und Sect. III. den Austrägen in foro iuridico keine Iurisdiction zugestehet.

§. 29. Es gehen aber von dieser Meynung die meisten Rechtslehrer ab. (*) Sie behaupten, daß den Austrägen gar wohl eine Jurisdiction zukomme, und solche ihnen auch von den höchsten Reichs-Gerichten niemals sey abgesprochen worden;

den; um so mehr, da solche keinem Stande zum Schaden gereiche, da ein Reichs-Stand bald in einer Sache Parthey und bald in einer andern Richter seyn möge. Daß ihnen aber die Befugniß zu exequiren zukomme, erhelle aus den klaren Worten der C. Ordn. P. II. tit. 4. §. 14. vor denen neuen die Haupt-Sach und Execution in erster Instanz gehört. Nur meine zwar BLVMIVS *in Proc. Cam. tit. 27. §. 203.* u. f. man müsse in dieser Stelle das Wort Execution entweder gar auslöschen, oder davor Exception lesen; Allein dieses findet um so weniger Platz, da die nemlichen Worte bereits in der C. Ordn. 1521. *art. vlt.* §. zum achten 9. vorkämen, und in der Stelle nichts überflüßiges stehe, da das Wort *Execution* von dem Verbo gehört, seine Erklärung bekomme, mithin so viel sagen wolle, quod & principalis materiæ & executionis diiudicatio Austregarum, cognitioni debeat subesse; von mehrerer Erheblichkeit sey zwar des COCCEII in diss. *de notione & execut. Austreg. Sect. II. §. 28.* Einwurf, daß hier nicht von der Executiondes End-Urtheils, sondern nur der Citation geredet werde, aber nicht hinreichend, denn diese Explicatio sey impropria, welche man hier nicht nöthig habe, da die eigentliche Erklärung nichts widersprechendes in sich fasse. Vielmehr könne man den Streit mit dem Dilemmate des STRYCKII in diss. de *Proceff. Austreg. n.* 38. und 39. ausmachen: Aut gaudent Austregæ Iurisdictione ordinaria, aut delegata. (§. 13.) Si ordinaria, exequendi facultatem nemo eis poterit denegare: si delegata, eam tamen Summo Principi acceptam ferunt & ab Imperatore concessam habent. (**)

(*) SCHWEDER in *Introd. in I. Publ. Sect. II. Part. Spec. c. 17. n. 16.* RHET. *I. Iur. Publ. Lib. IV. tit. 2. §. 33.* TEXOR disp. *ad Rec. Imp. diff. 3. Thes. 84.*

(**) *Car. G.* MARCHBRENCKER *de execut. subsid. Cap. 1. §. V. p. 14-16.*

§. 30. Wenn wir aber hierbey auf die Praxin und heutigen Gebrauch sehen: so bemerken wir, daß leztere Meynung einen geringen Nutzen habe. Franckenberg (*) schreibet dahero: Die Execution der rechtskräftigen Austrags-Urtheil haben die Austrags-Richter auch zu thun, wenn der dritte Weg erwehlet wird. Wenn aber der erste oder achte ergriffen worden, dürfte es langsam hergehen, wenn der obsiegende Kläger auf die Vollstreckung des Urtheils durch des Beklagten Mann und Räthe warten solte, davon wohl kein Exempel vorhanden; solchen Falls aber wird die Kayserliche Majestät bey Hofe oder Cammer-Gerichte zu imploriren seyn durch commitirte executiones die Urtheile zum Effect zu bringen.

(*) *Leuth. v.* FRANCKENBERGS Europ. Herold 1. Haupt-Handl. *p. m. 523.*

§. 31. So viel von den legalen Austrägen. Wir kommen auf die gewillkührten: (§. 3.) da nemlich einige Stände die Abrede mit einander getroffen haben, die unter ihnen vorfallende Streitigkeiten durch gewisse darzu bestimmete Personen, welche entweder beständig seyn, oder nach den ereugneten Umständen erwehlet werden sollen, entscheiden zu lassen. (*)

(*) *Io. Chr.* SCHROETER *de Austregis Conuentionalibus Sereniſſimæ Domus Saxoniæ Cap. I. §. 9.* giebet die Erklärung: Sunt hodie Austregæ conuentionales iudices primæ instantiæ, a Statibus aut membris Imperii immediatis per pactum constituti, ad lites eorum iuxta normam conuentionis iopiendas & diiudicandas.

§. 32. Diese gewillkührten Austräg sind entweder *conuentionales* in specie, welche unter verschiedenen Familien verabredet seyn, oder *ſtatutariæ* Stamm-Austräge, Haus-Austräge, welche nur in einem Hause beobachtet werden. Und diese Stamm-Austräge sind so gemein, daß fast kein Haus oder Stamm von alten hohen Geschlechtern vorhanden, welches nicht dergleichen Ordnung und Austräge unter sich aufgerichtet, und bey Gerichts-Fällen darauf provociret hätte. Es sind aber gedachte Stamm-Austräge entweder erblich, und das Geschlechte, so lange noch einer davon am Leben ist, daran verbunden, oder nur auf eine gewisse Zeit und Sachen, unter gewisser masse beschränket. (*)

(*) FRANCKENBERG *l. c. p. 522.*

§. 33. Alle unmittelbare Reichs-Stände haben das Recht, dergleichen Austräge unter einander zu verabreden. Ob aber bey Schliesung dergleichen Convention die Käyserliche Einwilligung erfordert werde? dieses wird von einigen verneinet, (*) von andern hingegen behauptet. Erstere scheinen aber zu ihrer Meynung mehr Grund als leztere zu haben. Die zum Beweis von diesen angeführten Stellen des R. A. 1654. §. 116. und der *Capit. art. 18.* reden nicht von gewillkührten, sondern von privilegirten Austrägen. (**) Und da den Reichs-Ständen niemand es verwehren wird, ihre Streitigkeiten durch Communication und Schreiben, durch Conferenzien und Zusammenschickung der Ministres und Räthe, durch Compromiss und dergleichen beyzulegen, warum nicht auch durch gewillkührte

Aus-

Austräge? Weil aber gleichwohl die höchsten Reichs-Gerichte auf dergleichen ohnbestätigte Austräge, in vorkommenden Fällen nicht reflectiren möchten: (*) so ist es sicherer, die Kayserliche Confirmation gehörigen Orts zu suchen.

(*) STRYCK diss. de *Foro Austreg.* §. 6.

(**) SEV. TH. NEVRODES gegenwärtige Verfassung des H. R. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen *VIII.* Hauptth. die 247. 248. Anm.

(*) Davon wir, was die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft anbelangt, ein Reichs-Hofraths-*Conclusum* finde bey dem GERCKEN in dessen *Otio Vienna Ratisbon. Cap. IX.* §. 7. *p.* 98. In Sachen der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Altmühl, wie denn auch der an der Baunach Martis 29. Novembr. 1712. Detur concessio & confirmatio exhibitæ ordinationis jedoch mit Vorbehalt dieselbe hinführo etwa befindlichen Umständen nach, zu verbessern.

§. 34. Zu willkührlichen Austrägen können alle Personen erwehlet werden, die nur sonst zu Führung des richterlichen Amts geschickt sind. Gemeiniglich werden darzu Mit-Stände, oder deren Minister und Vasallen genommen. Sind nun dergleichen Austräge einmal in einem Hause gesetzet: so haben sich derselben alle, die zu dem Hause gehören, zu erfreuen. Die Streitigkeiten, die hieher gehören, (*) sind bereits bey den gesetzlichen §. 11. angemerket worden, wobey doch zu gedenken ist, daß auch solche Sachen, die vor die gesetzlichen Austrägen eigentlich nicht gezogen werden mögen, dennoch alhier angebracht werden können. (**) Es ist kein Zweifel, heisset es in dem Europäischen Herold *p.* 923. daß Fürstenthümer auch vor die conuentional-Austräge gehören, wie aus denen Erbverbrüderungen Sachsen und Hessen und andern actis publicis der alten Chur- und Fürstlichen Häuser mehr zu sehen. Und hat sonderlich das hohe Chur-Haus zu Sachsen fest darauf bestanden, daß die mit Dero Hrn. Vettern wegen der Primogenitur und Landesfürstlichen Hoheit, respective reseruaten halber entstandene Mißhelligkeiten nicht vor dem Kayserlichen Throne, dahin es die Herren Vettern gern gezogen hätten, sondern vor den Austrägen des Hauses erörtert werden müssen. (*)

(*) Diese Streitigkeiten haben in den Verträgen unterschiedene Benennungen. Sie heissen Mängel, Gebrechen, Irrung, Irrnüß, Zweifel, Uneinigkeit, Differentien, Mißle, Mißhelligkeit, Mißverständnisse, Zwistigkeit, Zwietracht, Schelung, Späne, Gespäne, Zweyspäne, Spaltungen, Zwiespalt.

(**) Und machen einige die Regul, daß alle Sachen, da man auf einen Schieds-Richter compromittiren kan, auch bey den willkührlichen Austrägen angebracht werden mögen. Daß aber auch Criminalia und Matrimonialia hieher gehören, behauptet SCHROETER de *austregis conuentionalibus Cap. I.* §. 16. Fernet gehören vor die Austräge die Streitigkeiten wegen des apanagii der nachgebohrnen Herren, RHETIVS de *iure portion. aliment. C. I.* §. 34. 44. welches aber LVDEWIG in der Erl. der g. B. *II.* Theil *p.* 532. aus dem Grunde verneinet, weil die Austräge in Dingen, welche keinen Verzug leiden, als Kost und Unterhalt, nicht wohl statt haben könnten.

(*) Daß auch Streitigkeiten *super feudo regali* vor die Austräge gezogen werden können, wird ausgeführet in der Meiningischen Deduction in der Coburgischen- Eisenberg- und Römhildischen Successions-Sache, *quoad punctum austregarum*, welche in den ELECTIS IVRIS PVBLICI *Tom VI. p.* 8. u. f. in LVNIGS Europ. Potenz. Gerechtsame. *Part.* 2. *p.* 126. zu lesen ist. Hirauf wird aber am Kayserlichen Hofe nicht reflectiret, sondern behauptet, daß die Causa Coburgens. eine controuersiam superFeudo Regali betreffe, welche nach der C. G. O. p. 2 Tit 7. von denen reseruatis Imperatoris wäre, einfolglich weder vor das Cammer-Gericht noch das iudicium austregale gezogen werden könnte.

§. 35. Die Form der anzustellenden Austrags-Gerichte, und die Art des Verfahrens, pfleget in den deshalb geschlossenen Conventionen beschrieben zu werden. Diese müssen nun genau beobachtet, und nicht davon abgegangen werden, sonst Nullitäten von daher entstehen Die *Appellation* von dem geschehenen Spruch geschiehet nicht an die legalen Austräge; denn diese sind eben so wohl als jene nur die erste Instanz, sondern an die höchsten Reichs-Gerichte. Und findet diese Appellation auch Platz, wenn gleich der Stand mit dem priuilegio de non appellando versehen seyn sollte, wie denn auch hier auf keine gesetzete Appellations-Summe gesehen wird; Nur ist zu gedenken, daß Sachen, die vor die höchsten Reichs-Gerichte nicht gehören, (Appellation §. 26. 27.) durch die Appellation dahin auch nicht gezogen werden mögen. Auch mag wohl in dem Fall des abgeschlagenen oder verzögerten Rechtens, eine Sache an die höchsten Reichs-Gerichte gebracht werden: Doch ist solches nicht gleich von dem Fall zu verstehen, wenn etwan das den Austrägen gesetzete Fatale vergangen seyn solte. (*)

(*) SCHROETER. l. c. §. 18. u. f.

§. 36. Die Conventional-Austräge finden keine Statt, wenn beyde Theile entweder stillschweigend oder ausdrücklich sich derselben begeben haben; bey Personen, die in der Reichs-Acht stehen; bey den Personen, welche in Rechten miserabiles genennet werden, als Unmündige, Wittiben u. d. ohnangesehen ihres hohen Standes, welche unmittelbar vor den Reichs-Gerichten zu belangen

seyn; Wenn mehrere Litis consortes vorhanden, die nicht alle das privilegium der Austräge haben; oder wenn jeder von den Consorten besondere Austräge hat; ferner, wenn die Streitigkeit also beschaffen, daß der Proceß gleich a mandato S. C. angefangen werden kan; wenn ein Theil, gegründete Ursachen vor sich hat, die Austräge verdächtig zu machen u. d. (*)

(*) SCHROETER. l. c. §. 22. u. f.

§. 38. Hieher gehöret folgende Stelle aus dem Reichs-Deputations-Abschied zu Speyer 1600. §. 23. Bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht ist auch zweiffentlich vorgefallen, wie es in decernendis processibus zu halten, wann wider zween oder mehr Consortes, deren jeder seine sonderbare Austräge hätte, alsobald in Camera supplicirt würde: Zu dessen endlicher Erläuterung, und künftiglich gewisser Nachrichtung, ist unser befehlender Will, daß in solchem Fall, da sich aus den narratis die continentia causæ befinden würde, und sich die Partheyen eines endlichen und gewissen Richters nicht vergleichen könten, alsdann alsbald an unserm Kayserl. Cammer Gericht Proceß erkannt sollen und mögen werden. §. 24. Gleichermassen wann einer, so vermög der Ordnung für Austräge gehörte, mit andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, sollen die Austräge dissfalls nicht statt haben, sondern sol unser Käyserl. Cammer-Gericht, als das höchste Gericht ob continentiam causæ darunter anzulangen seyn; Es wäre dann, daß die Diener oder Unterthanen für sich selbsten, mit der Sachen nichts zu schaffen, und allein zu derselben, als blosse miniſtri gebraucht; auch ex facto suo sie nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obligirt, und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener oder Unterthanen selbst vertretten wolte und könte, auf welchen Fall allein auf den Principaln zu sehen, und nach Ordnung der Austräge die Herrn denselben nicht, sondern der Unterthan und Diener dißfals ihme zu folgen schuldig seyn soll. (*)

(*) In den DVBIIS CAMERALIBVS *num. V.* hieß es desfalls: „Letzlich aber maioribus votis dahin geschlossen, daß die Austräg dißfalls regulariter nicht statt haben mögen, dieweil sie stricti iuris, und derselben Richter iurisdiction limitirt ist, Auch sich ferner nicht erstrecken möge, als über diejenige, welche der Austräg fähig, wie auch in dem Fall die priuati & consortes huiusmodi mit Benennung der Richter nichts zu schaffen, sondern ihre eigene ordinarios iudices haben, derwegen ob continentiam causæ ad Cam. illorum superiorem gehören. Es were denn, daß die Diener oder Unterthanen vor sich selbst mit der Sachen ganz nichts zu thun, und allein zu derselben als blosse miniſtri gebraucht, auch ex facto suo in dem wenigsten obligirt, oder deßwegen mit einiger Weise den Kläger nicht condemnirt werden möchten: Auf welchen Fall es dafür gehalten, dieweil sie dieselb ganz überflüßig und gleich in fraudem den Austrägen mit eingemischet, ihr Aemter und Befelch allein temporal und leichtlich ganz verändert werden mögen, daß derhalb allein auf den Principal gesehen, cum quo omnia, vt qui non nisi reuera solus in lite sit, expediri possunt & debent.„

§. 39. In der Churfürsten Union zu Worms 1521. (*) welche unter dem Namen des Reinischen Vereins, in den Reichs-Gesetzen vorkommet, wird von den Austrägen verordnet, wie folget: §. 3. „Und auf daß diese Einung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben möge, so wollen wir, daß die Außträge, so zwischen unser jedem gegen dem andern in besondern Verträgen und Verschreibungen hievor verfaßt und aufgericht weren, auch dieser Einung halb in Wesen und Kräften seyn und bleiben, und hiemit repetirt und erneut seyn sollen, als weren die von Wort zu Wort hierin begriffen und verleibet.

(*) GOLDAST Politische Reichs-Händel *Part. VIII. Cap. 3. p. 217.* LIMNÆVS *Addit. ad I. Publ. Lib. III. Cap. 2. p. 314.*

4. Wo aber zwischen etlichen unter uns nicht sonderliche Außträge oder Verfassung were, und derselben einer einigerley Anspruch oder Förderung zu dem andern gewinne, von Spänne wegen, die von neuen auferstehen, oder aus vergangenen Händeln fliessen werden, das GOtt nicht wolle, welchen unter uns dann bedünket, daß ihme von dem andern ungütlich geschehe, der soll demselbigen schreiben, und begehren den andern viern aus uns fürter zu schreiben und zu bitten, als er auch thun soll, umb Tage in der Sache anzusetzen, welche viere auch alsdann in zween Monaten darnach einen Tag beeden Theilen an ein gelegene Mahlstatt, als zu Mainz, Frankfurt, Gelnhausen oder Fulda, von ihren eigenen Personen, oder ihren treflichen Räthen zu erscheinen benennen, und auf demselben Tag beyde Theil durch sich selber persönlich, oder ihre vollmächtige Anwälte erscheinen, und die andern vier aus uns, oder derselben trefliche Räthe, Ansprach, Antwort, Wiederrede und Nachrede von beeden Seiten verhören, von Worten zu Worten durch ihre Canzeleyschreiber aufzeichnen lassen, Konde und Kundtschaffen, ob jemand die zu führen Noth hette oder begehrte, verhören, ihre sage außschreiben, auch Brieff, Siegel und anders, was die Partheyen vor und dagegen fürbringen

bringen wolten, auf und annehmen, und darauf beschliessen lassen, und darnach mit allem Fleiß Wege suchen sollen, ob sie solche Zweytracht, Spänne, Mängel und Zweyung in der Freundschaft und Gütigkeit vertragen und hinlegen möchten. 5. Wo aber dieselbigen Spänne und Mängel nicht also in der Freundschaft und Gütigkeit vertragen und hingelezet werden möchten, so sollen die vier Verhöre aus Uns, oder derselben treffliche Räthe alles, das sie von beyden Theilen obgenannter maßen gehöret und empfangen haben, zu sich nehmen und behalten, und sich ein jeglicher unter den vieren mit seinen gelehrten und ungelehrten Räthen und andern Verständigen nach ihrem Gutbedünken berathschlagen, und je einer dem andern seinen und seiner Räthe und der andern Rathschlag in zweyer Monatsfrist, nach dem Beschluß der Sachen zu erkennen geben. Und so sich die Rathschläge einander nicht vergleichen würden, alsdann ihre treffliche Räthe an der obgenannten vier Mahlstätte eine schicken, sich des endlich und einträchtiglich haben zu entschliessen, und wie sie sich entschliessen, das soll in eine Schrift gestellt werden, und darnach die Vier aus Uns die beyden Partheyen vor Uns, oder unsere treffliche Räthe obgemeldter Mahlstatte ein Urtheil außsprechen zu hören erfordern, daselbst auch die Partheyen durch sich selbst, oder ihre vollmächtigen Anwäldt erscheinen, und Urtheil außzusprechen begehren, und dann alsbald die Urtheil offentlich verlesen werden sollen, und wie dieselben außgesprochen und einhalten werden, dabey soll es stark bleiben, davon kein Theil appelliren, recurriren oder reduciren soll in keine Weiß; sondern Wir alle Churfürsten wollen dasselbige, so viel einem jeglichen berühren wird, annemen, getreulich und gänzlich halten. Als wir diß auch jetzo alsdann und dann als jetzo in Kraft dieses Briefs mit unsern guten Wissen und Willen annemen, und ein Volg thun wollen, ohn alle Weigerung und Gefährde.

§. 40. Das Haus Sachsen hat gar mancherley Austräge. Es bestehen Austräge zwischen den beyden Hauptlinien, der Albertinischen und Ernestinischen. Man findet dieser bereits von den Jahren 1531. 1533. 1536. Selbe aber waren nur auf eine gewisse Zeit gerichtet, und sind überdem in dem Naumburgischen Erb-Vertrag Churfürst Augusti, mit dem gebohrnen Churfürsten, Joh. Friedrich dem Aeltern und dessen 3. Söhnen aufgerichtet zu Naumburg Anno 1554. den 24. Febr. (*) und in dem Naumburgischen Bey-Vertrag in eben diesem Jahr geschlossen §. Da auch je zu Zeiten, nechstdem in den Verträgen zwischen Churfürst Augustum und Johann Wilhelmen Herzogen zu Sachsen-Zeitz 23. Jul. 1567. verändert worden. (**)

(*) HORTLEDER von Ursachen des teutschen Krieges *T. II. Lib. 3. cap. 88. n. 65. p. 733.* Die hieher dienende Stelle findet man unter dem Titul: Abgetheilete Herren §. 8.

(**) Alle diese Schriften lieset man in LUNIGS Reichs-Archiv *Part. Spec.* 2. Theile.

§. 41. Die Albertinische Linie unter sich, hat auch ihre eigenen Austräge. Die erste Anlage derselben findet man in dem Testament des Stifters dieser Linie, vom Jahr 1499. §. Begebe sich auch. Nachmals aber ist die Form derselben auf einen andern Fus gesetzet worden, in der Brüderlichen Sonderung Churfürst Moritzens und Herzogs Augusti vom Jahr 1544. 6. May §. Da einige Irrungen; in dem Testament Ihres Churfürsten Johann Georg I. Dreden 20 Jul. 1552, welches von dem Kayser Ferdinand III. unterm 20. Nov. desselben Jahres ist bestätiget worden; Ferner in dem Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleich vom Jahr 1657. 22. April. §. Da sah aber Irrungen; Im *Elucidations-Recess* vom Jahr 1682. 12 Sept. §. Da zwischen Ihro.

§. 42. Gleichergestalt hat auch die Ernestinische Linie eigene Austräge. Wie nun diese Linie im XVII. Jahrhundert sich in zwey Hauptstämme, Weimar von H. Wilhelm, und Gotha von H. *Ernesto pio* zertheilete: so gehen dahin auch die desfalls belieheten Austräge, daß nehmlich selbige entweder in Ansehung der Streitigkeiten zwischen beyden Stämmen, oder in Ansehung jedens ins besondere errichtet worden. Von jenen handelt ausführlich der Grafen und Herren Theilungs-Recess *de dato* Weimar 18. Jun. 1657. §. Anreichend den 3ten Haupt Paß ꝛc.

§. 43. Die Weimarische Linie zertheilete sich wieder in verschiedene Zweige; wir gedenken nur Weimar und Eisenach. Zwischen diesen Weimarischen Zweigen sind die Austräge, in dem Testament Wilhelmi vom Jahr 1658. 13. Febr. §. Do aber über alle Hoffnung. und dem Fürst-Brüderlichen Vertrag der Hrn. Herzoge

zoge Joh. Ernsten, Adolph Wilhelm, Joh. Georgen, und Bernharden *de dato* Weymar den 20 Sept. 1662. §. Do aber über alle Hofnung, desgleichen in dem Fürst-Brüderl. Theilungs-*Recess.* der Herrn Herzoge Joh. Ernsten, Johann Georgen und Bernharden *sub dato* Weymar den 25. Jul. 1672. §. Do aber über Verhoffen, bestellet worden.

§. 44. In der eigentlichen Weimarischen Linie wurden Austräge gesetzet in dem Testament Herzog Johann Ernsts *de dato* Weymar den 26. Nov. 1682. §. Da aber über alle Hoffnung. In dem Sonderungs-Receß Wilhelm Ernsts und Johann Ernsts. Weymar 13. Nov. 1685. §. Do aber wieder verhoffen; In dem Vergleich H. Wilhelm Ernsts und Ernst Augusts, Weymar 4 Nov. 1710. §. Do über die Interpretation.

In der Eisenachischen Linie werden der Austräge gedacht in dem Testament Johann Georgens, Eisenach 30. Nov. 1685. und vom Kayser Leopold bestätiget, Wien den 21. August 1688. §. Und wiewohl Wir Uns. (*)

(*) De LVDOLF *de Iure Primogenitur. App. n. 6. p. 219. 222.*

§. 45. Die Austräge der Sachsen-Gothaischen Linie gründen sich auf des Stammvaters dieser Linie *Ernesti Pii* Disposition, de dato Friedenstein den 9. Nov. 1672. §. 19. die anderweite Regiments Ordnung genannt. Selbe sind nachmals erneuert worden, im Fürst-Brüderlichen Receß sub dato Friedenstein 2. Jul. 1675. §. 48. im Fürst-Brüderlichen Haupt-Erb-Vergleichungs-Receß *de dato* Friedenstein den 24. Febr. 1680. Der vom Kayser Leopold Wien 4. Dec. 1686. und vom Kayser Carl VI. durch ein Reichs-Hofraths-Decret vom 25. April 1714. §. Ueber dieses sind 21. bestätiget worden; und endlich im Fürst-Brüderlichen Vergleich zwischen Herzog Joh. Ernst zu S. Salfeld und Herzog Friedrich zu S. Gotha, wegen einiger Irrungen aus der Erbsonderung herrührend dat. Salfeld 18. Octobr. 1695. §. Da auch künftig.

§. 46. Da letztere Verträge auf die väterliche Regiments-Verfassung Herrn Ernsts Herzogens zu S. Gotha Hochfürstl. Durchl. vom Jahr 1672. sich gründen: so verdienet solche nachgelesen zu werden. (*)

(*) LVNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. cont. II. p. 596.

§. 47. Und diese Austräge sind in der Meinungischen Linie aufs neue bestätiget worden, in dem Testament Herzog Bernhards de dato Meinungen 12. Nov. 1688. §. 29. auch in dem Receß zwischen Ernst Ludwigen, Friedrich Wilhelmen und Anton Ulrichen Gebrüdern Herzogen zu Sachsen-Meinungen vom 15. Jun. 1706.

§. 48. Von den Sächsischen Stamm- oder Haus-Austrägen kommen wir auf die Conventional-Austräge, welche das Haus Sachsen mit andern hohen Häusern geschlossen hat. In der Erbeinigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen ist desfals besondere Versehung geschehen. In der letztern Erneuerung vom 29. Mart. 1514. zu Naumburg geschlossen heisset es desfals: „Würde aber einige Hellung oder Zwietracht zwischen uns obgenannten Fürsten, oder unsern Erben entstehen, und unser einer zu dem andern, oder unsere Erben gegen einander, Schuld oder Sprüch gewinnen, welcherley weiß, und wohin sich des zutragen möchte, das Gott lange Zeit verhüten welle, so sollen die Fürsten, die das berühret, oder ihre Erben, die oder den Fürsten, zu dem sie zusprechen haben, um Recht in ihren Hof nachfolgen, ihre Edle und andere gelehrte Räthe, doch daß er derselben Räthe unter zwölfen nit setzen, und sie ihrer Eyd und Pflicht, zu solcher Notturft des Rechten ledig zehlen, und sie zu dem Rechten mit sonderlicher Pflicht, wie sich das gebüre, wieder vereyden solle, und nachdem die klagende Parthey das erfordert, soll ihnen von den angesprochenen Partheyen, in einem Monat Rechts-Tag bescheiden, und also vor ihren Räthen, wie vorgeschrieben stehet, zu Recht stehen, und in den nechsten sechs Wochen und dreyen Tagen, ob anders die Räthe solche Spänn zwischen den Partheyen, in der Gütlichkeit mit der Partheyen Wissen, nicht hinlegen mögen, die Sachen mit einem endlichen Urtheil entscheiden lassen, und was darfür Recht gesprochen wird, dabey soll es ohne fernere Wegerung bleiben, und von beyden Theilen aufgenommen, gehalten und vollfürt, und soll solches darüber nicht verzogen werden. Es wäre dann, daß sich die Sachen mit Gerichts-Ordnungen länger verzögen, darinnen doch keine Gefährde, noch unwilliger Verzug gebraucht soll werden, und der klagende Fürst oder sein Anwald soll mit allen denen, die er mit ihm bringt, doch daß er über zweyhundert Pferd nicht habe, zu und auf den Rechts-Tag, und wieder an seine Gewarsame deß angesprochenen Fürsten, frey sicher Geleid haben, und der Fürst der angesprochen wird, soll darum seinen Hof legen in die nechsten

Schlösser,

Schlösser, oder Stätte, die er bey des klagenden Fürsten Landen hat, ungefehrlich.

Und ob unser eines Fürsten Mann oder Diener einem oder mehr zu den andern Fürsten zu sprechen gewinne, soll ihme derselbe Fürst, der angesprochen wird, vor sein Edle und andere gelehrte Räthe, zu Recht kommen, und ihme in dreyen Monaten Recht wiederfahren lassen, ohne länger verziehen, und soll zu dem Rechten darbey, und wiederumb bis an sein Gewarsamb, der angesprochenen Fürsten Fried und Geleid haben, alles ungefehrlich.

Ob auch unser eines Mann oder Diener, in welchem Stand oder Wesen die seyn, zu deß andern Herren Mannen oder Diener zusprechen hätten, oder gewinnen, darumb soll sich ein jeglicher an Recht genügen lassen, vor demselben Herren und seinen Räthen, des Mann oder Diener der Antworter ist. Treffe es aber Bürger oder Bauren gegeneinander, denen soll man mit Recht von einander helffen, vor den Gerichten, darunter ein jeglicher Antworter gesessen ist, und soll zu allem Rechten jederman Fried und Geleid haben, ohne Gefehrde.

(*) Bey dem LIMNÆO *in I. Publ. Lib. IV. cap. 8. n. 55.* LVNIG Reichs-Archiv *P. spec.* 2ten Theil *p.* 148.

§. 49. Desgleichen ist auch in der Erbeinigung zwischen Sachsen und Böhmen wegen der Austräge verschiedenes disponiret worden. In der leztern Erneuerung zwischen dem Kayser Rudolph II. dem Churfürsten Christian II. und übrigen Herzogen zu Sachsen, geschlossen zu Prag 24. Octobr. 1587. heisset es dieserhalb also: Und auf daß solche unsere Einigung desto beständiger und aufrichtiger möge gehalten und vollbracht werden. So haben wir uns auch darbey vertragen, ob wir mit dem obbemeldeten Chur- und Fürsten, einen von Sachsen zuschicken gewonnen, von Sachen wegen die sich hinführo begeben würden. Wann wir dann denselben darumb schreiben und ihme einen Tag benennen, der dann in einem Monat nach solcher Schrift zu erscheinen specificiret werden solle, so sollen wir beede Theil unsere schiedliche Räthe uff solchen Tag gegen Eger in die Statt schicken, daselbst hinkommen und versuchen, und fleiß haben die Sachen gütlich zu verrichten.

Ob sie aber die Gütigkeit nicht erlangen möchten, so sollen Wir dem Churfürsten zu Sachsen, S. L. drey Personen, deß Chur- und Fürsten-Standes daraus einen Obman zu erwehlen, benennen, derselbe Obman solle sich der Sachen beladen, und in einem Monat von der Zeit anzurechnen, als er zu einem Obman benennet würde, einen Raths-Tage gegen Eger setzen, zu demselben unserer jeder zwene seiner Räthe niedersetzen, dieselbe beyde Partheyen im Rechte, gegen einander nothdürftiglich verhören, und wie sie alle oder der mehrer Theil, die Sache in Rechten entscheiden, darbey soll es bleiben, und von uns beyden Theilen nachkommen und gehalten werden ohne Weigerung und Aufzug getreulich und ohne Gefehrde.

Und solcher Entscheid soll geschehen in einem halben Jahre, von der Zeit anzurechnen, als der Obman gesetzt ist, es were dann daß die Sache durch Erkenntnus des Rechtens lenger verziehen würde, deme soll auch nachkommen werden, und der obgenannte Obman und Räthe sollen solcher Pflicht und Eyd, damit sie dem Herrn, des Räthe sie sein, verwandt weren, in diesen des Rechtens von den Herrn, in deme sie verwandt sein zu verzüglichen alsobalden der Obman und sie die Räthe benennen, ledig gezahlt werden.

Es soll sie auch der Herr, des Räthe sie sein, darzu halten und vermögen, daß sie sich solches Rechtens annehmen, beladen und den Sachen, wie vorstehet, nachkommen.

Ob aber unsere Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter, Knechte oder Unterthanen mit dem gedachten Churfürsten Herzog Christian, oder S. Liebden Vettern fürgenandt zu thun gewinnen, so sollen sie sich darumb rechts benügen lassen, für den Räthen des mit dem er zu thun zu haben vermeinet.

Doch daß die Sache in einem halben Jahre von dem ersten Raths-Tag an zu rechnen, entschieden werde, wie obstehet, deßgleichen ob unser einer oder unser Erben mit des andern Unterthanen zu schicken, Schulden oder anderer Ansprüche halb zukünfftig benommen würden, so soll unser jeder und unser Nachkommen und Erben den andern, wie nechst bemeldet, bey des Beklagten entlichen Richter helffen. Oder da die Sache nicht klar oder liquida wäre, schleunichen in Rechtlichen Außtrag, mit erwehlung eines Obmans und Zusetzunge der Räthe, wie obangemeldt, verschaffen und gestatten, auch Execution thun lassen.

Würden aber unser Unterthanen beyderseits gegen einander zuschicken gemeinet, in was Standes, Würden oder Wesens die wären, berührtes das Geistliche Gericht, das soll an Geistlichen Gerichten gehandelt werden, berürt es aber Lehen, darumb soll man für deß Herrn Lehengerichten rechten, von deme die Güter, darumb man den rechtet, zu Lehen herrühren.

Thete es aber persönliche ansprüche antreffen, die sollen verrichtet werden in denen Gerichten,

darin-

darinnen der Antworter gesessen, doch weren es Ritter und Knechte, und die in keinen Gerichten gesessen wären, alsdann soll der Antworter gerecht werden, für dem deß Raty Diener oder angehöriger er ist.

§. 50. Endlich bestehen auch noch Austräge des Hauses Sachsen, mit ihren Unterthanen, von welchen nehmlich sie bey ihren Hof-Gerichten, Räthen oder Land-Ständen belanget werden können. Solches wird erwiesen durch den alten teutschen Gebrauch, da die Fürsten von niedrigern Personen vor ihren Räthen verklaget werden, (*) durch die Constitution Herzog *Wilhelmi III.* sub dato Weissensee uff Sontag nach der H. drier Könige Tag *Anno 1446.* in des MYLLERS Reichs-Tags *Theatr. sub Maxim. I. Repraes. 3. c. 27. §. 2.*; durch die Leipzische Hofgerichts-Ordn. 1549. *Tit.* Wer vor das Ober-Hoff-Gericht. Jenaische Hofger. Ordn. 1653. cap. 17. §. 1. §. Wie denn auch. Coburgischen Land-Tags Abschied *de A.* 1613.; durch mehrere Exempel, daß solches würklich geschehen; durch Zeugnisse vieler Rechtslehrer. (**)

(*) Man sehe weiterhin §. 55. u. f.

(**) Es wird dieses umständlich ausgeführet von Io. Chr. SCHROETERN in diss. de *Austregis conventionalibus Serenissimæ Domus Saxoniæ Cap. II.* §. 20. u. f. Nur werden §. 26. die Fälle ausgenommen, die gleich in der ersten Instanz vor die Cammer gehören: als harte Bedrückungen der Unterthanen oder unrechtmäßige Belegung mit eigenmächtig ausgeschriebenen Abgaben und dergl.

§. 51. Dieses Puncts wegen, verdienet eine Stelle aus dem Europäischen Herold pag. 922. hier eingerücket zu werden: „Bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen hat man vor herkommlich gehalten, nachdem Herzog Wilhelm zu Sachsen ein halbes Seculum vor Aufrichtung des Cammer-Gerichts, am 3. Sonntage nach Epiphaniæ A. C. 1446. mit seiner Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Adel und Städten eine solche Constitution aufgerichtet, „daß keiner bey Vermeidung der Acht von denen „Unterthanen jemand vor ausländische Gerichte „geist- oder weltliche ziehen, und daß die Chur- „und Fürsten zu Sachsen, vermöge der Hofge- „richts-Ordnung, vor solchem Hofgerichte wegen „ihrer Patrimonial-Güter stehen und recht geben, „oder doch gewillkührte Richter aus der Landschaft „niedersetzen lassen wolten. Welches auch in Kuntz von Kaufung und Bitzdoms von Apolda Händeln; item in Sachen Anthon von Schönberg contra Herzog Georgen A. 1539. in puncto seiner der Evangelischen Religion wegen eingezogener Güter, ferner Georgens von Collmetsch wider Churfürst Joh. Friedrich in einer Lehns-Sache, dem man zween Räthe und zweene seiner Freunde niedersetzen müssen; desgleichen in Pancratz von Pelnitz Sache ꝛc. beobachtet worden. In der Schwarzburgischen Gleits-Sache ist man auch darauf bestanden, daß die Churfürsten und Herzoge zu Sachsen dero Unterthanen nirgends, als vor denen Chur- und Fürstlichen Räthen zu recht zu stehen, herkommens wäre, welches denn auch nicht ungewöhnlich, da die Rechtsgelehrten Wesenbecius, Gailius, Nauchbar, Reinking, Klock, Struv, Limnäus und viel andere mehr solches insgemein von den Reichs-Fürsten behaupten. Und hat Hartmann Pistoris in vorgedachter Gräfl. Schwarzburgischen Gleits-Sache die electionem fori, welche dem Kläger in der Cammer-Gerichts-Ordnung ausgesetzet, ciuiliter und also verstanden wissen wollen, daß sich der Kläger derselben in Franken deren von längeren Zeiten hergebrachten besondern Austrägen nicht gebrauchen möge.

Nun ist diese Observanz, die sich zumahl auf eine Landes-Constitution bewirft, älter als des Cammer-Gerichts Ursprung und Geburt, welches insonderheit auch auf die alt Herkommen gewiesen ist; Man erinnert sich auch aus denen actis publicis, wie vor hochgedachter Herzog Wilhelm seinen an Kayser Friedrichen III. in der Lehns-Empfahungs-Sache A. 1465. abgeschickten Räthen unter andern aufgetragen, bey Kayserl. Majestät um Einstellung der Kayserl. Commißionen zwischen seinen Unterthanen anzusuchen und zu bitten: „daß er, der Kayser, nicht so leichtlich den Irr- „thum ob der vor Syen Kayserliche Majestät „zwischen unser Mannen in unsern Landen Com- „missarien gebe, als nechst in der geringen Sache „zwischen dem Kirchner zu grossen Furre und „Heinrichen von Grüssen ꝛc.

§. 52. Ueberhaupt ist bey den Conventional-Austrägen annoch zu gedenken, daß wenn es zu solchen, durch entstandene Irrungen, gedeiher, vor allen Dingen die Güte unter den Partheyen zu suchen sey. Es geschehe nun solcher Versuch entweder durch Zusammenschickung der Räthe, oder durch ein Compromiss. Die Austrags-Richter bestehen theils aus Gelehrten, theils aus Adelichen; in dem Churfürsten-Verein (§. 39.) heissen letztere ungelehrte Räthe. Sonst aber ist in der C. Ordn. die Formul: die Edlen und gelehrten Räthe, öfters anzutreffen. Es müssen diese Austrags-Richter des Eydes, womit sie ihren Herren sonst verbunden seyn, entlassen, und zu verhaben-

den

den Geschäfften neuerdinges beeydiget werden. Der Proceß selbst wird entweder schriftlich oder von Mund aus in die Feder verhandelt. Was aber die Rechte anbelangt, wornach der Streit zu entscheiden: so wird in den Urkunden theils der Sächsischen (Abgetheilete Herren §. 8.) theils der Landüblichen Rechte (§. 46.) gedacht, mithin ist hier vorerst auf die Observanz und die teutschen Rechte, und in deren Ermangelung auf die gemeine Rechte zu sehen und darnach zu sprechen. Sonst hat es bey dem Spruch der Conventional-Austräge gemeiniglich sein Bewenden, wie denn in vielen deshalb vorhandenen Verträgen alle remedia suspensiua & deuolutiua ausdrücklich verbothen seyn.

§. 53. In dem Hanse Hessen-Casselischer und Darmstädtischer Linie bestehen ebenfalls gewisse besondere Austräge, vermöge des Erb-Vertrags de an. 1568. den 28. May, (Abgetheilete Herren §. 9.) welche in der Marpurgischen Succeßions-Sache eröffnet, und die Austrags-Richter, als von jeder Seiten 4. von Adel, aus den Räthen und Rittermäßigen Land-Ständen, vier Rathspersonen aus den Städten und ein Gelehrter von Hofgerichte und ferner sämtlich von beyden Theilen ein Jurist aus der Universität zu Marpurg zusammen 19. Personen niedergesetzet worden. (*)

(*) L. von FRANCKENBERGS Europ. Herold I. Hauptstück *pag.* 476. S. auch des Herrn Vice-Canzlers ESTORS *Orig. Iur. Publ. Hassiac. Cap. VII. §. LXXI. pag. 116. 117.*

§. 54. Was Pommern anbelanget: so ist in Ansehung der Austräge zwischen den ältern und neuern Zeiten ein Unterscheid zu machen. Vormals da das Land seine eigene Herzoge hatte, waren die Austräge, wie anderwerts, also auch hier in Gebrauch. Sie fanden statt, wenn Irrungen unter den Herzogen selbst entstunden. Es erhellet dieses aus der erneuerten Erb-Einigung *de* 1669. den 15. May geschlossen.

§. 55. Man bedienete sich auch der Austräge, wenn der Herzog von den Ständen belanget wurde. Es war da der Proceß üblich, daß der Kläger seine Beschwerde dem Land-Marschall eröffnete, und wenn selbige nicht genugsam offenbahr, so ward die Sache durch summarischen Proceß verhandelt und innerhalb Jahres geendet. Wenn aber die Beschwerde offenbahr und nach der Intention des Klägers genugsam erheblich und wichtig befunden ward, zeigete der Land-Marschall die Klage dem Landes-Fürsten an, und erinnerte ihn unterthänigst, das Grauamen zu heben, welches denn auch solchergestalt geschahe, daß der Herzog die Sache seinen Räthen oder Land-Ständen zu untersuchen übergab, und deren Ausspruch sich unterwarf. Bliebe aber der Landes-Fürst bey seinem Vorsatz, so zeigete der Land-Marschall solches den Ständen an, die sich denn des Beschwerten annahmen, und entweder durch Einbehaltung der versprochenen Steuren oder Versagung des Gehorsams, bis der Fürst dem Ermessen der Land-Räthe und Stände ein Genügen gethan, den Fürsten zu Abstellung der Beschwerde vermochten. Ja es war in solchen Fällen den Ständen erlaubet, fals das Grauamen nicht in einer halb Jahres-Frist gehoben ward, sich unter fremder Herrschaft Schutz zu begeben.

§. 56. Es zeugen hiervon die *Priuilegia Wartislai IV.* von 1325. dieses Inhalts: „Henförder so wie etzliche iniurien effte Scheel ding, Gewalt, den vorschrewen Klostern, Geistlichen Personen, Edel-Lüden, Städen und den andern vorgenömt, (dat ferne von uns sey) deden, und so wy der vorschrewenen conditionen etlicke brecken, effte derwegen flitig gefodert und vermanet, und dat sulwige binnen en halben Jahr nicht wedderröpen, alsdenn alle disse vorgemeldte möge billig anhängen enen Herrn, weme se wollen, dar idt en geraden und bequehm sey. Priuil. Herzogs Ottonis den Camminischen Ständen ertheilt de ao. 1464. „Währt ock (dat Gott behöde) wie jemanden von en verweldiget und beschädiget, un se uns darum beden by Recht tho laten, wy uns denn des weigerden un des tho Rechte nicht erkennen wullen laten, mögen Se sich deswegen under Stettinsche Herren setten, so lange wy en by Rechte laten un nicht fürder.„ Welches denn auch in den neuern Landes-Priuilegiis de anno 1560. wiederhohlet worden. „Und da jemand vorgedachter unser Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städten samt und sonderlich wider uns, unsere Erben und Nachkommende Herrschaft zu sprechen vermeinte befugt zu seyn, sollen sie sich hinwiederum alles wider rechtlichen Einfallens und Eingreiffens enthalten, sondern es sollen desfals die Gebrechen und Mängel, auch durch unsere Räthe aus der Landschafft zu Guthe und zu Rechte entschieden werden.

Womit zu vergleichen, was in den neuern Zeiten hievon in den L. Abs. *de ao.* 1614. verordnet: Im Fall auch diesen jetzt publicirten Land-Abschiede auenthalben nicht nachgesetzet würde, die Grauamina

würklich nicht abgeschaffet, und also sie insgesamt, oder ein oder anderer Stand, oder dessen membrum grauiret werden solten, so stehet ihnen oder demselben frey, solches denen Ober-Einnehmern zu notificiren, welche es hernach ferner an die Land-Marschalle sollen gelangen lassen, damit dieselbe die Land-Räthe cognosciren, ob das angezogene Grauamen erheblich geachtet wird? So soll nicht allein der grauirte Stand bemächtiget seyn, die eingewilligte Steuren einzubehalten, sondern es wollen auch die Land-Stände sämbtlich demselben hierin assistance leisten, und so lange stille sitzen, auch ihre und dergleichen Steuren einbehalten, bis dasselbe Grauamen abgeschaffet.

Hiermit stimmen auch ein Herzogs *Phil. Iulii* Revers vom 10. *Martii* 1614. Revers der Pom. Herrsch. dem Stifte Cammin gegeben Anno 1923. §. Und damit alles so obstehet.

§. 57. Hatte der Fürst an Stände Zusprach, so ward gleichfals aus den Mitteln der Stände selbst ein Austrags-Gerichte veranlasset. Und zwar haben die 4. vorder Städte Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin schon zu Herzog Erichs Zeiten Anno 1452. das besondere Privilegium erhalten, daß wenn die Landes-Fürsten zu einer dererselben Forderung und Ansprach hätten, denen andern 3. es solte angemeldet werden, welche samt dem Landesfürsten die ihrigen dahin senden, die Schaelung gütlich hinlegen, in dessen Entstehen aber über das, so gegen einander eingebracht, nach Städtischen Rechte urtheilen solten; welches ihnen nachher Anno 1479. von Herzog Bogislao X. und von des Herzogs Wartislai IX. Söhnen Anno 1482. in einem gemeinen Privilegio bestättiget ward.

Endlich ward dieses alles umständlich reguliret, und daß in dem Fall, wenn der Landesherr an Ständen entweder gemeinschaftlich oder etlichen derselben Ansprach hätte, aus den Mitteln der Stände überhaupt ein Gericht niedergesetzt werden, welches sothane Irrung beylegen solte, beliebet, in den neuern gemeinen Priuil. de a. 1560. woselbst die Worte folgender gestalten lauten: „Und da wir oder unsere Erben und nachkommende Herrschaft zu unsern gemeinen Landständen allen eines Theils oder etlichen derselben einige Zusprach hätten, oder zu haben vermeineten, wollen wir dieselbe nicht mit gewaltlicher Ueberfahrung widerrechtlich beschwehren, sondern dieselbe durch unsere Räthe unserer Landschaft, zu guthe und zu Rechte entscheiden lassen.„

Und dieses ist auch nachmals verschiedentlich wiederholet und insbesondere denen Ständen von Prälaten und Ritterschaft in dem Revers, welcher 1563. d. 22. Martii ertheilet, confirmiret, auch nachmals der Fürstlichen Hof-Gerichts-Ordnung *de Anno 1566. P. II. Tit. I. §. 2-4.* ausdrücklich einverleibet worden. Jedoch mit dem Unterscheid, wenn mit den Fürstlichen Amtleuten Irrungen vorfielen, alsdenn zuerst Commissarii eine gütliche Composition zu versuchen hätten, in Entstehung deren aber die Sache vor dem Hof-Gerichte zu Rechte auszumachen sey. Hingegen wenn mit den Fürsten selbst und denen Ständen Irrung vorfielen, die Sache alsdenn durch erwehlte Schiedsleute aus denen Land- und Hof-Räthen geschlichtet werden solle. Und damit diese erwählte Austräge desto freymüthiger in Beurtheilung der Streitigkeiten verfahren möchten, ist sogleich in denen Landes-Privilegien dabey beliebet, daß selbige ihrer Eyde und Pflichten, womit sie dem Fürsten verhaftet, erlassen werden solten.

§. 58. Endlich so ist annoch zu merken, daß wenn Stände oder Communen unter sich in Irrung und Streit geriethen, dem Landesherrn, in diesem Fall, als immediat Richter zwischen seinen Unterthanen das Ius complanandi, oder die Macht solche Streitigkeiten in Güthe beyzulegen, zustand. *v. Priuil. Wartisl. de a. 1441.* und *1550.* §. Demnach J. F. G. Wie denn auch Stände zum öftern, wenn Irrung zwischen Ihnen vorgekommen, dem Fürsten heimgestellet, dieselbe ex æquo & bono zu moderiren. L. A. 1634. den 20. Jul. §. Nachdem auch Jt. *de a. 1635.* den 11. Febr. §. Sonsten. Wolte nun die Güthe nichts verfangen, so wurden alsdenn gewisse Leuthe deputiret, welche die Grauamina, so ein Ständ wider den andern hatte, auf vor Erlassung ihrer Eyde und Pflicht, und da entgegen sonderbarer abgestatteten Eydespflicht, cognosciren und dieselbe entscheiden musten. Jedoch daß in Fällen, da ceteris reformatio nöthig, auch füglich erfolgen konte, kein Stand wider seinen Willen dahin verwiesen werden konte. L. A. 1627. den 12. Mart. §. Wir lassen auch. Es haben auch wohl Städte in dergleichen Fällen, da eine mit der andern in Irrung gerieth, andere benachbarte Städte zu Schieds-Richtern über sich erbethen. (*)

(*) Von dieser Materie der Austräge Gerichte und wie selbige zu Fürstlichen Zeiten beschaffen und eingerichtet gewesen, ist ausführlich nachzulesen. MEVIVS in *Delineat. Pomer. A. Spec. Cap. XV.* von Erhaltung und Ver-

Verwaltung der Iustice in Sp. in Sachen so zwischen der hohen Landes-Obrigkeit und den Unterthanen entstehen und der Hr. von THESSIN in seinem Opere MSpt. de *Iuribus Ordinum Cap. III. de subditis in genere & de Austregis* ingl. Fr. GERDESIVS in seinem Tr. *de Maled. & immod. Cauſ. Cap. V. m. I. S. I.*

§. 59. Allein mehrbeschriebene Verfassung hat sich geändert, seit dem Pommern in dem Westphälischen Frieden an die Cron Schweden gediehen ist. Dahero auch die oben (§. 56.) angeführte ganze Stelle der Landes-Privilegien de a. 1560. Da auch zwischen uns - - und Pflicht wiederum verhalten in der zu Schwedischen Zeiten A. 1663. auf damaligen Zustand applicirten Confirmation dieser Privilegien ganz ausgelassen ist. Indessen ist dennoch in den übrigen Fällen die vormalige disposition der Landes-Privilegien bestättiget und beybehalten worden. Daß mithin so wohl Princeps als Stände nicht solten bemächtiget seyn, in gehörigen Fällen, sich der in vorigen Zeiten üblichen Austräge noch jetzo zu bedienen, scheinet auser Zweiffel zu seyn, zumalen nicht allein das Land bey seinen alten Gebräuchen und Gerechtsamen geschützet und gehandhabet werde, sondern auch eben dieser modus procedendi in modo complanandi Lites der Stände mit dem Landesherrn zu Schwedischen Zeiten in der neuen Hof-Gerichts-Ordnung de a. 1673. P. I. Tit. I. §. 5-7. von Wort zu Wort ist beybehalten und bestätiget worden. Worauf auch gleichfals in der Königl. Tribunals-Ordn. T. II. Tom. I. §. I. in verb. und es nicht anders denn den Reichs-Constitutionibus und Gewohnheiten nach Rechtens und hergebracht gehalten werden. Und etwas nachdrücklicher in der Königl. Regierungs-Canzeley-Ordn. de anno 1669. Art. I. n. 12. scheinet reflectiret geworden zu seyn. Welches auch gar klärlich in den neuesten Visitations-Receß des hohen Königl. Tribunals P. II. n. 19. alias 31. n. 1 vers. 7. in denen Streitigkeiten der Stände mit der Regierung bestätiget wird. (*)

(*) Aug. BALTHASAR historische Nachricht von denen Landes-Gerichten und derselben Ordnungen im Hertzogthum Pommern, sonderl. Königl. Schwedischen Antheils *I.* Abth. *Period. II. Cap. II.* §. f. u. f. *p.* 278. u. f.

§. 60. Des Heil. Röm. Reichs Grafen haben ebenfals besondere Conventional-Austräge unter sich ausgemachet. Es handeln hiervon die verschiedene geschlossene und projectirte Grafen-Vereine ausführlich. Insbesondere wird in der, bey lezterm Reichstag 1653. projectirten Grafen-Vereinigung sämtlicher Wetterauischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischer, auch anderer des H. R. Reichs Grafen und Herren (*) umständlich davon geredet. Unter andern heisset es: Wo dann über angewendeten Fleiß die Güte, in was Sachen es wäre, nicht folget, oder Statt haben würde, so solte der Beklagte in Kraft dieser Vergleichung und Verständniß bey obbemeldter Pön schuldig und verbunden seyn, auf des Klägers Ansuchen innerhalb vier Wochen, drey Grafen aus dieser Vereinigung, die unpartheyisch, und dem Kläger über zwölf Meilen nicht entsessen, zu benennen, und der Kläger daraus einen zum Richter zu erkiesen; woferne es aber Religions- und davon dependirende Sachen betreffen würde, auf solchen Fall soll der Beklagte von jeder Religion drey Grafen, so dieser Allianz beygethan, in bevorstehendem Termin benamsen und der Kläger ex vtraque religione einen hieraus pro iudice erwehlen; zumalen jederzeit in dergleichen Materien nach Inhalt und Disposition des Instrumenti Pacis geurtheilet; dem von Beklagten ausgesprochenen Grafen auch in 4. Wochen nach sothaner Benennung in Schriften verkünden, und sie beyde alsdenn denselben um Annehmung und Darsetzung in 14. Tagen hernächst sämtlich ersuchen, sich mit solcher Sache zu beladen, welches auch der erwehlte Graf ohne einige Verwegerung anzunehmen schuldig, und darauf beyde Partheyen innerhalb zwey Monaten vor ihme selbst, oder durch ihre bevollmächtigten Anwälde zu erscheinen, citiren und in solcher Ladung des Klägers Spruch und Forderung, damit sich der Beklagte hernach zu richten, und desto gefaßter erscheinen möge, vermelden solle.

Hierauf wird die Art des processualischen Verfahrens ausführlich beschrieben und sodann gesaget: Wenn denn also zu beyden Theilen alle Nothdurft gehörtermassen fürgebracht, und zu dem End-Urtheil beschlossen, so sollen alsdenn alle Acta und Handlungen, wie die vor dem erwehlten Richter geübt, ergangen und eigentlich aufgeschrieben worden, mit Fleiß registriret, und in Beyseyn beyder Partheyen, oder der ihrigen collationiret, und durch den erwehlten Richter auf beyder Partheyen gleicher Kosten einer unpartheyischen Universität oder einem oder mehr nach Discretion des Richters oder Bewilligung beyder Partheyen und nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen Rechts-Gelahrten, die keiner Parthey mit Diensten, oder sonst verwandt, unverzügentlich überschicket werden, und ein Urtheil darüber fällen lassen.

Nachdem heisset es von der Appellation: Welcher Theil denn durch solches End-Urtheil oder Bey-Urtheil, so kraft eines End-Urtheils hätte, beschweret zu seyn meynet, dem solle bevorstehen, von solcher an sämtliche Grafen und Herren dieser Correspondenz zu appelliren, und seine Appellation bey den der Zeit ausschreibenden Grafen, oder wo die Sache denselben angieng, bey einem unpartheyischen Adjuncten innerhalb eines Monats anzubringen.

Was nun dann weiter vorzunehmen, davon wird gesaget: Auf welches denn die ausschreibende Grafen, bey denen solche Appellation angehängt, solche Acta erster und anderer Instanz in beyden des Appellanten und Appellaten oder deren Bevollmächtigten Beysein, versiegeln, und den löblichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, oder Collegium des Kayserl. Cammer-Gerichts schriftlich und sämtlich ersuchen, hierüber ein End-Urtheil zu verfassen, welches denn durch die Ausschreibende im Namen aller Grafen, iudicium, ad quod citatæ partes, publiciret werden soll: Und was also ex informatione prædictæ vnionis, vel alterius Collegii im Nahmen aller Grafen erkennet und ausgesprochen, darbey sollen es beyde Partheyen ohne fernere Appellation, Restitution in integrum, Revision und Auszug, wie das Nahmen haben mag, allerdings bleiben lassen. (*)

(*) Herr von MEIERN *Act. Comit. Ratisb. Tom. I. Lib. III. §. VI. n. I. p.* 390 - 392. Uebrigens S. man D. H. KEMMERICH *de Austregis S. R. G. I. Comitum cum primis VVetteravicorum & Suevicorum atque ex Franconicis Hohenloicorum conventionalibus. Jenæ 1734.*

§. 61. Endlich kommen die privilegirten Austräge; (§. 3.) wiewohl solche auch theils zu der ersten, den legalen, theils zu der andern Art der Conventional-Austrägen gezehlet werden können. Es sind aber die privilegirten Austräge solche, welche ex speciali Cæsaris concessione oder ex præscriptione aut obseruantia herrühren. Diese finden aber nur erst alsdenn statt, wenn keine willkührliche Austräge vorhanden seyn. (*)

(*) I. A. Nob. Dn. a BERGER *I. Apanag. §. LXVII. p.* 100.

§. 62. Verschiedene Stände sind mit dergleichen privilegirten Austrägen versehen. Wir gedenken nur der Herzoge von Würtemberg, davon man die Urkund findet bey dem LIMNAEO *in Iur. Publ. Lib. V. c. 16. n. 12.* Sie ist vom Kayser Maximilian im Jahr 1495. ausgefertiget.

§. 63. Da die Reichs-Städte in Ansehung der legalen Austräge übergangen worden: so haben sie gesuchet, sich durch gewillkührte und privilegirte Austräge zu helfen. Wir verweisen desfals die Leser auf folgende Abhandlungen: HILLER de *libertatis S. R. G. I. Ciuitatum Iudicio amicabili.* HVLS de RATSBERG de *Austregis Reipubl. Noribergensis* Alt. 722. G. Fr. HARTMANN de *Iure Austregarum legalium liberæ ac Imp. Reipubl. Goslar.* competente. Goslar 721. Ioh. Andr. HOFFMANN de *Austregis S. R. I. aliorumque imperii membrorum præcipue liberæ S. R. I. Ciuitatis Memmingensis.*

§. 64. Ueberhaupt von den Austrägen sehe man das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. I. Band Tit. Austräge *p. 96 - 107.* und die allort angeführten Schriften. G. SCHVBHARD *tr. de Austregis S. R. I. post mortem auctoris editus ab ipsius cognato Iosua Maio* Heidelberg 663. 8vo. Insbesondere aber des Hr. Reichs-Hofrath von SENCKENBERG diss. *de Iure Austregarum tam legalium quam Conuentionalium.*

Aual.

Aual ist ein in Wechsel-Sachen vorkommendes Wort, und bedeutet bald so viel als Indossement, und avalliren heisset so viel als indossiren; bald aber zeiget es auch so viel an, als den Wechsel-Brief oder Schein kräftig machen. SAVARY im vollkommenen Kauf- und Handelsmann *part. I. c. 24.* beschreibet den Aual, daß es eine Caution sey, wann eine gewisse Person den Wechsel-Brief zugleich mit unterschreibet, und durch solche Unterschrift sich verpflichtet, daß im Fall der Wechsel-Brief von dem, auf welchen er gezogen, zu rechter Zeit nicht bezahlet werden solte, sie sodann die darinne enthaltene Summe bezahlen wolle.

Auocation.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn die Auocation zulässig ist. §. 3. Schleswig-Hollsteinische Landes-Gerichts-Ordn. §. 4. Die Auocation vor einem Reichs-Gerichte ist unzulässig. §. 5. Auch im Reich überhaupt verboten. §. 6. Priuilegia de non euocando. §. 7. Von den Westphälischen Gerichten. §. 8. Diploma hiervon §. 9. Schwäbische Land-Gerichts-Ordnung. §. 10. Königl. Pr. Tribunals-Ordnung. §. 11. Vormalige Gewohnheit in der Mark Brandenburg. §. 12. Sächsisch Weichbild. §. 13. Ob ein Schuldner von dem Gläubiger an dem Ort auociret werden könne, da er die Zahlung verheissen? §. 14. Hamburgische Statuta. §. 15. Schriften.

§. 1.

Auocation ist eigentlich so viel, als die Ziehung

hung oder Wegnehmung einer Person oder Sache, von einem, an den andern Ort hin.

§. 2. Die Auocation einer bey einem Gerichte rechtshängig gemachten Sache pfleget nicht leichtlich zu geschehen. Sie ist auch niemanden, als nur demjenigen erlaubet, der das Recht hat, die Gerichte zu bestellen. (*) Merket derselbe Nachläßigkeit oder, Partheylichkeit des Unter-Richters oder es ereignen sich sonst erhebliche Ursachen: so mag er entweder aus eigener Bewegung, oder auf Ansuchen eines Theils, die Rechts-Sache abfordern. (**) Es kan alsdann der Rechts-Streit und dessen Entscheidung dem erstern Richter genommen und solcher bey dem Land-Gericht oder Fürstlichen Canzley oder sonst einem höhern Gerichts-Stand erörtert werden.

(*) CODEX LL. NORMANNICARVM *Part. II. Cap. LXIV. §. 14.* Notandùm insuper est, quod terra capta per ius in curia, in eadem, non alia, nisi in superiori per ius est reddenda. Et similiter vino assignata per ius in curia non est facienda nec etiam assignanda, nisi per eamdem curiam vel superiorem, in qua contentionis querela fuerit deducenda.

(**) Es müssen allemal wichtige Ursachen vorhanden seyn, wenn ein rechtshängig gemachter Proceß soll abgefordert werden. Denn die erste Instanz ist ein groses Kleinod der Landsassen: und wenn ein Landesherr diesem in ein oder dem andern Stücke zu nahe treten sollte, wird manchsmal ein Grauamen der Landstände daraus. Hr. Reichs Hofrath von SENCKENBERGS Anfangsgründe der teutschen gemeinen Rechtsgelahrsamkeit. VI. Buch I. Cap. §. 138. u. f.

§. 3. Jedoch ist hier voraus zu setzen, daß nicht besondere Verträge des Landesherrn mit den Ständen und Unterthanen desfals im Wege stehen. Also dürfen die Schleswigische Stadt-Sachen nicht ausserhalb dem Herzogthum gezogen und abgethan werden. Es heisset in der Schleswig-Hollsteinischen Land-Gerichts-Ordnung *de a. 1637.* I. Theil *Tit. IV. §. 25.* „Ob nun die Stadt oder Rath, so in lite ist, unter dem Herzogthum Schleßwig begriffen, nachdem die Werte der Privilegien König Christian des Ersten, Anno 1460. Mitwochens nach Invocavit zu Ripen datirt, also lautend: (Dck schölen wy newand uth dyßen Landen vörgeschreven in Saken, de Lyff edder Gudt andrepen, vor Uns laden tho Rechte, Men ein jtzlick schal in sodanen Sacken syn Recht söcken binnen Landes, alse sick geböret) soll Solche Erkänntnus das ausgehende Recht seyn, und die Sache so wenig als in erster Instanz simplicis querelæ, also auch in folgender Instanz durch Appellation, Supplication oder andere Mittel aus dem Fürstenthum Schleswig an andere Orte und für andere Gerichte nicht gezogen werden, sondern in den Fürstenthümen werden exequirt.„ Dem ohngeachtet bleibet den Partheyen ohnbenommen, in erheblichen Fällen sich immediate an den Landesherrn zu wenden. Wenn nehmlich nach §. 31. der Beklagte eine grose Freundschaft oder grosen Anhang von der Gemeinde hätte, oder der Rath ihm also zugethan, und dem Kläger zuwider wäre, daß der Kläger sicher und ohne Gefahr seines Leibes sein Recht daselbst nicht könte ausführen, ingleichen auch da dem Beklagten solche Wiederwärtigkeit und Gefahr fürstände.„ In dem Fall soll nach §. 32. entweder die Sache avociret oder remittiret werden.

§. 4. Wenn ein Rechts-Handel bey einem der höchsten Reichs-Gerichte einmal anhängig gemacht worden ist, kan derselbe von dem Gericht nicht wieder abgefordert und an das andere gezogen werden, wo dem entgegen gehandelt wird, hat das Gericht sich daran nicht zu kehren. (*)

(*) Die nähere Abhandlung hiervon findet man in Sev. Th. NEVRODES gegenwärtiger Verfassung des Heil. Röm. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen XII. Hauptth. die 344. Anm.

§. 5. Ueberhaupt ist das avociren für fremde Gericht im Reich nicht zuläßig. Von welcher Regel doch die Fälle auszunehmen seyn, da nach der Billigkeit auch fremder Herren Unterthanen vor den Landes-Gerichten stehen müssen. Z. E. ob locum contractus, rei sitæ, delicti u. s.

§. 6. Vermöge der G. B. Tit. VIII. §. 1. besitzen die Churfürsten priuilegia de non euocando. Und verschiedene andere Fürsten und Stände haben dergleichen Privilegien von Kayserlicher Majestät auch erlanget. (*) (Bamberg §. 3.) In dem jüngern R. A. zu Regenspurg 1654. §. 164. findet man die allgemeine Regel, (**) daß insgemein die Euocationes für fremde Gerichte und ausserhalb des Reichs nicht zugelassen seyn sollen. (*,*) Doch hiervon wird unter dem Titul: *Euocation* ein mehreres vorkommen.

(*) Hieher gehöret die Brabantische güldene Bulle, vermöge welcher kein Unterthan aus Brabant, Limburg und Antwerpen an auswärtige Gerichte solle gefordert werden können, von welcher und den Klagen über deren Mißbrauch das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI & FEVDALIS S. R. I. Tit. Brabantische Bulle nachzusehen ist.

(**) Wie denn auch die Stände fordern, daß die Zeugnisse von ihren Unterthanen von den Landes-Gerichten abgenommen und an die Reichs-Gerichte geschicket werden sollen. KNICHEN *de non prouoc. cap. 3 n. 86.* LEOPOLD *de cons. Iurisd. qu. 3.*

(*) Sev. Th. NEVRODES *l. c. XII.* Hauptth. die 336. Anm. Freyherr von LYNCKER de *his quæ perper. Lib. Stat. Imp. accenſ. Sect. I.* §. 20. Wenn dem ohngeachtet Rechts-Händel für fremde Gerichte gezogen werden wollen, mag der Landesherr selbe von da wieder avociren und seinen Unterthanen anbefehlen, sich bey willkührlicher Strafe albort nicht zu stellen.

§. 7. Ehedem war wegen der sogenannten Westphälischen Gerichte viel Streitens. Selbe suchten ihre Gerichtsbarkeit weit und breit zu erstrecken, verursacheten aber damit mancherley Beschwerden. (*) Man bemühete sich daher ihnen Schranken zu setzen, und verstattete nicht die Unterthanen, ohne Unterscheid der Sache zu avociren und die Entscheidung der Rechts-Händel an sich zu ziehen. Ihre Ladung und Proceß war unerlaubt und nichtig. „Wann jemand dahin gefordert worden, daß sein Herr oder Richter mächtig zu Recht und Ehren gewesen vor ihm oder andern landläuffigen Gerichten, derselben abgefordert und dem Freygrafen oder Richter Tröstung zu den Ehren unter seinem Insiegel zugeschrieben. REFORMATIO FRIDERICI Imp. a. 1442. §. 10.

(*) Ausführlich davon ſ. das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Freygeding *p.* 432-437.

§. 8. Wurde dem entgegen eine Klage bey den Westphälischen Gerichten rechtshängig: so konnte selbe von dort wieder avociret werden. (*)

(*) DATT *de Pace publica Lib. IV. cap. IV. n. 61. p. 757.*

§. 9. Von der Abforderung enthält die Schwäbische Landgerichts-Ordnung 1562. *Part. II. Tit. IV.* folgendes: Wiewohlen von Alters weit über Menschen Gedenken am Land-Gericht bräuchlich gewesen, welcher hoch- oder niedere Stand ihn selbsten oder die seine von Land-Gericht abfordern wollen, daß derselbige jedesmals seine habende Kayserliche oder Königliche Freyheiten in Originali, oder glaubwürdige Vidimus davon, samt jüngster Kayserlicher und Königlicher Confirmation, mit einer schriftlichen Abforderung vor Land-Gericht, durch einen Urthelsprecher Land-Gerichts fürlege, und der Remission, ausserhalb hernach bestimmten Ehehaftinnen Rechtlich erfolgt, mit diesem Anhang und Erkanntnüß, daß dem Kläger, seinem Anwald, oder wen er ungefehrlich mit ihme bringt oder schickt, frey sicher Geleit, inner vierzehn Tagen, den nechsten nach solcher Remillion, zu Hauß und Hof überschickt werde, und auf sein Erfordern und Begehren, vor dem Richter, dahin er remittirt ist, ein frey unverdingt und unverlängt Recht, inner sechs Wochen dreyen Tagen, den nechsten nach solcher seiner Erforderung, gedeyen und wiederfahren;

So wollen wir doch allen hohen und niedern Ständen, dem Adel, Städten und Communen, zu Gnaden und Gutem, damit die ihre Freyheiten nicht so vielfältig über Land schicken müssen, hiermit, so viel an Uns, gnädig zu geben haben, daß nun hinfüro obberührte Stände, Adel, Städte und Communen, welche Priuilegia haben, solche ihre Privilegien, mit jüngster Confirmation, in Originali oder glaubwürdigen Transsumpt samt letzter Confirmation eines römischen Kayſers oder Königes, entweder durch bewährte immatriculirte Kayserliche Notarios mit zwey Gezeugen, oder aber die geschworne Land-Gerichts-Procuratores, vor sitzendem Land-Gericht, allein einmal, an allen vier Malstädten Land-Gerichts, (neben einer schriftlichen Abforderung, so auf selbiges Land-Gericht sie oder jemand derselben Unterthanen citirt werden) vor Land-Gericht öffentlich und solenniter fürlegen, bey welcher beschehener Insinuation es ein Land-Richter, mit diesem Geding, daß in diesem löblichen Land-Gericht an seinen befreyten Ehehafts Fällen, Privilegien und Freyheiten, altem Herkommen und Gebrauch, wie auch zuforderst der Röm. Kayserl. Majestät, dem hochlöblichsten Hauß Oesterreich, und sonst Männiglichen an seiner Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, verbleiben lassen solle, solche Freyheiten und jüngste Confirmationes an den vier Malstädten Land-Gerichts, durch die Gerichtsschreiber in ein eigen Buch, so sie darüber halten, auf der Partheyen Kosten, ordentlich eingeschrieben, und mit dem Land-Richter alles Fleisses gegen den Originalien collationiret werden sollen:

Darnach zu jedem Land-Gericht, als oft sie oder die ihren citirt werden, mögen sie allein ihre schriftliche Abforderungen, darinnen sie sich auf ihr hievor am Land-Gericht fürbrachte und protocollirte Freyheiten und Confirmationen ziehen und zu weisen begehren, durch erlaubte Fürsprecher oder Anwälde fürbringen, auf welche schriftliche Abforderung die Remillion, (ausserhalb der Land-Gerichts-Ehehaftinnen) mit dem Anhang und Erkänntniß, wie vorgemeldt, beschehen soll.

§. 10. In dem *Projekt* einer nach Sr. Königl. Majestät von Preussen vorgeschriebenen Plan errichteten Tribunal-Ordnung, wird Tit. X. von *Auocation* der Acten, folgendes befohlen:

fohlen: §. 1. Weil bey der jetzigen Einrichtung nicht leicht eine Auocatio actorum, wegen verzögerter oder denegirter Justitz gebeten werden kann, so muß das Tribunal solche auch nicht verstatten, um so viel weniger, weil durch dergleichen Auocationes die Processe ungemein aufgehalten werden. 2. Wenn aber wider alles Vermuthen die Partheyen eine rechtliche Ursach haben solten, über verzögerte und denegirte Justitz zu klagen, solche auch bescheinigten, und dahero um auocation der Acten bitten, so soll anfänglich ein Reſcriptum iuſtitiæ an den Iudicem a quo ergehen, wenn aber mit der Klage continuiret wird, Acta auocirt, und ohne weiters Verfahren darinn erkannt werden. 3. Würde sich finden, daß die Auocatio actorum zur Ungebühr gesucht worden, muß die Parthey mit 50. Rthlr. Strafe belegt, der Aduocat aber caßirt, und wann ein fremder Conſulent die Schrift verfertiget, dieſer gleichfals mit 50 Thlr. beſtraft, oder 6. Wochen halb bey Waſſer und Brod zur gefänglichen Haft gebracht werden. 4. Wann aber der Richter ex actis überführet würde, daß er die Justitz würklich denegirt oder verzögert hätte, so soll er der Parthey alle Kosten, wie sie solche vermittelst Eydes angeben würde, erſtatten, und dem Befinden nach mit gleicher Strafe, wie die Parthey beleget werden. 5. Wann eine Sache per ſententiam, sie mag interlocutoria, oder definitiua seyn, decidirt worden, hat niemals auocatio actorum statt, sondern es muß grauatus die gewöhnliche Remedia ergreiffen. (*)

(*) Was das Berliniſche Cammer-Gericht anbelangt: so gehören vor solches auch Cauſæ denegatæ vel protractæ iuſtitiæ, es müſſen aber solchenfalls die Acta nicht so fort auocirt, ſondern nur erſt in dorſo des Memorials dem Unterrichter anbefohlen werden; daß er dem Supplicanten rechtliche Hülfe angedeyen laſſen solle, damit nicht nöthig ſey die Acta zu auociren. Wie sodann ferner zu verfahren, davon wird unter dem Titul: Cauſæ denegatæ vel protractæ iuſtitiæ das mehrere vorkommen. Die Auocatio actorum hat ferner statt, wenn der Unter-Richter mit dem Gegentheil mit Bluts-Freundſchaft oder Schwägerſchaft in quarto gradu ſecundum computationem ciuilem verwandt, oder derſelbe ſich ſonſt verdächtig gemacht hat und die Parthey solches eydlich erhärtet. Iſt die Sache durch Urtheil und Recht entſchieden, findet keine auocation, ſondern nur die gewöhnliche Remedia statt. S. Project des Codicis Fridericiani Marchici III. Theil II. Tit. §. 18-20. Die Acten müſſen in Originali eingeſchicket werden. Appellations-Proceß. §. 14.

§. 11. Was vormals in der Mark Brandenburg bey auocation der Rechts-Händel beobachtet werden ſollen, davon findet man bey dem SCHEPLITZ *Part. II. Conſuetud. elector. & March. Brandenb. Tit. III.* §. 6. folgendes: Nachdem auch eine alte Gewonheit, und von allen Ständen des Landes, Anno 1445. ſonderlich bethedinget und bewilliget iſt, daß die Partheyen und Sachen, ſo etwan in geiſtlichen oder Landgerichte beſcheiden und kommen, auf Anforderung der Herrſchafft des Beklagten, ſechs Wochen lang zu gütlicher oder rechtlicher Verhandelunge, allewege remittiret werden, ſoll es nicht allein bey ſolcher Gewonheit und Remiſſion bleiben, ſondern auch wann dieſelbe remittirte Parthe und Sachen, gleich inner den ſechs Wochen gütlich oder rechtlich nicht geendiget würde, ſoll demnach der Richter mit nichten die wieder in ſeine Gerichte forderen, oder die zu richten ſich unterſtehen, es würden denn die Parthe und Sachen, durch deme, der ſie abgefordert hette, widerum dahin gewieſen, oder die Herrſchaft, ſo zuvor die Sachen abgefordert, gütlicher oder rechtlicher Verhandlunge nicht wolte verhelffen, alsdann der Richter ſich der Sachen wiederumb wol ob denegatam iuſtitiam mag unterſtehen und annehmen, Revers Anno 1534. 38. 72. und 1602.

§. 12. Nach dem Sächſiſchen Weichbild ſollen die Bürger von Magdeburg vor keine fremde Gerichte gezogen werden. Es heiſſet *Art. XCIX.* Dieweil die Bürger von Magdeburg rechte Tage-Ding halten und ſich für ehrem Herrn, dem Biſchoff und ſeinen Burggraffen zu recht biethen, dieweil mag man ſie aus der Stadt in kein fremd Gericht dringen.

§. 13. Anbey entſtehet die Rechts-Frage: Ob ein Schuldner von dem Gläubiger an dem Ort verklaget und dahin *auocirt* werden möge, da er die Zahlung verheiſſen? Daß ſolches nach den römiſchen Rechten geſchehen könne, bezeigen die Lehrer der gemeinen Rechte. Anders hingegen verhält es ſich in dem teutſchen Reich. (*) Die Urſachen dieſes Unterſcheids ſind in der Verſchiedenheit des römiſchen und teutſchen Staates zu ſuchen. In jenem funden ſich keine Gerichts-Herren, ſondern ſo gros auch die Obrigkeits-Perſonen waren, verwalteten ſie doch nur die Gerichte als Amts-Bediente. Mithin mochte der Kayſer es in ihren Beſtallungen im ausrufen und abfolgen aus einer Provinz in die andere halten, wie er wolte. Nun aber da in dem teutſchen Reich die Einwohner nicht etwan nur Gerichts-Verwandte, ſondern eigene Unterthanen heiſſen, dem Landes-Herrn allerdings daran gelegen, daß er den Seinen gegen alles ausziehen und ausrufen vor fremde Gerichte Schutz leiſten möge. (**)

(*) Wie-

(*) Wiewohl einige das Gegentheil behaupten und darauf beſtehen; der Schuldner ſey ſchuldig, an dem Zahlungs-Ortj zu rechts verſchriebener Zeit ſich zu ſtellen. Wobey derſelbe auf des Gläubigers ſein Anrufen, entweder edictaliter in dreyer Herren Lande zu citiren, oder auch die Ladung per litteras ſubſidiales, & mutui compaſſus geſchehen möge. KYMELINVS *ad A. B. part. II. diſſ. I.* MYLERVS *de princip. Cap. 42. num. 7.*

(**) von LVDEWIGS gelehrte Anzeigen I. Theil 71. Stück p. 212-216. allwo ein rechtliches Gutachten dieſerwegen zu leſen iſt. In den alten Zeiten konte ſo gar ein Verbrecher nirgends anders, als in ſeinem Vaterland oder loco domicilii verurtheilet werden, wie ſolches ARNOLDVS *Lubec. II. cap. 24. n. 8.* ausdrücklich meldet.

§. 14. Der Stadt HAMBURGK Gerichts-Ordnung und *Statuta Part I. Tit. XII. Art. 2.* Es ſollen auch alle und jede dieſer Stadt Bürgere, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohnere, ihre Sachen, Zuſpruch und Förderung, die ſie gegen den Rath, oder ſingular Raths-Perſonen, oder auch dieſer Stadt Bürgere, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohnere zu haben vermeinen, vor dem Niedern- oder Obern-Gerichte, oder an dem Orte, dahin eine jede Sache, ihrer Art nach, gehöret, Rechtlich anſtellen, und keiner den andern in frembde Gerichte, auſſerhalb dieſer Stadt ziehen, laden, oder beklagen, in Koſt, Schaden und Mühe führen.

§. 15. Anbey vergleiche man Fr. Lud. Nob. Dn. de BERGER *ſpec. comment. de priuilegio de non euocando Auſtriaco, ad ſubditos reales nulla immedietatis in ita ratione producendo*, ſo deſſen *anim. adv. ad Coccei. I. P. prud.* beygedrucket worden. G. BEYER de *iure auocandi ciues & incolas ex territorio alieno 1695. rec.* Leipz. 1723. FRITSCH de *auocatione Cauſarum.*

Auszüge S. Exceptiones.

Azung oder Atzung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wen ſie gereichet werde. §. 3. Wer vor ſolche zu ſorgen habe. §. 4. Wie hoch ſich ſelbige belaufe. Verſchiedene Landesgeſetze davon. §. 5. Churfürſtl. Tax-Ordnung. §. 6. Hennebergiſche Landes-Ordnung. §. 7. Muß wieder erſetzet werden.

§. 1.

Die Azung begreiffet im weitleuftigen Verſtand alle diejenigen Koſten unter ſich, welche auf den Unterhalt der Menſchen und Thiere (*) verwendet werden. Alſo iſt an verſchiedenen Orten eingeführet, daß die Clöſter, oder Unterthanen des Landesherrn Jäger, wenn ſie auf der Jagd ſind, verpflegen und unterhalten müſſen, welches man die Jäger-Atz, Jäger-Zehrung zu nennen pflegt. (**)

(*) Von dem Unterhalt der gepfändeten Thiere, und deſſen Erſetzung beſaget das Sächſ. Landrecht, Buch II. Art. 47. Von Unterhalt der Jagdhunde wird unten bey der Jagd gehandelt werden.

(**) WEHNER obſ. pr. v. Atzung BECK von der Forſtlichen Obrigkeit, Forſtgerechtigkeit, ꝛc. ꝛc. Cap. XVII. §. 2. p. 310. L. I. REINHARD de *iure for. Germ.* Sect. II. §. 12. PFEFFINGER *ad Vitr.* lib. III. tit. 19. p. 73. ſeqq.

§. 2. Die Atzung, ſo bey den Menſchen vorkommt, wird entweder denenjenigen, ſo in Verwahrung gebracht worden, und ſich ſelbſt nicht unterhalten können, oder andern gereichet. Was dieſe letztern anbetrift, ſo iſt davon bereits anderwärts gehandelt worden. (*)

(*) S. REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS Atzungsgerechtigkeit.

§. 3. Wenn in gefängliche Verhaft oder Verwahrung gerathene Perſonen ſich ſelbſt nicht unterhalten können; ſo muß vor ihren Unterhalt entweder von Gerichtswegen, oder Anklägern und denenjenigen, welche die Verwahrung verlanget, und verurſachet, geſorget werden. Das erſtere pflegt in dem Inquiſitions-Proceß und denjenigen Fällen zu geſchehen, wenn ſelbige zum Gefängniß, oder Zuchthaus, Feſtungsbau, Galeeren, Schuldthurm ꝛc. ꝛc. (*) verdammet werden. Das letztere aber wird in dem Anklage, (**) und Wechſel-Proceß, wenn nemlich der Schuldner arretiret wird, und ſich nicht unterhalten kan, (***) wie nicht minder in denjenigen Landen und Orten, allwo die Gebung an Hand und Halfter annoch üblich iſt, beobachtet.

(*) In Chur-Sächſiſchen, Gothaiſchen Landen, zu Nürnberg, in Böhmen, Frankreich, Engelland, Niederlanden, und andern Provinzen und Orten iſt der Glaubiger, deſſen Schuldner in Schuldthurm gebracht wird, nicht gehalten, den Unterhalt ſelbigem zu reichen. Hingegen zu Hamburg, Lübeck, Stade ꝛc. muß der Glaubiger ſelbigem etwas gewiſſes täglich geben. S. STRYCK in V. M. *pand.* Lib. XLII. Tit. 3. §. 14. Joh. Georg Zeitler diſſ. de *carcere debitorum* §. 40. ſqq. Wittenb. 1737. MENCKEN diſſ. de *eo quod iuris eſt circa pœnam obſerat.* §. 15. *ſ. qq.*

(**) C. C. C. Art. 153. 176. 204. 219. ibiq. Kreſſ. CARPZOV *practi. crim.* quæſt. 37. n. 96. ſeqq. & qu. 138. num. 20. ſeqq. Wenn aber der Ankläger ſolche Koſten auch nicht tragen kan, ſoll die Obrigkeit ſelbige tragen. C. C. C. Art. 176. Nic. BOER *deciſ.* 303.

(***) Die Erl. und Verbeſſ. der bisherigen Churſächſiſchen Proceß- und Gerichts-Ordnung, Anhang, §. 12. p. 308. verordnet nachſtehendes: Und ſoll im übrigen der Kläger, die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Koſten, nebſt den Sitzgebühren, von Zeit zu Zeit vorſchießen, auch deswegen gleich Anfangs Caution beſtellen, und ſich deswegen nachgehends hinwieder an den Beklagten nach Wechſel-

recht

recht halten. Joh. Gottl. Siegels fürſichtiger Wechſelglaubiger. Cap. IV. §. 12. 23. 28. Lindauiſche Ger. und Proceß-Ordn. Tit. 19. §. 11. Der Arreſtant iſt regulariter ſchuldig, Perſonen, Pferd und Vieh, währendem Arreſt zu alimentiren, doch aber mag er caſu quo die Unkoſten wohl wiederum ſuchen.

§. 4. Wie viel aber nun an Unterhaltungskoſten zu reichen ſind, kan man auf keine gewiſſe Regel ſetzen, allermaſen die Geſetze und Gewohnheiten dißfalls ſehr unterſchieden ſind, wie denn auch hiernechſt der Stand und Würde des gefänglich Eingezogenen dabey in Conſideration kommt. In der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayſer Carls V. Art. 204. findet man hiervon folgendes verordnet. „Und ſoll ſonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung und Wartgeld dem Büttel Tag und Nacht über ſieben Creutzer zu geben nicht ſchuldig ſeyn. Wo aber Herkommen wäre in ſolchen Fällen minder zu nehmen, dabey ſoll es bleiben. - - „Nach verſchiedenen Landes-Gewohnheiten wird den Gefangenen von ſchlechten Herkommen 1. gr. gereichet. Im Bißthum Würzburg werden nach Kreſſens Erzehlung zum Art. 204. C. C. C. §. 15. n. 3. p. 747 täglich 4 gr. vor die Koſt und Unterhalt gerechnet.

(*) Adr. BRIERI diſſ. de *expenſis executi. crim.* Wittenb. 1664. Cap. IV. §. 6.

§. 5. Die Chur-Sächſiſche Tax-Ordnung vom Jahr 1724. p. 35. beſaget hiervon folgendes: Die Determination der Beköſtigung bleibt dem iudici inquiſitionis nach Gelegenheit der Perſon, des Orts, Preiſes und Victualien frey.

§. 6. Die Fürſtl. Grafſchaft Henneberg Landes-Ordnung VII. Buch Tit. IV. Cap. 2. verordnet: Derjenige, ſo gefänglich eingezogen, ſoll zu Thurngeld, Auslaßgeld geben, ſo viel in einem jeglichen Gericht Herkommen und gebräuchlich iſt, aber der Atzung halben, ſoll der Gefangen einen Tag, ſo dem Gefangnen Wein gegeben, ſieben Gnacken, mit Bier fünf Gnacken, mit Waſſer vier Gnacken, ausrichten, in was Gerichte aber der Gebrauch iſt, nichts wenigers oder mehr, darbey laſſen wir es auch bleiben, inſonderheit diejenigen, ſo um Unſchuld gefangen, und ſich die Unſchuld erfindet, ſollen des Einlag- und Auslaßgelds, auch aller Atzung frey ſeyn, und auf eine alte Urphede, - - ausgelaſſen werden, und in allweg, wo einer oder mehr, er wäre Landsmann oder ausländiſch, der das peinliche Recht über einen, der wäre Ausländiſcher oder Landsmann, in bürgerlicher oder peinlicher Sachen oder Gefängniß begehrte und ausrufte, der ſol zuförderſt ſchuldig ſeyn, über und gegen den Beklagten das Recht zu verbürgen, alle Atzung in beyden Fällen der Unſchuld oder Schuld, allein ohne Entgeld des Gerichts und des Gefangenen zu tragen und zu bezahlen.

§. 7. Diejenigen koſten nun, welche auf eines Arretirten Unterhalt verwendet worden, ſollen ordentlicher Weiſe nach vorgängiger Liquidation und erfolgter richterlichen Ermäſigung, von ſelbigen wieder bezahlet werden, er mag zur Strafe gezogen, oder begnadigt worden ſeyn, wovon denn auch ein Vater nicht einmahl frey iſt, wenn ſein Sohn im Gefängniß geweſen, und während deſſen ihm nicht den nöthigen Unterhalt gereichet hat, ſondern ſoll die Atzungskoſten vor ihm bezahlen, weiln er ihm ernehren müſſen. (*) Henneberg. L. O. c. l. Cap. V. Wenn auch ein Uebelthäter oder Todtſchläger durch unſere Erben, Nachkommen oder andere, die des von uns ſondern Befehl, begnadet würden, ſo ſoll derſelbe mit dem Gericht, da er in Verhaft gelegen, um die Atzung abkommen, und mit gnugſamer verſchriebner Urphede und Bürgſchaft, nach Gelegenheit der Perſon und Geſtalt der Verwirkung, verſtrickt werden, künftigen Schaden zufür kommen.

(*) BARTH. *bodeg. for.* Cap. VI. §. 43. n. (a) p. 1031. Joh. Heinr. Rothers der peinlichen Rechtsgelehrte Kunſt. Cap. XVIII. Ein mehres hiervon wird unten bey den Executions-Koſten, Sitzegeld, Unkoſten, vorkommen.

B.

Baarrecht.

Das Barrecht, ius ferreti, fandapilae, iſt ein alter teutſcher Gebrauch, da man auf Veranlaſſung des Richters bey entleibte Perſonen, von deren Thätern keine Gewißheit vorhanden iſt, denjenigen, auf welchen man aus unterſchiedlichen Umſtänden Verdacht geworffen, zu dem Ende hinzu führet, auch ſie von ihm wohl anrühren läßt, damit geforſchet werde, ob ſelbige durch Vergießung ihres Bludtes ihn vor ſchuldig angeben wollen. Vergoſſen aber die Entleibte kein Blut bey dieſer Gelegenheit, ſo wurde der Herbeygeführte vor unſchuldig gehalten, maſſen man glaubte, Gott wäre mit im Spiel, und lege Schuld und Unſchuld durch Wunderwerke zu Tag. Wannenhero denn bey den Teutſchen in den ältern Zeiten das Baarrecht als ein gutes Mittel die Wahrheit zu entdecken angeſehen

worden iſt; allein weilen ſolches öfters betrüglich befunden worden, ſo hat man ſolches mehrentheils fahren laſſen, jedoch iſt ſelbiges noch nicht ganz und gar in Teutſchland erloſchen, ſondern wird noch zuweilen von Richtern angewendet. (*)

(*) PETER MVLLER diſſ. de *iure ferretri* Jena 1680. KIRCHMAIER de *cruentat. cadan.* STRYCK de *iure ſenſ.* diſſ. VII. c. 3. et V. dl. lib. XLVIII. tit. 18. §. 7. ſeqq. KRESS ad C. C. C. art. XXXIII. §. 1. not. 2. BESOLD *theſ. pract.* v. Barrecht p. 69. et FRITSCH ad BESOLD. p. 81. SCHOTTEL de *ſing. quib. et antiq. in Germ. iure* c. III. et GERICKEN ad SCHOTTEL cap. 3.

Baarmeiſter S. Bahrmeiſter.

Back-Gerechtigkeit.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Anlegung eines neuen Backofens muß heut zu Tage hier und dort mit Genehmigung der Landes-Obrigkeit geſchehen. §. 3. Deren Befugniß hierbey. §. 4. Verſchiedene Anmerkungen. §. 5. Von Back-Oefen in Chur-Brandenburgiſchen. §. 6. Ob ein Socius in Fundo communi einen Backofen anlegen könne? Nachbaren können die Anlegung eines Backofens nicht verwehren. §. 7. Doch muß keine Feuers-Gefahr deshalb zu beſorgen ſeyn. Verſchiedene Statuta. §. 8. K. Pr. Edict, daß die Backöfen in den Häuſern auf dem platten Lande abzuſchaffen. §. 9. Lübingiſches Reſponſum von veräuſerter Servitut der Backgerechtigkeit in des Nachbarn Backofen.

§. 1.

Backgerechtigkeit iſt die hergebrachte oder von der hohen Landes-Obrigkeit erhaltene Befugniß, entweder neben, oder mit Ausſchlieſſung anderer, einen Backofen anzulegen, und Brod auch übriges Backwerk, vor ſich und andere zu zubereiten und zu backen.

§. 2. Nach der natürlichen Freyheit ſtande vormals einem jeden in ſeinem Belieben, auf eigenen Grund und Boden einen Backofen anzulegen und zu backen. Nach der Hand aber hat man hier und dort angefangen ein Regale daraus zu machen, und zwar auf die maſſe, daß zu Anlegung eines neuen Backofens und Backhauſes, der hohen Landesobrigkeit Einwilligung erfordert werde. (*)

(*) Lübiſches-Recht *Tit. XII. art. XI.* Es ſollen keine neue - - Backhäuſer ohne ausdrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbaren gebauet werden.

§. 3. Hat nun an ſolchen Orten jemand eine Begnadigung mit der Backgerechtigkeit erhalten: ſo iſt er zwar bey dieſem priuilegio zu ſchützen; doch bleibet der Landes-Obrigkeit ohnbenommen, auch andern dergleichen Begnädigung zu geben, wenn es das Beſte des Orts befördern ſolte. In einem geſchriebenen Bedenken des Cammer-Procuratoris ITTIGS heiſſet es desfalls: „Denn ob ſchon - - in dem - priuilegio, daß ſie, und ihre Nachkommen, bey denen ertheilten Gerechtigkeiten und Freyheiten, worunter die Brod-Bank mit begriffen, wieder männiglichs Eintrag und Hinderniß geſchützet werden ſollen, enthalten: ſo iſt doch dieſe nur auf diejenigen, ſo priuata authoritate & de facto ſich des Brodbackens unterziehen möchten, nicht aber auf die, welchen die hohe Landes-Herrſchaft und Obrigkeit, ex gratia & neceſſitate vrgente, dergleichen Gnade angedeyen laſſen, zu extendiren. Denn dieſes iſt eine Sache, welche auf keine Weiſe, durch die bey priuilegiis & conceſſionibus, gewöhnlichen generalia gehindert werden kan, indem eminens poteſtas ſummi principis ſo wohl, als vtilitas & neceſſitas publica ſich jederzeit dergleichen freye Diſpoſition vorbehalten, und alſo wann gleich die Höferin wieder männiglichs Eintrag und Hinderniß geſchützet werden ſollen, anders nicht zu verſtehen, als daß ſelbiger das concedirte Brodbacken von niemanden gewehret, noch ſie daran gehindert werden ſolte. „Es iſt aber zu merken, daß hier nur von der ex priuilegio beſeſſenen Back-Gerechtigkeit geredet werde. Denn wenn die Cammer mit einem ſo den Contract ſchlöſſe, daß er ganz allein das Back-Recht haben ſolle: ſo wäre es in fraudem contractus, wenn ein anderer auch einen Begnadigungs-Brief erhalten ſollte, backen zu dörfen.

§. 4. Iſt jemand von dem Becker-Handwerk (*) eines Orts zum Meiſter angenommen worden: ſo hat er nicht nöthig von ihnen, ihre Einwilligung zum Brodbacken, zu ſuchen. Wo es noch erlaubet iſt, neue Backöfen anzulegen, kan er ſolches ohne Anfrage thun, wo aber eine geſchloſſene Anzahl derſelben ſich bereits findet, muß er ſo lange warten, bis er ein Backhaus käuflich an ſich bringen kan. Die *Reparatur* des eingefallenen Backofens mag ohne Einwilligung der Herrſchaft vorgenommen werden, weil bey Conceſſion der Back-Gerechtigkeit nicht eben auf einen gegegenwärtigen Back-Ofen, ſondern auf den ſtets währenden Nutzen des Impetranten geſehen wird, und iſt dieſe Begnadigung latiſſime zu erklären. (**)

(*) Beyläufig gedenken wir der deriuation des Wortes Becker aus des von LVDWIG Erl. der g. B. II. Theil p. 1409. Es wolle der ſonſten geſchickte und gelehrte Mann Ioan. Goropius BECANVS hin und wieder in ſeinen Schriften uns bereden, daß er ein

Kind

Kind bey einer Ziegen erziehen lassen, welches, nachdem es hungerig worden, von Natur Beck anzuschreyen gefangen, welches in der phrygischen Sprache Brod hiesse, davon noch bey uns das Wort Becker herzuführen.

(**) S. den vollständigen Tractat von den Dienstbarkeiten *Tit. VII.* §. 10. *p.* 307. 20.

§. 5. In dem General-Priuilegio und Gülde-Brief des Becker-Gewerks in der Chur und Mark Brandenburg dies und jenseit der Oder und Elbe, insonderheit des Becker-Gewerks in Berlin *de dato* Berlin den 25. May 1735. heisset es Art. VIII. Wer nun die Becker-Gülde auf vorbeschriebene Art nicht gewonnen, dem sol keinesweges gestattet seyn, einen Backofen anzulegen, und darin Brodt und Semmel zum feilen Verkauf, oder für andere zu backen. Maßen, ob wir es zwar bey der Observanz, daß ein Bürger, wenn es sicher und ohne besorgliche Feuers-Gefahr geschehen kan, einen Backofen setzen, und darin zu seines Hauses Nothdurft backen möge, bewenden lassen, dennoch demselben keinesweges erlaubet seyn sol, auch andere darin backen zu lassen, noch weniger aber Profession davon zu machen, und für andere zu backen, und sol also des Hausbackens für andere sich keiner unterfangen, welcher die Becker-Innung nicht gewonnen und præstanda præstiret hat. u. s. w. Art. IX. Auf dem platten Lande wollen wir niemanden das Backen zum Verkauf gestatten, und dafern Jemand, er sey wes Standes und Condition er wolle, betroffen würde, daß er Brodt zum Verkauf backte, soll derselbe dafür nachdrücklich gestraffet werden. Ein Nachbar aber kan dem andern wol Brodt leihen, oder auch einem Reisenden, Brodt für Geld überlassen. (**)

(*) Hr. Geheimen Rath MYLII *Corp. Conſt. Marchic. Tom V.* 2 Abth. *n. XLII. p.* 451. 452.

(**) Des Hrn. von LVDEWIGS Untersuchung: Ob das Brodbacken jedem Unterthanen frey zu lassen oder nicht vielmehr heilsamer sey, in einem jeden Dorf ein Zwang-Backhaus anzulegen? ist in dessen gelehrten Anzeigen 2ten Theil *n. CXXIX. p.* 691-700. nachzusehen.

§. 6. Anbey wird gefraget: ob ein *Socius* in *Fundo communi* an eine gemeinschaftliche Mauer einen Back Ofen aufrichten könne? Es wird solches aus dem Grunde behauptet, weil sich in dergleichen Fundo schon ein Ort finden lasse, wodurch weder der Socius an dem Gebrauch des Fundi gehindert, noch durch den Rauch denen Früchten geschadet werde, noch derselbe in dem Hauß Ungelegenheit mache, da inzwischen der aufbauende Socius einen besondern Nutzen davon haben könne. (*)

(*) STRVCK diſſ. de *iure furnorum Cap.* 2. *n.* 38. u. f. Weniger Bedenklichkeit findet die Beantwortung der Frage: wenn einer, in der Nachbarschaft einen Back-Ofen bauet, ob ihm solches könne verbothen werden, wenn einem andern hierdurch ein Nutzen abgehet? Der Abgang des Nutzens und Gewins giebet keinem Nachbar ein ius prohibendi. Und solte ihm auch der Rauch Beschwerung machen: so kan er deswegen seinem Nachbar die Anlegung des Back-Ofens doch nicht verwehren: denn die Aufsteigung des Rauchs bringet die Natur des Feuers mit sich, und kan es der Besitzer nicht verhindern. Nur ist solches von einem gewöhnlichen Rauch zu verstehen, dann ein ungewöhnlicher von stinkenden Materialien, kan prohibiret werden. STRVCK *l. c. Theatrum Seruitutum Tit. VII.* §. 11. 12. *p.* 208-210.

§. 7. Es ist aber überhaupt bey Anlegung der Back Oefen dahin zu sehen, damit von daher keine Feuers Gefahr zu besorgen sey. In dem Sächsischen Land-Recht heisset es L. b. 2. art. 51. Ein jeglich Mann der sol auch bewahren sein Ofen und Feuermeuer, daß die Funken oder Flammen nicht fahren in eines andern Mannes Haus oder Hof, ihm zu Schaden. Zu dem Ende soll ein Back-Ofen drey Fuß von des Nachbarn Zaun oder Wand bleiben. Weichbild *art.* 122. welches nach vielen Land- und Stadtrechten beobachtet wird. Mühlhäusische Statuta Lib. II. art. 46. §. 1. Nürnbergische Reformation *Tit. XXVI.* das *VI.* Gesetz: so yemand ... newe Packofen pawen welt, der soll den Rauch in einem Stainen Schlot, durch das Hauß, und nit vornen, an, oder gegen der gemeinen Gassen auffüren, allermaß mit solcher Versorgung, und so hoch über das Tach, auch bey der peen, wie ... von andern Haußschlöten geordnet ist. *Statuta & Conſuetudines Diœceſeos Vianenſis & Ameydenſis Rubr. VIII. art.* 8. Niemant en mach aen een gemeene muer setten ovens-maer soo hy't selve doen wil, is gebounden een muyr tusschen beyde te leggen, ten minsten anderhalven Steen dick. Nach der Sachsen-Gothaischen L. O. p. III. n. 13. §. 8. sollen hierzu nur anderhalb Schue ausgesetzet werden, wie solches folgende Worte anzeigen: So jemand einen neuen Heerd, Backofen, Brau-Wasch- und Siedkessel und dergleichen (welche Dinge doch in keiner Ecken von Holz oder in eine Wand, sondern anderthalb Schue breit davon verfüget werden sollen,) zu setzen ... benöthiget ꝛc. (*) Die Jenaische Statuten Tit. XIV. §. 2. besagen fast auf eben diese Weise, daß die Schmiede-Essen, Backöfen, Heerde, Wasch-Siede und Farbe-

Kessel . . wenigstens ein und einen halben Schuh lang davon abgerucket werden sollen.

*) Add. fernere Verfugen zur Fürstl. Gothaischen Landes-Ordnung de A. 1738. cap. II. §. 25. Num. 48.

§. 8. Königl. Preußisches Edict, daß die Backöfen in denen Häusern auf dem platten Lande sollen abgeschaffet und auf die offene Straße des Dorfes gesetzet werden: Demnach bishero zum öftern wahrgenommen worden, daß durch die Backöfen in denen Häusern auf dem Lande, vielfältig Feuer ausgekommen, und ganze Gebäude in Brand gesetzet und eingeäschert worden; Als wollen und verordnen S. K. M. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, hiemit in Gnaden, aber zugleich auch ernstlich, daß zu Verhütung fernern Schadens, alle Backofen auf dem platten Lande aus denen Häusern sollen weggeschafft und auf die offene Strasse des Dorfs, oder wenn auch hier noch einige Gefahr zu besorgen seyn möchte, ausserhalb des Dorfs gesetzet werden, gestalt denen Land-Cammer-Räthen und Beamten hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, dahin zu sehen, damit diese S. Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung aufs forderſamſte, so bald als möglich, auch allenfalls mit Einschlagung der jetzigen Backofen, zum gehörigen Effect gebracht werde. Signatum Berlin den 8. Januarii 1724.

(*) Herrn Geheimen Rath's MYLII *Corpus Constit. Marchic. Tom. V. I.* Abth. *Cap. II. p. 265.*

§. 19. Hat jemand in Ansehung seines Hauses die Gerechtigkeit erlanget, in des Nachbarn Backofen zu backen: so kan diese Gerechtigkeit, mit Veräuserung des Hauses, auch auf einen andern gebracht werden. Nach den gemeinen Rechten gehet solches nicht an. Denn da heisset es: nemo alteri adeoque nec futuris prædii posſeſſoribus ſtipulari poteſt. §. 18. Inſtit. de inutil. ſtipulat. Nur die Teutschen wissen von der römischen Spitzfündigkeit nichts. Die Tübingischen Rechtsgelehrten haben in einem Responso A. 1695. ein anders geäuſert. (*)

(*) HARPPRECHT *Conſil. Tubing. LXXVI. n. 27. & ſqq.*

Baden.

§. 1. Der Marggrafschaft Baden, §. 2. Land-Recht.

§. 1.

Baden ist ein Marggrafthum am Rhein im Schwäbischen-Creyß, zwischen der Unter-Pfalz, dem Bißthum Speyer, Herzogthum Würtemberg und dem Elsaß gelegen.

§. 2. Diese Marggrafschaft hat ihr eigenes Land-Recht, welches unter der Aufschrift im Druck erschienen: Land-Recht der Fürstenthümer und Landen der Marggrafschaften Baden und Hochberg, Landgrafschaft Sausenberg, Durlach 1710. und 1715. Fol. Man sehe anbey *Ferd. Christ.* HARPPRECHTI *different. Iuris communis & Prouincialis Marchico-Badenſis.* Tübing. 1691. 4to.

Bader.

§. 1. Erklärung. §. 2. Vormals waren die Bader untüchtig und konnten nicht zeugen. §. 3. Dieser Gebrauch wird in der Policey-Ordnung 1548. aufgehoben. §. 4. Braunschweigische Constitution 1550. §. 5. S. Gothaische Landes-Ordn. §. 6. Warum vormals die Bader so verächtlich gehalten worden. §. 7. K. Wenceslai Begnadigungs-Brief der Bader. §. 8. Händel der Bader mit den Barbierern. §. 9. K. Preußisches Medicinal-Edict. §. 10. S. Gothaische Landes-Ordnung. §. 11. Lübisches Recht von Anlegung neuer Badstuben.

§. 1.

Bader oder Bade-Meister wird derjenige genennet, der die Freyheit hat, eine Badestube zu halten und eine Profeßion vom Baden und Schröpfen zu treiben. (*)

(*) Adr. BEIERS Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerks-Lexicon p. 36.

§. 2. Die Bader wurden vormals unter die personas leuis notæ macula laborantes gezehlet. Dahero auch dieselbe vor tüchtige Zeugen ad teſtamentum nicht gehalten werden wollen. (*) Allein diese Gewohnheit ist nachmals abgeschaffet, und sind die Bader, durch algemeine Reichs-Constitutionen, vor ehrliche Leute erkläret worden.

(*) PRUCKMANN *Lib. I. Conſ. XII. n. 198* WEHNER *Obſerv. pract. voce* Bad.

§. 3. Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1548. aufgericht. *Tit. XXXVII.* §. 1. Als auch an etlichen Orten der Gebrauch ist, daß die Leinweber, Barbier, Schäfer, Müller, und dergleichen Handwerker in den Zünften, zu andern, deme ihrer Eltern Handwerken nicht aufgenommen noch gezogen, und aber je unbillig, daß diejenige, so eines ehrlichen Herkommens, Handels und Wesens, ausgeschlossen werden solten, so wollen wir solche beschwerliche Gebräuch oder Gewohnheiten hiemit aufgehebt, und vernichtiget haben: Setzen, ordnen und wollen demnach, daß die Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trumeter, Bader, und die,

deren

deren Eltern, davon sie gebohren sind, und ihre Kinder, so sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinführo in Zünften, Gaffeln, Amten und Gilden, keinesweges ausgeschlossen, sondern wie andere redliche Handwerker aufgenommen, und darzu gezogen werden sollen. (*)

(*) Die nemlichen Worte werden auch in der Policey-Ordnung zu Frankfurt Anno 1577. gebessert, *Tit. XXXVIII.* wiederholet.

§. 4. Hieher gehöret auch die Constitution des Herzogs von Braunschweig die bekante Clausul, wegen der Barbirer und Bader den Geburts-Briefen abzuthun und auszulassen *de dato* den 30. Dec. 1650. Von Gottes Gnaden wir *Augustus* Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Uns haben die sämbtlichen Barbier hieselbst unterthänig und beweglich vorbringen lassen, was Gestalt sie und ihre Angehörige, von ihren Handwerks-Genossen, sonderlich aber von denen in den Chur- und Fürstenthumb Ober-Sachsen, wie auch sonsten oben im Reich, und andern Oertern, wegen der bekanten Clausulen, so in denen Geburts-Briefen seithero gebraucht, und dadurch sie die Barbierer, ingleichen die Bader, und etliche andere Handwerker, welche doch unter ihnen selbst, ihre Gülden und Innung haben und halten, von andern Gülden gleichsam abgesondert werden wollen, nicht allein angefeindt und gehasset, sondern ihnen auch die Beförderung verweiget, und sie mit allerhand höchst beschwerlichen Beschimpffungen bedrauet, dahero sie nothdringlich bewogen, bey Uns als ihrem Landes-Fürsten solch ihr hohes Anliegen vor sich und die Consorten unterthänig vorzutragen und unsere Gnädige Hülffe, wider dergleichen schimpfliche Begegniß, gehorsamlich zu suchen. Wie nun so wohl die in heiligen Römischen Reiche verfaßte Policey-Ordnung, als publicirte Reichs-Abschied, dieser Sache ihre richtige Maaße geben, dabey es auch billig verbleibet; und wir in unsern Fürstenthumen und Landen, über die darinnen begriffene Verordnung gebührlich zu halten gemeinet sind. Als befehlen wir euch hiermit ernstlich und wollen, daß ihr obangedeutete Clausul aus denen Geburths-Brieffen, so in unsers Fürstlichen Hauses Fürstenthümern Graff- Herrschafften und Landen, wie auch in den Chur- und Fürstenthumb Sachsen und sonsten oben im Reiche vorgezeiget werden sollen, nicht allein abthut und auslasset, und deren in geringsten weiter nicht gedenket, sondern auch die sämbtlichen Gülden und Innungs-Verwandten dahin weiset und anhaltet, daß sie sowohl die Gebuhrts-Brieffe, so bey ihnen vorgezeiget werden, darinnen berührte Clausul nicht zu finden ist, unweigerlich auf und annehmen, als auch die Barbier, Bader und andere unter solcher Clausul benante Personen und Handwerker, ohne einige Sperrung und Widersetzlichkeiten in die Zünfften, Innungen und Gilden verstatten und zulassen. Solte aber jemand unserer Unterthanen ausserhalb Landes an denen Oerthern sich niederlassen, da er ohne dergleichen in denen Geburths-Briefen enthaltener Clausul, in Aemtern, Gilden, oder Innungen nicht aufgenommen werden wolte, alsdann habt ihr davon unterthänigen Bericht einzuschicken, und darauf unserer fernere Anordnung zu gewarten. Daran verbringet ihr unsern zuverläßigen ernsten Willen und Meinung, und wir sind den Gehorsam in Gnaden zu erkennen geneigt. Datum in Unserer Vestung Wolffenbüttel den 30. Decembr. 1650.

§. 5. Nicht weniger heisset es in der Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung *Part. II. cap. 3. tit. 38.* Der Leineweber, Barbirer, Schuster, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Bader-Kinder, sol man, zu Folge des Heiligen Reichs Policey-Ordnung, (die Wir dißfalls hiermit allerdings für unsere Lande erneuren, und alle widerige Gebräuche, auch dergleiche ausdrückliche Innungs-Artickel, hiermit gänzlich cassiren und aufheben,) von keinem Handwercke ausschliessen, sondern solche bey allen und jeden, wenn sie ihre eheliche Geburt darthun können, und sie sich sonsten ehrlich gehalten, unweigerlich auf und annehmen. (*)

(*) Hiermit stimmet auch ein die Altenburgische Landes-Ordnung *Part. II. Cap. 3. tit. 34.* nur sind alda die Namen der Handwerker und die hier oben in Parenth. stehenden Worte ausgelassen.

§. 6. Was die Ursache anbelanget, warum vormals Bader und Barbierer so verächtlich sind gehalten worden: so beruhet sie in folgenden: Nachdem die Physic und Arzney-Kunst, welche sonsten von Geistlichen getrieben und hochgehalten wurde, dem Pabst Alexander *III.* verhasset war, so verbothe er solche den Mönchen zu treiben. (*) Welches Pabst Honorius *III.* auf die übrigen Geistlichen gedehnet hat, unter dem Vorwand, daß dieselbige durch kein ander Studium von Treibung der Theologie abgehalten würden. (**) Eben dieses untersaget ihnen auch das erste Meyländische Concilium, das Rheinische vom Jahr 1131. das zweyte Lateranische, welches das vierte Lateranische auch auf die Chirurgie erstrecket. Die Chirurgie, weil sie mit brennen und schneiden vergesellschaftet

ſey, wurde den Geiſtlichen vor unanſtändig in dem Synodo Nemauſenſi Anno 1284. geachtet. Welche Lehre der Synodus Baiocenſis Anno 1300. wiederhohlet hat. Wie denn das vorangeführte vierte lateraniſche Concilium Anno 1215. bereits beliebet hatte: nec illam chirurgiæ partem ſubdiaconus, diaconus vel ſacerdos exerceat, quæ ad vſtionem vel inciſionem inducit. Demnach haben die Medici, ob euitandum odium clericale & leuis notæ maculam, dieſen partem medicinalem, chirurgiam ſcilicet, wiewohl zum gröſten Nachtheil der Medicin, ſowohl als Chirurgie (*,*) fahren, und ſolche beſonderen Leuten, die hernach ſich Badere und Barbierer genennet, zukommen zu laſſen, ſich gemüßiget befunden. (*) Wodurch dann, bey ſo fürwaltenden Lehren, es nicht anders geſchehen können, als daß, mit der Chirurgie, die ihr von dem Clero anmaßlich angeklebte macula, zugleich auf die Bader und Barbierer fallen müſſen. (**)

(*) Lud. THOMASSINI *de veteri ac noua eccleſiæ diſciplina Vol. 2. P. 2. cap. 91. §. 16. p. 264.*

(**) *Cap. 3. X. ne clerici vel monach.*

(*,*) BOHNIVS de *officio medici duplici clinico ac forenſi Cap. XXII. p. 480. u. f.*

(*) KRESS in *ſpec. iurispr. civ. p. 562.*

(**) S. Herrn Vice-Canzler ESTORS auserleſene Kleine Schriften *I.* Band *p. 889-891.*

§. 7. Bereits Kayſer *Wenceslaus* hatte den Badern im Jahr 1406. einen beſondern Begnadigungs-Brief gegeben, kraft deſſen ſie vor ehrliche Leute von männiglich geachtet werden ſolten. Man findet davon in des GOLDASTI Reichs-Satzungen zweyten Theil p. m. 84. folgendes: Anno 1406. lies König Wenzel allen Badern einen herrlichen und ehrlichen Brief verfertigen, darinnen er das Bader-Handwerk allen andern Handwerkern gleich gemacht, und ihr Handwerk und Dienſte, ſo ſie Königen, Fürſten, Herren, Rittern, und aller Stände Perſonen zu leiſten pflegen, vor ehrlich und rein geſprochen, daneben allen Juden, Heyden und andern Unchriſten oder berüchtigten Leuthen verbothen, daß ſie nicht allein die Badſtuben, ſondern auch der Bader Behauſunge nicht beſuchen und dieſelbige meiden ſolten. Ueber das ſolte ſich niemand vorſetzlich unterſtehen, die Bader zu ſchmehen, oder etwas wider ihre ehrliche Dienſte zu reden. Dafern aber jemands ihnen oder ihrem ehrlichen und reinlichen Handwerke zu Nachtheil und Verkleinerung etwas muthwillig reden würde, derſelben jeglicher ſolte ohne alle Gnade in deß gegenwärtigen oder zukünftigen Kayſers oder Königs Zorn und Ungnade fallen, ſeines Kopfs verluſtig, und alles ſein beweglich und unbeweglich Gut, von Rechtswegen, an die elteſten des Baderhandwerks gemeynen Nutz und Frommen anzuwenden ſchuldig ſeyn ſolten. Daneben hat ihnen gemeldter König auß Gnaden verliehen, daß ſie ſich alleſamt dieſes Wappens gebrauchen ſolten, als nemlich in einem güldenen Schilde, eine blaufarb knottenweiſe gebundene Binden führen, darinnen in der mitten ein grüner Papagey ſtehen ſolte, deſſen allem zu Zeugniß, hat der König zu dieſem Behuf, ſeine Majeſtät im weiſſen Wachſe mit eigener Hand angehengt ꝛc.

§. 8. Die Bader haben hiernächſt an manchen Orten ihre Händel mit den Barbierern. (*) Dieſe wollen jene ihnen weit nachſetzen, und meinen, daß die Bader ihnen nicht gleich gehalten werden könten. Allein dieſer eingebildete Vorzug hat wenig Grund. Es haben die Bader gleich denen Barbieren einerley Obiectum, nemlich artem & operationes chirurgicas. Wie nun beyde ratione ihres gleichmäßigen obiecti vor dieſem in exiſtimationis gradu plane æquali geſtanden: Alſo müſſen dieſelbe auch, da ſie nun beyderſeits durch mehr angeführte Reichs-Geſetze aus ihrem ſtatu viliori gezogen worden, gleichen Rechtens ſich zu erfreuen haben. Da ſie nun dieſe Stunde einerley Kunſt, nemlich Chirurgiam erlernen und treiben, auch keiner von den medicis abredig ſeyn wird, quod ſcarificatio pars ſit chirurgiæ; ſo iſt nicht abzuſehen, warum die Bader heutiges Tages geringer als die Barbierer zu halten. Dahero wir auch finden, daß die Bader an verſchiedenen Orten, als zu Wien, Dresden, Nürnberg, Regenſpurg, Breslau, im Gothaiſchen denen Barbieren gleich geſtellet werden. Womit auch die Meinung verſchiedener Facultäten einſtimmet. Wie dann die ICti Altorfini, als Bürgemeiſter und Rath zu Halberſtadt im Jahr 1698. einen Bader zum Stadt-Chirurgo beſtellet, dortige Barbierer aber ſich dagegen geſetzet, hingegen beſagte Bader des Fürſtenthums Halberſtadt und dazu behörigen Grafſchaften, weitläuftig und gründlich das poſſeſſorium chirurgiæ dargethan, nicht weniger davor gehalten, daß die Bader bey ihrer poſſeſſione vel quaſi des exerciti chirurgici zu laſſen, in rechtlichem Betracht, daß die Chirurgia mit der Bader Geſchäften wohl beſtehen könne, ſiue vtriusque naturam ſpectes, ſiue vſum in Imperio Romano-Germanico. (**)

(*) Als: die Barbier wollen den Badern das Butzen ſchlechthin in denen Stuben oder dem Bade-Zimmer nur zugeſtehen, auf der naſſen Bank. Es haben aber jene

jene von den Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg am 7. Junii 1612. eine weitere Erklärung auch auf die trockene Bank, erhalten, das ist, das Putzen in allen ihres Hauses Cammern zu verrichten. BEIERS Handw. Lexic. p. 37.

(**) Herrn Vice-Cantzler ESTORS auserlesene kleine Schriften I. Band p. 891. u. ff. Also heisset es in der Churfürstl. Pfalz Fürstenthumbs in Ober-Bayern Lands-Ordnung Tit. XXIII. Es soll . . den Badern, so das Wundarzten gelernet, darauf gewandert und dessen Schein haben, dieselb Kunst neben dem Bad halten, zu üben verstattet werden.

§. 9. In dem K. Preußischen Medicinal-Edict vom 27. Septembr. 1725. ist von den Badern nachstehendes verordnet: Die Bader und Bademeister sollen sich gleichfalls nicht unterstehen, eine Badstube irgendwo anzulegen, oder eine privilegirte Baderey an sich zu kauffen, wann sie nicht vorhero gewöhnlich examiniret, und von Unserm Collegio Medico als Bader approbiret und vereydet worden. (*) Alsdann sie sich auch nicht unterstehen müssen, weder innerliche noch äusserliche bedenkliche und gefährliche Curen zu übernehmen, noch weniger innerliche Medicamenta an jemand, weder in ihre Badstuben, noch sonsten zu geben, sondern vielmehr in denen vorgeschriebenen Terminis schlechterdings verbleiben, und sich bey fiscalischer hoher Strafe, weder in ihren Lehr-Briefen Chirurgos nennen, noch weniger denen privilegirten Amtes-Chirurgis Eingriff und Abbruch thun.

(*) Eyd eines Baders: Ich N. N. schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königes und Herren, ergangene und durch den Druck publicirte medicinal-Edicte und Ordnung, bey meiner Uebung und erlaubten Gebrauch der Baderey, in allen und jeden Puncten halten und darwieder nicht handeln, sondern alles, was darinne verordnet, vielmehr thun, und verrichten will, wie ich es gegen GOtt, der Obrigkeit und Männiglich zu verantworten traue, auch einem aufrichtigen Bademeister gebühret und zukommet. So wahr mir GOtt helfe, durch seinen Sohn JEsum Christum, Amen. Fernere Beyfugen zur Fürstl. Gothaischen Landes-Ordn. Cap. 2. N. 45. p. 321.

§. 10. Nach der Gothaischen Landes-Ordnung *Part. II. Cap. 3. Tit. 6.* (*) soll in Städten und Dörfern des Fürstenthums kein Barbier, vielweniger Bader, oder jemand der Wund-Arzeney unternehmen, er sey denn durch des Orts bestellten ordentlichen Medicum seiner Wissenschaft und Erfahrung halber gnugsam geprüfet, und tauglich befunden worden.

(*) Fürstl. Gothaische fernere Beyfugen zur Landes-Ordn. Cap. II. N. 45. p. 304. seqq.

Von den Badstuben aber heisset es l. c. Tit. 24. Und weil in gemeinen Bade-Stuben zuweilen gleichfals viel Ueppigkeit vorzugehen pfleget, so sollen die Obrigkeiten fleißige Aufsicht haben, daß in denselben der Ort, da die Manns- und der Ort, da die Weibes-Personen baden, gnugsam unterschieden seyn.

Auch sol einem oder dem andern vor oder nach dem Baden keine unziemliche Zusammenkunft oder Leichtfertigkeit in Geberden, Worten und Werken gestattet, sondern so oft solche vorgehet, sie der Obrigkeit durch den Bader angezeiget, oder, da er es nicht thut, und es sonsten erfahren wird, er selbst darum gestraft werden. (*)

(*) Hiermit ist auch die Altenburgische Landes-Ordnung einstimmig. T. II. Cap. III. Tit. V. Tit. 23.

§. 11. Nach dem Lübischen Recht *Lib. III. Tit. XII.* sollen keine neue gemeine Badstuben, ohne ausdrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbaren gebauet werden.

§. 12. Uebrigens kan man anbey *Fr. Gottl.* STRUVII diss. de *Balneis ac Balneatoribus*, *Iena 1703. 4to* nachsehen.

Bagatell-Sachen.

§. 1. Erklärung. §. 2. Bey Streitigkeiten über Bagatell-Sachen braucht es in Brandenburgischen keines Libells. §. 3. Königl. Preußl. Constitution hiervon. §. 4. Verordnung des Codicis Fridericiani. §. 5. Lindauische Gerichts- und Proceß-Ordnung.

§. 1.

Bagatell-Sachen sind, welche einen Gegenstand von geringem Werth nach Beschaffenheit der Personen und Umstände betreffen. In Chur Brandenburgischen Landen werden alle Sachen, welche nicht über 20. oder 50. Thlr. betragen, darunter begriffen.

§. 2. In dem CODICE FRIDERICIANO heisset es deshalb *Part. III. Tit. VI. §. 21.* Bey Bagatell-Sachen, welche nicht über 20. Thlr. betragen, braucht es keines ordentlichen Libelli, sondern es ist genug, wann die Klage durch mündliche Imploration ad Acta registriret, oder das Factum in der Schrift richtig prämitirt wird, das übrige muß der Richter Suppliren. vid. *Constitution* von Bagatell-Sachen.

§. 3. Angeführte Constitution ist unterm dato Berlin den 24. Febr. 1739. ergangen und lautet wie folget: „Nachdem Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, daß bey denen hohen

hen und niedern Iustitz-Collegiis, über Bagatellen und Kleinigkeiten, nicht allein schriftliche Processe, sondern auch verschiedene Remedia verstattet werden, wodurch dero Unterthanen sich gezwungen sehen, entweder wegen der enormen Kosten die Sachen liegen zu lassen, oder mehr darauf, als selbige werth sind, zu verwenden; Und denn Allerhöchst Dieselben diesem Mißbrauch gänzlich abgeholfen wissen wollen: Als wird hierdurch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten ernstlich anbefohlen:

I. In Sachen, welche Bagatellen concerniren, und wenig oder nichts betragen, oder nur auf 50. Thlr. und darunter sich belaufen, keinen ordentlichen Proceß zu verstatten, sondern solche ohne Advocaten, bey einem mündlichen Verhör, und zwar bey denen Ober-Gerichten durch den zweyten Senat, oder wo dergleichen nicht vorhanden, durch ein oder ein paar zu deputirende Membra Collegii, ex officio zu instruiren, und dieselbe ohne alle Kosten, und Verstattung der geringsten Weitläuftigkeit, auf einmahl abzuthun; und sollen keine Remedia dagegen verstattet, sondern die Sentenz, non attentis remediis, zur Execution gebracht, und die dagegen handelnde Partheyen und Advocaten jeder mit zwey bis fünf Rthl. Strafe beleget werden.

II. Wann die Sache ein Capital von funfzig Thlr. und darunter betrift, (worunter die Zinsen nicht mit zu rechnen,) soll ebenfalls kein schriftlicher Proceß gestattet, noch einige Advocaten admittiret, wegen der remediorum aber es folgendergestalt gehalten werden.

Wann das Capital über zwanzig Thlr. sich beläuft, soll dem Grauato frey stehen, seine Grauamina, welche er specifice anführen und bescheinigen muß, binnen zehen Tagen, ohne alle Formalien zu übergeben. Worauf der Unter-Richter, (wann er auch schon die zweyte Instanz hat) Acta an das Ober-Gericht, höchstens binnen acht Tagen einsenden, und die dazu erfoderte Post-Gebühren, allenfals mediante Executione, von dem gravaminirenden Theil erfordern muß. In Fall das Ober-Collegium auf vorhergehende Re- und Correlation die Grauamina ungegründet finden solte; so müssen Acta zur Execution ohne weiteres Verfahren remittiret, die Post-Gebühren aber von dem Grauato, allenfals mediante executione, abgefodert und beygetrieben werden.

Wenn das Ober-Collegium finden solte, daß die Grauamina einen wahrscheinlichen Grund haben; so soll das Grauatorial-Memorial dem Gegentheil communiciret, ein kurzer Terminus anberaumet, und damit, wie in prima instantia geschehen, ohne schriftliches Verfahren, und ohne admittirung eines Advocaten, verfahren, die Sache ex officio instruiret, und in pleno hiernächst daraus vorgetragen werden. Was aber alsdann erkannt wird, dabey soll es lediglich gelassen, und kein weiteres remedium, auch nicht sub prætextu nullitatis, verstattet werden.

Wann bey diesen Ober-Gerichten in prima instantia über dergleichen Capital, so über zwanzig, und unter funfzig Thlr. sich beträgt, gesprochen worden; so soll der Interpositions-Libell zweyen anderen Räthen zugeschrieben, und damit, wie jetzo verordnet ist, verfahren, durchaus aber keine Verschickung verstattet werden.

III. Weil aber unter dem Vorgeben, als ob eine Sache iura beträfe, (wann auch diese iura noch so geringe seyn) nicht allein ein ordentlicher Proceß verstatter zu werden pfleget, sondern auch die Partheyen dergleichen Sachen, durch 3. 4. und mehr Instantien durchdisputiren, und endlich gar an das Tribunal gehen; So ordnen und wollen Se. Königl. Majestät, daß, wofern das Onus, die Seruitut, das Regale, oder die streitige Gerechtigkeit, zu Capital geschlagen, nicht auf funfzig Thaler sich beläuft, es gleichermassen, wie in den vorstehenden Articul, zu halten sey. Im Fall aber der Werth sothaner Gerechtigkeit zweifelhaftig, wird lediglich den Arbitrio des Richters überlassen, ob und wie weit darinn ein ordentlicher Proceß zu verstatten sey: Da allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät auch

IV. Vielfältig wahrgenommen, daß in denen Unter- und Ober-Collegiis, in welchen die Sachen, so die Direction des Processes betreffen, Mündlich vorgetragen werden sollen, die Advocaten sich unterstehen, schriftliche Memorialien zu übergeben, und dadurch denen Partheyen unnöthige Kosten zu machen; So wollen Se. Königl. Maj. daher dieses Verboth, und die darauf gesetzte Strafe nochmahls hiedurch wiederholen, und dahin schärfen, daß nicht allein der Decernent, sondern auch der Protonotarius, welcher dergleichen zur Instruction des Processus gehörige Sachen, ohne vorher es dem Präsidenten anzuzeigen, expediret, gleichfals jedesmahl in zwey Thlr. Strafe condemniret werden sollen. Damit aber auch

V. Bey denen Unter-Gerichten, wo nicht gnugsame Advocati zum mündlichen Vortrag vorhanden

den seyn, der Mißbrauch derer vielen Memorialien abgestellet werden möge; So ordnen und wollen mehr allerhöchst erwehnte Sr. Königl. Majestät, daß, wann jemand mündlich oder schriftlich bey denen Unter-Gerichten klaget, die gehörige rechtliche Mandata darauf ertheilet, aber zugleich jederzeit bey zwey Thlr. Strafe, Terminus Eventualis zum Verhör anberahmet werden solle.

In diesem, oder in dem prorogirten Termino, müssen die Partheyen erscheinen, und Verhör pflegen, und sollen keine schriftliche Caulales oder Exceptiones gegen sothanes Mandatum eingegeben, noch von dem Richter angenommen werden.

Würde ein Theil, oder ein Advocat, dergleichen Vorstellung thun, soll die Schrift zurück gegeben, und die Parthey nebst dem Advocaten, damit zu dem Verhör verwiesen, anbey jeder mit zwey Thaler Strafe beleget werden. Der Richter aber, welcher ein solches Memorial annimmet, oder gar darauf decretiret, soll jederzeit, mit zwey bis fünf Thlr. bestrafet werden.

VI. Wann ein Theil auch in Sachen, die über funfzig Thlr importiren, ohne Advocaten erscheinet, muß dadurch so wenig bey denen Ober- als Unter-Gerichten, das Verhör ausgesetzet, sondern der einen Parthey Nothdurft aus deren Munde, ad protocollum genommen, und die Sache, wie oben n. 1. versehen, ex officio instruiret werden.

VII. Schließlich müssen die Präsidenten auf die Unter-Gerichten genau Achtung geben, dieselbe fleißig visitiren lassen, und bey denen in den Ober-Gerichten abzulesenden Relationen wohl beobachten, ob auch die Unter-Richter rechtlich und nach den Edicten verfahren? ob sie die Sache verschleppet? und ungebührliche Sportuln erhoben haben ꝛc. auf welchen Fall, sie die gesetzte Strafe gegen dieselbe verhängen, und daß denen Königl. Ordnungen überall nachgelebet werde, besorgen, auch mit ihrem Kopf und Leben davor respondiren sollen. (*)

(*) Obstehende Constitution ist nachmals von Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät in einer Declaration vom 12. Nov. 1740. folgendermassen erkläret worden: Daß zwar Erstens, wegen solcher kleinen Schulden, Kauf-Miehs und andere Contracte, ingleichen Klagen zwischen Herrschaften und Gesinde, auch sonst anderer geringfügigen Sachen, welche nicht über die Summe von Zehn Rthlr. sich erstrecken und zumahlen keinen Aufenthalt leiden, es überall, bey hohen und niedrigen Gerichten in Unseren Landen, sein Verbleiben dabey haben solle, daß darinn kein förmlicher Proceß zu verstatten, sondern solche von denen Partheyen selbst, oder ihren Gevollmächtigten, mündlich, ohne dabey einige schriftliche Sätze zu admittiren, und zwar bey denen Unter-Gerichten durch den Richter des Orts, bey denen Ober-Gerichten aber durch ein paar Membra collegii, so der Præsident oder Director zu benennen hat, ad Protocollum vernommen und in Entstehung der Güte, welche zuförderst zu versuchen ist, sogleich und auf einmahl, so weit es thunlich, nach Recht und Billigkeit gehoben und ausgemachet werden sollen. Dahingegen

Zweytens in andern Rechts-Händeln, so über 10. bis 50. Rthlr betreffen, den Partheyen, bey denen Unter-Gerichten frey stehet, bey denen Ober-Gerichten aber obliget sich eines ordentlichen recipirten Advocaten zum Assistenten oder Mandatario, um durch denselben ihre Nothdurft vortragen zu lassen, zu gebrauchen, und muß übrigens darinn nach eines jeden Gerichts Verfassung und wie sonst die Rechte es anweisen, jedoch ebenfalls ohne Weitläuftigkeit und ohne die Termine unnöthig zu vervielfältigen, verfahren werden. Es soll aber

Drittens in Sachen welche von 10. bis 25. Rthlr. importiren, nur der vierte Theil der gesetzmäßigen Gerichts- und Advocaten-Gebühren und in denenjenigen, so von 25. bis 50. Rthlr. sich belaufen, nur die Helfte solcher Gebühren bezahlet werden.

Viertens, in den übrigen Puncten lassen Wir es bey der allgemeinen Justiz-Ordnung vom 1. Junii 1713. bewenden.

Hr. Geheimen Rath MYLII *Corp. Conſt. Marchic. Contin. I. a LXII. p. 415. 416.*

§. 4. Ein mehreres ist in dem CODICE FRIDERICIANO Part. IV. Tit. II. von Bagatell-Sachen, folgendermassen verordnet: 1. Weil einige gewissenlose Advocaten sich nicht entblöden, in allen Kleinigkeiten ordentliche Processe zu führen, viele exceptiones dilatorias zu formiren, Incident Puncte zu erregen, auf Beweis- und Gegen-Beweis zu provociren, und wohl gar verschiedene Remedia gegen die in dergleichen Bagatell-Sachen ergangene Bescheide zu ergreiffen, wodurch Unsere Unterthanen gezwungen werden, mehr Kosten auf den Proceß zu verwenden, als die Sache importiret ꝛc. So ordnen und wollen Wir, daß es künftig in dergleichen Sachen folgendergestalt gehalten werden solle.

II. Der Kläger muß 1) eine schriftliche Vorstellung übergeben, das Factum kurz und deutlich anführen, und das Petitum demselben gemäs formiren; worbey der Advocat, (wenn einer admittirt werden muß,) dasjenige was ihm bey Verfertigung eines Libelli vorgeschrieben worden, beobachten muß,

III. Wann 2) ein Bauer, oder anderer gemeiner Mann, niemand findet, der ihm eine schriftliche Klage in Kleinigkeiten aufsetzen will, und sich

bey denen Gerichten meldet, soll der Richter ihn nicht abweisen, sondern jemand committiren, welcher die Klage ex officio auf und solche mit allen Umständen ad protocollum nehmen soll.

IV. Der Richter muß auf schriftliche Vorstellung, oder auf das Protocoll, rechtlich verordnen, und eventualiter Terminum zum Verhör ansetzen, mit der Commination,

Daß, wann Beklagter entweder nicht in Person, oder wann er krank, oder anderer wichtigen Ursachen halber verhindert wird, (welches er an Eydesstatt bekräftigen muß,) durch einen Bevollmächtigten erscheinen würde, in contumaciam erkannt werden solte.

Worbey zugleich dem Beklagten anbefohlen werden muß, dem Kläger ein Recepisse bey 1. Rthlr. Strafe zu ertheilen, und alle seine Documenta, Nachrichten und Zeugen, wann dergleichen fürhanden, in Termino mit zubringen.

Der Richter muß aber auch den Kläger bedeuten, daß er in Termino seine Documenta, Nachrichten und Zeugen, wann er deren bedarf, in Termino produciren müsse.

V. Dieses Decret, nebst der copeylichen Klage oder Protocoll, und dahin gehörigen Beylagen, muß der Richter dem Kläger zustellen, damit er dem Beklagten solches selber insinuiren könne.

Im Fall dieser dem Kläger kein Recepisse ertheilen wolte, muß der Kläger den Notarium, Schultzen oder Richter des Orts antreten, welche mit vorbehalt der verwürkten Strafe, ihme ohne alles Entgelt entweder ein Recepisse verschaffen, oder aber daß die Insinuation geschehen, attestiren müssen. Der Richter aber muß dem Kläger, daß er die Insinuation solchergestalt verrichten müsse, deutlich erklären.

VI. Wann der Beklagte bey Zeiten, schriftlich oder mündlich ad protocollum Dilation bittet, muß das Memorial oder Protocoll nebst dem anderweitig angesetzten Termino, dem Beklagten auf eben dieselbe Art zur Insinuation zugestellet werden.

VII. Wann der Beklagte in Termino nicht erscheinet, muß sofort in contumaciam gegen ihn verfahren, und wann die Klage vor richtig erkant wird, die Execution dem Iudici loci anbefohlen, das Mandatum aber dem Kläger zugestellet werden: wann der Beklagte contumaciam purgiren wolte, muß es salua executione geschehen.

VIII. Wann der Citatus in Termino in Person erscheinet, muß er die ihm communicirte Klage mit dem Original-Decret producren, seine Nothdurft mündlich dargegen vorstellen, der Richter muß dessen Exceptiones ad protocollum nehmen, und die Sache ex officio ad duplicas vsque instruiren, und keinen Advocat zulassen.

Wann ein Theil durch einen Advocaten erscheinet, der andere in Person, muß das Verhör dadurch nicht aufgehalten werden, sondern wann des Advocaten Proposition ad protocollum genommen worden, muß der zu Aufnehmung des Protocolli deputirte Rath dem andern Theil alle angeführte Umstände und Rationes deutlich vorstellen, was er dargegen in facto einwenden kan, von ihm vernehmen, die Iura suppliren, folglich des indefensi Nothdurft ex officio beobachten, und wann solchergestalt duplicando geschlossen, in der Hauptsache nach Recht und Billigkeit erkant werden.

Wann beyde Theile extra locum iudicii wohnen, stehet dem Richter frey, zu Erspahrung der Kosten einem des Orts, oder in der Nachbarschaft wohnenden Rechts-Gelahrten zu committiren, diese geringe Sache zu untersuchen, beyde Theile vor sich zu fordern, die Zeugen, wo nöthig, abzuhören, und das Protocoll zum Spruch einzusenden.

IX. Es werden aber unter die Bagatell-Sachen gerechnet, wann die Sache 50. Rthlr. und darunter betrift.

Wann die Sache kein baares Geld, sondern Præstationes, Iura, oder andere Anforderungen importiret, deren Werth nicht über 50. Rthlr. gerechnet werden kann (welches dem Arbitrio iudicis lediglich überlassen wird,) so gehören solche gleichfals unter die Bagatell-Sachen.

X. Weil aber öfters das Wohl und Weh, insonderheit bey armen und geringeren Leuten, in dieser Summa bestehet, und daher die Remedia nicht so schlechterdings versaget werden können, so wollen wir es folgendergestalt damit gehalten wissen.

XI. Wann jemand sich über den Bescheid gravirt befindet, und die Sache 10 Rthl. und weniger betrift, so soll niemals ein Remedium gegen den Bescheid verstattet werden.

XII. Betrift aber die Sache über 10. Rthlr. und unter 20 Thlr. so muß der Grauatus innerhalb 10 Tagen ein Remedium einwenden, und seine Grauamina zugleich bey eben demselben Rich-

ter

ter justificiren. Worzu keine Dilation verstattet werden soll.

Diese Iustificatio kan schriftlich oder auch mündlich geschehen, in welchem letzten Fall der Richter wiederum ex officio die zweyte Instanz instruiren muß.

Wann solches geschehen, muß der Richter ohne weiteres Verfahren Acta nebst seinem Bericht und Gutachten ex officio an das Ober-Gericht einsenden; und was dieses erkennet, darbey soll es gelassen, und kein weiter Remedium, auch nicht sub prætextu nullitatis verstattet werden.

XIII. Wann die Sache über 20 Rthlr. und unter 50 Rthl. betrift, so soll wie in andern Sachen verordnet ist, verfahren, die Iustification binnen 4. Wochen bey dem Ober-Gericht schriftlich übergeben, und wann die Grauamina gegründet scheinen, und daher nöthig gefunden wird, den andern Theil dargegen zu hören, die Sache zu weiterem Verfahren, wie oben Part. III. Tit. 4. §. 34. versehen, verwiesen, aber es bey demjenigen, was alsdenn erkannt wird, lediglich gelassen, und die dritte Instanz, wann auch die zweyte Sentenz reformatoria ist, niemalen verstattet werden.

XIV. Es können die Richter und Commissarii in dergleichen Bagatell-Sachen ausser denen Copial Kosten keine Gebühren nehmen noch fordern. Es wäre dann, daß der Kläger friuole geklagt, oder der Beklagte zur Ungebühr sich belangen lassen: in welchen Fällen der verliehrende Theil allein 2 Rthl. vor den Bescheid erlegen soll, welches jederzeit in dem Bescheid mit erkannt werden muß.

Wenn ein Advocat von dergleichen Bagatell-Sachen appellirt, und Confirmatoria erfolget, soll derselbe seiner Gebühren verlustig gehen, und diese der Sportul-Casse zugesprochen werden.

§. 5. In der Lindauischen Gerichts- und Proceßord. tit. 5. §. 2. stehet: in Sachen von Wichtigkeit, und die sich im Werth wenigsten über 12 Gulden belaufen, stehet den Partheyen frey, ob sie die Klag und andere Handlungen schrift- oder mündlich vorbringen wollen: in geringern und kleinfügigen Händeln aber, solle ohne erhebliche Ursachen und richterlichen Gutbefinden nicht schriftlich, sondern allein mündlich gehandelt werden.

Bahre.

Unter die Gerechtsamen, so an verschiedenen Orten den Adel zustehen, gehöret auch mit daß bey ihren und der ihrigen Ableben die Bahre in der Kirche einige Zeit hindurch aufgestellet werden kan, davon nachzusehen die fernere Beyfugen zu der Fürstlich Gothaischen Landes-Ordnung Cap. II. N. IX. §. 2. 3. 4. allwo folgende Worte stehen: Soll denen verstorbenen von Adel und ihren Eheweibern an allen Orthen, wo sie nebst den Gerichten das ius patronatus entweder allein, oder mit andern coniunctim würklich und nicht nur die Mitbelehnschaft haben, 3. Tage, und in loco domicilii 14. Tage hingeläutet, (b) die Bahre hingegen nur an diesem letztern in der Kirchen 3. Wochen ausgesetzet . . werden . . Wer dieser verstorbene und erwachsene Kinder geschiehet das Hinläuten, an dem Orthe, da sie gewohnet, nur 6. Tage und in den übrigen Dorfschaften, da ihre Eltern das ius patronatus und die Gerichtbarkeit haben, 2. Tage, auch wird die Bahr in dem erstern vierzehn Tage in die Kirche gestellet . . Wenn sie nebst den Gerichten das ius patronatus nicht gehabt, wird im Orthe der Wohnung nur 10. Tage und in den übrigen 2. Tage geläutet, auch die Bahre zwey Wochen in die Kirche gesetzet, bey deren erwachsenen Kindern aber, geschiehet das erstere in loco mortis fünf, und in den andern einen, ferner das letztere sieben Tage.

Bahrmeister.

Mit diesem Namen wird zu Lüneburg derjenige beleget, welcher in caussis salinariis die Gerichtbarkeit versiehet und ausübet, wie solches aus Johann Heinr. Jungii *syll. docum. pro salina Luneburg* so sich bey seiner Abhandlung *de iure salinarum* befindet, vielfältig ersehen werden kan.

Balgen.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Balgen wird durchaus verbothen. §. 3. Gothaische Landes-Ordnung. §. 4. Fürstliche Oelsische Landes-Ordnung.

§. 1.

Balgen ist so viel als sich mit dem andern, wegen zugefügter oder eingebildeter Beleidigung schlagen, es geschehe nun solches auf was für Art es wolle.

§. 2. Nachdem man für nöthig gefunden, dem eingerissenen Unwesen der Selbstrache zusteuren: so haben die hohen Landes Obrigkeiten das Ausfordern und alles Balgen nachdrücklich verbothen. Wir haben davon bereits oben unter dem Titul Ausfordern gehandelt.(*) Hier bemerken wir nur,

daß auch nach der Gothaischen und Altenburgischen Landes-Ordnungen *Part. II. cap. 4. tit. 8.* alles Balgen durchaus verbothen wird. So sich bey dem Balgen ein Todtschlag begiebet, soll der Thäter ohne Unterscheid am Leben gestrafet; auch andere so zum Balgen Hülfe und Vorschub gethan, mit ernster Strafe beleget werden. Die Fürstl. Unterthanen sollen, wenn sie sich gleich ausserhalb Landes gebalget, jedoch so alda desfalls keine Anthung vorgehet, doch innerhalb Landes gestrafet werden.

(*) Womit die Titul Absager, und Absagung, Absagungs-Brief zu vergleichen stehen.

§. 3. Sodann wird *Tit. IX.* verordnet: Es soll sich niemand mit dem andern in Hader und Gezänke, vielweniger in Schlägerey einlassen, sondern alle Gelegenheit hierzu vermeiden. Im Fall aber einer oder der ander über jemanden, es wäre um waserley Ursachen es immer wolte zu klagen hätte, soll er dasselbe an gehörigen Orte vorbringen, und daselbst gebührlichen Bescheids erwarten.

Würde aber jemand hierwieder zu handeln, und Schlägerey anzufangen sich gelüsten lassen, so soll derselbe deswegen mit ernstlicher Gerichts-Strafe, nach Gelegenheit des Verbrechens angesehen werden, auch sonderlich, da er jemand beschädigte und verwundete, nebenst der Straffe, dem Beleidigten rechtmäßigen Abtrag thun.

Ferner ist unser Will und Meinung, daß alle Gerichts-Herren, Beamte und andere Obrigkeiten, in deren Gerichten sich Balger und Schlägereyen anspinnen, wo sie hiervon Wissenschaft erlangen, bey Zeiten mit Nachdruck Inhibition thun, die Wirthe, Haus-Väter, ja jederman, so darbey ist, da bey Gastereyen, Hochzeiten, oder andern Zusammenkünften, von einem oder dem andern darzu Ursach und Anlaß gesuchet wird, Friede gebieten, und sollen solches Gebots thätliche Ueberfahrer, wenn gleich kein Todschlag oder keine Verwundung erfolget, ernstlich und zumal mit derjenigen Strafe, darbey ihnen Friede gebührlich geboten worden, beleget werden.

Auch sollen alle Anwesende vor sich, und so ferne es nöthig mit Aufrufung und Hülfe der Nachbaren sich bemühen, wenn dem Friede-Gebot nicht statt gegeben würde, die Zänker und Stänker sonsten in andere geziemende Wege von einander zu bringen; da aber auch deswegen ungeachtet gleichwohl gefährliche Schlägereyen und Balgereyen fortgiengen, und zumal, da Todtschläge oder Verwundungen erfolgeten, solle, wie auch obgedacht, männiglich eusserstes Fleisses daran sey, damit die Freveler verfolget und zur Haft gebracht werden mögen.

§. 4. Fürstlich Oelsische Landes-Ordnung Vter Theil Art. IV. Ordnen und wollen ferner, da jemand dem andern, es geschehen nüchtern, oder beym Trunke, über solch unser Verbots, muthwilliger Weise, zu Kampf und Balgerey ausfordern würde, daß der Ausgeforderte, unverletzet seiner Ehre, keinesweges zu stehen schuldig seyn; sondern den Ausforderer ihn mit der Ausforderung zu verschonen, und an Recht und Gerichte sich vergnügen zu lassen, ermahnen solle;

Im Fall aber der Ausforderer sich keinesweges weisen liesse, sondern mit hoher Ehrenverletzung auf den Ausgeforderten dringen, und dieß unser Verbot verächtlich hintersetzen würde, und sich nachmals zutrüge, daß der Ausforderer von ihme erschlagen, oder verletzet würde; soll es dem Ausgeforderten weder am Leben, noch in andere Wege, keine Gefahr bringen; Da auch der Ausforderer verletzt, oder unverletzt im Leben bliebe, oder der Ausgeforderte gehalten und gehemmet, oder sonsten mit ihme dem Ausforderer zu schlagen nicht kommen wäre, soll der Ausforderer jedesmals von Uns um 100 flol. Ungerisch oder da er die 100 flr. Ungerisch gar, oder zum Theil zu geben nicht vermöchte, nach Unserm billichen Erkändtnüs mit harterer Gefängnüs unnachlaßlich gestraft werden;

Und soll ein jeder Wirth des Hauses, in welchem die Ausforderung oder Balgung gschiehet, solches bey Pön 50 Thaler Uns anzuzeigen schuldig und und pflichtig seyn; Wo auch von einem Fremden so unter anderer Herrschaft gesessen, und in diesem Fürstenthum nicht beerbet, ein solchen Muthwill des Ausforderns vorgenommen würde, soll er ratione Delicti dieser Straffe unterwürffig seyn.

Baliner.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Diploma hiervon vom Jahr 1466.

§. 1.

Dieses jetzo meist unbekannte, im funfzehenden Jahrhundert aber gar gewöhnliche Wort, bedeutet eine falsche oder verfälschte abgesetzte Münze.

§. 2. Es ist diese Benennung entweder von dem alten Teutschen Wort Ball, welches so viel als falsch heisst, herzuleiten, (*) oder es hat sei-

nen

nen Urſprung in der Franzöſiſchen Sprache von dem Wort *Billon*, ſo in der alten Zeit *Beillan* geſchrieben worden, und mangelhafte, verruffene, zerſchnittene Münze, ſo wieder umgeſchmelzet werden muß, bedeutet. Wie denn auch *Billonage* die Kipperey, *Bilonnement* das zerſchneiden und umſchmelzen der Münze, *Billoneur* aber einen, ſo die Münze, ſo verſchnitten werden ſoll, zuſammen bringet, anzeiget. Allermaſſen in Frankreich unter Ludouico XI. die ſonſt von ſeinen Vorfahren zugelaſſene Billoneurs oder Leute, ſo die abgeſetzte und reducirte Münze um den geſetzten geringen Preiß einwechſelten und zum Nutzen des Königes wieder in die Münze lieferten, damit ſie geſtempelt und von neuen gangbar würden, abgeſchaffet und die Billonage verbothen worden, da denn leicht geſchehen ſeyn kan, daß derzeit die Franzöſiſche Benennung dergleichen Verbrechens, oder untüchtigen Münze, ins Teutſche gekommen und daraus ein verdorben teutſch Wort gemachet worden. Es kan auch ſeyn, daß dergleichen Billons, billonirte Münze, aus Frankreich in Teutſchland häufig eingeſchlichen und Balliner genennet worden.

(*) SPATENS teutſcher Sprach-Schatz *S. Voce* Ball, Bal.

§. 3. Wir wollen indeſſen hiervon folgendes Diploma vom Jahr 1466 einrücken: (*) Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Marggrave zu Brandenburg ꝛc. Entbitten uch Bergemeiſtern und Rattmannen unſer alten und neuen Stad Brandenburg unſern gruß, Lieben Getreuen, Als wir uch ehr geſchrieben haben und ein gemein Gebot ußgehen laſſen, bey zwenzig Schocken, das nymand den Reiniſchen Gulden tewer keuffen oder ußgeben ſolle, denn zu halben Schocken, und alsdenn nyt dy ewen von uns geſcheiden ſind, dy Jr der Sach halben zu uns geſand habt, mit denen und andern unſern Reten wir beſchloſſen und dieſe nachgeſetzten Gebots eins worden ſind, und verbitten uch nochmals mit dieſen Brief und wollen, das des vorſtund allen Inwonern und Borgern verbitten und von Stund offenbar in der Stad ußruffen laſſet, das es allen, Geſten und Umbſaſſen wiſſen und kund werde, des ſich mit Unwiſſenheit nyemand dürffe entſchuldigen. Alſo das nymand den Reiniſchen Gulden noch nicht höger oder tewer kauffen oder geben, dann zu halben Schocken unſer Müntz, und wer kauffet oder verkauffet mit Geſten oder Inwonern, das der nicht anders kauffe, denn umb Schock zal und nicht umb Geld, und wer das förder vorbreche, er ſey Gaſt oder Inwohner, ſo bevelhen wir uch uff ewr Eyde dieſelben zu ſtraffen, als offt des Not iſt umb zwenzig Schock Gr. zwey Teil uns antwortet, den dritten Teil uch behaldet, und das Jr doran niemand überſehet, Achtung und Fleis darauf habet, bey Unſere Ungnaden, welchen Jr aben findet, der da Baliner, nemlich Müntz, ußwendig unſer Land uff andere Müntz zu verkauffen fürte, den ſtraffet von ſtund von unſer wegen am Libe und Gut on alle Gnade, uns zwey Teil zu behalten und uch den dritthen, und wo Jr des überſehet und das nicht tetet, ſo müſſen wir ſolch Straff bey uch finden. Auch umb dy, dy unſer erſt Gebot, des wir mit Mannen und Steten eins ſind worden, vormals vorbrochen, den Reiniſchen Gulden tewer genommen und ußgeben haben denn zu halben Schocken; und dy Baliner, nemlich Müntz, haben ußgeführt zu verkauffen, mit den wollen wirs uf diesmal anſteen laſſen, und mit unſern Reten daruf verdacht ſin wy wirs darumb mit Jn halden werden, Mit unſerm uffgedruckten Inſiegel ꝛc. Datum Cöln an der Spree, am Donnerſtag nach Symonis und Judä Anno 1466.

(*) Man ſiehe des Hrn. Geheimen Rath Mylii *Corpus Conſtitut. Marchic. Tom. IV. i.* Abth. *Cap. V. n. i. p. 1150.*

Balmund.

Balmund iſt ſo viel als ein falſcher Vormund, (*) ein Præuaricator. In einem Diplomate *Caroli M.* vom Jahr 813. NAVCLERVM *Vol. 2. Generat. XXII. p. 698.* heißt es: Eligant huic loco ſicut & in cæteris locis ſuis, competenter Aduocatos & Defenſores, eo tamen tenore, vt quandocunque ſui commiſſi præuaricator, aut in rebus vel hominibus, quod vulgo *Balmunde* dicitur, exiſtat, ſtatim ſine mora ſine iudicio, Aduocatiam perdat. Sächſiſch Land-Recht *Lib. I. art. XII.* Klaget eine Magt oder Wittbe zu Landrecht über ihren Vormunden, daß er ſie entweldige ihres eigenes oder Lehns oder Leibgedings, und wird er darum geladen zu dreien Dingen, und kommt er nicht vor an dem dritten Ding Rechts zu pflegen: Man ſoll ihn Ballmunden, das iſt, man ſoll ihn vertheilen von aller Vormundſchaft. Oder wie SCHILTER *Exercit. ad Pand. XXXVII. §. CXXXV.* es erkläret: Balmunden eſt declarare pro tutore falſo, perfido, qui non ex fide tutelam geſſit.

(*) WEHNER *Obſeruat. pract. p. 30.* FREY de *Muntmannis p. 6.*

Bamberg.

§. 1. Das Bisthum Bamberg. §. 2. Priuilegia de non euocando. §. 3. Bambergische Halsgerichts-Ordnung. §. 4. Veranlassung derselben.

§. 1.

Bamberg ist ein Bischofthum in Franken am Mayn, zwischen Culmbach, Anspach, Würzburg und Coburg gelegen, so das Recht eines Erz-Bißthums genieset, das vom Kayser HENRICO II. ist gestiftet worden.

§. 2. Von *Carl IV.* hat das Stift eine Begnadigung *de non euocando* bekommen, des Inhalts: Wir gebieten und befehlen euch ernstlich und festiglich bey unsern Hulden, daß ihr bestellet, und ernstlich von unsert wegen schaffet, daß man des Bischofs zu Bamberg und seines Gotteshauß Mann, Diener, Unterseſſen, und Gut auf das Landgericht zu S. und andere unsere Gericht, nicht laden oder fürtreiben, noch bekümmern solle, in keinerley Weiß, sondern daß sie bey solcher Freyheit und Gnad bleiben, als das Gotteshauß daselbst zu Bamberg, und die seinen, von Kayſern und Königen gefreyet seyn. Datum am Donnerstag vor Pfingsten ꝛc.

Und dieses Priuilegium ist auch nachmals von den folgenden Kayſern bestätiget worden. Hieher gehöret: *Confirmatio* von König Maximilian, des Stifts Bemberg Freyheiten und *Priuilegia* belangend, wider die Westphälische Gericht, das Hofgericht zu Rotweil, und alle andere fremde Gericht, mit Erklärung, daß ein Bischoff zu Bamberg *coram Rege vel Imperatore Romano* und des Stiffts Unterthanen vor des Bischofs Gericht zu Recht gefordert werden und an andern Gerichten zu recht zu stehen, oder zu antworten nicht schuldig seyn sollen. Datum Worms 19. Maji Anno 1495.

§. 3. Unter den Bambergischen Rechten (*) verdienet die von dem Bischof Georgen herausgegebene Halsgerichts-Ordnung angemerket zu werden. Es ist solche die erste, welche in Teutschland von einem Stand ist herausgegeben, auch nachmals bey der Verfertigung Kayſ. Carl V. Halsgerichts-Ordnung zum Grunde geleget worden. Die erste Ausgabe geschahe 1508. und giebet von solcher STRVV. in *Hist. Iur. Cap. IX. §. 27. not. ** p. 811.* folgende Nachricht: Communiter prouocatur saltim ad editionem de a. 1510. quam adlegat THOMASIVS Diſſ. de occasione, concessione ac intentione Constitutionis Criminalis Carolinæ §. XXXV. sub hoc titulo: Bambergische Halsgerichts und rechtlich Ordnung in peinlichen Sachen zu vollfaren, allen Städten, Communen, Regimentern, Amtleuten, Vögten, Verweſern, Schultheiſſen, Schöffen und Richtern dienlich, fürderlich und behülfflich, darnach zu handeln und recht zu sprechen, ganz gleichförmig gemeinen geschriebenen Rechten ꝛc. daraus auch diß Büchlein gezogen und fleißig gemeinen Nutz zu gut gesamlet und geordnet ist. In fine additur: Gedruckt zu Wentz (lege Mentz) durch Johannem Schöffer auf Laurentii im Jahr 1510. Verum, prima eademque genuina editio prodiit a. 1508. Prima pagina saltim hunc titulum continet, Bambergische Halß-Gerichts-Ordnung, cum variis figuris, machinas & instrumenta Iudicii Criminalis præsentantibus. Versa pagina Imp. exhibet throno insidentem, cum adsidentibus ab vtroque latere Electoribus. Sequitur Index singulorum Articulorum & Decretorum in hac Constitutione. Inde Christus in nubibus ad Iudicium veniens occurrit, cum hac inscriptione: Gedenck allezeyt der letzten Ding, so wirdt dir recht thun gar gering. Sequitur Proemium, cui hæc verba litteris maiusculis sunt subnexa: Wir haben auch in dieser Unser Ordnung umb engentlicher Merckung und Behaltniß willen des gemeynen Manns, Figur und reymen (nach Gelegenheit der Gesetz, so darnach folgen) ordnen und drucken lassen. Passim igitur inserræ figuræ, rem ipsam de qua agitur, repræsentantes, cum versiculis supra scriptis. In fine additur: Und damit in Unsern Halßgerichten dieser Unser Ordnung wissen gehapt, auch (so dieselbig volgeter massen ausgangen ist) fürter darnach gehandelt und gericht werde, so haben Wir die im Druck zu mannigfaltigen, und fürter in Unsere Amt und Halßgericht zu schicken verfügt, yedoch behalten Wir Uns und unsern Nachkommen bevor, solch Ordnung zu erclern, mern und mündern ꝛc. Getruckt zu Mentz durch Johann Schöffer uff Bartholomäi im Jar do man zalt nach Christi Geburt fufftzehenhundert und acht Jare.

(*) In des Hrn. von LVDEWIG *Script. Rer. Bamberg.* findet man Iust. VERACII *bambergenſis principatus libell. conſuetudinum*, so auch vorhin einigemal abgedruckt worden.

§. 4. Die Veranlassung und Ursach dieser herausgegebenen Ordnung wird in dem Eingang derselben folgender massen angezeiget: Wir Georg von Gottes Genaden Bischove zu Bamberg thun kundt allermeniglichen, Als uns manigfelti-

gen

gen fürkomen und angelangt iſt (das wir auch in Erfarung befunden haben) wie bißher an den Halßgerichten unſer und Unſers Stifts, und in Sachen denſelbigen anhengig, durch überſehen und unwiſſenheit, vil und mancherley Ubung, mißbrauch und gewonheit ingewachſen die dem Rechten nit gemäß (ſunder verworffen ſeyndt) und zu Verhinderung des rechtens auch unbilligen Beſchwernüß der unſern und ander die an oberürten gerichten zu rechten und zu handeln haben, dienen. Nachdem wir aber aus unſer Fürſtlicher Oberkeit das recht und gemeynen nutz zu fürdern, auch ſunderlich unſer gericht in redlich gut weſen und ordnung zu bringen, ſchuldig und geneigt ſeint, haben wir zu lob aus zeytiger guter vorbetrachtung und Rate der Rechtverſtendigen, zu fürkommen mancherley zukünfftiger unbillicher Beſchwernüß der Leute, an Leyb, Leben, ere und gut, und damit die obberürten unſer gericht in redlichen aufrichtigen Weſen und Beſtandt bleiben, Auch die Myßtat deſter formlicher, und baß gerechtvertigt und geſtrafft werden mögen, dieſe nachvolgende Unſer Reformation, Satzung und Ordnung überal unſer und unſers Stiffts Halßgericht fürgenommen, geſatzt und gemacht, ſetzen, orden und machen die alſo aus der Gewalt von Römiſcher Königlicher Majeſtät entpfangen, wie hernach folgt. Item, Nachdem auß langer gemeyner Ubung dieſer Land die Halßgericht nit anders dann mit gemeynen Perſonen, die der Recht nicht gelernet oder geübt haben (als zu dieſen groſſen Sachen die Notturft erfordert) beſetzt werden mögen, darumb haben Wir in nachgeſchribener unſer Ordnung nit allein auffſehung, wie wir denſelben Leuten ein Form und weyß zu handeln und zu richten anzeygten, die den Keyſerlichen Rechten und guter Gewonheit nach, beſtendig ſein möchte, ſunder haben des mere bedenken müſſen, wie wir derſelben Leut Unbegriflichkeit zu Hilf kommen, das melden wir darum daß die Leſer urſach zu wiſſen haben, warumb Wir in dieſer nachfolgenden Unſer Ordnung die Form und Weiſe der gerechtlichen Handlung mit alwegen dermaſſen (Als ſo es vor den Rechtgelerten were) gehalten, auch ſo vil aufs Rat ſuchen, und andere Handlung bey Unſern Rete geſtelt haben, und deßer baß merken können, das ſölichs zu notturfft ſolcher Sachen geſcheen iſt.

Banco.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nutzen der Banco. §. 3. Verſchiedene Banquen. §. 4. Einrichtung der Wieneriſchen Banco, in Folge des Kayſerl. Bancalitœts-Mandats. §. 5. Deren Priuilegia und Beneficia. §. 6. 7. Hamburgiſche Banco. §. 8. Nürnbergiſche Banco. §. 9. Banco Ordnung. §. 10 Banco zu Amſterdam. §. 11. 12. Von Wechſel-Negotien mit der Banco.

§. 1.

Banco, (*) iſt ein durch die hohe Landes-Obrigkeit beſtelleter öffentlicher Ort, allwo man Geld in Sicherheit niederlegen, theils auch gegen Intereſſe geliehen bekommen, und gegen Intereſſe ausleihen kan. (**)

(*) Dieſes iſt kein italiäniſches ſondern teutſches Wort, und kommet von dem Teutſchen: Banck her, indem die alten Wechßler nicht ſowohl einen Tiſch, ſondern eine Bank hatten, wie aus dem DV FRESNE zu erſehen. Man vergleiche anbey den Titul: *Bancus.*

(**) Io. de HEVIA in *Labyrinth. Comm. terreſtr. & naual. Lib. I. cap. 2. n. 2.* giebet folgende Erklärung: *Banchi* ſunt genus vnum cambiorum, quibus ſcilicet datur cuſtodienda pecunia, vt de illa diſponant, ſecundum quod illis imperauerint ii, qui dederunt.

§. 2. Die Banco dienet zur groſen Bequemlichkeit der Kaufleute, um des vielen Auszahlens überhoben zu ſeyn. Denn wenn ein Kaufmann dem andern ſchuldig iſt, ſo läſſet er ihm von ſolchen Geldern zu, von ſeiner Rechnung aber abſchreiben; da hingegen ihn von andern auch wieder dasjenige, was er zu Banco-Geld von ihnen zu fordern hat, ſolchergeſtalt zugeſchrieben wird. Und dieſes nennet man einen *Giro* oder perpetuirliches zu und abſchreiben, vermöge welchem viele 1000. Rthlr. umgeſetzet, auf Rechnung eingenommen, und wieder ausgezahlet werden, ohne daß dabey ein Groſchen durch die Hände gehet, ſondern nur ein Aſſignations-Zeddul in die Banco eingebracht wird.

§. 3. Solcher öffentlichen Banquen giebet es in Europa verſchiedene. Hauptſächlich ſind die zu Venedig, Amſterdam, Nürnberg und Hamburg berühmt. London, Genua und Stockholm haben auch gewiſſe Arten davon, ſie ſind aber in einigen Stücken von vorbemeldten unterſchieden. König *Auguſtus II.* in Polen wolte, zu Ausgang des vorigen Seculi, auch eine ſolche *Banco di Depoſiti*, zu Leipzig, errichten. Er lies zu dem Ende bereits 1698. und 1699. ein Project davon durch den Druck bekannt machen. (*) Allein entweder die Mißgunſt der Ausländer, oder aber andere darzwiſchen gekommene Fatalitäten, haben verurſachet, daß dieſes Werk ganz und gar ins Stecken gerathen iſt.

(*) Ordnung Ihrer Königl. Majeſtät in Pohlen in Dero Churfürſtenthum Sachſen zu Leipzig aufgerichteten Banco di Depoſiti vom $\frac{19}{29}$. May 1699. findet man in der Sammlung der Stadt Leipzig Ordnungen, wie auch *Priv.* und Statut. n. XX. p. 145-174.

§. 4. Kay-

§. 4. Kayſer Carl *VI.* hergegen brachte 1714. eine ſolche Banco in Wien völlig zum Stande, die bis jetzo noch in Flor ſtehet. Deren eigentliche Einrichtung man am beſten aus dem Kayſerlichen *Bancalitæts-Mandat* vom 14. *Dec.* 1714. erſehen kan. Vollſtändig einzurücken iſt es zu weitläuftig. Wir begnügen uns daher nur mit einem Auszug. Von dem *Bancal-Dotations-Fundo*, wird verordnet, daß

I. der Bancalitæt von denen unter andern Uns gebührenden Mitteln, alle und jede bey denen unter der Verrechnung ſtehenden Aemtern befindlichen Reſtancien, und Quittungs-Ausſtänd, ohne Ausnahm, pro Dote zukommen ſolten, und ſolche eo modo, wie ſie, Bancalitæt, es am thunlichſten zu ſeyn finden wird, zu unterſuchen, ausfündig zu machen und einzubringen befugt und berechtiget ſeyn; ſodann

II. haben wir alle Unſerer Kayſerl. Hof und dergleichen ſubordinirten Land-Cammern, und unſern Erb-Königreichen und Ländern zu verrechnen ſchuldige Abfahrt-Gelder, neben denen ſich ereignend und Gerichtlich erkennt-wie auch künfftighin erkennenden Caducitæten, Contrabanten und in paarem Gelde beſtehenden Fiſcalitäten; ingleichen

III. die Uns, als Landes-Fürſten, zukommend und darmit nicht allbereit anderſt in perpetuum diſponirte Tax, wie auch die unſerm Ærario zufallende Straf-Gelder pro Dote vollſtändig überlaſſen; nicht weniger

IV. wollen Wir auch der Bancalität zutheilen die Bancal-Legitimations-Arrham, welche alle und jede, ſo die Bancal-Priuilegien, Prærogativen, Beneficien und Vortheile genieſſen wollen, jährlich, nach Proportion ihres Standes und Condition, dero zu Ende dieſes Patents beygedruckten Matricul, und denen in ſelber ſecundum Gradus gemachten Claſſen gemäß, was gewiſſes in Geld, von 3. fl. bis 200. fl. in die Bancalitäts-Haupt- oder Filial-Caſſe einlegen; pariter

V. die Dienſt-Arrham, welche alle diejenigen, ſo in Unſerm geſammten Erb-Königreich und Landen, Hof-Civil- wie auch Hof-Militar- und davon dependirenden Stellen, nicht weniger Cameral-Dienſten ſich befinden, und mit bey Unſer- oder denen verwittibten Kayſerlichen Hof-Städten, in der Liberey ſtehen, (als welche letztere ſowohl von dieſer, wie auch der gleich vorhergehenden Bancal-Legitimations-Arrha gänzlich befreyet bleiben) Uns anbey mit Eyd würklich verpflichtet ſeyn, jährlichen auch eine 500. fl. oder darüber betragenden Salario, Adiuta, oder Penſion, über kurz, oder lang, erſt gelangen, eine halbjährige Beſoldung, Adiuta, oder Penſion, jedennoch nicht auf einmal, ſondern in Quartæligen Ratis, als nemlich im erſten und dritten Quartal, der Bancalitæt, pro Dote zurück laſſen; wo hingegen künftighin ihre Beſoldungen richtiger bezahlet werden ſollen.

VI. Die Aſſignations-Arrham, welche dahero kommet, alldieweiln alle und jede Unſere Militar- und Cameral-Gefälle und Bewilligungen, ſo nicht in naturalibus, ſondern in paaren Geld, Unſerer Militz gereichet werden, nunmehr aber beſſerer Sicherheit und Richtigkeit willen, durch die Bancalitäts-Haupt-Caſſam lauffen, und die, nach Proportion derſelben hierauf anzuweiſen kommende Partheyen von daraus, mit Vorbehaltung ihrer habenden Hypothec, befriediget, ingleichen alle darauf verſichert angewieſen, und in denen Liquidations- oder General-Anordnungs Staat einkommende Aſſignatorien, zu ſeiner Zeit, an Capital und Intereſſe, richtig bezahlt, und von der Bancalitæt, wegen ſolch ihnen verſchaffender Richtigkeit, von hundert Gulden drey Gulden zurücke behalten, gegen dieſen leydent und ſchier ohnempfindlichen Nachlaß aber, die, wegen Anweiß und Eincaßirung der Gelder, bis anhero öfters mit groſem Nachtheil zu machen benöthigte Unkoſten entübriget werden.

VII. Die Reſeruations-Arrham, die da ein Jeder, der nach Proportion ſeiner Einlag vor drey Gulden in die Bancalitæt mit hundert Gulden ſich einlegen und damit, nach Ausweiß der hernachfolgend denen Bancaliſten zu Guten kommenden Privilegien und Beneficien, gegen 3. pro Cento, aus derſelben jährlich erhebenden Agio, baralliren will, bey baarer Erhebung des Capitals, von der Bancalitæt, mit 1. pro Cento hinterläſſet, ſolche ſodann die Bancalitæt, als eine Recognition von darumen innen behaltet; weilen der Barallant für ſein einlegendes Capital aus der Bancalitæt zugleich die Valuta, oder den Werth hievon empfänget, darmit in andre Weg ſich einen Nutzen ſchaffen, einfolglich ſein Capital nicht nur allein bey der Bancalitæt, ſondern auch auſſer derſelben, anderwärtig genieſſen kan; ſonſten aber, wegen des vielfältigen Ab- und Zuſchreibens, wie bey andern Bancen es gebräuchlich, weiter und über dieſen 1. pro Cento nichts zezahlet; und endlich haben wir auch darzu gewidmet

VIII. Die Jüdiſche Beytraas Arrham, welche die in Unſerm Erb-Königreich und Landen

toleriret

tolerirt und unter Unſern Landes-Fürſtl. Schutz ſtehende Juden (ſo fern ſelbe die Bancal-Privilegien und Beneficien, in ſo weit ſie ihnen zuſtehen mögen, genüſſen wollen) nach der zuletzt beſonders beygefügten Liſta abführen. Und dieſemnach keinem ohne Entrichtung dieſer Arrhæ mit Unſerm Aerario künftighin etwas zu negotiiren, oder auch eine von Unſerer Hof- und Land-Cammer vergebende Stelle actu, ob ſich zu haben, oder pro futuro darzu zugelangen verſtattet, vielweniger einem in Unſerer Reſidenz-Stadt allhier zu verbleiben, erlaubet werden ſolle.

§. 5. Die *Priuilegia* und *Beneficia* dieſer Wieneriſchen Banco werden ſodann folgender maſſen beſtimmet:

1. Daß die Bancalitæt mit ihren untergebenen Bancal-Collegien, reſpectu ihrer Bancal-Operation und Actiuitæt von aller Subordination Unſerer Geheimden Hof-Canzeleyen, Hof-Cammer, wie auch allen andern, in Unſern Erb-Königreich und Landen befindlichen Dicaſterien und Inſtantien eximiret ſeyn, und alleinig, unter der Direction und Ober-Inſpection des von Uns zu derſelben Aufnahm und Manutenenz, allergnädigſt aufſtellend von Uns und Niemand andern, dependirenden Bancal-Gouverno ſtehen werden; ſodann

2. Haben Wir die Bancalitæt, Innhalt des mit ſelbiger errichtenden Receſſes dahin befreyt, daß ſie, weder Uns, noch einem Particulari, ohne genügſamer Verſicherung einen Credit zu verſchaffen verbunden ſeyn; mithin ſie ſich allezeit in aufrechten Stand erhalten möge, die Bancalitæts-Intereſſenten und alle übrige Bancal-Creditores auch bey ereignender Feind-Peſt- oder andern dergleichen groſen Gefahren, ihre Capitalien, jedesmal, aus der Bancalitæt erheben, damit ſich zahlhaft machen, und ſolcher Geſtalten ſich in allweg ſchadlos ſtellen können.

3. Wird die Bancalitæt ihre bey denen Caſſen, Buchhaltereyen, Canzeleyen und ſonſten aufzuſtellen benöthiget: ſubordinirte Perſonen, und Officianten, von ſelbſten zu erwehlen und dem Bancal Gouverno vorzuſchlagen befugt und berechtiget, ſelbes auch aus denen dreyen in Vorſchlag gebrachten einen zu benennen ſchuldig, und gehalten ſeyn. Nicht weniger werden

4. Dieſenige, welche mittelſt Abführung des in der nachfolgenden Matricular-Claſſification ausgeſetzten geringen Geld-Beytrages ſich in der Bancalitæt, jährlich, einverleiben laſſen, in Unſern von Uns durch Unſere Geheime Hof-Mittel, Hof-Aemter und die ſubordinirte Stellen vergebenden Hof-Ciuil- und Militar-Dienſten, und andern publiquen Function (unter welchem auch die Doctores, Advocaten, Agenten, Procuratores, und andere dergleichen begriffen) für beſtändig oder nach den jeden Officio, deſſen Inſtituto gemäß, ausgeſetzten Terminen zu verbleiben haben, unter denen Militar-Dienſten jedoch allein Unſer Hofkriegsrath und die davon dependirende Stellen, Aemter, Canzeleyen und Beamte vorhanden ſeyn. Ingleichen

5. Solle allein derjenige, ſo zuvor ein halbes Jahr ein Bancaliſt geweſen, künfftighin zu einem dergleichen Officio und Function, neuen Freyheit oder Uns anheim gefallen, und ex noua gratia zu verleihen kommenden Lehen, Beſoldung, Adiuta, oder Penſion, und dergleichen, gelangen können, von Unſern Hof-Aemtern, Hof-Mitteln und ſubordinirten Stellen, auch, nach Verflieſſung eines Jahres, a die publicationis gegenwärtigen Patents, nur für ſich dieſe, ſo, der Nothdurft nach, ſich zu legitimiren, zu Erhaltung dergleichen von Uns dieſem oder jenem, willkührlich zu conferiren dependirenden Gnaden eingerathen; Pariter

6. Deren Bancaliſten in der Bancalitæt, über ein halbes Jahr, anliegend, ſo wohl girirend, als auch depoſirte, Capitalien, von aller Vermögen-Steuer, oder einer andern Anlag, wie ſolche Namen haben mag, für beſtändig eximirt, und darmit, ſub nullo imaginabili prætextu, grauiret und oneriret; auf ſolche Capitalien auch

7. Zwar ein Verbot gelegt, und bey der Bancalitæt ordentlich vorgemerckt; dem Schuldner jedoch, ſo ein Bancaliſt wäre, ehe und bevor ſelber in all ſeinen übrig liegend und fahrenden Vermögen, nicht vollſtändig executirt worden, und bis bey ihm anderwärts Nichts zu erhalten iſt, ſein Bancal-Vorſchuß nicht ab, und ſeinem Gläubiger zugeſchrieben; In ſimili

8. Die der Bancalitæt vorgeſchoſſene Gelder keiner Confiſcation, auſer in crimine læſæ Maieſtatis, oder da einer, unter des andern Nahmen, mit Betrug, und in fraudem inſtituti, ſich in die Bancalitæt intereſſiren thäte, unterworfen; die Ausländer auch

9. So Bancaliſten ſeyn, unſern Landes Inwohnern und Unterthanen, reſpectu ihrer in der Bancalitæt an liegenden Capitalien, oder ihnen allda zu Guten kommenden Avanzen, ohne Unterſchied der Nation, in der Sicherheit gehalten, und ſolche auch bey etwan ausbrechenden Kriege mit ſelber Herrſchaft, oder Potenz, mit keiner in

derley Fällen wider die Feinde sonsten fürzukehren, gewöhnlicher Apprehension, oder Confiscation, beleget werden; anbey

10. In denen Handel- und Bezahlungen, welche in oder durch die Bancalität beschehen, ob fidei dignitatem, keine andere Prob nöthig seyn, auch dannenhero, wann ein Debitor seine Quittung über die beschehene Bezahlung verlieret, der authentische Extract aus der Bancalitæts-Scriptura einen vollständigen Beweißthum machen; einfolglichen wider einen dergleichen Bancal-Extract keine Exception, es wäre dann selbe in continenti zu erweisen, eingewendet, vielweniger in iudicando attendiret, werden können. Wie dann auch

11. Auf den Fall, da in Bancal-Sachen, es betreffe wen, oder was, es immer seyn kan, eine differenz und Streit entstehen, und die Sach ad Contradictorium kommen, thäte, die Bancalisten, wegen solcher Bancal-Streitigkeiten, von allen Hof-Mitteln, und andern deren subordinirten Stellen (sie mögen, ausser Bancal-Sachen, sonsten hin gehören, wo sie wollen) eximirt, und gedachte Bancal-Streitigkeiten bey der ersten Bancal-Iustiz Instanz suo loco erörtert, von dannen zum Bancal-Gouverno ad Reuisorium recurrirt, und nach der des nächsten eigens ausgehenden Bancal-Ordnung, summarissime verfahren, die Bancalisten auch mit keiner Tax- oder Sportul-Geldern allda beschweret; denen Bancalisten ferners

12. Nach Proportion des in der Matricul einem jeden ausgezeichneten Geld-Beytrags, und zwar für einen Gulden Arrhæ Einlag, hundert Gulden, und also für die in der höchsten Claß ausgesezte zweyhundert Gulden, zwanzig tausend Gulden à 3. pro Cento Interesse von der Bancalität, in so viel sie wird auslangen können, anticipiret werden; wohingegen und vice versa,

13. Ein jeder Bancalist, nach Proportion solcher Einlag, vor drey Gulden mit hundert Gulden, und also gegen Erlag zweyhundert Gulden, mit sechstausend, sechshundert, sechs und sechzig Gulden 40 Kr. sich in die Bancalität, wie bereits oben erwehnet worden, einlegen, und darmit, gegen 3. pro Cento, aus derselben jährlich erheben, den Agio barattiren, gegen dem Einlag seines Capitals sodann von der Bancalität sogleich die Valuta, oder den Werth hievon, wieder empfangen, und diese Valuta, als wie das baare Geld, auf alle zuläßige Weise, genieſſen, nebst diesen gleichwolen von dem Bancalirungs-Capital so lang bis er solches nicht selbsten in baaren Gelde aus der Bancalität erhebet, oder einem dritten, samt dem Bancal-Agio, vollständig cediret, 3. pro Cento, vom Tage der Einlage, durch das ganze Jahr, richtig und umsonst ziehen, solchen Agio auch ungehindert seyn, einem dritten ohne dem Agio cedirtes Barattirungs-Capital würklich und sogleich, in baaren Geld, erhoben würde, jedennoch verstandener massen auf ein ganzes Jahr aus der Bancalität heben; mithin ein solches Capital, kraft dieses Bancal-Beneficii, bey der Bancalität, und zugleich durch andere ihme beliebige besondere Vernegotiirung, und also in effectu in- und ausser der Bancalität genieſſen, und seinen Nutzen damit schaffen kan; und solle von keinem Barattanten sein eingelegtes Barattirungs-Capital, von einer halbjährigen Aufkündigung, (so fern er auch des Beneficii, barattiren zu können, sich begeben wolte) aus der Bancalitæts-Casla, in baaren Gelde, wie kurz vorher erwehnet, nach Belieben, die Valuta cediren; und wird eben also auch von der Bancalität keinem Barattanten, vor geschehener viertel-jährigen Aufkündigung, wider seinem Willen, ein dergleichen Capital anheim gezahlet werden. Nicht weniger wird

14. Denen Bancalisten freystehen, ihre fehrende Gelder zur Bancalität, ohne Entgeld, oder von hundert, gleich bey andern Banchen 1. pro Cento, pro Custodia, zurücke lassen, libere, jedoch nicht unter tausend Gulden, zu depositiren, das ganze depositum, entweder auf einmal zu erheben, oder auch nach- und nach, jedoch niemalen weniger, als hundert Gulden, heraus zu begehren, oder Jemanden anzuschaffen, so alles von daraus gratis bezahlet, die Partheyen alldahin angewiesen, mit solchem Deposito, nach Belieben und Wohlgefallen, ohne Aggravio disponiret, hierdurch öfters ein Bedienter, so zu Austahl und Verrechnung, pro nunc, in Besoldung und Kost unterhalten werden muß, in Ersparung gebracht, beynebst aller Untreu, Feuer- und Lebens-Gefahr oder andern widrigen Zufällen, denen die Haus-Casla Gelder, öfters unterworffen seynd, am füglichsten vorgebogen werden; ingleichen

15. Bey denen über die Bancal Vorschüsse auszufertigen kommenden Bancal-Instrumenten einige Gefährden von darum nicht unterlauffen können; weilen der unrechtmäßige Possessor eines dergleichen Instrumenti, wenn er auch über die Vorschüsse das von der Bancalität dem Creditori ausgehändigte Instrumentum entfremdet, oder durch andere unzuläßige Wege an sich gebracht hätte, ohne Verweisung des einem jeden Creditori, nebst dem Instrumento, allstäts einhändigen-

digenden Signi; keinen Kreuzer; der rechtmäßige Possessor aber, durch Vorzeigung dieses Signi, ob schon auch gedachtes Instrumentum, durch Untreu, Feurs-Gefahr, aut alio quocunque demum casu fortuito, wäre verlohren gegangen, jederzeit seine Richtigkeit und vollständige Contentirung haben kan, und endlichen sollen

16. Alle bey dem Gouverno der Bancalität und dero subordinirten Collegien, wie auch bey diesem Bancal-Negotio sonsten erforderliche Subiecta und Bediente, blos aus denen Bancalisten, nach Proportion ihres Standes, der Matricular Classification gemäß, hierzu erwehlet und befördert werden.

§. 6. Die *Banco* zu Hamburg ist eine der reichsten, besten und ordentlichsten in Europa: massen nichts anders, als alte wichtige 2 Löthige Rthr. darinnen zu finden, und kein sogenanter Burgundischer Creuz- und Albertus-Thaler angenommen wird. Ueberhaupt wird in den Banquen nur allein gültige harte Silber-Münze an Species Rthr. oder guten groben Münz-Sorten angenommen: so man dahero *Banco*-Geld nennet; zum Unterscheid des Current-oder in der Stadt in den täglichen Zahlungen herumlaufenden gangbaren Geldes, welches mehrentheils in kleiner Scheide-Münzen bestehet, und gegen dem Banco-Geld von 10. 20 bis 30 pro Cent differiret, nachdem nehmlich das Current-Geld am inner und äuserlichen Werth schlecht, das Banco-Geld aber gut ist.

§. 7. Von der Hamburgischen Bank ist noch folgendes anzumerken: 1) daß die Bank Anno 1618. von Barthold Baeckmann, des Namens angeordnet und gestiftet sey. 2) Daß über die Bank vier oder fünf Banco-Bürger, und die beyden der Zeit sich befindende Gerichts-Verwalter zu Inspectoren verordnet seyn. 3) Daß in der Bank 5. Buchhalter, 2 Cassirer und noch ein Ober-Buchhalter, welcher bey der Lehen-Bank ist, seyn. 4) Wenn Gelder in Banco gebracht werden, genießet man 1. pro mille, als wenn ich einbringe 999 Rthr. werden mir auf meine Rechnung, oder dem ich es zuschreiben lasse, 1000 Rthr. gut gethan. Wann ich aber Gelder baar aus der Bank hohle, muß ich mir pro custodia vor 1000 Rthr. 26. ß. und also ein pro mille kürzen lassen. Für Gelder aber, so ich von meiner Rechnung auf andere schreiben lasse, oder mir zugeschrieben werden, zahle ich nichts. 5) Wer Geld aus der Banco will holen oder andern zuschreiben lassen, muß entweder selber kommen, oder seinem Diener eine Vollmacht geben. 6) Es muß auch keiner mehr abschreiben lassen, als er avanzo hat, und da er dergleichen Bank-Zettel eingiebet, ist er straffällig. 7) Bis halb 9. ist die Frag-Stunde, bis halb 10. die Abschreib-Stunde des Morgens. 8) Unter 400 Rthr. ist keine Banco-Post. 9) Bey dem Bank-Zettel müssen allemahl 2 ßl. entrichtet werden. 10) Vltimo Decembris wird die Bank geschlossen, und mit den 14. Januarii wieder eröfnet, sonsten ist und wird sie nicht geschlossen. Wiewohl E. E. Rath ohne mit Zuziehung der Kaufmanns-Börse die Bank nicht schliessen läst, (*) iuxta R. c. nouiss. de Anno 1674. Art. 39.

(*) Hr. Justiz-Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten. *p. 11.* Die Hamburgische Banco-Ordnung findet man in *Io. Casp.* HEBBACH Verbesserter Wechsel-Handlung. p. 525.

§. 8 Nächst dem verdienet auch die Nürnbergische Bank bemerket zu werden. Selbe hat ihren Anfang von dem Jahr 1621. her (*) Anno 1654. wurde eine neue Banco-Ordnung publiciret, (**) in welcher die Ursachen der errichteten Bank und publicirten Ordnung in der Vorrede folgender massen angegeben werden: Daß nach dem Exempel anderer vornehmen Handels-Platz und Städte, schon vor vielen Jahren, nemlich in A. 1621. bey ganz zerfallenem Münzwesen, und durchgehends eingerissenen ringhaltigen meistens gar Silberlosen Sorten, der Banco-Publico, bey dieser Stadt, mit aufgewandten grosen Kosten der Handelschaft zu guten: und vornehmlich diesen End, damit dem hochschädlichen Münzpartiern eigennütziger gewinnsichtiger Leute begegnet, hingegen gute, gerechte, auch aller Orte paßirende Münz-Sorten ihrem rechten Halt und Valor nach, wieder eingeführet, und unter den gemeinen Mann gebracht, insonderheit aber bey der Kaufmannschaft, ein jeder Handelsmann seine Gelder sicher dahin legen dörffe, auch wann, wo, bey weme, und was gestalt er seine Bezahlung zu leisten, oder zu empfangen eigentlich wissen, und mit beschwerlichen An- und Ueberweisung, oder in andere Wege mit Versäumnüs der Zeit, seiner selbsten oder der seinigen, nicht aufgehalten und umgetrieben, sodann, der fürgegangenen und geleisten Bezahlung, gegen hiesige und Ausländische, künftig über kurz oder lang, unverwerflichen Beweis haben, auch beschwerliche Weitläuftigkeiten und kostbare Rechtfertigung, die sonsten entstehen, und so gar Wittib und Waisen betreffen könnten, verhütet und abgeschnitten werden mögen,

mit Einrathung verständiger, in Handels- und Wechsels-Sachen wohlerfahrner Personen, angestellet, mit einer sonderbahren Ordnung, wie es nehmlich hierinn gehalten werden solle, versehen, und vermög unterschiedlich nach und nach ergangenen Raths-Decreten, bis dato in seinem esse erhalten u. s. w. Gleichwie nun nach Ausweis angezogener Worte, von 1621. bis 1654. durch additional-Decreta alles mehrers erläutert worden, also ist solches von 1654. bis 1721. als auf das Jahr der verneuten Banco-Ordnung (*,*) gleichfalls geschehen. Vornehmlich aber hat man nicht nur A. 1695. eine dieser A. 1721. verneuerten meisten inserirt zu findende Interims-Verordnung, wie es mit dem Corrent Banco, bis auf fernerweites Reglement im Münz-Wesen gehalten werden solle, gedrucket; sondern auch vorhero A. 1629. und 30. durch die damals publicirte Extensionem priuilegii Appellationis die Münz-Streitigkeiten der hohen Wehrung belangend, ein gleiches deshalb beobachtet.

(*) Die Ordnung ist zu lesen bey LIMN. *Tom. IV. Addit. ad Libr. VII. cap. 35.*

(**) Man findet die Ordnung bey dem MVLZ *Repraes. Mai. Imp. P. II. cap. IX. n. 100. fol. 418.*

(*,*) Ist mit eingedruckt in der mit Anmerkungen erläuterten Nürnbergischen Reformation *Tom. I. V. Th. Sect. VI. p. 354.* u. f.

§ 9. Wir wollen aus letzterer *Banco*-Ordnung vom Jahr 1721. die Hauptstellen einrücken:

Erstlich werden, wollen und sollen dem Banco, wann und so lang man schreibt, einer aus denen von Einem Hoch-Edlen Rath darzu deputirten Herrn, oder einer von denen Marks-Vorstehern, wie auch einer von denen Adiunctis, doch alle Wochen umwechselsweise, persönlich beywohnen, und solls fürs

Andere, täglich, ausser den hohen und heiligen Fest- und angestellten Beth- wie auch Sonn-Feyer- und Samstägen, item grünen Donnerstag und Charfreytag, auch ersten Tag jeden Monats und wann der Banco gesperret, welches alle halbe Jahr geschehen soll, zwo Stund vor dem Marktabläuten Vormittags, in dem Banco zu schreiben angefangen, und so balden man die Markts-Glocken zu läuten geendet, wiederum aufgehöret, das Journal von dem Herrn Deputirten aus eines Hoch-Edlen Raths Mittel, oder von dem zugeordneten Marks-Vorsteher, oder von dem Adiuncto, welche jedesmahl die Ordnung am Banco zu sitzen betrifft, unterschrieben, und der Banco darauf alsobald ohne längern Verzug gesperret werden. So sollen demnach

Drittens, alle Kauf- und Handels-Leute und Wechsler, so wohl Bürger als Innwohner und Schutzverwandte, wie auch Krämer, Viehe-Zinn-Kupffer- Meßing- Tuch- Leinwand- und Wollen-Händler, sammt deren Angehörigen, und Bedienten, nicht weniger die Juden (welchen ohnedem das Handeln mit hiesigen Bürgern und andern Angehörigen anders nicht, als hiesigen Priuilegiis, auch publicirten verschiedenen gedruckten Verordnungen gemäß, erlaubt seyn solle) so allhier Wechsel- oder Waaren-Handlung treiben, alle Zahlungen in Banco dergestalt thun, daß sie alle hiesige und fremde Wechselbriefe und Allignationes, die Formam & Vim der Wechselbrief haben, von 50. Fl. und drüber, sie mögen auf gangbar Geld, moneta, moneta corrente, moneta imperiale, oder wie es sonst Namen haben mag, oder auch gar ausser Banco per Cassa zu bezahlen verlauten, oder von einfach- oder doppelt geschlossenen Wechselbriefen herrühren, sodann ferner alle Waaren-Posten von 200. Fl. und drüber, einig und allein in dem Banco publico, und zwar jedesmahl a dritura an den Creditorem selbst, und nicht durch Ueberweisung an den dritten Mann, oder auch Scondrirung gegen einander, weniger per Cassa in zerschlagenen kleinen Posten, oder sonsten auf irgend eine Weise und Weg, es habe Namen wie es wolle, schreiben: Jedoch soll denenjenigen, so von ihren Debitorn, die ihnen vor Waaren mit starker Schuldpost verhaft sind, und keine Zahlung von 200. Fl. auf einmal heraus bringen können, erlaubt seyn, solche in zerschlagenen und geringern Summen, auch ausser dem Banco, anzunehmen, doch der Debitor schuldig und verbunden seyn, bey Bezahlung des Restes die völlige Summ der gantzen Post in dem Banco gegen einander schreiben zu lassen; So solle auch denen Frembden erlaubt seyn, mit dem Geld, welches sie herein bringen, so ferne solches zuvor visitiret und in unverbottenen Sorten bestehet, einzukauffen und darmit auch dasjenige, was 200. Fl. übersteiget, zu bezahlen. Und wird zwar annoch mit offener Hand und biß ein allgemeines Reglement im Münz-Wesen wird gemacht worden seyn, erlaubet, daß man mit Eingebung der Cassa Posten für Waaren-Schulden, alle halbe Jahr vor Schluß der Banco völlige Richtigkeit machen möge, was aber Wechselbrief seynd, die sollen durchaus nicht per Cassa, sondern mit würklicher Umschreibung in Banco, bezahlet, und ob auch eine Bezahlung per

Cassa,

Cassa, an einen Tag, da in Banco nicht geschrieben wird, hätte beschehen müssen, welches doch, ausser mit durchreisenden Personen, oder im Nothfall, (sonst nicht) statt hat, so solle doch die Anzeig den nechsten Schreibtag, oder längstens binnen 14. Tagen gethan werden. Und weilen die Erfahrung gelehret, daß die Juden auf alle Weiß und Weg den Banco zu umgehen suchen, so wird denenselben, jedoch mit Vorbehalt, wie oben gedacht, absonderlich hiemit auferlegt, die Wechselbrief, die sie hier ein- oder dem andern verhandeln, oder alhier zu bezahlen acceptiren, wie auch die Waaren, die sie ein- oder verkauffen, würklich in Banco, und nicht ausser demselben zu bezahlen und zu empfangen, oder wann sie an einem Tag, da in Banco nicht geschrieben wird, einige Bezahlung unumgänglich per Cassa hätten thun müssen, so sollen sie doch schuldig und gehalten seyn, solches innerhalb den nächsten drey Schreib-Tagen in Banco nebst der Ursach, warum sie per Cassa zahlen müssen, kund zu machen, und nicht bis zu dem nechsten Banco-Schluß, zu warten. Widrigenfalls sie nicht nur in die darauf gesetzte Strafe der 10. pro Cento sollen verfallen seyn, sondern es soll ihnen auch bey entstehenden Disput, die Hülffe nach dem sonst gewöhnlichen Wechsel-Recht allerdings versagt, auch wann sie später hinaus einige Posten in Banco angeben wolten, solche nicht für gültig paßirt werden. Wie dann auch alle andere Kauf- und Handels-Leute, Krämer, Vieh-, Zinn-, Wein-, Tuch-, Leinwand-, Wollen-Händler und dergleichen, so wohl Bürgere als Innwohner und Schutzverwandte, wofern sie selbsten, oder auch die Ihrige sich unterstehen würden, dieser Ordnung, auf was Weiß und Weg es immer geschehen mögte, zuwider zu handeln, der oder dieselbe sollen, so oft es geschieht, und sie ihre Unschuld nicht beybringen können, zehen Gulden von jeden hundert zu bezahlen schuldig; und ebenmäßige Straf der 10 Fl. von jeden 100 derjenige zu erlegen verfallen seyn, welcher den Banco intachirt, das ist, ein mehrers wegschreiben, oder baar erheben lassen wolte, als er in Credito darinn zu fordern oder würklich liegend hat. Da dann dem oder denen Uebertretern von Amtswegen ein Strafzettel, wie gewöhnlich, nacher Hauß zu senden und niemand hierinnen zu connuiren oder zu verschonen. Es sollen auch die Buchhaltere in Banco schuldig und gehalten seyn, so bald sie desfals einen Errorem finden, solchen dem jedesmahl amtirenden Banchier anzuzeigen; und da sie hierwieder handeln würden, auf Betretten mit einer empfindlichen Straf angesehen werden.

Zum vierten, soll ein jeder, der in Banco zu thun und nicht für sich selbst oder allein handelt, von seinem mitverwandten Gesellschafter oder Principalen, sie seynd gleich gegenwärtig oder abwesend, ingleichen, binnen den nächsten 14. Tagen von eines verstorbenen hinterlassenen Wittib und sämtlichen Erben, so dann der Kinder Vormünder und Curatorn, oder auch von seinen Befreundten und Principalen eine glaubhafte *Procura*, gleich bey Aufrichtung des Banco üblich gewesen, von dem, von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath zum löblichen Banco verordneten Notario, nach Beschaffenheit der Umständen und Inhalt des disfals habenden Formulars eingericht, fertigen, selbige in Banco erlegen, auch von den Banchiren recognosciren, und von denen Buchhaltern einschreiben und regiſtriren lassen, welche Procura länger nicht als auf 2. Jahr, wohl aber, und nach eines jedes Belieben, auf mindere Zeit gerichtet, hernach aber, dem gewöhnlichen Formular gemäß, auf zweymal, und zwar jedesmal auf zwey Jahr, und öfter nicht, prolongirt, alsdann nach Verfliesung solcher Zeit wieder eine neue Procura verfertiget werden solle. Da aber einer alleine handelt, und auf eine kurze Zeit verreiset, mag er wol jemand anders, durch einen von seiner, des Constituenten, Hand, mit beygedruckten Pettschaft bekräftigten Zettul die Vollmacht auftragen, doch soll ausdrücklich die bestimmte Zeit, und daß der Gewaltgeber, bey Verpfändung seiner Haab und Güter, so viel darzu vonnöthen, deß von ihm gevollmächtigten Handlung genehm und vest, auch den Banco, die Banchieri und Banco-Bediente derentwegen schadlos halten wolle, einverleibt, und solche Vollmacht von dem Gewalthaber in Banco ebenermassen erlegt, allda recognoscirt, von dem Buchhalter regiſtrirt, und in das Procura-Copier-Buch eingeschrieben werden, und so lang dieses nicht geschehen, niemand ohne die bishero gewöhnliche Caution in eines andern Namen zu disponiren erlaubt seyn.

Fünftens alle Ueberweisung in den Banco publico, mögen mündlich geschehen, wird aber darbey für unnöthig geachtet, daß allezeit Debitor und Creditor zugleich gegenwärtig seyn, es wäre dann, daß es irgend um einen Rest zu thun wäre, da aber jemand in währender Zeit, in welcher man schreibet, in den Banco selbst nicht kommen, und mündlich überweisen könte, mag er solches,

und zwar jede Post absonderlich, durch einen von ihme selbst eigenhändig unterschriebenen, und mit seinem Pettschaft bekräftigten gedruckten Zettel, (wie solche aufs neue in Banco eingeführet werden sollen, in welchem neben dem Namen seines Creditoris auch die Summa, erstlich mit Worten auszuschreiben, und denn mit Ziffern zu verzeichnen ist) verrichten und vollziehen, die Banchieri aber keine conditionirte Zettul (nemlich wenn dieser oder jener zuvor geschrieben,) anzunehmen, noch die Buchhalter ausser dem Nothfall, unter währender Schreibzeit, was jemand avancirt, nachzuschlagen, und zu sagen schuldig seyn, sondern solche Nachfragen allezeit Nachmittags beschehen müssen. Es wäre dann, daß solche wegen eines Frembden, oder auf einen letzten Respect-Tag, an welchen man zu protestiren hat, beschehe, in welchem und dergleichen Fällen sie auch unter währender Zeit, sobald möglich, die verlangte Nachricht zu geben schuldig und gehalten seyn sollen. Wer

Sechstens etwas in Banco legen oder bezahlen will, soll von Morgens an, bis eine Stund vor dem Markt-Abläuten die Gelder dahin zu liefern schuldig seyn, damit keiner etwas überschreiben lassen könne, er habe es dann würklich darinnen; wann aber jemand in Zeit währenden Schreibens eine Post, es seye viel oder wenig, in den Banco legt, und gleich darauf schreiben lassen wil, auch mit dem Caßirer dasselbe bezeuget, solle ihm solches paßiret und von dem Banchieri geschrieben werden.

Zum siebenden, sollen in dem Banco, die bishero gebräuchlich gewesene silberne Sorten, als alle Kayserliche, Chur- und Fürstliche, auch Städtische, Reichs und Französische im Römischen Reich und alhier gültige ganz und halbe Thaler samt den Churfürstl. Sächsischen und Lüneburgischen Brandenburgischen, auch alhier gestämpften zwey Drittel-Stücken oder Güldiner, und sonst keine andere Geld-Sorte, gelegt und angenomen werden.

Fürs achte, soll ein jeder von allem Geld, welches ihme entweder durch baares Hineinlegen oder Ueberschreiben in Banco, an seinen Credito kommt, ingleichen von demjenigen, so er baar aus der Banco nimmt, jedesmahl drey Kreutzer, die Juden aber gedoppelt, und also 6. Kreutzer von hundert Gulden bezahlen, welche Gebühr die Banchieri von den Fremden alsobalden, von denen hiesigen aber, alle halbe Jahr einzufordern haben. Und wird hierbey ein jeder erinnert, diese Gelder in Zeit währender Banco-Sperr, und ehe dann derselbe wieder geöfnet wird, unfehlbarlich, und zwar in Corrent-Geld, zu bezahlen. Dann widrigenfalls die Banchieri von den Saumseligen den Belauff an eines jeden in Banco habenden Rest innen zu behalten befugt seyn sollen. Da auch ein zu Fürth oder sonst in der Nähe dieser Stadt, wohnender Jud auf sich tralliren lässet, alhier in Nürnberg zu bezahlen, soll er ebenfals solches mit Ueberschreibung in Banco, und nicht per Calla zu thun, und die besagte Gebühr, als 6. Kr. von hundert Gulden, davon zu erlegen gehalten, widrigenfals in die Strafe der 10. pro Cento verfallen, und den Inhaber des Wechselbriefes dagegen zu protestiren erlaubt seyn. Ingleichen da der Wechselbrief lauten solte, hier oder zu Fürth, oder sonst in der Nähe zahlbar, sol diese Alternativ nicht statt und ein solcher Wechselbrief alhier kein Recht zu geniesen haben.

Neuntens, solle alle halbe Jahr, als ultimo April. und ultimo Octobr. ein Haupt-Bilanz, und alle Jahr ult. Aprilis eine völlige Schluß-Rechnung ausgefertiget, (zu welchen Zeiten dann der Banco 10. 12. 14. oder mehr Tag, erforderter Nothdurfft nach, gesperrt) die Rest aber alle Tage fleißig gezogen werden. Wer nun bey der Banco-Sperrung offene Conti darinnen hat, der soll sich in währender Zeit, und also vor desselben wieder Eröffnung, anzumelden schuldig seyn, den habenden Rest anzeigen, und mit denen man nicht gleich gehet, scontriren, welche scontrirung auch so oft einer über seinen Avanzo disponiren will, geschehen; derjenige aber, so darwider handeln, und in Kleinigkeiten zu viel oder zu wenig wegschreiben lassen würde, für jede Ueberfahrt 2. fl. der Armuth zum besten, zu bezahlen schuldig seyn solle.

Zum Zehenden, wann jemand Geld aus dem Banco haben will, der soll Nachmittags biß zum Markt-Abläufen des Abends, es entweder selbst, oder durch denjenigen, auf welchen er die gedruckte Procura richten lassen, abholen; da er aber jemand anders senden würde, hat der Caßierer demselben nichts auszuzahlen, er bringe dann zuvor von seinem Gewaltgeber unter dessen Hand und Pettschafft einen glaubhafften gedruckten Banco-Zettul, worinnen neben dem Namen des Empfahers auch die Summa, aber nicht unter 50. fl. so zu erheben begehret wird, erstlich mit Worten ausgeschrieben, hernach auch mit Zieffern gezeichnet ist; und da der Caßierer hierbey dennoch an der Person, die das Geld abfordert, einigen Zweiffel hätte, soll er

durch

durch den Banco-Knecht den Principalen fragen laſſen, oder denſelben mit dem Geld in ſein Hauß ſenden; die Banchieri aber ſollen nicht verbunden ſeyn, auch deſſelben Tages, da einem geſchrieben worden, ſolchen ſeinen Avanzo ihme baar verabfolgen zu laſſen, ſondern er ſolle den Tag über Gedult tragen, und des andern folgenden Tages das ſeinige in beſtimmter Zeit abfordern. Jedoch mag im Fall der Noth, und auch zur Bequemlichkeit der Fremden hierinn facilitirt werden.

Eilfftens, ſoll auf diejenige Gelder, die in Banco liegen, einiger Arreſt, unter welchem Prætext es auch ſeyn möchte, niemand geſtattet, auch, da ein Fallument ſich ereignen würde, ſolches ſo gleich denen Banchieri angezeigt werden, damit dasjenige, ſo der manquirenden Perſon zuſtändig, denen ſämtlichen Creditoribus zum beſten, daſelbſt verbleiben möge.

§. 10. Die *Banco* zu Amſterdam iſt Anno 1609. den 31. Januarii unter Direction der Herren General-Staaten aufgerichtet worden. Das Geld welches in dieſe Banco gebracht wird, beſtehet in keinen andern Sorten als in Ducatons, Banco Reichsthalers, auch wohl 3. Guldenſtücken, und werden die Ducatons allda zu 60. Stuiver angenommen, da ſie ſonſten zu 63. Stuiver gegen courant-Geld gangbar ſeynd, und die andere Species nach Proportion. Die Klumpen Gold und baaren Silber nach dem Tax des Münz-Probierers. Diejenigen, welche ihr Geld in Banco gebracht haben, können über daſſelbe zu allen Zeiten nach Belieben diſponiren, und vermag niemand daſſelbe mit Arreſt zu belegen. Hingegen iſt man ſchuldig ½. Gulden vom hundert vor das bewahren deſſelben zu bezahlen. Wer Conto in Banco haben will, bezahlet davor zehen Gulden, die ihm auf ſein Debet in Banco geſtellet werden, und hernach vor jede Parthey, die er abſchreibt, 1. Stuiver. Wofür man beym Schluß von jeder Rechnung die Banco in einer Poſt creditirt, vor ſo viel Partheyen, als man darinn überhaupt abgeſchrieben hat. Doch muß man acht haben, daß man nicht netto über ſeinen Saldo diſponiret, ſonſt würde man abermals 10. Gulden vor eine neue Rechnung bezahlen müſſen.

§. 11. Wann ein Banquier oder Negotiant von einer in Banco Geld an ihm remittirten oder transportirten Wechſel-Brief haben muß, ſo ſchreibt er des folgenden Tages nach dem Verfall-Tag, auf die andere Seite des Wechſel-Briefes den inhoud deſes, gelift op myne Reckeninge in Banco af te ſchryven und unterzeichnet es mit ſeinem Namen. Wenn aber der Einhaber eines Wechſel-Briefes keine Conto in Banco hat, ſo kan der bezogene, oder derjenige, ſo bezahlen muß, ihm Caſſa Geld anbieten, und ſich wegen der aggio mit ihm vergleichen. Nach erfolgter Bezahlung muß der Empfanger auf den Rücken oder andere Seite des Wechſel-Briefes ſchreiben, daß er den Inhalt des Briefes, mit der aggio zu ſo und ſo viel pro cent in Caſſa Geld empfangen habe. Kan aber der Einhaber des Briefes mit dem bezogenen wegen der aggio nicht accordiren, ſo mag er ſich mit einen Caßirer, oder jemand anders darüber vergleichen, von dem er den Werth bezahlt nimmt, und auf den Rücken des Briefes ſchreibet: den inhoud deſes gelieft vor myn aan N. N. af te ſchryven, de Waarde van hem ontfangen, wornach der Einhaber von demſelbigen Wechſel-Brief ſolchen demjenigen, der bezahlen muß, einhändigt, um ihn abſchreiben zu laſſen.

§. 12. Dieſes alles verſtehet ſich von Wechſel-Briefen, die an die Ordre von jemand zu bezahlen lauten, und folglich indoſſirt ſeyn, maſſen der Inhaber von einen Wechſel-Brief, der directe an ihm zu bezahlen lautet, nicht verpflichtet iſt, denſelben vor Empfang der Zahlung aus ſeinen Händen zu geben. Auch ſollen Kauf-Leute, die auf ſolche Weiſe bezogen ſeyn, nicht unterlaſſen, des erſten oder andern Tages, nach dem Verfall-Tag in Banco abzuſchreiben. Dieſes geſchiehet durch eine gedruckte Aſſignation, die folgender maſſen lautet:

Fol.

De Heeren Commiſſariſſen van de Wiſſel-Bank; gelieven te betaalen aan
de Somma van
Actum Amſterdam den Anno
Segge ſ.

Man liefert den alſo ausgefülleten Banco-Brief denen Buchhaltern der Banco um ſolchen auf den Banco-Büchern folgends dem darauf gezeichneten Folio, von einer Rechnung auf die andere zu ſchreiben. Wenn jemand in Banco mehr abſchreibet, als er auf ſeiner Rechnung Creditor iſt, der muß vor das, was er zu viel abgeſchrieben, 3. pro Cento Straffe erlegen (*)

(*) Mehrere Nachricht hiervon findet man in Gottfr. Chr. BOHNS wohlerfahrnen Kaufmann *I.* Theil. *p.* 586. u. f. Sonſt aber kan man hier noch nachſehen MARPERGERS Beſchreibung derer *Banquen* und deren Rechte. Leipz. 1723.

Banco-Gericht.

§. 1. Erklärung §. 2. Nürnbergische Mercantil- und Banco-Gerichts-Ordnung.

§. 1.

Banco-Gericht wird genennet das an den Orten, wo öffentliche Banco seyn, (Banco) niedergesetzete und von der Obrigkeit bestätigte Gericht, vor welchem die wegen Banco- auch zum Theil wegen Kauf- und Wechsel-Angelegenheiten entstandene Streitigkeit gehörig angebracht, in Folge der vorgeschriebenen Ordnung untersuchet, und rechtlich entschieden werden.

§. 2. Es hat mit diesen Gerichten in verschiedenen Stücken eine eigene Beschaffenheit. Zu Nürnberg können auch Kaufmanns- und Wechsel-Sachen bey dem Banco-Gericht angebracht werden. In der zu Nürnberg angerichteten Mercantil- und Banco-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1697. heist es §. 1.

Von Niedersetzung dieses *Banco*-Gerichts.

Haben demnach aus beweglichen redlichen Ursachen, von Gemeines Nutz und Nothdurft wegen, und damit solchem Banco-Gericht hinführo desto sorgsamer abgewartet, die Kauf- und Handels-Sachen daselbst desto schleuniger befördert, und alles, was denen Commercien ersprießlich seyn kan, vorgekehret werde, nachfolgende Ordnung, von neuem vorgenommen und gesetzt, verschaffen und wollen auch hiermit ernstlich, daß dieselbe dermassen von Jeden, den es belangen mag, ungeweigert gehalten und stattlich vollzogen werden solle. Und zwar anfänglichen, sollen die Deputirte Herren aus Unseren Mittel, beede Consulenten und vier Marks-Vorsteher, schuldig seyn, bey denen jedesmals von vier Wochen, Mittwochs nach der Bürgermeister Frgg, ordentlich auch nach Befindung von vierzehen zu vierzehen Tagen (wie eine Zeitlang eingeführet worden) zu haltenden Sessionen um zwey Uhr der kleinern Nachmittag gewöhnlicher Orten, auch da andere extra Sessiones vorzunehmen, nach beschehener Beruffung, zu erscheinen, und ausser Noth, oder ander ereignender Ursachen und Ehehaften, nicht auszubleiben, die aufwartende Partheyen, ohne sonderbahren Aufenthalt, so viel sich immer thun läßt, schleunig vorzulassen, mit, oder ohne Beystand, dem Gnügen nach, anzuhören und zu vernehmen, vorderst sie in der Güte aus einander zu setzen, zu versuchen, in Entstehung derselben aber, und da *de simplici & plano*, der Streit nicht zu erörtern seyn mögte, ohne Verstattung unnöthiger Weitläuftigkeit, dieselbe zu schriftlicher Handlung zu verweisen, in expedirt- und gewöhnlich herumb geschickten Sachen sich einer Urthel zu vergleichen, und denen Interessenten behörig publiciren zu lassen. Bey welchen allen dann dem jedesmalig bestellten Banco Gerichts-Schreiber, seinen geleisten Pflichten gemäs, zu verfahren in allweg oblieget.

II.

Sachen so an diesem Gericht angebracht und erörtert werden mögen.

An diesen Banco-Gericht nun mögen und sollen alle, entweder zwischen beederseits Kauf- und Handels-Leuten, oder da der Beklagte allein ein Handelsmann, Kramer, oder einer mit seiner Manufactur auswendig negotiirender Handwercksmann, oder in gewissen Fällen, ein Fuhrmann ist entstandene und entstehende Spänn- und Irrungen, so von Kauffen und Verkauffen, auch trocciren und Tausch der Wahren und Handels-effecti, von prätendirten unbilligen Schäden, ungerechten Vervortheilungen und läsionen, von Buchhalten, Rechnungen, Bilanzen, strittigen Handels-Büchern, und Beweisungen mit selbigen, Wechselen, und Gegen-Wechseln dero Brieff acceptation, oder derselben Versagung und Protesten, oder üblen Bezahlung, Verpflichtung oder verlaßte Schuldigkeit der Factoren und Handels-Bedienter, bedingten Gewinn und Verlust, Fleiß und Unfleiß, Obligation und Bezahlung der Gesellschaftere, auch derselben oder dero Erben Aufkündigung der Gesellschaft, Abtheilung der Capitalien, auch Abrichtung der sogenannten Deposito-Gelder, deren man sich im Handel, zum Gewinn und anderer Nothdurft gebrauchet, der Kauf- und Handels-Leut Bürgschaft und Gutsprechen, von der hiesigen, oder je zuweilen rechtlich verarrestirten Fuhrleute, nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl, abgängig oder schadhaft, gelieferten Gütern, und dergleichen Fällen, und in Summa von Kauffmanns Handel und Wandel herrühren und darinne bestehen.

Banco Procura.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung. §. 3. Formul.

§. 1.

Banco Procura wird die glaubhafte Vollmacht genennet, die derjenige, so vor den andern in Banco etwas negotiiren will, vorzeigen, und sich damit gehöriger massen legitimiren muß.

§. 2.

§. 2. Hierbey aber iſt zu bemerken, daß überhaupt ein jeder, der nicht für ſeine eigene Perſon in Banco etwas zu thun hat, eine Vollmacht vorzeigen müſſe. Dieſemnach ſind Handelsdiener, Geſellſchafter, Befreunde, Erben und Curatores hierzu verbunden. (*) Es wird aber dieſe Vollmacht nicht ſo wohl Gewalt, ſondern nach dem alhier zu beobachtenden Kaufmanns-Stylo, *Procura* genennet. Und iſt dabey noch beſonders, daß ſolche nicht länger als zwey Jahr dauert: und in Nürnberg muß ſolche, vermög der verneuten Stampf-Ordnung, auf ein, mit dem gröſten Stadt-Wappen geſiegelt oder geſtempelt Papier ausgefertiget werden.

(*) Nürnbergiſche *Banco*-Ordnung verſ. zum vierten, ſo unter dem Titul: *Banco* §. 9. zu finden. Von dem Procura bey Acceptirung der Wechſel ſ. den Titul: *Acceptans* §. 19. u. f.

§. 3. Da dergleichen ausgeſtellete Vollmacht verſchiedenes eigenes in ſich faſſet: ſo wollen wir das *Formulare* einer *Banco-Procura*, wie ſolche in Nürnberg üblich iſt, (*) hier beyfügen:

Im Namen Gottes, Amen!

Und Jahr Chriſti 1725. Indictione I. regnante Sereniſſimo, Potentiſſimo, Inuictiſſimoque Romanorum Imperatore Domino CAROLO VI. ſemper Auguſto, Domino noſtro Clementiſſimo etc. Seiner Kayſerl. und Königl. Majeſtät Regierung und Reiche des Römiſchen im 14. des Spaniſchen im 22. des Ungariſch und des Böhmiſchen im 15. Freytags, ſo da war der 28. Monaths-Tag Dec. Vormittag gegen 12. Uhr der kleinern in dieſer des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Nürnberg, in des Ehrbaren und Veſten Herrn Georg Titii, ſeiner am Markt liegenden Handels Behauſung, und allda in der Schreib-Stuben, ſind von mir Endes benannten dahin requirirten Kayſerl. geſchwornen Not. und 2. circa finem benahmten Inſtruments-Gezeugen, perſönlich erſchienen, erſt wohlbeſagter Herr Georg Titius, dann S. T. Herr Caſpar Meuius und haben mir Not. und beeden Gezeugen, zu vernehmen gegeben, wie ſie, wegen ihrer mit einander aufgerichteten Compagnie-Handlung, ſo unter der Raggion: Titius & Meuius lauffen ſoll im löblichen Banco alhier, ein Procura, um allda diſponiren zu können, vonnöthen hätten, (welchergeſtalt ſie vor gegenwärtige ihren Buchhalter Gabriel Schwarzmann in löblichen *Banco* eine *Procura* nöthig hätten, um allda in ihrer beeden Abweſenheit diſponiren zu können) gaben derowegen ſogleich vor mir Not. und beeden Gezeugen (ihme einander) und zwar Herr Titius ihme Herrn Meuio, und dieſer hinwiederum ihme Herrn Titio, und alſo beede einander reciproce, in der beſten Form, als es hieſigen Statuten, inſonderheit aber wohlhergebrachten Banco-Ordnung nach, am kräftigſten beſchehen ſoll, kan und mag, Vollmacht und Gewalt dergeſtalt, alle und jede Summen oder Poſten Gelds, ſo inner 2. Jahr denen nächſten von dato an gerechnet, unter der Raggion: Titius & Meuius, wie gehört, eingehen und fallen werden, im mehrbeſagten Banco publico zu legen, ſelbige von dar, entweder zum Theil, halb oder ganz, wie es allda gebräuchlich, und ihrer Handlung Nothdurft, und Gelegenheit, jedesmals erfordern wird, wieder zu erheben, oder andern überſchreiben, und ſie dieſelbe einnehmen zu laſſen, und ſoll dieſe Procura und Gewalt, ſo lang und viel, kräftig ſeyn und bleiben, biß ſolche, von ihnen beyden Comparenten, vor oder zu Ausgang gedachter 2 Jahr, hinwiederum aufgekündet wird, mit der expreſſen Zuſag und Verſprechen, was ſie einer aus oder von ihnen beeden, (was alſo erſagter Buchhalter ſolchergeſtalt unter ihrer *Forma*: *Titius* und *Meuius*) die beſtimmte 2. Jahr über, allda anbringen, vornehmen und diſponiren würde, ſolches alles jederzeit für wahr, genehm, ſtet, veſt, auch einer den andern, inſonderheit aber die Herren Banchieri und Beamte, derenthalben allerdings, zu entheben und Schadlos zu halten, und zwar bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, ſo viel hierzu vonnöthen ſeyn mögte, mit der ſchließlichen Zuſag, da ſie beede hierzu eines noch mehrern Gewalts, als hierinnen enthalten, vonnöthen haben ſollten, daß ſolcher jedem, cum omnibus clauſulis neceſſariis, auch gegeben, und aller Mangel damit erſetzet ſeyn ſollte. (Welchen Gewalt er Gabriel Schwarzmann alſo auch angenommen hat) Mich den Not. anbey erſuchende, dieſe gegebene Gewalt eb-wie auch verſprochene Genehm- und Schadloß-Haltung, zu annotiren, und derenthalben darüber ein gewöhnlich Inſtrumentum zu verfertigen und mitzutheilen, deren billigen Begehren ich willfahrt, es in gegenwärtige Form gebracht und mitgetheilet habe. So geſchehen im Jahr, Indiction, Kayſerl. und Königl. Majeſtät Regierung, Monat, Tag, Stund und Ort, vt ſupra, in Præſentia des N. N. und des N. N. als hierzu erſuchter glaubhafter Inſtruments-Gezeugen.

Wann dann ich Endes benannter Kayſerlicher

geſchwohrner Notarius bey obgeſetzter Gewaltgebverſprochenen Genehm- und Schadloshaltung mit und nebens beeden Inſtruments-Gezeugen, ſelbſt perſönlich zugegen geweſen, ſolches alles geſehen und angehört: Als habe dieſes Inſtrumentum hierüber verfertiget, ſelbſten mundirt, dann als ich es vorhero mit meinem Protocoll und Concept fleißig collationirt, und gleichlautend befunden, daſſelbe, unter meiner eigenhändigen Namens-Unterſchrift, Notariat-Signet, und größern Inſiegel, in forma authentica, ausgefertiget, und mitgetheilet, zu dieſem allen erſuchet und erbetten

(L. S.)

(Loco Symb. Nor.)

Ego Iohann Caſpar N. N. Notar. Cæſar. publ. in fid. ſubſcripſi.

(*) v. *Comment. ſuccincta in Codicem Iuris Statutarii Norici Tom. I. V. Theil Sect. VI. p. 359 u. f.*

Bancus.

Das Wort *Bancus* hat verſchiedene Bedeutungen. Es heiſſet ſo viel als eine Decke, Tapete, welche man über den Seſſel breitet. Insgemein aber wird damit eine hölzerne Bank, worauf etliche zu gleicher Zeit ſitzen können, angezeiget. Es bedeutet auch zuweilen den Richterſtuhl; ingleichen die Gerichts-Stelle oder das Rath-Haus. (*) VOSSIVS und andere meinen, es ſey das Wort *Bancus* aus dem Worte Abacus, wenn der erſtere Buchſtabe weggenommen, und der Buchſtabe N. hinzugethan werde, entſtanden. (**)

(*) Dahero kommet Ding-Bank, Gerichts-Bank. Weichbild *Art.* 2. Er ſoll kommen zu rechter Dingſtett und vor die Bänke. S. Hr. von FALCKENSTEIN *Antiquit. Nordgau.* 2. Th. *Cap. III. p.* 148. Sächſiſch Land-Recht 3. B. 69. Artic. Schilt ein Urtheil, einer ihrer Genoſſen, er ſoll der Banck bitten. d. i. einen gerichtlichen Termin und Sitzung der Perſonen. Und die GLOSSA ad art. 70. machet die Anmerkung: Man ſoll die Bänke verrücken, welches ſo viel heißt, als das Gericht aufheben. In der von dem Herzog Ernſt von Braunſchweig an die Stadt Hameln a. 1335. ausgefertigten Urkund heiſſet es: Quecumque cauſa terminata et compoſita fuerit coram Aduocato qui ſedet Iudicium in *banko*, terminata et compoſita debet eſſe coram ſummo Aduocato et Domino. Bey dem von LVDEWIG in *Reliq. MStor. Tom. X. Lib. I. n. IV. p.* 30.

(**) *Comment. Succinct. in Cod. Iur. Statut. Nor. Tom. I. p.* 346.

Bann.

§. 1. Bann heiſſet ſo viel als die Gerichtsbarkeit. §. 2. Befehl. Mandat. §. 3. Eine Strafe. §. 4. Witta, Fredum und deren Unterſcheid. §. 5. diploma Henrici aucupis. §. 6 Kirchen-Bann. §. 7. älteter Gebrauch deſſelben. §. 8. Weltlicher Bann. §. 9. Wenn ſolcher erfolgete. §. 10 Sächſiſch Land-Recht und Weichbild. §. 11. Art und Weiſe des Verfahrens. §. 12. Würkungen deſſelben. §. 13. Verbindung unter Strafe des Bannes. §. 14. Rechtmäßigkeit dieſer Obligation. §. 15. diploma hiervon. §. 16. Iſt nun abgeſchaft. §. 17. Auch in Anſehung der Fürſten und Herren. §. 18. Würkungen des Reichs-Bannes. §. 19. Bey dem Achts-Proceß können die merita cauſae nicht mit tractiret werden. §. 20 Schriften. §. 21. Bann heißt auch eine Gegend. Wildbann. diploma Henrici II. §. 22. Conſtitutio Conradi II. §. 23 Bann heißt auch die Gränze. §. 24. Erklärung der Worte: Zwang und Bann. §. 25. Bann bedeutet Ius exequendi.

§. 1.

Es wird das Wort Bann in den alten Geſetzen und Schriften auf verſchiedene Art genommen. (*) Erſtlich heiſſet es ſo viel als die Gerichtsbarkeit über eine gewiſſe Gegend, welche die Grafen oder Comites und die Miſſi verwalteten. HENRICVS II. in *donatione Eccles. Traiect.* Imo quidquid in iam dicta villa ad publicum bannum ſeu diſtrictum pertinere viſum eſt. CONRADVS Imp. in Donatione Comitatus Teiſterbantiæ: Et vt firmiora ſeſe inibi habeant, bannum ſtatuimus illi dare, quemcunque vellet Epiſcopus ad regendum eligere. FRIDERICVS Imp. *in deciſione Controuerſiæ Epiſcopi Traiectenſis & Comitis Florentii, de Comitatu Oeſtergoe & Weſtergoe*: Ambo concorditer eligent ſibi Comitem, qui vices eorum gerat in prædicto Comitatu, qui præſentatus ab eis dom. Imp. bannum, & poteſtatem iudicandi a manu dom. Imp. accipiet, & iuramentum præſtabit. In dem Frieſiſchen Recht heiſſet es *art.* 32. Hot is riocht, dat die Greuwa der hyr Ban latz des Fiarda jeer Bodting halda moet. i. e. Ius eſt, vt comes, qui hic bannum exercet, quarto anno generale iudicium exercebit. (**) Weichbild *Art. XI.* der Schultheiß hat ſeinen Bann von dem Grafen, und das Schultheiſen Amt von dem Landes-Herrn. Alſo hat auch der Burggraf den Bann von dem König, und das Gericht von dem Landes-Herrn.

(*) Omnes iſti diuerſi ſignificatus videntur radicem ſumere ab antiquo Saxonico *Pan*, ſiue BAN, quod omne extenſum ſeu expanſum denotauit olim. v. SPELMANNVM *in Gloſſ. ſub voce Ban.* GAERTN. *Sax. LL. treq quae extant antiq. in not. p.* 48.

(**) *Sibr.* SICCAMA *in Not ad L. Friſ. p. m.* 83.

§. 2. Hernach heiſſet Bann auch ſo viel als *Edictum publicum*, ein Mandat oder Proclamation:

tion. Dahero wird in einem *Capitul. Caroli M.* welches VELSERVS aus einem alten MSt. seinem Vten Buch einverleibet, gleich Anfangs verordnet: Vt bannum ipsius quislibet irrumperet, componere debeat. Wann jemand dem Königlichen Befehl nicht nachkommen oder befolgen wird, componere debeat, der ist strafbar, oder in eine Strafe verfallen. Dann *componere* heiset bey den Scriptoribus medii ævi, und in den Bayerischen Gesetzen delictum transactione & compositione interueniente expiare, ac luere, & cum læso, aut eius hæredibus, de mulcta ac pœna propter illud irroganda, pacisci; mulctam soluere debet pro neglecto Regis mandato. (*)

(*) Hr. von FALCKENSTEIN *Antiquit. Nordgauiae* 2. Th. II. Capit. *p.* 114. *not. a.* Solchemnach heisset *bannire* so viel als praecipere, vetare, citare. *Heribannum* ist also so viel als citatio ad sequelam.

§. 3. Wie nun auf den Uebertreter eines obrigkeitlichen Befehls eine gewisse Strafe gesetzet war: so wurde öfters die Strafe selbst, Bann genennet, doch nicht alle Straffen heisen Bann, sondern nur die wegen auser Achtsetzung eines Gesetzes; da hingegen *Wita* überhaupt jede Strafe und *Fredum* die auf den Friedensbruch gesetzeten bedeutete. Wiewohl nicht allemahl dieser Unterscheid in den alten Gesetzen genau beobachtet wird. Also heißt die Ueberschrift *Legis Frisionum Tit. XVII.* Hic bannus est, und doch wird im ganzen Titul die gesetzte Strafe fredum genennet. Banitoria mulcta war von Carl den grosen auf LX. Solid. gesetzet. Capitulare I. eiusdem Imp. inc. ann. cap. 57. vt bannus, quem per semet ipsum Dominus Imperator banniuit, sexaginta solidis soluatur und L. 6. cap. 96. Capit. eiusd. In triplo cui aliquid abstulit, Legibus componat, & insuper bannum nostrum, id est LX. Solid. nobis persoluat. Und eben dieses ist in dem Sächsischen Land-Recht Lib. II. art. 61. angenommen: Wer hierinnen in den Ban-Forsten) Wild fähet, der soll wetten des Königs Bann, das sind 60. Schillinge.

§. 4. Sonst aber hiese zu den Zeiten des verfertigten Sächsischen Land-Rechtes, Bann, die dem Könige zu entrichtende Strafe. *Wita*, Wette und Gewette, die Strafe, welche dem Unterrichter gegeben werden muste; *Fredum* aber nach Lib. III. art. 9. den Vreden soll man entreden oder bessern binnen Gerichte und art. 36. zu Ende: man richtet über ihn nach Vriedes-Rechte. Von dem Bann handelt das Sächsische Land-Recht *Lib. I. art. 61.* (*)

(*) S. anbey C. W. GAERTNER in *Not. ad Saxonum LL. tres Tit. II. p.* 48. 49.

§. 5. Eine hieher zur Erläuterung dienende Urkunden HENRICI AVCVPIS findet sich bey den Hrn. Gundling *de Henrico Aucupe Franciæ orientalis Saxonumq. Rege in App. Dipl. n. VII. p.* 305. 306.

§. 6. Ueberhaupt heiset auch die Strafe der Verbrecher Bann, und wird in den geistlichen und weltlichen eingetheilet. Jener, der Kirchen-Bann ist eine Ausschliesung aus der Gemeinschaft der Kirchen, wegen Unbußfertigkeit und Verharrung in strafbaren Verbrechen. Der Kirchen-Bann folgte auf den weltlichen (Acht §. 13. 14.) und dieser auf jenen. Ius ALEMAN. PROV. *C. I.* Als ein Man ist in dem Bann sechs Wochen und einen Tag, so sol in der weltlich richter zu acht tun; und wer auch in der Acht ist sechs Wochen und einen Tag, den sol man zu Bann tun. *Fridericus III.* truge auf dem Reichs-Tage zu Linz a. 1467. unter andern vor: „Das das Geistliche Gericht dem Weltlichen Schwert beholfen sey, also, wann einer ein oder me Jahr und Tag in der Richsachte blibent, das danne das geistliche Gericht den oder die in den Ban tüge: und dergleichen, wer Jar und Tag in dem Bann blibet, das dann ein Röm. Kaiser oder Künig den in des Richs-Ochte tüge, also das ein Swert dem andern beholffen und bistendig sy.

§. 7. Der Kirchen-Bann war bereits in den ältesten Zeiten in Teutschland in Gebrauch. So gar finden wir, daß die Druiden oder heydnischen Priester sich einer Gattung Bannes gegen die Ungehorsamen bedienet haben. Von den Galliern schreibet *Iulius* CAESAR *de Bello Gall. Lib. VI. c. XIII.* Si quis aut priuatus aut populus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. hæc pœna apud eos est grauissima. Quibus ita est interdictum si numero impiorum ac sceleratorum habentur, ab iis omnes decedunt, aditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant, neque iis petentibus ius redditur, neque honos communicatur. So strenge giengen die Heyden mit den Personen um, die ihren Decreten nicht Folge leisten wolten: die Christen verfuhren nicht gelinder mit den Ungehorsamen. Also ward von dem Fränkischen König PIPINO *in Capitulari ex synodo Vernensi a.* DCCLV. verordnet: excommunicatum in ecclesiam non intrare debere, nec cum vllo Christiano cibum ac potum sumere, nec eius munera quemquam accipere debere, vel oleum

porrigere, nec in oratione se iungere, nec salutare, antequam ab episcopo fuerit reconciliatus.

§. 8. Der weltliche Bann, oder die Ausschliessung aus der bürgerlichen Gesellschaft, wird eigentlich die Acht genennet. (*) Bereits in den ältesten Gesetzen der Sachsen findet man, daß ein Todschläger, der die hierauf gesetzete Strafe nicht bezahlete, in die Fehte geriethe. In LEGE SAXONVM *antiqua apud* LEIBNITIVM *Tom. I. p. 78. Tit. II.* §. 5. wird gesaget: Litus si per iussum vel consilium domini sui hominem occiderit, vt puta nobilem, dominus compositionem persoluat, vel faydam portet. Bey welcher Stelle LEIBNITIVS die Anmerkung machet: Id est, proscriptionem, seu vt posteriores locuti sunt, *banni pœnam*, FAIDA est hostilitas, (hodieque Fehde) *faidam portat*, seu faidosus est, qui hostis iudicatur. Nempe qui scelus commiserat, aut pœnam subibat, aut si vel non posset satisfacere, vel nollet, extoris fiebat.

(*) Ein alter Vocabularius unterscheidet den Bann von der Acht folgender massen: "Und ist ein Unterscheid in Bann und Acht, dann der Bann ist anders nichts mehr, denn daß man einen aufhalten mag in allen Gerichten, und man mag ihm doch nicht den Leib nehmen, als wenn er geächtet wäre, und wer ihn behält, haußet oder hofet, der muß dem Richter darum wetten."

§. 9. Nachmals verfuhr man also nicht allein gegen Todschläger, sondern auch gegen Ehebrecher und andere öffentliche Verbrecher, die auf handhafter That (Anklage §. 5. *in not.*) angetroffen worden, aber entsprungen waren. Doch muste die Anklage angestellet werden, bevor das Verbrechen übernächtig ward, da dann der Verbrecher durch das Zetergeschrey citiret wurde. Stellete er sich, oder wurde noch desselben Tages ergriffen: so fande der Bann nicht Platz.

§. 10. In dem Sächsischen Land-Recht *Lib. II. art. LXIV.* heiset es: Wann Frawen oder Mögde notzöge klagen vor Gerichte, sie sollen das Klagen mit Gerüffte durch der handhafften That und durch der nothwillen die sie do beweisen sollen. Wen man auch umb Raub oder Dieberey gefangen für Gericht füret, über den soll man auch klagen mit Gerufft, durch der handhafften That willen, die man mit den Leuten vollbringen soll, ob sie sonst nicht scheinbar ist. Die auch einen todten vor Gericht bringen und klagen do ein ungericht das an ihm gethan ist, die sollen mit Gerüffte klagen, durch der handhaften That willen die do offenbar ist. Der auch beraubt ist, und weiß wol wo sein Raub hinkommen ist, wil er, daß ihm der Richter nachvolge, er muß ihn mit Gerüffte darzu heischen, und muß klagen mit Gerüfft durch der handhaften That willen, die er do beweisen soll. Wo kein handhafte That ist, da muß man ohne Gerüffte klagen, ob man es ohn Schaden bleiben wil.

Dahin gehet auch das Weichbild *art. XXXVIII.* und Lib. I. art. LXII. heiset es: Schreiet er aber das Gerüft umb ungericht, das an ihm begünst were, das muß er vol fordern mit rechter Klag; dann das Gerüfft ist der Klagen Anfang.

§. 11. Die Art und Weise des hierbey üblig gewesenen Verfahrens, beschreibet SCHOTTEL *Cap. III. p. 65. de ling. iur. German.* also: Solches Bannrecht, iudicium Bannitorium, bestehet bey Hegung des ordentlichen hochnothpeinlichen Halßgerichts darinn, daß der Ankläger hervor tritt, und bittet ihn den Frohnboten zu leihen, daß der Frohnbote seine, des Frohnboten geschliffene Wehre ausziehe, und ihme, dem Kläger mit gewapneter Hand vortrage, und wann solches der Richter vergönnet, alsdann gehet das Gerüffte, das ist, das Zettergeschrey dreymahl also: Zetter über N. alß Thäter, daß er N. wider GOtt und Recht vom Leben zum Tode gebracht, oder sonst diese oder jene Unthat begangen. Dieses Bannrecht nennet man sonst auch Achtgericht, Beschreyen des Uebelthäters, Gerüfft, Zettergeschrey, Clamor ille violentiæ. Der Frohnbote, so das Zetterruffen verrichtet, wird genannt der Blutschreyer, weil auf solches, nach den Bannrechte oder Acht-Gerichte erschollenes Mord- und Zettergeschrey, das Blut oder Leibes-Strafe des Thäters so fort zu erfolgen pfleget. (*)

(*) Ein mehrers siehe bey Herm. Ad. MEINDERS *de Iudiciis Centenariis p. 281.*

§. 12. Von den Würkungen des also erfolgeten Bannes stehet ausführlich der Titul: Acht §. 8. u. f. nachzuschlagen. (*) Verbliebe ein geächteter ein Jahr in dem Bann: so verfiel er alsdenn in die Ober-Acht oder den Königsbann. Da ward sein Unglück noch grösser, indem er Ehre und Güther mit einander verlohre. Weichbild *Art. V.* „Die Acht aber nimpt dem Man den Leib, ob er darin begriffen wird, mit welcher Schuld er auch darein kommen sey. Welch Mann aber in des Königes Acht bleibet Jar und Tag, der hat verlohren seine Ehre, sein Lehen, sein Recht, und sein Freyheit, und sein Leib, ob im gefolget wird mit rechten Urtheilen,

und

und er darinn begriffen wird. Den mit welcher Handschuld der Mann geechtet wird, wird er in der Acht begrieffen, es gehet ihm an sein Lehen.

Die *Gloſſa* machet anbey die Erläuterung: Ihr solt wissen, Acht ist ein Befestunge, unnd welcher Mann also in Acht kömpt, in dem ersten Jar ist er antrüchtig, in dem andern Jar ist er ehrloß, das ist aber zu vernemen, ob er in die Königlichen Acht mit Recht bracht wird, und diß ist darumb, ob er in allen enden geechtet ist, vt Landr. Lib. I. Art. 38. und diß muß also zukommen, daß man einen mit der Niederacht verfolge, biß an des Königs-Acht, von Richter zu Richter, und zuletzt, das er kömpt in des Königs Bann vt Landr. Lib. I. Art. vlt.

Sächsisch Landrecht *Lib. I. Art. 38.* Die Jahr und Tag in des Reichs Acht sein, die urtheilt man alle Rechtloß, und urteilt ihr eigen und Lehen. (Acht. §. 11. 12.) (**)

(*) Hier bemerken wir nur noch, daß ein geächteter, Zeugen vor Gericht zu bringen nicht befugt war, in dem Gericht nehmlich, das ihn in die Acht erkläret hatte; daß er auch selbst kein tüchtig Zeugniß ablegen konnte; daß er so gar alles ius agendi verlohr; so gar, daß ein von ihm Angeklagter wegbleiben konnte, ohne zu besorgen des Ungehorsams beschuldiget zu werden. I. Feud. ALEM. Cap. XXV. Des verbannen und verechten Mannes getüge mag man wohl verwerffen mit rechte in dem Bistum da er inne verbannen ist und in dem gerichte da er inne verechtet ist. Und er mag selber kein getüge sin und klaget er auf yeman der antwürtet ime wol nüt mit Rechte. Man sehe anbey SCHILTER ad *Cod. I. F. Alem. ad Cap. 25. p. 104. 105.* Zu dessen Erläuterung wollen wir anbey nachstehende Stelle aus dem Statuten-Buch der Stadt WORMS An. 1564. Part. II. Tit. VIII. beyfügen: So jemandt zu Recht erfordert, und der, von deswegen solches beschehen in Geistlichem Bann, oder Kayserlicher Acht wäre, mag der fürgefordert oder beklagt ausziehen, und solchs fürwenden, oder nach Bevestigung des Kriegs, wann er will, und das er solchen Auszug beweise in acht Tagen, wo er das nit thete, so ist er schuldig zu antworten, oder in der Sach zu vollfaren. Und so solcher Außzug beweißt würde, soll der Kläger weiter zu Recht nicht gehört werden, er sey dann zuvor des Bannes oder der Acht entlediget. So aber solcher Auszug nit fürgetragen, oder so der angezogen, und in acht Tagen nit beweißt würde, so mag im Rechten vollfaren werden, und derselb Proceß nicht untüglich, sondern krefftig und bündig sein, und gehalten werden. Wenn aber der Beklagt auch im Bann oder Acht were, hat dieser Auszug nit statt, dann es mag kein Benniger wieder einen andern Bennigen ausziehen, besonder des Banns halben, darinn er selbs begriffen ist.

(**) Diesem wollen wir noch die Verordnung LL. NORMANN. *Lib. II.* §. 8. beysetzen: Terras autem dampnatorum et prouentus earum per vnum annum princeps habebit Normannorum. Elapso anno dominis sunt reddende, qui immediatum de eis habebant homagium. Ex sanguine autem damnato filii procreati ad nullam hereditatem anteceſſorum iure hereditario poterunt accedere. Sed, quod ante factum, in quo crimen dampnamenti est commissum, habuerant, non tenentur propter hoc amittere. Weiter heisset es §. 12. Edes vero forsbanizatorum et forisfactorum debent in testimonium dampnationis eorum cremari: vt memoria eorum futuris et exemplum pariat et horrorem. Si autem domus eorum tali loco fuerint constitute, quod non sine dampno alterius incendi valeant et cremari; tegimen earum saltem et marcementa debent euelli et tali loco cremari, quod aliis propter hoc nullum inferatur incommodum. §. 13. Si vero mansiones non habeant, per nundinas et mercatus et ecclesias propinquas in audiencia parochie debet publice eorum dampnatio promulgari. Et si neceſſe fuerit, per inquisitionem super hoc veritas declaretur.

§. 13. Wiewohl wann der Bann eigentlich nur auf Verbrecher gesetzet war: so finden wir doch in den nachherigen Zeiten, daß Gläubiger sich dieses Mittels bedienet haben, um ihre Schuldner desto fester zu verbinden und sie eher zu Wiedererstattung des vorgestreckten Geldes zu nöthigen, wenn sich selbige darzu unter Strafe des Bannes verschreiben müssen. (*) Nun war dieses zwar eine Gattung der privat Rache, welche aber die Teutschen um deswillen nicht vor unzuläßlich hielten, weil ein ehrlicher Mann, der die Meinung habe, das Geld redlich wieder zu bezahlen, sich auch hierzu unter den schwersten Bedingungen verbinden werde. Die Natur und Eigenschaft dieser Obligation beschreibet GAILIVS (**) kurz und wohl also: Sæpe debitores duro neceſſitatis telo icti ad ſolutionem creditæ pecuniæ ſub pœna carceris vel banni imperialis ſe obligant, puta, ſi iuxta conuentionis placita pacta non ſeruent, aut ſolutionem congruo loco & tempore debito non faciant, quod in Camera imperiali omiſſo medio directe & principaliter ſub pœna banni conueniri, aut Iudex Cameræ nullo iuris ordine ſeruato ab executione incipere & illico eos tamquam confeſſos, legitime conuictos & condemnatos in bannum imperiale declarare & denunciare poſſit. (*,*)

(*) Wir haben davon eine diſſ. des S. D. ECKHARDS *de obligatione ſub pœna Banni eccleſiaſtici et imperialis.* Jena 1739.

(**) GAILIVS *de Pace publ. Lib. II. cap. II. n. 4.*

(*,*) Diese Obligation wurde auch *Obligatio in forma Cameræ; Obligatio ad proſcriptionem;* genennet. ECKHARD *l. c. §. 21. 22.*

§. 14. Was die Rechtmäßigkeit dergleichen Obligation anbelanget, so ist solche freylich, wenn man Gründe des römischen Rechtes dagegen einwendet, unzuläßig. Wenn man aber die teutsche

Weiſe anſiehet, nach welcher zuweilen auf geringe Sachen und Uebertretungen ſcharfe Strafen geſetzet, auch überhaupt contumacia hart angeſehen worden: ſo kan ſolche noch wohl vertheidiget werden: Um ſo mehr, da ein dergleichen eingegangener Vertrag dem natürlichen Rechte nicht gänzlich entgegen ſtehet, nach welchem es erlaubet iſt, ſich unter ſchweren und nachdrücklichen Bedingungen, zu Haltung eines Vertrags zu verbinden. (*)

(*) Rationi non repugnat, ſchreibet ECKHARD *l.c.* §. 27. vt quis ſponte ſe malum quoddam ſuſceprurum polliceatur, quia hoc firmandae fidei cauſſa fit. Cur itaque iuri naturali non congruum pactum tale dicendum? quia, inquis, cum promittentis internecione coniunctum eſt. Sed hoc quidem fruſtra obuertis, quia pactum non in vitae diſcrimen promittentem adducit, ſed fraus et non liberata fides. Violato autem pacto iuſto, laeſo ius eſſe pacti laeſionem etiam cum vitae alterius iactura reparandi, quis eſt, qui negare auſit?

§. 15. Ein merkwürdiges Exempel (*) einer unter der ſelbſt beliebten Strafe der Reichs-Acht eingegangenen Verbindung enthält folgendes Diploma. (**) RVDOLFVS Dei Gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus Vniuerſis Sacri Romani Imperii fidelibus præſentes literas inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum. Legalis auctoritatis teſtimonio hominum memoria labilis eſt & nihil eſt in ea, quod ſtabile perſeueret, propter quod præſentis vitæ, negotia conſumit & delet obliuio, niſi fidelis ſcripturæ teſtimonio in theſauris memoriæ reponantur. Nouerit igitur præſens ætas & noſcat futuri temporis ſucceſſura poſteritas, quod Illuſtres L. & H. fratres DVCES BAVARIAE, Comites Palatini Rheni, Principes noſtri Chariſſimi, inſtrumentum, litteras ſiue priuilegium conuentionis cujusdam ſuper quæſtione ſeu lite quæ de principatibus hereditariis ſeu contingentibus principatus eosdem inter ipſos vertitur, ſeu iam dudum eſt verſa apud VILSHOVEN nouiſſime celebratæ, ſub eorum ſigillis non cancellatum, non abolitum, nec in aliqua ſui parte viciatum, noſtræ celſitudini præſentarunt, petentes cum inſtantia ad tollendam rancoris & diſſenſionis materiam, quæ impoſterum ſuper lite præmiſſa poſſet oriri, prædicta, inſtrumentum, priuilegium ſui literis *cum adiectione pœnæ infra poſitæ*, munimine regio confirmari. Nos autem conſiderantes, ex prædictorum Principum vnione concordi & vnanimi concordia thronum Regalis Culminis eo firmius ſublimari, quoniam Principes, qui eiusdem throni egregiæ ſunt Columnæ, in dilectionis fraternæ dulcedine ſolidius roborantur, ipſorum petitionibus fauorabiliter annuentes, inſtrumenta, priuilegia ſeu literas prænotatas recipimus, approbamus & auctoritate regia confirmamus, ſtatuentes & ordinantes, quod prædicti fratres noſtri principes & eorum liberi, qui *diſcretionis annos* attigerunt, pro ſe & aliis minoribus annis *in noſtræ mateſtatis præſentia corporale præſtiterunt ſolenniter iuramentum*, quod contra ordinationem & conuentionem in dictis inſtrumentis ſeu priuilegiis apud Vilshofen confectis, contentas ipſi vel hæredes eorum nunquam venient, nec ſuper præmiſſis principatibus vel eos contingentibus ſibi, contra dictorum inſtrumentorum tenorem & formam aliquam quæſtionem mouebunt, nec contra præmiſſa reſcriptum aliquod impetrabunt, nec priuilegium allegabunt, renunciantes expreſſe pro ſe & ſuis hæredibus exceptioni doli mali in factum omnique auxilio iuris Canonici vel Ciuilis, per quod dicta conuentio ſiue ordinatio poſſet infringi vel ab eorum altero immutari, *& ſi, quod abſit, eorum aliquis contra præmiſſa veniret*, PROSCRIPTIONIS POENAM quam *voluntarie* de conſenſu Regio ſuſceperunt in ſe, incident *ipſo facto &* PRO PROSCRIPTO, & tanquam PROSCRIPTVS, a nobis & Imperio quilibet reputari: In quarum ſcil. confirmationis & POENAE PROSCRIPTIONIS in caſu præmiſſo teſtimonium, ſi illa venerabilium VV. Patauienſis & H. Ratisponenſis Epiſcoporum & prædictorum L. & H. DVCVM BAVARIAE, vna cum noſtro præſentibus ſunt appenſa. Datæ Ratisponæ 11. Kal. Iulii indict. IX. Anno Dom. MCCLXXX. primo, regni vero noſtri Anno octauo.

(*) Annoch einige findet man in der oben angeführten Diſſ. des ECKHARDS §. XIX. und XX. nebſt dem in Hrn. Prof. RICCI Abhandlung *de Pact. commiſſ. circa pignora in app.* p. 68. 69.

(**) Aus TOLNERI *Cod. Diplom. Palat. n. CXII. p. 78.* So auch in LVNIGS Reichs-Archiv *Cont. II. P. Spec. 4.* Abth. *I.* Abſ. vom Hauſe Pfalz und Bayern *p. 131.* zu finden.

§. 16. Weil man aber nachmals glaubte, daß dergleichen Verſchreibungen ſub pœna banni, zu eigenmächtigen Thätlichkeiten, welche in den Reichs- und Landes-Geſetzen hart verbothen wurden, (Abſagen §. 6.) Anlaß geben möchten, und überdem die Juriſten, die ſich um die väterländiſchen Rechte wenig bekümmerten, ſolche obligation den gemeinen Rechten ungemäß befanden: ſo wurde ſolche bey der Reichs-Cammer verworfen: Quod nemo ſit membrorum ſuorum dominus, & quod obligatio ad pœnam corporalem ſit reprobata. (*) Welches heut zu Tage um ſo mehr zu ſagen, nachdem durch die jüngeren Reichs-Geſetze

bannum

bannum Contumaciæ iſt aufgehoben worden; wovon der folgende Titul nachzuſehen ſeyn wird.

(*) GAILIVS *de Pace publ. Lib. II. cap. II. n. 24.* bezeuget creditori ex pacto ſolutionis certo tempore faciendæ ſub poena banni non decerni citationem ſub poena banni, ſed eum ad viam ordinariam ſ. iudicem competentem remitti. Jedoch wurde dieſes eine geraume Zeit noch bey der Cammer beobachtet, daß wenn es alſo in der Verſchreibung war verabredet worden, bey entſtandener Klage, mit Beyſeitſetzung des ordentlichen Proceſſes, ſogleich executoriales an den Schuldner unter geſetzter Strafe erlaſſen wurden. GAILIVS *l. c. n. 26. 28.*

§. 17. Ob nun bey dem allen Fürſten und Herren ſich ſub pœna banni verbinden können? ſolches wird zwar von dem DECKHERR (*) behauptet, welches aber andere, mit um ſo mehrern Grunde, verworfen, weil der Bann nur in ſchweren Verbrechen, als bey Land- oder Religions-Friedens-Bruch Platz findet. (**) Videri quidem poſſet, ſchreibet ECKHARD l. c. §. XXXI. ob vim pacti valere debere eiusmodi obligationem, qua Status Imp. banni pœnam ſi non præſtetur promiſſum, ſponte in ſe deriuauit, nec quidquam obſtare, quo minus illam pœnam in contrauenientem ſtatuendam Status Imp. ſibi ſtipulari poſſit. Nemo vero non facile intelligit vergere tale pactum in præiudicium Imperii, a cuius conſortio membrum excluderetur, quod tamen ſine eius & Imperatoris conſenſu fieri nullo modo poteſt.

(*) Io. DECKHERR *Conſult. forenſ. Lib. I. c. XLVIII. p. 263.*

(**) Daher Io. Fr. RHETIVS mit mehrern Rechte behauptet: quod bannum in exemplum eſſe debeat ob crimen vel delictum et in refractarios contra publicum.

§. 18. Fürſten und Herren verfallen alſo nur, ſchwerer begangenen Verbrechen wegen, in den Bann, und zwar in den Reichs-Bann. (*) (Acht §. 3.) Dadurch werden ſie vom Kayſer und Reich, von aller Gemeinſchaft ausgeſchloſſen, verliehren ihre Lehen und des Reichs Schutz. (**) Es kan aber auch gegen einen mittelbaren Unterthan die Reichs-Acht erfolgen. In Anſehung deſſen iſt der Effect des Reichs-Bannes nachdrücklicher als in Anſehung jener; weil ſich bey einem Reichs-Stand nicht alle Würkungen des Reichs-Bannes auch appliciren laſſen. (***) Es ſind aber die Würkungen des Reichs-Bannes, nach Maaßgebung der Reichs-Geſetze ſehr groß und hart. Ein verbanneter verliehret 1) die öffentliche Sicherheit und kan von niemand aufgenommen noch geſchützet werden; wer ihn doch aufnimmet und ſchützet, verfället ebenfalls in den Bann; (*) 2) ſein Leib wird jedermänniglich erlaubt, daß niemand daran frevele. Landfried *de anno 1495. Tit. III. & de Anno 1521. Tit. II.* Jedoch iſt ſolches nicht durchgehends dahin zu verſtehen, als ob es erlaubet ſey, die verbanneten ohngeſtraft zu verwunden oder gar zu tödten; es gehet vielmehr nur auf ihre Einziehung. (Acht §. 19.) Weiter 3) verliehren die verbanneten alle vorhin beſeſſene Lehen, welche dem Lehens-Herrn anheime fallen. Landfried *de anno 1495. Tit. III.* Die Lehen, ſo viel der Ueberfahrer, deren gebrauchet, dem Lehn-Herrn verfallen, und ſie derſelben Lehn oder derſelben Theil, ſo lange der Friedbrecher lebet, ihm oder andern Lehns-Erben zu verleihen, oder denen ſeinen Theil der Abnutzung folgen zu laſſen nicht ſchuldig ſeyn. Conf. Landf. Ordn. *de anno 1521. Tit. III.* Dann 4) werden die verbanneten aller vor oder nach dem Bann erlangten Gerechtſamen verluſtig: Alle Verſchreibung, Pflicht oder Bündnüs, ihnen zuſtehend, darauf ſie Forderung oder Zuſpruch haben mögten, ſollen gegen denjenigen, die ihn verhaſſt wären, ab und todt ſeyn, heiſſet es in nur angeführten Land-Frieden. So gar 5) hält man die verbanneten für infam. Landfr. *1521. Tit. VII. §. 13.* ſondern den, dieweil er in der Acht iſt, ſcheuen, für unredlich achten und halten. C. Ordn. *Part. II. Tit. X. §. 3.* Und endlich 6) verfallen ſie gar in den Kirchen-Bann. (§. 6.) Erklärung des Land-Friedens zu Augſpurg *de Anno 1500. art. XI.* Wir ordnen, ſetzen und wollen auch, daß ein jeglicher, wes Würden, Standes oder Weſens der ſey der Jahr und Tag freventlich in der Acht verharret und blieben iſt, durch den Erz-Biſchof, ihre Vicarien oder Official des Bißthums, darinne er geſeſſen und gehörig iſt, in den Bann declariret und aggraviret werden ſoll. C. Ordn. *1555. Part. III. Tit. 48.* (**)

(*) I. G. CRAMER *de delictis et poenis Statuum Imperii Romano-Germanici §. XIII.* giebet die Erklärung, daß er ſey: publica animaduerſio, Legibus Imperii firmata, qua Status Imperii Rom. Germ. hoſtilia contra Imperatorem et Imperium machinantes, praeuio legitimo proceſſu, ab Imperatore et vniuerſo Imperii Corpore ſolenni ſententia pro hoſtibus Imperii declarantur, omnibus bonis ac iuribus, quae ab Imperatore et Imperio habent, priuantur, et ab Imperio Romano-Germanico ita excluduntur, vt ſint extra eius protectionem, clientelam et fidem.

(**) Man kan anbey das Diploma unter dem Titul: Beſcheid §. 11. vergleichen.

(***) Freyherr von LYNCKER *Libert. Stat. S. II. §. 5.* ſchreibet gar wohl Eminentiam Statuum non permitte-

re, vt

re, vt si quae aduersus ipsos declaratio Banni suboriri possit, illa aliter, quam in priuatione iurium et fortunarum, quae ab Imperio habent, executiorum Sortiatur.

(*) Womit zu vergleichen Erklärung des Land-Friedens zu Worms *de anno 1500. Tit. IV. & V. de anno 1521. Tit. VII. VIII. de anno 1548. Tit. XI. XIII.* Cammer-Ger. Ordn. *de a. 1555. P. II. Tit. X. §. 1. 2.* de an. 1548. Tit. XIV. XVI.

(**) Ausführlicher hiervon siehe das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Acht. p. 15 - 20. *Sev. Th.* NEVRODES gegenwärtige Verfassung des H. R. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen die 25. 52. 96. 331. Anm. Die Formalien der Achts-Erklärung und wieder Aufhebung, siehe in den Zusätzen *p.* 951. womit zu vergleichen GERHARD *de supremis in Imp. R. Iudiciis diss. II. Cap. 3. p. 63.*

§. 19. Bey dem Achts-Proceß, und wie solcher noch heut zu Tage an manchem Orte in Gebrauch ist, werden wir uns hie nicht aufhalten, zumal da unter dem Titul: Acht §. 17 -- 19. verschiedenes davon ist beygebracht worden. Nur wollen wir diesem die Anmerkung beysetzen, daß bey dem Achts-Proceß die *merita cauſæ* nicht mit tractiret werden können. Der Freyherr von LYNCKER schreibet davon in einem Responso *Vol. I. resp. VII. n. 6.* also: Nachdem aber dieses wider die Natur des Achts-Processes lauffet, und damit allerdings incompatibel, auch unmöglich ist, wann der reus, es sey durch sich oder durch andere seine defension in meritis erstattet hat, daß sodann, ob die Acht statt finden könne? gesprochen werden könne; weil ja nun, so verrückter Dinge, die Acht durchaus nicht mehr statt finden kan, indem derjenige, welcher die merita cauſæ deduciret, die Deduction schlage nun, wie sie wolle, zum wenigsten nicht für ungehorsam gehalten und erkläret werden mag: at vero sic impossibile est, vt sententia banni feratur, sondern müste super meritis gesprochen werden: wordurch man aber in die Besorgniß von fornen an verfället, um derent willen man den Processum banni erfunden und eingeführet hat, daß wenn der Thäter sich derjenigen Cognition entziehen würde, welche ausser seiner persönlichen Gegenwart, in dergleichen wichtigen Fällen, ohne Gefahr in der Sache zu verstossen, nicht geschehen, weniger ein Urtheil, so auf Leib und Leben, in solchen ächtlichen criminibus, gehet, an einem abwesenden vollstrecket werden kan, also denn in seinen Ungehorsam mit Erkenntniß in Contumaciam, der persönlichen Strafe wegen, da er ficte pro confesso gehalten wird, sowohl auch mit Einziehung seines zeitlichen Vermögens, verfahren werden solle.

§. 20. So viel von der Strafe des Bannes. Ein mehreres findet man in STRVVII diss. *de banno ſaculari & eccleſiaſtico. Lud. Bernh.* Liberaro de ZECH diss. *de proſcriptione Statuum Imp. R. G.* Leipz. 1735. Ausser diesen haben hievon auch BVGGENVS Basel 1621. BRANDIT Straßburg 1629. BOECKELMANN Heidelb. 1663. a WINDHEIM Jena 1665. NORIBERG 668. WAGENSEIL Altorf 1696. MEIER Bremen 1716. gehandelt; welchen annoch beyzusetzen ist G. A. HILLIGERI diss. *de præcipuis Banni Imperialis capitibus* Dreßden 1727.

§. 21. Wir bemerken annoch einige Bedeutungen des so mannigfaltigen Verstand führenden Wortes: Bann. Es heisset also auch so viel, als ein gewisser District oder Gegend. (*) Ein Gebiet, eine Herrschaft; daher Braband oder Breytband, oder Brachbant, Teisterbant.

Der Forst oder Wald, darinnen jemand die Gerechtsame hat das Wild zu hegen und zu jagen, oder vielmehr diese zustehende Gerechtsame, hat den Namen Wildbann, gebannete Wälder. (Bann-Holz) Dieser Verstand des Wortes Bann ist auch schon alt, wie aus nachstehender Urkund Kayſers Heinrich *II.* vom Jahr 1012. zu ersehen ist: In nomine ſanctæ individuæ Trinitatis. HENRICVS diuina fauente Clementia Rex. Si noſtræ pietatis aurem maxime in eccleſiaſticis rebus augendis præbemus petitionibus noſtrorum fidelium, diuinæ pietatis ſuper nos reſpectum magis inde credimus aſſuturum, eosque circa nos ſagaciores ſeruiendo efficimus ac deuotiores. Quapropter omnium tam præſentium quam futurorum noſcat induſtria, quod *Bobbo* Sancti Laureshamenſis cœnobii abbas noſtræ celſitudinis adiit culmen, ſibi ſuæque eccleſiæ in honore Sanctorum Martyrum conſecrata, Naboris & Nazarii exorans foreſtem, BANNVMQVE SYLVARVM concedi. Cui pium præbentes aſſenſum, FORESTEM CVM BANNO conceſſimus, ab Aquilone in Cunthichun tendentem, & inde ſurſum in longitudine in Orientalem ſcilicet plagam per medium ſaltum Nobbenhuſon dictum, & inde ſe habentem ad riuum, qui dicitur Branbuch, vsque ad arborem Lachbuocha dictam, inde vero in meridionalem plagam ad Lutram, atque inde deorſum ad villam Bikinbach dictam, iſtinc autem ad aliam villam Richinbach vocatam, & ſic quidem per deorſum vsque ad locum Cunthichun primitus dictum: cuius tenore, vt ipſe prædictus abbas ſibique ſuccedentes in perpetuum habeant atque poſſideant, nullusque in ea ſine ipſius licentia *venandi aut capiendi aliquid*

quid poteſtatem habeat. Hæc vero quo firmius atque inconuulſius per futura tempora poſſint perſiſtere, propria manu firmantes inſigniri iuſſimus ſigilli noſtri impreſſione. Signum Domini ſecundi Heinrici Regis inuictiſſimi. Guntherus Cancellarius vice Erchambaldi archicapellani recognoui. Data IV. Id. Maji Indict. X. anno Dominicæ Incarnationis MXII. anno vero Domini ſecundi Heinrici regnantis X. Actum Bauenberg feliciter, Amen. (**)

(*) VOSSIVS *de vitiis latini ſermonis p. 181.*
(**) TOLNERI *Cod. Diplom. Palat. num. XXVI. p. 21.*

§. 22. Dieſem wollen wir noch beyſetzen die *Conſtitution* CONRADI II. *Salici Imp. de banno foreſtorum:* CHVNRADVS clementia diuina fauente Romanorum Imperator Auguſtus. In ſyluis, campis, fluminibus, & paludibus foreſtatis et BANNI NOSTRI diſtrictu circumuallatis, ea ratione BANNVM facimus, vt nemo vlterius in eisdem absque Domini ſuorumque heredum licentia, poteſtatem habeat venandi, ſagittandi, retia aut laqueos ponendi aut vllo ingenio feras decipiendi, quæ merito ſub iure BANNI continentur.

Oudalricus Cancellarius vice Aribonis Archicapellani recognouit.

Dat. Ratisponæ III. Cal. Aprilis, Indict. XII. Anno Dom. Incarnat. MXXIX. Anno autem Regni noſtri V. Imperii vero ſecundo. (*)

(*) GOLDASTI *Conſtitut. Imp. Tom. III. p. 312.*

§. 23. Bann hieſſen auch vormals die Gränzen, wovon SPELMANN und CANGIVS in ihren Gloſſariis ausführlich handeln, wir aber nur folgende Stelle aus des GVNDLINGS diſſ. de *Feudis vexilli* §. *XVI.* davon einrücken wollen: Apud Anglo-Saxones Bunds, bonds vocantur limites, termini, metæ. *Gulielmus Somnerus* Cantuarienſis a Saxonico Band, binden deducit in Gloſſario, quod Scriptoribus *Seldenianis*, aut, ſi mauis *Twisdenianis* eſt annexum; cui conſentit breuis interpretatio, quæ ad calcem nouæ *Matthæi Pariſienſis* editionis inuenitur. Eo pertinet, quod Glaber Hiſt. Lib. II. cap. X. tradit: *Multi ibi limites, quos alii bannus nominant, ſuorum recognouerunt agrorum.*

§. 24. Daß das Wort Bann zuweilen die Gerichtsbarkeit anzeige, iſt bereits gleich im 1ſten § erinnert worden. Nur iſt die Frage, was für eine Gerichtsbarkeit verſtanden werde, wenn in alten Briefen die Worte vorkommen: mit Zwang und Bann. REFORMATIO SIGISMVNDI Cap. XX. ap. GOLDASTVM *Conſtit. Tom. II. p. 199.* „Es iſt zu wiſſen, daß hohen Fürſten, die groſe Land haben, auch faſt Kayſerliche Recht zu ihren Theil halten, aber Grafen, Frenen, Ritter und Knecht, die auch Zwing und Penn haben.„ Es wurde aber hierunter die unterſte Art der Gerichtsbarkeit gemeinet, und auch Bauren-Bann und Unterſtöding genennet. Vornehmlich ward ſolches auf den Fall-Gütern, Schuplehen, Emphyteuſibus, oder Erbzinſigütern, Hubgütern und deren darzu gebanneten Beſitzern und Leibeigenen Leuten exercirt. (*) Ueber dieſer Art gienge der gemeine Bann, welcher den Centgrafen zuſtunde, als der zu Haut und Haar, worunter auch fuſtigatio verſtanden ward, richtete. Die erſte Art aber war der Königs-Bann, und heißt ſolches ſo viel, als bey der höchſten Straf, die allein der König hat, Leibes und Gutes, ſo es peinlich, und bey ſechzig Schilling, ſo es bürgerlich iſt, richten. Die Gerichtsbarkeit aber, ſo unter und ohne deß Königsbann geübet wird, hat den general Namen behalten: Der den Bann hat, oder iſt bannus minor genennet worden.

(*) Eſt enim Zwing und Bann idem, quod Gemark, Flur oder Deſch einer Stadt, Marktfleckens, Dorfs, Weilers ꝛc. GYLMAN *Symphor. tom. I. part. I. tit. de reconuent. in Cauſ.* Erfurth *contra* Mainz *num. 156. in fin. fol. 113. col. 2. &* WERNER in verb. Bann in fin. & BESOLD. verbb. Zwing und Bann: qui bannus pro conditione loci, etiam adſtrictus eſſe & intelligi poteſt; cum primis ſi nulla verba fortiora adiecta ſunt. Quin verba Zwing und Bann, interdum, ex conſuetudine etiam ius paſcendi inferunt. MEICHSNER *deciſ. 36. fol. m. 514. in fin. tom. I.* Et ex innumeris de adquiſitione, manumiſſione, commutatione, diuiſione hominum propriorum, confectis inſtrumentis liquet, per banni vocem, etiam adſcriptionem glebæ & iura a proprierariis debita intelligi. Cum primis vero verba Zwing und Bann huiusmodi ſignificatum habent in documentis cit. LINDAVISCHE DEDVCTION pag. 836.

§. 25. Noch iſt zu gedenken, daß man ehedem ſo ſorgfältig zuweiſen war, und den Bann von den Gerichten, nemlich den peinlichen, unterſchiede. Das Gerichte faſſete nur cognitionem cauſæ in ſich, wo hingegen der Bann, den man von dem Kayſer erhalten muſte, das *ius exequendi* mit ſich brachte. Es erhellet dieſes aus den conceſſionibus Kayſers *Ruperti*, welche er *Burchardo de Seckendorff in Ippesheim* ertheilete. Vorerſt gab er ihm Iurisdictionem criminalem mit den Worten: „Erleuben und günnen ime auch in crafft diß Brieffs und Röm. Kön mechte vollenkomenheit, das er und ſine erben in dem Dorffe Ippesheim under der feſten Frankenberg gelegen, ein

Halsgerichte, stock und galgen zu vaße me eweclíche haben, und auch mit demselben gerichte richten und gefaren sollen und mögen, als andere Halsgerichte daby gelegen gewonheit, von allermennigliches ungehindert. Dat. Mergenth. 1407. 4 post Ioh. B „ Nachmals an. 1408. Saturn. post Conuers. Paul fügte er jenen noch den Ban hinzu, mit den Worten: „Das wir von besundern gnaden und Röm. Kün. mechte, und uff das von versummenisse solicher saben schedelich lute in ire mißetade nicht gestercket und desto fürderlicher von yn gerichtet möge werden, unserm L. G. Burck. von Seckend. Ritter umb siner bete und auch danck nemer getruwer dinste willen, als er uns und dem Riche tun sal und mag, den Bann über das Blut zu Ippesheim in dem Dorffe unter Franckenb. gelegen, verlühen haben, und verlihen yme den auch in crafft diß Brieffs, also das er oder sine amptlute doselbs von sinen wegen über schedliche lute mogen tun richten nach rechte als dicke des not geschicht, doch andern an iren gerichten darumb und daby unschedelich, ane geverde ꝛc.„ (*)

(*) SCHILTER *Cod. Iur. Alem. Feud. ad Cap. XLII. §. IV. p.* 224.

Bann-Holz.

Von dem Bann-Holz findet man in dem Chur-Bayerischen Land Recht *Tit. XXIII. art. 1.* folgende Beschreibung: „Wer eines Holzs, es sey eigen, oder Lehen, im Innhaben ist, bey rechter Nutz, und Gewehr als Laag-Recht ist, das ist und soll ein Ban-Holz genennet werden. Wolt ihm aber jemand darein sprechen, der soll es thun, wie recht ist.„ Diese Stelle erläutert SCHMIDT in seinem *Comment. Tom. II. p. m.* 19. also: Obwohl dieser Artickel von den Ban-Hölzern nicht redet, welche ein criminal Verboth haben: so erhellet doch aus der Beschreibung, daß ein Wald, welchen ein Bauer in einem rechtmäßigen und zum præscribiren nöthigen Zeit inne hat, ein Ban-Holz sey, das ist, ein solches Verbott habe, daß der Innhaber vom Anfall anderer frey und sicher sey. Aus welchem sich ergiebt, es seyen zweyerley Gattungen der Wälder, einige, welche allen gemein seynd, andere aber, welche priuat seynd. Jene, welche gemein seynd, und von jederman können gebraucht werden, können keine Ban-Hölzer genennet werden, weil sie kein Verbott haben, daß nicht ein jeder darein gehen, und sich dessen zu seinen Nutzen bedienen könne. (welche Först doch heut zu Tage rar seynd.) Wann aber ein Wald einem privaten, iure dominii zugehörig ist, so wird er ein Bann-Wald genennet, weil niemand erlaubt ist, wider des Herrn Willen darein zu gehen, und daraus einen Nutzen zu ziehen. *)

(*) Bann zeiget also hier ein ius prohibendi an, und ist demnach Ban-Holz ein Holz, das einem allein zugehöret. In den Nürnb. Stat. *Tit. XXIII.*

Bann-Wein.

Bann-Wein wird die in einer Herrschaft zustehende Gerechtsame genennet, mit Ausschliessung anderer, Wein zu verkauffen. Also gedenket WEHNER *in Obseruat. pract. h. v.* daß bey den Kirchweihen an vielen Orten die Herrschaften das Recht brauchen, Wein, Bier und dergleichen feil zu haben, oder solches Recht jemand anders zu überlassen. Des Bann-Weins wird gedacht in *Charta Henrici V. Imp. A. MCI. ap.* LEHMANN *l. 4. Chron. Spirenſ. c. 22. & in Charta Friderici Epiſc. Spirenſ. An. M CC LXXXIV.* bey eben demselben *L. V. §. 121.* ibi: nullas exactiones, sturas, herbergas, *ban Win*, herſture. In dem Dinghoff oder Salbuch *Anno M CCC XX. Monaſterii Ebersheimenſis* heisset es: „So hat ein Herre drie werbe in dem jare ban und weret jeder ban vierzehen Tage, Einer zu Winachten, Einre zu Ostern, der dritte zu Ussart unsers Heeren, das nieman hie sol win schencken wenn nun Herre oder der den Ban von ime hat, und wer den ban brichet und win schencket luzil oder vil, der bessert xxx. ßl. Wer och das ieman ußenan herin holte und in gesellschafft getruncken würde also vil der were, die des wines trinkent, die bessert jegelicher xxx. ß.

Bann-Zäun.

In einem uralten Bayerischen Statuten-Buch *Cap. VI. art. 7.* werden die Zäune, welche nicht einer Gemein, sondern privat-Bauern zugehören, genennet die Ban-Zäun. Aldort wird scharf verordnet, daß um Georgi die Ban-Zäune aufgerichtet seyn sollen, welches wann es von einem oder dem anderen nicht geschehen ist, wird dem Fron-Bott oder Schörgen anbefohlen, die Nachbaren zusammen zu russen, und in die Lücken zu sitzen, auch öffentlich zu verkünden, wem diese Lücke zugehöre? Deme solche zugehört, der muß dem Schörgen zur Straff der Nachläßigkeit 12 Pfennig bezahlen, und nachgehends befuhlt ihm der Schörg, daß er inner 8. Tagen den Zaun aufrichten soll, wann er aber nicht gehorsamt, so ist er um allen Schaden, welchen die Nachbarn wegen nicht aufgerichten Zaun erleiden, gehalten. Wenn der

Scha-

Schaden bey Tag geschehen, so muß der Nachläßige dem Richter 70. Pfennig zur Straff bezahlen, wann aber der Schaden zu Nachts-Zeit geschehen, ist er um 10. Schilling Pfennig gehalten, welche, jeden Schilling zu 30. Pfennig gerechnet, 300. Pfennig ausmachen. Dann ein Schilling ist der achte Theil einer ganzen Zahl, und ein Schilling macht vom ganzen Gulden 7½. Kr. das ist 30. Pfenning, wie man zu rechnen pflegt. *Casp.* SCHMIDS *Comment.* oder Auslegung des Chur-Bayerischen Land-Rechts *Tom. II. p. 197.*

Bannum Contumaciæ.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn das bannum contumaciæ Platz findet. §. 3. Reichs Cammer Gerichts-Ordnung. §. 4. Ungehorsam wird als ein Verbrechen angesehen. §. 5. Exempel von der Stadt Braunschweig. §. 6. Bedenkliche Folgen dieses Bannes. §. 7. Wird deswegen gar aufgehoben.

§. 1.

Bannum contumaciæ ist eine Gattung der Acht, welche vormals von den höchsten Reichs- auch einigen Land-Gerichten, in causis civilibus auf die Ungehorsamen gesetzet wurde.

§. 2. Es findet nehmlich die Acht aus zweyerley Ursachen Platz, entweder eines schweren begangenen Verbrechens wegen, oder allein wegen bezeigten Ungehorsams gegen den Richter. (*) Von jenem haben wir unter den Tituln: Acht und Bann bereits gehandelt; von diesem werden wir jetzo reden. Das *Bannum Contumaciæ* hat also in bürgerlichen Sachen Platz, z. e. wenn ein gehörig vor den Richter citirter aldort nicht erscheinet, oder ein condemnirter dem iudicato nicht nachkömmet, oder den mandatis executorialibus nicht folget.

(*) GAIL *de Pace Publ. Lib. II. Cap. V. §. 1. 2.* RODING *in n. Cam. Lib. I. Tit. VII.* BLVM. *in Proc. Cam. Tit. 29.*

§. 3. In der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. III. Tit. XLIII.* wird davon nachstehendes verordnet: §. 1. So der Antworter in erster Rechtfertigung des Kriegs ungehorsam seyn, und darauf das Ruffen auf des erscheinenden Klägers Begehren erkennet, auch nach demselben drey Gericht-Täg überscheinen würden, soll dem Kläger vergünt und zugelassen seyn, gegen dem Ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter zu der Acht und Aber-Acht, oder zu dem Einsatz, nach Gelegenheit der Sachen, ex primo Decreto, oder aber in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß biß zum End, welches deren ihm dem Kläger am gelegensten seyn will, zu procediren, und welchen Weg er also vornehmen wird, darzu soll ihm durch Cammer-Richter und Beysitzer verholffen werden. §. 2. Doch wo der Kläger also zu der Acht wider den Ungehorsam procediren wolt, soll er denselben von neuem darzu, wie gebührt, und nemlich zu sehen und hören, sich um solch sein Ungehorsam in die Acht und Aber-Acht zu erkennen, oder Ursachen darwider fürzuwenden, laden und citiren lassen. Und so er darauf ausbleiben, und abermals ungehorsam seyn würde, alsdenn allererst nach erkantem und beschehenem Ruffen auch Verscheinung der dreyen Gerichts-Tägen hernach in die Acht erklärt und erkennt werden. §. 3. Und so also der Antworter um seiner Ungehorsam willen in die Acht erklärt worden, soll der Kläger gut Recht und Macht haben, solches Aechters Haab und Gut, vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht unterschiedlich zu benennen, und darein eingesetzt zu werden zu begehren; darauf auch ihn der Cammer-Richter, mit rechtlicher Erkäntnüß in des Aechters Haab und Güter einsetzen, und soll ein jeder Fürst, Oberkeit oder Commun, unter dem oder derselben der Aechter gesessen, oder sein Haab und Gut wesend oder gelegen ist, auf des Cammer-Richters erkannt Proceß, dem Kläger des Aechters Haab und Gut folgen lassen, und ihm darinn keine Verhinderung, sondern Schirm und Handhebung thun, immassen hernach, von Execution gesprochener Urtheil geordnet ist. Was aber Lehen-Güter wären, derselben Güter jährliche Abnutzung soll der Lehen-Herr, so viel derselben über nothdürfftige Fürsehung und Bestellung solcher Güter übrig seyn werden, dem Kläger reichen und folgen lassen, so lang der Aechter in der Acht ist.

§. 4. Dieser Bann folget also wegen bezeigten Ungehorsams, in Befolgung der Befehle der höchsten Reichs-Gerichte. Es wird demnach der Ungehorsam einem Verbrechen gewisser massen gleich gehalten; (*) wiewohl GAILIVS *L. II. cap. 5. num. 8.* der Meynung ist, daß solcher nur impropriè, nicht aber vere, als ein delictum angesehen werden könne. Deme aber LIMNÆVS *ad A. B. Cap. X. obiect. X.* widerspricht und behauptet, daß aller Bann ein delictum voraus setze, nur da die delicta verschiedener Art wären: so komme es, daß die Würkung der Acht und die Strafe auch ungleich sich finden, ob selbe zwar quoad formam pronunciandi mit einander übereinstimmeten. (**)

(*) Dahero zwar nach dem gemeinen Recht inter bannum delicti, & bannum contumaciæ ein Unterschied ist;

nach der Cammer-Gerichts-Ordnung aber wird solcher nicht in acht genommen. Ex vtrolibet enim condemnatus habetur pro mortuo, damnorum, rationem & expensarum iudex pro suo arbitrio habere potest, in quo lex modum ei non præscribit, quæ cum non distinguat, nec nos distinguere debemus. GYLMANN. *Symphor. Tom. II. Part. II. Vot. XXXII. n. 36. 37. p. 123.*

(**) Quod vero contumaciam pro vero delicto agnoscam, schreibet er, mouet me, quod secum ferat inobedientiam & contemptum iudicis; vnde etiam nonnulli contumacis nomen a contemnendo deriuant.

§. 5. Will man von dem banno Contumaciæ ein Exempel haben, so wollen wir desfals die Achts-Erklärung gegen die Stadt Braunschweig einrücken, und nur vorläufig erinnern, daß bey solcher nicht allein Ungehorsam, sondern auch ein Verbrechen, des Landfriedensbruches nemlich, concurriret. *Declaratoria* lautete aber also: „In Sachen Herrn Heinrich Julii Herzogen zu Braunschweig ꝛc. und seiner Landsstende, Clägern eins, wieder Bürgermeister, Raht, Rahtsgeschworne, Zehnmanne, Geschickte, Gildenmeister, Hauptleute und ganze Gemeinde der Stadt Braunschweig beklagte anders Theils, Mandati Auocatorii, demnach Beklagte, dem ex officio erkandten, und den 19. Martii Anno 1606. solenniter insinuirten Kayserlichen Mandato, wie dann auch irer selbst darauff den ersten Aprilis, jetzt ermelten Jars übergebenem Instrumento, versprochener und zugesagter parition, und dann schließlich, dem hernachmahln, umb ihrer frevenlicher wiederrechtlichen, Landfriedbrüchischen Thätlichkeiten willen, ferner erkandten, und ihnen abermals den 15. Iunii Anno 1606. durch einen Kayserlichen Herolden insinuirten, und öffentlich publicirten Achtbrief oder Declaratoriæ ac Denunciationi Banni (deren Execution allein aus Kayserl. Gnaden, auff Acht Tage die negsten nach der Publication verschoben gewesen) kein gnügen geleistet, sondern vielmehr allen vorgenanten, so ernstlichen und hoch verpönten, wiederholeten Kayserlichen Geboten und Verboten, wie dann auch ihrer selbst eygen Instrumentirten Zusag und Versprechen stracks zuwider und entgegen gehandelt, das ist gefährlicher, betrüglicher, muhtwilliger und feindlicher Weise mehrfaltige Landsfriedbrüche wieder den Herzogen und seine Landsstende, Lant und Güter, Geistlich und Weltlich verübet. Hierumb so ist allem Vorbringen nach, ferner zu Recht erkandt, das ohnangesehen des Beklagten hernach geschehenen nichtigen einwendens, die vorige den 15. Iunii Anno 1606. inen insinuirte und cum termino suspensiuo damahls publicirte Keyserliche Urthel, nunmehro pro pura & simplice erklärt, und Beklagte, ohne einigen fernern Vorbehalt, wegen mehrerwehnten ires Ungehorsambs und verübter wiederrechtlichen Thätlichkeiten, in oft höchstgedachter Keyserl. Majestät und des heiligen Reichs Acht gefallen zu sein, erklärt, denunciirt und publicirt werden sollen, Inmassen dann J. Keys. Mayt. Sie darein hiemit erklären, denunciiren und publiciren, auch nottürfftige Proceß darüber erkennen, Signatum zu Praag, unter J. Keyserl. Maj. auffgedruckten Secret Insiegel, den neunzehenden Tag des Monats Martii, Anno sechszehenhundert und im zehenden

Rudolff ꝛc.

Locus Sigilli.

God. Hertel.

DENVNCIATIO.

In der Execution-Sachen, Herrn Heinrich Julii, Herzogen zu Braunschweig ꝛc. und seiner Landstende Clägern einß, wieder Bürgermeister, Rath, Rahtsgeschworne, Zehenmänner, Geschickte, Gildemeister, Hauptleute und gantze Gemeinde der Stadt Braunschweig, Beklagte anderstheils, nachdem jetztgedachte Beklagte, auff Anklage und Verfolgen, obgedachter Clägere durch die Röm. Key. Mayt. unsern allergnädigsten Herrn in die Poen des Landfriedens, auch mehr höchst gedachter J. Key. May. und des H. Reichs Acht mit Urtheil und Recht gesprochen und erkläret worden, hierumb so denunciiren und verkünden J. Keys. Maj. mehrernente Beklagte, als offenbahre Echter, in J. Key. May. und des heiligen Reichs Acht, setzen sie auß dem Frieden in den Unfrieden, und erlauben ire Leybe, Haab und Güter, dem klagenden Theil und allermänniglichen, Signatum zu Praag, unter J. Key. Mayt. auffgetrucktem Secret Insingel, den neunzehenden Tag des Monats Martii, Anno ein tausent sechshundert und zehen.

Rudolff ꝛc.

Locus Sigill.

God. Hertel.

§. 6. Wie nun das bannum contumaciæ wegen bezeigten Ungehorsams erfolgete: so konte zwar contumacia bald per paritionem purgiret werden, gleichwohl aber war dieser Bann von mancherley bedenklichen Folgen. Der condemnirte geriethe damit unter die Hände seines Gegners, mit

mit welchem er nicht nur wegen der Hauptſache; ſondern auch in Anſehung der aufgeloffenen Koſten und des verurſachten Schadens ſich vergleichen muſte. Während dieſer Handlungen bliebe er den Würkungen des Bannes unterworfen, und ward deſſen nicht eher erlaſſen, bis er die geſchehene Parition und Satisfaction hinlänglich dargethan hatte, wodurch aber mancher condemnirter um Haab und Guth kame, zumahl wenn er einen harten und begierigen Gegenpart wider ſich hatte. (*)

(*) Von dieſen üblen Folgen vergleiche man den Titul: Anleitung §. 3. u. f

§. 7. Bey ſo ſchädlichen Folgen und verſpürten Mißbrauch des banni contumaciæ, kame bereits, bey Gelegenheit, als auf dem Reichstage von der perpetuirlichen Capitulation gehandelt wurde, in Vortrag, ſolches abzuſchaffen; um ſo mehr, da die Auctorität der Reichs-Gerichte durch andere, obſchon gelindere Mittel aufrecht erhalten und die Parthey zum Gehorſam gezwungen werden könne. Nun kamen zwar damals dieſe Handlungen nicht völlig zum Stande; gleichwohl war damit ſo viel ausgerichtet worden, daß in Carl *VI.* Capitulation das bannum contumaciæ aufgehoben wurde. In der Capitulation Franciſci *I.* lauten die Worte *Art. XX.* §. II. alſo: Und ſo viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen wir ſelbiges, als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in ciuilibus cauſis, auch bey denen ciuilibus coercendi & compellendi Mediis bewenden laſſen.

Bannung in Zehenden.

Bannung in Zehenden, oder *Confinatio*, iſt ſo viel als condemnatio in ædes, oder pœna domeſtici exilii. Bann iſt hier ſo viel als proſcriptio, (Bann §. 8.) und Zehenden bedeutet, ein gewiſſer diſtrict oder gewiſſes territorium. In den heiligen Büchern findet man ein Exempel dieſes Bannes 1. Reg. 2. v. 36. Es wird deſſen auch in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *Art.* 161. mit den Worten gedacht: Darum mag der Dieb an den Pranger geſtellet, des Landes verwieſen, oder in dem Bezirk, oder Ort, darinnen er verwirket, ewiglich zu bleiben verſtricket ſeyn. Von deſſen heutigen Gebrauch bemerket STRYCK *in Vſ. Mod. π. Tit. de interdict. & Releg.* §. *IX.* Moribus pœna confinationis neque in crimine furti, neque alias a Magiſtratibus inferioribus dictari ſolet, Principes vero interdum eadem adhuc vtuntur, præcipue, quando Miniſtrorum aliquis gratia eorum excidit. Man ſehe auch STRYCKII diſſ. de *Confinatione*.

Banqueroutirer.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Banqueroutiren entſtehet mit zunehmender Handelſchaft. §. 3. Ehemalige Mittel dagegen. Von der vormaligen und heutigen addictione in manus §. 4. Jüngere Verordnungen. §. 5. Reichs-Policey-Ordnung. §. 6. Beſondere Landes-Geſetze. §. 7. Königl. Preuß. Satzung. §. 8. Banqueroutier-Edict. §. 9. Sachſen-Gothaiſche Landes-Ordn. §. 10. Dortmundiſche. §. 11. Lindauiſche Ordnung. §. 12. Mandat der Hanſee-Städte. §. 13. Nürnbergiſche Reformation. Das I. Geſetz, welche Perſonen für Trünnige gehalten werden. Das II. Geſetz wie ihre Namen anzuſchlagen. Das III. Geſetz von ferner Erforſchung des flüchtigen Haab und Güter. Das IV. Geſetz von derer Straf, die des Flüchtigen Güter geverlich vorenthalten. Das V. Geſetz wie der Trünnigen Güter verwaret werden ſollen. Das VI. Geſetz. Was und wie der Flüchtige auf beſchehen Anſchlagen handeln möge. Das IX. Geſetz, von Straf der Trünnigen. §. 14. Die einmal trünnig geweſenen werden zu keinen Vormundſchaften mehr gelaſſen. §. 15. Neueres Mandat die Falliten betreffend. §. 16. Augſpurgiſches Decret des Compenſations- und Retentions-Recht in Fallimens-Fällen. §. 17. Leipziger Handels-Gerichts Ordnung. §. 18. Hamburgiſche Statuta. Vergleich der Stadt mit Dännemark. §. 19. Statuta der Reichs-Stadt Rotenburg an der Tauber. §. 20. Breßlauiſche Willkühr. §. 21. Curländiſche Geſetz. §. 22. Schriften.

§. 1.

Banqueroutirer (*) wird die Perſon genennet, die in Abfall ihres Vermögens gerathen und dahero nicht mehr im Stande iſt, ihre Gläubiger völlig zu bezahlen, ſondern ſich mit ihnen, wegen ihren Anforderungen auf ein geringeres quantum vergleichet. (**)

(*) Das Wort wird von *Banco* hergeleitet. Banqueroutirer ſind alſo Leute, ſo die Bank zerbrochen. Es iſt dieſe Benennung ohngefehr im XVI. oder zu Anfang des XVII. Jahrhunderts gebräuchlich worden.

(**) Gemeiniglich wird dieſes Wort in einem üblen Verſtande genommen, und heißt ein Banqueroutirer ein Leutbetrüger, der ſich durch das üble wirthſchaften um ſein Vermögen gebracht hat, oder auch wohl ſonſt ſeine Gläubiger gefliſſentlich zu hintergehen ſuchet, ſich an einen andern Ort hinbegiebet und endlich mit den creditoribus tractiret, da dieſe zufrieden ſeyn müſſen, wenn ſie nur quid pro quo bekommen.

§. 2. In jenen Zeiten, da die Teutſchen das ausgemünzte Geld wenig achteten, ſondern der Handel nur durch tauſchen und vertauſchen getrieben wurde, wuſte man von keinem banqueroutiren. Als aber die Leute nachmals, der einfäl-

tigen Lebensart überdrüßig wurden und mit Annehmung ausländischer vorhin unbekannter Sitten manche Untugenden einwurzelten, finge die Handelschaft an zu steigen, als welche eben das, was zur Gemächlichkeit, Wollust und Pracht dienete, verschaffete. Da es nun öfters geschahe, daß mancher den Aufwand sich belieben liese, und mehr verzehrete, als seine Einkünfte ausmachten: so entstund damit das Uebel des Banqueroutirens.

§. 3. Das Mittel, das den Gläubigern übrig bliebe, wegen ihrer Schuld-Befriedigung zu erhalten, ware, daß sie den Schuldner zu ihren Eigenbehörigen machten, wenn seine Güter nicht zulangten. (*) Ob nun zwar mit dem XII. und folgenden Jahrhundert die Leibeigenschaft abkame: (**) so brachte man doch dagegen ein anderes Mittel auf, die Schuldner von dem banqueroutiren zurücke zu halten, nehmlich das Einlager. Hiermit verlohre nun zwar ein Schuldner seine Freyheit nicht, wie es vormals geschahe, er muste aber sich doch an einem gewissen Ort seinem Gläubiger stellen, und nicht eher von dannen weggehen, bis er ihn vergnüget hatte. Wir werden davon unter dem Titul: Einlager mit mehrern handeln. Das Einlager hatte zwar einige Mißbräuche, aber auch mannigfaltigen Nutzen, da von dem höhesten an, jederman, wenn es der Gläubiger verlangete, in der Schuld-Verschreibung sich darzu verstehen muste. Gleichwohl hatten auch viele Reichs-Stände ihre Ursachen, diese Schärfe gegen muthwillige Schuldner aufgehoben zu wissen. Also wurde das Einlager in Teutschland an den meisten Orten abgeschaffet. (*,*)

(†) Sächsisch Land-Recht *Lib. III. Art.* 30. Wer da Schulden fordert vor Gerichte auf einem Mann, der nicht gelden mach, noch Bürgen setzen, der Richter soll ihn dem Manu antworten für das Geld: Den sol er halten gleich seinem Gesinde mit Speiß und mit Arbeit. Wil er ihn dann spannen mit einer Halden, oder mit einem Fessel, das mag er thun: anders sol er ihn aber nicht peinigen. Läßt er ihn loß gehen, oder entlauffet er ihm sonst, damit ist er des Geldes nicht ledig, dieweil er ihm nicht vergolden hat, und die Bezahlung auch nicht vollbringen kan, so ist er immer sein Pfand vor das Geld. Weichbild *Cap. XXVII.*

(**) Noch nach dem Lübischen Recht *Lib. I. Tit. III. §. 1.* wird ein Schuldner, der nicht bezahlen kan, seines Gläubigers Eigener. Auch die ältern Practici sind dieser Meynung. KORNIG *c.* 103. T. von gerichtlichen Pfande ꝛc. aber nach den Sachsen-Rechten ꝛc. ꝛc. COLERVS *de processu executivo P. I. c. 3. n. 114. & 140. seqq.* G. A. STRVVIVS *Exercit. 44. §. 32.* MEVIVS *ad Ius Lubec. Lib. I. Tit. 3. Art. 1. n. 28.* HVSANVS *de hom. propr. c. 9. n. 30.* bringet davon folgenden Abschied mit bey: Auf Supplication des gefangenen Schuldners D. eins wider M. Creditorn andern Theils ist erkannt, daß genannter Supplicant und Schuldner seiner Hafft billig entledigt, und dagegen seinen Creditorn M. vor seine bekenntliche Schuld zum Pfande an die Hand überantwortet, und geliefert wird ihme M. gleich wie ein andrer Taglöhner oder Gesinde zu arbeiten, dagegen ist M. schuldig ihn D. mit nothdürftiger Speise gleich seinem Gesinde zu unterhalten, ihme auch noch täglich dazu 2. ß. Lübeckisch zu Taglohn zu entrichten, oder an der Schuld-Summe abzurechnen, bis so lange D. die ganze Schuld loß, und abgearbeitet haben wird; Es stehet auch M. frey, sonderlich da er beführet, daß ihme D. entlaufen möchte, ihm ziemlicher maßen in Halten oder Fessel zu spannen, doch sonsten mit einiger Peinigung, oder Beleidigung an seinen Leib, oder Gesundheit mit nichten zu beschweren. V. R. W. Daß aber solche addictio h. e. mancipatio in seruitutem nicht aus dem römischen, sondern ältern teutschen Recht herkomme, davon siehe BOEHMER *de Iur. & Stat. hom. propr. Sect. III. §. 3.* Aber nicht allein die Lübeckischen, sondern auch noch mehrere Statuta enthalten die addictionem ad manus Also wird in den STATVT. VERDENS. *Stat. 51.* gesaget: Umme lehnde Penninge und bewisende Penninge, de ein Borger einem Gaste, oder ein Gast einem Borger schuldig is, schall me dachdingen, aver de daver nacht, averst umme Schulde, de ein Borger dem andern schuldig is, schall men dachdingen aver veertein nacht, betalet oder befrediget de Schuldenner den Kleger in der tidt nicht, so schall de Radt dem Kleger Pande geven laten, uht den weren. Funde man averst so vele Pande in den weren nicht, und hedde he ok kein Erve oder Gut, man schall ehme den Man averantworden: Und im folgenden 52. Statut. We men van Schuld wegen dem Geldviger den Schuldenner averantworden möge, wird dieses noch weiter also verordnet: So we Schuld fordert up einen Man, de nicht gelden mag, noch Borgen setten umme de Schuld, dem schall de Radt den Man antworden, vor sin Geld, und den mag he holden und bewahren gelick einem gefangenen enne unvorderfft an siner Sundheit und he schall sick sülvest spisen, Let he ohne ock gan mit Willen, oder gifft he ohme tidt, oder entlopt he ohm sunder sinen danck darmede is he nicht leddig, alle de wile he ohme nicht betalet. Will averst de Radt dith Statutum lindern, so mögen de Raht up anforderung des Geldvigers den Schuldener uht der Stadt verwisen. Hiermit stehen zu vergleichen *L L. vlt. municip. Brunsvic. P. I. Art. 14. op. Leibnit. L L. Goslar. Tit.* Umme Schuld, §. 83 *Statut. Stadens. P. I. art. 12.* und diese vormals bey den Teutschen üblich gewesene Weise, ist auch heut zu Tage nicht gänzlich ausser gebrauch gekommen, wie davon der Abspruch des Raths zu Stade von 23. Jun. 1739. in Sachen weyland Pastoris Anthon Michael Platja nachgelassener Erben Kl. contra Anthon Michael Platja in *puncto debiti* zeuget; Daß Bekl. wiederum in Verhaft zunehmen, und auf der Klägere Verlangen dergestalt an die Hand zu weisen, daß er seine Schuld mit Arbeit abzuverdienen, auch die aufgegangene Unkosten den Kl. nach vorhergehender deren Liquidation

und

und unſerer Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig. Welcher Spruch auch bey der von dem Beklagten vorgenommenen Appellation iſt beſtätiget worden, wie davon des Hrn Ober-Appellation Rath PVFENDORFS *Obſerv. Iur. Univ. Part. I. Obſerv. CXX. p. 316. 317.* nachzuſehen.

(*) Man ſehe indeſſen das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS Tit. *Obſtagium.* Unter andern Mitteln, deren ſich Gläubiger bedieneten, ihre Schuldleute deſto feſter zu binden, gehöret auch, daß ſich ſelbe, unter der Strafe des Bannes verſchreiben muſten, davon der Titul Bann §. 13. u. f. nachzuſehen. Ferner die Verſchreibung auf Schand-Gemählde; davon handelt BRVNNQVELL in ſpec. diſſert. *de obligat. ad pict. fam.* Jena 1733.

§. 4. Wie aber inmittelſt die Lebensart von Zeit zu Zeit gemächlicher und koſtbarer wurde: auch viele durch den, über ihren Stand und Vermögen ſteigenden Aufwand, muthwillig ſich in Schulden ſetzeten, welche ſie nicht bezahlen konten, hernach austraten, ſich unter fremde Herrſchaften begaben, und ihren Gläubigern das leere Nachſehen lieſen: ſo muſte man dieſem Unweſen, wodurch der Credit ſo groſen Schaden litte, durch algemeine Geſetze ſteuren. Unſere **Reichs-Policey-Ordnung vom Jahr 1548.** *Tit. XXII.* vergleichet dieſes betrügeriſche banqueroutiren mit einem Diebſtahl, befiehlet den Obrigkeiten, dergleichen boshafte Leute nicht aufzunehmen, noch zu dulden, ſondern ſie in Verhaft zu bringen und zu ſtrafen. Die Banqueroutirer werden dabey aller Aemter für unwürdig gehalten. Die Stelle haben wir unter dem Titul: Armuth §. 6. bereits eingerücket.

§. 5. Die nemlichen Worte ſind in der **Policey-Ordnung zu Frankfurt 1577.** *Tit. XXIII.* beybehalten und §. 3. mit dem Zuſatz vermehret worden: aber in allwegen ſollen die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiet die verdorbene **Bankerottirende Kauffleute** gewichen ſind, und ſich aufhalten, ſchuldig ſeyn, alles Geld, Kleinoder, Schuldbücher, und andere Brief und Güter, ſo ſie mit ſich hinweggenommen, von ihnen zu erfordern, und gemeinen Gläubigern zu Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren zu laſſen.

§. 6. Wie aber dieſe algemeinen Geſetze, beſonders in jüngern Zeiten, nicht hinreichend ſeyn wollen, dem leutverderblichen Banqueroutiren völligen Einhalt zu thun: ſo muſte man in verſchiedenen Landen und Städten dieſem Uebel, durch eigene Conſtitutiones und Edicta Schranken zu ſetzen ſuchen.

§. 7. **Die Königlich-Preußiſche Satzung vom 14. Jun. 1715. gegen die muthwillige Schuldenmacher** iſt des Inhalts: I) Niemand ſolle mehr borgen, als er wieder zu bezahlen, ſich im Stande findet. Der Uebertreter iſt einem Dieb gleich und ehrlos. II) Folglich nach Gröſe des Verbrechens, mit dem Schandpfal, Veſtungs-Arbeit, Staupenſchlägen, ja ſo gar mit dem Strang zu beſtrafen. III) Wer austritt, deſſen Güter ſollen, nach vorhergegangener Citation, inventiret, verkauffet und die Gläubiger davon bezahlet werden. IV) Bleibet er aber ſchuldig, ſolle wieder den Schuldner criminaliter auch in abſentem verfahren, derſelbe vor ehrlos gehalten, ſein Name an Galgen geſchlagen, die Strafe an deſſen Bildnis exequiret, und wie ſolches geſchehen, in die öffentliche Zeitungen gebracht werden. V) Die Gläubiger haben auch freye Gewalt, den Schuldner aufzuſuchen, anzuhalten und gefangen nehmen zu laſſen, zu welchem Ende den Gläubigern offene Patente und Steck-Briefe zu ertheilen. VI) Stehet den Gläubigern frey, von denen disfals ſäumigen Obrigkeiten ſelbſten Satisfaction zu ſuchen. VII) Auch ſolle deshalben der Fiſcus ſein Amt gebrauchen. VIII) Beſonders auch gegen diejenigen, welche den Schuldner durchhelfen oder ſich ſonſten ſeines Verbrechens mit theilhaftig machen. IX) Solle ein ſolcher Banquerutirer auch aus fremden Herrſchaften, gleich einem andern Verbrecher, reclamiret und die Auslieferung geſuchet; Auch X) deshalben mit auswärtigen Potentien beſondere Tractaten errichtet werden. XI) Kommen zwar, durch Unglücks-Fälle verarmeten Schuldnern ihre redliche Wohlthaten zu ſtatten, derſelben aber ſind diejenigen verluſtig, welche ſich auf flüchtigen Fuß ſetzen und austreten, XII) Oder auch von ihrer Habſeligkeit etwas verſchweigen; welches, nach Abzug der Schulden, dem Fiſco verfallen ſeyn ſolle. XIII) Im Falle ſich, bey einem Kauf- oder Handelsmann, der nicht zu bezahlen, findet, daß er das Seinige liederlich hazardiret oder in Jahres-Friſt vor dem Verfall keine Bilance gezogen, aber die befundene Inſufficienz ſeines Vermögens nicht ſogleich anzeiget und Zahlungs-Vorſchläge thut; ſo ſollen die rechtliche Wohlthaten ihme nicht zu ſtatten kommen. XIV) Wann eine Frau den Mann ſelbſten in Schulden ſtürzen hilft, die ſolle ihres Vorrechts verluſtig ſeyn. XV) Solle den Kaufmannſchaften und Collegiis frey ſtehen, fernere Vorſchläge in dieſer Sache zu thun. XVI) Solle dieſe Satzung, nach Eröffnung derſelben, ſo fort in acht genommen und zur würklichen Ausübung gebracht werden. (*)

(*) LV-

(*) LVDEWIG gelehrte Anzeigen I. Theil p. 689-690. Hieher gehöret daß Edict, das künftig die Schutz-Juden, welche einen Banquerout machen, und nicht im Stande seyn werden, ihre Creditores befriedigen zu können, vor sich und die ihrigen des Schutzes verlustig gehen, und ihr Schutz-Brief dergestalt erlöschen solle, daß auch solcher nicht mit einer Juden-Familie besetzt werden dürffe. de dato Berlin, den 25. Dec. 1747. in des Herrn Geheimen-Rath MYLII *Corp. Constit. Marchic. Contin. III. n. XLV.*

§. 8. Weil aber über diese Satzung allerhand Zweifel entstunden: so erfolgte unterm dato Berlin den 4. Febr. 1723. ein neues Banqueroutir-Edict. (*)

Um nun diesem Unwesen mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu begegnen: so setzen und ordnen Wir hiermit:

Daß erstlich in Unserm Königreich, Chur- und übrigen Landen alle Gerichte, Beamte, Obrigkeiten und Magistrate, so über den Banquerouten zu erkennen haben, bey Vermeidung höchster Ungnade und andern schweren unausbleiblichen Strafen, nicht nur über obgedachten Unserm Edict und dessen hiernächst folgenden Erklärung auch Erweiterung mit allem Ernst und Sorgfalt genau halten, und in vorkommenden Fällen darnach ohne einziges Ansehen der Person, auch ohne Verstattung einiger Umschweife zu verfahren, sondern auch genaue Obsicht zu halten haben, damit, wenn ein begründeter Verdacht eines obseyenden Falliments sich hervor thut, so fort ex officio inquiriret und allem besorglichem weitern Unheil vorgebogen werde.

Daferne 2) die Gerichte, Obrigkeiten und andere Gerichts-Personen hierin säumig seyn, oder gar mit denen Banqueroutirern colludiren würden, stehet denen Creditoribus, wann sie darunter leiden, frey, an denen, so hieran schuldig seyn, nach Anleitung Unsers Edicts vom 14. Junii 1715. §. 6. sich zu halten und von ihnen Satisfaction zu suchen; Unserm Fisco aber lieget in solchen Säumniß- oder Collusions-Fällen ob, wie in gedachtem Edicto §. 7. vorgeschrieben worden, sein Amt zu thun.

3) Diejenigen, so des Vermögens seyn, ihre Gläubigere zu befriedigen, einen Abfall ihres Vermögens simuliren und zu solchem Ende ihre Baarschaften, ausstehende Schulden oder Effecten verbergen, oder ausser Landes, zum Betrug der Gläubiger, schaffen, wollen Wir ohne einige Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht wissen; dabey dennoch denen Creditoribus unbenommen, was dergestalt von Händen gebracht, so gut sie können, aufzusuchen und sich daran zu erholen, worzu ihnen die Gerichte jedes Orts in Unseren Landen ungesäumt rechliche Hülfe leisten sollen, an Auswärtige aber wollen Wir ihnen, wenn deshalb bey Uns geziemende Ansuchung geschiehet, mit Vorschreiben an die Hand gehen lassen.

4) Mit gleicher Strafe des Stranges sollen auch die beleget werden, die zwar des Vermögens nicht seyn, ihre Schulden zu tilgen, aber dennoch von ihren Geldern oder Effecten was an die Seite bringen, boshaftig verheelen und dadurch ihre Creditores zu verkürzen, und einen sündlichen Profit zu machen suchen.

5) Weil auch vielfältig verspühret worden, daß solcher Banqueroutirer Bosheit und diebische Gemüther vielmahls so weit gehen, daß, wann sie ihren ohnvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen sehen, sie noch andern Leuten das Ihrige, mit Verschweigung ihres schlechten Zustandes, betrüglich abborgen, oder auch zu solcher Zeit von andern, so von ihren Falliment nicht informiret seyn, und den nachmaligen Banqueroutirer vor einen ehrlichen Mann halten, Gelder annehmen und auf eine oder andere Art solche Creditores oder D. positarios an dem Ihrigen verkürzen; soll solches diebische Unternehmen ebenmäßig mit dem Strange künftighin gestrafet werden.

6) Wann auch ein offenbarer Banqueroutirer, ehe dessen Falliment kund wird, verstirbet, und sich sodann finden sollte, daß er auf die vorgeschriebene oder andere betrügliche Weise seine Creditores muthwillig in Unglück gestürzet und dadurch den Strang oder doch Leibes-Strafe, wenn er bey Leben blieben, zu erwarten gehabt hätte; so soll dessen Cörper durch den Scharfrichter auf den Schind Anger begraben, keinesweges aber einer ehrlichen Bestattung gewürdiget werden.

7) Ob wohl in Unserm oftbesagtem Edicto §. 14. versehen, daß in gewissen Fällen der Kauf- und Handels-Leute Frauen ihres Eingebrachten, bey entstehenden Banquerouten ihrer Männer, verlustig seyn sollen; so finden Wir doch, daß dadurch denen hierunter vorgehenden Betrügereyen und Collusionen noch nicht genugsam abgeholfen sey.

Wir ordnen und setzen daher hiemit, daß, bey solchen Banqueroten der Kauf- und Handelsleute, derselben Frauens von ihrem Eingebrachten eher nichts zu fordern befugt seyn sollen, bis die

Cre-

Creditores ihre Befriedigung erhalten, als welche allerſeits, ſie mögen Hypothequen, Wechſel oder Obligationes oder andere Verſicherung haben, wann ſie nur, daß die Schuld richtig, dociren können, ſolchen Frauen vorgehen ſollen, und wollen Wir in ſo weit den angezogenen §. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen laſſen Wir es nochmals bey dem erwehntem Edicto vom 14 Junii 1715. bewenden, und wollen, wie oben allergnädigſt doch ernſtlich befohlen, darüber, auch ſo weit es hierdurch geändert oder erläutert, über dieſer Unſerer Declaration, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und verdienten Strafen, mit allem Nachdruck gehalten wiſſen. (**)

(*) Wobey annoch zu bemerken iſt, daß der Königl. Declaration der Hypothequen und Concurs-Ordnung, vom 14. Junii 1726. §. 16. zufolge, das Edict wider Banqueroutirer, ohne unterſcheid, es ſeyn die Falliten Kauf-Leute oder nicht, obſerviret werden ſolle. S. Herrn Geheimen Rath Mylii *Corpus Conſtitut. Marchic. Tom. II.* 2. Abth. *p.* 240.

(**) Ein anderweitig K. Preußiſches Edict wider die Banqueroutirer vom 20. Mart. 1736. ſ. in des Herrn von LUDWIGS gelehrten Anzeigen 2ten Theil p. 404-408.

§. 9. In der Sachſen-Gothaiſchen Landes-Ordnung *Part. 2. Cap. 4. Tit. 24.* findet man von den Bancorottiren folgendes: „Diejenige, ſo gefährlicher und betrüglicher Weiſe, im Schein Trauens und Glaubens, Geld oder Waare bey andern aufgenommen, und durch übermäßigen Pracht, worwieder Wir unter andern die ſub num. 34. beygefügte Kleider-Ordnung publiciren laſſen, unordentliches Weſen, Leben, oder ſonſten in andere Wege, (ohne daß ihnen an ihren Leiben und Gütern einige Schäden, Gefängniſſe, Abſchatzungen, oder andere verderbliche Unfälle zugeſtanden) in Abnehmen und Verderben kommen, ſollen der Reichs-Ordnung zufolge den Klägern allerdings zu Recht gehalten, und da ſie Austretens halber verdächtig, auf jener Anſuchen zur Haft gebracht werden.

Auch wollen Wir keinen dergleichen Falliten, ſo ſich von anderer Herrſchaft Bothmäßigkeit unter Uns wenden will, wider willen ſeiner Gläubiger dulten, noch vergleiten.

Ingleichen ſoll man auch, gedachter Ordnung zu folge, wenn dieſe Leute ja ausgewichen, alles Geld, Kleinodien, Schuld-Bücher, und andere Briefe und Güter, ſo ſie hinterlaſſen, gemeinen Gläubigern zu gute, gerichtlich hinterlegen und verwahren.

Es ſoll auch ein ſolcher muthwilliger Bancorottirer ſich ſeiner Gläubiger wider dero Willen, durch Abtretung ſeiner zur Zahlung nicht zulangenden Güter, nicht zu entledigen und zu befreyen haben, ſondern nichts deſtominder auf deren Begehr und Anſuchen in gefängliche Haft geleget, und alſo lange darinne verwahrlich enthalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder ſich ſonſten mit ihrem guten Wiſſen und Willen vertrage und abfinde, doch daß das Gefängniß, darein er geleget, ziemlich und leidlich ſey, und er dermaſſen darinnen enthalten werde, damit ihme dadurch am Leben oder Leibe keine ſonderliche und hohe Beſchwerung begegne.

Wenn auch von den Gläubigern ſeiner Alimenten und Unterhaltung halber in der Execution ſeiner Güther keine Verordnung und Anſetzung gemacht, ſo wird er (*) ſelbſt darauf zu denken wiſſen, wie und waſer Geſtalt er ſeine Unterhaltung haben möge.

(*) Dieſe, hier mit anderer Schrift gedruckten Wort, fehlen in der neuern Ausgabe der Gothaiſchen Landes-Ordnung, welche ohne Benennung des Jahres, beſage des Tituls, bey Reybern in Gotha gedruckt worden. Ich habe darauf, weil der Verſtand des §. mangelte, eine ältere vom Jahr 1667. welche, beſage des Tituls in Gotha, bey Schall in gedruckt worden, nachgeſchlagen; aber hier fehlen dieſe Worte auch; mithin habe ſelbe aus der Altenburgiſchen Landes-Ordnung, welche ſonſt meiſt wörtlich mit der Gothaiſchen einſtimmet, zu erſetzen, mich bemüßiget gefunden.

In dem Hochfürſtlichen Sachſen-Gothaiſchen Handels- und Banquerrutiers-Mandato de A. 1740. §. 28. ſeqq. iſt folgendes verordnet worden: Diejenige aber, welche .. als böſliche Falliten und Banqueroutiers zu erkennen ſeyn, ſollen eo ipſo vor infam, und aller Aemter, Innungen, Ehren und Würden unfähig und verluſtig gehalten, auch von Hochzeiten, Gevatterſchaften und allen ehrlichen Zuſammenkünften ausgeſchloſſen, auch ihnen nach ihrem Todte kein ehrliches Begräbniß geſtattet, was aber ihr Vermögen betrift, mit deſſen Obſignir-Inventir- und Einziehung verfahren werden. Ob wohlübrigens den Creditoribus auf die in dem iure Saxonico gegründete addictionem ad manus, (*) oder an Hand- und Halfter-Gebung des böslichen debitoris zu provociren und ſich derſelben auf menſchliche und chriſtliche Weiſe nach Vorſchrift der Rechte zu gebrauchen fernerhin nachgelaſſen bleibet; ſo ſoll doch im Fall die Creditores ſolche addictionem ad manus nicht verlangen, der Banqueroutier ſofort in-

carcerirt, oder dafern er flüchtig, mit Steckbriefen, dergleichen allen Creditoribus auf Verlangen offen zu ertheilen seyn, verfolget; und dafern er damit nicht zu erlangen, edictaliter citiret, hiernechst wenn er zur gefänglichen Haft gebracht worden, mit der Special-Inquisition wieder ihn verfahren, und sodann selbiger als ein gemeiner Dieb auf eingeholtes rechtliches Erkänntniß mit Leib- und Lebens-Strafe, nach Proportion der Gröse seines gemachten Falliments und seines begangenen Doli beleget, und solche sträcklich an ihm vollzogen; daferne er aber durch die Flucht den obrigkeitlichen Händen entgangen wäre und er nach ergangenen Edictal-Proceß pro confesso & convicto in contumaciam declariret worden, sein Name an den Galgen geschlagen, und solches durch öffentliche Zeitungen bekannt gemacht, auch daferne er über kurz oder lang sich betreten liese, sofort gemeldetermassen wider ihn procediret werden. Woferne aber wider ihn dergleichen Lebens- oder Leibes-Straffe nicht erkandt werden würde, so soll er doch auf Lebenslang ohne Ansehung seines vormals gehabten Ehren-Standes ad operas publicas condemniret, und dazu im Zuchthause oder bey dem Festungs-Bau, oder sonst angehalten werden. Wenn auch einem condemnirten Banquerouttier eine Erbschaft, oder anderes Guth dergestalt zufallen würde, daß nach völliger Befriedigung derer Creditorum etwas übrig bliebe, so soll er dennoch solches zu acquiriren unfähig seyn, vielmehr das Residuum dem Fisco heimfallen, und ad pios vsus verwendet werden. Solten wider Verhoffen einige Unter-Obrigkeiten sich in Befolgung dieses Mandats säumig erweisen, oder gar mit denen Debitoribus colludiren, ihnen zu Ergreifung der Flucht, Beyseitschaffung von etwas ihres Vermögens u. s. f. connivren, so bleibet nicht allein denen Creditoribus actio subsidiaria wieder sie vorbehalten, sondern es sollen auch selbige mit Entsetzung von ihren Aemtern und sonst nach Befinden bestraffet werden. Wie denn auch wider alle Unterthanen, denen ein bevorstehendes Falliment bekandt, und solches bey der Obrigkeit nicht anzeigen, ingleichen welche einen Falliten oder etwas von seinen Güthern aufnehmen, und zu der Flucht und Wegschaffung beförderlich seyn, wie gegen andere Verheeler derer Diebe oder gestohlner Sachen, verfahren werden, auch davon Anverwandte, Domestiquen, Advocaten oder sonst jemand, unter was vor Prätext es seyn möge, nicht eximiret seyn solle.

(*) Die addictio debitoris ad manus creditoris ist auch in den Moscauischen Statuten Cap. XX. §. 38. 39. anzutreffen. GEORG ENGELBRECHT *spec. collationis iuris Moscouitici & communis Sect. II. §. 5.* Sangerhäusische Statuten. Cap. 17.

§. 10. In der Kayf. freyen Reichsstadt Dortmund Raths-Gerichts- und Sportul-Ordnung de A. 1751. §. 116. heißt es: Falls sich finden sollte, daß derjenig, über dessen Vermögen ein Concurs entstanden, entweder üppig gelebet, oder mehr, als er erwerben können, verzehret, seine Famille über ihren Stand gekleidet und wissentlich mehr, als er im Vermögen und zu bezahlen gehabt, an Gelde oder Waaren geborget, mithin einen vorsätzlichen Banquerouttirer abgegeben, so soll dergleichen landverderblicher Betrüger nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß, auch Wasser und Brod, oder Landesverweisung bestrafet werden.

§. 11. Nach der Lindauischen Ordnung von Edicts-Concurs-Cessions- und Falliments- auch andern dabey einschlagenden Fällen Tit. III. art. XII. sollen die vorsetzliche Falliten und decoctores, die durch üppig liederlich- und verschwenderisch Leben um das ihrige gekommen, oder auch durch gefährliche Hinterhalte und Versteckung ein und anderer Effetti, oder Producirung falscher Billanzen ehrliche Creditores noch mehrers zu beschädigen gesucht haben, mit allem Ernst angegriffen, und mit Heraushängung des Fahnens an gewöhnliche Orte nicht nur öffentlich abgeruffen, sondern auch über dasjenige, was in der dasig erneuerten Policey-Ordnung P. IV. §. 10. bereits enthalten, mit Verlust der Ehren und guten Namens, auch anderer Handwerks-Vorrechten und Gerechtsamen noch weiteres um ihrer Boßheit willen, nach Befund der Sachen mit dem Schuldthurn, Verweisung oder anderer Leibsstrafe angesehen werden.

§. 12. Mandat der vereinigten teutschen Hansee-Städte, wider die muthwillige Falliten und Bancquerottirer. „Wir Bürgermeister und Räthe der vereinigten teutschen Hansee-Städte, geben hiemit männiglich zu vernehmen, nachdem die Erfahrung bezeuget, daß öfters Kauf- und Handels-Leute von andern Geld und Waaren betrieglich aufnehmen, alles durchbringen, und folglich Banquerot machen und austretten, dadurch Ehr und Glauben unter Kaufleuten geschwächt, und Unschuldige in Schaden geführet werden, und hierwieder in Kayserlichen beschriebenen Rechten, Reichs-Constitutionen, auch Hänsischen Recessen heilsame Ordnungen

gen

gen aufgerichtet, welche aber nicht jederzeit und an allen Oertern gleichmäßig gehalten worden seyn. Hierum so haben Wir, nach zeitigem vorgehabten Rath Uns einhellig vereinigt, setzen und wollen;

Zum Ersten, daß männiglichen wol zusehe, daß er mehr nicht borge, als er bezahlen kan, dann es soll dem Creditori auf sein Anhalten, fürderlich unparteylich Recht mitgetheilet, und wo der Debitor nicht bezahlen kan, und gleichwohl der Schuld geständig, oder dieselbe sonst ausständig gemacht, soll wider den Debitorem mit Gefängnüs, und wie es dißfalls sonst an einem jeden Orte Recht und hergebracht, ohnnachläßig procediret, und ihme hierwieder in keiner Hansee Stadt einig Geleit gegeben oder gehalten, sondern ein Schuldner an Enden und Orten, da er angetroffen, bis zum Gefängnüß verfolget werden. Und wann also ein Creditor seinen vorgewichenen oder ausgetrettenen Debitorn in eines andern der Erbaren Hansee Städte Iurisdiction und Bottmäßigkeit verfolgen, und derselben Obrigkeit angeben würde, soll selbige Obrigkeit schuldig und verbunden seyn, auf Vorzeyhung des Debitoris Handschrift oder ander beständig Beweißthum und beglaubte Kundschaft, auch verhergehende gewöhnliche Schlußverbürgung, denselben Debitorn ohnerkannten fernern Rechten und gerichtlichen Preces in gefängliche Haft bringen zu lassen, und alsdann nach eines jeden Orts Gewohnheit wider den Carceratum gerichtlich geklagt, und sonst schleunigst bis zur Sentenz procediret und verfahren werden.

Zum andern: Und obgleich kein Kläger vorhanden, und sich angebe, gleichwol aber sich zutragen würde, daß ein Kauf oder Handelsmann in Abnehm und Verderben kommen, und folgig den flüchtigen Schuldner per publicum Proclama innerhalb gewisser Zeit sich wieder einzustellen, citiren, und wofern er ausbleibet, gedachte Güter und Bücher inventiren, was verderblich, verkaufen, und zu der Creditoren Besten aufheben lassen, welche zu dem Ende per publica Proclamata nicht allein in der Stadt, darinnen der Schuldner wohnhaft, sondern auch in andern Städten, darinnen vermuhlich Gläubigere vorhanden, zur Liquidation bescheiden werden sollen.

Zum dritten: Und so bald befunden wird, daß die Güter zur Bezahlung der Creditoren nicht zulangen mögen. Auf diesen Fal wollen Wir, und insonderheit jedes Orts Obrigkeit, wegen des Schuldners Leben und Wandel Erkundigung anstellen, und wann erkundig wird, daß ermelter Schuldner nicht durch einigen Unfall und Unglück, sondern durch Unfleiß, Pracht, Prassen und sonsten unordentlich Wesen und Leben in Verderb gerathen, und andere Unschuldige neben sich in Schaden geführet, so wollen Wir solchen Schuldener, als unehrlich declariren, über ihn die Schand-Glocke öffentlich läuten lassen, und soll solcher nach der Zeit pro infami geachtet, und bey keinen ehrlichen Aemtern und Gesellschaften, in keiner Hansee-Stadt gelitten oder gefordert, und ihme allenthalben solch Zeugnüß nachgeschrieben werden.

Zum vierdten: Und im Fall in gedachter Erkundigung befunden würde, daß der Schuldner vorsetzlich und muthwillig, unterm Schein Glaubens, Geld und Waaren aufgenommen, und vom ersten Anfange der Meynung gewesen, daß er nicht bezahlen, sondern ehrliche Leute in Schaden führen wollen: Auf solchen Fall, soll nach vorgehender Declaration nicht allein, wie obgedacht, die Schuld-Glocke über ihn geläutet, sondern er auch mit öffentlicher Aufstellung an dem Pranger, ewiger Verweisung, auch nach vermerkten Umständen, als ein Dieb oder *Falsarius* an Leib und Leben gestrafft werden. Welches alles, wie erst gedacht, nicht allein wann keine Crediteren klagen; und von Amtswegen, sondern auch wann die Creditoren intercediren würden, gehalten und ernstlich exequiret werden soll.

Darnach sich männiglich zu richten, sich ehrlichen Handels und Wandels, und dabey guten Glaubens und Vorsichtigkeit befleißigen, und vor Schaden, Schimpf, und Unglegenheit zu hüten hat. Publicatum misericordias Domini den letzten Aprilis des Eintausend sechshundert und zwanzigsten Jahres.

§. 13. Nürnbergische Reformation 1564. der XII. Titul. Von Trünnigen (*) und flüchtigen Schuldnern, und wie gegen iren Personen und Gütern gehandelt und exequiret werden soll.

(*) Trännige sind die Schuldner, deren vermögen nicht mehr zureichet, ihre Gläubigere alle zu befriedigen, deswegen sie austreten und, wie Nürnbergische Reformation saget, trünnig werden. Es sind Banqueroutirer.

Das I. Gesetz.

Welche Personen für Trünnig gehalten werden.

So ain Bürger, Bürgerin oder Inwoner alhie, jemand schuldig ist, und unvergnügt desselben aus der Stat ziehen, oder sich schulden halb, die weren verfallen oder nit, in ain glait oder andere Befreyung thun würde, auch die ihrigen so sich ausserhalb irer küntlichen Krankheit, oder anderer erheblichen Ursachen verpergen, Ire Gewelber oder Krenle zusperren, oder ir pfleglich haußhalten, in oder außerhalb der Stat verwenden, und damit, als die auf flüchtigem Fuß steen, zu argwohn Ursach geben, oder durch sich selbst, oder jemand von irentwegen, den Gläubigern zu geverd, ihre hab und Güter, verstossen oder verendern, So mügen sich ihre gläubiger bey dem Bürgermeister anzaigen, und ainen schein irer Schuld darthun, und schriftlich verzaichnen lassen.

Wo sich dann durch zweyer oder mer fürgestelter glaubwirdiger Personen Ansag, befinden würde, das sich der angegebene Schuldner, in ain glait oder sonst auß der Stat gethon, oder sich verporgen hielt, und in der Nachpaurschaft oder sonst in der Stat ain gemain gerücht were, das solchs zu Betruz der Gläubiger beschehen, und darauf ain oder mer glaubiger, zusampt der gefürten Kuntschaft, wie oblaut, ainen leiblichen Aid schweren würde (*) das er solchs seinem anzaigen nach, dem Schuldiger zu keiner geverde, oder denselben zu Unglauben zu pringen, sondern seiner Noturft nach fürgenommen het, so soll darauf derselbig Schuldner für ain Trünnigen erkent und gehalten werden, ungeacht das demselben hierzu nit verkündt worden. (**)

(*) Die eydliche Betheuerung wird von andern nur alsdenn erfordert, wenn sonsten keine Beweisung oder zulängliche Indicia vorhanden.

(**) SALGADO *in labyr. Creditor. p. 7. n. 25.* Falliti debitoris fuga habetur pro dimissione bonorum creditoribus facta, et in eius absentia concursus formatur. Die heutige Praxin betreffend, wird diese Verordnung für zu langweilig vielmehr für das beste gehalten, wenn der Flüchtige, so man seinen Aufenthalt weiß, reclamiret und subsidialiter, oder wo man gar nichts von dessen Auffenthalt weiß, so gleich edictaliter citirt wird, und fals er nicht erscheinet, gegen ihn als contumacem verfähret, immittelst aber sich seiner Güther versichert und selbe inventiret, auch wohl einen Curatorem bonorum bestellet und zu einen ordentlichen Concurs-Proceß schreitet. *Comment. ad Codic. I. Statut. Nor. Tom. I. p. 975. 976.*

Das II. Gesetz.

Wie der Trünnigen Namen öffentlich angeschlagen, und irenthalb mandirt werden soll.

So einer für trünnig oder flüchtig erkent, und die gläubiger bey dem Burgermaister um verner Hilf anlangen würden, soll jnen auf des flüchtigen Haab und Güter, ain verpot und Arrest vergönt und gelegt werden.

Und damit sich niemand der Unwissenheit halb zu entschuldigen hab, so soll alßpald solchs under dem Rathhauß, oder an dem gewöhnlichen Ort des Markts alhie, angeschlagen und gepoten werden, (*) Nemlich

Wo nemand was Stands oder Wesens der were, Bürger, Bürgerin, oder Inwoner diser Stat, oder andere ains Raths underthon und verwandte, nchts an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Parschaften, Wharen, Pfenwarten, (**) Silbergeschirr, Hausrat oder anderm, wie das genennt werden möcht, hie in der Stat, oder ausserhalb in ains Raths Oberkeit, oder anderswo innen het, demselben Trünnigen oder flüchtigen zugehörig.

Desgleichen wo nemand demselben Trünnigen nchts an parem Gelt, oder sonst an Wharen oder anderm, in was gestalt, schein, Contract, oder in ander weiß, zu bezalen, zu gelten, zu libern, zu erstatten oder zu erlegen schuldig were, das ain yeder solchs alles und yedes in acht Tagen den negsten, nach beschehenem anschlagen in die Canzley underschidlich verzaichnet übergeben, oder mündlich ansagen soll, bey einer nemlichen Straff, jedes mals nach Gelegenheit der Sachen zu bestimmen. (*,*)

(*) Dieses ist heut zu Tage fast gar nicht mehr üblich sondern daferne man von einigen versteckten Gütern der Trünnigen oder denenselben zugehörigen Actiuis, einige Anzeige oder Nachricht hat, werden dieselbe durch die Ausschüsse oder Curatores und Administratores bonorum ad Massam gerichtlich oder auffergerichtlich revociret, woferne deren Possessores sich nicht selbsten melden. *Comment. ad Cod. Iur. Stat. Nor. p. 977.*

(**) Aus der A. 1441. errichteten und in GOLDASTI I. Theil der Reichs-Satzung zu findenden Reformatione Sigismundi Art. XI. von Zünften in Städten ist zu erkennen, daß alle res venaliciæ, oder auch Abläufer wartende feilbare Wahren, unter diesem Wort Pfenwarten ehehin begriffen worden.

(*,*) Heut zu Tage kan man sich gegen Abwesende eher helffen, nachdem theils die aus dem römischen Recht herrührende Distinction unter den Einsatz aus erster und anderer Erkänntniß aufgehoben, theils ein Officium Curatorum errichtet, theils auch der Arrest erlaubet worden. Mithin kommet alles an 1) auf eine Priuat- oder Edictal-Citation, dann 2) auf die Annoration und Sequestration der Güther, zumalen 3) nicht leichtlich arresta verhänget werden, wo nicht debita liquida, und sonderlich Verdacht und Argwohn der Flucht oder Gefahr des Verzugs vorhanden sind, und dargethan werden können; auch sothane Arresta gerichtlich prosequiret werden müssen, mithin alsdann 5) daferne ja der Gegentheil erhebliche Ursachen dage-

gen

gen vorzubringen hat, oder daß er hierdurch unverſchuldet um ſeinen Credit gebracht worden, rechtlich auszuführen ſich getrauet, ſolches excipiendo oder reconueniendo bewerkſtelligen kan. Man vergleiche indeſſen anbey die Hamburgiſchen *Statuta P. I. Tit. XLIII. art. 2.* welche in unſerm 15. §. zu finden.

Das III. Geſetz.

Von ferner Erforſchung des flüchtigen Haab und Güter.

Es ſollen auch nach geſchehenem anſchlagen/ alßpald des Trünnigen Hausfraw gewachſne Kinder, Handelsdiener, und Behalten, Auch es ſonſt jemand (*) ſo deſſen verdacht, und ainem Rath fürpracht würde, durch ains Raths verordnete erfordert, und mit leiblichen Aiden beladen und gefragt werden, deß Trünnigen Hab und Güter, Rechnungen, Handelsbücher, und anderer ſeiner anſchleg und vorhabens halber, grüntliche anzeigung ires wiſſens zu thun, da wider ſie kein pflicht noch verwandtnüs, damit ſie dem Trünnigen zugethon weren oder ſeyn möchten, nit pinden noch verhindern, jnen auch ſolche anzaigung in kein Weg nachteilig oder verweißlich ſein ſoll, alles bey eines Raths ſtraf. (**)

(*) Z. E. Nachbarn, Zinß-Leute auch andere Bekandte und Befreunde.

(**) S. Hamb. Stat. *Tit. XLIII. art. 4.*

Das IIII. Geſetz.

Von Straf der ihenen, ſo des Flüchtigen Güter, geverlich verhalten.

So ſich nach beſchehenem Anſchlagen erfünde, das nemand wer der were, in beſtimpter Zeit des flüchtigen Hab und güter, wie hievor gemelt, nit angezaigt noch überantwort, ſondern geuerlich verhalten hette, der oder dieſelben, ſollen zu erlegung der Güter, ſo ſie bey iren Handen oder in jrem Gwalt haben, oder da ſie dieſelben verendert, zu erſtattung des rechten Werts, zuſampt der peen in dem berürten anſchlagen verleibt, ernſtlich gehalten werden, auch alle gerechtigkeit ſo ſie auf des flüchtigen gütern gehabt, gentzlich verwürckt und verloren haben. (*)

Es möcht ſich auch nemand hierinn ſo geverlich erzaigen, daß ain Rath verurſacht würde, den oder dieſelben, ſo dem Trünnigen, zu verſtoſſung und verheelung der güter, hilf und handraichung gethan, nedesmals nach gelegenheit jrer mißhandlung, an jrem Leib, oder mit verweiſung des Lands zu ſtrafen.

Und da ſich in Beweiſung oder grüntlicher erfahrung befünde, das des flüchtigen Eeliche Haußfraw, jme zu ſeinem geverlichen aufporgen, entrinnen und verſtoſſung der Güter, geholffen hette, ſo ſoll ſie zu Bezalung jres Mans ſchulden verpflicht ſein, allermaſſen, als hete ſie dieſelben mit jme zugleich gemacht, darinn ſie auch kein Freyheit, Begnadung, Geſetz, Heiratgeding, oder anders, ſchützen, fürtragen, oder entheben ſoll.

(*) Denn obgleich nicht ohne iſt, daß quoad poſſidentes bey der zu machenden Reſtitution dergleichen in Handen habenden oder beſitzenden Waaren, dieſer Unterſchied gemachet werde: ob jemand titulo oneroſo, oder lucratiuo etwas empfangen, ſo daß dieſe indiſtincte, wann ſie dadurch reicher worden, jene aber in ſo ferne ſie noch etwas davon in Händen haben, deßhalb gehalten ſind; jedoch diejenige, die dolo malo etwas von ſich geben, oder zu beſitzen aufhören, diesfalls indiſtincte verbunden ſind, und zwar dergeſtalten, daß wenn auch in cauſis oneroſis der accipiens nichts vom Betrug gewuſt, er jedoch, quatenus locupletior factus, die Reſtitution thun muß, und dieſes alles ſelbſten contra debitorem, der dergleichen betrügliche alienationes vornimmt, noch mehrers ſtatt habe, ſo, daß, wann er ſonſt nichts vermag, er doch zu beſtraffen iſt. *Comment. ad Codic. Iur. Nor. T. I. p. 981.* S. die Hamburgiſche *Statuta l. c. art. 3.*

Das V. Geſetz.

Wie der Trünnigen güter verwart werden ſollen.

Alle und yede Güter, ſo dem flüchtigen zuſtendig, und auf beſchehen anſchlagen, und gehabte erforſchung, wie obgemelt, angezeigt worden, die ſollen ordenlich beſchriben und nach Gelegenheit ains Raths, aintweder in des Statrichters verſperr gelegt, oder etlichen ſtathafften des flüchtigen gläubigern, zu ains yeden gepürenden gerechtigkeit, in verwarung, auf gnugſame Verſicherung eingeantwort, und bevolhen werden, dieſelben unverendert, biß zu ordenlichen außtrag des Rechtens, getreulich zu verwalten. (*)

(*) Obwohl in den gemeinen Rechten zwiſchen denen von Gläubigern, oder a iudice geſetzten Curatoribus bonorum, auch zwiſchen den Gläubigern, die ex primo oder ſecundo Decreto agiren, zumal in Anſehung der zu verkauffenden Güter, die ſeruando einige Zeit, oder über drey Jahr, wie einige wollen, nicht zu halten, imgleichen zwiſchen dem Curatore bonorum und Contradictore anderer Orten man einen Unterſcheid machet; jedoch dieſe Diſtinctiones alhier nicht beobachtet, ſondern, ſo bald ein Concurs ſich ereignet, die Güter von denen Creditoribus ſowohl in Beſchlag und Verwahrung genommen, als nach Befinden unter ſich repartiret und verkauffet, auch gewiſſe Ausſchüſſere und Vertrettere, oder Adminiſtratores und Curatores deshalb beſtellet werden. Nur daß hierbey dieſer Unterſchied obwaltet, daß, ſo lange man die Sache auſſer-

gerichtlich tractiret, die Administratores von den Creditoribus selbsten, mit oder gegen erforderende ausdrückliche Caution und Hypothec, meistens ernennet, daferne aber die Sache gerichtlich tractiret werden muß, die dießfalls besonders verpflichtete ordentliche und perpetui Curatores bonorum, deren meistens drey allhier sind, hierzu genommen, und nach dem einen jeden die Ordnung trifft, jedesmahl mit Hand-Gelübd deshalb neuerlich bestättiget, und solche Constitutiones ad Acta notiret werden. Dahingegen sie bey ihrer Reception zu ermeldten Officio eines Curatoris bonorum perpetui cautionem fideiussoriam, ingleichen besondere Pflichten iurato leisten, auch alljährlich sich deswegen bestättigen lassen müssen. *Comment. ad Cod. Iur. Nor. p.* 987.

Das VI. Gesetz.

Was und wie der Fluchtig auf beschehen anschlagen handeln muge.

Welcher sich aus der Stat, wie oben begriffen, gethon, für Trünnig erkant und angeschlagen (*) worden ist, und in vierzehen Tagen den negsten nach beschehenem anschlagen bey einem Rath, mit benennung aller seiner glaubiger, ansuchen und pitten wurde, sich zu vertrag und vergleichung mit seinen gläubigern, zu verglaiten, so soll Er mit wissen derselben, herein in die Stat, vierzehen Tag (oder nach gestalt der Sachen, auf ein lengere Zeit verglaitet werden, sich entlich mit denselben seiner Schulden halben, zu vergleichen und zu vertragen.

So dann die Handlung, zu entlichen Vertrag gelangen, und sich so viel befinden würde, das der Schuldner on Betrug, allein auß zugestandnem Unglück, und on sein verschuldung in unvermögen gerathen, und derwegen sich in gewarsam gethan hette, So soll Er auf beschloßne vertragshandlung, widerum in die Stat gelossen, und ime hinfür an seinen Eern unverletzlich sein.

Würde aber der flüchtig, in obgesetzter Zeit der vierzehen Tag, bey ainem Rath umb verglaitung nit ansuchen, oder auf erlangte verglaitung sich mit den gläubigern nit vertragen, sondern wiederum hinweg weichen, so soll Er alsdann für ein böslich außgetretnen und fürsetzlichen trünnigen gehalten, und gegen seinen Haab und Gütern, den gläubigern wie hernach geordent, zum schleunigsten verholfen werden.

Es soll auch darauf allen und yeden glaubigern, frey und zugelassen sein, nach des trünnigen Person zu trachten, und wo sie denselben in ains Raths Obrigkeit über kurtz oder lang erfarn und betreten mügen, durch sich selbst oder yemand von iren wegen, anzugreiffen, zu fangen und zu verhefften, doch daß sie den gefangnen, alßpald müglich ist, in ains Raths Fronvest und Verwarung überantworten.

Und soll dem oder denselben, so jme also zu Fronvest pringen, aller costen, nach ermessung aines Raths, von des flüchtigen Gütern erstattet werden, inen auch solchs bey menigklich unverweislich, von jederman ohnverhoben, und unangezogen sein und pleiben, alles bey aines Raths ernstlicher Straff. (**)

(*) Das Wort angeschlagen ist hier und durch den ganzen Titul nicht anderst als von einer Kundmachung des Austrittes und Citatione der Gläubiger, auch derer die etwas von dem Trünnigen in Händen haben, zu verstehen.

(**) S. anbey die Hamb. Statuta *Part. I. Tit. XLIII. Art.* 7. u. f.

Das IX. Gesetz.

Von Straf der Trünnigen.

Alle diejenigen, so sich zu Betrug irer gläubiger hinweg auß der Stadt thun, und über kurz oder lang zur Hand gebracht werden, die sollen alspald in Verhaft genommen, und gegen iren Hab, Gütern und Leiben, biß zu Bezalung irer schulden, nach ordnung, wie in andern obsteenden gesetzen, von Execution begriffen, gehandelt werden.

Es möchten sich auch die Sachen so geverlich erfinden, das ain Rath, solche des flüchtigen Mißhandlung, für ain Diebstal zu halten und zu strafen, verursachet würde.

Ob aber ein solcher geverlicher Trünniger sich mit seinen gläubigern, außerhalb hievor im sechsten Gesetz geordneter maß, vertragen hete, und auf ains Raths erlaubnus widerumb in die Stat gelassen würde, so soll dannecht derselbig, aller seiner Eeren und Empter entsetzt, auch hinfüro zu keinen eerlichen Sachen geprauchet werden. (*)

(*) Die Statuentes wollen hierbey nachfolgende Ordnung gehalten wissen: Daß 1) diejenige, welche aus Noth und unverschuldet arm, und unvermögend und trünnig worden, mit Mitleiden angesehen, folglich, wenn sie um sicher Gelait bey Zeiten ansuchen, und sich mit den Gläubigern vertragen ihren Ehren unverkleinerlich gehalten; 2) daß hingegen diejenige, welche einmahl ohne Noth und Unglück, oder mit ihrem Verschulden arm und trünnig worden, jederzeit Ehr- und Amtlos verbleiben sollen, sie mögen sicheres Gelait erhalten, mit den Gläubigern sich vergleichen und in der Stadt verbleiben oder nicht? Woraus denn 3) ferners folget, daß diejenige, so offenbarlich zum Betrug der Gläubiger gehandelt, Schulden so lange als möglich gehäuffet und endlich gar trünnig worden, ohne daß sie ein sicheres Gelait zu rechter Zeit suchen, sondern nur von ohngefehr ertappet

tappet werden, am allersträflichsten anzusehen; wie denn auch deswegen ausdrücklich die mehrere Bestrafung, im Fall die Mißhandlung als ein Diebstahl anzusehen, vorbehalten, ja solche, daferne sie auch nachmals mit den Gläubigern sich vergleichen, jedoch aller Ehr und Aemter entsetzet, ausserdeme aber, und dafern sie auch nicht einmahl Vergleich treffen können, gegen dieselbe, wie mit andern Schuldnern hoch über das verfahren, folglich selbige gar aus der Stadt geschaffet werden sollen. *Commentatio in Codicem Iuris Statutarii Norici p. 594.*

§. 14. Vermöge eines Decrets des Nürnbergischen Raths vom 18. Dec. 1568. ist verordnet, daß die so flüchtig und trünnig gewesen, weder zu dasiger oder fremder, noch ihrer eigenen Kinder Vormundschafft zugelassen werden sollen.

§. 15. Das neuere Mandat die Falliten betreffend vom 1. Octobr. 1717. lautet wie folget: Obwohlen Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg, zu ihren sämtlichen lieben Bürgern und Schutzverwandten sich gäntzlich versehen, daß ein jeder, bey diesen Geldklemmen und Nahrungslosen Zeiten, von selbsten bedacht seyn werde, von allzureichem Haußhalten, Hoffarth und Kleider-Pracht, bey Manns und Weibs-Personen, Kindern und Gesind, Pferdt-Kutschen-Chaisen- und Caleschen halten, auch der Knechte verbrembten Livreen und kostbahren Geschirren, deren man ohnedem nicht befugt, überflüßigen Unkosten und Ausgaben bey Hochzeiten, Kindstauffen, Leichen und dabey sich ereignenden Leide-Kleidungen, allzuvielem spatzierfahren, unziemlichen Beschenkungen, und unzulaßiger Herausputzung der Weiber, Söhne und Töchtere, und respective dero Reyßverlagen, Aussteurungen, und andern Excellen, allzugrossen Belohnung und Verehrung des Gesinds, Stands ungemässen, stattlichen und theuren Mobilien, und Haußrath, unnöthigen kostbahren, auch wol gar mit fremden Geld, wie manchmahl die Erfahrung bezeugt, vorgenommenen Gebäuen, und andern wollüstigen Geltversplitterungen und Prodigalitæt, abzustehen, und vielmehr Sorge zu tragen, wie er mit Ehren seinen Credit erhalten und im Handel und Wandel sich genau und aufrichtig aufführen, mithin Eines Hoch-Edlen Raths, der muthwilligen Fallimenten halber, mehrmals ergangene und öffentlich publicirte treu vätterlich und wohlerwogene Verordnungen, in gehorsame Betrachtung gezogen werden mögen: Und aber, bey unterschiedlich, eine zeithero ausgebrochenen Fallimenten und boßhaften Banquerouten, sich an Tag geleget, wie wenig man solches zu Herzen genommen, sondern keinen Scheu getragen, frembde und einheimische Gläubigere gefährlich anzusetzen, wissentlich und mit vorsetzlichem Betrug um das Ihrige ganz oder zum Theil zu bringen, und den bereits ihnen selbst wohl bewusten Uebelstand zu der Gläubiger grossen Nachtheil, aufs äusserste zu verhelen, und dadurch auch das Publicum unverantwortlich zu gevähren und zu verkürzen. Als haben Ihro Hoch-Adeliche Herrlichkeiten keinen Umgang nehmen können, Ihr grosses hierob tragendes Obrigkeitliches Mißfallen zu bezeugen, und solchem Uebel nachdrücklich zu steuren, folgende Verordnung, nebst wiederholung aller und jeder dißfalls schon ehedem ergangenen Satzungen, Decreten und Mandaten, ergehen zu lassen.

Setzen demnach, ordnen und gebieten hiermit ernstlich, daß, so balden eines solchen Falliten Uebelstand ausbrüchig und kund gemacht, daß er um sicher Gelait anhalten würde, ohnverzüglich davon Nachricht zu Bancho gegeben, und ehe ihm das Gelait zugesaget werde, die *Obsignation* des Falliten Schreib-Stuben, Gewölbs, Krams, und dergleichen Gemächer, auch deren darinn gefundenen Waaren, Güthere, Bücher und Scripturen und anderer Effetti, vor allen Dingen vorgenommen und vollzogen werden, und derselbe sich keines sichern Gelaites ehender zu versehen haben solle, biß er nicht einen ordentlichen Billanz seines Crediti und Debiti überreichet, und seine Haupt- und Handels-Bücher zur Hand geschaffet haben werde, umb daraus zu erweisen, ob er durch grose Schäden, zu Wasser und Land, Brand, Beraubung seiner Güther, durch anderer Leuthe Fallimenta, odes andere unvermeidentliche Unglücks-Fälle, in die sich äussernde Insoluenz, gerathen sey; damit Ihro Hoch-Adel. Herrlichkeiten darnach erkennen mögen, ob mit selbigem ein Umsehen zu haben, das Glait zu ertheilen, und ihme, nach getroffenem Accord mit seinen Gläubigern und dessen Vollziehung, auch nach Bezeugung seines Lebens und Wandels, er bey seinem Genanten Ambt, und Ehren-Tituln, in Verkünden und Anschreiben, in freud- und leidigen Fällen, zu lassen, oder da er davon zu suspendiren, oder denen gäntzlich zu entsetzen seye. Könten aber aus denen Büchern oder sonsten solcherley Mitleidenswürdige Unglücks-Fälle Rechtsbegängig nicht dargethan und wahrgemacht werden, sondern sich befinden sollte, daß das Fallitment aus einem müßiggängig-verschwen-

ſich wender und wollüſtigem Leben, vielen Spatzierenfahren und Reiten, und anderen Eingangs erwehntem Verſehen hergerühret: der Fallit, um nur groſe Handlung zu treiben, mit anderer Leuth Geld, und auf bloſſen Credit, ſo lange er ſelben gefunden, in Tag hinein gehandelt, hernacher die Wahren unter den Koſten, zu ſeinen und anderer Handels-Leuthe Schaden, abgegeben, auch vorſetzlich ein mehrers als er bezahlen kan, aufgeborget, oder ſonſten zu der Gläubiger Gefährde und Schaden verfahren; die Handwerks-Leuthe, um nur mehrern Pracht und Uebermuth treiben zu können, ſich der Handelſchaft, mit Hindanſetzung ihrer erlernten Nahrungs-Gewerbe, aus Unverſtandt unterzogen, hierzu fremdes Geld aufgenommen, oder daß der Fallit, die von Gott ihm beſcherte gute Mittel, oder eine überkommene, vorhero wohl eingerichtete Handlung aus Faulheit negligiret und zu Grund gehen laſſen, oder ſich eines mehrern, als er mit ſeinem eigenen Vermögen beſtreiten können, aus ſtraffbarer Vermeſſenheit, unterfangen, und ſo gar anderer Leuthe ihme gutherzig vorgeliehen Mittel frevelhaftig riſichiret, oder daß, wie die Erfahrung bezeuget, ſein Weib, durch ihr prächtiges Haußhalten, koſtbare Kleider, Prangküchen, Schmuck, Juwelen, und andere koſtbare Mobilien, zum Verderben des Mannes geholffen, und das Banqueroute und Verderben verurſachet habe, auch der Mann den Schaden, ſo lang es ſich immer thun laſſen, verhehlet und vertuſchet, auf ſolchen erweißlich geklagten und vorgebrachten Fall, ſoll das Ehe-Weib des Falliten, Ihrer weiblichen Vorgangs-Freyheit ohnerachtet, in was für einer Ehe ſie mit einander geſeſſen, und alſo der Ehe-Pacten ohngehindert, ipſo facto Inhalts allhieſiger Reformation, verluſtigt ſeyn, und ſie mit zu bezahlen unnachläßig angehalten werden: Der Mann aber, als ein boshaffter, muthwillig und vorſetzlicher Fallit, Schuldmacher und *Falſarius*, aller vorhergebrachter Ehr, des Genannten Ambts, Vormundſchaft, Chargen und würde, ſo gar verluſtig bleiben, vor Infam geachtet, und ihme allerdings verbotten ſeyn, einigen ehrlichen Geſellſchaften und zuſammenkünften, oder publicis Proceſſionibus, in Freud und Leid, am wenigſten aber der Kaufleuthe Verſammlungen an dem gewöhnlichen Marktplatz, beyzuwohnen, und wann er daſelbſten unumgänglich zu verrichten hätte, ſich an einem beſondern Orth, auſſerhalb der Kaufleuthe Verſammlung, antreffen zu laſſen, er auch mit einigem Prædicat, bey öffentlichen Verkündigungen und Anſchreiben an die Leich-Tafel, nicht gewürdiget, und da er Kutſchen und Pferdte gehalten hätte, ſelbige ſtracks abzuſchaffen und keiner mehr zu gebrauchen, den Degen, ſo er etwan getragen, und deſſen berechtigt geweſen, beſtändig abzulegen, er, ſein Weib und Kinder, alles ſeiden und ſammeten Gewands, Gold und Silbertragens ſich entäuſſern, und deſſen ſich nirgends zu gebrauchen, ſchuldig und gehalten ſeyn, dabey nebens ſein Namen, zu immerwährender Schand, an die unter dem Rath-Hauß, vor und in dem Bancho publico angeheftete ſchwarze Tafel, zu anderen ſeines gleichen Geſellen und boßhaftigen Falliten angeſchrieben, offentlich bekannt gemacht, und ob er ſich gleich aus der Stadt begeben, ihme jedoch, auf alle thunliche Weiß, eyfrig nachgetrachtet, denen Gläubigern aber ſich deſſen zu bemächtigen erlaubet ſeyn, und was gegen ſeine Perſon, Haab und Vermögen, ſowohl in denen Reichs-Satzungen, und in der Policey Ordnung, als auch in allhieſiger Reformation, verordnet iſt, mit Ernſt und Eyfer in das Werk geſtellet werden ſoll.

Ob auch ſchon etwann die Gläubigere dergleichen Ehr- und treuvergeſſenen Fallitten deren Verhaft und Werffung in den Schuld-Thurn, eben nicht begehren würden, ſollen ſie doch, nach Geſtalt der Sachen und des Verbrechens, mit Stellung auf den öffentlichen Pranger, mit der Landes-Verweiſung (deren ſie die ohne dem hier unſtatthafte Ceſſio bonorum zu befreyen nicht vermag) oder wohl gar ihrer Miſſethat gemäß gegen dieſelbe, als öffentliche Diebe, denen ſie die Rechte und Reichs-Satzunge vergleichen, andern zum Abſcheu und Exempel, mit dem Staub-Beſen, oder auch mit Leibes- und Lebens-Straf, verfahren werden.

Allermaſſen Ihro Hoch-Adeliche Herrlichkeiten gegen dergleichen boßhafte und muthwillige Falliten, wann ſie unter frembder Herrſchafter Glait und Schutz ſich begeben, und auf gewöhnliche Citationes alhier nicht erſcheinen, und ſich rechtfertigen, die behörige Mittel, woran es Ihro Hoch-Adeliche Herrlichkeiten, zumalen dergleichen Perſonen, in Kraft des Heil. Römiſchen Reichs Policey-Ordnung, keines ſichern Glaits, von Rechtswegen, ſich nirgend zu erfreuen haben, ſondern eine Herrſchaft und Obrigkeit der andern, in ſolchen Fällen, hülfliche Hand zu bieten hat, gar

nicht

nicht ermangeln wird, ernſtlich zu ergreiffen und auszuwürken nicht unterlaſſen werden.

Es ſoll auch kein Bürger und Innwohner dergleichen Falliten, zu ihrer Bosheit und Betrug einigen Vorſchub nicht thun, ſie darinnen hegen, Unterſchleif geben, behauſen, oder etwas von den Sachen und Effecti, ſwie die genennet werden, vertuſchen, oder inhändig behalten, ſondern dasſelbe, wohin ſolches verſchleichet worden und anzutreffen, förderlich, und ſogleich nach dem ausgebrochenem Falliment, in der Canzley, entweder ſchrifftlich oder mündlich, ob er ſchon deswegen noch nicht erfordert iſt, von ſelbſten anzeigen. Widrigenfals diejenige, welche der Falliten Perſonen oder Güter wiſſend oder vorſetzlich behauſen, verbergen, oder denen Gläubigern zum Schaden ein ſolches verhehlen, verſchweigen und vertuſchen, oder darzu Hülfe thun, und mit Rath oder That an die Hand gehen, nach Befindung, ebenmäßig ihrer Ehren entſetzet, und mit anderweitig empfindlicher Strafe angeſehen werden ſollen. Wornach ſich zu richten. Decretum in Senatu, den 1. Octobr. 1717.

§. 16. Eines Wohl-Edlen Raths der Stadt Augſpurg Decret, das Compenſations- und Retentions-Recht in Fallimente-Fällen betreffend vom 28. Febr. 1682. Demnach ein Wohl-Edler und Hochweiſer Magiſtrat, allhieſiger des H. Reichs-Stadt Augſpurg, aus denen demſelben von deſſen ſämtlichen Kauff- und Handels-Leuten ſchriftlich remonſtrirten triftigen Motiven und Urſachen zu mehrerer Stabilirung auch künfftiger beſſer und ſicherer Fortſetzung der allhieſigen Commercien und Gewerbſchaften, auch davon dependirenden Commißionen und Factorien, ſonderlich bey jetzigen für ſich ſelbſt bekannten ſo kümmerlich und ſorgſamen Zeiten und Läuften, für gut, nützlich und verſtändig, ja faſt nöthig angeſehen und befunden, daß die in Fallimente Fällen bishero üblich geweſte, und dem Kaufmanns-Weſen geklagter maſen präjudicirliche Obſervanz, nach dem Exempel ſo wohl verſchiedener Reichs- als ander auswärtiger Handels-Städten, abgethan und aufgehoben, auch hingegen das bereits ſchon vor etlichen Jahren, und anjetzo abermals von obbeſagten allhieſigen Kauf- und Handels-Leuten öffters gebetene Compenſations- und Retenſions-Recht introducirt und eingeführet werden.

Als hat Eingangs wohlbemeldter Ein Wohl-Edler und Hochweiſer Magiſtrat allhier, zu ſolchem Ende, nach zuvor geflogener reifer Ueberleg- und Berathſchlagung der Sach, hiemit folgender Geſtalten decretirt, geordnet und erkannt, daß hinführo bey fremden Kauf- und Handels-Leuten die hieſige Kauff- und Handels-Leute, welche wegen künfftig ausbrechender Fallimenten was vor Waaren, Geld oder andern Sachen in Handen: Hingegen aber an den oder dieſelbe wegen vorgeſchoſſener Gelder, Verdienſt oder in andere Fälle, ſo entweder bereits verfallen, oder hernach verfallen möchte, liquidirlicher maſſen, etwas ausſtändig zu prätendiren und zu fordern haben, ſolche ſo wohl bey dergleichen ausgebrochenen Fallimenten noch zu gewarten gehabte, und folgends empfangene; als die bereits vorhero in ihren Handen beſtandene Gelder und Effecti anderſt und weiter nicht, als auf vorhergehenden Abzug oder Bezahlung ihrer darauf zu prätendiren habenden liquidirlichen Schulden herzugeben, und ad communem creditorum Maſſam einzuwerffen ſchuldig und gehalten, auch alle Machinationen, Liſt und Gefährlichkeiten hiemit ausgeſchloſſen ſeyn; zumahlen dieſe zu gutem Nutzen und Beförderung der Commercien angeſehene Obrigkeitliche Erkänntnüß und Verordnung zu männiglichs Wiſſen, Nachricht und Verhalten, geſamter allhieſiger Bürgerſchaft und Innwohnern, ſonderlich aber denen ſämtlichen Kauff- und Handels-Leuten, durch dieſen gedruckten offenen Anſchlag (wie hiemit geſchiehet) publiciret und kund gethan werden ſolle. Decretum in Senatu, den 28. Febr. 1682.

§. 17. Die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung enthält *Tit. XXII.* von Bankerouten und Fallimenten folgendes: „Wann bey einem Kaufmanne, Crahmer, oder andern Perſonen, ſo dieſen gleich zu achten, welche entweder zu Leipzig weſentlich wohnen, oder ſich doch daſelbſt aufhalten, oder auch Handels-Effecten haben, ein Bankerout, oder ein Falliment ſich ereignet, ſo hat es bey dem, was wegen der Inventur, Obſignation, Taxation auch Verkauffung der vorhandenen Waaren, und ſonſten in Unſerm Eingangs angezogenen ſub dato Dresden 26. Septembr. dieſes 1682. Jahres an den Rath zu Leipzig ergangenen Reſcript dießfalls verſehen, nochmals ſein Bewenden, welches wir jedoch dergeſtalt erläutert und erkläret haben wollen, daß alſofort bey entſtandenem Falliment, alle des Schuldners Güter, beweglich und unbewegliche, ohne Verzug und vorhergehendes Rechtliches Erkäntniß ſo fort öffentlich ſubhaſtiret, und demjenigen, ſo das meiſte darauf licitiret, und ſie darum erſtehet, zugeſchlagen, wider dergleichen Subhaſtationes auch weder Leuterung, noch Appel-

lation angenommen, sondern diejenigen, so entweder ein Ius retentionis, ein Unterpfand, oder ander dergleichen Recht prätendiren wolten, sich an die Kauf-Gelder gebührend zu halten, schlechterdinge angewiesen werden.

Bey entstehenden Concursen, sollen die Citationes alsobald auf eine Sächsische Frist, sub pœna præclusi eingerichtet, denen Interessenten richtig insinuiret, auch darüber deutliche Relation ad Acta gebracht, hiernechst darinnen länger nicht als 4. Wochen zum endlichen Absetzen dergestalt bestimmet, daß in denen ersten 6. Tagen, a die Termini an, jedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feyertage, auf Klägers Provocation, die Exceptiones, in denen folgenden die Replica, in denen dritten die Duplic, und in denen letzten die Triplic, jedesmal, bey Verlust des Satzes eingebracht, auch darüber fest gehalten, und weder von dem Richter, ohne vorhergehendes Rechtliches Erkänntniß, noch von denen Parteyen, oder deren Advocaten, hierinnen einige Dilation verstattet werden. Nachdem nun solchergestalt die Parteyen citiret worden, und einbracht haben, sollen die Acten vor geschlossen gehalten, und zum rechtlichen Versprechen übergeben, auch darauf, so es geschehen kan, sofort ohne Interlocut hauptsächlich erkännt werden. So viel im übrigen die Ordnung, nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen, anlanget, so verbleibet es deswegen bey denen, so wohl gemeinen, als Landüblichen Rechten, insonderheit Unsers Groß-Herrn Vaters Proceß-Ordnung, wie auch Unsers Herrn Vaters Decisiv-Befehl, de dato den 4. Septembris 1669. allenthalben billich.

Wenn der Schuldner nicht darthun kan, daß er durch Unglücks-Fälle, ohne sein Verschulden, in Schaden und Abfall der Nahrung kommen, so soll wieder denselben nach Anleitung der Erledigung der Lands-Gebrechen de A. 1612. §. 19. und de A. 1661. §. 78. ohne Ansehung der Person, mit der Schärfe verfahren, ihme keine Handlung zu führen, noch bis er zu vorhero klar erwiesen, daß er seine Creditores gänzlich befriediget habe, auf die Pörse und Wechsel-Platz zu kommen; oder daselbst zu scontriren verstattet, er zu keinem öffentlichen Amte befördert, auch zu ehrlichen Zusammenkünften nicht gelassen werden, da aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit haben könnte, seine Creditores von aussenstehenden Effecten zu contentiren, kan er solches durch Anweisung, Procuration, oder andere Anstalt, vermittelst gewisser Personen, verrichten, welche sodann auf ihre Abrechnung, die Creditores befriedigen und bey dem Scontro ihre Namen an des Falliten statt schreiben lassen sollen. (*)

(*) Es ist diese Stelle, der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung nachmals durch das Chur-Sächsische Mandat wider die *Banqueroutiers de dato* Dresden am 7. Januar. 1724. näher erläutert und erkläret worden: worvon der Titul: Fallimente nachzuschlagen stehet.

§. 18. a. In den Hamburgischen *Statutis* handelte *Part. I. Tit. XLIII.* von Bancorotierern und flüchtigen Schuldenern, und wie gegen ihre Personen und Güter gehandelt und procedirt werden soll.

Art. 1. Nachdem eine Zeithero sich, leider, vielmals begeben, das etliche unter den Kauff- und Handelsleuten geferlicher und betrüglicher weiß, im schein trawen und glaubens, Geldt und Wahren bey andern, weit über ihr Vermögen, wissentlich auffgeborget, entlehnet und gekaufft, auch durch ihren übermäßigen Pracht, übel und fahrleßig haußhalten, unordentlich verschwenden, und grosse unnötige Gebew, in merckliche Schuldlast gerathen, und dadurch ihren nechsten, wieder die Christliche Liebe, Recht und Billigkeit, betrogen und zu schaden gebracht, und hernacher auffgestanden, außgetretten, und sich in andere gebiete begeben haben und begleiten lassen. Und aber solche betriegliche und schadliche Handlungen, die sich einem Diebstall wol vergleichen, dem gemeinen nutz, Handtierung und Kauffmannschafft, zu untreglichen Schaden und nachtheil gereichen, und derowegen gegen solche muthwillige Bancorotirer, als dem gemeinen und Privatnutzen, schädliche nachtheilige Personen, andern zum abscheulichen Exempel, billig mit ernst zu verfahren ist: So wollen und ordnen Wir, das obgedachte Falliten in dieser Stadt und gebiete, nicht sollen geleitter, sondern, wann sie betreten, in gefenckliche Hafft genommen, und auf den Winserbaum verwarlich enthalten werden. Und da sie, nach beschehener Vergleichung mit ihren Creditorn, wieder zu heußlichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Digniteten gezogen werden sollen.

Art. 2. Wann auch die Creditorn, nach beschehener Austrettung, oder gefenglicher verhafftung obgedachter, oder auch nach tödtlichem Abgang dero in schulden vertiefften Debitorn, bey den worthaltenden Bürgermeistern oder Gerichtsverwaltern umb fernere Hülff anlangen werden, sol ihnen auff des Flüchtigen, eingezogenen, oder verstor-

ſtorbenen Haab und Güter ein Arreſt vergönnet und gelegt, auch dieſelben alsbaldt durch den Gerichtſchreiber inventiret werden. Und damit ſich niemandt, ſeiner Unwiſſenheit halben zu entſchuldigen habe, ſol alsbaldt unter dieſer Stadt Signet ein öffentlich Mandat an das Rathhauß angeſchlagen, und ein jeden dieſer Stadt Bürgern, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohnern, bey einer namhafften und anſehenlichen Poen aufferlegt und geboten werden, das ein jeder alle dasjenige, was dem flüchtigen oder in Schulden verſtorbenen Debitorn zugehöret, und er bey ſich hat, wie das Namen haben mag, nichts ausbeſcheiden, Imgleichen was ein jeder demſelben Falliten oder verſtorbenen an Gelt, oder Wahren zu bezahlen und zu lieffern ſchuldig, in vierzehen Tagen den nechſten nach beſchehenen anſchlagen, bey dem Gerichtſchreiber unterſchiedlich mit ſeiner eigenen Handt verzeichnet, übergeben, und da er nicht ſchreiben kan, mündlich vermelden ſol. Und da hernacher befunden würde, das jemandt dieſem Gebott in beſtimbter Zeit nicht nachgelebet, ſondern wiſſentlich etwas verſchwiegen hette, gegen denſelben ſol mit der in dem Mandato benanten Poen unnachleßig verfahren werden, und er nicht deſto weiniger, was er nicht angeſagt, von ſich zu geben und zu bezahlen, oder da er die bey ſich habende Güter alienirt hette, den rechten werth zu erſtatten ſchuldig ſein. (*)

(*) Man ſehe anbey die Nürnbergiſche Reformation *Tit. XII.* das *II.* Geſetz, und was dabey erinnert worden; oben §. 10.

Art. 3. Da auch jemandt der Creditorn von des Flüchtigen oder verſtorbenen Debitorn Gütern, nach deſſelben Fallitment oder tödtlichen Abgang etwas zu ſich genommen hette, derſelbe ſol nicht allein ſolche Güter oder Wahren zu reſtituiren ſchuldig, beſondern auch ſeiner habenden action und Förderung verluſtig ſein. (*)

(*) Anbey vergleiche man die Nürnb. Reform. *Tit. XII* das *IIII.* Geſetz.

Art. 4. Es ſollen auch des ausgetretenen oder verſtorbenen Schuldners Dienere und Buchhalter, oder auch ſo ſonſt jemandt deſſen verdacht, und uns angegeben würde, durch die Gerichtsverwaltere erfordert, und mit leiblichen Eyden beladen und befragt werden, des entwichenen oder verſtorbenen Haab und Güter, Rechnungen, Handelsbücher, und anderer ſeiner anſchlag und vorhabens halben, gründliche Anzeigung ihres Wiſſens zu thun, dawieder ſie kein Pflicht oder verwandtnüs, damit ſie dem Flüchtigen oder verſtorbenen zugethan ſein möchten, nicht ſchützen oder entfreyen, ihnen auch ſolche anzeigung in keine Wege nachtheilig oder verweißlich ſein ſol. (*)

(*) S. Nürnb. Reformation *Tit. VII.* das *III.* Geſetz.

Art. 5. Da auch die Creditorn aus ihrem Mittel etliche zu Curatorn werden erwehlen, und uns namkündig machen, wollen wir dieſelbige confirmiren, und ferner Befehl thun, das denſelben auff gnugſame verſicherung oder Verpflichtung, das ſie die gelöſete Gelder, alsbaldt in das Gerichte lieferen wollen, alle des flüchtigen oder verſtorbenen Debitorn allhie in dieſer Stadt und derſelben Gebiete vorhandene Güter, und ausſtehende Schülde, ſollen eingeantwortet werden, welche dieſelben, vermittelſt des von dem Gerichts-Schreiber gehaltenen Inuentarii, empfangen, einmahnen, die Wahren verkauffen, die Gelder dafür erheben, und biß zu ordentlichen außtrag des Rechtens getrewlich verwalten ſollen.

Art. 6. Würde denn der flüchtige Debitor in viertzehen Tagen oder drey Wochen den negſten nach beſchehenem Anſchlage, mit Benennung aller ſeiner Creditorn, umb ein Gleidt, ſich mit denſelben zu vertragen, anhalten, und ſeine Creditorn, die dieſer Stadt Bürgere ſein, alle ſemptlich darein willigten; ſo ſol er herein in die Stadt auff viertzehen Tage, oder nach geſtalt der Sachen auff eine lengere Zeit, zum vertrage von uns geleitet werden. (*)

(*) S. Nürnb. Reform. *Tit. XII.* das *VI* Geſetz.

Art. 7. So dann der Vertrag, von den Gleubigern und Schuldenern gentzlich geſchloſſen, und ſich befinden würde, daß der Debitor ohne Betrug und ſeine Verſchuldung, allein aus kündtlichen und unverſehenen zugeſtandenen unfellen, als wegen erlittenen Brandt, oder Seeſchadens, oder durch ander Unglück, in Schuldt und euſerſtes Verderben gerathen, und derwegen den flüchtigen Fuß ſetzen müſſen: ſo ſol er auff getroffenen und beliebten Vertrag, wieder auffgenommen, in die Stadt gelaſſen, und ihm das Unglück hinfüro an ſeinen ehren unverletzlich ſein.

Art. 8. Würde aber der Flüchtige in obgeſetzter Zeit der drey Wochen, bey uns umb Gleidt nicht anhalten, oder in eingewilligter Zeit ſich mit ſeinen Creditorn nicht vergleichen: ſo ſoll er für einen muthwilligen und boßhafftigen Falliten gehalten, und gegen ſeine Haab und Güter den Creditorn, wie hernach geordnet, verholffen werden, auch den Creditorn frey ſtehen, das ſie den ausgetretenen, an was Ort ſie denſelben

in dieſer Stadt Iurisdiction antreffen werden, angezriffen, und anhero in Verhafftung bringen laſſen mügen. (*)

(*) S. Nürnberg. Reform. *Tit. XII.* das *VI.* Geſetz.

Art. 9. Es ſol gleichwol keiner von den Creditorn wider ſeinen guten Willen, den vorhabenden Vertrag, ungeachtet wie viel der andern Glaubiger darein conſentiren, oder wie hoch ſich ihre Schulde erſtrecken, zu belieben ſchuldig ſein, ſondern ihm frey ſtehen, wider den Debitorn ſein Recht auszuüben, und deſſen Perſon zu verfolgen, Es were dann, das die andern Creditorn alle, oder der mehrertheil derſelben, dem Debitorn eine dilation etlicher Jahre eingewilliget hetten, auf den Fall ſoll der weniger theil, jedoch ohne einige Abkürtzung ihrer bey dem Debitorn ausſtehenden Schulde, die verſtattete Dilation biß auff fünff Jahr gegen gnugſame Verſicherung, genehm zu halten ſchuldig ſein.

Art. 10. Und wird der mehrertheil der Gleubiger nicht nach Anzahl der Perſonen, ſondern nach gröſſe der Schulden, verſtanden, da aber die Gleubiger der Schulden halben gleich weren: ſo ſol der mehrertheil der Perſonen fürgezogen werden. (*)

(*) Hiermit iſt auch einſtimmig das Chur-Sächſiſche Mandat wider die Banqueroutiers mit den Worten: An den Accord des mehreſten Theils derer Gläubiger, welche nicht nach Anzahl der Perſonen, ſondern nach der Gröſſe ihrer Forderungen, oder da dieſelben gleich wären, nach der Anzahl der Perſonen zu rechnen, verbunden ſeyn ſollen. Sonſt aber kan man anbey nachſehen Io. Ge. WERENBERG demonſtr. *pactum remiſſorium maioris partis chirographariorum in concurſu creditorum non eſſe iuris romani.* Halle 1729. LVDEKING vom Rechte der wenigern Stimmen. Io. Albr. ALLEINTZ, de *pacto partis debiti, remiſſorio maioris creditorum partis, ſecundum ius & conſuetudinem L. S. R. Ciuitatis Francof. ad Mœnum.* Gieſſen 1736.

Art. 11. Wann die Güte entſtanden, ſol auff der Creditorn begeren ein offen Proclama erkandt, und an das Rath-Haus angeſchlagen werden, und ein jeder in dero darin benanten Zeit erſcheinen, und ſeine Schuldt im Gericht beweiſen, Auch da einiges böſen argwehns oder Verdachts, erhebliche Anzeige gegen jemandt der Creditorn vorgebracht würden, ſol derſelb bey ſeinem leiblichen Eyde erhalten, das ſeine habende Schuldverſchreibung und producirte Urkunden auffrichtig, das datum nicht verſetzt, und dabey keine gefehrlichkeit den andern Creditorn zu Nachtheil, oder dem Flüchtigen zu vortheil, gebraucht ſey.

Art. 12. Folgends ſollen die data der producirten Verſchreibungen, und andere Beweiſe, im Gericht verzeichnet, und ob in derſelben des Schuldeners Güter verpfendet, und was ſonſt ein jeder dero ihm zuſtehenden Gerechtigkeit, und prioritæt halben fürtragen wird, wol erwogen, und was Recht iſt, erkandt werden.

Art. 13. Welche alsdann, aus denen allhie verhandenen Gütern nicht können bezahlet werden, denen ſol frey ſein, des flüchtigen Perſon, an was örten und ende ſie dieſelbige antreffen werden, zu verfolgen, in Verhafftung zu nehmen, und ihre Bezahlung zu ſuchen, darzu wir ihnen unſere Bittbrieffe und Executorial, auff ihr Begeren und Koſten, mittheilen wollen. (*)

(*) Dieſes Statutum wird näher erkläret in der neuen Banquerottir- und Falliten-Ordnung *de ao. 1647.* Und als ein Commentarius über ſelbe iſt zu gebrauchen Ern. Io. Fr. MANTZEL diſſ. *de lenamine ſingulari inopiæ debitorum iure Hamburgenſi introducto.* Roſtock 1744.

§. 18. b Dieſem wollen wir nachfolgende Stelle aus der Vergleichs-*Conuention* zwiſchen Ihro Königl. Majeſtät in Dännemark und der löbl. Stadt Hamburg *de dato 28* Aprilis 1736. (*) beyfügen. Es heiſſet nemlich §. VI. Wann auch derer von Hamburg aus entweichende muthwilligen Banquerotirer und criminaler Uebelthäter halber, nicht weniger, wegen derjenigen, die ohne behörige Erlaſſung vom Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg ihr Domicilium veränderen, und ſich in königliche Lande begeben wolten, ab und zu einige Irrungen entſtanden: Als ſollen die muthwillige Banquerotirer, welche aus Hamburg nach Altona, Otterſen und andern auf zwey Meilen belegenen Orten entweichen, nach erhaltenen Geleite, innerhalb 6. Wochen mit ihren Creditoren beſtmöglich ſich zu vergleichen trachten, in Entſtehung deſſen aber des erhaltenen Schutzes und Geleits nicht weiter zu genieſſen haben, wobey jedoch der Stadt vorbehalten bleibet, wider die ausgetrettene denen gemeinen Rechten und ihren Verfaſſungen zu Folge, zu verfahren.

(*) FABERS Staats-Canzley 68. Theil *p.* 737.

§. 19. In den Statutis der Reichs-Stadt Rotenburg an der Tauber, findet man folgende hieher dienende Stellen: Von Straff deren, ſo überwieſenen liederlichen Haußhaltens, überflüßiger Zehrung, Müßiggangs und Unfleiß halben, brüchig und fällig werden. Wann nun hinfürter ein Bürger, Burgerin oder Inwohner in der Stadt, oder auf dem Land, überwieſen würde, oder es ſonſten augenſcheinlich, daß er von wegen liederlichen Haußhaltens, überflüßiger Zehrung,

rung, Müßiggangs und Unfleiß halber in das Verderben gerahten und kommen, der, oder dieſelben, wofern ſie anderſt zur Hand gebracht werden mögen, ſollen alſobald in Verhafft genommen, und nach geſtalt und gröſſe der gemachten Schulden ernſtlichen geſtrafft und gebüſt werden, und ob gleich ſolcher Perſonen eine durch unſer ſonderbare erlaubnüs und vergünſtigung mit der Inwohnung der Statt begnadet würde, ſo ſoll doch dieſelbig nichts deſtoweniger aller Ihren Ehren und Aempter entſetzt, uud hinfüro zu keinen ehrlichen Sachen mehr gezogen noch gebraucht werden.

§. Von Hülff und Execution, gegen des betrüglichen Schuldners Haab und Güter. Da es ſich nun begeben thete, daß jemand abſtürbe oder Schulden halben ausflüchtig würde, oder ſonſten zum Verderben geriehte und auffſtünde, und ſolches Uns, als der Obrigkeit angezeiget, und um Hülff angeruffen würde, alsdann ſollen von Uns zum fürderlichſten den hinterlaſſenen ligenden und fahrenden Gütern zween Curatores, Verwalter oder Pfleger geſetzt, und darüber, wie ſichs gebührt, verpflichtet werden, welche alsdann dieſelben, in Beyſeyn zweyer des Raths, auch etlicher Gläubiger, ſo man die gehaben mag, durch einen geſchwornen Cancelliſten beſchrieben, und fürter durch die gleichfals geſchworne Fürkäufflin, oder andere der Sachen verſtändige Perſonen ſchätzen, und verkauffen laſſen ſollen, darauff fürter, nach zweyen geſchehenen Gerichtlichen Verkündigungen und Proclamaten, ſo nicht allein an das Rahthauß allhie angeſchlagen, ſondern auch an andere Ende, dahin man ſich verſicht, daß der abgeſtorben, flüchtig, verdorben oder ſonſt auffgeſtanden, ſeinem Gewerb und Handel nach, vermuhtlich ſchuldig ſeyn werde, der Obrigkeit derſelben Orten geſchickt, oder mit ihren Wiſſen offentlich affigirt werden ſollen, die gebührende austheilung unter die Creditorn und Schuldglaubigere nach gelegenheit eines jeden habenden Gerechtigkeit, darauff dann mit beſonderem Fleiß und Beſcheidenheit gemerkt, und die Natur jedwedern clagen ergründet, fürgenommen werden, und beſchehen ſolle.

§. Proceß gegen den Schuldner. Damit auch die Glaubiger, aus etlicher ſaumſeliger Handlungen, mit ihren Schulden nicht verhindert, oder auffgehalten werden, ſo wollen Wir auff eines oder mehr der Glaubiger anruffen, wie oben gemeldt, zwey unterſchiedliche Edicta oder Proclamata ertheilen und anſchlagen laſſen, darinn ein jeder angemaſter Glaubiger in beſtimter Zeit zu erſcheinen, und ſein clag und Nohtturfft fürzubringen erfordert werden ſolle. So dann derſelben Glaubiger, einer oder mehr, auff den beſtimten Termin, ohne redliche Urſachen nicht erſcheinen würde, der ſoll fürterhin nicht mehr zugelaſſen, ſondern den andern Gläubigern, nach Rechts-Ordnung verholffen werden.

§. 20. Breßlauiſche Willkühr Art. XVII. Es hat ſich leider bisweilen begeben, daß etliche über ihr Vermögen aufgeborget, oder andere mit Bürgſchafften verſetzet, und dadurch ihren Nechſten, wider die chriſtliche Liebe, Recht und Billigkeit übel betrogen, und zu Schaden gebracht, damit nun ſolchem ſchädlichen Vornehmen, ſo viel möglich, geſteuret werde; Als haben Wir uns dahin verglichen; Wo jemand des zu viel aufborgen, oder die Leute verſetzen würde, daß alle ſein Haab und Gut zur Bezahlung nicht reichete, und er bey ſeinen Gläubigern keine Handlung oder Nachlaß erlangen könte; ſondern von jemand die Hülffe wider ihn begehret würde, ſo ſoll er weiters nicht, dann allein zur Excuſſion, oder Erkundigung ſeiner Haab und Güter verglaitet werden; Und da ſichs alsdann befände, daß er die Leute über ſein Vermögen verſetzet, und darzu nicht durch unverſehene Fälle kommen wäre, ſo ſoll er, krafft dieſer Willkühr, ohne einige Sententiam declaratoriam, aller Ehren entſetzet und verluſtig ſeyn, auch in der Stadt frey und ledig zu gehen nicht gedultet, ſondern auf der Gläubiger Begehren in gefängliche Verhafft eingezogen werden; Und wo er verſetzlichen, muthwilligen Betrugs, ſich durch ſein Aufborgen zu unterhalten, andere Leute aber damit zu gefähren, überwunden, hierüber auch noch am Leibe geſtrafft werden, von welchem allem ihnen die Ceſſio bonorum, oder Abtrettung ſeiner Güter nicht befreyen noch helffen ſoll; Jedoch wollen Wir uns der Leibes Straffe halben, nach Geſtalt und Gelegenheit der Fälle, gebührliche Erkänntnüs zuvor behalten haben.

§. 21. FORMVLA REGIMINIS & Proceſſus CVRLANDICI *pars poſterior* §. *CCXVII. Falliti*, conturbatores ac decoctores rerum ſuarum, ſi ſolvendo non ſint, & ſumma, in qua creditores defraudarunt, octo millia florenos polonicos exceſſerit, *vel honore priuentur*, vel *gladio feriantur*. Qua lege non comprehenduntur, qui infortunio facultatum ſunt lapſi.

§. 22. Man ſehe anbey Dan. GOVTERII *Prax. Bancoruptorum. 1615. Chriſtoph.* FAHRENHORST. tr. de *Bancirottorum ſcelere*. Roſt. 1625. STRACCHA

de *decoctoribus & conturbatoribus*, welcher dessen tr. de Mercatura eingedrucket worden. Ioh. Tob. HOFFMANN diss. de *iustitia pœnæ capitalis debitorum oberatorum*. Jena 1726. Iac. MOLLER von Banquerotirern. Franckf. 1693. 4to. Ein mehreres wird unter dem Titul: *Fallitment* vorkommen.

Barbier.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob die alten Cimbrer bereits Barbierer gehabt haben. §. 3. Standen vormals in geringer Achtung. §. 4. Ob selbe noch heut zu Tage vor Handwerker zu halten? §. 5. Sollen vor ihrer Annehmung examiniret werden, Königl. Dänische Constitutiones. §. 6. Gothaische Verordnung. §. 7. Gülde-Brief in dem Brandenburgischen.

§. 1.

Barbier bedeutet eigentlich nicht mehr, als einen der von Bartscheren, Bartschneiden und dergleichen Profession machet, wie sie denn an einigen Orten von den Wundärzten unterschieden werden, in Teutschland aber sind die Barbiere beydes zugleich. (*)

(*) BEIERS Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerks-*Lexicon p. 41.*

§. 2. Daß die alten Cimbrer bereits von Barbieren gewust, suchet RHODE in den Cimbrisch-Hollsteinischen Antiquitäten-*Remarques p. 379.* aus den bey Eröfnung der Grab-Hügel häufig gefundenen Scheermessern, auch einer darinnen angetroffenen Lancette wahrscheinlich zu machen.

§. 3. Die Barbier hatten vormals mit den Badern einerley Geschicke, daß sie nehmlich vor geringschätzig gehalten und ihre Kinder, unter andere Handwerker, nicht gelassen wurden. Man würde dieses heut zu Tage kaum glauben, wenn solches nicht aus den Reichs-Abschieden, und andern Verordnungen ohnwiedersprechlich könnte erwiesen werden. Man findet die hieher dienende Stellen bereits unter dem Titul: Bader §. 3. u. f. auch §. 6. die Ursache davon bemerket.

§. 4. Es kan also den Barbieren um so weniger entgegen seyn, wenn einige sie noch heut zu Tage für nichts weiter als Handwerker halten wollen. Der Verfasser des Historischen Berichts was auf dem Reichstag mit Verbesserung der Policey-Ordnung vorgegangen,(*) schreibet davon also: „Was die Barbierer betrift, glaube ich nicht, daß es grosse Kunst bedörfte, zu erweisen, daß sie in genere Handwerker seyn. Dann was verrichten sie doch, so nicht mit den Händen geschiehet? Sie butzen mit den Händen, sie aderlassen mit den Händen, sie machen Pflaster, streichen solche auf, und legen sie über mit den Händen: in summa ihre ganze Kunst bestehet in einem rechten Handgrif, als sie selber sagen. Es ist wohl wahr, daß hiezu auch eine gewisse Wissenschaft erfordert werde, aber diese ist allen Handwerkern nöthig, und der Schuster und Schneider muß auch seine Wissenschaft haben. Ja des Küffers Handwerk ist ein guter Theil von der Matheſi und Wissenschaft des Circuls. Der Einwurf ist ungereimt, wann diese Leute wolten sagen, die Gelehrten schrieben auch mit der Hand, und redeten mit dem Maul. Dann dieses seynd keine Handwerks-Instrumenta, sie machen auch keinen Theil der erudition, oder werden dazu erfordert, und ist derjenige, so niemals redet oder schreibet, eben so gelehrt als der andere, der sich in beyden kund thut. Es ist aber derjenige kein Schmid, der niemals schmiedet, noch ein Barbierer, der nicht heilet: die blosse Wissenschaft ist nicht genug dazu, sondern es muß Hand angeleget, und durch dieselbe ein opus aliquod externum produciret seyn: dahingegen die Scientia sich an sich selbst begnüget und keiner äusserlichen Instrumenten vonnöthen hat.

(*) Bey dem HENNIGES *Medic. ad Inst. P. Spec. VIII. Mant. III. p. 1419*

§. 5. In einigen Provinzien ist die löbliche Anordnung gemachet, daß ein Barbierer nicht eher aufgenommen werde, er sey denn zuvor seiner besitzenden Geschicklichkeit wegen examiniret. Hieher gehöret folgendes Königl. Dänisch. Rescript vom 23. Jan. 1741. (*) Uns ist aus Ew. Liebden unterm 28. Decembr. erstatteten Bericht geziemend vorgetragen worden, was gestalt dieselben ad instantiam des Physici D. Hansen in Glückstadt, die Vorstellung gethan, daß ein Examen derer Chirurgorum verordnet werden möchte. Da nun solche Anordnung lediglich zur Absicht hat, daß hinführo keine andere als gnugsam qualificirte Chirurgi sich niederlassen und admittiret werden sollen, welches eine Sache ist, wovon das Publicum vielen Nutzen zu gewärtigen hat, so gesinnen wir hierdurch an Ew. Liebden gnädigst, nicht nur an alle Magistrate in den Städten, wo Barbier-Aemter sind, die ohnverzügliche Ordre in unserm Nahmen zu geben, diesen zu injungiren, daß sie keinem das Amt hinkünftig gewinnen lassen, der nicht zuförderst von den p. t. Physico loci in Beyseyn zweyer Amts-Chirurgorum examiniret worden, und darüber ein beglaubtes Testimonium beygebracht hat, besondern auch sonsten, welches nemlich respectu der

Oerter,

Oerter, wo keine Aemter, oder von Uns privilegirte Chirurgi sind, statt hat, zu verfügen, daß sich daselbsten kein Chirurgus niederlasse und seine Profession exerceire, welcher nicht gleichmäßig vorhero das anbefohlne Examen sustiniret, und durch das erlangte beglaubte Testimonium seine Geschicklichkeit gnugsam dargethan habe. Wir wollen dabeneben künftighin keinen, der nicht entweder sothanes, oder ein gleiches Examen in Unserer Residenz-Stadt Coppenhagen ausgestanden, ein Privilegium auf die Chirurgie ertheilen, und haben im übrigen Ew. Liebden diese Verordnung denen p. t. Physicis zu ihrer Nachricht, und um darüber halten zu können erforderlicher massen kund zu thun ꝛc. (**)

(*) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM *Tom. I. p. 844.* Hieher gehörete auch noch folgende aldort sich findende Verordnungen, die wir nur anzeigen wollen: *Intimation*, daß die Chirurgi bey ihrer Niederlassung auf die *Medicinal*-Ordnung zu vereyden vom 10. Decemb. 1742. Rescript, daß die angehende *Chirurgi*, des mit ihnen bey dem *Collegio anatomico* vorgenommenen *Tentaminis* ohngeachtet, zu examiniren, mit Anrichtung eines *convivii* und Verfertigung eines Meisterstücks aber nicht zu bebürden, vom 13. Nov. 1744. Rescript. daß von den angehenden *Chirurgis* die *Examinations*-Gebühren auf dem Fusse der *Sections*-Kosten zu erlegen, und die *Chirurgi*, so dem *Examini* beywohnen, allemahl an dem Orte, wo der *Physicus* zugegen ist, zu nehmen vom 4. Januar. 1745.

(**) Was Oldenburg anbelanget, so gehet eine Königl. Resolution vom 20. Jul. 1706 dahin: Daß die Examination der Land-Barbierer nicht allein in Gegenwart des Königl. Physici, sondern auch des ganzen Barbier-Amts, vorgenommen und verrichtet, und diejenige, so allbereits von mehrgedachten Physico allein examiniret, und Attestata ihrer gelernten Kunst von demselben erhalten, dem ganzen Barbier-Amte hieselbst aufs neue zur Examinirung präsentiret, und diesem Amte, nach beschehener Untersuchung, freygestellet werden solle, ob es die von dem Physico ertheilte Attestata mit unterschreiben wolle, oder Bedenken dabey habe. Ein ander Königl. Edict vom 25. Octobr. 1704. gehet dahin: Daß allen und jeden, so wol in der Stadt als auch in der Hausvoigtey Oldenburg sich aufhaltenden Pfuschern, oder welche sie sonsten seyn möchten, so wol angeführter Ursachen wegen, als auch, damit die Königl. Büche und Blutriesungen nicht verschwiegen werden, der ernstliche Befehl beygelegt wird, daß niemand wider obbesagtes Privilegium handlen, und sich der Arz- und Barbier-Kunst, und was dem anhängig, bedienen solle; mit der Commination und Verwarnung, daß nicht allein alle und jede Pfuscher Weibes-Personen, und welche es sonsten seyn möchten, so wider mehrbewegtes Königl. allergnädigstes Privilegium etwa zu handeln, und einige Curen, und was der Arz- und Barbier-Kunst sonsten Anhängig, zu thun oder zu exercciren und darauf befunden werden solten; Besondern auch alle und jede, welche sich solchermassen barbieren und curiren lassen, oder sonsten etwas verbotener Weise gebrauchen möchten, so wol in zehen Goldgülden Fiscalische Brüche condemniret werden, als auch mehrerwehnten privilegirten Meistern des hiesigen Barbier-Amts, die Cur und das Arzlohn, gleich als wann einer von ihnen darzu wirklich adhibiret, und die Cur selbsten verrichtet, gebührlicher massen bezahlen sollen; Wie denn auch der Bürgerschaft und den Einwohnern, bey vorbedeuteter Straffe ernstlich anbefohlen wird, in ihren Häusern dergleichen Curen, oder auch einiges Barbieren, niemand anders, als denen privilegirten Amts-Meistern zu gestatten. Io. Christ. von OETKEN *Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum Part. II. num. LV. LVI. p. 59. 60.*

§. 6. Anderweit wiederholtes und erneuertes Patent und Mandat, die in denen Gothaischen Fürstenthum und Landen vormals und noch verordnete Land-*Medicos*, Wund-Aerzte, Barbierer, und andere der Wund-Arzney Erfahrne betreffend ꝛc. samt einer Tax-Ordnung der Gebühren, welche beydes jetzt angeregten verordneten Land-*Medicis* vor ihr Reisen an andere Oerter und Gänge in den Städten, als auch denen bestellten Wund-Aerzten, Barbierern, und andern angenommenen der Wund-Arzney Erfahrnen, vor die Heilung, von denen unter dieser Anstalt begriffenen, gegeben werden sollen, Publiciret den 9. Octobr. 1657. revidirt 1667. findet man in den Beylagen zu der Gothaischen Landes-Ordnung, *num. 19.* und in den fernern Beyfugen dazu N. 45.

Wir bemerken nur so viel: daß die Barbierer innerlich nicht curiren sollen, sonst aber sind in allen Städten welche zu bestellen, und denen, so gewisse Aemter assigniret, sollen ohne Vorbewust des Medici ausserhalb nicht curiren, überhaupt aber sollen sie niemand heilen, ehe sie vom Medicis examiniret, (*) weswegen sie an die ordentliche Medicos gewiesen werden. Jedermann sollen sie willig mit Rath an die Hand gehen und keinen Schaden um Gewinst willen aufhalten.

(*) Die hieher dienende Stelle aus der Gothaischen Landes-Ordnung findet man unter dem Titul: Bader §. 10. Die Eydes-Formul, welche die Barbier in Chur-Sachsen ablegen müssen, stehet in CODICE AVGVSTEO *P. I. p. 1754.* Fernere Beyfugen zur Fürstl. Gothaischen Landes-Ordn. Cap. II. N. 45. §. 3. p. 321.

§. 7. *General-Privilegium* und Gülde-Brief des Amts der Barbierer in der Chur und Mark Brandenburg dies und jenseits der Oder

Oder und Elbe, inſonderheit des *combinirten* Amts der Barbierer in Berlin, de dato Berlin den 15. Martii 1736. iſt in des Hrn. Geheimen Rath MYLII *Corpore Conſtitut. Tom. V. IV.* Abth. *I.* Cap. *n. 39. p. 159.* u. f. nachzuſuchen.

Bardewick.

§. 1. In Bardewick. §. 2. war vormals ein Miſſus regius. §. 3. Deren heutige Juſtiz-Verfaſſung.

§. 1.

Bardewick iſt heut zu Tage nur ein Flecken am Fluß Ilmenau im Herzogthum Lüneburg, eine viertel Meile von der Stadt Lüneburg gelegen, vormals aber war ſie eine angeſehene groſe Handels-Stadt, welche vor die älteſte Stadt in ganz Sachſen gehalten wurde.

§. 2. Bardewick war bereits zu Carl des groſen Zeiten eine Stadt; welcher Kayſer alhier einen *Miſſum regium* beſtellete, der darauf ſehen ſolte, daß die Kaufleuthe mit ihren Waaren nicht unter die Wenden zögen, noch ihnen einige Kriegs Rüſtungen zuführeten. Die Worte lauten in den *Conſtitutionibus Caroli M.* wie folget: De negotiatoribus, qui partibus Slauorum & Auarorum pergunt, quousque procedere cum ſuis negotiis debeant, id eſt partibus Saxoniæ vsque ad BARDEWICH, vbi præuideat Hredi & ad Schesla, vbi præuideat Madalgoz. - - - Et vt arma & *bruniaſ* (*) non ducant ad venundandum. Quod ſi inuenti fuerint, omnis ſubſtantia auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii vero alia dimidia inter *iam dictos Miſſos* & inuentorem diuidetur. Die Stadt hatte auch ihre eigene Willkühr. (**)

(*) Die Bruniæ waren Kriegs-Rüſtungen und zwar eine Art von Helmen, oder Harniſchen. *Carolus* du FRESNE allegiret ein *gloſſarium latino-Theotiſcum*: Thorax, militare ornamentum, lorica, brunia, ſo anderswo Bronia geſchrieben wird. Man ſehe Franc. PITHOEI *Gloſſ. in Capitul.* & SIRMOND. Not. *in Capit.*

(**) Es gedenket deren LVDEWIG in den gelehrten Anzeigen *I.* Theil p. 186.

§. 3. Von der heutigen Juſtiz-Verfaſſung dieſes Orts finde ich folgendes: „Die Gemeine hat die Freyheit aus ihren Mitteln etliche Rath-Leute zu erwehlen, deren von Alters her jederzeit faſt drey geweſen, nemlich ein Bürgermeiſter und zwey Rathmänner. Dieſe laſſen nicht nur Contribution, Schatz und dergleichen, von der Gemeine ſammlen, ſondern haben auch Macht, die kleinen Streitigkeiten entweder ſofort, oder auf ihren ſo genannten Eddag, ſo ſie jährlich in ihrem Gilde Hauſe zu halten gewohnet, beyzulegen. Nechſt dieſen haben ſie auch zweene Vorſteher einer Gilde, von der ſich aber keine alte Nachricht findet, ingleichen zweene Brücken-Vorſteher, welche auf die Brücke, ſo hieſelbſt über die Elmenow gehet, Aufſicht haben, daß dieſelbe von den darzu von Alters verordneten Intraden erhalten werde. Endlich ſeynd noch die ſo genannte 9. Männer, welche als die Vornehmſten in der Gemeine alleine Macht haben, die Rathleute zu erwehlen, wiewohl ſie ſelbige nicht aus ihrem Mittel, ſondern insgemein von den andern Einwohnern nehmen. Sie ſtehen aber alleſamt unter einem Fürſtlichen Amts-Voigt, der vom Amt Winſen dependiret, und allhier ſeinen Sitz, auch neben dem Flecken Bardewick noch 6 umliegende Dörfer unter ſeiner Jurisdiction hat. Für dieſen Amts-Voigt gehören die wichtigere Sachen, und was er nicht ſchlichten kan, remittiret er entweder ans Amt oder ſetzet es bis aufs öffentliche Land-Gerichte, ſo alle Jahr von der hohen Obrigkeit gehalten wird, zu Regiſter. (*)

(*) S. Chr. SCHLÖPKEN *Chronicon* oder Beſchreibung der Stadt und des Stifts Bardewick p. 515.

Bargegeld. S. Bergegeld.

Barſchalci.

Barſchalci waren eine Gattung von freyen Knechten, welche mit den noch heut zu Tage in dem Herzogthum Bremen und anderwerts ſich findenden Freyſaſſen möchten zu vergleichen ſeyn. DV FRESNE p. 498. ſchreibet von ihnen: Manſi Barſchalci videntur eſſe Colonorum liberorum, diuerſi a manſis ſeruorum, ſeu qui a ſeruis coluntur. Vox deducta a Bar, vel Baro, *i. e.* homo liber, & Schalk, ſeruus, quaſi Barſcalci fuerint homines mediæ conditionis inter liberos & ſeruos. Sie heiſſen aber auch Parſchalci, Parſcalci. Wir wollen ein paar Stellen aus diplomatibus einrücken: In diplomate Ludouici IV. Regis Anno 902. ap. GEWOLDVM Tom. I. Addit. Hundii Metropolis p. 130. heiſet es: In proprium delegamus, cum curtibus & caſis, aliisque ædificiis, familiis, vtriusque Sexus mancipiis, *Parſchalcis*, Sindmannis, Hengiſtnotis, cenſibus, campis &c. in Charta donationis A. 1107. ap. GEWOLDVM l. c. Tom. 2. p. 131. Notificamus, qualiter duæ couterinæ ſorores, Adelheit ſcilicet, & Tutæ, ſub libera Parſchalcorum condicione conſtitutæ, prædium ſuum - - delegauerunt. Diploma Philippi Imp. a. 1199. ap. GEWOLDVM l. c. p. 179. Mancipiis quoque pluribus

bus vtriusque ſexus, Barſcalcis, cum omnibus cenſibus in ſalina &c. (*)

(*) S. PFEFFINGER. *ad Vitr. Tom. II. Lib. I. Tit. XXII. §. 7. p.* (964.)

Baſel.

Baſel iſt ein zu dem römiſchen Reich gehöriges Biſchofthum in dem oberrheiniſchen Creyß zwiſchen den Cantons Baſel und Soluthurn, dem Sundgau, und Franche Comte gelegen. Das Land-Recht dieſes Biſchofthums iſt unter folgender Aufſchrift im Druck erſchienen: Landes-Fürſtlich-Baſeliſche Ordnung, betreffend die Eintheilung der Geſchäfte im gemeinen Weſen, Bruntrut Anno 1726. in Fol. iſt auch in des Herrn von LVDOLFS *Collect. Statutorum Prouincialarum Num. V. p. 643.* einverleibet, und einige Anhänge ex Actis beygefüget.

Baſtard.

§. 1. Erklärung. §. 2. Des Wortes Herleitung. §. 3. Der Kayſer und verſchiedene Herren, eigneten ſich ſonſt ſelbe zu. §. 4. a. Ihre Güter fielen alſo dem Landes-Herrn anheim. §. 4 b. Der Churfürſtlichen Pfalz in Ober-Bayern Landes-Ordnung. Lüneburg. Statut. §. 4. c. Sächſ. Recht. §. 4. d. Landes-Ordnung des Churfürſten von Brandenburg Johann Georgen. §. 4. e. Baſtarde erben ihrer Mutter nicht. Sächſ. und Schwäb. Land-R. §. 4. f. g. Beſondere Stadt-Rechte. §. 4. h. Normanniſche Geſetze. §. 5. Ein Weib trägt keinen Baſtard. §. 6. Folgerungen aus dieſem Sprüchwort. §. 7. Unterſcheid unter den unehelichen Kindern. §. 8. Pfaffen-Kinder. §. 9. Bayeriſches Land-Recht von Erbſchaften der unehelichen Kinder mit Anmerkungen. §. 10. Frankfurter Reformation mit Anmerkungen. §. 11. Würtembergiſches Land-Recht. §. 12. Nürnberger Reformation. §. 13. Statuta & Conſuetudines Diœceſeos Vianenſis & Ameydenſis. §. 14. Schriften.

§. 1.

Baſtard (*) (Spurius) heiſſet ein auſer der rechtmäßigen Ehe von zwey ledigen Perſonen ohne Blutſchande erzeugetes Kind, deſſen Vater aber man ſo eigentlich nicht wiſſen kan. (**)

(*) Die Holländer nennen dieſe Kinder, Speelkinder. GROTIVS *Introd. p. 12.*

(**) Bisweilen werden auch alle und jede uneheliche Kinder, Baſtarde genennet.

§. 2. Dieſe Kinder ſollen Baſtarde oder Pankerte um deswillen genennet werden, daß ſie gleichſam Paſt oder gepelzte und in fremde Bäume gepflanzte Zweige ſeyn, (*) wiewol andere meynen, Baſtard ſeye ſo viel als böß Art, h. e. inferioris abiectæque naturæ ſiue conditionis. (**)

(*) SCHMIDT *ad l. Bauar. Tom. II. p. 609.*

(**) SPELMANN *Gloſſ. v. baſtardus.* von LVDEWIG *Tom. VII. Reliq. p. 385.* Baſtard vox communis eſt vniuerſæ Europæ, ſignificatque ſpurium illegitimum. Num a böß malus & indoles Art? Quaſi böſe Art, vilillimæ ſortis. Nam *bas, baſſeſſe*, apud Gallos ſignificatus eiusdem, quam böß, vilis, improbus, minus legitimus. Quibus adiectiuis ſubſtitui poteſt etiam *partus*. Nam improbus partus audit non ob mores baſtardi: ſed ob natalium ſordidam & improbam ſortem. In dem *Codice LL. Norm. Lib. II. cap. 40.* ſtehet das Wort *baſtardia*, nemlich: Exceptis tamen illis, quorum diſcutiones ad eccleſiaſticum iudicem referuntur, vt *baſtardia* & huiusmodi que in foro probantur eccleſiaſtico. LVDEWIG l. c. erkläret ſolche Stelle alſo: Si nuptiarum ſolennia a iudicio pendent eccleſiæ; etiam inde pendet probatio legitimorum natalium. Quia per illas partus legitimus audit.

§. 3. Die Kayſer eigneten ſich ſonſt die Baſtarde in verſchiedenen Provinzien als Leibeigene zu; welche daher Königs-Kinder genennet wurden. Sie überlieſen auch dieſes Recht wieder an andere Stände. (*) Alſo gab und beſtätigte Kayſer Maximilian *I.* dem Churfürſten Ludewig von Pfalz dergleichen Begnadigung. Und die Churfürſten von Pfalz theileten dieſe erhaltene Vergünſtigung auch wohl ihren Nachbaren mit; wie dieſes in der zwiſchen Pfalz und Heſſen zu Frankfurt 1489. geſchloſſenen Convention, in Anſehung der Grafſchaft Catzenellenbogen, geſchehen iſt.

Sonſten aber ſuchten auch die Landgrafen von Heſſen, an verſchiedenen andern Orten ihres Landes, die Baſtarde als ihre Eigene zu betrachten. Von Blankenſtein, bezeuget ſolches das ſo genannte Eigenbuch §. 16. mit den Worten: Item alle Pfaffen-Kinder, Münchs-Kinder, alle Hurkinder, Zwitterne, gehören mit Hüner und Verdre uf das Hauß Blankenſtein, wo dieſelbe in meines gnädigen Herrn Gericht geſeſſen oder wohnhaft ſeynd.

(*) Wie dieſes von Kayſer Friedrich *III.* geſchehen iſt; als welcher dem Marggrafen von Baaden Carln und deſſen Nachkommen, die Baſtarde a. 1468. geſchenket hat. S. diplomat. *Æneæ Syluii Hiſt. Friderici III. ſubi. p. 99.*

Nach dem Tecklenburgiſchen Lehn-Recht §. *XIX.* heiſet es: Wan ein Lehen Man ſeine eigenbehörige Magd, oder Zinspflichtige beſchläfft, ſoll der Knabe davon gebohren ein Camerling ſeyn. Nemlich er gehöret dem Fiſco des Grafen.

§ 4. a. Auf die Art fielen der Baſtarde Güther dem Landes-Herrn anheim. In der obangeführten Begnadigung Kayſers *Maximiliani I.* heiſet es unter andern: vt Electori baſtordorum, quum absque deſcendentibus aut legitimo rito, firmoque teſtamento deceſſerint, omnis hereditas & bona, mobilia ac immobilia, nomina & pignora, aliaque, vbicunque, absque vllius rei

exceptione, ceu Principi Territorali, hereditario iure obueniant. Und in der Pfälziſchen Landes-Ordnung *Tit. VIII.* wird geſaget: daß dieſelben Baſtard, wo ſie ohne Leibes-Erben mit Todt abgegangen ſeyndt, in allen ihren verlaſſenen Haben und Gütern, liegend und fahrenden, auch an Schulden, Pfanden und andern wo die gelegen ſeyn, nichts ausgenommen, an die Pfalz, als Lands-Fürſten, geerbet ſeyn, und ſie auch zu ihren Handen einziehen und nehmen, die gebrauchen, nutzen und nieſen, und in alle Wege damit, als andern ihren eigenen Gütern nach deren Willen und Wolgefallen handeln ſollen und mögen. (*)

(*) Hieher gehöret noch eine Stelle aus einer Urkund *Henrici II.* Herzogs von Lothringen und Brabant *ap. Aub.* MIRÆVM *Diplom. Belg. Lib. I. cap.* 85. Promiſimus etiam ſimiliter, fide corporaliter præſtita, quod volumus & obſeruare debemus in perpetuum, vt in bonis illorum, qui vulgò *Haveſcoot*, SPVRII dicuntur, ſi de terra noſtra nati fuerint, & proximos habeant, ſuccedant in dictis bonis proximiores, ſecundum legem terræ & conſuetudinem. Si vero fuerint aduentitii, bona talium ſecundum legem terræ, huc vsque ſeruatam, noſtra ſint & ſucceſſorum noſtrorum, ſaluo tamen per omnia tam de alienigenis, quam indigenis talibus, quod teſtamenta, quæ condiderint, robur habere debeant & fortitudinem.

§. 4. b. In der Chur-Fürſtlichen Pfalz Fürſtenthums in Ober-Bayern Landes-Ordnung 1606. *Tit. VII.* von Chur-Fürſtl. Pfalz Regal der Baſtarts-Fälle heiſet es: Demnach weyland unſer geliebte Vorfahren die Pfalzgrafen, Churfürſten ꝛc. als Vicarien des Heiligen Römiſchen Reichs, von den römiſchen Kayſern und Königen mit dem Regal der Baſtarts-Fälle löblich befreyet, kraft darüber habender Kayſerlichen Privilegien, So thun wir hiermit allen und jeden unſern obern und untern Amtleuten ernſtlich befehlen, daß ſie über dieſem Privilegio mit Fleiß halten, und nachforſchen, was allenthalben für erwachſene oder junge Baſtarten vorhanden, oder ſich nachmalen ereugen oder geboren werden, und die zu Ende ihrer Rechnungen, unter einer ſonderbaren Rubricken vermerken, und ſo deren einer oder mehr mit Tod abgehen würde, uns deſſen ganze Verlaſſenſchaft einziehen und verrechnen, daſſelb auch allwegen zu unſer Canzley mit gebührenden Umſtänden und Verzeichnis der Verlaſſenſchaft, zu berichten.

Im Fall auch einige unehlige Schwängerung in unſer Landſäſſen Gebiet fürgienge, ſo ſollen ſie, ob gleich derwegen keine Klage fürkäme, daß ein Baſtart der Enden geboren, zu unſer Canzley neben des Schwängerers Vermögen berichten, und von dannen der Schöpfung des Baſtarts-Fall gewärtig ſeyn. (*)

(*) Dieſem wollen wir noch eine Stelle aus den Lüneburgiſchen Statuten anfügen: „Wie denn auch eines unechten Menſchen Güter dem gemeinen Gut allhie anſterben und heimfallen, ſonderlich wo keine ehrliche Leibes-Erben von ihm vorhanden, oder er kein beſtändig Teſtament aufgerichtet und nach ſich gelaſſen, oder auch keine beſtändige Uebergabe auf den Todesfall gemacht, noch in ſeiner Eheſtiftung verſehen hätte, daß der überbleibende Ehegatte alles Gut behalten ſolte ꝛc.„

§. 4. c. Es bekommen demnach die mütterlichen Freunde der Baſtarde von deren Verlaſſenſchaft nichts. Dahin gehet das Sächſiſche Land-Recht *Lib. I. Art. 51.* Kein ehelich Mann, noch ehrlich Weib, nimt eines Mannes Erb der unrechte Ehe hat. Oder wie es im lateiniſchen Text heißt: Legitimus vel legitima illegitimo non ſuccedit. Allein hiervon gehet das neuere Sächſiſche Recht und andere teutſche Satzungen gänzlich ab.

§. 4. d In der Landes-Ordnung des Churfürſten von Brandenburg Johann Georgens Tit. VII. iſt geſetzet: Nachdem in unſerm Lande von Alters herkommen, daß unehelicher Leute Verlaſſenſchaft der Obrigkeit heimfället, wollen etzliche daſſelb ſo weit ziehen, daß ſie auch der unehrlichen Eltern Kinder, die ſie in einem rechten Ehebette erzeuget, erben wollen. Dieweil aber daſſelb unrecht, ſoll es hinfüro niemandt zu thun geſtattet werden, ſondern den ehelichen Kindern ob ihr Vater und Mutter gleich unehelich geboren weren, nichts deſtoweniger ihre Erbſchaft volkomlich folgten. (*)

(*) Dahin gehet auch *Charta Iob. & Gerh. Conſlit. Holſatiæ a. 1255.* in STAPHORSTII *Hiſt. Eccl. Hamb. T. II. p.* 34. Volumus inſuper, vt hæreditates eorum, qui de illegitimo thoro nati ſunt, ad eorum hæredes poſt ipſorum obitum deuoluantur.

§. 4. e Es iſt indeſſen ſo viel richtig daß die Baſtarde bey den Teutſchen wenig Gunſt hatten. Ja ſie wurden nicht einmal zur Erbfolge ihrer Mutter zugelaſſen. Das Sächſiſche Landrecht L b I. art. 51. ſchreibet ausdrücklich: „Man ſagt auch, daß kein Kind ſeiner Mutter Kebskind ſey. Das iſt doch nicht, und das Schwäbiſche Land-Recht ſtimmet damit ein. Nur daß es legitimatos per ſubſequens matrimonium ausnimmet. Es heiſet Cap. CCCLXXIII. Hat ein Mann eine Frawe zu lediglichen Dingen, und hat Kind bey ihr lützel oder viel, und nimmet er ſie darnach zu rechter Ehe, was ſie Kind lediglichen miteinander gehabt haben, da ſie einander zur

Ehe

Ehe namen, da ſint ſie alle rechte Ehekind worden, und erbent eigen und Lehen von Vatter und Mutter und von andern ihren Freunden, als wol als die Kind die ſie darnach gewinnen ſo ſie einander zu der Ehe genommen hand.

§. 4. f Beſondere Stadt-Rechte kommen damit überein. Alſo heiſet es in dem Lübiſchen Recht *Lib. II. Tit. II. art. IX.* Unehliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derſelben verlaſſen Gut erben ihre nechſten Blutsfreunde die darzu gehören. Damit ſtimmet auch das Lüneburgiſche Stadt-Recht P. V. Tit. 2. ein: Aber nach unſerm Stadt-Recht erbet kein unecht Kind die Mutter ſo wenig als den Vater.

§. 4. g Andere beſondere Rechte ſchrenken die Ausſchlieſung der Baſtarde nur in dem Fall ein, wenn eheliche Kinder da ſeyn. Alſo wird in dem Hadeleriſchen Land Recht *de A. 1583. P. 3. Tit. 16.* in f. geſaget: „Die Mutter erbet ihren natürlichen und unehelichen Kindern ihre Güter, wenn ſie keine eheliche Kinder hat, ſein aber eheliche Kinder vorhanden, werden die unehelichen ausgeſchloſſen, und erben nichts, es wollen ihn dann die andern etwas aus Gunſt und gutem Willen zukommen laſſen.

Ius municip. OTTERNDORF *art. 10.* dat unehelike Kind nimbt nicht Erve mit den ehelikenn Kinderenn, wann averſt keine ehelike Kinder vorhanden, nimbt dat unehelike Kind der Moder Erve. Aber nicht gelikes valles des Vaders Erve, ſondern dat unechte Kind werd von den negeſten Erven uhtgeſchlotenn.

§. 4. h In dem CODICE LL. NORMANNIC. Cap. XXVIII. findet man folgendes von den Baſtarden geſezet. §. 1. De impeditione ſucceſſionis conſequenter videndum eſt. Sunt autem hic *baſtardia*; profeſſio religionis; foriſfactum & lepre morbus incurabilis.

2. Inter que, primo loco, videndum eſt *de baſtardia.* Sunt enim *baſtardi*, quod ipſum infra diem & annum pro *baſtardo* portabit, habebit ad ordinarium litteras iuſticiarii in hac forma: Cum contentio coram nobis inter a. & b. verteretur occaſione c. qui dicto a. pater non denegatur extitiſſe; tamen a dicto b. reprobatus eſt pro baſtardo. Cum igitur huius rei cognitio ad vos pertineat euidenter; cauſam baſtardie vobis remittimus, infra diem & annum terminandam & quid ſuper hoc feceritis ad terminum nobis remandetis & exinde ordinarius in cauſa procedet, prout de iure viderit procedendum.

3. Elapſo autem anno, debent redire ad curiam vel interim, ſi cauſa materie fuerit terminata. Et ſi pro baſtardo reputatus fuerit, parti aduerſe hereditas remanebit. Si autem pars aduerſa hoc probare non poterit, nichil contra ipſum poterit obtineri.

4. *Baſtardus* autem nemini debet *hereditarie* ſuccedere. Caſualiter autem poteſt, vt per emtionem ſeu condicionem aliquam, Baſtardo autem nemo poteſt ſuccedere, niſi ex ipſo & vxore propria originem duxerit coniugali. Et licet baſtardus in hereditate ſuccedere non debeat; hereditatem tamen acquirere poteſt, quam poteſt vendere, dare vel inuadiare, ſicut legitimi quibus voluerint. Exceptis tamen illis qui in baſtardia ex ipſo fuerint procreati. Und Cap. XXXVI. §. 4. heiſet es: Scientum eſt eciam, quod nullus filio ſuo *baſtardo* poteſt aliquid de feodo, quod *hereditarie* poſſidet, conferre, vendere, tradere, inuadiare vel aliquo alio modo in manum ſuam ponere, quod ab heredibus ſuis, infra annum & diem, poſt deceſſum ipſius, non valeat reuocari.

5. Quod ſi forſan negatum fuerit; infra diem & annum mota ſuper hac queſtione, per inquiſitionem patrie declaretur.

§. 5. Jedoch nach der Hand iſt man von dieſer Strenge mehrentheils abgegangen. Man hat der Mutter über ihre unehelichen Kinder alle effectus iuris eingeräumet. Dahero kommet das teutſche Sprichwort: Ein Weib trägt kein Baſtard oder kein Mutter trägt ein Baſtard. Die Niederländer ſagen: Een Wyff markt geen Baſtart. Und in dem Sächſiſchen Land-Recht heiſet es Lib. I. Art. 51. „Man ſagt auch, daß kein Kind ſeiner Mutter Rebskind ſey. (*) Das iſt doch nicht. Dann ein Weib mag gewinnen eheliche Kinder, eigene Kinder, Kebskinder.„ Weichbild *Art. II. §. vlt.* „Man ſpricht aber, das kein Kind ſeiner Mutter Rebs-Kind ſey, das iſt aber nicht, denn ein Weib mag eheliche Kind, Kebs-Kind und eigene Kind gewinnen.„ Ob nun zwar dieſes Sprüchwort in obigen Rechten verworfen wird: ſo ſehen wir doch hieraus ſo viel, daß ſolches ſehr alt ſey. Es hat aber einiger Meinung nach, auch ſeinen Grund, indem die Diſpoſition gedachter Rechte nur auf die aus verdammter Geburt entſproſſenen Kinder will erſtrecket werden. (**)

(*) In Jobels Edition in den lateiniſchen additionibus ſtehet: das Wörtlein Rebs heißt huriſch, oder unehelich. Und ein Kebſchin heißt auf alt Sächſiſch eine öffentliche Hure, die einen jeden zulässet und einen um den andern verkauffet.

(**) Wie CARPZOV 2. *Conſt. Tit. 14. def. 58.* COLER. *Dec. 50.* bemerket haben.

§. 6. Solchemnach hat der Baſtard, in Anſehung der Mutter, die Rechte eines ehrlichen Kindes, und der Mutter ſtehet über ſolches die Gewalt gleich als über ein rechtmäßiges Kind zu. Hieraus folget dann: der Baſtard kan in dem Teſtament der Mutter nicht übergangen werden; er erbet der Mutter, wenn auch gleich eheliche Kinder mit da ſeyn ſolten; (*) er erbet auch von der mütterlichen aufſteigenden und Seiten-Linien; der Mutter gebühret den Baſtard zu erziehen und was dergleichen Folgerungen mehr ſeyn. (**)

(*) Wiewohl hier einige matrem illuſtrem ausnehmen, LAUTERB. *Coll. de ſucceſſ. ad Nov. 118. §. 19.*

(**) HERTII tr. *de paræmiis Iuris Lib. I. Paræm. IV.*

§. 7. Wir müſſen aber, bevor wir weiter gehen, den Unterſcheid unter den unehelichen Kindern bemerken. Denn es ſeynd ſelbe dreyerley Gattung. Einmal, wenn zwey ledige Perſonen, die beyde einander wohl heyrathen könnten, auch die Mutter ſonſt in offener Unzucht nicht lebet, Kinder mit einander zeugen. Dieſe werden eigentlich natürliche, uneheliche Kinder genennet. Hernach folgen die *Spurii*, die Kinder, die zwar auch von zwey ledigen Perſonen, die einander ehelichen könnten, gezeuget werden, da aber die Mutter es mit mehrern hält, alſo daß man nicht gewiß wiſſen kan, wer eigentlich der Vater zu dem Kinde ſey. Und dieſe werden eigentlich Baſtarde genennet. (*) Endlich kommen die Kinder, die von ſolchen Perſonen herrühren, die einander nicht heyrathen können, und im Ehebruch, Blutſchande u. d. erzielet werden. Und dieſes ſind die Kinder aus verdammter Geburt.

(*) Doch iſt zwiſchen dieſen und jenen, in Anſehung der Erbfolge heut zu Tage kein Unterſcheid. Und bezeuget eben dieſes MEVIVS *ad I. Lubec. Lib. II. Art. IX.* Inter ſpurium & ſuſceptum ex ſtupro cum virgine viduaue, quæ quæſtum corpore non facit, quoad ſucceſſionis iura nullam eſſe differentiam. Ideoque hunc non quidem patri, nec patrem ipſi marti, tamen & vicißim matrem maternosque cognatos illi ſuccedere, ſicut & aliquoties obſeruatum ſcio.

§. 8. Unter die lezte Claſſe wurden vormals und an einigen Orten noch jezt die Pfaffen-Kinder, und Münchs-Kinder gezehlet. Dahero auch dieſe von den unehelichen immer beſonders genennet werden. Alſo heiſet es im Sächſiſchen Land-Recht Lib. III. Art. XLV. „Pfaffen-Kindern, und den die unehelich geboren ſind, gibt man zur Buß ein Fuder Heues, als zween iherige Ochſen ziehen mögen.„ Man hielte davor, ein Pfaffe habe ſich mit der Kirche vermählet, und wenn er alſo mit einer Frauens-Perſon zu ſchaffen habe, begehe er einen Ehebruch. Dieſemnach wurden die Pfaffen-Kinder für unehelicher, als andere uneheliche Kinder gehalten und konnten auch nicht legitimiret werden. (*)

(*) POTGIESSER *de Statu ſervor. Lib. I. Cap. IV. §. XXI. p. 150.* S. auch HART. PISTOR. *Part. I. qu. 42. per tot.*

§. 9. Das Bayeriſche Land-Recht unterſcheidet dieſe dreyerley Gattungen auſſer der Ehe erzeugeten Kinder wohl von einander. Wir wollen den hiervon handelnden XXXIX. Titul mit einrücken:

Von Erbſchaften der unehelichen Perſonen.

Erſter Articul.

Der unehelichen Kinder ſeyn fürnemlich dreyerley; Etliche ſeyn aus zweyen ledigen Perſonen, die beyde damahlen, als ſie die Kinder erzeugt, einander zur Ehe nemmen mögen, gebohren worden, und die Mutter in offener Unzucht nicht gelebt, oder ſonſten gemein geweſen, welche gemeiniglich natürliche Kinder genennt werden. Andere aber ſeyen, die gleichwohlen auch aus zweyen ſolchen Perſohnen, die einander ehelichen mögen, gebohren, doch die Mutter in offener und gemeiner Unzucht gelebt, alſo man nicht eigentlich wiſſen kan, welcher der Kinder rechter Vater iſt. Dann zum dritten ſeyn etliche, welche aus verdammter Geburt, das iſt, von ſolchen Perſonen herkommen, die zur Zeit der geübten Leichtfertigkeit einander zur Ehe nicht nehmen könnten. Als da ſeyn der Prieſter, oder ein gegebner verliebter Cloſter-Leuth Kinder. Item die im Ehebruch (es ſey gleich der Vater oder Mutter allein (*)) oder beyde zumahlen Eheleuth) oder mit Bluth-Schand erzeugt ſeyn, oder dergleichen, deren Eltern vermög der Geiſtlichen Rechten, wie gemeldet, nicht könnten zuſammen heyrathen.

(*) Alſo iſt desfalls, was das Erben betrift, unter dem doppelten und einfachen Ehebruch kein Unterſcheid; ob wohl die Weiber ſo wohl dem gemeinen als Bayeriſchen Land-Recht nach, in dem einfachen Ehebruch ſchärfer beſtrafet werden, als die Männer. SCHMIDT ad I. *Bauar. Tom. II. p. 610.*

Der

Der anderte Articul.

Hat ein Vatter recht eheliche Kinder, der mag seinen unehelichen natürlichen Kindern, (*) welche nicht legitimirt seyn, mehrers nicht geben, schenken, oder durch letzten Willen vermachen und verschaffen, denn allein die bloße Unterhaltung; biß sie ihr Brod und Nahrung selbst gewinnen mögen, (**) wären sie aber legitimirt, so mag er ihnen, (***) und derselben Mutter samtlich, es seyen ihrer vil oder wenig, mehrers nicht dann den zwölften Theil, aller seiner Haab und Güther bey lebendigen Leib geben, oder durch letzten Willen verschaffen, es wäre dann der zwölfte Theil so gering, daß darvon die Kinder, biß sie ihr Brod mit Diensten, oder in ander Weeg gewinnen könnten, nicht möchten unterhalten werden, soll der Richter wohl Macht haben, nach Gewaltsame des Vermögens, und Anzahl der ehelichen Kinder, die Verfügung zu thuen, daß solche Kinder, biß sie zur Arbeit tauglich, ihren Qualitäten nach, unterhalten werden. Hätte aber solcher Kinder Vatter kein ehelich Kind, noch ein ehelich Enkle, aus ehelichen Kindern gebohren, doch wäre noch sein Vatter oder Mutter im Leben, so ist er schuldig, denselben seinen Eltern ihr Noth-Gebührnüß oder Legitimam zu verlassen, wie recht ist, das übrige sein Vermögen aber, mag er wohl seinen natürlichen Kinderen, wenn sie legitimiret seyn, bey lebendigen Leib geben, oder durch letzten Willen verschaffen, da er will, und solches noch vielmehr, wenn er weder Vatter noch Mutter mehr hat. Seyn aber solche Kinder nicht *legitimiret*, so hat er nicht Macht, ihnen ein mehrers, als die Unterhaltung zu geben, oder durch letzten Willen zu verschaffen, und was er ihnen darüber gibt, soll ihnen wieder genommen, und denjenigen zugestellt werden, welche neben solchen Kinderen zu Erben gesetzt, oder da keine eingesetzt, ihne den Testirer, sonsten von Rechtswegen geerbt hätten. Wären aber sonsten gar keine Freund, die erben möchten im Leben, so bleibt den Unehelichen, was ihnen durch den Vatter, vermittelst eines letzten Willens vermacht worden, wann sie gleich nicht legitimirt seyn. (*)

So vil aber der unehelichen Kinder Mutter betrifft, mag dieselb ihr Guth, wann sie keine eheliche Erben aufsteigender oder absteigender Lini hat, den unehelichen Kindern, wann sie legitimirt seyn, wohl verschaffen, seyn sie aber nicht legitimirt, und hätte die Mutter sonsten eheliche Kinder, oder ihren Ehe-Leiblichen Vatter oder Mutter, An-Herrn, oder An-Frauen, so kan sie ihnen mehrers nicht, dann die Unterhaltung verordnen. (**) Aber da die Mutter keine Eheleibliche Erben, weder in auf- noch absteigender Lini hat, so mag sie ihr Guth durch letzten Willen geben, und verordnen ihren unehelichen Kindern, (doch in allweg ausgeschlossen deren, welche von verdammten Geburth) ungehindert ihrer andern nechsten Seiten-Erben.

(*) Es redet dieser Articul nicht von Bastarden, sondern von natürlichen Kindern, (§. 7.) wir haben aber solchen, damit man den Unterscheid zwischen beyden desto besser einsehen möge und der Verbindung wegen, nicht weglassen wollen, und werden wir in der Folge und wenn wir von natürlichen Kindern besonders handeln, uns auf solchen beziehen.

(**) Der Vater ist auch schuldig, seiner natürlichen Tochter, die sich selbst etwas zu verdienen nicht im Stande findet, ein weniges Heyrath Guth zu geben, welches ihr statt der Unterhaltung dienet. GAIL. 2. *obs.* 88. Ist es nun einmal vom Vater gegeben: so können es dessen eheliche Kinder nicht wiederrufen, wenn auch schon die uneheliche Tochter zu Vermögen kommen sollte. SCHMIDT Auslegung des Chur-Br. Land-Rechts *Tom. II. p. 613.*

(***) Der Articul redet nur *permissive*, und ist also nicht zu verstehen, als ob dem Vater solches als eine Schuldigkeit obliege. SCHMIDT *l. c.* PEREZ *ad Tit. Cod. de nat. lib. n. 3.*

(*) Wir bemerken anbey den Unterscheid zwischen dem Bayerischen und dem gemeinen Recht. Das gemeine Recht *l. 2. Cod. de nat. lib.* läßt den zwölften Theil überhaupt den natürlichen Kindern zu, das Bayerische Land-Recht aber nur alsdann, wann sie legitimiret seyn. Das gemeine Recht in auth. licet Cod. eod. lässet die natürlichen Kinder ab intestato zur Erbschaft in 12. und 11. Theil des väterlichen Vermögens, wenn keine eheliche Kinder, noch deren Mutter vorhanden. Das Bayerische Land-Recht hingegen giebet in solchem Fall denen natürlichen Kindern gar keine Erbschaft, sondern bringet solche auf die nächsten Befreunden. Das gemeine Recht setzet bey dem Fall der Zulassung zur Erbschaft, überhaupt natürliche Kinder, das Bayerische Land-Recht hingegen schränket solchen allein auf die legitimirten ein.

(**) Es scheinet diese Stelle etwas dunkel zu seyn, und könnte daraus gefolgert werden, daß dem natürlichen Vater mehr als der Mutter erlaubet sey. Allein mehrangeführter Caspar SCHMIDT Freyherr von Hastl erkläre gedachte Stelle, in seinem *Comment. T. II. p. 617.* folgender massen: daß jener Versicul: So viel aber, also zu verstehen sey, daß zwar der Mutter erlaubet sey, ihr Vermögen frey ihren natürlichen legitimirten Kindern zu überlassen, doch nicht anderst, als, wann sie keine eheliche Kinder oder Eltern in Leben hat. Hat sie aber solche, so kan sie ihr Vermögen denen legitimirten natürlichen Kindern frey nicht zuschieben, weil solcher Verordnung die vorhan-

deue Kinder oder Eltern widerstreben, welchen die Legitima gebühret, daß also die Wort, mag ihr Guth nicht verschaffen, zu verstehen seyn, mags nicht verschaffen. das ist, völlig zum Præiudiz der Kinder oder Eltern. Weil aber solches Præiudiz allein in dem bestehet, daß ihnen die Noth-Gebühr bezahlet werde, so wird die Mutter, nachdem sie denen ehelichen Kindern oder Eltern die Noth-Gebühr gegeben, nicht gehindert, daß sie mit ihren natürlichen legitimirten Kindern den Ueberrest verlassen kan. Welches deß weiters also probirt werden könne anscheint, zwischen dem Vater und seinen natürlichen Kindern ist dem gemeinen Recht nach keine Agnation, und also das Erb-Recht weit mehr eingeschränkt, aber die Cognation zwischen der Mutter und denen natürlichen Kindern ist dem gemeinen Recht nach giltig, also daß die natürliche Kinder zugleich mit denen ehelichen ab intestato erben. Gleichwie nun die Mutter dem gemeinen Recht nach in dem Fall die Gewalt hat, wo sie ihren ehelichen Kindern oder Eltern die Noth-Gebühr gegeben hat, ihr übriges Vermögen andern ganz Fremden zu verschaffen, also hindert sie auch nichts, daß sie nicht auch solches Vermögen ihren natürlichen durch die Legitimation zu Ehren gestellten Kindern verschaffen könne.

Der dritte Articul.

Die natürliche Kinder, wann sie nicht legitimirt, mögen ihren Vattern nicht erben, (*) doch ist man ihnen die Unterhaltung, wie oben gemeldet, schuldig, seyn sie aber legitimirt, so soll auch die Legitimation, so vil die Erb-Nehmung der vätterlichen Güther, oder anderer von vätterlicher Seiten Befreundten herrührenden Erbschafften betrifft, kein Würkung haben, noch dise ihrem Vattern ab intestato succediren, ausgenommen, dem einigen Fall, wann ihr Vatter einigen Bluts-Freund, oder auch kein Ehe-Frau, die ihne vermög der rechten erben könnten, hinderlassen hätte, im solchen Fall sollen alsdann erst die natürlichen Kinder, welche nicht aus verdammter Geburt, sie seyen legitimirt oder nicht, den gleichen Zutritt zu ihres Vatters Verlassenschafft haben.

(*) Aus der Ursach, weil sie weder für Kinder noch Agnaten oder Cognaten des Vaters gehalten werden, seyn auch nicht von dessen Hauß oder Familien. GAIL. 2. *Observ. 115. n. 3.* FORSTER *de succeff. concl. 2. Decl. 4.* SCHMIDT *ad I. B. T. II. p. 619.*

Der vierte Articul.

Die Enkel oder Kinds-Kinder, welche von einem unehelichen natürlichen Sohn gebohren, sie seyn ehelich oder unehelich, auch die, welche von einem ehelichen Sohn unehelich gebohren, mögen ihren An-Herrn vom Vatter hero, in keinem Fall erben, (*) man ist ihnen auch von des An-Herrn Guth die Alimenta nicht schuldig.

(*) Die Ursach ist klar, weil zwischen dem natürlichen Vater in seinen natürlichen Kindern alle Freundschaft verworffen ist, gleichwie nun die natürlicheu Kinder für Kinder nicht erben werden, also auch werden weiters die aus ihnen gebohrne für Enkle nicht erkennt. SCHMIDT l. c.

Der fünfte Articul.

Die uneheliche natürliche Kinder, wann sie gleich gar in öffner Unzucht erzeugt wären, erben ihr Mutter und ihr Geschwister, gir, auch derselben Kinder, welche von ihrer Mutter in der Unzucht gebohren, es sey gleich die Mutter ehelicher, oder unehelicher Geburth: (*) Aber den Mütterlichen An-Herrn mögen sie anderst nicht erben, weder wann die Mutter ehelich gebohren, (**) oder sonsten gar keine Freund von des An-Herrn Siptschafft vorhanden: die Mütterliche An-Frauen aber erben solche Kinder, wann gleich der An-Frauen Kinder unehelicher Geburth wären. Doch mit diesem Unterschied, wo die Mutter, dergleichen der Mütterliche An-Herr, oder An-Frau, sonsten andere eheliche Kinder, oder Kinds-Kinder hätten, daß die unehlichen Kinder oder Kinds-Kinder, ohne Testament mehrers nicht, denn die blosse Unterhaltung erben sollen. (***) Aber durch Testament mag ihnen so vil verordnet werden, als vil oben im 2. Articul dises Tituls dem Vatter und Mutter, solchen Kinderen zu verschaffen zugelassen ist.

(*) Die natürliche sowohl als Huren-Kinder oder Bastarde erben die Mutter. Alle, welche von der Mutter herstammen, erben einander, also zwar, daß wenn diese Kinder im Testament von der Mutter übergangen worden: so können sie solches dem gemeinen Rechte nach, quereliren. Denn zwischen der Mutter und ihren Kindern ist allemal eine Freundschaft. (§. 5. 6.)

(**) Wann demnach die Mutter auch eine natürliche Tochter oder Bastard ist, dann erben ihre Bastarde in auffsteigender Linie nicht. Denn weil unter dem An-Herrn und seiner Tochter, nemlich der Mutter dieser Enkel, alle Freundschaft verworfen ist, um so mehr ist die Freundschaft zwischen dem An-Herrn und denen wiederum unehelich gebohrnen Enklen verworffen.

(***) Hier ist das Bayerische Land-Recht abermals von dem gemeinen unterschieden, weil nach diesem die unehelichen Kinder zugleich mit den ehelichen der Mutter erben. not.* S. SCHMIDT. *l. c. p. 626.*

Der sechste Articul.

Es soll auch wider obgesetzte Articul kein einige Legitimation, Confirmation, oder Will-Brieff, oder ander dergleichen Freyheit, wie die Nahmen haben mag, und von was Geistlichen oder Weltlichen, hohen oder niederen Obrigkeiten solche erlangt wären, kräfftig seyn.

Der

Der siebende Articul.

Die Kinder aus verdammter Geburt könnten weder ihr Vatter, noch Mutter, weder durch Testament noch ohne Testament erben, wann sie auch aufs best es immer seyn kan, und insonderheit zu den Erbschafften legitimirt wären, dann allein so vil ihr Unterhaltung betrifft bis sie durch Arbeit und Dienst ihr eigen Brod selbst gewinnen könnten, es sollen sie auch keine Confirmationes, Bestättigung oder Consens-Brieff, von einiger hoher oder niedern, Geistlichen oder Weltlichen Obrigkeit, vor oder nach der Legitimation, oder einem Testament erlangt, gantz und gar nichts fürtragen, denn allein in dem Fall, wann solcher Kinder Vatter oder Mutter, durchaus keinen andern Freund oder auch kein ehelich Gemahl hätten, sondern die Erbschafft dem Fisco heim fiele, und der Lands-Fürst das Testament, in welchem solche Kinder zu erben eingesetzt, oder ihnen sonsten etwas darinnen verordnet wäre, wissentlicher Ding gut geheissen, bestättiget, oder in solch Testament gewilliget hätte, denn alsdann soll ihnen ihrer Eltern Erbschafft zustehen, und gefolgt werden.

§. 10. So weit das Bayerische Land-Recht. Es folget dieses Recht darinnen dem Iure Canonico, da es die Alimenta den Vätern indistincte, es mögen naturales, spurii oder adulterini partus seyn, aufleget, so lange bis die Kinder ihr Brod selbst verdienen können. Dahin gehet auch die Frankfurter Reformation *Part. V. Tit. I.* §. 13. wiewohl sie sonst in einigen Puncten von dem Bayerischen Recht abweichet:

Von Erbschaften der natürlichen, oder Lieb-Kindere, so von zweyen ledigen Personen, auserhalb der Ehe gezeuget, auch von Kindern aus verdampter Geburt.

XIII. Wiewol solche Kinder unter uns Christen billich nicht seyn solten, angesehen der göttlichen Gebott, auch Unser, und sonst allerley Policey-Ordnungen und Statuten: Jedoch dieweil dieselben sich auch finden, so ordnen und wollen Wir, daß es mit denselben natürlichen Kindern, vermöge der Kayserlichen Rechten, (wann es zu den Fallen kompt) soll gehalten werden; (*) Nemlich, daß dieselben aus vätterlichen Nahrungen weiter nichts, dann was dieselben Recht, in bestimpten Fällen, ihnen zu geben: Aber in der Mütterlichen Erbschaft, gleichwie rechte eheliche Kindere, (im Fall die Mutter dieselben hernach bekommen hett) erben mögen. (**)

(*) Nach diesen Statuten werden die Verordnungen der Kayserlichen Rechte in Ansehung der Erbfolge der von einer Kebs-Frau erzeugten Kinder angenommen und da der Concubinat heut zu Tage aufgehoben ist, auf die von zwey ledigen Personen erzeugete natürliche Kinder appliciret, ob gleich in Kayserlichen Rechten, ein Unterscheid zwischen ihnen war. Eben dieses ist auch in dem Würtembergischen Land-Recht *part. IV. tit. 18.* geschehen. Wir werden die hieher dienende Verordnung im folgenden §. einrücken, welches, nach einiger Meynung, aus der Ursache verordnet, weil es den Gesetzgebern unbillig zu seyn geschienen, den aus einer Kebs-Ehe gezeugten Kindern mehrere Gunst zu bezeigen, als denjenigen, so von ledigen Personen gezeuget worden, da jener Eltern durch solche anhaltende und lange daurende unerlaubte Beywohnung in gröserer und vorsetzlicher Sünde sich befänden, als dieser ihre, welche aus heftiger und übereilter Liebe nur ein oder etlichemahl einander beygewohnet hätten. Wiewohl man nun also die natürliche den andern Lieb-Kindern gleich gemachet hat, so ist doch dieses nicht auch von den letztern in Ansehung jener geschehen, ob wären neulich die Lieb-Kinder, auch den natürlichen gleich. S. die Anmerkungen über die Frankfurter Reformation in der zweyten Fortsetzung. p. 483.

(**) Da die Reformation hier die Verordnung der gemeinen Rechte annimmet und sich auf solche beziehet: so wollen wir deren Inhalt hier kürzlich bemerken. Es ist nemlich in selbigen versehen, daß die natürlichen Kinder, wo andere eheliche da seyn, vom Vater gar nicht erben, wohl aber den Lebens-Unterhalt, nach Beschaffenheit dessen Vermögens und ehrlicher Leute Erkänntniß, begehren können. Auth. licet. Cod. de natural. Lib. Nov. 89. Cap. 12. §. 5. seq. Wobey MEVIUS ad *Ius Lub. p. 2. tit. 2. art. 9. n. 21.* erinnert, daß dis nicht angehe, wann die Kinder sonst würklich so viel durch ein Handwerk, andere Wissenschaft oder sonst erlanget hätten, daß sie sich selbst ernehren könten. Wo aber keine eheliche Kinder da: so bekommen sie den 6ten Theil der vätterlichen Erbschaft, ohne auf der Kinder Anzahl zu sehen, und erben sie zugleich mit ihrer Mutter, daferne solche noch im Leben, in gleiche Theile Nov. 89. Cap. 12. §. 4. Dieses findet aber nur bey den natürlichen Kindern, nicht aber bey den Enkeln und andern statt. L. F. C. de nat. lib. Nov. 89. c. 12. Ja es stehet dem Vater frey solchen Kindern, wenn er keine eheliche hat, alles zu verlassen, nur das Pflichttheil seiner Eltern vorbehalten. Auth. licet. C. de nat. lib. welches auch von den Lieb-Kindern, nach obgedachter geschehener Gleichmachung mit jenen, heutiges Tages gesaget werden muß, obgleich die Kayserlichen Rechten, wegen dieser, das Gegentheil verordnet, weil nach denselben ihnen solches Erbrecht versaget würde. *L. 5. π. de in ius vocando l. 4. π. unde cogn.* §. 4. I. *de succ. cognat.* CARPZOV. *P. 4. consist. 28. def. 6.* MEVIUS *ad Ius Lubec. d. l. n. 23. seq.* Was aber die Mutter anbelanget, so ist solche allemal natürlich und gewis, muhm erben die natürlichen oder Lieb-Kinder diesel-

dieſelben, nebſt ihren andern rechtmäßigen Kindern, in gleiche Theile und werden daher in ſolchem Fall, beyde einander gleich gehalten. *l. 2. 8. π. vnde cognat. l. pen. C. ad S. C. orphit.* STRYCK *de ſucc. ab Int. diſp. l. c. 2. §. 46. u. f.*

XIV. Doch ſollen ſolche natürliche Kindere ihre Geſchwiſterig, ſo folgends von der Mutter, oder auch Vater, ehelich gebohren, deßgleichen auch ihre Anherrn, Anfrauwen, noch andere derſelben Geſipte Freunde, nicht erben, ſondern von denen Erbſchaften ausgeſchloſſen ſeyn. (*)

(*) Hier weichet die Reformation von den gemeinen Rechten abermals in verſchieden Stücken ab. Nach den römiſchen Geſetzen erben die natürlichen Geſchwiſter vom Vater her einander gar nicht, weil zwiſchen ihnen keine Sipſchaft iſt, indem ſelbige aus einer rechtmäßigen Ehe erſt entſtehet. Die Geſchwiſter von der Mutter aber erben ſich unter einander ſo wohl, als auch andere von ihr kommende weitere Bluts-Freunde, l. 2. 4. π. vnde cogn. und wird es auf die rechtmäßige Geſchwiſter erweitert; nur daß unter dieſen ein vollbürtiger Bruder oder Schweſter und alſo auch deren Kinder jene von der Erbſchaft ausſchlieſen, gleichwie bey andern Halb-Geſchwiſter eben diß ſtatt findet. Sind aber die von der letztern Art allein da: ſo haben mit ihnen die natürlichen Geſchwiſter gleiches Erbrecht. Allein hiervon weichet die Reformation ab, und werden ſolche Kinder von der Erbſchaft der Geſchwiſter, ſo aus rechtmäßiger Ehe geboren, wo gleich nur Halbbürtige da, ausgeſchloſſen. Hingegen wo keine ſolche rechte eheliche Geſchwiſter, ſie ſeyn voll oder halbbürtig, vorhanden: ſo erben die natürlichen Geſchwiſter einander, weil diß in unſerm §. nicht verboten und es hierin nach den Kayſerliche Rechten zu halten iſt. Die Verwandte in aufſteigender Linie anlangend: ſo werden bey den, von väterlicher Seite, die natürlichen Kinder in den gemeinen Rechten gänzlich ausgeſchloſſen, von der mütterlichen hingegen, bejahet ſolches von der Groß-Mutter l. 8. π. vade cogn. In unſerm §. aber werden die natürlichen Kinder alles Erbrechtes in ihrer Groß-Eltern Güter beraubet, und auch von der Erbſchaft aller in weiterm Grad ſtehenden Freunden ausgeſchloſſen, ſie ſeyen gleich in aufſteigender oder Neben-Linie. Dann daß man ſolches Verbot auf jene allein einſchränken will, kan wohl mit Beſtand nicht geſaget werden, weil ſonſt keine gegründete unterſcheids Urſache angegeben werden mag, und dann die in aufſteigender und zwerch Linie gleiche Beſchaffenheit haben, und an ſich zu der Seiten-Sipſchaft gehören, wie im Lüneburgiſchen Stadt-Recht *p. 5. tit. 2. p. 87.* das mit der Frankf. Reformation in den meiſten Stücken übereinſtimmet, eben dieſes verordnet und die Worte auf alle natürliche Bluts-Verwandte in der Erbfolge, auſer dem Teſtament gehen. Aus dieſem folget auch klar, daß hinwieder die Groß-Eltern und andere natürliche Bluts-Freunde in der natürlichen Kinder Güter nichts erben, weil es die Natur und Beſchaffenheit der Correlativorum oder Vergleichungen mit ſich bringet, daß, wo eben dieſe Urſache da, auch gleiches Recht ſtatt finde. Wie denn auch in dem Solmiſchen Land-Recht Tit. 25. §. 9. dieſes von den unehelichen Kindern überhaupt verordnet worden. S. die angeführten Anmerkungen über die Frankfurter Reformation *l. c. p. 492. 493.*

XV. Die Kinder aber, ſo aus verdampter Geburt, als neben der Ehe, (*) oder von nechſt verwandten Bluts-Freunden, die einander nicht ehelich haben mögen, (**) oder unehelichen Geiſtlichen (*,*) erzeuget ſeyndt, die ſchlieſen die Recht, von aller, ſowohl Mütterli her als Vätterlicher, auch aller andern Geſipten Erbſchaft auß: doch daß ihnen aus Miltigkeit ihre Leibsnahrung, damit ſie mögen erzogen werden, gegönnet werde. (*) darbey wir es auch laſſen bleiben.

(*) Nach den römiſchen Rechten wurden nur die von einer Ehefrau, neben der Ehe gezeugte Kinder, nicht aber die ein Ehemann mit einer ledigen gezeuget hat, dahin gezogen, und nur jene von der Erbfolge ausgeſchloſſen, *l. 6. §. 1. π. ad L. Iul. de Adult.* Heut zu Tage aber und nach dieſer Reformation, fället dieſer Unterſcheid abermals weg, und alle neben der Ehe erzeugte Kinder ſind von verdamter Geburt.

(**) Eigentlich können nur die in den göttlichen Geſetzen ausdrücklich verbotenen Ehen hieher gerechnet werden. Wiewohl die Dd. auch die in den weltlichen Rechten und Statuten verbothene Ehen dahin rechnen.

(*,*) Es rühret dieſes daher, weil den Geiſtlichen und Mönchen die Ehe, wegen des Gelübdes der Keuſchheit überhaupt verboten war, und ſolche Vermiſchung wie ein Kirchen-Raub angeſehen wurde. *tit. X. de cohab. cler.* Und vergleiche man anbey eben unſern 8. §. Wie aber dieſe angeführte Urſach ſich auf die proteſtirenden Geiſtlichen nicht ſchicket, zumalen ſelbe, auſſer ihren Amts-Verrichtungen, wie andere weltliche Perſonen anzuſehen ſeyn; ſo hat man nicht Urſach, mit ſolchen Kindern ſo ſtreng zu verfahren, ſie vielmehr unter die Zahl der natürlichen oder Lieb-Kinder zu rechnen. Anwerkungen über die Frankf. Reform *l. c. p. 495.*

(*) Nach den gemeinen Rechten wird dieſen unglücklichen Kindern nicht einmal der Unterhalt zugeſtanden. Die Stellen *Nov. 89. c. 15. auth. IX. complexu l. c. de inceſt. nupt.* ſind klar, obſchon die Dd. ſich bemühen, ihnen einen andern Verſtand zu geben. Wir brauchen dieſer Bemühung nicht, weil die teutſchen Rechte und Statuten ſich auf die natürliche Billigkeit gründen, und dieſen Kindern den nöthigen Unterhalt zuſprechen.

XVI. Wie nun ſolche verdampter Geburt Kindere, ihre Eltern nicht erben mögen: Alſo können und ſollen auch hinwieder die Eltern, ſie die Kinder, nicht erben.

§. 11. Die Verordnung des **Würtembergiſchen Land Rechts** *IV.* **Theil**, welche wir oben in dieſem §. einzurücken verſprochen, lautet alſo:

Wie die Kinder, ſo nicht ehelich gebohren, noch hernacher legitimiret worden, ihre Eltern erben.

Tit. XVIII.

I. Von Natural-Leib- oder Lieb-Kindern.

Wann

Wann von zweyen Personen, ledigs Stands (die sonsten aus Zulassung göttlicher und Kayserlicher Gesatzen ein Ehe mit einander besitzen möchten) Kinder erzeugt, welche nicht legitimirt worden: Sollen und können solche uneheliche Kinder an ihres Vaters Verlassenschaft, da er sonsten eheliche Kinder, oder so er gleich derselben keines, aber ein Eheweib hinterlassen hätte, nicht Erben seyn, sondern werden durch des verstorbnen hinterlaßne eheleibliche Kinder, oder Weib, ausgeschlossen.

Nachdem aber dennoch solche ohneheliche Kinder von natürlicher Billigkeit wegen, durch ihre Vättern, oder (nach deren Ableiben) von derselben Erben, aus den vätterlichen Gütern zu ernehren und zu erziehen: So solien Unsere Amtleut und Gericht dergleichen ohnehelicher Kinder Vätter erinnern und anhalten, bey ihren Lebzeiten Verordnung zu thun, daß solche ihre ohneheliche Kinder, nach Gelegenheit ihres Vermögens, nothwendige Alimenten, Kleidung und Unterhaltung, so lang biß sie ihr Brod selbsten gewinnen können, haben mögen. Und obschon die Verordnung durch die Vätter in ihren Lebzeiten unterlassen, sollen doch nichts destoweniger diesen unehlichen Kindern die schuldige Alimenten, nothdürftige Kleidung und Unterhaltung, bey Vertheilung ihres Vattern Verlassenschaft, von den Erben vor allen Dingen geschöpft werden.

Auf den Fall aber die Erben sich dessen verweigern, oder solchen ohnehelichen Kindern die Alimenten gar zu gering verordnen wolten, sollen dieselben nach Beschaffenheit der Erbschaft, durch unsere Amtleut und Gericht, gebührlicher Weise, daß es den rechten Erben träglich sey, und darneben solche Kinder an nothwendigen Alimenten keinen Mangel haben, gemäßiget uud bestimmt werden.

Und ob wohl auch zu Zeiten die Vätter sich unterstehen, der Unterhalt und Auferziehung, ihrer ohnehelichen Kinder zu entladen, und selbige den Müttern, durch sondere Verträg, oder Vergleichungen, gegen Reichung eines benannten Gelds, aufzulegen, so sollen doch solche Verträg, die nothwendige Alimenten dieser Kinder betreffend, anderst nicht Kraft oder Bestand haben, dann da die bestimmte Vertrags-Summa nach Gelegenheit des Vattern Vermögens, der Sachen und Billigkeit gemäß: deswegen dann, so die verglichene Summen zu gering, auch die Mutter des ohnehelichen Kindes selbsten arm wäre, die Vätter oder ihre Erben (ungeachtet gemachter Verträg) solchen ohnehelichen Kindern weitere Alimenten und nothwendige Unterhaltung, ihrem Vermögen nach, auf Unserer Amtleut und Gericht Erkanntnüß wiederfahren zu lassen, schuldig und verbunden seyn sollen.

Wann aber solcher ohnehelicher Kinder Vatter ohne Testament tods vergeht und weder eheliche Kinder noch Eheweib hinterläßt, sollen die ohneheliche Kinder (deren sey gleich eines oder mehr) samt ihrer Mutter (so fern sie noch im Leben) den sechsten Theil an väterlicher Erbschaft, zu gleichen Theilen unter sich zu vertheilen, empfahen: das übrig aber andern nächsten Verwandten erblich zufallen. Doch erstreckt sich der ohnehelichen Kindern Erb-Gerechtigkeit weiter nicht, dann allein auf ihr, der Kinder Person, und des Vatters Verlassenschaft und Person. Derowegen, da ein ohnehelich Kind einen ehlichen Sohn, oder ein ehelicher Sohn ein ohnehelich Kind verließ, seyen solche Enkeln an ihres Altvatters Verlassenschaft von Rechtswegen nicht erbfähig.

So viel aber mehrbemeldter ohnehelicher Kinder Müttern Erbschaft belangt, seyn dieselbe (so fern sie nicht ausser einer in Kayserl. Rechten verdammten Geburt herkommen) ob sie gleich nicht legitimirt, ihrer Mutter rechte Erben, nicht anderst, als wann sie derselben eheliche Kinder wären: dahero sie denn mit andern ehelichen Kindern, die ihr Mutter neben ihnen hätte, nicht allein an Mütterlicher Erbschaft zu gleichen Erbtheilen anstehen, sondern auch an aller Verlassenschaft anderer Eltern in aufsteigender Mütterlicher Linien, zu Miterben zugelassen werden sollen.

Gestalt dann hingegen die Müttern, und andere Eltern in mütterlicher aufsteigender Linien, solchen Kindern und Kindes-Kindern, ebenmäßig succediren, wie zugleich auch solche ohneheliche Kinder, nicht anderst als die eheliche, einander erben, und diejenige, so von beeden Banden, die andern, so allein von einem Band verwandt seyn, ausschliessen.

2. Von Bastarden.

Die Bastard und Huren-Kinder, so von solchen gemeinen Weibs-Personen, die sich nicht zu einem Mann allein halten, sondern an einen jeden henken, gebohren, haben von ihren vermeinten Vättern (als welcher sie nicht gewiß) wie auch andern, in vätterlicher aufsteigender Linien, von Rechtswegen nicht zu erben. Aber ihre Müttere,

desgleichen auch andere Eltern in aufsteigender Mütterlichen Linien, erben sie neben und mit andern ehelichen Kindern zugleich: und nicht anderst, als ob sie auch ehelich gebohren wären. Inmassen auch hingegen die Eltern, in Mütterlicher Linien, solcher Bastarden Verlassenschaft erbfähig seynd.

3. Von Kindern, die aus einer in Kayserlichen Rechten verdammten Geburt herkommen!

Ob wohl die Kinder, so aus einer in Kayserl. Rechten verdammten Geburt (als in dem Ehebruch oder sonsten von solchen Personen, die naher Verwandnüs halber Göttlichem Gesetz nach keine Ehe mit einander zu besitzen befugt) gebohren, aller vätterlicher und mütterlicher Erbschaften, so wohl ex Testamento als ab intestato allerdings ohnfähig: Wie sie auch von Kayserlichen geschriebenen Rechten weder des Namens der Kinder, noch auch der Alimenten und Unterhaltung würdig geachtet werden: Jedoch weil solchen Kindern von ihren Eltern die Alimenten und Nahrung nicht allerdings zu verweigern, und vielmehr von ihren Eltern, dann aus den armen Kästen, oder von andern nothwendige Unterhaltung zu verschaffen: So wollen Wir, daß unsere Amtleut und Gericht (zugleich hieoben der unehlichen Kinder Unterhaltung halb versehen ist) auch solcher Kinder Eltern dahin erinnern und anhalten, dieselbigen mit nothwendigen Alimenten und gebührender Unterhaltung, ihrem Vermögen gemäß, zu versorgen und zu erziehen.

§. 12. Die Nürnberger Reformation enthält im XXXIV. Titul von unehelichen Kindern folgendes:

Das VIII. Gesetz.

Von natürlichen, oder in ledigem Stand erzeugten und ungeelichten Kindern.

Natürliche Kinder, die doch von verdampter Geburt nit sein, erben jre leibliche Muter, ob sie gleich nit geelicht waren, inmassen dann auch herwiederumb die Muter, dieselben jre natürliche Kinder erben.

Wann aber die Mutter nit in Leben were, so erben des verstorbnen Kinds geschwistergit, und in Mangel derselben, die nechstgesipte Freund der Muter halb.

So dann dieselben natürliche uneeliche Kinder, hernacher Eeliche Kinder erzeugt hetten, dieselben Erben, inmassen hievor von Eelichen Kindern geordnet ist. (*)

(*) Die Reformation gehet dahin: daß 1) unter dem Namen der natürlichen Kinder alle aus unrechtmäßigen Beyschlaf erzeugte Kinder verstanden, und nur die aus Ehebruch und Bluthschande entsprossene davon ausgenommen werden; 2) Beziehet sie sich nur auf die ungeehlichte oder per subsequens matrimonium nicht legitimirte; 3) Machet sie unter den natürlichen und Spuriis weder ratione successionis und alimentationis noch darinnen einen Unterscheid, ob und was der Vatter dagegen darzuthun gewust, oder mit oder ohne rechtmäßige Kinder und Ehegatten verstorben, sondern diese lediglich an die mütterliche Erbschaft und zwar indistincte, sie mag hohen oder niedrigen Standes seyn, gewiesen. 4) Verordnet sie, daß denen natürlichen unehelichen Kindern ihre ehelich erzeugte Kinder succediren können, welches nach dem gemeinen Rechte sich anders verhielte *Commentatio in Cod. Iur. Statut. Nor. Tom. II.* 3 Theil *p.* 228.

Das IX. Gesetz.

Von Kindern aus verdampter Geburt.

Uneeliche Kinder, die aus verdampter Vermischung und Geburt herkommen, als durch den Eebruch oder da Vater und Mutter keine Ee besitzen mögen, die seyen weder der väterlichen noch mütterlichen Güter, oder derselben Erbschaft vehig, doch soll jnen die leibsnarung, damit sie erzogen werden mögen, volgen und geraicht werden.

Und welche uneeliche Kinder, jre Eltern nit erben, da sollen auch herwiderumb dieselben Eltern ire uneeliche Kinder nit erben.

§. 13. *Statuta & Consuetudines Dioeceseos Vianensis & Amegdensis rubr. V. art. X.* Dat geen onechte Kynderen heuren Vader, ofte die van dier Zyde, noch den Vader ofte die van s' Vaders Zyde deselve onechte Kynderen en sullen succederen.

Art. XI. Dan dat deselve onechte Kynderen inde allodiale goederen totte erffenisse hæres Moeders ende van die maghen van dier Zyde sullen moegen komen.

Art. XII. Gelyk weder de Moeder ende die van haer Zyde, genieten sullen de erffenisse der selver onechte Kynderen, ten waeren deselve onechte Kynderen soodanige geboorten nalieten, die hunluyden naer inhout van dese costuymen mochten succederen.

Art. XIII. Welverstaende, dat onechte Kynderen, ex coitu lege ciuili damnato gep ocreërt, geenige van hun ascendenten ofte collaterale magen en sullen succederen, nogh oock deselve heurluyden.

§. 14.

§. 14. Ein mehreres von den Baſtarden ſ. bey den HEVTERVM de *liberis naturalibus* S. auch Gottfr. Lud. MENCKENII diſſ. de *ſucceſſione liberorum naturalium in Nov. 18. & 29. fundata ad ſpurios non pertinente.* Wittenb. 1725.

Bau-Amt S. Bau-Gerichte.

Baudienſte.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anhältiſche Landes-Ordnung. §. 3. Churſächſiſche Landes-Ordnung. §. 4. Wie es mit den Baudienſten bey den Unterthanen ſolle gehalten werden. §. 5. a Ob die Unterthanen die Frohnen allein zu den Wohngebäuden der Ritterſitze, oder auch zu denen dabey befindlichen andern Gebäuden zu leiſten ſchuldig? §. 5. b Altenburgiſches Mandat. §. 6. Reſponſum: ob die Unterthanen auch abzuräumen verbunden. §. 7. Die Frohnen zu den Wildzäunen gehören nicht mit unter die Baudienſte.

§. 1.

Baudienſte heiſen die Fuhren und Handreichungen, welche die dienſtpflichtige Bauern dem Erb- und Grundherrn, bey neu aufzuführenden oder aus ubeſſernden Gebäuden, entweder umſonſt, oder gegen etwas weniges, zu leiſten verbunden ſeyn.

§. 2. Der Grund dieſer Dienſtleiſtungen iſt mehrentheils aus der ehemahligen Leibeigenſchaft der Bauern herzuführen, (Bauern §. 3. u. f. davon unter dem Titul: Bauerndienſte, umſtändlicher wird geredet werden; da auch §. 19. nachzuſehen, was die Sachſen-Altenburgiſche und §. 29. die Fürſtliche Oelſiſche Landes-Ordnungen von den Baudienſten diſponiren. (*) In der erneuerten und verbeſſerten Anhältiſchen Landes-Ordnung heiſet es desfals *Tit. XXII.* Derowegen und wann die von der Ritterſchaft zu ihren Gebäuden der Rittergüter ihrer Hinterſaſſen Förderunge, und ſonderlich Baufuhren bedürfen, ſo ſollen dieſelbe ſich nicht verwegern, ihren Erbherrn nicht nur zu deren Wohnhäuſern, ſondern auch andern nützlichen und nothwendigen Gebäuden, als Vorwerken, Schäfereyen, Mühlen und dergleichen Baufuhren zu thun, darin ſich dann ihre Erbherrn hinwieder aller Beſcheidenheit werden zu gebrauchen wiſſen. Ob ſich aber derſelbigen halber Unwillen, und welcher maſſen ſolche geſchehen ſolten, Irrungen zwiſchen ihnen zutrügen, wollen wir hierin billige maß treffen laſſen.

(*) Churfürſtl. Brandenburgiſche Policey-Ordnung im Herzogthum Magdeburg *de Anno 1688. Cap. 32.* Es ſollen die Unterthanen über ihre ordentliche Dienſte, Baufuhren und Handfrohnen thun zu den Ritter-Güter Gebäuden.

§. 3. Chur-Sächſiſche Landes-Ordnung 1555. Tit. von Baufuhren. Als auch der Baufuhren halben, zwiſchen den Erbherrn und dero Unterthanen, vielmals Irrunge fürgefallen, und aber Wir ſo viel Berichts bekommen, daß es bey Regierung unſers Herrn Vetters, Vaters und Bruders, Herzog Georgen, Herzog Heinrichen, Herzog Moritzen, Chur- und Fürſten zu Sachſen ꝛc. löblicher Gedächtnüß, weit über verwehrte Zeit mit den Baufuhren, ſonderlich in den Meißniſchen und Birgiſchen Kreiſen, alſo gehalten, daß die Unterthanen ihren Erbherrn, Baufuhren, zu ihren Gebäuden der Ritter-Güter, zu thun und zu leiſten gewieſen worden, dadurch auch, wie vor Augen, viel ſtattlicher Ritterſitze und Gebäude in unſern Landen, zu Beſſerung derſelben, erbauet und aufbracht.

Demnach ſetzen wollen und verordnen Wir, daß hinführo die Unterthanen in unſern Landen ſchuldig ſeyn ſollen ihren Erbherrn zu den Gebäuden ihrer Ritter-Güter, Baufuhren zu thun.

An welchen Orten auch, die Erbherrn und ihre Unterthanen, hiebevorn durch Weiſung und Verträge, oder ſonſt gewiſſe Maß haben, wie ſolche Baufuhren geſchehen, auch was den Unterthanen, vor Liefferung darzu gegeben worden iſt, dabey ſoll es auch nochmals bleiben und gelaſſen werden.

Wo und an welchen Orten aber, die Dinge ungewis, und nicht über verwerte Zeit hergebracht, noch durch unſere Vorfahren, zu geſchehen verſchaft ſeynd, und ſich die Erbherrn, und ihre Unterthanen ſelbſt miteinander, der Maß ſolcher Fuhren, auch der Liefferung nicht vergliechen hätten, oder vergleichen würden, wollen Wir auf Anſuchen, ſie beyderſeits nach Gelegenheit der Gebäude, der Leute Vermögen und Anzahl, durch unſere Regierunge oder Commiſſarien der Billigkeit nach, vergleichen, entſcheiden, und ſolche Baufuhren mäßigen laſſen.

Wir wollen auch unſerm Obern Hof-Gericht befehlen, ſolchen alſo in ihren Urteln und rechtlichen Erkäntniſſen, als Unſerer Landes-Conſtitution nachzukommen.

§. 4. Wie es aber mit den Baudienſten bey den Unterthanen ſolle gehalten werden, davon iſt in der Erörterung der Landesgebrechen Anno 1603. zu Torgau folgendes geſetzet; Mit den Bau und Handdienſten ſoll man es alſo halten, da nöthige und unvermeidliche Gebäude zu verfertigen, oder man die alten zu erhalten, nicht würde umbgehen können, woferne nun

dieselbigen zu den Festungen und Beschützungen des gemeinen Landes nöthig, so werden als in einer gemeinen Bürden billich gleiche onera getragen, und wie bey weiland Churfürst Augusti zu Sachsen, Hochlöbl. Gedächtnis, unsers geliebten Herrn Großvaters Zeiten, ein gewöhnlich Lohn gegeben. Würde es aber particular-Häuser betreffen, die sollen ein jedes Ambt das seine erhalten, oder da es ja nicht zureichete, die benachbarten Embter umb gewöhnlichen Lohn mit helffen. Wann aber der Graffen, Herren, derer vom Adel und Städte Leute, so sonsten ihren Herrschafften frohnen, und zum Bau oder sonsten dienen müssen, mit den Ambtsdorffschafften vermengte Dienste haben, und von Altershero, vermöge der Ambtsbücher, Verträge, oder alten Scheins, neben den Amtsunterthanen Baudienste geleistet, die sollen sie noch verrichten, jedoch dergestalt, wann die ungemittelten Ambtsunterthanen uns als dem Landesfürsten zwo Fuhren thun, daß sie die dritte leisten sollen.

§. 5. a Churſächsische *Decis. XXXIII.* Ob die Unterthanen die Baufuhren und Frohnen nur allein zu denen Wohngebäuden derer Rittersitze, oder auch zu denen bey den Rittersitzen befindlichen Forwergen und andern Gebäuden zu leisten schuldig? Es haben biß anhero dieser Frage halben in Unseren Gerichten und sonsten allerhand zweiffelhaftige Meinungen sich entsponnen, indem etzliche den Titul von Baufuhren, bloß und allein auf die Wohngebäude derer Rittersitze verstanden, und hiervon die Hoff und Forwerks-Gebäude ausgeschlossen wissen: Andere einen Unterscheid, ob die Forwerksgebäude unter einer Tachung mit dem Rittersitz gelegen, machen; Die vom Adel aber unerachtet, ob die Forwerksgebäude in einer Tachung oder nicht begriffen, dennoch die Baudienste dahin gerichtet wissen wollen. Damit nun auch die Dinge in Gewißheit gebracht werden möchten: So lassen Wir anfänglichen an denen Orthen, da der Baudienste wie auch der Lieferung halber Verträge oder sonsten gewisse Maß verhanden, es allerdings geruhig dabey bewenden, und wollen, daß auch hinfüro solchem in und ausserhalb Gericht unverbrüchlich nachgelebet werde.

Nichtweniger soll es auch, so viel die aufgeführte Gebäude betrifft, bey denen deswegen ergangenen und kraft Rechtens erlangeten Urtheiln verbleiben, und deßhalb kein Theil den andern in Anspruch zu nehmen befugt, jedoch die Unterthanen die Dienste zu Besserung solcher Gebäude zu leisten verbunden seyn. Anlangende, folgends diejenige Streitigkeiten bey Aufführung oder Besserung der Gebäude, welche annoch vor unsern Gerichten anhängig oder sich künftig deswegen ereugnen möchten, nachdem Unserer in GOtt ruhender geliebter Vorfahren Sinn und Meinung die in obangeregter Landes-Ordnung und Constitution (wie es deren wörtlicher Inhalt klärlich besaget) gesetzte Baufuhren und Frohnen bloß auf die Wohngebäude einzuschrenken niemals gewesen, auch die von etzlichen bisher geführte widrige Meinung deren vollständigen Zweck und Endursach durchaus zuwieder läuffet, so wollen Wir dahero zu Verhütung alles künftigen Disputats jetzterwehnte Verordnung berührtem ihrem deutlichen Verstande nach, dergestalt wiederholet und erneuert haben, daß die Unterthanen zu denen von Alters her befindlichen Gebäuden der Rittergüther ohne Unterscheid und Außnahme, ob sie mit dem Rittersitze unter einem Dach begriffen oder nicht, Baufuhren und Handfrohnen zu thun schuldig seyn, und mit einem wiedrigen Herkommen, es sey dann, wie albereit gedacht, durch klare Verträge oder andere gewisse masse in continenti zu bescheinigen, nicht behöret, der Lieferungs halber aber es bey dem, wie es bishero bey denen Baudiensten des Rittersitzes beständig herbracht, oder so daran keine Gewißheit, nach unserer Ermäßigung gehalten werden solle, Do auch ein oder ander bißher durch wiedrige Rechtsprüche von dergleichen nothwendig vorgesetzten Bau hätte abstehen müssen, und sich nunmehro deswegen neue Irrungen herthäten, sollen solche den gesprochenen Urtheilen ungeachtet, vor unserer Regierung in Verhör gezogen, und durch gütlichen Vergleich oder billiche Entscheidung abgethan werden. Was aber diejenigen Gebäude, welche die Besitzer der Rittergüter an Wohn- und Forwergsgebäuden auf dem Ritterguth von neuen, und da von Alters keine gestanden, aufführen, oder die albereit aufgeführte erhöhen, erweitern und verbessern wollen, betrift, und keine Verträge oder sonst gewisse Maß hierüber verhanden wäre, und deßhalber sowohl der Lieferung wegen, darbey sich Streitigkeiten ereugneten, soll auch hierinnen Unsere Regierung billiche Mäßigung erthun. Die Forwergsgebäude und Hoffreuthen endlich betreffende, so auf des Ritter- und Lehnguths Grund und Boden nicht gelegen, noch darzu gehörig, wollen Wir derohalben die Unterthanen

thanen aller Land- und Pferde-Baudienste gänzlichen befreyet wissen. Es hätten denn die Besitzere derselben durch ein zu Recht beständige Gewohnheit wieder die Unterthanen ein anderes hergebracht. Hierbey bliebe es diesesfalls halben nicht weniger als bey denen Verträgen nochmals billich.

Und obwohln Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt allen Zank, Streit und Irrungen zwischen Erbherrn und Unterthanen abzuhelffen, niemandes über Gebühr zu beschweren, sondern jeden bey seinem Befugnis zu schützen, vornehmlich aber die zu gesambter Lande Besserung und derer durch verderbliche Kriege, Feuersbrunst oder andere Zufälle verwüsteten und eingeäscherter Oerter Wiederaufbauung angesehene bey obangezogener Unserer Hochseligen Vorfahren löblichen Regierungen gemachte wohlbedächtige Ordnungen bey ihren wahren Verstande und Kräften zu erhalten, im vorhergesetzten gnüglichen zu verspüren, so wollen Wir dennoch hierüber, damit niemand rechtmässige Klagen zu führen Ursache haben möchte, wann wegen der wüsten Güther, weniger Anzahl der Unterthanen, allzugrossen Armuth derselben, oder in allen obigen Fällen eine übermässige Beschwerung bescheiniget würde, die Sache unmittelbar an Unsere Hof-Regierung ziehen und von denen andern Gerichten dahin verweisen, auch allda nach fleißiger Erkundigung und Befindung der Umstände, der Billigkeit nach, ermässigen lassen.

§. 5. b) Das Altenburgische Mandat vom 8. Jul. 1741. verordnet wegen der Baufrohne nachstehendes: Von G. G. wir ꝛc. Fügen zu wissen, wie bey dem im Jahr 1738. gehaltenen allgemeinen Landtage unter andern mit vorgekommen, daß Zeithero zwischen verschiedenen Gerichtsherren und ihren Untersassen wegen der Baufrohne dahero Irrungen entstanden, weil der in der Landes-Ordnung P. II. C. II. tit. 15. unter neu aufzuführenden Hauptgebäuden, und Reparirung alter, oder Ausbauung neuer Gebäude, mit Setzung derer zu leistenden Dienste, bey den erstern im erstern Jahre auf 8. und bey den letztern jährlich auf 3. Tage, gemachte Unterschied nicht allenthalben der Gebühr nach beobachtet, und hierunter sowohl auf Seiten einiger Gerichtsherren wider die Meynung dieses Gesetzes auf verschiedene Art zu weit gegangen, als auch von denen Unterthanen durch Verweiger- und kostbare Rechtfertigung sich selbst empfindlicher Schade zugezogen worden. Nachdem nun sothanen Beschwerlichkeiten abzuhelffen die Nothdurfft erfordert, und Wir bey reifer Ueberlegung, die Aufhebung des Unterscheids zwischen einen neuen Hauptbau und dessen Ausbauung oder der Reparatur, mit Setzung der jährlichen Frohnzeit überhaupt auf fünff Tage vor das dienlichste Mittel, der Sache zu rathen, als wobey weder die Gerichtsherren noch die Unterthanen zu kurz kommen, ermessen; als setzen, ordnen und befehlen wir in sothaner Absicht, zu Erörterung derer aus Eingangs angezogener Stelle der Landes-Ordnung bißhero entstandenen Irrungen, hiemit und in Krafft dieses, daß hinführo an statt derer respective acht und dreytägigen Baufrohnen die Unterthanen, sowohl Anspaner und Pferdner, als Hintersäßler, Häußler und Gärtner, wo nicht besondere mit der Landesordnung hierunter nicht übereinkommende Verträge, rechtskräfftige Urtel oder zu Recht beständige Gewohnheit vorhanden, jeder nach seiner Art, nemlich fünff Baufrohntage, zu allen und jeden vorfallenden Bauwesen, es betreffe solches neue Gebäude, oder Ausbesserung der alten, inn- und ausserhalb der Ritter- oder Vorwerkshöfe, auf Ritterguths Grund und Boden, jedoch ohne Erstreckung auf die Mühlen, Gartenhäuser, oder Garten-Mauern, wenn letztere nicht zugleich zu Verwahrung des Hofes dienen, gegen die in der Landes-Ordnung bestimmte Lieferung zu leisten, die in einem Jahre ausfallende Tage aber in folgenden Jahre nicht nachzuthun, vielweniger an Gelde, noch sonst etwas davor zu entrichten schuldig seyn, hingegen bey Fällen, wenn das Bauen durch erlittene Feuers-Brunst verursachet würde, die ersten beyden darauf folgenden Jahre sechstägige Frohnen zu erforderlicher Beschleunigung prästiret werden sollen, da es sonst in allen übrigen bey Disposition der Landes-Ordnung gelassen wird.

(*) Vor diesem Mandat ist bereits den 9. Nov. 1706. ein Hochfürstl. Reskript ergangen, auf was Maase von den adlichen Erbgerichts-Unterthanen, so mit den Obergerichten in eines der Aemter des gesamten Fürstenthums Altenburg gehören, die Baufrohnen zu leisten, welches sich in der Sammlung verschiedener von Zeit der publicirten Landes-Ordnung des Fürstenthums Altenburg ergangener und zu solcher gehörigen Gesetze, Verordnungen ꝛc. Altenburg 1750. 4 p. 193. 194. befindet. Ebendaselbst p. 591--594. trifft man auch ein Erleuterungs-Mandat die Baufrohne betreffend, von 19. Febr. 1748. an, wovon unten bey den Frohnen ein mehres angemerket werden soll.

§. 6. Hieher gehöret auch folgendes *Responsum* des SCHILTERS *Ex.* 41. §. 44. Die überschickte

Facti ſpecies die zum Ritter-Gute K. gehörigen Baufrohnen betreffend, beſtehet auf dieſer Frage: Ob die Unterthanen, ſo die Baufrohnen ohnſtreitig zu präſtiren ſchuldig ſeynd, auch das Abräumen des eingefallenen Wohnhauſes beſagten Ritter-Sitzes zu thun in Rechten verbunden? Nun könte zwar vor die Unterthanen angeführet werden, 1. daß die Frohnen res odioſa, und daher keinesweges zu extendiren, ſondern vielmehr zu reſtringiren wären. RICHTER *Vol. 2. conſil. 364.* Zumahl auch 2. ein anders bauen, ein anders aufräumen ſey; Inſonderheit aber iſt 3. Churfürſt Auguſti Erklärung der Landes-Ordnung dißfalls in den Conſultationibus Saxonicis Lib. 1. qu. 70. zu befinden, vermöge welcher die Unterthanen Pflaſter-Steine und Schutt zu führen nicht ſchuldig. Vid. BERLICH 2. *concluſ. 65. num. 7.* Und hat 4. CARPZ. *part. 2. c. 52. def. 4.* deswegen ein præiudicium.

Nichts deſtoweniger aber halte ich in Rechten gegründet und zu erkennen zu ſeyn, daß diejenigen, ſo Baufuhren zu einem Ritterzute zu leiſten ſchuldig, auch das Abräumen eines eingefallenen Wohnhauſes daſelbſt, da es wieder gebauet werden ſoll, zu verrichten pflichtig, und zwar ex ipſa natura rei, dieweil der vorhabende Bau eines eingefallenen Hauſes nothwendig das abräumen in ſich begreifft, wer nun in genere zu ſolchem Bau frohnen muß, der iſt auch zu dem abräumen gehalten, nach der bekannten Rechts-Regul: conceſſo vno, conceſſa præſumuntur omnia, ſine quibus id expediri non poteſt *l. 2. π. de iurisd. & ibi Dd.* Et qui obligatur ad ſequentia, is etiam obligatus intelligitur ad præcedentia ſiue præparatoria, per quæ peruenitur ad ea. Eſt enim præparatorium cauſſa ſui principalis, & quoad effectum non differt ab acceſſorio. Menochius l. 6. præſumt. 3. n. 3. Itaque a conceſſione conſequentis ad conceſſionem antecedentis frequens & vtile eſt argumentum. EVERHARD. l. 126. Und dieſes iſt nun ſo vielmehr in gegenwärtigen Falle, da in ſpecie gewiſſe Verträge vorhanden, krafft deren die Unterthanen, insgemein was zu ſolchen Gebäuden ſonſten vonnöthen zu leiſten ausdrücklich verbunden, und hindert hingegen nichts, daß angeführet werden möchte, die Frohnen ſeyn res odioſa, Ergo könte keine extenſio derſelben geſchehen.

Denn erſtlich iſt die extenſio ipſis conſentientibus vi clauſulæ prædictæ paciſcirt worden, dahero es billich daben verbleibt, vors andere ſo hat die interpretatio extenſiua in dieſer materia allerdings ſtatt nach Ausweiſe der neuen Churfürſtl. 33. deciſion, allwo die Baufuhren auch uff die Forberge und Schäfferenen extendirt werden, denn obſchon ſonſten pro libertate præſumirt wird, ſo verſtehet ſich doch ſolches pro ſubiecta materia, da hingegen wann man von einem ſolchen obiecto handelt, das da einmal zu Recht obligirt iſt, ſo mag die præſumtio pro libertate nicht mehr ſtatt finden, ſondern vielmehr die obangezogene præſumtio obligationis ad præparatoria.

Es ſind auch die Baufuhren per ſe nicht res odioſæ, ſondern vielmehr fauorabiles ob vſum reipublicæ, davon die Landes-Ordn. Tit. von Baufuhren ſagt, daß dadurch wie vor Augen, viel ſtattlicher Ritterſitze und Gebäude in hieſigen Landen zu Beſſerung derſelben erbauet und aufbracht. Wann auch gleich die Frohnen nichts anders wären als operæ libertorum. Eucher. Erhart de oper. ruſtic. §. 10. ſo benimt es dieſer Sentenz in ſo weit nichts, quia nec iſtæ hactenus ſunt odioſæ, ſed præſumuntur ſponte promiſſæ patrono poſt manumiſſionem. BALD. in l. 2. C. de oper. lib. & naturaliter debitæ, l. 26. §. 12. π. de condict. indeb.

Non obſtat. 2. daß abräumen und bauen zweyerley. Denn wie obberührt, ſo differiren ſie nicht, als nur vt ea, quorum vnum ſine altero expediri non poteſt. Ergo promiſſo vno, & alterum promiſſum intelligitur, per texrus allegatos & Dd. communiter. 3. Die angeführte Churfürſtliche declaration iſt nichts hinderlich, denn dieſelbe von einem andern Caſu redet, nemlich von Wegebeſſerungen, wozu Pflaſterſteine und Schutt zu führen nöthig, nicht aber von Abräumung des Schuttes eines eingefallenen Ritterguts. Ueber dieſes iſt die ganze declaration, davon in obbemeldter Conſult. Sax. 70. Meldung geſchicht, von dem Churfürſtl. Adel nicht acceptirt, auch endlich dahin gebracht, daß ſolche per contrariam deciſionem aufgehoben worden, deciſ. elect. 33. dahero auch was CARPZ. *p. 2. cap. 35. def. 3. & 4.* anführt und hiebevorn geſprochen, mag per dictam deciſionem extenſiuam corrigirt, und nunmehro ein anders zu ſententioniren eingeführet werden. Solten ſich aber die Unterthanen auf dergleichen alte præiudicia beziehen wollen, ſo iſt Inhalts der angeführten neuen deciſion a principe eine declaratoria zu impetriren.

§. 7. Man ſehe anbey MVLLER *de ædificio prædii nobilis.* Wobey noch zu gedenken iſt, daß die Bau-Dienſte ſtricta interpretatione anzunehmen und nicht darüber zu erſtrecken ſeyn. Dahero

hat

hat man darunter die Frohnen zu den Wild-Zäunen nicht mit zu begreiffen. Io. Hen. nob. Dn. de BERGER *Supplem. ad Elect. diſcept. forenſ. Tit. V. n. XVII. p. 83.*

Bauen.

Bauen heiſſet überhaupt jede zu Beſſerung einer Sache vorgenommene Arbeit. Das Wort hat demnach, nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, eine verſchiedene Bedeutung. Es wird bey dem Ackerweſen gebrauchet, wie davon der Titul: Ackerbau nachzuſehen ſtehet. Es kommet auch in Bergwerken vor, da die Berg-Leute angewieſen werden, daß ſie nach guten, reinen, tüchtigen Eiſen-Stein bauen ſollen. CORP. IVR. SAX. Vol. 3. fol. 90. Nichtweniger bey Anlegung und Beſſerung der Gebäude, davon die Titul: Bau-Gericht; Bau-Recht zu vergleichen ſeyn.

Bauer-Gülden.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ihr angegebener Urſprung. Erinnerung hierbey.

§. 1.

Bauer-Gülden, (*) welche lateiniſch *pagani* genennet werden, erkläret die Gloſſa ad Lib. 1. art. 2. des Sächſiſchen Land-Rechtes alſo: Bauer-Gülden heiſſen: die ſo ſitzen auf gemietheten Laß-Guth, da man ſie abweiſen mag wenn man will. (**)

(*) Oder Biergelden, quaſi gebohrne Gelden, cenſitici natiui. GAERTNER *ad L. Sax. p. 30.*

(**) POTGIESSER *de Statu Seruorum Lib. I. Cap. IV.* giebet die Erklärung: A vero abhorrere non videtur, ſi Baurgulden dicamus agricolas cenſuales, quorum alteri Eccleſiarum; alteri aliorum poteſtati ſubiecti cenſum quotannis præſtiterunt.

§. 2. Es wird dieſer Leute bereits in einer Urkund Kayſers HENRICI II. vom Jahr 1017. gedacht, und werden ſie alda *Bargildon* genennet: Vt nullus Comes vel publicus iudex eiusdem Eccleſiæ ſeruos vel Sclauos, vel Parrochos, quod Bargildon vocant - - diſtringant. (*) Und will ihr Urſprung daher geleitet werden, daß Carl der groſe einen Theil der bezwungenen Sachſen nach Franken und an den Mayn-ſtrom zu Anbauung dortiger damals noch wüſte gelegenen Ländereyen geſchicket habe; weil nun dieſe zum Theil den dortigen Biſchöfen wären überlaſſen worden: ſo hätte man ſie Parr- oder Pfarr-Gülten genennet, und wäre nun in gedachter Urkund das P. in B. verändert worden. (**)

(*) Bey dem LEVCKFELD. *Append. III. ad Antiquit. Poeldenſ. p. 252.*

(**) *Lorenz* FRIES *in Hiſtor. Epiſcop. Wurzb. p. 413.*

§. 3. Wie dem ſey, ſo erhellet aus obigem ſo viel, daß Bauergülden gewiſſe zinßbare Bauren waren. Denn Gülte oder nach fränkiſcher Mund-Art Gilde bedeutet ohne Zweifel cenſum. Bargilde und Baurgülte iſt alſo wohl einerley. Man findet auch noch heut zu Tage in Franken und Schwaben die ſogenannten Gilrbauren, welche jährlich einen gewiſſen Zinß an Getreyde und Vieh gehörigen Ortes abzutragen verbunden ſeyn. Heut zu Tage aber iſt dieſer Leute ihr Zuſtand frey, da ſolcher wohl vordem eingeſchränkter geweſen ſeyn mag. (*)

(*) POTGIESSER *l. c.* ſchreibet: Nullus dubito, quin eorum conditio non abſimilis fuerit reliquis ſeruis dotalibus, qui ex præſcripto Imperatorum & Conciliorum Eccleſiis recens exſtructis tribui debebant, quique ſæpe numero ſerui & mancipia audiunt.

Bauer-Gerichte.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verordnung der Münſteriſchen Landgerichts-Ordnung.

§. 1.

Bauer-Gerichte ſind die einiger Orten auf dem Lande beſtelleten Gerichte, vor welchen die unter Bauers-Leuten vorfallende Anſprüche und Streitigkeiten gehörig angebracht und nach vorgegangener kurzer Unterſuchung rechtlich entſchieden werden müſſen.

§. 2. In der Münſteriſchen Landgerichts-Ordnung 1571. iſt desfalls *Part. III. Tit. XI.* folgendes verordnet: „Nachdem bis daher vor den Bauer-Gerichten in allerley Unordnung fortgefahren, auch die felle vor ſolch Gericht gehörent nit eigentlich unterſchieden worden, damit dann auch in dieſem hinführo gutte Ordnung gehalten, ſo ſetzen, ordnen und wollen wir, daß die Bawrgerichten mit einem Bawrrichter und ſechs, fünf oder zum wenigſten vier Bawr genoſſen, nach Gelegenheit derſelbigen Bawrgerichten, neben einen Gerichtſchreiber beſetzt, und alle dem Gericht wie hieunten verordnet, beeydet werden ſollen.

Vor dieſem Bawrgericht und ſeinen zugeordneten Bawrgenoſſen oder Cürgenoſſen, ſo wol, als vor den übergeſetztenOgraffen oder Richter, mögen alle Poſſeſſori Sachen von Stegen, Wrechten, Zeunen, Wegen, Waſſer-Flüſſen, Frontirungen und Bepalungen der Ländereyen auch was in oder zu einem andern Gute gebraucht und

gehö-

gehörig zu seyn erachtet werden, und dergleichen Veltsachen, darin allein des blossen Besitz oder Brauchs halben, wie obgemelt, gehandelt würde, doch allein zwischen Bawrs Leuten, getrieben und ventilirt werden.

Und soll vor solch Gericht nit schriftlich sondern mündlich procedirt, doch alles was mündtlich von den Partheyen und sonst fürbracht, durch den Gerichtschreiber in ein bestendig Protocoll fleißig aufgeschrieben und verzeichnet werden, und soll disfals nit mehr als Klag, Antwort, oder Defension und Beweiß gehört, und darzu gebürliche Terminen von viertzehen Tagen zu viertzehen Tagen, ausserhalb des Beweiß, darzu ein besonder und geraumer Termin einem jeden Theil vergünnet und angesetzt werden soll, aber sonst mit beyder Theil Bewilligung zeitlicher und schleuniger fortgefahren, und darauf was Recht durch den Bauerrichter und seine Cürgenossen erkant werden, dabey es auch zwischen ermelten Bawrsleuten ohne ferner Appellation verbleiben soll.

Würde aber der Beklagter vor Gericht nit erscheinen, so mag der Kläger seine Klag fürbringen, dieselb beweisen, und darauf Erkentnüß erwarten.

Das aber in Aufnehmung des Beweises, oder sonst Anstellung und Fertigung einer Bawrsprachen, bis daher vor diesem Gericht unrichtig fortgefahren, so sollen hinfüro die Bawren in solchen Fellen vor diesem Bawrgericht, zu keinem Beweiß geführt oder gehört werden, sie haben dann zuvor den gewöhnlichen Zeugen-Eyd, mit fürgehender ernstlicher erinnerung des Meineydes, nach Form und Gestalt davon oben an seinem Ort gemeldet ist, vor dem Bawrgericht erstattet, und der Gegentheil auch dabey citirt, und ob er wol seine Interrogatoria und andere Nothdurft zu übergeben.

Und im Fall solche Kundschaft oder Bawrsprach vor andere Gerichten gebraucht werden wolte, so soll dieselbige durch den Schreiber verfertigt, und den Partheyen nit offen, sondern Vermög dieser unser Landsgerichts-Ordnung verschlossen mitgetheilt, und derwegen, auch anderer seiner angewendten Mähe und Arbeit halben, wie in jetzt gerürter Ordnung angezogen, belohnet werden.

Bauer-Güter.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Sind ordentlicher Weise mit Diensten beschweret. §. 4. Responsum der hällischen Juristen. §. 5. Den Bauren stehet in dubio die Proprietæt an ihren Gütern nicht zu. §. 6. Veränderungen, so mit dem Bauer-Gütern vergegangen. §. 7. Kön. Preußisches Edict, wegen Wiederherstellung der Bauer-Güter. §. 8. a. Dem Adel ist verbothen, Bauer-Güter zu kaufen, in der Mark. §. 8. b. In Chur-Sachsen. §. 9. Magdeburgische Policey-Ordnung. §. 10. Fürstl. Anhältische Policey-Ordnung. §. 11. Zellischer Land-Tags-Abschied. §. 12. Gothaische Landes-Ordnung. §. 13. Ob Bauer-Güter, welche an die Ritterschaft kommen, dadurch eine Freyheit von den Steuren erlangen. §. 14. Privilegium der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. §. 15. Bauren sollen ihre Güter nicht vertheilen. §. 16. Braunschweig-Lüneburgische Policey-Ordnung. §. 17. S. Altenburgische Landes-Ordn. §. 18. Der Chur-Fürstl. Pfalz in Ober-Bayern Landes-Ordnung. §. 19. Ordinar. Polit. Anhalt. §. 20. Fernere Verordnung der Altenburgischen Landes-Ordnung. §. 21. Von der Willkür auf unmündiger Kinder Bauer-Güter. Oelsischer Landes-Ordnung. §. 22. Forum ordinarium der Bauren-Güter. §. 23. Schriften.

§. 1.

Bauer-Güter sind Ländereyen und andere Grund-Stücke auf dem Lande, welche ordentlicher Weise mit Diensten beschweret seyn und gemeiniglich von Bauren besessen und genutzet werden.

§. 2. Die Bauer-Güther (*) werden auf verschiedene Art eingetheilet: Entweder sie sind von Diensten frey, und diese heisen freye Bauer-Höfe, Siedel-Höfe, Sattelfreye Güter, oder sie sind mit Diensten beschweret, die pflichtbare Güter, dienstpflichtige Güter, Frohn-Güter genennet werden. Es sind entweder Erb-Zinß-Güter oder Zinß-Güter. Von dem allen man eigene Titul nachsehen muß. Die Bauer-Güter werden ferner ihrer Gröse nach in gewisse Husen, Hubas oder Mansos und diese wieder in gewisse Morgen oder Aecker eingetheilet.

(*) Zu den Bauer-Gütern gehören auch: Laß-Güter, Curmeden-Güter, Landsideley, *bona solidorum, maiora*, Meyer-Güter, Meuerding-Hägermann-Probsiding und dergleichen Güter, so in Teutschland hier und da vorkommen.

§. 3. Ordentlicher Weise sind die Bauer-Güther mit Diensten beschweret. (Bauer Dienste.) Dieses rühret her aus der ehemaligen Beschaffenheit der Bauern. Die Bauern waren vormals Leibeigene, welche nachmals zwar zum Theil entlassen wurden, (Bauern §. 3. u. f.) gleichwohl aber annoch wegen der behaltenen Ländereyen verschiedene Dienste zu leisten, verbunden blieben. (*) Daher schreibet die GLOSSA *ad Art. 3. §. 3.* des Meichbildes: Ihr solt wissen, daß etlicher Dienst liegt auf dem Manne, etlicher auf dem Guth,

Guth, der Dienſt der auf dem Manne liegt, der macht ihn eigen und heißt davon ſeruus, und der Dienſt der auf einem Guth liegt macht einen nicht eigen, davon muß aber der Mann dienen, dem den das Guth eigen iſt, darum daß er das Guth halten will.

(*) VADIANVS lib. 2. *de Collegiis Monaſteriisque Germaniæ veteribus* ap. GOLDASTVM *Tom. III. Rer. Alemann. p.* 57. ſchreibet: Sicut libertis libertabusque pluſcula onera non adimuntur manumiſſione, ſed ad poſteros etiam pertinent, niſi ingenui fiant, ita & prædiis olim propriis, poſtea vero alienatis, ſeruitutes quædam impoſitæ ſunt.

§. 4. Dahin gehet auch ein *Reſponſum* der Hällischen Juriſten-Facultät (*) mit den Worten: Und was den Punct der Dienſtpflichtigkeit der wüſten Haus-Stätte betrift, Bekl. nicht allein ex qualitate prædiorum ruſticorum die generale præſumtion wider ſich hat, daß ſolche Haus-Stätte und Höfe dienſtpflichtig ſind, cum opera ex primæua & primordiali conditione prædiis ruſticis inhæreant HARPRECHT vol. nou. conſ. 4. n. 47. ſondern auch Se. Königliche Majeſtät in dem publicirten Edict d. A. 1708. zu ſolchem Ende allergnädigſt verordnet, daß die wüſten Haus-Stätte wieder angebauet, und das gewöhnliche Dienſt-Geld davon gegeben werden ſolle, dahero denn weder die generalis præſumtio pro libertate Bekl. zuſtatten kommen mag, da derſelben fortior præſumtio ex qualitate ipſius prædii reſiſtiret, und daß bishero keine Dienſte darvon gefordert worden, aus keiner andern Urſache herzuführen iſt, als daß die wüſten Städte unbebauet, und durch den Krieg verwüſtet gelegen, weder auch die bloſe poſſeſſio vel quaſi libertatis ihn ſchutzen mag, cum quaſi poſſeſſio non releuet contra illum, qui fundatam in iure communi habet intentionem, HERTIVS de quaſi poſſidente probante Sect. I. §. 13.

(*) I. H. BOEHMER de iure & ſtatu hominum propriorum a ſeruis Germaniæ non romanis deriuando & de vſu huius doctrinæ. *Sect. III. §. XII.* Ein mehreres wird unter dem Titul: Bauern-Dienſte vorkommen.

§. 5. Aus dem Grundſatz, daß die Bauren anfangs Eigene geweſen (§. 3.) und nur nach und nach durch verſchiedene Urſachen, zum Theil weniger oder mehr Freyheit erlanget, (Bauern §. 3. u. f.) folget, daß in dubio den Bauern an ihren Gütern die *Proprietæt* nicht zuſtehe, (*) noch ſie mit den emphyteutis zu vergleichen. Palam eſt, ſchreibet BOEHMER *de imperfecta libertate ruſticorum per Germaniam §. 26.* ruſticos olim in perpetua fuiſſe ſeruitute, & ex hoc ſtatu *indefinite* fundis impoſitos, quibus decedentibus, vni alteriue ex liberis eos ſub eadem conditione conceſſos, vt non facile, ſed ex *iuſta* demum *cauſa* ab illis fuerint deiecti, quod mutatio talis dominis ipſis noxia eſſet. Poſtquam in *libertate imperfecta* ſenſim & pedetentim ſunt conſtituti, continuarunt antiquum poſſidendi modum vſumque, ac fundos vt *alienos* nomine domini, ſub *conſuetis operis & cenſibus* poſſederunt. Quo circa ex hac cauſſa, quæ ad inſtar *locationis* cenſenda, nec præſcriptione longiſſimi temporis ius domini interuertere, nec vtile dominium impetrare potuerunt, niſi acceſſerit actus contradictorius inter *dominum ruſticumque*, illo fundum quidem repetente, ſed ruſtici contradictioni, qua ſibi vitile dominium aſſeruit, acquieſcente, quia tunc demum prior poſſeſſio immutata eſt. Cum vero talis actus in facto conſiſtat, merito probari debet.

(*) Dahin gehet auch das Reſponſum des Hrn. ENGELBRECHTS, welches unter dem Titul: Acker-Bau §. 7. zu leſen iſt. Es iſt ein altes teutſches Sprüchwort: Sand und Land gehöret der Herrſchaft.

§. 6. Die in Teutſchland von Zeit zu Zeit geführte ſchwere Kriege, auch zuweilen ſich geäußerte Peſt, haben mit vielen Bauergütern manche Veränderung verurſachet. Beyder Landplagen wegen wurden die Bauern gezwungen, Hauß und Güter zu verlaſſen und davon zu gehen. Hierdurch haben die Städte und der Adel Gelegenheit bekommen, das verlaſſene Feld und Dörfer an ſich zu nehmen und von den alten Dorfſchaften ſo gar das Gedächtniß auszulöſchen. Dahero ſich in den alten Dorfregiſtern und Flurbüchern auch Urkunden und Geſchichten, unzehlige Namen von Dorfſchaften finden, welche jetzo nicht mehr vorhanden, weil entweder die Städte oder der Land-Adel dergleichen Fluren an ſich gezogen und ſich, als rem nullius und derelictam, zugeignet haben. Hierdurch aber haben die Landesherren Schaden gelitten; indem der ſteuerbaren Güter weniger worden ſeyn, weil der Adel ſolche zu Ritterfeldern gemachet, bey ſolchem Zuſatz aber, derſelbe in der Ritter-Rollen ſich nichts zuſetzen laſſen. Wie dann auch die Stadt-Männer dieſe ſteuerbare Hufen zu Stadtfeldern gemachet und davon nichts verſteuret, unter dem Vorwand, daß ſie ihren Schoß oder Schocken von ihren Häuſern oder nach jetziger Einrichtung in den meiſten Provinzen die Acciſe, entrichten müſten. (*)

(*) Von LVDEWIG gelehrte Anzeigen 1 Theil p. 482.

§. 7. Indem aber hiermit die Steuer-Cataſtra

Schaden gelidten, ſo haben Königl. Majeſtät in Preußen 1714 ein Edict wegen Wiederherſtellung und Ergänzung der Dörfer und Bauern-Güter publiciren laſſen welches unterm 30 Auguſt 1717 erläutert worden und ſind beyde befindlich in Hrn. MYLII *Corp. Conſt. March.* T. IV. III. Abth. c. I. n. XLI. p, 63. 66.

§. 8. So iſt auch in verſchiedenen Provinzien dem Adel und der Ritterſchaft theils nur unter Bedingungen zugelaſſen, theils ganz verbothen, Bauer-Güter an ſich zu kauffen. loa. SCHEPLITZ *P. IV. Conſuetud. Electoratus & Marchiæ Brandenburgenſis Tit. VII.* hat davon folgendes angemerket:

1. Es ſoll denen vom Adel frey ſtehen, da ſolche Urſachen vorhanden, darumb man einen Bauren mit Rechte relegiren könne, daß ſie einen muthwilligen ungehorſamen Bauern auskaufen mögen, doch ihme die Güter nach wirderunge, was ſie gelten, bezahlen, Revers An. 1540. 72. und 1602.

2. Als auch die vom Adel in dem Churfürſtenthum Brandenburg ſich auf einen alten Gebrauch bezogen, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit etzliche Bauren auszukaufen frey ſtünde, ſolches ſoll ihnen forthin auch frey ſtehen, da ſie der ausgekauften Bauren-Güter ſelbeſt gebrauchen wollen, doch daß ſie den Bauren, ſo ſie auskaufen, wollen ihre Güter nach wirderunge, was ſie gelten möchten, gebürlich bezahlen. Revers Anno 1540. und 1602.

3. Alſo iſt eine conſuetudo in der Mark, daß die Junkern ihre Bauren nicht können abſetzen oder auskaufen, es were dann, daß der Junker ſelbeſt wolte den Hoff bewohnen, alsdenn muß er den Bauren den wahren werth dafür geben, und nicht wie er den erkaufft.

4. 5. 6. Es iſt auch nicht geſtattet, daß die Junkern die Bauerhöffe auch mit ihren Willen an ſich bringen wollen, und Viehe darauf halten, ob ſie wol erbötig, alle onera, wie die Bauren zu tragen, und auch nicht mehr Viehe zu halten als der vorige Beſitzer. Ingleichen wird nicht geſtattet, wann ein Junker einen Bauren auskaufen wolte, und ihme deſto mehr dafür geben, daß er die Schoſſe und Steuren und Unpflichte auf ſich behalte, und alſo das Gut unter ſein Frey-Gut ziehe. Wann ein Junker einen Bauren ſein Gut abkauft, muß er ihm bahr über auf einmahl die volle Bezahlunge thun, denn weil der Baur gedrungen worden zu verkauffen, gravatus in vno, intelligatur releuatus in alio.

Hoc quoque apud nos in Marchia vſu ſeruari compert: Wann etwa ein Bauer ſeinen Hof verkaufen thut, und darauf an Schulden, ſo wol ſeinen Junkern als andern was verleſt, oder Armut und Schulden halben verlaſſen muß, ſo kan der Junker propria auctoritate den Hoff nicht an ſich nehmen, ſondern iſt ſchuldig diß gegen Hoffe gelangen zu laſſen, womit durch verordente Commiſſarien die Güter tarirt und äſtimirt und hernach ein Liquidation-Proceß angeſtelt werden möge, was alsdann darinn einem jeden erkand wird, das hat er ſich zu erfreuen.

§. 8. b. Chur Sächſiſches Mandat vom 25 April 1623. Uns kommen allerhand Klagen ein, daß die von Adel und Bürger in Städten und andere, ſo nicht Bauers-Leute ſeyn, ſehr in Brauch haben die Zinßdienſtbaren- und Erb-Güter in Unſern Aemtern und Dorffſchaften durch Kauffe oder andere Mittel an ſich zu bringen ſuchen, von welchen hernach die Zinſen, Dienſte und andere ſchuldige Abrichtung in Guten nicht zu erlangen ſeyn, ſich auch wohl auf denſelben Güthern, Weydewerks und ſonſten mehr Genießes und Rechts, als dem Bauersmann nachgelaſſen, unterfangen ſollen.

Und obwohl weyland die Hochgebohrnen Fürſten, Herr Auguſtus, Unſer geliebter Groß Herr-Vater Anno 1561 und Herr Chriſtian der Andere, Unſer freundlicher lieber Bruder und Gevatter, beyde Herzogen und Churfürſten zu Sachſen ꝛc. löblicher und chriſtmilder Gedächtniß Anno 1609. durch ſonderbare ernſte General-Befehliche ſolches weiter nicht zu verſtatten angeordnet, auch die Amts-Beſtallungen hierinnen klare Maße geben; ſo vermerken wir doch, daß es von etlichen Unſern Beamten eine zeithero wenig in Acht genommen werden.

Weil wir aber gemeynet ſeynd, darob nochmals feſtiglich halten zu laſſen, als befehlen Wir dir, du wolleſt hinführo ohne Unſer Vorwiſſen und ausdrücklichen unterſchriebenen Befehlich die Erb-Güthere in Unſerm dir befohlenem Amte keinen andern, die ſeyn wer ſie wollen, als Bauers-Leuten zu verkauffen und zu beſitzen geſtatten. Mit den Mann-Lehn-Güthern, welche die Bauern inne haben, es gleicher Geſtalt alſo halten, auch nicht nachgeben, das die Beſitzere der Erbe und Lehn-Güther dieſelben Uns unerſuchet verwechſeln, vereinzeln, verpfänden, oder anderer Geſtalt beſchweren, auch du deines Theils hierzu niemand deſſen Vorſchub thun, noch dich dergleichen ſelbſt anmaſſen;

Sowohl

Sowohl auch denen vom Adel, wie vor deſſen geſchehen ſeyn ſoll, nicht nachlaſſen, diejenigen Erb-Güther, ſo von ihnen zu Lehen gehen, aber in Unſern Gerichten gelegen, Uns auch mit Dienſten, Steur und Folge zugethan, wenn die verkauft werden, ſelbſten als die Lehen-Herren in die Contracte zu treten, und andern Unſern Unterthanen, ſo darumb gehandelt, die Lehen zu verweigern, und alſo unter dieſem Schein der bloſſen Lehen die Erb-Güther an ſich zu bringen, in Erwegung, daß ſodann hierdurch Unſern Aemtern, der Gerichte, Dienſte, Steuer, Folge und anderer Pflicht halben, allerhand Zwieſpalt und Unrichtigkeit zu entſtehen pfleget; Und Uns diejenigen, ſo ſich deſſen ohne Unſer Vorwiſſen unterſtehen werden, jederzeit neben ausführlichen Bericht zu Unſerer fernerer Verordnung nahmhaft machen. Hieran geſchicht Unſere Meynung, Datum Dresden den 25. Aprilis Anno 1623.

§. 9. **Magdeburgiſche Policey-Ordnung, vom Jahr** 1652. *Cap. IV.* Sonſten aber können Wir hinführo nicht geſtatten, daß Unſere Ritterſchaft Bauer- oder Erb-Güter Kaufweiſe an ſich bringen und ſelbſt beſitzen mögen, ſondern das Auskauffen der Bauer- und Erb-Güter denen von Adel in Unſerm Ertz-Stifft durchaus verbothen haben wollen, und da es auch gleich hiebevorn geſchehen und dieſelben Güther nicht ausdrücklich zu Lehen gemachet wären, ſoll Uns und Unſerm Ertz-Stift die Steuer, Folge und andere Gebührnüß, nach wie vor davon entrichtet werden. Jedoch ſeynd diejenigen Bauer-Güther, ſo einem von Adel, als Lehn-Herrn apert worden, ihme zulaſſen, und mag er dieſelbe entweder wieder verleihen oder ſelbſten gebrauchen und Præſtanda davon präſtiren.

§. 10. **Fürſtl. Anhältiſche Policey-Ordnung** Tit. Bauer-Güter: Wir wollen hinfürter nicht geſtatten, daß die Ritterſchaft ſollen Bauer-Güter ohne unſere Wiſſenſchaft und erhebliche hochdringende Urſachen Kaufweiſe an ſich bringen, und ſelbige ſelbſt beſitzen, denn wenn ſolches geſchiehet, da wollen ſie ſolche hernach als Ritter-Güter gebrauchen, dadurch nicht allein in den Zinſen Zerrüttung gemacht, ſondern auch die Landfolg-Dienſt und Steuer werden, dadurch merklich gemindert.

§. 11. **In dem Zelliſchen Landtags-Abſchied** vom Jahr 1673. wird verordnet: daß von denjenigen Ländereyen, welche hiebevor den Landes-Bürden unterworffen, und ſo wohl bey den Aemtern eingegangen, als von dem Guthsherrn zu den Rittergütern gezogen, hinkünfftig ein gewiſſer Anſchlag gemachet, und zu den oneribus wieder gezogen werden ſollen. Zu welchem Ende gewiſſe Commiſſarien verordnet, ſelbiges Werk der Billigkeit nach einzurichten.

§. 12. a. **Sachſen-Gothaiſche Landes-Ordnung** *Part. 2. Cap. 2. Tit. 14.* Ingleichen wollen wir auch aus bewegenden Urſachen, und ſonderlich darum, daß die Landesfolge und Steuer dadurch nicht vermindert, noch in den Zinſen Zerrüttung gemachet werde, nicht geſtatten, daß unſerer Aemter Bauren, ſo ohne Mittel mit Lehen und Zinſen denſelben unſern Aemtern zugethan, denen vom Adel ihre Güter (*) verkauffen ſollen; darum wird ſich ein jeder deſſelben zu enthalten wiſſen.

Und weil, wenn Gerichts-Herren auch deren eigener Bauren und Unterthanen Güter an ſich bringen, aber doch gleichwol die darvon ihnen geleiſtete gemeſſene Dienſte eines Weges wie des andern weiter gethan haben wollen, und ſolche demnach den andern Unterthanen aufzubürden ſich unterſtehen, hieraus den armen Leuten unbillige Beſchwerden zuwachſen: Als wollen wir gleichfals, daß ſolches keinesweges geſchehe, ſondern die Gerichts-Herren, welche ihrer Unterthanen Güter auf einigerley Weiſe an ſich bringen, gemeldete darvon genoſſene Dienſte, nach rechtmäßiger proportion, ihnen ſelbſt abgehen laſſen, und nicht auf die andere Unterthanen waltzen und bürden.

(*) In der Altenburgiſchen Landes-Ordnung iſt hier die Clauſel eingerücket: anderer geſtalt nicht, als wenn dieſe einen Lehnträger ſtellen; Und die letztern Worte dieſes Abſatzes: Darum wird ꝛc. ſind weggelaſſen.

§. 12. b. **Die beyde Herren Brüder, Herr Friedrich Wilhelm und Herr Johannes Herzoge zu Sachſen haben in ihrer Policey und Landes-Ordnung, Art. 37.** folgendes verordnet: In Gleichnis wollen wir auch aus bewegenden Urſachen, und ſonderlich darumb, das die Landfolge und Stewer dadurch vermindert, auch in den Zinſen Zerrüttunge gemacht werden, nicht mehr verſtatten das vnſerer Ampter Bawern, ſo ohne Mittel lehen und zinſen, denſelben vnſern Ampten zugethan, denen von Adel ihre Güter verkauffen ſollen, darumb wird ſich ein jeder deſſelbigen zu enthalten wiſſen.

§. 13. Wie aber dergleichen Verordnungen ſich nicht in allen Provinzien finden, ſo iſt die

Frage: ob ſolche Bauer-Güter oder Ländereyen, welche an die Ritter-Güther gekauffet werden, dadurch eine Freyheit von Steuern und Gaben erlangen? Nun wird zwar ſolches von einigen (*) behauptet, welche ſich auf die Freyheit des Adels beruffen und vermeinen, daß die Veränderung des Beſitzers, auch eine Veränderung in dem Gute mache; Allein es wird hierauf von andern (**) geantwortet: daß wenn gleich denen von Adel das Recht die Bauergüter an ſich zu kauffen gelaſſen würde, dennoch ſolche onera realia an der gekauften Sache feſt behangen blieben, weil bekandten Rechtens, quod res tranſeat cum ſuo onere, zu dem auch es eine ganz übermäßige Unbilligkeit ſeyn würde, wann ſolche Güter der Laſt entzogen, dennoch aber und weil die Herrſchafft das Ihrige haben müſſe, dieſelbe denen anderen Nachbaren ſolten auf den Hals geweltzet werden. Dahero dann, wenn eine Länderey oder Hof, welcher der Dienſtpflichtigkeit, Contribution, Schatzungen oder andern Anlagen unterworfen, an einem von der Ritterſchaft transferiret werde, welcher ſonſten vor ſich frey ſey, ſo müſſe er dennoch davon die Unſlichten abſtatten, und folgten die Onera den Güthern, wie der Schatten dem Cörper; Worzu komme, daß die Exemtion von den Landes-Anlagen an ſich ganz verhaſſet und ſtricti iuris ſey, und daher ohne Special-Conceſſion des Landes-Herrn und Einwilligung der Landſchaft niemand darzu gelangen könne.

(*) Caſp. LERCH in diſc. de *equeſtri ordine Germ. p.* 170. Ant. FABER *in Codice l. 9. Tit. 29. def. 3.*

(**) S. neuvermehrtes Dorf und-Land-Recht *Part. I. Cap. VI. §. 31.* deme auch die meiſten Rechts-Lehrer beyſtimmen.

§. 14. Was Schleſien, insbeſondere die Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer anbelanget, ſo haben dieſelbe ein Privilegium vom Kayſer Rudolph II. vom 14. April 1587. vermöge deſſen die Auskaufung der Bauergüter ihnen nicht allein zugelaſſen, ſondern auch verſtattet wird, daß dieſe ausgekauften Güter gleich denen Lehen und Rittergütern, auf die Söhne fallen und das weibliche Geſchlecht davon ausgeſchloſſen ſeyn ſolle. Es heiſſet darinnen unter andern alſo: „Es ſich dann vielfältig begeben, daß die vom Adel, welche zu Stärkung ihrer Wirthſchaft Vorwerge auch in brüderlichen Theilungen, daß ſie ſich aus den vätterlichen Gütern ſcheiden, und andere Gelegenheit ſuchen müſten, Bauersgüter aufkauften und alsdann ohne Teſtament abſtürben, daß darauf folgendes die Mitverwandten weibliches Geſchlechts in denſelben aufgekaufften Bauersgütern, als ſamt in Erb- und Eigengüthern, neben dem Schwerdtmagen zu gleicher Erbſchafft zu gehen vermeinet, daraus dann zum öftern viel Streit und Irrungen entſtanden, darum ſie dann auch verurſachet worden wären, verfloſſen 1583. Jahrs ſich denn einhellig zu vergleichen und zu vereinigen, in Fall ſich es vom 26. Februarii ermeldtem 83. Jahres ankünftig begebe, daß einer vom Adel ohne ordentlich Teſtament verſtürbe, und dergleichen ausgekauffte Bauer-Güter hinter ſich verlieſ, daß dieſelben gleich andern Ritter- und Lehen-Gütern ſich nach Beſag und Inhalts ſolches Priuilegii auf die Söhne verfallen ſollten, doch daß keinem bey ſeinem Leben verſchrenket ſeyn ſolle, daß er mit ſeinem Guth nicht thun und laſſen möchte, ſondern es ſolte daſſelbe einem jeden jederzeit beveſtehen, und ausdrücklich vorbehalten ſeyn; Und demnach gehorſamſt bittend, weil dieſer ihr einhelliger Beſchluß und Vergleichung, von ihnen, zu Verhütung vieles Zanks und Streits, auch zu Erhaltung männlichen Stammes gemeinet, daß wir ſolchen Beſchluß als Regierender König zu Böheim, und Obriſter Herzog in Schleſien und zur Schweidnitz und Jauer gnädigſt zu confirmiren, und zu beſtättigen geruhen wolten. Wann wir dann gnädigſt angeſehen - - Confirmiren, beſtättigen und bekräftigen, ꝛc.

(*) Io. Iac. de WEINGARTEN / *Codex Ferdinando-Leopoldino-Iuſephino-Carolinus Num. 9. p. 8.*

§. 15. Um aber die Bauer-Güter deſto mehr in ihrem Weſen zu erhalten und zu beſorgende Unrichtigkeiten wegen der darauf liegenden Dienſte zu verhüten: ſo iſt in verſchiedenen Ländern den Bauern verboten, ihre Erb-Zinß-Meyer oder andere Güter nicht zu zertheilen, oder die dazu gehörige Stücke an Ländereyen, Wieſen, Holzungen und dergleichen zu veräuſſern, oder von den Höfen zu bringen. (*)

(*) Wolfg. Ad. SCHÖPF *de retractu territoriali communi, iure perpetuæ reluitionis, & alienatione neceſſaria, ceu modis cum primis Wirtemb. reuocandi bona incorporata, a forenſibus poſſeſſa.* Tübingen 1742.

§. 16. Fürſtliche Braunſchweigiſche Lüneburgiſche Zelliſche Policey-Ordnung Cap. 44. Item Verordnung wie es mit *Redintegrirung* der Meyerhöfe zu halten den 1. Jul. 1699. allwo den Bauersleuten ausdrücklich verboten wird, daß ſie von denen Höfen, ſie mögen Schillings-Meyer-Erbzinß- oder dergleichen von Aemtern andern Gutsherren releuirende und wieder verliehene Güter ſeyn, ganz keine von Alters

her

her dabey gewesene oder sonst nach Disposition der Policey-Ordnung mit dazu zu rechnen stehende und nicht *notorie* und erweißlich dabey gekauffte, donirte, ererbte, oder sonst *titulo plane speciali acquirirte* Ländereyen, (*) Acker, Wiesen, Gärten, Kämpe, Holzungen, Immenzäume und andere vorbesagter massen ihrer Natur nach dazu gehörige Pertinentien, wie selbige auch immer Namen haben mögen, noch weniger aber die Höfe selber ohne respective Amts- oder Gutsherrlichen ausdrücklichen Consens und Einwilligung (**) auf einigerley Weise verpfändet, versetzet, vertauschet oder sonsten, es geschehe unter welchen Vorwand oder Schein es immer wolle, veräusert und von den Höfen abgebracht werden, die hierwieder von einem oder andern nichts destoweniger unternommene alienationes und Veräuserungen an sich und ipso iure unkräftig, null und nichtig seyn, dafür beständig geachtet und im Gerichten davor erkannt, und ohne einzige Ausnahme geurtheilet, die Gläubiger und Creditores aber mit ihren Forderungen an die Schuldner selbst und deren Erben, um sich aus deren Allodio und eigenthümlichen Gütern zu erholen, und ihre Bezahlung daraus zu suchen, verwiesen werden sollen. (*,*) Womit auch übereinkommet die Anhaltische Policey-Ordnung Tit. 20. Mecklenburgische Policey-Ordnung Tit. von Gewerb und Handthierung der Bauren, Würtenbergische Policey-Ordnung Tit. 16. S. auch Ihro Durchl. Herzog Georg Wilhelms Resolution der Lüneburgischen Landschaft ertheilet. Anno 1686. §. 6.

(†) Die auf gedachte Art zu den Gütern acquirirte Ländereyen also können von den Bauren nach Belieben wieder veräusert werden. Denn es die härteste Art der Leibeigenschaft seyn würde, wenn man die Bauern nöthigen wolte, daß sie auch mit demjenigen, was ihnen pleno iure zustehet, ihren Vortheil nicht schaffen könnten. Dorf- und Land-Recht *Part. I. Cap. VI. §. 28.*

(**) Wenn demnach der Gutsherr in die Veräuserung der Güter williget: alsdenn ist sie auch erlaubet, welches auch um so billiger, weil sonst dasjenige, was dem Gutsherrn zum besten geordnet, zu seinem Schaden und Verdruß gereichen würde.

(*,*) Hiernechst ist auch die Veräuserung erlaubet, wenn sich ein sonderbarer Nothfall ereignete, und dabey die Umstände und Gefahr also beschaffen, daß man des Gutsherrn Einwilligung nicht erst suchen kan, wie etwan in grosser Krieges-Noth sich zutragen möchte, alsdenn ist dem Zinßmann erlaubet, seine Pertinentien, jedoch nicht länger als auf 4. Jahr zu versetzen. Denn es ist bekannt, daß die Nothwendigkeit alles erlaubet, was sonsten die Gesetze verbieten. Dabey dennoch diese Einschränkung gesetzet, daß vorerst die Güter nicht gänzlich veralieniret und verkauffet, vors andere, so bald die Gefahr aufhöret, dem Gutsherrn die Beschaffenheit eröfnet, dabey auch Bescheinigung und Beweiß gebracht werde, daß die also erborgte Gelder zu des Hofes Conservation und Besten angewendet worden. Solchen Falls wird dem Creditori ein ius reale an dem Hofe, und daß er daraus sein Creditum wieder fordern möge, verstattet. S. obgedachte *Resolutio de a. 1686. n. 6.*

§. 17. a. Sachsen-Altenburgische Landes-Ordnung *P. II. Cap. II. Tit. XIV.* Und dieweil sich über das begiebt, daß Bürger und Bauern ihre Hufen-, Zinß-, Erb-, Lehen- und frohnbare Güter von der Herrschafft denen Aemtern oder Unterthanen zu Lehen rührende zureissen, von einander theilen und verkaussen, daraus denn öffters dem Zinß-Herrn Abbruch und Verminderung, oder doch zum wenigsten viel Unrichtigkeiten der Zinsen erfolgen, dazu der Anspann und die Frohn-Dienste etwan vermindert werden, als wird hiermit nochmals befohlen, daß niemand sein Lehen oder gehufetes Zins-Guth, durch Kauff, Wechsel, Verpfändung oder anderer gestalt, ohne Bewilligung des Lehen- oder interessirten Gerichts-Herrn, zerreisse und vereinzele, oder solche Spaltung auf dessen deswegen erhobene Klage für nichtig erkennet; hingegen Fleiß angewendet werden soll, damit die vereinzelte Länderey wieder zusammen gebracht werden. Wo aber einzele oder also genandte ledige Stücke vorhanden, bleibets der Theilung halber bey jedes Orts bisheriger Gewohnheit.

§. 17. b. Der Herren Gebrüder, Friedrich Wilhelms, und Johansen, Herzogen zu Sachsen-Weimar, Policey- und Landes-Ordnung *tit.* 38. verordnet hiervon folgendes: Nachdem wir auch berichtet, das die Bawersleute ihre Hufen, Zinß, Erblehen vnd fronbare Güter, von Vns vnd vnsern Emptern oder Vnterthanen, zu Lehen rürende, zureissen, von einander theilen, vnd verkauffen, daraus denn den Zinßherrn Abbruch vnd Verminderunge, oder zum wenigsten viel Vnrichtigkeiten der Zinß erfolgen, darzu der Anspan vnd die Frohndienste vermindert, welchs doch in andern Landen, vnd vielen vnsern Aemptern gar nicht verstattet wird. Als wollen wir in dem Gleichheit gehalten haben, das nun hinfürder niemandts sein Lehen vnd Zinßgut, durch Kauf, Wechsel, Erbfall, Verpfendunge, oder anderergestalt, ohne Bewilligung des Lehenherrn, zurreissen vnd vereintzeln solle.

Trügen sich aber Todesfelle zu, das sich viel

Erben aus einem Gut vergleichen müßten, so sol ein Erbe dasselbige alleine behalten, vnd die andern mit Gelde ablegen, oder aber solches semptlich, oder etzliche aus ihnen vnzerteilt, vnd für eine Haushaltunge behalten, es würde denn beim Lehenherrn anders erlanget. Würden auch vntec zweien Erben ein jeder das Gut behalten wollen, so soll der Eltiste dasselbe wirdern, vnd der Jüngste solches anzunehmen die Wahl haben.

Da auch des verkaufften vnd zertrenten Guts etwas feil wird, so sol derjenige in des Gut es gehöret, den Vorkauf vor andern daran haben. Es sollen auch vnsere Amptleute, Schösser, Schultheissen vnd Kastener, ohne groß merkliche Vrsachen in die Trennung der Güter nicht bewilligen, oder dieselbe zulassen. (Einstands-Recht).

§. 18. **Churfürstl. Pfalz Fürstenthumbs in Obern Bayern Lands-Ordnung** anno 1606. Tit. XIV. §. II. Wir ordnen auch und wollen, daß keiner kein Gut, so uns oder andern theilbar, sonsten mit Gülten oder Zinsen verhafft, Bestand, Lehen, oder Hutgüter, und zusam in ein Corpus gehörig sind, ohne Erlaubnüs unser, oder unser Amtleut an unser stat, oder anderer deren Eigenthums-Herrn zertrennen, zertheilen, versetzen, verkaussen oder vertauschen soll, dann welcher das überfahren, der solle in unsere Straff gefallen, darzu der Contract, in was Schein der auch geübt, und gemacht, krafftloß und nichtig seyn, auch in Rechten darauff nichts erkennt werden. Im Fall aber dergleichen zusammen gehörige Güter und Corpora albereit zertrennet worden, so sollen dieselbigen Stücke jeder Zeit, wenn eines oder mehr wiederumb verkaufft, die Verlosung zusammen haben, auch sonsten auff andere nützliche Wege wiederumb zusammen bracht werden.

§. 19. *Ordinat. Polit. Anhalt.* Tit. von Bauer-Gütern §. 6. Es sollen unsere Befehlshaber, auch andere Unsere Unterthanen von der Ritterschaft hinführo nicht gestatten, daß die Bauers-Leute ihre Hufen, Zinß-Erb-Lehen- und Fron-Güter, so von Uns und unsern Aemtern, oder ihnen zu Lehn rühren, zerreissen und Stückweise verkauffen, damit die schuldigen Dienste und Frohnen nicht geschwächet, die Zinsen gebührlich entrichtet, und ander Unrath so hieraus erfolget, vermieden werde; und wann sichs gleich zutrüge, daß durch Todes-Fälle viele zu einem Gut gehöreten, und dasselbige zu theilen hätten, soll doch einem der es in Vermögen, oder der nächste darzu wäre, solches gelassen, die andern vor ihr Theil mit Gelde abgelöset werden; es wären dann merkliche Ursachen vorhanden, warum die Theilung, sonderlich wo sie füglich geschehen könte, nicht zu wegern, oder es werde sonsten beym Landes-Herrn anders erhalten.

§. 20. Weiter verordnet obangeführte **Altenburgische Landes-Ordnung** folgendes: „Trügen sich aber Todes-Fälle zu, und wolten des Lehnmanns Wittwe und Kinder in Communione bleiben, lässet man es, wo desfalls eine langwierige Observanz oder Abschiede und Verträge vorhanden, darbey allerdings bewenden, wo aber dergleichen specialiter nicht anzutreffen, da seynd die Wittwen wenn Kinder unmündig, die Güther in Lehen zu nehmen, oder einem ihrer Kinder in Lehen schreiben zu lassen, nicht verbunden, sondern bleiben mit gedachten ihren Kindern, da sie sich nicht selbst mit ihnen freywillig abtheilen wollen, oder sonst von einem zu seinen Jahren gelangten Mit-Erben ad diuisionem prouociret wird, so lange *in communione*, biß der Kühr Erbe mündig, jedoch daß sie inzwischen dem Lehn, der Gebühr nach vorstehen, und dasselbe nicht abkommen lassen, auch darneben in Zeit solcher Gemeinschaft, die Herrschaftlichen Gefälle richtig abtragen.

Würden auch unter zweyen Erben in absteigender Linie ein jeder das Guth behalten wollen, so soll der Aelteste dasselbe würdigen und der Jüngste es anzunehmen die Wahl haben, jedoch, wenn dergleichen Güther mehr in der Erbschaft wären, hat sich dieser nur zu einem derselben durch solches Kührrecht zu ziehen.

Da aber von einem zertrennten Guthe etwas feil wird, soll derjenige, in dessen Guth es gehöret, den Vorkauff vor andern daran haben.

§. 21. **Fürstlich Oelsische Landes-Ordnung** *Part. II. Art. V.* Von der Willkür auf unmündiger Kinder Bauer-Güter. Also auch wegen der Willkür, in Verkauffung der Unmündigen Bauer-Güter, zuweilen allerhand Ungelegenheit hervor gelauffen; So ordnen Wir, wenn mit der Obrigkeit Vorwissen, unmündiger Kinder Bauer-Güter, bis auf den jüngsten verkaufft worden, daß der jüngste Sohn, wann er 21 Jahr vollständig erreichet, innerhalb Jahr und Tag, sein Vätter Gut, von dem Kauffe, gegen baarer Erlegung der vom Kauffer allbereit darauf ausgezahlten An- und Erb-Gelder, sowohl Entrichtung eingewandter Besserung, für sich selbst, und auf keinen andern annehmen möge, und sich doch des Kauff-Rechts, und Ablösung bey der Erb-Herrschafft,

schafft, ein viertel Jahr, vor der Zeit angebe; Auch derowegen, daß er demſelben würkliche Folge thun wolle, gebührliche bürgliche *Caution* thue, da er aber ſolches in gebührender Zeit nicht thut, oder auch wegen Unvermögens zu thun nicht vermöchte; Soll Kauffer ohne alles Urthel, bey dem erkaufften Gute verbleiben, und dem Jüngſten den zwanzigſten Theil, als nach Abzahlung der Schulden den Erben zugleich an Ueberreſt verbleibet, baar Geld, wegen der Willkür hernach geben, und ſonſt weiter zu nichts mehr verbünden ſeyn.

§. 22. Das *Forum ordinarium* der Bauer-Güter ſind die Amtleute oder Gerichts-Herren, welche primam inſtantiam auf dem Lande haben. Diejenigen nun, welche unter den Aemtern geſeſſen ſind, werden daher Amts-Unterthanen, Amts-Geſeſſene genennet. Weil aber auch verſchiedene von Adel, Clöſter, auch einige Städte die erſte Inſtanz über gewiſſe Dörffer oder Diſtricte hergebracht, ſo werden ſelbige Gerichts-Leute, Hinterſäſſen oder Gerichts-Unterthanen genannt, und können vor die herrſchaftlichen Aemter nicht gezogen werden, wo nicht der Gerichts-Herr darein williget. Die Einhaber der Bauer-Güter können demnach ordentlicher Weiſe vor der Canzeley oder Hof-Gericht nicht belanget werden, es wäre dann, daß ſich beſondere Umſtände fänden, welche eine andere Beſchaffenheit verurſachen könten. Jedoch finden ſich einige Höfe, welche die Immediatæt unter der Canzley oder Hof-Gericht fordern und desfalls einige Actus poſſeſſorios anführen. (*)

(*) Wie z. e. den Hof zu Stübeckshorn in der Amts-Voigtey Soltau in dem Fürſtenthum Lüneburg ſo lo. DENICKE im 2ten Theil des Dorf- und Land-Rechts *Lib. II. Cap. IX. §. 7. p. 247.* anführet. Man vergleiche anbey den Titul: Amtſaſſen.

§. 23. Ein mehreres von Bauer-Gütern ſ. in *Ioh. Wilh.* GOEBEL diſſ. *de ſingularibus quibusdam prædiis ruſticorum, quæ ſunt in terris Brunſuico Lneburgicis & vicinia.* Goth. Chriſt. LEISERI *Ius Georgicum* & *tr. de prædiis* von Land-Gütern. Leipz. 1698. 1713. 1741. Fol.

Bauer-Hof.

§. 1. Erklärung. §. 2. Bauerhof heißt in alten Urkunden Curtis. §. 3. Ihr ehemaliger Zuſtand. §. 4. Von Beſetzung der Bauer-Höfe. §. 5. Wie viel Geſchwiſter auf den Höfen zum Hausweſen zu halten. §. 6. Wenn ein Bauer von ſeinem Hofe zu jagen iſt. §. 7. Erinnerung hierbey. §. 8. nähere Anmerkung. §. 9 Verordnung der Churbrandenburgiſchen Dorfordnung. §. 10. Der Bauer darf den Hof nicht eigenmächtig verlaſſen.

Bauer-Hof iſt eigentlich die Wohnung auf dem Lande des Einhabers eines Bauer-Gutes, mit den dazu gehörigen Scheunen, Ställen auch andern Häuſern, und zum Behuf der Abnutzung des Gutes und deſſen Pertinentien (*) dienenden Stücken.

(*) Man ſehe anbey den Titul: *appenditiæ.*

§. 2. In alten Geſetzen heiſſet der Bauerhof *curtis. L. Alemannor. tit. 81. §. 2.* ſi domum in fra curtem incenderit tit. 82. §. 6. ſi canem, qui curtem defendit, aliquis occiderit. *L. Salic. tit. 6. §. 3.* Si quis canem cuſtodem domus ſiue curtis occiderit. *Capitulatio Caroli M. de partibus Saxoniæ Cap. XIV.* de minoribus Capitulis conſenſerunt omnes, ad vnamquamque Eccleſiam, curtem, & duos manſos terræ, Pagenſes ad Eccleſiam recurrentes condonent bey dem GAERTNER *p.* 136. *In actis fundationis Marenſis monaſterii Cap. XXV.* ap. LVDEWIGIVM *T. II. Script. Germ. p.* 434. Habentur ergo duæ Curtes, ſuperior & inferior, ſed ad ſuperiorem pertinet tantum de agris, ſi recte coli debet, quod duobus aratris bubum ſufficiat, ſimiliter ad inferiorem, de fœno autem quod de XXX. & duobus pratis venit.

§. 3. In den vormaligen Zeiten des teutſchen Reiches beſtanden die Bauer-Höfe zum Theil in einem bloſſen Pacht, bis auf Wiederruf. (*) Weshalben deren Beſitzer noch jetzo in einigen Landen Herren-Günſtler, das iſt, ſolche Leute heiſſen, die von des Herrn oder Edelmanns bloſſer Gunſt leben, der ſeine Güter allemal wiederum an ſich nehmen mag. Dahingegen in den Braunſchweigiſchen und Lüneburgiſchen auch Brandenburgiſchen Landen und anderwerts ſich ſolches deswegen verändert, damit die Herrenloſe Leute nicht aus dem Lande gehen möchten. (**)

(*) CLAMMER in *prompt. Iur. tit. 9.*
(**) de LVDEWIG *in Iur. Client. Sect. 3. c. 2. §.* in den gelehrten Anzeigen *I.* Theil *p.* 219.

§. 4. Von Beſetzung der Bauer-Höfe handelt das Königl. Preußl. Reſcript vom Jahr 1714. wovon unter dem Titul: Bauer-Güter §. 7. Nachricht zu finden iſt. (*) In Herzogs Johann Friederichs von Braunſchweig erneuerten Amts-Ordnung vom 18. Jun. 1674. §. 14. heiſſet es: Damit wir auch ſehen mögen, wie ſowohl die Anzahl der ſeßhaften Amts-Unterthanen, als deroſelben Mittel, den Ackerbau zu beſtellen beſchaffen ſeyn; So ſollen Unſere Amtleute jährlich eine richtige Specification der vorhan-

handenen Amts-Unterthanen, und wie viel dieselbe an Pferden und Zug-Ochsen haben, verfertigen, dabey auch verzeichnen, ob und wie viel etwan an Höfen annoch wüst und unbewohnet seyn, und wer den zu solchen wüsten Höfen gehörigen Acker immittelst bestelle; auch sothane Verzeichnis allemal bey ablegender Rechnung in Unserer Fürstl. Cammer übergeben. Es sollen auch unsere Beamte darinn sorgfältig seyn, daß die noch etwan befindliche wüste Höfe wiederum mit eigenen Wirten besetzet, in vorige Consistenz gebracht, und die neuen Besitzere mit dem Huldigungs-Aide nicht übersehen, sondern beleget werden. Es sollen auch unsere Beamte, für sich keine neue Hauß-Hof-Garten-und Wiesen-Stellen aus der freyen Gemeinheit ausweisen, sondern diejenige, so sich etwan darum anmelden möchten, in unsere Fürstl. Cammer, zur Abhandelung verweisen.

*) Wir bemerken annoch das *Circulare*, daß denen in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten kein Bauer-Hof übergeben werden solle, es sey denn, daß sie solche ererbet oder erheyrathet, vom 3. Dec. 1748. in des Herrn Geheimen Rath MYLII *Corpor. Constitut. Marchic. Cont. IV. n. XXXVIII. p. 89. 90.* Ferner das allgemeine Edict, daß keiner von Adel, noch andere Vasallen, insonderheit weder hohe noch niedere Stifter, noch Ballenen, Dohm-Capitul, Commenden, Prälaturen, Clöster, oder andere pia Corpora, Städte und Communen ꝛc. so Dörfer und Land Güther besitzen, bey Einhundert Ducaten Straffe zur Invaliden-Casse, sich unterstehen sollen, in und bey ihren Güthern Bauer- und Cossathen-Höfe eingehen zu lassen, und die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen, oder zu Vorwerkern zu schlagen, noch weniger davon neue Vorwerker anzulegen, ein solches auch selbst in denen königl. Aemtern beobachtet, die Land-Räthe, bey Vermeidung einer Strafe von 100 Rthlr. wenn sie solches binnen Jahr und Tag nicht anzeigen, darauf besonders Acht haben, und davor stehen sollen. de dato Berlin vom 12. Aug. 1749. MYLIUS *l. c. n. LXXVI. p.* 481. u. f.

§. 5. Wie viel Geschwister auf den Höfen zum Haushalten zu behalten, davon enthält die Königl. Chur-Braunschweigische Verordnung vom Verhalten der Herrschaften und Dienstbothen gegen einander vom Jahr 1732. §. XXVII. folgendes: Daferne in einem Hofe mehr Kinder, Schwestern und Brüder vorhanden, als der Hof-Herr zu einer Zeit gebrauchen kan; so soll ein Vollmeyer zwey Söhne und zwey Töchter, ein Köther aber, welcher zu seinem Ackerbau eines Knechts und einer Magd bedarf, einen Sohn und eine Tochter, oder einen Bruder und eine Schwester bey sich und in seinem Brodte behalten. Solten aber die Eltern alt und unvermögend, oder dieselben, oder die Geschwistern, einen dergestalt schweren Haushalt haben, daß sie ihren Kindern und Geschwistern völlige Arbeit dabey geben und selbiger nicht entbehren könten, so soll die Obrigkeit oder wo es hergebracht der Guths-Herr eine billigmäßige Proportion darinn halten.

§. 6. Wobey noch zu erinnern ist, daß ein Meyer oder Land-Mann ohne erhebliche Ursach von seinem Hofe, wenn er dasjenige leistet, was er schuldig ist, nicht verjaget werden kan. Nichtsdestoweniger, wenn ein Bauer auf seinen inhabenden Hofe oder Land-Gut sich übel verhält daß er (1) entweder seine obliegende Schuldigkeit in Abstattung seiner jährlichen Gefälle und Pflichten nicht beobachtet; oder (2) seinem Guts-Herrn sich widersetzet und ohne Ursach in denen Stücken so ihm obliegen, den gebührenden Gehorsam entziehet, oder (3) wenn er sich auf die faule Seite leget, den Ackerbau und dazu gehörige Arbeit versäumet, alsdenn kan er wol aus seinem Hofe oder Gut entsetzet und abgemeyert werden, welches jedoch billig cum aliqua causæ cognitione und so daß der Guts-Mann nicht ganz absque forma processus vertrieben werde, zu verstehen. (*) In solchem Fall aber muß dem Abgesetzten billig dasjenige, was ihm eigenthümlich zustehet, abgefolget und ausgeliefert werden. (**)

(*) Die eine Ursach, warum ein Meyer von dem Hofe abgemeyert werden kan, ist, wenn er sich übel verhält; die zweyte Ursach ist, wenn der Guts-Herr des Hofes ihn selbst würklich benöthiget ist. Man sehe anbey ausführlich den Titul: Abmeyerungs-Recht.

(**) DELICKENS Dorf- und Land-Recht zweyter Theil *Lib. II. Cap. IX. §. 12.*

§. 7. In Sachsen und an den Orten, wo die Bauern ihre Höfe titulo onerolo erworben, gehet die Vertreibung aus dem Hofe gar nicht an. Anderwerts aber, wo den Bauern ein Eigenthum nicht zugesprochen werden mag, ist solche zulässiger. Man nennet solche die Abeußerung, welche nichts anders ist, als ius expellendi proprios homines ex fundo. Und ist dieselbe in Nieder-Sachsen, im Mecklenburgischen, in Pommern, nicht ungewöhnlich. (*)

(*) I. H. BOEHMER de *vsu practico distinctionis hominum in liberos & seruos. Sect. III. §.* 20. Königl. Preußische Verordnung, daß kein Landes-Vasall, er sey wer er wolle, befugt seyn soll, einen Bauer eigenmächtig ohne Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Bauer-Guth zu stossen. De dato Berlin den 14. Mart. 1739. MYLIUS Const. March. Cont. I, n. 12.

§. 8.

§. 8. An den Orten haben auch die Bauern eingeschränktere Hände, mit den Höfen zu disponiren. MEVIVS im Bedenken *qu. 1. n. 15.* bemerket davon: „Und obgleich die Höfe, so die Bauern bewohnen, samt den Aeckern, und andern Zubehör, so dabey geliefert worden, derselben Eigenthum nicht seyn, sondern der Herrschaft verbleiben, darum sie darüber nicht disponiren oder Veränderung vornehmen können, ja wenn ihnen aufgesagt, weichen müssen, so ist doch gleichwohl, was ausser deme sie haben, oder erwerben, ihr eignes Guth, und können darüber so schalten, handeln und walten, und Vermachung thun.

§. 9. Chur Brandenburgische Flecken-Dorf und Acker-Ordnung. 1702. §. 17. (*) Kein Unterthan und Einwohner soll sich gelüsten lassen, von seinen Würthen, Aeckern, Wiesen und Garten, oder andern liegenden Gründen, etwas zu verkaufen, oder zu verpfänden, es geschehe denn mit Consens des Amtmanns und Gerichts-Obrigkeit, wer darwieder handelt, soll als ein Verschwender von seinem Hoffe gejaget, und der ein solch Stück ohne Consens der Obrigkeit an sich gebracht, es ohne Entgelt wieder abzutreten angehalten werden.

(*) Hr. Geheimen Rath MYLII *Corpus Constitut. Marchic. Tom. V.* Abth. *III. p. 234.*

§. 10. Am andern Theil, mag auch der Bauer wider des Herrn Wissen und Willen den Hof nicht eigenmächtig verlassen. (*) Das Chur-Bayerische Land-Recht verordnet davon Tit. XXI. folgendes:

Art. 1. Es soll kein Verwalter noch Bau-Mann von seinem Herrn fahren, darhinter er gesessen ist, es verreit dann der Verwalter seinem Herrrn alles daß er zu ihm zu fordern hat, und der Bau-Mann soll dem Herrn verreiten, und ihm entrichten, seiner Gült und seines Berichts, und Guths-Recht, als Heu, Streu, Tungent, und dergleichen, was jedes Orts gebräuchlich ist.

Art. 2. Führt ein Mayer einem Herren ohn dessen Willen von seinem Guth, darauf er gesessen ist, oder daß er zu einem zu Bau gehabt hat, so soll das Gericht dem Mayer biethen, und ihme darzu halten, daß er wieder auf das Guth komm, und davon nicht fahre, er bezahl dann zuvor dem Herrn seine Gült. Mag aber der Mayer beweisen, daß er seinem Herrn die Gült allbereit bezahlt haben, daß soll er geniessen. Kunte oder wolt er aber daß nicht thuen, so soll der Richter den Mayer darzu halten, daß er die Gült und Guths-Bericht zahl, und ausricht, wie in vorgehendem Articul geordnet ist.

(*) Man kan anbey den Titul: Abforderung, Besitzungs-Recht vergleichen. Wobey noch zu erinnern ist: daß wenn ein Bauer und Unterthan von seinem Hofe flüchtig wird, derselbe zwar je eher je lieber wieder besetzet werden soll; doch kan solches theils Orten nicht so fort geschehen, noch ohne ordentlichen Proceß die Güther andern Unterthanen eingeräumet werden; sondern die Legalität erfordert, daß der Flüchtige 1) mit Steck-Briefen verfolget, und 2) wenn er dadurch nicht zu erlangen, mit Edictal-Citation wider ihn verfahren werde. Geschiehet dieses nicht, so kann der Flüchtige oder dessen Kinder, über lang oder kurz das verlassene Guth wieder vindiciren. Jul. SIDONIVS in den Anmerk. zu der Nieder-Lauf. Land-Ordnung *observ. XXX. p. 63.*

Art. 16. Da ein Bauer füran, heimlich, ohne Wissen und Willen seiner Herrschaft, mit Weib und Kind, auch seinem Vieh und Haußrath, von einem Guth zeucht, und von seiner Herrschaft kein Urkund eines ehrbahren Abschieds, oder Erlaubniß fürzuweisen hat, soll demselben, samt seiner Fahrnüß, bey Städten und Märkten, und Land-Gerichten, auch an allen andern Orthen, allda er also hinkommt, keinesweges durchzuziehen, oder sich niederzusetzen vergunt, noch gestattet, sondern desselb auf seine eigene Kosten, biß solches dem Grund-Herrn, darvon er also abtrünnig ist worden, zu wissen gethan würdet (daß dann förderlich beschehen soll) aufgehalten, und gehandhabt, und darauf sein Beschwerde und Meynung seines Abzugs vernommen werden. Ob er auch seiner Herrschaft nichts zu thun schuldig bliebe, oder einigen Nachtheil oder Schaden zugefüget, solches soll er ohne Verziehen bezahlen, widerkehren und abthun, und durch die Gerichts-Obrigkeit, des Orts er also betreten würdet, wie obstehet, darzu gehalten, auch nach Gelegenheit seines Verbrechens gestraffet werden. So fern er auch Leib- und Erbrecht, oder andere Gerechtigkeit auf demselben Guth hätte, die soll er damit gänzlichen und gar verworcht und verlohren haben, doch seinen Gläubigern ohne Schaden. Wo auch ein Herrschaft begehren würde, daß derselbe Bauer wieder auf sein Guth soll ziehen, das soll alsdann durch obberührte Gerichts-Obrigkeit ohne Verzug verschaffet werden. Wo aber ein Bauer oder Unterthan allein mit seiner Person, heimlich ohne Wissen und Willen seiner Herrschaft, von einem Guth ziehen, und Jahr und Tag ausbleiben würde, der soll ebenfalls seine Gerechtigkeit beym Guth verworcht, soll, wo er wegen böser Thaten, und Mißhandlung ausgetretten, vermög der Lands-Freyheit, dem Lands-Fürsten, da er aber nur sonsten davon gezogen,

dem Grund-Herrn, doch ohne Nachtheil der Gläubiger, verfallen, und ihme noch darzu sein Lebelang das Land zu Bayern gänzlich und gar verbotten seyn und bleiben.

Bauermeister.

§. 1. 2. Erklärungen. §. 3. Wer solchen bestellet. §. 4. Dessen Verrichtungen. §. 5. Ob er ein Iurisdiction habe. §. 6. Ob vor ihn ein rechtbeständiges Testament aufgerichtet werden könne. §. 7. Schriften.

§. 1.

Bauermeister heißt der, so einer gemeinen Bauerschaft an des Richters statt, so er nicht, vorhanden ist, auf einem Dorffe vorstehet. Also erkläret dieses Wort ein alter Vocabularius. THOMASIVS in diss. de *Iurisd. & Magistr. different. secundum mores Germanorum Thes. LXXIX.* saget: Bauermeister würden genennet illi, qui ad vsus perpetuos in districtibus reliquis fuerunt electi & subfeudati. Von der Gewalt des Bauermeisters enthält das Sächsische Land-Recht Lib. I. art. XIII. folgendes: „Geschicht in einem Dorffe des Tages ein Diebheit, die minder denn drey Schilling werth ist, die mag der Bauermeister wol richten desselben Tages zu Haut und Haar, oder mit drey Schillingen zu lösen geben. Es bleibet aber jener Ehrlos und Rechtlos. Das ist das höchste Gericht, das der Bauermeister hat. Dasselbige mag er aber nicht richten ob es übernächtig wird nach der Klag: Um Pfenning aber, und umb ander fahrende Haab, mag er wol höher richten. Dasselbig Gericht gehet auch über unrechte Maas, über falsch Gewichte, und über falschen Speise-Kauf, ob man es überwunden wird.

§. 2. In den jetzigen Zeiten ist ein Bauermeister so viel als ein Dorf-Schulz (*) oder eine Person, die zu Handhabung der obrigkeitlichen Ordnungen im Dorfe auf Lebenszeit bestellet ist.

(*) Heisset auch Erb- und Lehen-Schulze. Hr. Hofr. ENGAV *Elem. I. Germ. Lib. I. Tit. IV. §. LXXXVIII.* An einigen Orten wird dieser Bauermeister auch Bauer-Vogt, item Brock-Vogt, genennet, weil er die Verbrechen und die davor fallende Geld-Strafen oder Brüche anzeichnen, und bey den ordentlichen Gerichten vorbringen muß, auch die dictirten Strafen zu exequiren hat. Hr. Justiz-Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten, *p. 46.*

§. 3. Die Befugniß den Bauermeister zu setzen, kommet ordentlicher Weise dem zu, der die Gerichte hat. Dafern aber die Gemeine die Gerechtsame hergebracht, einen Bauermeister, Vogt oder Schulzen zu erwehlen: so gebühret doch dem Gerichts-Herrn oder Beamten dessen Confirmation und Beeydigung. An einigen Orten setzet den Bauermeister der, so die Civil- oder Nieder-Gerichte hat; an andern Orten aber wird darzu die ganze Iurisdiction, nehmlich Hohe und Niedere Gerichte erfordert. Wenn aber ein Dorf unter vielen Herren also eingetheilet ist, daß der eine über einen Theil, der andere über das andere zu gebiethen hat, alsdenn muß ein jeder über seinen Theil einen Vogt verordnen, weil sich die unterschiedenen Verordnungen mit einander in einer Person nicht vergleichen lassen. (*)

(*) DENICKENS Dorf- und Land-Recht *P. I. Cap. VIII.* §. 39. Chur-Sächsisches Mandat, daß keiner unter 20 Jahren zum Richter oder Kirch-Vater-Amt zu setzen, unterm 27. April 1713.

§. 4. Die Verrichtungen des Bauermeisters, Vogts oder Schulzen bestehet vornehmlich darinne: Erstlich daß er bey begebenen Fall die Gemeine zusammen rufe; zum andern, daß, was von dem Ober-Gerichts-Herrn vor Befehle einlaufe, er der Gemeine bey Zeiten kund mache; drittens, daß er bey den Land-Gerichten gegenwärtig sey und daselbst die Nothwendigkeit beobachte. Viertens, daß er fleißig aufmerke, was straffällig in der Gemeine vorfället, und solches dem Gericht anzeige. Fünftens muß er gebührende Aufsicht halten, daß der Gemeine Güter, als Wiesen, Aecker ꝛc. wohl administriret, und davon zu gehöriger Zeit Rechnung gethan werde. Sechstens erfordert auch einiger Orten sein Amt, daß er nebst den zugeordneten die Contribution unter die Einwohner eintheile. In Ober-Sachsen müssen die Dorf-Schulen auch jährlich die Wohnungen der Bauren durchsehen, damit sie vor Feuers-Gefahr gesichert bleiben, ferner muß er jährlich die Dorf-Fluhren besichtigen, und daferne die Gränz-Steine etwan verrücket, solche wieder an rechten Ort bringen. Man sehe anbey ausführlich Herzog Ernstens zu Sachsen-Gotha publicirte Schultheissen-Ordnung *de a.* 1651.

§. 5. Den Bauermeistern wird heut zu Tage fast wenige Jurisdiction zugestanden. (*) Man hält die Bauermeister vor bloße Gerichts-Diener und Executores derjenigen, welchen die Jurisdiction zustehet, weil sie nemlich alles auf Befehl und Ordnung des Amts und Gerichts-Herrn verrichten müssen. (**) An manchen Orten haben sie zwar etwas von der Jurisdiction: es beruhet aber nur meist in Kleinigkeiten.

(*) BER-

(*) BERLICH *part. I. Decis. 93.* FINCKELTHAVS *diſſp. 3. qu. 4.* CARPZOV *Lib. I. Reſp. 59. n. 15.*

(**) COLER *de proceſſu executivo part. 2.*

§. 6. Haben die Bauermeiſter oder Dorfſchulzen keine Jurisdiction: (§. 5.) ſo kan und mag auch vor ihnen kein gerichtlicher *Actus* vorgenommen werden. Und aus dieſem Grundſatz iſt dann die Frage zu entſcheiden: Ob vor dem Bauermeiſter oder Dorf-Schulzen ein rechts beſtändiges Teſtament aufgerichtet werden könne? welche nicht anders als verneinet werden mag. Und daß alſo geſprochen worden, bezeuget RICHTER *part. I. Deciſ. 28. n. 4.* mit den Worten: „Ob wohl zweene Gerichts-Schöppen bey Aufrichtung eures Bruders Teſtament geweſen, und der Dorf-Schultheis es beſiegelt, dennoch dieweil den Schöppen vom Fürſtl. Sächſiſchen Amte, oder dem Gerichte nicht befohlen, ſich hierzu gebrauchen zu laſſen, und ein Dorf-Schultheis das Teſtament, welches nur zwey Zeugen aufgerichtet, hernach mit Aufdruckung ſeines Pitſchaftes nicht kräftig machen oder confirmiren kan ꝛc. Anders aber verhält es ſich, wenn dem Bauermeiſter die Annehmung des Teſtaments von dem Gerichts-Herrn iſt aufgetragen worden. Man muß ſich alſo vorerſt zu den Gerichts-Herrn wenden, und denſelben erſuchen, den Dorf-Schulzen hierüber ſpeciale Commißion zu geben. (*)

(*) DENICKENS Dorf- und Land-Recht. *P. 1. cap. 8. §. 41.*

§. 7. Man ſehe anbey HARTVNG *diſſ. de ſcultetis, Heimburgiis & Scabinis paganicis* Jena 1684. WILDVOGEL *de feudo ſcultetico* vom Schulzen-Lehen Jena 1709. ROMAN diſſ. *de Iudiciis paganis.*

Bauermiete.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Urſprung. §. 3. Sächſiſchen Land-Rechts-Verordnung hiervon. §. 4. Gewohnheit in der Mark.

§. 1.

Bauermiete (*) ward die Abgabe genennet, welche ledige Perſonen ihrem Herrn geben müſten, um damit die Erlaubniß zu erhalten, ſich zu verheyrathen. (**)

(*) Dieſes Wort wird von einigen von Braut und Metha pretium oder donatio hergeführet. ESICH *de Miniſt. p. 130.*

(**) Alſo nenneten dieſe Abgabe die Ober-Sachſen; bey den Nieder-Sachſen hieſe ſie Bedemünd: wovon der eigene Titul nachzuſehen iſt. Und in Schwaben, wird ſie Brautlauff genennet; wovon 1. OTTO *Part. V.* von der Leibeigenſchaft *p. 64.* ſchreibet; „Die leibeigene Unterthanen Unſerer Herrſchaft an andern als beſagten drey Orthen heil. Geiſtlingen, Louſee & Ruechen ſind zwar mit Frohn-Dienſten nit mehr als andere Unterthanen, müſſen aber auf ihre Verheyrathung den Brautlauff entrichten, hernach ſo lange ſie leben, jede Perſon jährlichen eine Leib-Henn und einen Leib-Schilling in die Rechnung bezahlen.

§. 2. Es iſt dieſes noch ein Ueberbleibſel von der ehemals üblich geweſenen Leibeigenſchaft. Denn nachdem ſolche an vielen Orten nach und nach erträglicher wurde, (Bauren §. 4.) verſtatteten die Herren den Leibeigenen ſich nach Gefallen zu verheyrathen, jedoch muſte ihnen, vor die desfalls zugebende Einwilligung, etwas gewiſſes entrichtet werden. Man findet davon bereits im XII. Jahrhundert verſchiedene Spuren. Alſo heiſet es in einem Briefe *Fulcardi Abbatis Lobienſis, ad Henricum V. Imp.* alſo: „in ſanguinis fuſura, in manumiſſuris, *in licentia maritandi* in manu mortua nihil debet habere Aduocatus. (*) Hieher gehöret auch *Charta Gualteri, Epiſcopi Laudun.* qua eccleſiæ Tornacenſi donat anno MCLXXIII. quosdam ſeruilis ſtatus homines, ita vt de vnoquoque eorum tam ſeruo quam ancilla, habeat annuatim ſex denarios cenſuales, & de mortua manu duos ſolidos, & *de maritagio duos ſolidos.* (**) Ferner Charta *Engelberti Archiep. Colon. de anno MCCXXV.* qua Hermanus de Volco in monaſterium Canpenſe iuuenem iure ſeruili ad ſe pertinentem transfert, mit der angefügten Clauſel: vt quando *hic iuuenis ad nuptias tranſire deſiderat, nubendi licentiam ſex denariis redimat.* (***)

(*) In *Continuatione de Geſtis Abbatum Lobienſium*, in D'ACHERII *Spicileg. Tom. VI. p. 603.*

(**) POTGIESSER *de ſtatu ſeruor. Lib. II. cap. II. §. XXV.*

(***) *In vita Engelberti Archiepiſc. Colonienſ. per* GELENIVM *conſcripta Lib. I. cap. IIX.*

§. 3. In dem Sächſiſchen Land-Recht *Lib. III. artic. LXXIII.* wird davon folgendes geſaget: Man ſagt daß alle Wendin frey ſein, darum daß ihre Kinder nach dem Wendiſchen Vatter gehören, das iſt doch nicht, wan ſie geben ihr Gebühr und Bauermiete ihren Herren, als oft ſie Mannen nehmen. Der GLOSSATOR erkläret dieſe Stelle alſo: Bauermiete iſt die Pflicht oder Gabe, die ſie ihren Herren geben müſſen, ſich von den Dienſten und Arbeit, welche ſie der Eigenſchaft halben ihnen thun müſſen, dadurch los zu kaufen. Und zu einem Zeichen ſolcher Freygelaſſenen eigen, (*) ſind noch zur Zeit dieſer

Lande viele Dörfer, do Braut und Breutgam von ihren Erb-Herrn Laube bitten müssen, sich zu vertrauen und Beylager zu halten, und müssen ihm ihr Hochzeit-Geld beyde darzu geben, welches etwan wendische Dörfer gewest sein.

(*) Dieses ist falsch, die Bauremiete ist kein Zeichen der aufgehabenen Eigenschaft, sondern vielmehr pro nota seruilis status anzusehen. POTGIESSER *de statu seruor. p. 376. not. d.*

§. 4. In der Mark Brandenburg ist der Gebrauch, daß diejenigen Unterthanen, so von einer andern Herrschaft Unterthanen Töchter heyrathen, erst der Herrschaft 4. bis 6. Thlr. entrichten müssen. In einem *Patent de dato* Cüstrin vom 11. Febr. 1698. heisset es desfals also: „Welcher gestalt wir glaubwürdige Nachricht erhalten, wann die Schäfer, Schäfer-Knechte, Hirten, Handwerker, Hausinnen und andere Frey-Leute, welche keinen beständigen Sitz haben, sondern von einem Orth zum andern ziehen; ingleichen fremde Unterthanen, aus andern Dörffern der Unterthanen Töchter weg heyrathen, der Obrigkeit des Orts nichts davor entrichten. Weil aber denen Gerichts-Obrigkeiten das Recht der Unterthänigkeit über ihrer Unterthanen Töchter dadurch geschwächet, und das Gesinde, so ihnen vor andern um billigen Lohn zu dienen schuldig ist, entzogen wird; Als setzen und verordnen an statt höchstgedachter Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht Unsers allergnädigsten Herrn, Wir hiermit, und zwar vermöge Dero gnädigsten Rescripti, gegeben zu Cölln an der Spree, den 24. Jan. 1698. daß in obgedachten Fällen, wie auch in andern benachbarten Landen üblich ist, denenjenigen, so der Unterthanen Töchter aus denen Dörfern weg freyen, dieselben, es geschehe sofort nach der Copulation, oder hernach, nicht eher abgefolget werden sollen, es wäre dann zuvor der Gerichts-Obrigkeit des Orts, unter deren Jurisdiction die geheyrathete Töchter befindlich, es sey in Chur-Fürstl. Amts als auch der Ritterschaft und der Städte Dörfern ein gewisses Loß-Kauff-Geld, jedoch nicht höher, als zu jedem mahle vier bis sechs Thaler, nach Beschaffenheit und Vermögen der Personen, baar erleget worden. (*)

(*) Herr Geheimen-Rath MYLII *Corpus Constit. Marchic. Tom. V. III Abth. II. n. IX. p. 341. 342.*

Bauern.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Ehemalige Beschaffenheit der Bauern. §. 4. Aendert sich im XII. Jahrhundert, bey Gelegenheit der Creutzzüge. §. 5. und anderer Ursachen wegen. §. 6. Nieder-Lausitzische Landes-Ordnung. §. 7. Die gemeinen Rechte sind auf den Zustand der Bauren nicht durchgehens zu appliciren. §. 8. Kön. Friedrich I. von Preussen Constitution. §. 9. 10. Erinnerungen hierbey. §. 11. Böhmers Anmerkung von ehemaliger Leibeigenschaft der Bauern. §. 12. Beschaffenheit der heutigen Bauern und deren Eintheilung. §. 13. Besonders in der Nieder-Lausitz. §. 14. General-Regul hierbey. §. 15. Bauren sollen kein Gewehr tragen. §. 16. Dem unruhigen Bauer ist der Proceß wieder seinem Herrn nicht leicht zu verstatten. §. 17. Wird er Sachfällig, soll er noch darzu gestraft werden. §. 18. In der Mark Brandenburg mit dem Thurn. §. 19. Bauern können contrahiren §. 20. Lüneburgische Constitution, wie es mit Aufrichtung Recesse und Verträge unter den Bauern zu halten. §. 21. Wechsel-Contracte. §. 22. Davon sind die Bauern ausgeschlossen im Brandenburgischen. §. 23. Chur-Sachsen und Altenburgischen. §. 24. In der Pfalz. §. 25. Stadt Frankfurt §. 26. und an den Orten, wo die Bauern Eigen seyn. §. 27. Privilegien der Bauern. §. 28. Fürstliche Oelsische Landes-Ordnung, daß niemand einem Bauer Geld leihen solle. §. 29. Weitere Verordnung. §. 30. Kayserl. Pragmatica von der Bauern Annehmung in die Handwerker. §. 31. Sollen ohne Verwissen der Herrschaft in die Städte nicht ziehen. §. 32. Keine bürgerliche Handthierung treiben. §. 33. Von ihren Wachen. §. 34. Leipziger Statuta. §. 35. Schriften von den Bauern.

§. 1.

Bauern sind Personen, welche auf dem Lande leben, den Acker bestellen und sich vom Ackerbau ernähren. (*)

(*) Unter den Bauern werden vornemlich verstanden die Leibeigenen, Laßen, und andere dienstpflichtige Leute, welche von einem Guts-Herrn ein gewisses Stück Landes zu geniesen einbekommen, und dagegen demselben viel oder wenig zu dienen schuldig sind. Zum andern auch diejenigen, welche auf dem Lande leben, dennoch aber von Diensten und Hals-Eigenschaft befreyet seyn, und weder zu dem Adel noch zu den Bürgern können gerechnet werden. DENICKENS Dorf- und Land-Recht *Part. I. Cap. 3 p. 5.*

§. 2. Ihre Benennung haben die Bauern von Bauung des Ackers; dahero sie auch Acker-Leute, Land-Leute genennet werden. (*)

(*) Daß in Schwaben und am Rhein die Bauern auch Bürger genennet werden, bezeuget SCHILTER *ad I. Feud. Alem.* ad Cap. CLI. §. 1. p. 311. da man anderwerts die Land-Leute den Bürgern entgegen setzet, nach dem Sprüchwort: Bürger und Bauer scheidet die Mauer. Im 13. 14. 15. Jahrhundert hiessen sie arme Leuthe. S. den Titul Armuth §. 3.

§. 3. Da die alten Teutschen wenig von Bauung des Landes hielten; so verrichteten diese Arbeit nur die schwächsten und geringsten Personen. (Ackerbau §. 3. 4.) Die Franken legten sich zwar ein mehreres auf den Ackerbau, es geschahe

ſchahe aber die Arbeit durch Leibeigene, welche ruſticani oder Caſati genennet wurden. Dieſe Eigene werden von den Scribenten auch, wiewol unfüglich coloni genennet. Sie wurden mit den Gütern verkaufet, (*) beſaſſen nichts eigenthümliches, ſondern alles, was ſie hatten und erwarben, gehörete ihren Herren. (**) Eben dieſe Weiſe wurde auch in den teutſchen Provinzien eingeführet. (**)

(*) Diploma ap. GOLDASTVM *Tit. II. rer. Alemann. p. 38. n. 41.* ibi: Tradimus S. Galloni yiginti iugos, & de colonis meis Erfoinum cum vxore ſua & cum omni appertinentia ſua, cum caſa & cum terra & cum omnibus ſuis: & alium ſeruum nomine Waldolfum cum caſa, cum terra, & cum omnibus ad eum pertinentibus.

(**) Es beſtärken dieſes die von dem SCHANNAT herausgegebenen *traditiones Fuldenſes*, insbeſondere *n. 383. 387. 395. 423. 449. 462. 467. 468.* wo man öfters die Formuln finden wird: cum omnibus mancipiis, quorum nomina hæc ſunt &c. cum omni eorum ſupellectili & ſumtu. N. 452. cum vxore ſua, infantibus & manſo. N. 437. und 506. cum omni elaboratu eorum. N. 392. vnam ſeruilem hubam & duo pueri. Vornemlich iſt die Formul n. 522. anmerklich: cum mancipiis, his nominibus: Werenhöhre & vxor eius Oſanna cum filiis ſuis & omnibus ad ſe iuſte & legaliter pertinentibus manſis.

(**) I. H. BOEHMER *de libertate imperfecta ruſticorum in Germania.* Halle 1733. §. VI. VII. Anbey vergleiche man des Hrn. Hofr. ENGAV *Elem. Iur. Germ. Civ. Lib. I. Tit. IV.* Ruſtici olim in Germania omnes erant ſeruilis conditionis. Et quamuis aliorum tolerabilior, aliorum paulo durior eſſet ſeruitus, in eo tamen nulla erat eorum ſtatu differentia, quod glebæ adſcripti, dominisque ſuis obnoxii eſſent. REINECCIVS diſſ. *de dominis, ſubditos ſuos in iudicio ſuo conuenientibus.* §. *XV. p. 28.*

§. 4. Der Bauern Zuſtand war bis in das XII. Jahrhundert knechtiſch. Ich weiß wohl, daß dieſer Satz der vormaligen gemeinen Meynung, die noch von einigen behauptet wird, entgegen ſtehet. Allein man muß vorerſt ſich deutlich erklären, was man für Perſonen unter den Bauern verſtehet. Meinet man die Leute, die den Acker beſtellet und Handarbeit dabey geleiſtet: ſo waren ſolches allerdings Leibeigene, (§. 3.) welche deshalb auch kein Gewehr führen durften, (§. 15.) ſo den freyen nicht verboten werden können. Die Freyen achteten den Ackerbau und die Handarbeit ihrer Geburt unanſtändig und hielten darzu die Eigenen. Beweiſe findet man in den Urkunden der damaligen Zeit. Verſtehet man aber die Beſitzer der Aecker und ſolche Perſonen, die von Ackerbau gelebet und auf dem Lande ſich aufgehalten: ſo gebe ich gerne zu, daß ſolche Freygelaſſene, auch zum Theil freye geweſen ſeyn. Die Stelle Taciti Cap. 26. da man unter den agri cultoribus Freye verſtehen will, ſcheinet mehr auf die Beſorgung der Beſtellung des Feldes, als auf die würkliche Arbeit, welche Eigene des Beſorgers verrichteten, zu gehen: zumal eben dieſer Tacitus vorher Cap. XV. ausdrücklich nur von der *cura agrorum* redet. Und ſehe man dieſe Stellen unter dem Titul: Ackerbau §. 3. Nachdem aber in dieſem Jahrhundert die Creutz-Züge in das gelobte Land, welche zu Ende des XI. Seculi ihren Anfang genommen hatten, dergeſtalt überhand nahmen, daß geiſt- und weltliche, hohe und niedrige, ihr Vaterland verlieſſen, und um das Heil der Seelen, wie ſie glaubten, zu befördern in zahlreichen Heeren dahin zogen, machten ſich auch die Bauren auf, verlieſſen den Pflug, ergriffen den Degen und zogen dorthin. (*) Indem nun auf die Art viele Bauren-Güter und Höfe ledig wurden (**) und es an Leibeigenen fehlete, ſelbe wieder zu beſetzen, wurden die Herren gezwungen, dieſe Güter freyen Leuten unter gewiſſen doch erträglichen Bedingungen zu überlaſſen, nur daß einige Dienſte auf die Höfe und Güter geleget wurden. Die neuen Einhaber der Güter behielten ihre Freyheit und wegen der Dienſte kame es auf die Verabredung an, die desfalls bey Annehmung der Güter mit ihnen war getroffen worden. (**)

(*) Conr. BOTHO in der Braunſchw. Chron. ap. LEIBNITIVM *Tom. III. Scriptor. Brunſw. p. 227. ſeqq.* ſchreibet davon alſo: To dieſſem *mönnick Peter* lepen vele volcks, de Herthoge van Lotringe, unde greve Roprecht to Flandern, Reynart von ſümte Irrenne, unde ein grot here van ſunte Cecilien, Biſchoppe unde prælaten, beyde frouwen unde man, wertlich unde geiſtlick, *de bur lepen von den ploge oppe dem velde, de herden van den fee*, de moncke vonde nünnen ut den cloſtern, de wiwe mit den wegen, de knechte unde megede van ören denſte, unde malden in öre bauren egne guus dat gelicken ſe dem heiligen gegſte, ſo de mislove kam in de lant. Man ſehe auch BALDERICVM *in Hiſtor. Hieroſol.*

(**) Regna rectoribus, vrbes paſtoribus, vici vaſtantur habitatoribus ſchreibet DODECHINVS *in append. ad Marianum Scotum ad an. 1056. p. 462.*

(**) I. H. BOEHMER *de varia iurium innouatione per expeditionem cruce ſignatorum Cap. III. §. IX.*

§. 5. Hierzu kamen noch andere Urſachen, welcherwegen viele Bauren aus der Leibeigenſchaft in die Freyheit geriethen. Manche Herren manumittirten ihre Eigenen, um, wie ſie meinten, ein GOtt wohlgefälliges Werk zu thun, aus eigener Bewegung; andere Herren erleichterten entweder freywillig oder gezwungen (*) den Bauren die Dienſte und behielten ſich nur einige Zin-

ſen oder andere Dienſtleiſtungen bevor. Sonderlich geſchahe dieſes von Stiftern und Clöſtern, zu Beſtärkung des Sprichworts: unter dem Krummſtab iſt gut wohnen. Hiernächſt trugen auch die innerlichen Kriege und Unruhen manches mit bey, daß die Herren genöthiget wurden, den Bauren und Einhabern der Landgüter mehrere Freyheiten zuzulaſſen. Wieder andere Bauren wurden durch die Reichs- und Landes-Geſetze in Freyheit geſetzet, weil die Herren ſo hart mit ihnen umgiengen. (**)

(*) Die Bauren liefen in die Städte und ſuchten dadurch ihre Freyheit zu erhalten, (Beſatzungs-Recht §. 11. 12.) Theils Obrigkeiten, welche die Macht des Adels zu ſchwächen ſich befliſſen, lieſſen es geſchehen; Hierzu kam noch die Einführung der fremden Rechte, welche den Bauren ungemein vortheilhaft waren. Die der väterländiſchen Rechte und Sitten wiſſende Doctores Iuris vtriusque lehreten: Ruſticos ſeruos non eſſe, nec horum conditionem in iure Romano traditam his conuenire, quod ſibi quodammodo acquirere poſſent; pro liberis, vel ad minimum pro libertis eos habendos & cum colonis Romanis æquiparandos, qui tamen liberi cenſendi iuxta L. vn. in f. C. de colon. Illyr. Denique etiam libertos ad operas præſtandas obſtrictos fuiſſe, adeoque vel ab his argumentum ad ruſticos trahi poſſe; von welcher verkehrten Lehre der römiſchen Juriſten mit mehrern handelt I. H. BOEHMER *de imperfecta libertate ruſticorum per Germaniam §. XVIII.*

(**) I. H. BOEHMER *de Iure & ſtatu hominum propriorum a ſeruis Germaniæ non romanis deriuando Sect. III.* ENGAV *Elem. I. Germ. Lib. I. Tit. 4. §. 59.*

§. 6. Alſo heiſſet es in der revidirten Landes Ordnung des Marggrafthums Nieder-Lauſitz *Tit. IV.* §. 12. Trüge es ſich auch zu, daß die Herrſchaft mit denen Unterthanen allzugrauſam und grimmig verführe, ihnen alle Lebens-Mittel durch übermäßige Beſtraffunge oder in andere Wege benehme, die Dienſte über Erträglichkeit und jedes Ortes Gewohnheit allzuhart ſpannete, oder andere unzulaßige und zu Recht verbotene Mittel gegen ſie gebrauchete, und ſolches wäre entweder landkündig, oder könten genugſam bewieſen werden: ſo ſollen in dergleichen Fällen die Obrigkeiten, ſo ſie in dieſem überwieſen, mit gebührender Beſtraffung angeſehen, auch nach Befindung dieſelben ohne Entgeld loßzugeben von Unſerer Ober-Amts-Regierung angehalten werden.

§. 7. Alſo haben wir hier verſchiedene Urſachen geſehen, warum heut zu Tage eine ſo mannigfaltige Veränderung wegen der auf den Bauer Gütern liegenden Dienſten ſich äuſſert, auch überhaupt der Zuſtand der Bauren in den verſchiedenen Provinzien Teuſchlandes nicht einerley iſt. Man hat alhier um ſo behutſamer zu gehen, und ſich zu hüten, die in den gemeinen Rechten ſtehenden Geſetze von den Acker- und Bauersleuten und deren Dienſten, nicht ohne hinlängliche Ueberlegung, auf unſere teutſchen Bauren und deren Dienſte zu appliciren MEVIVS ſchreibet davon (*) gar wohl: „Wie aber der meiſte Theil derer, ſo den Titul eines Rechtsgelehrten ſich anmaſſen, der Unart iſt, daß wenn ſie von denen Dingen und Gewohnheiten, ſo in Teutſchland heut zu Tage ſich begeben, urtheilen ſollen, auf des römiſchen Rechts vor Alters gemachte Satzungen und Ordnungen allein ſehen, dabey aber vergeſſen, daß die Zeiten, und mit denenſelben alle Dinge veränderlich ſeyn, darum zum öftern weit verfehlen, und ſich ſtoſſen, ſo geſchiehet daſſelbe auch in dieſer Materie, ſo die Bauersleute, die man zu dieſen Zeiten findet, angehet, denn viele alles ohne Unterſcheid, was man iure veteri romano von denen agricolis, colonis, adſcriptitiis, ruſticanis, und dergleichen Leuten lieſet, appliciren, und darnach ſie ihre Meynung richten, da ſie doch zuerſt diejenigen, ſo an ſich ganz und gar unterſchiedener Condition geweſen, confundiren, und wann, was man von jenen geſetzet, allein auf heutige Baures-Leute ſoll gezogen ſeyn, ihre Unwiſſenheit an den Tag geben, daneben durch die übel zuſammenſtimmende application, zu vielen Weitläuftigkeiten, Irrthum und ſchädlichen Opinionen Anlaß geben.

(*) MEVIVS von dem Zuſtand, Abforderung und verwiderte Abfolge der Bauersleute. *Qu. I. n. 2.* So richtig aber auch die von dem Mevio gegebene Vorſchrift iſt: ſo hat er doch ſelbſt ſolche in ſeinem Werk nicht allemahl beobachtet, wie THOMASIVS *in diſſ. de vſu practico diſt. hom. in liber. & ſerv. Cap. I.* §. 23. anmerket. Man kan anbey POTGIESSER de ſtatu ſeruorum Lib. V. Cap. I. vergleichen.

§. 8. Dahin gehet auch die Conſtitution König Friedrich *I.* von Preuſſen vom Jahr 1705. bey dem 10. Ad. MEINDERS in tr. *de orig. & progreſſu, natura & moderno ſtatu nobilitatis & ſeruitutis in Weſtphalia diſſ. II.* Ibi: Nach welchen Rechten ſolche controverſien zu entſcheiden, ob dieſelbe nach denen gemeinen römiſchen Rechten, oder nach denen Landes-Conſtitutionen und Gerechtigkeit decidiret werden müſſe? -- So ſetzen und ordnen Wir, daß *in genere* die *controvers*, ſo unter unſeren Erb-Mayerſtättiſchen Unterthanen, als welche aus dem Eigenthum mehrentheils herrühren, und genauer als die römiſche

Ein-

Emphyteutæ oder Erb-Zins-Leute laut denen alten Erb-Mayer-Briefen eingeſchrenket worden, nicht nach den gemeinen geſchriebenen, ſondern nach der alten Jüliſchen Policey-Ordnung ꝛc. ſodann nach alter hergebrachter Landes-Gewohnheit und denen alten Erb-Mayer-Briefen *decidirt* und abgethan werden ſollen.

§. 9. Aus der ohnüberlegten Anwendung der Meynungen ausländiſcher Rechts-Lehrer auf die väterländiſchen Sitten, entſtehen die verkehrteſten Folgerungen. Wir haben in der not. zu dem 5. §. bereits bemerket, daß die Bauren dieſer Lehre zum Theil ihre Freyheit zu danken haben. Und wir ſehen aus dem Erfolg, daß in den Provinzien, wo das römiſche Recht den meiſten Beyfall gefunden hat, der Adel geſchwächet, und der Zuſtand der Bauren verbeſſert worden. Wo aber die teutſchen Rechte behalten und das ausländiſche Recht nur zur Beyhülfe angenommen worden, iſt auch der Bauren Zuſtand ganz anders beſchaffen. Alſo ſind in Weſtphalen, Holſtein, Pommern, Mecklenburg, Lauſitz und andern Ländern die Bauren meiſt annoch Leibeigene, wo hingegen in den Provinzien da die römiſchen Lehren ſich ſtärker ausgebreitet haben, welches unter andern auch durch die errichteten Univerſitäten geſchehen iſt, der Bauer mehrere Freyheiten und der Adel weniger Macht hat. (*)

(*) THOMASIVS *tom. IV. obſerv. ſelect. ad rem litter. ſpect. obſerv. XI.* §. 28. ſchreibet nicht ohne Grund: Credo, quod ſi ruſtici, indeterminatas operas præſtantes, habeantur pro liberis hominibus, non manumiſſioni deberi, ſed errori ICtorum, poſt introductum in academias ius Iuſtinianeum ſtulte quærentium, an homines proprii ſint ſerui? eamque quæſtionem non ex principiis doctrinæ politicæ & hiſtoriæ patriæ, ſed ex principiis iuris Romani ad ſtatum Germaniæ non quadrantis ſtultius negantium. Credo, ruſticos citius pro liberis hominibus haberi cœpiſſe iis in locis, vbi academiæ citius floruerunt: credo, iis in locis, vbi adhuc hodie iidem ſunt homines proprii ſeu ſerui, ius Romanum non eſſe receptum, vel certe multo ſerius. Man ſehe auch de LVDEWIG in *Iure clientelari Sect. III. Cap. V.* §. 7.

§. 10. Die Fürſten waren um ſo mehr mit dieſer Veränderung zufrieden, ja ſuchten ſelbe noch mehrers zu befördern, weil ſie wohl einſahen, daß die Schwäche des Adels ihre vorhin ſehr eingeſchränkte Herrſchaft erweitern würde. (*) Die Land-Stände wurden dadurch, daß man ihnen die Gewalt über ihre Unterthanen beſchnitte, und nahme, entkräftet; die Fürſten aber bekamen das Vermögen, nach ihrem Gutdünken zu regieren, ſich einer beliebigen Macht anzumaſſen, und vorhin unbekannte Abgaben und Dienſte nach Gefallen auszuſchreiben und zu fordern. (**)

(*) *I. H.* BOEHMER *de imperfecta libertate ruſticorum per Germaniam* §. *XVI.* Quo potentior in aliqua provincia nobilitas fuit, principum vero iura magis limitata & reſtricta, eo minus *mutatio ſtatus* ruſticorum *tacita* locum habere potuit. E contrario, in quibus prouinciis Principum poteſtas ſolutior, nobilium vero iura immunita & potentia fracta; in his facilius ruſtici his occaſionibus frui & ad libertatem, ad quam promouendam principes alias variis ex cauſſis proclives ſunt, produci potuerunt.

(**) von LVDEWIG *in Iure client. Sect. III. cap. 5.* §. 7. *lit. 3. in not.* In Belgio, Weſtphalia, Holſatia, Pomerania, Luſatia & Mecklenburgicis regionibus durior longe conditio agricolarum, quam in plerisque Germaniæ locis aliis, quocunque demum illos nomine ſignificent. Vnde autem hoc? Vno dicam verbo: vbi adductiora ſunt principum iura; ibi durior conditio agricolarum, vel, quod idem eſt, vbi nobilitas potentior, ibi laſſorum, emphyteutarum, hominum propriorum arctior grauiorque nexus. Und weiterhin Sect. III. c. 2. §. 2. l. X. in not. erkläret er ſich noch deutlicher: Seruitutum iura monarchiis ſunt odioſa, illis maxime, vbi principes frena laxare incipiunt, & imperium adfectant abſolutum. His artibus factum eſſe puto, vt Iuſtinianus Imperator manumilliones non ſolum facilitaret, ſed etiam commendaret illas per omne imperium. Hoc enim remedio familiæ eneruantur robore, opibus, diuitiisque, vt omnia pendeant ab arbitratu imperantis. In Germanico Imperio ius belli priuati acceſſit, nobilibus landſaſſiis relictum, adeoque maiorem principibus metum iniecerunt cohortes ſeruorum, agentium in dominio vnius. Certe viſum e re fuerat principum infirmiorum, vt, ſeruitutibus ſublatis, prouinciales ordines imbelles redderentur.

§. 11. Wir wollen zu mehrer Erläuterung deſſen, was bisher von uns iſt geſaget worden, folgende Stelle aus des S. Canzler BOEHMERS diſſ. de imperfecta libertate ruſticorum per Germaniam §. XXI. mit einrücken: Euictum eſt 1) ruſticorum per Germaniam conditionem vbique fuiſſe ſeruilem: 2) nihil iuris aut proprietatis eosdem ſibi attribuere potuiſſe in prædia, agros, fundos, illis ad culturam conceſſos: 3) operis *indeterminatis* eosdem fuiſſe ſubiectos, easque ex *heriti poteſtate* imperatas, prout ratio domeſticæ rei id poſtulauerit, adeoque cum emphyteutis Romanis eos haud comparandos eſſe: 4) quosdam ad libertatem variis occaſionibus peruenisſe, absque manumiſſione expreſſa, & vt plurimum latenter & occulte, quandoque etiam, in defectu mancipiorum, in nonnullis pagis liberos fundis impoſitos fuiſſe: 5) libertorum inſtar eos non eſſe habendos, imperfecta tamen gaudere libertate, ac priſtina onera ſeruilia adhuc vt plurimum illis incumbere, quod

quod a mutatione ſtatus ſeruilis tacita argumentum duci non poſſit ad liberationem ab oneribus, quæ ab antiquo ruſticis qua talibus incubuerunt.

§. 12. Der heutigen Bauern Beſchaffenheit iſt in den Landen und Herrſchafften des Reichs ſehr verſchieden. Etliche Bauren oder Bauers-Leute ſeynd keiner Herrſchaft, auſſerhalb dem Römiſchen Kayſer unterworffen, ſo des Heil. Reiches freye Bauren genennet werden. Etliche werden Bauren genennet, ſo unter andern Fürſten, Grafen, Städten und Herrſchaften auf dem Lande geſeſſen und den Ackerbau auf ihren eigenen Gütern treiben; ſie ſeynd aber nicht dienſthaft, ſondern freye Leute, nichts anders, als die gemeine Lands Onera tragen; zuweilen entrichten ſie von ihren liegenden Gründen Recognition-Gelder, im übrigen aber ſeynd ſie von aller Dienſtbarkeit befreyet; dergleichen in Schwaben und andern Orten zu finden und Frey-Bauren genannt werden. Andere ſeyn, die zu Fron und Dienſten zwar nicht gebraucht werden, gleichwohl Aecker und Häuſer von ihrer unmittelbaren Obrigkeit einhaben, und davon jährlich einen gewiſſen Zins oder Pacht entrichten, darum man dieſelbe Pacht-Leute (an andern Orten Landſiedler) nennet, wie in Sachſen, Thüringen und an andern Orten ſolche ſich aufhalten. Andere werden nicht allein zur Pacht, ſondern auch zu Dienſt und Frohnen für die Aecker, welche ihnen eingethan, gebrauchet, daneben der Herrſchaft mit einer Leibeigenſchaft verbunden, daß ſie nicht weichen oder aufſagen können, aber wenn es dieſer beliebig, aufſtehen müſſen, und dieſelbige werden, nach des Landes Pommern Art, eigentlich Bauren genennet; dergleichen in der Chur Brandenb. Mecklenb. Hollſtein ꝛc. (*) zu finden. Zu dieſen ſind noch diejenigen zu fügen, die zwar Fron-Güter beſitzen, mit denſelben aber frey ſchalten und walten mögen, die da benebſt ihrer Herrſchaft mit keiner Leibeigenſchaft verwandt ſeyn, und dahero ihre Güter veralieniren, und ſich an andere Oerter wenden können, dergleichen viel in Thüringen, Sachſen, Meiſſen und andern Oertern anzutreffen. (**)

(*) Auch ſind in dem Königreich Böheim die Bauern Leibeigene.

(**) MEVIVS von dem Zuſtande, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauers-Leute *Cap. I. num. 13.*

§. 13. Die Bauern in der Nieder-Lauſitz werden ordentlich in 4. Claſſen eingetheilet, nemlich 1) in Bauren oder Hüffner, welche ein ganzes Huffen-Gut beſitzen und zu deſſen Beſtellung Pferde halten, auch damit über ihre Zinſen ganze Dienſte thun müſſen, und gemeiniglich auf 100. Fl. Schatzung gerechnet werden, (*) wiewohl dieſes Quantum der Schatzung nicht durchgehends gleich, ſondern an vielen Orten etwas geringer iſt; 2) In Halb-Hüffner, welche nur ein halbes Huffen-Guth beſitzen und zu deſſen Beſtellung geringere Geſpann halten, die Helfte der Zinſen geben, auch nur halbe Dienſte thun, und an den meiſten Orten auf 50 fl. Schatzung ſtehen, 3) in Gärtner oder Coſſäthen, welche ein Häußlein nebſt einem Garten beſitzen, und über ihren Zinß mit der Hand dienen, auch zuweilen von 50, zuweilen nur von 25 fl. Schatzung ſteuren, und endlich 4) in Büdner, welche eine bloſſe Bude ohne Feld und Garten haben, und bey gewiſſen Dienſten etwas weniges zinſen, auch zur Schatzung beytragen müſſen. Hierzu kommen noch die Haußgenoſſen, welche mit der Obrigkeit Conſens ſich miethweiſe unter derſelben aufhalten und dafür ein Schutz-Geld geben, auch etliche Stücken Flachs ſpinnen müſſen, ſind aber nur ſubditi temporarii, und werden durch die Habitation, woferne ſie nicht etwas eigenes annehmen, nicht leibeigen. Auſſerdem ſind obſtehende 4. Claſſen der Bauren, ſo viel die Proprietæt und Unterthänigkeit betrifft, in einerley Grad, (**)

(*) Daß ein Bauer von 100. Gülden, ein Gärtner von 25. Gülden ꝛc. contribuiren müſſe, iſt ſo neu nicht, ſintemal ſchon 1647. in Sachen Georg Wittens contra ſeine Unterthanen vermöge Ober-Amts-Abſchiedes de dato Lübben am 5. Decembr. d. u. im Ober-Amts-Abſchieds-Buche de A. 1647. fol. 781. b. erkandt worden, daß damals ein Landüblicher Brauch geweſen, von einem Bauer noch 100. Schatzung die lauffende Contributions-Auflagen zu fodern und verrichten zu laſſen. Iul. SIDONIVS in den Anmerkungen zu der Fürſtl. Sächſ. *reuidirten* Landes-Ordnung in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz. *Obſerv. XI. p. 32.*

(**) Wiewohl Fr. LVCÆ in der Schleſiſchen Fürſten-Chronick *diſc. XX. p. 761.* davor halten will, daß die Gärtner und Büdner, weit mehr leibeigen wären, als die Bauren und Halb-Hüffner; vielleicht weil ſie mit der Hand und ihrem eigenen Leibe, jene aber nur mit ihrem Viehe zu dienen ſchuldig ſind.

§. 14. Die General-Regul, welche bey dieſer Sache zu beobachten, iſt dieſe: daß wenn von der Freyheit, den Rechten und Dienſten der Bauren die Frage iſt, man wegen deren vielfältigen Beſchaffenheit, die Gewohnheiten und Statuta eines jeden Orts anzuſehen habe, und ſich darnach richte, was ſelbige vor zuläßig oder vor verboten achten wollen. (*)

(*) DENICKENS Land- und Dorf-Recht *I. Th. Cap. V. pag. 9.*

§. 15.

§. 15. Da vormals die Bauern Eigene und die niedrigſte Sorte der Menſchen waren: ſo gebührete ihnen nicht, mit Gewehr ſich irgendswo eigenmächtig finden zu laſſen: als welches allein den Freyen und dem Adel zu führen zuſtunde. Wir haben davon eine eigene Conſtitution Kayſers *Friderici II. Feud. 27. §. 5.* die alſo lautet: Si quis *ruſticus* arma vel lanceam portauerit vel gladium, iudex in cuius poteſtate repertus fuerit, vel arma tollat, vel XXX. ſolidos pro ipſis a ruſtico accipiat. (*)

(*) Fernere Beyfugen zu der Fürſtl. Gothaiſchen L. Ordn. *cap. II. N. 32. p. 244.*

§. 16. Solchemnach haben die Bauren, wenn zwiſchen ihnen und ihren Obrigkeiten Klage entſtehet, die Præſumtion gemeiniglich wider ſich: (*) (Bauern-Dienſte §. 8.) weshalb denn auch der Proceß zwiſchen beyden nicht leicht zu verſtatten iſt. Wird der Proceß ja verſtattet, ſo ſoll er zu keiner Weitläuftigkeit gelaſſen, ſondern de ſimplici & plano tractiret werden. Dahin gehet auch die Nieder-Lauſitziſche Ober-Amts-*Inſtruction Cap. 2.* wobey zugleich in der Advocaten-Ordnung §. 8. denen Aduocatis disfalls alle Behutſamkeit, und daß ſie ſich bey der Ober-Amts-Regierung Beſcheides erholen ſollen, ob ſie die Sache eines ungehorſamen Unterthanen anzunehmen oder nicht, iniungiret worden.

(*) Der unruhige Geiſt der Bauern iſt von Alters her bereits bekannt, audent audacius vt imperium euertant, libertatem præferunt ſi euerterint, ipſam aggrediuntur, priuatim degeneres in publicum exitioſi, nihil ſpei niſi per diſcordias habent. TACIT. *Annal. 16. cap. 22. & 11. cap. 17.*

§. 17. Findet ſich nach geendigtem Proceß, daß ein Bauer ſeine Obrigkeit verklaget hat, und er wird deswegen Sachfällig: ſo ſoll er vermöge eines Patents *de dato* Lübben vom 6. April 1662. mit 20. Rthlr. geſtraft werden. (*) Es heiſet in dem Patent alſo: „Und iſt Ew. Liebden, und euch nicht unbekant, was maſſen höchſtgedachter Ihrer Fürſtlichen Durchl. unſern gnädigen Herrn Dero getreuen Stände dieſes Margrafthums Nieder-Lauſitz unter andern ihren Landes-Beſchwerden der Unterthanen groſen Ungehorſam in denen bey der eingenommenen Huldigung An. 1657. abgegebenen Grauaminibus unterm 26. Punct unterthänigſt zu erkennen gegeben, und darinnen gehorſamſt gebeten, die Verordnung zu thun, daß nicht allein keine Weitläuftigkeit zwiſchen Obrigkeit und dero Unterthanen verſtattet, ſondern auch wider die, ſo ihrer Obrigkeit entlauffen, oder ungebührende Klage führeten, eine gewiſſe Strafe verordnet, und ſolches durch offene Patente publiciret werden möchte, welches auch in dem neulichſt übergebenen Memorial unter dem 14. Punct widerholet worden. Wann dann Ihro Fürſtl. Durchl. daraus uns anjetzo ſolches Werk einzurichten, und den groſen Ungehorſam der Unterthanen nach Möglichkeit zu ſteuern gnädigſt anbefohlen, Als wollen an ſtatt höchſtgedachter Ihrer Fürſtlichen Durchl. unſers gnädigſten Herren, wie Ew. Liebden und Euch ſolches hiermit notificiret und angedeutet, darneben auch alle und jede Unterthanen hiermit ernſtlich ermahnet und ihnen befohlen haben, daß ein jeder Unterthaner alles Ungehorſams gegen ſeine Obrigkeit, wie auch des Entlauffens ſich gänzlich und bey Strafe 20. Rthlr. enthalten, und bey ereignenden Fall keine Weitläuftigkeit ſuchen, oder daß die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen, und hierüber feſtiglich gehalten werden ſoll, gewärtig ſeyn.

(*) Iul. SIDONIVS in den Anmerkungen zu der Fürſtl. Sächſiſchen reuidirten Landes-Ordnung des Marggrafthums Nieder-Lauſitz *Obſerv. V. p. 10-12.*

§. 18. In der Mark Brandenburg ſollen die ohne Urſach klagenden Bauern mit dem Thurn geſtrafet werden. Es heiſſet in dem Revers Churfürſt Johann Sigismunds vom Jahr 1611. Zum ſechszehenden, der Beſchwerunge halber, daß die von der Ritterſchaft oftmals von ihren Bauren gegen Hofe verklaget, darauf erfodert, und in Unkoſten geführet werden, ſol hinfürder dermaſſen zum Abſcheu des liederlichen Beklagens, gehalten werden, wo ein Baur ſeine Herrſchaft gegen Hofe, oder vor unſerer Regierung zu Cüſtrin beklagen würde, und ſeiner Klagen nicht genugſame Ausführung thun, ſoll, vermöge unſers Cammer-Gerichts Reformation, mit dem Thurm geſtraft werden, damit die andern ſich desgleichen muthwilligen Klagens enthalten. Und ſoll hierüber die Anordnung und Erkenntnüß unſer Regierung zu Cüſtrin vollmächtiglichen zuſtehen. (*)

(*) Ioa. SCHEPLITZ *Conſuetud. Brandenb. Part. II. Tit. X. §. 4.*

§. 19. Die Bauren können an den meiſten Orten Contracte ſchlieſen, (*) auch in der Nieder-Lauſitz, wo ſie doch Eigen ſeyn, wegen ihrer Güter, doch mit Vorwiſſen und Bewilligung ihrer Herrſchaft, Handel und Wandel treiben. (**)

(*) Folglich auch ihre Güter antichretice verpfänden. (*Antichreſis §. 9.*)

(**) SIDONIVS *l. c. Obſerv. XXV. p. 54.*

§. 20. Braunſchweig-Lüneburgiſche Conſtitution,

ſtitution, wie es mit Aufrichtung der Eheſtiftungen, Kauf Briefe, Theilungs Receſſe und Verträge unter der Bauerſchaft gehalten werden ſolle, vom 4. April 1620. Daß nun hinführo alle und jede Eheſtiftungen, Kauf-Briefe, Theilungs-Receſſe und Verträge unter der Bauerſchaft auffm Lande entweder vor unſern Officirern und Beamten aufgerichtet und beſchloſſen, oder doch, ſobald dieſelbe von den Partheyen betheiliget und beliebet, den Beambten offenbaret, und den Amts-Büchern, um künftiger Nachrichtung willen, um billige Gebühr, darinne ein Maaſe gehalten, und die Armuth über Billigkeit nicht zu beſchweren, einverleibet werden, dabey dann die Beambte, vermöge Pflicht, in Acht nehmen ſollen, ob dergleichen Ehe-Gelübde und Handlungen Uns, als dem Landes-Fürſten, ohne Nachtheil, und unſeren Dienſten, Landfolge und anderer Gebührniß, denn auch denen Leuten, ohne ihren ſonderbahren Verderb, wie ſie abgeredet, alſo bey Kräften gelaſſen werden können, und da ſie befunden werden, daß einer oder der andere über ſein Vermögen ſeiner Tochter, oder Sohn eine Ausſteuer und Mitgift verſprochen, oder ſonſten der Vertrag wieder die Billigkeit ſeyn, oder auch unmündige, unbevormündete Kinder betreffe, und ſonſt die Einfältige dadurch überſchnellet würden, ſollen ſie dieſelbe, bey Vermeidung unſerer willkührlichen Strafe, keinesweges approbiren, noch in die Amts-Bücher einſchreiben, ſondern zuförderſt den Unmündigen Vormünder beſtättigen laſſen, und Uns, oder an Unſere Statt unſerm Stadthalter, Canzler, Vice-Canzler und Räthe, die Beſchaffenheit umſtändlich berichten, und Beſcheids darauf gewertig ſeyn. Wir ſetzen und wollen auch, daß inskünftige keine Eheſtiftung oder Vertrag der Bauers-Leute bündig und kräftig ſeyn, noch darauf erkannt und darüber gehalten werden ſolle, darinne dieſe Unſer geſchriebene Form nicht obſerviret, oder in Acht genommen worden. (*)

(*) Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche Landes-Ordnungen und Geſetze. *Tom. IV. Cap. V. n. VIII. p.* 53. 54.

§. 21. Was insbeſondere die Wechſel-Contracte betrift: ſo wird es damit verſchieden gehalten. Wo die Bauren freye Leute ſeyn, mögen ſie zwar ordentlicher Weiſe Wechſel-Briefe ausſtellen, denn da hindert ihr Zuſtand um ſo weniger, daß man nicht in caſu moroſitatis wider ſie mit der Captur verfahren könne, wie KORNIG in ſeinen Anmerkungen über die Leipz. Wechſel-Ordn. *ad §. 1.* voce Niedere ꝛc. mit præiudicus beſtärket. Dahin gehet auch die neue Braunſchweigiſche Wechſel-Ordnung *de A. 1715. art. II.* Es ſollen aber alle und jede, ſo Wechſel-Briefe kaufen, ausgeben, indoßiren, präſentiren, acceptiren, oder als Bürgen zeichnen, ſie ſeyn männ- oder weiblichen Geſchlechts, hoch oder niedrigen Standes, Hof-Capitular-Civil- oder Militair-Perſonen, Gelahrte oder Ungelahrte, Bürger oder Bauren, ſowohl als die Kauf- und Handels-Leute an dieſe Wechſel-Ordnung verbunden ſeyn.

§. 22. Wiewohl doch in andern Ländern die Bauern vom Wechſel-Recht ausgeſchloſſen werden. Das Kön. Pr. allgemeine Wechſel-Recht diſponiret *Art. VI.* So ſollen auch von dem Wechſel-Recht ausgenommen ſeyn, und ſich durch Wechſel Rechts-kräftig nicht verbinden mögen, Bauren, Tagelöhner, auch andere geringe Bürger, die keine Handlung, auch nicht ſolche Handwerke treiben, wobey ſie groſen Verlag gebrauchen, ſondern wenn ſolche Leute gleich Wechſel-Biefe ausgeben, ſoll daraus nicht anders, als insgemein aus bloſen Handſchriften, geklaget und darauf verfahren werden.

§. 23. In Chur-Sachſen ſind die Bauern auch von dem Wechſel-Recht ausgenommen, jedoch mit der Einſchränkung, wie es in der verbeſſ. Proc. Ordn. im Anhange §. *XI.* heiſet: Wie nicht weniger Bauers-Leute, wenn dieſe nicht zugleich zuläßige Handlung treiben, oder Güther pachten, gänzlich ausgenommen ſeyn.

In der Altenburgiſchen W. O. iſt ausdrücklich enthalten, daß das Wechſel-Recht nur unter denen von Adel und Honoratioribus, oder andern, ſo Vermögen haben, und von Renten leben, wie auch Handels Leuten und Kramern, nicht aber unter gemeinen Bürgern und Bauren (*) recipiret ſeyn ſolle.

(*) Die fernere Beyfügen zur Fürſtl. Gothaiſchen L. O. Cap. II. N. 37. p. 261. ſchlieſet gemeine Bauern ebenfals vom Wechſel-Recht aus.

§. 24. Womit übereinkommet die Chur-Pfälziſche W. O. *art. IX.* Desgleichen wollen wir, daß denjenigen Bürgern, ſofort Handwerks-Leuten, und andern unſern geringen Standes Unterthanen, welche keinen Handel und Wandel treiben, mit was es auch immer ſeyn kan oder mag, mithin keine Negotianten ſeyn, ſondern ſich mit ihrer bloſen Hand-Arbeit ernehren, deren ausgeſtellete Wechſel-Briefe auch nur die Kraft und Wirkung

einer

einer ſimplen Handſchrift oder Obligation haben ſollen.

§. 25. Hieher gehöret auch die neue Frankfurt. W. Ordn. §. IIX. allwo es folgender geſtalt lautet: Allen Handwerks- und andern gemeinen Leuten aber, ſo unter zweytauſend Gülden jährlich verſchätzen, (es ſey denn, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerk ſich zuſammen geſchlagen, und zu Behuff ihres Handwerks, eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holz und dergleichen, auf eine Zeit und Ziel gekauft, und Wechſelbriefe über die Kauf-Summa ausgeſtellet hätten,) ſoll verboten ſeyn, Wechſelbriefe auszugeben, und da ſie nichts deſtoweniger dawider handeln, ſo ſollen gedachter Handwerks und gemeiner Leute, ſo weniger, als 2000 fl. verſchätzen, an Chriſten . . ausgeſtellete Briefe anders nicht als Schuld-Scheine angeſehen, und alſo in Rechten, nach Ausweis hieſiger Stadt-Reformation, tractiret, das Wort: Ordre aber, wenn es ſchon darinn enthalten, gar nicht attendiret, die von mehr erwehnten unter 200 fl. verſchätzenden Handwerks und gemeinen Leuten an Juden ausgeſtellte Obligationes und Wechſelbriefe aber, woferne ſie nicht in Conformität Unſerer am 15ten Januarii 1726. wegen des Juden-Wuchers gemachten Verordnung, bey einem Unſerer Bürgermeiſter in ein dazu gewidmetes beſonderes Buch, als gemeine Schulden eingetragen worden, vor nichtig, kraftlos und unbündig geachtet, und darauf weder von Unſern Bürgermeiſterlichen Audientien, noch Unſerm Schöpffen-Collegio etwas erkant werden; dahingegen diejenige gemeinen und Handwerksleute, welche wenigſtens 2000. fl verſchätzen, Wechſelbriefe auszuſtellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und ſich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechſel-Briefe nach Wechſel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung gerichtlicher Obligation, ſtatt eines Wechſelbrieſes, verbunden zu ſeyn, befugt ſeyn ſollen.

§. 26. Läſſet man nun an Orten, wo doch ſonſt die Bauern mehrere Freyheiten haben, ſelbe nicht überall zu dem Wechſelrecht: ſo werden ſie um ſo mehr davon ausgeſchloſſen ſeyn, wo ſie nicht eigen ſind, ſondern der Obrigkeit dergeſtalt unterworfen, daß ſie, ohne ausdrückliche Bewilligung und Nachlaß derſelben, ſich weder öffentlich noch heimlich verbinden können. Homines enim proprii & qui illorum ſimiles ſunt ius contractuum non vltra habent quam quatenus eorum pacta in præiudicium prædii & rerum eo pertinentium, i. e. der Hof-Gewehr non tendunt. STRYCKIVS *ad π. Lib. I. Tit. 5. §. 7. p. 82.* & prædium cuius quodammodo membra ſunt vsque adeo non poteſt per pacta ruſticorum debilitari, vt quidquid illi egerint, fruſtra ſit, ſi damnum inde in prædium redundet, MVLLERVS *in Pract. rerum Marchic. for. reſol. 100. n. 4. 5. ſeq.* So viel nun ein Bauer, wenn er durch Wechſel-Verſchreibung ſein Vermögen ſchwächet oder durch die auf ſich genommene Caution die ihm obliegende Dienſte verkürzet, dem Guthe, darauf er ſitzet, Abbruch thut, und die Obrigkeit in Schaden ſetzet, ſo wenig ſcheinet ihm das Wechſelrecht zuzukommen oder von ſeiner Conuenienz zu ſeyn. Solte aber ein Herr mit ſeinem leibeigenen Unterthanen ſelbſt cambialiter contrahiren und von ihme Wechſelbriefe annehmen, ſo fällt obige Beſorgniß hinweg, und kan wider ſolchen Unterthan auf Inſtanz der Herrſchaft Wechſelrecht nicht verſaget werden. (*)

(*) Iul. SIDONIVS zu den Anmerkungen zu der Fürſtl. Sächſiſchen *reuidirten* Landes-Ordnung des Marggrafthums Nieder Lauſitz *Obſ. XXV. p. 55.*

§. 27. Von den **Privilegien der Bauern** haben wir auſer dem, was CHOPPINVS de Priuilegiis ruſticorum geſchrieben, eine eigene Abhandlung A. Ben. CARPZOVII *de præcipuis ruſticorum priuilegiis 1678. recuſ.* Leipz. 1718. Er rechnet hieher: daß den Bauren wegen ihrer Einfalt die Unwiſſenheit der Geſetze nicht ſchade, welches er aber nur auf die in den Rechten benennte, auch auf ſchwere und dunkle Fälle, um welchen ſie, Rechtsgelehrte zu befragen, nicht Gelegenheit haben, erſtrecket; ferner, daß die Bauren in der Saat- und Erndtezeit mit Dienſtleiſtungen zu verſchonen; weiter, daß ſie, wider Willen, mit Vormundſchaften nicht zu belegen; daß ihre Höfe von Einquartirungen der Soldaten frey wären, wenigſtens nicht auf längere Zeit, als nur auf eine Nacht; daß ſie ein verlaſſenes Grundſtück binnen zwey Jahr præſcribiren könnten; daß ſie ein Teſtament nur in Beyſeyn fünf Zeugen verfertigen dürften, (*) auch die Unterſchrift der Zeugen nicht nöthig ſey; daß die Verſchreibung ihrer Güter cum pacto antichretico nicht zuläßig ſey; daß die Bauren nur vier pro cent intereſſe geben dürften und was dergleichen angebliche Freyheiten mehr ſeyn, (**) welche ſo guten Grund ſie in den gemeinen Rechten finden mögen, dennoch in Teuſchland meiſtentheils nicht ſtatt finden, weshalben wir uns auch hierbey nicht aufhalten wollen.

(*) Welches auch in Kayſers *Maximiliani* Ordnung der Notarien Tit. von Teſtamenten §. 39. Dann nach, angenommen, mit den Worten: Auf dem Gau, wo Bauers Leuthe Teſtament machten, und mehr Zeugen nicht zu bekommen, aufs minſt fünf Zeugen. Die Hennebergiſche Landes-Ordnung Lib. III. c. 4. §. 1. kommt hiermit überein.

(**) Hieher wird auch gerechnet, daß bey den Bauern ein Kirchen-Erb-Zinß-Gut auch auf fremde Erben gehet; daß nicht allezeit ein Zinßgut wegen nicht bezahlten Canone verlohren gehet; daß, wenn ſie in Contracten einigen Priuilegiis renunciren, ſie einwenden können, ſie hätten ſie nicht verſtanden; daß ſie auf einige Jahre von Steuern und Gaben befreyet ſind, wenn ſie ungepflügte Acker unter den Pflug bringen; daß ſie alle Tage den Lohn vor ihre Arbeit fordern können; daß ſie auf verkaufte Sachen ein Pfandrecht behalten, wenn ſolches gleich nicht expreſſe bedungen worden; daß bey der tacita antichreſi die Früchte nicht zum Capital geſchlagen werden, wenn ſie auch gleich die ordentliche Intereſſen überſteigen; daß ihre Proceſſe ſummariter in Gerichten auszumachen; daß ſie zur Erndte Zeit nicht können vor Gericht geladen werden, und andere dergleichen Priuilegia, welche aber nicht allezeit und auch überall Stich halten.

§. 28. Fürſtlich-Oelßiſche Landes-Ordnung *Part. II. Art. XI.* daß niemand einem Bauern ohne Vorwiſſen ſeines Erb-Herrn Geld leihen, oder zum Bürgen annehmen ſoll. (*) Niemand ſoll den Bauern auf dem Lande, ohne Vorwiſſen ſeiner Obrigkeit, etwas von Gelde, es ſey viel oder wenig leihen, oder für einigerley Schuld zum Bürgen annehmen, ſondern wenn der Erbherr befinden würde, daß ſein Unterthan Vorlehen bedörffe, oder für jemanden ſich Bürglichen einlaſſen möchte, ſoll der Erbherr ſeinen Conſens darzu geben, das Anlehen oder Bürgſchaft mit deutlicher Benennung der Hauptſumma, und bewilligten Zinſen, neben dem zahlungs-Termin, in das Schöppen- oder ein anderes beſonderes Buch einſchreiben, und daſſelbe in die Schöppen-Lade einlegen, und dem Gläubiger Abſchrift davon zukommen laſſen.

Würde aber jemands dieſer Ordnung ungeachtet, ohne Vorwiſſen des Erbherrn, einem Unterthan einig Geld vorſtrecken, oder ihme zum Bürgen annehmen, der ſoll des vorgeliehenen Geldes verluſtig, auch die vollzogene Bürgſchaft ganz unkräftig ſeyn.

(*) In der Landes-Ordnung des Marggrafthums Mähren iſt verſehen: daß kein Unterthan über 30. ß. groſch. Böhmiſch [Iſt noch nicht 5. Thlr.] ohne des Herrn oder Amtsmanns Wiſſen Schulden machen oder Bürgſchaft leiſten könne. Io. Iac. von WEINGARTEN Auszug der Böhmiſchen Rechte *Lit. Q. n. 22.*

§. 29. Weiter wird im IV. Theil der Oelsiſchen Landes-Ordn. *Art. IX.* verordnet: Es ſoll keiner unter der Bauerſchaft ſeinen Sohn, Bruder, oder Gefreunden, ohne Vorwiſſen des Grund- oder Erb-Herrn, auf ein Handwerk geben, (*) ſondern der Erbherr ſoll zuvor darum erſucht, und um Zulaſſung deſſelben gebetten, welches ihme, ohne erhebliche Urſachen, auch nicht verweigert, ſondern alſo zugelaſſen werden ſoll.

Jedoch daß der Vatter, Bruder, Gefreunde oder Vormünden des Jünglings, ſo auf das Handwerk gethan wird, entweder mit Mund und Hand zuſage, oder aber nach Gelegenheit der Perſon, Bürgen ſetze, daß er das Handwerk ehrlich auslernen, und den Geburtsbrief bey niemanden, als bey der Erbherrſchaft, darunter er gebohren, ſuchen und ausbringen wolle, von welchem Geburtsbriefe eine jede Herrſchaft, nach Gelegenheit und Erwegung des Vermögens, der Anzahl der Kinder, und anderer Umſtände, ein Chriſtliches, billiches und gleichmäßiges nehmen und fordern, oder da deſſelben Streit vorfiele, von Uns erkennet und ausgeſetzet werden ſoll.

(*) Eben dieſes will auch *formula reginiinis* CVRLANDIÆ *A. 1617. Art. LVIII.* Nullus horum propriorum hominum filios ſuos ſiue pro liberis diſcendis vel pro opificio exercendo, ſine licentia domini ſui, peregre amandabit.

§. 30. Hieher gehöret auch folgende Kayſerliche Königliche *Pragmatica*, daß die Zünfften und Zechen keine Unterthanen ohne *Producirung* ſchrifftlicher Bewilligung der Obrigkeiten zu Erlehrung Handlungen und Handwerker annehmen ſollen. (*) Carl ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben zwar ſchon verſchiedentlich in denen allergnädigſt beſtättigten Zunffts-Articuln ausgemeſſen, und vorgeſehen, daß kein Unterthan von denen Brüderſchafften, Zunfft und Zechen zu Erlernung der Handlung und Handwerken, ohne ſchrifftliche Bewilligung gütlich angenommen, weniger freygeſprochen werden ſolle; nachdeme aber gleichwohlen vorkommet, daß bey denen Zünfften und Zechen deme zuwider gehandlet, und die Unterthanen gegen bloſer Producirung der Geburts-Atteſtationen von dem Pfarrern, oder auch von ihren unterthänigen Gemeinden, obgleich die Obrigkeiten hievon nichts wiſſe, auf- und angenommen werden.

So reſolviren und befehlen Wir allergnädigſt hiemit, daß ihr durch die Magiſtratus allen Bürgerſchafften, Zünfften, und Zechen anfügen, auch

ſonſten

ſonſten kund machen laſſen ſollet, daß ſelbte ohne Producirung vorherig-ſchrifftlicher Bewilligung derer Obrigkeiten eigene Unterthanen, als welche Glebæ adſcriptitii ſeynd, und ſich von Grund und Boden ohne Vorwiſſen derer Herrſchafften nicht weg begeben ſollen, zu Erlernung der Handlung und Handwerken, keineswegs annehmen, weniger ſolche frey zu ſprechen ſich unternehmen, widrigens deshalben zur Ahndung gezogen werden ſollen. Hieran ꝛc. Geben Wien, den 11. Martii Anno 1717.

(*) Aus des von WEINGARTEN *Codice Ferdinandeo-Leopoldino-Iosephino-Carolino num. 788. p. 730.*

§. 31. Daß die Bauren ohne Vorwiſſen ihrer Herrſchaft in die Städte nicht ziehen ſollen, davon bemerket SCHEPLITZ *Conſuetud. Brandenb. P. IV. Tit. XIV.* §. 1. folgendes: „Nachdem etzliche Unterthanen der Prälaten und Ritterſchafft in die Städte ziehen, und ihre Güter beſchweren, ſonderlich daß ſie guten Nutz und Rente daraus nach ſich ziehen, und alſo die Güter in Verderb kommen, welches den Prälaten und Ritterſchafft unleidlichen, und zum Verderb gereichen würde, Als ſollen die Städte und Ampteute bey Vermeydunge ernſter Straffe und Ungnade, keinen für einen Bürger und Unterthanen einnehmen, er bringe dann von ſeiner Herrſchafft, darunter er zuvor gewohnet, Abzuges-Brieffe, daß er ſich von ihr entbrochen, und mit wiſſen und willen abgeſchieden. Revers Anno 1538. 72. & 1602. (*)

(*) Man kan anbey die Titul: Abforderung, Beſatzungs-Recht, vergleichen: ꝛc. Reſcript wegen eines adelichen Unterthanen einzigen Sohn, daß er dem Landtags-Receſs 1653. zuwider nicht aufs Handwerk zu thun, vom 1. Jul. 1656. in des Herrn Geh. Rath MYLII Corp. Conſt. March. Tom. VI. I. Abth. num. CXXVII. p. 495. 496.

§. 32. Daß die Bauern keine bürgerliche Handthierung treiben ſollen, davon enthält die Gothaiſche und damit einſtimmende Altenburgiſche Landes-Ordnung Part. 2. C. 3. Tit. XI. folgendes: „Weil Handthierung, Kauffmanſchafft und Handwerke zu treiben, desgleichen mälzen, ſchenken und brauen eigentlich den Bürgern in den Städten gebühret, ſo ſollen die von der Ritterſchafft, ſowol unſerer Aemter und anderer Gerichts-Herren, Bauren und Dorfſchaften, derſelben Geſchäffte hinfüro müßig gehen, und die von der Ritterſchafft ihrer Güter, und die Bauren ihres pflügens und Ackerwerkes warten, und alſo ein jeder ſeiner Vorfahren Fußſtapffen nachfolgen, damit unter Adel, Bürgern und Bauern ein Unterſcheid zu finden ſey; doch ſeynd hierinnen ausgeſchloſſen, welche von unſern Vorfahren, oder Uns, brauens und ſchenkens, oder auch ein und der andern Handthierung wegen privilegiret, oder dergleichen durch die Verträge im Landgebrechen befuget.

§. 33. Weiter iſt in angeführten Landes-Ordnungen von den Wachen, ſo den Bauren zukommen, (*) *Part. 2. Cap. 2. Tit. XVI.* geſetzet: „Es hat auch bey unſichern Zeiten, welche Gott der Herr zwar in allen Gnaden verhüte, zumal wenn Wir ſolches ſelbſt nothwendig zu ſeyn befinden, und deßwegen Befehl thun, jede Dorffſchafft ſich zu bewachen, auch Wachten in die Felder zu beſſerer Verſicherung der Acker-Beſtellung und Arbeits-Leute auszuſtellen ſchuldig ſeyn.

In gemeinen Kriegs-Läufften, oder anderer Folge, oder wenn ſich Mordbrenner ereignen, ſollen die Unterthanen über ihre geſetzte Dienſte unſere Schlöſſer, wie auch der andern Gerichts-Herren Ritter-Sitze bewahren; jedoch daß auch in dieſen Fällen, was hingegen herkömmlich ihnen gegeben werde.

(*) Man vergleiche anbey die Altenburgiſche Landes-Ordnung *P. 2. cap. 2. Tit. XV.* unter dem Titul: Bauren-Dienſt §. 19. Die Gelſiſche Landes-Ordn. *Part. V. art. XIV. l. c.* §. 21. Die Sächſiſche Landes-Conſtitution *l. c.* §. 22. b.

§. 34. Nach den Leipziger Statutis §. 21. ſolle niemand ſeine Aecker oder Wieſen im Stadt-Felde den Bauren weder verkauffen noch vermiethen.

§. 35. Man kan anbey mit Nutzen gebrauchen Ioh. Wilh. von GOEBEL tr. *de Iure & Iudicio Ruſticorum fori Germanici 1742. 4to.* Io. Wilh. WALDSCHMIDT *de iure imperantium in ruſticos refractarios homagium inprimis denegantes.* rec. Jen. 1750. Auch ſehe man das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Bauern. pag. 118. 119. Wolf. Fr. SCHROETER *de notione ruſticorum Germaniæ.* And. Lud. SEIP *de ſtatu Ruſticorum ex medii ævi rationibus caute diiudicando.* Gottingæ 1743.

Bauerndienſte.

§. 1. Erklärung. Deren verſchiedene Benennung. §. 2. a. Eintheilung und verſchiede Arten. §. 2. b. Sind nicht nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen. §. 3. Sie kommen her zum theil aus einem Contract. §. 4. mehrentheils aber aus der vormals üblichen Leibeigenſchaft. §. 5. Ob die Bauerndienſte vor gemeſſen oder ungemeſſen zu halten. §. 6. Letzteres behaupten angeſehene Rechts-Lehrer. §. 7. Deren Meynung jedoch nicht durchgehends angenommen. §. 8. Die Bauern müſſen den Beweiß führen. §. 9.

Ursprung vieler gemessenen Dienste. §. 10. Der Herr hat in Ansehung der ungemessenen, Mäßigung zu brauchen. §. 11. Alte Gesetze deswegen. §. 12. Diploma. §. 13. Gemessene Dienste. §. 14. Dienstzwang der Bauers-Kinder §. 15. a. Gewohnheiten in der Mark Brandenburg. §. 15. b. Oesterreich unter der Enns. §. 16. Bauerndienste müssen auch beym Verfall des Gutes geleistet werden. §. 17. Was die Bauern bey Leistung der Dienste bekommen. §. 18. Gewohnheit in der Mark Brandenburg. §. 19. Sachsen Altenburgische Landes-Ordnung. §. 20. Der Churfürstlichen Pfalz in Ober-Bayern Landes-Ordn. §. 21. Fürstl. Oelsische Landes-Ordnung. Art. XI. Von der Bauern Hof-Arbeit. Art. XII. Was Erb- und Miett-Gärtner, so wohl die Haußleute, ihrer Herrschaft zu Frohn-Diensten schuldig. Art. XIII. Von der Unterthanen Beysteuer zu ihrer Herrschaft oder derselben Kinder Verheyrathung. Art. XIV. Von Bewahrung derer von Adel Häuser. §. 22. a. Von den Wachdiensten der Bauern, Chur Sächsische Landes-Constitution. §. 22. b. Bauerndienste, sind nicht zu ungewöhnlicher Zeit zu fordern. §. 23. Die Bauern müssen die zu den Diensten nöthige Werkzeuge mitbringen. §. 24. Die Bauerndienste sind mehrentheils operæ reales. §. 25. Der Erb-nicht aber der Gerichts-Herr kan die Dienste fordern. §. 26. Diploma. §. 27. Verträge zwischen dem Herzog und der Stadt Braunschweig. §. 28. Diploma des Bischofs von Hildesheim. §. 29. Heutiger Gebrauch im Stift Hildesheim. §. 30. Die Bauerndienste können ordentlicher Weise ad fruktus Iurisdictionis nicht gezehlet werden. §. 31. Erinnerung hierbey. §. 32. Quantität und Qualität der Bauerndienste. §. 33. Landtags Abschied des Bischofthums Hildesheim. §. 34. Bauerndienste müssen ohnausbleiblich geleistet werden. §. 35. Wann dagegen Dienstgeld genommen wird. §. 36. Wo der Herr es verlanget. §. 37. Der Herr kan solche vermiethen. §. 38. Stift Hildesheimische Dienstordn. §. 39. Wolffenbüttelsches Dienst-Reglement. §. 40. Dienstgeld. §. 41. Auch wider des Bauern Willen zu fordern. §. 42. Vom Herzogthum Wolffenbüttel. §. 43. Calenbergische Amts-Ordn. §. 44. Cellische Amts-Gerichts-Ordn. §. 45. Landtags-Abschied des Stifts Hildesheim. §. 46. Ob solches zu einer Gerechtigkeit wird. §. 47. a. Bedenklichkeiten hierbey. §. 47. b. Die einem Theil der Bauerschaft abgenommenen Dienste, dörfen dem andern Theil nicht zugeleget werden. Reichs Cammer Gerichts-Urtheil. §. 48. Gemessene Dienste. §. 49. Zwangs-Mittel gegen den Bauer. §. 50. Ob Bauerdienste durch die Verjährung rechtsgehörig §. 51. Schriften.

§. 1.

Bauerndienste (*) sind die Arbeiten und Handreichungen, welche die Bauern oder Einhaber der damit beschwerten Bauern-Güter den Herren und Obrigteiten umsonst oder vor etwas weniges zu leisten schuldig seyn. (**)

*) Sunt diurna officia, equis, plaustris, iumentis, manibus, pedibus, aut aliis etiam modis, gratis, aut modica compensatione (die Lieferung) intercueniente, ad alterius emolumentum exhibenda *Abrah.* KAESTNER *progr. de operis rusticorum. §. II.*

(**) Bayerisch Landrecht *Tit. XXII. Art. I.* Die Scharwerken kündten nicht eigentlich und gründlich beschrieben werden, doch insgemein darvon zu reden, seyn es Dienst und Arbeit, welche ein Unterthan seinem Gerichts- oder Vogt-Herrn, zu seiner Leibs- und Hauß-Nothdurft, mit seinem Vieh oder seinem Leib mit und ohne gewisse Maaß verrichten und leisten muß.

§. 2. a. Es haben die Herren von den Bauern nicht allein mancherley Præstationes (*) entweder an Geld, oder an andern Sachen, als Feder-Vieh und dergleichen, zu empfangen, welche in alten Urkunden Ehrungen genennet werden, sondern auch vielerley Arbeiten und Handreichungen zu fordern. Dieser Dienste giebt es gar verschiedene Art. (**) Selbe werden entweder mit der Bauern Vieh, oder aber nur mit der Hand geleistet. Jene leisten die eigentlich so genannten Bauern, Anspanner, Ausspanner, Pferdner; Hüffner, oder Hübner; (*,*) die zu ihren Gütern Pferde oder Ochsen halten können und heissen Pflug-Dienste, Wagen-Dienste, Bauerfuhren, nemlich ackern, Getreyde aus dem Felde in die Scheunen fahren, Düngung auf die Acker fahren, Getrayde in die Städte zum Verkauf führen, Bauholz oder andere Materialien zuführen Wein oder Bier ausfahren, u. w. d. m. Wogegen die Gärtner oder Häusel-Leute, Handfröner, Hintersiedler, Söldner, Kötener, Kotsässen, Brinckſitzer, Erbtrescher, Hintersassen, nur zu Fron, Hand- und Fußdiensten verbunden seyn, als Botenlauffen, säen, bey der Erndte helffen, Getrayde schneiden, Heu und Grumt machen, Mist breiten, Treschen, Kraut oder Heu hacken, umschlagen oder wenden, Holzschneiden, bey Jagden oder Fischereyen Dienste thun, wachen, Garn spinnen oder weben, u. a. m. Ueberhaupt sind diese Dienste zweyerley: *determinatæ* gesetzte Dienste gemessene Fron und Dienst, daß sie nehmlich auf eine namentlich bestimmte Zeit, Ort oder Zahl die benamte Fron-Tage, Schnitt-Meyhe und Heu-Tage benannter massen dienen müssen: oder *indeterminatæ*, ungemessene völlige Fronen, unendliche Dienste an Tagen, Zahl, und Werken; da die Bauern ihren Herrn leisten und thun müssen, was sie und wann sie wollen. (*)

(*) Hieher gehören Kornpacht, Geldpacht, die dritte oder vierte Garbe, Abzug, Silberzins, Schatzung, Zinsgeld, Sack Zehend, Wachs, Fastnachtseyer Pfingstkäse, Gardenhüner, Rauchhüner, Fastnachtshüner, Pfingsthüner, Herbsthüner, Sommerhüner, Leib-

Leibhüner, Haupthüner u. d. m. An vielen Orten gebühret auch dem Herrn das Hauptrecht, als ein Hauptvieh, beſtes Kleid, das die Bauern nach ihrem Tode dem Herrn laſſen müſſen. (Baulehungs-Recht.)

(**) Ueberhaupt haben die Bauerndienſte in den verſchiedenen Provinzien Teutſchlandes verſchiedene Benennungen. Sie heiſſen: Frohnen, Frohndienſte, in Sachſen; Herrendienſte im Braunſchweigiſchen; anderwerts Dingnotel, Robewold, Scharwerke in Bayern IVS BAVAR Tit. 23. und der Ober-Pfalz §. 18. in Oeſterreich Robath; in Schleſien Robothen und Dienſte. *Priuilegia* und Statuta ꝛc. des Landes Schleſien *P. II. p.* 244. S. auch unten §. 19. In den Braunſchweigiſchen Landen heiſſen jene die gemeſſenen Dienſte: ordinaire Herrendienſte; dieſe die ungemeſſenen aber werden extraordinaire Herrendienſte genennet und dahin die Burgveſte, Flachs- und Erndte Tage-gerechnet Salzthal. Land-Tags Reces de a. 1697.

(*) Sie auch den Titul: Anſpänner.

(*) LIMNAEVS *de Iure Publico Lib. VI. cap.* 4. HENELII *Silesiographia Cap. VIII.* §. 157. u. f. BEYER *in Spec. Iur. Germ. Lib. I. cap. V.* §. IV. u. f. PERTSCH *de diuiſione operarum.* Deme wir noch die Anmerkung Chr. THOMASII in diſſ. *de hominibus propriis & liberis Germanorum* §. *LXXXIV.* von dieſer Eintheilung beyſetzen wollen: De operis ruſticorum, quæ tradunt Icti noſtri ob mixtionem textuum iuris Romani plerumque non bene cohærent. Inter varias diuiſiones etiam eſt illa operarum in determinatas & indeterminatas, gemeſſene und ungemeſſene Dienſte. Et variæ de vtriusque diſceptationes ſolent occurrere, in vtramque partem diſputabiles, ob incertitudinem iuris, quo vtimur. Si non obliti eſſemus morum antiquorum de differentia ſeruorum & libertorum, forte & hic poſſemus habere clauem aperiendi illas difficultates. Ruſtici ſerui præſtare debent operas indeterminatas, et tales, credo, præſtabunt adhuc hodie, vbi pro hominibus propriis habentur. Liberti vero ex ruſticis præſtant determinatas, ſc. tantas, quantas ipſis dominus tempore manumiſſionis impoſuit & tum conuentum eſt. Non obſtant ea quæ diſſerit LEHMANN Chron. Lib. 2. c. 20. p. 97. ex Capit. Caroli M. l. s. c. 151. Velenim ea reſtringenda ſunt ad ſeruos regios & eccleſiaſticos, vt de quibus expreſſe capitulum loquitur, vel dicendum, illam conſtitutionem Caroli M. non diu fuiſſe obſeruatam. Conf. LL. Boioar. 1. tit. c. 14. Illis locis igitur, vbi ruſtici amplius pro hominibus propriis non habentur, errore opinionis inducta eſt illa confuſio difficultates pariens in cognoſcenda determinatione operarum.

§. 2. b. Wir haben bereits unter dem Titul: Bauern §. 6. u. f. angemerket, daß die gemeinen Rechte, in Beurtheilung der teutſchen Bauer Verfaſſung, wenigen Nutzen ſchaffen mögen. Eben dieſe Anmerkung müſſen wir hier von den Bauerdienſten wiederholen. Die Geſetze, welche wir in dem Corpore Iuris Romani von den Dienſten der römiſchen Freygelaſſenen finden, können auf die Bauerdienſte nicht füglich durchgehends appliciret werden. (*) Es findet ſich zwiſchen beyden ein mannigfaltiger Unterſcheid. Herr STRVBE *de iure Villic. Cap. V.* §. *XIX. p.* 231. bemerket ſolchen alſo: Officiales operæ a libertis præſtandæ, non pro mercede ſiue vſu rei alicuius, ſed in remunerationem donatæ libertatis debebantur, Romanis legem gratitudinis, quæ in foro externo alias imperfecta eſt, perfectam reddentibus. Sicuti vero non eatenus illa eſt extendenda, vt nullum fere beneficii commodum ſentiat donatarius, ita & Romani merito exiſtimarunt, nil amplius a liberto deſiderari poſſe, ſi obſequioſum et ad quæuis officia ſe domino paratum præbeat, neutiquam vero ita ex arbitrio eius illum pendere, vt etiam extraneo ſeruire teneatur iubente domino. Sic enim vix melioris foret conditionis, quam ſeruus. Erat itaque perſonaliſſima eius obligatio, nec ad heredes tranſitoria, vt & operæ indeterminatæ, ex neceſſitate domini æſtimandæ, quæ ceſſabant, ſi ad dignitates, & 50. annos peruenerat libertus. Alio vinculo ruſtici noſtri tenentur, quod immediate & vt a cauſa proxima ex poſſeſſione & vſufructu ædium aut fundi oritur, vnde merito, quam diu fructus percipiunt, operas præſtant, nec intereſt, cui præſtentur, an ipſi domino, an vero eius voluntate alii, dummodo per delegationem illorum conditio non fiat deterior. Magis conuenit a conductoris, quam libertorum iure hic argumentari. Man hat alſo in Anſehung der Bauerndienſte an die jedes Ortes herkommliche Verfaſſung, Land-Dorf- und Dienſt-Ordnung und vaterländiſche Rechte ſich zu halten, und nach Maßgebung derſelben zu urtheilen.

(*) SCHILTER *Exercit ad* ℵ. *XLI.* §. 41. Propius a ſcopo abludunt, qui ius Romanorum de operis libertorum ad operas ruſticorum noſtratium applicant, & controuerſias exinde decidere volunt: abludant tamen ſæpe neceſſe eſt, quum & hæc magna ſæpe differentia rerum & cauſſarum appareat. STRYCK. *Vſ. modern.* ℵ. *de oper. libert.* §. 1. 2.

§. 3. Die von den Bauern zu leiſtende Dienſte mögen wohl an einigen Orten (*) von einem freyen Contract herkommen, vermöge deſſen die Bauern ihre Ländereyen, Wieſen und Höfe mit der Bedingung angenommen, daß ſie davon gewiſſe Abgiften an Geld, an Korn, Flachs, Hünern ꝛc. jährlich entrichten, dann auch zu gewiſſen Zeiten dem Guts-Herrn in ſeiner Haushaltung behülflich zu

ſeyn

ſeyn, und entweder mit Pferd und Wagen, oder mit der Hand gewiſſe Tage dienen müſſen.

(*) Welches von den Braunſchweigiſchen Landen DENICKE im Dorf- und Land-Recht *Lib. II. cap. IX.* §. 6. behauptet.

§. 4. An andern und den mehreſten Orten aber ſind die Bauern-Dienſte als ein Ueberbleibſel der ehemaligen Leibeigenſchaft der Bauern (Bauern §. 3. u. f.) anzuſehen. (*) (Bauer-Güter §. 3. u. f. Ja es iſt der S. Canzler BOEHMER der Meynung, daß alle Bauern-Dienſte aus der Leibeigenſchaft herzuführen ſeyen. Er ſchreibet in der diſſertation *de imperfecta libertate ruſticorum per Germaniam* §. *XXI.* Cum in ruſticis generalis manumiſſio deficiat; cum poſſeſſionem antiquam prædiorum cum commodis & oneribus, etiam ſub mutatione ſtatus latenter facta continuauerint, ratione operarum, cenſuum, aliorumque præſtandorum *nulla reſeruatio, pactum, vel conuentio, quam fingunt communiter, concipi poteſt*, quæ tunc demum concipi poſſet, ſi expreſſa manumiſſio ruſticorum, retentis agris & oneribus, facta fuiſſet. Exemplum præbet auguſtiſſimi Regis Boruſſiæ manumiſſio propriorum hominum, quæ retentis operis & cenſibus, facta; in hac ergo facile determinari potuere expreſſo pacto, quæ a manumiſſis præſtanda ſunt in poſterum. Sub mutatione ſtatus tacita nihil in operis innouatum, ſed quod intuitu prædii ruſtici, cuius commoda percipit, ſoluantur, creditum fuit, ea ipſius fundi onera eſſe, id quod in ius perpetuum tranſiit, vt ipſa prædia inde dicta fuerint dienſtpflichtige Höfe.

(*) LEX ALAMANNORVM ap. BALVZ. Tom. I. p. 63. Liberi autem eccleſiaſtici, quos colonos vocant, omnes, ſicut & coloni Regis, ita reddant ad eccleſiam. -- Et opera quæque impoſita ei fuerit ſecundum mandatum, aut quomodo lex habet, ſi non adimpleuerit, ſex ſolidis ſit culpabilis.

§. 5. Aus dieſem Grundſatz entſtehen verſchiedene wichtige Folgerungen. Wenn Streit entſtehet: ob die Bauern-Dienſte vor gemeſſen oder ungemeſſen (§. 2.) zu halten? So kan man, wenn man obigen Satz annimmet, nicht anders, als in dubio das letztere behaupten. Denn wiewohl der Bauern Zuſtand, mancherley Urſachen wegen, ſich hier und dort geändert hat, (Bauern §. 4 u. f.) ſo iſt doch nicht zu vermuthen, daß deswegen auch eine algemeine Aenderung mit ihren Dienſten vorgegangen ſey, vielmehr wahrſcheinlich, daß wo nicht alle, doch die meiſten Herren, die Dienſte und Gewalt über die Bauern behalten; wie denn auch von daher die Iurisdictio patrimonialis geführet wird. (*)

(*) REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. *Iurisdictio patrimonialis p. 604.*

§. 6. Dieſe Meynung wird durch den geprüften Beyfall angeſehener Rechts-Lehrer beſtätiget. Alſo ſchreibet MEVIVS *Part. IV. dec. 131.* Multum intereſt, qua ruſticos vel colonos, an determinata debeant ſeruitia, an indefinita? determinatio ſervitiorum hunc effectum habet, vt vltra determinata ſeu expreſſa opera vel ſeruitia alia, iniungi non poſſint, nec debeant, quia iſta debitum reſtringit & extra limites, quos fecit, libertatem relinquit, cui contrarium eſt, ſeruitia iniungere. Quocirca adverſus exigentem alia quam definita negatoriæ actioni atque exceptioni locus eſt, in qua ei, qui dicit ſibi plura deberi, incumbit probatio. Tali vero non reperta, poteſtatis dominicæ eſt, ruſticis vel colonis etiam alia quam antea ſolita ſeruitia ſeu operas imponere. Indefinitum iſtorum debitum permittit dominis exigendi facultatem, & imponit ruricolis obſequendi neceſſitatem. Quibus minime ex eo, quod talia vel alia antea non præſtiterint, ius denegandi eſt. *Sufficit ius exigendi adeſſe ex obligatione ſeu conditione ruſtica vel colonaria, qua vbi aliud non eſt definitum, ad ſeruitia indeterminate obligat.* Exactio mere facultatis eſt, ideo licet immemori illi tempore amiſſa, nec ius dat debitori, nec domino libertatem aufert.

Dav. Georg STRVBE *in comment. de Iure villic. Cap. V. §. 1. Manumiſſio apud Germanos non tollebat obligationem ad operas & penſiones domino præſtandas, ſed tantum facultatem dabat, derelinquendi prædium inuito domino.* Itaque cum mutatio haud præſumatur, nec obligatio operas præſtandi remiſſa poteſt cenſeri, ſed pro nobilibus prædiis eas exigendi ſtat coniectura. Præſumtio ſpecialis tollit generalem. Vnde quamuis pro libertate & naturali ſtatu præſumatur regulariter, attamen exſpirat ea coniectura, vbi ſtatus naturalis vel omnino vel magna ex parte eſt immutatus. Aſt in confeſſo eſt, & olim ruſticos ad operas præſtandas obſtrictos fuiſſe, & adhuc eſſe. Ergo fundamentalis illa regula, ea, quæ vt plurimum fiunt, præſumere iubens, villicis non dominis onus probandi imponit, vbi ius exigendi operas in dubium vocatur.

LEYSER *in medit. ad Pandect. Specim. 416. n. 1.* Cum res in eodem, in quo olim fuit, ſtatu manſiſſe cenſeatur, nec mutatio præſumatur, ſed quoniam in facto conſiſtit, probari debeat, exiſtimo, non ſolum in Saxonia Electorali, ſed & omnibus terris, quæ olim iure Saxonico vſæ fuerunt, præſumtionem

nem pro nobilibus prædiis, quod ſcilicet iis operæ a ruſticis debeantur, contra libertatem eſſe.

PERTSCHII diſſ. de *diuis. in oper. determin. & indeterm.* §. *54. ſeq.* Quæ aſſerui, ex priſtina & continua ruſticorum in Germania conditione deduci poſſunt. Nemo enim niſi qui veritati certæ obloqui velit, negabit, olim in dominorum inuoluiſſe facultatem exigendi operas indeterminatas. Qui igitur mutationem factam eſſe innuit, operasque ad certam quantitatem redactas eſſe contendit, id probare debet, hanc mutationem reuera conuentione vel alio quodam modo factam eſſe. (*)

(*) Dahin ſtimmen auch HARPPRECHT *vol. nov. conſ. IV. n. 385. ſeqq.* BALTHASAR *de oper. ruſtic. C. XII. p. 80.* OCKEL *de præſcript. immemor. cap. II. theſ. 19.* ENGAV *in El. I. Germ.* ESTOR in præf. adi. *Groſſmanni* diſſ. *de Operarum debitarum mutatione Sect. I.* §. 9. u. 9. m. Deme ein Spruch der Hälliſchen Juriſten-Facultät bey dem STRYCK Vſu mod. *D.* tit. de operis libertorum §. VI. beyſtimmet.

§. 7. Indeß pflegen dennoch verſchiedene Rechts-Collegia derjenigen Meynung, nach welcher bey vorfallenden zweifelhaften Fällen die Bauren zu ungemeſſenen Dienſten und Fröhnen verbunden ſind, nicht beyzuſtimmen, vielmehr ſuchen ſelbige, daß die Frohndienſte verhaſt, mithin, ſo viel thunlich, einzuſchränken wären, zu behaupten. (*) Welche Meynung auch der Billigkeit nicht entgegen iſt, angeſehen der von der vormaligen Leibeigenſchaft hergenommene Grund an ſolchen Orten, wo bereits vor mehr dann 3. bis 4. Jahrhunderten die Leibeigenſchaft aufgehöret, keine ſtatt zu haben, und die Sätze, mutatio non præſumitur, & res in eo ſtatu, quo olim fuit perdurare præſumitur, bey offenbar vor Augen liegenden veränderten Umſtänden und bereits erworbener Freyheit der Bauren, ganz unſchicklich angeführt zu werden ſcheinen, worbey überhaupt die Bauren, da ſelbige von der Landes-Herrſchaft mit Steuren, Landes-Frohnen und andern Beſchwerden, wormit ſie in den vorigen Zeiten verſchonet geweſen, angeſehen werden, durch dergleichen neuerlich angenommene Lehren in weit ſchlechtere Umſtände, dann ſie bey der Leibeigenſchaft haben würden, geſetzet werden.

(*) RICHTER *deciſ. 98. n. 17. ſqq.* WERNHER P. VIII. obſ. 333.

§. 8. Vieler Rechts-Lehrer Meynung nach müſſen alſo die Bauern, wann ſie ihren Herren ungemeſſene Dienſtleiſtungen nicht zugeſtehen wollen, ihr Angeben erweiſen. Es ſtreitet die Vermuthung gegen ſie, (Bauern §. 15.) beſonders an den Orten, wo die Bauern annoch Eigene ſeyn, oder auch wenn die Herren in poſſeſſione vel quaſi ungemeſſene Dienſte zu fordern, ſeyn ſolten. Der Bauern Advocaten ſuchen ſich zwar mehrentheils durch die gemeinen Rechte zu helfen und actionem negatoriam anzuſtellen. (*) Allein die teutſchen Rechte ſtehen hier den ausländiſchen gerade entgegen, und haben die Bauern vielmehr actionem confeſſoriam zu erwehlen und zu bitten: daß ihnen die Immunität von ungemeſſenen Dienſten zuſtehe ꝛc. (**)

(*) OCKEL *de præſcript. immemor. cap. II. theſ. 19.* Solent quippe nonnulli rabulæ, quamuis ſciant, nobiles eſſe in poſſeſſione ſeruitiorum, idque confiteantur, actionem negatoriam inſtituere, putantes, hacce via ſe onus probandi poſſe coniicere in nobiles, ob præſumtionem libertatis, quam iactant. Sed vbi acta ad iuris peritos transmittuntur, falluntur & cadunt ſua ſpe.

(**) I. H. BOEHMER *de imperfecta libertate ruſticorum per Germaniam* §. *XXIV.* Inane & lubricum argumentum eſt: quia ruſtici liberi creduntur, ergo ad operas indeterminatas non tenentur, cum tamen imperfecte & ſecundum quid tantum liberi ſint, cum quo ſtatu optime conſtare poſſunt operæ indeterminatæ, experientia teſte. Immo *niſi ICti, principiis, hic prorſus alienis, abrepti ſeductique fuiſſent, vix ac ne vix quidem operæ determinatæ in Germania deprehenderentur.* ESTOR de præſumtione contra ruſticos in cauſis operarum harumque redemtione licita.

§. 9. Die gemeſſenen Dienſte ſcheinen mehrentheils nur durch Irrthum der Dd. I. V. entſtanden zu ſeyn: als welche glaubten, daß die Bauern freye Leute wären. Wenn demnach zwiſchen Herren und Unterthanen Streitigkeiten wegen der Dienſtleiſtungen entſtunden, beſtärketen ſie oft die Bauren in ihrer Halsſtarrigkeit. Die Herren wurden öfters genöthiget nachzugeben und ihren Bauern einen Theil der ſchuldigen Dienſtleiſtungen zu erlaſſen. Die Richter forderten von ihnen auf eine ſeltſame Weiſe den Beweis, daß die Bauern ihnen ungemeſſene Dienſte zu leiſten ſchuldig wären, (*) und da ſie ſolchen auszuführen nicht im Stande, wurden ſie verurtheilet, ſich mit gemeſſenen Dienſten begnügen zu laſſen. Ita plerique cauſa ceciderunt, non ſuo, ſed ICtorum & iudicum vitio, ſchreibet der S. Canzler BOEHMER in diſſ. *de imperfecta libertate Ruſticorum per Germaniam* §. *XXIV.*

(*) Die Bauern ſagten, daß die Dienſte, ſo ſie zeither den Herren geleiſtet hätten, nur aus guten Willen geſchehen, mithin als ein Precarium anzuſehen wären. Nur es iſt abſurd von einem Bauer, der ſeiner Condition und Schuldigkeit nach, dienen muß, ein Precarium zu vermuthen, zumal bekannt, daß ein Bauer nichts thue, wenn er nicht müſſe. MÖLLER *in ſemeſtr. Lib. IV. c. 38. in f.* MAYLIVS *de homag. tit. 4.*

n. 8. WESEMB. *p. I. conſ.* 18. ZIEGLER *ad praxin aur. Calvoli §. nobiles concl. I. n.* 74. Vnde merito inſerendum, ruſticis, non *iure ſeruitii*, ſed *precario* tantum aliquamdiu præſtitiſſe operas, aſſerentibus, probationem incumbere. BOEHMER l. c. §. XXV. CARPZ. P. II. c. 4. def. 3. RICHTER *deciſ.* 58. *n.* 57. Oefters bezogen ſich auch die Bauern auf die Strenge und Grauſamkeit ihrer Herrſchaft, welche mehr von ihnen forderte, als ſie zu leiſten verbunden wären; allein auch dieſe Einwendung hat der Bauer, deſſen Halsſtarrigkeit, Trotz und Wiederſtreben bekannt iſt, rechtsgehörig zu erweiſen.

§. 10. Bey dem allen geben wir gerne zu, daß ein Herr auch in Anſehung der ungemeſſenen Dienſte, Mäßigung mit ſeinen Bauern brauchen müſſe. Es erfordert die ſelbſtredende Billigkeit, der Vorſchrift in l. 19. π. de operis libertorum zu folgen: Ita exigendæ ſunt ab iis operæ, vt his quoque diebus, quibus operas edat ſatis temporis ad quæſtum faciendum, vnde ali poſſit habeat. (*)

(*) Carl. Matth. DAEGENER *de abuſu, qui circa præſtationes ruſticorum plerumque occurrere ſolet.* HOECKNER *de operarum indeterminatarum determinatione*, von ungemeſſener Dienſte Ermäſſigung. Leipz. 1720. Neutiquam permittendum dominis eſt, vt ad mercimonia huiusmodi, quæ rei familiaris ratio non exigit, ſed quæ compendii duntaxat gratia fiunt, & vltra prædii vtilitatem, operas a ruſticis indeterminatas exigant. Fr. Es. PVFENDORFII obſerv. I. Vn. P. I. Obſ. CXXI. §. VI. p. 319.

§. 11. Damit die Herren der ihnen zuſtehenden Gewalt, in Forderung ungemeſſener Dienſte nicht mißbrauchen möchten: ſo findet man bereits in den älteſten Geſetzen und Urkunden dieſerwegen geſchehene Einſchränkungen. Alſo verordnete bereits CAROLVS M. *in Capitular. L. 5. cap. 203.* ap. BALVZIVM *Tom. I. p. 886.* Pro nimia reclamatione, quæ ad nos venit de hominibus eccleſiaſticis ſeu fiſcalinis, qui non erant adiurnati, quando in Cinomannico pago fuimus, viſum eſt nobis, vna cum conſultu fidelium noſtrorum ſtatuere, vt quicunque de prædictis hominibus quartam facti tenet, cum ſuis animalibus ſeniori ſuo pleniter vnum diem cum ſuo aratro in campo dominico aret, & poſtea nullum ſeruitium ei manuale in ipſa hebdomada a ſeniore ſuo requiratur. Et qui tanta animalia non habet, vt vno die hoc explere valeat, perficiat prædictum opus in duobus diebus. Et qui ſolummodo ita inualida, vt per ſe non poſſit arare, quatuor animalia habet, cum eis ſociatis ſibi aliis aret vno die in campo ſenioris, & vno die poſtmodum in ipſa hebdomada opera manuum faciat. Et qui nihil ex his facere poteſt, neque animalia habet, per tres dies ſeniori ſuo a mane vsque ad reſperam operetur, & ſenior ſuus ei amplius non requirat. Diuerſis namque modis hæc agebantur. A quibusdam tota hebdomada operabatur, a quibusdam dimidia, & a quibusdam duos dies. Idcirco hæc ſtatuimus, vt ne familia ſe a prædictis operibus ſubtrahere poſſit, neque a ſenioribus amplius cis requiratur.

§. 12. Und in einem Diplomate vom Jahr 812. ap. LEVCKFELD *Antiquit. Poeld. Append. 2. pag. 244.* heiſſet es: Eodem etiam die plurimæ familiæ tam a nobis quam a Comitibus Runchulvo atque Riuoldo eidem eccleſiæ ſunt donatæ, quibus omnibus ſuisque poſteris præſenti teſtamento iura damus, ne vel ipſi vel poſteri eorum iniuſta ſeruitute opprimantur, vel debitum ſeruitium minime ſoluant eccleſiarum. Igitur quosdam ex illis in quotidianum ſeruitium computamus, qui ſingulis hebdomadis vna die in eccleſia miniſtrent. Qui vero ſeruitium ſoluere voluerit, viginti denarios eccleſiæ ſoluat. Et hic per annum a ſeruitute liber exiſtet excepta vehitione vini & frumenti vndecunque in vſus fratrum, eorumque portatione in granarium & cellarium. Fœminæ vero in principali loco ſui iuris manentes, tres denarios ſoluant, alios vero degentes ſolidum, ſi autem vir mortuus fuerit, gemina pars ſubſtantiæ eius in vſus eccleſiæ veniat, tertia parte vxori & filiis eius remanente; ſi fœmina, tertia pars eccleſiæ ſoluatur, qui ſine herede mortuus fuerit, eccleſia ſubſtantiæ illius hæres erit. Illi vero, qui cenſuales per nos facti ſunt, ſiue vir ſiue mulier, quinque denarios in aſſumtione S. Mariæ ſoluat. Et ſi quis per triennium talem cenſum non perſoluerit, quotidianæ ſeruituti & iuri ſubiacebit, de viro vero, optimum iumentum ſi habet, ſin autem melius veſtimentum eius eccleſia habebit, fœmina pretioſius dabit veſtimentum, qui extra familiam eccleſiæ nupſerit, gemina pars ſubſtantiæ eius eccleſiæ enupſrit. Manſionarii autem ſtatutum ſeruitium & cenſum & huba ſua ſoluet.

§. 13. Die gemeſſenen Dienſte haben ihre einmal beſtimmte Ordnung, in Rückſicht der Art und Weiſe, der Zeit und Beſchaffenheit derer Dienleiſtung. (*) Es kommet hier auf die hergebrachte Gewohnheit jedes Orts, (**) oder auf den desfals eingegangenen Vergleich oder auf die Verordnung der Landgeſetze an. Und hierbey muß es ohne mindeſte Aenderung verbleiben.

(*) So iſt z. e. iraendswo die Gewohnheit, daß die Bauern bey Abmehung einer Wieſe allemahl, ohne daß einer von ihnen zurückbleiben ſolle, auf einmal auf die Wieſen gehen, und falls eine, ſie ſey ſo klein, wie

wie ſie wolle, abgemehet, ſie es für einen Dienſttag rechnen, und ſolchen Tages nicht weiter arbeiten wollen. Fr. Ld. PVFENDORFII *Obſerv. Iur. un. P. I. Obſ. CXXI. §. III. p. 318.*

(**) Magdeburg. P. Ordn. *Cap. XXXII.* So ſoll es auch ſo wohl der gemeſſenen und determinirten, als ungemeſſenen Dienſte halber, allenthalben verbleiben, wie ſolches über Rechtsverwährte Zeit beſtändig hergebracht, wenn ſie auch gleich in dem Lehnbriefe nicht enthalten, noch zu den Ritter-Gütern ſonderlich geleget wären. Salzthalſcher Landtags Receß *de a. 1597. §. I.* Die Dienſte ſollen bleiben wie ſie von Alters beſtändiglich hergebracht: Und weiter hin: daß von niemand zugleich Hand- und Acker-Dienſte, auſſerhalb was in etzlichen Aemtern in der Erndte-Zeit über 30. Jahr von Trinitatis anno 86. zurück zu rechnen, herbracht, gefordert werde.

§. 14. a. An einigen Orten ſind die Bauren verbunden, ihre herangewachſene Kinder, welche zu dienen im ſtande ſind, den Herren gegen einen geringen Lohn vorerſt anzubiethen. Man nennet dieſes den Dienſtzwang. Von Sachſen verordnet *Ord. Proc. de A. 1660. Tit. 23. C. 3.* So befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß hinführo der Unterthanen Kinder ſich bey fremden nicht eher, ſie haben ſich denn bey ihren Gerichtsherrn, darunter ſie gebohren und erzogen, vor ſich ſelbſten oder durch die Eltern angebothen, vermiethen, auf ſolchen Fall ſie auf Begehren ihrer Herrſchaft derſelben 2. Jahr um das in dieſer Ordnung geſetzte Lohn vor einem Fremden dienen. (*)

(*) Dahin gehet auch des Churfürſten Johann Georgen Geſinde-Ordnung *Tit. III.*

Von der Lauſitz enthält *Ord. proc. ſup. Luſat. d. A. 1595. A. 13.* daß alle und jede Unterthanen und derſelben Kinder für allen andern der Herrſchaft um gebührlichen Lohn dienen, auch dieſelben wenn ſie 14. Jahr erreichen, für die Herrſchaft oder derſelben Gefallen nach für gehegtes Gedinge ſich geſtellen, daſelbſt gerichtlichen angeloben, daß ſie ſich ohne Wiſſen und Willen ihrer Herrſchaft auſſer Landes nicht begeben, und in Dienſte verſprechen, ſondern ihrer Herrſchaft, oder da ſie ihrer ſelbſt nicht bedürfte, deroſelben Unterthanen, oder wem es ſonſt die Herrſchaft vergönnen möchte, zu jederzeit verpflichtet ſind. (*)

(*) In folge der folgenden Verordnung kan gegen die Ungehorſamen, mit der Acht und Verfeſtigung verfahren werden.

§. 14. b. Land-Ordnung im Sternbergiſchen Creyſe Anno 1562. (*) Es ſoll auch keiner ſeine Kinder vermieten, er habe ſie dann zuvor ſeiner Herrſchaft, darunter er geſeſſen, angebothen, würden ſich aber die Eltern und Freunde ſolches unterſtehen, ſollen ſie zur Strafe darunter ſie geſeſſen, ſo viel geben, als dieſelbe Perſon auf das Jahr hätte können verdienen, jedoch ſoll auch die Herrſchaft davor ſein, daß ihrer Unterthanen Töchter in ihren Dienſten nicht beſchandtfleckt werden.

(*) Hrn. geheimen Rath MYLII *Corpus Conſtitut. March. Tom. V. p. 53.*

§. 15. a. Von der Mark Brandenburg bemerket SCHEPLITZ *Conſuetud. Brandenb. Part. IV. Tit. X. §. 2.* folgendes; Welche Unterthanen Kinder haben, derer ſie zu ihrer ſelbſt Arbeit nicht bedürffen, und zu Dienſte bringen wollen, ſollen ſie für andern ihrer Herrſchaft die zu Dienſte anbieten und gönnen um billigen Lohn, wo aber die Herrſchaft derer nicht bedürfte, alsdann mag er die nach ſeinem gefallen bey andern zu Dienſte bringen und beſtellen. Revers *Anno 1534. 38. 72. & 1602.*

In einer Verordnung Churfürſt Joachims vom Jahr 1540. wird dieſem noch beygefügt: do ſie auff ſolches ihr anbieten von ihren Herrn alsbald nicht würden angenommen, ſol ihnen nach zwey oder drey Tagen frey ſeyn, ſich anderſwo in Dienſte zu begeben, wo ſich denn ein Knecht oder Magd in Zeit des vermietheten Dienſtes verehliget, oder ihre Eltern würden ſie von ihren Herrn nehmen, ſollen ſie ihnen darüber weiter zu dienen nicht gezwungen werden.

§. 15. b. Neue Satz und Ordnung in dem Ertz-Herzogthum Oeſterreich unter der Enns 1679. *Tit. 4. §. 7.* Die Unterthanen ſeyn ſchuldig, ihre noch in Gewalt, und Brod habende Söhne und Töchter, deren ſie zu aignen Dienſten nit bedürftig, oder dieſelben ſonſten in frembde Dienſte geben wollen, ihren Grundherrn vor allen andern in Dienſt erfolgen zu laſſen, dargegen aber ſollen dieſelben von ihrem Herrn oder Frauen nicht wie Sclaven, und Leibeigene, ſondern wie andere frey Ehehalten, und Dienſtboten mit gebührender Koſt und Lohn verſehen, und unterhalten, auch nach verflieſſung drey Jahren, wieder ihren Willen ferneres zu dienen nicht gezwungen werden.

§. 16. Die Bauerndienſte müſſen geleiſtet werden, wenn auch gleich das Guth dergeſtalt durch Unglücksfälle herunter gekommen ſeyn ſolte, daß der Inhaber ſolches zu nutzen nicht vermag: (*) welches beſonders von der Leibeigenen Dienſten zu ſagen iſt. Von der Lauſitz heiſet es in *Ord. jubd. inf. Luſat. Tit. 7. §. 12.* Da auch künftig

durch Krieg, Feuersnoth und andere verderbliche Zufälle einer in ſolche Armuth gerathen ſolte, daß er aus unmöglicher Beſtell- oder Beſchickung ſein Guth oder Garten unbeſchicket ſtehen laſſen müſte, und ihm nicht alſobald von der Obrigkeit Beyhülffe gethan, und bey ſeinem Guth zu bleiben Vorſchub geleiſtet oder andere Mittel verſchaffet würden, darumb er die Herrſchaft vor allen Dingen gehorſamlich und fleißig zu erſuchen, ſoll er doch nicht befugt noch befreyet ſeyn, ſich alſofort in andere Gerichte zu wenden, oder in Dienſt zu begeben, ſondern verpflichtet verbleiben, ſeiner Obrigkeit nebſt und mit den Seinigen auf Begehren vor allen andern in ein und andre Weiſe zu dienen.

(*) Wiewohl dieſes von andern nicht unbillig widerſprochen, und nur von dem Fall verſtanden wird, wenn der Herr den Abgang der Dienſt-Länderey ſo wohl in quantitate als qualitate erſetzet. STRVDE *de Iur. Villicor. Cap. V. §. 13.*

§. 17. Bey Leiſtung der Dienſte bekommen die Bauren an einigen Orten Speiſe und Trank, (†) gemeiniglich Käſe und Brod; (*) an andern etwas weniges an Gelde, hingegen in manchen andern Gegenden, als im Hollſteiniſchen, gar nichts. (**) In Anſehung der Chur-Mark Brandenburg bemerket SCHEPLITZ *Conſuet. Brandenb. Part. IV. Tit. XI.* folgendes:

1. In Cammergericht ſoll kein Abſchied gegeben werden, darinnen den Bawren geſatzte Dienſte gemachet und ihrer Herrſchaft in Zeit des Dienſtes die zu ſpeiſen aufferleget werden. Sondern es ſollen die Leute jedes Orts dienen, wie vor Alters, und da man ſie zuvor auch in Dienſten geſpeiſet, ſoll es noch geſchehen, es were denn, daß die Leute williglich ſolches nachlieſſen, Revers Anno 1550. (*,*)

(†) Sufficit, ſi tantum accipiant, vt ſatiari poſſint. PVFENDORFII Obſ. I. Vniv. P. I. obſ. CXXI. §. 15.

(*) Bereits in *Vita Meiswerci* §. 44. heiſet es: Duram antiquæ ſeruitutis litonum iuſtitiam, per nouam paternæ pietatis releuauit gratiam; conſtituens a villicis adminiculari iis in cibi potuſque neceſſariis, quod antea non fiebat, tempore meſſis.

(**) Stift Hildesheimiſche Dienſt-Ordnung §. 29. Denen Spann- und Handdienſten ſoll dasjenige, ſo ihnen an Trank, Brodt, und Käſen, Speck, Hering, oder dergleichen nach jedes Orts althergebrachter Gewohnheit gebühret, ohnweigerlich, auch guth und tüchtig ohne einzigen Abbruch gereichet werden, bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens, auf dem Fall ſich jemand deshalb mit Beyfall-Rechtens zu beſchweren hätte, geſtalten die Dienſtleiſtende alsdann ſolch untaugliches und ohnmießbahres Brodt, Käſe und dergleichen gehörigen Orts vorzuzeigen, und darauf befindenden Dingen nach rechtliche Verordnung zu gewärtigen haben. An welchen Oerteren aber gebräuchlich iſt, ſtatt der Speiſung ein gewiſſes an Korn oder Geld und den ſogenannten Wagen-Schilling denen Dienſtleuten zu reichen, kan es hinführo auch dabey verbleiben, und wann dieſelbe bisher Proven an Brodt, Käſen und dünne Bier, oder dafür Geld empfangen haben, ſoll es (wie es jeden Orts hergebracht) dabey ſein Bewenden haben. Neue Satz- und Ordnung in dem Erz-Herzogthum Oeſterreich unter den Ens *de a. 1679. Tit. V.* §. 5. Wo es vor Alters herkommen, daß denen zu Rabath erſcheinenden Unterthanen, das Brod, auch andere Speiß, und das Futter für ihr Roß- und Ochſen gereicht wird, dabey ſoll es hinführan allerdings verbleiben: wie auch bey andern Herrſchaften, und Orthen, wo deren keines bishero im Gebrauch geweſen, inskünftig wenigſt das Robath Brod, oder ein gewiſſes Getraid dafür, gereichet werden.

(*,*) In dem Revers des Churfürſten Johann Sigismund vom 11. Jun. 1611. heiſet es: Zum fünf und zwanzigſten ſo wollen wir auch unſerm Oberhauptmann, Canzler und Räthen zu Cüſtrin, Landvögt der Newenmark, Vorweſer zu Croſſen und Züllichen und Hauptmann des Landes Sternberg Befehl thun, daß ſie die Bawren, welche ſich wieder die vorige, unſers in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vaters in Anno 72. gemachte Verordnunge ihren Junkern zu dienen verweigern, beſcheiden, und woferne nicht etwa ſonderliche Verträge, Urtheil, Abſchiede oder Gebräuche in contrarium verhanden, ſie ernſtlich dahin weiſen ſollen, daß deme allerdings alſo gehorſamet werde, wollen auch die obgedachten unſerer Regierung zu Cüſtrin, ſo wol der Juriſten-Facultät zu Frankfurt an der Oder, und Schöppenſtul zu Brandenburg auferlegen, in Sachen ſolcher Bawrendienſte betreffende, gemelten Revers gemeß zu vorabſcheiden, zu ſprechen und zu urtheilen.

§. 18. Weiter heiſſet es bey dem SCHEPLITZ *l. c.* §. 2. Und ſol es ſonſten ein jeder in deme mit ſeinen Unterthanen halten wie vor Alters. J. Revers Anno 1550.

3. 4. In der Prigenitz iſt gebreuchlichen, auch durch Churf. G. alſo befohlen, und vielmals verabſcheidet worden, daß die Hoffdiener von Liechtmeſſen biß auf Michaelis des Morgens um 6 Uhren zur Stelle ſeyn, und nach Sechſen auf den Abend wieder abziehen, Aber zu Winter-Zeit, von Michaelis biß auf Lichtmeſſen um 8 Uhr ankommen, und umb 4 Uhr wieder abziehen, und wer nicht ankömpt, ſondern auſſen bleibt, wird um einen halben Gülden für einen jeden Tag gepfändet. In Obſeruat.

So iſt auch in der Prignitz gebräuchlich, daß die Bawren ihrer Herrſchafft in jeder Wochen zwey Tage zu Hoffe dienen, wie ſolches ausgeführet, in

cauſa

causa des Raths zu Pritzwalk, contra ihrer Leute zu Giesensdorff. In Obseruat.

§. 19. Die Sachsen-Altenburgische Landes-Ordnung *Part. 2. cap. 2. Tit. XV.* von Pflug-Hand- und andern Frohnen, lautet also: Dieweil sich auch bisweilen befunden, daß die Bauers-Leute, sonderlich die Reichen, die Pferde hinweg thun, und den Acker ums Lohn bestellen lassen, daraus sich denn ursachen möchte, daß die schuldige Dienste und Landes-Folge nicht geleistet, noch in fürfallender Landes-Noth dem Landes-Fürsten, zu Rettung der Lande Heerfarth, oder Fürsetzung bedürfftiger Wagen-Pferde, geschicket oder gethan werden könte, zu dem die Aecker unbestellet liegen bleiben würden, oder mit übermäßigem Lohn müsten beschicket werden; auch wenn Auswärtige ums Lohn pflügen, sie zum öfftern nicht allein neue Wege suchen, sondern auch, sonderlich in der Erndte, wenn andere Feyerabend gemacht, aus andern Fluhren im Heimwege allerhand heimlich zwacken und mitnehmen: so soll ein jeder Bauer nicht minder Pferde, als zu Bestellung seines habenden Ackers von Alters hero üblich gewesen, auch inskünfftige halten.

Hingegen soll den Inwohnern jedes Orts, so mit ihren Pferden, Frohnen und Dienste verrichten müssen, von ihren Mit-Nachbarn und andern, welche alldar Korn und Fuhren umbs Lohn verrichten lassen wollen, diese Arbeit vor allen andern verdinget, und ihnen in dergleichen Gedingen, darbey doch nicht mehr Lohn, als in der Taglöhner Ordnung zugelassen, zu nehmen, von niemanden vorgegriffen werden.

Es sollen auch die Hintersässer und Häußler, da sie Pferde oder Ochsen haben, dem Ober- und Erb-Gerichts-Herrn, jedem zur Helffte, sie mögen andern arbeiten oder nicht, und wenn sie auch gleich die Anspann nicht das ganze Jahr durch halten, wenn es nicht ein und andern Ortes durch Verträge oder Herkommen allbereit seine richtige Maße hat, jährlich von jedem Pferde oder Ochsen, zween Tage Eggde-Frohne verrichten. Daferne sie aber die Anspann abschaffen, werden sie die folgende Jahr mit solcher Frohne verschonet.

Es sollen die Pferde- und Hand-Fröhner schuldig seyn, zu rechter Zeit an die Frohnen an- und davon abzutreten, und die, so etwan eine Viertel oder halbe Meile von dem Ort, da sie die Frohne zu leisten, entsessen, mit dieser Entschuldigung, daß ihre Frohne sich schon angefangen, als sie aus ihren Häusern sich erhoben, ungeachtet sie unterweges viel Zeit wohl unnütz zubringen, nicht gehöret werden.

Sollen demnach alle Fröhner frühe mit der Sonnen Aufgang biß zu deren Niedergang arbeiten, und länger als zwey Stunden nicht Mittag halten. Wo es aber bräuchlich, daß Morgen- und Vesper-Brodt gereichet wird, soll Mittags nur eine Stunde, Morgens und Nachmittags aber nur eine halbe Stunde vergönnet werden. Derjenige aber, so ohne ehehaffte Ursache später ankommet, oder früher ohne Urlaub abtritt, oder gar aussenbleibet, soll dafür noch einen halben, oder nach Gelegenheit ganzen Tag frohnen.

Woferne aus beständigen Erb-Büchern oder sonst zu dociren, daß die Unterthanen das erwachsene Heu und Grummet indeterminate dürre zu machen schuldig; so sollen sie gehalten seyn das Heu einmal, das Grummet aber, so offt es der Witterung halber nöthig, in also genandte Brach-Schöber zu bringen, und so fort, wie es Haußwirthlich dürre zu machen, und in grosse Schöber zu setzen; es wäre dann, daß an ein oder andern Ort gewisse Recelle vorhanden, dabey es allerdings verbleibet.

Den Fröhnern, welchen einige Gebühr an Frohn-Brodten und sonsten zukömmt, sollen solche auch, jedes Orts Herkommen gemäß, unweigerlich gereichet werden.

Welche Fröhner gewisse Dienste haben, also, daß sie in einem Jahre nur gewisse Tage aufzuwarten verbunden, die sollen dabey gelassen werden. So aber der Lehn- und Erb-Herr über dieses ihrer sonsten zu seiner Arbeit gebrauchen wolte, sollen sie ihn vor andern umb den Lohn, so in der Taglöhner Ordnung gesetzet, an die Hand gehen, es könte denn beständig dargethan werden, daß sie solches dem Herbringen nach, umb ein minders zu thun schuldig.

Die Unterthanen, da sie zu einem sonderbahren Dienste, als Weinlesen, Obstbrechen, Hopffenpflücken, und dergleichen, verbunden seyn sollen, wenn solche Frohnen zuweilen wegen Mißwachses nicht zustatten kämen, andere dargegen zu leisten, wider Willen nicht angehalten werden.

Demnach Fürstl. Landes-Herrschafft aus landesväterlicher Sorgfalt in sonderbahre Betrachtung gezogen, daß in diesem Fürstenthum Altenburg unterschiedliche schöne Gebäude auf denen Ritter-Güthern, wegen gänzlich ermangelnder oder nicht zulänglicher Bau-Frohne, entweder gar

unausgebauet liegen bleiben, oder, wenn sie gleich aufgeführet, nach und nach wiederum eingehen, viele auch von ihrem vorhabenden Bau aus diesen Ursachen gleich anfangs abgeschrecket werden; und gleichwohl andeme, daß in denen benachbahrten Churfürstl. und andern angränzenden Landen, allwo die Unterthanen ihrem Erb-Herrn Bau-Dienste zu leisten schuldig, unterschiedliche stattliche Gebäude, zu grosser Zierde und nicht geringen Ansehen des Landes, erbauet, und in guter Besserung erhalten werden;

So ist der Nothwendigkeit zu seyn erachtet worden, diesem gesamten Lande zum Besten, und dessen merklicher Auffnahme, wegen dieses Puncts, auch ein und anders dergestalt zu verordnen, damit die hierunter gnädigst geführte Intention füglich erreichet, die Unterthanen aber über die Gebühr, auch nicht beschweret werden möchten. Und lässet man es diesemnach zwar anfänglich an denen Orten, wo der **Bau-Dienste**, wie auch der Lieferung halber, zwischen der Obrigkeit und Unterthanen rechtskräftige Urthel, geschehene Weisungen, aufgerichtete Verträge, zu Recht beständige Gewohnheiten vorhanden und eingeführet, oder wo statt derselben ein gewisses Frohn-Geld gegeben wird, es hierbey nochmahls geruhig bewenden, und soll auch hinführo solchem in- und ausserhalb Gerichts unabbrüchlich nachgelebet werden;

Bey denen Dorffschafften und Unterthanen aber, so keine Bau-Frohnen verrichten, noch mit ihnen dieserwegen einige gewisse Masse, durch Abstattung eines sonderbahren Bau-Frohn-Geldes, oder sonsten getroffen; wird hiermit geordnet und befohlen, daß von Zeit der Publication dieser Landes-Ordnung an, es mit denen Bau-Fuhren und Hand-Frohnen bey denen Ritter-Güthern, und deren Wohn- auch Hof- und Forwerks-Gebäuden, an Scheunen, Schuppen, Ställen und dergleichen, so auf des Ritter- und Lehn-Guths Grund und Boden gelegen, und darzu gehörig, folgendergestalt hinführo gehalten werden soll:

Wann die Gebäude des Ritter-Guths Alters halber, oder ob Casum fortuitum, durch Brand und anderer dergleichen Unglücks-Fälle dergestalt zu Grunde gangen, daß sie vom neuen wieder aufgeführet werden müssen, auf solchem Fall soll ein jeder Anspanner oder Pferdner mit seinen Pferden, Zug-Viehe und Geschirre, so gut er es hat, seinem Erb- und Gerichts-Herrn, im ersten Jahr acht Tage zu frohnen, und Bau-Materialien anzuführen verbunden und gehalten seyn. Jedoch unbeschadet der ordentlichen jährlichen zu Unterhaltung derer Gebäuden hernach gesetzten Præstationen, als welche der Erb-Herr auch zu Anlegung und Fortführung der neuen Gebäude anwenden mag.

Die **Hintersässer, Häußler** und **Gärtner** aber, so kein Zug-Vieh halten, verrichten hierzu obgemeldter massen ein jeder acht Tage Hand-Frohne.

So viel aber die Reparation und Erhaltung der alten, auch Ausbauung der neu angefangenen Gebäude betrifft;

So soll ein jeder **Pferdner** oder Unterthaner, so Zug-Vieh hält, hierzu mehr nicht, als **Jährlich drey Tage** frohnen und fahren.

Ein Hintersäßler und Häußler aber **drey Tage** mit der **Hand**, jedoch an beyden obbenandten Fällen, **ausserhalb nöthiger Saam- und Ernden-Zeit**, zu frohnen schuldig seyn.

Wohingegen ihnen bey Verrichtung solcher Arbeit, wenn der Lieferung wegen an einem und den andern Ort nichts gewisses und beständiges hergebracht und verglichen, auf jedes Pferd täglich ein halb Maaß Hafer und 6. Pfund Heu, oder in Mangelung desselben nothwendige Grase-Weyde, auf jede Person aber 2 Pfund Brodt und drey gewöhnliche Frohn-Käse ohnweigerlich zu reichen.

Es wird auch zu desto besserer Erleichterung der Unterthanen hiermit ausdrücklich angeordnet und alles Ernstes befohlen, daß solche Fuhren von der Obrigkeit dergestalt leicht und erträglich eingerichtet werden, damit durch allzuschwere Ladung die Anspanner an ihrem Zug-Vieh und Geschirr nicht etwa Schaden leiden.

Gestalt denn auch die in nöthiger Reparatur jährlich gesetzten Frohn-Tage, wenn sie hierzu solch Jahr über nicht würklich gebrauchet und angewendet werden, **keinesweges in andere** *Præstationes* **und Dienste oder Geld verwandelt**, vielweniger zusammen gespahret und nachgefordert werden dürffen, sondern es fallen solche Dienste zugleich mit dem Jahre hinweg.

Welches also hierdurch, damit die Frohnen nicht gehäuffet, oder durch solche denen Unterthanen einige andere mehrere Beschwerde, der gnädigsten Intention zuwieder, aufgebürdet werde, Kraft dieses, bey Vermeidung scharfen Einsehens untersaget seyn soll.

Wie dann, damit hierunter überall gebührende Maße gehalten werden möge, so wohl in diesen als andern Fällen, wenn einige übermäßige Beschwe-

ſchwerung beſcheiniget wird, oder daß wegen allzugroſſen Armuths oder Unglücks-Falls eines und des andern Unterthans einige Erleichterung auf gewiſſe Zeit zu verſtatten, die Sache unmittelbar an die geſamte Regierung gezogen, auch allda, nach fleißiger Erkundigung und Befindung der Umſtände, der Billigkeit nach, Ermäßigung gethan werden ſoll.

Aber ſtreittige Fälle, derowegen Moderation, Verordnung der Lieferung, oder Weiſung zu was Gebäuden die Frohnen zu gebrauchen, vonnöthen iſt, ſollen jedesmahl an Fürſtliche Herrſchaft gebracht werden.

Und dieweil ſich zum öftern zuträgt, daß wegen der Frohndienſte ſehr viel Klagen entſtehen und einkommen, indem, beſonders die Unterthanen ſich höchlich beſchweren, als ob ihre Erb- und Gerichts-Herrn auch die Beamte ſelbige entweder zur Ungebühr begehrten, oder doch allzuſehr und weit erſtrecketen, was gemeſſen zu thun, als ungemeſſen geleiſtet haben wolten, und ſonſten derſelbigen in viele Wege mißbraucheten, auch wohl noch darzu die Unterthanen mit Schlägen, Gefängniſſen und andern harten Strafen belegten; ſo iſt erinnerlich, welchergeſtalt droben Cap. 1. Tit. 1. kürzlichen angeführet, daß dißfalls gewiſſe Verordnung gemacht werden ſolle.

Wird demnach hiermit verordnet, daß, wenn die Sache noch auf bloſſer Contradiction beſtehet, auf der Unterthanen Beſchwerung jedesmahl an den Gerichts-Herrn oder Beamten, umb Erſtattung umſtandlichen Berichts, ein Monitorium abgehen, und nach deſſelben Einlangung ermeſſen werden ſolle, ob und welchergeſtalt beyde Theile auf einen kurzen Termin, und zwar in Sachen, die bey Fürſtl. Herrſchaft angebracht, entweder vor der Regierung, oder gewiſſe Commiſſarien vorzubeſcheiden, daß ſie in demſelbigen beyderſeits mit ihrer Nothdurft, reſpectiue der angezogenen quaſi Poſſeſſion der Frohndienſte oder Libertät, darinnen ſie, die Unterthanen, bißhero dißfalls begriffen geweſen wären, gefaßt und geſchickt erſcheinen, auch wohl nach Gelegenheit gewiſſe Perſonen, ſo etwan von einem und dem andern ſummariſch Zeugniß geben können, entweder mit ſich bringen, oder doch, ſie mit vorzubeſcheiden, vor dem Termine ernennen ſolten. Worauf ſodann die Sache ſummariſcher Weiſe zu verhören, und quoad ſummariſſimum ein Beſcheid zu ertheilen, daß derjenige, ſo in Poſſeſſione vel quaſi befunden, darinnen geſchützet, der andere Theil aber ad Proceſſum ordinarium gewieſen werde.

Wäre es aber bey der bloſſen Contradiction nicht verblieben, ſondern wieder die Unterthanen mit Gefängniß verfahren, ſo ſoll, zumahl in Fällen, da Supplicanten in ſchwerer Gefängniß, worunter aber ein leidlicher Gehorſam nicht zu verſtehen, gehalten werden, auf deſſen glaubliche Beſcheinigung ſtracks auf inhibition cum clauſula iuſtificatoria erkennet, und darneben alſobalden ein kurzer Termin zwiſchen beyden Theilen angeſetzet, und auf gehorſamliches Erſcheinen des Gerichts-Herrn oder Beambten, die Sache zwiſchen ihnen und des verhafften Gevollmächtigten auch ſummariſch verhöret und entſchieden, auf derſelben Auſſenbleiben aber die Relaxation pure angeordnet, und darneben ein anderweitiger Termin ernennet, auch da der Gerichts-Herr oder Beamte wegen der Relaxation nicht pariret, dieſelbige vermittelſt gewiſſer Strafe ihm auferleget, und ſodann in dem angeſetzten Termin nichts weniger als vorher ſtehet de ſimplici & plano verfahren, und ein gewiſſer Beſcheid ertheilet, darbey doch, wann um einer gewiſſen Frohne oder Dienſt ſich zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen Mißverſtand ereignet, die übrigen unſtreitigen Frohnen und Dienſte, des erhobenen Streits ungeachtet, ferner unweigerlich geleiſtet, und um ſolcher Litispendenz willen, keinesweges gehemmet werden.

Trüge ſich auch zu, daß die Irrungen etwa zur Zeit des Säens und Beſtellung der Heu- oder Schnitt-Erndte entſtünden, und vornehmlich der Dienſte Qualität, ob ſie gemeſſen oder ungemeſſen wären, concernirten, daß man alſobalden zu vorberührter Erörterung nicht gelangen, noch auch die Unterthanen ihre Intention mit Verträgen, oder in andere Wege in continenti beſcheinigen könten; ſo ſoll ihnen zwar zu dieſem mahl die Dienſte zu leiſten anbefohlen, doch hernach auf beſchehene Verhör der Sachen nach Befindung, daß ſie es zu thun, nicht ſchuldig geweſen, den Gerichts-Herrn und Beamten ihnen gebührlichen Abtrag zu thun, auferleget werden.

Es ſoll auch bey unſichern Zeiten, welche Gott der Herr, zwar in allen Gnaden verhüte, zumal wenn Fürſtliche Herrſchaft ſolches ſelbſt nothwendig zu ſeyn befindet, und deswegen Befehl thut, jede Dorfſchaft ſich zu bewachen, auch Wachten in die Felder zu beſſerer Verſicherung der Acker-Beſtellung und Arbeits-Leuthe, auszuſtellen ſchuldig ſeyn.

In gemeinen Kriegs-Läuffren, zur Peſtilenz-Zeit, wenn ſich Mordbrenner ereugnen, oder andere

dere dergleichen gefährliche Fälle vorhanden, sollen die Unterthanen über ihre gesetzte Dienste die Fürstl. Schlösser, wie auch der andern Gerichts-Herren Rittersitze, wo nicht ein noch mehrers hergebracht, bewahren, jedoch, daß auch in diesen Fällen, was hingegen herkommlich ihnen gegeben werde.

§. 20. Churfürstlicher Pfalz Fürstenthumbs in Obern-Bayern Lands-Ordnung A. 1606. *Tit. V. §. 4.* Von Scharwerken und Frondiensten. Demnach sich zwischen unser Ritterschaft, Landsassen und deren angehörigen Hintersassen, zum öftern und vielmals beschwerliche Uneinigkeit, Streit und Irrung wegen der Scharwerk und Frondienst erhoben, und dardurch unserm Regiment merkliche Unruh und Müh aufgeladen, so wollen wir solchem, so viel möglich zuvorzukommen, hiermit geordnet haben, daß, an welchen Orten und Enden, zwischen der Herrschaft und Unterthanen, durch Verträge, Abschied oder sonsten rechtmäßig gewisse Maß herkommen, wie solche Frondienste und Scharwerk geschehen, auch was darzu den Unterthanen für Liefferung gegeben worden, es nochmals dabey gelassen werden nnd bleiben sol.

Wo aber solches ungewiß, und über verwärte Zeit keine gewisse Maß hergebracht, noch von unserm Regiment entschieden, und die Herschaft mit den Unterthanen sich der Dienst oder der Lieferung nicht vergleichen können, so soll auf eines oder des andern Theils anrufen, durch unser Regiment oder verordnete Commissarien solche Irrung der Billigkeit gemäß entschieden werden mit diesem Anhang, da einer oder der ander Theils schuldig befunden wird, an unverantwortlicher zugefügter Beschwerung, oder aber mutwilliger Widersetzung und Ungehorsamb, derselbe mit ernster Straf unnachläßig angesehen werden sol, dergestalt, da sich bey unser Regierung befinden würde, daß der Landsässen Unterthanen sich muthwilliger fürsätzlicher Weise der Scharwerk verwaigert, alsdann sollen dieselben Unterthanen den Kosten nach billigen Dingen zu erstatten, auch ihnen den Landsässen, sie auf zu vorhergehende Erkäntnis unser Regierung gebührlicher massen derwegen zu strafen unbenommen seyn, Im Fall aber ein Landsaß ohne rechtmäßige Ursachen fürsätzlich mutwilliger Weise die Unterthanen beschwert hette, soll er gleicher gestalt den Kosten wider zu erstatten, angehalten, und mit gebührender Straf angesehen werden.

§. 21. Fürstlich-Oelsische Landes-Ordnung, und anderer incorporirten Weichbilder. *Part. V.*

Art. XI.

Von der Bauern Hof-Arbeit.

Alldieweil wegen der schuldigen Hof-Arbeit zwischen Herrschaft und Unterthanen, bishero Streit und Irrung sich erhoben; Als soll künftig es folgendergestalt gehalten werden. „Wo ein Herr oder Edelmann sein Gut, vermöge Fürstl. Briefe, mit Diensten, Hof-Arbeiten, Robothen hat; sollen seine unterworfene Bauren schuldig seyn den Erb-Herrn zu Erbauung und Erhaltung der Rittersitz, Vorwerge, Schäfereyen, Mühlen, Gärten und anderer Häuser, Holz, Ziegel, Steine, Mühl-Steine, Kalk, Sand, Leimen, Zaun-Pfäle, Rinnen-Holz, und andere Nothdurft, was man zu dergleichen Gebäuden bedürfend ist, zuzuführen; ingleichen auch das Getraide, welches ihm selber wächset oder gezinset wird; so wohl auch die Fische aus den Teichen und Hältern, und den Fisch-Saamen, zu den Teichen, als auch wo nicht Teiche seyn, der Herrschaft zu ihrer häuslichen Nothdurft, die Fische zu holen und zuzuführen, schuldig seyn; Sonsten sollen die Unterthanen mit Robothen und Hof-Arbeit, über Gebühr nicht beschweret und zu mehren nicht angehalten werden, als wo sie von Alters hero zu thun und zu leisten schuldig gewesen und geleistet haben.

Wann auch die Leute ihrer Gewerb halber, in die Stadt ziehen oder gehen, sollen sie sich bey der Herrschaft ansagen, und was derselben Nothdurft zu verrichten, an Trank und andern mitbringen, doch daß sie darneben ihre selbsteigene Sachen und Nothdurft auch bestellen, und dieselben desfals nicht unverrichtet lassen dörfen.

Da aber zwischen der Herrschaft und Unterhanen wegen der Hof-Arbeit, durch Verträge oder sonsten richtige Aussatzung aufgerichtet wären, soll es bey derselben allenthalben verbleiben.

Art. XII.

Was Erb- und Mieth-Gärtner, sowohl die Haus-Leute, ihrer Herrschaft zu Frohn-Diensten schuldig.

Wann bey Aussetzung der Erb- oder Frey-Gärtner ausdrücklich versehen, was sie oder ihre Weiber, umsonst oder genandtes Lohn, ihrer Herrschaft zu arbeiten, oder jährlichen zu spinnen schuldig seyn sollen, bleibet es bey dem Aussatz billig;

Wann aber keine gewisse Ordnung vorhanden,

sollen

ſollen die Erb- oder Frey-Gärtner, ſowohl auch die Haus-Leute, ſo Manns-Perſonen, in allerley gemeiner Arbeit, bey der Erb-Herrn Koſt, des Tags um ein Groſchen zu zwölf Hellern gerechnet, und bey ihrer eigenen Koſt, einen Tag um zwey Groſchen, dero Weiber bey ihrer Koſt um achtzehen Heller, bey der Herrſchaft Koſt um ſechs Heller zu arbeiten ſchuldig ſeyn;

Die Dreſch- und Mieth-Gärtner aber, bey der Herrſchaft Koſt um acht Heller, und bey ihrer Koſt um zwanzig Heller, im Graß-Hauen, die Erb-Gärtner und Haus-Leute, bey der Koſt um achtzehen Heller, im Schnitt aber, einem wie dem andern, Mann- und Weibs-Perſonen, zu zwey Groſchen, neben der Koſt, in anderer gemeiner Arbeit aber, den Weibern ſechs Heller neben der Koſt.

Alldieweil aber des Spinnens halber, bey vielen Ausſazungen in gemeinen vermeldet, daß ſie der Herrſchaft ein genandtes umſonſt, oder einen gewiſſen Lohn, ſonſt aber vor einem Fremden zu ſpinnen ſchuldig ſeyn ſollen; und nachmals die Gärtner, über die benennten Stücke, entweder gar nichts, oder ja in übermäßigen Lohn, ihrer Herrſchaft ſpinnen wollen. Als ſoll es künftig bey gewiſſer Ausſetzung, oder wo keine Gewißheit ausgedruckt wäre, folgender Geſtalt gehalten werden. Daß die Frey-Gärtner, welche in ihren Briefen nichts gewiſſes ausgeſetzet von Spinnen, ein Hof-Stück umſonſt, und dann ferner fünf Stücke halb Flachſen, von jedem Stücke drey ein halben Groſchen zu zwölf Hellern gerechnet, jährlichen ihrer Herrſchaft zu ſpinnen ſollen ſchuldig ſeyn. Wann ſie daſſelbe verrichtet, ſoll ihnen unverſchrenket ſeyn, entweder fremden Leuten, oder auch ihren ſelbſt erkauften Flachs, zu freyen Markte ihres Gefallens zu ſpinnen. Was aber die Erb- und Mieth-Gärtner, ſo des Tags um ein Groſchen, oder ander gewiſſe Belohnung, zu arbeiten ſchuldig ſeyn, auch die Haus Leute betrift; weil dieſelben ihre Herrſchaft, ſo lange das Geſpönſte wäret, bishero ein Stück um vier Groſchen geſponnen, ſoll es hinführo dabey verbleiben, ſie könnten dann bey der Erb-Herrſchaft eine gewiſſe Anzahl oder gröſere Belohnung, aus Gutwilligkeit erhalten.

Als auch die Gärtner, welche gemiethete Dreſch-Gärte halten, zum öftern ohne Urſach ſich von ihrer Herrſchaft entbrechen, und die Gärte unbeſetzet, zum Theil auch verwüſtet ſtehen laſſen, ſoll auch hinführo kein Dreſch- oder Scheffel-Gärtner ſeinen Mieth-Garten zu verlaſſen befugt ſeyn, er beſetze dann denſelben mit einem andern Gärtner, welcher ſeine Kundſchaft hat, auf welchem Fall, eine jede Herrſchaft dem Dreſch-Gärtner, ſo ferner zu bleiben nicht Luſt hat loß zu laſſen, und mit Kundſchaft ſeinem Verhalten nach, zu verſehen, ſchuldig ſeyn ſolle.

Art. XIV.

Von Bewahrung derer von Adel Häuſer.

Demnach bisanhero Landüblichen gehalten worden, daß die Unterthanen ihrer Herrſchaft, Ritter-Sitz und gewöhnliche Wohnung, derer ſie ſich gebrauchen und beſitzen, ſo oft als der Herr ausreiſet, und über Nacht außen bleibet, der Ordnung nach, mit zweyen Wächtern bewahret; Als ſoll es ferner dabey verbleiben, auch da etwann einer von Adel über verwährte Zeit im Beſitz geweſen, daß die Unterthanen, das ganze Jahr über, die Wache im Hofe verſehen müſſen, gleicher maſſen alſo fürbaß üblich gehalten werden;

In Vehdſchaften, Durchzügen, Kriegs-Läuften, Mordbrennen, und andern gefährlichen Zeiten, ſoll den Unterthanen auferlegt ſeyn, daß ſich ein jedes Dorf ſelbſt bewahre; und da der Erb-Herr mehr als einen Ritter-Sitz hätte, ſoll derſelbe in ſolchen Fällen, durch die Gemeinde, in welchem Dorf derſelbe gelegen, obgleich der Herr allda nicht wohnete, dennoch bewachet werden, auch die Wache der Nothdurft nach, auf Erkänntnüs der Erb-Herrſchaft, und wie es den Leuten erträglich und nützlich, angeſtellet werden.

Da einer unter den Unterthanen ſich ſolches verwiderte, ſoll er durch die Erb-Herrſchaft mit Gefängnüs, und da auf dem Fall einiger Schaden darüber erfolgte, nach Unſerm, oder des Cammer-Rechtens Erkanntnüs, an Leib und Gut geſtraft werden.

§. 22. a. Von den **Wachdienſten der Bauern** (Bauern §. 31.) enthalten die Churſächſiſchen Landes-*Conſtitutiones P. II. n. LI* nach folgendes: Ob wohl die Leute, über ihre geſatzte Dienſte, ſolche Bürden ihnen aufdringen zu laſſen, vermöge beſchriebener Rechte nicht pflichtig, da aber dennoch derowegen eine verwehrte Gewohnheit, oder aber ſonderliche Pacta und Vereinigungen könte dargethan werden, oder es wäre in gemeinen Kriegs-Läuften, oder daß Mordbrenner Schaden thäten oder die Lehen-Herren hätten abgeſagte Feinde, auf ſolcher Fälle einen, ſollen die Leute, über ihre geſatzte Dienſte, den Ritter-Sitz zu bewachen ſchuldig ſeyn, jedoch daß in dieſen Fällen, wann ſie über ihre geſatzte Dienſte dienen

müſten und an denen Oertern, do es anders nicht herkommen, ihnen Käſe und Brod gegeben werde. Es kan aber auch zur Zeit der Wheden, den Leuten auferlegt werden, daß ſich jedes Dorf ſelbſt bewache, darbey wir es bleiben laſſen, und ſollen unſere Gerichte darauf auch alſo in vorfallenden Fällen erkennen und ſprechen.

§. 22. b. Noch iſt zu gedenken, daß die Bauern-Dienſte, ſo ungemeſſen ſie auch ſeyn mögen, doch nicht gegen die Billigkeit lauffen müſſen, (§. 10.) und dieſe Dienſtleiſtungen zu ungewöhnlicher Zeit nicht gefordert werden dürffen. Mithin ſind ſelbe, ohne erhebliche Nothwendigkeit, weder bey Nacht, noch in Feyertagen zu verlangen. (*)

(*) HVSANVS *de hom. propr. Cap. VI. §. XCVIII.* BALTHASAR *de operis ſubditorum Cap. XIII.* ENGELBRECHT *de operis ruſticorum §. LXVIII.*

§. 23. Die Bauern müſſen ihre zu leiſtende Spann- und Hand-Dienſte nicht alleine zum Theil umſonſt verrichten, (§. 17.) ſondern auch noch darzu die erforderlichen nöthigen Werkzeuge mitbringen. (*) Ja was noch mehr, der Herr iſt nicht verbunden, ihnen ſolche zu erſetzen, wenn ſie in ſeinem Dienſt ſchadhaft werden, oder gar verlohren gehen. (**)

(*) Herzogl. Wolfenbüttelſche Dienſt-*Reglement* §. X. Sollen die Spann- und Hand-Dienſte die zu denen angeſetzten Dienſten benöthigte Inſtrumenta ruſtica, als Wagen, Pflug, Eggen, Dreſch-Flegel, Miſt-Fürcken und Hacken mitbringen, den Wagen nicht beengen, ſondern bey zu verrichtenden Miſt-Fuhren, mit 2. Miſt-Flechten, oder 1. Miſt-Flechte und 1. Brete, bey Erndte- und Heu-Fuhren aber mit tüchtigen Erndte-Leitern beſetzen, den Pflug tüchtig bekeylen, auch ſo oft es nöthig, ſchärfen, und die Eggen mit guten Zacken verſehen laſſen. Wer dawieder handelt, ſoll von denen Beamten, ſo oft ers thut, zur Wroge geſchrieben, und auf dem Land-Gerichte darvor mit 10. Mgr. beſtrafet werden. Magdeburgiſche L. O. *Cap.* 32. §. 6. Bey Leiſtung der Dienſte ſollen ſie angehalten werden, tüchtige Perſonen und Pferde, ſo gut ſie ſolche in ihrem Hauſe und Geſpann haben, zu ſchicken, auch die Wagen, Kettern und Bretter darzu behalten, welche von Alters her üblich und ſie zu ihrer Arbeit gebrauchen, und hierinnen zum Nachtheil der Dienſte nichts vermindern, vielweniger dieſelben zuſammen ziehen.

(**) BERGER *in Oecon. iur. Lib. I. tit. II. §. VIII. art. 7.* ENGELBRECHT *l. c. §. LXXVIII.*

§. 24. Die Baurendienſte ſind heut zu Tage mehrentheils *operæ reales*, welche auf dem Bauer-Guthe haften und mit dem Guthe auf jeden Beſitzer deſſelben gelangen. Jeder Einhaber des Bauerguthes, er ſey ein Bauer oder Edelmann, ein Weltlicher oder ein Geiſtlicher, muß die dem Guthe anklebende Dienſtleiſtungen verrichten (*) oder durch einen andern verrichten laſſen. (**) Bey Theilung der Güther werden auch die Dienſte getheilet. (***) Weil aber dieſes leicht Unrichtigkeit veranlaſſen kan: ſo hat man in verſchiedenen Orten die Zertheilungen eingeſchränket oder verbothen. (Bauer-Güter §. 15 u. f.) In der Braunſchweig-Wolffenbüttelſchen Landes-Ordnung §. 29. iſt verſehen: Gleichwol aber iſt unverbothen aus einen vollen Ackerhof 2. Halbſpänner zu machen, wenn davon dem Dienſt- und Hausherrn eben dasjenige, was ihme von dem Ackerhofe gebühret, geleiſtet wird.

(*) Daher heiſſet es in einem Reſponſo des Freyherrn von LYNCKER *N. 66. p. 640.* dergeſtalt daß auch ein Edelmann, oder wes Standes ein ſolcher ſeyn möchte, die auf dem Guth und Nahrung haftende Frohnen, zu leiſten, oder daß ſolche durch andere an ſeine Stelle, geleiſtet werden, zu verſchaffen ſchuldig; immaſſen auch derjenige, welcher ein ſolch Bauern-Guth annimmt, deſſelben qualitates, ſowol der commodorum, als onerum, ihme gefallen laſſen muß. Videlicet dignitas perſonæ per bona ruſtica, nec augetur, nec obfuſcatur; attamen res ipſa et præſtationes eius per dignitatem perſonæ non mutatur; WALTHER de Metat. c. 8. §. 64. TABOR de Metat. p. 97. et SPEIDEL in Notab. voc. Bauern-Güther. Sonſten wenn einem ieden exemtro a perſonalibus aliis oneribus, die auf die Frohnbaren Güther keinen Reſpect haben, ſolche Bauern-Güther an ſich zu handeln und von denen Frohnen frey zu machen, erlaubt wäre; ſodann den andern Nachbahren die Laſt auf den Hals würde gebürdet, oder die Herrſchaft um die Frohnen gebracht, auch, wegen der Perſon, die Güther von einem onere patrimoniali, welches ungereimt iſt, befreyt werden müſſen.

(**) Denn da die operæ nur reales ſeyn, ſo iſt der Einhaber des Guthes eben nicht ſchuldig, ſelbſt zu kommen, und die Dienſte zu leiſten. Sunt operæ officiales, non artificiales, quæ exiguntur a ruſtico, et cum perſonæ induſtria electa haud ſit, perinde eſt, an villicus ipſe, an vero per alium ad laborandum idoneum illas præſtet. STRVBE *comment. de iure villicor. cap. V. §. 17.* Der Herr kan zufrieden ſeyn, wenn er ihm eine zu den Dienſten taugliche Perſon ſchicket. Dahero wird in der Wolffenbüttelſchen Landes-Ordnung Herzog Auguſti von Braunſchweig-Lüneburg vom Jahr 1647. verordnet: Die Spann- und die Hand-Dienſte ſollen mit tüchtigen und vollſtändigen Perſonen, nicht aber mit Jungen oder Mägdlein ſich einſtellen - - ſonſten die untauglichen wieder nach Hauſe verwieſen, das Dienſt-Geld für denſelbigen Tag bezahlet und noch darzu 1. fl. Strafe erleget werden ſoll.

(***) Ht. Hofr. ENGAU *Elem. Iur. Germ. Lib. I. Tit. IV. §. LXII. LXIII.*

§. 25. Da der Grund der Bauerndienſte theils in einem Contract (§. 3.) theils in der ehemaligen Leibeigenſchaft der Bauern (§. 4.) beruhet: (*) ſo folget daraus, daß nur der Erbherr, oder wie er in Oeſterreich genennet wird, der Grundherr, die Dienſtleiſtungen zu fordern berech-

berechtiget sey. Der Herr nemlich, so die Verleihung der Güter hat, und dem die Bauern mit Lehen, Zinsen und Frohnen zugehören. Der Gerichtsherr kan ordentlicher Weise daran Anspruch nicht machen. (**)

(*) Theils gründen sich auch die Bauerndienste auf die hergebrachte und durch die Verjährung bestätigte Gewohnheit.

(**) ENGAV *l. c.* §. *LXIV.* Chr. Henr. de BERGER de Iure ordinum Imperii circa operas Subditorum. Wittenb. 1724.

§. 26. In den Herzogthümern Calenberg und Wolffenbüttel, wie auch in dem Bißthum Hildesheim findet sich einige Ausnahme. (*) Allhier müssen die Bauern und Meyern auch den Gerichtsherren und Fürstlichen Aemtern einige Dienste leisten. Daß diese Dienstleistungen im XV. Jahrhundert bereits geleistet worden, zeiget folgendes *Diploma*: "Wy Wilhelm und Hindrick von Gottes Gnaden Hertogen to Brunßwyk unde Lüneborg bekennen openbahr mit deßen Bresе vor alsweme, dat wy van dem Ereſamen Herrn dem Decken unde gantzen Capitel, uppe ſunde Mauritius Berge vor Hildenſem in Bevelinge entfangen hebben, dat Amt to Everförde, öne do gude truwelken to vorbiddende unde to vordegedingende deße folgende dre Jahre umme, na Gifte deßes Breſes: Unde Wy willet van den oren darſelves nemen mögelken plechtiken denſt, alſe ſe plegen to donde; Unde wy ſchüllet unde willet den verſchreven Herren van dem Berge eynen under oren Knecht, de ör Gerichte dar ſittende werden, und ör gude dar vorſtan, truwelken de verbenande Tydt oder vorbidden unde vordegedingen; Unde ſe ſchöllet Uns, edder unſen Ambt-Lüden to Oſen deße vorgenandten Tydt over alle jarlikes up Michaelis dag ſchenken een Lübiſch Pund Penninge; wanne ock de vorbenamte dre Jahr umme kommen ſindt, ſo moget de vorſchreven Deken unde Capitele uppe dem Berge de Lüde to vordegedingende bevelen, weme ſe willet, und wor on dat bequeme is, ane Unſen Unwillen; deßes to bekantniße hebbe Wy Unſe Ingeſegele to rucgehalve gedrucket laten uppe deſſen Breff na Goddes Bort vertein hundert Jahr, darna in deme achte und twintigſten Jahre, in ſünte Galli dage. Damit aber dieſe Dienſtleiſtungen zum Nachtheil der Erbherren nicht möchten vermehret werden: ſo iſt in den Privilegien der Calenbergiſchen Stände vom Jahr 1542. folgende Stelle eingerücket: „Erſtlich wollen Wir ſie des Dienſtgeldes als auf die Rittermäßige freye Rittergüther in Unſers Sohnes Ambten kurzvergangenen Jahres geſetzet, gnädiglich befreyen und verlaſſen, und die mit keinen Dienſte anders, als von alters zu Burgfeſt und Gohedienſt gewöhnlich geweſt und iſt, beladen, und nemlich die Burgfeſt alſo zu nehmen, daß es in den Gerichten von Mann zu Mann umgehe, und die Gleichheit gehalten werde, die Gohe-Dienſte ſollen aber alſo genommen werden, wann Land-Reiſen zu fahren, als Korn bey den Häuſern gewachſen und dazu behörig, desgleichen Bier und Wein zu des Hauſes Nothdurft innerhalb Landes zu führen Noth ſeyn wolle, darzu die gemeine Landfolge, wann es die Nothdurft erfürdert, ſollen gleichmäßig gethan und geleiſtet, wie hievor ſtehet, und hierüber auch nicht gedrungen werden.

(*) Es ſind aber dergleichen dem Landes-Herrn zu leiſtende Bauern-Dienſte, ſo wenig anderwerts als in nurbenannten Fürſtenthümern, in alten Zeiten üblich geweſen. Anfangs wurden ſie nur bittweiſe, einige Tage im Jahre und zwar nicht auf immer, ſondern nur auf wenige Jahre gefordert. Nachmals wurden die Tage vermehret und die Dienſte weiter hinaus erſtrecket. Wie die Macht der Fürſten zunahme, ſo vermehreten ſich auch die Dienſte. Baten vormals die Landes-Herren die Stände, daß ihnen durch ihre Meyer und Bauern einige Dienſte möchten geleiſtet werden: ſo befahlen und forderten ſie ſolche nachmals als eine ihnen zuſtehende Gerechtſame. Man vergleiche hier des Hr. Geh. Juſtiz-Rath STRVBENS *Comment. de Iure Villicor. Cap. V. §. IX.* u. f.

§. 27. Es handeln auch von dieſen dem Landesherrn zu leiſtenden Bauerndienſten verſchiedene zwiſchen dem Herzogen von Wolffenbüttel und der Stadt Braunſchweig geſchloſſene Verträge. Unter andern heiſet es in dem Vertrag vom Jahr 1558. „Da auch einige übermäßige Dienſte von unſern Amtleuthen bishero gefordert worden, des wir uns doch nicht wiſſen zu berichten, ſoll ſolches vergeſſen ſeyn, und hinführo mit allem Ernſt den aufgerichteten Vertrag in dieſen und allen anderen Puncten benderſeits ohne Gefehrden getreulich und ehrbarlich nachgeſetzt, und von uns oder den unſern darüber von den Meyern nicht weiter erzwungen, auch von demſelben Uns, laut des Vertrag die Dienſt treulich geleiſtet werden, immaſſen Wir unſeren Amtsleuten und Voigten über vorigen geſchehenen ernſtlichen Befehl zwiſchen dito und ſolcher künftigen Pfingſten ſämtlich und einem jeden beſonder in der verordenten eines ehrſamen Raths unſer Stadt Braunſchweigk Beyſeyn bey ihren Eyden und Pflichten, auch bey harter Strafe der

Ueberfahrung und Verbrechung, wollen einbinden und befehlen laſſen, dero von Braunſchweigk ihre Bürger-Kirchen- und Hoſpitalen Meyer nicht mehr denn wochentlich einen Tagk zu Dienſt zu fordern. Da ſie je aus ehehafter und fürhabender Noth in einer Wochen mehr denn einen Tag gebraucht würden, ſollen ſie ihnen die folgende Woche ſo viel daſegen verſchonet, und in alle Wege bey dem Vertrag gelaſſen, und darüber bey gleichen Eyden rechtſchaffene ungefehrliche Regiſter gehalten, und keiner für dem andern ausgemahlet oder beſchweret werden.

§. 28. Hieher gehöret auch nachſtehendes von dem Biſchof von Hildesheim *Bartholdo a.* 1497. ausgefertigtes Diploma: Wy Bartholdt von Gades Gnaden Biſchop to Hildenſem undt Adminiſtrator der Kerken tho Verden bekennen opentlick in undt mit Crafft düßes Unſes verſeigelden Breſes, dat Wy ſodan Wederwillen, alß von wegen einer Vryghingen, de von Lofflicker Gedechtnüße Unſes ſeligen Vorfahren Biſchopf Magnus mit des würdigen Unſer Kirken tho Hildenſem, Capituls Volbordt den innigen und demodigen Jungfruwen des Cloſters Mariæ Magdalenæ vor Unſer Stadt Hildenſem over ören Hoff und Güedere im Dorpe tho Soßerem undt darbuten gelegen, na anwyſinge verſegelder Breſe gheghéven, twiſchen den erſt-gedachten ynnighen Jungfruwen eins undt de gemeynen Menne des Dorpes Soßerem erſtan und erwachſen, mit beyder Part willen undte Vulbordt freundlicken verlicket unde vereinet hebben, in Geſtalt hierna erfolgende, dat de erſt genannten Jungfruwen den gemeinen Mennen des Dorpes Soßerem up erſtfolgende Michaelis Dag unde alſo fort yahrliks up den ſülftigen Dag mit gemeine tho Stür unde entlichtynghe aller yörlynghér Pflicht, dat ſy an Herbeſt Bede, Mybede, Hering und Botter Gelde, Vogethauern, Denſte, Schattunge, oder wo man de benöhmen mag, neine utbeſcheiden, alße de Menne de Pflüchte unde Denſte tho unſſen Hüße tho Sturwolde van Older gedann, undt tho thoende verhaft ſin, geven und rehken ſchüllen unde willen einen Rynſchen Gulden, oder ſo völe Geldes, darmede ſey einen gueden Gulden bethalen mögen, unde darengegen ſo ſchüllen de gemeine Menne von Soßerem den Jungfruwen upgenandter öhrer Vryheit, de dem Cloſter vom ſeligen Biſchop Magnus wo erthult gegeven, ſtrack und faſt, ock unverrucket holden, undt ſchüllen den Jungfruwen alle öhrer Gueder tho Soßerem, binnen und buten dem Dorpe gelegen, na ohren Willen fryhge an alle Beſchweringe unde verhynderynghe gebrucken lathen, unde vorder tho ewyghen Tyden von dem Cloſtere mit alle, neine Stur oder Hülpe bouen den Rynſchen Gulden eſchen, oder ſodern lathen, doch ſo ſchall der Jungfruwen Geſinde eigen Guth, dat nit dem Cloſter, ſönderem öhrem Geſinde thoſtändig ys, yn düße Vereynnynge nicht gethogen noch darinne begrepen ſeyn, ſunder des Cloſters Geſinde ſchall von ſo dan ohren eigen Gude gelick andern des Dorpes Soßerem Mennen alle Beſchweringe des Dorpes na gebörlicken Anthale, wo geborlick undte ſittlick, undte von Older geſchehen iß, vredeßam holden, unde begnögen lathen, unde up ſo dane vründtlicke Unſer Vereynnynghe ſchüllet ſeck de Menne tho Soßerem tho Freden ſtellen, undte ſyck nune unde alſoforth tho ewigen Tyden de Jungfruwen vredeſahm lathen, unde up den öhren neine Pandynge doen, alſo de Menne vaken gedaen hadden, de Menne ſchullen ock den Jungfruwen na ohren gebörlicken Anthal öhres Gudes gelyck den Mennen ohre echtwarth am Graße unde Holte tho deilen volgen laten, unde daran neine Verhinderniß doen. Alles ane arge Liſt undt Gefehrde, ſothane vründtlicke Voreinnunge hebe wy Bartholdt Biſchop upgl. thogelathen unde beſtediget, tholaten und beſtedigen de gegenwordigen in und mit Krafft düßes Unſers vorgeſegelden Breſes, den wy den Jungfruwen hebben doen andtwordten, im Jahre, do man ſchreff vertein hundert ſeven unde negentigh des Middeweckens na Reminiſcere.

§. 29. Den heutigen Gebrauch im Stift Hildesheim belehret Anfuge: „Demnach von Uns Churfürſtl. Cöllniſchen Stift Hildesheimiſchen Hofrichter, und Aſſeſſoren ein beglaubtes Zeugniß darüber begehret worden, daß im Hoch-Stift Hildesheim die Operæ ruſticorum gemeiniglich fructus iurisdictionis ſeynd; und dann ſolches allerdings der Wahrheit gemäß, maſſen notorium, daß die hieſigen coloni gröſtentheils nicht den Eigenthümern ihre Höffe, welche den Meyer-Zinß von ihnen empfangen, ſondern den Gerichts-Herrn, worunter ſie geſeſſen, wöchentlich den Herren-Dienſt leiſten, und obwol einigen mit keinen Gerichten verſehenen Guths-Herren ihre Meyer-Leute dienſtpflichtig, deren jedoch die wenigſte ſind, mithin die operæ ruſticorum dahier allerdings regulariter und ſo lange pro fructibus iurisdictionis zu halten, bis rechtlich dargethan worden, das an einem, oder andern particular-Orthe ein anders hergebracht, und von denen colo-

colonis ihren Guths-Herren, nicht aber denen Gerichts-Herren die Dienste zu präſtiren ſind; ſind; ſo haben wir kein Bedenken getragen dieſes gerichtliche Zeugniß darüber zu ertheilen. Urkundlich Churfürſtl. Cöllniſchen Stift Hildesheimiſchen Hoff-Gerichts Inſiegels, und Unſerer Unterſchrift, Geben Hildesheim den 6. Decembr. 1732.

§. 30. Wiewohl nun nach obigen beſondern Gewohnheiten verſchiedene Provinzien die Bauerndienſte ad fructus iurisdictionis gezehlet werden; ſo iſt doch falſch, wenn einige Dd. dieſen Satz algemein behaupten. Es lauft dieſes wieder den Urſprung und die Natur der Bauerdienſte, als welche eigentlich nicht dem Gerichesherrn, welches nur erſt in jüngern Zeiten geſchehen iſt, ſondern dem Erbherrn von Alters her zugekommen und noch zukommen. Den Irthum hat bereits der Hr. Geh. Juſtiz-Rath STRVBE bemerket und ſchreibet er davon in comment. *de Iure Villicorum Cap. V. §. XIV. p. m. 217.* alſo: Eius aſſertores miſcent vt plurimum iurisdictionem & ſuperioritatem territorialem; dein etiam duo illa operarum genera diuerſæ penitus naturæ, quæ modo memorauimus, Imperanti ſcil. et Domino debitas. Illæ quidem præſtantur ſummæ poteſtati, non vero tantum iuri dicundo præfectis, niſi conceſſionem particularem a Principe impetrauerint. Nihil enim commune habet iuſtitiæ adminiſtratio cum iure exigendi operas, eas etiam, quæ ad Reipublicæ conſeruationem ſunt neceſſariæ. Oeconomicæ vero regulariter ne quidem maieſtate gaudenti exhibendæ ſunt ſed domino tantum in compenſationem fructuum, qui ex prædio eius percipiuntur, vel in præmium libertatis donatæ. Non eſt mirandum, ad notariam & vniuerſalem conſuetudinem prouocari a contrariæ ſententiæ aſſertoribus. Seduxit illus, quod iurisdictionem & ius exigendi operas in plerisque regionibus Germaniæ, ſuperioris præſertim, coniuncta cernerent vt plurimum, eius autem veram neſcirent rationem, quæ ex Germaniæ antiquitatibus innoteſcit nobis diſtincte ſatis. Nimirum iam aliis obſeruatum eſt, iurisdictionem patrimonialem in ruſticos ab antiqua poteſtate Dominorum in ſeruos originem trahere. Iidem ſunt natales iuris operas exigendi; quid mirum igitur hæc duo eſſe connexa ſæpius, licet non ita cohæreant, vt vnius defectus alteram tollat ſimul. Sane magnus maiorum numeros operas debet locatoribus iurisdictione deſtitutis.

§. 31. Dieſemnach muß man einen billigen Unterſcheid unter den Dienſten machen. Wenn alſo auch gleich die Bauren oeconomiſche Dienſte den Fürſten zu leiſten nicht verbunden ſeyn: ſo ſind ſie doch ſchuldig, ſolche Dienſte zu verrichten, welche das Beſte der Republic erfordern, und ihm als Landesherrn zukommen, als die Landfolge, Soldaten fortzuſchaffen u. d. Ja hier gehen die, dem Fürſten zu verrichtende Dienſte, den Dienſten des Erbherrn vor. (*)

(*) Hr. Prof. RICCII *Spicilegium Iuris Germanici Lib I. p. 140.* Jedoch es iſt dieſer Satz auch nicht alzuweit zu erſtrecken. Dann ordentlicher weiſe hat der Erbherr mehr Recht an den Bauerdienſten als der Landes-Herr, der von jenem ſchon ſeine Gefälle ziehet, alſo, daß der Erbherr die Dienſte, ſo ihm die Unterthanen leiſten, ſchon mit verzinſet. Wenn alſo z. E. der Erbherr was zu bauen hätte und der Landes-Herr auch, ſo ſind die Unterthanen wegen der Dienſte jenem näher verbunden als dieſem, es wäre dann, daß der Landes-Herr die Dienſte zu Erhaltung des gemeinen Beſten unumgänglich benöthiget wäre.

§. 32. Von der Quantität und Qualität der Bauerndienſte kan man nichts algemeines ſagen, ſondern muß jede Provinz, ja jedes Orts eigene Ordnungen und das Herkommen desfalls anſehen: (*) wie z. E. die §. 19. eingerückte Altenburgiſche und 21. Oelſiſche Landes-Ordnungen davon umſtändlicher handeln. Von den Wolffenbüttelſchen Landen enthält das Dienſt-Reglement Art. 1. Wir ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß Unſere Beamte, oder diejenige, welchen wir auf gewiſſe Jahre einige Dienſte verſchrieben oder überlaſſen, die Ackerleute oder Bürge-Meyer zwey Tage, die Halbſpanner einen Tag, die Köthleute zwey Tage wöchentlich dem Landtags-Abſchied de 1597. gemäß, die Brinckſitzer aber einen Tag, und die eingemiethete Häußlinge einen halben Tag ordinarie und meheres nicht dienen laſſen, ſolchen Dienſt auch in natura von denenſelben exigiren es ſey denn, daß ein oder ander von ſolchen dienſtpflichtigen Unterthanen ein priuilegium exemtionis vorzuweiſen hätt. . . Und bleibet es denenſelben ferner, wie es jeden Orts hergebracht.

(*) Dahero LEISER *Iur. Georg. Lib. 3. cap. 27. n. 53.* wol ſchreibet: Vt recte diſcerni poſſit, quænam ſpecies operarum ſit conſueta vel inconſueta, ſpecialis conſuetudo ſingulorum locorum inſpicienda, et quid in ſingulis præfecturis et pagis diu obſeruatum ſit, diligenter attendendum, ſæpiſſime enim Specialis obſeruantia ab vniuerſali conſuetudine recedit. Quod ſi igitur eiusmodi antiqua obſeruantia exſtet, ab illa non eſt recedendum, nec ſubditi vlterius grauandi. Man ſehe anbey FRITSCH de *Iure pagorum Cap. 8. §. 5. n. 30.*

§. 33. In dem Landtags-Abſchied des

Bischofthum Hildesheim vom Jahr 1652. heisset es: „Demnach auch ferner und vers zwölfte für eine neuerliche Beschwerung angezogen, daß die Dienst-freye Leute Dienstpflichtig gemachet, und die, so nur Burgveste zu thun schuldig, zur ordinari Dienstleistung, die aber, so bisanhero nur einen Tag in der Woche dem Herkommen nach zu dienen verbunden gewesen, nunmehr zu zwey und mehrtägigen Diensten gezwungen, und unangesehen die Leute das Dienst-Geld geben, dennoch zu allerhand Diensten gezogen, und damit wider altes Herkommen übernommen; damit nun auch deswegen weiter keine Unrichtigkeit vorgehen möge, haben Ihro Churfurstl. Durchl. gnädigst verordnet, daß diejenige, so zu dienen nicht schuldig, mit Diensten ohnbeleget bleiben, die dienstpflichtige auch mit neuen unzeitigen oder höhern und schwerern Diensten nicht belastet noch zugleich zu dienen und das Dienstgeld abzustatten, genöthiget, niemand auch über geleistete Burgveste beschweret, und solches, da es geschehen, mit gebührendem Ernst abgeschaffet werden, die Beamte auch demselben also nachzukommen hiemit befehlchet seyn sollen.

§. 34. Die Bauerndienste müssen ohnausbleiblich geleistet werden. Was auch dem Bauer vor Verhinderungen deshalben vorkommen möchten: so muß er sorgen, damit dem ohngeachtet dem Herrn die Dienste geleistet werden. Fället es ihme zu schwer, selbst zu kommen, kan er einen andern schicken. (§. 24.) Die Krankheit ist keine erhebliche Ursache, welche ihn entschuldigen mag. Es beruhet blos auf die christliche Gesinnung des Herrn, ob er dem Bauer nachsehen und die ihm gebührenden Dienste bis zur Genesung aufschieben will. Schuldig ist er es nicht zu thun. Sane æquitati maxime est consonum, vt quilibet potius infortunia a Supremo Numine ipsi imposita ferat, quam in alium devoluat; itaque ægritudo villici ipsi ægroto, non Domino nocere debet. STRVBE *Comment. de Iur. Villic. Cap. V. §. 17. p. m. 226.*

§. 35. Sonst aber pfleget wohl die Leistung der Dienste, bey Todesfällen, Hochzeiten und Kindtauffen, auf eine kurze Zeit verschoben, oder dafür ein gewisses Dienstgeld genommen zu werden. Also heisset es in der Stifft-Hildesheimischen Dienst-Ordnung §. *XI.* Wann die Weiber in den Wochen seynd, soll dem Hand-Dienstmann, dafern selbiger, weil er keine Kinder oder Dienst-Boten hat, bey Dienst selbst verrichten muß, auf sein Begehren eine sechswöchige würkliche Dienst-Befreyung gegen Erlegung des gewöhnlichen Dienst-Geldes ohne ferneren Entgelt oder einige weitere Ausgabe zu statten kommen, desgleichen wann sich derselbe oder seine Kinder verheyrathen; dafern auch der Haußwirth oder die Wirthin mit Tode abgehen, soll der Dienstmann ein viertel Jahr solche Freyheit genieſſen.

§. 36. Die Bauern-Dienste müssen geleistet werden wo es der Herr verlanget. Nun meynen zwar einige, daß der Bauer extra domicilium des Herrn, darzu nicht verbunden sey. Allein es hat diese Meynung in teutschen Gebräuchen wenigen Grund. Wir übergehen die aus den gemeinen Rechte genommenen Einwendungen, weil der Schluß von den römischen Freygelassenen, auf unsere heutige Bauern, unfüglich herauskommet. (§. 2. 6.) Wenn man aber ferner dagegen anführet, daß die Bauren-Dienste onera realia wären, welche den Gütern des Herrn anklebeten: So antwortet hierauf STRVBE in comment. *de Iure Villic. §. XIIX.* Dum enim rusticus pro vsu fundi domino stipulatur operas, nisi declaret expresse, se illas solum possessori prædii nobilis, & in prædio præstiturum, personæ, non prædio obstrictus est censendus. Singularia & a natura contractus aliena non præsumuntur; At vero singulare est, operarum locatorem conductori eas tantum polliceri, quatenus castri vel prædii alicuius dominus est, & designare locum, vbi sunt exhibendæ. In meieriis eo minus dubii res habet, quo manifestius iura dominorum in dies sine prædio nobili, in quo hactenus præstitæ sunt operæ, vendnntur. Quod si E. in perpetuum mutatio loci, vbi edendæ sunt, licita est, nec ad tempus interdicta esse poterit. Und wollte man einwenden, daß der Bauern-Dienst eine res odiosa und deshalben einzuschränken sey: so ist noch unausgemacht, was man unter den odiosis zu verstehen habe, dahero auch verschiedene angesehene Juristen die Regul de fauorabilibus extendendis & odiosis restringendis als wenig nutzbar ansehen; (*) welches hier um so mehr anzunehmen, da der Bauern-Dienst ursprünglich aus der Leibeigenschaft entstanden (§. 4.) und die Bauern ihre Güther (Ackerbau §. 7. Bauer-Güther §. 5.) und Freyheit anfangs dem Herrn zu danken; (Bauern §. 4. 5.) dahero nicht anders als billig und recht ist, daß sie die Dienste leisten, wo es der Herr verlanget; es wäre denn, daß ein anderes entweder würklich verglichen, oder an dem Ort hergebracht sey; der Herr auch sonst die Bauern alzuweit von ihren Wohnungen ab, verlangen sollte. (**) Vielmehr sind die Dienste jedesmal so einzurich-

ten,

ten, damit der Bauer eben den Tag auch Abends wieder zu Hauſe kommen könne.

(*) THOMAS. *Iurispr. diuin. append. ad Lib. 2.* TITIVS *Iur. privat. Lib. I. cap. 17. §. 23.*

(**) GROLLMAN *diſſ. I. de operarum debit. mutat. Cap. 2. §. 19.* KNIPSCHILD *de Nobil. Lib. 3. cap. 21. n. 100.* BESOLD. *Conſ. 189.* STRVBE *de Iur. Vill. Cap. V. §. XVIII.*

§. 37. Sind aber die Bauer-Dienſte mehr wegen der Perſon, als der Güther des Dienſt-Herrn zu leiſten, (§. 36.) und finden die in den gemeinen Rechten, von den römiſchen Freygelaſſenen ſtehende Geſetze bey den teutſchen Bauern wenig Gebrauch: (§. 2. b.) ſo wird man um ſo leichter dem Herrn die von einigen beſtrittene Gerechtſame (*) zuſtehen können, die Bauerdienſte einem andern zu überlaſſen (**) oder zu vermiethen. Der Bauer iſt einmal ſchuldig Dienſte zu leiſten, und kan ihm gleich viel ſeyn, wem er ſolche leiſte, es wäre dann, daß die Dienſte namentlich auf die eigene Perſon des Herrn oder auf deſſen Güter ſeyen eingeſchränket worden. Wobey aber zu erinnern iſt, daß die Ceſſion der Dienſte an einen andern, welche zu merklich härterer Beſchwerung der Bauern gemeinet, nicht erlaubet ſey. (***)

(*) Deren Gründe aber mit mehrern widerleget STRVBE *de I. Vill. cap. V. §. XIX.*

(**) Jedoch kan kein Herr, die ihm zuſtehenden Bauern-Dienſte zum Nachtheil eines dritten, ſeiner Nachkommen, und des dominii directi erlaſſen oder veräuſſern. SCHILTER *Exercit. XLI. §. 45.* ENGAV *Elem. I. Germ. Lib. I. Tit. 4. §. LXIX.*

(***) Hr. von LVDOLFS *Obſeru. forens. Part. III. Obſeru. CCXLV.*

§. 38. Stifft Hildesheimiſche Dienſt-Ordnung §. 14. Es ſoll in unſerm Hoch-Stifft niemanden erlaubet ſeyn, durch die zur Beackerung der Ambts-Länderey gewidmete Dienſte, ſeine eigene oder andere von Privaten gepfachtete Güter oder Aecker zugleich beſtellen zu laſſen, es wäre dann, daß ſolches auf unſere ſpecial gnädigſte Conceſſion, ſo wir doch nicht leicht ertheilen wollen, geſchehe, maſſen Wir Uns und Unſerer Fürſtl. Hof-Cammer gnädigſt vorbehalten, einige etwa zu entbehren ſtehende, von den Unterthanen zu leiſtende wöchentliche Dienſte aus bewegenden Urſachen Behuef ohnentbehrlicher Fuhren zum Bau oder ſonſtiger ohnumgänglicher Angelegenheit gegen Darlegung des gewöhnlichen Dienſt-Geldes zu willigen und reſpective anzuweiſen, wobey jedoch keiner Unſerer Dienſt-Leuthe auf einige Weiſe prægraviret werden ſoll. Es ſollen auch andere Dienſt-Herren die ihnen zu leiſtende Dienſte nicht leicht andern überlaſſen, damit die, nicht weniger dem Publico, als ihrem Privat-Intereſſe ſo gedeyliche Conſervation der Dienſtpflichtigen dadurch befördert werde; Gleichwie aber oben §. 3. in fine reſerviret iſt, daß die Gleichheit in der Dienſt-Befreyung von Uns nur aus Gnaden zum beſten der Unterthanen beliebet, und alſo künftig ein anders diſponiret werden könne, alſo hat es auch dieſelbe Meynung mit der Ueberlaſſung der Dienſte an andere, maſſen Wir Uns und unſeren Succeſſoren am Hoch-Stifft vorbehalten, dieſe Verordnung künfftig zu ändern, und die Dienſte, deren Unſere Hof-Cammer und Aemter nicht bedürffen, ohne widerrechtliche Beſchwerde der Dienſtpflichtigen jemand aus Gnaden oder für Geld zu überlaſſen, und zu verſtatten, daß darmit Privat-Aecker beſtellet werden. Dafern aber Wir oder Unſere Succeſſoren am Hoch-Stifft ſich dieſes Rechts gebrauchen, ſoll ſolches auch anderen Dienſt-Herren erlaubet ſeyn.

§. 39. Herzogl. Wolffenbüttelſches Dienſt-*Reglement* §. 6. Keinen Pächter iſt erlaubet, die verpachtete Dienſte anders als Behueff des Amts Haußhalts zu verbrauchen, oder ſolche einem tertio ohne Unſer Fürſtl. Cammer Vorwiſſen wieder zu überlaſſen und zu verafterpachten. Es ſoll auch kein Beamter zu ſeinem Privat-Nutzen, exempl. gr. zu Erbauung eines Hauſes in der Stadt oder auf dem Lande, oder zu Beſtellung ſeines eigenen Ackers, oder zu Verfahrung erhandelten Korns und dergleichen, die Dienſte verbrauchen, oder, wenn er ſolches thuen würde, ernſtliche Beſtraffung, auch wohl gar, wann der Mißbrauch zu groß, der Entſetzung ſeines Dienſtes gewärtig ſeyn.

§. 40. Es geſchiehet aber die Ueberlaſſung der entbehrlichen Dienſte an andere ſo häuffig nicht, ſondern es werden gewöhnlicher die Dienſte zu Gelde angeſchlagen und ein gewiſſes Dienſtgeld von dem Bauer gefordert. Und heiſſet es in der Magdeburgiſchen Pr. Ordnung *Cap.* 32. der hergebrachten Dienſte halber, jährlich ein gewiſſes Geld von den Unterthanen wider ihren Willen zu erzwingen, oder zu erpreſſen, es wäre denn ein gewiſſes Dienſt-Geld albereit hergebracht. Eigentlich zwar ſoll dieſe Veränderung wider des Bauern Willen (*) nicht geſchehen können: (**) wiewohl viele Dd. das Gegentheil zu behaupten ſuchen. (***)

(*) STRYCK *Vſ. Mod. π. Tit. de oper. libert. §. VIII.* Etenim ſicuti inuito creditori aliud pro alio ſolui nequit, ita nec creditor aliud pro alio poteſt exigere. Neque im-

imputandum locatori operarum conductorem illis non poſſe commode vti, ſed integram mercedem poteſt exigere, licet nihil præſtiterit, dummodo ad præſtandum ſe præbuerit paratum. STRVBE *de Iure Villic. cap. V. §. 20.*

(**) cum operæ vt ſemel impoſitæ, ſic ſemper præſtandæ ſint MVLLER *Reſol. Marcb. 90. n. 22.* MEVIVS *P. 4. Q. 271. n. 3.* Es wäre denn, daß von Leibeigenen die Rede, als von welchen der Herr, wie er es gut befindet, entweder die würklichen Dienſte, oder ſtatt deren Geld zu fordern berechtiget, nach dem Ausſpruch MEVII d. l. Oder daß der dominus die würklichen Dienſte nicht nöthig hätte; wie ſolchergeſtalt decidiret Iacob de S. GEORG *in tr. de feud. tit. de homag. n. 11.* KOEPPEN *Dec. 12. n. 1.* Deren Spruch folget CARPZ. *L. I. Reſp. 52. n. 5.* BRVNNEM. *Cent 5. Dec. 76* MVLLER. *Reſol. March 99. n. 24. ibiq. allegat.*

(*) ERHARD de *oper. ruſtic. concl. 28. lit. a.* STAMM *de Servit. perſonali Lib. 3. cap. 7. §. 2.* KOPPEN *Deciſ. qu. 13. n. 2.* KNIPSCHILD *de Nobilit. Lib. 3. cap. 21. n. 87.* LEISER *I. Georg. Lib. 3. cap. 27. p. 77.* MEVIVS *Conſ. 66. n. 53.* HARPRECHT *Vol. I. Conſ. 30. n. 251.* SIXTIN. *de Regal. Lib. II. Cap. 13. n. 74.* KLOCK *de Contribut. Cap. 2 n. 64.* Fr. MVLLER *Pract. March. Rer. Forenſ. Reſ. 99. n. 24* HOMBORG *Reſp. Helmſt. 6. n. 12.* ROSENTHAL *de Feudis Cap. V. concl. 70.* BRVNNEMAN *ad L. 1. C. de oper. libert.* HVSAN *de homin. propr. qu. princ. IV. p. pr. membr. I. n. 76.* ESBACH *ad Carpzov. P. 2. C. 4. d. 5.* BERGER *Oecon. Iur. Lib. 1. Tit. 2. §. 8. n. 9.* ESTOR *in præfat. adiecta Grolmanni diſſ. de Operarum debitarum mutatione §. 2. per tot.*

§. 41. Und dieſe letztere Meynung iſt auch in den Ordnungen verſchiedener Provinzien angenommen. In vielen Landesherrlichen Aemtern ſind die Bauerdienſte zu einem gewiſſen Geld angeſchlagen. Wie nun die Landes-Herren vor Recht gehalten, die Bauren ſtatt der Dienſte allenfalls mit Geld zu belegen: ſo hat man nicht umgang nehmen können, eben dieſe Befugnis den privat-Herren zuzugeſtehen. Um ſo mehr, da es manchem Bauer leichter ankömmet, das verlangete Dienſt-Geld zu bezahlen, als die ihm zukommenden Dienſte in natura zu leiſten. Wir wollen einige desfals ſich findende Verordnungen einrücken.

§. 42. Von dem Herzogthum **Wolffenbüttel** enthält der **Salzthaliſche Receß 1597.** Art. 1. folgendes: Dem Landes-Fürſten ſoll billig freygelaſſen werden, da Seine Fürſtl. Gnaden wenn und allda es die Nothdurfft nicht erforderte, der Dienſte nicht zu thuen haben, und alſo die armen Leute damit verſchonet würden, welches alle und jede Jahr in des gnädigſten Landes-Fürſten Gefallen ſtehet, alsdenn für ſolche Dienſte ein ziemlich Dienſt-Geld, nemlich jede Woche von einem Acker-Manne 15. Mgr. und von einem Halbſpänner 7½. Mgr. zu fordern und zu nehmen.

Wolfenbüttelſche Amts-Ordnung *Art. 27.* Nachdem einige Unterthanen ſich beſchweret, daß, wann ſie ſchon den Dienſt würklich abgeleiſtet, ſie dennoch von den Conductoren zu Zeiten unter die Reſtanten mit angezeichnet, und über eine Zeit hernach das Dienſt-Geld dafür zu geben unbilliger Weiſe angeſtrenget würden: Als iſt hier Unſer gnädigſter Wille und Befehl, daß mit den Unterthanen entweder Dienſt-Bücher oder Kerbſtöcke gehalten, und der abgeſtattete würkliche Dienſt von Wochen zu Wochen darauf gezeichnet oder geſchnitten werden ſoll. Dafern aber oder ander in würklichen Dienſt ſitzender Unterthan mit Wiſſen und Willen des Amts oder Pachtmanns ein oder andermahl von dem Dienſte zurück bliebe, ſo ſoll bey Endigung eines jeden Monats das erſparte Dienſt-Geld von ihm abgefordert, und alſo von Monaten zu Monaten, da das Werk noch im friſchen Gedächtniße iſt, gute Richtigkeit getroffen, und die Unterthanen nicht mit gedoppelter Dienſt-Laſt beleget werden.

Dienſt-*Regl-ment Art. 4. 5.* Sollen unſere Beamte und welchen Wir Dienſte auf gewiſſe Zeit gnädigſt verſchrieben, die Dienſte nicht aufſummen, noch ſelbige bey Saat- und Erndte Zeiten, da die Unterthanen ohnedem genung mit den Ihrigen zu thun haben, nachdienen laſſen, oder auch ſelbige, wieder ihren Willen, auf den neuen Dienſt in Vorrath zu dienen, ſondern das erſparte Dienſt-Geld nach dem Fuß, wie es an jedem Orte hergebracht, im Fall die Dienſte nicht würklich verbrauchet werden, dafür zu nehmen gehalten ſeyn. Weil auch die Dienſt-Leiſtung ein mehres importiret, als das denen Unterthanen zum Beſten geſetzte Dienſt-Geld beträget, ſo hat Unſere Fürſtliche Cammer das Pacht-Geld dafür billig in höhern Anſchlag gebracht; die Pächtere aber ſind keinesweges befugt, im Fall die Unterthanen nicht würklich dienen, ein mehrers, als in obangezogenem Land-Tages-Abſchied determiniret, und wie es jeden Orts hergebracht, von denſelben zu nehmen. Wann wir aber zu eigenen Behuf die verpachtete Dienſte vonnöthen haben, oder ſelbigen auf eine Zeitlang remittiren, haben ſie das Surplus, was ihnen darüber in Anſchlag gebracht, Unſerer Fürſtl. Cammer anzurechnen.

§. 43. Die **Calenbergiſche Amts-Ordnung** enthält *Art. 40.* folgendes: Die Abrechnung der Dienſte ſoll alle halbe Jahre, als auf Michaelis und Oſtern, geſchehen, auch denen Unterthanen, die bey der erſten Abrechnung es verlangen und

Ver-

Verſicherung leiſten können, daß ſie das Oſterliche Dienſt-Geld unfehlbarlich bezahlen wollen, dasjenige, was ſie abgedienet, richtig gut gethan, oder mit bahrem Gelde bezahlet werden; denenjenigen aber, wobey keine Sicherheit iſt, ſoll der berechnender Beamter das etwan auf Michaelis nach zugelegter Rechnung, über verdiente Dienſt-Geld, bis auf folgende Oſtern, zu guter Rechnung aufheben; alsdann aber ſoll er es ohne allen Mangel denen Unterthanen gut zu thun gehalten ſeyn.

§. 44. Celliſche Amts-Gerichts-Ordnung *A. 1650. Art. 20.* „Sollen unſere Beambte die Amts-Gefälle jedesmahl zeitlich, und zwar die Dienſt-Gelder alle halbe Jahr richtig einfordern, und was auf Michaelis bezahlet, daſſelbige gegen Martini, und was Oſtern fällig, ſolches gegen Pfingſten mit gebührlichen Fleis eintreiben, und für ſich weder etwas remittiren, oder noch längere Zahlungszeit jemand indulgiren.

§. 45. Land-Tags-Abſchied des Stifts Hildesheim *de Ao. 1612. Art. 12.* „Worneben dann Ihro Churfürſtl. Durchl. ſich gnädigſt erkläret, daß für einen tauglichen Acker- oder Spann-Dienſt nicht mehr als 9. Mgr., für einen Hand- und Koht-Dienſt aber anderthalb Mgr. genommen werden ſollen.„ Vormals und noch 1610. gaben die Hildesheimiſchen Meyer jährlich 20. Thlr. und die Köther 3. Thlr. S. Fürſtlichen Regierung Bedenken und Remonſtration die Dienſte und Unter-Gericht zu Wenthauſen und Farmſen betreffend. Heutzutage aber wird vor den vollen Spann-Dienſt 26. Thlr. für den halben Spann-Dienſt 13. Thlr. und für den vollen Hand-Dienſt 4. Thlr. 12. Gr. bezahlet.

§. 46. Hat nun der Dienſt-Herr, ſtatt der Dienſte, eine geraume Zeit her, das Dienſt-Geld genommen: ſo iſt die Frage: Ob ſolches zu einer Gerechtigkeit geworden, alſo daß der Bauer nicht weiter zu Leiſtung der verlangten würklichen Dienſte verbunden ſey, ſondern der Herr ſich fernerhin mit dem Gelde begnügen müſſe? Was Chur-Sachſen anbelanget, ſo haben die Bauern, ſo über dreyſig Jahr, Jahr und Tag, ein gleichförmig Dienſt-Geld gegeben und nicht gedienet, ſolches präſcribiret, S. die Landes-*Conſtitutiones Part. II. n. 4.* wo es heiſſet: „Unſere Verordnete ſeynd deſſen einig, wann die Bauren durch rechtliche Verjährung über dreyſig Jahr, Jahr und Tag, an ſtatt ihrer Dienſte, ein Dienſt-Geld oder anders gleichförmig ohne Vermehrung oder Verminderung gegeben, und man die Dienſte von ihnen haben wollte, ſie aber ſolches zu thun ſich wegerten, daß ſie bey dem Dienſt-Gelde und præſcribirter Gerechtigkeit, wo ſonſten keine andere Verträge vorhanden, bleiben und gelaſſen werden ſollen. Alſo auch dargegen, da die Bauren nach ſolcher Zeit das Dienſt-Geld nicht mehr geben, ſondern die Dienſte viel lieber thun wolten, ſo ſey ihr Herrſchaft auch ſolches anzunehmen nicht ſchuldig. Hätten aber in ſolcher Zeit die Bauren neben dem Dienſt-Geld etliche Dienſte über dreyſig Jahr, Jahr und Tag gethan, ſo wären ſie dieſelbige hinführo gleichfals neben dem Gelde zu thun pflichtig, welches Wir Uns denn auch gefallen laſſen. Wann aber das Dienſt-Geld innerhalb dreyſig Jahren, Jahres und Tages nicht vniformiter gegeben, ſondern bisweilen vermindert und vermehret, und auf etliche Jahr gerichtet, ſo wollen Wir, daß in einem ſolchem Fall, auf die Interruption geſprochen, und die Bauren dadurch die Dienſte entlediget oder gefreyet ſeyn ſollen.

§. 47. a. Anderwerts aber findet man hierbey Bedenklichkeiten, welche Herr BILDERBECK in einer eigenen Erörterung, ſo deme neu vermehrten Dorf- und Land-Recht *I. Theil reſol. VIII. p. m. 288.* angedrucket worden, folgendermaſſen ausgeführet: „Ob wohlen die mehrern Dd. welche gegenwärtige Quæſtion tractiren, ſelbige negative beantworten, und dafür halten, daß diejenigen Bauren, welche in 30. bis 40. Jahren keine Frohn geleiſtet, ſondern ſtatt deren ein gewiſſes Geld entrichtet, bey dem Dienſt-Gelde und der præſcribirten Gerechtigkeit gelaſſen werden müſten. vid. KÖPPEN dec. XIII. ibiq. allegat. HVSAN de propr. hom. c. 2. n. 31. GOED. Conſ. 239. n. 56. welchem nachfolgen MEV. tr. vom Zuſtand der Bauren IIter Hauptpunct n. 170. & in Conſil. 58. n. 50. LEYSERVS l. G. org. L. 3. c. 27. n. 76. ſo kan ich doch nicht bey mir finden, daß die von ihnen allegirte argumenta gnugſam ſeyn, eine ſolche der Analogiæ Iur. Ciu. hodierni entgegen ſtehende opinion mit Beſtand zu behaupten.

Zwar beſcheide ich mich gar wohl, daß an ſolchen Orten, wo die Landes Conſtitutiones expreſſe hievon dergeſtalt diſponiren, wie alſo in Sachſen die Conſt. Aug. Elect. P. II. C. 4 dahin gehet, vid. CARPZ. ibid. nichts dagen einzuwenden, noch ſothane Ordnungen als widerrechtlich angeſehen werden können; Allein, auſſer dem, und an Orthen da die principia iur. comm. blos zur Richtſchnur genom-

men werden, dünken mir die zu Beſtärkung obgemeldter Meynung angeführte Gründe nicht zuzureichen.

Denn was l. de odioſa ſeruitiorum materia diſcouriret wird, kömmt denen Verfechtern jener opinion, und insbeſondere dem KOEPPEN d. l. n. 3. ſeq. ſelbſt ſo ſchwach für, daß ſie darauf ſich nicht einmal zu ſtützen getrauen.

Zweytens, ſagt man: das ius commune beſtärke ſolchen Satz, indem es alſo ſchlöſſe: Quod is, qui per decem annos pro decem annuatim ſoluit quinque, impoſterum non niſi quinque ſoluere teneatur. KOEPPEN *dec. 13. n. 9. ibiq. allegat.* allein ich kan nicht abſehen, wie dieſer Caſus auf die Quæſtion von Dienſten mit Fug zu appliciren? maſſen in jenem der tacitus conſenſus ſich ganz offenbar herfür thut: ja wenn man abſeiten der Dd. vermeinet, es hätten dieſe beyden Fälle eine ſo genaue Verwandſchaft mit einander, daß ſich ab vno ad alterum bündig argumentiren lieſſe, warum erfordert man denn in præſcribirung der Dienſte ganze 30. bis 40. Jahr, da doch laut der vorangezogenen Concluſion nur 10. Jahr vonnöthen wären?

Das IIIte und zwar fürnehmſte Fundament beruhet hierinn: Quod per ſpatium 30. vel 40. annor. omne ius, ſiue cum, ſiue ſine titulo tollatur. KOEPPEN d. l. n. 10. SCHVRFF Conſil. 23 n. 14. & Conſil. 96. n. 7. Cent. I. MEV. von Abfolgung der Bauren III. Hauptpunct n. 170. Es iſt aber leichtlich zu erkennen, daß dieſe raiſon von keiner Erheblichkeit ſey, denn ſolte dieſe Regul generaliter gelten, müſten alle res meræ facultatis gleichfalls in ſolcher Zeit præſcribiret werden können, dem aber alle Rechtslehrer einmüthig wiederſprechen.

Wie nun aus dieſen hoffentlich gnugſam die Schwäche gegenſeitiger Gründe zu Tage liegt; alſo iſt übrig, mit wenigen die rationes unſers aſſerti noch anzuzeigen.

Erſtlich, wird niemand nach genauerer Ueberlegung, leichte in Zweifel ziehen, daß es res meræ facultatis ſey, die ſchuldigen Dienſte von ſeinen Bauren zu fordern, oder ſtatt deſſen Geld zu nehmen; nun aber iſt eine in dem natürlichen Recht gegründete, und durch einhelligen Spruch aller Ictorum bekräftigte Maxime: Res meræ facultatis in æternum non præſcribi. CACHERAN Deciſ. 155. n. 4 MINOCH Conſil. 201. n. 80. WESENBEC. Vol. 3. Conſil. 2. n. 27. KLOCK Conſil. 18. n. 34. Tom. I. MEV. paſſim in ſuis Deciſ. Es wäre dann, daß ein factum, als etwan ein Befehl oder hie eine Verwegerung dazu kommen, aus dem die Rechte ſchließen, der andere habe ſich ſeiner ihm ſonſt zukommenden Freyheit begeben, dergleichen aber in noſtro Caſu nicht vorhanden, daher auch die Leges und Iura, welche de præſcriptione 30. vel 40. annorum reden, ob manifeſtam diſparitatis rationem auf gegenwärtigen Fall nicht wohl gezogen werden können;

Zweytens formiren die gegenſeitigen Dd. ſelbſt eine neue raiſon, indem ſie ſchreiben: Dominus, quando non poteſt operis commode vti, pecuniam accipiens videtur cum ruſticis Contractum Locationis inire, qui non parit Præſcriptioni titulum *L. 25. §. 1. π. de oper. libert. L. 1. C. eod. Idem eſt*, ſi ex gratia remittantur ſeruitia iſta, ius non tribuit vltra, quam Domino placet. Ita ſi in fauorem & cauſa Domini loco operarum a Ruſticis exigitur pecunia, in arbitrio domini manet, pecunias, an operas impoſterum exigere velit. MEV. von Abforderung der Bauren l. c. n. 171. woſelbſt er ferneres ſetzet: Ob nun daſſelbe bereits lange Jahre alſo hergebracht, mögen dennoch die Unterthanen ſich mit der Verjährung nicht ſchützen, ſondern ſeynd die Dienſte, deſſen, ſo in vorigen Zeiten nach des Herrn freyen Willen geſchehen, ohnerachtet, auf erfordern zu leiſten ſchuldig. adde BERLICH. *P. 2. Concl. 6. n. 8.* CARPZ. *P. 2. C. 4 d. 4.* Zwar ſcheinet MEV. an angezogenem Orte nachmals das Fundament in præſcriptione 30. an. zu ſetzen; allein es iſt ſchon vorhin gezeiget: wie ſolche in hoc caſu keine tüchtige rationem decidendi abzugeben vermöge. Mehr von dieſer letztern in der Mark eingeführten Meynung, KOEPPEN d. l. n. 12. und en general von ſolcher Quæſtion, iſt beym KLOCK de contribut. C. II. n. 65. ſeqq. und MVLL. Reſol. March. 99. n. 25. 26. zu leſen, welche beyde die von uns aſſerirte Opinion zu behaupten bemühet ſind. (*)

(*) Welcher Meynung auch beyſtimmet und ſolche mit mehrern ausführet STRVBE *de I. Villicor. Cap. V. §. 21. 22.* In der Grafſchaft Ravensberg iſt ſolche durch ein Edict vom 29. Nov. 1654. angenommen. Man ſehe auch THOMASII *diſſ. an promiſſor facti liberetur præſtando id quod intereſt. §. 41.*

§. 47. b. Des Churfürſten von Brandenburg Johann Georgens Verbeſſerung der Landes-Conſtitutionen (*) *Part. I. Tit. II.* Wenn ein Unterthan oder Dienſtmann, ſo Dienſte zu thun ſchuldigk an ſtat der Dienſte über 30. Jahr Dienſtgeld oder anders einförmigk ohne Veränderunge gegeben; Ob wohl im Rechte verſehen, daß er nachmahls an ſtat des Dienſtgeldes Dienſte

zu thun

zu thun nicht schuldigk, besondern bey den verjährten Dienstgelde forthin gelassen werden solle. Dieweil aber unserer Landschaft bewilliget worden, daß sie das Dienstgeld jederzeit lossündigen und dafür Dienst anlegen mügen, so lassen wir es auch deßfalls darbey; und soll in unserm Lande auf fürfallende Falle also gesprochen werden.

(*) In des Hr. Geheimen Rath MYLII *Corp. Const. Marcb. Tom. VI. in f. n. III. p. 58.*

§. 47. c. Wenn ein Herr sich mit einigen Bauern wegen Leistung der ungemessenen Dienste verglichen und z. e. Geld dafür genommen hat: so dürfen diese einigen Bauern abgenommenen Dienste dem übrigen Theil der Bauerschaft nicht zugeleget, und sie damit härter beschweret werden. Wir wollen dieses mit folgendem Reichs-Cammer-Gerichts-Bescheid vom 22. May 1733. erläutern: „In Sachen der Gemeind Meinringhausen, Appellanten eines, wider Georg Friedrich von Gaugreben, Appellaten andern Theils: Ist Dr. Schmid sein der non-Devolution halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern diese Sach von Amtswegen für beschlossen angenommen, und erkannt, daß durch voriger Instans Richtern übel geurtheilet, wohl davon appelliret, derowegen solche Urthel zu reformiren seye, dergestalt und also, daß Appellat von Gaugreben, wann er weder mit dem vor seiner Belehnung für die Meyerey-Diensten bezahltem Geld Quanto ad Einhundert Acht und zwanzig Reichsthaler, noch auch mit der in benannten Anzahl der Diensten hinfüro sich zu begnügen nicht gemeynet, er gleichwohlen die appellirende Gemeinde Meinringhausen mit mehreren Diensten, als selbige, wann sie dem Fürstlichen Waldeckischen-Amt Landau annoch incorporirt wäre, an jetztbesagtes Amts prästiren müste, zu graviren, und die Meyerendiensten gegen das alte Herkommen auf anderthalb Tag in jeder Wochen zu setzen nicht befugt, sondern selbige bey der Proportion, worin sie vormals zu der Fürstlichen Meyerey zu dienen verbunden gewesen, zu belassen, auch was er Appellatus darüber durante lite an Diensten erweißlich genossen haben möchte, denen Eingesessenen zu vergüten schuldig, und darzu zu verdammen, hingegen von der mitgebettenen Restitution der durch derenselben ungeziemenden Widersetzlichkeit veranlasten und exequirten Strafgelder zu absoluiren sey; Als wir hiermit reformiren, respective condemniren und absolviren, dem von Gaugreben seinen Regress gegen dem Herrn Fürsten von Waldeck, so weit er darzu berechtiget zu seyn vermeynet, in separato zu suchen anheim stellend. Dann ist dem Appellaten zu würklicher Gelebung dieser Urthel, auch, daß solcher insküftig gehorsamlich gelebt werden solle, anzuzeigen, Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß derselbe jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straf zehen Mark löthigen Golds, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil der appellirenden Gemeind ohnnachläßig zu bezahlen, fällig seyn, und auf weiteres Anruffen der Real-Execution halber ergehen solle, was recht ist.

§. 48. Bey den gemessenen Diensten hat es, so und welcher massen die einmal eingeführet seyn, (§. 13.) ein genaues Verbleiben. (*) Der Dienstherr so wenig, als der Bauer, kan ohne des andern Einwilligung etwas daran vor sich ändern. (**) Jenem ist es unerlaubt die Dienste zu vermehren oder zu verdoppeln, die einmal festgesetzete Zeit oder den eigentlich bestimmten Ort (*,*) zu ändern, oder gar eigenmächtig Geld für die Dienste zu fordern. (*,*,*) Diesem hingegen stehet es auch nicht zu, Geld für die Dienste dem Herrn aufzudringen, mit schlechten und untauglichen Vieh zu erscheinen, oder sonst auf einige Art die Dienste zu verringern. (†)

(*) Wolte der Dienstherr gleich ähnliche Dienste fordern, der Bauer mag darzu nicht wohl gezwungen werden. Man vergleiche anbey SCHEPLITZ *Part. IV. Conjuct. Brandenb. Tit. XI. n. 4.* u. f. Altenburg. Land-Ordn. *Part. 2. C. 2. Tit. XV.* oben im 17. §. Abr. KAESTNER *de oper. ruslicor. §. VII.*

(**) Welches aber von einigen dahin eingeschränket wird, wenn die Dienste connexa mit einander haben. Magdeburgische P. O. C. 32. §. 5. So sollen auch die Unterthanen dasjenige, was ein unstreitig connexum der Dienste ist, zugleich leisten, als wo sie das Getreydig zu schneiden, oder zu hauen oder zu harken verbunden, seynd sie dasselbe auch zu binden und zu knöbeln schuldig. Dahin gehet auch die Meynung des SHILTERS in dem *Responso*, so unter dem Titul: Baudienste §. 6. zu lesen.

(*,*) Wohl verstanden, wenn der Ort namentlich ausgemachet ist; denn sonst bleibet es bey dem, was wir eben §. 36. erinnert haben. Also ist der Bauer in jenem Fall die Zwankdienste zum Rittergute nicht schuldig, zum Vorwerke im Dorffe zu leisten. Dahero heisset es in Caroli VI. Rescript vom Jahr 1712. in Käyserl. und Königl. *Sanctionibus* des Landes Schlesien *P. II p. 245.* daß die præstirte operæ rusticæ anderwertshin nicht transferiret werden können.

(*.*) Man ſehe anbey oben §. 40. u. f.

(†) Hr. Hofr. ENGAV *Elem. Iur. Germ. Lib. I. Tit. IV. §. LXX. LXXI.* GROLLMANN *de mutatione operarum.*

§. 49. Fordert nun der Herr von dem Bauer die ihm zukommenden Dienſte, und der Bauer iſt ſo vermeſſen, ſolche zu weigern; (*) ſo kan der Herr allerhand Zwangs-Mittel brauchen, den Ungehorſamen zu ſeiner Schuldigkeit zu bringen. Er kan ihn mit Gelde ſtrafen, einſtecken laſſen, auspfänden, den Verkauf der Früchte verbiethen, das Bauergut verkaufen und den Bauer abſetzen. (**) Das pfänden iſt ſonderlich in Celle, Hoya, Diepolt, Bremen, Vehrden, Schaumburg, Calenberg und Wolfenbüttel gebräuchlich; ſo gar an manchen Orten auch ſolchen Dienſt-Herrn erlaubet, die mit keiner Gerichtsbarkeit verſehen ſeyn. (*.*) Es iſt dieſer Gebrauch ſo alt, daß bereits in einer Urkund Herzog *Ottonis* von Braunſchweig-Lüneburg vom Jahr 1296. geſaget wird: Quicunque vero in hac terra agros ſuos locauerit; ſi colonus tempore ſtatuto tributum non dederit, poſſeſſor agrorum licenter & absque conſenſu iudicis a ſuo tributario ſufficiens tollere poteſt pignus.

(*) Und mag der Bauer Exceptionem præſcriptionis hier nicht einwenden: quoniam exactio operarum meræ facultatis eſt. Hr. Hofrath ENGAV *Elem. Iur. Germ. Lib. I. Tit. IV. §. 75.*

(**) Wir bemerken anbey das K. Preuſiſche Reſcript, daß die Pächter und deren Schreiber die Amts-Unterthanen bey ihren Hof-Dienſten nicht mit Peitſchen oder Stockſchlägen antreiben, und übel tractiren ſollen. vom 21ten April 1738. in des Hr. Geheimen Rath MYLII *Corp. Conſtit. Marchic. Contin. I. n. XIX.*

(*.*) Hr. Prof. RICCII *Spicilegium I. Germ. p. 154.*

§. 50. Ob aber die Bauerdienſte durch die Verjährung rechtsgehörig mögen erlanget werden, darüber ſind die DD. verſchiedener Meynung. Einige ſuchen ſolches zu verneinen; andere hingegen behaupten es mit mehrerm Grunde. Und dahin gehet nachſtehendes *Reſponſum* der Leipziſchen Schöpffen vom Jahr 1694. Haben dieſelbe den Amt-Schöſſer zu B. Elias L. deßhalben in dem Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Ober-Hof-Gerichte belanget, daß er ihre Unterthanen, welche ihnen mit Erb- und zum Theil Ober-Gerichten zugethan, zu Leiſtung der ſogenannten Amtsfuhren, gleich denen unmittelbahren Amts-Unterthanen, ohne Requiſition ihrer Gerichts-Herrſchaft, denen Erörterungen derer Landes-Gebrechen, de A. 1603. §. Wenn auch der Graffen ꝛc. ſo wohl denen neuen Erledigungen inſonderheit von Cammer-Sachen, §. 22. ſeqq. zuwieder, erfordert, und dazu nicht nur durch unmittelbahre Auflagen, ſondern auch, da ſonſt derer von Adel und anderer Gerichts-Herren Unterthanen, wenn die unmittelbahre Amts-Unterthanen 2. Fuhren verrichtet, nur die dritte zu leiſten verbunden, dennoch dieſelbe ohne Unterſcheid, ſo oft als jene dazu ſind angehalten. Nachdem nun der Amt-Schöſſer, daß es dergeſtalt über 30. Jahre, Jahr und Tag gehalten worden, und er alſo in præſcripta poſſeſſione vel quaſi begriffen, vorſchützet; ſo wollen ſie anjetzo, ob die angezogene præſcription dißfalls ſtatt habe, oder doch wenigſtens eine Verjährung von 40 Jahren beygebracht werden müſſe, ingleichen ob nicht ſolche dadurch, daß auf denen Land-Tägen, ſie proteſtando & contradicendo wider des Amtſchöſſers Unternehmen ſich beſchweret, interrumpiret worden, berichtet ſeyn?

Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß contra legem publicam keine præſcription mit Beſtande angezogen werden könne, in Betrachtung, daß dergleichen ſanctiones einem jeden bekannt ſeyn, alſo derjenige, ſo darwieder etwas erinnert, in mala fide begriffen, folglich keine richtige poſſeſſion vor ſich hat, ohne dieſe hingegen keine præſcriptio beſtehet, welches im gegenwärtigen Falle um ſo vielmehr ſtatt zu finden ſcheinet, weil dasjenige, was desfalls in denen Erörterungen derer Landes-Gebrechen de A. 1593. verordnet, in denen neuen Erledigungen de A. 1613. wiederholet, alſo dieſes Landes-Geſetze, ohngefehr um die Zeit, da der Schöſſer eine præſcription anheben will, promulgiret worden, hiernächſt denen Anſpännern Vniuerſitatum iura zukommen, es das Anſehen gewinnet, wider dieſe hingegen poſſeſſio 40. annorum beygebracht werden muß; Im übrigen durch die auf denen Land-Tägen beſchehene proteſtation, des Schöſſers Unternehmen dem Landes-Fürſten kund gemachet worden, der Schöſſer aber das Amt, in des Landes-Fürſten Namen verwaltet, und was er dem Amte acquiriret, dieſem zuwächſet, alſo, daß die gegen den Landes-Herrn gebrauchte proteſtation zu Unterbrechung der geruhigen Poſſeſs zulänglich ſey, vorgeſchützet werden möchte.

Dennoch aber und dieweil was angezogener maſſen in denen Erledigungen derer Landesgebrechen verordnet eigentlich nicht dem gemeinen Weſen zum beſten, ſondern vornehmlich zu derer Gerichts-Herrſchaften und unmittelbahrer Unterthanen, als Privat-Perſonen, Vortheil geſchehen

hen, folglich ihnen ſolch ihr gegebenes Befugniß ſelbſt fleißig zu beobachten obgelegen, und wenn ſie hierunter nachläßig, ſich ſelbſt den daraus entſtehenden Schaden beyzumeſſen haben, und da ſie etwas wider ihre offenbahre Berechtigung geſchehen laſſen, daß ſie ihres Rechts ſich nicht gebrauchen wollen, Vermuthung erwächſet; Bey ſolchen Umſtänden auch, daß ein ſolch factum directe denen Landes-Geſetzen zuwider vorgenommen werde, nicht ſo fort zu behaupten; zumahlen in angezogenen Erledigungen, durch das Herkommen und Vergleichungen ein anders zu beobachten verſtattet, wo aber durch dergleichen ein anders, als publice verordnet, einzuführen nachgelaſſen, auch die Actus poſſeſſorii und folglich die præſcriptio nicht ausgeſchloſſen; keinesweges hingegen aus ſolchen actibus, ohne andere beſchwerliche Umſtände mala fides zu erhärten; hiernächſt die Anſpänner pro corpore oder Vniverſitate nicht zu achten, alſo auch denenſelben deren iura nicht beyzulegen: Im übrigen die bloſſe proteſtation oder Contradiction, wenn der andere deſſen ungeachtet in ſeiner Poſſeſs und deren Execution fortfähret, keine interruptionem præſcriptionis würket; So möchte der Amtſchöſſer mit der præſcription, wenn er eine geruhige Poſſeſs vel quaſi über 30 Jahr, Jahr und Tag beybringet, wieder dieſelbe ſich wohl ſchützen, ſolche auch durch die beſchehene proteſtation auf denen Land-Tägen pro interrupta nicht gehalten werden.

(*) Abrah. KAESTNER progr. *de operis ruſticorum earumque per præſcriptionem acquiſitione.* Leipzig 1735.

§. 51. Uebrigens kan man bey dieſem Titul auſer den bereits angeführten Schriften annoch nachſehen: ENGELBRECHT diſſ. *de operis ruſticorum.* WACK *de adæratione operarum & ſeruitiorum ruſticanorum.* Hr. D. SORBERS *Obſerv. & quæſt. ſelect. forens. faſcil. I. obſerv. VII. II. VIII.* ECHARD *de Oper. ruſtic.* I. Fr. BALTHASAR diſſ. de operis ſubditorum Cöln 1709. Gottl. STRVBE *ruſticos neque ſeruos Romanos neque Germanicos eſſe, quoque pertineant eorum operæ monſtrans.* Wittenb. 1732.

Bau-Gericht.

§. 1. Erklärung. §. 2. a. Die Bau-Gerichte müſſen nur ſummariſch und ſchleunig verfahren. §. 2. b. & c. Inſtruction der Commiſſion zu Berlin. §. 3. Bau-Gericht zu Nürnberg. §. 4. Verordnung der ältern Nürnbergiſchen Reformation. §. 5. Obiectum dieſes Gerichts. §. 6. Modus procedendi. §. 7. Nürnbergiſche Reformation mit Anmerkungen. §. 8. Aeltere N. Reformation. §. 9. Von den Ausſprüchen der Werk-Leuthe. §. 10. Von dem Bau-Gericht kan nicht appelliret werden. §. 11. Execution der Urtheile. §. 12. Bau-Amt zu Frankf. am Mayn. §. 13. Inhalt der Viſitations Ordnung. §. 14. 15. Weitere Nachricht von ſolchem.

§. 1.

Bau-Gericht (*) wird das von der hohen Obrigkeit angeordnete Iudicium genennet, vor welchem die wegen Baue Streitigkeiten rechtsgehörig angebracht, ſummariſch unterſuchet, und nach jedes Ortes Rechten und Ordnungen entſchieden werden.

(*) An einigen Orten werden die Bau-Gericht: Bau-Aemter, Bau-Commiſſionen genennet.

§. 2. a. Da die Streitigkeiten wegen der Baue und Gebäude ſehr häufig in den Städten vorkommen und vieles zu ſchaffen machen: ſo findet man in den mehreſten wohleingerichteten Städten beſondere Gerichte zu deren Entſcheidung beſtellet. Wie aber dem gemeinen Weſen an baldiger Endigung dergleichen Klag-Sachen gelegen iſt: ſo muß die Unterſuchung ſummariſch, ſchleunig und ohne weitläuftigen Proceß geſchehen damit nicht der bauende Theil aufgehalten und an ſeinem Vorhaben gehindert werde. (*)

(*) Königl. Preußiſche Conſtitution, wie es mit Expedirung der Juſtiz-Sachen bey dero Commiſſariaten zu halten vom 25. April 1715. §. IV. Wegen der Bau-Sachen in denen Städten und dahero entſtehenden Streitigkeiten bleibet es dabey, daß ſolche von denen Commiſſariis locorum und Magiſtraten reſpiciret, und ohne allen weitläuftigen Proceß abgethan, auch denen Inſtructionen, welche denen verordneten Bau-Collegiis in denen Provinzien vorgeſchrieben worden, ganz genau nachgelebet, im übrigen aber es bey der Verfaſſung, kraft welcher die Appellationes von dem hieſigen Bau-Collegio an das Cammer-Gericht gehen, noch weiter gelaſſen werden ſolle. Hr. Geheimen Rath MYLII Corpus Conſtitut. Marchic. Tom. II. I. Abth. p. 566.

§. 2. b. *Inſtruction* der Bau-*Commiſſion* zu Berlin vom 27. *Febr.* 1693. Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, laſſen Dero zum Bau-Weſen verordneten Commiſſarien, nachdem die von ihnen übergebene Fürſtellungen derſelben unterthänigſt fürgeſtellet worden, hiermit zur gnädigſten Reſolution ertheilen: daß es höchſtgedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. bey Dero am 13ten Julii 169[illegible]. ergangenen gnädigſten Verordnung in Gnaden bewenden laſſen, daß die Bau-Commiſſarii alle in Bau-Sachen vorfallende Streitigkeiten (jedoch derjenigen ausgenommen, welche vorlängſten und vor angeordneter Bau-Commiſſion allhier in iudiciis ordinariis in

lite geſchwebet haben) aufs ſchleunigſte zwiſchen denen Partheyen vornehmen, und allemahl zuforderſt zwiſchen ihnen die Güthe verſuchen, in Entſtehung derſelben aber, denen Rechten und der Billigkeit gemäß decidiren ſollen, zu welchem Ende dann auch Sr. Churfürſtl. Durchl. keine appellationes an Dero Hof- und Cammer-Gerichte, als wodurch Dero abgezieleter Zweck, und die intendirte Facilitirung des Bau-Weſens merklich verhindert werden würde, verſtatten wollen, ſondern gleichwie Sie die Direction ſothanes Werks Dero würklichen Geheimbten Rath und General-Krieges-Commiſſario dem von Dankelmann allein gnädigſt aufgetragen, alſo wollen Sie auch in deſſen Abweſenheit ſelbiges jemanden von Dero würklichen Geheimbten Räthen dergeſtalt committiren, daß derſelbe ſich dieſer Sachen insbeſonders annehme, die Partheyen, wan er von den Bau-Commiſſarien von allem mündlichen Bericht eingezogen, nach Befindung beſcheide, und ſie zu gebührender Obſervance der ergangenen Abſchieden und Verordnungen anhalte.

Solten aber einige Sachen, ſo da altioris indaginis wären, fürfallen, und die Appellation nothwendig verſtattet werden müſſe;

So ſollen 1) die Partheyen allemahl von Sr. Churfürſtl. Durchl. immediate & per reſcriptum ad iudicium Camerale verwieſen, 2) das fatale iuſtificandæ appellationis auf drey Monathe reſtringiret, 3) die übrige Termini auf 4. Wochen gerichtet, und denn 4) die acta inſtantiæ Appellationis an keine iudices extraneos zu Einholung eines Urtheiles verſendet, ſondern von Dero Cammer-Gericht decidiret werden, da bemeldetes Collegium die Oerter und Gebäude quæſtionis, weil ſonſten in dergleichen Dingen zu urtheilen gar ſchwer fället, allemahl in Augenſchein zu nehmen gehalten iſt; auſſer dem aber wollen höchſt-gedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. keinem vlteriorem Appellationem, es ſey auch unter was fürgebrachten Schein es immer ſeyn möge, verſtattet, ſondern des Collegii Cameralis Ausſpruch zur Execution gebracht wiſſen.

Weiln auch bishero *ratione executionis* viel Schwierigkeiten fürgefallen, indem dieſelbe durch die Milice nicht eher wollen verrichtet werden, als bis der Bau-Commiſſarien Verordnungen und Abſchiede gnädigſt confirmiret geweſen, hierunter aber viele Zeit zum Nachtheil der Partheyen verlauffen kan, und dann auch Sr. Churfürſtl. Durchl. in gnädigſte Erwegung gezogen, daß denen Bau-Commiſſarien, welche daneben ihre andere Ambts-Verrichtungen haben, zu ſchwer fallen würde, allemal deshalb zu referiren, zumahlen da zur Bau-Zeit ſich nicht alleine eine Menge allerhand Streitigkeiten herfürthun, ſondern auch deren Beſchaffenheit ſich nicht allemahl in ſchriftliche Relationes wohl exprimiren, oder einem andern ohne vorher eingenommenen Augenſchein begreiflich machen laſſen; Als wird es dieſes Puncts halber dahin gnädigſt gerichtet, daß inskünftige der allhier commandirende Officierer, wann er von den Bau-Commiſſarien darum ſchrifftlich erſuchet worden, allemahl die Execution durch die Milice verrichten laſſen ſolle, und haben höchſtgedachte Sr. Churfl. Durchl. dahigegen zu Dero Bau-Commiſſarien das gnädigſte Vertrauen, daß ſie ihren Pflichten gemäß ſich hierunter behutſam erzeigen werden.

Iſt auch für billig befunden worden, daß wegen der Mühe und Arbeit, welche die Bau-Commiſſarii bey denen Beſichtigungen und anderen Bau-Verrichtungen über ſich nehmen müſſen, ihnen dafür eine Ergötzlichkeit gegönnet werde, weil aber kein Mittel dazu auszufinden geweſen, ſo haben Sr. Churfürſtl. Durchl. anerwogen, daß in aliis Iudiciis Sportulen und zwar ob tardiorem Proceſſum häuffiger bezahlet werden müſſen, hiemit gnädigſt verordnet, daß inskünftige ſolle angegeben werden:

Vor jede Beſichtigung		2 Thlr.
Vor einen Abſchied		1. Thlr.
Copial-Gebühr dem Diener		6. gr.
pro inſinuatione dem Diener		4 gr.
pro citatione dem Diener		6. gr.
Siegel-Geld.		2. gr.

Welche die Bau-Commiſſarien nach Abzug deſſen, was davon dem Diener zukommt, unter ſich zu vertheilen haben.

Betreffend ein eignes Siegel, darumb Dero Bau-Commiſſarien unterthänigſte Anſuchung gethan, ſo wollen höchſtgedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. weil Sie dero General-Kriegs-Commiſſariat mit einem eignen Siegel verſehen, und die Bau-Sachen ſo fort Anfangs daſelbſten von deſſen Præſide dirigiret worden, daß ſich die Bau-Commiſſarii ſolches Siegels bey denen Ausfertigungen gebrauchen ſollen. Cölln an der Spree, den 27. Febr. 1693.

Friederich.

§. 2. c. Anderweites Reglement für die Bau-*Commiſſion d. d.* Berlin den 1. *Aug.* 1742. Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen unſer allergnädigſter Herr in Gnaden reſoluiret, eine gleich ehemals zu prompter Entſcheidung der bey denen

denen vorkommenden Bauen unter Nachbahren und ſonſt entſtandenen Irrungen, auch zu Beförderung des Anbaues dieſer Reſidenzien allhier aufgerichtet geweſene Bau-Commiſſion aus bewegenden Urſachen hinwieder zu etabliren. So haben höchſt dieſelbe nöthig gefunden, damit der hierunter intendirte Zweck erreichet werden möge, dieſelbe nach Situation der jetzigen Umſtände folgender maſſen zu inſtruiren;

I. Sollen hiezu unter der Direction des zweyten Departements des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii folgende Räthe und Membra benennet ſeyn, als:

1. Der Geheimte Rath Krug von Nidda.
2. Der Cammer-Gerichts-Rath Schwartz.
3. Der Krieges-Rath Dieterich.
4. Der Bau-Rath Eraſmi.
5. Der Hofrath Wackenroder.

Welche die Bau-Commiſſion von neuen formiren, und nebſt dem expedirenden Secretario, der zugleich wie vorhin, die Regiſtratur in Ordnung und Richtigkeit halten muß, nach Maßgebung der hiebevor ertheilten Bau-*Inſtructionen* alle in Bau-Sachen etwa vorfallende Streitigkeiten in möglichſter Kürze mit Abſchneidung aller zur Sache nichts beytragenden Formalitæten unter denen Partheyen vornehmen, und ſo viel immer möglich, in etlichen wenigen Tagen abthun, zuförderſt allemahl zwiſchen ihnen die Güthe verſuchen, in Entſtehung derſelben aber die Parthe ad Protocollum mündlich vernehmen, ſelbige denen Rechten und der Billigkeit gemäß beſcheiden, und zur gebührenden Beobachtung der ertheilten Beſcheide anhalten ſollen.

II. Und da S. K. Maj. Landesväterliche Intention dabey mit dahin gehet, daß die Bau-Sachen ihrer Natur nach durch keine ungegründete und bloß ex pruritu litigandi vorgenommene Appellationes, worüber offtmals der ganze Bau liegen bleiben muß, und die ſtreitende Theile in ungemeinen Schaden geſetzet werden, verzögert werden ſollen; ſo wollen Sr. K. Maj. zwar geſchehen laſſen, daß in denenjenigen Sachen, ſo altioris indaginis ſind, und worin albereits von der Bau-Commiſſion definitive erkannt worden, denen Partheyen, welche mit Fundament gravi ret zu ſeyn vermeynen, und daher das ihnen in denen Rechten zu ſtatten kommenden beneficii Appellationis ſich bedienen wollen, ferner wie vorhin frey ſtehen ſoll, daſſelbe an das hieſige Cammer-Gericht zu ergreiffen.

III. Gleichwie aber ſchon hiebevor per Reſcriptum de dato Berlin vom 20ten Dec. 1723. das fatale iuſtificandæ Appellationis auf 14. Tag reſtringiret; auch dabey nach Befinden 5. bis 6. Thlr. Succumbenz-Gelder allergnädigſt feſt geſetzet worden, in welche das Parth auf den Fall, wenn es im Proceß ſuccumbiret, der Bau-Commiſſion verfallen ſeyn ſoll; Alſo laſſen S. K. Maj. es nicht allein ferner dabey bewenden, wollen auch dieſe, jedoch nur bis auf zehn Thaler determiniret und feſt geſetzet, dahingegen aber zu vorbemeldeter Bau-Commiſſion auch das allergnädigſte Vertrauen haben, daß ſie hierunter ihren Pflichten gemäß ſich bezeigen werde. Weiter Appellationes aber, es ſey auch unter was vorgebrachten Schein ſolche immer geſuchet werden mögen, wollen S. K. M. gar nicht geſtatten, ſondern des Cammer-Gerichts Ausſpruch ſodann zur Execution ohne Anſtand gebracht wiſſen.

IV. Und damit die Bau-Commiſſion ratione Executionis, als welche bey allen entſchiedenen Streitigkeiten den gröſten Nachdruck geben muß, keine Schwierigkeit finden, denen Partheyen aber hierunter Verluſt und Schaden zuwachſen möge; So wollen S. K. Maj. die Verfügung machen, daß nach Unterſcheid der Perſonen, ob ſie eximirte oder Bürger ſind; das Gouvernement ſowohl, als der Magiſtrat, wann ſie dieſerhalb von der Bau-Commiſſion erſuchet und requiriret werden, ungeſäumet die Executiones verrichten laſſen, erſteres auch derſelben in allen benöthigen Fällen Aſſiſtenz und hülfliche Hand leiſten ſollen.

V. Wollen Sr. K. M. ferner allergnädigſt, daß wenn ein neuer Bau oder ſonſt notable Veränderung eines Gebäudes vorzunehmen, ſolches in Conformität der hiebevor ergangenen Edicten, beſonders des vom 4ten Julii 1716. jederzeit vorher denen zum Bauweſen verordneten Commiſſarien angezeiget werde, damit von denenſelben alles in Augenſchein genommen und was zu Abwendung der ſonſt bey dergleichen Gelegenheit zwiſchen denen Nachbaren vorfallenden Streittigkeiten gereichen kan, veranlaſſet werden möge, wobey denn die Bau-Commiſſion ſo offt es nöthig den hieſigen Ober-Bau-Directorem mit zu Hülffe zu ziehen hat. Worunter jedoch diejenige kleine Reparationes, wodurch weder den Nachbaren ein Præiudiz zugezogen werden kan, noch das Publicum dabey intereſſiret iſt, nicht mit verſtanden werden. Wie denn auch die vorgängige Beſichtigung ſo dann nicht nöthig iſt, wann derjenige, welcher bauet, mit niemanden deshalb ſtreitig iſt, noch einiger Gränz- oder Bau-Streit dabey zu decidiren vorfället. ꝛc.

§. 3.

§. 3. In des H. Reichs-Stadt Nürnberg iſt ebenfals ein öffentliches Bau-Gericht beſtellet: da drey der vorderſten alten Herren Bürgermeiſtere, meiſtens die nächſten nach dem Collegio Septemvirali, dann drey Schöpffen aus dem Stadt-Gericht, und wiederum drey aus dem Unter-Gericht, jährlich um Oſtern zu Bau-Richtern (*) ernennet werden, welche dann, ſo oft um die Eröfnung dieſes Gerichts von ſtreitigen Partheyen angehalten wird, ſich ſo fort wechſelsweiſe, und zwar jedesmals aus jeder von den obbenannten Claſſen einer, alſo zuſammen drey, der Cognition, mit Zuziehung der geſchwornen Werck-Leute unterziehen. (**)

(*) Vormals hieſſen ſie Bau-Leute, nachgehends Bau-Herren; endlich Bau-Richter.

(**) *Comment. ſuccinct. in Cod. Iur. Statut. Nor. Tom. I. pag. 542.*

§. 4. Man findet bereits in der A. 1484. gedruckten Nürnbergiſchen Reformation einige Anzeige, woraus zu ſchlieſen, daß vorhero ſchon gewiſſe geſchworne Bau- und Werk-Leute zu Beſichtigung der Gebäude geordnet; jedoch noch kein beſonderes Gericht deshalb beſtellet geweſen. Aus der Gegeneinanderhaltung der 1484. und 1503. gedruckten Nürnbergiſchen Reformationen *Tit. 35. l. 1.* iſt zu erſehen: daß nach Erſuchen desjenigen, der einen Austrag und Entſcheidung der Gebäude halber nöthig hat, auſſerhalb gerichtlicher Erforderung oder Zwanges, die geſchwornen Bau-Leute je zu Zeit von einem Rath darzu geordnet, einen Augenſchein führen, und die Partheyen vernehmen, und was dann dieſe Bau-Leute in das Gericht anſagen, es dabey bleiben ſolle ꝛc. doch daß die Bau-Leute auch Werk-Leute zuvor, auf merkliche Irrung, noch vernehmen können, und wo die Bau-Leute zu ſprechen ſich nicht getrauen, ſondern ſolches dem Rechten befühlen, es alsdann auf genugſame Verhörung beeder Theile in Gericht und Recht entſchieden werden ſolle. Worauf aber A. 1503. die Aenderung dahin geſchehen, daß zwar nach alten Herkommen die Beſichtigung ferners geſchehen, jedoch die Bau-Leute ordentliche Richter deshalb ſeyn, und Gerichts-Zwang haben, übrigens aber die Frohn-Boten dabey gebrauchet, und die Eigen-Herren allenfalls zu dem Augenſcheiu citiret, nicht minder nach Befinden Rechts-Gelehrte darüber vernommen, und in Gericht die Erkänntniſſe angeſaget werden ſollen.

§. 5. Das *Obiectum* dieſes Gerichts beſtehet nicht ſowohl in allen neuen Gebäuen, auch nicht in Anſehung der Gerechtigkeiten, deren ſich ein Nachbar gegen den andern anmaſet, es wäre dann, daß des Orts oder einiger anderer Umſtände wegen zwiſchen den Partheyen geſtritten und der Augenſchein nöthig befunden würde; Sondern es gehören hieher nur diejenigen Streitigkeiten, welche wegen Reparation oder neuen Erbauung der Häuſer in ſo ferne entſtehen, da ein Nachbar dem andern e gr. durch Verbauung des Lichts, Anlegung neuer Privete, Althanen, Ercker, Schlöte u. d. Auflegung oder Einſchiebung ſeines Gebäudes in des andern Mauren u. d. etwas neuerliches zum Nachtheil bauen oder vornehmen will, und zwar, wenn der Streit ſich nur in oder vor der Stadt ereignet, denn ſonſt das Wald-Amt auch concurriret.

§. 6. Der Modus procedendi iſt überhaupt ſummariſch, und beruhet darinnen: daß denen Partheyen ein gewiſſer Tag angeſetzet wird, an welchem man an dem ſtrittigen Ort, und Mahl- oder Scheinſtatt zuſammen kommt und das Gericht eröfnet: da dann der klagende Theil ſeine durch einen Advocaten verfaßte Klag-Schrift per Procuratorem oder perſönlich übergiebt, worauf ſolche dem Beklagten communicirt, und ein Abtritt zur ſchriftlichen Verfaſſung, oder ad Protocollum nur mündlich zu dictirender Exceptionum verſtattet, und bey der Vorbringung derer Re- & Duplicarum es ebenmäßig alſo gehalten wird; doch alſo, daß alles in einem Tag und Audienz vollbracht werden muß. Worauf noch bey erſtgedachter Audienz beyde Partheyen ſubmittiren müſſen, und ſodann der Augenſchein von den 4. geſchwornen Werk-Leuten, als zweyen Steinmetzen und zweyen Zimmer-Meiſtern, ſo in gedachtem Gericht von Anfang bis zu Ende mit zugegen ſeyn müſſen, genommen, und ihre Relation ad Protocollum, oder auch ſchriftlich, und wo es nöthig, mit Beylegung eines Abriſſes erſtattet wird. Wo man nun die Sache an ſich klar und richtig findet, wird ſo fort ein endlicher Ausſpruch gemacht, oder auf Befinden interloquirt, und die Partheyen zu weiterem Beweiß und nöthiger Handlung angewieſen, auch hierzu ihnen ferner Termin angeſetzet. Wo aber die Sache, ſonderlich in puncto Iuris zweifelhaft, wird ſelbige zweyen oder mehrern Herren Conſulenten, (aus welchem Collegio bey dem Gericht ſelbſten niemand zu ſitzen pfleget) zu Verfaſſung ordentlicher Re- und Correlation zugeſchickt, und ſodann ein Urtheil geſchöpft, und denen Partheyen publiciret.

§. 7. Nürnbergiſche Reformation *Tit. XXVI.* Das XV. Geſetz. Wie in Pauſachen vor

vor den geordneten Pauherren gehandelt werden ſoll. Als ſich vielmaln in den Pawſachen, allerley Unordnung und Ungleichheit zugetragen, ſonderlich ſo in Schriften gehandelt worden, dadurch dieſelben Sachen verhindert, in die Lenge gezogen und zu ſchleunigem Austrag nit haben gelangen mögen, damit nun in ſolchem ain richtiger Weg und Ordnung gehalten, ſo ſoll nun hinfür ein yeder, der mit ſeinem Nachpaarn oder andern (*) der gepew halber in Irrung keme, durch einen geſchwornen Fronpoten, (**) dem gegenteil die Beſichtigung und rechtlichen Außtrag anpieten, und bey den verordneten Paw-Herren umb gelegene Tagſatzung anſuchen.

Darauf ſollen die Paw-Herren, nach Gelegenheit angegebner ſtreitigen gepew und irrungen, förderlich Tag anſetzen, und auf vorgeende Verkündung und Berufung der Aigenherren die Beſichtigung der geprechen und ſtreutigen gepew notürftiglich beſichtigt, auch briefliche Urkunden und lebendige Zeugknüs, ſo es die Zeit und Gelegenheit der Sachen erleiden mag, auf der Scheinſtat verhört werden, welches alles ein Gerichtſchreiber alßbald ordentlich aufſchreiben, auch den Partheyen fürleſen ſoll, und dann auf derſelben müntlichen Beſchluß, durch die verordnete Paw-Herren nach gehabtem der geſchwornen Werk-Leut rath, zum förderlichſten erkantnüs geſchehen.

Begebe ſich aber, das die ſtrittigen gepewſachen, an inen ſelbſt irrig oder weitläuftig weren, und die verordnete Paw-Herren in fürgenommer Beſichtigung und der Partheyen müntlichen fürträgen ſo viel befünden, und für notwendig anſehen, hinfürter in Schriften zu handeln, das mögen ſie alſo erkennen, und alßdann in derſelben ſach, mit einlegung der ſchriften, am Statgericht, nach ordnung, wie in andern ſchriftlichen Gerichtshandlungen procedirn laſſen, was auch Benennung der Termin, Fürſtellung der Zeugen, und ſonſt den Proceß belangt, das ſol am Statgericht fürgebracht, (*,*) angenommen, entſchieden, und alſo biß zu Beſchluß gehandelt werden, Und darauf durch die verordneten Pawherren, ſo den Augenſchein eingenommen, nach gelegenheit der Sachen, auf der Rechtverſtendigen und der geſchwornen Werckleut gepflognen Rath, zum fürderlichſten under redliche oder entliche erkantnüs geſchehen.

(*) Wobey zu erinnern, daß nicht allein Nachbarn, ſondern auch andere, als Creditores, Socii, und gewiſſer maſſen auch Vſufructuarii zugelaſſen werden. *Comment. in Cod. I. Statut. Nor. Tom. II. p. 405.*

(**) Alſo kan die noui operis nunciatio von niemand priuata authoritate oder eigenmächtig entweder durch verbal oder real interpellation, als per lapilli iniectionem, noch auch durch einen Notarium geſchehen: womit ſich dann ein Unterſcheid zwiſchen dieſen und den gemeinen Rechten zeiget.

(*,*) Heut zu Tage geſchiehet die Einlegung der fernern Schriften, ſo etwan reſciſſa ſubmiſſione den Partheyen verſtattet werden mögten, nicht ſo wohl, wie hier im Text ſtehet, am Stadt-Gericht, als vielmehr bey dem Præſide des Bau-Gerichts, oder dem darzu geordneten Gerichtſchreiber, ſo jedesmal einer von beyden Stadt-Gericht-Schreibern iſt. *Commentatio Succincta in Codicem Iuris ſtatutarii Norici Tom. I. p. 543.* Wenn aber der Proceſſus ſummarius nicht mehr zulänglich ſeyn will, ſo beſorget das Stadt-Gericht das weitere, obgleich cognitio, relatio und deciſio von den ordentlichen Herren Bau-Richtern ergehet. Worzu kommet, daß gleichfals die ordentliche Fürſtellung der Zeugen im Stadt-Gericht nicht nur, ſondern auch die Abhör derſelben, von einem Herrn Stadt-Gerichts-Schöpfen geſchiehet. *A. cit. Tom. II. p. 403.*

§. 8. Dieſe Verordnung wird in der ältern Reformation vom Jahr 1522. deutlicher aus einander geſetzet und lautet die hieher gehörende Stelle im 35. Titul *I.* Geſetz, wie folget: „So teyl oder partheyen der gepew halb ſpennig werden, die ſöllen nach altem herkommen und gebrauch, und zu unverzogentlichem Austrag derſelben, bey der hernach beſtimmpten peen, des, der darinne ungehorſam erſchyne, in Acht Tagen den nechſten, entlich, nach erſuchung desihenen der ſölichs Außtrags nottürftig iſt, durch einen geſchwornen Fronporten, und mit verkündung der Eygenherrn darzu, ſo verre ſöllich gepew oder ir eins Eygenherren hetten, die geſchwornen pawlewt, ye zu zeiten von einem Rate dazu geordnet, mit einander füren, welche pawlewt auch dieſer ſachen ordentlich Richter ſeyn, und gerichtzzwang haben ſollen, und auf Beſichtigung ſöllicher geprechen und gepew, Auch nach gnugſamer nottürftiger verhörung, yetweders teyls, und aller jrer Urkunt brief oder lebendiger Kuntſchaft, ſo ſie deßhalben gepruchen und fürpringen ſöllen ſie die Partheyen derhalb auf das förderlichſt und ſchleunigſt, mit irem Rechtlichen ſpruch entſcheyden, und in das Gericht alſo anſagen, und einſchreiben laſſen, und wie dieſelben geſchwornen pawlewt ſie entſcheyeden, und in Gericht angeſagt haben, dabey ſoll es bleiben, Und welcher Teyl dann eins ungepawes überwunden wirdt, der ſoll denſelben unverzogenlich, ſo ſchierſt er verfügen mag, wiederumb abſtellen und abthun, auf ſein ſelbs Coſten, on der widerparthey entgelt oder

ſchaden, Und darzu mit Bekehrung und widerlegung der Coſten und Scheden, dem widerteyl damit zugefügt, mit ſo vil meßigung als darzu gehört, Und wo er darinne ungehorſam erſchyne, ſo ſoll er drey Tag nacheinander, ein yeden Tag umb Ein pfund Heller gepfandt, Und ſo er dann außerhalb redlicher Ehafft ungehorſam erſchyn, verner gegen jene gehandelt werden, ſo lang und vil biß er gehorſam erſchyne, Auch mügen die gewönlichen pawlewt, auff merklich irrung und geprechen, oder ſo ſie der partheyen entſchyeds nit gnug oder verſtändig wern, der gelerten und recht verſtändigen, deß gleichen der geſchwornen werckleut und meiſter, die ſich ſöllichen ſachen und gepew verſteen, Ratß pflegen, ſich darinne mit irem Rechtſpruch deſter ſtadtlicher wiſſen zehalten und zu erkennen.

§. 9. Die bey dem Baugericht gebrauchten **Werkleuthe** haben nur die Macht, Rath, nicht aber Ausſprüche zu ertheilen, wie ſie denn auch bey referirung der Acten und Abfaſſung der Urtheil niemals zugegen ſind. Sie werden nur zu dem Augenſchein, und ſonſt nach Befinden zu anderweiten Unterſuchungen der Sache gezogen, auch auf die Scheinſtat, wie es in dem XV. Geſetz heiſſet, oder zu den ſtreitigen Ort mitgenommen. Was ihren Rath oder Auſſage ſelbſten anbetrift, ſo halten zwar verſchiedene davor, daß ſolchem vor allen zu glauben, auch ihre Auſſage den Partheyen zu communiciren habe: Allein da es hier auf die Beſchaffenheit der Umſtände ankommet: ſo iſt durch einen **Raths-Verlaß vom 14. Martii 1618.** die Communication unterſaget, und ſolche allein pro informatione Iudicis, nicht aber als partem actorum, bey den Acten zu behalten, verordnet worden. Die Werkleute ſind keine Zeugen, ſondern werden nur pro informanda conſcientia Iudicis, als periti in arte, und zwar erſt poſt concluſionem in cauſa, da keiner Parthey fernere Handlung gebühret, vernommen, mithin gehöret deren Auſſage mehr ad rationes decidendi, ſo den Partheyen zu eröfnen der Iudex nicht ſchuldig iſt. Bey dem allen beruhet es in dem arbitrio der verordneten Bauherren, ob ſie bey vorwaltenden Umſtänden die Auſſage den Partheyen communiciren wollen oder nicht. (*)

(*) *Comment. Succ. in Cod. Iur. Statut. Nor. Tom. I. p. 544. Tom. II. p. 464.*

§. 10. Von denen an dem Baugericht ergangenen Urtheilen und Beſcheiden kan vermöge Kayſerlicher **Privilegien** *Maximiliani de a. 1508. Caroli V. 1520.* und 1522. an keine höchſte Reichs-Gerichte, weder durch appelliren, reduciren ad arbitrium boni viri, ſuppliciren, oder in Geſtalt einer Nullitæt-Klage prouociret werden, bey Straf 40. Mark löthiges Goldes. Es heiſſet desfals in der Nürnbergiſchen Reformation 1564. Tit. I. das IV. Geſetz von dem Pawgericht. So yemand, inn, oder vor der Stat, mit andern, der Gebew halben, in ſtrit und ſrrung keme, ſolche ſrrungen ſollen, nach altem herkommen, und nach ausweiſung Kayſerlicher und Königlicher Freyheiten, vor den verordenten Pawherren und Werkleuten, außgetragen, auch in ſolchen Pawſachen, an kein ander Ort, oder Gericht, dann für ainen rath appellirt, und ſonſt gehandelt werden.

§. 11. Auf was Weiſe auch die von dem Baugericht ergangene Urtheile exequirt werden ſollen, das iſt im 16. Geſetz des 26. Tituls, alſo geordnet: „So yemand durch der verordneten Pauherren oder durch ains Raths enlichen Ausſpruch verläßig, oder ains unpaws überwunden würde, ſo ſoll Er dem ſo außgeſprochen unverzüglich nachkommen, und ſolchen unpaw auf ſein ſelbſt coſten, wiederumb abund hinwegk thun, on des gegenteyls entgelt und ſchäden, und wo Er hierinnen ongehorſam erſchine, ſoll jme auf anhalten des gegenteyls, durch die Paurichter, nach Gelegenheit der Sachen und gebew, ain Zeit entlich ernent, und bey ainen nemlichen Straf, dem ergangenem entſcheid und urtln volg zu thun, gepoten werden.

§. 12. In des H. Reichs-Stadt **Frankfurt am Meyn** ſind drey aus dem Rath erwehlte Glieder, und zwar von jeder Ordnung, welche das Bauamt ausmachen, ſie verwalten ſolches drei Jahr über, da hernach wieder andere an deren Stelle kommen. Und lieget dieſen Verordneten ob, vornemlich für das Stadtbauweſen und alle dahin gehörige öffentliche und gemeine Baue zu ſorgen, auch die bey dem privat Bauweſen der Bürgerſchaft vorkommende Streitigkeiten zu unterſuchen, und ſelbigen ihre abhelfliche Mas zu geben.

§. 13. Von beyderley Stücken, abſonderlich dem erſten, findet ſich in der im 1614ten Jahre errichteten und darauf von damaliger Kaiſerlichen Commiſſion 1616. beſtätigten, im Jahre 1726. aber, von Kayſerlicher Majeſtät nochmals erneuerten, und mit einigen Zuſätzen und Verbeſſerungen vermehrten ſo genanten **Viſitations-Ordnung der Aemter**, ein beſonderer Titul, ſo den

Stadt-

Stadtbau und wie es hinführo damit zu halten sey, angehet, nemlich Tit. 31. Aus diesem wollen wir nur das merkwürdigste, so der Bürgerschaft eigenes und besonderes Bauwesen betrift, hier einrücken: "Und dieweil die Bauherren, auf die gewönliche Ratstäge, nach der ersten Umfrage, aufgestanden und die Umgänge in der Stadt, in Bausachen gehalten, die sollen nunmero eingestellet seyn, und sollen bey Rath bleiben; die Umgänge aber Montags und Freytags morgens vornemen. Der Bauschreiber sol jedesmals mit den ratsverordneten gehen, alle Vergünstigung im bauen, auch was abgeschlagen und verglichen wird, in ein sonderlich Buch protocolliren, und den Partеyen, um die Gebühr Copey, oder auf Begehren versiegelten Schein mittheilen, damit den bishero geführten Klagen, weil auf dem Bau, von dergleichen Sachen, nichts aufgeschrieben worden, und ziemlichen Zank unter den Nachbarn, verursachet, abgeholffen werde. Die 23. Pfennige Baugelder, von jeder vergünstigung, sollen die Werkleute alle Samstag auf den Stadtbau liefern, in eine verwarte Büchs tun, jedes Jar einmal aufgeschlossen, dem ærario ein dritthel darvon gefallen. Es solt auch kein Werkmeister für sich allein, one Vorwissen der Bauherren, etwas zu bauen unterstehen; wer darüber täte, den sollen die Bauherren der Gebür mit ernster Strafe ansehen. Sonst sollen alle Strafen auf dem Bau taxirt, dem ærario allein zufallen, ohne allein von den ausschut strafen, da sol dem Richter oder Anbringer ein drittel davon werden. Neue Verbesserung. Was aber der Bürgerschaft privatbauwesen insgesamt und besonders angehet, hat es dabey, was der Stadt-Güter reformation dißfals mit sich bringt, lediglich sein bewenden, und sol diese Ordnung aufs genaueste befolget werden, solchergestalten, daß wann, bey neuer Erbauung oder auch reparirung der Brandmauren, ein oder andern Bürgershaus, zwischen den benachbarten partheyen, wie öfters zu geschehen pflegt, Streitigkeiten entstehen; solche entweder in der Güte kürzlich sollen abgetan, oder da solche Güte nichts verfangen will, nach der rechtlichen Ordnung, ohne Gestattung einiger Weitläufftigkeit, entschieden und gehoben, nicht aber dem Eigenthümer, durch gestattende Verzögerung, einiger Schaden zugefüget, und selbige in unnötige Proceskosten verwickelt werden. Diesemnach diejenige Gelder, so für Vergünstigung neuer Fenster, Hausthüren und mehrerer anderer, zum bürgerlichen Bauwesen, gehörigen Dingen gegeben werden, dem ærario, in einer besondern Fabric, ordentlich und specifice verrechnet und zu guten kommen; dergleichen Vergünstigungen auch einem Bürger, wie dem andern, wo anders kein natürlicher weis sich ergebende andere rechtsbeständige Verhinderungs-Ursach, kundbarlich darzwischen obwaltet, so einem casum von dem andern, notorie, unterscheidet, folglich keine haltende Gleichheit gestattet, in einer Gleichheitigkeit hinkünftig erteilet, und nicht etwan aus Gunst, Has, Neid, Freundschaft, oder Feindschaft auch wohl um grösserer Gab und Eigennützigkeit willen, einem die Sache leicht, dem andern aber schwer gemacht, auch wohl gar, gegen alle Billigkeit abgeschlagen, und versaget werden sollen.„

§. 14. Sonst pflegen die gewöhnlichen Zusammenkünfte des Bau-Amtes am Mittwoche und Freytage morgens, ordentlich gehalten zu werden, woselbst, ausser Besorgung der öffentlichen und gemeinen Stadt-Bäuen, die privat Bau-Angelegenheiten und die desfals, zwischen den Nachbarn, entständenen Irrungen untersuchet und abgehandelt; ja auch zuweilen, nach vorkommenden Umständen, ausserordentliche Amtessitze angestellet werden. Hingegen wird, zu den Baubesichtigungen, sonst Umgänge oder Anlaite genant, keine gewisse Zeit bestimmt, sondern sie werden von den Bauherrn, nachdem es die Geschäffte verstatten, gehalten, nur sollen sie nicht geschehen, wenn die gewönliche Rathstage seyn. Welchen Besichtigungen der Bauschreiber, Baumeister und die Werkleute öfters mit beywohnen. Zuweilen pflegen auch der Baumeister und die geschworenen Werkmeister allein zu besichtigen und Bericht zu thun: welcher Bericht in bürgerlichen Bau-Irrungen den Partheyen mitgetheilet wird. Annebenst wird ein Bauris verfertiget, wovon der Titul: Abriß nachzusehen stehet.

§. 15. Die Bau-Streitigkeiten sollen kürzlich untersuchet und abgethan werden, weshalb man auch dem Bauamt eine zustehende Gerichtsbarkeit nicht absprechen mag. Von den erhaltenen Bescheiden, kan man binnen zehen Tagen an den Schöpfen Rath appelliren: widrigenfals sie in ihre Rechtskraft erwachsen, bestätiget und sogleich vollzogen werden. Wie dann deshalb am 27. Iunii 1747. eine besondere und umständliche Raths-Ordnung ergangen ist, daraus wir nur so viel anmerken wollen, daß man in Sachen, so sich auf fünf und zwanzig Gulden oder darüber belaufen, oder wegen einer Gerechtigkeit oder Dienst-

barkeit, auch anderer dergleichen Sachen, die keinen gewiſſen Anſchlag haben, und bey welchen auf obige Summe nicht geſehen werden kan, dieſer Rechts-Wohlthat ſich allerdinges bedienen könne. Es mag auch, mit Vorbeygehung des Bau-Amtes, eine Rechts-Sache ſogleich bey dem Schöffen-Rathe angebracht werden. (*)

(*) Man ſehe hiervon ausführlich die Anmerkungen über der Frankfurter Reformation 3te Fortſetzung p. 347. u. f.

Bauholz S. Zimmerholz.

Baulebungs-Recht.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deſſen anderweite Benennungen. §. 3. Urſach dieſer Benennung. §. 4. Urſprung dieſes Rechts. §. 5. Böhmers Meynung hiervon. §. 6. Dieſes Recht iſt ſchon ſehr alt. §. 7. Clöſter wurden damit begnadiget. §. 8. Verſchiedne Gebräuche hierbey. §. 9. Diploma. §. 10. Wird für unbillig gehalten. §. 11. Conſtitution des Herzogs von Braunſchweig, in welchem ſolches Recht eingeſchränket wird. §. 12. Braunſchweigiſches Ausſchreiben, wegen Entrichtung der Baulebung, wenn ein Hauswirth ſich auf die Leibzucht begiebt.

§. 1.

Baulebungs-Recht wird die dem Erb- und Grund-Herrn auch hier und dort dem Gerichts-Herrn zukommende Gerechtſame genennet, vermöge deren er, nach dem Ableben ſeines Eigenen auch Unterthanen, nach jedes Orts Gebrauch, entweder einen Theil deſſen hinterlaſſenen Habſeligkeiten, oder nur ein Stück davon, oder ein gewiſſes Geld zu ſich nimmet, auch wohl dem Verſtorbenen, wenn derſelbe keine Kinder, noch nahen Freunde hinterläſſet, in allem erbet.

§. 2. Es hat dieſes Recht mancherley Benennungen, da es auch Beſthaupt (*) Budtheil, Gewandrecht, Freyrecht, Gewandfall, Gläs, Hauptrecht, Hausrecht, Röhrrecht, Todte Hand, Todtfall, Weidmahl genennet wird.

(*) Siehe den eigenen hiervon handelnden Titul.

§. 3. Baulebungs-Recht, Baulebung, Bauleben, Baulehnung oder Baudeling, wird es nach des Schottels Meynung (*) darum genennet, daß der Herr in ſeines Bauren Gebäu etwas lebendiges immer habe und behalte und auf Todesfällen was lebendiges daraus erfordere, und durch Abſterben in dem Gebäu was dem Herrn geſtendiges lebendes oder lebung verbleibe. Man hält davor, daß in Braunſchweigiſchen Landen die Baulehnung anfänglich daher mit rühren ſolle, daß der Guths-Herr, bey Aufrichtung der Gebäude, und Einrichtung des Hofes, dem Bauer, Meier oder Köter etliche Häupter Vieh, an Pferden und Kühen, auf ſolche Bedingung zugeeignet, daß allemahl bey Abſterben des Hauswirthes ein ſolch Stück Vieh hinwieder zur Baulebung und ſteter Recognition entrichtet, und das einmahl von dem Herrn auf die Höfe angeſchafte Vieh ſolchergeſtalt gleichſam eiſern bleibe, daß bey jedesmaliger Ablebung des Hausvaters, die Abſtattung erneuert werde. Baulebung kan auch daher den Namen und Urſprung haben, weil anfänglich die Gebäude auf den Höfen ſind dem Guths-Herrn zuſtändig und eigen geweſen, und damit des abgelebten Hauswirths Weib und Kinder in ſolchen Gebäuen gelaſſen, und ihr Leben und Auffenthalt darinn ferner haben können, hat zur Erkänntniß oder Recognition ein Stück Vieh, wie jedes Orts hergebracht, müſſen gegeben werden.

(*) SCHOTTEL von unterſchiedlichen Rechten in Teutſchland *Cap. II. §. 19. p. 55.*

§. 4. Der Urſprung des Baulebungsrechts wird am füglichſten von der ehemals üblichen Leibeigenſchaft und da die Eigenen nichts vor ſich eigenthümlich beſitzen noch vererben konnten, (*) hergeführet. Man ſehe REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Hauptrecht *p. 555.* In dem Weichbild heiſſet es Art. 1. „Wenn der Las ſtirbt, ſo iſt ſeinen Herrn ledig ſein beſtes Pferd, und ſeine tegliche Kleider, ob er ſie nemen will.

(*) HILDEBERT *Cenoman. epiſt. 65.* Si quidem quoque in diem præfati conuentus huiusmodi conſuetudo in terra Comitis extiterat, vt decedente marito vel vxore vniuerſa decedentis nobilia in proprietatem poteſtatis tranſirent. Die Herren erbeten vormals ihren Eigenen und Freygelaſſenen. HACHENBERG. Germ. med. diſſ. II. §. 20. Dahero wird in Capitul. Lib. VIII. Cap. CCVI. verordnet: Si quis ſeruum ſuum vendiderit, forſitan eius neſciens facultates, habeat Dominus eius poteſtatem, qui eam vendidit; requirendi res eius, vbicunque inuenire poterit.

§. 5. Dahin gehet auch die Meynung des ſ. Canzler BÖHMERS in diſſ. *de Iure & Statu hominum propriorum a ſeruis Germaniæ non romanis deriuando & de vſu huius doctrinæ*, indem er Sect. III. §. 17. p. 62. ſchreibet: *Germanis* æque ac Romanis ſeruos ſed non *in morem Romanum* fuiſſe, explanauimus, Romani ſeruos ſuos alebant, qui in ipſorum erant familia, adeoque omne, quod acquirebant, dominis acquirebant, niſi quod *peculii iure* & *nomine* iis quandoque relinqueretur. Germanis

diuer-

diuerſum inſtitutum: quilibet ſeruus ſuos regebat penates, propriam quisque ſedem cum familia tenebat, ex qua, non ex domini penu, victum ſibi quærebat. Ex bonis itaque, quæ acquirebant, tantum omnino relinquendum, vnde ſe & familiam alerent. Seruis defunctis, ceſſabat hæc cauſa, adeoque domino *iure proprietatis in corpus & bona ſeruorum* integrum erat, boni defuncti occupare, vel *in vniuerſum* vel pro parte; poſterius placebat, liberis ſerui exiſtentibus, quia qui *patris defuncti* vices ſupplebant & præſtanda præſtabant, aliquid omnino relinquendum erat. Atque huc collineat quoque eorum coniectura, qui *iure peculii, non hæreditario* hoc ius dominis in bona hominum propriorum aſſerunt; Quamuis rurſus homines proprii plus habeant iuris in *bona acquiſita*, quam olim ſerui in peculium. Quæ conditio bonorum ſeruorum deinceps æque immutata fuit, & varias reſtrictionis leges accepit tractu quidem temporis, vt ipſa ſeruitus: vnde diuerſiſſima eiusdem inualuit praxis.

§. 6. Das Baulebungs-Recht iſt in Folge dieſes Urſprunges ſchon ſehr alt. TACITVS ſchreibet bereits de M. G. C. XXV. frumenti modum dominus, aut pecoris, aut veſtis, vt colono iniungebat. Es bliebe auch unter den Franken annoch in Gebrauch. Man erſiehet dieſes aus einem Priuilegio *Ludouici pii a. 824.* bey dem SCHILTER de *curiis dominicalibus in Mantiſſa*: ſi quis de familia Eccleſiæ obierit, ſiue intus ſiue extra, optimum, quod in pecudibus vel in qualibet ſupellectili poſſederat, in proximam dominicam curtim accipiatur, & iunior filius ipſius, ſi de matre Eccleſiæ fuerit, cum matre infeodetur. (*)

(*) Es war dieſes Recht nicht allein auf dem Lande unter den Bauern in Gebrauch, ſondern auch in einigen Städten, welche aber theils deſſen Befreyung von den Kayſern und Landes-Herrn erlanget haben. In einer Urkund Kayſers Friderici I. vom Jahr 1180. werden die Wormſer Bürger begnadiget: vt ab exactione optimi animalis ſiue pretioſioris veſtimenti, quod vulgo Haußrecht vocatur, de cætero ſint abſoluti. TOLNER *Cod. diplomat. Palat. n. LXII. p. 55.*

§. 7. Die Clöſter erhielten vielmals von den Kayſern die Beſtätigung dieſes Rechts, in Anſehung der ihnen zugehörigen Eigenen und Bauern. Alſo heiſſet es in einer von Henrico II. dem Cloſter Münchberg vor Bamberg gegebenen Begnadigung: Debita ſeruitia aratrorum tribus vicibus in anno, ouorum in Paſcha, caſeorum in Pentecoſten, pullonum in carnis priuo, & hebdomada ſeruitialia dictæ noſtræ eccleſiæ ab omnibus, vt condecet, impendantur. Cenſum autem vltimum, per quem vtique omiſſa vel neglecta ſupplentur ſeruitia, *ius* videlicet *capitale*, a viris decedentibus optimum equum, vel ſi equo carent, optimum caput pecoris & a fœminis induuias & exuuias transmitti ad Eccleſiam ordinamus, vt cum famulis eccleſiæ in diuinis ſeruitiis communionem plena manu conſequantur. Huius inſtituti authoritas, vt omni æuo ſtabilis inconuulſa permaneat & inuiolabiliter ab omnibus obſeruetur, hanc chartam inde conſcriptam, ſicut inferius apparet, ſigilli noſtri impreſſione iuſſimus inſigniri. (*) Und in einer andern Urkund Caroli IV. a. 1349. an die Kirche zu Utrecht ausgeſtellet (**) heiſſet es: Quod quotiescunque inter Epiſcopum Traiectenſem, qui pro tempore fuerit, & cæteros Eccleſiarum prælatos & Eccleſiaſticas perſonas ibidem ex vna, & homines ſeruituti obnoxios colonos, aut quoslibet alios eorum debitores ſuper ſolutione cenſus, ceræ, pecuniæ, veſtium, equorum, pecorum, & iurium (vulgariter Cornede) aut aliarum rerum quarumcunque, quæ in vita, vel poſt mortem cuiuslibet hominis, conditionis huiusmodi, Epiſcopis & Prælatis, ac Eccleſiaſticis perſonis hactenus dari conſueuerunt ſurrexerit.

(*) BRVSCHIVS *de Monaſt. Germ. p. 314.*
(**) Apud HEDAM *p. 248.*

§. 8. Die Gebräuche bey dieſem Baulebungs-Recht ſind nach jedes Orts Gewohnheit verſchieden. Mehrentheils wird etwas Geld, 2. oder 3. Gulden, bisweilen auch 15. 20. ja 30. Gulden gegeben. Anderwerts bekommet der Herr das beſte Pferd, das beſte Stück Vieh, das beſte Kleid, ein oder halbe Ohme Wein, und wenn die Frau ſtirbt, das beſte Bett-Gewand. In der Marggrafſchaft Baaden und Grafſchaft Eberſtein giebt ein Leibeigener keinen Haupt-Fall, wenn er bey lebendigen Leib die Frönen, das iſt, ſein Gut, einem andern überläßt, doch muß er noch ſo ſtark ſeyn, daß er kan für das Haus gehen, und die Uebergebung auf der Gaſſen thun. (*)

(*) STRVV *Hiſt. Iur. Cap. VI. §. 34.* ibique cit. Auth.

§. 9. Hieher dienet folgende Urkund: Cunctis in Chriſto renatis & renaſcendis inſinuandum vtile duximus, quod duo Germani fratres de *Altorff*, *Wintherus* & *Ribilo* in ambabus villis *Altorff* & *Atdorff* quidquid proprietatis habuerunt, ſiue in agris, ſiue ſiluis, aquis, mancipiis, cum omnibus pertinentiis ſuis & villam *Wiintzen willare* cum omnibus pertinentiis ſuis, & villam *Zemoſanueles* cum appendiciis (excepto dimidio manſo, qui eſt ſancti *Kiliani* in *Wurzeburg*) libera manu pro anima ſua ſuorumque propinquorum tradiderunt

ſancto *Nicolao* in *Romberg*: præterea prædium, quod in prædictis duabus villis *Altorff* & *Attorff* per vadimonia habuerunt eodem iure, quo & ipſi poſſederunt, ſimiliter illuc tradiderunt. Homines quoque ſui iuris vtriusque ſexus quosdam ſeruientium iuri tradiderunt ſcilicet *Reginhalm*, *Adelhalm*, *Rudolff*, *Reginbodo* reliquos tributarios, idem vt reddant *tres denarios* in obitu ſuo iuri, quidquid *ſubſtantiæ prætioſiſſimæ* habuerint, *iumentum* ſiue *indumentum fœminæ*, vel *indumentum ſuum prætioſiſſimum Eccleſiæ perſoluant*: cætera hæredes, qui eiusdem Eccleſiæ ſint, accipiant. Si quis illorum cenſualium tribus continuis annis temerarie non neceſſitate prædictum cenſum neglexerit, non legitima vel ſolidorum compoſitione reſipiſcat, ſeruili conditione ſubiaceat. etc.

(*) Raim. DVELLII *Miſcellan. Libr. II. p.* 287. 288. *n. XIII.*

§. 10. Es wird dieſes Recht in des Kayſers Henrici V. priuilegio, ſo er anno Chriſti CIↃCI. der Stadt Speyer ertheilet, lex nequiſſima & nefanda genennet und daſelbſt gänzlich aufgehoben. (*) KLOCK(**) nennet es ius luctuoſum. Bey dem vormaligen Bauren Tumult in Teutſchland, haben dieſelbe ſonderlich dieſes Recht als eine ganz unbillige Beſchwerung angezogen. (**)

(*) LEHMANN Speyer. Chron. *Lib. IV. cap.* 22.
(**) KLOCK *de Contribut. concl.* 3.
(**) SPANGENBERG Mansfeld. Chron. *cap.* 362.

§. 11. Man hat auch hier und dort geſuchet, die bey dem Baulebungs-Recht eingeriſſenen Mißbräuche einzuſchränken. Dahin gehet die Conſtitution Herzog Heinrichs von Braunſchweig vom Jahr 1433. folgendermaſſen: „Van Gadtes Gnaden, we Hinrick Hertoge tho Brunſwig und Lüneborg, bekennen openbar in deſen Breve, vor Uns, unſe Erven und Nachkömmelinge Unſerer Herſchop to Brunſwig to ewigen Tiden. Alſe Unſe Herſchop to Brunſwig ſehr verwüſtet wert, von Tiden to Tiden, darvon, dat me grote Bautelinge, Baulehninge ued Bedemundt nimpt von Goddeshüſen unſer Herſchop unde den güden Rahmen beherigen lahten und eigen Lüden, unde van öhren Erven, dat van vele Löde von uns allein flüchtig worden, in vrömde Lande, alſo dat ſe unnß enthren unde vlöchtig werden, dat we örer nicht mehr uthrichten können, darvan unß allen groth ſchade unde deß Landes verwöſtinge van to kompt. Hierumme hebbe we Godde to ehren, unſer Herrſchop, Goddeshuſen, prälaten, Mannen, Börgern und Buren, unde dem meinen unde thovramen, unß vortragen mit unſern Prälaten, Mannen, unde Steden einer Wonheit unde Rechts, dat me düßes vele midde bewahren möchte, tho holdende in unſer Herſchop to Brunßwig, Alſo dat we de ſonderlicke ſchweren Buvleninge unde Buwdelinge hievan upgeropen unde afte gedaen hebben, ſo ſin geweſt van rechte, edder van redlicker oder unredlicker Wonheit, edder van Drangen, dat me dar nicht mehr handle ſchal, wedder van unſer, unſer Prälaten, Unſern Manne, ofte gantze Landes wegen, unde ſetten und willen, dat we, unſe Prälaten, Manne, und alle diejenige, die in unſe Herſchop hebben eigen Lüde, oder Laten, ſo ſin Mannes oder Frowen künne, bey orem Levende to Beddemunde nicht mehr nehmen edder van ohrentwegen nemen, edder eſchen laken Schüllen, boven dat, alſo ſo von olderß wegen gegewen hebben, und darboven nicht förderß beſchweren.

Verner ſetten und willen we, Unſe Prälaten, Manne und alle deſenne, de in unſer Herſchop hebben eigene Lüde oder Laten, ſo ſin Manne edder Frowen künne, dat nemande na ohrem dode van ehren Erven mer nemen edder van ohren wegen nemen, eſchen oder ſchatten laten, wan dat Stücke negſt dem beſten da bi deme doden beſtorven waß, dat ſine waß, unde weme dat van rechte hören mag, de mag dat uth des doden nagelaten Gude keſen.

Waret ob dat vrie Lude in Uſen Lande unde Herſchop woneden, oder ſeten, der me nicht vorbußmen konde na rechte, edder de Seck fry bereden könden, de ſchol den bi ereme rechte bliven, unde de ſchulden van düßen geſettes unde Rechts unde Wohnheit wegen unbeſchadet bliven. Ock ſchullen alle unſes Landes inkomende Lüde frier Landſette recht hebben, alſe düßes Landes Landrecht van den Keiſern darin geſedt iſt.

Hieran und Ober hebben geweſen, unſe Leven andächtig Prälaten unde Getreuen Manne unde dat mede geſedt und vull wordet in aller wyſe, alſo verſchreven ſteidt, unde daß tho Urkunde iß unſe ingheſegel umme der meinen und willen gehenget an düßen Bref, der drey geſchreven, und van uns, unſern Prälaten, Manne unde Stadt to Brunßwig, van unſes gantzen Landeß wegen, vermittelß ichtß welcke, de hir na genamet ſin de vor ſe alle beſeglet ſin. Unde der Breve iß ein tho holde daen bi dat Cloſter unde den Convent tho Riddageßhuſen van der Prälaten wegen, de andere van unſere Manſchop wegen, by de Edelen van Warberge uppe dat Huß to Warberge,

unde

unde ein Sy den Rat to Brunßwig. Unde we van Goddes Gnaden Hinrich to Königs Lutter unde Hinrich to sunte Egidien, Hermannuß to Riddageshusen, Ebbete, Johannes Deken, unde dat gantze Capitele to sunte Blasii binnen Brunßwig, und we Hanß Eddele von Warberge, Boße von der Aßeberg, Borchart von Marenholte, Riddere, unde Hinrick van Velthem Knape, unde we de Rath to Brunßwig bekennen openbare in deßem Breffe, dat we daran unde over wesen hebbe, mit dem Irluch dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Hinricke, Hertogen to Brunßwig unde Lüneborg, unsem leven gnädigen Herrn, unde den van der Prälaten, Manne unde Stede wegen dar eck an und over weren, also dat vorgeschreven Recht und Wohnheit gesadt ward, unde van unß allen dorch meinen Muth to laten unde vullbordt wordt, unde nammet von Prälaten, Mannen, Börgern unde Buren des gantzen Lande to Brunßwig dat wedder sprack.

Deß to Uhrkunde sin unse Insegele henget bi unseß gnädigen Herrn Insegell to Tügniße an dessen sulvigen Breff, de gegeven iß na Christi Bort vertem hundert Jahr, darna in dem drey und drittigsten Jahre, deß Sontages, alse man in der hilligen Kercken singet; vocem iucunditatis.

(*) SCHOTTEL de *Singularibus quibusdam & antiquis in Germania iuribus & obseruatis. Cap. II. p. 48.* u. f.

§. 12. Ausschreiben der Churfürstl. Braunschweigischen Cammer, wegen Entrichtung der Baulebung, wenn ein Hauswirth sich auf die Leibzucht begiebt, von 11. Januar. 1704. Unsere ꝛc. Es ist vorkommen, was maßen nachdem an theils Orten bisher gebräuchlich gewesen, daß wann ein Haußwirth, es sey auff m Meyer- oder Koht-Hoffe, solchen unter sich gehabten Hof seinem Sohn, Schwieger-Sohn, oder sonst jemand gäntzlich abgetreten, und sich auf die Leib-Zucht begeben, bey dessen Absterben, die hinterbliebene Erben, von der sonst schuldigen Köhrmede oder Baulebunge befreyet blieben, mancher Haußwirth, umb seine Erben von solchen Præstando zu befreyen, den inne gehabten Hoff auf vorbesagte Weise, ehe er es sonst Alters und Unvermögens halber wohl nöthig gehabt hätte, abgetreten und übergeben. Wenn nun zu besorgen, daß dergleichen weiter vorgenommen werden dürffte, demselben aber, in Ansehung daß dadurch unzuläßiger Weise intendiret wird, Unsers gnädigsten Herrn Churfürstl. Durchl. die deroselben ohnstreitig gebührende Gefälle zu entziehen, also nicht kan nachgesehen werden: so ist nach wohl erwogenen Umbständen resolviret, daß wenn hinkünftig ein Hauswirth, es sey von einem Meyer- oder Koth-Hoffe, seinen unterhabenden Hoff an seinen Sohn, Schwieger-Sohn oder sonst jemand völlige abtreten, und sich auf die Leibzucht begeben würde, ehe er es Alters und Unvermögens halber nöthig hätte, solcher ohne Noth und vor der Zeit seinen Hof abtretender Haußwirth sogleich zu der Zeit, wenn die völlige Ueberlaßung geschiehet, für verstorben zu achten, folglich von dessen Nachfolger in den Hoff die gewöhnliche Köhrmede oder Baulebung gefordert, und beygetrieben werden solle. (*)

(*) Chur Braunschweigische Landes-Ordnungen und Gesetze *IV.* Theil *Cap. V. n. XXVIII. p. 80. 81.*

Baum.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Einige Bäume sind gleichsam iuris publici. §. 4. Von Fach- und Wehr-Bäumen bey den Mühlen. §. 5. Verordnungen von Pflanzung der Bäume im Brandenburgischen. § 6. Der Ober-Pfalz. §. 7. S. Gothaischen. §. 7. b. Weymarischen. §. 8. Die Pflanzung muß ohne Schaden des Nachbaren geschehen. §. 9. a. Wie der Nachbar anbey zu verfahren. §. 9. b. Frankfurtische Reformation. §. 10. Von den auf des Nachbarn Grund fallenden Früchten. §. 11. Von Abhauen der Bäume. §. 12. Verordnungen dagegen. §. 13. Magdeburgische Pol. Ordn. §. 14. Gothaische L. Ordn. §. 14. b. Altenburgische Mandate. §. 15. Ober-Pfälz. L. O. §. 16. LL. Wisigothorum. §. 17. Ostrogothorum. §. 18. Burgund. §. 19. Baivvariorum. §. 20 Longobardorum. §. 21. Friderici II. Imp. §. 22. Schwäbisch Land-Recht. §. 23. Sächsisch L Recht. §. 24. Chur-Sächsische Constitution. §. 25. Bayerisch L. Recht. §. 26. Hessen-Casselische Forst-Ordn. §. 27. Eisenachische Forst-Ordnung. §. 28. Chur-Braunschw. §. 29. a. Brandenburgische Constitution. §. 29. b. Hamburgisch Stadt-Recht. §. 30. a. Von Ausrottung §. 30. b. Von Abnutzung der Bäume. §. 31. Schriften. §. 32. Hochachtung der Teutschen gegen die Bäume. §. 33. Land-Täge unter solchen. §. 34. Gerichts-Diploma hiervon. §. 35. Alterweites Diploma. §. 36. Wie die Gerichte gehalten worden. §. 37. Weitere Nachricht.

§. 1.

Baum, ist das gröste wachsende Gewächs der Erden, so sich in seine Wurzeln, Stamm und Aeste vertheilet, welche ferners kleine Zweige, und diese theils Laub, theils Früchte austreiben. (*)

(*) Adr. BEIERS Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerks-*Lexicon* pag. 13. Est ICtis *arbor*, quæuis vel arbor vel frutex, radices habens, modo hic adeo tener non existat, vt herbæ loco sit: Hinc arbor non dicitur, quæ vel radices non concepit, vel id, quod ob teneritatem suam herbæ potius annumerari debet. Chr. WILDVOGEL de eo quod iustum est circa arbores

Cap.

Cap. I. §. 4. Die hölzerne Machine, womit die Häfen geſchloſſen werden, wird auch Baum genennet. Davon heiſſet es in der Stadt Dantzig Willkühr *Cap. IV. art. 7.* Niemand ſoll einigerley Guth zu Schiffe führen, anders denn durch den Baum bey dem Schloſſe auf und ab, bey Verluſt des Guthes (es wäre dann daß der präſidirende Bürgermeiſter bey Stopffung ein anders im Namen E. E. Raths nachgebe, und ſoll davon der Stadt ſeine Pflicht thun, ſo daß er nichts auf die Brücken ſchlage und nichts davon abnehme, biß daß er das Guth gefreyet hat.

§. 2. Man theilet die Bäume in fructiferas & frugiferas; jene heiſſen, die Früchte, als Aepffel, Nüſſe, Eicheln und dergl. tragen, dieſe aber, von denen wir frugem, als Wein, Oel, Holz und dergl. bekommen; ferner in cæduas & non cæduas, in maiores & minores, in fruchtbare und unfruchtbare, oder in wilde und zahme.

§. 3. Einige Bäume unterſcheiden ſich auch von andern dadurch, daß ſie ihrer beſondern ihnen beygelegten Qualität halben einen Vorzug vor andern überkommen haben und damit gleichſam iuris publici geworden ſeyn. Hieher gehören die Gränz-Mahl- oder Lag-Bäume. (*) Sie ſind mit Creuzen oder andern willkührlichen Zeichen bemerket, und dürfen unter darauf geſetzter Strafe nicht beſchädiget, vielweniger abgehauen werden. (**)

(*) Mahl-Bäume oder Loch-Bäume ſunt ligna & trunci in terram ita fixi, vt pars ſuperior emineat ſignaplerumque crucis notata, atque indito foramine. HERTIVS de *Inſpectione oculari* §. *XXI.*

(**) Gelöcherte Bäume werden mit einigen Löchern ausgehauen, welche im Fortwachs bleiben, um dadurch die Holz- und Wald-Grenzen zu bezeichnen. Wozu denn gemeiniglich Eichbäume, wenn ſolche vorhanden, oder doch ander feſtes Holz erwehlet wird. Und iſt ſodann nöthig, daß in dem Flur-Regiſter, oder andern darüber verfertigten Nachrichten, nicht allein die Lage und daſelbſt ſtehende Bäume, ſondern auch die Zahl der ausgehauenen Löcher bemerket werde. Hierbey iſt zu gedenken, daß die Löcher nicht müſſen ausgebrannt, ſondern in friſchem Holze und Rinde durchgehauen werden, wenn es richtige Signatur der Gränzen abgeben ſolle. OETTINGER *de Iure Limit. Cap. XVIII. n. 13.* u. f. Herr Juſtitz-Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten p. 48.

§. 4. Auf gewiſſe Maſſe kan man hieher auch die bey Mühlen ſich findende Fach- und Wehrbäume rechnen. (*) Des Churfürſten von Sachſen Johann Georgen Waſſer- und Mühl-Ordnung enthält davon folgendes: „Zum achten, ſoll kein Müller, Mühlherr, noch jemandes von ihrentwegen den Mahl- noch Währ-Pfal ausziehen, verrucken, noch einigen Falſch daran üben oder gebrauchen, welcher aber deſſen durch die geſchwornen Müller oder ſonſten mit Beyſtand überkommen und überwieſen, der ſoll der Obrigkeit des Orts fünfhundert Gulden unnachläßiger Poen und Strafe verfallen ſeyn, und des Mühlhandwergs entſetzet werden.

(*) Man ſehe von dieſen *Ioh. Matth.* BILER *de arbore & palo molinario*, Fach-Bäumen, Sicherpfählen. Erf. 1680. rec. Halle 1730.

Zum neundten, ſoll kein Müller oder Mühlherr, deß die Mühle eigen iſt, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyſeyn und Zuthun der geſchwornen Müller und ſeiner Nachbarn, ſo zunechſt über und unter ihme Mühlen haben, und ſoll alsdann ſolchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfal, mehr nicht denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey fünff hundert Gulden unnachläßiger Poen und Straff, dem Landes-Fürſten zu erlegen.

Zum zehenden, würde auch ein Müller durch die Geſchwornen überfündig, daß er den gelegten neuen Fachbaum auff den Hacken und Keulen, oder andern verfälſcht, über den Mahl Pfahl erhöhet, der ſoll dreyhundert Gulden Straff der Obrigkeit verwirket haben, und des Handwergs verwieſen ſeyn.

Zum eilften, wann auch in Legen eines neuen Fachbaums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht, ſo ſollen ſolche Hacken in rechter Höhe ganz ohne allen Falſch gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geſchwornen, in Beyſeyn beyder nechſt angeſeſſenen Müller, bey jetzt berührten dreyhundert Gülden Straff und Verweiſung des Mühlhandwergs, recht fertig gelegt werden.

Zum zwölften, da ein Müller durch die Geſchwornen oder ſonſten glaubhaftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leiſten oder dergleichen etwas anders auffgeheftet, der ſoll gleichergeſtalt dreyhundert Gulden Straff verfallen, und des Handwergs gänzlichen verluſtig und entſetzt ſeyn.

Zum dreyzehenden, begebe ſich auch, daß etwan ein Fachbaum geſunken wäre, der ſoll ohne Beyſeyn, Erkäntnis und Zuthun des Ambts, darunter die Mühle gelegen, und der geſchwornen Müller, bey Vermeydung jetzt berührter Straff, nicht wieder erhöhet, noch einiger Geſtallt verändert werden.

Zum vierzehenden, würde jemands die Borte aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen laſſen, und damit denſelben erhöhen, der ſoll zum Erſten, da er deſſen durch die Geſchwornen oder ſonſten überfünden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gülden unnachläßiger Poen und Straff verfallen ſeyn, da er aber zum andern mahl auff ſolcher That und Falſch begrieffen,

ſoll

soll er also denn zweyhundert Gulden unnachläßig erlegen, und auf dem Handwerge weiter nicht gelitten werden.

§. 5. In einigen Provinzien findet man eigene Befehle und Ordnungen, wegen Pflanzung der Bäume. Hieher gehöret des Churfürsten von Brandenburg **Friedrich Wilhelms Edict vom 5. Mart. 1685.** von Pflanzung der Obst- und Eichelbäume, und daß kein Pfarrer ohne deshalb producirtes Attest. ein paar Eheleute trauen soll, daß nehmlich der Bräutigam zum wenigsten sechs Obst-Bäume gepfropffet, und sechs junge Eichen an einem bequemen Orte gepflanzet habe. (*)

(*) In des Herrn Geheimen Raths MYLII *Corpore Constitutionum Marchicarum* I. Th. II. Abth. n. XXXVII. p. 95-98. Wiewohl nachmals solche Verordnung vom König Friedrich Wilhelm unterm 9. April 1721. wieder ist aufgehoben worden. MYLIVS *l. c. n. CXX. pag.* 235. Patent daß die Unterthanen, insonderheit in kleinen Städten, Flecken und auf dem Lande nützliche Bäume pflanzen sollen. vom 5. Mart. 1686. MYLIVS l. c. Tom. VI. I. Abth. n. CLXVII.

§. 6. **Churfürstl. Pfalz-Fürstenthumbs in Ober-Bayern Lands-Ordnung** 1606. Tit. XV. Obwoln aus beweglichen Ursachen, insonderheit daß das Obst dem gemeinen Mann, zu Tewrungs-Zeiten und sonsten, auch zu eroberung eines baren Pfennings nit wenig ersprieslich, auch ohne das die geschlachten Bäum ein Wolstand ist, vor vilen Jahren sonderliche Befelch in unsere ämpter außgangen, geschlachte Obstbäume zu ziehen, so befinden wir doch, daß solchem biß dahero nicht nachkommen worden: Derowegen ordnen und befehlen Wir, daß alsobalden, und ohne allen Verzug, alle unsere Ober- und Unter-Amptleut, auch Bürgermeister und Raht in den Stätten, den Unterthanen mit allem Ernst schaffen und gebieten, daß sie ihnen selbst, ihren Erben und gemeinem Nutzen zu gutem, auch besserung ihrer Höf und Güter Jährlichen, alle und eines jeden Jahrs besondre, in ihre zugehörige Bäum oder andere Gärten, und welche deren nicht hetten, in ire Wißmathen oder Aecker, an gelegenen Orten, nemblich einer, so einen ganzen Hof hat, fünff, und einer so einen halben Hof oder Söldengut hat, drey gute wilde oder gesähete Stöck, wie die am gelegensten zu bekommen, setzen und abpeltzen, oder aber so viel albereit obgesetzter Bäum, sa man dann hin und wieder in leidlichen Werth wol zu hand bringen kan, einsetzen und pflanzen, Würde aber jemands solches nit thun, und diß unser Gebot in Veracht stellen, der solle von jedem abgehenden Steck einen halben Gulden Straf unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, oder aber, do er diß Armuth halber nit vermöchte, nach Gelegenheit mit Gefängnüs gestrafft werden.

Darmit auch inskünfftig an Stöcken kein Mangel erscheine, so soll den Bauersleuten angedeutet werden, daß sie jährlich in einem hierzu gelegenen verzäunten oder sonst verwahrten Ort oder Winkel ihrer Gärten, Wiesen oder Aecker, etliche Obstkern säen oder stecken, dardurch sie dann im vierten oder fünften Jahr, ohne einige fernere Mühe und Unkosten, mit Stöcken, so zu versetzen, oder abzupelzen tüglich, der nothdurft nach, versehen seyn können.

§. 7. a. **Sachsen-Gothaische Lands-Ordnung** *Part. II. cap. 3. Tit. 26.* Nachdem männiglich bekant, wie ein nutz- und fürträglich Ding es um die Weyden und Obst-Bäume ist, als wollen wir, daß ein jeder Unterthan im Städten, Flecken und Dörffern, welcher bequemen Raum an seinen Gütern und Feldern, Wiesen und Gärten, an Wegen und Graben der Aecker hat, jährlichen eine Zahl Obst-Bäume, Weyden, Espen und ander Gehölz setzen, darzu auch etwan Safran-Pflanzen, Hopfen legen, auch wenn es die Gelegenheit gibt, und eines Vermögen ist, Bienstöck zeugen, und es in dem allen an seinem Fleiß, ihnen selbst zu gut, nicht mangeln lassen sollen.

Und auf daß solches unweigerlich gehalten werde, so sollen, zumal in Dörffern die Schuldheissen, Gerichts-Schöpffen und Heimbürgen, hierauf fleißiges Aufachten haben, und darob seyn, auch bey der Gemeine anhalten, und sie vermahnen, solchem, wie gemeldet, zu geleben, und den Beampten, oder eines jedes Orts Gerichtsherrn jährlich auf einen gewissen Tag verzeichnet zustellen, was und wie viel Obst-Bäume, Weyden, und anders gesetzet und gepflanzet seyn. Und da einer oder mehr in demselben Jahr nichts gepflanzet oder gepfropffet hätte, da er es doch der Gelegenheit seiner Güter halber wohl zu thun gehabt, derselbigen sol ein jeder, so manches Jahr es gechicht, einen Gulden zur Straf geben.

§. 7. b. **Die Weimarische L. O.** Tit. 42. verordnet hiervon folgendes: Nachdem die tegliche erfarunge gibt, das in vnsern Landen, die Gehültze vnd Welde, vnsers Fürstenthumbs fast vbermäsig, zu Gebeuden, vnd notdürfftigen Fewerwerk, angegriffen, und noch teglich gebraucht werden, daraus letzlichen erfolgen würde, das alle notdürfftige gebeude vnd fewerwerck davon nicht ersetzt und genommen werden könten, so man sie

solchergestalt darnieder schlagen, und zu ihrem gebürlichen wachsen wiederumb nicht aufkomen lassen solte, und es denn menniglich in guter erfarung hat, wie ein nutz vnd fürtreglich Ding es vmb die Weiden vnd Obsbeume ist, als wollen wir, das ein jeder Vntersas in Stedten, Flecken und Dörffern, welcher bequemen raum an seinen Gütern in Felden, Wiesen, und Gerten an wegen vnd graben der Ecker hat, jerlichen ein Anzal Obsbeum, Weiden, Espen, und andern Gehöltz setzen, darzu auch Saffran pflantzen, Hopfen legen, auch wenn es die Gelegenheit gibt, vnd in eines Vermögen ist, Bienenstöcke zeugen, vnd es in dem allen, an ihrem Vleis, jnen selbst zu gut, nicht mangeln lassen sollen. Vnd auf das solches vnverweigerlich gehalten werde, so sollen die Schultheisen, Richter, und zwene aus der gemeine jedes Dorfs, hierauf fleißiges Auffachten haben, vnd darob sein, auch bey der Gemeine anhalten, vnd sie vermanen, solchem, wie gemelt, zu geleben, vnd den Amtleuten, Schössern, vnd Befehlhabern, auch sonsten eines jeden Orts Gerichtsherrn, auf den tag, da man das gemeine Bier zu trincken, oder sonsten Heimbürgen vnd andere Ampte zu bestellen pflegt, verzeichent zustellen, was, und wie viel Obsbeume, Weiden und anders gesetzt und gepflantzt seyn. Vnd da einer oder mehr in demselben jhare nichts gepflantzet oder gepfropft hette, da er doch der Gelegenheit seiner Güter halben wol zu thun gehabt derselben jeder sol so manich jar es geschicht, ein Gülden zur Straf geben.

Würde auch jemandes einen Obsbaum oder Weiden dem andern zu schaden, mutwilliger weise abhawen, der sol, so offt es geschicht, mit dem Gefengnus gestraft, vnd da er des mehr denn eins vberkommen, letzlich des Landes verwiesen werden. (*)

(*) Churmaynzisches zu Erfurt den 23. Martii 1734. publicirtes Patent die Felddieberey, auch andere Feldbeschädigungen und Beeinträchtigungen, ingleichen die Anpflanzung junger Bäume betreffend. In den Churfürstl. Maynzl. Ordnungen vor dero Stadt Erfurt und zugehörige Lande. N. 85. fol. 293.

§. 8. Man hat aber bey Pflanzung der Bäume dahin zu sehen, damit, wenn selbe heran wachsen, deren Schatten dem Nachbar nicht nachtheilig fallen möge, denn es ist den Feldbauverständigen bekannt, daß die insgemein nahe bey den Aeckern gesezte, und nachgehends in grose Hohe und Dicke aufwachsende Eichen und andere Bäume den Wachsthum der beschatteten Früchte schädlich seyn. Dahero zu dessen Abwendung an einigen Orten eine gewisse Distanz bestimmet ist, wie weit die Aeste von dem Acker entfernet seyn sollen. Es hindert hier auch nicht, noch machet eine Seruitut, wenn einer, die geraumste Zeit her, dergleichen Bäume gedultet hätte. Denn wie dergleichen grose Bäume täglich eine Beschwerung machen, also kan auch täglich darwider geklaget, und des Orts Statuten oder Gewohnheit nach, die Abstellung gesuchet werden. (*)

(*) THEATRVM SERVITVTVM im Anhange *dec. IX. p. 1213.*

§. 9. a. Wenn also die von meinem Nachbar gesetzeten Bäume mir schaden: so bin ich zwar nicht befugt es zu leiden: jedoch darf ich auch eigenmächtiger weise, mit Abhauung der Bäume, nicht verfahren. (*) Nach den gemeinen Rechten habe ich ex vtili interdicto de arboribus cædendis zu agiren. (**) Nach Maßgebung deren, wann ein Baum über des Nachbaren Haus oder Dach hanget, er gar ausgegraben werden solle, wo er aber in des Nachbaren Feld hanget, solle er auf 15. Schuhe abgekappet und eingezogen werden. Jenes geschiehet um deswillen, weil ein an das Haus stossend oder über dasselbe hangender Baum demselben schädlicher ist, als dem Feld, sintemal er das Licht verdunkelt, das von den Bäumen herabtropffende Wasser den Wänden, und die Wurzel dem Grund des Hauses und Mauerwerk mit der Zeit schädlich ist. Dieses aber, weil der alzugrosse Schatten des Baumes den Feld- oder Gartenfrüchten an Wachsthum schädlich fället, auch die abfallende Blätter eine Fäulung der Früchte zu verursachen, angegeben wird.

(*) Nach den gemeinen Rechten kan ein Nachbar einen solchen schädlichen Baum, wo selbigen dessen Eigenthümer, auf vorher geschehene Erinnerung, nicht gutwillig abhauen will, ganz abhauen *l. 1. pr. et §. 2. de arb. cæd. l. 1. pr. C. de Interd.* Nach den teutschen Rechten aber gehören alle die Zweige, die über meinen Grund herüber hangen, mir zu, und ich darf solche, ohne den andern deswegen zu erinnern, so weit sie überhangen, abschneiden. Sächsl. Land-R. *Lib. 2. art. 52.* Weichbild *art. 125.* SCHILTER *Exerc. XLVII. th. 75.* HEINECC. *Elem. I. Germ. Tom. I. Lib. II. §. 69.*

(**) *L. Si plures 6. arbor. furt. cæsar. l. 1. Cod. de Interdict. l. 1. pr. et §. si arbor. cum sqq. de arbor. cædend. l. Si arborem 16. de Serv. vrb. præd.* Theatrum Seruitutum *Tit. V. §. 7. p. 135.*

§. 9. b. In der erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt am Mäyn *Part. VIII. Tit. XIII.* findet man davon folgendes verordnet: „Hat

Hat jemandt in der alten Statt, oder den Vorstätten, oder zu Sachſenhauſſen, in ſeinem Garten Bäume ſtehen, ſo ſeinem Nachbarn mit den überhangenden Eſten an der Dachung oder Wänden, oder auch unden im Grunde, deſſelben Behauſung mit den Wurtzeln Schaden theten: der mach ſolchs Anlaits weiß auch klagen. Da ſich dann, daß dem alſo ſeye, befinden würde: ſo ſolle darauff durch Richterliche Erkänntnüß ſolcher Baum inwendig vierzehen Tagen, den nechſten, abzuhauwen, dem beklagten Theil mit Recht erkennt und aufferlegt werden. Geſchehe ſolches in ſolcher Zeit nicht: ſo ſoll der Beklagte ſeiner Ungehorſame halben mit drey Gülden zu Straff verfallen, und nicht deſtoweniger der Urtheil nochmals zu geleben ſchuldig ſeyn.

§. 10. Die Früchte, die von meines Nachbarn Baum auf meinen Grund und Boden fallen, gehören nach Sachſen-Recht mein (*) Sächſiſch-Land-Recht *Lib. II. Art. 52.* „Flicht ſich der Hopff um einen Zaun, ſo er neheſt müge, und ziehet den Hopffen, was ihm folget, das iſt ſein, was des aber an der andern Seiten bleibet, der iſt ſeines Nachbarn. Seiner Bäume Zweige ſollen auch über den Zaun nicht gehen, noch hangen, ſeinem Nachbarn zu Schaden. Weichbild *Art. 126.* Wo auch ein Baum zwiſchen zweyen Reinen ſteet, und breitet die Zelgen in eines andern Mannes Hoff, der Herr mag ihn wohl verhauen (ob er will) und hänget Obs in ſeinen Hoff, das iſt zu Recht ſein. (**) Wovon auch CARPZ. *P. 3. C. 32. d. 25.* ein præiudicium der Leipziſchen Schöpffen beybringet, mit den Worten: „Stehen in eurem Garten etliche Obſtbäume hart an dem Zaune, alſo daß die Zweige in eures Nachbarn Garten hangen, und wann ihr ſelbige Bäume ſchüttelt, die Früchte von ſolchen Zweigen in des Nachbars Garten fallen ꝛc. So verbleiben ſolche Früchte nach Sachſen Recht dem Nachbar billig. (*,*)

(*) Eben dieſes wird auch an den mehreſten Orten auſſer Sachſen beobachtet; jedoch die Sächſiſchen Rechte zum theil nur vom abgefallenen und nicht noch würklich hangenden Obſte erkläret. In der erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn heiſſet es *P. I. III. Tit. XIII. §. 2.* Was ſonſt von des Baums Eſten, ſo über des Nachbarn Gut hangen, von Obs wächſt, und auf deſſelben Grund abfällt: ſoll deſſelben Nachbars ſeyn, und bleiben.

(**) Wogegen nach den gemeinen Rechten der Herr des Baumes 3 Tage Zeit hat, die Früchte in ſeines Nachbarn Garten wieder aufzuleſen. *l. vnic. de gland. leg.* Allein hiernach gehet man bey uns an den wenigſten Orten. STRYCK *Vſ. Mod. Tit. de glandis legenda. §. 1.* FACHSII *differen. l. civ. et Saxon. Lib. I. diff. 14. Lib. II. Part. VI. d. XII. p. 512.* Iure noſtro ſchreibet SCHILTER *Exerc. 47. §. 75.* ſtatim ab initio arboris eiusmodi rami in fundum vicini porrecti iure dominii ad vicinum pertinent, et fructus ex eo decidentes eius ſunt.

(*,*) *Statuta et conſuetudines Diœceſeos Vianenſis* et *Ameydenſis Rubr. VIII. art. X. III.* item als ymants boomen over een anders erve hangen, is gehouden deſelve ter inſtantie van hun gebüye, te korten, ende middel retijt gebugt te *laten volgen d'eene helfte van de vruchten, die aen de oberhangende tacken wasſchen.*

§. 11. Wir kommen auf das Abhauen der Bäume. Wer eines andern Baum eigenmächtig abhauet, um aus dem Holz einen Nutzen zu ziehen, der iſt ein Dieb. Das Sächſiſche Land-Recht *Lib. 2. Art. 28.* machet einen Unterſcheid, ob ſolches bey Tage oder bey der Nacht geſchehe und ordnet: „Wer auch des Nachts gehauen Holz, oder geſchnitten Gras ſtilt, das ſoll man richten mit der Wid. Stilt er es des Tages, es gehet ihm zu Haut und Haar. Allein heut zu Tage wird auf dieſen Unterſcheid nicht mehr geſehen.

§. 12. Das Abhauen kan auch aus Muthwillen geſchehen. Dagegen findet man ebenfalls in den teutſchen Rechten mancherley dienſame Verordnungen. Und wäre nur zu wünſchen, daß, bey immer mehrers zunehmenden Holzmangel und koſtbar werdender Feuerung, ſolche Ordnungen ſtracklich beobachtet, auch hie und dort, die auf die Baumdiebe und Baumverderber geſetzete Strafen ein mehreres geſchärfet würden. (*) Die heutigen Strafen der Baumverderber ſind theils Geldſtrafen, theils der Staupenſchlag, oder anderwerts die Landesverweiſung; auch wohl der Veſtungsbau. (**) Wir wollen davon die Ordnungen einiger Provinzien beſehen.

(*) Zum theil waren vormals die auf die Baumbeſchädiger geſetzten Strafen ſehr hart. In dem *Inſtrumento Marcæ Hombargenſis* ſtehet die Verordnung: „Es ſoll niemand Bäume in der Marck ſchälen, wer das thut, dem ſoll man ſein Nabel aus ſeinem Bauch ſchneiden und ihn mit denſelbem an den Baum nägeln, und denſelben Baumſchäler um den Baum führen, ſo lange, bis ihm ſein Gedärme alle aus dem Leibe gewonnen ſeynd. SYLVANDER zufällige Gedanken von den Bäumen.

(**) Es ſtehet auch das Handabhauen und Leib- und Lebens-Strafe auf die Baumdiebe und Baumverderber von LUDEWIG gelehrte Anzeigen 1. Theil. *p. 554. ſeq.*

§. 13. Magdeburgiſche Policey-Ordnung *Cap. 72. §. 1. 2.* Derowegen ordnen Wir, da jemand einen Apfel-Birn- oder andern fruchtbaren

ren Baum, oder auch eine Weide und andern wilden Baum freventlich ausrisse, abhiebe, oder in andere Wege verdürbe, oder durch das Vieh verderben ließe, daß derselbe einen jeden abgehauenen, oder verderbten Apfel- Birn oder andern fruchtbaren Baum, so hoch derselbe und der verursachte Schaden gerichtlicht gewürdet wird, für eine Satzweide aber, wie auch für einen Feyer im Weinberge einen Reichsthaler, und für eine erwachsene Weide oder andern wilden Baum, zwey, drey auch mehr Thaler, nach dessen Grösse und Werth, dem Eigenthums-Herrn bezahlen, und denen Gerichten, darinnen solcher Frevel-Schaden geschehen, in wirkliche Strafe verfallen seyn soll. Und da jemand aus Frevel oder seines Genißes halber, gepfopffete Bäume abbrechen, oder ohne Vorwissen des Grundherrn, ausreisen, abschneiden, oder abhauen, oder gar entwenden würde, der soll nach des Schadens Wichtigkeit mit Gefängniß und Landesverweisung, oder nach Gelegenheit des Verbrechens mit Staupenschlägen unnachläßig gestraft werden.

§. 14. a. Gothaische Landes-Ordnung *Part. 2. Cap. 3. Tit. 27.* "Würde auch jemands einen Obstbaum oder Weyden dem andern zu Schaden muthwilliger Weise abhauen, der sol, so oft es geschicht, mit dem Gefängnis gestrafft, und da er des mehr denn eines überführet, letztlich des Landes verwiesen werden.

§. 14. b. F. Altenburgisches Mandat den 25. Nov. 1716. wieder die zu schandenmachung der Bäume.„ Ob wohl zu Steurung des Frevels dererjenigen, welche die Bäume zerhauen, und zu schanden machen, in der Landes-Ordnung heilsame Versehung geschehen, und auf die Verbrechere gehörige Strafe gesetzet worden, man dennoch vernehmen müssen, wie sich bishero böse Leute gefunden, welche deme wenig gelebet, sondern vielmehr ihren Muthwillen durch Schändung der Bäume, mit zerhauen und sonst verschiedentlich ausgeübet. Nachdem nun solcher Bosheit nachdrücklich zu begegnen seyn will; als haben wir der Nothdurft zu seyn erachtet, obangeregte Strafe anhero zu wiederholen, und selbige dergestalt zu schärffen, daß wieder diejenigen, so sich an den Bäumen, was Art und Gattung sie auch seyn, sich vergreiffen, und solche zerhauen, oder sonst, auf was Mase es auch geschehe, zu schänden sich unterstehen, mit der gesetzten Landesverweisung, oder nach Befinden der Umstände des Verbrechens und dessen Wiederholung gar mit Leibes-Strafe unnachbleiblich verfahren werden solle.

§. 15. Der Churfürstl. Pfalz Fürstenthumes in Ober-Bayern Landes-Ordnung 1606. *Tit. XV.* Und nachdem sich vielfältig begibt, daß sich etwan muthwillige Leut unterstehen, die jungen Peltzreiser auszugraben, oder auch, da sie aufbraucht, heimlicher weise abzuhauen, oder zu beschädigen, so sol ein jeder, der des überzeuget oder überwiesen werden kan, von einem jeden Baum zehen Gülden Straff verfallen seyn, oder auch, da ers nicht im Vermögen, sonsten nach der Sachen Gelegenheit mit Gefängnis, oder anLeib gestraft werden.

§. 16. In den ältern Gesetzen teutscher Völker lieset man verschiedene Satzungen gegen die Baumverderber. *LL.* WISIGOTHORVM *Lib. VIII. Tit. 3. C. 1.* Si quis inscio domino alienam arborem inciderit: si pomifera est, det solidos III. si oliua, det solidos V. si glandifera maior est, det solidos II. si minor est, det solidum vnum. Si vero vlterius sunt generis & maiores atque prolixiores, binos solidos reddat, quia licet non habeant fructum, ad multa tamen commoda vtilitatis præparant vsum. Et hæc quidem compositio erit, si tantundem abscisæ fuerint, nam si præsumtiue incisæ alicubi ferantur: aut similes arbores cum illis incisis dabuntur, aut prædictum pretium duplo soluetur.

§. 17. *Theodoricus rex Ostrogothorum edicti Cap. XLI.* Siue seges aliena siue quælibet arbor cuiusque dolo deiecta fuerit, aut aliquid damni prouenerit, *in quadruplum* eius nomine, qui hoc fuerit, addicatur.

§. 18. *LL. Burgund. cap. XXVIII. §. 2.* Si quis arborem fructiferam in aliena Sylua, non permittente domino, *fortasse* inciderit, per singulas arbores, quas incidit; singulos solidos domino syluæ inferat. Quod etiam de pinis & abietibus præcipimus custodiri.

§. 19. *Lex Baiwariorum t. XXI.* Si quis alienum pomarium effodierit per inuidiam, vel exciderit arbores fructiferas, vbi XII. amplius fuerint, in primis XL. solid. componat: XX. cuius pomarium fuit, & alios XX. in publicum, quia contra legem fecit. Et alias arbores similes sibi plantet, & vnamquamque arborem cum solido componat, & omni tempore pomorum solidos donet, vsque dum illæ arbores fructum faciant, quas ille plantauit. II. Si quis aliena nemora præciderit, si portat escam & rubus est, cum solido & simili componat. Et si amplius vsque ad numerum VI. per singulas singulum restituat. Deinde arborum numerositatem restituere cogatur,

&

& de his quæ nondum fructum portauerunt, cum tremiſſe & ſimile reſtituat. De fagis vero tremiſſem & ſimile reſtituendum cenſemus, vſque ad numerum ſex ſolidorum per ſingulas arbores, id eſt XVIII. Et ſi amplius damnum infert, non cogatur componere, niſi numerum reſtituendi. Si malum vel pyrum, vel cetera huiusmodi, pari ſententia vel fagi perſeuerent. Si vero de minutis ſyluis de *Wic* (*) vel quacunque *Kaneio* vegetum reciderit; cum ſolido & ſimili componat & deinceps ad VI. ſolid. reſtitutionem et compoſitionem. Si amplior fuerit numerus vegetorum, non cogatur componere, niſi reſtituere cum ſimili & ſacramento. Si autem poſt compoſitionem & reſtitutionem damnum intrauerit inferre in ipſius nemora, cui compoſuit, nihil excludat componendi ſententiam, ſed ſuperioris obſeruetur regulæ ſententia.

(*) SCHILTER *Exercit. XLIX.* §. 18. meinet *Wic* heiſſe hier nicht vicus, ſondern ſo viel als Hain; wohingegen LVDEWIG in den gelehrten Anzeigen I. Th. p. 130. glaubet, daß aus dem c. ein d. zu machen und Wid oder *Weid* zu leſen ſey, um auch denen geſetzeten Weiden, Sicherheit zu verſchaffen.

§. 20. *Longobardorum rex Rotharis Lib. I. Tit. 19. cap. 8.* Si quis roborem, aut quercum ſeu cerrum, quod eſt modo laiſcum, aut glandem, quod eſt faia, inter agrum alienum, aut inter culturam vel clauſuram in cuius vicino inciderit, componat pro arbore tremiſſes duos. Nam ſi iterans homo propter vtilitatem ſuam foris clauſuram ſcapellauerit, non ſit ei culpa. Si quis caſtaneam, nucem, pirum, aut malum inciderit, componat ſolid. III. Si quis oliuam ſcapellauerit, aut ſuccideritt, componat Solid. III.

§. 21. *Fridericus II. Imperator Lib. I. Conſtit. Sicul. t. XXVI.* Super inciſionibus arborum, & combuſtionibus domorum & ceteris maleficiis, quæ clam nocturnis temporibus committuntur, generalem conſtitutionem noſtris fidelibus promulgamus: vt ſi commiſſores inueniri non poſſint, aut ſicut multoties accidit, per locorum incolas occultantur, homines locorum ipſorum in quibus maleficia committuntur, ad damnorum reſtitutionem integre arceantur. Prædicti autem clandeſtini & nocturni malefactores, ſi in ipſo facinore deprehenſi, vel aliter legitime conuicti fuerint, capite puniantur.

§. 22. *Ius Alemannicum cap. CCII.* Der Holz heuet oder Graß ſneydet oder viſchet in eines andern Waſſer, der ſol geben drey Schilling. Hauet er in einem Pauholz, oder hauet er perende pawm (*) ab, man ſol im Haut und Haar abſchlahen, oder er ſol es löſen mit dreyßig Schilling. Etwo iſt es zehn Pfunt, der in einem Pauholz hawet. Und wo man in vindet man ſol In wol aufheben, biß an den Richter. *Cap. CCXX.* Wer in eines Mannes Baumgarten gat, und im ſein Baum abhauet, und ſein es Bäum, die Obs tragend, er ſoll im das Obs gelten, als viel als ein Jahr drauff würde, ob er es verkauffen ſolte. Als viel der Baum iſt, als viel muß er jeglichem geben, als viel das Obs werth was, das ein Jahr drauff wüchſe. Alſo muß er ihm das Obs gelten zwölff Jahr, und ſol ihm andere Bäume wieder ſetzen. Und ſeynd ſie nicht fruchtbar geweſen, welcher ander Bäum er ihm denn abgehauen hat, die ſetze ihm hinwieder, ſo zwölf Jahr hinkommen. Und ſeynd die Bäum dennoch alſo als nütz nicht worden, die er ihm hinwieder hat geſetzet, daß uff jeglichen nicht eines Schillings werth wächſet, ſo ſol er ſich ihr nicht unterwinden. Werden ſie aber ihm ſo nütze, daß jeglicher zwölff Pfennig werth trägt, ſo ſoll er ſich ihr unterwinden. Und er hat ihn dennoch nicht gewerden, er ſol ihm dennoch zur Buße geben zwanzig Schilling des Landes Werung.

(*) Barende Bäume werden ſolche genennet, die wildes Obſt tragen.

§. 23. *Ius Saxonicum Lib. 2. art. 28.* Wer Holz hauet, Graß ſchneidet, oder fiſchet in eines andern Mannes Waſſer in wilder Wage, ſein Wandel ſind drey Schilling, den Schaden gilt er auf Recht. Hauet er Holz das geheget iſt, oder berende Beume, oder bricht er Obſt, er muß dreyßig Schilling geben. Findet man ihn an der ſtatt, man mag ihn wohl aufhalten, oder pfänden für den Schaden, ohn des Richters Urlaub.

§. 24. Churſächſiſche Landes-Conſtitutionen *Part. IV. n. 37.* Diejenigen, ſo tragende oder fruchtbare Bäume, als Eichen, Buchen, Aepfel und Birnbäume, Weinſtöcke, Weiden, gepfroſte junge Bäume, Hopffen und dergleichen abhauen, mit ſchelen oder auch in andere Wege verderben, ſollen den Werth ſolcher Bäume bezahlen, und darzu vor jeden abgehauenen oder verderbten fruchtbaren Baum, demjenigen, ſo er zugeſtanden, dreyßig Schilling Pfennige, thut zwey alte Schock, nach Inhalt Sächſiſcher Rechte verbüſſen, oder da ſie ſolchen nicht erſtatten, noch die Strafe erlegen möchten, ſonſten will-

kührlich mit Gefängniß und dergleichen gestraft werden.

Da aber der zugefügte Schade, so muthwilliger Weise geschehen, ganz wichtig und groß wäre, so soll der Thäter mit Gefängniß, Verweisunge, oder aber nach Gelegenheit mit Staupenschlägen derowegen gestraft werden.

Und diejenigen, welche ihres Genießes halben, Bäume oder gesatzt Holz, ohne Vorwissen des Grund-Herrens abhauen und entwenden, sollen mit der Strafe des Diebstals beleget werden.

§. 24. **Chur-Bayerisches Land-Recht** *Tit. 23. Art. 3.* Wo einer dem andern in seinem Bau-Holz (*) einen oder mehr Bäum heimlich abhauet, oder stihlt, der soll es dem Herrn, deß das Bau-Holz ist, mit der Zwey-Gült zu wiederlegen schuldig seyn, und solch Holz soll betheurert, und geschätzt werden, nach dem Werth des Baums, ehe daß derselb abgehauen ward, was der Herr deß hätt genießen mögen, auch nach Gelegenheit der Gegend, und zugefügten Schadens, und soll dem Richter nichts destoweniger die Straff bevor stehen. Wo aber einer dem andern sein gewunnen Holz hinführt, oder einen March-Baum abhackt, der soll darum gestraft werden, wie hiernach im anderen und dritten Artikul des 25. Tituls gesetzt ist.

Tit. XXV. art. 2. Wenn sein Heu, oder sein gewunnenes Holz hingeführet würdet, hat er darinnen Pfand, so soll er auf sein Pfand bereden, daß ihm der beklagt sein Heu, oder sein gewunnenes Holz hab hingeführt. Es wolte dann der Antworter beweisen, wie recht ist, daß der Kläger ihm nicht gepfändt, sondern das Pfandt in anderweg in seinen Gewalt gebracht hätte, soll er dazu gelassen, und da er selbes wahr macht, der Kläger der Gebühr nach gestraft werden. Wo aber der Kläger nicht Pfand hat, so soll man des Antworters Läugnen darum nehmen, und seyen beyd dem Gericht darum nichts schuldig; hat aber der Kläger, wie gehört, Pfand, oder möcht wahr machen, wie recht ist, daß ihme der Beklagt sein Holz oder Heu hingeführt hab, alsdann soll derselb dem Kläger, solches gelten, mit der Zwey-Gült, und dem Richter die Straf.

Art. 2. Wer dem andern seine Mark-Bäum Mark-Stein, Grueben, oder andere Mark heimlich, und gefährlich abhauet, abthut, verrückt, ausbrücht, oder auswirft, und seinen Grund dadurch sichtiglich erweithert; oder da von jemand ehne Gefährde; ein Mark bewegt, oder ausgeackert würde, in solchen Fällen soll es gehalten werden, allermassen in der Lands-Freyheit im 16. Articul, ersten Theils, mit mehrerem ausgedrucket ist.

(*) Hier vergleiche man den Titul: Bau-Holz.

§. 26. **Hessen-Casselische Forst- und Holz-Ordnung** *d. A. 1683. in Corpore iuris Venatorio foreſtalis part. 3. n. 24.* Wer einen gesunden fruchtbaren Baum kringelt und also dürre macht, soll geben 6. fl. oder so er die Strafe nicht erlegen kan, 4. Wochen mit Gefängniß gestraft werden. Wer einen Baum staupet, soll 1. fl. Buß erlegen.

§. 27. **Eisenachische Jagd- und Forst-Ordnung** *de A. 1645. in Corp. Iur. Venat. P. 3.* num. 23. Cap. 8. num. 5. Ferners soll auch das Laubstreifen, Meyenhauen, Bastmachen, abschälen der Bäume (woferne es nicht aus sonderbarer Bewilligung geschicht) auch heimliches ausgraben der Obst-Stämme nicht gestattet, sondern bey Straf verboten seyn. Und sollen unsere Beamte und Forst-Bediente, auch jedes Orts Gerichts-Herrn mit Fleiß dahin sehen, daß keiner mit Bast, Bästern-Stricken, Lohe, Meyen, Besen, und dergleichen in Städten, und Dörfern paßiret werde, solche zu verkauffen, er habe dann einen richtigen Schein, welches Orts auf unsern Förſten, oder wo er sonsten es bekommen, vorzuzeigen, im wiedrigen aber dieselbe zu gebührender Strafſe anhalten.

§. 28. **Chur-Braunschweig-Lüneburgische Constitution, von Bestraffung derjenigen, welche Baum-Plantagen ruiniren, vom 21. May 1695.** Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Augustus ꝛc. Churfürſt, Bischoff zu Osnabrück ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, demnach Wir zu unserm sonderbaren Mißfallen berichtet werden, was Gestalt von muthwilligen boßhaftigen Leuten, sowol vor Unserer Residenz-Stadt, als sonſt in Unsern Landen, die beydes zur publiquen Zierd und Commodität angerichtete Baum-Plantagen, wie auch die sonſt von privatis in oder an ihre Gärten, Aecker und Wiesen zu ihrem Nutzen und Gebrauch gepflantzete Obst-Linden- und andere Bäume, ingleichen die zu Conservirung der Forſten und Wälder gesetzte junge Eichbäume mittelſt Ausreiß oder Umhauung dererſelben öffters sehr beschädiget, und schändlich ruiniret werden. Solchem Frevel und Boßheit aber billig mit Ernst und Nachdruck zu steuren.

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß

wann

wann jemand hinführo weiter befunden würde, der einen, ihm nicht selbst zugehörigen gepflanzten Baum, von was Art derselbe seyn möchte, entweder vermittelst dessen Ausreissung aus der Erden, oder dessen Umhauung, Umfahrung, oder auch sonst auf andere Weise vorsetzlich und aus Muthwillen beschädigen und verderben würde, solcher Delinquent für einen jeden jetzt besagter massen beschädigten Baum mit einer Geld-Busse von zwantzig Reichsthaler, welche dem Denuncianten zu geben, oder da zu deren Entrichtung keine Mittel bey ihm vorhanden wären, mit Gefängniß unnachbleiblich bestrafet werden solle. ꝛc. (*)

(*) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze *IV.* Theil *Cap. VI. n. LXXIII. p.* 254. 255. Man findet allort annoch einige hieher dienende Ordnungen. Nemlich: wegen Bestraffung derjenigen, welche gesunde Bäume anstecken und ausbrennen, vom 28. Sept. 1692. *num. LXVIII. p.* 243. Edictum gegen das abscheelen der jungen Baum-Stangen in denen Heyden, ingleichen das verfertigen der bastenen Stricke und deren Gebrauch vom 23. Märt. 1733. num. XGIX. p. 297.

§. 29. a. Königl. Preussisch Chur-Brandenb. Edict vom 28. April 1718. Als befehlen mehrhöchsterwehnte Se. Königliche Majestät allen Magistraten in den Städten und Beamten auf dem Lande, ingleichen allen und jeden Obrigkeiten, wie sie auch Namen haben mögen, hiedurch in Gnaden und zugleich alles Ernsts, diejenigen, welche denen Entrepreneurs dieser Pflanzungen der Maulbeer- oder andern fruchtbaren Bäume den geringsten Schaden zufügen, dergleichen Bäume, oder auch die Früchte davon entwenden, oder andern übelgesinneten Leuten dazu Anlaß geben, sofort Deroselben anzuzeigen, und dahin zu sehen, daß dergleichen Hinderungen und Boßheit verhütet werden mögen; Allermassen dann vor höchstgedachter S. K. M. allergnädigste Willens-Meynung ist, alle und jede Obrigkeit, welche sich hierunter nachläßig bezeiget, nachdrücklich bestrafen zu lassen, die Uebertreter aber befundenen Umständen nach, ohne weitläuftige Untersuchung mit Staupen-Schlag und Vestungs-Bau andern zum Exempel bestraffet wissen wollen. (*)

(*) Hr. Geheimen Rath MYLII *Corpus Constitut. Marchic. Tom. II. III.* Abth. *n. XXXVIII p.* 118 *seq.* Nach einem anderweitigen Königl. Edict vom 8. Octobr. 1731. sollen diejenigen, so den gepflanzten jungen Bäumen vorsetzlich Schaden zufügen, zur Vestungs-Strafe condemniret werden. Wie dann insonderheit die Soldaten ernstlich gewarnet werden, die jungen Bäume, weder mit ihren Säbeln, noch sonsten auf einige Weise zu beschädigen. von LVDEWIG gelehrte Anzeigen *I.* Theil *p.* 352. Königl. Preuss. renovirte Holtz-Mast- und Jagd-Ordnung vom Jahr 1720. *tit. VI.* Nachdem auch bisanhero wahrgenommen worden, welchergestalt einige unserer Unterthanen, ingleichen die Hirten sich unterstehen, Bäume zu beklopfen, zu beschälen und zu beringeln, und sowol in den Heyden als auf den Aeckern zu bebrennen, oder gar niederzuhauen, und alsdenn, wenn sie trocken sind, wegzuführen; Wir aber dergleichen schädliche Unternehmungen, mit Nachdruck gesteuert wissen wollen, so soll derjenige, welcher auf vorgeschriebene Art einem Eichbaume Schaden zufüget, zum erstenmal drey Tage im Stock liegen, das andere mal aber einen Monath karren, auch bey dem, auf dessen Lande dergleichen beschädigter Baum gefunden wird, so lange bis er einen andern Thäter anzeiget, geblieben, angehalten, und keine *Exception* angenommen werden, und wenn unsere Heyde-Bedienten jemand darüber betreten werden, haben sie sogleich ohne Unterscheid Pferde und Wagen wegzunehmen, und in die nechste Gerichte zu bringen, und davon an unserer Cammer und Ober-Forstmeistere zu referiren, welche wegen Beytreibung der Strafe behörige Anstalt machen werden. §. 2. Es sollen auch die Hirten zu mehrer Verhütung dessen, wenn sie mit dem Vieh in die Heyden treiben, kein Beil noch Feuerzeug bey sich tragen, oder im widrigenfall hart darüber bestraffet werden. Geschärftes Edict, worinn das abschneiden, abhauen und die Beschädigung der jungen anwachsenden Eichen bey harter Strafe verboten wird, in des MYLII C. *Marcb. Cantin. I. num. XIX.*

§. 29. b. Hamburgisch Stadt-Recht *IV.* Theil *Art. 21.* Es soll auch niemandt sich unterfangen, die jungen Hestern vor den Thoren, oder vor dem Eichholz, oder die Wieden auff oder bey den Wällen, bey ernstlicher wilkürlichen Strafe zu behawen, oder zu vernichtigen.

§. 30. a. Ist jemand die Abnützung der Bäume vermachet: so kan er solche nicht umhauen, sondern hat nur die Früchte davon zugenieſen. Wenn auch einige ausgehen, ist er schuldig andere dagegen zu peltzen und zu setzen. Wenn aber durch Wind oder Erdbeben fruchtbare Bäume niedergeworfen werden, kan der Vsufructuarius solche verbrennen oder das Gut damit ausbessern, wenn er sonst kein Holz hätte. Auſſer jetztgedachtem nöthigen Gebrauch, werden die durch Gewalt umgerissene Bäume dem Proprietario zugeschrieben. (*) (Beholzung §. 8.)

(*) *Theatrum Servitutum Tit. XV. §. 22. p. 695.*

§. 30. b. Von Ausrottung der Bäume in einem Holz kan man die Titul: Abraum des Gehölzes und Austöcken nachsehen. Schneid- und Zimmer-Bäume sollen nicht zum brennen gebraucht werden, es wolte es denn des Waldes Gelegenheit, weil der abgehauene Schlag noch nicht wieder aufgewachsen, nicht anders leiden,

oder man könnte die Zimmer-Bäume nicht verkauffen. (*)

(*) *Theatrum Seruitutum Tit. XI. §. vlt. obſerv. 2.* Man kan anbey den Titul: Beholzung vergleichen.

§. 31. Ein mehreres vom Recht der Bäume ſ. in Chr. WILDVOGELS diſſ. *de eo quod iuſtum eſt circa arbores.* 1691. rec. Jen. 1737.

§. 32. Endlich iſt noch zu gedenken, daß die alten Teutſchen eine ſonderbare Hochachtung gegen hohe und groſe Bäume getragen haben. Nicht nur verrichteten ſie unter ſolchen ihren Gottesdienſt, ſondern ſie kamen auch dabey zuſammen, wenn von algemeinen Landes-Angelegenheiten ſolte gehandelt, Geſetze gegeben, ein Krieg beſchloſſen, oder Friede gemachet werden.

§. 33. Dergleichen Land-Täge und öffentliche allgemeine Zuſammenkünfte hieſen bey den alten Frießländern: *Hage-Spracken*, wo auf einem ohnweit der Stadt Aurich gelegenen groß und geräumigen Felde drey groſe Eichen ſtunden, bey welchen die Oſt-Frießländiſche Stände pflegten zuſammen zu kommen, und von allgemeinen Sachen ſich zu berathſchlagen. Dieſes Feld hieſſen ſie Upſtallesbomicæ, und die daſelbſt errichteten Geſetze wurden *Leges Upſtallesbomicæ* genennet. (*)

(*) LL. Opſtallbomicas vom Jahr 1323. hat SICCAMA herausgegeben, ſo deſſen LL. Friſionum beygedrucket worden.

§. 34. Bey den Bäumen hielten die Teutſchen auch öffentliche Gerichte, welche *Iudicia ad altam arborem* bey dem hohen Baum genennet wurden. Was bey ſolchen Gerichten gehandelt, und gerichtlich ausgefertiget wurde, das hieß: *Actum apud altam Arborem* wovon die Urkunden zeigen. (*)

(*) S. dergleichen bey Ioh. Georg LEVCKFELD *Antiq. Præmonſtratenſ. de Monaſterio Gratia Dei p. 50.* und in deſſelben *Antiquit. Blanckenburg. p. 53.* findet ſich eine andere Urkund vom Jahr 1251. in welcher es heiſſet: Nouerint igitur, tam præſentes, quam futuri, quod cum *ad altam* arborem, placitis ibidem generaliter in dictis cum principibus et reliquis terræ nobilibus eſſemus &c. Hieher dienet auch nachſtehende Urkund: Venerabili in Chriſto dominæ ſuæ abbatiſſæ in *Quedelingeburg*, Olricus dei gratia maior comes de Regenſtein parata ad ſeruitia voluntatem. Recognoſcimus et tenore præſentium proteſtamur, nos ſæpius audiuiſſe, *quod ad altam arborem* in principum et nobilium huius terræ praeſentia *multotiens iuſtitiam exhibuiſtis.* Datum Regenſtein anno MCC ſexageſimo quarto in die ſanctorum apoſtolorum Simonis et Iudæ. I. And. SCHMID. *Bracteat. Henric. II. Com. Blancenb. p. 14. not. a.*

§. 35. Ohnweit Gräfenthal, auf dem Thüringerwald, lieget ein Dorf Hohen Eich genannt, woſelbſt die Wenden-Sorben, unter einem dortigen Baum, Gerichte vormals ſollen gehalten haben. Eben dieſes geſchahe auch in Heſſen, bey Alsfeld, da unter einer Linden das ſogenannte Hougir-Gericht geheget wurde. (*)

(*) Herr Vice Canzler ESTORS *Miſcella de Iudiciis Haſſiacis* §. 4. in des Hrn. KVCHENBECKERS *Analect. Haſſiac. Collect. III. n. 3.* STRVV *Prod. Hiſtor. Græfentbalenſ. p. 8.*

§. 36. Solche öffentliche Gerichte wurden jährlich zwey oder dreymal gehalten. Einmal im Früling und einmal im Herbſt, zuweilen aber auch im Sommer. Hierbey hatte es ordentlicher Weiſe ſein Bewenden, ſintemal vor eingeführetem römiſchen Rechte die juriſtiſchen Streitigkeiten ſeltener und die Proceſſe ganz kurz waren. Zuweilen wurde auch im Winter das Gerichte gehalten. So es auch die Noth erforderte, durften mehrere Gerichts-Täge ausgeſchrieben werden. Wann ſie allgemein waren, muſten alle Citirte des Landes erſcheinen, ſonſten aber kamen in den Particulier-Gerichten nur diejenige zuſammen, denen ſolche inſonderheit angiengen. (*)

(*) Hr. Hofrath von FALCKENSTEIN *Antiquit. Nordgav. I. Th. Cap. VI. §. IX. p. 169.*

§. 37. Hier wollen wir noch einen kurzen Bericht mit einrücken von dem merkwürdigen Gericht, welches unter dem freyen Himmel, unter einer Linde, ohnweit Crainfeld Amts Nidda in Heſſen, gehalten wird. Was es mit andern Gerichten gemein hat, das verdienet keine weitläuftige Benachrichtigung. Wer weiß nicht, daß bey dem Anfang eines jeden Gerichts der Schultheiß den älteſten Schöffen fraget, ob es Zeit und Stunde ſeye, das Gericht zu halten und zu hegen? Die Art ſolcher Hegung iſt aber nicht einerley. Bey dieſem Gericht iſt dieſelbige wegen der Formul mit dem Eid, Chur und Wahl, beſonders merkwürdig. Inmaſſen der Beamte folgender Worte ſich bedienet: So ſage ich das Gericht im Namen des Durchl. Fürſten ꝛc. ꝛc. mit dem Eyd, Chur und Wahl, und erlaube alhier, was recht iſt, und verbiethe, was unrecht iſt. Ich will auch verbotten haben alle Einrede und Ueberfrage, und dafern einer dem andern ſein Wort wird vorbringen, es ſeye dann mit Recht zugelaſſen, der ſoll es unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn verbüſſen.

Hiernechſt iſt nicht aus der Acht zu laſſen, daß der älteſte Schöff nach dem alten Sprichwort zu

recht

recht weiſet. Dann dieſer muß nachſtehendes bey dem Pfingſt-Gericht ableſen:

Auf heutigen Tag wird unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn ein ungebottenes Gericht gehalten, darauf müſſen erſcheinen Mann vor Mann, und werden unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn V. Articul ausgewieſen:

I. Hat unſer gnädigſter Fürſt und Herr an dieſem Gericht zu gebieten über Hals und über Haupt, über Blut und Fleiſch, und hat unſer gnädigſter Fürſt und Herr Macht die Sünder zu ſtraffen, und die Uebelthäter zu züchtigen.

II. Hat unſer gnädigſter Fürſt und Herr den Fiſch-Fang im Waſſer.

III. Hat unſer gnädigſter Fürſt und Herr den Wild-Fang mit Tüchern, Garn und Hunden, wie Ihro Fürſtl. Durchl. ſich deſſen gebrauchen mag.

IIII. Hat unſer gnädigſter Fürſt und Herr den Waag zu hegen bis an den Faitzhainer Mühl-Wehr, da ſtehet der erſte Stein.

V. Wird unſerm Gn. Fürſten der ganze Bezirck ausgewieſen, und gehet vom Faitzhainer Mühl-Wehr dem Waſſer hinunter bis an den Strichborn ꝛc. (der Schöff muß von Stein zu Stein die Grenze ableſen.)

Das merkwürdigſte bey dieſem Gericht iſt, daß alle Unterthanen aus denen Dörffern, nahmentlich Crainfeld, Culheim, Hirßrod, Bermuthshain, Grebenhain, Schershain, Ibelshauſen und Arnſpurg nicht allein dabey erſcheinen, ſondern auch nach der Hegung mehrbeſagten Pfingſt-Gerichts auf die Knie fallen müſſen, welches ſo genau beobachtet wird, daß diejenige, welche dem Gebrauch ſofort nicht nachleben, mit einer nahmhaften Straffe angeſehen werden.

Ferner iſt bey dieſem Gericht noch eine Seltenheit wahrzunehmen, geſtalten die Gerichts-Schöpffen aufſtehen und beſonders gehen müſſen. Der Ort, wo ſie ſich hin verfügen, iſt nicht weit von dem Gerichts-Platze entfernet. Er iſt tief, und heiſſet des Endes die Schöffen-Kaute. Allda berathſchlagen ſie ſich über ein und anders, was etwa noch am Gericht an und vorzubringen ſeyn mögte. (*)

(*) KVCHENBECKERS *Analect. Haſſ. Collect. III. num. IX.*

Baum der Sippſchaft.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erinnerung hierbey. §. 3. Vorſtellung der Sippſchaft nach dem Sächſiſchen Land-Recht. §. 4. Schriften.

§. 1.

Baum der Sippſchafft wird genennet die vermittelſt eines gezeichneten Baumes (*) vorgeſtellete Verwandſchaft einer Perſon, in auf- und abſteigender und beyden Seiten Linien. Man findet dergleichen Sippſchaffts-Bäume in vielen Land-Rechten und Statuten, wiewohl mit verſchiedenerley Benennung.

(*) Die Römer rechneten die Anverwandſchaft nach Staffeln oder Stufen, gradibus; die Teutſchen nach den Gliedern des menſchlichen Cörpers, membris corporis humani, oder auch nach Stämmen, Bäumen, Zweigen, Aeſten. von LVDEWIG gelehrte Anzeigen *Tom. I. p. 676.*

§. 2. Ueberhaupt iſt zu gedenken, daß dieſe Bäume und deren beygefügte Berichte aus den gemeinen Rechten gezogen worden. Kayſer *Juſtinianus* gedenket *Lib 3. tit. 6. Inſt. de gradibus cognat.* nachdem er in den erſten 8. §§. die Grade nacheinander und zwar deren ſechſe beſchrieben, §. 9. eines Schematis, ſo er zu beſſerer Erkäntniß der bisher bezeichneten Graden verfertigen laſſen. Es iſt aber daſſelbe verlohren gegangen. Der S. Canzler BOEHMER hat daher ein dergleichen Schema verfertiget, und für die von ihm mit Noten herausgegebene Inſtitutiones in Kupfer ſetzen laſſen. (*)

(*) S. die Anmerkungen zu der erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn, zweyte Fortſetzung *p. 518. 519.*

§. 3. In dem Sächſiſchen Land-Recht *Lib. I. art. 3.* findet man eine ganz andere Vorſtellung der Sippſchafft, nach den Gliedern des menſchlichen Cörpers, welche wir hier noch anfügen wollen. „Nun merke wo ſich die Sippe anhebet, und wo ſie ſich endet. An dem Haupt ſoll man verſtehen Mann und Weib, die ehelich und ehrlich zuſammen kommen ſind. In des Halſes Glied die Kinder die ohne Zweyung vom Vater und Mutter geboren ſind, das iſt, ſo Geſchwiſter ſind von voller Geburt. Iſt aber einige Zweyung unter ihnen, ſo mögen ſie an einem Glied nicht ſtehen, ſondern ſchreiten fort bas in ein ander ferner Glied. Nemen auch zweene Brüder zwo Schweſtern und der dritte Bruder ſonſt ein ander Weib, ihre allerſeits Kinder ſind jedoch gleich nahe, ein jeglicher des andern Erb zu nemen, ob ſie einander ebenbürtig, das iſt, an der Geburt gleich ſind. Ungezweyter Brüder Kinder, die ſtehen an dem Glied, da die Schultern und Arm zuſammen kommen. Alſo thun auch zwoe Schweſter-Kinder. Diß iſt die erſte Sip-Zal und Grad des Erbganges, ſo man zur Magen-

freundschaft rechnet, (Bruder-Kind und Schwester-Kind.) In dem Elenbogen stehet die ander, in dem Glied der Hand die dritte. In dem ersten Glied des mittelsten Fingers die vierdte: In dem andern, die fünfte, in dem dritten Glied des Fingers die sechste. In dem siebenden stehet ein Nagel und nicht ein Glied: darum endet da die Sip und heisset weiter Nagel-Freunde. Die zwischen dem Nagel und dem Haupt sich zu der Sip ziehen mögen an gleicher Statt, die nemen das Erbe gleich. Der sich aber neher zu der Sip ziehen mag, der nimpt das Erbe den andern weitern zuvor. Die Sip endet sich in dem siebenden Gliede Erbe zu nemen. Ob nun wol der Bapst erleubet hat, sich mit einander zu verheyrathen, in dem fünften Grad, so mag er doch kein Recht setzen, da er unser Land- oder Lehen-Recht mit endern oder krenken möge.

§. 4. Uebrigens kan man anbey Io. SCHNEIDEWINI Abhandlungen: de Arbore consanguinitatis Ciuili & canonica; de Arbore affinitatis, so dessen *Comment. ad Institut. Titulo de Nuptiis*, eingerückt worden, nachsehen.

Baumann.

Das Wort Baumann zeiget einen solchen Menschen an, welcher als ein Erbzinßmann das nutzbare Eigenthum eines Guts von einem Oberherrn unter einem gewissen jährlichen Canone erhält, wie solches aus der Fürstl. Grafschaft Hennenberg Landes-Ordnung 5 Buch Tit. 1. cap. 4. erhellet, allwo folgendes hiervon verordnet ist: §. 1. So offt und dick der Baumann ohn des Erb- oder Zinßherren Wissen und Willen, das Erbgut gar oder zum Theil verkauffen oder verändern würde, und der Oberherr das erweist, so mag der Erbherr das verkauffte Gut gar oder zum Theil zu seinen Händen nehmen, und der Baumann dardurch von seinen Rechten gefallen seyn. §. 2. Item so der Baumann die Erbgüter ohne Vorwissen des Erbherrn einem andern zu Afterlehen verließ, es wäre auf Jahr und Tag, so soll solch Afterlehen keine Krafft haben noch dem Erbherren an seinen Rechten Schaden bringen, sondern der Baumann von seinen Rechten gefallen seyn. §. 3. Item, welcher sein Erbrecht nicht ersucht von dem Erbherren inner Jahr und Tagen, der soll von seinen Rechten gefallen seyn, er hätte es dann kündlich Unwisserheit oder ander Ehehafft Noth. §. 4. Item, so der Erbherr an den Baumann begehrt, ihm seine Gerechtigkeit, wie er zu dem Erbrecht kommen, mit brieflichen Urkunden und dergleichen zu belegen, das soll der Baumann gehorsam thun und dem Erbherrn gefährlichen nicht verhalten, bey Verlust seines Rechtens. §. 5. Item, an der unmündigen Kinder statt sollen die Vormunder oder nechst Gefreund die Erbrecht suchen. §. 6. Item, die Erben sollen das Erbgut ohne Wissen des Erbherrn, bey Verlust der Lehen, nicht zerreissen. §. 7. Item, so der Baumann die Erbgüter, auf vorgehende beschehene Warnung des Erbherrn, in Abfall und unwissentlichen Bau kommen läßt, wird seines Lehns privirt. §. 8. Item, so der Baumann auf des Erbherrn Ersuchen seine gebührliche Zinß, Erbrecht und Pension oder canonem, nach Eigenschafft der Lehen, drey Jahr nacheinander dem Erbherrn nicht reichen würde, ist er seines Rechtens entsetzt, und mag darauf der Erbherr das verfallen Gut, vermittelst richterlicher erklärter Straff, zu seinen Handen nehmen und verleihen wem er will, oder aber den Zinßmann um den Zinß pfänden, welches in des Herrn Willkühr. §. 9. Und in Summa, soll alle Veränderung dem Baumann, ohne vorhergehende Bewilligung und Vorwissen des Herrn, verboten seyn. So aber das mit Bewilligen des Erbherrn beschehen, alsdann soll mit seinem, oder eines andern erbarn Manns Insigel solche Veränderung versehen werden. §. 10. Wann aber der Erbherr über solche Volligkeit und Verwirken den Grundzinß empfähet, so hat er dasselbig Verwirken darmit stillschweigend nach und gänzlich fallen lassen und soll den Zinßmann darum ferner nicht zu beklagen haben.

Baumeister.

§. 1. Baumeister bey den Ganerbschaften. §. 2. Baumeister in Nürnberg.

Baumeistere heissen die Directores bey allen Gan-Erbschaften. Massen das Hauptwesen einer Ganerbschaft auf das Schloß ankame, welches in gutem Bau erhalten werden muste. Wie nun einem Mitglied der Ganerben die Aufsicht darüber gegeben ward: so bekame dieser deshalb den Namen eines Baumeisters. (*).

(*). Hr. Vice-Canzler ESTORS auserlesene Kleine Schriften *I. Band p. 38. not. a.* REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMPERII ROM. GERM. Tit. Gan-Erben *p.* 464. u. f.

§. 2. Baumeister wird auch in Nürnberg die von dem Magistrat dieser Stadt aus seinem Mittel verordnete Person genennet; so nechst der Besorgung öffentlicher Gebäude, bey vorkommenden Streitigkeiten unter Privat-Personen, um seine

ent

entweder gütliche Vermittelung oder ſummariſche Erkänntnis, ja auch in Privat-Gebäuden, wo dem Publico oder Nachbarn, oder denen Statutis und Ordnungen, zu Abbruch etwas vorgenommen werden wollte, um den Augenſchein und Erkänntnis zu erſuchen iſt.

(*) S. die mit Anmerkungen erläuterte Nürnbergiſche Reformation *Tom. I. p. 541.* Er iſt von den in Nürnberg beſtellten Bau-Richtern zu unterſcheiden, ſ. den Titul: Bau-Gericht. §. 3. u. f. Vormals hieſſen auch anderwerts die heut zu Tage alſo genannten Bau-Herren oder verordnete des Raths zu Bau-Richtern; Baumeiſtere.

Bau-Recht.

§. 1. Erklärung. §. 2. a. Einſchränkung des natürlicher Weiſe zuſtehenden Bau-Rechts auf ſeinem Eigenthum. §. 2. b. Verordnung des Codicis Iuris Alamannici. §. 3. a. Verordnung in Berlin, die Gebäude mit Zuziehung der Bau-Commiſſion anzulegen. §. 3. b. Brandenburg-Culmbachiſche Verordnungen. §. 3. c. Weimariſche Land. Ordn. und Statuten. §. 3. d. Eiſenachiſche Statuten. § 3 e. Jenaiſche Statuten. § 4 Das Bau-Recht iſt dem dritten ohnſchädlich zu exerciren §. 5. 6. Lübiſches Recht. §. 7. Hamburger Statuta von Zuziehung Bauverſtändiger. §. 8. Ulmer Bau Ordnung. §. 9 Reform. der Stadt Frankfurt. § 10 Fernere Verordnung des Hamburgiſchen Stadt-Rechts. §. 11. Nürnberg. Reformation. §. 12. Erläuterung §. 13. Wie hoch einer bauen möge Nürnb Reform. §. 14. Erinnerung hierbey. §. 15. Ulmiſche Bau-Ordnung. §. 16. Reformation der Stadt Frankfurt. §. 17. Einſchränkung in Anſehung der innern Ausbauung. §. 18. Ulmer Bau-Ordnung. §. 19. Die Gebäude ſollen in baulichen Weſen bleiben. Stadt-Recht von Soeſt. §. 20. Ulmer Bau-Ordn. §. 21. Herſtellung baufälliger Gebäude. Wormſer Ordnung.

§. 1.

Baurecht iſt die dem Eigenthums-Herrn eines Grund und Bodens zuſtehende Befugnis, nach ſeinem Gutdünken darauf allerley Gebäude des Orts Brauch gemäß und dem dritten ohnſchädlich, aufzuführen. (*)

(*) Das Wort Baurecht wird in der Hennebergiſchen Landes-Ordn. v Buch cap. 4. auch in einem andern Verſtand genommen, wie unter dem Titel Baumann angezeiget worden. Es bedeutet ſolches das ius colonarium, daher die coloni die Baumanne, Bumann, Buwe-Läte genennet werden. Schwäbiſch Land-Recht Cap. 212.

§. 2. a. Dieſem nach iſt es zwar der natürlichen Freyheit gemäß, auf ſeinem Eigenthum, willkührlich zu bauen; allein dieſes Recht iſt unter die bürgerlichen Geſetze, und die zum Beſten und Wohlſtand des gemeinen Weſens abzielende Verordnungen des Landesherrn und der Obrigkeit eingeſchränket. (*)

(*) Man muß alſo in Bauſachen auf einer jeden Stadt und Ortes Statuten und Gewohnheiten vornehmlich ſehen. In den meiſten angeſehenen teutſchen Städten ſind beſondere weitläuftige Ordnungen dieſerwegen vorhanden. Hieher gehören die Bau-Ordnungen der Städte Ulm, Nürnberg, Augſpurg, Regenſpurg und a. Auch in den meiſten Landrechten und Statuten findet man davon verſchiedenes.

§. 2. b. Man lieſet bereits in dem CODICE IVRIS ALAMANNICI *Cap. 234.* desfalls nachſtehendes geſetzet: „Ohn des Land-Richters Urlaub mag man in die Erde graben, als tief ein Mann mit einer Schaufel aufwerfen mag, auf das Erdreich, alſo daß er keinen Schemel mache.

2. Man mag wohl bauen dreyer Gaden (*) hoch ohn ſein Urlaub, mit Holz, oder mit Steinen ob der Erden ohn Zinnen, und ohn Bruſtwehren und ohn arge, und ohn alle Wehre.

3. Man mag auch einen Hof ohn ſein Urlaub an ebner Erden umfahen mit einer Maur, die alſo hoch iſt, ſo ein Mann ſitzet auf einem Roß, das er wohl zu öberſt daran gereichen mög, mit der Hand ohn Zinnen und ohn Bruſtwehr, und ohn aller Schlacht-Feſtung. In derſelben weiß mag ein Mann ſeinen Hof mit Holz ummachen, man ſoll auch kein Burg wider bauen, ohn deß Königs und des Landrichters Urlaub, die mit Urtheil gebrochen wird. Iſt aber daß man ein Hauß zerbricht mit Gewalt, oder läßt es ein Herr zergehen von Muthwillen, oder von eigenen Feuer, oder von Armuth, die mag man wider bauen mit Recht, ohn des Landrichters Urlaub.

(*) Gaden heißt hier ſo viel als ein Stockwerck. In dem nemlichen Verſtande kommet es auch vor in dem Sächſiſchen Landrecht *Lib. III. Art. 66.* Man mag auch wol bauen ohne ſein [des Landrichters] Urlaub mit Holze oder mit Steinen, dreier Gaden hoch übereinander, einen in der Erden, und die ander zween oben, doch alſo daß man ein Ther mache im dem niederſten Gaden über der Erden, eins Knies hoch. WACHTER *in Gloſſ.* ſagt von dieſem Worte weiter nichts, als Gaden contignatio pars ædificii ſuperior Vox Sueuis a Francis & Alemannis relicta, ſed hactenus obſcura. Es iſt eigentlich ein celtiſches Wort und von *Cad*, iſt *Cadan*, Gaden entſtanden.

§. 3. a. In Berlin iſt die Königl. Verordnung, die Gebäude nicht ohne Zuziehung der Bau-Commiſſion (*) anzulegen. Sie lautet folgender maſſen: „Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, was maſſen dem unterm 14. May 1710. ergangenen Patent, vermöge deſſen kein Bau ohne vorhergehende Beſichtigung der Bau-Commiſſion angefangen werden ſoll, bisher nicht nachgelebet, ſondern vielfältig dawider ge-

handelt worden: Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät nöthig erachtet sothanes Patent, kraft dieses zu erneuren. Verordnen dannenhero und befehlen hiermit anderweit alles Ernstes, daß wan jemand, es sey in hiesigen Residenzien oder denen darzu gehörigen Vor-Städten, ein altes Gebäu abbrechen, oder ein neues aufführen lassen will, solches allemal zuförderst denen zum Bauwesen verordneten Commissariis angezeiget, von denenselben sodann der Platz in Augenschein genommen, und was zu Abwendung derer, sonst bey dergleichen Gelegenheit zwischen denen Nachbarn vorfallenden Streitigkeiten gereichen kan, veranlasset werden soll. So sollen auch keine Handwerksleute, insonderheit Mauermeister und Zimmerleute, sich unterstehen einen solchen Bau, ehe und bevor obgedachte Besichtigung geschehen, zu übernehmen oder anzufangen, oder es haben die Uebertreter ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit einer nahmhaftigen Geld-Strafe, jedesmal nach Beschaffenheit des Delicti und ihres Vermögens angesehen, diejenige aber, welche keine Geldstrafe erlegen können, mit Festungsbau-Arbeit oder anderer Strafe, nach Befinden des Verbrechens, abgestrafet werden. Signatum Berlin den 4. Jul. 1716. (**)

(*) Die Instruction dieser Bau-Commißion findet man unter dem Titul: Bau-Gericht §.

(**) Dahin gehöret auch *Declaratio Edicti* vom 14. May 1710. daß in denen Residentien kein Maurer oder Zimmermeister ohne vorher geschehene Besichtigung der Bau-Räthe einen neuen Bau anfangen, oder ein altes niederreisen, und daß kein Fuscher darzu gebrauchet werden soll, bey 50. Rthlr. Strafe, MYLII *Corpor. Conſtit. Marchic. Tom. V.* 1. Abth. *IV.* Cap. *n.* 30. Ferner: *Reſcript* an die Bau-Commission, daß kein Bau vorzunehmen, welcher nicht vorher besichtiget und approbiret worden. de dato 3. Octobr. 1742. bey dem MYLIO *l. c. Cont. II. n.* 24.

§. 3. b. In dem CORPORE CONSTITVTIONVM BRANDENBVRGICO-CVLMBACENSIVM Tom. II. I. B. Cap. VII. S. II. findet man auch einige hieher gehörende Verordnungen: Regirungs-Ausschreiben, daß ohne vorher eingesandtem Grundriß kein Bau zu verstatten, und mit Ziegeln zu decken. Bayreuth den 26. Iul. 1729. Immediates Rescript an die Regirung, daß der Grundriß von jedem neu errichtenden Gebäude vorher einzuschicken, und die erbauenden Back-Ofen von den Häusern abzusondern.

§. 3. c. Friedrich Wilhelm und Johannsen Herzog zu Sachsen Landes-Ordnung im Jahr 1589. Art. 69. „Nachdem auch von Bürgern und Bawern, in Stedten und Dörffern ein groser Mißbrauch vermerket, indem, das ein jeder mit Holz bauen will, da doch die Gehölze und Walde treflich abnemen und verwüstet werden, als gebieten wir, das die Bürger in Stedten mit Steinen, in Gleichnis die Bawern auf den Dörffern auch, oder mit Wellerwenden zu bawen sollen angehalten, und nicht verstattet werden, hinfürder von Grund mit Holz, sondern zum wenigsten den untersten Gaden steinern aufzubawen, oder die Decher in Stedten mit Schindeln zu decken, darzu denn ihr, die Rethe der Stedte den Bürgern mit Steinen, Ziegeln, Kalck, Leymen, und Sand, fürderung und Vorteil thun, auch zu den Ziegeln und Kalkhütten, einige Steinbrüche, Leym, und Sandgruben verschaffen, mit dem Abraum und sonsten in gutem Wesen halten, und damit also gebaren sollet, damit ein jeder Bürger oder Einwoner umb ein gleichmeßig Geldt, Stein, Leym und Sandt bekommen möge, und nicht ein jeder die Steine, Leym oder Sand, selbst brechen, graben, den Abraum machen und den Grund kaufen müsse. Und damit die Bürger und Einwohner in Stedten desto mehr willen und neigung haben mit Steinen zu bawen so wollen wir, das die Rethe der Stedte vor die Steine nicht mehr denn das Brecherlohn bezahlt nemen sollen. Und damit diese Beforderunge desto bequemer und gewisser geschehen müge, so sollen die Rethe der Stedte, als bald eine tügliche Person aus ihrem mittel, oder sonsten aus ihren Bürgern, welcher darzu tüglich und geschickt, zu einem Bawmeister, gegen ziemlicher Belohnunge, erwehlen, und demselbigen nicht alle jar entsetzen, sondern zum wenigsten 3. oder 6. Jar daran bleiben lassen, auf daß derselbige Bawmeister den Vorrath mit Holz, Steinen, Sand, Leymen und anderm das von nöten, mit so viel bessern raht zeugen und schicken müge, es sollen uns auch die Rethe in Stedten diese Person, auf die nechste und alle folgende Verenderung eines neuen Raths in sonderheit namhaftig machen, den wir auch nach Befindung zu bestettigen, und auf sein Verursachunge zu entsetzen haben wollen, Denn wir gedenken darin lenger keines andern zuzusehen, wie wir denn auch nicht zweifeln, das viel Bürger zu bawen geneigt, wo sie alleine von euch den Rethen der Stedte mit Vorrath, umb ziemliche Bezahlung gefürdert würden. Do auch jemandes in Stedten stadtliche newe Gebewde fürnemen wolle, so soll er dasselbige 1. mit Rath verständiger Bawleute thun, wie wir auch unserm

ferm Bawmeister vergönnen wollen, einem jeden umb gebürliche Vergleichunge hierinnen rehtig zu seyn.

Die Statuta der Fürstlichen Residenz-Stadt Weimar vom Jahr 1702. Art. 18. verordnen folgendes: „Wer für hat abzubrechen und zu bauen, der soll solches mit Vorwissen und Verwilligung des Raths verordneten Baumeistern thun und fürnehmen, damit in Abbrechen gesehen werde, wie die Schwellen zuvorn gelegen, und in Aufbauen dem andern nicht zu nahe ichtwas gesatzt und geleget, dardurch viel Gezänks mag verhütet werden; wer aber das übergehet, soll in des Raths Strafe fallen, welcher auch Macht soll haben, den muthwilligen Bau einzuziehen. Wann einer bauet, soll sein Nachbar entweder die Schiedewand mit ihme zugleich aufführen, oder an statt derselben, von seinem Grund und Boden dem bauenden Raum und Platz geben. Damit auch die Winkel zwischen den Häusern abgeschaffet, soll deme, so das Traufrecht auf sich nehmen und bauen will, der Raum, darauf beyde Trauffen gefallen, alleine zugeignet werden. Von jeder Besichtigung, darzu der Rath von den Partheyen erfordert wird, sollen 6. Gl. dem Rath gegeben werden, welche der Theil so unrecht befunden, erlegen soll. Wir willkühren und setzen auch, daß in allewege mit den Gebäuden hinförder soll gehalten werden, daß nicht Winkel, oder Abseiten noch Ueberhänge gemachet, daraus der Stadt ein Mißstand erfolge, sondern schnurrecht die Gebäude fürgenommen und vollführet werden sollen. Es soll auch kein erker oder Ausgebäude hinförder gesetzt, sondern die fordern Gebäude gleich aufgezogen werden, und wer am markt, strassen oder gassen bauen will, der soll zum wenigsten den fördern stuhl oder erstes Gemach mit der vierunge von steinen erheben, und machen, ihm selbsten in feuersnöthen und sonst zu gute; sie sollen auch hinfürder mit Ziegel ohne einigen Behuf decken, darzu wir der Rath im Verkaufsung die Helffte geben wollen.

§. 3. d. Eisenachische Statuten, dritter Theil Art. 1. „Es soll niemand seinem Nachbar zu Schaden bauen, also daß er ihm seine Einfahrt oder Wasserlauf u. d. gl. verbaue, noch seine Dachrinnen oder Traufe auf seines Nachbarn Dach oder Wände führe. Art. 2. Will jemand ein neues Gebäu an Haus, Scheuren, Ställen oder Bleichen aufrichten gegen der Gemeinde, oder gegen seinen Nachbar, wenn die Schwelle geleget, und geschlossen, soll der Bauherr sich deswegen beym Rath und seinem Nachbarn angeben, und die gelegte Schwellen, daß sie keinem zu nahe geleget, besichtigen lassen; würde aber jemand mit seinem Bau fortfahren und zuvor keine Besichtigung begehren, und alsdenn unrecht gefunden, der soll, dem es zu Schaden gereicht, genugsame Erstattung thun, auch den Bau wieder abschaffen und noch darüber in des Raths Straffe verfallen seyn. Art. 4. Ist zwischen 2. Häusern ein spatium oder Gelänge, darein die Traufe fält, solche Gelängen bleiben billig beyden gemein, und hat kein Theil Macht sie zu verbauen, es könte einer oder der andere, daß ihm dasselbe allein zuständig, beweißlich machen, das genösse er billig. Art. 5. Wolte jemand an seinem Hause die Stuben und etwas überschiessen oder herausgehen lassen, so soll solcher, oder gleichen Uebergang gegen der Gassen weiter nicht als 1½ Schuh heraus gelegt werden, und soll so hoch stehen, daß die Leute darunter gehen mögen, die Fenster gegen seinen Nachbar sollen also befriediget und verwahret seyn, daß niemand daraus steigen oder etwas daraus giessen möge in seines Nachbars Hof, der Nachbar aber, dem es verdrüßlich, mag gegen solche Fenster wohl bauen. Art. 6. Setzet sich eines Mannes Hauß, oder ist die Schwelle verfaulet, daß er eine neue legen und bauen muß, kan aber in den spatio intermedio, als in der Gelängen oder sonsten nicht wohl dazu kommen, alsdenn sein Nachbar auf vorhergesendes Ersuchen ihm vergönnen, daß er seine Wand ausschlage, biß der Bau gefertiget, darnach soll er es wieder so gut als vorher gewesen, machen lassen. Art. 7. Damit zwischen den Nachbarn wegen der Gemache und heimlichen Besuch sowohl Schweinskoben, Backofen und dergleichen Hader und Streit verhütet werde, sollen die heimlichen Gemächer über der Erde 4. Schuhe oder 4. Fuß von seinem Nachbar stehen, auch gegen der Gassen bewirkt, desgleichen sollen sie den Gängen hinter der Mauren um der Wächter willen, nicht zu nahe stehen; die heimliche Gemächer aber unter der Erden sollen von des andern Mannes Hofreyd drey Füsse stehen und biß auf die Erde bewirket, Schweinskoben und Backofen aber von dem Nachbar auch 3. Füsse oder Schuhe weit hinweg gesetzet und darneben die Ofen also beschlossen seyn, daß die Funken dem Nachbar nicht Schaden zufügen können, eine gleiche Beschaffenheit hat es auch um die Rauchlöcher. Art. 8. Ein jeglich Haus

an der Stadt hat 1½ Schuh oder Füsse vor seiner Thür frey, die ihm niemand wieder seinen Willen benehmen kan, er soll auch haben 1½ Schuh zwischen den Nachbarn, darum eine jegliche Gelänge zwischen 2. Häusern, darin beyde Trauffen fallen, 3. Fuß in die Weite haben muß; kehrt aber einer seinen Giebel gegen seines Nachbar Trauffen, so mag er seinen Giebel setzen, da seine 1½ Schuhe oder Füsse wenden, in der Gelänge jedem die Helfte zuständig. Es soll auch niemand seine Trauffe, Wasserlauf oder Gerinne in eines andern Mannes Hof weisen, daß er in seinen Hofe behalten, oder sonsten füglich abweisen kan, er habe es denn anders ersessen und hergebracht.

§. 3. c. Jenaische Statuten tit. XIII. Alldieweil in der Fürstlichen Landes-Ordnung deutlich versehen, wie insonderheit bey Erbauung neuer Häuser es zu halten, als wird derselben sträcklich nachzuleben ein jedweder hiermit ermahnet, und zwar soll bey Aufführung neuer Gebäude der untere Theil oder Fuß wenigstens von Stein gemacht werden, aber aller Ueberhang an den Häusern nach der Gasse zu bey 10. Rthlr. Strafe verboten seyn und nichts destoweniger der Bau geändert und abgethan werden. Auch niemand an seinem Hause einen Erker ohne der Obrigkeit Einwilligung zu machen vergönnet seyn. §. 2. Und weilen beydes der Natur und dem Herkommen nach, daß das niedrigste Haus die Dachrinnen, jedoch auf beyderseits Nachbaren Unkosten und wo beyderseits Dachwasser hinaus fält, tragen muß, soll es dabey allerdings bleiben; wollen aber die Besitzer des niedrigen Hauses solches gleichfals höhen, sollen die Seiten Ueberhänge als Windbreter und Winterdächer an den benachbarten Häusern abgebrochen und also eingerichtet werden, daß das Wasser auf die Gassen und Höfe seinen Fall bekommen, im übrigen aber die Häuser soviel möglich in gleicher Höhe mögen erbauet werden. §. 3. Ebenfalls sollen führohin alle Winkel-Gebäude nicht nur so viel möglich abgeschaffet, sondern auch dergleichen aufs neue unter was vor Schein solches nur vorgenommen werden wolte, ohne obrigkeitl. Besichtigung, und ausdrücklich derselben Bewilligung durchaus nicht mehr gebauet werden, bey Strafe 10. Rthlr. die beydes der Bauherr und Baumeister jedweder ganz erlegen und das Gebäude wieder abzuthun schuldig und gehalten seyn. §. 4. Secrete oder heimliche Gemache mag ein jedweder natürlicher Freyheit nach auch an Oerter, wo vorher keine gestanden, zwar bauen, jedoch sollen dieselben von des Nachbar Gebäude 3. Schuhlang gesetzet und also verwahret werden, damit weder demselbigen, noch dem publico, den öffentlichen Gassen zu Schaden noch Unlust dadurch zuwachse, auch sollen diejenige, so keine Secrete in ihren Häusern haben können, ihre Nachtstühle nicht früh und zu solcher Zeit, da noch Leute auf der Gasse gehen, sondern zu später Nacht bey willkürlicher Strafe aus und in den Leiterbach tragen. §. 5. Abzuchten sollen wie sie von Altersher gewesen, gelassen und ohne Vorbewust und Einwilligung des Nachbars, so daran Theil hat, nicht geändert, noch verbauet werden. §. 6. In der Vorstadt sollen keine Häuser, ob sie gleich baufällig wären, ohne vorherige Besichtigung und des Raths Gutachten abgebrochen und zu Gärten und andern Bequemlichkeiten angewandt werden.

§. 4. Hernach muß auch das Bau-Recht einem dritten unschädlich exerciret werden. (§. 1.) Findet ein dritter, daß durch den neuen Bau er wiederrechtlich benachtheiliget werde, so ist er solches zu leiden nicht schuldig. Er kan sich gegen den Bau gerichtlich oder ausergerichtlich regen. (*) Dieses geschiehet, wenn er den Bauherrn ersuchet von dem Bau abzustehen, ihn warnet, weiter damit fortzufahren, auch wohl zu den Handwerks-Leuten saget: wo sie ehrliche Meister wären, sollten sie inne halten, bis zur richterlichen Entscheidung. Wie aber dieses öffentliche privat Wiedersprechen gemeiniglich wenig ausrichtet, (**) so ist am gewöhnlichsten, daß der, so durch den neuen Bau benachtheiliget zu seyn glaubet, den Richter angehet. (Gebäude.)

(*) Bey den Römern war nunciatio noui operis per iactum lapilli gewöhnlich, davon man den Titulum π. *de noui operis nunciatione* nachsehen kan.

(**) In Nürnberg ist solches nicht gebräuchlich, Baugericht §. 7.

§. 5. In besondern Rechten findet man von den gemeinen Rechten abweichende verschiedene Verordnungen, welche dahin gehen, damit das Bau-Recht, zum Nachtheil anderer, nicht zu weit erstrecket werde. In dem Lübischen Recht heisset es *Lib. III. Tit. XII. Art. XII.* Niemand soll von neuen Brau-Schmidt-Töpfer-Sehen-Häuser mit seiner Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbaren Willen.

Art. XIII. Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnung oder Wohnkeller, Fenster, Thüren, Schüre, da vormals keine gewesen, angerichtet werden: Wie dann auch keine Schorsteine oder Feuer-

Feuerstädt, da hiebevor keine gestanden, ohne der Nachbaren Willen und Vergünstigung.

Art. XIV. Bauet einer in seinem Hofe einen Spieker oder Stall auf eine Mauer also, daß er seinen Truppenfall über die Mauern hat, will dann sein Nachbar darneben gleichergestalt einen Spieker bauen, so kan er den andern, welcher allbereit seinen Spieker stehen hat, nicht zwingen, mit ihme eine Mauer zu legen, auch ihm seinen Truppenfall zu nehmen.

§. 6. Wir wollen auch die vorherstehenden Artickel des Lübischen Rechtes, die hieher gehören, beybringen. Art. I. Wer von neuem etwas gegen die Strassen bauen will, der soll nicht weiter mit seinem Gebäude herausrücken, dann es zuvor gewesen, sondern nach dem Schnur auf die alte Forch, und solches bey Strafe des Raths, und gleichwol nichts destoweniger wieder einrücken.

Art. II. Bauet oder bessert jemand etwas auf gemeiner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben, es könnte dann erwiesen werden, daß es mit gemeiner Erben Willen geschehen, oder daß es auch sonsten nothwendige Gebäude wären, welche dem Erbe zugute kommen, so werden ihme von gemeinen Erben die Baukosten billig bezahlet.

Art. III. Wann jemand bauen will, der soll auf seinem Grund und Boden bleiben, und seine Fundament also legen und fassen, daß es seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge, darbey allezeit die Aelter Leute der Zimmer- und Mauer-Leute sollen erfordert werden, damit dem nicht zu wieder gehandelt.

Art. VII. Wer bauen will, der soll solch sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und Schaden baue, wird darüber geklagt, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederum niederbrechen, und in vorigen Stand bringen.

§. 7. Das Lübische Recht verordnet in vorstehendem Art. III. mit aller Vorsicht, daß bey einem anzustellenden Bau vorher Bauverständige sollen zu Rathe gezogen werden. In Berlin muß solches mit Vorwissen der Bau-Commißion geschehen. (§. 3.) Und in den Hamburgischen *Statutis* ist dieserhalb *Part. 2. Tit. 20. art. 1.* versehen: „Es soll nach diesem Tage kein Zimmer- oder Mauermeister, Tischer noch Steinmetzen, ein Gebew zu verfertigen sich unterstehen, es seyn dann zuvor die Caspelherrn, sampt des Raths Zimmer- und Mauerleuten darbey gewesen, und haben ihnen die gewöhnliche Speermasse gegeben, thut jemand von den Zimmer- und Mauermeistern, Tischern und Steinmetzen dagegen, der soll dieser Stadt Wohnung verlustig seyn.

Art. 2. Darumb soll ein jeder, der bauen will, ehe dann er sein altes Gebewte niederbricht, oder das neue anfahet zu bauen, sich bey einem der workhaltenden Bürgermeister angeben und begehren, das die Caspelherrn, neben des Raths geschwornen Zimmer- und Mauerleuten bey sein Gebewte gehen mögen, und ihm eine rechtmäßige Speermasse geben, darnach er sich in seinem bauen zu richten habe. (*) Es wäre zu wünschen, daß solchen Verordnungen allemal, auch anderwerts nachgegangen würde. Tale quid si diligentius obseruaretur, schreibet MEVIVS ad I. Lubec. p. 638. sine dubio non modo multæ & pene quotidianæ de ædificiis lites cessarent, sed & nunquam inciperent. Indessen heisset es in dem Hamburgischen Stadt-Recht Art. III. weiter: „Da aber jemandt von den Caspelherrn, und den geschwornen Zimmer- und Maurleuten eine Speermasse gegeben were, und derselbige sich deroselben im bawende nicht würde gleichmäßig verhalten, und darüber geklagt würde, sol demselben, der solch Gebewte verfertiget, sein Arbeit verbotten, und nach Gelegenheit der Verbrechung, andern zum Abschew, von dem Rathe ernstlichen gestraffet, und das Gebewte in den rechtmeßigen standt wieder gebracht werden.

(*) Die gemeinen Rechte wissen davon abermals nichts. Als nach welchen diese vorhergehenden obrigkeitlichen Besichtigungen und Erlaubniß, nicht nöthig seyn: sondern ein jeder kan für sich entweder ganz neu bauen, oder die alten Bäue wieder abreisen und an deren Stelle neue führen. Dahingegen derselbe, wo er, wider die alte und vorgeschriebene Form, zu bauen sich unterstehet, durch die Verkündigung eines neuen Werkes, von seinem Vorhaben abgehalten werden mag. Welche Verdrießlichkeit und dadurch verursachender Aufenthalt im bauen, durch unsere teutschen Satzungen mehrentheils abgeschnitten, auch allen sonst zu besorgenden und unvermeidlichen beschwerlichen Rechtfertigungen vorgekommen worden. Anmerkungen über die Frankfurt. Reformat. 3te Fortsetzung *pag.* 445.

§. 8. Dahin gehet auch der Stadt Ulm Bau-Ordnung 1683. *Tit. I.* „Wir ordnen, setzen und wollen, wann hinfüro jemand in unserer Statt von Bürgern, Beywohnern, oder andern Angehörigen, einen neuen Bau, Hauß, Scheuren, oder Stallung auf einen ledigen Platz, darauf zuvor kein Bau gestanden, von neuen aufrichten wolte, daß

er

er ſolches, unſern jederzeit verordneten Bau-Geſchwornen zuvorderſt anzeigen, und ſie den ledigen Blatz zu beſichtigen erſuchen ſolle, alsdann ſollen gedachte unſere Bau-Geſchworne, ſamt ihren zugeordneten Werk-Leuten, ſich uff den Augenſchein verfügen, auch allen anſtoſſenden Nachbarn darzu verkünden, folgends des Bauherrn Meinung und Vorhaben, wie nicht weniger der Anſtöſſer und Nachbarn Gegen-Bericht, Einreden und Beſchwerden, ſo ſie deren einigerley hätten, genugſam anhören, den Augenſchein nothdürftiglich und mit Fleiß einnemmen, auch briefliche Urkunden, ſo dere fürgelegt ableſen, alsdann nach Befindung der Sachen, und dieſer unſer erneuerten Ordnung, lautere, außtrückliche, unterſchiedliche Maß und Beſcheid geben, wie und welchergeſtalt gebaut werden ſolle.

Art. IV. Wann dann der Bau fertig und aufgeſchlagen iſt, ſo ſollen die Werkleuth, ſo den Bau gemacht, ſolches unſern Bau-Geſchwornen alsbald anzeigen und zu wiſſen thun, welche darauf denenſelben, ob er der Gebühr, und dieſer unſerer erneuerten Ordnung, mit denen Ueberhängen, oder Außſchüſſen, und anderem, gemäß gebauet ſeye oder nicht, beſichtigen, aufs neu abmeſſen und abſchnüren: Würde ſolche Anzeigung underlaſſen, ſollen ſo wol die Werkmeiſter, Maurer und Zimmerleuth, als der Bauherr, Ihr jeder zehen Gulden zur Straff verfallen ſeyn.

Tit. II. Art. V. Wann auch fürohin, die verordnete Bau-Geſchworne, jemanden allhie uff ſein anſuchen, einen Bau, Er ſeye gleich Alt oder Neu, durch ihren Spruch vergönnen, bewilligen und zulaſſen, oder aber ſonſten erkennen, und derſelbig ſolchen Bau, in Jahrs Friſt den nächſten nach beſchehenem vergönnen, bewilligen oder erkennen, nicht vollführt, oder ins Werk gericht: ſo ſoll er damit gänzlich in Ruhe ſtehen, dann welche dergleichen Gebäu, nach Verſcheinung eines ganzen Jahrs von beſchehenem vorgangenem bewilligen und Erkandtnuß uffrichten, und die Bau-Geſchwornen von Neuem nicht mehr darüber beruffen und erforderen würden, die ſollen ohne Mittel um fünff Gulden unnachläßlich geſtrafft und gebüßt werden, das ſollen auch die Bau-Geſchworne denen Partheyen jedesmals verkünden und anzeigen, ſich darnach haben zu richten.

Tit. III. Art. I. Wolte denne jemand ſeine Behauſung, Scheur oder Stallung, wegen Alters oder anderer ſeiner Gelegenheit, abbrechen, und von neuem aufbauen, der ſoll ſolche alte Bau nicht abbrechen, er habe dann unſere Bau-Geſchworne, zuvorderſt derowegen erſucht, dieſelben Bäu, wie ſie vor Augen ſtehn, zu beſichtigen, er ſolle auch ſeinen nechſt anſtoſſenden Nachbarn, ſo in ſolchen fürhabenden Bau zu reden haben möchten, darbey erſcheinen verkünden und anſagen laſſen.

Art. II. Wann nun unſere Bau-Geſchworne, ſamt denen zugeordneten Werkleuten, auf den Augenſchein kommen, ſo ſollen ſie, nicht allein welchergeſtalt der, ſo bauen will, den Bau für hab, ſich berichten, ſondern auch die Länge, und Breite deſſelben abſchnüren, und beſchreiben laſſen, darauf auch ſonderlichen Acht geben, ob derſelbig für andere der Nachbaren Behauſungen, oder ſonſt zu weit in die gemeine Gaſſen gehe, desgleichen ob ſolcher alter Bau, ſein eigne, oder aber denen Nachbarn gemeine Mauren oder Wände hab, auch was der ein, oder ander Nachbar in ſolcher Maur oder Wand eingelegt hab; Alſo auch wie es um ſolches altes Baues Canäl, Trauff und Lichtrecht, oder die Fenſter beſchaffen, und wie dieſelben ſeyen hergebracht worden: ſintemaln ſich offt zugetragen, wann die alte Bäu unbeſichtigt ſeynd abgebrochen, und deren Ding nicht in acht genommen worden, daß der neuen Bau halber groſſe Irrungen, auch etwan Rechtfertigungen entſtanden ſeynd, da je ein Theil dem andern, was derſelbig fürgegeben, zuvor gehabt, und hergebracht haben, nicht geſtändig ſeyn wöllen, und man alſo im Zweiffel offtmals keine rechte Gewißheit hat haben mögen.

Art. III. Wann dann nechſtbemeldte Beſichtigung alſo geſchehen, ſo mag alsdann erſt, der ſo bauen will, den alten Bau laſſen abbrechen (doch daß es ohne Schaden der Nachbarn geſchehe) und zum chiſten müglich den Neuen an die ſtatt ſetzen, welcher demnach wiederum durch unſere Bau-Geſchworne ſoll beſichtigt werden, immaſſen zu Ende des erſten vorhergehenden Tituls ſtatuirt und geordnet iſt.

Art. IV. Wolte aber jemand einen ganzen alten Stock unten oder oben außwechßlen, oder einen alten mit einem ganzen neuen Stock erhöhen, der ſoll ebenmäßig ſeyn Vorhaben denen Bau-Geſchwornen anzeigen; darauf ſolle gleichergeſtalt Erkandtnüß geſchehen, ob er ſolches, von wegen der Gemeind, Gaſſen und Straſſen, und gegen denen Nachbaren, von wegen Lufts, Lichts oder Ueberbaues befugt, oder nicht, damit alſo niemands unverſehenlich wider die Gebühr und Billigkeit beſchwert, noch der, ſo bauen will, zu vergebenlichen unnöthigen Coſten geführt werde.

§. 9.

§. 9. In der erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn, wird ein Unterscheid gemachet, ob jemand auf einen gemeiner Stadt zugehörigen ledigen Platz, oder auf seinen eigenthümlichen Grund und Boden einen neuen Bau setzen will.

Von dem ersten Fall heisset es in dem 1. Titul des 8ten Theils also: Wir ordnen, setzen und wollen: Wann hinführo jemand in unser Statt, den Vorstätten, oder auch zu Sachsenhausen einen neuen Bau, Hauß, Scheuren, oder Stall auf einen ledigen Platz, darauf zuvor kein Bau gestanden, von neuem aufrichten wollte, daß er solches unsern verordneten Bauherrn zuvorderst anzeigen, und sie den ledigen Platz zu besichtigen, ersuchen solle: Welche sich auch demnach, sampt unser Statt bestellten Werkmeistern dahin verfügen, den Platz besichtigen und abschnüren lassen, deß so bauen will, Meinung und Fürhaben, im Augenschein vernemmen, und solches, sambt irem Gutbedünken, fürters an Uns den Raht bringen sollen. (*) II. Darauff auch demjenigen, so bauen will, nach Befindung der Gelegenheit, willfahret werden solle, doch anderst nicht, denn nachfolgenden unsern Ordnungen gemäß. Da auch solches überfahren, von jemand, unersucht unserer Bauherrn, eigenes Fürnemmens und seines Gefallens, bauen würde: so soll solcher Bau den nechsten abgeschafft, und der Bauherr darzu mit zehen Gulden, die Werkleuth aber, so denselben gemacht, jeder mit fünff Gulden gestrafft werden.

(*) Wenn jemand einen, gemeiner Stadt gehörigen ledigen Plaz anbauen will, soll er solches nicht vor sich thun. Er muß die Obrigkeit darum begrüssen. Denn ob wohl gemeiner Stadt daran gelegen ist, daß die leeren Plätze bebauet werden: so darf doch nicht jeder nach seinem Einfall so einen leeren Platz sich zueignen. Er muß gehörigen Orts darum anhalten, und nach des Platzes Gelegenheit und Grösse entweder dafür ein gewisses Geld überhaupt in die gemeine Stadtrent-Kammer geben, oder sonst einen jährlichen Grundzins davon entrichten. Daß aber von diesem Fall obiges Statutum eigentlich rede, wiewohl solcher nicht namentlich ausgedrucket wird, bemerket mit mehrern der Verfasser der Anmerkungen über die Frankfurt. Reformat. dritte Fortsetzung p. 387.

Von dem andern Satz lauten die Worte also: XXI. Es sollen auch künfftiglich alle Neuwe Bäuw, und Häuser, anderst nicht, dann mit Raht und Gutachten der Bauherrn, und der Statt Werkmeistere, nach Ermässung derer Oerter und Gassen, auch anderer Umstände Gelegenheit, (nachdem sich offtmals befunden, daß viel, sonder Rath und Verstandt, übel und unartig, doch schwärlich gebauwt haben) geschehen. XXII. Wann dann der Bau fertig, und auffgeschlagen ist: so sollen die Werkleut, so den Bauw gemacht, solchs unsern Bauwherrn alßbaldt anzeigen und zu wissen thun: Welche darauff denselben, ob er der Gebür, und unsern Alten, auch Erneuwerten Ordnungen, mit den Ueberhängen, und andern, gemäß gebauwet seye, oder nicht, besichtigen) auffs neuw abmessen, und abschnüren sollen. Würde solche Anzeigung unterlassen: Sollen die Werkmeistere, Steinmetzen und Zimmerleute, ihr jeder mit dreyen Gulden, zur Straff verfallen seyn. (*)

(*) Diese wiederholte Besichtigung hat die Absicht, damit man sehe, ob der neuaufgerichtete Bau, den alten und neuen Bauverordnungen gemäs gebauet worden. Sollte sich das Gegentheil finden: so stehet zwar hier nicht, daß sodann eine Aenderung desselben geschehen solle: Es zeiget aber solches die Sache selbst zur Gnüge an, weil sonst die Besichtigung vergeblich seyn, und die Vorschrift der Bau-Ordnungen keine Würkung haben würde.

Was hier von neuen Bäuen verordnet, solches wird unten auch auf die alten verfallenen erstrecket. Es stehet nemlich Tit. III. von alten verfallenen Gebäuwen, so wiederum, entweder von neuem aufgebauet, oder sonst gebessert wollen werden, folgendes verordnet: I. So dann jemand seine Behausung, Scheuer, oder Ställ, welche Alters halben dermassen alt und baufällig, daß die Nothdurft erfordert, dieselbige abzubrechen, und von neuem widerum aufzubauen: der soll solche alte Bäuw nicht abbrechen, er habe dann unsere Bauherrn zuvorderst derowegen ersucht, dieselbe Bäw, wie sie vor Augen stehen, zu besichtigen. (*) Er soll auch seinen nechstanstossenden Nachbarn, so in solchen fürhabenden Bauw zu reden haben möchten, darbey zu erscheinen, verkünden und ansagen lassen. II. Waun nun unsere Bauwherrn, sampt der Statt Werkleuten, auff den Augenschein kommen: so sollen sie, nicht allein welchergestalt, der, so bauwen will, den Bauw fürhab, sich berichten, sondern auch die Länge und Breite desselben, abschnüren lassen, und darauff auch sonderlich acht geben, ob derselbig, für andere der Nachbarn Behausungen, oder sonst, zu weit in die gemeine Gassen gehe: deßgleichen, ob solcher alt Bauw, sein eigene, oder aber den Nachbarn gemeine Mauren, oder Wände hab: Auch was der ein, oder ander Nachbar, in solcher Maur oder Wand, eingelegt hab: Also auch, wie es umb solches Alten Bauws Kännet, Trauff, und Lichtrecht, oder die Fenster beschaffen, und wie dieselben seyen hergebracht

geachtet worden. Sintemal sich offt zugetragen, wann die alten Bäw unbesichtiget seyndt abgebrochen, und deren ding nicht in Acht genommen worden, daß der neuen Bäw halben grosse Irrungen, auch etwan Rechtfertigungen, entstanden seyndt, da je ein Theil dem andern, was derselbige fürgegeben, zuvor gehabt, und hergebracht zu haben, nicht geständig seyn wollen, und man also im Zweiffel offtmals keine rechte Gewißheit haben hat mögen. III. Wann nechst gemeldte Besichtigung also geschehen: so mag alsdann erst, der so bauwen will, den alten Baw lassen abbrechen (doch, daß es sonder Schaden der Nachbarn geschehe) (**) und zum ehesten müglich (**) den Neuwen an die statt setzen: Welcher demnach widerumb durch unsere Bauwherren, und Statt Werkleut, soll besichtigt werden, Inmassen zu Ende des nechst vorgehenden Tituls statuirt und geordnet ist. IV. Wolte aber jemands einen alten Bauw nur bessern, in einen oder andern Weg, wie nachfolgt, derselbige soll sich folgender Ordnung halten: Nemlich, so er einen neuwen Stock, under den alten Bauw ziehen wolte, Und aber derselbige noch alte Ueberhänge (so vor Zeiten zu Erweiterung der Häuser gemacht, und deren etliche in dieser Statt übrig seyndt) hat: So soll ihme solches anderst nicht gestattet werden, dann daß er zugleich auch die alten übermäßigen Ueberhänge, nach deren von unsern Vorfordern, mehr als vor anderthalb hundert Jahren, der Ueberhänge halben gemachten Ordnung gemäß (davon hie oben in vorgehendem Titul) abkürze, und einziehe. V. Da er aber den untersten Stock (vielleicht darumb, daß er von Stein und Mauerwerk gemacht, oder sonst noch gesundt und stark) also bleiben lassen, aber das Ober-Gebäuw, in andern oder dritten Stockwerk, mit Einziehung neuwer Ortband, Gebälck, Fenster, Gesimbsen und Pfosten, oder sonst außbessern wolte: dem soll solches auch nicht anderst gestattet werden, dann so fern, daß er auch dieselben alten Ueberhänge, unser Ordnung gemäß, abkürzen, und einziehen lasse.

(*) Unter dieser Verordnung sind nicht nur die auf die Strasse gehende Häuser, sondern auf die Hinter- und Hofgebäude, ja Scheuren und Ställe mit begriffen. Die Werkleute dürfen, bevor die Besichtigung geschehen ist, vorher nicht das geringste anfangen. Vom vorhabenden neuen Bau wird ein Abriß gemachet, und auf das Bau-Amt geliefert. Anmerkungen über der Frankfurt. Reformat. dritte Fortsetzung *p.* 444.

(**) Dabey noch zu erinnern, wie die Nachbaren die Beschwerlichkeiten, und den Unlust, so sie etwan von dem nachbarlichen Bau haben, zu leiden schuldig seyn, indem derjenige, so auf seinem Grund und Boden abbricht und wieder aufbauet, dadurch niemanden unrecht thut, wenn auch der Nachbar einige Beschwerde und nicht zu vermeidenden Schaden haben solte. Erlidte aber der Nachbar würklichen Schaden, der da wohl hätte vermieden werden können: so mag er um dessen Erstattung rechtlich ansuchen: da es denn hierbey auf die Ermäßigung der Bauverständigen ankommet. Man sehe anbey MEVIUM *ad I. Lubec. P. III. Tit. XII. art. 7. n. 6.*

(**) Dieses erfordert der Wohlstand der Stadt, damit selbige durch leere Plätze nicht verunzieret werde. Daher dem saumseligen und ohne erhebliche Ursache verzögernden Baumann, eine gewisse Zeit bestimmet werden kan, binnen welcher er, unter Bedrohung ernstlicher Bestraffung, mit dem Bau anfangen muß.

§. 10. Das Hamburgische Stadt-Recht verordnet von dem Bau-Recht ferner: *Art. IV.* Wer eine Außlucht gegen die Straßen bauen lassen will, dem sol eine Ele außzufahren gegönnet werden, und nicht mehr, nach dem Wasser aber sollen zwo Elen, mit den Löven auszufahren nachgegeben werden, so fern es das Ort, da gebauet werden sol, bequemlich erleiden wil. Rücket und fahret jemandt ferner heraus, der Zimmermann, Tischer, oder Steinmetzer, der die Außlucht gebauet, soll in Poen zehen Reichsthaler verfallen seyn, und solle er dieselbe nicht zu bezahlen haben, soll ihm sein Amt so lange gelegt werden, biß er die bezahlet, oder er soll in der Froneren viertzehen Tage mit Wasser und Brodt gestraffet werden. Also soll es auch gehalten werden mit den alten Außluchten, wann die niedergebrochen, und von neuen wieder gebauet werden sollen.

Art. VI. Hat ein Mann ein Hauß in dieser Stadt, das nicht Keller tieff gemauret ist, wil er das Keller tieff mauren lassen, dar sol ihm sein Nachbar, der bey ihm gelegen ist, zu helffen, und halb bezahlen was das kostet, es were dann, daß derselbe bereits eine Mauer besonders hatte, die Keller tieff were, da auch jemandt bauen wil auff seine Stelle, und wil dar eine Maure legen, dar vorzeiten keine Maure geweſt ist, dar sein Nachbar eine Wordt bey hat, oder ein Hauß das nicht Keller tieff ist, dem soll sein Nachbar auch helffen, wie vorgeschrieben stehet. Wil auch einer ein Steinhaupt bey das Waßer legen, dar soll ihm sein Nachbar den Ortpfeiler mit zu halten schuldig seyn, so fern er denselbigen mit gebrauchet, were es aber, daß derjenige, der also mit dem andern bauen müste, es nicht vermöchte: so soll derjenige, so bauen wil, das alleine mauren, und der ander soll ihm so viel Rente in sein Erbe schrei-

ſchreiben laſſen, nach unſerm Stadt-Rechte, als das halb gekoſtet hat.

Art. VII. Wer einer ſeine Pfäle gehabt, dar mag er ſie wieder ſetzen, wann er was neues zu bauen fürhabens iſt, will er aber für die Pfäle ein Steinhaupt ſetzen, ſoll ihm eine Elle außzufahren gegönnet werden, ſo fern das Waſſer ſo breit, daß es daſſelbe erleiden kan, Iſt aber das Waſſer nicht ſo breit, ſoll eine halbe Ele auszufahren geſtattet werden.

Art. IX. Auch ſol hinfürder niemandt zur Gaſſenwerts von unten auffbauen, und weiter außfahren, dann der Gübel forne ſtehet, ſo ſol auch kein einig Keller, Boden, und andere Klevelappen mit Thüren, Riegeln, und Schlüſſern unter den Außluchte und Giebeln bewehren und vorzubauen laſſen, ſondern alleine ſo weit, als die rechten Haußlegeden und Giebeln mit den Nachbarn übereinkommen, die Anweiſung thun. Es ſollen auch alle Klevelappen, ſo jetzo vorhanden, abgeſchaffet werden. Wie dann auch alle Ausluchte ſechs Füſſe von der Erden erhaben werden ſollen.

Art. XIV. Es ſoll auch niemandt nach dieſem Tage verſtattet werden, vor ſeinem Hauſe, dar ein ſteinern Giebel geſtanden hat, einen höltzern Giebel zu bauen. Auch ſoll niemandt hinter noch vor ſeinem Gebeute, ſteinerne Giebel, auff hölzerne Pfeiler ſetzen, um Gefahr willen, ſo fromme Leute, die in Feuersnöthen jederman zu helffen gutwillig, daraus beſorgen müſſen, bey Peen drey Mark Silbers. (*) Würde auch jemandt hinter oder vor ſein Hauß einen Steinern Giebel bauen, da vorhin ein höltzern Giebel geſtanden, dem ſollen aus dem gemeinen Gute zwey tauſend Mauerſtein, und ein Wißpel Kalk gegeben, und ohne Beſchwernüß gelieffert werden, dar auch eine ſteinerne Maure ſtehet, ſoll man kein Stenderwerk in die ſtette ſetzen, bey gleicher Peen, wie oben ausgedruckt, Auch ſollen alle Brauhäuſer, ſo bißhero hölzerne Giebele gehabt, wann jemandt dieſelbe abbrechen muß, hinfüro mit ſteinern Giebeln verſehen werden, bey ebenmeßiger Peen, dreyer Mark ſilbers.

(*) Die nemlichen Worte werden wiederholet in dem Hamb. Receß *Art. XLIX.*

Art. XV. Wann einer zu bauen geneigt, oder auch ſonſten befindet, daß ihm ſeines Nachbarn Erbe zu nahe iſt, oder auf ſeinem Erbe lieget, ſoll er mit zweyen erbeſeſſenen Bürgern, ſeinem Nachbarn laſſen anmelden, daß er ihm wolle weichen, und ſoll darauff der Nachbar ſchuldig ſeyn, ſich mit Kalk und Stein zu verſorgen, und nach verlauff Jahrs und Tags zu weichen. Rönnen mügen Nachbarn zuſammen halten, ſo lange es ihnen beyderſeits beliebet, wann es aber einem von beyden, länger nicht gelieben wird, ſoll ein jeder ſeine eigene Rönne halten.

§. 11. In der Nürnbergiſchen 1564. verneueten Reformation lieſet man von dem Bau-Recht folgendes von Tit. XXVI. verordnet.

Das I. Geſetz.

Wie ain yeder von neuem pawen möge.

Welcher hinfür in dieſer Stat von neuem pawen will, der ſoll den erſten oder underſten gaden, gegen der Straß oder gemeinen gaſſen, mit Stainwerk auſpawen, (*) bey peen funfzig gulden. (**)

Desgleichen ſoll ein yedes New erpawt hauß, hie in der Stat, anderſt nit, dann mit Ziegeln betacht, auch die Schlöt ſampt jren hueten, mit Ziegelſtainen gemaurt werden, (**) Und welcher das nit thet, der ſoll fünf gulden zu Straf verfallen, und fürter ſchuldig ſeyn, dieſer Ordnung, in Zeit, (ſo jme von ainem Rath ernennt würde) gehorſamlich nachzukommen. (***)

(*) Wie weit dieſer Gaden gegen die Straßen hervorreichen dürffe, iſt hier zwar nicht ausgedrucket, jedoch aus den folgenden Geſetzen ſo viel zu ermeſſen daß niemand ohne beſondere oberherrliche Erlaubnüs über das alte Maaß, oder über ſein Erb und eigen dergeſtalt weit gegen die Straſſen heraus fahren dürfe, daß denen Gaſſen dadurch eine Unzierde, oder den Nachbarn eine rechtmäßige Urſach zu beſchwerden gegeben werde. In den Hamburg. Statut. heiſet es *P. II. Tit. 20. Art VII.* Wo einer ſeine Pfäle gehabt, da mag er ſie wieder ſetzen. S. oben §. 8.

(**) Hier iſt noch aus dem VI. Geſetz *Tit. XXIII.* beyzuſetzen: daß keine Erb Recht und eigene Behauſungen zertheilet werden ſollen: es wäre dann, daß die Behauſſung unter Augen gegen der Straſſen ſo weit reichte und begriffen wäre, daß jedem fünf und zwanzig Stadt-Schuh weit, daran gepüren und werden mögte.

(**) Widrigenfals wird durch die Stadtdiener oder in andere Wege das wieder die Ordnung gebauete niedergeriſſen. In der Reformation der Stadt Worms *Lib. V. Tit. III.* iſt verordnet, daß eine andere Dachung zu machen, auch 5. Pf. Heller unabläßig, ſo manchen Tag jemand freventlich verhielt und überſtunde zu decken, wie er dann beſcheiden wäre, er zu bezahlen haben ſolle.

(***) In der Reformation *de a. 1484. Tit. XXXV. L. V.* Von Dachung neuer Häuſer, iſt ſchon verordnet: Es ſoll niemand einiges neues Haus in der Stadt und in denen Vorſtädten nit anders decken, noch decken laſſen, dann mit ziegeln, dann wer das überfü-

re und anders hielt, der soll geben fünf Pfund neuer Heller, und darzu solch verpotten Dach wieder abnehmen. Und in der Reformation 1522. *Tit. XXXV.* ist beygefüget: Wer hinfür in der Stat von neuen pauen will, der soll das erste Gaden gegen der gemeinen Straß und Gassen von Stein-Werck pauen bey peen funfzig Gulden: Wobey dann auch wegen der Schlöthe allschon, die in obstehendem Gesetze stehende Verordnung geschehen; ausser daß nur statt der fünf Gulden, fünf Pfund neuer Heller, und statt der von Rath zu bestimmenden Zeit, diese den Bauleuthen nach Gelegenheit und Herkommen der Sache zu setzen, zugelassen worden.

§. 12. Dahin gehen auch die mehrere Statuta wohleingerichteter Städte, obgleich in Ansehung der Umstände sie einiger massen von obigem unterscheiden seyn. Z. E. ist im **Lübischen Recht** *Lib. III. Tit. XII. Art. I.* verordnet, daß niemand mit seinem Gebäu weiters herausfahren solle, als es zuvor gewesen. (§. 6.) Nach der **Ulmischen Bau-Ordnung** *Tit. I. Art. II.* soll der untere Stock, so nicht Giebel- und Winkel-Mauren seyn, aufs wenigste IV. Schuh hoch, was aber Giebel- und Winkel-Mauren seyn, mit gebranten Steinen und Mauerwerk, der Grund und das Fundament aber mit rauhen Steinen durchaus aufgebauet und gemachet werden. **Frankfurter Reformation** *Part. VIII. Tit. I. §. 3.* Alle Häuser und Bauw, sollen mit Schiefersteinen, oder auffs wenigst mit Ziegeln, so wol in den Vorstätten, und zu Sachsenhausen, als in dieser Stadt Frankfurt, gedeckt werden. §. 5. Wer auch eines ziemlichen Vermögens ist, der solle auffs wenigst den understen Stock, zu der gemeinen Strassen, oder Gassen zu, mit gehauwenen Stein- und Mauerwerk, auffbauwen lassen. **Lübisches Recht** *Lib. III. Tit. XII. Art. IX.* Es sollen alle Gebäude so wol zur Strassen, als Hoffwerts mit Stein und Kalk, aus dem Fundament an Brandmauren, Giebeln, Schorsteinen und Feuerstätten aufgeführet werden: die Mauren aber in Leim und Stenderwerk zu setzen, soll gäntzlich verbotten seyn, darzu sollen die Gebäude dermassen der Gelegenheit nach angestellet werden, daß man dabey Privet und Heimlichkeiten anrichten kan.

§. 13. Weiter lautet in der **Nürnbergischen Reformation**

Das II. Gesetz.

Wie hoch einer mit Stainwerck oder Holtzwerck pawen mög.

Ein yeder Bürger dieser Stat hat macht auf seinem grund und poden, mit stainwerck in die Höhe, von dem pflaster biß unter das Tach (*) zu pawen, zwen und funfzig Statschuch, und von holtzwerck zween und viertzig Statschuch hoch, So ime anderst solchs durch besondere geding, verträg, verschreibung oder in ander weg nit benomen oder verboten were.

Es mag auch ain yeder in sein Tachwerck, gegen gemainer Straßen, einen Ercker machen, acht Stadtschuch weit, aber nit höher dann der erst Stul in demselben Tachwerck ist.

Welcher aber über yetzgemelte maß höher pawen würde, der soll dieselbig übermaß abzuthun schuldig, und zwantzig gulden zu Straf verfallen sein.

(*) Es ist wegen der Worte: von Pflaster an biß unter das Tach, als welche nur von der Seite gegen die Strassen erkläret worden, Streit entstanden: ob dieses Gesetz auch von denen Gebäuden im Hof, und nicht nur von denen auf der Gassen zu verstehen sey? Viele haben es nur auf die Strassen ziehen wollen, weilen der §. 11. Es mag auch ꝛc. ausdrücklich nur von solchen gedenke, ausserdem auch viele Häuser gar kein Pflaster im Hof, ja gar keine Höfe hätten. Andere hingegen haben davor gehalten, daß von allen Gebäuden ohne Unterscheid dieses an und vor sich nicht distinguirende Gesetz anzunehmen sey; indem sonst eine grose Unordnung daraus folgen, und ein Nachbar dem andern im Hof mehr, dann gegen die Gassen, zu Schaden bauen könne; nicht minder die Worte: auf einen Grund und Boden diese Auslegung an die Hand gebe, gestalt auf den Gassen man niemanden einen Grund und Boden zustünde; worzu noch die Causa Statuti komme, damit nemlich eine gewisse Maaß im bauen gehalten, der Nachbar nicht beschweret, noch durch Ueber-Gebäu Einfälle verursachet würden; auch deswegen in Nürnberg bey den Werkleuten Herkommens seyn soll, daß, wann sie etwas in einem Hof oder inwendigen Gebäude messen wollen, daß sie es zuvor vom Pflaster hinein abwägen, und davon die gewisse Höhe nehmen. Welche Gründe dann auch A. 1605. den 10. Jan. communi Dominorum Consiliariorum consensu ein Additional-Decret dahin bewürket haben; daß man alle Werk-Leute erfordern und ihnen bedeuten solle, daß dieses Gesetz nicht nur von denen Gebäuden gegen gemeine Strasse, sondern auch auf die Hof-Mauren zu verstehen, und derowegen sie der Bürgerschaft keine höhere Gebäude machen sollen, bey Eines Raths Straff und Niederlegung ihres Handwerks. Anmerkungen zu der Nürnbergischen Reformation *Tom. II. p. 431.*

§. 14. Es ist diese Verordnung in so weit besonders; da die sonst zugelassene natürliche Freyheit so weit in die Höhe zu bauen, als einem es nur beliebet, sich hier eingeschränket findet. (*) MEVIVS *ad I. Lubec. Lib. 3. Tit. XII. art. 7.* nennet diese vorgeschriebene Ordnung, *seruitutem statutariam.* Die Ursache dergleichen Anordnung beruhet zweifels ohne darinnen eine mehrere Gleichheit der Häu-

ser

ſer damit zu erlangen, welche zu beſſerer Zierde der Stadt dienet; auch Luft und Sonnenſchein in den Straſen nicht alzuſehr einzuſchränken; nicht weniger zu beſorgenden Einſtürzungen vorzukommen, und in Feuers-Gefahr die Löſchung deſto leichter zu befördern.

(*) Dieſe Einſchränkung war bey den Römern bereits üblig. Dahero entſtand ſeruitus altius tollendi, welche der Herr von LEYSER *medit. ad ff. ſpec. CCCCLXII. p. 244.* beſchreibet, daß ſie ſey: ius ædes ſuas cum incommodo vicinorum vltra veterem formam & vſitatam aliis altitudinem extendendi.

§. 15. Die Ulmiſche von neuem reformirte und verbeſſerte Bau-Ordnung 1683. handelt Tit. II. von Höhe der neuen Gebäuen, derſelben Stockwerken und Ausſchüſſen, ſehr diſtincte alſo:

Art. I. Wir ordnen, ſetzen und wollen auch, daß alle diejenigen, ſo hinfürter neue Bau machen laſſen, und darinnen ſich der Ueberhang oder Außſchuß gebrauchen wollen, ein jedes Haus drey Gaden oder Stöck hoch, welche die rechte Stöckhöhe haben und behalten, wol machen, und dann das Tachwerk darauf ſetzen mögen, an denenſelben dreyen Stöcken mag an jeglichem neun Zöll, und nicht mehr, aber wol minder, und alſo in allem ſieben und zwanzig Zöll, doch allein unter Augen, gegen der Gemeind Gaſſen und uff ſich ſelbſt außgeſchoſſen werden: Es ſolle aber einem jeden frey und bevor ſtehen, ſolche Außſchuß mit Steinen oder Holzwerck zu machen; Folgends ſoll eben mit der Gibelmaur oder Pruſt, von dem obern oder dritten Außſchuß, ſtracks dem Bleyrecht nach, uffgefahren und weiter nicht außgeſchoſſen werden.

Art. II. Wolte aber jemand, ohne das Tachwerck höher, dann bemeldter dreyer Gaden oder Kahr hoch bauen, dem ſoll es doch alſo unverwehrt ſeyn, daß er daran mit allen Außſchüſſen, nicht mehr herfür außſchüſſe, dann die bemeldte ſiben und zwanzig Zöll, und ſoll gleichfalls mit der Gibelmaur oder Pruſt bleyrecht aufzufahren ſchuldig ſeyn, wolte aber jemand, der möchte wol minder, aber nicht darüber außſchüſſen.

Art. III. Die alte Außſchüß aber, welche von Alters hero in dieſer Statt an Häuſern, Städeln und Ställen faſt gemein, auch gar übermäßig geweſen (wie zum Theil noch zu ſehen) betreffend; ſollen dergleichen nicht mehr gemacht, die alte aber gleichwol, ſo lang alſo gelaſſen, bis ſie gar in Abgang kommen, und abgebrochen werden, alsdann ſollen die Stockwerck, mit ſamt Gibel oder Walben, weiter nicht als Siben und zwantzig Zöll, dem vorigen Puncten gemäß, außgeſchoſſen, und ohne Erlaubnüß unſer des Raths, anderſt nicht gemacht werden.

Art. IV. Welcher unſer Bürger und Beywohner aber, das alles überführen, und anderſt baueten, dann vorgeſchrieben ſtehet, deren jeder ſoll zehen Gulden unnachläßlich verfallen ſeyn von jedem Ueberfahren, und ſoll dannoch dieſelben Bäu alle und jegliche wieder abthun.

§. 16. Und in der erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn *Part. VIII. Tit. II.* Von Höhe der newen Bäuwe, derſelben Stockwerken, Uberhängen, Außladungen, und Ercker, heiſet es dieſerhalb alſo:

Wir ordnen, ſetzen und wollen, auß allerhand ehehaften Bedencken und Urſachen, daß hinfüro die Neuwen Behauſungen, ohn unſer des Rahts ſondere Vergünſtigung, höher nicht, als von dreyen Stockwercken oder Gäden, (*) (vom Underſten bis an das Dach an zu rechnen) gemacht ſollen werden, damit ein jedes Stockwerck ſeine rechte Höhe bekommen möge, (**) bey Straff des Abbrechens, was über dieſe Ordnung höher gebauwt iſt. (**)

II. Die Ueberhänge betreffend, ſo von Alters in dieſer Stadt gemein, auch gar übermäßig geweſen, (wie zum Theil noch zu ſehen,) welches aber neben andern Unbequemlichkeiten nicht einen geringen Mißſtandt, auch Engung gemeiner Gaſſen, gebehret: Derowegen dann unſere Vorfordern ſolcher Ueberhänge halben eine ſondere Ordnung, wie es damit ſolle gehalten werden, aufgericht, und menniglich in dieſer Statt, nicht allein denen, ſo bauwen wollen, ſondern auch allen Werckmeiſtern, ſo darzu gebraucht werden, als Steinmetzen, Mäurern, und Zimmerleuten, dieſelbig ernſtlich zu halten, bey namhaffter Peen eingebunden, wie auch nunmehr, über anderhalb hundert Jahr, ſolche Ordnung alſo in Uebung gehalten iſt worden: ſo wollen wir dieſelbig hiemit wiederumb erneuert und beſtättigt, Auch gemeiner unſer Bürgerſchaft, nochmals deren gehorſamlich und veſtiglich zu geleben, gebotten haben. (*)

III. Nemlich aber ꝛc. daß alle diejenigen, ſo hinfürter neuwe Bäuwe machen laſſen, und darin ſich der Uberhänge gebrauchen wollen, den Uberhang im zweyten Stockwercke, nechſt über dem underſten, anderſt nicht, als einer Elen lang (unſer Statemaß) und dann in dem dritten Stockwerck, nechſt über dem zweyten, noch einen Uberhang, (ob er will) doch breiter nicht als drey Viertheil einer unſer Elen lang, gemeiner Straſ-

sen zu, mag legen lassen, und nicht weiter herausser. (**)

IV. Wolten auch dieselben über den dritten Stock, und in das Dachwerck einen oder mehr Ercker (nach Gelegenheit der Behausung) setzen: das soll ihnen zugelassen seyn. Doch, daß dieselben Ercker solchem obersten Stock gleich stehen, und umb nichts fürlauffen. Und soll jetzt erzehlte Ordnung verstanden werden, von denen Behausungen, so in weiten und geraumen Gassen gebauwt werden. (**)

V. Dann in den andern engen Gassen, sollen gar keine Uberhänge, anderst dann mit Verwissen unserer Bawherren, und unser sonderlichen, doch nach Gelegenheit der Bäuw und Gassen, gemäßigter Vergünstigung gemacht werden.

VI. So viel belangt die Ausladungen und Ercker, so im mittelsten Stockwerck gegen gemeiner Gassen zu, wollen gemacht werden: sollen dieselben auch nicht anderst, dann mit unserer sonderlichen Vergünstigung, nach gehabtem Augenschein, und Ermässung der Gelegenheit, auch allein in den weiten Gassen, gemäßigter Weiß, zugelassen werden.

(*) Hierbey ist anmerklich, daß in obiger Verordnung die eigentliche Höhe des ganzen Hauses, nach dem Schuemasse, nicht bestimmt ist; sondern nur in drey Stockwerke, und daß darinnen ein jedes seine rechte Höhe bekomme, eingerichtet worden. Daher KLOTZ *in differt.* über diesen Titel n. 2. 3. anführet, es sey dieses Statutum auch hierinnen vom römischen Rechte unterschieden, weil selbiges nicht sowol wie die Höhe der Häuser überhaupt auf ein gewisses, sondern nur die Einrichtung auf drey Stockwerke setze. Dagegen, nach jenem Rechte, der Baumann die Stockwerke nach Gefallen hätte vermehren können, wenn nur von ihm die den Häusern überhaupt bestimmte Höhe beobachtet würde, daher allhier mehr auf die Anzahl der Stockwerke, als auf die ganze Höhe der Häuser wäre gesehen worden.

(**) In der Bauordnung von 1719. wurde wegen der eigentlichen Höhe der Stockwerke ein gewisses vorgeschrieben, indem erstlich nach §. 2. dieselbe in den breiten Gassen höher, als in den engen einzurichten, erlaubet wurde. Sodann sind nach §. 3. bey den neuaufzubauenden Häusern einem jeden Stockwerk ein gewisses Schuemas, als dem ersten zwölf, dem zweiten eilf, und dem dritten zehen Schue gesetzet worden.

(**) Hier wird die §. 12. nor. * bereits bemerkte Frage auch wiederholet, ob nemlich diese Vorschrift auch auf die Hinter- und Hof-Gebäude zu ziehen sey? Und solche ebenermassen behauptet, zumal die vornehmsten Ursachen dieses Statuti bey selbigen eben so wol statt finden können; jedoch wird hierin das meiste der Besichtigung und Untersuchung der Bauherrn überlassen, welche nach Gelegenheit und Umständen des Ortes, wo der neue Hofbau gesetzet werden soll, entscheiden müssen, ob der Baumann die hier vorgeschriebene Höhe genau beobachten müsse, oder ob ihm höher zu bauen, verstattet werden könne.

(*) Diese gemeldete alte Ordnung ist im Jahr 1418. durch einen Rathschluß abgefasset und bekannt gemachet, auch im Jahr 1455. wieder erneuert worden. Der hieher gehörende Auszug lautet also: „Der Rat ist überkommen um Friedes und gemeinen nuzes willen armen und richer zu Franckenford und das die Gassen allhier in ir wydungen forter blinken mögen und gebüdet der Rat allermenniglich, in breiten gaßen der unterste überhang sol nicht länger als von einer eine syn und über den nur nit über drei virtel sin, in engen Gaßen aber soll gar kein Überhang gemacht werden one besunder erlaubnüs des Rats ꝛc. Weren aber emes den alten Wyden überheng mit balgen unterziehen, so soll der hernach von neuem gemachte unterste Steck doch nach der vorgeschriebenen Maas gebauet und der alte darnach eingerichtet werden. Der Rat will die Uebertrettere scharf strafen, doch in diesen vorgeschriebenen Sachen, mit Vorbehaltniß und unschedelich des richsgericht zu Frankenfurd an sinen rechten als des von Alters herkommen ist.

(**) Weil diese Gestattung der Ueberhänge, bey beyden obern Stockwerken, in neuern Zeiten noch zu gros befunden, auch, da sie alzunahe zusammen kommen, als ein nicht geringer Uebelstand, und zumal in engen Gassen, für eine gefährliche Sache angesehen worden: so hat man selbige in den neuesten Bauordnungen noch mehr eingeschränket, indem sie in den weiten Gassen nur an dem ersten Stockwerke und zwar anfänglich einen, hernach anderthalb Schue breit, in den engen Gassen aber nur von einem halben, hernach ganzen Schue zu machen, in der höhern aber solche gänzlich verboten werden. S. Anmerkungen über die Frankfurt Reform. dritte Fortsetzung *p.* 439.

(**) Durch die Erker werden hier nichts anders, als die zwey Häuser verstanden, welche von den Erkern, deren §. 6. gedacht wird, ganz unterschieden seyn. Selbige werden auch in der neuesten Bauordnung zugelassen, jedoch müssen sie also eingerichtet werden, wie es die Gleichheit und Gelegenheit des Hauses zuläßt. In dem alten nor. (*) angeführten Statuto stehet, daß solche Erker auch haben drei virtel emer Elle hervor und überschiessen dürffen. Solches aber ist hier als ein grosser Uebelstand abgeschaffet und befohlen, solche dem obersten Stockwerk gleich zu machen. Nach der neuesten Bau-Ordnung sollen sie nicht über acht oder neun Schue breit, auch nach Gelegenheit der Häuser, noch schmäler gemachet werden: damit nicht ein ganzes Stockwerk herauskommen möge.

§. 17. Wiewohl nun also das Bau-Recht, was die äusere Beschaffenheit der Häuser anbelanget, sich hier und dort eingeschränket findet: so ist doch die innere Ausbauung des Gebäudes dem Gutbefinden des Eigenthums-Herrn überlassen: ob zwar auch hier dahin zu sehen ist, auf daß hiemit so wenig das Publicum als ein dritter Gefahr und Schaden leiden möge. Also ist es nicht überall erlaubet, statt des Daches, einen Altan anzulegen; (Altan) Back-Oefen hinzusetzen,

tzen, wo es einem beliebet; (Back-Gerechtigkeit §. 7.) u. d. m.

§. 18. In der Statt Ulm von neuem reformirten und verbesserten Bau-Ordnung, wird disfals *Tit. IV.* von inwendigen Gebäuen verordnet: inwendige Gebäu als da seynd, außwechßlung einer Wand, Balken, Pfettin, oder Rem, Bässerung der Täcker, und dergleichen geringe Eingebäu, oder Veränderung der Gemäch, zwischen denen vier Wänden, oder ohne Mittel in jemands eigner Hofreiten, mag einer wohl seiner Nothdurft und Gelegenheit nach unbefragt für sich selbsten fürnemmen und thun. Doch sollen die Werckleuth ihr fleißige Achtung darauf haben, damit nichts gebaut werde, das Feuers halb sorgsam, sondern sollen diejenigen, so gefährliche, sorgsame oder auch unnütze Bau zu machen Vorhabens, ihrem besten Vermögen und Verständniß nach, von ihrem unverständigen Vorhaben abweisen, und uff bessere, nützlichere Weg bereden: Auf solche böse, sorgliche, unnütze Eingebäu, sollen auch die verordnete Bau- und Feur-Geschworne ihr Aufmerckens haben, die im Fall der Noth, und Gefahr, alsobald hinweg gebieten, damit künftiger Schaden, so viel müglich, fürkommen werde.

§. 19. Wie hiernächst dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß die einmal aufgeführten Gebäude in ihrem Stand, unterhalten werden: so hat der Herr des Hauses sein Bau-Recht also zu exerciren Ursach, damit die Gebäude in baulichem Wesen bleiben. In dem Recht der Stadt SOEST vom Jahr 1531. heißt es davon art. 39. Vortmer, offwy Heyser hedde, de verfallen wolde, deselvigen solt de wedder tymmeren offte einem anderen verkopen, de sy tymmere, up dat sy nicht ungetymmert bliven.

§. 20. In obangeführter Bau-Ordnung der Stadt Ulm handelt Tit. V. von alten baufälligen auch verfallenen Häusern und öden Plätzen, also: *Art. 1.* Es sollen auch unsere jederzeit verordnete Bau-Geschworne sonderlichen darauf Achtung geben, wie die Bäu und Häuser in der Statt allhier unterhalten werden. Und da sie darunder befinden, daß die Eigenthums-Herrn derselben aus Fahrläßigkeit, Kargheit, oder Unvermöglichkeit, solche ihre Häuser oder andere Bäu in Abgang kommen, und verfallen lassen; so sollen sie an unser statt ihnen bey Straf zehen Gulden gebieten, innerhalb eines viertheil Jahrs, (da es anderst die Zeit leiden mag) nothwendig zu bauen; oder einem andern, der es bauen zu lassen erbietig ist, in billichem Werth zu kauffen geben, mit der Betröung, da er solchem, so ihm ufferlegt, nicht nachkommen würde; daß alsdann ein Rath solch baufällige Hauß uff die Ganth umschlagen, und folgends, so fern dasselbig von denen, so Zins darauf hätten, oder von andern nicht angenommen würde, von gemeiner Statt Gut, und derselben zu Nutz bauen lassen wolle.

Art. II. Wann auch gleich nicht der ganze Bau sondern nur eine Mauer oder Wand desselben, gemeinen Gassen oder denen Nachbarn zu, so baufällig und überhangend wäre, daß zu besorgen, dieselbig einfallen, und deren Nachbarn an ihren Häusern, auch dem fürwanderndem Volk Schaden zufügen möchte, und derowegen bey unsern Bau-Geschwornen Klag fürkäme, so solle von denenselben der Augenschein eingenommen, und gebührlicher Bescheid gegeben, und dem Eigenthums-Herrn solches Hauses, oder Scheuren, ufferlegt werden, bey Poen Fünf Gülden innerhalb vierzehen Tagen, oder vier Wochen, den nächsten solche baufällige Maur oder Wand dermassen zu versehen, daß sich derwegen keines Schadens mehr zu befahren sey.

§. 21. Gebäue, die von Alters wegen verfallen, oder sonst in ander Weg vergangen wären, sollen nach der Wormser Ordnung, in eines Jahres Frist wieder aufgerichtet, in Wesen gestellt und zum Gebrauch tüchtig gemacht werden. Oder aber es verfällt Grund und Boden, mit aller Gerechtigkeit, nach Ausgang des Jahres, besonders so der Zinßherr des Grundes deshalben ersuchet und ermahnet wäre zu bauen, und das nicht gethan hätte, in Poen, Verlust seiner Gerechtigkeit, an gemeiner Statt Fiscum.

Wann auch mehr Erben, Grund- oder Zinßherrn wären eines verfallenen Baues, und etliche denselben Bau wieder aufrichten und bauen wollten, und die andern wegerten sich dessen, dieselben verlieren ihre Gerechtigkeit und solcher Grund und Bau mit aller Gerechtigkeit folget dem oder denen, so solchen Grund und Bau wieder aufrichten. (*)

(*) Statuten-Buch, Gesätz, Ordnungen und Gebräuch, Kayserlicher allgemeiner, und etlicher besonderer Land- und Stadt-Rechten. *p. CXXVI.* Mit diesen kan man ein Chur-Maynzisches Patent wegen Bekantmachung der wüsten Hofstädten und der darauf hafftenden Capitalien und Erbzinssen in der Stadt Erfurt von 27. May 1708. in den Chur-Maynzischen gnädigsten Ordnungen vor dero Stadt Erfurth ꝛc. fol. 233. 234. zusammen halten.

Bayern.

§. 1. Bayerische. §. 2. Gesetze unter Fränkischer Herrschaft. §. 3. Die Herzoge haben das Recht Gesetze

mit

mit Einwilligung des Volks zu machen. §. 4. Inhalt der ältern Gesetze. §. 5. Von den neuern Gesetzen. §. 6. Erinnerung hierbey. §. 7. Verschiedene Ausgaben Bayerischer Land-Rechte. §. 8. Und deren Erläuterungs-Schriften. §. 9. Haupt-Regierungen in Bayern. §. 10. Diploma woraus zu ersehen, daß Bayern vormals vor den Anspachischen Land-Gerichten stehen müssen. §. 11. Land-Gerichte in Bayern. §. 12. Verbotene Appellation an die Reichs-Gerichte.

§. 1.

Bayern ist ein Herzogthum im Bayerischen Creyse gelegen, welches gegen Osten an Oesterreich, Salzburg und Passau, gegen Süden an Tyrol, gegen Westen an Schwaben und gegen Norden an Neuburg und die Oberpfalz grenzet.

§. 2. Bayern hatte bereits in den ältesten Zeiten eigene Gesetze und Constitutiones. Das Herzogthum, welches vormals von einem weitern Umfang war, (*) als es heut zu Tage ist, stunde, vom 6ten Jahrhundert an, unter den Franken. Es bediente sich seiner eigenen Gesetze, welche die Fränkischen Könige *Theodoricus*, *Childebertus II. Clotharius II.* und *Dagobertus* entweder promulgiret oder nur verbessert haben. Man findet diese alten Leges bey dem HEROLDO p. 58. LINDENBROGIO p. 391. BALUZIO Tom. I. p. 91. und wie diese Ausgaben in einige Stücken von einander abweichen, so lieset man die verschiedenen Leß-Arten bey dem GEORGISCH p. 250.

(*) Bayern war vormals eine der grösten Provinzien in unserm Teutschland. Es begrif unter sich Oesterreich, Cärnthen, Crain, Steyermark, Histrien, Dalmatien, Tyrol, die Ober-Pfalz. AVENTIN. *Lib. IV. Annal.* Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern *Cap. IV. §. 1.*

§. 3. Die Bayern genossen unter den Franken vieler Freyheiten und hatten das Recht ihre eignen Herzoge aus dem Agilolfingischen Stamme zu wehlen, welche die Fränkischen Könige nachmals bestätigten. Also heisset es in L. BAIVVARIORVM *Tit II. Cap. 20.* Dux qui præest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit, & debet esse; quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis, vt qui de genere illorum fidelis Regi erat & prudens, ipsum constituerent Ducem ad regendum populum illum. Die Herzoge hatten so gar das Recht, mit Einwilligung der Stände und Grossen, auch des Volks, eigene Gesetze zu machen. Es erhellet solches aus dem *Decreto* TASSILONIS *Ducis Baiuvariorum*, dessen Anhang also lautet: Regnante in perpetuum Domino nostro Iesu Christo, in anno vero XXII. regni religiosissimi Ducis Tassilonis gentis Bajoariorum, sub die consulum, quod erat II. Id. Octobr. atque anno ab incarnatione Dominica DCCLXXII. Indict. X. diuina perflatus inspiratione, vt omne regni sui prænotatus Princeps collegium procerum coadunaret, in villam publicam Dingoluingam nuncupatam, vt ibidem tam regulare ordinaret in sancto habitu coenobium virorum & puellarum, quam Episcopales moderaretur obsequias; insuper gentis suæ institutiones legum per primates imperii vniuersa consentiente multitudine: quæ reperit diuturnitate vitiata, & quæ videbantur abstrahenda euelleret, & quæ decretis placerent componenda, institueret. Man findet dieses decretum Tassilonis obigen alten Gesetzen angefüget.

§. 4. Diese LL. Baioariæ kommen viel mit den Alemannischen Gesetzen, von welchen der Titul: Alemannisch Recht nachzusehen stehet, überein. Sie sind gelinde und die Strafen gar nicht hart. Die Verbrechen können mit Gelde gebüsset werden und auf keinem stehet die Lebensstrafe, nur allein das Majestäts-Verbrechen ausgenommen. Es heisset davon *Tit. XI. Cap. XI.* Vt nullus Baiuuarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est, si aut in necem Ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in prouinciam inuitauerit, aut ciuitatem capere ab extraneis machinauerit, & exinde probatus inuentus fuerit, tunc in Ducis sit potestate vita ipsius & omnes res eius & patrimonium. Cetera vero quæcunque commiserit peccata, quousque habet substantiam, componat secundum legem. Si vero non habet, ipse se in seruitio deprimat, & per singulos menses vel annos quantum lucrare quierit, persoluat cui deliquit, donec debitum vniuersum restituat. Also wurde die Ermordung eines freyen Menschen mit CLX. Solid. eines Knechts mit XX. Solid. der Ehebruch mit CLX. Solid. die Schwächung einer freyen Person mit VIII. Solid. der Diebstahl mit LX. Solid. und die übrigen Verbrechen der Leibeigenen mit der Peitsche und Ruthe gestrafet.

§. 5. Dieses sind die ältesten Bayerischen Gesetze. Von den neuern giebet Casp. SCHMID Freyherr von *Hasil* in seinem *Comment.* oder Auslegung des Chur-Bayerischen Land-Rechts in der vorläufigen Erinnerung folgende Nachricht. Von unserm Bayrland ist nur gar zu gewis, daß wir von gar uralten Zeiten her ein besonderes Buch gehabt haben, so genannt ware, das Recht-Buch, in welchem die beson-

dere

dere Statuten, Gewohnheiten und des Vatterlandes Obseruantien enthalten waren. Welches Buch eine solche Authoritæt gehabt hat, daß die Landsständ deme nachzukommen für eine besondere Freyheit gehalten. Wie zu sehen ist in dem Buch der erklärten Landsfreyheit, A 1518. ausgegangen Priv. 10. allwo die Bestätigung dieses Recht-Buchs mit herrlichen und nachdrücklichen Worten enthalten ist. Die Urheber dieses Buchs seynd gewesen des Kayſers Ludovici des 5ten und 4ten Herzogs in Beyern seine vier Herrn Söhne. Als Ludovicus der Marggraf, Stephanus Churfürst zu Brandenburg Ludouicus der sognannte Römer und Wilhelmus. Unter deren Namen Anno 1346. am Samstag nach Heil. 3. König dieses Buch öffentlich publicirt worden, (*) wie solches aus der Vorred der Reformation von Anno 1688. klar abzunehmen ist Wir haben zwar von einem hochgelehrt und wohlbelesenen Mann gehört, er habe ein Bayrisches Rechtbucht welches vom Kayſer Ludovico den Vten Anno 1300. aufgerichtet worden, gesehen. Es ist aber dieses darum nicht glaublich, weil dieser Kayſer Anno 1287. erst geboren worden, und also, wenn solches Vorgeben wahr wäre, im 13ten Jahr seines Alters ein solches Buch hätte müssen verfertigen lassen. Wer solte auch glauben, daß Wilhelmus in obgedachter Vorrede, nicht auch dessen eine Meldung gethan hätte. Unterdessen ist doch wahr, daß des Kayſers Ludovici Vti vier Söhne das Bayrische Rechtbuch, auf Befehl ihres Vaters, wie die erst angeführte Vorrede mit sich bringet, aufrichten und publiciren lassen. (**) Wie denn auch das gedachte 10te Priuilegium meldet, daß dieses Buch zum ersten, von Stephano Landishutano sey bestätiget worden.

(*) Wir gedenken anbey, daß in der Wienerischen Bibliothec dieses Bayrische Rechtbuch auf Pergament sehr schön geschrieben noch vorhanden sey, wie aus LAMBECII *Bibliotb Vindobonenſ. Lib. 2. Cap. 8. p. 384.* zu ersehen. Dieser alte Codex fänget sich also an; Wir Ladeweich von Gotes Genaden Marggraf zu Brandenburgh, Wir Stewfan, Wir Ludweich, Wir Wilhelm von Gotes Genaden Pfalzenz Grafen bey dem Rein und Hertzogen in Bayern haben angesehen den besten den wir gehabt haben, in Unserm Lande zu Bayrn an dem Rechten, und davon sein wir zu Rat worden mit Unserm Herrn und Vaeterlein Kayſer Ludwichen von Rom, setzen und bestättigen alles das hernach geschrieben stet, nach unsirn Gepot und Gehorz unsern Land zu Bayern zu Forderung und zu besundern Gnaden, das ist geschehen, da man zalt von Christus Geburt dreutzehen hundert Jahr und darnach in dem sechsten und vierzichsten Jahr. Man sehe anbey: Io. HEVMANNI *Specimen prodr. antiqui libelli Iuris Bauarici Altorff. 1739. 4to.*

(**) Dahero auch AVENTINVS *Lib. VII. Ann. Boiorum Cap. XIX.* schreibet: Veteres Leges Boiorum correxit, nouas tulit, instituta gentis in libellos retulit, quibus adhuc Boii vti solent, & secundum eas, Codice proposito, ius dicunt.

§. 6. Hiebey ist noch zu gedenken, daß dieses Recht-Buch anfänglich nicht überall in Gebrauch gewesen sey. Meistens bediente man sich dessen nur in Ober-Bayern; In unserm obern Land, vor dem Gebürg, wie die Worte des 38. 50. und 62. Freybriefs lauten. Die Ursach dessen kan seyn, weil Albertus, welcher der 5te Sohn des Kayſers Ludovici gewesen, und einen Theil des untern Bayerlandes zu Straubingen innen gehabt, dieses Buch mit seinen vier Brüdern nicht mit unterschrieben hat. Ein Exemplar ist zu Augspurg An. 95. ausgangen das Jahrhundert aber ist nicht beygesetzet zu finden. Ein ander Exemplar hat die Jahrzahl 1484. Uebrigens hat dieses Rechtbuch nachgehends *Wilhelmus IV.* An. 1588. verbessert. Es ist aber in den alten Bayerischen Land-Rechten so wohl, als in den nachgefolgten Verbesserungen, auch in der letztern Ausgabe von A. 1616, die Ordnung der in den gemeinen Rechten enthaltenen Eintheilung nicht beobachtet worden. Man hat vielmehr nur solche Materien erwehlet, welche in dortigem Land und im gemeinem Leben am mehresten vorfallen.

§. 7. Hieher gehören folgende Ausgaben:

Das Buch der gemeinen Landpot, Lands-Ordnung, Satzung und Gebrauch des Fürstenthums in Obern und Nidern Pairn in funffzehnhundert und sechszehenden Jar aufgericht.

Bairische Lands-Ordnung 1553. Fol.

Reformation des Bayrischen Landrecht nach Christi unsers Heilmachers geburde im funfzehenhundert und achtzehen Jar aufgericht. Fol.

Gerichts-Ordnung im Fürstenthumb Obern und Nider Bayrn Anno 1520. aufgericht Fol.

Des löblichen Haus und Fürstenthumbs Obern und Nidern Bayren Freyheiten von einem regirenden Fürsten, von Bayrn auf den andern, gemeinen Lannd verneut unnd bestettigt die auch von Keysern und Königen zugelaßenn und confirmiret seinn. München 1514. fol.

Die Ordnung über gemeiner Landschaft in

Bairn aufgerichte Handtweßt tausend fünffhundert und im sechzehenden Jar zu Ingolstadt beschlossen. *Fol.*

Dy new erclerung der Landßfreyheit des löblichen Haus und Fürstenthumbs Obern und Nider-Bairnn *Anno* funffzehenhundert unndt im sechzehenden auf den acht und zwaintzigisten tag des Monats *Aprilis* zue Ingolstadtt aufgericht. *Fol.*

Des Landtrechts Policey, Gerichts- und Malefiz-Ordnung des Fürstenthumbs Ober- und Nieder-Beyern. München 1616. *Fol.*

§. 8. Es unterscheiden sich die jüngern Ausgaben des Bayerischen Land-Rechtes von den ältern dadinnen, daß solche zwar von Zeit zu Zeit mit Zusätzen bereichert, dabey aber auch das eigentliche Bayerische mit dem römischen Recht oft unter einander gemenget worden. Indessen dienen zu dessen Erläuterung Seb. KHRAYSERI *Institutiones Iuris Romano-Bauarici Electoralis. Aug. Vindel.* 1644. 8vo. Eiusd. *Processus summarius Romano-Bauaricus. Aug. Vind.* 1646. 8vo. *Processus edictalis Romano-Bauaricus. Aug. Vind.* 1646. 8vo. In welchen Schriften die Uebereinstimmung und Abweichung des Bayerischen und römischen Rechtes gezeiget wird. Es kan auch dabey gebrauchet werden: Ioh. Fr. BALTHASAR *opus variarum obseruationum practicarum.* Eiusd. *Resol. Iur. Civ. & Bauarici.* Ulm 1663. 4to. Io. Lud. und Io. Henr. HERWARTVS *de Iuris Romani & Boiarii differentia quoad processum edictalem, vulgo* Land-Proceß. *Ingolst.* 1652. 4to. Nach der Hand hat Casp. SCHMIDT *Commentarium in Ius Prouinciale Bauaricum. Monachii* 1695. fol. herausgegeben. (*) Dieses Werk ist vor einigen Jahren ins Teutsche übersetzet und unter folgender Aufschrift im Druck erschienen: Sr. *Excellenz* Frey-Reichs-Hoch-Wohl-Gebohrnen Herrn Herrn Caspar Schmids, Frey-Herrns von Haßl, in Pürnbach, Neydau, Brundohl, Schönbrun, Mocking, und Sulzbach, Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. ꝛc. weyland geweßten geheimen Raths, Cantzlers, und Obrist-Lehen-Probsts, auch Pflegers zu Aybling ꝛc. mit unermüdeten Fleiß, und ungemeiner Gelehrsamkeit nach denen Päpstlichen und Weltlichen gemeinen Rechten, wie auch, nach denen mit verschiedenen Bischöffen errichteten Verträgen, und Lands-Gewohnheiten ausgearbeit und verfertigter *Commentarius* oder Auslegung des Chur-Bayerischen Land-Rechts ꝛc. Augspurg und Würtzburg, 1747. Fol. Der erste Tomus gehet vom I. bis zum XX. Titel: der zweyte von dem XXI. Titul bis zum Ende. Endlich der dritte so, bereits 1742. herausgekommen, enthält die Auslegung des Chur-Bayrisch-Summarischen und Gandt-*Processes.*

(*) Darinnen der V. hauptsächlich bemühet ist, das Bayerische aus dem römischen Recht zu erläutern, und dessen Gebrauch nach solchem zu bestimmen; wobey er sich hier und dort ehrenrühriger Ausdrückungen gegen die Protestanten bedienet. Z. E. *Tom. II. p. m.* 029. heißt es: " des Lutheri schmutzigen Lehr, welche alle Keuschheit und Schamhafftigkeit aufgehoben hat.„

§. 9. In Bayern finden sich vier Haupt-Regierungen, nemlich in Ober-Bayern zu München und Burghausen, in Nieder-Bayern aber zu Landshut und Straubingen. Vormals gehöreten alle Gerichte allein den Herzogen, und sind die Gerichte in bürgerlichen Sachen erst An. 1311. an die adeliche Landsassen, gegen Vorschus einer nahmhaften Summa Geldes, übertragen worden. (*) Uebrigens weiß man in Bayern nichts von Schöpffen Stühlen; (**)

(*) *Ant. Wilh.* ERTEL *relat. Boic. 40. p. 63.*

(**) von LVDEWIG gel. Anz. 1. Theil. p. 263.

§. 10. Es ist anmerklich, daß Bayern ehedem vor den Anspachischen Land-Gerichten stehen müssen. Solte jemand hieran zweifeln: so dienet zu seiner Ueberzeugung nachstehendes Diploma. (*) Johannes und Albrecht, Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, befreyhen die Beyerischen Unterthanen von dem Landgerichte des Burggrafthums zu Nürnberg Anno 1460. Von Gotes Gnaden. Wir IOHANNES und Wir ALBRECHT Gebrüdere Maregraven zeu Brandeburg und Burcgraven zeu Nürmberg bekennen und thun kund offentlich an diesen Brive, daß Wir Uns für Unnser Erben und Nachkommen bey Unnsern Fürstlichen Eren und Wirden mit truwen an Eydostad globt und verpflicht haben, globenn und verpflichtenn auch Uns geinwertiglich mit diesem Brive, daß die Landsassen und Inwoner des Hovs und Fürstenthumbs zu Beiern, auch die in der Fürsten von Beyern und des Hochgeborn Fürsten Unnsers lieben Oheims Herrn LVDEWIGS Pfaltzgraven bein Rein, Herzogen in Ober- und Nieder-Beiern ꝛc. und seinen Erbenn Herrschaften oder Gerichten itzund oder hernachmals wonhaftigk und gesessen sind, und darzu yr aller Habe und Güte hinfür.

zu

zu ewigen Zeeyten mit dem Landgericht des Burggrafthums zeu Nüremberg nicht fürgenommen bekümmert, noch wyder sie proceduret werde in dheinen Wege, und daß Wir für Uns Unnsre Erben und Nachkommen des zu Sicherheit den Lantrichtern und Lantschreibern die itzund sind und hernachmahls werden alwege so offt das tezu schulden kümpt unvorezugenlich uff die Eyde damit sie von Landgerichts wegenn gewand sin Bevelhn sullen daß den Sachen wie vorgeschrieben stet nachkommen werden ab aber eyncherley Ladung Proceß oder anders darwyder ußgingen, das doch nicht sin sulle, daß das alles kein crafft haben sulle in dheinen Wegen und dawyder sull Uns Unnser Erben und Nachkomen nicht helffen schülezen noch beschirmen eyncherley Recht Gerechtigkeid, Begnädung, Freiheid, Privilegia, Herkomen oder Gewonheit, die Wir aber sie dawyder hetten oder erlangen oder Uns oder yn hinfür von der obernhand oder sunst gegeben erlewbt oder bevohln werden oder würden wann das alles und yr ydes sal hie wieder weder in Gericht nach Ußerhalb rechts mit angetzogen ußgelegt, verstanden noch gebrucht werden in dheinen Wegen zeu Urkunde hat Unnser yder sin eigen Insigel an diesen Brieff thun hencken der gebin ist zu Nürmberg am Sonntage Sanct Peters und Pauwls der heiligen tzwelff-Boten Tage nach Cristi Unnsers Herrn gepurt, virtzenhundert und in Sechtezigsten Jarenn.

(*) Herr von LVDEWIGS *Reliq. Mſtor. Tom. X. Lib. VII. n. 11 p. 508-572.*

§. 11. Sonst fande sich vormals in Bayern ein eigenes Landgerichte und zwar zu Mauerstetten, so nachmals nach Weissenhorn verleget wurde. In dem Vergleich Herzog Georgii von Bayern mit den Schwäbischen Ständen vom Jahr 1489 (*) heisset es: „Berürend das Landgericht zu Weissenhorn, als unsern lieben Herrn und Vatter dem Römischen Kaiser, in manigfaltig weis mit schweren Klag fürpracht ist, das Herzog Jörig des heiligen Reichs underthanen und sonderlich die eingesessene des Landes zu Schwaben mit einem Landgericht zu Maursteten so er yetzo ain Zeit zu Weisenhorn understanden hat zu gebrauchen, fürgenommen. Von dem Chur-Bayerischen Landgerichte und Grafschafft Hirschberg hat man eine ausführliche Abhandlung unter dem Titul: Geschicht und Acten mesiger Unterricht von dem Chur-Bayerischen lehnbarn Hochgefreyten Kayserl. Land-Gericht und Grafschaft Hirschberg. 1751. fol. davon der ohngenannte Verfasser der Herr von Ickstadt seyn soll.

(*) Bey dem DATT *lib. II. C. V. n. 10. p. 258.* und weiterhin *p. 262.* wird gesaget; als die von Ulm anziehen Beschwerung, so inen des Landgerichts halben hievor begriffen, die von Ulm und die Iren beleiben lassen.

§. 12. Endlich ist noch zu gedenken, daß gegenwärtig die Appellation an die Reichs-Gerichte in Bayern unzuläßig sey, davon der Titul: Appellation § 31. unter dem Artickel: Chur-Bayern nachzusehen stehet. Welchem noch beyzusetzen ist, daß A. 1559. die summa appellabilis auf 500. Gulden von dem Kayser *Ferdinando I.* gesetzet worden, (*) nachdem bereits vorher die Kayser *Fridericus V.* und *Maximilianus I.* den Herzog in Bayern der appellation halben auf 200. Gulden priuilegiret gehabt. Wobey anmerklich, daß Casp. SCHMIDT *ad Tit. IX. art. X.* berichtet, es hätte der Herzog in Bayern, auch ehe er das anfangs gedachte privilegium de non appellando bekommen, die appellation an die Reichs-Gerichte dadurch leichtlich verhütet, weil in causis summarii processus niemand sich unterstehen dürffen, eine appellation zu interponiren. Eben deswegen sey es geschehen, daß die Bayrische Gerichte fast alle Sachen processu summario tractiret, da dann nicht leicht ein Fall sich ereignen mögen, daß jemand die appellation ergreiffen dürffen. Deswegen auch in dem priuilegio von 1559. die anmerkliche Stelle enthalten ist, wie sich einige unterstünden von Sr. Liebden Regimenten, gütlichen Abschieden an das Cammer-Gericht zu gehen, welches doch von Altershero bey Sr. Liebden Vor-Eltern nie gestattet, sondern es allezeit so gehalten worden; was Sr. Liebden vor Regiment, in Sachen, die man für lauter und unzweifflich achtete, recht spräche, daß solches schlechterdinges, ohne alle appellation an die Reichs-Gerichte, vollzogen werden müßte. „ Welches eben derjenige Weg ist, von dem angeführter Schmidt redet, daß dadurch, weil man fast alle Sachen vor deutlich und unzweiffentlich angegeben, alle inappellabiles gemachet worden. (**)

(*) GYLMANN *Tom. VI. C. 4. p. 95.* LIMNÆVS *Lib. V. I. Publ. C. 4. n. 8.*

(**) von LVDEWIG Erläut. der güld. Bulle 2ter Th. *pag. 53-55.*

Bayreuth.

§. 1. Der Stadt Bayreuth. §. 2. Freyheiten.

§. 1.

Bayreuth ist die in Franken am rothen Mayn gele-

gelegene Reſidenz-Stadt der Marggrafen von Brandenburg-Culmbach.

§. 2. Es hatte dieſe Stadt vormals manche alte Freyheiten und Briefe, welche aber in dem Huſiten-Kriege verbrandt ſenn, die Herren Marggrafen haben aber dieſen Verluſt durch andere Privilegia erſetzet. Churfürſt Friedrich hat ihr 1439. verſchiedene Freyheiten gegeben, und unter andern: „Der Rath zu Bayreuth mit Rath eines Vogts ſollen Macht haben alle Geboth in der Stadt zu ſetzen, auf die Handwerk und anders nach Nothurfft und gemeines Nutzes der Stadt.„ Ferner Marggraf Chriſtian 1639. und unter andern: „Was aber (auſſer der Schmach-Sachen) ſonſten gemeine bürgerliche Händel, als Schulden, Erbfäll und andere perſöhnliche und hebliche Spruch, und davontwegens herrührende Straff, under der Bürgerſchafft, auſſerhalb der rechtlichen Proceß belangt, ſoll derſelben Verrichtung Bürgermeiſter und Rath zu Bayreuth nit entzogen, ſonder Ihnen, wie bißhero bräuchlich geweſen, für ſich ſelbſt zu entſcheiden, frey gelaſſen werden.„ Die Stadt hat ihre eigene Feuer-Ordnungen, welche nebſt andern der Stadt zum beſten ergangenen herrſchaftlichen Verordnungen in dem CORPORE CONSTITVTIONVM BRANDENBVRGICO-CVLMBACENSIVM *Tom. III. Cap. VIII. Sect. II. Interſ. I. p. 414-461.* können nachgeſehen werden.

Beamter.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn man angefangen Beamte zu beſtellen. §. 3. Erläuterung aus der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. §. 4. Anmerkung. §. 5. Qualitäten eines Beamten. Chur-Sächſiſche Proceß-Ordn. §. 6. Verb. S. Proc. Ordn. §. 7. S. Gothaiſche Landes-Ordn. §. 8. Praxis an andern Orten. §. 9. Unterſcheid unter den Beamten. §. 10. Deren Beeydigung. §. 11. Beſtellung. §. 12. Und Entlaſſung. §. 13. Der Gerichts-Herr kan ſich actus iurisdictionis vorbehalten. §. 14. Ob ein Gerichts-Herr ohne Beyſeyn eines Actuarii ſeine Iurisdiction exerciren dürfe? Chur-S. Deciſ. §. 15-18. Officium des Beamten. §. 19. Beſonders bey Actibus voluntariæ iurisdictionis. §. 20. Bey Teſtamenten. §. 21. Contracten. §. 22. Streit-Händeln. §. 23. a. S. Altenburgiſche legale Inſtruction des Beamten. §. 23. b. S. Weimariſche L. Ordn. §. 24. Schriften. §. 25. Marggraf-Bareytiſche General-Inſtruction, wornach ſich die Beamte in ihren Amts-Verrichtungen, ſonderlich in Fällen, da ſie concurriren zu verhalten. §. 26. Was für Perſonen unter den Beamten ſtehen. §. 27. Der Beamte muß die Gerichte ſelbſt verwalten. §. 28. Was für culpam er dabey zu tragen. §. 29. Von deſſen Beſoldung. §. 30. Und Accidentien. §. 31. Preußiſches und Chur-Brandenburgiſches Reglement, nach welchem die Beamten, welchen die Fructus iurisdictionis verpachtet ſind, in Beſtrafung der Unterthanen ſich achten ſollen. §. 32. Schriften.

§. 1.

Beamter iſt die von dem Gerichts-Herrn beſtellete und verpflichtete öffentliche Perſon, um ſtatt ſeiner die Juſtitz, nach Gleich und Recht, über die ihme angewieſenen Unterthanen zu verwalten. (*)

(*) Im weitläufftigem Verſtande werden die herrſchaftlichen Amt-Leute der Gerichts-Director, der Actuarius und Gerichtsverwalter, Beamte genennet. ſ. den Titul: Abſchied. §. 11.

§. 2. Es beſtehet demnach dieſe Bedienung eigentlich in Ausübung der Juſtitz. Gehen wir in die ältern Zeiten unſers Reichs zurück, ſo werden wir finden, daß Fürſten und Herren die Juſtitz ehemals in Perſon verwaltet haben. (*) Nach der Hand aber, zumal da durch Einführung der gemeinen Rechte der Weg zu unendlichen Chicanen gebahnet, vieles in Schriften gehandelt, mithin die Adminiſtration der Juſtitz dadurch ſchwerer gemachet worden, (**) beſtelleten ſowohl die Fürſten als Herren, an ihrer ſtatt, gewiſſe Rechtsverſtändige Perſonen, welch die ſtreitenden Partheyen vernehmen, und Recht ſprechen mußten.

(*) Alſo præſidirte der Biſchof von Halberſtadt Maynhardus im Gerichte in folge der Urkund, welche unter dem Titul: Baum §. 34. zu finden. Man ſehe *Sev. Th.* NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. Reichs in Staats- und Juſtitz-Sachen im Anhange *pag.* 237.

(**) Alſo ſchreibet HACHENBERG *Germ. med. diſſ.* 3. §. 1. Nuper demum vitiis noſtris & ambitione factum eſt, vt vaſtum illud & diffuſum Legum Romanarum Corpus inueheretur, ipſaque iuſtitia inter obſcuritatem atque ambages, inter perplexa, neque abſimilia oraculis reſponſa, interpretum diſſidia, & fori iurgia, & caſtra vrbanæ togæ hæreret ac ſimul obmutesceret.

§. 3. Es iſt dieſes ohngefehr im XIII. oder XIV. Jahrhundert geſchehen. Man ſehe die peinliche Halsgerichts-Ordnung, allwo es *art. 1.* heiſſet: „Und dieweil ſich dann eine Zeithero an etlichen Orten, etliche von Adel und andere, denen ſolche Gericht in eigner Perſon, Amts halber und ſonſt zu beſitzen gebühret, ſich bey ſolchen Gerichten zu ſitzen geweigert, und ihres Stands halber geſcheut, dadurch dann das Uebel mehrmals ungeſtrafft blieben; ſo mögen dieſelbigen, dieweil ihnen doch ſolche Gerichts-Beſitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand kein Nachtheil gebähren ſoll, noch kan, ſondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straf der Boßhaftigen, und denſelben von Adel und Aemtern, zu Ehren reichend und dienend iſt, ſolch

Peinlich

Peinlich Gericht, ſo oft und viel nach Geſtalt der Sachen für gut und nothdürfftig angeſehen werden dürffte, als Richter und Urtheiler ſelbſt beſitzen, und darin handeln und fürnehmen, was ſich nach dieſer Ordnung eignet und gebühret. (*(

(*) Von den Urſachen, warum der Adel ſich der Gerichts-Verwaltung entzogen hat, ſchreibet KRESS in *Comment. ad Conſtit. Crim. art.* 1. p. 18. 19. Veræ cauſæ, cur nobiles amplius iudiciis intereſſe deſierint, potius ſunt, quod in forum irreperent iura Romana latina, prolixa, obſcura & difficilia, quod cauſæ inciperent agitari & proponi in ſcriptis, cum allegatis iuris & doctorum peregrinorum, quod, iurisprudentia plana, iure patrio, proceſſu ſimplici, reliſtis, introducentur Iurisprudentia perplexa, formulæ latinæ, modusque cauſas cogneſcendi intricatiſſimus.

§. 4. Es erhellet aus obiger Stelle, daß der Adel faſt auf die Meynung gerathen, als ob die perſönliche Verwaltung der Juſtiz ſeinem Stand nachtheilig ſey. So verändert hatten ſich die Geſinnungen. Damit iſt es indeſſen dahin gekommen, daß heut zu Tage an vielen Orten der Adel, wenn er auch gleich wolte, ſeine Gerichte nicht ſelbſt, ohne Zuziehung eines Rechtsgelehrten, verwalten darf, wiewohl dergleichen Verordnung vernehmlich nur deshalb gemacht worden, damit die Unterthanen, welche der Adel ihrer eigenen an ſie habenden Anſprüche halber vor eigenen Gericht belangen kann, ohnpartheiſcher Juſtiz genieſſen möge.

§. 5. Ueberdem ſind in einigen Landes-Ordnungen, die Qualitäten, worauf bey Beſtellung des Beamten zu ſehen iſt, vorgeſchrieben. Alſo wird in der Chur-Sächſiſchen Proceß-Ordnung, *Tit. II.* verordnet: §. 1. „Gleich wie wir unſere Gerichte und Aemter verhoffentlich mit ſolchen Perſonen, Secretarien, Notarien und Schreibern beſetzt, und uns dieſelben, nach Gelegenheit eines jeden Expedition, pflichtbar gemacht, daß wir nicht zweiffeln, ſie werden ſich, ſammt und ſonders, ihrer Gebühr erinnern, und bey vorfallenden Gerichts-Sachen, anders nicht thun, anordnen, ſchreiben, und regiſtriren, als was ihr Amt und Pflicht erfordert und mit ſich bringet. Inmaſſen wir ſie deswegen auf die allbereit publicirte Appellation- und Hof-Gerichts-Ordnung hiermit noͤchmals gewieſen, und zu derſelben Obſervanz allenthalben ſtricte verbunden haben, auch im Gegenfall, und da wir ein anders erfühen, daſſelbe an denen Verbrechern und Hinläſſigen mit beſonderm Ernſt zu ahnten und zu eifern, nicht unterlaſſen wollen; §. 2. Alſo verſehen wir uns auch, hiermit befehlende, es werden und wollen andere, die von Uns mit Gerichten beliehen, oder dieſelben in Uebung haben, ſich ebenmäßig ihrer Gebühr und Schuldigkeit erinnern, und nicht alleine ſolche Gerichte mit ehrlichen, anfrichtigen, unbeſcholtenen, untadelhaftigen und nach jedes Orts Gelegenheit qualificirten, auch darzu ſonderlich geſchwornen Perſonen beſetzen, ſondern auch denſelben einen tüchtigen und geſchickten Notarium, der den Proceß und andere vorfallende Gerichts-Sachen legaliter dirigiren könne, zu ordnen, denſelben ſonderlich dazu vereyden, und durch ihn jedesmahl, im Beyſeyn derer Gerichts-Perſonen, denen Acten und Gerichts-Büchern dasjenige einverleiben, regiſtriren und ſchreiben laſſen, was ſich, nach Gelegenheit des Notarii und Proceſſus, eignet und gebühret, und nicht geſtatten, daß ohne Unterſcheid einer und der ander von ihren Dienern die dazu nicht beſtellet, noch geſchworen, auch manchsmahl derer Dinge keinen Verſtand haben, eines und das andere zu regiſtriren und einzuzeichnen ſich unterſtehen mögen, dadurch denn zum öftern nicht alleine allerhand Diſputat circa validitatem Contractuum & Proceſſuum, ſondern auch wohl offenbahre Nullitäten zu entſtehen, und ganze Acta und Gerichts-Bücher, zu des Gerichts-Herrn eigenem Schimpff, und dero Unterthanen groſſen Beſchwerde, pflegen angefochten und verdächtig gemacht, oder auch wohl ganz invalidiret zu werden. §. 3. Ob wir auch wohl geſchehen laſſen können, daß diejenigen, ſo mit Gerichten von Uns beliehen, wie bißhero, alſo hinführo ſich derer gebührlich gebrauchen, und vor denenſelben ihre Unterthanen rechtlich belangen mögen. (*) Dieweil aber in ſolchen Occaſionen, der Partheylichkeit und anderer Unrichtigkeit halben, die, bey Haltung derer Acten, und ſonſten mit unterläuft, bey Unſerer Regierung allerhand Beſchwerden einkommen, wollen Wir, daß, zu Vorkommung dererſelben, diejenigen, ſo ſich zu Gerichts-Verwaltung gebrauchen laſſen, bey Anttetung ihrer Beſtallungen, im Beyſeyn derer Unterthanen, wie auch die zu denen Proceſſen erforderten Notarii, gleich andern Actuariis, wann ſie nicht obgedachter maſſen ſemel pro ſemper und in genere zu denen Gerichten geſchworen, jedesmahl vereydet, auch wie und wann ſolches geſchehen, bald anfangs derer Acten, regiſtrirt werden ſolle.

(*) Man ſehe anbey *Gotſr. Lud.* MENCKE *de Iure conueniendi ſubditos in proprio iudicio.* Wittenb. 1717. *Io. Gottl.* HEINECCIVS *de dominis, ſubditos ſuos in iudicio ſuo conuenientibus*, Halle 1738.

§. 6. In der Verbesserten Chur-Sächsischen Proceß-Ordn. *Tit. II.* wird obige Verordnung folgendermassen erläutert §. 1. Ist bereits unter dem Titul *Actuarius* §. 5. eingerücket worden. §. 2. Bey welcher Gelegenheit wir zugleich dasjenige, was in der neuen Erledigung de Anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 40. wohlbedächtig verordnet, anhero wiederholen und dahin erläutern, daß unsere Landes-Regierung derer neuen Beamten bißherige Aufführung und Lebens-Wandel, vor ihrer würklichen Annehmung jederzeit erkundigen, ihre Capacitæt durch Aufsetzung einer schriftlichen Relation aus wichtigen Civil-Actis, ingleichen Formirung gewisser Articul in Inquisition-Sachen, und Elaborirung einiger Casuum, so bey Concurs-Processen vorzufallen pflegen, exploriren, auch daß sie solche specimina ohe fremde Beyhülfe selbst gefertiget, von ihnen eydlich bestärken lassen solle, gestalt dieselben von Unserm Cammer-Collegio, an welches wir das nöthige disfalls bereits verfüget, eher nicht, als bis sie, daß solches also geschehen, und sie zu Verwaltung der Justitz tüchtig befunden worden, behörig dociret, an und in Pflicht zu nehmen. §. 3. Und weilen in der Proceß-Ordn. h. t. bereits enthalten, welchergestalt diejenigen, so sich zu Gerichts-Verwaltungen, auf dem Lande gebrauchen lassen, bey Antretzung ihrer Bestallung, im Beyseyn derer Unterthanen, vereydet werden sollen, so hat es nicht allein dabey nochmals sein Bewenden, sondern wir wollen auch solches zugleich dahin erstrecket haben, daß es in Zukünft ohne Unterscheid, auch bey denenjenigen, so bereits in dergleichen Bestallung stehen, also gehalten werden, und keiner vor der, auf diese Maaße beschehenen Verpflichtung, bey 5. thl. Strafe, etwas zu expediren, sich anmassen, jedoch hierbey genug seyn solle, wenn nur die Unterthanen darzu erfordert worden, da denn hernach die Vereydung, wenn gleich nur einige sich einfinden, in deren Gegenwart gar wohl geschehen mag, und wenn dieses also erfolget, kan ein Gerichts-Verwalter alles dasjenige, so der Gerichts-Herr nicht ausdrücklich reservíret, und denen Unterthanen zugleich bekannt gemacht, auch ohne demselben verrichten, so wohl der Gerichtsherr selbst für solchen seinen Gerichten, nicht allein seine eigene, in seiner Iurisdiction gelegene Erb-Güther verpfänden, und die Gläubiger darauf beständig versichern, allerley Contracte errichten, Verzicht leisten, ein Testament machen, oder hinterlegen, und dergleichen, sondern auch vor selbigen seine Unterthanen in personalibus & realibus auch feudalibus Causis rechtlich belangen, jedoch daß in dergleichen Fällen, die Gerichtshalter, sonderlich in wichtigen und zweiffelhaften Puncten, für sich keine Bescheide geben, sondern die Acta zum Deciso oder Verspruch in ein Dicasterium Unserer Lande versenden, und die einkommenden Decisa oder Urtheile nicht zurückhalten, sondern schlechterdings auf Art und Weise, wie unten ad Tit. XXXIV. überhaupt verordnet, publiciren.

§. 7. Sachsen-Gothaische Landes-Ordnung *Part. 2. Cap. 1. Tit. VI.* „Wie die von der Ritterschaft deren in Unserm Fürstenthum habende Gerichte zu bestellen. Es hat sich zeithero in unserm Fürstenthum hierinne mehrmals Gebrechen ereignen wollen, daß etliche Gerichts-Herrn zu Verwaltung ihrer Gerichte ganz keine, theils fast unqualificirte, und des Rechtlichen Processes im wenigsten erfahrne Personen, und zwar meistentheils sonder pflichtbarmachung, geordnet; Solchem vorzukommen, wollen Wir, daß sie künftig allerseits ihre Gerichte mit geschickten, und der Rechte verständigen Leuten versehen, und solche nach Anweisung unserer für dieselbe promulgirten, sonderbahren Verordnungs-Puncten mit Pflichten würklich belegen; alles bey Vermeidung willkührlicher Strasse, oder auch, nach Befindung, und bey entstehender Besserung, gänzlicher Ein- und Entziehung der Gerichte.

Welchen Verordnungs-Puncten denn, wie sie sub Num. 4. hinten angefügt, und bereits bey dem 4. Titul dieses Capitels davon Erwehnung geschehen, sampt allen unsern andern das Justitien und Policey Wesen betreffenden Anstalten und Verfügungen, und insonderheit dieser Unser Landes-Ordnung, die Gerichtshalter bey ihrer Verwaltung auch allerdings gehorsamlich nachleben, und die Gerichtsherren ihnen daran keinen ungebührlichen Einhalt thun, noch die Unterthanen wider den ordentlichen Gerichtzwang schützen, oder vertreten, vielweniger in ihren eigenen Forderungen und Ansprüchen, so sie wieder ihre Unterthanen haben mögen, ihnen selbst mit der That, und Vorbeygehung der Gerichtshalter, verholffen seyn, noch auch gestatten sollen, daß einer und der andere von ihren Dienern, die darzu nicht ausdrücklich bestellet noch geschworen, auch offtermals derer Dinge keinen Verstand haben, sich der Gerichts-Sachen unternehme, oder eines und

das

das andere in die Gerichts-Bücher einzuzeichnen unterstehe. (*)

(*) Die fernere Beyfugen zur S. Gothaischen L. O. Cap. II. N 5. p. 157. seqq. enthalten Instructions-Puncte vor die Gerichtshalter, zeigen, wie sie zu bestellen, vereidet werden sollen u. d. g.

§. 8. Nach also vorgeschriebenen Qualitæten (*) sind demnach die Beamten in den Sächsischen Landen zu bestellen. (**) Wiewohl hierauf auswärts nicht allemal gesehen wird. An den Orten, wo die Leibeigenschaft in Gebrauch ist, hat man selten einen ordentlich geschwornen Gerichts-Verwalter oder Actuarium, sondern es wird in wichtigen Sachen, wenn es hoch kommet, ein Notarius aus der Nähe darzu erfordert.

(*) S. anbey *Ph. Reinb.* VITRIARII diss. de *præfectis eorumque requisitis Lugd. Bat. 1708.*

(**) Wir bemerken anbey, daß nach der *Constitution Ruperti 2.* die Churpfaltz oder die Pfaltzgrafschaft bey Rhein betreffend vom Jahr 1395 keine Geistlichen zu Beamten sollen bestellet werden. Es heisset darinnen: „Auch seyn wir underweiset worden, von weisen Leuthen, daß es gar schädlich sey der Seelen, daß man Priester, Pfaffen zu wehrentlichen Aempter setze oder daran halte, wann dieselbe wehrentliche Kümmernüß enziehe, und ihre Gottesdienst, daß sie GOtt nicht gedienen mögen, als sie des schuldig seynd, oder der Herr werde mit ihn verdäwet dem sie dienen . . Darumb so setzen wir zu Seel gerade für Uns und Unser Erben, daß Unser Erben keinen Priester zu Amptleuthen oder Schreibern setzen oder halten sollen. TOLNER *Cod. diplomat. Palat. n. CLXXXV. p. 149.*

§. 9. In Sachsen aber und den angränzenden Landen ist man hierinnen accurat. Man machet alldort unter den Gerichtsdirector, (*) den Actuarium und den Gerichtsverwalter einen Unterscheid. Der erste ist so viel als der Richter, welcher die angebrachten Streitigkeiten entscheidet, und wird ihm nicht verstattet, legale registraturen zu verfertigen. Der Actuarius hingegen darf allein registriren und die Acten in Ordnung halten, ohne sich einiger Entscheidung anzumassen. Aber der Gerichtsverwalter kan beydes zugleich, eines Richters und Actuarii Stelle verwalten. (**)

(*) Dieser führet bey den Herrschafften zuweilen den Titul eines Raths, Amts-Directoris oder Amtmanns. Nunmehro aber ist denen Chur-Sächsischen auch Gräflichen Vasallen per generale schlechterdinges verboten, ihren Gerichtsverwaltern dergleichen Prædicat beyzulegen. WABST *Histor. Nachr. von des Churfürstenth. Sachsen hoher und niederer Justiz p. 230.*

(**) BERGER *Oeconom. Iur. Lib. IV. Tit. 6. th. 1. n. 6.* WABST historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen jetzigen Verfassung der hohen und niedern Justiz *Sect. II. Cap. XI. §. 6. p. 339.*

§. 10. Wenn ein Beamter die actus judiciales, legaliter verrichten soll, muß er auch darzu rechtsgehörig verpflichtet seyn. (*) (§. 6. 7.) Was er vor der Verpflichtung in Gerichten zu expediren unternimmet, ist nicht alleine unkräftig und null, sondern er wird noch überdem in Sachsen mit 5. Thlr. gestrafet. Zwar meinen einige, es könnten diese actus durch die erfolgte eydliche Bestätigung ihre Gültigkeit erlangen; (**) allein die Wittenbergischen Juristen verstehen solches nur von dem Fall, wenn beyde Theile darein willigen. (*)

(*) In der Altenburgischen Gerichts- und Proceß-Ordnung *Part. IV. Cap. X.* ist der Beamten, als Amt-Leute, Amtsverweser, Amtsschösser, Amtsverwalter auch Amtschreiber Pflicht folgende vorgeschrieben: „Ihr sollet geloben und schwehren, daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, hold, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey der reinen Lehr und Christlichen Bekändtniß dieser Lande, wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen, und im Christlichen Concordienbuch repetiret und wiederholet ist, beständig, ohne eigen falsch, verbleiben und verharren, darwieder nichts heimlich oder öffentlich practiciren, auch wo ihr vermerket, daß andere solches thun wolten, dasselbe nicht verhalten, sondern ohne Scheu bald offenbahren; wo auch GOtt verhängen möchte, daß er doch gnädiglich abwenden wolte, daß ihr euch selbst durch Menschenwitz und Wahn von solcher reinen Lehre und Bekändtniß GOttes obbemeldeter reinen Confession wiedrigen Seiten, abwenden würdet, solches Sr. Fürstl. Durchl. vermöge eurer jetzt leistender Pflicht und Eydes ungescheuet anmelden, und Seiner Fürstl. Durchl. fernerer Verordnung hierinnen erwarten wollet, hierneben sollet ihr auch eurem anbefohlenem Amt mit allem Fleiß vorstehen, und derer auch deßwegen zugestellten Bestallung, in allen ihren Clausulen und Puncten, so viel euch GOtt Gnade verleihen wird, nach eurem besten Verstande und Vermögen, nachkommen, allen Schaden warnen und verhüten, und hingegen allen Nutzen und Frommen befördern, und alles dasjenige verrichten, was einem ehrliebenden Mann und gehorsamen Bedienten wohl anstehet und gebühret, alles treulich sonder Gefehrde.

Eyd.

Alles, was mir anjetzo in unterschiedlichen Puncten fürgesaget und fürgeleget worden, ich auch wohl verstanden, und darauf angelobet habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten, so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, unsern HErrn, Amen.

§. 11.

§. 11. Da die Beamte, ſtatt des Gerichts-Herrn, die Juſtiz adminiſtriren (§. 1.): ſo folget, daß deren Beſtellung von dieſem abhange. Der Gerichts-Herr muß aber auch im Stande ſeyn, ſeine Sachen ſelbſt zu verwalten. Denn iſt er dieſes nicht und z. E. minderjährig oder wahnwitzig: ſo beſtellet ſein Vormund oder Curator den Beamten. Adeliche Damen haben ihren Curatorem dabey zu Rathe zu ziehen. Verpachtet der Gerichts-Herr die Gerichte; ſo kan nach vieler Meynung der Pachter die vorigen Beamten entlaſſen und neue annehmen; es wäre dann ein anderes in dem Pachtcontract verabredet worden. Eben dieſes Recht ſtehet auch dem *Uſufructuario* eines Guthes, dem die Gerichte ankleben, zu. Ueberhaupt beſtellet der Beſitzer der Gerichtsbarkeit den Beamten. Bringet eine Dame ihrem Gemahl ein Guth nebſt den Gerichten zum Brautſchatze mit; ſo ſetzet der Gemahl den Beamten. Streiten ſich zwey um die Gerichtsbarkeit: ſo ſiehet man auf den, der in poſſeſſione vel quaſi derſelben iſt, und der am lezten den Beamten eingeſetzet hat: Allenfalls wird der Beamte bis zum Austrag des Streites von der hohen Obrigkeit beſtellet.

§. 12. Die Entlaſſung des Beamten geſchiehet von dem Gerichts-Herrn, der ihn beſtellet hat, oder deſſen Erben. Ordentlicher weiſe kan ſolche nach deren Gutdünken, ohne Anführung einer Urſache geſchehen. Will alſo ein Beamter hier behutſam gehen; ſo laſſe er in ſeine Beſtallung die Clauſel mit einrücken, daß der Herr ohne hinlängliche Urſache ihn nicht abſetzen möge.

§. 13. Der Gerichtsherr kan dem Beamten entweder alle oder nur einige beſtimmte actus iurisdictionis überlaſſen und die andern ſich vorbehalten. Iſt lezteres nicht geſchehen: ſo vermuthet man, daß dem Beamten das Exercitium aller Gerichtsbarkeit ſey anvertrauet worden; mithin mag auch derſelbe alle actus iurisdictionis, ohne Beyſeyn des Gerichtsherrn verrichten. Reſerviret ſich aber der Gerichtsherr einige Stücke: ſo muß ſolches den Unterthanen namentlich bekannt gemachet werden; und ſolche actus kan denn nachmals der Beamte, nicht anders als in Anweſenheit und mit Einwilligung des Gerichtsherrn expediren. Wie denn auch im erſtern Fall, wann nemlich der Beamte alle actus iurisdictionis zu verwalten hat, dem Gerichtsherrn ohnverwehret iſt, den Gerichtstägen mit beyzuwohnen und die Streitigkeiten mit zu beurtheilen. So gar iſt ſolches den adelichen Damen einzuräumen, wenn ſie bey Beurtheilung der Rechtshändel ihren curatorem mit zu Hülfe nehmen. (*)

(*) Chr. SPLEUT *de praefectis nobilium iudiciis.* Wittenberg 1737.

§. 14. Ob ein Gerichts-Herr ſelber mit Zuziehung ſeiner Gerichts-Perſonen, ohne Beyſeyn eines Gerichts-Actuarii, ſeine *iurisdiction* exerciren, und beſtändiger Weiſe zwiſchen den Partheyen handeln könne? davon enthält die Chur-Sächſiſche *decif. XXXIX.* folgendes: „Hierinnen laſſen Wir geſchehen, daß, wenn einer vom Adel oder anderer Gerichts-Herr das Gericht mit ehrlichen, aufrichtigen, unbeſcholdenen, untadelhaften und nach jedes Orths Gelegenheit qualificirten, auch darzu ſonderlich vereydeten Perſonen beſetzet, und ſelbſt den Gerichts-Sachen vorſtehen und ſelbige dirigiren wolte, wenn er in übrigen den Rechten gemeß verfähret, und die Sachen nur Kauffe, Verſchreibungen, Erbtheilungen, Vormundſchaffts Beſtättigungen, gütliche Vergleich und andere dergleichen Sachen, ſo nicht in contradictorio beruhen, ſondern actus voluntariæ Iurisdictionis ſeyn, auch den Gerichts-Herren nicht eigenthümlich betreffen, Ihme ſolches unverwehret, auch, obgleich kein Actuarius iuratus darbey vorhanden, dennoch die Handlungen vor beſtändig erkennet werden ſollen, jedoch mit dieſem ausdrücklichen Bedinge, daß der Gerichts-Herr die gerichtliche Handlungen, wie die vor Ihme ergangen, ohne einige Partheylichkeit, und ſeinen Gewiſſen und Pflichten, damit Er Gott und Uns verwand, gemeß, zu denen Gerichts-Büchern eigenhändig regiſtrire, oder die Regiſtratur unterſchreibe, welches wir doch allein in oberzehlten Sachen verſtanden haben wollen; Was aber die Auffrichtung der Gerichtlichen Donationen oder letzten Willen betrifft, wie auch die Sachen ſo in Proceß gedeyen oder ſonſten iurisdictionis contentioſæ ſeyn, dieſes ſoll allein durch den geſchwornen Gerichts-Actuarium exped.ret und regiſtriret werden.

§. 15. Wir kommen auf das *Officium* eines Beamten, wovon wir das vornehmſte anmerken wollen. (*) Es hat nemlich derſelbe dahin zu ſehen, damit er bald anfangs zu denen Gerichten vereydet (§. 10.) und von der Gerichts-Obrigkeit, die Unterthanen an ihn verwieſen werden; wozu ein eigner Actus anzuſtellen und mit den jedes Orts üblichen Solennitäten vorzunehmen iſt. Nachdem hat der Beamte Acht zu haben, daß ſeine Gerichte durch einen Richter und zwey oder drey

drey Schöppen nach Gelegenheit des Ortes bestellet werden. (*) Er muß dabey bemerken, ob seinem Principal die Ober- und Nieder-Gerichte insgesamt zustehen. Hat er sie beyderseits, so urtheilet er in bürgerl. und peinlichen Fällen. Stehen ihm aber allein die Unter- oder Erb-Gerichte zu, so gehören in diese Cognition alle bürgerliche Sachen, Gülden, Schulden, Schäden, Güther, Pfändungen, Diebstahl unter 3. Schillingen, verbothene Waaren u. d. Er hat deshalb auf die Landes-Ordnung des Ortes zu sehen und darnach zu sprechen. (**) Er thut auch wohl, wenn er die Gerichts-Documenta, Protocolla und Urkunden fleisig lieset, weil er dadurch hinter die Eigenschaft des Lehens kommet, auch die Frohnen, die Geld- und Getreyde-Zinsen auch andere zu den Gerichten gehörige Sachen genau erfahren kan. (*,*) Es ist ihm auch ohnbenommen wenn er in den Erb-Büchern (*) oder andern gegründeten Urkunden Bauerdienste angemerket findet, deren die Unterthanen sich wiederrechtlich entziehen, solche durch den Gerichts-Zwang zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. (**) Wobey er doch sein christlich Gewissen zu Rathe zu ziehen und allenfalls die armen Unterthanen lieber mit Arbeit und Gefängniß, als mit Geld zu bestrafen hat. Wird er von den Unterthanen bey der Landes-Obrigkeit belanget: so muß er im Namen des Gerichts-Herrn einen unterthänigsten Bericht abfassen, mit dem Petito: „Daß sie bey ihren Gerichten geruhig gelassen werden, und der Implorant, so suppliciret, zur Schuldigkeit angehalten werden möge;„ ingleichen mit der Versicherung: Es solle in ihren Gerichten die Billigkeit jederzeit in Acht genommen und ius & iustitia gebührend administriret werden. (*,*)

(*) An manchen Orten bekommet der Beamte eine eigene Instruction, wornach er sich zu richten. Man findet davon eine Formul in des Hrn. von ROHR Vorrath von Contracten, Verträgen, Recessen und Bestallungen p. 97.

(**) Ein Beamter hat bey Administration der Justiz auf die Verträge zwischen dem Gerichts-Herrn und andern, auf die Observanz, auf den stylum iudicii, auf die ergangenen Mandata und Rescripta, dann auf die Land-Rechte, und in deren Entstehung zuletzt auf die gemeinen Rechte zu sehen.

(*,*) In der S. Altenburgischen Gerichts- und Proceß-Ordnung heisset es desfalls *Part. IV. Cap. 2. §. 7.* also: „Seines Amts und zugehöriger Stücke, auch hergebrachten Recht, soll er selbst wohl kundig seyn und sich hierzu der Amts-Beschreibung, Erb- und Copial-Bücher, Grund-Risse, Protocollen, und anderer Urkunden gebrauchen. Wie nicht weniger derer im Amt selbst, oder doch, unter dessen Commissions-Bezirck Gesessenen von Adel, und Cantzleysessigen Städte habenden Gerechtigkeiten halber, ein wachendes Auge haben, daß solche nicht alleine von ihnen nicht weiter, als sich geziemet, extendiret, sondern auch dem Landes- und Lehen-Herrn Interesse zuwieder, von Auswärtigen oder Benachbarten an denenselben, durch Gewalt oder Connivenz der Vasallen, kein Eintrag geschehe, zu welchem Ende er die Specification solcher unter seinem Bezirck gelegenen Cantzley- und andern Lehnschaften, sich wohl bekant zu machen, darneben Abschrift oder Extracte der Lehn-Briefe fleißig an der Hand zu haben, vonnöthen hat.

(*) Sind keine beständige Erb-Bücher an dem Orte verhanden, oder die alten wenig mehr zu gebrauchen: so kan ein fleißiger Beamter dahin besorget seyn, daß er nach den lebenden Possessoribus die Erb- und Frohn-Register einrichte, und solche nach derer Unterthanen geständigen Zinsen und Frohnen verfertige. Sollen aber selbe für das künftige gültig seyn, müssen sie den Unterthanen publiciret und von dem Gerichts-Herrn, den Beamten, Richter und Schöppen unterschrieben werden.

(**) Magdeburgische Policey-Ordnung Cap. XXVII. Sollen unsere Beambte oder andere Gerichtshabere, sich mit Fleiß umsehen und erkundigen, auf welchen Steuer- oder dienstbahren Güthern ihres Ambts oder Gerichts die Steuer oder Dienste eine Zeitlang aus der Acht gekommen, und darauf gebührliche Verfügung thun, damit dieselbigen wieder in ihren vorigen Stand gebracht, und darinnen in allen zutragenden Fällen, mit den Steuren, Folge oder Diensten, wie mit andern ihres gleichen gehalten, und also ferner keine Güther, welche nicht ihre bekante oder nochmals Special-Freyheiten haben, dieses Falles freygelassen, und darinen nachgesehen werde.

(*,*) Er muß aufmerksam seyn, damit dem Gerichts-Herrn weder neue Beschwerden aufgebürdet, noch seine zustehenden Gerechtsamen geschmälert, etwas von dem Guthe entrissen, oder die Gränzen verändert werden.

§. 16. Ein Beamter hat anbey Acht zu haben, ob seine Gerichts-Herrschaft Schrift- oder Amtsäßig sey. Ist sie Schriftsäßig: so hat ihm niemand zu gebieten als die Regierung; ist sie aber Amtsäßig, so stehet er unter dem Amte, davon der Titul Amtsassen nachzusehen stehet. Sobald der Beamte angenommen worden, ist nöthig, daß er die Fluhren und Gränzen beziehe, und sich desfalls das nöthige bey den ältesten des Dorffes erkundige, auch eine Registratur verfertige. Bey den Jagden muß er des Gerichts-Herrn Interesse wohl beobachten. So aber viel Holz des Orts vorhanden, auch die Unterthanen das Spähnen hergebracht hätten, so hat er dahin billig zu sehen, damit selbiges nicht zu weit erstrecket werde. Wie denn auch dahin gehöret das Gras auf den Reinen, die Gemein-Weyde und Trifften, von welchem allen er hinlängliche Nachricht haben muß, damit

er die Verbrecher gebührend bestrafen könne. Was die geistlichen und peinlichen Fälle anbelanget: so hat er auf den Brauch und Herkommen zu sehen, weil dis Ortes nicht ist, hiervon ausführlicher zu handeln.

§. 17. Würde einer in seinen Gerichten zur gefänglichen Haft gebracht, der an einem andern Orte wohnhaft wäre, und die Obrigkeit desselben Ortes ersuchte ihn um dessen Abfolgung: so kan er sich aus nachbarlicher Freundschaft wohl darzu verstehen. Er hat aber dabey auch dahin zu sehen, damit ihme in den Gerichten alle Unkosten von den andern erleget; und dann ein Revers ausgehändiget werde, daß es seiner Obrigkeit und seinen Gerichten nicht nachtheilig seyn, sondern in ähnlichem Falle die Abfolgung auch wieder geschehen solle. Desgleichen wenn Zeugen unter fremder Gerichts-Obrigkeit gesessen wären, hat er dieselbe Obrigkeit per *literas mutui compassus* zu ersuchen, das ist, er muß ihr die Beweiß-Articul nebst einem Schreiben zu senden, und darinne bitten, daß sie dieselben darüber vereyden und verhören, auch ihre Aussage hernach in forma probante um die Gebühr übersenden wolle. Dergleichen Verhalten hat der Beamte, wenn andere bey ihm Zeugen abhören lassen wollen, auch zu gebrauchen, damit er ja nicht die Zeugen in eines andern Gerichte stelle, es sey denn solches zwischen ihnen hergebracht. (*)

(*) Ueberhaupt hat der Beamte dahin zu sehen, damit er nicht entweder non vsu oder aber abusu seinem Gerichts-Herrn Schaden bringe. Ein ausführliches Register der den Gerichten zukommenden Gerechtsamen giebet: PHILOPARCHUS im klugen Beamten *Part. I. Tit. vlt. de* OPPEL *in diss. de Iurisd. patrim. §. 26.* FRANCKENSTEIN *de locat. Iurisd. C. 3. §. 2.*

§. 18. Wegen seiner Gebühren hat er auf des Ortes Brauch, auch auf die gewöhnliche Land-Taxe zu sehen, (§. 29. 30.) und sich in acht zu nehmen, damit die Unterthanen nicht zu sehr beschweret werden. Er muß hiernächst, nach Gebrauch seiner Gerichte, alle 14. Tagen oder 3. bis 4. Wochen ordentliche Gerichts-Tage halten. So mittlerweile Klagen vorkommen solten, hat er die Partheyen auf den Gerichts-Tag zu citiren und sodann zu verabscheiden. Was aber ordinair-Processe seyn, selbe muß er auf andere gewisse Tage verlegen. Ueberdiß ist nöthig, daß der Beamte bald anfangs seines Amts ein förmlich und ordentlich *Protocoll* anfange, und in selbiges alle summarische Verhör und Abschiede eintrage. Was aber Proceſſe seyn, es betreffen gleich selbige bürgerliche oder peinliche Fälle, solcherwegen hat er Special-Acta zu halten und dieselben von Blat zu Blat richtig zu foliiren; davon das nähere aus dem Titul Acten zu ersehen ist.

§. 19. Fallen *actus voluntariæ iurisdictionis* vor: so gehet der Beamte nach dem Gerichts-Handels-Buche, und entwirft nach den Formalien, so darinnen enthalten, Kauf, Tausch und Verzichte. (Bauern §. 20.) Ist aber keines bey den Gerichten vorhanden: so machet er selbst ein dergleichen Buch und formiret die Contracte nach den alten, welche ihm die Contrahenten ohnedem zeigen müssen. Hierbey ist nothwendig zu gedenken, daß der Beamte den Verkäufer, welcher das ganze Kauf-Geld empfangen, muß lassen gerichtliche Verzicht thun, das ist, der Verkäufer muß sich in den Gerichten erklären, daß er nun weiter nichts mehr an dem verkauften Gute zu fordern habe. Hingegen hat der Beamte auch dieses zu beobachten, daß gleich bey gerichtlicher Vollziehung des Kaufes, der Käufer das erkaufte Guth in Lehen nehme, und deswegen die gewöhnliche Lehen zahle, nach Gelegenheit des Ortes 5. von 100. weniger oder mehr. Und diese Lehn Empfängniß trägt er auch ins Gerichts-Handels-Buch ein. Ist unter den Contrahenten eine Frauens-Person, so muß derselben, besonders in Sachsen, ein Curator bestellet, und selbe nachmals nach Beschaffenheit der Umstände in den Gerichten dem Scto Velleiano und andern weiblichen *beneficiis* renunciren.

§. 20. Wollte ein Unterthan ein Testament machen, und erschiene dieserwegen vor den Gerichten, so kan der Beamte fleißig protocolliren, was des anbringenden Wille sey, solches nachmals in das Gerichts-Handels-Buch eintragen, und dasselbe demjenigen, so es angehet, unter seinem, oder des Gerichts Siegel, wie auch der Gerichts-Obrigkeit, oder aber des Actuarii, des Richters und der Schöppen Unterschrift, gegen Erlegung der Gebühr ausantworten. Wenn aber der Testator krank wäre, und die Gerichte, um seinen letzten Willen aufzunehmen, zu sich erfordern liesse: so kan entweder der Beamte mit den Gerichts-Personen selbst zu ihm gehen, oder aber den Richter und Schöppen verordnen, daß sie dessen letzten Willen vernehmen, worauf er denselben gleichfalls auf vorige masse extendiren muß. Verstirbet hernach der Testator, so geschiehet nach Ablauf vier Wochen die Publication des Testaments; welches denn absonderlich statt hat, wenn ein Testator sein Testament

ment den Gerichten verſchloſſen anvertrauet, und bey denſelben niedergeleget hat. In welchem Fall der Beamte auch dagegen einen Schein bald Anfangs aus den Gerichten ertheilen muß.

§. 21. Begehren auch etwan die Gerichts-Unterthanen Confirmation eines geſchloſſenen Handels: ſo kan der Beamte ſelbige von Gerichts wegen bewandten Umſtänden nach, ertheilen. Beträfe aber die Sache unmündige Kinder, und es ſuchten deren Vormünder etwas; ſo muß der Beamte abſonderlich auf die Solennitæten ſehen, welche bey Veräuſſerung der unmündigen Güter erfordert werden, und dieſe ſeyn: Iuſta cauſa; eius cognitio; atque Decretum. deren er dann keine übergehen darf, damit nicht etwan eine Nullitæt daraus erwachſe. Er hat auch fleißige Nachfrage zu halten, ob die Vormünder mit ſolchen Gütern treulich umgehen, damit ſie der Obrigkeit keine Verantwortung zuziehen, wie ſie denn auch nach geendigter Vormundſchaft Rechnung thun müſſen. Im Fall eines Unterthanen Kind einen Gebuhrts-Brief unter des Gerichts Siegel verlangete: ſo muß ſich der Beamte die Tauf-Pathen männlichen Geſchlechts, ſo ſelbige noch am Leben, oder an deren ſtatt andere beglaubte Männer vorſtellen laſſen, und ſie bey Eydes-Pflicht fragen, ob der Implorante aus einem reinen und keuſchen Ehe-Bette gebohren ſey.

§. 22. Fallen Streit-Händel vor; ſo hat der Beamte, zuerſt dahin zu ſehen, daß alle dieſe Sachen nach verſuchter Güte ſummariſch tractiret, und den litigirenden Perſonen kein Advocat verſtattet werde; weil ohnedis cauſæ ruſticæ ſummariæ ſind. Es ſey denn eine Sache, die was wichtiges beträffe, in welcher die Advocaten gar wohl zuzulaſſen ſind. Beruhet nun die Streit-Sache

I. auf klaren Brief und Siegel, z. E. wenn einer wider den andern wegen einer Schuld klaget, und der Kläger kan deſſen richtige Urkunden vorbringen, ſo dann leget der Beamte dem Beklagten, die Zahlung binnen einer Sächſiſchen Friſt, bey Vermeidung der Straffe oder Hülfe zu thun auf. Wendet aber der Beklagte hierwieder etwas ein, ſo ſetzet er pro re nata einen Termin an, und verſuchet in demſelben die Güte, leget ihm auch die Documenta in Originali vor, daß er dieſelbe recognoſciren ſolle. Geſtehet er nun, daß das producirte Document ſeine Hand und Siegel, und von ihm ſeinem Gläubiger ausgeſtellet worden ſey: ſo muß er bezahlen, woferne er nicht in continenti beweiſen kan, daß er bezahlet oder zu compenſiren habe; von welcher compenſation der Titul: Abrechnung nachzuſchlagen ſtehet. Mit andern weit ausſehenden Exceptionibus wird der Beklagte von dem Beamten, in dem von ihm ertheileten Abſchiede in die Reconuention verwieſen. Betrift aber die Klage

II. ein Guth, ſo citiret er auf die übergebene Klage den Beklagten mit Zuſchickung derſelben, und ertheilet Klägern einen Tage-Zettel. Wäre aber die Klage nur mündlich angebracht worden: ſo eröfnet er dem Beklagten des Klägers Anbringen und benennet einen gewiſſen Tag oder Termin, in welchem er, nachdem er ſich vorher die Sache ſehr wohl bekand gemachet hat, zuvorderſt gütlichen Vergleich und Handlung pfleget. Iſt aber die Güte nicht zu erhalten, ſo fraget der Beamte den Beklagten, ob er die Klage geſtehe oder nicht? Verneinet er ſie nun, ſo läſſet er Klägern ſo viel, als daran verneinet worden, beweiſen, und giebt nach geſchehenem Beweis, den Partheyen einen Abſchied. Erſcheinen auch Advocaten in ſolchem Termin, und verſetzen mit einander rechtlich, ſo erkundiget er ſich von ihnen, ob ſie die Sache, nach Verſpruch Rechtens, wollen verſchicket haben, oder ob die Gerichte verabſcheiden ſollen. Geſchiehet das letztere: ſo kan er denen Partheyen andeuten, daß ſie in kurzen zur Publication eines Abſchiedes citiret werden ſollen. Mittler Zeit kan der Beamte mit ein und andern deshalben communiciren und den Abſchied verfaſſen. (*) In termino publicationis lieſet er den Partheyen den Abſchied vor und bemerket unter denſelben den Tag, die Stunde und die Anweſenden. Beträfe die Sache

III. Iniurien und Schlägereyen, ſo nimmet der Beamte die Partheyen vor, und verhöret ſie gegen einander, verſuchet auch erſtlich die Güte; in deren Entſtehung cognoſciret er ſummarie in der Sache, und condemniret denſelben, welcher den andern beleidiget hat, ſo es iniuriæ verbales ſind, zur Abbitte und zu einer leidlichen Strafe; Sind es aber iniuriæ reales und Schlägereyen, ſo ſtrafet er den Anfänger, oder denſelben, welcher hierunter verbrochen, welches er aus Erzehlung der Sache und deren Umſtänden erſehen kan. Jedoch hat er auch dabey in acht zu nehmen, daß er leichtlich nicht den Iniurianten zu einem Revers condemnire, ſondern nur, wenn es gar ſehr verlanget wird, einen Receß, ſtatt des Reverſes, zwiſchen den Partheyen aufrichte, und darinnen, wie etwan die Sache vertragen worden, deutlich exprimire.

(*) Chur-Braunschweigische Verordnung, daß die bey denen Aemtern ergehende schrifftliche Handlungen nicht mehr mit der Beamten privat Pitschafften, sondern mit dem Amts-Siegel bestärket werden sollen, vom 21. April 1678. S. Chur-Braunschweigische Landes-Ordnungen und Gesetze *Tom. IV. Cap. V. n. IX.*

§. 23. a. In der Sächsischen Altenburgischen Gerichts- und Proceß-Ordnung findet man eine legale Instruction des Beamten. Weil sich solche auch anderer Orten, bey vorkommenden Umständen wird nützlich gebrauchen lassen: so wollen wir daraus folgendes einrücken:

„§. 8. Bey denen täglichen Ambts-Verrichtungen soll alles treulich befördert, und nichts gefährlich, oder aus Vorsatz verzögert, die ältesten, Item Kirchen und Schulen, Witwen und Wayssen, gefangener oder anderer miserablen Personen Sachen, auch denen jüngsten und neusten gemeiniglich vorgezogen werden. §. 9. Vor aller Partheylichkeit soll sich der Beambte eußerst hüten, vielweniger einem oder dem andern Theil heimlich rathen und Anschläge geben. §. 10. Insonderheit soll er daran seyn, daß civil- und heimliche Proceß gebührend fortgestellet, die protocolla richtig gehalten, und keiner an seinen Rechten verkürzet, oder aufgehalten werden. §. 11. Die Partheyen sollen zeitig gehöret, gefördert, die Güte fleißig versuchet, oder doch sie zu engen Compromissen vermahnet, nicht leichtlich aber, ohne erhebliche Ursachen, sonderlich in gewissen Fällen, als bey piis causis, Injurien-Sachen, personis miserabilibus, unter nahen Anverwandten, die ordentliche Rechtfertigung veranlasset werden. Und ist den Beambten unverwehret, bey verspürter vorsetzlicher Zanksucht der Partheyen, einen und andern à limine iudicii gar abzuweisen, oder auch zu straffen. §. 12. Gleichwie aber denen ersten und niedern Instantien der Lauf billig zu lassen, und die Sachen ohne Noth nicht für die höhere zu ziehen, oder zu avociren, sondern vielmehr die, so die erste Instanz muthwillig übergehen, zu bestraffen seynd: Also muß auch ein Beambter hingegen die Billigkeit also beobachten, daß niemand ihn zu übergehen Ursach habe; Und da eine Sache endlich von ihm avociret, oder er moniret, oder excitiret wird, alsobalden mit Einschickung der Acten, oder Erstattung Berichts, ungesäumet sich der Gebühr erweisen. §. 13. Wann ihme von der Regierung, oder dem Hof-Gerichte, oder einem andern höhern Collegio, Commission in einer Sache aufgetragen wird, soll er selbe fleißig und treulich verrichten, in schweren Fällen, um Information anhalten und Befehls erwarten; Hingegen sich auch nicht lassen zuwieder seyn, wenn, nach Befindung der Umstände in seinen eigenen Amts-Sachen, gegen oder neben ihm selbst, einem andern Commission ertheilet, oder er in seinem anbefohlenem Amt extraordinarie, auf des ungerecht befundenen Theils Kosten, oder auch ordinarie, gemachter Verordnung und Anstalt nach, in Gerichtssachen visitiret wird; massen er auch alle Jahr seine Specification, der für dem Ambt oder Gericht aufgetragener Commission hangender Rechts-Sachen, zur Regierung zu schicken schuldig. §. 14. So soll auch er selbst seine anvertrauete Ambts-Dörfer, in und ausserordentlicher Zeit, fleißig besuchen, und neben andern Stücken, insonderheit was ein oder andern Orts wieder Recht und Billigkeit, zu Schmälerung Herrschaftlicher iurium und Höheit, oder sonsten wieder gute Anstalten vorgehet, erkundigen. Und eben zu diesem Zweck sind auch die Rüge-Gerichte verordnet, dabey der Beambte zuzusehen, daß der Ordnung gemäß damit verfahren, und ihm das protocoll von dem Richter gezeiget werde, darauf nicht allein solches gebührend und zu rechter Zeit eingeschicket, sondern auch sonsten, ob der Modus mit den Straffen excediret, der ordentlichen Amts-Iurisdiction Eingriff gethan, oder sonst etwas unbilliges vorgenommen worden, ersehen, und solche Mängel, nach Befinden, remediret werden können, massen insonderheit, ratione aller Gerichtlichen Bussen und Straffen, der Unterscheid und Beschaffenheit des Verbrechers, wohl zu beobachten, und die Busse darnach einzurichten ist. §. 15. Dem gesamten Hof-Gericht soll der Beambte schuldigen respect tragen, auf dessen excitatoria oder inhibitiones, da eine Sache nicht schon für der Regierung anhängig, schleunige parition leisten, und Bericht erstatten. §. 16. Die ordentlichen Ferien sollen beobachtet, und in selbigen keine rechtlichen Termine, ausser sonderer Nothwendigkeit, und mit Einwilligung beyder Partheyen angesetzet, vielweniger aber executiones oder dergleichen vorgenommen werden, damit es widrigenfalls bey diesen keine inhibition bedürffe. Gleichergestalt inhibitiones und andere schärffere Verordnungen zu vermeiden, hat ein Beambter und jeglicher Unter-Richter sich zu hüten, daß die Unterthanen nicht so bald mit Gefängniß, ausser criminal oder andern groben Verbrechen, etwan nur bloß eine höhere Geld-Strasse, oder anders von ihnen zu erzwingen,

gen, bedrohet, oder würklich beleget, und darinne erſt ihre Sachen zu juſtificiren angehalten werden. §. 17. Wie ſich denn ein Beamter für allen privat Affecten zu hüten hat, und in ſeiner eigenen Sache nicht ſelbſt Richter ſeyn, ſondern allenfalls ſolches auf Ausſpruch unintereſſirter Perſonen, oder der ordentlichen Obrigkeit ſtellen ſoll. §. 18. Ohne der Herrſchaft Vorbewuſt ſoll ſich kein Beambter in fremde Neben-Beſtallungen einlaſſen, noch in Sachen, ſo vor ſeine Inſtanz gelangen können, priuatim vorher Rath zu geben, ſich unterſtehen, ſo wenig, als er ſich einer Sache, darinnen er für dieſen, und ehe er in Dienſte kommen, advocando bedienet geweſen, nach der Hand, wann er damit als Richter, zu thun haben ſoll, mehr anzumaſſen befugt iſt. §. 19. Bey zuweilen übrig habender Zeit, ſoll er ſich die herrſchaftlichen Sachen und iura bekandt machen, aus denen actis und Uhrkunden ſich informiren, ſelbe zuweilen epitomiren, extrahiren, und ſolche Extracten wieder denen actis beylegen, damit man ſich derſelben im Nothfall und in der Eil wieder bedienen könne, wie er denn auch ſonſten ſeine Beſtallung öfters zu durchleſen, und der daraus gezogene tabell zu ſeiner täglichen Nachricht zu gebrauchen hat. §. 20. Im Amt und bey ordentlicher Gerichtsſtelle, ſoll der Beamte jederzeit zugegen ſeyn, und auſſer ſonderer Noth, oder auch auſſer empfangenen ſonderbahren Urlaub ſich auf etliche Tage nicht auſſer Ambts begeben, oder, da es ja geſchehen müſte, dennoch gute Anſtalt und Verordnung, wie Zeit ſeiner Abweſenheit zu verfahren, damit nichts verſäumet werde, hinterlaſſen. §. 21. Nicht weniger hat er auf alle untergebene und angewieſene Bediente, daß ein jeder ſein Ambt gebührend verrichte, Aufſicht zu führen, inſonderheit, daß bey civil- oder peinlichen Fällen der Richter, oder wer deſſen Stelle verſiehet, der vorgeſchriebenen Verordnung nach mit Solennitäten und andern requiſitis recht- und proceß-mäßig verfahren, auch da Unfleiß in Amt, oder andere nachtheilige Dinge von einem oder dem andern verſpühret würden, demſelben glimpflich und nach Gelegenheit, ernſtlich darumb zuzureden, und da ſolches nicht verfangen wolte, es an die vorgeſetzten höhere Collegia, oder die Herrſchaft ſelbſten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu berichten, oder auch vorhero mit einem und andern aus denen Directoribus oder membris vertraulich zu communiciren. §. 22. Wann in peinlichen Fällen Verbrechere gefänglich einkommen, ſoll der Beamte darüber halten, daß ſie zuförderſt gebührlich und ſicherlich, in leidlichen Gefängniſſen, verwahret werden, hernach über ihre Verwürkungen gute zuverläßige Erkundigung einziehen, dieſelbe in gewiſſe Befragungs-Articul faſſen, die Gefangene bey geſtelltem Gericht darüber hören, ihre Auſſagen, nach Befindung, an die Oerter, da die Fälle geſchehen ſeyn ſollen, gelangen laſſen, und ob dieſelbe alſo vorgangen ſeyn, vernehmen, darauf, wie die Sache aller Orten befunden, mit Fleiß verzeichnen, die Acta, neben einer unverdächtigen Frage, nach dem geſamten Schöppenſtuhl Jena (und ohne Herrſchaftlichen Vorbewuſt und Befehl nirgends anders wohin) verſchicken, das Urthel darauf uneröffnet zur Regierung einſenden, und der in peinlichen Fällen vorgeſchriebenen Verordnung gemäß verfahren, inſonderheit aber denen etwa zuerkenneten Torturen in Perſon beywohnen. §. 23. In allen zu exercirung des Ambts hohen und niedern Iurisdiction ſich begebenden bürger und peinlichen Fällen, und zu Behauptung der Amts-Gerechtigkeiten, ſoll ſich der Beamte der Unterthanen ſchuldiger Gerichtsfolge, dem Herkommen nach, jedoch mit Maaß und Beſcheidenheit, daß durch deren unnöthiges Erfordern niemand an ſeiner Nahrung und Handthierung gehindert werde, zu gebrauchen haben. §. 24. Was von denen Partheyen geſuchet wird, ſoll, wenn es wichtig und weitläufftig, billig ſchrifftlich abgefaſſet werden, was aber gering und täglich vorkömmet, daſſelbe ſoll der Beambte mündlich anzuhören, und darauf kurze Verordnung zu thun ſich nicht weigern. §. 25. Die ergangene Straff und andere Befehle ſollen fleißig beobachtet, und allen Ernſtes über denenſelben gehalten, inſonderheit aber, wenn umb Bericht geſchrieben wird, ſelbiger unverlängt erſtattet, und die communicirte ſupplicata zugleich wieder zurück geſchicket werden. §. 26. Was an Brieffen und Klagen einkömmt, oder ſonſt von andern Ambts und Gerichtlichen actibus vorgehet, über daſſelbe ſoll ein richtig Verzeichniß von Tage zu Tage oder ein Diarium gehalten, und mit Benennung der Perſonen, ſo mit einander zu handeln, der Sache, worüber man ſtreitig, oder was ſonſt geſuchet werden, kürzlich und mit wenigen Worten erwehnet, was jedesmahl vorgangen, wie auch was die ſummariſche contenta des endlich gegebenen Beſcheides ſeyn, aufgezeichnet, und in denen Sachen, darinnen förmliche Acta gehalten werden müſſen, auf die richtig rubricirte und jedesmahl eigentlich foliirte Acta ſich bezogen werden; Und eben in

dieſes Diarium, ſoll man auch, wie es jeder Tag und Zeit mit ſich bringet, mit einſchreiben, wo den Beambten abſonderliche Commiſſiones über Schrifftſaſſen, es ſey in was Fällen es wolle, zur Execution, oder ſonſt aufgetragen. Wie ingleichen auch, was in peinlichen Sachen vorfället, auf das kürtzeſte im gedachten Diario zu erwehnen, und des übrigen wegen ſich auf die ausführlichen Acta zu beruffen iſt. Wie denn auch gewiſſe Handelsbücher fleißig zu halten, extra ordinem zuweilen zu durchgehen, fleißige memorialia expediendorum zu machen, ſelbe öfters zu durchlauffen, und die von der Herrſchaft, oder den Vorgeſetzten zugeſtellte Memorialia gleichmäßig bald zu expediren ſeyn, damit nichts verlaſſet, und die Geſchäfte nicht überhäuffet werden mögen. §. 27. Letzlich ſoll der Beambte nicht allein auf Haltung einer richtigen ordentlichen repoſitur in der Ambtsſtuben, ſondern auch auf gute diſpoſition und Innhaltung des Archivi tam publici, quam privati, nach Anleitung des ihm zugeſtellten allgemeinen Modells, bedacht ſeyn. Und dabey inſonderheit beobachten; daß alle und jede Acta, nach der Amtsdörffer Nahmen, in gewiſſe Fache geleget, dieſelbe, wo jedesmahl neue Jahre angehen, mit Zeddlein gezeichnet, und an die Fache eines jeden Dorffs Nahmen auf Pergament geheffter werde; Dergleichen ſollen auch beydes die commiſſiones, ſo den Beamten über Schrifftſaſſen, oder ſonſt aufgetragen worden, als auch die peinliche Sachen, ihre abſonderliche repoſitur, und richtige rubricen, mit Benennung der Perſonen und der Sache, haben, und unter die andern gemeinen civil contracten nicht vermenget; jedennoch aber auch nach den Orten oder Dörffern, darinnen jedesmal etwas vorgehet, die Fächer benennet und bezeichnet werden.

Worüber ſchlüßlich eine allgemeine regiſtranda zu halten, und deren general Capitel auf einen oder mehr Bogen mit Linien, nach den Rubricen der Bücher zuförderſt eingerichtet, die Special-Sachen in abſonderliche Titul, nach ihren Unterſcheid, mit jetztgedachten general Capitel eingetragen werden, alles nach nochmahliger Anführung des jetztberührten, und jeden Beambten zugefertigten allgemeinen modells. §. 28. Gleichfalls wollen wir, daß oberwehnte Unſere Beambte in Commiſſions-Sachen, welche von Unß, oder Unſertwegen ihnen aufgetragen werden, ſich willig und unverdroſſen brauchen laſſen, und denen hierunter an ſie ergehenden Befehlen treulich und fleißig nachkommen, auch wenn Sachen fürfallen, die durch ſie expediret werden müſſen, welches denn abſonderlich in militaribus, aus deren mit einlauffenden Eilfertigkeit willen jezuweilen geſchicht, jedesmahl denen ausgehenden Amts-Patenten die original reſcripta anfügen. (*)

(*) Mit dieſen kan man die fernern Verfügen zur S. Gothaiſchen L. Ordn. p. 122. 625. zuſammen halten.

§. 23. b. Die S. Weim. L. O. *Art.* 31. lautet hiervon folgender Geſtalt: Es ſollen auch unſere Haupt und Ambtleute, Ambtsverweſer, Schöſſer und Schultheiſen über unſer Amter Gerechtigkeit treulich halten, und was davon entzogen, wieder darzu bringen, und da ihnen deshalben Sachen fürfallen würden, es belanget Eigenthumb, Obrigkeit, Volge, Steur, Gericht, Jagd, Wildban, oder anders, uns daſſelbige berichten. Aber wiederum ſollen ſie auch wieder die Billigkeit niemands beſchweren, oder an dem ſeinen Eintrag und Verhinderung thun, auch unnottürftigen Zank zu erregen, vermeiden. Denn do ſich einer unterſtände ohn unſer ſonderbare Special Befehl dergleichen Weiterung anzufahen, und wir werden aus dem Austrag der Sachen ſeinen Unfug befinden, ſol er nicht allein den Unkoſten von dem ſeinen bezalen, ſondern auch von uns ernſtlich darum geſtrafft werden.

§. 24. In des LVDOVICI Einleitung zum Civil-Proceß findet man im Anhange *Inſtruction* eines Gerichts-Verwalters auf dem Lande. Die nemliche Schrift iſt auch unter dem Titul: Nützlicher Unterricht vor einen Gerichts-Verwalter auf dem Lande, dem neuvermehrten Dorff- und Land-Rechte I. Theil angedrucket; auch dem Buch betitult: Der in Rechten und allen Gerichts-Händeln wol unterwieſene und geſchwind reſolvirende Conſulent p. 533. mit der Aufſchrift: Der wohl informirte Gerichts-Verwalter auf dem Lande, angefüget worden. Man ſehe anbey DOEHLERI Schein und Seyn des richterlichen Amtes. SCHLEGELII Unterricht eines vorſichtigen *Actuarii* und Gerichts-Verwalters. *Puncta* welche ſo wol die Fürſtliche Beamten als auch die Gerichtshalter in den verliehenen Gerichten, im Fürſtenthum Gotha, wegen etlicher hin und wieder eingeriſſenen, und vor Fürſtl. Regierung auf ſonderbaren gnädigen Befehl, den mehrern ihres Mittels vorgehaltenen Mißbräuche hinführo in Acht zunehmen haben. Publiciret im Jahr 1651. iſt beygedrucket der S. Gothaiſchen Landes-Ordnung. *Num.* 4.

§. 25. Die Beamte eines Herrn haben öf-

ters

kers unter einander ſelbſt Streit, was für Sachen zu eines oder des andern Gerichtsbarkeit gehören, wodurch mehrmalen Unordnungen und andere Ungelegenheiten zu entſtehen pflegen. In den Marggräfl. Bayreuthiſchen Landen iſt deshalb eine General-Inſtruction, wornach ſich Ober- und Unterbeamte in ihren Amtsverrichtungen, ſonderlich in Fällen, da ſie concurriren, zu verhalten, 1732. bekannt gemacht worden. Es heiſſet darinnen unter andern alſo: Solchemnach haben fürohin Unſere Landes- und Amts-Hauptleute, auch Ober- und Unter-Beamte.

Erſtlich

Miteinander und zugleich zu beſorgen.

Die Vertheidigung aller und jeder Unſerer hohen Regalien und Landesfürſtlichen Gerechtſamen, Iura ſacra & eccleſiaſtica, die Beſſer- und Sicherhaltung allgemeiner Heer- und Landſtraſſen, Brücken, Wege und Steege, Unſer Fürſtliches Gelait und gelaitliche Obrigkeit, Gränzen, Zölle, Flüſſe, Wildban und Forſtrecht, Fiſchereyen, Renten, Zins, Zehend und Gülden, Frohn und Dienſte und überhaupt alle Unſere Cammer- und Landſchafts-Gefälle, die Aufſicht auf die in das Land ergehende allgemeine Verordnungen und Beſtrafung der Contravenienten, gemeinſame Gerichts- und Amts-Tage und Ausübung allerley gerichtlicher Händel, wie ſolcher bey dieſer oder jener Haupt oder Ober-Amtmannſchaft hergebracht, die Aufſicht über Ellen, Maß und Gewicht, Brod-Bier und Fleiſch-Tax, Feilſchaften auf Jahr- und Wochen-Märkten, ingleichen in den Cramläden, öffentlichen Brodback- und Bräuhäuſern, auch daß von Handwerkern, Geſinde und Taglöhnern niemand übernommen werde, die Verſorgung der Armuth, Ausrottung böſen Geſindels und Bettler, Emendation liederlicher Bürger und Unterthanen, und was insgemein des Landes Nahrung zum Beſten gereichen kan, Schutz der Chriſten und Juden, Anfall vacanter und erbloſer Güter, Aufſicht auf neue Gebäude, Feuer Recht und allerhand Gerechtigkeiten, Flachs, Schmalz- und Victualien-Ausfuhr, Beſtellung der Tag- und Nachtwachen auf dem Lande, Conſervation der publiquen Brunnen und Waſſer-Leitungen, Amts-Conſenſe zu der Unterthanen Geld-Aufnahmen, wann ſolche über 500. fl. betragen, und in Summa alle wichtige und bedenkliche Sachen, welche in den Pflichts Formeln, Inſtruction und Beſtallungs-Decreten, auch andern unſern masgebenden Verordnungen und Befehlen nicht klärlich erledigt wären.

Zum andern

Soll den Haupt- und Ober-Amtleuten priuatiue und alleine zukommen:

Die Inſpection der ſubordinirten Aemter, ſie der Gebühr und Abſtellung etwan eingeriſſener Misbräuche und Unordnungen zu erinnern, auch, da ſolche gütliche Admonitiones nicht verfangen ſolten, hierüber die förderſamſte pflichtmäßige Anzeige und Bericht zu erſtatten, als zu welchem Behufe die Subofficiales jederzeit ſchuldig und gehalten, die Acten vorzulegen und die Regiſtratu ren zu eröfnen. Ferner competiret denſelben der adelichen Vaſallen und Lehenleute, ſo in dem ihnen anvertrauten Amtsbezirke gelegen, Belehnungs-Inventur- und Theilungs-Sachen, Executiones und was ſonſt ins beſondere ihnen ihres Amtswegen anbefohlen wird. Dabey ihnen auch vorbehalten bleiben alle Actus iudiciales und iurisdictionales, nach jeden Orts beſonderm Herkommen, in Partey und andern Sachen. Und ſtehet letztlich denſelbigen nicht weniger frey, ſoll ihnen auch in gewiſſer Maſſe obliegen, den Amts- und Gerichts-Tägen der ſubalternen Beamten, wann ſchon es bishero nicht bräuchlich geweſen, beyzuwohnen und mit darauf zu ſehen, daß die Juſtitz unpartheyiſch werde, jedoch ſoll dieſes ohne der Unter-Beamten Prägravation und ſonder Einführung neuer Sporteln geſchehen.

Drittens und letztens

Sollen Caſten- und Stadtvogtey-Beamte coniunctim oder ſeparatim, nachdem ſie von Zeit zu Zeit gegen einander es hergebracht, tractiren:

Die Aufrichtung allerhand Ehe- und Heurathsz-Pacten, Ausfertigung und Hinterlegung der Teſtamenten und anderer letzten Willens-Meynungen, Kauf-Tauſch-Donations- und Conſens-Briefe bis auf 500. fl. ſich erſtreckend, die Beſtell- und Verpflichtung der Vormünder und Ausfertigung des Curatorii, Obſignatur, Inventur und Theilungen, Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen, Concurs- und Schuld-Austheilungen, Subhaſtationes, Beaugenſcheinig- und Gränz-Bereitungen inn- und auſſerhalb Ammts, Zeugen abhören, Beſtell- und Verpflichtung der Dorf-Schultheiſſen, Zoll- Accis und anderer Einnehmer,

mer, Gottes-Haus Vorsteher und Zehender, Verpflichtung der Lehen-Leute und Unterthanen, Abhör der Gottes-Haus und Gemein-Rechnung, Depositiones, Hand-Werks-Sachen, alle Malefitz, und Fornications-Fälle, jedoch vorbehältlich der haupt- oder oberamtmannschaftlichen Direction, wo solche hergebracht, die Untersuch- und Entscheidung allerley Frevel, Injurien, Zank und Schlägerey-Händel, jedoch daß in seiner Maße die Herrschaftliche Strafe zu des Wandel-Gerichts Erkäntnüs ausgesetzt bleibe, alle bürgerliche und Civil-Klag-Sache, auch deren Untersuch-Entscheidung und Execution, die Publicir- und Affigirung der allgemeinen Verordnungen, Patenten und Rescripten, und in Summa all und jedes, wozu sie die abgelegte Pflicht und vorhin ertheilte Amts-Instruction anweisen, und was sonsten einem getreuen Beamten zu thun gebühret.

§. 26. Unter dem Beamten stehen alle die Personen, welche unter des Gerichts-Herrn Iurisdiction gehören, nemlich alle Einwohner des Ortes, es sey nun Städtgen, Flecken oder Dorf; die privilegirte Personen, als Geistliche und Schul-Diener ausgenommen. Nichtweniger der Einwohner Weiber, Kinder und Gesinde. Jedoch ist dabey auf die zustehende Iurisdiction und vorkommende Fälle zu sehen. Solchergestalt mögen nicht nur diese Personen unter sich selbst vor den Beamten rechten, sondern es kan auch der Gerichts-Herr die Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten verklagen. (*) Es erhellet solches deutlich aus der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung *Tit.* 2. §. Ob wir auch wohl, wie solche Stelle bereits oben §. 5. ist beygebracht worden; und wird davon an seinem Orte umständlicher gehandelt werden. Hier aber ist nur zu gedenken, daß der Gerichts-Herr nicht vice versa von den Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten verkläget werden könne. Woraus unter andern fliesset, daß ein Gerichts-Herr das Remedium *L. si contendat* vor seinen eigenen Gerichten nicht könne anstellen. (**) Nichts destoweniger stehet in des Gerichts-Herrn Belieben, ob er die Sache wider seine Unterthanen in seinem eigenen oder dem höhern Gericht anbringen wolle. Daß der Pachter eines schriftsäßigen Guthes, dem die Gerichte nicht mit verpacht, des Gerichts-Herrn oder Verpachters und seines Beamten Iurisdiction nicht unterworfen, ist beym hochlöblichen Appellation-Gerichte zu Dresden Term. Aest. 1713. decidiret worden, es wäre dann ex speciali conuentione, delicto, vel loco contractus eine Competenz erwachsen. (**) Als in welchen und in etlichen andern Fällen, ein jeder sich dem Foro unterwürfig machet. Ingleichen stehen des Gerichts-Herrn Ehe-Frau, Kinder, Brüder und fremde Gesinde, (denn bey dem Zwang-Gesinde ist ratio diuersitatis vorhanden) nicht vor diesem Foro, auser in obigen ausgenommenen Fällen. Auch mag einer Ehe-Frau kein Curator coram Iudicio mariti bestätiget werden. Nicht allein aber die, so unter dem Gerichtsherrn wohnhaftig, sondern auch diejenigen, die daselbst gewisse Grundstücke besitzen, wenn es auch ein Corpus Vniuersitatis wäre, müssen in realibus sich hier stellen. (*)

(*) Gottfr. Lud. MENCKE *de iure conueniendi subditos in proprio Iudicio.* Wittenberg 1717.

(**) BERGER *Oecon. Iur. L. IV. Tit.* 32. *not.* 5. *p.* 1151.

(**) WERNHER *P. VI. Obser. For. Obs.* 333.

(*) WABST Historische Nachricht von des Chur-Fürstenthums Sachsen hoher und niederer Justiz *Sect. II. cap. XI.* §. 8. *p.* 241. *seqq.*

§. 27. Der Beamte muß die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit selbst verwalten. Der Gerichts-Herr hat auf seine Geschicklichkeit und besitzende Qualitäten das Vertrauen gesetzet. Mithin stehet es dem Beamten nicht frey jemand anders seine Verrichtung aufzutragen und durch einen andern ohne Vorwissen des Gerichts-Herrn, entweder alle, oder nur einige actus iurisdictionis versehen zu lassen. Wird er durch erhebliche Ursachen verhindert, sein Amt selber zu verwalten: so muß die Bestellung eines andern mit Einwilligung des Gerichts-Herrn geschehen und muß der Vertreter in Gegenwart der Schöppen und Partheyen verpflichtet werden. (*)

(*) BERGER *Elect. discept. forens. Tit. II. observ. V. not.* 5. *p.* 39. SPECHT *de præfectis nobilium iudiciis* §. 34.

§. 28. Es hat der Beamte bey seiner Amts-Verrichtung nicht nur laram & leuem, sondern auch *leuissimam culpam* zu tragen. Fehlet er in dieser oder jener Sache: so hat er alle Schuld zu verantworten und kan deswegen so wenig der Gerichts-Herr als die Schöppen angegangen werden. Hätte aber der Gerichts-Herr dem Beamten befohlen also zu verfahren, oder darum gewust und stille darzu geschwiegen, auch wohl solches genehm gehalten; dann ist es ein anderes und der Gerichts-Herr auch davor zu stehen verbunden. Zwar wird der Beamte der Strafe und Ersetzung des Schadens nicht frey, er bekommet auch deswegen den Regreß an den Gerichts-Herrn keinesweges, doch

doch kan er ihn anhalten, daß er ihn vertreten und bey seiner Defension beystehen solle. (*)

(*) LEYSER *Spec. 583. med. 4. Spec. 534. med. 6.* 8. SPECHT *l. c. thes. 35.* u. f.

§. 29. Der Beamte bekommet vor seine Bemühungen ein ausgemachtes *Salarium*. Sollte dessen in der Bestallung zu gedenken, seyn vergessen worden, kan er es dennoch fordern; wie ihm denn auch die Gerichts-Sportuln gebühren. Aber die Geld-Strafen bekommet nicht er, sondern der Gerichts-Herr, weil solche die Fructus Iurisdictionis seyn. Bey entstandenem Concurß kommet das Salarium, wann der Beamte in des Gerichts-Herrn Kost gewesen ist, in die erste, sonsten aber in die letzte Classe, und wird nicht so wohl von dem Lehn, als vielmehr von dem Allodio, bezahlet. (*)

(*) SPECHT *l. c.* Muneris functione mutata an pristinum salarium debeatur? Davon sehe man *Fr. Esf.* PVFENDORFII *Observ. Iur. Vnis. Part. I. obs. CV. p. 287-289.*

§. 30. Ob ein Beamter die Accidentien, so sein Vorfahrer im Amte genommen, ebenfalls nehmen dürfe; oder aber solche zurückgehen müsse, und deswegen bestraft werden könne? Davon wollen wir eine Stelle aus einem Responso der Jenaischen Juristen (*) einrücken: Ob wohl, bey denen Accidentien sich 1) blos auf das Herkommen zu beruffen, nicht allerdings sicher ermessen wird. Aliquando enim corruptela potius est: indeque in eius fundamentum & causam inquiri debet, monente FRITSCHIO c. 3. d. accidental. n. 20. seqq. 2) Geschenke zu nehmen gefährlich, und leichte daraus Concussiones bey den Officialibus argumentet werden mögen.

Dennoch aber und dafern 1) euer nächster Vorfahr solcher Accidentien öffentlich und ohne Scheu, vor der Herrschaft und dero Bedienten genommen; obgleich dasselbe, in eo genere, von den alten Vorfahren nicht geschehen. Nam hactenus successor in bona fide est, Cyr. NIGER Controv. 67. n. 4. & possessioni insistere potest per trade POSTII. obs. 55. de Manutenendo n. 90. seqq. Adeo vt consuetudo accipiendi excuset officialem; licet aliquatenus malasit, c. 2. vbi Gl. X. d. Tempor. ordin. c. cum venerabilis X. de consuet. c. non sane XIV. q. 5. GRAVETT Cons. 5. n. 103. cum primis viris cordatis & integræ famæ præeuntibus, MEVIVS Lib. I. ad Ius Lubec. Tit. I. a. 4. n. 24. Immassen FRITSCHIVS, an besagtem Ort, von dem Casu sonderlich handelt, da der Beamte selbst eine solche Observanz eingeführt, und sich hernach darauf zu beziehen vermeynet. Dahero er in c. 6. n. 13. nur das gewöhnliche nicht extendiret haben will. 2) Ihr nur allein remuneratoria dona angenommen; quippe quod officialibus omnino licet. MOLINA Tom. I. tr. 2. d. 1. & I. disp. 24. DIANA P. I. tract. 6. Resolut. Moral. 15. und zwar pro conditione dantis, idem P. 7. Tr. 4. Resol. b. So möget ihr deshalben in einige Straffe nicht gezogen werden; auch seyd ihr dergleichen Accidentien zu erstatten nicht gehalten.

(*) Frey-Herrn von LYNCKER *Resp. n. 167. p. 55.*

§. 31. Das Königl. Preußische Chur-Brandenburgische Reglement, nach welchem die Beamten, welchen die *Fructus Iurisdictionis* verpachtet sind, in Bestraffung der Unterthanen sich achten sollen. *De dato* Berlin den 28. Aug. 1728. ist in des Herrn Geheimden-Raths Mylii corp. constit. Marchic. T. III. Abth. III. p. 149. befindlich.

§. 32. Ausführlicher von den Beamten handeln *Mylerus ab* EHRENBACH *Hyparchologia* und der kluge Beamte im ersten Theil. Ferner kan man nachsehen: *Gothofr.* BARTH *in iurisdictione, quam personæ illustres & nobiles per officiales exercere solent.* Leipzig 1698. rec. 1718. Auch stehen anbey die Titul: Amt; Amtmann; Amts-Bücher; Amts-Gerichte; Amts-Richter; Amtsassen zu vergleichen.

Beborgen.

Beborgen ist ein alt teutsches Wort, welches so viel heisset als einen Bürgen stellen. STATVTA VERDENSIA. Stat. 67. Wik Borger oder Borgersche mit Rechte verfolget is vor dem Rade, also dat de Radt ohren Baden schicket, umme Pande tho nemen, weigern se dem Baden de Pande, also dicke alse se dat beden, schölen sei dem Rade geven tein Schillinge, weret dat se dat nicht beden, oder den Bröcke nicht beborgenden, so scholen de Radtmanne se bringen laten in des Rades Hechte.

Becreutzigung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wie die Becreutzigung zu geschehen pflegte. §. 3. Sächsisches und Schwäb. Land-R. §. 4. Die Becreutzigung wird auch auf Schuldsachen erstrecket. Overhore. §. 5. Diploma. §. 6. Nähere Erläuterung aus einigen Statutis.

§. 1.

Becreutzigung wird die in ältern Zeiten übliche Gewohnheit genennet, ein Haus oder Guth

durch den Gerichtsdiener, mit Aufſteckung eines Creutzes, (*) verarreſtiren zu laſſen. (Arreſt)

(*) Daß das Creutz bereits von den heydniſchen Teutſchen, als ein gewiſſes ſymboliſches Zeichen angeſehen worden, davon ſehe man des Herrn Hofrath von FALCKENSTEIN *Antiquitat. Nordgav. Tom. I. Cap. VI. §. 13. p. 180.* Das Creutz war ein ſignum regale. In dem Sächſiſchen Weichbild heiſſet es *Art. IX.* Das iſt noch das Uhrkund, wo man neue Städte bauet, oder Märcke macht, daß man da ein Creutz ſetzet auf den Marckt, durch daß man ſehe, daß Weich-Fried da ſey.

§. 2. Es geſchahe aber die Becreutzigung, wenn derjenige, welcher wedde heft werden, nemlich die Strafe nicht bezahlete, durch die Vrone Bothen, mittelſt Aufſteckung eines Creutzes aufs dor bevronet worden. (Bevronen) Und dieſe Bevronung war von der Kraft, daß wenn der ſolchergeſtalt bevronete es binnen Jahr und Tag nicht ausloge, ſich von der Bevronung loß machete, man ihm ſein Recht an den bevroneten eigenen Guthe vertheilete; oder er wurde des Rechts an ſeinem eigenen verluſtig. (*)

(*) Von ſo einem verarreſtirten Haus ward geſagt: Es ſtehe in der Frohne. Hieher gehöret auch die alte Redens-Art: ein Gut creutzigen §. 3. HALTAVS *Spec. gluſſ. For. Ger. pag. 9.* GRVPEN teutſche Alterthümer *Cap. IV.*

§. 3. Im Sächſiſchen Land-Recht *Lib. II. Art. 41.* lautet die Stelle von der Bevrohnung mit dem Creutze alſo: Swar de Richtere ſin wedde nicht ut panden ne mach uppe enes Mannes eghene dat alſo clene Ghelt dat ſal de vronen bode mit enen Cruce beuvronen dat he upper Dor ſteken ſal na der Schepenen Ordele. Und von der Ausziehung des bevrohneten Gutes heiſſet es: ne tud it ghene des it dar is nicht ut binnen Iar und Daghe *men verdelt* eme ſin Recht daran.

Im Schwäbiſchen Land-Recht ſtehet Cap. 201. §. 1. Uff ſuuelhem gut der Richter ſin geuuett nit vindet, daz ez ſo klain iſt, ſo ſol der Fronbot ein creutz uf daz tor ſtecken, und ſol ez damit froenen.

§. 4. Dieſe Art, einem ſein Guth mit einem Creutze bevrohnen, war ein modus coercendi contumaciam. Man erſtreckete ſolches nachmals in einigen Stücken, auch auf Schuld-Sachen. Alſo heiſſet es in *LL. Brunſvic. num. 17.* Swelk man dem anderen ſchuldich is -- hefft he -- de were, me ſchal dat cruce darup ſtecken, wante he vore kome, unde rechtes pleghe unde oft he denne under deme cruce ſit verteyn nacht dat he nicht enghilt, de andere hefft ſine ſchult mede irworven.

In der Stadt Goslar wurde dieſes *Overhore* genennet, worin derjenige gebracht wurde, welcher nach geſchehener Vorladung nicht erſchiene, dergeſtalt daß der Vogt ihm durch den Vronebohten ſonſt Bidel genannt, ein Creutz aufs Haus ſtecken, und durch Läutung der Glocken unter der Laube, in die Overhöre kündigen ließ. *LL. Goslar*, ſub rubro: Van Overhore *num. 2.* We eynen in Ouerhore bringen wel, de ſchal deme Voget bidden dat he ſyn bodel hete dat he deme dat Cruze up dat Hus ſtecke - unde ſchal one under Coven, alſe men de Klocken lut in Ouerhore kundigen laten.

§. 5. Man bedienete ſich auch anderwerts mehr, dergleichen Mittels, die Ungehorſamen, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu nöthigen Hieher gehöret eine Stelle aus dem Priuilegio der Herren von Diepholtz, welches A. 1318. den Bürgern von Diepholtz ertheilet worden: „Wäre ok dat eyn Börghere des Avendes vore bodet wörde, unde des Morghenes vor Gerichte nicht en queme, de ſcholde breken eynen Pennick; wer et dat he des neghеſten Richte-Dages nicht en queme, ſo ſchall he ok breken eynen Pennink, were ok, dat he des derden Richtedages nicht en queme, ſo ſchal he breken twe Penninghe. Were Saker dat he den deme Kleghere nicht viel en bede, ſo ſcholde men des verden Richte-Daghes öme dat Richte legghen vor ſine Döre, unde ſelven deme Kleghere, dat öme vul ſche vor ſine Klaghe. Were dat men dem Kleghere richtete Pande ute dem Huſe, de ſchal he holden over de dwer Nacht unde verkopen ſe tho veerteyn Nachten bynnen der Stad tho Depholte tho guder Lude Antworde. Were dat he der nicht vorkopen en könde bynnen der Stad, ſo mach he ghan vor dat Richte unde laten ſe ſich eyghenen tho Verteynachten. „ Es heiſſet weiter: „ Were aver, dat unſe Voygen ofte unſe Vulſchuldigen odder unſer Borchmannen Lude ſchelachtich wörden mit unſen Borchmannen edder myt unſen Börgheren tho Depholte umme Schult ofte umme andere Stücke, wann ſe uns edder unſen Amet-Lüden dat kundech dort unde klaghet, ſo ſchole wy ſe ſcheden bynnen Verteynachten myt Rechte; Were aver dat wy des nicht en deden, ſo moghen bende Borchman unde Bürghere örem Rechte volghen uppe der Strate mit Beſate. (*)

(*) S. Herr Ober-Appellations-Raths PVFENDORFS *Obſeruat. Iur. vniuerſ. Part. I. obſeru. LII.*

§. 6. Und in den *Statutis* der Stadt Stade *P. VI. art. 1. 2.* (*) heiſſet es gleichergeſtalt: unde hat he ene drudde warve vore unde ne kumpt he auer nicht, *ſo ſcal ome ein thinc legghen vor the were*, unde rechten ome vut alſo Stat-Recht

Die-

Dieſes Ding, welches nach der Einweiſung zu Riſten-Pfands-Recht zu Bremen dem Schuldener vors Haus gelegt würde, wird noch weiter erkläret in B. v. R. zu Bremen ſo genannten Verfolgs-Brief *de A.* 1498. mit den Worten: „So dat do de Raht den ergenannten Johanne van Depholte durch ſiner bede in dat vorgeſchreven Huß unde erve wiſede tho Khiſten pandes recht twiſchen vor ſyne verſetten Rente, na lude unſers Bokes. Darna weren wy daran und aver vor unſes Heren von Bremen gerichte to rechter ding rdt Dages dat Johann van Depholte darup bedt und verfolgede dat vorgeſchreven Huß und erve to dren richten ein na dem anderen ſo ſick to einem jewelcken Richte nach unſer Stadt-Rechte gebören, und na den trüdden eichte lede eme de Vaget ein Ding-richte vor dat vorgeſchreven Huß und erve, werede und weldi gede denn ehr genannten Johann Kruſen und ſine erue mit ordele und rechte daruth, unde den Ehrgenannten Johann Depholte unde ſyne erven mit ordeln unde mit rechte darwedder in, eymandt by ſines ſulves halſe dar vorbat inne tho ſytlende, ydt en geſche go denn mit des genanten Johanns van Depholte und ſyner erven wetent unde guden willen. (**)

(*) SENCKENBERG *Select. Iur. & Hiſtor. T. 6.*

(**) C. V. GRVPEN teutſche Alterthümer *Cap. IV. §. ult.*

Bedarve.

Bedarve iſt ein altes Wort, welches ſo viel, als brave, derbe Männer bedeutet, qui vegeta ſunt ætate, integra corporis robore, die da können zu Wege und Stege gehen, item qui integris ſunt facultatibus atque bonæ exiſtimationis. Hr. Juſtiz Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten *p. 50.* In den Hamburgiſchen Statutis heiſſet es: *Part. I. Tit. 1. art. 4.* In den Rath ſollen jugendliche und bedarve Männer gebohren werden.

Becker.

Die Becker haben bereits bey den Römern anſehnliche Freyheiten gehabt, wie ſolches ſo wohl die Geſetze der Pandecten als Codicis beſagen. Sie haben auch noch heutiges Tages unter den Handwerkern bey öffentlichen Aufzügen ihre Vorzüge und andere Freyheiten (*). Man findet an verſchiedenen Orten, daß ſie ſich in Weiß und Brodtbecker eintheilen. Zu Parchim im Mecklenburgiſchen werden ſie in Leß- und Faſtbecker eingetheilet, jedes Collegium hat ſeine eigene Alter-Leute und ſeine eigene Rolle, ohngeachtet ſonſten nach der Mecklenburgiſchen Policey-Ordnung Tit. von Handwerkern, allen Beckern weiß und Rockenbrodt, wie die Frey- und Weißbecker ſonſt zu Backen pflegen, zu backen frey gelaſſen iſt (**). Im übrigen aber ſetzen ihnen die Landes- und Stadtrechte in Anſehung ihrer Handthierung und rechtmäßiger Ausübung ihres Handwerkes, wie auch bey dem Verkauf des Brodts Ziel und Maaß, davon wir einige namhaft machen wollen. Die Fürſtl. Altenb. Land. Ordn. P. II. Cap. 3. tit. 37. verordnet von ihnen folgendes: Es ſollen die jedes Orts vorhandene Beckerordnungen gebührend beobachtet und an allen Orten jedesmal öffentlich angehenget werden. „Es ſoll auch fleißig dahin geſehen werden, daß nicht allein das Brodt gewogen und wöchentlich aufgezogen, ſondern auch das Gewichte der Ordnung und Einkauf gemäß, gegeben und ferner geſehen werden, daß die Becken den Teig wohl auskneten, damit es nicht wegen der ſtarken Waſſerſtreiffen deſto ſchwerer wäge, noch Gerſten oder Erbſen mit unter gebacken, oder ſonſten anderer unziemlicher Vortheil und Betrug dabey gebrauchet werde. Würden aber die Obrigkeiten dißfals die Verbrecher nicht unnachläßig ſtrafen, ſo ſollen ſie ſelbſt ihrer Säumniß halber ernſter Beſtrafung gewärtig ſeyn. Die Gothaiſche Landes-Ordnung P. II. c. 3. tit. 41. Verordnet nebſt der Weimariſchen Art. 50. ein gleiches. Nach den Weimariſchen(**) und Apoldaiſchen (*) Statuten ſoll das Brodt, ſo kleiner als die Taxe geſetzet worden, befunden wird, zu Unterhaltung der Armen angewendet werden. Die Chur-Maynziſche Inſtruction vor dero Stadtrath zu Erfurt de A. 1734. verordnet von den Beckern §. 24. folgendes: „Den Beckern ſollen ſie (Rathsperſonen) monatlich (**) nach Anleitung der alle Woche im Rath einkommenden Frucht-Taxe, das Brodtgewicht ſetzen, und wie es ſodann taxiret worden, den ganzen Monat, die Frucht ſteige oder falle, verkaufen laſſen, auch durch die Zweyermanns-Cammer nicht allein quartaliter, ſondern auch ſonſt im Jahr fleißig Viſitiren laſſen, um zu ſehen, ob ſie gut und tüchtig Brodt backen, und ſolcher Verordnung gebührlich nachleben.

(*) Unter die Freyheiten der Becker wegen ihrer habenden Pferde und des davon zu gebenden Frongeldes, gehöret im Herzogthum Gotha, daß ſie davon in ſo fern frey ſind, wenn ſie ſelbige lediglich auf ihre Backhäuſer halten. So fern ſie aber ſolche zur Beſtellung ihrer Ländereyen gebrauchen, oder von ihnen

nen damit um Lohn gepflüget wird, ist das gewöhnliche Frohngeld davon zu erlegen. S. die fernern Beyfugen zur S. Goth. L. O. Cap. III. p. 596.

(**) Ernst Joh. Friedr. Manzel *in iure Mecklenb. & Lubec. illustr.* P. II. *iud.* 76. p. 98.

(***) Art. XI.

(*) §. 32.

(**) In Jena wird die Brodttaxe den Beckern alle 14. Tage gemacht.

Bede.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren Ableitung. §. 3. Verschiedene Gattungen. §. 4. Wenn sie erleget werden müssen. §. 5. Von wem sie bezahlt wird. §. 6. Von was sie gefordert werden. §. 7. Coburgische Statuten. §. 8. Schriften davon.

§. 1.

Bede (*) bedeuten heutiges Tages eine gewisse Abgabe, so Unterthanen entweder dem Landesherrn, oder die Bürger dem Stadtrath alljährlich zu gewisser Zeit von ihren Gütern, Personen, und Handthierungen zu erlegen haben.

(*) Es wird dieses sonst auch die Bätbe, Berbe, Beede Geschot, Geschoß, Zinß, precariae, petitiones genennet. DV FRESNE v. *precariae.* LEX *Longob.* L. III. tit. 12. §. 1. GRVPEN *obs. IV.* §. 1. p. 885. 886.

§. 2. Das Wort Bede, oder Bethe wird gemeiniglich von Bitten abgeleitet, massen die Landesherren in Teutschland ihre Unterthanen in den alten Zeiten nicht nach ihren Gefallen mit Abgaben beschweren können, sondern nur im Nothfall und nach Erheischung des Landes Besten, oder wegen allzugrosser Schulden Lasten die Unterthanen um einen freywilligen Beytrag gebeten haben, welcher die Beed, Orbeed, oder Urbeed, genennet worden. (*) In der Folge der Zeit aber ist aus diesem Bitten eine Schuldigkeit entstanden, und also aus Beten, Bieten, Gebieten, und aus Bethe, Gebot (**) worden.

(*) HERT. de super. territ. §. 40. in not. * SCHILTER *gloss. Teut.* p. 94. WEHNER thes. pr. v. Beed und Liebgeld, Schatzung, WACHTER *gloss.* v. Bed. von Ludwig in *Reliq.* MSCT. T. I. p. 427. bringet hieher gehörige lesenswürdige Urkunden bey.

(**) GYLMANN *dec.* 37. STRVBEN *obseru. III.* §. 6. SCHILTER *exerc.* ad D. XXVIII. §. 29.

§. 3. Von Beden kommen in den Urkunden verschiedene Gattungen vor, als Land- Bau- Vogt- Bürgerliche ꝛc. Beden (*) und werden auch wohl von denenjenigen Sachen, in welchen, oder von welchen, oder von der Zeit, wenn sie erleget werden müssen, benennet, daher zweifels ohne die Bedgarben, der Bedwein, das Bedkern, die Küh- Kaw- Haverbede, Leib- Haupt- Herbst- und Maybeden ihre Benennungen erhalten haben. An und vor sich werden sie in persönliche und dingliche Beden eingetheilet. Ob sie nun, und in wie fern sie von den Steuern, Schatzungen unterschieden sind, (**) soll unten an behörigen Orten beygebracht werden.

(*) GRVPEN c. l. p. 912. 917. STRVBEN c. l. §. 5. sqq. GOEDAEVS in *respons. in caus.* Friedberg. WEHNER, BESOLD, DIETHERR in *thes. pr.* sub. v. Beth.

(** Gemeiniglich werden die Beeden von den Schatzungen unterschieden und sind auch von selbigen zu unterscheiden, massen sie nicht, wie die Steuern veränderlich und nach Erforderung der Nothwendigkeit bald steigen bald fallen, sondern immer gewiß bleiben. Man findet aber dennoch, daß Beeden und Schatzungen vor einerley zuweilen gehalten werden.

§. 4. Die Beden gehören ordentlicher Weise, wo sie hergebracht sind, dem Landesherrn, wofern er sie nicht andern, als Stifftern, Clöstern, Edelleuten, (*) Städten (**) übertragen hat, oder sie andere hergebracht haben. (***)

(*) In dem Kniestedtischen Lehnbrief, in Leysers Zusätzen zu Wißmanns Dissertation *de feud. Brunsuic. & Luneb.* §. 41. stehet: mit der Baulehung, Bedemund, May- und Herbstbede, Rauchhünern, Erben- Schäferey- und Krugzinsen und Gerechtigkeiten, auch dritten Pfenning und Hagestolzen Gerechtsamen.

(**) In der Vergleichung zwischen weyl. Herrn Grafen von Stollberg- Königstein ꝛc. und der Stadt Wertheim de A. 1562. wird den Bürgern zu Wertheim zu ihren freyen Händen die jährliche bürgerliche Bed in der Stadt Wertheim übergeben. Die Worte lauten daselbst folgender Gestalt: „so sollen und wollen wir nun hinführo ermelten unsern Bürgern zu Wertheim zu ihren freyen Handen stellenn vnd übergeben, die jörliche bürgerliche Beed, in der Stadt Wertheim, also, daß sie und ihre Nachkommen, nun hinfüro dieselben, für sich selbst besetzenn und einsamlenn sollen vnd mögenn, doch daß sie inn Besetzung derselben diese Gleichheit und Billigkeit haltenn vnd vben, die sie Gegen Gott den Allmechtigen, vnd vns, als ihrer Obrigkeit, jederzeit zu verantworten wissen; daß sie auch desgleichen vnsere Rhäte, denen vnsere Vorfahren Freyheit gebenn, vnd jetzo vnser Diener seyn, bey solcher Freyheit vnd der hiebevohr besetzten Bed, pleiben, vnd ferner nicht beschwerdt werden, da sie aber innkünfftiger Zeit, Beedbahre Güter zu sich brächten, die sollen sie nach Billigkeit zu verbeeden schuldig seinn, vnd da einiger Strit forfallen, dieselbige soll zur unser Erkhandtnus vnd Entscheidung stehen. S. *facti species* in Sachen Burgermeistern und Rathe zu Wertheim *contra* deren hochfürstlich und hochgräfl. Herrschaften daselbst. In *puncto* der Reichs- Creyß- Kriegs- Defensions u. d. g. extraordinari Schatzungen ꝛc. 1743. fol. in Beylagen N. 1 der Verfasser davon ist der wohlsel. Löwenstein-Wertheimische Herr Geheime Rath von Frühauf.

(***) Wie andere in den ältern Zeiten auch solche Abgaben gefordert haben, zeigen Struve und Grupe.

§. 5.

§. 5. Sothane Beden müſſen, wo ſie hergebracht ſind, alle und jede, ſie mögen vornehm, oder gering, Adliche, (*) bürgerliche oder Bauern ſeyn, geben wie denn auch die Stifter und Geiſtliche davon nicht einmahl wenn ſie bedpflichtige Güter beſitzen, bürgerliche Handthierungen treiben. Man findet aber, daß ſowohl Stifter und Clöſter, (**) als Städte (*,*) und andere durch die Kayſer oder Landes-Herrn davon worden ſind.

(*) S. ritterſchaftlicher Ungrund und behauptete Gräflich Solmiſche Landſäſig- und Steurbarkeit der ſämtlichen Güter in und bey Södel ꝛc. 1742. fol. S. 117.

(**) Alſo hat Graf Gottfried von Hohenlohe dem Cloſter Schefftersheim im Jahr 1288. einen Freyheits-Brief ertheilet, vermöge deſſen Buchen ein demſelben zugehöriges Dorf von allen Beſchwerden, Beeth, Frohn und Dienſten, Bannwein und Atzung gänzlich freygemacht worden. Nicht minder hat Kraft III. Graf zu Hohenlohe das Hoſpital zu Oehringen im Jahr 1369. von Beeth u. Wache befreyet. S. Hanſelmann von der Landeshoheit des Hauſes Hohenlohe ꝛc. 1752. fol. in Beylagen N. 65. und 129. Struben c. l. §. 4. Grupen c. l. §. IX.

(*,*) Kayſer Henrich V. befreyete die Bürger zu Speyer A. 1125. von Bann- und Schatzpfennig. Lehmann in der Speyeriſchen Chron. p. 506.

§. 6. Von was nun beſagte Beden gefordert werden, das kommt auf das Herkommen jedes Landes und Ortes an, ob ſie gleich quoad quantitatem an und vor ſich ſelbſt unveränderlich ſind. In der vorhin (§. 4. **) angeführten Fürſtlichen Löwenſtein-Wertheimiſchen facti ſpecie heißt es in Anſehung der Stadt Wertheim folgendermaſen: „es haftet die Stadtbeeth in Wertheim ſowohl auf bürgerlichen Häuſern und Güthern, als auch an dem Burgerrecht und Perſonen, ſo bürgerliche Nahrung treiben; wie dann ein Burger an Burgerrecht oder Leibesbeeth jährlich 30. Kr. Fränck. eine Wittib 18. Kr. Fränck. herentgegen wegen der Nahrung bald 8. 10. 12. auch 15. Batzen Fränck. zahlen muß.

§. 7. In den Coburgiſchen Statuten Art. 3. heiſt es hiervon folgendermaſſen: „erſtlich hat der Rath hergebracht das ius collectandi eines, ſo Einnahm und Mahnung der gantzen Bäth genannt, und der terminus exigendi jährlichen Michaelichs, da ein jeder Bürger all ſein Vermögen dem Rath bey ſeinen Pflichten zu verbäthen, und von 100. Fl. einen halben Gulden zu geben ſchuldig ꝛc.

§. 8. Von dieſer Materie hat Johann Friedrich Rhetius eine Schrift, de *antiquiſſima Germanicarum ciuitatum penſione*, vulgo Orbede, 1680. ingleichen der jetzige Coburgiſche Syndicus, Sebaſtian Brückner, unter dem Vorſitz Hier. Friedr. Schorchs, ſeine Probeſchrift de *præſtatione annua, in vrbe Coburgenſi vſitata*, der Bäth, Erfurt 1745. 4. gehalten.

Bedell.

§. 1. Erklärung. §. 2. Des Reichs Cammer-Gerichts, Bedelle und deren Amt und Eyd.

§. 1.

Bedell (*) wird bey dem Cammer-Gericht, bey Univerſitäten und einigen andern Gerichten die Perſon genennet, welche im Gericht die Aufwartung hat, und zu richterlichen Ausrichtungen und Verſchickungen gebrauchet wird. (**) In den mittlern Zeiten iſt Bedell ſo viel als der Frohne. Alſo heiſet es in einer Urkund 1407. und ordnen einen Frohnen oder Pedellen; bey dem von LVDEWIG *Tom. X. reliq. n. XIII. p. 72.* Er iſt *miniſter publicus Academiæ.*

(*) Von der Herleitung dieſes Wortes verdienet die Anmerkung des Herrn von LVDEWIGS *Tom. VII. Reliq. Mſt. p. 159.* eine Stelle: Bedelli haud dubie a vocando aut citando dicti, in vernacula biethen, in das Gericht gebothen. Non igitur *bedelli* a pedibus; neque a rogando bitten, ſed potius ab imperando ſiue in ius vocando ad prætorem & ni iuerit, conſtringendo compedibus.

(**) In dem CODICE LL. NORMANNIC. *Lib. II. Cap. VII. §. 6.* ſtehet die Erklärung: Bedelli ſunt ſeruientes minores, qui namta (pignora) debent capere & officia minus honeſta exercere. Dieſe Benennung kommet auch in LL. Goslar. (Bereuzigung §. 14.) und anderwerts vor.

§. 2. Das Kayſerliche und Reichs Cammer-Gericht hat auch zwey Bedelle von deren Amt und Eyd in dem Concept der Cammer-Gerichts-Ordn. *Part. I. Tit. XXVII.* und *Tit. LXXX.* nachzuleſen iſt.

Bedemund.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herzog Heinrichs von Braunſchweig Conſtitution. §. 3. Bumeda.

§. 1.

Bedemund heiſet das Geld, welches diejenigen, ſo freyen wollen, müſſen der Obrigkeit erlegen. Es iſt auf dem Lande gebräuchlich, und wird ohngefehr zum erſtenmahl 10. Marien Groſchen, zum andernmal 14. Marien Groſchen, zum drittenmal 7. Marien Groſchen, wenn man aber zum viertenmal freyet, nichts gegeben. Es hat

den Namen entweder von Bitten, weil mündlich um Erlangung der Erlaubniß zu heyrathen, muß angesuchet werden; oder von Bede præstatione, pro domino, in cuius mundo est nupturiens.(**)

(*) SCHOTTEL *Cap. XII. p. 466. Dan. Ge. Strüben access.* ad Comment. de *iur. villic. §. 13. p. 206. 207.*

(**) SCHILTER *Exercit XXXVI. §. 32. not. b.* Es ist aber Bedemund, mit dem Bettemunds-Recht nicht zu verwechseln; wovon unter diesem Titul ein mehrers vorkommen wird.

§. 2. *Constitutio* HENRICI Herzog von Braunschweig von 1433. Dat we, unse Prälaten, Manne und alle diesenige, de in unse Herspop hebben eigen Lude, oder Laten, so sin Mannes oder Frowen könne, bey örem Levende to Bedemunde nicht mehr nehmen edder van ohrentwegen nemen edder eschen laten schullen, boven dat, also van olderswegen gegeven hebben, und darboven nicht förders beschweren. (*)

(*) Man findet diese Constitution vollständig unter dem Titul: Baulebungs-Recht. §. 11.

§. 3. Bedemund ist den Nieder-Sachsen so viel, als was die Ober-Sachsen Bauermüte nennen: davon der eigene Titul nachzusehen stehet. Mit jenem kommet fast das Wort *Bumeda* überein, davon es in einer Constitution Kayſers LOTHARII 2. 1035. heiſet: Volumus, vt si qua mulier de familia ecclesiæ seruo nostro ad administradium nostrorum nupserit, data iustitia, quæ BVMEDA dicitur, in perpetuum marito iuri nostro permaneat, & e conuerso fiat, si qua de familia nostra ecclesiæ seruo nupserit. (*)

(*) POTGIESER *de statu seruor. Lib. II. cap. II. §. 25. p. 377.* HOFFMANN *in Obseruat. I. Germ. Lib. I. Cap. VIII. p. 88.* schreibet: *Bumedam & marchetam* verbis diuersos, re conuenire, vtrumque vero censum ad redimendam, nuptiarum libertatem, comparatum fuisse. SCHNAEVS *in not. ad LL. Scot. Lib. IV. cap. 31. Marcheta* equum significat prisca Scatorum lingua, vti dixi de verborum significatione. Hinc deducta methaphora ab equitando, marcheta mulieris dicitur virginalis pudicitiæ prima violatio & delibatio, quæ ab Eueno rege dominis capitalibus fuit impie permissa, de omnibus nouis nuptis prima nuptiarum nocte. Sed pie a Malerbino III. sublata fuit, & in hoc capite, certo vaccarum numero & quasi pretio redimitur.

Bediente.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herrschaftl. Bediente haben manche Vorzüge und Freyheiten. §. 3. Ihr Forum in Kön. Preuſſ. Landen. §. 4. Der Dänischen und Hamburg. §. 5. Befreyung Fürstl. Bedienten von der Städte Nachsteuer.

§. 1.

Bediente sind überhaupt alle Personen, die gegen Leistung gewisser Dienste, eines andern Kost und Lohnes, oder einer Bestellung, zu genieſſen haben. Insbesondere werden aber die in groſer Herren Eyd und Pflicht stehenden Personen also genennet.

§. 2. Die Herrschaftlichen Bedienten haben sich auch jedes Landes und bekleideten höhern oder niedern Amtes, Gebrauch, verschiedener Vorzüge, Freyheiten und Emolumenten zu erfreuen. Also sind in Böhmen und anderwerts die würklichen Bediente der Einquartirung und Personal-Onerum befreyet. In Kayſer Ferdinand III. declaration vom 14. Iul. 1644. heiſet es unter andern: „Als ist unser widerholter gnädigster Befelch an euch, daß ihr gedachten Rath der kleinen Stadt Prag hierüber vernehmet, und da sich angebrachter massen verhielte, nachmals gemeſſene und ernstliche Verfügung thut, damit er, als Unser würklicher Diener, mit aller und jeder Winter- und Sommer-Einquartierung Unserer Soldateſca, gänzlichen verschonet, sondern auch sie selbsten von allen personal oneribus sie treffen gleich Stadt-Aemter und gemeine Dienste, oder das Schanzen, Wachten, oder andere dergleichen Personal-Bürden an, allerdings exempt, und befreyet gelaſſen, auch was die onera realia betreffen thut, wider Gebühr und Gleichheit keinesweges beschweret werde. (*)

(*) *Ioh. Iac. de* WEINGARTEN *Codex Ferdinandeo-Leopoldino, Iosepho, Carolinus. num. 102. p. 230.* Und n. 202. findet man königliches Stadthalterisch Decret, wegen Befreyung der Königl. Bedienten von denen Personal-Bürden unterm 30. Aug. 1658. Ein anderweites Kön. Rescript Ferdinand III. unterm 20. Augusti. 1640. enthält: „Ob nun zwar nicht unbillig, daß unsere würkliche Diener, wann sie bürgerliche Häuser und Gründe besitzen, der proportion nach onera realia davor entrichten, so können wir jedoch nicht geschehen lassen, ist auch wider Herkommen, daß so viel die Personal-Bürden, Wachten, Schanzen, und würkliche Einquartirungen betreffen, dieſelben damit beschweret werden sollen.

§. 3. In Königl. Preuſſ. Chur-Brandenburgischen Landen (*) stehen die erlaſſene Königl. und Marggräfliche Bediente unter des Magistrats Iurisdiction. Auch wenn sie die geringste bürgerliche Nahrung treiben, sollen sie das Bürgerrecht gewinnen, und wiedrigenfals von dem Magistrat durch zureichende Zwangsmittel darzu angehalten werden. Vermöge Königl. Rescripts vom 19. April 1719. in MYLII *Corpore Constitut. Marchic. Tom. II. I.* Abth. *num. CLXXXV. p. 671.*

(*) Wir bemerken anbey das Edict, daß alle Mitglieder derer königlichen Regierungen und Justiz-Collegien, auch

auch andere bey denen Unter-Gerichten ſtehende Bediente, künftighin nicht mehr auf ihren Land-Güthern, ſondern in den Städten, wo die Gerichte würklich ſind, mit ihren Familien weſentlich wohnen ſollen. De dato Berlin, den 2. Aug. 1738. in des Hrn. geheimen Rath MYLII *Corp. Conſtit. Marchic. Contin I. Num. XXXIV. p. 181. 182.*

§. 4. Von dem *Foro* der Königl. Däniſchen in Hamburg ſich aufhaltenden Bedienten iſt in der Vergleichs-*Convention* zwiſchen Ihro Königl. Majeſtät in Dännemark und der löbl. Stadt Hamburg *de dato 28.* April 1736. (*) §. VIII. folgendes beliebet worden: „damit auch aller Streit in Iurisdictions-Fällen vermieden werde: alſo ſolle wegen Euocation deren Hamburgiſchen Bürger und Einwohner falls ſolcherhalben ein Mißbrauch vorgegangen wäre, ſelbiger abgeſtellet werden, jedoch daß diejenige, welche in Ihro Königl. Majeſtät Civil- oder Militar-Dienſten ſtehen, oder mit dergleichen Beſtallungen begnadiget ſind, biß auf die Juſtiz-Räthe und Majors incluſive im Fall ſie ſich in die Stadt zu wohnen begeben, und kein bürgerliches Gewerbe daſelbſt treiben in Perſonal-Actionen und Forderungen nicht vor die Stadt-Gericht gezogen, ſondern bey denen ihnen verordneten Foris belanget werden ſolten, wie denn auch wegen derer, denen königlichen Poſt-Bedienten und der Stadt Hamburg zukommenden Immunitæten und Freyheiten ein gewiſſes annoch zu reguliren, und dieſer Conuention, als ein Articulus ſeparatus anzufügen iſt. Wann auch nach vorkommenden Fällen ſubſidial Citationes ergehen müſſen, ſolten ſolche nebſt denen Requiſitorialien in vorhin gewöhnlichen Stylo abgefaſſet, und falls währender dieſer nunmehro beygelgten Differentien darinnen eine Neuerung gemachet worden, ſelbige abgeſtellet werden. (**)

(*) FABERS Staats-Canzley 68ſter Theil p. 728.

(**) Ein mehreres wird unter dem Titul: Hof-Bediente vorkommen.

§. 5. Von der Befreyung Fürſtlicher Bedienten wegen der Städte Nachſteuer, iſt zu gedenken, daß wann eine Stadt durch die Gewohnheit nicht hergebracht hat, daß ſie von Fürſtlichen Bedienten die Nachſteuer nehmen kann: So iſt ihr auch dergleichen, den Rechten nach, nicht zu verſtatten. Doch iſt ein Unterſcheid zu machen unter den Bedienten desjenigen Fürſten, dem die Stadt unterworffen iſt, und desjenigen, der, der Stadt nichts zu befehlen hat. Jene betreffend, iſt deren Exemtion allerdings fundiret: 1) in der Nachſteuer Immunitæt, welche dem Territorial-Herren zukommet, wovon ihre Bedienten, beſonders Fürſtliche Räthe billig Theil nehmen. 2) Weil nicht zu vermuheen, daß, da der Fürſt den Städten das Abzugs-Recht zuläſſet, er ſich und ſeine Diener an daſſelbe binden werde; 3) Iſt auch die Iurisdiction und Macht, welche denen Städten gegeben worden, ſo weit nicht erſtrecket, daß derſelben auch die Fürſtliche Bediente unterworfen wären; 4) Seyn die Fürſtl. Bediente, Räthe und Miniſtri, insgemein von den Steuern befreyet, davon dieſe Nachſteuer eine Species iſt; zu geſchweigen 5) daß dieſes ius detractationis, welches rigoroſum und exorbituus, mithin nicht zu erweitern, weniger in Dubio wieder diejenige zu exerciren iſt, die darunter nicht begriffen. Was aber fremder Fürſten Räthe und Bediente anbelanget, wird denen Städten nicht zu verwehren ſeyn, wo ſie eine angefallene Erbſchaft abholen, die Nachſteuer davon zu entrichten, es wäre dann unter benachbarten Fürſten ein anders hergebracht. (*)

(*) SYRING vom Zehend Recht *Add. I. deciſ. 126.* p. 584. 585. Und ſtehet anbey der Titul Abzugs-Geld zu vergleichen. Reſcript an den Stadt Rath zu Altenburg, daß von Fürſtl. Hof und andern Bedienten oder deren Erben kein Abzug-Geld gefordert werden ſolle. d. d. Altenburg den 18. Octobr. 1654. und Erleuterung dieſes Reſcripts den 23. Jan. 1747. in der Samml. verſchiedener von Zeit der publicirten Landes-Ordnung des Fürſt. Altenburg ergang. und zu ſolcher gehöriger Geſetze, Verordnung ꝛc. ꝛc. p. 107. 109.

Bed, Beede.

Beed Huhn.

Beedhuhn, iſt in dem Heßiſchen eine Lieferung, welche die zum Guth gehörigen Unterthanen dem Guthsherrn jährlich entrichten müſſen. (*) Und giebet eine Witwe allemahl eine Henne POTGIESSER *de Statu Seruor. Lib. II. c. 2. th. 44.*

(*) *Ceſar* HEISTERBACH *l. 7. de miracul. c. 39.* de Walthero de Birbach, conſanguineo Henrici Ducis Lovanii quem B. Mariæ in quadam paupere Eccleſiæ, in eius honore dedicata, ſane collo ſuo iniecto, ſeruum glebæ ſe obtuliſſe ſcribit, & ſoluiſſe ſingulis annis cenſum de capite ſuo, qualem ſerui originarii ſoluere conſueuerunt.

Beerhaftig.

Die Formul Beerhaftig beweiſen, iſt dahin zu verſtehen, daß die Wittwe denen nechſten Erben ihres Mannes binnen den dreyßigſten Tag, nach dem ihr Mann geſtorben, eine Anzeige zu thun

thun habe, daß sie schwanger sey, und ihnen solches bedürfenden Falles beweisen müsse, und zwar zu dem Ende, damit sie nach Ablauf des dreißigsten in den Besitz der Erbschaft nicht gestöhret, oder wohl gar heraus geworffen würde, welches in dem Fall einer zu erwartenden Geburth nicht geschehen darf. Hr. Justiz Rath STRUVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten p. 52. In dem Sächsischen Land-Recht heisset es *Lib. I. Art. 33.* Nun vernehmt um ein Weib, die da Kind träget nach ihres Mannes tode, und sich beerhaftig beweiset zu den dreyßigsten.

Beethling.

Beethling ist so viel als Brautschatz. Nord-Strand-Recht *Part. II. Art. 18.* sub rubr. von Braurschatz oder Beethling und Mitgift. Ib. Was die Eltern ihren Kindern zum Brautschatz oder Beethling von frommen Leuten mitgeloben, das sollen sie ihnen halten.

Befahren.

Befahren heisset so viel, als den Besitz eines Dinges ergreifen oder geliefert bekommen. *Statut. Lubec. Lib. III. Tit. 6. Art. 18.* Würde der Käufer darauf das Haus befahren. *Lib. III. Tit. VIII. Art. I.* Hat einer ein Haus geheuret oder gemiethet, und hat dasselbe befahren; hat er aber dasselbe noch nicht befahren; so ist er nicht pflichtig. Ist er aber über ein halbes Jahr im Hause gewesen, so muß er ein ganzes Jahr Heur bezahlen.

Befehden S. Fehde.

Befehl.

§. 1. Erklärung. §. 2. Hamburgische Statuta. §. 3. Verordnung des Lübischen Rechts.

§. 1.

Befehl ist eigentlich, die, von einem zu gebieten habenden Herrn bekannt gemachte Willens Meynung, wie er es in gewissen bestimmten Fällen, gehalten wissen will. Im besondern Verstande aber, wird darunter auch, die zu Verrichtung der zum Standebringung einer Sache, einem andern aufgetragene Commission, angezeiget (*) Befehl ist hier also so viel als eine gegebene Anwartschaft oder Vollmacht in diesem oder jenem Geschäffte.

(*) Oder wie *Ioach. Lucas* STEIN in der Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit *Tit. IV. §. 303. p. 369.* den Befehl beschreibet ꝛc. So ist er ein Geding, vermöge welches jemand eines andern zulässige, und erlaubte Sache, umsonst zu verrichten, über sich nimmet.

§. 2.

Und in diesem Verstande kommet dieses Wort in der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuten vor; allwo *Part. II. Tit. XII.* hiervon folgendes verordnet wird:

Art. 1. Ein jeder soll seinem empfangenen Befehl fleißig folgen, Auch da er einmahl den Befehl angenommen, ist er demselben nachzusetzen und zu vollenziehen verbunden, und derselbige, welcher die Vollmacht angenommen, aber übertreten hat, kan nicht den Befehlgeber, sondern der Befehlgeber diesen, der wider den Befehl gehandelt, besprechen.

Art. 2. Ein jeglicher so einen Befehl auszurichten über sich genommen, ist dabey allen müglichen Fleiß anzuwenden schuldig, und derowegen, so durch seine Schuld, Fahrlessigkeit oder Versäumnis, einiger Schade beschicht, ist er denselben zu ersiatten, aber gar nicht, was durch einen unversehnlichen Fall sich zuträgt, darzu zu antworten verpflichtet, Es were dann Sache, das er solches auf seine Gefahr angenommen, dabey es billich bleibet.

§. 3.

Nach dem Lübischen Recht, wird vor ein Befehl gehalten, wenn jemand einen Fremden loben thut, welchem ein Verkäuffer sein Guth nicht verkauffen wollen, durch solch loben aber dazu verführet worden. Die Worte lauten *Lib. III. Tit. X.* Vom Befehl, welcher Rathsweise geschicht, also: „Wil jemand einem Fremden sein Gut nicht verkauffen, und ein ander stehet dabey und saget: Ihr möget es ihm wohl vertrauen, die Bezahlung wird euch wol; wird der Verkäuffer von dem Käuffer nicht bezahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den Fremden loben thät, dadurch der Verkäuffer verführet worden„ Es ist demnach ein solches Zureden nach dem Lübischen Recht bereits vor ein *Mandatum* oder Befehl zu halten: wobey aber STEIN (*) wohl erinnert: daß diese Verordnung nicht zu extendiren sey, wesfalls denn auch bey deren Application, alle hierbey in ipsa dispositione gesetzte Umstände wohl zu attendiren seyn.

Sonst gehöret auch hieher die Verordnung *Lib. III. Tit. VI. art. 20.* „Gibet ein Bürger oder Gast, einem andern Bürger oder Gast sein Gut mitzunehmen, über See und Sand, solche zu verkauffen, und damit sein Bestes zu wissen und zu schaffen, derjenige, welchem das Gut eingethan, ist mächtig damit zu thun und zu lassen, gleich dem seinen: dann wer ihm das seine vertrauet, muß ihme auch die Rechenschaft vertrauen.

Ein

Ein mehrers hiervon wird unter den Tituln: Gewalt; Mandatum; Procuratorium; Vollmacht, ausgeführet werden.

(*) STEIN Einleitung zur Lübischen Rechtsgelehrsamkeit §. 304.

Befrachter.

§. 1. Erklärung. §. 2. Hamburgische Statuta.

§. 1.

Befrachter ist die Person, so Gut und Waaren auf ein Schif giebet, um solches gegen ein ausgemachtes Lohn, welches die Fracht genennet wird, von einem Ort zu dem andern überzufahren.

§. 2. In der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuten, wird von ihm *Part. II. Tit. XV.* folgendes verordnet:

Art. 1. Was ein jeder schiffet, da soll er die Fracht von geben, da gleich die Güter ohne Schult des Schiffers verdorben oder vernichtiget weren, ehe sie überkemen, ihre Verwert sein dann anders, Jedoch da der Kauffman sein samptlich Gutt, oder auch unterschiedliche Stücke davon, als Wein, Bier und andere Stück Güter, vor die Fracht wil liegen lassen, das stehet in des Kauffmans Kür und willen.

Art. 2. Wann ein Schiff lösset, so mag der Schiffer das Gutt an seiner Bordt behalten, vor seine Fracht und ungelt, das man davon schuldig ist, wil er es den Frachtleuten nicht zutrawen.

Art. 3. Heuret jemandt ein Schiff von gantzer Last, und das nicht vollkommen beladet, der ist doch schuldig die volle Fracht zu bezahlen; Bescheidet er aber die benandte Fracht von den geschifften Gütern zu geben, so ist er nicht mehr pflichtig, als seine eingeschiffte Güter belauffen, nach Anzahl der Fracht, vorhin versprochen und gemacht.

Art. 4. Welcher Mann mit einem Schiffer übereinkömpt, daß er ihn in einer bescheidenen Zeit wil beladen, thut er das nicht, und das Schiff mit dem Volck durch seine Schult verzügert wird, den Schaden ist er schuldig zu bessern, davon die Schiff-Leute den vierdten: und der Schiffer der dem Volck die Kost gibt, drey viertheil haben sol.

Art. 5. Verspricht auch ein Kauffman einem Schiffer Gute, auf eine bestimbte Zeit einzuschiffen, und damit zügert, zeiget dann der Schiffer, wann er siegeln wil, dem Kauffman oder andern guten Leuten, binnen Schiffsbordt das ledige raum, und sie dasselbe gnugsam bezeugen, so sol der Kauffman schuldig seyn, die volle Fracht zu geben, Es were dann daß der Schiffer, ohne seine Verhinderung, ander Gutt in die stedte erlangen könte, das soll dem Kauffman zu gute kommen, Imgleichen auch, wann ein Kauffman sein Gutt binnen Landes aus dem Schiffe begerte zu lößen, und man ohne Behinderung der reise darbey kommen könte, soll er dem Schiffer die volle Fracht geben, Es were dann, daß der Schiffer, vor seine Verhinderung, ander Gutt in die stedte bekommen könte, des soll der Kauffmann haben zu genieſſen, Wann aber die Kauffleute dessen einig, daß sie ihre Güter semptlich alle lößen wollen, sollen sie mit halber Fracht frey seyn.

Befristung. S. Moratorien.

Befronen S. Bevronen.

Begnadigung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Begnadigung stehet dem niedern Richter nicht zu. §. 3. Capitularia Caroli M. Saxon. §. 4 Kayſers Leopoldi und §. 5. Kayſers Iosephi Rescripte. §. 6. S. Altenburgische Landes-Ordn. §. 7. Churfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg Befehl, daß die Obristen kein ius aggratiandi haben sollen. §. 8. Ob das Begnadigungs-Recht auch auf die Uebertreter göttlicher Gesetze zu erstrecken. §. 9. In der Nieder-Lausitz stehet den Ober-Gerichten zu, den Unterthanen die Strafe des Meyneydes zu erlassen. §. 10. In Chur-Sachsen können die Ober-Gerichte Staupenschlag und Landes-Verweisung in Geld-Busse verwandeln §. 11. Schriften. §. 12. Anderweite Bedeutung des Wortes: Begnadigung.

§. 1.

Begnadigung ist die der hohen Obrigkeit zustehende Gerechtsame, den Uebertretern weltlicher Gesetze die darauf gesetzte Strafe entweder zu mildern, oder ihnen selbe aus bewegenden Ursachen gar zu erlassen. (*)

(*) Man sehe anbey den Titul: Aussöhnung.

§. 2. Da diese Gerechtsame der hohen Obrigkeit zustehet: (§. 1.) so kan sich der niedere Richter auf keine Weise derselben anmassen. (*) Dieser muß nach den Landüblichen Gesetzen sprechen, und darf, wenn anders die data zu der gesetzten Strafe sich gehörig qualificiren ohne habende Erlaubniß selbe weder zum Theil noch ganz erlassen, vielweniger das ausgesprochene Urtheil, zum Vortheil des Uebertreters aufheben oder mildern. Niemand als die gesetzgebende Macht (*) hat dieses Recht. Des Unterrichters Amt ist, auf die Vollziehung oder Nachlebung der des Ortes promulgirten Gesetze zu halten: nicht aber die Uebertreter zu begnadigen.

(*) Landgraf Wilhelm in Thüringen ordnete, daß alle Jüden in seinem Lande unter Meister Hellern, Jüden

zu Erffurt ſtehen, und ihm, ſo viel die jüdiſche Rechte betrift, gehorſam ſeyn ſollten, behielte ſich aber doch das Begnadigungs-Recht bevor. A. 1416. „Wir wollen den egenanten Meiſter Hellern gein ydermenniglichen und ym behulffin ſin ſyn Meiſterſchafft zu ſtercken und zu behalden in allen Jüdiſchen rechte unde were auch daß der vorgenante Meiſter Heller ymandes der genanten Juden drügen wolde und zu Banne brechte und wolde Geld von yn von des Bannes wegen haben, das Geld ſal er nicht nemen Wir und unſſer Rad erkennen dann ab er das nemen ſal adir nicht. von LVDEWIG *Tom. X. Reliq. MStor. Lib. II. n. XLVI. p. 254.*

(**) Wer alſo das Recht hat, Geſetze den Unterthanen vorzuſchreiben, der hat auch das Recht die Uebertreter zu begnadigen. Alſo ſtehet das Begnadigungs-Recht nicht allein Kayſerlicher Majeſtät, ſondern auch den Reichs-Ständen zu. Es iſt eine aus der Landes-Hoheit folgende Befugnis. Man ſehe das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS Tit. Begnadigungs-Recht *Myler ab* EHRENBACH *de Princip. & Statib. Imp. Part. 2. C. 50. §. 13.* Eben dieſes Recht haben die Reichs-Städte und die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchaft, wiewohl letzterer es mehr als ein priuilegium, dann als ein Regale zuſtehet. RUET. *Inſtitut. Iur. public. Lib. I. tit. 19. §. 17.*

§. 3. Die Carolingiſchen Kayſer eigneten ſich ſchon vorzüglich die Begnadigungen zu. In den *Capitularibus Caroli M. Saxon.* bey dem GAERTNER pag. 167. heiſſet es: De malefactoribus, qui vitæ periculum ſecundum evva Saxonum incurrere debent, placuit omnibus, ut qualiscunque ex ipſis ad regiam poteſtatem confugium fecerit, aut in illius ſit poteſtate, vtrum interficiendum illis reddat, aut vna cum conſenſu eorum habeat licentiam ipſum malefactorem cum vxore & familia, & omnia ſua foris patriam infra ſua regna, aut in marca, vbi ſua fuerit voluntas, collocare, & habeant ipſum quaſi mortuum.

§. 4. In einem Reſcript Kayſer Leopolds an die Appellations-Cammer in Prag unterm 13. Octobr. 1694. heiſſet es: „Und gleichwie ſie nun darbey höchſt mißfällig wahrgenommen, daß er Herr Fürſt das Ius Aggratiandi in cauſis criminalibus capitalibus, welches Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät in Dero Erb-Landen einzig und allein & priuatiue gebühret, würcklich exerciret, da er ſich doch aus dem Lehen-Brief §. Jedoch ꝛc. ꝛc. das ſub nomine der Ober-Superiorität, das ius aggratiandi tanquam neceſſario annexum ſchon verſtanden, und darunter begriffen ſeye, billig hätte beſcheiden können und ſollen; hierümen dann auch allerhöchſt beſagte Ihro Kayſerl. und Kön. Majeſtät gnugſame und billiche Urſache hätten, ſolches Attentatum wider ihne, vermög der Schärffe der Rechten, anthen und euſſern zu laſſen, nichts deſtoweniger haben Sie noch vor dießmal Dero angeſtammten Oeſterreichiſchen Clemenz nach, die Milde der Schärffe vorziehen wollen, und ihme ſolches ſein Beginnen (wie es dann hiemit beſchicht) ernſtgemeſſen zu verweiſen, gnädigſt anbefohlen, mit dieſer fernern endlichen Warnung, daß er ſich hinführo von deſſen Exercitio, allermaſſen er hierzu auf keine Weiß weder Fug noch Recht hat, und zwar unter Vermeidung eines ſchärffern und unausbleiblichen Einſehens und würklichen Demonſtration gänzlichen enthalten ſolle.

(*) WEINGARTEN *Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Ioſephino-Carolinus n. 511. p. 573.* Womit ein anderweites Kayſerl. Reſcript *num. 597.* zu vergleichen unterm 15. *Martii* 1702. daß das Ius aggratiandi ſoli Principi competire.

§. 5. Kayſers IOSEPHI Reſolution vom 5. Febr. 1709. daß unter dem inhibirten iure aggratiandi, auch zugleich die mitigatio pœnæ mit verſtanden werde. ibi: Gleichwie nun aber vorhin noti iuris iſt, daß bey denen criminal-Fällen, und dißfälligen Inquiſitionibus dem iuſto Iudicis arbitrio ante ſententiam anheim geſtellet bleibet, wie weit er den Delinquenten conſideratis circumſtantiis & delicti qualitate zu condemniren, denen Rechten gemäß befindet, alſo und nachdeme das Criminal-Urthel hierüber geſprochen worden, ſo kan in des Iudicis Macht und Gewalt weiter nicht ſtehen, ſolches hinwiederum nach ſeinem Belieben zu ändern oder zu limitiren, ſondern wollen allergnädigſt, daß weilen derley mitigatio pœnæ auch zugleich eine Species aggrationis iſt, ſolche auch zugleich unter dem inhibirten Iure aggratiandi mit begriffen ſeyn ſolle.

§. 6. S. Altenburgiſche Landes-Ordnung *P. II. Cap. 1. Tit. 8.* Alldieweilen ein eigentliches der hohen Landesfürſtl. hohen Obrigkeit, ohne Ausnahme allein zuſtändiges Stück iſt, verwürkte Leib- und Lebens-Strafe, auch ewige Landes-Verweiſung, zu mildern und zu erlaſſen; ſo ſoll kein unter Landesfürſtlicher Bothmäßigkeit befindlicher Stand oder Gerichts-Herr, ſich unterſtehen, vor ſich ohne Fürſtl. Herrſchaft einige peinliche Sache bürgerlich zu machen, oder ſich darüber Rechtens belernen zu laſſen, oder ewige Landes-Verweiſung in Geldſtrafe zu verwandeln, ſondern ſolches alles, mit ſeinen Umbſtänden, zu der geſamten Regierung Erkandnüß zu bringen ſchuldig ſeyn, welche dann die Verwandelung allein zu decretiren und auszuſprechen hat; dabey auf unterthänigſtes Suchen gleichwohl, wann es in obigen Fällen (denn in den

den übrigen, als zeitlichen Landesverweisung, oder Geld und andern Strafen, denen Gerichten kein Eintrag geschehen soll) zur Geldstrafe kommet, man geschehen lassen will, daß der Obrigkeit, wo der Inquisitions-Proceſs geführet, ein Drittheil an solcher Geld-Buße gelassen, und die übrige zwey Drittheil in das Fürstl. gesamte Consistorium geschicket; solches Drittheil aber, zu nichts anders als zu milden Sachen unfehlbar angewendet, und wie es bey begebenden Fällen geschehen, vom Gerichts-Herrn, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, mit Beyfügung gnugsamen Scheins, ermeldtem Consistorio Bericht erstattet, auch denen Obrigkeiten, derer Gerichtskosten halber, wann solche zuerkandt worden, behörige Ersetzung geleistet werden möge.

§. 7. Des Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelms Befehl, daß die Obristen bey den Regimentern kein *ius aggratiandi*, sondern nur die Freyheit haben sollen, gewisser massen in *genere mortis* zu dispensiren. *De dato* Cöln an der Spree, den 5ten Jan. 1663. Nachdem wir vernommen, daß einige Obristen bey unsern Regimentern sich in denen Fällen, wenn jemand seines Verbrechens halber zum Tode durch ein ordentliches Kriegs-Recht condemniret, des Iuris aggratiandi, und dem Uebelthäter Gnade zu erweisen, anmassen sollen, ein solches aber ad reseruata Principum gehöret, und uns allein, oder im Felde, wann wir nicht zugegen, unserm Feld-Marschall, oder wer sonsten die Armee commandiret, zustehet; Als befehlen wir auch gnädigst gebührende Sorge und Aufsicht zu tragen, auch bey denen Regimentern schriftlich zu intimiren, daß dergleichen hinführo nicht mehr geschehen, sondern dasjenige, was im Krieges-Recht gesprochen, exequiret werden, Gnade aber denen zum Tode condemnirten wiederfahren zu lassen, oder die Capital-Straffen zu verringern, uns allein, oder wie vorgedacht, unserm Feld-Marschall und Generalen bey der Armee reserviret bleiben, und sich dessen ferner Niemand unterstehen möge; wiewohl wir dieses denen Obristen gnädigst zulassen, daß sie zu Zeiten zum Tode condemnirten, auf ihr, oder der ihrigen Ansuchen, nach Beschaffenheit der Umstände, in genere mortis dispensiren, und zum Exempel denjenigen, welcher etwann zum Strang condemniret, harquebusiren lassen mögen, worinnen sie doch behutsam zu gehen, und ohne erhebliche Ursachen nichts im Urtheil, so vom Krieges-Recht gesprochen, zu ändern.

(*) MYLII *Corpus Constitut. Marchicar. Tom. III. I Abth. num. XXIX. p. 78. 79.*

§. 8. Ob aber dieses Begnadigungs-Recht auch auf die Uebertreter der göttlichen Gesetze, besonders auf die vorsetzlichen Todtschläger dürfe erstrecket werden, darüber sind die Juristen sehr uneins. Man kan davon folgende Abhandlungen nachsehen: Ph. Ludw. HANNECKENII *ius principis Christiani in reos noxæ capitalis* Wittenb. 1701. Ad. RECHENBERG *de iure principis Christiani aggratiandi circa homicidium negato* Leipz. 1707. Chr. THOMASIVS *de iure aggratiandi principis Euangelici in causis homicidii* Halle 1707. rec. 1714. Aug. LEYSER *de iniusta in homicidas indulgentia.* Helmst. 1714.

§. 9. Sonst ist noch anmerklich, daß nach der Niederlausitzischen Landes-Ordnung, wie solche Stelle unter dem Titul: Besatzungs-Recht §. 3. b. zu finden seyn wird, denen Herrschaften, so mit Ober-Gerichten beliehen, nachgelassen worden, die ihren Unterthanen zuerkandte Strafen des Meyneydes nach Gefallen zu erlassen und sie darunter zu begnadigen. Woraus einige folgern wollen, daß die Obrigkeiten in der Niederlausitz aus Fürstl. Indulgenz partem aliquam iuris aggratiandi hätten.

§. 10. In der Churfürstl. Sächsischen N. Erledigung *Tit.* von Justiz-Sachen §. 59. ist denenjenigen, so Ober-Gericht haben, nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn genugsame Ursach vorhanden, freygelassen, den Staupenschlag und ewige Landesverweisung auf vorhergehendes rechtliches Erkänntniß in eine ziemliche Geld-Busse ad pias causas zu verwandeln. (*)

(*) Hr. Hofr. GRIEBNER in diss. *de iis quæ perperam ad iurisdictionem referuntur* §. 15. will solche Constitution auf die Lausitz nicht erstrecken, cum hæc ipsa wie er schreibet, suo iure vtatur neque priuilegiis illis fruatur, quæ Resolutionibus Grauaminum continentur. Allein Iul. SIDONIVS in den Anmerk. zu der Niederlauſ. L. Ord. will, daß die neue Erledigung in der C. A. *Instruction cap. 3.* ausdrücklich unter diejenigen Gesetze, worauf Präsident und Räthe in Berathschlagung ihr Absehen haben sollen, gezehlet worden, ob er gleich, wie es desfalls an einem oder andern Orte mit Verwandelung der Strafen gehalten worden, nichts gewisses behaupten will, massen die Urtheile, in dem Fall, nach Gelegenheit der Sachen und Gerichte, wo sie ventiliret werden, verschieden ausgefallen. Davon er zwey præiudicia beybringet, nach welchen die Frankfurter Juristen-Facultät es behauptet, der Wittenbergische Schöppenstuhl aber es abgesprochen hat, und ist jenes 1691. dieses 1717. geschehen.

§. 11. Ueberhaupt aber haben von dem Begnadigungs-Recht geſchrieben: *Enoch* GLASER *de gratiâ delinquentibus faciendâ & variis pœnæ remittendæ vel mitigandæ cauſis.* Helmſt. 667. *Io. Georg* GRAFF *de iure aggratiandi. Arg. 1668. Io. Chr.* FALCKNER *de Iure aggratiandi* Jen. 1680. *Aug. Ben.* CARPZOV *de Iure aggratiandi* Leipzig 678. *Io. Henr.* FELZ *Excerpta controuerſiarum illuſtrium de aggratiandi iure 1708. Sigfr. Gunth.* HOFFMEISTER *de iure diſpenſandi* Gießen 1715. *Chr. God.* HOFFMANN *de principe ex iuſtis cauſis aggratiante Fr. 728. Ant. Iob.* LORENZ *de Iure aggratiandi* Erf. 729. *Ernſt Iob. Fr.* MANZELL *de limitibus iuſtitiæ & æquitatis, arbitrii iudicis & iuris aggratiandi.*

§. 12. Begnadigung heiſſet zuweilen auch ſo viel als ein *Privilegium*; weil aber die Sache unter der leztern Benennung am bekanteſten iſt: ſo wird davon unter dieſem Titul gehandelt werden. Nur wollen wir vorläufig ſo viel erinnern, daß obgleich kein Unterthan die Macht hat, den Landesherrn zu verhindern, wenn er einem eine Begnadigung ertheilen will: ſo braucht doch billig jeder gerechte Landesfürſt die gute Vorſicht, daß er ſolche Begnadigungen, die dem gemeinen Weſen, oder einer Stadt und Commun zu Ruin und groſſen Schaden gereichen, z. E. wenn durch Mühlen-Baue das austretende Waſſer viel verderben könnte, nicht giebet oder aufhebet.

Begräbniß.

§. 1. Worterklärung. §. 2. Verſchiedene Arten derſelben. §. 3. In welchen Rechten dieſe Eintheilung gegründet. §. 4. Welche Perſonen in die Familien- und §. 5. Erbbegräbniſſe gehören. §. 6. In den Familien-Begräbniſſen ſtehet den Geſchlechtsverwandten das Einſtandsrecht zu. Lindauiſche Verordnung. §. 7. Von Begräbniß-Koſten. §. 8. Können eingeſchränket werden. §. 9. Begräbnißmahlzeiten. viele Land- und Stadtgeſetze davon. §. 10. Die darauf verwendeten Koſten ob ſie wieder erſetzet werden müſſen. §. 11. Schriften.

§. 1.

Begräbniß nennet man ſowohl den Ort, wohin die Verſtorbenen zur Ruhe gebracht, als auch die Handlung, da die Todten zur Erde beſtattet werden. Dieſes kan nun entweder auf eine ehrliche, oder unehrliche Weiſe geſchehen; in dem erſten Fall wird das Begräbniß ein ehrliches, in dem andern aber ein unehrliches auch wohl Eſels-Begräbniß genennet. (*)

(*) CARPZOV *iurispr. conſiſt.* Lib. II. tit. 24.

§. 2.

In Anſehung des Ortes werden die Begräbniſſe in Gemeine, Stamm-Geſchlecht-Familien- und Erbbegräbniſſe eingetheilet. Erſtere ſind diejenigen, welche einer ganzen Gemeinde zugehören. Die zweyten aber, welche einer vor ſich und ſeine Familie, Stamm und Geſchlecht beſtimmet und erlanget. Unter den Erbbegräbniſſen aber verſtehet man die, ſo einer vor ſich und ſeine Erben erworben hat. (*)

(*) Das Wort Familie wird nun bald im weitläuftigen, bald in engern Verſtand genommen. In jenem Fall begreiffet ſelbige ſo wohl männliche, als weibliche Perſonen, ſo zu der Familie gehören L. 77. §. 28. D. de legat. II. L. 165. D. & L. fin. C. de V. S. L. 4. C. de fideic. im andern Fall machen ſelbige nur diejenige aus, ſo eines Stammes, Namens, Schildes und Helms ſeyn, worunter auch die Töchter, ſo lange ſie noch nicht verehliget ſind, gezehlet werden; wofern ſie aber verheurathet worden, gehören ſie zu des Mannes Familie, und können alſo nicht mehr zur väterlichen Familie gerechnet werden. L. 105. §. fin. D. de V. L. 8. D. de ſenat.

§. 3.

Vorſtehende Eintheilung der Begräbniſſe iſt in dem Römiſchen Recht (*) bereits anzutreffen und darin gegründet, wiewohlen die Ertzväter ſchon, es vor eine groſe Glückſeligkeit geſchätzet haben, in den Gräbern ihrer Väter begraben zu liegen, davon in den Büchern Moſis, und andern Orten des alten Teſtaments Stellen genug vorkommen. Die Teutſchen haben hierin zweifelsohne ſelbigen nachgeahmet, nachdem ſie die chriſtliche Religion angenommen haben.

(*) L. 5. D. de *relig. & ſumt. fun.* und andere Geſetze in Pandecten und Codice unter beſagten Titel.

§. 4.

In die Familien-Begräbniſſe können ordentlicher weiſe nur diejenigen beygeſetzet werden, ſo von des erſten Adquirenten Stamm ehelicher weiſe abſtammen, und ſeine Familie mit ausmachen, deſſelben Namen, Wappen und Schild führen, ſie mögen ſeine Erbſchaft erhalten oder nicht. (*) Hieraus kan man nun leicht abnehmen, daß natürliche Kinder, (**) verheurathete Töchter und deren Männer, (*,*) wie auch fremde Erben dazu nicht gelangen ſollen.

(*) L. 13. C. de *relig. & ſumt. fun.* KNIPSCHILD de *fideicom. famil. nobil.* Cap. X. n. 119. DRACO de *iur. patric.* p. 69. n. 8. 9.

(**) CASP. ANT. THESAVR. *qu. for.* II. n. 3. STRYCK V. M. D. Lib. XI. tit. 7. §. 26.

(*,*) L. 8. C. de *relig. & ſumt. fun.* jedoch will PET. FRANC. LINGLOIS in 50. *deciſ. dec.* 8. qu. 4. n. 5. in dem Fall von den Schwiegerſöhnen ſolches behaupten, wenn ſonſt keine andere Geſchlechtsverwandten vorhanden wären. STRYCK. l. §. 27.

§ 5.

§. 5. Zu den Erbbegräbniſſen haben diejenige, welche als Erben zu des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft geruffen werden, ſie mögen zu ſeiner Familie gehören, oder nicht, ein gegründetes Recht, jedoch ſind die Fideicommiſſarii, (*), und Kauffer der Erbſchafften davon nach dem Römiſchen Recht ausgeſchloſſen.

(*) L. 42. §. 1. D. *ad SCt. Trebell.* L. 89. D. de *hered. inſt.* L. 7. §. 10. de *minor.*

(**) KNIPSCHILD c. l. n. 114. MOLINA de *primog. Hiſpan.* L. 1. c. 24. n. 17.

§. 6. Die Familien- und Geſchlechts-Begräbniſſe ſind von dem erſten Stiffter derſelben zu dem Ende beſtimmet worden, daß ſie bey ſeiner Familie verbleiben ſollen. (§. 2.) Hieraus iſt nun leicht abzunehmen, daß ſolche ohne Einwilligung derjenigen Anverwandten, welche ein gegründetes Recht darauf haben, nicht veräuſert werden dürffen, weilen ſie die Eigenſchaft der Erbgüter und Familien Fideicommiſſe erhalten haben. Wenn ſie aber dennoch von einem Anverwandten loßgeſchlagen werden wollten, ſo ſtehet den übrigen Geſchlechtsverwandten des Stifters das Einſtandsrecht daran zu, welches ſowohl die Natur der Erbgüter nach den Teutſchen Rechten mit ſich bringt, als auch in beſondern Verordnungen beſtätiget angetroffen wird. Die Lindauiſche Kirchenſtuhl-Ordnung §. 6. beſaget hiervon folgendes: „Gleichwie niemand von ſolcher Familie, Stammen und Geſchlecht befugt iſt derley Grabſtadt und epitaphium zu veralieniren und zu verkauffen, ſo lang ein Deſcendent darvon vorhanden und allhier verbürgert iſt, es geſchähe denn mit Wiſſen und Willen der ſämtlichen Agnaten und mit ausdrücklichen Conſens und Vergünſtigung des Pflegamts, ꝛc. §. 15. Doch bleibt dem nächſten Anverwandten nach Inhalt der Kirchen-Stuhl-Ordnung das Zug- und Einſtandsrecht billig vorbehalten. (*)

(*) S. die Streitſchrift, welche Jacob Fels unter D. Johann Andr. Hoffmanns Vorſitz zu Jena 1750. de *retractu præcipue ſecundum ſtatuta S. R. I. lib. ciuitat. Lindauienſis competente.* gehalten §. 21.

§. 7. Die Begräbnißkoſten anbelangend, ſo ſind ſelbige entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig. Die rechtmäßige haben in den Rechten einen beſondern Vorzug, und werden gemeiniglich in den Concurſen in die erſte Claſſe geſetzet, (*) wie bey dem Titul Concurs mit mehrern gezeiget werden ſoll.

(*) Chur-Sächſiſche Erl- und Verb. der bisherigen Proc. und Ger. Ord. Tit. 42. §. 3. 4. Chur-Mayniſches Mandat zu Erfurt 1742. publicirt in den Chur-Maynziſchen Ord. vor die Stadt Erfurt. fol. 339. die Lindauiſche Ordnung von Edictis Concurs und Fallimenten ꝛc. Fällen, Tit. II. Art. 3. §. 6. rechnet beſagte Koſten ebenfals unter die erſte Claſſe, wenn ſie nicht ſchon über Jahr und Tag angeſtanden. Dortmundiſche Raths-Gerichts- und Sportul-Ordnung §. 103. p. 55. 1751. 4to.

§. 8. Die Begräbnißkoſten können von den Landes-Herren zum Beſten ihrer Unterthanen eingeſchrenket, auch wohl der unnöthige Aufwand ſowohl in Anſehung des Todten und deſſen Leichen-Begängniſſes (*) als der Trauer, und Mahlzeiten unterſaget werden, wie ſolches viele Landes- und Stadt-Rechte bezeugen. Von der Trauer ſoll unten an behörigen Ort gehandelt werden.

(*) Gothaiſche Land. Ord. P. III. N. 29. p. 495-496. Fernere Beyfugen c. 1. p. 23. ſeqq. und p. 435. ſeqq. Altenburgiſche L. O. P. III. N. 10. p. 578. ſeqq. fol. Altenburgiſches Mandat wegen Einſchrenkung des Aufwands bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen ꝛc. de A. 1746. Churfürſtliche Maynziſche gnädigſte Verordnung, wie es bey Trauerfällen, Begräbniſſen, Exequien und ſonſten gehalten werden ſoll 1735. und 1748. Cärnthiſche Policey-Ord. vom Jahr 1557. Tit. von Begengknuſſen.

§. 9. Gleichwie die Begräbnißkoſten überhaupt eingeſchrenket, alſo können auch die Begräbnißmahlzeiten entweder vermindert, oder gar verboten werden. Es iſt dieſes um deſto nöthiger ſowohl in Teuſchland, als andern Reichen erachtet worden, je mehr man ſonſten auf ſolche Mahlzeiten gehalten. Alſo ſoll nach der Chur-Sächſiſchen Policey-Ordnung (*) alles Eſſen und Speiſen bey Leichenbegängniſſen in den Städten und Dörfern gänzlich bey Strafe 10. 15. bis 20. Thaler abgeſtellet ſeyn, jedoch wenn einer einen Freund aus der Fremde zum Leichenbegängniß bittet, mag er ſolchen mit nothdürftigen Koſten auf eine Nacht und Frühеſtück verſehen. Den Adlichen aber auf dem Lande ſoll den Eingeladenen eine Trauer-Mahlzeit neben dem Frühſtück zu geben nachgelaſſen ſeyn. Im Herzogthum Gotha ſoll ebenfalls bey den Begräbniſſen alle Gaſtirung mit Eſſen und Trinken, wenn es auch gleich nur mit Vorſetzung einiges Confects oder Kuchen und Gebackens geſchehen wolte, bey 20. Rthlr. Strafe verboten ſeyn, jedoch ſoll hiervon dasjenige ebenfals, was weit entfernten Freunden, ſo ſich bey dem Begräbniß einfinden, an Speiß und Tranck gereichet wird, ausgenommen ſeyn. (**) In der Fürſtl. Altenburgiſchen Policey-Ordnung wie es im Fürſtenthum Altenburg bey Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begrä-

gräbnissen ꝛc. gehalten werden soll (*,*) ist eben dasjenige zufinden, was von Chur-Sachsen anjetzo angeführet worden, jedoch mögen die Leichenbitter, und wer sonsten bey der Leiche aufwartet, entweder gespeiset, oder in andere Wege belohnet werden. Nach der S. Weimarischen Policey-Ordnung vom Jahr 1727. (*) stehet einem jeden frey, eine Trauer-Mahlzeit zu geben, jedoch werden die Gerichte und Essen vorgeschrieben. Darzu sollen keine andere Personen, als Freunde und nahe Anverwandte, nebst dem Priester, so die Predigt verrichtet, (wenn es Herkommens, oder dem Leidtragenden gefällig) wie auch diejenigen, welche zum Begräbniß gebeten, oder sonst dabey aufwarten müssen, erbeten werden. Wenn die Leichen-Träger aus Freundschaft, ohne Lohn, die Leiche getragen, können sie auch bey der Trauer-Mahlzeit behalten werden. Die Gäste aber sollen nicht länger als bis 10. Uhr beysammen seyn, bey Strafe eines Thalers, wer über die gesetzte Zeit bleibet. Die Preußische Landes-Ordnung (**) verordnet, daß aufs höchste über 60. Höfe uf Begräbnissen nicht sollen erfordert und gebeten werden, bey 100. Fl. Straf der Herrschaft. Das Tractament mit Schau-Essen und andern überflüßigen Confect und candirten Zucker abgethan und darzu benebst jedem Gewürze aufs höchste nicht mehr als 100. Fl. Pohlnisch benebst 2. Ohmen Wein deputiret seyn, bey 100. Fl. Pohlnisch Straf uf eine jede Speciem, welche übertreten würde, halb der Obrigkeit, halb ad pias causas. Im Magdeburgischen sind die Leichen-Mahlzeiten gänzlich abgeschaft und ernstlich verboten. (*,*) In der Ober-Pfalz soll dasjenige, was auf Zehrung und Mahlzeiten bey Begräbnissen verwendet worden, unter die Begräbnißkosten nicht gerechnet werden, noch hat selbiges vor andern ältern oder befreyten Gläubigern sich eines Vorzugrechts zu erfreuen. (*) In dem Würtenbergischen sollen ebenfals Begräbniß-Mahlzeiten bey Strafe nicht angestellet werden, (**) welches auch in dem Schwarzburgischen in der Maaß bey 5. Rthlr. Strafe, untersaget ist, daß nur die nechste Anverwandte, oder da fremde Personen gegenwärtig sind, zu einer Mahlzeit genommen werden sollen. (*,*) Gleichergestalt sollen in Nürnberg nach der Nürnbergischen verneuerten Leichen-Ordnung ꝛc. (*) alle Leich-Wörtel, Zechen und Trinken auf den Handwerkern, vornemlich auch diß verboten seyn, daß in dem Haus des Abgestorbenen hinfürter sonst niemanden, dann allein diejenigen, so in das Haus gehörig, beneben einer Seelfrauen, die bey der Leiche sitzet, und ihre besondere Verrichtung hat, gespeist werden. Nicht minder haben die Goßlarische Gesetze die Begräbniß-Mahle aufgehoben. (**) Nach der Danziger revidirten Tauf- und Begräbniß-Ordnung (*,*) sollen zu den Begräbniß-Mahlzeiten, auser den Eltern, Vormündern, Kindern, Brüdern, Schwestern und Geschwister-Kindern nicht mehr als 6. fremde Personen eingeladen und nur vier Essen aufgetragen werden. In den Chur-Maynzischen Stifts-Landen sind durch eine besondere Verordnung, wie es bey Trauer-Fällen, Begräbnissen ꝛc. gehalten werden soll. (*) Die Mahlzeiten so wohl gänzlich untersaget, als auch das bey der Geistlichkeit in dergleichen Fällen aufgekommene Wein und Brodtaustheilen, als ein Kostspielig niemand nutzender Ueberfluß aufgehoben worden.

(*) Tit. XVIII. §. 6. 7. in *cod. Aug.* T. I. p. 1584.
(**) Fernere Verfügen zur F. Gothaischen Land-Ord. Cap. II. N. 56. §. 21. p. 435.
(*,*) Altenburgische L. O. P. III. N. 10. p. 581. welches durch ein besonderes Mandat 1746. erneuert worden. S. Sammlung verschiedener von Zeit der publicirten Landes Ordnung des Fürstenthums Altenburg ergangener und gehöriger Gesetze ꝛc. zu soldver p. 568. seqq.
(*) Cap. V. §. 10. p. 47.
(**) Vom Jahr 1640 Cap. VI. §. obwohl.
(*,*) Magdb. Kirchen-Ordnung vom Jahr 1652. Cap. 12. §. 5.
(*) Ober-Pfälz. Gandt-Proceß vom Jahr 1657. Tit. II. Art. 4. 64.
(**) Würtenbergische Leich- und Trauer-Ordnung vom Jahr 1678.
(*,*) Schwarzb. Verlöbniß- Hochzeit- Kindtauf- und Begräbniß-Ord. vom Jahr 1654. Tit. von Begräbnissen. §. 4.
(*) vom Jahr 1662. Tit. von Leichwörtel.
(**) S. Patent von 27. Aug. 1695.
(*,*) vom Jahr 1681. Art. XII.
(*) S. Chur-Maynzische gnädigste Ordnungen vor dero Stadt Erfurt und zugehörigen Lande. S. 316. §. 23. Mit mehrern kan man hierbey D. Gottlob August Jenichens hist. und rechtliche Abhandlung von Begräbniß-Mahlzeiten und denen auf solche verwendete Unkosten, Leipz. 1747. 4. nachsehn.

§. 10. Diejenige Kosten nun, welche bey Begräbniß-Mahlzeiten den ausdrücklichen Gesetzen zuwieder gemacht werden, paßiren nicht, und mögen auch nicht wieder gefordert werden. Sind aber keine Landesrechte vorhanden, so besagte Mahlzeiten einschrencken, oder verbieten, so muß man sehen, ob die darauf verwendete Kosten mäßig oder überflüßig und üppiger weise gemachet worden sind. In dem ersten Fall mögen sie

wohl

wohl wieder verlanget werden, aber nicht im letztern. Die Rechtslehrer hegen hiervon zwar verschiedene Meynungen, massen einige davor halten, daß die Erben dennoch solche wieder ersetzen müsten; andere aber verneinen solches. Unter die erstern gehören, Berlich, Carpzov, Lauterbach, Richter, Müller, Stryk, Wildvogel, Barth und andere. Zu den letztern kan man rechnen, Mollern, Brunnemann, Rivini, Bergern und Crellen. Hr. D. Jenichen am angeführten Orte, (a) gehet die Mittelstrasse und macht einen Unterschied unter adelichen und bürgerlichen Personen. Unter die Vorrechte adelicher Personen, so ihnen in Teutschland durch eine allgemeine Gewohnheit zugestanden worden, rechnet er, daß bey deren Leichenbegängnissen Trauermahle angestellet werden dürfen, und die dazu vorgeschossene Unkosten entweder von den Erben, oder von den Gläubigern, oder in Ermangelung der Erbgüter aus den Lehngütern bezahlet werden. Bey bürgerlichen Personen hingegen, sagt er, müssen sie von den Erben bezahlet werden und haben ein Vorzugsrecht in Concurs-Processen, wenn es 1) die Gewohnheit des Orts, 2) der Stand, und 3) das Vermögen des Verstorbenen leidet. Alle drey Stücke müssen beysammen seyn. Fehlet eines von diesen dreyen, so dürffen die angesetzten und zum Schmausen angewendeten Kosten nicht wieder ersetzt werden. In Chur-Sachsen werden die auf das Trauermahl verwendeten Kosten zum Begräbnißkosten nach Bergers (b) und Rivini (c) Meinung nicht gerechnet.

a) §. 10. b) in *oecon. iur.* L. II. t. 4. §. 45. n. 10. p. 474.

c) in *enunc. iur. ad ord. proc. iud. Sax. elect.* Tit. 42. *enunc.* 27.

§. 11. Unter den hieher gehörigen Schriften kan man bemerken: *Casp.* ZIEGLERI d. de *eo, quod iustum est circa mortuos*: Wittenb. 1630. *Gebh. Christian.* BASTINELLER d. de *iure sepulturarum ib.* 1730. *Christoph. Ludov.* CRELLII d. de *vasallo ad impensas in funus decessoris faciendos in subsidium obligato. ib.* 1737.

Behaben, Beheben.

Behaben, beheben, sind altübliche Wörter, welche so viel als behaupten, bezeugen, beweisen, anzeigen. Also heisset das in der alten Rothweilischen Hofgerichts-Ordnung *Part.* 5. *Tit.* 5. und 6. stehende Wort behebt, so viel als bewiesen. In dem nemlichen Verstande kommet es auch vor in dem Schwäbischen Land und Lehen-Recht *Cap* 6. *num.* 7. domit hat behebt, d. i. domit hat erwiesen.

Behandigungs-Güter.

§. 1. Erklärung. §. 2. Sind mit der emphyteusi nicht zu verwechseln. §. 3. Noch mit Lehen.

§. 1.

Behandigungs-Güter (*Bona admanuationis*) hiessen in Westphalen solche Güter, welche von dem Eigenthumsherrn einem andern, auf ein oder zwey Hände, überlassen werden, also daß derselbe zwar für seine Person frey bleibet, aber wegen das ihm eingeräumeten Grundstückes und des ihm verliehenen Abnutzes davon, etwas gewisses geben und leisten muß. Nach dessen Absterben werden zwar die Behandigungs-Güter, nach Maaßgebung der genommenen Abrede vererbet, doch muß dabey der Erbnehmer die Bestätigung von dem Eigenthumsherrn suchen, auch ein gewisses Laudemium dabey entrichten. Unterlässet er dieses: so kan nach seinem Tode das Gut der Eigenthumsherr wieder einziehen.

§. 2. Anderwerts werden dergleichen Güter Churmede-Güter oder Churmede Lehen genennet. Es ist aber der desfals eingegangene Vergleich mit der *Emphyteusi* nicht zu verwechseln (*) Den Unterscheid zwischen beyden bemerket Potgiesser, (**) folgendermassen: Emphyteuta dominium vtile in agro habet, quo prædii carmedalis possessor destituitur vt plurimum. Hic domino prædii fidem stipulato promittit; non autem ille. Præstat hic sæpius mercedem reditibus agri quodammodo conuenientem, ille tantum canonem siue censum annuum dominii alieni testem. Eo defuncto, repræsentatur optimum iumentum, vel ab eo secundum, quod im emphyteusi nusquam obtinet.

(*) Einige halten sie pro impropriis bonis Emphyteuticis. KLOCK *Vot. Camer. relat. CLX. n.* 55.

(**) POTGIESER de *Statu Seruorum Lib. V. Cap. II.* §. *XL. p.* 807.

§. 3. Andere wollen diese Güter als eine Gattung von Lehen ansehen, weil nach des Besitzers Tode eine Bestätigung oder Investitur müsse gesuchet werden. Allein diese Meynung ist nicht hinlänglich gegründet. Potgiesser l. c. bemerket gar wol: Quod si ex sola prædii impropria inuestitura consequeretur, id ipsum esse feudum, omnia fere prædia rustica feudalia forent, quoniam illa plerumque rusticis, ad dies vitæ conceduntur, scilicet sie werden zu Leib-Gewinn gegeben, ea ratione, vt demortuo agricola ab eius liberis noua domini concessio impetrari debeat; (*) Deinde Vasallus multo maiorem in feudo habet potestatem,

atque

atque agricola in poſſeſſione curmedali. Denique Vaſallis eo fine feuda conceduntur, vt domino adprobent fidem, eique ope & auxilio præſto ſint, quam ſi fefellerint, rem feudalem dominus reuocat. At non eo ſe habet modo cum curmedæ poſſeſſore, is enim non adeo, vti vaſallus, domini perſonam reueretur, ſed magis de prædii conceſſi cultura & prouentibus ex eo percipiendis ſollicitus eſt. Si tamen quisquam in laxiori ſignificatu feudi verbum capere velit, vt bona iſta, de quibus quæſtio eſt, quaſi feuda dicere poſſit, (**) is abundet ſuo ſenſu, neque nos habebit repugnantes.

(*) LVDEWIG *diſſ. de Colon. adſcript. Cap. II. XIV.*

(**) ROSENTHAL *de feud. Cap. II. Concl. LXIV.* WEHNER *in voce* Curmede Io. RVDINGER *obſerv. pract. XCIIX.*

Beholzung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Beholzung iſt theils eine ſeruitus. Ob ſeruitus realis oder perſonalis. §. 3. Wie ſolche erlanget werde. §. 4. Wie hierbey im Walde zu wirthſchaften. §. 5. von Pfarrhölzern. §. 6. Beholzung in dotalitio. §. 7. S. Gothaiſche Forſt-Ordnung. §. 8. Magdeburgiſche Policey-Ordn. §. 9. Iſt nicht weiter als nach Maſſe der Berechtigung zu erſtrecken. §. 10. Bayeriſche Forſt-Ordn. §. 11. Freyer Holzſchlag der Unterthanen. §. 12. S. Gothaiſche Forſt-Ordnung. §. 13. Würtembergiſche Holz-Ordn. §. 14. Zuweilen wird davor etwas entrichtet. §. 15. Bayeriſche Forſt-Ordn. §. 16. Zuſtehende Actiones. §. 17. Wie die Beholzung zu erweiſen. §. 18. Wie ſie verlohren wird. §. 19. Holzſchlag in eigenem Gehölze. §. 20. Die geſetzgebende Macht kan desfalls Ziel und Maas ſetzen. Oldenb. Verordn. §. 21. Reichs-Cammer-Ger. Beſcheid. §. 22. Deduction.

§. 1.

Beholzung (*) wird genennet die Gerechtigkeit, in einem Wald Holz zu fällen (**) um beliebigen Gebrauch nach zu machen.

(*) Heiſſet auch ſonſt Holz-Gerechtigkeit, Holzungs-Gerechtigkeit, der Holzſchlag; *ius lignandi* oder *boſcandi.*

(**) Oder Weinpfäle, Rebſtöcke holen zu laſſen.

§. 2. Es wird bey der Beholzung, in ſo ferne ſelbe ein *Seruitut* iſt, (*) voraus geſetzet daß der Wald entweder ganz und gar, oder nur zum Theil nicht meine ſey. Alſo kan ich in ſylua communi vel vniuerſitatis das ius boſcandi haben.

(*) Ob es aber ſeruitus *realis* oder *perſonalis* ſey? darauf antwortet *Abasv.* FRITSCH *de iure boſcandi Cap. I.* mit Unterſcheid: Vel 1) facultas cædendi ligna ad commodum prædii ruſtici pro colonis & paſtoribus exſtructi competit, & eſt ſeruitus realis ruſtica, vel 2) ad vtilitatem domus vel ædium vrbanarum competit, & inter ſeruitutes vrbanas refertur; vel 3) ius lignandi immediate perſonæ ad quæſtum conceſſum eſt, & pro ſeruitute perſonali, ac ſpecie vſusfructus habetur; vel 4) ad quotidianum & neceſſarium vſum familiæ zum nothwendigen Brennholz tantum competit, & erit vſus.

§. 3. Und dieſe Seruitut der Beholzung wird auf verſchiedene Art erlanget. Durch einen geſchloſſenen Vertrag und Convention, durch die Inveſtitur, durch ein Teſtament, durch den langwierigen Gebrauch und ein Herkommen und durch die Verjährung. In Anſehung der letztern ſind zwar einige Dd. der Meynung, daß darzu eine unerdenkliche Zeit erfordert werde. Allein was das gemeine Recht anbelanget: ſo iſt gewis, daß nach dem *l. 5. C. de præſcript. longiſſimum* tempus genug ſey; In Sachſen aber brauchet man darzu dreyßig und ein Jahr. (*)

(*) FRITSCH *l. c. membr. II.*

§. 4. Wer die Gerechtſame hat, in eines andern Wald Holz zu fällen, der muß hierbey haußwirthlich verfahren. (*) Er kan ſich zwar des Holzes bedienen, doch muß er den Wald nicht verderben und ausrotten. Der groſen Bäume, und des Zuwachſes hat er, ſo viel als die Umſtände es verſtatten, zu ſchonen. Wie überhaupt die Seruitutes, ſtrictæ interpretationis ſind: ſo iſt dieſes insbeſondere von der Beholzung zu ſagen. Man hat hierbey wohl Achtung zu geben, was, wieviel, auf was Art und warum einem die Holzung zuſtehe. (**)

(*) FORMVLA REGIMINIS & PROCESSVS GVRLANDICI *Pars poſterior §. LXXXVI.* Cui piſcatio aut lignatio in alienis ſtagno aut ſyluis debetur, ea non aburi debet, ſub pœnis capitaneorum arbitrariis in abutentem ſtatuendis.

(**) Es müſſen alſo diejenigen, welche die Holzungs-Gerechtigkeit haben, daß ſie etwan etliche gewiſſe Tage Brennholz holen, oder nur das dürre und gefallene leſen dürffen, oder ihr Bauholz zu gewiſſen Gebäuden aus den Wäldern erlangen, oder etwas gewiſſes an Stämmen oder an Claftern und Schocken daraus empfangen, die Maſſe ihrer Berechtigung und des Herkommens in nehmen, darüber nicht ſchreiten, nicht zu anderer Zeit, als es ihnen vergönnet in die Hölzer kommen, ihnen ſelbſt auch nicht anweiſen. Teutſcher Fürſten-Staat *Part. 3. Cap. 3. p. 325.*

§. 5. Kommet jemand die Beholzung als ein *vſusfructus* zu: ſo muß er des Waldes als ein guter Hausvater räthlich ſchonen. Zum Exempel mögen die Pfarr-Hölzer dienen. Die Chur-Sachſiſche Landes-Ordnung verordnet davon *Tit. 31* folgendes: „Als auch befunden, daß die Pfarr-Gehölze, durch die Pfarrer zu Zeiten aus Geitz oder ſonderlichen Eigennutz, vorſetzlich, merklich

merklich verhauen, und alſo verwüſtet, daß etwan ihnen ſelbſt, auch ihren Nachkommen an jährlicher Beholzung mangelt, ſo wollen wir, daß hinführo den Pfarrern ihres Gefallens Holz zu hauen nicht verſtattet, beſondern nach Gelegenheit, auch Abtheilung des Holzes zu rechter Zeit und an guten gelegenen Orten, (damit es wiederumb wachſen, und nicht etwan gar verhauen werden möge) mit Vorwiſſen der Erb- und Lehn-Herren (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel des Richters und der Kirch-Väter nothdürftig Feuer-Holz zu hauen angewieſen, und ferner nichts, weder durch ſie die Pfarrer, Kirch-Väter oder jemand anders aus den Pfarr-Hölzern zu Brenn-Holz oder bauen, etwas gehauen werden, damit alle nachkommende Pfarrer, ſo wol und viel Holzes finden und haben mögen, wie die itzige Pfarrer haben und bekommen.

Chur-Fürſtl. Sächſ. Erledigung *de anno 1661. Tit. Conſiſtorial-* Sachen §. Als ferner und zum acht und zwanzigſten: Die Pfarrer und Schuldiener ſollen nicht ihres Gefallens Holz hauen, ſondern mit Vorwiſſen der Lehn- und Erbgerichts-Herrn, oder in Mangelung derſelben in Beyſein des Richters und der Kirch-Väter nothdürftig Feuers- oder Bauholz anweiſen, und ferner nichts hauen laſſen, noch jemand andern etwas darinnen zu verſtatten, damit die Succeſſores auch ſo viel Holz finden, und haben mögen, wie die jetzigen Beſitzer bekommen.

§. 6. In *Dotalitio* hat die Frau die Abnutzung. Wie weit aber mag ſie ſich der Beholzung bedienen, wenn nichts gewiſſes desfals iſt verabredet worden? Man muß hier auf die Beſchaffenheit des Holzes ſehen, ob es ein hauigter Wald ſey oder nicht. In jenem Fall kan ſie die Bäume, doch räthlich abhauen und zu eigenem Gebrauch anwenden oder verkaufen. In dieſem Fall aber darf ſie nur die ſchadhaften und umgeworfenen Bäume ſich zueignen, wenn ſie ſonſt keinen Mangel an Holze haben ſollte. (*) In der Anfuge zu dem Sächſiſchen Land-Recht *Tit.* von Leibgeding findet man davon folgendes: Doch mag die Wittibe Brennholz zu ihrer Nothdurft zu Feuerwerk und auch zu verkaufen wol laſſen abhauen, und damit als mit andern gewöhnlichen Nutzungen ihres Leibgedinges ihren Frommen ſchaffen, alſo, daß ſolches ohne Verwüſtung des Guts geſchehe, und ſie ſich darmit halte, als ein jeglicher fleißiger Hauswirth in ſeinen Lehn-Gütern ſich zu halten pflegt. Aber Bauholz mag ſie nicht mehr, denn zu nothdürftigen Gebäuen des Guts abhauen und fällen laſſen, und ob daſelbſt nicht anders denn Bauholz (und alſo nicht hauig Niederholz, oder Brennholz) wäre, ſo möchte ſie deſſelben Bauholz zu ihren Vorwerk und alſo zu ihrer Nothdurft, inmaſſen ihr voriger Hauswirth gethan, wol brauchen, aber deſſelbigen nicht verkauffen, noch verkauffen laſſen.

(*) *Abaſv.* ERITSCH *de iure baſcandi Membr. VI. §. IV.*

§. 7. Man hat bey dem Gebrauch der Beholzung auf jedes Landes eigene Holz- und Forſt-Ordnungen zu ſehen. Alſo wird in der S. Gothaiſchen Forſt-Ordnung *Cap. 2. Tit.* von der Holz-Gerechtigkeit §. 4. verordnet: Diejenigen, ſo Gerechtigkeit vom Holz in Wälden haben, es ſey an waſerley Gattung es wolle, ſollen ſich keiner ſelbſt eigenen Anweiſung unterfangen, ſondern derſelben von den Beamten, Forſtmeiſter und Ober-Knechten gewarten.

§. 8. Magdeburgiſche Policey-Ordnung *Cap. 31.* Weil die Hölzer von denjenigen, ſo das Ius lignandi darinnen haben, nicht nacheinander zu verhauen, oder nach eines jeden Gefallen zu zerſtümmlen, darumb denn auch ſolche ihre Gerechtigkeit nicht unbillich dermaſſen einzuziehen, damit ihnen und dem Eigenthums-Herrn ein ſtäts währender Gebrauch und Nutzung der Gehölze zugleich bleiben, oder jedem Eigenthums-Herrn nicht gar entzogen werden möge, daß ein jeder Eigenthums-Herr ſein Gehölze, mit Vorwiſſen und Beyſeyn derjenigen, ſo das Ius lignandi oder paſcendi darinnen haben, in gewiſſe jährliche Gehau nach Art und Wächſigkeit des Bodens, abtheilen, und ihnen jährlich einen gewiſſen Ort zu verhauen anweiſen. Er §. zum dritten, daß diejenigen, ſo das ius lignandi & paſcendi haben, nicht ohne vorhergehende Anweiſung des Eigenthums-Herrn, ſondern der Ordnung nach abhauen, es wäre denn durchs Ungewitter oder ſonſten umbgefallen, auch daß ſie den angewieſenen Ort nacheinander verhauen und das Holz aufs niedrigſte vom Stamme ſchlagen, desgleichen, daß ſie die Hecke durch Niederbringung des Holzes alſobald laſſen zuſammen binden, und in Haufen an bloſe Oerter oder alte Wege, da kein Holz wächſet, zuſammen tragen, und innerhalb Jahres-Friſt aus den Gehegen führen, und die Gehege binnen der Zeit gänzlich wieder räumen ſollen.

§. 9. Wir haben oben §. 4. ſchon angemerket, daß die Beholzung nicht weiter zu erſtrecken ſey,

als nach deutlicher Maßgebung der Berechtigung. Iſt jemand befuget aus einem Walde ſich mit Brenn-Holz zu verſehen, ſo darf er die geſunden Bau-Stämme nicht abhauen laſſen, ſondern nur die abgeſtandene Storren, dürren Aeſte und Wind-Brüche. (*) Ueber dem verordnet die Fürſtl. Magdeburgiſche Policey-Ordnung *Cap. 31.* §. Erſtlich: Soll der Ober-Gehölze, ſonderlich aber der geſunden und fruchtbaren Bäume, auch von den Eigenthums-Herrn ſelbſt, ſo viel möglich verſchonet, oder da ja ein ſolcher zum bauen, oder in einem andern Nothfalle nach Gelegenheit abzuhauen und hingegeben werden ſolte, doch dagegen etliche junge Laßreiſer nach Gelegenheit wieder angeordnet, oder drey, vier oder mehr andere junge Bäume, wo nicht eben daſelbſt, dennoch an einen andern gelegenen Orte, ſo zum Holzwachs dienlich, geſetzet, und bis die Erſtreckung und zu vermüglichen Kräfften aufkommen, gepflanzet und gewartet werden.

(*) Chur-Brandenburgiſcher Land-Tags-Receß vom 26. Jul. 1653. Zum acht und funffzigſten ſollen unſere Beampte, ſo das ius lignandi uff deren von Adel Heyden haben, keine fruchtbare Maſt-Hölzere verhauen, ſondern ſich des weich und andern Lagerholzes nach Nothdurft gebrauchen, geſtalt denn dergleichen Verordnung zwiſchen denen von Bredow und dem Amte Fehr-Bellin, gemachet, dabey wir es bewenden, und wan von andern Orthen dergleichen Klagen einkommen ſollten, es auch auf ſolche Weiſe zu richten, und ohne Vorwiſſen des Domini proprietarii von unſern Beampten keine fruchtbare Eichbäume wollen fällen laſſen. S. Herr Geheimen-Rath MYLII *Corpus Conſtit. Marchic. Tom. VI. I.* Abth. p. 450.

§. 10. In der Bayeriſchen Forſt-Ordnung iſt *Tit. 76.* verſehen: Nachdem ſich bey allen Gemein-Hölzern, in unſern Landen, bißher augenſcheinlich befunden, daß die dermaſſen abgeödet und erſchlagen werden, daß zu beſorgen, wo nicht gebührliche und nothwendige Einſehung beſchicht, daß an viel Orten in wenig Jahren ein groſer Abgang an Holz ſeyn würde, welche Erſaigerung, überflüßige und ungebührliche Abtreibung der Gemein-Hölzer, allein aus dem entſtanden, daß die, ſo ihren Holzſchlag daran haben, das jung, unerwachſen, auch ander ſchön Holz ohne alle Ordnung ihres Gefallens niedergehauet, auch die Wintwürfe, Gipfelholz, Aeſte und Prügelholz nicht ausgebracht, ſondern in den Gehölzen erfaulen und verderben laſſen, alſo daß ſie niemand zu Nutz kommen, dadurch auch das gar jung Holz nicht aufkommen oder wachſen können. Damit aber ſolcher unleidentlicher groſer Schade in den Gemein-Hölzern hinfür an verhütet, und abgeſtellet, auch dieſelben wieder aufgebracht werden, ſollen die Bauers-Leute, ſo von alterher ihren Holzſchlag an den Gemein-Hölzern haben, derſelben, ſo viel nur müglich, verſchonen und mehrers, als ihr jeder, nach Gelegenheit ſeines beſitzenden Guts und des Holzes Erödigung, zu ſeiner Haußnothdurft bedarf, nicht ſchlagen ꝛc.

§. 11. In einigen Landen, ſonderlich wo viel Holz und Wald iſt, haben die Unterthanen oder die Beſitzer gewiſſer Güter, den freyen Holzſchlag. (*) Es kommet hier auf jedes Ortes Gerechtigkeit und Gewohnheit an. Denn an einigen iſt den Unterthanen vergönnet, nur das dürre Holz zu brechen, aber nicht grün und gut Holz zu hauen. An andern Orten iſt den Einwohnern erlaubet, ihr nöthiges Bau-Holz aus dem Walde zu holen. Z. E. das Cloſter Amorbach hat das Recht Bau-Holz zu fällen, in der Stadt Waldungen, wie aus dem Diplomate, ſo unter dem Titul Beſcheid §. 14. ſtehet, zu erſehen iſt. Zu Königſee im Schwarzburgiſchen wird den Bürgern bey Erbauung neuer Häuſer, eine gewiſſe Anzahl Stämme Bau-Holz aus des Raths-Geholze, gegen einen mäßigen Zins überlaſſen. (**)

(*) Wobey aber auch zu beobachten iſt, was *Fr. Eſ.* PVFENDORF *Obſeru. Inr. Part. I. Obſ. CXXIV.* bemerket: Ius lignandi, quod prædiorum poſſeſſores ex iure ſeruitutis in ſyluis & nemoribus Principis habent, vltra neceſſitatem & vtilitatem prædii proferendum non eſt. Quamobrem poſſeſſoribus permiſſum non eſt, ligna vendere, vel alio transferre, niſi quidem determinatum lignorum numerum quotannis accipiant, quo caſu domini ſyluæ nihil intereſt.

(**) Ah. FRITSCH *de Iure boscandi Membr. IV.* §. *I.*

§. 12. Damit aber dieſe zugelaſſene Freyheit nicht möge mißbrauchet werden: ſo iſt desfalls in einigen Holz-Ordnungen Vorſehung geſchehen. (*) Alſo ſtehet in der Sachſen-Gothaiſchen Forſt-Ordnung: von der Holz-Gerechtigkeit §. 1. Die Städte und Dorfſchaften, ſo ein oder zwey Holz-Tage in der Wochen dürre und das Leſe-Holz zu holen befugt, ſollen ſich auſer derſelben darinnen nicht betreten, oder friſch Holz, ſo ſie nicht abzuhauen berechtiget, zu hauen ſich gelüſten laſſen; würde aber einer oder der andere darwieder handeln, ſoll er gepfändet, ins Buß-Regiſter geſchrieben, und nach Gelegenheit des Verbrechens geſtraft werden.

(*) Und die Nothdurft erforderte, um ſo mehr auf Einſchränkung des überflüßigen Holz-Schlages bedacht zu ſeyn, da das Holz in den meiſten Provinzen Teutſchlandes immer rarer zu werden beginnet.

§. 13.

§. 13. Fürſtl. Würtembergiſche Holz-Ordnung Tit. von Holzſchneiden: Nachdem die armen Leute, ſo an etlichen Orten Gerechtigkeit haben, in unſern Wäldern dürr und ander ſchadhaft Holz zu leſen, und heim zu tragen, bis anhero mancherley Gefahr gebraucht, alſo, daß ſie zu vielmahlen gute geſunde Stämme, und wachſend Holz gebrennt, oder an Stämmen geſchält, bis es verdirbt, damit ſie alſo mit Aufſatz dürr Holz überkommen mögen, Und aber daſſelbige ganz ſchädlich, und keinesweges zu geduld den iſt, ſo ſoll ſolches hinführo gänzlich fürkommen, und nicht mehr geſtattet werden.

§. 14. Hier und dort wird vor die Erlaubniß Brennholz in dem Walde zu leſen, etwas wenigs entrichtet. Z. E. heiſſet es in der S. Gothaiſchen Landes-Ordnung *Cap. I. §. 11.* Weiln in den Flöß-Schlägen, auch wo Bauholz gefället wird, viel dürres Reißholtzes, welches nicht zu binden iſt, und Späne vorhanden, ſo ſoll der Schöſſer und Forſtmeiſter oder Ober-Knecht, denjenigen, welche es zu ſamlen begehret und erlaubt, Zeichen zuſtellen, darmit ſie ſolches dardurch beweiſen, und wenn es geſamlet, ſo dann ſie es im Amte anmelden, alsdenn ſoll es durch obgemeldte beſichtiget, zu Gelde angeſchlagen, oder der Spän-Groſchen von ihnen, wie es jedes Orts bräuchlich, genommen und die Zeichen wieder von ihnen gefordert werden.

§. 15. Bayeriſche Forſt-Ordnung *Tit. 31.* Nachdem die armen Leute, ſonderlich auf dem Lande, das Spän-Holz nicht entbehren können ſoll ihnen daſſelbige, wo ſie es von Alter her aus den Wäldern und Gehölzen genommen, nachmals umb ein billich Geld, ſo viel die Gehölzen ertragen mögen, folgen, aber durch die Förſter, Knecht und Holzhayen ausgezeicht werden; welche dahin ſehen ſollen, weil Windwürfe vorhanden ſeyn, daß kein ſtehend, ſondern liegend Holz hierzu abgeben werde.

§. 16. Entſtehet Streit der Beholzung wegen, ſo mag man nach befundenen Umſtänden actionem negatoriam auch wohl confeſſoriam anſtellen. Man kan ſich nicht weniger des interdicti vti poſſidetis bedienen; oder des interdicti de loco publico fruendo.

§. 17. Daß aber die Beholzungs-Gerechtigkeit *ſola fama* könne erwieſen werden, wie einige meynen, iſt nicht algemein anzunehmen. Es wird mehrentheils ein ſtärkerer Beweis darzu erfordert. Zur Erläuterung dienet nachſtehendes geſchriebene Bedenken des Hofrath ITTIGS: Herr Friedrich Eberhard Graf zu Solms Sonnenwalde beſchweret ſich über den Oberförſter zu Hohenbucke, Johann Martin Kayſern, daß dieſer ihme wegen des Ritterguts Hillmersdorf und ſeinen Unterthanen daſelbſten ihr Holz-Befugniß in Fichtenwalde nicht weiter geſtatten wollen, ſondern durch pfänden darvon abgehalten, provociret darbey a) auf inducirte alte abſchriftliche documenta & Acta b) des Amts Schlieben Erb-Buchs, c) auf einen übergebenen Rotolum in Meynung, obiges Befugniß gänzlich darmit dociret zu haben.

Nachdem aber quoad a) bekandt, quod copiæ nihil probent,*) niſi originalibus ſuis fuerint corroboratæ, hingegen daß dieſes geſchehen, in Actis nicht zu befinden; quoad b) auf das angezogene Schliebenſche Amts-Erb-Buch nach dem beyn Acten befindlichen Extracte nichts weniger, als das Holz-Befugniß erweiſet, ſondern pure von der Huth und Weyde im Fichtenwalde diſponiret, und quoad c) zur Sache nichts thut, daß die iuxta Rotulum abgehörte Zeugen, dem Hr. Grafen beyfallen, und das vorgeſchützte Befugniß von 50 Jahren her bezeugen, anerwogen, ſämtliche Zeugen, ihrem eigenen Bekäntniſſe nach in des Hr. Grafen Pflicht und Dienſten ſtehen, alſo Domeſtici ſeyn und pro Teſtibus omni exceptione maioribus nicht paſſiren mögen, über dieſes ex regiſtraturis ganz klar am Tage, daß wenn auch derer Zeugen Auſſage angenommen werden ſollte, ſie blos ein Factum, ſo auf derer Oberförſter und Haußknechte eigenmächtig intereſſirte permiſſion, gegen jährliche Abſtattung etlicher Scheffel Korn 1 Hammel und dergleichen, nicht aber aus Landesherrlicher Conceſſion herſtammet; und obſchon ſonſten das ius lignandi kein regale importiret und dahero der præſcription unterworfen: ſo iſt doch darwider quod ignoranti non currat fatale in Obacht zu nehmen; Folglich der Herr Graf zu Solms vor allen Dingen ſcientiam & patientiam des Sereniſſimi zu dociren, die productionem originalium derer angeführten Urkunden zu errichten ſchuldig, in deren Ermangelung aber mit ſeinem Suchen abzuweiſen. (**)

Dreßden am 19. April 1724.

(*) Dieſes muß cum grano ſalis genommen werden. Denn Copien, die einer eydlich beſtärcken kan, daß er ſie in Archiven ſo gefunden, alſo ſolche nicht erdichtet; oder die in actis als richtig recognoſciret, oder ſelbſt aus den Gerichten gegeben worden, beweiſen allerdings, licet non pleniſſime, ſondern ſie haben nur præſumtionem rectitudinis vor ſich, donec probetur

contrarium. Man kan anbey den Titul: Abschrift nachsehen.

(**) Auf vorstehend Bedenken hat füglich keine andere Resolution als diese erfolgen können: daß Supplicant mit seinem Suchen abzuweisen, er könnte dann in Sächsischer Frist die Originalien, von den angegebenen Abschriften produciren, oder scientiam principis bey seiner vorgegebenen præscription erweisen.

Man könnte zwar hierwieder einwenden, daß in Const. Elect. P. II. c. 9. Die vorgeschützte Ignoranz præscriptionem nicht aufhalten solle, weil aber die negligentia officialium principi nicht zu imputiren, gleichwohl das fundamentum omnis præscriptionis ist, quod alter ius suum negligat: so kan also einem Fürsten, der von der angemaßten Holzung nichts weiß, solches nicht präscribiret werden, es käme denn possessio centenaria hinzu. Denn da wird scientia präsumirt.

Wie nun aber hierzu scientia & patientia principis erfordert wird, z. E. fals princeps ad preces supplices wegen der Holzung 30. Jahr geschwiegen: Also kan überhaupt in Monarchien etwas ohne Genehmhaltung des Fürsten nicht in Aufnahme kommen, oder zu recht gültig seyn; so daß scientia & patientia principis das fundamentum consuetudinis, mithin solche ab allegante zu erweisen ist.

Eine Urkunde aber ist sodann vollkommen richtig, wenn sie a principe davor erkant wird. Sonst aber werden gerichtlich aufgesetzte Urkunden auch vor richtig angenommen, man könnte denn zeigen, daß das Gerichts-Siegel mißbraucht worden.

§. 18. Die Beholzung kan auf verschiedene Art verlohren werden. Als wann das Gehölze ist abgegangen. Der Wald ist verbrannt, oder er ist ausgerodet; (*) bey welchem letztern doch wohl zu erwegen, was wir unter dem Titul: Ausstöcken erinnert haben. (**) Ferner durch den Mißbrauch, (*,*) und durch den Nichtgebrauch. In Sachsen wird darzu eine Zeit von 31. Jahren erfordert, nach den gemeinen Rechten aber 10. Jahr inter præsentes und 20. inter absentes. (*) Hiermit stimmet auch das Bayerische Recht ein. Es heisset *Tit. 26. art. 7.* „Wenn einer auf des andern Grund, oder Hauß eine Dienstbarkeit gehabt, und hernach solchen Grund oder Hauß eigenthümlich an sich bringt, so ist die Dienstbarkeit erloschen, weil keiner auf seinem eignen Guth eine Dienstbarkeit suchen kan, desgleichen erlöscht solche auch durch einen Unbrauch, doch mit diesem Unterscheid, wann es Dienstbarkeiten seyn, die keinen Unterbruch haben, und der Nachbar bauet, oder thut etwas, dardurch der ander sein Dienstbarkeit nicht mehr brauchen kan, so thut solche Dienstbarkeit zwischen denen, welche im Land, in 10. und denen, so ausser Lands, in 20 Jahren erlöschen. Seyn es aber Dienstbarkeiten, die mit Unterbruch gebraucht werden, so ist wieder ein Unterscheid zu halten, dann entweder es ist einer befugt, solche Dienstbarkeiten nicht jederzeit, wann es die Gelegenheit und Nothdurft erfordert, sondern allein umgewechselt, und da solche Umwechselung nur auf eine Stund, einen Tag oder Wochen, um die andere beschicht, so würdet sie inner 10. zwischen die im Land, und 20. Jahren, zwischen denen so ausser Lands, durch Unbrauch verlohren; Hat aber jemand ein Dienstbarkeit allein ein Monath oder Jahr um das andre zu brauchen, so würdet zu Verliehrung derselben doppelte Zeit, nemlich 20. und 40. Jahr erfordert.

(*) Die Ausrodung kan aber nicht eigenmächtiger Weise geschehen, zum Nachtheil dessen, dem die Beholzung zustehet; wiedrigenfals der Eigenthümer wohl angehalten werden mag, den Wald in den vorigen Stand wieder zu stellen. Wir wollen davon eine Urkund Kayserß Henrici VII. vom Jahr 1309. anfügen: HENRICVS Dei Gratia Romanorum Rex - - semper Augustus prudentibus viris, Sculteto, consulibus & ciuibus in NORIBERGA fidelibus suis dilectis gratiam suam & omne bonum dignum iudicat nostra Serenitas & congruum arbitratur, quod ea, quæ nostrum & imperii honorem ac profectum vestrasque commoditates & vtilitates respiciunt, affectu beneuolo & effectu debito prosequamur, quapropter vestris consiliis & petitionibus fauorabiliter annuentes fidelitati vestræ districte committimus & mandamus sub obtentu nostri fauoris vobis nihilominus iniungentes quatenus syluam nostram & Imperii sitam prope Nurmberg ex vtraque parte ripæ quæ dicitur Pegniz, a quinquaginta annis citra incendium, vel alio modo quocunque destructam seu vastatam, ac postmodum in agros, a quibusque redactam, in arbores & in syluam, sicut solebat esse primitus autoritate nostra regia redigatis, Nos quoque ad hoc, si necesse fuerit, opem & operam dabimus efficacem, præsentium testimonio literarium. Sigilli nostri regii robore signata. Datum Spiræ VII. Kalend. Septembr. Anno Domini millesimo, Trecentesimo nono, Regni vero nostri anno primo. von LVDEWIG *Tom. X. Relig. Mstor Lib. II. Num. XIII. p. 165. 166.*

(**) Welchem wir noch folgende Stelle aus des Churfürsten von Brandenburg Johann Georgen Erklärung der Landes-Constitution vom Jahr 1594. beysetzen wollen, da es nemlich *Part. I. Tit. IX.* heisset: Wann einer uff eines andern Grundt und Boden eine seruitutem pascendi, lignandi oder dergleichen hat, kan der Grundtherr den Grundt z. E. gar, oder also umbreissen, daß der Besitzer der seruitut dadurch seiner Gerechtigkeit beraubet werde. Dieweil aber gleichwohl der Grundtherr seines Grundes zu seinen Nutz auch billig mechtig, so soll die Ausrodung forthin also verstattet werden, daß der halbe oder 3te Theil davon dem Grundtherrn desselben nach seiner Gelegenheit einzurichten frey bleibe. Das andere halbe Theil soll der Besitzer der Seruitut, zum Gebrauch und zu seiner habenden Dienstbarkeit unverrückt ver-

verbleiben. S. *Corpus Constitut. Marcb. Tom. VI. in f. n. III. p. 61.*

(*,*) Si quis per abusum iuris lignandi syluam deuastauerit, lignatio abutenti prohiberi potest. *Abasu.* FRITSCH de *Iure boscandi Membr. VI. §. II.*

(*) *l. pen. & vlt. C. de Seruit.*

§. 19. In eigenem Gehölze könnte zwar der natürlichen Freyheit nach das Holz nach Belieben gefället werden: Allein bey den bürgerlichen Gesetzen, hat der Eigenthumsherr auf den Landesherrn, der die Oberjagden hat, zu sehen. Man muß also das Holz nur solchergestalt fällen, damit es diesem, der die hohen Jagden hat, unschädlich sey. (Ausstöcken) Sonst aber kan kein Edelman seinen Unterthanen in deren eigenen Gehölze, wegen des Holzschlages, Gesetze vorschreiben. Ob auch schon derselbe von dem Fürsten mit Ober- und Unter-Gerichten, hohen und niedern Jagden über sein Rittergut belehnet ist: so kan er doch über seiner Unterthanen Hölzer, worin er die Jagd-Gerechtigkeit hat, keine gewisse Ordnung, wornach sie sich im Holzhauen richten sollen, angeben, oder eine Strafe dictiren. Es würde dann die Ordnung von der hohen Landes-Obrigkeit bestätiget; als der es alleine zustehet, Gesetze und Ordnungen zu machen, welches sich ein blosser Gerichtsherr nicht anzumassen hat. Wie also die *Scabini Lipsienses* im Febr. Anno 1693. gesprochen haben. (*)

(*) FRITSCH Forst-Recht *Conf. 42. p. 934. Theatrum Seruitutum Tit. XI. §. vlt. observ. 5. 6.*

§. 20. Die gesetzgebende Macht hat ungebundenere Hände, den Unterthanen, nach Beschaffenheit der Umstände, Ziel und Maas zu setzen, wie sich selbe wegen des Holzschlages verhalten sollen. Man kan anbey den Titul: Baum, und die daselbst angeführten Verordnungen nachlesen. Ein Befehl Graf Anthon Günther zu Oldenburg und Delmenhorst vom 2. Aug. 1630. findet sich in *Io. Christoph* von OETKEN *Corpus Constitutionum Oldenburgicarum Selectarum, Part. II. num. LXXXIII.*

§. 21. Anbey wollen wir nachfolgenden unter diesem Titul gehörenden Reichs-Cammer-Gerichts-Bescheid vom 4. Martii 1733. einrücken; In Sachen Bürgermeister und Rath, der Stadt Schmallenberg, wider Prälaten und Convent des Gotteshauses, Grafschaft, Appellationis, nec non Supplicæ pro Mandato de assignando sufficientes arbores &c. Ist auf die durch Appellaten beschehene Renunciation, omisso, wegen der strittigen Iurisdiction, puncto Appellationis, die Hauptsach vor beschlossen angenommen, darauf allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß Appellatisches Closter bey dem privativen Eigenthum, und dessen Benutzung der Waldungen quæstionis zu haben, und denen Appellanten, jedoch dem in denen Recessen von Jahren 1524. und 1573. der Stadt zustehenden Beholzungs-Recht ohne Nachtheil, nicht gebühret noch geziemet, dasselbe in Verkohlung derer abgehauenen Bäume so wohl, als des durch den Sturmwind ab- und umgeworffenen Holzes, zu verhindern, und zu turbiren, auch des bey der Verkohlung aufgerichtet gewesene Holz und die bereits gemachte Kohlen, samt derer Köhler dazu nöthig gehabten Instrumenten und Hütten umzuwerffen, und zu verbrennen, sondern daran zu viel und unrecht gethan, dahero den hierdurch verursachten Schaden denen Appellaten zu erstatten, schuldig zu erklären, und darzu zu condemniren seyen; Als wir hiermit handhaben, schuldig erklären, und condemniren, Appellanten die Gerichtskosten allenthalben derentwegen bißanhero aufgeloffen, ihnen Appellaten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen, jedoch, daß sie die Halbscheid dieser Kosten von ihrem Aduocato zurück fordern können und mögen, fällig ertheilende.

Dann ist wider ermeldten Advocaten, um willen er wieder den ausdrücklichen Inhalt obgedachter Recessen der Stadt ein Condominium des Waldes zu verfechten sich angemasset, auch mit ohnnöthigen weitläuftigen Schriften dieses Kayserliche Cammer-Gericht bemühet, und die geziemende Bescheidenheit gegen den Prälaten überschritten, die Straf vier Mark Silbers innerhalb sechs Wochen sub pœna dupli & realis Executionis, in den Armen Säckel aus eigenen Mitteln zu bezahlen, hiermit vorbehalten.

Ferner ist an den Churfürstlich-Cöllnischen Officiaten zu Werll, daß derselbe mit Zuziehung des ehemaligen Commissarii Richtern zu Bilstein in denen Waldungen quæstionis den durch die Stadt denen Appellaten verursachten Schaden in Augenschein nehmen, und taxiren, sodann das in denen Waldungen vorräthige Eichen- und Bauholz besichtigen, und wie viel davon zu Wieder-Erbauung der abgebrandten Stadt, ohne Schaden des Clösterlichen Eigenthums, könne hergegeben werden, erachten, solchemnach zwischen den Partheyen über beyde Puncten die Güte durch möglichen Fleiß befördern lassen, und wann diese nicht verfangen wolte, das über obiges alles geführte Protocoll innerhalb Zeit dreyer Monathen,

ſo ihme dazu pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angeſetzt wird, dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ſamt Gutachten verſchloſſen einſchicken ſolle. Commiſſio in communi forma, noch zur Zeit auf beyder Theile Koſten, jedoch daß ſolche, ſo viel möglich, erſpahrt werden mögen, erkant. (*)

(*) Hr. von LVDOLFFS *Variar. Obſeruat. forenſ. Part. III. App. Faſcicul. II. n.* 138. *p.* 330 - - 332.

§ 22. Endlich kan anbey noch folgende Deduction nachgeſehen werden: Gründliche Geſchichts-Erzehlung und kurzgefaßter *Extractus Actorum* in Sachen der Gemeinde Gräfendorf *contra* die Herren Vorſtehere des Julier Hoſpitals in Würzburg und Freyherrn von Thüngen *Mandati de non turbando S. C.* worinn jedermann klar vor Augen geleget wird, wie die impetrantiſche Gemeinde aus ohnbegreiflichen Urſachen aus ihren vor ohnverdenklichen Zeiten her beſeſſenen, und ſchon vor 50. Jahren in *contradictorio* erfochtenen *iure lignandi* auf einmal und *via facti* getrieben und geſtöret werden wolle. Mit Anlagen *ſub num.* 1. *vsque* 14. *incl.* und Anweiſung derer *Quadrangulorum*, wo dieſe Beylagen in *actis iudicialibus* anzutreffen. 1741. Fol.

Bekänntniß.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Gerichtliche Bekänntnis. §. 4. a. Auſſergerichtliche Bekänntniſſe. §. 4. b. Culmiſches Recht. §. 4. c. Lindauiſche Gerichts- und Proc. Ordn. §. 5. Nürnbergiſche Statura. §. 6. ältere Nürnberg. Reform. §. 7. Erinnerung hierbey. §. 8. Sächſiſch-Recht. §. 9. Schriften. §. 10. Bekänntnis coram commiſſario. §. 11. Wenn das Bekänntnis kan widerrufen werden. §. 12. Wenn das eigene Bekänntnis keinen Nachtheil bringet. §. 13. Bekänntnis zum Schaden des dritten.

§. 1.

Bekänntniß iſt das Geſtändniß eigener oder anderer Handlung, davon einer Wiſſenſchaft hat.

§. 2. Man theilet die Bekänntniß vornehmlich in *veram* & *fictam*, (*) in *ſimplicem* und *qualificatam*, dann in eine gerichtliche (**) und auſſergerichtliche. (***)

(*) *Confeſſio ficta* iſt, wann die Geſetze ein Geſtändniß, welches an ſich nicht geſchehen iſt, vor geſchehen annehmen, dergleichen bey dem Ungehorſam geſchiehet, da man zuweilen einen, welcher an ſich nichts eingeſtanden hat, Ungehorſams halber überführt und die Handlung eingeſtanden annimmt.

(**) Zu dem gerichtlichen Bekänntniß wird erfordert, daß ſolches apud iudicem competentem geſchehen ſey, und hernach daß es in ipſo iudicii loco, ſeu apud iudicem in tribunali ſedentem abgeleget worden. von LEYSER *Meditat. ad Pandect. Spec. CCCCLXXIII. p. m.* 412.

(***) In der Frankfurtiſchen Reformation *P. I. Tit.* 29. 30. wird die auſſergerichtliche Bekänntniß auch dieſe genennet, die vor dem Gerichtſchreiber oder andern auſſer ſitzenden Gericht geſchehen.

§. 3. Die gerichtliche Bekänntniß hat die mehreſte Kraft und machet einen völligen Beweis. Es heiſſet dahero in dem Lübiſchen Recht *Lib. V. Tit. V.* Was einer vor Gericht bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmals nicht wiederum verleugnen. (*) Und in dem Culmiſchen Recht wird im 2. Buch *Tit. XVII. Cap. I.* geſaget; „Wenn jemand, ſo bey vollem und gutem Verſtande, etwas im gehegten Dinge vor Richter und Scheppen bekennet, iſt daſſelbe für einen genugſamen Beweiß in derſelben Sache wider ihn zu halten, und ſoll auf ſolches Bekenntniß die rechtliche Hülfe und Execution ohne ferneres Nachdenken wider ihn geſchehen.„ Solchemnach hat es hier keines weitern Proceſſes nöthig, ſondern es wird einem (**) ſolchen eine Zeit præſtanda zu præſtiren gegeben, wornach die Execution wider ihn ergehet.

(*) Dahin gehet auch die Untergerichts-Ordnung des Erzſtiffts Maynz. Tit. Von Bekänntniſſen: „So der Beklagt für ſitzendem Gericht eine Schuldt, oder anders dadurch er dem Kläger pflichtig, bekennt ſeyn würde, ſoll es darfür gehalten werden, als ob ſolches mit Urtheil gegen ihm erkennt wär, und ihm ziemliche Zeit und Schub gegeben werden, ſeiner Pflicht und Bekänntniß nach, den Kläger zu entrichten. Lindauiſche Ger. und Proc. Ordn. *Tit. XII.* §. 3. Zweybrückiſche Unter-Ger. Ordn. *Art.* 58.

(**) So der Beklagte für ſitzendem Gericht eine Schuld, dardurch er dem Kläger pflichtig, bekennen würde, ſoll es dafür gehalten werden, als ob ſolches mit Urtheil gegen ihm erkennt wäre, und ihme ziemliche Zeit und Schub gegeben werden, ſeiner Pflicht und Bekanntnuß nach, dem Kläger zu entrichten. Wo auch einer in das Gerichtsbuch etwas bekennen wolte, ſoll es zum wenigſten für 2. Schöffen oder Richtern, und dem Gerichtſchreiber mit Erzehlung Urſach ſolcher Bekanntnuß und andern Umſtänden beſchehen, und ſonſt in das Gerichtsbuch nicht geſchrieben werden. Hennebergiſ. L. O. *II. B.* 1. *Cap.* §. 7.

§. 4. a. Auſſergerichtliche Bekänntniſſe aber haben einen geringeren Effect, und bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht mögen dieſerhalb Mandata S. C. nicht erlanget werden. Alſo heiſſet es in dem Deputations-Abſchied zu Speyer von A. 1600. §. 34. Ebenermaſſen ſollen die Confeſſiones und Inſtrumenta, ſo der Schuldner nach aufgerichter Obligation und Verſchreibung

von

von ſich geben, darinnen er der Schuld *extraiudicialiter* geſtändig, ob ſie ſchon wiederholet, nicht für gnugſam gehalten, oder Mandata ſine clauſula erkennet, noch ad viam executiuam gezogen werden.

§. 4. b. In dem Culmiſchen Recht iſt desfals im 2. Buch *Tit. XVII. Cap. II.* folgendes geſetzet: „Wann jemand auſſerhalb Gerichts etwas freywillig bekennet, und es der, dem es angehöret, mit guten Leuten bezeuget nimmt, auch hernach durch zween Zeugen (*) gerichtlich beweiſet; ſoll daſſelbige ſo kräftig ſeyn, als wenn es vom Anfange vor gehegtem Dinge geſchehen wäre. Da es aber der Mann nicht bezeuget genommen, oder auch ſelbſt nicht gegenwärtig geweſen, da es jener bekennet, ſoll er es aus billig fürgewandten Urſachen zu widerrufen befugt ſeyn.

(*) Heut zu Tage iſt ein Zeuge genug, wenn der Kläger den Erfüllungs-Eyd leiſten will.

§. 4. c. Lindauiſche Ger. und Proc. Ordn. *Tit. XII.* §. 5. Wenn die Parthey vor angefangenem Rechtsſtreit auſſer dem Gericht, als vor Notarien und Zeugen, oder andern ehrlichen unverläumten Leuthen etwas bekennet, mit Vermeldung der Urſachen, warum oder aus was Grund, ſonderlich aber, wenn die andere Parthey zugegen iſt, und ſolche Bekanntniß annimmt, (*) ſo ſolle ſolches genugſam ſeyn zu einer rechtmäßigen Beweiſung, wenn es nur glaubwürdig beſcheint und beygebracht werden mag.

(*) Eben dieſes iſt auch in der Zweybrückiſchen Unter-Gerichts-Ordnung Art. 58. befindlich.

§. 5. Nach den Nürnbergiſchen *Statutis* wird kein ſonderlicher Unterſcheid gemachet, ob die Bekänntniß gerichtlich oder auſſergerichtlich, vor oder nach der L. C. in iure oder iudicio, coram Iudice oder ad Acta geſchehen ſey. (*) In der Reformation 1564. *Tit. VIII. Leg. IV.* Von Bekantnüſſen, ſo in die Gerichts-Bücher geſchehen, wird verordnet: So einer Keuff, Schulden, oder andere Contract und Hendel bekennen will, das mag er vor ſitzendem Gericht thon. (**) So er aber ſolches auſſer Gerichts, vor zweyen Genanten thon will, ſoll daſſelbig in gegenwertigkeit der Partheyen, in das Gerichts-Buch eingeſchrieben, und darauf in jrer aller Beyſeyn, durch den Gerichtſchreiber, oder deſſelben Subſtituten, verleſen und erzeugt werden.

Und alsdann ſoll daſſelbig eingeſchriebene Bekantnüs, für creftig gehalten, und in Gericht für ain gnugſame Beweiſung angenommen werden. Es wäre dann, daß der ander Teyl, dargegen anzaigen und darthun möchte, daß dieſelbig Bekantnüs, durch andere volgende Handlung, mit jr beeder gutem Willen ufgehebt oder geendert worden were.

(*) COMMENTATIO IN CODICEM I. STATVTARII NORICI Tom. I. p. 849.

(**) Dieſe Stelle erkläret angeführter Verfaſſer alſo, wie hieraus klar erhelle, daß man hiedurch, die im Gericht quocunque modo, ſiue literis ſiue ſua voce beſchehene Confeſſiones beſtätigen, jedoch anbey noch verordnen wollen, daß, da öfters Gerichts-Ferien einfallen, wo das Gericht nicht ſitzet, jedoch andere Handlungen vorgehen können; Alſo zwar an ſolchen Vacantien die Bekänntnüſſe im Gericht, obgleich nicht vor ſitzenden Gericht geſchehen könnten, jedoch daß ſolche alsdann vor zwey Genannten erzeuget und in die Gerichts-Bücher eingetragen werden, mithin die Reformation die auſſergerichtliche Confeſſiones hierdurch nicht aufhebe, ſondern ſo zu ſagen nur was 1) in iure & coram Prætore ipſo in tribunali ſedente, als vor ſitzenden Gericht, oder nur 2) in iudicio oder vielmehr nur in loco iudicii auſſer i. e. ſitzenden Gericht, immaſſen de iure romano ad acta alleine, abſente & non ſedente iudice, gar keine Confeſſio gültig war; dann 3) nur vor Genannten alleine, folglich weder in iure, noch iudicio, oder loco iudicii geſchehen, contradiſtinguire.

§. 6. Aus den ältern Nürnbergiſchen Reformationen iſt anbey folgendes anzumerken: 1) daß Confeſſio vera & ficta gleichen Effect vor Alters daſelbſt gehabt, jedoch 2) quoad modum unterſchieden worden, ob es zwiſchen Juden und Chriſten, oder Chriſten allein, dann in iudicio contradictorio, mit endlicher Urthel oder in das Gerichts-Buch, willkührlich vorgegangen, indeme, wann es in das Gerichts-Buch willkührlich geſchehen, ſogleich die Execution, bey erfolgten Urthel aber erſt dieſe nach 15. Tagen vm, Anſtal (oder Anſtand und Ruhe) wann nicht appelliret worden, vollzogen. 3) Bey allen dieſen die Erforderung des Gegentheils und 4) beyder willkührlich in das Gerichts-Buch gethanen Confeſſionen noch erfordert worden, daß man ſie allſährlich erneuert, oder 5) ausdrücklich dabey bedungen, daß ſie unerneuert beſtändig währen und beſtehen ſollen. 6) Die Erforderung der Partheyen unter Augen, Hauß, Hof oder Herbergen geſchehen, und 7) die Jüden, wann der Gegentheil nicht erſchienen, ſchwören müſſen, daß alles wahres Haupt-Gut oder Capital geweſen, was er vorgeliehen, nicht aber Gewinn, Liebung, Wucher, Aufwechſel darunter ſich befunden.

§. 7. Alles dieſes iſt in der erneuerten Nürnbergiſchen Reformation mit Stillſchweigen übergangen worden. Und erinnert hierbey der Verfaſſer

faſſer der Anmerkung. über die Nürnb. Reformation *T. I. p.* 852. folgendes: daß man nemlich diesfalls gleichſam Simplicitati iuris naturalis nachgehen wollen und ſich dahero nur damit begnüget hat, daß der Modus angezeiget worden, wie dieſe Bekanntniſſe geſchehen und erwieſen werden ſollen; wie dann auch in der That nicht zu ſehen iſt, warum ſie alljährlich verneuert; auch ius & iudicium der ſitzende oder ſtehende Richter, item der Gerichtſchreiber mit oder ohne den Richter, jedoch mit andern glaubwürdigen Zeugen verſtehen, diesfalls unterſchieden werden ſollen, anderer vorſtehender Umſchweife zugeſchweigen; in Betrachtung, daß nicht zu glauben iſt, daß jemand etwas gerichtlich oder vor erbarn Leuten, die zumahl zu dem Ende erbethen oder zuſammen beruffen worden, etwas geſchehen laſſen ſollte, das er nicht eodem deliberato animo, als vor dem Richter und in der Abſicht, daß es beſtändig gelten ſolte, wo es nicht ausdrücklich nur ad tempus geſchehen, gethan haben mögte. Wiewohl doch einiger Orten innerhalb Jahr und Tag ſolche Urkunden anzufechten noch erlaubet iſt.

§. 8. Nach dem Sächſiſchen Recht (*) wird ein merklicher Unterſcheid gemachet, ob die Bekänntniß gerichtlich oder auſſergerichtlich geſchehen ſey. In dem Sächſiſchen Land-Recht heiſſet es *Lib. I, art. VII.* Wer etwas borget, oder gelobet, der ſol es gelten, und was er thut, das ſol er ſtett halten. Will er es aber leugnen darnach, er erwehret ſich des mit ſeinem Eyde, wo er es vor Gericht nicht gethan hat. Was er aber vor Gericht thut, da ſol der Mann nicht umb ſchweren, denn das überzeuget ihn der Sachwaltige wol, mit zweyen andern Mannen, und der Richter ſol der dritte ſeyn.

(*) Dahin auch das gemeine Recht gehet und womit einſtimmet *Reformat. Francofurt. Tit.* 30. §. 1. Confeſſio extraiudicialis ſola per ſe nihil probat, ſed aliis probationibus atque argumentis pondus addit. LEYSER *Medit. ad π. Spec. CCCCLXXIII. p. m.* 403.

§. 9. Wer eine weitere Ausführung von gerichtlichen Bekänntniſſen (*) verlanget, leſe MASCARD in tr. de *probat. conel.* 344. Man kan auch anbey nachſehen HEINECCIVM de *religione iudicantium circa reorum confeſſiones*; BEYERI diſſ. de *expeditione actuum iudicialium extraiudiciali.*

(*) In wie ferne der Beklagte etwas bekennen müſſe, oder ſolches leugnen könne, davon ſehe man den Titul: Betrug §. 3. *not.* *.

§. 10. Als ein gerichtlich Bekänntniß wird auch angeſehen, welches *coram commiſſario* geſchehen iſt. Sein Zeugniß erhält völligen Glauben, wenn er ſolches beſchwöret, wo er nicht bereits vorher iſt beendiget worden. Wie ſolches ein *Reſponſum* der Helmſtädtiſchen Juriſten vom Jahr 1715. (*) bezeuget.

(*) von LEYSER *Meditat. ad Pandect. Spec. CCCCLXXIII.* n. VI. p. m. 412. 413.

§. 11. Das geſchehene Bekänntniß mag wohl, bewandten Umſtänden nach (*) wiederrufen werden. (**) Hat jemand in einer Sache ſich geirret, ſo kan er ſeine Geſtändniß ändern. Iſt das Bekänntniß gerichtlich geſchehen, dann muß er den vorgekommenen Irrthum erweiſen. Zur Erläuterung dienet eine Stelle aus der Deduction, betitult: Beantwortung einiger Gräflich-Stollbergiſcher Einwürfe, ſo des Fürſtl. Löwenſtein-Wertheimiſchen Hauſes wohlhergebrachten Dominio viil über die Grafſchaft Rochefort, entgegen geſetzet werden wollen; (**) darinnen es heiſſet: Hat nun der damalige Concipient ſich hierunter nicht allenthalben genugſam expliciret, und theils einen offenbahren Irrthum einflieſſen laſſen, ſo iſt der Textus Iuris klar: Veritas rerum, Erroribus Geſtorum, non vitiatur l. 6 §. 1. π. de offic. Præſ. Dieſes würde man denen Herren Grafen von Stollberg antworten, wann die angebliche Confeſſio in ſolchen Umſtänden ſich befünde, daß erwehnte Herren Grafen ſich darauf zu beziehen Urſach hätten. Confeſſio enim erronea non nocet, ſed reuocari poteſt. KLOCK Tom. IV. Conſ. a. l. n. 483. GYLM. Symphorem. p. 233. n. 99. Nachdem aber das vermeintliche Bekänntniß in alia cauſa, worinn man mit wohlerſagten Herrn Grafen von Stollberg gar nichts, ſondern mit der Frau von Erichingen, zu ſchaffen gehabt, beſchehen ſeyn ſolle; ſo wird man ſich ex aduerſo der Rechts-Regul zu erinnern belieben: Inter alios acta, & in ſpecie confeſſiones inter alios emanatæ, tertio neque nocent neque proſunt. KLOCK Tom. IV. conſil. 30. n 100. Wie denn leicht zu ermeſſen, daß, bey ſolchem Fall, wo man ſich eines Tertii abſentis Critique über die einflieſſende Worte, oder deren Captation und zum Schaden des Proferentis gereichender Retorſion, nicht verſiehet, nicht alles ſo genau examiniret, noch gleichſam mit der Goldwaag abgewogen zu werden pfleget; weshalben man ſich über dasjenige, was gegen die Frau von Erichingen irrig geredet oder geſchrieben worden, mit denen Herren Grafen von Stollberg, als Tertiis, ohnehin nicht einzulaſſen ſchuldig.

(*) FABERS Staats-Canzley 68. Theil *p.* 318.

(**) In

(*) In dem Culmischen Recht ist desfalls im 2. Buch *Tit. XVII. Cap. 3.* folgendes gesetzet: Wann jemand etwas bey trunkener Weise, im Zorn, aus Irrthum der Geschichte, oder andern dergleichen Umständen, unbesonnen, ausser Gerichte unbedachter Weise, bekennet, soll er dasselbe zu wiederruffen dergestalt befugt seyn, so er mit einem Eyde betheuret, daß er es aus vorangezeigten und dergleichen Ursachen halben ohne Bedacht ausgeredet, und in der Warheit dasselbe sich also nicht verhalte. In der Lindauischen Ger. und Proc. Ordn. Tit. XII. §. 4. heisset es: Da aber solche Bekanntnuß aus beweißlichen Irrthumen geschehen, oder sonsten also beschaffen wäre, daß sie vermög der Rechten wiederruffen werden möchte, soll den Rechten des irrig bekennenden hierdurch nichts benommen seyn.

(*,*) PABERS Staats-Canzley 68. Theil. p. 315.

§. 12. Von den Fällen, da das eigene Bekenntnis kein Nachtheil bringet, enthält die Untergerichts-Ordnung des Erzstifts Trier 1539. publicirt, wie folget; „Es sindt auch etliche Fälle, darinn eigene Erkenntniß demjenigen so bekennet, unnachtheilig ist.

Dann erstlich bringet einem Minderjährigen sein eigen Erkanntniß wieder sich selbst kein Nachtheil.

Item ein Erkanntniß soll freywillig und wissentlich geschehen und so einer gedrungen aus Furcht oder Irrthumb etwas bekennet, das mag ihm, wann er solches beybringet, kein Schaden geberen.

Item, was einer ihm selbst zu Vortheil bekennet, ist, so viel andere belanget, denen solchs Nachtheil bringen mocht, von unwerden, und soll dasselbig Bekanntniß allein wider den Bekenner ausgelegt und verstanden werden.

Item, soll Bekänntniß Nachtheil bringen dem Bekenner, muß es vor seinem ordentlichen Richter geschehen. Dann ausserhalb Gerichts ist es ein sonder Nachtheil, doch sind die Erkanntnissen ausserhalb Gerichts, so vor Notarien und Gezeugen, oder sonst andern erbarn glaubhaftigen Leuten, mit erzehlung des Grunds und Ursachen, in Beysein des Gegentheils, solchs annemmen geschehen, kräftig, ein genugsame Beweisung, vermöge der Recht einzuführen.

Item, Erkanntnüß so der Natur zuwider, ist unkräftig, als wann einer bekennet, daß einer des andern Sohn, und doch älter wäre, dann der angezeigte seyn solt. Oder bekennt, daß dieser jenes Knecht, so er er doch vor zweyen mehr oder weniger Jaren todt gewesen were.

Item, wann ein Mensch der frey ist, zu latein homo liber, aus einfältigkeit oder sonst bekennet, daß er eines andern Leibeigener sey, das Erkänntnüß, sofern die Libertät oder Freyheit solcher Erkanntnüß zuwider, bewiesen mag werden, ist unnachtheilig. Dann ein freyer Mensch mag gegen keinem Gelt oder Gut geschätzt werden, sonder ist die Freyheit dermassen begnadet, daß sie dergestalt nicht verletziget noch vernachtheiliget werden mag.

Item, so Erkänntnüß geschicht von Sachen, derhalben im Rechten kein Fürderung geschehen, Krieg oder Streit were, ist dem Kläger nicht fürträglich. Als so ein Acker gefordert, und von dem Beklagten bekannt wird, er hab ein Hauß oder etwas anders, das nit sein sey.

Item, Bekanntniß so gemeinen Rechten zuwider geschiehet, ist von unwerdte. Als nemlich, das Recht verbeut und läßt nicht zu, daß ein Jud soll haben einen Christen der sein Leibeigner sey, derhalben solch Bekanntnüß, ob einigs darauf geschehe wider Recht und darnach unbündig ist.

Item, so in peinlicher Frage, oder aus Forcht derselben gegen und wider einen andern etwas bekannt würde, das soll dem andern keinen Schaden bringen. Es wäre dann Sache, daß der Bekenner, nachdem er von peinlicher Frage wiederum erlediget, in voriger Bekanntniß für und für beharret, alsdann möcht nach Ausweisung der Recht ferner darauf gedacht werden.

§. 13. Wenn jemand etwas in Gericht wider besser Wissen fälschlich angiebet, worunter ein dritter Schaden leidet: so ist er diesem davor zu stehen verbunden. LEYSER *Medit. ad π. Spec. CCCCLXXIII. n. X.*

Beklagter.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wo jemand zu belangen ist. §. 3. Vorladung des Beklagten. §. 4. Nach der Leipziger Handels-Ger. Ordn. muß der Beklagte persönl. erscheinen. §. 5. Wie wenn er weg bleibet? §. 6. Codex Iuris Alamannici. §. 7. Entbindung des Beklagten. §. 8. Wie gegen einen abwesenden Beklagten zu verfahren. §. 9. Münsterberg. LandR. Wie sich der Beklagte zu verhalten.

§. 1.

Beklagter (*) ist die Person, die dem andern das geforderte Recht weigert, deshalben bey dem competenten Richter rechtlich belanget, und nach untersuchter Sache, zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit, nach Maaßgebung der Gesetze und Ordnungen, befundenen Umständen nach, angehalten oder von der angestellten Klage entbunden wird. (**)

(*) Der Beklagte hieß vormals der *querulant.* (*Actio.* §. 2.) CODEX. LL. NORMAN. Cap. LXI. *Querelatus* dicitur persona, de qua ostenditur querimonia iusticiario, vt super hoc exhibeat ius, prout debet. Es iſt anmerklich, daß in den Bremiſchen *Statutis* der Beklagte Ankläger genennet wird. Z. E. heiſſet es P. I. Tit. II. §. 3. dat ſchölen de Rahtmanne ſo doen binnen den negſten vertein Nächten, werden ſie van den Klägern gemahnet, welde ok hier na de Ankläger vorkamen, und düſſe Schulde ofte Sacke verſeken.

(**) In dem CODICE MSt. IVRIS CIVIL. R. BOHEMIAE Cap. IV. §. 2. ſtehet die Erklärung: Reu der beſchickte, oder Beklagte iſt der, von welchem der Cleger etwas begehret, oder der ſeine Gerechtigkeit nach Ordnung der Rechte ſchützet und vertritt.

§. 2. Wenn jemand den andern rechtlich belangen will, muß ſolches allemahl vor dem Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit die Sache gehöret, geſchehen. (*) Sonſt iſt der Beklagte zu erſcheinen und ſich auf die Klage einzulaſſen, nicht ſchuldig. (**) In dem CODICE IVRIS ALAMANNICI heiſſet es Cap. III. Ein jeglicher Mann, auf den man klaget, der ſoll antworten, nach ſeiner Geburt, das iſt, nach ſeinem Rechten, und nicht nach des Klägers Recht.

(*) Nach dem CODICE FRIDERICIANO Part. III. Tit. II. §. 22. müſſen die Beklagte, ſo in verſchiedenen Iurisdictionen wohnhaft, vor dem Cammer-Gericht, als dem höchſten Iudicio der Churlande belanget werden.

(**) Nach der bekannten Rechts-Regul: Actor ſequitur forum rei. *Aurea Bulla* FRIDERICI II. *Imper. an.* CIↃ CC XXXII. Item in ciuitatibus noſtris actor forum rei ſequatur, niſi reus vel debitor principalis, ibidem fuerit inuentus. Quo caſu ibi tenebitur reſpondere. Ap. de LVDEWIG *Tom. VII. Reliquiar. MStor. Lib. IV. p. 517. 519.* Eine Ausnahme findet ſich in Anſehung des Fiſci. Nam fiſcus agit coram ſuo iudice, licet non eſt iudex rei, & ſic actor non ſequitur forum rei. GYLMANN *Symphor. Tom. I. Part. II. Vot. IV. n. 5. p. 233.*

§. 3. Der Kläger hat demnach ſeine Anforderung bey dem competenten Richter rechtlich anzubringen. (§. 2.) Der Beklagte wird hierauf citiret und ihm zugleich das von dem Kläger eingereichte Libell in Copie mit inſinuiret. (*) Hierauf kan er überlegen, ob er nachgeben oder in dem Proceß verfahren wolle. Wird das Libell ihm nicht zugleich mit inſinuiret, kan er die Einrede des nicht communicirten Libells vorſchützen, und wegen unterlaſſener Einladung nicht contumaciret werden. (**)

(*) Bey dem Reichs-Cammer-Gericht wird die Supplication des Klägers dem Beklagten nicht mit inſinuiret, ſondern die Species facti aus der Supplication excerpiret und der Citation eingerücket. Welches auch bey dem Reichs-Hofrath zu geſchehen pfleget. Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. 2.* §. Dieweil auch. ibi: Auch den Mandatis, Reſcriptis und andern Proceſſen, die narrata ſupplicationis ganz, und weder weniger noch mehr, einverleibt.

(**) Sev. Th. NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. R. in Staats- und Juſtiz-Sachen IV. Haupttheil. die 90. Anm. p. 157.

§. 4. Ordentlicher Weiſe iſt es dem Beklagten freygelaſſen in bürgerlichen Sachen entweder in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen. (*) Wiewohl nach der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung das letztere nicht zugelaſſen iſt. Es heiſet Tit. VII. Beklagter ſoll jedesmal, und ohne Unterſcheid, auſſer in denen in dieſer Ordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen, in Perſon erſcheinen, und ſeinethalben kein Gevollmächtigter zugelaſſen, gleichwohl ihme, ſich darbey eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wann das Gerichte ihm nicht aus bewegenden Urſachen ausdrücklich in Perſon zu erſcheinen andeuten laſſen, maſſen denn nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umſtände, demſelben dieſes zu thun unbenommen, ſich eines Mandatarii zu gebrauchen freyſtehen. . . In denen Fällen, do kein Gevollmächtigter ſtatt findet, mag auch niemand als Defenſor eines andern zugelaſſen werden.

(*) Der Stadt Breſlau Gerichts- und Proceß-Ordnung. Ein jeder ſo bürglich klagen oder antworten will, der mag ſolches nicht allein durch ſich ſelbſt, ſondern auch durch ſeinen vollmächtigen Anwaldten thun und ausrichten, es könnte dann irgends ein Theil redliche Urſachen dargeben, warum ſeine Nothdurft erfordert, mit dem Gegentheil perſönlich in Verhör und Handlung zu kommen, alsdann mag der Richter mit Ausdrückung der Urſachen perſönlich erſcheinen, Vergebot thun, und ausgehen laſſen, und nicht anders. Derohalben, wo gleich in der Verheiſſung wird mitgegeben, perſönlich zu erſcheinen, und doch keine Urſach, wie vorgemeldt, anzeigt, iſt nichts minder dem vorgeheiſenen durch einen Anwaldten zu erſcheinen frey und offen zugelaſſen.

§. 5. Der Beklagte iſt auf die an ihm ergangene Ladung zu erſcheinen verbunden. In Unterbleibungs-Fall wird er in die Strafe des Ungehorſams vertheilet. Worinnen ſolche Strafe ſtehe, davon ſiehe den Titul Ungehorſam. Wie bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht gegen den Beklagten in Contumaciam zu verfahren, davon kan man ausführlich nachſehen Sev. Th. NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. R. in Staats- und Juſtiz-Sachen IV. Haupttheil. die 98. 118. Anm.

§. 6.

§. 6. Nach dem CODICE IVRIS ALAMANNICI muß der Beklagte einen Bürgen ſtellen, daß er antworten wolle, daferne er in Gerichten nicht angeſeſſen iſt. Es heiſet Cap. 104. Da zween Mann für Gericht gehen, und klagen umb Gült einander an, oder umb ander Ungericht, die ſollen Bürgen ſetzen, der ein, daß er die Klag vollführe, der ander, daß er der Klag antworte als recht ſey, haben aber ſie Gut in dem Gericht, das der Klag werth iſt, ſo bedürfen ſie keinen Bürgen ſetzen.

§. 7. Wenn der Kläger die Klage nicht proſequiret, wird der Beklagte entbunden. Ein Diploma hiervon kan man in DECKMANNS Anhält. Hiſtor. *Tom. I. p. 379.* nachſehen. Wie dann auch bekannten Rechtens iſt, daß der Beklagte abſoluiret werde, wenn der Kläger mit dem Beweis ſeines Anbringens nicht fortkommen kan. STATVTA BREMENSIA *Part. I. Tit. VIII.* Wenn de Kläger ſine Klage nicht bewieſen kan, ſo wert de Beklagede geabſolveret und loß geſpracken. Welches averſt ſo verſtände is, woferne de Beklagede nicht tho vorne geſtändig weſen is der Klage, denn wenn he de Klage einmahl tho forderſt binnen veer Bencken, und Gerichtlick bekennet hefft, it ſy Mann offte Wyff, ſo is dem Berläger de Bekänntniße genoch, und he bedorff keines andern Bewiſes.

§. 8. Wie gegen einen abweſenden Beklagten rechtlich zu verfahren ſey? davon iſt unter dem Titul: Abweſender, bereits gehandelt worden. Nach den gemeinen Rechten iſt ein flüchtiger Beklagter durch öffentliche Edicte zu citiren, (*) und ſeine Güter werden ſogleich ordentlich inventiret und verſiegelt, diejenigen Sachen aber, die bald verderben möchten, verkaufet. Meldet er ſich binnen Jahr und Tag und führet ſeine Unſchuld aus, oder ſtirbet indeſſen: ſo werden alle die Güter ihm, oder ſeinen Erben zurückgegeben. Wiedrigenfals aber, fallen ſolche dem Fiſco anheim. (**) Das Lübiſche Recht gehet zum Theil von dieſer Art des Verfahrens ab und verordnet Lib. IV. Tit. IV. Art. XIII. folgendes: „Wundet einer den andern gefährlicher vorſetzlicher Weiſe, mit Ecke und Ort, und wird flüchtig: Würde er darauf verfeſtet, und Friedeloß geleget, all ſein Gut in dieſer Iurisdiction ſoll man beſchreiben und wardieren, davon ſollen die Helfte ſeine Erben nehmen, die andere Helffte theilen das Gerichte und der Sachwalter.

(*) *l. 1. π. de requir. vel abſent. damn.*
(**) *l. in fin. d. tit. l. 2. l. 2. & l. 4. C. eod.*

§. 9. Ordnung im Land-Rechte des Münſterbergiſchen Fürſtenthums und Franckenſteiniſchen Weichbildes Tit. wie ſich der Beklagte auff die ihme zugeſchickte Ladung verhalten, und wie ferner Kläger und Beklagter procediren ſollen. „Der Beklagte ſoll, vermöge des Landes-Priuilegii, nachdem er oben bemeldeter Weiſe, vier Wochen vor dem Land-Recht, zu Rechte geladen worden, auf den erſten Rechts-Tag gehorſamlich erſcheinen, und ohne Ausflucht antworten, mit welcher ſeiner Antwort, weil die Klage ihm vorher mit der Citation überſchicket worden, er dermaſſen gefaßt ſeyn ſoll, daß er nicht allein mündlich vorbringen, ſondern auch dieſelbe ſchriftlich bey ſich habe, auf daß, da Klägere ſich darauf zu bedenken, und aus erheblichen Urſachen, welche die Rechts-Sitzer vor gnugſam achten würden, ihm Friſt zu bitten, und zu verſtatten vonnöthen ſeyn wolte, die Herren Land-Recht-Sitzer auch, ſich an Gerichts-Stühlen zu belernen, und derentwegen, die Sache ſchriftlich zu handeln und vorzunehmen, vor nöthig achten, ohne fernern Verzug er dieſelbe ſeine Exception und Antwort alsbald bey währendem Land-Rechten den Herrn Land-Recht-Sitzern übergeben, damit, wofern es der Nothdurft ſeyn wolte, der Kläger mit der Replica und Beklagter mit der Duplica, jedoch ohne Neuerung zu gleicher unterſchiedlicher vier Wochen Friſt, ſchriftlich verfahren, die Sätze beym Herrn Hauptmann einlegen, und alſo die Parth in nechſt nacheinander folgenden acht Wochen, von dem erſten Rechts-Tage an zu rechnen, ohne fernere Ausflucht zum Urthel ſchlieſen, und die Acten auf das nechſtkommende Quartal gerichtlichen verſprochen werden. Gleicherweiſe ſoll es auch mit der Exception und Einordnung, die ein Parthey wieder des andern Beweiß einzubringen vermeinet, und nach den folgenden Geſetzen geſprochen, damit zum ſchleunigſten zu Orte lauffen, gehalten werden, und diß ſoll auf wichtige und ſolche Sachen, in denen die Herren Land-Recht-Sitzer ſich zu belernen bedacht verſtanden werden. In denen Sachen aber, in welchen gedachte Land-Recht-Sitzer ſich belernen zu laſſen vor nothwendig nicht achten, oder auch ſonſten bey ſich befinden, daß dem Kläger, als der allewege zur Sachen geſchickter und gefaſter ſeyn ſoll, als Beklagter, auf des Beklagten Exception und Antwort ſich zufriſten nicht vonnöthen wäre, da ſoll auf die in der Ladung überſchickte Klage mit mündlicher Antwort, Rede und Gegen-Rede von beyden Theilen verfahren, und

bey dem ersten Rechts-Tag zu Urthel geschlossen werden.

Beneficium Compentiæ S. Compentiæ Beneficium.

Beneficium Reuisionis S. Revision.

Beneficium Separationis S. Separationis Beneficium.

Beleutung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Worts. §. 3. Rothweilische Hof-Gerichts-Ordnung. §. 4. Erläuterung. §. 5. Exempel einer Obligation auf die Beleutung.

§. 1.

Beleutung (*) ist so viel als ein publicum proclama, aut citatio per Edictum, dadurch der Besitzer der Güter, auf welche geklagt, nahmhaft gemacht, und ohne Vermeldung des Namens citirt und vor Gericht geladen wird. (**)

(*) Eine andere Gattung der Beleutung geschiehet an einigen Orten bey peinlichen Gerichten, daß am zenthaften Gerichts-Tag, so die gewöhnliche Tagezeit erscheinet, man das Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleutet. *Bambergische Halsgerichts-Ordnung. Art. 93.*

(**) WEHNER *Observ. pract. p. 50.*

§. 2. Diese Benennung ist von dem Wort: leuten herzuführen: daß nemlich die Güter durch ein gewöhnlich Edict, mit geleuter Glocken beleutet werden. Es ist so viel als citatio per campanam.

§. 3. In der Kayserl. Hofgerichts-Ordnung zu Rotweil 1589. *Part. II. Tit. X.* von Beleutungen ist folgendes verordnet:

„Und nachdem üblich herkommen, wann einer auf Güter, deren inhaber oder Besitzer Namen ihme unbewust, zu klagen gemeint, daß er ein Beleutung, das ist Citationem per Edictum, oder publicum proclama, durch welches der Innhaber, oder Besitzer der Güter nahmhaft gemacht wird, vor offentlichem Hoffgericht zu erkennen, bittet, soll es bey solchem langhergebrachtem stylo bleiben.

Und sollen auch solche Beleuttungen nit, wie biß daher under eines Urtheilsprechers, sondern des Hoffrichters oder seines Statthalters Namen, wie hernach volgt, geschehen.

Forma einer Beleuttung.

Tit. XI.

Wir N. Keyserlicher Hoffrichter, oder Statthalter zu Rotweil, bekennen hiemit, daß N. auff N. Haab und Gut, ob sich jemandt derselben ein erb, kauff, oder andern rechtmeßigen Titul annemmen, und eine auff sein Zuspruch und gerechtigkeit, auch kosten und schäden, so viel ihme an diesem Keyserlichen Hoffgericht taxiert, bezalung, und abtrag thun wolte, oder sonst einred zu haben vermeinte, daß derselbig dann solches thue, und fürbringe biß zum Hoffgericht, so sein und gehalten wirdet, Zinstag nach N. nechstkommendt, ein Beleuttung mit Urtheil erkendt werden.

Und damit hierin niemandt in vergebenlich Kosten geführt, und umbgetrieben, soll hinfürter kein Beleutung erkent werden, es sey dann, daß der Beleuter bey seinem Eyde erhalte, daß ime der Bysitzer, oder innhaber der Güter, auff welche die Beleuttung begert, unbewußt sey, da er aber dagegen thäte, soll der Beleutter auff des Besitzers oder innhabers der beleutten güter begern, die Kosten jme versprechern derwegen auffgeloffen, zu entrichten schuldig seyn, Es wer dann Sach, daß der innhaber der beleutten Güter gleichwol bewust, aber ausserhalb Hoffgerichts Circkel gesessen, alsdann mögen die Güter wol beleuttet werden, und der innhaber, so er die verspricht, einen träger, vertretter oder vollmächtigen Anwaldt, der ins Hoffgerichts Circkel gesessen zu geben schuldig seyn, gegen welchem der Beleutter, an statt des rechten inhabers sein Recht vor Hoffgericht, oder in desselben Bezirck, außführen künde.

Da dann die Beleuttung also erkent, exequiret und reproduciret und der inhaber der beleutten Güter, oder sein Anwaldt, wie jetzo gemeldt, erscheinet, und dieselbe vertritt, soll die Beleutung aberkendt und caßiert werden, mit dem Anhang, wofern der Beleutter wölle, daß er den Versprecher, seiner Zuspruch halben, mit Recht wol fürnemen möge.

Were aber Sach, daß der inhaber der beleuttenden Güter für sich selbst, oder seinen Vertretter nit erschiene, und der Beleutter umb ferner Proceß ansuchte, sol inme immissio ex primo decreto, so Anleittung genennt, erkennt werden, wie hiernach folget.

Forma der Anleittung auff unversprochene Beleittungen.

Tit. XI.

Wir N. des Keyserlichen Hoffgerichts zu Rotweil Hoffrichter oder Statthalter, Bekennen hiermit, demnach N. auff N. Gütern hiebevor ein Beleutung außgebracht, und von niemandt versprochen, daß ihme N. derwegen auff solche Güter diese

Anlei-

Anleitung, und Einſatz mit Urtheil erkendt, in Urkundt diß Briefs, ſo mit des Hoffgerichts auffgedrucktem Secret verſiegelt. Geben Zinſtags N. Anno, ꝛc.

§. 4. Welche ſich dann auf die ausgegangene Beleutung abfordern laſſen, die werden nach Inhalt angeregter Kayſerl. Hofgerichts-Ordnung, und etliche hundert Jahr her obſeruirtem Gebrauch nach, pro veris poſſeſſoribus gehalten. Und dieſes iſt den gemeinen Rechten gemäß. Nam qui ſe liti obtulit, cum rem non poſſideret, condemnatur: niſi euidentiſſimis rationibus poſſit reſpondere, actorem initio ſciuiſſe, eum non poſſidere. (*) Und wird vermöge beſagter Hofgerichts-Ordnung derjenige, ſo ſich abfordern läßt, pro reo indubitato, und für einen Beſitzer der Güter, darum der Kläger beleutet worden, etiam ante litis conteſtationem gehalten. (**)

(*) *l. qui ſe obtulit de rei vindic.*

(**) Sic & iuri communi lis ante litis conteſtationem dicitur; Auth. qui ſemel C. quomodo & quando Iudic. & per ſolam citationem, quod iuris effectum inducitur litis pendentia. WEHNER *Obſerv. pract. p. 51.*

§. 5. Ein Exempel einer *Obligation*, da ſich einer expreſſe auf die Beleutung mit leuten der Glocken verſchrieben, findet man bey dem GYLMAN *Tom. 2. Symphor. part. 3. tit. 2. Supplicat. 1.* Und heiſſet es unter andern in der bey dem Reichs-Cammer-Gericht deshalb eingereichten Supplication: Wiewol nun ihr F. Gn. für ſich, dero Erben, Lehens-Erben, Succeſſorn und Nachkommen, Alſo auch die gedachte mit Verkäuffer, Selbſt-Schuldener, Bürgen und Zahler, die jährliche Zinßreichung auf angeſetzte Zeit, und Malſtatt, in der Haupt-Verſchreibung benandt, in beſter Form bey ihren F. Ehren, Würden, Gütern, Trewen, Glauben, und wahren Worten an Eydſtatt zum höchſten und ſchärffſten, ohn allen Koſten und Schaden zu thun, mit leutender Glocken, verpflichtet und verbunden. - - - Wann dann nun hochbeſagter Fürſt, als der Haupt-Kauffer und der mitverkauffer, ſelbſtſchuldner, Bürgen, Zahler, in mehr angelegter Obligation für ſich, ihre Erben, Lehens-Erben, und Nachkommen, allen geiſtlichen und weltlichen Gerichten tanquam in debito liquido & confeſſato, mit oder ohn Recht, und absque litigii ſtrepitu, und ohn vorgehende citation und Proceß, ſondern alsbald per viam facti zu erkennen procedirn, und zu vollfahren, oder pro arbitrio, auf den Fall die nithaltung oder abrichtung der betagten Zinß, ſich aus den verlegten unterpfanden ſelbſt de facto bezahlt zu machen, und die eygenes Gewalts, & propria auctoritate anzugreiffen, zu Waſſer und zu Land zu pfänden und die zuhanden zunemmen, ſolches auch zu nieſſen, zu nutzen, brauchen, behalten, alldieweil, ſo lang und viel, biß im die außſtändige Gülden ſampt allem Koſten, intereſſe und Schäden gäntzlichen vergnüget und entrichtet worden, auch darauf allen ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten, Exemptionen, die ſie von dem bäpſtlichen Stul zu Rom, Römiſchen Königen oder Kayſern ingemein oder beſonderheit ietzund haben, oder hernachmals erwerben möchten, Auch allen Geſetzen, Ordnungen und Rechten, in welchen Weg daß were, ſampt aller Schirm, Hülff, Geleydt, Tröſtung, ſo inen immer zu Hülff zu guten und verſtandt kommen möchten, in beſter Form Rechtens, mit leutender Glocken, und inſonderheit die ſelbſtſchuldner durch ihren Gerichts-Büttel zuſammen beruffen und kommen, verziehen und begeben haben ꝛc.

Benufften.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verſchiedene Urkunden von dem Benufften. §. 3. Erläuterung.

§. 1.

Benufften war vormals, wenn man einen Verbrecher auf friſcher That ertappete, ihn bey dem Kopfe nahm, zum Richter führete und mit Geſchrey anklagete. (*)

(*) THOMASIVS *de oecaſ. concept. ac intent. conſtit. crimin. Carol.* §. XV. not. d. Benufften nihil aliud eſt, quam cum clamore accuſare reum, in facinore deprehenſum. Ergo non erat modus probandi, ſed ſolemnitas in accuſationibus eiusmodi facinorum adhibenda. Wobey HEINECCIVS *in Elem. Iur. Germ. Tom. II. Lib. III. Tit. IX.* §. *CCCXXXVII.* not. *), pag. 682. erinnert: Recte, quod ad rem ipſam; perperam, quod ad originem attinet. Nam benufften eſt a Germanico nehchen, adeoque ſignificat in ipſo delicto capere, quemadmodum nothnunfft vel nothnufft, eſt violenta prehenſio vel oppreſſio, qualis fit in ſtupro violento. vid. SCHILTER *in Gloſſar. Teuton.* vocibus nothnufft & nufft.

§. 2. Es geſchiehet des benufftens Meldung in König Friedrichs den Lindauern A. 1321. gegebenen Priuilegio. Alſo: Daz die Erſame Bürger ze Lindove, von Alter ein Gewohnheit an unß herbracht haben; Swelliche ſchödliche Mann oder Wib in Ir Gerichte käm, gebunden oder gefangen, oder von Schulden in ir Gerichte geantwurten werden, daß denſelben Mann oder Wib nieman übelſt kommen mocht noch ſolt, wann mit dem Benuffte, den ſey von alter Gewohnheit her hano behalten.

Und in einem anderweiten Privilegio Ludouici IV. A. 1331. heisset es: daß für Unß kommen ist großer Gebreßt, den unser lieb getrew, Bürger der Statt zu Lindaw lang Zeit gehebt hand, davon, das schädlich Mann oder Wib nicht überwunden möchtend werden, dann mit dem Benusst. Mainent Wir dieselben Gewohnheit abzunemen, und wöllen, daß sie halten die Recht die Unser Vorfahr selig Künig Albrecht selig setzt zu Nürnberg do nach dem Landfried, der auch ne von Unsern wegen geschworen ist, also daß sey mügent Mann oder Weib, die in ihr Gericht gefangen werdent oder darein geantwurt werden, umb Schuld die bey ihm funden würt oder nit, die Menschen soll ein jeglich Mann Gewalt han mit einem gelehrten Aid zu überkommend, den er ungeferd zu den Heiligen über ihn schweren soll, und das soll thun der Kläger ꝛc.

In einer andern Urkund nurgedachten Kayſers vom Jahr 1331. der Stadt Kempten ausgestellet, wird gesaget: Wir nement auch ab das Gedingen und den Benusst und die gelehrte Wort, damit sie in ihr Gericht daher, schädlich Lüte überkommen hand, und geben ihn die Recht, wer ein schädlich Mensch für ihr Gericht antwurt, und die gewar Schuld uff ihn geschoben wird, mag der Kläger den überkommen, mit zweyen unversprochnen Mannen, daß sein Hand die dritt ist, mit gelehrten Ayden: daß ihn der Kläger deme mit dem Rechten überwunden habe. (*)

(*) Man findet diese Urkunden in *Valent.* HEIDERS *Act. Lindav. p. 653.* welcher meinet: daß bedingen, Binusst und gelehrte Wort von dem Zettergeschrey und denen solemnibus initialibus iudicii, wie die noch bey den Kriegs-Standrechten gebräuchlich, aber in der peinlichen Gerichts-Ordnung *Caroli V. art. 100.* abgeschaffet worden, verstanden werden könne.

§. 3. Es war nehmlich vormals in Lindau so wohl als anderwerts der Gebrauch, daß ein Verbrecher anders nicht verdammet werden konte, er sey dann auf frischer That ertappet worden. Wie aber von daher, bey steigender Boßheit der Menschen, manche Bübenstücke ohngestraft blieben, woraus dem gemeinen Wesen vieles Nachtheil erwuchse: so wurde diese Gewohnheit samt den Kayserlichen Privilegien aufgehoben.

Berathung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Alte Weise der Teutschen in Versorgung der Kinder. §. 3. Sächsische und §. 4. Schwäbische Land-Rechte. §. 5. Erläuterung. §. 6. Constitution des Churfürsten Johann Georgens von Brandenburg. §. 7. Wo weiters davon nachzulesen.

§. 1.

Berathung (*) wird genennet, wenn Eltern ihren Kindern bey deren Verheyrathung etwas gewisses aus ihrem Vermögen zu Anstellung eines eigenen Hauswesens mitgeben und sie damit von sich absondern.

(*) Quasi bereiten, ausbereiten, oder ausstatten, bestatten, h. e. dotare. Wann der Kinder eines berathig wird, i. e. nubilis, so soll ich das berathen und geben nachdem das Gut gemäß ist, und nach der Obrigkeit Erkänntniß. h. e. pro modo facultatum & senatus arbitrio dotabo. WERNER *observa. pract. p. 52.*

§. 2. Die Teutschen haben bereits von ältern Zeiten her den Gebrauch gehabt, ihre Kinder, wenn selbe zur Ehe schritten, mit einem Theil ihres Vermögens zu versorgen. Und diese Weise ist noch jetzo an vielen Orten üblich geblieben. Hier und dort heisset das mitgegebene Vermögen die Bräutel-Gabe. (*)

(*) Hr. Hofr. ENGAV *Elem. Iur. Germ. Lib. I. Tit. XI. §. 318.*

§. 3. In dem Sächsischen Land-Recht *Lib. II. art. XIX.* wird gesaget: „Der Vater mag den Sohn wohl von ihm sondern mit ichtwas seines gutes vor Gericht, das der Sohn annehmen will, wie wenig es sey.„ Und vorher Lib. I. art. XI. heisset es: „Helt ein Vater seine Kinder in Vormundschaft nach ihrer Mutter Tode, wann sie sich darnach von ihm scheiden, er soll ihnen lassen, und geben alles ihrer Mutter Gut: es sey ihm dann von Unglück und ohne seine Schuld abgegangen. Dasselbig soll das Weib den Kindern auch thun, ob ihr Vater stirbet und ein jeglich Mann, der der Kinder Vormund ist.„ Womit auch art. XIII. zu vergleichen ist, welchen wir unter dem Titul: Abgetheilete Kinder §. 28. bereits eingerücket haben.

§. 4. In dem Schwäbischen Land-Recht ist desfalls *Cap. CCCLXXXII.* folgendes gesetzet: Der Vatter sol seinen Sun von ihm sunderen, so er XXV. Jahr alt ist, mit als viel Gutes als er geleisten mag, also daß ihm das mehrer Theil bleibe und thut er das nicht gern, der Sun nötet ihn daß mit Recht wol vor seinem Richter. Und hat der Vatter nit mehr denn ein Kind, er giebet ihm mit Recht nicht mehr wann den fünften Theil seines Gutes; Und hat der Vatter mehr Kind dann eins, so theilet er ihm mit Recht, das ihm drey Theil bleibent, und den Kindern den zweyten Theil.

Hieher gehöret auch *Cap. 284.* Ist, daß ein Mann

Mann alle ſeine Kind ausgeſteuret hat, und hat er dennoch fahrend Gut, (*) das gibt er wohl wenn er will, kommet er aber an das Todbeth, er mag das mit nit gethun, dann hievor geſprochen iſt.

(*) In des Hr. von BERGERS Ausgabe p. 102. findet ſich hier der Zuſatz: dieweyl er ſich vermag.

§. 5. Es wurde kein Unterſchied unter den Kindern gemachet, es mochten Söhne oder Töchter ſeyn, ſo bekamen ſie von den Eltern einen Beytrag, wann ſie ſich verehlichten und eine eigene Oeconomie anſtelleten. Es heiſſet dahero in dem Lübiſchen Recht *Lib. II. Tit. II. art. 34.* ausdrücklich: Wann ein Vater ſeinen Sohn oder Tochter zu der Ehe ausſteuret; wie dieſe Stelle unter dem Titul: Abgetheilete Kinder §. 2. not. * vollſtändig zu finden. Nur nach eingeführtem römiſchen Recht, hat man dieſen Vortheil mehr auf die Töchter zu erſtrecken geſuchet. (*)

(*) Sed hoc inumbrauit auctoritas Dd. Iuris Romani emancipationem cum ſeparatione oeconomiæ miſcentium in filiorum incommodum, filiabus tamen magis fauentium, dum parentes ad eas dotandas inique compellunt, ſchreibet Hr. Prof. CARRACH in diſſ. de *differentiis I. R. & G. in peculio inprimis filiorum familias §. XV. p. 33.*

§. 6. Daß die Kinder, ſo bey Leben der Eltern, ausberathen, was ſie aus den gemeinen Gütern bekommen, auch gegen dem noch lebenden ihrem Vater oder Mutter zu conferiren ſchuldig, daran wird in der Landes-Ordnung oder Conſtitution, ſo auf des Churfürſten von Brandenburg, Johann Georgens Befehl abgefaſſet worden, (*) folgendes geſaget: Ob es wol davor möchte geachtet werden, daß die Kinder ſo bey Leben beider Eltern ehelichenn, ausberathenn werdenn, waß zu ſolcher Ausſtattung auff ſie gewandt, nach eins vonn den Elternn Abſterbenn nicht denn überbleibenden Eltern, ſondern alleine kegen ſeinen Geſchwiſternn zu conferiren ſchuldigk ſein, als ordnen Wir doch, daß in ſolchen Fällen, was auff der Kinder auſtattung gewandt, dieweil daſſelbe aus den gemeinen Guete genhommen, auch wiederumb von der Theilung oder ausmachung ins gemeine Guet conferirett, und zue demſelben ſol gerechnet, und darnach erſt die Theilung oder außmahung, zwiſchen der überbleibenden Ehegaten und denn Kindern vorgenohmen, und vermuege der Landes Conſtitution einem jeden Theil die Helfte ſol zuegeſchlagen werden.

(*) In des Hr. Geheimen Rath MYLII *Corp. Conſtit. Marchic. Tom. VI. No. II. p. 24. 25.*

§. 7. Man kan anbey die Titul: Abgetheilete Kinder; Abſonderung der Kinder; Ausſpruch vergleichen.

Bergegeld.

§. 1. Erklärung. §. 2. Woher die Benennung zu leiten. §. 3. Ob ſolches mit vollkommenen Recht gefordert werden könne. §. 4. iſt nicht aller Orten in Anſehung der Summe beſtimmet. §. 5. Schwediſches See- und Schifrecht. §. 6. Hanſeatiſches Seerecht. §. 7. Fälle, da kein Bergegeld gefordert werden ſoll.

§. 1.

Bergegeld wird dasjenige Geld genennet, welches denenjenigen, ſo geſtrandete, über Bord geworffene, verunglückte, oder den Feinden wieder abgenommene Schiffe und Sachen in Verwahrung gebracht und gerettet haben, vor ihre Mühe und dabey gehabte Gefahr gereichet wird. Man pfleget ſonſten auch ſelbiges Bergelohn, Barge-Borgegeld zu nennen.

§. 2. Das Wort Bergegeld iſt ein zuſammengeſetztes Wort, und zwar aus Bergen, und Geld. (*) Bergen, bedeutet ſo viel als bewahren, in Verwahrung, Sicherheit bringen, retten, weswegen man ſich denn der Redensart bedienet: das Schif iſt geborgen, oder der Menſch iſt nun geborgen, das iſt ſo viel, als das Schif iſt gerettet, in Sicherheit, der Menſch iſt in guten Stand. Einige wollen beſagte Benennung von Barque herleiten, und glauben, es wäre ſelbiges ſo viel als Barquen-Geld, weil es im Fall eines zertrümmerten oder wieder erlangten Schiffes gegeben würde; es will aber dieſe Meynung noch zur Zeit keinen ſonderlichen Beyfall finden.

(*) S. WACHTER *in gloſſ.* unter dem Titul: Bargegeld.

§. 3. Das Bergegeld wird mit vollkommenen Recht heutiges Tages gefordert. (*) Maſen durch die Rettung und Auffangung der verunglückten Sachen, ſo mit groſer Gefahr und Mühe, auch wohl Koſten mehrentheils verknüpfet iſt, der Eigenthumsherren Nutzen befördert wird, hiernechſt die mehreſten Seerechte ſolches zulaſſen, weshalb denn auch denenjenigen, ſo ſelbiges zu fordern haben, ein Zuruckhaltungsrecht auf die geretteten Güter, bis ihnen ſolches bezahlet worden, beygeleget zu werden pfleget. (**)

(*) van BYNKERSHOECK *in quæſt. iur. publ.* C. V. Joh. Sam. Friedr. Böhmens d. de *ſeruaticio* quod vulgo: Bergelohn *vocant.* Cap. II. §. 3. 4. Halle 1743. man kan auch dasjenige, was KLOCK de *erar.* Lib. II. C. 114. n. 118. 119. hiervon beybringet, mit jenen zuſammen halten.

(**) IACOB SCHVBACK comm. de *iure littoris* Cap. III. §. 35. Hamburg 1751. 4.

§. 4.

§. 4. Ob nun wohl das Bergegeld bey vielen Völkern und auch in Teutschland hergebracht und eingeführet ist, so ist doch solches durch die Gesetze nach der Summe nicht aller Orten sattsam bestimmet, daher es theils durch richterliches Ermessen, oder Vertrag, theils durch Sachverständiger Willkühr (*) nach der Gefahr, Mühe, Fleiß und den verwendeten Kosten erst bestimmet werden muß.

(*) Hanseatische Schif-Ordnung Tit. IV. Art. 13.

§. 5. Das Schwedische Seerecht (*) besaget hiervon folgendes: Daß wenn ein Schif oder ander Fahrzeug an die Oerter, welche unter Schweden gehörig, zu stosen oder zu stranden gerathen solte, so daß es verginge, oder etwas von den vergangenen oder über Bord geworffenen Gütern an einen Schwedischen Strandt triebe oder einige Schwedische Unterthanen selbiges in der See finden, auffischen oder bergen würden, der Eigenthümer selbiges nach entrichteten Unkosten und Bergelohn als das seinige, was ihm von Recht gebühret wieder zu sich nehmen solle. Und anderwärts heißt es (**) Soll alles Guth, das aus der See-Noth gefunden, aufgefischet und geborgen wird, binnen einen Tag, oder in einer so geschwinden Zeit, da es geschehen kan, dem Lands-Höffdiing oder Stadthalter (*_*) an selbigen Orth angemeldet werden, welcher solches in des Eigenthümers Abwesen, nachdem das Bergelohn davon bezahlet, annehmen, das verdorbene veräusern und dessen Abkunfft zugleich mit dem übrigen, was verwarlich gehalten werden kan, unter des Königs Einnehmers Verwahrung geben soll.

(*) P. V. c. 1. Wenn aber das verunglückte Schif oder das gerettete Gut einigen des Reichs Schweden Feinden oder auch Seeräubern zustehet, so ist der König berechtiget, das Guth zu sich zu nehmen, und zu behalten, jedoch dem Bergelohn derer ohnbeschadet, die es geborgen haben. ebend.

(**) cit. loc. cap. 4. Was wegen des Bergelohns zwischen Schweden und Rußland in dem letztern Frieden Art. XVI. abgeredet worden, kan man in *Mercure hist.* de 1743. dem Monat October antreffen. Bey den Niederländern ist solches ebenfalls eingeführet, wie BYNCKERSHOECK am angeführten Orte als auch Hugo Grotius in der *Inleiding tot de Hollandse Rechtsgelaabrtheit* bemerken.

(*_*) In Seeland sind gewisse Leute bestellet, so Strandreuter genennet werden, und die verunglückten Sachen auffangen und bergen, davor aber auch das Bergelohn einfordern müssen.

§. 6. Das Hanseatische See-Recht (*) lehret hiervon folgendes: Würde das Schiff Sturms und Ungewitters oder anderer Zufälle halber in Noth und Gefahr oder auch an Grund kommen, so sollen die Schifskinder ihrem Schiffer ihres höchsten Vermögens beste getreue Hülfe zu leisten schuldig und verbunden seyn. (**) Und da über allen angewandten möglichen Fleiß das Schiff ja stranden und bleiben würde, sollen sie alle Bereitschaft und eingeladene Güter nach eußersten Vermögen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn gegen Erstattung eines billigen Bergelohns von des Schiffers Reitschaft und Kaufmanns Güthern, nach guter Leute Erkänntniß. Und anderwärts (*_*) heisset es im besagten Recht: Findet jemand schifbrüchig Guth am Strande oder in der See an das Schiff treibende und solch Guth auffischet, das soll er überantworten der nächsten Obrigkeit, da er erst anlangen wird, es sey in einer Stadt oder auf dem Lande, oder den Aelterleuten des Kaufmanns. Von solchen aufgefischten und gefundenen Guth soll man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwanzigste Theil: hohlet er aber das Guth in der See von einen Roeff, so gehöret ihm der vierdte Theil davon. (*)

(*) Tit. IV. Art. 13.

(**) Hieraus ersiehet man, daß auch die Schifsleute, wenn sie die Güter retten helffen, ein billiges Bergelohn erhalten sollen.

(*_*) Tit. IX. Art. 3.

(*) Mit diesen kan man das Hamburgische Stadtr. P. II. t. 17. art. 5. das Lübeckische B. V. T. 3. Art. 4. die Königl. Preußische Strand-Ordnung Cap. IV. Art. 22. zusammen halten.

§. 7. Es können nun Fälle vorkommen, da kein Bergegeld zu fordern erlaubt wird, wie denn das obbelobte königlich Schwedische See- und Schiffrecht (*) selbiges demjenigen aberkennet, welcher das gerettete Gut unterschläget oder sich dasselbige in einige Wege zueignen will, und ihn über dieses vor einen Dieb und Räuber hält, welchem, nachdem die Sache ist, Leib- und Lebens-Strafe gedrohet wird. Hiernächst wird auch dergleichen nicht verlanget werden können, wenn Leute sich zwar die Sachen zu salviren bemühet, aber ihren Endzweck nicht erreichen können, vielmehr diese im Stiche lassen müssen. Ferner, wenn der Landesherr solches zu nehmen verbiethet u. s. w.

(*) P. V. c. 4.

Bereden.

§. 1. Erklärung. §. 2. Statut. Vizens. §. 3. Statut. Verdens. §. 4. 5. Anderweite Bedeutungen.

§. 1. Be-

Bereden.

§. 1.

Bereden heißt zwar gemeiniglich, jemanden durch Vorstellungen bewegen und dahin vermögen, etwas zu thun oder zu lassen, daß sonst von ihm nicht geschehen seyn würde. Im besondern Verstande aber bedeutet es so viel als Rath schaffen, rathen, soluere, eine gewisse Schuld an jemand abtragen. (*)

(*) Wie wir von einem, der nicht mehr im Stande ist seine Gläubiger zu befriedigen, zu sagen pflegen: Er könne nicht mehr rathen; oder wisse keinen Rath zu schaffen.

§. 2. Also wird in *Statutis* VLZENSIBVS bey dem Hofmann gesaget: We so den anderen vorclaget unnne gelt vor gherichte und em sines geldes werd bekant, deme mach de richtere boven verteynacht nenen lengeren dach gheven, sünder he mut bereden bynnen dem dage, bered he nicht, so weddet he dem vogede achte schillinge. (*)

(*) Im lateinischen heisset es: Item si quis aliquem conuenerit super debitis & debitor debitum recognoscens infra quatuordecim dies non soluerit, iudex non dabit ei inducias longiores, sed debitum soluet ipsa die. Et qui inducias supersedit, pro eo octo solidos iudici vadiabit.

§. 3. Und in *Statutis* VERDENSIBVS *Statut. 44.* Ock mag nen Man den andern bereden vor sine Schulde mit Erve und Gude, dat buten verden belegen is, idt geschehe dan mit des Geldebigers guden Willen.

§. 4. Bereden bedeutet auch so viel als einen Anspruch an einem Guth oder Sache haben. Sächsisch Land-Recht *Lib. I. art. 34.* Welcher Mann einem Herrn sein eigen Guth giebt, und er ihm das hernach wieder zu einem Lehn leihet, der Herr hat keine Gabe mehr an dem Gut zu bereden, er hätte es dann Jahr und Tag hernach in seinem Gewähr behalten. Idem *d. l. Art. 48.* Wehret er sich aber mit Kampf, so mag ihn jener wohl bereden mit Kampf; allein daß er ihn zum ersten mit Kampf nicht angesprochen hätte, so schadet es ihm zu seinem Recht nicht, und also soll man auch einen Todten erretten, ob man ihn mit Kampf bereden will. Mit Kampf mag sich ein Mann wohl also retten. Mit Kampf aber mag er einen unbescheldenen Mann an seinen Rechten nicht bereden.

§. 5. Bereden ist auch so viel als beweisen. Land-Recht *Lib. I. art. 63.* bekennet er das nicht, ich will es ihn bereden mit allem Recht. d. i. überführen; nehmlich durch Aussage und Reden der Zeugen oder durch andere Nachrichten. Daher auch die Formul mit Kampf bereden entstanden. S. Land-Recht *Lib. II. art. 22.* Will man die Burg mit Kampf bereden, das mag wohl wiederreden der Burg Herr, oder seiner Bürger einer. (*)

(*) Hr. Justiz-Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten *p. 60.*

Berggerichte.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Vormalige Beschaffenheit. §. 4. Auszug aus einigen alten auf Pergament geschriebenen Protocollen von 1266. an. §. 5. Actus Iurisdictionis. §. 6. Gesetze, wornach die Berggerichte sprechen.

§. 1.

Berggerichte ist in der Stadt Halle in Sachsen ein von der hohen Landes-Obrigkeit bestelletes und mit Rechtsverständigen Gliedern besetztes Collegium, welches die Civil- und Real-Iurisdiction über die Stadt und deren Vorstädte, so weit der Stadt Weichbilds-Gränzen gehen, ausübet.

§. 2. Berggerichte heisset dieses Iudicium zum Unterscheid der Thalgerichte, welche im Thal die Gerichte über das Thalwesen oder Salzwesen versehen; dahingegen jene in der Stadt, welche in Ansehung des Thals aufwärts Berg an gelegen, die Gerichtsbarkeit exerciret; auch der Roland ehemals geraume Zeit auf einem kleinen Berge neben dem Rathhause gestanden, davon die Benennung die Gerichte auf dem Berge vor dem Rolande, gekommen ist. Wiewohl beyde endlich am 22. April 1722. aus bewegenden Ursachen zwar nicht zusammen gezogen, gleichwohl mit einerley Personen besetzet worden, obgleich die Gerichtsstellen, Gerichtstage, Ordnungen, Gesetze und Rechte unterschieden verblieben.

(*) Von LVDEWIG gelehrte Anzeigen I. Theil p. 284. 285. Und bereits vorher, nehmlich A. 1716. wurden die Berggerichte dem Schöppenstuhl einverleibet und beyde Collegia mit einander verknüpfet. Hr. Geheimen Rath von DREYHAVPTS *Pagus Neletici & Nudzici. Tom. II. Lib. XII. cap. 4. p. 455.*

§. 3. Es wurden die Berggerichte vormals auch die Schultheissen-Gerichte genennet. Es gehörte nemlich die weltliche Iurisdiction in der Stadt Halle von Anfang her lediglich den Erzbischöffen, immassen sie dieselbe gleich anfangs mit Halle, von den Kayfern Ottonibus dergestalt erhalten, daß in solcher kein Richter seyn, noch einigen Gerichtszwang aus-

üben solte, als den sie selbst setzen würden. Solcher Richter war anfangs der Burggraf, sonderlich in peinlichen Fällen; wie sich denn von Graf Wiprechten zu Groitzsch, nachmaligen Marggrafen zu Lausitz findet, daß er als Burggraf selbst zu Halle Gericht gehalten. Der Schultheis aber war des Burggrafen Vicarius und zugleich wie iudex pedaneus anzusehen, der die täglich vorkommenden kleinen Händel schlichtete. Welches Gericht er in seiner Wohnung allein hielte, auch daher ein Gefängniß in seinem Hause hatte, darein die Schuldner und Verbrecher gefangen geleget wurden. Nachher erhielte der Schultheis von dem Burggrafen auch die Ausübung der peinlichen Gerichte, und wurde von denselben mit dem Blutbann zur Afterlehn beliehen. Wann nun der Schultheis die bürgerlichen Streitsachen in seinem Hause entschiede, waren dabey weder Gerichtsbeysitzer noch Gerichtsschreiber, sondern er hatte seinen Frohnboten zum Aufwärter, und hielt das Gerichts-Protocoll selbst. Zu den gehegten Dingen vor dem Rolande aber, wurden die Schöppen als Beysitzer gezogen, und das Protocoll von dem Ober Schöppenschreiber als Gerichtsschreiber gehalten.

§. 4. Dergleichen Protocolla von An. 1266. an, werden in sieben auf Pergament geschriebe Codicibus, auf dem Schöppen-Hause zu Halle, annoch verwarlich aufbehalten. Wir wollen zur Probe einige Registraturen einrücken.

Aus dem Ersten.

In deme jare von goddes gebort ouer dusent jar, und twei hundert jar, und ses unde sestich jar, in dere Kalenden januario in sante Agneten dage, bi das Bysscop Roprechtes tiden von Megeburch, unde bi des borchgreven tiden Herrn Borchardes von Megeburch, und bi des jungen Scultheten tiden Herrn Janes von Halle, do worden unse Herren de Scepenen von Halle des tu rade, mit der Borger Wilkore, das se beschriven leten alle de gave, de vor gerichte und vor den Scepenen gegeven werde, der stat gemeue armen und dem riken tu eren, und tu vromen, und tu nut, do diese Scrift utgeleget wart, an dere Rede waren do diße Scepenen bi namen, ede en was Her Brun ut der galchstrate ꝛc.

Bußen Kindere Rokoles berde Sone unde Dochter, und sin Wip, die sint gekomen in geheget Dinc, und hebben begavet iren Hof, die ires Vader was, Henrico Luttarde und sime Bruder, vor sechs Pannen in dem dudischen Burnen, sechs jar zu haldene, storve aber Henric und sine Brudere, so hetten sie dieselven Gave begavet Baldewine und Bertramme Luttarde, und Heysen von Quedelingeburch, was doo Scotes up peht binnen den sechs jaren, das sullen sie darzu gelden ouch, diese Sattange trit on Anno Dni MCCLXXXXVI hirover haben sie gelovet vor iren bruder Konen zu werne.

Johannes syverdes son Tokes quam in geheget ding und begavede sinn Wibe swas he nn hat, und immer mer gewinnet, werden in Kindere, so sal sie Kinderes teil nemen.

Hinrich Burnmeistir quam in geheget dink und begavete sime Wibe sin teil an sim eigen zu irme Live und sin Kindern zu einne eigin, stirft ein kint, das is up dis andir valle, selve wil he geweldik sin, di wile he levit, und derzu das he nu het unde immer me gewinnet sinen Wibe und sinen Kindirn.

Sander Scustove, de junge quam in geheget Ding, unde begavede siner Husvowen Lucien alle das her hat und ymmermer gewinnt, unde das yn an ir sterben mach von Vrowen und van Mannen. Sterbet her ane erben, so sal die varende habe ire sin, und das erbe zu yreme Libe, gewinnen se kindere, so sal sie is half nemen und de kindere half, Selber wil her is gewaldich sin, dewile her levet.

De Rat und de Meystere zu Halle quamen in geheget dinc und begabeten Meyster Kyrstane der statscribere mit gemeine me Rate der Burgere das eygen, das Hermannes was von Esekestorp, das de Burgere in yrer were hatten gehat, jar und Tac, ane rechte ansprache, vor ein unbeworren gut, des gutes en zu werene vor ein recht eygen, de wile Halle stet, do ließ eine Meister Kyrsten vinden eyn recht Orteyl, ob he das eygen mochte geben, do wart eme zu rechte vunden, he mochtes geben, sweme he wolde. Do begabete Meister Kyrstan das eigen sime Wibe Vrowen Elzabethen, und Kyrstane sime sone, und Adelheyden siner Swester, mit underscheyde, de wile he lebete, so solde he tun mit deme gute, swas he wolde, Ginge he abe, wolden de Vrowen bi deme Kinde bliben, oder sinen Kindern, ob er mer wurden, so solden sie in deme gute bliben und gewaldich sin. En wolden se das nicht tun, so solden de Kindere von aldeme gute jo welicher Vrowen geben zwen zich Marc.

Aus dem zweyten *Codice membranaceo* so *A. 13 8.* anfängt.

Heydeken Dorsane ward gekündiget dat ding mit deme Vronenboden von sime broder Hermanne,

manne, und von Johanneſe ſime Vedderu, de ſpraken uf ſin egen. Das quam he vore te echten dingen, von dinge to dinge, wenre in dat verde ding, do ne quam ere nen, de en eder ſin egen ſculdigeden, alſo alſe ſe beyde waren binnen Wichbelde; do vunden de Scepen do rechte dat ſin egen were von erer clage eyn un egen.

Aus dem dritten *Codice membranaceo*, ſo *A. 1366.* anfänget:

Katdherine Bockes Huſvowe quam in gheheget dingh und lieth ór eyn ordyl vinden, ſy wire eyn Erve anghestürven, wu ſie ſik des unterwinden ſcolde, dat ſy rechte dyde. Do ward ór ghevunden, ſy ſcoldet an gripen boven an dem dorſtele und neden an der Swellen. Dat hat ſi ghedan.

Hince Bruns quam in geheget dingh, und vragete umme eyn Ordiel von ſines Kindes wegene, ab dat gut wire ſim Kint anirſturven von ſiner rechten Muder. Do ward dar gevunden, tu deme gude, dat ſins Kindes rechten Muder was anirſturven von óren Kindern, dy ſi hadde by órme erſten Manne, tu deme Gude hedde Hincen Kint alſo gut recht, alſe dy andern twey Kinder.

Die edele Herre, Hertoghe Rudolf von Saſſen, unſe Burggreve, vragede in gehege deme Dinge um ein Recht, wat Ervelos irſtorve in ſinen dren dingtalen, in den dren vierteyn Nachten, af dat icht bilken irſterven ſcólde an ón, do wart óme gevunden, wat ervelos irſtorve in ſynen dren Dingtalen, und in den dren vierteyn Nachten, dat ſtorne bilken up ón.

Aus dem vierten *Codice membranaceo*, ſo *Anno 1388.* anfänget.

Hans Hedersleve und Chriſtoffel hebben gebracht twey beſcrevene Vrage in geheget dink, dar hebben unſe Heren die Schepen twiſchen on beyden gevunden die ordel, dat hirna geſcreven ſteyt. Rede gelt und varende Have, dye dy Vader ſyner Dochter gaf, do he ſie bered, darf ſie nicht to delunge brengen, ader wär ór vor gehegeder Bank an óres Vader anghestorvenen Erf egene to gedelt ys, dat ſchullen óre Brúder ór volgen laten, nachdem male ſe vor gerichte bewiſet het mit órme rechte, dat ſie des Erves nicht vortegen het, von rechtes wegene, do wart Criſtoffele geboden, he ſcholde ſyner ſúſter Saſſen óren del volgen laten und wedder geven bey vierteyn Nachten, und ſcholde ome dat vorborgen, dat wart ome geboden von gerichtes wegene, do karde ſich Criſtoffel umme und guck wech, und wart dynkſlygtich, do vragede Hedersleve, wenn he nicht eygenes hadde, was he darumme warden ſcholde, do wart ome gevunden men ſcholde on dun yn den Mede ban, dar wart he yn gedan, als recht ys.

Anno Domini XCVI. Otte Schenckel quam vor geheget ding, und claged, tu Mathiaſe Gheritze, umme varende Have, dieſes und drittig ſchok Großen wert were, dar jegen antwerde Gheritz und ſprak, he were der ſes und drittig ſchok mit ón geſúnet und hedde des ſine Sune Lude, da wart ón gefunden, he ſolde dat bewieſen ſelf sevende, dat ſe des mit ón geſunet were, do dingete ſin Vorſpoeke Wandel und Irhalunge mit Ordelen, und óm wart gedielt, of óm der tuge brok worde, dat he ſik mit andern mochte irholen, di wile dat ding werde, do brachte he ſes Tugen, der worden vife vellig, do trat he afe, unde ſolde ander brengen, die brachte he nicht, die wile dat ding werte, und die Schultete ſante tu óm, als he ſin lange beidet hadde, af he ſine Tügen brengen wolde, do he ter nicht brachte, do gaf die Schultete ſin ding up.

Aus dem fünften *Codice membranaceo*, ſo *Anno 1425.* anfängtt.

Clawes Haupt quam vor geheget Ding, unde claide zu Herman Hauptes gütern, da quam Marcus Schutze vor unde entwerte von ſynes Wibes wegen, unde fraite nach rechte, ſint ſyn Wip Herman Hauptes halbe Schweſter were, und Claws ſynes Vaters Bruder Son iſt, welcher irer neher were, Hermannes Gütere zu nemene, do wart geteilt, das die halbe Schweſter neher were, denne des Vater Bruder ſon.

§. 5. Was eigentlich vor *Actus Iurisdictionis* die Berggerichte zu exerciren haben, iſt aus dem mit Churfürſtl. gnädigſter Bewilligung und Confirmation am 10. Octobr. 1685. zwiſchen den Berggerichten und Magiſtrate errichteten Receſſe zu erſehen. Ehedem als der proceſſus criminalis accuſatorius noch gebräuchlich war, gehöreten alle Criminal-Proceſſe lediglich vor den Schultheiſen und wurden von ihm in gehegten Dinge gerichtet; nachdem aber der proceſſus inquiſitorius aufgekommen, iſt deſſen Führung an den Magiſtrat gediehen. Zu welcher Zeit ſolches geſchehen, und wie es damit zugegangen, iſt unbekannt, und vermutlich nur nach und nach alſo eingeführet worden. Es iſt auch dem Magiſtrate derſelbe in nur angezogenen Receß gelaſſen worden; jedoch iſt davon ausgenommen die Hegung des hoch

nothpeinlichen Hals-Gerichts samt Execution der Lebens-Strafen, und die Aufhebung und Besichtigung der todten Cörper.

§. 6. Die Gesetze, wornach die Berggerichte in Entscheidung der Rechts-Händel sich zu achten, waren in den ersten Zeiten willkührliche Gewohnheiten, woraus endlich der Sachsen-Spiegel und Weichbild erwachsen ist, darnach man sich folgends im Urtheilen gerichtet. Die erste Proceß-Ordnung hat Erz-Bischoff Sigismundus Ao. 1555. den Berggerichten vorgeschrieben; welcher des Administratoris zu Magdeburg Marggraf Joachim Friedrichs Reformation An. 1584. gefolget. Im 17. Jahrhundert hat der Administrator Herzog Augustus so wohl eine Proceß- als Policey-Ordnung, nebst vielen andern Ordnungen verfassen und publiciren lassen. Als darauf das Erz-Stift Magdeburg an das Chur-Haus Brandenburg gekommen, haben der Churfürst Friedrich Wilhelm die Proceß- und Policey-Ordnung revidiren und verbessert publiciren lassen. Worauf von den nachfolgenden Königen in Preussen viele heilsame Anordnungen zu Verbesserung der Justitz gemachet worden, die in des Herrn Geheimen Rath MYLII *Corpore Constitutionum Magdeburgicarum* und deren Continuation mehrentheils zu finden. Endlich haben Se. jetzregierende Königliche Majestät in Preussen, durch dero Gros-Canzler Freyherrn von COCCEII Excell. den Proceß durch den Codicem Fridericanum, und die Gesetze durch ein allgemeines Land-Recht glücklich verbessern lassen. (Brandenburg §. 8.) Sonst haben die Berggerichte auch von Alters her ihre besondere Sportul-Tage, die in der neuverbesserten Magdeburgischen Proceß-Ordnung de A. 1696. Cap. VIII. einverleibet ist. (*)

(*) Von welchem allen des Herrn Geheimen-Rath von DREYHAUPTS *Pagus Neletici & Nudzici Tom. II. Lib. XIII.* ausführlich nachzusehen stehet.

Bergwerke.

S. *Repertorium iur. publ. & feudal.* unter dem Titul *metallorum ius.*

Bericht.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eigenschafften des Berichts. §. 3. Ordnung bey solchem. §. 4. Schreiben um Bericht, bey dem Reichs-Hofrath. §. 5. Nähere Nachricht von solchem. §. 6. Bey der Reichs-Cammer ist die Berichts-Erforderung nöthig. §. 7. In armen Sachen. §. 8. Bey der Eydes-Relaxation ad effectum agendi. §. 9. In Sachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit. §. 10. In bedenklichen Umständen. §. 11. Berichte der Untersuchungs-Commissionen bey dem Reichs-Hofrath. §. 12. Nähere Nachricht von Communicirung des Berichts an die Partheyen. § 14 Chur-Märkische Verordnungen von Berichten. §. 15. Codex Fridericianus. §. 16. a. Altenburgische Ger. und Proc. Ordn. §. 16. b. Gothaische Verordn. §. 17. Barenthische Verordnung.

§. 1.

Bericht wird die von dem Unter-Richter an den Ober-Richter erlassene actenmäßige Relation einer gewissen bey diesem angebrachten Sache genennet, um ihm von den in Actis befindlichen Umständen gründliche Nachricht und damit zu einer legalen Entschliessung Anleitung zu geben. (*)

(*) In Sachsen auch theils anderwerts verstehet man auch die *apostolos refutatorios* unter der Benennung des Berichts. BERGER *Oecon. Iur. Lib. IV. Tit. XXVIII. n. 5. p.* 1138. wobey denn das, was in den gemeinen Rechten de relatione vorkommet, hierauf appliciret wird.

§. 2. Die erheblichsten Eigenschaften eines Berichts bestehen darinnen, daß er sey ordentlich, vollständig, jedoch kurz gefaßt, unpartheyisch (*) und entweder ein Gutachten in der Sache enthalte, oder eine Anfrage in einem zweifelhaften Vorfall wegen des dabey zu bezeigenden Verhaltens.

(*) Königl. Großbr. Chur-Braunschw. Verordnung, welchergestalt diejenigen zu bestraffen, welche in essentiellen Sachen, so in ihre specielle Amts-Pflicht laufen, vorsetzlich einen falschen Bericht zum Schaden anderer abstatten, oder die Wahrheit hinterhalten, oder das befohlene nicht ausrichten, oder Geschenke nehmen, vom 13. Junii 1729. f. in Chur-Braunschw. Lüneb. Landes-Ordn. und dieser 2. Theil. *Cap. II. n. CXXIII. p.* 715-716. Nemlich: derselbe wegen solcher seiner vorsetzlich und aus böser Absicht begangenen Untreue, und verletzten Eydes-Pflicht nicht nur so fort ohne einige Gnade seiner obhabenden Charge und Bedienung verlustig erkläret, sondern auch, wenn absonderlich in mehr als einem Punct dieser Unser allergnädigsten Verordnung zuwider gelebet wäre, dem Befinden nach am Leib und Leben unausbleiblich gestraffet werden soll.

§. 3. Die Ordnung, welche bey Abfassung eines Berichts zu beobachten, ist ohngefehr diese, daß nach der vorausgesetzten Veranlassung des Berichts, die Species facti oder die Frage, so zu berichten verursachet, hernach die Anführung der pro und contra vorkommenden nöthigen Umstände, und rationum ex actis & iure, welche den Oberrichter zur Entschliessung bewegen sollen, und endlich das Gutachten oder die blosse Anfrage gesetzet wird. (*)

(*) Jedoch hat man hier wohl zu merken, daß sodann die Umstände und rationes, so bewegen oder Ingress bey dem Ober-Richter finden sollen, eben die pro referente sind,

ſind, ſo er behauptet, und womit er die gegentheiligen widerleget. Jedoch beydes nicht in der Abſicht, als wenn er pars wäre, ſondern als wenn er dasjenige, ſo wahr ſey, behaupte, woher ſich die in iure bekannte apoſtoli refutatorii defendiren. S. Anleitung wie man gerichtl. Acten mit Nutzen leſen ſoll. *Part. I.* §. 12-15. p. 12-15.

§. 4. Bey dem Reichs-Hofrath iſt Schreiben um Bericht, eine eigene Art des Proceſſes, welche in cauſis piis, in armen Sachen, in ſchweren Streitigkeiten der Privat-Perſonen mit Groſſen, in Rechts-Händeln der Stände unter einander, welche von Folgen ſeyn könnten, gebrauchet wird. Es wird hier nur de plano verfahren, und bedienet man ſich dabey gelinderer Redens-Arten. Z. E. Communicetur des Klägers ferneres Einbringen dem Herrn Beklagten und verſehen ſich Ihro Keyſerl. Majeſtät, daß Herr Beklagter gegen den Kläger weiter nichts thätliches fürnemen werden. Itemque mit dem Geſinnen, daß der Hr. Beklagte der Kayſerl. Majeſtät zum Reſpect und ſonderbahren Ehren die Billigkeit in der Sachen ſelbſt beobachten, und dieſes oder jenes verfügen werde. Sollte aber hierauf die Parthey gleichwohl nicht achten, dann folgen alsdann nachdrücklichere Kayſerliche Befehle und reſcripta.

§. 5. Bey dieſem Proceß wird von Anfang an, bis zu deſſen Ende, des einen Theils eingereichte Schriften dem andern communiciret, um ſeinen Bericht hierüber zu vernehmen. Z. E. *Includatur* den Herrn Beklagten um ſeinen Bericht hierüber einzuſenden; wann dieſer erfolget, wird ſolcher dem Impetranten mit der Formul communiciret: *ad acta* und ſoll dem *Impetranten* auf ſein Anmelden gefolget werden; Oder: *communicetur* dem *impetranten* der Bericht zu ſeiner Nothdurft *ſub termino*. Und auf die Weiſe wird ferner verfahren, ſo lange bis die Sache völlig inſtruiret iſt, daß ſie entſchieden werden könne. Und ſelbſt dieſe Entſcheidung geſchiehet nicht ſowohl in der Form eines Abſchiedes, als vielmehr einer Reſolution. Z. E. läſt man es bey mit kommenden Bericht bewenden; Oder, hat das Begehren des *Impetran* ein keine ſtatt. Oder im Gegentheil: Soll der Beklagte den Arreſt *relax*ren; Desgleichen: den Kläger klagloß ſtellen. (*)

(*) Io. P. KRESSII *ſingulares obſervationes circa proceſſum præcipue cameræ imperialis & iudicii aulici. Cap. IV. §. I. p. 58. 59 Summorum in Germania Tribunalium proceſſus informativus* S. von Schreiben und Bericht, *delineatus a I. C. L. D. C. I. A. cum animadverſionibus I. D. D. C. I. A.* Fr. 1684. 8vo.

§. 6. Alſo iſt dieſe Art der Schreiben um Bericht, von der bey dem Reichs-Cammer-Gericht üblichen Weiſe unterſchieden. Hier ſind die Schreiben, quibus iniungitur ei, qui ſpecialiore rei in controuerſiam deductæ notitia præditus creditur, vt intra certum temporis ſpatium de vera eius rei indole certiorem reddat iudicem, quo hic tanto maiore ratione, quod iuri & facto conſentaneum, decernere poſſit. (*)

(*) Herr Prof. PUTTER *Conſp. rei Iudic. Imper. p. 35.*

§. 7. Dieſe Berichts-Erforderung iſt in einigen Fällen vor Erkennung der Proceſſe nothwendig. Als in Armen-Sachen. Dieſerhalb iſt in dem Abſchied des Deputations-Tages zu Speyer Anno 1600. §. 9. folgendes verordnet: „Dann obwol in unſerer Cammer-Gerichts-Ordnung, unter dem 41. Tit. von den Armen Partheyen des erſten Theils, wol verſehen, welcher Geſtalt ein Armer, ehe er zugelaſſen, ſeine Armuth bekundſchafften, und darauf ihme Ladung oder andere nothwendige Proceß erkennt; wie es auch mit den Compulſorialn zu halten, und folgends die einkommende Acta durch zween Aſſeſſores erſehen, und darauf verfahren werden ſolle, dabey es auch beſtändiglich gelaſſen wird; So iſt doch in mehr Weg geſpürt worden, und ſich handgreiflich befunden, wie gar ſolch beneficium mißbraucht, und dardurch viel vergebliche Zeit verſpielet wird, indem eins Theils nicht ehe der Armuth ſich beklagen, biß ſie Proceß ausbracht, hernacher aber erſt dieſelbe Armuth angeben, theils auch dergleichen, und anderer mehr betrügliche Argliſtigkeit hierunter gebrauchen, und das Gericht dardurch zu eludiren unterſtehn. So ſtatuiren, ſetzen und ordnen Wir, da hinfüro einer anfänglich die Armuth klagt, und in Mangel der obangedeuten Documentorum darein zu ſchwören begehrt, daß er alſo gleich mit Ernſt im gewiſſen Bericht der Sachen gefragt, und dahin angehalten werde, ſeine Klag durch einen Advocaten ordentlich ſtellen, und überreichen zu laſſen, darüber auch umb Bericht an die Oberkeit oder Unter-Gericht geſchrieben werden ſoll, da dann derſelb einkommen, und daraus erſcheinen wird, daß ſein Suchen und Begehren nicht Statt und Raum haben könne, ſondern baufällig, und auf einen böſen Grund gelegt, ſoll er von unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht gänzlich abgewieſen, in dem Gegenfall aber, da er ſeiner Sachen Fug, gebührliche Proceß erkennt werden.

§. 8. Ferner iſt die Berichts-Erforderung nöthig bey der Eydes-Relaxation *ad effectum agendi*

agendi. Dieſerhalb iſt in der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. II. Tit. XXIV.* verſehen; „Nachdem ſich auch je zu Zeiten zuträgt, daß etwan Mißhändler, aus verſchuldter Sachen Urpheden über ſich geben, und folgends durch Cammer-Richter und Beyſitzer ad effectum agendi abſoluirt, und dardurch die Oberkeit muthwillig mit dem Rechten umgetrieben, und in Koſten gebracht werden: Damit nun ſolchem gute Ordnung und Maß gegeben, ordnen und ſetzen Wir, daß Cammer-Richter und Beyſitzer hinfürter denjenigen, ſo verurphedet, ad effectum agendi nicht abſoluiren, noch gegen denjenigen, ſo ſie alſo verurphedet haben, Citation oder Mandaten erkennen, und ausgehen laſſen, ſondern ſollen derſelbigen Oberkeit vorhin ſchreiben, ihr des Klägers Anbringen zu erkennen geben, und darauff der Urſachen, warum es beſchehe, einen ſtandhafftigen gründlichen Bericht begehren. Befünde ſich dann aus ſolchem Bericht lauter und klar, daß der Kläger um begangene Verhandelung oder Miſſethat gefänglich angenommen, oder ſonſt geſtrafft, und derſelben billich verurphedet, ſollen Cammer-Richter und Beyſitzer darauff nichts ferners erkennen, gendern den Kläger dahin weiſen, ſich ferner ſothanen Urphed zu halten. Aber ſonſt, als ſo einer wider des Reichs Land-Frieden und Ordnung würde verurphedet, mag nach vermög der Recht und des Reichs-Ordnung, darinn gehandelt werden.

§. 9. Weiter wird Bericht verlanget in Sachen der Unterthanen, gegen ihre Obrigkeit. Dieſerhalb heiſſet es in dem Concept der Cammer-Ger. Ordn. *Part. I. Tit. XXV.* §. 3. Ingleichem, damit den Unterthanen, wider ihre von GOtt vorgeſetzte Obrigkeiten zu Ungehorſam und leichtlicher Widerſetzung nicht Anlaß geben, noch ſie darinn geſtärket werden, auch derwegen nicht etwa in äuſſerſten merklichen Verderb und Schaden gerahten: Wollen wir Cammer-Richter und Beyſitzer hiemit ermahnet und erinnert haben, ſonderlich gut Auffmerken zu haben, daß ſolche und dergleichen Mandata den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die Narrata nicht veriſimiliter beſcheinet, nicht leichtlich erkennt, ſondern zuvor ſolches an dieſelben um nohtwendigen Bericht gelangt werde. (*)

(*) S. auch R. Abſ. zu Regenſp. 1654. §. 105. Nach den jüngern Capitulationen wird die Berichts-Erforderung ohnumgänglich in dieſen Klagſachen erfordert. Es heiſſet: *Art. XIX.* §. 7. Ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuförderſt zu vernehmen, geſtalten bey deſſen Hinterbleibung ihnen verſtattet und zugelaſſen ſeyn ſolle, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten. „Man kan anbey S. T. NEVRODES gegenwärtige Verfaſſung des H. R. R. in Staats- und Juſtiz-Sachen VIII. Haupttb. die 228. Anm. p. 451. u. f. nachſehen.

§. 10. Auſſer vorbenannten Fällen (§. 7-9.) veranlaſſen zuweilen die bedenklichen Umſtände der Sache eine Berichts-Erforderung. Und dieſe wird entweder von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Perſon ſeßhaft, oder die geklagte Sache befindlich iſt; oder ſelbſt von dem Beklagten oder der Perſon, welcher an der ſtreitigen Sache gelegen iſt, begehrt welches letztere zumal bey Klagen der Reichs-Stände zu geſchehen pfleget. (*) Wobey wir noch anmerken wollen, daß nur gedachte Berichts-Erforderung (§. 6. u. f.) bey den höchſten Reichs-Gerichten gemein ſey.

(*) PVTTER *Conſp. Rei iudic. Im. p. 36.* Wir wollen dieſem annoch die practiſchen Anmerkungen aus des Hrn. von LVDOLFS *Obſerv. forenſ. Part. III. Obſ. CCXCVII.* §. *X. p. 465.* anfügen; Cum per legem viſitationis Noviſſimæ Cameralis §. 10. 11. frequentiora ſint decreta Senatus zum Schreiben um Bericht, etiam in cauſis Appellationum, cogitandum eſt Aduocatis, quod hoc fit vel propter obſcuritatem narratorum, (dantur enim cauſas agentes quæ neſciunt loqui clare, putantque quod ſufficiat, ſi ipſi, quid dicere voluerint, intelligant) vel quod veriſimilitudinem non habeant. Iudex vero circumueniri nolit, & fruſtraneas decernere lites. Proinde ſi poſt decretas literas informatorias, illico peratur inhibitio prouiſionalis ſiue temporaria, hoc, ſi non doceatur ſimul neceſſitas vrgens, & executionis iniquitas probabiliter oſtendatur, ad morem inconſultum cauſidicorum (vulgo Schlendrianiſmum) potius pertinet, quam ad veram & ſolidam iudiciariam praxin. Sæpiſſime repelluntur tales petitores, quibus reputandum foret, quod, ſi neceſſitas inhibendi, h. e. rem ſaluam ſeruandi, ex narratis Supplicationis vel Libelli eſſet aperta, Iudex proceſſus plenarios decreturus fuiſſet absque ambagibus. Alius eſt error, ſi putent cauſarum patroni, quod ob ſolam moram Iudicis in transmittendis literis informatoriis, quæ varias poteſt habere cauſas impedimentaque, proceſſus antea petiti ſint decernendi. Frequentiſſimæ hinc petitiones pro communicatione des Schreibens um Bericht, vel, in euentum, pro decernendis proceſſibus in contumaciam. Primum eſt permiſſum, poſterius non absque cognitione cauſæ matura Fieri enim poteſt, vt cauſa per priuilegium, vel ex natura rei ad Iudicium ſupremum deuolui non poſſit, quod peritor vel celauit, vel errauit. Atque ita multi faceſſuntur Iudiciis labores fruſtranei, cum damno clientum, per ſtudia cauſidicorum.

§. 11. Bey dem Reichs-Hofrath ſind die Unterſuchungs-Commiſſionen gar gebräuchlich: Und von dieſen werden auch Berichte erſtattet. Die Subdelegati erlaſſen ſo wohl als die Commiſſarii

missarii selbsten, nicht nur nach geschehener völligen Untersuchung, den Hauptbericht, sondern auch mehrmals währender Commission, Vor- und andere Berichte. Theils um zu zeigen, wie weit sie in dem Commissions-Geschäfte gekommen seyn, theils auch nur über die etwan sich hervorthuende Puncte anzufragen. Sind die Commissarii in der Sache zweyerley Meynung und können sich eines gemeinsamen einstimmigen Berichts nicht vergleichen; So schickt entweder jeder sein Votum besonders ein, oder ein jeder berichtet für sich. Zuweilen erfolgen wohl Excitatoria zu Erstattung der Berichte. (*)

(*) S. ausführlicher des Hrn. geheimen Rath MOSERS Abhandlung von Kayserl. Untersuchungs-Commissionen *Cap. V.* §. 40 u. f. in dessen Einl. zu dem Reichs-Hofraths-Proceß I. Th. n. 41.

§. 12. Daß die Commißions-Berichte den Partheyen zu communiciren seyn, haben die Evangelischen nicht nur bey den Westphälischen Friedens-Tractaten, sondern auch nachher behauptet, und darauf bestanden, daß es jederzeit und sub pœna nullitatis also geschehen möge. Doch ist in dem Instrum. P. nichts davon verordnet worden. In dem Kayserl. Decret an den Reichs-Hofrath Anno 1714. heisset es nur, daß die Communication der Relationen, niemand, der darum ansuchen würde, von den *Commissariis* zu versagen sey. Wir ersehen indessen aus verschiedenen Reichs-Hofraths-Conclusis, daß der Commissarische Bericht, quoad factum, einer oder beyden Partheyen, ehe die Sache noch zum Spruch kommet, communiciret werde. Z. E. mag folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum dienen:

30. Mart. 1730.

von Botzheim contra von Botzheim ꝛc.

I. Ponantur beede Commissarische Berichte vom præs. 16. Jan. und 16 Mart. 1730. ad Acta und seynd selbige Impetrantin, ingleichen deren creditoribus, e cancellaria (*) auf Anmelden bey einem und andern Punct zu Einbringung ihrer weiteren rechtlichen Nothdurft und Erklärung abzufolgen ꝛc.

(*) Dieses *e cancellaria* will so viel sagen: Andere von denen Partheyen eingereichte Exhibita werden alle in duplo übergeben, und sodann dem Gegentheil das Duplicat communiciret, ohne daß er weitere Kosten damit hat. Hingegen weil die Commißions-Berichte nur in simplo einlauffen, und also nicht von den Actis gegeben werden können, ohnehin auch das Votum nicht mit communiciret werden darf: so wird der Bericht, von welchem einer Parthey communication wiederfahren solle, zur Reichs-Canzley remittirt, und allda ermeldter Parthey, um die Gebühr, Copie davon ertheilet. MOSER *l. c.* §. 48.

§. 13. Wann der Comißions Bericht namentlich nur einer Parthey communiciret wird, so hat auch nur dieselbe ihre Erklärung und Beantwortung darauf einzugeben. Wann es aber in dem Concluso simpliciter heißt: Und kan auf Anmelden *e cancellaria* verabfolget werden; So können zwar beyde Theile denselben bekommen, doch ist ordentlicher weise unnöthig, daß beyde auch wieder mit einem Exhibito darauf einkommen. Sondern wer etwas darauf oder dagegen vorzustellen findet, der thut es, und der andere lässet es bleiben. Doch kan sich der Casus ereignen, daß der Comißions-Bericht so beschaffen ist, wie es der Reichs-Hofrath für nöthig hält, beyde Partheyen vorher darüber zu vernehmen, ehe er etwas spricht: dahero wenn der eine Theil damit säumig ist, es ihme ex officio auferleget wird.

§. 14. Von den Berichten ist in der Verordnung, wornach bey dem Chur-Märkischen Hof- und Cammer Gericht das Justiz-Wesen eingerichtet und verfahren werden soll; vom 16. April. 1725. (*) verordnet: §. 53. „Die erforderte, oder ex officio abstattende Berichte müssen höchstens binnen 8. Tagen (**) aufgesetzet und im Collegio verlesen werden, oder der Concipient soll des Honorarii verlustig seyn. Weil aber diejenige, welche durch ihre ungleiche Vorstellung zu sothanen Berichten Anlaß gegeben, und dieselbe, weil sie solche ihnen nicht favorable vermuthen, unabgelöset liegen lassen; so sollen die Gebühren von demjenigen Advocaten, welcher das an Uns gerichtete Memorial unterschrieben, gefordert, und wann er sichs weigern solte, auf seine Kosten durch den Land-Reuter beygetrieben werden.

Eine anderweite Verordnung an das Cammer-Gericht *de dato* Berlin den 17. Aug. 1733. (**) gehet dahin: „Wir befehlen Euch in Gnaden allen und jeden Berichten, welche ihr hinkünftig an Uns entweder auf Erfordern oder ex officio abstatten werdet, Euer ohnmaßgeblich pflichtmäßiges Gutachten unnachbleiblich beyzufügen, wie auch die rechte Idee von der Sache und worauf es dabey eigentlich ankomme, aufs deutlichste zu præmittiren, damit nach Unserer allerhöchsten Intention die Sachen dadurch facilitiret und beschleiniget werden mögen.

Eine Verordnung an das Ober-*Appellations*-Gericht vom 3. Febr. 1719. (*) ent-

enthält folgendes: „Es seyn bisher vielfältige Klagen geführet worden, daß bey denen Collegiis in Unsern Provinzien vor die anhero abzustattende Berichte exc ssiue iura gefordert, und die Supplicanten oder Partheyen, welche solche Berichte angehen, deshalb sehr übersetzet worden. Damit nun solchen Klagen abgeholffen, und denen Collegiis, wieder welche dergleichen Querelen geführet werden, und Wir finden, daß selbige Grund haben, gehörige Weisung geschehen, oder auch diejenige, so zur Ungebühr klagen, davor nachdrücklich angesehen werden können; So haben Wir allergnädigst resolviret, daß künftig allemahl, wenn Berichte anhero in Parthey-Sachen abgestattet werden, die davor gezahlte Iura auf den Bericht, und zwar inwendig unten auf der ersten Seite, wie von denen Juristen-Facultäten bey denen abgefaßten Urtheln zu geschehen pfleget, notiret werden sollen.

(*) Herr Geheimen Rath MYLII *Corp. Constit. Marchic. Tom. II. I.* Abth. *n. CCXIX.*

(**) MYLIVS *l. c. Tom. II. n. CCLXVI. p. 811.*

(*_*) MYLIVS *l. c. IV.* Abth. *n. XLVI. p. 71. 72.*

(*) Hieher gehöret auch eine anderweite Verordnung vom 22. Octobr. 1717. „Als verordnen allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät und befehlen hiermit alles Ernstes, daß hinkünfftig wann auf Dero Ordre oder zu Dero Dienst Commissarii locorum denen Magistraten in einer oder andern Stadt ihres Creyses etwas committiren, besagte Magistrate solches unverzüglich ihren Pflichten nach bewerkstelligen, und die von Ihnen erforderte Berichte längstens innerhalb 8. Tagen a dato insinuationis an den Commissarium einsenden, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß jedesmal dem regierenden Bürgermeister ein Quartal von seiner Besoldung zur Straffe abgezogen und der Pœnalien-Casse geliefert werde. MYLIVS *l. c. Tom. V. I.* Abth. *IV.* Cap. *n. XXXII. p. 403.*

§. 15. In dem CODICE FRIDERICIANO ist Part. I. Tit. III. §. 6. folgendes verordnet: „Wenn etwa Bericht erfordert wird, muß der Præsident, nach beschehener Publication, den Referenten sofort benennen, und davor sorgen, daß die Acta demselben noch denselbigen Tag zu Abfassung des Berichts zugestellet werden.

Und damit der Præsident wissen könne, ob das Befohlene zur Execution gebracht, oder der etwa erforderte Bericht abgestattet sey; so muß er sich eine besondere Tabelle der eingelauffenen Rescripten verfertigen, und 1) die Namen der Partheyen, 2) das Datum und 3) Præsentatum, 4) contenta Rescripti und 5) den Decernenten, oder wann Bericht erfordert wird, den Referenten notiren ꝛc. Diese Tabelle muß er beständig in dem Collegio vor sich liegen haben, und wann der Bericht verlesen und approbiret worden, vor die Expedition sorgen, auch 6) wann solches geschehen, und 7) der Bericht gesiegelt, und auf die Post gegeben worden, dieses gleichfalls in die Tabelle eintragen.

Es muß aber der Præsident darauf Achtung geben, daß auch demjenigen, was vermöge des Decreti anbefohlen worden, nachgelebt werde; massen nicht genug ist, wenn z. E. von denen Unter-Gerichten Bericht darüber erfordert, oder der Parthey iniungirt wird, dem Rescripto ein Genügen zu thun ꝛc. sondern er muß dahin sehen, daß allen dergleichen Verordnungen ein Terminus sub pœna inserirt werde, binnen welchem Paritio dociret, oder der Bericht eingeschicket werden soll. Bis dahin muß der Præsident die Tabelle nicht weglegen. Wann die Unter-Richter oder Partheyen hierunter säumig seyn, muß der Præsident die Strafe sofort beytreiben.

§. 16. a. In der S Altenb. Gerichts- und Proceß-Ordnung 1704. ist *Part. IV. Cap. 8.* von Erstattung der Berichte nachstehendes gesetzet: §. 1. „Diejenigen Dinge, davon entweder die Herrschafft, oder auch dero Regierung, Nachricht haben muß, oder deren Entledigung auf der höhern Collegien resolution beruhet, es seyn Justitz- oder andere dahin lauffende Sachen, müssen zeitlich und ohne Verzug sowohl wenn es begehret, als wenn es von Beambten selbsten für nöthig befunden wird, erstattet werden. 2. Damit auch so bald zu ersehen, wohin, und in welch Collegium jedweder Bericht gehörig, so haben die Beambten zu beobachten, daß sie auf ihre Berichte auswendig, welchen Ortes sie einzugeben, verzeichnen, welches auch bey allen Supplicationibus beobachtet werden soll. 3. Insonderheit soll in allen peinlichen Fällen zeitlicher Bericht erstattet, und ohne sonderbahre Noth oder Gefahr von Beambten, ohne Erwartung Befehls, nichts hauptsächliches, als mit der Captur, oder Verstattung sichern Geleits, Zeugen, confrontation &c. vorgenommen werden. 4. Damit auch alles so viel ordentlicher zugehe, und beschleuniget werde, soll, wie obgedacht, der Beambte ein ordentliches Memorial-Buch halten, darein, was zu berichten, oder sonst pro re nata täglich zu expediren, verzeichnet werde.

§. 16. b. In der S. Gothaischen Verordnung wegen Abstellung einiger Zeithero bey den gerichtlichen Processen eingerissenen Gebrechen de A. 1732. in den fernern Beyfugen zur S. Goth. L. O. Cap. II. p. 113. ist dieserwegen

wegen befohlen: daß die zu erſtattende unterthänigſte Berichte ſollen von den ſämtlichen Unter-Inſtantien, längſtens binnen 14. Tagen a die interpoſitæ appellationis vel prouocationis aut inſinuati reſcripti anzurechnen, und zwar bey 5. Thaler Straf auf jedesmaligen Verzug mit den Acten eingeſchickt werden.

§. 17. In dem CORPORE CONSTITVTIONVM BRANDENBVRGICO-CVLMBACENSIVM *Tom. II. P. I. Cap. III. Sect. III.* findet man von Erſtattung und förmlicher Faſſung der Berichte verſchiedene Verordnungen, davon wir nur die Rubricen anmerken wollen: Ausſchreiben, daß die Officiales ihre Berichte pflicht- und wahrheitmäßig einrichten ſollen, Bayreuth den 22. Sept. 1671. Reſcript, wie die Ueberſchriften der Berichte und an welches Collegium dieſe oder jene Materien gehörig zu formiren. Bayreuth den 31. Iul. 1685. Verordnung, daß, wann Ausſchreiben an die Hauptmannſchaften ergehen, die Unter-Beambte ihre Berichte nicht immediate zur Regierung, ſondern an die Hauptmannſchaften und Ober-Aemter, worunter ſie ſtehen, erſtatten. Bayreuth den 28. Febr. 1731. Reſcript wegen förmlicher Verfaſſung der Amts-Berichte. Bayreuth den 20 April 1732. Ausſchreiben, daß in Berichten in fine ein ſummariſcher Begrif beygefüget werden ſoll. Himmeleron den 30. Aug. 1732. Ausſchreiben, daß die Beamte ihre Berichte und Beylagen geheftet einſchicken ſollen. Bayreuth, den 19. Sept. 1733. den 22. Oct. 1733. den 21. Nov. 1742. Reſcript, daß die Original-communicata aus der Canzley allemahl mit den Berichten zugleich remittiret werden ſollen. Bayreuth, den 18. Sept. 1739. Beamte ſollen zwar die Berichte in der bisherigen Form gebrochen, und mit der gewöhnlichen Ueberſchrift, jedoch aber nicht geſigelt, ſondern mit einer verſigelten Tectur mit der Ueberſchrift: zur Hochfürſtlichen Stadt Regierung einſchicken. Bayreuth den 30. Jan. 1741. Reſcript, daß von den Verrichtungen bey aufgetragenen Commiſſionen Relationes ertheilet werden ſollen. Bayreuth den 11. Nov. 1717.

Berüchtiger S. Diffamanten.

Berühren S. Fühlen.

Berufung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Urthel ſchelden. §. 3. Sedes dieſer Materie. §. 4. Erläuterung. §. 5. Von der Formul ſtehenden Fuſſes. §. 6. Weitere Nachricht. §. 7. Von der ehemaligen Weiſe der Berufungen remiſſiue. §. 8. Reſponſum ob die Berufungen an ein fremdes Gericht, demſelben eine Hoheit oder Gerichtszwang über das erſte verurſache. §. 9. Von den Berufungen in Böhmen.

§. 1.

Berufung iſt, wenn eine Parthey mit dem von dem Richter, nach rechtlich unterſuchter und erwogener Rechts-Streitigkeit, gegebenen Abſchied nicht zufrieden iſt, ſondern benachtheiliget zu ſeyn glaubet, und deshalb auf Erkänntniß einer anderweiten Inſtanz ſich beziehet, oder berufet. (*)

(*) In des Canzler Koldin auf MARTINIZ *Cod. MS.* die Stadt-Rechte des Königreichs Böheim *F. M. p.* 39. ſtehet folgende Erklärung: „Die Berufung iſt eine Zuflucht einer gewiſſen Beſchwerung vom Unter-Richter zum Obern. Einen andern Verſtand hat das Wort Berufung in der Hennebergiſchen L. Ordn. *VII.* B. 5. Tit. cap. 2. S. auch Vocation.

§. 2. Berufung iſt alſo ſo viel, als die Appellation. In den ältern Zeiten hieß dieſes ein Urthel ſchelden. (Appellation §. 10. not.**) Schelden wird hergeleitet von Schuld, deſſen Gegenſatz iſt Unſchuld. Die alten Codices ſchreiben nicht ſchelten, ſondern ſchelden. Urthel ſchelden war alſo, wenn ein Theil den richterlichen Beſcheid der Ungerechtigkeit beſchuldigte und ſich deshalb auf den höhern Richter berufete, um den niedern Richter wegen ſeines widerrechtlichen Spruchs anzuklagen.

(*) Herr von LVDOLFS *Obſeruat. Forenſ. Part. III.*

§. 3. Der Sedes dieſer Materie iſt in dem Sächſiſchen Land-Recht *Lib. II. art. XII.* aus welchem wir die Haupt-Stellen einrücken wollen:

Schepfenbare Lute muzen wol Urteil vinden über ſecligen Man. Ez en muez aber uf ſie niciman Urteil vinden daz an ir Lib oder an ir Ere, oder an ir Erbe gat. Noch Urteil ſchelden, he in ſich in ebenbürtig.

Buzen Kunges Banne muz iclich Man über den andern Urteil wol vinden und Urteil ſchelden.

Schildet man ein Urteil daez ſal man zeichen an den hohen Richter und zuleſt vor den Küng.

Der daz Urteil ſchildet en wel kumt er nicht, her muz darumbe wetten deme Richtere und ſeneme ſine Buze geben des Urteil he geſchulden hat.

Nich eines geſchuldenen Urteiles en muz men zeihen uz einer Grevſchafft in eine Marke. (*)

Schilt ein Sachſe ein Urteil, und zeichet erz an ſine vorderen Haat ꝛc.

(*) Die Gloſſa ſpricht über dieſen Text: mit einem geſtraften Urthel, mag man ſich ziehen aus eine Grafſchaft in eine Mark, das iſt von dem Weichbild-Recht an das Land-Recht. Auch, weil oft von Schöppenbar

Freyen gesagt wird, so solst du wissen, daß ein Schöppenbar freyer Mann ist ein jeglicher unbescholdener Mann von seinen vier Ahnen, der in der Stadt gesessen ist, und an allen seinen Rechten untadelhaftig ist.

§. 4. Am allerdeutlichsten ergiebt sich obige Erklärung (§. 2.) aus nachfolgender Stelle, da beschrieben wird, auf was Art und Weise ein Urthel gescholden werden soll: „Swer so ein Urteil beschuldet, der spricht alsus: das Urteil daz der Man vunden hat daz is unrecht, das scheldich, und zeiche des dar ich ez durch Recht zeichen sal, und bete darumbe eines Urteils, war ich ez durch Recht zeichen sol.

Schilt ein Swab eines Sachsen Urteil, oder ein Sachse jenes, das muzen sie vor dem Konge bescheiden.

§. 5. Bey Scheldung des Urtheils durfte niemand sitzen, sondern muste stehen; bey der publicatione Sententiæ aber muste man sitzen: „Stende sal man Urteil schelden, siezende sol man Urteilvinden under Kunges banne manlich uf sime Stule.„ Bey dem Gericht durfte niemand als Richter und Beysitzer sitzen, und auch diese musten bey Scheldung des Urtheils, aus Respect gegen den Ober-Richter, auf den die Parthey sich berufete, aufstehen. Daher empfänget die Formul stehenden Fuses appelliren, ihre Erläuterung, welche also nicht von der Zeit zu verstehen ist, sondern ad actum corporis gehet. (Appellation §. 17.)

§. 6. Der *Vocabularius*, so hinter dem Sächsischen Land-Recht stehet, saget also: Urthel Strafen heißt, sich von einem unrechten Urtheil berufen, und appelliren. In dem Sächsischen Weichbild *Art. CXXXVII.* stehet: „Kein Christ mag einen Juden beschelden, er thue es dann vor dem Juden Richter. In dem Sächsischen Lehen-Recht kommet diese Formul ebenfals vor. Als *Cap. IX.* Ordel syner Manne mot he aver nicht schelden, he en hette borgen ꝛc. *Cap. LXX.* We des Herschildes dervet, de mach nymands Ordel schelden.

§. 7. Da übrigens von der alten so wohl als heutigen Weise der Berufungen bereits unter dem Titul: Appellation: Appellations-Proces, ist gehandelt worden, auch künftig unter dem Titul: *Provocation*, davon verschiedenes noch wird beygebracht werden: so wollen wir hier nur des Canzler LVDEWIGS Responsum anfügen: Ob die Berufungen an ein fremdes Gericht demselben eine Hoheit oder Gerichts-Zwang über das erstere verursache? (*)

(*) Aus dem 1sten Theil der gelehrten Anzeigen p. 221.

§. 8. Es lautet folgender masen: „Finden sich vornehme unmittelbare Reichs-Städte, von welchen die Adpellationes an die Bischöffe und deren Hof-Gerichte gehen. Daraus dann diese eines Gerichts-Zwangs und anderer hoheitlichen Stücke über jene, sich anzumassen suchen. Ob es nun wol scheinen möchte; daß solches 1) die gesunde Vernunft erforderte, indem es heisse, quod pari in parem nulla iurisdictio, nachgehends 2) die Adpellationes von dem Unter-Richter an den Ober-Richter zu gehen pflegten; mithin auch der iudex ad quem pro superiori zu halten;

Can. 9. placuit C. 2. qu. 6.

wie der iudex a quo 3) pro inferiori;

l. 19. 32. 38. C. de adpellat.

bey welchen Umständen die Bischöffe auf den Gerichts-Zwang über dergleichen Städte bestehen könnten:

Dieweilen aber anfangs in teutschen Landen verschiedentlich es also gehalten worden, daß die streitende Unterthanen, in bürgerlichen Sachen, Recht holen mögen, wo sie nur selbsten gewolt haben; zu welchem Ende die so genannte Frey-Schöpfen dahin authorisiret worden, nicht allein den Einheimischen; sondern auch denen Fremden, welche dergleichen gesuchet, recht zu sprechen;

BRVMMER de Scabin.

nachgehends mit dieser Gelegenheit auch dieses im teutschen Reich aufgekommen, daß wann eine Parthey von dem ordentlichen Richter die Verschickung der Acten suchet, solches derselbe ihr nicht abschlagen oder sich anmasen mag, selbsten einen Abschied zu machen.

ANDER ad Rec. Imp. h. v.

ferner nach solcher Weise die Preussen

de LVDEWIG ad A. B. tit. 8. §. 1.

die Böhmen, Schlesier

GRYPHIANDER de Weichbild. c. 80. n. 6.
HENELIVS in Silesiogr. c. 8.
GOLDASTVS de regn. Boh. Lib. IV. c. 13.

die Pohlen

CROMERVS Lib. II. histor. Pol. p. 520.
ZALVSKY de Iure Pol. tom. II. Lib. II. tit. 9.

und verschiedene andere Völker ihr Recht und Urtheile von denen ältesten Magdeburgischen und Hällischen Schöpfen-Stühlen genommen und erhalten, auch die Urtheile sodann, ohne Einrede, zur Execution gebracht haben;

Sächs. Lr. in prooem.
COLERVS Cons. I. n. 288.

über

über dieſes in verſchiedenen Reichs-Städten ſich die Bürger bey dem Rath ſolches bedungen; daß ſie in Rechts-Händeln an fremde Städte, als die Stadt Lübeck, weil ſie das Lübiſche Recht hochgehalten, von des Raths Abſchieden adpelliren dürfen;

WINTHER in parthen. litig. Lib. II. cap. 2.
COTHMANNVS Vol. I. conſ. 5. n. 2.

Wie gleichfals viele Städte am Rhein-Strom dieſerhalben an den Schöpfenſtuhl nach Achen adpelliret;

ROLANDVS de Commiſſ. part. IV. Lib. II. cap. 3.

Nicht minder ſo gar auch die Herzoge in Pommern und Mecklenburg auch die Marckgrafen in der Lausnitz die Adpellationes von ihren Abſchieden nach Lübeck, Soldin, Magdeburg und Halle nachgelaſſen,

MEVIVS ad Ius Lubec. qu. 2. n. 20. und in part. IV. tit. 10. n. 4.
OCKEL de Scabin. Hall. c. 3.

Wovon die alten Schöpfen-Urthel von 400. Jahren her ſich noch jetzo in ihren Archiven befinden; woraus denn endlich auch der Gebrauch entſtanden, die Acten und Rechts-Händel auf Rechts-Collegia der Univerſitäten zu verſenden; abſonderlich von a. 1495. der Zeiten, als das römiſche Recht in Teutſchland angenommen worden, darum aber kein einiger Schöpfen-Stuhl ſo wahnſinnig worden, daß er deswegen ſich einer Hoheit oder Gerichts-Zwanges dergeſtalt angemaſet, daß er die geſchöpfte Urthel ſelbſten zur Execution bringen oder, unter dieſem Behelf, die Partheyen oder Zeugen für ſich ausrufen und evociren wollen; Letztens, aus gleicher Urſache die Bürger zu Münſter; zu Bremen; zu Worms ſich bedungen, wann ſie mit des Magiſtrats Abſchied nicht zufrieden, das Recht, willkührlich und freywillig, von denen biſchöflichen Hof-Gerichten, weil dieſe mit guten Leuten beſetzt, zu nehmen;

GYLMANNVS in dubiis Cam. p. 37.
KNIPSCHILD Lib. I. de ciuit. c. 3. n. 35.

Welches aber für nichts anders, auf Seiten des Iudicis ad quem, als für willkührlich zu halten; welchemnach den Partheyen auch frey geſtanden, ſolche Adpellation vorbey zu gehen und ſich ſo fort nach den höchſten Reichs-Gerichten zu wenden; auch dergleichen adpellationes, mit Genehmhaltung der Bürgerſchaft gar aufzuheben, wie ſolches

MEVIVS qu. II. ad Ius Lubec. n. 24.

mit dem Exempel der Stadt Wismar bewähret, welche, nachdem die Schweden darinnen ein Tribunal angeleget, der Adpellation, nach Lübeck ſich wiederum willkührlich verziehen und dagegen die Lübecker ſo wenig ſauer geſehen, noch ſehen dürfen, als die Magdeburgiſche und Halliſche Gerichte ungeduldig werden dürfen, daß die Preußiſche, Polniſche, Böhmiſche und anderer Lande ihre Boten ausgeblieben;

HENELIVS in Sileſiogr. c. 8.
BORCHOLTEN vol. 2. conſ. 17.

Dagegen was in denen Zweifels-Gründen angeführet, dergeſtalt bey Seite zulegen und zwar ad 1) daß hieſelbſten von willkührlichen Richtern die Frage, darzu auch die Partheyen ihres gleichen erwehlen mögen, welchemnach die Lande oder Ausſprüche der Schied-Leute, Ober-Männer, Austrägen u. ſ. w. im teutſchen Reiche üblicher, als in allen andern die Arbitraria und compromiſſaria iudicia geweſen: ad 2) & 3) gleiche Antwort zu wiederholen und disfals auf den teutſchen Gebrauch ſich zu beziehen, nach welchem dergleichen conuentionalia iudicia kein Zwangrecht oder die geringſte Bothmäßigkeit über diejenige, welche von ihnen Recht geholet, gehabt, und zwar ſo wenig, als ein comes palatinus über denjenigen eine iurisdiction gewinnet, der bey ihme ein Teſtament aufnehmen oder einen Vormund beſtätigen oder ein Kind ehrlich machen läſſet; dahero die teutſche Rechts-Gelehrte bezeugen: ad quem adpellatur, ille ſæpe, *iure Germanico*, non eſt *ſuperior*, neque adpellantes ſubditi eorundem aut ciues, in quos iudex adpellationis nullam habet vel iurisdictionem, proprie ſic dictam, vel imperium;

RVLANDVS de Commiſſ. Lib. V. c. 3.
STRVVIVS exercit. IV. §. 58.

Dahero wann ſich dergleichen Adpellations-Richter unterfänget, einen Bürger, ohne requiſition ſeiner Obrigkeit, zu citiren, der Bürger, bey Strafe, nicht erſcheinen ſolle,

SVTORIVS de non euoc. poſit. 73.
GRAEVE Lib. I. concluſ. 40. n. 5.

mit beygefügter Urſache, quod eius generis adpellationes non vere tales ſint, licet vulgo ita dicantur, ſed ſunt ſententiæ earundem inſtar compromiſſi

STVRZIVS de Imper. Germ. c. 46.
MEVIVS part. V. tit. 10. n. 4.

nam ex conuentione iudex fieri poteſt, cui partes nunquam ſubſunt,

STEPHANVS Lib. II. de iurisdict. part. I. c. 7.
MICHAEL de iurisdict. concl. 54.

Als halten wir dafür: daß die Bischöfe, an welche in denen Reichs-Städten die Adpellationes gehen, dennoch dieserwegen keines Gerichts-Zwanges oder einiges andern Rechtes sich anzumasen haben; vielmehr disfalls alles durch Requisitionales der ordentlichen Obrigkeit zu thun und zu bewerckstelligen verbunden.

§. 9. In dem CODICE MSt. Magister Koldin auf Martinitz der Stadt-Rechte des Königreichs Böheim ist von der Berufung folgendes zu lesen: „Umb die Appellation sol mit gebürlicher Reverenz gebethen werden, ohne einigem Angriff der Rechtsprecher, unter der Poen 50. fl. und nichts destoweniger so es Schmehung oder iniuria der Ehren antreffen thäte soll darumb zu dehme der iniuriret hat gesehen werden.

Der Appellant sol sich in vierzehen Tagen nach ergangenem Urtelspruche, daß er appelliren will angeben und erklären, und die Appellier Gelder, bey der Angebunge erlegen.

Da der appellirende Part mehr denn eine Person ist, sollen doch die Appellier Gelde nicht anders denn als von einer Person berricht werdenn.

Nach Ausgange der vierzehen Tage vom ergangenen Rechtspruche sol Jhme der Appellant die Beruffung in sechs Wochen zum Ende bringen, die Ursachen der Beruffung beschryben und das gegentheil darzu beschicken. In welcher beyder Gegenwerthigkeit zuforderst alle Acta und Allegata, auch was die Partenn betheuret und erhalten und nachmals die Ursachen öffentlich sollen verlesen werden.

Wer sich in vierzehen Tagen nach verlesenem Urtels Spruche nicht angiebet und die Appelier Gelder nicht erleget, auch nach erlegung der Appeliergelder in sechs Wochen nicht appellirett, der soll für keinen Appellanten gehalten werden.

Weil die Appellierung wehret, sollen die Parten nichts neues wieder einander anfangen, noch einer den Andern beschweren und vernehmen.

So sich die Parten vertrügenn, ehe die Appellation verfertiget würde, so sollen die Appellir Gelder wieder gegeben werden. Aber die auffgewandten Scheden und Unkosten verlöschen dadurch nicht.

So einer nach der andern Beschickung zur publicirung der Appellation nicht gestehet, sol auf Begehren eines Theils das Urtel geöffnet und publiciret werden, were nun das Urtel demjenigen so zum Rechten nicht gestehen wollen zum besten gesprochenn so sol er darumb khommen so ihm aber etwas dardurch zuerkandt, sol es rechtlichen an ihme verhelfen.

So einige Partt zwischen dehnen die Rechtfertigung ergangen, über 14. Tage die Appellation hinter Jhme verhilte soll sie den Gerichten zehen ßß gf bömisch zur Straff verfallen sein.

So ein vertheiltter vom Niedern Rechtten appellirte und sich auffs Oberrecht beruffte, sol er nicht für dehme dafür Jhn das Unterrecht erkleret bis zur erörterung der Appellation gehalten werden.

Den Appellanten sollen die Acta der Sachen ausgegeben werden ohn allein die Zeugnisse nicht, deren Abschrifften niemanden gegeben werden sollen.

Besatzung.

§. 1. Erklärung §. 2. Erläuterung remissiue. §. 3. Danziger Willkühr. §. 4. Culmisches Recht. §. 5. Zellisches Stadt-Recht. §. 6. Besatzung heisset auch so viel als ein Testament. §. 7. Diploma §. 8. Noch eine Urkund hiervon. §. 9. Anderweite Bedeutung des Wortes Besatzung.

§. 1.

Besatzung heißt der auf eine gewisse Person, Gut, oder sonst andere Sache rechtsgehöriger massen gelegte Arrest. (*)

(*) Man hat also Besetzung mit dem Wort Besetzen nicht zu verwechseln; als welches letztere so viel ist, als *Satisdare*. In LL. Brunsvic. ap. LEIBNIT. p. 435. He schall besetten dat he id vore bringe.

§. 2. Da wir von der ehemaligen Weise etwas zu verarrestiren unter den Titul: Becreutzigung, und von der nach den Reichs- und Landes-Gesetzen erlaubten Verkümmerung, unter dem Titul: Arrest, ausführlich bereits gehandelt haben: so wollen wir nur zur Ergänzung jener Titul, die Verordnung der Danziger Statuten und des Culmischen Rechts beybrigen.

§. 3. In der Danziger Willkühr wird desfalls *P. I. Cap. III.* folgendes verordnet.

Art. I. Wer Besatzung thun will, auf eines Mannes unbesprochenen Erben und Güther, der nicht flüchtig ist, auch nicht luiriret oder den Rechten sich entzeucht, von dem auch nicht kundbahr ist, daß er nicht zahlhafftig seyn solte, den soll man vorgängig vor den Richter nicht laden lassen.

Art. II. Wann er fürkommt und gestehet der Schuld, erbeut sich auch der Zahlung und leistet darauf gnugsame Bürgschaft oder Vorstand, daß

der

der Richter solches vor genugsam erkennet, so kan er damit seine Güther von der Besatzung freyen.

Art. III. Wann er aber solchen Vorstand nicht leisten kan, oder es wäre kundbahr, daß er auch andern Creditoren mehr schuldig wäre, oder auch wann er die klare Schuld verleugnete und um Verschlaepffung willen, sich damit an die Gerichte beruffen wolte; woferne es eine öffentliche Handschrift ist, oder die der Kläger in continenti beweißlich machen kan, so soll er entweder schuldig seyn, Caution zu leisten, oder, da gleich der Beruff an die Ehrbahren Gerichte zugelassen würde, dennoch soll die Besatzung durch den Richter nachgegeben und zum nächsten Bürding bey den Gerichten eingezeuget werden.

Art. IV. Wo aber derjenige, der zur Besatzung geladen ist, für dem Richter nicht erscheinet, so doch daß ihme die Besatzung ausdrücklich in der Ladung angemeldet sey, zum erstenmahl, nehmlich als er selbst gesprochen, befindet dann der Richter aus der Kläger Einbringen, daß er redliche beweißliche Schuld habe, so soll er die Besatzung, eben gleich als ob der Debitor vorhanden und der Schuld geständig wäre, nachgeben, und folglich einzeugen.

Art. V. Wann nun die Besatzung ordentlicher Weise bey den Gerichten aufgebothen und für ein Pfand gewaltiget, so sollen die Schöppen drey Monat Frist zur Beweisung der Schuld austheilen, hat aber der Besetzer eine oder mehr erhebliche Ursachen, dadurch ihme die Zeit, zu seinen Beweise, zu enge gefiele, die Schöppen mögen den Terminum, nach Gelegenheit der Zeit und Sachen, prorogiren und verlängern.

Art. VI. Wann der Schuldner selbst für Gericht der Schuld oder Handschriften geständig ist, so darf es keiner andern Zeugen, welche die Handschrift, oder selbst zu Ständigkeit, beschweren müssen, denn es kan auch wohl eines Handschrift, zugestanden und bezeuget werden und dennoch keine rechtfertige Schuld seyn.

Art. VII. Da aber zwischen den Besetzern der Argwohn beykäme, daß vielleicht der eine oder der andere unrechtfertige Schulden nahmhaftig machte und für beweißlich anzöge, so sollen beyde, der Schuldner, wie auch der Besetzer, denen es die andern nicht vertrauen, noch erlassen wollen, schuldig seyn, mit ihren cörperlichen Eyden, rechtfertige Schulden, zu verificiren und erweißlich zu machen.

Art. VIII. Wer binnen gesetzten dreyen Monaten Beweisung seiner Schuld nicht beybringt, woferne ihm derselbe Terminus nicht wäre prorogiret worden, der wird der ersten Besatzung fällig, ihn hätte denn rechte Noth verhindert und die beweiset würde, als recht ist.

Art. IX. Wann etzliche der Creditorn, oder auch alle, biß auf einem, die Besatzung zu vollnführen unterlassen oder abstehen, so soll gleichwohl auf der andern oder auch auf eines Mannes Inständigkeit procediret und die Besatzung biß zum Ende, verfolget werden.

Art. X. Den Procuratorn und Mächtigern, welche die Besatzung fördern, soll man zum Salario oder Verdienst geben, jedoch alsdenn erst, wann die Sachen erhalten und zum Ende befördert ist, einen halben von hundert, von dem was einkommt.

Art. XI. Mit den Gütern soll es in stehender Besatzung also gehalten werden, so man erachtet und die Nachricht hat, daß die Güther sämtlich zur Zahlung nicht zulangen möchten, so sollen die bewegliche Güther auf Instendigkeit des Besetzers inventiret und sequestrirt werden und wo der Schuldner im Leben ist, so soll er die fahrende Haabe und Eigenthum vermittelst seinem Eyde, wo ihme die Creditoren denselben nicht erlassen wollen, ohne einigen Unterschleiff, ab und von sich zu geben schuldig seyn und wären verderbliche Güther darunter, oder wären von hohen Preiß, die in Abfall kommen möchten, die soll man des theuresten Kauffs verkauffen und das Geld in Sequester legen. Die Erben aber und liegende Gründe mögen mitlerweil die Creditorn vermiethen und das Geld oder Zinß in Sequester legen, biß nach Jahres Frist, es wäre dann, daß der Schuldner sich unterdessen mit den Creditorn vergleichen und vertragen könte.

Art. XII. So viel die Person des Schuldners belangend, der auf seine Güther Besatzung thun läßt und nicht andere Mittel mit seinen Creditorn fürnimmt, was die Güther nicht zulangen, der soll auch mit seiner Person, dem Creditorn für das übrige haften, jedoch, daß erstlich die Güther erequiret und in alle Wege, wie weit sie zureichen, zu recht untersuchet werden sollen.

§. 4. Das Culmische Recht enthält *Lib. II. Tit. XXIV.* von Besatzung folgendes:

Cap. I. **Von Besatzung des Gutes.** „Die Besatzung, so bey dem Richter geschicht, ist ein

Anfang der Executions-Klage, auf den, den man nicht findet, oder sonsten zur Antwort nicht bringen kan, oder von dem kundbar, daß er nicht zahlhaftig sey. Und besetzet ein Mann Gut, ausserhalb Dingtagen bey dem Richter, so muß er erstlich seine Schuld, die er zu fordern vorhabens, genugsam beweisen: Alsdenn hat die Besatzung so viel Macht, als ob sie in gehegtem Dinge, oder Gerichte geschehen: doch daß sie durch den Richter, wenn es das Part fordert, zum nechsten Dinge eingezeuget werde. Die Besatzung soll man zu dreyen Ding-Tagen verfolgen, wie Rechtlich, ob der Schuldener mit Recht die Güter vertreten und verantworten wolte, welches ihm denn durch ordentliche Ladungen soll angekündiget werden. Wenn nun solches auch im dritten Dinge nicht geschicht, so soll der Richter dem Kläger das besatzte Gut bey Gerichte gewaldigen und zu Pfande ernennen; auch da es bewegliche Güter sind, dem Kläger unter einem Inuentario stracks übergeben. In unbeweglichen Gütern aber soll er die Räumung binnen 3. Monaten dem Beklagten befehlen. Darauf die beweglichen Güter öffentlich verkauffet, die unbeweglichen aber zu Kaufe angeschlagen, und wie sie aufs theureste können, verkauft sollen werden. Da aber das eine oder andere binnen gesetzter Frist niemand begehret, oder nichts billiges geboten würde; soll es der Richter im letzten Termino mit Schöppen Urtheil und Wardierung guter und verständiger Leute vor eine billige Summa dem Kläger zueignen, und ihm Friede darüber wirken. Bleibt ihm denn etwas über, das soll er jenem wiederkehren; gebricht ihm aber, so soll man den Schuldener ferner pfänden, biß der Kläger sein Geld habe. Doch mag der Beklagte das obgedachte Gut, oder auch sein nächster Freund durch den Einspruch binnen Jahr und Tag, wieder lösen für das Geld, dafür es verkauft ist; es darf aber der, so es erklaget, den Nutz oder Zinß an seine Schuld nicht abschlagen.

Cap. II. **Von Besatzung eines abwesenden Mannes Gutes, wie man das erklagen soll.** Ob einem Manne der nicht einheimisch, oder nicht dingepflichtig wäre, sein Gut besprochen oder besetzet würde, wie man das mit Recht gewinnen möge, und ob man den nicht vorladen solle? Hierauf gehet das Recht: Man soll den Mann verbothen von Rechtswegen, und so man nicht wissen möge, wo er anzutreffen sey oder sich verhalte, so soll er in dreyer Herren Lande geladen werden. Würde jemand, der nicht einheimisch, oder auch nicht dingepflichtig wäre, sein Gut besprochen und erklaget, und ihm die Versperrung oder Besatzung unwissentlich wäre; der mag sich wieder darzu ziehen, also, daß er schwere daß er ausser dem Lande, so ferne gewesen sey, daß er binnen Jahr und Tag nach der Zeit, als es ihm erstlich ist kund worden, nicht hat kommen können, sein Gut zu verantworten; oder ob ihn ächte Noth behindert hätte, die soll er beweisen als Recht ist. Vollkommt er also, darnach muß er jenem antworten umb sein Schuld, ob er dazu befuget.

Cap. III. **Wann ein Gut von vielen bekümmert oder besetzt wird zu unterschiedlichen Zeiten, wer das beste Recht unter ihnen habe.** „Welcher Mann umb seine Schuld, eines andern Mannes Erbe oder Gut mit Gerichte besetzet, und der Besatzung von dinge zu dinge folget, der soll seiner Schuld an des Mannes Erbe oder Gut sich erholen; es wäre denn, das andere Creditores binnen Jahr und Tag auch Besatzung gethan, und dieselbe mit Recht verfordert hätten. Alsdenn sollen alle die Creditores, so in obbenannter Frist Besatzung gethan, zu des Schuldeners Gütern gleich nahe seyn. Und da sich das besatzte Gut biß zur gäntzlichen Zahlung eines jeden ausstehenden Schuld nicht so hoch erstreckete, so soll ein jeder pro rata portione seine Bezahlung empfangen, doch ausgenommen den Fiscum in Schulden, nicht in Poenen, unmündige Kinder, Hospitäle, und andere privilegirte Communen-Güter, auch da jemand ein gewonnen Pfand-Recht, oder eine sonderliche vorgehende gerichtliche Verschreibung hätte. Vor allen diesen aber sollen den Vorzug haben das Gesinde, wegen des Dienst-Lohns, wie auch die Unkosten, so auf das Begräbniß gegangen. Doch haben die letzten Creditores Macht die ersten, und auch den Schuldener selbst, auf einen Eyd zu dringen, daß wahrhaftige Schuld sey gefordert worden, und die ersten den folgenden zum Vorfange nichts simulate oder sub alio prætextu gefördert haben.

§. 5. Diesem wollen wir noch aus dem Zellischen Stadt-Recht *Tit. VIII.* von Kummer und Besatze anfügen: „Es soll kein Recht mit Kummer angefangen werden, sondern ein jeder in seinem Besitz bleiben, und gelassen werden, bis er desselben mit Recht entsetzet wird.

Es soll auch keiner des andern Leib und Güter bekümmern noch aufhalten, es sey dann derselbe flüchtig, oder sonst bereit, sich anderswo hinzuwenden.

Wann aber ein Fremder hie mit einem Bürger oder Einwohner contrahiret, und derselbige wolte den Contract nicht Folge thun, oder wäre einem Handwerksmann oder Wirth für seine Arbeit oder Zehrung schuldig und bekennig, so möchte derselbige mit Vergünstigung des Bürgermeisters durch den Raths-Knecht wohl bekümmert werden.

§. 6. Weiter heisset Besatzung so viel als die von einer Person rechtsgehöriger Weise gemachte Verordnung, wie sie es nach ihrem Tode mit dem hinterlassenen Vermögen gehalten wissen will. Es bedeutet dieses Wort so viel als ein Testament.

§. 7. Diethers Erzbischoffen zu Maynz Confirmation, über die Testament, nach der Stadt Frankfurt am Mayn Gewohnheit zu besetzen *Anno 1461.* findet man in den PRIVILEGIIS ET PACTIS des H. Römischen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn. *p. m. 316. 317.*

§. 8. Und in einer andern von Kayser *Maximilian II.* an die Stadt Frankfurt im Jahr 1568. ausgestelleten Urkunde wird unter andern gesaget: Wiewol weilendt unser Vorfar am Reich Künig Wenceßlaus löblicher gedächtniß, ire Vorfordern, under anderm dermaßen privilegiret hette, das alle Besatzung und Gifftungen, so durch die Bürger daselbst beschehen, anderst nit crefftig sein sollen, die geschehen dann vor einem Rath, oder wem es derselbig bevelhen würdte, auch volgendts sy, die gedachten Bürgermaister und Rath, dieweil berürt Künigclich Privilegium in seinen Wortten etwas dunckhel und kurtz, in Krafft desselben, durch ein sunder Statut erklert hette, da yemandt in bemelter Stat Franckhfurt, der were Bürger oder Beysaß daselbst, Manns oder Frawen Person, sein Testament, Besatzung und letzten Willen machen und aufrichten, oder aber denselben endern, mehren, oder mindern wolte, daß er solches vor dreyen darzu erbetenen Personen des Raths daselbs zu Franckhfurt die weren gleich Schöpfen oder nur Raths Personen, und im fall etwo sterbende leuffde einfielen, also das den Raths Personen die schwachen, so zu testirn willens zu besuchen beschwerlich sein wolte, Alßdann solche besatzung und testirung, vor sonsten dreyen Erbarn und glaubwirdigen Personen, so geschworne Ingesetzene Bürger daselbst zu Franckhfurt, ob die gleich nicht des Raths wehren, ebenmeßiger gestalt thuen, machen und auffrichten möchte, und daß also in baiden fällen solche Testamenta, Besatzungen und letzte Willen, anderst noch weniger nicht craft und bestand haben solten, dann als ob dieselben von syben Zeugen, nach Ordnung gemainer beschribenen Kaiserlichen Recht weren gemacht und auffgerichtet worden, welches Statut auch biß anhero, und nunmehr über anderthalb hundert und mehr Jare, also vestigclich gehalten worden. So befunden sy doch, das bey jetziger geschwinder Welt ye zu zeitten allerley obbemelt Künigcilch Privilegium und Uhralt Statut. dardurch disputirlich zu machen gesuecht werden wolte, Und Unß darauff demütigelich angeruffen und gebetten, das wir obgesetztes Künig Wenceßlaen Privilegium, und darauff ervelgt Statut, alles jres Innhalts zu confirmiren, zu bestellen und zu bevestigen, gnedigelich geruehten, daß haben wir angesehen u. s. w. (*)

(*) l. c. *p. 383-385.*

§. 9. Ferner ist das Wort Besatzung auch bey der Pfennerschaft in Sächsisch Halle in Gebrauch. Und diese Besatzung wird beschrieben, daß es eine solche Handlung sey, da alle diejenigen welche pfannwercken wollen, sich in Person auf dem Rathhause, vor den königl. Commissarien und einem darzu deputirten Rath, auch des Saltz Gräfen und anderer darzu gehörigen Personen einfinden, und richtige Verzeichnisse übergeben müssen; was sie auf das bevorstehende Jahr für Thal Güter und in welchem Koth versieden wollen. (*) Dieses heisset man man besetzen und die Verzeichnüsse Besatz-Zeddel. (**)

(*) Bey der Besatzung hat man dieses Absehen, daß jeder, was er besetzet, auch selbsten genieſſe und nicht zum Schein an andere kommen lasse, auch über den gesetzten Preis nicht bezahle. von LVDEWIG Gelehrte Anzeigen 1ster Theil p. 43.

(**) MANVALE oder Handbüchlein, was die regierende Herren Rathsmeistere zu jeder Zeit das Jahr über in ihrer Regierung zu bestellen haben. Anno 1553. Von der Besatzung auf St. Thomas Abend. Auf den Abend Thomä ist die Besatzung des künftigen Jahres, alsdenn komt der Hauptmann und Gegenschreiber ufs Rathhaus um 8. Uhr, und es gehet der ganze Rath aus, und verharret bis die Vereydung geschicht der Personen zur Regierung des Thals gehörig, wie hernach folget: Des Tages zuvorn wird der Saltzgräfe durch den Hausvoigt gebeten, daß er mit seinen Bornmeistern und Amtsknechten uf den Morgen um 8 Uhr ufs Rathhhaus erscheinen wolle; es bittet auch der Hausvoigt alsdann die 2. neugekohrne Oberbornmeister, und die Knechte bitten die zween alten und die zween neuen Vorsteher und die gekohrnen Schöppen.

Ver-

Vereidigung der Oberbornmeiſter, Saltzgräfen und anderer zur Regierung des Thals gehörig.

Wann der Hauptmann und Gegenſchreiber durch den regierenden Rathsmeiſter und Worthalter ſeind in die Rathſtube eingedeckt und ſich niedergeſetzet haben, ſo werden zum erſten die 3. Oberbornmeiſter, durch einen Cämmerer oder andern Herrn des Raths in die Rathſtuben gebeten, da wird ihrer jeden durch den Hauptmann ſein Amt über welchen Borne er ſeyn ſoll, befohlen, und thun darauf ingeſamt ihren Eyd. Der Oberbornmeiſter Eyd iſt in der Thalordnung zu finden. Wann ſie berührten ihren Eyd gethan, heißt der Hauptmann ſie entweichen, und vor der Stubenthür verharren, darnach werden die alten und neuen Vorſteher durch den Thürknecht in die Rathſtuben gefordert und ſchweren ſämtlich. Ihren Eyd findet man ebenfals in der Thalordnung. Darnach werden die zwene alten Schöppen geheiſchet, denen wird durch den Hauptmann geſagt, daß ſie lauts der Ordnung noch ein Jahr bleiben ſollen, und gehen hinweg; Folgends ſollen die neuen Schöppen auch geheiſcht werden, denen wird geſagt, daß ſie zu dem Amt gekohren, ſie ſollen dem Gräfen gehorſam ſeyn, und ihren Eyd zum Gerichte und der Banck thun uffn Chriſtabend, und gehen denn auch hinweg. Darnach wird der Saltzgräfe und Bornſchreiber durch einen Cämmerer oder andern Herrn des Raths in die Stube gebeten, denen wird auch geſagt, daß ſie ihren Eyd thun ſollen, den ſchweren ſie zugleich, wie er in der Thalordnung ſtehet. Wann ſie ihren Eyd geleiſtet, heißt der Hauptmann ſie in der Stuben bleiben, und werden die neuen Bornmeiſter auch wieder in die Stube gebeten, da ſetzen ſie ſich alle auf die lange Siedel vor den Tiſch, zu ſehen als Regierer des Thals die Aembter zu beſtellen, und hören ihre Eyde. Darnach ſoll man die Unterbornmeiſter in die Rathſtuben heiſchen, ſie ſollen alle zugleich mit aufgereckten Fingern ſchweren, den Eyd findet man in der Thalordnung, die gehen alsdann wieder aus der Stuben ein jeder ſeines Weges. Darnach fordert man die Verſchläger, die thun alle mit aufgereckten Fingern ihren Eyd, der in der Thalordnung verzeichnet. Darnach ſoll der Thalvoigt und die Amtsknechte gefordert werden, und alle zugleich ihr jeglicher mit uffgereckten Fingern ſchweren, wie in der Thalordnung der Eyd verzeichnet. Sodann die Aembter alſo beſtellet und ein jeder ſeine Pflicht gethan, ſo wird durch den regierenden Rathsmeiſter den Herren des gemeinen Raths erlaubet hinwegzugehen, und es bleiben die Herren des heimlichen Raths mit V. G. H. Räthen, dem Saltzgräfen, 3 Oberbornmeiſtern und Bornſchreiber in der Stuben, und werden geheiſcht, die das künftige Jahr über beſetzen wollen, und die V. G. H. Thalgüter haben, werden durch den Bornſchreiber vor erſt geleſen und gefertiget, darnach übergeben die andern Pfänner ihre Beſatzungen in Zetteln, wenn das geſchehen, gehet ein jeder ſeinen Weg. Hr. Geheimen Rath von DREYHAUPTS *Pagus Neletici et Nudzici* 2ter Theil. *p.* 336.

Beſatzungs-Recht.

§. 1. Erklärung. §. 2. Gerechtſame des Herrn, entlaufene Leibeigene zu vindiciren §. 3. a. Wie die Vindication geſchehen müſſe. Oberlauſitziſche L. O. §. 3. b. Niederlauſitziſche L. Ordn. §. 4. Brandenburgiſche Ordnungen. §. 5. Curländiſche Ordn. §. 6. Ordnung des teutſch-Ordensmeiſters Ulrichs von Jüngingen. §. 7. Däniſche Geſetze. §. 8. Meklenburgiſche §. 9. Pommeriſche Schäffer Ordn. §. 10. Proceß bey der Vindication des entlaufenen Leibeigenen. §. 11. Streitigkeiten zwiſchen den Fürſten und Städten im XIV. Jahrhundert. §. 12. Kayſer Sigismundi Verbot Leibeigene aufzunehmen. §. 13. Præſcription von einem Jahr. §. 14. Lübiſch Recht. §. 15. Von zehen Jahren. §. 16. Hamburgiſche Statuta. §. 17. Auf was Art das Beſatzungs-Recht exerciret werden müſſe. §. 18. Diploma hiervon. §. 19. K. Sigismundi Verordnung §. 20. Ein neuer Bürger muß ſeine freye Geburt zuvor erweiſen haben. §. 21. Wie der Herr das dominium zu erweiſen. Chur-Bayeriſches Land-Recht.

§. 1.

Beſatzungs-Recht (*) iſt eine herrſchaftliche Gerechtſame, den entlaufenen Leibeigenen, der ſich anderswohin begeben hat, rechtsgehöriger Weiſe, wieder zurück zufordern.

(*) Oder das Satz-Recht, das Beſetzen wie es ſonſt auch genennet wird.

§. 2. Dieſes Recht iſt eine Würkung der herrſchafftlichen Gewalt; auch daher aller Orten, wo es Leibeigene giebet, in Gebrauch; ob zwar ſolches nicht überall auf einerley Art exerciret wird. Der Herr kan ſeinen flüchtigen Eigenbehörigen verfolgen und ihn wieder zurück fordern. Denn dieſe Leute ſind, wie es in der Mecklenb. Bauer-Ordnung *Tit. II.* §. 1. heiſſet: ihrer Perſon ſelbſt nicht mächtig. (*)

(*) Leibeigene Leute cenſentur pars fundi, eique ita inhærere, vt ſeparari nequeant. Ex quo, tanquam principio, hæc proſluunt axiomata, ruſticos aufugientes, ſui quaſi fures, acriter plectendos eſſe, eos in præiudicium Domini ſui locum non poſſe mutare, aut domicilium conſtituere, aufugientes iuſte vindicari, aut etiam, quam diu adhuc in fuga ſunt et a nemine poſſidentur, propria autoritate capi, non ſecus ac fugitiuum debitorem, neminem eos debere recipere. MEVIVS ad *I. Lubec. Lib. I. Tit. III. Art. III.*

§. 3. a. Es kan aber dieſe Vindication nicht eigenmächtiger Weiſe, ſondern muß nach Vorſchrift der desfals vorhandenen Ordnungen geſchehen. Wir wollen einige davon anführen. Unterthanen-Ordnung im Marggrafthum Ober-Laußnitz *Art. III.* „Alle und jede Unterthanen können von einer jedweden Herrſchafft abgefordert werden, nicht zwar, daß ihm einer, wan er zu einem Unterthanen Zuſpruch hätte, wie bißhero bey etzlichen unverantwortlich einreiſſen wollen, ſelber verhelffen, und unbegrüßt der Gerichts-Herren, mit gewapneter Hand den Unterthanen wegnehmen, ſonderen ein jeder des Unterthanen Herr-

Herrschaft, darunter er sitzet, anfangs freundnachbarlich begrüssen, und auff dessen Verweigerung Hülff und Recht bey der öffentlichen Obrigkeit suchen, die den auch solche den Verfolgern jedesmahl zu leisten schuldig seyn soll. Begebe sich nun, daß einem sein Unterthan, welchen er in rechtmäßigen Anspruch zu nehmen hätte, zur Ungebühr vorenthalten würde, so soll der Beklagte, wan er befunden wird, daß er wider Fug und Gebühr die Abfolgung nicht gethan, dem klagenden Theil alle aufgewannte Unkosten und Schaden, auf vorhergehende Ermäßigung, zu erstatten schuldig seyn.

§. 3. b. Fürstl. Sächsische *reuidirte* Landes-Ordnung in dem Marggrafftthum Nieder-Lausitz. *Tit. II. §. 8*

„Alle und jede obbeniemte und andere, so beständiger Weise eines Ortes in Dörffern und Flecken Unterthanen worden, die können noch mögen, ohne der Obrigkeit ausdrückliche Bewilligung und Nachlaß, sich weder offentlich noch heimlich desselben Iurisdiction und Obmäßigkeit entziehen und entbrechen, noch anders wohin sich verwenden und setzen; jedoch was die Kinder betrifft, hat es bey deme, was §. 6. verordnet, nochmals sein Bewenden. §. 9. Welcher nun ohne erlangte Erlaß-Briefe und Kundschafft seiner Obrigkeit aus dessen Gerichte und Obmäßigkeit an andern Ort sich begiebet, soll von seiner Obrigkeit mit Weib und Kind auch allem aus dem Guthe, daraus er gewichen, entwendeten Vorrath an Viehe, Getreyde, Schiff und Geschirr, nichts ausgenommen, ohne einigen Proceß, auf blosses Angeben und Bescheinigung über den Unterthanen gehaltenen Obmäßigkeit und seiner Gerichten Entbrechung, hinwieder reuociret, in Hafft genommen, und wieder an den Ort mit allen Haab und Guthe gebracht, auch von der Obrigkeit, unter welcher er sich heimlich oder offentlich die Zeit über begeben und auffgehalten, unweigerlich bey fünffzig Reichsthaler Ober-Amts-Regierungs-Straffe abgefolget, und dem rechten alten Herrn alle gerichtliche Hülffe und Beförderung gethan und geleistet werden: Was er aber in wehrender Zeit, da er seinem vorigen Herrn entgangen, erworben, und bey dem Neuen an Viehe gezeuget worden, das verbleibet ihme dem Unterthan billich, welcher alsdann mit der Straffe des Meyn-Eydes beleget, und mit Gefängniß, Landes-Verweisung oder nach begebenden Umständen mit Abhauung der Forder-Glieder der beyden Finger, damit er geschwohren hat; jedoch was dieses betrifft, anderer Gestalt nicht, als daß er vorhero ohne Weitläufftigkeit darüber gehöret und rechtliches Erkänntniß eingeholet werde, andern solchen Meyn-Eydigen Unterthanen zum Abscheu abgestraffet werden kan, soll aber der Obrigkeit, der die Ober-Gerichte des Ortes zukommen, frey stehen, ihme solche Straffe zu erlassen, und sonsten auch einer jedweden, durch gebührenden Zwang, solches entwichenen Unterthanen sich zu versichern, oder an dessen Stelle einen andern anzunehmen, und diesen gegen Abtrag seiner Schulden und anderer Satisfaction der Unterthänigkeit zu erlassen. §. 10. Würde auch von dato dieser Ordnung einige Obrigkeit sich unterstehen, einen, der in diesem Marggrafftthum eingebohren oder eingesessen gewesen, in seine Gerichte wissentlich, ohne richtige Laß-Briefe und Kundschafft anzunehmen, oder daselbst zu dulden und zu hegen, derselbe soll gleichfalls der Ober-Amts-Regierung funffzig Reichsthaler Strafe zu erlegen, und nichts weniger oberührter massen bey noch höherer Straffe, den Entlauffenen, auf beschehenes Ansuchen, alsobald anzuhalten, und folgen zu lassen, und alle gerichtliche Förderung zu thun schuldig seyn. §. 11. Da auch dem entlauffenen Unterthanen von einiger Obrigkeit oder Unterthanen Vorschub, Hülffe oder Unterschleiff gethan, derselbe zur Entweichung angereitzet oder befördert werden solte, soll die Gerichts-Herrschafft mit einer gewissen Geld-Busse, die Unterthanen aber, so sie dasselbe nicht abgeben können, mit Gefängniß, oder nach Befindung der Sache, mit schwerer Leibes-Straffe von der Ober-Amts-Regierung beleget werden.

§. 4. *Ordin. Elect. Brandenburg. Art. IV. §. vlt.* „Und obwol in der Lands-Ordnung enthalten, daß niemanden seine Unterthanen mit Gewalt sollen vorenthalten, sondern auf ersuchen abgefolget werden, auch eine gewisse Straffe diejenige, welche solche gewaltsame Vorenthaltunge verüben, damit zu belegen, verordnet ist: so haben wir doch bißhero vielfältige Klagen vernehmen müssen, daß die Unterthanen von etlichen mit Gewalt abgenommen, und gefährliche inuasiones seynd verübet worden, dahero grosses Unglück erwachsen, auch wohl Mord und Todtschlag entstehen können, solches alles inskünfftige zu vermeiden soll ein jedweder seine Unterthanen per viam iuris, da sie ihm vorenthalten, und nicht ausgefolget werden, suchen und fordern, der gewaltigen und violentien aber gäntzlich enthalten, bey ein tausend Floren Strafe.

Churfürstl. Brandenb. Hinter-Pommerische, Camminische verneuerte Bauer-Ordnung Anno M DC LXX. Tit. IV. §. 3. „Die Abfolgung zustehender

hender Unterthanen belangend, werden hiemit alle gewaltſame und eigenthätige Abforderungen wegen der dabey vorlauffenden excellen hinführo gantz verbotten.

§. 5. *Formula Regiminis* CVRLANDIAE, *a Commiſſariis Sigismundi III. Regis Poloniæ Anno 1614. propoſita, & a rege ac nobilitate confirmata Anno 1617.*

Art. LIII. Si tales homines mares ſine voluntate Domini ſui ad alios transfugerint, cum omni re ſua familiari, quam ſecum aduexerunt, & cum liberis poſt fugam natis, & cum omni incremento rerum ſuarum reddi debebunt.

Art. LIV. Aduerſus tales fugitiuos ſiue mares ſiue fœminas *nullus ſit præſcriptionis locus.* Homo enim proprius in pleno iure Domini conſtitutus, ſi fugitiuus fiat, perinde vt liber homo, gentium iure, nullo tempore præſcribi debet.

Art. LV. Quod ſi homo vel homines tales fugitiui inuicem repetantur, nec confeſtim reſtituantur, Iudex cuiusque loci competens, fugitiuos ſub pœna *quadringentorum florenorum* Dominis ſuis a detentoribus reddi præcipiet, & efficiet ſub pœna quinquaginta Vngaricalium aduerſus iudicem negligentem ſtatuenda.

Art. LVI. Sin autem poſt tempus repetitionis & reſtitutionis non ſecutæ homo vel homines fugitiui ſeſe inde quoque, vnde repetuntur, ſubduxerint, vero Domino fugitiuorum omnia damna ac decrementa arbitrio iudicis refundat.

Art. LVII. Si a fœminis quædam relicto territorio Dominorum ſuorum nuptiarum cauſa alio ſe contulerit, repetitio ceſſabit.

Art. LXI. Licitum vnicuique erit, fugitiuum ſuum in alterius territorio deprehenſum prehendere, ibidemque Domino illius territorii ſiſtere ad repetendum. Inuito autem eius territorii Domino eum abducere non debet, ſub amiſſione iuris ſibi in fugitiuum competentis: excepto caſu, ſi quis fugitiuum ſuum in continenti, hoc eſt, ſpatio 24. horarum inſequatur, tunc enim fugitiuum ſuum, in fuga deprehenſum, etiam ex alterius territorio domum reducere impune poterit.

§. 6. Dieſem wollen wir noch aus der Ordnung *Vlrici de Iungingen Magiſtri ſupremi ordinis Teutonici de A. 1400. Art. VI.* beyfügen: „Item ſo ein Dienſtbothe entlief ſeiner Herrſchaft, ſo mag man denſelben nachreiſen, und ihn mit einem Ohr annaglen, wo er ihn überkommt.

§. 7. Das Beſatzungs-Recht iſt auch bey andern nordiſchen Völkern in Gebrauch LL. CHRISTIANI V. *Regis DANIÆ Lib. III. cap. XIV. art. I. ex verſione latina* HOYELSINI. Licet ſeruum ſuum originalem vbicunque habitantem ad fundum natalem retrahere.

Art. III. Si qui ſeruorum eiusmodi originalium fundo natali exceſſerint, aut patronis ſuis ſe clam ſubduxerint, vbicunque deprehenſos comprehendere patronis eorum licitum eſto, vt vel ad prædia incolenda & excolenda, vel alia opera accedenda in locis competentibus amandentur.

§. 8. Roſtockiſcher Erb-Vertrag *de a. MDXXCIV. Art. CX.* Es ſoll und will der Rath der Stadt Roſtock die Bauren, welche aus Fürſtl. Aempter, und aus der Mecklenb. Landſaſſen Güter in Roſtock entlauffen, durch die Stadt-Diener ſo wohl, als denen von der Ritterſchaft innerhalb des Schlagbaums überantworten laſſen.

Aſſecurations-Receß *Adolphi, Friderici & Johannis Alberti* Herzoge von Mecklenburg *a. 1571. art. XLIV.* „Fürs vier und viertzigſte wollen wir unſer getreuen Landſchaft ausgetrettene Bauren auff gebürlichs Anſuchen, und Beweißthumb ihren Herren wieder folgen laſſen.

§. 9. Pommeriſche renovirte Bauer- und Schäfer-Ordnung 1616. *Tit. XI.* „So bezeugt dennoch die Erfahrung, daß öffters Baur-Knechte, ſo der Leibeigenſchaft von Uns, Unſern Ambt-Leuten, oder anderen ihren Erb-Herrn nicht erlaſſen ſeyn, muthwillig aus Unſern Landen ins Königreich Pohlen, Fürſtenthum Preuſſen und ander Orten lauffen, ſich daſelbſt, als freye Leute niederlaſſen, unterdes was ſie von den Elteren oder andern erblich zu gewarten haben, heimlich hinweg bringen, Alſo ihren Erb-Herrn nicht allein die Leibeigenſchafft, ſondern auch die Zehenden entziehen, dadurch denn Mangel an Dienſt-Volke verurſachet wird. Wie dan auch bey Abſetz- und Veränderung der Höffe die Bauren nicht weichen wollen. Dieſem zu begegnen, ordnen und wollen Wir, daß keines Bauren Sohn mächtig ſeyn ſoll, ſich eigenes Gefallens auſſerhalb des Landes in Dienſten zu begeben, es geſchehe denn mit Vorwiſſen und ausdrücklicher Bewilligung ſeiner Herrſchafft, welcher er auch auf erlangte Erlaubniß, ſich anders wohin zu begeben, endlich angeloben ſoll, ohne Erlaſſung der Leibeigenſchafft ſich nirgents häußlich niederzuſetzen, auch länger nicht als ihme ſeine Herrſchaft erlaubet, auszubleiben, ingleichen, daß er für Erlaſſung der Leibeigenſchafft an Vatter, Mutter oder andern Erbe nichts heimlich ohne Vorwiſſen der Herrſchaft an ſich neh-

nehmen wolle. Wan auch eine Herſchafft Bedencken hat, ſolchen einen Knecht oder Jungen zum Eyde zu laſſen, ſoll der Knecht oder Junge Caution über ſolchen Punct zu beſtellen ſchuldig ſeyn. Wofern nun ein Knecht oder Jüngeling ohne Vorwiſſen oder ausdrücklicher Bewilligung ſeiner Herrſchafft auſſer Lands in Dienſten ſich begiebt, oder auch wieder ſeinen Eyd oder Caution handelt, ſoll er ſeines vätterlichen, mütterlichen und andern Erbes verluſtig, der aber ſo ſeinen Eyd gebrochen, zugleich Strafe des Meyneydes gewärtig ſeyn, und ſoll der verluſtigte Erbtheil der Herrſchaft heimfallen, wofern auch Eltern und Verwandten ſolchen Knecht und Jungen wider Verbott etwas folgen laſſen, ſollen ſie ſolches nicht weniger der Herrſchaft zu erſtätten ſchuldig ſeyn.

§. 10. Auf ſolche Art ſuchte man dem Austreten der Leibeigenen vorzukommen und damit der Zurückforderung überhoben zu bleiben, als welche nicht ohne allerley Beſchwerlichkeiten geſchehen mag. Denn ob zwar der Proceß wegen der Vindication eines entlauffenen Eigenem kurz und *ſummariter* ſolle tractiret werden: (*) ſo kan es doch wohl kommen, daß er ins weite geſpielet wird. Der Kerl giebet z. E. vor, er ſey kein Eigener, ſondern frey; oder der Herr, der ihn angenommen, ſaget, der Kerl ſey ſein Leibeigener. Dieſes muß nun erſt gehörig unterſuchet werden, bevor die Abfolgung anbefohlen werden kan. Ueberhaupt hat allemal der Herr, der das Beſatzungs-Recht exercciren will, dominium & poſſeſſionem rei zu erweiſen. (**)

(*) Nach der Niederlauſitziſchen Landes-Ordn. welche oben §. 3. b. iſt eingerücket worden, ſolle hier nur auf eine Beſcheinigung geſehen werden. Wenn alſo der Kläger nur poſſeſſionem vel quaſi der Obmäßigkeit, nebſt dem Facto der Flucht des Unterthanens beſcheiniget, iſt ihm ſofort gerichtliche Hülfe und Beförderung zu leiſten, dahingegen Beklagten mit allen ſeinen Exceptionibus, welche nicht in continenti liquid, in die Reconuention zu verweiſen iſt. Geſtalt in ſolchen poſſeſſoriis ſummariiſſimis denſelben das ordinarium oder auch wohl das peritorium gemeiniglich vorbehalten zu werden pfleget, deſſen Ausübung einigermaſſen eine ſpecies reconuentionis iſt. Wie hierauf nach dem Zeugniß Iul. SIDONII in den Anmerk. zu obiger L. O. in dem Marggrafthum Niederlauſitz täglich geſprochen wird.

(**) PUTGIESSER *de Statu Seruor. Lib. V. cap. II.* §. 13.

§. 11. Sonderlich entſtunden im vierzehenden Jahrhundert, zwiſchen Fürſten und Herren und den Städten, mancherley und oft ſchwere Mißhelligkeiten. Die Bauern entliefen ihren Herrſchaften und begaben ſich in die Städte. Die Städte nahmen ſie auf und wollten ſie ihren Herren nicht wieder ausliefern. Darüber ſetzte es nun groſen Lerm. Um nun allen Weiterungen vorzukommen, verbothe Kayſer Sigismund überhaupt, in der zu Nürnberg a. MCCCCXXXI. ausgefertigten güldenen Bulle, Leibeigene auf und anzunehmen. (*)

(*) Bereits unter den Carolingiſchen Kayſern war es nicht erlaubet die flüchtigen Eigenen aufzunehmen. Es heiſſet in den CAPITVLAR. Lib. III. cap. LX. de fugitiuis qui per diuerſas prouincias ducti et occultati ſunt contra præceptum Domini Imperatoris, *vt qui eos poſt* præteritum tempus *ſuſcepit aut retinuit, bannum dominicum componat.*

§. 12. Hier heiſet es: „Auch ſo iſt uns mit ſwerer clage fürgebracht, ſo wir der Fürſte und Herr, geiſtlicher und weltlicher, und anderer eigen Lüte . . . zu Bürgern in die Stett, offt und dicke angenommen, und auch von andern, des Richs Undertan, Edlen und Unedlen, empfangen und uffgenommen werden, davon vor Zyten Unwillen zwüſchen den Herren, und den Stetten uſſerſtanden ſind, und hinfür aber großer wachſen und uſſerſteen möchten, und das fürzukommen. So ſetzen wir als var, von Römiſcher Königlicher Macht, das kein Fürſte, Grave, Herre, Ritter, Knechte, noch Stette, noch ander des Rychs Undertan, yemands eynige eigen Lüte . . . nicht in noch uffnemen, noch empfahen ſollen. Beſchee aber das hierüber unwißentlich und würde von ſolchen verſwiegen, wan ſie dan des ermant, oder erfordert werden, ſo ſollen ſie ſolichen in oder uffgenomanen gantz abſagen, und ſich des ußern. (*)

(*) WENCKER in *Cont.* von den Ausbürgern *p.* 98.

§. 13. Solchemnach konnten die Herren ihre in die Städte gelaufenen Eigene beſetzen, und deren Abfolgung verlangen. Schwiegen ſie aber ein Jahr ſtill: ſo durften ſie ſich hernach nicht weiter melden, ſondern muſten es ihnen ſelbſten beymeſſen, wenn ihr Recht aufhörete, da ſie ſich bis dahin um ihre Leute nicht ſorgfältig genung bekümmert und ſelbe verfolget hatten. Denn ſo heiſet es weiter: waren aber ſoliche des misgihtig, ſo ſollen ein yglicher Herre, Ritter, Knecht oder erber Mann, in weltlichen Weſen, geiſtlichen oder weltlichen, Stat, Wirden, oder Eren, die weren, euch die Stette, und dem ſolich beſchehen weren, den oder die, mit einer ſolichen, hienoch begriffen Beſatzung in Jars Friſt, dem nechſten, nachdem ſoliche empfangen weren, oder das einem zu

wiſſen worden were zu beſetzen Macht und Gewalt haben.

Man findet die nemliche Zeit von einem Jahre, binnen welchem das Beſatzungs-Recht exerciret werden muſte, auch in andern Urkunden beſtimmet.

Alſo gehet ein *Diploma Wenceslai* vom Jahr 1397. an die Stadt Speyer (*) dahin: „Wann unſer und deß Riches lieben getruwen, die Bürgere des Rathes, und die Bürgere gemeinlichen der Statt zu Speyr nutz her allerley Lüte, wann die quamen, abe ſie auch aigen Lüte, oder unverrechent amptlüte weren, wo die nit beſetzt wurden, vor dem Rath zu Spyr in Jahres Friſt, zu ihren mitbürgern eingenommen, empfangen und behalten haben, nach irre Statt alten herkommen und gewonheit.

In einem andern diplomate dieſes Kayſers vom Jahr 1398. heiſſet es: Und was Lüte ſie alſo bißher inngenommen und empfangen habent, und fürbaß in künfftigen zyten zu iren bürgern innemende und empfahende werdent, und dieſelben in des erſten Jars friſt für dem Rath zu Spyr nit beſetzt ſind worden, noch werden, alß daſſelb ir Recht und gewohnheit ſteth, daß ſie dann fürbaß meh darumb von allermenniglich unbetedingt und ungehindert ſollen bleiben.„

In es wird dieſer Zeit-Raum bereits von dem Kayſer RVDOLPHO in einem der Stadt Lindau gegebenen Priuilegio beſtimmet, mit den Worten: Vt quicunque extraneus ſeruilis conditionis a prædictis ciuibus reciperetur in conciuem, ſi idem per *ſpatium vnius anni*, ſine impetitione & repetitione Domini ſui in dictorum ciuium ciuitate commoraretur, ſi ipſum Dominus ſciret in oppido reſidentem, deinceps liber & ſolutus ab omni ſeruitio ſui Domini penitus permaneret. Si autem ab eodem ciue recepto, ſeruitium a ſuo Domino poſtularetur, ita tamen ſi infra terminum illius *primi anni* conuinceretur de Iure ad ſeruitutem pertinente, quicquid Aduocato de ipſo nomine ſeruitii dabitur, Dominus in tertia parte penitus contentus eſſe teneretur. Inſuper ſi proprius alicuius Domini conuictus ad ſeruitutem, in ſæpe dictorum ciuium moreretur ciuitate, Domino tertia pars rerum mobilium cederet, ita ſi ibi carnales hæredes eſſe viderentur: ſi non, tunc Domino medietas mobilium aſſignaretur. (**)

(*) LEHMANN Speyer. Chron. *Lib. VII. cap. 70.* Dieſem wollen wir noch eine Stelle aus K. *Rudolphi* der Stadt Nordhauſen a. MCCXC. gegebenen Priuilegio anfügen; Volumus, vt quicunque ſe in ciuitatem Northuſen pro ciue receperit, et ibidem cum noſtris Ciuibus *per annum et ſex hebdomadas* ſine iuſta impetitione permanſerit, quod ipſum de coetero repetere nullus poſſit: cum hoc etiam aliis noſtris et Imperii Ciuitatibus ſit indultum. Dahin gehet auch das der Stadt Wien von Friderico II. a. 1237. gegebene Priuilegium, apud LAMBECIVM *Lib. 2. Biblioth. Cæſar. cap. V. p. 81.*

(**) DATT de *Pace publ. Lib. I. cap. 14. n. 125.* Bisweilen erhielten die Städte von den Kayſern und Herren Priuilegia eigene Leute auf und anzunehmen, ohne daß die Herren ſelbige von ihnen vindiciren ſollten. POTGIESSER de *Statu Serv. Lib. II. Cap. LX. §. 25. p. 524.* Alſo heiſſet es in dem Vergleich der Stadt Hameln mit dem Biſchof zu Minden 1265. Item Ius ciuitatis eſt, quicunque intrat vel intrabit Ciuitatem et manſit vel manebit in ea anno et ſex ſeptimanis, absque querimoniis, vlterius a nullo poteſt impeti de aliquo Iure vel *Seruitio*, ſed *pro libero habebitur*. von LVDEWIG *Tom. X. Reliq. MSt. Lib. I. n. 2. p. 24.* Solche Priuilegia aber müſſen, ihrem Herkommen nach erwieſen werden; und ſind als odiös nicht weiter zu erſtrecken, als die Worte mit ſich bringen.

§. 14. Dahingehen auch die *Statuta* der Stadt Lybeck *Lib. I. Tit. IV. art. 3.* „Wann aber ein Bürger in einer Stadt, da Lübiſch Recht gebraucht wird, Jahr und Tag geſeſſen hat, und alsdann von einem andern, als ſein eigen Mann, angeſprochen, und ſolches mit Zeugen, daß er eigen wäre beweiſet würde, kan dagegen der Bürger durch Rathmanne oder beſeſſene Bürger wahr machen, daß er über Jahr und Tag am Bürgerrecht und Bürger geweſen, und in der Zeit unbeſprochen blieben, ſo bleibet er der Anſpruch ledig und freye. (*)

(*) Vorher im *Art. 2.* hieſſe es: Würde ein Bürger angeſprochen, daß er eines andern eigen wäre, kan er mit ſeinem Eyd erhalten, daß er des Klägers eigen nicht ſey, ſo iſt er der Anſpruch loß.

§. 15. Jedoch dieſe jährige Zeit der Verjährung, wiewohl ſolche in vielen Städten eingeführet war, iſt nicht vor algemein zu halten. In einem *a. 1230.* der Stadt Regenſpurg vom Kayſer *Friderico II.* gegebenem Priuilegio ſind darzu zehen Jahr beſtimmet. Item, heiſet es, quicunque reſidens in ciuitate impetitur de ſeruili conditione, qua teneatur impetenti, ſi talis probabit, quod *decem annis* permanſerit a nullo impeditus, deinceps ſecurus permanebit, a tali impetitione. (*)

(*) Wig. HVND. *Metrop. Salisb. Tom. I. edit. Gewold. p. 259.*

§. 16. Des Inhalts ſind auch die Hamburgiſchen STATVTA, alwo *Part. I. Tit. 2. art. 2.* verſehen iſt: „Der Rath ſoll davor ſeyn, daß keine eigene Leute, vor Bürger dieſer Statt werden angenommen. Da aber dieſer Stadt Bürger von

von einem andern, als ſein eigen Mann angeſprochen, und ſolches beweiſet würde, kan dagegen der Bürger wahr machen, daß er über zehen Jahr ohne Anſprüche in dieſer guten Statt ſich auffenthalten, ſeine Wohnung und Weſen allhie gehabt, ſoll er ſeiner ruhſamen Beſitzung genieſen, und ferner Anſprüche ledig und frey bleiben. (*)

(*) Man kan anbey den Titul: Abforderung §. 3. und 4. vergleichen:

§. 17. Was die Art und Weiſe anbelanget, wie das Beſatzungs-Recht von den Herren gebrauchet werden mußte: ſo geben uns davon verſchiedene Urkunden nähere Nachricht. Alſo wird in *Henrici VI. Conſtitution* de *hominibus propriis* vom Jahr *MCXC.* folgendes geſaget:

Quod ſi perſona aliqua, alicuius miniſterialis propria, ad ciuitates noſtras ſe contulerit ibidem manendi; & Dominus eius eam repetere voluerit; ipſe Dominus cum VII. propinquis ſuis ex parte matris qui vulgariter *nagelmage* nuncupantur, quod ad ſe iure proprietatis pertineant, hominem illum debet obtinere. Si vero propinquos vel conſortes aliquo caſu Dominus non potuerit habere, adhibitis ſibi duobus teſtibus de vicinia, vnde homo qui impetitur ortus eſt, probet quod hominem illum antequam ad ciuitates noſtras ſe contuliſſet iure proprietatis habuerit in ſua quieta poſſeſſione, & inſuper manu ſeptima ſue conditionis tactis ſanctorum reliquiis probet id ipſum, & ſic homo ſuus reſtituetur eidem. Decernimus etiam & firmiter precipimus vt vniuerſi nobiles & miniſteriales ſicut dictum eſt homines ſuos proprios obtinere cupientes, ciuitates noſtras ſub pace & ſecuritate noſtra ingrediantur, & ab inde recedant ſine grauamine & leſione, & a ſcultetis & a Conſilio Ciuitatum noſtrarum ad eorum requiſitionem conductus ei prebeatur.

§. 18. Von der Praxi dieſer Verordnung zeiget angefügte Urkund des Grafen von Salm an die Stadt Straßburg vom Jahr 1406. Wir Johann Grave zu Salmen dunt kunt menglich das als uns unſer Mann einer zu der Herrſchaft von Putlingen gehörende genant Lamprecht von Walen gon Straßburg in die Stadt entwichen iſt, Und wir deshalb geweſen ſint und hant gebetten den Meiſter und Rat das ſe uns unſern vorgenanten Man wider gebent, und uns von Jn geſaget iſt worden, das wir den vorgenannt unſern Mann beſetzen ſoltent mit ſieben ſiner lide nehſten, ſo wolte man Jn uns laſſen volgen, do ſenden wir Hanſen unſern Schriber Bringer des Briefes dar von wegen mit voller Gewalt den vorgenant Lamprecht zu beſetzen mit ſieben ſine Lide nehſten glich als ob wir ſelber do werent, und ob man uns unſen vorgenanten Mann loſſet volgen und widergibet übernutz die vorgeſchriben Beſetzung, ſo globen wir fürbas me von der vorgenant Sachen wegen keine Zuſpruche noch Forderunge niemer mer zu tunde, noch zu habende an die vorgenanten von Straßburg. (*)

(*) VVENCKER in *Supplem. ad §. XI.* diſſ. de *Phalburg. p. 27.*

§. 19. Von dieſer Art des Verfahrens bey dem Beſatzungs-Recht, war die oben (§. 12.) angeführte Bulle SIGISMVNDI abgegangen und hatte zum Beweis des dominii nur des Klägers und zweyer Zeugen Eyd erfordert. (*) Will einer, heiſſet es darinnen, ein Perſon für ſein eigen Perſon beſetzen, das ſoll und mag er thun mit ſin ſelbs Perſone, oder mit ſinem geſchwornen ambtmann, der von ſinen wegen von Jn meren oder myndern Sachen zu handeln hat, und zweyen rechten Mutter magen, es ſeyen Frawen oder Manne ungeferlichen: alſo daß dieſelben Perſonen vor einem Amman oder Schultheiſſen deſelbſt, do die Perſonen uffgenommen und empfangen were, und vor denen, die er zu ihn nemen wurd, zu GOtt und den Heiligen ſchwehren, daß dieſelbe Perſon ſeyn eigen ſey und ſy alß ſyn ander Eigenlute ingehebt und herbracht habe. Und das auch den zweien Mutter magen in den Eyden gegeben werde, daß ſy der beſatzten Perſon recht Mutter magen heiſſent und ſin, und wan die Beſatzung, alſo volgangen iſt, daß dan der Beſatzung damit gnug getan und beſcheen ſin ſolle. „Und weiter hin: „Und welche oder welcher, auch in vergeſchriben maſſe, beſetzt werden, dem aum denſelben, ſol von ſtund, ene allerley Jntrege, von den der ſie alſo uff und ingenomen weren, gantz abgeſagt, und hin für damit nicht, beſchirmet, gehanthabt, noch hingeſchoben werden.„

(*) Eben ſo viel, nemlich zwey Zeugen, werden auch zum Beweis erfordert in *Caroli IV.* der Stadt Datrenried *a. MCCCLIIX.* gegebenem Priuilegio: „Were aber das der Herre denſelben Knecht innwendig Jores erfordert, und bewiſe das er ſin were mit zweyen deſſelben ſins Knechts nehſten mogen, der ſol ſinem Herren widergeben werden.„ Von der Abtey Gengenbach aber werden bey der Beſetzung drey Zeugen verlanget, in dem Priuilegio Sigismundi a. 1414. „ So hat das Gotshuß zu Gengenbach recht ſin Lute zu beſetzende uff

eines Abbtes Camern zu Gengenbach und mündert anders womit drien Lide nehſten, oder mit drien die des Gotshuß Lute ſint, es ſind Frowen oder Mann.

§. 20. Weil aber aus dieſem Beſatzungs-Recht auch in Anſehung der Städte mancherley Beſchwerlichkeiten entſtunden: ſo wurden dieſe dadurch veranlaſſet, bey Annehmung neuer Bürger vorſichtig zu verfahren. In verſchiedenen Städten kam daher in Gebrauch, daß keiner eher zum Bürger auf und angenommen wurde, er habe dann ſeine freye Geburt, oder erhaltene Freyheit mit dem Laßbriefe hinlänglich erwieſen. Es muſte der zum Bürger ſich anmeldende Fremde Bürgen ſtellen, daß er nicht leibeigen oder Wachszinſig ſey. (*) Daher kommet das teutſche Sprichwort: Keine Henne fleugt über die Mauren. d. i. *Homines proprii in vrbibus non degunt.* (**)

(*) KNIPSCHILD *de iure & priuilegiis ciuitatum Imp. L. 2. c. 8, n. 150.*

(**) HERTIVS *de paroem. Iur. Lib. II. paroem. XI. p. 607.*

§. 21. Aber wie geſchiehet die Vindication, wenn zwey Herren das Eigenthum an die Leibeigenen behaupten? Oder der Kerl giebet vor, er ſey ein freyer Menſch, wie hat da der Herr ſein *Dominium* an ihn zu erweiſen? In dem Chur-Bayeriſchen Land-Recht *IV. Tit. 2. Art.* iſt desfalls folgendes verordnet: „Wer um eigen Leuth, der er bey Nutz und Gewähr ſitzet, von einem anderen angeſprochen würdet, aber die eigne Leuth bekennen, daß ſie ſein eigen ſeyn, derſelb Herr, daß ihr alſo im Innhaben, und bey Nutz und Gewähr ſitzt, ſo er darum angeſprochen würdet, hat die Wahl zu beweiſen, mit der eignen Leuth Blutsfreunden, mit zweyen, wan er die gehaben mag, oder wann er zweyen nicht haben möcht, mit einem, daß die angeſprochene Leuth, ſein eigne Leuth, und er ihr Herr ſey. Und die Blutsfreund ſollen deme, der eigen iſt, ſo nahet geſipt ſeyn von der Mutter, (*) daß ſie zu einander nicht heyrathen mögen; es ſollen auch dieſelben Blutsfreund ſchwören, daß der, ſo ſie in Nutz und Gewähr hat ihr Herr, und ſie ſein Leibeigen Leuth ſeyn. Wo er aber allein einen Blutsfreund haben möchte, ſo ſoll der Herr zuſambt demſelben ſchwören, daß er oder dieſelben Perſohnen, die man ihm angeſprochen, ſein Leibeigen, und er ihr Herr ſeye. Kan oder will er das nicht thun, ſo mag erſt der Ankläger die angeſprochne eigne Leuth, abgemelter mas, mit Blutsfreunden beſtellen und beweiſen, wie recht iſt:

Wär aber der Stritt, nicht zwiſchen zweyen deren jeder des Leibeignen Herr ſeyn will, ſondern der Herr ſprách jemand an für Leibeigen, der frey ſeyn will, ſoll ihm der Herr mit Blutsfreunden, oder mit anderen erbahren Leuthen beſtellen, und beweiſen, daß er oder ſeine Eltern, derhalben er leibeigen ſeyn mag, den Leib-Pfenning und andere ſchuldige Leibdienſt gereicht haben, uneracht er anderer Orthen abweſend gelebt hätte: denn zu Beweiſung der Leibeigenſchaft, wo dieſelb zwiſchen dem Herrn, und deme, welcher für Leibeigen angeſprochen würdet, ſtrittig iſt, nicht genug ſeyn mag, daß ſich einer für leibeigen etwan ſelbſt bekennt hätte oder deshalben Brieff wären darum aufgericht worden. (**)

(*) Die Urſach dieſer Verordnung iſt, weil das Kind den Stand ſeiner Mutter gewiſſermaſſen an ſich nimmet. Ueberdem ſind die Blutsfreunde der Mutter von dem Stand und Beſchaffenheit eines in Streit ſtehenden Menſchen beſſer als andere informiret. Und wann dieſe von der Mutter die Leibeigenſchaft ausſagen: ſo thun ſie eben damit erweiſen, daß auch ihre Kinder Leibeigene ſeyn. *Art. 2. Tit. 38. Reform. de a. 1588.* erfordert die Prob durch die Mümling. Dieſes Wort iſt alt und undeutlich. Unterdeſſen kommet ſolches wahrſcheinlich von dem Wort Mam her, welches Mutter heiſſet und noch heut zu Tage in Gebrauch iſt; da die Kinder von höherem Stande ihre Väter Papa, und die Mütter Mamma nennen. Daher das Wort Mümling nichts anders anzeiget, als die mütterliche Blutsfreunde. Caſp. SCHMIDT Auslegung des Chur-Bayeriſchen Land-Rechtes *Tom. I. p. 245.*

(**) Der vorſtehende *I.* Artic. dieſes *IV.* Tituls enthält von der Abforderung eigener Leute nachſtehendes: „Wo ein Herr einen eignen Mann hat, der ein geſeſſener Mayer und Bauersmann, und hinter einem anderen Herren mit Dienſten geſeſſen iſt, ſo mag der Herr denſelben ſeinen eignen Mann wo er es nothdürftig iſt, ungefährlich zu rechter gewöhnlicher Zeit im Jahr, ohn Verhinderung des, darhinter er ſitzet, wohl auf ſein Guth fordern, doch ſoll er ihme alsdann mit einem Guth, daß ihm gemäß iſt, auch wieder verſehen. Würde aber der eigen Mann in der Zeit, als recht iſt, nach der Forderung nicht kommen, hat der Herr Gewalt ſein Leib und Guth anzugreiffen, ihme ſelb ohne Schaden; doch ſoll der Meyer von dem Herrn, hinter deme er ſitzt, und von ihm abgefordert würdet, nicht abfahren, er entricht dann zuvor ſolchen ſeinen Herrn, von deme er fahren ſoll, ſeine Anſprach und Guthsrecht; wo auch derſelb eigen Mann, Weib oder Kinder hätt, die eines andern Herrn eigen wären, ſo ſoll deſſelben Weibs oder Kinder eigen Herr, den geforderten Mann und ſeine Kinder (ſo lang die Kinder in des Vatters Brod ſeyn) oder ſeinen Herrn daran nicht hindern. Wollte auch ein Herr ſeine eigene Leuth, die ledige Perſonen, und nicht angeſeſſene Bauers Leuth

ſey u

ſeyn, es ſey Mann oder Weib, in ſeinen Dienſt erfordern, das ſoll er zu gewöhnlicher Zeit thun, und ihme um ziemlichen Lohn zu dienen begehren. Wär aber der Leibeigen Mann kein Bauers-Mann, aber der Herr hätte ihn ſonſten zu ſeinen Dienſten zu gebrauchen, mag er denſelben ebenfalls in ſeine Dienſt erfordern, wie erſt zuvor von den Bauers-Leuthen gemeldet iſt, doch daß er dem geforderten Leibeignen gebührliche Unterhaltung, und Beſoldung gebe.

Beſcheid.

§. 1. 2. Erklärung. §. 1. b. Eintheilung. §. 2. ehemalige Weiſe des gerichtlichen Verfahrens. §. 3. Der Richter konte den vormals gegebenen Beſcheid wiederum ändern. §. 4. Widerlegung der dagegen gemachten Einwendungen. §. 5. Diploma hiervon. §. 6. Exempel. §. 7. Heut zu Tage hat es bey dem rechtskräftig gewordenen Beſcheid ſein Bewenden. §. 8. Sonſt aber pflegen wohl die Rechts-Collegia ihre Meynung zu ändern. §. 9. Die Reichs-Gerichte ſollen gegeneinanderlauffende Beſcheide vermeiden. §. 10. Erinnerung hierbey. §. 11. Was heutzutage bey Abfaſſung der Beſcheide in acht zu nehmen. Concept der Reichs C. Ordn. §. 12. Project des Codicis Fridericiani. §. 13 Chur-Sächſ. verbeſſerte Pr. Ordn. §. 14. Fürſtl. S. gemeine Hofgerichts-Ordn. zu Jena. §. 15. Halberſtädtiſche Canzl. Ordn. §. 16. Was ein Richter bey Abfaſſung eines Beſcheides zu beobachten. §. 17. Von der Ladung der Partheyen bey Bekanntmachung des Beſcheides. §. 18. Wie? wenn eine Parthey indeſſen geſtorben. §. 19. Wenn das decendium zu lauffen anfänget. §. 20. Der Beſcheid nutzet dem correo. §. 21. Von der Würkung eines Beſcheids in ſummariſchen Proceß. Chur-Bayeriſche Ordn. §. 22. Unter-Gerichts-O. des Ertzſtift Triers. §. 23. Lüneburgiſche Hofgerichts-Ordn. §. 24. Der Grafſch. Solms gerichtl. Proc. §. 25. Der Stadt Frankf. gerichtl. Proc. §. 26. Anderweite Bedeutung des Wortes Beſcheid.

§. 1. 2.

Beſcheid iſt eigentlich ein jedes Decret, welches der Richter ſelbſt auf eine Supplication oder auf ein, bey ihm eingereichtes Memorial ertheilet. (*)

(*) Hernach iſt Beſcheid ſo viel, als ein Abſchied, davon der Titul: Abſchied nachzuſehen ſtehet. In den ältern Zeiten hieſſe Sententia arbitri præambula ein Blindſpruch; obtentum per ſolennem ſententiam Behabniß; executio rei iudicatæ, Austrichtung. HALTAVS *Spec. Gloſſar. for. Germ.* Ein Rechtſpruch wird in CODICE LL. NORMANN. Lib. II. cap. XLI. §. 3. *Ligardium* genennet. von LVDEWIG in not.

§. 1. b. Von der Eintheilung der Beſcheide iſt unter dem Titul: Abſchied §. 3. bereits gehandelt worden. Bey dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichte werden die Beſcheide überdem in gerichtliche und gemeine eingetheilet. Jene ſind, wenn den Partheyen ein Urtheil geſprochen wird. Dieſe aber, wenn wegen der zu beobachtenden Ordnung in vorkommenden Fällen in Pleno ein Schluß verabredet wird. Man ſehe das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Cammer-Gericht §. 39. 40. *p. 131. 132.*

§. 2. Der Beſcheid auf eine bey dem Richter angebrachte Klage erfolgte ehemals bald. (*) Die alte Weiſe des gerichtlichen Verfahrens war kurz und geſchahe ohne viele Umſtände. (**) Man findet davon eine Urkunde beym GOLDAST. (***)

(*) Es zeugen hiervon die Protocolla des XIII. und XIV. Jahrhunderts, welche wir aus alten Codicibus membranaceis unter dem Titul: Berggerichte §. 4. einverücket haben. Nach dem alten Bremiſchen Stadt-Buch ſolle der Beſcheid binnen ſechs Wochen erfolgen. Alſo heiſſet es in STATVT. BREMENS. *P. I. Tit. XII.* dat Stadtboeck wil, dat die Saken vor dem Radde in ſöß Wecken entſchieden werden ſchölen, nömlicken wenn de Saken tho Klage und Antwort gekamen ſin, welckes darumme von den Voröldern angeordnet is, up dat weder de Richter noch de Parthyen einander upholden.

(**) Die Eröfnung des von Richter und Schöppen gefundenen Beſcheides muſte ſitzend geſchehen. Die Partheyen aber ſtunden. S. den Titul Appellation §. 17. Beruffung §. 5. daher die in den Gerichts- und Proceß-Ordnungen vorkommende Formul: vor ſitzendem Gericht, zu erklären iſt.

(***) *Alamann. Antiquit. Tom. II. P. I. n. XCIX. p. 60.*

§. 3. Wobey annoch anmerklich iſt, daß vormals nichts ungewöhnliches war, wenn der Richter den einmal gegebenen Beſcheid, nach genauerer Erkundigung der Sachen, wiederum änderte. (*) In jenen Zeiten, da die Proceſſe kurz waren, konnte eine abgeurtheilte Sache wieder von neuen klagbar angebracht und die Unrechtmäßigkeit des erſten Spruchs von dem nemlichen Richter verbeſſert werden. Man erſiehet dieſes unter andern aus einem Brief des Herzogs in Bayern, der dem CHRONICO REICHERSBERGENSI *ad a. MCLXVI* (**) eingerücket worden. Hier heiſſet es: Porro de prædio, quod filius Erchenberti de Lapide vobis aufert, hoc ſtatuimus, vt dilectus nepos noſter, Otto maior, Palatinus Comes, ſtudioſe ſe intromittat; & in bonis veſtris iuſtitiam plenam vobis faciat. *Si autem ipſe terminare non poterit*, ſecundum quod videbitur conuentui honeſtum & vtile, poſt introitum noſtrum ad vos in propria perſona libenter adueniemus, & omnem emendationem, quam deſiderat anima veſtra, vobis procul dubio exhiberi faciemus.

(*) Sententiæ enim omne pondus ex iuſtitia cauſæ acceſſit. Eius itaque iniquitate etiam poſt temporis interuallum demonſtrata, litem ſopitam iterum-iterumque

que resuscitare, partibus integrum fuit, vt causa iub accuratiorem cognitionem reuocata, sublato pristino iudicio aliter decideretur. Ge. Lud. BOEHMER de *prouocationibus Iuris Germanici Cap. II. §. VII. not. c. p. 91.*

(*) Bey dem von LVDEWIG *Tom. II. Script. Rer. Germ. p. 293.*

§. 4. Es sind zwar hierinnen einige anderer Meynung, und wollen nicht zugeben, daß res judicata ehedem von neuen streitig gemachet werden können. Besonders widerspricht diesem der gelehrte BRVMMER. Allein es sind dessen Gründe von dem Hrn. Reichs-Hofrath von SENCKENBERG in dem program. *de origine Collegiorum Iuris theoreticorum & practicorum*, hinlänglich wiederleget worden. Non me praeterit, schreibet er p. 29. Fridericum BRVMME. RVM in erudita diss. de scabinis C. VIII. §. 10. Opuscull. p. 357. negare, causam semel iudicatam repetere in mallo licuisse. Vt id probet prouocat ad Capitul. Lib. III. cap. 31. & Legis Longobard. Lib. II. Tit. 59. Vbi ita: *si quis causam iudicatam repetere praesumserit in mallo, ibique testibus conuictus fuerit, aut quindecim solidos componat, aut quindecim ictus ab scabinis qui causam prius iudicauerunt, accipiat.* Sistit se tibi notissima lex a. 803. a Carolo M. Legi Salicæ addi iussa, ap. BALVZ. Capitul. Tom. I. p. 390. c. 10. exstans, a B. ECCARDO vero in Addit. ad L. Salic. p. 173. denuo prolata, REGINONIS etiam de Ecclesiasticis disciplinis libro Libr. II. c. 115. inserta. Agit vero, quod primus obturus docet, de Appellatione in Mallo ad Missos Regios facta, his enim, quod rei series indicat, instructionis loco erant dicta Capitula, adeoque hi eum in modum friuole appellantes coercere iubebantur. Quid vero hoc ad supplicas coram eodem iudice interpositas, Adhæc scabini erant iudices inferiores, nobis de superioribus sermo. Profecto & de iudicibus inferioribus nondum expeditum est, an non proprias sententias in Germania retractare potuerint. Est Italia, licet Iuris communis credatur, haud dubie tamen e Germania deductus mos, vi cuius sententia lata de consilio peritorum & sapientum nunquam transit in rem iudicatam. CARPAN. ad Statut. Mediol. Cap. 27. p. 95. T. I. c. 29. p. 100. sq. n. 85. & c. 158. p. 407. & inde etiam euenit, vt nonnulli horum, cuicunque iudici sententiam quæ transiuerit in rem iudicatam retractare licere asserant, si euidenter apparuerit de eius iniustitia aut ei id æquum videatur. VRSILL. ad Afflict. Dec. 79. n. 3. & 4. Imo si id e Germania deceudere neges, licebat sane vti *Denuntiatione Euangelica*, quæ itidem certissimo indicio est, in Germania nostra, (de ea enim sola sermo) rei iudicatæ non magnam in medio æuo effloruisse auctoritatem. Certe scabini, ipso verbo monente sapientes erant, quorum consilium sequi Iudex tenebatur, ipse non nisi os scabinorum, nec voto decisiuo praeditus. Inde vero non mirum, si saniora doctus, in aliam sententiam transiret. Hinc creberrimæ sententiarum in medio æuo Retractationes. - - - Ipsi Imperatores has correctiones sibi dedecori non duxerunt, potius si quid præpropere statutum, aut alio Concilio indicto, aut in generalibus regni Comitiis id aboleri passi sunt. Illustria hanc in rem Historia nostra ostentat Exempla, Regalium coenobiorum Niuellensis & Epternacensis, nec non Ratisbonensis, ciuitatum Moguntinæ & Colonienſis, Comitis Gebennensis, recentius itidem Philippi Magnanimi Hassiæ Landgrauii, successione Cattimelibocensi, sententia priuati. (*)

(*) Diesem wollen wir noch das Exempel Rudolphi I. beysetzen, welcher im Jahr 1275. die Chur-Würde den Bayern zugesprochen, und funfzehen Jahr hernach solches Urthel wieder geändert und zu Erford an. 1290. Die Chur-Würde den Bayern ab und den Böhmen zuerkant. Wie beyde Urtheile bey LAMBECIO *Lib. 2. c. 8. num. 140. p. 828.* zu finden.

§. 5. Wann solchemnach der untergelegene Beklagte, vorhin unbekannt gewesene Documente, oder sonst neuen Beweis, zu Behauptung seiner Gerechtsame fande, konnte er damit den Richter neuerdinges angehen, und ihn um Aenderung des Bescheides oder zu versuchender Güte, mit dem Gegentheil ersuchen.

(*) BOEHMER *l. c.*

§. 6. Ueberdem fehlet es nicht an Processen, welche einige Jahr, nach erfolgetem Bescheid, von neuen sind rege gemacht worden. Man findet davon ein anmerkliches Diploma CONRADI III. de a. MCXLIV. in *prodr. Chronici Gottuic. Lib. II. p. 350.* aus des HARTMANNI *annal. Einsidlens.* in welchem die Worte vorkommen. Adstante pro iure supra nominati monasterii Rudolpho de Raprechteswilre, eiusdem loci aduocato, relectum est præceptum diuæ recordationis Henrici huius nominis V. regis, sed IV. imperatoris auunculi nostri, in quo continebatur, eamdem controuersiam diu fuisse ventilatam - - sed Alemannorum, quibus eiusdem terræ iurisdictio pertinet, iudicio eiusdem priuilegii auctoritate terminaliter definitum, & a prædictis petitoribus mulctam regiæ institutionis violatoribus impositam fisco

fiſco regio fuiſſe illatam. Quæ ratio tam fortibus ſubnixa fundamentis - - abſterrere non potuit, quin eiusdem definitionibus pro viribus contrairet, donec Sueuorum, qui & Alemanni dicuntur, lege ac iudicio allegationibus deſtitutus, a cauſſa penitus caderet, & cum debita Legum cenſura, tam nobis, quam abbati & aduocato ablata reſtituendo ſatisfaceret &c. . . Nos vero ſicut in antiquis priuilegiis ſcriptum eſt, & in noſtra præſentia totius curiæ adſenſu recognitum, certos fines ſeu limites inter vtrasque poſſeſſiones ſubnotari iuſſimus.

§. 7. Heut zu Tage aber hat es bey dem einmal rechtskräftig gewordenen Beſcheid ſein unveränderliches Bewenden, (*) (Abſchied §. 12.) als welcher, nach den gemeinen Rechten, aus ſchwarz weis, und aus ungerade gerade machet (**) Und wenn auch gleich die Parthey einer der in den Geſetzen zugelaſſenen Rechtswohlthaten ſich bedienet: ſo geſchiehet es doch ſelten, daß der nemliche Richter von ſeinem einmal gegebenen Spruch abgehet. Zwar ein billiger Richter wird ſich wohl bewegen laſſen, wegen vorkommender wichtiger Gründe ſeinen erſtern Beſcheid entweder ganz zu ändern, oder doch der Vollſtreckung Anſtand zu geben. Mehrentheils aber bleibet der Richter auf ſeiner Meynung, weil er es vor eine Schande achtet, den gegebenen Beſcheid zu ändern und er ſich einbildet, man werde aus der Beſtätigung ſchlieſſen, als ob er recht verabſchiedet habe. (*,*)

(*) So gar daß auch von neuen beygebrachte Documente nicht zureichen, den Beſcheid umzuſtoſſen und Reſtitution zu ſuchen; ohne erhebliche Urſachen. DENAISIVS ap. KLOCK. relat. XXX. n. 185. Si noua inſtrumenta locum facerent reſtitutioni (quod ſecus eſt) tamen iuſtam oporteret proferre cauſam, cur ea in tempore & ante ſententiam exhiberi non potuerint. Nec enim ſufficit eius rei ſimplex omiſſio ſiue negligentia l. non enim 16. π. ex quibus cauſ. mai. ſed iuſtum impedimentum requiritur, l.l. 2. et 3. π. de in integr. reſtit. l. 26. §. item inquit π. ex quibus cauſ. maior. At hic quid aliud profertur præterneram negligentiam? Daß jetzt beygelegte Copeyen allererſt aufgeſucht und gefunden durch die Advocaten zuvor nicht angeregt. Merito igitur obiicienda ei verba D. l. 16. *non negligentibus ſed neceſſitate rerum impeditis.* Et damnum, quod quis ſua culpa ſentit, ſentire non intelligitur. So urtheilet man nach den römiſchen Grundſätzen ganz billig; dahero auch ſolches noch heut zu Tage bey Gerichten in Brauch iſt.

(**) Nur die Teutſchen erſtreckten ſo weit den richterlichen Beſcheid keinesweges. Hundert Jahr unrecht, ſagen ſie, iſt nicht eine Stunde recht. Veritas et falſitas enunciationum, ſchreibet CONRING *in Cenſura diplom. Ludouiciani c. 19.* non eſt obnoxia dominio aut arbitrio humano; nec ergo poterit quisquam ſuo arbitrio quod falſum eſt, verum, quod verum eſt, falſum reddere. Nullus circa veritatem et falſitatem vſucapioni, nullus proinde etiam præſcriptioni eſt locus. Per aliquot mille annos licet habitum fuerit verum id, quod falſum, eſt nihilominus et in æternum manebit falſum.

(*,*) Indeſſen findet man doch zuweilen das Gegentheil, wie davon, als ein Exempel die Helmſtädtiſche Juriſten-Facultät anführet Aug. LEYSER *de variationibus et retractationibus Iureconſulterum.* §. XXXVII. Und von dem Reichs-Hofrath er bezeuget: Non deſunt exempla, quibus ſummum tribunal, quod *Viennæ* nomine Cæſaris ius dicit, ad ſupplicationem vel reuiſionem a partibus petitam, priorem a ſe latam ſententiam immutauit. Von dem Reichs-Cammer-Gericht aber ſchreibet VVLTEIVS *Conſ. Marburg. Vol. I. Conſil. 34. n. 53.* Neque rarum eſt, vt ipſi Domini Aſſeſſores Cameræ Imperialis a præiudiciis ſuis recedant, cuius exempla ex obſeruationibus allegari poſſent, niſi quotidiana doceret experientia.

§. 8. Sonſten aber pfleget wohl zu geſchehen, daß Rechts-Collegia bey anderweit vorkommenden Fall ihre erſte Meynung ändern, mithin von einem vorhin gegebenen Beſcheid nachher abweichen. Denn zu geſchweigen, daß die Umſtände die Appellation der Rechte verändern: (*) ſo können bey dem gegenwärtigen Gemenge vaterländiſcher und fremder Geſetze nicht wohl anders als vielerley opiniones und in der Folge variationes & retractationes Lctorum entſtehen. (**)

(*) Der Hr. von LVDOLF in *præfat. Iur. Cam.* ſchreibet dahero gar wol: Præiudiciorum allegatio iudicium deſiderat firmum, alias erit fruſtranda.

(**) Mich. Henr. GRIEBNER *de iure incerto ex dubia legum auctoritate.* Wittenb. 1715.

§. 9. Beyde höchſte Reichs-Gerichte ſind indeſſen in den Reichs-Geſetzen angewieſen, gegen einander laufende Beſcheide in alle Wege zu vermeiden. Man ſehe die hieher dienende Stellen in Seu. Th. NEVRODES gegenwärtiger Verfaſſung des H. R. R. in Staats- und Juſtiz-Sachen Xten Haupttheil die 298. Anm. *p. 597 - 599.* Um nun den wiederſprechenden Beſcheiden deſto eher vorzukommen: ſo iſt in der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. V. §. 33.* verſehen: „Damit um ſo viel deſto beſſer in Gedächtniß behalten werde, was jederzeit gerathſchlaget und geſchloſſen worden, ſo wollen wir, daß unſere Secretarien die Rathſchläge und Schlüſſe beſtändiglich in das Reichs-Hofraths-protocoll einverleiben. (*)

(*) Dahin gehet auch, wenn in der Fürſtl. Sächſiſchen gemeinen Hof-Gerichts-Ordnung zu Jena 1653. *Cap. XI.* es heiſſet: „Es ſollen auch alle Urtheil, Re-

ceß und Aschiede in ordentlicher Registranda, der Nothdurft nach, mit gutem Fleiß, getreulich unterhalten und verwahret werden, damit man sich in fürfallendem Zustand gebührlichen und nachrichtlichen Bescheides zu erholen haben möge.

§. 10. An sich mag es den Juristen nicht vor ungleich ausgedeutet werden, wenn sie ihre einmal geäuserte Meynung, bey genauerer Prüfung, auch nach Maßgebung der vorkommenden Umstände ändern, mithin von einem vorhin gegebenen Bescheid, nachmals abgehen. (*)

(*) Vid. LEYSER liber singul: de variationibus & retractationibus Iureconsultorum ex edit. Gottl. Aug IENICHEN. Leipz. 737. 4to. Wir wollen diesem nur noch eine Stelle aus des GRIBNERI Abhandlung de intercessione coniugum in delictis carnis §. 62. beysetzen: Grauissimum est, quo haud pauci ICtorum laborant, præiudicium: præiudicia, ita enim appellant res iudicatas, ius facere, quasi legum cultorem deceret, non, quid iudicari debuerit, attendere, sed, quod fuerit iudicatum. Itane vel centum sententiæ contra solidam iuris rationem latæ efficient, vt imposterum quoque non liceat rectius sentire? Nihil puto indignius esse libero homine, non dicam iustitiæ sacerdote, quam malle cum maioribus errare, quam sine iis sapere: errorem veritati, obseruantiam iuris rationi, præiudicia Legibus præferre.

§. 11. Was heut zu Tage, bey den Bescheiden in acht zu nehmen sey, davon haben wir unter dem Titul: Abschied schon Nachricht gegeben. Hier ist nur noch nöthig, die Verordnungen einiger teutschen Gesetze darvon einzurücken. In dem Concept der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung ist desfalls *Part. I. Tit. XXV.* Wie und durch wie viel Beysitzer die Urtheil verfasset und angegeben werden sollen, folgendes gesetzet: „Und damit desto tapfferer und fürsichtiger in Fassung der Urtheil gehandelt werden mög, so setzen und wollen Wir, daß in allen grossen und wichtigen Sachen die Besichtigung der Acten, oder Gerichts-Handlung, so zu Schöpffung der Urtheil nothdürfftig seyn, allzeit zum wenigsten zween Beysitzern von dem Cammer-Richter befohlen werden solle, Inmassen hie oben unter dem zwölften Titul gesetzt ist, also daß ein jeder der zweyen, dieselbigen Acta einer nach dem andern lese, nothdürfftiglichen besichtige und ermesse, und alsdann die Relation davon thue.

1. Wir wollen auch weiters, daß im Rath bey Verfassung der End-Urtheil mit den Graffen oder Freyherren nicht minder dann sechs oder sieben, und der Bey-Urtheil, drey, vier oder fünff, nachdem dieselbe groß und wichtig, zu Supplicationen drey, und zur taxation der expens zween, oder drey Beysitzer seyn sollen.

2. Würden aber etwan wichtige Definitiv- oder Interlocutori-Sachen dermassen beschaffen seyn, daß es die Nothdurfft einem oder zween Beysitzer weiters zu derselben Expedition zu haben, soll der Referens dasselbig zeitlich dem Kammer-Richter, oder Præsidenten vermelden, damit die Ursach der Gebühr bedacht, und darnach ferner Zuordnung aus den andern fürgenommen werden möge, gestalt dann oben hievon auch etwas gemeldt worden.

3. Wo auch etwas sehr beschwerlichs oder zweifelhafftiges fürfallen würde, sollen alsdann die andern zum Theil oder gar, nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit der Sachen auch erfordert, und mit derselben Raht beschlossen werden.

4. Und so sich begebe, daß die Assessores in Votis spännig, und in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber daß unter siebenen drey aus wichtigen ansehnlichen und tapffern Ursachen, einer andern und sondern Meynung seyn würden, so soll alsdann die Sach, oder Punct, darin sie streitig, an den Kammer-Richter und die andern Assessores gelangen, und zu derselben Ermessenheit stehen, zu solcher, strittigen Sachen oder Puncten, nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit derselben, etlich aus den Beysitzern zu verordnen, oder aber dieselben in einem andern Definitiv-Raht, oder so es für gut angesehen, in vollem Raht, fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören, und sich einer Urtheil zu vergleichen, und was also in einer jeden Sachen erzehlter massen gehandelt und erkennt, das soll also beständig und kräfftig seyn und dafür gehalten, und sonst kein Sach, in der einmahl vermög dieser Ordnung, in einem Raht geschlossen, ohne treffliche und bewegliche Ursachen in einem andern Raht gezogen werden.

5. Und soll diese Disposition sowohl in Religions-Fried, als allen andern Sachen gehalten werden. (*)

(*) *Mem. Ind. & Assess.* 6. 5. Und nachdem sich bisweilen zuträgt, daß die Beysitzer in einen Raht verordnet, sich über eine referirte Sache in ihren Votis oder Stimmen nicht durchaus vergleichen, daraus erfolge, daß ein Sach in den zweyten oder fürters in den dritten Raht gelangt, welches der Expedition der Urtheil verhinderlich oder sonst bedenklich. So wird der Herr Kammer-Richter, so sich dergleichen Fall begeben, der Ordnung part. I. tit. von der Beysitzer Amt im Raht 13. §. „Weiters ordnen, setzen und wollen Wir ꝛc sich gemäß zu verhalten wissen, welcher §. seines Inhalts sowohl in Religions-Frieden- als in andern Sachen zu halten.

6. Die Referenten sollen nach geschehenen Votis und Beschluß die Urtheil, nachdem sie zuvor offentlich

lich verlesen, ehe sie an andere Ort verrücken, und ehe man einige weitere Acta oder Händel vornimmt, subscribirn.

7. Kein Beysitzer soll sich unterstehen, allein und ohne Gegenwart derjenigen, so bey der Relation gewesen, oder ausserhalb des Raths, in der Canzeley, oder anderstwo Bescheid oder Urtheil den Notarien anzugeben oder einschreiben zu lassen, sondern sie sollen dieselbe nach gethaner Relation gleich alsbald im Raht concipiren, abhören, auch also klar, deutlich und mit ausdrücklichen Worten begreiffen, damit kein Zweifel und Mißverstand daraus entstehen möge. (*)

(*) *Mem. Ind. & Assess. 1579. §. 4.* Wann Acta referirt, Bescheid oder andere Urtheil denen Notariis anzugeben, dasselbe soll anderer Gestalt nicht, dann in Beysein deren Beysitzer, so der Relation beygewohnet, beschehen, darneben durch den Notarium alsobald ad marginem bey der Submission im Protocoll mit diesen Worten: Expeditum est; annotiret werden, dabey die Leser und andere sich zu erinneren, daß solche Sache referirt, Bescheid und Urtheil darüber ergangen. Mem. Verwalters 1574. in princ. In dieser Visitation ist erkundigt, daß etliche Assessorn Decreta und Urtheil allein ohne Gegenwart der andern, so bey der Relation gewesen, je zu Zeiten einschreiben lassen, dieweil aber solches der Ordnung in Reichs-Abschieden zuwider, als befehlen die Kayserl. Commissarien und Visitatores allen Proto- und Notarien, daß sie bey ihren Eyden und Pflichten hinführo kein Urtheil oder Decreta in ihre Protocolla auf einiger Referenten oder ander Angeben verzeichnen, es seyn dann die Assessorn, so bey der Relation gewesen, dabey und nicht ehe und unter die Urtheile, so im Raht abgelesen werden sollen, schreiben, biß es denen allen, so bey der Relation gewesen, verlesen worden.

Mem. Ind. & Assess. 1563. §. ult. Es sollen die Herren Beysitzer die Interlocutiones hinführo nicht mehr in der Canzley denen Notarien dictiren oder angeben, sondern vermög der Ordnung nach beschehener Relation gleich alsobald concipiren, abhören und also klar, deutlich und mit ausdrücklichen Worten begreiffen, damit kein Zweifel und Mißverstand daraus entstehen möge.

8. Nachdem auch zu Zeiten sich zuträgt, daß Sachen in denen definitive beschlossen, referirt, und in denselben durch die Urtheiler auf Interlocutorien submissiones geschehen, und doch solche Interlocutoriæ der Art und also beschaffen, daß in Relation derselben die Urtheiler sich der Definitiv, so solcher Interlocutorien in einem oder andern Wege nachfolgen soll, entschliessen mögen, damit dann in beyden Fällen solche Sachen nicht von neuen definitive referirt, und also zweyfache Arbeit aufgewendt werden müsse, ordnen und setzen Wir, daß solche Sachen jederzeit in Beysein 6. oder 7. Beysitzer referirt, und neben der Bey-Urtheil die Definitiv, so derselben Bey-Urtheil auf einen oder andern Fall gewißlich nachfolgen soll, gefaßt, auch durch den Protonotarium, oder Notarium in sein Protocoll eingeschrieben, und folgends nach endlichem Beschluß eröffnet werden soll.

§. 12. In dem CODICE FRIDERICIANO ist *Part. III. Tit. XXXVI.* Von Verfassung und *Publicir*ung der Urthel, nachstehendes verordnet:

1. In denen Sachen, welche bey denen mündlichen Verhören vorgetragen, oder in Termino loco oralis verwiesen werden, wird regulariter nur ein Referente bestellet: in wichtigen Sachen aber, welche zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden, muß der Præsident einen Correferenten benennen.

2. Diejenige Referenten, welchen Acta distribuiret worden, müssen eine umständliche schriftliche Relation binnen der ihnen vorgeschriebenen Zeit verfertigen, die Facti Speciem und das Genus actionis vor allen Dingen deutlich vorstellen, die Rationes dubitandi præmittiren, demnächst die rationes decidendi anführen, darauf die dubia resoluiren, und nach dem Voto zugleich formulam der gantzen Urthel beyfügen.

3. Bey Verfassung der Urthel und Abschiede sollen die Richter und Referenten insonderheit auf die producirte klare Briefe und Siegel, Pacta und Vergleiche, Landtags-Abschiede, und übrige Constitutiones, hergebrachte Landes-Observanz, Priuilegia, und insbesondere auf diese unsere Proceß-Ordnung, genau sehen, im übrigen aber nach Unserm zu publicirenden Land-Recht sprechen.

4. Es müssen aber diejenige, so sich in besondern Landes-Gebräuchen und Observanz fundiren, jedesmal sich in Actis darauf ausdrücklich beziehen; Gestalten dann, wann die Observanz nicht offenbar, und in Actis klärlich dargethan worden, die Räthe nicht darauf reflectiren, sondern das darwider gesprochene Urthel für rechtmäßig gehalten werden soll.

5. Die Bescheide und Urthel müssen klar und deutlich, mit Benennung des Obiecti libelli abgefasset, und alle und jede Puncten wohl separiret, auch die Grauamina jederzeit exprimiret, und nicht Remissiue ad Grauam. l. &c. erkannt werden.

Es muß auch nicht vergessen werden auf die verfallene Succumbenz-Gelder mit zu reflectiren: Wann aber solches vergessen wird, sollen dieselbe dennoch ipso Iure vor verfallen gehalten, und per Executionem beygetrieben werden.

6. Wann eine Sache in facto, insonderheit antiquo, dergestalt dunkel und zweifelhaft ist, daß

man nicht gewiß ausfinden kann, wer Recht oder Unrecht hat, und z. E. die hinc inde angegebene Zeugen oder Actus &c. mehrentheils von gleichem Werth ſeyn, ſo wollen wir, daß das ſtreitige Obiect, jedoch nach Proportion, daß einer mehr oder weniger Præſumtion vor ſich hat, getheilet werde.

7. Denen Räthen muß ihr freyes Votum gelaſſen, denenſelben extra ordinem nicht obloquirt, vielweniger ſie von dem Præſidenten hart angefahren werden, allermaſſen einem jeden frey ſtehet, ſich immediate bey Uns zu melden.

8. In wichtigen Sachen müſſen ſinguli ihr Votum cum rationibus eröffnen: bey Kleinigkeiten aber iſt genug, wenn der Præſident in genere frägt, ob jemand bey dem Beſcheid etwas zu erinnern habe.

9. Das Urthel muß iuxta maiora abgefaßt werden: Wann der Præſident vota paria ausmacht, gibt er der Sachen den Ausſchlag; es ſtehet aber einem jeden frey, wann er anderer Meynung iſt, ſein Votum ſchriftlich aufzuſetzen, und ſolches ad Acta zu geben: und muß das Collegium, ohne darauf zu antworten, ſolches ad Acta legen.

10. Wann Incident- und Præjudicial-Puncten bey den Sachen vorkommen, müſſen dieſe zwey zuförderſt decidiret, zugleich aber auch euentualiter, ſo viel es thunlich, in der Haupt-Sache erkannt werden.

11. Denen Beſcheiden, welche über die mündliche Verhöre, oder loco oralis aufgenommene Protocolla abgefaßt werden, müſſen die rationes decidendi jederzeit mit inſeriret; in denen zum Schrift-Wechſel verwieſenen Sachen aber ſeparatim abgefaßt, und nebſt der Sententz ad Acta gelegt werden.

12. Was Liquide iſt, ſoll, unerwartet der Ausführung desjenigen, ſo nicht ſo fort liquid gemacht werden kan, decidiret werden.

13. Die Sentenz ſoll allezeit auf die *Principalen*, und nicht auf ihre Anwälde, gerichtet werden.

14. Wann ein Urthel auf eines Theils Ungehorſam gegeben wird, muß ſolches ausdrücklich gemeldet werden.

15. Alle *Sententzen* werden ohne vorhergehende *Citation* auf den Tage-Zettul geſetzet, in Gegenwart aller Aduocaten verleſen und publicirt, und muß der Rath oder Protonotarius das Publicatum darunter verzeichnen.

16. Würde ein Theil vor Publication der Sententz verſterben, und deſſen Tod dem Gericht nicht bekannt gemacht werden, ſoll die Publication ſowohl des Defuncti-Erben, als Conſortes litis verbinden.

17. Da ein Minderjähtiger die ohne Curatore gegebene Sententz binnen 4. Jahren, nach erlangter Maiorennität, nicht impugniret, er mag Wiſſenſchaft davon erlangt haben, oder nicht, ſoll dieſelbe vor rechtskräftig gehalten, und er nachmals darwider nicht gehört werden.

18. Da wider einen Vormund, oder Minderjährigen, dem ſein Curatore aſſiſtirt, eine Sententz ergangen, ſoll ſolche, wann davon nicht appelliret wird, ihre Rechtskraft ergreiffen, und folglich zur Execution gebracht werden.

19. Wann auch ſonſt ein Urthel oder Beſcheid ſeine Rechtskraft erlanget, ſollen Unſere Præſidenten und Räthe ſolche zur Execution bringen, und davon keine fernere Prouocation und andere Verzögerung verſtatten.

20. Im Fall aber jemand ein Iudicatum unter dem Verwand, daß ſolches ex falſis inſtrumentis, teſtimoniis, oder ſonſt ex falſa cauſa gegeben, impugniren wollte, muß zuförderſt die Execution geſchehen, nachhero aber bey einer Verhör darüber erkannt werden.

21 Wofern in einem Urthel ein Error in den Worten, Namen, Zahlen, Blättern und dergleichen, ſo ex Actis offenbar begangen wäre, kan kein Remedium dieſerwegen verſtattet werden, ſondern der Richter muß durch eine ad Acta gebrachte Regiſtratur dem Errori abhelffen.

22. Schließlich ſoll derjenige, welcher das Haupt-Protocoll hält, alle darauf erfolgte Beſcheide demſelben beyſchreiben. In denen Sachen aber, welche zum Schrift-Wechſel verwieſen worden, müſſen die Relationes mit dem Urthel ſorgfältig verſchloſſen verwahret, und ein beſonders Regiſter nach dem Alphabet darüber gehalten werden.

§. 13. In der R. und C. S. verbeſſerten Proceß-Ordnung iſt geſetzet: §. 1. Wegen Verfaſſung und Publication derer Urthel bleibet es, ſo viel Unſre Appellation, ingleichen die Hoff-Gerichte und Conſiſtoria betrifft, bey der bisherigen Einrichtung und üblichen Gebrauch: Bey denen Unter-Gerichten aber iſt der *Terminus Inrotulationis Actorum*, oder Publicationis Decreti, jederzeit der Haupt-Citation mit zu inſeriren, wann aber Product-weiſe verfahren worden, hierzu eine kurze Friſt von 8. bis 14 Tagen aufs höchſte anzuberaumen. Und bleibet im übrigen dem Richter

jedes-

jedesmahl frey, ob er in der Sache selbst verschieden, oder Rechtliches Erkäntniß einholen wolle, es wäre denn, daß allerseits Interessenten wegen des letztern sich vereinigten, oder auf eine, wider den bereits ertheilten Bescheid, eingewandte Läuterung zu erkennen, als welchenfalls der Richter sich hierunter billig zu bescheiden hat; Gleich wie Wir denn auch hierdurch dasjenige, so oben ad Tit. II. in dem Fall, da ein Gerichtsherr seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten belanget, verordnet, nicht aufgehoben haben wollen. §. 2. ist bereits unter dem Titul: Acten §. 11. eingerücket worden.

3. Und weiln nicht minder bißanhero zu Verzögerung derer Processe mit Ursach gegeben, daß die Acta, wenn sie nach Rechtlichen Erkänntniß verschicket worden, bey denen Dicasteriis oft lange liegen geblieben; So wollen Wir Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle hierunter ihrer Schuldigkeit erinnert, und zugleich verordnet haben, daß sie die, aus Unsern Landen, bey ihnen einlauffende Acta, und zwar in geringern und leichten Sachen, nicht über 3. Wochen, in wichtigen und weitläuftigen aber, längstens nicht über 6. Wochen aufhalten, auch zu solchem Ende jedesmahl auf denen Urtheln die Zeit, wenn die Acta eingekommen, und wieder abgegangen, so wohl wenn das Urthel abgefasset worden, pflichtmäßig mit anmerken lassen, dargegen aber auch alle und jede Richter schuldig und gehalten seyn sollen, der Ablösung halber behörige Sorge zu tragen, damit Wir nicht wiedrigenfalls bey verspührter ungebührlichen Verzögerung, einen oder den andern mit nachdrücklicher Anthung und Strafe anzusehen, bewogen werden mögen.

4. So sind auch Unserm sub dato Dreßden, am 9ten Martii 1715. ausgelassenen Generali zu Folge, denen Definitiv-Urtheln, und welche denenselben gleich zu achten, nicht weniger, wenn der Parth mit seiner Klage oder Suchen, entweder schlechterdings, oder angebrachter Maassen abgewiesen, oder sonst gestalten Sachen nach erkant, so wohl, wenn auf Leuterungen oder Appellationes, Reformatorie oder Declaratorie gesprochen wird, und wo es sonst in dieser Unserer Erläuterung erfordert worden, die Rationes decidendi jedesmahl mit einzurücken, oder nach Befinden absonderlich beyzufügen, und es bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, anderst nicht zu halten.

5. So bald das Urtheil einkommt, ist darauf die Zeit behörig anzumerken, und binnen 8. Tagen, zu dessen *Publication* ein kurzer Termin längstens von 14. Tagen anzuberaumen auch solches alles bey Vermeidung 5. thlr. Strafe, anderst nicht zu halten, das Urthel selbst aber, ausser in Concurs Sachen, nicht eher als in Termino, und zwar in Gegenwart des comparirenden Theils zu eröfnen, und die Registratur darauf mit einzurichten, auch vorher denen Partheyen ausser dem baaren Verlag, Urthel und Postgeld, oder Bothenlohn, deren Specification der Citation mit zu inseriren, an andern Unkosten nichts abzufordern, und wann sodann dem einen Theil das Urthel publiciret, fänget, von solcher Zeit an, sowohl ihm, als dem Gegentheil, wenn er hernach, oder auch gar nicht erscheinet, das Fatale Decendii zu laufen. Da auch gleich kein Theil in Termino Publicationis erschiene, soll dennoch, daferne die Citationes richtig insinuiret, gedachter Terminus pro circumducto nicht gehalten, sondern nichts destominder, Mittags um 12. Uhr, wie oben ad Tit. IV. allbereit versehen, mit Eröfnung des Urthels verfahren, solches ad Acta gebracht, und in Contumaciam pro publicato geachtet, auch das Decendium zu Interponirung, des sonst nachgelassenen Remedii suspensiui oder deuolutiui, von selbiger Zeit an, gerechnet werden. Und soll im übrigen kein Richter, das eingelangte Urthel zurück halten, und die Acta anderweit verschicken, auch, da er sich dessen dennoch unterfienge, dessen Verfahren null und nichtig seyn, und er deswegen willkürlich bestraffet werden.

§. 14. In der Fürstl. Sächsischen gemeinen Hofgerichts-Ordnung zu Jena 1653. ist desfalls *Cap. III.* nachstehendes gesetzet: „Die eingebrachte Acta sol der Hof-Richter sampt seinen zugeordneten Beysitzern mit allem Fleiß verlesen, wohl ponderiren, eines jeden Meynung und Bedenken nach einander bescheidentlich anhören, die vota colligiren, und sich mit denselben, da sie concordiren, oder nach den Maioribus einer schließlichen Meynung vergleichen.

Würden aber die Stimmen und Vota gleich seyn, sol ihme einer oder der andern Meynung, so er den Acten und Rechten mehr conform zu seyn erachtet, beyzupflichten, und also der Sachen einen Ausschlag zu geben, nachgelassen seyn; darauf ferner ein Urtheil in verständlicher Form abfassen, in aller Bescheidenheit verlesen, und an gewöhnlicher Gerichtsstelle publiciren lassen.

Es sol auch der Hof Richter darob seyn, daß die Beysitzer dasjenige, so albereit von den Vorsitzenden angezogen, unnöthiger Weise nicht wie-

derholen, sondern sich in ihren Votis der Kürtze befleißigen, und ihr Bedenken mit Anzeigung der Motiven und Ursachen, so sie zu dieser oder jener Meynung bewogen, bescheidentlich fürbringen; auch nicht nachgeben, daß einer dem andern, ehe das Votum an ihn kommet, oder er darüber befraget wird, einrede. Da auch der Beysitzer einer jemanden unter den Partheyen mit Blutsfreundschaft oder naher Schwägerschaft verwandt were, oder in solcher Sache einem Theil advociret, gerathen, oder in andere Wege gedienet, sol er auf berührte Fälle einem, wie auch, wann sonsten rechtmäßige causæ recusationis vorhanden, sich des votirens enthalten. (*)

(*) S. Eisenach. Proceß-Ord. Tit. XVIII. seqq.

§. 15. Diesem wollen wir noch aus der Halberstadtischen Cantzley-Ordnung 1652. folgende Stelle anfügen. *Cap. XVIII.* Von Urtheiln, wie dieselbe gesprochen, oder informationen bey den Facultäten, und Schöppenstülen geholet werden sollen. Wenn auf vorhergehende gnugsame discepration der Parteyen in dilatoriis oder Hauptsache in primo vel secundo Appellationis, vel leuterationis iudicio, zu Urtheil beschlossen: soll unsern Räthen frey stehen, darinnen selbst interlocutorias oder definitiuas sententias zusprechen. Wann sie nun selber sprechen wollen, soll solches zu ihrer Gelegenheit stehen, welches Tages sie dasselbe vornehmen, und die Parteyen ad publicandam sententiam citiren lassen wollen, und sollen dieselbe hiermit ermahnet seyn, ihrer geleisteten schweren Pflichten nach, besten Verstandes, die Urtheil ohne affect, oder einigen respect, also zu fassen, wie sie dasselbe gegen GOtt, in ihrem Gewissen, und sonst mit Ehren zu verantworten haben mögen.

Damit auch in Concipirung der Urtheil bedachtsam verfahren, sollen die Acten daraus zu sprechen, einem unser gelehrten Räthe untergeben werden, welcher dieselbe mit Fleiß durchlesen, und auf folgende Puncta zuförderst acht haben, und in Senatu referiren soll:

Erstlich, wie das Iudicium ratione personarum constituiret, auch der Gerichtliche proceſs obseruiret;

Zum andern, soll er den Casum und vniuersam facti speciem & intentatæ actionis. und wie dieselbe formiret und concludiret, item defensiones, rei conuenti, ob die Actio dadurch elidirt oder nicht, und wie ein jeder seine intention probiret, mit fleiß ponderiren und referiren, und zwar zum ersten ein Bedenken, was in der Sachen zu pronunciren, auch aus was Ursachen ein oder das ander Theil, in die expensas zu condemniren, eröfnen, darauf nach fleißiger consideration alles dessen, so in Iure & facto deduciret, per maiora concludirt, und sententia certa & clara, condemnationem vel absolutionem continens concipirt werden soll.

So sie aber die Acta, pro informatione verschicken wollen, soll Vermeydung Verdachts, daß etwa von den Actis etwas abgethan, oder darin verendert, mutiliret, oder corrumpiret; terminus zu collationirung und inrotulirung angesetzet, auch jedem Theil sein Antheil Urtheilgeld in eodem termino einzubringen, auferleget werden, und alsdann die Acta auf eine unverdächtige Juristen Facultät, oder Schöppenstul verschicket, die Urtheil in unser Räthe Namen *concipiret*, und in nechstfolgender Audientz publiciret werden.

Nachdem auch wegen Mangel des Urtheilgeldes, sonderlich die Beklagten, die Sachen bißhero merklich gehemmet, und aufgezogen, soll es damit hinfürder also gehalten werden, daß die Partheyen, denen daran gelegen, daß die Sachen zu Ende befördert werden mögen, das ganze Urtheilgeld verlegen, und damit sich auch nimandes einiger Uebersetzung zu beklagen, soll in der Urtheils-Frage, daß die Concipienten einen Schein, was ihnen auf ihr Begehren, pro studio sententiæ von dem Boten gezahlet, einlegen wollen, gebeten, die seumige Parteyen aber ihre Quotam innerhalb acht Tagen wider zu erlegen, durch schleunige Hülffsmittel, angehalten werden.

Da aber die klagende Parteyen solches Unvermögens halben allein Bedenkens, soll gegen das ander Theil, damit der Proceſs gefördert, zu Einbringung desselben, gleichfals mit schleuniger Hülffe verfahren werden.

§. 16. Der Richter hat bey Abfassung des Bescheides sein Gewissen und die Gesetze wohl in acht zu nehmen. Er muß als ein gerechter Mann, ohne Ansehung einer Person sprechen. Nicht allein aber muß er den Bescheid, nach dem was die Rechte mit sich bringen, und in den Acten von den Partheyen ist ausgeführet worden, (*) einrichten, sondern er hat auch die erforderten Solennitäten nicht zu verabsäumen. Er hüte sich, daß aus seinem Verfahren und Urtheilsprechen, keine Nullitäten entstehen mögen. (**)

(*) Man sehe anbey: Iac. LERSNERI Bericht ob es besser nach gewissen Rechten, oder nach Gutdünken zu urtheilen. Helmst. 1674. 4.

(**) *Iac Fr.* LVDOVICI *de iudice extra acta aliquid asserente.* Halle 1715. Man kan hierbey auch insbesondere nach-

nachſehen Hrn. Vice-Canzler Eſtors gründlichen Unterricht von geſchickter Abfaſſung der Urtel und Beſcheide.

(*,*) Conr. Wilh. STRECKER diſſ. *de ſententia ipſo iure nulla.* Erf. 1738. *Io. Fr.* HARTMANN *de nullitate ſententiæ contra conſuetudinem, obſeruantiam ac ſtylum curiæ latæ. 1727.*

§. 17. Nach den gemeinen Rechten (*) ſind die Partheyen zu der Bekantmachung des richterlichen Beſcheides gehörig vorzuladen; (**) wie dann auch bey Beyurtheln, die zum Nachtheil des Abweſenden gereichen, die Ladung erfordert wird. (*,*) Nur hiervon gehet die Praxis bey dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht ab. Weder bey End- noch Bey-Urtheln werden die Partheyen zur Publication citiret. Man läſſet es genug ſeyn, daß die Ladung ein vor allemal zur ganzen Rechts-Streitigkeit geſchehen iſt.(*) In Oeſterreichiſchen Landen hingegen müſſen die intereßirten Partheyen jedesmal legaliter und zeitlich vorher citiret werden. (**)

(*) L. *Ea quae C. quom. et quando Iudex. Clement. ſæpe* verſ. *Sententiam vero. de V. S.*

(**) Non valet ſententia haud publicata die aſſignatæ in Citatione, CARPZOV *Deciſ. Illuſtr Saxon. dec. XLVII.* Bey den Sächſiſchen Hofgerichten, wird zwar ein Termin, doch nicht eben ein gewiſſer Tag anberaumet. CARPZ. l. c.

(*,*) *L. a præcedente C. de dilat.*

(*) GAILIVS *Lib. I. obſ 109. n.* 3. Hiermit ſtimmet auch ein CODEX FRIDERICIANVS Part. III. *Tit. XXXVI.* §. 15. welche Stelle oben in unſerm 12. §. zu finden.

(**) Neue Appellations-Ordnung §. 1. Und zwar das fatale interponendæ. verſ. *a die publicatæ ſententiæ.* In Chur-Sachſen wird nach der V. P. O. *Tit. XXXIV.* §. 5. zur Publication ein Termin anberaumet. Man lieſet die Stelle in unſerm 13. §.

§. 18. Iſt die Parthey, gegen welche der Beſcheid erfolgen ſoll, inzwiſchen geſtorben: ſo muß nach den gemeinen Rechten, die Publication Anſtand gegeben werden, weil ſonſten eine Nullität von daher entſtehet. (*) Eben dieſes iſt auch von dem Vormund zu ſagen, der im Namen eines Unmündigen den Proceß geführet hat. (**) Nur dieſes Anſtandes hat man bey dem Reichs-Cammer-Gericht nicht vonnöthen. Es heiſet in dem Speyeriſchen Deputations-Abſchied 1600. „Nachdem auch in Zweifel gezogen wollen werden, wann der Principalen einer nach der Kriegs-Befeſtigung, oder nachdeme in der Sache hernach beſchloſſen, verſtorben, wann und wie fern in dem Fall contra Procuratorem als Dominum Litis zu verfahren ſey? Zu deſſen Erläuterung und endlichen Endſcheid ſetzen und wollen wir, da in der Sache definitiue beſchloſſen, daß alſo dann ohne Ladung ad reaſſumendum, die Urthel contra Procuratorem als Dominum Litis ergehen ſollen„. Und nach dem CODICE FRIDERICIANO *Part. III. Tit. XXXVI. §. 16.* (§ 12.) ſchadet das Abſterben der Parthey, dem Beſcheid auch nichts an ſeiner Gütigkeit, ſondern verbindet die Erben und Conſorten.

(*) *L. in ſententiis 59. §. vlt. π. de re Iudic. l. de quæ re 74. §. vlt π. de Iudic.*

(**) Defuncto poſt concluſionem in cauſa tutore, ſententia publicari non debet, priusquam nouus conſtituatur tutor: at publicata non vitiatur, quande pupillo eſt vtilis: CARPZOV *deciſ. illuſtr. Saxon. dec. XLIV.*

§. 19. Wann einer zur *Publication* eines Urthels oder Abſchieds richtig citiret wird, in ſolchem *Termino publicationis* aber auſſenbleibet, und dennoch der Richter ihm das Urthel oder Abſchied *in vim publicati* zuſchicket, ob das *decendium*, ſo zu Einwendung derer *Remediorum ſuſpenſiuorum* geſetzet, von Zeit der *Publication*, oder da der Part angeregter maſſen die Abſchrift erhalten, zu laufen anfahe? Uber dieſe Frage haben die Leipziſchen Juriſten ihre Gedanken folgendermaſſen geäuſert: „Wir haben obſeruiret, daß an einem und dem andern Orte nach der doctrina Carpzonii die Meynung geführet wird, ob müſte hier das decendium a tempore tranſmiſſæ parti copiæ angerechnet werden, in Betrachtung der Richter, indem er dem auſenbleibenden Theil vom Urthel oder Abſchied Abſchrift in vim publicati zuſchicket, von dem zuvorhero anberaumten Termino publicationis abgewichen, und durch dergleichen Transmiſſion gleichſam einen neuen conſtituiret zu haben ſcheine. Nachdem aber der Gegentheil bey dem angeſetzt geweſenen Termin ein Ius acquiriret und die tranſmiſſio in vim publicati blos ex ſuperfluo geſchiehet, auch es darmit die Meynung nicht haben kan, daß deswegen der rechte terminus publicationis vor caßiret und aufgenommen zu achten. So halten wir davor, daß in ſolchem Fall nichts deſtoweniger das decendium a die ad publicationem præfixo angerechnet werden müſte; Daferne aber beyde Theile in dem Publications-Termin auſſen blieben, und dergeſtalt ſelbiger circumduciret würde, der Iudex die Zuſchickung in vim publicati gänzlich zu unterlaſſen, und zu Verhütung allerhand Confuſion einen neuen Termin anzuberaumen habe. (*)

(*) Hr. von BERGER *Electa diſcept. forenſ. Tit. XXXIV. obſern. VI. p. 787.*

§. 20. Daß ein ergangener Beſcheid auch dem *Correo* nütze, wenn ſchon deſſelben in deſſen Eingang, namentl. nicht Meldung geſchehen iſt, wird in einem Reſponſo der Wittenbergiſchen Juriſten

Juristen vom Jahr 1720. ausführlich gewiesen. (*)

(*) Hr. von BERGER *Electa disceptt. forens. Tit. XXXIV. Observa. VII. Not. 2. p. 797-805.*

§. 21. **Von Kraft und Würkung eines gefällten und gegebenen End-Abschieds im Summarischen Proceß**, davon lieset man in der **Chur-Bayerischen Ordnung des Summarischen Processes** *Tit. X.* folgendes verordnet: *Art. I.* „Wenn ein Abschied bey den Unter-Gerichten ergangen, und die verlustigte Parthey in gebührender Zeit, wie hievor bestimmt, von denselben an den Fürstlichen Hof-Rath, oder Regierungen nicht gewaigert, soll auf Anruffen der obsiegenden Parthey, die Vollziehung solches Abschieds geschehen, auf Maaß und Weeg wie in der Gerichts-Ordnung im dreyzehenden Titul mit mehrern begriffen, und hernach auch zum Theil geordnet ist, und weil dem verlustigten Theil, der Weeg ordentlicher Waigerung an den Fürstlichen Hof-Rath, oder Regierungen bevor gestanden, aber er solche unterlassen, soll ihme alsdann, an den Lands-Fürsten zu suppliciren, und sich zu beschwähren nicht zu gelassen, doch der Weeg ordentlichen Rechtens unbenommen seyn

Art. II. Nachdem von den Summarischen Abschieden, und Erkanntnüssen keine Waigerung aus diesen geschloßnen Fürstenthumen, von dem Fürstlichen Hofrath, und andere Regierungen, für einige ausländische Obrigkeit gehet, man auch solcher statt ze thun nicht schuldig, immassen es in diesen Fürstenthumen von uhr-alten Zeiten also wissentlich herkommen, und bishero in üblichen kundtlichen Gebrauch gewesen, also hat sich der Landesfürst mit seiner lieben getreuen Landschafft, und sie sich mit ihme, daß es fürderhin also solle gehalten werden, verglichen, demnach sollen alle endliche Abschied in dem Fürstl. Hof-Rath, in erster oder anderer Instantz ergangen (es würde dann ein Parthey an des Landsfürsten eigene Person, hernach gesetzter massen, selbst suppliciren, und sich beschwären; oder andere rechtmäßige Einreden, allein wider die Execution und Vollziehung einwenden) ohne Mittel würklich vollzogen einige Waigerung das aus diesen Landen beschichet, nicht angenommen, oder gestattet, noch auch ehe und zuvor der Abschied vollzogen, jemand zu ordentlichen Rechten gelassen werden.

Art. III. Doch soll denjenigen, die mit des Land-Hof-Meisters, Hof-Raths-Präsidenten, und Hof-Räthe endlicher Verabschidung, oder solchem Beschaid, der durch die End-Abschidung, nicht möchte widerbracht werden, wider kundlich Recht und Billigkeit, in diesem summarischen Proceß beschweret zu seyn, oder daß nichtiglich gehandlet worden, vermeineten, zugelassen seyn, daß sie ihre Beschwerden mit scheinbaren rechtmeßigen Ursachen, innerhalb dreyen Monaten, nach dem endlichen, und der Parthey wissentlich gemachten Abschid, oder angedeuten unwiederbringlichen Beschaid, welcher Termin von Stunden zu Stunden gerechnet werden, und unerstrecklich seyn soll, zu des Landsfürsten aignen Händen fürbringen mögen, und so daß also beschicht, soll entzwischen mit der Vollziehung Stillstand gehalten und solche Sachen, aus den zuvor einkommenen Acten, fürderlich ohne neuen und weitern Proceß, auch ausgeschlossen aller neuer, und in vorigen Instanzen nicht eingelegter Rathschlägen, oder Rechtens Belehrungen, erlediget werden, doch mit dieser ernstlichen Verwahrung, im Fall dergleichen Begehren und Anlauffen des Landesfürsten aigener Fürstlichen Person, mehr eine muthwillige Widersäßigkeit, dann eine Nothdurft, und allein zu dem Ende, die Sachen dadurch aufzuhalten, die Vollziehung zu verhindern, den Gegentheil noch in mehrern Schaden zu bringen, oder desto länger in Nießung der stritigen Güter zu verbleiben, fürgenommen zu seyn wissentlich befinden würde, daß solche Supplicanten, nicht allein in den Unkosten fällig erkennt, sondern auch wegen denselben, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen, die gebührliche unnachläßige Straff vorbehalten seyn solle.

Art. IV. Die tägliche Erfahrung gibt zu erkennen was massen schier niemand, auf ertheilten Rechten und Abschiden, wie rechtmäßig und billig die immer seynd, will erhelliget seyn, sondern ihre vil sich selbs bereden, oder durch andere verführen lassen, als wäre ihnen zu kurz und unrecht geschehen, und dahero mit einen neuen Summarischen Proceß noch ferner gehöret zu werden, begehren, oder sonsten sich allerhand gesuchte Ausflüchten befleissen, welches hinfuran keines weges zu gestatten; demnach soll hiemit ausdrücklich geordnet seyn, wofern ein Bescheid oder Erkänntniß, durch was Richter es beschehen, eröffnet und von demselben, an die höhere Obrigkeit, in gebührender und gesetzter Zeit nicht verwaigert, oder da solche Abschid in dem Fürstl. Hof-Rath ergangen, an den Landsfürsten selbs in dem gesetzten Termin, auf Maß und Weiß in vorgehendem Artikul begriffen, nicht supplici-

ret,

ret, oder da es gleich beſchehen, vorige Abſchid und Beſchaid gewürdiget werden, alsdann kein Theil mit weiterem Summariſchen Proceß, angebottener mehrer Beweiſung, berühmten neuen Behelffen, fürgebner Unbilligkeit, oder was dergleichen zu Hintertreibung des ergangenen Abſchids möchte fürkommen, gehört, ſonder der Abſchid ohne Mittel vollzogen werden ſoll, doch ſo jemand, nicht wider den Abſchid, ſonder allein die Vollziehung deſſelben, ſolche Einreden, davon in dem andern Artikul, nechſt folgenden Tituls, Fürſehung beſchicht, fürzebringen hätte, ſoll er damit gehört werden, und ferners beſchehen, was recht iſt.

§. 22. Endlich wollen wir zu mehrer Erläuterung, bey dem Schluß dieſes Tituls einige alte Ordnungen von Beſcheiden annoch beyfügen: Alſo heißt es in der Unter-Gerichts-Ordnung des Ertzſtiffts Trier 1539. publicirt, von Ausſprechung der Endurtheil: „So dann nach allem Fürtragen und Beſchluß der Sachen die Schöpffen den Gerichts-Handel mit Fleiß ermeſſen, und ſich der Urthel bey ihnen ſelbſt verglichen, oder im Fall, wie vorſtehet, des Rechten erfahren haben, ſollen ſie daſſelbig Urtheil den Partheyen an gewöhnlicher Gerichtsſtatt, offentlich verleſen und mittheilen laſſen. In welcher Urtheil dasjenig ſo von dem Kleger begert worden iſt, demſelbigen, ſo fern es zu Recht genug bewieſen, zuerkannt, und der Antworter mit Ablegung des richterlichen Koſten und Schadens, darinnen verdampt, oder aber nach geſtalt und Gelegenheit, der Antworter von der Klagen ledig erkannt, und dem Kläger ein Stillſchweigen aufgelegt, Alſo daß allwege die Endurtheil, vermöge der Partheyen die ihre Sache am beſten bewieſen hatt, geſchehener bitt geſtellet werden, und entweder verdammen oder ledig zehlen ſoll.

Wie und welchergeſtalt, auch in was Fällen gegen die Urtheil und Nichtigkeit derſelben ausgezogen werden, und Einrede geſchehen möge.

Dieweil aber zu mehrmalen Urtheil werden ausgeſprochen, die zum theil nichtig, und etwas durch Reſtitution, und Wiedereynſetzung, auch je zu Zeiten durch Supplication oder Appellation, widerholt und retractirt werden, erfordert die nothdurft, hieben ein underrichtung davon zu thun, damit die Richter in Auslegung jrer Urtheil darauff gewarnet ſeyen, ſie auch die Partheyen ihres Rechten, deſto mehr acht nemmen, und daſſelbig deſto beſſer vertretten mögen.

Erſtlich ſo iſt ein jedes Urtheil aus dem Rechten nichtig, daß auff einen Sonntag, oder ſonſt auff einen gebotten oder gebannten Feyertag außgeſprochen wirdt, dann ſolches Urtheil, ob wol die Parthey darzu bewilligten, mag im Rechten nicht beſtehen, noch einige Wirklichkeit erlangen.

Item, dieweil in Zeit der Vacanz und Ferien, ſo zu notturfft der Menſchen eyngeſetzt ſeindt, als in dem Herbſt, alle gerichtliche Sachen und Händel ruhen, ſo ſoll zu derſelbigen Zeit, über das er ſeine gebührlich Exception und Eynrede dargegen fürwenden, in Recht erfordert und getrungen, auch darüber Urtheil außgeſprochen würde, dieſelbige Vrtheil iſt in allwege nichtig.

Item, wo zween ſamentlich Richter ſeyn, und Urtheil außſprechen ſollen, und einer von ihnen allein die Urtheil gibt, dieſelbig Urtheil, es wäre denn in ihrem Befelch, daß ſie ſampt oder beſonder Urtheil geben ſolten, ſonderlich außgedruckt, und begrieffen, iſt nichtig.

Item, wann zween Richter zu einer Sachen verordnet, in derſelbigen Sachen zweyerley Urtheil geben, ſoll das Urtheil fürgehen, gehalten und vollnzogen werden, das dem Beklagten zu Vortheil und gutem kommen mag. Es wäre dann die Sach inſonderheit günſtig, und im Rechten vor andern begnadet. Als ein Teſtament und Eheſachen, und ſoll dieſer Punct auch in zweyen ordentlichen Richtern, die wider einander Urtheil außſprechen würden, verſtanden werden.

Doch ſo zween undergeſetzten Richter, zu Latein Delegati genannt, zweyerley Urtheil außſprechen würden, ſo ſtehen dieſelbigen beyde Urtheil mit ihrer Wirklichkeit und Effect in Erkanntnüß deßjenigen, der in den Gerichtszwang delegiret und gegeben hette. Wo aber beyden Richtern ihr Gerichtszwang, auß einem Compromiß oder Anlaß gegeben, und ſie in ihrem Urtheil ſprechen wider einander weren, derſelbigen Urtheil iſt kein von werth, ſondern ſollen und mögen beyde verworffen werden.

Item, ein Urtheil von einem delegirten oder undergeſetzten Richter, nit bynnen, ſondern nach der Zeit, ſo in gegebenen Commiſſion und Befelch beſtimpt, außgeſprochen, ſo fern anders dieſelbig Zeit, mit der Partheyen Verwilligung nit prorogiret, verlengert und erſtreckt werden, iſt nichtig.

Item, ein Urtheil außgeſprochen wider den oder diejenigen, ſo von dem Richter nicht zum drittenmahl, oder einmal endlich und peremptorie

rie beruffen seindt, ist nichtig. Dann wie vor bey Aussprechung der Urtheil gemeldt wird, soll ein jeglicher der in Recht verfaßt ist, zu Aussprechung der Urtheil, wie sichs gebürt, vertagt und zeruffen, und ob einer schon nicht anheymisch were, destoweniger nit in seiner Haußwohnung citiret werden.

Item, ein Urtheil darinnen einer verwiesen und verdampt wirdt, der vorab gestorben ist, nach außweisung Keyserlichs Gesatzes, nichtig. (§. 24.)

Item ein Urtheil das vermögliche Ding gebeut, oder aber dem auß Mangel der Natur kein vollnziehung geschehen mag, ist von sich selber nichtig.

Item ein Urtheil von einem verbannten, oder Keyserlicher Echter, außgesprochen, ist im Rechten nichtig.

Item, wann in einer Sachen Urtheil gesprochen, ehe und zuvor die Klag übergeben, und der Krieg darauff befestigt were, ist nichtig, die Sache were dann gering, sonderlich auch zwischen leichtfertigen Personen.

Item die Urtheil, so mit einem falschen Anwaldt außbracht und erlangt, ist nichtig, doch so bleibt dieselb Urtheil in ihrer krafft, bis so lang der falsch des Procurators oder Anwalds, entdecket und eröffnet worden ist.

Item, Urtheil wider einen, der seiner sinn beraubt, und mit keinem Curator oder Vormünder versehen, außgesprochen, ist nichtig

Item, wann ein benannte Summ angeklagt und gefordert und in der Urtheil ein unbenannte Summ gemeldt wird, dieselbig Urtheil ist nichtig. Darumb sollen alle Urtheil auff dasjenig so fürbracht, gebetten und bewiesen wirdt, gesetzt, und allwegen demselbigen nach ein gewiß Ding zu oder aberkannt werden.

Item, wann ein Richter, dem zu einer sonderlichen Sachen, Gerichtszwang zugestellt und verliehen ist, Urtheil außspricht über ein andere, und in seinem begrieffene Sach, dieselbig Urtheil, ist nichtig.

Item, ein Urtheil wider einen, der nicht aus ungehorsam, sondern aus nottürfftiger, bewehrter und billicher Ursachen, abwesende were außgesprochen, ist nichtig.

§. 23. Lüneburgische Hofgerichts-Ordnung Tit. XXXVI. Von Verfassung und Aussprechung der Urtheil: Und wann die Rechtsach, darinn definitive oder zu einer wichtigen Interlocutorien oder Beyurtheil beschlossen, obbeschriebener gestalt in gemeinem Hofgerichts Rath also referiret, erzehlet und verlesen worden ist, so soll unser Hofrichter zum ersten den Referenten fragen, worauf seines Bedünckens der Handel stehe, und was er darinn zu Recht spreche und erkenne, Auch aus was Ursachen und grundt der Rechten, er also zu erkennen bewegt werde.

So dann der Referent seine meynung also im Rath vermeldet, und seine Rechtsgründe darauff anzeigt, soll der Hofrichter, alsdann die andere Beysitzer befragen was jr jeder für ein Urtheil in derselben Sach spreche und erkenne, und auß was grundt und Ursachen, und er sein Bedencken darnach auch anzeigen.

Und sol bey solcher Umbfrag der Urtheil unser Hofgerichts Secretarius alleweg gegenwärtig seyn, und des Referenten, auch der andern Beysitzer meynung, mit Vermerckung jrer Namen, und der Ursachen darauß sie jre Urtheil in meynung schöpffen, mit gutem treuwen Fleiß in die Feder bringen und auffschreiben, auch ein sonder Protocoll oder Urtheilbuch darzu halten, und solches in geheim haben und niemands offenbaren, es würde ihme dann solches vom Hofrichter und Beysitzer geheissen.

Wann dann sie alle oder der mehrer Theil nach genugsamer Umbfrag beschliessen und erkennen, und ob sie zwyspaltig, und auff jeglichem Theil gleich weren, welchem Theil dann unser Hofrichter einen zufall thut, und also die meisten Stimm macht, das sol das Urtheil seyn, und folgends in sitzenden Hofgericht eröffnet, und durch unseren Hofgericht Secretari verlesen werden.

Da aber unsere gelehrte Beysitzer einer, und die andern von der Ritterschaft einer andern Meynung weren, und sich der Urtheil nicht vergleichen könnten, oder sie sonst bedenken hetten darinn zu sprechen, oder es die Partheyen sonsten begeren, so sollen sie die Acta an eine unverdechtige Universität umb Rechtsbelehrung auff der Partheyen Unkosten verschicken, und die Urthel darnach publiciren. (*)

(*) Der hindern Grafschaft Spanheim Hofgerichts-Ordnung *Tit. LVI.* kommet mit obigem mehrentheils wörtlich überein. Nur daß im andern Absatze es heisset: Soll der Hofrichter alsdann die andere gelehrte Beysitzer, folgends die von der Ritterschaft befragen; und der leztere Absatz weggelassen werden.

§. 24. Der Grafschaft Solms gerichtlicher Proceß *Tit. XXXII.* Wenn denn also in der Sachen endtlich zu rechtlicher Erkanntnüß beschlossen

ist

iſt, ſo ſollen die Schöpffen die Acta, und alle ergangene Handlungen für ſich nemmen, dieſelben mit allem Fleiß erſehen, oder ihnen verleſen laſſen, und darunter ermeſſen, welches Theil, Kläger oder Beklagter, den beſten Fug und Beweiſung ſeines fürgebens hab, und darauf die Endt-Urtheil, ihrem beſten Verſtand nach keinem Theil zu Lieb noch zu leydt (wie ſie dann, vermöge ires Gerichts pflicht und Eidte ſich ſchuldig wiſſen) die Urtheil faſſen und begreiffen, auch darauf ſich eines namhaften Tags vergleichen, wenn ſolche Urtheil publiciret und eröfnet ſolle werden, und demnach denſelben endtlichen Gerichtstag dem Büttel anzeigen, mit Befehl, auf denſelben beyde Partheyen, zu eröfnung und Anhörung der Endturtheil zu erſcheinen, zu citiren.

Es ſollen auch die Schöpffen in Faſſung ſolcher Urtheil ſich befleiſſen, daß dieſelbig förmlich, verſtendtlich, lauter und klar, auch der Klagen (doch ſo fern die auch förmlich) gemeß, und alſo auf ein gewiſſes geſtelt werde, daß man daraus daß der Beklagt entweder verlüſtig, oder aber ledig erkennt ſeye; vernemmen möge, wie wir dann dieſen zu mehrer Underweiſung, zu ende dieſer Ordnung erſten Theils, auch etliche Formen der Endturtheil haben anhencken laſſen.

Auf den Fall aber ſie die Schöpffen, den Handel dermaſſen diſputierlich, irrig und unrichtig, von wegen deren durch die Advocaten angezogenen Recht oder ſonſt, geſchaffen befunden, daß der über ihren Verſtandt, ſo ſollen ſie auf beyder Partheyen ziemlichem Koſten, ſich darüber bey unpartheyiſchen, berümpten, und in der nehe geſeſſenen Rechtsgelehrten, des Rechtens erlehrnen, durch dieſelben die Urtheil faſſen laſſen, und folgends den Partheyen eröffnen.

Tit. XXXIIII.

Von Eröffnung der Urtheil.

So nun der zu Eröffnung der Urtheil angeſetzte Tag, auch der Partheyen, oder ihre vollmächtige Anwäldte, auf beſchehener verkündigung, eine ihre vollmächtige Anwäldte, auf beſchehener Verkündigung, daran erſcheinen, ſo ſoll die Urtheil in Schriften verfaßt und in das Gerichtsbuch eingeſchrieben, an ſitzendem Gericht und gewöhnlicher Gerichtsſtatt, im Namen der Schöpffen eröfnet, ausgeſprochen, und durch den Gerichtſchreiber aus ermeldtem Gerichtsbuch öffentlich und verſtändtlich verleſen werden, Auch demnach auf welchen Tag und Monat des Jahrs, ſolch Urtheil eröffnet und ausgeſprochen worden, darbey verzeichnet werden.

Wo aber Beyurtheil oder ſonſt ſchlechte Beſcheide, die nicht Kraft der Endturtheil auf ſich tragen, ausgeſprochen ſollen werden, ſo mögen dieſelben ſchriftlich oder mündlich, durch den Schultheißen oder elteſten Schöpffen, nach Herkommen eines jeden Gerichts eröffnet werden, doch ſollen dieſelben, wie ſie mündtlich ergangen, auch fleißig in das Gerichtsbuch mit Vermeldung des Jahrs, Monats und Tags eingeſchrieben werden.

Ob auch gleich eine Parthey abweſende were, doch ihr zum Urtheil verkünder worden, aber ſie darüber ungehorſamlich ausbliebe, ſo mag und ſoll doch nichts deſtoweniger, auf anruffen und begeren der andern gehorſamen Partheyen die Urtheil eröffnet werden, Es ſoll aber ſolch des ungehorſamen auſſenbleiben, auch zu den Acten, vor der Endurtheil verzeichnet werden. In der Endurtheil ſoll auch der ungerecht und verluſtigt Theil in die Gerichtskoſten, ſolcher Rechtfertigung halben erlitten und auffgelauffen, durch die Schöpffen condemniret und verdampt werden, doch allwegen richterlicher mäßigung darinnen vorbehalten, Würden aber die Schöpffen befinden, daß gleichwol derſelbig verluſtig Theil auch etwas, doch ungenügſam bewieſen, oder ſonſt anſehnliche Urſachen, ſich gegen dem Kläger in Recht einzulaſſen, gehabt hett, ſo mögen die Schöpffen die Unkoſten mit dieſen Vorworten (aus rechtmäßigen bewegenden Urſachen) compenſieren, gegeneinander aufheben, und vergleichen.

§. 25. Der Stadt Frankfurt am Mayn gerichtlicher Proceß *Tit. XXXIX.* § 1. Wann dann von beyden Theilen zu Recht beſchloſſen und geſetzt worden, es ſey zu Bey- oder Endurtheilen, alsdan ſollen die Acta ordentlich regiſtriret und compliret, ad referendum übergeben, auch ſo förderlich, (nach gröſſe und Wichtigkeit derſelbigen) es ſeyn mag, zum fleißigſten referiret, durch die Schöepffen frem beſten Verſtand nach erwogen, darauff die Bey- und Endturtheil gefaßt, und demnach zu eheſter Gelegenheit den Partheyen eröffnet werden.

II. Und ſo viel die Beyurtheil belangt, mögen dieſelben ſchrifftlich oder mündlich (doch daß ſie eigentlich in den Actis regiſtriret) eröffnet werden.

III. Aber die Endurtheil ſollen allwegen in das Urtheilbuch eingeſchrieben, und daraus durch den Gerichtſchreiber im Schöpffen-Rath, oder am Gericht (nach Gelegenheit und Unterſcheidt der Sachen) verleſen werden.

IV. Es ſol auch zu eröffnung derſelben Bey- oder Endurtheil, beyden Partheyen oder derſelben Procuratorn und Anwäldten, verkündet, Auch auf ſolche Verkündung der Urtheil, obgleich eine Parthey ungehorſamlich außbliebe, auf anruffen des gehorſamen Theils eröffnet werden.

V. In Faſſung der Endurtheil, ſollen die Schöpffen mit Fleiß erwegen was geklagt, geantwort, und von den Partheyen hin und wieder bewieſen ſey, So ſie dann darunder befinden, daß der Kläger ſeine Klag zu Recht vollkömmlich und gnugſam bewieſen hat, ſo ſollen ſie ſententiam condemnatoriam ergehen laſſen, und den Beklagten nach inhalt fürgebrachter Klagen verurtheilen.

VI. Da aber der Kläger gar nichts beygebracht noch bewieſen, auch der Beklagt nichts bekennt hett, ſollen ſie ſententiam abſolutoriam ergehen laſſen, das iſt, den Beklagten von gethaner Klag (ob er gleich ſeines theils auch gar nichts hett bewieſen) ledig erkennen, Mit zuertheilung der Gerichts-Koſten und Schäden, auf Richterliche Mäßigung.

§. 26. Schließlich iſt noch zu gedenken, daß das Wort Beſcheid auch zuweilen die einer gewiſſen Sache angefügte Bedingung, unter welcher ſolche geſchehen ſolle, anzeiget. *Statut. Lubec. Lib. II. Tit. I. Art.* 9. Giebt jemand in ſeinem Teſtament ſeinen näheſten Erben ein Legatum, doch mit dem Beſcheide. Welches daher genommen zu ſeyn ſcheinet, weil durch die Redens-Art, einen etwas beſcheiden, ausſetzen, ſo viel geſaget iſt, als etwas von einander abſcheiden, einfolglich eine bedingte Gränze und Maſſe ſetzen. In dieſem Verſtande wird es auch gebrauchet in dem Sächſiſchen Landrecht, *Lib. I. Art.* 15. Wer den andern ſein fahrend Guth leihet, verſetzet, oder zu behalten thut mit gewiſſen Beſcheid oder ohne einigen Beſcheid. Es kan nehmlich dieſe beſcheidene Bedingung entweder auf die Zeit der Wiedererſtattung, oder auf die Münz-Sorten, in welcher ſolche geſchehen ſoll, oder ſonſt wohin gerichtet ſeyn. (*)

(*) Hr. Juſtiz-Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten p. 62.

Beſcheid-Tiſch.

§. 1. Erklärung. §. 2. Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 1.

Beſcheid-Tiſch wird bey dem Käyſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht der in der groſen Rathſtuben ſtehende Tiſch genennet, auf welchem ſolche gerichtliche Sachen, welche keiner weitläuftigen Unterſuchung bedürffen, ſondern ſogleich abgethan werden können, geleget, daſelbſt auch täglich von 9. bis 10. Uhr von einem Senat wechſelsweiſe expediret werden. (*)

(*) *Ser. Th.* NEVRONIUS gegenwärtige Verfaſſung des H. R. R. in Staats und Juſtiz-Sachen *IV.* Haupttheil. die 99. Anm. p. 174.

§. 2. Es heiſſet davon in dem Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. I. Tit. XII.* §. 1. Sonſten aber da nur um Termin, prorogation, Compulſorial, taxirung der Expens oder wegen Commiſſarien, Dilation, reſponſionum, ruffen, publicationis Atteſtationum, legitimationis procuratorum, und was dergleichen mehr geringe Puncten ſeyn mögen, zu Beſcheid geſetzt, ſollen ſolche Acta keinesweges ad referendum interlocutorie übergeben, oder heimgetragen, noch angehört, ſondern am Beſcheid-Tiſch unverzüglich expedirt, und erlediget, und kein dergleichen Beſcheid für ein Interlocutori geſetzt, oder von den Leſern aufgezeichnet werden, es würde dann ſolches aus ſondern erheblichen Urſachen vom Kammer-Richter zugelaſſen und befohlen.

Beſcheinigung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn die Beſcheinigung erfordert wird. §. 3. Wie ſelbe von dem Beweis unterſchieden. §. 4. Magdeburgiſche Proceß-Ordnung. §. 5. Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung. §. 6. Altenburgiſche Gerichts-Ordn. §. 7. Codex Friderician.

§. 1.

Beſcheinigung (*) (demonſtratio) iſt diejenige Handlung, wodurch dasjenige, was man vor ſich anführet, ohne Beobachtung der ſonſten erforderlichen Solennitäten, dargethan wird. (**)

(*) Zuweilen verſtehet man auch unter der Beſcheinigung die Beſichtigung eines Ortes oder Gebäudes; davon die Titul: Augenſchein, Beſichtigung ausführlich nachzuſehen ſtehen.

(**) Heiſſet auch Beybringung. STRYCK *in Vſ. Mod. Dig. Lib. XXII. Tit. III.* §. V. giebet die Erklärung: eſt minus ſolemnis aliqua probatio ſummariaque oſtenſio.

§. 2. Die Beſcheinigung wird in ſummariſchen Proceſſen und in Poſſeſſorien-Klagen, überhaupt aber wenn Gefahr in dem Verzug iſt, verlanget. (*) Wie man in dergleichen Sachen nur de plano verfähret: ſo iſt genug, wenn nur eine Beſcheinigung beygebracht wird. Und dieſe nimmet man ſo lange als glaubhaft an, bis etwas anders gründlicher und beſſer erwieſen werden kan. Richter und Advocaten haben alſo dahin

zu sehen, daß sie kein Beweis verlangen, wo die Bescheinigung schon hinlänglich ist.

(*) Nach den Sächsischen Rechten nemlich. Denn nach den gemeinen Rechten ist die Bescheinigung unbekannt; einfolglich zur decision einer Sache unzureichend.

§. 3. Es ist aber die Bescheinigung von dem Beweis in verschiedenen Stücken zu unterscheiden. Jene ist nicht an den ordentlichen terminum probatorium gebunden. (*) Jedoch kan der Richter, Falls er auf Bescheinigung erkennet, eine Frist zu deren Beybringung bestimmen, welche sodann beobbachtet, und binnen derselben, die Bescheinigung übergeben werden muß. Die Bescheinigung kan auch coram notario in einigen, wiewohl wenigen Fällen, als z. E. bey dem possessorio summarissimo geschehen welches bey dem Beweis, ohne Erlaubniß des Richters nicht verstattet wird. Es werden auch bey der Bescheinigung keine Interrogatoria nothwendig erfordert; vielweniger eine solenne Publication des rotuli. (*) Wiewohl was die Interrogatorien betrift, verschiedene Rechtslehrer nicht ohne Grund behaupten, daß zwar der Producent ad danda interrogatoria nicht vorgeladen, wohl aber die Interrogatoria, falls solche freywillig übergeben würden, zugelassen werden müssen. (**)

(*) So gar, daß BERGER *in elect. disc. for. Tit. XX. Obs. I. p. 631.* meinet, wenn der Richter die Partheyen gleichwohl binnen einer gesetzeten Frist zur Bescheinigung angehalten: so möge selbe den bestimmten Termin ohngestraft vorbeygehen lassen können. Welche Meynung aber der Hr. von LEYSER *in medit. ad h. Spec. CCLIX. n. 1. p. 978.* billig verwirft und schreibet: *Id quod duriusculum est profecto et manifestam contumaciam, cui indulgendum non erat, excusat.*

(**) STRYCK *Us. Mod. h. Lib. XXII. Tit. III. §. VI.* GRIBNER *in principiis processus iudiciarii Lib. 2. cap. 5. §. 5.* machet einen fünffachen Unterscheid zwischen der Bescheinigung und dem Beweis, scilicet 1. quod probatio ad fatale adstricta sit, demonstratio non æque; 2) quod illa articulis includenda sit, non hæc; 3) quod probaturus interrogatoria aduersarii admittere teneatur, non demonstraturus; 4) quod probatione perfecta rotulus solemniter publicetur, non etiam in demonstratione; 5) quod post publicationem partibus ante sententiam super probatione disputare permittatur, non vero super demonstratione. Denen der Hr. von LEYSER in Medit. ad Pandect. Spec. CCLIX. n. 11. den sechsten beysetzet: quod in demonstratione facilius iudici fides fiat, et argumenta leuiora admittantur, in probatione autem maiora et graviora requirantur.

(*) NICOLAI proceſſ. P. I. c. 60. n. 2. MARTINI *Proc. tit.* 20. §. 1. n. 478. Lipsienses apud BERGER *elect. disc. for. Supplem.* P. II tit. 20. §. 19. auch lassen die Jenaischen Rechts-Collegia die interrogatoria bey der Bescheinigung zu.

§. 4. Dieser Unterscheid zwischen der Bescheinigung und dem Beweiß, wird in der erneuerten Magdeburgischen Proceß-Ordnung *Cap. 30. §. 10.* folgendermassen bemercket: „Der Unterscheid eines Darthuns und Beweises von dem Beybringen und Bescheinigen aber ist fürnemlich darinn zu beobachten, daß quoad recognitionem documentorum solches nicht in diesen, wie bey dem ordentlichen Beweise, articulatim geschehen müsse, dann daß die Bescheinigung an den terminum probatorium nicht ipso iure verbunden, sondern derselben jedesmal a iudice ein terminus, præclusions proarbitrio & re nata zu setzen, ferner dabey keine Interrogatoria, so die merita causæ berühren, zugelassen, noch über das verführte bey und gegen beybringen, verfahren verstattet, sondern ohne vorhergehende solenne Eröffnung des Gegenzeugnisses ein Termin zur Publication eines rechtmäßigen Abschiedes anberaumet werden, doch bleibet demjenigen, so die Gegenbescheinigung führet, unbenommen, die Zeugen, so das Gegentheil bey seiner Bescheinigung produciret, über denen Umständen, so er in seinen Bescheinigungs-Articuln nicht exprimiret, zu reproduciren und abhören zu lassen.

§. 5. In der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, ist *Tit. XVI.* von der Bescheinigung nachstehendes verordnet: „Ein jeglicher Part, welchem Bescheinigung auferleget (wie denn bey diesem Gericht, und denen daselbst anhängigen Sachen kein ordentlicher Beweiß, sondern bloße Bescheinigung zu führen) soll innerhalb 3. Wochen, von der Zeit an, da das Urtheil in seiner Kraft ergangen, die Bescheinigungs-Articul, samt der Zeugen Namen, oder denen Uhrkunden, damit er bescheinigen will, eingeben, darauf das Gerichte auch, ohne des Bescheinigungs-Führers weiters Anhalten, förderlichst, und ohne Verzug die Zeugen citiren, in Gegenwart der Partheyen oder ihrer Gevollmächtigten vereyden, und so wohl über die Articul, als zuläßige Fragstücke, da derer von Gegentheilen überreichet wurden, abhören. Wann ein Zeuge vor diesem Gerichte abzuhören, und sich, Zeugniß zu geben, verweigert, solches aber ihme rechtlich zuerkant wird, und er es bey dem Urthel nicht bewenden lässet, sondern ein Remedium suspensiuum darwider ergreiffet, mag er zwar nach Befindung damit zugelassen werden, er ist aber deme, was unten von Leuterungen und Appellationen verordnet, sich gemäß zu bezeugen verbunden.

§. 6. In der Fürstl. S. Altenburgischen Gerichts- und Proceß-Ordnung ist *P. II. c. I. §. 4.* nachstehendes disponiret: „Wo aber einem Part, durch ein summarisches Interlocut,

oder Bey-Bescheid, Bescheinigung auferiget würde, und die Sache von Wichtigkeit, auch in vielen Factis bestehet, seynd die Zeugen, nachdem der Bescheid Kraft Rechtens erlanget, gleichergestalt, wie bey einem ordentlichen Proceß erfordert wird, zum längsten und nach Befindung innerhalb 6. Wochen und 3. Tage, als dem termino probatorio (darbey keine weitere Frist zu gestatten) nebenst denen Articuln zu übergeben, da denn dieselbe ehester Tage vorgefordert, Gegentheil, mit Ueberschickung der Articul und Benennung der Zeugen, ad videndum iurari, und ob er einige Interrogatoria darwider einzugeben, citiret, sodann in solchem Termin mit der Beeydung, in Anwesenheit beeder Partheyen, verfahren, auch die Abhörung der Zeugen, remotis partibus, vorgenommen, und alles in möglicher Kürze befördert werden soll. So ferne aber die Sache nicht in vielen Factis beruhet, sollen die Zeugen von dem, welchem die Bescheinigung zuerkandt, gleichergestalt, binnen vorgesetzter Zeit, und hernach weiter nicht, mit gerichtlicher Anzeige, worauf er deren Abhörung verlanget, angegeben, und dieselben folgendes ehester Tage, beeydiget und abgehöret werden, jedoch daß die Beeydigung, in Anwesenheit, oder doch, auf zeitiges Vorfordern beyder Partheyen fürgehe, der Richter auch, nach des Zeugenführers Angeben, die Bescheinigungs-Articul zur Zeugen Befragniß so bald formire, in termino dem andern Theil vorlese, und ihm nach Gelegenheit, darneben andeute, daß er hingegen seines Ortes die Zeugen entweder insgemein, wenn ihm etwan ein Verdacht wider dieselbe beywohnete, oder aber insonderheit, wegen eines und des andern ermeldten Puncts und Contracts, auf ein mehrers, als der Zeugenführer angegeben, gefraget wissen wolte, in continenti und alsobald anzuzeigen hätte, welche seine Anzeige, wenn sie zur Sache dienlich ist, (sintemahl undienliche, und nur zu vergeblicher Weitläuftigkeit gereichende so wohl Articul, als anders, alsobald abzuschneiden, und zu verwerfen) darauf fleißig niedergeschrieben und die Zeugen eigentlich mit befraget werden sollen.

§. 7. In dem PROIECT des CODICIS FRIDERICIANI heisset es Part. III. Tit. XXXIV. von der Bescheinigung folgender massen:

1. Es seyn einige Sachen dergestalt beschaffen, daß darinne kein ordentlicher Beweis geführet werden darf, sondern genug ist, wann der Kläger seine Klage bescheiniget. Wann der Richter auf eine Beybringung erkennet, wird dadurch eine blosse Bescheinigung, wann er aber das Wort darthun gebraucht, ein ordentlicher Beweis verstanden.

2. Diese Bescheinigung kann von dem Richter alsdann nur erkannt werden, wenn periculum in mora ist, oder die Sache eine Kleinigkeit betrift, oder in dieser Ordnung nichts weiter zum Beweis erfordert wird.

Daher dergleichen Bescheinigung in Summariissimo, in Iniurien-Sachen, in Bagatell-Sachen ꝛc. zureichend ist.

3. Diese Bescheinigung kan durch Documenta oder durch Zeugen geschehen.

4. Wann bey der Bescheinigung documenta produciret werden, braucht es nicht, solche in gewisse Articulos zu bringen, wann nicht der Producent zu mehrer Deutlichkeit solches zu thun nöthig findet, oder der Richter, wann er in denenselben keine vernünftige conclusion finden kann, denselben darzu anweiset.

5. Wann die Bescheinigung durch Zeugen geschicht, ist gleichfalls nicht nöthig Articulos cum Directorio zu verfertigen. Es werden auch keine Interrogatoria übergeben, und kein Rotulus über die Aussage gemacht; sondern es ist genug, wann der Producent die Zeugen entweder von dem ordentlichen Richter, oder von einem Notario, oder ausgebethenem Commissario, summariter, jedoch eydlich abhören lassen, und das Protocoll ad Acta gegeben wird; oder wenn der Producent blos eydliche Attestata von denen Zeugen beylegt. Es braucht auch keine Publication des Rotuli, sondern es ist genug, wann das Protocoll oder die Attestata als Beylagen ad Acta gelegt werden.

6. Es werden auch zu einer wichtigen Bescheinigung zwey Zeugen, welche nicht omni Exceptione maiores seyn, und ihre Aussage mit einem Eyde bestärken müssen, erfodert.

Und ob zwar vor Abhörung der Zeugen die Exceptiones contra Personas & Dicta Testium wegfallen, so stehet doch dem Producto frey, bey dem Verfahren die Nothdurfft dargegen zu verhandeln. Und muß auf diejenigen Zeugen, welche ipso iure repellirt werden, nicht reflectirt werden.

7. Wann die Zeugen coram Notario & Testibus nicht wollen erscheinen, kann derjenige, welcher die Bescheinigung führt, die Gerichte der Zeugen antreten, und diese solchergestalt zur Aussage anhalten.

8. Bey dem summarischen Beweis kan auch der Richter, nach Beschaffenheit der Sachen, und deren Umstände, nach Gelegenheit der Partheyen, den

den Terminum legalem verkürtzen und beſtimmen, welchen Gerichts-Tag der Producent ſothane Beſcheinigung führen ſolle.

Wann er keinen beſondern Terminum beſtimmet, muß der Producent den Terminum legalem beobachten, oder nachhero nicht weiter damit gehöret werden.

9. Wie dann auch im übrigen, wie bey dem ordentlichen Beweis, alſo auch hier verfahren, und excipiendo geſchloſſen werden ſoll.

10. Dem Producto ſtehet auch frey, eine Gegen-Beſcheinigung in dem beſtimmten, oder, wann er nicht beſtimmt iſt, legali Termino zu führen, da er dann auch die von dem Producenten angeführte Zeugen abhören laſſen kann. (*)

(*) Churf. Maynziſche weltliche Gerichts-O. vor dero Stadt Erfurt de A. 1704. Tit. 25.

Beſchickung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Fürſtl. Oelßiſche Landes-Ordnung.

§. 1.

Beſchickung (*) heiſſet in Schleſien, wenn ein von dem andern geſcholtener von Adel, den Schmäher durch drey rittermäßige Leute ordentlich beſchicket, ob er der Schmähung geſtändig, und dann vorladet, ſeine Sache vor dem Ritter-Recht gehörig auszumachen.

(*) In dem geſchriebenen Stadt-Recht des Königreichs Böheim iſt der Beſchickte ſo viel als der Beklagte.

§. 2. Dieſe Beſchickung findet nur unter der Ritterſchaft Platz. (*) Es verdienet die ausführliche Anzeige davon aus der Fürſtl. Oelßiſchen Landes-Ordnung *Part. IV.* hier eingerücket zu werden. Die lautet nun *Artic. I.* Von Ehren-Händeln und dem Ritter-Rechten alſo:

Dieweil einem jeglichen ehrlichen Mann, der Natur und Gebühr nach, nichts liebers dann ſein guter Namen, Ehr und gut Gerüchte, und dargegen etwas ſchröcklich und wider die geiſtliche Liebe iſt, einem vor oder hinterwärts an ſeinen Ehren, wie es leider von etlichen leichtfertigen unbeſonnenen Leuten ingemein geſchehen will, anzugreiffen und zu ſchmähen; Als ſoll es mit dieſen allen hinfürder in Unſerm Oelßniſchen Fürſtenthum und gehörigen Weichbildern, ſo viel Unſerer Ritterſchaft und Unterthanen betrifft, nachfolgender Geſtalt ernſtlich gehalten werden;

Wann einer vom Adel einem andern Unſerer Unterthanen, ſo ihme von Stand und Weſen gleich und ebenbürthig an ſeinem Adel verſprochen und geſchmähet, und dem geſchmäheten ſolches von jemanden vermeldet würde, ſoll der Geſcholtene ſchuldig ſeyn, den Tag in welchen ihme ſolche Schmähung angemeldet, wohl zu merken, zu verzeichnen, oder ob es die Zeit und Gelegenheit leiden will, mit den Anweſenden zu bezeugen, und dann dem Schmäher durch drey Rittermäßige Leute, und beſiegelten Beſchick-Zettel, Innhalts hernacher, geſetzten Notell, welche bey dem Ende dieſes Artickels zu finden ſeyn wird, vor Ausgang des Jahres von Zeit der Auſſage gerechnet, zu beſchicken; Ob er der angeſetzten Schmähwort, welche ohne alle Erhöhung oder Verminderung eingeführet werden ſollen, beſtändig ſey oder nicht? auf welche Beſchickung, ſo von dem Gegentheil ohne alle Mittel angenommen werden ſolle, derſelbe in vier Wochen nach empfangenen Beſchick-Zettel, ſchrifftliche, richtige und klare Antwort, ob er der Reden geſtändig oder nicht, in teutſcher Sprach, und unter ſeinem Siegel, vermöge der andern Notel, von ſich geben, und zu der Schmähung ohne alle Gefährde, oder diſputirliche Worte, ſtracks Ja oder Nein, zu ſagen ſchuldig ſeyn ſoll, welche Antwort der Beſchickte durch drey Adels-Perſonen, dem Beſchicker zu Ausgang der vier Wochen, in ſeine Behauſung zuſchicken ſoll;

Wann nun der Schmäher der Reden geſtändig, ſo mag ihn der Geſchmähete von Zeit der Antwort vor Ausgang des Jahres vor drey erlauchte Perſonen in Schleſien geſeſſen, unter welchen des Geſchmäheten Landes-Fürſt der erſte ſeyn ſoll, nach beſage der Copey, durch drey Adels-Perſonen, neben ſeinem Brief und Siegel, in welchem die Schmähe-Worte in des Schmähers Antwort begriffen, klärlichen eingezogen werden ſollen, laden, heiſchen und vorfordern;

Welcher in geſetzter Zeit, der vier Wochen, zu antworten, einem unter den erleuchten Perſonen zu erwehlen, auch nachmals um Hof, Tag und Stunde, und Beſetzung der Ehren-Tafel, vor welche er ohne alle Ausflucht vorzutreten, und vorzukommen ſchuldig, gehorſamlich anſuchen ſoll.

Und ſoll der Geheiſchene dem Heiſcher, ſolche Antwort, durch drey Adels-Perſonen, in angeſetzter Friſt der vier Wochen, in ſein Hauß überantworten laſſen; Auf welches der Heiſcher, dem erkießten Ehren-Richter, auch gehorſamlich um Hof, Tag und Stunde erſuchen ſoll; Wo aber einer irgend in der Zeit der vier Wochen nicht richtig und klar antworten, und nach Verſcheinung der vier Wochen, die Antwort dem Beſchicker vorgeſetzter maſſen zuſchicken würde, der ſoll gleich als überwunden geachtet, Khur und Wandel zu thun,

auch

auch die Koſten und Expenſen, ſo der Geſchmähete aufgewendet, auf des Landes-Fürſten Mäßigung zu verlegen, und darbey die würkliche Straff, auf Erkändtnüs des Landes-Fürſten, zu leiſten ſchuldig ſeyn;

Welches auch mit deme, ſo jemanden an ſeinem Adel geſcholten, auf den Fall ſich der Geſchmähete, durch vier Ahnen ausführen würde, mit Abtrag Khür, Wandel und Straffe gehalten werden ſoll.

Da aber der Schmäher, die Schmähung, daß er dieſelbe dermaſſen, wie im Beſchick-Zettel vermeldet, geredt hätte, nicht zuſtünde, ſoll er doch die Worte derſelben, wie er ſie geredet und gemeinet, in der Antwort gründlich und ausdrücklich einbringen, und ſich darbey keiner gloſſiriſchen Worte gebrauchen, in welcher dem Geſchmäheten ſich zu erſehen, und ob er darmit zufrieden, oder ferner mit der Heiſchung verfahren wollen, bevorſtehen ſoll;

Und ob er der Reden gär entfallen, und nicht geſtehen wolte, inmaſſen er ſolches mit runden klaren Worten anzuzeugen verpflichtet ſeyn ſoll; Als ſoll ſolch laugnen, von dem Geſchmäheten, und männiglich als eine Erſetzung der Ehren angenommen, und von Uns dem Geſchmäheten derowegen ein Ehren-Verſorg mitgetheilet werden.

Es ſoll aber auf einen ſolchen Fall, der Geſchmähete ſeinen Anſager, dem laugnenden ſchwer anzeigen, welchen von Ehren wegen gebühren will, ſolchen Anſager angegeben Schmach halber, bey dem Landes-Fürſten vorzunehmen; thäte ers nicht, ſoll er nach Erkändtnüs des Landes-Fürſten geſtrafft werden.

Würde aber der Schmäher der Schmähung, und daß dieſelbe alſo, wie es der Anſager dem Geſchmäheten vermeldet, ergangen wäre, überwunden, ſoll der Schmäher, der die beſchehene Schmach, wie hievor geſetzt, gelaugnet, dem Geſchmäheten mit vorgeleſenen Worten, alſo Abtrag, Khür und Wandel thun; Was ich geredet, daran hab ich gelogen, und euch öffentlich unrecht gethan; derowegen bitte ich, ihr wollet mir es um chriſtlicher Liebe wille verzeihen, weiß auch anderſt nicht, als was zu Adlichen Ehren iſt, euch nachzuſagen, und darüber alle Unkoſten und Zehrungen, auf unſere Moderation entrichten, und von Uns dem Landes-Fürſten, mit Gefängnüs auf ein viertel oder halbes Jahr, nach Wichtigkeit und Umſtände der Sachen, unnachläßlich geſtraffet werden.

Forma des Beſchick-Zettels.

Von mir N. N. wiſſe du N. N. daß ich glaubwürdig berichtet, ſamb ſolte du mich ungefehr den N. Monaths-Tag dieſes gegenwärtigen Jahres, im N. Behauſung oder Orth, durch dieſe ausdrückliche Wort an meiner Adelichen Ankunfft, Rittermäßigen Stande, Geſchlecht, Nahmen und Wappen, meiner vier Ahnen verletzet, und geſchmähet haben; darum dann mir als einem Rittermäßigen Manne, geziehmen und gebühren will, mich deſſelben nach Gebühr und Ordnung der Löbl. Ritter-Rechte, zu verantworten, und will dich hiermit, durch die Edlen Ehren-Veſten N. N. N. meine lieben Freunde, und dieß mein Brief und Siegel, nach Ordnung des alt herkommenden Gebrauchs und Ritter-Rechts beſchickt haben, dich hiermit um die bemeldte Schmäh-Reden befragende, was du daran geſtändig zu ſeyn vermeineſt oder nicht, und daß du mir unter demem Brief und Siegel, auſſer aller gloſſiriſchen Worte, richtige, klare, und unverdunkelte Antwort, nach Ordnung der Ritter-Rechte von dato in vier Wochen zufertigſt, in der beſten Form, Maaß und Geſtalt, wie ſolches am kräftigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, ermahnet und erfordert haben, darnach ich mich zu richten, und mich ferner meiner Ehren, Nothdurft nach, mit Rath meiner lieben Herren und Freunde zu erzeigen haben möge. Geben zu N. unter meinem angebohrnen hierauf gedruckten Petſchafft, den N.

Wie ſich diejenigen ſo zum Beſchicknus, Heiſchung oder Antwort gebrauchet werden, mit der Verantwortung verhalten ſollen.

Wann der, welchem ein Beſchick-Zettel, Heiſchung oder verfertigte Antwort geſchicket wird, in ſeiner Behauſung nicht angetroffen wird, ſollen diejenigen, ſo darzu gebrauchet werden, den Beſchick-Heiſchung- oder Antwort-Zettel, auf den Tiſch legen, und ſolches ſeiner Hauß-Frauen, Kindern, oder in Mangel derſelben, dem Geſindlein, oder wer ſonſten im Hauß angetroffen würde, daß ſie ſolchen Brief hingelegt, anſagen, und nicht anderſt, als wäre es ihm zu eigenen Händen überantwortet, geachtet werden.

Forma und *Notel* der Antwort auf beſchehene Beſchickung.

Als mir N. von dir N. durch die Edlen Ehren-Veſten N. N. N. deine Freunde ein Beſchick-Zettel, unter deinem Brief und Siegel verfertiget, den N. dieſes gegenwärtigen Jahres zukommen, in welchem ich befinde, daß du anzeugeſt und vermeldeſt, ſamb du glaubwürdig bericht wäreſt, als ſolte ich den Tag N. in des Edlen, Ehren-Veſten N. Behauſung, dich mit dieſen Worten an deiner Adelichen Ankunfft, Rittermäßigen Stande, Geſchlecht, Wappen und Nahmen deiner vier Ahnen verletzet und geſchmähet haben, darum du mich beſchickeſt, und um dieſe Reden befraget, und was ich daran geſtändig zu ſeyn vermeynete oder nicht, von mir, durch mein Brief und Siegel, auſſer aller gloſſiriſchen Worte, richtige, klare und unverdunkelte Antwort, dieſelbe nach Ordnung der Ritter-Rechte, zur rechter verordneter Zeit, als von dato in vier Wochen, dir zuzufertigen ermahnet und erfordert haben wollen; Als ſoll ich dir

hierauf,

hierauf, durch die Edlen, Ehrenveſten N. N. N. meine liebe Freunde, und dieß mein Brief und Siegel nicht verhalten, deß ich mich gar wohl zu erinnern, daß ich dieß N. N. mit dieſen ausdrücklichen Worten, und noch nicht weniger geredet habe; darnach habe dich zu richten; Geben zu N. unter meinem angebohrnen hierauf gedruckten Petſchier den N. Monaths-Tag, im Jahr.

Forma und *Notel* der Heiſchung auf erfolgte Antwort.

Demnach ich N. N. zu N. den N. Monaths-Tag dieſes Jahrs N. auf deine geſchehene zunöthliche Schmähung, durch welche du mich den N. Tag, mit dieſen Worten N. N. an meiner Adelichen Ankunfft, Rittermäßigen Stande, Geſchlechts-Nahmen und Wappen, meiner vier Ahnen, in des Edlen, Ehren-Veſten N. Behauſung zu N. verletzet und geſchmähet haſt, durch die Edlen, Ehren-Veſten N. N. N. meine liebe Freunde, und dann mein Brief und Siegel beſchicket, dich um ſolches Schmähen befraget, und was du daran geſtändig wäreſt oder nicht, daß du auch deſſelben durch deine Antwort, und dein Brief und Siegel ausdrücklich und klar, ohne alle gloſſiriſche Worte verſtändigen, und mir ſolch dein Antwort, nach Brauch und Gewohnheit des löblichen Ritter-Rechtens zu rechter Zeit zufertigen ſolleſt, beſchicket, und richtige klare Antwort erfordert habe; Und aber aus deiner Antwort, ſo mir unter deinem Brief und Siegel, den N. Tag dieſes Jahrs zukommen, und von den Edlen, Ehren-Veſten N. N. N. deinen Freunden überantwortet werden, ſo viel befinde, daß du der Schmähung, durch dieſe Worte, daß du von mir geredet, geſtändig biſt.

Als will ich dich, durch die Edlen, Ehren-Veſten N. N. N. meine liebe Freunde, und dieſe mein Brief und Siegel, in der beſten Form, Weiſe, Maaß und Geſtalt, wie ſolches nach Ordnung, Gebrauch, und Gewohnheit des löbl. Ritter-Rechtens, am kräftigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, vor nachfolgende drey erleuchte Perſohnen, als Ehren-Richtern, und erſtlichen vor dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. oder den auch Durchläuchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. alle meine gnädigſte Fürſten und Herren, und Deroſelben löbliche Ehren-Tafel, geladen, geheiſchen und erfordert haben, daß du unter dieſen dreyen löblichen Fürſten und Herren, einem zu meinem und deinem Ehren-Richter erkieſeſt, mir denſelben auf drey Rittermäßige Freunde, und dein Brief und Siegel, zu rechter Zeit vermeldeſt, und namhafftig macheſt, Ihro Fürſtliche Gnaden auch um Hof, Tag und Stunden, erſucheſt und biteſt, welches ich gleicher Weiſe, meiner Ehren und Nothdurfft nach, auch zu thun wiſſen will; Allda ich auch zu Steuer der Wahrheit, um Abwendung deiner Zunöthigung, nach Rath meiner lieben Herren und Freunden, dermaſſen erzeugen will, dardurch ein jeder Ehrliebender und Rittermäßiger Mann, die Wahrheit von deinem angedichten Ungrunde, wird unterſcheiden, und gewahr werden können; darnach habe dich zu richten; Geben den N. Tag, Monaths N. im N. Jahr.

Forma und *Notel* der Antwort und Rieſung des Ehren-Richters auf erfolgte Heiſchung.

Von mir N. zu N. wiſſe du N. zu N. daß mir den N. Tag, Monaths dieſes Jahres, durch die Edlen, Ehren-Veſten N. N. N. deine Freunde, deine ſchrifftliche Heiſchung, und Vorladung unter deinem Brief und Siegel verfertiget, zukommen, daraus ich befinde, daß du mich auf beſchehene Beſchickung, und meine hierauf erfolgte Antwort, Vermöge und nach Gewohnheit des löblichen Ritter-Rechtens, vor die nachfolgende drey erleuchte Perſohnen, als den Durchleuchtigen ut ſupra, und derſelbigen Ehren-Tafel, als daß ich unter dieſen dreyen erleuchten Perſohnen Einen, zu deinen und meinen Ehren-Richter erwählen, und dir denſelben durch drey Rittermäßige Freunde, und dann mein Brieff und Siegel zu rechter Zeit benennen, und ihrer um Hof, Tag und Stunde erſuchen, und bitten ſolle, welches du gleichfalls auch zu thun werdeſt wiſſen, heiſchen, laden und fordern thuſt.

Hierauf ſoll ich dir, durch die Edle, Ehren-Veſte N. N. N. und dieß mein Brieff und Siegel nicht verhalten, daß mir der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürſt N. und Seine Fürſtl. Gnaden löbliche Ehren-Tafel, zu meinen und deinen Ehren-Richter wohl annehmlich iſt, und will hierdurch ihr Fürſtliche Gnaden erkieſet, und dir alſo ordentlich angemeldet haben, derowegen wirſt du Ihro Fürſtl. Gnaden, um derſelben Hoff, Tag und Stunde zu erſuchen und zu bitten wiſſen, welches ich auch zu rechter Zeit zu thun bedacht bin; darnach habe dich zu richten; Geben zu N. unter meinen hierauf gedruckten angebohrnen Petſchier, den Tag N. im Jahr. *

(*) Im übrigen werden die Beſchickungen und Beſchicksleute zum Balgen mit Strafe angeſehen. S. Altenburgiſche L. O. P. III. N. 8. p. 536. Des Fürſtl. Hauſes Sachſen Erneſtiniſcher Linie Duell-Mandat A. 1709. §. IX.

Beſchluß der Sachen S. Submiſſion.

Beſchreiten das Bette.

§. 1. Erklärung. §. 2. Einige Stellen teutſcher Rechte von dieſer Redens-Art. §. 3. Reſponſum der Wittenbergiſchen Juriſten. §. 4. Nothwendigkeit der prieſterlichen Einſegnung. §. 5. Charſächſiſche Landes-Conſtitution. §. 6. Frankfurter Reformation. §. 7. Erinnerungen hierbey. §. 8. anmerkliches Exempel.

§. 1.

Das Bette beſchreiten, die Decke beſchlagen, ſind einerley bedeutende Redens-Arten, welche dahin gehen, daß nach geſchehener Trauung die Braut in das Hochzeit-Bette geführet, und dadurch ſo viel erhalten wird, daß der überlebende Theil dem andern, wo und wie es hergebracht und ausgemachet iſt, ſuccediret.

§. 2. Es gründet ſich dieſes auf das Sächſiſche Land-Recht *Lib. I. Art. 45.* wo es heiſſet: „Sie iſt ſeine Genößin und tritt in ſein Recht, wenn ſie in ſein Bette tritt.„ (*) Und *Lib. III. Art. 45.* Als ſie in ſein Bette tritt. Schwäbiſch Land R. *Cap. 322.* Sie muß ſein Genoß ſeyn, wenn ſie an ſein Bette geht. Dahin gehet auch das Würtembergi-

bergiſche Land-Recht *Part. IV. Tit. II.* „Was von der Eheleute Succeſſion in dieſem unſerm Land-Rechten geordnet, das ſolle allein von denen Eheleuten, ſo nach gehaltenem Kirchgang allbereit zu ehelichem Beylager kommen, und die Deckin beſchlagen, verſtanden werden. Denn ſo der verlobt und verſprochener Perſonen eine, vor gehaltnem Kirchgang, und ehe die Deckin durch eheliches Beylager beſchlagen, verſtürbe, ſoll ohne ſondere Verſchaffung oder Gemächt, das Ueberlebend von dem verſtorbenen (auſſerhalb was es von demſelben bey ſeinen Lebzeiten auf die Ehe oder ſonſten Verehrungs-Weiſe empfangen) nichts erben.„ Es wird alſo hier erfordert, daß beyde ein Bette beſchreiten müſſen. Wenn alſo jedes in einem abſonderlichen, obſchon neben einander geſtelleten Bette, nach der Trauung ſich leget: ſo mag ſolches obengedachten Effect nicht nach ſich ziehen.

(*) Oder wie es in den Brittanniſchen heiſſet: Femme gagne ſon dovoire à mettre ſon pied au lit. ARGENTREVS *ad conſuet. Brit. Art.* 429.

§. 3. Die Wittenbergiſche Juriſten Facultät hat 1683. ausdrücklich dahin ihr Reſponſum und zwar folgender maſſen abgefaſſet: „Hat euer Bruder, Iohann Nicol von Lankiſch ſich mit Annen Roſinen Gottfried Neſeni Tochter in ein Ehe-Gelöbniß eingelaſſen, und derſelben eine Morgengabe von 1200. Thalern, welche ſie nach geſchehener Copulation und ehelichen Beylager empfangen ſolte, verſchrieben. Es iſt aber ermeldter euer Bruder noch vor der Hochzeit in eine tödtliche Krankheit gefallen, dergeſtalt, daß die Trauung zu Hauſe vorgenommen, und der Bräutigam wegen zunehmender Schwachheit ſitzend getrauet, auch darauf alſobald wieder zu Bette gebracht werden müſſen, immaſſen er auch den andern Tag hernach nicht aufſtehen können, ſondern die Hochzeit-Feſtivität zergehen laſſen müſſen, und wenige Tage darauf Todes verblichen, weswegen jetzo deſſen hinterlaſſene Braut die ihr verſchriebene Morgengabe der 1200, Thlr. aus ſeinem Vermögen begehret, nach mehrerm Inhalt eures Berichts und der Beylage.

Wann nun gleich ermeldte Anna Roſina Neſenin vorwendet, daß ſie nach geſchehener Trauung eurem Bruder, ihrem Bräutigam beygelegen, und derowegen nach Sachſen-Recht, ungeachtet derſelbe ihr wegen Schwachheit die eheliche Pflicht nicht geleiſtet, die verſchriebene Morgengabe nicht verſaget werden könne.

Dennoch aber und dieweil, eurem Berichte nach, ſie das Ehebette nicht beſchritten, ſondern neben eures Bruders Siechbette in ein abſonderliches Spaan- und Feder-Bette etliche Stunden ſich geleget, und ſo wol die Sachſen-Rechte die Beſchreitung des Ehebettes, als auch die von eurem Bruder aufgerichtete Eheſtifftung das eheliche Beylager ausdrücklich erfordern.

So iſt ermeldte Anna Roſina Neſenin die ihr auf ſolchen Fall verſchriebenen 1200. Thlr. zu fordern nicht berechtiget. V. R. W.

(*) Hr. von BERGERS *Elect. diſcept. for. Supplem. Tit. XIV. p.* 553. 554. CARPZOV. *P. III. C.* 19. *def. II. n.* 7.

§. 4. Wenn demnach Eheleute einander erben wollen, ſo wird die Beſchreitung des Hochzeit- oder Ehebettes nach vorhergegangener Trauung erfordert. (§. 1.) Der Beyſchlaf, ohne dieſe, iſt hier nicht genug. Denn eigentlich kan kein Ehebette, bey mangelnder Trauung verſtanden werden. (*) Und wiewol die prieſterliche Einſegnung, ad effectum legitimorum natalium, bey vorkommenden Umſtänden nicht allemal erfordert wird, (Brautkinder §. 3.) ſo iſt doch hiervon, auf die Erbfolge der Eheleute, kein Schluß zu machen. (**)

(*) Zwar an ſich iſt die Trauung weiter nichts als eine geiſtliche Solennität, welche weder in der H. Schrift, noch in dem Gebrauch der erſten Chriſten, einen Grund findet. Weil aber gleichwohl die Trauung in den Geſetzen und Ordnungen als ein nothwendiges Stück des anzufangenden rechtmäßigen Eheſtandes angeſehen wird: ſo muß man es hierbey bewenden laſſen.

(**) BERGER *l. c.*

§. 5. Wann die Braut oder der Bräutigam vor der Hochzeit, oder auf dem Hochzeit-Tage ſtirbt, ob denn das überbleibende in des verſtorbenen Gütern das haben ſoll, was aus der Eheſtiftung, Statut, Recht oder Gewohnheit ihme ſonſten, da der Eheſtand vollkommlich vollenzogen wäre, gebühret? davon wird in den Chur-Sächſiſchen Landes-Conſtitutionen Part. III. Conſt. XIX. folgendes verordnet: Dieſe Frage iſt auch ſehr weitläufftig, Unſere verordnete aber haltens dafür, daß der Oerter, da Sachſen-Recht gehalten, das Beylager oder das Bette beſchreiten, erfolgen muß.

Wann daſſelbige geſchehen, und eines ſtirbt, ſo ſoll alsdann dem überbleibenden das folgen, was die Eheſtiftung, Statut, Gewohnheit, oder das Recht ihme giebet.

Und

Und ob wol etzliche der Meynung ſind, da die Braut am Hochzeit-Tage ſtürbe, wann gleich das Bette nicht beſchritten, daß auch zu Sachſen-Recht ſolches genug ſeyn ſoll.

Dieweil aber dennoch die Verordnung der Sächſiſchen Rechte dißfalls klar, und denſelbigen billich nachgegangen wird, ſo haben unſere Verordnete geſchloſſen, daß in dieſem Fall der erſten Meynung, im ſprechen und erkennen zu folgen ſeyn ſolte, darbey Wir es auch bleiben, Und uns daſſelbige alſo gefallen laſſen.

§. 6. Dieſem wollen wir folgende Stelle aus der Stadt Frankfurt am Mayn Reformation *Part. III. Tit. III.* §. 5. beyſetzen: „Gleichergeſtalt iſt auch bey den Rechts-Gelehrten ſehr ſtrittig und diſputirlich, wie die Wort, Ehemann, Ehefraw zu verſtehen ſeyn. Denn deren viel vermeinen, wann die Eheberedung zwiſchen den Ehegemalen geſchloſſen, ſie einander ihre Treu, auch Brautſchatz darauf gegeben haben, daß es eine rechte Ehe ſeye, derwegen auch, ob gleich unter ihnen eins vor dem andern, vor dem Kirchgang und Ehelichen Beylager, verſtürbe, daß nichts deſtoweniger das letztlebend, nicht allein was die Heuraths-Verſchreibung, ſondern auch was die gemeinen Recht und ſonderbaren Statuta, oder Landes-Gewohnheit, einem rechten Ehegemahln zugeben und eignen, haben und genieſen ſolle: die andern aber, (in auch groſer Anzahl) derem Meynung ſeynd, wann die Eh gleich abgeredt (auch per verba de præſenti) die Treuw und Brautſchatz darauf gegeben, aber der Kirchgang und Ehelicher Beylager nicht auch erfolge, daß es kein recht noch vollkommliche Ehe (derwegen das letztlebend aller Gerechtigkeit und Genoß, ſo eim rechten Ehemahl, die Heuraths-Brieffe, Recht Statuta, oder Landgewohnheit zu geben, ſich anmaſen möge, zu achten ſeye.

Dieſen Stritt und Zweiffel aber aufzuheben, Setzen und ordnen Wir, daß alle Pacta und Gedinge, ſo in den Heuraths-Brieffen abgeredt worden, anderſt nicht verſtanden, ihre Würcklichkeit erreichen, noch auch für kräftig gehalten ſollen werden, Es ſeyen dann beyde Ehegemahlen, Chriſtlicher Ordnung nach, öffentlich zur Kirchen gegangen, Ehelichen beygelegen, darauf ein ander Beywohnung gethan, und alſo rechte Eheleut worden. Derowegen, obgleich der Bräutigam, oder die Braut, nach vollbrachtem Kirchgang, deſſelben Tags, (doch vor dem Ehelichen Beylager) Todes verſchiede, daß es doch vor kein vollkömmliche Ehe, (ſo viel die Erbſchaft und andere Gewinne belangt) ſoll gehalten werden. (*)

(*) IOH. CAR. HENR. DREYER d. de *termino effectuum ciuilium matrimonii a quo* Kiel 1749.

§. 7. Hieraus erhellet, daß das Beſchreiten des Bettes nicht wohl füglich als eine bloſe Ceremonie angeſehen, ſondern darunter etwas würkliches, nemlich der Beyſchlaf verſtanden werden müſſe. (*) Ohne dieſen iſt keine Ehe vor vollkommen zu achten, mithin kan auch ſelbe die Würckungen einer rechtmäßigen Ehe nicht hervorbringen. Dahero der Herr von LVDEWIG (**) ſchreibet: daß das bloſe Beſchreiten des Ehe-Bettes und die Beſchlagung der Decken an ſich nichts würcken könne, wenn nicht auch die würkliche eheliche Beywohnung oder fleiſchliche Vermiſchung erfolge.

(*) Heut zu Tage nemlich. Denn ſonſt glauben verſchiedene angeſehene Rechts-Lehrer, daß durch das Beſchreiten des Bettes bey den Teutſchen vormals nur eine Solennität und Ceremonie ohne würkliche Beywohnung verſtanden worden. GVNDLING *de emt. vxor. Cap. 3. §. 14.* HEINECCIVS *Elem. Iur. Germ. p. 171. 188.* PISTORIVS *in paroem. Iur. Cent. 2. p. 79.* BOEHMER *de diuerſ. Iur. ſponſal. & matrim. Cap. 3. §. 38.* und *41.* Non autem concubitus voce, ſchreibet *Chriſtoph. Henr.* de BERGER *de Iure dotalitii §. XXX.* copulam carnalem innui, eſt putandum. Simplicem thalami conſcenſionem operari, vt dotalitium iure appetatur textus iuris Germanici abunde declarat, vbi verba: In ſein Bette tritt. Item: Wenn ſie an ſein Bette geht, plenam matrimonii conſummationem minus inuoluunt. -- Sufficere vero conſcenſionem thalami, ad quærenda lucra nuptialia ideo forſan cenſuere iam olim Germani, quod mora ſponſi, concubitum negligentis, ſponſæ haut deberet iacturam acceſſere. Et quum, conſcenſione thori facta, copula carnalis ſoleat ordinarie ſubſequi, immo in dubio contigiſſe præſumatur, abſonum videbatur, diſcrimen nimium, viduæ commodis aduerſum, hic collocare. Und iſt BOEHMER *l. c.* der Meynung, es ſey die Abweichung von dem ehrmaligen Brauch durch die römiſche Cleriſey entſtanden. Dieſe haben die Ehe für ein Sacrament gehalten, welches erſt durch die eheliche Beywohnung ſeine Vollkommenheit erlange. *B. G.* STRVVII *iurisprud. her.* T. II. p. 225. ſeqq.

(**) von LVDEWIG gelehrte Anzeigen *I.* Th. p. 950.

§. 8. Gleichwohl wird zuweilen, vornehmlich unter Fürſten und Herren das Beſchreiten des Bettes als eine Ceremonie gebrauchet, welche die Würckungen der Ehe mit ſich führen ſolle. Ein anmerkliches Exempel davon lieſet man in AENEAE SYLVII *hiſtoria Friderici III. Imp.* bey dem SCHILTER *Script. Rer. Germ. p. 84.* deſſen Worte wir beyfügen wollen: Exinde feſtinabat Imperator abire; Leonoram autem ſponſam

ſam ſuam nondum cognouerat; quod id operis in Alemanniam referre volebat; ſiue ne ſanguis Italicus ſibi naſceretur, ſiue aliud religionis in mente gerens. Virgo moeſta videbatur, quæ ſe circumduci, vel vt parum placentem, exiſtimabat. Quod cum Alfonſus animaduertiſſet, adiens Cæſarem, in ea vrbe atque in his ædibus, vbi tunc fuere, contractum fuiſſe matrimonium indicit, ibique merito conſummandum: a Deo datum eſſe, in eundem locum vt ambo veniſſent. Orat ergo, vt virgini miſceatur. Quod cum Fridericus negaret, Ergo inquit Alfonſus, neptem meam in Alemanniam duces, atque illinc cognitam, ſi minus placuerit, ad nos remittes; aut ea fortaſſe neglecta cum alia contrahes? quin potius eam hic cognoſces, vt, ſi placeat, adducas rem gratam tecum; ſi minus, apud nos onus dimittas. Quibus verbis, etſi erat Cæſar paulo debilior, commotus eſt, atque operam matrimonio dare ſtatuit. Iuſſit igitur THEVTONICO MORE, ſtratum apparari, iacentique ſibi Leonoram in vlnas complexusque dari, ac præſente Page cunctisque Proceribus aſtantibus ſuperduci culcitram. Neque aliud actum eſt, niſi datum oſculum. Erant autem ambo veſtiti, moxque inde ſurrexerunt. Sicque CONSVETVDO THEVTONICORVM ſe habet, cum Principes primo iunguntur. Mulieres Hiſpanæ, quæ aderant, arbitratæ rem ſerio geri, cum ſuperduci culcitram viderunt, exclamantes, indignum fieri facinus, Regem, qui talia permitteret, increpabant. Ille autem non ſine riſu & iucunditate peregrinos ſpectabat mores.

Beſeſſene Bürger.

§. 1. Erklärung. §. 2. Lübeckiſche Statuta.

§. 1.

Beſeſſene Bürger werden die Bürger einer Stadt genennet, welche mit eigenthümlichen Haus und Hof alda wohnhaft ſind. (*)

(*) In den Freybergiſchen geſchriebenen *Statutis* heiſen ſie: „Ehehafftige Männer die da beſeſſen mit eignem Rauche. S. 10. CAROLI HENRICI DREYERI Comment. de *ceſpitalitatis requiſito in teſtibus habilibus*, Kiel 1749. 4. allwo von dieſer Materie mehrere Nachricht zu finden iſt.

§. 2. In dem Lubiſchen Recht heißt es *Lib. III. Tit. VII. art. 1.* „Wer freyn Erbgut oder liegende Gründe verkauffen wil, der ſoll ſie vor allen Dingen anbieten den nechſten Erben, durch zweene beſeſſene Bürger MEVIVS *p. m. 589.* n. 55. erkläret letztere Worte alſo: Noſce Lubecæ & in aliis iure vtentibus ciuitatibus, apud iudicia præſertim inferiora legi quosdam e ciuibus, quibus tanquam publicis miniſtris vti liceat, præſertim in denunciationibus alicui faciendis, quorum fides apud acta inſignis eſt, vt quod atteſtantur, vlteriori probatione non egeat. Eos alias etiam die geſchworne Männer, appellamus. Etſi vero non dubitem ad illos referenda eſſe verba ſtatuti, tamen non ſine ratione vſus admittit, vt per alios duos poſſeſſionatos ciues integræ fidei denunciari & offerri venditio queat.

Beſichtigung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anderweitige Benennung. §. 3. a. Zweck der Beſichtigung. §. 3. b Chur-Sächſiſche Proceß-Ordnung. §. 3. c. S. Eiſenachiſche Proceß-Ordnung. §. 3. d. Zweybrückiſche Hofgerichts-Ordnung. §. 4. Wenn ſolche ſtatt findet. §. 5. Von der Beſichtigung bey Perſonen. §. 6. Von der Leibes-Beſichtigung. §. 7. Beſichtigung der Jungferſchaft. §. 8. Exempel davon. §. 9. Beſichtigung bey verdächtiger Schwangerſchaft. §. 10. Bey beſchuldigter Unkeuſchheit. §. 11. Corpus Iur. Frid. §. 12. Bey angegebener Schwangerſchaft. §. 13. Project des Codicis Fridericiani. §. 14. a. Wenn die Beſichtigung bey Perſonen ferner nöthig iſt. §. 14. b. Gothaiſche Landes-Ordnung. §. 14. c. F. Eiſenachiſche Proceß-Ordnung. §. 15. Beſichtigung bey andern Dingen. §. 16. Chur-Braunſchweigiſches Edict, wie es bey Miswachs oder Hagelſchlag mit Beſichtigung der Feld-Früchte zu halten. §. 17. Von wem die Beſichtigung geſchehet. §. 18. Bey anverlangter Beſichtigung iſt cauſæ cognitio nöthig. §. 19. Citation zu ſolcher. §. 20. Die Partheyen kan von der verlangten Beſichtigung wieder abgehen. §. 21. Was bey der Beſichtigung zu beobachten. §. 22. Chur-Braunſchweig. Appellat. Gerichts-Ordn. §. 23. Ob die Partheyen ſich der Beſichtigung begeben können.

§. 1.

Beſichtigung iſt, wenn eine gewiſſe Sache in Augenſchein genommen, und damit von deren wahren Beſchaffenheit ſichere Nachricht eingezogen wird. (Augenſchein.) Eſt actus iudicialis, quo res controuerſa, cuius iudicium a viſu dependet, oculorum miniſterio cognoſcitur, vt fides iudici fiat. (*)

(*) Ioh. Nic. HERTIVS *de oculari Inſpectione* §. 11.

§. 2. Beſichtigung heiſet auch Augenſchein, augenſcheinliche Beſichtigung, Einnehmung des Augenſcheins. Man nennet ſie, zumal in ältern Ordnungen, eine leibliche Beweiſung, welche der unleiblichen oder bloſen Beweiſung entgegen geſtellet wird. Alſo ſchreibet die GLOSSA zu dem Sächſiſchen Land-Recht *Lib. I. art. 35.* Wiſſe daß dieſe Beweiſunge iſt zweyerley: etliche

Bewei-

Beweiſunge iſt liplich etliche iſt unliplich. Lipliche Beweiſunge iſt, daß man an eyme Manne geſehen oder gefulen mag kegenwertiglichen. Dieſer Beweiſunge gezüg lidet der Sachſe.

§. 3. a. Der Zweck der Beſichtigung iſt gründliche Nachricht von der Sachen eigentlichen Zuſtand zu überkommen. Dahero dann unter den verſchiedenen Arten des Erweiſes, die Beſichtigung die erſte Stelle verdienet. Der Imperator ſchreibet in §. *vlt. de Grad. Cognat.* gar recht: Magis veritas oculata fide quam per aures animis hominum infigitur. Und die Teutſchen haben das Sprichwort: Was die Augen ſehen, das glaubt das Herz.

§. 3. b. In der Chur-Sächſiſchen Proceß-Ordnung iſt *Tit. XXVIII.* von Beweiſung durch Augenſchein folgendes verordnet: „Wenn aus Verleſung derer Acten befunden wird, daß eine Sache auf den Augenſchein beſtehe, ſoll man wenn es gleich von denen Partheyen nicht geſucht wird, aus richterlichem Amt die Verordnung thun, daß ſolcher Augenſchein im Beyſeyn derer Partheyen, ſo hierzu vorgeladen, mit Fleiß eingenommen, darüber ein richtiger Abriß, und ausführlicher glaubwürdiger Bericht und Nachrichtung mit allen Umſtänden gefertiget, und wiederum einbracht werde.„

Dieſem iſt in der verbeſſerten Pr. Ordn. nachſtehendes beygeſetzet: „Die Ocular-Inſpection ſoll entweder bey denen Beweiß- und Gegen-Beweiß-Articuln, oder binnen 14. Tagen, von Zeit der publicirten Gezeuchniſſe geſuchet, und ſo dann, auf Unkoſten desjenigen Theils, ſo darum angehalten, vorgenommen, auch dem Gegentheil, ſo darzu jedesmahl mit zu citiren, freygeſtellet werden, ob er auf ſeine Koſten dabey gleichfalls erſcheinen wolle. Da aber auch gleich darum nicht angeſuchet worden, bleibet doch dem Richter frey, wenn er es der Nothdurft zu ſeyn befindet, dergleichen Beſichtigung ex officio entweder bey der Zeugen Verhör anzuordnen, oder auch ehe das Definitiv-Urtheil zu ſeiner Rechts-Kraft gelanget, darauf zu interloquiren, dabey demſelben jedesmahl zugleich, auf weſſen Unkoſten ſolche geſchehen ſolle, zu determiniren oblieget.

§. 3. c. S. Eiſenachiſche Gerichts-Proceß- und Exec. Ord. Tit. XIII. §. 34. Wann von einem Part bey ſeinem Beweißthum, die Einnehmung des Augenſcheins gebeten wird, oder aber von dem Richter, wenn gleich kein Part darum angeſuchet, auch ungeachtet das Zeugniß ſchon publiciret wäre, zu beſſerer Nachricht dienlich befunden wird, ſoll dieſelbe in bey der hierzu vorgeladener Partheyen Gegenwart, uf des Impetranten, oder wenn es ex officio geſchicht, beyder Theile Koſten, mit Fleiß zu Werck gerichtet, davon deutlicher Bericht ad acta gebracht, auch wo nöthig, von einer hierzu gnugſam geſchickten Perſon in Abriß und ausführlicher Bericht mit allen Umſtänden gefertiget und den Actis beygelegt werden. §. 35. So aus des Augenſcheins halber Zeugen zu verhören, ſollen dieſelbe in Beyſeyn des Gegentheils beendiget, auf den Augenſchein geführet, ihnen die ſtreitige Orte gezeiget und ihre Ausſage fleißig regiſtriret, und gleichergeſtalt ein Abriß gefertiget werden.

(*) Dieſes iſt mit eben den Worten in der Marnitziſchen weltl. Gerichts-Ordn. vor dero Stadt Erfurt de A. 1704. Tit. 17. §. 20. 21. anzutreffen.

§. 3. d. S. Zweybrück. Hofgerichts-Ordnung. Tit. 35. Beweiſung durch die Augenſcheinliche Beſichtigung ſollen und mögen auch nach Beſchluß der Sachen, wo ſolches vor gethanen Beſchluß begehrt, oder da es gleich von den Partheyen nicht begehrt, von unſerm Hofrichter und Beyſitzern, aus richterlichen Ampt, ſo es die Nothdurfft erfordert, und dem Wiedertheiln (wie recht iſt) darzu verkündet, zugelaſſen, oder eingenommen werden.

§. 4. Die Beſichtigung findet überhaupt in allen Sachen Platz, welche durch die Augen und das Geſicht beurtheilet werden können. Sie iſt dahero nicht auf einige Fälle einzuſchränken, ſondern hat ſtatt, entweder bey Perſonen oder bey Dingen.

§. 5. Was jene die Perſonen anbelanget: ſo iſt die Beſichtigung nöthig, wenn es darauf ankommet, ob eine Geburt vor eine Mißgeburth zu halten ſey oder nicht? Ein Cörper darf nicht eigenmächtig pro monſtro erkläret, ſondern muß zuvor durch Sachverſtändige rechtsgehöria beſichtiget werden. Eben dieſes iſt auch bey einer unzeitigen Geburt zu ſagen. Bey Zeugen-Verhören, auch ſonſt bey vorkommenden Fällen, (*) hat der Richter, auf das Geſicht Achtung zu haben und ſolches wohl anzuſehen. Oft verräth das Geſicht und das Betragen einer Perſon das, was ſie mit dem Munde zu geſtehen, ſich weigert. Die Betrachtung der Aehnlichkeit eines Menſchen, mit einem andern, hat zuweilen auch ihren Nutzen. Wenn von dem Alter einer Perſon die

Rede iſt, hat der Richter auch oft nöthig, ſeine Augen zu Rathe zu ziehen.

(*) Z. E. bey der Confrontation, da die Zeugen dem Beklagten ins Geſicht ſagen und zeugen; da denn öfters der doch noch leugnende Inquiſit durch zweifelhaftes Reden, Variation, Entfärbung im Geſichte, Zittern der Gliedmaſſen viel verdächtiger gemacht wird.

§. 6. Ob die alten Römer bey Leuten, die frühzeitig heyrathen wollen, es auf eine Leibes-Beſichtigung ankommen laſſen, und ob ſie aus Beſichtigung der Schaam-Haare auf die Reife des Verſtandes einen Schluß gemachet haben? wie einige ſchreiben, dabey wollen wir uns hier nicht aufhalten. Wir finden indeſſen, daß auch das Sächſiſche Land-Recht *Lib I. Art. XLII.* das zweifelhafte Alter aus der Beſichtigung ermeſſen. Es heiſſet: „Welches Mannes Alter man nicht weiß, hat er Haar in dem Bart und daniden am Bauch und unter jeglichem Arm desgleichen, ſo ſoll man wiſſen, daß er zu ſeinen Jahren kommen iſt.„ In welchen Fällen aber die Leibesbeſichtigung bey ſchaamhaftigern Zeiten billig auſſer Gebrauch gekommen iſt. Wohingegen ſelbe bey Zwittern, wenn wegen des Geſchlechts einer Perſon Zweifel entſtehet, annoch erforderlich iſt.

§. 7. Mehrern Anſtand iſt ausgeſetzet: Ob die Jungferſchaft durch eine Beſichtigung richtig erwieſen werden könne? SCHIFORDECKER *de Iure Regni Bohemiæ hæreditario Tit. 3. c. 46.* §. 3. ſchreibet davon alſo: Si ad Ius diuinum eamus, legimus in veteri Teſtamento obſtetrices, ſed non inſpectrices, vt loquitur Ambroſius L. 8. Epiſt. 64. Neque aliquis putet, ſe poſſe hac excuſatione defendi, quod & inſpici & probari poſſit, an virgo ſit; cum & manus obſtetricum, & oculi ſæpe falluntur. Et ſi incorrupta inuenta fuerit virgo ea parte ſui, qua mulier poteſt eſſe, potuerit tamen ex alia corporis parte peccaſſe, quæ corrumpi poteſt, & tamen inſpici non poteſt, ex ſententia Cypriani Lib. I. Epiſt. 11. Imo ſi obſtetrix virginis cuiusdam integritatem manu velut explorans ſiue maleuolentia, ſiue inſcitia, ſiue caſu dum inſpicit, perdidit: non opinor tam ſtulte quemquam ſapere, vt huic periiſſe aliquid exiſtimet de ipſius corporis ſanctitate, quamuis membri illius integritate iam perdita, vti nos docuit Auguſtin Lib. I. c. 18. de Ciu. Dei. Nec multum facit, quod Canones quidam id videantur permittere. Nam primum, ſi ſecundum Canones agere volumus; mirum in modum increpat Ambroſius Lib. 8. Epiſt. 46. Syngrium Veronenſem Epiſcopum, qui virginis accuſatæ ſtupri ſecreto genitalia inſpici iuſſerat ad deprehendenda libidinis veſtigia. Ait ibi inter alia: Quid quod etiam ipſi Archiatri dicunt, non ſatis liquido comprehendi inſpectionis fidem, & ipſis Medicinæ vetuſtis Doctoribus id ſententiæ fuiſſe: nos quoque vſu hoc cognouimus, ſæpe inter obſtetrices obortam varietatem, quæſtionem excitatam, vt plus dubitatum ſit de ea, quæ inſpiciendam ſe præbuerit, quam de ea, quæ non fuerit inſpecta. Præterea non deterruerunt huiusmodi Canones illos, qui dixerunt, leges Pontificias nulla ratione id permiſiſſe. Tiraqu. in Leg. Connub. 4. n. 27. Angel. Matheac. L. 3. c. 18. n. 9. de legatis & fideicom. Horat. Augen. inſignis Medicus Tom. 2. l. 1. Ep. 1. c. 7. & 8. epiſt. & conſult. Medicin. Sin vero ad Ius humanum veniamus, quidni dociles præbeamus aures eruditiſſimo Cuiacio, obſeru. iur. L. 17. c. 27. qui ſcribit: An ſit virgo, eſt in difficili & pene impoſſibili, nec huius rei vnquam legitur obſtetricibus delatum arbitrium. Denique ſi rationem conſulamus, illa certe nos erudit, quod inſpectio iſta penitus falſa ſit, vti ad veritatem mirabiliter inueſtigauit Augenius d. l. 1. Ep. 1. a quo omnia hauſit, vt fatetur Matheac. de Legat. & fideicommiſſ. l. 3. c. 18. Vnde & Pragmatici quidam tradunt, probationem virginitatis per manus obſtetricum eſſe fallacem.

§. 8. Wir finden indeſſen ein anmerkliches Exempel von dergleichen geſchehener Beſichtigung der Jungferſchaft bey dem CVSPINIANO *in Vita Henrici VII. Imp. p. m. DL. n. 5.* Erat ei primogenitus Iohannes vix ephebus ac annos pubertatis ingreſſus, cui deſponſauit Elizabetham puellam grandiuſculam & procere ſtaturæ, Venceslai ſenioris filii Ottocari, olim Regis Boemiæ filiam, neptem Rudolphi Regis Rom. Quæ Spiram honeſto comitatu adducta, quæ quia annos viginti ſuperaret, & corpore grandior eſſet quam ſperabatur, ob fornicationis ſuſpitionem, diu nuptiæ eius ſunt dilatæ, Puella innocens, moræ impatiens, vbi hanc falſam intelligit ſuſpicionem, denudato corpore interiori veſte Regem adiit, ſtola vnica tecta, Virginitatem meam, inquit, o Rex aſpectu corporis mei & examine honeſtarum approbabo matronarum, nec hinc pedem mouebo, niſi finiſtram de me ſuſpitionem abiicias, accerſitisque maternis meam integritatem quam falſo violatam ſuſpicaris, ſinceram inuenias. Timore perculſus Rex, inducere Reginam virginem non potuit vt abiret, plurimum ſeſe excuſans de concepta in ſe ſuſpitione. Coactus itaque mittere pro matronis & obſtetricibus, reperta eſt

ta eſt illæſa & inuiolata virgo. Maturatæ igitur ſunt nuptiæ & ſolenniter celebratæ.

§. 9. Heut zu Tage pfleget dergleichen Beſichtigung zu geſchehen, wenn eine Frauens-Perſon in Verdacht kommt, als habe ſie heimlicher Weiſe ein Kind gekriegt, und daſſelbe umgebracht. Von dieſem Fall verordnet die peinliche Halsgerichts-Ordnung *art.* 35. „So man eine Dirne, ſo für eine Jungfrau geht, in Argwohn hat, daß ſie heimlich ein Kind gehabt, und ertödtet habe, und dieſelbe Dirne eine Perſon iſt, worzu man ſich der verdachten That verſehen mag, ſoll die durch verſtändige Frauen an heimlichen Stätten, als zu weiter Erfahrung dienſtlich iſt, beſichtiget werden.„ Man veranſtaltet auch wohl ſonſt eine Beſichtigung, wenn ein Weibesbild für ſchwanger gehaltet wird, und ſie ſolches hartnäckig leugnet, aber deswegen man beſorget iſt, als dürfte ſie das bekommende Kind heimlich bey Seite ſchaffen. Ferner wenn ein unmannbares Mädgen vorgiebet, als ob ſie von Titio ſey genothzüchtiget worden.

§. 10. Weiter iſt die Leibes-Beſichtigung nöthig, wenn es darauf ankommet, daß man wiſſen muß, ob eine Perſon im Stande ſey, der Liebe zu pflegen. Pabſt Innocentius in *Cap. fraternitatis 6. X. de frigid. & maleficis*: Matronas quasdam prouidas ac honeſtas aduocari vult, quibus ſtricte iniungatur ſub periculo animarum, vt mulierem ipſam prudenter inſpiciant, & inquirant diligenter, vtrum idonea ſit ad viriles amplexus In Frankreich wollte man vormals noch gewiſſer in dem Stück gehen. Man hatte die unverſchämte Gewohnheit, daß dem Mann anbefohlen wurde, in Gegenwart des Richters, ſeine Kräfte bey der Frau ſehen zu laſſen. Es hat aber Ludewig XIV. dieſen ſchändlichen und ungewiſſen Gebrauch um das Jahr 1677. aufgehoben. (*) Wenn ein Theil den andern der Untüchtigkeit beſchuldiget; welcher von beyden ſoll ſich beſichtigen laſſen? Einige ſagen der Kläger, andere aber muthen ſolches der Frauens-Perſon zu.

(*) *Io. Nic.* HERTIVS *de Inſpect. Ocul. §. XI. ibiq. c. Auth.*

§. 11. PROIECT des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI *Part. I. Lib. II. Tit. III. §. 12.* Wenn ein Theil die Untüchtigkeit negiret, ſo muß durch einen erfahrnen Medicum und Chirurgum (mit Zuziehung einer geſchwornen Heb-Amme bey den Frauens-Leuten) die Wahrheit ausfündig gemacht werden: unter den Beweisthümern aber iſt wol der ſtärkſte, wann die Frau, welche ihren Mann wegen Untüchtigkeit anklaget, ſich zur Beſichtigung offeriret, und, daß ſie noch Jungfer ſey, zeiget.

§. 12. Die Frauens-Perſonen müſſen ſich auch beſichtigen laſſen, wenn ſie vorgeben, als ob ſie ſchwanger wären: Und zwar geſchahe dieſe Beſichtigung nach dem römiſchen Recht hauptſächlich dreyerley Urſachen wegen. Nemlich, wenn die Frau nach der Eheſcheidung vorgab, daß ſie von ihrem geſchiedenen Mann ſchwanger ſey; oder wenn ſie nach der Eheſcheidung ihre Schwangerſchaft leugnete; oder, wenn ſie nach des Mannes Tode eine Schwangerſchaft angab.

§. 13. In dem PROIECT des CODICIS FRIDERICIANI handelt *Tit. VII. Part. I.* von der Unterſuchung der verdächtigen Schwangerſchaft, wann die Frau nach der Scheidung, oder nach des Mannes Tode, ſich vor ſchwanger ausgiebt. Weil das hauptſächlichſte hier auf die Beſichtigung und Beobachtung der Frau ankommet, wir auch weiter hin unter dem Titul Schwangerſchaft dieſe Verordnung brauchen werden, ſo wollen wir ſolche hier vollſtändig einrücken und uns künftig hierauf beziehen.

1. Es iſt in dem vorhergehendem Titulo V. gemeldet worden, daß wegen Agnition der Kinder verſchiedene Zweifel vorkommen können; es ſind aber hauptſächlich zwey Fälle, wo die Geburt verdächtig ſeyn kan.

1) Wann die Ehe zwiſchen zweyen Eheleuten geſchieden wird, und die Frau vorgiebt ſchwanger zu ſeyn.

2) Wann die Frau nach des Mannes Tode ſich vor ſchwanger ausgiebt. In beyden Fällen iſt dem Manne ſo wol, als deſſen Erben und Agnaten, daran gelegen, dieſerwegen eine Gewißheit zu haben, damit denſelben kein Kind und Erbe untergeſchoben werde. Daher haben auch die Geſetze verſchiedene Præcautiones an die Hand gegeben, und feſtgeſetzet, deren ſich der Mann oder deſſen Erben und Agnaten gebrauchen können.

2. I. Wann alſo eine Frau, welche von ihrem Mann geſchieden wird, vorgiebt, daß ſie von ihm ſchwanger ſey, ſo muß

1) Sie, oder ihr Vater, oder ihr Vormund, binnen 30 Tagen nach der Scheidung, dem geſchiedenen Ehe-Mann, oder deſſen Vater ſelbſt, oder,

wann beyde abweſend ſind, in deren Hauſe ſchriftlich, oder durch zwey glaubwürdige Leute, denunciiren, daß ſie ſchwanger ſey, auch, daß ſolche Denunciation geſchehen, beſcheinigen.

Wann 2) der Mann leugnet, oder zweifelt, daß die Frau ſchwanger ſey, muß er derſelben ſolches ſchriftlich oder durch zwey Zeugen binnen 30 Tagen renunciiren; zugleich aber

3. Gerichtlich anhalten, daß drey Hebammen ex officio benennet, und denſelben anbefohlen werden möge, die Schwangerſchaft auf ihre geleiſtete Eyde und Pflicht, in Gegenwart einiger von beyden Theilen zu benennenden ehrbaren Frauen, zu unterſuchen. (Wann nur eine Hebamme in loco vorhanden, verſtehet ſich von ſelbſten, daß die andern beyden aus der Nachbarſchaft hergefordert werden müſſen.)

Wann 4) die ſämtlichen Hebammen, oder per maiora behaupten, daß die Frau ſchwanger ſey, die Frau auch mittelſt Eydes erhärtet, daß ſie glaube ſchwanger zu ſeyn; ſo iſt der Vater ſchuldig, das Kind interim zu agnoſciren, und die Mutter zu alimentiren. (Unter den Alimenten werden aber auch die Koſten der Niederkunft begriffen.)

Es ſtehet ihm aber 5) frey, der Frauen bis zu ihrer Niederkunft auf ſeine Koſten ein Paar Aufſeherinnen zuzugeben, welche beſtändig bey ihr bleiben, Achtung auf ſie geben, und inſonderheit bey der Niederkunft gegenwärtig ſeyn müſſen.

Wann 6) die Frau niedergekommen, und der Mann erweiſen will, daß das Kind nicht von ihm ſey, weil er zum Exempel vor der Scheidung lange abweſend, oder krank, und zum Beyſchlaf untüchtig geweſen; ſo bleibet ihm ſaluis alimentis ſolches vorbehalten.

Im Fall 7) die ſämtlichen Hebammen, oder per maiora, davor halten, daß die Frau nicht ſchwanger ſey; ſo kan zwar die Frau ſo ſchlechterdings die Alimenta nicht prætendiren: Weil aber die Zeichen der Schwangerſchaft oft ſehr betrüglich ſind; ſo müſſen der Frauen, wann ſie endlich erhärtet, daß ſie glaube ſchwanger zu ſeyn, und fideiuſſoriſche Caution de reſtituendo beſtellet, die Alimenta gereichet, und das Quantum, wann die Parteyen ſich nicht in der Güte vereinigen können, gerichtlich determiniret werden.

Es ſtehet aber ſolchenfalls dem Manne vorgeſchriebener maſſen frey, zu ſeiner Sicherheit Wächter und Aufſeher, welche bis zur Niederkunft auf die Frau Achtung geben müſſen, zu beſtellen.

3. Wann die Frau binnen 30. Tagen ihre Schwangerſchaft nicht denunciiret, oder die Beſichtigung nicht zugeben, oder die Wächter nicht admittiren will, iſt der Mann nicht ſchuldig das Kind zu agnoſciren, und zu alimentiren.

Wann die Frau dem Manne gar nichts denunciiret; ſo kan dieſelbe gleichfalls den Mann nicht anhalten, ihr und dem Kinde die Alimenta zu reichen, vielweniger dieſes als das ſeinige zu erkennen.

Weil aber vorhin ſchon angeführet worden, daß die Mutter dem Kinde durch ihre Verſäumniß zu præiudiciren nicht vermag; ſo kan das Kind jederzeit per Curatorem den Beweiß, daß die Mutter ſchwanger geweſen, und zu rechter Zeit niedergekommen, antreten, und iſt der geſchiedene Ehemann (wenn er reprobando das Gegentheil nicht erweiſet,) das Kind zu agnoſciren, und demſelben retro die Alimenta zu erſtatten ſchuldig.

4. Im Gegentheil, wann der Mann, nach der ihm beſchehenen Denunciation, binnen andern 30. Tagen nicht ſchriftlich, oder durch zwey unverwerfliche Zeugen, renunciando die Schwangerſchaft ableugnet, ſeine Zweifel nicht declariret, oder nachdem er ſolches gethan, keine Hebammen zur Unterſuchung ausbittet, oder, wann dieſelbe die Schwangerſchaft atteſtiren, keine Aufſeher benennet: ſo muß er das Kind, welches binnen neun oder zehen Monaten nach der Scheidung geboren wird, vor das ſeinige agnoſciren, und alimentiren, bis er erweiſet, daß das Kind von ihm nicht gezeuget ſey.

5. II. In dem andern Fall, wann eine Frau nach ihres Mannes Tode eine Schwangerſchaft vorgiebt, iſt ſie gleichfalls ſchuldig, deſſen nächſten Erben ihre Schwangerſchaft binnen 30. Tagen, von dem Abſterben des Ehemanns zu rechnen, zu notificiren: Die Erben ſind

a) gleichfalls befugt, drey Hebammen zu Unterſuchung der Schwangerſchaft auszubitten.

Wann b) die Hebammen den Ausſpruch vor die Schwangerſchaft per maiora thun, muß die Frau im Namen ihres Kindes in des Vaters Güter immittiret, und zu dem Ende ein Curator beſtellet werden, welcher in Gegenwart der Erben ein Inuentarium des väterlichen Vermögens errichten, die Güter adminiſtriren, auch der Mutter die nöthigen Alimenta bis zur Niederkunft daraus reichen, aber nichts veräuſſern muß.

Es

Es ſtehet aber c) den Erben frey, einige Wächter weiblichen Geſchlechts auf ihre Koſten zu beſtellen, welche bis zu der Frauen Niederkunft bey ihr beſtändig bleiben, und der Geburt beywohnen müſſen.

Wann d) die Niederkunft wircklich und zu rechter Zeit erfolget, ſtehet den Erben, wann ſie rechtmäßige Anzeige darzu haben, frey, weiter zu erweiſen, daß das Kind dem verſtorbenen nicht zugehöre.

Solten aber e) die Heb-Ammen per maiora der Meynung ſeyn, daß die Frau nicht ſchwanger ſey, ſo kan ſie keine Immiſſion, wohl aber die nothdürftige Alimenta ſub Cautione de reſtituendo (worzu die Iuratoria nicht zureichend iſt) fordern.

6. Die Niederkunft muß in beyden Fällen, wann Aufſeher beſtellet werden, an keinem verdächtigen Orte, wo etwa verſchiedene Ausgänge ſind, geſchehen: Wann es Nacht iſt, müſſen wenigſtens drey nahe ans Bette angezündete Lichter in der Stube vorhanden ſeyn.

Es ſtehet auch jedem Theil frey, noch ein Paar ehrbare Frauens zu benennen, welche der Niederkunft beywohnen können.

7. Wann die Frau, oder des verſtorbenen Mannes Erben die vorgeſchriebene Præcaution verſäumen, muß es, wie in dem vorhergehenden §. 3. & 4. verordnet worden, gehalten werden.

8. Es haben dergleichen Frauen um ſo vielmehr Urſache, alle Præcautiones zu gebrauchen, wann des Mannnes Vermögen important iſt; weil alsdann die Unterſchiebung eines Kindes nicht ohne Urſache befürchtet wird.

9. Wann die Mutter, im Namen ihres Kindes, in die Poſſeſſion des väterlichen Vermögens geſetzet worden, ſtehet ihr, oder ihrem Vater, nicht frey, dieſelbe einem andern zu cediren; allermaſſen dergleichen Ceſſio ipſo iure null und nichtig iſt.

Wann alſo facta ceſſione hiernächſt die Erben gewinnen, können ſie nicht allein a quocunque Poſſeſſore die cedirten Stücke, nebſt den genoſſenen Früchten vindiciren, ſondern es ſind auch die Cedenten ſchuldig, den Erben allen Schaden und Intereſſe zu erſtatten.

10. Wann die Frau überwieſen wird, daß ſie partum ſupponiret habe, ſo verlieret ſie nicht allein ihren Brautſchatz, und andere weibliche Rechte; ſondern ſie ſoll auch auf ſechs Jahr ins Spinn-Haus gebracht, und derjenige, ſo Rath und That darzu gegeben, mit dreyjähriger Veſtungs-Arbeit beleget werden.

11. III. Es iſt noch ein dritter Caſus, wo dergleichen Præcautiones nöthig ſind: Wann nemlich eine geſchiedene Frau, aus Haß gegen ihren Mann, leugnet, daß ſie ſchwanger ſey: (welches alsdann ſich zutragen kann, wann der Mann wider ſeinen Willen geſchieden worden, und wegen ſeiner Lehn-Güter gern einen Erben haben wolte:) In dieſem Fall kan er durch drey Heb-Ammen die Frau beſichtigen laſſen, und derſelben etliche Wächter und Aufſeher weiblichen Geſchlechts auf ſeine Koſten zugeben.

Wann die Heb-Ammen per maiora ausſagen, daß die Frau nicht ſchwanger ſey, der Mann aber endlich erhärtet, daß er glaube, daß ſie ſchwanger ſey, kann er gleichwohl die Aufſeher beſtellen, bis daß offenbar dargethan werden kann, daß keine Schwangerſchaft vorhanden ſey.

§. 14. a. Wir gehen weiter. Die rechtsgehörige Beſichtigung iſt nöthig, bey Bettlern, die ſich kranck, lahm, blind, taub und ſonſt gebrechlich anſtellen. Man muß unterſuchen, ob dergleichen dem gemeinen Weſen zur Laſt fallende Betrüger nicht füglicher in einem Arbeits-Haus ihr nothdürftiges Stücke Brod durch ihrer Hände Arbeit verdienen könnten. Bey Criminal-Sachen muß das Corpus delicti beſichtiget werden (*); ob die Miſſethat geſchehen ſey, wie es in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. *art.* 6. heiſſet. (Acht. §. 17. not.**)

(*) Anbey kan man nachſehen: *Fr. Carl.* CONRADI *de inſpectione cadaueris occiſi a ſolis medicis peracta vitioſa nec ſufficiente ad pœnam ordinariam irrogandam.* Helmſt. 1738.

§. 14. b. S. Gothaiſche Verordn. nach welcher ſich die *medici &c.* zu achten haben. (*) §. 7. verordnet hiervon folgendes: Wenn nöthige Beſichtigung und „Oefnungen in Entleibung, gefährlicher Verwundung, Schwängerung, oder Abtreibung der Frucht, ſich begeben, iſt die Sache den medicis ordinariis jedes Orths neben einem verpflichteten Chirurgo, oder nach Bewandniß der Sache, einer geſchwornen Hebamme aufzutragen, welche denn in Beyſeyn des Beamten oder Gerichtsperſonen, den Entleibten öffnen, aller Umſtände ſich genau erkundigen, und wie ſie es befinden, ihr iudicium medicum ad acta bringen ſollen.

(*) In den fernern Beyfügen zur S. G. L. O. p. 295.

§. 14. c. In der S. Eiſenachiſ. Gerichts-Proceß- und Executions-Ordnung Tit 32. §. 4. heißt es hiervon: „inſonderheit wenn bey einem Todesfall Verdacht einliefe, daß ſolcher gewaltſamer oder ſonſt ſtrafbarer weiſe verurſacht ſeye, iſt der Cörper unverzöglich in Beyſeyn zweyer

Gerichts-Perſonen und wohlerfahrnen Chirurgi, (worzu in unſern Städten und Aemtern die hierzu verpflichtete Perſonen zu gebrauchen, und daferne ſie an dem Ort nicht zugegen, ohngeſäumt zu erfordern) eigentlich zu beſichtigen, des Chirurgi gerichtliche Auſſage, die er wo es vonnöthen, endlich zu erhalten hat, mit allen Umſtänden, ſo darbey erkundiget worden, ad acta nieder zu ſchreiben, und hiernach die Inquiſition anzuſtellen. §. 7. An welchem Ort ein Todtſchlag geſchehen, oder ſonſt ein menſchlicher Cörper gefunden wird, daſelbſt ſoll er beſichtiget, hernach deſſen Aufhebung den Freunden zugelaſſen, oder wenn ſich niemand darzu findet, ex officio ſamt der Anſtalt zum Begräbnis verordnet werden. Wenn aber uf unſern Fürſtl. Landſtraſſen und in Flüſſen, obgleich ſolche durch unſere Gerichte giengen, dergleichen Fall ſich begäbe, hat kein Gerichts-Herr ſich zu Nachtheil unſerer Straſſen und Fluß-Gerechtigkeit der Beſichtig- und Aufhebung anzumaſſen, ſondern es ſoll alſobald an das nechſtgelegene Amt berichtet, und von daraus dieſelbe verrichtet werden.

Hierbey entſtehet die Frage, ob, wenn ſothane Beſichtigung des todten Cörpers unterlaſſen worden, die ordentliche Strafe an dem Thäter dem ohngeachtet vollzohen werden könne? Die Rechts-Lehrer ſind hierin nicht einſtimmig, einige verneinen, (*) andere bejahen ſolches unter gewiſſen Einſchrenkungen (**) andere verwerfen die Beſichtigung gar (*,*)

(*) Unter dieſe Claſſe gehören BARBOSA *thes. locupl.* L. IX. c. 9. ax. 2. CARPZOV. *pract. crim.* P. I. qu. 26. num. 30. ſeqq. BEYER *delin. iur. cin. ad D.* tit. ad L. *Corn. de ſiccar.* poſ. 5. lit. N. STRYCK V. M. ad tit. D. ad L. *Corn. de ſicar.* §. 2. BARTH. *hodeg. for.* c. 6. p. 877. Joh. Heinr. ROTHER in der peinl. Proceß-rechtsgelehrten Kunſt cap. 5. §. 40. p. 86. ſeqq. Jovd. Aug. HOMMEL d. de *lethalitate vulnerum & inſpectione cadaueris poſt occiſum hominem.* Leipz. 1749 §. 25. und in diſſ. *an & quatenus certitudo corporis delicti in proceſſu criminali neceſſaria ſit?*

(**) Diejenige, ſo behaupten, daß, wenn auch gleich die Beſichtigung unterlaſſen worden, dennoch die ordentliche Strafe ſtatt finden müßte, fügen dieſe Einſchrenkung hinzu, wenn nemlich der Entleibte eine ſolche Wunde bekommen, ſo an und vor ſich tödtlich, und der Todt darauf erfolget ſey. WERNHER obſerv. for. P. III. obſ. 152. P. IV. obſ. 4. n. 103. BERGER *elect. crim.* c. 2. m. 3. §. 5. p. 94. & cap. 3. m. 2. p. 268. ſeqq. STRVV. cap. 8. *obſ. crim.* 11. & *diſſ. crim.* 6. th. 6. HORN. *cl. ſf. ſent.* 40.

(*,*) *Henr.* BODINVS d. de *non requirenda lethalitate vulnerum. Pol.* LEYSER d. de *fruſtranea cadauerit inſpectione*, welche aber von Joh. Samuel Friedrich BOEHMER d. de *legitima cadaueris occiſi ſectione* und obangeführten D. HOMMEL c. l. widerleget und das Gegentheil vielmehr gezeiget werden will, daß nemlich die Beſichtigung nöthig ſey, mit welchen denn auch Carl Gottl. KNORR in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß III. B. X. Hauptſt. §. 7. übereinſtimmet, und ſolches mit verſchiedenen Landes-Geſetzen beſtärket.

§. 15. Nun kommen wir auf die *Res.* Da iſt nun bey Gränz-Streitigkeiten die Beſichtigung nothwendig. (Abriß §. 2. u. f.) Man muß auf die Steine achtung geben, ob unter ſolche kleine Steine oder Kohlen geleget ſeyn. Die Teutſchen nennen ſolches mit den Eyern oder Zeugen. Man muß die Loch- und Mahl-Bäume unterſuchen. (Baum §. 3.) Bey Streitigkeiten wegen Dienſtbarkeiten, kommet auch viel auf eine anzuſtellende Richterliche Beſichtigung an. In noui operis nunciatione und überhaupt bey Bau-Sachen iſt die Beſichtigung öfters auch erforderlich; wie davon die unter dem Titul: Bau-Recht eingerückete Verordnungen ausführlich handeln. Bey producirten Documenten und Urkunden hat der Richter ſeine Augen und Beurtheilung wohl zu rathe zu ziehen. Er muß ſehen, ob darinnen nichts verändert, ausgekratzet oder ſonſt auf irgend eine andere Art verfälſchet oder mit Mundleim eingekleibet ſey, welches man gegen das Licht erkennen kan; Ob die Züge der Buchſtaben mit der Zeit, darinnen ſolches ſoll geſchrieben ſeyn, mit der Schrift der Perſon übereinkomme, und was dergleichen mehr, wobey allenfalls ein Sachverſtändiger Schreibmeiſter zu rathe zu ziehen iſt. Bey Taxirung der Güther iſt die Beſichtigung gleichergeſtalt nothwendig, wie davon der Titul: Anſchlag der Güther zu vergleichen iſt. Bey Taxirung der Häuſer ſind durch beendigte Werck-Leute nicht allein die materialia des Hauſes, und was daſſelbe zu bauen gekoſtet, ſondern auch deſſelben Bauſtätte, Gelegenheit, Gerechtigkeit, Nahrung und Nutzung, auch jetzmaliger Preiß der Häuſer in Betrachtung zu ziehen. (*) Auch das Gefängniß iſt von dem Richter oder einem Commiſſario zu beſichtigen, (**) wenn der dahin geſetzte über deſſen ungebührliche Härte und Unbequemlichkeit ſich beſchweret. (*,*)

(*) Man ſehe ausführlich BERTIVM *de inſpectione oculari;* STRYCKIVM *de iure ſenſuum diſſ. I. Cap. I.*

(**) CAROLI V. peinliche Halsgerichts-Ordnung *Art.* 11. Denn ſonderlich zu merken, daß die Gefängnis zu Behaltung, und nicht zu ſchwerer gefährlicher Peinigung der Gefangenen ſollen gemacht und zugerichtet ſeyn.

(*,*) Ferner geſchiehet die Beſichtigung von den Magiſtraten in Sachen, die auf Märkten zum feilen Kauf ausgeſetzet werden. Daß keine verbotene Waaren ver-

verkaufet; auch rechtes Maas und Gewicht geführet werde. Chur-Brandenb. Receß *de a.* 1538. und 1602. bey dem SCHEPLIZ *ad Conſuet. March. P. IV. Tit. 6.* §. 6. Und ſol in etlichen Zeiten ungewarnter Sachen, der Raht am ſeglichen Orten umbgehen, die Schaal, Maaß und Gewichte beſichtigen und fleißige Aufmerckung haben.

§. 16. Königl. Großbritanniſches und Chur-Braunſchweigiſches *Edictum*, welchergeſtalt bey entſtehenden Miswachs oder Hagel-Schlag mit Beſichtigung der Feld-Früchte es gehalten werden ſoll vom $\frac{1}{14}$. Martii 1738.

I. Wenn Unſere Unterthanen einen Miswachs, Hagelſchlag, Mäuſe-Fraß, oder andere Feld-Schaden an ihren Feld-Früchten befinden, daß ſie mit gutem Grunde davor halten, daß der an denen Feld-Früchten durch Miswachs oder Hagelſchlag entſtandene Schade auf die Halbſcheid oder darüber gehe; ſo ſoll um die Beſichtigung bey der Obrigkeit, unter welche ſolche Unterthanen unmittelbahr geſeſſen ſind, wenn dieſelbe zugleich die niedere Gerichtbahrkeit in der Feldmarck hat, zu der Zeit, wenn die Früchte noch auf dem Halm ſtehen, maſſen keine Beſichtigung im Stoppel ferner ſtatt haben ſoll, gebührende Anſuchung geſchehen.

II. Zu gleicher Zeit ſollen die Guts-Leute, von dem geſchehenem Geſuch, ſowohl dem Schatz-Einnehmer, als auch denen Guts-Herren Nachricht ertheilen, und ihnen frey ſtellen, ob ſie ſelbſt oder durch Bevollmächtigte der Beſichtigung beywohnen wollen.

III. Der Schatz-Einnehmer hat darauf alſofort wegen der zur Beſichtigung anzuſetzenden Zeit und Tages, an die Beamte oder Gerichts-Obrigkeit zu ſchreiben, und ſich desfalls mit ihnen zu vergleichen. Und im Fall ſolches von dem Schatz-Einnehmer verſäumet würde, und in 14. Tagen vor der Erndte kein Schreiben von ihm einkäme; haben die Beamte und Gerichts-Herren einen gewiſſen Tag ſolchergeſtalt anzuſetzen, daß dem Schatz-Einnehmer und Guths-Herrn davon 8. Tage vor der Beſichtigung Nachricht ertheilet werden könne; zu dem Ende die Beamte, denen Unterthanen unter Amts-Siegel und Unterſchrift einen Schein, ſowohl für den Schatz-Einnehmer als denen Guts-Herren, und zwar ohne Bezahlung zu geben haben, worin kürtzlich zu melden, auf welchen Tag die Beſichtigung beſtimmet ſey. Wann aber kurtz vor der Erndte ein Schade durch Hagelſchlag ſich begeben ſolte, und vorerwehnte Zeit die Beſichtigung zu ſuchen nicht übrig ſeyn ſolte; ſo mus die Anzeige des Schadens und die Beſichtigung ſo bald geſchehen, als das Unglück ſich zugetragen hat.

IV. Dieſe Amts- oder Gerichts-Scheine müſſen in vorgedachten erſten Fall die Unterthanen ihren Guts-Herren und dem Schatz-Einnehmer 8. Tage vor der Beſichtigung zuſtellen.

V. Da auch denen Guts-Herren und deſſen Bevollmächtigten, als die ohnedem durch die Erlaſſung Schaden leiden, nicht anzumuthen, die erforderliche Reiſe auf ihre Koſten zu thun, oder damit ſie der Koſten halben, als welche dem Ertrag des übrigbleibenden Zinſes manchesmahl gleich kommen, oder gar überſteigen können, von der Beſichtigung nicht abgehalten werden; ſo ſollen die Meyer-Leute ſchuldig ſeyn, zu Abholung ihres Guts-Herren Pferde und Wagen herzugeben, im Fall aber der Wagen nicht verlanget würde, mit 4. Pferden zu Hin- und Her-Reiſe anzuſpannen, ihnen aber ſonſt ſo wenig an Gelde, als eſſen und trincken nicht das geringſte reichen. Hätte auch der Guts-Herr in einem Dorffe, mehre Meyer-Leute, haben ſie ſich wegen des Anſpannes zu vergleichen. Falls auch der Guts-Herr in der Nachbarſchaft auf mehr Dörffer, der Beſichtigung halber zu reiſen hätte, mus er von Dorf zu Dorf abgeholet, und von dem letzten wieder nach Hauſe gefahren werden.

VI. Dieſe Abholung verſtehet ſich von dem Fall, wenn der Guts-Herr von dem Orte, wo die Beſichtigung vorzunehmen, über zwey und eine halbe Meile nicht entfernet iſt, und daferne er von ſolchen Ort weiter entlegen, wird der Guts-Herr hiemit angewieſen, in der Nähe und nicht über zwey und eine halbe Meile einen Bevollmächtigten zu halten, und ſolchen ſeinen Guts-Mann bekannt zu machen, ein ſolcher ſoll alsdann abgeholet werden, und der Erlaſſung halben dasjenige verrichten, was ſonſt dem Guts-Herrn ſelbſt zukommt.

VII. Wenn ein Guts-Mann mehr als einen Guts-Herrn hat, die nicht an einem Orte wohnen; ſoll derjenige abgeholet werden, der den gröſten Zins bekommt; wohnen ſie aber an einem Ort, müſſen ſie zuſammen fahren, wiewol in ſolchem Fall denen Guts-Herren angerathen wird, einen aus ihrem Mittel zu bevollmächtigen.

VIII. Bey der Beſichtigung ſol einer derer Beamten, wenigſtens der Amtſchreiber, und von denen adelichen Gerichten, wenigſtens ein beeidigter Gerichtshalter gegenwärtig ſeyn.

IX. Die Achts-Leute ſind aus den benachbarten Aemtern, und zwar von ſolchen Orten zu nehmen, die mit denen, wo die Beſichtigung vorzunehmen, wegen der Länderey von einerley Güte ſind.

X. Es ſollen aber die Leute, deren Felder beſichtiget worden, nicht wieder zur Beſichtigung derjenigen Oerter gebrauchet werden, woraus ihre Achts-Leute genommen worden.

XI. Wenn die Beſichtigung vorzunehmen, ſo ſollen in Gegenwart derer Guts-Herren und des Schatz-Einnehmers, oder deren Bevollmächtigten, wenn ſolche erſcheinen, die Achts-Leute beeidiget, ihnen auch die Warnung des Mein-Eydes durch den Beamten oder Gerichtshalter vorgeleſen, auch dieſe ſo offt wiederholet werden, als eine neue Beſichtigung vorgenommen wird; und hat der Beamte oder die Gerichts-Obrigkeit, daß der Eid geleiſtet worden, die Guts-Herren und Schatz-Einnehmer oder deren Bevollmächtigte erſchienen oder nicht erſchienen, und daß denenſelben 8. Tage zuvor, durch einen Amts-Schein, von dem Beſichtigungs-Tag Nachricht gegeben worden, im Protocollo ausdrücklich anzuführen.

XII. Die Achts-Leute ſollen nüchtern ſeyn, und wann ſich einer oder ander davon betruncken hätte, kan ſolcher von dem Beamten, oder der Gerichts-Obrigkeit, oder dem Schatz-Einnehmer, auch von Guts-Herrn verworfen werden; geſtalt dann, wann er aus ſolcher Urſach verworfen, ſein Angeben von dem befundenen Schaden keinen Glauben haben ſoll.

XIII. Die Achts-Leute ſollen nicht allein die Oerter, wo das ſchlechte Korn ſtehet, ſondern das ganze Winter- und Sommer-Feld durchgehen, und ihres geleiſteten Eydes dabey fleiſig erinnert werden.

XIV. Damit auch ein kleiner Camp von wenigen Morgen, worauf die Frucht misgerathen, keinen Ausſchlag in Anſehung groſer Flagen von vielen Morgen geben möge; ſo ſoll in dem Protocoll die ohngefährliche Morgenzahl einer jeden Flage, des beſichtigten Winter und Sommer-Feldes angezeiget werden.

XV. Wenn die Achts-Leute ihr Gutachten einbringen, ſoll ein jeder ſein Gutachten beſonders erſtatten, auch von dem Beamten oder adelichen Gerichte um die Urſach ſeines Gutachtens vernommen, ingleichen befraget werden, ob der befundene Miswachs durch ſchlechte Pflege, oder übele und unzeitige Beſtellung des Ackers, oder ungebührliches Abhüten mit denen Schaafen entſtanden, und dieſes alles ſoll in dem Beſichtigungs-Protocoll deutlich niedergeſchrieben werden.

XVI. Die bey der Beſichtigung geführte Protocolla ſollen, wenn die Erndte von Winter- und Sommer-Frucht vor Michaelis eingeerndtet, in denen nechſten dreien Tagen nach Michaelis ausgefertiget, und denen Guts-Herren und dem Schatz-Einnehmer zugeſtellet werden, damit denenſelben die Zeit nicht entgehe, nach denen eigentlichen Umſtänden ſich zu erkundigen.

XVII. Wann an dieſen vorbeſchriebenen Erforderungen einiger Mangel erſcheinet; ſo ſoll, wenn die Urſach an denen Meyer-Leuten lieget, keine Erlaſſung ſtatt haben, daferne ſie aber an denen Beamten lieget, dieſelbe denen Guts-Leuten vor die Erlaſſung einſtehen, und aus ihren eigenen Mitteln bezahlen.

XVIII. Da denen Beamten, Guts-Herrn und Schatz-Einnehmern nach geſchehener Beurtheilung der Felder einiger Zweifel vorkäme, ob hätten die Achts-Leute ihr Gutachten zum Vortheil eines oder andern Theils erſtattet; ſollen die Beamte, wo ſie den Zehnten ſelbſt ziehen, nachſehen, und die geſchehene Beurtheilung darnach erwegen, ſonſt aber die Zehnt-Herrn und Zehnt-Sammlere befragen, wie viel Stiege aus denen beſichtigten Feldern wahrhafftig geerndtet, und alsdenn nach der hiernächſt folgenden Vorſchrift die Erlaſſung einrichten, und denen Schatz-Einnehmern und Guts-Herren davon Nachricht geben.

XIX. Würde dann aus dem Zehnt-Ertrag ſich äuſern, daß die Achts-Leute wieder beſſer Wiſſen und Gewiſſen bey der Beſichtigung ein unrichtiges Gutachten eingebracht; ſollen ſie nach Befinden mit 8 bis 14. tägiger Gefängniß zu Waſſer und Brodt, und abbittlich beſtrafet werden, welches ihnen nach jedesmahl geſchehener Beeidigung mit verzuhalten, und aus dieſer Verordnung zu eröffnen iſt.

XX. Als auch die Feld-Beſichtigungen Unſern Unterthanen über die Gebühr hoch zu ſtehen gekommen, daß der Ertrag der Erlaſſung mehr auf die Beſichtigungs-Koſten gegangen, als denen Guts-Leuten zu ſtatten gekommen, und Wir vernommen, daß Unſere Beamte ſich dafür von denen Unterthanen Beſichtigungs-Gebühren bezahlen laſſen. Solches aber, da die Erlaſſungen Uns inſonderheit und am meiſten betreffen, ſich um ſo weniger gebühret, als dieſe Verrichtungen im Amte geſchehen, und dafür keine Beſichti-

gungs-

gungs-Gebühren gut zu thun ſind; ſo wollen Wir hiermit ernſtlich, und befehlen, daß keiner von Unſern Beamten, denen Gerichtshaltern, Schatz-Einnehmern und Guts-Herrn für die zu verrichtende Feld-Beſichtigungen, von denen Unterthanen das geringſte an Gelde oder Geldes Wehrt nicht nehmen, ſondern ſolche Beſichtigung umſonſt, und vermöge ihrer Amts-Pflicht, und Theilnehmung an denen Erlaſſungen verrichten ſollen; und wenn Unſere Beamte, die Gerichte und Guts-Herren, ingleichen die Schatz-Einnehmere dawieder handeln, ſollen ſie für jeden Thaler, den ſie ſich für die Beſichtigung, es ſey unter welchen Vorwand es wolle, reichen laſſen, wie auch die Unterthanen, ſo dafür etwas bezahlet, gleichfals für jeglichen Thaler, zwölf Thaler Straffe erlegen, deren Beytreybung Unſer Land-Fiſcalis allenfals zu beſorgen hat, und unſere Beamte und Gerichte weiter nichts, als bey Ausgebung derer Protocollen die ſonſt gewöhnliche Protocoll-Gebühren zu heben befugt ſeyn, und bey denen Beſichtigungen, von denen Gemeinden freyen Vorſpann haben.

§. 17. Es geſchiehet aber die Beſichtigung entweder von dem Richter ſelbſt oder von einem und andern darzu abgeſendeten Commiſſario und dem Actuario oder Gerichtsſchreiber, worzu bewandten Umſtänden nach Sachverſtändige Perſonen mit zu Rathe gezogen werdene. (Abriß §. 2. u. f.) Es kommet hier auf die Beſchaffenheit des Gegenſtandes an. Alſo brauchet man bey Leibesbeſichtigungen Aerzte, Chirurgos, Hebammen. Bey andern Dingen, Haußwirthſchaftsverſtändige, (*) Feldmeſſer, Mahler, Werkleute u. d. Wie viel Perſonen jedesmals mit darzu anzunehmen ſeyn, kan man ſo algemein nicht beſtimmen, ſondern muß auf die Beſchaffenheit der Umſtände und Wichtigkeit der Sachen, auch den Gerichtsbrauch ſehen. Oefters iſt ſolches der Ermäßigung des Richters überlaſſen: bisweilen aber auch in den Geſetzen vorgeſchrieben. Z. E. ſehen wir aus unſerm 13. §. daß nach dem *Codice Fridericiano* bey Beſichtigung ſchwangerer Frauens-Perſonen drey Hebammen ſeyn müſſen. In der Heßiſchen Medicinal-Ordnung d. a. 1616. c. 3. heiſſet es: „Ob auch etwan ſich zutrüge, daß einer durch Verwundung, Gift oder andere gewaltſame Verletzung Todes verfahren, und darüber eine Inſpectio medica und Deductio anatomica vulnerum aut veneno læſarum partium begehret würde, ſo ſoll der Decanus prouincialis hierzu zween oder mehr Medicos oder Collegas prouinciales verordnen, in Beyſeyn des Schultheiſſen, etlicher Raths-Verwandten und eines Notarii alles deduciren, protocolliren und unterſchreiben laſſen.„ Der Richter hat die Wahl dergleichen Sachverſtändige zu wehlen. Nur muß er dahin ſehen, daß es geſchickte Leute ſeyn, die in gutem Ruf ſtehen. Allenfalls können auch die Partheyen welche vorſchlagen. Es müſſen aber ſelbige entweder ein vor allemahl, oder zu der obhandenen Handlung ins beſondere vereydiget ſeyn.

(*) Alſo heiſſet es in der Chur-Sächſiſchen verbeſſerten Proceß-Ordnung *Tit. XXVIII.* §. 3. Nichtweniger bleibet dem Richter in Haußhaltungsſachen unbenommen, ein paar verſtändiger, und darzu inſonderheit vereydigter Haußwirthe Iudicium über die ſtreitige Puncta zu vernehmen, und vor Abfaſſung des End-Urthels gleichfalls zu denen Acten bringen zu laſſen.

§. 18. Die Beſichtigung geſchichet entweder aus eigener Bewegung des Richters (*) oder auf Anhalten beyder oder einer Parthey. Letzteren Falls iſt vorher *cauſæ cognitio* erforderlich, auf welche dann ein Beyurtheil erfolget. Denn nicht allemal darf der Richter die geſuchte Beſichtigung auch bewilligen. Alſo wurde einem, der ſich der von einer Jungfer genoſſenen Gunſtbezeigung berühmete, und zum Beweis ein an ihr dabey wahrgenommenes Mahl anführete, die deshalb gebethene Beſichtigung abgeſchlagen. Die Kieliſchen Juriſten ſprachen dieſerhalb: „Weilen dergleichen Inſpection nicht geringe Schmach mit ſich führe, und derowegen keine geringe iniuria ſey, da ſie nicht aus rechtmäßigen und erheblichen Urſachen geſchehen, v. l. pr. & §. 8. ff. de inſpic. ventr. conf. Finckelth. Obſ. 30. num. 55. inſonderheit dazu ex cauſa adeo famoſa nicht zuſchreiten, im Fall nicht gnugſamer Beweiß oder indicia beygebracht, daraus abzunehmen, daß ſothane inſpectio aus gnugſamen Urſachen und Wahrheitsgrunde begehret werde, damit nicht demjenigen, welcher etwan aus Frevel und Verachtung der Strafe, nur andern wehe zu thun, ſelbige begehrt, oder durch falſche Auflagen ohne das Straffe verdienet zu haben ſich Rechnung machet, Gelegenheit gegeben oder verhänget werden möge, unſchuldige Leute in dergleichen Schmach zu ſetzen, oder den bereits verübten Frevel, um ſein Müthlein zu kühlen, noch ferner zu häuffen. Uber das auch nicht abzuſehen, wie, wann gleich Anklägerin einiges Mahl oder Zeichen am Leibe hätte, welches ſie um mehrern Glimpfs willen nicht geſte-

hen wollte, daraus eben geschlossen werden müste, daß reus durch eigene Besichtigung, und zwar occasione concubitus venerei, solches gesehen, weil in viele andere Wege ihm Nachricht davon zukommen könne. „ (**)

(*) In der Proceß-Ordnung der Französischen Gerichte in Brandenburgischen Landen *de A. 1699. Tit. XVII.* ist dieses eingeschränket, und §. 1. verordnet: „Die Richter, auch selbsten die vom Ober-Gerichte, sollen nicht, wenn eine blosse Relation der Peritorum in arte sufficient seyn kan, die streitige Oerter persönlich besichtigen, es habe dann die eine oder andere Parthey darumb schriftlich angehalten, sonst ist die Besichtigung null und nichtig, und sollen die Richter ihre deshalben empfangene Gebühre, samt allen Schaden und Unkosten wieder erstatten. „ Und §. 3. heißt es: „Die Commissarii sollen die Besichtigung nicht eher verrichten, bis die eine Parthey solches gesuchet, und deßhalben die gewöhnliche Gebühr deponiret. „

(**) HERTIUS *de Inspectione oculari* §. *XXXV.* STRYCK *de Iure sensuum diss. I. Cap. II.*

§. 19. Ist die Besichtigung beschlossen: so sind darzu die benöthigten Sachverständigen ordentlich zu citiren. Die Partheyen werden öfters, doch nicht in allen Fällen, auch darzu geladen. Also müssen bey Gränzstreitigkeiten die Partheyen zu der Besichtigung citiret werden. Ferner bey Bausachen; (Bau-Recht) bey Rechts Händeln wegen Dienstbarkeiten, u. w. d. m.

§. 20. Hat eine Parthey um die Besichtigung angehalten, sie findet aber solche nachmals ihren Umständen ungemäß, so mag sie wohl davon wieder abgehen. Denn ob zwar einige Juristen hier anderer Meynung seyn: so ist doch jenes um so billiger: nam omissa inspectio alteri litigantium nihil præiudicii affert, cum ipse quoque suis sumtibus eam possit desiderare & obtinere. (*)

(*) HERTIUS *l. c.* §. 37.

§. 21. Bey der Besichtigung selbst hat der von dem Richter darzu deputirte Commissarius (*) den erscheinenden Partheyen vorerst seine habende Vollmacht anzuzeigen und hernach ihnen anzukündigen, daß sie ihm alles kurz und deutlich zeigen, alles unnöthige Zanken und Streiten wegen der Hauptsache aber, an diesem Ort, unterlassen sollten. Der Gerichtsschreiber muß darauf das nöthige fleißig protocolliren und die Sachverständigen ihren Aufsatz, und vorkommenden Umständen nach, einen Abriß verfertigen. (Abriß) Sind Zeugen beyhanden, müssen sie nöthigen Falles, oder auf Verlangen der Partheyen, auf den Augenschein geführet, (*) und aldort, doch mit gehöriger Vorsicht und Erinnerung ihres geschwornen Zeugen-Eydes, um der Sachen wahre Beschaffenheit ausgefraget und ernstlich erinnert werden, sich weder unter einander, noch mit ein oder der andern Parthey desfalls zu bereden. Es wird sodann ein rotulus verfertiget, und dieser nebst der Werkleute Aufsatz oder verfertigten Abriß, den Acten beygeleget. Hat nur eine Parthey um die Besichtigung angehalten, so träget selbe die aufgelaufenen Kosten allein; (**) Sonst aber müssen beyde ihren Antheil darzu beytragen.

(*) Ob schon verschiedene Dd. der Meynung sind, daß die Zeugen auf den Augenschein nicht geführet werden müßten. Es kommet hier auf die richterliche Ermäßigung an. GYLMANN *Proc. Cam. p. 51. Tom. 1. Sympbor.*

(**) In Folge der Regul: quod omnis actus expediri debeat sumptibus petentis.

§. 22. Zu mehrerer Erläuterung wollen wir folgende Stelle aus der Chur-Braunschweigischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung *P. II. Tit. VIII.* einrücken. „Solte der Sachen Entscheidung durch den Augenschein können erhalten und befördert werden; so soll auf eines oder beyder Theile Anhalten, oder ex officio dazu ein oder etzlichen Unsern Obern-Appellations-Räthen, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen, einigen anderen dazu geschickten Personen desfals commission gegeben werden. Welche sich sodann an den streitigen Ort begeben; beyde Theile dahin mit citiren, in ihrem Beywesen alles fleißig und wohl besichtigen; auch, da ein mehrere Nachricht nöthig, dazu einige Leute, so davon Wissenschaft haben, und ihnen entweder von den Partheyen an Hand gegeben werden, oder sie sonst erfahren mögen, erforderen und abhören; alles wohl an und aufschreiben, nach befinden durch darzu erforderte verständige und erfahrne Personen, von dem streitigen Orte einen Abriß verfertigen lassen, und demnächst, wie sie die Sachen in angestellter Besichtigung befunden, ihre schriftliche Relation einschicken sollen. 2. Eine solche Commission mag zu jederzeit, so lange die Sache nicht decidiret, auch post conclusionem in causa, ja auch, wenn bey der Execution des Urthels der Augenschein nöthig, erkant werden. 3. Solche Commission soll auf dessen, der darum ansuchet, oder der dadurch eine Intention zu beweisen schuldig, oder, da dieselbe ex officio angeordnet, auf beyder Theile Unkosten, dafern nicht Unser Ober-Appellations-Gericht in Ansehen, wie zu eines Nutzen und Nothdurft mehr, denn des andern solche gereiche, darinn andere moderation billig befindet, erkant und verrichtet werden.

§. 23.

§. 23. Endlich iſt noch die Frage zu erwehnen: Ob die Partheyen ſich der Beſichtigung wohl begeben können? Da denn billig ein Unterſcheid gemachet werden muß, ob der Gegenſtand eine öffentliche oder Privatſache angehet. Iſt es jenes, ſo mag der Beſichtigung auf keine Art renunciret werden. Iſt es aber eine Privatſache: ſo können ſich die Partheyen der Beſichtigung begeben: cum cuiuis iuri pro ſe introducto renunciare liberum ſit. Es wäre denn, daß die Rechte die Beſichtigung bey dieſem oder jenem actu als nothwendig erforderten, und der actus ohne dieſe als ungültig gehalten wird. (*)

(*) STRYCK *de Iure ſenſuum diſſ. I. Cap. V. n. 16.* u. f.

Beſiebnen.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nähere Erläuterung. §. 3. Schwäbiſch Landrecht. §. 4. Urkund und Formul von dem Beſiebnen. §. 5. Verſchiedene Städte erhalten desfalls Befreyungen. §. 6. 7. Endlich wird das Beſiebnen gar aufgehoben. §. 8. Bambergiſche Halsgerichts-Ordnung. §. 9. Sprüchwort.

§. 1.

Von dieſer bey Gerichten vormals ſehr gebräuchlig geweſenen Redens-Art giebet BESOLDVS *in theſauro practico* v. Beſiebnen, folgende ausführliche Beſchreibung. „Nachdem der peinlich Angeklagte, comm ſi delicti, allerdings conuincirt nud überzeuget iſt, wird er zu mehrerer Sicherheit von der Gefängniß und Band loßgelaſſen, und in ein frey öffentlich Orth und Platz geführt, da alsdann der Amtmann illius loci, in præſentia *ſeptem teſtium*, den Beklagten nachmaln gütlich erfraget, und ſie Zeugen der Ausſag, auf den Nothfall Kundſchaft zu geben, erſucht. Wo nun der Beklagte ſeiner Miſſethat geſtändig, wird er wieder in die Gefängniß und Band gelegt, auch ihme darnach erſt das H. Sacrament gereicht. Folgends über einen Tag drey unter den offenen Himmel oder in das gewöhnliche Gerichtshauß geführt, und die Sibne gebeten, auf den Fall läugnens, Kundſchaft zu thun, daß der Beklagte ſolches, was ſie vermelden, zuvor öffentlich bekennet habe Auf welch beſchehen erklären und ausſagen, wird der Beklagte, wie Urtheil und Recht geben, abgeſtraft. Et ita in multis locis Sueuiæ obſeruatur: Vocaturque hicce actus a numero ſeptenario teſtium: Beſibnen.

§. 2. Das Beſiebnen war eine ehemals übliche Art des gerichtlichen Verfahrens gegen einen peinlich angeklagten, (Anklage) da dieſer in Ermangelung der damals noch unbekanten Tortur, (*) durch ſieben Zeugen (**) ſeiner Unthat überführet; ſodann den Rechten nach beſtrafet wurde. Sächſiſch Land-Recht *Lib. I. Art. LXVI.* „Wen man in handhafter That (***) fähet, als er gefangen wird, ſoll man ihn nicht zu bürgen geben, ſondern man ſoll ihn für gerichte bringen, und ſelb ſieben ſoll man ihn überzeugen. Und *Art. LXX.* heiſſet es: „Wer mit ungericht vor gericht beklagt wird mit gerüffte, da er nicht gegenwärtig iſt, und ehe es übernächtig wird: mag der Kläger das ungericht gezeugen ſelb ſiebend, man ächtet jenen, der es gethan hat, all zu hand: (****)

(*) Nachdem dieſe beyden Gerichten eingeführet worden: ſo bedeutete Beſieben zuweilen ſo viel als den Verbrecher peinlich fragen. WEHNER *Obſerv. Pract. p. 54.*

(**) Sieben Zeugen wurden auch noch in andern Fällen erfordert. Z. E. heißt es im Sächſiſchen Land-Recht *Lib. I. Art. LXIII.* „Kampfes mag auch ein Mann ſeinem gebohrnen Freund wiedern, ob ſie nahe Freunde ſind, und er das gewähren kan auf den heiligen ſelb ſiebend, daß ſie ſo nahe Freund ſind, daß ſie durch Recht nicht zuſammen fechten ſollen. Breßlauiſche Gerichts- und Proceß-Ordnung: Ob wol Sächſiſche Recht in etlichen Fällen den Beweiß ſelb ſiebende erfordern, ſo verfähret doch ein jeglicher bey uns mit zweyen unvorleglichen Zeugen.

(***) Was eine handhafte That ſey, iſt unter dem Titul: (Anklage §. 5. nor. *) bereits ausgeführet worden.

(****) In *Treuga Dei Alſatica* bey dem DATT *de pace publica Lib. I. Cap. I. n. 73.* heiſſet es: Si quis aliqua intentione quaſi reus acclamatus fuerit, & ipſe innocentiæ ſuæ expurgationem appellauerit, liber, vel perſonatus ſeruiens, ſi infra patriam eſt, poſt ſeptem dierum inducias, cum totidem ſuæ comparitatis teſtibus, plebeius autem, & minoris Teſtimonii ruſticus, aquæ frigidæ ſe expurget Iudicio.

§. 3. Schwäbiſch Land-Recht *Cap. CLXIII.* „Wen man mit Hand gerat begriffet, den ſol man für Gericht führen, und iſt das alſo, daß er yenen gewundet hat, oder ihn erſchlagen hat, was ächt es iſt ohn Diebſtahl und ohn Raab, man ſol in ſelb Dritt überzeugen, gat es ihm an den Lyb, man ſol ihn mit ſyben Mannen überzeugen und gat es ihm an die Haut, man ſol in mit zweyn zu ym überzeugen, hat man der Zeugen nicht, ſo ſol man kämpfen, als hievor geſprochen iſt.„

§. 4. Wir wollen davon folgende Urkund anfügen: (*) Wir Ludwig, verſehen ꝛc. daß Wir, mit Unſerm Raht und Unſern Dienſt Leuten überall zu Raht worden ſeyn, daß Wir in Unſer Herrſchaft zu Tyrol ſo gthan new Recht ſetzen und beſtättigen wollen, ſwa ein ſchädlich Mann oder Frau begriffen werden: iſt er ene ſo gthan

Mann,

Mann, daß ihm zu glauben ist, der ihn berechten will, der soll dargehen und ihm zween Finger in den Schopff legen; und der Frawen in die Schaidlen, und soll ein Eyd schweren, das er das waars wüße, daß er ein schädlich Mann sey Land und Leuten, und die Fraw eine schädliche Fraw sey Land und Leuten, da sollen sechs dargehen, und sollen ihre Hand legen auff des ersten Arm, und die sollen auch Biderleut seyn, und sollen schwören, daß der Eyd rain sey und nicht main: damit soll man ein schädlichen Mann und ein schädliche Fraw übersagen. Diese Recht setzen Wir und bestätten sie, den vesten Mannen, Petern, Eberharden und Conrad den Liebenbergern, Unsern Landsherrn in dem Ynthal, als wir in die andern unsern Gerichten gesetzt haben, ihn, oder wen sie an ihrer Statt zu Richtern setzen, daß ihm das stehet, ꝛc. Datum Insprugg, anno Domini M. CCC. XLIX. Sabatho primo ante festum Natiuitatis glorioſæ Virginis MARIÆ.„

(*) Aus des HEIDERS *Act. Lindav. p.* 654. Deme wir noch folgende Formul vom Jahr 1400. beysetzen wollen: Wir die Richter und Bürger des Raths der Stadt N. bekennen öffentlich, daß für Uns kam N. und sprach: er hette in des H. Reichs und unser Stadt N. Schlosse in Gefängnüß liegen, sein und des Landes Dieb, mit Namen N. N. und begehrt mit dem zufahren mit Recht, als sich dem zu einem solchen schädlichen Mann heische, und verbürgte über ihm nach Gewohnheit und Recht dieser vorgenanten Stadt. Daß ward ihm Tag gesetzt zum Rechten, auf diesen Tag, dato biß Briefft. Also kam er für Gericht, und bat ihm sein Fürsprecher fragen, er hätte seinen und deß Landes Dieb liegen in der obgenannten unser Stadt Gefängniß, wie er gefahren solt, daß er recht und nicht unrecht thet: da erkannten wir mit gemeinem Urtheil: Möchte er da beweisen, und zu Gott und den Heiligen geschwören uff ein Schwerdt, daß genannte N. N. sein und des Landes Dieb wäre, und das Sechs darnach geschwören möchten mit Wahrheit ihrer Seelen, daß der Eyd wäre rein und nicht nein. so möchte er den henken mit seiner selbst Hand: Oder ob er jemands hätte, der das für ihn thäte biß ihm gericht würde. Da ihm des also getheilet (h. e. geurtheilet) ward, da ließ er ihn fragen, wann er also mit dem Rechten vollführe, ob das fürbas jemand anders essern wolte, was er zu dem oder denselben Worten thun solte? Also ward ihm erkandt, wann er mit dem Rechten vollführe, als vor geschrieben stehet, ob das jemand fürbas, von wegen andern essern oder rechten wolte wie sich das machte, zu dem oder denselben solte er, alle die Recht haben, als ihm auff diesen Tag zu denselben ertheilt war, ohn alle Gefehrde. Mit Urkundt diß Briefs ihm geben unter unser Statt großen Insiegel, am Freytag nach Kiliani im 1400. Jahr. WEHNER *Pract. Obſerv.* v. Besieben *p.* 54.

§. 5. Gleichwie es aber mehrmals geschahe, daß die erforderte Zahl der sieben Zeugen zu Ueberführung des Verbrechers mangelte: so blieben damit manche Mißhandlungen unbestrafet. Dieser Ursache wegen, befreyete bereits Kayser Friedrich III. verschiedene Herren und Städte von dem Besiebnen. Also begabete Fridericus 1458, Henrico von Rechberg zu Hohen Rechberg, mit dem Halßgerichte zu Pämen Kirchen und das halb Halßgericht zu seinem Schloß und Statt Weißenstein und darzu seinen halben Theil an dem Halßgericht zu Altorff . . nach des Reiches Recht zu richten, ohne übersagen und beweisen der Siben Personen, so bißhero gebraucht worden, nach Gestalt einer jeden Verhandlung. (*)

(*) DATT *de pace publica Lib. I. Cap. I. n.* 79.

§. 6. Und *Maximilian I.* hobe diese alte Weise nach eingeführten gemeinen Rechten folgendes gar auf. Also heisset es in einer Urkund vom Jahr 1498. Weil bishero in den Limburgischen Halsgerichten eine Gewohnheit und Herkommen gewesen, wann schädliche Leute in denselben Gerichten betreten, daß sie um Ir Missethat, wie wol warer Schub, oder gichtiger Mund verhanden were, mit Siben Mannen, so darumb ihr Aid thun müßten, bezeugt, und damit vom Leben zum Tode bracht wurden: Und dardurch das Ubel ungestraft bliebe: So haben Wir diese Gewohnheit abrogirt uff daß das Ubel gestrafft, der gemeine Nutz befördert, und den Rechten sein Lauff gelassen werde; Und uff wahren Schub, gichtigen Mund, oder Leumuth, und Ir selbst Bekenntnüß richten und straffen, und die Ubelthäter ferner zu versiben nicht schuldig seyn sollen. (*)

(*) DATT *l. c. n.* 78. *f.* MYLLERI R. T. Theatr. unter Kayſ *Max. I.* Vorst. IV. c. 35. *f.* 458.

§. 7. Und in einer andern Urkund vom Jahr 1510. wird gesaget: daß aus altem Herkommen, Gewohnheit, und Gebrauch der Marggrafschaft Burgaw, die übelthätige Personen, so man daselbst richten lassen, allwegen übersibnen müssen, daß wider die gemeine geschribene Recht, darauß viel Ubels ungestraft bleibe, auch andere Unordnungen entstehen . . Nach gemeinen geschriebenen Rechten, auff offenbar thatgichtigen Mund und eines jeden Bekantnüß, unverhindert der Marggrafschaft Burgaw alten Herkommens, zu handlen und zu vollführen. (*)

(*) DATT *l. c. n.* 80.

§. 8. Diese Aufhebung geschahe auch in der Bam-

Bambergiſchen peinlichen Halsgerichts-Ordnung *Art. CCLXXIII.* Item das Beſieben der Uebeltetter und ander mysbräuch, auch alle Ordnung unſer Halßgericht, ſo Keyſerlichen Rechten, und dieſer unſer Ordnung widerwärtig ſein, wollen wir hiermit auffgehaben und abgethan haben, unangeſehen, ob ſie lang oder kurtz.

§. 9. Es iſt indeſſen von dieſer alten Weiſe des beſiehnens, das im Lindauiſchen übliche Sprüchwort von einem, der nicht leicht alles glauben will: „Man muß ihm beſihnen; oder wie es zu St. Gallen heiſſet: Man muß ihm das ſibend Buch weiſen, herzuführen.„ (*)

(*) HEIDERS *Act. Lindav. p. 654.*

Beſitz.

§. 1. a. Erklärung. §. 1. b. Des Culmiſchen Rechtes, von dem Beſitze. §. 2. a. Deſſen Eintheilung. §. 2. b. Titulus poſſeſſionis. §. 2. c. Der Fürſten und Herren. §. 3. Erforderniſſe zu einem rechtsgehörigen Beſitz. §. 4. a Formalien der Beſitz-Ergreifung. §. 4. b. Beſonders von groſen Herren. §. 5. Es iſt hinlänglich, wenn ich partem in Beſitz genommen habe. §. 6. Ob der Beſitz ipſo iure auf den Erben übertragen werde. § 7. Praxis hiervon. § 8. Welche doch an manchen Orten Abfall leidet. §. 9. a. Beybehaltung des Beſitzes. §. 9. b. Res extra commercium poſitæ mögen durch den Beſitz nicht erlanget werden. Erinnerung von dem Religions-Exercitio im Reich. § 10. Beweis des Beſitzes durch Urkunden. §. 11. Andere Beweiſe. §. 12. Actus poſſeſſorii. §. 13. Wenn ein Beſitzer Titulum zu erweiſen ſchuldig. §. 14. Von Dienſtbarkeiten und andern Gerechtſamen. §. 15. Die Entſetzung des Beſitzes mit Gewalt iſt ohnerlaubt. §. 16. Culmiſches Recht. §. 17. Durch die Vergeſſenheit wird der Beſitz nicht verloren. §. 18. a. Effectus des Beſitzes. §. 18. b. Streitigkeiten zwiſchen dem Fürſten und Unterthanen wegen des Beſitzes, und was dabey zu beobachten iſt. §. 19. 20. Reichs Cammer-Ordnung. §. 21. Schriften.

§. 1. a.

Die würkliche Inhabung einer gewiſſen Sache (*) nenne ich Beſitz. (**)

(*) Sie mag nun *corporalis* oder *incorporalis* ſeyn. Wiewohl von jener proprie, von dieſer aber improprie oder *quaſi* die poſſeſſio geſagt wird. Daher kommet die Formul: Wenn ich nun in der *poſſeſſion vel quaſi* dieſer oder jener Gerechtigkeit mich bisbero befunden ꝛc.

(**) Und das Beſitz-Recht *Ius poſſeſſionis* wird beſchrieben, daß es eine Gerechtigkeit ſey, eine Sache oder Guth mit ſolchem Gemüth und Meynung, daß es ihm zuſtehe innen zu behalten, und die daraus flieſſende Vortheile und Nutzen zu genieſſen.

§. 1. b. In den Culmiſchen Recht *Lib. III. Tit. VII. Cap. I.* findet man folgende Erklärung was Beſitz ſey: „Der hat einen rechtmäßigen Beſitz eines Dings, der daſſelbe in ſeiner Gewähre hat, und nicht anders meinet, als daß er deſſelben Herr ſey, und es ihm zugehöre, oder ſo viel Rechts und Gerechtigkeit daran hat, durch welche er ein Herr deſſelben werden könne.

§. 2. Dieſe Inhabung kan geſchehen, ob ſchon ich weiß, daß ich nicht Eigenthümer von der Sache bin, weil ſie mir z. E. geliehen iſt. Und iſt dieſes *nuda poſſeſſio.* Der Beſitz kan alſo von dem Eigenthum getrennet ſeyn (*). Die Inhabung kan aber auch geſchehen, daß ich die Meynung und Gedanken habe, die Sache gehöre mir eigenthümlich zu, oder ich gedenke ſolche vor mich zu behalten, und dieſes iſt eigentlich eine rechtliche Beſitzung; eſt *qualificata & vera poſſeſſio.* (**) Dieſe poſſeſſionem theilen die gemeinen Rechte in *ciuilem & naturalem*, ſind aber dabey ſo dunkel in deren richtigen Erklärung und Auseinanderſetzung. Die Juriſten verwirren zum Theil dieſe Dunkelheit noch mehr, ſo daß man faſt ſelbſt nicht weiß, was ſie damit haben wollen. Agnoſco immedicabile vulnus, ſchreibet der Hr. von LEYSER *Spec. CCCCLI. n. IV.* cui plene mederi nec ipſe audeo, ſed interim, quum melior via non appareat, recentioribus accedo, qui, vt difficultates vndique obuias qualitercunque tollant, voces *ciuilis & naturalis poſſeſſor* duplicem in iure ſignificationem habere dicunt, vt modo ciuilis poſſeſſor ſit, qui animum domini habet, naturalis vero, qui eum non habet, modo ciuilis poſſeſſor, qui rem non corpore ſed animo tenet, naturalis, qui corpore.

(*) Der Unterſcheid zwiſchen beyden äuſert ſich indeſſen auf mancherley Art. Beſonders in den rechtlichen Klagen. Diejenigen Rechte, welche aus dem Eigenthum flieſſen, werden die *Petitorien* Klage; die aber, ſo aus dem Beſitz herkommen, die *Poſſeſſorien* Klage genennet, Beyde ſind, wie dem Namen nach, alſo auch in der Art des Proceſſes, in der Art zu libelliren, in dem Klag-Libell zu concludiren und in den Beweißgründen unterſchieden. Jene die dinglichen Klagen, welche aus dem Recht des Eigenthums kommen, müſſen, dahin ſchlieſſen: Zu Rechte zu erkennen und auszuſprechen, daß Klägern das quäſtionirte Guth, als Eigenthümern zuſtändig ſey oder zugehöre; ferner das Pfand-Recht an dem Guth competire. Und dieſe prätendirte Gerechtigkeit muß klar und deutlich dargethan und erwieſen werden, ehe und bevor der Beklagte ſeines Beſitzes des ſtreitigen Gutes zu entſetzen iſt. In den *Poſſeſſorien*-Klagen hingegen wird gebeten: Imploranten in das Gut *quaſi* zu immittiren, oder in dem Beſitz deſſelben zu ſchützen, oder auch den verlornen Beſitz deſſelben wieder zu reſtituiren. Und da kan aus wahrſcheinlichen Gründen der Beweis hergeführet

und damit ein guter Bescheid erhalten werden. Hr. Justiz Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens Arten *p.* 66. Wir wollen deme noch eine kurze aber nützliche Anmerkung beyfügen. Nemlich ein Kläger, oder dessen Advocat, hat bey Anstellung der Klage, wohl zu überlegen, welche Art er erwehle, denn es giebt manche Fälle da man mit dem Petitorio nicht durchkommen kan. Erwehlet man nun das Possessorium: so hat man eher Hofnung einen guten Bescheid zu erhalten.

(**) Bey dem Gemenge der römischen Juristen über den Unterscheid der Wörter *habere tenere* und *possidere* wollen wir uns nicht aufhalten. Man sehe MERILIVM *Lib. 2. observ. cap. 31.*

§. 2. b. Zu einer Sache Besitz wird allemal ein gewisser Titul erfordert. Wer etwas inne hat, der muß ein Recht oder doch wenigstens eine Ursach haben, warum er es besitzet. Diese Ursach, dieses würkliche oder angebliche Recht nun heisset der *Titulus possessionis*. Ohne diesen kan man keinen Besitz annehmen, ob zwar hie gewisser massen es gleich ist, der Titul sey gerecht oder ungerecht.

§. 2. c. Der Titulus, vermöge dessen die teutschen Fürsten und Herren den Besitz ihrer Fürstenthümer und Herrschaften erlanget haben, gründet sich theils auf Kayserliche Concession, theils auf die durch die Verjährung (*) und Kayserliche Bestätigung befestigte Innehabung. Einige sind auch kraft Reichs-Pfandschaften (**) und Friedens-Schlüsse zu den Besitz gekommen. Sonst aber wird dieser Besitz auf verschiedene Art und Weise erlanget. Durch die Succession, welche entweder aus dem ererbten Recht des Geblütes, oder aus einem Kayserlichen Priuilegio, oder aus einem Vertrag, oder Testament herrühret. Durch die Wahl, welche heut zu Tage nur bey den geistlichen Stiftern zu geschehen pfleget. Durch Kayserliche Ueberlassung der eröfneten Reichs-Länder an andere. Durch die Waffen und durch des vorigen Besitzers Cession. (*,*)

(*) Und diese Verjährung ist oft der einige Titul, womit sich die Grosen gegen einander schützen können. SOLORZANVS *de Iure Indiarum Lib. III. Cap. 3. n. 21.* Nam si ratio excusandarum vel minuendarum litium inter priuatos præscriptionem induxit, longe fortius ad principum causas eandem porrigere conuenit: cum omnes ipsorum ditiones hac sola, vt plurimum, antiquitatis tuitione subsistant. - - Cuius vim & effectum, si quis temeraria doctrinæ nouitate conuellat, nihil aliud, quam bellorum semina, quibus totus modus ardeat, in orbem iniiciet.

(**) Von welchen ausführlich nachzusehen stehet das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Pfandschaft p. 955. u. f.

(*,*) *Carl Wilh.* GAERTNER de *materia possessionis territorii S. R. I. G immediatorum in titulis & modis* Leipz. 1724.

§. 3. Zu Erlangung des gehörigen Besitzes, wird *animus* (*) & *corpus* zugleich erfordert. (**) Ein närrischer Kerl, der sich seiner selbst unbewust ist, kan den rechtsgehörigen Besitz eines Dinges nicht erlangen; welches eher von einem Kinde geschehen mag, das doch einigen, obschon schwachen Verstand hat; welches auch von blödsinnigen, und melancholischen Leuten zu sagen ist, wobey es doch auf des Richters Ermäßigung ankommet. Es ist aber bey Erhaltung des Besitzes nur ein *actus* nöthig, da alsdann der Besitzer in Possessorio summarissimo, bewanden Umständen nach, geschützet wird. Nur muß dieser actus nicht bey entstehenden oder fortdaurenden Proceß geschehen, weil solches als ein *attentatum*, davon ein eigener Titul handelt, angesehen wird. (*,*)

(*) Und dieser *animus habendi* muß bey entstehendem Zweifel eydlich erhärtet werden. Dahin gehet ein Responsum des Herrn von LEYSERS *Medit. ad Pand. Sp. CCCCLII.* daß zu Erlangung der Possess ein bloses Factum, dergleichen die Ausziehung des Flachses ist, nicht zureichet, weil solches auch aus andern Absehen, etwa zur Probe, oder, welches hier wegen des fünften Zeugens Aussage gar wahrscheinlich ist, um den Frauen es zu zeigen, und ihnen eine Freude zu machen, geschehen kan, sondern vor allen Dingen animus habendi & apprehendendi erfordert wird, dieser animus aber bey einem solchen zweifelhaften Facto anderer Gestalt nicht, als vermittelst Eydes, beygebracht werden kan.

(**) Jedoch wird ad possessionem rei acquirendam erfordert vt res I. für certa 2. vacua ab alterius possessione. STRVV. *Exercit. XLII. §. 11.*

(*,*) STRYCK *in Mod. digest. Lib. XLI. Tit. I. §. 1. 2.* Man sehe anbey BORCHOLT *de acquirenda possessione* COPOLLA *de adipiscenda & recuperanda possessione.* Zu dem rechtmäßigen Besitz wird erfordert so wohl ein redlicher Titul, als auch ein gutes Gewissen, da einer nicht weiß, daß die Sache einem andern zugehöret, und die würckl. Behaltung der Sache in seiner Gewahrsam.

§. 4. a. Die Besitzergreifung beweglicher Sachen geschiehet mit den Händen und der Grund-Stücke, wenn wir dahin eingeführet, oder sie uns durch symbolische Zeichen übergeben werden. Die Alten brauchten darzu testucam, davon der Titul: *Assatomia* nachzusehen. Die Uebergebung der Documente ist hier nicht genung. Es wird darzu *actus corporalis* erfordert. (*) Fürsten und Herren lassen ihr Wappen an den Ort aufstellen; auch wohl Patente affigiren; und die Unterthanen ihnen huldigen. (**) Bey Dienstbarkeiten wird entweder des andern Stillschweigen, welcher dieses und jenes geruhig leidet, oder des andern Verbot, das zu thun und zu lassen, was er gerne haben will, erfordert. Wie

denn

denn überhaupt in incorporalibus die quaſi poſſeſſio in actibus poſſeſſoris beſtehet, cum nihil aliud ſit, quam vſus & exercitium, adeo vt ſine exercitio vel vſu acquiri non poſſit. (*,*)

(*) Fr. Ef. PVFENDORF *Obſerv. Iur. vniv. Part. I. obſ. IX.* POSTIVS *de ſummar. poſſeſſor. obſ. 55. n. 4.*

(**) Man ſehe anbey Io. Fr. Wilh. de NEVMANN *Ius Princ. priuat. Tom. IV. Lib. IV.*

(*,*) GYLMANN *Symph. Tom. II. P. I. Vot. I. n. 71. 72.*

§. 4. b. Ob aber ich ſelbſt perſönlich den Beſitz einer Sache nehme, oder den Beſitz durch einen Bevollmächtigten ergreifen laſſe, daran iſt nichts gelegen. Das letztere geſchiehet mehrentheils von groſſen Herren, durch ihre Räthe und Miniſters. Was hierbey vor Solennitäten pflegen in acht genommen zu werden, davon zeiget nachſtehender *Extractus Inſtrumenti Notarialis* die *Poſſeſſions*-Ergreiffung der Grafſchafft Sayn Alten-Kirchen betreffend: „Hierauf unterzoge ich, der Notarius, aufhabender Amts-Pflicht halber, und der an mich rite geſchehenen Requiſition gemäß, ſothaner vorſeyender Handlung mich nicht nur behörig, ſondern ſubrequirirte auch ſofort die dazu benöthigte Inſtruments-Zeugen, nahmentlich Johann Martin Cramer, und Peter Wengand Weber, beederſeits hieſige Bürger und Gerichts-Schöppen behörig, nebſt Beſtellung der Pferde für mich den Notarium und beyde Inſtruments-Zeugen, Herr Ober-Amtmann aber lieſſen, me Notario & teſtibus præſentibus Hrn. Landmajor u. Fähndrich Dormann zu Widderſtein ſchriftlich per expreſſum, und hieſige Stadt Geiſtliche, Bürgermeiſter und Gerichts-Schöppen Lutheriſch- und Reformirten Religion per Canzley-Diener Cramer ſchleunigſt zu ſich aufs Schloß mündlich beſcheiden. Und als darauf Hr. Rath Leonhardi, Hr. Land-Major Dormann, die beyde Hrn. Geiſtliche, Bürgermeiſter und Gerichts-Schöppen hieſiger Stadt ſich in des Hrn. Oberamtmanns vorderſten Gaſt Zimmer eingeſtellet, und mehrgedachter Herr Ober-Amtmann denenſelben, me Notario & teſtibus præſentibus, von Sereniſſimi noſtri unvermutheten höchſtſchmerzlichen Todesfall, und deroſelbigen nunmehrigen alleinigen und rechtmäßigen Erbfolger, Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Herrn Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Notiz gethan, weniger nicht die von höchſtnurgedachter Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zur legalen Poſſeſſions-Ergreifung hieſiger Sayn Altenkirchiſchen Landes-Portion, mittelſt Anſchlagung der Patenten, Wapen und Titul, wie auch Nehmung des Handgelübds von geiſt- und weltlichen Dienern, auch Bürgern und Unterthanen erhaltene, und unter deroſelben eigenhändigen hohen Nahmens Unterſchrift, und vorgedruckten Hochfürſtl. geheimen Innſiegel corroborirt aus und zugefertigte Vollmacht, und Patent von Wort zu Wort reſp. fürgeleſen und publiciret, anbey in mein des Notarii und derer Zeugen fortdaurender Præſenz deutlich declariret hatten, daß ſie Herr Ober-Amtmann vermög obhabend producirter Vollmacht hiemit die würkliche Poſſeſſion von der Grafſchaft Sayn Altenkirchiſchen Antheils mit ihren Schlöſſern, Städten, Flecken, Dörfern, Güthern, und Unterthanen ſamt allen Pertinentien im Namen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Herrn Marggrafens zu Brandenburg Onolzbach ꝛc. und Grafen zu Sayn und Witgenſtein, als derſelben alleinigen rechtmäſigen Succeſſoris, breui manu legaliter ergriffen haben, und nunmehr den Handſchlag von ſämtlichen anweſenden geiſt- und weltlichen Herrn Bedienten, wie auch Vorſtehern, in Sereniſſimi Hoch-Fürſtl. Durchl. Nahmen gewärtigen wolten, erfolgte ſolcher, unter vorgängig gegebener Verſicherung aller Hochfürſtl. Gnade und Landesväterlichen Schutzes, auch kräfftigſter Manutenirung ſämtlich rechtlichen Herkommens, Freyheiten und Privilegien, wie auch freyen und ungehinderten Religions-Exercitii, von nachſtehend benannten geiſt- und weltlichen Bedienten auch Vorſtehern hieſiger Stadt .... an Herrn Ober-Amtmann willigſt und in geziemender Devotion.

Demnächſt wurden die Schlüſſel zu denen Thoren hieſiger Stadt in dermaliger Abweſenheit des Stadt-Fändrichs Baaß von ſeiner Frau, zum Schloß aber von der verwitweten Silber-Dienerin und Burg-Vogtin Knauffin, ſofort abgeforderter maſſen an Herrn Ober-Amtmann eingehändiget, und darauf ſolche von denenſelben an Herrn Hauptmann Schmidt, und zeitlich regierenden Bürgemeiſter Hulpuſch zu treuen Händen überliefert. Vorgängig deſſen, verfügten ſich der Herr Ober-Amtmann Schulz in Aſſiſtenz des Herrn Canzley-Directoris Avemann und Gefolg hieſiger Herrn Räthe, Bürgemeiſter, Canzley-Diener und Schöffen, me Notario & teſtibus ro- & ſubrequiſitis ſupra nominatis præſentibus, Freytags den acht und zwanzigſten Julii frühe zwiſchen ein und zwey Uhr aus dem Fürſtlichen Schloſſe an der Stadt Oberthor, und lieſſen daran, als ſolches der Bürgermeiſter Hulbuſch gehörig aufgeſchloſſen und eröfnet hatte, auſerhalb an deſſelben einen Flügel Ihro Hoch-Fürſtl. Durchlaucht des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolz-

bach auf Blech gemahltes Wappen, mit einem rothen Adler im ſchwarz und weiſen Felde und darüber geſetzten lateiniſchen groſen Buchſtaben C. W. F. M. Z. O. geziert, und an den andern Flügel gleich dem Wapen gegenüber dero hohen Titul gedruckt durch einen meiner ſubrequirirten Inſtruments-Zeugen gebührend affigiren, und darauf erſagtes Thor hinwieder ſchlieſen, und mit nöthiger Wach verſehen. Von dar verfügten ſie ſich in erwehnter Suite die vorder Straſſe hinunter an das Unterthor der Stadt, und von demſelben an das Schloß-Thor, und bewerkſtelligten daran mittelſt Anſchlagung des Marggräflichen Wapens und gedruckten Tituls ein gleiches, als beym Ober-Thor bewürket war. Und als auch dieſes geſchehen, giengen ſie weiter vor den vordern Schloß-Hof über den Gang zur Canzley, in die Fürſtliche Canzley-Stube, und forderten alda denen Subalternen ihre zu erſagter Canzley-Stube in Händen habende Schlüſſel ab, reſtituirten aber nach deren Abgabe ſolche denenſelben ſogleich hinwieder zu treuen Händen. Und hierauf giengen ſie, nachdem vorhero der gedruckte Marggräfl. Titul an die Thür der Canzley Stube angeheftet war, endlich in eine der herrſchaftlichen Küchen, und lieſen darinnen auf daſigen Herd friſch Feuer anmachen, und hinwiederum mit Waſſer ausgieſen, löſchen, und aus ſolcher zurück in dero Gaſt-Zimmer. In ſelbigem vermeldeten der Herr Ober-Amtmann, wie daß ſie nach apprehendirter generalen Poſſeßion hieſiger Grafſchaft Sayn nunmehro in Begriff wären, zu ſpecialer Poſſeßions-Einnehmung derer Aemter Freußburg und Friedewald dahin per Poſt-Chaiſe abzugehen, mithin beurſacht lebten, zu Einnehmung des Handſchlags von allen Herren geiſt- und weltlichen Bedienten, Beamten, Schultheiſen, Richtern, Geſchwornen und Send-Schöffen, wie auch Affigirung des Marggräflichen Wapens und gedruckten Tituls an jede Kirche derer Kirchſpiele und Vogtey Roßbach Amts Altenkirchen, wie auch in dem gemeinſchaftlichen Flecken Brandorff, den hieſigen Herrn Rath und Ober-Amts-Aſſeſſorem von Poſt-lzki und Herrn Amts-Verwalter Schulz zu Lenzebach zu ſubſtituiren, auch dieſelben dazu hiemit ſubſtituirt haben wollen, wie ſie denn zu Befolgung ſothaner Commißionen überall Notarios & teſtes zu adhibiren hätten ꝛc. Actum 27. Julii 1741.

§. 5. Habe ich ein abſonderliches Theil in Beſitz genommen: ſo iſt ſolches eben ſo viel, als ob es mit dem Ganzen geſchehen ſey, wenn nemlich dieſes ex partibus connexis & cohærentibus, als: ein Haus, Guth, u. d. beſtehet, und ein anderer nicht partem bereits würcklich in Beſitz genommen hat und mich dergleichen zu thun, verhindert. (*) Gewiſſer maſſen kan auch einer ihm unwiſſend Beſitz erlangen. Z. E. der Minderjährige durch den Vormund. (**)

(*) STRYCK *Vs. Mod. l. c. §. IV.*

(**) STRYCK *l. c. §. V.* Poſſeſſionem ignoranti non acquiri, niſi ex eo, quod apprehenſam ipſius nomine poſſeſſionem re adhuc integra ratihabuiſſet. PVFENDORF *Obſ. Iur. Vniu. P. I obſeru. VIII.*

§. 6. Ob aber in Teutſchland der Beſitz *ipſo iure* auf den Erben übertragen werde? darüber ſind die Rechtslehrer uneinig. SCHILTER behauptet ſolches und beziehet ſich auf eine Stelle des Schwäbiſchen Land-Rechts *C. 263.* alwo es heiſet: „Sprechent zwen Mann auf eines Mannes Gut vor Gericht nach ſeinem Tode, der Richter ſoll das Gut (a tertio poſſeſſum) in ſein Gewalt nemen an ihr Schaden (ſaluo iure) und ſie ſollen beyde vor im darum rechten. Und wer es behabt, dem ſoll es der Richter antwurten one Schaden. Das iſt davon, daß es der entweder (al. jedweder) in ſeiner Gewer hat. Iſt es aber ein ſo genannt Gut, daß es in Ir (p titorum) eins Vaters Gewehr iſt geweſen, ſo ſoll im die Gewehr niemand antworten (legendum eſſe dicit SCHILTERVS entweren) dann vor Gericht, daß ſie beyd gegenwärtig ſeint.„ Allein ihn wiederleget STRYCK *l. c.* und erkläret obige ſtelle folgendermaſſen: Hic dicitur, ſi duo petunt bona defuncti, quæ defunctus ipſe non, ſed tertius eo viuente poſſedit, bona illa controuerſa, pendente lite, ſequeſtranda eſſe; quod ſi vero defunctus, dicta bona poſſedit & vnus ex litigantibus ipſius filius eſt, ſequeſtrationem locum non habere. Nihil in iſtis verbis de poſſeſſione ipſo iure in filium tranſeunte habetur. Imo, dicit Schilterus, ſequeſtratio ideo non inuenit locum, quoniam poſſeſſio ipſo iure transiit; ſed ſupponitur hoc quidem, verum ex textu adducto non probatur, imo alia magis congrua ratio ſtatim ſuccurrit, quia ſcilicet ille, cuius pater rem controuerſam poſſedit, præſumtionem iuris pro ſe habet, quo ea res iure dominii ad defunctum pertinuerit, & ſic non quidem poſſeſſio, bene tamen dominium in heredem transmiſſum fuerit. Sed, inquis, vnde heres conſecutus eſt poſſeſſionem? Reſpondeo, ex apprehenſione poſt mortem partis facta, hæc enim opus eſt, quamuis dominium ipſo iure in heredem transmittatur, neque textus adductus hic repugnat.

gnat. Weiter beziehet ſich Schilter auf eine Stelle des Sächſiſchen Land-Rechtes *Lib. III. art. 83.* „Was man einen Mann, oder Weibe giebt, das ſollen ſie drey Tage beſitzen: Was ſie aber mit Klage erfordern, oder auf ſie geerbet wird, das dörfen ſie nicht beſitzen: Allein es will aus obigen Worten mehr nicht erhellen, als daß der Erbe bereits vor würklicher Ergreifung des Beſitzes ein ius reale an der Sache habe, welches auch von dem Fall zu ſagen iſt, wenn uns etwas von dem Richter zugeſprochen wird; woraus aber nicht zu folgen ſcheinet, daß der Beſitz ipſo iure auf den Erben komme.

§. 7. Die Praxis ſtimmet auch damit überein. Communiter receptum eſt, ſchreibet GAILIVS *l. 2. Obſerv. 129. num. 1. 7. 8.* aditionem hereditatis non transferre poſſeſſionem rerum hereditariarum in heredem abſque vera apprehenſione hereditatis. Und bezeuget, daß alſo bey dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht ſey geſprochen worden. Und GYLMANN *Tom. I. Symphor. P. I. tit. 7. vot. 4. num. 38.* ſaget: Poſſeſſio rerum hereditariarum non niſi apprehenſione acquiritur. Welches MYNSINGER. *Cent. 3. Obſ. XXXVIII.* auch auf Lehn-Sachen erſtrecket und bemercket, daß bey der Cammer in cauſa feudali Gent contra Bochen A. 1555. alſo ſey geſprochen worden. Daß dieſer Grundſatz in dem Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg auch beobachtet werde, davon ſ. HAHN in diſſ. de *tranſit. poſſ. in hered.* §. 18. Uebrigens kan man anbey SLEVOGT diſſ. *de poſſeſſione non tranſeunte* Jena 1707. vergleichen.

§. 8. Doch iſt nicht in Abrede zu nehmen, daß dieſer Grundſatz nicht algemein ſey, ſondern hier und dort ſeinen Abfall leide. Alſo iſt z. E. in der Policey-Ordnung des Herzogthums Magdeburg *de A. 1688. Cap. 44. §. 15.* verordnet: „Allen fernern Streit zu vermeiden, ob der Beſitz derer rerum corporalium, welche des Defuncti geweſen, auf die Erben verfalle, oder darzu eine würkliche Ergreifung der Güter erfordert werde, ſetzen, ordnen und wollen wir, daß in Zukunft in unſerm Herzogthum Magdeburg der Beſitz, oder Gewehr der Güter, ſie ſeynd liegend oder fahrend, ohne einige leibliche Ergreifung auf des verſtorbenen Erben in abſteigender Linie verfallen und einem andern, der zu Ergreifung einer Poſſeß vorkommen, und ſich in ſolchem Falle des Beſitzes zu nähren unterſtehen würde, es zu keinem Vortheil weder in noch auſerhalb Rechtens gedeyen, ſondern vielmehr vor eine ſtraf-bahre That gehalten werden ſoll; die quaſi poſſeſſio iurium aber wird ohne einige Weiterung auf alle Erben, ſo ſich der Erbſchaft angemaſet, ohne Unterſcheid verfället.

§. 9. a. Wiewol zur Erlangung des Beſitzes animus habendi nicht allein, ſondern auch ein gewiſſes beweißliches Factum erfordert wird: (§. 3. not. *) ſo iſt doch zu deſſen Beybehaltung, wenn er einmal gehörig erlanget worden, allein animus genug. Poſſeſſio facilius retinetur, quam acquiritur ſagen die Juriſten. (*) Und bey vorfallendem Zweifel wird vor dem, der eine Sache einmal in Beſitz gehabt hat, geſprochen. (**)

(*) STRYCK *Vſ. Mod. Pandect. Lib. XLI. Tit. II. §. 10.* STRVV *Exercit. XLII. §. 20.*

(**) Culmiſches Recht *Lib. III. Tit. VII. Cap. 3.* „Da jemand des Beſitzes wegen ſeines Gutes beſprochen wird, und ſeine Nachbahrn oder ſeine Lands-Leute zu Zeugen hat, alſo, daß ihnen wiſſentlich wäre, daß er in dem Beſitz unverhindert geweſen: ſo ſoll er billiger das Gut behalten, dann daß jener, der ihn anſpricht, vor ihm daſſelbe entfremden möge. Culmiſche Handfeſte §. 20.„ Wenn ſich ein Anſpruch wider jemand ſeines Gutes halben erhöbe, ſoll der Beſitzer, welcher tüchtige Zeugen aufführen kan, daß ers rechtmäßig beſitze, lieber das Gut behalten, als daß es ihm der andere abſtreiten ſoll.

§. 9. b. Der Gegenſtand des gehörigen Beſitzes, erfordert allemal Sachen, die in Handel und Wandel kommen. Res extra commercium poſitæ, können niemals durch den Beſitz, es mag mit ſelbigen, ſo gut und vollkommen beſchaffen ſeyn als es will, erlanget werden. Wir wollen ein Exempel geben. Die Religion iſt eine Sache, worauf das bevorſtehende Wohl oder Wehe der Seele beruhet: kommet dahero nicht in das Commertium, und mag alſo, eigentlich zu reden, die Religions-Uebung durch keinerley Beſitz erlanget werden. Alſo urtheileten die Proteſtantiſchen Fürſten ap. SLEIDAN. *Comment. de ſtatu Rel. & Reipubl. Lib. XI. p. 310.* Si forte ius poſſeſſionis in medium adducant, nihil ad rem facere: cum enim vdritas illuceſcit, omnem & poſſeſſionem & præſcriptionem & conſuetudinem euaneſcere velut vmbram, etiam iuris pontificii teſtimonio. Nur dieſer Grund-Satz leidet in Teutſchland dermalen ſeinen Abfall, in ſo ferne nemlich, durch Verträge und Friedens-Schlüſſe, ein anderes nicht iſt beliebet worden. Nachdem alſo in dem Weſtphäliſchen Frieden, ein vor allemal iſt feſtgeſetzet worden, daß in Anſehung derer gleiches Recht genieſſenden Evangeliſchen Reformirten und Päbſtiſchen Confeſſionen, alles in dem Stand wie es den erſten Januarius 1624. geweſen iſt, verbleiben

ſolle: ſo hat es dabey ſein Bewenden. Hier iſt alſo der Beſitz (§. 1. a.) und zwar nuda rei detentio der Grund-Satz der geiſtlichen Sachen im Reich. Da die weitere Ausführung nicht zu unſerm gegenwärtigen Zweck gehören: ſo verweiſen wir die Leſer auf des REPERTORIVM IVRIS PVALICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. *Decretorius Annus p. 264 - 297. Poſſeſſio p. 969 - 971.*

§. 10. Aber wie und womit wird der erlangete Beſitz erwieſen, da mehrmahls Fälle vorkommen, da ſolcher zweifelhaftig gemachet wird? Zum Erweis des gehabten Beſitzes dienen nun erſtlich *Documenta.* (*) Denn wiewohl Documenta zur Erlangung des Beſitzes unhinreichend ſind, ſondern allemal gewiſſe Actus darzu erfordert werden: ſo leiſten doch ſelbe gute Dienſte, wenn ich dadurch darthun und bekräftigen kan, daß ich eine Sache in Beſitz gehabt habe. Ich bringe zum Exempel, Extracte aus Gerichts-Büchern oder Quitungen bey, daß ich Onera von einem Grund-Stück bezahlet habe: ſo müſſen mir dieſe zum Beweis dienen, daß ich in deſſen Beſitz geweſen ſey. (**)

(*) Poſſeſſio immemorialis kan auch ſehr wohl durch Abhörung der älteſten Leute des Ortes erwieſen werden. Wenn nemlich dieſe endlich erhärten und bezeugen, daß ſie nicht anders wiſſen, noch anders von ihren Eltern und Groß-Eltern gehöret haben, als daß ich und meine Vor-Eltern in Beſitz dieſer oder jener Sache von alten Zeiten her geweſen ſey.

(**) MASCARD de probat. Vol. 3. concl. 1180. ſeqq.

§. 11. Vermag ich aber Briefe und Urkunden nicht aufzutreiben: ſo muß ich ſuchen per coniecturas, den angegebenen Beſitz darzuthun. Kan ich wahrſcheinliche Vermuthungen meines Angebens zuſammen bringen, ſo müſſen dieſe, bewandten Umſtänden nach, die Stelle des Beweiſes vertreten. Doch iſt hier auch nicht zu weit zu gehen: Poſſeſſio ſtricte interpretanda, & neque de perſona ad perſonam, neque de loco ad locum, neque de cauſſa ad cauſſam, extendenda eſt. (*) Man kan nicht allemahl von einem Fall auch auf den andern einen Schluß machen, noch den Beſitz de actu ad actum erſtrecken. Zu mehrerer Beſtärkung deſſen, dienet nachſtehendes Reſponſum. (**) „Entſtehet die Frage, ob der Herr Primogenitus befugt, in dem Apanagio des Herrn Secundogeniti Paſtores ſo wol in geiſt- als weltlichen Sachen unmittelbar citiren, und ihnen die Citationes unmittelbar inſinuiren zu laſſen. Nun ſeynd zwar auf Seiten des Herrn Secundogeniti unterſchiedene ziemlich ſtarke Rationes vorhanden, daß nemlich der Herr Primogenitus die an die Paſtores zu dem Huldigungs Actu ergangene Ladungen dem Herrn Secundogenito zur gehörigen Inſinuation zugeſtellet, ihn alſo ſelbſt in Poſſeſſion geſetzt, dieſer auch einen Actum poſſeſſorium damalen ohne alle Wiederſprache verrichtet, und die Paſtores citiren laſſen. Aus welchen und andern Gründen es das Anſehen gewinnet, ob müſte der Herr Primogenitus ſowohl in geiſt- als weltlichen Sachen die Wormsdorfiſche Paſtores mit Requiſition des Herrn Secundogeniti citiren laſſen. Als dieweil aber bey dem Huldigungs-Actu das Conſiſtorium ganz nichts zu thun gehabt, ſondern alles, was daſelbſt vorgegangen, lediglich die Perſon und das Intereſſe des Herrn Secundogeniti betreffen, demnach bey andern ganz unterſchiedenen und zum Conſiſtorio gehörigen Fällen nicht ad conſequentiam gezogen werden mag, und daß durch ſolchen actum poſſeſſorium erlangte Recht dem Herrn Secundogenito nur alsdann, wenn wieder eine ſolche ihn hauptſächlich mit angehende Handlung vorfällt, zu ſtatten kommt; ſo halten wir dafür, daß hochgedachter Herr Primogenitus und nach Franzkii Lib. I. Reſolut. 18. n. 41. Doctrin. auch deſſen obere Collegia wol berechtiget ſeyn, die Paſtores in geiſt- und weltlichen Sachen immediate zu citiren.

(*) Herr von LEYSER *Meditat. ad Pandect. Spec. CCCLIII. n. IV.*

(**) LEYSER *l. c.*

§. 12. Kurtz, man muß auf die Umſtände und Beſchaffenheit der Sache, bey Beurtheilung der Gültigkeit des durch ein oder andere Handlung dargethanen Beſitzes ſehen. Omnes certe actus poſſeſſorii ſpeciales ſunt, ſed quidam ex his ita comparati, vt ex regulis iuſtæ interpretationis non poſſint non ad alios ſimiles & connexos proferri. (*) Wann aber dieſes geſchehen müſſe, iſt der rechtlichen Ermäßigung des Richters zu überlaſſen. Poſſeſſio contra totam vniuerſitatem per actus contra aliquot eius membra exercitos regulariter non probetur. Probatur tamen tunc, quum actus contra pleraque vniuerſitatis membra, non tanquam ſingula, ſed tanquam vniverſitatem ſunt geſti. (**)

(*) LEYSER *l. c. n. VI.*

(**) LEYSER *l. c. n. VII.*

§. 13. Der Beſitzer einer Sache hat den wichtigen Vortheil auf ſeiner Seiten, daß er ordentlicher Weiſe nicht ſchuldig iſt, den *Titulum* zu erweiſen. (§. 17.) Cogi poſſeſſorem ab eo qui expetit, titulum poſſeſſionis dicere, inciuile eſt, heiſet es L. II. Cod. de P. H. Nur bey der quaſi Poſſeſſio oder den Beſitz angegebener Gerechtſamen,

ſamen, (§. 1.) iſt in vorkommenden Fällen der Titulus dennoch darzuthun. Als wenn der primæuus naturæ ſtatus der geforderten Beſitzung entgegen ſtehet; oder die Rechte dem Beſitzer zuwieder ſeyn. Kan ſich aber der Beſitzer auf die natürliche Freyheit, und darauf gründen, daß der Beſitz der Natur der Sache gemäß ſey: ſo wird er mit dem Erweis verſchonet. Einige Dd. ſind der Meynung es dürfe der Beſitzer von ein oder anderer Dienſtbarkeit den Beweis nicht führen. Allein es iſt die gegentheilige Meynung in Foro gebräuchlicher; ohne nur, wenn jemand von vielen Jahren her den Beſitz davon gehabt hat; oder der Gegentheil ihm zwar den Beſitz eingeſtehet, aber ihm vorhält, daß er vi, clam & precario darzu gekommen ſey; oder leugnet, daß die Seruitut noch gegenwärtig beſtehe. (*)

(*) Man ſehe hiervon ausführlich Io. Nic. HERTII diſſ. de *quaſi poſſidente probante in Opuſc. Vol. I. Tom. III. p. 201 - 229.*

§. 14. Was von den Dienſtbarkeiten jetzt iſt angeführet worden, erſtrecket ſich auch auf andere angegebene Gerechtſame. Wer Regalien der Landes-Herrſchaft in Beſitz hat, muß bey vorkommenden Umſtänden den Titulum darthun, wie er darzu kommen iſt. Non tantum in petitorio, ſed & in quouis poſſeſſorio de iurisdictione opus eſt tituli allegatione, quod illius iurisdictio & pro ea intentio vbique fundata ſit. MEVIVS p. 1. D. 44. n. 6. Wer vorgiebt, er ſey in Beſitz, eine Befreyung von oneribus publicis zu fordern, muß ſeinen Titulum erweiſen.

§. 15. Der Beſitz kan mit oder wieder eines Willen verlornen gehen. Ein ander kan das Gut von mir bekommen; er kan es auch heimlich oder mit Gewalt einnehmen und mich daraus entſetzen. Letzteres iſt eigentlich unerlaubt. (*) In dem Hadeleriſchen Land-Recht heiſet es *Part. I. Tit. XVII.* „Es ſoll niemand ohne vorhergehender rechtlichen Erkenntniß von einem andern mit der That und de *facto* ſeiner habenden Gewehr und Beſitze entſetzet werden, bey pœna 60. Marck Brüche. Wenn aber ſolche Entſetzung für recht fürgebracht und geklaget werde, und der Entſetzer fürwenden wollte, daß er an dem Gute eigenthümliche Gerechtigkeit hätte, ſoll er doch damit nicht gehöret werden, es ſey der Kläger für erſt in ſeinem Beſitz hinwiederum geſetzet, darnach mag der ander auf ſein Eigenthum ſprechen.

(*) Daher ich den, ſo mich mit Gewalt aus dem Beſitz geſetzet hat, ſo gleich wieder heraus ſchmeiſen und den gehabten Beſitz recuperiren kan. Und wenn es zur Klage kommet, iſt der Entſetzte vor allen Dingen, wieder in den Beſitz zu bringen.

§. 16. Nach der Culmiſchen Landes-Satzung von 1538. §. 16. ſtehet auf die illegale Entſetzung eines Beſitzers ſo gar die Todes-Strafe. Und in dem Culmiſchen Recht 3. B. *Tit. VII. Cap. IV.* iſt von unrechter Benehmung des Beſitzes nachſtehendes geſetzet: „Wer ein Ding mit Recht beſitzet, dem ſoll daſſelbe ohne Urtheil und Recht nicht genommen werden, wo ers nicht gutwillig abtreten will. Da aber jemand dem andern den Beſitz mit Gewalt nehmen thäte, ſoll er, wenn er zu Rechte darum beſprochen wird, nicht allein denſelbigen vor allen Dingen wieder zu räumen und zu übergeben ſchuldig ſeyn; ſondern da er irgend ein Recht auf denſelben gehabt hätte, ſoll er durch ſolche gewaltſame Abnehmung deſſelben verluſtig erkannt; oder da er kein Recht darauf hätte, ſo hoch, als ſich daſſelbe Ding beläuft, ſeinem Wiederpart vertheilet werden.„ Nur müſſen wir zugleich erinnern, daß ſolche Schärfe in praxi nicht beobachtet, ſondern der gewaltſame Entſetzer insgemein am Gelde geſtrafet werde. (*)

(*) Dahin auch das Sächſiſche Land-Recht gehet *Lib. III. art. XLIII.* Was ſich ein Mann mit unrechter Gewalt unterwindet, daß ihm dann mit Recht abgenommen wird, er muß es mit Wette und Buſe jenem wiedergeben und *Art. XLII.* Wer dem andern ichtes des ſeinen nimbt mit Gewalt oder ohne ſein Wiſſen, es ſey wenig oder viel, das ſoll er ihm wieder geben mit Buſe.

§. 17. Durch die Vergeſſenheit wird der Beſitz ſo leicht nicht verlohren. Denn was bewegliche Sachen anbetrift, ſo verliehre ich den Beſitz nicht, wenn ſie ſchon verleget, daß ich nicht weiß, an welchen Ort ſie hingekrahmet werden. Ein anders iſt, wenn ſie in eines andern Hände gerathen ſeyn. Und die unbeweglichen Sachen kommen auch eher nicht aus einem Beſitz, bis ein anderer ſelbige eingenommen hat.

§. 18. a. Der Beſitz einer Sache ziehet verſchiedene erhebliche Würckungen nach ſich. Von der Zeit an, da ich in gehörigen Beſitz getreten bin, fänget die Verjährung an. So gar beurtheileten die alten Teutſchen das Eigenthum allemahl nach dem Beſitze. Sie waren viel zu treu und redlich, als daß ſie die Vermuthung vorwalten laſſen ſolten, als wäre einer unrechtmäßiger Weiſe in den Beſitz eingerücket. Und auch noch jetzo gründen Fürſten und Herren ihr Dominium öfters nur in dem Beſitz. Sonſt aber hat ſelbſt ein Privatus als Beſitzer allemal den Vortheil vor ſich, daß

in zweifelhaften Fall, vor ihm geſprochen wird. Melius eſt vnum *tene, tene*, quam centum *cape, cape*. (*) (§. 15.) Er darf eigentlich den Titulum nicht erweiſen. (§. 13.) Genug, er beſitzet etwas, und er iſt mehrentheils nicht zu ſagen ſchuldig, wie er darzu kommen ſey. Der einen Anſpruch an die Sache machet, mag ſolchen ausführen. Der Beſitzer b. f. hat das Ius retentionis, wegen der aufgewandten Unkoſten; und erhebet alle Abnutzungen. (**)

(*) STRYCK *Vs. Mod. π. Lib. XLI. Tit. II. §. 12. 13.*

(**) Es wird gefraget: Ob ein neuer Beſitzer eines Gebäudes der Vorfahren ihre Namen und Wappen auslöſchen möge? Worauf zur Antwort dienet, daß ein Unterſcheid unter privat Gebäuden in Häuſern und Kirchen auch Stifts-Gebäuden zu machen ſey. In denen erſtern hat der neue Beſitzer freye Hand; nicht aber in den andern, damit das Andenken des Wohlthäters niemals aufhöre. von LUDEWIG gelehrte Anzeigen 2ten Theil p. 955. *n. 18.*

§. 18. b. Bekomt ein Fürſt und Herr wegen eines Grund-Stückes mit den Unterthanen Streit; er aber iſt in deſſen Beſitz: ſo muß der Unterthan erweiſen, warum der Fürſt nicht rechtmäßiger Beſitzer ſey, auch das angebliche ihm darin zuſtehende Eigenthum. Wir wollen den Fall verändern. Wie wenn der Unterthan in dem Beſitze iſt, und der Fürſt machet daran Anſpruch? Hier muß man vorerſt wiſſen, ob die ſtreitige Sache ein Regale iſt oder nicht. Iſt ſie kein Regale, ſo hat der Fürſt hier kein mehreres Recht, als eine privat Perſon, und was er gegen den Unterthanen recht zu ſeyn glaubet, das muß er auch billig gegen ſich recht zu ſeyn finden laſſen. Iſt aber die Sache ein *Regale*, dann bekommet der Unterthan, ob er ſchon Beſitzer iſt, mehr zu thun. Er muß den Titul und ſein Recht an der Sache erweiſen und mag in Poſſeſſorio ſchwerlich geſchützet werden. (§. 14.) Doch iſt hier nach Beſchaffenheit der vorkommenden Umſtände behutſam zu gehen; zumal da in Anſehung der zu den Regalien gehörigen Stücken, die Meynungen verſchieden ausfallen. (*)

(*) Man kan anbey PETERMAN diſſ. *de valore poſſeſſorii ſummariſſimi contra Principem* Leipzig 1731. nachſehen. Nechſtdem *Iob. Fr. Wilh. de* NEUMANN *I. Princ. priuat. Tom. IV. Lib. IV. Tit. I. §. CDLI.* u. f.

§. 19. Daß die Sachen der ſtreitigen Poſſeßion zwiſchen den Partheyen, ſo dem Reich ohne Mittel unterworfen, am Kayſerlichen Cammer-Gericht gerechtfertiget, und wie es darinn gehalten werden ſoll, davon verordnet die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. *Part. II. Tit. XXI.* wie folget: §. 1. „Und nachdem ſich oftmals im H. Reich begiebt, daß der ſtreitigen Poſſeſſ oder Gewähr halben, Spän und zu Zeiten Auffruhr und Widerwärtigkeit entſtehen, haben Wir, demſelbigen zu begegnen, geordnet und geſetzt, und thun des hiemit, ob hinführo zween oder mehr, ſo dem heiligen Reich ohne Mittel unterworfen wären, irrig und ſtreitig würden, um Innhaben oder Poſſeſſion eines Guts oder Gerechtigkeit, alſo daß ſich jeglicher für einen Beſitzer des beſtreitigten Guts oder Gerechtigkeit hielt, und des redliche Anzeig hätte, daß ſollen beyde Theil zu endlichen Austrag, für das Kayſerliche Cammer-Gericht kommen, und ſolcher Irrung, oder ſtreitigen Gewehr, oder Poſſeſſ, ſich daſelbſt endlich mit Recht entſcheiden laſſen, und deßhalben kein Theil mit oder gegen dem andern, zu thätlicher Handlung, Aufführung, Veyden oder Angriffen kommen in einige Weiß. Doch ſoll ſolches keinem an ſeiner Poſſeſſ, wie obſtehet, oder Gewehr, die Zeit, dieweil die Partheyen dieſes Streits halben unterſcheiden hangen, ichts geben oder nehmen.

§. 20. Was aber die mit Mittel dem Reich unterworfene anbetrift, davon heiſet es §. 2.„ Wo auch zwiſchen Partheyen, die mit Mittel dem Reich unterworffen, der Poſſeſſ, wie obſtehet, Streit entſtünde, und die Güter oder Gerechtigkeit der Poſſeſſion halben, wie obſtehet, darum Streit wäre, nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wären, alſo, daß jeder Theil vermeynen wolt, dieſelbe Güter oder Gerechtigkeit legen in ſeiner oder ſeines Herrn, oder anderer Oberkeit, darum ſollen die Partheyen auch für das Kayſerlich Cammer-Gericht kommen, und wie obſtehet, gehandelt werden. Und ſo die Sach der ſtreitigen Poſſeſſ oder Gewehr, an dem Cammer-Gericht geendet iſt, und dann die Partheyen ſolcher Güter oder Gerechtigkeit halben, ſonſt weiter Sprüch und Anforderung zu haben vermeynten, das ſoll vor dem ordentlichen Richter, ſolches Guts oder Gerechtigkeit halben, fürgenommen und geſucht werden. Wo aber etliche Ständ wären, die ſonſt derohalben rechtliche Austräge zwiſchen ihnen hätten, die ſollen gehalten werden, und hierdurch denſelben kein Abbruch gethan ſeyn. §. 3. Ob auch in obberührtem Fall zwiſchen den Partheyen, die ohn Mittel dem Reich unterworfen, die Gewehr, Poſſeſſion oder quaſi aus redlicher Anzeigung, zweifliche und ſorgliche Empörung, Weiterung oder Aufruhr daraus zu beſorgen, ſollen Cammer-Richter und

Bey-

Beyſitzer Gewalt und Macht haben, auf Anruffen der Partheyen, oder für ſich ſelbſt ex officio die Poſſeſſion zu ſequeſtriren, oder aber der quaſi Poſſeſſion halben, an ſtatt der Sequeſtration, beyden Theilen zu gebieten, ſich derſelben zu enthalten, und alsbald darauf ſummarie ohn einigen gerichtlichen Proceß, oder andere weitläuftige Ausführung der Sachen, zu erkennen, welchem Theil die Poſſeſſion oder quaſi einzugeben oder zu inhibiren ſey, ſich derſelben bis zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens, in poſſeſſorio oder petitorio zu enthalten. Und ſo das beſchehen, ſoll alsdann ſolches keinem Theil an ſeinem Innhaben oder Beſitz, im Recht nachtheilig ſeyn. (*)

(*) Obſtehende Verordnung der Cammer-Gerichts-Ordnung enthält den wahren Urſprung des *Summarii & Ordinarii* bey uns in Teutſchland. Der S. Canzler BOEHMER hat ſolches in der diſſ. *de vero uſu remedii poſſeſſorii ordinarii & ſummarii Cap. 3. § 4.* umſtändlich gezeiget. Es irren alſo die, ſo den Grund davon in den gemeinen Rechten ſuchen, und das vormalige Verfahren des Prætoris per interdicta ad ius ordinarium l. 1. §. 2. ff. ſi ventr. nom. hieher ziehen.

§. 21. Hierbey kan man nützlich brauchen Andr. FACHINAEVM de *bonorum poſſeſſione*. Ingolſt. 1589. 8vo Petr. Fr. MINDANVM de *materia poſſeſſionis* rec. Wezl. 1731. und andere in des Herrn Hofrath BVDERS *Biblioth. Iurid. Cap. VII. §. LXXX. p. 230.* angeführte Schriften.

Beſoldung S. Salarium.

Beſonder Guth S. Abgeſondert Guth.

Beſtändnüß.

§. 1. Erklärung. Nürnbergiſche Reformation. Das I. Geſetz, von Beſtandnüß der Häuſern. Das II. Geſetz. Von Verwahrung beſtandener Häuſer. Das III. Geſetz. Van Verlaſſung eines beſtandenen Guts. Das IV. Geſetz. Von Räumung der Beſtand-Häuſer. Das V. Geſetz. Von der Aufſagung. Das VI. Geſetz. Von Ausziehen vor der Zeit. Benennungen.

§. 1.

Beſtändnüß oder Beſtand iſt ſo viel als Miethung, Vermiethung, Locatio conductio. Da die Sache unter dieſen Nahmen Miethe, vermiethen gewöhnlicher als unter jenen vorkommet: ſo behalten wir uns vor, in den Tituln unter dieſem Namen, die Grundſätze der Rechte davon beyzubringen. Hier begnügen wir uns die Verordnungen der Nürnbergiſchen Reformation 1564. einzurücken.

Der XVII. Tit.

Von Hinlaſſung und Beſtentnuß der Heuſer und ander Güter.

Das I. Geſetz.

Von Beſtentnus der Heuſer oder Herbergen.

So ainer dem andern ain Hauß, Herberg oder Wonung (*) umb ain Zinß, auf etliche Zeit oder Jar, beſtandsweiß verleßt, demſelben geding, ſollen ſie beede nachkommen, und der Hauß-Herr, notürftige gepew und beſſerung zu gepürlicher Bewonung auf ſein coſten thun und verlonen.

Hinwiderumb ſoll der beſteer, das beſtanden Hauß oder Gemach, ziemlicher weiß gebrauchen, und den verſprochnen Haußzinß zu rechter Zeit, wie es beredt und bedingt worden, entrichten und bezalen.

So aber der Beſteer, zu beſtimpter Zeit, die Zinß nit bezalen, oder zu unzeiten, unvergnügt des Haus-Herrn außziehen würde, ſo ſoll dem hinlaſſer umb die Zinß, wie hernach im erſten Geſetz des 21. Tituls geordnet, verholfen werden.

Es ſoll auch der Beſteer, einige Veränderung in gepewen des beſtandnen Hauß oder Gemachs, on des Hauß-Herrn willen, nit fürnemen. Und wo es geſchehe, ſoll jme der Hauß-Herr den aufgewendten coſten zu widerlegen nicht ſchuldig ſeyn, doch dem beſteer bevorſteen, ſolche ſeine gepew oder beſſerung zu ausgang des beſtands, ohn das Hauß oder gemachs beſchädigung oder Nachtheil, widerumb hinwegk zu nemen.

Würde er aber mit des Hauß-Herrn vowiſſen und vergunſt, ychts in ſolchen gepewen oder beſſerungen darleihen oder außgeben, das mag er von ime widerumb erfordern, oder an dem Haußzinß abziehen.

(*) Dieſe Worte zeigen, daß hier nur de *prædiis vrbanis*, oder von der Stadt, nicht aber von ruſticis oder Verlaſſung der Feld-Güter die Rede ſey.

Das II. Geſetz.

Von Verwarung beſtandner Heuſer oder anderer Güter.

Ein yeder ſo Heuſer oder andere Güter um Zinß beſteet, der ſoll daſſelbig beſtanden Hauß oder Gut, verwaren, mit ſolchem Fleiß, den ain yeder fleißiger Haußvater, in ſeinen aignen Sachen und Gütern thet und gebrauchet.

Wo aber durch des Beſteers oder der ſeinen unfleiß oder verſäumnüs mit Fewer oder in andere weg etwas verwarloſt, beſchedigt oder geergert würde, das ſoll er nach erkanntnis zu bezalen und zu erſtatten ſchuldig ſeyn, mit vorbehalt eines Raths ſtraf gegen denjhenigen, die an ſolcher ver-

warlosung schuld hetten, nach gestalt der verhandlung, an jren Leiben oder Gütern fürzunemen.

Das III. Gesetz.

Wie der Besteer, sein bestanden Gut ainem andern verlassen mög.

So ainer ain Hauß, Wonung oder Gemach, umb ain Zinß besteet, der oder seine Erben, mögen dasselbig persönlich besitzen, oder andern an jrer stat, in zeit des Bestands zu bewohnen, vergönnen oder hinlassen, Es wäre dann anfangs durch den Haußherrn ain anders bedingt worden.

Und dergestalt, das solches nach verlassen, redlichen personen, und zu gleichem zimlichen gepraud geschehe, das auch der erst besteer dadurch nit geledigt, sonder yeder zeyt umb den Haußzinß und anders mengel gegen den Haußherren verpflicht sein und pleiben soll. (*)

(*) Die Bestandnis erstrecket sich also auch auf die Erben. Wobey man aber anderwerts verschiedene erhebliche Ausnahmen machet, wie davon an seinem Ort ein mehreres vorkommen wird.

Das IV. Gesetz.

Von raumung der Bestandheuser auf erscheinung der bestimpten Zeit.

Ein yeder der in einem Bestandhauß oder gemach wonet, der soll auf erscheinung der bestimpten Zeit förderlich außziehen, Also das er auf lengst in dreyen Tagen den negsten, (*) nach Ausgang der bestandzeit, das Hauß oder Gemach raume, damit der Herr das Hauß, oder ain ander dem es verlassen, ungeengt, und ungeirret pleib.

So aber der besteer mit dem hinterlasser, des Bestands halb irrig würde, und vermeinen wolt, Als solte Er noch lenger zu sitzen haben. So soll er dasselbig zeitlich außtragen, und so es die noturft erfordert, mit Recht, so förderlich auffüren, daß die sachen vor erscheinung der zeit erörtert werde, und im Fall so wider jne erkant würde, das er in dreien Tagen nach der Bestandzeit räumen möge.

Würde aber der besteer mit solcher seiner ausführung, biß auf erscheinung des zils verziehen, so soll er ausserhalb redlicher erheblicher ursach, verner nit gehört werden, sondern schuldig sein, wie gemelt, in dreyen Tagen den negsten nach der zeit auszuziehen und zu räumen.

Und wo er über das lenger bliebe, soll er den Hinterlasser, auf desselben erinnerung und warnung, alle Tag ein halben gulden zu Peen (**) verfallen sein, und darauf den hinterlasser umb solche peen, nach erkantnus gegen dem Besteer, verkolen werden.

(*) Die Termini Executionis sind von Alters her in Nürnberg diese, daß erstlich 10. Tage, darnach drey und letztlich 24. Stunden bestimmet werden. Aus diesen drey Terminen haben die Compilatores den mittlern zweifelsohne darum genommen, weil die 10. Tage zu lang, die 24. Stunden aber zu kurtz geschienen. Wiewohl in praxi, diese drey Tage so eigentlich nicht in acht genommen, sondern von den Herren Bürgermeistern auf erhobene Klagen nach Befinden verlängert oder noch mehrers eingeschränket werden. Anmerckungen über die Nürnbergische Reformation *Tom. II. p. 114.* Anderer Orten sind 8. Tage deshalb gesetzet. REFORM. FRANCOF. *P. 2. Tit. 14.* §. 5.

(**) Dieser halbe Gulden Straf ist nicht so wohl zu rechnen, wie er 1564. in Werth gewesen, sondern er ist zu verstehen, wie er zu jeder Zeit geng und gebe seyn möchte. In den ältesten Nürnbergischen Reformationen 1484. bis 1522. *Tit. XXV. l. XIII.* stehen davor die Worte: Pfund *noui.*

Das V. Gesetz.

In welchen Fellen der bestand, dem besteer, vor der bestimpten zeit aufgesagt werden möge.

In nachvolgenden Fellen ist der besteer oder seine Erben, vor Ausgang der bestandzeit auszuziehen schuldig. (*)

Erstlich, so dem Hausherrn oder seinen Erben, ain solche unfürsehene, doch beweisliche not, on jre Schuld zugestanden were, das sie außerhalb desselben Hauß oder Gemachs, kein andere wonung hetten.

Zum andern wann der Haußherr, das hinterlassen haus oder gemach, aus notwendigen hievor unversehenen ursachen pessern müest, und dieselbig pesserung, in des besteers oder seiner Erben persönlicher inwonung füglich nit geschehen könt.

Zum dritten wann der Besteer oder seine Erben, den verseßnen zinß nit bezalt, oder den zubezalen nit erpietig oder vermüglich weren.

Zum vierdten, so der besteer seinen bestand mercklich geergert het, und solches scheinlich dargethon werden möcht.

Zum fünften, wann durch den Besteer in dem Bestandhauß oder Gemach, Hurerey, verpotne spiel, oder ergerliche büberey getrieben, oder andern darinnen zu treiben gestattet würde, so hat der Haußherr macht, jne derhalb vor der zeit auß dem haus zu schaffen, und soll jme von seiner Boßheit wegen, an dem Haußzinß nichts nachgelassen werden

Aber in den ersten vier Fellen, ist der Besteer,

meeren

merern Zinß zu bezalen nit ſchuldig, dann nach anzal der verſchinen Zeit.

(*) Jedoch kan die Austreibung nicht priuata authoritate oder de facto geſchehen.

Das VI. Geſetz.

Aus was Urſachen der Beſteer vor dem Zil außziehen mög.

So das Beſtandhauß, Gemach oder Wonung, ainen ſolchen geverlichen mangel gewönne, das der Beſteer des einfallens beſorgen müſt, oder andere Urſachen vorhanden weren, (*) darumb er das Hauß oder Gemach nit bewonen könt, ſo mag er auf Bezalung deß verſeßnen zinß vor der zeit wol außziehen.

Doch ſoll zu erkantnüs ſteen, ob dieſelben urſachen erheblich oder nit, und ſo er on redliche urſachen außziehen würde, Iſt er den völligen zinß zu bezalen ſchuldig.

(*) Z. E. wann die eingegangene Fenſter nicht wollen gebeſſert; oder gar vom Nachbar verbauet werden; wenn feindliche Einfälle oder peſtilenzialiſche Krankheiten ſich ereignen, oder ſonſt iuſta timoris cauſa vorhanden. Anmerkungen über die Nürnbergiſche Reformation *Tom. II. p. 124.*

Das VII. Geſetz.

Wie es mit den Gütern, ſo in Zeit des Beſtands verkauft oder verendert, gehalten werden ſoll.

So der Haußherr das hinterlaſſen Hauß oder Gemach, in Zeit des Beſtands verkauft oder verändert hat, und alſo der Beſteer außzuziehen getrungen würde, ſo iſt er doch ſolchs zu unzeiten zuthon und außzuziehen nit ſchuldig, ſondern zu den ordentlichen zilen, (*) da man die Heuſer zu beſteen und zu verlaſſen pflegt, als in dieſer Stat gewonlicher weiß, zum eingang des Monats May und Novembris, das iſt umb St. Waldburgen und Allerheiligen Tag.

Würde dann der beſtand, dem beſteer nach Sant Walburgen und vor Allerheiligen Tag aufgekündt, ſo ſoll er auf den nechſtvolgenden Sant Walburgen Tag zu raumen ſchuldig ſein.

Würde aber der Beſtand, dem beſteer nach verſcheinung Allerheiligen Tag aufgekündt, ſo mag er den übrigen Teyl des Jars, biß auf den nachkommenden Allerheiligen Tag, in ſeinem beſtand bleiben und ausſitzen, ſovern anderſt der hievor gedingt beſtand ſich ſo lang erſtreckte.

Und ſteet dem beſteer bevor, ſeinen ſchaden, der jme aus ſolcher verenderung und raumung entſtanden, von dem hinterlaſſer zu erfordern und zu erholen.

(*) Dieſe angegebne Ziel werden nicht mehr ſo genau beobachtet. Wo nicht gewiſſe Ziel bedungen worden, kan alle viertel Jahr heut zu Tage die Aufkündigung und Ausziehung geſchehen, wofern nur nach der Beſchaffenheit der Zinſſe, entweder ein Viertel oder halb Jahr vorher die Aufkündigung beobachtet wird. Anmerkungen zu der Nürnbergiſchen Reformation *Tom. II. p. 126.*

Beſchreibung der Güter S. Inuentarium.

Beſſerung.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung der Beſſerungen und welche wieder erſetzet werden. §. 3. Was für Beſſerungen ein Meyer wieder fordern könne. §. 4. Anderweite Bedeutung des Worts. §. 5. Von Pommern. §. 6. Ob die Beſſerungen zur Allodial-Erbſchaft gehören remiſſiue und Reſponſum.

§. 1.

Beſſerung wird alles dasjenige genennet, wodurch der Werth einer Sache vermehret; oder ſie damit meliorirt wird.

§. 2. Es faſſet demnach dieſes Wort nicht allein die nothwendigen, ſondern auch die nützlichen und unnöthigen meliorationes in ſich. Wiewohl bey Wiedererſtattung der Beſſerungen, ſo auf ein Gut gewendet worden, das jemand als ein Unterpfand, Leibgeding oder auf andere erlaubte Weiſe inne gehabt hat, viel darauf ankommet, ob die Beſſerungen nothwendig oder nur nützlich oder gar unnöthig geweſen ſeyn. (*) Unnöthige übermäßige Beſſerungen werden nicht wieder erſetzet. Bey dem Einſtands-Recht werden die nothwendigen und nützlichen Beſſerungen gut gethan. *Ordinat.* SOLMENS *Tit. XII.* Wann aber er einige kündliche, nothwendige und nützliche Arbeit und Beſſerung gethan hette, die ſoll ihme, neben dem Kauffgelt, Weinkauf, und andern Unkoſten, ſo ihme aufgangen weren, nach Erkänntnis und Mäßigung, durch den Abtreiber wieder erſtattet werden. Dahin gehet auch *Ordinat.* HASSODARMST. Neben der Beſſerung, ſo einige nothwendig oder nützlich in das Gut gewendet, nach Erkandnüs ꝛc. zur Gnüge erſtatten.

(*) S. anbey CORPVS IVRIS FRIDERICIANI P. I. Lib. II. Tit. IV. Art. I. §. 86. welche Stelle unter dem Titul: Brautſchatz §. 56. zu finden.

§. 3. Der Bauer, der ein Gut als Meyer von dem Herrn inne hat, kan die Beſſerungs-Koſten nicht wieder fordern, ſo nur in geringen Sachen beſtehen. Er iſt ſchuldig das anvertrauete Gut nicht zu verringern, ſondern zu beſſern. Daher ſagt das Beyeriſche Land-Recht *Tit. XXI. art. V.* ausdrücklich, daß der Grund-Herr

dem Bauern allein ersetzen müsse: So der Meyer nahmhaft an dem Gut gebessert hat. Die geschehene Auslage muß also einen Namen haben und die Besserungen, so die Bauern alle Jahr entweder kraft der Verabredung oder aus Natur des Contracts zu machen schuldig, kommen nicht in Betrachtung. Also ist der Bauer verbunden, die Gebäude in baulichen Stand zu halten, die Aecker zu düngen, die Brunnen zu säubern, die Wege zu bessern u. w. d. m.

(*) Man sehe anbey *Casp.* SCHMIDTS Auslegung des Chur-Bayerischen Land-Rechtes *Tom. II. p. 29-31.*

§. 4. Besserung heisset auch die Vermehrung oder Zulage der von der Frauen eingebrachten Mitgabe. (*Augmentum dotis*) In den Mecklenburgischen wird es eine Landesübliche und heyrathsgütliche Verbesserung genennet. Es geschiehet deren Meldung in den Mecklenburgischen Ritterschaftl. Reversalien *de A. 1621.* Daß auch die verwittwete Edel-Frauen, wenn sie zur andern Ehe schreiten, ihren einhabenden Witthum gegen Erstattung des eingebrachten Ehe-Geldes, Besserung und was deme anhängig, denen Lehens-Erben cediren und abtreten. Es ist diese Besserung nach dem Mecklenburgischen Herkommen unter adelichen Eheleuten gewöhnlich; da der Frauen über die eingebrachte Dotal-Gelder noch ein mehreres Quantum, von dem Ehe-Manne (*) zu ihrer desto besserer Subsistence als Wittwe zu und beygeleget wird. (**)

(*) Bey den Römern war augmentum dotis dasjenige, was der Vater oder ein anderer zu Vermehrung des versprochenen oder mitgegebenen Braut-Schatzes annoch hinzu fügete. *l. 20. §. 2. ff. de pact. dotal. l. 8. Cod. de Iur. dot.*

(**) HEINECCIVS *in Elem. Iur. Germ. Lib. I. Tit. XI. §. CCXLIX.* giebet die Erklärung: *Augmentum dotis est lucrum, receptæ dote muliebri, vxori repromissum in vicem dotis, olim a marito constituendæ.*

§. 5. Es findet sich auch dergleichen Verbesserung des Heurath-Guths in denen Pommerischen Landen: davon redet die Hinter-Pommersche Lehn-Constitution *Tit. XVII. §. 3.* „Leibgedings-Verschreibungen, so ein mehrers und anders in sich haben, als nach den Landes-Privilegien, Constitutionen und Gebräuchen zuläßig ist sind in denen Passibus, welche wider jetztgedachte Satzungen und Gebräuche anlaufen, ungültig, und demnach so weit zu cassiren, darum denn auch solche Pacta nicht bestehen können, wenn eine Frau ihr beydes ein Leibgeding, und die Wiedererstattung ihres Eingebrachten samt der Verbesserung zugleich verschreiben lässet. (*)

(*) STEIN *diss. de Pact. Conjug. Statut. in Pomeran. orient.* §. 21. STRVV Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten p. 67. 68. *Aug. de Balthasar d. de iuribus viduarum nobilium in feudis Pomeraniæ citerioris*, Cap. 3. Greifsw. 1751. 4.

§. 6. Ob die *Meliorationen* zu der Allodial-Erbschaft gehören? davon sehe man die ausführliche Erörterung unter dem Titul: *Bona allodialia §. 3.* Anbey wollen wir nachstehendes *Responsum* des S. Herrn Geheimen Raths von COCCEII aus dessen Consil. tom. II. n. CXXXV. p. 166. einrücken:

Hat Georg Gubomar von Zitt witz auf Gensen Erb Herr, Lehen- und Erb-Stücke, auch Lehen- und Land-Erben verlassen, zwischen denselben aber ratione meliorationum sich Streit erhoben, und wollen die Land-Erben diejenige Meliorationes, welche der Verstorbene an Zimmern, Aecker, Wiesen, Teichen, angewandt, wieder fordern.

Dieweil nun zwar den Lehn-Rechten gemäß ist, daß die Lehn-Folgere, die würkliche und erweisliche Besserung den Land-Erben zu erstatten schuldig seyn

2. Feud. 28. §. si vasallus.

Solches auch 2) in der Lehens-Constitution von a. 1694. tit. 27. bekräfftigt wird. Und obschon 3) der Lehnmann, dazu die Bauern operas gebraucht haben dürffte, dennoch, weil solche operæ fructus feudi sind, und dem Lehnmann gehören, es eben so viel ist, als wenn ers sua pecunia suoque sumtu verrichtet. Jedoch aber 4) dazu, daß die Lehns-Folgere meliorationes zu erstatten angehalten werden mögen, vornehmlich erfordert wird, daß die Besserung noch würklich vorhanden, und im Stande sey, massen, si res melior non extet, ihnen deswegen auch keine Erstattung angemuthet werden kan

l. 38. ff. de Rei vindicat.

Massen auch 5) die Besserungen nicht darnach, geschätzt werden, was sie anfangs gekostet, sondern nach dem Preiß, was sie im gegenwärtigen Stande und nach ihrer jetzigen Beschaffenheit werth seyn, folgends wann sie jetzo gar nicht mehr vorhanden, auch kein Werth mehr davor gefordert werden kan.

Struu. Synt. Iur. Feud. Cap. 15. aphor. 17. n. 3.

Ueberden auch 6) es bey denen Agnatis stehet, ob sie dafür solchen Werth erstatten, oder da die Besserung ihnen nicht sonderlich zu Nutzen gereicht, zugeben wollen, daß die Lands-Erben dasjenige, was weggebracht werden kan, so gut sie können, an statt des Werths solches wieder weg nehmen mögen.

Rosen-

Rosenthal de Feud. Cap. X. concl. 43. n. 144. Vultei. de Feud. Lib. I. Cap. II. n. 113.

Daferne auch 7) des Ortes die Sächsische Rechte angenommen, wegen der Zimmer und Gebäude keine meliorationes gefordert werden können,

Capzov Iurispr. For. p. 3. const. 31. def. 1. & seqq.

Daß demnach angeregter massen die Lehen-Erben blos und alleine diejenige meliorationes, so noch würcklich vorhanden, in dem Stand, wie sie jetzo sind und gelten, den Land-Erben zuerstatten, oder aber, was davon weggebracht werden kan, und ihnen nicht sonderlich nützet, wegnehmen zu lassen, gehalten seyn. V. R. W.

Besthaupt.

§. 1. Erklärung. §. 2. Auszüge aus verschiedenen Urkunden.

§. 1.

Besthaupt ist eben das, was anderer Orten Baulehungs-Recht genennet wird, davon der eigene Titul nachzusehen stehet. Es ist eine Gerechtsame des Herrn, vermöge deren er berechtiget ist, nach seines Eigenen oder Unterthanen Absterben, das beste Haupt unter dem vorräthigen Vieh, an sich zu nehmen.

§. 2. *Charta Henrici II. apud* MAGERVM *de aduocatia armata C. VI. n. 758.* Censum autem vltimum, per quem vtique obmissa vel neglecta soluuntur seruitia, ius videlicet Capitali a viris decedentibus, optimum equum, vel, si equo carent, *optimum caput pecoris* et a fœminis induuias transmitti ad Ecclesiam ordinamus.

Charta de a. 1222. ap. Aub. MIRAEVM *in Operibus Diplom. tom. I. pag. 321.* Ego Arnulphus de Landast, Dominus de Egnes, notum facio omnibus præsentes litteras inspecturis, quod ego mancipatos meos et ancillas meas, quos habebam in villa de Egnes, emancipaui sub hac conditione: quod ego habere debeo *valentius caput*, quod habebunt in morte sua, illud quod habebunt in sanitate sua, sicut ibunt ad forum et ad templum. Ita, quod si discedant a villa, mei remanent, sicut prius.

Declaratio a Scabinis in Scantra data a. MCCCCXXXVII. „So ein Man storbe der gein Schildeck gehört, nemt man der Frowen ein b ste Haupt, das hette sie Macht wieder zu losen. „Bey dem SCHANNAT *Cap. III. Buchoniæ.*

Notitia von den Leuten der Kirchen *S. Pelagii* zu Oberreitnau: Wann auch das beschehe, daß derselben eignen Leut eines stürb, so ist dem Kirchherr eine Büll verfallen, das ist das best Haupt.

Entscheidung *Gerlaci* Ertzbischoffens zu Maynz über die in der Statt Amorbach dem Closter zuzukehende Gerechtsame. 1359. „Zum ersten sprechen wir, hat ein Man gut zu Amorbach, davon er dem Apte heuwer und schnyder, Fastnachthüner und bestehebt gibit und keuffet semeliches gudes ine, umb andir leide und beheltet Ime die gut, alßo daz kein Herdtstatt off den guten ist, die mit Landtsidelen besezit sy, den eyne, der soll alle die rechte heuwirn mit schnydern und mit Fastnachthünern dem Apte tun und geben, die vore davon geben worden, one allein, daz er numme ein bestheubt geben sol von allen den guden die wile daz numme dan ein Hertstad daroff ist, die besezet ist, wurden aber ene Hertstet off den guten, die besezet wurden, so soll auch ene bestheubt davone fallen, odir beste watmal, wie sich daz dan eyschet, wa auch ein Witwe uff ires Mannes gude det Virnonn ist, sizente blibet, unvirandert, die sol daz gut verbest watmalen und nit verbestheubten, nymet aber sie eynen Mann so der Viernert, der soll ein Bestheubt geben, wird auch ein gut, daz ein Fastnachthune gibet, in zwene, in drey, in vier odir in ene geteylet, alßo daz hertstete darffe sint, die besizet sin, so soll je die hertstet ire Fastnachthune, hewir, schnydir und bestheubit gebin, komet aber daz gut wyder in eyne hant, alßo daß nuban eine hertstat darffe ist, besezet, so soll daz gut numme dan ein Fastnachthune, hewir, schnydir, und ein bestheubt gebin. (*)

(*) *Ignat.* GROPP *Historia monasterii Amorbacensis in app. Chartarum et documentorum num. LV.*

Dinghoff oder Salbuch *Anno MCCCXI. Monasterii Ebersheimensis.* Unde swa des Gotshuses man blibet, da sol man nemen des beste Vihes habet oder sin beste cleit ze valle het er vihes nüt. Unde swa ein Meiger blibet der des Gotteshuses ist, der git zwene velle deme Gotteshuse von me libe das beste, darnach das beste von me Ambachte. Ist aber er des Gotshuses mit, in die Horunge er denne horet, da er ist schuldig das beste, darnach dem Gotshus das beste vom Ambachte.

Betagen.

Betagen dicitur, qui per integrum diem in domo iam habitauerit, vt rem familiarem instructam ibi habuerit Rock unde Kost, Rauch und Kost, quod alias dicitur Feuer und Heerd, seu Rauch und Heerd. Fr. El. PVFENDORF *Obseru. Iur. vniu. in app. not. ad Stat. Verdens. p. 83.*

STATVTA VERDENSIA. *Statut. 12.* So jemand dem andern ein Erve offte Hueß verhuret, binnen verden, betagede he dat Erve, also dat he darin hedde Rock und Kost, de möchte siner Hüre brucken sine tidt uth, hedde he averst dat Erve nicht betaget, und wurde dat Erve verkofft, so ginge Koep vor Hure.

Betrug.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Von erlaubten Betruge. §. 4. dolus malus. §. 5. Bey Contracten. §. 6. Wenn der Betrug den Contract vernichtiget. §. 7. Fernere Erinnerung. §. 8. Von des dritten Betrug bey dem Contract. §. 9. Der Betrug vernichtiget den Vergleich. §. 10. Wie man sich gegen einen Wechsel-Brief, der durch Betrug erschlichen worden, verwahren könne. §. 11. Schriften.

§. 1.

Betrug oder Gefährde ist in generalen Verstande ein Vorsatz dem andern Schaden zuzufügen. In specialen Verstande aber verstehet man darunter eine listige Hintergehung des Nächsten, um sich einen würklichen oder eingebildeten Vortheil dadurch zuwege zu bringen. (*)

(*) Dolus wird von dem Hr. Canzler Freyherrn von WOLF *Part. I. philos. pract. Vniv. §. 701.* genennet: defectus a rectitudine actionum quoad facultatem adperitiuam superiorem.

§. 2. Diese Hintergehung ist theils erlaubt, theils verbothen; mithin ist dolus entweder *bonus* oder *malus*. Jener ist eine in Rechten verstattete erlaubte Listigkeit, den andern ohne Absicht zu schaden zu hintergehen. Dieser aber ist ein Vorsatz, den andern durch List in Schaden zu setzen.

§. 3. Die Hintergehung des andern, wodurch ich meinen Schaden verhindern, oder mir einen würklichen Nutzen schaffen, oder sonst Unglück verhüten kan, ohne Nachtheil des andern, wird vor erlaubt gehalten. Die Gottesgelehrten mögen es ausmachen, in wiefern die sogenannten Nothlügen einem Christen geziemen. Wir bleiben hier bey der Sprache der Rechtsgelehrten (*)

(*) S. hiervon des Hr. von LEYSER *Meditat. ad Pandect. spec. LIX. n. VI.*

§. 4. Der Betrug hingegen, der zu des andern Schaden gerichtet, bleibet allemal unrecht, man mag ihn gleich bemänteln, wie man auch will. Es ist indessen nichts gemeiners als der Betrug, weil alle und jede, die mit Treue und Glauben zu thun haben, dieser Versuchung ausgesetzet seyn.

(*) Man sehe anbey Georg Paul HOENS Betrugs-Lexicon. Coburg 1730. 8. Von der Bauern Betrug bey dem Zehenten und wie demselben zu begegnen s. SYRINGS Zehend-Recht *Cap. XII.*

§. 5. Bey Contracten haben sich sonderlich beyde Theile in acht zu nehmen, damit sie nicht von einander bevortheilet werden. Denn wiewohl billig hier einer den andern von der wahren und genauen Beschaffenheit der Sache, deren Werth und Unwerth betreffend, benachrichtigen sollte: so hält man es doch vor erlaubt, manche Umstände, zumal wenn sie die Haupt-Sache nicht eigentlich betreffen, zu verschweigen und den andern zu überreden. (*)

(*) *Io. Georg.* KVLPIS *de circumuentione in contractibus licita* vom erlaubten Betruge in den Vergleichen *rec.* Halle 1739.

§. 6. Sonst aber, wenn bey einem geschlossenen Contract Betrügereyen vorgehen, daß man durch Argliſt des andern verleitet worden, zu contrahiren; (*dolus dans causſam contractui*) da kan man sich, bey Wahrnehmung desselben, annoch helfen. Denn dieser dolus machet einen contractum bonæ fidei ipso iure nichtig. Einen contractum stricti iuris vernichtiget zwar der vorgegangene Betrug nicht, ich kan aber, wenn res noch integra, exceptionem doli einwenden, oder wenn dieses nicht mehr ist, kan ich actionem doli anstellen. Eben dieses ist auch zu sagen, wenn der Betrug, zufälliger Weise, ist darzu gekommen, (*dolus incidens*) wenn einer in der Art oder in der Sache ist hintergangen worden. (*) Dieses sind Grundsätze der römischen Rechte, welche noch heut zu Tage ihren Gebrauch finden. (**)

(*) S. Hr Hofraths NETTELBLADTS. diſſ. *de doli incidentis & causſam dantis in contractibus effectu.* Halle 1744.

(**) Wenigstens was die Sache anbetrift, daß nemlich ein durch Betrügereyen erschlichner Contract ungültig sey. Denn die übrigen hierbey vorkommenden römischen Subtilitäten und der gemachte Unterscheid inter contractus b. f. & stricti iuris, weiter inter dolum causſam dantem contractui & incidentem, schaffen eben so grossen Nutzen nicht: quum moribus nostris neque necesse sit nomen actionis, vtrum ex contra-

contractu actio instituta sit, an doli actio, exprimere: neque; in casu, quo dolus dat causam contractui actio doli denegetur. SCHILTER *exercit. XI. §. 20.* welcher anrathet actionem in factum vtilem seu subsidiariam anzustellen und dieser die Erzehlung des Facti, mit allen Umständen und Beweisthümern anzufügen.

§. 7. Bey Schließung eines Contracts soll es von beyden Seiten, ohne Gefährde, ehrlich und redlich zugehen. Kein Theil soll den andern auf eine unerlaubte Art induciren. (*) Es würde dieses geschehen, wenn einer den andern arglistiger Weise berauschen, und damit seinen Zweck zu erhalten, suchen wolte. Beym Trunk einen Contract schliessen ist nicht verbothen, allein mit Fleiß einen Rausch beybringen, um desto ehr einen zum contrahiren zu seinen Schaden zu veranlassen, vernichtiget den Contract. (**)

(*) Wenn also Contracte und Pacta zu halten: so ist dabey allemal vorauszusetzen, daß sie durch Betrug nicht müssen erschlichen seyn. FORMVLA REGIMINIS CVRLANDIAE *Pars posterior §. CXXVI.* Pacta ac transactiones omnes, modo non sint turpes et illicitæ, aut *fraudulentæ*, vel *dolo* metuque extortæ, per omnia seruentur.

(**) Hr. von LEYSER *Meditat ad Pandect. Spec. LIX. n. III.*

§. 8. Eine andere Frage ist, ob der Contract bestehen könne, wenn ein dritter ohne eines Theiles einstimmen, betrüglich dabey gehandelt und damit den andern in Schaden gebracht hat? Viele behaupten es, und verstatten allenfalls dem Betrogenen gegen den Betrüger seinen Regreß zu nehmen. Andere hingegen finden Bedenken dieser Meynung beyzutreten. Denn der Betrug, er werde gespielet von wem er wolle, hindert die Einwilligung, und hebet mithin ein Hauptstück der Obligation auf, die bestehen solle. Hernach so irret der ohnstreitig, der durch des dritten Hintergehung bewogen wird, zu contrahiren, und dieser Irrthum, der ohne seine Schuld und Nachläßigkeit sich ereignet, machet das pactum nichtig. Dahero denn der Hr. von Leyser. (*) obige Frage folgendermassen entscheidet: Quicquid alias in conuentionibus per errorem initis iuris est, id quoque in promissionibus dolo tertii cuiusdam elicitis obtinebit, vt scilicet tunc quidem subsistat, cum error, quem tertius dolo suo obiecit, non admodum difficulter, sed adhibita a decepto debita diligentia, remouer potuisset, tunc vero irrita sint, cum error iste quodammodo inuincibilis fuit, nullaque circa eum incuria & culpa circumuento imputari potest.

(*) LEYSER *Meditat. ad Pandect. spec. LIX. n. IV.*

§. 9. Auch den Vergleich, der durch Betrügereyen und ungleiche Vorstellungen des andern, beweißlich ist erschlichen worden, kan man nicht vor bestehend halten. (*) Es heisset desfalls in der Deduction, betitult: Gründliche Nachricht was es mit denen zwischen Jhro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und dem Hause Schwarzburg *Anno* 1699. und 1702. errichteten Recessen vor eigentliche Bewandnüs habe, und warum dieselbe vor gültig und beständig nicht zu achten pag. 80. seqq. also: „Und wenn sonsten keine Ursache vorhanden wäre, warum diese unbündige Recesse nicht bestehen könten, so würde allein die von S... dabey gebrauchte Gefährde, der allenthalben hervorleuchtende dolus, und die falsæ causæ, auf welchen dieselben beruhen und gleichsam gegründet sind, schon zulänglich seyn, solche zu vernichten. Denn, daß ein Transact, cui dolus causam præbuit, nicht bestehen möge, ist in

l. 4. C. de transact.
l. 9. §. 2. ff. eod.
l. 5. C. de dolo malo.

deutlich verordnet, und der Freyherr von Lyncker extendiret dieses in seinem

Resp. 197. n. II.

billig dahin, daß auch ein beschwohrner Trensact, welcher durch Gefährde des einen Theils erworben worden, von keinen Kräfften sey.

Es ist aber in vorigen augenscheinlich dargestellet, wie vielfältige Gefährde S... bey denen Tractaten gebrauchet, und wie es durch falsche Vorstellungen den Grund zu denenselben geleget und fort getrieben, auch bey jedem §. derer beyden Recesse gewiesen worden, wie fast alles auf irrigen præsuppositis und falsis causis beruhe, und man S... Seiten so gar kein Bedenken getragen, diese falsa zum Theil in die Contracte selbst mit einfliessen zu lassen, deren man noch weit mehrere bey den münd- und schrifftlichen Vorstellungen vor ungezweiffelte Wahrheiten ausgegeben. Dolus est, si quis asserat, quod ita se non habet, vel id dissimulat, quod si sciuisset alter, non ita contraxisset, schreibet obgedachter Baron Lyncker

cit. Resp. 197. n. 16.

Und so muß es ja vor nichts anders als vor einen gefährlichen dolum gehalten werden u. s. w.

(*) Der Auszug wider Betrug, doli exceptio, gehöret zu den peremptorischen Exceptionen. Calenberg. Hof-Ger. Ordn. *anno* 1635. *t. 31.*

§. 10. Endlich wollen wir noch die praesumtive

Frage anfügen: Wie man sich gegen einen Wechsel-Brief, der durch des andern Betrug ist ausgestellet worden, bevor die Verfall-Zeit kommet, verwahren könne, in dem strengen Wechsel-Recht nicht ausgesetzet zu bleiben? Der Freyher von LYNCKER hat diese Frage *Vol. I. ref. CLXXI.* folgendermassen beantwortet: „So würden zwar Meuius und Titius schuldig seyn, ihre Wechsel-Briefe, zur Verfallzeit, zu recognoscirẽ, und Sempronius, durch Wechselrechts Schärffe, die Zahlung von ihnen erzwingen können. Dafern aber Meuius und Titius Sempronio zuvorkommen, und ihn actione congrua, dieses Betrugs wegen, belangen, würde Sempronius sich genöthiget finden, indem er solche Wechsel-Briefe vor der Verfall-Zeit mit effect nicht brauchen kan, über denenselben und deren Richtigkeit, nach vorhero Erkäntniß pflegen zu lassen. Und zwar stehet Meuio und Titio frey entweder Sempronium actione *doli*, oder auch *condictione*, der Wechsel-Briefe, ob *iniustam causam*, zu belangen, indem was die actionem doli mali anbelanget, dieselbe in quolibet negotio, etiam *stricti iuris*, bevorab man dazu dolo induciret ist, (wiewol das negotium *cambii* sonst interne *bonam fidem* sonderlich erfordert, aber doch qua *formam iudicii* & negotii *substantiam* strictissimi iuris ist, statt findet, so offt als der Gegentheil ex dolo lucriren würde, l. 12. de dolo malo veluti ex persuasione maioris numeri, ponderis, iusti valoris &c. l. 18. §. 3. d. *dolo malo*; ibi: cum ille *decipiendi* causa affirmaret, se *iusta pondera* habere. welches desfalls so fort primo intuitu klar, und die *insidiæ* perspicuæ seynd, l. 6. Cod. eod. l. 131. π. h. t. auch ausser Zweifel diese versutia und calliditas groß genug ist, l. 7. §. ult. daß beyde dargesetzte diese famosam actionem l. 1. §. 4. zu gebrauchen nicht verdacht werden können. Sane si quis commendauerit negotium, vt alterum falleret, *exornauerit*, instruxerit, *l. 37. eod.* de dolo tenetur: velut imminente *deualuatione*

cum imminentia habeantur pro præsentibus l. 2. de mort. c. don. l. 24. C. de euict. l. 70. §. 1. d. leg. 2.

Und diejenige, so mit Geld handeln, solch Geld zahlen müssen, quæ valet tempore contractus,

l. 3. d. R. Cr. l. 69. de contr. emt.

Dergleichen dasjenige nicht ist, so auf dem Sprung stehet.

Richter II. Dec. 75. n. 20. seq. & Dec. 76 num. 131.

Und hat nicht weniger die actio doli statt, wo man des Vorsatzes des Gegentheils gewiß, quod *studiose & scienter* quid contra aequitatem fecerit.

I. 18. d. doli m. exc. Masc. concl. 531. d. prob. num. 87.

Und demselben erweißlich machen kan, von ihm betrogen zu werden, und dennoch eine actionem *specialem*, (bevorab nicht ex eodem negotio, wie disfalls das Cambium das Negotium ist, sondern *circa negotium*, die Action gesucht werden muß,) nicht ergreiffen mag

P. l. 7. §. 3. de dolo malo.

Die Condictionem der *Literarum* cambialium aber ex iniusta causa betreffend, welche Actio in diesen Fall sonderlich schicklich ist: dieselbe wieder alle diejenigen statt findet, welche einem andern etwas ungerechter Weise abgelockt, von ihm verba, rem, chirographum, dergestalt expracticiret, und also contra aequitatem, scienter et dolose, einen andern qualibet causa *praterita* iniqua,

l. 7. π. de condict. ob turp. rel. ini. c. hintergangen haben

Sicut enim condictio illa ex *aquo et bono* datur, Cuiac. παρ. C. d. *condict. ex L. et ex naturali* siue Gentium Iure comparata est, l. 15. d. act. rer. amat. Ita ad omne illud *repetendum* institui potest, quod apud alterum est, ex iniusta causa, d. l. 25. et l. 6. π. d. condict. ob iniust. caus. ibi: opinionem esse veterum Prudentum, id quod ex iniusta causa est apud aliquem, wie disfalls die Wechsel-Briefe, posse condici.

So auch, quando aliquid a me peti posset *ciuili iure*, vti hic ex literis *cambii*, sed quod ob deficientem æquitatem naturalem, *exceptione* possem *repetere:*

nam istud, sicut exceptione, saltim naturali æquitate annitente, possem *retinere*: ita possum chirographum vel promissionem eius, a me iniuste obtentam et elicitam, condicere. l. 2. §. 3. de doli m. et met. exc. l. 8. π. d. condict. ob turp. vel inist. causam Bocer. Class. III. D. 20. th. 33.

Also daß, es stellen gleich Mevius und Titius diese letztere Action, welche die æqualitæt sonderlich zum Grund, und mehrern Favor, auch eine *latitudinem obiecti* maiorem, hat, oder auch die actionem doli an, dieselbe von des Sempronii Betrug sich zeitlich retten, und dem sonst stracken und strengen Wechsel-Recht entgegen gehen können. V. R. W.

§. 11. Anbey sehe man: *Burch. Chr.* BEHR diss. *de actione de dolo malo malitiarum Romanarum euer-*

euerriculo, ſupellectile, noſtro foro minus neceſſaria. Götting 1738.

Betten.

§. 1. Erklärung. §. 2. Was zu einem aufgebetteten Bette gehöret. §. 3. Verſchiedene Erinnerungen.

§. 1.

Betten ſind mit Federn ausgeſtopfte Küſſen, welche hingebreitet werden, um ſanft und warm darinnen zu liegen und zu ſchlafen.

§. 2. Was zu einem aufgebetten Bette gehöret, davon wird in den Statuten der Stadt Breßlau *Art. VIII.* folgendes angegeben: „Zu einem gebetteten Bette, ein Himmel oder in Mangel deſſelben ein Spannbett auf zwey Perſonen, ſamt folgenden Stücken, nicht die beſten noch geringſten; als

2. Unterbette.
1. Oberbette.
1. Pfüel
2. Hauptküſſen.
4. Leylach.
Zweyerley Züchen über alle Stück überzuziehen.

§ 3. Von dem Beſchreiten des Bettes S. den Titul: Beſchreiten des Bettes. Bettgewandt, Küſſen, Pfüle, Leylachen, in ſe quidem ſunt res mobiles, wenn ſelbige aber in den Wirthshäuſern zum ſtetigen Gebrauch aufbehalten werden, pertinent ad inſtitutum diuerſorii & iure acceſſorii pro re immobili & pertinentiis habentur & cedunt emtori legitimo. ESBACH ad *Carpzov. Part. III. Conſt. 24. defin. 10.*

Das nothwendige Bettgewand wird in der Execution nicht angegriffen, es ſey denn daß die übrige Haabe nicht zureichet. Braunſchw. Lüneburg. Ober-Appellations-Gerichts-Ordn. de a. 1712. *P. II. Tit. XV. §. 14.*

Bettemunds-Recht.

Von dem Bettemunds-Recht lieſet man in *Iure colonario Osnabrugenſi Cap. XVI. §. 1.* folgende Erklärung: §. 1. Das ſogenannte Bettemunds-Recht exerciret der Gerichtsherr gegen denjenigen, welcher deſſen Eigenbehörige Magd beſchwängert hat. §. II. Wann alſo jemand eine ſolche Magd defloriret oder geſchwängert hat, derſelbe muß nach alten gebrauch ſich mit dem Gutsherrn mittels einer Tonne Butter, oder ſo gurh er kan, abfinden. §. III. Solte aber ſolche zum zweiten und mehrmahlen beſchwängert werden, ſo kan der Gutsherr zwar weiter keinen Bettemund, jedoch aber vom Thäter deswegen, daß er die Eigenbehörige Magd noch mehr deterioriret hat, eine billigmäßige Satisfaction fordern. §. IV. Würde aber derjenige, welcher eine Eigenbehörige Magd ſchwängerte, dieſelbe, bevor das Kind gebohren, heyrathen, ſo iſt er den Bettemund zu geben nicht ſchuldig. (*)

(*) Nach dem alten Sueo-Gothico-Iure muſte der Stuprator vor den bloſſen Beyſchlaf dem Herrn eine gewiſſe Summe Geldes bezahlen. Wurde die Geſchwächte ſchwanger, und ſtarb im Kindbette, muſte er allen daher aus Abgang der Magd, dem Herrn zuwachſenden Schaden erſetzen und ein Stücke Geld geben. STIERNHÖÖCK *de Iure Sueon. & Goth. vet. Lib. II. Part. I. Cap. IV.*

Bevollmächtigter S. Anwald.

Bevronen.

Bevronen iſt eine vor Alters üblich geweſene Redens-Art, welche ſo viel bedeutete als den Gerichtszwang nach Art und Gebühr jeder Sache ausüben. Bevrohnet werden aber hieß, den Gerichtszwang und Obrigkeitliche Macht empfinden. (Betreuzigung) In dieſem Verſtande heiſſet es per ſpecies

a) Publicare, wie in GLOSSIS Pezianis, domus publicabuntur, HIVIVSCI GIVRONIT werdent.
b) in bona immitere WEHNER obſerv. h. v.
c) Befrohnen durch obrigkeitliche Hülffe erſtritten, Charta Ruperti Imp. A. 1403. mit Recht genommen und befronet hat. (*)

(*) C. V. GRUPEN teutſche Alterthümer *Cap. IV. p. 55.*

In dem Sächſiſchen Weichbild heiſſet es *Art. LIV.* So einem Mann ſein Gewehr geſetzt und befrohnt wird, ſo offt er aus- und eingehet, als offt muß er dem Richter wetten, die Befrohnung ſey denn mit Recht benommen und abgetragen.

Beuten.

Beuten heiſſet ſo viel als tauſchen, umſetzen. Zelliſches Stadt-Recht *Tit. 9* das ſich beutet, ſoll in die Stadt und Recht des Erbguts treten. Eyderſtädriſches Land-Recht *Part. III. art. 37.* Es ſtehet einen jeden frey, beweg- und unbewegliche Güter mit andern zu verbeuten. Nord-Strand-Land-Recht *Part. II. art. 66.* Wer in eines andern Mannes Bohle beutete, über ſein Wiſſen und Willen, dieſelbe Beutenſchaft mag zurück treiben diejenige dem das Bohl zugehöret, Huſumer Stadt-Recht *Part. II. Tit. 4.* Ingleichen Fällen ſollen alle Contracte, Beutenſchaften, Kaufbriefe ꝛc.

Beweglich Guth.

§. 1. Erklärung. Salzunger Statuta. Heßische Gerichts-Ordnung. §. 2. Eintheilung der beweglichen Güter in der Reichs-Stadt Aachen. §. 3. Benennung in der Schweitz. §. 4. Zürcher Satzungen. §. 5. Lucerner Stadt-Recht. §. 6. Andere Schweitzerische Ordnungen. §. 7. Mobilia können extraiudicialiter verpfändet werden. §. 8. Die beweglichen Güter der Bischöffe und Aebte fielen sonst an die Kayser.

§. 1.

Beweglich Guth ist so viel als Fahrniß, fahrende Haabe, Mobilien, und enthalten theils Orten die Statuta besondere Anzeige, was darunter zu verstehen sey. (*) Also stehet in den Salzunger *Statutis Tit.* von Erbfällen: Dieses heisset fahrende Haabe: Baarschaft an Gelde, Silberwerk, alles Haußgeräth, Kleidung, Pferd, Geschirr, Viehe, Getreidig, Heu, was in der Scheunen, auf dem Boden, und Kisten, Kasten, desgleichen Wein, Bier, das in Kellern und in Wassen ist, auch alles anders dergleichen, und Schuld die nicht vom Erbguth gemacht sind.

(*) Heßische Gerichts-Ordnung Anno 1497. *Cap. XXXIII.* Was fahrende Haabe sey oder nit. Fahrende Haab ist nicht zu achten, Frücht des Erdreichs alldieweil sie dem Erdreich ungeledigt anhangen, und das Obs, dieweil es auf den Bäumen ist. Item Drauben, alldieweil sie an stöcken stehn, so sie aber darvon kommen und erledigt, werden sie für fahrend Haab gehalten. Item Güldt, Rendt, Zinß, Frucht Abnutzung, so die erschienen seyn, werden für fahrend Haab geachtet, desgleichen Geldschuldt oder anders bewegendes, als Haußrath, Kleinod, Kleider, Harnisch, Waffen und was man tragen und bewegen kan. Item ablösung Gült, werden auf dieser Seiten Rheins für fahrend Haab geachtet, und für ewige Gült jenseit des Rheins gehalten.

§. 2. In der Reichs-Stadt Aachen werden die beweglichen Güther in zweyerley Arten eingetheilet, und die eine Erb- die andere aber Gereidt genennet. Eine vollständige Anzeige aller Erb- und gereidter beweglicher Güther findet man in den Gesetzen dieser Stadt beym Io. Noppio Aacher Chronick *Lib. III. p. 137.* also: Demnach allhie zu Aachen zweyerley beweglicher Güter seyndt, zu wissen die eine Erb- die andere Gereidt, darob zwar diejenige vor Erb gehalten werden, so einer Naturen, mit den unbeweglichen in Erbfällen seyndt, derwegen in Sachen bewegliche Güter betreffendt, durch die Herren Scheffen nachfolgende Ordnung gehalten wird: „Alles gegossene Eisen, Kupffer und Zinnewerk, das geschlagen Eisen in- und umb hat, wird vor Erb gehalten, das kein Eisen in- noch umb hat, ist Gereidt. Alles geschlagen Eiser- Kupffer- oder Zinnenwerk ist erff. Alles gewirkt Silber oder Golt ist erff, ungewirkt ist gereidt. Alle Beth, Pfüll, Pflaumküssen, mit Streiffen ist erff, sonder streiffen ist gereidt. Item Schartzen, Rutschküssen, Kögeler und Tapecereyen mit Waffen sind erff, sonder Waffen seyndt gereidt. Alles Hültzenwerk, so mit Eisen umbunden, ist erff, so nicht mit Eisen umbunden, ist gereidt. Item Wagen, Karrich, Pflug, Sadel und anders Pferds-Gezeug ist gereidt. Alle Kleider gefudert, und ungefudert, sie seyn mit Seiden bestickt, oder belagt, oder nicht, seyndt gereidt. Item ein Eich, ein Hauptwürk, ein Birnbaum, ein Apffelbaum, ein Nußbaum, schwartz-Kirschbaum seynd erff. Alle Perlen und Gesteine, so versetzt oder verstickt seynd erff, so unversatzt und unverwirckt, seyn gereidt, dieweil aber Geld-Schmit mit Gold und Silber umbgehen, Kannegießer mit Zinnewerck, Schmit mit Eiseren, Kupfferschläger und Kesselbüsser mit Kupfferen Werck, derwegen so viel dessen gewirkt, oder geschlagen hinder ihnen gefunden wird, soll vor gereidt Guth gehalten werden. Gleichfals Perlen, und Gestein, sie seyen versatzt oder unversatzt, wann solches eines Handel und Kauffmanschaft ist, sollen vor gereidt Gut gehalten werden, und desgleichen von allen andern Dingen, damit er umbgehet. Item alles Hültzen- oder Banckwerck Tresoir, Kleidsel, in Cammern, Stuben oder dergleichen an einander gefugt oder gewirckt ist erff. Des Mannes Schwerdt, Steßdegen, Büchs und Harnisch ist erff. Lin mit silberne Nadelen beschlagen, und Gürtel ist erff. Kögeler und Gardinen ist gereidt, Hirtzen Kron mit Eiser gemacht, ist erff.

§. 3. In der Schweitz werden bewegliche Sachen gemeiniglich fahrendes Gut, fahrende und fürende Haab, Fahrhab, Fahrnüß, *choses meubles, mobiliares & mouvantes* genennet. Obgleich das Wort Fahrnüß einiger Orten nur allein für den Hausrath und dergleichen genommen wird; folglich hierinn auf die an einem Ort gewöhnliche Redens-Art acht zu haben ist. (*)

(*) Hans Jacob Leyv Eydgenossisches Stadt- und Land-Recht *II.* Theil *Tit. V. §. 3. p. 72.*

§. 4. Was aber in der Eydgenosschaft für Sachen beweglich angesehen werden, das wird in einigen Gesetzen deutlich ausgedrucket. Wie dann in den Zürich. Stadt-Gerichts-Satz. *P. V. art. 7.* bey Gelegenheit der Schuld-Versicherung für fahrend Gut ausgesetzet wird; baar Geld, Klei-

Kleinodien, Silber- und Gold-Geschmeid, trockene und nasse Früchte, alle Gattung Vieh, Hausgeräth von allerhand Gattung, item Bücher, Kleider, Tisch und Bett, Plunder, Schiff und Geschirr, Werkzeug und was ferner unter dem täglichen Gebrauch erforderlich seyn mag.

Und das dortige Erb-Recht *Part. III. art. 6.* verordnet, daß dafür bey allen Erbtheilungen solle gedacht werden: Wein, Korn-Früchte, baar Geld, item Heu, Strau, Haußrath, Schiff und Geschirr, Wagen, Karren, allerhand Vieh, dergleichen Wehr und Waffen, Kleider, Bücher, unverarbeitet Tuch, Leinwatt, Rysten, Flachs und Obs, weiters Kleinodien, Ketten, Ring, Armband und was an des Menschen Leib gehöret

Wie dann auch nach obangeführten Stadt-Gerichts-Satz. *Part. X. art. 29.* wann die Früchte ab dem Feld und aus den Räben in Scheur und Keller kommen sind, sie fahrende Haab werden.

§. 5. In den Lucern. Stadt-Recht *Tit. V. §. 2.* wird klar ausgesetzt, daß Korn, Kernen, oder Getreyd-Gülten, die um baar Geld erhandlet und aufgericht, und nicht rechte Boden und Erb-Lehen-Zinß während und sich wieder ablösen mögend, auch alles anders übriges Gut, was unter dem Namen des ligenden Guts nicht begriffen noch ausbeschieden ist, als nemlich Haußrath, Silber-Geschirr, baar Geld, Kleider, Kleinodien, sie seyen gleich Mannen oder Frauen gehörig gewesen, Harnist, Gewehr und anders dergleichen übrigens, so nicht benamset, alles für fahrend Gut geachtet werden solle.

§. 6. In den Appenzell. Ußer. Rod. Land-Buch *art. 20.* wird zu fürender Haab erkennet Gelt und Gelt-Schulden, so kein Zinß gewinnt, Wein, allerley Korn, eßige Speiß, allerley Vieh, Roß und Rinder, allerhand Gewand, anlegend und Bett-Gewand, allerhand Haußrath, silbern, zinnern, ehrin, küpffern, eisern und höltzern Geschirr, Harnist, Spieß und allerley Waffen

Auch werden nach den Walliser *Statut. cap. III.* als bewegliche Güter geachtet, das noch nicht abgemayete Heu, die noch nicht abgeschnittene Frucht, der noch nicht eingeherbste Wein, wann selbige zu ihrer Reiffigung gelangt und baldigst einzusammlen sind, die abgeschnittene und eingesamlete und genossene Frucht, die abgehauene und abgerissene Bäume, und alles übrige Holz, welches von seinem Stammen oder dem, was unter dem Boden, abgesönderet ist, das Haußgeräth, die Tisch, die güldene, silberne, zinnerne, küpfferne, metallene und höltzerne Geschirr, willen und leinen Tuch, das Gelt, die Schulden, wie auch allerhand Vieh und Thier, und alles, was nicht mit dem Boden oder den Häusern vereiniget ist noch an denselben hanget.

Nach den Biel. Satz. *Tit. XII. l. 7. 8.* soll für fahrende Haab gehalten werden, alle Baarschaft, Silber-Geschirr, Haußraht, Kleider, Kleinodien, Harnisch, Waffen, Werckzeug, und alles Vieh, Roß, Geflügel und was getrieben und getragen werden mag, item Zinß, Rent, Frücht, Heu, Strau, Korn, Haber, Gelt-Schulden und dergleichen, mit der Erläuterung daß das Getreyd und andere Frücht des Erdreichs, alldieweil sie in dem Erdreich sind und noch darauf stehen; item Obs, dieweil es an den Bäumen, auch die Trübel, alldieweil sie noch an den Stöcken stehen, nicht für Fahrhaab, sondern allein für ein Zugehörung des Grunds und Bodens gehalten, wann aber solche davon kommen, dann auch für fahrendes Gut geachtet und verstanden werden sollen.

§. 7. Bewegliche Güther mag man extraiudicialiter zum Unterpfande verschrieben. Chur-Sächsische Landes-Constitutionen *Part. II. Const. XXIII.* Farnus und bewegliche Güter, deren einer nächtig, mag einer auch auf Sächsischen Boden, ohne dermassen Insinuation jemands zum Unterpfande wol verschreiben.

§. 8. Die beweglichen Güther der verstorbenen Bischöffe und Aebte in Teutschland fielen vormals nicht deren Erben, sondern dem Kayser anheim. Von dem Kayser *Ottone IV.* heiset es in *epistola ad Innocentium III.* (*) Prauam illam consuetudinem, quam Imperatores antecessores sui in occupandis rebus mobilibus vel se mouentibus, decedentium Episcoporum vel Abbatum Principum hucusque seruauerunt, penitus extirpans, nos Ecclesiasticos Principes ex hac indebita vexatione, Regali beneuolentia liberos dimisit, & decedentium bona suis successoribus seruanda liberaliter statuit.

(*) Bey dem GOLDAST *Tom. I. Constitut. Imp. p. 72.*

Beweiß S. Probatio.

Beweiß durch den Augenschein S. Augenschein; Besichtigung.

Beyfällig Recht.

Beyfällig Recht werden das Gast-Recht, Elandt-Recht und Noth-Recht genennet.

Heisen darum beyfällig, oder Extraordinari-Recht, daß sie auch zu der Zeit, da die ordentliche Rechts-Tage nicht gehalten, absonderlich beym Stadt-Voigt können bestalt, vorgelegt und gefördert, und durch Vorladung ohn Mittel, bey der Schöppen-Stube anhängig gemacht, auch darinnen summariter procediret werden, welches bey den ordentlichen Rechten nicht pfleget zu geschehen. Beyfallige Recht werden allezeit den ordentlichen Stadt-Sachen fürgezogen. Der Stadt Breßlau Gerichts- und Proceß-Ordnung.

Bey Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen Ehren und Würden.

§. 1. Erklärung. §. 2. Diese Parole der Standes-Personen ist schon alt. §. 3. Hiermit verbinden sich diese zu etwas. §. 4. Verbinder auch neue Edelleute und Patritien. §. 5. Was für Personen davon auszunehmen seyn. §. 6. Gegen welche Personen sie zu gebrauchen. §. 7. 8. In welchen Fällen sie statt findet. §. 9. Wesentliche Stücke dieser Versicherung. §. 10. Stadt-Recht des Königreichs Böhmen. §. 11. In welchen Stücken diese Versicherung mit dem Eyde übereinkommet. §. 12. und davon abgehet. §. 13. Schriften.

§. 1.

Bey Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen Ehren und Würden, ist eine unter Standes-Personen eingeführte Redens-Art, durch welche etwas bündig versichert, und zu halten versprochen wird.

§. 2. Es ist diese Versicherung bey der Würde der Person, diese Parole der Standes Personen, schon alt, auch bereits in der Erklärung des Land-Friedens *de An. 1522. Art. 3.* angenommen worden. Und in dem Reichs-Abschied zu Augspurg 1555 §. Und da ein Churfürst, heisset es: dergestalt, daß die, so Fürstlichen Standes und Wesens, bey Versprechung und Zusage Fürstl. Würden und wahren Worten gelassen, aber die andern über gemeldetes einen leiblichen Eyd schwören ꝛc.

§. 3. Durch dergleichen Versprechungen verbinden sich Standes-Personen. (§. 1.) Also versprechen Kayserliche Majestät, bey Kayserlichen wahren Worten, bey Kayserlichen Ehren und Würden; Könige, bey Königlicher Parole, Wort, bey Königlicher Ehren, Würden und Treuen; (*) Fürsten, bey Fürstlichen Glauben, Ehren und Würden; Bischöfe, bey Bischöflichen Würden; Grafen, Barone und Herren, bey Gräflichen Freyherrlichen, Adelichen Ehren, Treuen und Glauben.

(*) Also heisset es in Sr. jetztregierenden Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation *Art. XXX. §. 7.* Solches alles und jedes haben wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unserer Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt.

§. 4. Ob auch neugemachte Edelleute sich also verbinden können, möchte um deswillen zweifelhaftig scheinen, weil selbe nicht alle Vorzüge des alten Adels bekommen, mithin so wenig zu Tourniren als hohen Stiftern gelangen. Weil aber selbe gleichwohl müssen vor rechte von Adel gehalten werden, sie auch den erlangeten Adel auf ihre eheliche Nachkömlinge vererben: so wird ihnen der Vorzug des Adels, etwas bey seiner Würde zu versprechen, nicht zu verneinen seyn.

Eben so wenig sind auch vornehme *Patricii* oder Adeliche Geschlechter hiervon auszunehmen.

§. 5. Hierbey aber ist auf die Beschaffenheit der Person zu sehen. Also wenn selbe verdächtig ist, als wäre ihr nicht wohl zu trauen: so wird man dieser Versprechung wenig Glauben beylegen können. Ist sie zu arm: so hat man behutsam zu gehen, ebenfals Ursach. In dem Sächsischen Land-Recht heisset es *Lib. 2. art. 5. num. 3.* Ob wol ein armer Mann treu und wahrhaftig und Bieder seyn könne, dennoch man lieber von ihm ein Pfand nehme, als daß man allein seiner blossen Treu glauben soll. Uneheliche, angenommene Kinder, minderjährige, wahnwitzige, und dergleichen Personen, sind von dieser Versprechung gänzlich auszuschliessen.

§. 6. Hingegen mag diese Versprechung allen und jeden geschehen, denen nur sonst etwas rechtsgehörig versprochen werden kan. Es findet also diese Versicherung nicht blos allein gegen Standes-Personen wieder statt, sondern sie mag auch von diesen, Unadelichen, Bürgern und Bauern, wes geringen Standes sie auch seyn, bündig geschehen.

§. 7. Sie hat Platz in allen möglichen anständigen Sachen und menschlichen Handlungen. (*) Jedoch kan diese Art des Versprechens und der Versicherung nicht zureichend seyn, bey gerichtlichen Händeln, wenn in schweren und wichtigen Sachen Zeugnis abzulegen ist. Zeugen müssen den Zeugeneyd abschwören, sie seyen auch wes Standes sie wollen.

*) *Herm.* ZOLLIVS *de Promissionibus generosa fide valla-*

vallatis von der Cavaliers-Parole oder dem adelichen Wort. Rinteln 695. *Cap. III.* §. 2.

§. 8. Es findet indeſſen das Verſprechen bey Fürſtlichen, Gräflichen, Adelichen Ehren und Würden in vielen andern Fällen ſeinen Nutzen und erhärtet die alſo verſicherte Verſprechung. Priuilegia, die ex lucratiua cauſa oder umſonſt erlanget werden, ſind ſonſt wiederruflich, werden ſie aber bey obiger Verſicherung ertheilet, können ſie nicht wiederum aufgehoben werden. Erlangen Standesperſonen Hofdienſte: ſo begnüget man ſich öfters, ſtatt des Eydes, mit obiger Verſprechung. Heßiſche Hof-Ordnung *de A. 1682. art. 1.* Erſtlichen ſollen alle dieſelbe Grafen, Herren und Junkern, ſo an unſern Hof genommen werden, Uns oder Unſern Hof-Marſchall, oder der ſolche Stelle vertrit, an unſerer Stat, bey ihren Gräflich und Adelichen Ehren ein Handgelöbniß thun, die andern aber ꝛc. Erbverbrüderungen und Renunciationen mögen ebenfalls auf mehrbeſagte Art verſichert werden. Und was dergleichen vorkommende Fälle mehr ſeyn.

§. 9. Das weſentliche Stück dieſer Verſicherung beſtehet in dem guten Glauben und Treue der Feſthaltung des Verſprochenen, den man gegen Fürſtliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Perſonen, wenn ſie etwas bey dieſen ihren Würden zuſagen, träget. Der Zweck aber iſt mit dem, des Eydes einerley, nemlich eine deſto mehrere erhärtende Gewißheit des Verſprochenen. Was aber den Effect anbelanget: ſo kommet derſelbe nicht zwar durchgehends, ſedennoch mehrentheils mit dem Eyde überein: (*) wiewohl verſchiedene Sächſiſche Juriſten (**) ſolches nicht eingeſtehen, noch dergleichen Verſicherungen eine mehrere Kraft als andern Zuſagen oder Verſprechungen beylegen wollen.

(*) Dahero dann der Schluß gemachet wird, daß wenn ein Fürſt, Graf oder anderer von Adel, ſolchergeſtalt etwas verſichert, er ſolches von Rechtswegen eben ſo zu halten ſchuldig ſey, als ob er ſolches mit einem Eyd zugeſchworen hätte. Talem fidei promiſſionem maxime ab illuſtribus ac nobilibus perſonis factam, iuramento æqui pollere, idemque quod iuramentum, in effectu operari, non modo communiter Dd. tenent, ſed & in praxi ac Imperiali Camera receptum eſt, ſchreibet WEHNER *Practic. Obſerv. p.* 47. und kan man allort eine anſehnliche Zahl eben dieſes behauptender Juriſten angeführet finden. Man ſehe auch Io. Iac MYLLER de *fide principum iuri-iurando pari.* Jena 1714.

(**) BERLICH *concl. 21. p. 2. n. 39.* CARPZOV *p. 1. Conſt. 36. d. 9. n. 1.*

§. 10. In des Canzler von Koldinn auf Märtinitz Cod. Mor. der Stadtrechte des Königreichs Böheim, *Cap. 36.* Von Verſtrickung bei trawen und Ehrenn, iſt folgendes enthalten: Unſere Vorfahren ehe denn ſie ſich an ihren trauen und ehren verbundnüßen vergeſſen hetten, ehe hätten ſie Leib und Leben darüber gelaſſen. So jemandt vom Rechten bey Treuen und Ehren verſtricket und eingenommen wird, oder daß er ſich ſelbſt gegen einem andern mit einem Handſchlage bey treuen und ehren verbindet, deren jeder iſt ſchuldigk ſich ſolcher Verſtrickung oder verbindnüs nach, alſo zu verhalten.

Wer ſich aber nicht alſo verhielte ſondern ſich an ſeinen treuen und ehren vergeſſe, der ſoll ein berüchtigter ſein und bleiben und für eine wohlverhaltene Perſon nicht mehr gehalten noch gerechnet werden, Es wäre denn das er rechtliche Urſachen, das er ſolches nicht thun khünnen, vorzubringen hette.

Unordentliche Gelübde und Verbündnüße und denen ſo aus Nothzwange und Bedrengniß geſchehen, iſt niemand nachzukommen noch dieſelben zu halten ſchuldig.

§. 11. Die Stücke aber, in welchen dieſe Clauſel mit dem Eyde übereinkommet, dieſe faſſet ZOLLIVS in angeführter Abhandlung *Cap. VI. §. 3.* kürzlich alſo zuſammen: Nehmlich 1) quod debeat explicari ſecundum naturam contractus, cui apponitur, 2) Operatur, vt ex contractibus ſtricti iuris fiant contractus b. f. 3) Vt ſi obligationi illa clauſula accedat, debitor conſtituatur in mora, licet non fuerit interpellatus. 4) Facit ex indebito debitum; 5) Habet eandem cum litis conteſtatione vim; 6) Habet vim renunciationis, & facit contractum valere omni meliori modo, quo valere poteſt; 7) Facit, vt quis præciſe teneatur ad factum, nec præſtando intereſſe liberetur; 8) Obligat ad turpia ciuiliter talia, modo non tertio, aut æternæ ſaluti immineat exinde aliquod præiudicium; 9) Tollit præſumtionem doli; 10) Supplet ſolennitates in gratiam certarum perſonarum introductas 11) Efficaciam obligationis, robur contractus & validitatem actus, cui accedit: ad quoscunque transmittit ſucceſſores; 12) reddit priuilegia irreuocabilia, 14) parit indicium; 15) exigit ſpeciale mandatum; 16) inducit interdum poenam grauiorem, ſi ſc. directo contra ipſum agatur in notabile detrimentum Reip. 17) teſtatur de enixiori voluntate promittentis.

§. 12. Und die Fälle, da mehrgedachte Clauſel von den Würkungen eines Eydes abgehet, werden folgends von ihm angemerket: Hic obſer-

uandum in ſpecie, quod promiſſio noſtra præterquam quod non poſſit confirmare actum naturaliter impoſſibilem 1) non conualidet pactum hereditatis renunciatiuum; 2) neque reddat teſtamenta irreuocabilia; 3) nec tollat remedia poſſeſſoria; 4) Quod ſi nobilis datam delibet fidem, contra eum non pollit agi ad deſtructionem ac deſtitutionem honoris; 5) inſtrumentum, in quo debitor ſe obligauit ſub fide illuſtri ad debitum certo die exſoluendum, non paratam habeat executionem; 6) Non impediat reſtitutionem in integrum; 7) Nec poenam inducat periurii. (*)

(*) Ob aber bey obiger geſchehener Verſicherung, gleich als bey einem abgelegten Eyde, wenn die Perſon deme zuwieder abgehen will, relaxation zuvor müſſe geſuchet werden, darüber ſtreiten die Dd. mit einander, wie das mehrere davon bey dem ZOLLIO *l. c. Cap. VII.* zu finden iſt.

§. 13. Uebrigens kan man anbey nachſehen: El. SILLBERRAD *de Regum, Principum fide pro iureiurando habenda. Arg. 1715. Ernſt.* TENZEL *de eo, quod iuſtum eſt, circa promiſſa nobilium* Erff. 1724. de NEVMANN *de Princ. iur. priuat. Tom. I. Lib. II. Tit. XI. p. 128. 180. Nic. Chriſtoph.* LYNCKER *de ſupremi Principis fide.* Jen. 1679.

Beylagen.

§. 1. Erklärung. §. 2. Praxis bey der Reichs-Cammer. §. 3. Concept der C. Ordn. §. 4. Wenn Beylagen dem Gegentheil zu inſinuiren. §. 5. Sind einiger Orten nur mit Buchſtaben und Zahlen zu zeichnen.

§. 1.

Beylagen ſind Documente auch andere Nachrichten, welche zu mehrerer Erläuterung oder Beweis einer behaupteten Sache einer Schrift angefüget und derſelben beygeleget werden. (*)

(*) Beylagen ſind alſo als ein annexum der Hauptſchrift anzuſehen.

§. 2. Bey der Reichs-Cammer, ſind die Beylagen entweder der Supplic pro proceſſibus anzufügen, oder im erſten Termin zu produciren. (*) Es wird aber nur ein Exemplar derſelben eingereichet, und der Gegentheil muß die Copie davon, wenn er ihrer benöthiget iſt, aus der Canzley auslöſen. (**)

(*) *Sev. Th.* NEVRODES Gegenwärtige Verfaſſung des Heil. Röm. Reichs in Staats- und Juſtiz-Sachen die 91. Anm. §. 6.

(**) NEVRODES die 90. Anm. §. 2. 106. Anm. und in den Zuſätzen *p.* 931.

§. 3. Die von den Procuratoribus in ihren Receſſen angeführte Beylagen, müſſen in der Audienz würklich überreichet werden. Es heiſſet deshalb in dem Concept der C. Ordn. *Part. III. Tit. XLIX.* §. 10. „Desgleichen ſollen auch die Procuratores jederzeit die Copeyen und Beylagen, darauf ſie ſich in den Producten ziehen, ſämtlich produciren, und wollen Wir den Leſern aufferlegt haben, wann ein Procurator Producta, oder deren Beylagen, welche er, daß er ſie in der Audienz produciret, angeben, aber würklich nicht überreichet, ſondern dieſelbe erſt hernach den Leſern zu ſigniren aufladen wolt, daß ſie ſolche Schriften ehe nicht annehmen ſollen, ſie hätten denn zuvor dem Cammer-Richter, oder in deſſen Abweſen, einem Præſidenten davon Bericht gethan, welche alßdann den Delinquenten nach Ermäßigung ſtraffen, und ehe nicht die Schriften angenommen und ſignirt werden ſollen.

§. 4. Sonſt ſind die einer im Gericht eingerichten Schrift angefügete Beylagen, dem Gegentheil zu ſeiner Nothdurft mit zu inſinuiren. Denn da auf ſelbigen der Grund des gegneriſchen Vorgebens und Beweiſes, (§. 1.) mithin das fundamentum deciſionis beruhet: ſo muß die Parthey davon, ihrer einzubringenden Beantwortung wegen, gehörige Notitz erlangen. Unterbleibet die Inſinuation der Beylagen, kan die Parthey ſich beſchweren, und um deren Mittheilung bitten. (*)

(*) Herr Geheimde Rath MOSER von *Inſinuation* der Reichs-Hof-Räthl. *Indicatorum* §. 4. in deſſen *Miſcellaneis Iuridico-Hiſtor. Part. II. p.* 556.

§. 5. Nach einem Brandenburg Bayreuthiſchen Reſcript vom 3. May 1732. ſind die Beylagen mit Literis oder Numeris zu ſigniren, (*) andere Merkmahle aber, (**) welche gänzlich verworfen werden, weiters nicht zu gebrauchen, und wenn die literirt oder numerirten Beylagen in contextu der ſchriftlichen Handlungen allegiret werden, die Numeri oder Literae jedesmahls in margine behörig zu notiren. (***)

(*) Eben dieſes iſt auch in dem Braunſchw. Zelliſchen Ober-Appellations-Gerichts gem. Abſcheid vom 22. Jan. 1728. bey 1. Rthlr. Strafe anbefohlen. Braunſchw. Lüneb. Landes-Ordn. und Geſetze *Tom. II. Cap. II. Num. IV. N. 32. p. 221.* Ingleichen in Erfurt, S. Patent, daß die Adiuncta nicht mit den ſignis Zodiaci oder andern ſeltſamen Zeichen bemerket, ſondern per litteras oder numeros ſigniret ꝛc. werden ſollen, vom 6. Aug. 1699. in den Churf. Maynziſchen Ordnungen vor der Stadt Erfurt p. 214. N. 12.

(**) Welche in den höchſten Reichs-Gerichten verwerflich; und nach der revidirten und verbeſſerten Marggräflichen Policey-Ordnung *Tit. VIII.* §. 4. andere Characters und Signa bey zwey Gülden Strafe verbothen worden.

(***) CORPVS CONSTITVTIONVM BRANDENBVRGICO-CVLMBACENSIVM *Part. II. L. I. p.* 859.

Beyla-

Beylager.

§. 1. Erklärung. §. 2. Das Beylager erfordert die eheliche Beywohnung und setzet die Trauung zum voraus. §. 3. Bescheid des Wienerischen Consistorii, daß die Trauung von dem ordentlichen Pfarrer geschehen solle.

§. 1.

Beylager ist bey hohen und erlauchten Personen dasjenige, was Adeliche Vermählung und geringere Hochzeit nennen. Oder es ist die würkliche Vollziehung der Ehe durch priesterliche Trauung und den Beyschlaf. (*)

(*) Und eben von dem Wort Beyschlaf, ist die Ehe Beylager, gleich als von dem Gastmahl, Hochzeit genennet worden.

§. 2. Das Beylager erfordert also die eheliche Beywohnung oder fleischliche Vermischung, und die Trauung ohne diese, machet noch keine vollständige Ehe. (*) (Beschreiten das Bette.) Es soll aber die vorhergehende Trauung von dem ordentlichen Pfarrer und nicht von einem fremden Prediger geschehen. Dieses verordnet das Tridentinische Concilium Sess. 24. Cap. I. Und bey den römisch Catholischen wird eine, diesem entgegen geschehene Trauung vor nichtig erkläret.

(*) Noch bringet selbe die Effectus und Iura einer rechtmäßigen Ehe mit sich. Recte concluditur, schreibet *Christoph. Henr.* de BERGER *in Diss. de Iure dotalitii* §. XXIIX. Dotalitium, ceteraque nuptialia iura, quæ minus ex communi seu Romana Lege, sed Moribus Teutonicis potius, inter illustres præsertim, proficiscantur, a tempore concubitus demum vim quandam sortiri, neque, hoc deficiente, vlla ratione extorqueri posse.

§. 3. Wir wollen dieses mit nachstehendem Bescheid des Wienerischen *Consistorii* erläutern: „Von Ihro Hochfürstl. Eminenz Hrn. Sigmund, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinalens von Kollonitz, Erzbischoffen zu Wien, des H. R. Reichs Fürstens, und dessen Consistorii wegen, dem Hrn. Leopold, Grafen von Raigecourt, anzufügen: „Was gestalt über die, ex officio vorgenommene Untersuchung, wegen seiner, mit der Fräulein Dominica, Gräfin von Martiniz, versprochenen Braut des Herrn Leopold, Grafen von Windischgrätz, vorgenommenen Copulation, befunden worden, daß diese Copulation wider den klaren Innhalt derer Gesetze des Heil. Concilii Tridentini, zu Verachtung der Catholischen Kirche, und profanation des heil. Sacraments, von einem fremden, ohne Pfarrliche Iurisdiction allhier gestandenen Priester, gar zu nächtlicher Zeit geschehen, mithin nicht allein diese vorgenommene Copulation null und nichtig, sondern auch die begangene That sowohl wider ihn Herrn Grafen, als die Fräulein Gräfin von Martiniz, und dero leibliche Frau Mutter, welche hierinfalls zu grosser Aergerniß des publici und prostitution ihrer Tochter, die Haupt-Mithelfferin abgegeben, nach denen Kirchen-Rechten, mit einer scharffen und nachdrücklichen Strafe anzusehen, und zu belegen sey. Allermassen denn hochgedacht S. Eminenz und dessen Consistorium, die vorgenommene Copulation vor null und nichtig hiemit erklären, die Bestraffung aber nächstens vorzukehren, und besonders zu intimiren, sich allerdings vorbehalten. So man denselben hiemit bedeuten wollen. Ex curia Archi-Episcopali Viennensi, d. 1. Mart. 1737. (*)

(*) *Io. Fr. W.* de NEVMANN *de matrimon. princip. Tit. XV. §. CCI.*

Beysassen.

Beysassen werden die in einer Stadt sich findende Einwohner genennet und in den Statutis von den Bürgern unterschieden. MAGER de *Aduocat. arm. Cap. X. num. CCXII.* HERTIVS de *Subiect. territ.* §. VII.

Beysitz S. Winckel.

Beysitzer S. Schöppen, Gerichte und Richter.

Beyspruch S. Einstands-Recht.

Bey-Urtheil S. Interlocut.

Biergilden S. Bauergülden.

Bier, Bierzwang S. Brauen, Schenk-Gerechtigkeit, Kretschmar, bürgerl. Handthierung.

Blanquet S. Charta blanca.

Blasphemare Sententiam.

Diese in alten lateinischen Gesetzen hin und wieder vorkommende Redens-Art, heisset so viel als den von dem Unterrichter gegebenen Bescheid einer Ungerechtigkeit beschuldigen, mithin ihn deshalb bey dem Ober-Richter verklagen. Die teutschen Gesetze enthalten den Ausdruck ein Urtheil fällen. Wir haben davon unter den Tituln: Appellation §. 10. not. ** und Berufung §. 2. bereits gehandelt.

Bild.

§. 1. Erklärung. §. 2. Von dem Ursprung der öffentlichen Bilder.

§. 1.

§. 1.

Bild iſt eine figürliche Vorſtellung der Aehnlichkeit einer gewiſſen Perſon oder Sache. Es iſt dieſes die natürliche Bedeutung des Wortes, mithin zu weit hergeſuchet, wenn einige ſolches von Beld, ſchön herführen.

§. 2. Von dem Urſprung der öffentlichen Bilder findet man eine Stelle in Benjamin LEYBERS gründlichen und hiſtoriſchen *Diſcours* über etlichen der Stadt Magdeburg in Sachſen gerühmten alten *priuilegiis* parte IV. n. 105 -- 113. der den 3ten Theil des Herrn von Meiers actis pac. Weſtph. aufs neue vorgedrucket iſt. (*)

(*) Man kan anbey das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Roland vergleichen.

Billet.

§. 1. Erklärung. §. 2. Form der Billets. §. 3. Chur-Sächſiſche Conſtitution.

§. 1.

Billet iſt zwar ſonſt ein kurzes Briefgen, wodurch man ſich bey einer andern Perſon nach etwas erkundiget, oder ihr etwas berichtet; Hier aber verſtehen wir darunter einen kurzen Schein, über eine von dem andern empfangene Sache oder Stücke Geld, darinnen die Summa der gemachten Schuld benennet, auch zugleich ein gewiſſer Zahlungs-Termin beſtimmet iſt. Eine Handels-*Obligation*.

§. 2. *Form* derer *Billets*, wie ſolche die Kauff- und Handels-Leute in Leipzig auszuſtellen und anzunehmen pflegen. „Ich Endes benannter bekenne hiermit, vor erkaufſte und tüchtig empfangene Waaren ſchuldig zu ſeyn ‥ Thaler ‥ Groſchen, an N. N. die gelobe ich ihme oder treuen Briefs Inhabern auf ‥ dankbarlich zu bezahlen.

Leipzig den

§. 3. Churfürſt Johann Georgen Befehl vom *Valor* derer Handels-Bücher vom 3. Apr. 1683. Die ertheilte Billette ſollen in allen Stücken die Krafft eines Inſtrumenti guarentigiati haben, und darauf gegen Handels-Leute, nach Wechſel-Recht, und dann ferner nach Anleitung des XXIſten Tit. der Handels-Gerichts-Ordnung, §. Wann aber die Klage ꝛc. gegen andere Debitores aber, und in andern Gerichten ſonſt executive verfahren werden. (*)

(*) Dahin gehet auch die Braunſchweigiſche Wechſel-Ordn. *Art. XXIX.* und in der neuen Wechſel-Ordn. *Art. LII.* Danziger Wechſel-Ordn. *Art. XL.* Doch muß man nicht vergeſſen *cauſam debendi* in das Billet einzurücken.

Blinder.

§. 1. Erklärung. §. 2. Blindheit muß erwieſen werden. §. 3. 4. Von dem Recht eines Blinden. §. 5. Von deſſen Teſtament. K. Maximiliani Verordnung. §. 6. Erinnerung hierbey. §. 7. Von deſſen andern letzten Willens Meynungen. §. 8. Von den fernern Rechten des Blinden.

§. 1.

Ein Blinder iſt, der die in die Augen fallende Gegenſtände aus Mangel des Geſichts nicht ſehen kan. Die Perſon muß ſtockblind ſeyn, wenn ſie in iure ſoll pro cœco gehalten werden.

§. 2. Durch was für einen unglücklichen Zufall eine Perſon blind geworden ſey, daran iſt den Juriſten wenig gelegen. Die Blindheit ſey ihr angebohren oder zufällig entſtanden, es iſt hier gleich. Uberhaupt werden die Blinden den *miſerabilibus perſonis* beygezehlet. Nur muß es mit der Blindheit ſeine Richtigkeit haben. Wer blind zu ſeyn, vorgiebt, muß es beweiſen. Er kan ſich beſichtigen laſſen, er kan Zeugen aufführen.

§. 3. Ein Blinder kan eine rechts beſtehende Ehe ſchlieſſen. (*) Iſt er gleich nicht im Stande mit den Augen eine Perſon ſich auszuſuchen: ſo kan doch ſolches durch ſeine guten Freunde und Bekannte geſchehen. Dieſe müſſen aber auch dem Blinden die, zumal ſichtbaren Fehler der ausgeſuchten Perſon, entdecken. Und der Magiſtrat hat dahin zu ſehen, damit Perſonen nicht zuſammen gegeben werden, die auſſer Stand ſind, ſich ihren nöthigen Unterhalt zu erwerben, mithin dem gemeinen Weſen zur Laſt fallen. Wegen darzwiſchen kommender Blindheit einer Perſon, können die geſchehene Heyraths-Verſprechungen wieder aufgehoben werden. Iſt aber die Hochzeit bereits vor ſich gegangen, dann muß ein Theil mit des andern zugeſtoſſenen Unglück Gedult tragen. Der Verluſt eines Auges nach dem Verlöbniß, iſt keine hinlängliche Urſach, der Braut den Korb zu geben. Eine einäugige Frau kan ihres Mannes Haushaltung beſorgen, nicht aber eine ſtockblinde. Alſo kan auch ein Einäugiger eine Vormundſchaft übernehmen, oder eine bereits aufhabende behalten, nicht aber ein Blinder. Ein Blinder kan adoptiren; ſonſt aber iſt er a muneribus perſonalibus ausgenommen. Doch wenn er will und ſich ſonſt die nöthige Geſchicklichkeit bey ihm findet, mag er wohl academiſche Gradus erlangen, auch andere öffentliche Aemter überkommen. (**)

(*) Baſlee

(*) Basler Ehegerichts-Ordn. *Art. VIII.* §. 4. Es sollen stumme, blinde, lahme, taube oder mit der fallenden Sucht behafte Leuthe von vorhabenden Ehe-Verlöbnüssen bestmüglichst abgemahnet, daferne aber dennoch sie auf ihrem Vorhaben durchaus beharren würden, ihnen solches nicht verwehrt werden.

(**) *Sam* STRYCK de *iure sensuum differt. II. cap. II.* und *III.*

§. 4. Der Blinde kan so wohl als der sehende alles und jedes, worüber jemand ein dominium erlangen mag, rechtsgehörig erwerben. Er bleibet Herr seiner zuständigen Sachen und kan solche, nach Beschaffenheit der Umstände, veräussern. Er kan schenken inter vivos & mortis causa, auch nach Belieben Contracte schliesen, und vor einen andern sich verbürgen.

§. 5. Was dessen Testamente anbelanget: so verordnet davon Kayser *Maximilianus* in der Ordnung der Notarien zu Cölln A. 1512. aufgerichtet. *Tit. I.* Von Testamenten. §. 9. folgendes: „Aber zu eines Blinden Testament gehört, wie hernach folget: Erstlich, daß der Notarius und die sieben Zeugen darzu beruffen, und worzu sie beruffen worden seyn, wissend gemacht werden. Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Namen des oder der Erben, die er setzt, sondern auch wes Würden, Stands oder Wesens, der oder die wären, dermassen, daß deßhalben, daß sie allein mit Nahmen benennt seynd, ihrer Person halben kein Zweiffel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es sey mit Besetzung, Nachsetzung, Geschäfften und Vermachung, vor den Notarien und Zeugen klärlich erzehle und ausspreche. Zum dritten, das der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achter Zeug an seine Statt beruffen, und desgleichen alle und jede Zeugen vom Testirer darzu gebeten, zu einer Zeit, und an einer statt, also, daß kein ander Zeit, dann die klein wäre, und aus Nothdurfft sich begebe, darzwischen falle, sich im End, oder dem untersten Spatio des Instruments unterschreiben, und darzu bezeichnen sollen. Doch so mag der, so das Testament machen will, eben in derselben Handlung seines Testaments vor den Zeugen, oder wo ihm am besten bedeucht, (*) darvor durch einen andern, wen er wolt, seinen Willen und Testament begreiffen und schreiben lassen, und darnach, vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, worzu sie beruffen worden seynd, wissend gemacht werden, denselben Begriff und Schrifft vor ihm und den Zeugen eröffnen lassen; und so der Inhalt desselben allen geoffenbahret worden ist, derselb Testierer bekennen, daß solches sein Testament und Wille sey, und daß er, was also vorgelesen werde, nach seinem Sinn, Meinung und Gemüth hab also setzen lassen, und am Ende sollen darauf folgen die Unterschreibungen und Bezeichnüssen aller und jeder Zeugen, und des Notarien. §. 10. Es mögen auch ihrer einer oder mehr, so nicht eigen Signet hätten, eins oder mehr der andern Signeten, sich hierinn gebrauchen. §. 11. Es ist auch nicht alleine in einem Testament eines Blinden, sondern auch in seinen Codicillen, und andern seinen letzten Willen, nach solcher Form zu halten.

(*) In ältern Ausgaben wird hier gelesen: Oder wo ihm das gemeint were.

§. 6. In obiger Verordnung sind verschiedene Singularia enthalten, welche wir kürzlich bemerken wollen: 1) daß, ausser der sonst hinlänglichen Anzahl von sieben Zeugen, annoch der achte Zeuge (*) oder ein Notarius erfordert werde; 2) daß nicht allein die sieben Zeugen, sondern auch der Notarius, das Testament unterschreiben und untersiegeln müsse; 3) daß der Blinde in seinem Testament die Erben-Einsetzung am ersten vornehmen und hernach erst die Legata anzeigen solle; wiewohl hiervon andere Dd. abgehen; 4) daß die Benennung des Erben nicht hinreiche, sondern auch die Würden und der Stand desselben müssen hinzu gesetzet werden. (**)

(*) Dahin gehet auch das Würtenbergische Landrecht *Part. III. Tit. II.* Bey eines Blinden Testament aber, allwegen noch ein Zeug weitter sey, denn in nachfolgenden gemeinen Formen erfordert werden.

(**) STRYCK *l. c. Cap. III.*

§. 7. Ob aber obige Solennitäten auch bey eines Blinden Codicill erforderlich seyn, das ist um so mehr zu behaupten, da des Codicills in Maximiliani Verordnung namentliche Erwehnung geschiehet: (*) Wiewohl die gegentheilige Meynung, den gemeinen Rechten, näher tritt. Welches auch von den Schenkungen des Blinden auf den Todesfall zu sagen ist; wie auch von einem Testament des Blinden unter seinen Kindern. Das übrigens ein Blinder ab intestato erben könne, daran wird wohl niemand einen Zweifel hegen.

(*) Nach der Würtemb. Landes-Ordn. *P. III. Tit. XXVI.* werden bey eines Blinden Codicill sechs Zeugen erfordert.

§. 8. Ein Richter kan zugestossener Blindheit wegen nicht abgesetzet werden. Ob aber ein Blinder zum richterlichen Amte anzunehmen sey, da wird inter iudicem & magistratum von einigen ein Unterscheid gemachet, und der Blinde ad

iudicandum zugelassen; wiewohl auch dieser Fall heut zu Tage selten vorkommen wird, weil bey entstehenden Streitigkeiten von einiger Erheblichkeit, Acten gesammlet und nach solchen die Entscheidung geschehen solle; mithin hierzu ein reifes Iudicium nicht allein, sondern auch ein gutes Gesicht erforderlich ist. Dieser Ursachen wegen wird auch ein blinder Advocat so wenig in Ober- als in niedern Gerichten weit fortkommen können, zumal da die römischen Rechte einem Blinden nicht verstatten, vor einen andern im Gericht zu erscheinen. (*) Sonsten aber werden die Blinden dem Foro *miserabilium personarum* obgedachter massen beygezehlet; welches doch des Richters billigem Ermessen anheim zu stellen ist. Einem blinden Zeugen wird ordentlicher Weise nicht geglaubet: wie denn auch ein Blinder bey Verfertigung eines Testaments, als Zeuge nicht zugegen seyn kan; noch bey Verfertigung eines Inuentarii; jedoch kan sein Zeugniß, bewandten Umständen nach, von den Sachen wohl gelten, die er vor der zugestossenen Blindheit gesehen hat; oder die er gehöret hat; jedoch muß der Blinde die Sprache der Person genau kennen oder es muß von den geführeten und gehöreten Worten allein die Frage seyn. (**)

(*) l. 1. §. 5. *de postuland.*

(**) STRYCK *l. c. Cap. III.*

Blinde Käuffe.

§. 1. Erklärung. §. 2. Blinde Käuffe sind verbothen.

§. 1.

Blinde Käuffe sind, die unter dem Schein eines Kauf-Contracts eingerichtet, dabey aber die nöthigen Erfordernüße ermangeln, mithin zu eines Nutzen und des andern Schaden gereichen.

§. 2. Da es hier auf eine Hintergehung des andern angesehen ist: so sind die blinden Käuffe verbothen. In der Danziger Willkühr heisset es im 1sten Theil *Cap. V. art.* 4. Alle blinde Käuffe, auch ob sie auf Wieder-Kauf und dergleichen, darüber nicht Maaß, Gewicht, Liefferung und Empfangung gehet, sollen gänzlich verboten seyn und gleich der Wucherey gestraffet werden.

Bluts-Freundschaft.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erläuterung. §. 3. Was für Personen in dem Lübeckischen Recht als Bluts-Freunde angesehen werden. §. 4. Verordnung des Lübeckischen Rechts in Ansehung der Bluts-Freunde. §. 5. Bluts-Freunde können einander ohne Gewalt in Rechten vertreten. §. 6. Zeugniß der Blutsfreunde. §. 7. Ihr Vorzug in Concurs §. 8. Einwilligung bey Veräusserung der Güter remissiue.

§. 1.

Bluts-Freundschaft wird beschrieben, daß es sey das natürliche Band zwischen denjenigen Personen, so von einem Stamme entsprossen seyn. (*)

(*) In Herzog IVLII von Braunschweig Kirchen-Ordnung *de A.* 1569. unter den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen und Gesetzen *Tom. I. p.* 302. ist folgende Erklärung gegeben: „Es werden nicht allein Blutfreunde genennet, welche von ganzer Geburt, als von einem Vater, und von einer Mutter, sondern auch welche von halber Geburt, als von dieser einem, ja auch, welche etwan ausserhalb der Ehe gezeuget, und des Geblüts halben, durch das natürliche Recht, mit einander verwandt sind.

§. 2. Dieses Band der Verwandschaft zwischen zwey und mehr Personen ist nach der Maße verschieden, nach der sie dem gemeinsamen Stamm näher kommen oder davon abstehen. Beurtheilet man diese Nähe der Verwandschaft: so muß man auf die Gradus und Linien sehen. *Gradus* ist eben die Entfernung einer verwandten Person von der andern. Und Linie ist eine Reihe Personen, die von einander herkommen. Der Linien sind dreyerley, Aufsteigende, Absteigende und Seiten Linie. Man kan anbey die Titul Absteigende Linie; Aufsteigende Linie; überhaupt aber von der Verwandtschaft den Titul: Baum der Sippschaft, vergleichen.

§. 3. Folgende Personen werden als Blutsfreunde in dem Lübeckischen Recht *Lib. II. Tit. II. art.* 1. nahmhaft gemacht: Die Ersten sind des Menschen Kinder, Söhne und Töchter: die andern Kindes Kinder: die dritten Brüder und Schwestern, wann sie abgesondert seyn: die vierten Vater und Mutter: die fünften halb Brüder und halb Schwestern: die sechsten Großvater und Großmutter: die siebenden Vater und Mutter Brüder und Schwestern: die achten derselben Kinder.

§. 4. In Ansehung der Blutsfreunde stehen verschiedene Verordnungen in jetztgedachtem Lübischen Recht. Sie müssen nicht mit bey der Wahl im Rath seyn, sondern abtreten; (*) sie müssen im Rath und Rechtssachen, die ihren Verwandten angehen, nicht votiren; (**) besonders sollen die abtreten, so im 3ten Grad gleicher Linie verwandt seyn; (***) Wenn keine andere vorhanden, können auch Blutsfreunde zeugen. (*)

(*) *Lib.*

(*) *Lib. I. Tit. 1. art. 7.* Würde jemand im Rathe benennet, den man in den Rath erwehlen will, so sollen seine Blutfreunde und Schwäger im Rathe aufstehen und in die Hör-Kammer gehen, damit eine freye Wahl seyn möge.

(**) *Art. 8.* Wann ein Rathmann einer oder mehr, einem andern vor Gericht oder sonsten in Handlung Beystand leistet, und alsdann dieselbe Sache vor den Rath gebracht und alda tractiret wird, da sich nun der Rath darüber berathschlagen würde, so sollen dieselben Rathspersonen, welche hiebevorn vor Gericht Beystand geleistet, und bey der Handlung gewesen, von dem Rathe in die Hör-Kammer weichen, gleich den andern seinen Blutfreunden und Schwägern, es wäre denn, daß sie der Rath darzu verordnet hätte.

(**) *Art IX.* Unter den Blutsfreunden und Schwägern, welche sich des Rathschlages wegen ihrer Freunde, zu äussern schuldig, sollen diejenigen gemeinet seyn, welche einander im dritten Glied gleicher Linien, wie in Ehesachen, sowohl der Blutfreundschaft, als Schwägerschaft, verwandt sein. „Und alsdenn mögen die Blutsfreunde einander mit Rath und That beyräthig seyn. Also heisset es Art. XIII. Es soll kein Rathmann eines andern, der ihme nicht verwandt ist, vor dem Rathe sein Wort reden, es were dann, daß er ihme im dritten Glied gleicher Linien von Blut oder Schwägerschaft zugethan sey, und er seinentwegen, wenn die Sache berathschlaget, aus dem Rathe gehen würde, in dem Fall mag er ihm mit Rath und That helffen.

(*) *Lib. V. Tit. VII. art. XX.* „Vormünder, Schwäger, Blutsvermandte, wann man andere Zeugen nicht haben kan, werden zu Zeugen zugelassen, doch sollen sie auf den Zeugenzettel vor dem Rathe, ihren gewöhnlichen Eydt leisten. „Und vorher Art. XVII. heisset es: „Vater dem Sohn und Tochter, Sohn und Tochter dem Vater, wann sie gesondert, desgleichen Vettern und Oheimen, und alle unbeschuldene Leute, können Brautschatz bezeugen, so fern ein Ehegelübnüß gehalten worden.„

§. 5. Blutsfreunde können einander ohne habende Gewalt in Rechten vertreten: **Chur Sächsische Proceß-Ordnung** *Tit. VII.* §. 2. „Wir lassen aber gleichwohl geschehen, daß ein Vater von seines Sohnes, und der Sohn von seines Vaters wegen, wie auch alle andere Personen in auf und absteigenden Linien, desgleichen seithalben die **Blutsverwandten**, biß in dritten Grad inclusive, und der Mann wegen seines Ehe-Weibs, der Schwäher für seinem Eydam oder Tochtermann, und der Eydam oder Tochter Mann für seinem Schwäher, im Rechten ohne Gewalt erscheinen, defensorio nomine im Gericht handeln, und benannte Personen vertreten mögen; jedoch daß sie in allewege noch in demselbigen Termin Cautionem rati würklich bestellen.

§. 6. Von dem Zeugniß der Blutsfreunde heisset es in der **Proceß-Ordnung der Frantzösischen Gerichte in Brandenburgischen Landen** *de A. 1699. Tit. XVIII.* §. *10.* Die Blutsfreunde und Anverwandte der Partheyen, bis auf leiblicher Geschwistere Kindes-Kinder inclusive, sollen in Ciuil-Sachen keine Zeugnisse weder pro noch contra ablegen, sondern sind gänzlich zu removiren.

§. 7. Nach der **Fürstl. Magdeburgischen Proceß-Ordnung** von *A. 1652. Cap. L. n. V.* haben die Blutsfreunde, bey entstandenem Concurs wegen natürlicher affection und Verwandnüß für andern Chirographarien den Vorzug.

§. 8. Daß die Veräusserung der Güter, vormals nicht anders als mit Einwilligung der Blutsfreunde geschehen können, davon ist bereits unter dem Titul: **Allodial-Güther** §. 8. gehandelt worden. Auch wird bey **Veräusserung der Frauen Güter nach dem Land-Recht des Hertzogthums Preußen** *Lib. IV. Tit. IV. Art. V.* ihrer Blutsfreunde Beystimmung erfordert; wie die hieher gehörende Stelle, unter dem Titul: **Brautschatz** §. 21. zu lesen ist.

Blutzehend.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wenn der Blutzehend gegeben wird. §. 3. Was gegeben wird. §. 4. Viehzehend ist nach der Zeit des Falles zu rechnen §. 5. Hünerzehend. §. 6. Verordnung des Bayerischen Land-Rechts.

§. 1.

Blutzehend ist ein gewisser Zehend so von dem Viehe und dessen Nutzung gegeben wird. (*)

(*) Er heisset auch der lebendige Zehend.

§. 2. Es geschiehet die Abgebung des Blutzehendes auf eine dreyfache Art. 1) Von dem neugefallenen jungen Vieh; 2) von der Milch, Käß ꝛc. 3) von der Wolle, den Haaren und Fellen. Dieser Zehend wird entweder in natura entrichtet, oder Geld davor gegeben.

§. 3. An theils Orten ist der **Kälberzehend** gar nicht Herkommens. Es werden davor nur etliche wenige Kreuzer oder Pfenning, oder ein Käs, oder Butter jährlich gegeben, nachdem man sich deswegen verglichen hat. Der **Woll-Zehend** ist an den meisten Orten ungewöhnlich. Wie dann in dem ganzen Fränkischen Creyß von demselben nichts zu hören seyn wird. Wo aber dieser Zehend hergebracht, so wird der zehende Schoppen, so bald die Schaafe geschoren werden, abgefordert. Von **Milchzehend** soll zwar die 10 Maaß gegeben werden, es wird aber mehrentheils der zehende Käs davor genommen. (*)

(*) SYRING vom Zehend-Recht *Cap. VI.* §. *17.*

§. 4. Der Viehzehend iſt nach der Zeit des Falls zu rechnen. Da aber eben das zehende Stück nicht bekannt iſt, kan der Herr ein mittelmäßiges fordern. An theils Orten wird des Schafes erſtes Lamm nicht mit in die zehende Zahl gerechnet. Hätte auch ein Schaaf 2. oder 3. Lämmer auf einmal, werden ſolche nur vor eines gerechnet. Das junge Vieh muß aber ſo lange bey der Mutter gelaſſen werden, bis man es genießen und es die Mutter entbehren kan. (*)

(*) SYRING *l. c. §. 18. 19.*

§. 5. Die Hüner werden gleichfalls vom Zehend nicht ausgenommen. In den meiſten Orten werden ſie nicht nach der Zahl, ſondern nach den Häuſern gegeben, ſo daß von jedem Haus ein Huhn entrichtet wird, es mögen nun mehr oder weniger als 10. Hüner in dem Hauſe ſeyn. An theils Orten, z. E. im Marggrafthum Bayreuth, bekommt die Zehend Herrſchaft einen Hahn, der aber von ſolchem Alter ſeyn muß, daß er zu kappen tüchtig iſt. (*) Und dieſe Zehend-Hüner, ſind mit den Rauch-Hünern nicht zu verwechſeln. (**)

(*) Weiſthum zu Früchtl auf dem Hairich an den Freyherrn von der Ley: Der Hahn ſoll alſo ſtark ſeyn, daß er auf einen dreyſpitzigen Stuhl ſpringe. Hr. v. LUDOLFS *Obſerv. For. Part. III. Faſc. II. p. 289.*

(**) SYRING *l. c. §. 21.*

§. 6. In dem Chur-Bayeriſchen Land-Recht *Tit. XXVIII. Art. 16.* iſt von dem Blutzehend folgendes verordnet. „In welchen Orten von Alters Herkommen, daß man den klein und Blutzehend gegeben, ſoll er daſelbſt noch gegeben werden; An was Orten aber er von Alters her nicht gegeben worden, iſt man ſolchen zu reichen fürterhin auch nicht ſchuldig; wann auch der Blutzehend gebräuchig, den ſoll man geben, wann die Thiere allbereit zeitig ſeyn, und im Blutzehend mag man in jeder Sorten, von einem Jahr zum andern zehlen. (*)

(*) Und letzteres aus Urſach deſſen, weil ſonſt ſelten geſchehen möchte, daß der Zehend Herr den zehenden Theil bekäme, da wenig Bauern ſo viel Kühe halten können oder wollen, die alle Jahr 10 Kälber werfen. SCHMIDT Auslegung des Ch. Bayer. Land-R. *Tom. II. p. m. 322.*

Boden-Zinß.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anderweitige Benennung. §. 3. Verordnung des Würtembergiſchen Land-Rechts.

Böhmen.

§. 1.

Boden-Zinß iſt eine gewiſſe Abgabe, ſo von Häuſern und andern Gebäuden, und Bouticquen, von den Inhabern an die Obrigkeit entrichtet wird. (*)

(*) Boden-Zinß in pecunia ſolui debet, und wird gewöhnlich auf die Häuſer geſchlagen, ſo von neuem auf der Allmand oder Gemeind gebauet werden. SPEIDELII *ſpeculum h. v. p. 160.*

§. 2. Dieſe Abgabe führet auch den Namen: Grund-Zinß, Werdt-Wordt-Zinß. Diploma FRIDERICI II. *Imp. de a. 1220. ap. Chr. Fr.* AYERMANNVM *in ſylog. anecdot. p. 297.* Areas etiam clauſtrales & cenſum arearum ciuitatis, qui Wertzinß dicitur, volumus Eccleſiæ ſæpe dictæ cum omnibus aliis ſuis bonis & poſſeſſionibus remanere. (*)

(*) S. anbey HERTII *diſſ. de Iure ſuperficiario Sect. II. de Salario in Opuſc. Vol. I. Tom. 3. p. 344-347.*

§. 3. In dem Würtembergiſchen erneuerten gemeinen Land-Recht *II.* Theil *Tit. IX.* iſt verſehen: Sollen auch, ohne Unſer, oder Unſerer Amtleut und Gericht Vorwiſſen und Erkänntniß .. einig Gut um ewigen unablößlichen Boden-Zinß, oder Land-Garben, hingegeben, noch verkauft werden, bey Straf zehn Gulden, ſo Uns der Verkäuffer verfallen ſeyn, oder, wo er ſolche Straff nicht erlegen könnte, acht Tage lang im Thurn abbüſſen, und darneben derſelb Contract oder Handlung nichtig, und von Unwürden ſeyn ſolle.

Bodmerey. S. Schiff, Schiffer.

Böhmen.

§. 1. Des Königreichs Böheim §. 2. Rechte. von Koldin auf Martinitz Iuſ ciuile Regni Bohemiæ Mſr. §. 3. Gedruckte Ordnungen. §. 4. Die Böhmen holeten ſonſt zu Magdeburg und Halle Recht. §. 5. Goldaſti Meynung. §. 6. Ob die Böhmiſchen Unterthanen vor Magdeburgiſch Recht gezogen werden mögen. §. 7. Gerichts-Freyheit des Königs in Böhmen. A. B. Caroli IV. §. 8. Verſchiedene hierbey vorkommende Fragen. §. 9. Wie, wenn einer eine Sache ſelbſt mit dem König auszuführen hätte? §. 10. Priuilegium de non appellando. §. 11. Böhmiſche Gerichte. §. 12. Kayſerl Schreiben, das Böhmiſche Recht in Mähren einzuführen.

§. 1.

Böhmen iſt ein Königreich, welches gegen Oſten an Schleſien und Mähren, gegen Weſten an Franken und die Ober-Pfalz, gegen Norden an die Laußitz und Meiſſen, und gegen Süden an Oeſterreich und Bayern gränzet.

§. 2.

§. 2. Die Rechte, die in dieſem Reich bey Erörterung der Rechts-Streitigkeiten gelten, ſind alte herkommliche Gewohnheiten, und nechſt dem das Sachſen-Recht. (*) Was jene anbelanget: ſo findet man ſolche zum Theil in einem *Codice Mſt.* betitult: *Ius ciuile Regni Bohemiæ* Stadt-Rechte des hochberühmbtenn Königreichs Behaimb ꝛc. Es hat ſolche: Magiſter Paulus Chriſtianus vonn Koldinn auff Martinitz Canzler der alten Stadt Praga Anno 1579. zuſammen getragen. Die Ausarbeitung iſt in 58. Capitel abgetheilet. Wir wollen die Ueberſchriften davon anmerken: Vom rechten und gerechtigkeit; der Rechtſprecher Recht und Pflicht; vom ausgeſetzten ordentlichenn Rechten; vom Cleger und Beclagtenn auch von Beſchickungen; von Clag und Antwort, auch Exceptionen und Schutzwehren; von Aufhebung der Sachen und Anclage; von den Feyertagen; von Rednern, Procuratoren und Fürſprechern; von Beweiſungen; von Zeugen und Gezeichniſſen; von Anfechtung und Verwerfung der Zeugen; von Urtheilen und rechtlichen Ausſprüchen; von appelliren oder beruffen; von aufgewendten ſcheden, Unkoſten und Zehrungen; von Hülf und Execution des Urttels; von Verträgen, Unterhändlern und willkührlichen Schiedesrichtern oder Obmannen; von Eheberedungen, Leibgedingen und Aufgaben; von Vormundſchafften und von Vormündern; von jungen Leuten; von Teſtamenten, Geſchäfften und letztenn Willen; von Widerſprechung und Anfechtunge der Teſtamentten; von Beſatzungen oder beſcheidenen dingen, und von Teſtamentsgenoſſen; von treubefohlenen Gütern; von Anfellen und Erbnehmunge derer ſo ohne Teſtament abgangen; von Erbſchafften und geruhiger Erſitzung der Stadtberihrungk; von Teilung der Erbſchafft oder Gütter; von der Einführungk auf Grundt und Boden und von Schuldernen, von Khümmern An- und Zuſprüchen auf der Leutte Gütter; von Kauffen, Verkauffen und Gewehren; von Unterpfanden und Verſicherungen der Schulden auf unbeweglichen Güttern; vom leihen und entlehnen oder Borgen; vom vertrauten und hinderlegten Gutte; von Bürgſchafften und von Bürgen; von Gelübden, Verſprüchen und allerley Verheiſſung; von Aidſchwörung; von verſtrickungen bey trauen und ehren; von Geleitten; von Gemeinſchaft oder Geſellſchaft; von Vollmachtgebung und Beſelchshabern; von Mietung und vermieten; vom Bauen: von Dienſtbarkeiten; vom Regenwaſſer; von bergrechtlichen und andern Zinſen; von Verrichtung des Zolles; vom Aufhalten; von mancherley Straffen gemeiner Laſter und Ueberttretungen; vom gewaltſamen Einlauf und Friedebruch, Item vom Frevel; von Mordbrennern; vom Diebſtahl; von mancherley menſchlichen Uebertretungen und Fellen; vom Hochmutt; von unbilliger und ſtreflicher Vorladung; von Bezicht und Ehrenverleumbdungen; von Schmehungen; von Schmäheſchriften oder verrätriſchen Zetteln; von Schaden und allerley zugefügter Beleidigung, es geſchehe wollende oder nicht wollende; von ſcharffer Frag und Halsgerichten.

(*) *Nou. Imp. Ferdinandi III. art. III.* Nicht allein auf die gemeine, ſondern auch die Sächſiſche und Böhmiſche Rechte darinnen zu ſprechen.

§. 3. Man hat auch von den Böhmiſchen Rechten und Geſetzen verſchiedene gedruckte Hülfs-Mittel. Als:

Landes-Ordnung, Novellen und Declarationen des Königreichs Böhmen und Mähren, Prag 1671. *8vo.*

Grana veteris & nouæ Legis Bohemicæ ſ. Alphapetiſcher Auszug der geſamten alt und neuen Böhmiſchen Geſetze Prag und Nürnberg *4to.*

Kurzer Extract aus den Böhmiſchen Stadt-Rechten und Landes-Ordnung durch Adam Cramern Leipzig 1671. *8vo.*

Nechſtdem iſt zumal in Anſehung der neuern Böhmiſchen Conſtitutionen nützlich zu gebrauchen: *Iob. Iac.* von und zu WEINGARTEN *fasciculus ſtuerſorum iurium.* Nürnberg 1690. *Fol.* Und eben deſſelben *Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Ioſephino-Carolinus.* Prag 1720. *Fol.*

§. 4. Sonſt waren die Böhmen in den alten Zeiten gewohnet, zu Magdeburg und Halle Recht zu holen. In dem Sächſiſchen Weichbild *Art. X.* wird hiervon dieſes geſetzet: „Alſo ſind die von Hall und die von Magdeburg ganz und gar mit einem Recht begriffen, darumb ſollen alle die von „Böhmen „ und alle die aus den Städten, ſo darinnen begriffen ſind, ihr Recht zu Magdeburg hohlen. Könten aber die von Magdeburg des Urtheils nicht finden, und iſt es, daß die vorgenanten Gegendten ihr ſelbſt Urtheil denn nicht wiſſen „ ſo mögen ſie es zu Halle holen.

§. 5. Wir haben bereits unter dem Titul: Appellation §. 2. kürzlich bemerket, wie dergleichen Berufungen, an fremde Gerichte, erkläret werden müſſen. Allein GOLDAST *de Regno Bohemiæ Lib. IV. Cap. III.* will dieſe Meynung nicht

geiten laſſen. Quod vero nonnulli interpretes opinantur, ſchreibet er, inde non arguit poſſe Imperialis Palatii ſeu Cameræ Magdeburgenſis in Bohemiam, Sileſiam, Poloniam &c. ſuperioritatem vel iurisdictionem coactiuam, quum id illi fecerint non vt ſubditi, ſed per modum quendam conſilii, nec vt ſententias abſolutas auferrent, ſed honoraria tantum arbitria: iis repugnat manifeſtus textus ex Weichbildo adductus, vbi verbum *debet* eſt imperatiuum, & neceſſitatem importat, vt communiter Doctores tam Legiſtæ quam Canoniſtæ exponunt. Quam neceſſitatem euidenter ingerit Curæus, homo Sileſius, de Friderici I. Imperatoris ſententia in Boleslaum Poloniæ Regem anno MCLVII. lata ſcribens: *Reſtituat fratrem Vladislaum, & de damnis ipſi illatis reſpondeat iure & Legibus Magdeburgi.*

§. 6. Nur es iſt dieſe Einwendung dagegen ungegründet. Der S. Canzler von LVDEWIG in der Erläuterung der g. B. *Tom. I. p. 775.* unterſuchet die Frage: Ob die Böhmiſche Unterthanen aus Böhmen vor Magdeburg. Gericht und Recht gezogen werden mögen?

§. 7. In der güldenen Bulle K. CAROLI IV. iſt von der Gerichts-Freyheit des Königes in Böhmen und deſſen Unterthanen Cap. VIII. folgendes verordnet: §. I. Cum per diuos Romanorum imperatores & reges, prædeceſſores noſtros, (*) illuſtribus Bohemiæ regibus, progenitoribus, prædeceſſoribus noſtris nec non regno Bohemiæ eiusdemque regni coronæ olim conceſſum fuerit gratioſius & indultum; ſitque in regno eodem a tempore, cuius contrarii hodie non exiſtit memoria, conſuetudine laudabili inconuulſe ſeruata, *diuturnitate temporum & præſcripta moribus vtentium*, ſine contradictionis aut interruptionis obſtaculo, introductum: quod nullus princeps, baro, nobilis, miles, cliens, ciuis, burgenſis ſeu ruſticus nulla denique perſona eiusdem regni & pertinentiarum eiusdem, vbicunque conſiſtentium cuiuscunque ſtatus, dignitatis, præeminentiæ vel conditionis exiſtat, ad cuiuscunque actoris inſtantiam extra regnum ipſum ad quodcunque tribunal ſeu alterius, præterquam regis Bohemiæ & iudicum regalis curiæ ſuæ iudicium citari poterit ſiue trahi; nec vocari debeat, perpetuis in antea temporibus ſiue poſſit. Ideoque priuilegium, conſuetudinem & indultum huiusmodi, autoritate imperiali & de imperialis poteſtatis plenitudine, ex certa ſcientia, innouantes & etiam confirmantes, hac præſenti noſtra conſtitutione imperiali perpetuis temporibus valitura, ſtatuimus, vt, ſi contra priuilegium, conſuetudinem & indultam præfatum quispiam prædictorum, puta princeps, baro, nobilis, miles, cliens, ciuis, burgenſis ſeu ruſticus aut alia quæcunque perſona præmiſſa ad cuiuscunque tribunal extra regnum prædictum Bohemiæ, in quacunque cauſa criminali, ciuili, mixta, ſeu ſuper quocunque negotio citatus fuerit, quocunque tempore: vel citata comparere vel in iudicio reſpondere minime teneatur. Quod ſi aduerſus huiusmodi non comparentes vel non comparentem a quocunque iudice, cuiuscunque auctoritatis exiſtat, extra regnum Bohemiæ conſtituto, iudicialiter procedi, proceſſus fieri ſeu ſententias interlocutorias vel definitiuas vnam vel plures in quibuscunque prænominatis cauſis ſiue negotiis quouis modo fieri vel promulgari contingeret; auctoritate præmiſſa, de plenitudine inſuper ante dictæ imperatoriæ poteſtatis, citationes, præcepta, proceſſus & ſententias huiusmodi nec non executiones & omnia, quæ ex eis vel aliquo eorum quomodolibet ſequi, attentari poſſint vel fieri, irritamus penitus & caſſamus.

(*) Das älteſte priuilegium de non euocando der Cron Böhmen, das man finden kan, iſt von 1355. welches in GOLDASTI Reichs-Satz. *part. 1. p. 152.* zu leſen. Das andere nach der g. B. 1356. über welchem der Ertz-Biſchof zu Maynz Gerlach ein teſtificat, daß ſolches zu Nürnberg mit Einwilligung und Genehmhaltung aller und jeder Churfürſten geſchehen, ausgeſtellet hat, wie ſolches beym GOLDASTO *Tom. I. Conſtit. Imp. p. 380.* nachzuſehen iſt.

§. 8. Es bringet der S. Canzler von LVDEWIG in der Erläuterung der g. B. *Tom. I. pag. 771.* u. f. bey Erklärung obigen Capitels verſchiedene anmerkliche Folgen auf das Tapet. Als: Ob die Böhmiſchen Unterthanen auch alsdann, wenn ſich ſelbige in der Fremde und auſſerhalb des Königreichs Böhmen befänden, von fremden Gerichten frey ſeyn? Er behauptet ſolches von den alten Zeiten. Ob ein Böhmiſcher Inwohner, als Zeuge für fremdes Gerichte gezogen werden möge? Er hält dafür, daß die Böhmiſchen Unterthanen nicht gehalten ſeyn, ſich auch um eines Zeugniſſes halben, vor die höchſte Reichs-Gerichte aus dem Lande ziehen zu laſſen. Ob ein Böhmiſcher Unterthan, wenn er auſſerhalb Landes etwas verbrochen, aber gleichwohl nicht daſelbſt ergriffen worden, des Verbrechen halben aus Böhmen vor das Gericht, wo er das Verbrechen verübet, gezogen werden möge? Neg. Ob dann ein Böhmiſcher Inwohner, wann er mit einem andern z. E. zu Leipzig gehandelt, daſelbſten die

die Zahlung verſprochen, ja ſich noch über dieſes um die Verfall-Zeit daſelbſten zu ſtellen zugeſaget, mithin des *Priuilegii de non euocando* ſich begeben hätte, von denen Leipzigern oder andern Gerichten citiret und aus Böhmen geruffen und geladen werden könnte? Reſp. daß keinem Böhmiſchen Unterthanen erlaubet ſey, ſich dem iuri de euocando weder durch Verträge noch auf andere Weiſe freywillig zu unterwerffen. Ob, des *priuilegii* ohngeachtet, *a nullitate ſententiæ adpelliret* werden könne? Ob ein Böhmiſcher Unterthan, wenn er auſſerhalb Landes vor Gericht gezogen werden wolle, zu erſcheinen, und ſein *priuilegium de non appellando & non euocando* vorzuweiſen und zu vertreten gehalten ſey? Neg. Ob aber auch dem Pabſt nicht zukäme, in geiſtlichen Sachen die Böhmiſchen Unterthanen nach Rom zu ziehen, oder die *adpellationes* von dem Erzbiſchoff zu Prag in Rom anzunehmen?

§. 9. Die erheblichſte Frage aber iſt: Wenn jemand ſelbſt eine Sache mit dem König hätte, der ſich *in propria cauſa* zum Richter machte, folglich mit deſſen Ausſpruch *in propria cauſa* nicht zufrieden ſeyn könte, ſolte wohl auch alsdenn das *priuilegium de non euocando rege aut non appellando a rege* ſtatt haben? Diejenigen, welche glauben, daß die Unterthanen in ſolchem Falle ihre Seele in Gedult faſſen und dem Gewiſſen ihres Landes-Herrn alles anheim ſtellen müſſen, haben folgendes für ſich. Erſtlich iſt eben dieſes die Urſache, warum die Böhmiſche Landes-Stände in ihren Reichs-Geſetzen verſehen, daß jeder Unterthan, der ſich über den König zu beſchwehren, ſelbigen vor dem königl. Burggrafen oder Ober-Cämmerer in Beyſeyn etlicher Reichs-Stände belangen könne. Conſtitut. Bohem. tit. 42. GOLDAST Lib. IV. Cap. IV. p. 539. Welchergeſtalt auch König Vladislaus a. 1498. denen Schleſiſchen Ständen frey gegeben, daß ſie den Böhmiſchen König vor das Ober-Gericht zu Breßlau ziehen mögen. HENELIVS in Sileſiograph. cap. 8. Wenn dann die Unterthanen dem König ſeinem eigenen Richter bey ihnen anweiſen können und angewieſen haben, ſo läßt ſich leichtlich ſchlieſſen, daß ſelbige in Rechts-Sachen mit dem König weder einen fremden Richter auſſerhalb ihrer Lande gehabt noch ſelbigen vor fremdes Gericht gezogen haben. Ueber dieſes findet ſich nicht allein in Böhmen, ſondern auch in den übrigen teutſchen Provinzien, daß die Landes-Stände die Gewalt ihres Landes-Herrn nicht durch die Ober-Richterliche Gewalt des Kayſers eingezogen, ſondern dieſelbe an den Schluß ihrer Land-Täge angewieſen haben, für welchem der Landes-Herr ſtehen und Recht erwarten müſſen. Faſt auf eben die Weiſe, als es die gemeine Lehen-Rechte mit dem iudicio parium curiæ gehalten wiſſen wollen. Woraus flieſſet, daß die Unterthanen ihren Landes-Herrn gar nicht auſſerhalb Landes für den Kayſer gezogen. Zugeſchweigen, daß keinem Unterthan fremde fallen kan, wann er geſchehen laſſen muß, was ſein Landes-Herr mit ihm vornimt, ohne, daß er ſolchen vor einen andern Richter ziehen möge. Denn hat der Landes-Herr keine unumſchrenkte Macht, ſo ſtehet er für ſeinen Land-Ständen; hat er aber jene, ſo findet er keinen Richter, als Gott über ſich. Wie denn auch GOLDASTVS Lib. IV. cap. 14. n. 10. dafür hält, daß es wenigſtens in Anſehung des Kayſers nichts ungereimtes wäre, wenn der König in Böhmen auch in cauſis propriis ſi cum ſubditis agat, keinen Richter über ſich hätte, für welchen ihn die Unterthanen ziehen, oder für dem ſie ihn belangen könnten.

Dieſen allen ohngeachtet, führet BARTHIVS *tom. I. Sent. camer. pag. 376.* ein præiudicium an, da das Reichs Cammer-Gericht eine appellation wider den König in Böhmen A. 1514. angenommen und alſo decretiret worden ſey: Und wollen die appellanten gegen den König in Böhmen auf angezogene poen procediren, ſollen ſie denſelben, wie Recht citiren laſſen. Welches auch BVXTORFF ad A. B. th. 88. p. 355. ausgeſchrieben. Nachgehends beziehet ſich GOLDASTVS Lib. 4. c. 14. n. 17. auf Iacob THOMINGIVM, der gleichwohl Vol. I. conſ. 21. num. 91. behaupte, daß die Böhmiſchen Land-Stände ihren König ſowohl für der Cammer, als dem Kayſer verklagen möchten. Ferner iſt auch die Erklärung des Churfürſten in Sachſen Auguſti gar nachdenklich. Maſſen ſelbiger A. 1558. ſich ausdrücklich entſchlieſſet: er begehre ſich durch das priuilegium de non appellando und non euocando deswegen gar nicht der Iurisdiction des Kayſers und des Reichs zu entziehen, inmaſſen wenn er als Parth belanget würde, er von ihnen Recht erwarten und nehmen wolle. CARPZOV de non appell. cap. vlt. §. 72. 74. p. 81.

Allein alle dieſe Einwürfe möchte man mit dem Unterſcheid beantworten: daß der König in Böhmen zwar für den Reichs-Gerichten ſtehen müſſe, aber nur, wenn er mit einem Fremden zu thun habe, dergleichen Sachen in prima inſtantia an die

die Reichs-Gerichte gehörten: welches aber gar nicht auf seine Unterthanen zu ziehen sey, als welche sich, etiam si in causa propria iudicet, mit dessen Ausspruch vergnügen, oder ihre Beschwerde auf den Böhmischen Land-Tag vornehmen müsten.

§. 10. Wir kommen auf das Böhmische *priuilegium de non appellando*, davon heisset es in *A. B. Tit. VIII.* §. 2. also: Adiicientes expresse & edicto imperiali, perpetuo valituro, eadem auctoritate & de præmissæ potestatis plenitudine decernentes, vt, quemadmodum in prædicto regno Bohemiæ a tempore, cuius contrarii non habetur memoria, iugiter obseruatum existit: ita nulli prorsus principi, baroni, nobili, militi, clienti, ciui, burgensi seu rustico, nulli demum personæ seu incolæ regni Bohemiæ sæpe dicti, cuiuscunque status, præeminentiæ, dignitatis vel conditionis existant vel existat, a quibuscunque processibus, sententiis interlocutoriis vel definitiuis siue præceptis regis Bohemiæ (*) aut quorumlibet suorum iudicum nec non executionibus eorundem, contra se in regali iudicio seu coram regis, regni seu prædictorum iudicum tribunalibus factis aut latis, habitis vel ferendis in antea seu fiendis liceat ad quodcunque aliud iudicium adpellare. Prouocationes quoque seu appellationes huiusmodi, si quas contra hoc interponi contigerit, eo ipso viribus non subsistant. Et appellantes ipsi poenam perditionis causarum ipso facto, se nouerint incurrisse.

(*) Daß vor 1615. die Böhmischen Land-Stände den Befehlen und Verordnungen ihrer Könige entgegen getreten und selbige bewandten Umständen nach wieder aufgehoben, davon hat man die *acta Bohemica*, die a. 1620. an das Licht gekommen, nachzulesen.

§. 11. Ferdinand I. legte zu Prag ein Appellations-Gerichte an, womit dann die vormals üblich gewesenen Berufungen nach Halle und Magdeburg (§. 4.) aufhöreten. Ausserdem bemerken wir noch unter den böhmischen Gerichten den Burggraf-Rath, worinnen der Ober-Burggraf im Landrecht präsidiret, den Cammer-Rath, worinnen der Ober-Cammerherr präsidiret, und wenn ein Einwohner ohne Erben abgehet, sein Vermögen, als ein der Cammer anheim gefallenes Gut an sich ziehet, das Hof-Lehn-Gerichte, den Königl. Rath oder Cron-Tafel, die Land-Tafel, wo die Freyherrn und Edelleute verabschiedet werden, und dem Cantzley-Rath. Die Creyse haben allezeit ihre besondere Gerichte, ingleichen auch die Städte, Fürsten und Herren haben auch ihre besondere Erb- und Lehn-Gerichte. (*)

(*) Rocherang von Isecern Beschreibung des Königreichs Böheim *Cap. III.* §. 7. *p.* 151.

§. 12. Kayserlich Schreiben vom 7. Junii 1697. kraft dessen bey allen Königl. Städten in Marggrafthum Mähren die Böhmische Stadtrechte eingeführet worden:

Leopold.

Liebe Getreue ꝛc. Wir wollen euch gnädigst nicht verhalten, was Gestalt Uns der Hoch- und Wohlgebohrne Unser Rath, Cammerer, Landes Unter-Cammerer in unserm Erb-Marggrafthum Mähren, und lieber Getreuer, Franz Carl, Graf von Lichtenstein, Freyherr auf Kastelkorn, und Herr auf Schönna, bey Erstattung seiner gehorsamsten Relation über die, in Unsern Königlichen Städten Unsers Erb-Marggrafthums Mähren, in Anno 1693. 94. und 95. vollzogene Renouationes der Magistraten unter andern allerunterthänigst vorgestellet, wie nemlich die Administration der Bürgerlichen Justitz, wegen allzugrosser Ungleichheit der Municipal-Rechten, indem die streitende Partheyen kein verläßliche Rechts oder Gesatz zu vertheidigen hätten, sondern nach Willkühr des Richters bald nach dem eigenen Stadt Municipali, bald nach denen gemeinen Rechten, oder der Land-Ordnung, bald wiederum nach denen Prageriſchen Stadt- oder auch wohl gar nach denen ausländischen Magdeburgischen Rechten und eingeschlichenen Gewohnheiten sich entscheiden lassen, mithin zum öfftern cum iusta causa succumbiren müsten, sehr schwehr fiele: Wie wir nun diesem Uebel zu steuren, bereits von vielen Jahren her, das Prageriſche Ius municipale in Unsere Königl. Mährische Städte durchgehends zu introduciren, die gnädigste Intention geführet, zu vorhero aber Unsers Königl. Amts der Landes-Hauptmannschaft, in gedachten Unsern Erb-Marggrafthum Mähren, gutachtbarliche Gedanken super practicabilitate gnädigst einholen wolen, die Uns aber biß auf dato nicht eröffnet worden; Allermassen nun Unser allerhöchstes Richter-Amt und Justitz-Eyffer diesem Saumsal, der Gerechtigkeit zum Abbruch, länger nachzusehen, nicht gestattet, und Wir dannenhero, nach reiffer der Sachen Erwegung obbedeute Stadt-Rechte in allen Königlichen Städten Unsers Erb-Marggrafthums Mähren, durchgehends einzuführen, gnädigst resolviret, bey oberwehnten, Unserm Königl. Amt auch, womit diese Unsere gnädigste Resolution zu männiglichen Wissenschafft publiciret, und allen Magistratibus

be-

beſagter Unſerer Königl. Städten, daß ſie hinfüro in allen Rechtstheidigungen offternannten Stadts-Rechten nach, die Cynoſur ihrer Erkanntnüs faſſen ſollen, intimiret werde, die gnädigſte Verordnung gethan. Als ꝛc.

(*) S. WEINGARTEN *Codex Ferd. Leop. Ioſ. Carol. n. 545. p. 515.*

Bona allodialia.

§. 1. Was bey einem Erbfall der Regierung auf eine andere Linie für allodial zu halten. §. 2. Rechtliche Unterſuchung. §. 3. Ob Baukoſten und Beſſerungen zum Allodio gehören? §. 4. Ob Pferde, Kutſchen u. d. Geräthe? §. 5. Ob Medaillen und Bücher-Sammlungen? §. 6. Ob Geld- und Silber-Geſchirr? §. 7. Geſchütz und Munition pro Allodio zu achten.

§. 1.

Da wir von den bonis allodialibus unter dem Titul: Allodial-Güther bereits gehandelt haben: ſo verweiſen wir die Leſer dahin. Hier wollen wir nur die Frage beybringen: **Wenn nach Abſterben eines regierenden Fürſten, die Regierung auf eine andere Linie und den nechſten** *Agnaten ex prouidentia Maiorum* **fällt, was ſodann für allodial zu achten ſey?** Es hat der S. Herr Geheime Rath von COCCEII dieſe Frage in einem eigenen Reſponſo, welches in deſſen *Deduct. Conſ. & Reſp. Tom. I. p. 636-638.* zu finden, unterſuchet. Aus dem wir folgendes einrücken wollen.

§. 2. Bey dieſer Frage halte zuvorderſt anzumerken zu ſeyn, daß man das Allodial-Gut disfalls nicht immediate dem Lehen entgegen ſetzen ſolle, weil auch viele Allodial-Herrſchaften ſind, die ebenfalls mit allem, was dazu gehöret, nicht den Erben, ſondern den nechſten Stamms-Verwanden ex prouidentia Maiorum gehören, und denenſelben nichts davon vergeben werden kan. Wäre demnach die Frage immer dahin zu richten, was entweder zur Allodial-Erbſchaft oder aber zum Lehen Land und Stamm gehörig?

Hierdurch fällt nun zuerſt die diſſeits wiedrige Präſumtion: Quod in dubio bona cenſeantur allodialia, & qualitas feudalis probari debeat; welcher Præſumtion ſonſt ſtark inhærirt wird. Harr. Piſtor. Obſ. 175. Weil hier die Frage nicht nur iſt, was feudal, ſondern auch was zum Land und Stamm gehörig iſt, und dem Lehen gleich geachtet wird.

Zweytens wird die Lehens-Regul eoitiret, quod omnes reditus & fructus feudi ſint allodiales, und demnach auch daſſelbe, was mit ſolchen Einkommen erkauft oder erworben iſt: weil dem Succeſſori Sereniſſimo nicht nur was Lehen, ſondern auch was zum Land und Stamm gehöret, bleiben muß, wenn es ſchon allodial wäre; da denn hingegen die Præſumtio fürs Land iſt.

Dieſemnach nun gehören vor allen dem nechſten Agnato und Succeſſori das Land oder Chur-Fürſtenthum und alle durch den letzten Todes-Fall erledigte Fürſtenthümer und Herrſchaften, aus zwiefachen Grund, ſo wol weil es ein Reichs-Lehen iſt, welches allein auf die Agnaten fällt, als auch, weil die teutſche ohnmittelbare Herrſchafften, wenn ſie ſchon allodial ſind, auf die Töchtere und deren Deſcendenten nicht, ſondern alleine auf die Agnaten des Stamms erben; alſo daß, wenn auch ſchon einige Allodial-Herrſchaften wären, ſolche dennoch niemand als dem Agnato gebühren würden.

Zu dem Chur-Fürſtenthum nun, darin der Agnatus ſuccediret, gehöret das ganze Chur-Fürſtliche Territorium mit allen ſeinen Territorial-Rechten, Unterthanen, Bedienten, Mannſchaften, Veſtungen und Schlöſſern, ſamt alle dem, was zur Regierung, Defenſion und Nutzen des Landes, wie auch zur Erhaltung des Lands-Fürſten Dignität und Hoheit gewidmet, verordnet oder beſtimmet iſt: und zwar um ſo viel mehr, wenn ſolches von den Vorfahren ſchon dahin deſtiniret geweſen, oder auch von den letztern Poſſeſſore aus des Landes Mitteln und Einkommen dazu angewendet iſt; als wie Geſchütz, Munition, Volk, und dergleichen, ſo alles nicht nur zum Lande und deſſen Defenſion gehörig, ſondern auch unter dem iure territorii begriffen, und dem Poſſeſſori nicht anders als Landes-Fürſten, der alleine ius armorum & habendi milites hat; nicht aber als priuato und als ein priuat Eigenthum zuſtehen kan. Und hindert nichts, daß der durchlauchtigſte Landes-Herr bey Lebzeiten etwan davon ein und anders vergeben und veräuſern können, weil ein Landes-Fürſt, ſo lange er lebet, eine ſouveraine Adminiſtration, jedoch dergeſtalten hat, daß dieſelbe zum Beſten des Landes abzielet. Denn bey Lebzeiten diſponiret er davon als ein regierender Landes-Fürſt, aber das Teſtament macht er nur als ein Priuatus und von ſeinen priuat-Gütern. Weswegen denn auch, wenn wieder den offenbaren Nutzen des Landes einige Veräuſerung geſchehen, ſolche von dem Agnato Succeſſore reuocirt werden kan, und öffters reuocirt wird, wie Exempel in Schweden bekandt ſind. Aber die Adminiſtration höret mit dem Leben auf, und kan der Landes-Herr durch Teſtamenta und letzten Willen nicht diſponiren, was damit nach ſeinem Tode

geschehen solle, da die Disposition und das Iudicium von des Landes Nutzen schon bey dem Successore stehet.

Ferner gehöret dem nechsten Agnato & successori alles das, was von dem gemeinen Stamm der durchlauchtigsten Pfalzgrafen herrühret, als die Römische Cron Königes Ruperti, und übrige Clinodien, so etwan daher noch vorhanden, welches auch dadurch offenbar, weil sonsten selbige schon offt und lang mit dem Allodio von dem Hause hätte abgesondert werden müssen, indem gar offt schon seit dem Ruperto die Allodial-Erbschaft von dem Territorio Electorali separirt worden und die Allodial-Erben von dem Land-Successore unterschieden gewesen, die Cron und Clenodien aber seit deme immer bey dem Chur-Hause beständig geblieben.

Eben die Bewandniß hat es auch mit den Cleinodien, die von der vorigen Linie Chur-Fürst Ludwigs mit dem Bart (so in Ott Henrich ausgestorben) herrühren, als welche nicht von Erbschafts wegen, (massen Simmern Ott Henrich nicht geerbet,) sondern als ein Stamm-Guth auf die Simmerische Chur-Linie kommen, also zu deren Allodial-Erbschaft nicht gehörig ist; Ja auch was von der Simmerischen Chur-Linie selbst herrühret, und in der Theilung mit den Töchtern oder Nachgebohrnen Printzen nicht kommen ist, oder zu kommen pflegt, kan vor keine Allodial-Erbschaft gehalten werden, weil sonsten die gemeldte Postgeniti ac filiæ so wol als der Erstgebohrne Herr, Theil davon hätten haben müssen.

Hieraus weiset sich nun, was zur Allodial-Erbschaft zu rechnen ist; nemlich was ein Fürst als Privatus und für sich besessen, und durch privat Succession und letzten Willen von Verwandten und Freunden, oder durch privat Schenckungen, Kauff, und dergleichen Erwerbungen erhalten und überkommen. Und ist die Allodial-Erbschaft ein blos privat Werck, und wird darin ein Lands-Fürst, wie sonsten ein privatus, considerirt.

§. 3. Es wird aber gefraget: Ob die Bau- und andere Kosten oder Meliorationen zu Allodial-Erbschaft gehören, und von dem *Agnato succedente* den Allodial-Erben restituiret werden müssen? In gemeinen Lehn-Rechten scheinet dieses sehr zweiflich, und wird in 2. F. 28. §. Si Vasallus dahin anfangs decidirt; daß derselbe, deme das Lehen heimfället, (siue agnatus siue dominus feudi) entweder solche Kosten erstatten, oder leiden müsse, daß die Besserung wieder weggenommen werde. Es stehet aber gleich dabey, daß etzliche anderer Meynung seyn und wollen, daß die Kosten oder Meliorationen dem Domino oder Agnato gehören, und selbiger demnach davon etwas zu erstatten nicht schuldig sey.

Daß dieses letztere wenigstens in successione der Herrschaften und Fürstenthümer statt habe, halte ohnzweiflich; weil solche Kosten von des Lands Mitteln genommen, und mit dessen Einkommen die Meliorationes gemacht sind. Und ist ein groser Unterscheid zwischen einen blosen Lehen und einer Landes-Herrschaft oder Fürstenthum, angesehen, die Einkommen und Nutzungen eines privat Lehens zu nichts anders, als zum Nutzen und Eigenthum des Vasallen gewidmet, und deswegen ein lauteres Eigenthum und blos Allodial-Guth desselben sind, der damit zu schalten und zu walten hat; also, wenn ers anders auf das Lehen verwendet, nicht unbillig scheinet, daß er einige Erstattung seines Gelds fordert.

Aber in Landes-Herrschaften und Fürstenthümern sind die Einkommen hauptsächlich zu des Landes und der hohen Landes-Fürstl. Dignität, Erhaltung, Defension und Besten gewidmet, und sind kein blosses privat Eigenthum des Landes-Herrn. Welchem nach dem, was auf das Land davon verwendet worden ist, dahin angelegt, wozu es principaliter gewidmet, und kan also nicht wieder gefordert werden; Und wie einem Lands-Herrn auser der Nothwendigkeit keine Maaß und Ziel gesetzet werden kan, was zum Nutzen des Landes zu verbauen, also sind alle Kosten, die er dafür hält, daß sie dem Lande nützlich, und darin zu verbauen seyn, gehöriger Orten angelegt. Und dieses beweiset der wiedrige Textus in d. §. si Vasallus selbsten: massen ausdrücklich der Fall daselbsten gesetzet wird: *si sua pecunia* meliorauit; die Lands-Einkommen aber sind kein priuata pecunia principis, sondern gehören zuvorderst zu des Landes Melioration und Sicherheit. Wenn nun in priuat Feudis Rechtens ist, das alleine, was mit eigenem Geld gebessert wird, wieder zufordern, ja auch dieses von vielen nicht eingestanden wird, so ist auser Zweiffel, daß in Herrschafften die Kosten, so von des Landes Nutzungen, deren hautsächlichen Absehen gemäß, auf die Besserung gewendet sind, nicht erfordet werden können. Was aber ein Landes-Herr über solche Meliorationen und andere Schuldigkeiten des Landes, für sich, von solchen Einkommen ersparet, ist zweifelsohne sein lauters Eigenthum und gehöret solche Bahrschafft (nach Abzug, wie gesagt,

gesagt, der Schuldigkeiten des Landes, als verfallener Besoldungen,) gantz zu seiner Allodial-Erbschafft.

§. 4. **Ob Pferde, Kutschen, und dergleichen Geräthe zu der Allodial-Erbschaft gehören?** Resp. Auser was zu des Landes oder des Staats nothdürftigen Gebrauch gehörig gewesen, welches, wie gemeldet, dem Lands-Folger zukommt; wie auch die Tapeterenen und andere Zugehör in den Churfürstlichen Gemächern, die J. C. D. hochsel. Andenckens mit der Lands-Regierung, und nicht aus privat Mitteln oder Erbschaften daselbst überkommen.

§. 5. **Ob die *Medailles* und *Bibliothec* unter die Allodial-Erbschaft zu rechnen?** Was hochgedacht C. D. selbsten von Büchern und Medailles bey ihren Lebzeiten bekommen, solches ist zweifels ohne Dero völliges Allodial-Eigenthum: Was aber die Bibliothec und Medailles betrift, die Sie von Dero Herrn Vater mit der Regierung überkommen, so ist klar, daß zu einem Churfürstl. Hof und Regierung eine Bibliothec nöthig, und keine Regierung so geringe ist, so deren ermangele; wie auch die alte Bibliothec eine ohnzweiffeliche Zugehör der Chur gewesen, in deren Stelle diese zu rechnen ist. Ein solcher Schatz der Medaillen aber, nicht zum Privat oder Eigenthums Gebrauch, sondern zum Splendeur eines Fürstl. Hauses gesamlet, und dahin destinirt zu werden pflegt; wie denn allenthalben, in und ausserhalb Reichs, die Bibliotheques, Kunst-Kammern, Medailles, und dergleichen sonderbahre Fürstl. Raritäten, bey den Häusern, zu deren Zierde zu bleiben pflegen, und auf mehr Höchstged. Churfürstl. Dignitæt nicht aus einer Allodial-Erbschaft und deren Theilung, sondern mit der Regierung gefallen sind. Es wäre denn, daß auch Herr Carl Ludwigs Churf. Durchl. diese zuerst acquirirt, sie auch unter die Allodial-Erbschaft gerechnet hätte.

§. 6. **Ob das Gold und Silber-Geschirr für Allodial-Erbschafft zu halten?** Resp. auser was vor Alters bey dem Chur-Hause gewesen, und zuvor in die Allodial-Theilung nicht kommen, oder von den durchl. Vorfahren darzu bestimmet worden; oder was sonst beym Hause Herkommens ist.

§. 7. **Ob diejenigen Stücke, Geschütz und *Munition*, so in der Chur-Pfaltz Vestungen, Städten, Schlössern und Zeughäusern vorhanden, zu Allodial-Erbschafft gehörig, also durch Testament oder letzten Willen verschafft, und auser der Chur-Pfaltz veräuserst werden können?** Und wird dafür gehalten, daß dasjenige Geschütz und Munition, so zu des Landes Besten, Gewehr und Beschützung in dessen Vestungen gebraucht, oder zum Nothfall in denen Zeughäusern und sonsten verwahrt wird, nicht in die Allodial-Erbschaft, sondern zu der Chur gehörig, und mit selbiger den Successorem folge, nicht aber darüber, als über ein Allodial-Gut disponiret werden möge. Dasjenige Geschütz aber, so etwan der S. verstorbene Besitzer blos und allein zu seiner Privat-Uebung oder Ergetzlichkeit vielleicht gehabt habe, und zu des Landes Defension nicht ist verfertigt oder bestimmt worden, möchte etwan zu dessen freyer Disposition, als wie ein jedes Eigenthum gestanden seyn.

Dieses gründlich darzustellen, so ist erstlich Rechts und Reichskundig, daß wie die Churfürstenthümer insgemein, also auch insonderheit die Chur-Pfalz einem jeden Successori und rechtmäßigen Besitzer anfallen, oder gebühre mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, müssen zuvorderst die güldene Bull in tit. 20. vielfältig disponirt: Quod idem qui Elector est, Principatum quoque ipsum cum terra, Vasallagiis, feudis, dominio, ac *pertinentiis vniuersis* possidere debeat. Und ferner: quod Principatus ille cum omnibus dignitatibus, luribus & *pertinentiis ad ipsum spectantibus* ita perseuerare debeat vnitus perpetuis temporibus indiuisibiliter & coniunctim, Und dann endlich: quod possessor illis Principatus, etiam *pertinentiarum omnium ad eum spectantium* qui & a debeat & libera possessione gaudere &c. Welches auch beyde Bullæ Sigismundinæ mit diesen Worten sehr merklich verfügen: Quod Palatinus Elector & eius Successores legitimi Principatum Palatinum cum omnibus & *singulis terris, & pertinentiis, in quibuscunque rebus consistant, & quibuscunque specialibus possint designari, debeat obtinere.* Welches im folgenden zum zweytenmahl wiederholet wird.

Jngleichen setzen die uhralte Rupertinische Stamm-Pacten des Chur-Hauses Pfalz in §. item, als unser Vetter ꝛc. zu einem rechten Gesetz und wollen: daß weder der Erbe, so die Herrschaft besitzt (sc. possessor Electoratus) noch auch die andere Erben, die sonsten mit Schlössern oder Zugehörungen ausgeweiset werden, fürbaß ewiglich, Herrschafft, Schloß und Zugehörungen, die damals dazu gehöret, und fürbaß gehören würden, nimmer davon entfremden oder weggeben sollen ꝛc. Welches auch in den folgenden zwischen Fridericum III. den Stamm-Vater der

Simmeriſchen Chur-Linie ſelbſt, und den übrigen Agnaten aufgerichteten pactis gentilitiis von Ao. 1545 1551. 1553. verordnet, und in allen denſelben mehrmals beſtändig erkläret wird: „daß das Churfürſtenthum zu Pfalz mit allen und jeglichen Zugehörungen zu ewigen Zeiten bey obgemeldten Agnaten und deren Stamm verbleiben ſolle.„ Ferner ſpricht und erkennet Kayſer Carolus IV. vermög einer öffentlichen Kayſerlichen Deciſion vom Jahr 1356. daß die Chur und Stimme eines Pfalzgrafen bey Rhein auf das Fürſtenthum der Pfalz, deſſen Land, Mannſchafft und alle Zugehörungen gegrundveſtigt ſeyen: und daß niemand an dieſelbe Chur Anſprach nicht gethun möge oder ſolle, er ſpreche dann das Fürſtenthum, die Mannſchafft, und was dazu gehört an.

Dieſem zufolge wird im Frieden-Schluß art. 5. die Unter-Pfalz reſtituirt mit allen Rechten und Zugehörungen und darauf die Chur gewidmet. Und ferner in allen Kayſerlichen Lehen-Briefen die Inueſtitur auff alle Zugehörungen ausdrücklich erſtreckt. Wie denn ſolches ohne dem den Rechten gemeß iſt, daß bey jedem Gut bleiben und daſſelbe folgen müſſe, was dazu gehöret, So auch die geſunde Vernunfft von ſelbſten lehret und anweiſet. Zumahlen in Fürſtlichen Territoriis, die keine einzele Sache, ſondern einen Begriff aller Rechte und Zugehörungen für ſich ſelbſt bedeuten.

Daß nun ſolchem allem nach die Stücke, Geſchütz und Munition, ſo in den Chur-Pfälziſchen Oertern, Veſtungen und Zeughäuſern vorhanden, eine wahre eigentliche und hauptſächliche Zugehör des Chur-Pfälziſ. Territorii ſeyn, iſt nicht zu zweifeln; Maſſen die Zugehör eines Fürſtlichen Territorii hauptſächlich in zweyen Stücken beſtehen, als 1) in deſſen hohen Gerechtſamen und Theilen, als Territorial-Rechten, Unterthanen, Veſtungen, 2) In deme was zu deſſen Gebrauch, Schutz und Veſten beſtändig deſtinirt und verordnet iſt; wie die gemeine Rechte ſolche beyde Stücke einer Zugehör in dem exemplo ædium kürtzlich beyſammen faſſen dieſes Inhalts: ædium eſſe, quæ ſint pars ædium, vel propter ædes, in l. Iulianus 13. §. in fin. ff. de Action. emt. Oder, um ſolches auff den Fall quæſtionis zu applic:ren: Territorii eſſe, quæ ſunt pars territorii, vel propter territorium. Propter territorium aber iſt daſſelbe, was zu deſſen beſtändigem Nutzen und Beſchützung deſtinirt und gewidmet iſt. Wie ſolches noch weiter in obgemeldten Rechten mit dieſen Worten erkläret wird: Generaliter ea, quæ perpetui vſus cauſa in ædificiis ſunt, ædificii eſſe. l. fundi 17. §. Labeo generaliter. 7. ff. eod tit.

Nun gehören ohne Zweiffel die obgemelvte in den Chur-Pfältziſchen Veſtungen und Zeug-Häuſern, befindliche Stücke zum nothwendigen Schutz, und alſo zum beſtändigen und perpetuirlichen Nutzen des Landes; und folget alſo nach jetztgemeldter rechtlichen Verordnung, wann die ad territorium appliciret wird, tormenta, qui perpetui vſus cauſa in territorio ſunt, territorii eſſe. Geſtalten auch GAILIVS ausdrücklich ſagt: Pertinentias ſola voluntate & deſtinatione patrisf. conſtitui, idque notum eſſe. GAIL. de Pac. publ. Lib. I. cap. 6. num. 29. ibiq. alleg. Und kan ſolches in keiner Sache ſo klar und gewiß ſeyn, als in ſolchen Stücken, Geſchütz und Munition, als welche regulariter und ihrer Eigenſchaft nach, keinen andern Gebrauch haben, als zu Schutz und Vertheidigung des Landes, welches ohne dieſelbe nicht kan gewehret und beſchützet werden; in Rechten aber ſolches für eine beſtändige und unfehlſame Anzeig einer Pertinenz und Zugehör geachtet wird, wann dieſes zu nichts anders dienet und gebraucht werden kan; maſſen die Rechte für eine Regul gehalten, vt accedant rei, quæ ad aliam rem nullam parantur, in l. 25. §. 10. ff. de Aur. arg. leg. Und pro ratione deciſiua beyſetzen: quia aliam nullam in ſe vtilitatem habeat d. l. 25. §. 10.

Weil dann Stücke und Geſchütz zu einem Fürſtlichen Territorio, als welches ohne ſolche Mittel nicht beſtehen kan, nothwendig gehören, dieſelbe auch eigentlich keinen andern Nutzen und Gebrauch, als zum Schutz des Landes haben, ſo iſt unwiederſprechlich, daß diejenige Stücke, ſo ſich in eines Lands Veſtungen und Zeug-Häuſern befinden, deſſelben wahre und ohnzweiffliche Zugehör ſeyn, da zumahlen es gnug iſt, wenn es nur uhrſprünglich darzu dienet, ob es gleich auch einen andern Gebrauch haben kan.

Und dieſes, daß die Stücke und Geſchütz, ſo zum Schutz des Landes in Veſtungen und Zeughäuſern beſtändig gehalten werden, rechte, wahre und eigentliche Pertinentien des Lands ſeyn, ſolches wird von den bewehrteſten Rechts-Lehrern einmüthig bezeuget. MENOCHIVS, einer von den vornehmſten ſetzet folgenden Inhalt: Solet dubitari, quæ dicantur pertinentiæ caſtri vel feudi? & dicendum eſt, quod pertinentiæ aliquæ ſint proximæ, aliquæ remotæ. Proximæ ſunt illæ, ſine quibus res principalis vix ſtare poſſit; quemadmodum arma bellica, tormenta, & his ſimilia exiſtentia in caſtro, oppido & ciuitate. MENOCHIVS de præſumt. Lib. 3. cap. 99. n. 7. & 8. Eben daſſelbe lehren auch GAIL. d. cap. 6. n. 28. VVLTEI. de Feud. Lib. I. cap. 5. n. 4. u. 8. m.

Zwey-

Zweytens ist nicht weniger bekandt, daß der Zeug und die Rüstung, womit ein Fürstl. Territorium versehen, ein hohes Territorial-Recht, und eines der vornehmsten Regalien ist, und zuvorderst unter den hohen Regalien gezehlet wird in c. un. Quæ sint regalia in 2. F. 56. da die Regalia in der Ordnung also stehen: Regalia: Armandiæ, viæ publicæ, flumina &c. und das Wort Armandiæ nichts anders, als den Zeug, oder die Zeughäuser, nemlich armamentaria bedeutet. Frid. PRVCKMANN Vol. 2. Conſ. I. n. 10, LIMN. de Iur. Publ. 4. 8. num. 220. VVLTEI. de Feud. Lib. I. cap. 5. num. 7. Wodurch nicht die blosse Häuser und Gebäude, sondern der Rüstzeug und die Waffen, so darin verwahret werden, und um derent willen allein die Häuser sind, verstanden werden, massen auch sonsten in gemeinen Rechten selbst die Waffen und deren Gebrauch nicht priuati iuris & arbitrii, sondern ein Reſeruat der hohen Territorial-Obrigkeit, also unter der hohen Territorial oder Regalischen Rechten begriffen sind. Daß nun die hohen regalischen Rechte dem Churfürstlichen Territorio ankleben, und niemanden, als dessen Succeſſori und Besitzer gehören können, ist ohnstreitig und in der güldnen Bulle Tit. 20. klar versehen.

Drittens sind diese Stücke und Geschütz ex publicis principatus reditibus angefertigt und erobert worden, gestaltsam der beyden letztern Churfürstlichen Herrn Vorfahren Zustand, und daß sie aus den Einkommen und Gefällen dero Fürstenthums der Pfaltz solche Onera abgetragen, genugsam bekandt ist.

Gleichwie nun die fructus feudi ſeu territorii, dessen ærarium publicum ist, sein Zöllen, Schatzungen und andern regalischen Nutzungen bestehen, und in das Eigenthum des Vasallen nicht weiter gehören, noch derselbe darüber, als über sein Allodial-Gut ferner testiren kan, als nur quatenus ſupereſt deducto onere feudi vel territorii. Also folgt nothwendig, daß über die zu des Lands-Besten, aus dessen regalischen Gefällen angeschaffte, Stücke und Geschütze nicht testirt, noch selbige von dem Lande entfremdet werden können, weil es ein dem Territorio anhangendes Onus ist, daß zuvorderst das Land gehandhabet, geschützt und gebessert, und die zu solchem End erforderliche Nothdurft aus dessen Einkommen vor allen angeschaffet werde. Non igitur niſi deducto hoc territorii onere, quod ſupereſt, ſaltem ad allodii hæreditatem, de qua teſtamento diſponitur, pertinet.

Und weil viertens bereits in einer andern Sache mit mehrern ausgeführet ist, daß dem Churfürstlichen Succeſſori alle auf das Land aus dessen Gefällen verwendete Meliorationes gebühren, so ist dahero ohnzweifflich, daß ihme vielmehr diese Stücke und Munition, als die allernothwendigste und ganz ohnentbehrliche Melioration des Landes gehöre. Um so vielmehr, weil

Fünftens in denen Reichs-Constitutionen verordnet und vorgeschrieben ist, wie ein jeder Stand des Reichs sich mit Munition, Mannschaft und dergleichen in solche Verfassung setzen solle, daß er nicht allein sich und sein Land zu schützen, sondern auf begebenden Fall einem benachbarten Stand beyzustehen, die vom Reich anbefehlende Executiones zu übernehmen, dem Reich selbst in der Noth beyzuspringen und andere Nothwendigkeiten auszurichten fähig seyn könne, wie zu sehen ex R. I. d. 1555. §. Nachdem aber 54. & §. Ferner 79. R. I. 1564. §. Ferner 22 ꝛc. Wann nun die vorige Herren Churfürsten Pfalzgrafen aus obhabender Landesväterlichen Schuldigkeit solcher Reichs-Ordnung zufolge, dergleichen Bereitschaft in ihren Churfl.-Landen gemacht, hat der letztere Besitzer solche aus tragender hohen Obrigkeitlichen Schuldigkeit geschehene Veranstaltung nicht wieder aufheben und von dem Lande entwenden können; nemo enim, quod debite fecit, reuocare poteſt.

Sechstens ist dieses auch in dem Chur Hause Pfalz also in beständiger Uebung hergebracht, und bereits in den Rupertinischen Stamm-Pacten §. Welcher aber unter unsern jüngern Söhnen ꝛc. versehen, die leibliche nachgebohrne Söhne, da sie schon mit einigen Schlössern abgewiesen, dennoch die dazu gehörige Mannschaft, (folglich auch nicht das Geschütz und Munition, welches die Instrumenta der Mannschaft und darunter begriffen sind) nicht leihen können, sondern selbige von dem regierenden Erben allein geliehen werden müssen. Wie dann auch in denen Fällen, da jüngere Brüder gelebet, als bey Ludouico V. Friderico II. und Friderico III. eine von denselben einige Theilung des Geschützes prätendiret, geschweige erhalten worden, sondern selbiges allezeit bey dem Aeltesten und dem Chur Hause geblieben. Wann denn einige Geschütz und Munition in diesem Chur Hause nicht einst an die nechsten Agnaten ja leibliche Kinder kommen können noch sollen; wann die schon die Schlösser, darzu solches Geschütz gehörig war, besessen: So kan am wenigsten solches ausser dem Chur-Hause auf Fremde, die weder Agnati sind, noch die Schlösser, dazu das Geschütz gehöret, besitzen, durch

Teſtamenta transferit und von den Schlöſſern weggegeben werden. Maßen auch durch die angezogene Gewohnheit, daß ſolche in viel Exempeln bey dem Hauſe geblieben, ein fidecommiſſum familiæ entſtehet, ſo auch conſuetudine et præſcriptione tacite eingeführet wird, de quo late KNIPSCHILD de fideic. fam. Cap. 6. n. 74. et ſeqq. et n. 84. und darüber durch letzten Willen nicht diſponiret werden kan. KNIPSCHILD d. tr. Cap. II. n. 2. Wie dann auch

Siebendens im Reich kein Exempel gehört iſt, daß ein Fürſtenthum und Reichs-Lehen iure primogenituræ ſuccedirender Agnatus vel filius die auf ſeinem Reichs-Lehen zu Beſchützung ſeiner Land und Leute befindliche Stücke, Geſchütz und Munition von dem Veſtungen abſondern, und entweder mit ſeinen Brüdern theilen, oder den Allodial-Erben ausliefern, oder kraft eines Teſtaments an Fremde übergeben müſſen.

Und iſt dieſes endlich aller bewehrten Rechtslehrer einmüthiger Schluß, daß ſolche Stücke, Geſchütz und Munition in den Veſtungen oder Zeughäuſern zum Schutz des Landes bereitet ſind, dem Lande ankleben und zugleich mit ſelbigem dem Succeſſori anfallen.

Boerde.

Boerde iſt ein alt teutſches Wort, welches beſonders von den Sachſen gebrauchet worden. Es bedeutet ſo viel als eine ſich weiter ſtreckende fruchtbare Ebene. Cyriac. SPANGENBERG *Chron. Saxon. Cap. XIII.* Boerde iſt ein fruchtbares Land, das Getraidig und Einkommen genug trägt oder boeret. Man kan ein mehreres hiervon bey dem WACHTER *in Gloſſ. Germ. p. 191.* und in BESOLDI *Theſaur. pract. v.* Boerde finden.

Bona Fides.

§. 1. Erklärung. §. 2. Bona fides wird zu der Verjährung erfordert. §. 3. Ob ſcientia debiti in actionibus perſonalibus malam fidem induciret §. 4. In wieferne nach den alten teutſchen Rechten b. f. nicht erfordert worden. §. 5. Vortheil eines b. f. poſſeſſoris.

§. 1.

Bona fides iſt eine Meynung, (*) welche da ich nicht anders glaube, dann eine von mir beſeſſene Sache ſtehe mir und keinem andern zu. (**)

(*) So bald alſo mein Gewiſſen mir ſaget, daß ich nicht rechtmäßiger Beſitzer ſeyn könne, höret bona fides auf. Es kommet nun mala fides, welcher in ſcientia rem alienam eſſe beſtehet.

(**) BONA FIDES conſiſtit in opinione, qua quis eum, a quo rem accepit, dominum fuiſſe, atque inde rem ſuam eſſe credit: alienam vero eſſe ignorat. STRVVII *ſynt. Iur. Civ. Exercit. XLII. §. XII.*

§. 2. Dieſer bona fides bey dem Anfang des Beſitzes iſt nach den gemeinen Rechten genug zur Verjährung. *L. 4. §. 1. de A. R. D.* Nur das canoniſche Recht iſt damit nicht zufrieden. Es fordert einen beſtändigen ohnausgeſetzten b. f. bey dem Anfang und Fortgang der Verjährung, *c. vlt. & 5. X. de Præſcript.* Und daß eben dieſes in Sachſen angenommen ſey, bezeuget CARPZOV *dec. 117. n. 28.* Wobey doch zu gedenken iſt, daß der bona fides vermuthet werde und dem Kläger zu beweiſen obliege, daß der Beklagte in mala fide ſey. (*)

(*) Nec etiam ſufficit ad inducendam malam fidem dubius poſſidentis animus, aut ſcientia præſumta ex coniecturis collecta, ſed actorem probare oportet, poſſeſſorem poſtea certam ac indubitatam habuiſſe ſcientiam, quod res ſit aliena. STRVV *l. c. §. XIII.*

§. 3. Wenn am andern Theil bona fides ermangeln ſollte, ſo kan keine Verjährung ne quidem immemorialis (*) ſtatt haben. Doch iſt anbey zu gedenken, daß die bloſe *ſcientia debiti*, in den *actionibus perſonalibus*, einiger Meynung nach, keinen malam fidem inducire, ſondern dieſer kommt nur in Betracht, falls von Erwerbung des Eigenthums an einer dem andern zuſtändigen Sache die Frage iſt. Davon der Freyherr von Lynker (**) nachgeleſen werden kan.

(*) KLOCK *II. Conſ. 21. n. 76.*

(**) LYNCKER *Vol. 1. Reſp. XVI. n. 5.*

§. 4. Nach den vormaligen teutſchen Rechten wurde bona fides bey der Verjährung nicht erfordert (*) Welches doch nicht alſo zu verſtehen iſt, als ob mala fides einem Betrüger Vortheil ſchaffen mögen. Keinesweges. Man hatte allemal gegen dieſen actionem ad intereſſe anzuſtellen, die Freyheit. Sondern es hatte den Verſtand, quod in rem tunc non agebatur, mithin eine boshafter Weiſe entfremdete Sache von einem dritten nicht konte vindiciret werden. (**)

(*) THOMAS. *ad Inſt. p. 160.* SENCKENBERG *Elem. Iur. Feud. §. 260. de relnitione oppignorati territorii p. 33.* RICCIVS *de præſcript. Germ. c. 3. & 4.*

(**) De NEVMANN *I. Princ. privat. Lib. IV. Tit. IV. §. DXVII. not. * p. 331.*

§. 5. Ein b. f. poſſeſſor hat den wichtigen Vortheil, daß, wenn die Sache von dem andern in Anſpruch genommen, auch von ihm ſein Eigenthum daran gehörig erwieſen wird, er die bisher genoſſenen Abnutzungen behält, und nichts

mehr,

mehr, als die angeſprochene Sache verliehret. Chur-Bayeriſches Land-Recht *Tit. XI.* Art. 1. Wer den andern anſpricht um Eigen, oder Lehen, und wurde dem Beklagten ſolches Guth im Rechten aberkennt, hat er das Guth mit Schein eines guten Glaubens inngehabt, ſo ſoll er nicht mehr denn das Guth das ihm angeſprochen worden, verliehren, aber die vor Befeſtigung des Krieges aufgehobene und verzehrte Nutzungen, wie die Nahmen haben mögen, zu erſtatten nicht ſchuldig ſeyn.

Und vorher *Art. X. Tit. IX.* heiſſet es: Würdet einer um ein Guth, daß er mit gutem Glauben beſeſſen, und innen gehabt, angeſprochen, ehe er Nutzen und Gewehr erſeſſen, ſo iſt er gleichwohl ſchuldig demſenigen, wechem es von Rechtswegen gebührt, das Guth wieder zuzuſtellen, doch die aufgehobene Nutzungen, ſie ſeyen durch ihne erzielet, oder ſelbſt gewachſen, oder wie ſie Nahmen haben mögen, iſt er zu erſtatten nicht ſchuldig, wann ſie allbereit verzehrt ſeyn, was aber noch vorhanden, die ſollen dem Kläger ſamt den Guth folgen.

Bona vacantia S. Erbloſe Güter.

Bondi.

Bondi ware eine Gattung eigener Leute, die ſich ſelbſt vermöge eines Vertrages oder geſchloſſenen Bundes in die Leibeigenſchaft gegeben hatten: dahero noch jetzo ein Bauer bey den Dänen Bonde genennet wird. PFEFFINGER *ad Vitriar. Tom. II. Lib. I. Tit. XXII. p.* (964.)

Bonnarii.

Bonnarii waren eine Art Eigener, qui *bonnarium*, id eſt, modum agri certis limitibus, ſeu bonnis, definitum, colebant. Es waren ſolche Leute, gleich als heut zu Tage die alſo genenneten Gärtner (Bauern §. 13.) zu ſeyn pflegen. PFEFFINGER *ad Vitriar. Tom. II. p.* (964) *ibiq. cit. Auth.*

Bordarii.

Bordarii (*) waren eine Gattung eigener Leute, von deren eigentlichen Beſchaffenheit die Meynungen verſchieden ausfallen. Einige meynen, es hätten ihre Verrichtungen darinnen beſtanden, allerhand zum Hausweſen gehörende Nothwendigkeiten ein und auszutragen; andere haben wieder andere Gedanken, welche man bey dem POTGIESSER *de Statu ſeruorum Lib. I. Cap. IV. §. XXIII. p* 192. u. f. nachſehen kan.

(*) In LL. FRISIONVM Cap. XIII. heiſſet es: Qui cum ancilla alterius, quæ nec mulgere ac molere ſolet, quam BORTMAGAT vocant, moechatus fuerit ſol. XV. mulctam domino eius cogatur ſoluere.

Botding.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Nachricht von dem Botding. §. 4. Land-Gerichts-Ordn. in der alten Mark. §. 5. Botding zu Halle, im Thale.

§. 1.

Botding wurden die in alten Geſetzen auf gewiſſe Zeiten beſtimmete Gerichts-Tage genennet.

§. 2. Ob die Benennung von Bot, Buße, oder von Gebote hergekommen iſt, dabey wollen wir uns nicht aufhalten, ſondern beziehen uns auf des Hr. D. *Iob. Carl. Conr.* OELRICHS diſſ: *de Botding & Lotding, iudiciis Germaniæ, imprimis Marchiæ Brandenburgenſis antiquiſſimis.* Frankf. 1750. Dieſe Gerichte wurden auch ungeboten Ding genennet, weil bey ſolchen eine beſondere Ladung unvonnöthen war. (*) Desgleichen hieſen ſie Achtzeiten, die Herren-Acht, die Herrſchaft Acht und Hachtding.

(*) Quoniam non citati et ſponte ſua comparere obſtringuntur. POTGIESSER de *Statu ſeruorum Lib. V. Cap. II. §. XVII. p.* 840. wo er folgende Stelle aus des Biſtthums Münſter Meyer Ordnung, dicta die Hofſprache *art.* 1. anführet: Erſtlich ſollen alle eigenhörige Perſonen jahrlichſt und alle Jahr den Tag vor Mariä Heimbſuchung Vormittag, auf Schlag ſieben Uhren, am Hauſe N. N. und zwaren die Manswan nicht ehehaft daran behindert, und ſolches vorhero advertiren laſſen, in eigener Perſon zu erſcheinen verbunden ſeyn, ohne einige vorgehende weitere Forderung.

§. 3. BECKMANN in ſeiner Anhältiſchen Hiſtorie giebet hiervon *Tom. I. Part. 3. Lib. 2. Cap. 1. p. 273.* die Nachricht: Es hat die Fürſtliche Herrſchaft vor dieſem die Gerichte das Jahr dreymahl exerciret, welches man die Acht oder Herrſchaft-Acht, auch in den alten Documenten, Botding, oder Botdinge geheiſſen. Und hat ſich ſolche Acht oder Botding, allemal auf 14. Tage erſtrecket, deren erſtere, am Tage Cyriaci, oder den 12ten Junii an und den 26. deſſelben ausgegangen; die andere vom 4. Novembr. bis zum 18ten und die dritte von Vincentii, den 22. Jan. bis zum 5ten Febr. gewähret. Was auch nur binnen der Zeit vorgefallen, deſſen Entſcheidung hat ſich die Fürſtl. Regierung alleinig angenommen. Anno 1567. aber iſt dieſes Botding, oder Herren-Acht zu Zörbig, vermöge Vertrags mit der Fürſtl. Herrſchaft aufgehoben und abgethan worden.

Und *Part. IV. Cap. 6. p. 548.* heiſſet es: Unter dieſen

dieſen iſt nun inſonderheit, daß in den vorigen Zeiten, die Fürſtl. Herrſchaft, ungeachtet an die Städte überlaſſener Gerichte, gewiſſe Zeiten in dem Jahre gehabt, darinnen ſie ihre eigenen Gerichte geführet, die Stadt-Gerichte aber indeſſen ruhen müſſen; dergleichen bey der Stadt Zerbſt jährlich dreye geweſen, die man Botding, oder Botting geheiſſen, und 14. Tage gewähret; da die Fürſten, in hoher Perſon, oder durch ihre Beamte, zu Gerichte geſeſſen, und was in dieſen 14. Tagen vorgekommen, ſolches unmittelbar entſchieden, die Geldſtrafen auch ſelbſt genommen. Das Wort Ding heiſſet ſoviel als Gerichte, als Holz-Gedinge, Frey-Gedinge, Vogt-Gedinge u. ſ. w. und wurde demnach Botding ſo viel ſeyn, als ein gebothenes, d. i. von der Herrſchaft ſelbſt befohlnes Gerichte. Man hat es auch die Herren-Acht geheiſſen, in Fürſt Henrici I. Vergleiche mit dem Abte zu Nienburg, von A. 1239. Hachting: habebat vnum ſolum iudicium, quod Hachting vocatur.

§. 4. Hof- und Land-Gerichts-Ordnung in der alten Mark *de Anno 1602. Tit. IX.* von Bodding und Lodding. Alſo bleibt es auch mit dem Bodding und Lobding in der Seehauſiſchen und Werbiſchen Wiſchen bey den eingeführten Gewohnheiten. Und wird demnach das Bodding jährliches nur einmahl, als des Montags nach Michaelis zu Werben.

Das Lodding aber Mittwochs nach Galli oder Simonis & Judæ hernacher gehalten, und was nun im Bodding ausgeklagt wird, hat paratam executionem im Lodding.

Dagegen die, ſo demſelben unterworfen, hernacher das ganze Jahr durch von allen Gerichtszwange des Hof- und Landgerichts frey ſind, und daſelbſt mit executionibus oder auch citationibus nicht beſchweret werden können. Da aber etliche Sachen vorfielen, ſo nicht allerdings liquida, ſondern ferneren Ausführung vonnöthen hätten, dieſelben werden nicht unbillig fürs Hoff- und Landgerichte zum Proceß oder Beweiß verwieſen.

§. 5. Gnädigſt ratificirte und confirmirte Articul, ſo nach Anleitung der Thal-Ordnung, bey den hergebrachten Bottgedingen und Rügegerichten, den Würkern, Uffſchlägern, Läckern und Stöppern, wie auch den Kornknechten, Haſpelern, Radetretern, Störzern, Zäppern und allen andern im Thal allhier zu Halla Arbeitenden vorzuleſen, und daß denſelben nachgelebet werde, ihnen anzudeuten. Halla 1660. S. ſämtliche Fürſtliche Magdeburgiſche Ordnungen und vornehmſte Mandata des *Adminiſtratoris Auguſti p. 1015—1037.*

Boten S. Poſt.

Bräutel-Gabe S. Berathung.

Brandenburg.

§. 1. Der Mark Brandenburg §. 2. Vormalige Rechte. §. 3. Das Sächſiſche Recht wird abgeſchaft. §. 4. und das römiſche dagegen angenommen. §. 5. Einige Sammlungen brandenburgiſcher Statuten und Gewohnheiten. §. 6. Mylii Corpus Conſtitutionum. §. 7. K. Friedrich Wilhelm Vorhaben ein neu Land-Recht einzuführen. §. 8. Project des Corporis Iuris Fridericiani. §. 9. Project des Codicis Fridericiani. §. 10. Priuil. de non appellando. §. 11. Rechte der Stadt Brandenburg.

§. 1

Brandenburg iſt eine groſe Landſchaft und Marggrafthum in Ober-Sächſiſchen Creyſe, welche gegen Abend an das Herzogthum Lüneburg, gegen Morgen an Groß-Pohlen, gegen Mitternacht an Mecklenburg und Pommern und gegen Mittag an Schleſien, die Lauſitz, Chur-Sachſen und das Herzogthum Magdeburg gränzet. Von dieſer Provinz führen die Herren Marggrafen den Namen, welche ſich in drey Haupt-Linien, die Königliche Chur-Linie, die Bareythiſche und Onolzbachiſche Linie abtheilen.

§. 2. In der Mark Brandenburg war vormals das Sächſiſche Recht in Gebrauch. (*) Es heiſſet in dem Weichbild *Art. X.* Sollen alle-- die aus der Mark zu Brandenburg, - - und alle die aus den Städten, ſo darinnen begriffen ſind, ihr Recht zu Magdeburg holen. Könten aber die von Magdeburg des Urtheils nicht finden, und iſt es, daß die vorgenanten Gegenden ihr ſelbſt Urtheil dem nicht wiſſen, und ſonders die Marken, ſo mögen ſie es zu Halle holen. Denn ſie alle mit einem Recht begriffen ſeyn und alle das Weichbild Recht beſchirmen ſollen.

(*) Und nechſtdem auch das Löbiſche Recht, wovon *Chr. Gottfr.* HOFFMANNI *diſp. qua Conſtitutio Ioachimi I. Electoris Brandenb. de ſucceſſione A. 1527. lata notis illuſtratur. p. 7.* u. f. nachzuſehen; der zugleich bezeuget: Marchiam licet iura *Saxonica* & *Lubecenſia* dimiſerit, non prorſus ſuſtuliſſe omnem horum iurium vtilitatem quoties retentæ, & vigentes conſuetudines ad illorum principia reduci & ex illis queant illuſtrari.

§. 3. Im 16. Jahrhundert kame das Sächſiſche Recht in der Mark in Abnahme. Es geſchahe

schahe dieses durch die Recesse *de a. 1527.* und *1534.* wo es heisset: „Derowegen unsere Prälaten, Herren und Städte, sich aller Gebräuche und Gewohnheiten voriger Gericht und Rechten verziehen und abgesagt. Hiervon zeugen auch die Reversalien an die Stände Anno 1539. doch ausgenommen die Weichbilder, Crossen, Cotbuß, Sommerfelde und Lieben, die der Sächsischen Rechtes ohne die beyden Artikel die Succeßion und Erbfälle belangende zu gebrauchen vorbehalten haben. (*)

(*) Man sehe WILDVOGEL diss. de *præcipuis Iuris Marchici a Saxonico differentiis.*

§. 4. Es haben hiernechst die Herren Marggrafen von Brandenburg, ausserdem daß sie die gemeine römische Rechte in ihren Landen angenommen, (*) viele Ordnungen und Constitutiones zu Verbesserung der heilsamen Justitz publiciret.

(*) Mit einrechtigem Rathe, Willen und Vollwort des Landesfürsten und aller Stände auf gemeinen Landtagen, ist gewilliget und angenommen worden, daß im Churfürstenthumb Brandenburg, Kayser-Recht soll gehalten und gesprochen werden. Revers Anno 1534. 38. und 72. und gedruckte Constitution von Erbfällen Tit. von gemeinen Erbfällen. SCHEPLITZ *Consuet. Mareb. Brand. Part. II. Tit. I. §. I. p. 65.*

§. 5. Man hat hiervon einige nüzliche Sammlungen. Als: Etzliche Statuta und Gewohnheiten der Chur und Mark Brandenburg, gezogen aus dem Churfürstl. Revers, so der Landschaft auf den Landtägen geben worden auch Edicten, Mandaten, gedruckten Constitution, Cammer-Gerichts-Reformation, Visitations-Ordnung und Observationen Herrn Lamberti Distelmeieri, Jena 1608. 4to Womit doch zu vergleichen: Erinnerung von den neu ausgegangenen Statutis und Gewonheiten der Chur und Mark Brandenburg, Frankf. an der Oder 1608. 4to.

Consuetudines Electoratus & Marchiæ Brandenburgensis collectæ & desumptæ ex literis reuersalibus concessis ordinibus prouinciarum & conuentibus publicis, edictis & mandatis, nec non aliis constitutionibus, Reformationibus iudiciorum, fori Ecclesiastici & secularis, secundum nunc publicatæ adiunctis, nonnullis additionibus, notisque cum ipsis literis & edictis, hactenus a practicis non parum desideratis, cura & studio Ioachimi SCHEPLITZ *I. V. L.* Leipz. 1617. Fol.

§. 6. Wie aber in obigem Werk nur einige Statuta und Gewohnheiten von diesen Landen und zwar nicht vollständig, sondern extracts weise mit einem lateinischen commentario vorkommen und seitdem niemand diese Arbeit fortgesetzet, vielweniger die vollständigen Edicta und Ordnungen in Druck gegeben: so haben der Herr geheime Rath MYLIVS diesen Mangel durch folgendes Werk ersetzet: *Corpus Constitutionum Marchicarum* oder Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur und Mark Brandenburg auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta ꝛc. von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, bis unter der Regierung Friederich Wilhelms Königs in Preußen ꝛc. *ad annum 1736. inclusive* mit allergnäd. Bewilligung colligiret, und ans Licht gegeben von Christian Otto MYLIVS, mit Königl. Preussischen *Priuilegio* Berlin und Halle. Fol. Es bestehet dieses grose Werk aus 6. Theilen, welche so viel Bände ausmachen und einigen Fortsetzungen. Der erste Theil, welcher 1737. herausgekommen, handelt von geistlichen Consistorial- und Kirchen-Sachen, betreffend die Religion, äuserlichen Gottesdienst, geistl. Iurisdiction, Kirchen-Visitation, Intraden, derer Prediger Vocation, Confirmation, Lehr und Leben, Universitäten, Schulen, Stipendien, Ehe-Verlöbniß, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbniß, Armenverpflegung, Hospitalien, Wittben-Cassen, Feyer des Sonntages und andere Feste, Fast-Buß- und Bethtage, Jubiläa, Kirchenbuse ꝛc. Der andere Theil von der Justitz so wol in Civil- als Criminal- und Fiscal-Sachen, und deren Proceß bey dem Geheimbden Justitz-Rath, auch Hof- und Cammer- wie auch Krieges-Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin und andern hohen und niedrigen Justitz-Collegiis und Gerichten in der Chur- und Neumark, denen Gerichts- auch Vormundschaft- Wechsel- Hypothequen und Concurs-Ordnung, ferner von dem hohen Tribunal zu Berlin und Lehns-Sachen. Der dritte Theil von Kriegssachen, betreffend den Militair Proceß, Disciplin, Straffen, Werbung, Einquartirung, Marsch, Ausführung des Gewehrs und Pferde, Avocatorien, Aufgeboth der Ritter-Pferde und Mannschaft, Kriegs-Consistorium, Ehe-Sachen, Durchmarsch, Cartelle ꝛc. Der vierdte Theil von Zoll- Jagd- Holtz- Forst- Mast- Post- Vorspann- Müntz- Salz- Salpeter- und Bergwerks- auch Domainen- Pacht und andern Aemtern, Damm- und Teich-Sachen, Accis-Wesen, Bier-

und Mahlzinse, auch Mühlen und Brausachen, Marinen oder Chargen und Recruten-Casse, Stempel-Papier, gestempelten Carten. Der fünfte Theil von Policey-Hochzeit-Kindtauffen, Begräbniß und Trauerkleider, auch Feuer-Gassen und andern zur Policey gehörigen Ordnungen, der Städte Anbau, Manufacturen-Commercien-Woll und Handwerkssachen, Dorf- und Acker-Bauer-Schäffer-Hirten-Gesinde-Ordnungen und andern das Landwesen und Ackerbau betreffenden Materien, item von Medicinal-Ordnungen, Chirurgis, Apotheckern, Pest-Anstalten, Viehsterben, Scharfrichtern, Abdeckern, Schweinschneidern, Landstreichern, Zigeunern, Juden, Wirthshäusern und der sechste Theil von Miscellaneis und Supplementis derer vorhergehenden 5. Theile bis 1736 in sich haltend Landtags-Recesse, von Justitien, Zoll-Brau- und andern Sachen, auch Edicta und Ordnungen vom Abschoß, Ober-Heralds-Amt, Rang Reglements, Monte Pietatis, Priuilegiis derer Refugirten aus Frankreich und Schweiz, Erbpacht, Orden des schwarzen Adlers, Societæt der Wissenschaften ꝛc. Der Anhang zu dem sechsten Theil enthält die von dem etablissement der Französischen Colonien, ihren Gerechtsamen, Iurisdiction, Freyheiten, Proceß-Ordnung, oder sonst zum Nutzen der Colonien und schuldigen Observantz in Französischer Sprache publicirte Ordnungen, Edicta, Mandata und angehengter discipline ecclesiastique. Der Continuationen dieses Werckes sind vier, welche von 1737. bis 1750. incl.. gehen.

§. 7. Hiernechst sind bereits des höchstseligsten Königes Friedrich Wilhelms Majestät entschlossen gewesen ein neues Landrecht in Dero Landen einzuführen. Sie gaben Dero Vorhaben in dem Rescript, wie es in verschiedenen Puncten zur Verbesserung der Justitz zu halten, und wegen der bevorstehenden General-Visitation der Justitz-*Collegiorum* vom 26. Febr. 1738. §. *XI.* also zu erkennen: (*) „Sind wir auch entschlossen ein besonderes Landrecht in Unsern Landen einzuführen, und das Ius Romanum, in so weit es applicabel, zum Fundament nehmen zu lassen. Gleich wie aber sich nicht füglich thun lassen will, die besondere Statuta und Iura jeder Provinz mit einfliessen zu lassen; Also habt ihr diejenige, so bey euch eingeführet und obseruantiæ sind, besonders zu colligiren, und in eine Constitution unter gewissen Rubriquen: zum Exempel: von Communionen der Güther von dem Eigenthums-Recht ꝛc. zu bringen; Welchem nächst, wann solche insgesamt eingesandt, und mit denen Ständen und Magistraten jeder Provintz und Stadt darüber communiciret worden, dieselbe besonders publiciret werden sollen, damit solchergestalt einmahl überall ein gewisses Recht etabliret werde.

§. 8. Jedoch es war die Ausführung dieses Vorhabens der glorreichsten Regierung Sr. jetztregierenden Königlichen Majestät vorbehalten; (*) als die dieses grose Werk durch Dero Groß-Canzler Freyherrn von COCCEII Excell. glücklich zum Stande gebracht, und das neue Landrecht unter folgendem Titul im Druck geben lassen: *Proiect* des *Corporis Iuris Fridericiani*, das ist, Sr. Königl. Majestät in Preußen in der Vernunft und Landes-Verfassungen gegründetes Landrecht, worinn das Römische Recht in eine natürliche Ordnung, und richtiges *Systema*, nach den dreyen *Obiectis iuris* gebracht; die *General-Principia*, welche in der Vernunft gegründet sind, bey einem jeden *Obiecto* fest gesetzet, und die nöthige *Conclusiones*, als so viel Gesetze, daraus deduciret: Alle *Subtilitæten* und *Fictiones*, nicht weniger was auf den teutschen Statum nicht *applicable* ist, ausgelassen: Alle zweifelhafte *Iura*, welche in den Römischen Gesetzen vorkommen, oder von den *Doctoribus* gemacht worden, *decidiret*, und solchergestalt ein *Ius certum & vniuersale* in allen Dero Provinzen statuiret wird. Halle. 1750. Fol. der zweyte Theil ist 1751. herausgekommen und der dritte stehet noch zu erwarten.

(*) Ihro Königl. Majestät haben Dero Willens Meynung in der Constitution, wie die Processe in Pommern, in einem Jahr, in allen Instanzen, zu Ende gebracht werden sollen, §. 24. folgender massen zu erkennen gegeben: „Und weil die gröste Verzögerung der Justitz aus dem ungewissen lateinisch-Römischen Rechte herrühret, welches nicht allein ohne Ordnung compiliret worden, sondern auch darinnen singulæ Leges pro & contra disputiret, und nach eines jeden Caprice limitiret oder extendiret werden; So befehlen Wir unserm Etats-Ministre von COCCEII ein teutsches allgemeines Land-Recht, welches sich blos auf die Vernunft und Lands-Verfassungen gründet, zu verfertigen, und zu unserer Approbation vorzulegen, worüber Wir alsdann aller unserer Stände und Collegiorum auch Universitäten Monita einholen, und die besondere Statuta einer jeden Provinz besonders beydrucken lassen wollen, damit einmal ein gewisses Recht im Lande etabliret, und die unzähligen Edicta aufgehoben werden mögen.„

§. 9.

§. 9. Und was den Proceß anbetrift, haben Se. Königliche Majestät solchen ebenfalls verbessern und in die Kürze bringen lassen. Zu dem Ende ist promulgiret worden: *Projekt* des *Codicis Friedericiani Marchici*, oder eine nach Sr. Königl. Majestät von Preußen selbst vorgeschriebenen Plan entworffene Cammer-Gerichts-Ordnung, nach welcher alle Processe in einem Jahr durch drey Instanzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen. Nebst dem *Projekt* einer *Sportul*- und *Tribunals*-Ordnung, wie auch eines Pupillen-*Collegii*. Berlin 1748. *rec.* 1749. 4to.

§. 10. Daß übrigens Chur-Brandenburg das *privilegium de non appellando* zustehe, davon ist bereits unter dem Titul: *Appellatio* §. 31. unter der Rubric: Brandenburg Anzeige geschehen. Ob aber die Appellation noch vor dem Jahr 1486. als in welchem Chur-Brandenburg dieses privilegium bekommen, bereits ungebräuchlich gewesen sey, davon kan man des Herrn von LUDEWIGS Erläuterung der g. B. *II.* Theil *p.* 45-47. wo solches behauptet wird, nachsehen.

§. 11. Uebrigens kan man anbey noch nachsehen *Chr. Godofr.* HOFFMANNI *Not. & animadv. in Conſtitutionem Ioachimi I. Electoris de Succeſſionibus a.* 1527. *latam.* Frankf. 1734. 4to ferner den kurzen Auszug aus den Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Landes-Recessen, Edicten, Reglements. Berlin 1731. 4to Kurzer Entwurff des Märkischen Landrechts wie solches in Preußischen Landen in Observanz ist. Frankfurt. 1730. 4to.

§. 12. Von der Stadt Brandenburg Rechten, wird in der Constitution Churfürst Joachimi I. von Erbfällen folgendes gesaget: „Dieweil Wir auch betrachten, daß Unsere beyde Städte Alt und Neustadt Brandenburg, eines alten und löblichen Gerichts, mit einem sonderlichen Gerichts-Stuhl sambtlich begnadet, und von vielen unsern Vorfahren löbl. und seliger Gedächtniß, Churfürsten und Fürsten, damit privilegiret und befreyet worden seyn, welches sie auch als Haupt Städte Unsers Churfürstenthumbs, bisanhero in löblicher Gewohnheit und Gebrauch, also hergebracht und erhalten, daß auch viel andere umliegende Städte und Flecken ihr Recht in allen ihren Sachen, auch in Erbfällen bey ihnen gesucht und erholet. Haben Wir aus sonderlichen Gnaden, auch mit aller Geständte Unsere Land und Rath, und ihrem selbst Wissen und Willen, ihnen gegönnet und zugelassen, daß die beyde unser Städte Alt und Neustadt Brandenburg, hinfürder nochmals einen gemeinen Richtsstuhl sambtlich, wie vor Alters haben, und behalten sollen, von den auch die umliegende Städe, Flecken und sonsten jedermänniglich in allen ihren Sachen, auch in Erbfällen Recht, Urtheil und Belehrung suchen und holen möge wie vor Alters. Doch sollen sie nicht anders, denn nach dieser Satzung und Wilkör in den ausgedruckten Articuln, und sonsten in allen andern Sachen, nach beschriebenen Kayser-Recht Belegung und Urtheil geben und sprechen, von den auch das beschwerte Part so daß solches appellirens fuge haben möchte, an Uns, Unsere Cammergerichte Rechtlicher weise zu appelliren Macht haben sollen.

Brandstätte.

§. 1. Erklärung. §. 2. Abgebrannte Gebäude müssen wieder aufgebauet werden. §. 3. Ueber wen der Schade gehet, wenn das dem Mann als Brautschatz zugebrachte Haus abbrennet. §. 4. Dienstbarkeiten bleiben auf dem wieder aufgebaueten Gebäude. §. 5. Von Pfandverschreibungen, Steuern und Gaben. §. 6. Von Zusammenziehung der Brandstätten. Einen Garten da anzulegen, ist nicht verstattet. §. 7. Wenn ein verkauftes aber nicht übergebenes Haus abbrennet, über wem der Schade gehet.

§. 1.

Brandstätte ist der Platz und die Stelle, wo die durch Feuer zu grund gerichtete Gebäude vorhin gestanden haben.

§. 2. Es ist hier nichts daran gelegen, ob die Gebäude durch ohngefehren Zufall, als durch das Wetter, oder durch Versehen und Nachläßigkeit der Bewohner, oder durch Boßheit anderer, abgebrannt seyn. Genung, sie liegen in Schutt und Asche. Und da müssen die Eigenthümer bedacht seyn, selbe wieder herzustellen. Sind es Vorder-Häuser in Städten, so können sie von dem Magistrat ernstlich darzu angehalten, ja es kan allenfalls bey Entstehung der Wiederaufbauung, die Brandstätte, befundenen Umständen nach, gar eingezogen werden. (Baurecht §. 19. u f.) Es muß aber die Wiederaufbauung den Rechten und Gebrauch des Ortes gemäß, ohne Nachtheil des dritten geschehen, wie davon unter dem Titul Baurecht bereits ist gehandelt und verschiedene Ordnungen davon sind beygebracht worden.

§. 3. Wann ein Haus, das die Frau als einen Brautschatz dem Mann mit gebracht hat, abgebrannt ist, über wen ergehet der Schade.

Man machet hier den Unterscheid, ob res dotalis ist inæstimato oder æstimato zugebracht worden. (Brautschatz §. 3.) Im ersten Fall muß die Frau casum fortuitum über sich gehen lassen. Sie hat das Eigenthum daran behalten und der Mann nur den Nießbrauch davon überkommen. Dieses ist den gemeinen so wohl als Sächsischen Rechten gemäß. Das Land-Recht schreibet *Lib. I. art. 31.* „Wann ein Mann ein Weib nimpt, so nimpt er . . alles ihr Gut zu rechter Vormundschaft. Und weiter: der Mann mag an seines Weibes Gut kein ander Gewehr gewinnen, dann als er zu dem ersten mit ihr empfing in Vormundschaft. Ein anders ist wenn der Mann das Gut æstimato in dotem überkommen hat, dann hat er das dominium daran erhalten, und muß folglich auch casum fortuitum tragen. (*)

(*) CARPZOV *p. 2. c. 42. d. 21.* BRUNNEMANN *ad L. 5. C. de iur. dot.*

§. 4. Sind auf einem Hause ein und andere Dienstbarkeiten (Seruitutes) gelegen, selbes ist abgebrannt, und ein anderes dagegen aufgeführet worden: so bleiben die Dienstbarkeiten auch auf den neuen bestehen. Denn ob zwar einige Dd. propter rei interitum es verneinen: so mag doch deren Meynung nicht Platz finden: Nam collapsæ ædes in præiudicium ædium dominantium in eodem solo aliter exstrui haud possunt, quam ante fuere. Doch sind billig die seruitutes personales z. E. der Nießbrauch auszunehmen. Dieser erlöschet mit dem Untergang des Gebäudes. (**)

(*) STRVV. *Exercit. 17. thes. 55. Cb.* WILDVOGEL *de eo quod iustum est circa ædes exustas Cap. II. thes. VIII.*

(**) WILDVOGEL *l. c. Cap. II. thes. IX.*

§. 5. Eine Pfandverschreibung auf eine Brandstätte bleibet auch auf dem wieder aufgebaueten Haus, und die auf ein Haus, bleibet auf der Brandstätte bestehen. (*) Wer auch zu Wiederaufbauung des Hauses Geld vorgeschossen, der hat damit *hypothecam tacitam, cum iure prælationis* überkommen. Ob die *emphyteusis* auf der Brandstätte verbleibe, darüber sind die Dd. nicht einig. Man wird deshalben am besten thun, wenn man sich desfalls bestens in der genommenen Abrede vorsiehet. Steuern und Gaben von dem Hause mögen von der Brandstätte billig nicht gefordert werden, (**) wenn nehmlich das Haus sine culpa des Eigenthümers abgebrannt ist. (***)

(*) Wenn ein Haus pfandsweise verobligiret und darauf durch Feuer verunglücket, so ist klaren Rechtens, daß das Pfandrecht auf die rudera und den Platz bleibe, auch das wieder erbauete Haus zum Pfandrecht gehöre. Ein Præiudicium s. man in des Hrn. Geheimen Rath von COCCEII *Conf. et Resp. Tom. II. n. CXX. p. 137.*

(**) Die gegenwärtige unbillige Meynung tadelt mit mehrern ZIEGLER *de Iur. Maiest. Lib. 2. Cap. 2. §. 12.*

(***) Chur Sächsische Erledigung derer in A. 1655. und 1657 bey gehaltenen Landes Zusammenkünften des Churfürstenthums Sachsen übergebenen Gebrechen. „Und weil zum hundert und dritten die obgenante Stadt Weyda nicht allein in unterschiedlichen Supplicationibus, sondern auch bey vorig und jüngster Landesversammlung unterthänigst und wehmüthigst geklaget, und sich auf den Augenschein, und hiebevor eingeschickte Berichte beruffen, daß noch in die hundert Brandstätte daselbst in der Aschen liegen, und niemand solche, obschon der Rath selbige ohne einiges Kaufgeld und Bürgerrecht hinzulassen erböthig, anzunehmen und zu bauen sich finden, sondern männiglich der alten darauf hafftenden Gefälle, wie auch künftiger Anlagen halber Abschen tragen thäte: So ist unser gnädigster Will und Meynung, daß zu Beförderung Unsers und Unsers Bruders Herzog Morizens L. Interesse und gemeiner Stadt Aufnehmen, nicht allein unsere an Steuern, Contributionen und dergleichen, sondern auch des Raths aufgewachsene Resta, wie die Nahmen haben mögen, von solchen bishero ganz wüst gelegenen Brandstätten allergnädigst cassiret, aufgehoben und in Kraft jüngsten Landtags-Schluß jetzerwehnter Verordnung die Annehmer noch auf 4. Jahr befreyet seyn sollen.

§. 6. Zwey Brandstätten zusamen zu ziehen, ist zwar erlaubt: doch muß solches ohne Nachtheil der onerum realium geschehen, als welche künftig von dem einem so wohl, als es vorhin von den zweyen geschehen ist, auch entrichtet werden müssen. Aus der Brandstätte einen Garten zu machen, wird in wohleingerichteten Städten nicht leicht verstattet; ja es ist ganz wiederrechtlich, wenn es zum præiudiz der Nachbaren geschehen sollte.

§. 7. Brennt ein verkauftes aber noch nicht übergebenes Haus ab: so muß der Käufer erdentlicher Weise den Schaden tragen, und dem Verkäufer, des geschehenen Unglücks ohngeachtet, das schuldige Kaufgeld auszahlen. So bald als er die commoda des Hauses zu genißen anfänget, muß er sich auch die incommoda gefallen lassen. Doch verstehet es sich von selbst, daß dieses nicht statt finden könne, wenn der Kauf-Contract noch nicht gehörig ist vollzogen worden, oder der Verkäufer in mora sey. Ist ein Haus unter einer gewissen Bedingung verkaufet, und es brennet vor erfüllter Bedingung ab, dann träget den Schaden der Verkäufer. Dahin gehet auch ein præiudicium bey dem CARPZOV *p. 2. C. 26. d. 21, 22.* So

mag euer Abkäuffer, wenn auch gleich die Condition erfüllet würde, den Schaden, so durch die entſtandene Feuersbrunſt an euren verkauften Hauſe geſchehen, über ſich gehen zu laſſen, und euch die Kaufgelder zu entrichten, nicht gedrungen werden.

Brau-Gerechtigkeit.

§. 1. Erklärung. §. 2. Verſchiedene Gattungen davon. §. 3. Das Vernunftrecht erlaubet jedermann zu brauen. §. 4. Die Teutſchen haben in den älteſten Zeiten ohne Einſchränkung gebrauet. §. 5. Ob den Städten ein privatives Braurecht zukomme. §. 6. Verſchiedene Landesgeſetze ſchrenken das Braurecht in Teutſchland ein. Von Chur-Sachſen §. 7. F. Weimariſche L. O. §. 8. F. Gothaiſche L. O. §. 9. F. Altenburgiſche Verordnung. §. 10. Chur Brandenburgiſche Verordnung. §. 11. Magdeburgiſche Pol. Ordnung §. 12. Braunſchweigiſche Landesverordnungen §. 13. Hildesheimiſche und andere Landesgeſetze. §. 14. Ob Adliche und Bauern brauen dürffen. §. 15. Wornach ſich diejenigen richten müſſen, ſo brauen wollen. §. 16. Wie das Braurecht verlohren gehen und aufhören könne. §. 17. Schriften davon.

§. 1.

Die Braugerechtigkeit iſt eine Befugniß, Kraft deren einer aus Getreyde und andern behörigen Materialien (*) Bier oder ander ordentliches Getränke zu zubereiten berechtiget iſt.

(*) Es können ſolches ſowohl Gerſte, Weitzen, als andere Sachen ſeyn, und daraus Bier von verſchiedenerley Art, wie auch Breyhahn u. d. g. gebrauet werden.

§. 2. Dieſes Recht wird ausgeübet, entweder mit dem gebrauten Getränke ein öffentlich Gewerbe zu treiben, und ſolches zu verkaufen, oder nur ſein Haus und die Seinigen damit zu verſehen. In dem erſten Fall iſt ſolches ein öffentliches, in dem andern Fall aber ein privat Braurecht. Mit dem erſten iſt auch öfters das Recht andere zu zwingen, daß ſie das gebraute Getränke abnehmen und nirgendwo anders hohlen müſſen, verknüpft, welches die Zwang-Braugerechtigkeit genennet wird, davon unten unter nurbeſagten Titel ein mehrers abgehandelt werden ſoll.

§. 3. Das Vernunftrecht verſtattet jedweden aus dem Seinigen zu machen, was er will, einfolglich aus ſeinem Getrayde Bier und andere Getränke zu brauen, damit nach ſeinem Willkühr zu ſchalten und zu walten, und zu verkaufen; wannenhero denn das Brauen an und vor ſich ſelbſt als eine res meræ facultatis und als eine Gattung der Nutznieſung von ſeinen Gütern anzuſehen iſt. Wenn nun dieſe natürliche Freyheit im bürgerlichen Staat nicht eingeſchränket, oder gänzlich aufgehoben worden iſt, noch derſelben die Unterthanen ſich freywillig begeben haben; ſo kommt ſie noch jedem zu, er mag ſeyn, wer er will (*). Hieraus folget, daß das Recht zu brauen, und ſolches zu verleihen nicht eher bey dem bürgerlichen Regiment zu einem Regale (**) gemacht werden könne, bis ſolches die bürgerliche Geſetze und Gewohnheiten dazu machen, mithin die natürliche Freyheit einſchränken, oder benehmen, und alſo der Landes-Obrigkeit vorbehalten (*.*). Mit dem Braurecht aber muß man die Befugniß, die Trankſteuer und Acciſe ꝛc. zufordern nicht verwechſeln, maſen dieſe den Regalien zugeeignet werden, (*) nicht aber ohne Unterſcheid das erſte.

(*) David George Strubens Nebenſtunden, dritter Th. Abh. XIX. §. 1. CHR. LVD. SCHEID *de iure coquendi & vendendi cereuiſiam* §. 2. LEISER *in iure Georg.* ſ. m. 606. RICHTER T. II. Conſ. 112. RICCIVS *ſpic. iur. Germ.* p. 243, 244.

(**) Unter den Rechts-Gelehrten finden ſich verſchiedene, welche das Recht zu brauen und ſolches zu verleihen, unter die Regalien rechnen, wie ſolches bey Bergern P. II. Reſp. 10. n. 1. WERNHER P. I. Obſ. 277. n. 3. P. II. Obſ. 359. FRITSCH de *iure oenop.* c. 2. n. 16. ZAHN *in ichnograph. mun.* L. II. c. 27. n. 40. TREVTLER conſ. 107. n. 7. Tabor de *iure cereu.* P. I. c. II. §. 7. und andern zu ſehen iſt. Daher behaupten verſchiedene, daß niemand ohne Landesherrliche Einwilligung und Verleihung des Braurechts ſich anmaſen möge, TREVTLER c. l. TABOR c. l. welchem aber verſchiedene Gelehrte wiederſprechen. Struben c. l. §. 12. NÆVIVS *in iure iuſt.* cap. V. §. 1. und 5. Andere legen das öffentl. Braurecht den Städten bey, und ſprechen ſolches den Adlichen und Dörfern ab, THEOD. SCHOEPFER de *iure braxandi* P. I. c. II. n. 84. ſeqq. TABOR c. l. c. 3. BARTH diſſ. 53. welchen man aber ohne Unterſchied nicht Beyfall geben kan.

(*.*) Dergleichen wird in Böhmen gefunden, wie ſolches KLOCK de *erar.* L. II. c. 11. n. 2. TABOR c. l. c. II. §. 8. und P. II. c. 6. p. 59. ferner Kayſer Rudolph II. in einem Decreto ſub dato Prage den 30. Dec. 1603. und am 25. Merz 1608. ingleichen Kayſer Matthias am 13. Merz. 1616. bezeugen. S. RICHTER T. II. conſ. 112. Struben c. l. §. 12. Ingleichen in Bayern, Bayeriſch Landr. P. III. c. 13. KNIPSCHILD de *ciuit. imp.* L. V. c. 22. n. 10. de LVDWIG *Germ. princeps* Lib. IV. c. 5. §. 5. Von Sachſen behauptet ſolches TREVTLER c. l.

(*) KLOCK de *iure vectigal. concl.* 12. WEHNER *obſ. pr.* v. Ungeld. GYLMANN *L. 1. dec.* 37. n. 26. TABOR c. l. P. II. p. 47. und 55. LEISER *iur. Georg.* ſ. 607. n. 8. wiewohl KNICHEN de *iur. territ.* c. 3. n. 344. ſelbige unter die Nutzungen der Gerichtbarkeit rechnet.

§. 4. Die Teutſchen haben in den älteſten Zeiten bereits ohne einige Einſchrenkung, ehe noch

an die Städte sonderlich gedacht worden, sich ihren Trank aus Getreyde zubereiter,(*) und selbigen auch wohl andern vor Geld, oder andere Sachen zukommen lassen; ja die Bauern und andere Zinsleute haben in Bier Zinsen abtragen müssen (**). Haben nun die im Anfang auf dem Lande wohnhaffte Teutsche, ehe und bevor Städte erbauet worden, allbereits vermöge der natürlichen Freyheit sich ihr Getränke selbst gebrauet und solches auch andern Zweifelsohne zukommen lassen; so streitet annoch vor sothane Landleute die natürliche Freyheit so lange, als nicht beygebracht werden kan, daß sie selbiger freywillig abgesagt, oder ihnen selbige von den Landes-Herren auf eine zurecht beständige Art, oder von andern durch Verjährung entzogen worden. Nun wollen wir zwar nicht in Ableugnen stellen, daß in verschiedenen Territorien die Landes-Herren theils den Städten zu mehrer Aufnahme das Braurecht eingeräumet, auch wohl dabey hin und wieder Verbote ergehen lassen, daß binnen einem gewissen Bezirk um die Städte herum keine Braugerechtigkeit ohne ihre besondere Erlaubnis und Verleihung, oder ohne ein gegründetes Recht vermöge der Verjährung, besonderer Privilegien, oder Verträge zu haben, betrieben werden solte; theils Städte selbst durch Verjährung selbiges erlangt, theils die Landes-Herren solches andern sowohl lehnsweise oder durch Privilegien ertheilet haben; allein von einigen Territorien, oder von ein und anderer Stadt ist nicht sogleich der Schluß auf alle zu machen, mithin, wo das Braurecht nicht schlechterdings denen auf dem Lande wohnenden entzohen, sondern von ihnen von undenklichen Jahren nach der natürlichen Freyheit ausgeübet worden, da ist selbigen annoch solches ohnbeeinträchtiget zu lassen.

(*) TACITVS de M. G. c. 23. PLINIVS *hist. nat.* L. XXII. c. 25.

(**) GOLDAST *scr. rer. Alem.* T. I. P. I. p. 122. T. II. P. I. p. 38. seqq. STRVBEN c. l. §. 2.

§. 5. Den Städten kan nicht eher ein privatives Braurecht beygeleget werden, bis sie erweislich gemacht haben, daß ihnen solches vermöge besonderer Freyheits-Briefe, Verjährung und andern rechtmäßigen Tituln zukomme. Sie berufen sich zwar 1) auf König Heinrich des Voglers Vergünstigung und Verordnung, Kraft deren sie mit Ausschliesung der Landleute allein des Braurechts zum feilen Verkauf als einer bürgerlichen Handthierung (*) sich zu erfreuen haben sollten, wie sie denn zu dem Ende die Stelle des Wittichinds (**) vor sich anführen; allein man findet nichts darin von dem Braurecht; 2) auf den Sachsen-Spiegel (***) allwo die Worte folgendergestalt lauten „man mag keinen Marck bauen dem andern auf eine Meile zu nahe„ und wollen daraus zugleich eine denen Städten zukommende Zwanggerechtigkeit in Ansehung des Brauens ableiten; allein ohne Grund (*). Unterdessen hat die Glosse über ermeldten Artickel dennoch die Meynung zum Vorschein gebracht, daß binnen einer Meile um eine Stadt herum kein Wein noch Bier verkauft, noch Malz gemacht, und Bier zum feilen Verkauf gebrauet werden dürfe, welcher man aber in Sachsen anders nicht nachgehet, als wenn die Städte mit besondern Privilegien versehen sind (**). Ob nun wohl in den neuern Sächsischen Landes-Gesetzen den Städten und Bürgern das Brauwesen als eine bürgerliche Handthierung mehrentheils beygeleget wird; so ist doch nicht allen und jeden Landleuten, an Adelichen und Bauern in Dörfern selbiges gänzlich unterfaget, sondern sollen vielmehr in sofern dabey geschützet werden, wenn sie solches rechtmäßiger Weise erlangt und hergebracht haben (***).

(*) Das Brauen kan diesen Namen mit Recht führen, wenn es den Städten allein eigenthümlich zukommt.

(**) *In Annal.* L. I. p. 639. *edit. Meibom.* Die Worte lauten folgendergestalt: concilia & omnes conuentus atque conuiuia in vrbibus voluit celebrari.

(***) Lib. III. Art. 66.

(*) Struben c. l. §. 5. 6. welcher davon weitleufftiger handelt und angeführte Stellen behörig erkläret. RICC. c. l. p. 244.

(**) CARPZOV L. I. Tit. V. *resp.* 42. n. 18. 19. & P. II. c. 6. def. 5.

(***) CARPZOV Lib. I. tit. 4. Resp. 37. n. 8. RICHTER *consil.* 55. T. I. consil. 182. T. II. BARTH *dissens.* 340.

§. 6. Daß nun in verschiedenen Landes-Gesetzen das Brauwesen und Malzen als eine bürgerliche Nahrung angesehen und ausgegeben werde, besagen folgende Verordnungen, als von Chur-Sachsen die Erledigung der Landes-Gebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Justitien-Sachen: (*) „Desgleichen Mälzen, Brauen und Schencken eigentlich denen Bürgern in Städten, zu Erhaltung des bürgerlichen Standes, aus sonderlich erheblichen Ursachen geeignet, auch dererselben Wesen und Wohlstand gleichsam darauf gewidmet und gegründet, die Prälaten, Grafen, Herren und von Adel, sowohl unsere Aemter und andere Gerichts-Herren, Bauern und Dorfschaften sich solcher bürgerlichen Handthierung enthalten und zum Verderb unserer Städte nicht Ursach geben sollen.

(*) Man

(*) Man findet davon bereits in Churfürst Ernst und Herzog Albrechts Landes-Ordnung de A. 1482. ingleichen in den folgenden de A. 1551. und 1555. unter dem Titel Brauen, Schencken, wie nicht minder in dem Landtags-Abschied vom 2. April 1653. behörige Verordnung, wie denn in diesem unter andern folgende Worte angetroffen werden: „daß die Ritterschaft denen Städten in Brau- und Schenksachen, was zu ihrer bürgerlichen Nahrung gehöret, und vermöge der Landes- und Policey-Ordnung ihnen zuständig ist, ihnen auch gnädigst concediret, verschrieben und das Herkommen mit sich bringet, nicht eingreifen, sondern denenselben mächtiger Schutz geleistet werden solle„ welches hernachmahl in der obangeführten Erledigung, ferner den 30. Merz 1670. und den 15. Febr. 1676. 1682 in besondern Verordnungen unter nahmhafter Strafe wiederhohlet worden, so daß sich neuerdings niemand zum Nachtheil der Städte des Brauens, Mälzens und der Schenkgerechtigkeit anmasen soll. Diejenige aber, welche aus Herkommen und über verwährte Zeit, geübten Gebrauch mit dem Brauen oder Mälzen berechtiget zu seyn vermeinet, denen ist gnädigste Landes-Herrschaft dabey bleiben zu lassen gemeinet. Siehe Chur-Sächsische Land-Ord. de A. 1555. unter dem Titel Brauen, Schenken ꝛc. vers. welcher aber aus Herkommen ꝛc. CARPZOV L. I. tit. 4. *Resp.* 37. n. 8. LEISER *in iur. Georg. Lib. III. c. 21. n. 12. seqq.*

§. 7. Die S. Weimarische Landes-Ordn. Art. 60. und 61. besaget hiervon folgendes: „Nachdem auch Handthierung, Kaufmanschafft und Handwerke zu treiben, desgleichen Mälzen, Schenken und Brauen den Bürgern in Städten gebühret, so wollen wir, daß ihr die von der Ritterschafft und eure auch unsrer Aemter, Bauern und Dorfschafften derselbigen hinfürder gänzlich müßig gehen, und ihr die von der Ritterschafft euch eurer Ritter-Güther und die Bauern ihres Pflügens und Ackerwerks halten und also eurer Voreltern Fußstapfen nachfolgen sollet, damit unter Adel, Bürger und Bauern ein Unterschied sey, doch sind hierin ausgeschlossen, welche von unsern Vorfahren oder uns Brauens und Schenkens privilegiret oder desselbigen durch Verträge in Landgebrechen befuget. Wir wollen auch die Ordnungen und Verträge, so zwischen den Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Städten, Flecken und Dorfschafften Mälzens, Brauens, Schenkens und Handthierungswegen hievor aufgericht und gemacht, nicht aufgehoben, sondern die hiemit confirmiret, bestätiget und ob denselben gehalten haben.

§. 8. Die S. Gothaische Landes Ordnung P. II. c. 3. tit. 11. verordnet hiervon nachstehendes: „Weil Handthierung, Kaufmanschafft, und Handwerke zu treiben, desgleichen Mälzen, Schenken und Brauen eigentlich den Bürgern in den Städten gebühret, so sollen die von der Ritterschafft, sowol unserer Aempter und anderer Gerichtsherren, Bauren und Dorfschafften, derselben Geschäffte hinfüro müßig gehen, und die von der Ritterschafft ihrer Güter, und die Bauern ihres Pflügens und Ackerwercks warten, und also ein jeder seiner Vorfahren Fußstapffen nachfolgen, damit unter Adel, Bürgern und Bauern ein Unterscheid zu finden sey; doch seynd hierinnen ausgeschlossen, welche von unsern Vorfahren, oder Uns, Brauens und Schenkens, oder auch ein und der andern Handthierung wegen privilegiret, oder dergleichen durch die Verträge im Landgebrechen befuget: massen wir denn die Ordnungen und Verträge, so zwischen den Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Städten, Flecken und Dorffschafften, Mälzens, Brauens, Schenkens und Handthierens halben hiebevor aufgerichtet und gemachet, nicht aufgehoben, sondern die hiermit confirmiret und bestätiget haben, und ob denselben gehalten wissen wollen. Ingleichen sollen die Bürger und andere gewiesen und ernstlich angehalten werden, tauglliches Bier zu brauen, unter die Frucht zum Malze nicht Haber, Tresp, Wicken, Bohnen und dergleichen zu mengen, oder das Malz zulang wachsen zu lassen, oder es zu übergiesen, keine Kreide, Salz oder dergleichen ins Bier zu thun, dasselbe auch denen, die sich dißfalls bey ihnen erholen müssen, in einem billigen Preisse zukommen zu lassen, und widrigen Falls wider sie gebührliche Bestrafung fürgehen. Gestalt denn jedes Orts sonderbahre Personen geordnet werden sollen, welche das Bier, ob daran etwan eine Uebermasse über den ordentlichen Satz gebrauet, besichtigen, auch was sonsten etwan betriegliches darbey vermerket wird, berichten sollen. (*)

(*) Mit diesen kommt die S. Altenburgische Landes-Ordnung P. II. C. 3. tit. 10. völlig überein.

§. 9. Zu diesem kan man noch dasjenige fügen, was in der Erledigung der bey unterschiedenen gehaltenen Landtägen von den Land-Ständen des Fürstenthums Altenburg ꝛc. übergebener *Grauaminum* und Gebrechen ꝛc. 1684. §. 24. N. II. verordnet worden, so folgenden Inhalts ist: „Nachdem die Städte aus uhralten Privilegien und aufgerichteten Schieden, zumahlen aber aus derer Chur- und Fürstl. hochlöbl. Vorfahren publicirten Landes-Ordnungen ein sattsamlich gegründetes ius quæsitum für sich haben, an sich selbsten auch dem gemeinen Wesen merklich daran gelegen, daß Städte zu Ertragung gemeiner

ner Bürden nicht untüchtig gemachet, sondern vielmehr bey ihrem Wesen und rechtmäsiger Nahrung gehandhabet werden, bevorab, da man bey denen Steuer-Einnahmen unschwer innen werden kan, wie durch die eingerissenen Mißbräuche die Tranksteuer höchlich verkürtzet, und zu Ausübung allerhand Unterschleifs und Parthiererey Thür und Thor eröffnet werde; als ist zuförderst Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß auf Rittersitzen und deren Pertinentien, ingleichen auf Amthäusern und in andern Herrschafftlichen, denen Beamten, Verwaltern, Förstern, Jägern und Pachtleuten eingethanen Wohnungen, wie auch von Pacht-Müllern und Pachtschäfern, die ungebührliche Vertreibung des Biers, es geschehe dieselbe mit Ausschenken, oder durch hin und wieder erfolgende Verkauffung in grossen und kleinen Gefäsen, gänzlich eingestellet, nächstdem auch denen Dorfschafften ein mehres nicht gestattet werde, als was die Schiede und nach der Zeit aufgerichteten Recesse und Verträge besagen, darüber denn Amtleute und Schösser beständig halten, und wenn sie einen und andern Orts halber Bedenken tragen, deswegen keine Processe veranlassen, weniger vor sich im geringsten etwas indulgiren, sondern solches zu unserer Regierung Decisо unsäumentlich berichten ꝛc. §. 25. Versehen Uns hingegen, es werden die Städte dahin bedacht seyn, damit das Bier in rechter Güte gemacht, auch gut gelassen und in den Kellern nicht verfälschet, hiernechst dem Landmann dasselbe in gerechten Maas und Gebünde, auch billigen Preiß, weggelassen werde, damit die Dorfschafften sich dessen zu beschweren, oder zum wenigsten in geheim, auf bißherige Mißbräuche wieder zu gerathen, nicht Ursach nehmen mögen, wie denn auch zu Beförderung der Bier-Nahrung dergleichen Abfuhren mit Pflastergeld, Brückenzoll und andern neuerlichen Auflagen billig zu verschonen. §. 26. Es haben insonderheit die Beamten mit behörigen Fleiß und Ernst darauf zu sehen, damit dasjenige, was nach Anleitung der Schiede denen Dörfern zugelassen ist, verantwortlich gebrauet, und Unserm Ausschreiben gemäß, Zehendmeister verordnet werden ꝛc. §. 27. Und nachdem in denen Schieden theils Dorfschafften, die auf ihren Feldern erwachsene Gerste zu verbrauen nachgelassen wird; so hat es damit keine andere Meynung, als was nach Abzug des Samens hieran übrig verbleibet, dannenhero die vollständige Gerste zum Brauen anzuwenden, und hernach den Samen anderswo zuerkaufen, berührten Dorfschaften und deren Einwohnern keinesweges zugestatten.

§. 10. In den Chur-Brandenburgischen Landen ist ebenfalls das Brauwesen in Ansehung der Adelichen, Beamten und Dörfer sehr eingeschrenket, wie man solches aus Churfürst Joachim II. Lands-Ordn. (*) vom Jahr 1539. §. es sollen auch ꝛc. ingleichen vom Jahr 1540. und 1549. §. aber Hanß von Rochau ꝛc. ferner Johann Georgs vom Jahr 1571. (**) Churfürst Georg Wilhelms den 9. Jenner 1624. §. weil es ꝛc. Friedrich Wilhelms Verordnung vom Jahr 1653. und andern Gesetzen ersehen kan, jedoch ist in der letztern im Anhang §. 7. diese Erklärung anzutreffen, daß wer mit einem Special-Privilegio, oder beständigen contrairen Observanz versehen zu seyn vermeynet, und seine iura in possessorio, oder petitorio zu deduciren vermöchte, der solle deswegen, nebenst den Städten und Brauer-Ausschuß, cum plenaria causlæ cognitione gehöret werden.

(*) Unterdessen ist dennoch vermöge Churfürst Joachims II. L. O. den Hüfnern gegen die Pflug- und Saat-Zeit jedesmahl 4. Scheffel und insgesamt 12. Scheffel, den Cossäten aber jedesmahl 2. Scheffel und in allen des Jahrs 6. Scheffel zu brauen vergönnet, jedoch, daß darunter Hirten, Schäfer, Müller, Schmiede, Dorfschneider, Leinweber ꝛc. wenn sie nicht Cossäten Stellen besitzen, nicht gerechnet werden sollen. S. Müller in *pract. ciu. March.* resol. 108. 109.

(**) Darin sind besonders folgende Worte hieher gehörig: „Obwohl die Prälaten und der Adel zur Nothdurfft und für sich selbst brauen mögen, so sollen sie doch kein Bier schenken, oder verkauffen, noch ihre, oder andere Krüger mit Bier verlegen; würde aber darüber ein Krüger eines Edelmanns Bier führen, oder schenken, der soll das Bier verlohren haben, und dasselbe dem Aussager verfallen seyn, der Krüger auch darzu an seinem Leibe, oder auch der von Adel, so ihm das Bier gethan, nach des Landesfürsten Erkänntnüß gestraffet werden.

§. 11. Den Städten im Herzogthum Magdeburg leget die Magdeburgische Policey-Ordnung (*) wie auch König Friedrichs I. Pönal-Mandat von 12. April 1692. ansehnliche Vorzüge im Ansehung dieser Materie bey; allein es sollen dennoch diejenigen im ruhigen Besitz des Brau- und Schenkrechts gelassen werden, welche solches hergebracht haben. Denn die Magdeburgische Policey-Ordnung (**) besaget hiervon folgendermassen: „es sollen aber denen Churf. Aembtern, von Adel, Rittergütern und auch Klöstern, welche das Brauen zum feilen Kaufe nicht hergebracht, dennoch unverwehrt seyn, so viel zu brauen, als sie zu ihrem Tischtrunke vor ihre Haushaltung und Wirthschaft, zum Trunk des Gesindes und der Arbeitsleute bey Verrichtung der Arbeit nöthig haben.„ Und obgenanntes königliche Pönal-Mandat lehret folgen-

folgendes. Unter ſolchen Verboth ſind aber diejenige nicht gemeinet, welche über rechtsverwehrte immemorial Zeit cum ſcientia et patientia der Städte in quieta poſſeſſione geweſen, gewiſſe Krüge zu verlegen.„

(*) Cap. 20. §. 5.

(**) Cap. 20. §. 7.

§. 12. In den Braunſchweigiſchen Landen iſt ebenfalls das Brauweſen auf dem Lande ziemlich eingeſchrenkt, wie man ſolches aus dem Gandersheimiſchen Landtags-Abſchied erſehen kan. Der Hannöveriſche Landtags-Receß den 3. April 1639. will den Fürſtl. Beamten, Schreibern, Hochgrafen, Förſtern, Voigten, Prieſtern, Klöſtern und dergleichen, oder andern Gerichtsherren, wie auch den Krügern, Müllern und Bauersleuten ſelber zu brauen, auſſer, was ſie zu ihrer eigenen Notturft, ausgenommen der Hochzeiten und Kindtaufen, gebrauchen, keinesweges verſtatten (*). Herzog Chriſtian Ludewig verordnet in dem Abſchied, d. d. Hannover den 26. Sept. 1646. „Weil bey der allhier gepflogenen Handlung, wie auch ſonſten auf verſchiedenen gehaltenen Landtagen, des auf dem Lande vorgehenden und von uns verbotenen Winkel-Brauens halber, unterthänige vielfältige Erinnerungen geſchehen; als thun wir Unſere, dieſerwegen vor dieſem ertheilte Erklärungen und publicirtes offenes Patent hiemit wiederholen, wollen auch, daß alle diejenige, ſo des Bierbrauens zu feilem Kauf von Alters, wie recht, nicht befugt, ſolches gänzlich einſtellen, und ſich hinführo deſſen äuſſern und enthalten ſollen. Da ſich aber jemand auf ſeine Poſſeßion vel quaſi temporis immemorialis, oder ein ander priuilegium, berufen wollte, ſollen unſere Schatz-Einnehmere dieſelbe Unſerer fürſtl. Rathſtuben ſpecificiren, und darauf die ſpecificirte fürgeladen, mit ihren iuribus vernommen und nach Befindung, was Recht iſt, ohne Weiterung, unvorzüglich angeordnet werden (**). Und dieſes wird auch in dem ſpecial Schatzreceß vom 26. Sept. 1646. nochmalen §. zum vierdten (*) ingleichen im Landtags Abſchied 1673. §. 15. wiederhohlet. In der unterm 31. Dec. 1692. im Herzogthum Lüneburg ausgegangenen Verordnung heiſſet es: „Solte aber ein oder ander zu dergleichen Brauen ex ſpeciali cauſa befugt zu ſeyn vermeinen, und desfalls einen zu recht beſtändigen titulum beybringen können, hat ein ſolcher ſich bey unſer fürſtl. Regierung desfalls zu melden, die etwa in Händen habende Documenta, wodurch er ſeine vermeinte Braugerechtigkeit zu behaupten ſich getrauet, nach Publication dieſes unſers Edicts binnen 6. Wochen, welche dazu ſub poena praecluſi (**) eingeraumet werden, zu produciren, und ſodann zu gewärtigen, daß ſolche nachgeſehen, und ohne Verſtattung formlichen Proceſſus ein Deciſum, ob dieſen oder jenen das Brauen zum feilen Kauf fürderhin zu geſtatten, ertheilet werde„ In dem Landtags-Abſchied zu Einbeck den 22. Nov. 1614. heiſſet es: „Wie denn auch hierbey von der löblichen Landſchaft und ſonderlich von den Städten gebeten und geſucht, daß das Brauwerk auf fürſtlich und adelichen Häuſern, wie auch in den Clöſtern und auf dem Lande in Privathäuſern zu feilen Kaufe, vermöge voriger und inſonderheit zu Elze jüngſthin aufgerichteten Landtags-Abſchiede gänzlich abgeſchaffet werden möge, welches die fürſtl. Abgeordnete gleichergeſtalt biß uff gnädige Ratification Ihro hochfürſtlichen Gnaden viel hochgemelt eingewilliget haben.„ In der darauf erfolgten Confirmation des vorhergehenden Landtags-Abſchieds Herzog Friedrich Ulrichs d. d. Wolffenbüttel den 10. Oct. 1618. ſtehet. „Es ſoll aber auch gegen ſolche der Städte Schatzung das Bierbrauen uff fürſtlichen Emptern, Clöſtern, Adelichen Häuſern und ufm Lande zu feilen Kauf laut des vorigen modi colleckandi und ufgerichteten Landtags-Abſchieden abgeſchaffet ſeyn, und hindfort niemandſen, es wehre denn von Alters hergebracht, geſtattet werden.„

(*) Vom Jahr 1601. §. 51. im *Cod. conſtit. prou. Calenb.* P. IV. c. 8. Dieſer verordnet im Fürſtenthum Calenberg, daß da Bierbrauen auf den Dörfern zu gemeinen feilen Kauf, wie auch die Ausſtellung frembder ausländiſcher vor dieſen von - - Herzogen Heinrich Julio - - verbotenen Bier eingeſtellet werden ſolle. Mit dieſem kan man den Landtags Abſchied d. d. Hannover 14. Dec. 1693. zuſammen halten, maſſen darinn den Städten des Fürſtenthums Calenberg anſehnliche Freyheiten in Anſehung des Brauweſens beygeleget werden.

(**) In *Cod.* cit. P. IV. c. 8. p. 89.

(***) S. GRVPEN *obſ. for.* p. 991.

(*) GRVPEN c. l. p. 997.

(**) Dieſe Verordnung erhielte im Jahr 1722. am 28. April von der Landesregierung folgende Erklärung: „Woraus dann von ſelbſten folget, daß diejenige, welche ſich dero Zeit gemeldet, ihre iura profitiret, wenn ſelbige vor zureichend erkannt worden, dabey ferner zu laſſen, die übrige aber gänzlich präcludiret, und weder mit ſchriftlichen Urkunden noch Erweiſung der immemorialen Poſſeſſion weiter zu hören, geſtalt denn die Eingeſeſſene des Amts Harburg, welche ſich zu Erweiſung der immemorialen Praeſcription nach

allen ihren Requisitis erboten, in tempore aber nicht gemeldet, von andern fernern Beweiß präcludiret, und ihnen das Brauen zum feilen Kauf verboten worden.„ Ansonsten wurde bereits 1713. im Churfürstenthum Hannover durch ein Edict folgendes bekannt gemacht: Diejenige von Adel, Prediger und Schulbediente, welche ihr Hausgetränke, so weit sie solches zu brauen berechtiget seyn, beym Licent frey zu genieſſen haben, sollen sich nicht unterstehen, davon etwas an andere, es sey unter was Prätext es wolle, zu überlassen, noch anstatt Bezahlung vor Handwerks-Rechnungen, oder auch vor Spinne- und Arbeitslohn, zu geben, bey 10. Thlr. Geldstrafe, oder auch nach Befinden, bey Verlust der Licentfreyheit.„ *Corp. Conſt. prov. Calenb.* P. III. c. IV. p. 195. Im übrigen kommt den von den Städten entlegenen Dörfern die königl. Constitution vom 7. Jun. 1706. wohl zu statten.

§. 13. Im Stifft Hildesheim sollen diejenigen, welche zum Brauwesen auf dem Lande ex priuilegio oder aus alten Herbringen nicht befugt, sich deſſen enthalten. (*) So darf sich auch in Pommern des Mälzens und Bierbrauens zum feilen Verkauf auf dem Lande Niemand gebrauchen, als der von Alters dazu befugt. (**) Die Anhaltische Land. Ordn. (***) Schaumburgische Policey-Ordnung (*) leget den Bürgern gleichfalls die Braugerechtigkeit bey.

(*) S. STRUBEN l. c. §. IX.

(**) S. Mevii Pommerische L. O. c. 25. §. 5. in PISTORII *amoen. iur. hiſt.* P. IV. p. 1044.

(***) Tit. 25. von Brauen, Schenken ꝛc. Von Würtemberg kan man die Würtembergische Pol. O. Tit. 61. von Gewerb in Dörfern ꝛc. und von Mecklenburg die Meckl. Polic. Ordn. Tit. 29. nachsehen, allwo verordnet ist: „Dieweil Brauen, Schenken, Kaufmannschaft und Handwerke treiben, und dergleichen Handel zur bürgerlichen Nahrung gehörig, dadurch auch die Städte erhalten werden müssen, darum ordnen und wollen wir, daß die auf dem Lande sich solcher bürgerlichen Handlung sollen äußern ꝛc.

(*) Cap. 43.

§. 14. Aus diesen beygebrachten Landrechten ergiebet sich nun, daß die natürliche Freyheit zu brauen zum feilen Verkauf durch selbige in unterschiedlichen Landen und besonders solchen, die Sächsischen Rechtens sind, eingeschrenket worden; wie denn auch wohl ein Landesherr aus gerechten Ursachen zum Besten seines Landes und seiner Unterthanen selbiger Ziel und Maaß setzen kan, nur muß dadurch Niemanden ein bereits wohlhergebrachtes Recht entzohen werden (*). Wenn nun Adliche (**), oder Dorf-Gemeinden (***) solches Recht von undenklichen Jahren hergebracht oder erlangt haben, so kan ihnen selbiges ohne rechtmäßige Ursache nicht benommen werden. Und wenn auch das Braurecht der Städte auf einen gewissen Bezirk vermöge besonderer Freyheiten und Verjährung sich erstrecket; so mögen sie doch selbiges denenjenigen, so in und ausser solchem liegen, und selbiges hergebracht haben, nicht verwehren.

(*) Struben in Neben-Stunden P. II. p. 465. P. III. pag. 403.

(**) Den Edelleuten will das Brauwesen als eine ihnen unanständige und verächtlichmachende Sache von vielen gänzlich aberkannt werden. Die Gründe werden theils aus dem Röm. Recht, theils aus Rürners Thurnier-Buche und andern Ursachen daher geleitet, weilen die Verkaufung des gebraueten Getränkes eine Art von Kaufmannschafft sey, durch die Kaufmannschafft aber der Adel verlohren werde, mithin schicke sich solche nicht vor die Edelleute. S. SCHOEPFER c. l. Part. I. cap. 2. n. 84. seqq.; allein da die Edelleute nicht selbst brauen, auch das gebraute Getränke nicht selbst zu verschenken pflegen, sondern durch ihre dazu bestellte Leute thun lassen; so siehet man nicht ein, warum dergleichen Unternehmen dem Adel verfänglich seyn sollte. Können Landesherren, welche selbsten öffters auf ihren Cammer-Guthern die Brau-Gerechtigkeiten ausüben, in ihrem hohen Rang und Stand verbleiben, oder diejenige Edelleute, welchen dieses Recht von selbigen zu Lehn, oder vermöge eines Freyheits-Briefes ertheilet wird, ihren Adelstand ohnverruckt behalten; warum sollen denn diejenige, so dieses Recht von undenklichen Jahren bey ihren Ritter-Gütern hergebracht haben, verächtlich gehalten werden? Es ist zwar nicht zu leugnen, daß bürgerliche Handthierung den Adel in Teutschland herunter setze, wie solches die Oesterreichische Landes-Constitution vom Jahr 1569. S. FINSTERWALDER L. II. obs. 86. und andere Landes-Gesetze und Gewohnheiten besagen; allein diese Rechte sind nicht anders zu verstehen, als wenn die Edelleute selbsten dergleichen Gewerbe betreiben lassen. Im Herzogthum Lauenburg, Mecklenburg, Böhmen ꝛc. genieſet der Adelstand von alten Zeiten her das Braurecht bey seinen Rittergütern, wie solches die dissfalls besonders verfertigte Schrifften sattsam bezeugen. STRUBEN c. l. T. III. Obs. XIX. §. 11. p. 399. 400. Lud. SCHRADER conf. 44. Zach. THEOBALDUS P. III. des Hussiten Krieges c. 27. p. 150. So findet man auch ostermalen unter den Freyheiten der Adlichen, daß sie auf ihren Rittersitzen Schenken und Wirthshäuser anlegen können.

(***) Den Dörfern wird von verschiedenen Rechtsgelehrten ebenfals ohne Unterschied das Braurecht abgesprochen. SCHOEPFER c. l. P. I. c. 2. n. 351. und 857. seqq. welchen wir aber nicht anders, als wenn dasjenige angetroffen wird, was §. 3. 4. und folgenden ausgeführet worden, beypflichten können. Add. PAVLINI *rer. Germ.* p. 156. Was aber die Geistlichen anbetrifft, so soll davon unten ein mehrers beygebracht werden.

§. 15. Diejenige nun, welche in Städten sich des öffentlichen Braurechts bedienen wollen, müssen sich nach Vorschrifft der Rechte und Gewohnheiten richten und sich der Ordnung, welche sowohl die Zeit, als die übrigen Mitglieder concerniret, unter-

unterwerffen (*). Oefters wird ſothane Brau-Gerechtigkeit nur auf gewiſſe Häuſer, ſo daher Brauhöfe genennet werden, oder Güter geleget, ſo daß Niemand, als derjenige, welcher einen ſolchen Brauhof (**), oder dergleichen Güter beſitzet, ſich des öffentlichen Braurechts ordentlicher Weiſe anmaſſen darf (*_*). Nicht minder findet man, daß zuweilen beſagtes Recht nur gewiſſen Bürgern eingeräumet wird, welche auch wohl eine beſondere Innung oder Zunfft ausmachen, wie man ſolches in Magdeburg (1), Straßburg (2), Oſterode (3), und anderwärts mehr antrifft.

(*) Quedlinburgiſche Policey-Ordn. cap. 8. §. 1. Göttingiſche Brau-Ordn. cap. 2. In der Henrichſtadt ſoll ein jeder Bürger Macht haben, Bier auf freyfeilen Kauf zu brauen. S. *privilegia & ſtatuta* der Henrichſtadt de Ao. 1602. tit. 21. Jenaiſche Art. XI. Apoldaiſche *Statuta* Art. 51. ſeqq.

(**) H. Friedrichs zu Sachſen Erledigung, derer bey unterſchiedenen gehaltenen Landtägen von den Landſtänden des Fürſtenthums Altenburg übergebener *Gravaminum &c.* de A. 1684. N. 2. §. 30. verordnet folgendes. „Die Beſitzer der Höuſer, ſo dieſelben nicht weſentlich bewohnen, mögen ſich der darzu gehörigen Bier-Nahrung auch nicht gebrauchen, es wäre denn, daß einen und andern Orts ein anders üblich, oder ihnen ſolches aus ſonderbahren Urſachen nachgelaſſen würde. §. 31. Wenn auch ein Inwohner der Städte eines oder mehr ſeiner habenden Gebäude verkauffen, und an ein ander bürgerliches Haus bringen will, iſt ihm ſolches, wenn es nicht erblich, ſondern auf Wiederlöſung geſchiehet, unbenommen. Im Fall er aber dergleichen Braurecht erblich veräuſſern wollte, iſt ſolches ohne der Obrigkeit des Orts, oder nach Gelegenheit der Umſtände, des Landesfürſten fürgehende Einwilligung nicht zu geſtatten.„ Weimariſche *Statuta* Art. 14. „Nachdem auch mit den brauenden Bürgern eine Unordnung Brauens halben eingeriſſen, und denne, ſo eine geringe Wohnung und wenig Beſchwernüs gehabt, nachgelaſſen, groſſen und feinen bequemen Gebäuden, die mit Schoſſen, Steuern und andern Auflagen ſchwerer und höher beläſtiget, gleich zu brauen, dadurch dann auch erfolget, daß manches Haus, der Landes-Ordnung zuwider zuriſſen, und aus einem Brauhauſe, zwo oder mehr Schenckſtätte erbauet, auf daß aber in Zukunfft Ordnung und ſeine geraume Häuſer erhalten, auch die armen Bürger bey dem Brauen ihrer Nothdurfft nachgelaſſen werden möchten, ſo ſollen aller Bierbrauenden Häuſer vom Rathe erwogen, und nach Gelegenheit des darauf haffenden Geſchoſſes, Zinſen auch anderer Bequemlichkeiten, auf die fürnehmſten Braustätte ein ganzes Lohß, auf die andern drey viertel, ein halbes, und dann auf die geringſten ein viertel eines Lohſes, wie auch vor Alters alhier gebräuchlichen, nach allerhand Umſtände geſchlagen und geleget werden: jedoch ſoll ein jeder, der auf ſein Hauß brauen will, darinnen wohnen, Feuer und Rauch darinnen halten und nicht allein vier Pferdt auf das geringſte ſtallen, ſondern auch unſerm gnädigen Fürſten und Herrn zu unterthänigen Ehren, eine rittermäßige Perſon, mit derſelben Dienern, mit ehrlichen Betten und Gemachen, verſorgen und wohl bewirthen können. Und ſoll zu einem ganzen Gebraue Biers nicht mehr als drey Weimariſche Malter Gerſten eingeſchüttet und genommen werden. Eiſenachiſche *Statuta*, P. IV. Tit. von Brauhöfen. Frankenhäuſiſche Statuten vom Jahr 1534. Lib. III.

(*_*) Die Chur-Maynziſche Inſtruction vor Dero Stadtrath zu Erfurt de Ao. 1704. §. 6. beſaget: „Zum Biereigen aber ſollen ſie (die Bürgermeiſter) auſſer Unſers jetztgedachten Stadthalters und Regierung Vorwiſſen und Genehmhaltung keinen annehmen, dann zuförderſt darauf ſehen und halten, daß er zuvor docirt und beſcheiniget, daß er in einem gewiſſen Vierthel einen eigenen und bezahlten Biereigen-Hof beſitze und bewohne, auch wegen der übrigen in unſerer Brau-Ordnung gemeldeten Requiſiten gnugſam qualificiret, oder aber wir ihn abſonderlich begnadet hätten. *Statuta* der Stadt Einbeck Cap. V. VI. in PVFENDORF *obſ. iur. vn.* T. I in app. p. 211. 213. ſeqq. Göttingiſche *Statuta* cap. 1. Herzbergiſche *Statuta*.

1) SCHOEPFER c. l. P. II. c. 2. n. 13. & 21.

2) ZAHN in *ichnograph. mun.* p. 1291. BEIER de *magiſtr. opif.* c. 14. n. 535.

3) STATVTA OSTEROD. Art. VIII. in PVFENDORF. *obſ. I. Vn.* T. I. in app. p. 238. Hierbey iſt annoch anzumerken, daß öfters diejenige, welche in einer Brauer-Innung ſtehen, kein ander Handwerk treiben dürffen, wie denn ſolches von Erfurt bekannt iſt. Zu Frankenberg in Heſſen führet Landgraf Hermann im Jahr 1394. das Recht ein, daß wer kein Handwerk treibet, das Jahr zweymahl brauen ſoll. KVCHENBECKER *anal. Haſſ.* coll. V. p. 219. Von Bremen ſiehe die Burſprache in PVFENDORF. *obſ. I. V.* c. l. in app.

§. 16. Was nun diejenige, welche ſich des Braurechts bedienen, abgeben müſſen, und was ihnen vor Beſchwerden obliegen, ſoll unten bey der Trankſteuer, Ungeld, angemerket, und was den Haustrunk, oder das Hausbrauen anbetrifft und wer deſſen ſich zu erfreuen habe, wollen wir unter nur bemeldeten Titeln beybringen. Im übrigen kan das Braurecht auch wieder aufhören oder verlohren gehen, als durch die Renuntiation, Mißbrauch, wenn die Zeit verfloſſen, auf welche ſolches verliehen worden, ingleichen wenn die Eigenſchafft des gebrauten Trankes nicht mehr erhalten werden kan. (*) Ob aber ſolches dadurch verlohren werden könne, wenn man ſich eines Diebsdaumens bediene? darin ſind die Rechtslehrer (**) nicht einſtimmig.

(*) ENGAV elem. I. Germ. L. I. §. 265.

(**) SCHOEPFER c. l. Part. III. c. 2. n. 191. behauptet ſolches und mit ihm RICCIVS c. l. L. I. §. 265. welchen aber von ROHR im Haushaltungsrecht p. 1435. nicht beyſtimmen will.

§. 17. Von dem Braurecht und Bierſchank haben nachfolgende gehandelt: Joh. Otto TABOR

d. de *iure cereuisiario*, Straßb. 1656. 4. welche Abhandlung denn auch zu Regenspurg 1722. 4. mit einigen Rechtssprüchen vermehret in teutscher Sprache zum Vorschein gekommen ist. *Theodosius* SCHOEPFER *tr. de braxandi eidemque annexis iuribus Francof. & Lipſ.* 1677. 4. welche Abhandlung bemeldter Verfasser bereits 1663. unter dem verdeckten Namen Zythandri a Bude zum erstenmal ausgehen lassen. *Aug. Beni.* CARPZOV d. de *iure braxandi*. Leipzig 1687. ANONYMI Bedenken daß den Städten vor denen von Adel die Brau-Gerechtigkeit allerdings zukomme. 1696. *Iob. Volckmar* BECHMANN und *Chriſtoph* PHILIPPI haben auch von dieser Materie academische Abhandlungen bekannt gemacht.

Braunschweig. Dieser Titel ist aus Versehen nach Braut-Kinder gesetzet worden.

Braut-Kinder.

§. 1. Erklärung. §. 2. Braut-Kinder waren auch vormals nicht ungewöhnlich. §. 3. Sind als rechtmäßige Kinder anzusehen. §. 4. Responsum der Wittenbergischen Juristen dieserwegen. §. 5. Chur-Sächsische Decision. §. 6. Erinnerung hierbey. §. 7. Chur-Brandenburgische Verordnungen.

§. 1.

Braut-Kinder heisen solche Kinder, welche von ein paar ehelich mit einander versprochenen Personen, vor erfolgter priesterlichen Einsegnung erzeuget worden.

§. 2. Die Erzeugung dergleichen Kinder war auch in vormaligen Zeiten nichts ungewöhnliches. Ein Exempel bey Standes-Personen giebet Johannes Graf von Habsburg und Fräulein Hertzlande Gräfin von Rappolstein. Beyde waren mit einander verlobet, und haben sich noch eher, als die Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen worden, mit Einwilligung der Eltern zusammen gebettet. (*) Solches scheinet eine alte Gewohnheit um die obere Gegend des Rheinstroms zu seyn. Sie wird sonderbar erläutert durch dasjenige, was KEYSLER im 1sten Theile seiner Reisebeschreibung *p.* 21. erzehlet: In den Dörfern des benachbarten Bregenzer Waldes hat bisher die wunderliche Gewohnheit regieret, daß die unverheyratheten Bauren-Söhne und Knechte so lange bey einem ledigen Mädgen haben schlafen können, bis dieselbe ein Kind von ihnen bekommen, da denn jener erst, und zwar bey höchster Strafe verbunden ware, sich zu heyrathen. Diese Art von Galanterie heisen sie fügen, und finden daran so wenig auszusetzen, daß, da man seit etlichen Jahren, kraft obrigkeitlichen Amts, diese schändliche Weise abschaffen wollen, es zu einer Art von Aufruhr gediehen, und die Sache noch in einem Proceß, zu dessen Führung sie einen Advocaten aus Lindau angenommen haben, verwickelt ist. In einer Versammlung, welche die Bauren wegen dieser Sache hielten, stand ein alter Greis auf, und rieth zu Fortsetzung des Processes mit folgendem treflichem Voto: Mein Großvater hat gefüget, mein Vater hat gefüget, ich habe gefüget, und also will ich, daß mein Sohn und seine Nachkommen auch fügen sollen.

(*) Davon eine lesenswürdige Abhandlung des Herrn P. KOEHLERS in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen 1750. *n.* 36. 37. zu finden.

§. 3. Es ist hierbey die Frage, ob der Mangel priesterlicher Einsegnung hinlänglich sey, Braut-Kinder nicht vor rechtmäßig und Erbfähig zu halten? Böhmer (*) behauptet es, und zwar aus Ursach dessen, weil die Einsegnung heutiges Tages fast überall zur Form und zum Wesen einer rechtmäßigen Ehe gehörete, und die Ehe ohne Trauung keine bürgerliche Würkung zuwege bringen könnte. Allein diese Meynung ist ungegründet. Die priesterliche Einsegnung ist eine Ceremonie, welche dem Wesen der Ehe weder etwas giebet noch nimmet. (**) Am wenigsten ist sie also nothwendig zu verstehen, daß sie ein wesentliches Stück einer rechtmäßigen Geburt sey. Braut-Kinder werden nach Kayserlichen und Päbstlichen Rechten für rechtmäßig angesehen. (*,*) Und diese Rechte sind durch unsere teutsche Satzungen nicht aufgehoben worden. (*)

(*) BOHMER *in Iur. Eccleſ. Lib. IV. tit.* 3. §. 50. Das Gegentheil behauptet er selbst in pos. *ad tr. de act. ann. de S. A. I. c.* 2. *m.* 1. §. 35.

(**) Der s. Herr Geheime-Rath von COCCEII schreibet Tom. I. *Deduct. Conſil. & Reſp. in cauſis illuſtrium n.* LVII. *p.* 1104. gar wohl: Wie dann, daß die priesterliche Einsegnung zur Substanz einer Ehe nicht gehöre, und demnach auch die Kinder, so vor der Einsegnung poſt ſponſalia de præſenti empfangen werden, zu halten seyn quaſi ex legitimo coniugio nati, non vero quaſi per ſubſequens matrimonium legitimati, bey den Evangelischen Consistorien allenthalben angenommen ist. WESEMB. *tit. de rit. nupt. n.* 2. CARPZOV. *Iurispr. For. p.* 3. *conſt.* 14. *def.* 12. SAND. *deciſ. Friſ. Lib.* 2. *Tit.* 1. *def.* 1. STRVV. *Syntag. Iur. Ciu. Exerc.* 29. *theſ.* 26. GAIL. 2. *Obſ.* 80. *De* GOEHEL *de ſucc. ab inteſt.* §. 70. (d).

(*,*) *l.* 22. *C. de nupt. c.* 12. *X. qui ſint leg.*

(*) Daß Braut-Kinder auch in der Schweitz für ehelich gehalten werden, bezeuget LEU Eydgenoßischen Stadt- und Lehn-Recht 1 Theil XXIII. *Titul p.* 435.

§. 4. Hiermit stimmen nicht allein die Helmstädtischen (*) sondern auch die Wittenbergischen

ſchen Juriſten, ein; (**) deren letzteres Reſponſum wir anbey einrücken wollen: Will derſelbe des Rechtens belehret ſeyn, ob Beklagter, wenn Klägerin ihre Intention ausführen ſolte, das Kind pro legitimo erkennen, und demſelben die Erbſchaft ausantworten müſſe; Ob nun gleich das Kind, im Fall es ſeinen nöthigen Unterhalt erlanget, nichts mehr fordern zu können ſcheinet, da zumal daſſelbe nicht aus rechtmäßiger Ehe, ſondern nur ex ſponſalibus gebohren worden; dennoch aber und dieweil die von zweyen öffentlich verlobten Perſonen vor der prieſterlichen Copulation erzeigte Kinder als ehelich und rechte Erben zu der Eltern Verlaſſenſchaft gelaſſen werden, und zwiſchen ſelbigen und denen aus rechtmäßiger Ehe gebohrnen Kindern weiter kein Unterſcheid iſt, im übrigen bekandten Rechtens, daß bey der Erbfolge die Deſcendenten denen Aſcendentibus jederzeit vorgeſetzet werden; ſo iſt Hanß H. im Fall Maria M. daß ſie ſich mit Gottlob H. rechtmäſig und mit Einwilligung ſeines Vaters verſprochen, auch von ihm nachgehends beſchlafen und geſchwängert worden, gebührend beybringet, das Kind nicht nur pro legitimo zu erkennen, ſondern auch demſelben die väterliche Erbſchaft auszuantworten, und daferne ſolche zu deſſen Unterhaltung nicht zureichet, überdies die Alimenta zu geben ſchuldig.

(*) Das Reſponſum ſiehe bey dem PHILIPPI *ad Dec. Elect. Sax. 49. Obſ. I. n. 21.*

(**) Aus des Herrn von LEYSERS *Meditat. ad x ſp. XV. u. VI. p. m. 159. 160.*

§. 5. Dem ſtehet auch die Chur-Sächſiſche *Dec. XLIX.* nicht entgegen. Ob die Kinder, ſo von zweyen ehelich verſprochenen Perſonen, vor der prieſterlichen Copulation erzeuget, und wann vor deren Erfolg der eine Theil verſtorben, als eheliche Kinder zu achten, und zu der Eltern Verlaſſenſchaft, wie rechte Erben, zuzulaſſen? Ueber dieſe Frage ſeynd die Rechts-Lehrer zwieſpältig, indem an einem Theil dafür gehalten wird, als wäre in Eheſachen vornehmlich auf den Conſens und die Zuſage zu ſehen, weil ſonſten das unſchuldige Kind, ohne ſein Verbrechen um Ehr und Erbe zugleich gebracht, und gleichwohl das Verlöbniß durch die fleiſchliche Vermiſchung nicht wenig beſtärket würde, und was dergleichen mehr. Andere aber geben vor, die eheliche Trauung wäre vor die Subſtanz und Eigenſchaft des heiligen Eheſtandes zu achten, auſer welchem kein ehrlich Kind geboren, vielweniger zu der Eltern Erbſchaft zugelaſſen werden möchte.

Hierinnen nun auf etwas gewiſſes zu ſchlieſen, ſo ordnen wir, daß hinführo in dieſem Fall unter den öffentlichen und heimlichen Zuſagen und Verlöbniſſen ein Unterſcheid gehalten werden ſoll, und zwar dergeſtalt, da jene oder die öffentlichen an ihnen ſelbſt richtig und erweißlich ſeyn, auch ſich kein erhebliches Hinderniß oder vitium intrinſecum darbey befindet, daß die hernacher vor der Trauung erzeugete Kinder, als ehrliche und rechte Erben zu der Eltern Erb- und Verlaſſenſchaft auf begebende Fälle zugelaſſen, die Eltern aber nichts deſtoweniger wegen ihrer Begünſtigung, nach Inhalt der Ehe- und Kirchen-Ordnung, beſtrafet werden ſollen.

Wann aber heimliche Verſprechungen oder Verlöbnißen welche bey denen, ſo ſich annoch in väterlicher Gewalt befinden, an ihnen ſelbſt unbillich und unkräftig, bey denen andern aber gleichfals ganz ärgerlichen und unzuläßlichen ſeyn, vorgegangen, und nach denenſelben, jedoch ehe ſie öffentlich wiederhohlet, oder die prieſterliche Copulation erfolget, Kinder erzeuget werden, ſollen dieſelbe, kraft dieſer unſerer Deciſion, vor eheliche Kinder nicht gehalten, noch zur väterlichen Erbſchaft admittiret werden.

§. 6. Es iſt aber hierbey voraus zu ſetzen, daß es keinen Zweifel noch Widerſpruch finden möge, daß des Kindes Vater der Bräutigam geweſen ſey. Denn es iſt wohl zu merken: Infantis ex ſponſa nati pater ſponſus non præſumitur. (*) Die Braut muß alſo ordentlich beweiſen, daß ſie mit keinem andern als dem Bräutigam zu thun gehabt habe; und bevor ſie den Grund ihres Angebens nicht gehörig beygebracht hat, wird ſie mit dem Erfüllungs-Eyde nicht zugelaſſen.

(*) Herr Hofrath von LEYSER *Meditat. ad Pandect. ſpec. XV. n. 5.*

§. 7. Nach einem Chur-Brandenburgiſchen Reſcript, welches unter dem Titul Beamter §. 31. zu finden, wird der frühzeitige Beyſchlaf der Verlobten als eine Hurerey nicht geſtrafet, ſondern nur mit 1. oder 2. Thaler beleget. Und in dem PROIECT des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI heiſet es *Part. I. Lib. II. Tit. III. §. 26.* Wann Braut-Leute vor der Copulation ſich fleiſchlich vermiſchen, wird zwar die Ehe dadurch vollzogen, und ſind die Kinder als ehelich geboren zu achten: wann aber der Mann vor der Copulation verſtirbt, fallen alle die lucra nuptialia hinweg.

Braunschweig.

§. 1. In dem Herzogthum Braunschweig. §. 2. galten vormals die Sächsischen Rechte. §. 3. Justitz-Verordnungen, §. 4. welche nebst Constitutionen sind zusammen gedrucket worden. §. 5. Justitz Verwaltung. §. 6. Appellations-Priuilegia. §. 7. Der Stadt Braunschweig Statuta. §. 8. Werden von den Herzogen aufgehoben.

§. 1.

Braunschweig ein Herzogthum (*) im Niedersächsischen Creyße, welches gegen Norden an Lüneburg, gegen Westen an den Westphälischen Creyß, gegen Süden an Hessen und das Eichsfeld, gegen Osten aber an Thüringen, Anhalt, Halberstadt und das Herzogthum Magdeburg angränzet, und dessen Gegenden sich in zwo Haupt-Linien, in die Chur-Linie und in die Wolffenbüttelische Linie abtheilen.

(*) Welches die Provinzien Calenberg und Göttingen; Celle und Lüneburg; Grubenhagen; Wolffenbüttel und Blankenburg in sich begreiffet.

§. 2. Hier galten in den ältern Zeiten die Sächsischen Rechte und Gewohnheiten, und die Lüneburgischen Statuta, die Soestische Schrade und das Lübische Recht standen in vielem Ansehen. Im XIII. und folgenden Jahrhundert brachte man die fremden Rechte ins Land. Die Geistlichen hielten es mit den canonischen und die Fürstlichen Räthe mit den römischen Rechten. (*) Unter dem Schein einer ausnehmenden Weisheit und Billigkeit, wurden diese Rechte empor gehoben und die alten Sitten und Rechte verdrungen. Die römischen Rechte wurden in Fürstlichen Constitutionen angenommen; (**) ob aber eben so wohl die päbstlichen Recht beliebet worden, darüber ist mehrerer Zweifel. (***)

(*) Wir gedenken anbey der Anmerkung des S. HRNECCII *in Elem. Iur. Germ. Tom. I. Lib. I. Tit. XI. §. CCXLVIII. not.* * quod Ius Romanum & canonicum citius in principum palatia, quam in Iniuria priuatorum, penetrauit.

(**) Herzog Georg von Braunschweig Calenbergische Hofgerichts-Ordnung 1639. *Tit. III.* Sollen unsere Hofrichtere und Beysitzere in allen und jeden rechthängigen Sachen, so für Unser Fürstliche Hofgerichte kommen, wann in denen zu urtheilen ist, auf gemeine beschriebene Rechte des Heiligen Reichs, wie auch dieser Fürstenthum und Landen Constitutionen und Abschiede, auch ehrbare gute Ordnungen, Statuten und Rechtliche beständige Gewohnheiten (die für sie gebracht und kundlich gemacht werden) nach Vermöge und Ausweisung ihres Eyds, rechte Urtheil fassen und aussprechen. Calenbergische Canzley-Ordnung *a. 1663. Tit. XXVIII.* In Decisionibus sollen sie nicht auf Sachsen-Recht, als welches in Unserem Fürstenthum und Landen vorlängst abgeschaffet ist, sondern auf des Heil. Röm. Reichs gemeine beschriebene Rechte, wie auch in der Observantz hergebrachte ehrbahre und vernünftige Gewohnheiten (so weit dieselbe erwiesen, oder sonst kundig seyn) Landtags Abschiede und sonsten von Uns und unsern löblichen Vorfahren in vim sanctionis publicæ ausgelassene, ungeänderte auch von Uns künftig etwan weiteres zu publiciren stehende Ordnungen und Constitutiones sehen.

(***) Io. Conr. ENGELBRECHT *de genuinis decisionum Iuris fontibus in terris Brunsuico-Luneburgicis.* Gottfr. MASCOV *Notit. Iuris & Iudic. Brunsuico-Luneburg. §. IX.*

§. 3. Zum Behuf der Justitz-Verfassung des Calenbergischen Fürstenthums dienen: Calenbergische Hofgerichts-Ordnung v. 2. Dec. 1639. von dem Herzog Georg; Herzog Georg Wilhelms Calenbergische Canzley- auch Untergerichts-Ordnung von 1663. Churfürst George Ludewigs Ober-Appellations-Ordnung vom Jahr 1712. König *Georgii I.* von Großbritannien vorgängiges Reglement wornach sich die Canzleyen und Hof- auch Unter-Gerichte, wie auch die Partheyen, *Aduocati* und *Procuratores*, bis zu Verfertigung einer neuen General-Proceß-Ordnung zu richten, zusammt einer neuen Canzley und Hofgerichts *Taxa* vom Jahr 1718.

§. 4. Alle diese, nebst andern Ordnungen und Constitutionen, sind auf allerhöchsten königlichen Befehl zusammen gedrucket worden. Der Titul dieses Werks ist: Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze, auf Ihro Königl. Majestät von Großbritannien als Churfürstens von Braunschweig-Lüneburg allergnädigsten Befehl zusammen getragen und an das Licht gegeben. Göttingen 1739. 1740. in gros 4to.

Es bestehet aus vier Theilen, welche so viel Bände ausmachen. Der erste Theil enthält *Caput primum* von Kirchen-Clöster-Universitäts-Schul-Ehe- und anderen Geistlichen Sachen, zum Gebrauch der Fürstenthümer, Graf und Herrschaften, Calenbergischen Theils.

Der zweyte *Caput secundum*, von der Administration der Justitz in Civil- und Criminal-Fällen und anderen das Justitzwesen angehenden Puncten.

Der dritte *Caput tertium* vom Militarwesen und Caput quartum von Policey Sachen.

Endlich der vierte Theil enthält: *Caput quin-*

quintum von Cammer- und Amts-Sachen, Diensthöfen, Erben-Zinß-Meyer und andere dergleichen Sachen; *Caput sextum*, von Abzugs-Recht, Forst-Mast-Fischerey, Jagd- auch Lehen-Post-Zoll- und Weg-Geldes Sachen. *Caput septimum*, von der Immunität ab oneribus publicis, Schatz- und Licent-Sachen. *Caput octauum*, von Landtags Abschieden und Reglement Landschaftlicher Wahlen. Diesem allen sind noch Supplementa und Repertoria beygefüget. (*)

(*) Es heisset hiervon in der dem ersten Theil vorgesetzeter Vorrede also: „Die Ausführung dieser so nöthig als nützlichen Arbeit, ist unter der obersten Aufsicht und Veranstaltung der Königl. und Churfürstl. Hochlöbl. Regierung, einigen dazu geschickten Männern, von beyden Landschaften, Nahmentlich dem königlichen und Churfürstlichen Consistorial-Directori und Land-Syndico, Hr. Johann Peter Tappen, dann Herrn Hofrath und Land-Sydico Christoph Laurentio Bilderbeck, imgleichen Herrn Justiz-Rath und Amts-Advocaten Johann Niclaus Baring, übertragen, und die gefertigte Sammlung, ehe solche zum Druck gekommen dergestalt in Ueberlegung genommen worden, daß nichts derselben einverleibt geblieben ist, was nicht auctoritatem publicam zum Grunde hätte, oder was nicht die völlige Kraft eines verbindlichen Gesetzes haben solte.

§. 5. Die Verwaltung der Justitz geschiehet zu Hannover, durch die Königl. Churfürstliche Justitz-Canzley, vor welche die königlichen Bediente und Beamte, Capitel und Clöster, Adeliche und andere in der ersten Instanz stehen müssen. In der andern Instanz aber werden durch den Weg der Appellation, die Streitigkeiten aus den königlichen Aemtern, adelichen Gerichten, Städten und andern Gerichten der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen dahin gebracht. In allen diesen Sachen hat das Königl. Churfürstliche Hof- und Landgerichte Concurrentem Iurisdictionem. Von beyden Gerichten aber wird an das hohe Tribunal zu Celle appelliret. (*)

(*) Anbey kan man mit Nutzen nachlesen Hr. *D. Gottfr.* MASCOVII *Not. Iuris & Iudic. Brunsuico-Luneburg. Part. I.* so zu Göttingen 1738. in 8vo herausgekommen ist.

§. 6. Von dem jüngern Kayserlichen *priuilegio de non appellando* des Chur-Hauses Braunschweig, vom Jahr 1716. ist oben bereits unter dem Titul: Appellation §. 31. unter der Rubric: Braunschweig Meldung gethan. Hier gedenken wir nur noch, daß das Haus Braunschweig Wolfenbüttel a. 1562. die Appellation Summe auf 300. Rheinische Gülden, Lüneburg aber a. 1566. auf 400. Goldgülden erlanget, davon die Urkund bey GYLMANNO *Tom. VI. Symphor. C. 4. p. 101.* zu finden. Die fernere Erhöhung dieser Summe auf 2000. Goldgülden, welche von Kayser Ferdinand III. a. 1648. vermöge einer in LVNIGS Reichs-Archiv stehenden Urkund geschehen, hat das Haus Braunschweig ziemlich theuer bezahlen müssen, dann es ist diese Erhöhung den Herzogen, statt einer Vergeltung des in dem dreyßigjährigen Kriege erlidtenen Schadens, und zu des Reichs Besten aufgewandten Unkosten, auch geschehener Absagung auf die bereits erlangte coadiutorien an den Stiftern Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg, auch Belohnung anderer Verdienste, bey dem Reich, angerechnet worden. Ueberdem wird in dem Kayserlichen priuilegio erfordert, daß die Sache nicht, auf Brief und Siegel beruhe, nicht Iniurien-Sachen und Erbtheil betreffe, der Appellant einen Eyd für Gefährte schwere, dem Appellaten zureichende caution und Sicherheit stelle u. d. (*) Daß übrigens dem Hause Braunschweig electio fori zustehe, da nehmlich, wenn sie belanget werden, sie binnen zwey Monaten sich erklären können, ob sie vor dem Reichs-Hofrath oder dem Reichs-Cammer-Gericht sich stellen wollen, solches findet man ausführlicher in *Seu. Th.* NEVRODES gegenwärtige Verfassung des H. Röm. Reichs in Staats- und Justitz-Sachen *VIII.* Hauptst. die 246. Anm.

(*) S. anbey Hr. von LVDEWIG vollständige Erläuterung der g. Bulle 2. Theil. p. 55. 56.

§. 7. Wir gedenken hier noch der Stadt Braunschweig. Man hält davor, daß dieser Stadt älteste Rechte von *Ottone Lucro* verwilliget, und vom Kayser Friedrich bestätiget worden. (*) Der Hr. von Leibnitz (**) hat ihre Gesetze herausgegeben, welche die Aufschrift führen: Düdt ist das Erste Brunswikſche Stadt-Recht dat van Hartigen Otten bewilliget unde van Keiser Frederich bestediget ist anno 1232. Dat Stadtrecht wieser upp Keiser Otten, die den Gilden ohre Gilde gegeven hefft dat ist Hartige Otten vader bruder geweſt. Anno 1400. ertheilten die beyden Gebrüder Herzog Bernhard und Heinrich dem Rath und der Bürgerschaft der Stadt Braunschweig den so genannten grossen Hulde-Brief, in welchem verschiedene Stadt-Satzungen und Freyheiten verliehen, und ihre alten Rechte bestätiget worden. (**) Anno 1532. wurde zu Braunschweig eine Ordnung des rechtlichtn Processes der Sachen, so vor dem ge-

gemeinen Rath der Stadt Braunschweig verhandelt werden, als auch ein Unter-Gerichts-Proceß gemachet. Man erneuerte auch das Stadt-Recht, welches der Rath, Rathsgeschworne nebst den Gildenmeistern und Hauptleuten an statt der Bürgerschaft in Gilden und Gemeinen bewilliget und angenommen. (***) Im Jahr 1553. wurde abermals eine einfältige und kurze Ordnung des *Processus*, so im Ober-Gericht der Stadt Braunschweig, mehrentheils im Gebrauch gewesen, und hinfürder gehalten werden sollen, von E. E. Rath, Raths-Geschwornen, Zehenmännern, Geschickten, Gildemeistern und Haubtleuten, auf dem neuen Stadt-Rathhause berathschlaget und beschlossen. Im Jahr 1579. machte die Stadt neue Statuta, welche gedachten Jahres zu Magdeburg unter der Aufschrift sind gedrucket worden: Der Stadt Braunschweig Ordnunge ire Christliche Religion, auch allerhand Criminal-Straff- und Policey Sachen betreffend, berathschlaget und eintrechtiglich bewilliget und angenommen, von einem Erbaren Rathe, Rathsgeschwornen, Zehenmannen, Geschickten, Gildenmeistern und Hauptleuten der Stadt Braunschweig vor sich und von wegen der ganzen gemeinen Bürgerschaft daselbst. Ferner eine neue Policey-Ordnung unter dem Titul: Der Stadt Braunschweig Ordnunge auf die Zierunge und Kleidunge, und auch auf die Verlöbnisse und Hochzeiten, und was denselben anhengig ist, berathschlaget und eindrechtiglich bewilliget und angenommen von einem Erbaren Rathe, Rathsgeschwornen, Zehenmannen, Geschickten, Gildenmeistern und Haubtleuten der Stadt Braunschweig vor sich selbst, und von wegen der ganzen gemeinen Bürgerschaft daselbst. Magdeburg 1579.

(*) Hr. Prof. RICCII Entwurf von Stadt-Gesetzen *I.* Buch *IX.* Hauptst. §. VIII. p. 162.

(**) LEIBNIZ *Tom. III. Script. Rer. Brunsv. n. XVII. p.* 434. Es bezeuget Ion. DAVTH de *Testamentis n.* 8. daß vormals viele Niedersächsische Städte aus den Braunschweigischen Statuten sich Raths erholet.

(***) REHTMEIER Braunschw. Lüneb. Chron. p. 686.

(****) REHTMEIER *l. c. p.* 880.

§. 8. Als aber nachgehends die Herzoge zu Braunschweig Lüneburg sich die Stadt unterwürffig machten: so wurden alle vorgedachte Statuta der Stadt durch ein besonderes Edict vom 24. Sept. 1675. gänzlich aufgehoben und darinnen verordnet: „daß es zwar bey denen nach Sachsen Recht und unsre Stadt Statuten ausgesprochenen und vor Publicirung dieses unsers Edicts allbereit durch die wirkliche Execution vollstreckten Urtheilen allerdings zulassen, und selbige keinesweges, es geschehe durch was Schein oder Prætext es immer wolle, zu retractiren: Hinführo aber und a dato dieses unsers publicirten Edicts in Unser Stadt Braunschweig und an derselben Unter- und Ober-Gerichte durchgehends keine andere, als das allgemeine beschriebene und in unserm Fürstenthumb und Landen recipirte Kayserliche Recht samt den Reichs- und Landes-Constitutionen (jedoch vorbehältlich derjenigen Statuten und Local-Satzungen, die wir zur Aufrichtung besserer Policey und mehrer Beförderung der Commercien mittelst göttlicher Verleihung hiernächst in Unser Stadt Braunschweig confirmiren und von neuen *publiciren* werden) gültig seyn, und selbige in Urtheilen und Rechtsprechen von Unter- und Ober-Richter attendiret, auch kein anders von den Advocaten und Procuratoren allegiret und angezogen werden, hergegen aber das sogenannte Sachsen-Recht und die darauf gegründete oder daher rührende Stadt-Statuten und Gewohnheiten hiermit gänzlich *cassiret* und abgethan seyn sollen. (*)

(*) Solchem nach gelten in Braunschweigischen keine andere den gemeinen Rechten entgegen stehende Statuta, als welche von dem Landes-Herrn confirmiret oder seit 1675. neu errichtet worden. S. Wilhelm a GORBELS diss. de *successione ab intestato ex Iur. Nat. Civ. & Statut.* §. 98. p. 64. Wobey wir nur kürzlich erinnern, daß dem ohngeachtet in den Städten Lüneburg und Ultzen noch nach dem Sachsen-Recht gesprochen werde. RICCIVS l. c. 2. Buch 20. Hauptst. §. III. p. 632.

Brautschatz.

§. 1. Erklärung. §. 2. Erinnerung hierbey. §. 3. In wie ferne der Brautschatz von der Aussteuer unterschieden. §. 4. Eintheilung des Brautschatzes. Codex Frideric. §. 5. Unterschied der teutschen und römischen Grundsätze in Ansehung des Brautschatzes. §. 6. Erinnerung hierbey. §. 7. Sächsische Gesetze. §. 8. Alemannische Gesetze. §. 9. Diploma Henrici aucupis. §. 10. Geschenke der teutschen Verlobten. §. 11. der römische Brautschatz wird in Teutschland eingeführet. §. 12. Bekommet aber verschiedene Benennungen. §. 13. Anmerkung hierbey. §. 14. Teutsche Erklär. des Brautschatzes. §. 15. Teutsche Grundsätze. §. 16. LL. Wisigothorum. §. 17. Ripuariorum. §. 18. Ursach des dotis. §. 19. a. Schuldigkeit der Eltern die Kinder zu dotiren. §. 19. b. Hadelerisches Landrecht.

recht. §. 19. c. d. Lübiſches Recht. §. 19. e. Brandenb. Land-Recht des Herzogthums Preußen. §. 19. f. Neues Königl. Preußiſches Land-Recht von Conſtituirung des Brautſchatzes. §. 20. a. Befugniß des Mannes in Veräuſerung des Brautſchatzes. §. 20. b. Schwediſche Geſetze. §. 21. Land-Recht des Herzogthums Preußen. §. 22. Von der Frauen Befugniß in Veräuſerung des Brautſchatzes. Land-R. des Herzogthums Preußen. §. 23. a. Wenn die Veräuſerung zuläßig. Land-R. des Herz. Preußen. §. 23. b. Lübiſches Recht. §. 23. c. Corpus I. Frideric. §. 24. Juſtinianiſches Privilegium des Brautſchatzes, in Anſehung deſſen Vorzuges. §. 25. Soeſtiſche Statuta. 26. Hamburgiſch Stadt-Recht. §. 27. Mindiſches Stadt-Recht. §. 28. Hameliſche Verordnung. §. 29. Lübiſches Recht. §. 30. Würtembergiſch Land-R. §. 31. Chur-Sächſiſche Landes Conſtitution. §. 32. Proceß und Gerichts-Ordnung. §. 33. Verbeſſerte Proceß-Ordn. §. 34. Praxis des Reichs-Cammer-Gerichts. §. 35. Der Brandenburgiſchen Schöpfen-Stühle. §. 36. Das Ius prælationis gehet von der Zeit der prieſterlichen Einſegnung an. §. 37. Erinnerung. §. 38. Die Frau hat das Ius retentionis. §. 39. Sächſiſch Land-Recht. §. 40 Weichbild. §. 41. Lübiſches Recht. §. 42. Churfürſtl. Brandenb. Land-Recht des Herz. Preußen. §. 43. Verabredung des Brautſchatzes. Corpus Iur. Frid. §. 44. Von den Sachen, welche zum Brautſchatz gegeben werden können. Corpus Iur. Frid. §. 45. Brautſchatz der hohen Standes-Perſonen. §. 46. Vormals wurden wohl Ländereyen gegeben. §. 47. Iſt in Chur Brand. Hauſe verbothen. §. 48. Heut zu Tage beſtehet er in Gelde. §. 49. Effectus des verſprochenen Brautſchatzes Corpus Iur. Frideric. §. 50. Effectus des eingelieferten Brautſchatzes. §. 51. Effectus in Anſehung der Frauen. Corpus Iur. Frider. §. 52. Freyheit der Eheſteuer. Land-Recht des Herzogth. Preußen. §. 53. Klage wegen Ehegeldes. §. 54. Von Zurückforderung des Brautſchatzes. Corpus Iur. Frider. §. 55. Schriften.

§. 1.

Brautſchatz (Dos) iſt das Vermögen, welches die Frau dem Ehemanne zubringet (*) um damit die Ausgaben und Beſchwerden des Eheſtandes um ſo gemächlicher beſtreiten zu können (**).

(*) Hierbey iſt zu merken, daß die Ehefrau noch zweyerley Güter vor ſich behält. Dieſes ſind *paraphernalia* von welchen aber der Mann nach den teutſchen Gewohnheiten die Abnutzung bekommet. Man ſehe anbey nach: GAERTNER *de diſtinct. inter dotem et paraphernalia, moribus Germaniæ non competente.* Man kan auch den Titul: Ains-Hand-Güter damit vergleichen. Und dann 2) *receptitia* Spielgelder, davon die Frau das Eigenthum und die Nutznießung behält. Anderer Orden aber, wo die Gemeinſchaft der Güter eingeführet iſt, z. E. wo das Lübiſche Recht gilt, weiß man von dieſem Unterſcheid der Güter nichts.

(**) In dem PROJECT des CORPORIS IVRIS FRIDERICIAN. Part. I. Lib. II. Tit. IV. Art. I. §. 11. ſtehet dieſe Erklärung: „durch den Brautſchatz verſtehen wir das Recht, welches ein Ehemann in denenjenigen Dingen erlanget, die ihm die Ehefrau zu Ertragung der Heyraths-Laſten zubringet.

§. 2. Wir nennen den Brautſchatz (*) mit Fleiß ein Vermögen, weil derſelbe nicht allein in baarem Gelde, ſondern auch in andern nutzbaren Sachen, welche eines Mannes Vermögen ausmachen, beſtehen kan. Zwar den eigentlichen Wortverſtande nach, beſtehet der Brautſchatz allein in baarem Gelde; weil das Wort Schatz von nichts anders als dieſem geſaget werden mag, wie davon die Lexicographi, WACHTER, SCHILTER u. a. handeln.

(*) Welcher ſonſt auch Mitgab; Heimſteuer; Heurathsgut; zugebrachtes oder eingebrachtes Gut genennet wird.

§. 3. a. Solchemnach iſt eigentlich zu reden, der Brautſchatz von der Ausſtattung oder Ausſteuer zu unterſcheiden. (Ausſtattung §. 2.) als welche nicht in baarem Gelde und Immobilien, ſondern allerhand Schmuck und Hausgeräthe u. d. beſtehet. Wiewohl dieſer Unterſcheid nicht durchgehends in den Geſetzen und von den Dd. beobachtet wird. Z. E. heiſſet es in *Ordin. Polit. Luneb. Cap. 23.* „Die Töchter und Schweſtern ſollen aus den Gütern über deren Vermögen nicht ausgeſteuret werden. Und weiter §. 2. Wann aber Bürger oder Bauren ihre Töchter oder Schweſtern ausſteuern, ſo ſoll der Brautſchatz auf vorhergehende genugſame Erkundigung . . dem Amts- oder Gerichtsbuch einverleibet werden. (*)

(*) Man kan anbey ausführlicher nachſehen Fr. Eſ. PVFENDORFII *Obſerv. Iur. Vniverſ. Obſer. CCVI. p.* 519. u. f.

§. 3. b. Man theilet den dotem ein in *profectitiam* und *aduentitiam*. Jener kommet von dem Vater oder deſſen Eltern, oder in deſſen Namen, dieſer von einem Fremden. Ferner in *veram* und *putatiuam*; in *conſtitutam*, wenn er würklich ausgezahlet, und *promiſſam*, wenn er nur verſprochen wird.

§. 4. Von dieſer Eintheilung heiſſet es in CORPORE IVRIS FRIDERICIANI l. c. §. 12. „Die Rechtsgelehrte haben den Brautſchatz getheilet in dotem profectitiam et aduentitiam. Dos PROFECTITIA wird genannt, wann der Vater, als Vater, das iſt, aus ſeinem eigenen Vermögen, ſeiner Tochter (wann ſie der väterlichen Gewalt nicht erlaſſen,) den Brautſchatz conſtituiret; oder wann ein Fremder, in Anſehung des Vaters, ſolchen hergiebt, und dieſe Intention mit ausgedruckten Worten anführet. §. 14. Dos ADVEN-

TITIA wird genannt, wann der Brautschatz nicht aus des Vaters Vermögen herfließet, noch von einem Fremden in Ansehung des Vaters, sondern aus einem fremden Vermögen gutwillig constituiret wird. §. 15. Wann also ein Vater oder Vormund aus der Tochter Mitteln, oder die Tochter selbst aus ihrem Vermögen dotem constituiret, bleibet es dos aduentitia: welches auch wahr ist, wenn schon der Vater Erbe des Constituenten worden; oder der Vater, welcher vor den fremden Caventen cavirt hat, als Fideiussor belanget, und zu Bezahlung des versprochenen Brautschatzes condemniret wird. §. 16. Ferner kann ein Brautschatz entweder *æstimato* constituirt werden, oder ohne Aestimation. Aestimato wird dos constituirt entweder demonstrationis seu taxationis oder venditionis gratia. Wann also ein taxirtes Gut dergestalt ausdrücklich in dotem gegeben wird, daß der Ehemann das taxirte Quantum nach aufgehobener Ehe restituiren solle, oder wann ihm das Gut vor 1000. Rthlr. verschrieben und überliefert wird: so geschichet die Aestimatio venditionis gratia, und der Maritus wird Dominus des Guts. Er kan solches alieniren, und darf nach aufgehobener Ehe blos den taxirten Werth restituiren. Alle andere Aestimationes geschehen nur demonstrationis gratia: Wann also z. E. der Constituente sagt, daß er das Gut, welches 1000 Rthr. taxirt, oder werth sey, zum Brautschatz gebe; so bleibt die Frau Domina naturalis, und der Ehemann hat nichts als ein Dominium ciuile, folglich kann er solches nicht alieniren.

§. 5. Also verhält es sich nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte. Aber in Teutschland war dieses vormals ganz anders beschaffen. Die Teutschen wusten von so einem Brautschatz als bey den Römern üblich war, nichts. (*) Dotem non vxor marito, sed vxori maritus offert schreibet TACITVS *de M. G. Cap. 18.* Er erkläret sich darauf weiter: Intersunt parentes & propinqui, ac munera probant: munera non ad delicias muliebres quæsita, nec quibus noua nupta comator, sed boues, & frenatum equum, & scutum cum framea gladioque. In hæc munera vxor accipitur.

(*) Wohl aber die Gallier, deren Gebrauch der heutigen Weise näher kame. Viri saget CAESAR *de Bello Gall. Lib. VI.* quantas pecunias ab vxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis, æstimatione facta, cum dotibus communicant; huius omnis pecuniæ coniunctim ratio habetur, fructusque seruantur: vter eorum vita superarit, ad eum pars vtriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit. Wiewohl HEINECCIVS in *Elem. Iur. Germ. Lib. I. Tit. XI.* §. CCXXXIII. diesen Gebrauch nur von den an den römischen Provinzien gränzenden und deren Weise angenommenen Galliern verstehet.

§. 6. Die damaligen Einwohner Teutschlandes waren zu genügsam, als daß sie nach den Kostbarkeiten, woran die Römer ein Vergnügen fanden, hätten Verlangen tragen sollen. Und was hätte auch eine Braut ihrem Bräutigam zum Brautschatz mitbringen sollen? Ländereyen; die waren theils gemeinschaftlich (Ackerbau §. 3. 4.) theils fielen sie nur auf die Söhne. (Abfindung §. 13. not. *) Silber, Gold wie auch Geschmeide achteten die Teutschen nicht, noch wüsten sie einen Gebrauch damit zu machen. Pferde, Ochsen und Schaafe waren Zubehörungen der Güther und kamen nicht auf die Töchter. Also hatten die teutschen Mädgens nichts als ihre Person die sie beliebt machen konnte. Die Manns-Personen, musten sich damit begnügen, und auf ihrer Weiber fernere Versorgung bedacht seyn. Es ist indessen dieser alte Gebrauch in den nachherigen Zeiten geblieben und in den teutschen Gesetzen angenommen worden.

§. 7. Nach den ältesten Sächsischen Gesetzen Tit. VIII. giebet es eine zweyfache Gattung des Brautschatzes. Dotis ratio duplex est, vt Ostfalai & Angrarii volunt: Si foemina filios genuerit, habeat dotem, quam in nuptiis accepit, quamdiu viuat, filiisque dimittat. Si vero filii matre superstite moriuntur, ipsaque post obiret, dotem proximi eius in hæreditatem accipiant. Si autem filios non habuerit, dos ad dantem, si viuit, reuertatur; si defunctus est, ad proximos heredes eius. Apud Westfalaos, postquam mulier filios genuerit, dotem amittat; si autem non genuerit, ad dies suos dotem possideat, post decessum eius dos ad dantem, vel si deest, ad proximos heredes eius reuertatur.

(*) Man kan anbey Io. Fr. POLAC *Systema Iurispr. Ciuil. Germ. antiq. Lib. I. Cap. IX. §. III.* p. 33. u. f. nachsehen.

§. Von dem Gebrauch bey den Alamannischen sehe man *L. Alam. tit. LIV.* und nachstehende Urkunde: (*) Dulcissima Coniux mea atque amantissima nomine illo, Ego in Dei nomine N. sumpsit mihi consilium atque conplacuit, vt ego te mihi in coniugium accepissem: quod ita & feci. Propterea dono tibi dotem, sicut nostris vtriusque conplacuit amicis tibi donare, in pago illo in loco in villa nuncupata, id est rectam curtem cum læpe circumcinctam &c.

(*) Aus

(*) Aus des ONCHARTI *Tom. II. ſcript. Rer. Alam. p. m. 28. n. IX.*

§. 9. Und dieſe teutſche Weiſe, daß der Mann der Frau einen dotem zubrachte, wurde auch in folgenden Jahrhunderten beobachtet. Es zeugen hiervon verſchiedene annoch vorhandene Urkunden. (*)

(*) Welche man bemerket findet, in des Hr. Geheimen Raths HEINECCII *Elementa Iur. Germ. Lib. I. Tit. XI. §. CCXL.* und in des Hr. Prof. RICCII *Spicilegio Iuris Germanici p. 557. 558.* Beſonders iſt anmerklich, wenn es in dieſer einen heiſſet: Ego RAINALDVS Comes Senonenſis, volo coniungere mihi mulierem, nomine LVVILLAM: ſed præcipuunt LEGES humanæ ſponſum ſponſam ſuam ex propriis dotare. MARTENE *Theſaur. anecdot. Tom. I. p. 142.*

§. 10. Man darf indeſſen nicht meinen, als ob die teutſche Braut ganz und gar mit leerer Hand zu ihrem Bräutigam gekommen ſey. Sie brachte einige Geſchenke mit. Ipſa armorum aliquid viro affert, ſagt TACITVS *de M. G. Cap. VIII.* Alſo richteten ſich die Geſchenke, nach dem Geſchmack der Liebhaber. An Waffen fanden die Teutſchen ſo groſſen Gefallen, als die Römer an dem Schmuck, welchen ihre Bräute mitbrachten. Hoc maximum vinculum, hæc arcana ſacra, hos coniugales deos arbitrantur. Ne ſe mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum caſus putet, ipſis incipientis matrimonii auſpiciis admonetur, venire ſe laborum periculorumque ſociam, idem in pace, idem in prælio paſſuram, auſuramque. Hoc iuncti boues, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. Sic viuendum, ſic pereundum. Alſo urtheileten die Teutſchen von den Geſchenken der Verlobten und den Pflichten des Eheſtandes. Doch dieſe kleinen Geſchenke der Braut an den Bräutigam, deren auch in alten teutſchen Rechten gedacht wird, (*) waren kein Brautſchatz. (**)

(*) Man ſehe HEINECCII *Element. Iur. Germ. Tom. I. Lib. I. Tit XI. §. CCXLI.*

(**) Hierbey verdienet GVNDLINGII diſſ. de *emtione vxorum. Cap. II. §. XI.* u. f. nachgeſehen zu werden.

§. 11. Da aber nach der Hand die vormalige einfältige Lebens-Art ſich änderte, und die Teutſchen anfingen, den Koſtbarkeiten mehrern Werth als vormals beyzulegen, muſten die Bräute und deren Eltern bedacht ſeyn, den künftigen Männern einen Brautſchatz zuzubringen. Dieſer Brautſchatz war anfangs ſehr geringe. Er ſtiege aber immer höher an, je mehr die Zeiten wollüſtiger wurden und der Aufwand ſich vermehrete. Von dem Herzog Wilhelm zu Lüneburg ſchreibet der Verfaſſer *vitæ Magni Torquati Ducis Brunſv.* bey dem LEIBNIZ *Script. Rer. Brunſv. Tom. III. p. 219.*, Agneten gaff er dem Hertoge von Saſſen, mit einem gar groten Brutſchatte an Golde, ſo tho der tidt unter den Forſtennicht gebrucklich. Doch was damals, nemlich im dreyzehenden Jahrhundert noch nicht gebräuchlich war, wurde bald darauf allgemein. Und nachdem um dieſe Zeit die gemeinen Rechte in Teutſchland eingeführet wurden, hörete man überall von dem Brautſchatz, welchen die Verlobte ihrem künftigen Gemahl zubrachte.

§. 12. Dieſer Brautſchatz bekame bey dem einbrechenden Miſchmaſch zwiſchen teutſchen und ausländiſchen Rechten mancherley Namen. (*) Bald hieſſe er *Dos*, bald *Maritagium*, bald *Dotalitium*, bald *Donatio propter nuptias*, bald *Sponſalitium*. (**) Wir wollen nur eine Urkund einrücken, da das, was die Braut dem Bräutigam zugebracht hat, *Donatio propter nuptias*, und das, was der Bräutigam der Braut zugebracht, *dos* genennet wird: (*,*) CAZIMIRVS Dei gratia Rex Poloniæ ad vniuerſorum notitiam præſentium tenore perueniat, quod nos, cupientes cum *excellenti principe* domino IOANNE rege BOEMIÆ, *illuſtri fratre* noſtro chariſſimo, fœdus perpetuæ dilectionis & vinculum irrefragabilius colligare, cum ipſo *de præſenti ſponſalia* inter primogenitam noſtram ELIZABETH & inter IOANNEM domini HENRICI Bauariæ Ducis vnigenitum ipſius nepotem hodie in Dei nomine duximus contrahenda. Promittentes & ſtatuentes pro ipſa primogenita noſtra DONATIONEM PROPTER NVPTIAS quinque millia Sexagenorum groſſorum denariorum Pragenſium boni, iuſti ponderis & legalis, iam dicto Domino Ioanni dare & ſoluere. Ipſe etiam Rex nomine DOTIS, pro ipſo Ioanne, nepote ſuo, promiſit & promittit, dare & aſſignare dictæ primogenitæ noſtræ ſeptem millia, & quingentas ſexagenas groſſorum denariorum pragenſium boni iuſti ponderis & legalis. Inſuper promittimus, quod, cum dicta progenita noſtra ad annos puberes & ætates peruenerit, prædicta ſponſalia & alia præmiſſa ratificabit & approbabit ſuumque ad hoc dabit conſenſum pariter & aſſenſum. Hoc ipſum promittit dominus Rex Bœmiæ, pro domino Ioanne, nepote ſuo etiam, cum ad ætatem puberem peruenerit & legitimam, ſe promiſſa omnia facturum & penitus expleturum. Inſuper promittimus & ſpondemus vna cum præfato fratre noſtro, rege Bœmiæ, quod cum dictus Ioannes & Elizabeth ad legitimam ætatem, vt præmittitur, peruenerint, omnem operam & miniſterium faciemus & dabimus, curabimusque

efficaciter, vt ipſi Ioannes & Elizabeth in domino matrimonialiter copulentur. In horum igitur omnium euidentiam & robur, efficaciter valiturum, præſentibus noſtrum ſigillum eſt appenſum. Actum & datum in Wiſegrad in Hungaria, in die Sanctæ Elizabeth Anno Domini MCCCV.

(*) Veriſimillimum eſt, ipſos illos medii æui ſcriptores vetera ac ſua ignoraſſe; & dum aliquid ſimilitudinis in Romanis inuentis obſeruarent, nouis commentis ac moralibus notionibus componendis locum dediſſe, ita, vt Delio nunc natatore opus ſit, ſi quis in profundo deliteſcentes mores noſtros extrahere, extractosque iterum ab adiectionibus, inſarſionibus ac ſordibus ignariſſimorum hominum ſeparare contendat, ſchreibet GVNDLING in diſſ. *de emptione vxorum Cap. II. §. XXVI. p. 58.*

(**) HEINECCII *Elem. Iur. Germ. l. c. §. CCXLIV.*

(***) von LVDEWIG *Reliq. MStor. Tom. V. p. 592.*

§. 13. Mit der Zeit änderte ſich die Benennung und die Sache. Dos, oder dasjenige, was der Mann der Frau zubrachte, wurde *donatio propter nuptias*, oder eine **Wiederlage, Gegenſteuer, Gegenvermächtnüs, Verweiß, Gegengeld** genennet; man rechnete auch hieher die **Morgengabe** und die an einigen Orten übliche **Verbeſſerung.** (**Beſſerung** §. 4. 5.) Dasjenige aber, was die Frau dem Manne mitbrachte, bekam den Namen des *dotis* oder **Braut-Schatzes.** (§. 1.)

§. 14. Solchemnach ſind die vaterländiſchen und fremden Rechte, in Anſehung des Brautſchatzes unterſchieden von einander. Nach jenen den teutſchen Rechten iſt dos pecunia, vxori data eum in finem, vt vidua inde vitam pro dignitate toleraret. (*)

(**) HEINECCIVS *l. c. §. CCXLIX.* BRACTONIVS *Lib. XXXIX. §. 1.* Dos eſt id, quod liber homo dat ſponſæ ad oſtium eccleſiæ propter nuptias futuras & onus matrimonii & ſuſtentationem vxoris, & educationem liberorum, cum fuerint procreati, ſi vir præmoriatur.

§. 15. Nach den teutſchen Grundſätzen bekommet die Frau nur die Abnützung oder den Nießbrauch des von dem Ehe-Manne ihr ausgeſetzeten dotis. Der Mann hingegen behält daran nach wie vor das Eigenthum. Iſt ein anderes in den Ehe-Verträgen beliebet worden, dann verſtehet es ſich von ſelbſt, daß es dabey ſein Bewenden haben müſſe. Sonſt aber behält die Frau, ihre Lebens-Zeit durch, den dotem in Beſitz und er fället erſt nach deren Abſterben auf die, während der Ehe gezeugten Kinder. Sind keine Kinder da, ſo kommet er auf des verſtorbenen Mannes nächſte Erben. Der teutſche dos iſt gemeiniglich dem von der Frau dem Manne zugebrachten Vermögen gleich. Welches beſonders unter Fürſten und Herren noch jetzo alſo gehalten zu werden pfleget. Es zeugen hiervon die Ehe-Verträge, deren verſchiedene man in des Herrn von LVDOLFS Werk *de Iure fœminar. illuſtr.* beygedrucket findet. Da heiſſet es unter andern: „Gegen obgeſetzte 32000. Gulden Heurathe-Guts wollen wir gedachter Prinzeßin N. als unſerer künfftigen geliebten Gemahlin, auf unſern Aemtern und Schlöſſern N. N. ſamt denen dazu gehörenden Dörfern, Höffen, Vorwerkern, Renthen und Zinſen, Gehölzen, Fiſchereyen, Jagden, Gerichten und Gerechtigkeiten 32000. Gulden Heurathe-Guths, und dann 32000. Gulden Wiederlegung und Gegengeldes, welches dann in einer Summe 64000. Gulden austräget, verſchreiben ꝛc.

§. 16. In denn LL. WISIGOTHORVM *Lib. III. Tit. I. §. V.* finden wir eine eigene Conſtitution *de quantitate rerum conſcribendæ dotis*, die alſo lautet: Cum de dotibus diuerſa ſæpe inter nubentes oriatur intentio, ſi euidens huius rei inſtitutio nihil vltra relinquat ambiguum. Decernimus igitur, ac legis huius perpetim ſeruatura ſanctione cenſemus: vt quicunque ex palatii noſtri primatibus, vel ſenioribus gentis Gothorum, filiam alterius vel cuiuslibet relictam, ſeu ſibi ſeu filio ſuæ poposcerit in coniugio copulandam, ſeu quisquis ex prædictorum ordine vxorem ſibi elegerit expetendam, non amplius vnusquisque in puellæ vel mulieris nomine dotis titulo conferat vel conſcribat, quam quod decimam partem rerum ſuarum eſſe conſtiterit. Quod ſi contigerit, vt quicunque parentum pro filio ſuo, in nurus ſuæ nomine, dotem conſcribere debeat, eodem modo de eo, quod eidem filio poſt obitum parentum ſuorum in portione euenire poterat, decimam exinde partem per dotis titulum conferat, quod mulier vel puella nuptiis traditura obtineat. Atque inſuper decem pueros, decemque puellas, & caballos XXX, ſeu in ornamentis quantum mille ſolidorum valere ſummam conſtiterit, ſit illi conſcribendi dandique conceſſa libertas. Ita vt de his omnibus rebus in coniugio mulier aſſumpta, ſi non reliquerit filios, facere quod voluerit liberam ſe eſſe nouerit habere licentiam: aut ſi inteſtata diſceſſerit, ad maritum, aut ad propinquos mariti heredes eadem donatio redeat. Nec erit vltra licitum puellæ parentibus, ſeu etiam puellæ vel mulieri, ab ſponſo vel ab ſponſi parentibus plus quidquam petere, vel in ſuo nomine conſcribendum optare, niſi quantum

nunc

nunc, legis huius inſtitutio continet. Aut ſi forte, iuxta quod & legibus Romanis recolimus fuiſſe decretum, tantum puella vel mulier de ſuis rebus ſponſo dare elegerit, quantum ſibi ipſa dari poſcerit. Quod ſi forſitan præuentus ſponſus ſcripturæ alicuius vel ſacramenti vinculo nuptiarum tempore alligetur, amplius ſe ſponſæ daturum, quam quod hac lege conſtat eſſe permiſſum, id poſtea ipſe conuellere, & in iuris ſui poteſtatem reducere, libero potietur arbitrio. Si autem iuramenti reuerentia pauidus, aut vt aſſolet negligentia deditus, quod amplius ſponſæ dederat, reuocare aut euacuare noluerit vel nequiuerit, non oportebit vnius tepiditate multis ad futurum damna nutriri. Sed dum ſponſi parentes vel propinqui tale factum agnouerint, vniuerſa quæ, plus quam ſupra taxatum eſt, ſponſæ conlata ſunt, ſuo iuri absque cuiusquam præducio perenniter vindicabunt. Certe ſi iam vir vxorem habens, transacto ſcilicet anno, pro dilectione vel merito coniugalis obſequii, & aliquid donare elegerit, licentiam incunctanter habebit. Nam non aliter infra anni circulum maritus in vxorem, ſeu mulier in maritum excepta dote, vt prædictum eſt, aliam donationem conſcribere poterint, niſi grauati infirmitate periculum ſibi mortis imminere proſpexerint. De ceteris vero, qui nubendi voluntatem habuerint, ſalubri etiam propoſito prouidendum decernendumque curauimus; vt qui in rebus omnibus decem millium ſolidorum dominus eſſe dinoſcitur, ad mille ſolidos rerum vniuerſarum comprobatione habita, in nomine ſponſæ ſuæ dotem conſcribat. Cui autem mille ſolidorum facultus eſt, de centum ſolidis tali de ratione dotem facturus eſt: & ſic iſta conſtitutio dotalis tituli ab vltima vsque ad ſummam omni controuerſia ſopita perueniat. Data & confirmata hæc Lex pridie Idus Ianuarii, Anno feliciter tertio regni noſtri, in Dei nomine Toleto.

§. 17. In den LL. RIPVARIORVM *Tit. XXXVII. de dotibus mulierum* iſt desfalls folgendes verſehen: I. Si quis mulierem deſponſauerit, quicquid ei per tabularum ſeu chartarum inſtrumenta conſcripſerit, perpetualiter inconuulſum permaneat. II. Si autem per ſeriem ſcripturarum ei nihil contulerit, ſi virum ſuperuixerit, quinquaginta ſolidos in dotem recipiat, & tertiam partem de omni re, quam ſimul conlaborauerint, ſibi ſtudeat euindicare, vel quicquid ei in morgengeba traditum fuerat, ſimiliter faciat. III. Quod ſi ex his, quæ conſcripta vel tradita ſunt, ſimul conſumpſerint, nihil requirat.

§. 18. Die Urſach des *dotis* iſt nach den römiſchen und teutſchen Rechten verſchieden. Nach jenen beruhet ſie in beſſerer Beſtreitung des Hausweſens während der Ehe. (§. 1.) Nach dieſen aber in ſtandesmäßiger Verſorgung der Frau, nach des Mannes Tode. (§. 14.) Die Römer hatten um ſo mehr Urſach, bey dem Anfang des Eheſtandes auf einen guten Brautſchatz von der Braut bedacht zu ſeyn, da ihr Frauen-Volk das Hausweſen ſchlecht abwartete und die ganze Laſt dem Mann allein auf dem Halſe bliebe, auch ſich weiter zu nichts, als zum Kinderzeugen gebrauchen lieſe. Bey den Teutſchen hingegen iſt die Frau des Mannes Genoßin, die die Heurathslaſten zu erleichtern bedacht iſt. Venire ſe laborum periculorumque ſociam dachten der alten Teutſchen ihre Ehegattinnen, und die lieben heutigen arbeiten ihrem Stande gemäß, verſehen die Küche, kaufen und verkaufen. Alſo iſt billig, daß der Mann vor ihre Verſorgung nach ſeinem Tode auch bedacht iſt.

§. 19. a. Nach den gemeinen Rechten muß der Vater ſeiner Tochter einen Brautſchatz geben, denſelben ihrem künftigen Manne zuzubringen. Sie kan ihn gleich als eine Erb-Portion fordern. (*) Nach den teutſchen Rechten hingegen, da die Töchter den Männern einen Brautſchatz mitzubringen nicht ſchuldig ſeyn, kan ſie obiges auch nicht thun. Der Mann muß vor ihre Erhaltung ſorgen, wenn ſie ihm gleich nichts zubringet(**) und ſie erbet erſt ihrem Vater nach ſeinem Tode.

(*) Daß eine legitimirte Tochter einen dotem von dem Vater zu fordern, nicht befuget ſey, davon findet man ein weitläuftiges Reſponſum der Tübingiſchen Juriſten, in Ioh. Gottfr. BOLZ Erklärung der *Inſtitutionum I.* Theil p. 165 - 188.

(**) Et ita *in notis iuris equeſtris* BREMENSIS *publica authoritate promulgatis ad Tit. 5. §. I. not. a.* expreſſum eſt: Hätte die Frau auch gleich nichts eingebracht, noch ſich etwas verſchreiben laſſen, ſo muß ihr dennoch ein Leibgeding nach Nothdurft und Gelegenheit der Güter gegeben, und dazu das Mustheil mit der Gerade gefolget werden; bey dem PVFENDORF *Obſeruat. Iur. Vniu. obſerv. XXII. §. IV.* der auch ein dahin gehendes Præiudicium des Tribunals zu Celle angeführet.

§. 19. b. Es beruhet alſo nach den teutſchen Rechten in der Eltern guten Willen, ob ſie ihren mannbaren Töchtern einen Brautſchatz und wieviel ſie mitgeben wollen. Hadeliſches Land-Recht *Part. III. Tit. XII.* Von Brautſchatz und Mitgabe. Die Eltern mügen ihren Kindern, wann ſie zum Ehren ausgeſteuert werden, einen benahmten Brautſchatz mitgeben, es ſey aus dem Erb-Guthe, oder wolgewonnen Guthe, jedoch daß der Braut-

schatz nicht so hoch sich erstrecket, daß die andern Kinder an ihren Kindestheil verkürtzet werden. Es stehet aber den Eltern frey, einem der Kinder mehr als den andern zu geben, aber was einer mehr als der ander bekompt, solches muß zum letzten Theil eingebracht werden, da es mit den andern zu gleicher Theilung gehen will, es were dann Sache, daß es vorher von den Eltern in den Ehezartern anders beredet und versehen, dieweil dieses Landes Gebrauch nach die Erbgründe und Höfe bey den Sohns bleiben und die Töchter daraus mit einem Stücke Geldes gelöset werden, gleichwie es vertragen wirdt.

§. 19. c. In dem Lübischen Recht handelt Lib. I. Tit. V. von dem Brautschatz und dessen Befreyung. Hierunter wird nun zwar vornemlich das erste Guth so einer Frauen mitgegeben worden, verstanden, in der That aber hat dieses erste Guth der Frauen keine andere Befreyung, als deren übriges Vermögen. (*)

(*) Io. Luc. Stein Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit §. 72. p. 66. sub voce Brautschatz, ius noltrum complectitur paraphernalia schreibet Mevius *ad I. Lubec. Lib. II. Art. XXXI. n. 41. p. m. 430.*

§. 19. d. Es läuten indessen die Worte also: Art. II. „Verehlicht sich ein Mann mit einer Jungfrauen oder Wittwen, den Brautschatz, welcher ihm mit gelobet wird, soll man mahnen binnen den ersten zwey Jahren, thut er aber das nicht, so ist man ihme nichts pflichtig, dieweil er denselben, zuwider dem Lübischen Rechte, stehen lassen: Stirbet also der Mann, ob nun wohl ihr Brautschatz in sein Gut nicht geflossen ist, wann sie aber gleichwohl erweisen würde, daß ihr solcher Brautschatz mitgelobet, wann sie es ihr nicht trauen wollen, so soll ihr dennoch derselbe aus seinen gesampten Gütern folgen, es könten dann seine Freunde erweisen, daß er den Brautschatz gemahnet hat, und habe denselben mit gutem Willen stehen lassen, oder aber auch innerhalb Jahr und Tag, sich bey den Bürgermeistern angegeben, und darvon protestirt, daß er solches in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können.

Art. III. Wann einer Bürge wird vor Brautschatz, und derselbe nicht wird gefordert innerhalb zweyen Jahren, so darff der Bürge darzu weiter nicht antworten.

Art. IV. Wann ein Mann eine Jungfrau oder Frau zu der Ehe nimmt, und sitzen in der Ehe zwanzig Jahr oder darüber, und zeugen keine Kinder mit einander, stirbet der Mann, und wollen seine nachgelassene Freunde der Frauen nicht trauen, daß ihr Brautschatz in ihres Mannes gesampt Gut gekommen, so mag sie solches, so sie keine andere Beweisung hat, und sie eine glaubwürdige Frau ist, mit ihrem Eyde erhalten. Und, seynd ihre Kleinnodia, Kleider oder Erbe in stehender Ehe verringert, den Schaden muß sie tragen, seynd sie aber verbessert, das ist ihr frommen, desgleichen soll es auch gehalten werden, wann dem Manne sein Weib abgestorben wäre.

Art. V. Begiebt sich ein Mann mit einer Frauen in die Ehe, stirbet der Mann, und lässet keine Kinder von ihr, oder daß sie schwanger sey, die Schuldt, damit er jemand verhaftet, kan die Wittfrau nichts hindern, sondern sie soll alles wieder nehmen, was sie zu ihrem Manne gebracht hat: darnach soll man von seinem Gute alle seine Schuld bezahlen, die er bey seinem Leben, und in stehender Ehe gemacht, bleibet etwas übrig, wird getheilet nach der Stadt Rechte.

Art. VI. Nimt ein Mann ein Weib zu der Ehe, und der Mann wird in offenem Kriege gefangen, den soll man lösen mit dem Gute, welches sie beyde zusammen gebracht, es sey der Frauen zugebrachtes Gut, oder was sie mit einander vor Gut haben.

Art. VII. Wird unten §. 29. vorkommen.

Art. VIII. IX. ist unter §. 23. b. zu lesen.

Art. X. Es darff niemand gegen seine Ehe-Frau, damit er unbeerbet, oder auch ihren Freunden ihren Brautschatz verbürgen, es wäre dann, daß er ihr beyderseits Gut unnützlich verschwendete mit böser Gesellschaft, Doppelspiel und andere Unart, und solches beweißlich wäre, dann auch, wenn er umb Schuld willen arretiret oder sonsten verflüchtig würde, und er seine Frau gerne mit sich nehmen wolte, auf diese Fälle sol er der Frauen und den Freunden den Brautschatz zu verbürgen, und sie ihme zu folgen schuldig seyn.

Art. XI. ist in unserm 41. §. zufinden.

Art. XII. Ehrliche Bürger, besessen und unbesessen, können Brautschatz bezeugen, jedoch, so fern ein öffentlich Verlöbniß gehalten worden ist: desgleichen mögen auch den Brautschatz bezeugen helfen, der Vater dem Sohne oder der Tochter, hinwieder auch der Sohn dem Vater oder der Schwester, doch, so fern sie kein gesampt Gut mit einander haben: Also auch werden zu Zeugen zugelassen Ohme und Vettern.

Art. XIII. stehet in unserm 41. §.

Art. IV. Wird einem eine Braut mit gewissem Brautschatz zugesagt, stirbet sie dann ehr und

zuvorn

zuvorn das Beylager vollenzogen, ſo darf man den Brautſchatz nicht erlegen.

Art. XV. Wann Freunde einer verſtorbenen Frauen oder Mannes Brautſchatz oder zugebrachtes Gut wieder fordern wollen, denſelben müſſen gemeldte Freunde beweiſen, oder den Beklagten ſolches zur Eydes-Hand legen.

§. 19. c. Brandenburgiſch Land-Recht des Herzogthums Preuſſen *Lib. IV. Tit. XV. Art. I.* §. 1. Es iſt der natürlichen Billigkeit und dem Rechten gemäß, ſtehet auch der Eltern Amt zu, daß ſie ihren Kindern zu rechter und bequemer Zeit nach guten Heyrathen trachten, und ſie auch zugleich mit ehrlichem Heyrathgut verſehen.

§. II. Da aber eine Frau oder Manns-Perſon, die ſich zuſammen verheyrathen und verehlichen wollen, keine Eltern haben, ſol ihnen mit Wiſſen, Conſens und Verwilligung ihrer Brüder, oder, da dieſelben noch unmündig, deroſelben Curatorn oder Vormünder, oder auch, in Mangel derſelben, von ihren Agnaten, als Erben ihrer väterlichen Güter, oder der Obrigkeit, ſo fern die Güter an ſie verfallen, die Eheſteuer, nach Gelegenheit der Güter und Zahl der Kinder, gegeben und entrichtet werden.

§. III. Da es ſich auch begäbe (wie offt geſchicht) daß ihrer eins ſo arm wäre, alſo, daß es nichts zur Eheſteuer oder Wiederlage zu vermachen hätte, kan die Ehe wol ohne ſolche Eheſteuer und Wiederlage ſeyn.

§. 19. f. In dem neuen Königl. Preußiſchen Land-Recht iſt von Conſtituirung des Braut-Schatzes folgende ausführliche Verordnung enthalten. Es heiſſet Part. I. Tit. IV. Art. 1. §. 17. Der Brautſchatz wird gemeiniglich vor der Heyrath verabredet: Es kann aber derſelbe auch nach der Heyrath vermehret werden. Es gilt aber dieſes Augmentum nicht zum Præiuditz der Creditoren, vielweniger der Legitimæ. Daher die priuilegirte Hypothec ratione dieſes Augmenti nicht von dem Tage der Heyrath, ſondern von dem Tage, da das Augmentum verabredet oder überliefert worden, angehet: Wann alſo der Maritus vor Conſtituirung des Augmenti ſeine Güter alieniret hat, kan wegen dieſes Augmenti gegen den Poſſeſſorem nicht agiret werden. §. 18. Es ſuppoſiret der Brautſchatz 1) eine Heyrath: Weil zwar eine Heyrath ohne Brautſchatz, aber kein Brautſchatz ohne Heyrath beſtehen kan. Wann alſo die Heyrath nicht erfolget, und zum Exempel der Bräutigam an ſeinem Hochzeit-Tage, ehe die prieſterliche Einſegnung erfolget, ſtirbet, ſo fallen alle Lucra nuptialia hinweg; wann ſchon die fleiſchliche Vermiſchung nach dem Ehe-Verſprechen erfolget wäre. §. 19. Es erfordert der Brautſchatz 2) eine rechtmäßige Heyrath: dahero eine Frau, welche zur linken Hand getrauet wird, keinen dotem conſtituiren, noch ein Gegen-Vermächtniß haben kann, wovon der Effect dieſer iſt, daß zwar dasjenige, was mit dergleichen Beyſchläferin verabredet worden, gehalten werden müſſe, aber die Priuilegia dotis & donationis propter nuptias derſelben nicht angedeyen können. §. 20. Es wird auch ferner und 3) erfordert, daß der *Dos* ausdrücklich als ein Brautſchatz *conſtituiret* werde; dahero kein Dos tacite oder ſtillſchweigend conſtituiret werden kann; ſondern es werden in dubio alle der ſeinen Güther vor Paraphernal-Güter gehalten. §. 21. Wenn alſo eine Frau alle ihr Vermögen dem Ehemanne zur Adminiſtration übergiebt, und demſelben den Nutzen davon überläſſet, ohne des Brautſchatzes Meldung zu thun, gehören dieſe Güter ad Paraphernalia. §. 22. Wann aber der Brautſchatz einmal conſtituiret iſt; ſo kann er tacite erneuret werden. (vid. §. 17) Dahero wann Eheleute von einander geſchieden werden, nachhero aber ſich wiederum mit einander vereinigen, und wegen des Dotis nichts neues paciſciren, ſo wird der vorige Dos renouiret. §. 23. Der Brautſchatz wird entweder von der Braut oder Frauen ſelbſt, von dem Vater, oder von einem Fremden conſtituiret. §. 24. Es kan alſo I. die Braut oder Frau, wann ſie Herr von ihrem Vermögen iſt, ſelber einen dotem beſtellen: Jedoch muß ſolches, wann ſie unter väterlicher, oder der Vormünder und Curatoren Gewalt ſtehet, mit deren Einwilligung geſchehen. Die Vormünder und Curatores müſſen den Brautſchatz nach dem Vermögen der Braut; und des Bräutigams Stande einrichten; und werden, damit alle Gelegenheit zur Reſtitutione in integrum vermieden bleibe, die Vormünder wohl thun, denſelben von der ordentlichen Obrigkeit determiniren zu laſſen. Wann die Braut vor der Hochzeit keinen Brautſchatz verſpricht, oder inferiret, kann dieſelbe nach der Hochzeit nicht angehalten werden, dergleichen zu conſtituiren, weil eine Heurath ohne Brautſchatz beſtehen kan; und iſt der Maritus dem ohngeachtet ſchuldig, ſie ſtandesmäßig zu unterhalten. §. 25. II. Ein Vater iſt ſchuldig ſeine Tochter auszuſtatten, wenn er auch ſchon in die Heyrath nicht conſentiren wollen, ſondern der Conſens durch die Obrigkeit ſuppliret worden. Es iſt dieſes

ses auch von solchen Töchtern zu verstehen, welche der väterlichen Gewalt erlassen sind. §. 26. Es höret aber diese väterliche Schuldigkeit auf, 1) wann beyde Braut oder Eheleute den Brautschatz renunciiren; ob sie schon nachhero in Armuth gerathen möchten. 2) Wann eine Tochter vor sich hinlängliche Mittel hat, womit sie nach dem Stande des Bräutigams ausgesteuert werden kan. Wann der Vater, welcher seiner Tochter Güter administriret, schlechterdings einen Brautschatz verspricht, und nicht ausdrücklich meldet, daß es aus ihrem Vermögen geschehe, so ist der Vater schuldig, solchen aus seinen Mitteln zu entrichten. Wann er aus seinem und seiner Tochter Vermögen zugleich den Dotem verspricht, so giebt er nur die Helfte; es wäre dann, daß er ein gewisses Quantum, was er von dem Seinigen beytragen wolle, bekennet hätte. 3) Wenn die Tochter etwas begangen, was zu ihrer Enterbung zulänglich ist. 4) Wann die Tochter zu einer Religion, welche durch den Westphälischen Friedens-Schluß nicht recipiret ist, übertritt: Nicht aber, wann die Tochter, mit Verlassung einer recipirten Religion, zu einer andern, welche gleichfalls recipiret ist, übergehet. 5) Wenn der Vater selber arm, und seiner Familie kaum den nöthigen Unterhalt zu verschaffen im Stande ist. §. 27. Wann der Vater rasend, blödsinnig, gefangen, oder abwesend, und dessen Auffenthalt unbekannt ist, muß ein Curator bestellet werden, welcher an des Vaters statt den Dotem determiniret; Und bleibet dieser Dos profectitia. §. 28. Wann des Vaters Güter confiscirt, fällt die Nothwendigkeit die Töchter nach dem confiscirten Vermögen und dem Stande des Bräutigams zu dotiren auf den Fiscum: weil diese Nothwendigkeit auf dem Vermögen haftet, folglich mit dem Vermögen, auf den Fiscum transferiret wird. §. 29. Wann jemand ein fremdes Kind arrogiret, oder ein Ascendente jemanden von seinen Descendenten adoptiret, ist er gleichfalls schuldig, die Tochter zu dotiren: Und darf der natürliche Vater nicht dazu concurriren. Es wäre denn, daß der angenommene Vater arm sey, und keinen Brautschatz geben könne. §. 30. Es darf dieser Brautschatz nicht nach dem Quanto der Legitimæ constituiret, viel weniger kan der Dos als die Legitima angesehen werden; sondern der Tochter stehet frey, wann sie nach des Vaters Tode in der Legitima lædiret zu seyn gläubet, ad supplementum Legitimæ zu agiren; dahingegen sie auch, wann sie in Legitima instituiret worden, dasjenige, was sie am Brautschatz zu viel empfangen, wieder heraus geben muß. §. 31. Wann der Vater den Töchtern einen reichlichen Brautschatz gegeben, nachher aber fallit worden, ist der Ehemann unter dem Vorwand, als ob solches in fraudem Creditorum geschehen, nicht schuldig, denselben ganz oder zum Theil wieder heraus zu geben; Es müssen aber beyde Eheleute eydlich erhärten, daß ihnen der schlechte Zustand des Vaters nicht bekannt gewesen. Wenn aber Brautschatz nur versprochen worden, muß der Ehemann nach der Concurs Ordnung lociret werden. §. 37. Wann der Vater und Tochter, oder der Schwieger-Sohn, wegen des Dotis nicht einig werden können, muß der Richter das Quantum nach des Vaters Vermögen, Zahl der Kinder, und nach dem Stande des Bräutigams determiniren, wann er schon in der Ehestiftung indefinite einen Brautschatz versprochen hat. Und damit wegen des Ertrags des Vermögens keine Weitläuftigkeit entstehen möge, so soll der Vater von seinem Vermögen die jährliche Einnahme und Ausgabe eydlich specificiren; wobey es lediglich gelassen, und der Richter ex æquo & bono ein gewisses Quantum darnach determiniren muß. Wann ein oder der andere Theil davon appelliret, kann die Appellation zwar verstattet werden, der Appellante ist aber schuldig, interim die Zinse von dem determinirten Quanto zu bezahlen, oder das Quantum auf Abschlag anzunehmen. Und was in der zweyten Instantz erkant wird, dabey soll es lediglich gelassen, und die dritte Instantz niemalen verstattet werden. §. 33. Wann der Vater arm ist, muß der Groß-Vater väterlicher Seiten den Brautschatz hergeben, und wird es damit eben so, wie bey dem Vater, gehalten. Wann aber die Ehe nachhero dissoluiret wird, kann nicht der Vater, sondern blos der Groß-Vater dotem repetiren. §. 34. Die Mutter ist nicht schuldig, die Tochter aus ihrem Vermögen auszustatten: Es wäre denn 1) daß die Tochter, nachdem sie 25 Jahr alt worden, ohne Brautschatz keinen Mann bekommen kan, jetzo aber eine acceptable Parten sich findet. 2) daß die Tochter von einer unerlaubten Seite, zu einer der dreyen im Reich recipirten Religionen übertritt. Wann also eine Jüdin zur evangelischen Religion übergehet, muß die Jüdische Mutter ihr einen Braut-Schatz geben; diese Nothwendigkeit aber cessiret in denen oben §. 25. n. 2. 3. und 5. bey dem Vater excipirten Fällen. Wann der Vater und die Mutter zugleich den Braut-Schatz versprechen, so ist die Mutter blos in subsidium

sidium schuldig, denselben zu bezahlen. §. 35. Am wenigsten ist ein Bruder seine Schwester auszustatten schuldig, ausser was er dieser nach der Lehns-Constitution aus dem Lehn herausgeben muß. §. 36. Die Töchter, welche aus einer Heyrath zur linken Hand gezeuget sind, können keinen Braut-Schatz von ihrem Vater fordern, sondern sie müssen sich mit demjenigen, was ihrer Mutter versprochen, und von dem Landes-Herrn bestätiget worden, begnügen. §. 37. Wie dann auch die Töchter, die aus einer Blut-Schande oder Ehebruch gezeuget sind, von ihrem Vater nichts mehr als die Alimenta fordern können. Es wäre dann, daß die Eltern der Verwandschafft unwissend sich mit einander verheyrathet hätten. §. 38. Es kan auch III) ein Fremder, (worunter auch die Mutter und Brüder zu rechnen) einen Dotem constituiren. Wann ein Fremder nicht animo donandi dergleichen Braut-Schatz constituiret, kann er gegen den Vater actione negotiorum gestorum, oder de in rem eius verso agiren.

§. 20. a. Die Römer schränkten die Befugnis des Mannes in Veräusserung des Brautschatzes Lege Iulia also ein, daß solche Veräusserung auch nicht einmal mit Einwilligung der Frau geschehen konnte. Die Teutschen hingegen lassen dem Manne ungebundenere Hände in Veräusserung des von der Frauen ihm ein und zugebrachten Vermögens. Nur sind die bey der Veräusserung nöthigen Formalien in einigen Provinzien verschieden. An einigen Orten wird die Einwilligung der Obrigkeit erfordert. (*) Anderwerts bestehet die Veräusserung, wenn die Frau endlich solche genehmiget hat. (**) In Sachsen muß die Veräusserung mit Einwilligung der Frauen, ihres Curatoris, und auch der Obrigkeit geschehen. (*,*)

(*) von LVDEWIG *de dote & donatione propter nuptias. differ. VII. p.* 22.

(**) Seraphinus de SERAPHINIS *de priuileg. iuram. priuil. p.* 76.

(*,*) RICHTER de *succeſſ. Sect. IV. membr.* 2. *n.* 10.

§. 20. b. Nach den Schwedischen Gesetzen ist die Befugnis des Mannes in Veräusserung der Frauen Güter, in dringende Ursachen eingeschränket. LOCCENIVS *in LL. prouinc. Regn. Sueciæ* meldet davon *Tit. IV. Cap. XXVII.* folgendes: Non licebit marito vxoris suæ terram vendere, nisi hi casus vrgeant. Si extraneus exercitus regnum inuaserit, siue sit paganorum siue Christianorum, atque captiuum abduxerit maritum aut vxorem, nuncieturque ac iubeatur hæc vel ille redimi; nihil vero suppetat, præter eius terram, maritus illam vendere potest, & pro illius pretio eam redimere; & vice versa vxor maritum captum. Si fames eos premat, & alimentorum causa cogantur terram suam vendere, tunc duas partes fundi mariti, & tertiam vxoris vendant. Si vero maritus nulla bona vel immobilia vel mobilia habeat, liceat ipsi vendere de vxoris bonis in anno ad sex marcarum æstimationem, nec plus. Hæc venditio in iudicio territoriali legitime fiet, cum cognitione necessitatis ad hoc eos compellentis.

§. 21. Nach dem Brandenburgischen Land-Recht des Herzogthums Preussen *Lib. IV. Tit. XV. Art. V.* wird zu einer gehörigen Veräusserung der Frauen Güter, auch ihrer Bluts-Freunde Einwilligung erfordert. (*) Es heisset §. 1. Wann der Mann von des Weibes eingebrachten Immobilien, oder andern in gemein acquirirten unbeweglichen Gütern, da sie ein Recht daran hat, etwas veralieniren oder verändern wolte, so sol es geschehen mit ihrer und ihrer nechsten Verwandten Bewilligung, derer zween seyn sollen, dazu dann noch zween von ihres Mannes Seiten als Zeugen zu erbitten: sonsten in Verbleibung dessen, sol solche Alienatio durchaus nicht Krafft haben.

(*) Dahin gehen auch die Schwedischen Gesetze. Si quis vxoris suæ agrum vendere velit, cognatis eius illum legitime denunciari faciet, eodem iure, quo proprium suum agrum; nec plus ex agro vxoris quam tertiam partem vendat & duas partes ex proprio. LOCCENII *LL. prouinc. Regn. Sueciæ Tit. IV. Cap. V.*

§. 22. Am andern Theil kan auch die Frau diese Güter, ohne dringende Ursachen nicht veräussern. Davon heisset es in obgedachten Land-Recht §. II. Zugleich aber wie der Mann seiner Haus-Frauen Gut nicht verkauffen noch verpfänden kan oder mag; also sol auch die Frau hingegen berührt ihr Heyrath-Gut für sich selbsten nicht verkauffen, noch ihrem Mann die gebührende Abnützung davon entziehen, sondern angeregt Heyrath-Gut ohne Mittel bey dem Mann verbleiben. Es fügte sich dann, daß er, der Ehemann, in Armuth und Dürfftigkeit käme. Dann obwol die Ehesteuer, so jemands gegeben, in gemein nicht wiederumb zu fordern, es sey dann die Ehe geschieden, oder eines vom andern abgestorben; so hat doch solches nicht statt, da der Mann übel hauset, und der Ehe böslich vorstehet, also, daß er in Armut, Schulden und Verderben gerieth, da hat die Frau, auch in Zeit währender Ehe, ihr Heyrath-Gut, Dotem, sambt dem Wieddumb oder Wiederlage, donationem propter nuptias, zu ihrer, des Mannes

selbst, und ihrer beyder Kinder Unterhalt und alimentirung zu gebrauchen, zu erfordern.

§. 23. a. Doch sind diese Güter eines Theils beliebiger Veräusserung ausgesetzet, wenn der andere Theil die Ehe bricht. Davon heisset es in nur gedachtem Land-Recht ferner: §. III. Jedoch so eine Frau ihre Ehe gebrochen, und sich unehelicher Werk mit andern gebrauchet, hat sie ihre Ehesteuer und Wieddumb oder Wiederlage (donationem propter nuptias, siue dotalitium) nicht mehr zu erfordern, sondern verwirket, welches dem andern Ehegatten, und ihren in der Ehe erzeugeten Kindern, folgen und zustehen sol: Es wäre dann Sach, daß sich der Mann mit ihr versöhnete. §. IV. Dergleichen und hinwiederumb, so ein Mann in der Ehe seine Eheliche Treu gebrochen, und sich mit einer andern vermischet, soll er damit die Ehesteuer oder des Weibes eingebrachtes Heyrath-Gut verwirket und verloren haben; die mit aller Eigenschaft der Frauen und ihren Erben heimgefallen, folgen und zustehen sollen, ohne alle Wiederrede oder Einträge: Es wäre dann Sach, wie oben gemeldet, daß sie sich mit ihm versöhnet.

§. 23. b. In dem Lübischen Recht ist *Lib. I. Tit. V.* von Veräusserung der Frauen Güter folgendes verordnet:

Art. IIX. Nimt ein Mann eine Frau zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde åstimiret, und an Geld gesetzt fahrende übergeben, so sol der Mann nach der Zeit mächtig seyn, solch Erbe und Güter zu verkauffen und zu verpfänden wem er wil, nicht anders als sonsten Kauffmanns Wahren.

Art. IX. Kein Mann mag verpfanden, noch verkauffen, noch verschenken liegende Gründe, und stehende Erb-Güter, die ihm von seinem Weibe zugebracht werden, ohne ihren und ihrer Kinder Willen, da sie der einige hätten, es wäre dann, daß ihn Ehehafft, Gefängniß oder Hungers-Noth darzu dringen thäte.

§. 23. c. In dem CORPORE IVRIS FRIDERICIANI *Part. I. Lib. II. Tit. IV. Art. I.* stehet von der Veräusserung des Braut-Schatzes nachstehende Disposition: §. 65. n VI. Der Maritus kann den Braut-Schatz, wann er in beweglichen bestehet, nach Gefallen veräussern, oder sonst davon disponiren; und ist der Ehe-Mann nach dissoluirter Ehe der Frauen blos den erweislichen Werth zu restituiren schuldig. Was aber unbewegliche Dotal-Güter betrift; so ist 1) ein Unterscheid zu machen, ob das Gut æstimato, und zwar venditionis gratia, zum Braut-Schatz constituiret worden, oder ob keine Æstimation des dotis beygefüget, oder dieselbe nur demonstrationis causa geschehen sey. Wenn 2) das Dotal-Gut æstimato, und zwar venditionis gratia, hingegeben wird; so ist der Maritus plenarius Dominus des Guts, und ist nach aufgehobener Ehe nicht schuldig, das Gut, sondern blos den æstimirten Werth zu restituiren: daher auch der Maritus dergleichen Dotal-Gut nach seinem Gefallen veräussern kann; es wäre dann, a) daß der Frauen freygelassen worden, entweder den Werth oder das Gut zurück zu fodern: oder daß b) der Maritus verarmet, und nicht im Stande wäre, den Werth zu bezahlen. Wann aber 3) dem unbeweglichen Gut keine Aestimation beygefüget wird, oder die Aestimation nur demonstrationis causa geschicht; so bleibet die Ehe-Frau Domina naturalis, und der Maritus ist nicht befugt dergleichen Dotal-Gut zu alieniren. Welches auch 4) statt hat, wann dergleichen unbewegliche Güter mit Dotal-Gelde im Namen der Frauen erkauft sind. Es werden also 5) alle Arten von Alienationen bey den unbeweglichen Dotal-Stücken verboten: daher auch keine Hypothec und keine Seruitut darauf constituiret, noch die dem Gute zustehende Dienstbarkeit remittiret werden kann. Es kann auch der Maritus keinesweges zu Aufhebung der Communion agiren, vielweniger einem andern das Gut durch einen letzten Willen vermachen. Wann also 6) dergleichen Dotal-Gut, (es mag von der Frauen, von dem Vater, oder einem Fremden constituiret seyn) von dem Mann veräussert wird; so ist solche Veräusserung null und nichtig, und stehet der Frauen frey, entweder bey Lebzeiten des Ehemannes oder nach dessen Tode, solches von dem Besitzer zu vindiciren. Welches auch 7) statt hat, wann schon die Frau zu verschiedenen Zeiten, auch eydlich, consentiret hat; weil die rechtliche Vermuthung ist, daß die Einwilligung metu maritali extorquiret sey. Wann aber der Frauen Interesse selber erfordert, daß das Dotal-Stück veräussert werde, und dieselbe ohne Zwang ihren Consens dazu ertheilet, so muß sie selbst solches gerichtlich anzeigen, die Obrigkeit muß die Umstände wohl erwegen, und wann die Veräusserung blos des Mannes Schulden zu bezahlen geschehen, oder sonst die Frau um das Ihrige gebracht werden solte, die Alienation ex officio inhibiren; Ausserdem aber die Veräusserung verstatten, jedoch vorher das Weib anhalten, eydlich zu bestärken, daß sie aus freyem Willen in die Alienation consentire,

senti're, und daß sie weder durch Drohungen, noch durch harte Worte, noch aus Furcht übel von ihrem Mann tractiret zu werden, eingewilliget habe ꝛc. Wann die Obrigkeit die Veräusserung approbiret, muß das Protocoll nebst dem Decreto der Frauen zugestellet werden, um solches dem Käufer zu seiner Sicherheit einzuliefern. Wann der Dos auf des Mannes Güter in das Land- oder Hypothequen-Buch eingeschrieben worden, kann die Hypothec nicht gelöschet werden, wann schon die Frau consentiret, wann nicht vorgemeldetes Protocoll nebst dem gerichtlichen Consens vorgezeiget wird. Gleiches Recht stehet 8) auch einer Braut zu, welche ein unbewegliches Gut vor der Ehe ihrem Bräutigam wirklich zum künftigen Braut-Schatz tradiret hat. Es hat auch 9) diese Vindicatio statt, wann des Mannes Güter confisciret werden. Die Frau kan auch 10) gegen den Mann, welcher das Gut veräussert, selber rei vindicationem anstellen, weil er dolo das Gut zu besitzen aufgehöret hat: wovon der Effect dieser ist, daß sie wegen dieses veräusserten Gutes zum Iuramento in litem gelassen werden muß. Wann 11) die Frau das veräusserte Dotal-Gut vindiciret, kann der Käufer ad eviction em gegen den Mann, als Verkäufer, ad omne id quod interest agiren. Es wäre dann, daß der Käufer die Qualität des Guts gewust habe, in welchem Fall der Verkäufer blos das Kauf-Pretium zu restituiren schuldig ist. Es wird 12) dergleichen Alienatio conualidiret, a) wann der Maritus nach Dissolution der Heyrath den Dotem lucriret, und derselbe wahrer und völliger Eigenthümer davon wird. b) Wann die Frau verstorben, und deren Kinder und Erben auch des Mannes Erben werden. c) Wann die Alienation aus Noth, und zum offenbaren Nutzen der Frauen geschehen, und solches in continenti erwiesen werden kann: als zum Exempel, wann der Frauen Schulden damit bezahlet worden, und keine andere praeferte Mittel vorhanden gewesen; wann durch Vertauschung ein besseres Gut acquiriret worden.

§. 24. Nach der Verordnung Kayſers Justiniani hat der von der Ehefrau mitgebrachte Brautschatz ein besonderes vorzügliches Recht, bey entstandenen Concurs. Er wird sowohl den jüngern, als auch allen ältern, privat und öffentlichen Pfandverschreibungen vorgezogen. Es ist dieser Vorzug der Ehefrauen als ausserordentlich anzusehen: und dahero in verschiedenen teutschen Rechten nicht angenommen worden. (*) So gar muß nach einigen Stadt-Rechten (**) und Gewohnheiten die Frau des Mannes Schulden, wenn seine Güter nicht zureichen, aus eigenem Vermögen mit bezahlen.

(*) Wo auch dieses Privilegium der Frau angenommen worden: da ist solches doch nicht auf die jüdischen Weiber zu erstrecken. Diese kommen demnach blos inter chirographarios zu stehen. Man sehe PVFENDORF. *Observat. Iur. Vniu. Observ.* CCVIII. *p.* 532. 533.

(*) In Zerbst nimmt die Frau ihren dotem nicht eher weg, bis die Schulden des Mannes bezahlet sind. BECKMANN Anhaltische Historie III Theil 11 B. 1 Cap. *p.* 279.

§. 25. Declaration über einige Statuten der Stadt Soest so im Rath und Zwölffen confirmirt *de Ao.* 1714.* §. *VII.* „Wan ein Mann Schulden nachgelassen, es sey, das solche von ihm, vor oder in der Ehe gemacht worden, so seyn dieselbe Schulden aus des Mans Gütern, so weit selbige zureichen, zu erst zu bezahlen, fals aber dieselben nicht genugsam, hat die Frau aus ihren eignen Gütern die übrigen Schulden zu entrichten, hergegen haften der Frauen angebrachte Schulden auf dem ihrigen, und ist des Mannes Gut nur in subsidium dafür verbunden, es wäre den, daß von beyden Theilen in gemeinem Kauffen und Verkauffen die Schulden contrahiret, auf solchen Fall müssen dieselbe von beyden Theilen getragen werden.

(*) S. Hr. D. EMMINGHAVS *Memorab. Susatens.* unter den Beylagen n. *VI.*

§. 26. Hamburgisch Stadt-Recht *Part. II. Tit. V. Art. X.* Wiewol nach gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten die Ehefrau, ihres eingebrachten Brautschatzes wegen, und daher rührenden stillschweigenden Verpfendung, in ihres Mannes Gütern vor allen andern Creditorn, ob die gleich eltere stillschweigende verpfendungen hetten, vorgezogen werden: So wollen wir doch, zu handhabung gemeines Nutzens, Trauens und Glaubens, und zu Beförderung der Handtierung, auch weil es hiebevor in dieser Stadt üblich also gehalten worden, hiemit geordnet haben, das die Frauen ihren eingebrachten Brautschatzes halben, in ihres Mannes Schulden, so in stehender Ehe gemacht, nicht allein keinen Vorzug haben, sondern das auch derselbe Brautschatz, wie dann imgleichen alle andere, ihre in stehender Ehe angeerbte Güter, vor ihres Mannes Schulde gänzlich hafften und gehalten seyn sollen. Was ihr aber nach ihres Mannes Tode, oder auch, nachdem derselbe entwichen, anstirbet, des-

sen hat sie billig sampt ihren Kindern zu genießen. Und haben ihres Mannes Creditorn keine Forderung oder Zuspruch daran, es sey dann, das sie sich anders verschrieben.

Art. XI. Da auch jemand binnen dieser Stadt ihme eine Widtwe oder Jungfrav vertrauen ließe und bey der Verlöbniß sich seiner Güter höher, als dieselben werth seyn, berühmete, oder aber auch keinen Brautschatz namkündig gemacht hätte, und er darnach dergestalt in Schulden verticfset befunden würde, das er nach Ablegung derselben nichts eigenes gehabt, oder auch seinen berühmten Brautschatz nicht frey einbringen könte: so sollen der Jungfrauen oder Widtwen Güter, vor der Schult so vorhin gemacht, sie haben in wehrender Ehe Kinder mit einander erzeuget oder nicht, keinesweges gehalten oder verpflichtet sein, und soll derselbig seiner Hausfrauen Hauptstul, ohne der Freunde Willen zu beschweren nicht mechtig sein. (*)

(*) Diesen und vorstehenden Articul hat der S. Cantzler Boehmer in einer eigenen Dissertation gründlich erläutert: de *Aeris alieni inter coniuges Hamburgenses communione.* Halle 1728.

§. 27. Das **Mindische Stadt-Recht** *Lib. I. Tit. X. art. XI.* kommet dem Soester und Hamburgischen Recht bey. Es versaget den Ehefrauen allen Vorzug wegen des Brautschatzes ab, um deswillen, weil daselbst von undenklichen Jahren der Eheleute Güter ihnen beyderseits gemein seyn, und damit die Frau desto besser Obacht habe, daß sie mit ihrem Ehemanne keine schwere Schulden machen, noch das Ihrige von dem Manne verbringen lasse.

§. 28. Es verdienet hiebey angemerket zu werden, was die Stadt Hameln am 20 Jan. 1589. desfalls verordnet hat. Die Worte dieser Satzung sind folgende: „Als uns Bürgermeister und Rath der Stadt Hameln unsere ganze Gemeine und Bürgerschaft fürem Jahr kleglich fürbracht Uns auch leider ohne daß kundig genungk, waßergestalt die frewliche Prærogativa und Gerechtigkeit, dadurch die Weiber allen andern ihrer Menner Gleubigern vorgezogen seyn wollen, unterdeß aber mit fressen und saufen oder sich am meisten mit der Haushaltung gar nachläßig erzeigen und also derselben mißbrauchen, dadurch dann von wegen grosses Betrugs das verursachet, daß bald mennigliches ey bey Uns oder anders wo gesessen, nunmehro ein tief Bedenken hat, unsern handthierenden Bürgern das allergeringste zu leihen und fürzustrecken, dadurch dann leichtlich die gemeine bürgerliche Nahrung nicht allein geschwechet, sondern auch zu Tümmel gehen könnte, und dann gedachte Unsere gemeine Bürgerschaft uff ihr hiebevor beschehenes Ersuchen jüngst den 13. huius in dero gehaltenen Stadswandelung günstiglich vertrostet, daß solchenen Unheil und besorglichen Schaden fürgebeuwet und abgeholfen werden soll. Demnach so setzen, ordnen und wollen Wir B. R. und Beystand der Stadt Hameln einhellig hiemit ernstlich gebietend, daß Mann und Weib, so sich durch die heilige Ehe zu unzertrennlicher Gemeinschaft Leib, Ehre und liebendes verbinden lassen, und unser Botmäßigkeit unterworfen, einer dem andern in häuslicher Nahrung und ganzem Leben allen Fleiß, Treue und Glauben erzeige, Reichthum und Armuth zugleich genießen und ertragen helfe, und daß dagegen für oder mit andern Creditorn wegen eingebrachtes Brautschatzes laut gemeiner beschriebener Rechte nun vorthin uff diesen unsern einhelligen Schluß und der ganzen Gemeine Bitte und Vulbort die Weiber oder jemand ihrenthalben keinergestalt gehöret soll werden ꝛc.

§. 29. In dem **Lübischen Recht** ist *Lib. I. Tit. V. art. VII.* folgendes versehen: „Wird ein Mann wegen Schuld flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuld bekentlich, oder wie Recht erwiesen, so soll dieselbe bezahlt werden von ihrer beyderseits Gute. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodia, und Jungfräuliche Eingedömpte, welches sie ihme zugebracht, zu voraus: Von dem andern Gute zahlet man die Schuld, es wäre dann, daß die Frau mit gelobet, welches doch dahin zu verstehen, wenn sie eine Kauff-Frau gewesen, oder ihrer Fräulichen Gerechtigkeit erinnert, und sich derselben verziehen, so muß sie mit zahlen helfen.

§. 30. In dem **Würtembergischen Land-Recht** ist *Part. I. Tit. LXXII.* verordnet: „Es sollen auch die Frauen, (als welchen für ihre Ehesteur ihres Manns Haab und Güter stillschweigend verpfändt) allen andern Schuld-Gläubigern so allein stillschweigende, aber nicht ausdrückenliche ältere Pfand haben, vorgehen.

§. 31 **Chur-Sächsische Landes-Constitutionen** *Part. I. Tit. XXVIII.* „Wann zwischen den Gläubigern der Erstigkeit halben Streit vorfället, so constituiren, ordnen und wollen Wir, daß vor allen andern Schulden, erstlich bezahlet

werden

werden sollen, das Liedlohn, was auf des verstorbenen Schuldeners Begräbniß, und in seiner Krankheit der Arzney halben aufgewand, auch Schoß, Steuer und Erbe-Geld, und nach diesem soll des Schuldners Ehe Weib, mit ihrem eingebrachten Gut, so viel sie deß erweisen kan, allen andern Gläubigern, so nicht ältere ausdrückliche Verpfendung, vorgezogen werden. In dem Gegenvermächtniß aber, hat sie sich disfalls der Prioritæt, den Gläubigern zu Nachtheil, nicht anzumassen, jedoch was der Leibgeding halben verordnet, bleibt in Würden und Kräften.

§. 32. Chur-Sächsische Proceß- und Gerichts-Ordnung *Tit. XLIII.* „Die Eheweiber haben zu Recht, wegen ihres eingebrachten Ehegeldes, oder Heyrathguts nicht allein eine stillschweigende Verpfändung in ihrer Ehemänner Güter, sondern auch darneben ex personali priuilegio ein solch Ius prælationis, daß sie damit denen Gläubigern, die vor ihnen stillschweigende Verpfändung erlangt, aber gleichwohl nicht denenjenigen, so zuvor ausdrücklich Pfand-Recht haben, vorgehen, darum sollen sie auch ihres Heyraths-Guths, so viel sie dessen erweisen können, vor allen andern Gläubigern, so nicht ältere ausdrückliche *Hypothecas* haben, befriediget werden. Welch derer Weiber-Recht, vermöge gedachter Constitution, von Zeit der vollzogenen Ehe und wann der Kirchgang oder *Copulation* geschehen seinen Anfang gewinnet, und derowegen alleine die ausdrücklichen Verpfändungen, welche vor solcher Zeit hergegangen, für älter geachtet werden sollen. §. 2. Was aber die Eheweiber ihren Männern, über das Ehegeld, zubringen, desselben halben, wann es verändert, und nicht mehr vorhanden, haben sie alleine ein stillschweigend Unterpfand, aber kein Ius prælationis, darinn werden sie dessen allein, der Zeit-Ordnung nach, vergnüget, wie bald von andern Gläubigern, so dinglich Recht haben, vermeldet wird. Es wäre denn ihr zugebracht eigenthümlich Guth noch unverändert vrrhanden, dann alsdann mögen sie sich dessen, wie oben gemeldet, vor allen andern Gläubigern halten. Da sie aber ihren Ehemännern was leihen würden, haben sie sochen Anlehns halben, in desselben Güthern kein dinglich Recht; sondern wo sie ihnen deswegen keine Pfand-Versicherung machen lassen, werden sie unter die andern gemeinen Gläubiger gerechnet. §. 3. So viel denn das Gegen-Vermächtniß anlanget, weil bishero aus vielbemelder Constitution der Zweifel vorgefallen: Ob die Weiber derentwegen allein die Prioritæt, so sie ex personali Priuilegio, oder zugleich auch die stillschweigende Verpfändung haben, und aber was denen Eheweibern zu gut im Rechten hierinnen verordnet, nicht Gewinns halben, sondern vornehmlich zu dem Ende angesehen, daß sie bey dem Ihrigen erhalten werden. Die tägliche Erfahrung auch genugsam giebt, wie mit vieler Leute grossem Schaden und Nachtheil es zugehet, wann die Eheweiber, neben dem eingebrachten Guthe, das Gegenvermächtniß vor andern Gläubigern hinweg nehmen. So wollen Wir, wann ein Mann bey seinem Leben in Unglück und Schaden gerathen, und seine Haab und Güther zu Bezahlung dererselben nicht zureichen würden, daß die Eheweiber ihres Gegenvermächtnisses halben, mit denen andern gemeinen Gläubigern, die sonst keine Verpfändung haben, in gleichem Recht stehen, und neben demselben, wie sichs nach Anzahl eines jeden Schulden gebühret, befriediget werden sollen. Es wäre dann ein Weib, dieses Gegenvermächtnisses halben, durch eine ausdrückliche Verpfändung beständiglich versichert worden, auf welchen Fall sie dessen von der Zeit an, da solche Versicherung aufgerichtet, billig genüße: Also auch, wann einem Eheweibe ein Leibgeding beständiglich verordnet, wird sie bey demselben, und wie es bishero damit in Unsern Landen gehalten worden, auch nicht unbillig gelassen. §. 4 Und weil hiebey oftmals der Gerade, Morgengabe und Mußtheil halben, Zweiffel vorfället, wie es mit demselben zu halten? So lassen Wir geschehen, daß die Eheweiber, wann ihre Männer in Schulden gerathen, auch bey Leben dererselben, der Gerade, wie es bißhero bräuchlich gewesen, vor allen andern Gläubigern vergnüget werden; Aber der Morgen-Gab und Mußtheil sollen sie, weil sie de lucro captando, die Creditores aber de damno vitando laboriren, in solchen Fällen, da des Mannes Güther zu Bezahlung derer Schulden nicht zureichen, weder bey seinem Leben, in casu vergentiæ ad Inopiam, noch auch nach seinem Tode zu fordern haben, welches Wir auch von des Mannes Schaafen, so sonsten zur weiblichen Gerade mit gehörig, verstanden haben wollen.

§. 33. Obige Verordnung ist in der verbesserten Proceß-Ordnung folgendermassen geändert worden: „Setzen und ordnen demnach hiermit, daß weder einem Ehe-Weibe, ratione dotis - -

hinführo ein Ius Prælationis, oder auch nur ein Ius reale zustehen solle, wenn sie sich deswegen nicht eine gerichtliche Hypothec constituiren lassen, auf welchen Fall, sie gleichwohl kein Vorzugs-Recht, vor denen ältern Creditoribus Hypothecariis haben, sondern gleich denen andern Gläubigern, nach Ordnung der Zeit des erhaltenen Pfand-Rechts befriediget, auch keine Statuta, so dieser unserer Verordnung zuwider, attendiret werden sollen.

§. 34. Daß man bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht vormals nach den gemeinen Rechten (§. 24.) gesprochen habe, siehet man aus dem MYNSIGER *resp. 38. n. 3.* und *4. cent.* I. WESENBEC. *in addit. ad Schneidew. n. 59.* daß man aber nachgehends von dieser Meynung abgegangen, und der Ehe-Frau ratione dotis einen Vorzug vor den ältern ausdrücklichen hypothecariis nicht mehr zugestehe, bezeugen GAIL 2. *Obseru. 25. n. 10.* WYRMSER *tit. 47. obs. 3. n. 3.*

§. 35. Daß auch die gleiche Meynung von den Brandenburgischen Schöppenstühlen angenommen worden, erhellet aus dem SCHEPLITZ *ad Constit. March. P. III. tit. 2. §. 24. qu. 1. n. 3.*

§. 36. Daß aber der Ehe-Frau das zugestandene *Ius prælationis* von der Zeit der geschehenen priesterlichen Einseegnung zustehe, erhellet aus der oben §. 32. von uns eingerucken Chur-Sächsischen Ordnung. Dahin gehet auch *Ordin. Iud. Magdeb. cap. 59.* Des Schuldners Eheweib wird wegen ihres beweißlichen eingebrachten Guths ohne Unterscheid des Ehegeldes oder Paraphernalien, sie sind vorhanden oder nicht, von Zeit ehelicher Copulation den Ehegeldern, in paraphernalien aber von Zeit der Illation, allen und jeden ihres Mannes Gläubigern, so nicht ältere ausdrückliche Verpfändung haben, billig vorgezogen.

§. 37. Es verdienet aubey die Untersuchung: Ob das vorzügliche Recht des Brautschatzes für gemeinnützig zu halten, oder gegen andere Vortheile abzuschaffen sey, in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen auf das Jahr 1750. im 25. und 26. Stücke nachgelesen zu werden. Hier wird dem ersteren wiedersprochen und das letztere angerathen.

§. 38. Wir gehen weiter. Nach den gemeinen Rechten kan die Frau, nach des Mannes Absterben, ihren dotem entweder actione personali pro repetenda dote, oder rei vindicatione wieder fordern. Und auch nach den teutschen Satzungen stehet der Frau das *Ius retentionis* in des Mannes Gütern so lange zu, bis sie wegen ihres zugebrachten Vermögens befriediget ist. Diese Gerechtsame hat die Frau fast in allen teutschen Provinzien, und zwar so wohl in Ansehung der Allodial- als Lehn-Güter.

§. 39. In dem Sächsischen Land-Recht heisset es *Lib. I. art. 3.* „Dieweil sie beyde leben, sollen sie ihre Güther beyde gleich gebrauchen zu ihrer Nothdurft, und soll da kein gezweyet Guth seyn, wenn aber die Ehe, durch den Tod geschieden wird, so ist es nicht mehr gemein Gut, sondern das Lebend behält (retinet) das seine, oder was ihm das Recht oder die Ehe-Verträge geben.„ Und in dem Weichbild *art. 57.* heißt es noch klärer: „Sie sitzet in dem Erbe vor ihr eingebracht Guth. Dahin gehet auch *Ius Saxonic. Electl. part. III. c. 33.* dieweil die Wittwe mit dem Manne in gleicher Gewehr gesessen, nach seinem Tode das ius retentionis hat.

§. 40. Vermöge dieses Iuris retentionis bleibet die Frau in des Mannes Gütern so lange sitzen, bis sie wegen ihres Eingebrachten vergnüget werden. Inzwischen nimmet sie von daher ihren nöthigen Unterhalt. Weichbild *art. 24.* „So nimmet sie immer davon, als viel sie essen und trinken mag, dieweil ihr, ihr Ehegeld nicht geleistet wird, das ihr gelobet war, da sie ihren Mann nahm. Chur-Sächsische Landes-Constit. Part. II. Const. XXV. Wie denn auch die Frau so lange das Ius retentionis in den Lehen-Güthern, und ihren Unterhalt haben soll, bis sie des ihrigen vergnüget.

§. 41. In dem Lubischen Recht ist von Zurückforderung des Brautschatzes *Lib. I. Tit. V.* folgendes gesetzet: Art. XI. „Wann eine Frau mit ihrem Manne, welcher in Schulden vertiefft, unbeerbt ist, mag sie ihren Brautschatz repetiren, freyen, und aus den Gütern fordern. Wann sie aber noch in den Jahren ist, darinnen sie Kinder gebähren kan, so muß gemeldter Brautschatz, wiederumb an gewisse Oerter beleget werden, und mag die Frau davon die jährliche Abnutzung zu ihrem besten unverhindert gebrauchen.

Art. XVI. Es kan keine unbeerbte Witt-Frau nach Absterben ihres Mannes aus seinen Gütern getrieben werden, sie sey dann vor allen Dingen ihres Brautschatzes und zugebrachten Gutes vergnüget und versichert.

§. 42. Chur-Fürstl. Brandenburgisches *reuidirtes* Land-Recht des Herzogthums Preussen

sen das *IV.* Buch *Tit. XV. Art. IV.* §. *XVI.* Letzlich wollen Wir auch, daß keine Wittibe aus ihres verstorbenen Mannes Gütern vor richtiger Abfindung weichen dörffe, doch, daß sie dieselbigen nicht veröde oder vernichtige. Da sie sich aber selbst seumen, die Zeit verschleppen, und des Mannes Erben, die sie zu contentiren parat seynd, zur Ungebühr aufhalten würde: so soll sie Rechnung von den Gütern thun, und solche mit dem Eyde zu betheweren schuldig seyn: Und sol ihr Unterhalt von den Gütern die Zeit über, gegen Computirung der Interesse ihres Ehegeldes und Gegenvermachung, abgekürtzet werden. Das übrige aber, was nicht auff ihren leidlichen Unterhalt gangen, das sol sie des Mannes Erben wiederumb zustellen, oder sich an ihrem Eingebrachten oder an der Theilung kürzen lassen.

§. 43. Was die **Verabredung des Brautschatzes** anbelanget: so finden wir das, was davon rechtens und zu wissen nöthig ist, nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte zusammen gezogen in dem PROIECT des *Corporis Iuris* FRIDERICIANI. Hier heisset es *Part. I. Lib. II. Tit. IV. Art. I.* also: §. 39. „Der Brautschatz kann entweder durch ein **blosses** *Pactum* und **Versprechen** oder durch einen letzten **Willen**, oder durch eine wirckliche **Tradition** und **Illation** constituiret werden. §. 40. Wann der Brautschatz per Pactum (durch ein Versprechen) constituiret worden, so wird beyder Theile Einwilligung erfordert, und daß der Ehemann den Dotem acceptire: dahero die Versprechung, welche per pollicitationem geschicht, künftig null und nichtig seyn. §. 41. Es können auch dergleichen Ehe-Versprechungen besondere Pacta, entweder in continenti oder ex interuallo, beygefüget werden. §. 42. Ehe und bevor der Brautschatz verabredet wird, können die Paciscenten nach ihrem Gefallen Conditiones und Bedingnisse beyfügen, wie sie wollen: Wann auch schon durch dergleichen Bedingungen die Frauens indotatæ bleiben, oder die Conditio dotis verschlimmert würde. Daher gelten a) die Pacta, wodurch die Frau zufrieden ist, daß der Maritus wegen des Brautschatzes nichts weiter als den dotum præstiren solle: daß der Dos weder von ihm noch von seinen Erben zurückgefordert werden solle ꝛc. Es sollen auch b) dergleichen Bedingungen gelten, wann schon der Maritus dadurch des Genusses verlustig gehet, als wann der Ehe-Mann verspricht, daß die commoda dotis mit zum dote geschlagen werden sollen ꝛc. Ein anderes aber ist, wenn dergleichen Bedingungen gegen die guten Sitten oder die Gesetze laufen. Daher gilt kein Pactum, wodurch ein Theil sich anheischig macht, daß er niemals, aus was Ursachen es sey, folglich auch nicht wegen Ehebruchs, den Dotem reuociren wolle ꝛc. §. 43. Wann der Brautschatz einmal constituiret worden, so können keine Conditiones ohne Bewilligung der Interessenten beygefüget, noch in der Ehestifftung etwas geändert werden. Wann also der Vater allein mit dem Marito gehandelt, und den Braut-Schatz verabredet, folglich die Tochter daher ein Recht erlanget hat: so kan weder der Vater, noch der Maritus, ohne der Tochter Willen, darunter eine Aenderung machen; wann diese auch schon zu der Tochter und des Brautschatzes Vortheil gereichet, weil ex pacto tertii niemand ein Recht erlangen kan. Wann aber nach aufgehobener Ehe der Vater (welcher mit dem marito ratione dotis eine Aenderung ohne der Tochter Consens verabredet) den Dotem repetiret, so ist er aus diesem Pacto verbunden. Dahingegen kan auch die Tochter nichts zum Präjuditz des Vaters, oder des Mariti, oder des Fremden, bedingen, wohl aber des Vaters Condition, als dessen natürliches Instrument, verbessern. Wann aber der Vater nach dissoluirter Ehe mit der Tochter zugleich agiret, wird er ex pacto filiæ obligiret. §. 44. Wann die Frau aus ihrem Vermögen einen Brautschatz constituiret, und nachhero eine Aenderung vornehmen will, kan solches ohne des Mariti Einwilligung nicht geschehen. §. 45. Wann ein Fremder von dem Seinigen den Braut-Schatz hergegeben, kann er ohne Bewilligung beyder Eheleute nichts ändern, auch nicht einmal die Condition der Frauen und des Brautschatzes ohne ihr Vorwissen verbessern. §. 46. Wann die Zahlung des Braut-Schatzes auf eine gewisse Zeit (z. E. nach acht Monaten) ausgesetzet worden, und die Frau binnen dieser Zeit verstirbt, müssen die Früchte dieses Jahrs, pro rata temporis, da die Ehe gewähret, dem Manne zufliessen. Es verstehet sich aber von selbsten, daß, wann der Ehemann ex pacto den Brautschatz luiret, derselbe das Eigenthum darvon erlange. §. 47. Wann ein Ehemann, unter der Hofnung den Brautschatz sofort zu erhalten, eine Quittung, als ob er solchen würklich erhalten, ausstellet; so stehet ihm und seinen Erben frey, binnen Jahr und Tag, von der ausgestellten Quittung anzurechnen, die Exceptionem non numeratæ dotis zu opponiren. Es cessiret aber diese Exceptio, 1) wann der Mann binnen Jahr und Tag die Exceptio-

ceptionem non numeratæ dotis nicht opponiret; 2) Wann der Mann in der Quittung dieser Exception renunciiret: oder 3) wann der Dos nur versprochen worden, der Mann aber nach einiger Zeit durch eine besondere Quittung bekennet, daß ihm derselbe ausgezahlet sey: 4) Wann die Gerichte, oder ein Notarius mit zwey Zeugen attestiren, daß der Brautschatz in ihrer Gegenwart sey ausgezahlet worden. In allen diesen Fällen wird Dos, in Ansehung des Mannes und dessen Erben, pro soluta & illata gehalten: Ein anders aber ist in Ansehung der Creditoren; Wann also ein Concurs in des Mannes Gütern entstehet, so wird die Illatio weder durch die Quittung des Mannes, noch durch dessen Confession, noch durch der Frauen Erfüllungs-Eyd erwiesen, sondern die Illatio muß durch gerichtliche Auszahlung und Quittung dociret werden. §. 48. Es kan auch ein Brautschatz durch die Tradition und würkliche Einlieferung constituiret werden: Solches geschicht, wenn dem Manne der Dos tradiret, und von diesem acceptiret wird: Es ist aber auch genug, wann die Tradition fingirter Weise geschiehet. Wann der Brautschatz in uncörperlichen Dingen bestehet, als ausstehenden Schulden, geschicht die Tradition durch die Cession der Obligation, und der Schuld, solchenfalls aber erlanget der Maritus kein mehreres Recht, als der Cedente gehabt hat.

§. 44. Von den Sachen aber, welche zum Brautschatz gegeben werden können, davon heisset es in dem Preussischen CORPORE IVRIS ferner. §. 49. „Es können alle Dinge zum Brautschatz gezogen werden, welche in Commercio sind, das ist, welche in den menschlichen Handlungen einigen Nutzen verschaffen können; sie mögen gegenwärtig oder künftig, beweglich oder unbeweglich, cörperlich oder uncörperlich seyn: Daher auch ausstehende Schulden, auch was der Mann der Frauen selbst schuldig ist, item die künftige Erbschaften ꝛc. dem Manne in dotem gegeben werden können. §. 50. Solchergestalt kan auch eine Frau alle ihr Vermögen zum Brautschatz hingeben, wenn nur die Legitima denenjenigen gelassen wird, welchen solche nach diesem Landrecht gebühret, weil diesen sonst die querela inofficiosæ donationis zu statten kommt. Es werden aber nur die gegenwärtigen Güter (nicht aber, welche nach der Constitutione dotis acquiriret werden) zu dem Vermögen, folglich zum Brautschatz gerechnet. Wie dann auch die Ehefrau, wann sie durch diese Constitutionem dotis lædiret ist, per restitutionem in integrum, dem Befinden nach, das Vermögen entweder gantz oder zum Theil zurück fodern kann. §. 51. Es kann auch in re litigiosa ein Brautschatz constituiret werden, ohne daß das Vitium litigiosi statt habe. §. 52. Der Vater kann auch ein Fideicommiss-Gut, worinnen nemlich die Töchter zu succediren fähig sind, seiner Tochter mit geben, weil es in der Familie bleibet: Wann es aber ein Fideicommissum ist, worinnen blos die Masculi succediren, so genieset der Maritus nur die Früchte, so lange der Constituente und seine männliche Erben, (welche factum patris præstiren müssen) leben; nach deren Absterben fällt das Gut den Agnaten anheim. §. 53. Ferner kann auch von dem Vater in Erbzins-Gütern (in bonis Emphyteuticis) Dos constituiret werden, aber nur so lange der Erbzins-Mann und dessen Erben leben: nach deren Tode muß das Gut dem Erbzins-Herrn abgetreten werden. §. 54. Endlich können auch die Lehn-Güter von dem Vater zum Brautschatz gegeben werden, wann dieselbe Weiber-Lehn sind: In den Mann-Lehnen aber gilt der Brautschatz nur, so lange der Vasallus und seine männliche Erben leben. §. 55. Es braucht auch in allen diesen Fällen weder des Fiduciarii, noch des Zinsherrn, noch des Lehnsherrn Consens: Es wäre dann, 1) daß dergleichen Fideicommiss, Erbzins oder Lehn-Gut æstimato in dotem gegeben werde: oder 2) in der Ehestiftung verabredet wäre, daß der Mann nach dissoluirter Ehe den Dotem lucriren solle. §. 56. Wenn jemand den ihm zustehenden Vsumfructum zum Brautschatz mitgiebt, ist der Ehemann würklicher Vsufructuarius: und das Recht dieses Nießbrauchs wird auf denselben transferiret. Ein anders ist, wann ihm nur die Nutzung und Hebung aus dem Vsufructu dotis loco verstattet wird. §. 57. Es kann auch in einem fremden Dinge (in re aliena) ein Brautschatz constituiret werden; es erlanget aber der Maritus nichts weiter als conditionem vsucapiendi; dergestalt, daß der Maritus die von dem Constituenten bona fide angefangene Possession continuiren, und wann des Constituenten titulus nichts taugt, eine neue Possession von sich selbsten anfangen, und durch eine Verjährung den Brautschatz erlangen könne. §. 58. Es kann auch res fungibilis loco dotis gegeben werden; da dann genug ist, wann nach dissoluirter Ehe eadem quantitas, idem genus & eadem bonitas zurück gegeben wird. Wie dann auch, wann dos æstimato

consti-

conſtituiret wird, der Mann nichts mehr ſchuldig iſt, als das taxirte Quantum zu reſtituiren. §. 59. Es kann auch res incerta zum Brautſchatz gegeben werden: Wann zum Exempel indefinite und generaliter ein Brautſchatz ohne Benennung eines Guts oder eines Quanti verſprochen wird. Es iſt aber in dieſem Fall ein Unterſcheid zu machen, ob ein Vater dergleichen General-Verſprechen gethan, oder ein Fremder; In dem erſten Fall muß der Richter das Quantum determiniren, wenn der Maritus ſich mit dem Schwieger-Vater nicht vereinigen kan; die Determination aber geſchicht nach der Vorſchrift des (§. 32.). Wann ein Fremder dergleichen General Verſprechen gethan, ſo kann zwar die in vorgemeldeten (§. 32.) vorgeſchriebene Determination nicht pro norma genommen, es aber auch auf das bloſſe Arbitrium des Verſprechers nicht ausgeſetzet werden: ſondern der Richter muß iudiciren, was ein Fremder, der aus gutem Willen ſich offeriret, ex æquo & bono herzugeben ſchuldig ſey; weil die Vermuthung iſt, daß der Ehemann durch die Hofnung eines zulänglichen Brautſchatzes zu der Heyrath inducirt worden.

§. 45. *Illuſtres* pflegen den Brautſchatz ihrer Töchter gemeiniglich in baaren Gelde auszuſetzen. Dieſen Brautſchatz geben zwar eigentlich nur die Väter ihren Töchtern; allein es iſt bey den meiſten fürſtlichen Häuſern in Teutſchland der Gebrauch, daß der Erſtgebohrne der Nachgebohrnen Töchter ausſteuret. (Abgefundene Herren §. 13.) Sonſt aber ſind die Rechtsgelehrten dieſes Puncts wegen ſehr ſtreitig. Einige wollen dieſe Laſt dem Erſtgebohrnen auflegen. (*) Andere aber ſagen, der Vater müſſe vor dem Brautſchatz ſeiner Töchter ſorgen (**) Es kommet hier auf die in jedem Hauſe beſtehende Verträge an, (*,*) als auf welche man diswegen zu ſehen hat. Findet ſich aber desfalls in dem Hauſe nichts verordnet, oder ſonſt gehörig hergebracht, da kan man bey dem Grundſatz unſers teutſchen Rechts bleiben, daß die Tochter auch ohne Brautſchatz verheyrathet werden könne. (§. 19. a.) Will der Vater oder Vetter etwas mitgeben, das beruhet in ſeinem freyen Willen, mag aber als eine Schuldigkeit nicht gefordert werden. (*,*)

(*) Als VULTEIUS *Conſil. Marpurg. Vol. 3. Conſil. ult.* SPRENGSFELD *de Apanagio C. XI. n. 271.* MYLER *ad Rumel. Part. 3. diſſ. V. th. 14.*

(**) COTHMANNUS *Vol. 4. Conſ. 3. & 4.* LIMNAEUS *ad A. B. Obſ. XI. Cap. 25. §. 2.* RHETIUS *de portionalim. c. 3. n. 51.*

(*,*) Alſo heiſſet es in der Churfürſtl. Brandenburgiſchen Diſpoſition vom Jahr 1553: daß der primogenitus regens der andern abgegangene Töchter alle, die ſie hinter ihnen verlaſſen werden, berathen und beſteuern ſoll, als ob ſie ſeine leibliche Töchter wären; bey dem FRITSCH de dotatione filiæ principis Cap. 8. §. 1 u. f.

(*,*) Sonſt aber ſtehet anbey zu gleichen Petr. MYLER de onere dotandi filias illuſtres patrum apanagiatorum. rec. Ien. 1714. Ant. Lud. SEIP de libertate Statuum prouincialium circa dotationem filiarum illuſtrium, potiſſimum apanagiatorum. Göttingen 1748.

§. 46. Vormals geſchahe es wohl bisweilen, daß Standes-Perſonen ihren Töchtern Ländereyen, ja, ganze Provinzien, um ſelbige ihren Männern zu zubringen, mitgaben. Denn wiewohl nach dem Saliſchen Geſetz die Güther nicht auf die Frauens-Perſonen kommen ſollen: ſo fehlet es doch nicht an Exempeln, da die Männer anſehnliche Provinzien und Herrſchaften, als eine Mitgift, von der Frau bekommen haben. Alſo ſchreibet FABRICIUS *Orig. Saxon. Lib. VI. p. m. 583.* von dem Landgraf ALBERTO von Thüringen: Vxorem duxit patris voluntate MCC. *Margaritham* Sueuicam Friderici II. Imperatoris filiam, cum qua DOTI EI DATA arx & dignitas Burggrauii *Aldeburgii* & regio (vt nominatur) *Pleiſſenſis*, item *Leiſnicii* & Coldicii præfecturæ. Wir übergehen mehrere Beyſpiele anzuführen, welche man von dem Hrn. von NEUMANN *in I. Princip. priuat. Tom. IV. Lib. V. Tit. IV. §. DLXXXI. p. 586.* angemerket findet.

§. 47. Wie aber dergleichen Veräuſſerung, zu Schwächung des regierenden Hauſes gereicheten: ſo wurden ſolche nachmals in verſchiedenen Haus-Verträgen unterſaget. Alſo heiſſet es in dem Churfürſtl. Brandenburgl. Theilungs-*Receſs* vom Jahr 1473. daß kein Marggraf ſolle Land und Leuthe zum Heyrathguth geben.

§. 48. Statt Ländereyen wurden demnach der Illuſtrium perſonarum ihre Töchter mit Gelde zum Brautſchatz verſorget. Man findet auch bey den meiſten hohen Häuſern eine gewiſſe desfalls benennte Summe ausgeſetzet. Man kan davon ausführlich nachſehen des Hrn. von NEUMANN *L. Princip. priuat. Tom. IV. Lib. V. Tit. IV. §. DXCI.* u. f. *p.* 390. u. f. Und dieſen Brautſchatz der Prinzeßinnen müſſen mehrentheils die Unterthanen des regierenden Herrn zuſammen bringen. Mit was vor Rechtsgrund den Unterthanen eine dergleichen vormals ungewöhnliche Abgabe aufgebürdet worden, davon ſehe man das REPERTORIUM IURIS PUBLICI ET FEUDALIS S. R. I. Tit. Fräulein-Steuer.

§. 49. Wir kommen auf die *Effectus* des versprochenen Brautschatzes. Davon heisset es in dem PROIECT des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI Part. I. Lib. II. Tit. IV. Art. I. also: § 60. Derjenige, welchem ein Brautschatz versprochen worden, und dessen Erben, erlangen folgende Actiones:

I. Actionem ex pacto gegen den Versprecher und dessen Erben, daß sie den versprochenen Brautschatz nebst Zinsen, Kosten, und Interesse, auch die Conuentional-Strafe, wann dergleichen bedungen worden, bezahlen sollen. Es muß aber der Vater oder Groß-Vater von dem Tage an, da die Hochzeit vollzogen worden; ein Fremder aber alsdenn erst, wann er nach Verlauf eines Jahrs säumig ist, die Zinsen entrichten. Im übrigen ist es eine otieuse Frage, ob diese Actio bonæ fidei oder stricti iuris sey, item ob dieses Negotium ein Pactum oder Contractus sey: weil künftig alle Versprechungen, sie mögen per modum pacti oder contractus geschehen, vim obligandi haben, und in allen Verbindungen auf Treu und Glauben gesehen werden soll. Wann der Versprecher dem Marito eine Hypothec verschreibet, so kann dieser auch

II. Actione hypothecaria contra quemcunque possessorem agiren, und von diesem den versprochenen dotem, nebst Zinsen, Kosten, und Interesse, auch pœnam conuentionalem fordern. Wann dem Marito res aliena zum Brautschatz versprochen worden, kann derselbe

III. Actione præscriptis verbis agiren, daß ein andres Stück dagegen constituirt werde: Und wann der Constituente wissentlich dergleichen versprochen, kann er auch actione doli ad interesse belanget werden. Wann

IV. der Brautschatz durch einen letzten Willen constituirt worden, haben alle Actiones statt, welche aus einem rechtmäßigen Testament oder Legato folgen. Wann.

V. der Ehemann seiner Frauen, deren Vater, oder einem Fremden Caution bestellet, daß er den Brautschatz, welchen sie constituirt, nach geendigter Ehe restituiren wolle, so haben dieselbe und deren Erben actionem ex fideiussu gegen den Caventen und dessen Erben. §. 61. Im Fall die Frau, oder der Vater, oder der Fremde den versprochenen dotem nicht entrichten, kann der Mann die Frau deswegen nicht dimittiren, oder derselben den nöthigen Unterhalt versagen. §. 62. Wenn der Vater und Groß-Vater wegen des versprochenen Dotis exequirt werden, muß ihnen das Beneficium Competentiæ zu statten kommen. §. 63. Schließlich muß der Versprecher des Brautschatzes die Gefahr ante traditionem allein auf sich nehmen; Wann also dieser verlohren gehet, muß der Versprecher vor den Brautschatz und dessen Werth stehen.

§. 50. Was die *Effectus* des dem Manne übergebenen und eingelieferten Brautschatzes anbelanget: so bestehen sie in Folge des CORPORIS IVRIS FRIDERICIANI darinnen: §. 65. „Der Ehemann erhält ein Dominium ciuile in dem inferirten Brautschatz: Folglich geniesset der Ehemann

I. Alle Früchte und Nutzungen, welche aus dem Dote und dessen Augmento herrühren, (worunter auch die Nutzungen des gefundenen Schatzes, wie auch die Mineralien ꝛc. begriffen sind:) Dahingegen muß er alle auf dem Brautschatz haftende Onera tragen und übernehmen.

II. Muß er die Substantz des Brautschatzes, und dessen Augmenti, conseruiren; und dabey denjenigen Fleiß anwenden, welchen ein jeder fleißiger Haußwirth anzuwenden pfleget. Wann der Maritus noch einen grössern Fleiß in seinen eigenen Sachen zu adhibiren gewohnt ist, muß er auch gleichen Fleiß und Vorsichtigkeit in dem Dote anwenden.

III. Wann der Dos dem Marito æstimato, und zwar venditionis gratia, überliefert worden, liegt die Gefahr auf ihn, und wann das æstimirte Gut verunglücket, muß er den Schaden leiden, und nach dissolvirter Ehe dem ohngeachtet den Werth der Frauen erstatten; es wäre dann, daß dieselbe die Unglücksfälle ausdrücklich übernommen hätte. Wann

IV. Eine Frau oder deren Vater, bona fide ein Gut zum Brautschatz gegeben, welches einem andern gehöret, so kann der Maritus gegen beyde nicht de euictione ad id quod interest, sondern blos zu Constituirung eines andern Dotis von gleichem Werth agiren; Wann aber wissentlich dergleichen geschehen, so können die Constituenten auch ad Interesse angehalten werden. Wann ein Fremder rem alienam bona fide zum Brautschatz giebt, kann er, wann Dos euincret wird, nicht angehalten werden, einen andern Brautschatz zu constituiren, es wäre dann, daß er solches wissentlich gethan hätte, welchenfalls actio de dolo auch gegen den Fremden statt hat. Im Fall der Ehemann ein fremdes unbewegliches Gut æstimato, und zwar venditionis gratia, in dotem gegeben, und euincret wird, darf derjenige

ge, welcher den Brautſchatz conſtituiret, dem Ehemann blos den Werth mit den verfallenen Zinſen erſtatten.

V. Dem Marito ſtehen, als Domino ciuili, alle Actiones zu: daher kan er ſtante matrimonio die Poſſeſſion durch Interdicta defendiren, die Sache ſelbſt von einem jeden Beſitzer vindiciren, actionem furti gegen fremde Diebe, und actionem rerum amotarum gegen ſeine Frau ſelbſt anſtellen; nicht weniger de damno iniuriâ dato, Publiciana agiren.

VI. Handelt von Veräußerung des Brautſchatzes, welche Stelle in unſerm §. 23. c. bereits iſt eingerücket worden.

§. 51. Nun kommen die *Effectus*, welche der Frauen in Anſehung ihres, dem Manne zugebrachten Brautſchatzes zu ſtehen. Davon heiſſet es ferner: §. 66. Die Ehefrau hingegen, welche den Brautſchatz dem Mann wirklich inferiret hat, behält das natürliche Eigenthum, (dominium naturale) deſſen Effectus im folgenden beſtehen.

I. Behält die Ehefrau ein dingliches Recht auf dieſem Brautſchatz, und kan daher nach diſſolvirter Ehe, die bewegliche Stücke, wann ſie bey dem Marito in natura vorhanden ſind, von den Erben, und wann der Brautſchatz in einem unbeweglichen Dinge beſtehet, von einem jeden Beſitzer vindiciren.

II. Alle Augmenta, Acceſſiones und Vermehrungen des Dotis gehören der Frauen iure dominii naturalis gleichfalls zu: So daß auch

III. Der Schatz, welcher in fundo dotali gefunden wird, in ſo weit der Eigenthümer ſolchen lucriret, darunter begriffen iſt.

IV. Muß die Frau, als Domina naturalis, den Schaden, der an dem Brautſchatz Caſu oder Culpa leuiſſima mariti geſchicht, ertragen. Es wäre dann, a) daß der Brautſchatz æſtimato gegeben worden; oder b) der Ehemann Culpam leuem begangen, das iſt, nicht denjenigen Fleiß angewendet hätte, welchen ein jeder guter Hauswirth zu adhibiren pfleget.

V. Haben die Frauen wegen dieſes Dominii naturalis verſchiedene Vorzüge bey entſtehenden Concurſen. Dann a) ſo gehet die Frau, wann der Brautſchatz exiſtiret, allen andern Creditoren vor. Wann er aber nicht exiſtiret, gehöret ſie zur vierten Claſſe unter die Hypothecarios priuilegiatos. Wann b) dem Ehemann das Ehegeld mit der Condition inferiret wird, daß es zu Erkaufung eines unbeweglichen Gutes angewandt werden ſolle, ſolches auch wirklich dazu verwandt, und, daß das Gut mit der Frauen Geld erkauft ſey, in das Landbuch eingetragen worden, hat die Ehefrau eine gleiche Præferenz. Wann alſo der Mann mit den Dotal Geldern in ſeinem Namen ein Gut erkauft, ohne dem Landbuch einzutragen, daß ſolches mit der Frauen Geld erkauft ſey; ſo hat die Frau blos eine ſtillſchweigende Hypothec cum perſonali priuilegio in des Mannes Güter. c) Dieſes Vorzugs-Recht, oder Hyothecam priuilegiatam, transferiren die Ehefrauen auch auf ihre Erben in abſteigender Linie. Und kan daher keinem Fremden cediret werden. Sondern die Fremde erlangen blos diejenigen Rechte, welche andere Hypothequen haben. In allen dieſen Fällen wird d) ſupponiret, daß die Ehefrau illationem dotis erwieſen habe: die würkliche Verwendung aber iſt dieſelbe zu erweiſen nicht ſchuldig. Es kann aber der Beweis (in Anſehung der Creditoren) weder durch des Mannes Quittung, noch durch der Frauen Erfüllungs-Eyd geführet werden: ſondern wann ſie dieſe Vorzüge genießen will, muß ſo wohl der Brautſchatz, als deſſen Augmentum gerichtlich an gezeiget, und die Frau gerichtlich darüber quittiret werden.

§. 52. In dem Churfürſtl. Brandenburgiſchen revidirten Land-Recht des Herzogthums Preußen vom Jahr 1685 iſt *Lib. IV. Tit. XV. Art. XI.* von Freyheit der Eheſteuer oder Heyrath-Guts nachſtehendes geſetzet: §. I. „Dieweil nach Beſage des Kayſerlichen Recht, Eheſteuer und Brautgaben hochbefreyet ſeynd, auch ſolches dem gemeinen Nutz hochnöthig und fürträglich iſt, daß ſie, die Frauen, bey ſolchem ihrem Heyrath-Guth erhalten werden, auf daß ſie nach Abſterben ihrer erſten Männer ihre erzeugete eheliche Kinder in Ehren auferziehen, und benebſt ihnen ihren Unterhalt haben mögen: ſo ſeynd Wir auch geſonnen, ſie bey ſolcher Freyheit und Gutthat, mehrgedachtes ihres Heyrath-Guts halben, zu erhalten. Darumb ſetzen und ordnen Wir, ob ein Mann ſeine Güter alle und jede, in gemein und beſonder, auch mit Conſens und Verwilligung ſeiner Haußfrauwen verpflichtete, hypothecirete, verpfändete und verſchriebe: ſo ſol doch, in ſolcher gemeiner und ſonderlicher Obligation und Verpflichtung aller Güter, der Frauen Eheſteuer, auch ziemliche Kleider und Kleinod, nicht verbunden, verhaft, ſondern frey, unbeſchweret und unverpflichtet ſeyn und bleiben. §. II. Desgleichen ordnen und wollen Wir, daß, obſchon eine Fraw mit Conſens ihres Mannes oder Kriegiſchen Vormünder vor jemand anders fideiubirete, oder ſonſt intercediret,

diret, oder sich und ihre Güter verpflichtet, in gemein und besonder, mit Verziehen und Uebergeben der Freyheit S. C. Vellejani, und aller anderer Gnaden des Rechten: In diesen Fällen sol doch ihre Ehesteur, ziemliche Kleider und Kleinodt, auch damit nicht verbunden, sondern unverpflichtet, frey und unbeschweret seyn und bleiben. §. III. Weiter ordnen und setzen Wir, ob sich begäbe, daß ein Mann etwan durch Unglück oder in andere Wege zu Verderben geriethe, also daß seine Creditorn und Schuldherrn alle seine Haab, Nahrung und Güter, zu Bezahlung der Schulden einbekämen und hinweg nähmen; so sol doch nichts destoweniger der Frauen kündlich zugebracht und beschienene Ehesteuer, mit aller Zugehörde, in solchem Fall, ohne allen ihren Schaden und Nachtheil, ausgenommen seyn, und ihr gänzlich folgen. Desgleichen, da sie mit dem Manne Kinder hätte, alsdann auch des Mannes Wiederleg oder Wieddumb gleichfalls vor allen Gläubigern und Creditorn, die nach versprochenem und verschriebenem Leibgeding und Wiederlag dem Mann geliehen, oder sonsten mit ihm contrahiret hätten, ungeschmälert verbleiben sollen. §. IV. Würde es sich auch zutragen (welches Gott gnädiglich verhüte) daß eine Fraw sinnlos würde, oder ihr Haupt-Krankheit zustünde, so soll der Mann schuldig seyn, und darzu gehalten werden, der Frawen zu pflegen, notthürftige Handreichung und Nahrung zu geben. Und ob der Mann in solchen säumig wäre, oder sich unterstünde das seine böslich zu verthun und zu verschwenden: So sollen jedes Orts Ambtleute und Obrigkeit Einsehens haben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und zum wenigsten der Frauen Ehesteuer, Kleider urd Kleinod vorbehalten, biß zu Notthurft an ihre Nahrung zu wenden.

§. 53. Hierauf wird im folgenden *Art. VII.* von der Klage wegen Ehegeldes folgendes disponiret. §. I. „Wann sich zwo Personen in den heiligen Stand der Ehe begeben, so haben sie beyde ihre Klagen wegen des Ehegeldes oder Mitgifft: Als nemlich der Mann wieder des Weibes Vater, oder auch wieder sie selbst, so der Schwäher-Vater, oder sie das versprochene Heyrath-Gut oder Ehegeld ihm nicht entrichten und zuwenden wil, vermittelst welcher Klage er das Ehegeld, sambt den gebührlichen Zinsen, erlittenen Schäden und Unkosten erlangen kan. Dann es hat der Mann (wie oblaut) an der Nießung und an den Früchten desselben Heyrath-Guts, umb des willen, daß er die Bürden ehelicher Beywohnung träget, das recht Bürgerliche Eigenthumb, (ciuile Dominium) nimbt auch alle Nutzung davon ein. Wo ihm auch daran Irrung und Eintrag beschicht, mag er von sein selbst wegen, gegen männiglich Klag üben, intentiren und fürnehmen. §. II. Es hat auch der Mann, und nicht seine Haußfraw, umb solch Heyrath-Gut, so ihme das zu geben versprochen oder verheischen wäre, zu klagen. So auch, einem zu seinem Eheweib etliche Schulden zum Heyrath gegeben werden, die mag er wohl vtili actione erfordern, exigiren und einbringen; ob er gleich derohalben keine Uebergabe oder Delegation erlanget hätte. §. III. Würde sich auch zutragen, daß die Ehesteur, Dos oder Brautgabe, dem Mann rechtlich abgenommen und evinciret würde: so mag der Mann sich des wieder seine Schweher, das ist, der Frawen Vater oder ihre Freunde, die solche Ehesteur gegeben haben; oder wieder derselben Erben, zu Erfolgung der zugesagten Ehesteur, beklagen. Also auch herwiederumb, so der Frauen ihr Wieddumb oder Wiederlegung, genant Donatio propter nuptias evinciret oder entfremdet würde, mag sie klagen wieder ihren Mann, oder den, der solche Gabe, Wieddumb oder Wiederlegung umb der Ehe willen versprochen oder gegeben hat.

§. 54. Von Zurückforderung des Braut-Schatzes ist in dem CORPORE IVRIS FRIDERICIANI *Part. I. Lib. II. Tit. IV. Art. I.* folgendes gesetzet: §. 67. „Weil der Braut-Schatz als eine Beyhülfe gegeben wird, um die Kosten der Haußhaltung zu ertragen, so folget nothwendig, daß wann die Ehe nicht erfolget, oder dieselbe aufgehoben und dissoluiret wird, der Dos aufhöre, und zurück gefordert werden könne. §. 68. Wann also der Braut-Schatz vor Vollziehung der Ehe tractiret worden, die Ehe aber nicht erfolget, so kann derjenige, welcher den Dotem traditet, denselben iure dominii vindiciren, oder, wenn er verzehret ist, condictione sine causa denselben zurück fordern. §. 69. Währender Ehe kann der Braut-Schatz nicht zurück gefodert werden: Es wäre dann 1) daß der Mann anfinge seine Güter und Vermögen zu verschwenden, dergestalt, daß solche jetzo oder künftig zur Restitution des Braut-Schatzes nicht hinreichend seyn dürften; in diesem Fall muß der Mann diesen entweder zurück geben, oder der Frauen zulängliche Caution bestellen. Wann aber die Frau gewust, daß der Mann vorher mit Schulden beladen, oder mehr zu verzehren gewohnt gewesen, als er eingenommen ꝛc. so kann

sie

sie den Brautschatz nicht zurück fordern; jedoch ist sie befugt, den Mann zur Caution anzuhalten, oder die Sequestration des Dotis zu bitten. Damit aber wegen der von der Frauen angegebenen Verschwendung kein Proceß entstehen möge, so soll ein halber Beweis von Seiten der Frauen genug seyn. 2) Wenn eine Frau zum höchstnöthigen Unterhalt ihrer verarmten Eltern den Dotem, oder einen Theil davon zurück fodert, und solches, ohne daß der Mann und seine Familie Noth leidet, geschehen kann: Worüber allenfalls der Richter erkennen muß. 3) Wann des Mannes Vermögen in stehender Ehe confiscirt wird, ist Fiscus schuldig, der Frauen den Braut-Schatz heraus zu geben. 4) Wann die Heyrath als null und nichtig aufgehoben wird, so verstehet sich von selbsten, daß der Braut-Schatz aufhöre und zurück gegeben werden müsse. §. 70. Nach aufgehobener Ehe kann den Braut-Schatz zurück fordern I) die Ehe-Frau, wann derselbe aus ihrem Vermögen constituiret worden. §. 71. Wann II) der Vater aus seinem Vermögen, oder ein anderer in des Vaters Namen, einen Braut-Schatz constituiret hat, so kann der Vater nach aufgehobener Ehe entweder allein, oder im Namen seiner Tochter, oder in beyder Namen, den Braut-Schatz repetiren, wann er schon den Rückfall sich nicht reseruiret hat. Wann der Vater den Braut-Schatz nicht repetiren will, oder darunter säumig ist, kann die Tochter solchen allein zurück fordern. §. 72. Wann III) ein Fremder den Braut-Schatz aus seinem Vermögen hergegeben, so kann auch dieser nach geendigter Ehe solchen repetiren, NB. wann er den Rückfall sich ausdrücklich vorbehalten hat. §. 73. Wann durch des Ehemannes Schuld die Ehe dissoluiret wird, und die Frau aus ihrem Vermögen den Braut-Schatz constituiret hat, kann die Tochter selbst, oder auch der Vater vor die Tochter, den Dotem, und die donationem propter nuptias fordern. Wann durch der Frauen Schuld die Ehe aufgehoben worden, kann weder sie, noch der Vater, den Dotem zurück fordern. §. 74. Wann der Vater den Braut-Schatz aus seinem Vermögen constituiret hat, kann derselbe solchen nach dissoluirter Ehe zurück fodern, wann auch schon die Ehe durch der Frauen Schuld aufgehoben worden: Es wäre dann, daß der Vater vor der Ehescheidung verstorben wäre, in welchem Fall der unschuldige Ehemann den Dotem lucriret. §. 75. Wann ein Fremder den Braut-Schatz hergegeben, und sich den Rückfall reseruiret hat, kann derselbe, oder dessen Erben, den Dotem von dem Mann zurück fodern, wann schon die Frau an der Ehescheidung Schuld ist. §. 76. Wann die Ehe wegen eines Ehebruchs dissoluiret wird, so verliert der schuldige Theil den Braut-Schatz nicht, wann der andere Theil gleichfalls dergleichen begangen hat, und dessen überführet, auch ihm solches nicht vergeben worden. Ein gleiches hat auch statt, wann der Ehemann die Frau in flagranti ergriffen und dieselbe getödtet hat, weil er sein eigener Richter gewesen. §. 77. Es wird der Braut-Schatz auch mit den Früchten, welche der Besitzer nach dissoluirter Ehe genossen, repetiret. Die Früchte des letzten Jahres werden pro rata getheilet, dergestalt, daß alle Früchte, sie mögen naturales, industriales, oder ciuiles seyn, zusammen getragen, und nach der Zeit, daß der Ehestand gedauret, repartiret werden müssen. §. 78. Ueberdem ist der Mann, und dessen Erben, schuldig, allen an den Braut-Schatz verursachten Schaden zu ersetzen, wann nehmlich der Ehemann den Fleiß nicht angewandt, welchen er anzuwenden schuldig gewesen, und welchen ein guter Hauswirth in seinem Vermögen und Handlungen anzuwenden pflegt, welches diligentia media genannt wird. Wann also entweder casu fortuito, oder, weil der Ehemann nicht den höchsten Fleiß (diligentiam exactissimam) angewandt, Schaden an dem Braut-Schatz geschicht, so kan dieser zu Ersetzung des Schadens nicht angehalten werden, es wäre dann, daß der Braut-Schatz æstimato gegeben worden. Wann von dem Mann aus Vorsatz (dolo) der Braut-Schatz verringert worden, stehet der Frau frey, solchen Schaden iuramento in litem zu bestärken. Wenn die Frau in mora ist, den Dotem zurück zu fodern, und dieser unterdessen Schaden leidet, darf der Mann nur dolum præstiren: Wann aber der Mann in mora restituendi ist, ist derselbe schuldig den höchsten Grad vom Fleiß anzuwenden, folglich culpam leuissimam zu præstiren. §. 79. Diejenigen, welche den Braut-Schatz nach geendigter Ehe zurück fodern, erlangen verschiedene Actiones: 1) Actionem ex pacto, wann der Rückfall ausdrücklich erseruiret worden. 2) Condictionem ex lege, wann solches nicht geschehen. 3) Actionem hypothecariam, weil derjenige, welcher einen Dotem constituiret, in den Gütern des Mannes eine stillschweigende Hypothec erlanget. 4) Actionem emti venditi, wann der Braut-Schatz æstimato, und zwar venditionis gratia, constituiret wird. 5) Wann die Wittwe nach des Mannes Tode in dem Besitz des Dotis ist, und aus der Possession gesetzt, oder darin turbiret wird,

stehen ihr die Remedia possessoria offen. 6) Es kan auch die Frau iure retentionis in den sämtlichen Gütern ihres Mannes bleiben, bis sie wegen des Braut-Schatzes und anderer weiblichen Anforderungen befriediget worden: Sie muß aber alsdann Administrations-Rechnung ablegen: Es wäre dann, daß sie die Güter gerichtlich ge- oder verpachtet hätte. In welchem Fall sie nur das Locarium oder Pacht-Geld berechnen darf. Es hat aber das Ius Retentionis nicht statt, wann der Braut-Schatz illiquid ist, und die Erben Caution præstiren; Ob aber der Braut-Schatz liquid, oder die Caution zulänglich sey, darüber muß der Richter erkennen. §. 80. Eine Ehefrau kann alle diese Actiones einem dritten cediren. §. 81. Wann derjenige, welcher den Dotem constituiret hat, nach dissoluirter Ehe keine Action anstellet, und darüber verstirbt, so stehet den Erben frey, den Braut-Schatz zurück zufodern; Es hat aber dieses blos bey denen Erben, welche aus des Constituenten Familie herstammen, statt; fremde Erben werden davon ausgeschlossen. Wann die Ehe durch die Schuld des einen Theils dissoluiret worden, und der unschuldige Theil bey seinem Leben den Dotem nicht zurück fodert, so ist die Vermuthung, daß er den schuldigen Theil solchen geschenket, und sein Recht remittiret habe: Könten aber die Erben erweisen, daß der Verstorbene durch einen übereilten Tod (welches alsdenn præsumiret wird, wann er nach der wirklichen Scheidung binnen sechs Monaten verstirbt, verhindert worden, seine Action anzustellen, so können dieselben dessen Recht verfolgen. Wie dann auch die Erben, wann der Constituente währendem Proceß verstorben, denselben fortzusetzen befugt sind. §. 82. Wann also ein Braut-Schatz zurückfällt, muß solcher, wann er in einem unbeweglichen Gut bestehet, ohnverzüglich zurück gegeben, und solche Restitution unter dem Prætext einiger Melioration nicht aufgehalten werden, (weil der Maritus an dem Gut selbst genugsame Sicherheit hat.) Wann aber der Dos in beweglichen Dingen bestehet, muß derselben Restitution binnen zwey Monaten bewerkstelliget werden. §. 83. Es darf aber der Ehemann und dessen Erben den Braut-Schatz nicht zurücke geben: 1) Wann in der Ehestiftung oder sonst verabredet worden, daß, nach Absterben der Ehefrauen, der Mann den Braut-Schatz lucriren solle: Welches allezeit præsumiret wird, wann ein Fremder den Braut-Schatz hergiebt, und den Rückfall nicht reseruiret. 2) Wann er eine Person, welche sich vor eine Jungfrau ausgiebet, heyrathet, hernach aber das Gegentheil findet, und die Ehe dieserwegen dissoluiret wird. 3) Wann der Braut-Schatz ohne des Mannes Schuld verloren gehet: Es wäre dann, daß der Braut-Schatz æstimato gegeben worden. Was aber der Mann vor eine Schuld zu præstiren schuldig sey, ist oben §. 65. und 79. angeführet worden. 4) Wann die Ehe durch der Frauen Schuld dissoluiret wird. §. 84. Wann der Ehemann arm, und nicht soluendo ist, kann er auf die Competentz provociren, folgends kan er nicht angehalten werden, der Frauen oder ihren Erben mehr heraus zu geben, als sein Vermögen zuläßet: daher ihm dasjenige, was er zu seinem nöthigen Unterhalt bedarf, gelassen werden muß. Dieses Beneficium kommt auch 1) den Kindern, die aus derselben Ehe gezeuget, und des Vaters Erben sind, nicht aber fremden Erben zu. Im Gegentheil kann 2) auch ein Schwieger-Vater, welcher nach versprochenem Brautschatz verarmet, und ein Fremder, welcher animo donandi einen Brautschatz versprochen, und nachher auser Stand gesetzt wird, solchen zu bezahlen, dieses Beneficium Competentiæ ergreifen. Es kann aber 3) der Mann sich dieses Beneficii nicht gebrauchen, wann er der Frauen Güter entwandt, und dieserwegen Klage angestellet worden: oder wenn er alle seine Güter mit der Intention verthut, damit er nicht nöthig habe, der Frauen Brautschatz zu restituiren; oder wann die Frau selbst arm ist und den nothdürftigen Unterhalt nicht hat; oder wenn das Dotal-Stück würklich noch existiret und vindiciret wird. Wie dann auch 4) der Schwieger-Vater, und ein Fremder, sich dieses Beneficii nicht bedienen können, wenn sie mehr versprochen, als sie zu geben im Stande gewesen. §. 85. Wann der Ehemann nach dissoluirter Ehe schuldig erkannt wird, den Brautschatz zu restituiren, so kann er die darin verwandte Kosten abziehen. §. 86. Es sind aber dreyerley Kosten, von welchen gefraget werden kann: nothwendige, nützliche, und welche bloß zur Lust verwandt werden. §. 87. Nothwendige Kosten sind diejenige, ohne welche der Brautschatz verlohren gehen, oder deterioriret würde. Hierzu gehören also nicht diejenigen Kosten, welche zur blosen Conservation und Reparation angewandt worden: auch nicht, was zur Erhaltung des dem Marito zustehenden Nutzens verwandt wird, als Gesinde-Lohn, Proceß-Kosten. Am wenigsten aber kann der Maritus die Onera, welche auf dem Gute haften, und währender Ehe abgetragen werden müssen, deduciren. Die nothwendi-

dige Koſten kann der Ehemann abziehen, wann ſchon die Beſſerung nachhero ohne ſeine Schuld verloren gehet. Wann auch der Ehemann vergißt dieſe Koſten abzuziehen, und den Brautſchatz ohne Deduction zurück giebt, kann er ſolche dennoch condictione indebiti repetiren. §. 88. Nützliche Koſten ſind, woraus der Frauen ein erträglicher Nutzen entſtehet: als z. E. wenn eine Scheune gebauet wird ꝛc. obſchon durch Unterlaſſung dieſes Baues das Gut nicht deterioriret wird. Wann nach geendigter Ehe darüber, ob die Koſten nützlich ſeyn oder nicht, Streit entſtehet, ſo kan der Ehemann das Dotal-Gut dieſerwegen nicht einbehalten, ſondern er muß in ſeparato die Sache mit der Frauen oder deren Erben ausmachen. §. 89. Wann der Ehemann zu ſeinem *Plaiſir* Koſten anwendet, kann er ſie nicht abziehen, ſondern es ſtehet ihm blos frey ſolche zurück zu nehmen: wann nehmlich a) der Mann einen wirklichen Nutzen daraus haben, und b) die Wegnehmung ohne Schaden des Guts geſchehen kann. §. 90. Es erlanget alſo der Ehemann wegen der verwandten nothwendigen Koſten 1) Actionem mandati, wann er mit Bewilligung der Frauen die Koſten verwandt hat: 2) Actionem negotiorum geſtorum, wann es ohne Bewilligung derſelben geſchehen: 3) Condictionem indebiti, wenn der Ehemann den Dotem zurück gegeben, ohne die neceſſarias impenſas abzuziehen: 4) Exceptionem compenſationis, wann die Ehefrau oder deren Erben eine Gegenforderung an ihn haben: 5) Exceptionem retentionis. §. 91. Wegen der nützlichen Koſten erlanget der Ehemann gleichfalls 1) Actionem mandati, wann mit der Frauen Bewilligung, oder wenigſtens mit deren Wiſſen, die Koſten verwandt worden: 2) Actionem negotiorum geſtorum, wann die Koſten zum Nutzen des Brautſchatzes erweislich verwandt worden. Beyde Actiones ceſſiren, wann dieſe Koſten eine Kleinigkeit importiren, oder der Nutzen nicht mehr exiſtiret, oder die Koſten nicht zu ertragen wären, daß die Frau ſolche zu bezahlen nicht im Stande ſich fände ſondern entweder Schulden machen, oder das Gut gar verkaufen müſte: In welchem Fall die Koſten pro voluptuariis zu achten. Es hat auch wegen der Koſten das Ius Retentionis nicht ſtatt.

§. 55. Uebrigens ſtehen anbey folgende academiſche Schriften nachzuſehen: *Georg* HEINZIUS *de lucro dotis ac dotalitii* Leipzig 1673. *Io.* IACOB *de dote ante matrimonium conſummatum lucranda* Jen. 679. *Io. Bernh.* FRIESEN *de dote confeſſata ſeu cauta* von quittirten aber nicht empfangenen Brautſchatz-Geldern Jen. 1708. *Io. Sam.* STRYCK *de dote non promiſſa non præſtanda* Halle 1710. *Io. Fr.* TROPPANEGER *de dote non promiſſa præſtanda.* Leipz. 1711. *Carl. Gottl.* KNORRE *de dote filiæ locupletis* Halle 1714. *Fr. Carl* CONRADI *de Patre, filiam quæ dotem amiſit, iterum dotare non cogendo* Leipz. 1728. *Gottl. Wilh.* DINCKLER *de euictione dotis* Leipz. 17[illegible]8. Auch kan man nachſehen: Georg. ROTHSHVTZ von der Mitgifft, Leibgedinge, Morgengabe, Gerade ꝛc. *Io. Ioach.* SCHOEPFER *de alimentis & dote filiarum nobilium* von Verpflegung und Ausſtattung adelicher Fräulein Jena 1706. *Tob. Iac.* REINHARTH progr. *vtrum iura, quæ circa repetitionem dotis iure communi & priuato conſtituta ſunt, inter illuſtres etiam & Principes in obuenientibus controuerſiis applicari queant.* Erf. 1734.

Braut-Schmuck.

§. 1. Erklärung. §. 2. Zürichiſches Mandat. §. 3. Baſeliſche Reformation.

§. 1.

Braut-Schmuck wird genennet allerley Frauenzimmer-Putz, an Ringen, Armbändern, Cleinodien und dergleichen, womit die Braut ſich ausputzet, um deſto angenehmer und ſchöner ihre Perſon zu zeigen.

§. 2. Es iſt desfals, in ſoferne dergleichen Schmuck der Braut von dem Bräutgam geſchenket wird, in verſchiedenen Orten beſondere Vorſehung geſchehen. Alſo gehet ein zu Zürich in der Schweitz den 28. Nov. Anno 1650. publicirtes Mandat dahin: „daß weil bißher viel Uebermaß, Pracht und Hoffart getrieben worden, in denen Schenk- und Verehrungen, welche vor halten der Hochzeiten ſowol von dem Hochzeiter gegen die Hochzeiterin, und von ihro hinwiederum gegen demſelben von köſtlichen Gold und Silber-Geſchmeid, Hembdern, Krägen, Huben, Händſchen, Zwach- und Gewand-Tüchern und anderem köſtlichen Zeug, darvon man hiervor nichts gewuſt, beſchehen; jedermänniglich ſich ſolcher Ueberflüſſigkeiten abthun und aller gebührenden Ehrbarkeit und Beſcheidenheit befleiſſen ſolle.

§. 3. In der Baſeliſchen Reformation und Policey-Ordnung iſt deutlich ausgeſetzet, daß die ſämtliche Ring, ſo ein Hochzeiter ſeiner Geſpons und Hochzeiterin zum Ehe-Pfand giebet, unter denen vermöglichſt- und anſehnlichſten Perſonen, den

den Wehrt von einhundert und funfzig Reichs-Thaler nicht übersteigen, und auch der Ehe-Ring, den die Braut ihrem Hochzeiter geben würde, keines höheren dann vorgedachten Werths seyn, die güldene Ketten aber, damit der Hochzeiter seine Hochzeiterin beschenkt, in dem Gewicht nicht mehr als funfzig oder höchstens sechzig Cronen halten solle.

Braut-Vieh.

§. 1. Erklärung. §. 2. Ob die Einrichtung des Braut-Viehes eine Schuldigkeit sey? wird verneinet. §. 3. Und behauptet. §. 4. Beantwortung der Einwürfe. §. 5. Erinnerung.

§. 1.

Braut-Vieh wird eine Abgabe an Kälbern, Lämmern, Hünern, Gänsen oder andern Vieh, auch wohl an Haber, Eyern und dergleichen genennet, welche die Unterthanen ihrer Gerichts-Obrigkeit, wenn letztere ihre Kinder ausstatten, an manchen Orten zu entrichten schuldig seyn.

§. 2. Ob eine dergleichen Entrichtung vor eine rechtsgegründete Gewohnheit und Schuldigkeit zu achten sey? darüber sind öfters die Herren und Unterthanen streitig. Diese wenden dagegen ein: daß dergleichen Beytrag blos freywillig und willkührlich zu geschehen pflegte. Daraus könne aber kein Gebot oder Schuldigkeit gemachet werden. Vielmehr sey solche den Hochzeit-Geschenken zu vergleichen; zu welchen sich doch nur die würklichen Hochzeit-Gäste verstünden. In mehrerer Erwegung, daß man in vielen Provinzien Teutschlandes von dergleichen Braut-Vieh nichts wisse. Und die Erfahrung es lehrete; daß aus der Gütigkeit der Unterthanen die Edelleute insgemein eine Schuldigkeit zu machen pflegten; welches gleichwohl den gemeinen Rechten entgegen, die nicht zulassen, daß aus dem *iure precarii* ein Zwang oder Schuldigkeit gemacht werden dürfte. Wobey die Edelleute sich auf keine Heberegister, Zinßbücher und dergleichen zu beziehen hätten; weil in denen Rechten ausgemachet sey; daß selbige nichts pro scribente, vor den Edelmann, der solche errichten lassen, beweisen könnten.

§. 3. Hierauf aber, ist zum Vortheil der Edelleute folgendes entgegen zu stellen: daß der Bauer dem Edelmann, in den erstern Zeiten, daraus doch, bey zweiffelhaften Umständen, der Grund der Entscheidung zu nehmen, mit völliger Leibeigenschaft und mehr als bloße Pachter oder Inhaber der adelichen Aecker, verwandt gewesen; (Bauer-Güter §. 3 Bauern §. 3. u. f.) mithin auch jenem freygestanden, letztern mit allerhand Abgaben zu belästigen; folglich, da bey Ausrichtung der Hochzeiten, mehrere Lebnsmittel, vor Menschen und Vieh, erfordert werden, die Edelleute auch darunter sich des Brautbeytrages ihrer Bauern bedienet und wohl bedienen mögen. Nachgehends an verschiedenen Orten solches per iudicata deswegen erstritten worden, weil die Vermuthung ordentlicher Weise dergestalt zu machen: quod nemo, suum iactare, præsumendus; auch die lange hie und da in contradiction erfochtene Gerechtigkeit, einen billigen Zwang ausmachet. Ferner, wie in manchen Heberegistern vom Jahr 1400 geschehen; daß durch alle Feuerstätte, nach der Hufenzahl die Eintheilung gemachet worden: so hätte solches bey willkürlicher Lieferung nicht geschehen mögen; über dieses der lange Zeitverlauf, da das Brautvieh von den Bauern gelejstet worden, auch an sich billig in Achtung zu nehmen. Endlich da viele Dorfschaften sich der Ausnahme bedienet: daß sie zwar das Brautkorn und Brautvieh zu geben sich schuldig hielten, nur aber der adeliche Hof ihnen dafür eine Mahlzeit ausrichten, auch solches nicht bey den Söhnen noch Witwen, noch auch, wenn das Hochzeitmahl nicht in loco auszurichten, ihnen anzumuthen; so verrathen sie hierdurch selbsten, daß in andern Fällen sie dazu schlechterdings verbunden seyn. (*)

(*) Von LVDEWIG gelehrte Anzeigen II Theil p. *CLXVI.*

§. 4. Was aber die von den Bauern vorgebrachte Gründe (§. 2.) anbelanget: so kan man diese also beantworten: daß alle rechtliche Muthmoßungen wider das Vorgeben eines precarii vorhanden, weil das quantum von so vielen Zeiten her vniforme, solches nach der Hufen Zahl eingerichtet, auch öfters in contradictorio obsieglich erhalten; wovon aus gleichen Ursachen auch die Vergleichung mit einem Hochzeit-Geschenke wegfället. Die Brautlieferung sey freylich nirgends zu vermuthen, sondern müsse von dem Edellmann, der sie suchet, erwiesen und beygebracht werden. Wie aber die Erfahrung weiß, daß der Bauer, wo er nicht müsse, sich zu nichts überreden lasse: so falle die Vermuthung von einem freywilligen Beytrag damit weg, weil in den Heberegistern die Eintheilung des quanti und Masses nach Acker und Hufenmahl gemacht worden. Und da instrumenta antiqua eben ihres Alterthums halben, den Glauben

ben haben, quod qualiscunque scriptura probet in antiquis, man dieselbe auch billig alhier in Achtung zu ziehen habe.

§. 5. Endlich ist anbey noch zu erinnern, daß mit dem Brautvieh der Bauren, die Fräulein oder Prinzeßin-Steuer der Unterthanen, (Brautschatz §. 48.) gewisser massen verglichen werden könne.

Bremen.

§. 1. Der Stadt Bremen §. 2. älteste Statuta. §. 3. Ihre Willkühr. §. 4. Jüngere Statuta. §. 5. Wo solche zu finden. §. 6. Schriften. §. 7. Justiz-Wesen in Bremen. §. 8. Priuilegium Friderici I. §. 9. Henrici V. §. 10. Justiz-Verwaltung. K. Caroli V. Priuil. §. 11. Appellation remissiue.

§. 1.

Bremen ist eine im Herzogthum Bremen an der Weser zwischen Hamburg und Emden gelegene, zu den Hansee-Städten gerechnete freye Reichs Stadt.

§. 2. Es hat die Stadt Bremen von uhralten Zeiten her bereits ihr eigenes Stadt-Recht gehabt. Nun wollen wir zwar nicht behaupten, daß dieses Stadt-Recht bereits von Carl dem Grosen herrühren sollte? so viel ist indessen doch nicht in Abrede zu stellen, daß die Stadt im zwölften Jahrhundert besondere Rechte gebrauchet habe. (*) Im dreyzehenden Jahrhundert bekame die Stadt mit ihrem Bischofse, wegen der von ihr verfasseten Willkühr, Händel. Der Erzbischoff wollte der Stadt die Gerechtsame Statuta zu machen, nicht zugestehen. Die Stadt sahe sich endlich genöthiget, nachzugeben und in dem Anno 1246. geschlossenen Vergleiche zu versprechen: Omne illud, quod VVilköhr vocatur, & præcipue chartam, quam conscribi in præiudicium Iurisdictionis suæ fecimus, remouentes, & nunquam de cetero Statuta aliqua vel VVilköhre, nisi hoc fiat de consensu & voluntate Domini nostri Archi-Episcopi, faciemus. (**)

(*) Welches aus verschiedenen Urkunden *Henrici V. a. 1111.* und *Friderici I. a. 1180.* die in LVNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Cont. IV. p. 218.* und in MOSERS Reichs-Städtischen Handbuch *P. I. p. 214.* sich finden, erhellet.

(**) LVNIG *l. c. p. 221.*

§. 3. Dem ohngeachtet hat die Stadt im Jahr 1303. ihre Willkühr schriftlich zusammen getragen, davon man in Io. Henr. EGGELINGII *Miscellan. Germ. Antiq. diss. IV. de Wichilstho* Nachricht findet. Der Anfang davon lautet also: Dit is dat erste anbeghin des Stades boke van Bremen dar ere recht steyt an beschreven. In den namen des vaders unde des Sones unde des hilghen Gheistes amen. Do na godes bort ghegan war dusent jar; drehundert jar, unde twe jar, an dem dridden jare des nagheslen dages sint andreas, do wurden de rat manne Her - - des to rade mitter menen Stat, dat se wulden ere recht beschriven, also als ed ewelicken scolde bliven to holdende alghelike die armen alse den riken &c. Die Bremischen Statuta kamen nach der Hand also in Ansehen, daß auch die Stadt Oldenburg, mit Erlaubnis ihrer Grafen, solche annahme. GRYPHIANDER de *Weichbild. Saxon. p. 583.* meinet, daß solches 1303. geschehen sey. Allein es hat der Hr. Frofess. RICCIVS in dem Entwurf von Stadt-Gesetzen 1. B. 2. Hauptst. §. 3. *not.* ** *p. 28.* die Unrichtigkeit dieser Meynung gezeiget.

§. 4. Von jüngern Bremischen Statuten verdienet angemerket zu werden die sogenannte Tafel, welche 1433. errichtet worden: und die auch die Eintracht und der Vortag *de Anno 1433.* genennet wird. Ferner die sogenannte kündige Rolle von *A. 1458.* Jene ward durch den Vortrag oder die Eintracht zwischen dem Rath und der Stadt Anno 1534. bestätiget und erläutert.

§. 5. Man findet diese Satzungen in Ioh. Christoph von OETKEN *Corpore Constitutionum Oldenburgicarum selectarum Part. VI. n. CXVII. p. 231 - - 368.* mit Glossen oder Anmerkungen, welche aber mehrentheils aus den gemeinen Rechten entlehnet sind. Vielleicht ist es eben die Sammlung, davon der Hr. von LVDOLF ein MSt. besessen, und wovon er *Part. III. Observ. For. p. 556.* den Titul anführet: Statuta Reipublicæ Bremensis, primum a Domino Heinrico KREFFTINGIO I. V. D. & quondam Consule huius Reipubl. in nouum ordinem redacta, atque Glossis siue notis illustrata, mox ab eodem reuisa, alioque ordine digesta, nec non glossis nouis aucta, quibus Vir Senatorii Ordinis Dominus Joannes ALMERVS, olim Aduocatus consultissimus, suas quoque notas postmodum adiecit, hæc omnia autem in eum, qui in præsenti volumine cernitur modum, Simul congesta sunt per Ioannem WACHMANNVM U. I. D. & Syndicum Reipl. Seniorem, additis quoque insuper aliis per eumdem obseruationibus.

§. 6. Man hat über die Bremischen Rechte einige Schriften. Als: *Paul* KOCHS *Synopsis &*

Concordantia Statutorum liberæ Reipl. Bremenſis, nec non ciuitatis Verdenſis & Oldenburgenſis Bremen 1684. 4to *Caſp. à* RHEDEN *de ſucceſſione Coniugum Statutaria Bremenſi* Bremen 1707. *Ej. de differentiis Iur. Stat. Bremenſis & Iur. Rom. circa ſucceſſionem ab inteſtato* Bremen 1720. *Ej. de reſtricta diſponendi, inprimis teſtandi facultate vxorum Bremenſium* Bremen 1723. *Heinr.* MEIER *de Iudicio bannitorio, von* Beſchreyung in Bremen, Bremen 1716.

§. 7. Das Juſtitz-Weſen in der Stadt Bremen beſorget Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, auſſer der Stadt aber die vier Gohen, welche daher Bremer Gowen genennet werden, und mehr als 20. Pfarren unter ſich haben. (*)

(*) Man kan davon LIMNAEI *Addit. ad I. Publ. Part. II. Lib. VII. cap. VII. p. 172.* nachſehen.

§. 8. Die Stadt hat von den Kayſern verſchiedene anmerkliche Priuilegia erhalten. Eines der älteſten iſt von Kayſer Friedrich I. vom Jahr 1186. das alſo lautet: In Nomine ſanctæ & indiuiduæ Trinitatis. FRIDERICVS diuina fauente clementia Romanorum Imperator Auguſtus, Imperatoriam maieſtatem noſtram decet, vt ex officio noſtræ a Deo ſolertiæ commiſſo ad augmentum ſacri Imperii, vigilem operam impendamus, & præcipue ſuper incrementis ciuitatum excellentiæ noſtræ fidelium, efficacibus ſtudiis libenter intendamus. Quapropter cognoſcat, tam præſens ætas fidelium Imperii, quam ſucceſſura poſteritas, quod nos diſcretæ conſiderationis intuitu perpendentes honeſtatem, ac officialem deuotionem ciuium ciuitatis Bremenſis, eorumque fidei digne cupientes reſpondere, concedimus eis, & ciuitati Bremenſi confirmamus illa iura, quæ ſanctæ recordationis Carolus Imp. ad inſtantiam petitionis ſancti Wilhadi primi Bremenſis Eccleſiæ Antiſtitis, eidem ciuitati conceſſit, videlicet hæc:

Si quis vir, vel mulier, in ciuitate Bremenſi ſub eo, quod vulgo dicitur Wiebitethe, per annum & diem, nullo impetente permanſerit, et ſi quis poſtea libertati eius obuiare voluerit, autori ſilentio improbationis impoſito, liceat ei dicti temporis præſcriptione libertatem ſuam probare, excepta omni familia Bremanæ Eccleſiæ & omnium eccleſiarum, ad eam ſuæ rationis iure pertinentium. Si quis autem huiusmodi hominum impetierit, primum in ingreſſu cauſæ fideiuſſores congruos ponat, & ſi in propoſitione ſua procedere non potuerit, impetito & iudici componat, vtrique ſecundum ius ſuum. Ad hæc ſi quis ſub Wiebitethe mortuus fuerit, ſuum herchwede ſub Imperatoria poteſtate per annum & diem permaneat, ſub expectatione legitimi heredis, qui illud hereditario iure debeat obtinere.

Præterea, ſi quis aliquam hereditatem acquiſierit in ciuitate Bremenſi ſub *Wiebitethe*, & cum per annum & diem, nullo impetente poſſederit, ipſe propior, & magis idoneus habeatur ad probationem obtinendæ hæreditatis, quam actor ad auferendum; exceptis omnibus areis Eccleſiæ Bremenſis, & reliquarum Eccleſiarum, quæ ſuo iure dinoſcuntur ad eam pertinere, niſi forte Dominus areæ eam vendiderit in propria perſona, vel tertii nuncii ſui, ab eo commiſſa procuratione.

Hic eſt attendendum quod, quoniam ex longa temporis antiquitate, non ſolum conſuetudines, verum etiam iura, plerumque ſolent immutari, Imperiali cautione decernimus, ſalua in omnibus imperialis iuſtitiæ dignitate, rata hæc omnia imposterum illibata conſeruari, vnde & præſentem paginam conſcribi iuſſimus, & maieſtatis noſtræ ſigillo communiri, ſtatuentes, & Imperiali auctoritate ſancientes, vt nullus Dux, nullus Marchio, nullus Comes, nulla omnino perſona, parua vel magna, ſecularis vel eccleſiaſtica, huic noſtræ confirmationi audeat contraire, nec aliquo præſumtionis modo opponat eam aliquatenus attentare. Quod qui fecerit in vltionem temeritatis ſuæ componat centum libras auri puri, dimidium Imperiali Cameræ & reliquum iniuriam paſſis &c.

§. 9. Aus dem *Priuilegio Henrici V.* vom Jahr III. bemerken wir nur folgende Stelle: Inſuper damus, & concedimus eisdem Proconſulibus, Conſulibus, & ciuibus, dictæ ciuitatis Bremenſis, hanc gratiam & libertatem, vt ſi aliquem iudicem ſecularem, ipſos, aut eorum aliquem, monere, aut citare contingat, ad comparendum coram eo extra decœceſin Bremenſem, ad locum, qui *ſedes liberæ* nuncupatur, quod ibi comparere non teneantur, ſi coram eorum Antiſtete velint ſtare iuri, in illa cauſa pro qua citati fuerunt.

§. 10. Was das Stadt-Reglement und Juſtitz-Verwaltung anbetrift, darüber hat die Stadt Bremen auch verſchiedene kayſerliche Priuilegia. Kayſer Carl *V Priuilegium* vom Jahr 1541. lautet alſo: „Wir Carl der Fünffte ꝛc. - - Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, Nachdem uns die Ehrſamen, unſere und des Reichs lieben Getrewen, Bürgermeiſter, Raht und Bürger gemeiniglich der Stadt Bremen, durch ihre ehrbare Botſchafft unter-

thä-

thäniglich haben fürbringen laſſen, wiewol ihre Vorfordern, und ſie, über fünff oder ſechshundert Jahr, ohne männigliches Verhinderung oder Eintrag, geruhiglich herbracht, und des noch in Gebrauch und Uebung ſeyn, ihren Raht mit vier Burgermeiſtern, und vier und zwanzig Raths-Perſonen, zu der Statt Regierung und Verwaltung, für ſich ſelbſt zu erwehlen, zu benennen und zu ſetzen, und denſelben Bürgermeiſtern und Rahts-Perſonen, alle und jede Obrigkeit, Gericht und Gerecht, auch alles was in- und auſſerhalb Rechtens, gemeiner Stadt Nohtdurfft und Gelegenheit allenthalben erfodert, zu fürſehen, zu verwalten, und zu verthädigen, befehlen und zuzuſtellen, wie dann diejenigen, ſo zu einer jeden Zeit darzu fürgenommen, erwehlt und geſetzt worden, ſich des alles obberührter geſtalt unterfangen und gebraucht haben, ohn allein ſo viel ihme der Ertz-Biſchoff zu Bremen vorbehalten, in peinlichen Sachen, einen Vogt zuſetzen, der doch weder Angriff, gefänglichen Enthalt, peinlich oder ſonſt Frag und Urtheil zu fällen, vielweniger zu exequirn, oder auch nichts zu diſponiren oder einzureden, dann allein zu einem bloſen Schein daſelbſt nach ergangener Urtheil, ohn einig Veränderung oder Zuſatz, dem Nachrichter in gleichergeſtalt, wie der Raht demſelben zuvor befohlen, zu exequiren nachmals zu befehlen, und im Fall, ſo der Ertz-Biſchoff zu Bremen, (wie dann vor wenig Zeiten zum andern mal geſchehen,) der Adminiſtration priuirt iſt, und zu ſetzen hat, ſo trag ſich offtmals zu, daß der Vogt etwan aus Befehl des Ertz-Biſchoffs zu Bremen, oder für ſich ſelbſt, ſo in peinlichen Sachen austräglich Handlung fürgefallen iſt, damit zu würklicher und endlicher Vollziehung ſolcher geſprochener Urtheilen und Rechtens nicht geſchritten werden möchte, ſich der Statt fürſetzlich entäuſert, und die Schuldigen zu mehrer mahlen durch unfüglichen Gewalt erledigt werden, daraus dann merklicher Unraht, Empörung, Auffruhr und Blutvergieſſung erfolgt, und noch weiter erfolgen mag, wo ſolches mit gebührlichem Einſehen nicht fürkommen wird: Und uns darauff demütiglich angeruffen und gebetten, daß wir ſie, und gemeine Statt Bremen, hierin zu fürſehen, und ihnen, daß in Gerichtlichen Sachen und Fällen, dabey ein Vogt, von wegen des Ertz-Biſchoffs mit ſetzen mögte, oder ſich aus Befehl des Ertz-Biſchoffs, oder für ſich ſelbſt gefährlicher Weiſe des Gerichts entäuſſern, und dadurch den Rechten ſein ſtracker Lauff benommen würde, daß die obbemelten Bürgermeiſter und Raht der Statt Bremen, nachdem derſelb Vögt von ihnen erfordert, und zu ſitzen nicht tauglich, oder ſonſten ſich des enthalten und äuſſern wird, alsdann ſeinethalben unverhindert, zu würklicher Execution und endlicher Vollſtreckung geſprochener Urtheil, für ſich ſelbſt ſchreiten mögen, zu gönnen und zu erlauben, auch obberührt ihre Regiments- und Raths-Ordnung, Satzung und Erwehlung zuſampt ihren Herrlichkeiten und gebieten, inn- und auſſerhalb der Stadt gelegen, und fürnehmlich die vier Hohen Gerichte, des Viehlands, Werderlands, Hollerlands und Blocklands, auch Walle und Gröpelinck, neben dem Gericht zu Newen Kirchen, desgleichen der zweyer Häuſer Blumenthal und Bederkeſa, mit aller derſelben Ein- Zu- und Angehörungen, Nutzbarkeit und Gerechtigkeiten, desgleichen die zween Zölle zu Warthuen, und zu der Burck, auch die Oberkeit des Kirchſpiels zu Tehn, wie ſie ſolches alles von alter herbracht, und des noch in ruhiger Poſſeß und Brauch ſeyn, zu authoriſirn, confirmirn und zu beſtätigen gnädiglich geruheten; demnach haben Wir angeſehen, ſolch ihr demüthig fleißig Bitte, auch die angenehme, getreue und erſprießliche Dienſt, die ihre Vorfordern und ſie, weiland unſern Vorfahren, Römiſchen Kayſern und Königen, auch uns und dem Heiligen Reich, in manigfaltig Weiß gethan haben, und hinfüro in künfftiger Zeit wol thun mögen und ſollen, und darumb aus den obberzehlten und andern Urſachen und fürnehmlich zu Förderung Rechten und gemeinen Nutzens, mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, Unſer und des Reichs Fürſten, Graven, Edlen und Getrewen, und rechten Wiſſen, den obgenandten Bürgermeiſtern, Raht und Bürgern gemeiniglich der Statt Bremen und ihren Nachkommen, die obberührte Gnad und Freyheit, daß ſie im Fall, ſo der Vogt des Ertz-Biſchoffs zu Bremen, bey dem Gericht zu ſitzen, nachdem er darzu erfordert, nicht tauglich ſeyn, oder ſich auf Befehl des Ertz-Biſchoffs, oder für ſich ſelbſt, fürſetzlicher Weiß abſondern und euſſern würde, ſeinethalben unverhindert, zu gebührlicher Execution und Vollziehung geſprochner Urtheil ſchreiten mögen, und dadurch nicht gefrevelt haben, wollen, genädiglich gethan, gegeben, gegönnet und erlaubt, auch die ehegemelt ihre Regiments und Raths-Ordnung, Satzung und Erwehlung, mit ſamt obberührten ihren Herrlichkeiten und Gebieten, um und auſſerhalb der Statt Bremen gelegen, und fürnehmlich die vier Hohen Gerichte, die Viehlandts, Werderlands, Hollerlands und Blocklands, auch Walle und Gröpelinck, neben dem Gericht zu Newkirchen,

chen, deßgleichen die zwey Häuſer Blumendahl und Bederkeſa, mit aller derſelben zu- ein- und angehörenden Nutzbarkeit und Gerechtigkeiten, und der zween Zölle in der Wartthurn, und zu der Burck, darzu die Obrigkeit des Kirchſpiels zu Tehen, wie ſie das alles in ruhiger Poſſeß herbracht, als römiſcher Kayſer genädiglich authoriſirt, confirmirt und beſtätigt u. ſ. w.

§. 11. Wir übergehen andere der Stadt Bremen gegebene Priuilegia, welche in LVNIGS Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. IV.* und zum Theil in LIMNAEI *Addit. ad I. Publ. Part. II. Lib. VII. Cap. VII. p. 172.* u. f. nachzuſehen ſtehen; und was die Appellation von daſigen Gerichten anbelanget, davon iſt unter dem Titul: Appellation §. 31. unter der Rubric; Bremen das nöthigſte bereits angemerket worden.

Breßlau.

§. 1. Die Stadt Breßlau. §. 2. Hat im XIII. Jahrhundert das Magdeburgiſche Recht angenommen. §. 3. Ob das Culmiſche Recht von daher genommen worden. §. 4. Diploma von den Statuten der Stadt Breßlau. §. 5. Neuere Breßlauiſche Satzungen. §. 6. Schriften.

§. 1.

Breßlau iſt die Haupt-Stadt in dem ganzen Herzogthum Schleſien, in dem Fürſtenthum gleiches Namens, an dem Ufer der Oder gelegen.

§. 2. Es hat dieſe Stadt in dem *XIII.* Jahrhundert das Magdeburgiſche Recht bey ſich eingeführet. Die Herzoge Heinrich *III.* und Wendislaus begnadigten An. 1261. die Stadt mit einem Priuilegio, welches dahin gienge: quod nos intendentes commodo ac honori Ciuitatis noſtræ Wratislauienſis petentibus noſtris ciuibus *ius ciuitatis Magdeburgenſis* infra diſtrictum, ſiue nimirum, Ciuitatis noſtræ, prout infra ſpecificatur deſideratum ius eisdem atque eorum poſteris conceſſimus indulgendo. Annuentes eis omni quæ ad ciuitatis honorem ſunt, inſtruere deſuper & fundare. Cum igitur ciuitas Magdeburgenſis in pœna maiori ſexaginta ſolidos, atque minori octo ſolidos exigat & requirat, noſtræ ciuitati VVratislauienſi leuiores atque meliores eſſe volentes iam dictam pœnam, per medium relaxamus. (*)

(*) RICCIVS von Stadt-Geſetzen *Lib. I. Cap. XI. §. 5.*

§. 3. Im *XIV.* Jahrhundert hatten die Breßlauer bereits ein geſchrieben Magdeburger Recht. HARTKNOCK in alten und neuen Preuſſen *N. XIV. p. 577.* gedenket eines Exemplars, in welchem beygeſchrieben geſtanden: Nach GOttes Geburt *Anno 1305.* am Sonnabend vor *Converſionis Pauli* haben die Rahtmanne und Schöppen zu Breslau alle vorgeſchriebene Stücke einträchtiglich aufgetragen und gen Namslau vor Recht geſchrieben. Ob indeſſen hieraus geſchloſſen werden könne, daß das alte Culmiſche Recht, welches mehrentheils mit obiger Sammlung Magdeburgiſcher Rechte übereinkommet, in Schleſien gemachet ſey, das behauptet zwar Hartknoch *l. c.* deme aber in der Vorrede zu der neuen (1745.) Danziger Ausgabe des Culmiſchen Rechts §. 34. u. f. wiederſprochen wird.

§. 4. Daß hiernechſt die Stadt Breßlau auch ihre eigenen Statuten und Satzungen gehabt habe, erſiehet man aus einem Beſtätigung-Brief Kayſer Carl *IV.* vom Jahr 1356. welcher mit einer güldenen Bulle verſehen iſt, und alſo lautet: In nomine ſancte & indiuidue Trinitatis feliciter Amen. CAROLVS QVARTVS diuina fauente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Boemiæ Rex: ad perpetuam rei memoriam: Quamuis innata cordi noſtro benignitas ad vniuerſorum fidelium quos noſtræ poteſtatis ditio circumquaque complectitur vtilitates & commoda procuranda piis & gratioſis inclinatur fauoribus ad illorum tamen profectus quadam ſingulari clementia ſpecialius dignamur intendere qui ad noſtræ Maieſtatis honorem flagrantibus votis aſpirant quosque in Regni & Corone ſeruitiis fidei promtitudine & mentis immota conſtantia inuenimus continuo puriores: Sane dilectorum nobis Conſulum & Vniuerſitatis ciuitatis Vratislauienſis fidelium noſtrorum probitatis merita & puritatem conſtantis fidei quibus noſtre Celſitudini & clare memorie illuſtri IOHANNI quondam Boëmie Regi Genitori noſtro dilecto placuiſſe noſcuntur & in futurum abundantius placere poterunt prouide mentis intuitu limpidius intuentes ipſis heredibus & ſucceſſoribus eorum nec non ciuitati Wratislauienſi in perpetuum animo deliberato & maturo Procerum noſtrorum accedente conſilio *omnia Priuilegia Literas Iura Gratias conſuetutines donationes conceſſiones ſtatuta immunitates & libertates* que & quas a clare Memorie illuſtribus quondam Principibus & Ducibus Wratislauienſ. Dominis eorum & a predicto Genitore noſtro obtinuerunt hactenus in omnibus ſuis tenoribus ſententiis Punctis & clauſulis de verbo ad verbum prout ſcripta ſeu ſcripte ob ſeruata ſeu obſeruate ſunt ac ſi tenoris & ſententie huiusmodi expromerentur ſeriatim & diſtincte in preſentibus

ſentibus litteris de certa noſtra ſcientia approbamus ratificamus & de ſolita benignitatis gratia confirmamus &c.

(*) *Fr. Wilh. de* SOMMERSBERG *Rer. Seleſicar. Scriptor. Tom. I. p. 909.*

§. 5. Unter die neuern Breßlauiſchen Satzungen gehören: der Stadt Breßlau Gerichts- und Proceß-Ordnung; (*) die umgefertigte Gaſſenmeiſter- und Bau- ſowohl der Maurer, Zimmer-Leute und anderer zum Bauweſen gehörenden Werk-Leute Ordnung *de Anno* 1605. (**) Die Geſinde-Ordnung *de A.* 1608. (***) Die umgefertigte Ordnung das Kaufen und Verkaufen belangend *de A.* 1608. (*) Ordnung *de A.* 1641. wie es mit dem Gewichte im Kauf und Verkauf gehalten werden ſolle. (**) Der Stadt Breßlau alte Wechſel-Ordnung *de Anno* 1672. Der Stadt Breßlau Kayſer- und Königl. confirmirte neue Wechſel-Ordnung *de Anno* 1716. (***) u. a. m.

(*) S. des de WEINGARTEN *Faſc. diu. Iur. P. II. p. 32.* und eben deſſelben *Codic. Ferd. Leop. Ioſeph. Carol. n. 25. p. 95.* Daſelbſt findet man auch der Stadt Breßlau in Succeſſionen, Donationen, Ehe-Beredungen, Teſtamenten, Verpfändungen, Haus-Kauf- und Tauſch-Handlungen, Vermiethungen, weiblichen Contracten und dergleichen andern Sachen abſonderliche Ordnungen, des Fürſtenthums Breßlau und zugehörigen Neumarkiſchen Weichbildes Execution-Ordnung oder Hülfs-Proceß, wie dieſelbe von der römiſchen Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät allergnädigſt confirmiret und beſtätiget *A. 1628.* Breßlauiſche Executions-Ordnung.

(**) WEINGARTEN *p. 201-204. Faſcic. diu. Iur. P. II. p. 402.*

(***) WEINGARTEN *l. c. p. 210.* und in *Faſc. p. 411.*

(*) WEINGARTEN *l. c. p. 211.* und in *Faſc. p. 412.*

(**) WEINGARTEN *l. c. p. 212.* und in *Faſc. p. 414.*

(***) WEINGARTEN *l. c. p. 388. 682.* BOHNS wohlerfahrner Kauffmann 1. Theil p. 162-205.

§. 6. Hierbey kan man nachſtehende Schriften gebrauchen: *Sam.* STRYCK *Collatio Iuris Statutarii Wratislau. cum Ciuili ac Saxonico. A. 1674.* eiusd. *diſp. de Iure ſingulari Wratislau. in proceſſu.* Halle 1711. *Chriſtoph* SEYDELII *Iura, quæ circa proceſſus forenſes in Sileſia, principaliter autem in Metropoli Vratislauia eidem vicinis locis obſeruantur. acceſſerunt duo Caſp.* SCHIFORDEGHERI *Opuſc. de Iure & iurisdictione Sileſiorum Vratislau. 1724. 4to.*

Briefe.

§. 1. Erklärung. §. 2. Brief hieß in den mittlern Zeiten auch liber. §. 3. Was Brief in der Wechſel-Handlung bedeutet. §. 4. Aduiſo-Brief. §. 5. Leipziger Wechſel-Ordnung. §. 6. Die Erbrechung des andern Briefe iſt ordentlicher Weiſe nicht erlaubt. §. 7. Briefe heiſen auch Inſtrumente und Documente. §. 8. Die älteſten Briefe gehen vor. §. 9. Beſtrafung derer, die falſche Briefe machen.

§. 1.

Briefe ſind verſiegelte Schreiben, worinnen einer dem andern ſeine Gedanken und Willens-Meynung eröffnet.

§. 2. In den mittlern Zeiten hieſe ein Brief auch liber. Dahero man *liber Pauli ad Romanos* für Epiſtola ad Romanos findet. Und in den Engliſchen Land-Rechten wird *terra libraria*, oder ager librarius zwar ein Buchland oder *Bocland* genennet, davon die Gloſſatores SPEELMANNVS, SOMNERVS und dieſer abſonderlich in dem *Libro IV.* ſeines Tract. De *Gavelkind*, welche wir vom Zinß oder Mieth geben, Zinß-Leute oder Gabe-Leute zu nennen pflegen. Und der Verſtand des Wortes *Bocland* kommet alſo heraus, daß wir wol ſehen, daß ſolcher von einer ſchriftlichen Urkunde anzunehmen ſey, in welcher die Art und Eigenſchaft dem Beſitzer vorgeſchrieben wird, nach welchem er ſich in dem Gebrauch und der Veräuſerung eines ſolchen Stücke Landes zu achten hat. (*) Brief oder wie man das Wort vormals geſchrieben, Brieve, iſt auch ſo viel als *Breue*; (**) mit welchem Namen noch jetzo gewiſſe päbſtliche Schreiben beleget werden.

(*) von LVDEWIG Erläuterung der g. B. *Tom. I. p. 207.*

(**) von LVDEWIG *l. c. Tom. II. p. 1229.*

§. 3. Bey der Wechſel-Handlung werden mit dem Wort: Brief, die *Traſſanten* oder die Nehmer bedeutet. Wenn alſo kein Nehmer vorhanden, ſaget man, es mangelt an Briefen.

§. 4. Sonſt aber werden unter den Briefen auch die aduiſo Briefe verſtanden. In ſolchem aduiſo Brief wird dem dritten Mann zu wiſſen gethan, daß man auf ihn einen Wechſel-Brief, ſolam, oder primam und ſecundam, auf eine gewiſſe Summe, für ſeine, des Traſſanten eigene oder eines andern Rechnung, ausgeſtellet habe, und hernach wird dabey angeführet und gezeiget, woher ſich derjenige, welcher den Wechſel-Brief bezahlen ſoll, der bezahlten Summa halber wieder erholen könne. (*)

(*) LVDOVICI Wechſel-Proceß *Cap. IV. §. XIII. p. 112.*

§. 5. Ohne dergleichen aduiſo Brief iſt niemand einen Wechſel-Brief zu acceptiren ſchuldig.

dig. Deshalben werden in den negotiirten Wechsel-Briefen die Worte: stellets *à conto*, laut *aduiso*, jederzeit mit eingerücket. Die Leipziger Wechsel-Ordnung verordnet davon §. *XXVII.* folgendermassen: „Demnach auch bey Wechsel-Briefen der Aduiso-Brief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermassen nöhig ist, daß kein Handelsmann ohne vorhero empfangene Aduiso einen Wechsel-Brief zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per honor di lettera, zumal wenn er keine Prouision, oder andere Mittel, zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat; so gebühret vornehmlich dem Trassanten zur Verhütung aller Unordnung, denjenigen, an den er den Wechsel-Brief gezogen, davon richtig zu avisiren, und den Aduiso-Brief entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechsel-Brief zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Prouision nehmen, oder woher er sich sonst seiner Rembours (Wiederbezahlung) halber, hinwieder re- und prävaliren solle. Dann wenn er dieses unterläßt, so hat er bey entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen, auch sich an dem, auf welchen trassiret ist, keinesweges zu erholen, ob gleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Debitor wäre. Ueber dis und wenn gleich durch einen Aduiso-Brief begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderergestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Briefes prävaliren könte, die aber nicht wohl thunlich; so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brief sopra protesto freywillig honoriren wollte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jeder billig hiernach zu richten, und zur Verhütung allerhand Inconvenientien, auf Rechnung eines dritten, keine Tratta zu thun wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrückl chen Willen oder Ordre dazu erhalten.

§. 6. Eines dritten Briefe zu erbrechen, ist nicht erlaubet. (*) Es ist eine schändliche That, des andern Geheimnisse auf diese Art auszuforschen. Auch den Posten wird dergleichen Freyheit nicht zugelassen. Lege socialitatis Princeps commercium literarum omni modo securum præstare tenetur, vtpote qui ius angariæ seu tabellariorum hoc pacto acquisiuit, cum antehac priuato cuilibet, ius atque cura epistolarum missilium vltro citroque tuto deferendarum relinqueretur. Nihil ab hoc pacto Principem recedentem soluit, nisi extrema necessitas & illud seruandi cum vitæ & publicæ tranquillitatis discrimine coniuncta difficultas, adeoque moralis impossibilitas, schreibet *Steph.* CASSIVS *de Iure & Iudice Legatorum Sect. I. p. 39.*

(*) *Siegfr.* RING *de inspectione alienarum literarum*, welcher von obiger Regul folgende Ausnahmen angiebet: 1) Si fiat consentiente Domino vel eo ratihabente daran wird niemand zweifeln. 2) Si fiat a principe. ratione suorum subditorum; diese Ausnahme ist so algemein nicht anzunehmen, und dem Fürsten die Erbrechung der Briefe anders nicht, als erheblicher oder dringender Ursachen wegen, einzuräumen; 3) Vel a Duce militum; wenn nehmlich die Umstände solche Erbrechung nothwendig machen. 4) Si sint literæ hostiles. Einem Feind als Feind kan man dieses zugestehen; 5) Si iuste damnum aliquod ex literis metuat ac præsumat. Die bloße Vermuthung und eingebildete Meynung eines Schadens, berechtiget noch niemand, Briefe zu erbrechen, es müssen triftigere Gründe obwalten. 6) Si parentes liberorum literas aperiant. Wenn nehmlich die Kinder noch unmündig sind und sich noch in der väterlichen Gewalt befinden. 7) Aut maritus literas vxoris. Wenn Mann und Weib ein Leib sind und vor eine Person gehalten werden, dann stehet auch dem Ehemanne die Freyheit zu, die an seine Frau gerichteten Briefe zu erbrechen. 8) Si ex errore contingat. Nur muß dieser Irrthum dargethan werden.

§. 7. Briefe heissen auch so viel als allerley aufgerichtete Instrumente, Documente und Urkunden. (*) Daher saget man in dem Sprüchwort: Briefe sind besser denn Zeugen. (**) Weil nehmlich schriftliche Documente sehr viel zur gründlichen Erörterung einer Sache beytragen. (**) Davon man *Sev. Th.* NEVRODES gegenwärtige Verfassung des H. R. R. in Staats- und Justiz-Sachen IV. Hauptth. 120. Anm. *p. 210. 211.* nachsehen kan.

(*) König Wenceslaus Landfriede auf dem Reichs-Tag zu Frankfurt Anno 1398. errichtet, §. 6. Were auch jemand dem andern Zinse, Gülte oder verbriefte Schuld schuldig, welcherley die weren, darumb mag jederman seiner Kundschaft, Besesses und Rechten gebrauchen und genießen, und seinen Briefen nachfolgen, als sie ausweisen.

(**) Gerichts Ordnung der Stadt Breßlau: Brieflichen Urkunden wird also lang Glauben geben, biß daß die Wahrheit des Geschichts, und das Gegenspiel wird beygebracht und wahr gemacht.

(**) HERT. *Paroem. Iur. Paroem. XXVII. p. m. 436. 427.*

§. 8. Und ein ander teutsches Sprüchwort saget: Die ältesten Briefe gehen vor. Qui prior tempore, potior est iure, ist eine bekannte in den

den gemeinen Rechten (*) gegründete Regul der Juriſten. Und hierinnen ſind die teutſchen und römiſchen Geſetze einſtimmig. Naſſau-Catzen-Elnbogiſche Landes-Ordnung *Part. I. C. 14.* §. 5. „Welcher nun in ſolchen Fällen die älteſte Pfand-Verſchreibung hat, derſelbe wird einem andern, der da eine jüngere hat, vorgezogen und heißt dißfalls nach dem gemeinen Sprüchwort: Die älteſte Briefe die gehen vor. „Und dieſes wird §. 6. dahin erſtrecket:„ Darumb ſo ſichs zutrüge, daß ein Schuldner zweyen Creditoren einerley Gut verſchrieben, und alſo ein jeder eine Pfand-Verſchreibung von einem Jahr und Tag hinter ſich hätte, aber doch daraus zu befinden wäre, daß zum Exempel die eine Verſchreibung nur eine Stund älter wäre als die andere, ſo würde derjenige, welcher die älteſte Verſchreibung auch nur von einer Stund eher hätte, dem andern in der Bezahlung vorgezogen. (**) §. 7. Und ob gleich der andre Gläubiger, welcher die jüngere Verſchreibung hat, das verpfändete Gut in würklichen Beſitz bekommen hätte, ſo würde ihm doch der erſte und älteſte Gläubiger vorgezogen, und kan ſich dieſer würklichen Inhaltung gegen den älteſten Gläubiger zu ſeinem Vortheil nicht gebrauchen. (**)

(*) *l. 10. l. 11. pr. qui potior in pignor. l. 2. l. 7. C. eod.*

(**) In den Hamburgiſchen Statutis iſt desfalls *part. 2. Tit. V.* §. *1.* verſehen: Da mehr Verpfändung zugleich auf einen Tag vor dem Rath beſchehen und eingeſchrieben werden, ſollen alsdann die Gläubiger zugleich, doch nach Anzahl ihrer jeden Schulden zugelaſſen werden, es wäre dann, daß die Partheyen ſich anders verglichen.

(**) Man ſehe ausführlicher HERTIVM *de parœm. Iur. Lib. I. parœm. XLII. p. m.* 489. u. f.

§. 9. Von Beſtrafung derer, die falſche Briefe machen, iſt in Kayſer Carl V. peinlichen Halsgerichts-Ordnung *art. CXII.* folgendes verordnet: „Welche falſche Siegel, Brief, Inſtrument, Urbar, Renth, Zinß-Bücher oder Regiſter machen, die ſollen an Leib oder Leben, nachdem die Fälſchung viel oder wenig, boßhaftig und ſchädlich geſchicht, nach Rath der Verſtändigen, oder ſonſt, als zu End dieſer Ordnung vermeldet, peinlich geſtrafft werden.

Brief und Siegel.

§. 1. Erklärung. §. 2. Churſächſiſche Reſolution vom Jahr 1609. §. 3. Landes-Ordnung. Mandat von 1659. §. 5. Erledigung der Landes-Gebrechen. §. 6. Was für Exceptiones wieder Brief und Siegel zugelaſſen ſeyn. §. 7. Chur-Braunſchweigiſche Conſtitution, wegen Erequirung untadelhafter Brief und Siegel. §. 8. Gewohnheit in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer. §. 9. Schleswig-Hollſteiniſche Ordnung.

§. 1.

Brief und Siegel iſt eine Redens-Art, womit allerley rechts beſtändiger weiſe ausgefertigte Documente, oder inſtrumenta guarentigiata gemeinet werden.

§. 2. Churſächſiſche Reſolution derer A. 1609. zu Torgau übergebenen Gebrechen. Weiter und zum neunzehenden, haben ſich die von der Ritterſchaft beſchweret und gebeten, daß man, ſonderlich aber denen von Adel, nicht verſtatten wolle, ſein Brief und Siegel gefährlicher Weiſe zu diſputiren, oder vergebliche exceptiones darwider fürzuwenden, ſondern ihnen, beſage der Rechte, uff richtig Brieff und Siegel die Hülffe wiederfahren zu laſſen, auch diejenigen, ſo andere Leute in Bürgſchafft verſetzen, und nicht löſen, ſie umb gelt und gut bringen, mit der Straffe des Schuldthurns, vermöge der Landes Conſtitution zu belegen, ſo wol diejenigen, ſo ihr Brieff und Siegel mißbrauchen, oder ein Falſum damit begehen, andern zum Abſcheu in gebürende ernſte Straffe uff Erkenntnis der Schöppenſtühle zu nehmen.

Dieweil dann dieſes ſuchen nicht unbillich, ſondern aller Erbarkeit und dem Rechten gemäß iſt, ſo wollen wir nochmals, daß Inhalts der Landes-Ordnung, wider klar Brieff und Siegel keine exceptiones und diſputationes, ſo nicht in continenti durch unläugbare Urkunden, oder ſonſten ex actis, oder confeſſione partis erweißlich ſeyn, zugelaſſen, ſondern der debitor damit in die reconuention gewieſen werden ſol, Es hätte dann die fürgeſchützte exceptio gleichfalls ex natura contractus ihren Uhrſprung; und wäre ex ipſius inſtrumenti inſpectione alſobald zu verificiren, Als da ſeynd exceptio non ſecuti implementi, rei non traditæ, und dergleichen, dann uff einen ſolchen Fall die Verordnung der allgemeinen Rechte in Acht zu nehmen, und derſelben gemäß zu erkennen iſt. . . . Würde auch jemands eins mit Brieff und Siegel begangenen Falſi überführet, und derowegen bey Uns, von einem oder dem andern ſolches Falſi halben in ſpecie geklaget, auch den Verbrecher in Straff zu nemen gebeten werden, ſind Wir uns darauff mit Anordnung gebürender Proceß, wie auch ſonſten in andern delictis, dermaſſen zu bezeigen erbötig,

daß andere, dergleichen sich zu enthalten, ein Exempel bekommen sollen.

§. 3. In der Chur-Sächsischen angezogenen Landes-Ordnung ist desfalls versehen: „Wo einer vom Adel, sein Brief und Siegel nicht hält . . und da die andern des von ihme gründlich Wissenschafft haben, daß sie sich seiner genzlich enteussern, keine Gemeinschafft mit ihm haben, sondern sich also gegen ihm erzeigen, wie ihre Vorfahren, in gleichen Fällen, gegen dem Schuldigen gethan.

Und weiterhin lieset man: „Weil in allen Handlungen, so zwischen den Leuten geschehen, billich nichts höher denn Treu und Glaube, auch Brief und Siegel, die ein jeder von sich giebt, sollen bedacht werden, und gleichwol vielmals befunden wird, daß ihr etzliche zu ihrer selbst Verkleinerung und böser Nachrede, sich ihrer klaren schrifftlichen Bewilligung weigern, so ordnen Wir hiermit, wo einer seinen öffentlichen unleugbaren und unverfälschten Brief und Siegeln, die keine unehrliche Zusage in sich halten, vorsetzlich und ohne Ursach nicht nachkommen, sondern dawieder vortheilhaftige Auszüge suchen, und erst darüber erkennen lassen wolte, daß ihm solches keinesweges gestattet, sondern wir ihn, inhalts gegebener Brief und Siegel, schleunig soll verholffen, und keine andere Exception oder Ausflucht dawider zugelassen werden, denn wo er beweisen wolte, daß seinen Brieff und Siegeln zuvorn albereit genüge geschehen, doch soll dem Beklagten unbenommen seyn, was er folgends nach erlittener Hülff, an den Kläger wiederumb durch Recht zu haben vermeinet.

§. 4. Chur-Sächsisches Mandat und *equilibrium* in Schuldsachen vom Jahr 1656. Soll demnach dem erhobenen Procels, es sey gleich derselbe durch ordentl. Klage, oder Inhalts solcher Unser Landes-Ordnung von klaren Brieff und Siegel executive angestellet, auch ohne Unterschied der Contracte, aus welchen solcher herrühret, sein freyer Lauff gelassen, darwieder keine Verjährung oder præscription wegen der, bey währender wirklichen hostilitæt unterlassener Aufforderung des Capitals oder Zinsen verstattet, und ein gewis quantum oder liquidum, darauf nachmals die Execution zu richten, getroffen werden: Wann auch dergleichen liquidum vorhanden, es rühre gleich von recognoscirten Brieff und Siegel, oder des Schuldeners Geständnis, oder ertheilten Abschieden, und iudicatis, oder auch aus andern Händeln her, so dann hette man, vermöge der Rechte, und mehr erwehnter Unserer Landes-Ordnung die Execution anzuordnen, und gebührender massen zu vollstreken.

§. 5. Chur-Sächsische Erledigung derer in A. 1653. und 1657. übergebenen Gebrechen. Wenn zum andern Kläger ein krafft Rechtens ergrieffenes Urthel, Abschied, oder gerichtlichen Recels vorzulegen hat, darinnen der Beklagte in eine gewisse Summe condemniret, und deswegen bey dem Unterrichter, von welchem das Urthel, Abschied oder Recels gesprochen, ertheilet oder abgehandelt, umb Execution anhält, oder aus Unserer Landes-Regierung oder Hoffgerichten Executoriales ausbringt, und dem Executori einantwortet, So soll wider den Beklagten mit der Execution ohne fernere Verhör und recognition Brieff und Siegels verfahren, und ihme mehr nicht, als eine Sächsische Frist zur Bezahlung, oder erwartung des Hülffs-Actus eingeräumet werden. So aber Kläger nur seines Schuldeners klar Brieff und Siegel, oder andere Documenta, darinnen er ihme eine richtige Summa Geldes zu bezahlen verbunden, in Händen, und er würde solches in unsern und unserer Brüder L. L. L. Aembtern, oder bey andern Gerichten vorlegen, wann es Schrifftsassen, aus denen Regierungen oder Hofgerichten Execution-Befehl auswürken, auch von denen Uhrkunden, dardurch er seine Schuldt zu behaupten vermeinet, beglaubte Abschrifft, nebenst einer richtigen Liquidation und Schreiben, darinnen er umb recognition Brieff und Siegels, und Execution anhält, zu denen Actis geben, so soll der Beambte oder Richter, vor deme die Sache gehöret, solches alsobald dem Beklagten, nebenst allen Beylagen zuschicken, ihme vollständige Sächsische Frista a tempore insinuationis anzurechnen, einräumen, und darneben aufferlegen, daß er auff einen gewissen Tag erscheinen, Brieff und Siegel oder andere Documenta, dardurch die geklagte Schuld zu bescheinigen, recognosciren, oder endlich diffitiren, im Fall er nun in diesem Termin nicht erscheinen, noch erhebliche Ursachen seines aussenbleibens einwendet, so dann ihn sub pœna recogniti vorladen, und do er abermahl aussen bleibet, Brieff und Siegel, ohn einholung Rechtlichen Erkäntniß pro recognito halten, wie auch in dem Fall, wenn der Debitor erscheinet, recognosciret, die Schuld gestehet, auch nichts erhebliches darwider einzuwenden, in Abschied oder Urthel, einen Hülffs-Termin benennen, und in Verbleibung gütlicher Bezahlung die Hülffe würklich vollstrecken, wie es denn auch also in Unserm Ober-Hoff- und allen andern Gerichten gehalten werden solle.

Hätte

Hätte aber zum dritten der Debitor wider die geklagte Schuldt Exceptiones vorzuschützen, soll er dieselben binnen drey Wochen, von Zeit beschehener Insinuation abermahlen anzurechnen, in Schrifften übergeben, auch sodann zugleich Abschrifften der Urkunden, worunter etwan dieselben zu beweisen vermeinet, mit beylegen, es hierauf bey dem allbereit angesetzten Termin durch die Originalia bestärken, auch ferner Verhör, Handlung und gebührenden Bescheids erwarten. Hernacher aber, wann er besagte Frist nicht in Acht nimmet, noch aus erheblichen Ursachen dilation erlanget hätte, bey der Execution (ausser der Exception Solutionis, oder Compensationis intra terminum executionis liquidæ) keine andere Exception, sie möge gleich ex natura Contractus ihren Ursprung haben, oder ex inspectione ipsius instrumenti zu verificiren seyn, ferner zugelassen, sondern der Schuldener uff allen Fall, wenn er davon nicht abstehen wolte, damit in die reconuention gewiesen werden.

Würde nun zum vierdten der Debitor in primo Termino seine wieder Brieff und Siegel zuläßliche Exceptiones durch unläugbare Urkunden, oder sonsten ex actis, vel confessione partis erweißlich machen, oder es hätte die vorgeschützte Exceptio ex natura Contractus ihren Ursprung, und wäre ex inspectione ipsius Instrumenti alsobalden zu verificiren, Auff solchen Fall soll der Richter den Beklagten in angesetzten Termino damit in Acht nehmen, und was sich, vermöge der Rechte gebühret, decretiren, wider dergleichen Abscheidt nach Befindung auch Leuterung und Appellation zulassen, und unterdes mit der angeordneten Execution in Ruhe stehen.

Könte aber der Beklagte zum Fünfften die von ihme vorgeschützte Exceptiones in continenti nicht bescheinigen, sondern wolte sich auff Zeugen beruffen, oder auch seine Exceptiones dem Kläger ins Gewissen schieben, oder er hätte dergleichen Exceptiones in Schrifften zwar opponiret, bliebe aber in Termino, da er solche zu bescheinigen, ohne ehehafftliche Verhinderung aussen, solte er damit nicht gehöret, auch in einem solchen Fall, über den Exceptionen nicht decretiret, sondern mit der Execution verfahren, und Beklagtem in dem Hülffs-Abschiede (wieder welchen kein Remedium suspensium anzunehmen) seine habende Exceptiones in der reconuention zu suchen, abermahln vorbehalten werden.

§. 6. Ob aber wider Brieff und Siegel, über die *Exceptiones solutionis & compensationis* auch andere zuzulassen seyn? davon lautet in den Decis. Elector. Saxon. dec. 2. folgender massen: Obwohl in Unserer Gerichts-Ordnung de A. 1622. versehen, daß wieder ein gesprochenes Urthel auf persönliche Klagen, als umb Schuld und anders dergleichen, darum die Hülffe auf einen gewissen Tag angesetzet, keine andere Exception, als Solutionis oder Compensationis, intra terminum Executionis liquidæ, zuzulassen: so ist doch ebenermassen aus unserer Policey-Ordnung bekand, daß wieder klar Brief und Siegel der Schuldner nichts destoweniger mit andern dergleichen Exceptionen, so in continenti und auff frischen Fuß durch unlaugbare Urkunden, oder sonsten ex actis oder eigenen Bekandnüs des Gegentheils, dergestalt erweißlich seyn, daß es also fernern Zeugnisses nicht bedürffe, billich zu hören.

Damit wir nur hierinnen allen Zweifel aufheben und hinkünftig denen hierunter gesuchten Ausflüchten vorbauen: so ordnen und setzen Wir, daß hinfüro über die Exception Solutionis oder Compensationis noch andere, so in continenti durch unlaugbare Urkunden, ex Actis, oder des Gegentheils eigenen Bekäntnüß erweißlich seyn, zwar auch zugelassen, jedoch der Schuldner wieder die geklagte Schuld solche seine Exceptiones, die er etwan einzuwenden vermeinet, binnen dreyen Wochen, von Zeit beschehener Insinuation der Klage und Beylagen anzurechnen, in Schriften übergeben, auch sodann zugleich Abschriften der Uhrkunden, womit er dieselben zu beweisen vermeinet, beyfügen, und hierauf bey dem allbereit angesetzten Termin durch die Originalia bestärken, auch ferner Verhör, Handlung und gebührenden Bescheids gewarten. Hernacher aber und wann er selbst benannte Frist nicht in acht nimmet, bey der Execution (ausser der Exception Solutionis oder Compensationis, intra terminum Executionis liquidæ) kein andere Exception, sie mög gleich ex natura contractus ihren Ursprung haben, oder ex inspectione Instrumenti ipsius zu verificiren seyn, ferner zugelassen, sondern der Schuldner auf allen Fall mit seinen Exceptionibus, und was er nach erlittener Hülffe und beschehener würklichen Bezahlung an den Gläubiger wiederum durch Recht zu haben vermeinet, damit in die reconuention gewiesen werden solle, allermassen in Unserer Resolution über die Anno 1653. und 1657. eingegebenen Gebrechen Tit. von Iustitien, Sachen §. 2. 3. 4. mit mehrern Meldung geschehen, darbey wir es nochmaln allerdings bewenden lassen.

§. 7. Chur Braunschweigische Constitution wegen Exequirung unadelhafter Siegel und Briefe vom 3. Novembr. 1617. Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Ulrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Fügen Unsern Prälaten ꝛc. Dieweil alle ehrbare Herzen, zuforderst christliche Menschen, erkennen und bekennen müssen, daß die Versammlung des menschlichen Geschlechts und Erhaltung des gemeinen Besten, und Fortsetzung der privat Handelung, wie die Nahmen haben, auf Treue, Glauben, Briefe, Bürgen und Siegel bestehen, und wann darvon abgewichen oder die in weitläuftig Gezänk gezogen, Ehrbar und Nutzbarkeit von einander getrennet, daß alsdann alle gute Ordnung zerrüttet und unwiederbringlicher verderblicher Schade erwecket; und leider, zumahl jetziger Zeit, mit grossem Schimpf und Nachtheil befunden wird, daß auch die Vornehmste zu ihrer und der ihrigen Verkleinerung und böser Nachrede, daraus weiter Unglück, auch wohl Mord und Tod entstehet, dem zu geleben, welches sie einmahl gut geheissen und genehm gehalten, und mit eydlicher Verbindung, klaren, deutlichen Worten, angebohrnen oder angenommenen Petschaften bestärket, sich schändlich verweigern und sich auf unsterbliche Proceß verlassen. Und dem alle, so viel möglich, entgegen zu bauen: Als ordnen, setzen und wollen Wir, weil unsere getreue Ritter und Landschaft deswegen selbst angehalten, daß, wie auch in andern Chur- und Fürstenthümern gebräuchlich und löblich gehalten wird, da einer, wer der auch sey, seinen gegebenen, mit Hand und Siegel bestätigten Verschreibungen, Contracten und Händeln, die keine verbotene und unehrliche Zusage in sich begreiffen, durch habende boshafte Advocaten und vortheilhafte Behelffe widerläuffet, derselbe darmit nicht gehöret, noch zum Proceß verstattet, die Advocaten auch, so gutherzige Leute darzu führen oder denen Anlas geben, nicht allein mit willkührlicher Straffe beleget, sondern wieder den Schuldigen Inhalts gegebenen Siegel und Briefe, unverzüglich und alsbald verholffen, und keine Widerrede einwenden, oder Exception darwieder zugelassen oder angenommen werden solle. Wann aber einer zur Nothdurft in continenti und auf unverwendten Fuß darthun und erweisen wolte, daß Siegeln und Briefen albereit genug gethan, die erfüllet, die Zahlung geleistet und das debitum illiquidum wäre, damit wird er billig gehört. Da aber die Bezahlung würklich ergangen, alsdann und nicht ehe, soll dem Beklagten frey und bevorstehen, auch unbenommen seyn, den Kläger wegen erlittener und vollstreckter Hülffe wiederum nach Anleitung der Rechte ordentlich vorzunehmen. u. s. w. (*)

(*) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordn. und Gesetze *Tom. II. Cap. II. N. LVI. p. 620.*

§. 8. In den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, da jemand ob dem Land oder Städten, durch Brief und Siegel, oder andern beweißlichen Schein, bey einem von Adel Schulden zu fordern hätte, und durch gütliche Erinnerung nicht bezahlet werden wolte, der soll das Königl. Amt imploriren, nachdeme das Amt die Parthen vorkommen lassen, und die Schuld richtig befindet, dem Schuldner eine Monatfrist ernstlich, zur Zahlung ansetzen, wiedrigenfalls der Debitor ins Königliche Amt zu citiren, und ihm ein Haus-Arrest in so lang anzusagen ist, bis er Zahlung geleistet. Von WEINGARTEN *Fastic. Jur. Lib. I. p. 65.*

§. 9. Schleowig-Holsteinische Landgerichts-Ordnung *Part. III. Tit. XIX.* §. 1. „Da der Kläger oder Antworter seine Klage oder Exceptiones durch Instrumenta, Brieff und Siegel, Handschrift, Salbücher, Register oder andere Briefliche Urkunden beweisen wolten, oder auch zu Hülf der Zeugen Aussagen, einlegen, setzen und ordnen Wir, daß sie es thun mögen und sollen, in Zeit und Dilation, wie vor gemeldet. §. 2. Es mögen auch solche Briefliche Urkunden hernacher biß zum Beschluß der Sachen eingebracht werden, doch so fern der einbringende Theil, mit seinem Eyd betheuren und erhalten mag, daß er solche Brieffe gefährlicher Weise, oder sein Wiedertheil dadurch in weitre Kosten zu führen, nicht hinterhalten habe. §. 3. Und wann also Brieffe, Register, und andere Urkunden, daran den Partheyen gelegen, in das Gericht fürgebracht werden, damit solche Brieffe, Acta und Schriften nicht verlegt, und verlohren werden, auch die Partheyen derselben, an andern Orten im Fall der Nothdurft gebrauchen mögen, wollen Wir, daß die Partheyen, wider welche Brieffe oder Schriften eingebracht, dieselbige besichtigen, und ihre Einreden, ob sie darwider sichtbarliche Argwönigkeit oder Mängel der Siegel, Schrift oder dergleichen hätten, oder dieselben difficiliren wolten, für Unserm Landgericht oder für Unsern Räthen, auff den Quartaln fürwenden mögen und sollen, jedoch daß die Diffitirung mediante iuramento diffitentis geschehe. §. 4. Und sollen solche Brieffe und Schriften, dem beweis-

senden Theil, auf sein Begehr, wieder zugestellet, doch daß ein glaubwürdige Copey durch den Landgerichts-Notarien auscultirt und unterschrieben, bey den Acten behalten, und dem Gegentheil auch ein Copey übergeben werde. §. 5. So auch eine Partey im Rechten anzeigt, daß bey seinem Gegentheil, Urkunden, Briefe, Bücher, Register oder Schriften seyn, und begehrte die ins Gericht zu bringen und zu ediren, wo dann selche Urkunden, Briefe, Bücher oder Register ihrer beyder gemein, und also Communia Instrumenta seyn, so ist die Widerpartey pflichtig, die ins Gericht zu bringen, dieselben besichtigen, und verlesen und hören zu lassen. §. 6. Doch soll hierinn diese Bescheidenheit gehalten werden, so die Bücher, Briefe und dergleichen weitläuftige Schriften wären, die auch anders und geheime Dinge inhielten, daß alsdann, mit gebührlichem Fleiß die Artikel, so gemein seyn, von Erbarn Personen, sonderlich dazu geordnet, außer dem Original gezogen werden, welchem Extract, so viel, wie dem Original, Glauben gegeben werden soll.

Briefliche Urkunden S. Documente.

Brüche.

f. 1. Erklärung. §. 2. Churbraunschw. Edict daß in Bruch-Sachen das Forum delicti solle beobachtet werden. §. 3. Dänische Verordnung wie die Bruch-Gelder in den Prioritæts-Urtheln zu collociren, nebst andern dahin gehenden Satzungen. §. 4. Wie es in Bruch-Sachen zu halten nach dem Seegebergischen Justiz-Reglement. §. 5. Gräfl. Oldenburgisches Bruch-Mandat.

§. 1.

Brüche (*) werden die dem Richter, wegen eines begangenen und eingestandenen oder überführeten Verbrechens, bestimte und zu bezahlende Geldstrafen (**) genennet. (*,*)

(*) Oder Brüchte, *Reformatio Colonienſis C. VIII.* Und wer herwieder und entgegen thut, der ist dem freyen Gerichte in eine Wette und Brüchte verfallen, wie sich das mit Recht gebürt, nach Satzung der heimlichen Acht. Und *Cap. IX.* heisset es: Und ob eyniger Freygraff darwieder thäte, soll er den gericht wettig und brüchtig sein.

(**) Vormals wurden auch Leibes-Strafen darunter begriffen. *Statuta Stadenſia* das *VI.* Stück art. III. that the *broke* an sinen hals ofte an sine hant gheit.

(*,*) Also verstehen wir hier nicht die sumpfigten mit Holz und Schilf bewachsenen Gegenden, welche auch Brüche genennet werden. Privilegium, so Rudolph Churfürst in Sachsen, dem Closter zum Doberlug gegeben a. 1329. da verſio coæva die Worte: cum omnibus lignis, rubis, *paludibus etc.* überſetzet: mit höltzern, püschin, Brüchern bey dem LUDEWIG *Tom. I. Reliq. p.* 322.

§. 2. Chur-Braunschweigisches *Edictum*, daß in bruchfälligen zur Unter Gerichtsbarkeit gehörigen *delictis* allein das *forum delicti* attendiret, und der *Delinquent* auf *requiſition* dahin remittiret werden solle, vom 12. Mart. 1708. Von Gottes Gnaden Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst ꝛc. Fügen hiermit zu wissen. Als uns misfällig vorkommen, was gestalt bishero die bruchfällige zur Untergerichtsbarkeit gehörige Sachen, nicht in loco delicti und von der Obrigkeit oder Orts, in dessen Iurisdiction selbige begangen, wann der Delinquent daselbst nicht betreten worden, sondern sodann in loco domicilii des Delinquenten, wann allda eine solche Sache, auch wohl nur von dem Delinquenten selbst zuerst angebracht wird, unter dem vorgeschützteten iure præventionis cognoſciret und gestraffet werden wollen, darüber auch unter einigen Unserer Aemter, und dann mit Ober- oder Unter-Gerichten versehenen Städten und andern Oertern, viel disputirens und Streit vorfalle: indem der eine Theil sich auf die kundbahre Observantz steurete, daß es nemlich an denen meisten Aemtern und Gerichts-Orten in unsern Churfürstenthum und Landen also beständig gehalten werde, daß die delinquenten, so ein bruchfällig delictum verübet, von der Obrigkeit des Orts, allwo solches begangen, sie werden allda in flagranti betroffen, oder nicht, auf vorgegangene requiſition an die Obrigkeit, da derselbe wohnet, ad forum, da die That geschehen, remittiret, und allda gestraffet würden; der ander Theil aber, auf die prævention, und daß von langer Zeit also hergebracht, daß ein solcher delinquente, wenn in loco domicilii eher, als in loco perpetrati delicti geklaget, des verübten Verbrechens halber in loco domicilii sodann gestraffet würde, sich gründete; wodurch dann, wenn in solchen Fällen nicht allezeit gleich, und auf einerley Weise gesprochen werden solte, allerhand inconvenientien und Streit entstehen, ja gar viele Schlägereyen und dergleichen delicta mehr, ja wohl gar wegen solcher Uneinigkeit ungestraffet hingehen, und zu gröbern Excessen Ursache gegeben werden könne. Wir aber, solchem länger nachzusehen, nicht gemeinet; So haben Wir, zu Abschneidung derer bishero darüber entstandenen Streitigkeiten, selbige durch einige Verordnung zu heben, und eine durchgehende Gleichheit in unserm Churfürstenthum und

Landen einzuführen, der Nothdurft erachtet. Setzen demnach, ordnen und wollen krafft dieses, aus Churfürstl. Landes-Hoheit, Macht und Gewalt, daß hinführo in vorgemeldten bruchfälligen delictis, nicht das forum domicilii, noch præventionis, sondern allein das forum der Obrigkeit, in dessen Iurisdiction ein solches delictum begangen, attendiret, und allda cognosciret, auch gestraffet, und zu dem Ende der delinquente, auf beschehene gebührliche requisition, dahin remittiret werden soll. Wornach sich dann alle und jede Obrigkeiten, Beamten und Befehlshabere in und ausserhalb den Städten zu achten ꝛc.

(*) Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen und Gesetze *Tom. II. Cap. II. n. XCIX. p. 680-682.*

§. 3. Königl. Dänische Verordnung für die Städte, welchergestalt die Bruch-Gelder in den *Prioritæts*-Urtheln zu *collociren*, und daß die Brüchen innerhalb seche Wochen von Zeit des begangenen Verbrechen zu *dictiren* und einzutreiben vom 1. Nov. 1698. (*) Wir Christian der Fünfte ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit, was gestalt Uns allerunterthönigst vorgetragen worden, daß in denen bey vorkommenden Concurs-Sachen, von Bürgermeister und Rath in den Städten Unserer Herzogthümer Schleßwig und Holstein, abgesprochenen Prioritæt-Urtheln, die verwürkete Bruch-Gelder unter dem Vorwand einer alten hergebrachten Gewohnheit und Observantz, allemahl inter priuilegiatos gesetzet, auch gar denen Creditoren, so in publica hypotheca ihre Forderung versichert, præponiret werden. Wann aber solches nicht alleine wider die gemeine Rechte läuffet, sondern auch darneben zu Schmälerung des allgemeinen Credits, und der zu dessen Unterhaltung von uns eingeführter Schuld- und Pfand-Protocollen gereichet. Als constituiren und ordnen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß hinführo die verwürkte Bruch-Gelder in denen Prioritæt-Urtheln keine Præferentz ante Hypothecarios sollen zu genieſſen haben, sondern der Fiscus damit, bey eräugenden Concursibus, nach allen in publico Protocollo versicherten Forderungen und mit den priuatis Hypothecariis, eo ordine Temporis, daß jemand in dergleichen Brüche condemniret, collociret werden; dahingegen aber der Magistrat jedes Orts solche Brüchen, innerhalb 6. Wochen, a tempore commissi Delicti zu dictiren und einzutreiben, oder im Fall er darinnen saumhaft befunden, desfalls Uns, gemeiner Stadt, und denen, so sonsten daran zu participiren haben, in subsidium gehalten, und wegen des Abgangs ex propriis gerecht zu werden, schuldig seyn solle. Urkundlich unter Unserm Königl. aufgedrucktem Regierungs Secret. Gegeben in Glückstadt den 4. Nov. Anno 1698. (**)

(*) In Hr. von OETKEN *Corp. Constitut. Oldenburg. Select. P. III. n. LXXVIII. p. 78.* lieſet man einen Befehl König Friedrich *IV.* von Dännemark vom 19. Aug. 1707. welcher dahin gehet: daß die herrschaftliche Brüche nicht a tempore delicti angerechnet werden, sondern, wenn sie wirklich dictiret und angesetzet, zwar regulariter die Præferenz gleich andern Herrschafftl. Gefällen oder Restanten zu genieſſen haben sollen; aber nicht in Fällen, da sie aus des Delinquenten Gütern, ohne der vorhergehenden ingrossirten creditoren Schaden, nicht bezahlet werden können; sondern, daß in solchen Fällen die Brüche allen concreditoribus ex contractu anterioribus, postponiret, und nur den concreditoribus posterioribus præferiret, auch da selbige aus dem Concurs-Gut, illo ordine nicht bezahlet werden könten, alsdann die Delinquenten an statt der Geldstrafe, mit Leibesstrafe belegt und angesehen werden sollen.

(**) CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM *Tom. I. p. 134. 135. N. XIV.* und *N. XV.* lieſet man: *Extenſion* des erstern Puncts vorstehender Verordnung auf die Aemter und Landschaften vom 26. Sept. 1746. und weiterhin p. 192. u. f. findet man noch verschiedene hieher dienende Verordnungen. Als: *Reſcript*, daß die gerichtlich erkannte Brüchen zu keiner weitern Aufdingung zu verstatten vom 13. Jun. 1651. Cammer-Verfügung, daß der Amts-Verwalter jeden Orts bey den Brüchdingungen in den Städten zugegen seyn solle, vom 18. Dec. 1731. Cammer-Verfügung, daß zu Oldesloe, Heiligenhafen und Büttenburg, die Bruchdingung fernerhin ohne Zuziehung des Amts-Verwalters, verrichtet werden könne, vom 6. May 1732. *Reſcript*, daß die Unterthanen aus benachbarten Orten unter der Obrigkeit, wo sie *delinquiret*, zur Brüche zu setzen, und zu bestrafen vom 1. Aug. 1649. Reſcript, daß nicht nur den Aemtern, sondern auch den adelichen Landsaſſen, ihre Untergehörige, die unter ihren Gerichten bruchfällig geworden, zur Bestrafung zurück zu liefern vom 10. Jan. 1735. Erneuerte Verordnung, daß in den Städten die Brüchen innerhalb sechs Wochen von Zeit des begangenen Verbrechens zu dictiren und einzutreiben, vom 18. Sept. 1739. Reſcript, daß die in den Verordnungen determinirten Brüche in keinem Fall anders, als von Hofe aus, zu mildern oder zu erlassen, vom 24. Febr. 1744. Patent wegen der den Gastgebern, Wirthen, Tapfern, Krügern, Marketentern, und deren Frauen obliegenden Angebung der in ihren Häuſern und Kellern sich eräugnenden Bruchfälle, vom 16. May. 1744.

§. 4. Wie es in Ansehung der Bruch-Sachen zu halten, davon ist in dem Justitz-Reglement für das Amt Segeberg vom 9. Dec. 1743.

§. 13.

§. 13. folgendes verordnet: „Die Civil Bruchdingung (denn mit den Holz-Bruchdingungen hat es mit dem 65. §. Unſerer Holz- und Jagd-Verordnung ſeine eigene Bewandniß) iſt von dem p. t. Amtmann zweymahl im Jahr zu Segeberg gleich nach geendigtem Amt-Gerichte, an dem von ihm jedesmahl nach Anleitung des Catalogi der an das Amt-Gerichte ein citirten Sachen, anzuſetzenden Tage, in Beyſeyn des p. t. Amts-Verwalters, der das Bruchdingungs-Protocoll zu führen, und mit den darzu gehörigen Stücken, bey denen Amts-Gerichts Actis aufzubehalten hat, und derer p. t. Kirchſpiel Vögte, deren verfertigtes, und Unſerm Amtmann ante ſeſſionem temporiue übergebenes Bruch-Regiſter dabey zum Grund geleget wird, zu halten, und auf dem bisherigen Fuß (jedoch dem Amts-Verwalter und Orts Kirchſpiel-Voigt das ihnen billig competirende Votum conſultatiuum damit unbenommen) alleine zu verrichten, dergeſtalt daß er den Beſchuldigten kürzlich vernehme, und darauf, dem Befinden nach, zu einer Geſetzmäßigen, oder, nach den Umſtänden der Perſon und Sache, zu determinirenden arbitrairen Brüche anſetze, oder allenfalls, wenn ſelbiger, kundbarer Armuth halber, keine Brüche erlegen kan, ihn zu deren Abſetzung im Gefängniſſe verurtheile. Und ſoll nicht nur dieſe Gefängniß-Strafe an dem Bruchfälligen, remota prouocatione an das Amt-Gericht, ſo fort exequiret, ſondern auch im erſtern Falle die dictirte Brüche von dem p. t. Amts-Verwalter mit dem forderſamſten beygetrieben und berechnet werden; daferne aber jemand in illiquiden Fällen ſich zur Bruch-Abhandlung nicht verſtehen, vielmehr ordentlich gehöret ſeyn wollte, ſo iſt, auf von ihm geleiſtete Cautionem iudicati ſolui, alſofort, und ohne daß es nöthig ſey, nach Maaßgebung Unſers wegen Einſchränkung der Fiſcaliſchen Proceſſe unterm 2ten Ianuarii 1741. ergangenen, hieher nicht, ſondern blos auf diejenige Sachen, welche, ihrer Beſchaffenheit nach, ſogleich beym Amt-Gerichte einzuklagen ſind, zu deutenden Reſcripti zuförderſt oberliche Bewilligung einzuholen, ein Fiſcalis zu conſtituiren, der die Sache an die erſte Amts-Gerichts-Verſammlung bringe, und bis zum endlichen Ausſpruch, ſalua appellatione, ohne Abſicht auf das Quantum der erkannten Brüche, afterfolge. So dann bleibet auch dem Amt-Gericht vorbehalten, derjenigen Mißhandlungen und Exceſſen halber, die entweder in ipſo iudicio von Advocaten oder Partheyen verübet werden, oder ſonſten nach ihrer Exiſtentz und Qualität ex actis völlig zu Tage liegen (immaſſen ſonſten die Herrſchaftliche Brüche in ſententia nur reſeruiret wird) mittelſt der in cauſa principali abzuſprechenden Urthel, nach Befinden eine Mulct mit zuerkennen: der p. t. Amtmann hingegen dictiret keine von Amts-Untergeſeſſenen verwürkte Brüche (denn die von Extraneis herrührende Bruchfälle kan er, mit Vorbehalt der Prouocation ans Amt-Gericht, ſogleich erledigen) auſſer der Bruchdingung Seſſion, und wann demnach eine Bruchfällige That bey deſſen Verhör vorkömmt, oder ſonſt zu ſeiner Wiſſenſchaft gelanget, befiehlet er nur dem Kirchſpiel-Vogt des Orts, ſolche auf ſeiner Brüch-Deſignation zu annotiren, doch ſtehet ihm billig frey, zu Aufrechthaltung der erforderter Autorität, diejenige, ſo ſich wieder ihn, oder in ſeiner Gegenwart ungebührlich betragen, zur Strafe etwas weniges in die Armen-Büchſe erlegen zu laſſen.

§. 5. Gräfl. Oldenburgl. Bruch-*Mandatum, publicir*et *A.* 1636. „Als der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Anthon Günther, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. bey jüngſter Bruch-Abhandelung allerhand Unordnung und negligenz verſpüret: So iſt Dero ernſter Befehl hiemit, daß ſich die Voigte hernachmals bey Einrichtung der Bruch-Verzeichniß, und anderer zu der Bruch-Abhandelung nöthiger præparatorien nach folgenden Articuln zu richten haben und beobachten ſollen, ꝛc. 1. Es ſollen die Voigte über alle denunciirte oder ſelbſt wiſſende Uebertretungen ihre beſondere eingebundene Bücher haben, und darinn dasjenige, ſo entweder Klag- oder Denunciations-Weiſe ihnen angebracht wird, unter Monat und Tage ordentlich verzeichnen, ſolche Aufſchreibung aber particular Zetteln nicht committiren. 2. So bald eine Uebertretung angebracht, oder ſonſten kund und offenbar wird, ſol darüber alſofort bey der Parten Verhöre, und da es in contradictorio beruhet, bey denen, ſo dem Handel beygewohnet, mittelſt würklicher Eydesleiſtung, und ſcharfer vorgehender Warnung des Zeugen Meyn-Eydes Erkundigung eingezogen und mit Fleiß verzeichnet werden. 3. Daferne der Voigt nun die Klage erwieſen oder geſtändig befindet, ſol er daraus hiernächſt gegen den terminum oder Abhandlung desjenigen, ſo er dunkel und zweifelhaftig befindet, aus dem Protocollo zu gründlicher examination an das Amt eine Abſchrift einſchicken, damit die Deputirte vorhero darob information haben, und deſto ſchleunigern Schluß

haben mögen. 4. Wann Unzucht ruchtbar, oder daß eine unehliche Gebuhrt verhanden, spargiret worden: sollen die Voigte alsbald und ungesäumt sich der Person ermächtigen, zur Hafft schaffen, und was zur eigentlichen Erkundigung des Vaters dienlich, ins Werk richten, und, im Fall es nicht nach dem Niederkommen zu seiner Wissenschaft gelangen würde, alsdann diejenigen Weiber, so den Weibs-Personen in der Gebuhrt Nohthülfig gewesen, vorbescheiden, und was die Mutter für einen Vater zum Kinde benannt, befragen; darauf auch, so fort es sich schicken will, die Mutter vorbescheiden, zum Amt schicken, über solche bevor und in der Noht gethane Bekänntniß, einen leiblichen Eyd schweren lassen, den Ort ihrer Vermischung und anderer Conuersation, einnehmen und verzeichnen, darüber den Vater auch darauf zur Rede stellen, die Antwort vernehmen, und im Fall es verneinet werden wollte, nothdürftige Information einziehen, für allen aber den nominirten, im Fall er ein lediger Gesell, und kein patrimonium oder peculium, so dem Bruch sufficient seyn mögte, haben würde, bis zu gnugsamer Caution einschliessen, und vor dero Leistung nicht dimittiren; in Fällen aber etwa vorhandenen peculii oder patrimonii, dasselbe an denen Orten, da es vorhanden, arrestiren, und beschlagen, oder aber, im Fall ihrer Versäumniß, Ihrer Hochgräfl. Gnaden zu dem Bruch zu antworten schuldig seyn. 5. Wann Bruchfälle vorlauffen, welche ihrer Eigenschaft und exorbitanzen halben, nicht zu gemeiner Geld-Brüche zu setzen, sondern einer extraordinair scharfen Einsehens nöthig und würdig, sollen dieselben bis zu der Bruch-Abhandelung nicht ersparet und aufgehoben, sondern davon an das Amt Meldung geschehen, damit inzwischen darinnen nothwendige Verordnung und determinatio ohne Aufschub und Verweisung verhänget werden möge. 6. Die Brüche sollen hinfüro nicht aus der Barbier Zettuln, wie bishero geschehen, sondern entweder aus der Geständniß der Beklagten, oder aus eingenommener Information mit den vornehmsten qualitäten der exorbitantz kurtz und verständlich abgefasset, das Blat halb gebrochen, u. der Name des Bruchhaften danebest ad marginem gesetzet, und sollen nichts destoweniger der Barbirer Zettuln dem übergebenen Bruch-Register beygenehet, übergeben werden. 7. Die Kundigung bey einer Strafe sol pro qualitate negotii geschehen, und die Strafe leidlich determiniret und hernach nicht abgedinget werden, auch uns dahin sie verbürget, aus dem Boltzen nicht gelassen werden.

Brücken.

(*) von OETKEN *Corpus Constitut. Oldenburg. Select. Part. III. n. LV. p. 49-51.*

Bruch-Gericht.

Bruch-Gericht heisset ein gewisses in der Stadt Braunschweig niedergesetztes Gerichte, vor welchem die Streitigkeiten zwischen dem Gesinde und Dienstbothen auch andere geringe Schmähungs-Sachen angebracht und erörtert werden. Von welchem Gericht die Appellation an den Senat, bey erheblich vorkommenden Ursachen verstattet wird. Man findet dergleichen Gericht auch zu Osnabrück und wird alda nur mündlich und de simplici & plano verfahren. Gottfr. MASCOV *Notit. Iur. & Iudic. Brunsvico-Lunebrg. p. 810. 371.*

Brücken.

§. 1. Erklärung. §. 2. Deren verschiedene Gattungen. §. 3. Vom Brückengeld. Zu was Ende solches bezahlet werde.

§. 1.

Eine Brücke ist ein über unwegsame Orte zum Besten der hin und wieder gehenden und reisenden aufgeführtes Gebäude.

§. 2. Sothane Brücken setzen entweder die Heer- Dorf- oder Privat-Strassen und Wege fort; daher die verschiedene Gattungen und Rechte derselben entstehen. Denn diejenigen, durch welche die Heerstrasse continuiret wird, werden als Zubehörungen von dieser mit ihren Vorzügen und hohen Gerechtsamen angesehen, und den Landes-Herren (*) vermöge der Landeshoheit zu bauen (**), zu vertheidigen, wie auch Nutzungen davon zu erheben, beygeleget, welches aber von den übrigen nicht gesaget werden kan.

(*) S. I. R. ENGAV progr. de *regior. pont. sanctit.*

(**) In den ältern Zeiten, ehe die Landeshoheit in diejenige Gewißheit, worin sie nunmehro ist, gesetzet worden, haben auch wohl Reichsstände besondere Freyheits-Briefe von den Kayserrn erlanget, daß sie Brücken anlegen, und die Nutzungen davon erheben dürffen. Also hat Kayser Ludewig aus Bayern im Jahr 1340. die Reichs-Stadt Wimpfen mit dem Privilegio begnadiget, daß sie eine Brücke über die Jagst schlagen lassen solle. LVNIG P. spec. Cont. IV. Th. II. p. 645. Kayser Wenceslaus verliehe 1397. der Stadt Schweinfurt die Freyheit, daß sie über den Mayn eine Brücke bauen möge. eben daselbst p. 400. 401. Dergleichen hat auch die Reichsstadt Kaufbeuren vom Kayser Maximilian I. im Jahr 1494. erlangt, daß sie nemlich über das Wasser, die Wertach genannt, Brücken, Weg- und Stege aufrichten, und davon Weggegeld nehmen dürfen LVNIG c. l. p. 1263. Von der Stadt Eslingen siehe LVNIG R. A. P. spec. Cont. IV. Th. I. p. 552. und von der R. Stadt Weil ebend. Cont. IV.

Th.

Th. II. p. 599. Wiewohlen in diesen Zeiten auch schon gefunden wird, daß die Landesherren sich solcher Gerechtsamen angemasset, und Wege- oder Brücken-Gelder ihren Land-Städten zu nehmen zugelassen haben, wie denn z. E. Dietrich Marckgraf zu Meissen die Leipziger im Jahr 1216. damit begnadiget. VOGEL Leipz. Geschichts-Buch p. 22. DY MONT T. I. P. I. p. 156. Heutiges Tages pflegen die Reichsstände vom Kayser sich dergleichen Freyheiten nicht mehr auszubitten.

§. 3. Diejenigen nun, welche den Gebrauch der Brücken andern zugestehen, nehmen entweder davor ein gewisses Brückengeld (*), oder nicht. In dem ersten Fall sind selbige gehalten, davor, wenn es nur hinreichend seyn will (**), die Brücken in guten Bau und Besserung zu halten. In dem andern Fall können diejenigen, welche sich der Brücken bedienen, zu deren fernern Beybehaltung oder Wiederherstellung etwas beyzutragen rechtmäßiger Weise angehalten werden (***), wofern Vertragsweise (*), oder durch besondere Freyheiten (**) und das Herkommen ein anders nicht eingeführet ist.

(*) Das Brückengeld wird auch zuweilen Brücken-Zoll genennet, ist aber von den übrigen Zöllen, welche vor die Ein- oder Durchfuhr gewisser Waaren abgegeben werden müssen, wohl zu unterscheiden, massen selbiger nur vor den Gebrauch der Brücken und nicht in Absicht auf die Waaren oder Sachen, angeleget werden kan, worzu auch keine kayserliche und Reichs-Genehmigung, wie bey diesen nach Maaßgabe der Reichs-Gesetze erfordert wird. Es kan über dieses der Brücken-Zoll im Nothfall erhöhet werden, aber der ordentliche Zoll nicht. Also erhobete im Jahr 1346. Landgraf Heinrich von Hessen das Brücken-Geld über die Fulda, damit die Brücke von neuen davon erbauet werden könne. KVCHENBECKER *anal. Hass.* coll. IV. pag. 285. seqq. So ist nicht minder das Brücken-Geld von dem Geleite unterschieden, sintemahlen dieses vor die Sicherheit abgegeben wird, mit nichten aber jenes. Diejenigen nun, welche sich der Brücke nicht bedienen können, oder wollen, mögen auch mit dem Brücken-Geld nicht beschweret werden. LEISERI *ins Georg. III.* 26, 77. ENGAV *elem. iur. Germ. II.* 322. KLOCK de *vectigal.* n. 72. Ein hiervon abgehendes Privilegium stehe in LVNIG c. l. p. 1266.

(**) Wenn es nicht hinreichend seyn will, können wohl die zunechst der Brücke gelegene Nachbaren zur Beysteuer angehalten werden. *l. R.* ENGAV d. de *pont. reg. iur.* §. 41.

(***) Gesetzt, es hätte auch eine Privat-Person dergleichen Brücke vor sich erbauet, so kan sie von den Nachbaren, so sich derselben bedienen, entweder einen Beytrag dazu von ihnen fordern, oder den Gebrauch derselben ihnen untersagen, wie denn die Wittenbergische Herren Rechtsgelehrten Mense Febr. 1719. zu dem Ende folgenden Rechtsspruch ertheilet: „So ist derselbe zwar einen ordentlichen Zoll ohne Vorbewust der Landes-Herrschafft anzulegen nicht berechtiget, jedennoch bleibet demselben auf andere Art mit denenjenigen Dörffern, welche der Brücke sich gebrauchen wollen, wegen eines gewissen Beytrags zu deren Erhaltung, besonders sich zu setzen, und da dieselben hierzu sich nicht verstehen wollen, ihnen den Gebrauch zu untersagen, unbenommen S. Carl Christ SCHRAMMS Schauplatz von merkwürdigsten Brücken. Fol. 1755. in Urkunden pag. 30.

(*) CARPZOV. L. I. Tit. 5. Resp. 45. n. 7. BOER. dec. 213. n. 9. Ordentlicher Weise ist vom Brücken-Geld Niemand frey, Sächsisches Landrecht, II. 23. HERT. *par.* 19. PISTOR *cent.* 4. *par.* 77. ENGAV c. d. §. 16. wenn man gleich von andern Zöllen frey wäre, KNIPSCHILD de *ciuitat. imp.* L. III. c. 13. num. 30. sondern jederman muß solches, wie es eingeführet ist, erlegen, ansonsten, wenn man selbiges nicht erleget, und davon nicht frey ist, hat man eine gewisse Strafe zugewarten, und zwar nach dem Sächsischen Land-Recht II. 27. muß solches vierfach bezahlet werden. ENGAV *elem.* I. G. II, 324.

(**) Um Eulenburg herum sind gewisse Dörfer, welche von Friedrich dem Streitbaren durch ein besonderes Privilegium von dem Brücken-Zoll befreyet sind, nur müssen sie jährlich am St. Stephans-Tag früh um 4. Uhr bey Strafe eines Neuen Schocks, einen kleinen Pfennig allezeit erlegen, u. werden Brückenscherfer genennet.

Brücken-Gericht.

Brücken-Gericht ist ein gewisses Gericht, welches auf der Brücke zu Grevenstein, unter freyen Himmel, öffentlich gehalten wird. Das besondere bey diesem Gerichte ist, daß alle bey solchem Verklagte sogleich Strafe erlegen müssen. Hierauf wird erst die Sache rechtsgehörig untersuchet. Findet man nun den Beklagten unschuldig: so erhält er die erlegte Strafe zurück, und der Ankläger muß solche zweyfach bezahlen. (*)

(*) Herr Vice-Canzler ESTOR *decerpt. ex Geographia veteri Hassiæ in Analect. Hassiac. Coll. 2. n. 2. p. 290.*

Brückhay.

§. 1 Erklärung. §. 2. Chur-Bayerisches Land-Recht. §. 3. Wie es anderwerts mit der Aufsicht über die Brücken gehalten wird.

§. 1.

Brückhay wird die von der Obrigkeit zur Aufsicht der Brücke bestellete Person genennet. (*)

(*) Häyer heisset ein Hüter, ein Aufseher, welcher anderer Leuthe Thun und Lassen beobachtet. Also giebet es auch Esch-Hay, Holtz-Hay, Wiß-Hay, das ist, Personen, welche die Felder, Hölzer und Wiesen hüten, auch wohl das nöthige zu Verbesserung der Sache beytragen müssen. In Dreßden heist er Brückenhütter S. Schramms Brücken-Buch. p. 21.

§. 2. Chur-Bayerisches Land-Recht *Tit. XXIIII. Art. 1.* „Die Brückhay sollen die Zoll-Brücken, wo die seyn, halten in der Maß, daß die

die Leuth darüber treiben und fahren mögen, ohn Schaden; bewahret aber der Brück-Hay die Brücken dermasen nicht, und käme jemand dardurch zu Schaden, den soll er gelten und abthun. Es wäre dann, daß einer mit einem Ueberlast darüber führe ohne des Brück-Hayen heisen, der soll dem Brück-Hayen seinen Schaden, den er an der Brücken genommen hat, abthun, und seinen eignen Schaden ihme selbst haben. Heißt aber ihm der Brück-Hay daran fahren, und verträst ihn, er mög wohl sicher darüber fahren, geschicht ihm dann Schaden, von der Brücken wegen, den muß der Brück-Hay gelten, und der Fuhrmann ist dem Brück-Hay nichts schuldig, dann den Zoll.

§. 3. Anderer Orten aber ist zur Aufsicht der Brücken eben nicht allemal eine eigne Person bestimmet, sondern die Besorgung davon dem Beamten des Ortes überlassen worden. Also heiset es in der Chur-Braunschweizischen Amts-Ordnung von Anno 1674. *Art. XII.* „Demnach auch nicht allein Uns und den Unsrigen, sondern auch fremden reisenden Leuten, daraus Ungemach entstehet, daß Brücken, Wege und Stege in theils unsern Aemtern, bishero fast nicht gebessert, sondern gar aus der Acht gelassen worden; So wollen Wir, daß hinführo Unsere Amt-Leute die Ausbesserung, auf Maasse, wie solches hergebracht, zu rechter Zeit, und so oft es nöthig, fleißig befördern; auch da auf ihre ausgelassene Verordnung bey ihren Nachgesetzten, einiger Mangel oder Versäumnis verspüret werden solte, solches zeitig anmelden, und deswegen weiterer Verordnung erwarten; in Verbleibung dessen, wollen Wir die Verantwortung von ihnen allein zu fordern wissen.

Brüder.

§. 1. Erklärung. §. 2. Brüder haben ordentlicher Weise gleiches Recht zu der väterlichen Erbschaft. Der älteste theilt der jüngste wehlt. §. 3. Sächsis. Land-Recht. §. 4. Hadelisches L. R. LL. Brunsuic. Wurster Land-Recht. §. 6. Zellisches Land-Recht. §. 7. Von brüderl. Theilungen. Land-Recht des Buttjadinger Landes. §. 8. Oelsische Landes-Ordn. §. 9. Teschische Landes-Ordn. §. 10. Schwedische Land-Rechte. §. 11. Zwey Brüder sollen nicht zugleich im Gericht sitzen. Lübisches Recht. §. 12. Troppauische Landes-Ordnung. §. 13. Succession der Brüder in der Chur. §. 14. a. Der Bruder schliesset des Bruders Kinder von der Erbfolge nach den Sächsischen, nicht aber den gemeinen Rechten aus. §. 14. b. Weimarische Statuta. §. 14. c. Würtenbergisch Land-Recht. §. 14. d. Kayserl. Constitution. §. 14. e. Reichs-Satzung. Ist in Sachsen nicht angenommen. Die Succession des Vatern Bruder mit Bruders Söhnen betreffend. §. 15. Fernere Differentien beyder Rechte bey der Succession der Brüder und deren Kinder. §. 16. Von Halb-Brüdern. Verordnungen der Lübischen Rechte. §. 17. Rechts-Regul der Sächsischen Rechte. Ausnahme in Schweidnitz und Jauer. §. 18. Zwey Halb-Brüder einer vom Vater, der andere von der Mutter. §. 19. Sächsisch Land-Recht. §. 20. Chur-Sächs. Landes-Constitution. §. 21. Succ. des Halb-Bruders mit Bruders Kindern. §. 22. Chur-Sächsische Landes-Constit. §. 23. Der weitere wird von dem näheren ausgeschlossen. §. 24. Succeff. des Vaters-Bruder und des verstorbenen Halb-Bruders. §. 25. Weimarische Statuta. §. 26-31. Annoch verschiedene Successions-Fälle. §. 32. Verordnung des Würtembergischen Land-Rechts.

§. 1.

Brüder sind, die von einem leiblichen Vater und einer leiblichen Mutter herkommende Geschwister männlichen Geschlechts. (*)

(*) Wir reden also jetzt von rechten leiblichen Brüdern: nicht aber von Stief-Brüdern; vielweniger von Duz-Brüdern.

§. 2. Die von einem Vater und Mutter erzielete Brüder sind, nach den bürgerlichen Gesetzen, Erben des Vermögens ihrer Eltern. Jeder von ihnen hat so viel Recht zu solchem Vermögen, als der andere: (*) ohne nur, wenn desfalls die Landes- oder Familien-Gesetze eine Ausnahme machen. Wenn sich diese nicht findet: so theilen Brüder das Erbe in gleiche Theile. Wobey doch unsere teutschen hier und da übliche Satzungen den besondern Umstand eingeführet haben, daß dem jüngsten Bruder die Wahl der von dem ältern gemachten Theile zustehet.

(*) Das teutsche Sprüchwort: Gleiche Brüder, gleiche Kappen, ist bekannt. HERTII *Paræm. Iur. Lib. I. Paræm. LXXXII.*

§. 3. Sächsisch Land-Recht *Lib. III. art. 29.* Wo zween Mann eine Erbe nemen sollen, da sol der älteste theilen, und der jüngste sol kiesen. (*)

(*) Hierauf pfleget auch die Reichs-Cammer, bewandten Umständen nach zu sprechen. BETSIVS *de Statut & pact. fam. illustr. Cap. IV. §. 10.* HERTIVS *l. c. parœm. XXIV.*

§. 4. Hadelisches Land-Recht *Lib. III. Tit. XIX.* Wann beyde Eltern mit Tode abgangen, und Söhne nach bleiben, alsdan behalten die Söhne den Küer für den Töchtern, bey dem Gute zu bleiben, es hätte sonst andere erhebliche und billige Ursachen, und sol der Elteste setzen und theilen, und der jüngst den Kühr behalten.

LL. munic. Brunsuic. P. 4. art. 24. ap. LEIBNITIVM des vader eder der moder orve sint nar to be

to te Goltene de Sone wan de dochtere, under den sonen is de jungere sone negst.

§. 5. **Wurster Land-Recht und alte Gebräuche** *Art. IV.* „Brüder theilen alle Erbfälle gleich, aber der jüngste Bruder hat Macht des Vaters Wohnhoff, auf billigmäßige Satzung der Blutfreundschaft an sich zu nehmen, und den ältesten abzulösen.„ Hier haben wir eine besondere Verordnung zum Vortheil des jüngsten Bruders. Dieser und nicht der älteste bekommet des Vaters Wohnhoff. Der älteste muß zufrieden seyn, wenn ihm der jüngste Bruder den Wohnhoff bezahlet. Doch ist dem Vater unbenommen, in seiner letzten Willens-Meynung ein anders rechtlich zu verordnen. (*)

(*) Welches auch öfters zu geschehen pfleget. *Haro Eide* FOVWES *Collatio Iuris Prouincialis Wursato-Frisici cum Iure communi & aliis quibusdam Statutis. p. 18.*

§. 6. **Zellisches Stadt-Recht** *Tit. XII.* „Wann viel Kinder und eine Behausung vorhanden, so mag der jüngste Sohn, und so der nicht wolte, der nächste nach dem Alter nach ihm und so fort an, das Haus behalten, und die andern Geschwister mit andern liegenden Gütern, so derer vorhanden, oder sonst mit Gelde ablegen, und ihnen Vergleichung thun, und sollen die Söhne vor den Töchtern zu den Behausungen gestattet werden, damit die Geschlechte destomehr bey dem Erbe erhalten werden. Doch soll ein Vater des bey Leben Aenderung zu machen, und nach Gefallen seiner Söhne einen das Haus zuzutheilen haben, dargegen den andern Kindern Vergleichung geschehen soll.

§. 7. **In dem erneuerten, verbesserten und confirmirten Land-Recht des Stadt- und Buttjadinger Landes** lieset man folgende Verordnungen, von Brüdern und deren Theilungen: *Art. 70.* „Wann Brüder in unvertheilten Gütern sitzen, sol bey der Theilung auf dasjenige, was der Vater hinterlassen, gesehen werden, und ein oder ander von den Brüdern ohnverbunden seyn, dasselbige in seinem Theil zu entrahten, was der eine oder ander Bruder für sich selbst allein verzehret oder abhanden gebracht hat. *Art. 71.* Da auch ein Bruder zu Behuef und in Besten gemeiner Erbschafft von seinen absonderlichen eigenen Mitteln etwas angewendet, so sol ihm dasselbe, was er also beweißlich darthun kan, aus der Erbschafft für der Theilung hinwieder erstattet werden. *Art. 72.* Was auch bey solcher währender Gemeinschafft aus den ohnvertheilten Gütern etwa zugewonnen, das sol den Brüdern in gleichen Theilen kommen, jedoch demjenigen, der die Verwaltung, Mühe und Arbeit vornemlich gehabt, ein Viertheil darvon zum Voraus gefolget werden; wolten aber die übrige der unterlaufenden Gefahr halber des Gewinns sich begeben, lieber auf ein gewisses sehen, und mit demjenigen, was der ihnen künftig heimfallende Theil an Capital-Geldern zur Zinse und 6. fürs hundert, und an Lande, zur billigen Heur, nach Abzug der darauf gehenden Onerum, thun kan, zu frieden seyn, sol ihnen solches frey stehen, jedoch daß sie zu des verwaltenden Theils bessern Nachricht anfangs sich darüber zu erklären oder zu bedingen haben. *Art. 73.* Würde aber der Bruder einwenden, daß er solches von seinen absonderlichen eigenen Gütern erobert, sol er dasselbe bey dem Fall, da die andern Brüder nicht den Zins oder die Heur, sondern Theil an dem Gewinst prätendiren, darzuthun angewiesen werden. *Art. 74.* Gleiches Recht sol es haben, wann Brüder und Schwestern zugleich, oder auch Schwestern allein in väter- und mütterlichen Gütern ohnvertheilet sitzen, und in specie auch bey dem, was zugewonnen, der Inhalt voriger Articul obseruiret werden. *Art. 75.* Bey Brüder und Schwesterlichen Theilungen bekommen die Söhne und deren Kinder des Vaters oder Bruders Kleider und Gewehr, hingegen aber die Töchter oder deren Kinder die mütterliche oder schwesterliche Kleider und Kleinodien, in den güldenen und silbern Zieraht bestehend, zum Voraus.

§. 8. **Fürstl. Gelsische Landes-Ordnung, dritter Theil** *Art. XII.* „Wann zweene oder mehr Brüder oder Schwestern vorhanden, die ihre väterliche und mütterliche Güter theilen wollen, und die jüngern alle mündig, soll der Erste die Theilung, auf gewisse ordentliche Theil-Zettel, wie bißhero bräuchlich, machen, die niederlegen, und allemal die Jüngsten einer nach dem andern die freye Wahl haben; Do aber die Jüngsten mit Mündung und der Aelter in gesamten Gut nicht seyn, oder die Gelegenheit sonsten nicht geben wolte, das Gut in Gemeinschafft länger zu halten, welches auf Unser, oder des Cammer-Gerichts Erkänntnüs gestellet werden solle; So sollen der Unmündigen verordnete und bestättigte Vormunden, von ihrer Mündlein wegen, die Wahl zu verrichten Macht haben, dabey es in allewege bleiben soll; Es wäre dann, daß nachmals die Unmündigen, wann sie zu ihren mündigen Jahren kommen, eine offentliche Læsion, wie zu Recht, gnugsam beweisen könten; Wenn aber die jüngsten mündigen Brüder,

die Wahl selber verrichten, soll innerhalb vier Wochen, von Zeit der empfangenen Theil-Zetteln anzurechnen, dieselbe verbracht werden; Also, daß dem Jüngsten dieser Termin erstlich, und wann die Wahl von ihme beschehen, dem andern jüngsten, wieder vier Wochen, und so hinfort eingeräumet, und zugelassen werden sollen; Und soll ein jeder Erbe, an seinem zugetheilten und erkiesten Antheil begnüget seyn; da aber vor der Theilung, der jüngsten Brüder einer, oder auch der Unmündigen Vormunden einzuwenden hätten, daß sie in dem Theil-Zettel nicht Gleichheit gehalten, sollen sie ihre Mängel anzeigen, und dieselben mit der nähist Gefreunden Rath, oder auch durch Unsere Selbst-Vermittelung, durch Gleichheit gebracht werden. Da zweene oder mehr Brüder, miteinander in ungesonderten Güttern gesessen, und der Aeltiste, welcher die Theilung machen sollen, mit Tode abgangen wäre, und Kinder hinter sich verliese, sollen nicht des verstorbenen ältisten Kinder, sondern der ältiste nachfolgende Bruder die Theilung machen, und die Jüngsten nacheinander wehlen, und des Verstorbenen ältisten Sohne, oder ihre Vormunden alleine vor deme, der die Theilung machet, die Chur haben, und derselbe den letzten übrigen Theil behalten; Würde aber die brüderliche Uneinigkeit so groß, daß keiner mit des andern Theilung begnügt seyn wolte, so soll die Theilung durch alle Brüder, und der Unmündigen Vormunden, zugleich mit Rath ihrer nähisten Gefreunden gemachet, und nachmals durchs Loß getheilet werden; Was nun einem jeden in richtiger Theilung zu seinem Antheil zukommt, soll Uns neben dem Theil-Zettel gebührlichen fürbracht, unter Unserm Brief und Siegel confirmiret und bestättiget, und alsdann vor bestättigt erkennet und gehalten werden; ohne Unsere Confirmation aber, soll keine Theilung, in Unserm Lande vor beständig, noch kräfftig erkandt, noch gehalten werden; Würde auch der jüngste Bruder, wann er seine ein und zwantzigs Jahr erreichet, und mündig worden, dem ältern Bruder, zur Theilung prouociren, und er sich derselben verwiedern wollte, soll der Jünger solches an Uns gelangen lassen, und um gebührliches Einsehen bitten; Alsdann wollen Wir dem ältern Bruder schaffen, und mit Ernst auferlegen, daß er die Theilung innerhalb der doppelten Sächsischen Frist verrichte, bey Straff 20. Fl. Ungarisch in Unsere Cammer zu erlegen; Auf welchem Fall, ungeachtet der abgelegten Poen auf des jüngsten Brudern Anhalten, ihme die Hülffe auf folgend gerichtlich Inuentarium mit der Einweisung in das gantze vätterliche Gut dasselbe innen zu halten, zu genieſen und zu gebrauchen, biß so lang ihm sein gebührend Antheil daraus erfolget, ergehen soll, doch, daß er die Zeit seines Besitzens, alles übermäßigen verschwendens, plünderns, Loßzehlung der Unterthanen, und was seinen Brüdern zu Schaden gereichen möchte, sich enthalte; Es soll auch kein Bruder dem andern sein Gut zu verschwenden, zu versetzen, zu verkauffen, oder sonsten zu vergeben befugt seyn, und was dergleichen de facto geschehe, solle es allenthalben unkräfftig, auch da der Schaden nicht wieder zu bringen, denselben mit seinem eigenen Antheil wieder zu erstatten schuldig seyn.

§. 9. Rechte und Landes-Ordnung des Fürstenthums Teschen 1592. Tit. von Austheilung der Güter *Art. XI.* „Da ein Bruder an dem andern sein Antheil fordert, soll er ihm ausgefolget werden, also, daß der Eltiste als der Erbschaft bewuste die Theil mache, und der Jüngste wöhle, wären ihrer dann mehr, so viel als derer seynd, Theil mache, alsdann nehmet der Jüngste einen Theil welcher ihme gefällig, und so fortan bis zu dem Eltisten. *Art. XII.* Der jüngste Bruder soll nach erhaltenen Theil-Zettels, innerhalb vier Wochen einen Theil wöhlen, und den Zettel dem ältern zustellen, und so bis zu den letzten.

§. 10. Von dem Gebrauch in Schweden, bey Theilung der brüderlichen Güter, meldet LOCCENIVS *LL. Prouinc. Sueciæ regni Tit. III. Cap. XIII.* folgendes: Si fratres aut sorores cohabitent in indiuisis bonis, quidquid adquirunt seruitio vel alio opere manuario, tam frater vnus quam alter, tam soror vna quam altera suam portionem capiunt. Postquam vero diuisio facienda est, bona paterna ac materna in diuisionem inter illos veniunt, non vero quæ singuli suo labore aut opificio lucrantur.

Cap. XIV. *Quomodo fratres & sorores hereditatem partiri debeant.* Si fratres & sorores hereditatem suam diuidere velint, propinqui eorum præsentes erunt minimum duo, sortem in sinum coniicient & postea sortiuntur. Si vnus fratrum dicat sortem missam esse, alter neget, standum est assertioni eius qui affirmat, & hoc probare vult pleno & æquali iuramento propinquorum, quod suam partem per sortem & legitimam diuisionem cum fratre suo vel sorore factam, acceperit. Et talis sortitio firma est. Si sortitio facta sit in villa prouinciali, facta etiam esse præsumitur in omnibus adsitis, quæ eo pertinent.

§. 11.

§. 11. In verſchiedenen Rechten iſt die Verordnung getroffen, daß zwey Brüder nicht zugleich im Gericht ſitzen ſollen. Alſo heiſſet es im Lübiſchen Recht *Lib. I. Tit. I. art. V.* „Zweene Brüder können zugleich nicht Rathmann ſeyn, noch gebohren werden. Verſtirbet aber der einer, oder verzeihet ſich mit Wiſſen und Willen des Raths, ſo mag man den andern, wann er des Standes würdig, wol zu Rathe kieſen.

§. 12. Landes-Ordnung des Fürſtenthums Troppau 1673. „Daß zwey Brüder im Land-Recht zugleich nicht ſitzen ſollen, wie der neun und funfzigſte Articul vermag, hat es darbey ſein Verbleiben, und iſt ein wiedriges nicht leicht zu verſtatten, doch wird dieſe Clauſul anzuhengen ſeyn, es wäre dann Sach, daß Ihro Fürſtl. Gnaden aus hochwichtigen Urſachen ein anders befinden thäten.

§. 13. Wann ein Churfürſt ohne Sohn verſtirbet, ſo ſuccediret deſſen zweyter Bruder, oder deſſen Kinder vor den dritten Bruder, ob gleich deren Vater nicht Churfürſt geweſen. Es iſt dieſes um deswillen alſo eingeführet, damit die Chur, von der ältern Linie, ſo die annoch beſtehet, in die jüngere, und wieder zurück, nach dem Unterſcheid der graduum nicht fallen möge. (*) Wie denn in allen Bullen die jüngere ſiue primæ ſiue ſubdiuiſæ lineæ, unter dem Beding berufen werden, wenn von der vorigen Linie keiner mehr übrig ſich befinden ſollte. Alſo heiſſet es in der güldenen Bulle *Cap. VII.* Si primogenitus *ſine heredibus* ab hac luce migraret, ius electionis ad Seniorem fratrem & eius primog. deuoluatur. (**) Eben dahin gehet auch die Verordnung der beyden Bullen des Kayſers Sigismundi: Si primogenitus deceſſerit, *heredibus non relictis, ex tunc* ſecundo genitus -- & ſi ſecundo genitus *ſine heredibus* deceſſerit, tertiogenitus, ius vocem &c. obtinebunt. Und hernach: Si vero præfatum Ludouicum, ſine deſcendentibus mori contigerit, ex tunc Principatus -- ad Seniorem fratrem & eius heredes deuoluatur. Si vero primogenitus fratris ſenioris deceſſerit, *heredibus non relictis*, ex tunc ſecundogenitus, & ſi ſecundo genitus ſine heredibus deceſſerit, tertio genitus &c.

(*) H. de COCCEII *Deduction. & Reſponſ. Tom. I. n. VIII. p.* 648.

(**) Man kan anbey des von LUDEWIG Erläuter. der g. B. *Tom. I. ad h. Cap.* nachſehen.

§. 14. a. Wie nach dem Sächſiſchen Rechte das Ius repræſentationis in der Seiten-Linie nicht ſtatt findet: (*) ſo ſchlieſſet der vollbürtige Bruder die Bruders- Kinder oder Kindes-Kinder in Allodial-Gütern aus. (**) Wohingegen nach den gemeinen Rechten die Bruders-Kinder neben dem Bruder in Stirpes erben. (*,*)

(*) *Statuta* der Fürſtl. Sächſiſ. Reſidenz-Stadt Weimar *Tit. XXXI.* „Weilen auch bishero das Ius repræſentationis in linea collaterali nicht gebräuchlich geweſen; ſo ſoll es auch hinfördher darbey bleiben.

(**) Land-Recht *Lib. I. Art. 17.*

(*,*) *N. 118. C. 3. Auth. ceſſante C. de Leg. hered.*

§. 14. b. *Statuta* der Fürſtl. Sächſiſ. Reſidenz-Stadt Weimar. *Tit. XXXI.* „Stirbet einer und läſſet niemandes in ab- oder aufſteigenden Linien, als Söhne und Töchter, Vater, Mutter und ſo fort, ſondern Brüder und Schweſtern von voller Geburt, alsdann erben dieſelben ihrem verſtorbenen Bruder und Schweſter zugleich, und ſchlieſſen aus Brüder und Schweſtern von halber Geburt, das ſind Stief-Brüder und Stief-Schweſtern, auch darüber nach Sächſiſ. landläuffigen Rechten, Bruder- und Schweſter-Kindere von voller Geburt.

§. 14. c. Hingegen iſt in des Herzogthum Würtemberg erneuert gemeinen Land-Recht *IV.* Theil *Tit. XXI.* verordnet: „daß Brüder- und Schweſter-Kinder, falls ſie mit des verſtorbenen Brüdern oder Schweſtern concurriren, an ihrer verſtorbenen Eltern Stelle treten, folglich nach dem Repräſentations-Recht mit erben ſollen.

§. 14. d. Römiſch-Kayſerl. Conſtitution die Succeßion der Brüders-Söhne mit ihres Vatern Bruder und Schweſter betreffend, vom 13. Nov. 1632. „Der Römiſch Kayſerlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maſeſt. Unſers allergnädigſten Herrn wegen, dem Ehrenveſten Herrn Heinrich Schackowetz von Schackowa ꝛc. hiermit anzuzeigen, höchſtgedacht Ihro K. M. hätten mit mehrern angehöret und verſtanden, was S. falt bey deroſelben um gnädigſte Erläuterung, des in der neuen Landes-Ordnung Lit. O. 37. befindlichen Geſetzes, und ob vermög deſſelbigen ihme ſeines jüngſt verſtorbenen Bruders Wentzel Lews Schackowetz Verlaſſenſchaft allein zuſtändig, oder auch ſeines andern auch verſtorbenen Bruders Wilhelm Schackowetz hinterbliebenen Söhnen zu ſolchen reſpectiue Brüderlich- und Väterlicher Verlaſſenſchaft admittiret und zugelaſſen werden müſten, unterthänigſt angelangt und gebetten. Wie er nun an deme, daß er ſich in dieſen über den rechten Verſtand der neuen Landes-Ordnung erregten dubio Ihrer Kayſerl. und Königl. Maj. ꝛc. als legislatoris eigene Erläuterung unterthänigſt geſuchet, gar recht und wol gethan; Alſo und ob

wol das in dem angezogenen Geſetz befindliche Wort zuförderſt, ſo er ſonſt zu ſeinem Behuf anzuziehen vermeinte, bey manchen ein Anſehen gewinnen möchte, ob ſolte in dergleichen Fällen, der Bruder des Brudern Söhne ausſchlieſen, und alſo um einen Grad näher ſeyn, demnach aber aus dem was nachfolget klärlich zu ſehen, daß beſagtes Wort beförderiſt, allein auf dieſen Fall gemeinet iſt, wann ein Bruder allein, und keine Brüder, oder Bruders Söhne vorhanden ſeynd.

Dann auf dem Fall die Bruders-Söhne mit ihres Vattern Brüdern und Schweſtern concurriren, ſo treten ſie in ihres Vattern Recht, und ſuccediren alſo Iure repræſentationis zu beſagter Verlaſſenſchaft in die Stämme; Als befinden und erkennen Ihro Kayſerl. Maj. hiemit gnädigſt, daß neben ihme Supplicanten auch ſein Vetter und Bruders Sohn Hans Carl Schackowetz an ſtatt ſeines Vatters, und nach Art des Iuris repræſentationis zu beſagter Verlaſſenſchaft zugelaſſen, und in eben ſo viel, als wenn ſein Vatter noch im Leben wäre, nemlich in dem halben Theil ſuccediren ſolle. Darnach er ſich zu richten ꝛc.

§. 14. c. **Edict von dem Regiment zu Nürnberg, im 1521. Jahr ausgangen, von Succeßion Bruder oder Schweſter Kinder, mit ihres abgeſtorbenen Vater oder Mutter Brüder oder Schweſter, die an der abgeſtorbenen ihres Vaters oder Mutter, Bruder oder Schweſter, im Stamm erben ſollen.** Wir Carl der Fünfte, von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. Entbieten allen und jeglichen ꝛc. Unſer Gnad und alles Guts. Als hievor durch gemeine Verſammlung des gehaltenen Reichs-Tages zu Augſpurg 1500. neben andern die Succeßion und Erbſchaft, der Tichtern oder Enckeln, von derſelben Zeit hinführo an ihrer Anherrn oder Anfrauen Haab und Güter, mit ihrer Vatter und Mutter Geſchwiſtern, an ſtatt ihrer Vatter und Mutter zu erben, nach laut gemeiner geſchriebener Kayſerl. Recht zugelaſſen werden ſollen, der Gewonheit, ſo an etlichen Orten darwieder ſeyn möchte, unangeſehen, welche Gewohnheit als der Mildigkeit des Rechten, Billigkeit, Wiederwärtigkeit zuwieder und ungemäß abgethan, vernicht, auch allen Richtern und Gerichten, von derſelben Zeit an, ferner auf ſolcher Satzung widerwärtiger Gewonheit zu urtheilen, und zu richten verbotten. Und dieweil auch in gemeinen Rechten verſehen, wie Brüder oder Schweſter Kinder mit ihres abgeſtorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schweſter, die andern abgeſtorbenen ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schweſtern in die Stämm erben ſollen: Und aber ſolches aus Unwiſſenheit und Mißbrauch an vielen Enden nicht gehalten. Dieweil wir dann auf unſerm Reichs-Tag nächſt zu Worms mit Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs entſchloſſen, daß es in dieſem Fall, auch gemeinen Rechten gemäß, gehalten werden ſoll. Demnach ſo ordnen, ſetzen und erklären Wir, daß Brüder und Schweſter Kinder, nun hinfürten mit ihres abgeſtorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schweſter, die andern abgeſtorbenen ihres Vatters oder Mutter-Brüdern oder Schweſtern, nach laut gemeiner geſchriebener Recht auch in die Stämm zu erben zugelaſſen werden ſollen: Aller und jeder Gewonheit, ſo an einigen Orten darwider ſeyn, oder verſtanden werden möchten, unverhindert. Welche Gewonheiten, als dem Rechten, und dieſer Unſer Ordnung zu wider und ungemäß, wir obbedachtem Beſchluß nach, und aus Vollkommenheit unſer Macht und rechter Wiſſen, hiemit abthun, derogiren und vernichten. Und gebieten darauf auch allen und jeglichen, ſamt und beſonder, von obgemeldter Unſer Macht, hiemit ernſtlich und wollen, daß ihr obgeſchriebene Ordnung und Satzung in beyden gedachten Fällen, getreulich haltet, darnach richtet, und dem nachkommet, und euch einige Gewonheit noch anders, ſo darwieder ſeyn möchte, nicht verhindern laſſet. ꝛc.

(*) Dieſe Reichs-Satzung iſt aber in Sachſen nicht in Gebrauch gekommen, indem die Chur- und Fürſten zu Sachſen feyerlich dagegen proteſtiret haben. SCHNEIDEW. *ad Inſtit. in tertio ordine ſuccedendi n. 14.*

§. 15. Ferner ſchlieſſet des **Vaters vollbürtiger Bruder des verſtorbenen leiblichen Bruders Kindes-Kinder aus**: Beydes nach den gemeinen als nach den **Sächſiſchen Rechten.** Man ſiehet hier auf die Nähe des Grades und der nähere gehet vor. Hingegen äuſſert ſich zwiſchen beyden Rechten ein Unterſcheid, wenn der **Eltern Bruder**, mit des verſtorbenen **Halb-Bruders Kinder** erben will. Nach dem **gemeinen Recht** wird des Vaters Bruder von des halben Bruders Kinder ausgeſchloſſen. Dieſe treten iure repræſentationis in ihres Vaters Stelle und ſind alſo im andern Grad. Nach den **Sächſiſchen Rechten** hingegen, ſchlieſſet des Vaters Bruder des halben Bruders Kinder gar aus. Denn die Volbürtigen werden dem Stief-Geſchwiſter jederzeit um einen Grad näher gerechnet. (*)

(*) Ioh.

(*) Ioh. TITII erörterte *Succeſſion* und Erbfälle. „Des Vaters vollbürtiger Bruder ſchlieſſet der Mutter halben Bruder nach dem Sächſiſchen Recht aus. Aus eben der Urſach, da er um einen Grad näher gerechnet wird. Wohingegen nach den gemeinen Rechten beyde in einem Grad ſtehen und nach den Köpfen erben.

§. 16. Wir kommen auf Stief- oder Halb-Brüder. Nach dem Lübiſchen Recht kommen zwar die Halbbrüder vor Vater und Mutter nicht zur Erbſchaft: (*) gleichwohl aber ſind ſie nähere Erben, denn Großvater und Großmutter. (**) Auch erben ſie im gewiſſen Fall vor vollen Brüder und Schweſter Kinder. (**)

(*) *Lib. II. Tit. II. Art. III.* Wo Vater und Mutter vorhanden, ſo ſeynd ſie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann Halbbrüder und Halbſchweſtern. Vollbruder und Vollſchweſtern aber ſeynd näher, denn Vater und Mutter: ſo ferne ſie aber von den Eltern nicht abgeſondert, ſo ſeynd die Eltern näher dann Brüder und Schweſtern.

(**) *Art. XVII.* Halbbrüder und Halbſchweſtern ſeynd näher denn Großvater und Großmutter, nach unſerm Recht.

(**) *Art. XXII.* Vollbrüder und Schweſter Kinder nehmen Erbe vor Halbbrüdern und Schweſtern, ſo ferne der Erbnehmenden Kinder Vater oder Mutter unabgeſondert geweſen: Seynd ſie aber abgeſondert geweſen mit ihrem Theil Gutes, ſo iſt Halbbruder und Schweſter näher Erbe zu nehmen, dann Vollbruder und Schweſter Kinder.

§. 17. Wir bemerken anbey die in den Sächſiſchen Rechten (*) gegründete Regul; daß Halbbrüder und überhaupt Stiefgeſchwiſter in Anſehung der leiblichen Brüder oder Geſchwiſter einen Grad weiter treten. (**)

(*) Etwas beſonders iſt desfals in einem Privilegio Kayſers Rudolphi von A. 1600. den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer gegeben, verſehen. Es heiſet nemlich alda: „Es ſoll auch das Wort Bruder von vollbürtigen Brüdern, und den halben Brüdern, ſo von einem Vater geboren, zugleich verſtanden werden, als daß ſolche halbe Brüder, ungeachtet daß die vollbürtigen eines Grades nähender, zugleich zu brüderlicher Erbſchaft, liegenden Grundes ſollen zugelaſſen werden. Von WEINGARTEN Faſcic. diuerſ. Iur. in den Beylagen p. 280.

(**) Die Niederländer haben das Sprüchwort: The Naeſte in the Bloede, the Naeſte in the Goede. S. anbey HERTII *Paroem. Iur. Lib. I. paroem. LXXXIV. in Opuſc. Vol. I. T. 3. p. 537.* womit zu vergleichen STRYCK *diſſ. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 3. Cap. 3. §. 6.*

§. 18. Anbey ſind noch einige beſondere Fälle anzuführen. Es finden ſich zwey Halbbrüder und zwar einer vom Vater und einer von der Mutter, die da erben wollen. Das gemeine Recht machet da einen Unterſcheid der Güter. Die Güter, ſo der Verſtorbene von dem Vater erlanget hat, giebet es dem Halbbruder vom Vater. Die Güter aber, ſo von der Mutter herkommen, giebet es dem Halbbruder von der Mutter. Was aber der Verſtorbene ſonſt erwerben oder ererbet, des ſolle nach den Köpfen getheilet werden. (*) Das Sächſiſche Recht hingegen gehet von obigem ab. Die Halbbrüder theilen die Erbſchaft gleich in capita und machet man hier keinen Unterſcheid der Güter. Sie ſind gleich nahe und man theilet alſo hier auch gleich.

(*) *l. 13. §. 2. C. de legit. hered.*

§. 19. Sächſiſch Land-Recht *Lib. II. Art. XX.* „Bruder und Schweſter nehmen ihrer ungezweyten Brüder und Schweſtern Erbe, vor den Brüdern und Schweſtern, die mit ihn gezweyet ſind, von Vater und Mutter. Ungezweyter Brüder (*) Kinder, ſeynd auch gleich nahe den gezweyten Brüdern, an Erbe zu nehmen.

(*) Die GLOSSA machet anbey unter andern die Anmerkung: „Auf daß du dieſes alles recht vernehmeſt, ſo mercke weiter Erſtlich iſt mein Vater neher mein Erbe zu nemen, als mein voller Bruder Ferner mein halber Bruder von Vaters oder von der Mutter wegen, und meines voll Bruders Kinder, ſeynd meinem Erbe gleich nahe. Mein Vetter aber, das iſt meines vollen Bruders Sohn, wie jetzt geſagt, iſt meinem Erbe ſo nahe, als mein halber Bruder. In Loſſens Edition ſtehet am Rande folgendes: „ die regula, daß halbe Brüder ſtrecken in ein ander Glied, hat nicht weiter denn unter dem halben und vollen Bruder ſtat. Dann alsbald man des halben Bruders Sohn mit vollen Bruders Sohns Sohn rechnet, ſo iſt des halben Bruders Sohn zum Erbe neher, denn des vollen Bruders Sohns Sohn.

§. 20. Churſächſiſche Landes-Conſtitutionen *Part. III. Conſtit. XIV.* Wenn einer ſtirbet, und läſſet nach ſich halbe Geſchwiſter vom Vater einem, und halbe Geſchwiſter von der Mutter am andern Theil, ſo wird nach gemeinen Kayſerlichen Recht ein Unterſcheid gemacht, zwiſchen den Gütern, welche der Verſtorbene von dem Vater oder deſſelbigen Blutsfreunden ererbet, und denen, ſo ihme von der Mutter oder derſelbigen Blutsverwandten, zukommen ſind. Dieweil aber ſolcher Unterſcheid zu Sachſen Recht nicht gehalten wird, ſo wollen wir es darbey bleiben laſſen, und ſollen Unſere Hof-Gerichte, Juriſten-Facultäten und Schöpfenſtühle, dißfalls in Unſern Landen nach Sächſiſchen Rechten erkennen und ſprechen.

§. 21. Weiter es finden ſich ein Halbbruder oder Halbſchweſter und denn des vollbürtigen Bruders Kinder. Nach den römiſchen Rechten

schlieſſen die vollbürtigen Bruders Kinder den Halb-Bruder oder Schweſter gar aus. Es geſchiehet dieſes in Folge des Iuris repræſentationis. Hingegen nach den Sächſiſchen Rechten erben ſie allerſeits nach den Köpffen, nach der Regel: Ungezweyte Bruder Kinder ſeynd gleich nahe den gezweyten Brüdern Erbe zu nehmen. Land-Recht *Lib. 2. Art. 20.* Wäre auch des Vaters Bruder am Leben, ſo würde er doch von dieſen von der Erbſchaft ausgeſchloſſen.

§. 22. Churſächſiſche Landes-Conſtitution *Part. III. Conſt. XVIII.* „Es haben bisanhero unſere Schöppenſtüle, der Halbgeſchwiſter, auch Vaters und Mutters Brüder und Schweſter Succeſſion halben ungleich geſprochen, ſo iſt auch des Vaters Bruder, und voller Geſchwiſter Kinder halben keine Gewißheit gehalten, damit dann ſolches alles zu rechter Richtigkeit gelange, ſo ordnen, conſtituiren und ſetzen Wir, würde ein Mann, oder Weibsperſon verſterben, und hinter ſich einen Bruder oder Schweſter von halber Geburt, und des Vaters oder Mutter Geſchwiſter von voller Geburt verlaſſen, ſo ſoll das Erbe auf den halben Bruder oder Schweſter allein verfallen, und des Vatern oder der Mutter Geſchwiſter davon ausgeſchloſſen werden.

Stürbt dann ein Mann oder Weibsperſon, und verlieſe hinter ſich ſeiner vollbürtigen Geſchwiſter Kinder, und des Vaters und der Mutter vollbürtigen Bruder und Schweſter, ſo ſollen Brüder und Schweſter-Kinder, des Vaters Bruder und Schweſter in der Succeſſion vorgezogen, und das Erbe auf der Geſchwiſter Kinder allein verfället werden.

Wann aber ein halber Bruder und Schweſter, und vollbürtiger Geſchwiſter Kinder verblieben, ſo ſollen dieſelbigen zugleich zugelaſſen werden, und das Erbe nach der Perſonen Anzahl in capita nehmen und theilen, und alſo ſämtlich des Vaters oder Mutter Brüder und Schweſtere davon ausſchlieſen.

Des Vaters vollbürtiger Bruder und Schweſter, ſollen auch hinwieder der halben Brüder Kinder, und der vollbürtigen Geſchwiſter Kinder Kind ausſchlieſen, und denſelbigen vorgezogen werden.

Wir wollen aber mit dieſem unſerm Geſetze und Conſtitution das Ius repræſentationis auf Sächſiſchen Boden, Unſerer Lande nicht eingeführet haben, ſondern Unſere Meynung und Gemüth iſt, daß es ſolches iuris repræſentandi auch anderer Perſonen und Fälle Succeſſion halben auf Gleichheit oder Ordnunge der Graden, allenthalben gehalten, geſprochen und erkandt werden ſoll, wie es nach Sächſiſchen Rechten verſehen, und in Unſern Landen gebräuchlich und herkommen iſt.

§. 23. Sind aber die Erben nicht gleich nahe: ſo wird der weitere von dem nähern ausgeſchloſſen. Alſo bekommet der Halbbruder das ganze Vermögen, wenn gleich von der verſtorbenen Halbſchweſter, Kinder am Leben ſind. Dahingegen nach den gemeinen Rechten, mit Beobachtung des oben §. 18. bemerkten Unterſcheids der Güter, beyde in Stirpes erben. Des Verſtorbenen Halbbruder ſchlieſet des Vaters Halbbruder aus.

§. 24. Wie es aber in dem Fall zu halten ſey, wenn des Vaters leiblicher Bruder oder Schweſter und dann des Verſtorbenen Halbbruder oder Halbſchweſter erben wollen, da giebet zwar das gemeine Recht *Auth. poſt fratres C. de legit. hered.* klare maſe, daß dieſer, der Halbebruder, jenen ausſchlieſet, welches auch in Chur-Sachſen, in Folge der obigen Conſtitution iſt angenommen worden: ſonſt aber ſind anderwerts die Meinungen getheilet, indem einige die Erbſchaft dieſem, andere aber jenem zuſprechen: und hat man jedes Ortes Statuta desfalls anzuſehen.

§. 25. Statuta der Fürſtl. Sächßl. Reſidenz-Stadt Weimar. *Tit. XXXI.* „Wo einer ſtirbet und lieſſe keinen Bruder oder Schweſter voller Geburt, ſondern einen halben Bruder oder Schweſter, derſelbe halbe Bruder ſoll vor andern die ſeithalben ſtehen, auch vor Vaters und Mutters Brüdere und Schweſtern das Erbe nehmen, jedoch wann voller Bruders oder voller Schweſter-Kind, und ein oder mehr Stief-Brüder oder Stief-Schweſtern vorhanden, ſo ſollen dieſelben in die Häupter und der Perſonen Anzahl zugleich erben.

§. 26. Hat der Verſtorbene verlaſſen ſeines Vaters halben Bruder an einem, und ſeines halben Bruders Kinder am andern Theil: ſo erben nach den gemeinen Rechten die halben Bruders Kinder nach den Köpfen, und ſchlieſſen des Vaters halben Bruder aus. Sie treten iure repræſentationis in ihres Vaters Stelle. Nach den Sächſiſchen Rechten aber erbet des Vaters halber Bruder mit des halben Bruders Kinder in Capita. Sie ſind alle in gleichem Grad mit einander verwandt. (*)

(*) Ioh. TITII erörterte *Succeſſion* und Erb-Fälle n. 50.

§. 27.

§. 27. Caius iſt verſtorben und hat verlaſſen ſeiner Mutter halbe Schweſter an einem, und dann ſeines Vaters vollbürtigen Bruders Kinder am andern Theil. Nach den gemeinen Rechten excludiret der Mutter halbe Schweſter, weil ſie im dritten Grad Caio verwand, des vollbürtigen Vaters Bruder zwey Kinder. Dann dieſe ſind Caio im vierten Grad verwand. Nach dem Sächſiſchen Recht hingegen theilet die Halb-Schweſter mit den gedachten Kindern in Capita, weil ſie alle dem Verſtorbenen im vierten Grad verwand ſind.

§. 28. Meuius hat verlaſſen ſeiner Halb-Schweſter Sohn an einem, und ſeines Vaters vollbürtigen Bruders Tochter am andern Theile. Nach den gemeinen Rechten ſchlieſſet der halbe Schweſter Sohn des Vater vollbürtigen Bruders Tochter gar aus, jener iſt näher als dieſe. Nach den Sächſiſchen Rechten theilen ſie beyde das Erbe. Beyde ſind dem Verſtorbenen im gleichen, nemlich dem vierten Grad verwand.

§. 29. Seius hat verlaſſen ſeines halben Bruders Kinder an einem und ſeines Vaters vollbürtigen Bruders Kinder am andern Theil. Nach den gemeinen Rechten ſchlieſſen des halben Bruders Kinder des Vaters vollbürtigen Bruders Kinder aus. Dieſes geſchiehet zweyerley Urſachen wegen, einmal ſind ſie im nähern Grad verwand, nehmlich im dritten, und dann treten ſie in ihres Vaters Stelle und werden dem Verſtorbenen fictione iuris im andern Grad verwand. Nach den Sächſiſchen Rechten erben ſie mit einander in Capita: denn ſie ſind alle im vierten Grad dem Verſtorbenen verwand.

§. 29. Hierinnen aber kommen beyderley Rechte mit einander überein, daß des Vaters Bruder der Mutter Schweſter Kinder ausſchlieſſet. Wohingegen nach den Sächſiſchen Rechten des Vaters voller Bruder des Vaters halben Bruder ausſchlieſſet. Denn es iſt eine Zweyung unter ihnen, ſo mögen ſie an einem Gliede nicht ſtehen, ſondern ſchreiten fort, baas in ein ander Glied. Land-Recht *Lib. I. Art. 3.* Nach den gemeinen Rechten aber erben ſie alle beyde und theilen die Erbſchaft. Weiter, nach den Sächſiſchen Rechten gehen des Vaters vollbürtigen Bruders Kinder vor, und ſchlieſſen die andern aus, als welche im 5ten Grad ſtehen. Nach den gemeinen Rechten ſind ſie alle in gleichem Grad und theilen das Erbe nach den Köpfen.

§. 30. Eucho hat verlaſſen ſeines Vaters rechten Bruders Sohn und ſeiner Mutter halben Bruder, die ſtreiten um das Erbe. Nach dem Sächſiſchen Recht theilen ſie, alle beyde das Erbe in Capita. Jeder von ihnen iſt mit dem Verſtorbenen im vierten Grad verwand. Nach den gemeinen Rechten ſchlieſſet der Mutter halb Bruder des Vaters vollbürtigen Bruders Sohn gar aus. Denn er iſt im dritten Grad, des Vaters Bruders Sohn aber im vierten Grad. *l. 10. §. 14. π. de Grad.* Wobey RICHTER *de Succeſſ. S. 3. m. 4. n. 14.* bemerket, daß die Magdeburgiſchen Schöppen nach jetzt gedachter Verordnung der gemeinen Rechte geſprochen und die transpoſition der Mutter halben Bruder in ein ferner Glied nicht haben geſtatten wollen.

§. 31. Adonis verſtirbet, und verläſſet ſeines Groß-Vaters vollbürtigen Bruder an einem, und ſeines Vaters halben Bruder am andern Theil. Nach den gemeinen Rechten gehet der halbe Bruder des Vaters vor, und ſchlieſſet des Groß-Vaters Bruder gar aus; indem ſolcher weiter entfernet ſtehet. Nach den Sächſiſchen Rechten ſind beyde dem Verſtorbenen im vierten Grad verwand und erben alſo zugleich in Capita. (*)

(*) S. TITII obangeführte *Succeſſion* und Erbfälle, welche von der Reichs-Stadt Nordhauſen auctoritate Senatus publica 1733. ſind recipiret worden.

§. 32. In des Herzogthums Würtemberg erneuert gemeinen Landrecht *Part. IV. Tit. XXI.* iſt von der *Succeſſion* der Halb- oder Stief-Brüder nachſtehendes verordnet: „Wann aber der Abgeſtorben weder in ab- noch aufſteigender Linien einige Erben, auch kein recht Geſchwiſtrigte von beeden Banden, noch derſelbigen Kinder verlaſſen, alsdann ſollen zur Succeſſion und Verlaſſenſchaft zugelaſſen werden, ſeine andere von einem Band, das iſt, Vatter oder Mutter halb Geſchwiſter, und mit denſelbigen auch ihrer einthalb Geſchwiſterigten verhandene Kinder zum Stammtheil, aller Maß und Geſtalt, wie von den rechten Geſchwiſterigen und ihren Kindern nächſt hieroben geſetzt und verordnet iſt.

Solte dann jemand zumahl von Vatter und Mutter hero einthalbe Geſchwiſterige, und doch ſonſten keine Brüder oder Schweſter von beeden Banden, oder derſelben Kinder, noch auch andere Erben auf oder abſteigender Linien hinterlaſſen, ſollen auch in dieſem Fall, ſolche einerſeits vom Vatter allein, und anderſeits von der Mutter allein verwandte Geſchwiſtrigte, zu gleicher Miterbung an ganzer Brüder oder Schweſterlicher Erbſchaft ohne Unterſcheid, die Güter ſeyen vom

Vatter

Vatter oder Mutter, auf den Verstorbenen kommen) zugelassen: Und ebenmäßig durch sie alle andere, auch von beeden Banden gesipte Freund, ausgeschlossen werden. Ausgenommen, da von solchen einthalb Geschwistrigten auch Kinder vorhanden, welche auch neben ihnen, doch allein in die Stamm, erben und anstehen sollen.

Verließ aber der Verstorbene keinen Bruder oder Schwester von zweyen Banden, noch derselben Kinder, noch auch vom Vatter oder Mutter hero einthalb Geschwistrigte, sondern allein einthalb Geschwistrigten Kinder, werden auch dieselben einthalb Bruders- oder Schwester-Kinder (es seyen ihrer viel oder wenig, auch von einem Geschwistrigten mehr dann vom andern vorhanden,) an ihrer verstorbenen Vätter und Mutter einthalb Brüder oder Schwestern Erbschaften in die Häupter, allermassen wie hieoben von der Brüdern und Schwestern Kinder von beeden Banden verordnet ist, zu erben allein zugelassen: Und schliessen gleichfalls aus des verstorbenen Vatters oder der Mutter Brüder und Schwester, ungeachtet selbige dem Verstorbenen in gleichem Grad, und darzu auch von beeden Banden verwandt seyn.

Solte aber der Verstorben ein oder mehr Brüder oder Schwestern von einem Band, und dann eines oder mehr Bruders oder Schwester Enckel von beeden Banden hinterlassen, wollen und verordnen Wir, daß (ohngeachtet was in den gemeinen Rechten versehen) kein Theil den andern ausschliesen, sondern die Brüder oder Schwestern von einem Band, zusammt der Brüdern oder Schwestern Enckel von beeden Banden, in die Häupter gleich anstehen sollen.

Gleicher Gestalt, da einer von einem oder mehr verstorbenen Brüdern oder Schwestern von beeden Banden, einen oder mehr Enckeln, und darneben auch Bruders oder Schwester Kinder von einem Band verließ, sollen auch in solchem Fall die Bruders oder Schwester von einem Band Kinder, und dann der verstorbenen Bruder oder Schwester Enckel von zweyen Banden, mit einander in die Häupter erben und anstehen: Sonsten aber sollen in andern Fällen der verstorbenen Geschwistrigten Enkel, gegen andern ihren Freunden in der Seiten-Linien, hierdurch kein Prærogativ oder Vorzug erlangt haben.

Buben.

Buben wurden in den mittlern Zeiten eine Gattung geringer Leibeigenen genennet. *Chronic. Colmariense Dominic. ad a. MCCC.* Seruorum autem pauperum, qui dicuntur *Bubii*, tanta fuit multitudo. Und vorhero *ad a. MCCXVI.* heissen sie Bubones: Veneruntque nudi *Bubones*, & agros bene seminatos euerterunt. POTGIESSER *de Statu seruorum Lib. I. Cap. IV. §. XXV. p. 194. 195.*

Buch.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Reichs-Policey-Ordnung von gedruckten Büchern. §. 4. Ein mehreres remissive. §. 5. Chur-Sächsische Verordnungen. §. 6. Altenburg. Landes-Ordn. §. 7. Privilegia der Hällischen Universität. §. 8. Das Lesen verbotener Bücher wird bey den Protestanten nicht leicht verbothen. §. 9. R. Catholische principia. §. 10. Gerichts-Bücher. §. 11. Lübisches Recht. §. 12. Von dem Lübischen Stadt-Buch. §. 13. Von Kaufmanns-Büchern. §. 14. Schleswig-Hollsteinische Landgerichts-Ordn. §. 15. Nürnbergische Reformation.

§. 1.

Buch ist ein aus vielen Blättern und Bogen (*) bestehendes gedrucktes oder geschriebenes Werk, in welchem allerhand Sachen und Gedanken enthalten seyn.

(*) Daß zu des *Iustiniani* Zeiten *liber* nicht allemal ein ganzer Tractat, sondern nur einzelne Blätter genennet worden, behauptet mit mehrern LVDEWIG in *vita Iustiniani Cap. VIII. §. 49. n. 238.* S. anbey den Titul Briefe §. 2.

§. 2. WORMIVS *Lit. Runic. Cap. I. p. 6.* meinet, daß die alten mitternächtigen Völker anfangs auf büchene Stäbe die Worte geschnitten hätten. Von diesen Stäben wäre nachmals die Schrift Buch a *fago*, dem Buchbaum und die Lettern *Bog-Staverne*, Buchstäben genennet worden.

§. 3. In Ansehung der gedruckten Bücher ist in unsern Reichs-Gesetzen besondere Vorsehung geschehen. Wir begnügen uns die Verordnung mit einzurücken, welche in der Reichs-Policey-Ordnung zu Frankfurt 1577. *Tit. XXXV.* enthalten ist, und also lautet:

„Wiewohl auf vielen hievor gehaltenen Reichs-Tägen, weyland unsere löbliche Vorfahren, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, und der abwesenden Botschafften, vereiniget und verglichen, auch Satzung und Ordnung im Druck ausgehen und verkünden lassen haben, daß in allen Truckereyen, auch bey allen Buchführern und Händlern, mit ernstem Fleiß Vorsehung gethan, daß hinführo nichts neues, so Obrigkeit wegen nicht ersehen, insonderheit aber, daß keine Schmähschriften, Gemälde

mählde, oder dergleichen, weder offentlich noch heimlich gedicht, getruckt, und feyl gehabt werden sollen, wie dann dieselben Abschied, sonderlich aber der in Anno ꝛc. siebenzig zu Speyer aufgericht worden ist, ferner mitbringen; so befinden Wir doch, daß ob denselben Satzungen gar nichts gehalten, sondern daß solche schmähliche Bücher, Schriften, Gemälde, und Gemächts, je länger je mehr gedicht, getruckt, gemacht, feyl gehabt, und ausgebreitet werden.

Wann Wir nun zu Pflanzung und Erhaltung Christlicher Lieb und Einigkeit, und Verhütung Unruhe und Weiterung, so daraus erfolgen möcht, uns schuldig erkennen, in dem gebührlich Einsehens zu thun: So setzen und ordnen Wir, auch hiermit ernstlich gebietend, daß hinführo Buchtrucker, Verleger oder Händler, wo und an welchen Orten die im H. Reich gesessen seyn, bey Niederlegung des Handwerks, auch einer schweren Peen, nach Ermäßigung ihrer ordentlichen Obrigkeit, unnachläßig zu bezahlen, keine Bücher, klein oder groß, wie die Namen haben möchten, in Truck ausgehen lassen sollen, dieselbe seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Orts, oder ihrer darzu verordnete, besichtiget und der Lehr der Christlichen Kirchen, desgleichen den aufgerichteten Reichs-Abschieden gemäß befunden, darzu daß sie nit aufrührisch oder schmählig es treff gleich hohe oder niedere Stände, gemeine oder sondere Personen an, und deßhalben approbirt, und zugelassen. Bey gleicher Peen sollen auch alle obbemeldte Buchdrucker, Verleger und Händler schuldig und verpflicht seyn, in allen Büchern, so sie also mit zulassen der Obrigkeit hinführo trucken werden, den Authorem, oder Dichter des Buchs, auch seinem des Truckers Namen, desgleichen die Stadt oder das Ort, da es getrucket worden, unterschiedlich, und mit Namen zu benennen und zu vermelden.

Und setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Obrigkeiten, Uns und dem Heil. Römischen Reich unterworffen, ernstlich Einsehens thun, und verschaffen sollen, daß nicht allein dem, wie obgemelt, treulich nachkommen, und gelebt werde, sondern daß auch nichts, so der Christl. allgemeinen Lehr und zu Augspurg aufgerichten Religions Frieden ungemäß und wiederwärtig, oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben, noch auch keine Famos Bücher oder Schriften, es habe der Author seinen Namen darunter gesetzt, oder nit, desgleichen auch nichts schmähligs, Paßquillisch, oder in andere Weiß, wie das Namen haben und in was Schein das beschehen möcht, gedicht, geschrieben, in Truck bracht, gemahlt, geschnitzt, gegossen oder gemacht, sondern wo solche und dergleichen Bücher, Schriften, Gemählde, Abgüß, Geschnitz und Gemächts zu Truck oder sonst vorhanden wären, oder käuflich ausgiengen, und an Tag kommen, daß dieselbe nicht feyl gehabt, gekauft, umbgetragen, noch ausgebreit, sondern den Verkäufern genommen, und so viel immer möglich, untergetruckt werden. Und soll nicht allein der Verkäuffer, oder Feylhaber, sondern auch der Käuffer, und andere, bey denen solche Bücher, Schmähschriften, oder Gemäldes, Paßquills oder anderer Weiß, sie seyen geschrieben, gemahlet, oder getruckt, befunden, gefänglich angenommen, gütlich, oder wo es die Nothdurft erfordert, peinlich, wo ihm solche Bücher, gemähldes oder Schrift herkommen, gefragt, und so der Author, oder ein ander, wer der wäre, von dem er, der gefangen, solche Schrift, Gemählde oder Bücher überkommen, unter derselben Obrigkeit gesessen, der soll alsbald auch gefänglich eingezogen: Wäre er aber unter einer andern Herrschaft wonhaftig derselben soll solches alsbald durch die Obrigkeit, da der erst Feyl- oder Inhaber solcher Schriften betretten, angezeigt, die abermals, wie verlaut, handeln, und dem also lang vorgeschriebener Maß nachgefraget, und nachgegangen, bis der rechte Author befunden, der alsdann samt denjenigen, so es also umbgetragen, feyl gehabt oder sonst ausgeben, vermög der Rechte und je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, darumb andern zum abscheulichen Exempel, mit sondern Ernst gestraft werden.

Wo aber einig Obrigkeit, wer die wäre oder wie sie Namen haben möcht, in Erkundigung, solcher Ding, oder so es ihr angezeigt, darin fahrläßig handeln, und nicht straffen würde, alsdann wollen Wir entweder selbst, wieder dieselbige, auch den Dichter, Trucker oder die Buchführer, Händler und Verkäuffer, ernstlich Straff fürnehmen lassen, oder aber soll unser Kayserl. Fiscal, Amts wegen, dargegen auf gebührliche Straff procediren und handeln, welche Straff nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen unser Kayserl. Cammer-Gericht zu setzen und zu moderiren Macht und Befehlch haben soll.

§. 4. Wir übergehen mehrere dahin dienende Verordnungen der Reichs-Gesetze einzurücken

und verweiſen desfalls die Leſer auf das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Bücher-Weſen; Cenſur.

§. 5. Auch in verſchiedenen Landes-Geſetzen iſt der Inhalt der Verordnungen der Reichs-Geſetze angenommen worden. In dem CODICE AVGVSTEO lieſet man *app. III.* einige hieher gehörige Befehle. Wir wollen nur deren Inhalt anzeigen: Des Churfürſten Mauritii Mandat vom 10. Januar. 1549. daß pasquille, famoeſe Schriften und Gemählde, abſonderlich in Religions-Sachen, nicht zu dulden; Mandat Churfürſt Auguſti vom 14. Sept. 1562. daß nichts ohne beyder Univerſitäten cenſur gedruckt, vielweniger anderswoher eingeführet werden ſoll; Eben deſſelben Verboth wegen gedruckter Schmäh-Schriften, Bücher, Charten und Gemählde vom 26. May 1571. Churfürſt Johann Georg II. Mandat vom 20 Nov. 1661. daß die Cenſores derer Bücher ihren Namen unterzeichnen ſollen; Churfürſt Johann Georg III. Mandat d. a. 1683. daß alle famoeſe und conſiſcirte Schriften aufgeſuchet und nicht geduldet, auch nicht ohne Cenſur gedrucket werden ſollen; Eben deſſelben vom 27 Febr. 1686. von Cenſur der Bücher; König Friederich Auguſts von Polen reſcript vom 24. Jul. 1711. an die Conſiſtoria und Univerſitäten wieder die ohne Namen der auctorum edirte unzuläßliche Bücher und Schriften, nebſt anbefohlener Beeydigung der Buchdrucker, und wie diesfalls zu verfahren; Ebendeſſelben Mandat vom 24 April 1717. daß alle Buchdrucker ſo wohl auf Univerſität als auch andern Orten nichts ohne Cenſur drucken, ingleichen den rechten auctorem und Ort auf den Titul ſetzen ſollen, ſamt dieſerwegen zu leiſtenden Eydes-Notul.

§. 6. In der Altenburgiſchen Landes-Ordnung iſt *P. I. C. 2. Tit. 3.* verordnet: daß keine Bücher und Schriften, wie klein und geringe ſie auch ſeyn mögen, ohne vorhergehende Durchſehung derſelben, durch die hierzu Deputirte und deren approbation, in Druck gegeben werden ſollen.

§. 7. In den *Priuilegiis* der Königl. Preußl. Friedichs Univerſität *de a. 1697.* §. 13. iſt verſehen: Alle diejenigen Schriften, ſo im Herzogthum Magdeburg zum Druck gegeben werden, und nicht publica oder Regierungs-Sachen, ſondern den Facultäten der Univerſität zuſtändig ſeyn, ſollen weder von der Regierungs- noch Univerſitäts-Buchdrucker ohne Cenſur der Univerſität gedruckt werden; diejenigen Sachen aber, welche publica oder conſiſtorialia, und denen Facultäten nicht zugehörig, ſolche iſt der Regierungs-Buchdrucker zwar ohne der Univerſität, nicht aber unſerer Regierung oder conſiſtorii Cenſur zu drucken befugt.

§. 8. Wiewohl nun alſo wegen Herausdrückung und Verkaufung anſtößiger Bücher und Schriften, das nöthige in den Geſetzen iſt verordnet worden: ſo bleibet doch damit den Gelehrten die Leſung nnd Aufbewahrung dergleichen Bücher in ihren Bücher-Sälen unverbothen. Die Proteſtanten pflegen, ohne die dringenſten Urſachen, die Macht über die Gewiſſen ſo weit nicht zu erſtrecken, um das Leſen verdächtiger Bücher zu unterſagen. Sie begnügen ſich allenfals, ihre Bürger dafür zu warnen. Alſo heiſet es in einem Edict Herzog Georg Wilhelms von Braunſchweig-Lüneburg vom 7. Jan. 1693. „Soll jedermann vor des Jacob Böhmens, und andern dergleichen dunkeln, verwirreten und verdächtigen, als gefährlichen Büchern und irrigen Lehren gewarnet, und hingegen ſich an das feſte prophetiſche Wort zu halten, und nur ſolcher Bücher, ſo auf die reinen Evangelichen Lehren vom wahren Glauben und rechtſchaffener Gottſeligkeit eingerichtet, zu gebrauchen ermahnet werden. „Und in einen andern Edict der Herzoge Rudolph Auguſts und Anton Ulrichs von Braunſchweig vom 2. Mart. 1692. §. 7. wird geſaget: „So ſollen unſere Prediger jederman für ſolchen gefährlichen Büchern und irrigen Lehren warnen, und hingegen deſto fleißiger ermahnen„ ꝛc. Hingegen heiſet es in einem Chur-Brandenburgiſchen im Herzogthum Magdeburg a. 1700. publicirten Edict: „daß wenn dergleichen verführiſche Bücher irgendwo, und inſonderheit bey der Jugend, gefunden werden, ſelbige ihnen abgenommen, und ſie durch das Conſiſtorium von Leſung ſolcher Bücher abgemahnet werden ſollen„

§. 9. Bey den Römiſch-Catholiſchen hingegen iſt es desfals ganz anders beſchaffen. Kommet ein Buch in die Claſſe der verbothenen Bücher, ſo ſoll ſich niemand unterſtehen, ohne Erlaubniß der Obern darinnen zu leſen. Bisweilen ſind nur etliche Blätter oder Seiten oder Zeilen zu leſen verbothen, und dieſe müſſen die Beſitzer der Bücher ausſchneiden, oder ausſtreichen und unleſerlich machen. Der Pabſt und die Geiſtlichkeit eignen ſich die Cenſur der Bücher zu. Ja ſie behaupten ſo gar, daß das rechtliche Erkänntnis desfalls ihnen zuſtehe. Wie denn GRETSERVS *de iure & mor. prob. libr. mal. Lib*

II. c. 9. p. 319. kein Bedenken nimmt, zu ſchreiben: eccleſiam non modo in libros auctorum, ſed & in auctores ipſos ius & arbitrium habere. Wir übergehen ein mehreres hiervon anzuführen und verweiſen die Leſer auf des S. Canzler Böhmers gelehrte diſſertation de lure circa libros improbatæ lectionis, Halle 1726.

§. 10. Wir kommen auf die geſchriebenen Bücher. Hier bemerken wir die Erb-Schoß-Steuer Zinß- und Gerichts-Bücher. (Amts-Bücher) Dieſe müſſen auf rechtsübliche und gewöhnliche Art legaliter verfertiget werden. (Beamter §. 15. not. *) Alsdenn haben ſie den gehörigen Glauben, und dienen ſehr wohl zum Beweiß oder wenigſtens zur Beſcheinigung einer Sache. Wiewohl bey denen Erb-Büchern, welche von dem Gerichtshalter oder dem Edelmann ſelbſt, ſind verfertiget worden, mehrere Bedenklichkeit ſich äuſert, wenn ſie gegen die Unterthanen, zum Beweiß der geforderten præſtandorum, angeführet werden wollen. (*)

(*) Man kan anbey FREISLEBEN diſſ. *de libris cenſualibus ac iudicialibus* Erff. 1680. *rec.* Leipz. 1718. nachſehen.

§. 11. Lübiſch-Recht *Lib. V. Tit. VI. art. I.* „Wird etwas in des Raths oberſtes Stadt-Buch geſchrieben, und ſolches würde in Jahr und Tag nicht angefochten, ſo kan darauf künftig niemand einige Einrede thun, es wäre denn, daß derjenige, welcher daran intereßiret, auſerhalb Landes geweſen, der wird a tempore ſcientiæ innerhalb Jahr und Tag billig zugelaſſen.

Art. II. Wann Schuld vor dem Rath bekant, oder ſonſten überwieſen, condemnirt und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugniß zugelaſſen: Wird die Schuld bezahlt, ſo mag er auch vor dem Buche quitiren laſſen: Was nun von dergleichen Schuld in gemeldtes Raths-Buch geſchrieben wird, zu Erlangung gemeldter Schuld, darf er das Niedergericht nicht erſuchen, ſondern ein Rath ſoll ihm darüber die Hülfe thun, hat ers nicht an Gelde und beweglichen Gütern, ſol er verwieſen werden an Hauß, Hof und Erbe: Wird es in vier Wochen nicht entſetzt, ſo mag es verkauft werden, ſo theur als er kan, ſeine Schuld daraus zu ſuchen, und das übrige bey dem Gericht zu alle Manns-Rechten niederlegen: wil es aber nicht zureichen, mag er aus andern ſeinen Gütern ſeine Bezahlung ſuchen.

§. 12. Tit. IX. iſt annoch folgendes von dem Stadt-Buch verordnet: art I. „ein jeglicher mag für das Stadt-Buch gehen, und ihm ſein Urtheil für dem Rath geſprochen, vorleſen laſſen, und davon Copey nehmen, doch daß es zuvorn im Rath verleſen worden iſt: beſchuldet er aber alsdann, daß das Urtheil nicht recht zu Buche gebracht ſein ſolle, der iſt dadurch in des Raths-Strafe gefallen.

Art. II. Wo jemand eine Sache, durch ein Urtheil, welches in ſeine Kraft gangen, geendigt, oder ſonſten vertragene Sachen im Stadt-Buch verleibt, wiederum zu Recht vornehmen will, derſelbige, ſowol auch der Procurator, ſoll in die Straf gefallen ſeyn.

Art. III. Weil auch alle vertragene Sachen und geſprochene Urtheil, welche ihre Kraft erreicht, im Rechten vergleichet, ſo ſeynd alle diejenigen ſchuldig, welche ſich vor Commiſſarien, oder glaubhaftigen Bürgern, ihrer Irrung halber vertragen, für das Stadt-Buch zu gehen, und ſolche Vergleichung einſchreiben zu laſſen, darbey es bleiben, und dawider weder Zeugen, noch Eydes Hand zugelaſſen werden ſoll: Würde ſich nun jemand deſſen verweigern, im Schein, als wann die Sache nicht alſo vertragen, und die Commiſſarien, auch andere Unterhändler, welche unbeſchuldigt, bekennen und auſſagen würden, daß der Vertrag alſo geſchehen, ſo ſoll derjenige, welcher ſich verweigert, in Straff genommen, und gleichwohl der Vertrag zu Buch gebracht werden.

§. 13. Handels- und Rechnungs-Bücher der Kauf-Leute und Proviſoren, beweiſen zwar nicht völlig; ſie geben aber doch wenigſtens ein ſtarkes Argument zum Beweis. Man kan davon ein Reſponſum finden in des Herrn Geheimen Rath von COCCEII *Conſil. & Reſp. Tom. II. n. DCXC. p. 953. 954.*

§. 14. In der Schleswig-Hollſteiniſchen Landgerichts-Ordnung *Part. IV. Tit. XVI.* §. 9. iſt desfals folgendes verordnet: „Ueber dis hat ſich befunden, daß wegen etzlicher alten geforderten, und allein mit alten producirten Regiſtern, Schuld-Büchern und Scarteken beſcheinigten Buchſchulden, von Kramwahren und dergleichen herrührend, viel Diſputirens ſich erhoben, daß nicht geringe Gefahr dabey, wann die Producenten Inhalt unſer Land-Gerichts-Ordnung part. III. tit. 19. (*) jedesmahl mit ihrem End zu Beſtärckung derſelben ſolten zugelaſſen werden, (dazu dann die Producenten gemeiniglich ſehr fertig und willig) daß oftermals viel Meyneyd geſchworen, und der unſchuldige Theil dadurch zu zweymahliger Zahlung gedrungen werden muſte. Dieſem nun zu begegnen ordnen und wollen Wir, daß hinführo und nach publicirter

dieſer unſer Conſtitution ſolche Kramer, Weinſchencken, und anderer Handels-Leute Buchſchulden, und deren Forderungen inter præſentes, das iſt, wann beyde der Gläubiger und Schuldener in dieſen Fürſtenthumben und Landen, und nicht Ausheimbſche ſind, in zehen Jahren, aber inter abſentes, das iſt, wann entweder der Gläubiger oder Schuldener nicht Einheimbſch, oder in dieſen Landen, und umb die Schuldt nicht gerichtlich gemahnet, oder zum wenigſten per Citationem geklagt worden wäre, in zwanzig Jahren präſcribiret und erloſchen ſeyn, und nach Ablauf der 10. oder 20. Jahren, reſpective ſolche Creditores ferner nicht gehöret werden ſollen.

(*) Die hier angezogene Stelle lautet wie folget: „Und ob wir wol wegen der alten gefürderten, allein mit producirten Regiſtern, Schuldbüchern, Scharteken beſcheinigten Buch-Schulden von Kram-Büchern und dergleichen herrührend, hiebevor und in verfloſſenem 1617. Jahr, eine ſonderbare Conſtitution aufgerichtet, mittels deren aus darin begriffenen Bewegnüſſen, ſolche Kramer, Wandſchneider, und andere Handels Leute Buchſchulde, wann ſelbige nicht gerichtlich gemahnet, oder deßhalb zum wenigſten per citationem geklagt worden, inter præſentes decennio, inter abſentes aber vicennio erloſchen ſeyn ſollen, weil ſich aber nachgehends befunden, daß wir zu unſer wohlgemeynten Intention dadurch nicht gelanget, ſondern Unſere Land- und Quartal-Gerichte, faſt mehr dann zuvor, mit ſelbigen Förderungen fatigiret und behelliget, und deßhalben viel Verwirrung verurſachet worden, als wollen Wir, daß inskünftig, da von Kramern, Handlern und dergleichen, etwas geborget wird, die Schuld nicht allein in des außborgenden Buch verzeichnet, ſondern auch zwey Neben-Regiſter aufgerichtet, und beydes den Käufern und Verkäufern, mit eignen Händen unterſchreiben, auch wann umb ſolche Schuld inter præſentes, in den nachfolgenden dreyen Jahren, inter abſentes aber, negſten ſechs Jahren nicht gerichtlich gemahnet, oder zum wenigſten per citationem geklaget, dieſelbe präſcribirt, und nach Ablauf ſelbiger Zeit die angehende Creditores damit weiter nicht gehöret worden ſollen.

§. 15. Nürnbergiſche Reformation *Tit. VIII.* das *VII.* Geſetz. „Der Kaufleut Schuld- und andere Handels-Bücher, ſo dieſelben ordentlich nach Erberer Kaufleut Gebrauch, geſchrieben ſein, ſollen in Sachen ire Handtierungen belangende, für dieſelben Kaufleut, zu Beweiſung irer daſelbſt eingeſchriebnen Schulden und Handlungen dermaſſen angenommen werden, da dieſelben Kaufleut ſonſt in ihren gewerben, aufrecht und Erber befunden, und ains guten Leumuts ſeyn, und der Gegentheil ſolche Bücher, durch kein gegenbeweiſung oder rechtmeßige Vermutung kan ablainen, Alßdann mag inen der entlich Aid zu völliger Beweiſung ertenlet werden.

Gleichergeſtalt, ſoll es auch mit der Krämer, Gewandſchneider, und anderer, ſo zu ofnem Kram und Laden ſitzen, Handels-Büchern, und Schuldregiſtern gehalten werden.

Budtheil.

§. 1. Erklärung. §. 2. Benennung. §. 3. Diploma.

§. 1.

Schottel *de ſingularibus quibusdam & antiquis in Germania Iuribus Cap. II. p. 40.* giebet hiervon folgende Beſchreibung: „Es hat mit dem Budtheil dieſe Gelegenheit gehabt, wann ſich Leibeigene zuſammen verheyrathet, und die Frau vor dem Manne Todes verfahren, ſo iſt dem Biſchof das beſte Bette oder ander Stück ihres Hausgeräths, darin er die Wahl gehabt, heim gefallen; iſt aber der leibeigene Mann verſtorben, ſo hat dem Biſchof, oder des Stifts Vogte das beſte Pferd und beſtes Kleid ſeiner Hinterlaſſenſchaft gebühret und zugeſtanden, und dieſes hat man Haupt-Recht genennet.

(*) An andern Orten und Städten des Reichs, da Biſchöffe reſidiren, hat man dieſe zuſtehende Befugniß, Gewandfall, oder ſonſt mit andern Namen, eine todte Hand, mortuum manum, genennet. Man kan anbey den Titul: Baulebungs-Recht nachſehen. Auch heiſet es Haupt-Recht, welches doch von dem Budtheil vor unterſchieden gehalten wird, davon Potgiesser *de Statu Seruor. Lib. II. cap. XI. p. 550.*

§. 2. Budtheil, Buttheil, wird dieſes Recht um deswillen genennet, quia eſt aut obuenit loco prædæ aut lucri. *Præda* die Beute, Buttheil, ſaxonice adhuc eſt Büt, Buttheil pars prædæ; das teutſche Stamm-Wort iſt Büt, præda, welches nach ſo vielen Jahren, nach der alſo genenneten hochteutſchen Mund-Art geformet und Beuttheil genennet worden.

§. 3. *Priuilegium* Henrici V. *Spirenſibus datum*, concernens partem illam, quæ vulgo Budtheil dicta. Omnibus Chriſti noſtrique fidelibus tam præſentibus quam futuris notum fieri volumus. Qualiter nos pro remedio animæ chari Patris noſtri, felicis memoriæ Henrici Imperatoris, conſilio ac petitione principum noſtrorum, Friderici videlicet Colonienſis Archiepiſcopi, Brunonis Treuirenſis Archiepiſcopi, Brunonis Spirenſis Epiſcopi, Cunonis Strasburgenſis Epiſcopi, Vdalrici Conſtantienſis Epiſcopi, Ottonis Babenburgenſis Epiſcopi, Burchardi Monaſterienſis Epiſcopi, Hermanni Auguſtenſis Epiſcopi, Friderici Ducis, Comitum quoque Gotfridi de Calwe, Friderici de Zolra, Hartmanni de Dilinga, Berengarii de Sulzbach, Gerhardi

hardi de Gellera, Henrici, Dudonis, Stephani, Gerungi, Walteri, in ipsa Die sepulturæ eius. Omnes qui in ciuitate Spirensi modo habitant, vel deinceps habitare voluerint, vndecunque venerint, vel cuiuscunque conditionis fuerint, a lege nequissima, & nefanda, videlicet, a parte illa, quæ vulgo Budtheil, vocabatur, per quam tota ciuitas, ob nimiam paupertatem annihilabatur, ipsos suosque heredes excussimus. Ne vero aliqua persona vel maior vel minor, non aduocatus, non eorum naturalis Dominus, illis morientibus, de eorum supellectile quicquam auferre præsumat, interdiximus. Et vt omnes liberam potestatem habeant, suis hæredibus relinquendi, vel pro anima sua dandi, vel cuique personæ dare voluerint, ipso Spirensi Episcopo Brunone in pulpito astante & concedente, concessimus & confirmauimus. Ea tamen interposita conditione, vt in Anniuersario patris nostri, solenniter ad vigilias & Missam omnes conueniant, Candelas in manibus teneant, & de singulis domibus panem vnum pro elemosyna dare & pauperibus erogare studeant. Vt autem hæc nostra concessio & confirmatio, rata & inconuulsa omni æuo permaneat, & ne aliquis Imperator, aut Rex, vel Episcopus, aut Comes, vel aliqua potestas, vel maior vel minor infringere audeat, in perpetuam specialis priuilegii memoriam, hoc insigne stabili ex materia, vt maneat, compositam aureis literis vt deceat, expolitum nostræ imaginis interpositione, vt vigeat, corroboratum, in ipsius templi fronte, vt pateat, annitente nostrorum opera ciuium constat expositum, singularem erga ipsos continens nostræ dilectionis affectum, Data XIX. Cal. Sept. Indictione IIII. a. dominicæ incarnationis MCXI. regnante Henrico V. Rege Romanorum, Anno VI. Imperante primo. Actum est Spiræ in Christo feliciter, sub Brunone venerabili Præsule Spirensi Ecclesiæ præsidente.

(*) LEHMANN Speyerische Chron. *Lib. IV. c. 22. p. 350.* LIMN. *I. Publ. L. VII. C. VII. cap. 46. n. 10.*

Bunds-Gerichte.

§. 1. Erklärung. §. 2. Veranlassung derselben. §. 3. Was für Sachen für diesen Gerichten entschieden und nicht entschieden werden können. §. 4. Bey Ganerbschaften. §. 5. Erbvereinigungen. §. 6. Bestellete Richter.

§. 1.

Bundsgerichte sind die in den vormaligen unruhigen Zeiten zwischen Fürsten und Herren beliebeten Iudicia, ihre etwan vorfallenden Streitigkeiten unter einander nicht mit der Faust, sondern auf eine gütliche desfals vorgeschriebene Art auszumachen, und damit allerhand zu besorgende Unruhen zu verhüten.

§. 2. Da die Teutschen von uhralten Zeiten her den Gebrauch gehabt haben, ihre unter einander entstandenen Irrungen, nicht eben allemahl durch die ordentliche Obrigkeit, sondern durch willkührlich beliebete Schiedsrichter entscheiden und vergleichen zu lassen: (*) so fanden sie, bey den überhandnehmenden Diffidationen, um so mehr für diensam, durch geschlossene Verträge und Bündnisse, in Voraus Abrede miteinander zu nehmen, wie es bey erfolgenden Irrungen mit deren gütlichen Vergleichung, gehalten werden sollte.

(*) *Vlr.* OBRECHT *Prodr. Rer. Alsat. Cap. XII. p. 293.* bringet ein Diploma LVDOVICI GERMANICI vom Jahr 873. mit bey, wo es heißt? Si quoque aliquæ querimoniæ aduersus iam dictam Ecclesiam tam de rebus & hominibus liberis & seruis ortæ fuerint, quæ absque graui & iniquo dispendio distinire nequiuerint iubemus vt per idoneos circa vicinos & fideles nostros fideliumque nostrorum homines plenissime sub sacramento inquiratur & ad finem rite vsque deducatur.

§. 3. Auf diese Art konnten alle und jede sich ereignende Zwistigkeiten verglichen und entschieden werden. Nur waren ordentlicher Weise geistliche und peinliche, auch soche Sachen, die Leibeigene, Zinßleute, Ministerialen und Vasallen betrafen, davon ausgenommen. Wiewohl doch auch desfalls in der Partheyen Belieben stand, nähere Abrede mit einander zu nehmen. König Wenzeslaus Landfriede auf dem Reichstag zu Frankfurt Anno 1398. entrichtet. §. 7. „Hätte auch jemand dem andern zuzusprechen umb Eigen und umb Erbe, das sol man ußtragen an den Gerichten, da die Gute ine gelegen sint. Und umb Lehen, des sol man ußtragen vor den Herrn, von den die Lehen rürent. Landfried in Form eines Reichs-Abschiedes zu Nördlingen A. 1466. errichtet. §. 6. „Daß alle Lehen, es sind ober oder nyder Lehen, berechtet werden sollen, vor dem Lehen-Herrn, und seinen Mannen, davon sie zu Lehen rüren. §. 7. Umb gaistlich Sachen, die sollen vor iren geistlichen Obern und Richtern, und kain werntlich Sachen daselbst berechtet werden.

§. 4. Dergleichen in Bündnissen beliebete Gerichte wurden ausgemachet bey Ganerbschaften. Da wurden der gemeine oder Gemeinsmann, wie auch die Obermanne, mit den Gebornen und Geschlechts Erkornen, zu Austra-

gung der Streitigkeiten, bestellet. Davon siehe Casp. LERCH a DVRMSTEIN von des Adels Herkommen *P. 2. §. 9.*

§. 5. Ferner wurden dergleichen Bunds- und Friedens-Gerichte beliebet in den Bündnissen und Erbvereinigungen der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städte und des ohnmittelbaren und mittelbahren Adels. Welche Verabredungen alle dahin giengen, mit Beybehaltung des Landfriedens, ihre Zweyunge friedlich und schiedlich unter einander selbst abzuthun. (*)

(*) Königs Wenceslai Landfriede in Frankfurt 1398. errichtet §. 20. „Were auch daß Zweyungen und Ufflauffe zwüschen den, die es in diesem Landfrieden sint, oder darin kommen, oder den ihren offerstunden, das sol man bringen an den Obermann, und an die andern, die über den Landfrieden gesetzt sint: und wie die oder das mehrer Theil under ihn das richten und entscheiden, deß sol man ihn gefolgig seyn.

§. 6. Zu diesem Zwecke wurden gewisse Richter bestellet. Diese hiessen Obermänner, Mundmänner, Miturtheiler, Pfleger und Richtere des Landfriedens und der Bündtnisse. Die Zahl dieser Richter war willkührlich; es wurden drey, sieben, neune, zehen, funfzehen und mehrere, nachdem der verbündeten viel oder wenig waren, bestellet. Der erste und vornehmste wurde der gemeine Obermann und Hauptmann des Landfriedens genennet. (*)

(*) Man wird von dem allen ausführliche Nachricht finden in Io. Fr. KAYSER diss. *de Iudiciis Pacis in Imp. Rom. Germ.* Giessen *1747. rec. 1749.*

Burg.

Burg heisset zwar gemeiniglich ein mit Mauren und Thürnen nach der vormaligen Vestigungs-Art zu Abhaltung des Feindes verwahrter Ort, daß aber auch bisweilen eine Stadt unter dieser Benennung verstanden werde, davon sehe man Ch. THOMASII diss. de *Iurisdictionis & Magistratuum differentia secundum mores Germanorum Thes. XCVIII.* (*)

(*) SCHVRZFLEISCH diss. de *veteri Burg. regno thes.* 5. Burgus primo quemcunque habitationis locum in formam castrorum denotabat. Sequiorum id est Franco-Carolingorum temporum vsu denotabat oppidum.

Burgensatica bona.

Burgensatica bona waren solche Güther und Ländereyen, welche der freyen Disposition des Besitzers zustunden. Es waren also eine Gattung von Allodial-Güthern. Es erhellet dieses deutlicher *ex Friderici II. Imp. apologia contra Gregorii IX. Capitula*, apud GOLDASTVM *Constit. Imp. Tom. II. p. 79.* A templariis & hospitalariis verum est, quod per iudicium & per antiquam constitutionem Regni Siciliæ, reuocata sunt feudalia & *Burgensatica*, quæ habuerunt per concessionem inuasorum regni, quibus equos, arma, victualia, & vinum, & omnia necessaria ministrabant abunde, quando infestabant Imperatorem; & imperatori, tunc Regi pupillo & destituto, omne omnino subsidium denegabant. Alia tamen feudalia & *Burgasatica* dimissa sunt eis, qualitercunque ea adquisierunt & tenuerunt ante mortem Regis Wilhelmi secundi, seu de quibus haberent concessionem alicuius antecessorum suorum. Nonnulla vero *Burgasatica*, quæ emerunt, reuocata sunt ab eis, secundum formam antiquæ constitutionis Regni Siciliæ, quod nihil potest eis sine consensu Principis de *Burgasaticis* inter viuos concedi, vel in vltima voluntate legari, quin post annum, mensem septimam & diem aliis burgensibus secularibus vendere & concedere teneantur. Et hoc propterea fuit ab antiquo statutum, quia si libere eis & perpetuo liceret emere siue accipere, modico tempore totum regnum Siciliae (quod inter regiones mundi sibi habilius reputarent) emerent & adquirerent. Et hæc eadem constitutio obtinet vltra mare.

Burgfesten.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Bauern können sich zwar der Burgfeste nicht entziehen; doch ist auch hierinnen Mase zu halten. §. 3. Salzthalische und Wolfenbüttelische Recesse. §. 4. Einiger Orte sind die Burgfeste auf gewisse Tage eingeschränket. Hannöverischer Receß. §. 5. Verordnung in der Grafschaft Hoya. §. 6. Gandersheimischer Landtags-Abschied.

§. 1.

Burgfeste werden die Gattung der Bauren-dienste genennet, welche zu Befestigung der Burg erforderlich seyn: da nehmlich die Bauren zum schanzen sich einstellen müssen.

§. 2. Wiewohl dem ganzen Lande daran gelegen ist, damit die Festungen und haltbaren Orte in gutem Stande bleiben und die öffentliche Sicherheit hierdurch befördert und erhalten werde, und daher die Bauern sich auf erfordern der Burgfeste nicht entziehen können: so ist doch hierinnen Mase zu halten, und der Bauer, ohne Noth, mit dergleichen Dienstleistungen nicht zu beschweren. In dem Herzogthum Lüneburg verordnete bereits Herzog Ernst A. 1527. damit die

Dienste

Dienste der Burgvestigung gemäßiget und träglich gesetzet, die armen Leute nicht höher gefürdert werden, denn als von Alters und bey Unserer Voreltern Zeiten gewesen, und mit Fahren und anderen ungewöhnlichen Diensten unbeschweret bleiben mügen, und zu keiner Burgvestigung, die nicht von Alters gewesen, gefürdert und gezogen werden, wollen wir in allen Amten und Gohen ein fleißiges Insehen haben, und daran seyn, daß sie damit, wie billig, verschonet werden.

§. 3. Im Wolfenbüttelischen ist durch den Salzthalumischen Receß *de 1597. Art. 2.* versehen: „Die Burgveste betreffend wird es billig mit derselben hinführo dabey gelassen, wie es in einem jeden Amt und Dorff, auch in specie mit jeder Person und Hofe von Alters und sonderlich für 30. Jahren, von Trinitatis Anno 86. zurück zu rechnen, ist gehalten und hergebracht.

Wolffenbüttelischer Receß *de Anno 1619. Art. 18.* „Mit der Burgveste soll es gehalten und dieselbe geleistet werden, wie es an jedem Ort hergebracht, aber zu anderer Arbeit, und vielweniger in privat Sachen nicht mißbrauchet, auch es damit also angestellet werden, daß es den Leuten nicht zu schwer falle.

§. 4. An einigen Orten sind diese Dienste nur auf gewisse Tage gesetzet. Es erhellet solches aus dem Hannöverischen Receß *de Anno 1639. Art. 9.* „Wiewol auch die löbliche Land-Stände zum Neunten wegen der Burgveste, und daß dieselbe ihren Leuten auf jährliche gewisse Tage gesetzet werden möchten, inständig und fleißig angehalten, in den S. F. G. sich beschweret befunden, so haben jedoch dieselbe sich dahin erkläret, daß an denen Oertern, da limitirte und gewisse Tage Burgveste beständig hergebracht, es also verbleiben, sonsten aber sich keiner eximiren, sondern dabey eine Gleichheit, und die Riege gehalten, sie seyn versetzt oder unversetzt, auch von den eingezogenen Meyer-Höfen, und von Mann zu Mann, dieselbe prästiret, und kein Ober-Förster, Förster und kein Goh-Knecht, oder andere unterm Schein ihres Dienstes sich einiger Freyheit an Burgvesten oder anderen Diensten anzumassen haben, und es damit allenthalben also gehalten werden soll, daß man sich dießfalls mit Fuge nicht zu beschweren, dieselbe auch zu keiner andern Arbeit als Burgveste, vielweniger aber zu des einen oder andern Privat-Nutzen bey ernster Strafe gebrauchet werden; Wie dann auch die Beamte jedes Orts dieserwegen gute Aufsicht haben sollen: Es sollen aber der Land-Stände eigene befreyete Dörffere und Leute, welche von Alters bis auf jetzige Zeit keine Burgveste gethan, dazu nicht gezogen werden.

§. 5. Wie denn auch in der Grafschafft Hoya diese sonst ungemessene Dienste auf gewisse Tage eingeschränket worden. Also wird in Herzog Georg Wilhelms Erledigung der Beschwerden von *A. 1697. Art. 17.* gesaget: „Daß hinführo und zu ewigen Tagen von allen und jeden in beyden Grafschaften wohnenden Unterthanen ohne Unterscheid, es gehören dieselbe ratione der Guths-Herrschaft Uns oder andern Guths-Herren, an Unsere Aemter, worunter ein jeder gesessen, und zwar die Meyere, Halbmeyere, Egger und andere Köther, welche bißher die Burgveste mit dem Spann verrichten müssen, alljährlich 4. Spann Dienst-Tage zu Burgvesten, und zwar ein jeder derselben mit so viel Pferden, als er bey Leistung des ihm obliegenden ordinairen Wochen-Dienstes anzuspannen schuldig ist, die übrige Hand-Dienste aber mit der Hand eben so viel Tage prästiren und ableisten sollen.„

Hingegen sind die Burgveste auch auf andere den Aemtern nützliche und erforderliche Dienste erstrecket worden. Denn also heisset es weiter: „Wie die Burg-Vest-Dienste nunmehro beregter massen auf gewisse Tage reduciret seyn, also stehet unsern Aemtern frey und bevor, dieselbe, jedoch was die Burgvesten Hand-Dienste betrift, blosserdings innerhalb Amts, wozu sie wollen, anzuwenden und zu gebrauchen.„ Und weiter hin: „Und wie ferner unter dieser Verordnung und Vergleichung alle diejenige Dienste, welche unsere Unterthanen bey den bey Unseren Aemtern und beyden Grafschaften befindlichen Schlössern und deren Brücken, Wällen, Graben, Thoren, (es wäre dann, daß solche Schlösser in ein oder anderem Fall zu rechten Festungen gemachet, und also gebauet werden müsten, als welche Fälle und die in solche gewöhnliche Land-Folgs-Dienste billig ausgenommen bleiben) imgleichen Amt- und Zoll-Häusern, Vorwerken, Schäfferenen, Gärten, Mühlen und anderen darzu gehörigen Herrschaftlichen Häusern und Gebäuden, wie auch bey ein und anderen Zäunen zu Burgvesten bishero leisten müssen, begriffen sind; Also sollen dieselbe von wegen unserer Aemter und unsern dabey bestelleten Beamten inskünfftige mit solchen Diensten bey Ableistung der obgesetzter massen verglichener vier Burgvest-Tage oder Entrichtung des dafür stipulirten Dienst-Geldes darüber nicht beschweret, noch ihnen selbige unter einem andern Vorwand

oder

oder Nahmen, wie der auch seyn und genennet werden möchte, weiter als hiedurch verglichen ist, angemuthet, eben wenig ihnen auch sonsten einige Dienste neuerlicher Weise aufgebürdet, und da entweder sie selber, oder ihre Guths-Herren sich deswegen mit Grund zu beschweren hätten, ihnen auf vorhergegangene nothdürftige, doch nur summarische Untersuchung, schleunige Justitz darunter administriret werden.

§. 6. In dem Gandersheimischen Land-Tags-Abschied *de anno 1601.* ist von den Burgfesten folgendes beliebet worden; „Zum eilftem: So viel die Dienste, Burgfeste, Meygergeld und anders, so dabey von dem einen und andern geklagt worden, anlangen thut, damit man diesfalls an jedem Orte eine Gewißheit, auch rechten Grund haben, und ohne einigen Verdacht mit nothwendiger Kundschafft verfahren möge, als sollen dieselbe, wofern sie albereit vollnkömmlich eingenommen, abgefürdert, oder den Niedergesetzten zugestellet, sonsten aber an der abgesonderten Commissarien statt, andere, -- verordnet, und diese sowol, als vorige noch lebende von neuem befehliget, und die begriffene Interrogatoria der Landschaft, wie auch den Fürstlichen Beamten zwischen Deister und Leina, zugestellet, ob und was sie dabey zu erinnern, vernohmen und nach Befindung darnach confirmiret, folgends auch darauf die Zeugen, wann sie vorher in beider Theile Beysein ihrer Eyde und Pflichte, damit sie dem gnädigen Landes-Fürsten verwand, so viel diese Kundschaft betrift, erlassen und von neuem wiederum beeydiget, einer nach dem andern von gemeldten Commissarien ab- und alsdann diejenige, so durch die Aussage beschuldiget worden, darauff gehöret, ihnen schiedliche billige Mittel fürgeschlagen, und jedes Orts dieselben Sachen, wo möglich, dadurch, jedoch auf des gnädigen Landes-Fürsten Ratification in Güte entschieden, oder obgenandten Niedergesetzten alles, wie es die Commissarii befunden, zugeschickt, und von denselben mit Fleiß erwegen, auch darauf, und auf dasjenige, was allbereit aus dem Lande Göttingen einkommen, was sich gebühret, ferner fürgenommen werden.

Burg-Friede.

§. 1. Erklärung. §. 2. Die Fürstlichen Palläste genieſſen des Burg-Friedens. §. 3. Desgleichen auch andere Herrschaftliche Häuser. §. 4. Brand. Culmb. Hof-Ordnung. §. 5. Schriften.

§. 1.

Das Wort Burgfriede hat mancherley Bedeutungen. Es heisset der von den Ganerben mit einander geschlossene Vertrag und die verabredete Verbindung. (*) Ferner, die binnen einem gewissen Bezirck versicherte öffentliche Sicherheit; Weiter ein gewisser District und Gegend, welche zu einer Burg oder Ort gehöret. (**)

(*) *Io. Wilh.* WALDSCHMIDT de *pactis Ganerbinatuum* §. *VII. p.* 17. giebet folgende Erklärung des Burgfriedens: quod sit conuentio inter condominos Castrorum & Vrbium, vel etiam Castrenses iisdem impositos, aut familias equestres alias, originaliter mutuæ defensionis & securitatis, postea quoque successionis, aut alterius legitimi finis causa inita, &, quoties necesse, a Superiore confirmata. Ein mehrers ist in dem REPERTORIO IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Gan-Erben nachzusehen.

(**) *Wigul.* HVNDIVS im Kurzen Auszug etlicher historischen *observationen* über den Bayerischen Stamm-Baum *p.* 499. schreibet: Burgfriede haben die Alten in Bayrn geheissen, wann ihrer zween oder mehr Gemeinschafft in einer Veste und Dörffern gehabt, daß sie sich neben Auszeigung der Hoffmarch-Gerichts vereiniget, wie es zwischen ihnen in fürfallenden Irrungen, item zwischen ihren Ehehalten, item in Kriegs-Leuffren solle friedlich gehalten und die Sachen erörtert werden. Aber bey den Städten und Märckten hat es eine andere Gestalt, die haben gemeiniglich aus Begnadung der Fürsten ihren ausgezaigten vermarckten Bezirck, ausser und umb die Städt und Märckt, heißt man ein Burgfried. In demselben sowohl, als in der Stadt oder Marckt haben etliche, sonderlich München, Landshut und Ingolstadt, als Haupt-Städte, hohe und niedergericht, die andern weniger, wie es von Alters bey der jeden Herkommen, oder sie von neuen bey den Lands-Fürsten erlangt.

§. 2. Die Fürstlichen Palläste und Residenzien genießen das Burgfriedens oder der öffentlichen Sicherheit. Da vormals die Befehdungen nicht unerlaubet waren, und es mithin in Teutschland öfters sehr unruhig zugienge, muste man gewissen Oertern Sicherheit! verschaffen. Es wurden demnach auf die Gewaltthätigkeiten, welche in den befreyeten Oertern vorgiengen, harte Strafen gesetzet. In dem Sächsischen Landrecht heisset es *Lib. III. Art. VIII.* „Man sagt, daß Bürge und Fürsten keinen Friede haben, den man an ihn gebrechen möge, durch der Festunge und Wehre willen, die die Bürge haben, und auch durch der wehrhaftigen Leute willen, die die Fürsten stets mit sich führen sollen. Und das ist doch nicht. Dann wer den Fürsten Friede gelobt, und ihn auch treupflichtig ist, bricht er den Frieden an ihn, man soll ihn richten nach Friedens-Recht.„ Wer den burgfrieden bricht, (*) wird mit Abhauung der Hand und der Verweisung bestrafet. Jenes verordnete Kayser Friedrich *I. 2 Feud.* 27. §. 1. Si quis alium

alium intra pacis edictum vulnerauerit, manus ei amputetur. Wiewohl man doch heut zu Tage auf die Umstände zu sehen pfleget und manchmal Gnade vor Recht ergehen lässet. Davon man ein Præiudicium bey dem CARPZOV in *Praxi Criminal. part. 2. qu. 40.* findet: „So mag er von wegen solches in der Fürstl. Burg begangenen Frevels und Muthwillens, und H. a B. zugefügten Schadens, woferne man ihm in Ansehung seiner Jugend und Trunkenheit nicht Gnade erzeigen wolte, mit Abhauung einer Faust, der er am besten entrathen kan, des Landes ewig verwiesen werden.

(*) Die Brechung des Burg-Friedens geschiehet nicht allein durch würkliche Hand-Anlegung, sondern auch durch Ausfordern, Ziehung eines mörderischen Gewehrs in feindseliger Absicht gegen den andern, oder Aufhebung der Hand zum schlagen.

§. 3. Dieser Burg-Friede wird auch auf andere herrschaftliche Häuser erstrecket. Also geniessen desselben die Canzley, Regierung, Landschafts-Häuser, Rent-Cammer und andere dergleichen fürstliche Gebäude. Die hier abzuhandelnde Geschäfte werden im Namen des Landes-Herrn verrichtet, und müssen also die Häuser sich auch der öffentlichen Sicherheit besonders zu erfreuen haben. Auch Privat-Häuser, so lange der Fürst in solchen sich aufhält, haben den Burg-Frieden. Einiger Orten wird diese öffentliche Sicherheit durch eine Tafel mit darauf geschriebenen Wort Burgfriede, oder durch eine darauf gemahlte Figur, die Abhauung der Hand mit einem Beil vorstellend, angezeiget. (*)

(*) De NEVMANN *I. Princ. priuat. Tom. IV. Lib. I. Tit. I. §. VI. VIII. p. 12. 13.* Durch eine Nothwehr wird der Burgfriede nicht gebrochen.

§. 4. Herrn Marggrafen Christian Ernst von Brandenburg-Culmbach Hof-Ordnung *Tit. XXII.* Unser Fürstlicher Burgfriede in der Hofhaltung, auf den Reisen und Jagden soll stark und ernstlich gehalten werden, und keiner den andern von den Schlössern, Häusern nach Logiamentern ausfordern, oder etwas thätliches darinnen begehen, sondern, da sich unter den Hofleuten Uneinigkeit oder Zwiespalt zutragen möchte, soll solches nach Beschaffenheit der Sache und Personen Unser Ober-Hof-Marschall selbst, oder, wer an seiner Statt das Commando oder den Stab führet, oder aber der Haus-Hof-Meister verhören, gütlichen entscheiden und hinlegen. Da aber ein oder der andere diese unsere Ordnung übertreten würde; soll unser Ober-Hof-Marschall sie zu gebührender Strafe ziehen. Es soll auch kein Todschläger wider Gerichte geschützet, noch Jemand andern solches zu thun nachgehänget werden. Da aber solchen Personen durch einigerley Vorschub davon geholfen; demselben soll unser Ober-Hof-Marschall die Strafe, so der Thäter verdienet, mit unserm Vorwissen widerfahren lassen, darüber dann männiglich verwarnet seyn soll. Wie dann ein Jeder in und ausser der Hofhaltung, sonderlich bey nächtlicher Weile, auf der Gassen still und eingezogen, bey Wegen und Stegen, auch in den Häusern gegen den Wirthen, Weibern und Jungfrauen ehrbarer Zucht, gutes Wandels und Redlichkeit sich befleißigen, oder, da einer dawider gehandelt zu haben betreten, so balden und ohne Unterscheid der Person vom Stadt-Vogte und Gerichte aufgehaben, zu gefänglicher Haft gebracht, und des Morgens sein Verbrechen dem Ober-Hof-Marschalle angezeiget, und weiter seines Befehls gegen den Verhaften gewartet werden. So soll auch keiner zu Hochzeiten, Tänzen und an Orten, dahin er nicht gehöret, erfordert noch geladen worden, sich eindringen. Wir wollen, daß auch alle Unser Hof-Gesinde sich hinführo allerhand Scherz, verdrüßlicher, ehrenrühriger unnützer Speyworte, Stachel-Reden, Unzucht und anders, so Unwillen zu verursachen pfleget, in Unser Hof-Stuben oder Eßgemach, auch sonsten bey unserer ernsten Strafe und Ungnade gänzlich enthalten soll, alles nach Inhalt sonderbar verfasten und angeschlagenen Burg-Friedens.

§. 5. Uebrigens kan man anbey annoch Ern. Fr. KOCH diss. de *Pace Burgorum* (Burgfrieden) *Argent. 1681.* nachsehen, welche in des Hrn. Vice-Canzler ESTOR kleinen Schriften 2 Band *p. 467-490.* mit eingerückt worden. Georg. Nic. APPOLD de *signo pacis* von dem Burgfrieden Giessen 1694. Ebendaselbst p. 491-516.

Burggraf.

§. 1. Erklärung. §. 2. Anderweite Bedeutung dieses Wortes. §. 3. Benennung der Burggrafen. §. 4. deren Verrichtungen. §. 5. Vom Böhmischen Obristen Burggrafen. §. 6. Vom Carlsteinischen Burggrafthum. §. 7. Von Kayserlichen Burggrafen. §. 8. Bestellung des Burggrafen. §. 9. Von Burggrafen zu Halle in Sachsen. §. 10. 11. Fernere Nachricht von selbigen. §. 12. Schriften.

§. 1.

Burggraf heisset die von der hohen Landes-Obrigkeit, zu Entscheidung der angebrachten Rechts-Händel bestellete obrigkeitliche Per-

ſon auf der Burg oder in der Stadt. Es heiſſet ein Richter. (*)

(*) Man ſehe anbey Chr. THOMASII diſſ. de *Iurisdict. & Magiſtr. different. ſecundum mores Germ. th. XCIX.* u. f.

§. 2. Von der anderweiten Bedeutung dieſes Wortes bemerket SPANGENBERG im Adelsſpiegel *Cap. XX.* folgendes: „Darnach nennet man die auch Burggraven, die auf den Ganerben Häuſern von aller ihrer Miterben wegen ein ſolches Haus, und was darzu gehörig, mit der Regierung, Gericht und Gerechtigkeit verwalten. Und ſolche Burggraven ſind Adelichs Geſchlechts Item auf den Fürſtlichen und Gräflichen Heuſern hat man auch ſonderliche Burggraven, deren Amt iſt, die Thoren und Pforten zu öffnen und zuzuſchlieſſen, über den Burgfrieden zu halten, und über die, ſo denſelben übertreten, zu exequiren. Item auſſer den Beſatzungen auf die Wache, daß die zu rechter Zeit auf und abgehe, und mit Fleis beſtellet und gehalten werde, auch Achtung zu geben. Item, was auſſer den hohen Haupt-Gebewen zu bauen und zu verwaren notwendig zu beſtellen. Zu ſolchem Amt gebrauchet man gemeiniglich treubefundene vom Adel, und etwan auch wol anders Stands ehrliche und redliche Leute. (*)

(*) Bey groſen Fürſten waren ſolche Burggrafen wohl gräflichen Standes, bey geringern Herren aber Freyherren oder Edelleute. Es wurden ihnen ſtatt der Beſoldung gewiſſe Güter zu ihrem Unterhalt, unter dem Namen eines feudi caſtrenſis, Burg-Lehens verliehen. Dieſe Burggrafen nun waren die Commendanten des Schloſſes. Sie hatten zur Beyhülfe die Burgmänner, denen ebenfals kleine Burglehne bey den Schlöſſern verliehen waren, um davor in Kriegs-Läuften mit ihrem Volk die Schlöſſer zu beſetzen und wieder den Anfall und Feinde zu vertheidigen. Als aber die geworbenen Soldaten aufkamen: ſo geriethe obige Verfaſſung in Abnahme und jetzo ſind theils Orten ſtatt der Burggrafen, die Amts-Hauptleute aufgekommen. Von dem allen man das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS Tit. Burglehen; Burgmänner nachſehen kan.

§. 3. Die Burggrafen hieſſen vormals auch: Vögte. Weichbild *Art. XVII.* Vogt das iſt der Burggraf; Caſtellane diploma de a. 1362. ap. de LVDEWIG *Reliq. Mſtor. Tom. VI. Lib. V. dipl. XLV.* p. 416. burggrauii ſeu caſtellani; *Præfecti.* Hiervon zeugen viele Urkunden, und unter mehrern eine vom Jahr 1230. in REINHARDS diſſ. de *titulo Com. Pal. p. 10.* und eine andere vom Jahr 1241. p. 12. Hier ſtehet Meinerus Præfectus Miſnenſis unter den Zeugen, da er vorher 1243 p. 14. Burggraf genennet worden. Vrbani comites, dipl. Wichmanni archiep. Magdeb. ap. de LVDEWIG *Tom. II. reliqu. p. 349.*

§. 4. Die Verrichtung des Burggrafen beſtande in Verwaltung der Juſtiz. Wie weit aber deſſen Gerichsbarkeit ſich erſtrecket habe, davon kan man keine algemeine Regel geben. Einiger Orten war ſolche in die Burg eingeſchränket und erſtreckete ſich nicht über die daran gelegene Stadt. (*) Anderwärts ſtunde dem Burggrafen auch in der Stadt, aber nur in einigen Sachen und Fällen die Iurisdiction zu. (**) Und an andern Orten erſtrecketen die Burggrafen die Gerichtsbarkeit über die Burg, und über die Stadt und ſogar auch über das herumgelegene Land, in bürgerlichen und peinlichen Fällen. (***)

(*) Gründlicher Bericht von allen und jeden der freyen und Kayſerl. Reichs-Städten Regalien, beſonders der Reichs-Stadt Friedberg. der I. Punct.

(**) Straßburgiſche Statuta *Cap. XIV.* von dem Burggraffen bey dem KOENIGSHOVEN *p. 705.* ſy des Burggraven Ambacht in der Stadt über die Sattler, die Kürſenner, die Hentſeuher, die Schachhütere, die Schmiede, die Müllner, die Küfere, die Beehrer, die Schwertfeger, die Obſer, die Winlute, und hat Gewalt zerichtene über dirre Miſſethat, die ſinlich Ambacht haut, an der Statt. Da man aber richten ſoll und beſſern, das iſt in des Biſchofs Pfallenze.

(***) REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Burggraf p. 158. u. f.

§. 5. Was die Verrichtungen des Böhmiſchen oberſten Burggrafen (*) anbelanget, davon giebet *Paulus* STRANSKY *de republica Boiema Cap. XIV.* folgende Nachricht: Burggrauiatus Pragenſis Supremus, tenendo fere opera vicaria ſiue abſentis, ſiue morte ſublati Regis loco, prohibendis repentinis hoſtium in regnum irruptionibus, tranquillitatisque publicæ turbationibus, coercendis iuris contumacibus præuaricatoribusque; cognoscendis regundorum finium, vel natis ex literarum obligatione controuerſiis, eſt ordinatus. Exercitus terreſtris præfectura, ſecundum Regem ſuprema, de iure competit ſemper. Dependent ab hoc munere ſupremo, tum Burggrauius arcis Pragenſis, quem Minorem vocant, cum ſuo conſilio & conſilii miniſtris quibusque; tum *Holomcii* h. e. lictores, ſiue Accenſi omnes.

(*) Kayſerlich *Reſcript*, daß der Herr *Vice*-Burggraf unter die Königlichen Herren Unter-Amt-Leute nicht zu rechnen iſt, vom 16. Nov. 1640. S. bey dem WEINGARTIN in *Codice Ferdinandeo-Leopold. Iuſeph. Caroliu. n. 81. p. 188.*

§. 6. Von dem Carlſteiniſchen Burggrafthum

thum meldet STRANSKIVS weiterhin num. IV. folgendes: Regalibus ornamentis ac priuilegiis gentis custodiendis, institutus est *Burggrauiatus Coroloſteineuſis*. Funguntur hoc officio semper nobilitatis vetustæ viri duo, Baro vnus, & alter Eques, qui arctissimo sicut Regi Regnoque, ita mutuo ipsi inter se, deuincti sacramento, non alibi quam intra regni fines esse perpetuo, domiciliumque habere tenentur. Hi quamuis pariter obstringuntur ambo ad prouidendum, ne quid Arx Caroloſteina, vel quæ in ea sunt, recondita, detrimenti capiant, emolumenta tamen ac fructus ex eius ditione tota -- non nisi ab vno, tantisper dum de vita vel functione decedat, percipi ex aſſe lex iubet. Vſufructuario collegæ præmortuo succedit demum, nemine interturbante, collega superstes, & similiter, vt decessor, quoad viuit, reditibus illis, solus fruitur. Si qua alterutrius vel vtriusque culpa contingat arcem hosti in manum venire, vel damnum aliquod reipub. noxium accipere, conuictus de culpa, siue alteruter siue vterque capitis famæque & bonorum amissione pœnas luit.

§. 7. Der Burggraf, dem vormals von dem Kayſer eine Stadt, Schloß oder Burg zu verwalten, anbefohlen worden, war unter den Marggrafen. Nemlich in Verrichtung gemeiner Landſaſſen und in Kriegsleuften. Auſſerdem aber war der Burggraf, nach Auſſag des Sächſen-Spiegels *Lib.* 3. *Art.* 52. Richter über einen Marggrafen, in bürgerlichen Sachen, aber in peinlichen Sachen hörte er nur die Klage, und ſchriebe dann dieſelbe an das Reich, worüber der König ein Urtheil funde. Den Burggrafen ware die Gerichtspflegung an denen Orten und Herrſchaften befohlen, welche die Kayſer und Könige den Biſchöffen und Richtern eingegeben hatten. Denn es hatten ſich die Kayſer hier gemeiniglich eine Burg oder Ort vorbehalten, darinnen an ſtat des Kayſers, ſolche Burggrafen die Gerichte hegen und halten muſten. Denn anfänglich bekümmerten ſich die Biſchöffe allein um geiſtliche Sachen, und hatten mit weltlichen Geſchäften und Gerichten nichts zu thun. Als ſie aber nach und nach mächtiger wurden, lieſſen ſie ſich auch die weltlichen Händel gefallen. (*)

(*) SPANGENBERG Adels-Spiegel *Lib. X. Cap. XX. pag.* 317.

§. 8. Die Beſtellung der Burggrafen beruhete alſo theils Orten auf den Kayſer, theils auf den Herzog, theils auf den Biſchof, und überhaupt auf den Herrn des Ortes. Man ſehe davon mit mehrern PFEFFINGER *ad Vitriar. Tom. II. Lib. I. Tit. XVII. §. 7. p. 592. u. f.* REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. ROM. GERM. Tit. Burggraf und die aldort angeführten Schriften.

§. 9. Zu Halle in Sachſen waren die Burggrafen, die Blut-Richter, welche zu gewiſſen Zeiten im Jahr öffentlich gehegte Gerichte hielten, dabey ſie an Schultheis und Schöppen eilf Beyſitzer hatten. Anfangs präſidireten ſie in Perſon, nachmals aber lieſſen ſie ihre Stelle durch ihren Statthalter oder Vicarium, den Schultheiſſen mehrentheils vertreten, und weil die Erz-Biſchöffe, nach den canoniſchen Rechten, mit Blut-Sachen nichts zu ſchaffen haben dürffen, über die vier Fraiſch-Fälle richten. Es erhellet ſolches ganz deutlich aus dem Diplomate, darinnen Erz-Biſchoff Albertus zu Magdeburg unter dem 20. Septembr. 1221. den von Burggraf Burcharden getroffenen Verkauf der Advocatie an das Cloſter Berge beſtätiget. Hier heiſſet es: Notum itaque facimus vniuerſis Chriſti fidelibus, quod nobilis vir, fidelis noſter, Burchardus Magdeburgenſis Burggrauius rediens a partibus transmarinis, vbi steterat in obſequio terræ ſanctæ, propter quod aliquantis fuerat debitis obligatus, quum ipſum vrgeret inſtantia debitorum, obtulit dilecto Filio noſtro Bertramo Abbati monaſterii S. Ioannis in monte Magdeburgenſi aduocatiam bonorum ipſius monaſterii de ipſius manibus redimendam. Et Burggrauio quidem & Abbate & conuentu eius concordantibus ſuper eo, vt aduocatia præfata quadringentis Sexaginta marcis redimeretur ab ipſo; Nos, ne contractus idem dubius haberetur, per verba ipſorum contrahentium exprimi voluimus, quid ſub aduocatiæ nomine concludatur. Ex eorum itaque proteſtatione coram nobis facta, nomine Aduocatiæ omne illud ius intelligitur comprehendi, quod Ioannes, qui dicitur Aduocatus montis de manu Burggrauii tenere dinoſcitur, ac totum illud ius, quod ad Burggrauium pertinet in raptu & effuſione ſanguinis, & in inſidiis & in irruptione quæ Noth, Blutruſt, Lage, Heimſuke vulgaliter appellantur, ac præterea ius banni & trium iudiciorum annuorum, quibus ante palatium noſtrum conſueuerunt Burggrauii præſidere in loco, qui vulgo Palenze nominatur.

§. 10. Dieſes Burggrafen-Amt trugen die Burggrafen von den Ertz-Biſchöffen zu Lehen. Wann ſie von denſelben beliehen waren, empfingen ſie den Blut-Bann von dem Kayſer, damit ſie hinwieder die Schultheiſſen zu Afterlehnen beleheneten. Solches iſt vermuthlich aufkommen, als das Burggrafthum an die Churfürſten zu Sach-

ſen, Ascaniſchen Stammes, gelanget, indem es ſich nicht ſchicken wollen, daß der Churfürſt ſelbſt in einem fremden Stadt-Gerichte präſidiren ſolte, da er die Gerichte in ſeinem eigenen Lande, durch dazu beſtelte Richter, verwalten lieſſe. Als folgends das Churfürſtl. Sächſiſche Haus, Ascaniſchen Stammes 1422. mit Alberto ausſturb, und Marggraf Friedrich der Streitbare zu Meiſſen von Kayſer Sigismundo die Chur-Würde erhielte, ließ er ſich auch von dem Kayſer mit dem Burggrafthum zu Magdeburg und Grävengedinge zu Halle beleihen, und weil er wohl ſahe, daß es ohne Streitigkeit mit dem Ertz-Biſchoffe nicht abgehen würde, ſo machte er ſich an die Städte Magdeburg und Halle, die damals mit dem Ertz-Biſchoff in öffentlicher Fehde lagen, und ließ mit ihnen handeln, daß ſie ihn gutwillig zum Burggrafen aufnehmen möchten. Halle ließ ſich dazu willig finden, weil es an dem Churfürſten, als einem nahen und mächtigen Nachbar, einen ſtarken Rückenhalter gegen den Ertz-Biſchoff zu überkommen vermeinte. Dagegen verſprach der Churfürſt, die Schöppen bey ihrer alten Gerechtigkeit zu laſſen, und den Schultheiſſen und Saltzgräfen mit dem Blutbann jederzeit ohne Gifft und Gabe umſonſt zu beleihen, auſſer daß jeder bey der Einweiſung in die Gerichtsbank dem Churfürſten eine Lage ſüſſen oder Rheinwein ſchenken ſolte.

§. 11. Nachhero maßten ſich die Churfürſten mehrerer Gerechtigkeiten an, als ihnen die Ertz-Biſchöffe zuſtunden, ſonderlich zu Cardinal Alberti Zeiten, darüber es mit Churfürſt Johann Friedrichen groſe Zwiſtigkeiten ſetzte. Dieſes daurete unter den folgenden Ertz-Biſchöffen fort, bis endlich ſolcher Streit Anno 1570. durch den Eißlebiſchen Permutations-Receſs geendiget, und das Burggrafthum Magdeburg ſamt dem Gravengedinge zu Halle, von dem Churfürſten zu Sachſen, durch Abtretung der Landes-Hoheit über ein groſes Stück in der Grafſchaft Mansfeld, redimiret worden. Worauf denn auch der damalige Adminiſtrator eine Reformation und Ordnung vor die Gerichte und den Schöppenſtuhl verfaſſen, den Schultheiſſen und Schöppen aufs neue verenden, in ſeinem Nahmen mit dem Blutbanne beleihen, und in die Gerichts-Banck vor dem Rolande einweiſen ließ. (*)

(*) Herr Geheimen Rath von DREYHAUPTS *Pagus Neletici & Nudzici Tom. II. Part. Spec. Lib. XIII. Cap. I. p. 461. 462.*

§. 12. Ueberhaupt von Burggrafen kan man mit Nutzen gebrauchen Henr. Gunth THULE-MARII adi. de *Burggraviis* Franckfurth 1691. 4to.

Burggrafen-Geding.

§. 1. Erklärung. §. 2. Burggrafen-Geding zu Giebichenſtein.

§. 1.

Burggrafen Geding wurde vormals ein unter des Burggrafen Vorſitz öffentlich gehaltenes Gerichte genennet.

§. 2. Dergleichen Burggrafen-Geding fande ſich ehedem unter andern auch zu Giebichenſtein bey Halle in Sachſen. Dabey der Giebichenſteiniſche Burggraf und nachher die Amtshauptleute präſidirten, und die Bank mit 7. Elſiſten oder Landgerichts-Schöppen aus den Dörffern Hohen, Spickendorff, Hondorff, Beſen, Dießkau, Wörmlitz und Benkewitz beſetzt wurde. Aus welchen ſieben Dörffern noch jetzo die Landrichter und Landſchöppen des Amts Giebichenſtein genommen werden. Auſſer, daß an ſtatt Hendorff, ſo verwüſtet, und Dießkau, und Beſen, ſo davon abkommen, Mötzlich, Teicha und Ließkau darzu geſchlagen ſind. Zu dieſes Burggrafen-Geding gehöreten 71. Oerter und Dörffer. (*)

(*) Hr. Geheimen Rath von DREYHAUPTS *Pagus Neletici & Nudzici Tom. II. Part. Spec. P. II. Lib. I. Cap. I. §. 8. p. 870.*

Burgundiſche Geſetze.

§. 1. Der Burgundiſchen Geſetze-Beſchr. §. 2. Zuſammentragung. §. 3. Sie galten allein unter den Burgundern, nicht aber unter den bezwungenen Römern, und waren mit Einſtimmung der Groſen verfertigt worden. §. 4. Finden Beyfall. §. 5. Heiſſen auch Lex Gundebada.

§. 1.

Die Burgundiſchen Geſetze faſſen in ſich die Rechte und die Gewohnheiten, wornach die Burgunder ihre bürgerlichen Handlungen einrichten müſten, und nach welchen ihre Streitigkeiten entſchieden und die begangenen Verbrechen beſtrafet worden.

§. 2. Dieſe Geſetze ſind von der Burgunder König GVNDEBALDO, um das Jahr 500, in der Stadt Lion, wo er ſeine Reſidenz hatte, errichtet worden. (*) Man findet dieſe Geſetze bey dem HEROLD p. 149, wo deren Anfang alſo lautet: In Dei nomine, agnoſcendi fidei, domini noſtri glorioſiſſimi *Gundobaldi* Regis, Liber Conſtitutionum, de præteritis & præſentibus, atque in perpetuum conſeruandis Legibus, editus ſub die III. Calendas Aprilis Lugduno, amore iuſtitiæ, per

per quam Deus placatur, & poteſtas terrenæ dominationis adquiritur. Sie ſtehen auch bey dem LINDENBROG, p. 266. mit folgendem Anhang: In Dei nomine anno ſecundo Regni Domni noſtri gratioſiſſimi Gundebaldi Regis, Liber conſtitutionum de præteritis & præſentibus atque in perpetuum conſeruandis Legibus, editus ſub die IV. Kal. Aprili Lugduni. Und über dem ſind ſie auch in des GEORGISCH Corp. Iur. Germ. antiq. zu leſen.

(*) GREGORIVS TVRONENSIS *Lib. II. Hiſt. Francic. c. XXXIII.* Ipſe vero, nehmlich Gundebaldus, regionem omnem, quæ nunc Burgundia dicitur, in ſuo Domino reſtaurauit. Burgundionibus Leges mitiores inſtituit, ne Romanos opprimerent.

§. 3. Es galten aber dieſe Geſetze allein in dem Königreich Burgund, unter den Burgundiern. Denn alſo heiſſet es in der Vorrede: Inter *Romanos* vero interdicto ſimili conditione venalitatis crimine, ſicut a parentibus noſtris ſtatutum eſt, Romanis Legibus præcipimus iudicari, qui formam & expoſitionem Legum conſcriptam, qualiter iudicent, ſe nouerint accepturos, vt per ignorantiam ſe nullus excuſet. Sie wurden mit Einſtimmung der Groſen des Reichs verfertiget. Man erſiehet ſolches klärlich aus nachſtehenden Worten der Vorrede: Amore iuſtitiæ, per quam Deus placatur & poteſtas terrenæ dominationis adquiritur, ea primum *habito conſilio comitum, procerumque noſtrorum* ſtuduimus ordinare, vt integritas & æquitas iudicandi a ſe omnia præmia, vel corruptiones excludat. Omnes itaque adminiſtrantes iudicia ſecundum Leges noſtras, quæ communi tractatu compoſitæ & emendatæ ſunt, inter Burgundionem & Romanum præſenti tempore iudicare debebant. Und der Schluß der Vorrede lautet wie folget: Conſtitutionis vero noſtræ ſeriem placuit etiam adiecta Comitum ſubſcriptione firmari, vt definitio, quæ ex tractatu noſtro & communi omnium voluntate conſcripta eſt; etiam per poſteros cuſtodita perpetuæ pactionis teneat firmitatem.

§. 4. Die Burgundiſchen Geſetze haben wegen ihrer Billigkeit, Lob gefunden. Beſonders iſt zu bemerken, daß ſie die bezwungenen römiſchen Unterthanen, welche Romani genennet werden, den Burgundiern gleich geachtet. die verordnen ferner, daß jedes Gerichte zwey Graviones oder Richter, deren der eine ein Römer, der andere ein Burgunder ſey, haben, und keiner ohne den andern etwas vornehmen ſolle.

§. 5. Dieſes Recht heiſet bey den alten auch *Lex Gundebada*. Die Franken wie wohl ſie die Burgundier überwunden hatten, lieſſen ihnen dennoch gedachte Geſetze. Es wird ihrer daher in den Capitularibus einige mahl gedacht. Alſo heiſet es in *Capitul. Caroli M. a. 813.* Karolus Sereniſſimus Imperator Auguſtus, a Deo coronatus, magnus & pacificus, cum Epiſcopis, Abbatibus, Comitibus, Ducibus, omnibusque fidelibus chriſtianæ Eccleſiæ conſenſu conſilioque conſtituit ex Lege Salica, Romana atque GVNDOBADA capitula iſta in palatio Aquis, vt vnusquisque fidelis iuſtitias ita faceret, quæ & ipſe manu propria firmauit capitula iſta, vt omnes fideles manu roborare ſtuduiſſent. In *LL. Longobard. Lib. II. Tit. IV. l. 22.* vt infantes, qui ſine rationabili ætate ſunt, non cogantur iurare, ſicut GVNDEBADA LEGE viuentes, faciunt. Et qui ſemel per iuratus fuerit, nec alterius iurator exiſtat. Dahero heiſet es in *Caroli M. Capitul. Aquisgran. a. 789. C. LXII.* & vt paruuli, qui ſine rationabili ætate ſunt, non cogantur iurare, ſicut *Gunebodingi* faciunt. Dahin gehet auch das Capitular. Francofurt. a. 794. C. XLIII. & paruuli non trahantur ad ſacramentum, ſicut *Gundbadingi* faciunt.„ AGOBARTVS ſchriebe an den Kayſer Ludouicum aduerſus Legem Gundobadi, & impia certamina, quæ per eam geruntur. Quæ vtilitas eſt, vt propter legem quam dicunt *Gundobadam*, cuius auctor extitit homo hæreticus, & fidei catholicæ vehementer inimicus, (cuius legis homines ſunt perpauci) non poſſit ſuper illum teſticari alter etiam bonus Chriſtianus? Ex qua re oritur res valde abſurda, vt ſi aliquis eorum in cœtu populi aut etiam in mercato publico commiſerit aliquam prauitatem, non coarguatur teſtibus, ſed ſinatur periurare; tanquam non fuerint per quos veritas poſſet agnoſci. Hic manifeſte apparet damnoſam eſſe damnabilem legem. (*)

(*) Allein die Burgundiſchen Geſetze ſind ſo unbillig nicht, als AGOBARTVS meinet. Die angenommenen Duelle waren auch bey andern Völkern üblich, und ſind nach den damaligen Sitten und Gedenkens-Art zu erklären. Wohingegen ſich manch gutes in dieſen Geſetzen findet. Dahin wir die Strenge gegen die Verbrecher rechnen, da auf den Todſchlag poena mortis geſetzet war; obſchon bey andern Völkern der Mord mit Geld gebüſſet werden konnte. Ferner die ſcharfe Strafe unbilliger Richter, davon es heiſſet: Quod ſi quis Comitum, Optimatum, Maiorum Domus, corruptus contra leges noſtras, aut etiam iniuſte iudicans de cauſa vel iudicii præmium conuictus fuerit accepiſſe, ad exemplum omnium, probato crimine, capite puniatur. Ueberhaupt iſt von den Burgundiſchen Geſetzen zu bemerken, daß ſie den römiſchen am näheſten kommen.

Bürge.

§ 1. a. Erklärung. §. 1. b. Anderweite Benennung der Bürgen in den mittlern Zeiten. §. 2. Eintheilung. §. 3. Der Bürge muß vermögend seyn. §. 4. Wer Bürgschaft leisten könne. §. 5. Frauens-Personen sind davon ausgeschlossen. §. 6. Schriften von dem SCto Velleiano. §. 7. 8. Unterschied der teutschen und römischen Rechte hierinnen. §. 9. a. Lübisches Recht. §. 9. b. Nürnbergische Reformation. §. 10. 11. Fernere Einschränkungen der Bürgschaft-Leistung. §. 12. Für was Personen es erlaubet, Bürge zu werden. §. 13. a. Hamburgisch Stadt-Recht. §. 13. b. Brandenburgisch Land-Recht des Herzogthums Preusen. §. 13. a. Zu was der Bürge verbunden ist. Hamburgisch Stadt-Recht. §. 14. b. Brandenburg. Land-Recht des Herzogthums Preusen. §. 14. c. Wurster Land-Recht. §. 14. d. Würtembergisch Land-Recht. §. 15. Bürgschaft für den Brautschatz. Hamburgisch Stadt-Recht. §. 16. a. Schärfe der Teutschen Rechte gegen den Bürgen. §. 16. b. Nürnbergische Reformation. §. 16. c. Der Stadt Breßlau Gerichts-Ordnung. §. 16. d. Lübisches Recht. §. 16. e. Wurster Land-Recht. §. 16. f. Verbindlichkeit der Bürgen in Anschung der Zinsen. §. 17. a. Ob die Bürgen erlediget werden, wenn der Haupt-Schuldner Frist erlanget. Chursächsische Constitution. §. 17. b. Fürstl. Oelsische Landes-Ordn. §. 17. c. Würtembergisch Land-Recht. §. 18. Der Bürge transferiret die Bürgschaft auf seine Erben. Teutsche Rechte. §. 19. a. Magdeburg. Policey-Ordnung. §. 19. b. Culmisches Recht. §. 19. c. Curländische Statuta. §. 20. Wo ein anderes in Gebrauch ist. §. 21. Day ande schrae van Soist. §. 22. Beneficia der Bürgen. Von deren Renunciation. §. 23. Chursächs. Constit. §. 24. Magdeburg. Policey Ordnung. §. 25. Wie? wenn der Bürge sich als Haupt-Schuldner verbunden hat. §. 26. Chursächsische Constitution. §. 27. Magdeburgische Policey-Ordnung. §. 28. Wenn das Beneficium excussionis nicht statt findet. §. 29. Magdeburg. Policey Ordnung. §. 30. Wenn ferner dieses Beneficium cessiret. §. 31. a. Hamburgisch Stadt-Recht. §. 31. b. Brandenburg. Land-Recht des Herzogth. Preusen. §. 31. c. Landgerichts-Ordn. in der alten Mark. §. 31. d. Churländische Statuta. §. 31. e. Würtemb. Land-Recht. §. 32. a. Beneficium diuisionis. §. 32. b. Cammergerichts zu Berlin Erklärung. §. 32. c. Brandenb. Land-Recht des Herzogth. Preusen. §. 32. d. Curländische Statuta. §. 32. e. Würtembergisch Land-Recht. §. 33. Wie, wenn einer für alle sich verbürget. §. 34. a. Hamburg. Stadt-Recht. §. 34. b. Fürstl. Oelsische Landes-Ordn. §. 34. c. Brandenb. Land-Recht des Herzogth. Preusen. §. 34. d. Des Churfürsten Johann Georg Verbesserung der Landes-Constitutionen. §. 34. e. Wurster Land-Recht. §. 35. Beneficium cedendarum actionum. §. 36. Nutzen in Ansehung der Mitbürgen. §. 37. a. Hamburgisch Stadt-Recht. §. 37. b. Nürnbergische Reformation. §. 37. c. Des Churfürsten Joh. Georg von Brandenb. Verbesserung der Landes-Constitutionen. §. 37. d. Brandenb. Land-Recht des Herzogth. Preusen. §. 37. e. Würtembergisch Land-Recht. §. 38. Wenn der Bürge ledig wird. Culmisch Recht. §. 39. Ferner Mittel los zu kommen. §. 40. Nürnbergische Reformation. §. 41. a. Erläuterung in Ansehung der bestimmten Zeit. §. 41. b. Brandenburgisch Land-Recht des Herzogthums Preusen. §. 41. c. Würtembergisch Land-Recht. §. 42. Von Versetzung der Bürgen. Chursächs. Landes-Ordnung. §. 43. Ober-Lausitzische Landes-Ordn. §. 44. Verordnung des Hamburg. Stadt-Rechts von Bürgen. §. 45. Culmisches Recht. §. 46. Von Burgschaften einen zu Gerichte zu stellen. Culmisches Recht. §. 47. Lübisches Recht. §. 48. Brandenb. Land-Recht des Herzogthums Preusen. §. 49. Würtembergisch Land-Recht. §. 50. Der Stadt Breßlau Gerichts-Ordnung.

§. 1. a.

Bürge wird genennet, der sich verbindet, die Bezahlung der Schuld auf sich zu nehmen, im Fall solches der andere zu gehöriger Zeit nicht selbst thun sollte. Es ist die Person, die für den andern gut saget.

§. 1. b. Bürgen heisen in den mittlern Zeiten auch *Salburgii*. Welche Benennung aus den zweyen Worten Salen oder zahlen und Bürgen zusammen gesetzet ist. Zahlbürgen. Ferner *Wadii*; welches Wort man von dem lateinischen *Vas*, *Vades* herführet.

§. 2. Es giebet verschiedene Gattungen der Bürgen. *Fideiussor simplex* ist, der zu mehrerer Sicherheit des Gläubigers die Bezahlung der Schuld über sich nimmet, wenn der Haupt-Schuldner nicht Wort halten sollte. Dieser heiset auch *Adpromissor*. *Fideiussor succedaneus* oder der Rückbürge wird derjenige genennet, so um mehrerer Sicherheit des ersten Bürgen verspricht, für die Schuld zu haften. Der Schadloß-Bürge oder *Fideiussor indemnitatis* (*) ist, an den der Gläubiger sich halten kan, wenn er weder von seinem Hauptschuldner, noch von dessen Bürgen die Bezahlung einzutreiben vermag. (**)

(*) Qui sese obligat ad id, quod creditor a debitore seruare nequiuerit, vel qui in subsidium promittit, quanto minus a principali exigi potest. CARPZOV *decis. XIV. n. 19.*

(**) STRYCK *VS. Modern. π. Lib. XLVI. Tit. I. §. 2. p. 428.*

§. 3. Der Bürge wird zu mehrerer Sicherheit der Wiederbezahlung der aufgenommenen Schuld bestellet. (§. 1.) Er muß also eine Person seyn, deren Vermögen zu Vergleichung der Schuld-Post hinreichend ist. In den Longobardischen Gesetzen wurde daher Lib. 2. Tit. 21. l. 27. verordnet: vt quisquam, qui ad Wadiam, i. e. h. l. pignus obligationem soluendam tres fideiussores dat, tales constituat, qui ad minimum tantum habeant, quam ipsa obligatio est, sin minus, nemo eos accipere tenetur.

§. 4.

§. 4. Wer berechtiget iſt, mit ſeinem Vermögen zu ſchalten und zu walten, dem ſtehet es ordentlicher Weiſe frey, Bürge für den andern zu werden. (*) Doch iſt dieſe Freyheit zu bürgen, durch die Geſetze, oder beſondere Verträge, vielmals eingeſchränket. (**).

(*) Hamburgiſch Stadt-Recht 2. Theil *Tit. VI. art. 2.* Alle dieſelben, ſo vor ſich beſtendiglich contrahiren, können ſich auch für andere bürglich verpflichten, dahero Weiber, ſo nach dieſem unſerm Stadt-Recht unmündig, und Knaben unter achtzehn Jahren, ohne ihre Curatorn und Vormündere ſich nicht können als Bürgen beſtändiglich verpflichten.

(**) Chur-Fürſtlich Brandenburgiſch Land-Recht des Herzogthums Preuſen *Lib. IV. Tit. VIII. Art. I. §. 3.* Solche Bürgſchaft können alle diejenigen thun oder leiſten, qui liberam rei ſuæ habent adminiſtrationem, welche mit den ihrigen thun mögen, was ſie wollen: Jedoch werden hievon excipiret und ausgenommen die Frauen und etliche andere Perſonen, darin die Rechte einen Unterſchied machen und halten.

§. 5. Alſo mögen Frauens-Perſonen nach den römiſchen Rechten nicht Bürge für einen andern werden. (*) Das bekannte *Senatus Conſultum Velleianum* benimmt ihrer Bürgſchaft alle Kraft. Haben ſie für einen andern gut geſaget und werden deswegen belanget, ſo können ſie ſich mit dieſem SCto ſchützen.

(*) Dahin gehet auch die Verordnung in dem *Edicto Theoderici;* welche wahrſcheinlich aus dem römiſchen Recht alſo iſt angenommen worden.

§. 6. Dieſe Rechts-Wohlthat iſt aber in Teutſchland weder durchgängig, noch ohne manche Einſchränkung in Gebrauch kommen. Es verdienet hiervon nachgeſehen zu werden THOMASII diſſ. *de exiguo uſu Senatus conſulti Velleiani* und von LUDEWIG *de differentiis Iuris Romani & Germanici in Senatus conſulto Velleiano, atque mulierum obligationibus, aliis.*

§. 7. Der Herr von Ludewig iſt ſonderlich bemühet, den wenigen Nutzen dieſes SCti zu zeigen. Er erinnert, daß deſſen Inhalt, ſchon vor dem Velleio in die acht Secula bekannt, und der alte Gebrauch durch dieſes SCtum nur wieder eingeführet worden; oder lex, quæ iuris permiſſiui vorhero geweſen, prohibitiua worden ſey; da hingegen die Teutſchen Sitten ſowohl als Geſetze, alle Handlungen der Weiber zuließen, es mogten ſolche den Mann oder andere betreffen. Wobey dann die Frankfurtiſche und Nürnbergiſche Statuta, ferner die Hamburgiſche, Lübeckiſche, Cölniſche, Lüneburgiſche, Heßiſche, Nordhäuſiſche, Mühlhäuſiſche, Holſteiniſche, Brandenburgiſche, Anhältiſche, Gothiſche, Kemptiſche, Stettiniſche, Oeſterreichiſche, Würtenbergiſche, Bayeriſche, Preuſiſche, Fränckiſche und Sächſiſche Rechte und Landes-Ordnungen, nicht minder die Holl- und Niederländiſche, Franzöſiſche und Polniſche Rechte, angeführet werden. Hierauf unterſuchet und widerleget er derer Meynung, die davor halten, daß auch in römiſchen Rechten den Weibern, dem SCto Velleiano zu renunciren erlaubet ſey. Dieſes wäre nur nach den teutſchen Rechten zu behaupten, als welche einig und allein auf Treue und Glauben ſähen; Dahero wäre zu wünſchen, daß man entweder dieſes SCtum ordentlich einführen, oder gänzlich abſchaffen mögte. In Betrachtung daß die renunciatio von einigen zwar verſtattet, von andern aber hierbey dieſes erfordert werde, daß ſie nicht ſimplex, ſondern entweder iurato, oder in iudicio, oder præuia admonitione iurium vel beneficiorum, aller weiblichen Freyheiten überhaupt, oder in Gegenwart des Curatoris, des Mannes und der Freunde geſchehe. Aus welchen vielen Einſchränkungen und Rechten die gröſten Verwirrungen entſtünden.

§. 8. Wobey dann ferner zu erinnern; daß 1) nach den römiſchen Rechten die Frau das als Bürge bezahlte, wieder fordern kan, welches aber in einigen Landen weiter nicht verſtattet wird, als wann ein Betrug oder Zwang darzu gekommen iſt. 2) Daß die Weiber das Fideiuſſionis cauſa verſetzte Pfand wieder zu fordern Macht haben. 3) Wie dann auch, im Fall die Frau Geld bekommet, und dabey dem SCto Velleiano renunciret, die Obligatio als gültig anzuſehen iſt, obgleich hierüber die Dd. noch ſehr ſtreitig ſind. 4) So iſt auch die *Authentica ſi qua mulier*, in Teutſchland nicht ſo ſehr fauorabel anzuſehen, ſondern es wird die Bürgſchaft der Weiber vor die Männer in verſchiedenen Fällen verſtattet, weil die Ehen unzertrennlich, auch die Weiber mit den Männern an vielen Orten in Gemeinſchaft der Güter leben, mithin der Mann ſeine Frau nicht ſo, wie bey den Römern, ohne Geld oder anders fortſchicken kan. Woraus denn billig der Schluß dahin zu machen iſt, daß 5) nach den teutſchen Rechten die vor die Freyheit, Ehre und guten Namen des Mannes geleiſteten Bürgſchaften der Weiber, gelten müſſen. 6) Konnten die Weiber bey den Teutſchen vor Fremde nicht ſo leicht, wie bey den Römern ſich verbürgen, weil die Männer bey verſamten Ehen doch ſo viel als Curatores der Weiber ſind, in verdingten Ehen aber, bey den paraphernalibus, Vſumfructum haben, mithin dieſe diſtinction der vielen hieraus in praxi entſtehenden Unordnungen halben, wohl zu merken iſt. 7) Hatten

ten zwar bey den Römern die Weiber, wenn ſie extra ſcripturam ſich vor Fremde verbürget, das SCt. Velleianum gar nicht nöthig, immaſſen alsdann der actus ipſo iure nullus geweſen, wann ſie aber vor drey Zeugen in Inſtrumento ſolches gethan, haben ſie exceptione SCti Velleiani ſich helffen müſſen; dahingegen vor die Männer ſie ſich weder ſchriftlich noch mündlich haben verbürgen können. Den teutſchen Rechten nach aber, ſind die vor 3. Zeugen oder Notario & duobus teſtibus geſchehene Verſchreibungen gleichwohl gültig, ſo daß in ſo ferne error ein Ius machet, wie dann in Praxi kein Unterſcheid gemachet wird, ob der actus ipſo iure oder erſt per exceptionem ſich annulliret. Wiewohl hierüber und in wie ferne Inſtrumenta ſolennia und privata, auch Renunciationes hierbey nöthig, nicht minder ob die Exceptio SCti Velleiani nach poſt litem conteſtatam, oder rem iudicatam ſtatt habe? verſchiedene Zweifel obwalten.

§. 9. a. Nachdem Lübiſchen Recht kan eine Frauens Perſon, ſo keine Kauffrau iſt, ſich nicht gültig verbürgen. Sind aber ihre Vormünder damit zufrieden, dann gilt die Bürgſchaft. Sie muß aber hierbey ihrer fräulichen Gerechtigkeit erinnert ſeyn und ſich derſelben verziehen haben. (*)

(*) STEIN Einleitung zur Lübiſchen Rechtsgelehrſamkeit §. 247.

§. 9. b. In der Nürnbergiſchen Reformation iſt desfalls im XIX. Titul V. Geſetz von Pürgſchaften der Frauen und Jungfrawen, folgendes verordnet: „Wiewol die Weibsperſonen durch die Kayſerlichen Recht, der Pürgſchaft halb, hoch fürſehen und gefreyet ſein, jedoch nach Gelegenheit aller Handtierung dieſer Stat und zu Handhabung gemaines Nutz, trawens und glaubens, ſo ſollen die Witfrauen und Junkfrawen, die achtzehen Jar erfüllet und unbevormund ſein, und ir aigen gut haben, wann ſie ſich in Pürgſchaft einlaſſen, verpunden, und zu bezalen ſchuldig ſein, allermaſſen und geſtalt, wie hievor der Mannsperſonen halben geordnet iſt.

Dergleichen mögen die Eefrawen, ſo in verdingter Heirat ſitzen, ſich mit Wiſſen irer Eemenner, für andere in pürgſchaft begeben und verpflichten.

Es ſoll auch jnen unbenommen ſein, für jre Eemenner Pürgſchaft zu thun, und ſich derhalb zu verpflichten und zu verſchreiben, doch dergeſtalt, das ſolche Verpflichtung und Verſchreibung, in beyſein zwayer des klainern oder größern Raths, oder ſonſt zwayer jrer Freund, als erbetner Zeugen, geſchehe.

Wo aber ein Eefrau mit jrem Mann in verſamenter heirat ſeße, ſo kan ſie ſich on deſſelben jres verſamenten Eegenoſſen wiſſen und willen, in kein Pürgſchaft begeben, wie auch hergegen der Man diſes Falls, on ſeiner Eefrawen Bewilligung, ſich in ainiche Pürgſchaft, nit einlaſſen ſoll oder kan.

Aber die Eefrawen, ſo verdinglich geheiret, und doch mit iren Eemennern in gemeinem Gewerb und Handtierung ſteen, in Fellen, da eins für das ander, laut hernach geordenter Geſetz, zu bezalen ſchuldig iſt, die mügen ſich auch für andere verpflichten und Pürgſchaft thun, doch jren Eemännern, ſo darein nit verwilligt, an jrem gepürenden Teil, gemainer Handlung, unvergreiffenlich und on Schaden. (*)

(*) Man kan anbey nachſehen *Io. Iac.* BECKII diſſ. de *Iuribus Feminarum Norimbergenſium ſingularibus Cap. II. §. I. u. f. p.* 11. u. f. die Anmerkungen über die Nürnbergiſche Reformation *Tom. II. p. 189-214.* woſelbſt ausführlich von den Bürgſchaften der Frauens-Perſonen gehandelt wird.

§. 10. Ferner ſollen Soldaten für andere nicht Bürge werden. Auch iſt ſolches den Geiſtlichen unterſaget, wiewohl die Evangeliſchen ſich nach dieſer Verordnung der gemeinen Rechte nicht zu richten pflegen. An einigen Orten iſt zwar die Freyheit zu bürgen nicht gänzlich aufgehoben, gleichwohl aber in eine gewiſſe Summe eingeſchränket. Alſo gedenket OBRECHT in politiſchen Bedenken *p. 88.* bey dem RESOLD *in theſ. pract. v.* Schadloß Bürge *in addit. Dietherri:* zu Freyburg im Brißgau darf kein Unterthan ſich über 100 oder 200 Gülden ohne der Obrigkeit Conſens zum Bürgen obligiren.

§. 11. Hiernächſt pflegen auch öfters Standes-Perſonen in Haus-Verträgen, zu mehrerer Beybehaltung ihrer Güther, dahin Abrede zu nehmen, ſich vor andere nicht in Bürgſchaft einzulaſſen. Man findet in dergleichen Pactis die Clauſel eingerücket: „Solte auch einer von dieſer Familie ſich unterfangen, über dieſen jetztgetroffenen Erb-Vergleich ſich bürglich einzulaſſen, und dergeſtalt ſeine Güther zu verpfänden, ſo ſoll ſolche Verpfändung null und nichtig ſeyn. (*)

(*) STRYCK *Vſ. Modern. Tom. vlt. p.* 430.

§. 12. Wo ſich nun dergleichen Einſchränkungen nicht finden, iſt es erlaubt Bürge vor einen andern zu werden, der andere mag ſeyn, wer er will. So gar verſtatten die gemeinen Rechte *I. 25. π. de fideiuſſoribus* vor einen minderjährigen, verſchwen-

deri-

derischen oder wahnwitzigen Menschen die Bürgschaft. Hat gleich der Bürge gegen den Schuldner keine action, so bestehet dennoch die Bürgschaft. STRYCK *Vs. Moder. l. c. p. 434.* Man vermuthet, der Bürge habe sich animo donandi darzu verstanden.

§. 13. a. Hamburgisch Stadt-Recht der 2. Theil *Tit. VI. Art. I.* „In allen Obligationen und Handlungen, es sey dann dasselbe ausdrücklich in den Rechten verboten, können Bürgen genommen werden, welche nicht allein sich, sondern auch ihre Erben verbinden, ob gleich derer in der Verschreibung nicht gedacht wird, es were denn, daß in der Verschreibung ausdrücklich beschieden, daß an statt des Bürgen, so verstorben möchte, der Schuldiger dem Gleubiger einen andern Bürgen setzen solte, dann auf sothanen Fall haben die Erben des verstorbenen Bürgen sich excipiendo zu schützen: Aber Malefitz-Sachen, als Diebstahl, Raub, Mord, und dergleichen, so jemandt auf handhafter That begriffen, hat derselbe keiner Bürgen zu geniessen. Weren aber die Verbrechungen also beschaffen, daß sie nicht an Leib und Leben giengen, können dafür Bürgen genommen werden, welche sich zu einer gewissen Poen müssen obligiren, und da die Sachen ihrem Principal zuwieder liesse, werden sie mit erlegung der Poen entfreyet.

§. 13. b. Churfürstl. Brandenburg-Land-Recht des Herzogthums Preussen. *Lib. IV. Tit. XIII. Art. I.* „Es können und mögen aber in allen Contracten, Obligationen und Verpflichtungen Bürgen gestellet und angenommen werden, es sey auch die Obligation und Verbindung oder Verpflichtung, wie sie wolle, natürlich oder bürgerlich; welches doch nicht statt hat in peinlichen und Criminal-Sachen, die an Haut und Haar gehen. Dann in derselben keine Bürgschaft zugelassen noch angenommen wird, cum poenæ suos debeant tenere authores, et nemo sit dominus suorum membrorum.

§. 14. a. Der Bürge ist aber zu einem weitern nicht verbunden, als der Haupt-Schuldner selbst sich verbindlich gemachet hat; (*) auch mag die Bürgschaft über die Worte der Verschreibung nicht erstrecket werden. In dem Hamburgischen Stadt-Recht ist *Part. II. Tit. VI.* desfalls folgendes verordnet:

Art. III. Die Bürgen können nicht also verbunden werden, das sie mehr solten bezahlen dann der Principal Schuldener, wiewol sie gestrenger obligirt und verknüpft werden können, dasjenige, darzu sich der Principal obligirt, zu bezahlen.

Art. IV. Dahero wann einer zehen schuldig, und setzet einen Bürgen auf funffzehen, geldet die Bürgschafft höher nicht, dann auf zehen, darzu sich der Principal verbunden.

Art. V. Die Bürgschafft kan weiter nicht, dann die Wort deroselben lauten, außgestrecket werden, darumb, wann einer zum Bürgen gesetzet vor Schuld: so muß er zwar, auf den Fall der Nichthaltung, die Schuld bezahlen, aber für den Schaden darff er nicht antworten, sondern der Principal muß denn gelten und richtig machen, es were dann ein anders ausdrücklich paciscirt und bedingt.

Art. VI. Dann so ein Bürge, sowol vor die Rente, Interesse und Schaden, als vor die Haupt-Summa sich verpflichtet, ist er auch solches, dafür er sich verpflichtet, auf den Fall der Nichthaltung des Principals, wann er darumb besprochen wird, abzutragen schuldig.

(*) Denn die Bürgschaft setzet allemahl idem debitum zum voraus. Wenn also jemand Titio hundert Thaler schuldig ist, und ich wollte mich auf zweyhundert verbürgen, das gilt nicht. Warum? weil hier nicht idem debitum sich findet. Wohl aber mag der Bürge sich *fortius* als der Haupt-Schuldner verpflichten. Er kan Titio sein Haus z. E. verschreiben. Das verstatten die Rechte.

§. 14. b. Churfürstl. Brandenburgisch revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preussen *IV.* Buch *Tit. XIII. Art. I. §. IV.* Es soll und kan der Bürge nicht härter oder höher, denn sein Principal, vor den er sich verpflichtet hat, verhafftet oder verbunden werden. Dann die Bürgschafft ist nur darum erdacht und zugelassen, was nemlich an dem Principaln abgehe, daß solches von den Bürgen wieder erstattet werde.

Darumb, wo der Principal auf eine benantliche Zeit, oder an einer besonderen Mahlstatt Bezahlung zu thun schuldig, so mögen die Bürgen vor Erscheinung derselben Zeit keinesweges beklaget werden. Aber wol mag einer in einer mindern Summa, auch mit sonderer Condition und Geding Bürge werden, als, wann der Principal tausend Gulden schuldig wäre, mag er Bürgschafft umb fünfhundert Gulden, oder weniger thun, und sich darzu etwas mit Gedinge vorbehalten.

V. Wann auch einer zum Bürgen vor Schuld auf gewisse Zeit und Ziel gesetzet würde: so muß der Bürge auff den Fall der Nichthaltung die Schuld bezahlen: vor den Schaden aber soll er zu antworten nicht schuldig seyn, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig ma-

chen, es wäre dann ein anders ausdrücklich paciſcirt und bedinget.

§. 14. c. **Wurſter Land-Recht und alte Gebreuche** *Tit. VIII. Art. XX.* §. 3. Der Bürge iſt nicht höher und ſchwerer verbunden, als der Principal ſich verpflichtet hat. §. 4. Es kan ſich auch der Bürge darauf beruffen, worauf der Schultzmann, wann der gefordert worden, ſich hette beruffen kennen.

§. 14. d. **Würtembergiſch Land-Recht** *II.* Theil *Tit. V.* Und ſollen die Bürgen, und mehr, auch anders und weiters nicht, als die rechte Principal und Haupt-Schuldner verbunden ſeyn und erſucht werden. Was auch die Bürgen für die Schuldner bezahlen, ſeynd ſie von ihnen oder ihren Erben, mit allem aufgewandten Koſten, wiederum einzufordern befugt.

§. 15. In wie ferne die **Bürgſchaft vor den Brautſchatz** verſtattet ſey, darüber ſind die Dd. der gemeinen Rechte nicht einſtimmig. In dem **Hamburgiſchen Stadt-Recht** iſt desfalls im 2. Theil *Tit. XI. art. 10.* folgendes verordnet: „Würde einer oder mehr vor den Brautſchatz, oder des Bräutgams patrimonium, ſich bürglich einſtellen, und dafür ſich zu hafften verbinden, wofern derſelbe vor Ausgang zweyer Jahre nach gehaltener Hochzeit, ſolcher geleiſten Caution und Bürgſchaft nicht wird Gerichtlich beſprochen, ſo wird derſelbe, nach den verlauffenen zweyen Jahren, von ſolcher Forderung frey und entbunden, Es ſey dann das es aus Liebe und Freundſchafft, auff des Bürgen begeren, nicht iſt gefordert, und ſolches mit glaubwirdigen Zeugen kan beſcheiniget, oder mit des Eemannes Cörperlichen Eyde erhalten werden. Würden aber die Bürgen in der wehrenden zweyten Jahres Friſt Gerichtlich belanget, und einer oder mehr deroſelben Bürgen, nach beſchehener gerichtlichen Klage, Tods verfahren: ſo bleiben deſſelben verſtorbenen Erben nicht deſtoweniger zu der geleiſten Caution obligirt und verbunden.

§. 16. a. **Die Teutſchen Rechte** verfahren ſcharf mit dem Bürgen. (*) Nach dem alten **Sächſiſchen Rechte** hatte der Gläubiger die Freyheit entweder den Haupt-Schuldner oder den Bürgen für ſeine Anforderung zu belangen. Man erſiehet ſolches aus dem 58. *Art. Lib. III.* des **Sächſiſchen Land-Rechts** und 31. *Art.* des **Weichbildes**. Heut zu Tage aber muß in Folge der gemeinen Rechte erſt der Haupt-Schuldner belanget werden. Wollte der Gläubiger doch auf den Bürgen zuerſt los gehen: ſo kan ſich dieſer mit dem *Beneficio Excuſſionis* ſchützen. (**) Wir werden davon weiterhin umſtändlicher handeln.

(*) Man ſehe *Nic. Hier.* GUNDLING *Singularia de beneficio excuſſionis Capita. Cap. IV.* p. 17. SCHILTER *Exercit. ad π. XLVIII.* §. 19. und 22. HERTIUS in *Paroem. Iur. Germ. Lib. I. P.* 94. CAMERARIUS im Proj. Roſt. Stadt-Recht beym KLÜVER Beſchreibung des Hertzogthums Mecklenburg *Part. II. pag.* 560. POLAC *Syſtem. Iurispr. civ. Germ. Lib. II. Cap. XXI.* §. *V. p.* 140.

(**) Da man alſo keinen Unterſcheid unter den Haupt-Schuldner und den Bürgen machte: ſo war dieſe Wohlthat der Bürgen unbekannt. Man findet auch davon in alten Rechten, die Burgundiſchen Geſetze ausgenommen, nichts.

§. 16. b. Hier erinnern wir nur, daß man noch jetzo in einigen Statuten von obgedachtem teutſchen Grundſatz (§. 16. a) Spuren findet. Alſo heiſſet es in der **Nürnbergiſchen Reformation** *Tit. XIX.* das *I.* Geſetz. Das der Selbſtſchuldner oder der Pürg, on Unterſchied fürgenommen und beclagt werden mög. Wann ainer für den andern, on beſonder außtruckenlich geding, Pürg würdet, ſo ſteet in des Glaubigers freyem Willen, den Selbſtſchuldner, Ungeledigt der Pürgen, oder den Pürgen ungeledigt des Selbſtſchuldners umb die Bezalung fürzunemen, Und iſt derſelbig Pürg dasſhenig dafür Er pürg worden, zu laiſten und zu erſtatten ſchuldig.

Doch ſoll der Gläubiger, ſo er bezalt iſt, dem Pürgen, hinwider, alle ſeine Zuſprüch und Gerechtigkeit, gegen dem Selbſchuldner cediren und übergeben, auch auf des Pürgen anſuchen darzu gehalten werden.

§. 16. c. **Der Stadt Breßlau Gerichts- und Proceß-Ordnung.** „Wiewohl nach gemeiner Rechts-Ordnung, der Bürge nicht eher mag vorgenommen werden, es ſey dann der Hauptſacher und Selbſtſchuldiger zuvor beklagt und unvermögend befunden, ſo iſt aber nach unſerm alt hergebrachten Gebrauch, dem Gläubiger frey und willkührig, dem Principal oder Bürgen am erſten vorzunehmen, und ſich der Bezalung zu erholen, er beklagte nun welchen er wolle, damit iſt der ander nicht frey, ſondern muß um den Reſt und Ausſtand nach der angeſtellten und verordneten Rechtfertigung hafften und gerecht werden.

§. 16. d. **Lübiſches Recht** *Lib. III. Tit. IV. art. I.* „Wird einer zum Bürgen geſetzt, für Schuld, auf gewiſſe Zeit, der Bürge muß auf den Fall der Nichthaltung, die Schuld bezahlen; Für den

Scha-

Schaden aber darf er nicht antworten, ſondern der Principal muß denſelben gelten und richtig machen, es wäre dann ein anders ausdrücklich pacisciret und bedingt.

§. 16. e. **Wurſter Land-Recht und alte Gebräuche.** *Tit. VIII. Art. XX.* Nach Land-Recht ſtehet einem jeden frey, ob er ſeinen Geld-Schuldmanne oder den Bürgen fordern will, ſeind dann der Bürgen mehr als einer, kan ein jeglicher derſelben mit der Legung ſeines Antheils ſich entfreyen.

§. 16. f. Der Bürge iſt ohnſtreitig verbunden, den Haupt Stuel zu bezahlen, wenn der Schuldner abgeredeter maſſen nicht inne halten ſollte. (§. 1.) **den Bürgen muß man würgen.** Aber wie ſiehet es mit den Zinſen aus? Iſt der Bürge auch zu deren Entrichtung verbunden? Die Rechtsgelehrten ſind hier verſchiedener Meynung; Sie wollen auch den Bürgen nicht darzu verbinden, wenn er nur ſchlechthin vor den andern gut geſaget hat Allein es iſt wohl am ſicherſten zu behaupten, daß nach der heutigen Praxi der Bürge allerdings auch für die Zinſen, wenn dergleichen verſprochen ſeyn, ſtehen müſſe. Doch erſtrecket ſich dieſe Verbindlichkeit in Anſehung der zu bezahlenden Zinſen nicht weiter, als auf die in der Verabredung zu Wiederbezahlung der Schuld beſtimmete Zeit. (*)

(*) STRYCK l. c. Lib. XLVI. Tit. I. §. XI.

§. 17. a. **Ob die Bürgen, wann der Hauptſchuldiger von dem Gläubiger längere Friſt erlanget, ihrer Bürgſchaft entlediget werden?** davon lautet die **Chur-Sächſiſche Landes-Conſtitution** *P. II. Cap. XIX.* alſo: „In dieſem Punckt ſeynd Unſere Verordnete auch einig, nemlich, daß der Bürge, welcher der Bezahlung halben gelobet, oder ſich verſchrieben, nicht entfreyet ſeyn ſoll, obleich nach Verlauffung der Zeit, da die Zahlung fallen ſolte, der Gläubiger auff Unterhandlung dem Schuldener weiter Friſt, ohne des Bürgen wiſſen gegeben.

Do aber ein Bürge vor einem Contract, der allein auf eine Zeit gerichtet, gelobet, ſo iſt alsdann nach Verlauffung der Zeit der Bürge ledig, alſo auch, do der Bürge außdrücklich in der Verſchreibung bedinget, daß ausgangs der gewiſſen Zeit, er ferner nicht hafften, noch Bürge ſeyn wolte, und die Bezahlung auff ſolche Zeit nicht folgete, es hätte auch der Gläubiger den Selbſtſchuldigen oder den Bürgen, innerhalb drey Monaten hernach nicht gemahnet, oder hätte der Gläubiger dem Schuldener, ohne Wiſſen und Willen des Bürgens, den Termin prorogiret und erſtreckt.

So ſoll auch auff ſolchen Fall, als Krafft dieſer Conſtitution (nachdem es ſonſten in Rechten zweifelhaftig ſeyn möchte) der Bürge auch ledig und frey ſeyn, darauff alſo Unſere Hoffgerichte, Facultäten und Schöppen Stüle erkennen ſollen. (*)

(*) Die nehmlichen Worte finden ſich auch in dem Chur-Fürſtl. Brandenburgiſchen reviſirten Land-Recht des Herzogthums Preuſſen *IV.* Buch *Tit. VIII. Art. 2. §. 9.*

§. 17. b. **In der Fürſtl. Oelßiſchen Landes-Ordnung** iſt desfalls *T. II. Art. VII.* folgendes verſehen: „Demnach bishero vielfältig erfahren, daß ehrliche Leute durch Bürgſchafft und Erſtreckung des Zahlungs-Termins, welche ohne ihr Vorwiſſen, durch den Gläubiger geſchiehet, in groſſen Schaden geführet werden; Als ordnen Wir hiermit, wann einer für jemanden in Treue Bürge worden, und über den geſetzten Zahlungs-Termin, ferner zu hafften bedenkliche Urſachen hätte, ſoll er für den Termin, und wann die Auflage des Geldes, in der Obligation beſtimmet iſt, dem Gläubiger ſolches anmelden; und darob ſeyn, daß der Selbſchuldige auf dem Zahlungs-Termin gewiß zahle, oder in Ermangelung deſſelben die Zahlung ſelber thue. Wolte aber der Gläubiger die Zahlung dergeſtalt nicht annehmen, ſondern gebe dem Selbſchuldigen hierüber fernere Friſt, und der verſchriebene Bürge ſolches wie Recht zu beſcheinigen hätte: ſoll er künfftig ungeachtet, daß die Clauſul, nicht eher loß noch ledig zu ſeyn, bis der Brieff mit danckbahrer Bezahlung gelöſet werde, in der Obligation begriffen, dennoch ſeiner Bürgſchafft loß, und ferner ihn nichts verbunden ſeyn.

§. 17. c. **Würtembergiſch Land-Recht** *II.* **Theil** *Tit. VI.* „Wann der Haupt-Schuldner auch nicht eine gewiſſe beſtimmte Zeit eine Summa Gelds zu bezahlen verſprochen, und dem Gläubiger zu mehrer Verſicherung einen Bürgen gegeben, der Haupt-Schuldner aber hernach ohne Vorwiſſen des Bürgen, bey dem Gläubiger weitere Dilation und Friſtung ausgebracht. Iſt der Bürg, wann in ſolcher Friſtung der Hauptſchuldner zu Unfall kommen, daß er dem Gläubiger nicht mehr halten, und bezahlen kan, (weil weder der Gläubiger, noch der Schuldner ihme die prorogirte oder erſtreckte Zeit zuwiſſen gemacht,) dem Gläubiger weiter nicht, dann das Capital, oder die Haupt-Summa zu bezahlen verhafft.

§. 18. Der Bürge transferiret die Bürgerſchaft, nach den gemeinen Rechten, auf ſeine Erben. (*)

Sein Erbe iſt eben ſowohl als er ſelbſt verbunden, den Gläubiger, in Entſtehung des Haupt-Schuldners ſchadlos zu halten. Ob eben dieſes nach dem Sächſiſchen Rechte (**) gebräuchlich ſey, möchte um deswillen zweifelhaft ſcheinen, da in dem Land-Recht *Lib. I. art. 6.* geſaget wird: „Wer das Erbgut nimmt, der ſoll die Schuld nicht gelten, als wenn er Bürge worden.„ Allein, wenn man dieſe Stelle in dem Zuſammenhange lieſet; ſo wird man finden, daß ſelbe, von einem ganz andern Fall redet. Denn es heiſſet: Dieberey, noch Raub, noch Spielgelt, iſt er nicht pflichtig zu gelten, noch keine dergleichen Schuld, denn die, der er Widerſtattung empfieng, oder Bürg were worden. Und eben ſo wenig ſtehen dieſem die Worte im Weichbild art. 118. entgegen: Wo auch ein Mann Bürg wird, ſtirbet er, ſeine Kind dürffen vor ihn nicht gelten. Denn es heiſet gleich darauf: des Sachwalden Erben ſollen aber leiſten und voll zahlen, thun ſie es nicht, man mag alsdenn des Bürgen Kinder manen. (**)

(*) Wohingegen in den Burgundiſchen Geſetzen es *Tit.* 82. §. 2. heiſet: Si fideiuſſor mortuus fuerit, heredes mortui iudicem loci interpellent, & eius ordinatione pars aduerſa alium fideiuſſorem ipſa conditione cogatur accipere, & ab hæredibus fideiuſſoris mortui nihil quæratur.

(**) In dem Schwäbiſchen Land-Recht ſtehet Cap. 325. ausdrücklich: „Und welcher ſtirbt unter den Bürgen, die Erben ſollen ſeinen Theil für ihn gelten, ohne ſeine Lehen, da giltet niemand von, dann ſein ſelbs Schulde.„ Und weiterhin §. 2. Und iſt der tod Mann jemands Bürg geweſen, die Erben müſſen es jenem gelten, gegen dem er Bürg was, er hab denn das ausgenommen mit beſcheiden Worten, das er ſprach alſo: Ich würd gegen euch alſo Bürg, ob ich ſtürbe, daß mein Erben ledig ſeyn.

(**) In der Chur-Sächſiſchen Landes-Conſtitution iſt desfalls *T. II. Conſt. XX.* folgendes verordnet: Die Bürgſchaft verbindet ipſo iure der Bürgen Erben, ob gleich derer in der Verſchreibung nicht gedacht, jedoch ſoll in ſolchen Fall die Gewohnheit in acht genommen, und nach derſelbigen geſprochen werden.

Wenn aber in einer Verſchreibung ausdrücklich abgehandelt: daß an ſtatt des Bürgen, ſo verſtürbe, der Schuldmann dem Gläubiger einen andern Bürgen ſetzen ſolte, ſo iſt disfals die Obligation fideiuſſoris allein Perſonalis und bindet des abſterbenden Bürgen Erben nicht. Die nehmlichen Worte ſind auch in dem Chur-Fürſtl. Brandenburgiſchen revidirten Land-Recht des Herzogthums Preuſſen *II.* Buch *Tit. XIII. Art. II.* §. *X.* angenommen worden; mit dem Beyſatz: „Es mag auch ſolche Bürgſchaft vor oder nach beſchehenem Contract oder Verſprechen aufgerichtet werden.

§. 19. a. Und dieſes wird auch an den meiſten Orten Teutſchlandes beobachtet. In der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung heiſet es *C. 53.* §. *12.* „Die Bürgſchaften verbinden auch in Unſerm Herzogthume Magdeburg der Bürgen Erben, wann gleich deren in der Verſchreibung nicht gedacht, ſo weit des Bürgens Nachlaß ſich erſtrecket, es wäre dann in der Verſchreibung ausdrücklich abgehandelt, daß an ſtatt des verſtorbenen Bürgens die Schuldener dem Gläubiger einen andern Bürgen ſetzen ſolte, welchesfalls der Bürgen Erben aus der Bürgſchafts-Verſchreibung nicht beſprochen werden ſollen.

§. 19. b. Culmiſches Recht *Lib. IV. Tit. XI. Cap. IV.* Wo ein Mann Bürge wird und ſtirbet, ſo dürffen ſeine Erbnehmer für ihn alsbald nicht gelten, ſondern der Principal-Schuldner, oder ſeine Erbnehmer ſollen umb die Bezahlung beſprochen werden. Im Fall er oder ſie nicht vermögend zu zahlen, alsdenn ſollen des Bürgen Erbnehmer umb die Bezahlung gemahnet und verfordert werden, ſo weit ſich des Bürgen Erbſchaft erſtrecket, woferne ſie dieſelbe ſub beneficio Inuentarii angenommen haben.

§. 19. c. Churländiſche *Statuta Art. 119.* „Wer in Contracten für einem andern Bürge wird, derſelbe, und ſeine Erben bleiben bis an den Contract in allem ein Genügen geſchehen, verhafftet; Es wäre dann, daß er auf eine gewiſſe Zeit ſich verbürget, und der Gläubiger nach Umgang der Bürgſchaft dem Schuldner Dilation gegeben.

§. 20. Gleichwohl bemerket STRYCK l. c. einige Orte, da das Gegentheil im Gebrauch ſeyn ſolle. Nemlich das Königreich Böheim, (*) das Herzogthum Lüneburg, und die Stadt Erfurt.

(*) Vormals erloſche die Bürgſchaft in Böheim mit dem Tode des Bürgen. Heut zu Tage aber iſt ein anderes angenommen. Gutachten des Königl. Appellations-Gerichts vom 14. Dec. 1641. bey dem WEINGARTEN *in Codice Ferdin. Leop. Joſ. Carol. p. 221.* ibi. Uber das haben wir vor das zehende Eure Kayſerliche Majeſtät zu berichten vor nöthig befunden, daß unter andern auch diß Bedenken vorfällt, daß in den Stadt-Rechten l. 13. alle geleiſtete Bürgſchaften, ſo Perſonales ſeyn, mit des Bürgen Tod zugleich exſpiriren und erlöſchen, welches den allgemeinen Rechten nicht allein gleichergeſtalt zuwider iſt, ſondern auch dem Creditori zu groſen Nachtheil und Præiudicio gereichet, indem derſelbe nicht bloß allein auf den Bürgen, ſondern zugleich auch auf deſſen Erben und Nachkommen ſein Abſehen und Vertrauen gerichtet, alſo ſeyn wir in hoc caſu der allergehorſamſten Meinung, daß auch nach des Bürgen Abſterben ſeine hinterlaſſene Erben vor die fideiuſſion von rechtswegen haſften und ſolches von Euer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt determiniret werden könte.

§. 21. *Dey ande Schrae der Stat von* 5015T *art. XLVI.* Vort mer. wegrt eyn Man Bürghe.

ande

ande ſtirvet hey in der Burghetücht. dat Ghuyt en durven ſine Kindere nicht ghelden. heyne hebbe ghelovet en recht Ghelt.

§. 22. Den Bürgen ſind in den gemeinen Rechten verſchiedene Wohlthaten zugeſtanden. Dieſes ſind die *beneficia excuſſionis*, oder *ordinis*, *diuiſionis* & *cedendarum actionum*. Es iſt wahr, der Bürge kann ſich dieſer Rechts-Wohlthaten begeben. Nur dieſes muß diſtincte geſchehen. Saget er: Er begebe ſich aller derer Rechts-Wohlthaten, ſo jemahls einem Bürgen auf einigerley Weiſe zu ſtatten kommen können: ſo iſt dieſe Clauſel zu algemein, als daß ſie ihm viel ſchaden ſollte. Wenigſtens wird hierauf nicht aller Orten geſehen.

§. 23. In Chur-Sachſen iſt disfalls eine eigene Conſtitution *P. II. L. XVII.* vorhanden, die alſo lautet: „Es haben die Bürgen in Rechten etliche Wohlthaten, als Excuſſionis, Diuiſionis, Cedendarum actionum derer ſie ſich gebrauchen mögen, woferne ſie denen nicht renunciret.

Nun iſt Zweifel geweſen, ob durch eine allgemeine General-Verzicht, die Bürgen von dieſen Wohlthaten werden ausgeſchloſſen, oder aber ob in ſpecie und ausdrücklichen ſolche Wohlthaten müſſen angezeiget, und denen alſo wiſſentlich Verzicht geſchehen.

In dieſen haben die Schöppenſtüle wieder einander geſprochen, etzliche ſeynd der Meinung, daß durch die General-Verzicht den Bürgen ſolche Wohlthaten benommen werden, und daß nicht nöthig ſey, deren in ſpecie und ausdrücklich zu gedenken.

Etzliche aber ſeynd der andern Opinion, daß ungeachtet ſolcher Diſtinction nothwendig ſey, daß die Bürgen *in ſpecie* ſich derſelben begeben, und daß ſie durch eine General- und algemeine Renunciation, nicht ſollen gefähret werden.

Damit aber dieſe Dinge zur Gewißheit gelangen, ſo laſſen Wir Uns die letzte Meinung gefallen, nemlich, daß in ſolchen Fällen eine ausdrückliche und ſpecificirte Renunciation erfordert werde, und zu dieſem Ende keine General-Renunciation, wann gleich dieſelbige auf die Wohlthaten, ſo den Bürgen in Rechten gebühren, in gemein gerichtet, nicht ſtatt haben ſoll, jedoch mit dieſer Reſtriction, wann einem oder mehr Beneficien in ſpecie renunciret, und ſolcher Specification eine generalis renunciatio angehenget würde, daß alsdann auch dadurch andere mehr Special-Wohlthaten begriffen, und ſich der Renunciant allen Beneficien zugleich begeben und verziehen haben ſoll, darauf alſo unſere Hofgericht, Facultæten und Schöppenſtüle erkennen ſollen. (*)

(*) Faſt die nemlichen Worte dieſer Conſtitution finden ſich auch in dem Chur-Fürſtl. Brandenburgiſchen Land-Recht des Herzogthums Preuſſen *Lib. IV. Tit. XIII. Art. II. §. 3.*

§. 24. In dem Herzogthum Magdeburg iſt durch die Policey-Ordnung *C. 53. §. 9.* verſehen: „Würde ein Bürge, welcher ſich aller Bürgſchafts-Wohlthaten begeben, erweiſen, oder endlich erhalten, daß bey Vollenziehung der Bürgſchafft er deren Inhalt weder verſtanden habe, noch deſſen verſtändiget oder vergewiſſert worden, ſo ſoll derſelbe des Verzichts ungeachtet, mit dem beneficio Excuſſionis zugelaſſen werden.

§. 25. Hat der Bürge ſich als einen Selbſtſchuldener verbunden: ſo iſt die Frage, ob er durch dieſen Ausdruck des beneficii excuſſionis ſiue ordinis ſich eo ipſo begeben habe? GAIL *2. Obſ. 28. n. 6.* ſcheinet es zu behaupten, und mit ihm noch andere mehr. Allein es iſt in Praxi das Gegentheil angenommen.

§. 26. In Chur-Sachſen iſt dieſe Frage *P. II. Conſt. XVIII.* folgendermaſſen entſchieden: „Ob es wol etliche dafür halten, daß ein Bürge, wann er ſich als der Principalis und ſelbſt Schuldener obligirt, das beneficium excuſſionis, im Fall ſo gleich dem nicht renunciret, nicht vorwenden noch haben könne, ſo ſeynd doch Unſere Verordnete hierinne einig, wo dem Bürgen die ſpecificirte und ausdrückliche Renunciation ſeiner Wohlthaten nicht hinderlich, daß er ſich des beneficii excuſſionis, wann der Sachwalter zu bezahlen hat, gebrauchen möge. Aber in Fällen, derer von den Rechtslehrern etzliche erzehlet werden, da der Bürge das Beneficium excuſſionis nicht vorwenden kan, da muß er als Selbſtſchuldiger haſſten, wann er ſich gleich nicht als Selbſtſchuldiger verpflicht, dabey wir es auch alſo bleiben laſſen.

§. 27. Magdeburgiſche Policey-Ordnung *C. 53. §. 3.* Wann jemand ſich als Selbſtſchuldener dergeſtalt verſchreibet, daß die von dem Principal-Debitore zuvor ausgeſtellete Obligation aufgehoben, und an deſſen ſtatt der Bürge animo nouandi zum Debitore angenommen wird, ſoll ihme, als einem Expromiſſori, das beneficium excuſſionis nicht zu ſtatten kommen, wann er gleich demſelben in der Obligation ausdrücklich nicht renunciret, wie denn auch, da des Haupt-Schuldeners Obligation im vorigen Werthe verbleibet, und es der Bürge hat verſchrieben, daß man ſchlechterdings auf ihn, und nicht auf den Haupt-

Schuldener ſehen ſolle, er ſich des beneficii excuſſionis auch zu erfreuen haben ſoll. Im Fall aber des Haupt-Schuldeners Verſchreibung ohne Novation im vorigen Stande blieben, und es verſchreibet ſich jemand zum ſelbſtſchuldigen Schadlosbürgen, dergeſtalt, daß wenn der Principal-Schuldener auf vorgehende Loskündigung nicht zahlen würde, er alsdann die Zahlung thun wolte; ſoll er des beneficii excuſſionis, ob er gleich demſelben in der Verſchreibung renunciret, dennoch genieſen.

§. 28. Es finden ſich hiernächſt einige Fälle, da das *beneficium excuſſionis* doch nicht ſtatt findet, wenn ſchon auf daſſelbe einige Verzicht nicht geſchehen iſt. Nemlich, wenn der Haupt-Schuldener ſchwer zu belangen ſeyn ſollte. Seine Güther liegen weit weg; er iſt abweſend oder flüchtig; oder der Haupt-Schuldener iſt gar nicht im Stande zu bezahlen. Dieſes Unvermögen, falls ſolches nicht ſchon bekannt ſeyn ſollte, muß aber der Gläubiger erweiſen. Oder es betrift Kauf- und Handels-Sachen; oder Sachen des Fürſten, des Fiſci oder einer Gemeine.

§. 29. In der **Magdeburgiſchen Policey-Ordnung** heiſet es disfalls *C. 53. §. 7.* alſo: „Deſſen (des beneficii excuſſionis) aber kein Bürge fähig ſeyn ſoll, welcher für Fürſtliche und Gräfliche Perſonen, und deren Rent-Kammern, oder in Kauffmanns-Sachen, oder für Weibs-Perſonen ſich bürglich eingelaſſen, oder der principal Schuldener hätte gar nicht zu bezahlen, oder deſſen Güter wären unter anderer Herrſchaft belegen, und die Zahlung könte ohne ſchwere Koſten nicht erlanget werden, oder ſo weit er des Schuldeners Erbe, oder es wäre derſelbe Schulden halber flüchtig, und man wüſte nicht, wo er anzutreffen.

§. 30. Weiter kan der Bürge das beneficium excuſſionis nicht rechtsgehörig vorſchützen, wenn er anfangs ſeine Bürgſchaft verneinet hat, nachgehends aber derſelben iſt überführet worden. (*) Ferner, wenn er endlich ſich verbürget hat, oder des Haupt-Schuldeners Erbe wird. (*)

(*) Hamburgiſch Stadt-Recht *l. c. art. XII.* Da aber jemandt der Bürgſchafft verleugnet, und deſſen zu Rechte überwieſen were, machet er ſich aller vorgeſatzter dreyer Wohlthaten und Begnadung Rechtens, ſo den Bürgen vergönnet, allerdings unfähig und verluſtig.

(**) Man kan anbey GUNDLINGII *Singularia de beneficio excuſſionis*, Halle 1728. nachſehen. Ferner *Ern. Fr.* SCHROETER *de beneficio vel Exceptione bonorum excuſſionis* Jen. 1668. *Io. Balth.* WERNHER *de beneficio e dinis ſeu Excuſſionis* Wittenb. 1725. *Ant.* MYLIVS *de Exceptione Excuſſionis extraneo poſſeſſori competente.* Leipzig 1668.

§. 31. a. In dem **Hamburgiſchen Stadt-Recht im 2. Theil** *Tit. VI.* iſt *Art. VII.* von dieſer Rechts-Wohlthat folgendes verordnet: „Die Bürgen haben dreyer Wohlthaten ſich im Rechten zu gebrauchen, als nehmlich vors erſt, das ehe und zuvor der Principalis executirt, und unzahlbar befunden, die Bürgen nicht mügen zur Zahlung angehalten werden, Es were dann Sache, daß ſie ſich ſolcher Exception Excuſſionis Principalis ausdrücklich begeben, Alſo auch, wann ein oder mehr Bürgen ſich, als ſelbſtſchuldige verpflichten, hat der, oder dieſelbige, die ſich alſo verpflichtet haben, ſich hinfürter der Exception Excuſſionis Principalis nicht zu gebrauchen, ſondern müſſen wir die Sachwaltere ſelbſten halten.„

§. 31. b. **Churfürſtl. Brandenburgiſch revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preußen** *P. I. Tit. XXIV. art. XII.* „So der Bürge zum erſten, und der rechte Principal davor nicht beklagt, auch ſeine des Principals und Selbſtſchuldeners Haab und Gütter nicht angegriffen, und executiret: Mag ſich der Bürge ſolcher Klage per hanc excuſſionis exceptionem beſchützen. Dann ein jeglicher Fideiuſſor und Bürge iſt nunmehr im Rechten des gefreyet, daß er vor und ehe, durch ſeinen Gläubiger im Recht nicht beklaget werden mag, es ſey dann der rechte Principal oder Haupt-Schuldener zuvor der Bezahlung halber, durch die Notorität oder Excuſſion unvermögenlich befunden. Doch wo derſelben Principal-Schuldener abweſend, und nicht einheimiſch were: Alsdann mag man zu dem Bürgen klagen, und ihm eine benandtliche Zeit, auf ſein des Bürgen begehren, gegeben werden, darin er den Principaln zu Recht geſtelle: Wo er dann denſelben in beſtimbter Zeit nicht ſiſtirt oder ſtellt, ſoll und muß er an ſein, des Principaln ſtatt, Bezahlung thun.

Dagegen aber iſt der Creditor oder Gläubiger ihm dem Bürgen ſeine gehabte Zuſprüche, ſo er gegen den rechten Haupt-Schuldner und Principaln gehabt, durch das Beneficium cedendarum actionum auch hinwieder zu übergeben, und zu ediren ſchuldig. Und dieſe Freyheit mag allenthalben, und einem jeglichen Bürgen und Fideiuſſori gelaſſen und geſtattet werden: Es hätte dann einer ſich derſelben verziehen und renuntiiret, und alſo der Kayſerlichen und dieſer unſerer Conſtitution begeben.

§. 31. c.

§. 31. c. **Hof und Landgerichts-Ordnung in der Altenmark vom Jahr 1621.** *Art. 2.* „Als wir auch ferner berichtet worden, daß man bißhero in Schuld-Sachen, da sich der Gläubiger mit Bürgen versichern lassen, zu Zeiten Principal und alle Bürgen zugleich vorfordern lassen, und dadurch unnöthige Unkosten verursachet, da doch der Principal noch soluendo, und so viel an Güthern hat, daß er die Bürgen benehmen könte; wollen wir solches nicht mehr gestatten, sondern verordnet und befohlen haben, daß vermöge der beschriebenen Rechte die Bürgen nicht belanget werden sollen, es sey dann vorhero der Principal executiret, und nicht soluendo befunden, oder sein Unvermögen sonsten dermassen kundbar, daß der Excussion nicht vonnöthen wäre.

Hätten sich aber die Bürgen solches beneficii wissentlich begeben; stehet dem Creditori frey, sich seines Rechten wider den einen oder andern seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen; doch soll solches unter Bauers-Leuten anderer gestalt mit Bestande nicht geschehen können, ohne allein für Gerichten, oder mit Bewilligung ihrer Obrigkeit.

§. 31. d. **Churländische Statuta** *art. 130.* Ehe man die Bürgen fassen kan, müssen die Principal-Schuldener gemahnet werden, und sie nicht mehr zu zahlen haben; es wäre dann, daß die Bürgen als Principal sich verschrieben hätten, oder der Schuldener so mächtig wäre, daß man wieder denselben nicht experiren könte: Auf solche Fälle hat man nicht unbillig sich alsobalde ohne Unterscheid an den Bürgen zu halten.

§. 31. e. **Würtembergisch Land-Recht II. Theil** *Tit V.* Weil die Bürgschaften in allen Contracten, allein um mehrer Sicherheit willen, dergestalt zugelassen, damit, was an dem Principal Schuldner abgeht, an dem Bürgen wiederum erhohlt werden möge. Als sollen die Gläubiger, wann sie um ihre Schuld Bürgen haben, nicht gleich anfangs die Bürgen, sondern den Principal und Selbst-Schuldner zuforderst, wie Recht ist, suchen: Was aber an dem rechten Principal und dessen Haab und Gütern abgeht, solt alsdann erst von dem Bürgen vollkommentlich erlangt werden.

Es hätten sich dann die Bürgen dessen begeben, oder als Selbst-Schuldner und Zahler verbunden, oder vor der Kriegs-Bevestigung diese Einrede nicht eingewendt, oder nach beschehener Bürgschaft Bezahlung zu thun von neuem versprochen; Oder wäre offenbar und kundbar, daß der Haupt-Schuldner nicht zu bezahlen: Oder wann er abwesend, und auf des Bürgen Erfordern entweder sich gar nicht einstellen, oder ganz beschwerlich zu beklagen, und zur Bezahlung zu bringen seyn würde.

§. 31. f. **Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht** *P. I. Tit. XV. §. IV.* daß wann jemand Burgschaft geleistet, man nicht alsobalden ihn oder seine Erben belangen, sondern anvorderst den Haupt-Schuldner verklagen, und nicht ehe den Bürgen angreifen oder würgen solle, man habe dann vorhero seine Klage bey des Haupt-Schuldners Obrigkeit zu Ende gebracht und entweder gar nicht, oder doch nicht zu seiner völligen Bezahlungen gelangen können. Auf solche Fälle solle hernach der Bürg erst cum effectu in totum vel in tantum auf die ganze Ferderung oder deren Theil belanget werden können. V. Es wäre denn, daß der Bürg sich zu einem Selbst-Schuldner verschrieben oder dieser sich ausdrücklich erkläret und herausgelassen, daß er niemals auf das Beneficium Excussionis, oder daß der Haupt-Schuldner vorher ausgeklaget werden müsse, sich beziehen, sondern gleich immediate dem Creditori Red und Antwort, mithin Satisfaction geben und die Zahlung leisten wolte, oder auch zum voraus handgreiflich wäre, daß die Belangung des Haupt-Schuldners nur Unkosten verursachen, und gleichwol vergeblich seyn würde.

§. 32. a. Eine andere zum Vortheil des Bürgen eingeführete Rechts-Wohlthat ist das *beneficium diuisionis.* (*) Solches findet aber nur Platz, wenn mehr als ein Bürge einer Schuld wegen vorhanden ist. Masen solchenfalls der Bürge, wenn er auf die ganze Schuld belanget wird, fordern kan, daß die Schuld unter sämtliche Bürgen getheilet werde. Jeder stehet nur in Ansehung seines Antheils davor. (**) Allein diese Wohlthat, hat nicht statt, wenn einer von den Mitbürgen zu bezahlen ist ausser Stand gekommen, oder sonst nicht wohl kan belanget werden, oder der Mitbürge seine Bürgschaft fälschlich leugnen wollte.

(*) Es ist zweifelhaftig, in wie ferne das beneficium diuisionis den alten teutschen Rechten gemäß sey, weil die etwan hieher zu ziehenden Stellen des Schwäbischen Land-Rechtes unterschiedlich lauten. Vielmehr heisset es *Cap. 325.* „Das ist von der Bürgschaft, und ist, daß ein Mann Bürg wird eines andern Mannes oder einer Frauen, und werden mehr Leuth mit ihm Bürge, jener klagt auf einen, welchen er will. -- Ist aber einer darunter, der nit zu gelten hat, des sollen die andern alle gleich Schaden haben.

(**) Und dieses folget ex natura rei; weil Socii einer Sache,

Sache, die ſich gemeinſchaftlich zu etwas verpflichtet haben, nur pro rata darzu verbunden ſeyn. S. des Herrn Canzler Freyherrn von WOLFF *I. Natur. P. IV.* §. 1400.

§. 32. b. Churfürſtl. Cammer-Gerichts zu Berlin Erklärung, von bisheriger *Obſervanz*, wie weit ein in Chur-Märkiſchen angeſeſſener, ſo ſich mit einem auswärtig in Neben-Bürgſchaft eingelaſſen, für dieſem mit zu bezahlen ſchuldig ſey, vom 20. Mart. 1633. ibi: „Daß es alhier üblich hergebracht, und im Churfürſtl. Cammer-Gericht viele und lange Jahre alſo gehalten worden, das ein Bürge, ſo alhier in der Chur und Mark Brandenburg geſeſſen, ſo er ſich mit einem Ausländiſchen für eine Poſt in Neben-Bürgſchaft eingelaſſen, deſſelben ratam, wann gleich in der Obligation dem beneficio Excuſſionis und diuiſionis renunciiret worden, nicht übertragen noch zahlen dürfte, es ſey dan, daß der Creditor den Ausländiſchen belanget und executiret habe, und befunden worden, daß er nicht ſoluendo ſey, und wird ſolches alſo täglich obſeruiret und erkandt. (*)

(*) S. Herr Geheimen Rath MYLII *Corpus Conſtitutionum Marchicar. Tom. II.* 1. Abth. *n. XXII. p.* 121. 122. SCHEPLITZ *Conſ. Br. P. IV. Tit.* 3.

§. 32. c. Churfürſtl. Brandenburgiſch revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preuſſen *Lib. IV. Tit. XIII. Art. II.* §. *IV.* „Wann zwey, drey oder mehr für eine Schuld geloben, und Bürge ſeyn, wie dieſelbigen Rechtlich können beſprochen werden, wird oft in Zweifel gezogen. Wir ordnen und wollen aber, daß man hierin die Fälle auf folgende Meinung diſtinguiren und unterſcheiden ſolle: Erſtlichen wann ihrer viel für einen andern zu zahlen ſich verſprechen oder verſchreiben, und in den Gelobungen ausdrüklich und expreſſe bedingen, daß ein jeder nicht höher als auf ſeine Portion, und nicht für die ganze Summa hafften will: Alsdann kan der Creditor und Schuldherr von einem jeden nicht mehr als ſein Antheil fordern. Welches Antheil, wann es der Bürge erleget, wird er damit gefreyet, und kan ferner nicht beſprochen werden, obſchon die andern Mitbürgen nicht zahlhafftig ſeyn.

Geloben aber ihrer viel für eine Summa ſämbtlichen, alsdann ſeynd ſie dem Creditori alle in Solidum verhafftet und obligiret, alſo, daß der Gläubiger einen jeden, welchen er wil, für die ganze Summa beſprechen mag. Jedoch, dieweil ſie alle ſämbtlich gelobet, ſo ſtehet den Bürgen das beneficium Diuiſionis offen, das iſt, der Bürge mag zu Recht begehren, daß der Creditor ſeine Anforderung theile, und einen jeden Mitbürgen für ſein Antheil beſpreche. Welches Beneficium den Bürgen zu Recht zuläßlichen, doch alſo, wofern die andern Mitbürgen ſolche ihre Portion und Antheil nicht zu zahlen vermögen, ſo ſeynd die übrigen für die ganze Summa in ſolidum verbunden, die ſie auch zu zahlen ſchuldig ſeynd.

§. 32. d. Churländiſche *Statuta Art.* 132. „Wann viel Bürgen wären, und der Gläubiger hätte von einem Bürgen, ſo viel es auf denſelben zu zahlen käme, empfangen, und proteſtirte nicht, daß durch dieſe ſtückweiſe Zahlung der Obligation nichts ſollte abgehen, ſo kan der Gläubiger an den Bürgen wegen des übrigen Reſtes nicht mehr kommen.

§. 32. e. Würtembergiſch Land-Recht II Theil *Tit. V.* „Wann für eine Summa Gelds mehr als einer Bürg geworden, und ſie alle zugegen und zu bezahlen, auch keiner für den andern ſich verſchrieben, ſo iſt ein jeder mehr nicht als ſein gebührenden Antheil zu bezahlen ſchuldig.

Wo aber einer oder mehr der Mitbürgen ſein Antheil nicht zu bezahlen hätte, oder dergeſtalt abweſend, daß von ihnen keine Bezahlung zu erlangen, ſoll ſolcher Ausſtand den andern ſeinen Mitbürgen, und einem jeden dem Rato nach zuwachſen.

§. 33. Aber wie! wenn einer für alle und alle für einen ſich verbürget haben, findet bey dieſer Clauſel das beneficium diuiſionis noch ſtatt? Stryck behauptet es und meinet, daß dieſe Formul weiter nichts als correalem obligationem würke. Allein dieſe findet ſich doch auch ohne dem, (§. 32.) jedoch kan man dieſer ſchärferen Verbürgung keinen andern Verſtand rechtlich beylegen, als daß jeder Bürge in ſolidum, falls die Mitbürgen nicht ſoluendo, zu mehrerer Sicherheit des Gläubigers ſich habe verbinden wollen. Das Lübiſche Recht *Lib. III. Tit.* 5. *art.* 2. ordnet hierbey folgendes: „So zween, drey, oder mehr in gemein, Bürge würden für einen, auf eine Summa Geldes, und ſolch Geld auf die beſtimmte Zeit nicht auskommen würde, ſo müſſen die Bürgen ſämtlichen ein jeder ſeine quotam zahlen. Würden ſie aber ein für all gelobet haben, ſo mag der Creditor alle Bürgen, oder aber einen unter ihnen, welchen er wolle, um die Bezahlung anſprechen: und da er alsdann nicht bezahlen würde, von den andern, oder ſo etliche davon verſtorben, von derſelben Erben ſolches fordern, bis zu der ganzen Bezahlung.

zahlung, des haben ſie doch ihren Regreſs, von den andern Miterben, oder derſelben Erben, ſolches wiederum zu fordern.

§. 34. a. In dem Hamburgiſchen Stadt-Recht iſt im II Theil *Tit. VI. Art. VIII.* folgendes diſponiret: „Das andere beneficium oder Begnadung Rechtens iſt dieſe, wann ſich etliche Bürgen für eine Schult eingelaſſen, und verpflichtet, das ein jeder mit Bezahlung ſeines Antheils, ſo ferne die Bürgen alle zu bezahlen haben, von der Bürgſchafft ſich erledigen könne, Es were dann gleichfals Sache, das die Bürgen ſich ſolcher gutthat gemeines Rechtens ausdrücklich begeben, oder ſich einer vor alle, und alle vor einen, verpflichtet hetten, dann auff ſolchen Fall der Glaubiger alle Bürgen, oder aber einen unter ihnen, welchen er wil, um die Bezahlung anzulangen, und ſo er von einem nicht kan vollkömlich bezahlet werden, hat er macht, die Schult von den andern Mitlobern, oder ſo etliche davon verſtorben, von derſelben Erben biß zu ſeiner gantzen Bezahlung, zu forderen.

Art. IX. Weren aber der Mitlober etliche verarmet, müſſen die vermügene der unvermügenen portion pro rata auff ſich nehmen, und daſſelbige abtragen und bezahlen.

§. 34. b. Fürſtl. Oelſiſche Landes-Ordnung *Part. II. Art. VII.*, Nachdem die Bürgen etzliche Wohlthaten in Rechten haben; Als da ſeyn beneficium Excuſſionis, Diuiſionis, cedendarum Actionum, und dergleichen derer ſie ſich gebrauchen mögen, wofern ſie deren nicht renunciret, und ſich gleichwohl zugetragen, daß, ungeachtet ſich die Bürgen in der Verſchreibung ſolcher rechtlichen Beneficien, ausdrücklichen begeben, und verziehen; Jedennoch ſolcher ihrer Zuſage und Verpflichtung zuwider, ſich unterſtanden, mit ihren Glaubigern, allerhand Weitläufftigkeit und Diſputats anzumaſſen, und ein jeder mit ſeiner Anzahl davon kommen wollte, welches aber der Erbarkeit, ſo Treu und Glauben zu halten erfordert, ſtracks zuwider; Als wollen wir ſtatuiret und geordnet haben, wann inskünfftig ſich begebe, daß etliche Bürgen ſamt und ſonders, ſie wären alle innländiſche, oder auch Ausländiſche darunter, ſich gegen jemanden, vor eine gewiſſe Summa Geldes, in Bürgſchafft eingelaſſen, und in der Verſchreibung dergeſtalt verobligieren würden, daß ein jeder unter ihnen vor die gantze Summa allein ſtehen und haffte wolle, über diß auch obgedachten rechtlichen Wohlthaten und Begnadungen in genere und in ſpecie freywillig und wohlbedächtig renunciret und dero verziehen hätten, daß alsdann auf ſolchem Fall, kein Bürge wider den Glaubiger, mit Ablegung ſeiner Anzahl, gehöret noch zugelaſſen werden, ſondern ein jeder vor gar und die gantze Summa haffte, auch alſo auf erfolgte Ermahnunge des Gläubigers, ohne allen Verzug, Ausflucht oder Behelff, wie die erdacht und angezogen werden können, die vollſtändige Bezahlung ſeiner eigenen Verpflichtung nach, zu thun ſchuldig ſeyn ſoll, und ſolle allemal bey des Gläubigers Willen und Gefallen ſtehen, ob er an einem, oder mehr Bürgen ſich halten, und welchen er um die Bezahlung vornehmen will, wie wir dann auch auf gebührliches Erſuchen der Gläubigern, wieder die nicht haltende oder ſaumigen Bürgen, Inhalts der Schuld-Verſchreibung, mit würcklicher und ſchleunigen Hülffe und der Execution verfahren wollen.

§. 34. c. Churfürſtl. Brandenb. revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preuſſen *IV.* Buch *Tit. XIII. Art. II. §. IV.* Da ſich auch zutrüge, daß ſich ihrer viel für eines andern Schuld verſprochen, mit den gewöhnlichen Clauſulis, ſämbtlichen und ſonderlichen, oder aber alle für einen, und einer für alle ꝛc. Alsdann ſtehet es in des Creditoris Election und Wahl, ob er ſie ſämbtlichen, oder einen jeden inſonderheit, für die gantze Schuld beſprechen wolle. Beſpricht er aber einen inſonderheit, und fordert die gantze Summa von ihm, ſo iſt der Bürge ihm allein zu antworten und die gantze Summa zu zahlen ſchuldig. Er kan ſich auch in dieſem Fall des Beneficii diuiſionis zu Recht nicht gebrauchen.

§. 34. d. In des Churfürſten von Brandenburg Johann Georg Verbeſſerung und weitere Erklärung der Landes-Conſtitutionen und Cammer-Gerichts Ordnung vom Jahr 1594. findet ſich desfalls folgende beſondere Verordnung *Part. II. Art. V.* „Als ſich etliche Gleubiger, und ſonderlich die welche ihre Gelde wucherlich auszuthun pflegen der Verordnunge der Rechte in Fellen wenn ſich die Bürgen einer vor alle verſchrieben, oder ſich des beneficii Diuiſionis verziehen, alſo mißbrauchen, daß ſie, wenn gleich andere Bürgen woll zu bezahlen, gleichwohl einem alleine vornehmen und von demſelben ihre Bezahlunge erbringen, und dadurch verurſachen, daß der wieder den andern ſeinen Mitbürgen, und denn der andere wieder den dritten, und alſo fort zu bezahlen dringet, dadurch den viel Unkoſtens und Gezenck verurſachet wird und der Gleubiger ſeine Bezahlung anfangs von allen Bügen zugleich, oder etlichen vermögenden ohne ſolche Weitläufftigkeit

gleichwol erlangen können. Verordnen und wollen Wir, daß hinführo wenn ihr viele in gleicher Bürgschafft verschrieben, und es kundtlich, daß sie alle oder so ezliche aus Ihnen wohl zu bezahlen haben, daß der Gleubiger soll schuldig seyn, seine Bezahlung von den vermügenden Bürgen alle zugleich und nicht einen zu suchen, ohngeachtet, daß sie sich einer vor alle verschrieben oder dem beneficio Diuisionis ausdrücklich renunciüret und abgesaget haben. Es soll auch in solchen Fellen wieder den vermügenden Bürgen, schleunig verholffen, und wo einer mit seiner Versäumnis Schaden verursachet, derselbe ihme alleine zugeschlagen, und die andern, welche ihr Antheil richtig erleget, damit nicht beschweret werden.

§. 34. c. **Wurster Land-Recht und alte Gebreuch** *Tit. VIII. Art. XX. §. 2.* Hetten sich die Bürgen einer für allen verpflichtet, und verschrieben, muß derselbe allein bezahlen, welcher vom Creditore erfordert wird.

§. 34. f. **Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Land-Recht** *P. I. Tit. XV. §. VI.* Wofern mehrere dann einer vor jemanden sich verbürget, auf solchen Fall kan keiner allein auf die gantze Schuld, sondern es muß ein jeder nur auf so viel, als auf ihn kommet, verklaget werden, es hätte dann ein jeder des so genannten Beneficii Diuisionis oder rechtlichen Wohlthat, kraft deren ein jeder nur vor seinen Theil stehen solle, sich zum voraus begeben, oder mit dem Anhang: Ein jeder vor alle, und alle vor einen, oder auch: Samt und sonders, sich verschrieben, dann auf solchen Fall solle einer vor den andern hafften.

§. 35. Die Bürgen haben auch das *beneficium cedendarum actionum.* Sie können, wenn sie den Gläubiger befriediget haben, auf den Haupt-Schuldner los gehen, und ihn, zu ihrer Schadloshaltung, rechtlich belangen. Der Bürge mag sich dieser Rechts-Wohlthat bedienen, falls er sich auch derselben begeben hätte. Hat er den Gläubiger bezahlet, so muß er ihm seine action cediren, damit er, der Bürge, wider den Haupt-Schuldner agiren könne. Erst aber muß er den Gläubiger bezahlen, ehe er die Abtretung der Klage verlangen mag: (*) jedoch kan er sich mit einer protestation versehen. Und ist diese Ceßion nicht ohne Vortheil. Dann wiewohl dem Bürgen auch ohnedem *actio mandati contraria*, und zuweilen *actio negotiorum gestorum*, zustehet: so kan doch des Gläubigers habende action, wegen der Hypothec, der privilegirten Schuld oder anderen Ursachen wegen, vortheilhafter seyn,

(*) Churländsche Statuta *Art. 133.* Denen Bürgen sollen keine Actiones wieder den Principal-Schuldner verstattet werden, ehe und bevor sie die Schuld gezahlet, oder durch ein Urtheil vertheilet worden.

§. 36. Die Ceßion ist auch in Ansehung der **Mitbürgen** nicht ohne Nutzen. Denn diese haben kein negotium, mithin auch keine action gegen einander: obschon heut zu Tage verschiedene Rechtsgelehrte der Meinung sind, daß ein Bürge, gegen seinen Mitbürgen, auch ohne diese action agiren und entweder vtilem actionem pro socio, oder vtilem negotiorum gestorum, anstellen könne. Der Bürge fordert von den Mitbürgen ihren Antheil an der bezahleten Summa. Er kan auch alle Unkosten und Schäden, die er nach der Ceßion gehabt hat, von ihnen wieder fordern; quia cessis a creditore actionibus, fideiussor loco creditoris est, vnde quemadmodum creditor a fideiussore omnia damna omnesque expensas petit, donec plena solutio sequatur: ita & fideiussor easdem post cessionem factas a confideiussoribus recuperare potest. (*)

(*) STRYCK *Vs. Mod. l. c. §. 29. p. 453.*

§. 37. a. **In dem Hamburgischen Stadt-Recht lautet die Verordnung hiervon** *P. II. Tit. VI. art. X.* **also:** „Die dritte Wohlthat Rechtens, deren sich die Bürgen zu behelffen, ist das, wenn aus etlichen Bürgen, so sich zusammen für eine Schuld verhafftet, einer besprochen wird, derselbe seiner Mitbürgen wegen ehe nicht zahlen dörffe, es sey ihm dann von dem Creditore seine Fürderung, sowol wieder den Principal, als den Mitbürgen, cedirt und aufgetragen.

Art. XI. Und mag der Bürge nach aufgetragener solcher Fürderung, einen jeglichen der Mitbürgen umb seine Quotam und gebührenden Antheil, nicht aber umb die ganze Samm und in solidum, besprechen, Es sey dann, das sich die Bürgen, wie obgemelt, ein vor alle und alle vor ein obligirt, und also des beneficii diuisionis verzeihet hetten, dann auf solchen Fall auch der Bürg, nach beschehener Cession, eben so wol wie der Principal, von einem seiner Mitbürgen alles dasjenige, so er über seinen Antheil bezahlet, wieder zu fordern befugt ist.

§. 37. b. **Nürnbergische Reformation** *Tit. XIX.* **das 2. Gesetz. Was und wie viel ein jeder Pürg, so der vil seyen, zu bezalen schuldig.** So der Pürgen mer sein dann ainer, so ist jeder in solidum, und unverschaidenlich, für die ganze Summa verpflicht, Darumb und so fern sie alle zu bezahlen haben, sollen sie sament-

lich

lich mit ainander umb bezahlung und haltung, erfucht und beclagt werden.

Würde aber je ainer allein beclagt, so mag derselbig sich, mit Erlegung und Bezalung seiner angepürnüs, von der angestellten forderung erledigen, und der übrig Restend teyl, von den andern mitpürgen eingepreſt werden.

Es were dann, das sich ain Pürg, für einen Selbst Schuldner verpflicht, und sich der hilf und gutthat gemains Rechtens (so ainem seinen Anteil allein zu bezalen zulest und befreyet) außdrücklich verzihen het. Oder so er der Pürgschaft verlaugnet, und deß überwiesen were.

Oder so er nit auf einmal mit den andern, sondern zu underschiedlicher Zeit Pürg worden were, In selben Fellen, kan sich derselbig Pürg, mit seinem Anteil allain nit entledigen.

Wo dann etliche den Pürgen nit zu bezalen hetten, so seyen die andern mitpürgen solchen Abgang zu tragen und zu gelten schuldig.

Doch denselben so den Abgang bezalen müssen, unbenommen, die bezalte übermaß sampt den Schäden von dem Selbgelter oder seinen Erben, und da sie nit zu bezalen hetten, sich an den mitpürgen oder jren Erben zu erholen.

§. 37. c. In des Churfürsten von Brandenburg Johann Georg Verbesserung und weitere Erklärung der Landes-Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1594. findet man *Part. II. Art. VI.* desfalls nachstehendes gesetzet: „Nachdeme zu rechte versehen, wann ein Bürge seinem Gläubiger zahlet, daß der Gläubiger schuldig, Ihme alle seine Personal und Pfand-Recht, wieder den Schuldner und Mitbürger zu cediren, und aber bey den Rechtslehrern ein Zweifel fürfellt, ob der Bürge welcher bezahlet hat, kraft empfangener Cession von seinen Mitbürgen auch sein zukommendes Antheil wiederfordern könne, oder aber ob er dasselbe sein Antheil schwinden lassen müsse, und das übrige seinem Mitbürgen Iure cessionis fordern könne. So achten wir unangesehen anderer Einführunge, daß der Bürge sein Antheil an derselben Bürgschaft müsse schwinden lassen, und nicht befugt sey, dasselbe neben andern ausgezahlten Gelde, kraft habender Cession von seinem Mitbürgen wieder zu fordern, und soll solches ohne Unterscheid gehalten werden, es haben die Bürgen dem beneficio Diuisionis renunciiret oder nicht, an seinem Principali Debitori aber mag er sich seiner ganzen ausgezehleten Gelde, auch der Schäde undt Unkosten woll erholenn. Wann auch einer von seinen Mitbürgen nicht zu zahlen hette, so soll derselbe auch den Mangel pro rata auf sich nehmen, nnd solches zu thun schuldig seyn.

§. 37. d. Churfürstl. Brandenburg revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preussen *Lib. IV. Tit. XIII. Art. II.* §. V. Da sich auch begäbe, daß der Bürge in Abwesen des Principaln und Hauptschuldners rechtlich angelanget, beklagt und vertheilet würde zu bezahlen: so mag derselbe Bürg begehren und fordern an den Schuldherrn und Gläubiger, daß er ihme dem Bürgen, zustelle, cedire und übergebe die Action, Forderung uud Gerechtigkeit, so der Creditor und Schuldherr wieder den Debitorn und Schuldenern hat. Und so sich der Gläubiger des weigerr: so mag der Bürge, so zu bezahlen vertheilet wäre, die Bezahlung hinterhalten. Denn neben den vorigen Gutthaten, mögen die Bürgen den Schuldherrn nichts zahlen, es sey dann, daß er ihnen, auf dero Begehren, alle seine Schuldforderung, Gerechtsam und Briefe herausgebe, cedire und zustelle, sich solcher an ihren, der Schuldherren, selbst statt gegen den Principal Schuldnern auf den Fall zu gebrauchen.

§. 37. e. Würtembergisch Land-Recht II. Theil *Tit. V.* Und so einer aus den Bürgen dem Gläubiger vollkommene Bezahlung thut, seyen die andern alle erledigt. Und mag er seine Mitbürgen um Bezahlung ihrer Angebührnüß, oder da beneficio diuisionis renunciret, um die ganze Schuld nicht ansprechen: Es habe ihm dann der bezahlte Gläubiger seine zuvor an dem Haupt-Schuldner, und seine Mit-Bürgen gehabte Forderung (immassen er zu thun schuldig ist) cedirt und übergeben.

§. 38. Der Bürge wird seiner Zusage entbunden, wenn der Schuldner den Gläubiger befriediget Culmisches Recht *Lib. IV. Tit. XI. Cap. V.* Gelobet ein Mann dem andern ein Geld auf einen benannten Tag zu zahlen, und setzet ihm dafür einen Bürgen, daß er selbst oder sein Bürge gelten soll; beweiset dann der Schuldener, daß er jenem das Geld bezahlet habe, so hat er seinen Bürgen gefreyet.

§. 39. Dem Bürgen sind in den gemeinen Rechten einige Mittel übrig gelassen, seiner Bürgschaft wieder loszukommen. Ist es schon sehr lang, daß er für den andern gutgesaget hat, gleichwohl machet dieser noch keine Anstalt zu Befriedigung des Gläubigers; oder der Schuldner fänget gar an seine Güther durchzubringen: da

kan er ihn anhalten, zur Bezahlung, oder ihn sonst seiner Bürgschaft zu entledigen. Doch muß letzteren Falles der Gläubiger, der einmal aus der Bürgschaft ein Recht erlanget hat, keinen Schaden darunter leiden. Zu dem Ende pfändet man den Schuldner oder setzet den Gläubiger in seine Güther, oder greift die Güther selbst an und machet sie zu Gelde. Dieses Mittel gründet sich auf *L. Lucius 38. §. 1. π. Mandati* und *l. 10. C. eod.* Man hat noch ein remedium *in l. si contendat 28. π. de fideiuss.* (*) Solches findet aber nur statt, wenn der Bürge wichtige Exceptiones hat, seiner Bürgschaft loszukommen, da er den Gläubiger belangen kan, vor Gericht zu erscheinen und seine Exceptiones anzuhören oder zu gewärtigen, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

(*) Beyde Mittel sind angenommen in der Grafschaft Hohenlohe gemeinsamen Land-Recht *P. I. Tit. XV.* §. 7. Begibt es sich, daß der Creditor aus ein und anderer Ursach Scheu träget, den Hauptschuldner zu belangen und lieber so lang noch warten will, bis er den Bürgen selbst cum effectu belangen kan, der Bürge aber solches merkte, und lieber sähe, daß der Hauptschuldner so gleich belanget würde, so kan der Schuldner nach Anleitung der Rechte und zwar ex L. Lucius 38. §. 1. π. Mandat und ex L. Si contendat 28. π. de Fideiuss. selbsten wieder den Creditorem dahin klagen, daß er entweder den Hauptschuldner würklich zu belangen angehalten, oder er der Bürg seiner Bürgschaft richterlich erlediget werden möge.

§. 40. Nürnbergische Reformation *Tit. XIX.* das *III.* Gesetz. Wann ein Pürg umb enthebung seiner Pürgschaft clagen mög. Ein yeder Bürg, ist nit allain für seine Person, sondern auch seine Erben, gegen dem gläubiger verpunden, und ob sie solcher pürgschaft halb in Schäden kämen, so ist derjhenig dafür sie verpürgt haben, oder desselben Erben, sie schadloß zu halten schuldig.

Und so auf erschine Fristen, der Selbgelter nit bezalte, und also ain Jarlang verzüge, auch der gläubiger in solcher Zeit die Schuld zu erfordern underließ, so mag der Pürg, umb enthebung clagen, und soll der Selbgelter die Schuld bezalen, oder in andere Weg den Pürgen gegen dem Glaubiger entheben und ledigen.

Desgleichen, so wider den Pürgen, der Bezalung halb, ain ordentliche erkantnüs in Gericht ergangen wäre.

Oder so der Selbgelter seine güter verschwenden, oder sonst in Abfal seiner Narung köme, in solchen Fellen hat ain Pürg macht, Auch vor erscheinung der zalfristen, gegen dem Selbgelter umb enthebung und ledigung seiner Pürgschaft, zu clagen.

Das IIII. Gesetz.

In was Fellen ain Pürg seiner Pürgschaft gelediget würdet.

Wann in Pürgschaften, ein nemliche gewisse Zeit bestimpt würdet, und sich dieselbig geendet hat, so ist der Pürg weiter nit verpflicht.

Desgleichen so der gläubiger, auf erschine zalfrist, sich mit dem Selbgelter, on wissen und Bewilligung deß Pürgen, anderer gestalt vertreget, oder ime lengere Frist zu der Bezalung gibt, In diesen Fellen ist der Pürg seiner verpflichtung ledig und weiter nit verpunden.

§. 41. a. Als sich eine Irrung zugetragen: Ob der Bürge nach Verlauf der in der Bürgschaft bestimmeten Zeit weiter nicht verpflichtet sey? ist hierauf a. 1564. diese Erklärung erfolget: „So viel erstlich den erzehlten Fall belanget, wäre der Pürg, ungeachtet seiner geführten Ausflucht, daß er nur auf zwey Monaht Pürg worden, diese aber schon vor 5 Wochen zu Ende geflossen, und er dahero, weilen er nicht gemahnet worden, der Pürgschaft allerdings entbrochen wäre ꝛc. ꝛc. gleichwol seine versprochene Pürgschaf zu halten, und die Schuld zu bezahlen verbunden, und könnte ihm die Reformation darwider nichts fürtragen, dann die Reformatio wäre nicht nach dem Buchstaben, sondern ciuiliter zu verstehen, und hat nit die Meynung, wann heute der Termin der Pürgschaft aus wäre, daß darumb der Pürg von der Obligation wolte entbrochen oder gelediget seyn, dann solches verstünde sich in keinen Rechten, und wäre der Pürg weder in dreyen oder vier Wochen nach Endung der Pürgschaftszeit entbrochen, dann wann die Reformation einen solchen Verstand haben selte, würden viele Inconuenientien folgen, dann den Pürgen habe der Gläubiger vor Verscheinung der Zeit, so in der Pürgschaft bestimmt, nicht macht anzumahnen, und solt dann der Pürg alsbald den nach Endung der Zeit entbrochen seyn, so wäre er für nichts Pürg worden, und würde durch solchen Verstand fraus legis gethan. Darum muß Lex oder Statutum in der Reformation ciuiliter verstanden werden, und nemlich auf den Fall, wann der Gläubiger nach Verscheinung der Zeit in mora wäre, oder sein wolte, und da er den Principal debitorn oder den Pürgen um die Schuld wohl conveniren oder mahnen könte, dasselbige aber gefährlicher oder hinläßiger Weiß

anſtehen ließe, und er erſt über lange Zeit, da vielleicht immittelſt der Selbſtſchuldner in Abnahm kommen, den Pürgen mahnen wolte, in ſolchem Fall, wäre der Pürg, alß der ſich an dem Selbſt-Schuldner, für den er Pürg worden, nicht mehr halten könte, entbrochen. Item wenn principalis obligatio dahin ſtünde, daß der Gläubiger den Selbſt-Schuldner oder Pürgen alle Tag und Stund um die Bezahlung mahnen könte, und einer auf eine beſtimte Zeit Pürg worden wäre, aber der Gläubiger ſolche Zeit verſcheinen ließ, daß er den Pürgen nicht mahnete, darinn hätte angezogener Articul in der Reformation abermals ſtatt. Aber wo principalis obligatio dermaſſen beſchaffen wäre, daß dem Schuldner zwey Monath exempli cauſa zu ſetzen, zur Bezahlung geben würde, als daß er nach Ausgang der zweyen Monathen, zahlen ſoll, und einer auf ſolche Zeit Pürg worden, wäre, in ſolchem Fall als da der Gläubiger nicht Fug oder Gelegenheit hat, den Principal-Debitorn vor Außgang der zweyen Monathen, zu mahnen, da mag auch der Pürg, nach Außgang der zwey Monath nicht entbrochen ſeyn. Und ſchließlich, wenn einer auf zwey Monath lang Pürg würde, und die zwey Monath verſchienen, ſo wäre wohl derſelbig Pürg nicht weiter ſchuldig, länger Pürg zu ſeyn, aber daß er darinn auch der Bezahlung entbrochen ſeyn ſollte, daß wird ſich in keinen Rechten beweiſen, als daß ein Unterſchied inter obligationem et liberationem zu machen wäre, und das Statutum in der Reformation dermaſſen verſtanden werden müſte, ne ſequeretur abſurdum vel iniuſtitia.

§. 41. b. **Churfürſtl. Brandenburgiſch revidirtes Landrecht des Herzogthums Preußen** *Lib. IV. Tit. XIII. Art. II. §. VII.* „Es hat der Bürge denjenigen, für den er ſich verbürget hat, mit Recht zu beklagen nicht Fug und Macht, daß er, Schuldener, ihn ſeiner Bürgſchaft bey dem Schuldherrn ledig mache, er, der Bürge, wäre dann von dem Creditorn umb die Bezahlung rechtlich angeſprochen, und darzu condemniret worden: Oder, wann der Schuldener in Abfall ſeiner Nahrung, durch übel Haußhalten und Verſchwenden ſeiner Güter, geriethe, alſo, daß der Bürge in Gefahr und Sorge ſtehen müſte, ob er ſich hernach an ihme, dem Schuldener, wiederum erholen möchte; Oder, wann die Bürgſchaft anders und länger nicht, dann auf eine benante Zeit, von den Bürgen bewilliget worden, und ſolche Zeit herumb wäre. In ſolchen Fällen mag der Bürge den Schuldener beklagen, daß er ihn der Bürgſchaft ledig mache. §. *VIII.* Es endet ſich auch die Bürgſchaft, ſo die Hauptſchuld durch den Schuldenern, oder jemanden andern, der für ihn zahlet, entrichtet und vergnüget: oder die Zeit, ſo lange ſich jemand Bürge zu ſeyn verbunden, herumb und aus iſt: Oder durch einen neuen Contract die erſte Obligation und Verbindung, darumb die Bürgſchaft gegeben geweſen, aufgehaben und verloſchen, welches zu latein Nouatio genennet wird.

§. 41. c. **Würtembergiſch Landrecht** *II.* Theil *Tit. V.* „Damit aber auch ein Bürg wider ſein Gelegenheit nicht zulang aufgehalten, oder mit beſorgender Gefahr und Schaden in der Bürgſchaft verbunden bleibe, mag er (wo Anfangs keine gewiſſe Zeit zu Erledigung benennt) nach Verflieſſung langer Zeit, welche Unſere Gericht, nach fleißiger Erwegung aller Umſtände, der Zeit und der Perſonen, zu erkennen haben: Oder, wo der Principal Schuldner nach gethaner Bürgſchaft hätte angefangen ſeine Haab und Güther zu verſchwenden, den Principal Schuldner ihne von der Bürgſchaft ledig zu machen wohl anhalten.

§. 42. **Von Verſetzung der Bürgen**, iſt in der **Churſächſiſchen Landes-Ordnung** folgendes verordnet: „Alldieweil auch zu dieſer Zeit Leute befunden werden, die ihres Standes, Herkommens, Trauens und Glaubens, ſo ferne vergeſſen, daß ſie auch wiſſentlich, über ihr Vermögen aufborgen, etzliche treuherzige Leute dafür verſetzen und letztlich ſamt den Gläubigern, dieſelbigen ihre Bürgen, durch ſolche Untreu und nicht haltung, in merklichen Schaden und Nachtheil bringen, Aus welchem allen dann, ſo viel ehrlicher Leute Vermögen heftig geſchwächt, auch das alte Vertrauen und Gutwilligkeit unter den Leuten, endlich gar fallen möchte.

So ordenen und wollen Wir, daß dieſelbigen, ſo dergeſtalt wiſſentlich über ihr Vermögen aufborgen, und die Leute dafür verſetzen, nicht allein darzu ſollen durch ſchleunige Hülffe gehalten werden, daß ſie ihre verſetzte Bürgen löſen, ſondern auch von der Obrigkeit eines jeden Orts, zu Abſcheu anderer, wo man ſich an ihren Gütern nicht erholen kan, mit Gefängnis ſo lange ſollen geſtraft werden, bis ſie ihre verſetzte Bürgen, derhalben frey und ledig machen.

§. 43. **In der Ober-Lauſitziſchen Landes-Ordnung** *de A. 1552.* iſt desfalls folgendes diſponiret: „Es begiebet ſich zum öftern, und iſt ſehr gemein, daß die Bürgen aus Kraft der Hauptverſchreibung, darinnen ſie ſich aller den Bürgen im Rechten, verliehener Wohlthaten verzeihen, ohne Excuſſion des Hauptſchuldeners gemahnet und

vorgenommen werden, der Hauptschuldener aber, löset und vertritt seine Bürgen nicht, sondern ist in den Gedanken, als ob seine vorgesatzte Bürgen, ihn nicht ehe wiederumb mit Mahnung fürnehmen köndten, sie hätten dann zuvor bezahlet, und Brief und Siegel an sich gebracht, daraus dann erfolget, daß der Hauptschuldener bey der Sache nichts thut, den Bürgen stecken läßt, daher nun die höchste Beschwerung und Ungelegenheit entstehet.

Damit aber auch diese hochverderbliche Beschwerung, so viel möglich abgewendt werde, so soll es in künftig dergestalt gehalten werden, wenn der Bürge aus Kraft der angegebenen Hauptverschreibung, zur schleunigen Hülf und Einweisung verwarnet, so soll auf des Bürgen ansuchen, wieder den Hauptschuldener gleichergestalt, mit Verwarnung zur schleunigen Hülff und Einweisung und so wol mit der Hülff und Einweisung in seine Güter verfahren werden, ungeachtet, ob gleich der Bürge die würkliche Auszahlung noch nicht gethan hat, darwieder denn auch der Hauptschuldener, mit einigerley dergleichen Einsage oder Vorwendung nicht zuhören, ob er auch keine Güter hätte, soll er auf Ansuchen des Bürgen, und mit Rath der Verordenten mit Bestrickung eingenommen und vergewissert werden, und do befindlich, daß er nicht zureichen und langen könt, so soll gegen ihm folgender Ordnung nach verfahren werden.

§. 44. In dem **Hamburgischen Stadt-Recht** findet man *P. II. Tit. VI.* annoch folgendes von Bürgen gesetzet. *Art. XIII.* „Wann einer etwas kauft von einem, auf gewisse Zeit zu bezahlen, und der Verkauffer trauet dem Keuffer, also das der Keuffer es in seine Gewehr bringet, wil der Verkeuffer alsdenn Bürgen für die Bezahlung haben: so darf er ihm alsdann keine Bürgen dafür stellen, Es were dann offenbar, kundt und notorium, das er flüchtig oder weichhaftig sein würde.

Art. XIV. Wann jemandt ein Erbe verlassen wird, der sol immer zu Bürgen nehmen, auf das er verwaret werde Jahr und Tag, Und entbricht ihm etwas an der Gewerde, das sol der Bürge entrichten. Und wann die Gewehr Jahr und Tag geschehen ist, so ist der Bürge frey, und der, deme das Erbe verlassen und zugeschrieben, dasselb neher zu behalten, dann es ihm jenig Mann abzugewinnen. Es were dann, das derjenige, welcher es anzufechten vorhabens, durch rechtmäßige Ursache ausheimisch gewesen, so hat er billig von Zeit der erlangten Wissenschaft noch Jahr und Tag zu geniessen.

Art. XV. Hat ein Bürge für einen Contract, der allein auf eine gewisse und benante Zeit geschehen, gelobet: so ist alsdann, nach Verlauf der Zeit, da der Gleubiger, auf Unterhandlung, oder aus gutem Willen, dem Schuldener weitere Frist, ohne des Bürgen Vorwissen, gegeben, der Bürge ledig; Wie imgleichen, da der Bürge ausdrücklich in seiner Verpflichtung bedingt, daß nach Ausgange einer gewissen Zeit, er ferner nicht hasten, noch Bürge seyn wolle, und der Glaubiger gibt den Principal fernere Dilation, darin der Bürge nicht gewilliget: so ist er der Bürgschaft ledig. Sonsten insgemein wird der Bürge, welcher der Bezahlung halben gelobet, nicht entfreyet, ob gleich nach Verlauff der Zeit, da die Bezahlung fallen sollen, der Gleubiger ohne des Bürgen Vorwissen, weitere Frist gegeben hätte.

Art. XVI. Es sol aber in allewege dem Bürgen erlaubet sein, so er vermerken würde, das der Selbstgelter seine Güter verschwendete, oder sonsten in Abgang seiner Nahrung queme, gegen den Principaln und Selbstgelter, umb enthebung und erledigung seiner Bürgschaft zu klagen.

Art. XVII. Welchergestalt aber der Bürge demselben, gegen welchen er sich verpflichtet, verhaftet ist, solchergestalt hat er auch ihm hinwieder denselben, vor den er gelobet und bezahlet hat, verpflichtet, ihn Schadeloß zu halten.

§. 45. **Culmisches Recht** *Lib. IV. Tit. XI. Cap. III.* „Wer für eines Mannes Schuld gelobet, der ist solches zu halten schuldig, Es muß aber der Creditor oder Gläubiger zu Rechte erstlich den Principalem besprechen, und wenn derselbe nicht zahlhaftig befunden, so ist denn der Bürge dem Debitori zu antworten und zu zahlen schuldig; Es were denn, daß sich der Bürge als Selbstschuldner obligiret und verbunden, denn auf den Fall kan der Bürge des Beneficii Excussionis oder der Erstbesprechung nicht geniessen; sondern es mag ihn der Creditor vor dem Principalen wol besprechen, und die Schuld von ihm als Selbstschuldener fordern. Wenn aber drey oder mehr für eine Schuld geloben, wie dieselben rechtlich können besprechen werden, ist mehr Zweifel, und sind dieselben auf folgende Meynung zu unterscheiden; Erstlich, wenn sich ihrer viele vor einen anderen zu zahlen verschreiben oder versprechen, und in der Gelobung ausdrücklich bedungen, daß ein jeder nicht höher als auf seine Portion, nicht für die gantze Summa haften will; Alsdenn kan

der

der Gläubiger von einem jeden nicht mehr als sein Antheil fordern; welches Antheil, wenn es der Bürge erleget, wird er damit befreyet, und kan ferner nicht besprochen werden, obschon die andern Mitbürgen nicht zahlhaftig sind. Geloben aber ihrer viele für eine Summam sämtlich, alsdenn sind sie dem Creditori alle in solidum verhaftet und obligiret, also daß der Gläubiger einen jeden, welchen er will, für die ganze Summa besprechen mag. Dieweilen sie aber alle sämtlich gelobet; so stehet den Bürgen das beneficium diuisionis offen, das ist, der Bürge mag zu rechte begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einen jeden Mitbürgen vor sein Antheil bespreche. Welches Beneficium den Bürgen zu Rechte zuläßlich, doch also, woferne die andern Mitbürgen zahlhaftig seyn. Können aber oder vermögen die Mitbürgen solches ihr Antheil nicht zu zahlen, so ist der übrige für die ganze Summa in solidum verbunden, die er auch zu zahlen schuldig ist. Wäre es aber, daß sich ihrer viele für eines andern Schuld versprechen, mit den gewöhnlichen Clausulen sämmtlich und sonderlich, oder aber alle für einen, und einer für alle, alsdenn stehet es in des Creditoris Wahl, ob er sie sämmtlich oder einen jeden insonderheit vor die ganze Schuld will besprechen. Bespricht er aber nur einen insonderheit, und fordert die ganze Summa von ihm, so ist der Bürge ihm allein zu antworten und die gantze Summa zu zahlen schuldig, kan sich auch in diesem Fall des beneficii diuisionis zu Rechte nicht gebrauchen. Und wenn der eine Bürge die ganze Summa, als wie gemeldet, erleget, so sind die andern Bürgen, so viel den Gläubiger angehet, befreyet. Der Gläubiger aber ist zu Rechte schuldig, dem Bürgen der gezahlet, Action und Recht zu cediren, und zu übergeben, damit er sich an dem Principal Schuldner, und den Mitbürgen zu erholen habe.

§. 46. Von Bürgschaften einen zu Gerichte zu stellen, (*) davon enthält das Culmische Recht *l. c. Cap. VI.* folgendes: „Beklaget ein Mann den andern vor dem Richter ausserhalb Dingetagen um Geld, das er ihm ohne Verzug geben hatte wieder zu geben, und der Richter beheidet sie beyde in das nächste Ding vor Richter und Schöppen; Aber der Beklagte setzet einen Bürgen, daß er sich stellen wolle. Kömmet denn der Kläger auf den Tag, als ihme beschieden war vor Gerichte, und der Beklagte kommet nicht; so spricht er den Bürgen an, daß er ihm den Mann, den er gelobet hatte, gestelle. Bekennet nun der Bürge das er gelobet habe, den Mann wieder zu stellen für Gerichte, aber er möge ihn nun nicht stellen, so soll er nicht allein die Hauptschuld, darumb der Principal besprochen, wenn sie gnugsam erwiesen, sondern auch den Schaden, so aus dem Verzug gefolget, so ihn der Kläger fordert, zu zahlen schuldig seyn. Doch soll in solchen Fällen wo auf Schaden geklaget, und vom Kläger erwiesen und liquidiret ist, dem Richter erstlich die Moderation vorbehalten seyn, welche der Kläger nochmals mit einem Eyde bekräftigen soll, daß er nicht minder aufgewandt oder Schaden gelitten habe.

Cap. VII. So ein Mann gelobet einen andern zu bescheiden Tagen zu stellen, und stirbet er binnen der Zeit, soll er damit ledig seyn, so ferne er den Todt beweiset.

(*) Die Verordnung des *Codicis Iuris Alamannici* S. unter dem Titul: Beklagter §. 6.

§. 47. Das Lübische Recht verordnet davon Lib. III. Tit. IV. Art. 3. folgendes: „Stellet einer Bürgen de iudicio sisti, tod oder lebendig wieder einzubringen, oder aber auch, daß er sein Recht verfolgen wolle, stirbet dann der Principal, so ist der Bürge ledig und loß.

Art. IV. Wann einer Bürge wird jemand zu Recht einzustellen, kömmt er, der Verbürgte, dann selbst ohne Bürgen ins Recht, und erbeut sich das Recht auszuwarten, kan solches bezeuget werden, so seyn die Bürgen loß.

§. 48. Chur-Fürstl. Brandenburgisches Land-Recht des Herzogthums Preussen *Lib. IV. Tit. XIII. art. I. §. 2.* „So jemand Bürgschaftweise sich verobligiret und verpflichtet hätte, einen andern in einer bestimbten Zeit, oder so derselbe gefordert würde, eigener Person zu sistiren und zugestellen: Und so er solcher Stellung nicht nachkommen würde, er alsdann eine benantliche Summa Geldes zur Pön für ihn zu geben sich verpflichtet; So sol demselben Bürgen, nach Verscheinung der erstgesetzten Zeit, die bis in oder über sechs Monat nicht gestellet seyn sol, noch ein halb Jahr zugelassen werden, darin er die Person, dafür er Bürgschaft gethan, sistire und stelle.

Wo er aber in solcher Zeit dieselbe auch nicht gestellet, so ist er die versprochene Pön, ohne einigen längern Verzug, abzulegen und zu bezahlen schuldig. Es wäre dann derselbe Schuldner in der Zeit, so erstmahls zu der Wiederstellung angesetzet, todes verfahren: so soll solcher Pön-Fall damit auch gefallen seyn, und nicht mehr statt haben,

haben. So aber der Principal in der andern Zeit, das ist, in dem halben Jahr, das er nach Verheischung und Verscheinung der erstgesetzten Zeit hat, gestorben; so ist die bestimte Pön nicht minder verwirket, und mag von dem Bürgen, oder seinen Erben, wie sich gebühret, eingebracht werden.

§. 49. Würtembergisch Land-Recht *II.* Th. *Tit. V.* „Wo auch jemand bey einer benannten Pön, einen andern auf Erfordern, oder in einer gewissen bestimmten Zeit, in eigner Person zu stellen, Bürgschaftsweise sich verschrieben, sollen dem Bürgen, nach Verscheinung des erstbestimmten Termins, nochmals so vie Zeit, als die erste gewesen, zugelassen und angesetzt werden, die Person darfür er Bürgschaft gethan, zu stellen. Wo er aber auch in solcher Zeit nicht gestellt wird, so ist er die versprochene Pön, ohne einigen längern Verzug, zu bezahlen schuldig. Doch da der Schuldner (den man stellen soll) in der zum erstenmahl bestimmten Zeit, tods verfahren, ist alsdann solcher Pön-Fall damit auch gefallen; so er aber in der andern Zeit, die nach Verscheinung der ersten angesetzt worden, gestorben, ist die mehr berührte Straf nichts destominder verwirkt, und mag von dem Bürgen oder seinen Erben eingezogen werden.

§. 50. Der Stadt Breßlau Gerichts- und Proceß-Ordnung. „Wer gelobt einen zu stellen, und nicht länger in der Bürgschaft will stehen und haften, soll denen, davor er gelobt hat, auf fürgehende Citation des Gegentheils, darmit es mit seiner Nothdurft auch gehöret werde, für Gerichte gestellen, und dafern das Gegentheil nicht rechtmäßige einsagen hätte, sich also der Bürgschaft ausziehen und entledigen. Stirbt aber der Verbürgte vor dem Tage der Stellung, so ist der Bürge loß.

Wird einer auf einen genannten Tag oder Recht verbürget, dem soll der Bürge unvermahnet zur selbigen Zeit gestellen; deßgleichen auch auf den letzten Tag, so die Bürgschaft binnen einer beniemten Zeit lautet; wills aber der Kläger in diesem Fall, eher haben, soll er den Bürgen vermahnen.

Kan der Bürge dem Verbürgten auf benimte Zeit wann er gefordert wird, nicht vorstellen: so muß er die Sache selber über sich nehmen und vertretten.

Bürgschaft.

§. 1. Erklärung. §. 2. Nach dem Land-Recht des Herzogthums Preussen. §. 3. Mit der Bürgschaft muß es seine Richtigkeit haben. §. 4. Formul bey der Chur-Märkischen Amts-Cammer. §. 5. 6. Verordnung. §. 7. Ob eine Bürgschaft stracks könne ausgeklaget werden? §. 8. K. Dänische Verordnung. §. 9. Verjährung der Bürgschaft. §. 10. Die Bürgschaft kan auch aus eigener Bewegung geschehen. §. 11. In der Würtenb. Landes-Ordn. ist verbothen sich mit Juden in Bürgschaft einzulassen. §. 12. Schriften.

§. 1.

Bürgschaft ist die von dem Bürgen, zur Sicherheit des Gläubigers eingegangene Verbindung, vermöge deren er sich anheischig machet, daß wofern der Haupt-Schuldner in Bezahlung des Haupt-Stuels und betagter Zinsen, saumhaft werden solte, er sodann den Glaubiger, wegen solchen Haupt-Stuels und versprochener auch betagter Zinsen, ingleichen aller aufgelauffenen Kosten, Schäden und Interesse befriedigen wolle. (*)

(*) STEIN in der Einleitung Läbschen Rechtsgelehrsamkeit giebet §. 246. von dem Verbürgen folgende Beschreibung: „Das Verbürgen ist ein Geding, vermöge welches man eine fremde Verbindlichkeit zu mehrern Sicherheit des Gläubigers also auf sich nimmet, daß nichts destoweniger der Principal-Schuldner selbst verbunden bleibet.

§. 2. Chur-Fürstl. Brandenburgisch Land-Recht des Herzogthums Preussen *IV.* B. *Tit. XIII. Art. I.* §. *1.* „Wir nennen alhier Burgschaft, wann einer eines andern oder fremde Obligation und Verbindung auf sich nimbt, etwas zu bezahlen oder zu thun, daß der Principal hätte zahlen oder thun sollen: und dieses geschicht täglich umb mehrer und besserer Gewißheit und Sicherheit willen der Creditorn und Schuldherren; Jedoch bleibet der Principal und Haupt-Schuldener nicht destominder obligiret und verbunden. Und ist diese Fideiussion und Bürgschaft eine zufällige Verbindung, die anders woher kombt, und den andern Obligationen und Verbindungen mehrentheils annectiret und angehenckt wird.

§. 3. Da die Bürgschaft zur Sicherheit des Gläubigers bestellet wird: (§. 1.) so muß sich der Bürge, gefallen lassen, zu bezahlen, wenn der Haupt-Schuldner nicht Wort sollte halten wollen oder können. Es ist hiervon unter dem Titul: Bürge bereits ausführlich gehandelt worden. Hierbey aber wird vorausgesetzet, daß es auch mit der Bürgschaft seine Richtigkeit habe. (*) Wird die Bürgschaft abgeleugnet: so muß sie der, so darauf klaget, erweisen. Sie wird niemals præsumiret. Es sind indessen verschiedene Rechtsgelehrten der Meynung, daß die bey Schliesung des Contracts vorgekommene Redens-Arten: Er solle nichts verliehren; Er wolle es gut machen; Er

Er gebe seine Parole; Er wolle das Geld schaffen; Er wolle dafür stehen, allerdings eine Bürgschaft zu erkennen geben; die Redens-Art aber: Er wolle dafür sorgen; Er wolle sich zu einem Bürgen vermögen, oder brauchen lassen, nur Tractaten, nicht aber eine würklich geschlossene Bürgschaft anzeigeten. (**) Wobey doch anzumerken ist, daß, nach dem Lübischen Recht, auch dieses eine Bürgschaft sey, wenn jemand den andern loben thut, an welchen sonst ein Verkaufer, sein Guth nicht verkauft hätte. Man sehe den Titul: Befehl §. 3.

(*) In dem Sächsischen Land-Recht heisst es Cap. 325. „Ist daß er gicht, daß sie nicht sein Bürg worden sind, so sollen sie ihn überzeugen selb dritt; Und haben sie niemand der ihn das helfe bereden, sie helffen wohl einander bereden umb die Schuld, gegen dem sie Bürg wären.

(**) STRYCK *Vs. Moder. π. Lib. XLVI. Tit. I. §. VI. p. m.* 432. 433.

§. 4. In der Königl. Preußischen *Hypothec-* und Concurs-Ordnung vom 4. Febr. 1722. findet man folgende *Formula* einer Bürgschafft, wie solche Bücher bey der Chur-Märkischen Amts-Cammer von dem Caventen angenommen worden. „Wir verordnete Richter und Schöppen der Königl. Preußischen Stadt N. urkunden und bekennen hiemit, was gestalt vor Uns an gewöhnlicher Gerichts-Stelle N. N. nebst seiner Ehe-Frauen N. N. beyde in Person erschienen, und Gerichtlich zugestanden; Demnach von Sr. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. allergnädigst befohlen worden, daß die auf Rechnung sitzende Bediente, wegen ihrer unter Händen habenden Königlichen Geld-Einnahme zu mehrer Sicherheit zulängliche würkliche Caution stellen sollen; Und dann auch N. N. solche Caution mit eigenem Vermögen zu stellen nicht vermag; Als wollen sie Comparenten solche auf Thaler hiemit und Krafft dieses, vor ihm und statt seiner gestellet, und sich vor gedachte Summe der Thlr. als Selbst-Schuldnere constituiret und verschrieben haben, allermasen sie dann in genere nicht allein deßhalb ihr bereitestes Vermögen, besondern auch in specie ihr welches laut beyliegenden verfertigten Taxe auf Thlr. geschätzet worden, auch besage Hypothequen-Scheins noch bis dato mit keinen Gerichtlichen Schulden beschweret ist, zum Unterpfande dergestalt einsetzen, daß, im Fall gedachter N. N. über alles Verhoffen, mit Abstattung desjenigen, so er vermöge Contractus, oder er sonsten zu prästiren verbunden, sich säumig erweisen solte, oder möchte, die Königl. Amts-Cammer sich alsdann an ihr obbesagtes N. auf Thlr. zu halten, befugt und berechtiget seyn solle, dieselben als Selbst-Schuldnere dißfalls zu belangen, und die Execution auf vorbeschriebene Caution auf ihre Kosten vollstrecken zu lassen. Gestalt sie, Comparenten, dann auch zu desto besserer und steifferer Haltung dieser Caution und dessen, was sie hierunter versprochen, und wohlbedächtlich zugesaget haben, allen Rechtlichen Wohlthaten, allen Hülffs- und andern Fristen, dem Beneficio excussionis, supplicationis, denen Indultis Moratoriis, und Rescripten hiermit ausdrücklich, und so wahr ihnen GOtt helfe, durch seinen Sohn JEsum Christum, und soll sie von dieser Hypothec-Verschreibung nichts, als baare Zahlung liberiren und entbinden. Wie denn auch N. N. die Ehefrau diese Caution und Verschreibung in allen Puncten und Clausulen ebenfalls annimmt, und sich dawider wegen ihres eingebrachten und übrigen weiblichen Gerechtigkeiten des Sct. Vellej. und der Auth. Si qua mulier, welche wollen, daß eine Ehefrau weder vor ihren Mann noch andere hafften soll, wohlbedächtlich und wohl erinnert, begiebet und verzeiget, so wahr ihr Gott helffen soll, durch seinen Sohn Jesum Christum. Alles getreulich sonder Gefehrde. Urkundlich ꝛc. So geschehen ꝛc.

§. 5. In obiger *Hypothequen*-Ordnung ist auch §. 51. mit mehrern versehen, unter was Versicherungen die Bürgschafften mit in die Schuld-Verschreibung zu setzen. Nemlich: Woferne ein oder mehr Bürgen sich bey einer Verschreibung mit ihrem Vermögen verpflichten, für die Schuld zu hafften, es sey auf gewisse Zeit oder überhaupt, ist solches so wohl als die Verpfändung des Ihrigen auf gleiche Weise, als oben geordnet, und mit gleichen Renunciationen der Haupt-Verschreibung mit einzusetzen: Dafern aber der Creditor zu seiner Sicherheit es verlanget, so müssen sie über dieses sich verbinden, daß, im Fall der Principal-Schuldner in gesetzter Zeit, oder auf vorhergehende Loskündigung nicht bezahlte, schlechterdings auf sie gesehen werden, auch im Fall ihrer mehr als einer, ein jeglicher, wenn er in Anspruch genommen würde, als Selbst-Schuldner für die gantze Post hafften wolle; da denn die Bürgen weder Excussionis noch Diuisionis und andere Exceptionen und Beneficia geniessen. Doch soll der Bürge befugt seyn, wenn er die Zahlung gethan, seinen Regress an den Principal Schuldnern, oder pro rata an den Mitbürgen zu suchen, ohne daß es deshalb einer besondern *Cession* bedürffe.

§. 6. Es ist aber nicht genug, daß die Bürgschaft mit in die Schuld-Verschreibung eingerücket werde, es wird auch noch deren Eintragung in das *Hypothequen*-Buch erfordert. Davon, und mit was für Behutsamkeit selbige für königliche berechnende Diener und Arrendatores anzunehmen, verordnet die angeführte *Hypothequen*-Ordnung §. 7. folgendes: „Gleichwie auch die Cautiones und Bürgschafften, wenn sie nicht ins Hypothequen-Buch eingetragen, die Krafft einer Hypothec nicht haben können noch sollen; so setzen und ordnen Wir auch ferner, daß keine Caution für Unsere berechnende Bediente oder Arrendatores hinkünfftig mehr anzunehmen, es habe dann der, so einen Caventen stellen will, zuvor einen beglaubten Schein aus denen Gerichten gebracht, ob und was für Schulden auf seinen, des Caventen, zur Caution setzenden Güthern hafften, um daraus zu ersehen, daß ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihm könne geleistet werden, Es muß aber alsdann die Caution nicht eher angenommen werden, bis solche von denen Gerichten, worunter die Güther belegen, in das Schulden Buch, auf Ersuchen dessen, so Caution bestellet, eingetragen, und darüber ein gerichtlicher Schein eingeliefert worden. Solte aber von denen Collegiis, welchen solche Caution zu besorgen oblieget, dieses unterlassen, und dabey etwas verabsäumet werden, bleibet zwar Unserm Fisco, die Prælation vor allen andern, nachhero engrossirten Creditoren; Jedoch wollen Wir dem Concurs Unsere Iura cediren, und Assistentiam Fisci gegen diejenigen Collegia, welche die nöthige Præcautiones nicht genommen, denselben verstatten. Die Execution aber soll gegen diejenigen Membra, welche zu der Zeit, da die Caution angenommen worden, im Collegio gegenwärtig gewesen, oder deren Erben pro rata bewerkstelliget werden.

§. 7. Ob eine Bürgschaft stracks ohne Proceß könne ausgeklaget werden, davon enthält des Churfürsten von Brandenburg Joh. Georgs Verbesserung und weitere Erklärung der Landes Constitutionen und Cammergerichts Ordnung *Part. II. Art. IX.* folgendes: „Ob auch wohl zu rechte ein Zweiffel, wann in Sachen ein Principal, welcher Bürge gesetzet, zur Zahlunge verurtheilet wird, ob Krafft desselben Urthels oder Abschiedes, die Bürgen stracks ohne neuen Proceß zur Zahlunge können gedrungen werden, so wird doch magis communiter geschlossen, daß der Bürge, welcher in Contract-Sachen vel quasi, delicto vel quasi sich bürglich eingelassen, ohne sondere Beschuldigunge nicht könne ausgeklagt werden, welcher Meinung die Schöppen und Gerichts-Stühle folgen sollen, so ferne die Bürgkschaft nicht auf clare Brieff und Siegel hafftet. Wehren aber clare Brieff und Siegell, darwieder sich auch der Bürge mit keinen rechtmeßigen Exceptionibus behelffen könte, oder sonst krefftige Urtheil vorhanden, soll auf dem Fall kein sonderlich Processus des Rechten gestattet, besondern auch wieder den Bürgen die Hülffe mitgetheilet werden. Eben dieses soll auch gehalten werden, wenn einer zu einer gerichtlichen Sachen für einen andern zum Bürge sich eingelassen, dann wieder denselben kan man auf die Vertheilunge seines Principals auch ohne neuen Proceß zur Execution verfahren.

§. 8. Königl. Dänische Verordnung, wegen der von insolventen Debitoren zu stellenden Bürgschaft und deren Incarcerirung vom 19. Junii 1630. S. in CORPORE CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM Tom. II. II. Abth. p. 740. 743.

§. 9. Von Verjährung der Bürgschaft heisset es in den Churländischen *Statutis Art.* 153. Eine Bürgschaft, die nur mit Worten geschehen und in Schriften nicht verfasset, höret im Jahr auff.

§. 10. Die Bürgschaft geschiehet entweder auf Bitte des Haupt-Schuldeners, oder aus eigener Bewegung. Auch letzteren Falles ist der Haupt-Schuldener gehalten, den Bürgen schadlos zu stellen. Churfürstl. Brandenburgisch revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preussen *Lib. IV. Tit. XIII. Art. II. §. VI.* Wiewol einer ungebeten Bürge worden wäre, und doch der Principal-Schuldener zugesehen, und still geschwiegen hätte; so ist derselbe Principal dem Bürgen, als ob er ihn zu solcher Bürgschafft erbeten hätte, verobligiret und verbunden.

§. 11. Nach der Würtembergischen Landes-Ordnung ist den Unterthanen untersaget, sich in Bürgschaften mit Jüden zu bemengen. Es heisset davon p. m. 65 also: „Es soll auch keiner, er sey wer der wöll, für keinen Unsern Unterthanen, gegen den Juden Bürg oder Schuldner werden, oder einich Underpfand für ihne einsetzen, alles bey Vermeidung obbestimpter Straff, [nemlich Gefängnis mit Wasser und Brot] mit angehengter Warnung, wo ihnen Schaden daraus entstünde, daß sie denselben selbs tragen, und die Principal Schuldner sie das zu entheben nicht verbunden sein, noch darzu gehalten werden sollen.

Nach-

Nachdem aber von den arglistigen Juden, an den Orten sie gesessen, etlich Einwohner daselbst auffsetzlich bestelt, die für Unsere Unterthanen Bürg werden, denen dann die Unsern Schadloß-Brieff, mit Verpfändnng etlicher sonderlicher, oder aller ihrer Haab und Güter geben müssen, das Uns dann keinesweg zu gedulden. Dieweil aber dieselben vermeinten Bürgen nicht unter Unser Oberkeit gesessen, deßhalb Wir mit gebührlicher Leibs-Straff gegen ihnen, gleich den Unsern, nicht verfahren können, so wollen wir doch, daß die Unsern, für die sie Bürg worden) sie die Bürgen, gar nicht entheben noch schadloß halten, sonder gleich unser Angehörigen, so Bürgen seind, ihren Schaden selbs haben und tragen, doch uns in allweg, wie obgemelt, die Unsern darumb zu straffen, vorbehalten sein.

Es soll auch weder den Juden oder ihren Bürgen, auff ihre Schuld und Schadloß-Brieff von Unsern Amptleuten und Gerichten, jedes Orts, kein Gericht noch Recht gestattet, und gar nichts geurtheilt noch weiters erkennt werden. ꝛc.

§. 12. Man kan anbey nachsehen Ioh. BLVMELIVS de *fideiussione* Leipzig 1620. Dav. PESTELIVS de *fideiussoribus* Rint. 1659. Georg. Ad. SCHVBERTH *de fideiussione pro filiofamilias mutuum contrahente invalida* Leipzig 1723.

Bürger.

§. 1. Erklärung. §. 2. Herleitung des Wortes. §. 3. Bürger waren in den ältesten Zeiten in Teutschland nicht bekannt. §. 4. Deren Ursprung. §. 5. Die ersten Bürger sind knechtischer Herkunft. §. 6. Nöthige Erinnerung hierbey §. 7. Eintheilung der Bürger §. 8. Deren verschiedene Gattungen. §. 9. Unterscheid unter den Aus- und Inbürgern in der Schweiz. §. 10. a. Bürger sind freye Leute. §. 10. b. Was bey deren Aufnahme zu beobachten. Nördlingische Statuta. §. 10 c. Würtemberg. Landes-Ordn. §. 10. d. Die Aufnahme beruhet auf des Magistrats Willen. §. 10. e. Würtemb. Landes-Ordn. §. 10. f. Fremde sollen im Dänischen keine Bürger-Briefe erhalten. §. 10. g. In Würtenb. keine Italiäner. §. 11. Lübisches Recht. §. 12. Hamburgisches Stadt-Recht. §. 13. Receß. §. 14. Danziger Willühr. §. 15. Wer eigen Rauch und Hauß halten möge. §. 16. Vorzüge der Bürger in manchen Stücken. §. 17. Von bürgerl. Handthierung. Gothaische Landes-Ord. §. 18. Verordn des Culmischen Rechts. §. 19. Von Bürgern, die ihren Magistrat verklagen. Chur-Märkischer Land-Tags-Receß. §. 20. Von Böhmischen Bürgern

§. 1.

Bürger, (*) sind Einwohner in einer Stadt, (**) welche des Bürger-Rechts Freyheiten und Nutzbarkeiten geniessen; mithin theils Häuser besitzen und entweder von ihren Einkünften leben, oder allerhand bürgerliche Handthierung und Nahrung treiben, und zu Abtragung der gebührenden Præstandorum und Onerum und zur Vertheidigung der Stadt verbunden seyn. (*,*)

(*) Ein Bürger der Stadt ist eine Person, so dem Stadt-Magistrat, und der Stadt treu, hold und gehorsam zu seyn, wie auch der Stadt Bestes zu fördern, und Aergstes zu kehren, geschworen hat, und nachhin in die Zahl der Bürger ist aufgenommen worden. STEIN Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit §. 42. *p.* 31.

(**) Einiger Orten werden auch die Einwohner der Marktflecken Bürger genennet, ja theils Orten auch die Landleute, wie von uns unter dem Titul: Bauer §. 2. in not. ist angemerket worden.

(*,*) Im weitläuftigen Verstande werden die Einwohner eines Reichs, oder einer Provinz, Bürger genennet. *Repert. I. P.* Reichsbürgerrecht.

§. 2. Das Wort Bürger ist von Burg herzuführen. (Burg) Sie hiessen dahero auch *Burbmanni*, *Burgenses*; (*) wiewohl diese Worte im besondern Verstande auch andere Personen anzeigen. (**)

(*) Davon zeugen viele Urkunden. Wir beziehen uns hier nur auf die, so bey dem LVDEWIG *Tom. II. Reliq. p.* 350. 388. zu finden. Burgenses nostri in Dresden heißt es in Charta Henrici Marchionis Misnensis A. 1283. ap. WECKIVM Beschreibung und Vorstellung von Dresden *part. IV. Tit. VI.*

(**) S. das REPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS IMP. R. S. Tit. Burgmänner; womit zu vergleichen Io. Fr. POLAC *Syst. Iurispr. Germ. antiq. Lib. I. cap. XVII.*

§. 3. In den ältesten Zeiten wuste man bey uns wenig oder nichts von Bürgern. Die alten Teutschen lidten mehrentheils keine mit Mauern umgebene Oerter. Die Gesandten der Tencterer nenneten sie munimenta Seruitii und verlangten von den Agrippinensern der Niederreißung, mit dem Zusatz: etiam fera animalia, si clausa teneas, virtutis obliuiscuntur. (*) Wie denn Tacitus de M. G. cap. XVI. von den Teutschen überhaupt meldet: Nullas Germanorum populis vrbes habitari, satis notum est, nec pati quidem inter se iunctas sedes. Colunt discreti ac diuersi, vt fons, vt campus, vt nemus placuit. (**)

(*) TACITVS *Lib. IV. Histor. Cap.* 63.

(**) Gleichwohl schreibet PTOLOMÆVS *Lib. 2. Geogr.* daß zu seiner Zeit in Germania magna über 90. von ihm benennete Oerter gewesen, welche er πόλεις Städte nennet. Ein alt Pergamentbuch, welches sich noch jetzo zu Bardewick findet, und für authentique gehalten wird, enthält gleich zu Anfang folgende Stelle: Ab initio due fuerunt ciuitates per totam Teutoniam tantum; vna, que Treuiris dicitur, et est adhuc nobilis, que fuit constituta temporibus

Abrahe, etatis ſue anno ſeptimo, alia autem ciuitas fuit Bardewick, que fuit ſita ſuper fluuium, qui dicitur Elmenou, que fuit inſtitura ante deſtructionem eiusdem, quem fecit circa eam Hinricus Dux de Brunswich, ad duo millia annorum et ſexaginta annos. Solchergeſtalt hätte es 120. Jahr vor Erbauung Roms und 871. Jahr vor Chriſti Geburt in Teutſchland ſchon Städte gegeben. Man ſehe SCHLOEPKEN *Chronicon* der Stadt und Stift Bardewick *I. Th. Cap. II. p. 13.*

§. 4. Bis auf Heinrich des erſten Zeiten war das eigentliche groſe Teutſchland ſchlecht mit Städten verſehen. Jenſeit des Rheins, welcher District das kleine Teutſchland genennet wurde, fanden ſich dergleichen *Amm.* MARCELLINUS *Rer. Rom. Lib. XVI. Cap. 3.* nennet Cöln vrbem munitiſſimam. Mit den Einwohnern der Städte oder den Bürgern hatte es auch damals eine ſchlechte Beſchaffenheit. Sie beſtanden mehrentheils aus Freygelaſſenen. Der Adel blieb auf dem Lande. Und aus was für Urſachen ſollte er auch in die Städte ziehen? Nihil tum fuit ſchreibet Conring, (*) quod incrementum daret vrbibus, non immunitas incolarum, non commercii frequentia, non habitatio denique illuſtrium hominum, quorum vita profuſior attrahit opificum aliorumque miniſtrantium manum, Quæ omnia diu poſtea inſequutis demum temporibus euenerunt.

(*) CONRING in *Exercit. de Republ. Imp. Germ. Exerc. 3. §. 37. p. 88.*

§. 5. Die erſten Bürger Teutſchlandes waren mehrentheils knechtiſcher Herkunft. (*) Es waren Leibeigene, die, nachdem ſie von ihren Herren freygelaſſen worden, in die Städte zogen, und ſich daſelbſt auf bürgerliche Handthierungen legten. Sie blieben dabey öfters ihren vormaligen Herren mit gewiſſen Dienſten oder andern præſtandis verwandt. Dahero finden wir ſo verſchiedene Urkunden, vermöge deren die Bürger nach und nach von dieſen Beſchwerungen ſind befreyet worden. Man kan anbey den Titul: Baulebungs-Recht vergleichen.

(*) Maxima libertorum caterua, ſeruilis originis homines, in vrbes confluxi ſunt, ibique opificia exercuit, indeque enatus eſt ciuium vrbicorum ordo. CRAMER *de probat nobil. auitæ p. 78. 79.* OTTO von der Leibeigenſchaft *Vtes* Stück *p. 64.*

§. 6. Doch mag dieſer erſte und geringe Urſprung der Bürger, dem Bürgerſtande nicht zum Nachtheil gereichen. Denn in der Folge begaben ſich auch vornehme und adeliche in die Städte. Ja man weiß Exempel, daß die gröſten Standes-Perſonen unter die Bürger ſind aufgenommen worden. Kayſer Wilhelm gewann zu Utrecht das Bürgerrecht. Die Stadt Trier beſchenkete den Großvater Carl IV. mit dem Bürgerrecht und einem Haus in Trier. (*) Man ſiehet hieraus, daß man damals der Meynung nicht geweſen ſey, als ob das Bürgerrecht den Adel ſchwächen ſoll. (**)

(*) Io. BERTELIVS *in hiſtor. Luxenburg. p. 412. 413.* Treuirenſes comitem Luxenburgenſem Henricum in *ſuum conciuem adſciſcunt* domumque inſignem, ad aquilam vulgo dictam, in ſua metropoli donant.

(**) Das Adeliche in den Städten Straßburg, Trier, Mäyntz und anderwerts das Bürger-Recht gewonnen haben, davon kan man die Urkunden bey dem WENCKER *de pfalburgeris* in den Beylagen nachſuchen.

§. 7. Die Bürger pflegen in Nobiles, Honoratiores & Plebeios eingetheilet zu werden. (*) Welche Eintheilung beſonders in einigen Reichs-Städten in Gebrauch iſt. (**) Die in den Vorſtädten wohnende Leute werden ordentlicher Weiſe unter die Bürger nicht mit gerechnet. Solte ein anderes irgendswo herkommlich oder angenommen ſeyn: ſo muß es der, ſo dieſes anführet, erweiſen. (***)

(*) In der Reformation guter Policey zu Augſpurg 1530. aufgericht *Tit. XI.* wird folgender Unterſcheid gemachet: „Nachdem in Städten gemeiniglich dreyerley Bürger und Inwohner ſind, als gemeine Bürger und Handwerker, Kauf- und Gewerbsleute, und andere, ſo im Rath von Geſchlechten, oder ſonſt ehrlichs Herkommens, und ihrer Zinß und Renthen ſich ernehren.„ Dahero auch in den Hanſe Städten die Benennungen des oberſten oder erſten, des mittelſten oder andern, des dritten oder unterſten Standes gebräuchlich ſind. Sonſt aber werden auch die Bürger in Erbgeſeſſene Bürger und in Einkömmlinge, in die Geſchlechter und geringere eingetheilet.

(**) COMMENTATIO in CODICEM IVRIS STATVTARII NORICI tom. I. p. 79.

(***) HERTIVS in *paroem. Iur. Lib. II. par. I.* Bürger und Bauer ſcheidet nichts denn die Mauer.

§. 8. Sonſt aber giebet es verſchiedene Gattungen der Bürger. 1.) Urſprüngliche und gebohrne Bürger, welche von eines Ortes Bürger rechtmäßig gezeuget ſind. 2.) Neuangenommene Bürger, welche von andern Orten her zu Bürgern eines Ortes von dem, der die Befugnis darzu hat, auf und angenommen werden. (*) 3.) Die, welche das groſe Bürger-Recht erlanget, und damit nicht nur den Genuß aller Freyheiten und Gerechtſamen des Orts, ſondern auch die Fähigkeit in den obrigkeitlichen Stand zu kommen, damit erhalten. 4.) Die, wel-

e nur das kleine Bürger-Recht und also nur
ı ein und anderen Rechten und Freyheiten des
rtes, Antheil haben. 5.) Die ehemals so ge-
nnte *Fribürgeri* oder Freybürger, welche ent-
eder frey gebohren, oder aber aus der Dienst-
rkeit, mit welcher sie einem oder andern Herrn
rpflichtet gewesen, befreyet und zu Bürgern an-
nommen worden. 6.) Die ehemals so genannte
atzenburger, *Rathinburgii*, welche an einem
rte des Raths oder Gerichts aus der Bürger-
aft waren, und also gleichsam Rathsame Bür-
r genennet worden. 7.) Die Pfalbürger,
er deren Erklärung die Meynungen verschie-
n sind, und einige davor halten, daß solche Ein-
hner verstanden worden, welche zwischen den
fälen in höltzernen Häusern, oder in denen
ht mit Mauern sondern Pfälen oder Pallisaden
ıgebenen Vorstädten gewohnet; andere aber die,
lche zum Nachtheil ihrer ordentlichen Obrig-
t auch anderwerts das Bürger-Recht zu erhalten
uchet. (**) 8. Die verbündete Bürger, welche
ıft des geschlossenen Bündnisses, das Bürger-
cht an einem Ort haben wie an andern. (*,*) 9.)
ie Ehren-Bürger, (*) welchen an einem Ort das
ürger-Recht, Ehrenthalben angebothen und
ı selbigen angenommen worden, ohne daß sie
urch zu den bürgerlichen Pflichten gleich andern
verbindlich gemachet haben. 10.) die Aus-
rgere, davon der eigene Titul nachzusehen
et. (**)

Zu Genf ist ein Unterscheid gemachet unter den *Citoyens* und *Bourgeois*, ersterer Name wird nur enen, welche von einem Burgeois herkommen, letztere Benennung aber solchen, welche das Bürgerecht erlanget haben, gegeben.

) RVPERTORIVM IVRIS PVBLICI ET FEVDALIS S. R. I. Tit. Pfalbürger.

) Dergleichen Bürger giebet es noch in der Schweitz. Sie denn die Städte Bern, Freyburg und Solothurn also mit einander in Bündniß stehen. Wenn emnach ein Bürger aus einer dieser Städte in eine ndere verbündete ziehet, wird er so gleich als Bürer erkennet, angenommen, und gleich den andern Bürgern gehalten. Nur möchte heutiges Tages die eligion einigen Anstos geben. Hans Jacob LEU Eydgenoßisches Stadt- und Land-Recht I. Theil t. XXI. §. 12. p. 629.

Für dergleichen Bürger können bey der Stadt Zürch n Fürst von Schwarzenberg, wegen der gefürsten Landgrafschaft Kleggöw, wie auch die Aebte von t. Gallen, Einsiedlen, Pfeffers, St. Blasien u. a. tgesehen werden. LEU l. c.

KNIPSCHILD de *Iur. & Priuil. Ciuit. Imper.* l. 3. 29. n. 19. handelt von diesen verschiedenen Bürern mit mehrern.

§. 9. In der Stadt Zürch in der Schweitz wird ein Unterscheid unter den Aus- und Innbürgern gemachet. Es werden aber durch die Räht- und Bürger-Erkäntnüs vom 21. *Nov. A.* 1672. zu Inn-Bürgern und in allen Sachen und Fällen denen in der Stadt wohnenden Bürgern gleich erkläret, alle in den Stadt- Gerichten und Gebieten gesessen, so das Bürger-Recht ererbt, oder daß sie für Innbürger angenommen seynd, Brief und Siegel haben, deßgleichen die in gemeinen Herrschaften oder bey andern löbl. Orten der Eydgenoßschaft auf Kirchen Ständen, Gerichts-Herrlichkeiten oder Land-Sitzen sich wohnhaft befindende Bürger, welche der Gesellschaft oder Zünften einer alldort einverleibet und jährlich dahin wie ein anderer die gewohnte Gebühr erstattend. Hingegen aber werden für Ausbürger erkennet diejenige so anderswo bürgerlich oder haußheblich sitzen und nur von drey Jahren zu drey Jahren um offenlassung ihres Bürger-Rechtes anhalten, so lang sie sich ausserhalb befinden und nicht in die Stadt ziehen.

Nach der Stadt Bern Stadt-Gericht-Satz- *Lib. I. Tit. 2.* werden alle die, so in der Stadt Bern haußheblich gesessen und von der Obrigkeit in die Zahl ihrer Bürgerschaft angenommen sind und allda Lieb und Leid tragen, für Innerbürger gehalten, haben der Stadt Recht und sind wann sie das Gesetzmäßige Alter erlanget haben, aller Rechten und Freyheiten genoß: auch alle die, so sich in das Bürgerbuch einschreiben lassen und dann ethin der Ußbürgern Recht erfüllen, sie seyen inn oder ausserhalb der Stadt-Gericht gesessen, für Bürger geachtet, und der Leistung und Geltshalb, wie die zugesessene Bürger gehalten.

§. 10. a. Die Bürger sind freye Leute; weswegen man auch bey deren Aufnahme, von alten Zeiten her, dahin zu sehen pflegte, damit keine Leibeigene zu dem Bürgerrecht gelangen möchten. Wir haben davon bereits unter dem Titul: Besatzungs-Recht §. 20. gehandelt. Unter welchem Titul auch das mehrere ist beygebracht worden, binnen welcher Zeit die in die Städte entwichene Eigenbehörigen von ihren Herren nicht wieder vindiciret werden mögen.

§. 10. b. Ueberhaupt aber wird bey der Aufnahme zum Bürger dahin gesehen: 1. daß die Person habil und geschickt darzu sey. Sie muß der Confeßion zugethan seyn, welche in der Stadt hergebracht und angenommen ist. Juden und Ketzer können keine Bürger werden. 2. Wird ein gewisses Geld bey der Aufnahme bezahlet, das

Bürgergeld. 3. Muß der Bürger-Eyd abgeleget oder statt dessen der Handschlag gegeben werden; und 4) wird der Name in das Bürgerbuch eingeschrieben. Nördlingische Statuta *P. II. Tit I.* §. 2. „Weder Manns- noch Frauens-Personen sollen in das Bürgerrecht auf und angenommen werden, es lege dann forderist ein jedes altem Herkommen gemäß 1) sein ordentlich Mann-Recht oder Geburts-Brief, wie auch 2) seines ehrlichen haltens, Thun und Wesens, und daß dasselbe 3) mit keiner Seruitut oder Leibeigenschaft beschwert ꝛc. *Tit. II.* er soll das Homagium, das ist, den gewöhnlichen Bürgereyd leisten, und sich in ein gewisses Viertel oder Zunft einschreiben lassen. (*)

(*) Man kan anbey nachsehen des *Georg. Henr.* AYRERI *Analecta Iuris ad singularia Statutorum Nordlingensium. Cap. I.*

§. 10. c. Würtembergische Landes-Ordnung *Tit. II.* Es soll fürohin in Unserm Hertzogthumb, weder in Städten oder Dörffern, niemand, was Stands der sey, zu einem Mitbürger angenommen werden, er bringe dann zuvor 1.) sein Mannrecht, 2.) gebe das Bürgerrecht, und 3.) thue darauf uns die Erbhuldigung, und 4.) was sich in seinem Bürgerrechten begeb, darum Recht zu geben und zunemmen, und 5) alles das zuthun, wie ander Unser Bürger und Unterthanen thun, und daß auch diejenig Manns- und Frauens-Personen, so in Städten oder Flecken Bürgerrecht begehren, 6) keinen nachgehenden Leibserben haben, sonder deren ledig sein sollen.

§. 10. d. Die Aufnahme unter die Bürger beruhet übrigens auf den Willen des Ortes Magistrat. Dieser kan beurtheilen, ob es räthlich sey, den sich anmeldenden unter die Bürger aufzunehmen oder nicht. Der Landesherr pfleget sich nicht leicht darein zu mischen. Dahero erklärete sich der Churfürst von Sachsen in der Erledigung der Landes-Gebrechen vom Jahr 1609. Tit. von Justitien Sachen: „Wir wollen die Städte, wenn sie sich jemand zum Bürger-Recht komen zu lassen, verwegerten, mit ihrer Nothdurft genugsam hören, und da dieselbe erhebliche, und zu Recht genugsame Ursachen vorzuwenden, wieder ihren Willen hierzu nicht anhalten lassen.

§. 10. e. Würtembergische Ordnung *Tit. II.* Und ob gleichwohl einer sein Mannrecht bringt, soll es dannoch zu dem Willen der Amtleut und Gericht stehen, ihme anzunemmen oder nicht, doch Uns als dem Lands-Fürsten, wo Stritt und Klag für fülen, darinn Bescheid zu geben, und Unsre Oberkeit zu gebrauchen unbenommen.

§. 10. f. Einige Personen können nicht unter die Bürger aufgenommen werden. Also sollen in den Städten Glückstadt und Altona, nach einem königl. Rescript vom 20. Nov. 1683. Auswärtigen keine Bürgerbriefe ertheilet werden. Bürger daselbst sollen würklich so fort seßhaft werden, oder doch wenigstens durch ihre Factoren bürgerliche Nahrung treiben und die Onera ciuica abstatten. CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM *p. 635.*

§. 10. g. Würtembergische Landes-Ordnung *Tit. II.* Es sollen auch sie unsere Amtleut und Gericht kein Wahlen oder Saphoyer, ohne unser Vorwissen und Billigen, zu Bürger annehmen, so wöllen Wir Ihnen dieselben, ohne sonder bewegende Ursachen anzunehmen auch nicht bevehlen.

§. 11. In dem Lübischen Recht ist *Lib. I. Tit. II.* folgende Verordnung von den Bürgern enthalten: Art. I. Es soll kein Bürger zu Lübeck in Kriegszüge sich bestellen lassen, ohne Urlaub des Raths, sondern soll zu seiner Wehre stehn, seine Stäte vertreten, und sich also gemeiner Defension nicht entziehen.

Art. II. Welcher Mann mit seinem Weib und Kindern in die Stadt kompt, oder sich alda befrnet, so wol auch ein ledig Geselle, oder andere Person, wes Standes die seyn möge, so Rauch und Feuer halten will, der oder die mögen wol drey Monat darinnen wohnen: Nach der Zeit, wollen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschaft gewinnen (*) Doch stehet es bey dem Rathe, ob sie ihnen die Bürgerschaft gönnen wollen oder nicht.

(*) Wer also in Lübeck wohnen will, soll nach dieser Verordnung binnen drey Monath Bürger werden. Allein es ist nach einer besondern Declaration versehen: daß solche Disposition auf die Fremden, so zu Lübeck, wegen Handlungs-Sachen sich aufhalten als, z. E. Factors und Commissionairs nicht solle gezogen werden. WESTPHAL *de Orig. Iur. Lubec. p. 41. lit. t.* Und noch mehr ist sie eingeschränket worden durch die Lübsche Notification wegen des Commercii und der Manufacturen de 2. 1670. d. 30. Julii. In welcher fremden Kaufleuten, wie auch Gewissen Handwerckern, die ihre Häußliche Wohnung nach Lübeck hin transferiren wollen, drey, vier und mehr Jahre eingeräumet werden, die sie da wohnen können, ohne nöthig zu haben, das Bürgerrecht zu gewinnen. STEIN Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit §. 43. *in p. not. 33.*

Art. III. Würde der Stadt Bürger einer, oder

ein

ein Bürgers Sohn, freventlicher Weise, sich aus der Stadt zu derselben Widerwertigen und Feinden begeben, also daß er unsern Bürgern mit denselben Schaden zufügte, hat er Erb und eigen in der Stadt, das ist der Rathe und der Stadt verfallen, und er soll nimmermehr zu dem Bürger-Recht verstattet werden, er hab sich dann, nach Vermögen, mit dem Rathe und denjenigen, welchen er Schaden gethan, gebührlich abgefunden. (*)

(*) Diese Verordnung gründet sich auf die ehmalige Beschaffenheit der Städte, welche öfters in Fehde und Krieg mit andern verwickelt waren. Da man nun vordem von geworbenen Soldaten wenig wuste: so waren die Bürger zu Vertheidigung der Stadt verbunden.

Art. IV. Wird einiger Bürger von Lübeck gefangen auserhalb des Kriegs, der soll sich nicht lösen mit einigem Gute, weder durch sich noch durch seine Freunde oder Frembde von seinetwegen. Würde er sich aber lösen, oder jemand anders von seinetwegen, sein Leib und Gut soll in des Raths Gewalt seyn: Es soll aber bey dem Rathe stehen, was sie selbst dabey thun wollen.

Art. V. Es soll kein Bürger sein Erbe, Rente und Eigenthum einem Gast, oder Fremden, oder andern, welche unser Bürger nicht seyn, versetzen oder verpfänden, verkauffen, oder zu treuen Händen, (*) demselben zum besten, zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weise und Unterschleif es wolle: wer darüber sich zu handeln unterstehen würde, der soll des Erbes zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straf geben fünfzig Mark Silbers. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Fremden ein Erbe alhier anstirbet, der soll dasselbe auch nicht an Frembde veräusern, sondern an Bürgere bringen.

(*) Diese Redens-Art haben wir bereits unter dem Titul: Anweisung §. 1. *not.* * erkläret.

Art. VI. Wann ein Jüngling von dem Rathe sich mündlig will erkennen lassen, so soll er alsdann auch alsbald in continenti Bürger werden, nach Lübischen Recht. (*)

(*) Also machet die Geburt niemanden, nach der teutschen Weise, zum Bürger, sondern es wird eine feyerliche Erlangung des Bürgerrechts erfordert.

§. 12. In dem Hamburgischen Stadt-Recht hat *Part. I. Tit. II.* folgendes verordnet: Art. I. Es soll kein Ritter oder rittermäßige Persone in dieser Stadt oder Weichbild wohnen.

Art. II. S. den Titul: Besatzungs-Recht. §. 16.

Art. III. Wann ein frembder Man in dieser Stadt Bürger wird, und allbereit eheliche Kinder gezeuget hat, die Kinder, welche noch nicht zwölf Jahr ihres Alters erreichet haben, mügen wegen des Vaters der Bürgerschaft geniessen, seyn sie aber über zwölff Jahr alt, so müssen sie die Bürgerschaft, wann sie derselben gebrauchen wollen, als andere Frembde, gewinnen.

§. 13. Diesem ist noch aus dem Receß des Hamburgischen Raths mit der Bürgerschaft vom Jahr 1603. folgendes beyzusetzen: Art. LVII. „Welcher Mann unser Bürger will werden, soll vor der Hand geloben, daß er sich hier zur stette setzen will, sonst soll man ihn vor keinen Bürger annehmen noch halten, auf das andere unsere Bürger durch Mißbrauch in dieser Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten unverkürzet bleiben, es ist auch verabscheidet, daß diejenigen, die nach diesem Tage in dieser guten Stadt wollen Bürger werden, und einen ansehnlichen Handel, es sey mit Tüchern, Krämerey und Käßhandlung oder was Nahmen es sonst haben mag treiben, und führen wollen, oder offene Keller, Boden und Fenster halten, der soll funfzig Reichsthaler vor die Bürgerschaft geben und entrichten, die aber einen gemeinen Handel, als sie mit Höckerey, Krügerey und was sonst des gemeinen Handels seyn mag, führen oder ein Ampt gebrauchen will, der soll zwanzig Markstücke und nicht ringer davor bezahlen, was aber vor Leute und Bürger sollen angenommen werden, stehet noch zu fernern Bedenken eines erbaren Raths und verordenten Bürger, welcher Bedenken, wenn man sich künftig deswegen vereiniget, in diesen Articul zu setzen, man läst sich auch gefallen, daß die Frembden, die sich bey uns niedersetzen und allerley Nahrung treiben, wenn sie allhier zehn Jahr gewohnt, und darnach sich von hier begeben wollen, den zehenden Pfennig ihres Guts geben müssen, wo sie aber unter zehn Jahren hier gesessen, sollen sie nach der Billigkeit alsdenn sich mit dem erbarn Rathe vertragen, es sollen auch diejenigen, die Bürger werden können, vorher, ehe sie sich befreyen und abkündigen lassen, ohne alle Mittel die Bürgerschaft gewinnen und das vorgedachte Geld erlegen, und wenn sie also die Bürgerschaft gewonnen haben, sollen sie Beweiß an die Pastorn bringen, und alsdann und nicht eher abgekündiget werden.

§. 14. Der See- und Handels-Stadt Danzig Rechte und Willkühr *Part. III. Cap. II.*

Alle

Alle die anhero kommen und sich gedenken mit uns zu nähren, so sie es würdig und darneben freye Leute sind, wie denn diesfals die Kundschaften, eines jeden Freyheit, bey den Wett Herrn sollen beygebracht und ohne dieselben niemanden der Zettel vor der Wette gegeben werden, die sollen ihr Bürger-Recht gewinnen und alle die also Bürger werden, die sollen zur bürgerlichen Wehre, zum wenigsten eine Helleparten, oder ein lang Rohr, und darzu einen Harnisch haben, und wer das nicht hat, oder sonst eigen ist, den soll man nicht für einen Bürger aufnehmen; Auch soll ein jeder der Bürgerrecht gewinnen will, der Wette geben, als nemlich ein Kaufmann und Bauer vierzig Gulden und ein Handwerksmann, wie auch die Träger, so auch in die Gilde gehören, auch Kornwerfer, Schiffer und dergleichen, die bürgerliche Nahrung treiben wollen, zehen Gulden; wer für der Wette gewesen und seinen Zettel erlanget hat, derselbe soll schuldig seyn, sich zum nächsten Sitz für dem E. Rath zu stellen und folglich bey der Cämmerey das zu leisten und zu vollziehen, was ihm daselbst wird befohlen werden, und von der Cämmerey soll er wieder an die Wette Beweiß bringen, daß er dem allen habe Folge geleistet und also endlich bey der Wette eingeschrieben werden, und er soll mittlerweil, ehe und dann alles vollzogen, keine bürgerliche Nahrung zu treiben sich unterstehen, würde er darüber thun, so soll er als ein Fremder darum gestraft werden, so oft er dagegen handelt; worauf einer sein Bürgerrecht einmal gewonnen hat, deß soll er sich halten und nähren, thut er darüber, so soll er derentwegen, als ein Fremder, gestraft werden, wolte aber einer, dem das Bürgerrecht als einem Fehligen, anders als zur Kaufmannschaft, gegeben wäre, nachmalen, sein Gewerb und Wesen verändern und sein Bürgerrecht, von einem Seefahrenden, Handwerker oder dergleichen, auf die Kaufmannschaft gewinnen, der soll sich auf der Wette aufs neue einstellen und noch dreyßig Gulden ablegen, und seine vorige Nahrung fahren und fallen lassen, so daß keiner zugleich ein Kaufmann oder Handwerker seyn solle; Handelt er darwieder, er soll als ein Fremder darum gestraft werden, jedoch soll jedermann, auch den Handwerkern, wie von Alters, frey und ungewehrt seyn, Schifs-Parte zu haben und auszurehden, wer auch sein Wesen verändern, und ein Kaufmann werden will, der soll, ungangesehen seines vorigen geleisteten Eydes, der Kaufleute Eyd aufs neue zu leisten schuldig seyn; Auch soll hinfort niemanden das Bürgerrecht, auf das bloße Bierschenken, verlehnet werden, sondern, wer ohnedem Bürger ist, der mag wohl Bier schenken, so daß er der Wette Zulaß hat, und jährlich sein Reiß-Geld ablege.

§. 15. Weiterhin heisset es *Art. 2.* **Wer eigen Rauch und Hauß halten möge**, also: Es soll niemand, binnen unser Stadt, Hauß, Hoff oder eigenen Rauch halten, er habe dann das Bürger-Recht gewonnen, den Fremden aber, welche beschrieben und für diesem, dem sieben und neunzigsten Jahr, allhie gewohnet, denen soll dasselbige noch ein Jahr, von nechst vergangenen Ostern anzurechnen, auf eine Versuchung zugelassen und vergünstigt werden, mit diesem Bescheid, daß sie ganz und gar keine Gäste halten, sie seyn verwand oder nicht, es sey um Geld oder sonst, noch wie das Nahmen haben mag, sondern stracks alle Gäste, so sie haben, ab und wegschaffen, bey Poen zehn guter Marck, von jeglichen Gast, so oft verbrochen wird; So sollen sie auch so wenig andere fremde Gäste Liegerens und Factoren ihre Waaren, die sie zum Port hereinbekommen, die Ströhme in dieser Stadt Iurisdiction hinauf führen, sondern alhier an Bürger, verkauffen. Was sie aber hier zur Stelle von Bürgern gekauft, das mögen sie zu Wasser hinauf führen, was sie aber oben selber eingekauft und auf ihre eigene Unkosten und Ebentheuer herunter bringen, das sollen sie nicht anders, als nur an Bürger verkaufen und verhandeln und sollen auch keine Mascopey haben, mit Bürgern oder Bürgers Kindern, weder auf kleine noch grosse Summen, sondern in allen wie Fremde, vermöge der Willkühr, sich verhalten, bey Poen zum ersten des vietten Theils, zum andern des halben und zum dritten des ganzen Guthes.

Und soll, über die beschriebenen, keinen Fremden in diesen Jahr neu angekommenen oder noch ankommenden, der eigen Rauch frey seyn, sondern der Verordnung dieser Stadt nach, sich zu verhalten haben, bey Straf der Willkühr; Seefahrende Leute; Tagelöhner, Handwerks-Gesellen, als Zimmerleute, Steinmetzen und andere, die den Werken nicht zu Nachtheil noch Vorfang leben, mögen Wohnung und eigen Rauch, aber keine Gäste, haben, noch ausserhalb ihrer Handarbeit kein Bier schenken oder andere bürgerliche Nahrung treiben, bey Poen dreyer guter Mark.

Art.

Art. III. Von denen die des Bürger-Rechtes nicht fähig ſind.

Den Fremden, die Handwerker und Seefahrende Leute ſind und das Bürger-Recht begehren, mag die Wette einen Zettel geben und E. E. Rath ſie mit dem Bürger-Recht belehnen, wie von Alters; wer es aber auf Kaufmannſchaft gewinnen wolte und wäre deſſen nicht fähig, oder ob ein ſolcher aus einem Handwerker oder Seefahrenden Manne, ein Kaufmann werden wolte, der ſoll an alle Ordnungen verwieſen und ohne derſelben Conſens und Bewilligung nicht zuläßig geachtet werden.

§. 16. Es iſt indeſſen in manchen Städten viel daran gelegen, ob einer als ein Bürger oder als ein Fremder angeſehen werde. Die Bürger haben öfters Vorzüge und Freyheiten, deren die Fremden nicht theilhaftig ſind. Alſo iſt an vielen Orten der Brauch, daß niemand als nur Bürger, unbewegliche Güther kauffen dürffen. Von der Stadt Lübeck zeugens ihre Statuta, die wir §. 11. eingerücket haben. Die Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn hat vom Kayſer Carl IV. Anno 1376. das Priuilegium bekommen: „Auch ſol yn der Stadt zu Frankfurt und in der Termeniede Gerichts daſelbſt nymand keinerley Gut eygen oder Erbe kauffen, wie das genannt iſt, der nicht unpflichtig oder inwohnhaftig Bürger iſt zu Frankfurt, on alles Geverde, wer do wider tete, als offte das geſchehee, der ſoll zehen Mark Silbers, halb der Stat zu Frankfurt, und das andere halbe Theil in unſere Kayſerliche Cammer verfallen ſeyn. (*) In Dresden können kraft der Statuten cap. 9. §. 10. alle Söhne der Bürger die Gerade erben. Doch werden daſelbſt die von Adel, welche allda ſich aufhalten, ausgeſchloſſen; indem dieſe weder zu den Bürgern, noch zu den Einwohnern gerechnet werden können. Dahero erwerben manche von Adel in Dresden das Bürgerrecht, damit die Söhne die Gerade von der Mutter zu erben fähig ſeyn. In der gemeinen Zuſammenkunft zu Lübeck An. 1418. wurde unter andern auch dieſer Articul mit beliebet: Nemo mercatorum aut negotiatorum in commerciis priuilegio vti frui debet, niſi ſit ciuis in aliqua ciuitate Hanſæ: Tum quoque nemo ad ius ciuitatis in duabus ciuitatibus Hanſæ admittetur, vt ciuis vtrobique fiat: multo minus quis ad Senioratum Mercatorum adhibeatur, qui non ſit ciuis in aliqua Hanſæ ciuitate. (**) Die vom Erzbiſchoff zu Magdeburg der Stadt Halle in Sachſen An. 1482. beſtätigte Willkühr hält auch dieſe Verfügung in ſich: „So ſoll auch hinfür der in unſer Stadt Halle niemande Pfannewerken, er ſey dann ein Bürger in unſer Stadt Halle, bechlicht oder in ehelichen Stande geweſt, beeignet und beerbet, oder halte nach ſeines Vaters Tode, der gepfannewerket hat, eigen Hauß, Küchen und Rauch. Es giebet einige Städte in Teutſchland, in welchen die Bürger und Einwohner, wann über eines Schuldners Vermögen in dem Stadtbezirk oder Gebiethe ein Concurſus creditorum entſtehet, vor andern Gläubigern, ſo ausländiſch, den Vorzug haben. (*,*)

(*) PRIVILEGIA ET PACTA der R. R. Stadt Frankfurt am Mayn *p.* 192.

(**) LEIBNITII *Cod. Iur. Gent. p.* 314.

(*,*) RICCII Entwurf von Stadt-Geſetzen 2. Buch 12 Haupt-Stück *p.* 458.

§. 17. Von bürgerlicher Handthierung heiſſet es in der S. Gothaiſchen Landes-Ordnung *P. 2. cap. 3. Tit. XI.* folgendermaſſen: „Weil Handthierung, Kaufmannſchaft und Handwerke zu treiben, desgleichen mältzen, Schenken und brauen eigentlich den Bürgern in den Städten gebühret, ſo ſollen die von der Ritterſchaft, ſowohl unſerer Aemter und anderer Gerichts-Herrn Bauren und Dorfſchaften, derſelben Geſchäfte hinführo müßig gehen, und die von der Ritterſchaft ihrer Güter, und die Bauern ihres pflügens und Ackerwerkes warten, und alſo ein jeder ſeiner Vorfahren Fußſtapfen nachfolgen, damit unter Adel, Bürger und Bauern ein Unterſcheid zu finden ſey; doch ſeynd hierinnen ausgeſchloſſen, welche von unſern Vorfahren, oder Uns Brauens und Schenkens, oder auch ein und der andern Handthierung wegen, privilegiret, oder dergleichen durch die Verträge, im Landgebrechen befüget: maſſen wir dann die Ordnungen und verträge, ſo zwiſchen den Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Städten, Flecken und Dorfſchaften, Mältzens, Brauens, Schenkens und Handthierens halben hiebevor aufgerichtet u. gemachet, nicht aufgehoben, ſondern die hiermit confirmiret und beſtätiget haben, und ob denſelben gehalten wiſſen wollen. (*)

(*) Die nemlichen Worte finden ſich auch in der S. Altenburgiſchen Landes-Ordnung *P. 2. cap. 3. Tit. 10.*

§. 18. In dem Culmiſchen Recht iſt noch folgendes von den Bürgern im 2. Buch Tit. VII.

verordnet: Cap. III. Wo ein Bürger den andern um Geld beklagen möge. „Wo zweene Bürger in einer Stadt Recht gesessen, einander umb Schuld beklagen wollen, das sollen sie vor ihrem gebührlichen Richter thun, und anders nirgends. Würde aber ein Bürger den andern vorsetzlich in fremde Gerichte ziehen, der soll dem andern alle Unkosten und Schaden erstatten, und danebenst 50. Floren Ungarisch bestanden seyn. Es wäre denn, daß einer flüchtig aus der Stadt wäre, oder sich dieser Freyheit wissentlich begeben, und in auswärtigen Oertern und Gerichten zu antworten verpflichtet; oder aber daß die Zahlung der Gelder oder Liefferung der Waaren oder Güter an andern Oertern zu thun bedinget und versprochen. In solchen Fällen mag der Gläubiger seinen Schuldener vor seinen ordentlichen Gerichten, oder an dem Ort, dahin er sich verpflichtet, so er ihn daselbst betritt, ohne Verwirkung obgedachter Strafen rechtfertigen und besprechen. (*)

(*) Man kan anbey den Titul: Auocation vergleichen.

Cap. V. Ob der Land-Richter die Bürger mag in seine Gerichte laden. „Kein Land-Richter mag einen Bürger ausser der Stadt laden, er habe denn da Erb und eigene Güter; und will er einen Bürger beschuldigen, das soll er thun vor des Bürgers Gerichte binnen der Stadt, da er Bürger ist.

Cap. VI. Wenn Landleute mit Bürgern zu thun haben. So soll auch der Adel aus eigener Macht die Bürger oder ihre Unterthanen nicht verhaften oder anhalten bey der Buße 20 Floren Ungarisch, von welcher die Helfte dem Woywoden, die andere Helfte dem verletzten Theile ohne alle Nachlassung soll erleget werden; sondern es soll ein jeder vor seinem ordentlichen Richter besprochen werden, und daselbst Recht gepflogen werden, ausgenommen in frischen Fällen und peinlichen Sachen, oder da jemand ein anderes öffentlich geschworen oder gelobet hätte.

§. 19. In dem Chur-Märkischen Land-Tags-Receß vom 26 Jul. 1653. §. zum zwey und zwanzigsten, ist versehen: „Würde auch erkand werden, daß ein Bürger, ohne Noth temere, frivole et malitiose den Rath verklager, soll er pro qualitate seines Ungehorsams und Widerspenstigkeit, entweder mit dem bürgerlichen Gefängnüß, oder mit einer mulcta arbitraria so ad pias causas anzuwenden, bestraffet werden.„ Und weiter hin heisset es: „Begehren wir wieder den Rath in den Städten auf bloses angeben etzlicher Bürger, inaudita causa nichts zu verordnen, sondern es sollen beyde Theile im geheimbden Rathe, oder Cammergerichte zuvor gehöret werden. (*)

(*) Hr. Geheimen Rath MYLII *Corpus Constitut Marchic. Tom. VI. 1.* Abth. *p.* 337.

§. 20. Kayser Ferdinand des dritten Declaratoria von 3ten May 1655. Daß diejenige Bürger, so das Incolat in Böhmen genieſen wollen in Landtafel fähigen Städten nicht nur wohnen, sondern auch mit deroselben wesentlich heben und legen müssen. S. in des von WEINGARTEN *Codice Ferdinandeo Leop. Ioseph. Carol. N. 184. p. 313.*

Bürger-Buch.

§. 1. Erklärung. §. 2. Würtembergische Landes-Ordnung.

§. 1.

Bürger-Buch heißt ein gewisses von des Orts Obrigkeit gehaltenes Buch, darinnen diejenigen, so das Bürger-Recht daselbst erlanget haben, ein und aufgeschrieben werden.

§. 2. Würtembergische Landes-Ordnung *Tit. 2.* Wir wollen auch, daß eine jede Statt und Fleck hinder einem Gericht, ein eigen Bürger-Buch habe, darein jeder Bürger, mit seinem Namen und Zunamen und von wannenher, auch auff welchen Tag er angenommen, und die Erbhuldigung neben seinem Bürger- und Mannrecht erstattet habe, geschrieben und verzeichnet werde.

Darneben auch, daß alle junge Gesellen, so ihre mannbare Jahre erlangt, in jährlichen Vogt-Gerichten Uns Erbhuldigung thun sollen, auch derselben Namen, in Stätten und Dörffern jedes Ampts, in söllich Register oder Buch verzeichnet und aufgeschrieben werden, damit man jederzeit wissen möge, ob einer sein Alter der Erbhuldigung, auch Mannrecht und Bürgerrecht erstattet habe oder nicht.

Bürger-Dinge.

§. 1. Erklärung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Verordnung des Culmischen Rechtes. §. 4. Wie Bürger-Dinge von Bey-Dingen unterschieden. §. 5. Land-Recht des Herzogthums Preussen. §. 6. Was für Sachen zu Bürger- und Bey-Dingen gehören.

§. 1.

Bürger-Dinge sind eben das, was man anderwerts Gerichts-Tage zu nennen pfleget.

§. 2. Sie werden in echte Bürger-Dinge und in ordentliche Bürger-Dinge eingetheilet. Jene hält der Richter mit grösserm Gepränge nur einige mahl im Jahr. Es sind die grosen Gerichts-Tage. Man muß deren Ursprung in dem Sächsischen Rechte suchen. Nach solchem muste der Burggraf dreymahl im Jahr öffentlich Gericht halten. Sächsisch Land-Recht *Lib. III. Art. 61.* Weichbild *Art. 45.* Die ordentlichen Bürger-Dinge aber sind die kleinen Gerichts-Tage, welche zu Entscheidung der vorkommenden Rechts-Streitigkeiten öfters gehalten werden.

§. 3. In dem Culmischen Recht ist desfals *Lib. II. Tit. I. Cap. 3.* folgendes verordnet: „Der Richter hat drey echte Bürger-Ding im Jahr; das erste den ersten Freytag nach Pauli Bekehrung, das andere an dem Freytage nach der Oster-Woche, das dritte am Freytage nach der Pfingst-Woche. Nach diesen dreyen Ding-Tagen sollen die Bürger-Dinge alle 14. Tage gehalten werden. Kommt aber ein Ding oder Gerichts-Tag am Feyertage oder gebundenen Tage, so soll solches den nächst folgenden Rechts-Tag gehalten werden.

§. 4. Wie Bürger-Dinge von Bey-Dingen unterschieden seyn, davon heisset es in dem angeführten Culmischen-Recht *Lib. 2. Tit. 2. Cap. 3.* In ordentlichen Ding-Tagen soll die Banck nebst dem Richter aufs wenigste mit sechs Schöppen besetzt werden, da aber jemand in Städten ausserhalb der ordentlichen Ding-Tagen etwas zu Bey-Dinge zu schaffen hätte, so sollen zum wenigsten zwey oder drey Schöppen dabey seyn.

§. 5. In dem Churfürstl. Brandenburgischen Land-Rechte des Herzogthums Preussen *Part. I. Tit. XII. §. IV.* ist desfals noch folgendes verordnet: „Dieweil auch in den Städten der Mißbrauch ehmals aufkommen, daß wann Bürger mit Bürgern zu thun gehabt, der Beklagte sich insgemein an das Bürger-Ding zu ziehen pfleget, dadurch die Leute in ihren Recht-Sachen aufgehalten werden: so wollen Wir solchen Gebrauch hinführo abgethan haben; Also, es wäre eine Sache zu Bey-Ding, oder Bürger-Ding geklaget, so sol der Beklagte daselbsten von Gerichts-Tage zu Gerichts-Tage, so oft Bürger-Dinge und Bey-Dinge gehalten werden, zu compariren, und mit so viel Sätzen, wie oben gedacht, zu verfahren, und Rechts zu gewarten schuldig seyn.

§. 6. Folgende Sachen gehören nach jetztangeführtem Land-Rechte *Tit. X. §. 19.* zu Bürger- und Bey-Dinge: „Für den Bürger-Dingen, deren jedweden Monaht eines gehalten werden soll, sollen Schicht und Theilungen, Erb- und Kaufs-Zuständigkeiten, item streitige bürgerliche Sachen, so unter Bürgern entstehen, geörtert werden, Als da sind

1. Käuffe und Verkäuffe und andere verbindliche Contracte und was denen anhängig.
2. Sachen eines Dominii oder eigenthümblicher Gerechtigkeit, an Häusern und Gütern.
3. Procels in Schuld-Sachen, in Concursu Creditorum, Arresten, Verpfändung, Feilbietung, Wardierungen, in puncto Executionis und dergleichen.
4. Insinuationes der Handschriften, und andern Contracten.
5. Streitige Erbschafft und Testamenta.
6. Einsprüche, latine Ius Retractus genandt.

Und diese und dergleichen Händel mögen auch bey Bey-Dingen verhandelt, und wegen schleunigen Processes, sowol bey Bürger- als Bey-Dingen entweder mündlich oder schriftlich nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen verfahren werden. Peinliche Hals-Sachen aber welche sowohl Amtswegen, als auf jemandes Inständigkeit oder Anklage fürgenommen werden, gehören allein vor Bey-Dinge.

Bürger-Eyd.

§. 1. Erklärung. §. 2. Wem der Bürger-Eyd geleistet werde. §. 3. Eintheilung. §. 4. Ursach des Bürger-Eydes. §. 5. Wer solchen leisten könne. §. 6. Soestischer Bürger-Eyd. §. 7. Bürger-Eyd unter den Fränkischen Königen. §. 8. Müssen auch Bürgers-Kinder ablegen. §. 9. Hamburgisch Stadt-Recht. §. 10. Priuilegium der Stadt Frankfurt am Mayn.

§. 1.

Bürger-Eyd (*) ist die feyerliche Anrufung GOttes zum Zeugen und Rächer, das Beste der Stadt zu befördern und deren Schaden zu verhindern, auch alles zu thun oder zu unterlassen, wie es einem getreuen Bürger zukommet und gebühret.

(*) Wird auch sonst die bürgerliche Pflicht genennet.

§. 2. Wir haben bereits unter dem Titul: Bürger §. 10. b. erinnert, daß bey der Aufnahme zum Bürger, eine Eydesleistung erfordert werde. Es wird aber dieser Eyd nicht dem Landes-Herrn, sondern dem Magistrat der Stadt, wenn auch schon dieser mit einer Territorial-Iurisdiction nicht versehen ist, abgeleget. Also ist der Bürger-Eyd, von dem Huldigungs-Eyd zu unterscheiden.

§. 3. Der Bürger-Eyd wird in den ordentlichen und ausserordentlichen eingetheilet. Jener ist, der nach der, bey einer Stadt hergebrachten Weise, von denen, die unter die Zahl der Bürger wollen aufgenommen werden, daselbst abgeleget wird. Dieser aber ist, der von der ordentlichen Form abgehet. Also sehen wir, daß an den Orten, wo Höfe oder Universitäten seyn, die Hof-Leute oder Universitäts-Verwandte zwar den Bürger-Eyd ablegen, doch ihren Freyheiten und Rechten ohnbeschadet.

§. 4. Die Ursach des Bürger-Eydes beruhet theils in der hergebrachten Gewohnheit, theils in dem Willen des Orts-Magistrats, um dadurch die neu aufgenommenen Bürger desto fester mit der Stadt Besten zu verbinden.

§. 5. Es kan diesen Eyd jeder leisten, der zum Bürger aufgenommen werden soll, wenn er nur den gehörigen Verstand hat, der bey Ablegung eines Eydes erfordert wird. Also sind die minderjährigen nicht allemahl von dem Eyd auszuschliessen, ohne nur, wenn besondere Statuta sie von dem Bürger-Recht selbst ausnehmen. Die Person muß das Vermögen haben, sich rechtsgehörig zu verbinden, wenn sie zum Bürger-Eyd zugelassen werden soll. (*)

(*) Man kan hiervon ausführlich nachsehen *Lud.* MENKENII diss. de *Iureiurando ciuium* Leipzig 1687.

§. 6. Soestischer Bürger-Eyd. „Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt und dem heiligen Evangelio, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Hertzogen zu Cleve, wie allhier von Alters bräuchlich, und einem ehrbaren Rath dieser Stadt Soest getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihr Gebot und Verbot, Gesatz und Ordnung zu halten, und sonsten dieser Stadt Soest und gemeinen Bürgerschafft Ehre, Wohlfahrt, Nutz und Bestes zu förderen, und Schaden zu warnen und zu wenden, nach meinem besten Vermögen, getreulich und gehorsamlich. Also helfe mir GOtt und sein heilig Wort. (*)

(*) Herr D. EMMINGHAVS Memorab. Susatensia. Part. III. N. XI. Den Friedbergischen alten Bürger-Eyd, so wie solcher von undenklicher Zeit in Uebung gewesen, findet man in dem Responso Iuris die Stadt Friedberg betreffend Part. II. Num. LXVII.

§. 7. Unter den Fränkischen Königen war der Bürger Eyd nur iuramentum fidelitatis, nicht aber subiectionis wie heut zu Tage, und also abgefasset: Promitto ego partibus Domini mei, Caroli Regis, & filiorum eius, quia fidelis sum, & ero, diebus vitae meae sine fraude vel malo ingenio. (*)

(*) S. POLAC *System. Iurisprud. civ. Germ. antiq. Lib. I. Cap. XVII. §. 5.*

§. 8. Den Bürger-Eyd müssen auch der Bürger Kinder, wenn sie auch Bürger an dem Ort werden wollen, leisten. Königl. Dänische Constitution, daß der Eyd der Treue und des Gehorsams, auch von den Bürger-Kindern, deren Väter solchen schon geschworen, bey ihrer Niederlassung der Landes-Herrschaft und dem Magistrat zu leisten sey, vom 8. Jun. 1649. S. CORPVS CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM *Tom. I. p. 633-635.*

§. 9. Articul des Hamburgischen Stadt-Rechtens *de a. 1603.* „Herren und Bürgerkinder, wenn sie sich befreyen und setzen wollen, sollen zuvor ihren bürgerlichen Eyd dem Rath leisten und

und vor die Bürgerſchaft zehen Marckſtücke geben.

§. 10. Königs Ruprechts Brieffe, darinnen er den Bürgern zu Frankfurth am Mayn anbefiehlet, dem Rath, ſo oft und viel es derſelbige an ſie geſinnen wird, den Bürger-Eyd zu leiſten. *Anno 1460.* S. PRIVILEGIA ET PACTA des H. Röm. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn *p. m. 253.*

Bürgermeiſter.

§. 1. Erklärung. §. 2. Unterſcheid zwiſchen den Schultheiß, Go-Grafen und Bürgermeiſter. §. 3. Die zum Bürgermeiſter erwehlte Perſon muß ſolches Amt annehmen. §. 4. Verrichtungen der Bürgermeiſter. §. 5. Bürgermeiſter in Nürnberg. §. 6. Aeltere. §. 7. Jüngere Herrn Bürgermeiſter. §. 8. Von der Mark. §. 9. Schleſien §. 10. Verordnung des Culmiſchen Rechts. §. 11. Erinnerung hierbey. §. 12. Schlesw. Hollſt. Landg. Ordn. §. 13. Von Bürgermeiſtern in Bremiſchen.

§. 1.

Bürgermeiſter (*) wird die zur Regierung der Stadt beſtellte vornehmſte obrigkeitliche Perſon genennet.

(*) In einem Diplomate in BECKMANNS Anhältiſcher Hiſtorie *II.* Theil. *II.* Buch *I. cap. §. IV.* heiſen die Bürgermeiſter *Magiſtri ciuitatum.* Solchemnach wird durch den Bürgermeiſter Superior oder eine Obrigkeit der Bürger angezeiget.

§. 2. Von dem Unterſcheid zwiſchen den Schultheiß, Go-Grafen, Bürgermeiſter oder Bauermeiſter bemerket THOMASIVS in *diſſ. de Iurisdict. & Magiſtrat. differentia ſecundum mores Germanorum theſ. LXXIX.* folgendes: vt Schultheis ſit vicarius primarius Gografe electus a villicis ad momentum, Bürgemeiſter vel Bauermeiſter illi, qui ad vius perpetuos in diſtrictibus reliquis fuerunt, electi & ſubfeudati. (*)

(*) Man kan anbey den Titul: Bauermeiſter vergleichen.

§. 3. Bey Beſtellung eines Bürgermeiſters iſt auf jeder Stadt hergebrachte beſondere Verfaſſung zu ſehen. (*) Wird eine Perſon zum Bürgermeiſter erwehlet: ſo iſt ſie ſchuldig das Amt anzunehmen. Præſtat eligere inuitos, quam ambientes ſchreibet MEVIVS *ad I. Lubec. p. 58.* Im Hamburgiſchen Stadt-Recht heiſet es im *I.* Theil *Tit. I. art. 6.* „Es kan niemandt, der zu Rath oder Bürgermeiſter wird gekohren, ſolcher beſchehenen Wahle ſich entbrechen oder verweigern, bey Verluſt der Stadt Wohnung: und in dem Lübiſchen Recht *I.* Theil *Tit. I. art. 6.* wird noch eine Strafe von zehen Mark löthiges Goldes hinzu geſetzet.

(*) Königl. Däniſches Reſcript, wie es mit Beſetzung der Bürgermeiſter, Rathsverwandten und Stadt-Secretarien Stellen in den alten Städten der Herzogthümer Schleswig-Holſtein zu halten vom 19. Sept. 1710. S. in CORPORE CONSTITVTIONVM REGIO HOLSAT. Tom. I. p. 636-639 Nach ſolchem ſind die Städte ſchuldig, über die Wahl ihrer Bürgermeiſter und Stadt-Secretarien die königl. Appellation und Confirmation zu ſuchen.

§. 4. Nach Beſchaffenheit der Gröſe einer Stadt ſind mehrere Bürgemeiſter an einem Ort. In groſen Städten, als zu Lübeck, ſind vier; anderwerts drey oder nur zwey. Die Bürgemeiſter laſſen den Rath zuſammen rufen, dirigiren die öffentlichen Angelegenheiten, beobachten die über des Raths Aemter geſetzete Perſonen, ernennen nöthigen Falles Commiſſarien, laſſen des Raths Schlüſſe vollziehen, und haben überhaupt alle dem Directori eines Collegii zukommende Beſorgung. Wichtige Sachen können ſie eigentlich nicht anders als mit Einſtimmung des verſammelten Rathes vornehmen. Wenn aber die Vorfälle keinen Verzug leiden oder wenig erheblich ſeyn ſollten, mögen ſie auch etwas vor ſich beſchlieſen. (*)

(*) MEVIVS ad *I. Lubec. Lib. I. Tit. I. n. 27.*

§. 5. In des H. R. R. Stadt Nürnberg beſtehen die Herren Bürgermeiſter eigentlich aus 26. Perſonen, welche in 13. ſo genannte alte und jüngere, alle 4. Wochen oder 28. Tage, mithin nur per menſes lunares, abwechslende Herren Bürgermeiſtere, wieder eingetheilet werden. Alſo ſtehet alle 4. Wochen ein alter und ein junger Herr Bürgermeiſter zugleich in Officio actuali. Dieſe werden deswegen regierende, oder anderer Orten gebietende und Worthaltende Bürgermeiſter genennet. Zwey andere wohnen dem Stadt-Gericht, ſeit dem ſolches vom Rath ſepariret worden, wechſelsweiſe mit bey; jedoch iſt der jüngere regierende dem Aeltern in gewiſſermaſſe ſubordiniret. Und 13. davon, als 7. von den alten und 6. von den jüngern Herren Bürgermeiſtern müſſen noch über das die Inquiſitions- und Criminal-Sachen beſorgen. Dieſe

werden dahero inſonderheit Scabini genennet, und nicht nur zu des Raths und Gerichts, ſondern auch zum Schöpfen-Amte ſpecialiter verpflichtet. Wie man hingegen die ſieben erſtere im Rath, oder von denen Herren Bürgermeiſtern und Schöpfen; den Aeltern und Geheimen Rath, die dreyzehn ältere Herren Bürgermeiſter und Schöpfen aber, nebſt denen drey erſteren alten Herren Genannten, den Ausſchuß, und den übrigen Rath den innern zu nennen pfleget.

§. 6. Es beſtehet aber der, ſowohl in Anſehung des Amtes als der Perſonen unter ſich zu diſtinguirenden Aeltern Herren Bürgermeiſtere Verrichtungen eigentlich in nachfolgenden: daß derſelben einer gedachtermaſſen alle 4. Wochen in Regimine actuali vel exercitio nicht nur ſtehet, und dazu von denen Herren Wählern des Raths alljährlich am Oſter-Montag ernennet, auch wenn ihn die Ordnung trift, zu Uebernehmung deſſelben, bey der Bürgermeiſters Frage, beſonders erſuchet wird, ſondern annebſt ein anderer ex hoc ipſo numero der ältern Herren Bürgermeiſter ebenfals alle 4. Wochen und alternatim an dem erſten Tiſch des Stadt-Gerichts gemeiniglich zu präſidiren pfleget. Ferner, daß ſie bey dem Rath beſtändig innerhalb der Zeit oder 4. Wochen ſitzen, alles proponiren, hierauf die Vota colligiren, den Abſchluß notiren, die ein und ablaufende Schreiben vorlegen, und was ſonſten hierbey in ſpecie zu beobachten, zu beſorgen haben. Zu welchem Ende ihnen nicht nur der jüngere Herr Bürgermeiſter, ſondern auch der jüngere Raths-Schreiber zugegeben iſt.

§. 7. Die vornehmſten Verrichtungen des jüngern Herren Bürgermeiſters beſtehen darinnen: daß derſelbe, ob er gleich ratione Electionis, auch quoad tempus Regiminis und in andere Wege dem Aeltern gleich kommet, und ebenfals wechſelsweiſe ein jüngerer Herr Bürgermeiſter an dem andern Tiſch des Stadt-Gerichts präſidiret, jedoch hierinn von dem Aeltern quoad officium auch merklich unterſchieden iſt: da dieſer cauſas maioris, jener aber nur minoris momenti a potiori beſorget, und in der ſogenannten Bürgermeiſter-Amts-Stuben meiſtens ſeinen Aufenthalt hat, als worinnen er die Partheyen anhören, und cauſas liquidas & executiuas, (immaſſen cauſæ illiquidæ, arduæ vel altioris indaginis ſogleich an die Iudicia oder niedergeſetzte beſondere gerichtliche Inſtantien zu remittiren ſind) auch was ſonſten vorfallen möchte, auszumachen und zu entſcheiden, oder ſonſten zu determiniren. Nicht minder nach befindenden Umſtänden, und bey wichtigen Sachen an den ältern zu gleicher Zeit mit ihme in actuali Regimine ſtehenden Bürgermeiſter, oder ad totum Senatum zu bringen hat: ſo daß er auch zu Hauß Recht zu geben, abſonderlich aber bey ſich ereignenden Zwiſtigkeiten unter den Partheyen, Nachbarn oder Eheleuten Friede gebieten zu laſſen, öfters bemüßiget wird. Wie dann ferner alle an dem geſamten Rath gerichtete Briefe, (geſtalten die ad ſenatum ſecretiorem geſtellte der ältere Herr Bürgermeiſter eröfnet) ingleichen die in terminis conſuetis ex cancellaria auf die von ihme zu ertheilende beſondere Erlaubniß zu fertigende Interceſſionales ihme in- oder auſer dem Hauſe, zur Eröfnung oder Approbation zugeſtellet werden. (*)

(*) COMMENTATIO in CODICEM IVRIS STATVTARII NORICI Tom. I. p. 147. 148.

§. 8. Von der Ordnung oder Wahl und Confirmation der Bürgermeiſtere und Rathmanne in den Städten der Mark, handelt ausführlich Marggrafens Johanns zu Cüſtrin Policey-Ordnung von 1540. *Cap. XIV.* in des Hrn. Geheimen Rath MYLII *Corpore Conſtitut. Marchic. Tom. V. I.* Abtheil. *p. 17.*

§. 9. Kayſerliche Reſolution vom 14. Sept. 1711. daß die Bürgermeiſter in denen Weichbild Städten in Fürſtenthum Lignitz, bey angeſonnener Verreiſung, die Licenz hierzu von der daſelbſtigen Regierung, hingegen die Rathmanne von den Bürgermeiſtern nehmen ſollen, S. in des von WEINGARTEN *Codice Ferdinandeo. Leopoldino-Iosephino-Carolino N.* 694. *p.* 695.

§. 10. In dem Culmiſchen Recht iſt im 1. Buch 2. Tit. 7. Cap. von Bürgemeiſtern folgendes verordnet: „Die Rathmanne kieſen einen 2. auch 3. oder 4. Bürgermeiſter, nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen. Die Kühr ſoll auf den ordentlichen Tag, zu welchem jede Stadt berechtiget, gehalten und derſelbe ohne ſondere hohe Ehehaft nicht geändert werden. Es ſollen auch die Schloß-Aemter in den kleinen Städten in ſolchen Kühren den Städten keinen Eintrag thun, ſondern allein von denjenigen, ſo von dem Rath gewählet, im Nahmen Königlicher Majeſtät den Eyd empfangen,

gen, auch solches keiner Ursachen halben verzögern, oder sich weigern. Es sollen aber die da Bürgermeister oder Rahtleute wählen, ihren Eyd bewahren, daß sie nicht kiesen durch Gabe, Furcht, Zorn, oder durch Gunst willen, als ob jemand mit naher Magschaft oder sonderlicher Freundschaft verwandt wäre. Die Neugewählten schwören, der obersten Herrschaft und der Stadt Ehre, Frommen, und Recht zu bewahren, aufs beste sie können und mögen, nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen.

§. 11. Weder die Sächsischen noch Preußischen Rechte haben wegen der Zeit der Wahl etwas bestimmet, sondern der willkührliche Gebrauch hat es eingeführet, daß man eine bequeme Zeit in den preußischen Städten darzu ausersehen hat, darinn jährlich die Besetzung der erledigten Stellen und der Aemter, so um des gemeinen Besten willen, ordentlicher Weise nur auf ein Jahr, jemand übertragen sind, vorgenommen wird. In Dantzig ist die gebräuchliche Kührwoche gemeiniglich diejenige, darin der Gertruden-Tag einfället, welcher an den 17den Mertz gebunden ist, und wird wechselsweise der Dienstag oder Donnerstag in derselben Woche darzu genommen. In Thoren wird die Kühr ordentlicher Weise gehalten Dienstags nach Lätare, und Mittwochs darauf verlautbaret. Was den in dem Culmischen Recht angeführten Eyd anbelanget: so wird in des Magdeburgischen Weichbilds 43. Artickel beygefügter Glosse erkläret, daß dieses die Pflicht der wählenden Bürger oder Gewerke in Magdeburg gewesen sey, dazu sie durch den Kühr-Eyd verbunden worden, und wer sich darnach nicht gerichtet, als ein Meineydiger gestrafet worden. Diese Glosse weiset auch, wie einer aus Furcht oder Haß in der Wahl sündige; imgleichen daß der, welcher überwiesen worden, daß er sich durch Geschenke in den Raht gebracht, ehrloß gemacht und auf 10. Jahre verbannet sey.

§. 12. In der Schleswig-Hollsteinischen Landgerichts-Ordnung *Part. I. Tit. IV.* §. 15. 16. ist verordnet: „Wann einer einen Bürgermeister oder Rahtmann in den Städten zubesprechen, so sollen die andern Personen des Rahts der Sachen Richter seyn, aber der Beklagte nicht mit sitzen oder richten, sondern auf und für Gericht stehen, als Beklagter auf die Klage antworten, und, so oft von der Sachen etwas im Raht vorgehet, aufstehen, wie auch diejenige, die dem Kläger wegen naher Blut-Verwandniß, und anderer rechtmäßigen Ursachen halber, verdächtlich wären, und dessen Ursachen angezogen werden.

§. 13. In dem Bremischen, auch wohl theils anderer Orten, hat der Bürgemeister eine andere und besondere Bedeutung. Aldort nehmlich ist der Bürgermeister, welcher vielleicht in alten Zeiten Bauermeister mag geheißen haben, und nachgehends per abusum Bürgermeister genannt seyn mag, keine solche Person, als derjenige, welcher in grosen oder kleinen Städten diesen Titul führet,. Jones Officium hat auch mit demjenigen, welches die Bürgermeister in grossen oder kleinen Städten bekleiden, nicht die geringste Aehnlichkeit; sondern der Bürgermeister alhier ist lediglich ein Amts-Unter-Bedienter, welcher in gewissen Kirchspielen auf Befehl des Amts, Pfändungen, Wardierungen, Immissiones und dergleichen, mit einem Worte, alles, was ihm von dasigem Amt aufgetragen wird, verrichten muß. Uebrigens hat ein dasiger Bürgermeister zwar eine Notionem in liquiden Schuld-Sachen. Dieses aber gehet nicht weiter, als daß er ein monitorium de soluendo abgebe, und wann dagegen nicht excipiret wird, die Execution verhängen dürfe. So bald hingegen der Schuldner ihm nur meldet, daß er etwas einzuwenden habe, so bald ist seine, des Bürgermeisters ganze Befugnis zu Ende, und der Schuldner nicht einmahl gehalten, die habende Einwendung selbst nahmhaft zu machen; viel weniger der Bürgermeister ermächtiget, darnach zu fragen, und am allerwenigsten darüber zu judiciren, sondern er muß die Partheyen, so fort an das Amt verweisen. Er selbst der Bürgermeister agnoscivet des Amts Iurisdiction über sich; da sonst in grossen und kleinen Städten, die Bürgermeister nicht unter den Aemtern, sondern unter den Canzeleyen stehen. (*)

(*) Hr. Justiz-Rath STRVVENS Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redens-Arten p. 94.

Bürgerlich.

Die Redens Art bürgerlich zu straffen, findet man in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung und anderwerts. Sie bedeutet

deutet poenam carceris, aut multam vel aliam leuiusculam. I. H. BOEHMER *de Exceptione metus iniusti in statu naturali & ciuili Cap. II. §. XIV. p. 37.*

Burgzucht.

Burgzucht ist so viel als ein Vorstand, welcher durch Bürgen geleistet wird. Hamburgisch Stadt-Recht *Part. II. Tit. 3. Art. 5.* So soll der Seckel vor dem Richter, oder auf genugsam Burgzucht eröfnet werden.

Busse.

Busse (*) heisset in den teutschen Rechten, die auf eine in den Gesetzen verbothene Handlung gesetzete Strafe. (**) Sie wird in die grösere, welche Obrepus, oder die obere Buß heisset, und in die geringere, welche Andrepus, die untere Buß genennet wird, eingetheilet. (***)

(*) Busse oder Bote, wird von bessern, hergeführet. Quod mulcta est, quasi emendatrix vitiorum. GAERTNER *in not. ad LL. Sax. p. 40.*

(**) Welche einer Parthey entrichtet werden muß. Denn die Strafe, so der Richter bekommet heisset Wette. Sächsisch Land-Recht *Lib. III. Art. 53.* Jeglicher Richter hatt Gewette in seinem Gerichte und keine Busse. Denn der Richter mag beyde Kläger und Richter nicht seyn. Man giebt auch niemand Busse, denn dem Kläger. Der lateinische Text lautet also: Iudex in suo Iudicio mulctam habet, & non emendam, eo quod iudex agere non potest, & iudicare, nemini vero emendatur, nisi actori.

(***) HEINECCII *Elem. I. Germ. Tom. II. Lib. II. Tit. XXII. §. CVI. in not. p. 95.*

Beschluß des Ersten Theils.

JENA,
Gedruckt bey Andreas Michael Meier, 1753.

Digitized by Google

Digitized by Google

X V/98

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google